Stenographis... Berichte [und Anlagen] über die Verhandlungen ...

Norddeutscher Bund (1866-1870). Reichstag

0857
.36f
v.10
1870
cop.

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

opl. 80

Digitized by Google

0857
.36q
v.10
1870
4+

Library of

Dei Sub Numine Viget

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Reichstages des Norddeutschen Bundes.

I. Legislatur-Periode. — Session 1870.

Erster Band.

Von der Eröffnungs-Sitzung am 14. Februar und der Ersten bis zur Zweiunddreißigsten Sitzung am 1. April 1870.

Von Seite 1—608.

(Sach- und Sprech-Register cfr. Band II.)

Berlin, 1870.

Verlag der Buchdruckerei der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" (W. Koebke), Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

0857
.346
1870, [illegible]
PT.1

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

zum

I. Bande.

Seite

Allerhöchste Präsidial-Verordnung vom 6. Februar 1870, den Zusammentritt der Mitglieder des Reichstages des Norddeutschen Bundes betreffend VII

Namens-Verzeichniß der Mitglieder des Bundesraths und des Reichstages des Norddeutschen Bundes IX

Eröffnungs-Sitzung

im Weißen Saale des Königlichen Schlosses zu Berlin am 14. Februar 1870 1

Thronrede 1

Eröffnungs-Erklärung 3

Erste Sitzung

am 14. Februar.

Interimistische Bildung des Bureaus. — Der Bundeskanzler macht Mittheilungen über die Bevollmächtigten zum Bundesrathe, sowie über die erledigten Mandate und Neuwahlen. — Verlosung in die Abtheilungen. — Namensaufruf behufs der Konstatirung der Beschlußfähigkeit des Hauses. Dasselbe ergiebt sich als nicht beschlußfähig. — Mittheilung über acht eingegangene Vorlagen der verbündeten Regierungen . 5

Zweite Sitzung

am 15. Februar.

Beurlaubungen. — Konstituirung der Abtheilungen. — Namensaufruf. Das Haus ergiebt sich als noch nicht beschlußfähig. 7

Dritte Sitzung

am 16. Februar.

Mandatsniederlegungen. — Beurlaubungen. — Mittheilung über Wahlprüfungen. — Namensaufruf. — Das Haus ist nicht beschlußfähig 9

Vierte Sitzung

am 17. Februar.

Urlaubsertheilungen. — Mittheilung über eine Wahlprüfung. — Namensaufruf. Das Haus ist beschlußfähig. — Beschluß über die Wahl der Präsidenten und Schriftführer. — Urlaubsbewilligungen 11

Fünfte Sitzung

am 18. Februar.

Urlaubsbewilligungen. — Wahl der Präsidenten und Schriftführer. — Ernennung der Quästoren 15

Sechste Sitzung

am 19. Februar.

Ergebniß der Schriftführerwahl. — Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung des Bundeskanzlers über eine Wahl zum Reichstage. — Interpellation des Abgeordneten Wiggers (Berlin). —

Seite

Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung lebenslänglicher Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee. — Erste Berathung über den Vertrag mit dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshilfe. Derselbe wird an eine Kommission verwiesen. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Bundesangehöriger in außereuropäischen Ländern. — Bericht der III. Abtheilung über die Wahl des Abgeordneten Grafen Dzialynski. Die Wahl wird beanstandet. — Ein Antrag des Abgeordneten Dr Becker (Dortmund), betreffend Kommissionswahlen wird abgelehnt 17

Siebente Sitzung

am 21. Februar.

Beurlaubungen. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen u. s. w. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend Bewilligung lebenslänglicher Pensionen ꝛc. an Militairpersonen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee. Derselbe wird mit einer Aenderung angenommen. — Zweite Berathung über den Vertrag mit dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshilfe. Derselbe wird unter Berichtigung einiger Druckfehler angenommen. — Konstituirung der Kommissionen für die Geschäftsordnung, die Petitionen und für den Gesetzentwurf, betreffend die Eheschließung ꝛc. 27

Achte Sitzung

am 22. Februar.

Beurlaubungen. — Erste Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. Es wird beschlossen, eine Kommission zu wählen und derselben Abschnitt VIII und folgende des zweiten Theiles zu überweisen 41

Neunte Sitzung

am 24. Februar.

Beurlaubungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Konstituirung der Kommission für das Strafgesetzbuch. — Interpellation des Abgeordneten Grumbrecht in Betreff eines Gesetzes über eine Aenderung des Artikels 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. — Dritte Berathung über den Vertrag mit dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshilfe. Der Antrag der Abgeordneten Lasker und Genossen wird zurückgezogen und der Vertrag genehmigt. — Mittheilung über eine Wahlprüfung . . . 57

Zehnte Sitzung

am 25. Februar.

Beurlaubungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Mittheilung über eine Wahlprüfung. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend lebenslängliche Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee ꝛc. Derselbe wird angenommen. —

450881

Digitized by Google

Seite

Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bundes- und Staatsangehörigkeit. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Unterstützungswohnsitz. Derselbe wird einer Kommission überwiesen 79

Elfte Sitzung
am 28. Februar.

Beurlaubungen. — Gestorben ist der Abgeordnete Dr. Franckc. — Neu eingetretene Mitglieder — Konstituirung der Kommission für den Gesetzentwurf über den Unterstützungswohnsitz. — Neuwahlen für die Petitionskommissionen. — Zweite Berathung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs. Einleitende Bestimmungen. § 1. Die Weiterberathung wird vertagt. — Geschäftliche Mittheilungen 95

Zwölfte Sitzung
am 1. März.

Beurlaubungen. — Neueingetretene Mitglieder. — Zweite Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuches. Einleitende Bestimmungen (§ 1—10). Fortsetzung der Diskussion über § 1. Bericht über die die Todesstrafe betreffenden Petitionen. Der § 1 wird amendirt angenommen 119

Dreizehnte Sitzung
am 2. März.

Beurlaubungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Der Bundeskanzler überreicht eine Statistik des Telegraphenwesens. — Antrag des Abgeordneten Dr. Loewe, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch anhängigen Strafverfahrens. Derselbe wird angenommen. — Erste und zweite Berathung über den Antrag des Abgeordneten Schulze und Genossen, betreffend Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Es wird der Antrag auf Tagesordnung angenommen. Die Frage wegen einer dritten Berathung wird der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen. — Zweite Berathung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs. Einleitende Bestimmungen (§ 1—4) 139

Vierzehnte Sitzung
am 4. März.

Beurlaubungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Erste und zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Derselbe wird angenommen. — Mittheilung des Bundeskanzlers, betreffend die Sistirung des Strafverfahrens gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. — Zweite Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. Einleitende Bestimmungen (§ 4 bis 10). Erster Theil. Erster Abschnitt. Strafen (§ 11—25). 169

Fünfzehnte Sitzung
am 5. März.

Beurlaubungen. — Interpellation des Abgeordneten Grafen Renard, betreffend ein Gesetz über die Stiftung von Aktiengesellschaften. — Erste und zweite Berathung über den Gesetzentwurf wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung. Derselbe wird unverändert angenommen. — Zweite Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. Erster Theil. Erster Abschnitt. Strafen (§ 26—40) 197

Sechszehnte Sitzung
am 8. März.

Beurlaubungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Derselbe wird angenommen. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Derselbe wird angenommen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. Derselbe wird nebst einer Resolution angenommen. — Zweite Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. Erster Theil

Seite

II. Abschnitt (§. 41—44). III. Abschnitt (§. 45—48). IV. Abschnitt (§ 49—70). Bericht über zwei Petitionen, die sich auf § 49 beziehen. V. Abschnitt (§ 71—77) 221

Siebenzehnte Sitzung
am 9. März.

Beurlaubungen. — Zweite Berathung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Generaldebatte über Abschnitt I bis VII des zweiten Theils 241

Achtzehnte Sitzung
am 10. März.

Beurlaubungen. Neu eingetretene Mitglieder. — Antrag des Abgeordneten Grafen Lehndorff, betreffend die weitere Berathung des Strafgesetzbuches. Derselbe wird abgelehnt. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. Derselbe wird mit der betreffenden Resolution angenommen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit 249

Neunzehnte Sitzung
am 12. März.

Beurlaubungen. Neu eingetretene Mitglieder. — Erste Berathung über den Bundeshaushalts-Etat für 1871. — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über die Auslegung einer Bestimmung der Geschäftsordnung. Der Antrag der Kommission wird angenommen 275

Zwanzigste Sitzung
am 15. März.

Beurlaubungen. Neu eingetretene Mitglieder. — Beschluß über die Darbringung der Glückwünsche zum Geburtstage des Königs von Preußen. — Der Hr. Jucho übersendet die Original-Ausfertigung der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849. — Mittheilung über eine Wahlprüfung. — Interpellation des Abgeordneten Marquardt, betreffend die Branntweinbrennsteuerung. — Erste und zweite Berathung über den Auslieferungsvertrag mit Belgien. Derselbe wird angenommen. — Zweite Berathung über das Strafgesetzbuch. Thl. II. Absch. I. Hoch- und Landesverrath. § 78 . . . 293

Einundzwanzigste Sitzung
am 16. März.

Beurlaubungen. — Interpellation der Abgeordneten Hirsch und Genossen, betreffend gewerbliche Verhältnisse — Erster Bericht der Petitionskommission. Petition No. 22 des Ahl in Rasten urg. Dieselbe wird dem Bundeskanzler zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung überwiesen. Petition No. 46 der Emma Markus zu Drogallen. Dieselbe wird dem Bundeskanzler zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung überwiesen. Petition No. 15 des Oberpostsecretairs Sauermann in Breslau. Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen. Petition No. 50 des Holzhändlers Heede zu Glatze. Der Antrag der Kommission wird angenommen. Zur Erörterung im Plenum nicht geeignete Petitionen. — Zweite Berathung des Strafgesetzbuches, Th. II, Abschn. I, Hoch- und Landesverrath § 79 317

Zweiundzwanzigste Sitzung
am 17. März.

Beurlaubungen. — Eintritt eines Mitgliedes. — Dritte Berathung des Auslieferungsvertrages mit Belgien. Derselbe wird genehmigt. — Zweite Berathung des Strafgesetzbuch. Theil II. Abschnitt I. Hochverrath und Landesverrath. § 80—88 343

Dreiundzwanzigste Sitzung
am 18. März.

Beurlaubungen. — Neu eingetretenes Mitglied. — Zweite Berathung des Strafgesetzbuchs. Theil II. Abschnitt I, §§ 89—91; Abschnitt II, §§ 92—95; Abschnitt III, §§ 96—99; Abschnitt IV, §§ 100—102; Abschnitt V, §§ 103—107; Abschnitt VI, § 108. — Der Bundeskanzler übersendet Mittheilungen über den Einfluß der Zusyhnausbereit auf die Lage der freien Arbeiter. Der Abgeordnete Dr. Schweitzer beantragt den Druck. Dieselben werden der Petitions-Kommission überwiesen 371

Digitized by Google

Seite

Vierundzwanzigste Sitzung
am 19. März.

Beurlaubungen. — Eintritt eines neuen Mitgliedes. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf über die Ausgabe von Banknoten. — Zweite Berathung des Strafgesetzbuches. Theil II, Abschnitt VI. Widerstand gegen die Staatsgewalt. §. 108 395

Fünfundzwanzigste Sitzung
am 21. März.

Beurlaubungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Banknoten. Derselbe wird unverändert angenommen. — Zweite Berathung des Strafgesetzbuches. Theil II, Abschnitt VI, § 109—120. Abschnitt VII, § 121—129 415

Sechsundzwanzigste Sitzung
am 23. März.

Beurlaubungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Mittheilung über die Beglückwünschung Seiner Majestät des Königs von Preußen. — Interpellation des Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau und Genossen, betreffend die Bierbesteuerung. — Zweiter Petitionsbericht. Die Petitionen betreffend das Postbestellgeld werden dem Bundeskanzler zur Erwägung überwiesen. — Ueber die Petitionen betreffend die Portofreiheit der Gemeinden in Militärsachen wird Tagesordnung angenommen. Zur Erörterung im Plenum angenommen Petition. Petitionen betreffend Prüfung der Seeschiffer und Seeleute. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Wiggers (Rostock) wird angenommen. — Zweite Berathung des Strafgesetzbuchs. Theil II. Abschnitt VII. § 129—144. — Der Abgeordnete Dr. Löwe hat einen Antrag eingebracht wegen Aufhebung eines gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch anhängigen Strafverfahrens. — Der Hoffphotograph Günther hat einen photographischen Druckapparat im Hause aufgestellt 447

Siebenundzwanzigste Sitzung
am 24. März.

Beurlaubungen. — Erklärungen des Abgeordneten Blum und des Geh. Legationsrath Hofmann. — Antrag des Abgeordneten Dr. Löwe und Genossen betreffend das Strafverfahren gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch. Derselbe wird angenommen. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf betreffend die Ausgabe von Banknoten. Zu § 1 wird ein Zusatz angenommen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. Die Weiterberathung wird vertagt 479

Achtundzwanzigste Sitzung
am 26. März.

Beurlaubungen. — Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Banknoten. Derselbe wird angenommen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf,

Seite

betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken. § 1 und 3 werden in der Fassung der Abgeordneten Dr. Stephani und Genossen, § 8 übereinstimmend mit der Fassung der Vorlage angenommen, und darauf der Gesetzentwurf an eine Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen. — Der preußische Handelsminister übersendet 100 Exemplare des Verwaltungsberichts der preußischen Bank für das Jahr 1869 503

Neunundzwanzigste Sitzung
am 28. März.

Beurlaubungen. — Mittheilung des preußischen Justizministers, betreffend die Sistirung des Strafverfahrens wider den Abgeordneten Dr. Hirsch. — Schreiben des Bundeskanzlers, betreffend Wahlen für die Bundesschulden-Kommission. — Konstituirung der Kommission für den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf zu Zwecken der Marine und Küstenvertheidigung. — Zweite Berathung über den Bundeshaushaltsetat pro 1871. Ein Antrag des Abgeordneten Hagen wird angenommen. Hierauf I. Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 1—5, 7—10. II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kapitel 1—5, 7 521

Dreißigste Sitzung
am 29. März

Beurlaubungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten. Derselbe wird einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen. — Zweite Berathung des Bundeshaushaltsetats für 1871. Einnahmen. Kapitel 1—4. 541

Einunddreißigste Sitzung
am 30. März.

Beurlaubungen. — Antrag der Abgeordneten Lasker, v. Bernuth, Freiherr v. Hoverbeck und Genossen wegen einer Vorlage über eine Revision der Militärstrafgesetze und der Militärgerichtsbarkeit. Derselbe wird angenommen. — Antrag der Abgeordneten Miquel und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Ausgabe von Staatspapiergeld. Derselbe wird mit einer Einschaltung angenommen . . . 561

Zweiunddreißigste Sitzung
vom 1. April.

Beurlaubungen. — Die Kommission für den Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten, hat sich konstituirt. — Zweite Berathung des Bundeshaushaltsetats. Die noch übrigen Theile des Etats. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. Derselbe wird nach den Anträgen der Kommission angenommen. — Erste und zweite Berathung über die Konsularkonvention mit Spanien. Dieselbe wird genehmigt 583

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,
verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes wird berufen, am 14. Februar d. J. in Berlin zusammen zu treten, und beauftragen Wir den Bundeskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Verordnung,
betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.
Vom 6 Februar 1870.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

der

Bevollmächtigten zum Bundesrathe und der Mitglieder

des

Reichstages des Norddeutschen Bundes.

A.

Vorsitzender:

Bundeskanzler, Präsident des königlich preußischen Staats-Ministeriums und Minister für Lauenburg, Graf von Bismarck-Schönhausen.

Bevollmächtigte zum Bundesrathe:

Königreich Preußen.

Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie, von Roon.
Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt.
Staats- und Finanzminister Camphausen.
Staatsminister und Präsident des Bundeskanzler-Amts, Delbrück.
General-Lieutenant, Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements, von Podbielski.
Vice-Admiral Jachmann.
Wirklicher Geheimer Rath und General-Steuerdirektor von Pommer Esche.
General-Postdirektor von Philipsborn (ausgeschieden).
General-Postdirektor Stephan.
Präsident des Bundes-Ober-Handelsgerichts Dr. Pape.
Ministerial-Direktor, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath Guenther.
Ministerial-Direktor, Wirklicher Geheimer Legationsrath von Philipsborn.
Regierungs-Präsident Graf zu Eulenburg.
Geheimer Ober-Finanzrath Hasselbach.
Ministerial-Direktor, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Moser.
Ministerial-Direktor, Ober-Baudirektor Weishaupt.
Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Rathusius.

Königreich Sachsen.

Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr von Friesen.
Generalmajor und Militair-Bevollmächtigter in Berlin, von Brandenstein (ausgeschieden).
Major Freiherr von Holleben.
Geheimer Regierungsrath Schmalz.
Geheimer Justizrath Klemm.

Großherzogthum Hessen und bei Rhein.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geheimer Legationsrath, Hofmann.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staats-Minister, von Bülow.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Staatsminister, Wirklicher Geheimer Rath Dr. von Watzdorf.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staatsminister, von Bülow.

Großherzogthum Oldenburg.

Staatsrath Bucholtz.

Herzogthum Braunschweig und Lüneburg.

Staatsminister von Campe.
Geheimer Rath und Ministerresident von Liebe.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Wirklicher Geheimer Rath und Staatsminister, Freiherr von Krosigk.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Staatsminister von Gerstenberg Zech.

Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Wirklicher Geheimer Rath und Staatsminister, Freiherr von Seebach.

Herzogthum Anhalt.

Regierungsrath Dr. Sintenis.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Staatsminister von Bertrab.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Staatsrath und Kammerherr von Wolffersdorff.

Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor von Flottwell.

Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Regierungsrath Kunze.

Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Staatsminister von Harbou.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Geheimer Regierungsrath Höcker.

Fürstenthum Lippe-Detmold.

Präsident des Kabinetsministeriums Heldman.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Ministerresident Dr. Krüger.

Freie Hansestadt Bremen.

Senator Gildemeister.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Bürgermeister Dr. jur. Kirchenpauer.

Digitized by Google

B. Mitglieder des Reichstages.

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Ackermann, Hofrath, Finanz-Prokurator und Advokat.	Dresden.	Königreich Sachsen. 6. Wahlkreis. Gerichtsamtsbezirke Dresden links der Elbe, Wilsdruff, Döhlen, Tharand, Dippoldiswalde und Altenberg.	v. Arnim-Kröchlendorff, Kammerherr, Landrath a. D.	Kröchlendorff bei Boytzenburg in der Uckermark.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 4. Wahlkreis. Prenzlau-Angermünde.
Adickes, Gutsbesitzer.	Heuhausen bei Dorum.	Königreich Preußen. Hannover, 6. Wahlkreis. Amt Freudenberg, Sulte, Bruchhausen, Hoya, Amt und Stadt Verden, Amt Achim.	v. Auerswald, Ober-Regierungsrath.	Danzig.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 2. Wahlkreis. Landkreis Danzig.
Dr. Aegidi, Professor.	Bonn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 7. Wahlkreis. Mörs-Rees.	Augspurg, Rentier.	Verden.	Königreich Preußen. Hannover, 18 Wahlkreis. Stadt Stade, Amt und Stadt Bremervörde, Amt Lehe mit Ausnahme des zum 19. Wahlkreise gehörigen Marschtheils, Aemter Hagen, Blumenthal, Osterholz, Himmelpforten.
Mosig von Aehrenfeld, Advokat.	Löbau.	Königreich Sachsen. 2. Wahlkreis. Stadt Löbau und die Gerichtsamtsbezirke Bernstadt, Löbau, Weissenberg, Schirgiswalde, Neusalza und Ebersbach.	Dr. Baehr, Ober-Apellationsgerichts-Rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 2. Wahlkreis. Kassel-Meisungen.
Albrecht, Prinz v. Preußen.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 3. Wahlkreis. Gumbinnen-Insterburg.	Bail, Eisenbahn-Betriebs-Director.	Glogau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 3. Wahlkreis. Glogau.
Albrecht, Stadt-Syndikus.	Hannover.	Königreich Preußen, Hannover. 11. Wahlkreis. Amt und Stadt Einbeck und Northeim, Stadt Mohringen, Amt Uslar und Amt und Stadt Osterode.	Dr Baldamus, Kommerzienrath.	Gerlebogk bei Gröbzig.	Herzogthum Anhalt, 2. Wahlkreis. Köthen, Bernburg und Ballenstedt, Baldorf, Gröningen und Wedegast.
Graf v. Arnim-Boytzenburg, Landrath.	Boytzenburg in der Uckermark.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 3. Wahlkreis. Ruppin-Templin.	Graf v. Bassewitz, Großherzogl. Mecklenb. Minist.-r-Präsident.	Schwerin.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 4. Wahlkreis. Ritterschaftliche Aemter: Gnoien, Goldberg, Güstrow, Ivenack, Neukalen, Lübz, Neustadt, Plau, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen und Wredenhagen; Klosterämter: Dobberlin Malchow, Ribnitz, die nicht incameritten Güter des Rostocker Distrikts.
v. Arnim, Rittergutsbesitzer.	Heinrichsdorf bei Tempelburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Coslin, 4. Wahlkreis. Belgard-Schievelbein-Dramburg.			

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Graf Baudissin.	Dreikronen pr. Friedrichsort in Schleswig.	Königreich Preußen, Schleswig-Holstein, 3. Wahlkreis. Amt Gottorf mit den cuktavirten adeligen Gütern, Amtshutten, Landschaft Stapelholm, Schwansen und Danisch-Wohld, Stadt Schleswig, Stadt Eckernförde, Flecken Cappeln, Flecken Arnis.
Bebel, Drechsler.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 17. Wahlkreis. Stadt Glauchau, die Gerichtsämter Waldenburg, Waldenburg-Remse, Meerane, Glauchau, Hohenstein, Ernstthal, Lichtenstein.
Dr. jur. Becker, Schriftsteller.	Dortmund.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 6. Wahlkreis. Dortmund.
Becker, Ober-Appellationsgerichts-Rath.	Oldenburg.	Großherzogthum Oldenburg, 1. Wahlkreis. Stadt und Amt Oldenburg, Fürstenthum Lübeck, Fürstenthum Birkenfeld, Amt Rastede.
v. Benda, Rittergutsbesitzer.	Rukow bei Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 6. Wahlkreis. Wanzleben.
von Bennigsen, Landes-Direktor.	Bennigsen bei Hannover.	Königreich Preußen, Hannover. 19. Wahlkreis. Rest des Amts Lehe, d. i. derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete, Amt Dorum, Amt und Stadt Otterndorf, Amt Neuhaus an der Oste, Osten, Freiburg u. Jork.
von Bernuth, Staats-Minister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 8. Wahlkreis. Oschersleben-Halberstadt-Wernigerode.
v. Bethmann-Hollweg, Rittergutsbesitzer.	Runowo bei Bandsburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 2. Wahlkreis. Samter-Birnbaum-Obornik.
Graf Bethusy-Huc, Landes-Aeltester.	Bankau bei Kreuzburg, Reg.-Bez. Oppeln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 1. Wahlkreis. Kreuzburg-Rosenberg.
Prinz Biron v. Curland, Standesherr auf Wartenberg, Oberst-Schenk.	Poln. Wartenberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez Breslau, 3. Wahlkreis. Wartenberg-Oels.
v. Bismarck, Deichhauptmann.	Briest bei Wöthen, Kr. Stendal.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 2. Wahlkreis. Osterburg-Stendal.
v. Blanckenburg, Gen.-Landschaftsrath.	Zimmerhausen bei Plathe, Kreises Regenwalde.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 6. Wahlkreis. Naugard-Regenwalde.
Bloemer, Obertribunals-Rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 4. Wahlkreis. Kreis und Stadt Düsseldorf.
Blum, Licentiat, Reg.- und Schulrath.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 3. Wahlkreis. Bergheim-Euskirchen.
Blum, Dr. jur., Rechts-Anwalt.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 15. Wahlkreis. Stadt Mittweida, Ger.-Amtsbezirke Limbach, Burgstädt, Mittweida, Frankenberg, Augustusburg.
Graf von Blumenthal-Suckow.	Jannewitz bei Schlawe.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köslin, 2. Wahlkreis. Bütow-Rummelsburg-Schlawe.
Graf v. Bocholtz.	Riesen, Kreis Höxter.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden 5. Wahlkreis. Warburg-Höxter.
Bock, Dr. jur. Rentier.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 2. Wahlkreis. Aachen-Eupen.
v. Bockum-Dolffs, Gutsbesitzer.	Böllinghausen bei Soest.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 7. Wahlkreis. Hamm-Soest.

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
v. Bodelschwingh, Staatsminister a. D.	Haus Heyde b. Unna.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 2. Wahlkreis. Herford-Halle.
Dr. Böckel, Professor.	Frauenfeld.	Großherzogthum Oldenburg, 2. Wahlkreis. Stadt und Amt Varel, Stadt und Amt Jever, die Aemter Brake, Elsfleth, Ovelgönne, Stollhamm, Westerstede und Landwührden.
v. Brauchitsch, Geh. Regierungsrath z. D. und Rittergutsbesitzer.	Kl.-Katz, bei Neustadt in Westpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 1. Wahlkreis. Elbing-Marienburg.
v. Brauchitsch, Landrath.	Genthin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 3. Wahlkreis. Jerichow I.-Jerichow II.
Braun, Kommerzienrath.	Hersfeld.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 6. Wahlkreis. Hersfeld-Rotenburg-Hünfeld.
Dr. Braun, Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden. 2. Wahlkreis. Aemter Wehen, Langenschwalbach, Rüdesheim, Eltville und Wiesbaden.
Graf v. Bredow, Landrath.	Rathenow.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 8. Wahlkreis. West-Havelland.
Frhr. von und zu Brenken, Kammerherr und Landrath.	Holthausen b. Büren, Reg. Bez. Minden.	Königreich Preußen. Reg.-Bez. Minden, 4. Wahlkreis. Paderborn-Büren.
v. Buchowski, Rittergutsbesitzer.	Pomorzanki, Kr. Wongrowitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 5. Wahlkreis. Gnesen-Wongrowitz.
Buddenberg, Oekonom.	Bippen bei Berge.	Königreich Preußen, Hannover, 5. Wahlkreis. Amt Grönenberg zu Melle, Stadt Melle, Amt Wittlage, Amt Diepholz, Amt Sulingen, Amt Uchte.
v. Bülow, Erb-Land-Marschall.	Gadow bei Büchen.	Königreich Preußen, Herzogthum Lauenburg.
Bürgers, Appellations-Gerichts-Rath.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln, 6. Wahlkreis. Mülheim-Wipperfurth-Gummerobach.
Buff, Hofgerichtsrath.	Gießen.	Großherzogthum Hessen. (Ober-Hessen,) 2. Wahlkreis. Kreis Friedberg, Vilbel, Büdingen und die Orte Kastel und Kostheim.
Dr. Georg v. Bunsen.	Bonn u. Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 3. Wahlkreis. Solingen.
Dr. Camphausen, Wirkl. Geh. Rath.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 4. Wahlkreis. Kreuznach-Simmern.
v. Chlapowski, Rittergutsbesitzer.	Szoldry, Kreis Schrimm, Reg.-Bez. Posen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 4. Wahlkreis. Buck-Kosten.
v. Chlapowski, Rittergutsbesitzer.	Turew bei Kosten.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 5. Wahlkreis. Kröben.
Conrad, Rittergutsbesitzer.	Fronza bei Neuenburg in Westpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 1. Wahlkreis. Stuhm-Marienwerder.
Cornely, Notar.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 6. Wahlkreis. Adenau-Kochem-Zell.
v. Cottenet, Geh. Regierungs-Rath, Landrath und Landes-Aeltester.	Braunau bei Löwenberg, Reg.-Bez. Liegnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 5. Wahlkreis. Löwenberg.

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
v. Cranach, Landrath.	Soldin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 2. Wahlkreis. Landsberg - Soldin.
v. Czarlinski, Rittergutsbesitzer.	Bruchnewkob. Culmsee, Kr. Thorn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 4. Wahlkreis. Neustadt - Carthaus.
v. Davier, Landrath.	Nordhausen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 1. Wahlkreis. Nordhausen.
v. Denzin, Rittergutsbesitzer.	Lauenburg in Pommern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 1. Wahlkreis. Stolp-Lauenburg
Arnold Deutz, Rentner.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 3. Wahlkreis. Stadt Aachen.
Devens, Polizei-Präsident.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 5. Wahlkreis. Essen.
v. Dieſt, Regierungs-Präsident.	Danzig.	Königreich Preußen, Reg. - Bez. Wiesbaden, 3. Wahlkreis. Aemter St. Goarshausen, Braubach, Nastätten, Montabaur, Wallmerod, und Nassau.
Dietze, Amtsrath.	Barby.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 7. Wahlkreis. Aschersleben-Calbe.
Freiherr von Dörnberg, Landrath.	Siegen.	Königreich Preußen, Reg. - Bez. Arnsberg, 1. Wahlkreis. Wittgenstein-Siegen-Biedenkopf.
Graf zu Dohna-Finkenstein, Landrath a. D. und Fideikommißbesitzer.	Finkenstein bei Rosenberg in Westpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 2. Wahlkreis. Rosenberg-Löbau.
Graf zu Dohna.	Kotzenau bei Hainau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 4. Wahlkreis. Lüben-Bunzlau.
ten Doornkaat - Koolman, Fabrikant.	Norden.	Königreich Preußen, Hannover, 1. Wahlkreis. Amt Werner, Amt und Stadt Leer, Amt und Stadt Emden, Amt Berum, Stadt Norden.
Duncker, Buchhändler.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 5. Wahlkreis.
Graf Dzialynski. (Die Wahl für ungültig erklärt.)	Schloß Kurnik.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 1. Wahlkreis. Stadt und Kreis Posen.
Freiherr von Eckardstein, Kreisdeputirter.	Prötzel bei Strausberg.	Königreich Preußen, Reg. - Bez. Potsdam, 5. Wahlkreis. Ober-Barnim.
Dr. Eichmann, Wirkl. Geheimer Rath, Ober-Präsident a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 2. Wahlkreis. Labiau-Wehlau.
v. Einsiedel, Amts-Hauptmann.	Annaberg.	Königreich Sachsen, 20. Wahlkreis. Gerichtsamts-Bezirke Ehrenfriedersdorf, Wolkenstein, Zschopau, Lengefeld, Sayda, Jöhlitz, Marienberg.
v. Eisner, Fürstl. Schwarzburg - Sondershausenscher Staats - Minister a. D., Wirkl. Geheimer Rath.	Nieder - Adelsdorf, Kreis Goldberg-Hainau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 6. Wahlkreis. Hainau - Goldberg-Liegnitz.
Dr. Endemann, Ober-Appellationsgerichtsrath und Professor.	Jena.	Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt.
Engel, Beigeordneter.	Leobschütz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 9. Wahlkreis. Leobschütz.
Dr. Engel, Geh. Ober-Regierungsrath und Direktor des Preußischen statistischen Büreaus.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 1. Wahlkreis. Schleiden - Malmedy-Montjoie.
Graf zu Eulenburg, Ober-Burggraf, Regierungs-Präsident u. Kammerherr.	Marienwerder	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 7. Wahlkreis. Schlochau - Flatow.

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Evelt, Kreisgerichtsdirektor.	Hechingen.	Königreich Preußen, Hohenzollern, Reg.-Bez. Sigmaringen.
Dr. Ewald, Professor.	Göttingen.	Königreich Preußen, Hannover, 8. Wahlkreis. Amt und Stadt Hannover, vom Amte Linden die Ortschaft Linden u. Vorstadt Glocksee.
Eysoldt, Advokat.	Pirna.	Königreich Sachsen, 8. Wahlkreis. Stadt Pirna und die Gerichtsamts-Bezirke Pirna, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottleuba, Lauenstein.
Vogel v. Falckenstein, General der Infanterie.	Dolzig bei Sommerfeld.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 3. Wahlkreis. Stadt Königsberg i. Pr.
Försterling, Kupferschmiedemeister. (Hat im Laufe der Session sein Mandat niedergelegt.)	Dresden.	Königreich Sachsen, 16. Wahlkreis. Stadt und Gerichtsamts-Bezirk Chemnitz.
v. Forckenbeck, Rechtsanwalt.	Elbing.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg. 5. Wahlkreis. Neuhaldensleben-Wolmirstedt.
Forkel, Justizrath und Rechtsanwalt.	Coburg.	Herzogth. Sachsen-Coburg u. Gotha, 2. Wahlkreis. Herzogthum Coburg.
Dr. Franke, Geheimer Staatsrath a. D. (Ist im Laufe der Session gestorben.)	Kiel.	Königreich Preußen, Schleswig-Holstein. 9. Wahlkreis.
Graf v. Frankenberg.	Tillowitz bei Falkenberg in Oberschlesien	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 11. Wahlkreis. Falkenberg-Grottkau.
v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Wirklicher Geheimer Rath u. Ober-Appellationsgerichts-Chef-Präsident z. D.	Nieder Schüttlau, bei Schirchtingsheim, Kreises Guhrau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau 1. Wahlkreis. Guhrau-Steinau-Wohlau.
Frantz, Landrath.	Worbis.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 2. Wahlkreis. Heiligenstadt-Worbis.
Dr. Friedenthal, Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer.	Gießmannsdorf b. Neiße.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 12. Wahlkreis. Neiße.
Fries, Rechtsanwalt.	Weimar.	Großh. Sachsen-Weimar, 1. Wahlkreis. Bezirke d. Stadtgerichts Weimar, der Justizämter Apolda, Buttstädt, Großrudestedt, Vieselbach, Weimar, Ilmstedt mit den Flecken Oldisleben und Ilmenau.
Fritzsche, Cigarren-Arbeiter.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 1. Wahlkreis. Lennep-Mettmann.
Fromme, Ober-Bürgermeister.	Lüneburg.	Königreich Preußen, Hannover, 16. Wahlkreis. Amt Neuhaus i. L., Amt Bleckede, Amt und Stadt Lüneburg, Amt Bergen und Celle, und Amt und Stadt Winsen a. d. L.
Dr. Fühling, Redakteur.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln, 1. Wahlkreis. Stadt Cöln.
Gebert, Geheimer Justiz-Rath, vortragender Rath im Justiz-Ministerium.	Dresden.	Königreich Sachsen, 14. Wahlkreis. Stadt Borna und die Ger.-Amts-Bezirke Pegau, Borna, Lausigk, Kolditz, Geithain, Frohburg, Rochlitz, Penig.
Genast, Staatsanwalt.	Weimar.	Großh. Sachsen-Weimar, 3. Wahlkreis. Bezirke d. Justiz-Aemter Auma, Berka, Neustadt a./O., Weida, Berka a. J., Blankenhain, Bürgel, Dornburg und Jena.

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Dr. Gitzler, Professor der Rechte.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 13. Wahlkreis. Frankenstein-Münsterberg.
Göddertz, Rentner.	Honnef.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln, 5. Wahlkreis. Sieg-Waldbröl.
Goetz, Dr. med.	Lindenau.	Königreich Sachsen, 13. Wahlkreis. Ger.-Amts.-Bez. Leipzig I. und II. Brandis, Taucha, Markranstädt, Zwenckau, Rötha.
Freiherr von der Goltz, General-Major und Brigade-Kommandeur.	Münster.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 1. Wahlkreis. Minden-Jdegebiet-Lübbecke.
Gommelshausen, Pfarrer.	Löfa. d. Mosel bei Münstermaifeld.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 5. Wahlkreis. Mayen-Ahrweiler.
v. Gräve, Landschaftsrath.	Karlshof bei Borek, Kreis Krotoschin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 9. Wahlkreis. Krotoschin.
v. Grävenitz, Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer.	Ochel-Hermsdorf bei Grünberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 1. Wahlkreis. Grünberg-Freistadt.
v. Grävenitz, Landrath.	Hirschberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 8. Wahlkreis. Schönau-Hirschberg.
Grumbrecht, Bürgermstr.	Harburg.	Königreich Preußen, Hannover, 17. Wahlkreis. Amt und Stadt Harburg, Aemter Tostedt, Rotenburg, Zeven und Harfefeld, Stadt Buxtehude, Amt Lilienthal.
Günther, Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter.	Marxdorf bei Märkisch Friedland.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder 8. Wahlkreis. Deutsch-Krone.
Günther, Rittergutsbesitzer.	Saalhausen.	Königreich Sachsen, 11. Wahlkreis. Stadt Oschatz, und die Gerichts-Amts-Bezirke Strehla, Oschatz, Wermsdorf, Wurzen, Grimma, Mügeln.
Dr. Hänel, Professor.	Kiel.	Königreich Preußen, Schleswig-Holstein, 7. Wahlkreis. Stadt Kiel, Stadt Rendsburg, vom Kloster Itzehoe die in den Kirchspielen Kiel, Brügge u. Flintbeck belegenen Pertinenzien; Kloster Preetz nebst Kirchbarkau und dem Flecken Preetz; der Kieler adlige Güterdistrikt; Aemter Kiel, Cronshagen, Bordesholm, Rendsburg, mit den Flecken Kellingshusen und Nortorf; Amt Neumünster mit dem Flecken Neumünster, Kanzleigut Hanerau, Hof Ovendorf.
v. Hagemeister, Landdrost.	Aurich.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, 1. Wahlkreis. Rügen-Franzburg.
Hagen, Stadtrath und Kämmerer.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 1. Wahlkreis.
Freiherr v. Hagke, Landrath.	Weißensee.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 3. Wahlkreis. Mühlhausen-Langensalza-Weißensee.
Dr. Hammacher.	Essen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 4. Wahlkreis. Saalkreis und Stadt Halle.
Prinz Handjery, Regierungs-Assessor, Dr. jur.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 10. Wahlkreis. Teltow-Beeskow-Storkow.

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Harkort, Hauptmann a. D.	Barop bei Dortmund.	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Arnsberg, 4. Wahlkreis. Hagen.
Harnier, Dr. jur., Justizrath, Landeskredit-Kassen-Direktor.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 4. Wahlkreis. Eschwege-Schmalkalden-Witzenhausen.
Hasenclever, Lohgerber.	Halver.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 6. Wahlkreis. Duisburg.
Hausmann, Stadtrichter.	Horn in Lippe-Detmold.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
v. Heinen, Kammerherr, Landes-Aeltester.	Pfaffendorf bei Landeshut.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 7. Wahlkreis. Landeshut, Jauer, Bolkenhayn.
v. Helldorff, Rittergutsbesitzer.	St. Ulrich bei Mücheln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 7. Wahlkreis. Querfurt-Merseburg.
Dr. Henneberg, Rechtsanwalt.	Gotha.	Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha, 1. Wahlkreis. Herzogthum Gotha.
v. Hennig, Stadtrath.	Berlin,	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 3. Wahlkreis. Graudenz-Strasburg,
Heubner, Pastor.	Mylau im Vogtlande, Kreisdirektion Zwickau, Amt Plauen.	Königreich Sachsen, 22. Wahlkreis. Ger.-Amts-Bez. Kirchberg, Auerbach, Falkenstein, Treuen, Lengenfeld, Reichenbach und Elsterberg.
Heyl, Justiz-Rath.	Saarlouis.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 4. Wahlkreis. Saarburg-Merzig, Saarlouis.
Freiherr v. Hilgers, Landrath z. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez Aachen, 4. Wahlkreis. Düren-Jülich.
Hinrichsen, Kaufmann.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg, 1. Wahlkreis.
Dr. M. Hirsch, Schriftsteller.	Berlin.	Königreich Sachsen, 23. Wahlkreis. Stadt Plauen und die Ger.-Amts-Bezirke Plauen, Pausa, Oelsnitz, Adorf, Markneukirchen, Schöneck und Klingenthal.
Hoffmann, Bergrath.	Gisfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen, 1. Wahlkreis. Die Verwaltungsämter Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild und Hildburghausen, einschließlich der Städte.
Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest, Königlich Preuß. General-Lieutenant a la suite.	Slawentzitz, Kreises Kosel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 4. Wahlkreis. Lublinitz-Tost-Gleiwitz.
Dr. Holzer, Dompropst.	Trier.	Königreich Preußen, Reg.-Bez Trier, 1. Wahlkreis. Daun-Prüm Bitburg.
Graf v. Hompesch, Kreis-Deputirter, Kammerherr.	Schloß Rurich im Kreise Erkelenz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 5. Wahlkreis. Geilenkirchen-Heinsberg-Erkelenz.
Hosius, Kreisgerichtsrath.	Neuwied.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, 2. Wahlkreis. Neuwied.
Freiherr von Hoverbeck, Landschafts-Direktor.	Nickelsdorf bei Wartenburg in Ostpreuß.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 2. Wahlkreis.
Dr. Hüffer, Professor der Rechte.	Bonn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 9. Wahlkreis. Kempen.
Freiherr von Hüllessem, Landrath.	Kuggen bei Königsberg in Preuß.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 4. Wahlkreis. Königsberg i. Pr., Fischhausen.
von Jackowski, Landschafts-Rath.	Groß-Jablau bei Preuß. Stargardt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 5. Wahlkreis. Berent-Preuß. Stargardt.

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Dr. Jäger, Bürgermeister.	Hirschberg an der Saale.	Fürstenthum Reuß jüng. Linie.
von Jagow, Wirklicher Geheimer Rath, Ober-Präsident.	Potsdam.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 1. Wahlkreis. Westpriegnitz.
Jensen, Obergerichts-Rath a. D.	Glückstadt.	Königreich Preußen, Schleswig-Holstein, 6. Wahlkreis. Stadt Glückstadt, Kloster Uetersen; vom Kloster Itzehoe die im Kirchspiel Bramstedt belegenen Pertinenzien, die Güter Haselau, Haseldorf mit Hetlingen, Seestermühle, Neuendorf, Gr.- u. Kl.-Kolmar, Bramstedt, Gaden, Blomesche u. Engelbrechtsche Wildniß, vom Preetzer Güterdistrikt das Gut Erfrade; Herrschaft Pinneberg, mit den Flecken Pinneberg, Uetersen, Wedel, Blankenese, Vormstegen und Klostersande; Grafschaft Rauzau mit den Flecken Elmshorn und Barmstedt; Herrschaft Herzhorn, Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt und Kanzleigut Kuhlen.
Jordan, Königlicher Amtmann a. D.	Göttingen.	Königreich Preußen, Hannover, 12. Wahlkreis. Amt und Stadt Göttingen, Amt und Stadt Münden, Amt Reinhausen, Amt Gieboldehausen und Stadt Duderstadt.
Graf von Itzenplitz, Königlich preuß. Staatsminister für Handel ꝛc.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 4. Wahlkreis. Stallupönen-Goldap-Darkehmen.
Jüngken, Rittergutsbesitzer.	Reinsdorf bei Artern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 6. Wahlkreis. Sangerhausen-Eckartsberga.
v. Kalckstein, Landrath.	Wogau, Kreis Pr.-Eylau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 5. Wahlkreis. Heiligenbeil Pr.-Eylau.
Graf von Kanitz, Regierungs-Referendar.	Liegnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 7. Wahlkreis. Preuß.-Holland-Mohrungen.
Kanngießer, Appellations-Gerichtsrath.	Magdeburg.	Schwarzburg-Sondershausen.
Kantak, Partikulier.	Posen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 4. Wahlkreis. Inowraclaw-Mogilno.
v. Kardorff, Rittergutsbesitzer, Regierungs-Assessor a. D.	Wabnitz bei Bernstadt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 5. Wahlkreis. Ohlau-Nimptsch-Strehlen.
v. Karstedt, Rittergutsbesitzer.	Fretzdorf bei Wittstock.	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Potsdam. 2. Wahlkreis. Ost-Priegnitz.
Graf v. Keyserling zu Rautenburg.	Rautenburg bei Lappienen, Reg.-Bez. Gumbinnen,	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 1. Wahlkreis. Tilsit-Niederung.
v. Kirchmann, Apellations-Gerichts-Vice-Präsident a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 6 Wahlkreis. Stadt Breslau, östlicher Theil.
Graf v. Kleist, Landrath a. D.	Tschernowitz bei Guben.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt. 7. Wahlkreis. Guben-Lubben.
Knapp, Gutsbesitzer.	Dauborn bei Kirberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden. 4. Wahlkreis. Aemter Diez, Limburg, Runkel, Weilburg u. Hadamar.

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Koch, Hüttenbesitzer.	Karlshütte bei Delligsen.	Herzogthum Braunschweig. 3. Wahlkreis. Kreis Holzminden, Kreis Gandersheim mit dem Amtsgerichts-Bezirk Harzburg.
Köppe, Ministerial-Rath a. D., Rechtsanwalt.	Dessau.	Herzogthum Anhalt, 1. Wahlkreis. Die Kreise Dessau und Zerbst, und die Kreisgerichts-Kommissions-Bezirke Gröbzig, Nienburg (excl. Latdorf), Gr.-Alsleben, Sandersleben.
Dr. Köster, Rittergutsbesitzer.	Bagenz bei Sternberg. Regier.-Bez. Frankfurt a. O.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt. 9. Wahlkreis. Cottbus-Spremberg.
Kraß, Kammer-Präsident.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 10. Wahlkreis. Gladbach.
Kraus, Regierungsrath a. D.	Kiel.	Königreich Preußen, Schleswig-Holstein. 2. Wahlkreis. Amt und Stadt Apenrade, einschl. der enkl. Güter; A. u. St. Flensburg, einschl. der enkl. Güter; Flecken Glücksburg, der geschlossene Theil des ersten Angler Güterdistrikts.
Kreutz, Hüttenbesitzer.	Olperhütte bei Olpe.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg. 3. Wahlkreis. Altena-Iserlohn.
Krüger, Hofbesitzer in Bestoft.	Hadersleben.	Königreich Preußen, Schleswig-Holstein, 1. Wahlkreis. Oster- u. Westeramt und Stadt Hadersleben mit den enkl. zum 2. Angeler Güterdistrikte gehörenden adeligen Gütern, Flecken Christiansfeld, Amt u. Stadt Sonderburg mit d. Grafschaft Reventlow und den Gütern Benschau u. Ballegaard; Amt u. Flecken Norburg.
Dr. Künzer, Kanonikus.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau 12. Wahlkreis. Glatz-Habelschwerdt.
Graf v. Kwilecki, Rittergutsbesitzer.	Oporowo bei Wronke.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 7. Wahlkreis. Schrimm-Schroda.
Lasker, Gerichts-Assessor.	Berlin.	Herzogth. Sachsen-Meiningen, 2. Wahlkreis. Die Verwaltungsämter Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld, Camburg u. Kranichfeld mit Einschluß der Städte.
Lautz, Banquier.	Trier.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 3. Wahlkreis. Kreis und Stadt Trier.
Graf Lehndorff, Legations-Rath z. D., Rittmeister a. D.	Steinort bei Rosengarten im Kr. Angerburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 5. Wahlkreis. Angerburg-Löbau.
Leistner, Dr. phil.	Schönhaida.	Königreich Sachsen, 21. Wahlkreis, Städte Annaberg u. Gibenstock, Gerichts-Amts-Bezirke Annaberg, Zöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schwarzenberg, Johann-Georgenstadt, Eibenstock.
Lesse, Justizrath, Rechts-Anwalt und Notar.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 3. Wahlkreis, Stadt Danzig.
v. Levetzow, Landrath und Rittmeister.	Gossow bei Bärwalde in d. Neumark.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 3. Wahlkreis. Königsberg i. d. N.
Fürst von Lichnowsky, Oberst-Lieutenant der Kavallerie a la suite der Armee.	Kuchelna und Krzanowitz, Kr. Ratibor.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 8. Wahlkreis. Ratibor.
Liebknecht, Schriftsteller.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 19. Wahlkreis. Gerichts-Amts-Bezirke Stollberg, Hartenstein, Lößnitz, Schneeberg, Grünhain, Geier.

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Lienau, Kaufmann.	Lübeck.	Freie Stadt Lübeck
Freiherr von Loë, Landrath z. D.	Hassum bei Goch.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf. 8. Wahlkreis. Cleve-Geldern.
Löwe, Dr. med.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg. 5. Wahlkreis. Bochum.
Lorentzen, Dr. phil.	Berlin.	Königreich Preußen, Schleswig-Holstein, 5. Wahlkreis. Städte Wilster, Itzehoe, Crempe, Landschaft Norderdithmarschen mit den Flecken Heide, Buxden und Wesselburen, Landsch. Süderdithmarschen mit dem Flecken Meldorf; die oktroyirten Köge im Bezirke Dithmarschens, Kloster Itzehoe mit Ausnahme der in den Kirchspielen Kiel, Brügge, Flintbeck, und Barmstedt belegenen Pertinenzien; vom Itzehoer Güterdistrikt die Güter Barenstieh, Bethof, Beckmünde, Breitenburg, Drage, Heiligenstedten, Krummendiek, Rahde, Mehlbeck, Sarlhusen, Groß- und Klein-Campen, Amt Steinburg, Kanzleigut Beckdorf.
Dr. Lucius, Rittergutsbesitzer.	Kleinballhausen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 4. Wahlkreis. Kreis Erfurt, Schleusingen ꝛc.
v. Luck, Staatsanwalt.	Potsdam.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 7. Wahlkreis. Stadt Potsdam u. Ost-Havelland.
Lucke, Amtsrath.	Bleesern, Kr. Wittenberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 2. Wahlkreis. Schweinitz-Wittenberg.
v. Mallinckrodt, Regierungs-Rath.	Merseburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 4. Wahlkreis. Lüdinghausen-Beckum-Warendorf.
Graf v. Maltzan, Ober-Erb-Kämmerer v. Schlesien.	Militsch.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 2. Wahlkreis. Militsch-Trebnitz.
zur Megede, Königl. Preußischer Regierungs- und Landrath z. D.	Sagan.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 2. Wahlkreis. Sagan-Sprottau.
v. Meibom, Justizrath a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cassel. 3. Wahlkreis. Fritzlar-Homberg-Ziegenhain.
Meier, Konsul.	Bremen.	Freie Stadt Bremen.
Mende, Literat.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 9. Wahlkreis. Stadt Freiberg und die Gerichts-Amts-Bezirke; Frauenstein, Freiberg, Heinichen, Oederan, Brand.
Meulenbergh, Friedensrichter. (Hat im Laufe der Session sein Mandat niedergelegt.)	Geilenkirchen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster. 3. Wahlkreis. Borcken-Recklinghausen.
Dr. Meyer, Justizrath u. Rechts-Anwalt.	Thorn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder. 4. Wahlkreis. Thorn-Culm.
Miquél, Ober-Bürgermeister.	Osnabrück.	Königreich Preußen, Hannover, 4. Wahlkreis. Aemter Fürstenau und Bersenbrück, Stadt Quakenbrück, Amt Vörden, Stadt und Amt Osnabrück, Amt Iburg.
Freiherr v. Moltke, General der Infanterie, Chef des Generalstabes der Armee.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 1. Wahlkreis. Memel-Heydekrug.
Dr. v. Mühler, Königlich Preußischer Staatsminister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 2. Wahlkreis. Oppeln.

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Müller, Dr. phil., Rittergutsbesitzer.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 9. Wahlkreis. Lauban-Görlitz.
Müller, Banquier, Konsul a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 4. Wahlkreis. Stadt Stettin.
Graf zu Münster, Erblandmarschall in Hannover.	Derneburg bei Hildesheim.	Königreich Preußen, Hannover, 13. Wahlkreis. Aemter Herzberg, Hohnstein, Zellerfeld, Elbingerode, Liebenburg, Wöltingerode, Stadt Goslar; der hannover-braunschweigische sogenannte Kommunionharz.
Nebelthau, Ober-Bürgermeister.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 5. Wahlkreis. Marburg, Frankenberg nebst dem vormaligen Kreise Vöhl, Kirchhain.
Neubronner, Apotheker.	Kronberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 1. Wahlkreis. Aemter Usingen, Idstein, Königstein, Höchst, Hochheim, Homburg und Ortsbezirk Rödelheim.
v. Niegolewski, Dr. jur.	Murownika b. Schmiegel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 8. Wahlkreis. Wreschen-Pleschen.
Niendorf, Gutsbesitzer.	Wolfswinkel bei Zahna.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 3. Wahlkreis. Bielefeld-Wiedenbrück.
Oehmichen, Rittergutsbesitzer.	Choren bei Rossen, Kreis-Dir. Leipzig.	Königreich Sachsen, 10. Wahlkreis. Gerichts-Amts-Bezirke: Rossen, Roßwein, Waldheim, Geringswalde, Hartha, Leißnig, Döbeln.
Oesterreich, Landsyndikus.	Braunschweig.	Herzogthum Braunschweig, 1. Wahlkreis. Braunschweig-Blankenburg.
Oetker, Schriftsteller.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 1. Wahlkreis. Rinteln, Hofgeismar u. Wolfhagen.
Ohm, Kaufmann.	Lippstadt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 8. Wahlkreis. Lippstadt-Brilon.
Dr. Oppenhoff, Ober-Staatsanwalt.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 12. Wahlkreis. Neuß-Grevenbroich.
Graf von Oppersdorff, Majoratsherr, Kreis-Deputirter.	Schloß Ober-Glogau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 10. Wahlkreis. Neustadt.
Frhr. v. Patow, Staats-Minister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 2. Wahlkreis. Ueckermünde-Usedom-Wollin.
Pauli, Regierungs-Assessor a. D.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln, 2. Wahlkreis. Landkreis Köln.
Graf v. Pfeil, Hauptmann a. D., Landes-Aeltester.	Kreisewitz bei Brieg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 4. Wahlkreis. Namslau-Brieg.
Pilaski, Kreisgerichtsrath a. D., Rittergutsbesitzer.	Zielenice bei Wreschen	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 10. Wahlkreis. Adelnau, Schildberg.
Planck, Appellationsgerichts-Rath	Celle.	Königreich Preußen, Hannover, 14. Wahlkreis. Amt Fallersleben, Amt und Stadt Gifhorn, Amt Meinersen, Amt und Stadt Peine, Amt und Stadt Burgdorf, Amt und Stadt Celle.
Fürst von Pleß, Major z. D.	Pleß in Ober-Schlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 10. Wahlkreis. Waldenburg.

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Graf v. Plessen.	Ivenack bei Stavenhagen	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. 3. Wahlkreis. Die Domanial-Aemter: Buchow, Gadebusch-Rehna, Grevesmühlen mit der Vogtei Plüschow, Mecklenburg, Redentin-Poel mit den darin befindlichen inkamerirten Gütern; die ritterschaftlichen Aemter Boitzenburg, Buchow, Grivitz, Gadebusch, Grabow, Grevesmühlen, Mecklenburg, Schwerin, Sternberg und Wittenburg; die Wismarschen Landgüter Lehmensruh, Wisch und Zarnekow; die Herrschaft Dassow.
Pogge, Rittergutsbesitzer.	Blankenhof bei Neu-Brandenburg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
Dr. Pohlmann, Professor und Erzpriester.	Heilsberg in O./P.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg. 6. Wahlkreis. Braunsberg-Heilsberg.
Dr. Freiherr v. Pfoff-Irnich, Landgerichts-Rath.	Bonn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 4. Wahlkreis. Rheinbach-Bonn.
Dr. Prosch, Regierungs-Rath und Geheimer Legations-Rath a. D.	Schwerin.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. 5. Wahlkreis. Städte Boitzenburg, Brüel, Neu-Buckow, Bützow, Grivitz, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Grevesmühlen, Hagenow, Kröpelin, Lütz, Neustadt, Parchim, Rehna, Schwerin, Sternberg und Wittenburg mit ihrem Stadtgebiete und ihren Kämmereigütern; die Seestadt Wismar mit ihren Wismarschen Landgütern, mit Ausnahme von Wisch, Lehmensruh und Zarnekow.

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Graf von Pückler, Kammerherr, Ceremonienmeister und Landeshauptmann von Schlesien.	Ober-Weistritz b. Schweidnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 9. Wahlkreis. Striegau-Schweidnitz.
von Puttkamer, Kreisrichter.	Fraustadt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 6. Wahlkreis. Fraustadt.
von Puttkamer, Kreisrichter.	Sorau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 8. Wahlkreis. Sorau.
Freiherr Nordeck zur Rabenau.	Friedelhausen bei Gießen.	Großherzogthum Hessen (Oberhessen), 1. Wahlkreis. Gießen-Grünberg-Nidda.
v. Radkiewicz, Rittergutsbesitzer.	Briesen, R.-B. Marienwerder.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 6. Wahlkreis. Conitz.
Rang, Ober-Bürgermeister.	Fulda.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 7. Wahlkreis. Fulda-Schlüchtern-Gersfeld.
Herzog von Ratibor, General-Lieutenant à la suite.	Schloß Rauden bei Ratibor.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 7. Wahlkreis. Pleß-Rybnik.
Redeker, Hofbesitzer.	Groß-Berkel bei Hameln.	Königreich Preußen, Hannover, 9. Wahlkreis. Rest des Amtes Linden, Amt Wennigsen, Kalenberg, Stadt Münder, Eldagsen, Plattensen, Amt Springe, Lauenstein, Amt und Stadt Hameln, Amt Polle, Stadt Bodenwerder.

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Reeder, Oekonom.	Büllsbüll bei Leck, Amt Tondern.	Königreich Preußen, Schleswig-Holstein, 4. Wahlkreis. Amt und Stadt Tondern mit den enkl. Gütern und Kögen, Amt und Flecken Lygumkloster, Amt und Flecken Bredstedt mit den enkl. Gütern und Kögen, Amt und Stadt Husum, mit den enkl. Gütern u. Kögen, Inseln Sylt, Föhr und Amrum, Landschaft Eiderstedt, Pellworm und Nordstrand. Sämmtliche Hallingen, Städte Tönning, Garding und Friedrichstadt, Flecken Hoyer und Wyck.	Röben, Amtsrichter.	Aurich.	Königreich Preußen, Hannover. 2. Wahlkreis. Amt und Stadt Elens u. Aurich, Amt Wittmund und Stickhausen, Stadt Papenburg.
			Römer, Senator.	Hildesheim.	Königreich Preußen, Hannover. 10. Wahlkreis. Amt und Stadt Hildesheim, Amt Marienburg, Gronau, Alfeld und Bockenem.
			Rohland, Rittergutsbesitzer.	Etzoldshayn bei Zeitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg. 8. Wahlkreis. Naumburg-Weißenfels-Zeitz.
			Freiherr v. Romberg, Fideikommißbesitzer, Premier-Lieutenant a. D.	Schloß Gerdauen, bei Gerdauen in Ostpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg. 10. Wahlkreis. Rastenburg-Gerdauen-Friedland.
Reichensperger, Ober-Tribunals-Rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg. 2. Wahlkreis. Arnsberg-Meschede-Olpe.	Roß, Kaufmann.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg, 3. Wahlkreis.
			Freiherr v. Rothschild, Banquier.	Frankfurt a. M.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 6. Wahlkreis. Stadt Frankfurt a. M.
Graf Johannes Renard.	Groß-Strehlitz.	Königreich Preußen, Reg. Bez. Oppeln, 3. Wahlkreis. Groß-Strehlitz-Kosel.	Runge, Stadtrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 4. Wahlkreis.
Richter, Tischlermeister.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg, 2. Wahlkreis.	Russel, Justizrath.	Damme.	Großherzogthum Oldenburg, 3. Wahlkreis. Die Aemt. Berne, Damme, Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Steinfeld, Löningen u. Friesoythe.
Riedel, Gutsbesitzer.	Kleinschönau bei Zittau.	Königreich Sachsen, 1. Wahlkreis. Stadt Zittau, Gerichts-Amts-Bezirk Zittau, Großschönau, Herrenhaut, Ostrau, Reichenau.	v. Sänger, Rittergutsbesitzer.	Grabowo bei Miastecko.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg. 2. Wahlkreis. Wirsitz-Schubin.
v. Rochau, Schriftsteller.	Heidelberg.	Herzogthum Braunschweig. 2. Wahlkreis. Kreis Helmstedt, Kreis Wolfenbüttel mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Harzburg.	v. Saltzwedell, Reg.-Präsident z. D.	Pötschendorf b. Rastenburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 7. Wahlkreis. Sensburg-Ortelsburg (Reg.-Bez. Königsberg.)

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
v. Salza und Lichtenau, Amtshauptmann u. Rittergutsbesitzer auf Jeßnitz.	Bautzen im Königreich Sachsen.	Königreich Sachsen, 3. Wahlkreis. Stadt Bautzen und die Gerichtsamts-Bezirke Bautzen, Königswartha, Kamenz, Pulsnitz und Bischofswerda.
Salzmann, Rechtsanwalt.	Weida, Großherzogthum Sachsen-Weimar.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
v. Saucken, Rittergutsbesitzer.	Georgenfelde bei Gerdauen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 3. Wahlkreis. Bromberg.
v. Savigny, Wirkl. Geh. Rath und Kammerherr.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Coblenz. 3. Wahlkreis. Coblenz-St. Goar u. Garnison von Mainz.
Graf Schaffgotsch.	Köppitz bei Grottkau in Oberschlesien	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 5. Wahlkreis. Beuthen, nördl. Theil.
v. Schaper, Landrath.	Falkenberg bei Liebenwerda.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 1. Wahlkreis. Liebenwerda-Torgau.
Dr. Schlaeger, Senator.	Hannover.	Königreich Preußen, Hannover, 7. Wahlkreis. Amt und Stadt Nienburg, Amt Stolzenau, Amt und Stadt Neustadt a. R., Stadt Wunstorf, Aemter Ahlden, Burgwedel und Fallingbostel.
Dr. Schleiden, Senator.	Altona.	Königreich Preußen, Schleswig-Holstein, 8. Wahlkreis. Stadt Altona, Oldesloe; vom Itzehoer Güterdistrikt die Güter Wandsbeck, mit d. Flecken Wandsbeck, Marienthal, Ahrensburg, Borstel, Hoisbüttel, Jersbeck mit Stegen, Wulfsfelde, Blumendorf, Grabau, Schulenburg, Hohenholz, Hölkenklinken, Krumbeck, Aemter Reinbeck, Trittau u. Tremsbüttel; Kanzleigüter Wellingsbuttel, Silk u. Langfeld.
v. Schöning, Landrath u. Rittergutsbesitzer.	Pyritz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 5. Wahlkreis. Pyritz-Saatzig.
Freiherr v. Schorlemer.	Alst.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 2. Wahlkreis. Stadt Münster, Coesfeld.
Schraps, Advokat.	Dresden.	Königreich Sachsen, 18. Wahlkreis. Stadt Zwickau u. die Gerichtsamts-Bezirke Krimmitzschau, Werdau, Zwickau, Wildenfels.
v. Schröder, Rittergutsbesitzer.	Lübchow bei Cörlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 3 Wahlkreis. Fürstenthum.
Graf v. d. Schulenburg, Rittmeister u Rittergutsbesitzer.	Beetzendorf b. Magdeburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 1. Wahlkreis. Salzwedel-Gardelegen.
Graf v. d. Schulenburg, Rittergutsbesitzer.	Filehne.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 1. Wahlkreis. Czarnikau-Chodziesen.
Schulze, Kreisrichter a. D.	Potsdam.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 6. Wahlkreis.
Dr. Frhr. v. Schwarzkoppen-Roitorf.	Wiesbaden u. in Weinheim a. d. Bergstr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 5. Wahlkreis. Amt Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Seiters, Hachenburg.
Dr. Schwarze, königlich sächsischer General-Staats-Anwalt.	Dresden.	Königreich Sachsen, 4. Wahlkreis. Stadt Dresden rechts der Elbe; Gerichtsamtsbezirke Dresden rechts der Elbe, Schandau, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg.
Dr. Schweitzer.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 2. Wahlkreis. Elberfeld-Barmen.

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
von Schwendler, Geh. Staats-Rath.	Koburg.	Großherzogthum Sachsen-Weimar, 2. Wahlkreis. Beurkeder Stadtgerichts Eisenach, der Justiz-Aemter Creuzburg, Dermbach, Eisenach, Geisa, Gerstungen, Kaltennordheim, Lengsfeld, Ostheim, Tiefenort und Vacha.
Graf Schwerin-Putzar, Dr. jur., Königl. Preuß. Staats-Minister a. D., Rittergutsbesitzer.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 1. Wahlkreis. Demmin-Anklam.
v. Seeckt, Geh. Regierungs- und Landsrath a. D.	Neppin bei Greifswald.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, 2. Wahlkreis Grimmen-Greifswald.
v. Seydewitz, Landes-Aeltester der Ober-Lausitz.	Görlitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 10. Wahlkreis. Rothenburg-Hoyerswerda.
Seyffardt, Kaufmann.	Crefeld.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 11. Wahlkreis. Kreis und Stadt Crefeld.
v. Simpson, Rittergutsbesitzer.	Georgenburg, Kr. Insterburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 6. Wahlkreis. Oletzko-Lyk-Johannisburg.
Dr. Simson, Appellationsgerichts-Präsident.	Frankfurt a. d. O.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 4. Wahlkreis. Stadt Frankfurt a. d. O. und Kreis Lebus.
Graf zu Solms-Baruth, Rittergutsbesitzer.	Golßen in der Nieder-Lausitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 10. Wahlkreis. Kalau-Luckau.
Erbgraf zu Solms-Laubach.	Laubach bei Gießen.	Großherzog. Hessen (Ober-Hessen), 3. Wahlkreis. Die Kreise Alsfeld, Lauterbach u. Schotten.
Sombart, Rittergutsbesitzer.	Ermsleben.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 5. Wahlkreis. Mansfelder See- u. Gebirgskreis.
von Sperber, Rittergutsbesitzer.	Gerskullen bei Ragnit.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 2. Wahlkreis. Ragnit-Pillkallen.
Stavenhagen, Landrath.	Stettin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 3. Wahlkreis. Randow-Greifenhagen.
von Steinmetz, General der Infanterie und kommandirender General des 5. Armee-Corps.	Posen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 6. Wahlkreis. Züllichau-Krossen.
Stelzer, Kreisgerichts-Direktor.	Wetzlar.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, 1. Wahlkreis. Wetzlar-Altenkirchen u. Preußischer Antheil des Kreises Gießen.
Dr. Stephani, Vice-Bürgermeister.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 12. Wahlkreis. Stadt Leipzig.
Dr. Strousberg, Rittergutsbesitzer.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 9. Wahlkreis. Allenstein-Rössel.
Stumm, Kommerzienrath.	Neunkirchen b. Saarbrücken.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 6. Wahlkreis. Ottweiler-St. Wendel-Oberamt Meisenheim.
v. Sybel, Regier.-Assessor a. D.	Düsseldorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 5. Wahlkreis. Saarbrücken.
Techow, Rittergutsbesitzer.	Morsk bei Schwetz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 5. Wahlkreis. Schwetz.
v. Thadden, Rittmeister, Rittergutsbesitzer.	Wahnerow bei Plathe in Pommern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 7. Wahlkreis. Greiffenberg-Kammin.

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
v. Thünen, Rittergutsbesitzer.	Tellow bei Teterow in Mecklenburg-Schwerin.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 2. Wahlkreis. Die Domanial-Aemter Bützow-Rühn, Dargun-Gnoien-Neukalen, Doberan, Goldberg-Plau, Güstrow-Reffenitz, Lübz-Warnitz, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen, Sülze, Toitenwinkel, Warin-Tempzin-Sternberg-Neukloster und Wredenhagen, nebst den dazu gehörigen incamerirten Gütern.
Tobias, Reg.-Assessor.	Trier.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 2. Wahlkreis. Wittlich-Bernkastel.
v. Treskow, Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter.	Friedrichsfelde bei Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 6. Wahlkreis. Nieder-Barnim.
Twesten, Stadtgerichtsrath a. D.	Berlin.	Königreich Preußen. Reg.-Bez. Breslau, 11. Wahlkreis. Reichenbach-Neurode.
Ulrich, Geheimer Ober-Regierungsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 6. Wahlkreis. Beuthen, südlicher Theil (Wahlkreis Kattowitz).
v. Unruh, Regierungs- und Baurath a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 4. Wahlkreis. Stadt Magdeburg nebst Zubehör.
Freiherr von Unruhe-Bomst, Landrath und Rittergutsbesitzer.	Wolfstein.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 3. Wahlkreis. Meseritz-Bomst.
Wachenhusen, Advokat und Notar.	Boitzenburg a. E. in Meckb.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 1. Wahlkreis. Die Domanial-Aemter Boitzenburg, Crivitz, Dömitz, Grabow-Eldena, Hagenow-Toddin-Bakendorf, Lübtheen, Neustadt, Schwerin nebst dem Stiftsamte Schwerin u. Wittenburg-Walsmühlen-Zarrentin, nebst den dazu gehörigen incamerirten Gütern; der Flecken Ludwigslust.
Wachler, Kreisgerichts-Direktor.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 8. Wahlkreis. Breslau-Neumarkt.
Wagener, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Königl. Preuß. Staats-Ministerium.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 5. Wahlkreis. Neustettin.
Dr. Wagner, Herzoglich Altenburgischer Appellations-gerichts-Vice-Präsident.	Altenburg.	Herzogth. Sachsen-Altenburg.
v. Waldaw und Reitzenstein, Rittergutsbesitzer.	Reitzenstein bei Waldowstrenk.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt. 5. Wahlkreis. Sternberg.
v. Watzdorf, Rittergutsbesitzer.	Wiesenburg bei Belzig.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 9. Wahlkreis. Zauch-Belzig, Jüterbock-Luckenwalde.
v. Wedemeyer, Rittergutsbesitzer.	Schönrade bei Friedeberg i. d. Neumark.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 1. Wahlkreis. Arnswalde, Friedeberg.
Dr. Wehrenpfennig.	Berlin.	Fürstenthum Waldeck.
Dr. Weigel, Obergerichts-Anwalt.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 8. Wahlkreis. Hanau und Gelnhausen nebst dem vormals Bayerischen Bezirk Orb.

Digitized by Google

Namen und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Weissich, Amts-Assessor.	Stadthagen.	Fürstenth. Schaumburg-Lippe.
v. Weitzel, Rittergutsbesitzer.	Osterwein bei Osterode.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 8. Wahlkreis. Osterode-Neidenburg.
v. d. Wense, Rittmeister a. D.	Holdenstedt, Landdrostei Lüneburg.	Königreich Preußen, Hannover, 15. Wahlkreis. Amt und Stadt Lüchow, Amt Gartow, Amt u. Stadt Dannenberg, Amt Medingen und Oldenstadt, Stadt Uelzen und Amt Ziemhagen.
Dr. Wigard, Professor u. prakt. Arzt.	Dresden.	Königreich Sachsen, 5. Wahlkreis. Stadt Dresden links der Elbe.
Julius Wiggers, Dr. phil. et theol., Professor a. D.	Rostock.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 6. Wahlkreis. Die Städte Gnoien, Goldberg, Güstrow, Neukalen, Krakow, Lage, Malchin, Malchow, Marlow, Penzlin, Plau, Ribnitz, Röbel, Schwaan, Stavenhagen, Sülz, Teffin, Teterow und Waren, mit ihrem städtischen Gebiete und ihren Kämmereigütern; die Seestadt Rostock mit Warnemünde.
Moritz Wiggers.	Rostock.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 3. Wahlkreis.
Dr. Windthorst, Staats-Minister a. D.	Celle.	Königreich Preußen, Hannover, 3. Wahlkreis. Aemter Aschendorf, Hümmling zu Sögel und Meppen, Amt und Stadt Lingen, Aemter Haselünne, Freren, Bentheim und Neuenhaus.
v. Zehmen, Kammerherr, Regierungsrath a. D.	Stauchitz bei Meißen.	Königreich Sachsen, 7. Wahlkreis. Stadt Meißen u. die Gerichtsamts-Bezirke Meißen, Großenhain, Riesa, Lommatzsch.
Ziegler, Ober-Bürgermeister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 7. Wahlkreis. Stadt Breslau, westlicher Theil.
Zurmühlen, Kreisrichter.	Ahaus.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster. 1. Wahlkreis. Tecklenburg-Steinfurt-Ahaus.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung“ (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

Verhandlungen

des

Reichstages des Norddeutschen Bundes.

I. Legislatur-Periode.

Sitzungs-Periode 1870.

Eröffnungs-Sitzung

im

Weißen Saale des Königlichen Schlosses zu Berlin

am Montag den 14. Februar 1870.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Präsidial-Verordnung vom 6. d. M. fand heute Nachmittag um 3 Uhr im Weißen Saale des Königlichen Schlosses die Eröffnung der vierten Session der ersten Legislaturperiode des Reichstages des Norddeutschen Bundes statt.

Am gestrigen Sonntage wurde in der Domkirche und in der St. Hedwigskirche für die bevorstehende Eröffnung des Reichstages feierlicher Gottesdienst gehalten, zu welchem für die Mitglieder des Reichstages besondere Plätze bereit standen.

Se. Majestät der König und Ihre Königliche Hoheiten der Kronprinz und die Prinzen des Königlichen Hauses nebst Allerhöchstem und Höchstem Gefolge begaben Sich heute gegen 3 Uhr nach der Rothen Sammetkammer, die Mitglieder des Bundesrathes nach dem Grünen Salon, während die Staatsminister, soweit sie nicht Mitglieder des Bundesrathes sind, die Generale, Wirklichen Geheimen Räthe, Räthe Erster Klasse und die vortragenden Räthe der Ministerien unter der Tribüne auf der Lustgartenseite des Weißen Saales, die Abgeordneten des Reichstages aber in demselben gegenüber dem Throne Aufstellung nahmen. Für das diplomatische Corps war eine besondere Tribüne im Weißen Saale bereit gehalten. Sobald die Aufstellung im Weißen Saale vollendet war, traten die Mitglieder des Bundesrathes unter Führung des Bundeskanzlers Grafen von Bismarck-Schönhausen ein und stellten sich links vom Throne auf. Der Bundeskanzler begab sich nunmehr zu Sr. Majestät dem Könige, um Allerhöchstdemselben anzuzeigen, daß der Reichstag versammelt sei.

Se. Majestät erschienen bald darauf in Begleitung Ihrer Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Prinzen des Königlichen Hauses nebst Allerhöchstem und Höchstem Gefolge.

Von der Versammlung mit einem dreimaligen lebhaften Hoch empfangen, welches der Präsident des Reichstages, Dr. Simson, mit den Worten ausbrachte: „Se. Majestät der König von Preußen, der Schirmherr des Norddeutschen Bundes, lebe hoch!“ nahmen Allerhöchstdieselben auf dem Throne Platz, während Se. Königliche Hoheit der Kronprinz auf der mittleren Stufe, und Ihre Königlichen Hoheiten die Prinzen des Königlichen Hauses zur Rechten desselben sich aufstellten.

Se. Majestät geruhten danach, aus der Hand des Bundeskanzlers Grafen von Bismarck-Schönhausen, der sich verneigend vor den Thron getreten war, die Thronrede entgegen zu nehmen und dieselbe, das Haupt mit dem Helme bedeckt, wie folgt zu verlesen:

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Im Namen der verbündeten Regierungen heiße Ich Sie zur letzten Session der Legislaturperiode willkommen.

Sie werden in dieser Session berufen sein, die unter Ihrer Mitwirkung geschaffenen und durch einmüthiges Zusammenwirken der verbündeten Regierungen in's Leben getretenen Institutionen zu ergänzen und fortzubilden.

Zu meiner lebhaften Befriedigung ist es der hingebenden Thätigkeit der zur Vorbereitung eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund berufenen Männer gelungen, den Abschluß dieses umfangreichen Werkes dergestalt zu fördern, daß dasselbe, vom Bundes-

Digitized by Google

rathe genehmigt, Ihnen schon heut vorgelegt werden kann. Indem dieses Gesetzbuch auf einem der wichtigsten Gebiete des öffentlichen Rechts die nationale Einheit im Norddeutschen Bunde zum Abschlusse bringen will, enthält es zugleich eine, den Forderungen der Wissenschaft und den Ergebnissen reicher Erfahrungen entsprechende Fortbildung des im Bundesgebiete bestehenden Strafrechtes.

Dasselbe Ziel soll auf verwandtem Gebiete durch ein Gesetz zum Schutze der Autorenrechte angestrebt werden.

Das in der Bundesverfassung begründete, in den Gesetzen über die Freizügigkeit, sowie in der Gewerbe-Ordnung weiter ausgebildete gemeinsame Indigenat wird in den Ihnen zugehenden Gesetzvorlagen nach verschiedenen Richtungen eine abschließende Entwickelung erhalten. Eine Gesetzvorlage über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit wird dem von Ihnen in der vorigen Session ausgesprochenen Wunsche entgegenkommen. Bei der Verschiedenartigkeit der landesgesetzlichen Bestimmungen über Heimathsrechte und Armenpflege hat das Institut der Freizügigkeit Ungleichheiten hervorgerufen, deren auch von Ihnen angeregte Beseitigung nicht länger verschoben werden darf. Eine Ihnen über den Unterstützungswohnsitz zugehende Gesetzvorlage ist bestimmt, den empfindlichsten Uebelständen Abhülfe zu schaffen. Die Hemmnisse, welche der vollen Entfaltung der Freizügigkeit durch die Landesgesetze über die direkte Besteuerung noch entgegenstehen, sollen durch ein dem Bundesrathe vorliegendes Gesetz beseitigt werden.

Den wiederholt kundgegebenen Wünschen nach einer der Billigkeit entsprechenden Ausgleichung der Beschränkungen, welchen die in den Bereich neuer oder erweiterter Festungs-Anlagen gezogenen Grundstücke unterworfen werden müssen, soll durch eine Gesetzvorlage entsprochen werden.

Die Lage der zu den Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee gehörigen Personen nimmt dieselbe Theilnahme in Anspruch, welche in Ihrer vorletzten Session den Offizieren gegenüber zum Ausdrucke gelangt ist. Es wird Ihnen hierüber eine Vorlage zugehen.

Ueber die in dem Bundeskonsulatsgesetze vorbehaltene Regelung der Befugniß der Bundeskonsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung des Personenstandes wird Ihnen eine Vorlage gemacht, und ein Gesetz über die Verhältnisse der Bundesbeamten wird wiederum Ihrer Beschlußfassung unterbreitet werden.

Die Steigerung des Verkehrs und die Reform der Besteuerung des Zuckers haben es gestattet, in dem Ihnen vorzulegenden Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871, unter Aufrechterhaltung der bewährten Grundlagen vorsichtiger Veranschlagung, die Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern, sowie an Postüberschüssen höher auszubringen als im laufenden Etat. Es ist dadurch die Aussicht gewährt, daß der größere Theil der dauernden Mehrausgaben für die Fortentwickelung der Bundeseinrichtungen, namentlich für die planmäßige Ausbildung der Bundesmarine, in eigenen Einnahmen des Bundes seine Deckung findet.

Die Anbahnung der im Artikel 4 des Prager Friedens vorgesehenen Verständigung über die nationale Verbindung des Norddeutschen Bundes mit den Süddeutschen Staaten ist der Gegenstand Meiner unausgesetzten Aufmerksamkeit.

Ein mit dem Großherzogthum Baden geschlossener Jurisdictions-Vertrag, der Ihnen zur Genehmigung zugehen wird, dehnt die Grundsätze der Gemeinsamkeit des Rechtsschutzes, welche durch das Gesetz über die Gewährung der Rechtshülfe für den Norddeutschen Bund zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über die Grenzen des Bundesgebietes aus. Durch eine Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung wird die Möglichkeit gewonnen werden, der Gemeinsamkeit des Maaß- und Gewichtswesens mit anderen Deutschen Staaten durch gegenseitige Zulassung der geaichten Maaße und Gewichte Ausdruck zu geben. Zur Herstellung der Süddeutschen Festungs-Kommission hat der Bund durch Meine Vermittelung unter Einwilligung in den ungetheilten Fortbestand des gemeinsamen Festungs-Eigenthums bereitwillig mitgewirkt.

Die Gesammtheit der Verträge, welche den Norden Deutschlands mit dem Süden verbinden, gewähren der Sicherheit und Wohlfahrt des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes die zuverlässigen Bürgschaften, welche die starke und geschlossene Organisation des Norddundes in sich trägt. Das Vertrauen, welches unsere Süddeutschen Verbündeten in diese Bürgschaften setzen, beruht auf voller Gegenseitigkeit. Das Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit, dem die bestehenden Verträge ihr Dasein verdanken, das gegenseitig verpfändete Wort Deutscher Fürsten, die Gemeinsamkeit der höchsten vaterländischen Interessen, verleihen unseren Beziehungen zu Süddeutschland eine von der wechselnden Woge politischer Leidenschaften unabhängige Festigkeit.

Als Ich im vorigen Jahre von dieser Stelle zu Ihnen sprach, habe Ich dem Vertrauen Ausdruck gegeben, daß Meinem aufrichtigem Streben, den Wünschen der Völker und den Bedürfnissen der Civilisation

Digitized by Google

durch Verhütung jeder Störung des Friedens zu entsprechen, der Erfolg unter Gottes Beistand nicht fehlen würde. Es thut Meinem Herzen wohl, heut an dieser Stelle bekunden zu können, daß Mein Vertrauen seine volle Berechtigung hatte. Unter den Regierungen, wie unter den Völkern der heutigen Welt ist die Ueberzeugung in siegreichem Fortschritte begriffen, daß einem jeden politischen Gemeinwesen die unabhängige Pflege der Wohlfahrt, der Freiheit und der Gerechtigkeit im eigenen Hause zustehe und obliege, und daß die Wehrkraft eines jeden Landes nur zum Schutze eigener, nicht zur Beeinträchtigung fremder Unabhängigkeit berufen sei.

Die Legislaturperiode des gegenwärtigen Reichstages naht sich ihrem Schlusse. Durch Ihre bisherige an Erfolgen reiche Thätigkeit und die fruchtbare Wechselwirkung, mit welcher die Arbeiten der verbündeten Regierungen und des Reichstages in einander gegriffen haben, sind die Bundes-Einrichtungen fest begründet, und ist die Richtung ihrer Entwickelung zum Heile des Vaterlandes bestimmt worden. In diesem Sinne werden die Berathungen der bevorstehenden Session erneut Ihre angestrengte Thätigkeit in Anspruch nehmen. Aber Sie werden durch Lösung der Ihnen vorliegenden Aufgaben die Erfolge des gegenwärtigen Reichstages zu einem Abschlusse bringen, welcher die damit verbundenen Mühen durch den Dank der Nation lohnen und diesem Reichstage eine hervorragende Stellung in der Geschichte der vaterländischen Institutionen sichern wird.

Nach Beendigung der Rede trat der Bundeskanzler Graf von Bismarck-Schönhausen vor und verkündete die Eröffnung des Reichstages mit den Worten: „Im Namen der verbündeten Regierungen erkläre ich auf Allerhöchsten Präsidialbefehl den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet", worauf Se. Majestät der König unter abermaligem, von dem Königlich sächsischen Gesandten, Freiherrn von Könneritz, ausgebrachten dreimaligen Hoch der Versammlung in Begleitung Ihrer Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Prinzen des Königlichen Hauses mit huldvollem Gruß die Versammlung verließen.

Ihre Majestät die Königin und Ihre Königlichen Hoheiten die Prinzessinnen des Königlichen Hauses wohnten der Feierlichkeit in der Hofloge im Weißen Saale bei.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koehle),
Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Sitzung

am Montag den 14. Februar 1870.

Interimistische Bildung des Bureaus. — Der Bundeskanzler macht Mittheilungen über die Bevollmächtigten zum Bundesrathe, sowie über die erledigten Mandate und Neuwahlen. — Verlosung in die Abtheilungen. — Namensaufruf behufs der Konstatirung der Beschlußfähigkeit des Hauses. Dasselbe ergiebt sich als nicht beschlußfähig. — Mittheilung über acht eingegangene Vorlagen der verbündeten Regierungen.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 4 Uhr 30 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich der Bundeskanzler, Präsident des Königl. Preußischen Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen, der Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Staats-Minister Delbrück.

Präsident: Meine Herren! Die Geschäftsordnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes hat in ihrem ersten Paragraphen, der eben für die einleitenden Geschäfte nach dem Zusammentritt des Reichstages maßgebend ist, in der Sitzung vom 12. Mai des vergangenen Jahres eine erhebliche Abänderung erfahren. Nach dem damaligen Beschluß lautet der § 1 jetzt, wie folgt:

> „Beim Eintritt in eine neue Legislaturperiode treten nach Eröffnung des Reichstages die Mitglieder desselben unter dem Vorsitze ihres ältesten Mitgliedes zusammen; — — für jede fernere Session derselben Legislaturperiode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktion bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort. Der Vorsitzende ernennt provisorisch für die Frist bis zur Konstituirung des Vorstandes vier Mitglieder zu Schriftführern."

In Ausübung dieser dem interimistischen Präsidenten beigelegten Befugniß ersuche ich die Herren Cornely, Graf von Arnim-Boytzenburg, Tobias und von Puttkamer (Fraustadt), sich für die heutige und diejenigen Sitzungen, die etwa noch bis zur Konstituirung des Reichstages vergehen sollten, der Mühe des Schriftführerramtes zu unterziehen. (Die vier genannten Abgeordneten nehmen zu beiden Seiten des Präsidenten Platz.) Die beiden Herren zur Rechten werden die Güte haben, das Protokoll zu führen, die beiden Herren zur Linken den Namensaufruf zu vollziehen, zu dem wir ja hernach vermöge der Geschäftsordnung kommen müssen.

Der Herr Kanzler des Norddeutschen Bundes hat an das Präsidium des Reichstages folgendes Schreiben gerichtet:

> „Dem Präsidium des Reichstages des Norddeutschen Bundes brehre ich mich ein Exemplar der Nr. 3 des Bundesgesetzblattes pro 1870, durch welches die Ernennungen der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes bekannt gemacht worden sind, beifolgend mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, diese Ernennungen dem Reichstage gefälligst mittheilen zu wollen."

Ich komme dieser Aufforderung wohl am besten nach, wenn ich die betreffende Nummer des Bundesgesetzblattes durch den Druck zu Ihrer Kenntniß bringe. —

Ein zweites Schreiben des Herrn Bundeskanzlers lautet dahin:

> „Das Präsidium des Reichstages des Norddeutschen Bundes beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß seit dem Schlusse der vorigen Session, soweit hier amtlich bekannt geworden, folgende Mandate zum Reichstage niedergelegt, beziehentlich erloschen sind:
>
> I. Preußen:
>
> 1. des Herrn von Hagemeister für den 1sten Stralsunder Wahlkreis,
> 2. des Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode für den 7ten Liegnitzer Wahlkreis,
> 3. des Herrn Dr. Waldeck für den 3ten Mindener Wahlkreis,
> 4. des Herrn Camphausen für den 12ten Düsseldorfer Wahlkreis,
> 5. des Herrn Dr. Bernhardi für den 3ten Hessischen Wahlkreis,
> 6. des Herrn Freiherrn von der Goltz für den 1sten Mindener Wahlkreis,
> 7. des Herrn von Seydewitz für den 3ten Merseburger Wahlkreis,
> 8. des Herrn Freiherrn von der Heydt für den 4ten Erfurter Wahlkreis;
>
> II. Großherzogthum Hessen:
>
> des Herrn Grafen zu Solms-Laubach für den 3ten Wahlkreis;
>
> III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:
>
> des Herrn Grafen von Bassewitz für den 4ten Wahlkreis;
>
> IV. Herzogthum Braunschweig:
>
> des Herrn von Heinemann für den 2ten Wahlkreis.

Von erfolgten Neuwahlen sind bis heute zu meiner amtlichen Kenntniß gekommen:

I. Preußen:

1. des Herrn von Hagemeister für den 1ten Stralsunder Wahlkreis,
2. des Herrn Grafen von Pfeil für den 4ten Breslauer Wahlkreis,
3. des Herrn von Heinen für den 7ten Liegnitzer Wahlkreis,
4. des Herrn Dr. Hammacher für den 4ten Merseburger Wahlkreis,
5. des Herrn Freiherrn von der Goltz für den 1ten Mindener Wahlkreis,
6. des Herrn Niendorf für den 3ten Mindener Wahlkreis,
7. des Herrn Regidi für den 7ten Düsseldorfer Wahlkreis,
8. des Herrn Seyffardt für den 11ten Düsseldorfer Wahlkreis,
9. des Herrn von Sybel für den 5ten Trierschen Wahlkreis;

II. Großherzogthum Hessen:

des Herrn Erbgrafen zu Solms-Laubach für den 3ten Wahlkreis.

Die Wahlacten werden dem Bureau des Reichstages von Seiten der betheiligten hohen Bundesregierungen unmittelbar zugegangen sein."

Ich lasse auch dieses Schreiben durch den Druck vervielfältigen und bemerke, daß die bis heute eingegangenen Wahlakten durch das Loos den Abtheilungen überwiesen sind. Auf die erste Abtheilung ist eins von diesen Wahlaktenstücken, auf die zweite sind drei, auf die dritte zwei, auf die fünfte zwei, und auf die sechste und siebente ist je eins gekommen.

Ich enthalte mich, die sehr zahlreich vorliegenden Urlaubsgesuche in der heutigen Sitzung zu Ihrer Kenntniß zu bringen; wir müssen doch zuerst die Ueberzeugung gewinnen, ob ein beschlußfähiges Haus versammelt ist.

Ich gehe jetzt, der Geschäftsordnung entsprechend, zu der Verlosung des Hauses in die sieben Abtheilungen über. Die

Digitized by Google

sämmtlichen Namen der Mitglieder bitte ich in die Urne zu legen, insoweit sie sich bis jetzt bereits auf dem Bureau gemeldet haben, oder falls das noch nicht geschehen sein sollte, sich jetzt bei mir melden. Ich werde dann die Namen aus der Urne ziehen und so der Reihe nach je ein Mitglied einer Abtheilung zuweisen.

(Die Verloosung erfolgt.)

Präsident: Wir haben nunmehr, nachdem die Verloosung des Hauses in die Abtheilungen erfolgt ist, (das Resultat der Verloosung werden Sie auch durch den Druck erfahren), nach § 7 der Geschäftsordnung zu verfahren, welcher lautet:

„Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, beschließt der Reichstag, an welchem folgenden Tage die Wahlen des Präsidenten und der Schriftführer erfolgen sollen."

Ich bitte also die Herren Schriftführer, behufs der Ermittelung der Beschlußfähigkeit des Hauses den Namensaufruf vorzunehmen und mit dem Buchstaben A zu beginnen.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Es antworten mit hier die Abgeordneten:

Adickes. Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. Dr. Bähr. Dr. Becker (Dortmund). von Bennigsen. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. Dr. Blum (Sachsen). von Bockum-Dolffs. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Braun (Herzfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). Graf von Bredow. Buddenberg. Dr. von Bunsen. Cornelv. von Gottenet. von Denzin. Deutz. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Duncker. Freiherr von Ekardstein Dr. Eschmann. von Einsiedel. Dr. Endemann. Graf zu Eulenburg. Ewald. von Forckenbeck. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Friedenthal. Göddertz. Gommelshausen. von Gravenitz (Grünberg). Günther (Deutsch-Crone). von Hagemeister. Dr. Hammacher. Prinz Handjery. Harkort. von Heinen. von Hennig. Heyl. Freiherr von Holzern. Dr. Hirsch. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Dr. Holzer. Hosius. Freiherr von Hoverbeck. Graf von Ihenplitz. Graf von Kanitz. Kantak. von Kardorff. von Karstedt. Knapp. Kratz. Dr. Künzer, Landr. Fürst von Lichnowsky. Dr. Lorentzen. von Luck. Lucke. von Mallinckrodt. Graf von Maltzan. Zur Megede. Freiherr von Moltke. Dr. Müller (Wörrtz). Müller (Stettin). Graf zu Münster. Rebelthau. Reichensperger. Oesterreich. Pauli. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). Graf Renard. Freiherr von Romberg. von Saltzwedell. von Saucken. Dr. Schläger. Dr. Schleiden. von Schröder. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. Dr. Schweitzer. Graf Schwerin-Puhar. von Seckt. Seyffardt. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. Sombart. Stelzer. Dr. Streusberg. von Sybel. von Thünen. Tobias. Wachler. von Waldow und Reitzenstein. von Wedemeyer. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. von Weitzel. Dr. Wiendorfft. von Zehmen. Ziegler. Zurmühlen.

Präsident: Der Namensaufruf ist geschlossen.

(Das Resultat des Namensaufrufs wird ermittelt.)

Die Herren Schriftführer sind darüber zweifelhaft, ob der Abgeordnete Graf Pfeil bei dem Namensaufruf sich als anwesend bezeichnet hat.

(Wird bejaht.)

Der Namensaufruf hat die Anwesenheit von 111 Mitgliedern ergeben. Zur Beschlußfähigkeit des Reichstages gehören 149 Mitglieder; es fehlen also an dieser beschlußfähigen Zahl 38 Mitglieder. Das Haus kann somit heute in die weitere Berathung und Beschlußfassung nicht eintreten.

Ich zeige noch an, daß heute Abend fünf Drucksachen zur Vertheilung gelangen:

1. Die Vorlage der verbündeten Regierungen enthaltend den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund;
2. die Vorlage der verbündeten Regierungen, enthaltend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen;
3. die Vorlage der verbündeten Regierungen, enthaltend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste;
4. die Vorlage der verbündeten Regierungen, enthaltend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung,

und

5. die Vorlage der verbündeten Regierungen, enthaltend den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe.

Außerdem sind dem Reichstage noch drei andere Vorlagen der verbündeten Regierungen

betreffend die Eheschließung und deren Beurkundung durch die Bundeskonsule,

betreffend die Erwerbung und den Verlust der Staats- und Bundesangehörigkeit

und

betreffend den Unterstützungswohnsitz

zugegangen, aber im Druck noch nicht soweit vorgeschritten, daß sie auch schon heute Abend zur Vertheilung kommen könnten.

Ich ersuche die gewählten Abtheilungen morgen 12½ Uhr behufs ihrer Konstituirung zusammen zu treten, und beraume das nächste Plenum auf morgen Vormittag 1 Uhr an. Die Tagesordnung wird heißen:

Beschluß des Reichstages über die Frage, an welchem Tage die Wahl der Präsidenten und Schriftführer erfolge.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 5 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

2. Sitzung

am Dienstag den 15. Februar 1870.

Beurlaubungen. — Konstituirung der Abtheilungen. — Namensaufruf. Das Haus erzieht sich als noch nicht beschlußfähig.

Präsident Dr. **Simson** eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 15 Minuten.

Am Tische der Bundes-Kommissare befindet sich der Präsident des Bundes-Kanzler-Amts Staatsminister Delbrück.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. In der heutigen werden die beiden Herren Schriftführer zu meiner Rechten das Protokoll führen, die beiden Herren Schriftführer zu meiner Linken den Namensaufruf vollziehen.

Das Haus ist gestern damit einverstanden gewesen, daß ich die Urlaubsgesuche, die von der Entscheidung des Hauses abhängen, erst zu seiner Kenntniß bringe, wenn die Beschlußfähigkeit des Hauses festgestellt sein wird. Ich glaube aber diejenigen Beurlaubungen anzeigen zu müssen, die ich — nach der mir vorläufig zustehenden Kompetenz — bewilligt habe. Es sind beurlaubt:

für heute (sämmtlich wegen Krankheit) die Abgeordneten Runge, Dr. Detter, Lasker und von Bismarck-Briest;

auf 2 und 3 Tage: ebenfalls wegen Krankheit die Abgeordneten Lesse, Stumm und von Puttkamer (Serau);

auf 3 Tage: wegen Krankheit der Abgeordnete Wagener (Neu-Stettin), wegen geschäftlicher Abhaltung der Abgeordnete von Gräveniz (Hirschberg);

auf 5 Tage: wegen Krankheit die Abgeordneten Bürgers und von Dieskau, wegen geschäftlicher Abhaltung die Abgeordneten von Saenger, Oehmichen und von Schwendler;

auf 8 Tage: wegen Krankheit die Abgeordneten Hoffmann, Gebert, Freiherr von Hagke und Holdorf, wegen eines Todesfalls in der Familie der Abgeordnete Koch, wegen Krankheit in der Familie der Abgeordnete v. Davier, wegen geschäftlicher Behinderung der Abgeordnete Graf Kleist, wegen Familienverhältnisse der Abgeordnete Conrad, wegen geschäftlicher Behinderung der Abgeordnete von Steinmetz, Abgeordneter Ackermann wegen Krankheit.

Die Abtheilungen haben sich heute konstituirt. Ich theile das Ergebniß dieser Konstituirung mit.

In der ersten Abtheilung führt den Vorsitz der Abgeordnete Duncker, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete Dr. Prosch, das Schriftführeramt versieht der Abgeordnete Tobias und dessen Stellvertreter ist der Abgeordnete Dr. Schläger.

In der zweiten Abtheilung führt den Vorsitz der Abgeordnete Graf von Bethusy-Huc, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete Graf von Maltzan, Schriftführer der Abtheilung ist der Abgeordnete Prinz Handjery und dessen Stellvertreter der Abgeordnete Eysoldt.

Der Vorsitzende der dritten Abtheilung ist der Abgeordnete Freiherr von Bodelschwingh, sein Stellvertreter der Abgeordnete von Hennig, Schriftführer der Abgeordnete Dr. Hammacher, sein Stellvertreter der Abgeordnete von Schaper.

In der vierten Abtheilung führt den Vorsitz der Abgeordnete Graf Schwerin-Putzar, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete von Saltzwedell, das Schriftführeramt versieht der Abgeordnete von Luck und dessen Stellvertreter ist der Abgeordnete Dr. Weigel.

In der fünften Abtheilung führt den Vorsitz der Abgeordnete von Forckenbeck, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete Dr. Becker, Schriftführer der Abtheilung ist der Abgeordnete Cornely, dessen Stellvertreter der Abgeordnete Hofius.

In der sechsten Abtheilung führt den Vorsitz der Abgeordnete von Denzin, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete Graf zu Münster, das Schriftführeramt versieht der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg und dessen Stellvertreter ist der Abgeordnete von Weitzei.

In der siebenten Abtheilung führt den Vorsitz der Abgeordnete Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete Freiherr von Moltke, Schriftführer der Abtheilung ist der Abgeordnete Graf von Kanitz, dessen Stellvertreter der Abgeordnete Dr. Pauli. —

Zur Vertheilung gelangen heute von Drucksachen: die Nr. 11 (Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit) und die Anlagen zu den Motiven eines Entwurfes des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

Wir werden nun, meine Herren, nach der Geschäfts-Ordnung die Frage zur Entscheidung bringen, ob das Haus heute in beschlußfähiger Anzahl versammelt ist.

Ich bitte die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen, er beginnt mit dem Buchstaben B.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit hier antworten die Abgeordneten:

Aldes. Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. Dr. Bähr. Bail. Dr. Becker (Dortmund). von Beuda. von Bennigsen. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. Bloemer. Dr. Blum (Sachsen). von Bockum-Dolffs. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Braun (Hersfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). Graf von Bredow. Budtenberg. Dr. von Bunsen. Cornely. von Cettenet. von Cranach. von Denzin. Deutz. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Duncker. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. von Elsner. Dr. Endemann. Dr. Engel (Schleiden). Graf zu Eulenburg. Ewald. Eysoldt. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Friedenthal. Dr. Fübling. Gedertz. Gommelshausen. von Gräveniz (Grünberg). Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). von Hagemeister. Dr. Hammacher. Prinz Handjery. Harkort. von Heinen. von Hennig. Heyl. Freiherr von Hilgers. Dr. Hirsch. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Dr. Holzer. Hofius. Freiherr von Hoverbeck. von Jagow. Graf von Ihenplitz. Jüngken. Graf von Kanitz. Kantak. von Kardorff. von Karstedt. von Kirchmann. Knapp. Krah. Kreutz. Dr. Künzer. Lautz. von Levetzow. Fürst von Lichnowsky. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. von Luck. Lucke. von Mallinckrodt. Graf von Maltzan. Zur Megede. Miquel. Freiherr von Moltke. Dr. von Mühler. Dr. Müller (Göritz). Müller (Stettin). Graf zu Münster. Nebelthau. Oesterreich. Freiherr von Patow. Pauli. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). Reichensperger. Graf Renard. Röben. Freiherr von Romberg. Roy. von Saltzwedell. von Saucken. von Satzigau. Graf Schaffgotsch. von Schaper. Dr. Schläger. Dr. Schleiden. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Freiherr von Schwarzkoppen. Graf Schwerin-Putzar. von Seckel. von Seydewitz. Seyffardt. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. Sombart. Stelzer. von Sybel. von Thünen. Tobias. von Treskow. Ulrich. Wachenhusen. Wachler. von Waldaw und Reitzenstein. von Webemeyer. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. von Weibel. Wiggers (Berlin). Dr. Windthorst. Ziegler. Zurmühlen.

Präsident: Der Namensaufruf ist geschlossen.

(Die Auszählung erfolgt.)

Digitized by Google

Meine Herren, der Namensaufruf hat die Anwesenheit von nur 137 Mitgliedern ergeben

(Sensation),

d. h. es fehlen auch heute noch an der Zahl, die das Haus beschlußfähig machen würde, 12 Mitglieder. Es bleibt also Nichts übrig, als daß ich die nächste Sitzung mit derselben Tagesordnung, wie die heutige, auf morgen 1 Uhr anberaume

(Abgeordneter Dr. Prosch bittet um das Wort)

und die Abtheilungen ersuche, behufs Wahlprüfungen eine Stunde vor dem Plenum zusammenzutreten.

Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Der Abgeordnete Graf Schwerin-Putzar hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Ich habe mir die ergebenste Anfrage an den Herren Präsidenten erlauben wollen, ob es ihm nicht zulässig erscheint, eventuell — für den Fall, daß wir morgen beschlußfähig sind — sogleich die Präsidentenwahl auf die Tagesordnung zu setzen, sonst versäumen wir wieder einen Tag. Natürlich können wir nur Präsidenten wählen, wenn wir beschlußfähig sind.

Präsident: Der Wortlaut der Geschäftsordnung scheint mir dem im Wege zu stehen; der § 7 will, daß erst ein als beschlußfähig ermitteltes Haus als Tagesordnung einer späteren Sitzung die Wahl der Präsidenten und der Schriftführer feststellt. Der § 7 sagt: „Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl Mitglieder des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, beschließt der Reichstag, an welchem folgenden Tage die Wahlen des Präsidenten und der Schriftführer erfolgen sollen."

Ich erlaube mir aber auch noch eine zweite Bemerkung. Gesetzt, daß das Haus morgen beschlußfähig gefunden wird und wir also — morgen Nachmittag oder Donnerstag — die Wahl vornehmen, so würde, wie mir scheint, für die Geschäfte durch diesen einen Tag Nichts verloren gehen. Da wir mit den ersten Behandlungen der Vorlagen an den Ablauf einer dreitägigen Frist seit deren Vertheilung gebunden sind, so scheint die erste Verhandlung der Art doch unter allen Umständen erst am Freitag vor sich gehen zu können.

Wenn keine weitere Bemerkung gemacht wird, meine Herren

(Pause),

so schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 36.

Digitized by Google

3. Sitzung

am Mittwoch den 16. Februar 1870.

Mandatsniederlegungen. — Beurlaubungen. —Mittheilung über Wahlprüfungen. — Namensaufruf. — Das Haus ist nicht beschlußfähig.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 15 Minuten.

Am Tische der Bundes-Kommissarien befinden sich: für Preußen: der Staatsminister und Präsident des Bundeskanzler-Amtes Delbrück, der Regierungspräsident Graf zu Eulenburg. — Mecklenburg: der Staatsminister von Bülow. — Hamburg: Bürgermeister Dr. Kirchenpaur.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung werden die Herren Schriftführer zu meiner Rechten das Protokoll führen, die Herren zu meiner Linken den Namensaufruf vollziehen.

Der Kreisrichter von Kleinsorgen, bisher Reichstags-Abgeordneter für den Wahlkreis Münster-Coesfeld, und der Staatsanwalt Keyser, bisher Mitglied des Reichstages für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, haben ihre Mandate niedergelegt. Die vorgeschriebene Mittheilung an den Herrn Bundeskanzler ist meinerseits erfolgt. —

Ich habe den Abgeordneten von Auerswald krankheitshalber Urlaub bis zum 22. dieses Monats bewilligt, dem Abgeordneten Grafen von Bocholtz wegen dienstlicher Abhaltung einen dreitägigen Urlaub, dem Abgeordneten Devens aus demselben Grunde einen Urlaub bis zum 21. dieses Monats, endlich krankheitshalber Urlaub bis zu Ende der Woche dem Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau.

Es liegen mir Anzeigen der I., II., V., VI. und VII. Abtheilung über Wahlprüfungen vor. Die erste Abtheilung hat die Ersatzwahl im ersten Straßunder Wahlbezirk geprüft und gefunden, daß sich gegen diese auf den Landdrosten von Hagemeister gefallene Wahl keinerlei Erinnerungen erheben lassen. Eben das zeigt die zweite Abtheilung in Betreff der Wahlen des Abgeordneten Dr. Hammacher, des Abgeordneten Seyffardt und des Abgeordneten Freiherrn von der Goltz, — die fünfte Abtheilung in Betreff der Wahlen der Abgeordneten Niendorf und von Heinen, — die sechste Abtheilung in Bezug auf die Wahlen der Abgeordneten Graf zu Solms-Laubach und Graf Pfeil, — endlich die siebente Abtheilung in Ansehung der Wahl des Rentners von Sybel an. Ich mache davon im Sinne des § 5 unserer Geschäftsordnung Mittheilung.

Wir werden nunmehr zu der Ermittelung schreiten, ob das Haus heute in beschlußfähiger Anzahl versammelt ist. Ich bitte die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen, der mit dem Buchstaben C beginnen wird.

(Der Namens-Aufruf erfolgt.)

Mit hier antworten die Abgeordneten:

Adickes. Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Becker (Dortmund). von Benda. von Bennigsen. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. Bloemer. Dr. Blum (Sachsen). von Bockum-Dolffs. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Braun (Hersfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). Graf von Bredow. Buddenberg. Dr. von Bunsen. Cornely. von Cottenet. von Cranach. von Denzin. Deutz. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Duncker. - Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. von Elsner. Dr. Endemann. Dr. Engel (Schlesien). Graf zu Eulenburg. Ewald. Eysoldt. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Friedenthal. Fries. Dr. Fübling. Gödertz. Gommelshausen. von Gravenitz (Grünberg). Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). von Hagemeister. Hagen. Dr. Hammacher. Prinz Handjery. Harkort. von Heinen. von Hennig. Heyl. Dr. Hirsch. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Dr. Holger. Hosius. Freiherr von Hoverbeck. von Jagow. Graf von Itzenplitz. Jüngken. Graf von Kanitz. Kantak. von Kardorff. von Kirchmann. Knapp. Kratz. Kreutz. Dr. Künzer. Lautz. Lesse. von Leszczyc. Fürst von Lichnowsky. Dr. Löwe. Dr. Lorenzen. von Luck. Lucke. von Mallinckrodt. Graf von Matthan. Zur Megede. Meier (Bremen). Miaskl. Freiherr von Moltke. Dr. von Mühler. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Graf zu Münster. Nebelthau. Oesterreich. Freiherr von Patow. Paull. Graf von Pfeil. Pilaski. Fürst von Pleß. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). Herzog von Ratibor. Reichensperger. Röben. Freiherr von Romberg. Roß. von Saltzwedell. von Saucken. von Savigny. Graf Schaffgotsch. von Schaper. Dr. Schlüter. Schneider. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. Graf Schwerin-Putzar. von Seckt. von Seydewitz. Seyffardt. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. Stelzer. von Sybel. von Thünen. Tobias. von Treskow. Ulrich. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). von Waldaw und Reitzenstein. von Wedemeyer. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. von Weitzel. Wiggers (Berlin). Dr. Windthorst. Ziegler. Zurmühlen.

Präsident: Der Namens-Aufruf ist geschlossen.

(Die Auszählung erfolgt.)

Auch der heutige Namens-Aufruf hat keine Beschlußfähigkeit des Hauses ergeben. Es sind 139 Mitglieder anwesend, das heißt, es fehlen an der beschlußfähigen Zahl zehn. Ich an meinem Theil weiß nichts Anderes vorzunehmen, als abermals eine neue Sitzung auf morgen um dieselbe Stunde und mit derselben Tagesordnung wie die heutige anzuberaumen.

Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich möchte mir den Antrag zu stellen erlauben, daß die Sitzung auf eine Stunde vertagt wird. Es ist bekannt, daß eine große Anzahl von Mitgliedern des Reichstages hier in Berlin anwesend sind, theilweise bei dem landwirthschaftlichen Congresse thätig oder sonst mit anderen Geschäften besaßt. Ich glaube, daß wenn wir uns auf eine Stunde vertagen, es möglich sein wird, so viele Mitglieder heranzuholen, daß die Beschlußfähigkeit des Reichstages konstatirt werden kann.

Präsident: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Bethmann-Hollweg:** Ich muß dem Antrage des Herrn von Kardorff widersprechen. Ich halte es weder von Erfolg, hier in der Stadt herumzuschicken und die Herren Abgeordneten einzuladen, noch der Würde des Reichstages angemessen in dieser Weise zu prozediren. Ich möchte dem Vorschlage des Herrn Präsidenten beitreten, die Sitzung auf einen späteren Tag anzusetzen; ich möchte aber zugleich die Bitte an ihn richten, zu veranlassen, daß die fehlenden und nicht entschuldigten Mitglieder des Reichstages auf das Schleunigste durch den Telegraphen aufgefordert werden, hier zu erscheinen.

Präsident: Einen Beschluß zu fassen, sind wir Alle zu leider nicht im Stande.

(Heiterkeit.)

Digitized by Google

Ich kann nur sagen, daß, so sehr ich den Paragraphen 7 in seiner Fassung bedauerlich finde — ich will ihn noch einmal verlesen, wie ich mir erlaubt hatte, ihn auf der heutigen Tagesordnung wenigstens zu allegiren:

> Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, beschließt der Reichstag, an welchem folgenden Tage die Wahl der Präsidenten und der Schriftführer erfolgen soll.

er mir doch einen anderen Vorgang, als ich ihn vorschlage, nicht zuzulassen scheint. Das Haus aber könnte heute auch durch seine Einstimmigkeit von einer Vorschrift der Geschäftsordnung nicht dispensiren — eben um seiner Beschlußunfähigkeit willen. Dagegen will ich für meine Person und auf meine Verantwortung die Einberufung der nicht entschuldigten Mitglieder durch Telegramm anordnen.

Es ist also die nächste Sitzung mit der Tagesordnung der heutigen auf morgen 1 Uhr anberaumt.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

4. Sitzung

am Donnerstag den 17. Februar 1870.

Urlaubsertheilungen. — Mittheilung über eine Wahlprüfung. — Namensaufruf. Das Haus ist beschlußfähig. — Beschluß über die Wahl der Präsidenten und Schriftführer. — Urlaubsbewilligungen.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesraths befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath für Preußen: der Bundeskanzler, Präsident des preußischen Staatsministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, der Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück; Oldenburg: der Staatsrath Buchholtz; Lippe: der Präsident des Kabinetsministeriums Heldmann; Lübeck: der Ministerresident Dr. Krüger; Hamburg: der Bürgermeister Dr. Kirchenpaur.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung werden die Herren Schriftführer zu meiner Rechten das Protokoll führen, die beiden Herren zu meiner Linken den Namensaufruf vollziehen.

Seit der gestrigen Sitzung sind neu in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden: die Abgeordneten Graf von Pleßen, von Puttkamer (Sorau); Graf von Blumenthal, Dr. Baldamus; Twesten, Dr. Schwarz, Genast; Fries, Albrecht, von Wahdorf; Augspurg, von Blanckenburg, Freiherr von Rothschild; Herzog von Ratibor, von Radkiewicz; Meier (Bremen), Buff.

Urlaub habe ich (zum Theil infolge der gestrigen, telegraphischen Aufforderungen) zu bewilligen gehabt: für die heutige Sitzung den Abgeordneten Freiherrn von der Goltz und Camphausen; wegen geschäftlicher Behinderung bis zum Ende der Woche den Abgeordneten Freiherrn von Hüllessem und Coelt; wegen Krankheit bis zum Ende der Woche den Abgeordneten Forkel, Schulze und Francke.

Die dritte Abtheilung theilt mit, daß sie die Wahl für den siebenten Düsseldorfer Wahlbezirk, die den Professor Dr. Aegidi in Bonn getroffen hat, als eine anstandslose und gültige anerkannt habe. Ueber eine andere Wahl will die Abtheilung Bericht erstatten; derselbe wird seiner Zeit auf die Tagesordnung gesetzt werden. —

Wir werden nun, meine Herren, nach § 7 der Geschäftsordnung zunächst ermitteln, ob das Haus heute in beschlußfähiger Zahl versammelt ist. Der Namensaufruf, der zu diesem Behufe veranstaltet wird, beginnt mit dem Buchstaben D.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit hier antworten die Abgeordneten:

Adickes. Prinz Albrecht von Preußen. Albrecht. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). von Benda. von Bennigsen. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. Prinz Biron von Curland. von Blandenburg. Bloemer. Dr. Blum (Sachsen). Graf von Blumenthal. von Bockum-Dolffs. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Braun (Herdfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). Graf von Bredow. Buddenberg. Buff. Dr. von Bunsen. Cornely. von Cottenet. von Cranach. von Denzin. Deutz. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Duncker. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. von Elsner. Dr. Endemann. Dr. Engel (Schleiden). Graf zu Eulenburg. Ewald. Eysoldt. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Friedenthal. Fries. Dr. Füßling. Genast. Göddertz. Gommelsbausen. von Gräbenitz (Grünberg). Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). von Hagemeister. Hagen. Prinz Handjery. Harkort. von Heinen. von Hennig. Heyl. Freiherr von Hilgers. Dr. Hirsch. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Dr. Holzer. Hosius. Freiherr von Hoverbeck. von Jagow. Graf von Itzenplitz. Jüngken. Graf von Kanitz. Kantak. von Kardorff. von Kirchmann. Knapp. Kraus. Kreutz. Dr. Küpper. Lutz. Lesse. von Levetzow. Fürst zu Lichnowsky. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen von Luck. Lucke. von Mallinckrodt. Graf von Maltzan. Zur Megede. Meier (Bremen). Miquél. Freiherr von Moltke. Dr. von Mühler. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Graf zu Münster. Nebelthau. Niendorf. Oesterreich. Freiherr von Patow. Pauli. Graf von Pfeil. Pilasky. Fürst von Pleß. Graf von Pleſſen. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). von Radkiewicz. Herzog von Ratibor. Reichensperger. Graf Renard. Röben. Freiherr von Romberg. Roß. Freiherr von Rothschild. Runge. von Saltzwedell. von Saucken. von Savigny. Graf Schaffgotsch. von Schaper. Dr. Schläger. Dr. Schleiden. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Zülehne. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. Dr. Schwarze. Dr. Schweitzer. Graf Schwerin-Putzar. von Seeckt. von Seydewitz. Seyffardt. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. Sombart. Stelzer. von Sybel. von Thünen. Tobias. von Treskow. Ulrich. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). von Waldaw und Reitzenstein. von Watzdorf. von Wedemeyer. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. von Weigel. Wiggers (Berlin). Dr. Windthorst. Ziegler. Zurmühlen.

Präsident: Der Namensaufruf hat die Anwesenheit von 157 Mitgliedern ergeben, das Haus ist also beschlußfähig.

Ich werde nun die Willensmeinung des Reichstages darüber einholen — um die Worte des § 7 der Geschäftsordnung zu gebrauchen — „an welchem folgenden Tage die Wahlen des Präsidenten und der Schriftführer erfolgen sollen." Ich schlage dazu den morgenden Tag vor und zwar die Stunde um 12 Uhr, also daß auf die Tagesordnung zu setzen wäre:

Wahl der Präsidenten und der Schriftführer.

(Zustimmung.)

Ich hole dann die Entscheidung des Hauses über diejenigen Urlaubsgesuche ein, die zu seiner Kompetenz gehören. Der größere Theil derselben ist auf Krankheit gegründet, andere auf geschäftliche Abhaltungen.

Der Abgeordnete Stavenhagen, bettlägerig krank, bedarf zu seiner Wiederherstellung mindestens noch dreier Wochen; er bittet um die Ertheilung eines dreiwöchentlichen Urlaubs, — den ich für bewilligt ansehen werde, wenn Niemand widerspricht.

Der Abgeordnete Dr. Oetker, noch immer bettlägerig unwohl und ohne Aussicht auf baldige Wiederherstellung, sucht einen vierzehntägigen Urlaub nach; — auch den bewilligt das Haus.

Der Abgeordnete Freiherr von Brenken bittet um einen vierzehntägigen Urlaub, da er in Folge eines hartnäckigen Brust-Katarrhs augenblicklich nicht im Stande sei, eine Reise zu unternehmen; — das Haus bewilligt den Urlaub.

Der Abgeordnete Twesten wird durch fortdauernde Brustkrankheit für längere Zeit von der Theilnahme an den Sitzungen des Reichstages ausgeschlossen; er bittet, seine Abwesenheit für entschuldigt zu erachten. Ich stelle anheim, ihm einen Urlaub von vier Wochen zu bewilligen.

(Zustimmung.)

Digitized by Google

Der Abgeordnete Poage, an der Diphtheritis darniederliegend, sucht einen Urlaub von vierzehn Tagen nach, — den ihm das Haus bewilligt.

Der Abgeordnete Dr. Hüffer theilt mit, daß es ihm in Folge eines anhaltenden Augenleidens nicht möglich sei, sich zu dem Reichstage gegenwärtig einzufinden. Er bittet um einen vierwöchentlichen Urlaub, — ein Antrag, dem nicht widersprochen wird.

Der Abgeordnete Planck wird durch Krankheit verhindert, sich zur Eröffnung des Reichstages in Berlin einzufinden. Nach der Erklärung des Arztes werden noch vierzehn Tage hingehen, ehe er dazu im Stande sein wird. Er bittet um einen vierzehntägigen Urlaub, — den das Haus bewilligt.

Der Abgeordnete Dr. Henneberg wird durch ärztliche Vorschrift verhindert, sein Haus zu verlassen und an den Sitzungen des Reichstages theilzunehmen. Er bittet, sein Nichterscheinen für entschuldigt zu halten. Ich stelle die Bewilligung eines zehntägigen Urlaubs anheim.

Der Abgeordnete Freiherr von Unruh-Bomst, durch einen Todesfall in seiner Familie an dem Erscheinen im Reichstage verhindert, sucht einen vierzehntägigen Urlaub nach, um die dadurch auf ihn gekommenen Geschäfte erledigen zu können. — Dem Antrage wird nicht widersprochen.

Der Abgeordnete Heubner theilt mit, daß es ihm nicht gelungen sei, eine geeignete Vertretung für das umfangreiche Pfarramt, mit dem er betraut sei, zumal in der gegenwärtigen geschäftsreichsten Zeit des Jahres, zu ermitteln; er knüpft daran die Bitte um einen Urlaub bis zum 12. März.

(Widerspruch.)

Hier erhebt sich Widerspruch.
Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, den Urlaub, den der Abgeordnete Heubner hier beantragt, zu genehmigen. Ich kann mich wohl darauf berufen, daß der Abgeordnete Heubner eins der allertreusten Mitglieder des Hauses gewesen ist, der früher niemals gefehlt hat. Bezüglich dieses Falles hat er nicht nur dem Herrn Präsidenten, sondern auch mir persönlich die Gründe auseinandergesetzt, die es ihm unmöglich machen, jetzt schon zu erscheinen. Nicht nur sein umfangreiches Amt, sondern der Umstand ist zu bedenken, daß derjenige Mann, der ihn sonst vertreten konnte, versetzt ist; er müßte also seine große Gemeinde vollständig unversehen lassen. Gerade seine Gewissenhaftigkeit verbietet ihm, seiner Gemeinde gegenüber diesen Schritt zu thun und andere Gründe der Entschuldigung zu suchen, die möglicherweise bei manchen andern Mitgliedern des Reichstages weniger Anstoß fänden.

(Oho!)

Präsident: Ich darf wohl den betreffenden Passus aus dem Schreiben des Abgeordneten Heubner verlesen:

„Der einzige in meinem geistlichen Amte mir zur Seite stehende Kollege, durch welchen ich während der vier Reichstagssessionen, denen ich beizuwohnen die Ehre hatte, vertreten worden bin, hat gegenwärtig die erledigte Stelle eines benachbarten Geistlichen mit zu versehen und muß deshalb zum Theil selbst in seinen hiesigen Amtsverrichtungen von mir mit übertragen werden. Derselbe kann demnach auf keinen Fall ein Amt mitverwalten. Eine anderweite geeignete Vertretung für das umfängliche Pfarramt, womit ich betraut bin, ist aber, zumal in der gegenwärtigen geschäftsreichsten Zeit des Jahres durchaus nicht zu erlangen."

Nimmt noch Jemand das Wort, meine Herren, über die Frage? —

Ich bitte diejenigen Herrn, sich zu erheben, welche dem Abgeordneten Heubner den von ihm nachgesuchten Urlaub bis zum 12. März bewilligen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität: das Haus ist mit dem Urlaubsgesuch einverstanden. —

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) sucht einen vierzehntägigen Urlaub nach. Er bemerkt, da der Reichstag nur wenige Tage vor seiner Eröffnung einberufen sei, sei es ihm in diesen wenigen Tagen ganz unmöglich gewesen, für seine Vertretung als Rechtsanwalt zu sorgen.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich möchte doch die Gelegenheit ergreifen, um die hohe Bundesregierung darauf aufmerksam zu machen, daß in Preußen die Herren Chefpräsidenten die Gewohnheit haben, den Rechtsanwälten keine Vertreter zu geben, wenn sie in den Reichstag gehen wollen. Der Abgeordnete Dr. Meyer hat bereits im vorigen Jahre aus demselben Grunde längere Zeit im Reichstage fehlen müssen, weil der Herr Chefpräsident es nicht für angemessen hielt, ihm einen Vertreter zu gestellen. Ich glaube, daß die Rechtsanwälte ja doch in derselben Lage sind wie die übrigen Beamten; ihnen müssen eben so gut Vertreter seitens der Staatsregierung gestellt werden, wie allen anderen, denn sie können ihre Geschäfte nicht verlassen; sie sind verpflichtet, ihre Geschäfte zu erledigen. Wenn sie also Urlaub bedürfen, so ist die Regierung meiner Ueberzeugung nach verpflichtet, für ihre Stellvertretung zu sorgen. Ich glaube, die Regierung hätte auch um so mehr Veranlassung, dies zu thun, als ja eben deshalb die Beschlußfähigkeit des Reichstages so sehr häufig lange dahinsteht.

Präsident: Einen Antrag knüpft der Abgeordnete von Hennig an die Erörterungen nicht. Das Wort hat der Abgeordnete Graf Schwerin-Putzar.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Ich kann die Meinung des Abgeordneten von Hennig nicht absolut theilen. Ich glaube, daß allerdings ein Unterschied stattfindet zwischen Beamten und Rechtsanwälten. Ich glaube, bei den Rechtsanwälten kann man allerdings verlangen, daß die Herren Chefpräsidenten die Vertretung nicht unmöglich machen, indem sie diejenigen, die die Vertretung übernehmen wollen, verhindern, dies zu thun. Aber in Bezug auf das spezielle Urlaubsgesuch glaube ich doch nicht, daß vierzehn Tage erforderlich sein werden, um diese Stellvertretung möglich zu machen, und würde daher den Urlaub einstweilen nur auf acht Tage bewilligen.

Präsident: Nimmt noch Jemand das Wort über den Urlaubsantrag des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn)?

Dann will ich zunächst fragen, ob ihm, seinem Antrage entsprechend, 14 Tage bewilligt werden sollen, eventuell ob die Bewilligung auf 8 Tage gewährt werden soll?

Diejenigen Herren, die, dem Antrage des Abgeordneten Dr. Meyer entsprechend, ihm einen vierzehntägigen Urlaub bewilligen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses.

Der Abgeordnete Dr. Aegidi sucht einen Urlaub bis zum Ende des Monats nach; das würde also von heute ab heißen noch 11 Tage.

(Ruf: Die Gründe?)

Es ist wohl seine Vertretung auf der Universität, die ihm den Antrag an die Hand gegeben hat. — Ich höre keinen Widerspruch.

Abgeordneter **von Bernuth:** Ich bitte um Abstimmung.

Präsident: Es wird Abstimmung gefordert. Diejenigen Herren, die dem Angeordneten Dr. Aegidi — seinem Antrage gemäß — Urlaub bis zum 1. März bewilligen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht)

Das ist die Minderheit. Unter dieser Voraussetzung komme ich nun auf den eventuellen Antrag des Abgeordneten Dr. Aegidi zurück, ihn bis zum 21. zu beurlauben, der innerhalb meiner Competenz liegt.

Der Abgeordnete Dr. Stephani zeigt an, daß der Bürgermeister der Stadt Leipzig, dessen Vertretung ihm obliegt, durch fortdauernde Krankheit an der Ausübung seines Amtes verhin-

Digitized by Google

dert werde. Der Abgeordnete Dr. Stephani bittet deshalb um einen vierzehntägigen Urlaub. — Es scheint kein Widerspruch erhoben zu werden.

Der Abgeordnete Weißich zeigt an, daß „die Erledigung ihm anvertrauter, vormundschaftlicher Obliegenheiten, bei welchen eine Stellvertretung nicht dienlam sei", ihn nöthigt, die Gewährung eines vierzehntägigen Urlaubs nachzusuchen. Der Abgeordnete von Bernuth verlangt auch hier eine Abstimmung. Ich bitte, da Niemand das Wort nimmt, diejenigen Herren sich zu erheben, welche dem Abgeordneten Weißich den von ihm nachgesuchten, vierzehntägigen Urlaub bewilligen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Urlaub ist nicht bewilligt.

Endlich: der Abgeordnete Dr. Harnier theilt mit, daß er bei dem Uebergange der Landes-Kreditkasse zu Kassel in die landständische Verwaltung zu Anfang dieses Jahres auf Grund der Wahl des kommunalständischen Verwaltungs-Ausschusses die Stelle als Direktor der Landes-Kreditkasse übernommen habe und durch diese neue Stellung vorläufig verhindert werde, von Kassel abwesend zu sein.

Er fährt fort:

> Demnach außer Stande, während der bevorstehenden Sitzungsperiode meinen Pflichten im Reichstage vollständig nachzukommen, würde ich wohl mein Mandat als Mitglied des Reichstages niedergelegt haben, wenn nicht gegen diesen Schritt entschiedener Widerspruch aus meinem Wahlkreise erfolgt wäre. Hiernach bleibt mir nur übrig, die Bitte zu stellen, mir einen vierzehntägigen Urlaub erwirken zu wollen.

Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Harnier hat seine Advokatur niedergelegt. Es handelt sich also nicht mehr um seinen Privatberuf und seine Privatgeschäfte, wie vorher beim Abgeordneten Dr. Meyer. Denn in dieser Beziehung muß ich dem Präsidium des Appellgerichts in Kassel die That nachrühmen, daß es in jeder Beziehung bereitwillig den Gesuchen der betreffenden Abgeordneten um Bestellung von Stellvertretern nachgekommen ist und die Erledigung dieser Gesuche außerordentlich beschleunigt hat. Der Fall, der hier vorliegt, ist in der That, meine Herren, Ihrer Aufmerksamkeit werth. Sie wissen, die Landeskreditkasse in Kassel — ein Geschäft von ca. 20 Millionen Activis und ca. 20 Millionen Passivis —

(Heiterkeit)

dies Geschäft, meine Herren, ist ganz kurz vor Jahresschluß durch die preußische Gesetzgebung in den Kommunalverband des Regierungs-Bezirks Kassel übergegangen und der preußische Staat haftet mit seinem ganzen Vermögen, meine Herren, für diese 20 Millionen Passiva.

(Heiterkeit.)

Ja wohl, meine Herren, diese 20 Millionen vom Staate garantirter Passiva sind Thatsache. Es ist also ein sehr wichtiges Geschäft, die neuen Verhältnisse geschickt und verständig einzuleiten, und ich bitte Sie in wirklich wichtigen Interessen, dem Abgeordneten Harnier auf die kurze Zeit den Urlaub zu bewilligen.

Präsident: Es scheint, daß dem Urlaubsgesuche des Abgeordneten Dr. Harnier kein Widerspruch mehr entgegengesetzt wird.

(Pause.)

Dann erkläre ich den Urlaub für bewilligt. —

Meine Herren, eine Wahlprüfung erlauben Sie mir, damit wir erst die Konstituirung des Hauses herbeiführen, für die der morgenden folgende Plenarsitzung vorzubehalten.

Wenn heute nichts weiter vorzutragen ist, so schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 36.

Digitized by Google

Digitized by Google

5. Sitzung

am Freitag den 18. Februar 1870.

Urlaubsbewilligungen. — Wahl der Präsidenten und Schriftführer. — Ernennung der Quästoren. —

Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 15 Minuten.

Am Tische der Bundeskommissarien befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe für Preußen: der Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück; Sachsen: Geh. Justizrath Klemm, Geh. Regierungsrath Schmalz; Hessen: Geh. Legationsrath Hofmann; Oldenburg: Staatsrath Buchholz; Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger; Hamburg: Bürgermeister Dr. Kirchenpauer.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

In der heutigen Sitzung werden die beiden Herren Schriftführer zu meiner Rechten das Protokoll führen, die beiden Herren Schriftführer zu meiner Linken den Namensaufruf vollziehen.

Für die heutige Sitzung ist durch Krankheit entschuldigt der Abgeordnete Dr. Behrenpfennig; bis zum nächsten Dienstag hat — ebenfalls wegen Krankheit — beurlaubt werden müssen der Abgeordnete Simm; einen zweitägigen Urlaub zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten habe ich dem Abgeordneten Grafen von der Schulenburg-Filehne bewilligt; aus gleichem Grunde das Ausbleiben des Abgeordneten Dr. Wiggert (Rostock) für die heutige Sitzung als entschuldigt angesehen; der Abgeordnete von Thaden hat wegen eines Erkrankungsfalles in seiner Familie „für einige Tage" beurlaubt zu werden gewünscht, — ich habe ihm einen viertägigen Urlaub bewilligt. —

Der Abgeordnete von Bismarck-Briest hat bei andauernder Krankheit noch für acht Tage beurlaubt werden müssen; aus dem gleichen Grunde der Abgeordnete Fromm für dieselbe Zeit. Endlich wegen seiner Geschäfte als Landeshauptmann in Schlesien, die ihn gerade in diesen Tagen wichtige Angelegenheiten zu erledigen nöthigen, auch auf acht Tage der Abgeordnete Graf Pückler.

Der Entscheidung des Hauses unterliegen drei Urlaubsgesuche:

Das des Abgeordneten Grafen von Hompesch, der wegen eines Krankheitsfalles in seiner Familie bis zum 28. dieses Monats beurlaubt zu sein wünscht, zugleich aber erklärt, falls der Urlaub ihm bewilligt würde, von demselben nur den Gebrauch machen zu wollen, den die Umstände durchaus erheischen.

(Pause.)

Es erhebt sich kein Widerspruch gegen den Antrag.

Der Abgeordnete Graf von Oppersdorf theilt mit, daß er sich in der Rekonvalescenz befinde und noch eines vierzehntägigen Urlaubes bedürfe, —

endlich der Abgeordnete Dr. Wigard, daß schwere Erkrankung einiger seiner Patienten in Verbindung mit den von demselben ihren Angehörigen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen ihn nöthigen, um einen 14tägigen Urlaub zu ersuchen,

(Pause)

dem auch nicht widersprochen wird. —

In das Haus sind seit gestern eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden die Abgeordneten Engel (Leobschütz), Hinrichsen, Reubronner, Richter und Freiherr von der Goltz. —

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die Wahl der Präsidenten.

Wir beginnen mit der Wahl des ersten Präsidenten. Ich bitte die Herren auf einem Zettel den Namen des Mitgliedes zu vermerken, dem sie für die Dauer der gegenwärtigen Session das Präsidium des Hauses anvertrauen wollen.

Der Namensaufruf, mittelst dessen die Stimmzettel eingesammelt werden sollen, beginnt mit dem Buchstaben E.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

Präsident: Der Namensaufruf ist geschlossen. Die Zählung der Stimmzettel erfolgt. (Der Vice-Präsident Herzog von Ujest übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Präsident Herzog **von Ujest:** Es sind im Ganzen 155 Zettel abgegeben. Wir werden zur Eröffnung schreiten.

(Das Skrutinium erfolgt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Abgegeben sind 155 Stimmzettel, absolute Majorität demnach 78. Hiervon waren 9 Zettel unbeschrieben, von den beschriebenen enthielten 144 den Namen des Abgeordneten Dr. Simson, einer den Namen des Grafen Schwerin, und ein Zettel enthielt acht Namen.

Es ist somit für die Dauer der Session der Abgeordnete Dr. Simson zum Präsidenten erwählt. Ich frage, ob derselbe die Wahl annimmt.

(Der Abgeordnete Dr. Simson erklärt sich dazu bereit.)

Präsident Dr. **Simson:** Meine Herren! Sie betrauen mich auch für diese letzte Session der ablaufenden Legislaturperiode mit der Aufgabe der vorigen Sessionen. Ich soll in meinem Bemühen fortfahren, durch aufmerksame und unbefangene Handhabung der Ordnungen, die der Reichstag sich selber gesetzt hat, den raschen und gedeihlichen Fortgang seiner Arbeiten zu fördern. Ich unterziehe mich dieser Aufgabe, meine Herren, gern und willig, — mit dem lebhaftesten Danke für das mir unverändert bewahrte wohlwollende Vertrauen, — mit dem lebendigen Gefühl der hohen Auszeichnung, die mir dadurch abermals zu Theil wird, und mit der Bitte um die ausdauernde Unterstützung aller Theile des Hauses in der Handhabung meines Amtes.

(Lebhafte Zustimmung.)

Wir gehen zur Wahl des ersten Vice-Präsidenten über. Ich bitte den Namen desjenigen Mitgliedes auf dem Zettel zu vermerken, dem Sie für die Dauer der Session die Stellvertretung des Präsidenten übertragen wollen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben F.

(Namensaufruf.)

Präsident: Das Ergebniß des Namensaufrufes ist folgendes. Es sind abgegeben 155 Zettel, davon 3 unbeschriebene, bleiben 152 Zettel. Die absolute Majorität beträgt hiernach 77. Erhalten haben der Abgeordnete Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest 143 Stimmen, der Abgeordnete Graf Schwerin 4, die Abgeordneten Pauli, Freiherr von Rothschild, Dr. Löwe, Graf zu Münster und von Bennigsen je eine Stimme.

Der Abgeordnete Herzog von Ujest ist also zum ersten Vice-Präsidenten erwählt. Ich bitte ihn, sich über die Annahme der Wahl zu erklären.

Abgeordneter Fürst **zu Hohenlohe,** Herzog **von Ujest:** Ich nehme die Wahl an und bitte das Hohe Haus, meinen

Digitized by Google

lebhaften Dank für die mir wiederholt zu Theil gewordene, ehrenvolle Auszeichnung entgegen zu nehmen.

Präsident: Wir gehen zur Wahl des zweiten Vice-Präsidenten über. Ich bitte den Namen desjenigen Mitgliedes auf einem Zettel zu vermerken, den Sie für diese Stellung bestimmen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben G.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Der Namensaufruf ist geschlossen. Ich verlese die Namen, die sich auf den eingereichten Zetteln befunden.

(Geschieht.)

Es sind bei der Wahl des zweiten Vice-Präsidenten 150 Stimmzettel abgegeben, von denen 32 unbeschrieben waren, bleiben 118 Stimmzettel, die absolute Majorität beträgt also 60.

Es haben erhalten: der Abgeordnete von Bennigsen 101 Stimmen, der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck 5 Stimmen, der Abgeordnete von Blanckenburg 3 Stimmen, der Abgeordnete Graf Schwerin 2 Stimmen, die Abgeordneten Graf von Bethusy-Huc, Kratz, Dr. Strousberg, Lautz, Freiherr von Patow, Graf zu Münster und Freiherr von Rothschild je eine Stimme; der Abgeordnete von Bennigsen ist hiernach zum zweiten Vice-Präsidenten gewählt. Ich bitte ihn, sich über die Annahme der Wahl zu erklären.

Abgeordneter **von Bennigsen:** Die von Neuem auf mich gefallene Wahl, für die ich dem Reichstage meinen lebhaftesten Dank ausspreche, nehme ich an.

Präsident: Wir haben nun noch, wie der § 8 der Geschäftsordnung vorschreibt, in einer einzigen Wahlhandlung die Wahl der acht Schriftführer vorzunehmen. Ich bitte um die Erlaubniß, wenn die Zettel eingesammelt sein werden, das Ergebniß mit dem Büreau ermitteln und in der nächsten Sitzung anzeigen zu dürfen. —

Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte Sie also, auf einen Zettel die Namen derjenigen acht Mitglieder zu schreiben, denen Sie für die Dauer der Session das Schriftführeramt anvertrauen wollen.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben H; ich bitte, denselben vorzunehmen.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

Meine Herren, unsere heutige Tagesordnung ist erschöpft. Ich habe noch anzuzeigen, daß ich die nach § 14 der Geschäftsordnung mir zustehende Ernennung von Quästoren für die Dauer meiner Amtsführung vollzogen habe: ich habe die Abgeordneten von Auerswald und Fries gebeten, das Quästorenamt zu übernehmen.

Von den Kommissionen, die der § 24 der Geschäftsordnung aufführt, damit sie, wie es dort heißt, „nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses“ gewählt werden, hat das Haus im vergangenen Jahre die unter Nr. 1 und 2 stehenden Kommissionen für die Geschäftsordnung und für die eingehenden Petitionen — die erste aus 14, die andere aus 28 Mitgliedern zusammengesetzt. Nach dem Vorgange der früheren Jahre würde es sich empfehlen, die betreffenden Wahlen schon morgen vor dem Plenum vorzunehmen; es sind mir dagegen aber allerlei Bedenken geltend gemacht worden, und ich stelle daher anheim, die Wahlen bis Montag zu lassen.

Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Herr Präsident, es sind bis jetzt allerdings immer nur die beiden Kommissionen, die Sie genannt haben, gewählt worden; ich glaube aber, es empfiehlt sich, von vorn herein alle Kommissionen zu wählen, die in der Geschäftsordnung vorgesehen sind; und zwar deshalb, damit die Petitionen, welche, um mich so auszudrücken, mehr eine technische Seite haben, die sich also vorzugsweise zur Erörterung in einer Fachkommission eignen, an eine andere Kommission gewiesen werden können, als an die einzige Petitionskommission. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich der Ansicht bin, daß in der Petitionskommission nicht sämmtliche Petitionen diejenige Erörterung und Würdigung finden können, von der wir wünschen müssen, daß sie ihnen zu Theil werde.

Präsident: Meine Herren, wenn Sie damit einverstanden sind, die Wahl der Kommissionen überhaupt bis zum Montag anstehen zu lassen, dann bitte ich, die von dem Abgeordneten Dr. Becker angeregte Frage morgen zur Erörterung zu bringen —

(Ja wohl!)

morgen nämlich unter der Voraussetzung, daß Sie meinem Vorschlag beitreten, morgen ein Plenum zu halten.

(Ja!)

Ich schlage vor, das morgende Plenum um 12 Uhr beginnen zu lassen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung lebenslänglicher Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, so wie an deren Wittwen und Waisen (Nr. 6 der Druckſachen).
2. Erste Berathung über den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe (Nr. 9 der Druckſachen).
3. Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Bundesangehöriger in außereuropäischen Ländern (Nr. 10 der Druckſachen), und endlich
4. Wahlprüfungen.

Ist das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden?

(Zustimmung.)

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung“ (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

6. Sitzung

am Sonnabend den 19. Februar 1870.

Ergebniß der Schriftführerwahl. — Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung des Bundeskanzlers über eine Wahl zum Reichstage. — Interpellation des Abgeordneten Biggers (Berlin). — Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung lebenslänglicher Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee. — Erste Berathung über den Vertrag mit dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Derselbe wird an eine Kommission verwiesen. — Bericht der III. Abtheilung über die Wahl des Abgeordneten Grafen Dzialynski. Die Wahl wird beanstandet. — Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund), betreffend Kommissionswahlen wird abgelehnt.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 15 Minuten.

Am Tische der Bundeskommissarien befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe für Preußen: Der Bundeskanzler, Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen, Präsident des Bundeskanzleramts Staatsminister Delbrück, Präsident des Bundes-Oberhandelsgerichts Dr. Pape, Ministerial-Direktor, Wirklicher Geheimer Legationsrath von Philipsborn. — Sachsen: Geheimer Justizrath Klemm, Geheimer Regierungsrath Schmalz und der königlich Sächsische Gesandte Baron von Könneritz. — Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. — Sachsen-Weimar-Eisenach: Staatsminister Dr. von Watzdorf. — Oldenburg: Staatsrath Bucholtz. — Sachsen-Koburg-Gotha: Staatsminister Freiherr von Seebach. — Lippe: Präsident des Kabinetsministeriums Heldmann. — Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. — Hamburg: Bürgermeister Dr. Kirchenpaur. Als Bundeskommissarien der Major von Blücher, Geheimer Regierungsrath von Puttkamer.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. Ich theile dem Hause zuvörderst das Ergebniß der gestrigen Schriftführerwahl mit. Es haben bei derselben Stimmen erhalten: der Abgeordnete Tobias 148, der Abgeordnete von Luck 147, die Abgeordneten von Schöning, Forkel, von Puttkamer (Serau) und Paull je 146, der Abgeordnete Cornels 144, der Abgeordnete Stumm 141. Vier Zettel waren unbeschrieben; im Uebrigen haben noch vier Mitglieder je zwei, und eine ganze Anzahl von Mitgliedern je eine Stimme erhalten. Die acht zuerst von mir genannten Herren sind also die Schriftführer des Hauses für die Dauer der gegenwärtigen Session. —

Die beiden Herren Schriftführer zu meiner Rechten werden heute das Protokoll führen.

Für die heutige Sitzung sind Krankheitshalber entschuldigt die Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig, Graf Bethusy-Huc und Wagener (Neustettin), — aus demselben Grunde für heut und die nächsten Tage der Abgeordnete von Zehmen, — wegen geschäftlicher Abhaltung auf fünf Tage von heute bis einschließlich den 23. der Abgeordnete Prinz Albrecht von Preußen, Königl. Hoheit und auf 8 Tage die Abgeordneten Harkort, Freiherr von Schwartzkoppen und von Schaper.

Der Abgeordnete von Kalckstein, an der Grippe erkrankt, sucht bei dem Reichstage einen Urlaub von 10 Tagen nach, den ich für bewilligt erachten werde, wenn nicht widersprochen wird. — Seit der gestrigen Sitzung sind in das Haus eingetreten und den sieben Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden: die Abgeordneten Wachenhusen, Dr. Koester, von Schwendler, Dr. Camphausen (Köln), Dr. Henneberg, Vogel von Falckenstein, Buergers, Graf zu Dohna-Kobenau und von Steinmetz.

Nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers ist im vierten Wahlkreis des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin der Graf von Bassewitz zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes erwählt.

Nach einer ferneren Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers wird der Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, außer durch die Mitglieder des Bundesrathes auch durch die vom Bundesrath zu Kommissarien ernannten Herren Major von Blücher und Geh. Regierungs-Rath von Puttkamer vertreten werden. — Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat mir mitgetheilt, daß die Interpellation des Abgeordneten Moritz Wiggers in Nr. 16 der Druckschen heute beantwortet werden soll. Ich gebe dem Interpellanten das Wort zu ihrer Begründung.

Abgeordneter **Wiggers:** Meine Herren! Die Sitzungen des faktisch bestehenden mecklenburgischen Landtages sind am 12. v. M. ausgesetzt worden, und ist derselbe nach einer einmonatlichen Pause wiederum, zuerst zum 11. und nachher zum 15., einberufen worden. Es ist allerdings richtig, daß auch in andern Ländern noch Landtage, wie in Sachsen und Oldenburg, tagen. In Bezug auf Mecklenburg ist aber doch ein großer Unterschied. Denn in jenen Ländern haben die Landtage bereits gelagt, als das Einberufungsschreiben zum Reichstage kam, während in Mecklenburg der Landtag gerade am Tage nach dem Zusammentritt des Reichstages zusammengetreten ist. Wir haben nun an dem Vorgehen der mecklenburgischen Regierungen insofern ein Interesse, als wir Mitglieder des Reichstages auch Mitglieder des mecklenburgischen Landtages sind. Von diesen vier Mitgliedern ist eins hier, ein anderes, glaube ich, ist krank, von dem dritten kenne ich die Ursache der Abwesenheit nicht. Aber von dem jüngst gewählten Herrn Minister-Präsidenten, Grafen von Bassewitz, weiß ich, daß er sich selbst in die Lage gebracht hat, hier nicht rechtzeitig erscheinen zu können,

(Hört!)

indem er sich als großherzoglich-mecklenburgischer Kommissar beim mecklenburgischen Landtage hat anstellen lassen und damit seine Pflichten dem mecklenburgischen Landtage gegenüber höher geschätzt hat, als die Pflichten dem Reichstage gegenüber. Ganz abgesehen davon, daß wir gewiß bedauern, ihn nicht rechtzeitig hier zu sehen und seine Ansichten aussprechen zu hören, hat derselbe uns aber auch dadurch benachtheiligt, daß er seinerseits dazu mitgewirkt, daß wir erst so spät beschlußfähig geworden sind. Meine Herren, ich maße mir nicht an, über die höhere mecklenburgische Regierungs-Politik ein Urtheil abzugeben. Aber soweit ich als einfacher Bürger des Landes urtheilen kann, ist gar keine Dringlichkeit vorhanden gewesen, den Landtag gerade jetzt zu berufen. Das geht meiner Ansicht nach daraus hervor, daß man über einen Monat eine Pause gemacht, und daß man wenigstens nicht schon Ende Januar einen Zusammentritt des Landtages veranlaßt hat. Man hat sich nämlich darauf berufen, daß während unseres sogenannten Antoni-Termins der Landtag nicht versammelt sein könne, weil dann die Ritterzutsbesitzer ihre Geldgeschäfte abzumachen hätten. Seit dem Schlusse dieses Termins, dem 24. Januar, ist aber eine hinlängliche Zeit vorhanden gewesen, um den Landtag zusammenzuberufen, und wäre dies auch in mehr indirekt gewesen, als ja doch die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit vorlag, daß Mitte dieses Monats oder bald darauf der Reichstag zusammenberufen werden würde. Aus einem andern Grunde kann ich die Dringlichkeit auch nicht anerkennen; denn, soweit ich das beurtheilen kann, ist ein großer Theil der Bevölkerung von der Nothwendigkeit nicht überzeugt, daß die Zusammenberufung des Landtages, der sich hauptsächlich damit beschäftigen soll, die Bevölkerung mit einer Reihe von Steuern zu belasten, so dringlich ist.

Digitized by Google

Aber, meine Herren, ganz abgesehen davon, ob dies dringlich gewesen ist, so sind die Interessen des Norddeutschen Bundes dringlicher als die des mecklenburgischen Landtages. Die nationalen Interessen des Bundes stehen höher als die partikularen Interessen. Dieser Satz, meine Herren, ist auch vom Reichstage in der Sitzung vom 3. April 1868 anerkannt worden, in welcher an den Herrn Bundeskanzler die Aufforderung gerichtet worden ist, „dahin zu wirken, daß das gleichzeitige Tagen der Territorial- und Provinzial-Vertretungen mit dem Reichstage vermieden wird." Der Herr Bundeskanzler selbst hat diesen Antrag mit lebhafter Freude begrüßt und ist in sehr scharfer Weise gegen diejenigen Reichstagsabgeordneten vorgegangen, welche, anstatt im Reichstage zu sein, in den Territorial- und Provinzialvertretungen gesessen haben. Derselbe hat auch erklärt, daß, wenn er auf das Votum des Reichstages sich stützen könne, sein Einfluß hoffentlich hinreichend kräftig sein würde, um den Willen des Reichstages und seinen eigenen Willen den einzelnen Bundesregierungen gegenüber durchzusetzen. In demselben Sinne hat der Herr Bundeskanzler sich noch kürzlich in der 14. Sitzung des Herrenhauses vom 7. Februar d. J. ausgesprochen, und zwar vollständig übereinstimmend mit denjenigen Ansichten, welche derselbe am 3. April 1868 im Reichstage vertreten hat. Ich habe hier den stenographischen Bericht vor mir und will mir erlauben, wenige Sätze daraus vorzulesen. Es sagte nämlich der Herr Bundeskanzler:

> Daß die nationalen Interessen des weiteren Verbandes nach Bedürfniß den Interessen der einzelnen Länder vorgehen müssen, werde ich hier eben so wenig, und deshalb hat Niemand das Recht, meinem preußischen Patriotismus in Zweifel zu ziehen, ebensowenig wie ich an Ihrem deutschen Patriotismus zweifle. Aber wenn der preußische Landtag das Recht für sich in Anspruch nimmt, gerade Preußen, welches die bevorzugteste, welches eine ganz exceptionelle Stellung im Bunde, unabhängig von seiner Größe einnimmt, wenn Preußen partikularistische Ansprüche machen will, die es seinen Bundesgenossen nicht einräumt, wenn der Reichstag zwar beschlossen hat und mit Recht, daß Landtag und Reichstag nicht kollidiren sollen, und Sie dagegen sagen wollen, das mag gut sein für die anderen Bundesstaaten, aber nicht für den preußischen Landtag, der hier zu Haus ist und hier sein Recht hat — schlagen Sie diesen Weg ein, dann gehen unsere Wege so himmelweit auseinander, daß wir uns nicht mehr wiederfinden.

Im Einklange mit diesen Ansichten, meine Herren, hat auch die preußische Regierung den Landtag eher geschlossen als der Reichstag zusammenberufen ist.

Meine Herren! Nach allem diesem habe ich das volle Vertrauen, daß der Herr Bundeskanzler das Seinige gethan hat, um das gleichzeitige Tagen des mecklenburgischen Landtages mit dem Reichstage zu verhindern. Aber die Hoffnung desselben, daß er mit dem Beschlusse des Reichstages ausreichen, daß sein Einfluß dann hinlänglich groß sein würde, um eine solche Kollision zu vermeiden, — diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen.

Meine Herren! Ich habe meine Interpellation nur gestellt, um officielle Auskunft über die Schritte, die in dieser Richtung geschehen sind und noch geschehen werden, zu erhalten, damit wir eben das officielle Material haben, um zu beurtheilen, wie wir in dieser Angelegenheit weiter procediren wollen. Es sind damals schon, bei der Debatte am 3. April 1868, verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, die geeignet gemacht werden könnten, wenn der Beschluß des Reichstags nicht von Erfolg sein sollte. So unter Anderem hatte einer der Antragsteller, Herr Stephani, — der nämlich zugleich mit dem Freiherrn Rordorf zur Rabenau den Antrag, der im Reichstag mit großer Majorität angenommen wurde, gestellt hatte, — namentlich darauf hingewiesen, daß der Reichstag vermöge seiner Disciplinargewalt und nach dem Vorbilde von England das Recht hätte, demjenigen Reichstags-Abgeordneten, welcher den Anordnungen des Reichstages keine Folge leiste, bei uns ein separates Zimmer anzuweisen.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, daß es jetzt nicht an der Zeit ist, auf alles dies näher einzugehen. Mir kommt allerdings dieses Mittel zu drastisch vor, wenngleich der Herr Bundeskanzler ausdrücklich gesagt hat, daß es gesetzlich zulässig sei. Man hatte auf der anderen Seite vorgeschlagen, die Sache im gesetzlichen Wege zu regeln. Daß dazu der Norddeutsche Bund das Recht habe, ist gleichfalls vom Herrn Bundeskanzler zugegeben. Meine Herren, wir haben uns ja jetzt allerdings nicht damit zu beschäftigen, was wir für Maßregeln eventuell ergreifen wollen. Aber soviel glaube ich doch, meine Herren, daß die große Majorität wohl damit übereinstimmt, daß irgend etwas geschehen muß, wenn diese mecklenburgische Angelegenheit nicht in befriedigender Weise erledigt wird. Denn, meine Herren, das Beispiel, welches hier von Mecklenburg gegeben wird, das ist ansteckend, und mit Recht werden andere Regierungen sagen können, wenn dies nicht gerügt wird: Was Mecklenburg thun kann, das können wir auch. Was den beiden Mecklenburg recht ist, meine Herren, das ist den übrigen Staaten billig.

Ich glaube, hiermit meine Interpellation ausreichend begründet zu haben.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, bei Beantwortung der Interpellation glaube ich zunächst, um die rechtliche Lage festzustellen, auf das zurückgehen zu müssen, was, wie der Herr Abgeordnete für Berlin schon bemerkt hat, in der siebenten Sitzung des Reichstages von 1868 vorkam. Bei Gelegenheit des von ihm erwähnten Antrages wurde von dem Herrn Bundeskanzler das volle Einverständniß mit der Tendenz dieses Antrages ausgesprochen, zugleich aber bemerkt:

> Ich heiße den Antrag lebhaft willkommen und erkläre mich sehr gern bereit, dahin zu wirken. Ob dies allseitig mit Erfolg der Fall sein wird, dafür kann ich nicht bürgen. Ich hoffe es; indessen bin ich nicht berechtigt, die Freiheit der Bundesregierungen hierin zu beschränken.

Hiermit ist die rechtliche Lage, in welcher sich das Präsidium zu der vorliegenden Frage befindet, bezeichnet.

Als der Reichstag berufen wurde und gleichzeitig bekannt war, daß der mecklenburgische Landtag am 15. d. Mts. sich wieder versammeln solle, würde es dem Präsidium nahe gelegen haben, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht bei der mecklenburgischen Regierung Schritte zu thun seien, um diese Kollision zu verhindern. Die mecklenburgische Regierung kann indessen ihrerseits demjenigen, was von Seiten des Bundeskanzler-Amts etwa hätte geschehen können, zuvor, indem sie unaufgefordert sich über die Gründe aussprach, welche es ihr — zu ihrem lebhaften Bedauern — nicht gestatteten, den einmal festgesetzten Termin, für den Wiederzusammentritt des Landtages, zu ändern.

Historisch hat sich die Sache folgendermaßen entwickelt. Der mecklenburgische Landtag wird in der Regel in der zweiten Hälfte des November berufen, er ist im vorigen Jahre mit Rücksicht auf die erheblichen Aufgaben, die ihm oblagen, in der ersten Hälfte des November berufen, also früher wie sonst. Es ist sonst, soviel ich weiß, in Mecklenburg die Regel, daß der Landtag gegen Weihnachten geschlossen werden kann. Das war im vorigen Jahre nicht der Fall. Es hatte eine Verständigung zwischen den großherzoglichen Regierungen und dem Landtage über die wesentlichsten, dem Landtage vorgelegten Propositionen, bis gegen Weihnachten nicht stattgefunden, und es wurde deshalb nöthig, den Landtag auf Anfang Januar zu vertagen. Der Landtag trat darauf Anfang Januar wieder zusammen. Es wurde ihm von der großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Regierung eine neue Proposition vorgelegt. Der Landtag war der Meinung, daß es vor dem, auch von dem Herrn Interpellanten erwähnten Antwortermin nicht möglich sein würde, die Sache zum Abschluß zu bringen, und er beantragte seinerseits die Vertagung. Die großherzoglichen Kommissarien lehnten anfangs diesen Antrag ab, da sie sich aber überzeugen mußten, daß es in der That nicht möglich sein würde, die Sache vor dem Antwortermin zu erledigen, so blieb für die Regierungen nichts Anderes übrig, als in die Vertagung zu willigen und zwar zunächst bis zum 11. Februar. Es hat nachher eine weitere Vertagung bis zum 15. Februar stattgefunden.

Alles dies ist geschehen, bevor den großherzoglichen Regierungen bekannt war, daß der Reichstag am 14. Februar zusam-

Digitized by Google

mentreten würde, es ist also gleichem im vollsten guten Glauben. Denn wenn auch die großherzoglichen Regierungen von der Ansicht ausgehen konnten, daß in diesem Jahre der Reichstag früher berufen werden würde, als im vorigen, mit Rücksicht auf die im Schooße des Reichstages hervorgetretenen Wünsche, so waren sie doch in keiner Weise unterrichtet und konnten auch nicht unterrichtet sein über den Termin, an welchem die Berufung erfolgen würde. Die großherzoglichen Regierungen hatten sich nun selbst die Frage vorgelegt, und kamen mit dieser Erwägung dem Bundeskanzler-Amte entgegen: ist es zulässig mit Rücksicht auf den eingetretenen Kollisionsfall eine weitere Vertagung stattfinden zu lassen? Sie haben es ihrerseits nicht für zulässig erachtet und zwar hauptsächlich deshalb, weil ein Theil der Landeseinnahmen nur bewilligt ist bis Ostern und weil es im Interesse des Landes liegt, diese Bewilligung vor Ostern ferner verlängern und sonstige finanzielle Vorlagen erledigen zu lassen. Daß der Reichstag bis Ostern noch zusammen sein wird, darüber wird kein Zweifel obwalten können und konnte auch für die großherzoglichen Regierungen kein Zweifel obwalten, und unter diesen Umständen glaubten sie, daß es richtiger wäre, es bei dem einmal festgesetzten Termin für die Wiedereinberufung des Landtages zu belassen, als diesen Termin zu zurschieben auf eine Zeit, wo doch ohnehin der Reichstag zusammen sein würde und wo doch die Kollision nicht zu vermeiden gewesen wäre. Von Seiten des Bundeskanzler-Amtes konnte bei vollem Einverständniß mit den herzoglichen Regierungen darüber, daß diese Kollision sehr bedauerlich sei, doch unter den vorliegenden Umständen nicht darauf gedrungen werden, diese Kollision durch eine weitere Vertagung zu beseitigen. Es kam dabei noch eine Erwägung in Betracht. Der Herr Interpellant hat bereits hervorgehoben, daß von den sieben den Großherzogthümern angehörigen Mitgliedern des Reichstages drei nicht Mitglieder des mecklenburgischen Landtages sind. Es bleiben also vier übrig, oder vielmehr zu der Zeit als die Erwägung stattfand, drei, denn die Wahl des vierten, wie die Herren aus dem Munde des Herrn Präsidenten vorhin bei Eröffnung der Sitzung gehört haben, hat erst soeben stattgefunden. Die anderen Mitglieder gehören dem mecklenburglichen Landtage an. Nun beweist der Augenschein, daß die Kollision uns bis jetzt nicht geschadet hat: zwei von den Herren, die dem mecklenburglichen Landtage angehören, sind in unserer Mitte, der dritte ist, wie den Herren erinnerlich sein wird, schwer krank, und kann also weder auf dem mecklenburgischen Landtage, noch auf dem Reichstage anwesend sein, der vierte ist aber erst gewählt. Ich habe daraus nur noch eine Bemerkung zu knüpfen. Der Herr Interpellant hat darauf aufmerksam gemacht, daß dieses vierte Mitglied sich selbst das Erscheinen unmöglich gemacht hätte, indem es die Stellung als großherzoglicher Kommissar beim Landtage angenommen hat. Ich habe nun faktisch darauf hinzuweisen, daß dies Mitglied, wie soeben proklamirt werden, erst jetzt in den Reichstag gewählt ist, und daß dieses Mitglied zum Landtags-Kommissarius ernannt wurde, als es noch nicht Mitglied des Reichstages war.

Ich kann schließlich bemerken, daß die großherzoglichen Regierungen die bestimmte Absicht ausgesprochen haben, mit allen Mitteln dahin zu wirken, die Berathungen des mecklenburgischen Landtages möglichst zu beschleunigen, und zugleich die Ueberzeugung ausgesprochen haben, daß ihnen diese Beschleunigung gelingen werde.

Präsident: Wir treten nun in die Tagesordnung ein, deren erste Nummer die erste Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Bewilligung lebenslänglicher Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen (Nr. 6 der Druckſachen) ist.

Zur Einleitung der Erörterung gebe ich das Wort dem Herrn Bundeskommissar, Geheimen Regierungsrath von Puttkamer.

Bundes-Kommissar, Geheimer Regierungs-Rath **von Puttkamer:** Meine Herren! Bei der Berathung des Gesetzes über die Pensionsbewilligung an Offiziere und Oberemilitairbeamte der vormals schleswig-holsteinischen Armee war im Namen der verbündeten Regierungen die Zusage ertheilt, daß eine Vorlage eingebracht werden solle, durch welche die Verhältnisse der Unterklassen jener Armee ebenfalls in ähnlicher Weise geregelt würden. Die heutige Vorlage ist dazu bestimmt, diese Zusage zu erfüllen. Aus der Bereitwilligkeit, mit der das Hohe Haus damals seine Hand geboten hat, um die Lage der Offiziere der vormals schleswig-holsteinischen Armee zu erleichtern, schöpfen die verbündeten Regierungen die Hoffnung, daß sich diese Bereitwilligkeit auch dieser Vorlage gegenüber bethätigen werde, welche dazu bestimmt ist, dieselbe Unterstützung den Unterklassen der schleswig-holsteinischen Armee angedeihen zu lassen. Die Rücksichten der Billigkeit, welche damals für die Offiziere geltend zu machen waren, sind in derselben dringenden Weise auch für die Unteroffiziere und Soldaten der schleswig-holsteinischen Armee maßgebend, und es ist diesen Personen, soweit sie als Invaliden anerkannt werden konnten, durch die Verordnung der schleswig-holsteinischen Regierungen vom 1850 auch ein Pensionsanspruch eingeräumt worden, der ihnen aber durch die Ungunst der Verhältnisse wieder entzogen ist, so daß sie sich eine ganze Reihe von Jahren mit gar keinen oder mit nur sehr kümmerlichen Unterstützungen durchschlagen mußten. Die Vorlage selbst schließt sich formell und materiell mit den durch die Sachlage gebotenen Modifikationen an das Gesetz vom 14. Juni 1868, namentlich auch in der Richtung an, daß die Bewilligung vom 1. Juli 1867 als dem Tage des Inkrafttretens der Bundesverfassung an eintreten soll und daß sie nach den für die Bundesarmee geltenden Invaliden-Versorgungsgesetzen gewährt wird, welche, wie ich zu bemerken nicht unterlassen will, die Pensionsempfänger durchschnittlich besser stellen, als das schleswig-holsteinische Reglement. Das finanzielle Erforderniß, welches durch die Vorlage hervorgerufen wurde, würde in einer jährlichen Belastung der Bundeskasse von etwa 50,000 Thalern bestehen.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die erste Berathung, das heißt die allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs, und gebe dem Abgeordneten Dr. Schleiden das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Meine Herren! Der vorliegende Entwurf, durch welchen die Regierungen des Bundes dem im Jahre 1868 ertheilten Versprechen nachkommen, beruht ganz auf denselben Principien, welche eine entschiedene Majorität des Reichstages bei Berathung des Pensionsgesetzes für die vormals schleswig-holsteinischen Offiziere gutgeheißen hat. Der Gedanke, diese Principien jetzt von Neuem zu bekämpfen, liegt mir, obgleich ich meine Ansichten nicht geändert habe, selbstverständlich fern. Ich bin sogar der Ansicht, daß es nicht gehoben ist, diesen Entwurf jetzt noch wieder an eine Kommission zu verweisen, denn ich glaube, daß die geringfügigen Modifikationen, welche meines Erachtens wünschenswerth sind, sich sehr leicht bei der Specialdiskussion im Plenum des Hauses werden erledigen lassen. Ich kann nur den Wunsch aussprechen, daß diese lange verzögerte Angelegenheit jetzt so schnell wie irgend möglich zum Abschluß geführt werden möge. Mir ist bekannt, daß der künftigen preußische Finanzminister noch am 10. vorigen Monats eine ganze Anzahl von Unterstützungsgesuchen vormaliger schleswig-holsteinischer Militairpersonen der Unterklassen gerade in Voraussicht der jetzigen Vorlage absichtlich beschieden hat. Wir wissen uns den Motiven und dem angeführten Kostenanschlag, daß es beabsichtigt wird, statt 551 Invaliden und 63 Wittwen, künftig voraussichtlich 670 Invaliden und 100 Wittwen und, was mir sehr hoch gegriffen zu sein scheint, 150 Waisen mit Unterstützungen und Pensionen zu bedenken.

Ich glaube, daß wenn auch der Entwurf nicht in allen Beziehungen den Erwartungen der Betheiligten entspricht, doch damit sehr viel gewonnen ist, zumal weil die ausschließlich von Privaten gegründete und unterhaltene Invalidenstiftung der Herzogthümer, welche mehr als 120,000 Thaler an im Ganzen 1237 Invaliden bisher vertheilt und auch im vorigen Jahre noch 167 Invaliden unterstützte, künftig ihre Mittel zu Gunsten derjenigen wird verwenden können, denen das Gesetz nicht zu Gute kommt. Ich kann deshalb nur den Wunsch aussprechen, daß das Haus ohne den Gesetzentwurf an eine Kommission zu verweisen, mit aller nach der Geschäftsordnung zulässigen Beschleunigung in die Specialdiskussion eintreten möge.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort nimmt, schließe ich diese erste Berathung, und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Gesetzentwurf unter Nummer 6 der Druckſachen, betreffend die Bewilligung von Pensionen an Militairpersonen

Digitized by Google

der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, an eine Kommission verwiesen wollen.

(Geschieht.)

Das Haus will das nicht, der Entwurf wird also zu seiner Zeit zur zweiten Berathung gestellt werden. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die erste Berathung über den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen der wechselseitigen Gewährung der Rechtshülfe. (Nummer 9 der Druckſachen.) Ich bemerke, daß auf Seite 11 im Artikel 45 ein Druckfehler verbessert werden muß; es soll dort (in Nummer 1) statt „auf Grund dieses Gesetzes“ heißen „auf Grund dieses Vertrages.“ Zur Einleitung der Diskussion gebe ich das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrathe, Präsidenten Dr. Pape.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe Präsident Dr. **Pape:** Meine Herren! Als im vorigen Jahre das Gesetz über die Gewährung der Rechtshülfe berathen wurde, machte sich die Auffassung geltend, es sei angemessen, in Beziehung auf die Rechtshülfe, welche die Staaten des Nordbundes den süddeutschen Staaten und umgekehrt zu leisten haben, durch Errichtung von Verträgen zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Regierungen die Gewährung der Rechtshülfe in ähnlichem Umfange zu sichern, wie dies für den Norddeutschen Bund durch jenes Gesetz zu erreichen bezweckt war. Das Hohe Haus hat in der Sitzung vom 2. Juni vorigen Jahres einen dieser Ansicht entsprechenden Beschluß gefaßt nachdem erklärt worden war, daß das Bundespräsidium, dieselbe Auffassung theilend, den Abschluß solcher Verträge bereits in's Auge gefaßt habe. Es wird dem Hohen Hause gefällig zur Befriedigung gereichen, daß jetzt feststeht, nach Verlauf weniger Monate mit der Regierung des Großherzogthums Baden ein Vertrag über die Gewährung der Rechtshülfe zum Abschluß gelangt ist; die Befriedigung wird eine um so größere sein, als der Inhalt des Vertrages allen Erwartungen entspricht, welche damals gehegt worden sind. Der Vertrag schließt sich auf's engste dem im Eingang erwähnten Gesetze an, denen Bestimmungen er mit geringen Fassungsänderungen fast vollständig reproducirt. Es wird noch in Erinnerung sein, auf welchen Grundsätzen das Bundesgesetz über die Gewährung der Rechtshülfe beruht, und welcher hohe Gewinn von der Durchführung dieser Grundsätze sowohl im Interesse der Befestigung und Sicherung der Rechtsordnung, als im Interesse der nationalen Einigung erwartet werden kann. Ich glaube daher auch nicht nöthig zu haben, die Gründe näher zu entwickeln, welche der Genehmigung des Vertrages so entschieden das Wort reden. Es sei mir nur gestattet, auf die einzige wesentliche Abweichung des Vertrages von dem Gesetz hinzuweisen.

Vertrag und Gesetz bestimmen übereinstimmend in Bezug auf die Rechtshülfe in Strafsachen: wenn in dem einen Staate eine strafbare Handlung verübt worden ist, so ist der Angeschuldigte zur strafgerichtlichen Verfolgung oder zur Strafvollstreckung von dem anderen Staate auszuliefern; das Gesetz fügt hinzu, die Verpflichtung zur Auslieferung bestehe auch dann, wenn der Angeschuldigte ein Angehöriger des requirirten Staates sei.

Meine Herren, es wird noch im Gedächtniß sein, daß die Ausdehnung des Auslieferungsprincips auf eigene Staatsangehörige den Anschauungen nicht mehr entspricht welche bisher im internationalen Verkehr die vorherrschenden gebliebenen sind, indem im internationalen Verkehr bis in die gegenwärtige Zeit regelmäßig der Grundsatz befolgt wird, der eigene Staatsangehörige wird nicht ausgeliefert. Die Ausdehnung der Auslieferungspflicht auf die eigenen Staatsangehörigen ist bei der Berathung des Gesetzes nicht ohne Widerspruch geblieben, und wenn sie gleichwohl gebilligt worden ist, so ist dies einzig und allein in Rücksicht auf das enge Band geschehen, welches die Staaten des Nordbundes umschließt. Sie hat in dem vorliegenden Vertrage keine Anwahme finden können, weil der sie bedingende Grund nicht — oder wenigstens nur in beschränktem Maße — zutrifft. Andererseits sind schon in den Vertrag Bestimmungen aufgenommen, welche hinreichende Gewähr bieten, daß die Nichtaufnahme der betreffenden Bestimmung zu Unzuträglichkeiten irgend einer Art nicht führen kann.

Ich bitte Sie zu bitten, meine Herren, dem Vertrage Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Präsident: Ich eröffne die erste Berathung über den vorliegenden Vertrag, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Vertrag behufs einer vorläufigen Begutachtung einer Kommission überwiesen wissen wollen.

(Pause.)

Das will Niemand; der Vertrag wird seiner Zeit zur zweiten Berathung gelangen.

Wir kommen zu der dritten Nummer der Tagesordnung, der ersten Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes ausländischer Bundesangehöriger in außereuropäischen Ländern, Nr. 10 der Druckſachen.

Auch hier hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Präsident Dr. Pape, das Wort zur Einleitung der Debatte.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Präsident Dr. **Pape:** Meine Herren, das Bundesgesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 bestimmt im § 13 wörtlich wie folgt:

> Die Befugniß der Konsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlaß eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten. Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.

Durch diese Bestimmung sind den Bundeskonsuln die Verrichtungen von Civilstandsbeamten für die Bundesangehörigen nur in sehr beschränkter Weise eingeräumt. Die Beschränkung besteht darin, daß den Bundeskonsuln die erwähnten Funktionen nur für die Angehörigen derjenigen Bundesstaaten zustehen, in welchen durch Landesgesetze die Konsuln mit den betreffenden Befugnissen bekleidet sind, so zwar, daß auch Maß und Umfang der letztern sich nach den Landesgesetzen bestimmt. Es giebt zwei Bundesstaaten, in welchen solche Landesgesetze erlassen sind, Hamburg und Preußen; die einschlagenden Gesetze haben aber einen abweichenden Inhalt. In Hamburg, dessen Gesetzgebung den Grundsatz der Feststellung der Civilstandsakte durch bürgerliche Beamte allgemein durchgeführt hat, sind auch die Konsuln zu Civilstandsbeamten unbeschränkt berufen. In Preußen ist den Konsuln durch das Gesetz vom 3. April 1854 eine ähnliche Kompetenz nur unter folgenden Beschränkungen beigelegt: das Gesetz bezieht sich erstens nur auf evangelische Christen; zweitens ist die Kompetenz nur denjenigen Konsuln zugestanden, welche in außereuropäischen Ländern residiren; die Kompetenz ist drittens noch an eine Beschränkung geknüpft, daß bei dem Mangel evangelischer Geistlicher die Möglichkeit fehlt, einen solchen um die Ausübung seines kirchlichen Berufs anzugehen. Es soll jedoch der Nothfall, — um mich dieses Ausdrucks zu bedienen — nicht im konkreten oder einzelnen Falle ermittelt, sondern von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten für die einzelnen Konsulatsbezirke geprüft und festgestellt werden, so daß, wenn er einmal für einen bestimmten Bezirk anerkannt ist, der Konsul des betreffenden Bezirks im einzelnen Falle zu einer Prüfung nicht mehr berufen ist.

Meine Herren, der Grund, auf welchem diese Beschränkungen beruhen, braucht kaum angedeutet zu werden. Will in Preußen der Grundsatz der Feststellung der Civilstandsakte durch bürgerliche Beamte nur anöahmsweise, nämlich nicht für die Angehörigen der großen christlichen Kirchen gilt, wurde es für nothwendig erachtet, dieses Prinzip auch in den Konsulatsbezirken nur für Nothfälle zuzulassen, weil ferner solche Nothfälle bisher sich nur in außereuropäischen Ländern, und auch nur bei evangelischen Christen herausgestellt hatten, und weil außerdem bei den andern Glaubensverwandten zum großen Theile wegen der, das Gewissen bindenden religiösen Grundsätze doch nicht zu hoffen war, ergab sich die Nothwendigkeit zu den einzelnen mitgetheilten Beschränkungen. Der Zustand, wie er gegenwärtig besteht, befriedigt keineswegs, er ist mit manchen Uebelständen verbunden, welche dringend der Abhülfe bedürfen.

In andern Bundesstaaten sind, wie schon erwähnt, ähnliche Gesetze nicht erlassen worden. Den Hamburg abgesehen ist also nur für preußische Staatsangehörige gesorgt. Darin liegt nun

Digitized by Google

schen insofern ein Uebelstand, als ein gesetzlicher Schutz, welcher im Auslande verfassungsmäßig allen Bundesangehörigen gebührt, nur auf gewisse Bundesangehörige beschränkt ist, während die Verhältnisse derartig sind, daß der zu beseitigende Nothstand auch bei Angehörigen anderer Bundesstaaten sich zutragen kann. In der That haben sich mehrere Fälle ereignet, in welchen die Angehörigen anderer Bundesstaaten in große Bedrängniß gerathen sind, aus welcher sie sich nur dadurch haben befreien können, daß sie sich in den preußischen Staatsverband haben aufnehmen lassen. Der Uebelstand, meine Herren, wird aber dadurch noch erheblich verschärft, daß es in einzelnen Fällen zweifelhaft sein kann, ob ein Bundesangehöriger Angehöriger dieses oder jenes Bundesstaates sei, daß hierdurch den Konsuln die Ausübung ihres Berufs erschwert wird, daß die Konsuln in Verlegenheiten gerathen, in daß Mißgriffe geschehen können, auf welchen für die Betheiligten schwere, mitunter ganz unersetzliche Nachtheile zu entstehen drohen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun den erwähnten Uebelständen abhelfen. Er beschränkt sich darauf, das preußische Gesetz vom Jahre 1854 auf die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten für anwendbar zu erklären, das preußische Gesetz, wie man sich ausdrücken kann, zum Bundesgesetz zu erheben. Es ist für räthlich erachtet, sich innerhalb der Schranken des preußischen Gesetzes zu halten. Ueber diese Schranken hinaus zu treten ist aus mehreren Gründen bedenklich, welche im Jahre 1854 für die preußische Gesetzgebung leitend gewesen sind; es wird um so bedenklicher, als in einigen Bundesstaaten der Grundsatz der Feststellung der Civilstandsakte durch bürgerliche Beamte vollständig anerkannt ist und selbst nicht für Ausnahms- oder Nothfälle gilt. Nur darin weicht der Gesetzentwurf wesentlich von dem preußischen ab, daß im § 13 die Bestimmung aufgenommen ist, daß es den Landesgerichten überlassen bleibe, den Konsuln ausgedehntere Kompetenzen in der fraglichen Richtung beizulegen; zugleich ist vorgeschrieben, daß in soweit den Konsuln derartige ausgedehntere Kompetenzen in den Landesgesetzen bereits beigelegt seien, es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden habe. Durch die im § 13 enthaltenen Bestimmungen wird nicht allein dem partikularen Rechte der Einzelstaaten gebührend Rechnung getragen, sondern es erledigen sich dadurch auch die Bedenken, welche sich gegen die Beschränkungen des preußischen Gesetzes geltend machen lassen.

Präsident: Ich eröffne die erste Berathung und gebe dem Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren, ich glaube dieses Gesetz trägt die Kritik in sich selbst und zwar im § 13, der besagt: „Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den Konsuln in Ansehung der Eheschließungen so wie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates ausgedehntere Kompetenzen als die, im gegenwärtigen Gesetz bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese ausgedehnteren Kompetenzen für die betreffenden Angehörigen auch den Bundes-Konsuln zu."

Meine Herren, ich hätte gewünscht, der Bundesrath hätte sich bei Entwerfung dieses Gesetzes durch die Grundsätze leiten lassen, welche in den Staaten Platz gegriffen haben, wo die Konsuln bereits größere Kompetenzen haben; es sind das namentlich diejenigen Staaten, die in solchen Dingen größere Erfahrungen haben, als man sie hier in Berlin sammeln kann — ich nenne namentlich Hamburg. — Das Gesetz, welches wir zu einem Bundesgesetz machen sollen, ist in Wirklichkeit nichts anderes als das preußische Gesetz aus dem Jahre 1854, aus einer Zeit, die wirklich nicht die Blüthezeit unserer Gesetzgebung genannt zu werden verdient.

(Oho! rechts. Sehr wahr! im Centrum.)

Redaktionell — das gebe ich zu — ist jetzt manches besser geworden. Nun aber meine ich, daß wenige Monate nachdem der Reichstag unter Zustimmung des Bundesraths beschlossen hat, daß die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses keinen Einfluß mehr haben solle auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte des Norddeutschen, wir kein Gesetz machen sollten, welches den Unterschied, der in Preußen bis jetzt gemacht worden ist, noch weiter ausdehnt.

Ich halte es wirklich für sehr bedenklich, ein Gesetz, welches für Preußen passend sein konnte, als Nothgesetz und nur als solches seine Berechtigung hatte, wie ich das anerkenne, auszudehnen auf alle übrigen Norddeutschen, natürlich mit dem erwähnten Vorbehalte der Ausnahmen, welche der § 13 enthält. In Preußen lagen die Dinge so, daß man nur zu unterscheiden hatte zwischen Protestanten und Katholiken; daß für die preußischen Katholiken, die in überseeischen Ländern, namentlich in Südamerika leben, das Bedürfniß, die Eheschließung zu ordnen, in dem Maße nicht vorlag, oder ich will sagen, gar kein Bedürfniß vorlag, durch den Konsul die Civilstandsacte beglaubigen und die Eheschließung vornehmen zu lassen. Es giebt aber, wenn wir die Gesetzgebung für den ganzen Norddeutschen Küstenstrich zu ordnen haben, doch auch noch Andere als Katholiken und Protestanten, die in Betracht kommen; ich erinnere nur an die Mennoniten und Baptisten, die in unsern Norddeutschen Staaten ziemlich erheblich vertreten sind und die sich namentlich unter den Deutschen im Auslande finden; es ist ja eine bekannte Thatsache, daß sehr viele Deutsche im Auslande, namentlich wenn sie ihren Weg durch Nordamerika nehmen, sich den Baptisten anschließen. Allen denen nun, die nicht innerhalb der evangelischen Kirche stehen, würden Sie das Recht, welches Sie den Evangelischen hinsichtlich der Eheschließung und der Beglaubigung ihrer Civilstandeshandlungen gewähren, verschließen. Namentlich bleibt die eine große Frage ganz und gar ungelöst, wie es gehalten werden solle, bei gemischten Ehen.

(Sehr richtig!)

Für die Hamburger ist das Gesetz — ich sage das im Sinne eines Hamburgers, — glücklicherweise unanwendbar; ich glaube aber, es wäre Sache der Bundesregierungen gewesen, allen Norddeutschen die Wohlthaten zugänglich zu machen, die für die Angehörigen Hamburgs im Auslande bereits bestehen. Aus diesen Gründen glaube ich, meine Herren, daß wir uns bei § 1 insbesondere recht sehr genau ansehen sollen, und bei der zweiten Lesung zu einer Amendirung desselben kommen müssen.

Präsident: Der Abgeordnete von Sybel hat das Wort.

Abgeordneter **von Sybel:** Ich habe noch ein anderes Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Dieses Bedenken besteht darin, daß nicht richtig unterschieden ist zwischen der verschiedenartigen Natur und dem verschiedenartigen Charakter der Ehen, welche auf bürgerlichem Wege zustande kommen, und denen, welche auf kirchlichem Wege zustande kommen. Die Trauung durch weltliche Magistratspersonen, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Auslande oder im Inlande sind, erzeugt nur bürgerliche Ehen mit bürgerlicher Rechtswirkung. Hier in diesem Gesetzentwurfe aber wird der Konsul an die Stelle des kirchlich Trauenden gesetzt, er ersetzt den Pfarrer, der nicht vorhanden ist. Ein solches Vermengen der beiden großen Gebiete der Kirche und des Staats halte ich nicht für glücklich. Es muß unter allen Umständen in das Gesetz hineingesetzt werden, daß die bürgerliche Eheschließung im Auslande vor Konsuln erfolgen kann mit bürgerlichen Wirkungen. Es ist das dieselbe Frage, welche bei uns in Preußen den letzten Landtag beschäftigt hat. Wir dürfen nicht in das Gebiet der Kirche dadurch hinübergreifen, daß wir einen weltlichen, politischen Beamten an die Stelle der geistlichen setzen. Ein anderes Interesse als das, daß bürgerlich gültige Ehen zu Stande kommen, hat der Staat seinerseits nicht, er hat nichts anderes in's Auge zu fassen. Ich möchte dringend bitten, meine Herren, da die Frage einem Gebiet von sehr difficiler Natur angehört, daß wir diesen Gesetzentwurf an eine Kommission gehen lassen, bevor wir in die zweite Berathung eintreten.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren! Ich glaube, die Frage müßte an einem anderen Punkte gelöst werden. Ich bin der Ueberzeugung, daß die einzig richtige Lösung der Frage in der Einführung der Civilehe bestehen würde. Darin liegt meiner Ueberzeugung nach die einzige Möglichkeit, all den gerügten Uebelständen abzuhelfen. Wenn der Herr Abgeordnete, der zuletzt gesprochen hat, unterschieden hat zwischen den Wirkungen, welche die bürgerliche, und denen, welche die kirchliche Ehe habe, so muß ich aufrichtig gestehen, daß ich ihm auf die-

Digitized by Google

sem Gebiete nicht folgen kann, denn meiner Ansicht nach ist die Wirkung eben eine gleiche. Am Rhein, wo die bürgerliche Ehe existirt, wirft sie ganz genau so, wie bei uns die kirchliche, nur mit dem Unterschiede, daß dort noch die kirchliche Trauung hinzukommen kann. Wir haben im ganzen Osten der Monarchie überhaupt nur die kirchliche Trauung, es ist deshalb nicht möglich, eine bürgerliche Trauung durch die Konsuln einführen zu wollen, sonst wurde es ja eine ganz andere Ehe werden, die im Auslande geschlossen wurde, als diejenige, die hier im Inlande geschlossen werden kann.

Ich glaube, auf diesem Wege kommen wir nicht weiter. Im Ganzen, muß ich sagen, kann ich in dem Gesetze doch nur einen Fortschritt anerkennen. Die im Auslande wohnenden Mitglieder des Norddeutschen Bundes werden dadurch besser gestellt, als sie bisher gestanden haben, d. h. ein Theil derselben, nämlich die evangelischen. Die Katholiken, die Mennoniten, die Baptisten, die Israeliten, bleiben ganz in derselben Nothlage, in der sie sich augenblicklich befinden. Es ist also ganz ungweifelhaft, daß das Gesetz ein sehr mangelhaftes ist; wenn man ihm aber absolut will, so giebt es meiner Ueberzeugung nach nur ein Mittel, nämlich die Einführung der Civilehe. Dadurch allein ist der Sache nach allen Richtungen hin abzuhelfen. Wollen Sie darauf nicht eingehen, so werden wir immer an denselben Uebelständen laboriren, an welchen der gegenwärtige Gesetzentwurf leidet.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schläger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schläger:** Ich kann mich wesentlich den Ansichten, welche die Herren Abgeordneten von Hennig und Dr. Becker ausgesprochen haben, anschließen. Ich sehe auch in dem Gesetz einen sehr geringen Nothbehelf, um die vielen Mißstände endlich zu beseitigen, die in den überseeischen Ländern vorliegen. Aber ich glaube, es liegt auch noch eine sehr bedenkliche Beschränkung vom nationalen Standpunkte in diesem Gesetze, die darin besteht, daß man nur die Konsuln in außereuropäischen Ländern für befugt halten soll, Civilehen zu schließen.

Mir scheint gerade, auch selbst von dem engen Standpunkte dieses Gesetzentwurfes, wo man Gewicht darauf gelegt hat, daß die evangelischen Christen in die Lage kommen, rechtsgültige Ehen zu schließen, hätte man sehr wohl einen Schritt weiter gehen können, und hätte darin festsetzen sollen: in außerdeutschen Ländern, da es bekanntlich bis vor Kurzem in einem großen Theil der europäischen Länder fast zur Unmöglichkeit gehörte, daß evangelische Christen zu einer gültigen Ehe gelangen konnten, wenn sie sich nicht der herrschenden katholischen Geistlichkeit bedienen wollten. Ich gebe anheim, daß in der folgenden Berathung, sei es im Plenum, wofür ich mich zunächst entscheiden möchte, sei es in der Kommission, auch dieser Punkt in ernstliche Erwägung gezogen werden möchte.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Dr. Becker geben mir Anlaß, eine Bitte an den Herrn Präsidenten des Hauses zu richten. Der Herr Abgeordnete Becker hat auf das für Hamburg bestehende Gesetz hingewiesen. Ich gestehe Ihnen, ich kenne das hamburgische Gesetz nicht, ich weiß nicht, ob namentlich der Fall gemischter Ehen in dem hamburger Gesetz vorgesehen ist. Wenn ich dem Herrn Bundeskommissar recht verstanden habe, so würde es nicht in der Absicht des Gesetzentwurfes liegen, auch gemischte Ehen zu treffen, sondern es wurde vorausgesetzt werden, daß beide Nuptnienten der evangelischen Konfession angehören. Es ist das ein Gesichtspunkt, der mir von großer Erheblichkeit zu sein scheint, und es wird, glaube ich, sehr in Frage kommen, ob wir etwa nach dem Vorgange des hamburger Gesetzes diese Vorlage zu verbessern hätten. Dies führt mich auf die Bitte, der Herr Präsident wolle gefälligst Abdrücke des hamburger Gesetzes veranstalten, und unter die Mitglieder des Hauses behufs besserer Vorbereitung der zweiten Lesung vertheilen lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Meine Herren! Ich habe das hamburgische Gesetz hier in der Hand. Es enthält im § 43 die ganz allgemeine Bestimmung, daß diplomatische Agenten und Konsuln, welche vom hamburger Senat dazu autorisirt sind, die Ehen gerade so abschließen können, wie das in Hamburg sonst vom Civilstandsamte geschehen könnte, so daß also auch die gemischten Ehen mit einbegriffen sind. Das Gesetz ist sehr vollständig; es enthält auch einige Bestimmungen, die ich in dem uns vorliegenden Gesetze vermißt habe, z. B. darüber, daß die Konsuln Ehen, die zwischen einem, der zur zweiten Ehe schreitet, und einer andern Person abgeschlossen werden, nicht abschließen lassen sollen, ohne vorgängig Instruktion einzuholen, wie es rücksichtlich der Kinder erster Ehe zu halten sei. Es enthält ferner diese Gesetz die sehr zweckmäßige Bestimmung, daß jährlich Extrakte aus den von den Konsuln zu führenden Registern über Eheschließungen, Geburts- und Sterbefälle eingesandt werden müssen. Ich nehme an, daß allerdings auch der Schlußbestimmung des § 3 unseres Bundeskonsulatsgesetzes vom 8. November 1867 sich gleichfalls die Verpflichtung der Bundeskonsuln, den einzelnen Regierungen derartige Mittheilungen zu machen, ableiten liehe, aber es wäre gewiß wünschenswerth, das es ausdrücklich ausgesprochen würde. Ich finde ferner in dem hamburgischen Gesetz eine Bestimmung, die ich gleichfalls in unser Gesetz aufgenommen sehen möchte, es ist dies, daß die Konsuln in den Hafenplätzen sich beglaubigte Auszüge aus den Schiffsjournalen derjenigen unter hamburgischer Flagge einlaufenden Schiffe ertheilen zu lassen haben, an deren Bord auf der Reise Geburts- oder Sterbefälle vorgekommen sind. Ich meine, auch unsere Bundeskonsuln müßten rücksichtlich aller unter der Bundesflagge einlaufenden Schiffe in gleicher Weise verfahren, um von vornherein konstatiren zu können, welche Geburts- und Sterbefälle stattgefunden haben.

Ich bin vollkommen mit den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten für Dortmund, dem sich ja bereits viele Herren angeschlossen haben, darin einverstanden, daß es unter allen Umständen nothwendig ist, das konfessionelle Element aus unserem Gesetz hinauszuschaffen; sonst könnte man in unserer Gesetzgebung vielleicht den Versuch erblicken, auf seine Weise Propaganda für den Protestantismus zu machen, was doch entschieden nicht unsere Absicht ist. Meine Herren, ich glaube, daß diese verschiedenen Bedenken der Art sind, daß es wünschenswerth sein dürfte, das Gesetz an eine Kommission zu verweisen.

Präsident: Der Abgeordnete von Sybel hat das Wort.

Abgeordneter **von Sybel:** Ich habe dem Abgeordneten von Hennig nur auf eine Bemerkung etwas zu erwidern. Der Unterschied in den Wirkungen zwischen der bürgerlichen Ehe und der kirchlichen Ehe, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, ist allerdings ein sehr erheblicher, er möge nur einmal vergleichen die Wirkungen der bürgerlichen Ehe, welche sich beispielsweise in Code Napoléon aufgeführt finden, mit den Wirkungen, welche das protestantische und das katholische Kirchenrecht ihr beilegt. Der Unterschied ist da. Ich bin darin mit ihm einverstanden: grundlich abhelfen läßt sich dem Uebelstand nur, wenn der Norddeutsche Bund das System der bürgerlichen Civilehe überhaupt adoptirt. Er kann das, wie mir scheint, recht gut thun, wenn er das System der Gesetzgebung einführt, das wir in der Rheinprovinz haben. Meine Absicht für die gegenwärtige Frage ist nur die, daß den auswärtigen Konsular-Beamten dieselbe Befugniß und dasselbe Recht gegeben wird, welches in der Rheinprovinz die Civilstandsbeamten auf Grund der bestehen bürgerlichen Gesetzgebung haben. Ich bestehe also bei meinem Antrage, die Sache an die Kommission zu verweisen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Präsident Dr. Pape hat das Wort.

Bundes-Bevollmächtigter Präsident Dr. **Pape:** Meine Herren! Ich bitte doch einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, ob es möglich sein wird, über Nothfälle hinauszugehen, so lange das bürgerliche Recht der meisten Bundesstaaten das Princip der Beurkundung und Feststellung der Civilstands-Akte durch bürgerliche Beamte überhaupt nicht oder nur für Ausnahmefälle anerkennt. Die Ausdehnung kann doch nur zulässig sein, soweit, wie z. B. im Gebiet des rheinischen Rechts, das gedachte Princip einmal allgemeine Anerkennung gefunden hat. Dehnen Sie das Gesetz über die Nothfälle aus, so bringen Sie die größte Disharmonie in das im größten Theile des Inlandes geltende bürgerliche Recht. Ich bitte wohl zu beachten, daß gerade in

Digitized by Google

Hamburg, wie ich glaube in meinen einleitenden Worten bereits betont zu haben, das Princip der Feststellung der Civilstands-Akte durch bürgerliche Beamte allgemein durchgeführt ist, und daß die Bestimmungen des hamburgischen Gesetzes sich eng an die allgemeine Geltung dieses Princips anlehnen oder dasselbe zur Voraussetzung haben. Soll das Gesetz aber auf Nothfälle beschränkt bleiben, so müssen Sie sich die Frage vorlegen, — und in der Beziehung ist Ihr Urtheil ja völlig frei, — unter welchen Voraussetzungen kann ein Nothfall anerkannt werden? Ich glaube dem Herrn Dr. Becker doch erwidern zu müssen, daß, wenn man das Gesetz auch auf andere, als evangelische Christen ausdehnt, die Frage sich erheben wird, ob denn die anderen Glaubensgenossen von dem Gesetz Gebrauch machen können, ohne mit ihren religiösen Grundsätzen in Konflikt zu gerathen? Glauben Sie denn, daß, wenn bisher kein praktisches Bedürfniß sich fühlbar gemacht hat, auch für die anderen Glaubensgenossen zu sorgen, dies nicht mit jener Frage im Zusammenhange stehe? Unter keinen Umständen darf man auf die Erfahrungen verweisen, welche gemacht sind, wenn im Inlande die sogenannte obligatorische Civilehe eingeführt ist. Das Letztere geschieht unter Umständen, bei welchen es den betreffenden Glaubensangehörigen nicht verwehrt ist, auch den Anforderungen ihres Gewissens zu genügen, sich bürgerlich und außerdem kirchlich trauen zu lassen; wohingegen das vorliegende Gesetz gerade für Fälle berechnet ist, in welchen die kirchliche Trauung auf Hindernisse stößt.

Dann möchte ich noch bemerken, daß der Abgeordnete von Seydel einen Standpunkt einnimmt, den ich für unhaltbar erachte. Wenn Sie in das Gesetz die Bestimmungen aufnehmen, die von dem Konsul eingegangene Ehe sei nur bürgerlich gültig, so haben Sie damit indirekt entschieden, die Ehe sei kirchlich ungültig. Das Gesetz will eben gerade das Gegentheil bestimmen und es ist diese Entscheidung unter den betreffenden Voraussetzungen für die evangelischen Glaubensgenossen auch offenbar die richtige. Ich glaube, nur wenn man von Nothfällen absähe, ohne zugleich die Civilehe allgemein im Inlande einzuführen, würden sich gegen das Gesetz die Bedenken erheben lassen, die von verschiedenen Seiten geltend gemacht sind.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker:** Ich habe durchaus nicht die Absicht, das Gesetz so zu redigiren, daß dadurch Jemandem ein Zwang angethan werde; also ich will durchaus nicht, daß Jemand, der kirchlich getraut werden kann, genöthigt werde sich durch den Konsul trauen zu lassen. Ich bestreite nur, daß der Nothfall bloß für evangelische Norddeutsche im Ausland eintreten kann und deshalb will ich das Gesetz auch auf andere Konfessionen, die nicht in der Lage sind, sich dort kirchlich trauen zu lassen, ausgedehnt wissen. Ich glaube noch auf einen Umstand aufmerksam machen zu sollen: wenn Sie den norddeutschen Bundes-Konsulaten, natürlich unter der Voraussetzung, daß der Bundeskanzler den einzelnen die Fakultät dazu ertheilt, die Eigenschaft geben, die evangelischen Ehen zum Abschluß zu bringen, so ist es ganz unvermeidlich, daß, — mag es auch nicht im ersten Augenblick geschehen, aber doch nach nicht zu — daß die Auswahl der Konsuln in den betreffenden Ländern sich nach der Konfession richtet. Es würde also bei der Wahl der Konsuln für Nord- und Mittel-Amerika künftig zuerst gefragt werden: Ist der Mann auch evangelisch? — Sie mögen sich dagegen sperren oder nicht, das wird die Folge sein; ich glaube aber, daß die Konfession wenigstens bei dem Konsulatswesen nicht die erste Rücksicht sein sollte. Ich kann mir vielmehr sehr gut denken, daß ein Katholik, ein Jude, ein Mennonit oder jeder Andere ein ganz vortrefflicher Vertreter der Handelsinteressen ist, also ein ohne Rücksicht auf die Konfession gewählter Konsul vorzuziehen ist.

Präsident: Ich schließe die erste Berathung und will zuvörderst, was den Antrag von Bernuth auf Druck des hamburgischen Gesetzes anlangt, anführen: ich habe das hamburgische Gesetz hier in Händen, mich aber allerdings nur in diesem Augenblicke damit bekannt gemacht. Es ist ein Gesetz von 22 Druckseiten und führt die Ueberschrift: „Gesetz, betreffend Civilstands-Register und Eheschließung". Soviel ich im Blättern bemerke — und der Abgeordnete Dr. Schleiden bestätigt mich darin — sind es die §§ 15 mit der Ueberschrift: „Geburten auf Schiffen" und 43 bis 48, (die den fünften Abschnitt bilden „über die Befugniß zur Trennung und zur Führung von Civilstands-registern für hamburgische Staatsangehörige im Auslande abseiten diplomatischen Vertreter und Konsuln Hamburgs"), die für unsern Zweck in Betracht kommen.

(Ruf des Abgeordneten Dr. Schleiden: § 41 kommt auch noch in Betracht!)

Also noch § 41 „über die Todesfälle auf hamburgischen Schiffen".

Ich möchte deshalb den in Rede stehenden Abdruck unter allen Umständen auf §§ 15, 41, 43 bis 48 des hamburgischen Gesetzes beschränken und dann mit den übrigen Drucksachen zur Vertheilung gelangen lassen.

Dann kommt die Frage wegen Verweisung des Gesetzentwurfs an die Kommission, auf die der Abgeordnete von Seydel einen Antrag gerichtet hat. Ich will also die Meinung des Hauses darüber erheben, ob der in Rede stehende Gesetzentwurf Nr. 10 der Drucksachen zur Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Gesetzentwurf an eine Kommission verweisen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Ich nehme an, daß eine Kommission von 14 Mitgliedern gemeint ist, und daß, nachdem die Verweisung an die Kommission beschlossen worden ist, von dem Druck des hamburgischen Gesetzes vorläufig abstrahirt wird. Die Kommission wird ja wissen, wie sie sich das Material zu beschaffen hat.

(Zustimmung.)

Wir kommen nunmehr zu Nr. 4 unserer heutigen Tagesordnung; den Wahlprüfungen. — Soweit ich übersehe, ist es ein einziger Vortrag, den wir darüber zu erwarten haben, der der dritten Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Grafen Dzialynski in Posen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter der dritten Abtheilung, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **von Bethmann-Hollweg:** In dem ersten Posener Wahlbezirk, Stadt Posen und Landkreis Posen ist eine Neuwahl zum Reichstag nothwendig geworden, weil der bisherige Abgeordnete Regierungsrath Krieger zum Zollvereinskommissarius in Mecklenburg-Schwerin ernannt worden ist. Diese Neuwahl hat stattgehabt und es haben im Ganzen Stimmen abgegeben 14711 Wähler. Von diesen Stimmen hat erhalten der Graf Dzialynsky 7378, der frühere Abgeordnete Zollvereinsbevollmächtigte Krieger 7166 und 167 sind auf andere Personen gefallen. Die absolute Majorität beträgt 7356 Stimmen; es hat der Abgeordnete Graf Dzialynski mithin 22 Stimmen über die absolute Majorität erhalten und ist zum Abgeordneten für den Wahlkreis proklamirt worden.

Es haben sich bei dieser Wahl einige kleinere Umstände gefunden, welche auf das Resultat der Wahl ohne Einfluß sind, und bin ich von der Abtheilung nicht beauftragt, diese kleine Mängel hier zur Sprache zu bringen. Dagegen ist in vier Urwahlbezirken ein Verstoß gegen den § 20 des Wahlreglements eingetreten. Der § 20 sagt in seinem dritten Alinea:

> Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in's Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselben laut; in gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schluß der Wahlhandlung vom Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

In vier Urwahlbezirken ist dieser Vorschrift nicht Genüge geleistet, sondern es ist nur die Gesammtzahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen registrirt worden.

Die Abtheilung war mit dem Wahlkommissarius — welcher bei dem ersten beregten Falle in dem Protokoll über die Wahlprüfung dies als einen wesentlichen Mangel des Wahlverfahrens, welches die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben müsse, bezeichnet hatte — der Ansicht, daß dieser allerdings nur formale Verstoß gegen das Wahlreglement ein sehr erheblicher sei, weil in der Vorschrift dieses § 20 für den das Wahlverfahren

Digitized by Google

prüfenden Wahlkommissarius die einzige Möglichkeit liege, überhaupt zu konstatiren, daß eine regelmäßige Wahl, eine regelmäßige Eröffnung der Wahlzettel stattgefunden habe. Die Abtheilung ist weiter der Ansicht, daß es die Pflicht des Wahlkommissars gewesen sein würde, bei dem in ihm entstandenen Zweifel von den Bestimmungen des § 23 des Wahlreglements Vortheil zu ziehen, indem er die abgegebenen Stimmzettel, welche bis zur Proklamirung der Wahl versiegelt bei den Wahlakten in den einzelnen Urwahlbezirken zu asserviren sind, eingesordert und sich aus denselben die Ueberzeugung verschafft hätte, ob ein regelmäßiges Verfahren bei der Wahl stattgefunden habe. Das ist nicht geschehen; und ohne über die Tragweite des beregten formalen Mangels in diesem Augenblicke ein entscheidendes Urtheil aussprechen zu wollen, hat die Abtheilung beschlossen, dem Reichstage Kenntniß von diesem Umstande zu geben und darauf anzutragen, die Wahl zu beanstanden und die bei den Urwahlbezirken versiegelt zu asservirenden Wahlzettel einzufordern, in der Hoffnung, daß sich dieselben noch vorfinden werden und um später dann dem Plenum des Reichstages einen definitiven Antrag in Bezug auf diese Wahl vorzulegen.

Präsident: Ich eröffne über den Antrag der Abtheilung die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Kantak das Wort.

Abgeordneter **Kantak:** Da die Abtheilung sich über die Wichtigkeit und Tragweite der formalen Verstöße jetzt nicht äußern will, sich vielmehr ihren Entschluß für später vorbehält, so habe ich im Interesse einer gründlichen Prüfung der Posener Wahl für jetzt nichts gegen den Antrag der Abtheilung einzuwenden.

Präsident: Ich frage, ob sonst ein Widerspruch gegen den Antrag der Abtheilung erhoben wird — widrigenfalls ich erklären werde, daß der Antrag der dritten Abtheilung, die gedachte Wahl zu beanstanden und diesenigen Nachnahmungen herbeizuführen, die der Herr Referent im Detail angeführt hat, die Zustimmung des Hauses gefunden habe. —

(Pause.)

Das ist der Fall. —

Unsere heutige Tagesordnung ist erledigt.

Ich habe Vorschläge wegen der nächsten Sitzung und der Tagesordnung für dieselbe zu machen.

Wir haben gestern vorbehalten, auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Becker wegen der Kommissionswahlen einzugehen, der — wie mir schien — mehrfach Anklang im Hause fand. Ich will also im Sinne des § 24 das Haus fragen — unter Vorbehalt, Tag und Stunde der betreffenden Wahlen hernach bestimmen zu lassen —:

Soll alsbald eine Kommission gewählt werden für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche die Geschäftsordnung angehen? — Ich sehe das als ohne Widerspruch genehmigt an. — Zweitens: für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche die eingehenden Petitionen betreffen? — Ebenmäßig beschließen. Drittens: für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche Handel und Gewerbe betreffen?

Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Ich weiß nicht, ob ich werde sprechen können, ich bin sehr heiser.

Ich halte den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Becker aus den Gründen, die er neulich angeführt hat, für nicht hinreichend motivirt. Ich glaube, die Petitionen, die in der vorigen Session vorgekommen sind, sind in der Petitionskommission so gründlich geprüft worden, wie sie nur in anderen Kommissionen, beziehungsweise in Fachkommissionen, hätten geprüft werden können, und das Haus wählt um deswillen eine so große Zahl von Mitgliedern in die Petitionskommission, um Kräfte für die verschiedenen Gegenstände zu haben.

Der Herr Abgeordnete Dr. Becker, der den Antrag gestellt hat, ist selbst Mitglied der Petitionskommission gewesen; ich habe ihm über einige Gegenstände, die zu seinen Lieblingsmaterien gehören, immer die Referate zugetheilt, und ich glaube, er hat sie auch zu vollkommener Zufriedenheit des Hauses erledigt. Ich würde aber trotzdem ein Bedenken gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Becker nicht geltend gemacht haben, wenn die Sache nicht noch eine andere Seite hätte. Wir werden, meine Herren, bei vielen Gesetzvorlagen, die wir bereits haben, und die wir vielleicht noch bekommen werden, in die Lage kommen, besondere Kommissionen noch wählen zu müssen, und es ist ein nicht zu unterschätzender Uebelstand, wenn mehrere Mitglieder genöthigt sind, in den verschiedensten Kommissionen Platz zu nehmen. Die Geschäfte der verschiedenen Kommissionen kollidiren dann sehr oft mit einander, und ich glaube, wir sollten uns auf die Wahl derjenigen Kommissionen jetzt beschränken, für die schon eine ganz nothwendige Arbeit vorhanden ist. Aus diesem Grunde möchte ich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Becker widersprechen.

Präsident: Will der Abgeordnete Dr. Becker sich darüber äußern?

Abgeordneter Dr. **Becker:** Meine Herren, ich glaube, ohne irgend einer Kommission, am Allerwenigsten derjenigen Kommission, deren Vorsitzender der Herr Vorredner gewesen ist, zu nahe zu treten, sagen zu dürfen, daß es Dinge giebt, deren Erörterung eine ganz bestimmte Sachkenntniß verlangt. Petitionen, die solche Dinge betreffen, kommen auch bei uns vor, wenn auch bis jetzt in verhältnißmäßig geringerer Zahl. Aber in dem Maße, in welchem die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes sich entwickelt, in dem Maße, in welchem die Bundes, organe mehr und mehr eingreifen in die verschiedensten Beziehungen des bürgerlichen Lebens, in demselben Maße ist es unvermeidlich, daß Petitionen kommen, deren Würdigung Sachkenntniß erheischt. Ist eine Petition juristischer Natur — ich will einmal den Fall annehmen, es wird in der Petition die Frage angeregt, ob der Rechtsweg zulässig sei — und diese Petition wird in der gewöhnlichen Petitionskommission erörtert, so ist es ganz unvermeidlich, daß an der Debatte sich bloß die Juristen betheiligen. Wo die Juristen unter sich debattiren, da finden die übrigen Leute in der Regel die Diskussion fürchterlich langweilig.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, das hat zur Folge, daß ein Nichtjurist einen Schlußantrag stellt. Es befinden dann die Nichtjuristen darüber, ob die Juristen die Sache schon hinreichend erörtert haben; sind sie in der Majorität — und das ist meistens der Fall, — so beschließen sie auch, die Juristen hätten die Sache nun sattsam erwogen. Es wird über die Sache abgestimmt und nicht das Gutachten der Juristen, sondern das der Nichtjuristen giebt den Ausschlag. Meine Herren, das ist gewiß mißlich. Ich befürchte, wenn wir dabei bleiben, alle Petitionen ohne Unterschied an die Petitionskommission zu verweisen, dann werden wir es sehr häufig erleben, daß das Plenum andere Beschlüsse faßt, als die Kommission beantragt hatte. Das ist bereits in sehr wichtigen Fragen der Fall gewesen; ich erinnere an die Frage wegen der Doppelbesteuerung. Da hat das Plenum ganz anders votirt, als die Kommission. Das halte ich aber für einen großen Uebelstand. Ihn ganz zu beseitigen, giebt es wohl kein Mittel; aber wenn es möglich ist, Vorbeugungen zu treffen, so soll man diese doch benutzen, namentlich wenn der Weg dazu ein so einfacher ist, wie er sich nach unserer Geschäftsordnung gestaltet. Das ist übrigens von vorn herein die Voraussetzung bei der Errichtung der Petitions-Kommissionen gewesen, daß derselben eigentlich nur diejenigen Petitionen überwiesen werden sollen, die bei einer Fach-Kommission nicht gut unterzubringen sind.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ja, meine Herren, was die Juristen angeht, so wird derselbe Fehler bei der Justizkommission vorkommen. Hier im Hause sind auch nicht lauter Juristen, die debattiren auch sehr lange, das wird auch manchmal langweilig und dann wird der Schluß beschlossen und es entscheiden nicht die Juristen, sondern einfach die Mehrheit des Hauses. Das ist ganz dasselbe wie in der Petitionskommission. Im vergangenen Jahre sind sehr gewiegte Juristen in der Petitionskommission gewesen — ich könnte sie Ihnen namhaft machen. Die ganze Kommission mit Juristen zu besetzen, geht überhaupt nicht, das halte ich auch nicht für zuträglich. Ueberhaupt soll man nicht glauben, daß immer nur Fachleute Fachangelegenheiten entscheiden können; wenn das Fall wäre, dann könnten wir ein Parlament überhaupt nicht brauchen. Ich möchte Sie aus diesen Gründen bitten, den Antrag des Abgeordneten Dr. Becker abzulehnen.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Der ganze Einfluß, den der Reichstag durch seine Beschlüsse über Petitionen hat, ist der Regierung und der Ausführung gegenüber, welche die Regierung nach Gutdünken diesen Beschlüssen giebt oder nicht giebt, rein moralischer Natur. Sie können also ein wirkliches Resultat auch in moralischer Beziehung nur erreichen, wenn die Petitionen so gründlich als möglich vorbereitet sind. Nun sind, wie ich meine, die Kräfte im Reichstag vorhanden, um alle Petitionen genügend und gründlich zu erledigen, aber sie sind nicht vorhanden, wenn für ein und dieselbe Kommission die Mitglieder auf einmal gewählt werden sollen; ich glaube, die Theilung der Arbeit, welche darin liegt, daß die Petitionen verschiedenen, für die bestimmten Fächer besonders gewählten Kommissionen zugewiesen werden, wird sich immer heilsam erweisen. Ich behaupte, daß die Vota dieser einzelnen Kommissionen, wenn sie in das Haus kommen, sachlicher und bedeutsamer sein werden, als wenn eine Kommission Alles erledigt, und das kann für die eine Kommission auch kein Vorwurf sein, denn es kann eben Niemand Alles umfassen. Sie haben ja die Möglichkeit, die Sachverständigen mit den nöthigen Bestandtheilen von Laien zu umgeben, das will ich dem Herrn von Hennig zugeben selbst für die Justizkommission, und um diese wünschenswerthe Zusammensetzung zu erzeugen, glaube ich, sind Sie sowohl den Petenten gegenüber als um das Gewicht des Votums des Reichstages durch Kommissionen, die aus Männern mit Sachkenntniß zusammengesetzt sind, zu erhöhen, verpflichtet, allerdings den Weg einzuschlagen, den ich mit dem Abgeordneten Becker für den richtigsten halte, nämlich die Petitionen an verschiedene Kommissionen zu verweisen.

Präsident: Ich werde, da Niemand weiter das Wort nimmt, die Frage nach dem Antrage des Abgeordneten Becker auf die einzelnen Kommissionen stellen, also zunächst die Frage: Will das Haus jetzt eine Kommission für Bearbeitung derjenigen Geschäfte wählen, welche den Handel und die Gewerbe betreffen?

Diejenigen Herren, welche das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich stelle dieselbe Frage, weiter in Ansehung der Kommission für Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche die Finanzen und Zölle betreffen, und bitte die Herren aufzustehen, die dafür eine Kommission bilden wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit.

Nun bitte ich die Herren sich zu erheben, die eine Kommission für Bearbeitung derjenigen Geschäfte jetzt beschließen wollen, die das Justizwesen angehen.

(Geschieht.)

Auch das ist abgelehnt.

Endlich frage ich, soll eine Kommission für Bearbeitung derjenigen Geschäfte bestellt werden, welche den Bundeshaushalts-Etat betreffen, und bitte die Herren, die dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist abgelehnt. Es bleibt also bei den Kommissionen für die Geschäftsordnung (mit 14 Mitgliedern), für die Petitionen (mit 28 Mitgliedern) und der heut beschlossenen Kommission über Nummer 10 der Drucksachen mit ebenmäßig 14 Mitgliedern. Ich bitte, die Wahlen dieser Kommissionen eine Stunde vor dem nächsten Plenum vorzunehmen.

Für dieses nächste Plenum schlage ich als Tagesordnung vor: 1. die erste Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste; 2. die erste Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend den Schutz der Photographie gegen unbefugte Nachbildung; 3. und 4. die zweite Lesung der Nummern 6 und 9 unserer Drucksachen.

(Pause.)

Das Haus ist mit dieser Tagesordnung einverstanden. Als Tag für das Plenum schlage ich den Montag vor, die Stunde um 12 Uhr; die Abtheilungen werden sich also behufs der Kommissionswahlen um 11 Uhr versammeln, die dritte Abtheilung zur Erledigung einer rückständigen Wahlprüfung noch eine halbe Stunde früher.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß 1 Uhr 45 Minuten.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung“ (W. Korbt.).
Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

Digitized by Google

7. Sitzung

am Montag den 21. Februar 1870.

Beurlaubungen. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht von Schriftwerken, Abbildungen u. s. w. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend Bewilligung lebenslänglicher Pensionen ꝛc. an Militairpersonen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee. Derselbe wird mit einer Aenderung angenommen. — Zweite Berathung über den Vertrag mit dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Derselbe wird unter Berichtigung einiger Druckfehler angenommen. — Konstituirung der Kommissionen für die Geschäftsordnung, die Petitionen und für den Gesetzentwurf, betreffend die Ehescheidung ꝛc.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 15 Minuten.

Am Tische der Bundeskommissarien befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrath: für Preußen: Der Bundeskanzler Präsident des preußischen Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen. Staatsminister von Roon. Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück. Vice-Admiral Jachmann. Präsident des Bundes-Oberhandelsgerichts Dr. Pape. Ministerialdirector Dr. von Philipsborn. — Sachsen: königlich sächsischer Gesandte Baron von Könneritz. Geheimer Justizrath Klemm. Geheimer Regierungsrath Schmalz. — Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. — Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. — Oldenburg: Staatsrath Buchholz. — Braunschweig: Ministerresident Dr. von Liebe. — Sachsen-Koburg-Gotha Staatsminister von Seebach. — Lippe: Präsident des Kabinetsministeriums Heldmann. — Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. — Hamburg: Bürgermeister Dr. Kirchenpaur. — Die Bundeskommissare Geheimer Oberpostrath Dr. Dambach. Major von Blücher. Geheimer Regierungsrath von Puttkamer.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung hat sich Krankheits halber entschuldigt:

Der Abgeordnete Graf Schwerin-Putzar, für heute und morgen aus demselben Grunde die Abgeordneten Graf von Bethusy-Huc und Graf von Arnim; für die nächsten Tage aus demselben Grunde der Abgeordnete Freiherr von Prosch.

Wegen eines Todesfalls in der Familie ist der Abgeordnete von Sybel für sechs Tage beurlaubt; durch geschäftliche Gründe werden von der heutigen Sitzung zurückgehalten die Abgeordneten Herzog von Ujest und von Simpson-Georgenburg.

Nach einer Anzeige der Abgeordneten Dr. Schlaeger und Roeben ist der Abgeordnete Redeker „der Art seit längerer Zeit erkrankt, daß an sein baldiges Hietherkommen schwerlich zu denken sein wird.“ Ich stelle anheim, dem in Rede stehenden Herrn Abgeordneten einen vierzehntägigen Urlaub zu bewilligen.

(Zustimmung.)

Eben den Antrag erhebe ich in Ansehung des Abgeordneten Dr. Leistner, der um einen vierzehntägigen Urlaub „wegen eines schweren Erkrankungsfalls in seiner Familie“ nachsucht.

(Zustimmung.)

Der Abgeordnete Jordan, schwer erkrankt, bittet um einen Urlaub von vier Wochen. Das Haus scheint auch dagegen nichts zu erinnern. Endlich der Abgeordnete Forkel übersendet ein Attest des herzoglich sächsischen Justizamts zu Coburg, wonach er in einer bei dem gedachten Gericht anhängigen Nachlaßsache, die darin näher bezeichnet ist und bei welcher unter Anderen auch minderjährige Erben betheiligt sind, „als Vertreter sämmtlicher Erbinteressenten in Folge der Einzelveräußerung eines Rittergutes durch viele unaufschiebbare und nicht wohl auf einen Dritten übertragbare Geschäfte bis zu den ersten Tagen des Monats März dergestalt in Anspruch genommen wird, daß seine vorherige Abreise zum Reichstag ohne große, mit Unangelegenheit verbundene Störung unmöglich gemacht ist.“ Der Abgeordnete Forkel hat dies in einem (an mich gerichteten) Schreiben noch näher auseinandergesetzt und sich für die vorgedachte Zeit als schlechthin unabkömmlich bezeichnet. Er glaubt „mit Rücksicht auf diese Umstände einer willfährigen Entschließung des Hohen Reichstags vertrauensvoll entgegensehen zu können.“

(Pause.)

Wenn mir nicht widersprochen wird, nehme ich an, daß ihm der nachgesuchte Urlaub bis zum 4. März bewilligt ist. —

Seit der letzten Sitzung sind in das Haus eingetreten und den 7 Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden die Abgeordneten Simpson-Georgenburg, Wiggers (Rostock), Techow, von Thadden, von Bülow, Graf von Bocholtz, Hasenclever, Freiherr von Hüllessem, Devens, Graf von der Schulenburg-Beetzendorf, Graf von Keyserling-Rautenburg, von Buchowski und Freiherr Nordeck zur Rabenau.

Die Mittheilung über die Konstituirung der drei Kommissionen, mit deren Wahl sich die Abtheilungen heute beschäftigt haben, ist mir noch nicht zugegangen; ich werde sie im Laufe der Sitzung zur Kenntniß des Hauses bringen. —

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die

Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen u. s. w., Nr. 7 der Druckſachen.

Nach der Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers wird der gedachte Gesetzentwurf so wie der, als zweite Nummer der heutigen Tagesordnung aufgeführte über den Schutz der Photographien, außer durch die Mitglieder des Bundesraths auch durch den von dem Bundesrathe zum Kommissarius ernannten Herrn Geheimen Ober-Postrath Dr. Dambach vertreten werden.

Ich eröffne nunmehr die erste Lesung, das heißt die General-Debatte über den vorliegenden Gesetzentwurf. — Ich frage, ob dieselbe von Seiten der Regierungen eingeleitet werden soll?

(Wird bejaht.)

Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Bundeskommissarius, Geheimer Ober-Postrath Dr. **Dambach:** Der vorliegende Gesetzentwurf, meine Herren, ist dazu bestimmt, dem bereits seit einer langen Reihe von Jahren von den deutschen Schriftstellern und Buchhändlern, von den deutschen Künstlern und Kunsthändlern geäußerten Wunsche nach einer gemeinsamen deutschen Nachdrucksgesetzgebung endlich zu entsprechen. Die Verschiedenheit der Territorialgesetzgebungen hat sich, abgesehen vom Handelsrechte, vielleicht auf keinem Gebiete des Privatrechts für die betheiligten Kreise schwerzlicher empfunden lassen, als gerade auf dem Gebiete des Autorenrechts. Es ist bekannt, daß unser deutscher Buchhandel seit langer Zeit zu einer bewundernswerthen einheitlichen Organisation gelangt ist, und daß die deutschen Schriftsteller ihre Werke, unabhängig von den geographischen Grenzen ihres engern Vaterlandes, in ganz Deutschland gleichmäßig verlegen. Ebenso sind unsere deutschen Kunstwerke durch ganz Deutschland gleichmäßig verbreitet. Es bedarf keiner Ausführung, zu welchen Inkonvenienzen es führen müßte, wenn unter solchen Verkehrsverhältnissen die deutschen Buchhändler unter verschiedener Gesetzgebung standen, wenn an dem Wohn-

Digitized by Google

ort des Schriftstellers ein anderes Recht galt als an dem Wohnort des Verlegers, und wenn an dem einen Orte erlaubt war, was an dem andern Orte verboten war. Die deutschen Buchhändler haben das längst, wie gesagt, empfunden und bereits im Jahre 1857 sind auf ihre Anträge zwei Gesetzentwürfe zu einem gemeinsamen Nachdrucksgesetze ausgearbeitet worden, die aber, trotz aller Vorzüglichkeit, kein praktisches Resultat gehabt haben. Ebenso ist der Gesetzentwurf, welchen der frühere deutsche Bund im Jahre 1864 hat ausarbeiten lassen, nirgend in Deutschland Gesetz geworden.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf sind nun die früheren legislativen Arbeiten und die Forschungen der neuesten Jurisprudenz auf das Sorgfältigste berücksichtigt worden. Vor allen Dingen aber, kam es bei einer Materie, wie die vorliegende ist, darauf an, die Wünsche der betheiligten Berufsklassen zu hören. Es ist daher der Gesetzentwurf unter fortdauernder aktiver Betheiligung der Schriftsteller, Gelehrten, Journalisten, Zeitungsredakteuren, Buchhändler, Musikhändler und Künstler ausgearbeitet worden, und die Bundesregierungen haben die Freude gehabt, daß diese Kreise sich mit dem Entwurfe durchweg einverstanden erklärt haben.

Was den materiellen Inhalt des Entwurfes betrifft, so konnte es selbstverständlich nicht darauf ankommen, das Nachdrucksgesetz auf ganz neuen legislativen Grundlagen zu erbauen. Es haben sich in den letzten dreißig Jahren in dieser Materie über die allgemeinen Principien feste Grundlagen gebildet, und es muß selbstverständlich dieses mühsam erworbene gemeine deutsche Recht aufrecht erhalten und gepflegt werden. Es konnte daher nur darauf ankommen, dieses Recht zu kodifiziren und diejenigen Fragen, die sich in der Praxis von dreißig Jahren als kontrovers herausgestellt hatten, legislativ zu entscheiden. Dies ist durch den Gesetzentwurf geschehen. Die Fragen, die zu entscheiden waren, sind allerdings sehr zahlreich gewesen und die Entscheidung war oft eine recht schwierige. Es wird das nicht befremden, wenn man berücksichtigt, daß die Nachdrucksgesetzgebung sich überhaupt erst an und aus der Praxis entwickelt hat, daß der deutsche Buchhandel in den letzten dreißig Jahren enorm aufgeblüht ist, und daß auf dem Gebiete der Kunst sich seit den letzten dreißig Jahren ganz neue Kunstzweige und Kunstfertigkeiten herausgebildet haben, von denen man vor dreißig Jahren keine Ahnung hatte. Wenn ich einzelne, ich möchte sagen brennende Fragen hervorheben darf, die in dem Gesetzentwurf ihre Lösung gefunden haben, so sind das die Fragen nach dem Nachdruck von Zeitungs- und Journalartikeln, die Frage nach dem Uebersetzungsrecht, die Frage nach dem Verhältniß der Kunst zur Industrie und endlich die Frage, inwieweit Werke des Auslandes in Deutschland geschützt sein sollen.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß es dem Hohen Reichstage gefallen möge, den Gesetzentwurf, der mit dem vollsten Ernste und in dem Bewußtsein ausgearbeitet ist, daß er die größte Wichtigkeit für die ganzen geistigen Interessen Norddeutschlands hat, anzunehmen und dadurch dem Wunsche der deutschen Schriftstellerwelt und des Buchhandels zu entsprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Herr Präsident! Ich habe mir das Wort erbeten, weil ich schwere Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf habe, sowohl bezüglich des Inhalts als auch bezüglich der Form Bedenken, die so schwer sind, daß ich zweifle, ob es uns, wenn wir die Generaldiskussion beendigt haben, in dem gegenwärtigen Augenblicke schon möglich sein wird, in die Specialdiskussion einzutreten; denn es handelt sich um große Principienfragen und außerdem noch um eine Menge wichtiger Detailfragen.

Ich würde vielleicht Verweisung des Gesetzentwurfs an eine Kommission beantragen; allein dem stehen wieder erhebliche Gründe entgegen, namentlich der Grund, daß schon eine Reihe von Kommissionen in Aussicht steht, welche vielleicht die Mehrzahl der Mitglieder des Reichstags absorbiren und zu so ununterbrochener Arbeit verpflichten, daß für eine weitere Kommission schwer Raum zu gewinnen ist. Ich reduzire daher den Ausdruck meiner Bedenken auf den Antrag, daß nach geschlossener Generaldiskussion die Specialdiskussion ausgesetzt werde und nicht früher stattfinde als frühestens heut in 14 Tagen.

Ich erlaube mir Ihnen meine Gründe dafür kurz mitzutheilen. Es ist nicht meine Absicht in dem gegenwärtigen Augenblicke auf eine erschöpfende Diskussion dieses Entwurfs bis in seine Einzelheiten hinein einzugehen; ich will Ihre Geduld nicht in dem Maße in Anspruch nehmen, ich will nur in großen Umrissen meine Zweifelsgründe und meine Bedenken berühren.

Es ist richtig, unsere Bundesverfassung spricht von „geistigem Eigenthum", aber man würde Unrecht thun, wenn man aus diesem Ausdruck eine bestimmte Schlußfolgerung, eine bestimmte Vorschrift, eine Einkleidung für unsere Berathung ableiten wollte. Die Bundesverfassung beschränkt sich darauf, das Gebiet des sogenannten „geistigen Eigenthums" zur Kompetenz der Bundesverfassung zu reklamiren; was aber die Bundesgesetzgebungsfaktoren damit machen wollen, darin haben sie vollständig freie Hand. Es verhält sich das ebenso mit der Patentgesetzgebung. Auch diese unterliegt unserer Kompetenz; wenn wir morgen an die Patentgesetzgebung gehen, so sind wir durch die Bundesverfassung nicht einkulirt, die Patente ausrecht zu erhalten, sondern wir können eben so gut kraft unserer gesetzgebenden Gewalt ihre Abschaffung beschließen. Ebensowenig bindet uns der Ausdruck „Eigenthum". Wir sind ja Alle, vielleicht mehr oder weniger, darin einig, daß das Eigenthum heilig ist

(Heiterkeit)

und es wird daher Jeder von uns mehr oder weniger schwere Bedenken haben, sich einer Verletzung des Eigenthums auf dem Wege der Gesetzgebung schuldig zu machen; aber daß dasjenige Monopol, welches die Gesetzgebung bisher den Autoren und unter Umständen den Erfindern zugestrochen hat, ein Eigenthumsrecht oder ein Ausfluß des Eigenthumsrechts oder auch nur etwas dem entfernt Verwandtes sei, das behauptet heute von unseren Rechtslehrern Niemand mehr; sie geben zu, daß es nicht ein aus unabänderlichen Rechtsgrundsätzen gerechtfertigter Ausfluß des Eigenthums sei, gegen das man so wenig verstoßen kann, als man durch das Gesetz z. B. vorschreiben kann, daß einem unschuldigen Menschen der Kopf heruntergeschlagen wird; sie geben vielmehr Alle zu, daß es sich um ein Verbietungsrecht handelt, welches sich stützt auf Utilitätsgründe. Wir haben daher zu untersuchen, ob überhaupt Utilitätsgründe für ein solches Verbietungsrecht vorliegen, und ob diese Utilitätsgründe so weit reichen, so ergorbitant weitgehende Vorschriften zu rechtfertigen, wie sie der gegenwärtige Gesetzentwurf enthält. „Eigenthum an einer Idee!" Ja, meine Herren, was ist das? So lange ich meine Idee für mich behalte, bin ich ganz unzweifelhaft ihr Eigenthümer; aber ich habe sehr große Zweifel, ob eine heruntergeschluckte Idee überhaupt eine Idee ist, sie ist es vielleicht so wenig, wie ein unausgeschlossenes Bergwerk ein Werthobjekt ist: da weiß man auch nicht, was darin enthalten ist. Sobald ich aber meine Idee mittheile, ich will nicht sagen auf dem Wege der Schrift oder des Druckes, sondern nur auf dem Wege der mündlichen Unterhaltung, so entäußere ich mich selbst ja dieser Idee und mache sie zu einem Gemeingut derjenigen, welchen ich sie mittheile, ohne dieselben irgend wie zu verpflichten, diese Idee nicht weiter fortzupflanzen. Ich glaube also nicht an ein körperliches Eigenthum an Geisteswerken. Ich glaube nicht weitere Ausführungen darüber nöthig zu haben einer so erleuchteten Versammlung gegenüber, wie es der Reichstag des Norddeutschen Bundes ist, denn wir Alle, meine Herren, sind ja Autoren kraft der Worte, die wir hier sprechen. Die Worte, die wir hier sprechen, sind ja auch, so hoffe ich, Geistesprodukte; es ist aber noch Niemandem eingefallen, an diesen Geistesprodukten ein „Eigenthumsrecht" in Anspruch zu nehmen, um deren weitere Verbreitung zu verbieten, im Gegentheil, wir sind den Herren Berichterstattern der Zeitungen umsomehr zu Dank verpflichtet, je ausführlicher und vollständiger und korrekter sie diese unsere Geistesprodukte in möglichst ausgedehnte Kreise verbreiten. Das geht so weit, daß wir, weit entfernt einen Anspruch auf Honorar zu erheben für diese unsere Geistesprodukte, ja noch nicht einmal Diäten genießen,

(Heiterkeit)

und daß sogar ein Vorschlag aufgetaucht ist, jedes Wort, das hier gesprochen wird, zu Lasten des Sprechenden mit einem Silbergroschen Steuer zu belegen,

(Heiterkeit)

Digitized by Google

ein Vorschlag, der vielleicht durch einen bloßen Zufall bei der großen Steuerrazzia des vorigen Jahres im Portefeuille liegen geblieben ist.

(Heiterkeit.)

Nun sagt man freilich: wenn man kein Autorrecht, kein Verlegerrecht, kein Honorar statuirt, so bleibt die geistige Arbeit ungethan. Meine Herren, ein Blick auf die Jahrtausende lange Geschichte des menschlichen Geschlechts liefert doch dafür den handgreiflichsten Gegenbeweis. Ich habe wenigstens nie etwas davon vernommen, daß Homeros für seine unsterblichen Gesänge, daß Sokrates für seine philosophischen Konversationen, daß Plato für seine Werke irgend ein Honorar bekommen hat; sie haben diese Geistesarbeit verrichtet, weil der Geist sie trieb; und ich halte unser Jahrhundert für nicht so tief heruntergekommen, daß nicht auch heute noch dergleichen Fälle vorkommen werden. Gehen wir freilich weiter in der Geschichte, so wird man mir sagen: ja, aber Aristoteles hatte doch schon seinen Alexander und Horaz seinen Mäcen, und in späteren Zeitalter hatten die Schriftsteller ihre Mediciś, ihre Louis XIV. und sonstige hohe Gönner, die ihre geistige Arbeit, nota bene wenn sie ihnen gefiel, zur Genüge zu belohnen wußten. Nun ist es ja richtig, daß es heut zu Tage in dieser Welt, die auf anderen materiellen Voraussetzungen aufgebaut ist als das Alterthum, größerer Anstrengungen zur geistigen Thätigkeit bedarf, und man hat sich denn am Ende zwischen zwei Systemen zu entscheiden, wie sie auch bei der Patentgesetzgebung zur Sprache gekommen sind; das eine derselben ist freilich noch nicht zur Genüge praktisch durchgeführt. Es ist nämlich das System des Monopols auf der einen Seite und das der Nationalbelohnung auf der andern. Nun hat die Nationalbelohnung auch auf dem Gebiete der geistigen Produktion gewiß sehr vieles für sich und obgleich sie gesetzlich nicht geregelt ist, finden sie doch jeden Tag Anwendung Seitens solcher Personen, welchen ihre erhabene Stellung oder ihr bedeutender Besitz die Ausübung dieser auf der Gesellschaft lastenden Pflicht möglich macht. Aber nach sorgfältiger Ueberlegung bin ich zu dem Resultat gekommen, daß das System der Nationalbelohnung in der gegenwärtigen Zeit schwerlich schon als ausreichend betrachtet werden dürfte, und das bes. namentlich auf dem Gebiete der Schriftstellerei der Fall sein wird; denn in einer Zeit wie die gegenwärtige, welche so sehr von Parteigegensätzen und Kämpfen zerrissen wird, fürchte ich sehr, daß solche Wachsthum ihr Gewicht auch bei denjenigen geltend machen würden, die über die Vertheilung solcher Nationalbelohnungen zu verfügen haben.

Ich bekämpfe deshalb das Autorrecht nicht principiell, ich gebe zu, daß wir es bis zu einem gewissen Grade für den gegenwärtigen Augenblick nicht entbehren können.

Nun stehen wir angesichts eines umfangreichen Gesetzes, welches viel Neues enthält, und es wird uns angesichts dieses Gesetzentwurfs von den Vertheidigern desselben gesagt: „beschränken wir uns darauf zu kodifiziren; alles Uebrige wollen wir unterlassen." Meine Herren, das halte ich für einen ganz verkehrten Standpunkt, wenn wir einen Gesetz, welches aus der Blüthezeit des alten Bundestages datirt, und welches auf den einseitigen Antrag bestimmter Interessenten erlassen ist; einem Gesetz, welches dreißig Jahre alt ist, welches sich während dieser dreißig Jahre nicht bewährt hat; welches nicht im Stande war, eine einheitliche Rechtsprechung herbeizuführen; welches nicht im Stande war, die kollidirenden Interessen zu versöhnen; welches nicht im Stande war, der geistigen Produktion in Deutschland denjenigen Aufschwung zu geben, welchen man von ihr erwarten könnte in Anbetracht der hohen Grades der Kultur unserer Nation, — wenn wir einem solchen nicht bewähren, ich möchte geradezu sagen, schlechten Gesetz aus der alten Zeit den Stempel der Autorität der auftreigenden neuen Zeit ohne Weiteres aufprägen. Ich, meine Herren würde Ihnen vorschlagen, mit diesem alten Gesetz vor allen Dingen einmal quaestio status zu machen und es nach seiner Berechtigung bis auf's Gründlichste aus- und durchzufragen. Und wenn wir das thun, meine Herren, dann dürfen wir und nicht auf den einseitigen Standpunkt der Interessenten stellen, oder, um es richtig zu sagen, der einen Seite der Interessenten; wir dürfen uns nicht einseitig als Vertrauensmänner der Verlagsbuchhändler auffassen: wir müssen vor allen Dingen das Interesse der Masse im Auge haben, das Interesse der Nation, der wir ihre geistige Nahrung zuführen und sichern wollen, das Interesse der Konsumenten, die man leider in solchen Fällen so wenig zu hören gewöhnt ist. Ich, meine Herren, sage nicht, man soll die Interessenten nicht fragen; sind sind gefragt worden, ich habe nichts dagegen, daß sie gefragt worden sind: aber, meine Herren, man soll auch die Andern fragen, und man soll sich nicht dem veralteten Irrthum hingeben, daß die Interessenten die einzigen Sachverständigen sind. Es sind Leute, die mit ihrem Geldbeutel an diese Frage gefesselt sind; ob aber der Geldbeutel derjenige spiritus familiaris ist, der ihnen die Rathschläge giebt, welche zugleich dem Interesse der Gesammtheit entsprechen, das ist eine ganz andere Frage, die wir doch mindestens zu prüfen berechtigt sind, wenn wir sie auch nicht von vornherein verneinen wollen.

Wenn wir uns aber auch für das Bestehen des Schutzes entscheiden, wenn deren, so ist Schutz und Schutz zweierlei. Es fragt sich vor allen Dingen: auf welche Gegenstände ist dieser Schutz anzuwenden? soll er dieser ganze große Terrain offupiren, welches in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist: also Schriftwerke, Musik, öffentliche Aufführungen aller Art, bildende Kunst, Photographien u. s. w.? und soll man darin bis in all dieses minutiöseste Detail einer übermäßig durchgeführten Kasuistik eingehen? Oder soll man den Schutz auf ein engeres Gebiet beschränken? Und die zweite Frage ist die: auf wie lange Zeit soll der Schutz gewährt werden? Der vorliegende Gesetzentwurf gewährt ihn offenbar auf eine ungleiche Zeit und auf eine zu lange Zeit; er gewährt ihn ersten auf die Zeit des Lebens des Autors und dann noch dreißig Jahre über dessen Tod hinaus. Das Ende dieser Frist kann man also von vornherein niemals absehen, weil man niemals wissen kann, wie lange der Autor lebt; und diejenigen Autoren, welche früh sterben — und das ist ja nach unserer irdischen Auffassung ohnedies schon gerade kein Vortheil — die werden dafür nochmals besonders bestraft, indem die Frist ihres Autorrechts durch ihren Tod abgekürzt wird. Ich meinerseits bin gegen diese Art von doppelten Freihrerechung, welche sich, wenn man das Menschenleben zu dreißig Jahren nimmt und dann noch dreißig Jahre dazu thut, auf sechzig berechnet und also einen für uns kurzlebige Menschen enorm langen Zeitraum von zwei Menschenaltern umfaßt; ich bin dafür, daß wir die Frist gleich setzen, und daß wir sie kurz setzen: daß wir sie setzen auf 15, auf 20, auf 28 Jahre, wie in England, aber daß wir ein bestimmtes Maß unter allen Umständen stiren. Man thut so, meine Herren, als wenn dieses Autor- und Verlagsrecht ein seit Erschaffung der Welt bestehendes Ding wäre: ich habe schon einige Momente hervorgehoben, die dieser Ansicht das Schlagendste widerlegen. Es stammt nicht einmal aus dem Mittelalter, das überhaupt meiner Meinung nach in einem viel höheren Maße die Zeit der wirthschaftlichen Freiheit war, als es Viele gelten lassen wollen; es stammt aus der Zeit der Blüthe des territorialen Klein-Fürstenthums, das für sich alle möglichen Regalien und Vorrechte in Anspruch nahm und diesselben weder in kleinen Dosen vertheilte an seine Günstlinge in Form von Monopolen und Privilegien, es stammt aus jener Zeit, wo kein deutsches Territorium das Besseres zu thun wußte, als seine Nachbarn nach Möglichkeit zu schädigen, und wo es seinen eigenen Vortheil nicht anders glaubte verfolgen zu können, als in der Beschädigung seiner Anlieger. Damals wurden allerdings nur privilegia singulorum ertheilt und es bestand natürlich keine gemeinschaftliche Gesetzgebung. Heute wollen wir den Schritt vorwärts thun und eine gemeinschaftliche Gesetzgebung machen, womit ich mit vollem Herzen einverstanden bin, vorausgesetzt, daß sie auf rationeller Grundlage beruhet; ich glaube aber, daß die einheitliche Gesetzgebung nicht ausreicht, wenn wir nicht gleichzeitig eine einheitliche Jurisdiktion, vorzugsweise in einem obersten Gerichtshofe, haben, sonst würde die Rechtsprechung auch wieder nach allen Winden der Rose auseinander fliegen.

Nun möchte ich auf etwas aufmerksam machen: bekanntlich wohnt die deutsche Nation nicht allein in dem Norddeutschen Bunde, es giebt auch Deutsche außerhalb des Norddeutschen Bundes, es giebt Deutsche nicht nur in Süddeutschland und Oesterreich, sondern auch in andern europäischen Ländern und in außereuropäischen Welttheilen; die deutsche Literatur ist ein gemeinsames Eigenthum aller dieser Deutschen; wir, der Norddeutsche Bund, sind nicht berechtigt, allein über sie zu verfügen, und wenn wir eine Grundlage für unser Autorrecht legen wollen, so müssen wir sie meiner Meinung nach so einrichten, daß wir sie auf dem Wege internationaler Verträge ausdehnen können, „so weit die deutsche Zunge klingt." Nun, meine Herren, glauben Sie aber, daß Sie das fertig bringen, mit dem verzopften Zunft-

Digitized by Google

system, das in diesem Entwurfe zu Grunde gelegt ist? Glauben Sie denn, daß die Regierung und Volksvertretung z. B. der amerikanischen Union sich jemals auf dem Wege eines internationalen Vertrages dazu verstehen wird, ihrer deutschen Bevölkerung die geistige Nahrung in dem Maße zu erschweren und zu vertheuern? Glauben Sie, daß es Ihnen jemals gelingen wird, auf dem Wege der internationalen Verträge die deutschen Schriftsteller zu schützen gegen den Nachdruck des Auslandes, wenn Sie nicht Ihre Anforderungen ermäßigen auf ein Maß, welches allen civilisirten Nationen ein gemeinsames zu sein im Stande ist? Bei unserer heutigen verbundenen Welt, bei dieser engen Verbindung zwischen allen Ländern und allen Welttheilen können wir keinen Schritt auf einem so bedeutsamen Gebiete der Gesetzgebung vorwärts thun, ohne uns gleichzeitig die Frage vorzulegen: „was wird daraus werden im internationalen Verkehr?“ Dann aber, meine Herren glaube ich, wird heut zu Tage doch Niemand bestreiten können, daß das Autorrecht ein Monopol ist, wie jedes andere Monopol auch, und daß es mit den Monopolen so viel gemeinsam hat, daß es das Produkt vertheuert; es wird es um so weniger vertheuern, je mäßiger es geübt wird und je kürzer die Zeit ist, für die man es ertheilt, es wird aber um so mehr die Folge der Vertheuerung haben, je länger man die Zeit ausdehnt, und diese lange Ausdehnung der Zeit wird, wie ich Ihnen später nachweisen werde, für den geistigen Urheber, d. h. für den Schriftsteller, gar keinen Vortheil bringen. Ich, meine Herren, beschränke — ich muß das hier einschalten — meine Argumentation vorzugsweise auf die Schriftwerke; ich will sie, um Ihre Zeit nicht allzulange in Anspruch zu nehmen, nicht auch ausdehnen auf die Musik, auf die öffentlichen Aufführungen, die bildenden Künste, Photographisch u. s. w., offen gestanden, deshalb nicht, weil ich über diese Dinge noch nicht vollständig schlüssig geworden bin in den wenigen Tagen, seitdem uns der Entwurf vorliegt, während ich in Betreff der Frage des sogenannten „geistigen Eigenthums“ durch längere Studien wenigstens einigermaßen informirt zu sein glaube. Nun, meine Herren, wenn wir nun dem Volke so sehr seine geistige Nahrung mit Monopolen vertheuern, ist es dann zu verübeln, wenn Leute, die uns, die dem Norddeutschen Bunde, die dessen gesetzgebenden Faktoren, die ersten Reichstage absolv sind, und einen schönen Morgens die Frage aufwerfen: „Ja, für wen Ihr Handwerker, da habt Ihr die Zünfte und Monopole beseitigt, aber für das gelehrte Handwerk, da wollt Ihr sie riesengroß wieder aufrichten, indem Ihr ein doppeltes Menschenalter für das Monopol als Regel und Frist setzt.“ — Wenn dann das Monopol so vortrefflich wäre, wie es in diesen Motiven geschildert wird, dann wäre ja die nothwendige Konsequenz, daß man es auf ewige Zeiten errichten müßte; warum dann nur auf zwei Menschenalter? Ich sage aber, weil wir es noch nicht entbehren können in dem gegenwärtigen Uebergangsstadium unseres Autorr, deswegen wollen wir es zwar noch zulassen; weil es aber, je länger es dauert, desto schädlicher wirkt für die Konsumenten und desto weniger Nutzen für die Producenten, deswegen wollen wir es auf möglichst kurze Zeit beschränken. Ich bin in der That weit entfernt, irgendwie dem Interesse der Schriftsteller abgeneigt zu sein, ich glaube, gerade die Schriftsteller selbst werden auf diesem Wege weit besser fahren, als auf dem gegenwärtigen; und ich erlaube mir gegenüber dem herrschenden Vorurtheile meine Gründe dafür kurz anzugeben.

Wenn Sie die Thatsachen beobachten, verehrte Herren, so werden Sie finden, daß in Frankreich und in England die neuen Auflagen in eben so viel Wochen emporsprießen, wie bei uns in Jahren, und daß, wenn z. B. in London ein Buch, insofern es ein sehr vornehmer und gesuchter Artikel ist, auch zwar vielleicht in der ersten Auflage ein Pfund pro Band und in der zweiten Woche ein halbes Pfund kostet, daß es aber bei der dritten Auflage schon für einen Schilling und bei der vierten für sechs Pence der Band verkauft wird, so daß das Buch den weitesten Eingang in die größten Kreise findet. Ebenso werden Sie in Frankreich sehen, daß auch dort die Auflagen einander sehr schnell folgen und daß sehr bald solche Bücher, die es in der That verdienen populair zu werden, der Band auf ein Franc im Preise heruntergehen. Bei uns in Deutschland haben wir bei unseren größten Klassikern, bei Schiller und Göthe, die ein Gemeingut der Nation sind, wie kein anderer deutscher Schriftsteller, länger als ein halbes Jahrhundert warten müssen, bis es dem geringer Bemittelten möglich war, sich deren Werke anzuschaffen, um sie zu seiner täglichen geistigen Nahrung zu machen. Ich denke, meine Herren, diese Parallele muß für uns in der That etwas Beschämendes haben, denn ich setze voraus, daß wir Alle fern von der Meinung sind, daß die klassische Literatur „Kaviar für das Volk“ sei. Was nun den deutschen Buchhandel anlangt, der von dem Herrn Bundeskommissar so „bewundernswerth“ befunden worden ist, so muß ich gestehen, daß ich diese seine Bewunderung nicht ganz theilen kann, sondern einige leise Zweifel erheben muß, ob das nicht ein höchst einseitiges Urtheil sei. Sehen Sie, meine Herren, wie ist denn der deutsche Buchhandel organisirt? Es giebt unzählige Sortimente, die verbreiten die Bücher für einen Ausschlag, wie er, glaube ich, in keinem anderen der Handelsgebiete in Deutschland vorkommt, etwa den Weinhandel ausgenommen

(Heiterkeit)

oder die Cigarren. Nun, meine Herren, ist der Vertrieb der Art, daß vor der nächsten Messe kein Mensch weiß, was verkauft worden ist, oder was auf dem Wege der Krebse zurückkehrt. Eine neue Auflage ist also, wenn der Verleger nicht ein Risiko in den Tag hinein machen will, während der Zeit gar nicht möglich; der ganze Vertrieb wird verzögert und verzettelt ganz gegen das Interesse des geistigen Urhebers. Vergleichen Sie doch einmal, wie es in England zugeht. Der Mann verlegt sein Buch und bringt seine Auflage auf die öffentliche Versteigerung; versteigert sie in Quoten, in Portionen und bietet sie auch noch einmal im Ganzen aus, und sagt dem Verkäufer: „Ich verwillige Dir eine Frist von so und so viel, binnen deren mußt du die Sache verkauft haben, sonst mache ich selber eine neue Auflage.“ So wird das dann in verschiedenen Portionen zugeschlagen, und die Inhaber dieser verschiedenen Portionen machen sich unter einander die verzweifeltste Konkurrenz, während bei uns in dem Verlagsrecht an sich schon ein Monopol steckt. Auch wenn einer das Ganze kauft, so hat er doch nur eine kurze Vertriebsfrist; denn mit Ablauf dieser kurzen Frist erlischt sein Monopol, er muß sich also auch sputen und dahinter her sein, die Bücher schleunigst an den Mann zu bringen. Alle diese Hülfsmittel, dem Volke die geistige Nahrung zuzutragen, haben wir im Deutschland bei dieser Einrichtung von, theils auf Gesetz, theils auf Usance beruhenden Monopolen leider nicht. Und was haben wir für einen Vortheil davon? Wir Konsumenten, will ich einmal sagen. Ich habe bisher von den Urhebern gesprochen; sprechen wir auch einmal von uns Konsumenten, die wir doch die Masse bilden. Diese Monopole führen dahin, daß in Deutschland auf dem Gebiete der Schriftwerke eine ganz unmäßige Steigerung der Produktion und eine ganz auffallende Verminderung der Konsumtion, das heißt des Bücherkaufs eingetreten ist. Selbst die bestsituirten Menschen genieren sich nicht, eben weil die Bücher bei uns in ihrer sind, die Werke, die sie lesen wollen, in solchen schmutzigen und widerwärtigen Exemplaren aus der Leihbibliothek zu beziehen, daß sich in England jeder Kutscher und in Frankreich jede Köchin schämen würde, ein solches Buch in die Hand zu nehmen.

(Heiterkeit)

Ich kann Ihnen noch ein Beispiel erzählen. Ein süddeutscher Fürst fühlte sich bewogen, das Buch eines in seinem Lande und in seiner Residenz wohnenden Schriftstellers zu lesen und gab Befehl, ihm solches zu verschaffen. Der Hofmarschall wußte, statt in die Buchhandlung zu gehen, nichts besseres zu thun, als diesen Schriftsteller aufzufordern und ihn zu bitten, er möge ihm ein Exemplar seines Werkes schenken, weil es Seine Majestät zu lesen geruhen wolle.

(Heiterkeit)

Nun meine Herren, was gewinnen wir an der übermäßigen Produktion der Bücher? Die Verleger würden eine ganze Masse Schund, den sie jetzt drucken, nicht drucken, wenn wir das englische und französische System des Buchhandels hätten. Da entscheidet es sich auf der ersten Versteigerung oder sonst sehr bald, ob das Buch zieht oder nicht; und man kann sich nicht etwa in phantastischen Illusionen herumwiegen, daß die Zeit doch noch einmal kommen werde, wo dieses „verkannte Genie“ seine Anerkennung finden werde. Nun verdirbt aber diese künstlich gepflegte Ueberproduktion die wirklich berechtigte Produktion. Sie absorbirt einen Theil der der berechtigten Produktion zu-

Digitized by Google

kommenden National-Belohnung, nämlich dadurch, daß sie das Kapital, welches dieser Production zur Verfügung steht, auf falsche Wege lockt. Es ist dieselbe Erscheinung, die wir beim Schutzzollsystem beobachten. Ich finde also, wenn ich diese Stellung und Uebung des deutschen Buchhandels vergleiche mit den Zuständen benachbarter civilisirter Nationen, die mir bekannt sind — ich bedaure, dieses sagen zu müssen gegenüber der Aeußerung des Herrn Regierungs-Kommissarius — in unsern Zuständen aber auch nicht das allergeringste „Bewundernswerthe" und es gehört eine starke Gewöhnung dazu, nach meiner Meinung, wenn man überhaupt etwas heraltiges darin finden will. Derselbe gleichen Sie doch einmal die Romane, die ein französischer oder ein englischer Romanschriftsteller bekommt mit denjenigen, die ein deutscher bezieht! Oder glauben Sie denn etwa, unsere deutschen Romanschriftsteller seien schlechter als die englischen und französischen? Lesen Sie doch einmal einen Roman von Georges Sand und einen Roman von Gustav Freytag nebeneinander und thun Sie alle nationale Eitelkeit ab, aber die Antwort, daß Freytag höher steht, wird Ihnen doch in der That nicht schwer werden. Legen Sie einem Roman von Victor Hugo und einen solchen von Berthold Auerbach nebeneinander. Wollen Sie behaupten, daß der Letztere geringer sei? — und doch ein allen wirthschaftlichen Interessen hohnsprechender proportionell geringerer Lohn seitens unserer Nation! Glauben Sie nicht, das sollte uns zu der Frage veranlassen, ob hier nicht etwas „faul" sei im Staate Deutschland?

Nun noch 60 Jahre! eine enorme Frist von 60 Jahren! wer soll denn den Vortheil davon ziehen? Die deutschen Schriftsteller sind bekanntlich keine Spekulanten, sie sind, wie sich an Schiller in einer „Theilung der Erde" konstatirt hat, diejenigen, die immer zuletzt und zu kurz kommen. Glauben Sie ein deutscher Schriftsteller sei im Stande die 60 Jahre im Voraus zu diskontiren und glauben Sie, daß er für ein Autorrecht von 60 Jahren auch nur einen Pfennig mehr vom Verleger bekommt als für ein solches von 15 oder 20 Jahren? ganz gewiß nicht! Was ist also der Erfolg von einem solchen Gesetze? Sie besteuern die geistige Nahrung des Volkes nicht zu Gunsten des Urhebers der geistigen Nahrung sondern zu Gunsten einer dritten mir völlig gleichgiltigen Person!

(Sehr richtig!)

Ich finde, daß die geistige Nahrung schon ohne dies mehr als gut besteuert ist; wir haben ja den Zeitungsstempel, den wir wegschaffen wollen und — so hoffe ich — bald wegschaffen werden, nachdem nun endlich dieses im vorigen Jahre so viel besprochene Deficit beseitigt ist.

Wir haben in andern Ländern sogar eine Stempelsteuer auf Broschüren. Hüten wir uns diesen Belastungen eine neue von exorbitantem Umfange beizufügen!

Nun sagen Sie freilich: „Ja, aber die Erben des Schriftstellers. Bedenken Sie, daß die Erben Miltons im Elende gelebt haben und daß der Schatzpfeifer Garrick sie aus dem Elende herraustreiben mußte, dadurch daß er Benefizvorstellungen für sie gab." Ja dieses Argument ist schon im Jahre 1842 im englischen Unterhause geltend gemacht worden, als ein wohlmeinendes aber schlecht unterrichtetes Mitglied des Parlamentes ein ähnliches Gesetz vorschlug, wie das hier, was aber auf den Antrag Macaulay's zurückgezogen wurde um es nach 6 Monaten, wo das Parlament nicht mehr saß, zum zweiten Male zu lesen. Thatsache ist aber, daß zu der Zeit, als Miltons Erben im Elende waren, ein Londoner Buchhändler, Namens Tonson, ein auf ewige Zeiten bestehendes Privileg auf Miltons Werke hatte; und das war gerade der Grund, weshalb Miltons Erben im Elende lebten und das war gleicherlei der Grund, warum diese unsterblichen Werke dem englischen Volke immer unzugänglicher wurden durch Steigerung der Preise, und daß Jeder, der diesem nationalen Elende abhelfen und eine billigere Ausgabe machen wollte, seitens dieses Mr. Tonson mit Prozessen verfolgt wurde, die ihm unerträgliche Strafen an den Hals hängten. Ich will hier beiläufig bemerken: ich glaube, wir können in dieser ganzen Materie überhaupt das Kriminalrechtliche Gebiet, welches in diesem Entwurf eine so große Rolle spielt, vollständig entbehren, wir reichen mit einfacher Regulirung des civilrechtlichen Schadenersatzanspruches vollkommen aus. Fort mit dem Kriminalrecht, wo es nicht unentbehrlich ist!

Nun, meine Herren, in Deutschland haben wir ja dieses vortreffliche Gesetz auch schon seit langer Zeit, dieses Gesetz, das die Erben der Schriftsteller schützen soll. Ich habe das Glück, Enkel unserer berühmtesten deutschen Schriftsteller zu kennen, ich habe namentlich die Ehre, zwei Enkel Göthe's zu kennen. Ich habe nicht gehört, daß sie durch die unsterblichen Werke ihres Großvaters Millionäre geworden sind, wohl aber ist es der Verleger geworden. Wollen Sie nun ein Gesetz, das den Schriftsteller und seine Erben zum Darben verurtheilt, und das die Verleger zu Millionären macht, dann nehmen Sie den gegenwärtigen Gesetzentwurf an. Wollen Sie für die Erben sorgen, nun, dann wollen wir recht konservativ sein, dann wollen wir sagen: das Autorrecht ist ein unveräußerliches, unverjährliches Majorat oder Fideikommiß und erbt in der Familie des Schriftstellers auf den Erstgeborenen; so sorgt man für die Erben. Aber mit diesem Privileg zu Gunsten der Verleger, damit sorgt man in der That nicht für sie, auch nicht einmal bei ihren Lebzeiten, und wenn Sie daran Zweifel haben, so gehen Sie doch einmal nach Weimar und betrachten Sie sich das elende Dachkämmerlein, worin Schiller gearbeitet hat, das wackelige Stehpult, an dem er sich selber mit eigenen Händen eine Vorrichtung zum Auf- und Niederschrauben hat machen müssen, das schmale Brett, auf dem er geschlafen, und worauf unser einer für seine ausgedehnte Figur keinen Platz hätte.

(Heiterkeit)

Ich sage also, meine Herren, wenn Sie so diese Steuer auf die geistige Nahrung vervierfachen, so vervierfachen Sie damit nicht den Antheil des Schriftstellers an der Nationalbelohnung, sondern im Gegentheil, Sie drücken denselben herunter; denn „die Nachwelt stiehlt dem Mimen keine Kränze", aber oft auch nicht für die Schriftsteller; die meisten sind Geschöpfe des Tages und gehen mit dem Tage vorüber, und wenn sie nicht, dem Rathschlage „carpe diem" entsprechend, durch raschen Umschlag ihres Produktes, wie jeder andere Producent und Kaufmann auch thut, zu Gelde kommen — die Nachwelt wird den Wechsel, den sie auf sie ziehen, schwerlich häufig honoriren. Ich erinnere Sie an Das, was wir erlebt haben, an die vielen verschollenen Schriftsteller der Zwanziger Jahre, die sich damals um die Dresdner Abend-Zeitung versammelten, Heinrich Clauren, Theodor Hell, Friedrich Kind, wer sagt mir heute schlicht in einer gewissen Verbindung gestanden hat, wo sind sie hingekommen? Es weiß kein Mensch mehr etwas von ihnen. Das Verweisen auf die Nachwelt, auf die Zukunft führt nur dazu, daß in der Gegenwart die Leser geplündert und die Dichter nicht bereichert werden. Dann aber, meine Herren, wissen Sie gar nicht, an wen das Verlegerrecht im Verlauf solcher zweier Menschenalter kommt. Denken Sie z. B. das Verlegerrecht an einer Schrift, die einer bestimmten politischen, religiösen oder sonstigen Richtung angehört, die der gleichwohl einem großen Theil der Nation lieb geworden ist. Ein solches Verlagswerk kommt auf dem Wege des Erbgangs, Verkaufs oder wie irgend sonst, in die Hände eines Verlegers, der der entgegengesetzten Partei angehört, der aus Ueberzeugung oder im Interesse seines Geschäftes seiner Partei gehorcht und dessen soziale Stellung und sonstige geschäftliche Einrichtungen ihm verbieten, ein solches Werk neu aufzunehmen, dann verschwindet diese der Nation theure Schrift spurlos vom Markte des deutschen Buchhandels. Giebt es dawider etwa in diesem Gesetzentwurf ein Schutzmittel? Ich habe bis jetzt keins darin gefunden. Der Verleger, als souveräner Herr über Leben und Tod dieser geistigen Produkts, thikanirt den Autor und das Publikum, macht kein Inserat mehr, keinen Abdruck, aus reiner Malice, aus Bosheit, aus Fanen, Muthwillen, aus phantastischen Gelüsten, oder sonst irgend einem Grunde, diese ganze geistige Arbeit völlig lahm auf so lange Zeit, bis sie vergessen wird bei den kommenden Geschlechtern. Dann aber provociren sie mit solchen drakonischen Gesetzen geradezu den Nachdruck und die Piraterie, wie sie mit dem übermäßigen Schutzzoll den Schmuggel provociren. Ich muß anerkennen, daß die Motive dieses Gesetzes mit großer Aufrichtigkeit und Deutlichkeit die Quelle bezeichnen, aus welcher der Entwurf entsprungen ist. Es werden nämlich als Quellen citirt die beiden Entwürfe des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

(Hört!)

Ja, meine Herren, wenn wir nur (nicht das wirkliche, sondern) das vermeintliche Interesse der deutschen Verleger, d. h.

Digitized by Google

was sie in urthümlicher Weise im gegenwärtigen Augenblick für ihr Interesse halten — denn es ist in der That nicht ihr Interesse; ihr Interesse ist der rasche Umschlag und der massenhafte Absatz, — wenn wir dieses vermeintliche Interesse der deutschen Verleger, wie sie es im gegenwärtigen Augenblicke auffassen, berücksichtigen wollten, dann hätte man allerdings keinen besseren Entwurf, als den vorliegenden machen können. Als Quelle wird weiter citirt die Arbeit der Kommission des vormaligen alten deutschen Bundes. Es ist bekannt, daß sie lediglich auch auf solchen Grundlagen aufgebaut ist.

Dann sind citirt die Gutachten des Berliner königlich literarisch-sachverständigen Vereins, herausgegeben von Dambach und Heydemann, unter dem Titel „die Preußische Nachdrucksgesetzgebung". Bezüglich dieser Schrift glaube ich konstatiren zu müssen, daß die Konsumenten, d. h. diejenigen, welche nach geistiger Nahrung rufen und deren Mittel gegenwärtig nicht ausreichen, um sich dieselbe zu verschaffen, bei dieser Schrift, meines Wissens, ebenfalls nicht mitgewirkt haben.

Nun, meine Herren, komme ich zum Schluß. Ich konkludire so: wir wollen nicht kodificiren, sondern, wenn wir diese zu unserer Kompetenz gehörigen Gegenstände angreifen, so wollen wir als wirkliche und wahre Gesetzgeber fungiren und an die gegenwärtig bestehende Gesetzgebung, statt sie zu versteinern, den Maßstab der Kritik anlegen, ob sie denn auch wirklich was taugt, ob sie dem Interesse unserer großen Nation entspricht und namentlich, ob sie geeignet ist, dem deutschen Volke geistige Nahrung in hinreichendem Maße und in hinreichender Güte zuzuführen zu einem Preise, den es dafür zu bezahlen im Stande ist.

Ich sage weiter, meine Herren, wir wollen keine kleinliche Kasuistik machen; auch der Form nach geht mir dieser Gesetzentwurf viel zu sehr in's kleinliche Detail ein,

(Sehr wahr!)

woran wohl hier und da ein Interessent ein Interesse hat, was aber durchaus nicht geeignet ist, eine rationelle Rechtsprechung zu befördern, weil es dem Richter seiner unwürdige Fesseln anlegt.

(Sehr wahr!)

Dann will ich vor allen Dingen das ganze kriminalrechtliche Element aus dem Entwurfe beseitigt haben. Vielleicht wird man nun von Seiten eines oder des andern Mitgliedes nach dieser Auseinandersetzung zu der Konklusion kommen, es sei besser, den Gesetzentwurf an eine Kommission zu verweisen. Ich habe die Gründe bereits angegeben, warum ich einen solchen Vorschlag nicht mache, sondern mich darauf beschränke, die Aufschiebung der Berathung, der Specialberathung wenigstens, auf 14 Tage vorzuschlagen. Ich hoffe, daß es zwischenzeitlich möglich sein wird, daß sich etwa eine Kommission von Freiwilligen bildet aus den verschiedenen Fraktionen dieses Hauses, um diejenige Arbeit zu verrichten, welche sonst einer Kommission anheimgestellt werden würde. Macaulay hat, wie gesagt, die Vertagung auf 6 Monate beantragt, also auf eine Zeit, wo das Haus nicht mehr tagte, ich bin kein Macaulay und beschränke mich in meiner Bescheidenheit darauf, eine Vertagung auf 14 Tage zu beantragen; und ich hoffe, das Haus wird, wenn es auch nicht allen meinen Ausführungen zustimmt, doch wenigstens anerkennen müssen, daß sie aus guten Absichten entsprungen und wenigstens einer Erwägung deßwürdig und werth sind, und deshalb, so hoffe ich, dem Antrag seine Zustimmung nicht versagen.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Meine Herren! Ich theile zum Theil die Bedenken des Herrn Vorredners, aber fast in keinem Punkte seine Begründung, welche fast überall, wie ich Ihnen nachher nachweisen zu können glaube, nur eine halbrichtige ist. In seiner Schlußfolgerung stimme ich ihm auch nicht bei, denn ich glaube, wir würden einfach Zeit verlieren, und wenn er selber andeutet, daß die Arbeit doch nur füglich durch eine freiwillige Kommission gemacht werden könnte, so sehe ich nicht ein, warum sich der Reichstag seiner officiellen Organe entäußern und nicht viel mehr zu dem Ende eine eigene Kommission niedersetzen soll, die zu diejenigen Mitglieder des Hauses in sich fassen kann, die theils Sachkenntniß, theils Interesse für die Sache haben, der es aber außerdem unbenommen ist, auch noch Personen von außerhalb des Hauses zu hören. Denn wenn ich auch vollständig zugebe, daß die Meinung eines sogenannten Sachverständigen meist auch die Meinung eines Interessenten ist, so sind doch gewisse Verhältnisse und die Folgen gewisser Maßregeln eben nur von denjenigen völlig klar zu legen, die die Verhältnisse kennen, und daß diese Kenntniß der Verhältnisse beispielsweise bei dem Herrn Vorredner nicht überall vorhanden gewesen ist, das will ich ihm doch im Einzelnen nachweisen.

Meine Herren, er ist hinaufgestiegen bis in das graue Alterthum und hat auf die Geistesprodukte eines Homer, eines Plato, eines Sokrates hingewiesen, die doch große, unsterbliche Werke geschaffen hätten, ohne daß je ihr Autorrecht anerkannt wäre. Ja, meine Herren, er hat dabei die ganze soziale Grundlage dieser geistigen Heroen des Alterthums verschwiegen, daß solche Sonderstellung, die jede Besitzung mit den ekelsten Sorgen des täglichen Lebens, mit der wirthschaftlichen Existenz, als etwas Schmutziges heut zu Tage sich abstieß, daß eine solche bevorrechtigte Existenz eben nur auf der verabscheuungswürdigen Grundlage des Sklaventhums möglich war. Heute, meine Herren, ist die ganze moderne Gesellschaft eine arbeitende und der Schriftsteller haber auch auf den Ertrag seiner Arbeit hingewiesen, und er wird daher auch zu diesem wirthschaftlichen Ertrag seiner Arbeiten nur gelangen können, wenn durch die Gesetzgebung eben diese Möglichkeit gegeben ist.

Es wäre doch sehr mißlich, den Schriftsteller an Stelle dieser wirthschaftlichen Thätigkeit zu verweisen, wie es der Herr Vorredner angedeuten schien, auf das Lotteriespiel einer Nationalbelohnung, oder auf die Gunst dieses oder jenes hervorragenden Mannes, dann möchten doch grade sehr viele und energische Genies, die nun einmal gegen die herrschende Zeitrichtung angehen, eben so verurtheilt sein, in dem Dachkämmerlein zu wohnen, welches der Herr Vorredner sehr mit Unrecht als eine Illustration für seine Ansicht in Bezug auf Schiller angeführt hat. Denn, meine Herren, warum besanden sich unsere großen Heroen gerade in einer so materiell gedrückten Existenz? Unzweifelhaft gerade deßhalb, weil ihre wirthschaftliche Existenz nicht gesichert war, weil es ihnen nicht möglich war, durch die Verwerthung ihrer Schriftwerke sich eine solche zu gründen, und der Grund, warum es nicht möglich war, lag eben an dem Nachdruckunwesen, was damals den Standpunkt seiner höchsten Blüthe erreicht hatte. Und wenn der Herr Vorredner uns dann auf andere Länder, auf andere Kulturnationen hin exemplificirt hat, wenn er uns den dortigen Buchhandel und die dortigen literarischen Verhältnisse als Muster den unsrigen entgegengestellt hat, ja, meine Herren, dann hat er ganz vergessen, daß dort die Dinge sich gerade entwickelt haben auf Grundlage einer Gesetzgebung, die mindestens ganz analog derjenigen ist, zu welcher und jetzt die Bundesregierungen einladen, den entscheidenden Schritt zu thun. Denn, meine Herren, sowohl in England, Frankreich und Italien wie in Amerika existirt die Anerkennung des Rechts des Autors, sein Produkt ausschließlich veröffentlichen zu dürfen, und es enthalten alle jene Gesetzgebungen auch sehr erhebliche Schutzfristen, — so das Gesetz in Frankreich eine 30jährige Schutzfrist, vom Tode des Autors an gerechnet, für dessen Wittwe, für andere Erben allerdings nur von 10 Jahren. In England ist die Schutzfrist, wenn das Werk bei Lebzeiten des Autors publicirt worden ist, zunächst für die Lebenszeit des Autors und sodann zu Gunsten seiner Erben oder anderen Rechtsnachfolger noch 7 Jahre lang nach seinem Tode, oder im Ganzen 42 Jahre von der ersten Veröffentlichung an gewährt. Dieselbe Schutzfrist gilt auch für posthume Werke. Also, meine Herren, die gepriesenen Verhältnisse der Literatur und des Buchhandels haben sich in all jenen Ländern überall erst entwickelt auf der Grundlage der anerkannten Autorenrechte, und wenn wir in Deutschland über so viele Mißstände zu klagen haben, und wenn ich allerdings zugebe, daß der Preis unserer literarischen Erzeugnisse im Ganzen noch zu hoch steht, ja, meine Herren, so suche ich umgekehrt den Grund darin, daß wir mit unserer Gesetzgebung so lange im Rückstand geblieben sind, und insofern habe ich allerdings mit Dank die Anerkennung des Herrn Bundeskommissars vernommen, es sei vorzugsweise den Bemühungen des deutschen Buchhandels, der sich allerdings in der politischen Zerrissenheit Deutschlands früh als eine Einheit gefühlt und konstituirt hat, gelungen, theils durch die Gesinnungen, welche er innerhalb seiner Korporation anregte, theils durch

Digitized by Google

seine Einwirkung auf die partikularen Gesetzgebungen, das Nachdruckwesen mehr und mehr zu beschränken. Und je mehr es beschränkt worden ist, meine Herren, um so mehr sind auch die Autoren besser gestellt worden und um so erheblicher sind die Autorenhonorare gewachsen. Und seit wir erlebt — Dank dem politischen Aufschwung — eine wirkliche öffentliche Presse mehr und mehr gewonnen und dadurch Zeitschriften geschaffen worden sind, welche für einen in der That billigen Preis in die Massen dringen können, da sind seit den letzten Jahren die Autorenhonorare, namentlich für belletristische Schriftsteller, rapide und in einer Weise gestiegen, daß diese Honorare wohl einen Vergleich mit denen des Auslandes nach und nach werden aushalten können. Ich glaube daher, daß wesentlich die Annahme eines solchen Gesetzentwurfs nicht den Industriellen, nicht den Buchhändlern bloß zum Vortheil gereichen wird. Meine Herren, ein gewandter Buchhändler wird allerdings — darin gebe ich dem Vorredner Recht — sehr gut auch bei voller Freiheit des Verkehrs, bei voller Abschaffung der Autorenrechte seine Rechnung finden, und vielleicht noch besser, wenn er überall dasjenige auswählen kann, was er gerade für den Augenblick für den Markt am passensten findet. Aber, meine Herren, die Autoren selbst, die können doch nur dann aus ihren geistigen Werken die Grundlage einer wirthschaftlichen Existenz gewinnen, wenn eben ihnen ein Schutz durch das Gesetz gewährt wird.

Wenn in einzelnen Fällen wie der Herr Vorredner bemerkt hat — die Erben der Autoren oder einzelne Autoren selbst nicht die nöthigen Vortheile daraus gezogen haben — ja meine Herren, so ist das wahrlich nicht Schuld der Gesetzgebung, das ist die Schuld der Herren selbst; warum schließen sie schlechte Kontrakte ab? Wenn hier der erste Paragraph unseres Gesetzes sagt, das Recht, eine Schrift herauszugeben, stehe ausschließlich dem Autor zu, und ein folgender Paragraph ihm die Befugniß giebt, über dieses Recht ganz oder theilweise zu disponiren, so wird es ja lediglich von ihm abhängen, unter welchen Bedingungen er seine Schriften dem Verleger verkauft, und je länger je mehr macht sich heutzutage schon die Praxis geltend, daß die Schriftsteller bald Alle mehr und mehr ihren Vortheil erkennen und nur für kurze Zeit und für einzelne Auflagen kontrahiren; sie haben es also in der Hand, während der ganzen Dauer der Schutzfrist ihr Eigenthumsrecht geltend zu machen.

Meine Herren, es läßt sich ja, das erkenne ich gern an, sehr über die Ausdehnung der Schutzfristen streiten. Die Frage beantwortet sich meiner Ansicht nach dahin: — ich erkenne auch kein körperliches Eigenthum an geistigen Erzeugnissen an und der Entwurf hat sich ja auch diesen fern gehalten — aber jedenfalls, meine Herren, steht doch die Sache so: unser Schriftenthum, unsere Literatur, unsere Dichtkunst gehen hervor aus zwei Faktoren: es ist einmal die gesammte geistige Arbeit der Nation selbst der Boden, aus dem der Einzelne, auch das bedeutendste Genie seine Ideen schöpft und producirt; aber die Gestalt, wie er die Idee verkörpert, ist dann doch seine eigenste Zuthat, zu der er nicht gelangen kann ohne eine sehr ernste Arbeit, und insofern, glaube ich, muß man ihm das Recht, diese Arbeit zu verwerthen, gönnen. Aber weil er eben in dieser ganzen geistigen Produktion zugleich auf den Schultern seiner Vorgänger steht, weil er der Erbe von Jahrhunderten ist, so ist es auf der andern Seite auch billig und recht, daß dies sein Recht nur ein begrenztes ist, daß es wieder untergeht in dem Rechte der Gesammtheit. Und da finde ich denn auch allerdings, daß vielleicht die Schutzfristen unseres Gesetzentwurfes zu lang bemessen sind.

(Hört!)

daß sie jedenfalls anders abgegrenzt werden müssen; denn wir kommen durch dasselbe in der That zu sonderbaren Unzuträglichkeiten. Denken wir uns z. B., das Gesetz hätte schon Anwendung finden können auf unsere beiden hervorragendsten Dichter, auf Schiller und Göthe — wir haben zufällig hier ein schlagendes Beispiel, wo der Eine in der Blüthe seiner Jahre fortgerissen wurde und der Andere erst nach einem langen glücklichen Leben. Während Schillers Werke, gerade seine vorzüglichsten Dramen, die er an seinem Lebensende geschaffen hat, dreißig Jahre nach seinem Tode, also im Jahre 1835 schon Gemeingut der Nation geworden wären, würde bei Göthe der Fall sich ganz anders gestellt haben; Göthe's Werther, der in den 70er Jahren erschienen ist, würde danach erst nach neunzig Jahren Gemeingut der Nation geworden sein. Das sind allerdings Widersprüche in sich und ich glaube, man müßte da zu einer besseren Bestimmung in der Weise gelangen, daß man die Dauer der Schutzfristen abhängig macht von dem Erscheinen des Werkes. Es lassen sich dagegen freilich auch gewisse Bedenken erheben; denn allerdings tritt dann der Uebelstand ein, daß dem Autor noch während seiner Lebenszeit gewissermaßen die Disposition über sein Werk entzogen wird. Ein Dichter wird überhaupt immer fortarbeiten in seinen Produktionen, er wird sich nie zufrieden geben mit der ersten Gestaltung, die sein Werk gefunden hat, und so würde er es erleben, daß, während er selbst sein Werk in einer anderen Form noch herausgiebt, die er als die endgültige betrachtet, inzwischen schon die erste Auflage seines Werkes, die eine andere Form gehabt hat, frei geworden ist und nun gleichsam seiner neueren, die er für die richtige hält, Konkurrenz macht. Ich glaube, gegen diese mehr beiläufigen Bedenken werden sich Schwierigkeiten in dem Gesetze finden lassen.

Dann aber, meine Herren, darin pflichte ich dem Herrn Vorredner bei, verfällt das Gesetz allerdings in eine schlimme Kasuistik, nämlich wie das Autorenrecht durchaus zeitlich begrenzt sein, nach einer gewissen Reihe von Jahren erlöschen muß, so muß es auch von dem Augenblick seiner Entstehung an schon qualitativ begrenzt sein, d. h. es muß vermöge des Begriffes der gemeinsamen Arbeit auch frei stehen, daß dasjenige, was nur einer — nicht wie der Herr Vorredner sich ausgedrückt hat, beiläufig als Idee ausgesprochen hat, sondern das er in einer ganz bestimmten konkreten Form gegeben hat — ich meine, es muß den Mitarbeitenden in einer gewissen Weise gestattet sein, auch diese Schriftwerke in dieser bestimmt gegebenen Form wieder zu neuen Produktionen zu verwenden und in gewisser Beziehung erkennt das ja auch der Entwurf an, er spricht davon, daß Sammlungen, die einen bestimmten Zweck haben, die durch die Komposition der Beiträge der verschiedensten Autoren sich wieder als etwas Neues hinstellen, frei sein müssen, daß ferner das wörtliche Anführen von Stellen aus anderen Autoren frei gegeben sein müsse.

Der Entwurf enthält endlich in dieser Beziehung aber auch gewisse Bestimmungen über die periodische Presse. Meine Herren, bei allen diesen Sachen kommt man, wenn man so exemplifizirt, immer zu Unträglichkeiten, denn man kann nicht alle Fälle ins Auge fassen, und so ist beispielsweise bei der periodischen Presse, wo, wie der Herr Vorredner angeführt hat, unsere Reden vollständig frei sind, das Wiedergeben von Vorträgen, die wissenschaftliche oder erbauliche Zwecke haben, nach dem Entwurf so ohne Weiteres nicht gestattet. Meine Herren, es scheint eine unzuträgliche Beschränkung der öffentlichen Presse, denn, meine Herren, je mehr wir unsere Presse entwickeln wollen, umsomehr glaube ich, müssen wir den Wunsch haben, daß sie in jedem Augenblick ein vollständiges Spiegelbild des ganzen öffentlichen Lebens reflektirt, daß daher alle Lebensregungen des öffentlichen Geistes in derselben ihren Anklang und ihre Wiedergabe finden, und je mehr es gelingt, die Presse von den äußeren Hemmnissen frei zu machen, wenn wir namentlich erst den unglückseligen Stempel beseitigt haben, so wird es je länger je mehr Pflicht der großen Presse sein, dasjenige, was an geistigen Erzeugnissen in einer Stadt wie Berlin an den Tag gebracht wird, ihren Lesern auch so wortgetreu wie möglich wiederzugeben, und es würde ein Hemmniß sein, wenn man das nun in das Belieben der Autoren stellen wollte, einer Zeitung, weil sie vielleicht einer anderen Partei angehört oder aus anderen Gründen, um Geld zu erpressen, diese Erlaubniß zu verlagen. Diese Frage müßte hier allerdings principiell entschieden werden. Meine Herren, wenn Sie sich z. B. eine Anthologie, aber noch mehr ein Zeitungsblatt ansehen, diese Fülle von Stoff, diese Fülle von Beurtheilung, die darin ist, angefangen vom Leitartikel bis zu den Berliner Nachrichten, so werden Sie, wenn Sie sie bedenken, daß das Alles in der kürzesten Frist von wenigen Leuten nach einheitlichen Gesichtspunkten zusammengestellt wird, daß die Ereignisse der mannigfachsten Art hier reflektirt werden aus der besonderen Stellung des Blattes heraus, — so werden Sie keinen Augenblick in Zweifel sein, daß diese eine Zeitungsnummer, wie sie da vorliegt, ein selbstständiges Erzeugniß ist, mag darin im Einzelnen noch so viel wörtlich abgedruckt sein. Ich glaube also mit derartigen großen Grundzügen, daß sodann die Benutzung fremder literarischer Erzeugnisse nur dazu dient, wieder ein eigenartiges Produkt herzustellen, würde das Gesetz vollständig ausreichen. Aehnlich, meine Herren, verhält sich das Gesetz auch auf den anderen Gebieten, ich denke da namentlich an die Kunst.

Digitized by Google

Meine Herren, nicht nur die Schriftsteller, die Künstler noch viel mehr sind ungemein eifersüchtig, ja, wie ich glaube, zu eifersüchtig auf die Bewahrung ihres geistigen Eigenthums, und im Gegensatz mit dem Herrn Vorredner halten sie gerade die Entwickelung einer größeren Blüthe namentlich unserer Kunstindustrie abhängig von einem ausreichenden Schutze ihrer künstlerischen Produktion. Ich glaube nun auch, daß die Herren darin zu weit gehen, über die Art, wie eben durch die Exemplifikation der Entwurf die Sachen löst, meine ich, ist doch in keiner Weise zutreffend. Ich will Ihnen die betreffende Stelle einmal vorlesen. Im § 60, wo aufgezählt ist, was als verbotene Nachbildung gilt, heißt es unter Nr. 4:

„wenn die Nachbildung eines Werks der bildenden Künste sich an Werken der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, dagegen ist die Benutzung von Werken der bildenden Künste als Muster zu den Erzeugnissen der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen gestattet."

Meine Herren, wenn hiernach — so versehe ich wenigstens diesen Paragraphen, ich werde aber sehr gern eine Korrektur von Seiten des Bundestisches erwarten — wenn hiernach beispielsweise auf den jetzt so beliebten und den künstlerischen Formen sich anschmiegenden, großen Lampen, die mit allerlei schönen vergoldeten und bemalten Ornamenten ausgestattet werden, ein Industrieller vielleicht eine schwebende Figur aus Raulbach'schen Bildern im Neuen Museum recht gut abmalt, so würde das eine strafbare Nachbildung sein; wenn dagegen ein anderer Industrieller dieselbe Figur recht geschmacklos in ein Teppichmuster verwebt, wo Alles mechanisch ist, nachdem die Patrone einmal hergestellt ist, so würde das erlaubt sein. Sie verbieten also auf der einen Seite gerade diejenige Hervorbringung, bei welcher noch eine geistige, künstlerische Thätigkeit ist, und Sie gestatten auf der anderen Seite die rein mechanische. Das sind die Konsequenzen, wenn man sich in eine zu große Exemplifikation einläßt, anstatt klare Prinzipien aufzustellen. Ich glaube, in dieser Beziehung wird der Entwurf noch vielfach greifenden Umänderung zu unterwerfen sein, wie sie meiner Ansicht nach am besten in einer Kommission zu erzielen ist. Er wird trotzdem für alle Fälle des wechselnden Lebens dann genügen, wenn man außerdem bei der Beurtheilung der Rechtsfälle nicht blos die Zuziehung der Sachverständigen, — die man übrigens in anderer Weise kumponiren kann, — nicht fakultativ, sondern wenn man diese Zuziehung, das heißt die Einholung ihres Gutachtens, obligatorisch macht. Dann wird sich auf dem Wege der Rechtsprechung allerdings eine genügende Praxis überall entwickeln, da in jedem einzelnen Falle die Grenze zwischen demjenigen, was in unserem öffentlichen Bewußtsein einmal als verbotener Nachdruck, als unehrenhafte Aneignung fremder Ideen liegt, und demjenigen, was erlaubt sein muß, um den nöthigen Fortschritt in Wissenschaft, Kunst, Gewerbe und allen anderen Dingen herbeizuführen, sich sehr leicht wird finden lassen.

Aus allen diesen Gründen, meine Herren, möchte ich Sie bitten, den Entwurf, den ich in seinen Grundsätzen für richtig aber verbesserungsfähig halte, einer Kommission zu überweisen; aber ich möchte nicht, daß das Haus auf die Ideen des Herrn Vorredners eingeht, welcher mehrfach, wie mir scheint, gar nicht zusammengehörige Dinge verwechselt hat. Es ist z. B. eine meiner Meinung nach durchaus falsche Anschauung, das Urheberrecht, welches dieser Entwurf schafft und beibehält, irgendwie mit dem Monopol auf industriellem Gebiet zu vergleichen. Meine Herren, was schützt das Monopol und was verbietet es? Das Monopol schützt und verbietet den Handel mit einer bestimmten ganzen Waarengattung. Wir sprechen vom Tabaksmonopol, vom Salzmonopol; es wird durch dieselben Jedermann verboten, mit diesen Waaren, seien sie im Einzelnen so verschiedenartig als sie wollen, Handel zu treiben, während dieses Gesetz Niemandem verbietet, z. B. Gedichte zu produciren. Das erst wäre ein literarisches Monopol, wenn nur gewissen Personen das Recht beigelegt würde: Du bist ein lyrischer Dichter, du bist ein dramatischer, und kein anderer Mensch darf ein Drama schreiben oder seinen Gefühlen in Versen Ausdruck geben. Was wir schützen wollen ist ja nur die individuelle Hervorbringung eines Einzelnen, und die werden Sie schützen müssen, wenn Sie der Kunst und der Literatur dasjenige Ansehen, diejenige Entwicklung angedeihen lassen wollen, welche ich eben so lebhaft wünsche wie der Herr Vorredner. Aber je sicherer Sie die Rechtsgrundsätze stellen, um so besser wird die Entwicklung vor sich gehen, und um so lohnender — das bin ich überzeugt — wird auch in wirthschaftlicher Beziehung der Ertrag für alle Betheiligten sein.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, ich will wenigstens das Wort nehmen, um gegen den letzten Antrag des Herrn Vorredners zu sprechen. Ich bin nämlich entschieden dagegen, daß Sie den Gesetzentwurf in eine Kommission verweisen, und dafür habe ich folgende Gründe.

Erstens sind in diesem Gesetzentwurf hauptsächlich Grundsätze enthalten; drei bis zehen Paragraphen fast, den Sie lesen, stehen Sie auf einen bestimmten Grundsatz. Nun ist das immer bedenklich, wenn man eine Kommission beauftragt, ein Gesetz zu bearbeiten, in welchem Grundsätze so massenweis enthalten sind, wie in diesem Gesetzentwurf; denn die Folge kann immer sein, daß die Kommission sich über diese Grundsätze anders entscheidet, als die Mehrheit des Hauses, und dann ist die ganze Arbeit der Kommission vergeblich gethan. Viel anders steht es, wenn die Grundsätze von der einen und von der andern Seite hier im Hause selbst ihre Vertretung finden; dann hat man nicht nöthig, vorher in der Kommission die Sache in kleinerem Kreise, wo möglicherweise gerade nur die Vertreter einer bestimmten Richtung hineingewählt werden, abzuhandeln, sondern die Sache kommt gleich im Ganzen vor, sie wird im Ganzen entschieden.

Ich muß ferner auf Folgendes aufmerksam machen. Der Herr Vorredner hat sich gewissermaßen in Gegensatz gesetzt zu dem Herrn Abgeordneten Braun. Er hat gemeint, er wolle das, was er gesagt habe, widerlegen. Ich gestehe aber aufrichtig, daß ich von einer Widerlegung mit Ausnahme der letzten, wie mir schien, etwas verunglückten, in Bezug auf das Monopol, nichts gehört habe. Im Gegentheil, ich habe eigentlich nur vernommen, daß er sich dem Herrn Abgeordneten Braun in Bezug auf das ganze Monopol, welches den Autoren, respektive den Verlegern verliehen werden soll, im Wesentlichen angeschlossen hat; also er ist eigentlich derselben Meinung gewesen; vielleicht unterscheidet er sich nur dadurch von dem Herrn Abgeordneten Braun, daß dieser die Sache von einem etwas weiter gehenden Standpunkte beleuchtet und daher auch Prinzipien zur Sprache gebracht hat, die augenblicklich bei dem Gesetze nicht in Frage kommen. So hat der Herr Abgeordnete Duncker gänzlich mißverstanden, was Herr Braun gesagt hat über die Nationalbelohnungen: er hat gar nicht davon gesprochen, daß er die Autoren belohnen wollte, sondern er hat einfach gesagt: daß er sich wohl denken könne, daß einmal die Zeit komme, wo man so verfahren würde. Er hat also gar nicht davon gesprochen, daß gegenwärtig jeder Schutz den Autoren entzogen werden soll; er hat im Gegentheil ganz ausdrücklich anerkannt, daß, wie die Umstände heute einmal lägen, es nothwendig wäre, so zu verfahren.

Ueber den Streit, woher die Schlechtigkeit unseres deutschen Buchhandels — oder vielmehr die Mangelhaftigkeit, will ich mich lieber ausdrücken, unseres deutschen Buchhandels käme, ist er verschiedener Meinung gewesen mit dem Herrn Abgeordneten Braun. Nun, darauf kann es eigentlich nicht ankommen. Ob dieselbe entspringt aus diesem oder aus jenem Verhältniß, aus diesen Ursachen oder jenen, scheint mir an und für sich zur Sache nichts zu thun. Jedenfalls liegt in diesem Gesetz der Plan vor, daß wir das Recht, welches gegenwärtig die Schriftsteller, respektive ihre Verleger haben, Rechte auf einen ganz ungleichmäßigen und unter Umständen unerhört langen Zeitraum ausdehnen zum Schaden der Nation und zum Schaden der Belehrung des Volkes. Dreißig Jahre nach dem Tode eines jeden Schriftstellers soll noch das Monopol dauern, unter dem seine Schriftwerke verkauft werden dürfen. Der Herr Abgeordnete Duncker hat selbst ganz richtig angeführt, wie bei Göthe's Werther dies ungefähr 90 Jahre gedauert haben würde. Meine Herren, ich glaube, wir können diese ganze Frage, die wirklich in dem vorliegenden Gesetzentwurf ganz allein vom buchhändlerischen und schriftstellerischen Standpunkte betrachtet worden ist, doch von ganz anderen Grundsätzen ausgehend, behandeln. In dem Entwurf hat man einfach gesagt: wir schützen wir am Besten die Buchhändler und Schriftsteller, daß sie möglichst viele und große Einnahmen haben aus den Werken, die sie entweder geschrieben haben oder die sie verlegen? Das ist die einfache Frage gewesen, die sich die königliche Staatsregierung vor-

Digitized by Google

gelegt hat, und sie hat sie eben so einfach beantwortet, indem sie sagt: wir verbieten den freien Handel damit auf 30 Jahre nach dem Tode eines jeden Schriftstellers. Ein Princip liegt in dieser Beantwortung, meiner Ueberzeugung nach, nicht; man hat auch, wie der Herr Regierungs-Kommissar angeführt hat, Buchhändler, Musikverleger, Gelehrte, Schriftsteller und Künstler über den Entwurf gefragt, aber nicht das Publikum, man hat Niemanden gefragt, der nicht zu diesen Kategorien gehört, und gerade diejenigen, die nicht dazu gehören, sind die Meistbetheiligten, und das sind wesentlich diejenigen, welche wir hier in diesem Hause zu vertreten haben. Unsere Aufgabe kann es nicht sein, dafür zu sorgen, daß die Schriftsteller, Buchhändler und Künstler möglichst großen Schutz haben, sondern wir müssen darauf sehen, daß dieser Schutz, dessen Nothwendigkeit ich zur Zeit noch anerkenne, so wenig nachtheilig als irgend möglich für das Publikum wird, denn der einzige Zweck, weshalb schriftstellerische und künstlerische Werke veröffentlicht werden, ist eben die Einwirkung auf das Publikum; das Volk soll dadurch sittlich gebildet und überhaupt vorwärts gebracht werden. Nun läßt sich andererseits nicht läugnen, daß es unmöglich sein würde, in der heutigen Zeit ohne eine gewisse Zeit des Schutzes schriftstellerische und künstlerische Werke zu veröffentlichen, aber eine so lange Ausdehnung derselben, und namentlich eine so ungleichmäßige Ausdehnung derselben, wie er in diesem Gesetzentwurfe vorgeschlagen wird, scheint mir unmöglich angänglich zu sein. Ich möchte Sie deshalb bitten, daß, wenn Sie den Antrag des Abgeordneten Braun auch nicht in seinem Wortlaut annehmen wollen — er hat ihn, so viel ich weiß, auch nicht einmal schriftlich eingebracht —, Sie sich doch im Wesentlichen darnach richten, daß Sie nämlich den Gesetzentwurf nicht in eine Kommission verweisen, sondern, daß Sie ihn in der Plenarversammlung weiter berathen, daß Sie aber einige Zeit vorübergehen lassen, ehe Sie an diese Berathung gehen, damit diejenigen, welche sich näher für die Sache interessiren, im Stande sind, ihre Gegenanträge, die ganz nothwendig zu dem Gesetze gemacht werden müssen, einbringen zu können.

Präsident. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Braun lautet so:

„Der Reichstag wolle beschließen, nicht vor dem 8. März 1869, (soll heißen 70) zur Specialdiskussion der Nr. 7 zu schreiten."

Nimmt noch Jemand das Wort in der Generaldebatte?

(Pause.)

Ich schließe dieselbe.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung soll nach der Geschäftsordnung der Reichstag beschließen: ob eine Kommission mit der Berathung des Entwurfs zu betrauen ist. Im vorliegenden Falle hat der Abgeordnete Duncker seinen Antrag ausdrücklich darauf gerichtet. Ich werde den Antrag des Abgeordneten Duncker zuerst zur Abstimmung bringen. Wird die Kommission angenommen, so ist der Antrag des Abgeordneten Dr. Braun erledigt; ich halte aber für zulässig, wenn der Antrag des Abgeordneten Duncker abgelehnt werden sollte, den Antrag des Abgeordneten Dr. Braun zur Abstimmung zu bringen.

Diejenigen Herren, die über die Vorlage, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen u. s. w., nach dem Antrage des Abgeordneten Duncker durch eine Kommission — die Zahl der Mitglieder derselben bleibt vorbehalten — einen Vorbericht wollen erstatten lassen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Braun die (nunmehr im Plenum vor sich gehende) zweite Lesung der gedachten Vorlage schon heute beschließen wollen, nicht vor dem 8. März d. J. vorzunehmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Ich habe übersehen, daß der Abgeordnete Dr. Braun das Wort zu einer persönlichen Bemerkung verlangt hat; ich darf ihm dasselbe wohl noch nachträglich ertheilen.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Ich wollte mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß die Widerlegungen des Herrn Abgeordneten Duncker gegen mich auf einer ganzen Kette von Mißverständnissen beruhen. Einen Hauptgrund hat schon mein Freund Herr von Hennig hervorgehoben. Dann hat Herr Duncker gesagt, ich habe auch auf Homer verwiesen, aber dabei verschwiegen, daß die wirthschaftlichen Voraussetzungen der damaligen Zeit ganz andere gewesen seien. Ich habe wörtlich gesagt: „Die heutige Zeit beruht auf ganz anderen wirthschaftlichen Voraussetzungen" — hier liegt das stenographische Protokoll — „deshalb müssen wir heute ein anderes System anwenden, und zwar zunächst dasjenige des Autorrechts." Ich muß sagen, mein Scharfsinn reicht nicht aus, um diejenigen Unterschiede zwischen diesen beiden Aeußerungen herauszufinden, welche es dem des Herrn Abgeordneten Duncker zu ermitteln so glücklich gelungen ist.

Präsident: Wir kommen zur zweiten Nummer der Tagesordnung, der ersten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung.

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Postrath Dr. **Dambach:** Ich will über die Vorlage nur wenige Worte sagen.

Die Stellung, welche die Photographie im Rechtsstreite hat und namentlich dem Nachdrucksrecht gegenüber einnehmen muß, ist seit Erfindung der Photographie eine zweifelhafte und bestrittene gewesen. Während man auf der einen Seite davon ausgegangen ist, daß die photographischen Erzeugnisse als Werke der Kunst anzusehen seien, ist man auf der anderen Seite davon ausgegangen, daß die Photographie lediglich ein Handwerk sei und durchaus keinen Schutz gegen Nachbildung in Anspruch nehmen könnte. Die Ansichten der Gerichte divergiren; einige Gerichte haben die Photographie für eine Kunst, andere haben sie für ein Handwerk erklärt. Gesetzlich entschieden ist die Frage in Norddeutschland noch nicht. Nur das bayerische Gesetz hat erklärt, daß die Photographie ein Kunstverfahren sei. Nach der Auffassung der Bundesregierungen liegt die richtige Beantwortung der Frage in der Mitte: Man wird die Photographie nicht für ein Kunstwerk ansehen können, — es verdankt das photographische Bild seine Herstellung nicht einem Kunstverfahren, sondern der Wirkung des Lichts. Man wird aber auch die Photographie nicht allein als ein Handwerk ansehen können; denn wenn man einen Blick auf die neuesten photographischen Leistungen wirft, so ergiebt sich bei jeder unbefangenen Prüfung, daß hier wirklich eine künstlerische Thätigkeit vorliegt. Mit Rücksicht darauf ist der Gesetzentwurf davon ausgegangen, einen Mittelweg zu finden und die Photographie zwar nicht ganz schutzlos zu lassen, aber sie nicht den Kunstwerken gleich zu stellen, sondern ihr eine kurze Schutzfrist von 5 Jahren zu gewähren. Die neue Literatur ist darin vollständig einverstanden, daß die Photographie überhaupt einen solchen Schutz in Anspruch nehmen könne, man ist aber auch darüber einverstanden, daß die Frist von 5 Jahren, welche der Gesetzentwurf vorschlägt, als eine angemessene anzusehen sei.

Präsident: Der Abgeordneter Dr. Braun hat auch hier den Antrag erhoben, nicht vor dem 8. März 1870 zur Specialdiskussion zu schreiten.

Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren, ich will zunächst versuchen, zwei Druckfehler zu konstatiren; ich hoffe, daß ich mich dabei in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vertreter der Bundesregierungen befinde. Ich nehme nämlich an, daß im § 4 in der Zeile 4 (vierte Seite, zweite Zeile) hinter dem Worte „Ausnahme" das Wörtlein „oder" ausgefallen ist; ferner, daß im § 8 in der achten Zeile hinter Ziffer 17 stehen soll „bis". Ich habe an dieser Stelle der Vorlage nur ein Pünktlein stehen; wenn das richtig wäre, so würde der ganze § 8 nicht passen.

Daß ich das Wort nehme, daran ist wesentlich der § 5 schuld. Der Gesetzentwurf schlägt vor zu sagen: Wenn Jemand eine Photographie aufgenommen hat, so darf ihm diese seine eigene Arbeit in einer gewissen Reihe von Jahren nicht kopirt werden, wenigstens nicht zum Zweck der Vervielfältigung, oder was wohl eigentlich gemeint ist, nicht zum Zweck des Ver-

Digitized by Google

kaufs. Wenn Sie die Motive ansehen, so unterliegt es ganz und gar keinem Zweifel, daß, wie auch jetzt der Herr Vertreter der Bundesregierungen ausgeführt hat, es sich hier in keiner Weise darum handelt, die künstlerische Thätigkeit, das Machen der Photographie zu schützen oder zu verbieten. Das Photographiren an sich ist freigegeben; es ist sogar ausdrücklich gesagt, eine einzelne Aufnahme, also auch die bloße Negative, mag Jeder herstellen. Der Gesetzentwurf will nur den Handel mit Photographien regeln. Ob das nothwendig ist, lasse ich dahin gestellt. Ich will aber so weit gehen zu sagen: ja, es empfiehlt sich im Interesse der photographischen Kunst und der Spekulation mit den Gegenständen dieser Industrie, eine gewisse Schutzfrist zu bedingen. Dann glaube ich aber ist der Gesetzentwurf in dem § 5 aus diesen Grenzen, die er sich gezogen hat, hinausgegangen. Er unterscheidet nämlich zwischen Photographien, welche erschienen sind, und Photographien, welche nicht erschienen sind; er sagt: die Frist von fünf Jahren wird vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahmen zuerst erschienen sind. Dann fährt er fort: Wenn solche Abbildungen nicht erschienen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.

Sie sehen, es ist hier ein Unterschied gemacht zwischen solchen Photographien, die gemacht worden sind, damit sie veröffentlicht werden — und nur diese will der Bundesrath nach seinen mündlichen und schriftlichen Erläuterungen schützen — und solchen, die eben nur gemacht werden, damit der Photograph selbst eine Aufnahme habe. Ich weiß nicht, ob es gerade glücklich ausgedrückt wenn man sagt: „Eine Photographie ist nicht erschienen;“ eine nicht erschienene Photographie ist in Wirklichkeit keine.

(Heiterkeit.)

Und so liegt es auch thatsächlich. Die Photographie, die der Photograph macht, damit niemand anders sie bekomme, damit sie vielmehr sein Privateigenthum bleibe, ist nicht zu schützen; aber in dem Augenblick, wo er sie weiter giebt, läßt er sie erscheinen. Das Erscheinen ist vollendet, wenn er sie veräußert hat, wenn er über das Unikat nicht mehr ausschließlich verfügen kann. Ich bin deshalb der Ansicht, daß der Schutz für die Photographie überhaupt nur sehr beschränkt zugelassen werden müsse, und daß diese Unterscheidung zwischen erschienenen und nicht erschienenen Photographien zu ganz unerträglichen und nicht durchführbaren Subtilitäten führt. Ich werde deshalb vorbehaltlich der Fassung vorschlagen zu sagen: Diese Frist wird vom Ablauf desjenigen Kalenderjahrs ab gerechnet, in welchem die rechtmäßige Aufnahme zuerst entstanden ist.

Ein zweiter Punkt, der mir bei Durchlesung des Entwurfs aufgefallen ist, ist die lange Dauer des Schutzes. Ich weiß sehr wohl, daß die Photographen gerade diese Frist so vorgeschlagen haben. Aber hier trifft doch wohl erst recht zu, was von der eben besprochenen Vorlage gilt, daß die Interessenten nicht allein diejenigen sind, die über solche Bestimmungen zu entscheiden haben. „Binnen 5 Jahren“, das ist bei der Photographie eine so lange Frist, daß sie grade ausreicht, um das Negativ absolut wirkungslos werden zu lassen. Nach 5 Jahren hat der Mann, der die Photographie aufgenommen hat, in der That nichts mehr als eine Glasplatte, denn er kann sie nicht mehr zum Kopiren gebrauchen. Ich bin der Ansicht, daß eine ungleich kürzere Frist genug, daß ein einziges Jahr ausreicht, um den Urheber geschäftlich zu schützen, um ihn zu ermuntern, auch weiterhin Photographien zu machen; denn, meine Herren, es ist mit diesen Dingen, wie mit vielem Andern auf diesem Gebiete, wo die Mode außerordentlich stark wirkt: sie haben nur eine kurze Saison. Photographien werden von vielen Händlern, nur zu gewissen Zeiten im Jahre, oft nur im Frühjahr massenhaft gekauft und dann sind sie das eine Jahr ein lukrativer Absatzartikel. Wenn das Jahr vorüber ist, wird selten Jemand geneigt sein, noch eine Contre-façon herzustellen. Nun könnte man sagen, dann wäre nicht so viel daran gelegen, wenn die Schutzfrist auch viel länger dauerte. Dagegen sage ich, man solle freie Thätigkeit nicht länger verhindern, als es absolut geboten erscheint, und darum sage ich, sind 5 Jahre nicht zuzulassen. Mit einem Jahre wird den Interessen der photographischen Originalaufnahme vollkommen Rechnung getragen werden. Von einer überflüssigen Frist sage ich: superflua nocent.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort — ich glaube der Herr Bundeskommissar will nur zuerst die Frage wegen der Druckfehler besprechen.

Bundeskommissär Geheimer Ober-Postrath Dr. **Dambach**: Ich will über die beiden Druckfehler nur bemerken, daß dieselben in der Vorlage, die dem Reichstage gemacht ist, nicht enthalten sind, sie sind also nur durch Druckfehler hineingekommen. Es muß in § 4 allerdings heißen „Originalaufnahme oder des Verlegers,“ und ebenso in § 8: „§ 17—39.“

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Freiherr von Hoverbeck: Wenn ich einen neuen Gesetzentwurf in die Hand bekomme, so ist die erste Frage, die ich an mich richte: Ist dieses Gesetz nothwendig oder nicht, und ich beantworte mir diese Frage jedesmal so: Wenn nicht sehr wichtige Gründe dafür vorliegen, daß ein neues Gesetz gegeben werden muß, so ist es ein großer Fehler eines zu geben. Von diesem Standpunkte aus kann ich mich überhaupt für dieses Gesetz weder in der einen noch in der andern Form erklären, selbst nicht in der größeren Beschränkung, die ihm der Herr Vorredner gab. Ich gebe zu, daß es eine große Verbesserung wäre, wenn der Schutz, der hier auf 5 Jahre gegeben werden soll, auf ein Jahr zurückgezogen würde, aber trotzdem frage ich, ist er nothwendig gewesen für die Photographie, wie sie sich bis jetzt entwickelt hat, ist sie in ihrer Entwicklung geschädigt worden? Sehen wir, daß die Photographen dadurch irgend wie an sich benachtheiligt sind, daß sie den gebührenden Lohn für ihre Arbeit nicht erhalten haben, oder daß Nachdrucke für das Publikum entstanden sind? Ich habe das bis jetzt nicht bemerken können; ich habe im Gegentheil die Auffassung, daß die Entwicklung eine sehr günstige in der gegenwärtigen Zeit gewesen ist, nicht nur günstig in Bezug auf das Schicksal der Personen, die diese Kunst betreiben, sondern auch in Beziehung auf die Vervollkommnung der Kunst an sich. Das meine Herren hat die absolute Freiheit des Verkehrs uns entweder direkt gegeben oder doch mindestens gestattet. Was zwingt uns nun in ein künstliches und verwickeltes System von Beschränkungen zurückzugehen? Meine Herren ich muß gestehen, wenn ich die Freiheit des Verkehrs nur irgend mit einem guten Zustande vereinbar finde, dann simultire ich nicht weiter, dann sage ich, es wird das Richtigste sein, es bei dieser Freiheit des Verkehrs zu belassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, ich muß meinerseits aufrichtig bekennen — ein ähnliches Gesetz wie das vorliegende ist uns ja schon früher einmal im preußischen Landtag vorgelegt worden — ich muß aufrichtig bekennen, daß ich die Nothwendigkeit und Wichtigkeit desselben in keiner Weise einsehen kann. Die Photographie ist keine Kunst, das hat der Herr Bundeskommissarius selbst anerkannt, sie ist nichts weiter als ein technisches Gewerbe, welches technische Geschicklichkeit verlangt; wir haben kein anderes technisches Gewerbe aufzuweisen, welches vor Nachdruck geschützt ist; alle möglichen Erzeugnisse, z. B. der Weberein und des Gewerbefleißes überhaupt können unbehindert nachgebildet werden, es ist Jedermann gestattet; warum sollen wir die Photographien, wozu auch nicht die geringste geistige Beschäftigung, sondern einfach eine erworbene Gewandtheit gehört, mit einem besonderen Schutze ausstatten, — und, meine Herren, einem Schutze, der so weit geht, wie der Herr Abgeordnete Dr. Becker auseinandergesetzt hat, und wie Sie es noch in anderen Paragraphen dieses Gesetzes finden. Im § 2 heißt es:

> Als verbotene Nachbildung eines photographischen Werkes ist es auch anzusehen, wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

Nun, meine Herren, denken Sie sich doch den Fall: es erscheint ein Kupferstich von irgend einem Bilde, und der Photograph, der nun zufällig das erste Exemplar dieses Kupferstiches

Digitized by Google

bekommt, erhält auf fünf Jahre das Recht, die Photographie allein zu verkaufen. Wo liegt da ein Sinn und Verstand! Es kann ja gerade der allerungeschickteste Photograph das Bild in die Hand bekommen, und das Publikum ist fünf Jahre lang gehindert, eine einigermaßen würdige Abbildung des Kupferstiches kaufen zu können. Ich muß meinerseits bekennen, daß ich die Nothwendigkeit dieses Gesetzes in keiner Weise einsehe. Bei der Schlußabstimmung werde ich dagegen stimmen und bitte Sie, vorläufig wenigstens den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Braun anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Rordeck zur Rabenau:** Ich muß mich entschieden in derselben Richtung wie der Herr Abgeordnete von Hoverbeck aussprechen. Ich will durchaus nicht, daß die mechanische Vervielfältigung fremder Gedanken oder Kunstwerke auf irgend welche Weise zum materiellen Nachtheil der Schriftsteller und geistigen Arbeiter der Nation vorzugsweise geschützt wird, wie das die Bestimmungen des Entwurfs, wenn er Gesetz werden sollte, meines Erachtens sicher zur Folge haben würden. Wir haben gesehen, daß große Dichter und Künstler unserer Nation zum großen Theil arm, zum Theil in Elend gestorben, die Verleger dagegen — die mechanischen Vervielfältiger der großen fremden Gedanken — Millionäre geworden sind. Meine Herren, zur Verewigung solcher Zustände werde ich nun und nimmer meine Zustimmung geben, das würde aber geschehen, wenn der Entwurf durchginge. Dagegen bin ich mit Vergnügen dazu bereit, wenn ein Gesetz zum wirklichen Schutz des geistigen Eigenthums auf ganz anderer Basis bei uns eingebracht wird. Meine Idee darüber ist, etwa eine Tantième, wie wir sie bei den Theatern u. s. w. haben, oder einen Stempel zu Gunsten des geistigen Eigenthums, der Gesetzgebung zu Grunde zu legen, so daß die Produzenten der geistigen Gedanken und Kunstwerke mehr Vortheil als seither daran haben. Dann würde ich selbst auf einen vermehrten Schutz der geistigen Arbeit sehr gerne eingehen; aber auf einen solchen vermehrten Schutz mechanischer Vervielfältigung gehe ich nicht ein, ich bin deshalb für die Ablehnung des Gesetzes.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort in der Generaldebatte. Ich frage also, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Entwurfes unter Nr. 8 der Druckachen betraut werden soll. Ich bitte diejenigen Herren, die das wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Nachdem das abgelehnt ist, bitte ich diejenigen Herren, welche — nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Braun — in die zweite Berathung der Vorlage im Pleno nicht vor dem 8. März d. J. eintreten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. —

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist:

> Die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend Bewilligung lebenslänglicher Pensionen u. s. w. an Militairpersonen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee.

Drei Abänderungsvorschläge für diese zweite Lesung, die von den Abgeordneten Dr. Schleiden und Dr. Lorentzen verrühren, sind unter No. 17 der Druckſachen in Ihren Händen. Ich theile jodann mit, daß ein Gefreiter, Namens Friedrich Johann Theodor Paulsen, der in den Jahren 1848—1851 bei der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee gestanden hat und bei Idstedt verwundet worden ist, an den Reichstag die Bitte richtet, ihm in Anbetracht seiner Invalidität eine jährliche Pension zu bewilligen. — Eine Kommission, an die ich den Antrag hätte weisen können, existirt wenigstens heute morgen noch nicht; es scheint mir aber, daß wie auch der Beschluß des Reichstages über die uns beschäftigende Vorlage ausfallen möge, unter allen Umständen diese Petition dadurch ihre Erledigung findet, und wenn mir darin nicht widersprochen wird, werde ich den Bittsteller seiner Zeit in diesem Sinne bescheiden.

Wir treten in die Diskussion der einzelnen Paragraphen ein. Ich lasse den Eingang und die Ueberschrift vorläufig aus dem Spiel. Auf § 1 bezieht sich der erste Antrag der Abgeordneten Dr. Schleiden und Dr. Lorentzen, wobei ich nicht recht übersehe, was es heißen soll, „bei Annahme des § 1 auszusprechen." Es ist vermuthlich eine Resolution gemeint.

(Zustimmung.)

Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Meine Herren! Bei der Fassung des § 1 des Entwurfes habe ich nicht das geringste Bedenken, obgleich in diesem Gesetze nicht wie in demjenigen, welches die Pensionirung der Offiziere betrifft, ausdrücklich gesagt ist, daß die Pensionen lebenslänglich sein sollen. Das ergiebt sich schon von selbst aus der Ueberschrift und aus der Bezugnahme auf die Invalidenpensionsgesetze des Norddeutschen Bundes. Der Antrag, welchen mein Freund Dr. Lorentzen und ich zu diesem Paragraphen gestellt haben, bezieht sich deshalb auch lediglich auf die Interpretation, welche der Fassung des § 1. in den Motiven auf Seite 8 gegeben ist. Der Paragraph nimmt Bezug auf die im Bundesgesetzblatt von 1867 abgedruckte Klassifikation der zum preußischen Heere und zur Marine gehörigen Militair-Personen. In dieser Klassifikation sind unter der Abtheilung „Unteroffiziere", die das Portepee tragen, unter a aufgeführt: die Oberfeuerwerker, die Feldwebel und Wachtmeister (einschließlich der Oberwachtmeister bei der Gensdarmerie), die Vice-Feldwebel u. s. w.; sub b.: die Portepee-Fähnriche, und dann kommt noch eine ganze Reihe derer, die das Portepee theils tragen, theils nicht tragen.

In dem in den Motiven angezogenen § 6. des preußischen Gesetzes vom 6. Juli 1865 heißt es, daß in die erste Klasse gehören: Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, sowie Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, welche ein Sergeantengehalt beziehen. Nun sollen aber nach der Bemerkung, welche in den Motiven zu § 1. hinzugefügt ist, in diese erste Chargen-Klasse nur gezählt werden die in dem schleswig-holsteinischen Tarif B angeführten Personen: Oberfeuerwerker, Maschinenmeister, Oberfeldwebel und Handwerksmeister; es sollen in die zweite Klasse kommen: Feldwebel, Fähnriche, Wachtmeister. Wäre diese Interpretation nicht gegeben, so scheint es mir, könnte nach dem Wortlaut des Gesetzes § 1 gar kein Zweifel darüber obwalten, daß jedenfalls die Feldwebel, die Fähnriche und die Wachtmeister in die erste Klasse mit hineingenommen werden müßten. Was die Feuerwerker betrifft, so könnte das allerdings zweifelhaft sein; denn diese finden sich in dem Gesetz vom 6. Juli 1865 erst in der zweiten Klasse. Wenn man die Feuerwerker ausschließen will und in die zweite Klasse verweisen, so kann ich dagegen nach der Fassung des § 1 des Gesetzes keinen Widerspruch erheben. Es scheint mir aber nicht billig zu sein, wenn man die verschiedenen Klassen der Unteroffiziere der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee mit den Militair-Personen der ersten Klasse der Unterchargen der Bundes-Armee vergleicht, den gleichen Graden eine ganz verschiedene Bedeutung beizulegen. Deswegen haben mein Freund und ich Ihnen vorgeschlagen, dem § 1 eine andere Interpretation zu geben, indem Sie aussprechen:

> „daß zu der im § 6 des preußischen Gesetzes vom 6. Juli 1865 aufgeführten ersten Chargenklasse: „Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister," die im Tarif B der schleswig-holsteinischen Verordnung vom 15. Februar 1850 aufgeführten Chargen „Oberfeuerwerker bis einschließlich Wachtmeister" gehören sollen."

Ich erlaube mir nur noch ein Wort hinzuzufügen. Es ist namentlich wichtig, daß die Fähnriche hineinkommen. Denn bei den eigenthümlichen Verhältnissen, in denen sich die vormalige schleswig-holsteinische Armee befand, war es sehr häufig der Fall, ja ich möchte sagen, es war die Regel, daß bei dem Mangel an Secoude-Lieutenants die Portepee-Fähnriche Seconde-Lieutenantsdienste thaten. Ich hoffe, daß von Seiten des Bundesrathes kein Bedenken gegen den Antrag erhoben werden wird, und empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Präsident: Das Wort hat der Bundes-Kommissar Herr Geheimerath von Puttkamer.

Digitized by Google

Bundes-Kommissar, Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer:** Meine Herren, die Absicht der Herren Antragsteller würde, wenn sie verwirklicht würde, einen finanziellen Mehrbedarf gegen die Voranschlagung, auf welcher das Gesetz jetzt beruht, mit sich bringen. Indessen will ich auf diesen Punkt durchaus kein entscheidendes Gewicht legen, muß aber dennoch zu meinem Bedauern mich dagegen erklären, daß das Hohe Haus diese Anträge annimmt. Es ist allerdings auf Seite 8 der Motive in einer Anmerkung ein Tableau darüber gegeben, wie bei der Ausführung des Gesetzes die verschiedenen Chargenklassen der früheren schleswig-holsteinischen Armee in diejenigen Chargenklassen, welche unserer Invaliden-Pensions-Gesetzgebung zum Grunde liegen, zu subsumiren sein würden. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 etablirt vier Chargenklassen und bemißt die Höhe der Invaliden-Unterstützung je nach diesen Klassen. Nun war in der aufgelösten schleswig-holsteinischen Armee eine Terminologie gebräuchlich, welche von derjenigen Klassifikation, die für die Bundes-Armee gilt, sehr erheblich abweicht und es wird daher bei der Ausführung des Gesetzes nöthig werden, die Klassifikation der schleswig-holsteinischen Armee mit der, welcher für die Bundes-Armee maßgebend ist, in Uebereinstimmung zu bringen. Die Motive glaubten sich wesentlich daran halten zu müssen, wie die Abstufung sich in der schleswig-holsteinischen Klassifikation in dem von dem Herrn Vorredner angeführten Tarif B. gestaltet. Da sind nun die Maximalsätze maßgebend gewesen, welche für die einzelnen Chargen normirt sind. Danach gehören in die erste Klasse „Feldwebel, Oberfeuerwerker bis einschließlich Handwerksmeister" nur diejenigen, welchen ein Maximalbetrag von 640 bis 600 Mark zustehen würde. Dann fällt sofort der Maximalbetrag für die übrigen auf 400 Mark, und es glaubten daher die Motive diesem Verhältnisse soweit Rechnung tragen zu müssen, als sie diejenigen Personen, welche einen Maximalbetrag von nur 400 Mark und darunter beanspruchen könnten, nicht mehr in die erste Klasse setzten. Indessen dieser Passus der Motive ist kein integrirender Theil des Gesetzes. In der bezeichneten Anmerkung zu den Motiven wird nun gesagt, wie bei der Ausführung, wenn das Gesetz angenommen wird, voraussichtlich zu verfahren sein wird. Ausnahmen würden in einzelnen dringenden Fällen bei dem allerdings nicht ganz klaren Verhältnisse beider Klassifikationen zu einander dadurch nicht ausgeschlossen sein. Ich kann nur die Bitte aussprechen, eine derartige Resolution nicht zu fassen.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordneten Dr. Schleiden das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Meine Herren, was die finanzielle Seite des Antrags betrifft, so glaube ich, wird sie von dem Herrn Bundeskommissar überschätzt. Ich glaube, der ganze Anschlag, der uns vorgelegt ist, ist reichlich hoch gegriffen. Ich habe nicht den geringsten Zweifel, daß ein so großer Betrag weder für Waffen noch für Wittwen erforderlich sein wird, als in dem Anschlage angenommen ist. Ich habe ferner zu bemerken, daß es auf einem Irrthum beruht, wenn gesagt ist, daß der schleswig-holsteinische Pensionssatz für die zur Frage stehenden Personen bis auf 370 Mark herunterginge.

Die Klasse, welche ich aufgenommen zu sehen wünsche, ist die erste Klasse. Die dahin gehörigen Militairpersonen haben nach der schleswig-holsteinischen Verordnung alle einen Anspruch auf mindestens 400 Mark. Erst die folgenden Personen erhalten nur 375 Mark, und diese kommen in die zweite Klasse. Meine Herren, wenn wir mit Stillschweigen jetzt über diese Anmerkung in den Motiven hinweggehen, so würde das Kriegsministerium vollkommen berechtigt sein, nach der in den Motiven angedeuteten Interpretation zu verfahren. Es handelt sich im Ganzen um sehr wenige Personen. Gerade in diesen Klassen sind nicht viele. Und da das Gesetz, wie ich gern anerkenne, viele Spuren von wohlwollender Gesinnung gegen die Betheiligten enthält, so hoffe ich, daß der Reichstag dieser Gesinnung sich anschließen und wohlwollend unsere Resolution annehmen werde, um diesen wenigen Leuten so gut zu helfen wie nur möglich.

Präsident: Die Diskussion über § 1 und die dazu in Antrag gebrachte Resolution ist geschlossen. Darf ich annehmen, daß der § 1 die Zustimmung des Hauses gefunden hat? — Dann würde ich die Abstimmung auf die Resolution beschränken.

(Zustimmung.)

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Schleiden und Dr. Lorentzen geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. bei Annahme des § 1 auszusprechen:
   daß zu der im § 6 des preußischen Gesetzes vom 6. Juli 1865 aufgeführten ersten Chargenklasse:
   „Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister"
   die im Tarif B. der schleswig-holsteinischen Verordnung vom 15. Februar 1850 aufgeführten Chargen „Oberfeuerwerker bis einschließlich Wachtmeister" gehören sollen.

Diejenigen Herren, die diese Resolution nach erfolgter Annahme des § 1 beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Zu § 2 liegt kein Abänderungsvorschlag vor; es wird auch das Wort dazu nicht verlangt. Darf ich den § 2 als in zweiter Lesung angenommen erklären? — Er ist angenommen.

Ich würde unter derselben Voraussetzung ebenso verfahren in Betreff der §§ 3 — 4 — und 5.

Zu § 6 ist ein zweiter Absatz von den gedachten Herren Antragstellern proponirt. Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Meine Herren, in den Motiven zu § 6 ist ausgesprochen worden, daß die Invaliden der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee keinen Anspruch haben sollen auf Civilversorgung. Der Grund, der dafür angeführt ist, ist aber meiner Ansicht nach kein principieller und nicht zutreffend. Es wird nämlich gesagt, daß die betreffenden Persönlichkeiten, wenn sie nicht schon im öffentlichen Dienste angestellt seien, gar nicht mehr für den Civildienst brauchbar sein würden. Das kann ich Ihnen durch ein mir zufällig bekanntes Beispiel widerlegen. Es ist in diesem Augenblicke in Altona die Stelle eines Thurmwächters vakant, die mit freier Wohnung und 190 Thaler Gehalt dotirt ist, und ich meine, auch ein Invalide ohne Beine würde den Posten vortrefflich versehen können, indem seine ganze Thätigkeit darin besteht, nach Feuer auszusehen und das Signal mit der Glocke zu geben. Es ist darauf hingewiesen, daß in ausnahmsweise Berücksichtigung verdienenden Fällen das Reglement vom 16./20. Juni 1867, § 6 c Aushilfe geben werde. Die Bestimmung lautet so:

> Die für Militairanwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch beseht werden mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Kabinetsordre die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für gewisse Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Konkurrenz des Kriegsministers beantragt werden.

Meine Herren, es wurde durchaus unpraktisch sein, wenn man auf diesen Weg zurückgreifen wollte. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß, wie überhaupt in den neuen preußischen Provinzen, so auch in Schleswig-Holstein der Allerhöchste Erlaß vom 22. September 1867, wodurch angeordnet wurde, daß alle Unterdienstentstellen mit Militairanwärtern besetzt werden sollen, nicht gerade ein sehr willkommenes Gesetz gewesen ist; daß man es namentlich dort schmerzlich empfunden hat, hinfort nicht länger in der Lage zu sein, Männer, die mit den lokalen Verhältnissen und der Landesart genau vertraut sind und die in der schleswig-holsteinischen Armee früher gedient haben, für solche Stellen verwenden zu können.

Ich sehe vollkommen ein, daß es eine unbillige Forderung sein würde, wenn man sagte, die Invaliden sollen in allen Bundesländern das Militairanwärterrecht haben. Davon kann nicht die Rede sein; denn sie haben nie zur Bundes-Armee gehört. Aber daß man ihnen in der Provinz, der sie angehören, in den ehemaligen Herzogthümern Schleswig-Holstein dieses Anstellungsrecht giebt, das, meine Herren, scheint mir durchaus in der Billigkeit zu liegen. Es liegt auch zugleich im Interesse der Bundeskasse. Denn für einen jeden solchen Mann, der eine Anstellung findet, fällt die Pension aus der Bundeskasse nach

Digitized by Google

der Bestimmung des § 6 weg. Ich bitte Sie deshalb dringend, nehmen Sie den Antrag von Herrn Dr. Lorentzen hat das Wort.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath **v. Puttkamer:** Meine Herren! Dieser Antrag birgt unter einer unscheinbaren Hülle eine sehr wichtige Principienfrage, nämlich die Frage: Soll es in die Sphäre der Bundesgesetzgebung gehören, Bestimmung zu treffen über die Staatsdienstpragmatik der einzelnen Bundesstaaten? soll die Bundesgesetzgebung berechtigt sein, die Form und die Bedingungen zu bestimmen, unter denen in den einzelnen Bundesstaaten die Berechtigung zur Anstellung im Staatsdienst erworben werden kann? Ich glaube, meine Herren, daß die Bundesregierungen der Annahme eines solchen Antrages einen entschiedenen Widerspruch würden entgegensetzen müssen. Ich will das Hohe Haus nicht mit einer näheren Ausführung der Gründe behelligen, welche principiell die Bundesregierungen abhalten müßten, dem Antrage zuzustimmen. Ich glaube nicht, daß das Hohe Haus bei einer relativ doch nur geringfügigen Gelegenheit eine so weitschichtige Principienfrage wird zum Austrag bringen wollen. Das hier vorliegende Gesetz hat den Zweck, einer gewissen Klasse von Personen, welche sich um das Vaterland in früheren Jahren verdient gemacht haben, für diese Verdienste eine Entschädigung zu gewähren. Weiter will die Vorlage nicht geben; weiter darf sie nicht gehen. Diesen Personen die Qualität von Mitgliedern der Bundes-Armee beizulegen, ist nicht in der Tendenz der Vorlage und würde auch thatsächlich kaum ausführbar sein. Die Verhältnisse der Militairanwärter und ihre Anstellungsfähigkeit im ganzen Bundesgebiet sind anderweitig in befriedigender Weise geregelt.

Was im Uebrigen die Staatsdienstpragmatik der einzelnen Bundesstaaten anlangt, so glaube ich, muß diese den Staaten überlassen werden. In Preußen giebt es nur eine Instanz, welche hierüber entscheidet, das ist Se. Majestät der König, der übrigens gerubt hat, das Staatsministerium schon vor zwei Jahren zum Erlasse einer Verfügung zu ermächtigen, Inhalts deren allen denjenigen Unteroffizieren der vormals schleswig-holsteinischen Armee, welche nach dem Gesetz von 1865 pensionsberechtigt sein würden, der Civilversorgungsschein ertheilt werden kann. Es kann also schon heute ein Unteroffizier der ehemals schleswig-holsteinischen Armee nicht nur in der Provinz Schleswig-Holstein, sondern in der ganzen preußischen Monarchie die Civilanstellung erlangen, wenn er im Uebrigen die besonderen Bedingungen erfüllt, welche an die Bekleidung einer solchen Stelle geknüpft werden müssen. Und da muß ich mir allerdings erlauben, auf die Bemerkung in den Motiven wegen des Lebensalters zurückzukommen. Fast alle Verwaltungszweige, meine Herren, sind genöthigt, im Interesse des Dienstes ein gewisses Maximum des Lebensalters zu fixiren, nach dessen Ueberschreitung eine Anstellung nicht mehr zulässig ist. In den meisten preußischen Verwaltungszweigen ist dieses Maximum des Lebensalters 35 Jahre, und da alle Leute, um die es sich handelt, dieses Lebensalter überschritten haben, so würde diese Bewilligung immer nur von zweifelhaftem Werthe für sie sein. Ich kann daher nur bitten, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Nach der Erklärung, welche der Herr Bundeskommissar uns so eben gegeben hat, wodurch ein mir vollkommen neues Faktum zu unserer Kunde gebracht ist, daß nämlich jetzt schon das beantragte Recht bestehe, wenn im Uebrigen den Bedingungen entsprochen werden kann, ziehe ich zugleich, im Namen meines Herrn Mitantragstellers, den Antrag zurück.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Meine Herren, ich weiß wohl, ich stehe in dem Rufe, daß ich es mit der Redaktion der Gesetze etwas streng nehme, und ich möchte auch hier einen solchen Punkt zur Sprache bringen, indem ich an den Herrn Bundeskommissar die Frage richte, ob eine besondere Absicht dabei vorwaltet, daß es im § 6 Satz 2 heißt: „die beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits Angestellten bleiben in dem Genusse der Vortheile," und im § 7: „die nach dem gegenwärtigen Gesetze zu machenden Ansprüche müssen innerhalb der drei nächsten Jahre nach der Bekanntmachung des Gesetzes angemeldet werden." Liegt dabei etwa die Absicht zum Grunde, eine Abweichung von dem Artikel 2 der Bundesverfassung eintreten zu lassen, der bekanntlich sagt, das die Bundesgesetze, wenn nicht in denselben etwas Anderes vorgeschrieben ist, erst am vierzehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages in Kraft treten, wo das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes ausgegeben wird? Soll davon eine Abweichung beabsichtigt sein? Wäre das nicht der Fall, so würde es sich nur um eine Verbesserung der Redaktion handeln, für die die dritte Lesung vielleicht noch genügende Gelegenheit darbieten wird.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer:** Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß eine solche Abweichung in keiner Weise beabsichtigt worden ist.

Präsident: Ich darf die §§ 6 und 7, zu denen kein Amendement erhoben ist, und zu denen auch Niemand das Wort nimmt, für angenommen erklären.

Auf das zweite Alinea des § 8 bezieht sich der letzte Antrag der Abgeordneten Dr. Schleiden und Dr. Lorentzen.

Der Abgeordnete Dr. Lorentzen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lorentzen:** Meine Herren! Das Amendement, welches wir zu § 8 gestellt haben, ist nicht von großer sachlicher Bedeutung, und ich hoffe, daß Sie die Gründe, die uns dabei leiten, anerkennen werden. Der Hauptgrund für die Stellung dieses Amendements ist der Wunsch, daß die Uebereinstimmung, welche im Allgemeinen zwischen dem gegenwärtig vorliegenden Entwurf und dem Gesetze vom Jahre 1868 in Betreff der Pensionirung der Offiziere besteht, auch mit Bezug auf den § 8 hergestellt werde. Der § 8 handelt von den Wittwen und Waisen der betreffenden Militairpersonen. Der entsprechende Paragraph in dem Gesetze von 1868 ist der § 6. Der erste Absatz dieses Paragraphen spricht von der Pensionirung der Wittwen derjenigen Militairpersonen, welche im Felde gefallen oder an ihren Wunden gestorben sind. Mit diesem stimmt durchaus überein der erste Absatz des § 8 des gegenwärtigen Gesetzes; dagegen findet sich in dem zweiten Absatz ein Unterschied, und zwar ein Unterschied, durch welchen die Wittwen und Waisen der Militairpersonen der unteren Klassen etwas ungünstiger gestellt werden, als diejenigen der Offiziere. Ich glaube nicht, daß es wirklich die Absicht der verbündeten Regierungen gewesen ist, einen solchen Unterschied zu machen; sondern daß hier vielleicht nur eine kleine Ungenauigkeit in der Redaktion vorliegt. Es heißt nämlich in dem die Offiziere betreffenden Gesetz:

> „Den Wittwen und Waisen der übrigen Offiziere und Beamten, welche nach der Verordnung von 1860 pensionsberechtigt sein würden, wird aus Bundesmitteln eine nach Maßgabe der gedachten Verordnung zu bestimmende Beihülfe gewährt."

Hier ist also ganz bestimmt gesagt, daß die Wittwen und Waisen, welche überhaupt unter das Gesetz fallen, auch ganz bestimmte gesetzliche Pensionen erhalten sollen. Dagegen heißt es in der gegenwärtigen Vorlage:

> „Die Wittwen und Waisen der übrigen Militairpersonen, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt sein würden, können im Falle und nach Maßgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen bis zur Höhe der im Gesetze vom 9. Februar 1867 bestimmten Beträge erhalten."

Dies ist also rein fakultativ ausgedrückt; selbst wenn die Wittwen unter das Gesetz fallen, würde es in das Belieben und Ermessen der ausführenden Behörde, also des Kriegsministeriums oder des Bundeskanzleramtes gestellt sein, zu bestimmen, ob sie eine Pension haben sollen.

Unser Wunsch ist nun, meine Herren, hier eine Gleichmäßigkeit herzustellen und gerade so wie in dem andern Gesetz zu sagen:

> „den Wittwen und Waisen werden Unterstützungen bis zur Höhe des im Gesetz von 1867 bestimmten Betrages gewährt."

Sachlich ist der Unterschied nicht bedeutend, denn diejenige Behörde, welcher die Ausführung des Gesetzes übertragen wird, hat ja ohnehin die Bedürftigkeit zu prüfen und anzuerkennen; sobald sie dieselbe aber anerkannt hat, würde sie nach unserer Fassung auch verpflichtet sein, die Unterstützung zu gewähren,

Digitized by Google

während dies nach der Fassung der Vorlage nur fakultativ sein würde.

Aus diesen Gründen, meine Herren, empfehle ich Ihnen unsern Antrag, welcher im Ganzen der wohlwollenden Tendenz, von der der Entwurf überhaupt getragen ist, entspricht.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer:** Meine Herren! Ich konstatire zunächst sehr gern, daß es nicht in der Absicht gelegen hat, die Wittwen und Waisen der Unterklassen principiell ungünstiger zu stellen, als die Wittwen und Waisen der Offiziere, welche durch das Gesetz vom 14. Juni 1868 berücksichtigt worden sind. Es würde auch bei unveränderter Annahme der Vorlage in der faktischen Behandlung kein Unterschied zwischen beiden Kategorien stattgefunden haben. Ich glaube hiernach allerdings, daß das Amendement von geringer Bedeutung ist, habe aber Widerspruch dagegen nicht zu erhoben.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 8, nehme an, daß dessen erstes und drittes Alinea die Zustimmung des Hauses gefunden hat und bringe anstatt der Fassung des zweiten Alinea die Formel der Abgeordneten Dr. Schleiden und Dr. Lorentzen zur Abstimmung. Sie lautet:

> Den Wittwen und Waisen der übrigen Militairpersonen, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt sein würden, werden im Falle und nach Maßgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen bis zur Höhe der im Gesetze vom 9. Februar 1867 bestimmten Beträge gewährt.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung vor der des zweiten Alineas der Vorlage den Vorzug geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Wenn zu den §§ 9, 10 und 11 das Wort nicht verlangt wird, so erkläre ich auch diese Paragraphen, in Ansehung deren kein Abänderungsvorschlag vorliegt, so wie die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzes in zweiter Lesung für angenommen. Die Abstimmung über das Ganze bleibt der dritten Lesung vorbehalten.

Wir kommen auf die letzte Nummer der Tagesordnung:

> die zweite Berathung über den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe.

Ich eröffne die Specialdiskussion unter Weglassung der Ueberschrift und des Einganges, werde die einzelnen Artikel mit ihrer Zahl aufrufen, um zu ermitteln, ob dazu das Wort verlangt wird, und diejenigen für angenommen ansehen, bei denen das nicht geschieht.

Artikel 1 — 2 — 3 — 4 — 5 — 6 — 7 — 8 — 9 — 10 — 11 — 12 — 13 — 14 — 15 — 16 — 17 — 18 — 19 — 20 — 21 — 22 — 23 — 24 — 25 — 26 — 27 — 28 — 29 — 30 — 31 — 32 — 33 — 34 — 35 — 36 — 37 — 38 — 39 — 40 — 41 — 42 — 43 — 44 — 45, (wo es — in der dritten Zeile der Nr. 1 — statt „Gesetzes“ „Vertrages“ heißen muß) — 46 und 47. — Die sämmtlichen Artikel haben in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden.

Ich bemerke nachträglich, daß in Nr. 3 des Artikel 15, Zeile 2, es natürlich statt „dringlich“ „dinglich“ heißen muß.

Die heutige Tagesordnung ist erledigt.

Die drei Kommissionen, die das Haus heute gewählt hat, bestehen aus folgenden Mitgliedern und haben sich in folgender Weise constituirt.

Die Kommission für die Geschäftsordnung besteht aus den Abgeordneten:

> von Bernuth, Vorsitzender,
> von Denzin, Stellvertreter des Vorsitzenden,
> Cornely, Schriftführer,
> Lautz, Stellvertreter des Schriftführers,
> Dr. Schwartze,
> Dr. Lorentzen,
> Graf zu Eulenburg,
> Dr. Prosch,
> von Arnim-Heinrichsdorf,
> Graf zu Münster,
> Runge,
> Fries,
> von Kardorff,
> Oesterreich;

die Kommission für Petitionen aus den Abgeordneten:

> Graf Schwerin-Putzar, Vorsitzender,
> von Brauchitsch (Elbing), Stellvertreter des Vorsitzenden,
> Dr. Blum (Sachsen), Schriftführer,
> Graf von Arnim-Boitzenburg, Stellvertreter des Schriftführers,
> Goeddertz,
> Dr. Holtzer,
> von Seydewitz,
> Graf von Kanitz,
> Albrecht,
> von Davier,
> Graf von der Schulenburg-Beetzendorf,
> Knapp,
> von Puttkamer (Sorau),
> Graf von Plessen,
> von Cranach,
> Adickes,
> Dr. Aegidi,
> Freiherr von Hagke,
> Seyffardt,
> Hoinus,
> Graf von Frankenberg,
> Dr. Künzer,
> Dr. Müller (Görlitz),
> Freiherr von Hilgers,
> Evelt,
> Freiherr Nordeck zur Rabenau,
> Dr. Henneberg,
> Deutz;

und die Commission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Bundes-Angehörigen in außereuropäischen Ländern aus den Abgeordneten:

> Dr. Schleiden (Vorsitzender),
> Roß (Stellvertreter des Vorsitzenden),
> Graf von Frankenberg (Schriftführer),
> Dr. Schläger (Stellvertreter des Schriftführers),
> von Thadden,
> Kratz,
> von Brauchitsch (Genthin),
> Graf von Kleist,
> Wagener (Neustettin),
> Augspurg,
> von Arnim-Kröchlendorf,
> Röben,
> Dr. Becker (Dortmund),
> von Sybel.

Mein Vorschlag für die nächste Sitzung ist der, sie morgen zu halten, sie um 12 Uhr beginnen zu lassen, und auf die Tagesordnung zu setzen: Die erste Berathung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (Nr. 5 der Druckſachen).

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.

Berichtigung
zum stenographischen Bericht der 6. Sitzung.

Zeile 8 des Inhalts ist hinter „Rechtshülfe“ einzuschalten:

„— Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Bundesangehörigen in außereuropäischen Ländern.“

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung“ (Ed. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

8. Sitzung

am Dienstag den 22. Februar 1870.

Beurlaubungen. — Erste Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. Es wird beschlossen eine Kommission zu wählen und derselben Abschnitt VIII. und folgende des zweiten Theils zu überweisen.

Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 20 Minuten.

Am Tische der Bundeskommissarien befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe, für Preußen: der Bundeskanzler, Präsident des preußischen Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen. Der Justizminister Dr. Leonhardt. Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister Delbrück. — Sachsen: Geheimer Justizrath Klemm. Geheimer Regierungsrath Schmala. — Oldenburg: Staatsrath Buchold. — Sachsen-Coburg-Gotha: Staatsminister Freiherr von Seebach. — Lippe: Präsident des Kabinetsministeriums Heldmann. — Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. — Hamburg: Bürgermeister Dr. Kirchenpaur. — Die Bundeskommissarien: Geheimer Justizrath Dr. Friedberg. Geheimer Regierungsrath von Puttkamer.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung sind dringender Geschäfte halber der Abgeordnete Blömer und der Abgeordnete Prinz Handjery entschuldigt, Unwohlseins halber der Abgeordnete Graf von Itzenplitz.

Wegen Unwohlseins hat dem Abgeordneten Stumm ein Urlaub bis zum Ende dieser Woche, und wegen eines Todesfalls in der Familie dem Abgeordneten von Helldorf ein Urlaub bis zum 24. d. M. bewilligt werden müssen.

Der Abgeordnete von Saltza und Lichtenau theilt unter Beifügung eines ärztlichen Attestes mit, daß er seit einer Woche am Katarrhalfieber erkrankt, noch bettlägerig und darum außer Stande sei, nach Berlin zu reisen. Er sucht einen 14tägigen Urlaub nach — den ich für bewilligt erkläre, da Niemand widerspricht. —

Seit der gestrigen Sitzung sind in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen: die Abgeordneten Graf von Kleist, Evelt, Koch, von Schoening, Mosig von Aehrenfeld und von Sänger.

Unsere heutige Tagesordnung ist die erste Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund.

Ich frage, ob eine Einleitung der Diskussion durch die Herren Bevollmächtigten zum Bundesrath erfolgen soll?

(Der Justizminister Dr. Leonhardt erhebt sich.)

Der preußische Justizminister Herr Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Justizminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren! Es ist dem vorliegenden Gesetzentwurf gegenüber nicht erforderlich, die Frage zu erörtern, ob ein Bedürfniß zum legislativen Fortschreiten gegeben sei. Sie selbst, meine Herren, haben ja den Antrag gestellt, daß die Aufgabe, welche in der Bundesverfassung gegeben ist, die Herstellung eines allgemeinen deutschen Strafrechts, baldigst in Angriff genommen werden möge. Dieser Ihr Antrag hat die zustimmende Erklärung der verbündeten Regierungen erhalten. Es würde in diesem Augenblick auch wohl nicht an der Zeit sein, die Grundprincipien des vorgelegten Gesetzentwurfs zu entwickeln, geschweige denn in das Detail des Entwurfs einzugehen. Ich kann mich demgemäß auf ein paar Worte beschränken, welche sich auf die Behandlung der Sache in den Vorstadien beziehen.

Bei der Aufstellung des Gesetzentwurfs hat man durch das Bestreben, welches an sich eben so zweckloß als verkehrt sein würde, etwas Neues oder Besonderes zu schaffen, sich nicht leiten lassen; man ist vielmehr dem Gedanken treu gewesen, daß alles Recht sich geschichtlich entwickelt. Demgemäß hat man sich an eine bestimmte Grundlage gehalten. Als eine solche Grundlage ergab sich aus äußern und innern Gründen das Strafgesetzbuch für die preußische Monarchie. Dieses Gesetzbuch ist gewiß mit Mängeln behaftet, aber man darf doch sagen, daß es bislang noch nicht durch eine andere deutsche Gesetzgebung übertroffen sei. Dies Gesetzbuch hat mehrere Decennien gegolten, so daß sich eine sehr umfassende Jurisprudenz, eine große Erfahrung im Leben gebildet hat. Aus diesen Gründen hat man dieses Gesetzbuch zur Grundlage genommen, aber nur zur Grundlage in einem sehr allgemeinen Sinne des Wortes, denn schon der Umstand allein, daß es sich darum handelte, ein gemeinsames Gesetzbuch für den Norddeutschen Bund zu machen, enthielt die Nothwendigkeit in sich, den Grundgedanken des Gesetzbuches zu verändern. Dann ist bei der Aufstellung des neuen Entwurfes nicht allein Rücksicht genommen auf die Erfahrungen, welche man in Preußen gemacht hat, sondern auch auf die Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten, und in dieser Beziehung glaube ich ist mit großer Treue verfahren. Es hat jedem der aufgestellten Entwurf einer Kommission vorgelegen, welche der Bundesrath berufen hat. Diese Kommission hat, wie wohl behauptet werden darf, mit großem Ernst und großem Eifer sich ihrer Aufgabe unterzogen, sie hat, wenn der vorgelegte Entwurf eine gewisse Anhänglichkeit an das preußische Strafgesetzbuch in der Form, auch wohl in der Sache gezeigt hat, sich von dieser mehr oder weniger entfernt, sie hat einen freien Standpunkt eingenommen, wie das ja auch durch ihre Zusammensetzung gegeben war. Wenn Sie den Ihnen vorgelegten Entwurf vergleichen mit demjenigen Entwurf, wie er der Kommission vorgelegt worden ist, so werden Sie finden, daß dieser neue Entwurf in formeller wie auch in sachlicher Beziehung verschiedene, ich möchte sagen in jedem Paragraphen Abänderungen enthält. Daß diese Abänderungen auch hin und wieder Verbesserungen enthalten werden, darf angenommen werden. Es hat dann der Entwurf dem Bundesrathe zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegen.

Meine Herren! In den Vorberathungsstadien ist der Wunsch hervorgetreten und bestimmend gewesen für die Arbeit, daß Ihnen die Möglichkeit gegeben würde, in das Detail nicht tief einzugehen; es ist deshalb im Detail auch außerordentlich sorgfältig gearbeitet worden. Sollten Sie finden, daß die Lage der Sache eine solche sei, daß Ihnen ein tiefes Eingehen in das Detail erspart sei, so würde damit für das Gesetzgebungswerk etwas Großes gewonnen sein. Was Ihnen gegeben wird, meine Herren, ist nichts Vollendetes, ist auch nichts, was sich eines allgemeinen Beifalls in der Rechtswissenschaft erfreuen möchte. Wenn man darauf lauern sollte, bis die deutsche Rechtswissenschaft sich mit dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs allgemein einverstanden erklären sollte, so würden Sie, meine Herren und Ihre Kinder das Ende der Gesetzgebungsarbeiten schwerlich erleben.

(Zustimmung.)

Meine Herren, in den Vorberathungsstadien ist leitend und maßgebend gewesen der Gedanke, daß es sich handle um einen großen politischen Akt. Neben diesem Gedanken, meine Herren, treten juristische Fragen, wenn sie an sich auch von großer Bedeutung wären und den Kreis der juristischen Feinheiten überschreiten, doch sehr in den Hintergrund. Die verbündeten Regierungen können nur wünschen, daß Sie, wie das in den Vorberathungsstadien geschehen ist, an das Gesetzbuch treten nicht allein mit juristischem, sondern vorzugsweise mit politischem Sinne.

(Sehr gut! rechts.)

Digitized by Google

Präsident: Nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers wird der uns heut beschäftigende Entwurf — außer durch die Mitglieder des Bundesraths — auch durch den, von dem Bundesrath zum Kommissarius ernannten Herrn Präsidenten Dr. Friedberg vertreten werden.

Die erste Berathung, über den vorliegenden Entwurf ist eröffnet.

Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Meine Herren! Ich bin zwar von meinen Wählern nicht zu dem Zwecke hierher gesandt, damit ich etwa an dem baue und mitarbeite, was ich nach meiner Ueberzeugung und zugleich, ich kann wohl hinzufügen, nach der Ueberzeugung meiner Wähler, für den babylonischen Thurm in Deutschland halte,

(Heiterkeit)

aber das hindert mich keineswegs, jede Gesetzesvorlage, welche uns zukommt, mit Theilnahme und mit Freude zu begrüßen, wenn sie von der einen Seite wirklich ein Bedürfniß erfüllt, und von der anderen Seite ganz außerhalb des Rahmens derjenigen Politik steht, welche ich nicht billigen kann. So habe ich gestern — erlauben Sie, meine Herren, daß ich das beiläufig hier erwähne — mit Freude denjenigen Gesetzesentwurf begrüßt, welcher den Schutz des geistigen Eigenthums beabsichtigt, und ich habe mich allerdings darüber sehr betrübt, daß auch solche Gründe, welche nach meiner Ansicht gar keine wahren Gründe sein können, solche Beweise, welche vielleicht besser zurückgehalten wären, benutzt sind, um diesen Entwurf gewissermaßen zu diskreditiren.

Meine Herren, was aber denjenigen Gesetzesentwurf betrifft, welcher uns hier vorgelegt ist, das Strafgesetzbuch, so finde ich mich nicht in der Lage, mit solcher Lust und mit solcher Theilnahme diesen Gesetzesentwurf anzunehmen. Ich habe dafür drei allgemeinere Gründe und dann einen besonderen.

Der erste allgemeinere Grund ist der. Ich blicke zurück in die Vergangenheit: Dieser Gesetzesentwurf ist, wie wir auch heute gehört haben, und wie in den Motiven weiter ausgeführt ist, nichts als eine neue Verbesserung eines älteren preußischen Gesetzbuches, und er steht ferner im engsten Zusammenhange mit anderen Strafgesetzen, welche ebenfalls in Preußen herrschen. Nun haben wir in den annektirten Ländern diese Strafgesetze seit den letzten Jahren wahrlich sehr gut kennen gelernt. Was ist aber die allgemeine Erfahrung bei uns? Meine Herren, Sie können sich davon leicht überzeugen: wir fühlen uns durch diese Strafgesetze, welche, ich muß wohl sagen, uns aufgedrungen sind, auf das Schwerste niedergedrückt; wir fühlen uns durch so Vieles, was darin steht, und was uns angeht, und worunter wir leiden, schmerzlich berührt.

Woher kommt das nun? Ich will ganz absehen von den älteren preußischen Strafgesetzen bis etwa zu dem Jahre 1849; damals herrschte ja im Grunde in Preußen nur die gesetzgebende königliche Willkür. Was in allen übrigen deutschen Ländern alte Sitte war, daß ein Gesetz, und vorzüglich ein Strafgesetz, nur zwischen der rechtmäßigen Obrigkeit und den Ständen berathen und verabschiedet werden sollte, dieser Grundsatz herrschte hier beinahe zwei Jahrhunderte lang nicht! Davon will ich nun ganz absehen, obgleich die Folgen davon keineswegs schon vollkommen ausgelöscht sind: das ist gewiß, seit dem Jahre 1849 ist eine ganz andere Zeit hier in Preußen.

Wie sind nun die Strafgesetze im allgemeinen beschaffen seit jener Zeit? Ich glaube, man kann dabei wieder zwei ganz verschiedene Zeiten, und näher betrachtet, muß man sie unterscheiden: einmal haben wir vor uns die lange Reihe der Strafgesetze aus den Jahren 1850, 1851 u. s. w. Es trat dann eine gewisse Ruhe ein, die Beschäftigung nach dieser Seite war nicht mehr so lebendig. Nun ist aber eine zweite Reihe solcher Strafgesetze gekommen seit dem Jahre 1866. Ja, gewiß, der Geist dieser Gesetze in jener Zeit seit dem Jahre 1850 und dann dieser seit 1866 ist sehr verschieden; aber dennoch ist eine große Aehnlichkeit unter allen diesen Strafgesetzen auch jener und aus dieser Zeit; von 1850 an war es der Geist der Reaktion — um es nur so mit einem Worte zu nennen; es ist dies wenigstens der bekannteste Name — welcher alle diese Strafgesetze durchdrang; kann seit dem Jahre 1866 ist es wahrlich ein ganz anderer Geist, der hier herrscht, es ist der Geist der Nationalliberalen.

(Heiterkeit.)

Ich kann die Sache nicht anders in der Kürze ausdrücken, ich glaube auch, daß sie vollkommen richtig so ausgedrückt ist.

(Bravo!)

Was ist nun aber das Gemeinsame? Wie ich schon behauptet, trotz aller Verschiedenheit ist hier etwas Gemeinsames. Das Gemeinsame scheint mir das zu sein, daß eine gewisse Hast, eine Eile, eine Uebereilung sogar in allen diesen Strafgesetzen herrscht. Woher kommt nun diese auffallende Hast? Die Deutschen sind nicht so, daß sie so sehr hastig Alles machen sollten, namentlich in den Gesetzen. Es ist auch eine gute Sitte, ruhig, besonnen Alles zu thun, namentlich in der Gesetzgebung. Aber allerdings, wenn bei dem schweren, heiligen Geschäft des Gesetzgebens noch andere Antriebe, andere Rücksichten eingreifen und mächtig werden als blos diese einzige Rücksicht, in der Sache selbst das beste Gesetz aufzusuchen und nach den Sachen selbst die Gesetze zu schaffen — ja, ich sage, wenn da fremdartige Antriebe überwiegend einfließen, dann kommt diese Hast, diese Eile, diese Uebereilung. Ich brauche nun nichts hinzuzufügen, wie dies in der That im Einzelnen ist, aber vestigia terrent. Wir haben in unseren Ländern, und ich kann wohl hinzufügen, in allen annektirten Ländern genug schon erfahren, wie diese Strafgesetze sind, wir haben genug unter ihnen gelitten und leiden beständig darunter, ich selbst leide darunter, — ich thue nicht mehr als Jeder in den annektirten Ländern nach meiner Meinung thun soll und thun kann, aber auch ich habe dies erfahren, und so werden Sie mir verzeihen, wenn ich so deutlich rede. Vestigia terrent, das ist das Erste, was mich abhält, dieses Strafgesetz zu billigen.

Der zweite Grund ist der. Bei den Gesetzen kommt es, ich bin ja wohl Allen bekannt, vor Allem auf genaue Unterscheidung der Begriffe, auf die Richtigkeit der Worte und die Faßlichkeit des Ausdrucks an. O wie viel wird gesagt, wie schwer sind die Folgen, wenn die Begriffe nicht klar hingestellt sind!

(Sehr richtig! Sehr wahr!)

Nun, meine Herren, in welcher Zeit leben wir denn jetzt, namentlich hier unter uns in Norddeutschland? Leben wir in einer Zeit klarer, ruhiger, besonnener Thaten, Begriffe, Bestrebungen und Unternehmungen? Ich wollte, es wäre dem so, wer könnte sich mehr darüber freuen als ich, da ich in meinem Leben schon so vieles erfahren habe, aber es ist nicht so. Die Begriffe werden verwirrt, die menschliche Sprache, die deutsche Sprache, die klarste, die unschuldigste, die reinste Sprache, die vielleicht möglich ist unter allen, die deutsche Sprache wird gemißbraucht.

(Lebhafter Widerspruch.)

Meine Herren, ist es denn nothwendig, das durch Beispiele zu zeigen? Nun, ich will Ihnen ein Beispiel nennen. Es wird ja so oft von Deutschland geredet, wo man bloß Preußen meint, und es wird umgekehrt so oft von Preußen geredet, wo man bloß Deutschland meint. Ich wünsche, daß niemals ein bitterer Zwang eingreife in Allem, was der Mensch zu thun hat; ich wünsche, daß jeder Mensch nur von dem göttlichen Zwange abhänge, nur dem folge, was der göttliche Wille von ihm fordert, daß seine eigene Freiheit sich auflöse in den göttlichen Willen, — das ist mein Wunsch, das ist der Anfang und zu erhoffende Fortschritt und die Ewigkeit der ächten Freiheit. Aber soll ich es wünschen, daß irgend ein Zwang eingreife, daß ein Gesetz gegeben werde, welches uns zwinge, nun, so hätte ich wohl einen Wunsch, nämlich, daß ein Gesetz gegeben würde, daß Niemand unter uns, wer es sei, das Wort „national“ noch weiter zu mißbrauche, als es in Deutschland noch immer so mißbraucht wird.

(Widerspruch, Heiterkeit.)

Meine Herren, dieses Wort selbst ist ein Wort, welches uns nicht an deutschen Sinn, nicht an deutsche Sitte erinnert; es ist ein Wort, welches erst durch die französische Revolution zu uns gekommen ist, was seit dieser Zeit allerdings Vielen gefällt, was namentlich heute gewissen Leuten, besonders seit dem Jahre 1830, noch mehr seit 1848 und noch mehr seit dem Jahre 1866 außerordentlich gefällt. Und dennoch, o wie schön

Digitized by Google

wäre es, wenn dieses Wort gänzlich aus unserer Mitte verbannt werden könnte.

(Sehr gut!)

Meine Herren, unter diesen Verhältnissen ist es wahrlich schwer, ein großes, umfassendes, tief eingreifendes und möglicherweise, so leicht schwer verwundendes Gesetzeswerk zu entwerfen, und daß das auch bei diesem Gesetzentwurf der Fall sei, das erlauben Sie mir kurz durch ein Beispiel zu erläutern.

Meine Herren, in §. 8. heißt es: „Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Norddeutschen Bunde gehörige Gebiet." Ich möchte nun fragen: hat es wohl jemals ein Strafgesetzbuch gegeben, wo der Begriff des Auslands erst erklärt werden muß? Es ist mir zwar außerordentlich unterrichtend, in gewisser Hinsicht ist es mir sehr erfreulich, daß hier einmal ein klarer Ausdruck darüber gegeben wird, was denn eigentlich das Ausland unter und jetzt sei. Es ist also gesetzlich hier ausgesprochen und, meine Herren, wenn Sie dieses Gesetzbuch annehmen, bestimmen Sie es selbst gesetzlich, daß Süddeutschland Ausland ist und weiter nichts,

(Heiterkeit)

denn wenn dieses gesetzlich so ausgesprochen wird, so wird es doch auch wohl sonst gelten. Ist das aber nicht neben dem oben Gesagten ein Zeichen von dem was ich beweisen wollte, ein Zeichen, welches bis in dieses Gesetzbuch hineinragt, daß der Begriff von Inland und Ausland jetzt unklar geworden, daß man ein halbes Inland und ein halbes Ausland, ein ganzes Ausland oder ein ganzes Inland will?

Aber noch der dritte Grund, der mir noch bedeutender zu sein scheint. Ich werde mich bemühen, so kurz als möglich ihn zu erläutern. Wenn man überhaupt Gesetze machen will, wenn davon die Rede ist, wie die Gerechtigkeit walten soll in der Menschheit — o, da muß zuerst ein rechter Grund von Recht und Gerechtigkeit selbst da sein. Wie können wir im Einzelnen Gesetze machen, wenn wir diesen Grund nicht voraussetzen und diesen Grund nicht wirklich haben? Recht muß erst da sein überhaupt, Gerechtigkeit muß erst walten als etwas was nicht mehr verkannt, dem nicht widersprochen wird; etwas muß erst gelten, was allgemein anerkannt wird. Ich sage ausdrücklich etwas. Das mag in wenig Worten sein, aber diese wenigen Worte sind unendlich viel umfassend; und sobald der allgemeine Grund von Recht und Gerechtigkeit in einem Lande und einem Volke gegeben ist, daß Niemand darüber zweifeln kann: was ist im Allgemeinen recht, was fordert der Grund aller Gerechtigkeit? — dann können auch erst im Einzelnen die besten Gesetze entstehen, dann wird es nicht mehr leicht dahin kommen, daß wir so über verkehrte, falsche, wenigstens unklare Gesetze zu klagen und zu seufzen haben, wie ich Ihnen das vorhin kurz erwähnte. Justitia est fundamentum regnorum war der Wahlspruch des letzten deutschen Kaisers, und das ganze alte deutsche Reich beruhte wesentlich auf diesem tiefen unerschütterlichen Grunde, auf dem wir zum Theil jetzt noch stehen; denn sehr viel des Besten was wir haben, ist aus jener Zeit und aus jenem Grund. Und der deutsche Bund, — den ich hier mit Absicht erwähnen kann und will — der deutsche Bund beruhte auch ganz wesentlich auf dieser tiefen, festen, gesunden Grundlage.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, die Geschichte hat das lange genug gezeigt. Auch das kleinste Gebiet, auch der scheinbar geringfügigste Theil des deutschen Bundes hatte im wesentlichen dasselbe Recht, beruhte wesentlich auf demselben Grund der Gerechtigkeit wie der ganze Bund.

(Ruf aus dem Centrum: die hannöverische Verfassung!)

Präsident: Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen.

Professor Dr. **Ewald:** Meine Herren, ich werde Ihnen später antworten, wenn Sie nur erlauben, daß ich zu Ende komme.

Fragen wir nun, was ist denn der Grund, den ich hier meine, in dem Wesen dieses großen Gemeinwesens, in dem wir uns jetzt hier befinden? Dieses große Gemeinwesen führt den Namen „der Norddeutsche Bund". Aber in der Wirklichkeit kommt es niemals blos auf den Namen an; es sollte wohl so sein, es ist aber in der That sehr oft nicht so. Sehen wir auf die Wirklichkeit: nun ein Fünftel Nichtpreußen reichen doch kaum irgendwie an die vier Fünftel Preußen in diesem großen Gemeinwesen; und schon hat es ja auch längst die Erfahrung gezeigt: seit dem ersten Tage, wo ich in dieses Hohe Haus eingetreten bin, im vorigen Sommer, habe ich eigentlich nur von Preußen reden hören, höchstens in einem schlimmeren Sinne wurde bisweilen auch über das eine oder über das andere deutsche Land geredet. Wenn das so ist, so habe ich doch wohl ein Recht zu fragen, was ist denn nun das Wesen des preußischen Staats in der Hinsicht, von der ich hier rede? Wie ist der preußische Staat seinem Grunde nach grade sofern, wie wir das hier in Betracht zu ziehen haben? Ist er ein Rechtsstaat? O, meine Herren, hören Sie nur die allgemeine Stimme überall, wo sie laut wird, und wo sie laut werden kann — muß ich hinzufügen. Der preußische Staat wird von der einen Seite bekanntlich genannt ein Polizeistaat, von der andern Seite ein Militairstaat. Diese zwei Namen bilden nicht gerade einen nothwendigen Gegensatz, vielmehr der Polizeistaat kann ja nur durch das Militair aufrecht erhalten werden und so kann ich am Ende auch vollkommen richtig sagen, der preußische Staat ist wesentlich ein Militairstaat. Woher kommt das nun wieder, ist das so zufällig? In Deutschland haben seit alten Zeiten zum Glück, Recht und Gerechtigkeit als das höchste gegolten nach allen Seiten hin. Wie sollte denn da der Militairstaat das Ursprüngliche, das Richtigste und — ich kann hinzufügen, weil es darauf ankommt — nach der Meinung der Besten das Beste gewesen sein? Nein so ist es nicht. Nur ganz besondere Veranlassungen, besondere Umstände haben es bewirkt, daß der preußische Staat dieses immer mehr wurde. Besondere Antriebe kamen hinzu. Ja es ist ganz begreiflich: wenn ein Recht nicht ohne Ueberhebung ist, wenn es sich fortreißen läßt von gewissen Antrieben und Begierden, welche mit der strengen Gerechtigkeit in keinem Zusammenhange stehen

(Oho! rechts)

und durch sie in keiner Weise gebilligt werden können, wenn die Sucht zu Eroberungen, die Sucht andere Deutsche zu unterwerfen, zu unterdrücken, wenn solche Antriebe herrschen, nun dann folgt freilich von selbst, daß ein solcher Staat immer mehr und mehr nur auf das Schwert sich stützen kann, und Alles so einrichten muß, daß das Schwert Alles entscheide. Es folgt leicht, daß ein solcher Staat allmälig, gewiß in Deutschland nur sehr allmälig, aber allmälig immer mehr, immer einziger, immer vollkommener ein Militairstaat werde. Soll ich das auch anwenden auf dieses vorliegende Gesetz?

(Heiterkeit rechts.)

Meine Herren, ich werde Sie nicht lange mehr in Anspruch nehmen, ich erlaube mir nur noch eine Anwendung, die gerade zu diesem Gesetzeswerke gehört. Dieses Gesetzeswerk soll so umfassend als möglich sein, es trägt den Namen Strafgesetzbuch. Alle die Strafen, soviel nur leicht möglich kurz zusammen zu nennen sind, sind hier wohl abgehandelt, und doch mit großen Ausnahmen. Ich habe nicht gefunden, daß noch einige andere Strafgesetze allgemeinerer Anwendung in dieses Buch aufgenommen sind, daß die Strafgesetze wegen Preßvergehen, ferner daß die Strafgesetze wegen des Vereins- und Versammlungsrechts Aufnahme gefunden haben. Ferner giebt es ja auch ein Militairstrafgesetzbuch; warum, wird einmal ein großes Strafgesetzbuch entworfen, sollen nicht auch die Militairgesetze in dieses Strafgesetzbuch aufgenommen werden? Und so könnte ich noch manches nennen, was in diesem Strafgesetzbuch nicht enthalten ist. Es ist ein schöner Gedanke, daß alle die Strafen, die in einem ganzen Volke gelten, schön geordnet,

(Große Heiterkeit)

klar dargelegt werden, daß jeder Bürger sie sehr leicht erkennen kann. Ich habe insofern vielleicht mit anderer Erwartung dieses Werk begrüßt, aber wie das Wort geworden ist, ist es ja nicht einmal als Strafgesetzbuch hinreichend. Die anderen Strafgesetze und das sind gerade diejenigen, die uns schon so tief niedergebeugt und so viel Leid verursacht haben, die andern Strafgesetze bleiben ja alle bestehen, wie sie jetzt sind, so weit

ich sehe. Woher kommt das nun? Ich glaube, ich habe die Gründe Ihnen schon angeführt, ich will sie nicht noch einmal wiederholen.

Erlauben Sie, meine Herren, daß ich nur noch zuletzt den besonderen Grund anführe, welcher mir verbietet, auf dieses Strafgesetzbuch einzugehen. Der besondere Grund ist dieser. Ich habe sehr oft daran gedacht, daß es doch eigentlich außerordentlich schwierig ist, in der kurzen Zeit, wo uns Gesetzentwürfe hier zugesandt werden, sie hinreichend richtig und genau zu erkennen, sie vollkommen in sich aufzunehmen, so daß man über jedes Wort, was darin steht, über jeden Gedanken etwas Richtiges, Schlagendes, Treffendes äußern kann. Wie kommt das nun? Es ist sonst Sitte, daß man wichtige Strafgesetze oder andere wichtige Gesetzeswerke viele Monate, ein halbes Jahr oder auch ein ganzes Jahr vorher denjenigen in das Haus sendet, wenn es nicht anders sein kann, welche berufen sein sollen, ihre Stimme darüber in einer letztentscheidenden Versammlung abzugeben. Ist das denn hier geschehen? Nach dem, was ich in den Motiven gelesen habe, ist dieses ganze Strafgesetzbuch, wie es uns jetzt übersendet wird, erst in den letzten 3 Monaten des vorigen Jahres gerade so festgestellt; und nun im Anfang des Jahres wird es, soviel ich weiß, rasch gedruckt und uns so zugesendet. Mir haben nun dieses ganze große Werk in Händen. Ist es möglich, frage ich, daß solche zumal, die das Strafgesetzbuch nicht selbst entworfen haben, vollkommen fähig sein sollen, alles darin zu beurtheilen? möglich, daß sie die Gründe von jedem einzelnen Paragraphen, von jedem einzelnen Gedanken vollkommen in sich aufgenommen haben? Das ist ein Grund, welcher mich bei diesem Strafgesetzbuch ganz besonders schmerzlich berührt, weil dieses Strafgesetzbuch so tief einschneidet, so leicht Hunderte, Tausende schwer verwunden und Schaden anrichten kann, der vielleicht nie wieder gut gemacht wird.

Meine Herren, fragen wir nun, woher kommt es, daß eine solche Eile auch bei diesem Strafgesetzbuch obgewaltet hat? Wir haben die Veranlassung vernommen, wie es gekommen sei, daß uns das Strafgesetzbuch jetzt vorliegt; aber ich frage Sie, war denn diese Veranlassung so ungemein dringend, war denn die Nothwendigkeit, dieses Strafgesetzbuch zu geben, so vollkommen in diesem Augenblick unvermeidlich? Ist denn das Unheil, welches bis jetzt durch die deutschen Strafgesetze gestiftet wurde, so ungeheuer, so unermeßlich gewesen, daß man nun so zu eilen hat, ein neues, großes Strafgesetzbuch zu entwerfen, ein solches so rasch als möglich bekannt zu machen? Ich kann das nicht finden! Aber allerdings, doch hat es eine gute Ursache, daß so geeilt ist, und daß, wie es scheint, weiter so geeilt werden soll. Ja, die Ursache, — o! ich habe sie oben schon angedeutet, — will ich nicht noch einmal wiederholen. Meine Herren, ich habe keine Lust, an dem Thurmbau von Babel mitzuarbeiten.

(Bravo!)

Das sind meine Ursachen, wie ich sie Ihnen vorgelegt habe, warum ich an diesem Werke bedaure nicht Antheil nehmen zu können.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Albrecht hat den schriftlichen Antrag eingereicht:

„Der Reichstag wolle beschließen, für die Vorberathung des Strafgesetzbuches eine Kommission von 21 Mitgliedern zu wählen und derselben jetzt schon den Abschnitt VIII und die folgenden Abschnitte des zweiten Theils zu überweisen; im Uebrigen aber über die vorangehenden Abschnitte in die zweite Lesung einzutreten."

Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Meine Herren! Ich glaube, das Haus wird nicht erwarten, daß ich auf die — ich möchte sie Klagelieder nennen — des Vorredners eingehe. Es ist ja eine historische Erfahrung, und deswegen läßt es uns ruhig, daß alle Parteien, die keine Hoffnung mehr für die Zukunft haben, die lediglich von den Erinnerungen der Vergangenheit leben, alle Gegenwart und Zukunft schlecht und traurig und kläglich finden und alles, was sie selbst auf's heftigste in der Vergangenheit bekämpft haben, glorificiren.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Wenn wir bedenken, daß zu dieser welfisch-particularistischen Anschauung noch ein gut Stück theologischer Anschauung hinzukommt, so ist eine Rede, wie wir sie eben gehört haben, ganz natürlich.

(Sehr gut!)

Ich will nur auf einige Punkte eingehen, weil sie doch gar zu kennzeichnend sind für die Anschauungen der Partei, als deren Sprecher ich den Herrn Vorredner wohl ansehen kann. Der Herr Vorredner tadelt und beklagt es — und lehnt aus diesem Grunde seine Mitwirkung an diesem „verrufenen Werke" ab —, daß in diesem Strafgesetzbuch Süddeutschland als Ausland bezeichnet sei; er sagt, die Strafgesetzbücher, die wir früher gehabt hätten, wären weit besser: die thäten das nicht!

Nun, meine Herren, sind wir glücklicher Weise zum ersten Male in der Lage, ein Gesetz machen zu können, welches 30 Millionen Deutscher als Inland bezeichnet, während die Zeit, die der Vorredner glorificirt, wo Hannover als selbstständiger Staat bestand, wo die annektirten Länder, die jetzt zu integrirenden Theilen einer großen Nation geworden sind, selbstständig waren, die Zeit war, wo Hannover, Ober- und Niederhessen als Ausland galten,

(Sehr richtig!)

wo ganz Deutschland Schleswig-Holstein als Ausland bezeichnete.

(Sehr wahr!)

Wenn der Herr Redner mit uns die Frage aufwirft: „was ist vorzuziehen, 30 Millionen Deutscher als Inland, oder jene Zustände?" — so werden wir diese Frage dem Volke zur Beantwortung geben,

(Sehr gut!)

und wir wissen genau, was es darauf antworten wird.

Der Herr Vorredner hat dann gesagt, wir dürften nicht ein solches Strafgesetzbuch machen; denn es fehle uns die eigentliche Grundlage der Gerechtigkeit; das fundamentum justitiae regnorum fehle hier: als Gegensatz dazu hat er auf den deutschen Bund hingewiesen.

Meine Herren! Ich erinnere daran, daß es der Herr Vorredner war, welcher im Jahre 1837, als Ernst August von England zurückkehrte und mit einem Fußtritt die zurechtgekommene hannöversche Verfassung über den Haufen warf, auf Grund seines Rechtsbewußtseins dagegen protestirte, daß die hannöversche Verfassungspartei, unter der er selbst einer der Sieben, die damals in Deutschland anerkannt wurden und allgemein im Volksmunde waren, sich an den deutschen Bund wandte und der deutsche Bund sich für inkompetent erklärte.

(Heiterkeit.)

Ich erinnere daran, wie der deutsche Bund die hessische Verfassung behandelt hat, wie er gegen Holstein gehandelt hat, ich erinnere umgekehrt daran, mit welcher Energie und Thatkraft der deutsche Bund eingriff, wo es sich um politische Unterdrückung und Verfolgung der Rechtspartei, um Inquisitionsgerichte gegen die sogenannten Demokraten handelte. Ich erinnere daran, daß der Herr Vorredner es war, welcher alle diese Dinge sein Leben lang auf das Aeußerste bekämpft hat. Ich führe dies nur an, um zu zeigen, zu welchen Verirrungen der Standpunkt kommt, der sich trennt von den Fortschritten der Nation und nur in der Vergangenheit das Heil sucht.

Es hat dann der Herr Vorredner — um noch diesen einen Punkt hervorzuheben — die Härten des preußischen Strafgesetzbuchs, welches den neuen Ländern octroyirt sei, beklagt, und doch will er nicht ein deutsches Strafgesetzbuch, welches nach seiner eigenen Meinung die Aufgabe hat, das preußische zu reformiren. Er beklagt sich auf das Aeußerste über die schweren Leiden, die in Folge des preußischen Strafgesetzbuchs über die neuen Länder verhängt worden wären, auf der andern Seite erklärt er ein deutsches Strafgesetzbuch nicht für nöthig, weil in den einzelnen Ländern vortreffliche Strafgesetzbücher vorhanden wären. Wie kann ein Mann von so großem Talent und Logik, wenn er wirklich die Wahrheit sagen will, auf solche Widersprüche gerathen!

Aber, meine Herren, vergleichen wir einmal das preußische Strafgesetzbuch mit dem hannöverschen, mit dem im Jahre 1840

Digitized by Google

emanirten, durch das preußische Strafgesetzbuch beseitigte. Ich schwärme keineswegs für alle preußischen Gesetze, die uns oktroyirt sind, ich bedauere mit dem Herrn Vorredner, daß wir während der Uebergangszeit viel zu viel preußische Einrichtungen bekommen haben, die uns nicht passten; ich glaube allerdings, daß man in vielen Beziehungen mit allzugroßer Eile gehandelt hat; darüber aber, daß das preußische Strafgesetzbuch wissenschaftlich und humanen dreimal höher steht als das hannöverische Strafgesetzbuch, das uns im Jahre 1840 gegeben ist, darüber habe ich bei Sachkundigen noch keinen Tadel gehört.

Wenn der Herr Vorredner behauptet hat, er selbst habe darunter gelitten, so wußte ich nur — es müßte denn sein, daß ein anderer Fall bekannt geworden wäre, — daß der Herr Vorredner, gegen welchen allerdings eine Anklage erhoben war, auf Grund des preußischen Kriminalgesetzbuchs, von dem preußischen Gericht freigesprochen ist,

(große Heiterkeit)

und ich kann darin unmöglich ein schweres Leiden erblicken. Ob diese Freisprechung aber erfolgt wäre unter den Bestimmungen des hannöverschen Kriminalgesetzbuches, das muß ich meinestheils als Jurist sehr bezweifeln.

(große Heiterkeit.)

Wenn nun also im hannöverschen Kriminalgesetzbuch, wenn ich mich aus dem Gedächtniß recht erinnere, 10 bis 12 qualificirte Brandstiftungsfälle mit dem Tode bestraft wurden und, wenn wir diese auf wenige Fälle reduciren, wenn ferner die Minimalstrafen erheblich ausgedehnt werden, wenn in allen Richtungen ein sehr erheblicher Fortschritt nach der humanen Seite hin sich kundgiebt, wenn die preußische Gesetzgebung in dieser Beziehung in demselben Verhältnisse zu der alten hannöverschen stand, wie das jetzt vorliegende Gesetzbuch zu dem geltenden preußischen, so kann ich mir die Deduction der Gegenseite nur erklären aus der allgemeinen Gemüthsstimmung und halte sie deshalb auch für verzeihlich. Meine Herren, einem Gegner, der gerade in diesem Augenblick, weil ihm die Kräfte ausgingen, die in Frankreich stationirte, hannöversche Legion, welche an der Seite der Franzosen gegen Deutschland kämpfen sollte, aufzulösen gezwungen ist, einem Gegner, dem jeder Tag Entwicklung mehr Boden nimmt, dem kann man Manches verzeihen, und so glaube ich, können wir auch dem Herrn Vorredner manche nicht gerade sehr freundliche Bemerkung unter uns auch verzeihen.

(Sehr gut!)

Ich komme jetzt zu dem Antrage, den mein Freund Albrecht gestellt hat. Es stehen sich nach meiner Meinung in Beziehung auf die Behandlung des Kriminalgesetzbuchs drei Fälle einander gegenüber, entweder Annahme en bloc oder Berathung im Plenum oder Vorberathung in der Kommission en détail.

Was die Annahme en bloc betrifft, so will ich durchaus nicht verkennen, daß man Manches dafür sagen kann. Man wird sagen, daß schon ein rascher Durchblick durch das Gesetz erhebliche Fortschritte sowohl in der Form, in der Fassung, im Systeme, als in den einzelnen Bestimmungen gegen das in Deutschland bestehende Recht zeige. Man wird sagen, es ist ein sehr erheblicher, nationaler Fortschritt schon in der Thatsache gegeben, daß ein deutsches Kriminalgesetzbuch vorhanden ist. Wir thun damit den ersten großen Schritt, wirklich die Einheit des Rechtslebens in dieser für Jedermann so wichtigen Materie, die Einheit der Rechtswissenschaft wieder herzustellen, und es ist im höchsten Grade wünschenswerth, daß das so rasch wie möglich geschieht. Verbesserungen im Einzelnen sind ja später möglich; es kann jeder Zeit auf das Gesetz en détail wieder zurückgegangen werden, und deshalb ist eine Annahme en bloc im vorliegenden Falle, wo eine Amendirung im Einzelnen nach den Erfahrungen der Vergangenheit sehr häufig Verschlechterungen, Unklarheiten und Widersprüche hineinbringt, wo also, sage ich, in dieser Beziehung möglicherweise eine Verschlechterung statt einer Verbesserung im Großen und Ganzen aus den Berathungen hervorgehen könnte, — deswegen ist eine Annahme en bloc das einzig Richtige. Ich verkenne, Herr Präsident, das Gewicht dieser Gründe keineswegs; dennoch aber, meine Herren, ist die Annahme en bloc bei einem solchen Gesetze unmöglich. Es sind in diesem Gesetzentwurfe sehr wichtige Principienfragen, welche eine eingehende Diskussion und einen Wahrspruch der Vertreter der Nation, als der Repräsentanten des Rechtsbewußtseins der Nation, erfordern, so daß man unmöglich leichtsinnig der Sache wegen, um etwas rascher fertig zu werden, zu einer solchen en bloc-Annahme übergehen kann. Ein Strafgesetzbuch, welches das Wohl und Wehe jedes Einzelnen, jedes Theils und des Ganzen so nach allen Richtungen hin entscheidend berührt und selbst entscheidet, ein solches Strafgesetzbuch, was in so wesentlichen Principien die kontroversesten Fragen der schwierigsten Art entscheidet, ein Strafgesetzbuch, welches nur dann heilsam wirken kann, welches nur dann das Rechtsbewußtsein der Nation befriedigen kann, wenn die Hauptfragen daselbst nach eingehender gründlicher Diskussion von den Vertretern der Nation selber entschieden sind, ein solches Strafgesetzbuch kann man nicht en bloc annehmen. Ich würde darin einen sehr großen gesetzgeberischen Fehler und selbst einen nationalen Schaden erblicken.

Gehe ich nun davon aus, daß wir zu einer en bloc Annahme nicht gelangen können, so wünsche ich doch auf der andern Seite, Herr Präsident, auf das Allerlebhafteste, daß das Gesetz zu Stande kommt, das heißt ich wünsche, daß nicht durch die Form der Berathung so viel Zeit verloren gehe, daß beim besten Willen das Gesetz nicht mehr durchberathen werden könne. Ich fürchte aber nach den Erfahrungen, die ich im parlamentarischen Leben gemacht habe, daß solches unzweifelhaft eintreten würde bei der kommissarischen Berathung. Meine Herren ich glaube, meine Kollegen, die Juristen sind, die werden es mir nicht übel nehmen — denn ich gehöre ja selbst zu ihnen — wenn ich sage, daß kommissarische Berathungen bei einem so umfangreichen, schwierigen Gesetze an und für sich schon zeitraubend und schwierig sind, daß sie dies aber doppelt werden, wenn die Mitglieder der Kommission vorzugsweise aus Juristen bestehen und bestehen müssen. Wenn in einer Kommission der größte Theil der Mitglieder — und das ist hier gerade zu wünschenswerth — mit festen, bereits durch Studium und Erfahrung festgesetzten Ansichten, was namentlich beim Kriminalgesetzbuch der Fall ist, zusammenkommt, so wird das eine so zeitraubende und schwierige Diskussion über die einzelnen Fragen werden, daß ich glaube der Kommissionsbericht würde kommen, wenn wir längst zu Hause sind.

Es kommt hinzu, daß nach der Art und Weise der Zusammensetzung unserer Kommissionen die Entscheidungen rein zufällige sind. Es werden ja in der Kommission eine große Menge sehr wichtiger grundsätzlicher Fragen entschieden werden müssen, und ich frage die Herren auf der Rechten und auf der Linken, ob sie nicht hier und im Abgeordnetenhause die Erfahrung gemacht haben, daß nach der beliebten und auch wohl nicht anders herzustellenden Art der Komposition der Kommissionen es rein zufällig ist, ob ein Mitglied von der einen Seite Zahnschmerzen hat, wie die wichtigsten Fragen entschieden werden. Daraus resultirt, daß die Verantwortung solcher wichtigen Principienfragen durch die Kommission nichts weniger als an der Nothwendigkeit einer gründlichen Diskussion in Plenum. Im Gegentheil es wird sich zeigen, daß die vielfach sich vielleicht ziemlich gleich gegenüberstehenden Parteien in der Kommission nun den Kampf erst wieder recht eröffnen im Plenum und wir werden noch mehr Zeit gebrauchen.

Der Herr Justizminister — ich wollte, ich könnte ihn Bundes-Justizminister nennen — der Justizminister hat nach meiner Meinung entschieden plaidirt gegen die Kommission, denn er hat uns mit vollem Rechte gesagt: es ist, um eine schwierige Amendirung im Detail vielleicht zu ersparen, eine große Sorgfalt verwandt auf die Anordnung und auf die Form des Gesetzes. Daraus kann ich doch konkludiren, daß nach seiner Meinung in dieser Beziehung, wo die Kommission am meisten berufen sein würde, wenig mehr zu thun ist. Ja ich trete dem Herrn Justizminister hierin vollständig bei: ich glaube, das Gesetz ist ausgezeichnet gearbeitet in der Form und es wird in Wahrheit wenig mehr zu thun sein. Insofern also wäre die Kommission nicht nöthig.

Auf der anderen Seite hat der Herr Justizminister uns gesagt: das Gesetz muß nicht allein mit dem juristischen Auge, sondern vorzugsweise mit dem politischen Sinne behandelt werden. Jetzt frage ich alle diejenigen, die in den parlamentarischen Dingen Erfahrung haben: kann ein Gesetz in einer Kommission mit politischem Sinne behandelt werden? ist nicht jede kommissarische Berathung wesentlich eine technische Detailbehandlung der Sache?

Digitized by Google

wird nicht die ganze Auffassung und Behandlung des Gesetzes von vornherein gefährdet und geschädigt dadurch, daß wir das Gesetz in eine Kommission von wesentlich sachverständigen Technikern hineinbringen? Eine politische Behandlung eines großen Gesetzes, die Rückfichtnahme auf die nationale Entwickelung, die Entscheidung schwieriger Principien aus dem großen, vollen Gefühl des Rechtsbewußtseins, das im Volke lebt, heraus ist nur möglich im Plenum, wenn es überhaupt möglich ist, und wir werden daher nach den eigenen Aufführungen des Herrn Justizministers eine sruchtbringende Berathung nur im Plenum haben können.

Meine Herren, man hat vorgeschlagen, wie ich höre, es solle die Kommission Bericht erstatten, nicht mit einem großen Schlußbericht über das ganze Gesetz, sondern es soll ihr gestattet werden, über die einzelnen Abschnitte des Gesetzes zu berichten. Ja, meine Herren, bei einem so zusammenhängenden Gesetze, wenn das Plenum gleichzeitig berathet, wenn beim § 10 schon eine Frage zur Entscheidung kommt, die beim § 22 im Plenum zu entscheiden ist, wenn die Kommission nicht anders berichten kann, als in Gemäßheit der Entscheidungen des Plenums, halte ich eine solche theilweise Berichterstattung für unmöglich, ja, wenn dies möglich wäre, für schädlich, für außerordentlich verwirrend. Ich habe in der Kreisordnungskommission im Abgeordnetenhause gesessen, und da haben wir gerade die Erfahrung gemacht, daß wir in allen wichtigen Fragen nicht entscheiden konnten, weil wir annahmen, daß gerade diese wichtigen Fragen im Plenum, welches selbstständig über einzelne Kapitel berieth, anderweitig würden entschieden werden, und daß wir daher jedesmal festsaßen, wenn wir an eine solche Frage kamen, welche das Plenum sich zur Entscheidung vorbehalten hatte.

Meine Herren, manche von uns haben noch immer ein merkwürdiges Bedenken gegen die Berathung großer Gesetze im Plenum. Diese Herren gechrten Kollegen möchte ich hinweisen auf die Erfahrungen, die wir hier gemacht haben bei der Gewerbeordnung. Es wird doch gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Berathung der Gewerbeordnung, welche eine detaillirte Amendirung fast zu jedem einzelnen Paragraphen erforderte, weit schwieriger war, als die Berathung eines großen Gesetzes im Plenum, wo es doch meist nur auf die Entscheidung einzelner großen Principienfragen ankommt und im Uebrigen an dem System, an der Anordnung, an der Formulirung, am Stil sehr wenig zu ändern sein wird. Wenn wir damals mit der Gewerbeordnung fertig geworden sind, bezweifle ich nicht, werden wir auch mit dem Kriminalgesetzbuch fertig werden.

Meine Herren, noch mehr! Wir haben damals einzelne Kapitel der Gewerbeordnung in die Kommission verwiesen, und was war der Erfolg? Die liberale Seite brachte den einen Tag in diese Kommission ein ganzes System ein, wonach ein Hausirgewerbe behandelt werden sollte, und die Kommission eignete sich mit zwei Stimmen Mehrheit dieses System an. Den folgenden Tag fehlten einige verbindete oder lässige Mitglieder der einen Seite des Hauses, der Correferent von der anderen Seite brachte ein entgegengesetztes System ein und die Kommission nahm es wieder an.

(Hört! hört!)

Das Resultat ist dann das Kapitel über den Hausirhandel in der heutigen Gewerbeordnung, welches derselben am allerwenigsten zur Zierde gereicht.

(Sehr wahr!)

Während im Uebrigen von allen Seiten anerkannt wird, daß die Gewerbeordnung ein im Ganzen vortreffliches Gesetz ist, selbst in der Form, während dies anerkannt werden muß für diejenigen Kapitel, die direkt im Plenum berathen sind, muß man leider das Gegentheil behaupten für diejenigen Kapitel, welche ausnahmsweise in der Kommission berathen wurden, um die Sache möglichst gründlich zu behandeln.

Wenn ich diese Erfahrung vor mir habe, so entscheide ich mich, gerade mit Rücksicht auf das Zustandekommen des Gesetzes, mit Rücksicht darauf, daß dies Gesetz nicht allein von Juristen behandelt werden muß, sondern auch von Politikern, mit Rücksicht darauf, daß die Fragen, die bei der Berathung des Kriminalgesetzbuchs zu entscheiden sind, längst nicht mehr bloß technisch-juristische Fragen geblieben sind, sondern daß sich fast jeder Laie ein eigenes Urtheil darüber bilden kann, — mit Rücksicht auf alle diese Dinge entscheide ich mich für die Berathung im Plenum.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat den Antrag eingebracht:

den vorliegenden Entwurf eines Strafgesetzbuchs ungetheilt einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen.

Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren! Ich erkläre mich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Albrecht. Mein Antrag zielt dahin, daß Sie beschließen möchten, den Entwurf ungetheilt an eine Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung zu verweisen. Von dem Abgeordneten Miquél ist der Antrag Albrecht sehr warm befürwortet, im Eingange seiner Rede aber auf die Frage Bezug genommen worden, ob eine Annahme en bloc anzurathen sei. Er hat diese Frage verneint, bis jetzt ist sie auch von anderer Seite nicht gestellt worden. Ich selbst würde mich ebenfalls gegen eine en bloc-Annahme erklären und ich kann daher, da ich auch den Albrecht'schen Antrag nicht annehmbar finde, nur bitten, meinen Antrag anzunehmen. Die Gründe, welche der Abgeordnete Miquél für den Albrecht'schen Antrag vorgebracht hat, scheinen mir vielmehr dafür zu sprechen, daß gar keine Kommissionsberathung stattfinden soll. Denn alles dasjenige, was er gegen das Verfahren in der Kommission, gegen die Stellung der Kommission gegenüber den Beschlüssen des Plenums, gegen die Möglichkeit einer partiellen Berichterstattung über einzelne Theile des Entwurfs vorgebracht hat, spricht auch gegen den Antrag Albrecht, weil der Abgeordnete Albrecht ja auch eine Berathung, wenn gleich nur einzelner Bestimmungen und Theile des Entwurfs durch eine Kommission ausdrücklich beantragt hat; er will nur die Frage, ob ein Abschnitt des Entwurfs, ob eine Principienfrage überhaupt noch einer Vorberathung in der Kommission zu unterwerfen sei, in jedem Falle von dem Beschlusse des Hauses abhängig machen. Gerade also das, was der Herr Abgeordnete Miquél vorzugsweise immer betont hat, die Nothwendigkeit einer einheitlichen Behandlung des Entwurfs, wird durch den Antrag Albrecht direkt aufgegeben. Sie lassen sich hiernach von der zufälligen Majorität, die den Beschluß im Hause zu Stande bringt, abhängen, ob ein Theil des Entwurfs an eine Kommission verwiesen werden soll oder nicht.

Meine Herren, ich habe eine ziemlich reiche, parlamentarische Erfahrung, wenn natürlich auch nicht in dem Maße, wie viele Mitglieder dieses Hauses sie haben mögen, und gerade diese Erfahrung hat mich gelehrt, daß es höchst bedenklich ist, bei einem Gesetz, wie das vorliegende, eine theilweise Berathung in einer Kommission eintreten zu lassen. Wenn die Gefahren einer theilweisen Berathung eines so großen Gesetzes, wie das vorliegende, in einer parlamentarischen Körperschaft an sich schon bedeutend sind, so werden sie noch wesentlich dadurch gesteigert, daß das Gesetz ein Strafgesetzbuch ist; es liegt dies in der Natur der Sache, ich möchte sagen in der Aufgabe des Strafgesetzbuches und in der Stellung des Strafgesetzbuches zu dem gesammten bürgerlichen Leben. Gerade bei dem Strafgesetzbuch tritt die Nothwendigkeit einer einheitlichen Behandlung noch nach anderer Seite entschieden hervor. Die einzelnen Grundprincipien — möchte ich es nennen — müssen in einem solchen innigen Zusammenhange, in solcher gegenseitigen Ergänzung zu einander stehen, wie bei keiner Gesetzgebung auf dem Gebiete einer anderen Rechtsmaterie; aber ebenso gewiß ist es auch, daß bei der Strafgesetzgebung dieser Zusammenhang, ich möchte sagen dieses gegenseitige Durchdringen der allgemeinen, einzelnen Grundsätze nicht so sichtbar, äußerlich so handgreiflich hervortritt, wie in irgend einer anderen Gesetzgebungsmaterie. Das ist das vorzugsweise Kennzeichen der Gesetzgebung in Strafsachen, daß diese innige Verwandtschaft, diese gegenseitige Ergänzung der Grundsätze überall, beinahe in jedem Worte bei dem Gesetzgeber zur klaren Anschauung gekommen sein muß. Diese Einheit der Behandlung geht in einer Kommission unbedingt verloren oder wird wenigstens bei der Behandlung in der Kommission gefährdet, dafern derselben nur ein Theil des Entwurfs zur Vorberathung überwiesen wird.

Der Abgeordnete Herr Miquél hat auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die bei der Berathung der Juristen in einer solchen Kommission nothwendig deshalb entstehen müssen, weil

Digitized by Google

diese Juristen mit festen, sicheren Grundsätzen, die durch die Wissenschaft und durch die Erfahrung gereift seien, in die Kommission eintreten würden. Meine Herren, das kann ich ja ohne Weiteres zugeben, aber folgt denn daraus, daß der Entwurf nothwendig nur zum Theile in eine Kommission werden dürfen werden muß? Daraus würde nur folgen, daß der Entwurf überhaupt nicht in eine Kommission gewiesen werden soll; der Grund beweist viel, zu viel; mit ihm würde jede Kommissionsberathung, auch eine solche, wie sie der Abgeordnete Albrecht vorschlägt, ausgeschlossen sein. Ja, mit diesem Grunde würde eine solche theilweise Kommissionsberathung gerade recht gefährlich werden, wenn Sie bedenken, daß diese Juristen mit ihren festen Grundsätzen nach dem Albrecht'schen Vorschlage blos an einzelne Fragen herantreten sollen, die ihnen das Plenum zuweist. Dann ist die natürliche Folge, daß der Prinzipienstreit sich bei jeder einzelnen Frage wiederholt, und dadurch erst recht eine Unsicherheit in die Kommission gebracht werden muß.

Das versteht sich doch von selbst, daß, wenn eine Kommission in die Berathung des Entwurfes überhaupt eintritt, sie sich vor allen Dingen über die Grundsätze desselben klar werden muß, und wenn dann durch die Majorität der Kommission festgestellt ist, wie man sich diesen Grundsätzen gegenüber zu verhalten denkt, diese Majoritätsbeschlüsse der Kommission natürlich sind bei den einzelnen Fragen für alle Mitglieder bindend sein müssen. Wenn Sie aber nur einzelne Fragen an die Kommission verweisen, so gefährden Sie von Hause aus sofort die principielle Behandlung der Sache selbst; — das ist so durch die Sachlage geboten. Demnächst ziehe ich aus dem politischen Argumente des Vorredners allerdings eine andere Konsequenz, als der Herr Vorredner. Ich meine, es versteht sich doch von selbst, daß die Mitglieder der Kommission an ihre Arbeiten mit der Ueberzeugung herantreten, daß es sich hier darum handelt, auf Grund des bereits bestehenden preußischen Gesetzbuches, geläutert durch die Erfahrungen desselben, ein gemeinsames Gesetzbuch für Norddeutschland zu schaffen, daß mithin wir und wohl überlegen müssen, ob es gut gethan wäre, an dem Systeme selbst, wie es nun einmal geboten ist — ich möchte sagen, nach Lage der Verhältnisse nothwendig geboten ist, — zu rütteln und zu ändern, die Kommission würde, davon bin ich überzeugt, wenn sie von dieser Gesinnung ausginge, in ziemlich kurzer Zeit im Stande sein, diese ihr zugewiesene Arbeit zu vollenden. Der Herr Abgeordnete Miquél hat darauf aufmerksam gemacht, daß ja bei einzelnen Titeln des Entwurfes es gar nicht nöthig sein würde, erst eine Kommissionsberathung eintreten zu lassen. Ja, meine Herren, ich bin auch überzeugt, daß die Kommission sich bei einzelnen Titeln des Entwurfes einfach damit begnügen wird, zu sagen: wir finden an dem Titel nichts zu erinnern, und daß sie daher auch sich sehr kurz fassen kann, wenn sie diese ihre Ansicht im Berichte motivirt.

Ebenfalls habe ich das nicht verstanden und nach meiner Erfahrung nicht verstehen können, daß der Herr Abgeordnete Miquél behauptet hat, es wäre nicht möglich, über einzelne Fragen, die in der Kommission sich herausgestellt haben, die Entschließung des Hauses einzuholen, und gewissermaßen die Arbeit so lange zu suspendiren. Das ist vollkommen zulässig und möglich; ich glaube auch, daß die Kommission wohl im Stande sein würde, über einzelne Vorfragen bereits in den nächsten Tagen mündlichen Bericht an das Haus zu erstatten, ohne daß sie im Uebrigen genöthigt wäre, ihre Arbeit in Bezug auf den übrigen Entwurf aufzuschieben oder auszusetzen. Ueberhaupt bin ich der Meinung, der Herr Abgeordnete Miquél hat sich die Sache viel schwerstehender gemacht, als sie ist. Wenn man auf die eine Seite die Befürchtung des Herrn Abgeordneten Miquél stellt, dann muß man auf die andere Seite die Theilnahme des Hauses stellen, die in jedem Mitgliede der Kommission den Willen stärken wird, mit Anstrengung aller seiner Kräfte das Werk so bald als möglich zu beendigen.

Ich bitte daher dringend, daß Sie dem Antrage des Herrn Abgeordneten Albrecht nicht zustimmen, denn ich bin überzeugt, Sie gefährden damit die einheitliche Gestaltung des Werkes.

Präsident: Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort. — Ich bitte um Entschuldigung, ich habe das Wort zuerst dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath zu geben.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, da der Abgeordnete Miquél auf meine Aeußerungen sich bezogen hat, hervorhebend, daß daraus hervorgehe, es sei mein Wunsch, daß der Gesetzentwurf nicht an eine Kommission verwiesen werde, so sehe ich mich veranlaßt, über diesen Punkt mich zu äußern, — leider nicht bestimmt; denn, meine Herren, ich gestehe, ich weiß selbst nicht, was das Beste ist, und wenn zu rathen ist. Darüber, meine Herren, wird die große Majorität des Hauses einverstanden sein, daß es dringend wünschenswerth und mit allen Mitteln zu erstreben ist, daß dieser Gesetzentwurf auch das Hauptstadium durchläuft: meine Herren, das sind wir uns schuldig, das sind wir ganz Deutschland schuldig; wir müssen zeigen, daß wir es vermögen, ein großes Gesetz zum gemeinsamen Recht für Deutschland zu machen.

(Bravo!)

Wir werden dazu genöthigt, weil uns noch ganz andere Aufgaben bevorstehen. Es ist sehr wünschenswerth, daß bei dieser ersten Gelegenheit, wo ein großes Gesetz berathen wird, wir keine Fehlgriffe thun, vielmehr den richtigen Weg finden, auf welchem wir auch in späteren Fällen uns bewegen können. Ich bin auch überzeugt, daß alle Hoffnung, die Sache zu Ende zu führen, verloren ist, wenn das Hohe Haus sich nicht enthalten kann, auf das Detail, auf die juristischen Feinheiten einzugehen, wenn Sie Alles genau juristisch konstruiren, Alles nackkonstruiren wollen, wenn Sie glauben, daß Sie etwas thunlicht Vollendetes darstellen wollen. Auch ist das vollkommen unmöglich, wie bereits von dem Herrn Abgeordneten Miquél angedeutet worden ist. Gesetze, welche in heutiger Zeit erlassen werden, sind nicht bestimmt, auf Jahrhunderte zu gelten; der ganze Stand der deutschen Rechtswissenschaft läßt dieses nicht zu. Das Leben ist viel zu bewegt, als daß man entsprechende Hoffnungen hegen könnte. Man mag deshalb, wenn die Zeit gekommen ist, die Resultate der Gesetzgebung und der Jurisprudenz zusammenzufassen, und dann nach einiger Zeit, vielleicht nach Ablauf von fünf Jahren eine Revision des Gesetzbuches eintreten lassen; damit kommt man weiter. Das habe ich damit bezeichnen wollen, wenn ich ausgesprochen habe, daß der Gesetzentwurf nicht blos mit juristischem, sondern ganz vorzugsweise mit politischem Sinne behandelt werden möge. Wir müssen den Gedanken in den Vordergrund stellen, daß für uns es sich darum handelt, in einem wichtigen Zweige des Rechtslebens Einheit in Deutschland herzustellen, und gegenüber diesem Gedanken muß alles Untergeordnete, das rein Juristische in den Hintergrund treten. Ich glaube deshalb, Sie thuen recht, wenn Sie die Sache im Ganzen und Großen behandeln. Daraus folgt allerdings nicht die Annahme des Gesetzes so zu sagen en bloc; das würde sich bei diesem Gesetze wohl nicht empfehlen.

Noch ein Gesichtspunkt meine Herren scheint mir ein wichtiger zu sein, und da ich gerade äußerliche Veranlassung gefunden habe, mich über die Geschäftsbehandlungsfrage zu äußern, so wollen sie mir gestatten, denselben zu berühren.

Ich, von meinem Standpunkte aus, obwohl ich Jurist bin und preußischer Justizminister, halte es doch durchaus nicht für nöthig, das Gesetze, wie das Strafgesetzbuch, nur von Juristen behandelt werden; halte es vielmehr für sehr wesentlich, daß eine Erörterung auch von andere Seite hatt findet. Die allerwichtigsten Fragen meine Herren, welche Sie interessiren werden, haben gar kein specifisch juristisches Interesse; dahin gehört insonderheit die Frage über die Todesstrafe. An dieser Frage ist, meiner Ueberzeugung nach, gar nichts Juristisches; sie wird von der einen Seite eben so gut beantwortet werden können, wie von der andern. Die juristischen Gründe sind genügend entwickelt worden und kommen kaum weiter in Betracht. Ich würde meine Herren, wenn ich mir eine Bemerkung erlauben dürfte, dafür sein, daß, wenn Sie eine Kommission wählen, Sie doch in diese Kommission nicht blos Juristen wählen mögen.

(Zustimmung.)

Ich muß noch einmal wiederholen: ich weiß in der That nicht, was das Beste ist; Alles kommt auf die Behandlung der Sache an. Die kommissarische Behandlung kann eine solche sein, daß sie sehr schnell zum Ziele führt; wenn aber die Befürchtung gehegt werden muß, daß man in das Detail gehe, in den wissenschaftlichen Zusammenhang, wenn die Kommission sich die Aufgabe stellt, diesen Entwurf so recht eigentlich wissenschaftlich zu prüfen und zu ergründen, dann ist die Kommissionsberathung der falscheste Weg, den man betreten kann. Der Entwurf, wie er dem Bundesrath zuerst vorgelegt worden ist, ist später von einer Kommission, bestehend aus sieben Personen,

Digitized by Google

durchberathen. Die Kommission hat so angestrengt gearbeitet, wie die Mitglieder der Kommission des Reichstags nicht arbeiten können, weil nämlich die Mitglieder dieser Kommission auch noch andere Geschäfte haben. Nun aber hat bei der angestrengtesten Thätigkeit bei fast täglichen Sitzungen von vier bis fünf Stunden die erstere Kommission dennoch für ihre Prüfung drei volle Monate gebraucht.

(Hört, Hört!)

Wenn in gleicher oder ähnlicher Weise die Kommission des Reichstags procediren wollte, so würde sie eine weit längere Zeit gebrauchen müssen, aus dem ganz einfachen Grunde, weil 21 Personen immer mehr Raum und Zeit in Anspruch nehmen, als sieben. Auch darf ich bemerken, daß es nur möglich gewesen ist, in der Zeit von drei Monaten die Arbeiten der ersten Kommission zu erledigen, weil jedes Mitglied der Kommission es sich zur Pflicht machte, sich in seinen Aeußerungen auf das alleräußerste zu beschränken.

(Hört! Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann:** Meine Herren! Wir sind wohl beinahe ohne alle Ausnahme mit dem Prinzipe des Herrn Ministers einverstanden, wonach um jeden Preis das Gesetz möglichst zu Stande gebracht werden soll; darin sind wir wahrscheinlich gar nicht verschiedener Meinung, wir wollen Alle nach Möglichkeit das Gesetz zu Stande bringen, — die Frage ist nur, welcher Weg am schnellsten und am zweckmäßigsten dazu führt, und darüber allein bestehen die Differenzen, wie sie in den beiden Anträgen, die dem Herrn Präsidenten überreicht worden sind, ausgesprochen sind. Der Herr Kommissarius der Bundesregierung, der eben jetzt gesprochen hat, meint nur, der sicherste Weg würde der sein, wenn wir überhaupt uns auf das Detail gar nicht einließen, weder in der Kommission noch in den Plenarberathungen, wir müßten uns in dieser Beziehung darauf verlassen, daß schon von Seiten der Regierung und der Kommission der Regierung Alles dasjenige geleistet worden sei, was man billiger Weise verlangen könnte. Ja, meine Herren, wenn es sich rein um eine wissenschaftliche technische Arbeit handelte, so könnte man dem ohngefähr beitreten, allein wir wissen ja Alle, daß bei den Strafgesetzbuche nicht bloß rein juristische und technische Fragen vorliegen, sondern wesentlich auch politische Fragen von der größten Bedeutung, und wie auch der Herr Kommissarius schon angedeutet, es sind eine Menge von Fragen darin, die gar nicht blos die Juristen interessiren, sondern das Volk überhaupt; der Gesetzentwurf greift in die tiefsten Verhältnisse des Lebens ein. Wenn aber die Sache so liegt, so dürfen wir uns jedenfalls nicht davon betreiben, das Gesetz in seinen einzelnen Bestimmungen zu prüfen. Wir können uns nicht, wie der Herr Kommissarius meint, darauf verlassen, daß das Detail und die Redaktion bereits in jeder Beziehung vollendet geliefert sei; der Reichstag mag nun eine Kommission bilden oder im Plenum darüber berathen, so müssen wir offenbar die einzelnen Paragraphen nicht bloß nach ihrem Inhalt, sondern auch nach ihrer Fassung prüfen, und das wird um so nothwendiger dann, wenn eben einzelne bedeutende Grundsätze durch die Beschlüsse des Hauses sollten umgestoßen und deshalb also auch die einzelnen Paragraphen geändert werden.

Wenn ich nun also nur einen von den beiden Wegen, wie sie hier durch die Anträge angedeutet worden sind, als ausführbar ansehen kann und darin zu wählen habe, so würde ich mich jedenfalls dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Schwarze anschließen. Meine Herren, wenn wir den Weg wählen, den der Herr Abgeordnete Albrecht beantragt, so fällt dem Plenum des Hauses bei der zweiten Berathung eine durchaus specielle, auf den Inhalt und auf die Form eingehende Prüfung der einzelnen Paragraphen zu; man ist eben nicht berechtigt, darüber hinwegzugehen: das Gesetz ist zu bedeutend und man kann von keinem der Paragraphen sagen, wir wollen ihn en bloc annehmen. Sind Sie also, wie ich glaube, auch der von Seiten des Herrn Antragstellers hingestellten Meinung, daß bei der zweiten Lesung im Hause jeder einzelne Paragraph nach Inhalt und Form von dem Plenum geprüft werden soll, so frage ich Sie, wann wollen wir mit dieser Berathung fertig werden? Es ist dann ganz unvermeidlich, daß eine große Zahl von Amendements von den verschiedenen Parteien eingebracht wird und daß die Diskussion darüber, ja beinahe schon die Diskussion über den allgemeinen Theil, in einigen Wochen nicht zu Ende gebracht werden kann.

Bedenken Sie nur den allgemeinen Theil. Beinahe in jedem Paragraphen sind Grundsätze, bedeutende Principien ausgedrückt, über die es gar nicht zu hindern ist, daß im Plenum eine weitläufige Debatte entsteht. Es liegt also klar vor, daß wenn wir eine zweite Berathung im Hause über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes vornehmen, wir dann ein Geschäft unternehmen, von dem ich allerdings kein Ende absehen kann. Es fragt sich nun, ob diese Schwierigkeiten durch eine Kommission in der Weise, wie sie der Abgeordnete Dr. Schwarze beantragt, sich beseitigen lassen, und ich glaube allerdings, daß dieser Weg, dem ja auch noch manche Bedenken entgegenstehen, von den beiden der bessere ist. Denn, meine Herren, Sie müssen zunächst festhalten, daß die Kommission doch aus allen Fraktionen des Hauses gewählt wird und ohngefähr in sich selbst dieselben Majoritäten der politischen Parteien repräsentiren wird, wie sie im Hause bestehen. Insofern geben ihre Beschlüsse schon eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß ihre Majoritäten auch ohngefähr mit denen des Hauses zusammentreffen werden. Aber die Hauptsache ist, meine Herren, die Kommission ist jedenfalls im Stande, das Material im Einzelnen schneller zu prüfen und zu sichten und Ihnen dann einen Entwurf vorzulegen, wo das Plenum weit mehr im Stande ist, ihn kürzer zu behandeln und vielleicht einen großen Theil ohne weitere Diskussion anzunehmen. Es ist das ein außerordentlich großer Unterschied, ob wir einen Bericht und eine Arbeit bekommen, die aus unserer Kommission hervorgegangen ist oder ob wir pure an die Regierungsvorlage herantreten müssen. Es werden sicherlich eine große Menge von Erwägungen erspart werden, wenn bereits durch die Kommission der Gesetzentwurf in der Weise gereinigt und gesichtet worden ist, wie es jedenfalls zu erwarten ist. Man hat gesagt und das Beispiel mit der Gewerbeordnung angeführt, wo auch die Arbeiten der Kommission dem Hause wenig genützt haben sollen. Aber, meine Herren, erinnern Sie sich, daß diese Gewerbeordnung das vorgehende Jahr bereits in einer Kommission gewesen war und daß die Arbeiten dieser Kommission von der Regierung adoptirt worden waren, und nur deshalb eben war es möglich, im zweiten Jahre dann die Arbeit im Plenum zu fördern und ohne weitere ausführliche Hülfe einer Kommission die Sache innerhalb des Plenums selbst zu vollenden. Deshalb glaube ich, werden wir, Alles in Allem erwogen, jedenfalls besser thun, den Gesetzentwurf überhaupt und ohne Schranken an die Kommission zu verweisen. Ich bin ganz damit einverstanden, daß in die Kommission nicht blos Juristen kommen, das wird aber eben von den Fraktionen selbst in der richtigen Weise ausgewählt werden, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß, wenn auf diese Weise ein gereinigter und gesichteter Entwurf dem Hause vorgelegt wird, wir im Stande sein werden, mit den Plenarberathungen bei Weitem schneller fertig zu werden, und namentlich einer Menge Amendements zuvorzukommen, die ohnedem in großer Anzahl zu erwarten sind und die zweite Berathung kaum werden zu Ende kommen lassen.

Präsident. Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg.** Meine Herren, der national-liberale Geist, den der erste Redner in dieser Sache vorhin in diesem Hause citirt hat, hat mir zugeflüstert: alle diejenigen, die für die Verweisung der Gesetzesvorlage an die Kommission stimmen, wollen nicht, daß dieselbe in dieser Session zum Abschluß komme

(Sehr richtig! Oho!)

und alle diejenigen, die sie ins Plenum verweisen wollen, das sind diejenigen, die dafür einstehen wollen, daß dieses nationale Werk jetzt zu Stande komme. Ich, meine Herren, werde für die Ueberweisung an die Kommission stimmen, aber darum habe ich das Wort ergriffen, um zu konstatiren, daß darüber kein Zweifel sein kann, daß ich es in bester Absicht thue, damit dieses nationale Werk zu Stande kommt, und kann ich mich in dieser

Digitized by Google

Beziehung nur wörtlich dem anschließen, was der preußische Herr Justizminister so eben gesagt hat und der zweite Redner, der Herr Abgeordnete Miquel. Wenn wir irren — irren ist menschlich — so ist es nicht unsere Schuld. Ich kann durchaus nicht finden, daß diejenigen Gründe, die aus der Mitte des Hauses gegen Ueberweisung an die Kommission vorgebracht sind, daß die für mich durchschlagend sind. Meine Herren, ich muß Ihnen einräumen, die Kommission kann so thöricht arbeiten und so unweise zusammengesetzt werden, daß Alles das eintritt, was die Herren, die gegen dieselbe gesprochen, hier prophezeit haben. Wir haben allerdings Erfahrungen darin genug gemacht.

(Sehr wahr!)

Ich bin ganz damit einverstanden, daß so wenig Fachjuristen, wie irgend möglich in diese Kommission gesendet werden. Ich bin ganz damit einverstanden, daß die Ausschüsse der Fraktionen zusammentreten und sich berathen, wer in die Kommission kommen soll. Wir haben die Wahl der Kommission in der Hand. Aber ich sehe doch nicht ein, warum es gerade ein „Muß“ ist, daß nun die Kommission in alle die Fehler verfallen soll, in die sie verfallen kann, und ich sehe nicht ein, worin ich eine Gewißheit habe, daß die Juristen hier in dem Plenum nicht dann vielmehr in den Fehler verfallen, wenn sie keine Kommissionsarbeit vor sich haben, als dies der Fall sein wird, wenn sie eine vor sich haben. Nach meiner Auffassung, meine Herren, kann das Werk, an dem wir hier mitarbeiten sollen, nur ein schnelles, (ohne es zu übereilen) gefegnetes und erwünschtes Resultat liefern, wenn es entweder en bloc angenommen, oder durch eine Kommission gründlich vorberathen wird. Bei einer Berathung paragraphenweise hier in dem Hause halte ich es für dyrchaus unmöglich, daß es zu einem schnellen und guten Ziele führt, und nur in diesem Sinne und aus dem Grunde werde ich dafür stimmen, daß die Gesetzesvorlage in eine Kommission geht.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Ja, meine Herren, ich bin weit entfernt davon, denjenigen Mitgliedern, die für den Schwarze'schen Antrag stimmen, zu subpetitiren, daß sie die Gesetzesvorlage zu Falle bringen wollen, um so weniger, da ja Herr Schwarze selbst einer der illustren Urheber derselben ist. Aber ich fürchte, der Erfolg wird es sein, wenn die Absicht auch nicht vorhanden war, und wir machen diejenigen Herren, die den Schwarze'schen Antrag annehmen, verantwortlich für diesen Erfolg, wenn in Folge ihrer Taktik nichts zu Stande kommt.

(Unruhe.)

Gerade deshalb habe ich das Wort ergriffen, um für diesen Fall die Verantwortlichkeit von uns abzuwälzen und dies hiermit ausdrücklich zu konstatiren.

Wenn mir in der großen Rede des verehrlichen Mitgliedes für Göttingen gerade nicht Vieles gefallen hat, so war es doch etwas, nämlich das Citat: vestigia terrent. Dieses Citat möchte ich utiliter auch für meine Argumentation acceptiren. Wenn wir uns erinnern an die Berathung der Gewerbeordnung, so werden Sie sich überzeugt halten können, daß die Erfahrung dafür spricht, daß zur Bewältigung umfangreicher Gesetze die Kommission gerade nicht das geeignetste Mittel ist. Auch ist die Berathung in pleno nicht deshalb rasch gegangen, weil, wie Herr von Kirchmann glaubt, die Gewerbeordnung vollständig in der Kommission das Jahr vorher durchberathen war. Denn die Kommission hat nur einige wenige Paragraphen erledigt; und selbst darüber ist nicht ein Einverständniß zwischen der Kommission und der Regierung erzielt worden, sondern im Gegentheil, je länger die Berathung in der Kommission vorging, desto größer ward der Zwiespalt zwischen der Kommission und der Regierung; und erst hier an dieser Stelle ist es und gelungen, eine Verständigung herbeizuführen, wie denn eine Verständigung in einem großen Berathungskörper überhaupt immer viel leichter ist, als in einem kleinen und namentlich in einer Kommission, wo sich Jeder für den von der Vorsehung berufenen, auserwählten Techniker hält, der zu jedem Paragraphen und zu jedem Wort und zu jedem Buchstaben — wenn ich einen vulgären Ausdruck gebrauchen soll — seinen Senf dazu geben muß. Deshalb,

meine Herren, bin ich gegen den Schwarze'schen Antrag; denn was soll eine solche Kommission, die den ganzen Gesetzentwurf von A bis Z durchberathen soll? Es können doch nur zwei Möglichkeiten sein. Entweder sagt man, wir der Herr Abgeordnete von Blanckenburg: keine Juristen oder möglichst wenig Juristen! — Nun gut, meine Herren, dann bekommen Sie ein Gutachten von Nichtsachmännern, die im Großen und Ganzen die politischen und nationalen Gesichtspunkte im Auge haben. Ja, darüber, meine Herren, bedarf keiner von uns ein Gutachten; wie er in der Beziehung zu stimmen hat, weiß jeder von uns; ich glaube auch, es weiß jeder von uns schon, wie er im Betreff der Todesstrafe zu stimmen hat; das ist eine schon so vielfach ventilirte Frage, daß man nicht Jurist zu sein braucht, daß man nur Mensch sein muß, um sich längst sein Urtheil darüber gebildet zu haben. Wollen Sie aber eine Kommission von Fachmännern, ja, dann müssen Sie doch zu Juristen greifen; oder glauben Sie, daß die Nichtjuristen hierfür Fachmänner sind? Nun sagt man, wir wollen keine Juristen. Ja, ich fürchte, daß der Abgeordnete von Blanckenburg und ich nicht stark genug sind, und wenn wir auch viribus unitis arbeiten, um die Juristen von dieser Kommission zurückzuscheuchen;

(Sehr wahr! Heiterkeit)

denn es giebt nicht jedes Jahr ein Strafgesetzbuch zu berathen,

(Heiterkeit)

und Jeder von den Juristen, und namentlich von den jungen, strebsamen Juristen hofft auf dem Pferde dieses Strafgesetzbuchs und seiner Berathung mitten in die Unsterblichkeit hinein zu reiten.

(Große Heiterkeit.)

Damit, mit einem solchen Ritt in das romantische Land der Unsterblichkeit, werden aber unsere Geschäfte ganz gewiß nicht gefördert. Dann aber, meine Herren, haben wir denn überhaupt noch ein technisches Gutachten nöthig? möchte ich fragen. Wir haben ja einen solchen Haufen technischer Gutachten, Gutachten, die sich wirklich durch die profundeste Gelehrsamkeit und durch die hervorragendste praktische Tüchtigkeit auszeichnen. Wir haben das Material des ursprünglichen Verfassers des Gesetzentwurfs; wir haben das Material von der juristischen Kommission, gegen deren Zusammensetzung der Herr Antragsteller Dr. Schwarze gewiß nichts erinnern wird;

(Heiterkeit)

wir haben ferner die Berathungen des Bundesraths; wir haben dann auch die vielen Privat-Gutachten und Schriften, die uns darüber zugegangen sind, — kurz, wir haben ein solches kolossales Material von technischen Gutachten, daß ich glaube, nicht alle von uns und vielleicht keiner wird dieses gesammte, bereits jetzt vorliegende Material ganz lesen, studiren und hin und her erwägen. Also, meine Herren, wozu immer noch mehr Material anhäufen? Warum den Pelion auf den Ossa häufen? Nicht um den Olymp zu stürmen, sondern um ein so hohes Gebäude aufzuführen, daß wir das Licht der Vernunft am Ende gar nicht mehr erblicken können.

Nun, meine Herren, kommt noch das hinzu: Meiner Meinung nach sollte das Plenum niemals abdanken; es soll dafür sorgen, daß es unter allen Umständen Herr der Situation bleibe. Wenn wir aber ganz vorbehaltlos die Sache an eine Kommission verweisen, wie es der Abgeordnete Dr. Schwarze haben will, so danken wir ab und sind nicht mehr Herren über die Sache.

(Sehr richtig!)

Ich gebe Ihnen aber auf der andern Seite auf das Bereitwilligste zu, daß es wünschenswerth und bei einzelnen Dingen nothwendig sein kann, eine besondere technische Arbeit der Kommission zu überweisen, und deswegen, meine Herren, haben wir nicht beantragt: keine Kommission, sondern wir haben beantragt: eine Kommission, die stets unter dem Griff des Plenums des Hauses steht, und die einen limitirten Auftrag erhält. Daß das ein gutes Expediens ist, haben Sie bei andern Gelegenheiten schon beobachten können. Finden wir, daß wir hier auf gar zu umfangreiche ambagines und auf Debatten, die kein

Digitized by Google

Ende nehmen, stoßen, nun, so hat ja die Majorität des Plenums in jeder Minute die Fähigkeit in der Hand zu sagen: hier schneide ich ab. Wenn das Plenum darüber nicht schlüssig werden kann in einer solchen Zeit, daß damit die Geschäfte erledigt werden können, so verweise ich das an die Kommission; ich fahre aber in meiner Aufgabe fort. So können wir die Sache bewältigen; aber diesenigen Herren, die den Antrag des Herru Dr. Schwarze annehmen, setzen sich der Verantwortlichkeit aus, daß sie einen Weg betreten, welcher nicht zum Ziele führt und ich habe hauptsächlich deshalb das Wort ergriffen, um uns im Voraus schon gegen die Verantwortung für einen eventuellen Mißerfolg zu verwahren.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Da für den Fall, daß man für die Kommission stimmt, das Präjudiz einer großen Verantwortung gestellt ist, so sehe ich mich veranlaßt, die Gründe zu entwickeln, weshalb ich für die Kommission stimmen werde und bereit bin, auch die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen. Ich kann das auch um so unbedenklicher, da ich nicht zu den jüngern Strebern gehöre, vermöge meines Alters, die in der Kommission die Unsterblichkeit erringen zu können glauben. Ich habe die Ueberzeugung, daß kein Kommissionsmitglied, wenn überhaupt eine Kommission kommt, die Unsterblichkeit an diesem Entwurfe gewinnen wird. Meine Herren, ich will nichts anders, als ein gutes, tüchtiges, gemeinsames Gesetzbuch für den Norddeutschen Bund, sowie die Verfassung des Norddeutschen Bundes in § 4 sub 13 in Aussicht genommen hat und es ist für mich lediglich die Frage, wie ich dazu komme. Wollen die Herren absolut in dieser Diät ein Strafgesetzbuch haben für den Norddeutschen Bund?

(Allgemeine Zustimmung.)

Dann rathe ich Ihnen, sehr bestimmt den Entwurf sans phrase en bloc anzunehmen.

(Sehr richtig!)

Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß Gesetze dieser Art, wenn sie im Tumult, in einer großen Versammlung berathen werden sollen, durch die Berathungen nicht gewinnen, vielmehr im Systeme zerrissen und verstümmelt werden. Vestigia terrent! In dieser Hinsicht habe ich aufmerksam zu machen auf das, was wir bei der Gewerbe-Ordnung erlebt haben. Die Gewerbe-Ordnung hat durch unsere Berathungen nicht viel gewonnen.

(Widerspruch.)

Den Widerspruch begreife ich von denjenigen Herren, die so hervorragenden Antheil an der Gewerbeordnung nahmen. Aber ich bleibe dabei, daß sie nicht erheblich gewonnen hat und jedenfalls hat die Art und Weise der Berathungen hier im Hause die Autorität der Berathungen dieser Versammlung im Publikum nicht gestärkt.

Präsident: Es ist das — eine so bedenkliche Aeußerung, daß ich sie nicht ohne alle Rüge hingehen lassen darf.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Ich unterwerfe mich natürlich der Bemerkung des Herrn Präsidenten, habe aber keinem Einzigen irgend etwas Beleidigendes sagen, ich habe einfach eine Thatsache konstatiren wollen.

Präsident: Ich meine, das Ganze der Versammlung müßte noch viel mehr ein Gegenstand der Schonung des Redners sein, als die Einzelnen!

(Große Heiterkeit.)

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Nun also, es hat die Art und Weise der Berathung der Gewerbeordnung wenigstens Bedenken erregt und will ich es dahingestellt sein lassen, wie begründet die Bedenken gewesen. Ich habe jedenfalls den Eindruck entnommen, daß Berathungen der Gesetze von so großem Umfange im Plenum des Hauses nicht zweckmäßig sind. Uebrigens bin ich nicht so vermessen, zu behaupten, daß, wenn die Sache an eine Kommission gewiesen wird, die Arbeit in dieser Session zu Ende kommen wird. Ich glaube, daß die Kommission, wie das ganze Haus die Pflicht hat, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß eine Vorlage der Regierungen auch in dieser Session zur abschließenden Berathung kommt. Aber zwischen der Pflicht die man auferlegt und zwischen der Pflicht, die man erfüllen kann, ist jedenfalls ein Unterschied und ein Zwischenraum und ich halte allerdings dafür, daß es schwer sein wird, in dieser Session zu Ende zu kommen. Es macht mir auch keine große Sorge, wenn der Entwurf dieses Mal nicht zu Stande kommt,

(Ruf: Oho!)

weil ich hoffe, daß er dann in der nächsten Diät um so **besser** zu Stande kommt. Meine Herren, es hat Zeiten gegeben, wo der Gesetzgebungswagen stille zu stehen schienen, jetzt scheinen mir Zeiten gekommen zu sein, wo er durchzugehen droht, und ich meine, derartige Galoppe, wie hier einer in Aussicht, sind in der That garnicht nöthig. Man sagt, es liege ein Bedürfniß für den Entwurf vor; ich für mein Theil sehe dies große Bedürfniß der Eile nicht ein. Weder in den Motiven noch in den Ausführungen des Herrn Kommissarius der Bundesregierung habe ich das Bedürfniß nachgewiesen gefunden. Es ist nur darauf Bezug genommen, daß das Gesetz beantragt sei, aber der Antrag hat nicht gesagt, daß das Gesetz in dieser Diät fertig werden solle. Dann muß ich doch glauben, daß man die Dinge etwas zu leicht auffaßt. Ich gebe zu, daß es ganz natürlich war, das preußische Gesetzbuch im Großen und Ganzen zum Grunde zu legen. Aber, meine Herren, und wenn das preußische Gesetzbuch berechnet für den Bund oder war es berechnet für Preußen? Das ist ein ungeheurer Unterschied. Studiren Sie doch das Kapitel über die politischen Vergehen und Sie werden finden, daß in diesem Kapitel, daß in dem Kapitel über die Uebertretungen der Beamten die größten und wichtigsten Principien des Bundesstaatsrechts zur Voraussetzung gestellt sind. Sind denn diese Principien bereits so klar und fest begründet, daß wir nun schon gleich die richtigen Bestimmungen treffen könnten, daß wir zu ihrem Schutz und ihrer Aufrechterhaltung die richtigen Strafen konstituiren könnten? Für mich sind diese Dinge nicht alle so klar, wie anscheinend für den Herrn Abgeordneten Dr. Braun, aber ich glaube, daß sie auch anderen Leuten eben so wie mir nicht so klar sind, denn ich habe noch heute eine höchst lesenswerthe Abhandlung gerade über diese Seite der Sache bekommen von dem Professor Heinze aus Leipzig, die ich Jeden zu lesen bitte.

(Abgeordneter Dr. Braun: Ich habe sie gelesen, ich danke.)

Dann mache ich darauf aufmerksam, daß im Entwurfe für die Abmessung der Strafen ein ungeheures Gewicht gelegt ist in das Arbitrium der Richter. Die freie Bewegung, welche das richterliche Urtheil bei Abmessung der Strafen hat, ist eine ganz bedeutende. Ich will das Princip, dem richterlichen Ermessen in Beziehung auf die Abmessung der Strafen eine gewisse Latitüde zu lassen, nicht bestreiten. Aber, meine Herren, wenn ich einem Richter diese Latitüde, wie das Gesetz es will, gewähren soll, dann will ich zunächst auch wissen, welche Richter es denn sind, welchen ich das freie Ermessen überweise

(Hört!)

und ich muß deßhalb, ehe ich ein Kriminalgesetzbuch definitiv in dieser Art, wie hier projektirt ist, verabschiede, nothwendig wissen: haben wir im Bunde Schwurgerichte? Wie werden diese komponirt? Wie wird das Verhältniß des Schwurgerichtshofes zu dem entsprechenden Richter definirt? Wie weit ist die Frage der mildernden Umstände der Geschworenen, wie weit ist sie dem Richter anheimgestellt? Wie werden die Berathungen sein? u. s. w. Ehe ich das nicht weiß, kann ich keiner mir unbekannten Person solche ungeheuren Befugnisse überweisen, wie sie in dem Gesetzbuche enthalten sind.

Meine Herren, ich mache Sie auf eine dritte wichtige Seite des Entwurfes aufmerksam. Das ist die Seite, wonach im Principe das ganze Polizeistrafrecht in dieses Kriminalgesetzbuch aufgenommen ist. Es ist das freilich nicht vollständig durchgeführt, weil eben das Leben so kräftig und mannigfaltig ist, daß man es nicht allenthalben fassen kann; ich bin überzeugt, man hätte es sonst gefaßt. Aber daraus, daß man dies wenigstens theilweise versucht hat, folgt die Nothwendigkeit einer

Digitized by Google

genauen und sorgfältigen Prüfung der einschlagenden Verhältnisse. Wenn die Herren die Bestimmungen über Uebertretungen in diesem Entwurfe vergleichen, so werden sie, wenn sie vollständig sich unterrichten wollen, nothwendig das Jagdwesen, das Fischereiwesen, das Wegewesen in den verschiedenen einzelnen Bundesstaaten kennen müssen, um die betreffenden Bestimmungen richtig zu beurtheilen.

Es haben in den Motiven die Bundesregierungen ausführen lassen, eine Trennung des eigentlichen Kriminalrechts von dem Polizeistrafrecht wäre nicht möglich. Und dennoch, meine Herren, hat dieselbe Kommission, die das behauptet, eine solche Trennung machen müssen. Denn es sind die Strafen für die Polizeivergehen in recht vielen Dingen anders gestellt; man hat sogar die Einsperrung bei Polizeivergehen anders genannt, man hat sie „Haft" genannt. Wie konnte man das, wenn man nicht im Stande wäre, die Kriminalvergehen von den Polizeivergehen zu unterscheiden? — Ich bin ganz einverstanden mit den Rechtslehrern, die in den Motiven citirt sind, daß es schwer fallen wird, eine doktrinäre Definition zu geben, wo die Scheidung zwischen beiden liegt, und dennoch haben wir, ich wiederhole es, in diesem Entwurfe und noch vielmehr in den Strafgesetzen, die in den einzelnen deutschen Staaten bestanden, die Aufgabe praktisch gelöst. Es ist eben ein gesetzgeberischer Takt, der da, wo die Grenze zweifelhaft ist, das Richtige zu treffen versteht. Ich zur meinen Theil würde ganz entschieden für die Ausscheidung dieser Polizeivergehen sein, weil ich glaube, daß sie an sich in das eigentliche Strafrecht nicht gehören, weil sie uns so tief in die innern Verhältnisse der einzelnen Staaten hineinbringen, daß ich glaube, es werde im höchsten Grade bedenklich empfunden werden — Aber unter allen Umständen ist es nothwendig, rücksichtlich des Polizeistrafrechts Klarheit über die in den einzelnen Ländern bestehenden Verhältnisse sich zu verschaffen, und zweitens, auch bei diesen zu wissen, wie es mit der Aburtheilung sein soll. Sollen bei diesen Polizeivergehen die Amtshauptleute der preußischen Kreisordnung erkennen? Sollen erkennen die Verwaltungsbeamten irgend eines Landes? Sollen nur Richter erkennen, und zwar: sollen nur rechtsgelehrte Richter erkennen? Ferner: sollen Richterkollegien erkennen oder Einzelrichter, etwa unter Zuziehung von Schöffen? Auf diese Fragen muß ich erst Bescheid wissen, ehe ich über einschlagende Bestimmungen definitiv abur theilen kann.

Ich habe diese einzelnen Punkte nur hervorgehoben, um wenigstens an einzelnen Theilen zu zeigen, wie schwierig, wie umfangreich und ernst die Materie ist, weshalb ich dafür halte, daß es nicht möglich sein werde, alles dieses hier im Hause abzuthun und weshalb ich meine, daß, wenn es abgethan werden soll, es zweckmäßig sein werde: in einer Kommission es zu versuchen. Wird die Kommission fertig, was ich wünsche, so werden wir die Arbeit vollenden. Wo nicht, dann geben wir der Wissenschaft und der Praxis Zeit, die Sache gründlicher noch zu erwägen. So dringend wird es nicht sein, mit der Arbeit fertig zu werden, daß wir nicht im Stande wären, der Praxis und der Wissenschaft diese Zeit zu gestatten.

Dies wünsche ich besonders für Preußen, das Land, in welchem 25 Millionen wohnen, zumal ich alle Tage Stimmen vernehme, welche sagen, daß bei diesem Entwurfe die Jurisprudenz des Ober-Tribunals aus den zwanzig Jahren, seitdem das Gesetzbuch besteht, nicht genügend beachtet worden sei.

Aus all' diesen Gründen erkläre ich mich für den Antrag des Abgeordneten Dr. Schwarze, der mit Recht hervorgehoben hat, daß es von vornherein ein Verkennen der hier vorliegenden Materie sei, wenn man glaubt, daß man sie so zerreißen könne, wie der Antrag des Abgeordneten Albrecht es will.

Präsident: Der Abgeordnete Albrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Albrecht:** Meine Herren, wer mit dem Herrn Vorredner gleichgültig zu der Frage steht, ob das Kriminalgesetzbuch noch in dieser Session zu Stande kommt oder nicht, wer, wie der Herr Vorredner, meint, daß man noch warten könnte mit dem Kriminalgesetzbuch, der mag sich mit ihm für die Verweisung des Gesetzbuches in die Kommission erklären. Der Herr Vorredner will wissen, wenn ein Kriminalgesetzbuch eingebracht werden soll, welche Richter entscheiden; ob in den betreffenden Fällen der Richter oder Geschworne entscheiden sollen, es müsse erst eine Kriminalprozeß-Ordnung vorgelegt werden. Wird aber eine solche vorgelegt, dann wird er wissen wollen, ob denn das Kriminalgesetz, das angewandt werden soll, auch so gefaßt ist, daß es die Geschwornen mit Nutzen und zweckmäßig anwenden können. So kommen wir natürlich niemals weiter aus dem Zirkel, in dem man sich herumbewegt. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß wir in dieser Diät das Kriminalgesetzbuch zu Ende bringen wollen. Wir setzen voraus, daß alle die Herren, die sonst sich für eine Kommission erklärt haben, wenn sie nicht auf dem ausgesprochenen Standpunkte des Herrn Vorredners stehen, in der Absicht und den Zwecken mit uns übereinstimmen.

Es ist in der That eine taktische Frage, wie man am zweckmäßigsten auf einem Wege, der auch der Würde des Reichstags am geeignetesten ist und der Stellung desselben dem Volke gegenüber entspricht, zum Ziele kommt. Nun glaube ich, daß, wenn der preußische Herr Justizminister sich auch nicht wörtlich — wie wir auch der Abgeordnete Miquel gar nicht gefragt hat für eine Berathung im Plenum erklärt hat, so doch sowohl in der ersten, wie in der zweiten Rede des preußischen Justizministers klar die Richtung angegeben ist, von der aus er wenigstens wünscht die Sache behandelt zu sehen. Eine kommissarische Prüfung durch die hervorragendsten Juristen Deutschlands hat stattgefunden. Das Resultat derselben liegt uns in der formell ausgearbeiteten Gesetzesvorlage vor. Jetzt kommt es darauf an, ob diejenigen Principien, die in diesem Gesetze ausgesprochen sind — ich stimme darin mit dem Herrn Justizminister überein, das es nicht unsere Aufgabe ist, jedes kleinste Detail hineinzugehen — ob diese Principien auch den Bedürfnissen des Volkes und den Anforderungen der Jetztzeit entsprechen. Das ist meiner Meinung nach gar nicht in einer Kommission zu erörtern, sondern gehört in das Plenum des Hauses, und die Debatte gehört vor die Nation

Nun ist in meinem Antrage die Unterscheidung gemacht: der allgemeine Theil und die in den sieben ersten Abschnitten des zweiten Theils enthaltenen Bestimmungen sollen sofort in das Plenum des Hauses gebracht werden. In dem zweiten Theil ist der Unterschied gemacht — um es kurz einem allgemeinen Ausdruck zu bezeichnen — zwischen politischen Vergehen (nämlich Hochverrath und Landesverrath, Beleidigung des Landesherrn, Beleidigung von Bundesfürsten, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung) und nicht politischen Vergehen. — Diese letzteren sollen nach meinem Antrage sofort einer kommissarischen Prüfung überwiesen werden. Es heißt das nicht, wie das schon mein Freund Braun hervorgehoben hat, daß, wenn bei den übrigen meinen Theil oder bei den sieben ersten Abschnitten des speciellen Theils sich das Bedürfniß herausstellt, Einzelnes der Kommission zu überweisen, dies nicht geschehen soll; es soll nach dem Antrage dies vielmehr ausdrücklich vorbehalten bleiben. Nun frage ich aber: eignen sich die in dem allgemeinen Theil und in den von mir bezeichneten Abschnitten der politischen Vergehen enthaltenen Grundsätze nicht in der That wesentlich zu einer Besprechung hier im Plenum und zwar sofort? Kann man behaupten, daß die Einzelnen nicht instruirt sind? Haben nicht seit mehreren Jahrzehnten alle Ständeversammlungen Deutschlands sich mit diesen Fragen beschäftigt? Hat nicht die Wissenschaft — und ich wünsche, daß auch sie mit den Resultaten unserer Gesetzgebung übereinstimme — vorgearbeitet, um Jeden zu instruiren? Werden wir nicht in den Fraktionen und in den freien Vereinigungen einzeln uns noch weiter zu instruiren suchen? Was soll eine Kommission über diese Principien noch urtheilen? Werden wir uns denn — auch Jeder einzelne an dasjenige kehren, was in diesen Principienfragen unsere Kommission vorschlägt? Werden wir nicht in der Debatte, die folgen wird, nach den Resultaten der kommissarischen Prüfung, ganz denselben Standpunkt einnehmen müssen, wie ohne kommissarische Prüfung, daß wir diese Principien, wenn wir uns dafür oder dagegen entscheiden wollen, hier im Plenum zur Erörterung bringen, damit das Volk erfährt, weshalb der Reichstag sich dafür oder dawider entschieden hat? Wir können uns das nicht nehmen lassen, während die Kommission auch nicht umhin kann, diese Principien zu erörtern. Uebrigens kommt nicht in jedem einzelnen Paragraphen ein Princip vor, welches so wichtig ist, daß man es zu debattiren hat, sondern wenn man sich für ein Princip in einem Paragraphen entschieden hat, so folgen eine Anzahl anderer daraus ganz von selbst.

Also eine Abkürzung der Debatten über die Principien erreichen Sie nicht, Sie verweitläufigen nur die Sache.

Digitized by Google

Nun kommen noch die andern wesentlichen Bedenken hinzu. In der Kommission werden, wie das auch schon hervorgehoben worden ist, zweckmäßig die technischen Sachen erörtert werden, weil sie doch wesentlich aus Juristen bestehen wird. Darin nun stimme ich mit dem Herrn Justizminister vollkommen überein, daß wir nicht berufen sind, lediglich vom juristischen Standpunkt aus, sondern vom politischen Standpunkt aus, von dem Standpunkt des Bedürfnisses der Nation aus diese Vorlage zu prüfen und das können wir nur im Plenum thun. Sie können den Entwurf nicht lediglich der kommissarischen Prüfung überlassen, oder Sie müßten darauf hinausgehen, denselben nach den Anträgen der Kommission ein blos anzunehmen, und das können Sie nicht. Wer wie ich die Abschaffung der Todesstrafe will, wird nicht wollen, daß sie abgeschafft wird, ohne daß die Gründe für und wider auf das Reichlichste vor den Augen der Nation erörtert werden; Niemand kann das wollen. Alle Principien also, die streitig sind, alle großen staatsrechtlichen Fragen, die bei politischen Vorgehen in Betracht kommen, müssen durch eine Debatte im Plenum erörtert werden. Sie können unmöglich 21 Personen — und seien es die hervorragendsten — als Aeropag hinstellen, der uns die Entscheidung abnimmt.

Wollen Sie nun, daß das Gesetz zu Stande komme, so müssen Sie auch die Behandlung der Principien im Plenum sofort vornehmen. Wenn ich beantrage, es solle eine Kommission den Abschnitt VIII und folgende des zweiten Theils in Angriff nehmen, so soll das nicht heißen, daß diese Kommission ohne Weiteres, ehe man sich über die Principien des allgemeinen Theils entschieden hat, sofort in die Fülle der Arbeit hineintritt und etwa hinterher ihre Arbeit wieder umwerfen soll, wenn das Plenum sich über die Principien anders entscheidet als die Kommission. Das ist nicht die Absicht; es ist die Absicht, daß die Kommission insbesondere prüfen soll, ob Aenderungen, die am allgemeinen Theile vom Plenum beschlossen werden, in richtiger systematischer Konsequenz auf die Abschnitte des späteren Theils angewandt werden: denn ich stimme damit vollständig überein, daß nur das Werth hat, was einheitlich ist. Die Einheit wird durch die Debatte im Plenum nicht zerstört, sie wird aber durch die Debatte in der Kommission nicht gefördert, möglicherweise gefährdet; denn wenn die Kommissionsanträge hinterher abgeworfen und neue Principien in der Berathung festgestellt werden, dann kommt die Systemlosigkeit hinein. Ich empfehle Ihnen deshalb meinen Antrag.

Präsident: Der Herr Justizminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Justiz-Minister Dr. **Leonhardt:** Der Herr Abgeordnete Windthorst ist dem Entwurf des Strafgesetzbuches nicht sehr günstig. Das ließ sich erwarten.

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete kommt schließlich dahin: wenn der Entwurf in dieser Legislaturperiode nicht zum Gesetz erhoben wird, so würde die Wissenschaft und die Praxis sich weiter mit der Sache beschäftigen können. Das ist nach meiner Ueberzeugung ein außerordentlich schlechter Trost. Die Wissenschaft und die Praxis hat sich wirklich zur Genüge mit diesen Sachen beschäftigt und meiner Ueberzeugung nach ist es nur ein sehr bequemer Ausgangspunkt, wenn man sich immer auf die deutsche Rechtswissenschaft beruft.

Der Herr Abgeordnete hat sich viel Schwierigkeiten mit Hülfe der Schrift des Professor Heinze in Leipzig gemacht. Ich kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß das Gegenstände sind, die doch auch schon vorher erwogen worden sind und von Herrn Heinze so wenig wie von ihm zuerst zur Sprache gebracht worden sind. Was der geehrte Herr Abgeordnete in dieser Beziehung vorgetragen hat, sind in der That Gegenstände, die sehr gut hier im Hause erwogen werden können. Ob zum Beispiel das Strafgesetzbuch auch das sogenannte Polizeistrafrecht mit umfassen soll, ist eine Frage, die einer sehr kurzen Diskussion bedarf und dann durch Abstimmung erledigt werden kann. Wenn man aber weiter geht und sagt: wenn das Polizeistrafrecht aufgenommen werden solle, so müsse man jede einzelne Vorschrift im Sinne der Bundesgesetzgebung prüfen, zum Beispiel das ganze Fischereirecht und so weiter, so kann man allerdings von vornherein behaupten, aus dem Gesetzentwurfe wird in dieser Diät nichts. So darf man die Sache nicht anfassen; das nenne ich das Eingehen in das kleine Detail, obwohl ich sonst nicht gesagt haben will, daß das Hohe Haus sich von allen Details frei zu halten habe; das ist unmöglich. Aber Schwierigkeiten im Detail hervorzusuchen und aufzustellen, das ist allerdings sehr bedenklich, wenn man überhaupt ein großes Gesetzbuch befördern und bearbeiten will. Ich kann auch immer noch nicht sagen, welche Art der Geschäftsbehandlung die beste sei, und ich freue mich sehr, daß ich nicht abzustimmen brauche.

(Heiterkeit.)

Meiner Ueberzeugung nach ist der eine Weg so gut wie der andere; man muß sich nur auf dem Wege richtig bewegen, dann geht Alles.

(Heiterkeit.)

Wenn Sie eine Commissionen bilden, worin sich Jeder bemüht, Schwierigkeiten hervorzurufen bona oder mala fide, dann wird allerdings der Gesetzentwurf in der Kommission begraben werden. Wird aber in gleicher Weise hier procedirt und wenden Sie dann nicht einige Kraftmittel an, um solchen Diskussionen störend entgegen zu treten,

(Heiterkeit.)

so wird es auch nicht ganz weit mit der Sache kommen. Deshalb, meine Herren, bin ich der Meinung, der eine und der andere Weg kann zum Ziele führen, oder wird nicht zum Ziele führen, je nach dem Geist, welcher die Verhandlungen beherrscht.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Ich will nur den Herren, die gegen die Kommissionsberathung sind, Eins entgegenhalten. Sie haben immer so gethan, als ob Kommissionsberathung und Plenarberathung sich entschieden entgegenstehen, das ist aber nicht der Gegensatz, sondern Kommissionsberathung und Plenarberathung auf der einen Seite und Plenarberathung allein auf der anderen Seite, das ist der wahre Gegensatz, und nun frage ich, welche von beiden Arten, die Sache zu behandeln, ist die gründlichere, welche gewährt die größere Sicherheit, daß schließlich jedes Wort am besten, zweckmäßigsten und korrektesten gefaßt wird. Ich kann immer noch nicht von der Meinung ablassen, daß die beiden auseinander folgenden Berathungen, Kommissions- und Plenarberathung, das Bessere ist und wenn ich auch bei den anderen Gesetzen sehr gern auf eine Plenarberathung ohne Kommissionsberathung eingehen würde, so kann ich es hier nicht, denn ich habe immer den Gedanken, daß von dem Wortlaut dieses Gesetzes so und so viel menschliche Köpfe und so und so viel Tausend Jahre Zuchthaus abhängen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich will nur einige Worte zur Geschäftsordnung bemerken. Ich möchte nämlich darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Antrag des Herrn Dr. Schwarze angenommen werden sollte, ich bitten möchte, daß der Herr Präsident die Güte hätte, sich darüber auszusprechen wie er in diesem Falle die Geschäfte behandeln will. Es ist nämlich meiner Ansicht nach ganz nothwendig, daß über die einzelnen Abschnitte entweder eine Generalberathung stattfindet, oder daß über den ganzen Gesetzentwurf vor der Ueberweisung an die Kommission eine Generalberathung stattfindet. Ich würde mich nun danach richten, je nachdem der Herr Präsident seine Entscheidung trifft. Wenn der Herr Präsident sich dahin entscheiden würde, daß er vor jedem einzelnen Abschnitt eine Generalberathung eintreten lassen will, so würde ich den Antrag auf die Vornahme einer Generalberathung zur Zeit nicht aufrecht erhalten; würde aber der Herr Präsident sich anders entscheiden, so müßte ich meinerseits heute den Antrag stellen, daß mit dieser geschäftlichen Frage die Sache noch nicht entschieden ist, sondern daß, selbst wenn das Haus beschlossen hat, das Gesetz an eine Kommission zu verweisen, nichtsdestoweniger doch vorher noch eine allgemeine Diskussion desselben stattfinden muß. Denn ich halte es für ganz unmöglich, ein derartiges Gesetz an eine Kommission zu verweisen, und nur einfach über

Digitized by Google

die geschäftliche Behandlung eine Besprechung gehalten zu haben. Ich würde also bitten, daß der Herr Präsident die Güte hätte, sich über diesen Punkt auszusprechen.

Präsident: Ich weiß nicht, ob ich die Frage des Abgeordneten von Hennig richtig verstanden habe. Der § 16 der Geschäftsordnung sagt:

> Nach dem Schlusse der ersten Berathung beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Entwurfs zu betrauen ist.

Daß wir uns heute in dieser ersten Berathung befinden, kann, glaube ich, Angesichts der Tagesordnung nicht in Zweifel gezogen werden. Wie lange das Haus sie ausdehnen will, diese erste Berathung, das steht bei dem Hause; ich habe keine Macht darüber, ob Sie noch einen anderen Tag als den heutigen zur Fortsetzung dieser Generalberathung in's Auge fassen, mit anderen Worten, die Sitzung vertagen wollen. Es steht in demselben Paragraphen:

> Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abtheilungen des Entwurfs gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.

Ich an meinem Theile habe keine Veranlassung, Ihnen auf Grund dieses dritten Alinea ausdrücklich solche Theilberathung zu proponiren; ich habe eine solche Bestimmung von Seiten des Hauses zu erwarten. Nur das, meine Herren, halte ich nicht für zulässig, daß, nachdem Sie etwa den Antrag des Abgeordneten Dr. Schwarze angenommen, d. h. sich für die Vorberathung in der Kommission entschieden hätten, dann noch eine weitere erste Berathung sich auf die generellen Punkte zu richten hätte. Das wird meines Erachtens durch die Kommissionsberathung ausgeschlossen; die Kommissionsberathung wird dann die Grundlage der zweiten Lesung, und erst in der dritten kommt allgemeine und specielle Debatte zusammen.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich muß dem Herrn Präsidenten bemerken, daß, wie die Verhandlung gegangen ist, sie sich heute wesentlich um die Frage der geschäftlichen Behandlung gedreht hat. Es muß auch meiner Ansicht nach diese Frage durch eine Abstimmung zum Abschluß gebracht werden, entweder nach der einen oder nach der andern Richtung; ich glaube aber, daß, wenn das Haus den Beschluß fassen sollte, das Gesetz pure an eine Kommission zu verweisen, das Haus dann in einer bis dahin ganz unerhörten Lage sein würde: es hätte einen Gesetzentwurf zwar scheinbar in einer allgemeinen Diskussion behandelt und ihn dann an eine Kommission verwiesen, in Wirklichkeit aber hätte es über weiter Nichts gesprochen als über die geschäftliche Behandlung, und die Kommission wäre ohne jede Instruktion, in welcher Weise sie das Gesetz zu behandeln hätte. Dies ist der Grund, der mich zu meiner Anfrage bewegt hat; kann der Herr Präsident geschäftsordnungsmäßig sich aus der Frage nicht herauswickeln, so ist das freilich meine Schuld nicht. Ich bin augenblicklich nicht in der Lage, mich auf eine allgemeine Diskussion des Gesetzes einlassen zu können, ich glaube auch nicht, daß das Haus heute geneigt wäre, noch eine derartige allgemeine Diskussion zu beschließen oder vielmehr anzuhören; ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß es meiner Ueberzeugung nach, wenn Sie das Gesetz an eine Kommission verweisen, aus diesem Grunde ganz nothwendig ist, jedem einzelnen Abschnitte eine allgemeine Diskussion vorausgehen zu lassen, und diesen bestimmten Antrag stelle ich.

Präsident: Ich verstehe also den Abgeordneten von Hennig, denke ich, ganz richtig, wenn ich sage, er verlangt, daß das Haus, bevor es die erste Berathung schließt, noch eine Generaldebatte über die leitenden Gesichtspunkte des Gesetzes eintreten lasse. Ob das Haus das will oder nicht, werden wir erforderlichen Falls durch eine Abstimmung erfahren, und der müssen wir uns Beide unterwerfen, er so gut wie ich. —

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ja, meine Herren, ich denke, wir sind eben in dieser Generaldebatte begriffen, worin nach Belieben auch über die leitenden Grundsätze des Gesetzes gesprochen werden kann; wenn der Herr Vorredner in dieser Beziehung das seinige bis jetzt noch nicht gethan hat und möglicherweise auch nicht thun will, so werden es möglicherweise Andere thun können; verhindert ist Niemand daran. Daß die Sache heute auf der Tagesordnung stand und daß die Debatte eine vollständig freie ist, und daß Niemand gezwungen war, nur über die geschäftliche Behandlung: ob Kommission, ob Plenum, sich auszusprechen, das lieat doch wohl am Tage. Ich sehe in der That nicht, was dem Herrn Vorredner anders übrig bleibt, als daß er seinen Antrag, noch besonders in einzelnen speciellen Punkten eine Generaldiskussion zu beginnen, besonders formulirt und hier zur Abstimmung stellt.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Da dieser Gesetzentwurf heute auf die Tagesordnung gestellt worden ist, so muß es, meiner Meinung nach, der Wille des Hauses gewesen sein, in keine ernste Debatte einzutreten über das Gesetz selbst. Nachdem man 6 Tage lang einen solchen Gesetzentwurf in den Händen hat, ist man nicht vorbereitet, die Principien des Gesetzentwurfs materiell zu diskutiren, und ich glaube, meine Herren, das ist auch das stillschweigende Reservat des ganzen Hauses gewesen, daß heute wesentlich mehr über die geschäftliche Behandlung verhandelt werden soll, als über das Gesetz selbst. Nun ist die Meinung meines Freundes, des Abgeordneten von Hennig folgende: Der Herr Präsident möchte die Güte haben, sich zu erklären, ob er bei der Specialberathung über die einzelnen Abschnitte weiteren Spielraum geben wird, um allgemeine Gesichtspunkte besprechen zu können, was offenbar der Herr Präsident in Händen hat, und wenn dies möglich ist, so wird es nicht nöthig sein, einen Antrag auf Vertagung heute zu stellen. Wenn aber der Herr Präsident meint, daß dies bei den einzelnen Abschnitten nicht zulässig sei, so meine ich, daß wir es und schuldig sind, die Debatte heute zu vertagen und nach einer so gründlichen Prüfung, wie sie der Gesetzentwurf noch einmal auf die Tagesordnung zu stellen, daß wir in der Lage sind, die allgemeinen Gesichtspunkte hervorheben zu können. Das scheint mir in Wahrheit dem Sinne einer wirklichen Diskussion und Generaldebatte zu entsprechen. Was wir heute getan haben, ist eben weiter nichts gewesen, als eine Verhandlung über die geschäftliche Behandlung im Allgemeinen. Der Herr Präsident würde vielleicht nach der einen oder anderen Richtung hin fördern können, ob ein Antrag auf Vertagung eingebracht werden soll, sofern er seine Erklärung darüber abgiebt, daß über die einzelnen Abschnitte noch allgemeine Gesichtspunkte zur Erörterung gebracht werden können.

Präsident: Ich kann nicht annehmen, daß eine solche Erörterung durch den § 17 ausgeschlossen wird. Der § 17 sagt:

> „Ueber jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen, und die Abstimmung herbeigeführt";

aber daß, wenn das Haus das will, es nicht zulässig wäre, einem jeden Abschnitt, der solchergestalt, in einzelnen Artikeln schließlich zur Abstimmung gebracht werden muß, eine generelle Erörterung vorhergehen zu lassen, das kann ich nicht finden.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich will mich bei dieser Erklärung des Herrn Präsidenten beruhigen.

Präsident: Der Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Zur Vermeidung von Mißverständnissen wünsche ich zu bemerken, daß der Herr Bundeskommissar geirrt hat, wenn er sagt, ich habe mich gegen den Entwurf geäußert und er habe das anders nicht erwartet. Diese Auffassung, wie die Erwartung sind irrig. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß ich glaube, es sei nothwendig, ein gemeinsames Gesetzbuch zu machen, aus vielen Gründen, insbesondere auch deshalb, weil es in der Verfassung § 4 Nr. 13 in Aussicht gestellt ist, und weil das, was nun einmal in Aussicht gestellt worden ist, erfüllt werden muß. Ich habe nur gemeint, daß, so wünschenswerth es sei, die Aufgabe jetzt zu lösen, doch der Ernst und die Wichtigkeit der Sache vollkommen es rechtfertigt, wenn die Aufgabe auch etwas später gelöst werde. Die Eile ist im vorliegenden Falle für mich nicht bestimmend, die Gründlichkeit hintenan zu setzen.

Digitized by Google

Wenn der Herr Kommissarius außerdem meinte, der Schriftsteller Professor Heinze habe mir viele Skrupel gemacht, so habe ich nur gesagt, daß namentlich die staatsrechtlichen Gesichtspunkte, welche gerade dieser Schriftsteller besonders behandelt hat, mir viele Bedenken in Beziehung auf den Gesetzentwurf an die Hand gegeben haben. Auch habe ich diese Bedenken nicht erfunden, sie ergeben sich aus der Sache und sind schon durch den ersten Entwurf in Anregung gebracht. Uebrigens habe ich nur gesagt, daß Professor Heinze die in Frage stehenden staatsrechtlichen Verhältnisse sehr gründlich und vortrefflich nach meiner Auffassung behandelt hat, wenn vielleicht nach der Auffassung Anderer auch nicht. — Das habe ich hervorheben müssen, um meine Anschauungen über die Sache nicht in Zweifel stellen zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren! Aus den Gegensätzen, die einander gegenüberstehen, scheint mir zu folgen, daß der Albrecht'sche Antrag das Zweckmäßige ist. Es wird nämlich von der einen Seite behauptet, wir müßten dem festina lente huldigen, weil die Sache außerordentlich schwierig und verwickelt sei; — von der andern Seite wird dem widersprochen. Der Albrecht'sche Antrag giebt nun aber das Mittel an die Hand, auf praktischem Wege die Probe zu machen, welche dieser beiden Meinungen die richtige ist. Ist die des verehrlichen Mitgliedes für Meppen die richtige, so können wir ja noch sämmtliche Abschnitte an die Kommission verweisen; stellt sich aber auf praktischem Wege durch diese Probe heraus, daß sie die unrichtige Meinung ist, so sehe ich nicht ein, warum wir ihm zu Liebe, so sehr wir ihn auch schätzen und achten, allerlei Umwege machen sollen.

Präsident: Die erste Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf ist geschlossen.

Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Der Herr Abgeordnete Miquél hat geäußert, ich hätte vielleicht nicht das Wahre geredet, was ich meinte.

(Oh, oh! Heiterkeit.)

Wenn das wirklich die Meinung des Herrn Abgeordneten Miquél ist, so bitte ich ihn, das noch einmal zu sagen.

(Heiterkeit, Unruhe.)

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Miquél:** Ich glaube mich zu erinnern, wörtlich, was ich gesagt habe, und ich habe es sehr absichtlich und mir klar bewußt, was es bedeutet, gesagt. Ich habe gesagt: Die Deduktion — die ich eben charakterisirt hatte — verstehe ich dann nicht, wenn ich annehme, daß der Herr Vorredner die Wahrheit sagen wollte. So habe ich mich ausgedrückt. Ich habe also keineswegs behauptet oder vorausgesetzt, daß der Herr Vorredner die Wahrheit nicht sagen wollte, und ich glaube auch nicht, daß der Herr Präsident das ungerügt gelassen hätte, und ich bin überzeugt, der Herr Präsident — ich sehe das an seinem Kopfnicken — hat die Sache so aufgefaßt wie ich. Also es ist klar, daß die Unterstellung des Herrn Professors eine irrige ist.

Präsident: Ich bestätige, daß, soweit mein Gedächtniß reicht, der Abg. Miquél gerade die Worte gebraucht hat, die er jetzt reproducirt und daß ich sie gerade in demselben hypothetischen Sinne verstanden habe.

Der Abg. Dr. Ewald hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. Dr. **Ewald:** Es wird mir doch nicht abgesprochen werden, daß ich als wahr meine, was ich behaupte.

Zweitens, der Herr Abg. Miquél hat einen Widerspruch mir nachzuweisen gesucht, sofern ich im Jahre 1837 anders gehandelt hätte als im Jahre 1866 und die folgenden. Ich glaube dieser Widerspruch löst sich von selbst, wenn man richtig begreift, was ich gethan habe und warum ich es gethan habe. Ich habe ganz auf derselben Gesinnung, aus welcher ich im Jahre 1837 handelte, eben so im Jahre 1866 gehandelt, und so bis heute.

Es ist schwer, einem Manne solche persönliche Widersprüche zuzuschreiben. Ich glaube, es liegt kein Grund dazu vor.

Drittens, der Herr Abgeordnete Miquél hat gemeint, ichhätte gar keine Ursache darüber zu klagen, daß ich schon während dieser kurzen Zeit so viel gelitten hätte unter diesen neuen preußischen Gesetzen in meinem hannoverschen Vaterlande; er hat gemeint, ich sei ja doch freigesprochen und das sei ja doch ein Zeichen, daß es gar nicht so schlimm sei. Aber, meine Herren, wer jemals das durchgemacht hat, was ich in meinem Alter habe durchmachen müssen, — denn früher ist mir so etwas unbekannt gewesen, — der weiß, daß, wenn man auch freigesprochen wird, man am Ende dann doch noch sehr viele Noth, sehr viele Unbequemlichkeit, ja sogar auch äußere Ausgaben, Geldausgaben u. s. w hat.

(Lang andauernde Heiterkeit.)

Endlich noch eins; der Herr Abgeordnete Miquél . . .

(Unruhe.)

Präsident: Meine Herren! Wollen Sie den Redner nicht zu Ende hören?

Der Herr Abgeordnete Miquél hat dabei das Eine ganz übersehen, was er als geborner Hannoveraner wahrscheinlich weiß, woran er sich in diesem Augenblick wohl nicht erinnert hat, nämlich daß ich nach dem hannoverschen Gesetz gar nicht in Anklagezustand versetzt worden wäre.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Ich verzichte. Ich habe vorhin Gelegenheit gehabt, das Nöthige zu sagen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Miquél:** Der Herr Abgeordnete Ewald hat mich gänzlich mißverstanden, wenn er annimmt, ich habe einen Widerspruch in seinem Benehmen von 1837 und von 1866 gefunden. Davon habe ich gar nicht gesprochen, ich habe es nur unerklärbar gefunden, wie ein Mann, der 1837 erlebt hat, heute den Bundestag glorificiren kann, der sich damals in der hannoverschen Verfassungsfrage inkompetent erklärt hat. Weiteres habe ich nicht gesagt und ich muß noch sagen, daß ich noch heute eine derartige Glorisikation von einem Manne wie Ewald völlig unbegreiflich finde.

Präsident: Die Abstimmung wird zuerst auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Schwarze, und falls der nicht angenommen werden sollte, auf den minderweitgehenden des Abgeordneten Albrecht zu richten sein.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Schwarze geht dahin, den vorliegenden Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund ungetheilt einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten Dr. Schwarze zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Schwarze ist abgelehnt.

Der nunmehr zur Abstimmung kommende Antrag des Abgeordneten Albrecht lautet wie folgt:

für die Vorberathung des Strafgesetzbuchs eine Kommission von 21 Mitgliedern zu wählen und derselben jetzt schon den Abschnitt VIII. und die folgenden Abschnitte des zweiten Theils zu überweisen, im Uebrigen aber über die vorangehenden Abschnitte in die zweite Berathung einzutreten.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Das ist die sehr große Majorität des Hauses.

(Bravo!)

Es wird also an dem von Ihnen zu bestimmenden Tage zuvörderst der erste Theil und dann die sieben ersten Abschnitte des zweiten Theils zur zweiten Berathung im Plenum gelangen.

Unsere heutige Tagesordnung ist damit erschöpft. Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen Mittwoch 12 Uhr zu halten und, da für diesen Mittwoch noch das durch die Geschäftsordnung bestimmte Material von Petitionen dem Hause nicht vorliegt, auf die Tagesordnung zu setzen:

Erstens: die erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit. (Nr. 11 der Drucksachen.)

Zweitens: die erste Berathung über den Gesetzentwurf, über den Unterstützungswohnsitz (Nr. 12 der Drucksachen) und

Drittens: die dritte Berathung über den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und dem Großherzogthum Baden wegen der Rechtshilfe.

Das Gesetz wegen der Pensionirung ehemaliger schleswig-holsteinischer Soldaten kann morgen noch nicht zur dritten Berathung kommen, weil die Zusammenstellung erst heute vertheilt wird, und nach deren Vertheilung achtundvierzig Stunden bis zur dritten Berathung vergehen müssen.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, den Gesetzentwurf über den Unterstützungswohnsitz nicht schon morgen auf die Tagesordnung zu setzen. Es sind uns seitens der Bundesregierungen eine große Anzahl von Gesetzentwürfen zugetheilt worden. Der umfangreichste Gesetzentwurf ist der des Strafgesetzbuches. Ich wenigstens und viele meiner Freunde auch, sind bis jetzt in der Lage gewesen, sich mit der Durchsicht des Strafgesetzbuches beschäftigen zu müssen. Wir sind deshalb noch nicht im Stande gewesen, die übrigen Gesetzentwürfe so zu prüfen, wie es bei ihrer Wichtigkeit meiner Ueberzeugung nach nothwendig ist. Ich möchte den Herrn Präsidenten daher bitten, morgen diesen Gesetzentwurf noch nicht anzusetzen.

Präsident: Ich möchte mir dann den Vorschlag erlauben, das nächste Plenum statt morgen übermorgen abzuhalten.

Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Herr Präsident! Ich habe nichts weiter vorschlagen wollen, als was Sie eben jetzt vorgeschlagen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich möchte bitten, indem ich im Uebrigen acceptire, was der Herr Präsident jetzt vorschlägt, den badischen Vertrag nicht in der dritten Reihe auf die Tagesordnung zu setzen. Mein Grund besteht darin. Es ist meine Absicht und die Absicht meiner Freunde, einige allgemeine Gesichtspunkte deutscher Politik bei Gelegenheit dieser Frage zur Anregung zu bringen, und es scheint mir, wenn zwei so wichtige Gesetzentwürfe, wie die genannten, vorhergehen, daß wir dann zu einer späten Stunde zum dritten Gegenstande kommen, und diese Absicht nicht wirksam mehr wird ausgeführt werden können. Ich wollte also den Herrn Präsidenten bitten, vielleicht die Reihenfolge umzukehren und den badenschen Vertrag entweder an die Spitze oder als zweiten Gegenstand auf die Tagesordnung setzen zu wollen.

Präsident: Ist das Haus damit einverstanden, daß am Donnerstag in der nächsten Plenarsitzung von 12 Uhr ab zuvörderst die beiden ersten Berathungen auf die Tagesordnung kommen, die ich angeführt habe (die Drucksachen Nr. 11 und 12) — oder besteht dagegen noch Widerspruch, so daß ich eine Abstimmung darüber zu veranlassen hätte?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Es bleibt die Frage übrig, ob die dritte Berathung über den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden auf die Tagesordnung kommen soll. Die Herren haben eben gehört, daß dem Widerspruch entgegengesetzt worden ist.

(Nein!)

Oder hat der Herr Abgeordnete Lasker nur verlangt, daß es die erste Nummer werden soll?

Abgeordneter **Lasker:** Erste oder zweite!

Präsident: Ich glaube, darein wird das Haus ohne Weiteres willigen, daß wir diese Umstellung der Nummern vornehmen.

Ich muß dann noch die Abtheilungen einladen, die heute beschlossene Kommissionswahl vorzunehmen.

Ich stelle anheim, daß auch dies erst am Donnerstag geschieht.

Der Abgeordnete von Denzin hat das Wort.

Abgeordneter **von Denzin:** Ich halte die Kommission für so wichtig, daß ich den Herrn Präsidenten bitten muß, diese Kommissionswahlen erst am Freitag vornehmen zu lassen.

Präsident: Es scheinen mir darüber zwei Meinungen im Hause zu sein, ich muß also abstimmen lassen. Diejenigen Herren, die die Wahl der eben beschlossenen Kommission für den Strafgesetzentwurf eine Stunde vor dem nächsten Plenum, d. h. am Donnerstag, 11 Uhr, vorgenommen wissen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität. —

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr).

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koeble), Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

Digitized by Google

9. Sitzung

am Donnerstag den 24. Februar 1870.

Beurlaubungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Konstituirung der Kommission für das Strafgesetzbuch. — Interpellation des Abgeordneten Grumbrecht in Betreff eines Gesetzes über eine Aenderung des Artikels 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. — Dritte Berathung über den Vertrag mit dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshilfe. Der Antrag der Abgeordneten Lasker und Genossen wird zurückgezogen und der Vertrag genehmigt. — Mittheilung über eine Wahlprüfung.

Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe, für Preußen: der Bundeskanzler, Präsident des preußischen Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen. Staats- und Kriegsminister von Roon. Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt. Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister Delbrück. Ministerialdirektor von Philipsborn. — Sachsen: Königlich sächsischer Gesandter Baron von Könneritz. Geheimer Justizrath Klemm. Geheimer Regierungsrath Schmalz. — Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. — Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. — Oldenburg: Staatsrath Bucholtz. — Sachsen-Coburg-Gotha: Staatsminister Freiherr von Seebach. — Anhalt: Regierungsrath Dr. Sintenis. — Lippe: Präsident des Kabinetsministeriums Heldman. — Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. — Hamburg: Bürgermeister Dr. Kirchenpauer. — Die Bundeskommissarien: Geheimer Oberregierungsrath Eck. Geheimer Regierungsrath von Puttkamer.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Wegen Unwohlseins ist für die heutige Sitzung der Abgeordnete Dr. Eichmann entschuldigt, — aus demselben Grunde der Abgeordnete Graf Itzenplitz auf drei Tage, der Abgeordnete von Diest bis zum 28. d. Mts., der Abgeordnete von Auerswald für 8 Tage und der Abgeordnete Graf zu Dohna-Finckenstein ebenmäßig für acht Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg-Beetzendorf zeigt an, daß er „bis auf Weiteres" Krankheitshalber außer Stande sei, die Sitzungen zu besuchen; ich stelle dem Hause anheim, dem Abgeordneten Grafen von der Schulenburg einen vierzehntägigen Urlaub zu bewilligen. — Der Abgeordnete Ohm erhebt unter Berufung auf Krankheitsfälle in seiner Familie die Bitte um einen acht oder vierzehntägigen Urlaub. Wenn mir nicht widersprochen wird, nehme ich an, daß das Haus dem genannten Herrn Abgeordneten einen vierzehntägigen Urlaub bewilligt. — Ebenso hat der Abgeordnete Dr. Sitzler unter Beifügung eines ärztlichen Attestes einen Urlaub „auf acht, wenn möglich vierzehn Tage" nachgesucht. Auch diesen Antrag werde ich für bewilligt ansehen, wenn mir nicht widersprochen wird.

Seit der gestrigen Sitzung sind in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden: Die Abgeordneten Dr. Aegidi, von Sperber, Conrad, Salzmann, von Davier, Köppe, Dr. Pohlmann und Bienau.

Die Kommission zur Vorberathung des II. Theils des Strafgesetzbuches, Abschnitt VIII ff., besteht vermöge der heutigen Wahl aus den Abgeordneten Dr. Schwarze, von Bernuth, Hosius, Graf von Kleist, Dr. Aegidi, von Luck, von Kirchmann, Tobias, von Levetzow, Esholdt, von Einsiedel, Dr. Eichmann, Evelt, Graf Bassewitz, Genast, Dr. Meyer (Thorn), von Brauchitsch (Genthin), Freiherr von Hoverbeck, Koch, zur Megede, und Dr. Wagner (Altenburg). Den Vorsitz in der Kommission führt der Abgeordnete Dr. Schwarze, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete von Bernuth; das Schriftführeramt versieht in der Kommission der Abgeordnete Hosius und er wird dabei durch den Abgeordneten Grafen Kleist vertreten. —

Die Interpellation der Abgeordneten Grumbrecht und Genossen (Nr. 19 der Druckſachen) wird in der heutigen Sitzung durch den Herrn Bundeskanzler-Amtspräsidenten beantwortet werden. Ich gebe dem Herrn Interpellanten das Wort zur Begründung der Interpellation.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Herr Präsident! In der vorigen Sitzung ist das Gesetz, welches in der Interpellation genannt worden, vom Reichstage beschlossen und schien es, als wenn von Seiten des Herrn Bundeskanzlers ein eigentlicher Widerstand gegen die betreffende Verfassungsänderung nicht erhoben werden solle. Nun ist bis dahin öffentlich noch nichts darüber verlautet, welches Schicksal dieses Gesetz im Bundesrath gehabt hat. Ich glaube, daß viele Interessen eine rasche Erledigung dieser Angelegenheit fordern und ich will mir erlauben, noch einige Erläuterungen zu geben zu demjenigen, was ich schon bei der Berathung über den Gesetzentwurf vorgetragen habe.

Es sind nämlich in neuerer Zeit einige Thatsachen hervorgetreten, die es recht klar erscheinen lassen, daß der Widerspruch, der gegen die Hereinziehung des Lootsenwesens sub Nummer 9 in den betreffenden Artikel des Verfassungsgesetzes erhoben wurde, nicht begründet war. Die Bestimmung, daß das Lootsenwesen der Oberaufsicht und der Gesetzgebung des Bundes mit unterstellt werden solle, wurde als durch die Gewerbeordnung beseitigt oder überflüssig geworden behauptet. Es hat sich indessen in neuerer Zeit herausgestellt, daß dem keineswegs so sei, und namentlich sind es die Lootsenverhältnisse der Elbe, die zu manchen Beschwerden Veranlassung geben. Eine sehr erhebliche Beschwerde ist dadurch entstanden, daß ein Stettiner Schiff, Carl Matthias, unter dem Kapitain Gliebrecht, bei schwerer See von den Lootsenkreuzern einen Lootsen forderte, und dann der Kapitain des Lootsenkreuzers erklärte, daß er außer Stande sei, einen Lootsen abzugeben, dagegen aber vorgeben wolle, was ein Auskunftsmittel in diesem Falle ist. Hiermit mußte sich der Kapitain des „Karl Mathias" zufrieden geben; der Lootsenkreuzer segelte vor, und als sie schließlich nach Hamburg kamen, meinte der Kapitain des „Karl Mathias" natürlich, daß er für dieses Vorsegeln — welches etwas weniger zweckmäßiger ist, als die Führung durch einen Lootsen — das gewöhnliche Lootsengeld zu bezahlen habe. Dem war aber nicht so, sondern es wurde von ihm, weil zufällig auf diesem Lootsenkreuzer drei Lootsen gewesen waren, das dreifache Lootsengeld gefordert, obgleich die Leistung eine weniger gute gewesen. Er fand das unbillig, erhob Beschwerde, und ich glaube, daß in diesem Augenblicke die Sache noch nicht erledigt ist. Die Hamburger Behörde behauptet aber fortwährend, sie sei berechtigt, hier ein gewissermaßen willkürliches Lootsengeld zu fordern.

In gleicher Weise hat die Hamburger Lootsenordnung eine Bestimmung, die auch zu vielen Beschwerden Anlaß gegeben hat. Sie schreibt nämlich vor, daß jedes Schiff über eine bestimmte Größe hinaus — über 20 Last ungefähr — Lootsengeld zu bezahlen hat, möge es einen Lootsen gehabt haben oder nicht. Nun kann das natürlich nur ausgeführt werden, wenn das Schiff nach dem Hamburger Hafen kommt; fährt es aber nach Altona, fährt es nach Harburg, so kann das Lootsengeld nicht erhoben werden; dieser Lootsengeldzwang ist durchaus nicht ausführbar, wenn das Schiff nicht in den Hamburger Hafen kommt. Jetzt hat man aber in der Lootsenordnung die Bestimmung getroffen, daß das Schiff, wenn es in irgend einer Weise in Hamburg angehalten werden könne, doch das Lootsengeld bezahlen solle, und in Folge dessen sind oft sehr viele Beschwerden anderen Kapitainen, namentlich englischen, zugefügt, welche, nachdem sie jahrelang nach Altona oder Harburg gefahren, und schließlich einmal in Hamburg angekommen sind, dann

Digitized by Google

für drei, vier andere Fahrten, wo sie nicht einen Lootsen gebraucht haben, Lootsengeld haben zahlen müssen.

Außerdem, meine Herren, ist auch mit den Schifffahrtszeichen — die ja von Seiten der Herren Vertreter der Seestaaten als so ausgezeichnet behandelt geschildert werden — nicht Alles so, wie wir wünschen können. Ich könnte Ihnen ein Schreiben des Senats an die Bürgerschaft mittheilen, in welchem dieser gerade erklärt, daß er zu der sehr schwierigen Einrichtung eines Blinkfeuers auf Neu-Werk doch die erforderlichen Kosten nicht aufwenden könne, und daß er sich daher begnügen müsse mit einem Blinkfeuer auf einem Feuerschiff. Ich glaube, daß dies auch beweist, daß nicht überall Alles das geschieht, was durchaus nothwendig ist.

Daher scheint es, daß, wenn man ferner berücksichtigt, daß in vielen Fällen doch keineswegs das einzelne Interesse so wirksam ist, wie hier die Gesammtheit, wenn man alle die Gründe wieder berücksichtigt, die neulichst Mal für den Beschluß geltend gemacht sind, man alle Ursache hat zu wünschen, der Bundesrath möge sich mit dem von uns vorgeschlagenen Gesetze einverstanden erklären, und ich hoffe, in dieser Beziehung eine zufriedenstellende Antwort von Seiten des Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramtes zu erhalten. Ich will nur noch hinzufügen, daß das Lootsenwesen, worüber in Bezug auf die Geldzahlungen soviel Klage erhoben wird, dem hamburgischen Staate durchaus kein Geld kostet, sondern im Gegentheil ihm etwas einbringt: es ist ein Ueberschuß im Budget von etwa 100,000 Mark, der sich aus den Lootsengeldern ergiebt; und wenn man davon die Unterhaltungskosten der Lootsen-Kreuzer und Lootsen-Gallioten abzieht, so wird etwa die Hälfte davon als reine Einnahme übrig bleiben. Ich glaube daher, daß man Ursache hat, die Oberaufsicht des Bundes anzurufen, um auch diese Mittel in zweckmäßiger Weise verwendet zu sehen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzleramtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzleramtes **Delbrück:** Meine Herren, der Reichstag hat in seiner vierzigsten Sitzung vorigen Jahres ein Gesetz wegen Abänderung der Bundesverfassung beschlossen, nach welchem die Schifffahrtszeichen, Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken, sowie das Lootsenwesen zu den der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterstellten Einrichtungen gehören sollen. Der Bundesrath, welchem dieser Beschluß zur verfassungsmäßigen Behandlung zuging, war auf den Bericht des zuständigen Ausschusses, der Meinung, es sei in einer Angelegenheit, welche vorzugsweise die Seeuferstaaten des Bundes interessirt, und welche für diese Seeuferstaaten sehr wesentlich in bestehende Einrichtungen eingreift, es sei in einer solchen Angelegenheit vor allen Dingen nöthig, eine Aeußerung der Seeuferstaaten über den hier beschlossenen Gesetzentwurf zu erhalten. Er beschloß daher seinerseits, die Regierungen von Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg zu ersuchen, sich über den Entwurf so zeitig zu äußern, daß der Bundesrath bei seinem Wiederzusammentreten im Spätherbst vorigen Jahres in der Lage sei, über den hier beschlossenen Entwurf sich seinerseits schlüssig zu machen. Die Aeußerungen der genannten Regierungen sind rechtzeitig eingegangen, und der Bundesrath, als er im Spätherbst des vorigen Jahres zusammentrat, war in der Lage, die Angelegenheit weiter zu behandeln. Die eingegangenen Aeußerungen der Seeuferstaaten waren nun ihrem Inhalte nach sehr verschieden: zwei von diesen Staaten erklärten, daß ein Bedenken gegen die Annahme der hier beschlossenen Verfassungsänderung nicht obwalte, zwei andere sprachen sich entschieden ablehnend aus, und zwei andere wiederum waren der Meinung, daß zwar der Entwurf in der Form, wie er hier beschlossen worden, nicht annehmbar sei, aber nicht deshalb, weil sie sich überhaupt gegen den Gedanken erklärten, sondern deshalb, weil ihnen der hier beschlossene Entwurf theils zu weit, theils nicht weit genug ging. Diejenigen Bundesregierungen, welche sich einfach zustimmend erklärten, haben ihr Votum nicht weiter motivirt; es ist anzunehmen, daß sie den Ansichten beigetreten sind, welche hier bei Berathung der Sache laut wurden. Diejenigen Regierungen, welche sich ablehnend geäußert haben, gehen davon aus, daß eine Aenderung der Bundesverfassung überall nur dann indicirt sei, wenn ein entschiedenes Bedürfniß vorliege, und wenn von der Verfassungsänderung eine Besserung des bestehenden Zustandes zu erwarten sei. Sie waren der Ansicht, daß zu einem Eingreifen der Bundesgesetzgebung und Aufsicht in die vorliegende Materie ein Bedürfniß nicht vorliege, und daß ein solches Eingreifen nicht geeignet sei, eine Verbesserung des bestehenden Zustandes herbeizuführen; sie waren der Meinung, daß die Materie, um die es sich handelt, wenn auch für den deutschen Handel im Allgemeinen von Wichtigkeit und Interesse sei, doch vorzugsweise ein Interesse habe, für die einzelnen betheiligten Seeshäfen, daß diese einzelnen betheiligten Seeshäfen in ihrem eigenen Interesse dafür gesorgt hätten, und fernerhin sorgen würden, die Einrichtungen auf das zweckmäßigste zu treffen, und daß in ihre Action nur Unsicherheit getragen werden könne durch ein Oberaufsichtsrecht und eine Gesetzgebung des Bundes. Aus diesen Gründen erklärten sie sich gegen die Zustimmung zu dem hier beschlossenen Entwurfe. Die dritte Gruppe endlich, die zwei letzten Regierungen, traten, was das Lootsenwesen anlangt, den ablehnenden Regierungen bei. Sie waren der Meinung, daß das Lootsenwesen, als Gewerbebetrieb der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Bundes bereits unterstehe, und daß der Bund seine Gesetzgebung bereits innerhalb der Gewerbeordnung auf diesen Gegenstand ausgedehnt habe; weiter zu gehen schien ihnen nicht zweckmäßig, weil es bei der Ordnung des Lootsenwesens so sehr auf lokale Verhältnisse ankäme; daß es nicht die Aufgabe sein könne, diese Verhältnisse übereinstimmend nach ein und demselben System für den ganzen Bund zu regulireu. Sie waren also nicht der Meinung, es sei nützlich, diese Institution der Bundesgesetzgebung weiter zu unterstellen, als sie ihr bereits unterworfen ist.

Dagegen waren sie der Ansicht, daß die Leuchtfeuer und die Tagesmarken, mit andern Worten diejenigen Einrichtungen, welche nöthig sind, um die deutschen Wasserstrecken in einer den Interessen der Schifffahrt entsprechenden Weise zu bezeichnen, sich nicht nur eigneten, zum Gegenstande der Bundesgesetzgebung und Aufsicht gemacht zu werden, sondern daß auch von einer solchen Maßregel eine entschiedene Verbesserung zu erwarten sei, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Bund weiter ginge als der hier beschlossene Entwurf belegt, und alle diese Anlagen ein direkt für Bundesanstalten erklärte, sie also auch aus Mitteln des Bundes erweitere und erhalte. Dem Bundesrathe wurde über diese verschiedenen Aeußerungen Vortrag gehalten. Er glaubte noch nicht in der Lage zu sein, einen definitiven Beschluß zu fassen; er glaubte indessen der Ansicht der zuletzt gedachten Regierungen, daß eine gemeinsame Einwirkung des Bundes auf die Seegezeichen nur dann fruchtbringend sei, wenn diese Anstalten wirklich Bundesanstalten werden, eine Berechtigung nicht abzusprechen zu können, und er hielt deshalb für nöthig, zunächst festzustellen, um welche finanzielle Object es sich bei der Sache handelt. Er beschloß deshalb, die betheiligten Seeuferstaaten zu ersuchen, eine Uebersicht der Anlege- und Unterhaltungskosten dieser Seezeichen für die letzten zehn Jahre aufzustellen und mitzutheilen. Ein Theil dieser Mittheilungen ist bereits erfolgt, ein anderer Theil steht noch aus, und sobald diese Mittheilungen vollständig vorliegen, wird der Bundesrath in der Lage sein, sich in der Sache weiter schlüssig zu machen.

Präsident: Mir können nun in die Tagesordnung eintreten, deren erste Nummer die dritte Berathung über den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden (Nr. 9 der Druckſachen) ist. Die zwei auf die Vorlage bezüglichen Anträge, Nr. 20 und 21, sind in den Händen der Mitglieder. Da die dritte Berathung eine Wiederholung der allgemeinen und der Specialdiskussion ist, scheint mir, daß die beiden Anträge in der nun wieder zu eröffnenden Generaldebatte zur Erörterung gelangen müssen, daß sich sie aber zur Abstimmung zu bringen habe, wenn über das Gange des Vertrags abgestimmt wird.

Ich eröffne also die Generaldebatte über Nr. 9 der Druckſachen und gebe das Wort dem Abgeordneten Lasker.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, bei der schnellen und etwas trockenen Erledigung der Geschäfte, an die wir uns gewöhnt haben, wird es beinahe einer Entschuldigung bedürfen, daß ich bei einer Angelegenheit, die bereits zweimal der Berathung dieks Hauses unterlegen hat, es unternehme, abgesehen von dem Einzelinhalt des Vertrages, einige allgemeine Gesichtspunkte deutscher Politik zur Anregung zu bringen. Indessen, meine Herren, hier scheint die Entschuldigung in der Thronrede zu liegen, welche selbst das Bedürfniß gefühlt hat, in stark betonter Weise die Nation aufzufordern, Umschau zu halten, was in Be-

Digitized by Google

ziehung auf deutsche Angelegenheiten in der jüngsten Zeit sich begeben hat.

Es kann Niemanden, der die Stilistrung der Thronrede ernstlich verfolgt, entgehen, daß in den drei verschiedenen Abschnitten, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigen, die Anforderung an die Nation liegt, dem Gegenstande volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und daß die gewählten Worte nicht allein berichten, was vorgegangen ist, sondern daß sie auch erhebliche Grundsätze deutschen Rechtes, vielleicht sogar Andeutungen deutscher Politik zu enthalten scheinen. So hat die gesammte Presse des Auslandes, welche sich mit den deutschen Angelegenheiten beschäftigt, den betreffenden Passus der Thronrede aufgefaßt, so ist auch der unmittelbare Eindruck auf mich und gewiß auch die meisten Andern gewesen. Wenn seit dem nichts gethan und keine Erklärung abgegeben worden ist, welche über die letzte Absicht der Stilistrung Aufschluß giebt, so glaube ich allerdings mich auch nicht verstehen zu dürfen in die etwaigen Absichten der deutschen Politik, nicht ein förmliches Programm aufzustellen mit dem Anspruch, daß der Reichstag in einem bestimmten Sinne sich aussprechen, weil, wenn Sie dies gewollt hätten, Sie gewiß in eine Adreßdebatte eingetreten wären. Ihr gewissermaßen stillschweigender und negativer Beschluß giebt mir einen Fingerzeig, nicht direkt Sie zu einem von Ihnen selbst ausgehenden Programm aufzufordern, sofern die Debatte dazu nicht Veranlassung geben sollte. Dagegen, meine Herren, habe ich mit großen Freuden begrüßt, daß in dem einem Abschnitte der Thronrede ein Ausdruck gethan ist, welchen unser Verhältniß zu dem übrigen Deutschland und die Ansprüche, welche unsere Nation sowohl an Deutschland wie auch gegen das Ausland zu richten hat, in vorzüglich nationalem Sinne definirt. Nicht allein die Verträge sind es, auf denen wir fußen — ich folge hierin nur der Erläuterung, wie mir der Wortlaut der Thronrede dazu Veranlassung giebt — nicht allein die Verträge, welche dauernd und für immer abgeschlossen worden sind, binden die Nord- und Süddeutschen Staaten so fest aneinander, daß von einer eigentlichen Trennung gar nicht die Rede sein kann, nicht allein aus diesen Verträgen geht hervor, daß Niemand sich in die Politik Deutschlands einzumischen hat, und daß der jetzige Bund unter Führung Preußens das Recht hat darüber zu wachen, daß den nationalen Zielen nicht ein Titelchen deutscher Kraft in der entscheidenden Stunde entgehe, sondern noch weit höher ist der Gesichtspunkt, und gerade dieser Gesichtspunkt in der Thronrede hat mich besonders erfreut, darin bestehend, daß die Verträge selbst erst etwas Sekundäres sind, daß aber das ursprüngliche Recht und das ursprüngliche Fundament in der nationalen Zusammengehörigkeit besteht. Ich finde diesen Ausdruck mit lobenswerther Deutlichkeit betont und ich finde, daß hierin mit Entschiedenheit der Standpunkt eingenommen ist des natürlichen und göttlichen Rechts der Nationalität, welches eigentlich der Versicherung durch Verträge nicht bedarf, welches immer bestehdt und unauflösbar ist, dessen Art der Ausführung nur eine Frage der Zeit ist, während das Band selbst weder mit dem Willen noch gegen den Willen der Einzelnen je gelöst werden kann.

Wenn ich aber mich im übrigen Deutschland umsehe, wo dieser Gedanke am reinsten zum Ausdruck gekommen ist, so muß ich anerkennen, daß ich in allen Staaten, in dem nicht zum Bund gehörigen Theile Hessens, in Baiern, ja in Württemberg selbst eine große und sehr geachtete Partei finde, einen erheblichen Bruchtheil des Volkes, welcher zum Theil mit größerem, zum Theil mit minderem Bewußtsein das Ziel voller Einigung auf die Fahne einer aktiven Politik geschrieben hat; mit größtem Eifer sogar in Württemberg, wo der Zahl nach dieser Bruchtheil des Volkes zum Reinsten zu sein scheint unter allen süddeutschen Staaten. Nun erinnern aber kommt der Gedanke, wie er in der Thronrede ausgedrückt ist, völlig ungetrübt zum Ausdrucke in Baden. Und, was das Erfreulichste zu sagen, nicht seit heut oder gestern erst, sondern unabläßig seit länger als 10 Jahren verfolgt Baden dieselbe deutsche Politik unter den verschiedensten Verhältnissen, unter den verschiedensten Aussichten. Nur in einem Augenblick hat scheinbare Gegnerschaft zu den deutschen Bestrebungen Preußens stattgefunden, aber in diesem einen Augenblicke war die Abweichung zu erklären durch unwiderstehliche Gewalt, welche sogar von dem scheinbaren Gegner ausdrücklich anerkannt worden ist. Seit dem Wiedererwachen populärer und liberaler Bestrebungen, nach der dumpfen Reaktion der Fünfziger-Jahre sowohl in Baden wie in Preußen, im Jahre 1860 begann jene Gemeinsamkeit deutscher Politik zwischen Baden und Preußen. Sie ist zu einem sehr bedeutenden, für Preußen und Deutschland heilsamen Ausdruck gekommen im Jahre 1863, wo die angriffsweise Fürstenkongreßpolitik von Wien den Beifall vieler deutscher Fürsten gefunden hat, wo viele dieser Fürsten geneigt gewesen sind, entweder noch einmal scheinbar auf den nachträglichen Zutritt Preußens hinzuarbeiten, oder gar den Bund mit Zwang gegen Preußens zu vergewaltigen. Da war es Baden, welches in Frankfurt den festen Widerstand bot, daß es keine Versammlung von Fürsten gebe, und keine deutsche Politik, bei der nicht Preußen das mitentscheidende Wort mitzusprechen hat. Unter der nicht nur bundestreuen, sondern wahrhaft deutschfreundlichen Berathung des damaligen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von Roggenbach hat Baden in völliger Uebereinstimmung mit seinem Fürsten einen Protest erhoben gegen die Verschwörung Oesterreichs, so daß daran und an der kräftigen Politik Preußens die Eitelkeit dieser Bestrebungen sich erwiesen hat. In den Jahren 1864 und 1865 darauf, wo es wahrlich schwer war, in der verschlungenen Politik, welche die beiden deutschen Großmächte trieben, die wahre Absicht zu verfolgen, in dieser verschlungenen Politik und vielfach auch in den Verlegenheiten, in denen sich die kleinen Staaten bewegt haben, in dem sie, wie sich nachträglich herausgestellt hat, über die Intentionen der Großstaaten im Ganzen wenig gut unterrichtet gewesen sind, auch in dieser gefährlichen Situation war Baden immer der treueste Bundesgenosse Preußens, und bis zum Tage der Entscheidung, an welchem der letzte Entschluß Preußens gegen die Herausforderung des Bundes angekündigt wurde, stand Baden auf Seiten Preußens. Wenn dann im Jahre 1866 nach langem Widerstreben Baden sich den kriegführenden Mächten hat anschließen müssen, so ist dies nur gestehen, nachdem — so wird allgemein berichtet — von Berlin aus mitgetheilt war, daß hier unter den damaligen Verhältnissen ein Stützpunkt für Baden nicht vorhanden sei zu längerem Widerstand gegen die übrigen Süddeutschen Staaten.

(Hört!)

In der That nur der äußerste Zwang hat damals Baden in die feindlichen Reihen getrieben, und schon dieses patriotische Zögern und Hinhalten war zu einer wahrhaften Gefahr für die badische Krone geworden. Und wer weiß, ob nicht ein Theil dieser Gefahr sich vermittelt hätte, wenn das Geschick der Waffen anders entschieden hätte, der Erste zum Friedensschlusse war wiederum Baden und seitdem hat Baden kein Geheimniß daraus gemacht, weder die Regierung, noch der Fürst, noch die öffentliche Stimme des Volkes, soweit sie sich hat kund thun können, daß das unmittelbare Streben aller moralischen und officiellen Gewalten darauf gerichtet war, dem gestifteten Bunde als voll berechtigtes und als voll verpflichtetes Glied beizutreten. In einer Lebensbeschreibung des damaligen Ministerpräsidenten Mathy, die neulich veröffentlicht worden ist, finden Sie die Denkschrift, in welcher derselbe im Jahre 1866 an Preußen sich gewendet hat, die Gründe entwickelt, um sofort und von vorn herein als gleichberechtigtes Glied in den Bund eintreten zu können, und zum Nutzen Deutschlands einzutreten. In diesen Bestrebungen hat Baden seitdem nicht abgelassen, nicht allein in dem idealen Anerkenntniß, sondern auch in seinen praktischen Schritten; und ich weiß keine Zeit, in welcher bei irgend einem deutschen Volksstamme die aufopfernde, reine, unermüdliche patriotische Gesinnung so anhaltend und dauernd, so frei von jedem Nebengedanken, so frei von jedem Nebeninteresse zum Vorschein gekommen wäre, als wie dies seit 1866 in Baden der Fall ist.

Meine Herren, unter großen Opfern wird diese Politik gleichmäßig in Baden aufrecht erhalten. Schon dadurch, daß die preußische Politik der damaligen Zeit es für nothwendig gehalten hat — worüber ich eine Kritik nicht fällen will — Baden eine Kriegskontribution aufzuerlegen,

(Hört! hört!)

sind im Lande selbst große Schwierigkeiten geschaffen worden. Ich wiederhole nochmals, ich kenne die Motive nicht, möglicherweise sind sie freundlicher Natur gewesen,

(Heiterkeit)

Digitized by Google

um nicht nachträglich einen Schatten auf Baden zu werfen, als ob es nur dem Scheine nach den Gegnern angehört habe.

(Sehr gut!)

Ich will die möglichen Motive nur hervorheben; ich glaube nicht, daß die geringe Summe Geldes es gewesen sein sollte, die besonders gelockt hat; denn Sie erinnern sich ja, in welcher Fülle von Geldern wir damals geschwommen haben. Ich will mich in das Errathen der Motive nicht verlieren, wie ich denn in meinem begründenden Vortrage mich nirgend zum Ausdrucke der Kabinete machen will, auch nicht der imputativen Politik, welche die Diplomaten verfolgt haben mögen; ich würde dem nicht gewachsen sein, und reine Konjekturalpolitik ist nicht meine Lieblingsbeschäftigung. Aber, meine Herren, wohl kann ich mich zum Ausdruck der populären Strömung machen, wohl zum Zeugen dessen, was sich selbst, ein häufiger Besucher des Landes, in den verschiedensten Schichten der Bevölkerung wahrgenommen habe. Und so bezeuge ich denn, daß das Volk es sehr schwer getragen hat, nicht bloß um des Geldes willen, sondern auch um deutscher Ehre willen, daß ihm auf den Zwang noch die Kriegskontribution hinterdrein auferlegt worden ist, und es hat die Regierung nicht wenige Vorurtheile zu bekämpfen gehabt, welche aus diesem Punkte entsprungen sind. Dann folgten die weiteren Opfer. Baden war es, welches in voller Bereitschaft und ohne jede Deutung die wirkliche und wörtliche Einführung der Norddeutschen Bundeskriegsverfassung zur Aufgabe sich gestellt hat, welches bis in die kleinsten Einzelheiten der Reglements dem preußischen und Norddeutschen Kriegswesens nachzuthun sucht in voller Treue, und ich spiegele auch nur das wieder, was in den Volksschichten vorgeht, ich will kein militairisches Urtheil fällen, aber in den Exercitien und Reglements giebt es Vielerlei, was für den Laien etwas Kleinliches an sich trägt, zuweilen sogar einen humoristischen Beistrich gewinnt. Selbst diese Kleinigkeiten werden in Baden strengstens nachgeahmt, damit, wenn einmal in Waffengemeinschaft gekämpft würde, kein Unterschied sei, auch nicht in den geringfügigsten Dingen, zwischen einem badischen Soldaten und einem norddeutschen Bundessoldaten. Im Volke ist manches Vorurtheil und manches mißliebige Urtheil über die erhöhten Lasten und über das, was Viele Ehikanen nennen, zu bekämpfen, und auch damit hat die badische Regierung, haben die badischen Staatsämmer, haben namentlich diejenigen, welche von den populären Strömungen in einem bedeutenden Grade abhängen, die Vertreter des Volkes in weitem Maße zu rechnen. Baden trägt die Erhöhung der Lasten ganz in gleicher Weise, wie irgend ein Mitglied des Norddeutschen Bundesstaates; und wenn ich oft von Einzelnen Klagen darüber habe führen hören, — Baden ist ja ein reiches Land, welches unter diesen Lasten nicht behauptet erliegen zu müssen, wie wir dies aus einzelnen Bundesstaaten hören; aber die Klage richtet sich namentlich dahin, daß man den Gegenstand dieser Lasten, die unmittelbare Theilnahme an dem Norddeutschen Bunde nicht erlangen könne. Nur solche Klage habe ich gehört; selbst die demokratische und radikale Partei weiß den Gegnern nur dies zum Vorwurf zu machen, daß sie, wie sie sagen, mit Lasten und moralisch an Preußen und an den Norddeutschen Bund sich anzuwerfen suchen und dennoch dieses Ziel nicht erreichen können. Eine andere Klage habe ich nicht führen hören; ich spreche natürlich nicht von der Zahl derjenigen, welche ich überall für so gut wie heimathlos halte, von denjenigen, welche die Leitung für ihre Politik in einer ganz andern Hauptstadt suchen; ich spreche nicht von denjenigen, welche ausgeschieden von der Gemeinschaft mit den übrigen Katholiken, eine besondere kirchlich ultramontane Politik treiben zu müssen meinen: sie sind in Baden noch zu keiner bedeutenden Macht gediehen, wenn sie auch aus dem ungewissen Zustande in Beziehung auf ihre politischen Bestrebungen einigen Gewinn erzielen.

Baden hat die Erhaltung der Festung Rastatt als volle Last auf sich genommen. Baden geht so weit in den kleinen Rücksichten, die es sich gegen Deutschland auferlegt, daß es, wie ich berichtet worden bin — und irre ich nicht, ist es auch öffentlich mitgetheilt worden — jüngst, als ihm bei einer Anleihe die sehr gewinnbringende und ergiebige Form der Prämien-Anleihe angeboten worden ist, diese zurückgewiesen hat aus Rücksicht auf den Beschluß, daß zunächst der Norddeutsche Bund über die Regulativen verhandeln solle, unter denen Prämien-Anleihen zuzulassen,

(Zustimmung)

eine Rücksicht, die selbst Bundesstaaten nicht nehmen, ja die sogar einen Augenblick lang im eigentlich größten Bundesstaate Preußen angezweifelt zu werden schien.

Meine Herren! Neben diesen Opfern aber sind die anderen Verdienste, welche Baden durch seine allgemeine deutsche Politik sich erworben hat, ununterbrochen fortlaufend. Baden ist es gewesen, welches unmittelbar nach dem Abschluß des Wiener-Vertrages den Gedanken an einen Südbund völlig unterdrückt und selbst den Anschein davon, das Gaukelspiel eines Südbundes ein für alle Mal bereitelt hat; Baden ist es ferner, welches mit dem Norddeutschen Bund die Verträge abschließt, die in Rücksicht auf ihren Gegenstand nahezu volle Einheit mit dem Bunde herstellen, und es geht hierin mit löblichem Beispiel den übrigen Südstaaten weit voran. Als Lohn für sein treues Verhalten in Beziehung auf die Militairverfassung betrachte ich den rühmlichen Vertrag, durch welchen es möglich ist, daß Norddeutsche in Baden und Badenser in Norddeutschland mit voller Gleichheit ihre Militairpflicht erfüllen, was, wie es scheint, die beiden anderen südteutschen Staaten um deswillen noch nicht gut nachmachen können, weil sie mehr die Worte der Verträge als den Inhalt bis jetzt erfüllt haben. Baden ist es auch, welches den gegenwärtigen Vertrag abgeschlossen hat, der in Beziehung auf Rechtsbehandlung die Bürger beider Staaten auf vollständig gleichen Fuß stellt, und es bringen nun die Zeitungen auch schon die Nachricht, daß das gute Beispiel zu wirken anfängt, und auch Württemberg und Bayern zu gleichen Jurisdiktionsverträgen sich geneigt zeigen.

Ich kann nicht umhin, während wir in letzter Entscheidung über den Jurisdiktions-Vertrag verhandeln, jenen Männern volle Anerkennung auszusprechen, welche in ununterbrochener Reihenfolge die badensche Politik in dieser Richtung erhalten haben. Von Roggenbach ab über Mathy bis Jolly waren die Leiter der badenschen Politik, während sie diese Leitung in Händen hatten, immer und in gleicher Weise volle Freunde des bundesfreundlichen, derselben preußenfreundlichen Richtung thätig. Auch sollten die Namen solcher Männer, wie Kiefer, die durch das ganze Land werbend für Preußen eintreten, mit Ehren genannt werden. Denn es ist wahrlich kein geringes Werk, im Lande Baden für Preußen und seine Institutionen voll und bedingungslos einzutreten. Zu den vielen Schwierigkeiten zählt auch diese, daß in Baden eine unbedingt liberale und volksthümliche Regierung seit Jahren die Herrschaft führt, während wir in Preußen, denen leitenden Staate des Norddeutschen Bundes, eine Regierung geführt sehen, die in vielen Zweigen das Gegentheil davon ist; ein Umstand, der die populären Werbungen für Preußen im Süden Deutschlands äußerst schwierig macht, und ganz besonders — damit ich nicht mit schlechten Institutionen und mit rückgängigen Bewegungen in anderen Staaten widerlegt werde — ganz besonders in Baden, wo die maßvolle liberale Richtung der Regierung außer jedem Zweifel steht und von Niemandem bestritten werden kann. Da ist es denn nicht Geringes für einen im Liberalismus erstarkten Mann, wie Kiefer, von Stadt zu Stadt und von Landkreis zu Landkreis zu verbreiten, daß trotz der rauhen Schale selbst in den inneren Institutionen Preußens doch noch Vortreffliches vorhanden sei, daß dieser große Staat, eben weil er ein großer Staat ist, nicht von Männern, welche vorübergehend die Zügel in Händen gehabt und die innere Politik gegen den Willen des Volkes reaktionär gestaltet haben, doch nicht ganz in diesen Bahnen sich verloren hat, und daß immer noch leuchtende Vorbilder und Muster selbst in den inneren Institutionen Preußens vorhanden sind. Diese Aufgabe hat Kiefer auf sich genommen und gerade dieses Mittel trägt viel dazu bei, in dieser schweren Zeit der Prüfung nationale Gesinnung in Baden aufrecht zu erhalten. Meine Herren, ich thue es sonst nicht gern, das Lob eines Fürsten öffentlich auszusprechen,

(Heiterkeit!)

den Fürsten stehen genug Solche zu Gebote, die aus Neigung, oder aus konstigen Lebensbedingungen das Lob auf allen Straßen verkünden, dessen, was die Fürsten thun, dessen, was sie beabsichtigen und dessen, was man ihrer Absicht unterlegt. Aber wenn ich Männer, wie das Brüderpaar in Karlsruhe, in dieser deutschen Gesinnung, bereit zu den Opfern, die jederzeit einem Souverain, und auch den kleinen deutschen Souverainen so schwer fallen, zu Opfern an Souverainetätsrechten, anwankend ausharren sehe, so will ich ihnen wenigstens das bescheidene Lob zollen, welches ich von meinem untergeordneten Stand-

Digitized by Google

punkte aus zu zollen im Stande bin, daß ich sie für echte deutsche Bürger halte.

Meine Herren, wenn die Lage so in Baden ist, so tritt mir eine Frage entgegen, die mir bis jetzt räthselhaft erscheint und die, wie ich meine, auch auf der deutschen Nation bis jetzt noch wie ein Räthsel haftet, und ich würde mich freuen, wenn die heutige Debatte dazu beitragen könnte, Einiges von diesem Räthsel zu lösen, und die Gegensätze, wenn solche vorhanden sind, zum klaren Austrag zu bringen. Räthselhaft erscheint mir, warum denn, auf der einen Seite dieser mächtig geordnete Norddeutsche Bund, auf der andern Seite das Land Baden, wollend und bestrebt in allen seinen öffizillen und populären Gewalten, sich diesem Bunde anzuschließen, — warum dennoch die Vereinigung verhindert wird?

Nicht allein, daß Baden vielleicht der an äußern Glücksgütern gesegnetste Strich Deutschlands genannt werden kann, nicht allein, daß Baden von Menschen bewohnt wird, in denen durchweg der deutsche Charakter zum vollen Ausdruck gelangt, — nicht also das Wünschenswerthe der Erwerbung ist es allein, welches das Zögern mir zum Räthsel macht, sondern hauptsächlich darum, weil nach der Politik, wie sie sich in meinem Kopfe abspiegelt, wie ich sie als eine reale von der Politik der Wünsche trenne, weil nach dieser Politik es die höchste Aufgabe sein sollte, daß der Bund, so wie ihm die Möglichkeit geboten wird, nach Süddeutschland hinein sich erstrecke, damit wir nicht ferner getrennt bleiben in Süden und Norden, daß wir nicht länger als unbedingt nöthig, bei dem festgehalten werden, was die Noth des Augenblicks im Jahre 1866 gestaltet hat. Der Name der Maingrenze ist jedem Deutschen — ich will Keinen deutscher Zunge in dieser Versammlung davon ausnehmen — von frühster Kindheit an ein zu widerstrebender, Vielen ein verhaßter; nur als ein Provisorium haben wir die Stiftung eines so scharf mit dem Norden sich abgrenzenden Bundes im Jahre 1866 uns gefallen lassen, und wir haben dies aseitig damals erklärt; um so mehr zu vermunden, daß sie Gelegenheit geboten ist, den Norddeutschen Bund zu einem Bunde des gesammten Deutschlands zu machen, und daß dennoch die beiden Hände nicht zusammentreffen wollen. Da die Schuld nicht auf Seiten Badens liegt, so wird sie, wenn eine Schuld vorhanden ist, eben nur da zu suchen sein, wo die Initiative für den Hinzutritt eines süddeutschen Staates verfassungsmäßig vorgeschrieben ist. Nach meiner Anschauung, — und ich glaube, Viele in Deutschland und auch das Ausland theilen diese Anschauung — hört Deutschland auf, getheilt zu sein, sobald der Bund weit über den Main sich ausdehnt, sobald ein Mitglied des Bundes bis an die äußerste Grenze des Südens sich erstreckt, und das ist mit Baden der Fall. Der Norddeutsche Bund, sich ausdehnend bis nach Constanz, hin bis zum Bodensee, wird allerdings den Namen „Norddeutsch" ablegen müssen und wird in Wahrheit ein Deutscher Bund sein, und wer dann noch Deutschland sich nicht anschließt, der hat nicht die Rechtfertigung für sich, daß Süden und Norden getheilt seien, sondern der ist dann in einem disstentischen Zustande, in der Lage eines Staates, der dem gesammten Deutschland voreinhält, was diesem gebührt. Und wenn wir auch niemals mit Gewaltmitteln ein Mitglied in diesen Bund einzuführen gedenken — wir haben ja Alle die Anwendung von Gewalt seit 1866 zurückgewiesen — so meine ich doch, die Stellung ist eine ganz andere, wenn Württemberg, wenn Baiern in Gemeinschaft mit den übrigen süddeutschen Parzellen

(Heiterkeit.)

nicht mehr sagen kann: Wir sind Süddeutschland, wir sind in Uebereinstimmung mit der heutigen deutschen Politik, daß Deutschland zwar in zwei ungleiche Hälften, aber immerhin doch in zwei Hälften getheilt bleibe. Sobald die Bundesgewalt erklärt, daß Preußen bereit sei, jeden Wollenden aus Süddeutschland in den Norddeutschen Bund aufzunehmen, und nur den Zwang zurückweise, sobald wir damit Ernst machen und wenn wir in Wahrheit den einzigen bereiten süddeutschen Staat, den der kleine Hessische Abschnitt ja bald würde folgen müssen,

(Bewegung)

dem Bunde einverleibt haben, dann, meine Herren, behaupten wir mit Recht: der Bund ist Deutschland, und es giebt keine Entschuldigung mehr, weder für die Regierungen noch für Theile des Volkes sich fern zu halten, weil Süden und Norden noch getrennt seien, nach dem Willen aller maßgebenden Faktoren in Deutschland.

Darum, meine Herren, hat die Aufnahme Badens in den Norddeutschen Bund nicht nur die Bedeutung der Vermehrung um 1½ Millionen Einwohner, nicht bloß die Bedeutung, daß ein Glied den vielen Gliedern hinzugefügt wird, sondern vor dem Ein- und vor dem Auslande ist es der Beginn der Vollendung, welche in der Vereinigung des ganzen Deutschlands besteht.

Meine Herren, ich kann unmöglich glauben, daß Rücksichten der auswärtigen Politik maßgebend seien, die dargebotene Hand zurückzuweisen. So weit ein Laie zu sehen im Stande ist, sind die beiden Staaten, von denen Mißgunst zu befürchten wäre, Frankreich und Oesterreich, hinlänglich in sich selbst beschäftigt; Frankreich in einem Grade, welcher beinahe bis zu einer Existenzfrage für die Dynastie sich gestaltet, sicher aber ist die gespannteste Aufmerksamkeit der weitaus größten Mehrzahl der Nation gerichtet auf die freiheitliche Umbildung der inneren Regierung. Und die vielen schwierigen Aufgaben Oesterreichs sind jedem oberflächlichen Zeitungsleser bekannt; es handelt sich dort, den ganzen Staat in seinen Fugen zu erhalten. Und wenn diese beiden Staaten den Wunsch empfanden sollten, nebenher sich mit den Angelegenheiten fremder Staaten zu beschäftigen, so glaube ich, ist ihnen gegenwärtig in Rom Stoff genug geboten.

(Heiterkeit.)

Indessen, meine Herren, ich habe keinen Zweifel darüber, daß die Rücksicht auf auswärtige Angelegenheiten es nicht ist, welche die gegenwärtige Politik bestimmt; ich denke an das muthige Wort, daß ein Appell an die Furcht in dem Herzen eines Deutschen niemals Platz greifen sollte und in der deutschen Nation niemals einen Erfolg hervorbringen wird. Als wir über die Norddeutsche Bundesverfassung verhandelten, da meinten wir das ganze Werk nicht besser abschließen zu können, als indem wir einen Satz hinzufügten, der am Ende der Bundesverfassung steht und lautet:

„Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung."

Es ist also vorgesehen worden und feierlich verfassungsmäßig unter der ausdrücklichen Zustimmung der verbündeten Regierungen festgestellt worden, daß der Bund die Absicht habe, nicht allein die süddeutschen Staaten gemeinschaftlich, sondern auch jeden einzelnen der süddeutschen Staaten aufzunehmen, sobald er dies will, nur muß die Initiative dazu von Seiten des Bundespräsidiums ergriffen werden. Darum sage ich, um die Rollen völlig klar zu legen, daß die Verantwortlichkeit über den Eintritt oder Nichteintritt Badens in den Norddeutschen Bund allein Anscheine nach bei denjenigen ruht, welche die Politik des Bundespräsidiums leiten.

Es würde mir äußerst lieb sein, wenn die heutige Verhandlung über dieses Räthsel, weshalb Baden nicht in den Bund aufgenommen werde, obschon die Bereitwilligkeit außer allem Zweifel steht, einiges Licht verbreiten sollte. Es wird nicht schwer werden, wenn wir eine bündige Versicherung erhalten, daß der Eintritt Badens in den Bund nur von dessen Antrag abhängt — es wird nicht schwer werden, den Beweis zu führen, daß vielleicht nicht um Wochen der Antrag verzögert werden würde, sofern nicht zu befürchten steht, daß man abermals sich eine Antwort holt, welche im Lande wenigstens für eine Demüthigung gehalten wird. Diese Besorgniß allein ist der Grund, welcher abhält, einen förmlichen Antrag zu stellen. Vielleicht ist ein in diplomatischer Redeweise vollständiger Antrag bis jetzt noch nicht hierher gerichtet worden, — aber für den Inhalt besitzen wir jetzt die authentischen und dokumentarischen Beweise. Sind nunmehr die Leiter der Bundespolitik zur Versicherung einer günstigen Aufnahme entschlossen, so habe ich nicht den geringsten Zweifel, daß der Antrag nicht lange auf sich wird warten lassen, am wenigstens, während noch die Landesvertretung versammelt ist. Wenn über das Räthsel der Ablehnung Aufschluß gegeben wird, so werde ich den Gewinn dieser Debatte für einen erheblichen halten, denn ich wünsche, daß die Politik nicht ferner in Unklarheit bleibe, und daß man wisse, ob und von welcher Seite man abwehrend sich verhält, aus welchen Gründen und auf welcher andern Seite jede Geigen-

Digitized by Google

heit mit voller Lust ergriffen wird, um den Norddeutschen Bund zu einem deutschen Bunde zu machen, der seine Herrschaft bis zu dem deutschen See erstreckt.

Meine Herren! Wenn ich meinen persönlichen Gefühlen gefolgt wäre, so würde ich Ihnen vielleicht noch einen Antrag unterbreitet haben, daß Sie sich förmlich dafür aussprechen, es sei auch Ihr Wunsch, daß Baden ungeschmälert in den Bund aufgenommen werde. Ich habe mich dieses Antrages enthalten und der zweite Theil meines Antrages hat diesen Sinn nicht. Ich habe aus doppelten Gründen mich enthalten: einmal weil ich meine, daß der Eingelne, ja daß selbst eine ganze Abtheilung politischer Männer, wenn sie in so einer hochachtbaren Versammlung Fragen von dieser Bedeutung zur Anregung bringt, auf das Gefühl der Gesammtheit Rücksicht nehmen müsse, daß es nicht genügt, in einem Minoritätsvotum auszudrücken, was man wolle, sondern daß es rathsam ist, für diejenigen, welche in Gemeinschaft zusammenstreben, auch einen wahrhaften und gemeinsamen Ausdruck zu finden, und weil ich zweitens das stillschweigende Urtheil achte, welches Sie gefällt, indem Sie eine Adresse nicht angeregt haben. Dort wäre der Ort gewesen und dann allein wäre eine Adresse gerechtfertigt gewesen, wenn der Reichstag einen Ausspruch hätte thun und es zu einer Frage der brennendsten Politik hätte machen wollen, zu einer Frage, die uns am nächsten stehe, daß dem Wunsche Badens, sofern er zum Ausdruck kommt, gewillfahrt werde.

Ich habe also jetzt von einem solchen Antrag abgesehen. Dagegen habe ich ein Mißverständniß vermeiden wollen, und ich danke dem Herrn Abgeordneten von Blanckenburg dafür, der in seinem bis jetzt noch nicht unterstützten Antrage der Gegeninterpret unseres Antrages gewesen ist. Der verehrte Abgeordnete hat in der That gut herausgefühlt, warum es sich in dem zweiten Theile unseres Antrages handelt. Ich wünsche nicht, die Meinung hervorzurufen, als ob Baden, welches in diesem Augenblick der reinste Repräsentant echt deutscher nationaler Bestrebungen im Süden ist, soweit das Volk in seiner Gesammtheit zum Ausdruck kommt, dem Gefühle der nationalen Zusammengehörigkeit zu genügen glaube, indem es den Norddeutschen Bundesgesetzen mit Verträgen nachhinkt; ich wünsche nicht die Meinung hervorzurufen, als ob lediglich in den fortgesetzten Opfern unter den schwierigsten Umständen der nationalen Zusammengehörigkeit der letzte Ausdruck gegeben werden könne. Nehmen Sie bloß den ersten Theil unseres Antrages an, vielleicht mit dem Zusatz des Herrn von Blanckenburg, dann ist eben Alles wieder in Dunkel gehüllt und nicht ins Klare gestellt, daß wir die Absicht Badens, Glied des Bundes zu werden, vor Allem hochstellen, und der Dank für das bisherige Verhalten Badens hat den Sinn, daß er nur in Ermangelung eines Besseren zu diesem Auskunftsmittel mit Opferwilligkeit seine Zuflucht nehmen muß. Sie würden gegen den Geist, in welchem unser Antrag gestellt ist, Zeugniß ablegen, wenn Sie sich bloß mit dem ersten Theil des Antrages oder mit dem Zusatz des Herrn von Blanckenburg begnügen wollten; Sie würden danken, daß Baden, zwar außerhalb des Bundes stehend, doch für den Bund so viele Opfer bringt. Das ist nicht unser Wunsch. Wenn ich auch nicht gemeint habe, den Reichstag zu einem direkten Ausspruch auffordern zu dürfen, daß die aktive Politik des Bundes sofort dahin gehen möge, Baden in den Bund aufzunehmen, wenn ich in Beachtung Ihres Verhaltens zur Thronrede, und weil mir die Mehrheit dafür eine zweifelhafte war, von diesem Antrage Abstand genommen habe, wünsche ich doch nicht den Kopf in den Busch zu stecken, sondern es möchte die Mehrheit dieses Hauses für uns thatsächlich Zeugniß gewinnen, daß die Politik Badens seit dem Jahre 1866 unverändert dieselbe ist, wie sie in der officiösen Denkschrift des damaligen Ministerpräsidenten Mathy ausgedrückt war, unverändert dieselbe, dem Bunde beizutreten, um als ein bundestreues Mitglied, welches in der Treue von keinem anderen Mitglied des Norddeutschen Bundes übertroffen wird, mit uns gemeinschaftlich zu wirken. Das ist der Sinn des zweiten Theiles des Antrages.

Meine Herren, ich hatte es für Pflicht der Dankbarkeit, daß meine hochachtbare Versammlung ausspricht, wie sehr sie die Dienste Badens, wie sehr sie die Opfer anerkennt. Es geziemt vor Allem einer populären Versammlung, welche aus den allgemeinen Wahlen hervorgegangen ist, Dankbarkeit und Anerkennung auszudrücken gegen einen Staat, in welchem seit lange der deutsche Gedanke und die Opferwilligkeit, die Lust ganz und gar ein Theil Deutschlands zu werden, so rein zum Ausdruck kommt, wie sonst in keinem anderen kleinen deutschen Staate seit der jüngsten Entwickelungsphase unserer deutschen Bestrebungen. Aber, meine Herren, in Verbindung mit dem zweiten Theile des Antrages wünsche ich, daß unser Ausspruch dahin falle: wir achten solche Bestrebungen eben nur darum, weil sie nicht darauf gerichtet sind, sich mit dem Bunde und mit Deutschland abzufinden, sondern darauf, Theil des Bundes, integrirender Theil des Deutschlands zu werden, welches allein dargestellt und verwaltet wird im Bunde. Nur indem Sie den beiden Hälften zusammen Ihre Zustimmung geben, interpretiren Sie: Dank dem Staat, der es an keinen Opfern fehlen läßt, um mit Norddeutschland sich in Verbindung zu erhalten, aber Dank nur dann, wenn ohne jeden Hintergedanken, ohne den Hintergedanken mit Verträgen sich abzufinden, das direkte Ziel dahinter liegt, Theil des Bundes, Theil Deutschlands zu werden. Weil Baden diesen Gedanken ausdrückt, und weil, wenn unsere Politik diese Richtung einschlägt, wir kaum in der That den Anfang der Einigung des ganzen und vollen Deutschlands, des Südens mit dem Norden gemacht haben werden, deswegen schlagen wir Ihnen vor, in dieser Weise Ihren Ausspruch zu thun, und deswegen glaube ich die dringende Bitte an Sie richten zu dürfen, beiden Theilen unseres Antrages Ihre volle Zustimmung zu geben.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg, dem ich das Wort gebe, wird mir erlauben, vorauszuschicken, daß, wenn ich keine Unterstützung seines Antrages bei dem Hause extrahirt habe, ich glaube, daß der § 18 der Geschäftsordnung das rechtfertigt. Es heißt in demselben:

> Abänderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Dahin gehört der von Blanckenburgische Antrag meines Ermessens um so weniger, als er von dem Lasker'schen lediglich die letzten zwei Zeilen abschneidet, also auf eine Theilung des Lasker'schen Antrages hinausgeht.

Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Meine Herren! Es ist wirklich keine Rückschtslosigkeit gegen den Antrag Lasker und Genossen, daß ich mir nicht die Worte gegeben habe, meinen Gegenantrag oder vielmehr Interantrag damit, wie das sonst wohl Sitte ist, unterstützen zu lassen, — abgesehen von der Geschäftsordnungsfrage, die eben der Herr Präsident entschieden hat. Die Herren Lasker und Genossen haben mich heute, ich kann wohl sagen, sehr angenehm beim Frühstück überrascht: es war also ganz unmöglich, mehr ihnen zu bieten als meine Meinung ganz allein, — ich habe über meinen Antrag noch mit Niemandem meiner Parteigenossen sprechen können als in dem Augenblicke, als ich hier in das Haus gekommen bin und als er schon gedruckt war. Dies allein war der Grund, warum ich nicht die sonst vielleicht gebührende Unterstützung und Besprechung in der Partei veranstalten konnte. —

Meine Herren, ich sagte „angenehm überrascht“: ich bin noch in meinem parlamentarischen Leben niemals so in der Versuchung gewesen, selbst eine Adresse zu beantragen, als gerade diesmal; ich wüßte wirklich kaum eine Gelegenheit — einige feierliche ausgenommen —, wo die Thronrede doch wohl jedes deutsche Herz so erwärmt hätte, daß wir dringend hätten wünschen sollen, daß auch eine Antwort darauf aus diesem Hause gekommen wäre. Seien Sie versichert, meine Herren, der Antrag auf Erlaß einer Adresse wäre von mir ganz entschieden gestellt worden; denn nach meinem Gefühle kann ich es nicht unbeantwortet lassen, wenn der Schirmherr des Norddeutschen Bundes, der König von Preußen, in der Art, wie es hier geschehen ist, und wie es ja auch schon der Herr Vorredner hier illustrirt hat, an den Reichstag des Norddeutschen Bundes seine Stimme erhebt, wenn Er uns sagt, daß Er mit unausgesetzter Aufmerksamkeit die Annäherung der in Artikel 4 des Prager Friedens vorgesehenen Verständigung im Auge behalten hat, wenn Er uns sagt, daß das Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit, welchem die bestehenden Verträge ihr Dasein verdanken, daß das gegenseitig verpfändete Wort der deutschen Fürsten, und daß die Gemeinsamkeit der höchsten vaterländischen Interessen unseren Beziehungen zu Süd-Deutschland eine von der wechselnden Woge politischer Leiden-

Digitized by Google

schaft unabhängige Festigkeit gegeben hat. Meine Herren, darauf sollten wir keine Antwort haben in einem Momente, wo wir an der Iar eine Partei arbeiten sehen, die gerade im Gegensatze zu diesen deutschen Worten jedem deutschen Gefühl in's Gesicht schlägt?

(Bravo!)

Dazu sollte nicht der Moment gewesen sein, meine Herren, von diesem Hause aus seine deutsche Stimme ertönen zu lassen?

Und dennoch habe ich es mir versagen müssen, die Adresse selber zu beantragen; denn, meine Herren, nach kurzer Rücksprache mit den Führern der vor mir sitzenden Parteien überzeugte ich mich sofort, daß das Haus nach meiner Auffassung noch nicht auf der politischen Höhe steht, daß es auch in einem solchen Momente sich mäßigen kann zu einem Ausdrucke, zu einer Antwort auf solchen an uns gerichteten Appell unter Hintansetzung anderer Parteiwünsche. Sie haben sich selber hiervon überzeugt, meine Herren, denn auch aus der Mitte Ihrer Partei ist kein Abänderungsantrag gekommen; Sie haben sich überzeugt, daß Sie nicht im Stande sind, Ihre Parteiansichten unterzuordnen, um auch nur diesen einen deutschen Ton deutlich in dem Lande erschallen zu lassen, zu einem Zeugniß an die Iar. Darum ist es mir nun natürlich ganz angenehm, meine Herren, daß Sie mich heute überrascht haben, um doch Gelegenheit zu haben, das wenigstens, was mir am Herzen lag, noch jetzt aussprechen zu können. Es hat mich bei diesem Antrage schmerzlich berührt, daß die Betrachtungen, die Sie bei der Adresse gemacht haben, Sie nicht abgehalten haben, diesen Antrag zu stellen; denn das war ja, wenn ich es recht verstanden habe, gerade der Grund, warum Sie sich nicht zu einer Adresse vereinigen konnten, weil Sie ohne die sogenannte Badenser Frage eine Adresse nicht glaubten effektuiren zu können: ob es nicht inopportun sei, dies jetzt zur Sprache zu bringen. Nun kommen Sie hinterher damit und werden ja nun wohl Gelegenheit haben, daß wir auf das Vollständigste über die Lage der Sache orientirt werden.

Meine Herren! Wenn die Thronrede in ihrem deutschen Theile mich so erwärmt hat, so hat mich gleichzeitig außerordentlich abgekühlt als ich hier nach Berlin gekommen bin, aus den Zeitungen zu sehen, bis zu welcher Spitze das Parteiunwesen in unserem deutschen Bruderlande Baiern gekommen ist. Ich will mir gestatten, eine ganz kleine Notiz, die ich vorgestern in der Zeitung gefunden habe, Ihnen vorzulesen und daran einige kleine Bemerkungen zu knüpfen. Ich höre — und es wird mir bestätigt von sachkundiger Seite, — daß das Blatt „Bairische Vaterland“ ein Partei-Blatt der sogenannten bairischen Patrioten anerkannter Maßen sei, wenn sie auch hin und wieder diesen oder jenen schroffen Ausdruck in demselben in München desavouirt haben sollten. Wenn nun aber ein Blatt, was von der Partei selbst als Parteiblatt anerkannt wird, folgendes schreiben kann, so glaube ich, bin ich berechtigt von dieser Stelle aus dagegen Verwahrung einzulegen. Das Blatt sagt unter dem 20. Februar (liest):

„Es ist also noch nicht lange her, wir sind mit Hohenlohe fertig geworden, und mit den andern Preußen werden wir's hoffentlich auch, es bedarf nur einigen Muthes und guten Willens. Freunde haben wir genug, die sorglich wachen und nicht zugeben werden, daß uns ein Haar auf dem Haupte gekrümmt oder noch eine Scholle bairischen Landes gestohlen werde. Wir halten die Verträge, bis wir gezwungen sind, sie nicht mehr zu halten und wir sind dazu gezwungen, wenn der Preuße handelt, wie der Offiziöse schreibt.“

(Es ist von einem Leitartikel der Spenerschen Zeitung die Rede, worin angeblich erklärt sein soll, daß die Thronrede des Königs aller Vielschlauben es dem Könige von Baiern unmöglich mache, das staatsklugen den Patrioten anzuvertrauen.)

„Da hört für uns die deutsche Bruderschaft und das Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit, die uns 40000 Brüder und 30 Millionen gekostet hat, auf und der wird unser Bruder sein, der uns von unserem Tyrannen, der uns von den preußischen Bampyren befreit.“

(Wiederholter Ruf: Pfui, pfui.)

Nun, meine Herren, wenn jetzt noch nach so und so vielen Jahren der Fremdherrschaft ein deutsches Blatt dergleichen schreiben kann, dann muß ich sagen, stehen wir doch in gewisser Beziehung auf der Höhe der Zeit. Denn wenn zur Zeit des sich bildenden Rheinbundes dergleichen französische Tiraden von Deutschen auch wohl gehört wurden, dann war das doch noch erklärlich, und mit welcher Schande, mit welcher Schmach haben sich diejenigen beladen, die sich von 1806 und von früher ab bis 1813 in diesen französischen Humbug haben hineintreiben lassen! Aber 1870 dergleichen von der Iar hören zu müssen, das verletzt auf das tiefste jedes deutsche Gefühl, und ich bin überzeugt, daß Niemand in dem ganzen deutschen Vaterlande darüber auch nur irgendwie zweifelhaft ist, wohin es führen wird, wenn diese Partei zum Siege kommt!

(Sehr wahr!)

Meine Herren! Ich glaube, es ist gerechtfertigt zu sagen, daß die Führer dieser Partei in einem ganz ungeheuren Irrthume sind, wenn sie sich einbilden, daß der preußische Partikularismus, die „preußischen Pickelhauben“, wie sie sich ausdrücken, irgendwie als Partikularstaat ein Interesse dabei haben könnte, die militairischen Verträge und den Zollverein aufrecht zu erhalten.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, von diesem Gesichtspunkte aus haben wir stets, sowohl in militairischer als in ökonomischer Hinsicht gewünscht, diese Verträge los zu sein, um nicht mehr, wie bisher, seit fünfzig Jahren ununterbrochen mit unserm Schweiße die bairischen Taschen füllen zu müssen.

(Lebhafte Zustimmung.)

Das ist nicht der materielle Grund, der uns veranlassen wird, die Verträge treu und ordentlich, wie das deutsche Fürstenwort es erfordert, zu halten, und der uns, die wir im Zollparlamente sitzen, stets veranlassen wird, für die Aufrechthaltung der Verträge zu stimmen, — kein materieller Grund ist es, sondern es ist allein unser deutscher Sinn, der diese Opfer bringt. Preußen bis an den Main, wenn es einmal ein Partikularstaat sein soll, ist gegen Frankreich viel sicherer, als mit den bairischen Bajonetten zusammen, darüber mögen sich die Herren an der Iar keiner Täuschung hingeben,

(Sehr richtig!)

und wenn die Blätter so schreiben, dann muß ich sagen, kann man auch wohl berechtigt sein zu glauben, daß die Gerüchte, die man über die Bestrebungen dieser Partei verbreitet, am Ende doch nicht so ganz ohne Grund sind. Man hört, daß die Adreßdebatten und Bestrebungen in München nicht blos einen ministeriellen Wechsel beabsichtigen, sondern daß die Bestrebungen an einen höheren Ort gerichtet sind. Nun, wenn das wirklich wahr sein sollte, was ich natürlich hoffe, daß es nicht wahr ist, dann, meine Herren, wenn es doch wahr wäre, möchten die Herren in Baiern, wenn sie zum vollen Siege kommen, am Ende wohl wieder auf den Standpunkt kommen, daß sie sich ihre Ordres dann nur noch von dem absoluten Rom holen, und daß die Bulle vom 16. Mai 1701 dann auch wieder das maßgebende Programm sein wird, nach dem die bairische Politik sich zu richten hat. Ich lese daraus nur die Ihnen auch sonst wohl bekannte, aber sehr pikante Stelle vor

(liest):

„Der Markgraf Friedrich von Brandenburg hat sich Titel und Insignien eines Königs von Preußen auf eine unter Christen bisher unerhörte Weise angemaßt, nicht ohne schwere Verletzung des alten Rechtes, er, ein Ketzer, der der alten Ehren vielmehr verlustig gehen, als durch neue mächtiger werden müßte!“

Nun, meine Herren, ich hoffe zu Gott, die Bäume wachsen nicht in den Himmel, und es wird so schlimm nicht werden, die Herren werden eben wegen ihres undeutschen Sinnes nicht zum Siege kommen!

Was nun den Antrag selbst anbetrifft, der uns heute eigentlich beschäftigt, ja, meine Herren, so muß ich sagen, daß ich bis zur Rede des Herrn Antragstellers doch immer noch etwas

Digitized by Google

zweifelhaft gewesen bin, was der Antrag eigentlich für einen Zweck hat oder was hinter dem Antrag steht. Es war mir bis jetzt noch immer zweifelhaft, ob er so zu sagen aus der mir gegenüber sitzenden Fraktion spontan gekommen ist, oder ob er, wie man sagt, ein sogenannter erwünschter Antrag ist. Nach den Erklärungen aber, die ich von dieser Stelle so eben von dem Herrn Kasker gehört habe, lange ich an zu glauben, daß Herr Lasker und Genossen in dieser Beziehung ganz allein und selbstverantwortliche Politik haben treiben wollen; wir werden zu darüber des Weiteren wohl belehrt werden. Nun, meine Herren, bin ich weit entfernt, leugnen zu wollen, daß es nicht wünschenswerth sei, bei dieser Gelegenheit dem badenschen Volk gegenüber auch von dieser Stelle aus und auch durch meinen Mund auszusprechen, daß wir es für eine nationale That halten, und daß wir es mit Jubel begrüßen, wenn auf dem beschrittenen Wege fortgefahren wird, das deutsche Band auch über den Main auszubreiten, zur Erhöhung der nationalen Zusammengehörigkeit und im Bewußtsein der Gemeinsamkeit der höchsten vaterländischen Interessen. Ich kann mich also wohl dazu bereit erklären und thue es sehr gern, mein Votum auch dafür abzugeben, daß wir den ersten Satz des vorgeschlagenen Antrags gemeinsam annehmen, und habe Ihnen sogar vorgeschlagen, dem noch das mir unverständlich scheinende Kopfstück des zweiten Alinea hinzuzusetzen. Wenn nun die Herren Antragsteller im Laufe der Debatte sich überzeugen sollten, daß sie mit diesem ganzen Antrag vielleicht doch ein wenig zu weit gegriffen hätten und daß er doch seine diplomatischen Schwierigkeiten hätte, so wäre ihnen ja noch immer anheimgegeben, ausnahmsweise sich einmal meiner Führung anzuvertrauen

(Heiterkeit),

und dann mit mir das nachzuholen, was wir bei der Adresse versäumt haben, daß wir wenigstens doch auf diesem Gebiete einen möglichst übereinstimmigen Ausdruck des Hauses von uns geben. Ich muß dabei bemerken, meine Herren, daß es mir allerdings von einem gewissen Standpunkt aus ein wenig schwer geworden ist, auch nur den ersten Satz, so wie er gefaßt ist, unbemängelt stehen zu lassen. Denn ich habe mir allerdings die Frage vorgeworfen, was denn das eigentlich heißt, die „unablässigen nationalen Bestrebungen, in denen Regierung und Volk des Großherzogthums Baden vereinigt sind." Ich weiß es nicht, meine Herren, ob denn die Majestät, die landesfreundliche Majestät, will ich einmal sagen, so stark ist, daß man sie „Regierung und Volk" nennen kann, und ob wir uns nicht einer Gefahr am Ende aussetzen, wenn wir von hier aus diesen Bestrebungen, die nach meiner Auffassung vielleicht doch auch dort Parteibestrebungen sind, die Hand bieten; ob man dadurch nicht gerade die entgegenstehenden anderen Parteien stärkt, und die Partei zu Falle bringt, der wir den Sieg wünschen. Ich hatte also schon die Absicht, aus diesem Grunde gegen das erste Alinea zu stimmen. Indessen meine Herren will ich dachte, es würde dadurch das, was ich vermeiden will, gerade herbeigeführt, und gerade dadurch, daß ich meine Hand dazwischen schiebe, zwischen die Nationalliberalen von Berlin und die Nationalliberalen von Karlsruhe, wird die Sache eine höhere und wichtigere Bedeutung bekommen, daß es nicht eine Parteisache ist, sondern ein wirklicher Ausdruck der Anerkennung wird für Bestrebungen, denen wir ja den besten Fortgang wünschen. Ich kann mir auch nicht versagen, noch eine Bemerkung zu machen über das, was in Bezug auf diesen Punkt und der Herr Abgeordnete die Güte gehabt hat, uns ausführlich mitzutheilen. Meine Herren, es schien mir, als wenn er bei diesem Theil der Begründung einigermaßen in Widerspruch mit der Logik gekommen wäre, denn wir haben Herrn Lasker ausführen hören, daß nicht die Verträge daseinige seien, was das Band mit Süddeutschland, wie die Thronrede sagt, aufrecht erhalten, und die Beziehungen zu Süddeutschland immer in unabhängiger Festigkeit erhalten hätte. Nicht die Verträge, sagt Herr Lasker, sondern das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit, welches die Verträge diktirt hat und, wie die Thronrede noch viel stärker gesagt hat, die Gemeinsamkeit der höchsten vaterländischen Interessen und das verpfändete Wort der Fürsten. Nun meine Herren frage ich, wenn man diese Ansicht hat, daß also die nationale Zusammengehörigkeit eigentlich das ist, was uns verbindet, und nicht die Verträge, wie kann man dann auf den Gedanken kommen seitens des Herrn Lasker in erster Linie es für nöthig zu halten, diese Verträge zu ändern, weil sonst im Süden die Parteien uns davon laufen, weil sonst das größte Unheil geschehen, und der Bruch wieder eintreten würde. Ich verstehe nicht wozu dies nöthig sein soll, wenn eben die Gemeinsamkeit der höchsten vaterländischen Interessen und die nationale Zusammengehörigkeit dieses Band unzweifelhaft und unzerreißbar geknüpft hat. Wozu will denn Herr Lasker noch die Verträge ändern und zwar auf seinen eigenen Antrieb ohne einmal zu hören, was auf Seiten der Bundesregierungen darüber gesagt werden wird. Nun meine Herren, die ganze Materie, um die es sich in diesem Augenblicke handelt, hat ihr Gesetz und ihren wahren Grund, worauf wir rekurriren müssen, im Artikel 4 des Prager Vertrages und im Artikel 79 unserer Verfassung. Ich bin der Meinung, daß damals, als wir durch ein Amendement des Herrn Lasker im Artikel 79 den Zusatz machten „der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung" wir sehr wohl gewußt haben, was wir wollten, daß wir nämlich beschlossen „auf Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung." Wenn wir darüber aber noch jetzt zweifelhaft sein sollten, wie dieser Zusatz, auf den es doch meines Erachtens allein ankommt, zu verstehen ist, dann brauche ich Ihnen blos einen kleinen Satz vorzulesen, den der Herr Abgeordnete Miquël damals bei Berathung dieses Artikels uns allen zur Ueberzeugung warm an's Herz gelegt hat, und wenn der Herr Abgeordnete Lasker und der Herr Abgeordnete Miquël, die diesen Satz in die Verfassung gebracht haben, setzt noch dieser ihrer damaligen Auslegung und ihrem Sinne treu geblieben wären, dann würden sie jetzt nicht diesen drängenden Antrag gestellt haben. Herr Miquël sagte nämlich damals:

> Wir können aber auch nicht bei allen Wünschen, die wir hegen, für den baldigen Eintritt Süddeutschlands es abhängig machen lassen von dem Belieben jeder süddeutschen Regierung, den Zeitpunkt zu wählen, an welchem sie eintreten will; es hängt das von den europäischen Fragen ab, es hängt das von der richtigen Beurtheilung des geeigneten Augenblicks ab, und man kann die Entscheidung der Opportunitätsfrage für den einzelnen Moment nicht allein in die Hand der süddeutschen Regierungen legen. Allein —

gesperrt gedruckt

> Allein der Staat Preußen, der schließlich die Verantwortung zu tragen und die Folgen durchzufechten hat, kann über diese Frage entscheiden. Deßwegen sagen wir in unserem Antrage, es solle der Eintritt der süddeutschen Staaten erfolgen auf den Vorschlag des Bundespräsidiums, das heißt der Krone Preußen.

Nun, meine Herren, Bravo! will ich jetzt hierzu sagen, dies ist die richtige Auffassung; es kann den süddeutschen Staaten nicht allein überlassen werden, den Moment zu bestimmen, an dem sie in den norddeutschen Bund eintreten wollen. Wenn Herr Miquël diese Auslegung von damals nicht jetzt hinweg deuten will, so muß er gegen den Herrn Abgeordneten Lasker und mit mir stimmen, und er wird dann wiederum den Eindruck machen, den er uns in der ersten Session, als wir hier die Verfassung berietben, gemacht hat: daß es ihm wirklich damals mit Aufopferung am Herzen lag, ein Werk zustande zu bringen, das da Dauer hat, und nicht ein Werk das auf Hypothesen gebaut, und in dem vielleicht in einem mehr phantastereichen Sinne vom allgemeinen Deutschland und Einheitsstaat die Rede sein könnte; es will mir scheinen, als wenn er in dieser Beziehung seit den 2 Jahren hier in Berlin ganz außerordentlich fortgeschritten wäre. Ich glaube nun, meine Herren, daß gar keine Veranlassung sein kann, daß wir unsererseits von diesem Standpunkt, den wir mehrfach eingenommen haben, abgehen, und wenn wir jetzt dem Satze zustimmen wollten, den Sie in Ihrem zweiten Alinea an den Schluß gesetzt haben, so würden wir meines Erachtens einen ganz außerordentlichen Fehler begehen, — abgesehen davon, meine Herren, daß ich den Herrn Lasker doch einmal fragen möchte, wie er denn eigentlich zu der Einsicht gekommen ist, daß wir hier im Hause mit Wahrheit sagen könnten: „Der Reichstag nimmt

Digitized by Google

mit freudiger Genugthuung den möglichst ungesäumten Anschluß an den bestehenden Bund als Ziel derselben wahr." Woher hat denn Herr Lasker die Nachricht, daß dies wirklich so voll und so ungesäumt geschehen wird? Mir ist davon bis jetzt noch nichts bekannt gewesen. Wenn man nun aber auf diese Weise den Wunsch hier ausspricht, daß Baden, ohne sich an den Artikel 79 zu kehren, durch freie eigne Bestimmung Preußen und das Bundespräsidium drängen darf, es aufzunehmen in den Bund, meine Herren, so muß das doch auch etwas sein, ein Ziel und ein Zweck sein, den wir alle mit ungetheiltem Herzen und mit Freuden begrüßen könnten. Nun frage ich Sie aber, wenn wir nun das Ziel erreichten, daß Baden ohne Darmstadt, ohne Württemberg, ohne Baiern in den Norddeutschen Bund aufgenommen würde, ich frage Sie materiell, wie stünde denn die Sache in Bezug auf den Zollverein? Wir — ich will nicht sagen: hoffen, aber wir müssen uns doch die Freiheit vorbehalten, daß, wenn der Sturm im Münchener Wasserglase noch immer so weiter tobt, wir doch dann alle Ursache haben werden, den Zollverein zu kündigen.

Nun frage ich Sie, wozu wollen Sie sich dies Schwert gegen die Herren an der Iser aus der Hand geben, wenn Sie Baden jetzt schon aufnehmen; denn Sie werden doch wohl nicht behaupten wollen, daß es möglich sei, Württemberg und Baiern aus dem Zollverein zu lassen und Baden allein darin zu behalten, wie eine Insel?

(Ruf: Gewiß!)

Ich will gar nicht reden von der militairischen Stellung. Da sind hier andere Männer im Hause, die, wenn sie sonst wollen, Ihnen das klar machen können; ich will damit nicht aufhalten, weil es mein Metier nicht ist. Ich denke aber, wir haben alle Ursache, überhaupt politisch zu warten, bis das Bundespräsidium nach Artikel 79 es für opportun halten will, der Frage näher zu treten.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Ich habe aber die Pflicht, daran ganz nothwendig noch eine politische Betrachtung für Sie als Partei (Nationalliberale) zu knüpfen. Ich muß gestehen, nach den Ausführungen des Herrn Lasker bin ich jetzt zweifelhaft geworden, ob der Antrag wirklich so unschuldig gemeint ist, wie er eigentlich in vielen Augen, wenn man ihn nicht genau beleuchtet, wohl aussehen könnte. Ich sagte mir heute Morgen so: Was kann hier dahinter stecken? Sind die Herren, die den Antrag gestellt haben, so sicher, daß sie diesen ganz diplomatischen Antrag ohne Rückfrage an das Präsidium oder an das Kanzleramt oder an den Bundesrath gestellt haben? Sollten sie das wirklich als Partei allein unternommen haben auf die Gefahr hin, ob ihr Antrag als ein freundlicher, oder als ein feindlicher angenommen würde? Wir werden ja darüber aufgeklärt werden, so hoffe ich. Noch den Ausführungen des Herrn Lasker aber muß ich annehmen, daß der Antrag nach dieser Richtung hin ganz entschieden ernsthaft gemeint ist. Denn wir haben ja gehört, daß der Führer dieser Opposition uns hier schon im Voraus berubigt hat, daß wenn die auswärtigen Angelegenheiten von jener Seite her erst werden dirigirt werden, die Frage leicht zu lösen ist; denn es ist ja auswärtig gar keine Gefahr; Herr Lasker hat darüber die genauesten Korrespondenz-Nachrichten, daß Frankreich und Oesterreich innerlich beschäftigt sind und vielmehr nöthig haben, beide nach Rom zu laufen, als auf einen Konflikt mit Baden und Baiern hin gegen uns loszustürzen.

(Heiterkeit.)

Das weiß Herr Lasker ganz genau, daß das Land, wenn er erst wird Bundeskanzler geworden sein,

(Heiterkeit, Widerspruch)

wird ganz beruhigt sein können; die Politik wird nicht gefährdet werden. Sagen Sie einmal, meine Herren, warum wundern Sie sich darüber, wenn ich sage: daß Herr Lasker Bundeskanzler sein wird? Die Sache ist doch ganz ernstlich gemeint! Ich hoffe doch nicht, daß Sie uns einen Antrag gebracht haben, der nichts zu bedeuten hätte! Sie sind eine solche politische Partei, daß Sie wissen müssen, daß wenn eine Partei auf **diesem** Gebiete eine solche Opposition macht, sie auch im Stande sein muß, die **Führung** zu übernehmen.

(Sehr richtig!)

und wenn Sie das nicht im Stande ist, dann läßt sie den Staat auf. Also verstehen Sie die auswärtigen Dinge besser, wie der Herr Bundeskanzler, wissen Sie den Moment geeigneter zu finden als er, wohlan, so sagen Sie das dem Präsidenten und Schutzherrn des Bundes, sagen Sie ihm, daß Sie die Männer sind, die das alles besser und leichter machen werden!

(Widerspruch.)

Wenn Sie das aber mit Murren ablehnen, dann hätten Sie den Antrag nicht stellen müssen oder wir müßten denn noch hören, was ich nicht zu hören hoffe, daß der Antrag hier gleichsam eine im Auftrag bestellte Arbeit wäre! In meine Herren, wenn das ist — und das kommt ja im parlamentarischen Leben oft vor und kann in einer gewissen Beziehung nur gelobt werden — dann ist die Sachlage anders. Gestatten Sie mir nur noch dies eine Wort. — Prüfen Sie sich doch einmal, sind Sie wirklich legitimirt, in der sogenannten deutschen Frage jetzt die Führung zu übernehmen, sollte das Land doch am Ende nicht darüber verwundert sein, daß jetzt mit einmal die Herren, die in erster Linie, so viel an ihnen war, männiglich und kräftiglich die Organisation der Armee, die am Ende doch 1866 gemacht hat, zu verhindern suchten, daß diejenigen Herren, die männiglich und kräftiglich so viel an ihnen war, den deutschen Krieg in Schleswig zu verhindern suchten, ich will Sie nicht erinnern an die Resolutionen, die gegen Oesterreich und Preußen derart gefaßt wurden, daß diejenigen Männer, die männiglich und kräftiglich 1866 Alles thaten, um diesen Krieg zu verhindern, mit einemmal von einem Baume die Früchte pflücken wollen, bei dem sie sich anstellen, als hätten sie ihn gepflanzt und als wäre das ganz ihre Arbeit. Das glaube ich doch nicht, daß die Sache ganz so liegt. Ich muß Sie dringend bitten, daß Sie sich von diesen Wege doch noch ein wenig zurückhalten und uns jetzt in diesem Augenblicke beweisen, daß Sie politische Männer sind und in einem Moment, der vielleicht verhängnißvoll ist, noch zurückstehen können! Meine Herren, noch ist von diesem Tische (nach dem Tische der Bundesbevollmächtigten deutend) her ein Wort gefallen. Haben Sie nicht eine Verantwortung, wenn das Wort nun dahin fällt, wie es nicht Ihren Ohren und den badenser Ohren gefällt? haben Sie es nicht zu verantworten, wenn das Wort hier fallen müßte, und wenn in Folge davon gerade die Bestrebungen in Baden vereitelt würden, die Sie unterstützen wollen? Noch haben Sie es in Ihrer Hand und noch können Sie, wenn Sie jetzt aufstehen und sich mit meinem Antrage einverstanden erklären. Es könnte ein gemeinsamer Ausdruck des Hauses durch die deutschen Auen gehen und es wäre nun dieser Richtung hin noch nichts gefährdet. — Meine Herren! wir will es scheinen, daß nicht allein dergleichen Bestrebungen dem deutschen Bund gefährlich sind, die ich eben gekennzeichnet habe, sondern daß überhaupt durch Deutschland und die Parteien ein gewisses Murren geht, eine Unzufriedenheit. Den Einen, wie Jenen geht es nicht schnell genug, den Anderen geht die deutsche Entwickelung zu schnell. Was meine Person anbetrifft, meine Herren — ich habe diese Abrechnung mit mir gemacht, und wenn ich sie nur ganz allein mit mir gemacht habe und nicht mit meinen Freunden, so bleibt es doch meine Ueberzeugung: Wer sich jetzt der sogenannten deutschen Bewegung, wie sie geführt wird von dem Bundeskanzler und dem jetzigen Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesrath, feindlich entgegenstellt, meine Herren, der schädigt nicht blos das ganze Vaterland, sondern auch sein engeres Daheim und sei es der große Staat Preußen.

(Ruf: Sehr wahr!)

Mit diesen Männern, die das etwa bewußt thun sollten, habe ich politisch keine Beziehung. Meine Herren, es ist mir sehr wohl bekannt, daß gewiß in den norddeutschen Auen ein Murren gewesen ist, als der Markgraf Churfürst und

Digitized by Google

der Churfürst König wurde und als das Königreich sich immer mehr erweiterte und der Westen zum Osten kam; einen Theil dieses Murrens damals, als der Westen zum Osten kam, kenne ich **sehr** genau: lange sind diese murrenden Seufzer in meiner Brust gewesen! Also, wie natürlich, daß nicht auch ein Murren sein sollte bei dieser jetzigen Erweiterung! Aber, meine Herren, das ist Kurzsichtigkeit. Rückwärts sein 1866 ist eine Unmöglichkeit, darum vorwärts!

(Bravo!)

Und, meine Herren, dazu tragen Sie auch bei, daß nicht der Norddeutsche Bund gefährdet wird; wer den Norddeutschen Bund gefährdet, der gefährdet Preußen und wer Preußen gefährdet, der gefährdet Deutschland.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Ehe ich den Herrn Bundeskanzler bitte das Wort zu nehmen, zeige ich an, daß der Abgeordnete v. Kardorff vorgeschlagen hat:

statt des zweiten Satzes des Antrages des Abgeordneten Lasker zu sagen:

„und erkennt in diesen Bestrebungen mit freudiger Genugthuung den stetigen und unaufhaltsamen Fortschritt der staatlichen Einigung des gesammten Deutschlands."

Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **v. Bismarck-Schönhausen:** Der Umstand, daß der Antrag, der uns gedruckt vorliegt, von Namen unterschrieben ist, deren Träger mir ihr Vertrauen häufig ausgesprochen, mitunter auch bewiesen haben, nöthigt mich zu der öffentlichen Erklärung, daß ich diesen Antrage vollständig fremd bin, daß er mir überraschend ist, daß er mir im höchsten Grade unerwünscht gekommen ist, daß ich im Anfange geneigt war, ihn für einen politischen Fehler zu halten, und daß ich es nach der Rede des Abgeordneten Lasker wieder bin.

Mir war im Anfange der Accent entgangen, den der Text des eigentlichen Antrages auf das Wort „möglichst ungesäumt" vielleicht legen könnte. Ja, über dieses „möglichst ungesäumt", richtig verstanden, da könnten wir unter Umständen sehr bald zu einer Einigkeit kommen; dieses „möglichst ungesäumt" hat aber die Rede des Herrn Abgeordneten Lasker vollständig eliminirt — meiner Ueberzeugung nach.

Ich bedaure die Tendenz, die hiermit dem Antrage gegeben ist, aus zwei Gründen; einmal, weil sie mir von Neuem den Beweis liefert, wie schwer es ist für große parlamentarische Versammlungen, dasjenige Maß von Selbstbeschränkung im eigenmächtigen, unverabredeten Hineingreifen in die auswärtige Politik zu erreichen, welches allein die exekutive Gewalt befähigt, in der ununterbrochenen und intimen Anlehnung mit den Parlamenten, wie wir sie wünschen, auswärtige Politik zu betreiben. Insofern, als ein solcher Antrag, eine solche Diskussion hier an's Tageslicht kommt, ohne die mindeste Verabredung mit mir und ohne daß Sie sich darüber vergewissern, daß die Abgabe der Erklärung, die zu geben sie mich nöthigt, mir nicht im höchsten Grade unerwünscht sei, — meine Herren, in dieser Weise können wir keine gemeinsame Politik treiben; wenigstens entziehen Sie mir jede Stütze, die Sie, bereitwillig mir zu gewähren, früher allerdings öfter in Aussicht gestellt haben.

Zweitens ist der Eindruck für mich der des Bedauerns gewesen, weil ich unter der Wirkung der Rede des Herrn Abgeordneten Lasker mich nicht ganz von der Besorgniß losmachen konnte, daß dieser Antrag allerdings, wie der Herr Vorredner sagte, im Auftrage gestellt sei, aber nicht in — meinem. Der Herr Redner bekundete so intime Beziehungen zur großherzoglich badischen Regierung, wie sie selbst mir nicht eigenthümlich sind. Der Herr Redner wußte nicht nur genau über deren Intentionen Bescheid, sondern machte sich auch anheischig, wie mir schien, das etwa in den Akten fehlende Amtliche sofort zu beschaffen. Mir wurde dadurch der Eindruck, daß der Herr Redner mehr im Interesse der badischen Regierung, wie im diesseitigen sprach; ich kann mich vielleicht irren, und ich würde mich herzlich freuen, wenn meine Besorgniß unbegründet wäre. Aus den Worten des Redners war eine gewisse Müdigkeit der badischen Regierung, die Opfer, die er mit Recht an ihr gerühmt hat, weiter zu leisten, herauszulesen, eine Müdigkeit, die mir direkt gegenüber nicht hat ausgesprochen werden wollen, eine Müdigkeit, in deren Vorhandensein ich gern Mißtrauen setze, an die ich nicht glauben möchte. Aber wenn nun hier von meiner Seite eine Antwort erfolgt, die die badische Regierung mit Sicherheit voraussehen konnte — für sie ist das Räthsel kein Räthsel, welches der Herr Abgeordnete hier wiederholt als solches bezeichnete; sie kennt unsere Anschauung darüber vollkommen — wenn nun also die badische Regierung das Bedürfniß gehabt hätte, dieses Räthsel, nicht für sie, sondern für das Publikum gelöst zu sehen, so müßte ich besorgen, daß die badische Regierung eines solchen Vorganges nach einer Richtung hin beduerte, von der ich allerdings aufs Höchste beklagen würde, wenn sie dieselbe einschlüge.

Wenn der Antrag des Herrn Vorredners nur dahin gegangen wäre, der badischen Regierung das Zeugniß öffentlich zu gewähren, was er ihr hier ertheilt hat, und von dem ich wünschte, daß er in derselben Unpartheilichkeit, ich kann wohl sagen: mit derselben Liebe, auch einmal über die preußische Regierung urtheilen möchte, — wenn es bloß darauf ankam, das zu bekunden, so hieß das ja wirklich Eulen nach Athen tragen — die Haltung der badischen Regierung, der Muth, den sie den Bedrohungen und Betrügungen im Innern wie dem badischen Auslande gegenüber jederzeit bewiesen hat, die Hingebung für nationale Zwecke, die Seine Königliche Hoheit den Großherzog, seine Organe, den verstorbenen Minister Mathy und seine Collegen beseelt, sind ja für Niemanden im Zweifel; wir haben wirklich nicht ein Bedürfniß, das zu wiederholen, obwohl auch mir in dieser Beziehung der Antrag lieb ist, es thut mir wohl, dieses Anerkenntniß jeder Zeit zu wiederholen, ich stehe offen dafür ein und unterschreibe jedes Wort, das der Vorredner in dieser Beziehung sagte, nur halte ich es für überflüssig, es ist etwas, woran Niemand und nach keiner Richtung hin zweifelt; kam es blos darauf an — so behält ja das Blaubenbuchmäßige Amendement dieses Theil des Antrages bei: der badischen Regierung dies Zeugniß von der vertretensten deutschen nationalen Versammlung auszustellen, die im Augenblick existirt, — so unterschreibe ich den Antrag aus vollem Herzen und kann im voraus versichern, daß bei der badischen Regierung kein Zweifel darüber ist, daß die verbündeten Regierungen und ihr Präsidium diese Ueberzeugung in vollem Maße theilen.

Aber der Herr Redner geht weiter. Der Herr Redner verwandelt den Antrag — ich kann es nicht anders nennen — in ein Mißtrauensvotum gegen die bisherige auswärtige Politik; ihm dauert es zu lange; er hat mit großer Entschiedenheit dem Antrage die Erläuterung gegeben, daß das Präsidium gedrängt werden soll, von seiner Befugniß, die im letzten Paragraphen der Verfassung ihm verliehen wird, Gebrauch zu machen, und hat in Aussicht gestellt, daß die dazu etwa schlende, aktenmäßige Grundlage von Baden in wenigen Wochen zu beschaffen sein würde, wenn wir dies wünschten. Nun, meine Herren, ich erwidere ihm offen: ich wünsche sie nicht und erlaube mir, auch für den Redner das Räthsel der Gründe zu lösen, welches für die badische Regierung längst gelöst ist.

Wenn man den Beitritt Badens in den Norddeutschen Bund wünscht, so kann doch unmöglich Einer von uns dies als ein Definitivum, als einen definitiven Abschluß der deutschen Frage betrachten wollen, sondern wir werden darüber einig sein, daß es nur das Mittel sein kann, für das gesammte Deutschland, zwischen Norddeutschland und dem gesammten Süden Deutschlands, diejenige engere Vereinigung herbeizuführen, die wir Alle erstreben, mag es sein, in welcher Form es will, und die ich dahin definiren möchte, daß wir die intimsten, gemeinsamen Institutionen, über die wir uns beiderseitig in voller Freiwilligkeit einigen können, herbeiführen — aber in voller Freiwilligkeit, ohne Drohung, ohne Pression, ohne Druck. Der verstimmte, gezwungene Baier oder Württemberger in der engsten Genossenschaft kann mir nichts helfen, und ich würde immer vorziehen, noch ein Menschenalter zu warten, als Zwang nach der Richtung hin zu üben.

Nun fragt es sich, an welcher Stelle ist das Großherzogthum Baden, als Träger des nationalen Gedankens, ich kann sagen, als der einzige offizielle Träger des nationalen Gedankens unter den vier süddeutschen Staaten — an welcher Stelle ist es der nationalen Einigung Deutschlands förderlicher, als abgeschlossener Bestandtheil des Bundes, ausgeschlossen aus dem Süden, oder als vermittelndes Element innerhalb der Verhandlungen, die der Süden in sich und mit dem Norddeutschen

Digitized by Google

Bunde führt? Ich kann mich darin irren — vielleicht ist mir das Glück im richtigen Griff, das mich eine Zeitlang begleitet hat, abhanden gekommen, vielleicht ist es auf den ersten Herrn Redner übergegangen —

(Heiterkeit),

ich kann mich darin irren, es kann sein, daß meine Auffassung eine unweise ist, aber ich kann nur nach meiner handeln: ich bin überzeugt, daß das Großherzogthum Baden, wenn es in der Haltung, wie bisher fortfährt, zu selbst wenn es nicht fortfahren sollte, wenn die bedauerliche Besorgniß, die ich im Anfang meiner Rede aussprach, begründet sein sollte, auch dann noch vermöge der nationalen Richtung seiner gebildeten Stände, — ja der Majorität seines Volkes — uns im Lager des Südens immer noch nützlicher und förderlicher ist, als in dem des Nordens. Vergegenwärtigen Sie sich die Frage doch einmal in Bezug auf Baiern; wenn wir mit Baiern zu thun hätten, lediglich in der Zusammensetzung, wie sie Alt-Baiern, Ober- und Niederbaiern und Oberpfalz darstellt, wäre da nicht die Hoffnung, daß wir je mit Baiern zu einer befriedigenden Einigung kommen könnten, eine viel weiter hinausgerückende — ganz würde ich sie nie aufgeben — als jetzt, wenn die in dem baierischen Lager uns befreundeten nationalgesinnten Stämme der Franken und der Schwaben, die dort so nützlich wirken, abgetrennt wären von Baiern. Es wäre ja ein Gedanke, den man 1866 hätte haben können, und dessen Verwirklichung glaube ich, nicht viel im Wege stand, wenn man aus den drei Franken einen besonderen Staat hätte bilden wollen, um Altbaiern auf sich zu reduciren, und Franken etwa irgend einem nationalgesinnten Fürsten gegeben wäre, der zum Südbund oder Nordbund hätte gehören können, das wäre zu gleichgiltig; dann, meine Herren, würde meiner Ueberzeugung nach der Ueberrest von Baiern, wenn nicht auf immer, doch auf Jahrhunderte für die deutsche Einheit verloren gewesen sein. So glaube ich, daß wir nicht gut thun, das Element, welches der nationalen Entwickelung im Süden am günstigsten ist, auszuscheiden und mit einer Barriere abzuschließen, gewissermaßen — wenn ich ein triviales Bild gebrauche, so schreiben Sie ich mir die Fürstlichen Bethellijung an landwirthschaftlichen Verbandlungen zu, gewissermaßen den Milchtopf abzusahnen und das Uebrige sauer werden zu lassen.

(Große Heiterkeit.)

Wir würden nicht nur die thätige und glückliche Wirkung verlieren, die Baden bisher auf den Süden übt, und in deren lobender Anerkennung, wenn damit eine Ermuthigung fortzufahren zu gewinnen ist, ich mich antheilig mache, den ersten Herrn Redner noch zu übertreffen, ich will, wenn die badische Regierung dadurch ermuthigt wird, daß sie gelobt und gerühmt wird, mit dem Herrn Vorredner darin wetteifern, um sie auf ihrem bisherigen Wege zu erhalten. Aber diese Trennung Badens und seine Einverleibung in den Norddeutschen Bund, paßt sie ganz in das System, die Annäherung des Südens ohne Druck zu erwarten? ist es nicht ein sehr fühlbarer Druck, den wir auf Württemberg und Bayern üben? und dennoch, ist es ein hinreichend starker Druck, um zuwingend zu sein? ist es nicht blos ein verstimmender Druck, der vielleicht die Entwickelung hemmen würde, von der ich annehme, daß sie in Baiern und Württemberg trotz Allem, was wir von dorther hören, doch in einem stetigen, mäßigen Fortschritt begriffen ist und in jedem Ausdruck, wenn wir noch Lustra warten sollen, in einem starken, markirten Fortschritt begriffen sein wird? ist es nicht zu fürchten, daß diese Bewegung einen Rückschlag bekäme? wäre es nicht zu bedauern, wenn durch die vorrilige Aufnahme Badens in den Norddeutschen Bund auch nur um 5 Jahre, oder etwa um eine baierische Wahlperiode, diese Bewegung rückgängig würde? Wir können ja nicht wissen, wie die konstitutionellen Verhältnisse in Baiern sich gestalten werden, ob dort bald eine Neuwahl bevorsteht oder nicht, ich bin darüber nicht so genau unterrichtet wie der erste Herr Redner über Baden, aber wenn noch in diesem Jahre in Baiern eine Neuwahl stattfinden sollte, wäre es dann nicht ein Verlust von wenigstens einer baierischen Wahlperiode, wenn wir der Partei, die dort jetzt noch die Majorität hat, irgend einen scheinbar plausiblen Grund zu dem Vorwurf einer Pression, übertreibener Ansprüche, des Nichtabwartens freiwilligen Entschlusses in die Hand geben, wenn wir für die dortigen Wahlmanöver, von denen wir genug und mehr, als ich zu glauben geneigt bin, gehört haben, eine solche Handhabe liefern, wodurch das bairische Selbstgefühl von Neuem über angebliche Vergewaltigung durch den Norden aufgestachelt werden könnte.

Wir müssen die Wirkung betrachten, welche die Einverleibung auf das Großherzogthum selbst und welche sie auf Baiern und Württemberg ausüben würde nach der geographischen Konfiguration, die damit dem Norddeutschen Bundesgebiet gegeben werden würde. In Bezug auf den Westen könnte der Bund dann zu Süddeutschland sagen: „mit meinem Mantel vor dem Winde schütze ich dich“; es wäre dann Bundesgebiet zwischen dem Süden und allen Unannehmlichkeiten, die dem Süden von Westen her kommen könnten; die Südstaaten außerhalb des Bundes hätten dann noch eine ausländische Grenze, die mit Oesterreich, von dem sie auch nichts fürchten; es läge also eine Aufforderung zu angestrengten Militairleistungen für gemeinschaftliche Zwecke in dieser geographischen Konfiguration gerade nicht. Ich will indessen die militairische Seite der Sache gar nicht in Betracht ziehen. Ich glaube nicht daran, wie der Herr Vorredner zwar nicht als möglich schilderte, aber doch suponirte, daß in Baiern die Partei, welche Vorbruch und Feindberschaft auf ihre Fahne geschrieben hat, je an's Ruder kommen kann; ich glaube daran, daß die Verträge ehrlich gehalten werden, wenn auch vielleicht die rechtzeitige Beschaffung der nöthigen militairischen Kräfte um so mäßiger ausfallen wird, je weniger man eigene Gefahren zu fürchten hat, je sicherer man vor dem Westwinde durch belagten Mantel gedeckt ist.

Ich will aber die militairischen Möglichkeiten gar nicht in Betracht ziehen, denn der Unterschied, ob wir den Bestand der süddeutschen Truppenkraft kraft der Verträge oder kraft des Beitritts der süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bunde haben, ist mir doch nicht so wesentlich; er wird vielleicht auf die Kriegstüchtigkeit und die Zahl der süddeutschen Truppen einen Einfluß haben. Die Suppostition also, daß dieser Zipfel, diese Insel des Norddeutschen Bundesgebiets, welche Baden bilden würde, militairisch stolirt sein könnte, kommt mir nicht bei. Aber wirthschaftlich! das ist eine Frage, der der Herr Vorredner schon berührt hat, und die Art, wie Sie dieses Berühren aufnahmen, beweis mir zu meinem Bedauern, daß Sie in den Zumuthungen, die diese einzelnen Bundesgenossen zu machen bereit sind, doch etwas hart denken. Einmal würde, wenn also das Großherzogthum Baden heute Bundesgebiet würde, wie der Herr Vorredner schon ganz richtig bemerkte, die Freiheit der Entschließung des Norddeutschen Bundes in Bezug auf die künftige Bildung des Zollvereins nicht mehr stattfinden, man würde wenigstens im Süden nicht mehr an sie glauben, man würde uns nicht für so hart halten, wie einige der dem Herrn Vorredner Widersprechenden uns haben wollten, und es würde uns die Möglichkeit fehlen, wahrscheinlich zu machen, daß wir etwa Süddeffen aus dem Zollverein ausschließen und Baden darin behalten wollten, auch wenn Süddeffen dem Beispiele Badens folgte — wozu mir indessen nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß es durch freiwilligen Entschluß der hessischen Regierung der Fall sein würde —

(Heiterkeit.)

(Ruf: Da muß man sie zwingen!)

Nein, das beabsichtigen wir nicht — so wäre es doch, wenn auch nur Württemberg und Baiern mit Baden nicht in demselben Zollgebiet wäre, eine außerordentlich harte Zumuthung für Baden. Das Großherzogthum ist von Basel bis da, wo es den Main bei Wertheim berührt, etwa 40 Meilen lang, und hat Stellen, etwa in der Höhe von Rastatt und Mildbad, deren Breite 2½ Meile nicht erheblich übersteigen wird. Ein solches Gebiet durch eine Zollgrenze als Insel einzurgen — meine Herren, den Muth habe ich nicht und den Muth traut man uns in Württemberg auch nicht zu, und wenn wir es dennoch thäten, so würde sehr bald auch in Baden diese Bewegung rückläufig werden, man würde sehr bald die Zugehörigkeit zum Norddeutschen Bunde, wenn der Zollverein eben keinen zusammenhängenden Bestand hätte, als eine Quelle unzähliger täglicher und häufiglicher Leiden und Verdrießlichkeiten betrachten, deren Wirkungen der Mensch oft zugänglicher ist als großen politischen Ideen.

Ich kann also dieses Argument, welches der Herr Vorredner schon erwähnte, doch nicht so ganz von der Hand weisen, daß unsere wirthschaftliche Freiheit dann nur auf Kosten Badens

Digitized by Google

— Kosten zur Höhe eines Betrages, den ich Baden nicht auferlegen möchte — gewahrt werden könnte.

Ich würde, wenn mir jetzt die Eröffnung von Karlsruhe käme, das Präsidium möge die Aufnahme Badens in den Norddeutschen Bund beantragen, diesen Antrag im Interesse des Bundes und im Interesse des Großherzogthums Baden als intempestiv, rebus sic stantibus ablehnen und würde sagen: wir werden Euch den Zeitpunkt kennzeichnen, wo uns das in Gesammtinteresse Deutschlands, im Interesse der Politik, die wir bisher, ich kann wohl sagen, nicht ohne Erfolg durchgeführt haben, angewessen erscheint.

Ich hatte zuerst, als ich den Antrag las, das Gefühl, daß den Herren Antragstellern so etwa zu Muthe war, wie Shakespeare den Heißsporn Percy schildert, der, nachdem er ein halb Dutzend Schotten umgebracht hat, über das langweilige Leben klagt: es paßirt eben nichts, es muß etwas Leben hineingebracht werden. Gründung staatlicher Gemeinschaften, großartige Reformen, durchgreifende Gesetzgebungen, das Alles erscheint den Thatendrang nicht: es muß etwas geschehen. Das war der Eindruck, den ich von den Antragstellern hatte, ich weiß nicht, mit wieviel Berechtigung; aber wenn einige daran ist, liegt das nicht in einer gewaltigen Unterschätzung des wirklich Erreichten? Denken Sie zurück, meine Herren, in die Jahre vor 1848, in die Jahre vor 1864: mit wie Wenigem wäre man damals zufrieden gewesen! als welche glänzende Errungenschaft wäre beispielsweise diejenige Einigung für ganz Deutschland, in welcher wir heute mit Süddeutschland stehen, der gesammten Nation erschienen! nämlich ein Zollparlament, welches das liberum veto aus der Zollverfassung beseitigte, welches dem Ganzen eine organische verfassungsmäßige Gestalt verlieh und ein geschlossener Oberbefehl der gesammten Heeresmacht! Der geschlossene Oberbefehl war eine große Schwierigkeit für einen Krieg des alten Bundes: er war schwerlich zu erreichen, und die Verhandlungen darüber hätten, wenn nicht außerhalb des Bundes Vorsorge getroffen wäre, länger dauern können, als der Krieg. Haben wir nicht in Bezug auf Süddeutschland ein tostbares Stück nationaler Einheit erreicht? Ich kann heute behaupten: übt nicht das Präsidium des Norddeutschen Bundes in Süddeutschland ein Stück kaiserlicher Gewalt, wie es im Besitze der deutschen Kaiser seit fünfhundert Jahren nicht gewesen ist?

(Hört! Sehr wahr!)

Wo ist denn — seit der Zeit der ersten Hohenstaufen — ein unbestrittener Oberbefehl im Kriege, eine unbestrittene Sicherheit der Gemeinschaft, denselben Feind und denselben Freund im Kriege zu haben, in deutschen Landen vorhanden gewesen? wo ist denn eine wirthschaftliche Einheit vorhanden gewesen, an deren Spitze der deutsche Kaiser gestanden hätte? Der Name macht es nicht! Aber wenn das Präsidium, wenn der König, mein Allergnädigster Herr, im Nordbunde eine Macht übt, die zu erwettern im nationalen Interesse, im Interesse des Gewichtes und des Schutzes von Deutschland, kein Bedürfniß vorhanden ist, so kann ich behaupten: das Haupt des Nordbundes hat in Süddeutschland eine Stellung, wie sie seit dem Kaiser Rothbart ein deutscher Kaiser nicht gehabt hat, und dieser doch auch nur, wenn sein Schwert gerade siegreich war, vertragsmäßig und allgemein anerkannt nicht. Also unterschätzen wir dies nicht, und drängen Sie nicht so auf neue Etappen: genießen Sie doch einen Augenblick froh, was Ihnen beschieden, und begehren Sie nicht, was Sie nicht haben!

(Sehr gut! Große anhaltende Heiterkeit.)

Wenn Sie den Beitritt Badens, die Herstellung des Norbundes, wie er durch den Beitritt Badens sich gestalten würde, als ein Definitivum ansehen, dann haben Sie ein Recht, den Antrag zu stellen, dann würde ich auch heute keinen Anstand nehmen ihn zu unterschreiben, wenn Sie ihn aber als Mittel ansehen, die volle nationale Einigung des ganzen Deutschlands zu fördern, so ist das eine Ansichtssache, da kann ich irren und Sie können irren, da kann ich nur sagen ich theile Ihre Ansicht nicht und werde nach meiner handeln.

Der erste Herr Redner hat, glaube ich, nicht im Sinne der Pflege gegenseitiger Zuneigung, von dem sonst seine Rede getragen war, auf Verdrießlichkeiten der Vergangenheit angespielt, z. B. auf eine Kontribution, die dem Großherzogthum Baden auferlegt wurde. Ich kann dem Herrn Vorredner sagen, daß er einen sehr erhabenen Meinungsgenossen in der damaligen Zeit in der Person Seiner Majestät des Königs von Preußen hatte, der auch wünschte, daß der Zufall, nach welchem Baden sich mit uns im Kriege befand, nicht durch eine Kontribution geahndet werden möchte, und dennoch hat Seine Majestät der König die erklärlichen Motive, die dem zu Grunde lagen, der Staatsraison geopfert. Es durfte einmal in der Welt nicht die Meinung erweckt werden, daß ein Fürst, dessen Soldaten thatsächlich zu Felde standen und dort unter Umständen wirklich erschossen wurden, nicht mit vollem Ernste das, was er einmal hatte übernehmen müssen, auch ausführte, so lange es sein mußte, etwa in demselben Sinn, wie das Yorksche Corps den Beistand im russischen Feldzuge durchführte. Dem Verdachte, der ja von den Gegnern des großherzoglichen Hauses vielfach betont worden ist, durfte keine neue Nahrung gegeben werden. Auf der andern Seite habe ich die Ansicht, daß der Deutsche sich des durch den langen Frieden genährten Gefühls entwöhnen muß, daß der Krieg eigentlich nur Spaß wäre, und daß, wenn er vorbei ist, man vom Manöver nach Hause geht. Einen Volksstamm für den Krieg, den seine Regierung führt, zu strafen, kann nicht unser Beruf sein, wir hatten nicht strafende Gerechtigkeit zu üben, sondern wir wollten erreichen, was national richtig und nützlich schien. Glauben Sie, daß in der Mehrheit der Bevölkerung von Sachsen, Hessen, ja ich will selbst sagen von Hannover, die Bevölkerung feindseliger gegen uns gewesen ist, als in der Majorität von Baden, daß die sächsische Bevölkerung diesen Krieg mit großer Freude in ihrer Mehrheit gesehen hätte? Ich glaube nicht. Wenn die sächsische Bevölkerung hätte abstimmen können, soll dieser Krieg geführt werden oder nicht, so würde sie die Frage verneint haben. Nichtsdestoweniger hat Niemand etwas darin gefunden, daß nach dem Kriege eine Kontribution in Sachsen erhoben wurde. Daß diese Kostendeckung eine allgemeine sein sollte, war bereits bei den mündlichen Verabredungen in Nikolsburg vorgesehen worden. Dies waren die Gründe, welche Seine Majestät den König bewogen, dem Wunsche coeur damals zuzustimmen, der heute ich auch den Herrn Vorredner bitten möchte, sich zu beruhigen.

Der Herr Vorredner hat mit großer Bestimmtheit ausgesprochen, daß er in der Aufnahme des Großherzogthums Baden den Anfang der Vollendung des Bundes sehe. Meine Herren, hier kann ich nur Ueberzeugung gegen Ueberzeugung stellen: meiner Ueberzeugung nach würde in einer solchen Maßregel die Hemmung der Vollendung liegen, — nicht blos ein Anfang der Hemmung, sondern ein ziemlich dauerhafter Hemmschuh, mit dem am Rade wir an der Vervollständigung des Bundes nicht weiter zu arbeiten haben würden. Ich kann nur dringend wünschen, meine Herren, daß Sie der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Bundes, der Sie früher in wichtigeren Fällen, und namentlich in der Zeit, von der der Herr Vorredner sprach, wo dieser Verfassungsparagraph geschaffen wurde, Ihr Vertrauen in einer mitunter mich beschämenden Weise zugewendet haben, auch jetzt Ihr Vertrauen dadurch bekunden wollen, daß Sie den Antrag, wie er gedruckt vorliegt, nicht annehmen wollen. Ich würde mich nicht so bestimmt dagegen ausgesprochen haben, wenn er nicht durch die Rede des ersten Herrn Redners, so wie geschehen, erläutert worden wäre; da würde ich vielleicht mein Gewissen damit haben beruhigen können, daß er eine dilatorische Klausel hat, deren Dauer ja von Verschiedenen verschieden beurtheilt werden kann. So aber werde ich es von denjenigen, die Vertrauen zu meiner Leitung der Geschäfte haben, als eine Bekundung desselben ansehen, wenn sie für diesen Antrag nicht stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Meine Herren! Der Antrag, über dessen Opportunität man ja allerdings von vorn herein zweifelhaft sein konnte, wie ich zugebe, — der Antrag hat doch schon jetzt in Folge der Erklärungen des Herrn Bundeskanzlers ein sehr bedeutendes Resultat gehabt; es ist allerdings heute ein Räthsel gelöst worden, es ist klar geworden die wichtigste Frage in unserer deutschen Politik, die bis dahin allerdings völlig unklar war. Wir haben, wenn ich den Kern aus der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers herauszuschälen mir gestatte, vor ganz Deutschland die bestimmte Erklärung des Herrn Bundeskanzlers gehört, daß er niemals sich entschließen werde seinerseits, auch bei dem entschiedensten Willen von Regierung und Volk eines süddeutschen Staates, einen einzelnen süddeutschen

Digitized by Google

Staat aufzunehmen, daß er Süddeutschland gar nicht will, oder ganz — —

(Ruf aus dem Centrum: Hört, hört!)

(Bundeskanzler Graf von Bismarck-Schönhausen: Nein.)

Ich kann die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers nicht anders verstehen; wenn ich sie mißverstanden haben sollte, so würde sich Keiner mehr darüber freuen als ich, und es wird die weitere Debatte Gelegenheit geben, ein solches Mißverständniß aufzuklären. Meine Herren, das Gewicht einer solchen Erklärung des deutschen Bundeskanzlers ist viel zu stark, als daß ich wagen sollte, an diese Erklärung in diesem Augenblicke eine Kritik zu knüpfen, ich wage nicht hier zu sprechen im Namen meiner nationalen Freunde, wir haben, glaube ich, von uns aus eine solche Erklärung für unmöglich gehalten, wir haben uns nicht auf diesen Fall eingerichtet, und die Verantwortlichkeit ist zu groß, wenn ich hier stehe als Vertreter der Nation, daß ich daran irgend eine Kritik knüpfen will. Es ist aber immer ein großer Gewinn, meine Herren, wenn die öffentliche Meinung in Deutschland in dieser Frage keineswegs der auswärtigen Politik und politischer Kunst, sondern in dieser Herzensfrage der Nation, — wenn, sage ich, die öffentliche Meinung in Deutschland klaren Tisch vor sich steht, wenn unsere Freunde und unsere Feinde sehen können, und wenn man es ganz genau weiß, was die deutsche Politik will, was nicht, wenn sie allmälig selbst Stellung finden kann in dieser Frage. Das hat der Antrag bereits erreicht, und darin finde ich einen sehr großen Erfolg, obwohl ich glaube und aufs Schmerzlichste davon berührt bin, daß die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers einen allgemeinen deprimirenden Eindruck in Süddeutschland hervorbringen wird;

(Sensation)

daß sie die Gegner deutscher Politik ermuthigen und umgekehrt die Freunde Preußens entmuthigen wird.

(Zustimmung links und im Centrum.)

Wenn uns der Vertreter der deutschen Politik sagt: ich kann Baden nicht aufnehmen, selbst wenn Volk und Regierung es fordern, selbst wenn, so glaube ich ihn verstanden zu haben — irgend welche Gründe in der allgemeinen Politik nach außen nicht liegen, den Antrag zurückzuweisen, — wenn er sagt: ich werde Baden nicht eher aufnehmen, als bis Baiern und Württemberg freiwillig sich gemeldet haben, — so heißt das die deutsche Frage ad calendas graecas vertagen.

(Ruf links und im Centrum: Sehr richtig!)

Meine Herren, ich glaube auch schon jetzt meine persönliche Meinung dahin aussprechen zu dürfen, daß diese Ansicht des Herrn Bundeskanzlers nicht entsprechend ist der durch die Geschichte in jeder Weise als richtig bestätigten Politik des preußischen Staates bis hierher. Was haben denn die Gegner Preußens immer von uns verlangt? Die deutsche Frage soll stille stehen, bis sie nicht ganz gelöst werden kann. Ihr sollt nicht gehen bis an den Main, ehe ihr nicht gehen könnt bis an die Alpen, und ihr sollt nicht bis an die Alpen gehen, ehe ihr nicht ganz Oesterreich, wenigstens nicht die deutschen Theile aufnehmen könnt. Was hat die preußische Politik, was hat die nationale Partei in Deutschland erwidert? Laßt euch nicht abhalten, schrittweise vorwärts zu gehen, nehmt jedes Stück Deutschland, das sich freiwillig an das nationale Ganze anschließt, jeder Schritt vorwärts erleichtert den weitern Schritt vorwärts, und dies ist die alte hohenzollernsche Politik gewesen bis auf den heutigen Tag. Ich meine die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers läßt diese hohenzollernsche Politik, die bisher der Erfolg bestätigt hat, im Stich.

(Oho! rechts.)

(Bundeskanzler Graf von Bismarck-Schönhausen: Nein!)

Er sagt: Ich nehme Baden nicht, der Eintritt würde hier mehr ein Rückschritt sein, ich will ganz Deutschland, ganz Süddeutschland und nicht nur einen einzelnen Staat.

(Bundeskanzler Graf von Bismarck-Schönhausen: Das ist nicht richtig!)

Erlauben Sie mir auf die Gründe, die der Herr Bundeskanzler für diese Ansicht angeführt hat, einigermaßen näher einzugehen, nur aus dem Grunde, weil ich darin nicht erblicken kann eine Einmischung in die Geheimnisse der Diplomatie und der auswärtigen Politik Seitens der Volksvertretung, sondern weil wir es hier im wesentlichen zu thun haben mit der Beantheilung der populären und nationalen Seite der Frage, mit einer eigentlichen Volksfrage

(Sehr wahr!)

und nicht mit einer Frage der hohen diplomatischen Kunst. Da sind wir nun ganz vollständig anderer Ansicht und ich glaube, in dieser Beziehung wird das deutsche Volk mehr unserer Ansicht als der Ansicht des Herrn Bundeskanzlers sich anschließen. Wir erblicken in der Aufnahme von Baden einen Wetterschlag gegen die Gegner Preußens; wir erblicken darin eine Ermuthigung der deutschen Partei in Süddeutschland, eine Stärkung unserer Freunde und eine Niederlage für unsere Gegner; wir sind davon durchdrungen, daß diese täglich mehr wachsende Dreistigkeit der ultramontanen und der partikularistischen Partei in Baiern schon andere Saiten aufziehen würde in demselben Augenblick, wo sie sieht, daß Preußen und Norddeutschland — mag daraus werden was da will — entschlossen ist, jeden Schritt vorwärts zu thun, der vorwärts gethan werden kann mit der Uebereinstimmung des Volkes und der Regierungen. Wir würden in der Aufnahme Badens eine solche Isolirung der Gegner Preußens auf eine kleine Insel — wenn ich mich des Ausdrucks des Herrn Bundeskanzlers bedienen darf — erblicken, daß eine solche Isolirung ja nur kurze Zeit ertragen werden kann. Wenn man uns darauf hingewiesen hat Seitens des Herrn von Blankenburg, eben so wie Seitens des Herrn Bundeskanzlers, was daraus werden werde, wenn einmal die Nothwendigkeit herantrete, den süddeutschen Staaten den Zollverein zu kündigen, nachdem man Baden in den Norddeutschen Bund aufgenommen hätte; daß man doch unmöglich Baden allein im Zollverbande mit dem Norden halten und von dem übrigen Süddeutschland isoliren könnte, und daß, wenn wir das wollten, wir sehr starke und viel zu starke Opfer von den Bundesgenossen Preußens verlangen — ja, meine Herren, so glaube ich die Frage ist umgekehrt. Wir sind längst entschlossen, unsererseits nur mit denjenigen Staaten den Zollverein zu erneuern, welche bei dieser Gelegenheit in den Norddeutschen Bund hineintreten. Wir stellen also die Frage gar nicht, wir sind überzeugt, daß die Entwickelung bis dahin so weit kommen wird, daß eine solche Erklärung dasselbe Resultat für den Norddeutschen Bund haben wird, wie das Resultat im Jahre 1866 in Bezug auf die Reorganisation des Zollvereins vorhanden war. Wir sind also überzeugt mit Rücksicht auf einen Fall, der aller Wahrscheinlichkeit nach aber gar nicht eintreten kann; unserer Ueberzeugung nach wird man nicht einen so erheblichen Fortschritt unterlassen müssen, wie die Aufnahme Badens es sein würde. Ich bin sehr erfreut, daß sowohl der Herr Abgeordnete von Blanckenburg als auch hinterher bestätigend der Herr Bundeskanzler uns nicht militairische Rücksichten, wie sie hier wohl früher hervorgetreten sind, entgegengehalten haben, wenn wir den Eintritt von Baden je eher desto lieber herbeizuführen wünschten. Ich brauche also auf diese Frage nicht weiter einzugehen. Es ist ja auch klar genug, daß für den Norddeutschen Bund die Lage dieser durch Schutz- und Trutzbündnisse, welche auf zwölf Zeiten geschlossen sind, mit ihm verbundenen Staaten vollständig identisch ist für die militärische Vertheidigung, mag einer der Staaten sich im Norddeutschen Bunde befinden oder nicht. Alle Pflichten und alle Rechte im Kriege haben wir bezüglich dieser Staaten ganz gleichmäßig, mag Baden draußen bleiben oder aufgenommen werden. Daß also militärische Rücksichten irgendwelcher Art der Aufnahme Badens nicht entgegenstehen können, das versteht sich ganz von selbst.

Meine Herren, es hat der Abgeordnete von Blanckenburg mich aufgefordert, meinen eigenen Auslassungen beim Reichstage hier getreu zu bleiben, den Grundsatz festzuhalten, daß über die Frage, ob Baden aufzunehmen sei oder nicht, die Initiative Seitens des Bundespräsidiums ergriffen werden müsse. Er hat gemeint, wenn ich den damaligen Anschauungen noch treu geblieben wäre, so müßte ich gegen den Antrag des Kollegen Lasker stimmen. Hierin finde ich dasselbe Mißverständniß, welches ich auch bedaure, in vielen Erklärungen des Herrn Bundeskanzlers gefunden zu haben. Was sagt denn unser Antrag, wenn man ihn so liest, wie er lautet, wenn man nichts

Digitized by Google

hinein interpretirt, was in dem Antrag nicht steckt, wenn man hinter dem Antrag nichts Verdächtiges sucht, wozu der Antrag selbst gar keine Veranlassung giebt? Der Antrag will weiter nichts, als die Sympathie mit den nationalen Bestrebungen des badischen Volkes und der badischen Regierung aussprechen, er will die Ueberzeugung des Reichstages zum Ausdruck bringen, d. h. der Vertreter der Nation, daß allerdings die möglichst ungeschmälerte Aufnahme Badens wünschenswerth sei. Er macht damit keineswegs irgendwelche Vorschriften, er stellt damit kein Mißtrauensvotum auf, er überläßt damit die Initiative in jeder Beziehung dem Bundespräsidenten, er sagt nur, was die Nation, was die Vertreter der Nation betrifft: Wenn ihr es für geeignet haltet, diesen Schritt zu thun, ihr könnt ihn thun mit unserer Zustimmung. Und, meine Herren, ich sollte doch glauben, daß eine solche Erklärung des Reichstags doch auch von Bedeutung und Wichtigkeit ist für die Leiter unserer auswärtigen Politik, für den Bundespräsidenten. Ich möchte glauben, daß es doch immer werthvoll ist, wenn man einen sehr wichtigen folgenreichen politischen Schritt thun will, zu wissen, wie die Nation sich dazu stellt, ob sie bereit ist, die nöthigen Opfer zu tragen, denn sie wird doch zuletzt alle die Opfer tragen müssen, die sich möglicherweise an einen solchen Entschluß knüpfen. Damit ist kein Mißtrauens- und kein Vertrauensvotum ausgesprochen. Wir haben in Wahrheit nicht gewußt, wie der Herr Bundeskanzler zu der Frage sich stelle, wir haben ihm weder ein Vertrauens- noch ein Mißtrauensvotum aussprechen wollen. Wir haben nur unsere eigene Ueberzeugung kund thun wollen, wir haben damit keineswegs irgendeinen Tadel aussprechen wollen, indem wir erwarten, welche Gründe für die entgegengesetzte Ansicht vorgetragen werden oder vorhanden sind. Es ist also klar, daß wir vollständig innerhalb des Geistes und innerhalb der Worte der Norddeutschen Bundesverfassung bleiben, daß wir uns keineswegs eine Initiative in der auswärtigen Bundespolitik anmaßen, die uns nicht zukommt, daß wir keineswegs in Competenzen eingreifen wollen, die uns verfassungsmäßig nicht zugestanden sind. Wir wollen den Ausdruck der Anschauungen im Volke darstellen, wir wollen sagen, das Volk in Norddeutschland erwartet den möglichst ungeschmälerten Anschluß von Baden und erhofft ihn, stets sympathisch den gleichen Bestrebungen jenseits des Mains gegenüber, und wir erwarten, welche Gründe der auswärtigen Politik vorhanden sind, daß dieser Wunsch möglicherweise nicht realisirt werden kann. Das ist der einfache Sinn des Antrages. Was will nun der Herr Abgeordnete von Blanckenburg? Er will nicht den Eintritt Badens als das wünschenswerthe Ziel hinstellen, sondern er will als wünschenswerthes Ziel nur die Bestrebungen, die im Allgemeinen aus dem Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit hervorgegangen sind, anerkennen, mit andern Worten, er stellt sich auf den Standpunkt, den wir allerdings auch von einer gewichtigen Seite hier vertreten gehört haben, den Standpunkt, daß man überhaupt nicht auf einen einseitigen Eintritt Badens in den Bund hinarbeiten dürfe, daß derselbe nachtheilig und unerwünscht sei. Diesenigen also, die für den Antrag Blanckenburg stimmen, müssen sich nur klar machen, warum es sich handelt. Es heißt die Frage verschieben, wenn man sie so stellt: Vertrauen oder Mißtrauen. — Der Antrag drückt weder das eine noch das andere aus; es heißt die Frage ganz verkehren, wenn man sie so stellt: soll der Reichstag sich zu die ausmärtige Politik einmischen oder nicht? — sondern es heißt einfach: wer gegen unsern Antrag stimmt, drückt damit aus, daß er der Ansicht des Herrn von Blanckenburg entsprechend den ungesäumten Eintritt Badens, selbst wenn er an sich möglich ist, verhorresciri;

(Unruhe rechts)

das ist der einfache Sinn des Antrages Blanckenburg, und er hat ihn meines Erachtens auch in diesem Sinne vertheidigt.

Meine Herren, ich betone nochmals, die Aufnahme von Baden als ein einzelner Fortschritt in der nationalen Sache wäre nach unserer Meinung, die allerdings nicht auf Erwägungen diplomatischer Art beruht, sondern mit welcher nur ein Stück Volkspolitik ausgedrückt werden soll, der Anfang der Vollendung der deutschen Aufgabe. — Meine Herren, ich weiß wohl, es giebt in Preußen, es giebt auch diesseits des Mains eine Partei, die überhaupt den Anschluß Süddeutschlands möglichst verzögern möchte, die darin allerhand Gefahren und Bedenken, wenn ich mich so ausdrücken soll, für das festgewonnene Resultat im Norden findet, und die daher an sich keine Neigung hat, Süddeutschland zu nehmen, die die Frage zu vertagen wünschte und sich auch nöthigenfalls beruhigen würde, wenn sie überhaupt am Main stehen bliebe. Es ist unzweifelhaft, daß solche Parteianschauungen in Preußen existiren, und daß sie sehr angesehene Träger haben; es ist auch im Süden bekannt genug, daß eine solche Partei in Preußen vorhanden ist, daß eine sehr große Partei in Preußen früher wenigstens die deutsche Politik gänzlich verdorrestirte, und heute ihr noch allenthalben Fußangeln legt, und sie zu verschweren sucht. Wenn wir nun als Vertreter des Volkes hier im Reichstage den entgegengesetzten Ausspruch thun, wenn wir diese Parteianschauung in Preußen verhorresciren, wenn wir sagen, wir erblicken in der Ausdehnung des deutschen Werkes nicht eine Gefahr, sondern einen sehr großen nationalen Fortschritt, wenn wir ausdrücklich bekunden, daß für uns der Norddeutsche Bund bis zum Main nur ein Uebergang, nur ein Provisorium, daß das deutsche Werk nicht vollendet ist, es sei denn, wir ständen an den Alpen, — so betrachte ich darin allerdings eine sehr wichtige politische Erklärung, sie tödtet das Mißtrauen, welches in Süddeutschland selbst bei unsern Freunden über die Intentionen der preußischen Politik und die Anschauungen des preußischen Volkes, wenigstens eines Theiles desselben besteht. Auf der andern Seite, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete von Blanckenburg sehr heftig und entschieden — und ich stimme ihm in der Beziehung vollständig bei — gegen die Bestrebungen der sogenannten Partieten in Baiern polemisirt; er hat dann angedeutet, daß möglicherweise ein Antrag, wie der hier gestellte, den bairischen Patrioten bei den nächsten Wahlen sehr zu Nutze kommen könnte. Der Herr Bundeskanzler hat das noch stärker betont, er hat gemeint, es sei doch zweifelhaft, ob die Aufnahme von Baden einen sehr bestimmenden Eindruck auf das übrige Süddeutschland ausüben würde, es könne möglicherweise der Eindruck auch ein verstimmender sein, und es sei daher der Schritt selbst sehr bedenklich. Nun, meine Herren, ich glaube, daß die Erklärung des Leiters der deutschen Politik, gerichtet an die Adresse der bairischen Patrioten: Ihr braucht nicht zu sorgen, daß wir Baden in den Norddeutschen Bund aufnehmen, ebensowenig Hessen, es sei denn ihr entschlösset euch selbst zu kommen, — daß eine solche Erklärung außerordentlich ermuthigend und beruhigend wirken wird auf die Bestrebungen dieser Partei, denn die Hauptgefahr, unter der sie schwebt, das Damokles-Schwert, das fortwährend über ihren Häuptern hängt, die Durchkreuzung ihrer ganzen süddeutschen Politik durch die Aufnahme von Baden, die Unmöglichkeit irgend einer Vereinigung der süddeutschen Staaten unter sich, die Isolirung des kleinen, zwischen Oesterreich und Deutschland eingekeilten Theils, die schwächste Seite ihrer ganzen Lage, ist dadurch mit einem Schlage aus der Welt geräumt. Die Patrioten können nun sicher sein, wenn sie nur Baiern halten, wenn in Baiern der verbündete Ultramontanismus und Partikularismus den Sieg behält, ein Druck von außen nicht ausgeübt wird, ein moralischer Druck, die Aufnahme von Baden auch nicht stattfindet, ihre Lage nun viel sicherer und fester geworden ist, als vorher. Umgekehrt, wenn sie sich sagen müßten, die Norddeutsche Bundespolitik ist eine aktive, sie ergreift jede Gelegenheit beim Schopfe, sie wird wie im Jahre 1866 einmal über uns herüberfahren mit kräftigen Zügen, sie wird Baden aufnehmen und uns isoliren, sie wird dann Hessen, was sie vollständig in der Hand hat, an sich reißen, wenn sie, sage ich, das Gefühl der Schwäche, welches aus dieser Situation erfolgt, behalten hätten, ich glaube, sie würden nicht so weit gegangen in ihren Forderungen und nicht so sicher aufgetreten sein bei den nächsten bairischen Wahlen. Ebenso ist es aber auch für die bairische Dynastie, was ich nicht näher auszuführen will, da in dieser Beziehung ganz dieselben Gründe vorhanden sind. Ich glaube also, daß unser Antrag, wenn er seitens des Herrn Bundeskanzlers entgegenkommend beantwortet wäre, sehr geeignet gewesen wäre, die Bestrebungen der Gegner Preußens und des Norddeutschen Bundes in Baiern zu zähmen, während allerdings jetzt — ich gebe es zu — das Resultat, fürchte ich, eine Entmuthigung sein wird. Ich habe aber vorher gesagt, daß ich den Antrag doch nicht bedaure, weil dies ein Gegenstand ist, über welchen Offenheit und Wahrheit in der deutschen Nation herrschen muß, koste es, was es wolle; sei der augenblickliche Erfolg dieser Klage, welcher er wolle: es muß dem Deutschen Volke klar werden, wie die Leiter seiner Politik die Sache ansehen. Es mag dann selbst urtheilen.

Digitized by Google

Der Herr Bundeskanzler hat mehrfach darauf hingewiesen, daß wir in sehr vielen Fragen und Diskussionen ihm unser Vertrauen in seine deutsche Politik ausgesprochen hätten, daß wir auch einige Male dies Vertrauen thatsächlich bewiesen hätten. Ich glaube, ganz richtig hat der Herr Bundeskanzler sich darin nicht ausgedrückt; denn was seine deutsche Politik betrifft, so ist schwerlich ein Fall nachweisbar, wo die nationale Partei etwas Anderes gethan hätte, als thatsächlich dem Bundeskanzler Vertrauen zu zeigen und zu beweisen;

(Ruf des Bundeskanzlers: Halt! halt!)

also es könnte doch höchstens der heutige Fall eine Ausnahme machen und in dieser Beziehung ist unzweifelhaft bei keinem die Absicht gewesen, etwa ein Mißtrauensvotum zu formuliren; im Gegentheil, wir erklären, der Antrag hat diesen Zweck weder hüben noch drüben; aber ich glaube, auf der anderen Seite hat doch der Herr Bundeskanzler, meine ich, gar keine Veranlassung, wenn ein Antrag, der in der Form nichts Verletzendes enthält, der auch in keiner Weise so motivirt wird, der nichts weiter thut, als aussprechen, was der Herr Bundeskanzler selbst oft entwickelt hat — darin ein Mißtrauensvotum zu erblicken, einen Abfall von der Stellung, die die nationalliberale Partei gestellt hat, dazu ist er, meine ich, nach dem Verhalten unserer Partei nicht berechtigt. Andererseits aber bin ich der Meinung, daß doch auch der Bundeskanzler auf die Anschauungen einer großen Partei in Deutschland, die sich seiner Politik, sobald sie sich entwickelte, mit der größten Konsequenz angeschlossen hat, die in den Zielen völlig mit ihm einig war, die die innere Politik einer Regierung, für welche, glaube ich, der Herr Bundeskanzler in allen Richtungen sich auch nicht verantwortlich machen will, auf der andern Seite allerdings auf's entschiedenste bekämpfen zu müssen geglaubt hat, daß wenn eine solche Partei — und ich glaube, es wird die Zukunft zeigen, daß die öffentliche Meinung in Deutschland sich in dieser Frage dieser Partei zuwenden wird — darüber können wir heute nicht streiten, die Zukunft wird dies entscheiden — ich sage, wenn eine solche Partei in der deutschen Frage, die keineswegs eine Frage der höheren diplomatischen Kunst ist, sondern ein Gegenstand der Volkspolitik, einen so bestimmten Standpunkt einnimmt, so glaube ich, hat der Herr Bundeskanzler auch Veranlassung, darauf einiges Gewicht zu legen. Er ist gewiß davon durchdrungen, wie wir, daß, so wichtig auch die militairischen Machtmittel sind, doch ohne die Zustimmung der öffentlichen Meinung, ohne den nationalen Geist und den nationalen Sinn und ohne die Kraft, die daraus hergeleitet werden kann, die norddeutsch-preußische Politik ihre Aufgabe nie wird erfüllen können. Beides muß kooperiren. Wenn der, der das Schwert führt, sich vom Geiste des Volkes entfremdet, so wird seine Politik auf Sand gebaut sein. Und ich bin noch immer davon durchdrungen, daß der Herr Bundeskanzler von diesem Standpunkt aus, wenn er sich überzeugt, daß die öffentliche Meinung in dieser Beziehung einen anderen Weg geht, dennoch schließlich die öffentliche Meinung in Deutschland sich zur Richtschnur dienen lassen wird. In dieser Hoffnung schließe ich.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Ich kam heute hierher noch im Zweifel, ob ich es mir überhaupt gefallen lassen sollte, über Fragen der auswärtigen Politik in dieser Weise öffentlich interpellirt zu werden, ob ich dem Mißbrauch Vorschub leisten sollte, daß beliebig aus irgend einem äußeren Grunde bei einer Frage über Jurisdiction die große Politik — ich sage nicht nur die deutsche, sondern auch die europäische — zum Gegenstand öffentlicher Diskussion gemacht wird. Ich kann das nicht hindern, aber daß dabei der Vertreter der auswärtigen Politik interpellirt wird und, wenn er nicht falsch beurtheilt werden will und sich nicht falsche Motive unterschieben lassen will, gezwungen ist zu antworten, scheint mir befremdlich. Ich kam halb und halb mit der Neigung her, mich diesem Zwang zu widersetzen und anzunehmen, daß der Antrag, den Sie gestellt haben, in der Absicht gestellt sei, daß Sie Ihre eigene Ansicht aussprechen wollen, aber nicht nothwendig die Absicht einschließe, die meinige an den Tag zu fördern. Nichtsdestoweniger hat die Rede, mit der der erste Herr Redner den Antrag einleitete, es mir ganz unmöglich gemacht, dazu zu schweigen; abgesehen von taktischen Irrthümern, wie daß z. B. der Minister Mathy die Intentionen der badischen Regierung in einer offiziösen Weise mir mitgetheilt hätte. Der Herr hat mir einen Privatbrief geschrieben, dessen Concept nachher unter seinen hinterlassenen Papieren gefunden und sehr gegen den Wunsch der badischen Regierung veröffentlicht worden ist. Dieser Privatbrief verlangte von mir, ich solle eine promissorische Politik machen, — erklären, in welchem Zeitraum etwa, und die Autorisation ertheilen, — daß dieses einigen leitenden Parteiführern mitgetheilt werde. Wenn dies geschehen wäre, so mußte ich natürlich voraussetzen, daß die Parteiführer nicht blos aus Neugierde die Mittheilung wünschten, sondern um ihrerseits Gebrauch davon zu machen, also die baldschlige Politik zu veröffentlichen. Auf diesen Privatbrief — und etwas Anderes ist nicht vorgekommen — habe ich geantwortet, ich müßte es ablehnen, eine promissorische Politik überhaupt zu treiben, wie ich es auch jetzt ablehne. Die auswärtige Politik ist nicht ein Gewerbe der Art, daß sie unbedingt die vorhergehende Veröffentlichung aller ihrer Phasen verträgt. Was der Herr Vorredner unter Volkspolitik versteht — ein Wort stellt bekanntlich zur rechten Zeit sich ein — so weiß ich nicht, versteht er darunter die öffentliche Meinung, die im Jahre 1866 in Adressen und desgleichen, diesen Krieg nicht zu führen, — versteht er darunter die Verweigerung der Mittel, diesen Krieg zu führen? Das war Volkspolitik, wenn die Sache irgend einen Begriff hat, und ich glaube, man weiß es uns Dank, daß wir damals die Sache besser verstanden haben, wie diese Volkspolitik.

(Bravo!)

Ich möchte sagen, es thut mir leid fast, daß ich meinen Vorsatz, zu schweigen, nicht ausgeführt habe; aber ich hätte darin eine Nichtachtung der Versammlung gesehen, ich hätte damit Thür und Thor geöffnet gesehen jeder Verdächtigung der Motive meines Schweigens. Man würde bald auswärtige, bald inländische Rücksichten, bald Bodensätze und Niederschläge eines veralteten preußischen Junkerthums als Motive bezeichnet, bald — ich weiß nicht nach welchen Richtungen hin — mich verleumdet haben, wenn ich geschwiegen hätte. — Nun stellt sich aber die Sache einfach so: Wir sind über den Zweck ganz einig, den wir erstreben, nämlich: eine Einigung des gesammten Deutschlands, deren festen Abschluß wir überhaupt in keiner konkreten Form uns heute schon zu denken haben, sondern sie kann als einer ewigen Vervollkommnung, so lange es Völker giebt, fähig angesehen werden. Der augenblickliche Norddeutsche Bund ist ein konkreter Ausdruck der Einigung, den ich jedoch als ein vorübergehendes Stadium betrachte, ebenso wie ich ihn, durch Baden vergrößert, ebenfalls nur als ein vorübergehendes Stadium betrachten würde. Wir sind über den Zweck also ganz einig. Und in dieser Lage tritt ein Redner derjenigen Partei auf, die behauptet, sie hätte mir ihr Vertrauen und ihre Unterstützung jederzeit bewiesen, und beansprucht, daß der Reichstag bezüglich der Mittel der Hoftriegerath für meine Politik sein solle. Das setzt ein Mißtrauen voraus, wenn auch nicht in meinen guten Willen, so doch in meine Einsicht. Ueber den Zweck sind wir einig; aber über die Mittel sind die Herren der Meinung, daß sie die Auswahl der Mittel, die Auswahl des Zeitpunkts besser verstehen als ich, und ich bin der Meinung, daß ich das besser verstehe als sie, nur darüber können wir uns nicht einigen. So lange ich aber Bundeskanzler und auswärtiger Minister bin, so muß die Politik nach meiner Einsicht gemacht werden.

(Sehr richtig!)

und wenn Sie ihr Steine in den Weg legen, ihr Knüppel in die Räder schieben, so hindern Sie diese Politik, und die Verantwortlichkeit für diese Behinderung, ja selbst für die ungeitige Röthigung, mich auszusprechen, die Verantwortlichkeit für die Folgen tragen Sie, die Antragsteller und Redner, nicht ich. Wenn ich aber nun noch dem ausgesetzt bin, daß einer der Herren Redner dieser Partei, die mich zu unterstützen vorgiebt, die behauptet, jederzeit mir Beweise ihres Vertrauens gegeben zu haben, nur heute nicht — meine Herren, wir wollen in den Büchern nicht blättern — wenn Jemand, auf dessen Unter-

Digitized by Google

stützung persönlich ich in der That gerechnet habe, wenn der der Herr Abgeordnete, während wir so nah von einander sitzen, während er so gut hört und mir einschüssvoll zu urtheilen weiß, wenn er einen so wesentlichen Theil dessen, was ich gesagt habe, schon jetzt unabsichtlich so entstellt, auf was für Mißverständnisse muß ich dann überhaupt gefaßt sein, wenn die Worte, die ich gesprochen habe, erst in den Zeitungen von Uebelwollenden zerpflückt werden, — wenn schon mein bester Freund, zu denen ich den Herrn Vorredner rechne, zu solchen Mißverständnissen gelangt, als hätte ich gesagt, ich wollte das ganze Süddeutschland entweder auf einmal oder gar nicht. Es hat das in meinen betreffenden Worten in keiner Weise gelegen; ich erinnere daran — es wird das noch im Gedächtnisse sein — ich gebrauchte das dem Herrn Vorredner vielleicht besser wie mir geläufige lateinische Idiom rebus sic stantibus. Ich schloß durchaus den Fall nicht aus, daß wir sehr wohl zu einzelnen Anschlüssen kommen könnten. Ich weiß z. B. nicht, ob, wenn heute dieselbe Bereitwilligkeit von Seiten der bairischen Regierung vorhanden wäre, ich den Fall nicht ganz anders beurtheilen würde.

(Heiterkeit.)

Ich weiß ferner nicht, ob, wenn diese Bereitwilligkeit von Seiten der badischen und württembergischen — einschließlich der südhessischen Regierung vorhanden wäre, ich den Fall nicht auch anders beurtheilen würde. Einer der Herren Abgeordneten hat die Güte gehabt mir ein Material zu suppeditiren, woraus der Herr Redner entnehmen kann, daß ich nicht blos heute und ex post diese Auslegung gebe. Es sind dies die Verhandlungen vom 9. April 1867 über den etwaigen Eintritt des südlichen Theils des Großherzogthums Hessen in den Norddeutschen Bund, wo ich, glaube ich, mich unumwunden dahin ausgesprochen habe, daß, wenn der Antrag der hessischen Regierung erfolgte, die Sache in Verhandlung genommen werden würde; ich habe den Weg näher bezeichnet, aber ich glaube, man muß sehr feindlich gegen mich lesen, wenn man irgend eine Abneigung meinerseits

(Heiterkeit)

aus diesen Zeilen herauslesen will, die in dem stenographischen Bericht — ich will Sie nicht aufhalten und die Rede nicht unnöthig verlängern — enthalten sind. Nun frage ich, welches Interesse hat der Herr Vorredner denn, dem Publikum und den Leuten, der öffentlichen Meinung, auf deren Vertrauen ich rechnen muß, eine unrichtige Vorstellung von meinen Zwecken, von meinen Zielen, von meiner Auffassung zu geben? und wäre es nicht wenigstens, wenn nicht der Achtung vor mir, doch den Rücksichten auf das öffentliche Wohl entsprechend, unter solchen Umständen genauer zu hören, ehe man mit so vieler Entschiedenheit und so vielem rhetorischen Schmuck meine Intentionen dem Publikum in einer unrichtigen Weise darstellt?

(Sehr wahr!)

Ich fürchte, Ihnen zu lang zu werden, meine Herren, wenn ich mit derselben Ausdehnung, mit der der Herr Vorredner mir Stoff dazu gegeben hat, die einzelnen — mir fällt immer ein ja harter Ausdruck dabei ein — die einzelnen unrichtigen Auffassungen meiner Reden berichtigen revidiren wollte, wir kämen nicht zu Ende. Ich kann den Herrn Vorredner nur bitten, meine Rede genauer zu lesen, und er wird sich selbst überzeugen, daß er mir Unrecht gethan hat und daß er durch das weitreichende Sprachrohr der Tribüne bei einem großen Theil desjenigen Publikums, welches nur Zeitungen liest, in denen die Reden seiner Partei unverkürzt gegeben werden, die meinen aber verkürzt und unvollständig, dazu beigetragen hat, einen falschen Eindruck von meiner Stellung herbeizuführen.

(Sehr wahr!)

Im Uebrigen, ich komme ungern — Sie haben mir früher vorgeworfen, daß ich, wenn die Gründe mir ausgingen, etwa erklärte: dann spiele ich nicht mehr mit, dann heißen Sie sich, wie Sie können — ich komme ungern auf ein solches Thema; aber Herr von Blanckenburg, wie er sprach, sagte ganz richtig: verstehen Sie die Sache besser, so müssen Sie Bundeskanzler werden, so ist es ganz unrichtig, daß Sie dort sitzen, denn die öffentliche Politik Deutschlands kann von den Stühlen nicht geleitet werden, sie muß von hier geleitet werden; wissen Sie alles besser wie ich, so setzen Sie sich hierher, und ich werde mich auf jene Stühle setzen und will diejenige Kritik üben, die mir eine 20jährige Erfahrung in den Geschäften deutscher Politik an die Hand geben wird;

(Große Heiterkeit)

aber ich verschwere Sie, mein Patriotismus wird mich schweigen lassen, wenn ich fühle, daß Sprechen zur Unzeit ist.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren, ich würde diese Debatte nicht angeregt haben, wenn sie nicht gekommen wäre, und ich würde jetzt nicht mehr das Wort dazu nehmen, wenn nicht ein wesentlicher Punkt in dieser Sache gar nicht berührt wäre, auch wenn sich nach meiner Meinung die Debatte auf Felder verirrt hat, die zweckmäßiger Weise lieber gar nicht berührt wären. Ich kann in dieser Beziehung keine Partei, die bis jetzt zum Worte gekommen ist, von diesem Fehler freisprechen.

Um mich aber dem Herrn Bundeskanzler zuerst dankbar für seine Auslassung zu beweisen, so muß ich bestätigen, daß der erste Eindruck, den seine Worte gemacht haben, so war, wie er sie jetzt wieder eben gesagt hat. Da er ein so großes Gewicht darauf legt, bei diesem Punkte keine Mißdeutung zuzulassen, und ich auch glaube, daß ein großes Gewicht darauf zu legen ist, so bestätige ich von freien Stücken, daß ich den Eindruck von der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers nicht wie Herr Miquel gehabt habe, daß er sagte: aut aut, entweder das ganze Süddeutschland oder gar nichts, sondern ich habe den Accent auf den rebus sic stantibus, den er hervorhebt, mitempfunden. Der Herr Bundeskanzler aber umgeht doch auch die Schwierigkeiten, die in der Sache selbst liegen und zieht es vor, sich mit den Herren, die ihn bis dahin unterstützt haben, auseinander zu setzen oder wenigstens ihnen freundliche Mahnungen zu geben, als daß er auf den eigentlichen Grund der Dinge zurückginge, die uns jetzt hier in dieser Sackgasse, in der wir uns befinden, festhalten. Denn wenn hier in dieser Sache überhaupt eine Erklärung gegeben werden soll, so müssen wir doch vor allen Dingen sagen: in dem Zustande, in dem wir uns befinden, können wir nicht bleiben, und in dem Zustande, in dem sich Süddeutschland befindet, kann am allerwenigsten Süddeutschland dauernd bleiben. Aus diesem Gefühl ist nun freilich auch der Antrag des Herrn Lasker und Genossen hervorgegangen; ob er aber diesem Gefühle entspricht, das heißt, ob er die Richtung wirklich befördert, die er damit befördern will, das ist freilich eine ganz andere Frage. In einem Punkt sind wir hier ja Alle, wenigstens Alle, die gesprochen haben, einverstanden gewesen: in dem Ruhme des badenschen Volkes und der badenschen Regierung, in dem Ruhm seiner nationalen Gesinnung, und ich füge noch hinzu, besonders für das badensche Volk, in dem Ruhm seiner freiheitlichen Bestrebungen, die es seit mehr als einem halben Jahrhundert verfolgt hat. Wenn es diesem kleinen Volksstamme mehr als einmal beschieden gewesen ist, an der Spitze der deutschen Bewegung zu stehen, so ist es nicht die Größe seines Landes, es ist noch weniger der fette Reichthum desselben, sondern es ist der freiheitliche Sinn gewesen, der dieses Volk immer beseelt hat. Auf diesen Punkt kommen wir aber auch zurück, wenn wir uns fragen, weshalb wird denn dies Baden nun nicht in den Bund aufgenommen, weshalb geht die deutsche Frage überhaupt nicht vorwärts? Ja, meine Herren, da kommen wir an den Punkt, von dem wir Ihnen bei der Diskussion der Verfassung von vornherein gesagt haben: Ihre Bundesverfassung ist gar nicht so eingerichtet, daß sie über den Main hinüberreicht, Ihre Bundesverfassung ist gerade nur so eingerichtet, daß Preußen mit der Gruppe kleiner Staaten fertig werden kann. Was darüber hinaus ist, kann Preußen nicht gebrauchen, und so lange wir in dem praktischen Absolutismus bleiben, in dem wir uns befinden, da kann in der That auch der Herr Bundeskanzler, so einflußreich er sonst sein mag, nicht über diesen Punkt hinauskommen.

Statt daß Sie nun im zweiten Theile Ihres Antrages das badensche Volk auffordern, nun immer weiter und mehr zu drängen und mit diesem fortwährenden immer stärkeren Drängen

Digitized by Google

endlich den Eintritt in den Bund zu erzwingen, statt dessen hätten Sie sich an sich selbst wenden und sich fragen müssen, ist denn unser Haus so eingerichtet, daß wir Jemand einladen können, und ist unser Haus so eingerichtet, daß wenn er sich auch mit uns behelfen will, wir uns mit ihm behelfen können? Nein, meine Herren, der Bundesrath ist nicht so eingerichtet, daß wir im Interesse der Einheit des Handelns ohne wesentliche Veränderungen dieser Verfassung den Eintritt der süddeutschen Staaten in den Nordbund genehmigen, geschweige verlangen dürfen. Wir unterstreits haben früher derselben Hoffnung von der Zusammengehörigkeit, von den großen nationalen Interessen, Ausdruck gegeben, und heute hat mein Freund Duncker den Antrag hier gestellt hat, daß es jedem deutschen Staate, der zum Deutschen Bunde gehört hat, zustehen solle, in jedem Augenblick den Eintritt in den Norddeutschen Bund zu verlangen, wenn er nachweisen könne, daß er den Bundesverpflichtungen nachkommen kann. Damals haben Sie diese Zusammengehörigkeit nicht so weit anerkannt. Sie haben dafür eine andere Bestimmung in die Verfassung aufgenommen, daß dem Präsidium die Initiative allein zustehen solle. Nun, meine Herren, jetzt müssen Sie an dieser Bestimmung tragen, daß Präsidium ist jetzt nicht dazu geneigt, und wenn dann der Herr Bundeskanzler auch kennen besonderen Grund für diese Abweisung angegeben hat, so danke ich ihm wenigstens dafür, daß er auf die Andeutungen, als ob auswärtige Einflüsse dem entgegenstehen könnten, nicht weiter eingegangen ist, daß er vielmehr, um doch einen Grund anzugeben, die zu erwartenden Schwierigkeiten für die Bewachung der Grenze im Zollverein später angeführt hat, um nicht sagen zu müssen, thatsächlich denn die Dinge nicht gehen. Das Ausland ist es nach meiner Ueberzeugung gewiß nicht; nicht weit in Frankreich die Dinge so sind, und nicht weil Oesterreich schwach ist, wie Herr Lasker gemeint hat. Was Oesterreich betrifft, so liegt es sogar in dem, was jetzt seine Stärke ausmacht, daß es jetzt Frieden halten will, nämlich darin, daß es die freiheitliche Entwicklung in seinem Innern mit Ernst und Hingebung vornimmt. So lange diese freiheitliche Entwicklung betrieben wird, werden wir sicher gegen die Intriguen sein, die von irgend einer Seite gesponnen werden mögen. Sollte es aber diesen Intriguen doch gelingen, Deutschland und Europa in Krieg zu stürzen, so weiß Europa, daß das norddeutsche Volk in allen Zeiten seines Bestehens immer gezeigt, daß es dem Kampfe mit der ganzen Welt gewachsen ist. Wenn der Krieg nicht zu vermeiden ist, wir haben ihn nicht zu scheuen — und das kann ich gerade als die Ueberzeugung meiner Freunde aussprechen — daß, wenn es sich um große nationale Interessen und um die nationale Ehre handelt, das ganze Volk sich geeinigt dastehen wird Gründen Sie aber nun, meine Herren, die Sie die nationale Partei nur sagen wollen, daß Sie mit solchen Anträgen, wie heute Ihre Forderungen der Welt gegenüber als berechtigt hinstellen? Hätten Sie nicht vor allen Dingen erst die Forderung hinstellen müssen, daß der innere Ausbau, die freiheitliche Entwickelung unserer Verfassung dieselbe zu einer deutschen Verfassung machen müsste? Und darin hat der Herr Bundeskanzler Recht: erst dann sollen Sie die Politik weiter treiben, wenn Sie Ihren Einfluß auf die inneren Angelenheiten so weit bewiesen haben, daß Sie für die Entwicklung dieser inneren Angelegenheit maßgebend sein können. Nur so kann ich wenigstens seine Aufforderung verstehen, die Geschäfte an seiner Stelle zu übernehmen. Ich kann dem Herrn Bundeskanzler natürlich darin nicht beistimmen, daß er hier die Betrachtung über große nationale Interessen eigentlich nur als etwas sehr Unliebsames betrachtet, weil es ihm sein Geschäft für den Augenblick erschwert. Wenn die großen nationalen Interessen die Erörterung solcher Fragen fordern, so wird der Herr Bundeskanzler niemals davon hin ich überzeugt; innerlich etwas dagegen haben, so unbequem es ihm auch sein mag, wenn solche Sachen hier zur Erörterung gebracht werden; die Vorbedingungen müssen wir aber immer bei uns selbst erst erfüllen, d. h. wir müssen bei uns selbst erst beweisen, daß der Wille der Nation zur Geltung kommen kann. Was nun Süddeutschland betrifft, so sehen wir, in welche üble Lage durch die bisherige Politik gerade die nationale Partei gebracht ist, dadurch, daß sie ihrem Volke die größten Opfer für den Eintritt in den Bund zugemuthet hat und nun doch immer vor der geschlossenen Thür des Bundes steht und keinen Einlaß gewinnen kann. Das, was heute in Baiern geschehen ist, kann morgen in Baden geschehen, so stark auch die badische Regierung und die nationale Partei in Baden ist, und wenn das geschieht, so trägt die Schuld die Politik in Süddeutschland, die Sie immer ermuthigt haben, nämlich die, die größten Anstrengungen zu machen, in den Bund hineinzukommen, ohne daß Sie die Mittel besitzen, das Thor des Bundes zu öffnen, um sie einlassen. In diesem Interesse gerade warne ich Sie, solche Anträgt zu stellen, wie den heutigen.

Den ersten Theil dieses Antrages kann ich annehmen, weil er eine Anerkennung des badischen Volkes in sich schließt, welche vorzuschlagen ich mich nicht berechtigt gefunden hätte, aber zu der ich gewiß nicht Nein sagen werde, da ich sie im tiefsten Herzen empfinde. Den zweiten Theil aber annehmen nach den Erklärungen, die der Herr Bundeskanzler hier gegeben hat, das heißt doch die Süddeutschen, insbesondere die Badenser immer wieder aufforderen, auf diesem Wege hitzig vorzugehen, harren ohne besondere Rücksicht auf ihre inneren Interessen, obgleich doch Jeder weiß, daß sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht aufgenommen werden. Ich kann deßhalb diesen zweiten Theil nicht annehmen, weil ich überzeugt bin, daß gerade die gesunde nationale Partei, die im Süden für uns so außerordentlich wichtig ist, unter dieser irrthümlichen Politik schwer leiden wird, daß gegen sie eine Reaktion erhoben wird, die, wenn sie dauernd zur Herrschaft kommt, die Lage sehr verwickeln kann. Wenn auch der Herr Bundeskanzler gesagt hat, daß er es als eine Zustimmung zu seiner Politik betrachten würde, wenn der Antrag, wie er vorliegt, abgelehnt würde, so muß ich doch sagen, ich werde dafür stimmen, obgleich ich nicht die Ehre habe, die Politik des Herrn Bundeskanzlers immer zu unterstützen. Am wenigsten aber kann ich für den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Blanckenburg stimmen, denn Herr v. Blanckenburg will uns damit sagen lassen, als ob wir in diesem unerträglichen Zwischenzustand wie in der besten der Welten lebten und als wenn diese Verträge mit den süddeutschen Staaten nun ein Abschluß wären, durch welche ein Zustand herbeigeführt wäre, den wir nur ruhig weiter zu entwickeln brauchten, damit Alles aufs Beste ginge. Nein, meine Herren, wir müssen uns darüber klar werden, daß dieser Zustand ein beklagenswerther Zwischenzustand ist, und wir unsererseits im Norddeutschen Bunde und besonders wir Preußen müssen uns klar werden, daß diese Schwierigkeiten nicht in Karlsruhe, München und Stuttgart oder gar in Paris oder Wien, sondern in unserer inneren Politik, also bei uns selbst liegen und zwar darin, daß wir selbst den Absolutismus bei uns zu überwinden nicht im Stande gewesen sind.

(Widerspruch.)

Statt daß wir uns hier auf Angriffe auf die ultramontane Partei werfen, die Böses schafft in Baiern — es ist möglich, daß sie es thut — sollten wir ihre Verwandten bei uns lieber näher ansehen. Aber, meine Herren, vor einiger Zeit waren dieselben Blätter und dieselben Leute, die heute die Entrüstung des Herrn Abgeordneten von Blanckenburg hervorrufen, noch die Freunde seiner innern Politik,

(Hört! links)

da waren eben diese Herren die Freunde, die Preußen für seine sogenannte konservative Politik im Süden fand. Soll uns denn das nicht die Augen öffnen, wenn wir sehen, in welchen Reihen jetzt die Gegner Preußens erwachsen? Glauben Sie denn, daß der offne Ultramontanismus in München schlimmer für Preußen und für seine Entwicklung und seine Größe ist, und schlimmer für den Norddeutschen Bund, als der Kryptokatholicismus in Berlin? Der Kryptokatholicismus, das ist die wahre Gefahr für unsere innere Entwicklung.

(Rechts: Was ist das?)

Wir sind hier nicht im preußischen Abgeordnetenhause, sonst würde ich Ihnen die nähere Entwicklung über das, was man unter dem Kryptokatholicismus versteht, geben.

Ich kann nicht schließen, ohne dem Herrn Bundeskanzler noch zu einer Aufklärung Veranlassung zu geben. Es hat mir leid gethan, daß er in seinen militärischen Argumentationen einen Unterschied in unseren Verpflichtungen und Stellungen zum Süden, besonders Baden gegenüber, für den Fall zu machen schien, wenn Baden in den Bund eingetreten ist, als ob in einem Kriegsfalle die Dinge dann anders wären, als wenn es bloß innerhalb der Militärverträge bliebe. Ich habe bis jetzt

Digitized by Google

die Militärverträge so aufgefaßt, als ob gar kein Unterschied im Kriegsfalle dem Auslande gegenüber da wäre, und deshalb bin ich erstaunt gewesen, eine solche Argumentation von Seiten des Herrn Bundeskanzlers zu hören. Hoffentlich habe ich ihn mißverstanden,

(Ja! Ja! rechts)

und ich freue mich über Ihren Zuruf. Denn wenn ich ihn nicht mißverstanden hätte, so würden seine Ausführungen von dem möglichen Unterschiede der Partei eine mächtige Waffe in die Hand geben, die immer von der Interpretation dieser Verträge spricht.

Meine Herren, ich bitte also in erster Linie die Herren Antragsteller, ihren Antrag ganz zurückzuziehen und gar keine Abstimmung darüber stattfinden zu lassen; in zweiter Linie bitte ich darum, ihren Antrag theilen zu lassen, weil ich nur für den ersten Theil stimmen kann.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **Bismarck-Schönhausen:** Ich gebe sehr gern die von dem Herrn Vorredner gewünschte Aufklärung, indem ich wiederhole, daß ich sagte, ich wolle von den militairischen Folgen der geographischen Konfiguration des Bundesgebietes nicht reden, weil ich auf dem Gebiete den Unterschied nicht für sehr wesentlich hielte zwischen der Stellung, welche uns die Verträge gewähren, und der, welche uns der Eintritt in den Bund gewährt: also gerade das Umgekehrte von dem, wie der Herr Vorredner verstanden hat. Ich habe angegeben, daß ein unwesentlicher Unterschied in der Zahl, in der Stärke, in der Schnelligkeit, mit der die Truppen verfügbar sein würden, allerdings stattfinden würde, indem die Anforderungen der norddeutschen Militairverfassung alle diese Dinge strenger, fester und kräftiger regeln, als die zu Recht bestehenden Kriegsverfassungen der einzelnen Staaten; aber ich habe nicht den mindesten Zweifel daran geäußert, daß wir berechtigt sind, und daß ich auch überzeugt bin, daß wir auf die volle Hülfe der ganzen vorhandenen Macht der süddeutschen Staaten in jedem Kriege rechnen können. Ich habe auf Interpretation der Bündnisse mich nicht eingelassen; ich habe von einer Gemeinsamkeit der Gegner und der Freunde im Kriege gesprochen, und daß die Bündnisse meines Erachtens die Bedeutung haben, daß wir und unsere Bundesgenossen in Zukunft dieselben Feinde und dieselben Freunde haben werden; eine weitere Explikation halte ich auch nicht für berufen. Es ist das wiederum der Beweis, wie leicht man mißverstanden wird, und wie Schwelgsamkeit einem auswärtigen Minister nicht genug empfohlen werden kann. Aber dann muß auch einer parlamentarischen Versammlung empfohlen werden, ihn nicht zum Sprechen zu zwingen in Fällen, wo sein Schweigen mißdeutet wird.

Ich habe das vorige Mißverständniß berichtigt, als hätte ich gesagt: gar Nichts oder Alles; ich will dem noch hinzufügen, daß ich meine Definition des Falles, in welchem ich glauben würde, daß einem einzelnen Staate die Aufnahme nicht versagt werden könne, dahin gehen wollte, und wie ich glaube, auch gegeben habe in den Fällen, wo dadurch die Entwicklung der Gesammteinigung nicht geschädigt würde. Das kann also entweder so liegen, daß die Gesammtentwicklung so gut ist, daß sie nichts anficht, oder daß sie so schlecht ist, daß nichts daran zu verderben ist. Für die Fälle habe ich es nicht verneint und da ich einmal das Wort genommen hatte, wollte ich auch dies noch richtiger stellen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat einen Antrag auf Vertagung gestellt. Ich muß fragen: wird der Antrag unterstützt?

(Es erheben sich mehrere Mitglieder der Versammlung.)

Die Unterstützung reicht aus; ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die die Sitzung jetzt vertagen, d. h. die Fortsetzung der Debatte auf die nächste Sitzung verschoben wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht)

Der Antrag ist abgelehnt. Der Abgeordnete Kantak hat das Wort.

Abgeordneter **Kantak:** Meine Herren! Es ist eine eigenthümliche Lage, in der wir uns befinden, wenn in den Verhandlungen dieses Hauses stets die Worte von deutscher Vergangenheit, von deutschen Sitten und Gebräuchen, von Wohlfahrt des deutschen Volkes in diesem Saale an unser Ohr tönen, nicht als ob wir dem deutschen Volke seine Wohlfahrt mißgönnten, oder seiner Zukunft in den Weg treten wollten; aber all' diese Vergangenheiten, diese Sitten und Gebräuche, diese Zukunft mögen für Sie ein Band der Vereinigung sein, während sie gerade uns Polen gegenüber ein Moment mehr der Trennung sind. Wenn wir trotzdem bei diesen Gelegenheiten schweigen in dieser Versammlung, so geschieht es aus dem Grunde, weil wir bei Einbringung unseres Protestes im konstituirenden Reichstage sowohl, als bei der Adreßdebatte in den ersten Sitzungen dieser Legislaturperiode unsern Standpunkt der Art klar dargelegt haben, daß wir wohl zu glauben berechtigt, unser Schweigen würde keiner Mißdeutung unterliegen können. Anders aber steht die Sache, wenn an uns ein konkreter Antrag herantritt, ein Antrag von deutschen Männern über deutsche Zukunft und die deutsche Frage betreffend gestellt. Hier sehen wir uns nicht nur veranlaßt, sondern wir glauben sogar genöthigt zu sein, unsern Standpunkt zu dieser Frage und diesem konkreten Antrage auszusprechen. Nun, meine Herren, weiß ich das in keiner besseren Art zu thun, als indem ich Ihnen in Erinnerung rufe, wie wir, als ich die Ehre hatte, in der Sitzung vom 18. März 1867 den Protest gegen die Einverleibung der ehemals polnischen Landestheile Preußens in den Norddeutschen Bund einzubringen, dieses unser Verhältniß zur deutschen Einheit überhaupt geäußert haben. Ich erklärte Ihnen damals, „daß wir diese Ihre Bestrebungen verstehen, billigen und anerkennen, ja, daß wir ihnen sogar Erfolg wünschen"; und begründete dies, indem ich hinzufügte: „daß wir freudig ein solches Beginnen nationaler Einigung begrüßen, wir, bei denen ja eben das Princip der Nationalität, welches Sie zur Grundlage Ihrer Staatenbildung legen wollen, seit hundert Jahren auf das Empfindlichste fort und fort verletzt wird, und doch nur, um tiefer und tiefer Wurzel in unsern Herzen zu schlagen, bei denen dies Princip mit unseren Gedanken und Herzen, mit unserem Leib und Seele verwachsen ist, und die wir kein Opfer an Leben, Gut und Blut zu hoch finden für dieses Princip!"

Meine Herren! Der Standpunkt, auf dem wir damals standen, den wir ausgesprochen hatten offen und klar selbst in dem Augenblicke, wo Sie dies Princip uns gegenüber auf das Empfindlichste verletzten, — auf diesem Standpunkt stehen wir auch heute noch der deutschen Frage gegenüber. Einerseits, weil wir etwas, was wir für uns in Anspruch nehmen, auch jeder andern Nation zuerkennen; andererseits aber, weil wir glauben, daß das deutsche Volk, wenn es in freiheitlicher Entwickelung zur weiteren Verförperung der nationalen Idee fortschreitet, nicht wird umhin können, anzuerkennen, es gezieme sich: daß das göttliche und unveräußerliche Recht, das Recht, das von dem Herrn Bundeskanzler an einer andern Stelle einmal bezeichnet wurde als „das Recht einer Nation zu existiren, zu athmen, und das, sich zu einigen" auch uns gegenüber anerkannt werden müsse, und daß es nicht zu gleicher Zeit für sich etwas verlangen und andern es verlagen könne.

Indem wir aber so, meine Herren, das Banner der Nationalität hoch halten, halten wir zugleich fest am Selbstbestimmungsrecht der Nationen und glauben, daß es Niemandem als einer Nation selbst zusteht, über sich und Ihre eigene Gestaltung zu bestimmen; daß wir aber, in welchem staatlichen Verhältnisse zu Ihnen wir auch gegenwärtig stehen mögen, doch was nationale Vergangenheit, Sitten, Gebräuche und Hoffnungen betrifft, derart von Ihnen getrennt sind, daß wir weder berechtigt noch befähigt sind, über das Maß Ihrer Gebiete und die Grenzen Ihrer Ziele, am allerwenigsten aber über die Art der Ausführung Ihrer Ideen zu urtheilen. Wir also, meine Herren, können weder noch wollen wir der Idee nationaler Einigung, die wir selbst im Herzen tragen, entgegentreten; wir können aber ebensowenig und wollen über die Art der Ausführung; über die Mittel und Wege und deren Umfang, die eine Nation für die richtige hält, um zu ihrem Ziel zu gelangen, ein Urtheil fällen, wozu wir ja überhaupt, da wir Ihrer Nation nicht angehören, inkompetent sind.

Wenn wir nun von diesem Standpunkte aus den Antrag der vorliegenden Resolution betrachten, so sind wir als Polen nicht in der Lage, dem Großherzogthum Baden eine dankende Anerkennung für seine unablässigen nationalen Bestrebungen

Digitized by Google

auszusprechen; ebensowenig sind wir in der Lage, mit freudiger Genugthuung den möglichst ungesäumten Anschluß Badens an den bestehenden Bund als Ziel derselben wahrzunehmen.

Von diesem Standpunkte aus, meine Herren, werden wir, ich und meine Landsleute, und der Abstimmung über den Antrag enthalten.

Präsident: Der Abg. Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Rordeck zur Rabenau:** Meine Herren. Ich werde Ihre Aufmerksamkeit nicht lange in Anspruch nehmen, ich will nur wenige erläuternde Worte zu einer Aeußerung des Herrn Bundeskanzlers geben.

Der Herr Bundeskanzler hat hier gesagt: „es ist nicht die mindeste Aussicht, daß Südhessen beitritt, weil die dortige Regierung nicht will." Meine Herren, nach meiner Auffassung ist die Regierung nicht der einzige Faktor, der bei dieser Frage zu berücksichtigen ist; ich bin der Ansicht, daß auch die Meinung und der Wille der Bevölkerung, namentlich wenn diese, — wie dies in Hessen der Fall ist, — mit entschiedenem Gegensatz zur Regierung stehen, und sich durch die gewählten Vertreter ausgesprochen haben, wohl zu berücksichtigen und zu beachten sind. Ich erkenne zum Voraus an, daß man von hier aus nicht in der Lage ist, mit Volksvertretern wegen des Eintritts von Südhessen in den Bund zu verhandeln, das ist selbstverständlich, aber es giebt andere Mittel und Wege, wenn man nur ernstlich will, auf andere Art dem gerechten Verlangen der gewählten Vertreter des hessischen Volks, wie es im Interesse der deutschnationalen Entwickelung geheißt werden ist, Geltung zu verschaffen. Meine Herren, die gewählten Vertreter von Hessen haben in der II. Kammer zu Darmstadt am 4. Juni 1867 beschlossen, die Regierung zu ersuchen, wegen Ausdehnung des Norddeutschen Bundes auf alle Süddeutschen Staaten, jedenfalls aber wegen Eintritts des Großherzogthums in den Norddeutschen Bund, mit der königlichen preußischen Regierung sofort in Verhandlung zu treten. Das ist der Wortlaut des Beschlusses, wie er von den gewählten Vertretern des Großherzogthums in Darmstadt gefaßt worden ist. Meine Herren, mit diesem Beschlusse und diesem Wunsche im Einklang, haben alle oberhessischen Abgeordneten zum Reichstage, die bis jetzt hier waren, und noch hier sind, gehandelt, und ihre Meinung ausgesprochen. In der Ersten Kammer des Landes, — die keine Wahlkammer ist — wurde dieser Beschluß mit durch die bekannte Aeußerung des großherzoglich hessischen Ministers des Auswärtigen zu Falle gebracht: „die großherzogliche Regierung werde allein durch die Rücksicht auf Preußen selbst abgehalten, sofort einen derartigen Antrag zu stellen"; ich bitte wohl zu bemerken, in der Ersten Kammer ist das geschehen, die nicht aus gewählten Vertretern des Volkes besteht, sondern aus zehn Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ministers lebenslänglich ernannt werden, und einer Anzahl anderer erblicher und lebenslänglicher Mitglieder. Die zehn ernannten lebenslänglichen Mitglieder sind in ihrer Mehrheit aus den Ministerien und ihren Dependenzen selbst entnommen, wahrscheinlich, weil sich eben im Lande keine anderen genügend befähigten Vertreter der jetzt herrschenden Richtung in genügender Anzahl mehr auffinden lassen.

(Große Heiterkeit.)

Diese Kammer kann nach meiner Auffassung nicht als ein Ausdruck des Volkswillens gelten.

Meine Herren, der Herr Bundeskanzler hat 1867 im Reichstag erklärt, daß die oben erwähnte als ein Faktum hingestellte Aeußerung des großherzoglich hessischen Ministers des Auswärtigen aber materiellen Unterlage entbehre, indem er sagte: „Als preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten bin ich sicher, daß die königliche Regierung mit keinem Worte der großherzoglich hessischen zu der dieser Aeußerung zu Grunde liegenden Ueberzeugung einen Anlaß gegeben hat. Ich würde, wenn amtliche Schritte erfolgten, dem Sinn der damaligen Interpellation von Seiten der hessischen Abgeordneten entsprechend, nicht für Preußen eine Verlegenheit fürchten, viel eher für die übrigen süddeutschen Regierungen, deren Stellung durch den Vorgang einer unter ihnen eingermaßen erschwert werden würde."

Von Seiten der großherzoglich hessischen Regierung wie sie jetzt besteht, wird hier nie ein Antrag auf Eintritt von Südhessen in den Bund gestellt werden. Aber, meine Herren, die Bevölkerung hat seit dem Bestehen des Nordbundes nicht geruht, die Bevölkerung hat guten deutschen Sinn; wenn sie durch die gewählten Vertreter die Sache vorwärts bringen könnte, dann wäre Hessen auch mit seinen Südprovinzen schon beigetreten. Die Brücke über den Main hat die Bevölkerung fertig, der Herr Bundeskanzler braucht nur den Nordbund darüber zu führen, — und wenn er in Hessen ist, kommt er auch nach Baden — das Weitere wird sich finden.

(Große Heiterkeit und Bravo!)

Nun, meine Herren, es wird sich zeigen, daß es eines Tags so geht, hoffentlich bald — die Nation fürchtet den Einspruch von fremden Staaten nicht, und der Herr Bundeskanzler, wie ich ihn kenne, am allerwenigsten. In unserm eigenen Hause sind wir selbst Herr, und wenn Zemand kommen sollte, der uns diese Herrschaft im eignen Hause streitig machen wollte, so bin ich überzeugt, daß die Nation den Willen und die Macht dazu hat, ihre höchsten Interessen mit Gut und Blut zu vertheidigen, das Endresultat, — selbst wenn es über Berge von Leichen und Trümmern gehen müßte, — wird doch sein, daß die Sache marschiert und daß die ganze Nation wieder eine Nation wird.

(Allgemeines Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Geheime Legationsrath Hofmann hat das Wort.

Großherzoglich Hessischer Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Legations-Rath **Hofmann:** Meine Herren, nur eine ganz kurze Bemerkung. Ich will nur die Mitglieder der Ersten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen gegen die — wie mir scheint — sehr unberechtigte Supposition des Herrn Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau in Schutz nehmen, als ob sie sich lediglich durch eine Aeußerung des Ministers bestimmen ließe, in diesem oder jenem Sinne zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren, Sie werden nicht von mir erwarten, daß ich in dieser späten Stunde der Debatte Sie noch mit einer sehr langen Rede behellige. Ich möchte aber zunächst auf eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Löwe etwas erwidern. Der Herr Abgeordnete Löwe hat uns hier gesagt: ja, unser Norddeutscher Bund wäre eben ein so unwirthliches und unwohnliches Haus, daß wir in der That keinen Menschen einladen könnten darin Platz zu nehmen. Nun meine Herren, ich glaube, der beste Beweis dagegen liegt doch offenbar darin, daß Baden, wie es scheint, doch mit großer Absichtlichkeit den Eintritt in den Norddeutschen Bund wünscht. So unwohnlich also und so unwirthlich, wie Herr Dr. Löwe annimmt, muß es doch wohl bei uns nicht aussehen.

Meine Herren, als ich durch den Antrag Lasker und Genossen überrascht wurde, hatte ich zunächst den Gedanken, daß die Zurückweisung dieses Antrags durch den Reichstag ein großer politischer Fehler sein würde. Ich glaubte, daß wir durch die Zurückweisung dieses Antrags uns in eine Negation begeben würden gegen alles das, was seit dem Jahre 1866 in nationaler Beziehung geschehen ist und ich glaubte, daß wir einen solchen politischen Fehler um so weniger heute begehen könnten, als die Verhältnisse in Süddeutschland nach dem Rücktritt des Ministeriums Hohenlohe eine so wunderbare Gestalt angenommen haben. Ich theile die Freude und die Genugthuung des Herrn von Blanckenburg darüber, daß, nachdem eine Adreß-Debatte nicht zu Stande gekommen ist, es uns heute vergönnt ist, über diese ganze Entwicklung der süddeutschen Angelegenheiten einigermaßen aussprechen zu können. Wenn der Herr Abgeordnete von Blanckenburg aber gemeint hat, die Adreß-Debatte sei dadurch vereitelt worden, daß alle Parteien oder ein großer Theil der Parteien des Hauses wenigstens verlangt hätte, die Frage über den Eintritt Badens mit in die Adresse einzuflechten, so muß ich das für den Standpunkt, den meine politischen Freunde und ich gegenüber der Frage eingenommen haben, ob eine Adresse überhaupt entworfen werden sollte oder

Digitized by Google

nicht, vollständig verneinen. Wir unsererseits haben die Absicht nicht gehabt, den Eintritt Badens in den Norddeutschen Bund in die Adreß-Debatte hineinzutragen; uns haben andere Gründe bestimmt, von der Adreßdebatte abzusehen, Gründe, auf die ich heute hier nicht einzugehen vermag. Im Uebrigen glaube ich doch, meine Herren, trotzdem die heutige Debatte nach mancher Beziehung hin unerquickliche Momente gehabt hat, wird sie nach außen hin wohlthätig wirken und sie wird namentlich wohlthätig wirken an der Isar. Die Baiern werden sehen, und vor Allem unsere Freunde in Baiern, daß für die Entwickelung auch der bairischen Angelegenheiten ein warmes Herz bei uns schlägt.

Meine Herren, man hat seiner Zeit dem Fürsten Hohenlohe, und zwar die nationalen Heißsporne haben es ihm vorgeworfen, daß er mit viel zu großer Lauheit, mit viel zu großer Lässigkeit die deutsche Bewegung unterstütze. Meine Herren, gerade aus dem entgegengesetzten Grunde haben wir jetzt erleben müssen, daß er in Baiern gestürzt worden ist. Er ist gerade deshalb gestürzt worden, weil seine Gegner um mit dem Jargon der bairischen Zeitungspresse zu reden — sagen: er führt Baiern direkt in die preußische Knechtschaft hinein. Und, meine Herren, durch wen ist er gestürzt worden? Durch ein so seltsames Konglomerat von Parteien, wie man es sich kaum seltsamer denken kann. Wir finden dort in buntem Gemisch zusammen Ultramontane und Nihilisten, Absolutisten und Föderativ-Republikaner, Parteien, die nichts mit einander gemein haben, als den grimmigen, den giftigen Haß gegen die Richtung, welche die deutsche Bewegung seit dem Jahre 1866 genommen hat.

Meine Herren, ich glaube solchen Thatsachen gegenüber, daß wir nicht schweigen dürfen, sondern reden müssen, und solchen Thatsachen gegenüber glaubte ich auch ursprünglich, daß wir den Antrag Lasker, wie er gestellt war, nicht zurückweisen dürften. Ich gestehe allerdings, daß, nachdem der Herr Antragsteller selbst eine Erklärung seines Antrages dahin gegeben hat, daß die Annahme desselben unmittelbar zur Folge haben werde, einen officiellen Antrag Badens wegen Aufnahme in den Norddeutschen Bund, und nachdem der Herr Bundeskanzler seinerseits erklärt hat, daß er in der Annahme des Antrages ein entschiedenes Mißtrauens-Votum gegen sich sehen würde, ich wenigstens dem zweiten Theile des Antrages Lasker nicht mehr zustimmen kann.

Ebenso wenig aber kann ich dem Antrage des Abgeordneten von Blankenburg zustimmen. Der Antrag ist in der That „kühl bis an's Herz hinan", und unsere guten Freunde in Süddeutschland, die so enthusiastisch für eine engere Einigung mit Preußen schwärmen, werden durch diesen Antrag gleichsam mit kaltem Wasser übergossen.

Ich bitte Sie, meine Herren, daß Sie sich dem meinerseits eingebrachten Antrage anschließen, und ich glaube, auch Herr Dr. Löwe kann sich ihm anschließen; er hat ihn vielleicht vorhin nicht so genau gehört. Er lautet:

> den zweiten Absatz des Lasker'schen Antrages folgendermaßen zu fassen:
>
> „und erkennt in diesen Bestrebungen mit freudiger Genugthuung die Gewähr für den unaufhaltsamen und stetigen Fortschritt der Einigung des gesammten Deutschlands".

Ich glaube, das ist ein Gedanke, gegen den der Herr Abgeordnete Löwe nichts einzuwenden haben wird und dem er sich seinerseits wird anschließen können. Meine Herren, der Abgeordnete Miquél hat gemeint, es wäre schon ein sehr großer und günstiger Erfolg durch die heutige Debatte erreicht worden, daß nämlich unsere ganze deutsche Bundespolitik einmal klar und offen für das Land und für die Nation hingestellt würde.

Meine Herren, ich kann diesen günstigen Erfolg des Antrages und der heutigen Debatte nur bedingt zugeben, aber ich meine, einen Erfolg werden diese Debatten für sich haben, und diesen suche ich darin, daß sie unsere süddeutschen Freunde stärken und kräftigen werden in dem schweren Kampfe, den sie dort zu bestehen haben, gegen den Egoismus der partikularistischen Bestrebungen, gegen die Phantasien einer wilden Demagogie und gegen die Herrschsucht eines zelotischen Pfaffenthums. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrage Lasker mit meinem Amendement zustimmen zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete von Wedemeyer hat den Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß unterstützen,

(Geschieht)

und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Lasker das Wort verlangt, ich ertheile es ihm.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Der Herr Bundeskanzler hat — ich weiß nicht, ob scherzhaft oder im Ernst — den Zweifel aufgeworfen, ob ich nicht im Auftrage der badenschen Regierung gesprochen, und daran die Kritik geknüpft, ich hätte mehr im Interesse der badenschen als der preußischen Regierung gesprochen, und ferner die Besorgniß, als ob durch unseren Antrag manifestirt werde, daß die badensche Regierung bereits aufgange, müde zu werden. Wenn der Herr Bundeskanzler die Güte gehabt hätte, meinem sonstigen Verhalten im Parlament vielleicht einige Aufmerksamkeit zu schenken, so würde er gewußt haben, daß ich Anträge von Regierungen nicht entgegennehme, und daß, wenn ich einen Auftrag zu erfüllen habe, ich dies offen zu sagen pflege. Es ist wohl nicht die Gewohnheit deutscher Regierungen, wie ich glaube — ich weiß wenigstens nichts davon — daß sie direkt oder indirekt sich Anträge bestellen, am Wenigsten würde die badensche Regierung dies thun, weil sie, wie der Herr Bundeskanzler hinzugefügt hat, von seinen Intentionen bereits in Kenntniß gesetzt ist. Ich kann dem Herrn Bundeskanzler die Versicherung geben, daß dieser Antrag, der von mir und meinen politischen Freunden in Gemeinschaft gestellt worden ist, so wenig aus einer Verabredung mit der badenschen Regierung hervorgegangen ist, wie mit der preußischen. Ich halte indessen die ganze Betrachtung mehr für Scherz als für Ernst.

Herr von Kardorff hat nun, anlehnend an den Scherz, die fernere Bemerkung gemacht, ich hätte gesagt, die Annahme unseres Antrages würde einen officiellen Antrag von Baden zur Folge haben. Dann müßten allerdings die diplomatischen Verhandlungen, die durch mich geführt werden, schon sehr weit gediehen sein. Es ist dies natürlich ein bloßes Phantasiebild, welches aus meiner Erklärung erzielt. Es ist, glaube ich, in ganz Deutschland kein Geheimniß, daß in Baden Regierung und Volk in dieser Frage übereinstimmend sind, und ich glaube auf Widerspruch nicht zu stoßen, wenn ich sage, daß der Wunsch Badens nach dem Eintritt in den Bund offenkundig ist. . . .

(Unruhe.)

Präsident: Die Herren scheinen zu bezweifeln, daß diese Bemerkung eine persönliche sei; ich halte sie dafür: der Herr Redner hat mehrfach ein Mißverständniß von sich ab, das ihm imputirt worden ist, und ein — wie mir vorkommt — sehr erhebliches.

Abgeordneter **Lasker:** Es ist noch eine größere Anzahl von Mißverständnissen mir in den Mund gelegt worden; da sie aber untergeordneter Natur sind und dritte Personen nicht angehen, so will ich weiter keine Rückkicht darauf nehmen.

Dann wird mir vielleicht gestattet sein, geschäftsordnungsmäßig ferner das Wort zu nehmen.

Präsident: Ich bitte das gleich zu thun; es erledigt vielleicht die Sache schneller.

Abgeordneter **Lasker:** Ich will nämlich geschäftsordnungsmäßig erklären: da durch den Antrag und die Debatte ein uns am Herzen liegender Hauptzweck erreicht worden ist, die Klärung der Politik in Bezug auf die vorliegende Frage sowohl seitens der Regierung, welche das Bundespräsidium vertritt, wie auch seitens aller Parteien des Hauses; da namentlich Vertreter derjenigen Parteien des Hauses zu Wort gekommen sind, die $^7/_8$ oder $^8/_9$ dieser Versammlung darstellen, da das wesentliche, was ein solcher Antrag erreichen kann, mir durch die Debatte erreicht zu sein scheint, die Ablehnung eines Theiles des Antrages

Digitized by Google

aber zu sehr großen Mißverständnissen führen könnte, und, soweit ich die Motive schon ersehen habe, bei einzelnen Mitgliedern vermuthlich sehr viel durch die Verneins- oder Mißtrauensfrage bedingt wird, welche der Herr Bundeskanzler gestellt hat; da überdies von allen Seiten in der Debatte schon das Dankesvotum an Baden bestätigt worden ist, und ich meinerseits keine Veranlassung habe, einen nur dankaussprechenden Antrag aufrecht zu erhalten, — so glaube ich mich im Einverständniß mit meinen politischen Genossen zu finden, wenn ich den Antrag zurückziehe.

Präsident: Dann darf ich wohl annehmen, daß auch die Anträge der Abgeordneten von Blanckenburg und von Kardorff zurückgezogen worden sind?

(Zustimmung der beiden Abgeordneten.)

Nun hat zu einer persönlichen Bemerkung das Wort der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau:** Das geehrte Mitglied des Bundesraths für Hessen hat mich mißverstanden, wenn er glaubt, ich habe mich dahin geäußert: die Erste Kammer des Großherzogthums Hessen lasse sich durch Aeußerungen des Ministers bestimmen, anders zu stimmen, als ihrer Ueberzeugung entsprechend ist. Ich habe ganz einfach das Faktum angeführt: der Herr Minister habe der ersten Kammer etwas als Thatsache mitgetheilt, was sich als irrig erwies, — und mit unter dem Eindrucke dieser irrigen Mittheilung habe die Kammer ihren ablehnenden Beschluß gefaßt. Das behauptete Faktum existirt nach der Behauptung des Bundeskanzlers nicht und ist deshalb desavouirt worden als nicht existirend.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff:** Der Herr Abgeordnete Lasker hat ein Mißverständniß berichtigt, welches ich mir in Bezug auf seine Ausführungen habe zu Schulden kommen lassen. Ich nehme daher diejenigen Folgerungen zurück, welche ich auf dieses Mißverständniß gebaut habe. Ich muß aber bemerken, daß dieses Mißverständniß von einem großen Theil der Mitglieder dieses Hauses getheilt ist, welche sämmtlich die Ausführungen des Herrn Lasker so verstanden haben, als ob die unmittelbare Folge der Annahme seines Antrages die sein würde, daß die badische Regierung den officiellen Antrag an den Bundesrath des Norddeutschen Bundes richten würde, in den Norddeutschen Bund aufgenommen zu werden.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Miquél.

Abgeordneter **Miquél:** Der Herr Bundeskanzler hat die Frage aufgeworfen, welches Interesse ich daran haben könnte, Irrthümer im Publikum zu verbreiten, welche nicht blos seiner Person nachtheilig wären, sondern auch der Sache schaden könnten. Wenn hierin der Glaube ausgedrückt ist, als wenn es meine Absicht gewesen wäre, Irrthümer zu verbreiten, so muß ich dies entschieden zurückweisen. Der Herr Bundeskanzler hat später allerdings gesagt, es scheint vielleicht unabsichtlich geschehen zu sein; ich meine aber, es war in meiner Rede dazu gar keine Veranlassung, denn ich habe ausdrücklich gesagt, wenn ich in der Interpretation der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers irre, so würde ich mich darüber freuen und es gäbe die Diskussion Gelegenheit genug, dies aufzuklären. In der Sache selbst aber glaube ich, werden die stenographischen Berichte zeigen, daß ich allerdings sehr begründete Ursache hatte die Sache so aufzufassen, und daß der Herr Bundeskanzler, wie ich hinzufüge, zu meiner Freude seine eigene Erklärung im Laufe des Diskussion modificirt, wenigstens so dargestellt hat, daß jetzt kein Zweifel darüber obwaltet.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Ich habe dem Herrn Vorredner in keiner Weise die Absicht einer Verbreitung falscher Meinungen zugesprochen oder ihn einer solchen beschuldigen wollen. Um seine Meinung zu widerlegen, erlaube ich mir daran zu erinnern, daß ich annahm, der Herr Redner habe bei der Unruhe, die in Augenblicken herrschte, mir nicht aufmerksam zugehört, was mir in Beziehung auf eine so wichtige Angelegenheit durchaus nicht erwünscht sein konnte.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Lasker:** Wenn der Herr Bundeskanzler sich darüber beklagt hat, daß ihm nicht aufmerksam genug zugehört worden sei, so habe ich wohl keinen Grund, mich zu beklagen, wenn man behauptet, daß ich Mißverständnisse hervorgerufen habe. In meinen Worten hat nicht die geringste Veranlassung zu Mißverständnissen gelegen. Als ich darüber sprach, daß Baden bereit sei, in den Norddeutschen Bund einzutreten, machte der Herr Bundeskanzler eine verneinende Bewegung und setzte sogar ein verneinendes Wort hinzu, was ich von der Rednertribüne aus wahrgenommen habe. Gegen diese Verneinung drückte ich mit aller Bestimmtheit die Ueberzeugung aus, daß Baden mit seinem Antrage nicht lange zögern, sobald von hier aus die Bereitwilligkeit zur Aufnahme zugesichert würde. Ich habe aber keine Silbe gesagt, welche auch nur das Mißverständniß rechtfertigte, daß die badische Regierung ihr Verhalten von der Annahme unseres Antrages abhängig machen möchte.

Präsident: Meine Herren! Es ist gewiß in Ihrem Sinne, wenn ich noch die schließliche Abstimmung über die einzelnen Artikel vornehme, die ja bei der zweiten Berathung nirgends die geringste Anfechtung erfahren haben.

(Zustimmung.)

Ich werde also die Artikel in der Reihenfolge aufrufen, diejenigen für angenommen erachten, bei denen das Wort nicht verlangt wird, schließlich aber das Haus fragen, ob es dem Vertrage im Ganzen die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen will.

Also Artikel 1 — 2 — 3 — 4 — 5 — 6 — 7 — 8 — 9 — 10 — 11 — 12 13 — 14 — 15,

wo es in Nr. 3 statt „prinzliche" heißen muß „königliche" 16 — 17 — 18 — 19 — 20 — 21 — 22 — 23 — 24 — 25 — 26 — 27 — 28 29 — 30 — 31 — 32 — 33 — 34 — 35 — 36 — 37 — 38 — 39 — 40 — 41 42 — 43 — 44 — 45,

wo es in Nr. 1 statt „Gesetzes" heißen muß „Vertrages", —

46 — 47 — Ueberschrift und Eingang. —

Diejenigen Herren, welche dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bund und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshilfe, die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist fast ausnahmslos das ganze Haus.

Die Herren werden hier die heutige Sitzung abbrechen wollen.

(Zustimmung.)

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten und auf die Tages-Ordnung zu setzen: den unerledigten Theil der heutigen Tages-Ordnung (Nr. 2 und 3), die dritte Lesung der schleswig-holsteinischen Unterstützungsfrage (Nr. 6) und vor den drei Nummern — ich wollte sagen: die Wahlprüfung. Das ist aber unrichtig, denn die dritte Abtheilung hat im Laufe der Session die Anzeige erstattet, daß sie die Wahl des Abgeordneten Evelt im Wahlbezirk Sigmaringen gerecht und für gültig erklärt habe. Ich theile das im Sinne der §§ 4 und 5 der Geschäfts-Ordnung mit und mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß der zehntägige Termin, innerhalb dessen nach § 5 der Geschäfts-Ordnung die Anfechtungen gegen Wahlen angemeldet werden müssen, mit dem heutigen Tage verlaufen ist, daß also die bis dahin als einstweilen gültig betrachteten Wahlen nunmehr definitiv gültige werden.

Zur Geschäfts-Ordnung hat das Wort der Abgeordnete Graf Renard.

Abgeordneter Graf **Renard:** Ich möchte mir erlauben an das Präsidium die Frage zu richten, ob dasselbe in der Lage

Digitized by Google

ist, eine bessere Ventilation dieses Saales herbeizuführen. Ich habe die Beobachtung gemacht, daß, wenn draußen feuchtes Wetter eintritt, die Atmosphäre hier in diesem Saale eine warm feuchte wird, die sich besser für ein Treibhaus, als für eine parlamentarische Versammlung eignet.

Präsident: Wir haben in diesem Jahre, glaube ich, den Versuch mit der Beleuchtung bei Tage noch nicht gemacht. Es ist möglich, daß dadurch eine theilweise Abhilfe des Uebelstandes herbeigeführt wird, den der Abgeordnete Graf Renard hervorgehoben hat; eine bessere Abhilfe weiß ich nicht zu schaffen.

Ich schlage vor, die morgende Sitzung um 12 Uhr beginnen zu lassen — und schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koeble), Berlin, Zimmerstraße 36.

Digitized by Google

10. Sitzung

am Freitag den 25. Februar 1870.

Beurlaubungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Mittheilung über eine Wahlprüfung. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend lebenslängliche Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee ꝛc. Derselbe wird angenommen. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bundes- und Staatsangehörigkeit. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Unterstützungswohnsitz. Derselbe wird einer Kommission überwiesen.

Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 15 Minuten.

An den Tischen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe, für Preußen: der Bundeskanzler, Präsident des preußischen Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen. Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister Delbrück. Sachsen: Der königlich sächsische Gesandte, Baron von Könneritz. Geheimer Justizrath Klemm. Geheimer Regierungsrath Schmalz. — Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. — Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. — Oldenburg: Staatsrath Bucholtz. — Braunschweig: Ministerresident von Liebe. — Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. — Hamburg: Bürgermeister Dr. Kirchenpauer. — Die Bundeskommissarien: Geheimer Ober-Regierungsrath Eck. Geheimer Regierungsrath von Puttkamer.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung ist wegen Krankheit entschuldigt: der Abgeordnete Dr. Eichmann, — Geschäfte halber der Abgeordnete Techow.

Krankheits halber habe ich für fünf Tage den Abgeordneten Gebert beurlaubt, wegen dringender Familien- und Geschäfts-Angelegenheiten bis zum 3. März den Abgeordneten Dr. Hammacher. —

Der Abgeordnete Graf Dzialynski sucht Krankheits halber — nach der Vorschrift seines Arztes — einen dreiwöchentlichen Urlaub nach, — den ich für bewilligt ansehen werde, da nicht widersprochen wird. —

Seit der letzten Sitzung sind in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden die Abgeordneten von Helldorff, von Jackowski, Dr. Stephani und Becker (Oldenburg). —

Die erste Abtheilung des Reichstages hat in ihrer heutigen Sitzung die Wahl des Abgeordneten Grafen Bassewitz (4. mecklenburg-schwerinscher Wahlbezirk), gegen welche Proteste nicht vorgelegen haben, als eine gültig vollzogene Wahl anerkannt, wovon ich dem Hause im Sinne des § 4 der Geschäftsordnung Kenntniß gebe.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen auf Grund der Zusammenstellung Nr. 18.

Ein neuer Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Lorentzen und Dr. Schleiden ist unter Nr. 22 der Druckſachen in Ihren Händen.

Ich eröffne zuvörderst die Generaldebatte über den in Rede stehenden Gesetzentwurf. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Ewald.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Meine Herren! Es ist weder meine Lust, noch auch habe ich die Macht, etwa ein kleinerer oder größerer Satan zu werden. Ich liebe nicht Verneinung, was man das Satanische zu nennen pflegt; ich erkenne lieber das Richtige, baue daran, fördere es, so weit ich nur irgend vermag.

Präsident: Meine Herren, ich bitte um Ruhe; es ist mir sonst unmöglich, den Redner zu verstehen.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Ich habe schon neulich die Ehre gehabt, Ihnen zu sagen, wie gern ich an einem von den uns vorgelegten Gesetzentwürfen mitarbeite. So ist es auch heute der Fall. Mit großer Freude werde ich der Geldforderung zustimmen, welche an uns heute gestellt ist. Aber indem ich dieses voraus bemerke, erlauben Sie mir nur zwei kurze Anmerkungen, ohne welche ich nicht mit derselben Freude, womit ich es wünsche, diese Bewilligung aussprechen könnte. Die eine Bemerkung ist diese: wenn uns eine Geldbewilligung vorgelegt wird, so pflegt man doch zu fragen, was ist die letzte Veranlassung dazu? Hier sind eine Menge von Unglücklichen und von Hilfsbedürftigen am Strande der Nordsee und der Ostsee. Ist dort vielleicht ein großes Unglück geschehen der Elemente und der stürmischen Natur? Nein, das ist die letzte Ursache hier nicht; die Geschichte, die wahre, keusche, unbestechliche Geschichte, wie sie leider jetzt an so manchen Orten Deutschlands nicht beliebt ist und nicht geschrieben wird, wie sie aber doch, wir mögen sie nun annehmen wollen oder nicht, unstreitig da ist und bleiben wird, — die Geschichte hat es bezeugt und wird es künftig noch weiter bezeugen, daß die letzte Veranlassung zu jenem Unglück doch nichts war, als die Willkür der preußischen Herrschaft

(Oh, oh!)

und die Sucht zu erobern.

(Ruf: Zur Sache!)

Präsident: Ich denke, der Herr Redner thäte besser, auf die Sache selbst einzugehen, als diese retrospektiven Betrachtungen anzustellen.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Wenn ich also heute die Bewilligung ausspreche, so thue ich das keineswegs, um damit die letzte Veranlassung und die letzten Ursachen zu billigen, die am Ende auch zu dieser Geldbewilligung hingeführt haben. Das ist die erste Bemerkung, die ich machen wollte. Die zweite Bemerkung bezieht sich auf die Kasse. Bei einer Geldbewilligung fragt es sich, woher soll das Geld fließen? Wo nun die Kasse hier zu suchen sei, das zeigt uns der erste Paragraph. Ist es aber wohl richtig, was hier im ersten Paragraphen hinsichtlich der Kasse angenommen wird? Wer hat denn nun die Vortheile von den Ereignissen, wie sie zuletzt geworden sind, ist es ganz Deutschland, welches die Vortheile davon hat?

(Ruf: ja wohl!)

Ich finde das nicht.

(Lebhafter Widerspruch, Heiterkeit.)

Es ist vielmehr zunächst nur die Krone Preußen, die die Vortheile davon hat.

Wenn das aber so ist — wie ich meine, daß es unstreitig so ist, — so folgt daraus doch wohl, daß dieser ganze Gesetzentwurf vielmehr an die beiden Häuser der preußischen Stände gewiesen werden sollte. Und das ist die zweite Bemerkung, die ich hier machen wollte.

Digitized by Google

Präsident: Da Niemand weiter das Wort nimmt, so schließe ich die Generaldebatte und frage, indem ich die Specialdebatte eröffne, ob das Wort gefordert wird über

den Eingang der Vorlage?

(Pause)

den § 1?

(Pause)

den § 2?

(Pause)

den § 3?

(Pause)

Ich erkläre, da das nicht geschieht, die drei Paragraphen auch in der dritten Berathung für angenommen.

Auf § 4 bezieht sich das Amendement der Abgeordneten Dr. Lorentzen und Dr. Schleiden. Ich frage, ob der Antrag der Abgeordneten Dr. Lorentzen und Dr. Schleiden, Nr. 22 der Drucksachen, Unterstützung findet und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Der Abgeordnete Dr. Lorentzen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lorentzen:** Meine Herren! Ich danke Ihnen zunächst, daß Sie durch die Unterstützung dieses Antrages, welcher wohl besser schon bei der zweiten Berathung eingebracht worden wäre, mir die Möglichkeit gegeben haben, ihn zu motiviren. Was die Gründe betrifft, die meinen Freund Dr. Schleiden und mich bestimmt haben, den Antrag zu stellen, so sind es im Wesentlichen dieselben, welche und auch bewogen haben, den von diesem Hohen Hause angenommenen Antrag zu § 8 einzubringen, um da dieser Antrag die Zustimmung des Reichstages gefunden hat, so hoffen wir, daß auch der gegenwärtige Antrag dieselbe Billigung finden werde.

Das Hauptmotiv ist, daß bei Pensionirung der unteren Klassen der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee diesen unteren Klassen dieselben Vergünstigungen zu Theil werden, welche in dem Pensionsgesetz von 1868 den Offizieren bewilligt worden sind. Nun enthält das Pensionsgesetz über die Offiziere diese Bestimmung, welche wir dem § 4 des gegenwärtigen Entwurfs hinzuzufügen wünschen, wörtlich eben so, wie wir sie hier gefaßt haben. Diese Bestimmung ist in das Gesetz von 1868 hineingekommen in Folge eines Amendements unseres seitdem verstorbenen Kollegen, des Herrn Abgeordneten von Bincke (Oldendorf), und die Gründe, welche er damals, in Beziehung auf die Offiziere anführte, sind meines Erachtens eben so zutreffend für die unteren Klassen. Die Bestimmung, daß Offiziere und Militairpersonen, welche die Pension einer bestimmten Charge erhalten sollen, in dieser Charge wenigstens ein volles Dienstjahr gewesen sein müssen, mag für eine fest organisirte Armee, wie die preußische wohl zutreffend sein. Wir haben es hier aber mit einer Armee zu thun, welche nur während des Krieges existirt hat, welche nach dem Beginn des Krieges gebildet wurde, und welche in dem Augenblicke aufgelöst ist, wo der Friede eintrat. Alle diejenigen Personen, welche hier in Betracht kommen, haben die Charge, welche sie bei der Auflösung der Armee bekleideten, sich im Felde und vor dem Feinde erworben. Ich erinnere Sie namentlich daran, daß in die letzten Monate vor dem Ende des Krieges die blutigen Tage von Düppel, von Missunde und Friedrichstadt fallen, und es mögen wohl Manche sein, die wegen ihrer bei diesen Gefechten bewiesenen Tapferkeit avancirt sind, die aber noch nicht ein volles Jahr in ihren Chargen haben sein können, als die Armee aufgelöst wurde. Aus diesem Grund meinen wir, daß es an sich der Billigkeit entsprechen würde, diesen Militairpersonen die Pensien zu gewähren nach der Charge, welche sie bei der Auflösung der Armee bekleideten, selbst dann, wenn sie die Charge noch nicht ein volles Jahr bekleidet hatten. Wenn dies nun an und für sich schon billig ist, so würde es doppelt unbillig sein, den unteren Klassen diese Vergünstigung zu versagen, während doch den Offizieren dieselbe durch das Gesetz von 1868 zugebilligt ist.

Aus diesem Grunde, meine Herren, hoffen wir, daß Sie den Antrag annehmen werden und daß auch von Seiten des Bundesrathes kein Widerspruch dagegen erfolgen wird.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch einen anderen Punkt, der damit sehr nahe zusammenhängt, zur Sprache bringen. Zugleich mit dieser Bestimmung, welche ich hier hinzuzufügen beantragt habe, hatte der Abgeordnete Herr von Bincke (Oldendorf) einen anderen Antrag gestellt, welcher gleichfalls von dem Hause angenommen ist, und welcher dahin geht, daß der Abzug von 10 Procent bei Pensionären, welche im Auslande wohnen, nicht stattfinden soll. Dieser Antrag wurde von dem Hause angenommen; ich habe aber nicht nöthig gehalten, denselben in Beziehung auf die Unterklassen zu wiederholen, und zwar aus zwei Gründen. Einmal würde, wie ich glaube, diese Bestimmung über den Abzug von 10 Procent für die Unterklassen nicht gelten, weil die Gesetze, welche im Eingang des Entwurfs citirt sind — die preußischen Pensionsgesetze, die im Bunde eingeführt sind — eine solche Bestimmung meines Wissens nicht enthalten. Außerdem aber hat bei der Verhandlung über das Gesetz von 1868 der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes ausdrücklich erklärt, daß er es für ganz selbstverständlich halte, daß der 10procentige Abzug nicht stattfinde, und daß, auch wenn darüber nichts in das Gesetz aufgenommen würde, doch in der Praxis auf dieselbe Weise würde verfahren werden. Aus diesem Grunde halte ich es für unnöthig, eine solche Klausel in das Gesetz aufzunehmen. Es würde mir aber allerdings erwünscht sein, wenn von Seiten des Bundesraths hierüber eine positive Erklärung erfolgen könnte.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheimer Rath von Puttkamer hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Rath **von Puttkamer:** Meine Herren, es ist richtig, daß in dem Gesetze, betreffend die schleswig-holsteinischen Offiziere, vom 14. Juni 1868 sich derjenige Passus befindet, dessen Aufnahme in die gegenwärtige Vorlage die Herren Antragsteller wünschen. Es ist aber ebenso richtig, daß diese Bestimmung nur auf dem Wege des Amendements in jenes Gesetz gekommen ist, und daß diese Aufnahme mehr oder minder entschiedenen Widerspruch von Seiten der Bundeskommissarien erfahren hat. Ich bin in der Lage, in Betreff des gegenwärtigen Antrages diesen Widerspruch mit verstärktem Gewicht zu wiederholen. Es ist nicht Absicht der Vorlage, die Unterklassen der schleswig-holsteinischen Armee in Bezug auf das Pensionirungswesen genau ebenso zu stellen wie die Mitglieder der Bundesarmee. Sie erlangen dadurch, wie ich mir schon erlaubte in meinem ersten Vortrage hervorzuheben, das Benefiçium, daß sie durchschnittlich höhere Pensionsbeträge erhalten, wie sie nach der Verordnung vom Jahre 1850 erhalten haben würden. Ich glaube, es ist daher nicht mehr als billig, daß sie sich auch die Einschränkungen gefallen lassen müssen, welche für die Bundesarmee festgestellt sind. Ich möchte den Herren Antragstellern doch zur Erwägung geben, daß sie es den Bundesregierungen einigermaßen erschweren, auf ihre Anträge einzugehen, wenn sie immer und immer wieder eine Ausnahmestellung für ihre engeren Landesangehörigen in Anspruch nehmen. Es ist mir ganz fernliegend, die Verdienste der Männer, welche bei Idstedt und bei Friedrichsstadt für die deutsche Sache gestritten und geblutet haben, in irgend welcher Weise zu verkleinern. Aber die Frage ist doch berechtigt, sind denn diejenigen, die am Main und bei Königgrätz für die deutsche Sache geblutet haben, weniger werth? Was würde die natürliche Folge der Annahme dieses Amendements sein? Ein Unteroffizier der Bundesarmee, welcher an demselben Tage eingetreten ist, wie seiner Zeit ein schleswig-holsteinischer Unteroffizier, würde nach dem Gesetze von 1865, wenn er noch nicht ein Jahr in der betreffenden Militärcharge gedient hat, mit der nächstniedrigen Pensionsklasse sich abfinden lassen müssen. Der Unteroffizier der schleswig-holsteinischen Armee würde die entsprechende höhere Charge erhalten und um eine ganze Klasse besser stehen, als sein Kamerad von der Bundesarmee. Meine Herren, ist das recht und billig? Ich überlasse das der Beurtheitung des Hohen Hauses und bitte dringend, das Amendement abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lorentzen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lorentzen:** Meine Herren ich will dagegen nur darauf aufmerksam machen, daß der Unteroffizier

Digitized by Google

oder überhaupt der Angehörige der preußischen Armee, welcher pensionirt wird, unmittelbar in den Genuß der Pension eintritt in dem Augenblick, wo er den Dienst verläßt, daß aber nicht dazwischen eine Zeit liegt von 18 oder 20 Jahren, die er in Kummer, in Noth und Sorgen leben muß. Das ist ein Grund, der die kleine Bevorzugung der schleswig-holsteinischen Soldaten mehr als aufhebt, und zweitens meine ich, man soll hier die Vergleichung ziehen nicht zwischen der schleswig-holsteinischen Armee und der Bundesarmee, sondern zwischen den Unterklassen und den Offizieren der schleswig-holsteinischen Armee, und wenn die gesetzgebenden Faktoren des Nordbundes es für richtig und billig gehalten haben, den Offizieren eine gewisse Vergünstigung zu gewähren, dann meine Herren scheint es mir höchst unbillig, diese selbe Vergünstigung den Unterklassen derselben Armee nicht gewähren zu wollen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissär Geheimer Rath von Puttkamer hat das Wort.

Bundeskommissär Geheimer Rath **von Puttkamer:** Meine Herren, ich habe mir bereits erlaubt, die Rücksicht anzudeuten, aus welcher in den Augen der verbündeten Regierungen dieser Unterschied allerdings nöthig ist. Es werden nämlich die Unterklassen durch das vorliegende Gesetz besser gestellt, als sie nach ihrem eigenen Pensionsreglement gestellt sein würden.

Bei den Offizieren lag die Sache einigermaßen anders, und dies war der Grund, welcher die verbündeten Regierungen bewog sich mit dem damaligen Amendement einverstanden zu erklären, es wenigstens nicht abzulehnen. Die Offiziere wurden nämlich, wie anerkannt werden mußte, durch die Vorlage des Bundesrathes durchschnittlich etwas weniger günstig gestellt als nach ihrem eigenen Reglement. Ich glaube deßhalb, daß die Rücksicht, aus welcher die Unterklassen sich diese Einschränkung gefallen lassen sollten, für die Offiziere weniger in Frage kam. —

Präsident: Ich darf die Diskussion über § 4 schließen; ich konstatire, daß die Vorlage keinen Widerspruch erfahren hat, also für angenommen zu erachten ist und beschränke die Abstimmung auf den Antrag der Abgeordneten Drr. Lorentzen und Schleiden:

> dem § 4 des Gesetz-Entwurfs als zweiten Absatz beizufügen, was folgt:
>
> „Der Verlauf eines vollen Dienstjahres nach Beförderung in eine höhere Charge oder Anstellung in ein höheres Gehalt (§ 17 des Gesetzes vom 6. Juli 1865) ist nicht erforderlich, um die normalmäßige Pension der höheren Charge oder des höheren Gehalts zu erhalten."

Diejenigen Herren, die nach dem Vorschlage der Abgeordneten Drr. Lorentzen und Schleiden den eben verlesenen Satz als zweites Alinea dem § 4 beifügen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Zusatz ist abgelehnt. —

Zu § 5 liegt kein Amendement vor. Wenn das Wort nicht verlangt wird, werde ich den Paragraphen auch in dritter Lesung für angenommen erklären und ebenso — unter derselben Voraussetzung — die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11.

Ich bringe nun den Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen als Ganzes zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem gedachten Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben wollen.

(Geschieht.)

Das ist fast ausnahmslos das ganze Haus. —

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist:

> Die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers wird der betreffende Gesetzentwurf sowie der über den Unterstützungswohnsitz außer durch die Mitglieder des Bundesraths auch durch den vom Bundesrath zum Kommissarius ernannten Herrn Geheimen Regierungs-Rath von Puttkamer vertreten werden.

In den Abdruck hat sich im § 20 ein geringfügiger Druckfehler eingeschlichen, es muß in der ersten Zeile statt: „können ihre Staatsangehörigkeit" heißen — „können ihrer Staatsangehörigkeit."

Das Wort hat zur Einleitung der Debatte der Bevollmächtigte zum Bundesrath, Geheimer Legations-Rath Hofmann.

Großherzoglich hessischer Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Legationsrath **Hofmann:** Meine Herren! Die Vorschriften, welche jetzt in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestehen, weichen in wesentlichen Beziehungen von einander ab; die Zusammenstellung, die in den Motiven des Gesetzentwurfs enthalten ist, giebt Ihnen darüber näheren Aufschluß. In Preußen bestehen sogar für die verschiedenen Landestheile verschiedene Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan. Das preußische Gesetz vom Jahre 1842, welches diesen Gegenstand für den damaligen Umfang der preußischen Monarchie einheitlich regelte, wurde bei der Erwerbung der neuen Landestheile im Jahre 1866 auf diese Landestheile nicht ausgedehnt, es blieben dort vielmehr die früheren landesgesetzlichen Bestimmungen in Kraft, welche von dem preußischen Gesetze von 1842 und auch untereinander ebenfalls bedeutende Abweichungen enthalten. Um diesen Mißstand einer verschiedenen Indigenatsgesetzgebung für den einzelnen Staat zu beseitigen, hatte die königliche preußische Staatsregierung dem preußischen Landtage in der vorletzten Session einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher den Zweck hatte, das preußische Indigenatsgesetz von 1842 auf den jetzigen Umfang der Monarchie auszudehnen. Dieser Entwurf ist nicht zum Gesetz geworden; das preußische Abgeordnetenhaus hatte verschiedene Abänderungsanträge nicht angenommen, die von dem Herrenhause nicht genehmigt wurden, und die Session des preußischen Landtages wurde geschlossen, ehe eine Vereinbarung über das Gesetz zu Stande gekommen war. Bei der Vorlage des Gesetzes im preußischen Landtage aber und bei der Verhandlung darüber wurde sowohl von Seiten der preußischen Staatsregierung als Seitens des Landtages darauf hingewiesen, daß eine Bundesindigenatsgesetzgebung über kurz oder lang in Aussicht stehe, und es ergaben sich auch bei der Berathung im preußischen Abgeordnetenhause erhebliche Momente dafür, daß der Erlaß eines Bundesgesetzes über das Indigenatswesen ein dringendes Bedürfniß sei. Ich erlaube mir in dieser Beziehung folgende Punkte besonders hervorzuheben.

Es war im preußischen Entwurf hinsichtlich der Erwerbung des preußischen Indigenats kein Unterschied zwischen den Angehörigen anderer Bundesstaaten und Ausländern gemacht. Im preußischen Abgeordnetenhause wurden verschiedene Anträge gestellt, welche den Zweck hatten, den Angehörigen anderer Bundesstaaten die Erwerbung des preußischen Indigenats zu erleichtern; es war auch damals große Neigung im Abgeordnetenhause vorhanden, diesen Anträgen zuzustimmen; aber man nahm schließlich Anstand, dies zu thun, weil man der Reciprocität der anderen Bundesstaaten nicht sicher war und es wurde darauf hingewiesen, daß nur durch ein gemeinschaftliches Bundesgesetz über das Indigenat diese Reciprocität, die Gleichheit der Verhältnisse der Staaten unter einander hergestellt werden könne. Nachdem der preußische Landtag im Frühjahr 1869 geschlossen war, ohne daß das Gesetz zu Stande gekommen, so stellten in der darauf folgenden Reichstagssession die Abgeordneten von Puttkamer (Frankfurt) und Dr. Stephani folgenden Antrag:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> „Behufs Herbeiführung fester und gleichmäßiger Grundsätze über das Bundesindigenat (Artikel 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes) den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetz-Entwurf über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts in den einzelnen Bundesstaaten vorzulegen."

Dieser Antrag kam in der Reichstagssitzung vom 20. Mai 1869 zur Berathung; er wurde von dem einen der Herren Antragsteller, von dem Herrn von Puttkamer (Frankfurt), unter Hinweis auf die Verhandlung des preußischen Abgeordnetenhauses im Wesentlichen damit begründet, daß die Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, welche aus der jetzigen Verschiedenheit der Landesgesetzgebungen über das Indigenatswesen bestehen,

Digitized by Google

sich nicht im Wege der Landesgesetzgebungen vollständig beseitigen lassen, sondern nur auf dem Wege der Bundesgesetzgebung. Es erfolgte dann eine gutachtliche Erklärung von Seiten des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes und der Reichstag nahm ohne weitere Debatte mit großer Majorität den Antrag an. Die Bundesregierungen legen nun den Gesetz-Entwurf vor, dessen erste Berathung heute auf der Tagesordnung steht; sie erfüllen damit den Wunsch des Reichstages, und ich kann mich deshalb der Aufgabe überhoben erachten, das Bedürfniß einer solchen Gesetzesvorlage Ihnen gegenüber zu begründen. Die verbündeten Regierungen konnten sich nicht verhehlen, daß, wenn auch eine einheitliche Indigenatsgesetzgebung für den Bund nicht in dem Maße eine unerläßliche Nothwendigkeit sei, wie für einen einheitlichen Staat, dennoch mancherlei Gründe und Rücksichten, nicht nur allgemein politische, sondern auch praktische Gesichtspunkte dafür sprechen, das Indigenatswesen, im Ganzen sowohl für den Bund, als für die einzelnen Staaten gleichmäßig zu regeln.

Was den Inhalt des Entwurfs angeht, so kann ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Er stellt an die Spitze des ganzen Gesetzes das Princip, welches jetzt schon in der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung sanctionirt ist, daß nämlich die Bundesangehörigkeit durch den Besitz der Staatsangehörigkeit bedingt ist. Die Bundesverfassung hat bekanntlich in Artikel 3 diejenigen Wirkungen, die sie unter den Begriff des gemeinsamen Indigenats zusammenfaßt, an den Besitz der Staatsangehörigkeit geknüpft und damit das System angenommen, welches beispielsweise in der Bundesverfassung der Schweiz gilt, wo das kantonale Bürgerrecht die Grundlage für das Schweizer Bürgerrecht bildet, während in Amerika das Unionsbürgerrecht bekanntlich selbstständig, unabhängig von dem Verhältniß zu den einzelnen Staaten besteht. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich übrigens nicht darauf, den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen zu regeln, in welchen davon Erwerb und Verlust der Bundesangehörigkeit abhängt, sondern er geht weiter und trifft auch die Fälle, wo der Angehörige eines Bundesstaates, der bereits die Bundesangehörigkeit besitzt, in einem anderen Staate die Angehörigkeit erwirbt.

Gerade in diesem Punkte enthält der Entwurf die bei weitem wichtigste Aenderung des bestehenden Zustandes. Ich erlaube mir, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Punkt besonders hinzulenken, zumal derselbe in einem gewissen Zusammenhange mit dem Gesetzentwurf über den Unterstützungswohnsitz steht. Bisher galt in Deutschland allgemein der Grundsatz, daß die Verleihung der Staatsangehörigkeit ein Akt der Souveränetät sei, der von dem freien Ermessen der Regierungen abhing. Es war keine Regierung verpflichtet, irgend Jemandem die Staatsangehörigkeit zu ertheilen. Der § 7 und theilweise auch der § 8 des Entwurfs enthält in dieser Beziehung eine sehr bedeutende Beschränkung des bisherigen freien Ermessens der Regierungen. § 8 beschränkt dasselbe gegenüber den Bundesausländern in negativer Richtung, indem er sagt, daß Ausländern die Naturalisation nicht ertheilt werden darf, wenn sie nicht gewisse Bedingungen erfüllen. § 7 aber beschränkt das Ermessen der Regierungen in positiver Weise, indem er vorschreibt: die Naturalisation darf nicht verweigert, sie muß ertheilt werden, wenn der Angehörige eines andern Bundesstaats die Voraussetzungen erfüllt hat, die in § 7 enthalten sind. Bisher, meine Herren, wurde bei der Naturalisation kein Unterschied gemacht, weder in Preußen, noch, soviel ich weiß, in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes, zwischen den Angehörigen anderer Bundesstaaten und den Bundes-Ausländern. Man verlangte von den Angehörigen der anderen Bundesstaaten ebenso gut wie von den Ausländern, daß sie unbescholten, daß sie erwerbsfähig seien u. s. w. Der § 7 des Gesetzes führt hierin eine bedeutende Aenderung ein; er sagt: jeder Bundesangehörige hat das Recht, in dem Staate naturalisirt zu werden, wo er sich niedergelassen hat, vorausgesetzt, daß die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes erfüllt sind, d. h. daß keine Gründe vorliegen, die der Gemeinde das Recht geben würden, die Aufnahme des neu Anziehenden oder die Fortsetzung des Aufenthalts zu versagen. Es wird also das Princip sanktionirt, daß durch diesenigen Bedingungen, unter denen nach dem Freizügigkeitsgesetz der Aufenthalt gestattet ist, auch ein Anspruch auf Naturalisation begründet ist. Dieses Princip greift außerordentlich tief in die jetzt bestehenden Landesgesetze und Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Staaten ein; es wird, so zu sagen, die jetzige soziale Freizügigkeit erweitert zu einer politischen Freizügigkeit. Ich darf bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt lassen, daß gerade dieser Punkt im Bundesrathe zu Meinungsverschiedenheiten und Bedenken Anlaß gegeben hat. Ich erlaube mir anzuführen, daß Seitens derjenigen Staaten, die in ihrer Gesetzgebung das Princip einer festen örtlichen Heimath für alle Staatsangehörigen durchgeführt haben, der lebhafte Wunsch geäußert wurde, auch hier dieses Princip der örtlichen Heimath in der Weise festzuhalten zu sehen, daß die Naturalisation nur dann zu ertheilen wäre, wenn erst ein örtliches Heimathsrecht im Staate erworben oder zugesichert sei. Der Bundesrath glaubte aber in seiner Mehrheit, auf diese Beschränkung der Naturalisation der Bundesangehörigen nicht eingehen zu sollen; er hat also den Gesetzentwurf so vorgelegt, wie er jetzt lautet.

Was die übrigen Bestimmungen des Entwurfs betrifft, so bedürfen dieselben keiner besonderen Erläuterung. Sie stimmen mit dem Rechte, welches in den meisten Bundesstaaten jetzt schon geltend ist, überein. So weit sie davon abweichen, sind die Abweichungen in den Motiven des Entwurfs erläutert und ich kann auf diese Motive lediglich Bezug nehmen.

Ich erlaube mir zum Schluß nur noch einige Druckfehler zu berichtigen, die schon in der dem Reichstage zugegangenen Vorlage enthalten und deshalb von dem Herrn Präsidenten noch nicht berichtigt sind. Es muß im § 8, Alinea 2, statt „Nr. 1" — „Nr. 2" heißen. Nr. 1 des Paragraphen betrifft die Dispositionsfähigkeit, Nr. 2 die Unbescholtenheit, und Nr. 2 soll in dem Alinea 2 des § 8 wieder erwähnt werden. In § 10 muß es statt „mit der Staatsangehörigkeiten" heißen „mit der Staatsangehörigkeit"; und endlich im § 15 in der Position 1 muß vor den Worten „der Flotte" das Wörtchen „in" eingeschaltet werden.

Präsident: Die Generaldiskussion ist eröffnet. Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Meine Herren, aus den einleitenden Worten des Herrn Bundeskommissars wird es Ihnen von Neuem klar geworden sein, in wie engem Zusammenhange der jetzt zur Diskussion stehende Gesetzentwurf über die Bundes- und Staatsangehörigkeit mit dem anderen Gesetzentwurfe über den Unterstützungswohnsitz steht, der gleichfalls auf unserer heutigen Tagesordnung sich befindet. Ich rechne deswegen auf Ihre Nachsicht, wenn ich bei den wenigen Bemerkungen, die ich mir zu machen erlauben werde, auch auf diesen zweiten Gegenstand unwillkürlich mit übergreife. Es ist absolut unmöglich, anders zu verfahren.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzes liegt, wie der Herr Bundeskommissar mit vollem Rechte hervorgehoben hat, unzweifelhaft in dessen § 7. Es ist sicherlich völlig in der Ordnung, daß jedem Bundesangehörigen ein erzwingbares Recht auf Ertheilung der Staatsangehörigkeit in jedem Bundesstaate unter gewissen Bedingungen gegeben wird, während nach § 8 für die Aufnahme von Ausländern administratives Ermessen entscheiden soll. Aber, meine Herren, die Bedingungen, welche der § 7 aufstellt, scheinen mir in keiner Weise genügend zu sein. Da jeder Bundesangehörige nach dem Wahlgesetz vom 31. Mai vorigen Jahres das aktive und passive Wahlrecht an jedem Orte des Bundes ausüben kann, und nach dem Freizügigkeitsgesetze und nach der Gewerbeordnung die umfassendste Freiheit rücksichtlich des Erwerbes hat, auch wenn er nicht staatsangehörig an dem Orte seines Aufenthalts ist, scheint es mir mit der Freizügigkeit vollständig vereinbar, ja nothwendig zu sein, daß man den Erwerb der Staatsangehörigkeit abhängig mache von dem vorgängigen Erwerb des Unterstützungswohnsitzes. Nur wenn dies der Fall ist, kann es meiner Ansicht nach gerechtfertigt sein, über die in der Schweiz bewährten Grundsätze der dortigen Verfassung § 41 hinauszugehen. Darin liegt auch in keiner Weise eine Zurücksetzung der Bundesangehörigen gegen Ausländer; denn es steht ja in dem Ermessen der Behörden, noch beliebige andere Bedingungen für die Aufnahme von Ausländern vorzuschreiben. Von diesem Gesichtspunkte ging auch der auf Grund der §§ 56 und 131 der Erfurter Unionsverfassung vom 28. Mai 1849 ausgearbeitete Entwurf eines Heimathgesetzes für die Unionsstaaten aus, den ich hier in meinen Händen halte. Der § 16 dieses Entwurfs bestimmt die Freizügigkeit ganz in derselben

Digitized by Google

Weise wie unsere Bundesverfassung. Dann heißt es aber in § 17 weiter:

> Durch die Ausübung dieses Rechtes wird für den, welcher davon Gebrauch macht, in seinem bisherigen Staatsbürgerrechte nichts geändert.

Und dann sind noch im § 19 Beschränkungen hinzugefügt, welche die Freizügigkeit der Armen und der Verbrecher ausschließen. Dieser Entwurf eines Heimathsgesetzes für die damaligen Unionsstaaten, der, so weit mir bekannt, von der königlich preußischen Regierung ausgegangen ist, umfaßt alles dasjenige, was die beiden uns jetzt vorliegenden Gesetzentwürfe in zusammen 83 Paragraphen abhandeln, in deren 29. Viele Bestimmungen daraus sind wörtlich aufgenommen in die jetzigen Vorlagen. Mir ist es unerfindlich, aus welchen Gründen die Bundesregierungen nicht abermals diesen Entwurf mit geringfügigen Modifikationen zur Grundlage einer Vorlage an uns genommen haben. Ich vermag kaum einen andern Grund dafür zu finden, als die offenbar in beiden uns vorliegenden Entwürfen deutlich hervortretende Tendenz, die Bundesstaaten in den Einheitsstaat hinüberzuführen. Meine Herren, mit der bestehenden Bundesverfassung würde ein Gesetzentwurf, der Staatsangehörigkeit und Unterstützungswohnsitz zusammensetzt, vollständig vereinbar sein. Denn der Artikel 3 der Bundesverfassung giebt Jedem den Anspruch auf Indigenatsertheilung nur, wenn der Bundesangehörige denselben Voraussetzungen genügt, welche für den Einheimischen vorgeschrieben sind. Wenn Sie von einem anderen Gesichtspunkte ausgehen, wenn Sie Staatsangehörigkeit und Unterstützungswohnsitz trennen wollen, so machen Sie gleichzeitig die §§ 5 und 7 des Freizügigkeitsgesetzes vollständig illusorisch. Denn wenn irgend ein Bundesangehöriger unmittelbar nach seiner Niederlassung in einem Bundesstaate, dem er bisher nicht angehört hat, dort die Staatsangehörigkeit erwirbt und kurze Zeit darauf, oder er den Unterstützungswohnsitz erworben hat, in eine Lage geräth, welche nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes seine Zurückweisung an seinen früheren Wohnsitz gestatten würde, so ist die Behörde dieses Staates, dem er jetzt angehört, nicht länger im Stande, auf Grund des § 7 die Aufnahme desselben in der früheren Heimath zu verlangen, weil der frühere Heimathsstaat einfach auf den § 1 der Gothaer Konvention hinweisen würde, worin ausgesprochen ist, daß der letzte Heimathsstaat, derjenige, wo der Mann jetzt Bürger ist, ihn aufnehmen soll. Es bleibt also in diesem Falle nichts anderes übrig, als daß der Staat, dem der Bundesangehörige jetzt als Bürger angehört, die Verpflichtung zur Unterstützung übernimmt, denn der Gemeinde kann dieselbe natürlich nicht übertragen werden, da er dort noch keinen Unterstützungswohnsitz hat.

Meine Herren, wie das Bundesbürgerrecht aus der Staatsangehörigkeit, so muß meines Erachtens auch die Staatsangehörigkeit aus der Gemeindeangehörigkeit hervorwachsen. Wenn Sie nicht wollen, daß Staatsangehörigkeit und Unterstützungswohnsitz zusammenfallen sollen, so werden außerdem rücksichtlich einer Menge von Rechtsverhältnissen nähere Bestimmungen nothwendig, welche bisher aus dem Gesichtspunkte des einen und ungetheilten Heimathsrechtes beurtheilt und behandelt worden sind, die aber natürlich in dem vorliegenden Gesetz keinen Platz finden konnten. Sie müssen dann den Behörden des Unterstützungswohnsitzes das Recht geben, Legitimationen auch für solche Unterstützungswohnsitzberechtigte auszustellen, welche nicht Staatsangehörige sind. Sie müssen ferner den Gerichten des Unterstützungswohnsitzes das Recht einräumen, die Auslieferung solcher Leute zu verlangen, die dasselbst, ohne Staatsangehörige zu sein, ein Verbrechen begangen haben, während bisher die Auslieferung nur an den Heimathsstaat erfolgte. Es ließen sich diese Beispiele noch ins Unendliche vermehren.

Das Unterstützungswohnsitzgesetz anlangend, so hat dasselbe das große Bedenken gegen sich, daß dadurch der bestehende Zustand in einer meines Erachtens wenig erwünschten Weise alterirt wird. Ein großer Theil des Bundes ist bis jetzt — Gott Lob! — in der Lage, daß die Klasse der heimathslosen Staatsangehörigen überall nicht kennt; sollen wir ihm dieselben jetzt aufdrängen? Die Motive zu dem Unterstützungswohnsitzgesetz geben mit lebhaften Farben ein Bild von der Buntscheckigkeit der Heimathsgesetzgebung der einzelnen Staaten. Betrachten Sie aber die Sache etwas näher, so werden Sie finden, daß diese Buntscheckigkeit sich lediglich auf die heimathsrechtlichen Kommunalgesetze in den einzelnen Staaten bezieht, hinsichtlich des internationalen Heimathsrechtes aber mit ganz geringen Abweichungen im Detail vollständige Konformität zwischen allen Bundesstaaten besteht. Nach dem bisher geltenden Recht ist in keinem einzigen Bundesstaat, mit alleiniger Ausnahme der Provinz Schleswig-Holstein und in gewisser Beziehung Hannovers ein Nichtstaatsangehöriger berechtigt, durch bloßen Aufenthalt in denselben ein Heimathsrecht zu gewinnen; auch ein Nichtpreuße kann nach der bestehenden Gesetzgebung in Preußen nicht durch bloßen Aufenthalt einen Unterstützungswohnsitz daselbst gewinnen. Ganz dasselbe Princip liegt der Gothaer Konvention zum Grunde, und vergessen Sie nicht, meine Herren, daß, wie wir diese Verhältnisse auch ordnen mögen, immerhin diese Gothaer Konvention auch in Zukunft bindend bleiben wird zwischen den norddeutschen Regierungen und den süddeutschen Regierungen, welche dieser Konvention beigetreten sind.

Ich enthalte mich für jetzt, in das nähere Detail einzugehen. Ganz besonders interessirt sind sonst bei dieser Gelegenheit auch die neuen preußischen Provinzen. Die königlich preußische Regierung hat es versäumt, während der Diktaturperiode, wie so manches andere weniger willkommene Gesetz, auch ihr Indigenatsgesetz dort einzuführen. Dieselben haben gewiß nichts dagegen, wenn mit Hilfe der Bundesgesetzgebung jetzt ein gemeinschaftliches Indigenatsrecht für die ganze Monarchie hergestellt wird. Sie sind aber noch in höherem Maße interessirt bei dem Unterstützungswohnsitzgesetz. Zwar bestimmt der § 2 desselben, daß auf Grund dieses Gesetzes im Heimathsstaat kein Unterstützungswohnsitz erworben werden soll; aber es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn der Entwurf eines Unterstützungswohnsitzgesetzes, welcher uns jetzt vorliegt, zum Gesetz erhoben wird, dasselbe dann nur die Brücke bilden wird, um nach denselben Grundsätzen auch das Armenwesen in den neuen Provinzen mit zu ordnen. Ich glaube nicht, meine Herren, daß die neuen Provinzen das wünschen werden. Ein einziges Beispiel aus der Stadt, welche ich hier zu repräsentiren die Ehre habe, wird Ihnen das beweisen. In den letzten drei Jahren 1867, 1868 und 1869 sind in der Stadt Altona durchschnittlich mehr als 500, im Jahre 1868 sogar 578 uneheliche Kinder fremder, d. h. nicht in Altona angehöriger Mädchen getauft worden und wahrscheinlich noch einige mehr geboren, während in derselben Zeit, im Jahre 1868, in der viermal so großen Nachbarstadt Hamburg nur 337 uneheliche Kinder zur Anmeldung gekommen sind. Es ist das die natürliche Folge davon, daß in Altona seit mehr als einem Jahrhundert eine ganz vortreffliche, soweit die eigenen Fonds nicht ausreichen, aus städtischen Mitteln unterhaltene Gebäranstalt besteht, in welcher diese unglücklichen Personen nicht nur aus Hamburg und dem benachbarten hannöverschen Lande, sondern namentlich aus der ganzen Provinz Schleswig-Holstein Zuflucht suchen. Bis jetzt haben keine nennenswerthe Beschwerden in Folge davon stattgefunden; lassen Sie aber ein Unterstützungswohnsitzgesetz und ein Heimathsgesetz auf Grundlage des jetzt uns vorliegenden Entwurfes Gesetzeskraft erhalten, so wird für die Stadt Altona nur die Alternative übrig bleiben, entweder einen sehr großen Theil dieser unglücklichen Personen und ihrer Kinder aus städtischen Mitteln zu unterhalten, oder auf die Gefahr hin, dadurch die Verbrechen des Kindermordes und der Abtreibung der Leibesfrucht in nie gekannten Dimensionen zunehmen zu sehen, diese Anstalt nun auf ganz anderer Basis und in viel beschränkterer Weise fortbestehen zu lassen.

Meine Herren! Ich will Sie nicht länger aufhalten, ich bin überzeugt, daß noch viele unserer Kollegen über diese beiden Entwürfe das Wort zu nehmen wünschen; ich glaube, die wenigen Bemerkungen, die ich mir erlaubt habe, Ihnen hier vorzutragen, werden wohl den Antrag begründen, daß es Ihnen gefallen möge, beide Gesetzentwürfe, die uns heute beschäftigen, an eine und dieselbe Kommission zur Vorberathung zu überweisen. Ich glaube, dieselben sind so knapp, daß man sie nicht trennen darf, und ich glaube, daß das Plenum nicht geeignet ist, alle in Betracht kommenden Verhältnisse mit derjenigen Gründlichkeit zu erörtern, die absolut erforderlich ist, wenn wir nicht statt Heil Unheil stiften wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Meine Herren! Das Meiste von dem, was der Herr Vorredner bemerkte, scheint mir in die Debatte über den Gesetzentwurf wegen des Unterstützungs-Wohnsitzes zu gehören. Es ist nicht meine Absicht, darauf

Digitized by Google

weiter einzugehen, sondern ich beabsichtige, auf einen Gegenstand zurückzukommen, welchen das verehrliche Mitglied des Bundesraths, das vorhin sprach, auch schon erörterte. Nach meiner Auffassung, meine Herren, haben wir dem hohen Bundesrathe für die Gesetzesvorlage nur Dank zu wissen. Gegen einzelne Bestimmungen derselben mögen sich Erinnerungen erheben lassen, im Allgemeinen entspricht dieselbe dem Wunsche, welchem der Reichstag durch den Beschluß vom 20. Mai v. J. Ausdruck gab. Nichts desto weniger, meine Herren, würde man sich einer argen Art Täuschung hingeben, wenn man glauben wollte, daß durch diese Gesetzesvorlage die Materie, von der sie handelt, erschöpft und die Aufgabe in einer voll befriedigenden Weise gelöst werden würde. Der Entwurf gewährt auch nur eben das, was rebus sic stantibus gewährlich ist, und weil dem so ist, so spiegeln sich in ihm auch die Halbheit und die Unsertigkeit unserer bundesstaatlichen Institutionen wieder, und giebt er von Neuem Zeugniß von der Unzulänglichkeit ihrer Organisation für die konsequente Verfolgung und Erfüllung seiner Zwecke. Die Bundesverfassung statuirt im Artikel 3. ein Bundes-Indigenat, worunter nach den heutigen Begriffen vom Staatswesen doch nur ein wirkliches Bundesstaatsbürgerrecht verstanden werden kann; die Bundesverfassung statuirt auch ganz positive Rechte und Pflichten, die den Inhalt desselben zu bilden haben; der Artikel 4. in seiner ersten Nummer weist die Gesetzgebung über Staatsbürgerrecht ausdrücklich dem Bunde zu, und die Bundesgesetzgebung ist bisher geschäftigt gewesen, und sie wird es fernerhin sein, den Inhalt weiter zu ergänzen. Mit vollem Recht, meine Herren, und vielleicht noch mit mehrerem Rechte, als von der territorialen Staatangehörigkeit, wird sich daher von einer Bundes-Staatsangehörigkeit reden lassen. Diese Bundes-Staatsangehörigkeit ist in voraussichtlich nahe Aussicht; meine Herren, wir lassen nicht in diesem Saale, wenn es nicht eine solche gäbe mit positiven Rechten, die der unmittelbare Ausfluß derselben sind. Gleichwohl ist es nicht gelungen, in dem Gesetz, womit wir uns augenblicklich beschäftigen, den Begriff einer Bundes-Staatsangehörigkeit an und für sich festzustellen und selbstständige Bestimmungen über die Erwerbung und den Verlust derselben zu treffen, sondern man hat sich genöthigt gesehen, den Schwerpunkt in die Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der territorialen Staatsangehörigkeit zu verlegen und von dort her die Kriterien für die Bundesangehörigkeit herzuleiten. Der Gesetzentwurf verwirft mit gutem Recht jenes ältere Princip, nach welchem die Staatsangehörigkeit durch die Orts- oder Gemeindeangehörigkeit bedingt war, und trotzdem huldigt der Entwurf diesem selben Princip, insofern er die Bundesangehörigkeit auf die territoriale Staatsangehörigkeit begründet. Obwohl im Norddeutschen Bunde das staatliche Princip in vielen Beziehungen sich unsicht schärfer ausgeprägt findet als in dem Nordamerikanischen Staatenverein, so ist es doch nicht möglich gewesen, dem dortigen Vorbilde zu folgen, sondern man hat sich genöthigt gesehen, sich an das Vorbild der Schweiz zu halten, eines Staatswesens, zusammengesetzt aus drei verschiedenen Nationalitäten, und von einem ungleich geringer ausgeprägten einheitlichen staatlichen Charakter. Zu meinem Theile vermag ich daher in der Gesetzesvorlage eine volle Erfüllung desjenigen, was der Artikel 4 der Verfassung in seiner ersten Nummer in Aussicht stellt, nicht zu erkennen, sondern nur eine Abschlagszahlung darauf. Man kann diesen Mangel bedauern, aber ich wiederhole es, es wäre unbillig und ungerecht, der Gesetzesvorlage daraus einen Vorwurf zu machen; der Mangel ist die natürliche Folge des unfertigen Organismus des Bundes, der in vielen Beziehungen ein wirkliches einheitliches Staatswesen in sich schließt, ohne der Form nach sich als solches darzustellen. Remedur wird nur von der Zukunft und von einem konsequenten Ausbau der Bundesinstitutionen zu erwarten sein. Für jetzt, meine Herren, dürfte sich in dieser Hinsicht in der Vorlage kaum ein Mehreres ändern lassen, als daß etwa durch eine korrektere Ausdrucksweise das Princip besser zu saliviren wäre. Ich behalte mir vor, bei der Specialdebatte hierauf zurückzukommen.

Anlangend die geschäftliche Behandlung der Vorlage, so verkenne ich nicht, daß, nachdem das Strafgesetzbuch wesentlich der Vorberathung im Pleno überwiesen worden ist, wir allen Grund haben, mit der Zeit, die wir der Plenarberathung über andere Geschäftsstücke widmen, möglichste Oekonomie zu üben; ich glaube aber, daß die hier in Rede stehende Vorlage doch nur einen geringen Zeitaufwand in Anspruch nehmen wird, und ich würde daher dafür sein, die zweite Berathung im Plenum vorzunehmen und von einer kommissionellen Vorberathung zu abstrahiren.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau:** Seither wurde im Großherzogthum Hessen das Indigenat — oder, wie es hier heißt, die Staatsangehörigkeit — für das ganze Großherzogthum von dem Ministerium in Darmstadt ertheilt. In Zukunft — nach dieser Gesetzvorlage § 1 — sollen Angehörige des Großherzogthums Hessen die Bundesangehörigkeit nur dann besitzen, wenn sie in dem zum Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums heimathberechtigt sind, also in Oberhessen, Castel u. s. w.

Die Bundesstaatsangehörigkeit wird unter anderm auch durch Verleihung erworben. Diese Verleihung der Staatsangehörigkeit für das Großherzogthum Hessen erfolgte nun seither, wie ich angeführt habe, in Darmstadt durch das Ministerium des Innern, also durch eine Behörde, die außerhalb des Bundes steht und deren Mitglieder selbst nicht die Bundesangehörigkeit haben. Diese Behörde müßte nach der jetzigen Organisation die Bundesangehörigkeit ertheilen. Wie sich das Verhältniß nach Erlaß dieses Gesetzes gestalten soll, ist mir nicht klar — ich möchte darüber um gütige Auskunft bitten. — und zwar um so mehr, als wir in Oberhessen keine Centralverwaltungsbehörde für die Provinz nebst Castel und Costheim haben, auf die ein derartiges Geschäft übertragen werden könnte für die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums. Das dürfte am Ende die Nothwendigkeit herbeiführen, für die zum Norddeutschen gehörigen Theile von Hessen eine eigene Regierung oder Behörde einzusetzen, — wenn man in Darmstadt nicht vielleicht vorziehen sollte, diesem auf die Dauer unhaltbaren Zustande auf andere Art ein Ende zu machen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Großherzoglich hessischer Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Legationsrath **Hofmann:** Was die letzte Bemerkung des Herrn Abgeordneten zur Rabenau betrifft, so glaube ich nach der gestrigen ausführlichen Debatte über die deutsche Frage auf das Verhältniß Südhessens zum Norddeutschen Bunde in diesem Augenblick nicht eingehen zu sollen. Die Bestimmung des § 1, die der Herr Vorredner berührt hat, hat lediglich den Grund, die Voraussetzung festzustellen, unter welcher ein hessischer Staatsangehöriger als Bundesangehöriger zu betrachten ist. Daß nicht alle Hessen unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen Anspruch darauf haben, als Bundesangehörige betrachtet zu werden, liegt in der Natur der Sache. Es fragt sich, soll man es einfach der Praxis der Verwaltungsbehörden überlassen, das Kriterium zu finden, nach welchem zu entscheiden ist, ob ein Hesse Bundesangehöriger ist oder nicht, oder soll man im Bundesgesetz etwas darüber sagen? Aus dieser ganz einfachen, sich möchte fast sagen geschäftlichen Erwägung des Zustandes der Dinge ist der Absatz 2 des § 1 hervorgegangen. Ob es in Zukunft in Bezug auf die Behörden, welche die Naturalisation in Hessen zu ertheilen haben, einen Unterschied machen wird, daß das Bundesgesetz die fragliche Bestimmung enthält, das wage ich im Augenblick nicht zu entscheiden. Ich glaube es nicht. Sollte aber der Herr Abgeordnete zur Rabenau darin Recht haben, daß eine solche Naturalisationsurkunde nur von einer oberhessischen Behörde ausgehen könne, so giebt sa der § 6 dazu vollständig die Handhabe; denn es heißt dort:

> Die Verleihung erfolgt durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Naturalisationsurkunde.

Ich sehe nicht ein, welcher Grund entgegenstehen könnte, daß die hessische Regierung, wenn sie dazu die Nothwendigkeit erkennen sollte, etwa der Provinzialdirektion von Oberhessen, die eine obere Verwaltungsbehörde für diese Provinz ist, die Ertheilung der Naturalisationsurkunden in Oberhessen übertrüge.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau:** Eine Oberverwaltungsbehörde für Oberhessen haben wir zur Zeit nicht. Außerdem aber besteht der Theil von Hessen, der zum Nordbunde gehört, nicht allein aus Oberhessen, sondern es gehören Theile dazu, die von Oberhessen getrennt sind. Ich erinnere an Castel und Cestheim, die zu einem rheinhessischen Verwaltungsbezirk gehören, der ebenfalls außerhalb des Bundes liegt. Es genügt mir, diesen Gegenstand jetzt hier zur Sprache gebracht zu haben; ich will abwarten, wie sich die Sache gestaltet, die Konsequenzen für die Praxis werde ich später ziehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich möchte mir nur zwei Worte erlauben, um dem Antrage des Abgeordneten Herrn Dr. Schleiden zu widersprechen, der seinerseits dieses Gesetz auch an eine Kommission verweisen will. Mir scheint es, dieses Gesetz beruht wirklich auf so wenigen einfachen Principien, daß wir diese besser im Plenum als in der Kommission berathen können. Etwas anderes ist es mit dem Gesetze wegen des Unterstützungswohnsitzes, da bin ich meinerseits entschieden dafür, es an eine Kommission zu verweisen, und ich behalte mir vor, das seiner Zeit zu motiviren. Dieses Gesetz hingegen behandeln wir besser im Plenum, als in der Kommission.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** In Folge der Aeußerung des Herrn von Kardorff will ich auch meinerseits erklären, daß dieses Gesetz sich für die Plenarberathung am vorzüglichsten eignet. Es ist ein ungewöhnlich gut gearbeitetes Gesetz

(Heiterkeit)

und enthält in sich die Principien so klar, daß wir uns darüber im Plenum, wie ich glaube, rasch einigen werden. Das Gegentheil ist nach meiner Auffassung mit dem zweiten Gesetze der Fall. Ich möchte daher auch bitten, der Andeutung des Herrn Dr. Schleiden nicht zu folgen, sondern das Gesetz im Plenum zu berathen, um so mehr, als wir für die Plenarberathung voraussichtlich nur das Strafgesetzbuch haben, und sich möglicherweise doch das Bedürfniß herausstellen wird, den einen oder den andern Tag einmal den Gedankengang auf etwas Anderes zu richten als nur auf das Strafgesetzbuch. Das Letztere, glaube ich, wird vielleicht für Viele durchschlagend sein, um den Antrag der gemeinschaftlichen Berathung anzunehmen.

Präsident: Ich schließe die erste Berathung der Vorlage unter Nr. 11. Ich richte die Frage an das Haus, ob die Vorlage einer Kommission zur Vorberathung überwiesen werden soll oder nicht. Ob, falls eine solche Kommission beschlossen wird, diese auch mit der Nr. 12 zu betrauen wäre, das wird sich nach der ersten Berathung der Nr. 12 finden.

Diejenigen Herren, welche die Vorlage unter Nr. 11, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Schleiden an eine Kommission zur Vorberathung verweisen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben; die Vorlage wird also zu ihrer Zeit zur zweiten Berathung im Plenum gelangen.

Wir kommen auf die dritte Nummer der heutigen Tagesordnung:

Die erste Berathung über den Gesetzentwurf, den Unterstützungswohnsitz betreffend.

Ich will auch hier vorab einen Druckfehler korrigiren, der sich in den § 43 eingeschlichen hat; es fehlt da hinter den Worten „des Ausschusses" in der zweiten Zeile der Zusatz: „des Bundesraths". Ich glaube ferner, daß es im § 44 in der vierten Zeile statt „Personen" heißen muß: „Person". Darauf führt namentlich auch die Fassung des § 45.

Zur Einleitung der Debatte hat der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, der Gegenstand, mit dem sich der vorliegende Gesetzentwurf beschäftigt, steht im Grunde genommen schon seit der ersten Session des Reichstags auf der Tagesordnung. Als im Oktober 1867 die verbündeten Regierungen Ihnen das Gesetz über die Freizügigkeit vorlegten — das erste in der Reihe der wirthschaftlichen Gesetze, die seitdem von Session zu Session hier beschlossen worden sind — wurde in den Motiven zu diesem Gesetze bereits ausgesprochen, daß es sehr wünschenswerth gewesen wäre, mit dem Gesetz über die Freizügigkeit zugleich eine durchgreifende Ordnung der Heimathsverhältnisse zu verbinden, daß indessen die Schwierigkeit n einer gleichmäßigen gesetzlichen Regelung dieser Materie zur Zeit eine Vorlage in diesem erweiterten Sinne nicht zugelassen hätten. Bei der Diskussion des Gesetzes in diesem Hause wurde von mehreren Seiten in sehr lebhafter Weise dieser Gedanke weiter betont. Es war damals der Herr Abgeordnete von Bonnbrick, welcher der Meinung war, daß das Freizügigkeitsgesetz kein Jahr bestehen könne, wegen der heillosen Verwirrung, die es in die Verhältnisse der Armenpflege und des Heimathswesens hineintragen würde. Der Gedanke fand ferner Ausdruck in einem Amendement, welches damals von dem Herrn Abgeordneten für Potsdam gestellt wurde und welches eigentlich darauf gerichtet war, durch eine kleine Aenderung eines Paragraphen in dem Freizügigkeitsgesetz im Großen und Ganzen die Frage über den Unterstützungswohnsitz zu erledigen. Dieses Amendement mußte damals von hier aus aus denselben Gründen bekämpft werden, welche die Erledigung der Materie in der damaligen Vorlage unmöglich gemacht hatten, und wurde in Folge dessen abgelehnt. Indessen beschloß der Reichstag auf den Antrag des Herrn Abgeordneten für Celle eine Resolution, durch welche der Herr Bundeskanzler aufgefordert wurde, dem Reichstag in seiner nächsten Session ein Gesetz über das Heimathsrecht und die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung, resp. Verpflegung Nichteinheimischer vorzulegen.

In der nächsten Session des Reichstags im März 1868 kam der Gegenstand von neuem zur Sprache. Als damals die verbündeten Regierungen das zweite dieser wirthschaftlichen Gesetze, das Gesetz über die Ehebeschließungen, vorlegten, bemerkten sie wieder in den Motiven dieses Gesetzes, daß die Ausführung desselben noch mehr als bisher das Bedürfniß nach der Regelung des Unterstützungswohnsitzes, des Heimathsrechtes hervortreten lassen werde. Gleichzeitig war auch im Bundesrathe selbst von einer Bundesregierung die Frage angeregt, es war darauf hingewiesen, wie ungleichmäßig das Freizügigkeitsgesetz auf die einzelnen Bundesstaaten wirke, je nachdem nach der Gesetzgebung dieser Staaten der Unterstützungswohnsitz durch blosen Zeitablauf erworben wird, oder — wie das in der Mehrzahl der Bundesstaaten der Fall ist — im Grunde genommen durch Zeitablauf nicht wohl erworben werden kann. Es wurde daran der Antrag geknüpft, allgemeine bundesgesetzliche Bestimmungen über den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Zeitablauf zu treffen. Im Reichstag wurde bei Gelegenheit der Diskussion des Gesetzes über die Ehebeschließungen von neuem eine Resolution beschlossen, durch welche wiederum der Herr Bundeskanzler ersucht wurde, in der nächsten Session des Reichstags den Entwurf eines allgemeinen Heimathsgesetzes für den Norddeutschen Bund vorzulegen. Es begannen demgemäß die Vorarbeiten für ein solches Gesetz und ich erlaube mir mit einigen Worten auf die Verschiedenheit der Gesetzgebungen hinzuweisen, welche dabei zu berücksichtigen waren.

Es handelte sich zunächst — um das voraus zu schicken — nachdem das Gesetz über die Freizügigkeit angenommen war, nachdem das Gesetz über die Ehebeschließungen angenommen war, und nachdem die Gewerbeordnung angenommen war, für ein Gesetz über das sogenannte Heimathswesen in dem Sinne noch um einen einzigen Punkt, nämlich um die Frage der Unterstützung. In Beziehung auf diese Frage stehen in dem Bundesgebiete zwei Systeme einander gegenüber. Das eine gilt allein in den alten preußischen Provinzen, beruhend auf dem Gesetze von 1842. Dieses System hat zu seiner Grundlage einen durch eine lange Zeitdauer begründeten Erwerb und durch eine ebenso lange Zeitdauer begründeten Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Es ist dies Gesetz im Jahre 1842 gleichzeitig mit dem damaligen Freizügigkeitsgesetz ergangen, und es beruht sein charakteristischer Zug, eben diese lange Dauer des Erwerbs und des Verlustes des Unterstützungswohnsitzes auf der Erwägung, daß auf eine andere Weise in einem großen Gebiete die Freizügigkeit nicht wohl in ihrer Wirkung auf den Unterstützungswohnsitz geordnet werden könne. Die Konsequenz dieses Systems — und

Digitized by Google

die nicht erwünschte Konsequenz dieses Systems, was sofort zugegeben werden kann — hat der Herr Abgeordnete für Altona gelegentlich vorhin schon erwähnt, das sind die sogenannten Landarmen, das sind die Leute, die ihren Unterstützungswohnsitz verloren und einen neuen nicht erworben haben, die also einer bestimmten Gemeinde, einem bestimmten lokalen Armenverbande nicht zugewiesen werden können, deren Verpflegung vielmehr einem größeren Verbande übertragen werden muß.

Dieses System gegenüber hat nun die Gesetzgebung sowohl in allen übrigen Bundesstaaten, als auch in den neuen preußischen Provinzen. Die Gesetzgebung in diesen Staaten macht im Großen und Ganzen den Unterstützungswohnsitz zu einem Theil des Heimathsrechts und läßt das Heimathsrecht regelmäßig nur entstehen durch Geburt oder durch eine besondere Verleihung, die auf formell sehr verschiedene Weise erfolgt. Einzelne Gesetzgebungen kennen zwar auch den Erwerb des Heimathsrechts durch Zeitablauf, indessen dies nur in sehr beschränkter Weise, in einer beschränkten Weise theils durch die lange Dauer der erforderlichen Zeit, theils durch eine besondere Qualifikation. Alle aber halten daran fest, daß eine einmal erworbene Heimath nicht wieder verloren geht, dis eine neue erworben ist, und die natürliche Konsequenz dieses Princips ist es, daß man Heimathlose, Landarme in diesen andern Staaten als Regel nicht kennt, ich sage: „als Regel", denn in einzelnen Ausnahmefällen kommen sie ja auch vor.

Diesen beiden diametral entgegengesetzten Systemen gegenüber fragte es sich nun, wie die Materie für den Bund zu ordnen sei. Es konnten dabei zwei Wege eingeschlagen werden. Man konnte davon ausgehen, ein allgemeines Gesetz über den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes für den ganzen Bund in dem Sinne zu erlassen, daß dieses Gesetz an die Stelle aller Territorialgesetze über die Materie trete, daß dieses Gesetz Gültigkeit erlange für den Angehörigen jedes einzelnen Staates auch innerhalb seines Heimathsstaates, mit andern Worten eine vollständig einheitliche Regelung der Materie im ganzen Bundesgebiet. Es konnte ein zweiter Weg eingeschlagen werden, ein Weg, der sich unmittelbar anschloß an den ersten äußeren Anstoß, welchen die gesetzliche Regelung der Materie erhalten hatte, nämlich an die ungleichmäßige Wirkung des Gesetzes über die Freizügigkeit. Es konnte also auch der Weg eingeschlagen werden, einen allgemeinen interterritorialen Unterstützungswohnsitz durch Zeitablauf gewinnen zu lassen, innerhalb der einzelnen Bundesstaaten aber für alle eignen Staatsangehörigen die Landesgesetze über den Unterstützungswohnsitz nicht zu berühren. Der Bundesrath hat sich in seiner vorigen Session mit einer gründlichen Berathung des ersten Weges beschäftigt. Der damaligen Berathung des Bundesrathes unterlag ein Gesetzentwurf, welcher die Materie völlig übereinstimmend unter Aufhebung aller territorialen Gesetze regeln wollte. Dieser Entwurf fand bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der Bundesstaaten lebhaftes Bedenken, welche darin wurzelten, daß die in Bezug auf die Materie in den einzelnen Staaten bestehende Gesetzgebung im engsten Zusammenhange steht mit anderen wichtigen Zweigen der Gesetzgebung, namentlich mit der Gemeindegesetzgebung, eine Abneigung, welche ferner darein, wurzelte, daß man eine große Scheu davor hatte, durch die Regelung für den ganzen Bund auf Grundlage eines verhältnißmäßig kurzen Erwerbes und Verlustes des Unterstützungswohnsitzes durch Zeitablauf das Institut der Heimathlosen zu überkommen. Das Ergebniß war, daß man sich dahin verständigte, die Lösung der Frage auf einem anderen Wege zu versuchen, nämlich auf dem zweiten von mir vorhin angedeuteten Wege, auf dem Wege, welchen der Ihnen jetzt vorgelegte Gesetzentwurf betreten hat. Ich habe diesen Weg vorhin schon kurz charakterisirt. Er beschränkt sich darauf, die Materie für das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten zu einander, für das Verhältniß zu regeln, welches entsteht, wenn der Angehörige eines Bundesstaates in einem anderen hülfsbedürftig wird, und er soll alsdann in übereinstimmender Weise regeln, welche Gemeinde, welcher Armenverband der einzelnen Bundesstaaten in diesem Falle den verarmten Hülfsbedürftigen zu verpflegen hat. Soweit es sich um die Verpflichtung zur Unterstützung der in dem Heimathsstaat hülfsbedürftig werdenden Personen handelt, läßt der Gesetzentwurf die Landesgesetzgebung unberührt.

Der Apparat, den der Gesetzentwurf zur Erreichung dieses Zweckes in's Auge gefaßt hat, ist allerdings nicht unerheblich. Es kam darauf an, an die Stelle des Verfahrens nach der Gothaer Konvention ein den Bundesverhältnissen entsprechenderes Verfahren zu setzen. Zu diesem Zwecke ist in Aussicht genommen die Einsetzung eines besonderen Ausschusses des Bundesrathes für das Heimathswesen, an welchen in der Hauptsache die Funktionen übergehen würden, welche nach der Gothaer Konvention die Ministerien der einzelnen Staaten, eventuell das Schiedsgericht hatten. Die Materie wird auch nach Annahme dieses Entwurfes schwerlich abgeschlossen sein; man kann sich nicht verhehlen, daß der Entwurf zwar den dringendsten Uebelständen, die praktisch hervorgetreten sind, Abhilfe gewährt, und daß er der Zukunft es überläßt, auf dem einmal eingeschlagenen Wege weiter vorzuschreiten; di: verbundenen Regierungen haben aber geglaubt, mit Rücksicht auf die thatsächlich bestehenden Verhältnisse sich mit der Beseitigung der fühlbarsten, augenblicklichen Uebelstände begnügen zu sollen, und diese Aufgabe hat der vorliegende Entwurf.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Meine Herren! Schon bei Gelegenheit des vorigen Gegenstandes der Tagesordnung ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Prosch darauf aufmerksam gemacht worden, daß, als wir die Verfassung unseres Bundes feststellten, und als wir uns damit begnügten, das Bundesindigenat in seiner negativen Gestalt in diese Verfassung aufzunehmen, wir doch ganz gewiß nicht von dem Gesichtspunkt ausgingen, die negative, unvollständige Form für alle Zeit beizubehalten, daß es vielmehr unsere Absicht war, im Wege der Bundesgesetzgebung alle diejenigen Institutionen einzeln aufzurichten, die in ihrer Totalität und in ihrer lebendigen Wechselwirkung dem Bundesindigenat die Wirksamkeit eines wahren Bundesbürgerrechts geben sollten. Von diesem Gesichtspunkte gingen wir aus, als wir die Gesetze über Paßfreiheit, über Freizügigkeit, die Gewerbeordnung, die Freiheit der Verheirathung, die Aufhebung des Schuldarrestes, die Aufhebung der Beschlagnahme der persönlichen Arbeitskraft konstituirten, und wir hatten ja, wie der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes mitgetheilt hat, gleichzeitig immer ausdrücklich den Vorbehalt gemacht, daß das Korrelat aller dieser gesetzgeberischen Akte eine gründliche und vollständige Regelung des Heimathswesens sein soll. Auch im Schooße der Bundesregierungen, wie das Zeitungen mitgetheilt haben, und wie auch heute der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts wiederholte, ist von einer Regierung, wenn ich nicht irre, nur es die mecklenburgische, schon vor langer Zeit der Antrag gestellt worden, das Heimathswesen in durchgreifender Art legislatorisch zu ordnen. Wir haben nun auch Alle in den Zeitungen gelesen, daß dieser Gegenstand schon seit geraumer Zeit den Bundesrath beschäftigt hat, daß zwei Strömungen sich bekämpften und daß die Strömung, die ich, ohne dies zunächst als einen Vorwurf zu fassen, als partikularistische bezeichnen möchte, bei der endlichen Feststellung des Entwurfs das Uebergewicht erlangt hat.

(Hört! Hört!)

Ich muß aber gestehen, daß alle diese Mittheilungen aus den Zeitungen mich doch nicht zu dem Grade von Bescheidenheit herabstimmen konnten, auf den der Entwurf, der uns vorgelegt ist, augenscheinlich gerechnet hat, denn wenn ich den Eindruck schildern soll, den er auf mich gemacht hat, so muß ich, so schwer mir dies auch wird, den Eindruck so bezeichnen, daß er weit, selbst hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, zu welchen die bekannt gewordenen Vorgänge berechtigten.

(Hört!)

Es ist nicht einmal der größer denkende Partikularismus darin vertreten, sondern der allerkleinlichste, der noch hinter die die Bundesverfassung zurück will, der sich nicht damit begnügt, die negative Gestalt des Bundes-Indigenats beizubehalten, die Eigenthümlichkeit der Territorialstaaten zu konservi:ren, dagegen dem Mitglieder eines andern Territorialstaates die Eigenschaft eines Inländers zu verleihen, sondern der Entwurf geht hinter diesen Gesichtspunkt zurück, indem er zwei Gattungen, zwei Klassen von Norddeutschen konstituirt, eine erste und eine zweite Klasse. Die erste bewegt sich innerhalb des ein-

Digitized by Google

zelnen Territorialstaates und wird gebildet aus dessen Heimathsberechtigten, und die zweite Klasse sind die Zuzügler. Ein ganz kurzes kritisches Resumé, das sich natürlich von allen Einzelnheiten entfernt, wird die Begründetheit dieser meiner Anschauungen, wie ich glaube, darthun.

Die §§ 2—6 enthalten das eigentliche Princip des Gesetzes, welches darin besteht, daß zweierlei verschiedene Unterstützungswohnsitze konstituirt werden: ein Unterstützungswohnsitz innerhalb des Einzelstaates und ein Unterstützungs-Wohnsitz für den Norddeutschen, der in die Lage kommt, im Bundesstaate der Unterstützung zu bedürfen. Die nächste Folge dieses Princips würde es sein, daß wir zweierlei Gesetzgebung über das Heimathsrecht für alle Zeit konserviren müßten, eine Gesetzgebung im Einzelstaat für den territorialen Unterstützungs-Wohnsitz und eine deutsche Gesetzgebung für den subsidiären Unterstützungs-Wohnsitz. Meine Herren! Wohin soll das führen, wie kann eine ruhige organische Entwicklung einer Gesetzgebung möglich sein, die in dieser Weise zerrissen wird? Wie ist es möglich, Institutionen von solcher Tragweite in dem natürlichen und lebendigen Zusammenhange mit anderen Institutionen, denen sie als Korrelat dienen, zu halten, nach einer solchen Zerreißung ihrer Grundlage. Ich meine doch, Gesetzgebung ist es nicht, wenn eine Anzahl, wie neulich ein verehrtes Mitglied sagt, erleuchteter Männer zusammenkommen und Gesetze machen, die in Gesetzesblättern publicirt werden, und welche diejenigen, für die sie bestimmt sind, zunächst nicht verstehen.

(Sehr richtig! Hört!)

und welche zweitens keinen klaren, befriedigenden Rechtszustand schaffen.

Ich sehe den moralischen und nationalen Werth der Gesetze vielmehr darin, daß jeder Staatsbürger aus ihnen ein gewisses ideelles Eigenthum erwirbt, daß die Konsequenzen der Gesetze eine Mitgift sind, die der nationale Staat jedem giebt, der sonst nichts besitzt, und gerade die vorliegende Gesetzgebung, die für den Verfassten, der den ungünstig situirten Theil unserer Mitburger zu sorgen bestimmt ist, muß im alleräußersten und höchsten Maße diese moralische Bedeutung haben.

(Ruf: Sehr richtig!)

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, meine Herren, die Ihnen gewiß oft begegnet ist, sobald wir, die sich für solche Dinge interessiren, einen Antrag auf Erweiterung der Kompetenz des Norddeutschen Bundes stellen, der sich auch nur auf dem Grenzgebiete der Kompetenz bewegt, dann wird uns von den Gegnern der bezeichneten Richtung gesagt: das geht nicht, wir wollen den Bund langsam und organisch fortentwickeln, wir wollen das, was uns geboten ist, mit vieler Liebe und alleräußersten Treue gegen den Sinn der Bundesverfassung entwickeln, aber laßt uns einmal erst innerhalb des gegebenen Rahmens bleiben. Sobald wir aber in dem Rahmen bleiben und dazu kommen, diejenigen Institutionen innerlich und organisch zu entwickeln, die die Bundesverfassung recht eigentlich als ihr Gebiet bezeichnet hat: dann sieht man plötzlich nichts mehr von jener Liebe, dann verwandelt sich die avisirte Liebe in ein mühsames Feilschen um territoriale Eigenthümlichkeiten.

Wenn wir nun nach dem Grunde fragen, weshalb man den doppelten Unterstützungswohnsitz konstituirt hat, so finde ich in den Motiven eigentlich Nichts — ich bitte Sie Seite 18 nachzulesen, — als daß die Aenderung der Gesetzgebung Eingriffe und nicht zu übersehende Rückwirkungen auf liebgewordene Verhältnisse haben würde, daß ferner die möglichste Schonung werthgehaltener Eigenthümlichkeiten zu wichtig gewesen sei, um darüber so ohne Weiteres hinwegzugehen. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat außerdem dies noch specialisirt als Furcht vor den sogenannten Heimathlosen. Meine Herren, ich weiß nicht was das für werthgehaltene Verhältnisse und liebe Eigenthümlichkeiten sind. Ich will in dem Folgenden keinen Vorwurf gegen die speziellen Vertreter der von mir angegriffenen Richtung machen. Ich faße das weiter. Diese liebgewordenen Verhältnisse und werthgehaltenen Eigenthümlichkeiten sind weiter nichts als die Engherzigkeit des deutschen Pfahlbürgerthums, wie sie sich aus der leider traurigen Geschichte der letzten Jahrhunderte in Deutschland entwickelt hat,

(Ruf: Sehr gut!)

und die Furcht vor den Heimathlosen ist ebenfalls weiter nichts als dieselbe Engherzigkeit, die Jeden einsperren möchte in den engsten Kreis seiner ererbten Verhältnisse, und welche dadurch natürlich gewisse Schäden sich so unsichtbar macht, wie der Strauß, der seinen Kopf in den Busch steckt. Ich möchte doch, daß der Grundsatz, der leider allgultange in Deutschland geherrscht hat, daß man ins Ausland reisen muß, um Deutsche zu sehen, und daß man sterben muß, um von der deutschen Nation anerkannt zu werden, jetzt seine praktische Geltung verliert. Meine Herren, ich habe nie gehört, daß die Leute, die in London, in Amerka, in Paris Hospitäler für Deutsche begründen, danach fragen, wo der betreffende Deutsche seine Heimathberechtigung hat.

(Ruf: Sehr gut!)

und ich habe nicht gehört, daß der ehrenwerthe deutsche Mann, der den deutschen Namen in den letzten Wochen dadurch zur Anerkennung gebracht hat, daß er für seine deutschen Mitbrüder im Auslande in der liberalsten Weise gesorgt hat, auch etwa die Frage der Heimathsberechtigung dabei urgirt hätte. Meine Herren, wir werden, meine ich, das Princip, welches sich in den §§ 2 bis 5 ausspricht, ersetzen dadurch, daß wir nur einen Unterstützungswohnsitz begründen, einen Norddeutschen. Wir werden dann allerdings in Konsequenz dieses Grundsatzes und selbst mit den materiellen Bestimmungen über die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes beschäftigen müssen, welche die §§ 6—23 behandeln.

Das Geneigtsein, Alles, was aus den andern Bundesstaaten uns Gutes und Vortreffliches gebracht wird, auf das Sorgsamste zu prüfen, anlangend, bin ich allerdings gewissermaßen Partikularist. Ich bin davon weit entfernt, von dem hohen Herein Alles, was gerade die preußische Gesetzgebung bringt, für vortrefflich zu halten. Gerade deshalb will ich eben — und darin sehe ich den berechtigten Partikularismus —, daß die Herren, die bessere Institutionen haben, diese nicht für sich behalten in Gestalt des territorialen Unterstützungswohnsitzes, sondern bei den Berathungen uns klar machen, daß wir ähnliche oder vermittelnde Bestimmungen auch bei uns einzuführen haben.

Die §§ 24 bis 30 zeigen Konsequenzen der ersten principiellen Paragraphen, welche besonders geeignet sind, die Unrichtigkeit des Princips darzuthun. Während nämlich die Konstituirung eines einheitlichen Unterstützungswohnsitzes zugleich die Folge hat, daß derjenige Ort, in dem sich Jemand befindet, die Unterstützung übernimmt und die Kosten von dem endlich verpflichteten Armenverbande einzieht, so stellt der Entwurf in den Vordergrund die Verpflichtung des endlich verpflichteten Armenverbandes, die nationale Fürsorge zu übernehmen. Die natürliche Folge davon ist, daß das liebgewordene Verhältniß und die werthe Eigenthümlichkeit des Hinundherschubs unserer deutschen Mitbrüder in der Art, wie sie früher vorhanden war, verbleibt,

(Heiterkeit)

daß jeder Ort sofort den andern ersucht, die nationale Fürsorge zu übernehmen, und daß nun der betreffende arme Teufel in Trab gebracht und von einem Orte zum andern transportirt wird. Meine Herren, das ist uns nicht lieb und ist uns nicht werth. Wir wollen die Existenz so wenig wie möglich stören. Wir sind human genug, um einzusehen, daß Verhältnisse im Leben kommen können, wo man ohne Verschulden der Unterstützung bedarf, und solchen Leuten wollen wir die traurige Nothwendigkeit so mild wie möglich machen und wollen sie nicht zu Vagabonden herabdringen. Störung der Existenz als Regel ist eine nothwendige Folge des alten, in diesem Gesetzentwurfe beibehaltenen Princips.

Eins möchte ich hier noch erwähnen. Der § 29 wirft wieder ein eigenthümliches Schlaglicht. Der Gedankengang, von dem die Verfasser des Entwurfs ausgehen, ist doch jedenfalls der, daß, wenn man schon die Deutschen in zwei Klassen von Unterstützungsberechtigten eintheilt, die Heimathsberechtigung das Vollere, das Principale sei, das Substitäre der Norddeutsche Unterstützungswohnsitz. Diese Anschauung hört indeß sofort auf, sobald es sich um den Kostenpunkt handelt.

(Heiterkeit.)

Digitized by Google

Der § 29 sagt nämlich:

Besitzt ein Norddeutscher zu gleicher Zeit einen Unterstützungswohnsitz nach den Vorschriften dieses Gesetzes und einen solchen nach den Landesgesetzen, so sind die resp. Ansprüche gegen den nach dem ertheilenden Vorschriften verpflichteten Armenverband geltend zu machen.

In Geldsachen also hört das lieb gewordene Verhältniß auch wieder auf, da ist es doch wünschenswerth den allgemeinen Norddeutschen Wohnsitz in Anspruch zu nehmen, und nicht die Heimathsberechtigung des Einzelstaats.

Was nun das Verfahren betrifft, meine Herren, so habe ich mit großer Genugthuung in dem Gesetze die Konstituirung einer administrativen Bundesinstanz begrüßt. Gerade weil ich dem deutschen Staatswesen das föderative Element für ein vollberechtigtes halte, wünsche ich, daß dieses föderative Element sich in der Anlehnung an den Bundesrath dergestalt entwickelt, daß aus dem Bundesrath administrative Instanzen erwachsen, denn das föderative Element kömmt dann in berechtigter Weise zur Geltung, wenn unsere nichtpreußischen deutschen Mitbürger in der Administrative ihre Eigenthümlichkeit zum vollen Ausdruck bringen. Wenn ich eine solche Instanz in dem Entwurf gern begrüße, so hat es mich auf der anderen Seite außerordentlich betrübt, daß man da bei den allergeringsten Rudimenten stehen geblieben ist. Eine solche Instanz, soll sie eine ersprießliche Wirksamkeit haben, die Wirksamkeit eines Verwaltungsgerichtshofes — und das ist ja offenbar die Absicht des Gesetzes — muß vor allen Dingen zwei Momente in sich schließen: sie muß eine ständige sein, und es muß die Zusammensetzung eine solche sein, daß die Instanz den Charakter eines Gerichtshofes trägt. Beides fehlt dem Entwurf. Wir werden, meine Herren, gut daran thun bei der Umarbeitung des Entwurfs diesen wie mir scheint organischen Schritt in der Fortbildung unseres Norddeutschen Verfassungswesens zu thun und eine solche Instanz in Gestalt eines aus dem Bundesrath hervorgehenden Norddeutschen Verwaltungsgerichtshofes für Armensachen beizuordnen. Es wird dann, meine Herren, auch die Frage, die uns sonst gewiß Schwierigkeiten bieten dürfte, über das Verhältniß des Rechtswesens bei der Entscheidung der einschlagenden Fragen, leichter lösbar werden. Der Rechtsweg würde so große Schwierigkeiten bieten, weil, wenn wir eine oberste Instanz für derartige richterliche Entscheidungen haben wollen, wir doch nothwendig einen Norddeutschen obersten Gerichtshof haben müssen, denn wir würden doch schwerlich über Bundesrecht in letzter Instanz territoriale Gerichshöfe entscheiden lassen können.

Die §§ 41 bis 48 beschäftigen sich mit der Exekutive. Es wird da das Transportwesen geregelt, das ja natürlich nach dem Gesichtspunkte des Gesetzes immer eine noch recht umfangreiche Bedeutung als drastische Institution behalten wird. Wir dagegen werden auch hier den Humanitätsgesichtspunkten gemäß, die Transportinstitution auf das allernöthigste beschränken. Wir werden sie vielleicht auch vereinfachen können im Gegensatz zu dem § 46, welcher die Transportverfesten, wenn der Transport sich durch mehrere Bundesstaaten erstreckt, von jedem einzelnen Bundesstaat tragen läßt, was mitunter bei unseren Eisenbahnverbindungen, die während nur weniger Minuten einzelne Bundesländer durchziehen, seine kalkulatorischen Schwierigkeiten haben dürfte.

(Heiterkeit.)

Die §§ 49 bis 55, die sehr künstlich und sehr kompliciert sind — einige davon habe ich selbst bei der größten Mühe, es mag das meinen geringen Geistesgaben zuzuschreiben sein, nicht verstehen können — sind die Folgen der Doppelunterstützungswohnsitzeinrichtung.

Was den § 57 betrifft, so werden wir die Frist desselben herabsetzen und die negative Bestimmung beifügen können, daß alle entgegenstehenden Gesetze ein für alle Male aufgehoben werden.

Wenn wir in dieser Weise an den Gesetzentwurf herantreten wollen — und ich möchte, daß die Abstimmung über die geschäftliche Behandlung gewissermaßen den materiellen Avis für die Weiterbehandlung der Sache giebt — so wird es unbedingt nothwendig sein, denselben an eine Kommission zu verweisen, um dort eine radikale Umarbeitung desselben vorzunehmen. Ich beantrage dies und bitte Sie, meinem Antrage beizutreten.

Meine Herren, als wir den verfassungsmäßigen Grund unseres Norddeutschen Bundes legten, hielten wir die Schwierigkeiten und die Hindernisse, die der Erweiterung und dem Ausbau des nationalen Hauswesens entgegenstanden, für geringer und ihre Ueberwindung für näher liegend, als uns jetzt die Erfahrung lehrt. Wir wollen uns durch die bittere Erfahrung nicht entmuthigen, nicht von der Richtung abbringen lassen, die wir bisher eingehalten haben. Die innere reformatorische Arbeit, stetig und ununterbrochen im nationalen Sinne, giebt uns die Gewähr für die endliche Erreichung unseres Zieles, und ein Schritt zur Erreichung dieses Zieles ist es gewiß, wenn Sie mit diesem Gesetz jedem unserer deutschen Mitbürger, auch dem verlassensten, im Vaterlande eine Heimstätte sichern!

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren! Ich stehe ganz auf dem Standpunkte des Herrn Vorredners, obgleich ich einem Landestheile angehöre, in dem diejenigen Vorschriften ausgebildet sind, welche auf Seite 18 der Motive als den Einwohnern lieb hingestellt worden sind. In der Provinz Hannover gilt trotz der Annexion von dem preußischen Staat noch heute das strengste Heimathsrecht auf der alten Basis. Die Herren werden sich vielleicht erinnern, daß ich mit allen meinen Kräften versucht habe, bei der Berathung der Gesetze über die Freizügigkeit, über die Verehelichungsbefugniß und über die Gewerbeverhältnisse diejenigen Bestimmungen abzuschwächen und zu beseitigen, welche Eingriffe in das Heimathsrecht und in den Gemeindeverband enthielten, weil ich glaubte, daß dieselben an diesem Platze nicht angemessen wären. Ich habe das gethan, ich bin unterlegen und bin nun in der Lage, daß ich mich durchaus auf den Standpunkt der erlassenen Gesetze stellen muß. Meine Herren, mit dem Freizügigkeitsgesetz, mit dem Gesetz über die Verehelichung und mit der jetzigen Gewerbeordnung ist das alte deutsche Heimathsrecht vollkommen unvereinbar, und, Sie mögen sich so viel betrüben als Sie wollen, Sie müssen sich jetzt auf den neuen Boden stellen, und wenn Sie auch partikularistischen Anschauungen huldigen, so giebt es doch keinen anderen Weg.

Wenn man die schon von dem Herrn Vorredner als zu dürftig bezeichneten Motive auf Seite 18 liest, wie kann man sich da der Ueberzeugung erwehren, daß diese Motive nicht geeignet sind, einen solchen Gesetzentwurf zu rechtfertigen, ein Gesetz, das über den Unterstützungswohnsitz lautet, in der That aber nicht einen Unterstützungswohnsitz aller Bundesangehörigen feststellt, sondern nur der verhältnißmäßig Wenigen, welche zufällig nicht in dem Bundesstaat leben und sich aufhalten, welchem sie angehören. Meine Herren, kann man das mit Recht ein Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nennen? Man hat sich offenbar gescheut, den trotz der Bestimmung des Inhalts des Heimathsrechts noch immer passenden Ausdruck „Heimathsgesetz" zu wählen, welchen ich, wenn wir das Gesetz so umarbeiten, wie der Herr Vorredner angedeutet hat und wie ich wünsche, doch vorziehen würde. In der That ist aber auch die jetzt gewählte Bezeichnung für den Gesetzentwurf nicht richtig, denn ich kann das nicht als einen Unterstützungswohnsitz im Allgemeinen bezeichnen, was nur in verhältnißmäßig so wenigen Fällen Anwendung findet. Ich gebe gern zu, meine Herren, wie auch schon auf Seite 18 der Motive gesagt wird, die Heimathsgesetzgebung hat einen sehr gewichtigen Bestandtheil des gesammten betreffenden öffentlichen Rechtszustandes gebildet; ich gebe zu, daß früher ihre gänzliche Aufhebung beziehentlich Umgestaltung nicht ohne tief einschneidende, in ihrer vollen Tragweite kaum zu übersehende Rückwirkungen auf die mannichfachen im socialen Leben u. s. w. lieb gewordenen Verhältnisse geblieben sein würde; ich gebe das zu, aber das alles hat man nur sagen können vor Erlaß des Freizügigkeitsgesetzes, des Verehelichungsgesetzes und der Gewerbeordnung, jetzt paßt das durchaus nicht mehr und jetzt tritt man sich auch, wenn man meint, daß die Bevölkerungen, die allerdings einen Theil dieser Gesetze nicht mit Freuden aufgenommen haben, nicht das Bedürfniß einer wirklichen Heimath für den Bundesangehörigen im Allgemeinen anerkennen. Ich wenigstens meinestheils muß sagen, daß auch dem allerdringendsten Bedürfniß durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf nicht abgeholfen wird. Was, meine Herren, von den Heimathlosen gesagt ist, ist aller-

Digitized by Google

dings nicht ohne Grund, und ich gestehe, daß Zustände, wie sie unter dem strengen Heimathsrecht lange Zahre in den Staaten und Landestheilen, in denen sie gegolten haben, bestanden haben, manches Gute für sich haben. Aber, meine Herren, das läßt sich nicht verkennen, sie hindern auch im höchsten Grade die Entwickelung der nationalen Kraft, sie knüpfen an den Wohnort den Menschen ähnlich als es früher die gleba scriptio in alter Zeit gethan hat. Unsere ganze Entwickelung ist aber der Art, daß wir mit solchen Zuständen nicht bestehen können. Wir bedürfen der Aufwendung aller Kraft, um in dem großen Wettkampfe des Verkehrs oben zu bleiben und als Deutsche den Gang einzunehmen, den andere Nationen etwas früher erreicht haben, den wir aber hoffentlich auch erreichen, ja über den wir vielleicht noch hinausgehen werden.

Nachdem ich das voraussgeschickt, will ich noch bemerken, daß mir die Motive des Gesetzentwurfes von vornherein höchst auffallend gewesen sind. Der erste Theil, der sich auf Seite 13—18 befindet, stimmt offenbar mit den Motiven, die nach dem Striche folgen, durchaus nicht überein, und ich habe schon von vornherein vermuthet, daß die ersteren Motive eigentlich für ein anderes Gesetz gearbeitet sein müssen, als für das vorliegende.

(Heiterkeit.)

Aus der Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers wird mir das vollkommen klar. Der erste Theil der Motive ist durchaus für das Gesetz bestimmt, welches zuerst vorgelegt, vom Bundesrathe aber abgelehnt worden ist, und der zweite sehr magere Theil für dasjenige Gesetz, welches wir vor uns haben. Ich glaube, daß aus diesem Uebelstande es auch mit folgt, daß das Gesetz so schwer verständlich ist, denn wenn man z. B. meine Herren in den Motiven liest, daß es sich gar nicht verkennen liehe „daß die volle und gleichmäßige Freizügigkeit und die unbeschränkte Befugniß zur Verheirathung u. s. w. so lange ungleichmäßig wirken müssen, als nicht die sehr verschiedenartigen Bestimmungen der Territorialgesetzgebungen über den Erwerb und Verlust des Heimathsrechts und die damit zusammenhängende Verpflichtung zur Armenpflege im Wege der Bundesgesetzgebung ebenfalls ihre Ausgleichung gefunden haben," so wundert man sich darüber, daß man ein solches Gesetz vorgelegt hat, wie wir es jetzt haben. Daß auch der folgende Satz gar nicht anwendbar ist, das muß Jeder einsehen. Wenn es nämlich heißt:

> Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz bezweckt die Lösung der ebenso umfassenden wie schwierigen Aufgabe, welche der Bundesgesetzgebung durch diese Beschlüsse der Bundesorgane gestellt ist.

Ja, meine Herren, es mag sein, daß das Gesetz diese Lösung bezweckt; daß es aber diesen Zweck nicht erreicht, daß es die Frage nicht löst, das glaube ich, ist schon von dem Herrn Vorredner bewiesen, und davon wird sich Jeder überzeugen, der nur überhaupt das Gesetz liest. Das viele von uns gleich mir und dem Herrn Vorredner dieses Gesetz mit dem Gefühle der höchsten Enttäuschung gelesen haben, das scheint keinem Zweifel zu unterliegen, denn in der That giebt dasselbe eigentlich so wenig, daß ich unbedingt diese Abschlagszahlung ablehnen muß, obgleich ich nicht davon ausgehe, das Gute nicht zu nehmen, weil ich das Beste nicht haben kann. Aber hierin ist doch zu wenig gegeben, denn der Mängel sind zu viele in diesem Gesetze über **einen** neuen Unterstützungswohnsitz, der zu den verschiedenen Arten der Unterstützungswohnsitze des Heimathsorts u. s. w., die wir haben, noch einen neuen hinzufügt, das scheint wirklich so bedenklich, daß auch die praktische Anwendung darunter leiden muß.

Meine Herren, man wird wirklich erstaunen, daß überhaupt noch ein solcher Gesetzentwurf vorgelegt ist nach dem Referat des Herrn Bundeskanzlers, der uns ja mitgetheilt hat, daß wir in zwei Beschlüssen die Vorlage von Heimathsgesetzen für alle Bundesangehörige verlangt, daß die Vertreter des Bundesraths die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes immer anerkannt haben. Jetzt will man uns abspeisen mit der Vorlage eines Gesetzes, welches nichts weiter bestimmt, als daß Jemand, der zufällig nicht in seinem Heimathestaate wohnt, in dem Bundesstaate, in dem er sich befindet, einen Unterstützungswohnsitz erwerben kann. Damit irgend etwas zu erreichen, ist ganz unmöglich, und ich stimme vollkommen dem Herrn Vorredner bei, wenn ich sage, das ganze Gesetz muß umgearbeitet werden, um seinen Zweck zu erfüllen. Es wird vielleicht dabei die Vorarbeit, von der der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts gesprochen, nicht ohne Wichtigkeit sein, und ich hoffe, daß sie der Kommission zugänglich gemacht wird; nach dieser Grundlage wird man dann ein ganz neues Gesetz ausarbeiten können.

Nun, meine Herren, verlohnt es nach der scharfen Kritik des Herrn Vorredners kaum der Mühe, auch auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes einzugehen; ein paar Punkte aber, die doch für alle Fälle Bedeutung haben, muß ich hervorheben.

Das Gesetz ist ja durchaus undeutlich gefaßt; so findet sich eine wesentliche Bestimmung zum Beispiel im § 56, wo man sie eigentlich nicht vermuthen sollte, die Bestimmung nämlich, daß das Gesetz dem Hilfsbedürftigen keinen privatrechtlichen Anspruch auf Unterstützung geben soll: eine sehr wichtige Bestimmung, die nicht fehlen darf. Dagegen vermisse ich jede Bestimmung über die Frage, wie die Unterstützung vom rechtlichen Standpunkt behandelt werden soll, ob, wie ich sagte, nur als ein Vorschuß, oder als eine wirkliche Zahlung für den Hilfsbedürftigen, die er nie zu ersetzen braucht. Ich glaube, daß daneben Bestimmungen auch in Beziehung auf die Leistung der alimentationsverpflichteten Personen nicht unzweckmäßig sind.

Ein fernerer sehr erheblicher Mangel sind jedenfalls die zu langen Fristen für die Erwerbung des Unterstützungsdomicils. Ich glaube nicht, daß wir darauf eingehen können. Zwar verkenne ich nicht, meine Herren, — und das bitte ich zu beachten, — daß die ganz kurze Frist der alten preußischen Gesetze auf den vorliegenden Fall sich nicht wird anwenden lassen, und zwar aus dem Grunde, weil dies Gesetz — und wahrscheinlich auch das vorliegende — von allen Qualifikationen des Aufenthalts absieht. Man wird bei der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt ganz davon absehen, ob Jemand irgend selbstständig sich dort aufhält, ob er in Lohn und Kost steht. Alle dergleichen Umstände wird man nicht berücksichtigen; und wenn man dies nicht thut aus Zweckmäßigkeitsgründen, so wird man die Frist etwas verlängern müssen, verlängern über die Bestimmungen des bekannten preußischen Gesetzes von 1842 hinaus.

Der größte Mangel dieses Gesetzes liegt aber natürlich im § 25, wie der Herr Vorredner schon hervorgehoben hat. Nichts ist verderblicher, als die Verpflichtung zur Unterstützung lediglich dem Aufenthaltsarmenverbande zuzuschieben, und zwar definitiv mit der einzigen Ausnahme, daß er diese Pflicht loswerden kann, wenn er den Hilfsbedürftigen auszuweisen sich entschließt. Meine Herren, das Ausweisen ist das Allerschlimmste, was man gegen den Hilfsbedürftigen thun kann, man macht ihn dadurch noch ärmer, und ich glaube, daß in dieser Beziehung eine Aenderung durchaus nothwendig ist.

Im Uebrigen hoffe ich, daß sich allgemein in der Diskussion diejenigen Ansichten als die richtigen darstellen werden, die der Herr Vorredner bereits im Wesentlichen dargelegt, und denen ich vollkommen beistimme, und daß dann durch den Beschluß der Verweisung des Gesetzes an eine Kommission gewissermaßen an den Tag gelegt wird, daß wir Alle von diesem Standpunkte aus eine Umarbeitung des Gesetzes wollen. Dann, meine Herren, hoffe ich, daß wir einigermaßen, wie auch von dem vorher besprochenen Gesetzentwurfe gesagt ist, billigen Ansprüchen genügen, daß wir solche Zustände schaffen, wie sie bei unseren — ich gestehe zu, unseren politischen Zuständen möglich sind. Und möglich, meine Herren, ist ein allgemeiner Unterstützungswohnsitz oder eine allgemeine Heimath für alle Hilfsbedürftigen; sie ist nothwendig, und daher bitte ich Sie in diesem Sinne zu votiren.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte des Bundesraths hat das Wort.

Großherzoglich hessischer Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Legationsrath **Hofmann:** Meine Herren! Ich erlaube mir zunächst in thatsächlicher Beziehung eine Bemerkung, die sich auf eine Aeußerung des vorletzten Redners, des Herrn Abgeordneten Dr. Friedenthal bezieht. Derselbe hat nämlich geglaubt, daß durch die jetzige Gestaltung des Gesetzentwurfs, im Gegensatz zu einer durchgreifenden Einführung des Princips des Unterstützungswohnsitzes, das Hin- und Herschieben der Verarmten befördert werde. Ich muß dagegen anführen, daß, wenn man das System des Unterstützungswohnsitzes für das ganze Bundesgebiet durchgreifend feststellt, das Hin- und Her-

Digitized by Google

schieben dadurch nicht vermieden ist, denn Jeder, der einen Unterstützungswohnsitz erworben hat und sich von dem Ort, wo er ihn erworben hat, entfernt, und dann außerhalb des Verbandes, welcher ihn zu unterstützen hat, verarmt, riskirt auch nach dem Princip, welches Herr Dr. Friedenthal zu vertheidigen schien, daß er ausgewiesen und an den Unterstützungswohnsitz zurückgewiesen wird. Es würde also das Hin- und Herschieben dadurch allein nicht vermieden werden, daß man die innere Armenpflege der Staaten, die noch an dem Princip einer örtlichen Heimath festhalten, nach dem System des Unterstützungswohnsitzes abändert.

Meine Herren, wenn diejenigen Regierungen, in deren Staaten die Armenpflege auf das Princip der örtlichen Heimath basirt ist, sich dagegen gesträubt haben, den Unterstützungswohnsitz nach dem preußischen Gesetz bei sich einführen zu müssen, oder vielmehr im Bundesgesetzwege eingeführt zu sehen, so war daran, wie ich glaube, nicht Partikularismus schuld, und ich muß die sämmtlichen verbündeten Regierungen, die diesen Entwurf vorgelegt haben, gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, daß sie damit eine Konzession an einen unberechtigten, an einen engherzigen Partikularismus gemacht hätten.

Nein, meine Herren, so liegt die Sache nicht, sondern es stehen sich, wie der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts schon gesagt hat, zwei Systeme der Armengesetzgebung gegenüber, von denen man doch nicht sagen kann, daß das eine, nämlich das System des Unterstützungs-Wohnsitzes, den Standpunkt, wie soll ich sagen? — der Bundestreue, und das andere, nämlich das auf dem Princip der örtlichen Heimath beruhende System aber den Partikularismus in sich repräsentire. — Sie nicht etwa unter Partikularismus jede Beziehung auf ein lokales Verhältniß bei den einzelnen Staatsbürgern verstehen wollen. Meine Herren! Das scheint doch nicht die Aufgabe der Bundesgesetzgebung zu sein, daß man die Bundesangehörigen von allen rechtlichen Beziehungen zu einer lokalen Heimath möglichst loslöst. Ob dies zweckmäßig, ob es namentlich im konservativen Interesse wünschenswerth sein würde, steht sehr dahin. Das System der Armenpflege, welches in sämmtlichen nichtpreußischen Bundesstaaten und in den neuerworbenen Landestheilen Preußens besteht, und welches auf das örtliche Heimathsrecht basirt ist, hat doch entschieden eine sittliche Grundlage und verdient nicht mit solcher Geringschätzung behandelt zu werden, wie es der vorletzte Herr Redner gethan hat. Der Heimathssinn ist glücklicher Weise noch lebendig in unserem Volke, und wenn man die Armenpflege auf einen Begriff von solch' innerlichem Gehalt, wie den Begriff „Heimath", stützen kann, so ist das, wie mir scheint, ein großer Vortheil für die Gesetzgebung. Setzt man an die Stelle der Heimath den zufälligen Umstand, daß sich Jemand drei oder fünf Jahre lang an einem Orte aufgehalten hat, so ist das ein Nothbehelf der Verwaltung, aber kein Princip, welches aus dem Rechtsbewußtsein des Volkes herstammt, und ob es räthlich ist, Gesetze nur zu geben für die Zwecke der Verwaltung, oder ob es richtiger ist, bei der Gesetzgebung eben die Begriffe zu berücksichtigen, die im Rechtsbewußtsein des Volkes wurzeln, das ist doch sehr die Frage.

Wenn daher die Regierungen bei der Vorlage des jetzigen Entwurfs geglaubt haben, die Gesetzgebungen derjenigen Staaten schonen zu müssen, welche an dem Princip der örtlichen Heimath und der darauf basirten Armenpflege festhalten, so verdienen sie, wie gesagt, nicht den Vorwurf, daß sie eine Konzession an einen verwerflichen Partikularismus gemacht hätten.

Es ist auch Bezug genommen auf den Zusammenhang der Freizügigkeit mit der Gesetzgebung über die Armenpflege. Auch in dieser Beziehung läßt sich nicht sagen, daß das Heimathsprincip schlechthin zu verwerfen sei, denn wenn Jemand ein festes Heimathsrecht besitzt, so bewegt er sich viel freier, als wenn er es nicht hat, weil die Gefahr, daß er der Gemeinde, in der er sich aufhält, zur Last falle, eine weit geringere wird, oder auch ganz beseitigt ist. Jeder Einzelne wird willkommener sein überall, wohin er zieht und man wird es Seitens der Aufenthaltsgemeinde mit der Prüfung der Voraussetzungen für die Niederlassung, die in dem Freizügigkeitsgesetz enthalten sind, weniger scharf nehmen, wenn man weiß, daß im Falle der Verarmung die Heimathsgemeinde die Last der Unterstützung trägt. Diese örtliche Armenpflege ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine erweiterte Alimentationspflicht der Verwandten. Man betrachtet gewissermaßen die Gemeinde als eine große Familie und den Verarmten als einen Angehörigen, der von dieser Familie unterstützt werden muß, wenn seine wirklichen alimentationspflichtigen Verwandten dazu nicht im Stande sind. Dies ist aber, meine ich, ein Princip, welches nicht mit dem Namen Partikularismus bezeichnet zu werden verdient. Ob man, wenn einmal durchgegriffen werden soll, dieses Princip zur Norm für die Armenpflege in dem ganzen Norddeutschen Bunde machen will, das ist eine Frage, die ich der Kommission zu erwägen werde mag. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein, aber dagegen muß ich mich entschieden verwahren, daß ohne Weiteres aus der Bundesverfassung zu folgern sei, die Armenversorgung müsse einheitlich regulirt werden. Die Heimathsverhältnisse sind allerdings Gegenstand der Bundesgesetzgebung. Wo es sich aber nur um die Armenversorgung handelt, da bestehen gewisse Beschränkungen in der Bundesverfassung, die es sehr wohl rechtfertigen, die innere Armenpflege der einzelnen Staaten ganz unberührt zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Wiggers (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers** (Berlin): Meine Herren! Zwei frühere Redner haben bereits so eingehend, namentlich aber einer derselben, Herr Dr. Friedenthal, hat in so beredter Weise die schweren Bedenken, welche gegen diesen Entwurf sprechen, geltend gemacht, daß ich meine Ansichten darüber nur kurz zu motiviren brauche. Wenn ich überhaupt noch spreche, so geschieht es deshalb, um damit zu konstatiren, daß drei Mitglieder aus drei verschiedenen Fraktionen im Wesentlichen dieselbe Ansicht hier vertreten. Namentlich ist in beredter Weise das Hauptprincip dieses Gesetzes angegriffen worden, welches darauf beruht, daß dasselbe nur für die Bundesangehörigen gegen einander gelten soll, also nur für die Staaten im Verhältniß zu einander, während die Territorial-Heimathsgesetzgebung vollständig konservirt werden soll. Meine Herren, ich glaube, wir unserseits streben dahin, immer mehr die einheitliche Rechtsgesetzgebung zu entwickeln, mindestens aber nicht dahin, einen wahren Wirrwarr in die Gesetze zu bringen; das geschieht aber, wie Sie sich überzeugen können, wenn Sie sich nur einmal diejenigen Paginas des Berichts ansehen wollen, wo die buntscheckige Heimathsgesetzgebung entwickelt ist. Wenn Sie nun bedenken, daß zu dieser buntscheckigen Heimathsgesetzgebung noch eine andere, und zwar die Bundesgesetzgebung, hinzukommen soll, dann, meine ich, entfernen wir uns von der nationalen Gesetzgebung immer mehr und bringen, wie gesagt, einen wahren Wirrwar in die Gesetzgebung hinein. Wenn Sie, meine Herren, diesen Gesetzentwurf so annehmen, wie er ist, wenn Sie die Heimathsgesetzgebung so belassen, wie sie ist, und wenn Sie den Einzelstaaten noch offen lassen, ihre Heimathsgesetze für ihre Inländer wieder zu ändern, dann, meine Herren, kommen Sie dahin, daß Sie besondere Fachjuristen oder besondere Fachleute anstellen müssen, um nur überhaupt Bescheid zu wissen, wie es mit der Heimathsgesetzgebung innerhalb des Norddeutschen Bundes steht. Meine Herren, wenn Sie das Princip aufstellen wollen, hier nur Gesetze zu machen für Bundesangehörige in ihrem Verhältnisse zu einander, dann begreife ich nicht, warum Sie eine Eheschließungs-Gesetzgebung, eine Freizügigkeits-Gesetzgebung und eine Gewerbeordnung für den ganzen Norddeutschen Bund gemacht haben, welche Gesetze doch sämmtlich auch für die einzelnen Staaten gelten; dann könnten Sie mit demselben Rechte gesagt haben: wir wollen nur die Freizügigkeit 2c. für die verschiedenen Bundesangehörigen der Einzelstaaten zu einander. Da Sie das aber nicht gethan haben, meine Herren, so erfordert die Konsequenz, die volle Wirkung der Freizügigkeit, der Eheschließungsfreiheit, der Gewerbefreiheit, daß Sie auch die Heimathsgesetzgebung für die einzelnen Länder machen. Dazu kommt noch, daß, wie ich glaube, dieses Gesetz mit unserer Bundesverfassung nicht ganz im Einklang ist, nämlich nicht ganz im Einklang mit dem Artikel 3 der Bundesverfassung. Sie werden nämlich zugeben, daß nach dem vorgelegten Gesetz der Ausländer schlechter gestellt werden kann als der Inländer. Wenn also das Gesetz angenommen würde, wonach der Unterstützungs-Wohnsitz in fünf Jahren erworben wird, und es würde Jemand aus einem andern Staate hier nach Preußen ziehen, so würde der Preuße den Unterstützungs-Wohnsitz in einem Jahre, der Auswärtige denselben aber erst in fünf Jahren erwerben. Meine Herren, da frage ich Sie, ob das mit dem Artikel 3 in Einklang steht, worin es heißt:

Digitized by Google

„Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung der Staatsbürgerrechte und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische zuzulassen ist" —?

Nun ist freilich in einem der folgenden Sätze gesagt:

„Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt."

Meine Herren, das heißt aber weiter nichts, als daß man die Armengesetzgebung und die Gesetze in Bezug auf die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband damals noch nicht hat geben wollen. Wenn man aber jetzt dazu schreitet, diese Gesetze zu erlassen, dann, meine Herren, muß man sie auch in dem Sinne erlassen, wie der Artikel 3 in seinem ersten Absatz es ausspricht.

Auf der andern Seite kann aber auch das Exorbitante eintreten, daß der Inländer schlechter gestellt wird, als ein Bundesangehöriger aus einem andern Staat, und das, meine Herren, können Sie doch auch nicht wollen.

Ich will mich hierauf im Wesentlichen beschränken und nur noch geltend machen, daß für einen kürzeren Zeitablauf der Erwerbung des Heimathsrecht der Grund spricht, daß es nicht zweckmäßig erscheint, daß, wenn Jemand in einem Staate längere Zeit gearbeitet und seine Steuern bezahlt hat, dann dieser Staat, wenn jener in Verarmung geriethe sollte, ihn an die Heimathsbehörde wiederum zurückschickt. Das scheint mir ein sehr wichtiger Grund dafür, daß man die Frist für die Erwerbung des Heimathsrechts nicht allzuweit ausdehnt. Meine Herren, wir haben da ein Beispiel, welches, wie ich glaube, auch vorzüglich dazu gedient hat, die Sache im Bundesrath in Anregung zu bringen. Es bezieht sich das auf das Verhältniß von Hamburg zu Mecklenburg. Da man nämlich in Hamburg das Anrecht an die Armenunterstützung, das eigentliche Heimathsrecht nicht durch Zeitablauf, sondern nur durch besondere Aufnahme, wenn nicht etwas Anderes genannt, so sind Fälle vorgekommen, daß Arbeiter aus Mecklenburg, die Jahre lang dort gearbeitet haben, die im Interesse Hamburgs die Steuern bezahlt haben, nach einer langen Reihe von Jahren wiederum an die Heimathsbehörde Mecklenburgs zurückgelandt wurden. Meine Herren, darin liegt keine Gerechtigkeit. Der Staat, der die Vortheile hat, daß der Zuzug stattfindet, der die Steuern der Zuziehenden Jahre lang bezogen hat, der muß auch verpflichtet sein, im Falle der Verarmung, ihnen Unterstützung zu gewähren.

Dann meine Herren, will ich nur noch einen letzten Punkt hervorheben, das Uebrige können wir dann der Specialdebatte überlassen. Im § 7 heißt es nämlich:

„Hat ein Norddeutscher außerhalb seines Heimathsstaates in einem Armenverbande nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre fünf Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt, so hat er dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz erworben."

Meine Herren, daß hier das vierundzwanzigste Lebensjahr gesetzt ist, ist mir aufgefallen, da doch in Preußen jetzt, glaube ich, überall das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr als dasjenige Jahr gilt, wo Jemand volljährig wird. Wie ist man denn nun von dem einundzwanzigsten hier zum vierundzwanzigsten Lebensjahr gekommen? Es heißt das doch eigentlich weiter nichts, als daß ein mündiger Preuße mit Bezug auf dieses Bundesgesetz wiederum für unmündig erklärt wird. Darum meine ich, meine Herren, müßten wir wohl dahin kommen, daß wir den Termin von der Großjährigkeit anfangen lassen, und da hoffe ich, daß, entsprechend dem Beschluß, den der Reichstag im vorigen Jahre, ich glaube auf den Antrag des Abgeordneten von Hagke, mit großer Majorität gefaßt hat, ein einheitliches Gesetz für den Beginn des majorennen Alters innerhalb des ganzen Norddeutschen Bundes geschaffen, und daß das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr als der Anfang festgesetzt werden wird. Wir haben bisher noch vom Bundesrathe keine Auskunft darüber erhalten, wie es mit diesem Beschlusse des Reichstages geworden ist, welche Stellung er dazu einnimmt. Ich hoffe, meine Herren, daß jetzt die zwingende Nothwendigkeit sich ergeben wird, diese Angelegenheit im Interesse der Einheit zu erledigen.

Im Uebrigen spreche ich mich schließlich auch für eine Kommission aus. Wenn das Gesetz in seinen Grundlagen so wesentlich geändert werden soll, so kann dies nur durch eine Kommission geschehen. Das Mitglied des Bundesraths für Hessen hat allerdings sich in sehr beredter Weise dahin vertheidigt, daß kein partikularer Standpunkt sich bei Abfassung des Gesetzes geltend gemacht habe. Ich glaube aber doch, daß wir hier in der Majorität der Ansicht sind, daß dieses Gesetz entstanden ist aus einem Kompromiß, welcher zwischen zwei feindlichen Geistern abgeschlossen ist, ein Kompromiß zwischen einem, wenn ich so sagen darf, nationalen und einem feudalen oder partikularen Geist. Und dies näher zu prüfen, meine Herren, dazu wird sich besonders die Bestellung einer Kommission empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren, ich möchte nur zwei Worte erwidern gegen diejenigen Ausführungen, welche wir eben erst aus dem Munde desjenigen der Herren Bundesräthe gehört haben, welcher vorhin das Wort ergriffen hat. Ich kann zunächst mit einiger Befriedigung konstatiren, daß das verehrliche Mitglied des Bundesraths schon in dem Worte „partikularistisch" einen so starken Vorwurf erblicken zu müssen geglaubt hat, daß er es für nöthig befunden hat, sich gegen diesen Vorwurf ausdrücklich zu verwahren. Was seine weiteren Ausführungen betrifft, so hat er namentlich gemeint, das eine Princip dieses Gesetzes (wie es uns jetzt eben vorliegt), welches er bezeichnet hat als eine erweiterte Alimentationspflicht der Verwandten, sei ein echt konservatives, und es habe gerade dieses Princip einen hohen sittlichen Werth. Meine Herren, mit diesen selben Redensarten hat man seiner Zeit vertheidigt alle die Abperrungsgesysteme, welche jetzt von allen Seiten gründlich verurtheilt werden, mit diesen selben Reden hat man vertheidigt den Zunftzwang, hat man vertheidigt jene Abperrung der einzelnen Orte gegeneinander, die ja in unserm lieben Deutschland noch vor kurzer Zeit wirklich bis ins's Unglaubliche ging. Meine Herren, jetzt müssen wir durch die Statistik und durch die eingehenden Untersuchungen, welche gerade über diese Gegenstände in der letzten Zeit stattgehabt haben, welche verheerenden Wirkungen namentlich auch in sittlicher Rücksicht diese Abperrungssysteme nach sich gezogen haben, und da soll man, meine ich, uns ähnliche Dinge doch nicht mehr als ein konservatives Princip vorführen. Der Herr Vertreter des Bundesraths hat weiter gesagt, man müsse doch Rücksicht nehmen auf das Rechtsbewußtsein des ganzen deutschen Volkes. Meine Herren, wer ist denn der Vertreter dieses Rechtsbewußtseins? Das sind wir, das ist der Norddeutsche Reichstag, und ich hoffe, der Norddeutsche Reichstag wird gerade in dieser Frage ein anderes Rechtsbewußtsein zu Tage fördern, als dasjenige, welches wir vorhin von dem Herrn Vertreter des Bundesraths als das des Volkes haben bezeichnen hören.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Meine Herren, ich finde die Schwierigkeiten dieser Gesetzes-Materie eigentlich auf einem andern Boden als die Redner vor mir. Ich glaube, die Schwierigkeiten sind nur insofern begründet, als man sich nicht hat entschließen können, einen Schritt weiter zu gehen und statt eines Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz ein Gesetz über den Erwerb und Verlust des Heimathsrechts in den deutschen Gemeinden vorzulegen. Wie dies Gesetz die Konsequenz des Gesetzes über die Freizügigkeit, die Freiheit der Verehelichung, die Gewerbefreiheit ist, so wird mit Nothwendigkeit ein deutsches Heimathsgesetz die Konsequenz dieses Gesetzes sein, und die verschiedenen Systeme, die uns hier entwickelt sind und zwischen welchen der fragliche Entwurf einen Kompromiß versucht, werden ihre Ausgleichung erst finden, wenn man Muth genug hat, noch einen Schritt weiter zu gehen zum deutschen Heimathsgesetz. Meine Herren, ich stehe in manchen Beziehungen auf dem Boden des Herrn Geheimen Legations-Raths Hofmann; ich glaube allerdings auch, daß es der alten, doch immer sehr achtungswerthen, in Sitten,

Digitized by Google

Gewohnheiten und Rechtsanschauungen übergegangenen Entwicklung in Deutschland mehr entspricht, den Unterstützungs-Wohnsitz nicht von der Heimathsangehörigkeit zu trennen, also zu unterscheiden zwischen den in der Gemeinde Wohnenden, die lediglich ein Interesse haben, von der Gemeide unterstützt zu werden, in keiner andern Beziehung aber mit der Gemeinde zusammenhängen, und zwischen den eigentlichen Bürgern der Gemeinde. Ich glaube, die ganze Erfindung des Unterstützungs-Wohnsitzes lediglich für einen Nothbehelf halten zu müssen; und ich glaube, es wäre nicht so schwer, diese verschiedenen Systeme zu vereinigen, wenn man nur richtige Grundsätze über den Erwerb und Verlust der Gemeindeangehörigkeit aufstellt. Meine Herren, zur Zeit kann darüber kein Zweifel sein; und ich glaube, die Herren aus den kleineren deutschen Bundesländern eben so wohl, wie aus den neuen Provinzen werden es aus eigener Erfahrung bestätigen müssen, daß seiten jetzt die Gemeindegesetzgebung in diesen Ländern gegenüber dem Gesetz über die Freizügigkeit gar nicht mehr zu halten ist.

Meine Herren, in welchem Zustande sind wir denn ebensowohl in Hessen als in Hannover, als in den übrigen kleinen deutschen Staaten? Wir sind in dem Zustande, daß das Recht auf Unterstützung nur geltend gemacht werden kann gegen diejenige Gemeinde, deren politisches Mitglied der betreffende zu Unterstützende ist, während andererseits jedem das Recht gegeben ist, in jeder andern Gemeinde, wo er sein Heimathsbrecht nicht hat, sich niederzulassen und frei sein Gewerbe zu betreiben. Der Zustand der Dinge ist also einfach der, daß in jeder Gemeinde sich eine sehr große und immer wachsende Anzahl von Menschen ansammelt, welche ein Unterstützungsrecht gegen diese Gemeinde nicht haben, welche vielmehr an ihre Heimathsgemeinde verwiesen werden, mit der sie in keinem Zusammenhange mehr stehen, nach welcher sie nicht zurückzukehren wünschen, in welcher sie kein Gewerbe betreiben wollen oder betreiben können, mit der sie nur durch ein formell juristisches Band verbunden sind. Dieser Zustand führt zu wirklich ganz heillosen Verhältnissen, welche mir aus meiner eigenen geschäftlichen Erfahrung massenhaft vorgekommen sind und bekannt sind. Wenn ich mich nur an ein konkretes Beispiel halte, so wird das vielleicht die Sache am klarsten machen. In der Provinz Hannover erwirbt man die Heimathsangehörigkeit durch fünfjährigen Aufenthalt oder durch die Aufnahme Seitens der Gemeinde in dieselbe. Alle diejenigen auf Grund der Freizügigkeit in der Gemeinde sich aufhaltenden Personen, als Familien, Gewerbetreibende, Arbeiter, welche nicht fünf Jahre in der Gemeinde sich aufgehalten haben, welche sich dort auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes aufhalten, können im Falle der Verarmung keinen Anspruch auf Unterstützung Seitens der Gemeinde erheben. Wenn sie also in Noth oder Armuth gerathen, so ist von zwei Dingen eines möglich, entweder sie werden ausgewiesen, es wird die Familie auf den Schub gebracht, und in ihre Heimathsgemeinde zurücktransportirt, dann entstehen in der Regel alle möglichen Unzuträglichkeiten. Die Familie findet in ihrer Heimath sehr häufig und gewöhnlich die Mittel, sich zu ernähren oder einen Erwerb zu haben, gar nicht. Sie wird aus ihrem natürlichen Erwerb- und Geschäfts-Verhältnisse in dem Orte, wo sie das Gewerbe betrieb, herausgerissen. Die Bedürfnisse der Familie wachsen nun doppelt; wenn eine kleine Unterstützung der ersten Gemeinde hingereicht hätte, die Familie zu erhalten, nach der Wiederherstellung von Krankheit u. s. w. sie wieder in einen richtigen Nahrungszustand zu bringen, so ist das in einer neuen Gemeinde vollkommen unmöglich. Daraus folgt, daß die Gemeinde sich vielfach damit hilft, daß sie die Heimaths-Gemeinde dringend bittet, sie möge doch nur die Familie unterhalten und unterstützen, man wolle ihr die Kosten ersetzen. Dann wird die Unterstützung von einer Gemeinde ausschließlich auf Kosten der andern Gemeinde geleistet. Diejenige, die die Unterstützung leistet, hat an Ersparungen kein Interesse; sie wirthschaftet aus dem Beutel der andern Gemeinde, und dann bestehen erst recht die größten Unzuträglichkeiten. Daß ein solcher Zustand nicht zu halten ist gegenüber der Freizügigkeit und Gewerbeordnung, bedarf keiner weitern Ausführung, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß es eine wahre Wohlthat sein würde für die kleinen Staaten, wenn sie durch ein Bundesgesetz gezwungen würden, ihre Heimathsgesetzgebung zu ändern.

Meine Herren, worin liegt denn der Kern der ganzen Frage, wenn man spricht von dem deutschen Rechtsbewußtsein, und wenn man das entgegenhält den historisch in Preußen geworbenen Verhältnissen, so kann das doch nur den Sinn haben, daß grundsätzlich die Unterstützungspflicht aufgehoben und das Recht auf die Unterstützung gegen die Gemeinde verbunden werden soll mit den gesammten übrigen politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen der betreffenden zu Unterstützenden gegenüber der Gemeinde; also es soll eine Gesammtheit der Rechte und Pflichten des Einzelnen gegen die Gemeinde erworben und entstanden sein und ein Ausfluß der Gesammtheit dieser Rechte und Pflichten, das ist das Unterstützungsrecht und die gegenüberstehende Unterstützungspflicht. Gut, ich für meinen Theil stehe auf diesem Boden; ich halte es durchaus für richtig, die Armen-Unterstützung als einen Ausfluß des Verhältnisses des Einzelnen zur Gemeinde aufzufassen, und nicht einseitig von diesem Verhältniß abzulösen. Meine Herren, wodurch ist dies allein zu erzielen? Ganz einfach dadurch, daß man, anstatt zu sagen:

> Derjenige, welcher ein Jahr in der Absicht der dauernden Niederlassung in einer Gemeinde sich aufhält, hat dort das Recht der Armen-Unterstützung,

sagt:

> ist Gemeindemitglied.

Damit ist dieser, so schwierig hingestellte Gegensatz der Rechtsanschauung in Deutschland sehr einfach gelöst und er muß so gelöst werden. Unsere Heimaths-Gesetzgebung muß diesen Fortschritt machen. Die Frage, ob es principiell und wirthschaftlich richtig ist, diejenige Gemeinde zur Armen-Unterstützung heran zu ziehen, in welcher Jemand das formelle Recht der Heimath hat, oder diejenige, in welcher er die summam rerum suarum aufgepflanzt hatte, diejenige also, in der er dauernd zu bleiben beabsichtigte, in welcher er dauernd sein Gewerbe betreiben wollte, diejenige Gemeinde, welche von ihm in seinen gesunden Tagen die Vortheile seiner Arbeitskraft und seines Kapitals gezogen hat, — diese Frage kann nach meiner Meinung nur beantwortet werden nach der letzteren Seite hin. Denn natürlichem Rechtsbewußtsein entspricht es, daß diejenige Gemeinde, in welcher der gesunde und kräftige Mann thätig war und Steuer zahlte, welche die Vortheile von dem Einzelnen gehabt hat, so lange er keine Unterstützung brauchte, auch herangezogen wird, wenn der Mann in Noth geräth, und hinwiederum entspricht es nicht dem natürlichen Bewußtsein, daß diejenige Gemeinde, zu welcher der betreffende Mann in keiner direkten Beziehung steht, der er keine Vortheile gewährt hat, daß die herangezogen wird auf Grund eines formell bestehenden juristischen Bandes. Ich will in dieser Beziehung ein drastisches Beispiel anführen. Bekanntlich ist das Eichsfeld, sowohl das altpreußische als das hannöversche, einer der ärmsten und zugleich stärkst bewohnten Theile Deutschlands. Wir haben 6—8000 Seelen auf die Quadratmeile. Die Leute, welche meistens Maurer, Ziegelarbeiter und Tagelöhner sind, finden in ihrer Heimath keine Arbeit und gehen deshalb in das Hildesheimische, Bremische und Lüneburgische und arbeiten dort. So lange sie gesund sind, sind sie sehr beliebt und angenehm, denn dort ist großer Arbeitermangel und sie leisten den dortigen Gemeinden außerordentlich große Dienste. Aber in dem Augenblick, wo sie krank werden, werden sie auf den Schub gebracht und den armen Gemeinden im Eichsfelde wieder zugeschirrt. Kann man darin die Gerechtigkeit erblicken, die dem natürlichen Rechtsbewußtsein entspricht? Es ist das dieser Grundsatz, welchen das preußische Gesetz von 1845 hat, daß diejenige Gemeinde die Unterstützung leisten soll, welche die Vortheile gezogen hat. Das ist das einzig Richtige und es würde nur einer dem entsprechenden Form der Heimathsgesetzgebung bedürfen, um dies ins Gleiche zu bringen. Ich hoffe, daß die Kommission — die ich auch für nöthig halte — auch nach dieser Richtung hin sich das fragliche Gesetz einmal genauer ansieht.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Großherzoglich hessischer Bundesbevollmächtigter Geheimer Legationsrath **Hofmann**: Ich erlaube mir, ein Mißverständniß des Herrn Abgeordneten von Kardorff nachträglich zu berichtigen. Er hat angenommen, daß ich von dem jetzigen Gesetzentwurf gesagt hätte, er beruhe auf einer Alimentationspflicht der Gemeinden.

Das war nicht meine Absicht, ich wollte sagen, daß das Heimathsrecht, welches der Gesetzentwurf, da wo es jetzt besteht, für die innere Armenpflege der betreffenden Staaten un-

Digitized by Google

berührt läßt, eine gewisse Analogie mit der Alimentationspflicht der Familie darbietet.

Wenn Herr von Kardorff sagt hat, daß der Reichstag allein der Interpret für das Rechtsbewußtsein des Volks sei, so bin ich weit entfernt, dies bestreiten zu wollen; sobald der Reichstag den Beschluß gefaßt hat, daß die Verwerbung des Unterstützungswohnsitzes durch diesen Aufenthalt dem Rechtsbewußtsein des Volks entspricht, werde ich der Erste sein, das anzuerkennen. Aber so lange das Gesetz nicht erlassen ist, glaube ich das Recht zu haben, zu behaupten, daß bei einem sehr großen Theile des deutschen Volkes das System des Unterstützungswohnsitzes durchaus keine Basis in dem Rechtsbewußtsein hat. Ich bin berechtigt, dem Reichstage den Wunsch auszudrücken, daß er ernstlich prüfe, ob nicht das Heimathsprinzip es ist, welches den Rechtsanschauungen unserer Völker entspricht. — Dem Herrn Abgeordneten Miquél erwidere ich, daß wenn Arbeiter aus einer Gemeinde in eine andere ziehen, sie es deshalb thun, weil sie dort Verdienst finden, daß also der Vortheil nicht allein auf Seiten der Gemeinde ist, in der sie arbeiten, sondern gegenseitig. Es können allerdings die Fälle vorkommen, wo der Arbeiter krank oder sonst erwerbsunfähig wird und dann der Heimathsgemeinde zur Last fällt. Dies ist aber doch nur die Ausnahme. Die Regel ist, daß der Arbeiter dort, wo er hinzieht, etwas verdient und erwirbt. Dies kommt dann auch der Heimathsgemeinde zu gut, so daß sich Vortheil und Nachtheil im Großen und Ganzen gewiß ausgleichen.

Präsident: Der Abgeordneter Graf zu Eulenburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg:** Ich möchte nur in Bezug auf die Kritik des Gesetzes, die mitunter etwas scharf ausgefallen ist, auf den Standpunkt hinweisen, den ich dem Gesetz gegenüber einnehme. Ich halte es entschieden für ein Nothgesetz. Das Gesetz ist seinem ganzen Inhalte nach weder geeignet noch sind seine Bestimmungen dahin gerichtet, die Frage der Armenpflege und die Frage des Heimathsrechts vollständig zu entscheiden. Es ist von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes sehr richtig und treffend hervorgehoben worden, daß in Beziehung auf Heimathsund Armenrecht zwei Prinzipien sich ganz schnurstraks entgegenstehen: sie verfolgen beide denselben Zweck, sie wollen nämlich den Zustand des Armen oder Heimathlosen lösen. Das eine Prinzip geht davon aus, dies dadurch zu bewirken, daß man den Begriff der alten Heimath so lange als möglich festhält, das zweite dadurch, daß man den Begriff der neuen Heimath so rasch als möglich erkenntlich macht. Diese beiden sich widerstrebenden Principien reproduciren sich in der Armengesetzgebung aller einzelnen Staaten in den verschiedensten Schattirungen; man nimmt sogar in den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten von dem Tenor abgewichen und ist einmal aus der Rolle gefallen und hat in das andere Princip hinübergegriffen. Es ist das in der preußischen Gesetzgebung passirt.

Wir hatten in der Armengesetzgebung von 1842 die Bestimmung, daß der alte Wohnsitz mit dem Momente aufhöre, in dem Jemand überhaupt den Willen kundgegeben, ihn aufzugeben, und wo anders hinzog. Das ist ganz konsequent und dem Prinzipe der Freizügigkeit, das sich überhaupt immer mehr Recht verschafft hat, entsprechend. Wir haben eine spätere Novelle aus dem Jahre 1851; da ist man aus der Rolle gefallen und hat ein Nothjahr hineingeschoben, während dessen auf das frühere Domicil zurückgegangen werden kann. Ich halte das für unrichtig, ich führe das Ganze aber nur als Beispiel an, um die Verschiedenartigkeit der Schattirungen dieser Principien zu erwähnen. Nun sind aber in den Staaten, welche jetzt den Norddeutschen Bund bilden, diese Principien auf die allerverschiedenste Weise vertreten, und es muß ein gewisser Uebergangsmodus geschaffen werden bis dahin, wo der gesegnete Zustand eintreten wird, der von Vielen herbeigewünscht wird, daß wir ein großes Armen- und Heimathsrecht wie in einem großen Einheitsstaate haben werden. Bis dahin müssen wir wissen, wie wir wirthschaften sollen, und inzwischen tritt in hundert Fällen an den Grenzen von zwei verschiedenen Staaten, die ein verschiedenes Armengesetz haben, die Frage heran: was wird jetzt aus den Armen? Und für diese Zwischenfälle halte ich eben das jetzt vorliegende Gesetz für ein Nothgesetz, das wir brauchen, wenn wir nicht tausende von Fällen unerledigt lassen wollen. Das ist das, was ich im Ganzen für die Stellung des Gesetzes im Allgemeinen zu sagen hätte. Wenn man von dieser Art der Beurtheilung ausgeht, so wird man das Gesetz auch gar nicht so ungenügend finden, als es von Einigen geschildert ist. Ich neige mich der Tendenz zu, daß ich den Zustand der Armen, Hülfsbedürftigen und Heimathlosen dann am meisten für gesichert achten kann, wenn man das Kriterium der neuen Heimath so schnell als möglich erkenntbar macht, und deshalb möchte ich dem neuen Gesetzentwurfe vorzugsweise den Vorwurf machen, daß er diese Erkennbarkeit zu weit hinausschiebt, nämlich auf einen fünfjährigen Zeitraum suspendirt. Ich behalte mir vor, wenn der Paragraph zur Diskussion kommt, in dieser Beziehung einen Antrag dahin zu stellen, daß als Maximum nur der einjährige Zeitraum der preußischen Gesetzgebung für eine solche Unbestimmtheit zugelassen werde, während welcher auf ein früheres Domicil zurückgegriffen werden kann, indem nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Miquél der einjährige Zeitraum allen Anforderungen des Rechts und der Billigkeit entspricht. Wenn man nämlich das Princip der Freizügigkeit hat und Jedem gestattet, fortzugehen, so ist es nicht zu rechtfertigen, einer Gemeinde einen langen Zeitraum hindurch die Last der zufälligkeiten seines weiteren Lebens zu konserviren, gewissermaßen, weil sie nicht das allermindeste Recht hat, weder ihn am Fortziehen zu verhindern, noch überhaupt die Direktion seines Lebens einzurichten.

Das ist alles, was ich über das Einzelne zu sagen habe; aber in der allgemeinen Beurtheilung glaube ich, müssen wir das Gesetz nur als ein Nothgesetz betrachten, was wir wegen der Verschiedenartigkeit der Gesetzgebungen in der Zwischenzeit durchaus brauchen.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Meine Herren, ich beschränke mich auf ein Wort in Beziehung auf die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Miquél. Ich halte dessen Argumentation für wesentlich richtig: das Armenwesen hängt eng mit den Kommunalangelegenheiten zusammen, und es wäre völlig konsequent, wenn man einfach die Bestimmung träfe: wer irgendwo Gemeindemitglied ist, der hat dort auch seinen Armenwohnsitz und Anspruch auf Unterstützung. Allein ich komme doch zu einer anderen Schlußfolgerung als wie der Herr Abgeordnete Miquél. Wir sind in Bezug auf Kommunalangelegenheiten schon jetzt dem Punkte sehr nahe, ja, wir haben ihn in einzelnen Städteordnungen schon erreicht, daß zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechts eigentlich nichts Anderes erforderlich ist, als der Aufenthalt in dem Gebiete der Gemeinde. Thun Sie nun den weiteren Schritt und sprechen einfach aus: wer in der Gemeinde X oder Y seinen Aufenthalt nimmt, gewinnt dort das Gemeindebürgerrecht und damit auch zugleich seinen Armenunterstützungswohnsitz, dann befinden Sie sich zwar in vollständiger Konsequenz Ihrer Prämissen; Sie haben aber nun die Konsequenz desselben Princips gegen, worauf die allgemeine Freizügigkeit beruht. Allein ich glaube, Sie sind dann auch an dem Punkte angekommen, wo eine wirksame Reaktion gegen diese Principien eintreten wird. Ich wünsche, daß diese eintritt und empfehle Ihnen also, auf Ihrem Wege konsequent fortzufahren.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Es ist wohl ein Mißverständniß, wenn der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt glaubt, daß ich den Eintritt in die Gemeinde einfach von der Erklärung des da Wohnenden abhängig machen lassen will; ich habe ausdrücklich gesagt, daß ich eine bestimmte Dauer des Aufenthalts dort voraussetze. Die anderen Arten der freiwilligen Reception eines Mitgliedes in die Gemeinde ohne Aufenthalt, die stelle ich in den Willen der Gemeinde. Wenn aber irgend einer eine Zeit lang in einer Gemeinde sich aufgehalten hat, sein Gewerbe betrieben hat, dort seinen Familienstand begründet hat, dann erst geben Sie ihm nach Ablauf dieser Zeit das Recht, in die Gemeinde einzutreten. Das kann um so weniger bedenklich sein, als thatsächlich seit dem Jahre 1845 in Preußen ja dasjenige Recht existirt, von welchem der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt glaubt, daß es eine so kolossale Reaktion hervorführen würde. Thatsächlich besteht seit 1845 und wahrschein-

Digitized by Google

lich auch schon früher — ich glaube, daß Gesetz hat lediglich etwas bestätigt, was schon bestand — das Recht des Einzelnen, welcher sich in einer Gemeinde nach einer Erklärung, sich dort aufhalten zu wollen, ein Jahr befunden hat, von der betreffenden Gemeinde unterstützt zu werden. Ich fürchte also von der gefährlichen Reaktion nichts und ich glaube, es wird uns dieses Bedenken nicht abhalten, auf dem Wege weiter zu gehen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort in der ersten Berathung über die Vorlage. Ich schließe dieselbe und richte die Frage an das Haus, ob eine Kommission mit der Vorberathung der Vorlage über den Unterstützungswohnsitz betraut werden soll. Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Fast ausnahmslos das ganze Haus.

Darf ich stillschweigend als beschlossen ansehen, daß es eine Kommission von 14 Mitgliedern sein soll?

Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Meine Herren! Ich möchte glauben, daß der Gegenstand von so allgemeinem und weittragendem Interesse ist, daß eine Kommission von 21 Mitgliedern zu wählen sein wird.

Präsident: Ich habe keine Veranlassung, auf der von mir vorgeschlagenen Zahl zu bestehen. Ich frage deshalb, ob zwei Meinungen über die Zahl im Hause sind.

(Stimmen: 14 Mitglieder!)

Dann muß ich abstimmen lassen.

Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Ich möchte das Haus dringend bitten, in diesem Falle eine Kommission von 21 Mitgliedern zu wählen. Ich erinnere Sie daran, meine Herren, es ist durchaus nothwendig, daß die Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten in der Kommission vertreten sind.

Präsident: Ich werde zuerst die Zahl 21 zur Abstimmung bringen und für den Fall, daß sie abgelehnt würde, 14 als beschlossen ansehen.

Diejenigen Herren, die die beschlossene Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs über den Unterstützungswohnsitz — nach dem Antrage der Abgeordneten Dr. Prosch und Fries — aus 21 Mitgliedern bestehen lassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität. — Diese Kommission wird also vor dem nächsten Plenum zu wählen sein.

Eben dann wird die V. und die VII. Abtheilung je ein Mitglied für die Petitionskommission an Stelle der Abgeordneten Hosius und resp. Evelt zu wählen haben, die, nachdem sie in die Petitionskommission gewählt waren, auch in die Kommission für das Strafrecht gewählt worden sind, und die Abtheilungen der beiden Kommissionen für dergestalt kolliderend anzusehen, daß sie das Mandat für die Petitionskommission niederlegen zu müssen glauben.

Das nächste Plenum schlage ich Ihnen vor, am Montag zu halten, es um 12 Uhr beginnen zu lassen und auf die Tagesordnung zu stellen:

zweite Berathung über den Entwurf des Strafgesetzbuches. Einleitende Bestimmungen, § 1 bis 10.

Wenn dem nicht widersprochen wird, so mache ich noch zwei Bemerkungen. Es ist schon eine (wenn auch nicht sehr erhebliche) Anzahl von Petitionen eingegangen, die sich auf das Strafgesetzbuch beziehen, auch auf solche Theile desselben, die durch Ihren neulichen Beschluß nicht der Kommission überwiesen worden sind, das heißt damit ich das gleich bei dieser Gelegenheit hervorhebe) auf den ersten allgemeinen Theil, die ersten sieben Abschnitte des zweiten Theils und das Einführungsgesetz, dessen bei dem Beschluß über die Kommission nicht gedacht worden ist und von dem ich aber eben darum annehme, daß es der Vorberathung in pleno vorbehalten geblieben sei.

(Zustimmung.)

Mir scheint nun, daß für diese Petitionen, soweit sie sich auf die Stücke des Strafgesetzbuches beziehen, die das Haus für die zweite Berathung seiner eigenen Erörterung vorbehalten hat, es nicht gerathen wäre, noch ein besonderes Organ zu schaffen, sondern daß Sie die einmal gewählte Kommission mit einer Anzeige über die betreffenden Petitionen — je bei der betreffenden Stelle der Berathung — betrauen sollten. Auch das scheint ja keinen Widerspruch zu finden.

Demnächst, meine Herren, haben wir gewiß eine reiche Zahl von Amendements zu erwarten, nicht blos für diejenigen Theile des Strafrechts, die der Kommission zur Vorberathung überwiesen sind, sondern auch für die dem Plenum vorbehaltenen. In Ansehung der letzteren habe ich nichts hinzuzufügen; da wird mit den Amendements verfahren werden, wie die Geschäftsordnung vorschreibt. Was aber die Amendements angeht, die sich auf die der Kommission überwiesenen Abschnitte des Strafgesetzbuchs beziehen, so ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß es den Mitgliedern gefallen möchte, alle derartige Amendements der Kommission zukommen zu lassen. Es versteht sich von selbst, meine Herren, daß kein Mitglied zu diesem procedere genöthigt oder mit Amendements in pleno, wenn die der Kommission überwiesenen Stücke zu ihrer Zeit in das Plenum gelangen, darum präkludirt werden kann, weil er die Amendements nicht dieser Andeutung gemäß vorher an die Kommission hat gelangen lassen. Aber sehr empfehlen dürfte sich der Vorschlag, und die Kommission hat sich in einer Sitzung, der ich heute die Ehre gehabt habe beizuwohnen, nicht nur bereit erklärt, diese Amendements entgegenzunehmen, sondern auch dem betreffenden Antragsteller in ihrem Schooße das Wort darüber zu gestatten.

Das sind die beiden Bemerkungen, die ich an den Vorschlag für die nächste Tages-Ordnung knüpfen wollte, und die, so viel ich sehe, die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Die Wahl der Kommission, die eben beschlossen ist, und die beiden Nachwahlen der V. und VII. Abtheilung für die Petitions-Kommission stelle ich anheim, eine halbe Stunde vor dem nächsten Plenum vorzunehmen, das heißt also Montag 11½ Uhr.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 3 Uhr 5 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koeble), Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

11. Sitzung.

am Montag den 28. Februar 1870.

Beurlaubungen. — Gestorben ist der Abgeordnete Dr. Francke. — Neu eingetretene Mitglieder. — Konstituirung der Kommission für den Gesetzentwurf über den Unterstützungswohnsitz. — Neuwahlen für die Petitionskommission. — Zweite Berathung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs. Einleitende Bestimmungen. § 1. Die Weiterberathung wird vertagt. — Geschäftliche Mittheilungen.

Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe, für Preußen: der Bundeskanzler, Präsident des preußischen Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen, Staatsminister von Roon. Staatsminister Dr. Leonhardt. Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister Delbrück. Generallieutenant von Podbielski. Präsident des Bundes-Oberhandelsgerichts Dr. Pape. — Sachsen: Der königlich sächsische Gesandte, Baron von Könneritz. Geheimer Justizrath Klemm. Geheimer Regierungsrath Schmalz. — Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. — Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. — Oldenburg: Staatsrath Buchholz. — Sachsen-Koburg-Gotha: Staatsminister Freiherr von Seebach. — Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. — Die Bundeskommissarien: Präsident Dr. Friedberg. Geheimer Regierungsrath von Puttkamer.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete Graf Pfeil, für die heutige und morgende Sitzung wegen Unwohlseins der Abgeordnete von Gravenitz (Grünberg), für eben die beiden Tage wegen dringender Geschäfte der Abgeordnete Dietze beurlaubt. Der Abgeordnete Planck sucht Krankheits halber eine Verlängerung des ihm bis heute bewilligten Urlaubs um fernere 8 Tage nach. Ich nehme an, daß die Entscheidung über das Gesuch dem Hause zusteht. Ich werde es für bewilligt ansehen, da Niemand widerspricht; und unter derselben Voraussetzung auch das Verlängerungsgesuch des Abgeordneten Pogge, der Krankheits halber auf weitere 14 Tage beurlaubt sein will.

Ich habe dem Reichstage Kenntniß von dem Ableben eines verehrten Mitgliedes zu geben. Der Abgeordnete des neunten schleswig-holsteinischen Wahlbezirks, Geheime Staatsrath Dr. Karl Philipp Francke, ist am 28. d. M. in seinem 66. Lebensjahre, nach längeren Leiden, zu Kiel gestorben. Er hat — wie wir Alle wissen — seiner Heimath, den Herzogthümern und dem Gesammtvaterlande in mannigfachen, zum Theil überaus schwierigen Stellungen in- und außerhalb Deutschlands — vor der Nationalversammlung von 1848, in und nach derselben — nach seinen besten Kräften gedient und in gleichem Sinne dem Reichstage des norddeutschen Bundes von seiner Begründung ab angehört. Ich bitte die verehrten Herren durch Erhebung von ihren Sitzen

(Das Haus erhebt sich)

unserer Trauer über den Verlust, der das Haus betroffen hat, Ausdruck zu geben und dem Andenken des verstorbenen Kollegen die Ehre zu bezeugen, deren sein Andenken bei uns für alle Zeiten versichert ist.

Seit der letzten Sitzung sind in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden die Abgeordneten: Haubner; Oehmichen; Freumne; Gebert; Freiherr von Hagke; Ackermann; Hoffmann; Weissich und Dr. Hänel.

Die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs über den Unterstützungswohnsitz ist heute gewählt; sie besteht aus den Abgeordneten: von Hennig; von Jagow; Cornetz; Graf von Arnim-Boytzenburg; Prinz Handjery; Dr. Stephani, Dr. Weigel; Hinrichsen; Oehmichen; von Zehmen; Fries; Dr. Friedenthal; von Seydewitz; Grumbrecht; von Hagemeister; von Hülsemann; von Kardorff; von Bockum-Dolffs; (Richter; Niggerd Berlin) und von Sänger.

Der Vorsitz in der Kommission führt der Abgeordnete von Hennig, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete von Jagow: das Schriftführeramt versieht der Abgeordnete Cornetz und er wird dabei durch den Abgeordneten Grafen von Arnim-Boytzenburg vertreten.

An die Stelle der Abgeordneten Hoffus und Evelt sind als Mitglieder für die Petitionskommission von den betreffenden Abtheilungen gewählt die Abgeordneten: Dr. Weigel und Graf zu Solms-Laubach. —

Herr Dr. Friedrich Thudichum, Professor der Rechtswissenschaft und Mitglied der juristischen Fakultät an der Universität Tübingen, verehrt dem Reichstage ein Exemplar seiner Bearbeitung des Verfassungsrechts des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Indem ich dem Reichstage davon Kenntniß gebe, bitte ich um Autorisation, in seinem Namen dem Herrn Professor Thudichum den Dank des Hauses auszusprechen. —

(Zustimmung.)

Unsere heutige Tagesordnung ist die

zweite Berathung des Entwurfs eines Strafgesetzes des Norddeutschen Bundes. Einleitende Bestimmungen. § 1—10.

Was von Amendements inzwischen zu unserer Kenntniß gelangt ist, haben die Herren in den Druckfachen Nr. 27 und 28 vor sich. Zu dem Bericht über die eingegangenen Petitionen werde ich, wenn das dem Hause genehm ist, am Schlusse der Berathung und vor der Abstimmung das dazu designirte Mitglied der Kommission für das Strafrecht auffordern.

Ich eröffne die Specialdiskussion über die einleitenden Bestimmungen §§ 1—10, zunächst § 1 und bitte sich zum Worte zu melden.

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger:** Meine Herren! Es kann für eine gesetzgebende Versammlung keine ernstere, feierlichere Aufgabe gestellt sein, als diejenige, die wir heute zu lösen haben. Die Aufgabe würde nach meinem Gefühle erdrückend sein, wenn nicht die ganze Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe von dem obersten Gedanken beherrscht würde, daß es sich keinen Augenblick um die Absicht, um den Zweck handelt, ein Menschenleben zu vernichten, sondern nur um die Frage, ob es nothwendig sei, das Leben eines Verbrechers zu opfern, um das Leben der Unschuldigen und den Staatsbestand sicher zu stellen. Dieser eine Gesichtspunkt, die Anerkennung der absoluten Nothwendigkeit und Unerläßlichkeit einer so furchtbaren Strafe, der Vernichtung des Lebens kann meines Erachtens überhaupt nur hervorgehoben werden, um die Todesstrafe als eine berechtigte, als eine zulässige anzuerkennen.

(Ruf: Lauter!)

Meine Herren, ich spreche, glaube ich, sehr laut — meine Brust leidet dabei — ich werde mich aber bemühen, mich noch verständlicher zu machen. Ich sage, es kann nicht genügen, auf irgend welchem theoretisch-doktrinellen Wege einen Beweis von der Rechtmäßigkeit, von der Sittlichkeit der Todesstrafe zu liefern. „Summum jus summa injuria“ würde hierauf geantwortet werden müssen. Es kann nach meiner Ueberzeugung die Todesstrafe nur aufrecht erhalten werden in Anerkennung der absoluten Nothwendigkeit und Unerläßlichkeit derselben zum Schutze des Rechts des Einzelnen und der Gesammtheit. Was

Digitized by Google

die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe im Allgemeinen anlangt, so scheint es mir, daß dieselbe unbedingt zusammenfällt mit der Anerkennung des Strafrechts des Staates überhaupt. Denn dieses Strafrecht überhaupt — und wenn es sich auch nur um die Freiheit der Menschen handelt — kann staatlich und rechtlich nur gerechtfertigt werden mit dem Beweise der Nothwendigkeit derselben. Die Gerechtigkeit als solche, ihre Verwirklichung gehört einem andern Richter an, als der weltlichen, zeitlichen Staatsgewalt, die wir im Auge haben. Sache der Kriminalpolitik allein, kann und wird es sein, die Frage zu beantworten, ob eine bestimmte Strafe unter gegebenen Umständen nach den vorhandenen Zuständen des Landes und des Volkes nothwendig, ob sie unerläßlich sei, ob die Freiheitsstrafe desfalls genügt oder ob die Todesstrafe angenommen werden muß.

Meine Herren, wenn der Staat, kraft seiner Militairhoheit, das Leben aller braven Männer in Anspruch nimmt, in Anspruch nehmen muß, um die Integrität des Staats sicher zu stellen, wie könnte es dann zweifelhaft sein, daß zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung dasselbe Leben in Anspruch genommen werden könnte? Um wie viel mehr aber das Leben der Verbrecher, die sich am Staatsverbande in so schwerer Weise vergangen haben, wie es bei den Todesverbrechen vorausgesetzt wird. Mit dieser Anerkennung der Nothwendigkeit muß mit dieser allein ist die Rechtmäßigkeit und die Sittlichkeit der Todesstrafe selbst bewiesen, denn, meine Herren, der Staat ist eben nicht etwas Willkürliches und Zufälliges, das auch nicht sein könnte: der Staat ist die absolute Form des menschlichen Daseins, der menschlichen Gesellschaft, und was für die Aufrechthaltung dieses Staates und dieser Ordnung nothwendig ist, das ist damit menschlich, sittlich, gerechtfertigt. Ich erkenne meinestheils mit großer Befriedigung, daß der vorliegende Strafgesetzentwurf sich bemüht hat, die Strafart und die Strafdauer zu ermäßigen, die Todesstrafe selbst in enge Grenzen, in engere, als bis heran, einzuschließen. Ich behalte mir vor, meine Ueberzeugung dahin geltend zu machen, daß der Entwurf noch weiter hätte gehen können; ich bin wenigstens einstweilen bis zur etwaigen Rektifizirung durch entgegengesetzte Gründe der Meinung, daß in der Zeit der Strafgesetzentwurf zu weit weiter gehen kann, daß er beispielsweise auch die in dem § 92 angeordnete Todesstrafe gegenüber dem Verbrechen der schweren thätlichen Beleidigung des Landesherrn entbehren kann; nach meinem Dafürhalten wird die Majestät des Landesherrn keine Einbuße erleiden, wenn hier die Todeswürdigkeit des Verbrechens beseitigt wird, — ich glaube dasselbe auch hinsichtlich des § 209 des Entwurfs, wo die vorsätzliche Tödtung bei Ausübung einer strafbaren Handlung mit der Todesstrafe bedroht wird. Ich behalte mir, wie gesagt, meine Entschließung, mein Votum deshalb vor; ich erkenne anderntheils an, daß im Strafgesetzentwurf zum Bessern vorangeschritten ist; ich glaube einstweilen, daß die Todesstrafe, wenn man ihren Charakter, ihre Natur sich vergegenwärtigt, nur beibehalten werden muß bei Mord und bei Hochverrath.

Meine Herren! Man hat heute nicht mehr nöthig, den obersten Gegengrund gegen die Todesstrafe zu beseitigen, den Beccaria hervorgehoben hat, jener verdienstvolle Förderer richtiger Anschauungen der Kriminalpflege, jener wirksame Bekämpfer der Verwilderung der Strafrechtspflege in den vergangenen Zeiten. Man hat heute nicht mehr nöthig, das Argument zu widerlegen, daß der Staat überhaupt nur kraft eines Vertrages seine Rechtsersitzung habe, daß er also nur vertragsmäßig ihm überwiesene Rechte ausüben dürfe, daß aber das Leben des Menschen ein unveräußerliches Recht sei, also nicht auf den Staat übertragen und von ihm ausgeübt werden könne. Meine Herren, die Irrigkeit dieser Voraussetzung ist, glaube ich, allseitig anerkannt. Der Staat ist eben etwas absolutes, er besteht kraft der Natur der menschlichen Gesellschaft. Es ist aber auch, eine sonderbare Sprache, wenn man überhaupt davon redet, ein Staat könnte sich das Recht über Leben und Tod stipuliren und dieses menschenmörderische Recht alsdann durch irgendwelche Behörden exerciren lassen; davon kann natürlich nun und nimmermehr die Rede sein. Es kann sich überall nur darum handeln, ob der Staat kraft eines Nothstandes zu jenem äußersten Mittel greifen kann, — kraft desselben Nothstandes, mittelst dessen der einzelne, in seinem Leben angegriffene Private das Leben des Gegners vernichten kann, nicht als ob er ein Recht über das Leben seines Gegners hätte, sondern weil er das Recht auf sein eigenes Leben hat!

(Sehr gut! rechts.)

Und dann, meine Herren, wird es, glaube ich, doch auch heute von Niemandem, auch nicht von den Antragstellern bestritten, daß der Staat das Recht, Todesstrafen auszusprechen, überhaupt habe. Ich zweifle nicht daran, daß die Herren Antragsteller auch heute der Ueberzeugung sind, daß die Todesstrafe aufrechterhalten werden kann und aufrecht erhalten werden muß für den Kriegsstand und für den Belagerungsstand. Es kann doch nicht zweifelhaft sein und ist meines Wissens auch nicht bezweifelt worden, am wenigsten von Becaria, daß ein Staat, dessen Armee im Felde steht, über einen Deserteur, einen Verräther, der die Kriegsplätze dem Feinde zuträgt, das Todesurtheil aussprecht und vollzieht. Denn mit diesem Verbrechen ist nicht blos das Leben von Tausenden braver Soldaten, sondern die Existenz des Vaterlandes in Frage gestellt. Ich sollte nun meinen, daß wenn überhaupt von einer Nothwendigkeit, von einem Nothstande die Rede sein kann, eine solche hier allerdings im eminentesten Sinne vorliegt. Aber mit der Anerkennung dieser Todesstrafe ist das Princip derselben festgestellt; es kann sich immer nur wieder fragen, ob eine analoge Nothwendigkeit auch in den anderen Fällen, von denen unser Strafgesetzbuch spricht, anerkannt werden muß oder nicht. Ich füge hinzu, daß bis heran auch der consensus generis humani durch alle Jahrthunderte der Geschichte hindurch dieses Princip anerkannt hat und daß es daher doch wohl schwer sein wird, hierbei von einem error communis zu sprechen, und daß endlich auch heute noch die Doktrin, soweit ich eine Uebersicht über dies ungeheure Material gewinnen kann, sowohl der Majorität, als der Autorität nach für die Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes sich ausspricht, und daß endlich die Praxis aller civilisirten Länder in überwiegendem Maße für die Nothwendigkeit der Todesstrafe eintritt, indem sie nur ganz ausnahmsweise und sporadisch selbst in den am freiheitlichsten geordneten Ländern, der schweizerischen und amerikanischen Republik abgeschafft worden ist.

Der Hauptein wand, den man heute gegen die Beibehaltung der Todesstrafe erhebt, ist der, daß man sagt, sie erreiche ihren Zweck nicht, sie schrecke die Verbrecher nicht ab, denn erfahrungsmäßig finden sich immer Verbrecher, die auch der Todesstrafe gegenüber das todeswürdige Verbrechen nicht unterlassen. — Nun gut, meine Herren, ich antworte darauf, daß wenn es allerdings, wie nicht bestritten werden kann, solche exceptionelle Ungeheuer an Willenskraft und Leidenschaft giebt, die auch einer imminenten Todesstrafe gegenüber ihr Leben einsetzen, um den Reiz der Leidenschaft zu befriedigen, so schließe ich aus dieser Thatsache weit eher darauf, daß solchen Individuen gegenüber die menschliche Gesellschaft nur noch Einen Schutz hat, — nicht in der Zuchthausstrafe, die immer noch ein Experiment, eine künftige Fortsetzung der Verbrecherlaufbahn ermöglicht, sondern nur in dem Ausschließen dieser Menschen aus dem Buche der Lebendigen, — daß nur durch sie eine Sicherung für die staatliche und menschliche Ordnung gewonnen werden kann. Allein es giebt uns die Geschichte, es geben und die Annalen der Strafrechtspflege auch eine, gerade entgegengesetzte, Antwort auf die Behauptung, daß die Todesstrafe nicht zurückschrecke. Es ist nicht blos durch Geständnisse, sondern auch durch die evidirtesten Thatsachen erhärtet, daß große berüchtigte Verbrecher sich direkt durch die Todesstrafandrohung von den schwersten Verbrechen haben abhalten lassen! Wir wissen es aus den Geständnissen und aus den Beweisen der Sache selbst, daß der bekannte Räuberführer Damian Hessel und der rheinische Räuberführer Steinberhannes sich in ihrem Verbrecherleben genau die kasuistischen Eventualitäten des code pénal vor Augen gehalten haben, um der Todesstrafe zu entgehen, und wenn sie der Todesstrafe nicht entgangen sind, so geschah es nur darum, weil sie nicht auch zugleich das Marktschgeschrei berücksichtigt haben. Also an und für sich ist es nicht richtig, daß man auch nur mit einem Schein von Wahrheit sagen kann, es schrecke die Todesstrafe nicht zurück. Und, meine Herren, wenn dann die harten, gefühlten Verbrechernaturen vor den mit dem Tode bedrohten Verbrechen nicht zurückschrecken, wollen Sie darum bezweifeln, daß die Todesstrafe nicht trotz alledem einen mächtigen, repulsiven Einfluß übe auf die große Masse der minder gefühlten Verbrecher, daß sie nicht einwirke auf diejenige Mehrzahl der Verbrecher, die weniger entschieden, weniger energisch, weniger absolut dem Reiz zur verbrecherischen That zugänglich sind. Und, meine Herren, ich appellire an alle diejenigen, welche als Geschworene oder als Richter bei einem Kapitalverbrechen mitzuwirken die traurige Pflicht hatten,

Digitized by Google

ich frage diejenigen, die einer solchen Procedur beigewohnt haben, ob ihnen denn wirklich die zerschmetternde Wirkung entgangen ist, welche die Schuldbekanntwortung Seitens der Geschworenen auf die Verbrecher ausübt und dann das Wiederaufathmen derselben, das Leuchten der Freude, der Hoffnung, wenn der Spruch auf Annahme mildernder Umstände hinzugefügt wurde und das Leben gerettet war! Meine Herren, verhehlen wir es uns doch nicht, der großen Regel nach ist die menschliche Natur nicht so gearbeitet, daß sie jener Eventualität, dem Auslöschen des Lebenslunkens, dem Ausstreichen aus dem Buch der Lebendigen nicht mit der größten Sorge entgegensähe, umsoweniger, als dieses Ende zugleich mit dem Grauen vor einem Jenseits eröffnet, das auch heute noch seine Wirkung nicht verfehlt. Meine Herren, man sagt ferner, erfahrungsmäßig sei es auch noch nicht, der großen Regel nach ist die menschliche Natur nicht so geartet, daß sie jener Eventualität, dem Auslöschen des Lebenslunkens, dem Ausstreichen aus dem Buch der Lebendigen nicht mit der größten Sorge entgegensähe, umsoweniger, als dieses Ende zugleich mit dem Grauen vor einem Jenseits eröffnet, das auch heute noch seine Wirkung nicht verfehlt. Meine Herren, man sagt ferner, erfahrungsmäßig sei es auch noch nicht, der großen Regel nach ist die Intensität der Strafe, als die Dauer der Strafen, als die Intensität der Strafe, als die Dauer der Strafen, als die Intensität der Strafe, als die Dauer der Strafen, als

wurden, daß behauptet wurde, der Verbrecher, der in sie hineingeschickt werde, büße dort den letzten Funken des Guten ein, den er noch hineinbringe. Ich will die Sachlage nicht mehr so schwer, so hart beurtheilen; ich erkenne an, daß in den letzten Zeiten Vieles und Gutes deshalb geschehen ist, und daß namentlich die Anerkennung und die praktische Verwirklichung des Satzes, daß man den tiefgefallenen Verbrecher durch religiös-christliche Einwirkung erheben könne und müsse, — daß dieses Princip vielfach Geltung gewonnen und vielfach gute Früchte getragen hat. Allein, meine Herren, nicht minder wahr und unbestreitbar ist es, daß auch heute noch die größte Zahl der schweren und schwersten Verbrechen durch die sogenannten „Gebesserten" verübt werden, die aus den Strafanstalten hervorgehen.

(Hört!)

und daß namentlich in diesen Strafanstalten selbst eine solche Fülle leiblichen und geistigen Elends aufgehäuft ist, daß man in der That nur mit Schrecken und mit Erbarmen daran denken kann! Und, meine Herren, ist es denn auch nur möglich, oder ist es gestattet, wenn es möglich wäre, dieses leibliche Elend unserer Strafanstalten aufzuheben? Ich sage nein, meine Herren, leider nein, weil ich mir vergegenwärtige, daß, wenn nicht tiefes, leibliches Elend in jenen Anstalten aufgehäuft wäre, die Lage der Verbrecher eine vielfach bessere sein würde, als die unserer fleißigen, braven Arbeiter in der Freiheit und ohne Verbrechen.

Das ist eine schlimme, traurige Seite unserer gesellschaftlichen Zustände, sie liegt leider der Welt die Verpflichtung auf, das Loos auch der ihrer Freiheit Beraubten adaequat zu behandeln, sie nicht besser zu stellen, als die freien Arbeiter, damit nicht eine Prämie auf das Verbrechen gesetzt werde, — damit sich nicht bei uns wiederhole, was in England durch Parlamentsenquête festgestellt worden ist. In England hatte sich vor Jahrzehnten die Philanthropie des Gefängnißwesens und der Deportirten bemächtigt, und es ist durch Enquête festgestellt worden, daß die Lage der Deportirten in aller leiblichen Beziehung eine bessere sei, als die der freien Arbeiter, — daß sie besser genährt, besser gekleidet waren. Meine Herren, daß das kein richtiger Weg der Bestrafung und der Rechtssicherung ist, das fühlt sich von selbst heraus.

Wie steht es dagegen mit dem zum Tode verurtheilten Verbrecher, dem man also nicht die Besserung, diese Reue, diese Sühne, wie sie in unseren Strafanstalten in Aussicht genommen ist, entzieht? Ja, meine Herren, ich meine doch, daß ein Verbrecher, dem gegenüber es nicht mehr heißt, du wirst sterben, du wirst Rechenschaft geben müssen von deinem Thun und Lassen, sondern wo es heißt, du wirst morgen sterben, du wirst in jener Stunde vor deinem ewigen Richter erscheinen müssen, — ich frage Sie, ob nach psychologischen Gesetzen Sie nicht als höchste Wahrscheinlichkeit annehmen wollen, daß dieser Mensch einen andern tieferen Blick in sein Inneres thut, als ein Zuchthaussträfling.

(Widerspruch.)

Nun, meine Herren, wenn das bezweifelt wird, dann will ich an die Thatsachen appelliren. Ich meine, wenn ich umfassend genug gelesen habe, was ich ja vielleicht der großen Aufgabe gegenüber nicht behaupten darf, — ich meine aber doch Manches gelesen und als Augenzeuge präsident erfahren zu haben, und ich behaupte, daß erfahrungsmäßig die große Mehrzahl der Verbrecher mit Reue und Zerknirschung gesinnt dem Tode entgegengeht. Das ist meine Ueberzeugung, und ich halte dafür, daß es nur ausnahmsweise solche starren, solche dämonischen Naturen giebt, die auch dem aktuellen Tode gegenüber nicht anders werden, als der derjenige, den man in der ewigen Gefangenschaft verkümmern läßt, den man dem leiblichen und geistigen Elend preisgiebt, eine Thatsache, die, glaube ich, nicht geleugnet werden kann.

Meine Herren! man hat auch an die Grundsätze des Christenthums appellirt, um auf der einen Seite die Unzulänglichkeit der Todesstrafe zu behaupten, auf der anderen Seite sie als geboten zu bezeichnen. Ich für meinen Theil glaube nicht, daß es einer deshalfigen theologischen Erörterung hier bedürfen kann, und zwar darum nicht, weil alle großen christlichen Bekenntnisse seit 19 Jahrhunderten dies christliche Princip thatsächlich nicht so aufgefaßt haben, als sei darin ein Verbot der Todesstrafe zu erkennen. Die Frage aber, ob etwa das Christenthum, indem es der Obrigkeit das Schwert in die Hand giebt, die Todesstrafe vorschreibt, — was ich nicht glaube, — diese Frage kann jedenfalls so lange dahingestellt bleiben, als man aus andern staatlichen und menschlichen Gründen die Ueberzeugung hegt, daß die Todesstrafe eine nothwendige und darum eine rechtmäßige sei.

Der Hauptreinwand gegen die Todesstrafe ist schließlich der der Irrthumsmöglichkeit der Gerichte und der Irreparabilität des durch einen ungerechten Spruch herbeigeführten Uebels. Meine Herren, ich antworte darauf, daß es zunächst nicht immer dem Irrthum anheimgegeben ist, ob wirklich ein berechtigtes Todesurtheil erfolgt. Es giebt Fälle, wo der Irrthum ausgeschlossen, wenn man sich nicht auf jenen Standpunkt des theoretischen Scepticismus stellt, der überhaupt keine menschliche Wahrnehmung als der Objectivität entsprechend ansieht. Ein solcher allgemeiner philosophischer Scepticismus kann jedenfalls in einer gesetzgebenden Versammlung nicht statuirt werden. Allein ich füge hinzu, daß nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung auch die Anerkennung der Möglichkeit eines irrthümlichen Todesurtheils nicht davon zurückhalten kann und darf, das Princip der Todesstrafe aufrecht zu erhalten.

(Sehr richtig!)

Ich glaube mich noch dieser Seite durch ein Beispiel am deutlichsten machen zu können. Wir sagen und doch Alle, daß es eine Möglichkeit, ja eine Wirklichkeit giebt, daß Scheintode begraben werden, also ihr Leben erst im Grabe verlieren. Es folgt aus dieser Thatsache ganz unzweifelhaft die Pflicht der menschlichen Gesellschaft, mit der größten Vorsicht zu handeln. Allein, meine Herren, erachtet das Menschengeschlecht es nun als eine Verpflichtung, kraft dieser gebotenen Vorsicht einen Zustand des Scheintodten der Leiche abzuwarten, der nach den bisherigen Erfahrungen es Leichenträgern als absolut unmöglich erscheinen läßt, daß ein Wiedererwachen zum Leben denkbar ist? Meine Herren, das thut die menschliche Gesellschaft nicht und sie darf es nicht thun, sie kann es nicht thun, weil alsdann die Erfüllung, die Erreichung der andern allgemeinen Menschheitszwecke unmöglich werden würde. Es muß in allen Verhältnissen des menschlichen Lebens die moralische Gewißheit genügen, die moralische Gewißheit unter Benutzung aller Eigenschaften, Qualitäten, Erkenntnisse, die dem Menschen gegeben sind, seine Entscheidung hiernach zu treffen, sobald einmal überhaupt das Princip anerkannt wird, daß eine bestimmte Maßregel an sich nothwendig ist, wie die Beerdigung der Menschen. Allein, meine Herren, ich schließe weiter aus dieser, auch von mir nicht bestrittenen Anerkennung der Irrthumsfähigkeit aller Gerichte, daß es nicht recht ist, wenn unsere Gesetze über das Strafverfahren nur ein gleiches Maß der Gewißheit für die Anwendung der schwersten Strafe fordern, welches für die das Strafverfahren nur ein gleiches Maß der Gewißheit für die Anwendung der geringeren unbedeutenderen Strafen genügt. Ich bin überzeugt, daß es die Pflicht jeder Gesetzgebung ist, im Verhältniß zur Höhe der Strafübels auch höhere Garantieen zu fordern, damit nicht das bezeichnete Unrecht thatsächlich eintrete. In Frankreich hat man dieses zu verwirklichen gesucht, indem man in dem Gesetz vom 21. April 1832 den Geschworenen die Macht übertrug, bei todeswürdigen Verbrechen aus eigenem Antrieb das Vorhandensein mildernder Umstände festzustellen, wo alsdann nur auf die geringere Strafe zu erkennen ist. Ich will ja nicht die, auch in dem uns vorgelegten Material erörterten theoretischen und praktischen Bedenken verkennen, die sich einem solchen Systeme gegenüber hervorheben lassen; ich muß aber doch darauf aufmerksam machen, daß, als im französischen Senat im Jahre 1867 diese Frage erörtert wurde, die große Mehrheit der kompetenten Beurtheiler sich für die praktische Bewährung dieses Prinzips ausgesprochen hat. Es ist namentlich der Effekt hervorzuheben, daß nach Feststellung dieser höheren Garantie des Gesetzes von 1832 nicht mehr, wie bis dahin, nur die Hälfte der Angeklagten verurtheilt worden ist, sondern daß die Verurtheilungen auf die Höhe von zwei Dritteln und mehr gestiegen sind, ohne allen Zweifel darum, weil ein Geschworener oder ein Richter gegenüber dem unermeßlich höheren Strafübel der Todesstrafe dann nicht zum Schuldspruch kommt, wenn auch nur ein Schatten des Zweifels übrig bleibt. Also die Zahl der Verurtheilungen ist erheblich gestiegen; dagegen sind allerdings die Zahlen, in welchen mildernde Umstände angenommen worden sind, in einem enormen, ich kann sagen excessiven Maße voran-

Digitized by Google

geschritten. Im französischen Senat wurde diese Zahl auf 85 pCt. angegeben; aus dem uns vorgelegten Material entnehme ich sogar die Zahl von 94 pCt. der Urtheile wegen todeswürdiger Verbrechen, worin mildernde Umstände angenommen worden sind. Allein, meine Herren, wenn hierin vielleicht ein großer Uebelstand anzuerkennen ist, dann behaupte ich, daß mit einem derartigen Gesetze der Hauptzweck der Todesstrafe, abschreckende Kraft herleihen, wenn auch geschwächt, doch nicht aufgehoben ist, und daß andererseits das Interesse der Menschlichkeit, der Humanität, vielleicht das der Gerechtigkeit nicht Schaden gelitten hat. Ich hoffe und vertraue, daß, wenn wir an das das Strafgesetzbuch ergängende Strafverfahren kommen werden, wir Mittel finden werden, um nach dieser Seite hin das Princip zur Geltung zu bringen, daß in der That mit dem höheren Strafübel auch höhere Garantien der wirklichen Schuld verbunden werden. Mag das nun darin gefunden werden, daß die Gerichte entscheiden, oder mögen die Schicklichkeiten des französischen Systems dadurch beseitigt werden, daß Einstimmigkeit gefordert wird — es beschäftigt uns heute diese Frage nicht —, aber ich für meine Person halte, indem ich für Aufrechterhaltung der Todesstrafe stimme, an der Hoffnung fest, daß nach jener Seite Garantien gewonnen werden, die bisheran nicht bestanden.

Meine Herren, zum Schluß noch Eine Hinweisung. Es kann doch nicht bestritten werden, daß wenn man die Todesstrafe generell abschafft, man damit die Strafsicherheit für alle diejenigen Verbrechen statuirt, die von einem zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten verübt werden; für jene Verbrechen, die leider häufig genug, die viel zu häufig vorkommen, — der Mord gegen Wärter, der Mord gegen Leidensgefährten, der Mord, um aus den Zucht- und Strafanstalten auszubrechen, um neue Verbrecherlaufbahnen sich zu eröffnen. Meine Herren, das ist nicht zulässig, wenn man nicht auf die Strafverschärfung von Beccaria zurückgreifen will — an die, glaube ich, kein Mitglied dieses Hauses denkt. Der Staat würde auf obigem Wege alle der Rechtsordnung verläugnen, er würde seiner Aufgabe sich nicht für gewachsen erklären; es ist das aber etwas, was meines Erachtens nicht acceptabel ist.

Ich kann mich zu meinem Bedauern nur dahin resumiren, daß ich die Todesstrafe wenigstens für das Verbrechen des Hochverraths und des Mordes für nothwendig und darum für rechtmäßig halte, und daß es der Zukunft und der Hoffnung für die Zukunft vorbehalten werden muß, ob vielleicht die Zeiten und die Sitten sich einmal so bessern und heben werden, daß die Bedrohung der staatlichen und menschlichen Sicherheit ein so geringes Maß angenommen haben werde, daß man diese Gefährdung ertragen kann, ohne mit der Repression der Todesstrafe antworten zu müssen.

(Bravo, rechts.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Geheimer Justizrath Klemm, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Geheimer Justizrath **Klemm:** Meine Herren! Der Beschluß des Bundesraths über Aufnahme der Todesstrafe in den Ihnen vorliegenden Entwurf ist kein einstimmiger; die Regierungen von Sachsen und von Oldenburg haben gegen diese Aufnahme gestimmt, und wenn ich mir erlauben will, Ihnen den Standpunkt der sächsischen Regierung bei diesem abweichenden Votum kurz vorzuführen, so ist es nicht meine Absicht, in das Einzelne, in das ganze Für und Wider dieser großen Frage einzugehen. In dem Augenblicke, wo der Reichstag des Norddeutschen Bundes an diese wichtigste Frage des Strafrechtes herantritt, ist mit Sicherheit zu erwarten, daß Ihnen das ganze Material vollständig vorgeführt wird, so vollständig, als die fast erdrückende Menge desselben nur gestattet. Es ist damit schon jetzt ein bedeutsamer Anfang gemacht worden; aber es ist auch zu hoffen, daß die Gründe zur Geltung kommen, welche nach der Ueberzeugung der sächsischen Regierung laut gegen Beibehaltung der Todesstrafe sprechen. Erlauben Sie mir nur, daß ich über den Stand der sächsischen Regierung kurz Folgendes sage.

Man hat in Sachsen vor anderthalb Jahren die Todesstrafe abgeschafft, und wer den damaligen Verhandlungen gefolgt ist, wird den Eindruck empfangen haben, daß man mit reiflicher Ueberlegung und gründlicher Vorbereitung an diesen wichtigen Schritt herangetreten ist.

(Sehr wahr!)

Die Regierung konnte sich getrost auf die Stimme der Wissenschaft, der Praxis und der Erfahrung bei ihrer Vorlage berufen; aber auch die Mehrheit der Stände, welche sich ihr anschloß, hat in ihren Reden bewiesen, daß ihre Entschließung das Werk reiflicher und inniger Ueberzeugung war. Man hält auch jetzt in Sachsen diesen Schritt für einen entschiedenen Fortschritt auf dem Wege der Kultur und des Rechtslebens, und die Erfahrungen, die man seit jener Zeit gemacht hat, sprechen mindestens nicht gegen diese Annahme. Nun, meine Herren, ist wohl zu erwägen, in welch' üble Lage man dort kommen würde, wenn nach so kurzer Zeit daselbst, was man für einen Fortschritt ansah, sich wieder in das Gegentheil umkehren sollte.

(Sehr wahr!)

Aber das Mißliche dieser Lage wird wesentlich verschärft und erhöht durch Folgendes: Es ist jetzt noch ungewiß, wohin das Hohe Haus sich heute oder morgen entscheiden wird, aber selbst wenn dasselbe sich in seiner Mehrheit für den Entwurf aussprache, so ist doch jetzt schon mit Gewißheit zu übersehen, daß dieser Majorität eine kompakte und besonders in ihrer Zahl bedeutsame Minorität entgegenstehen würde. Daraus folgt aber mit Nothwendigkeit, daß die Frage mit der jetzigen Entschließung nicht beseitigt wäre; sie würde wiederkehren in jedem der folgenden Reichstage, und wie dann die Entscheidung fallen wird, darüber kann man kaum zweifelhaft sein, wenn man bedenkt, was um und herum in Bezug auf diese Frage vorgeht. Man hat in Baden einen entschiedenen Schritt im Sinne der Abschaffung neuerdings gethan, in Frankreich werden die Stimmen für die Beseitigung der Todesstrafe lauter und lauter, auch anderwärts regen sich die Wünsche wiederum und wiederum, und wenn man die Majoritäten in ihren Zahlen verfolgt, welche in den legislativen Versammlungen sich für die Todesstrafe ausgesprochen haben, so kann man nicht zweifelhaft sein, daß sie mehr und mehr sich mindern und bald in das Gegentheil umkehren werden. Ich darf mich im dieser Beziehung getrost auf den Inhalt der Motive berufen. In ihrer klaren, übersichtlichen Darstellung weisen sie deutlich darauf hin, daß die Todesstrafe mit raschen Schritten ihrer Beseitigung entgegengeht. Sie rathen auch nicht dazu, sie ferner für immer beizubehalten, sondern Sie warnen nur vor einem Sprunge, den man damit thun würde, daß man sie schon jetzt und nicht in einer fernern Zukunft beseitigt. Nun, meine Herren, bedenken Sie, in welch' üble Lage man damit in Sachsen käme! Man hätte die Todesstrafe vor anderthalb Jahren abgeschafft, man würde sie im Jahre 1871 wieder einführen, um sie vielleicht nach wenigen Jahren doch wieder zu beseitigen, und ich sollte wohl glauben, daß der Wunsch, einen Bundesstaat vor einer so bedenklichen Schwankung in seinem Rechtszustande zu bewahren, auch mit ein Motiv sein sollte, Sie zu bestimmen, die Todesstrafe schon jetzt durch ein bestimmtes Votum abzuschaffen, anstatt diese Beseitigung für eine gewiß nahe bevorstehende Zukunft nur aufzuschieben.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete, welcher an diesem Platze vor mir gesprochen hat, hat sich im Allgemeinen für Beibehaltung der Todesstrafe in dem uns vorliegenden Gesetzentwurf erklärt. Ich bestehe mich auf einem andern Standpunkt; ich werde mir erlauben, Ihnen mein Votum näher zu begründen, welches dahin geht, daß die Todesstrafe in dem uns vorliegenden Entwurfe beseitigt werde.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat auf eine Mehrzahl von Erfahrungen hingewiesen, die er gemacht habe. Diese Ausführungen zwingen mich, ihnen diejenigen Erfahrungen gegenüber zu stellen, die ich in einer langen Reihe von Jahren als Mitglied verschiedener Kriminalgerichte gemacht habe. Gestatten Sie mir, daß ich dann später noch speciseller darauf zurückkomme. Nur das will ich bereits jetzt hervorgehoben mir erlauben, daß ich ebenfalls in einer langen Reihe von Jahren bei allen Vorträgen, die an des Königs von Sachsen Majestät in den einzelnen Kapitalfällen erstattet wurden, behufs Entscheidung der Frage, ob die Todesstrafe zu vollstrecken sei oder nicht, mitgewirkt habe; daß ich längere Zeit und mehrere Jahre hindurch Mit-

Digitized by Google

glied des obersten Gerichtshofs unseres Landes gewesen bin; daß ich in den letzten zehn Jahren, als die Todesstrafe in Sachsen bestand, mit, glaube ich, zwei Ausnahmen allen Gerichtsverhandlungen beigewohnt habe, in welchen über Kapitalsachen entschieden wurde; daß ich ferner mit mehreren der Verarbeiten vor der Hinrichtung längere Zeit mich unterhalten habe; daß ich mehreren Hinrichtungen beigewohnt; daß ich in den Strafanstalten, in welchen die von des Königs Majestät begnadigten Mörder detinirt werden, bei den mir obliegenden Revisionen dieser Strafanstalten wiederholt mit Einzelnen zehn-, zwölfmal gesprochen habe, um mich zu vergewissern, welchen Eindruck die königliche Begnadigung nachhaltig — ich bitte, dieses Wort betonen zu dürfen — in ihnen hervorgerufen hat. Auf Grund all' dieser meiner langjährigen Erfahrungen habe ich bereits vor einigen Jahren in Sachsen mit Entschiedenheit in der Weise mich ausgesprochen, in welcher ich heute vor Ihnen mich auszusprechen die Ehre habe.

Ich beginne mit dem Bekenntniß, daß ich die Frage über die Todesstrafe durchaus für keine eminent juristische Frage erachte,

(Sehr richtig!)

daß ich der Meinung bin, daß sie tief innig wie das gesammte Strafrecht mit den religiösen und sittlichen Anschauungen und Zuständen des Volks zusammenhängt. Es ist das Strafrecht, möchte ich sagen, das Spiegelbild der Gesittung des Volkes, seines Fühlens und Denkens und Wollens, seiner Gesittung und auch seiner Härte, wie die Geschichte nachgewiesen hat, — kurz, ich möchte sagen: das Strafrecht ist der Spiegel, in dem wir die Seele des Volkes wieder erblicken, das Strafrecht ist das Volk selbst, und man darf wohl sagen: die Geschichte des Strafrechts der Völker ist ein Stück Geschichte der Psychologie der Menschheit.

(Sehr gut!)

Und wenn es das ist, wenn die Strafe und das Strafrecht so innig verwandt ist mit den religiösen und sittlichen Anschauungen und Zuständen des Volkes, wenn im Strafrecht das Spiegelbild der ganzen Gesittung des Volkes uns entgegentritt, dann glaube ich, meine Herren, ist die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 vollkommen berechtigt, dem deutschen Volke das Zugeständniß machen zu dürfen, daß die Todesstrafe bei seiner Gesittung und seiner Stellung unter den Nationen der Welt vollkommen entbehrlich geworden sei.

(Lebhafte Zustimmung und Beifall. Vereinzeltes Zischen rechts.)

Meine Herren, ich bin dessen mir wohl bewußt, daß man den Gegnern der Todesstrafe vorgeworfen hat, sie fechten mit Phrasen und gehen mit Humanitätsvergärtelungen und Schwächlichkeiten vor. Ich will zugeben, daß von den Gegnern der Todesstrafe in dieser Beziehung vielfach gefehlt worden ist, aber ganz ohne Vorwurf möchte ich unsere Gegner doch auch nicht lassen. Wenn ich glaube sagen zu dürfen, daß man eben so oft Anhängern der Todesstrafe begegnet, welche mit Härte und Voreingenommenheit auf die Erfahrungen der Praxis antworten und das, was die Humanität gebietet, schließlich mit dem Ausdruck beseitigen zu können glauben, es sei eine Phrase. Ich bin ebenfalls weit entfernt davon, alle die Gründe zu billigen, welche für die Abschaffung der Todesstrafe herbeigezogen zu werden pflegen. Sie sind zum Theil aus Anschauungen hervorgegangen und auf Gebieten groß gezogen worden, die meinen Anschauungen ganz ferne liegen; aber ebenso tief innig bin ich überzeugt, daß nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts wie nach den Erfahrungen der Zeitpunkt gekommen ist, wo man in Deutschland sagen darf: die Todesstrafe ist entbehrlich geworden.

Es hat zwar der Herr Abgeordnete Reichensperger bei seiner Bezugnahme auf das berühmte Buch des Beccaria darauf hingewiesen, daß dieser Mann bei seinem Kampfe gegen die Todesstrafe Ersatzmittel vorgeschlagen habe, die eben so schrecklich seien wie die Todesstrafe selbst.

Allein Beccaria schrieb damals in einer Zeit, wo er, wie ich glaube, wohl befugt und verpflichtet war, auf die Gesammtanschauung des Volkes in Bezug auf das damalige Strafrecht Rücksicht nehmen zu müssen, er war ein Kind seiner Zeit, wie wir Alle es auch der unsrigen sind, und wir dürfen ihn nicht allenthalben mit dem Maßstabe messen, mit welchem wir jetzt einen Gelehrten, der eine solche Schrift veröffentlicht, messen werden. Aber auf einen Punkt möchte ich doch dabei Herrn Reichensperger aufmerksam machen: Beccaria hat in seinem Buche nicht bloß gegen die Todesstrafe geschrieben, sondern auch gegen die Folter, und derselbe Angriff, der damals gegen sein Buch in Bezug auf die Todesstrafe sich richtete, wurde auch in Bezug auf seinen Widerspruch gegen die Folter gerichtet.

(Hört, hört!)

In einem Theile seines Buch-s hat Beccaria Recht behalten, und ich glaube, der Tag ist nicht fern, wo er auch im zweiten Theile seines Buches Recht behalten wird.

(Lebhafte Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat auf die christlichen Anschauungen und christlich-religiösen Vorstellungen Bezug genommen. Gestatten Sie mir, daß ich ganz kurz diesen Punkt nur berühre, und zwar deshalb, weil er von einem sehr ehrenwerthen Mitgliede dieses Hauses noch in den letzten Tagen mir als das Hauptargument für Beibehaltung der Todesstrafe geltend gemacht worden ist. Ich bin weit davon entfernt, die Autorität des Buches dabei unterschätzen zu wollen, auf dessen Inhalt man sich dabei bezieht, aber eine Thatsache glaube ich, reicht hin, um jede Bezugnahme auf die heilige Schrift in dieser Beziehung als wirkungslos erklären zu dürfen. Sind denn, meine Herren, die Theologen und Philologen nur auch im Entferntesten einig in der Erklärung der Worte und in der Feststellung des Sinnes, der Bedeutung, der Tragweite der betreffenden Stellen?

(Sehr wahr!)

Unter den Theologen sind Orthodoxe und Rationalistische gleichmäßig in der Meinung einig, daß diese Stellen gar nicht so ausgelegt werden können und dürfen, wie es Seitens der Vertheidiger der Todesstrafe öfters geschehen ist. Ich will nur ganz kurz noch auf Folgendes hinweisen: Wie will man denn die Behauptung, daß die Todesstrafe ein göttliches Gebot sei, wie man es genannt hat, aufrecht erhalten, wenn man dem Regenten mit vollem Fug und Recht das Begnadigungsrecht einräumt? Einem göttlichen Gebote gegenüber würde das irdische Recht sofort zum Schweigen gebracht werden müssen.

(Sehr wahr! links und im Centrum.)

Dann, meine Herren, wie kommt es denn ferner, daß in der mosaischen Gesetzgebung eine Mehrzahl der Vergehen mit dem Tode bestraft wurde eben so wie der Mord, bei denen jetzt wohl kein Mensch daran zweifelt, daß die Todesstrafe für diese Verbrechen nicht mehr angewendet werden darf? Wie kommt es ferner, daß die erste christliche Kirche sich entschieden gegen die Todesstrafe erklärt hat, was von keiner Seite bezweifelt werden kann, — wie kommt es, daß selbst die ausgezeichnetsten Kirchenväter, daß der heilige Augustinus und der heilige Ambrosius und wie sie sonst heißen, ebenfalls sich gegen die Todesstrafe erklärt haben? Nun, meine Herren, ich bin nur Jurist, aber ein Moment gestatten Sie mir doch auch von meinem menschlichen Standpunkte und Gewissen aus in dieser Frage Ihnen vorführen zu dürfen: Der Geist des Christenthums fordert mindestens gewiß nicht die Todesstrafe!

(Sehr richtig! links und im Centrum.)

Und, meine Herren, der Geist des Christenthums scheint mir eine Regel und Vorschrift zu sein nicht bloß für die, die wir auf Christi Namen getauft sind, sondern auch für jeden denkenden und fühlenden Menschen, der berufen ist, an der Gesetzgebung zu arbeiten.

(Lebhafter Beifall.)

Meine Herren, es ist vorhin auch von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger darauf hingewiesen worden, daß ja die Todesstrafe noch von dem Volke verlangt werde, daß die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe tief innerlich in dem Rechtsbewußtsein

Digitized by Google

des Volkes begründet sei. Ja, meine Herren, das sind dergleichen Ansichten und Behauptungen, denen man sehr oft nur die gerade entgegengesetzten Behauptungen gegenüberstellen kann. Aber auch Thatsachen giebt es in dieser Beziehung schneidend scharfe genug, um mindestens die Behauptungen des Herrn Abgeordneten Reichensperger erschüttern zu können. Sehen Sie doch, meine Herren, nach in den ständischen Verhandlungen der deutschen Kammern, in welchen die Frage wegen der Todesstrafe ventilirt worden ist. Wer waren denn diejenigen, die sich vorzugsweise gegen die Todesstrafe entschieden? Das waren die Praktiker. Und fragen Sie ferner, wie viel von den in den Kammern anwesend gewesenen Praktikern haben sich auf diese Seite gestellt und gegen die Todesstrafe gesprochen? Das war die Mehrzahl der Praktiker! Ich würde Ihre Geduld ermüden, ich bin aber im Stande, Jedem von Ihnen, der an mich dieses Ansuchen privatim stellen will, die Ziffern und Listen, die ich darüber gesammelt habe, vorzulegen.

Dann, meine Herren, möchte ich die Frage an Herrn Reichensperger richten. Wir hören doch tagtäglich, daß die Zahl der Gegner der Todesstrafe wächst, daß immer mehr und mehr aus dem Lager der Anhänger der Todesstrafe, bedeutende Männer, in das entgegengesetzte Lager gehen. Ich frage Sie, meine Herren, ist Ihnen schon jemals der Fall vorgekommen, daß ein Gegner der Todesstrafe in späterer Zeit zu einem Anhänger der Todesstrafe umgewandelt worden wäre? Gewiß nicht! Das scheint mir doch eine sehr wichtige und maßgebende Thatsache zu sein. Und worauf beruft man sich denn bei der Bezugnahme auf das Rechtsbewußtsein im Volke, meine Herren? Auf die sühnende Kraft des Blutes und des Todes. Das ist der Rest der alten Talionstheorie, die da sagte um Auge, Zahn um Zahn verlangte. Das ist ein Mißverständniß von dem Gedanken der Sühne, die allerdings in einem freiwilligen Opfertode gesucht werden kann, und in der That unter gewissen Verhältnissen gesucht werden muß. Sie paßt aber nicht auf Fälle, wo das Leben genommen, wo der Tod geboten und erzwungen wird. Eine andere sehr schneidende Thatsache erlaube ich mir in der Beziehung in Ihr Gedächtniß zurückzurufen. Erinnern Sie sich, meine Herren, als die Folter abgeschafft werden sollte, als die grausam verstümmelnden Todesstrafarten abgeschafft werden sollten, so wurden ja dieselben Anfeindungen zu Ende des vorigen Jahrhunderts auch noch nach zu Anfang dieses Jahrhunderts laut. Man rief auch, das wäre eine Verzärtelung, eine Abschwächung der Autorität des Gesetzes, und ich könnte Ihnen Länder nennen, in denen die Regierungen geheime Instruktionen an die Gerichtshöfe erließen, daß sie es ja nicht sollten bekannt werden lassen, daß die Regierung die Folter und die qualificirte Todesstrafe nicht mehr angewendet wissen wollte, damit das Ansehen der Justiz nicht geschädigt, die Verbrechen nicht gemehrt, damit das Leugnen der Verbrecher nicht unterstützt werde.

(Bewegung.)

Meine Herren, es ist noch zu Anfang dieses Jahrhunderts von einem deutschen Staate eine solche Instruktion erlassen worden.

Nun sagt man zwar, sowie ein todeswürdiges Verbrechen bekannt wird, sowie das Publikum aufgeschreckt wird aus dem Bewußtsein seiner Sicherheit durch die Nachricht, daß ein schweres Verbrechen in seiner Mitte begangen sei, so ertöne überall der Ruf, das ist ein Fall, wo keine Gnade stattfinden kann; hier muß die Strenge des Gesetzes walten; diese That kann nur mit dem Blute des Thäters gesühnt werden. Ja, meine Herren, daß ist sehr einfach und sehr natürlich, das ist eben der erste Schrei der über ein solches Verbrechen entsetzten Menschheit.

(Sehr richtig!)

Aber es wird Ihnen Allen vorgekommen sein, ebenso gut, wie mir, daß dieselben Personen, welche mit dieser Entschiedenheit den Tod des Verbrechers in einem solchen Augenblicke verlangten, wo ich selbst vielleicht zugeben will, daß, wenn der Verbrecher der Volkswuth preisgegeben worden wäre, er ein fürchterliches Ende erlitten haben würde — daß dieselben Personen, wenn das Todesurtheil gefällt war, und die Sache dem Regenten zur Erklärung, ob das Todesurtheil vollzogen werden sollte oder nicht, vorgelegt wurde, die dringendsten Bitten laut werden ließen, man möge doch Gnade für Recht walten lassen, man möge doch nicht wieder Blut vergießen, und werde doch wohl eine andere angemessene Strafe für den Thäter finden. Es scheint mir danach die ruhige Ueberlegung, die nach dem ersten Schmerzensschrei folgt, mehr zu bedeuten als jener erste Aufschrei, der unter der Wucht des Augenblicks erfolgt ist.

Sind das nicht ferner Zeichen der Volksstimme, daß in mehreren Ländern in der Zeit, wo die Todesstrafe abgeschafft, dann später wieder eingeführt worden ist, bei der ersten Hinrichtung die lebhaftesten Demonstrationen nicht in der großen Masse des Volkes allein, nein, gerade unter den Gebildeten sich zeigten? Ist das kein Zeichen für die Stimme des Volkes, daß in denjenigen Ländern, in welchen vielleicht 10 und mehr Jahre die Todesstrafe nicht vollstreckt worden war, dann, wenn der Regent in einem besonders schweren Falle die Todesstrafe vollstrecken ließ, gleiche Kundgebungen hervortraten, die doch ebenfalls darüber keinen Beweis offen ließen, daß die Todesstrafe nicht mehr daßjenige Sühnemittel sei, was vom Volke begehrt werde.

Wenn man übrigens fortdauernd und mit Recht auf das Rechtsbewußtsein des Volkes, namentlich auch bei der Frage, ob eine Strafart noch zulässig oder nothwendig sei, Rücksicht nimmt, nun, meine Herren, dann frage ich einfach die unter uns sitzenden Vertreter aus Oldenburg und aus Anhalt, aus Nassau und aus Bremen, ob in der langen Reihe von Jahren, in denen die Todesstrafe dort nicht vollstreckt worden ist, irgend wie bei dem Vorkommniß schwerer Verbrechen Klagen darüber laut geworden sind, daß in dem Gesetzbuche die Todesstrafe nicht mehr vorhanden, und der Thäter daher nicht mit dem Tode bestraft werden könne? Ist die Stimme in diesen Ländern, die zum Theil seit länger wie 30 Jahren die Todesstrafe abgeschafft hatten, nichts werth? Es hat mir noch vorhin beim Beginn der Sitzung ein sehr ehrenwerthes Mitglied dieses Hauses, langjähriger und sehr ausgezeichneter Schwurgerichtspräsident in seinem Vaterlande, woselbst die Todesstrafe abgeschafft worden ist, versichert, daß sehr schwere Fälle in jener Zeit vorgekommen und dessen ungeachtet die Geschworenen ihm stets versichert, wie sehr erfreut sie seien, daß die Todesstrafe nicht mehr in dem Gesetze stünde.

Wir dürfen uns, meine Herren, glaube ich, darüber keine Illusionen machen: was ist denn der Hauptgrund, der fort während vorgeführt wird, um den Beweis zu liefern, daß die Todesstrafe noch nicht entbehrlich sei? Es ist die Besorgniß, daß das Ansehen des Gesetzes geschädigt werde, daß die Furcht des Verbrechers vor der Strafe sich mindere, daß, mit andern Worten: sich die Verbrechen mehren würden. Ja, meine Herren, wenn diese Besürchtung irgend wie gerechtfertigt werden könnte, so würde ich der Erste sein, der da glaubte, unter eine furchtbare kalte Nothwendigkeit mich beugen zu müssen und sagen zu sollen: wir dürfen die Todesstrafe noch nicht entbehren; denn sie ist nothwendig zur Sicherung des Staates, zur Sicherheit der guten Staatsbürger, denen gegenüber das Leben des Verbrechers dann nicht den Tagwerth beanspruchen darf, den die Gegner der Todesstrafe ihm beilegen wollten.

Allein, meine Herren, es ist thatsächlich erwiesen, daß diese Furcht der Verbrecher vor der Todesstrafe gar nicht besteht. Ein sehr gefeierter französischer Jurist, Faustin Hélie, hat sehr richtig gesagt: wer ein Verbrechen begeht, glaubt, daß er nicht entdeckt wird; wer entdeckt worden ist und in Untersuchung gezogen wird, der glaubt nicht, daß er verurtheilt wird und der Verurtheilte hofft, daß er begnadigt wird; daß mithin die Strafandrohung in keinem dieser Stadien eine vollkommene Wirksamkeit auszuüben vermocht hat. Meine Herren, aus meiner Erfahrung weiß ich in der That keinen Fall Ihnen aufzuführen, der die Anschauungen des Abgeordneten Reichensperger zu rechtfertigen vermöchte.

(Hört!)

Glauben Sie denn, und das hat eigentlich der Abgeordnete Reichensperger gesagt, daß z. B. Jemand einen Andern, den er beerben will, daß Jemand eine andere Person, die er heirathen will, vergiften würde, wenn ihm die Gewißheit entgegenstünde, daß er zeitlebens im Zuchthaus detinirt werden würde? Glauben Sie denn, daß Jemand einen Andern berauben und ermorden würde, wenn er sich nicht einbildete, eine Gewißheit dafür zu haben, daß er die Früchte seines Raubes auch genießen könnte? Sagen Sie ihm doch, daß es gewiß ist, daß er zeitlebens im Zuchthause eingesperrt wird, und ich bin fest überzeugt: er wird die That

Digitized by Google

nicht verüben! Die Todesstrafe ist es überhaupt nicht, ich möchte sagen, überhaupt die Strafe ist es nicht, die das Ansehen der Justiz und damit auch des Staates aufrecht erhält, und beziehungsweise durch das Nichteintreten der Strafe schädigt. Es liegt nach meiner Erfahrung der Schwerpunkt ganz wo anders: er liegt darin, daß der Urheber eines schweren Verbrechens nicht entdeckt wird. Wenn ein schweres Verbrechen verübt worden, wenn es auch gerade nicht ein Mord ist, nehmen Sie einen schweren Raub, so wird die ganze Umgegend des Orts, woselbst das Verbrechen verübt worden ist, in ihrer Rechtssicherheit gestört und beunruhigt werden und die Ruhe und der Frieden wird nicht eher in die Gemüther wieder zurückkehren, als bis es den Anstrengungen der Polizei und der übrigen Behörden gelungen ist, den Thäter zu ermitteln und den Gerichten zur Verantwortung zu überliefern. Daß ist das, was das Ansehen der Behörden und des Gesetzes unterstützt und aufrecht erhält und deshalb, glaube ich, liegt der Schwerpunkt der Frage wo ganz anders, als wohin er in der Regel hingelegt wird. Nehmen Sie aber solche Fälle, in denen Jemand von hinlänglich Haß oder hinter Rachgier so getrieben wird, daß er Alles opfert, um nur den Gegenstand seiner Leidenschaft zu vernichten, dem selbst das eigene Leben feil ist, wenn er nur den Gegner vernichtet, ja, meine Herren, den schrecken Sie auch mit der Todesstrafe nicht, eben so wenig, wie mit einer anderen Strafe. Ich möchte statt vieler Fälle Ihnen nur einen aus meiner eigenen Erfahrung vorführen, wo mir ein Mörder, als ich ihm den Vorhalt machte, daß erst vor ganz Kurzem ein Mörder entdeckt und hingerichtet worden war, und ich ihm vorhielt, daß es doch ein warnendes Beispiel für ihn hätte sein müssen, die Antwort gab: „ich glaubte doch nicht, daß ich es so dumm machen würde, wie Jener."

(Hört! Hört!)

Glauben Sie denn ferner, meine Herren, daß bei der großen Masse von Begnadigungen gerade in Kapitalfällen ein Mörder in der That überzeugt ist, daß er werde hingerichtet werden? In der bereits mit Recht sehr gerühmten Darstellung, die den Motiven beigegeben ist, ist Ihnen ja das Verhältniß der Begnadigungen zu den Verurtheilungen bereits vorgeführt. Es ist dabei unter Anderem festgestellt, daß in den letzten fünf Jahren in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes 228 Todesurtheile gesprochen und davon nur 44 vollzogen worden sind. Meine Herren, es ist mir gestern der Entwurf des Gesetzes mitgetheilt worden, welchen die Regierung von Holland den Generalstaaten dieses Landes wegen Abschaffung der Todesstrafe vorgelegt hat; — in den Motiven dieses Entwurfs ist — amtlich alls — festgestellt, daß in den letzten 58 Jahren in Holland ziemlich 500 Todesurtheile gesprochen und davon nur 101 vollstreckt worden sind. Nun, meine Herren, diese Ziffern scheinen mir doch sehr signifikante Messer und Wäger für die Anschauungen der Verbrecher zu sein, wenn sie sich die Frage vorlegen, ob sie zu fürchten hatten, daß wenn sie die That begehen, sie den Kopf verlieren würden.

Meine Herren, es ist auch noch nie behauptet worden, daß die Vollziehung einer Todesstrafe selbst unmittelbar eine abschreckende Wirkung auf das Publikum äußere, und ich will in dieser Beziehung Ihnen auch nur folgende Thatsache referiren: es ist bei der Enquête, die das englische Parlament über die Frage niedergesetzt hat, ermittelt und festgestellt worden, daß von 167 Personen, die hingerichtet worden sind, 164 früher bereits Hinrichtungen beigewohnt haben.

(Hört!)

Ich könnte Ihnen aus meiner eigenen Erfahrung zwar sehr frappante Beispiele vorführen, aber ich will die Geduld des Hohen Hauses nicht ermüden und nur bemerken, daß in einem Falle ein junger Mann und eine Ehefrau sich verabredet hatten, bei einer Hinrichtung sich zu treffen, um sich zu verabreden, wie der Ehemann dieser Frau vergiftet werden sollte, damit sie sich beide heirathen könnten. Die Vorbereitungen waren also am Schaffot getroffen worden.

Dann habe ich Ihnen noch sehr bedeutsame geschichtliche Thatsachen gleichfalls anzuführen, um Ihnen den Beweis zu liefern, daß die Behauptung, die Todesstrafe schrecke ab, kaum gerechtfertigt werden kann. Wann gab es denn die allerschwersten Verbrechen? Die wurden zu der Zeit gerade verübt, ich möchte sagen waren an der Tagesordnung, zu welcher die grausamsten Arten der Todesstrafen in Deutschland vollstreckt wurden. Meine Herren, es sind damals Verbrechen verübt worden, die nur der Wahnwitz und der Aberglaube in brüderlicher Vereinigung zu Wege bringen konnten, die, so schauderhaft auch manches Verbrechen der Neuzeit gewesen sein mag, weit dieses überragen. Ja, meine Herren, damals wurde gerädert und gebrannt und gepfählt und gespießt, und die Verbrechen mehrten sich tagtäglich. Die fortschreitende Kultur hat jene qualifizirten Todesstrafarten, aber auch gleichzeitig jene schweren und zahlreichen Verbrechen beseitigt. Ueberhaupt durch die Strenge der Strafen wird der Rechtsgefühl des Volke nicht gehoben; zur Zeit jener Martern und martervollen Strafen stand das Rechtsbewußtsein im Volke auf einer sehr niedrigen Stufe.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat auf die zerschmetternde Wirkung Bezug genommen, welche die Publikation von Todesurtheilen, die Publikation von Begnadigungsreskripten, die Publikation von Reskripten, durch welche die Hinrichtung angeordnet wird, auf den Verbrecher äußern. Meine Herren, ich habe gerade die entgegengesetzte Erfahrung gemacht; ich könnte Ihnen Fälle referiren, wo die Verurtheilten mir, als die königliche Gnade ihnen verkündigt wurde, ganz offen und ohne den Anschein der Heuchelei sagten, lassen Sie mich in den Hof hinunterführen, ich lasse mir gleich den Kopf vor die Füße legen; glauben Sie denn, sagte mir ein Mann von 25 Jahren, daß ich mich lieber zeitlebens in's Zuchthaus einsperren lassen will unter Mühsal, alle Tage in Arbeit, Noth und Entbehrung? Berücksichtigen Sie nur, meine Herren, daß der Tag der Hinrichtung ebensogut wie der Tag der Publikation des Reskripts, durch welchen die Gnade abgeschlagen wird, oft sehr lange nach der That und lange nach der Untersuchung eintritt, und daß der Mensch tagtäglich von früh bis Abends sich mit dem Gedanken getragen hat, er werde mit seinem Kopf das Verbrechen sühnen, daß er an den Gedanken sich so vollständig gewöhnt hat, daß er in eine solche Apathie verfallen ist, daß das Leben gar keinen Reiz mehr für ihn hat.

Wenn gesagt worden ist, daß die Verbrecher mit Reue und gefühlt das Schaffot betreten hätten, so muß ich zugeben, daß auch mir solche Fälle vorgekommen sind, aber etwas so viele und viel mehr, wo der Verbrecher in ganz gleichgültiger Apathie, ich möchte sagen, wie ein Schlachtopfer auf das Schaffot ging oder geführt wurde. Und wenn an die Fälle erinnert worden ist, sind denn solche Menschen wie Traupmann oder wie wir sie auch in der Nähe gehabt haben, reuig und bußfertig auf das Schaffot gestiegen? Meine Herren, es wird immer Eins dabei übersehen, wenn der Verbrecher die Nachricht erhält, daß der Landesherr ihm das Leben geschenkt habe, so vergleicht er in der Regel den Tod mit dem Leben, das er früher geführt hat, nicht mit dem Leben, das er im Zuchthause führen wird, das ist ihm in den meisten Fällen ganz unbekannt. Und nun tritt, meine Herren, die Wirkung ein, die ich vorhin schon andeutete. Es ist mir wiederholt der Fall bekannt, daß nach einigen Jahren die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigten Verbrecher im Unmuth über die langsam tödtende Wirkung des Zuchthauses, über den fuchtbaren Druck, unter dem sie dort arbeiten und leben, es wiederholt in völlig ernster Weise mir gesagt haben, daß sie den Tod zweimal vorziehen würden einem Jahre langen Hinsechen im Zuchthause.

Ich könnte in der Beziehung Ihnen ganz frappante Beispiele bringen. Meine Herren, ich will, wie gesagt, nur mit Thatsachen zu Ihnen reden und daher auch nur mit Thatsachen auf Etwas antworten, was der Herr Abgeordnete Reichensperger in Bezug auf die Erfahrungen gesagt hat, die in den Ländern gemacht worden seien, in welchen die Todesstrafe aufgehoben worden ist. Ich schicke dabei voraus, meine Herren, ich behaupte durchaus nicht, daß die Abschaffung der Todesstrafe die Zahl der Verbrechen, namentlich der todeswürdigen Verbrechen mindern werde. Diese Behauptung stelle ich nicht auf. Ich will daher mich auf die Erfahrungen, die man in dieser Richtung in denjenigen Ländern, in welchen die Todesstrafe abgeschafft ist, gemacht hat, nicht so unbedingt beziehen. Aber, meine Herren, ich fordere dann auch, daß auf der anderen Seite nicht auf solche statistischen Notizen Bezug genommen wird, um den Beweis zu führen, daß die Aufhebung der Todesstrafe die Zahl der todeswürdigen Verbrechen vermehrt habe; die Vermehrung der todeswürdigen Verbrechen, wie der Verbrechen überhaupt, hängt von ganz anderen Umständen und Verhältnissen ab, die sich jeder statistischen Berechnung, und ich möchte

Digitized by Google

sagen Feststellung entziehen; die Faktoren dazu liegen auf ganz anderen Gebieten. Aber Herr Reichensperger hat Württemberg ganz speciell angeführt; nun, meine Herren, da muß ich doch bemerken, daß in der Ständeversammlung des Königskreichs Württemberg jener Aufstellung der Fälle, welche beziehentlich unmittelbar vor und unmittelbar nach Abschaffung der Todesstrafe in Württemberg vorgekommen sein, entschieden Widerspruch entgegengesetzt worden ist, weil diese Fälle nicht so erheblich wären, wie sie damals großes Aufsehen erregte, und der vorzugsweise mit dazu beitrug, die Gemüther ängstlich zu machen und zu bestimmen, daß man die Todesstrafe wieder einführte. Aber, meine Herren, einen Beweis ist man doch bis jetzt in Württemberg schuldig geblieben: haben sich denn seit Wiedereinführung der Todesstrafe in Württemberg die todeswürdigen Verbrechen vermindert? nein, meine Herren, ich erinnere mich sehr wohl, auch von württembergischen Juristen gehört und in statistischen Tabellen gelesen zu haben, daß sie sich nicht vermindert haben, daß namentlich noch vor wenigen Jahren ein so grauenhafter Fall, ein Mord von vier Personen, vorgekommen ist, wie glücklicher Weise die Annalen der deutschen Rechtsgeschichte nur wenige aufzuweisen haben.

Gestatten Sie mir aber im Anschluß an das, was der Abgeordnete Reichensperger gesagt hat, Ihnen ein anderes Land vorzuführen, Toskana. In Toskana hat die Gesetzgebung über die Todesstrafe außerordentlich gewechselt. Sie ist bald abgeschafft, bald wieder eingeführt worden; aber ich bitte zu berücksichtigen, daß niemals behauptet worden ist, daß es geschehen sei wegen Vermehrung der todeswürdigen Verbrechen, sondern daß andere Motive, denen auch die Regierung damals gar nicht abredig war, für die Wiedereinführung der Todesstrafe sie bestimmt haben. Es ist aber kein Todesurtheil mit Ausnahme eines Falles vollstreckt worden, und während in Toskana die Todesstrafe aufgehoben wurde, während gegenwärtig, obgleich der italienische Codex die Todesstrafe wieder eingeführt hat, sie in Toskana noch nicht wieder eingeführt ist — haben sich, meine Herren, trotzdem gerade die Kapitalverbrechen in Toskana vermindert, während ringsherum in Toskana gemordet und gebrannt und gesengt worden ist, wie früher. Ich bitte Sie, zu berücksichtigen, meine Herren, daß z. B. in Portugal ebenfalls vom Jahre 1846 bis 1867 keine Hinrichtung stattgefunden hat und die Regierung im Jahre 1867 dennoch sich bewogen gefunden hat, dem Reichstage ein Gesetz auf Abschaffung der Todesstrafe vorzulegen, und es ist auch in den Pönalkodex des Königreichs Portugal die Todesstrafe nicht aufgenommen worden. Ich kann in dieser Beziehung noch ferner auf die Länder berufen, deren ich schon vorhin erwähnte, auf die deutschen Länder. Fragen Sie doch die statistischen Tabellen, fragen Sie doch die Praktiker in Oldenburg, Nassau, Anhalt und, wenn ich bei der Kürze der Erfahrung hinzusetzen darf, im Königreich Sachsen, ob die Zahl der todeswürdigen Verbrechen seit der Zeit, wo die Todesstrafe abgeschafft ist, sich vermehrt habe. Sie werden aus der langen Zeit, seit welcher schon in Nassau und Oldenburg die Todesstrafe aufgehoben ist, durchaus keine Vermehrung der todeswürdigen Verbrechen konstatiren können.

Meine Herren, es liegt noch ein anderer, sehr signifikanter Beweis dafür vor, daß die Behauptung unrichtig ist, es werde mit Aufhebung der Todesstrafe die Zahl der schweren Verbrechen sich vermehren und also die Sicherheit des Staates und der Bürger gefährdet werden. In England, wo doch gewiß früher viel gehängt und gepeitscht wurde, meine Herren, in England besteht gegenwärtig die Todesstrafe nur noch für zwei Fälle, für schweren Hochverrath und für die schweren Fälle des Mordes. Es ist aber, wie die Herren gewiß besser wissen wie ich, in langen Zeiträumen nach und nach damit vorgegangen worden, die Todesstrafe in den übrigen Fällen, in denen sie seither nach dem englischen Gesetz angedroht war, abzuschaffen. Es wurde zu früher z. B. Jeder, der ein Schaf oder ein Pferd, oder in einem bewohnten Hause mehr wie fünf Pfund Sterling Werths stahl, gehenkt. Man hat im Jahre 1832 z. B. — um des eben nur beispielsweise zu erwähnen — die Todesstrafe in Bezug auf den Pferdediebstahl abgeschafft. Meine Herren, die Enquetekommission des englischen Parlaments hat konstatirt, daß seit jener Zeit die Pferdediebstähle sich nicht vermehrt, sondern vermindert haben. Erinnern Sie sich, meine Herren, ferner des interessanten Vorgangs aus dem Jahre 1831, wo in London die dortigen Bankiers an den Staatssekretair des Innern die Petition richteten, er möchte dafür besorgt sein, daß die Strafe der Banknotenfälschung, die in Gehenkwerden bestand, abgeschafft würde, weil kein Mensch mehr wegen Banknotenfälschung verurtheilt würde. Die Todesstrafe ist auch in Bezug auf dieses Verbrechen abgeschafft worden; die Banknotenfälschungsfälle haben sich seitdem nicht vermehrt.

Meine Herren, es ist wiederholt die Behauptung aufgestellt worden, die Todesstrafe sei die einzige Sühne des Mordes. Es ist gerade diese Behauptung derjenige, welche von den ehrenwerthesten Anhängern der Todesstrafe fortdauernd geltend gemacht wird. Meine Herren, auch diese Ansicht halte ich nicht für eine richtige. Man hat ja früher auch behauptet, daß in anderen Fällen als in denen des Mordes die Todesstrafe die einzig mögliche Sühne des Verbrechens sei, und gegenwärtig befindet man sich auf einem ganz anderen Standpunkte der Anschauung. Das ist ja ferner eben weiter nichts als das alte Talionsprincip, wo man gesagt hat, der Mensch wird behandelt nach der Maxime seines eigenen Handelns: Schlägt Du Jemand das Auge aus, so nehme ich Dir das Auge; schlägst Du Jemand einen Zahn aus, so wird auch Dir ein Zahn ausgeschlagen. Wer denkt denn noch an derzleichen Taliones? Und wenn man gesagt hat: ja, für das Leben des Menschen, da giebt es keinen anderen Ersatz, da giebt es keine Freiheitsstrafe, — nun, meine Herren, wollen Sie etwa denjenigen, der einen Andern so schlägt, daß er zeitlebens siecht, deswegen zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilen? Und wie will man überhaupt behaupten, daß in dem Tode des Mörders ein Ersatz für das vernichtete Leben zu finden sei? Es wird ja eben nur wieder das Leben vernichtet; aber ein Ersatz, ein Ausgleich zwischen der That und dem Thäter auf der einen Seite und der Rechtsverletzung auf der andern Seite ist ja durchaus nicht vorhanden.

Meine Herren, es hatte Herr Reichensperger darauf Bezug genommen, daß bei der Unverbesserlichkeit der meisten Mörder es gewissermaßen gar keine anderen Strafen für dieselben gäbe, als ihre Vernichtung, als die Tödtung derselben. Meine Herren, ich kann zunächst gar nicht zugeben, daß man in dieser Allgemeinheit das behaupten kann. Ich könnte Ihnen genug Fälle vorführen, und das werden die Herren aus der Praxis nur bestätigen: die Spitzbuben und Betrüger sind oft viel gefährlichere Feinde der bürgerlichen Gesellschaft, als derjenige, der ein schweres Verbrechen einmal verübt hat, er hat es einmal verübt und er büßt seine Strafe, er findet aber auch in der Strafe die Mahnung, auf dem betretenen Wege nicht fortzugehen. Spitzbuben und Betrüger dagegen liegen in fortdauerndem Kampfe mit der bürgerlichen Gesellschaft, und man kann doch in der That nicht behaupten, daß derjenige, der einmal ein Mörder gewesen, immer ein Mörder sein werde.

Herr Reichensperger hat behauptet, die einzige Sicherung vor der Wiederholung des Verbrechens sei die Tödtung des Mörders, es wäre also gewissermaßen in der lebenslänglichen Zuchthausstrafe dem Mörder ein Freibrief zu neuen Mordthaten ausgestellt. Dieser Satz beweist viel zu viel. Mit demselben Recht würde man sagen können, derjenige, der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt ist, hat nun einen Freibrief zu allen möglichen Verbrechen, die nicht gerade mit dem Tode bestraft werden, er würde dann auch brennen und stehlen und rauben können, soweit die Möglichkeit dazu in der Strafanstalt ihm gegeben ist. Es ist mir übrigens kein Fall vorgekommen, wo ein begnadigter Mörder anderweit einen Mordversuch begangen hätte, wohl aber ist der Fall, wenn auch nicht in Sachsen, aber doch in andern deutschen Staaten vorgekommen, daß ein zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilter Mensch einen Mordversuch beging, weil er sagte, er könne das Leben im Zuchthause nicht ertragen, und wolle lieber hingerichtet sein und deshalb beging er den Mordversuch an den Wärter. Dann, meine Herren, scheint mir dieser Grund des Abgeordneten Reichensperger doch auch zu viel zu beweisen: Sie wollen den Mann nicht strafen, weil er gemordet hat, sondern sie wollen ihn mit dem Tode bestrafen, damit er nicht wieder mordet. Das scheint mir doch gegenüber dem Rechtsprincip eine ganz falsche Logik zu sein, und schließlich heben Sie mit diesem Satze des Herrn Reichensperger das ganze Begnadigungsrecht der Krone auf; denn dann ist der Regent in der üblen Lage, sich sagen zu müssen: Begnadigst Du ihn, so giebst du ihm die Möglichkeit, daß er wieder einen Mord verüben kann im Zuchthause, und darauf kommt schließlich die Anekdote zurück, die der Herr Abgeordnete Reichensperger über Ludwig XIV. vorgetragen hat,

(Zuruf: Ludwig XI.!)

Digitized by Google

oder auch der XI., das ist ziemlich gleichgiltig, ob der XI. oder der XIV.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Erlauben Sie mir noch zum Schluß folgendes Ihrer Erwägung unterbreiten zu dürfen. Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat darauf keinen großen entscheidenden Werth legen wollen, daß die Todesstrafe, wenn sie vollzogen wird, irreparabel sei. Ja, meine Herren, wie er in der Todesstrafe die einzige Sicherung von Wiederholung des Verbrechens findet, so finde ich in der Abschaffung der Todesstrafe die einzige Sicherung vor dem Justizmorde;

(Bravo!)

und, meine Herren, ein Justizmord scheint mir doch das furchtbarste zu sein, das in den Annalen der Rechtsgeschichte nur gedacht werden kann, und ich gestehe ganz offen, daß so lange ich Criminalrichter gewesen bin, dies eine Furcht gewesen ist, die mich in jedem einzelnen Falle unruhig gemacht hat, wo es darauf ankam, zu entscheiden, ob der betreffende Verbrecher zum Tode zu verurtheilen sei oder nicht. Es ist eine furchtbare Verantwortung, die dem Richtern aufgelegt wird, wenn sie sagen sollen, der Mensch ist des Todes schuldig oder nicht; dann darf der Richter sich nicht dahinter verstecken, daß er sagt: bei der Krone liegt die Entscheidung, ob eine Begnadigung eintreten soll oder nicht. Der Regent läßt den Spruch des Richters vollstrecken, aber der Richter soll nicht sagen: ich habe nicht Ja dazu gesagt, sondern es war der König und Landesherr.

Wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger gesagt hat, es seien nur seltene Fälle vorgekommen, dann mache ich darauf aufmerksam, daß in neuerer Zeit wiederholt Kataloge aufgestellt sind von einer ganzen Reihe nachgewiesener Justizmorde.

(Widerspruch.)

Ja wohl, meine Herren, lesen Sie das Journal du droit criminel, da werden Sie in einem der letzten Jahrgänge eine ganze Reihe dergleichen festgestellter Justizmorde finden.

Es ist allerdings behauptet worden, wenn Jemand unschuldig zur Zuchthausstrafe verurtheilt werde, so könne ihm die entzogene Gesundheit, die entzogene Freiheit auch nicht wieder gegeben werden. Ja, meine Herren, ich sollte doch glauben, daß man das nicht in eine Parallele stellen darf, ob ich Jemandem einige Jahre Freiheit entzogen oder das Leben selbst genommen habe.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat darauf Bezug genommen, wie es vorkäme, daß Scheintodte begraben würden und man dessen ungeachtet die Bestimmungen über das Begräbniß der Todten nicht ändern wolle. Meine Herren, ich bin erstaunt gewesen, wie ein Mann von der juristischen Bedeutung wie der Herr Abgeordnete Reichensperger, mit einem solchen Beispiel glaubt die Frage lösen zu können, ob die Todesstrafe beibehalten werden könne wegen ihrer Irreparabilität bei Befürchtung von Justizmorden. Wenn er uns auf die Prozeßordnung vertröstet hat, so ist das ein schlimmer Trost auf eine Beweistheorie, die wir Alle gewiß nicht wünschen.

Es ist behauptet worden, man brauche nur diejenigen hinzurichten, die ihre Verbrechen gestanden haben. Meine Herren, das heißt doch ins Praktische übersetzt: die reumüthigen Verbrecher richten wir hin, die verstockten und unbußfertigen richten wir nicht hin.

(Sehr richtig!)

Das scheint mir kein richtiger Satz für die Konstruktion eines Gesetzbuches zu sein.

Meine Herren, ich will Sie nicht länger aufhalten; der Stoff ist so groß und bedeutend, daß man Stunden lang darüber sprechen kann; aber ich schließe mit dem Wunsche: möge die Entscheidung ausfallen, wie sie wolle, möge sie dienen zur Wohlfahrt des Vaterlandes, zur Kräftigung unserer Justiz und damit auch zur Sicherung eines der ersten Grundpfeiler der Wohlfahrt unseres Volkes.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren! Ich bitte auf eine verhältnißmäßig kurze Zeit um Ihre Aufmerksamkeit.

In der Anlage zu den Motiven des Entwurfs ist Ihnen eine Denkschrift mitgetheilt worden, in welcher der Versuch gemacht worden ist und zwar, wie ich meine, mit bestem Erfolg, die Gesetzgebungsfrage, betreffend die Todesstrafe rein objektiv darzustellen. In dieser Denkschrift ist entwickelt, welche Stellung die Todesstrafe in den Strafsystemen der verschiedensten und außereuropäischen Kulturstaaten hat, und ist damit die Geschichte der Bestrebungen verbunden, welche auf die Beseitigung der Todesstrafe gerichtet worden sind. Sie finden in dieser Denkschrift ein reichhaltiges statistisches Material und eine kurze Darlegung der Gründe, welche von der Wissenschaft für und gegen die Todesstrafe aufgestellt worden sind.

Aus dieser rein objektiven Haltung der Denkschrift wollen Sie nun aber, meine Herren, nicht entnehmen, daß die verbündeten Regierungen der Frage, welche Sie beschäftigt, gegenüber eine mehr oder weniger indifferente Stellung einnehmen; ich glaube vielmehr behaupten zu können, daß die verbündeten Regierungen auf die Erledigung dieser Frage ein sehr großes, um nicht zu sagen ein entscheidendes Gewicht legen. Meine Herren, wenn ich mir auch — wie dies jedoch nicht der Fall ist — Bereitwilligkeit zutraute, so würde ich doch nicht glauben, daß es mir möglich sein würde, durch die Beleuchtung der Gründe und Gegengründe, welche von der Spekulation aufgestellt sind in Betreff der Todesstrafe, auf Ihre Ueberzeugung einzuwirken. Ich halte die nähere Beleuchtung der Gründe der Spekulation auch nicht für nothwendig, weil wir es zu thun haben mit ganz bestimmten realen Verhältnissen. Anders läge die Sache, wenn wir ein ideales Strafsystem aufstellen wollten;

(Sehr richtig! rechts)

dann würden wir auch davon absehen können, daß in allen Kulturstaaten des Alterthums und der Neuzeit, von geringsten Ausnahmen abgesehen, die Todesstrafe bestand und besteht. Man würde ferner davon absehen können, daß einzelne Staaten, welche die Todesstrafe beseitigt haben, sich später in der sehr bedenklichen Nothwendigkeit befunden haben, die Todesstrafe wieder einzuführen.

(Hört!)

Ich habe mich auf einige allgemeine Gesichtspunkte zu beschränken, welche mehr äußerer Natur sind und, eben weil sie das sind, möglicher Weise den Einen oder Andern, welcher aus Gründen der Spekulation Gegner der Todesstrafe wäre, bestimmen könnte, der Regierungsvorlage nicht entgegenzutreten.

Auch hier, meine Herren, kommt außerordentlich viel darauf an, wie man sich die Stellung des Gesetzgebers zum Recht und zur Rechtsentwickelung denkt. Wenn man davon ausgeht — und das dürfte doch wohl der einzig richtige Ausgangspunkt sein —, daß der Beruf des Gesetzgebers darin besteht, den im Volke lebenden Rechtsanschauungen Form und Ausdruck zu geben, Organ des Volksrechtes zu sein, so kann die Beseitigung der Todesstrafe nicht ausgesprochen werden, bevor nicht im Volke eine allgemeine — oder, ich will auch nur sagen, eine allgemeinere — Rechtsüberzeugung von der Verwerflichkeit der Todesstrafe vorhanden ist.

(Sehr gut! rechts.)

Diese Voraussetzung ist aber nicht vorhanden, wie kaum zu bezweifeln ist. Es giebt Gegner der Todesstrafe, die auch auf ihrem spekulativen Standpunkte das praktische Gewicht dieses Punktes wohl erkennen und dann das Gewicht derselben dadurch zu vermindern suchen, daß sie sagen, es handle sich hier von unklaren Vorstellungen der Menge, indem sie neben dieje Menge die Juristen und insonderheit die Strafrechtslehrer als die berufensten Träger des Rechtslebens der Nation hinstellen. In dieser Auffassung scheint mir viel Täuschung zu liegen, insonderheit viel Selbsttäuschung. Ich wüßte nicht, wann und wodurch denn der deutsche Juristenstand sich einen Anspruch darauf erworben hätte, der berufenste Träger des Rechtslebens der deutschen Nation zu sein;

(Sehr richtig!)

ich wüßte insonderheit nicht, weshalb die Staatsrechtslehrer sich in den Vordergrund drängen dürften, da sie doch regelmäßig

Digitized by Google

dem Leben sehr fern stehen. Wenn man aber den ganzen deutschen Juristenstand — obwohl es ja bekannt ist; daß derselbe in Betreff der Todesstrafe nichts weniger als einig ist — eingeschlossen die Strafrechtslehrer und die Rechtsphilosophen, abziehen wollte vom Volke, dann schiede vom Volke aus ein kleiner Bruchtheil, es bliebe aber immer ein organisches Ganze, demgemäß ein Volk und nicht eine Menge.

Eine Volksüberzeugung hat aber mit Vorstellungen, insonderheit mit unklaren Vorstellungen gar nichts zu thun; Vorstellungen, seien es klare oder unklare, kommen erst in Betracht, wenn eine Volksüberzeugung zum Gegenstande der Spekulation gemacht wird. Eine Volksüberzeugung ist ein unmittelbarer Ausfluß des Rechtsgefühls des Gewissens eines Volkes; sie bedarf weder der Begründung, noch ist sie der Begründung empfänglich.

Meine Herren, das blutige Drama, was sich vor wenigen Wochen auf den Feldern von Pantin bei Paris ereignete, ist eben nicht günstig den Gegnern der Todesstrafe. Als ich, mitten in der Vorbereitung zum Strafgesetzbuch begriffen, hiervon hörte, kam mir ganz unwillkürlich der Gedanke, daß die Vorsehung derartige Bluthaten zuweilen zuließe, um das getrübte Rechtsbewußtsein zu klären.

(Oh! Oh!)

In Norddeutschland bedurfte es dessen nicht, denn es war noch nicht eine lange Zeit entschwunden, wo an der Eider Timm-Thode in einer Nacht eine achtfache Blutschuld auf sich nahm, als er den Vater, die Schwestern, die Brüder ermordete, und selbst der mit heißem Flehen um ihr Leben ringenden Mutter nicht schonte. Sollte wohl in den Silbergezogthümern unter Hundert Einer sein, der nicht in dem Tode, der den Mörder ereilte, ich will nicht sagen eine Strafe oder eine Sühne, sondern die rechtlich-sittlich nothwendige Folge seiner That erblickte!

Die Ueberzeugung im Volke, das allgemeine Rechtsbewußtsein, ist bereits in Betreff der Todesstrafe sehr lebendig gewesen. Die stets fortschreitende allmälige Verringerung des Kreises der todeswürdigen Verbrechen, die Beseitigung aller qualsteigernden Todesstrafen ist durch das allgemeine Rechtsbewußtsein getragen gewesen. Und so, meine Herren, will ich denn auch keineswegs bezweifeln oder in Abrede stellen, sage ich richtiger, daß das allgemeine Rechtsbewußtsein im Laufe der Zeit sich auch für die Beseitigung der Todesstrafe überhaupt aussprechen könne. Dann wird die Zeit gekommen sein, die Todesstrafe zu beseitigen.

Es giebt gewisse äußere Gründe, welche der Beseitigung der Todesstrafe theils günstig, theils ungünstig sind. Es ist eine große Reihe von Justizministern bekannt in oder außerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes, welche lebhafte Vertheidiger der Beseitigung der Todesstrafen sind. Das ist mir von meinem Standpunkte so sehr erklärlich, daß ich mich vielleicht wundern könnte, daß überhaupt noch ein Justizminister anders dächte.

Aber weit schwerer, drückender und peinlicher, meine Herren, ist doch die Lage des Monarchen, wenn es sich darum handelt, von dem höchstpersönlichen Recht der Gnade in Kapitalsachen Gebrauch zu machen. Eins der höchsten Majestätsrechte enthält zugleich die schwerste Regentenpflicht; ein Monarch, der gegen die Beseitigung der Todesstrafe sich erklärt, bringt als Mensch dem Regenten ein großes, schweres Opfer.

(Bravorufe rechts; Oh! links.)

Andererseits, meine Herren, ist die Frage, ob die Todesstrafe überhaupt zu beseitigen, keine solche, welche den Gegenstand eines Kompromisses zwischen den gesetzgebenden Faktoren bildet. Es ist in dieser Richtung hin nicht allein Einverständniß erforderlich, sondern auch Einverständniß aus Ueberzeugung — das lehrt die Geschichte der Gesetzgebung. Jedenfalls, meine Herren, können knappe Majoritäten keinen bestimmenden Einfluß äußern.

Und dann: welches ist denn eigentlich die Bedeutung der Frage, welche Sie beschäftigt? Die Frage, ob die Todesstrafe zu beseitigen sei, war vor einem Jahrhundert ein Gegenstand von eminent praktischster Bedeutung.

(Ruf rechts: Sehr wahr!)

Diese praktische Bedeutung ist allmälig fast gänzlich weggefallen und die Frage ist wesentlich herabgesunken zu einer Frage der Spekulation. Vor einem Jahrhundert war die Todesstrafe — man kann sagen — die Normalstrafe; in einer großen Reihe von Verbrechen, von wichtigen, häufig vorkommenden Verbrechen war sie angedroht; es bestanden damals Qualifikationen der Todesstrafe mannigfachster Art; es bestand damals ein geheimes Verfahren mit Folter. Und wie liegt die Sache jetzt? Der Kreis der todeswürdigen Verbrechen ist auf ein Minimum reducirt; alle Qualifikationen der Todesstrafe sind geschwunden; wir haben jetzt ein Verfahren, welches die möglichsten Garantien dem Angeklagten darbietet. Und dann, meine Herren, ermägen Sie noch: wie hat denn in den einzelnen Ländern die Begnadigung sich gegenüber den Todesstrafen, auf welche erkannt worden ist, gestellt. Fast in allen Ländern, ich kann sagen in allen, wird die Todesstrafe nur in Fällen großer, schwerer Bluthaten vollstreckt, in Fällen, wo das öffentliche Rechtsbewußtsein die Vollstreckung fordert. Wie man aber auch über die Bedeutung der Frage denken möge, soviel dürfte doch wohl gewiß sein, daß sie der Aufgabe gegenüber, welche wir zu erstreben haben, für den Norddeutschen Bund ein einheitliches Strafrecht herzustellen, doch nur eine sehr untergeordnete ist.

(Oh! links.)

Einer der königlich sächsischen Herren Bevollmächtigten zum Bundesrathe hat hervorgehoben, in welche unangehme Lage das Königreich Sachsen gerathen würde, wenn die Todesstrafe in dem Entwurfe aufrecht erhalten werden sollte.

Dagegen ist nur zu bemerken, daß das königlich sächsische Gesetz vom Anfange des Jahres 1868 herrührt, die Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes aber schon 2 Jahre vorher als ihre Aufgabe hinstellte, das Strafrecht des Norddeutschen Bundes zu regeln.

(Hört, hört!)

Keine Landesgesetzgebung ist durch eine solche Vorschrift gebindert, in ihrem Lande Recht zu schaffen, wie sie es für gut hält, aber das Bundesrecht kann sich unmöglich durch die Landesgesetzgebung Präjudize schaffen lassen.

(rechts: Sehr richtig! hört!)

Präsident: Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort.

Abg. **von Kirchmann:** Meine Herren! Der Herr Bundes-Kommissar, der zuletzt gesprochen, hat zunächst hervorgehoben, in welcher objektiven Fassung die Motive dem Reichstage vorgelegt worden sind. Ich trete dem ganz bei, und wenn ich aufrichtig sein will, so hat mir die Durchlesung dieser Motive eher die Meinung beigebracht, daß innerhalb der Kommission überwiegend die Neigung gegen die Todesstrafe geherrscht hat. Es kann deshalb, meine Herren, wenn man die Motive selbst liest, die zum Gesetzbuche beigebracht sind, auffallen, daß es darin heißt, die Todesstrafe sei zwar auf einen sehr geringen Kreis von Verbrechen beschränkt, indessen glaubte man zur Rechtfertigung dessen sich lediglich auf die Motive berufen zu können, welche dem Reichstage in einer besonderen Denkschrift mitgetheilt worden sind. Meine Herren, diese Motive sind eben ganz objektiv gehalten, und man kann darin entweder pro oder contra die Ausführungen finden; aber die Rechtfertigung des Vorschlags der Bundesregierung ist darin nicht enthalten; ja wenn man weiter liest in den Motiven, so kommt der sonderbare Satz vor: „Dabei ist die Schwierigkeit nicht verkannt, daß in vier Staaten bereits die Todesstrafe nicht mehr besteht, da es aber als eine große Unzuträglichkeit empfunden wird und eine Anomalie schlimmster Art darstellen würde, wenn das Strafgesetz, welches bestimmt ist, die Rechtseinheit im Bunde herzustellen, in dem Systeme der Strafen, insbesondere der höchsten, eine Verschiedenheit in den einzelnen Ländern bestehen ließe, so hat der Entwurf gemeint, daß im Interesse der Rechtseinheit durchgegriffen und die Todesstrafe gleichmäßig für das ganze Gebiet vorgeschrieben werden müsse."

Meine Herren, dieses sind die einzigen Gründe, welche Sie in den Motiven finden, und dieser letzte Grund bleibt eben so stehen und eben so gültig, wenn ich nur den Schlußsatz umdrehe und wenn ich ihn so lese: Die Rechtseinheit im Bunde erfordert, daß im Interesse derselben durchgegriffen und die

Digitized by Google

Todesstrafe gleichmäßig in dem ganzen Bundesgebiete aufgehoben werde. Der Grund paßt auch dann genau. Sie sehen also, meine Herren, daß wir aus den Motiven bis jetzt gar keinen Anhalt für die Ansichten der Regierungen erhalten haben. Es fragt sich nun, in wie weit dies ergänzt worden ist durch die Rede des preußischen Herrn Justizministers, welche wir eben gehört haben. Nach meiner Ansicht bewegt sie sich eben so wie die Rede des ersten Mitgliedes aus dem Hause, welcher auch für die Todesstrafe sprach, lediglich in allgemeinen Auffassungen, in gewissen Principien und psychologischen Deduktionen, welche sich zwar sehr leicht darbieten, aber wo ich mich in keiner Weise entschließen kann, diesen Herren zu folgen; nicht deshalb, weil ich meine, es ließe sich darauf nicht antworten, sondern weil ich diese Art der Diskussion für völlig nutzlos im Hause halte. Solcher Gründe, meine Herren, können ohne Ende „für" und „wider" beigebracht werden, damit kommen wir zuletzt nicht weiter. Ich halte es deshalb für nothwendig, daß man sich selbst erst den Boden reinigt und gewissermaßen feststellt, von dem aus wir die Entscheidung treffen wollen. Am Ende muß das Hohe doch einig sein, aus welchen Motiven überhaupt die Entscheidung abgeleitet werden soll, und Sie erlauben mir wohl, in dieser Beziehung die Natur der jetzt behandelten Motive von einem höheren Gesichtspunkte aufzunehmen und zu beurtheilen. In dieser Beziehung bieten sich zunächst die Motive dar, welche aus der heiligen Schrift entnommen werden. Zu meiner Freude hat sowohl der preußische Herr Justizminister als wie auch der erste Redner diesen Punkt nur leise berührt, aber doch immer berührt und in gewisser Beziehung als Motiv mit in Anspruch genommen. Ich bin aber der Ansicht, meine Herren, daß wir gerade diese Grundlage aus unserer Diskussion völlig ausscheiden müssen. Ich gebe gern zu, ja ich bin überzeugt, daß bei einer großen Zahl der Mitglieder des Hauses religiöse Motive zuletzt die Entscheidung mit geben werden. Bei den Einzelnen ist das gar nicht zu hindern, es ist ja auch in jeder Beziehung zu achten, aber meine Herren, die religiöse Empfindung ist nicht zu diskutiren, darüber können wir uns niemals einigen. Also es ist in dieser Beziehung zwar die Bedeutung anzuerkennen, aber unsere Verhandlung kann den Punkt nicht weiter erörtern. Wir in unserm Hause, — das müssen wir uns doch sagen, — sind nicht bloß Mitglieder, die nothwendigerweise der christlichen Religion angehören müssen, wir haben auch Mitglieder anderer Religionen im Hause und noch weit größer ist die Anzahl derselben im Lande, wo sie nach Hunderttausenden zählen. Wir müssen auch diesen bedeutenden Theil der Bevölkerung berücksichtigen, wir müssen auch für sie die Gründe erwägen und für unsere Entscheidung vorbringen, welche sie anerkennen müssen. Aber auch innerhalb der christlichen Konfessionen reicht offenbar die Berufung auf die Bibel nicht zur Entscheidung oder Motivirung unseres Spruches aus. Die Katholiken, wie Sie wissen, haben wohl die Bibel zur Grundlage der christlichen Religion, aber sie ist ihnen nicht die alleinige, sie haben außerdem die Tradition und die Aussprüche der allgemeinen Koncilien. Diese sind vollkommen befugt nach katholischem Glauben, die Religion weiter zu bilden. Man kann also mit der Bibel allein auch in dieser Frage nicht fortkommen. Was aber die Protestanten anlangt, so ist ja bekannt, daß der größte Theil derselben, namentlich in den gebildeten Ständen, die Inspiration der Bibel nicht mehr anerkannt. Man behandelt die Bibel als ein Buch, welches von Menschen geschaffen worden ist.

(Widerspruch rechts!)

Wenigstens ist das die Ueberzeugung des großen Theils. Ich erinnere Sie, meine Herren, an die Lehren der Rationalisten in der protestantischen Kirche, an die Bücher von Schleiermacher, an den Protestantenverein und an viele Andere, welche ganz entschieden diese Ansicht ausgesprochen und vertheidigt haben. Wir können also auch innerhalb der christlichen Konfession die Bibel nicht als ein Buch ansehen, dessen Aussprüche unbedingt für uns geltend sein müßten, es kommt aber noch hinzu, wie auch ein Redner schon geltend gemacht hat, daß die Aussprüche der Bibel über die Frage, die uns beschäftigt, so durchaus schwankend sind, daß man ebensoviel für dieselben als gegen dieselben beibringen kann.

(Stimme rechts: Nein!)

Also sowohl aus formalen, als aus materialen Gründen können wir auf dieses Fundament in keiner Beziehung zurückkommen, und es ist zu wünschen, daß die religiöse Auffassung der Frage aus der späteren Diskussion ganz wegbleiben möge.

Was nun die weitere Behandlung der Sache anlangt, so bietet sich natürlich für den Gebildeten, namentlich den, der sich mit der Frage viel beschäftigt hat, zunächst eine gewisse allgemeine Auffassung, ich möchte sagen: die rechtsphilosophische Auffassung dar; man sucht nach gewissen Prinzipien, von denen man dann wieder die Deduktion herabführt auf die vorliegende Frage, um daraus die Sache zu entscheiden sucht. In dieser Weise ist sowohl der erste dieser Redner verfahren, wie auch der letzte Herr Bundeskommissarius. Ich halte nun aber auch diese Verfahrungsweise, dieser Art zu deduciren, hier in dem Hause nicht für angemessen. Meine Herren, wenn man einigermaßen mit diesen Dingen sich beschäftigt hat, so weiß man, daß diese sogenannten Principien, von denen aus die Deduktion gesührt wird — ich will z. B. nennen das Princip der Talion, der Wiedervergeltung, der Abschreckung, der Besserung, der Vertragstheorie des Staates, der möglicherweise Wiederanbehörung der Strafe — daß diese Principien so nicht vom Himmel gefallen sind; sie sind ja uns nicht als die unumstößliche Wahrheit gleich eingeprägt, gewissermaßen angeboren, sondern es sind erst die Produkte der Wissenschaft; und woher hat die Wissenschaft diese Prinzipien genommen? Lediglich nur aus den einzelnen Thatsachen, aus den Rechtszuständen der Länder; daraus hat man diese Prinzipien entlehnt, und wenn wir so verfahren wollen, wie der erste Herr Redner und der Herr Bundeskommissar, würden wir uns im Kreise bewegen. Denn die Prinzipien, von denen aus diese Herren die Frage entschieden wollen, sind ja eben erst aus dem Rechtszustande entnommen, und man kann also mit den Resultaten einer Grundlage nicht diese Grundlage selbst wieder angreifen, weder vertheidigen noch ihre Fortbildung hindern. Es ist ganz ebenso, meine Herren, wie mit der Naturbetrachtung: die Principien, nach denen man die organischen Bildungen und das Wachsthum der Pflanzen und Thiere hat ableiten wollen, sind ja auch erst den einzelnen Pflanzen und Thiere entlehnt, und diese Thiere und Pflanzen wachsen seit Tausend und aber Tausend Jahren in gleichmäßiger Weise fort, während die Principien fortwährend schwanken und sich geändert haben. Aehnlich ist es auch mit dem Rechtszustand, meine Herren. Der Rechtszustand wird durchaus nicht durch philosophische Ideen, durch solche abstrakten Principien in seiner Entwickelung bestimmt, sondern er wird durch das sociale gewerbliche Leben, durch den Charakter, durch das Klima und durch eine Menge historischer Data, wie Sie alle wissen, in seiner Fortbildung geleitet, und erst, wenn eine solche neue Rechtsbildung entstanden ist, kann kommen die Herren von der Wissenschaft hinzu, uns suchen nun zu beweisen, daß das wirklich so hätte geschehen müssen, und daß das aus den und den Prinzipien hervorgegangen und gerechtfertigt sei. Meine Herren, das Alles ist nur ein Spiel des Denkens, wobei man nicht weiter kommt, weil eben die Basis dabei dieselbe bleibt. Aber noch viel entscheidender ist bei dieser Diskussion aus allgemeinen Principien der Punkt — und den kann man meines Erachtens nicht genug im Auge behalten — daß die mancherlei Principien, die wir auch heute schon gehört haben, und deren ich vorhin beispielsweise einige genannt habe, einander selbst wiederstreben, daß sie zum großen Theile gegen einander streiten, daß sie in sich selbst keine Grenze enthalten, wo man sagen könnte, hier hört dieses Princip auf, und hier hat das andere allein zu gelten. Meine Herren, betrachten Sie in Bezug auf die Todesstrafe diese Prinzipien, so werden Sie finden: die Abschreckung, die Talion, die Wiedervergeltung rechtfertigen jedenfalls die Todesstrafe für denjenigen, der das Leben einem Menschen vorsätzlich genommen hat. Das ist gar nicht zu leugnen: diese Principien haben eine gewisse innere Wahrheit, mit keinem man, wenn man sie eben so für sich allein in die Frage hineinzieht, die Sache vollständig, logisch beweisen kann. Aber, meine Herren, neben diesen Prinzipien bestehen auch eben so viele andere, die wieder diese Beweise erschüttern. Ich nenne Ihnen nur das Princip der Besserung, das geradezu der Todesstrafe widerspricht, da natürlich mit der Exekution alle Besserung aufhört. Ich nenne Ihnen dann zweitens, daß es nach der Vollstreckung der Todesstrafe unmöglich wird, einen hinterher bekannt gewordenen Irrthum durch Aufhebung der Strafe wieder gutzumachen, ein Punkt, der von einigen Rednern bereits als groß und bedeutungsvoll anerkannt worden ist. Ich nenne ferner das Princip, daß man in der Wahl des Strafmaßes einen gewissen Spielraum haben muß; auch dieses ist auf die Todesstrafe nicht an-

Digitized by Google

wendbar. Ich nenne endlich das Princip, daß nach einer gewissen Ansicht; die vielfältig auch im Volke ihre Anhänger hat, und worauf man so großen Werth legt, der Staat durch Vertrag entsteht, daß kein Einzelner über sein Leben einen Vertrag schließen kann und daß also auch der Staat, insofern er alle seine Rechte aus dem Subjektionsvertrag herleitet, über das Leben seiner Bürger kein Recht hat. Ich will nicht behaupten, daß diese Principien in voller Allgemeinheit gelten müssen, aber sie sind ebenso begründet innerhalb ihrer Sphäre, wie diejenigen, welche der Herr Bundeskommissar für sich geltend gemacht hat, also wie namentlich die Abschreckung und Vergeltung; eins ist so begründet, wie das andere und daher kommt es auch, daß wir bei dem Streit über die Richtigkeit dieser Gründe nicht zu Ende kommen; in diesen Principien liegt keine Entscheidung; sie haben in sich selbst eine gewisse Unendlichkeit. Der Herr Bundeskommissar sagte, er liebe die Spekulation ganz aus dem Spiele, weil wir es mit keinem idealen Staate zu thun hätten. Ja, meine Herren, das ist denn doch wieder zu weit gegangen. Wir werden niemals aus der Erwägung der allgemeinen Fragen entziehen können, auch bei einer rein praktischen Sache; also es ist unzulässig, die sogenannte Spekulation unbedingt von sich zu weisen und der Herr Bundeskommissar ist uns den Grund, warum er die Spekulation nicht gelten lassen will, schuldig geblieben. Er liegt aber in diesem Falle darin, daß wir verschiedene Principien haben, die sich gleichzeitig geltend machen und einander bekämpfen, und bei denen man nicht weiß, woher die Entscheidung genommen werden soll. Meine Herren, es ist mit dieser Frage gerade so wie mit der Moral überhaupt. Es ist eine außerordentlich leicht, z. B. in einer Predigt eine einzelne Tugend in vollem Glanze hervorzuheben und in jeder Beziehung der Versammlung zu empfehlen; aber wenn man aus der Kirche heraustritt auf den Markt des Lebens, so fühlt man, daß man doch mit dieser Tugend allein nicht fortkommen kann, nicht etwa deshalb, weil Interessen des Nutzens und der Klugheit dagegen auftreten, sondern weil mit dieser einzelnen Tugend die anderen Tugenden in Kollision treten, weil die eine Tugend in der Moral die anderen hemmt. Es ist ebenso, als wenn der Mensch in das Centrum eines Kreises gestellt ist und nun die einzelnen Tugenden an der Peripherie herum. Mit jeder Annäherung an die eine Tugend muß er sich nothwendig von der andern entfernen. So, wenn Sie sparsam sein wollen, können Sie nicht mildthätig sein, und wenn Sie die Wahrheit sagen, können Sie nicht immer höflich sein, oder Ihr Leben schützen. Ich könnte Ihnen noch viele Fälle anführen, wo die einzelnen Tugenden fortwährend mit einander in Kollision kommen. Ganz genau so ist es mit den Principien, die wir hier in der Debatte benutzen, um die Entscheidung der Frage herbeizuführen. Eins ist natürlich so viel werth als das Andere, und keines hat in sich selbst die Grenze, wie weit es gelten soll oder nicht.

Es fragt sich also, meine Herren, wo soll die Entscheidung hergenommen werden, und das ist meines Erachtens die Kernfrage, die, wenn wir uns auf diese vorzugsweise beschränken, gewiß die Debatte außerordentlich verkürzen und vereinfachen kann. Es ist meines Erachtens lediglich die Erfahrung, oder, noch deutlicher ausgedrückt, die Frage: können die Länder des Norddeutschen Bundes die Aufhebung der Todesstrafe ohne Beschädigung ihres Rechtszustandes ertragen? Das ist die einfache Frage, auf deren Beantwortung es hier allein ankommt und die durch keine Principien erschüttert werden kann, wenn sie an sich thatsächlich und mit Gewißheit gelöst werden kann. Daß dies die wahre Auffassung und die allein praktische wie für Parlamente angemessene Auffassung ist, dafür möchte ich Ihnen doch einige Aussprüche von berühmten Männern vorführen, zumal weil von der Beschränkung unserer Diskussion auf diese rein praktische Frage doch außerordentlich viel abhängt. Es sind keine Männer liberaler Gesinnung, deren Aussprüche ich Ihnen hier vorführe, es sind Männer von durchaus konservativer und resp. sehr streng religiöser und orthodoxer Gesinnung. Der erste ist von Savigny, welcher in dem preußischen Landtags-Ausschuß für den neuen Strafentwurf im Jahre 1847 sagte: „Dem Entwurf liegt die Ueberzeugung zum Grunde, mit mit der Todesstrafe müsse man im höchsten Grade sparsam sein, sie auf die wichtigsten Fälle beschränken, sie also so viel als möglich vermindern.

Damit ist, sagt er, die Abschaffung der Todesstrafe in späteren Zeiten nicht unvereinbar. Sie setzt nur als Bedingung voraus, eine allgemeine Verbreitung eines sittlichen Bildungszustandes, wie er jetzt noch nicht angenommen werden kann." Sie sehen also, daß auch dieser Mann die Frage lediglich von dem sittlichen Zustande seines Landes abhängig gemacht hat. Aehnlich hat sich der König von Sachsen im Jahre 1868 ausgesprochen, der bekanntlich im Jahre 1838 Berichterstatter der sächsischen Kammer über das damalige Strafgesetzbuch war. Er sagte im Jahre 1868, als er den Landtag entließ, der die Todesstrafe aufgehoben hatte: „ein wichtiger und mit Gottes Hilfe segensreicher Schritt ist durch die beschlossene Abschaffung der Todesstrafe geschehen, und die Frage ist ernster Natur und greift tief in das Gewissen. Auch mir ist die Entscheidung nicht leicht geworden. Mein Entschluß ist nicht aus theoretischen Gründen, sondern aus der Erwägung hervorgegangen, daß bei der nach dem Charakter des sächsischen Volks anzunehmenden Enthebrlichkeit dieses Strafmittels für gewöhnliche Verhältnisse seine Beibehaltung nicht ferner gerechtfertigt erscheint." Meine Herren, das ist also genau dieselbe Auffassung, wie ich sie vorhin geltend gemacht habe; es soll die Frage lediglich nach dem sittlichen Zustande des betreffenden Volkes entschieden werden. Ich nenne endlich den englischen Staatsmann Lord Russel, welcher ebenfalls im Jahre 1840 gegen die Todesstrafe im Parlamente sich ausgesprochen hatte, im Jahre 1865 aber ein Buch geschrieben hat über die englische Verfassung, wo er mit wenigen Worten die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt. Er sagt: „Ich für meinen Theil habe keinen Zweifel an dem Recht des Staats, die Todesstrafe anzudrohen und zu verhängen; wenn ich aber von den abstrakten Rücksichten des Rechts und der Zweckmäßigkeit mich zu unserm Zustande der Gesellschaft wende, wenn ich erwäge, wie schwierig Entscheidung über die Todesstrafe bei den Richter ist, welche peinliche Aufgabe der Staatssecretair hat bei der Frage, ob er der Krone die Begnadigung vorschlagen soll oder nicht, wie vielfach diese Begnadigung später von dem Publikum bekrittelt wird, wie bald der durch die Hinrichtung bewirkte Schauder in Sympathie und Mitleid übergeht, wie häufig die Beispiele einer unwürdigen Hinrichtung sind, wie roh das ganze Hinrichtungsverfahren ist, so komme ich zu dem Schlusse, daß die Strafgerechtigkeit durch die Aufhebung der Todesstrafe und durch die Erhaltung eines, sogar vielleicht unschuldigen, Lebens nichts verliert!"

Meine Herren, das sind Aussprüche von drei Männern, die gewiß in keiner Beziehung ihrer konservativen Gesinnung verdächtigt werden können. Ich will dem nur noch zwei ganz kurze Aussprüche einer Versammlung beifügen, von der man gewiß auch nicht übertriebenen Liberalismus annehmen kann, das ist nämlich die Zweite und Erste Kammer in Preußen im Jahre 1851, wo das neue Strafgesetzbuch damals berathen werden sollte. Damals hat die Zweite Kammer ausdrücklich in ihrem Kommissionsbericht anerkannt, „daß allerdings die Todesstrafe zur Zeit noch nothwendig sei, aber daß die fortschreitende Civilisation die Todesstrafe früher oder später entbehrlich machen werde;" und eben so hat die Erste Kammer sich dahin ausgesprochen, „daß dieses höchste Uebel nur zur Zeit noch nothwendig erscheine."

Also, meine Herren, sie sehen, sowohl Körperschaften wie einzelne Staatsmänner und Männer der Wissenschaft haben durchaus sich nicht auf einzelne Principien, wie wir dies ja heute gehört haben, eingelassen, sondern die Frage rein darauf beschränkt: Verträgt der Bildungszustand des Volkes die Aufhebung? Wenn man diese Frage bejaht, meine Herren, so glaube ich, wird Niemand im ganzen Hause sein, der noch für die Todesstrafe als solche ein Wort einlegen wird, denn wenn der Rechts- und Sittenzustand eines Landes davon nicht bedingt und in keiner Weise dadurch alterirt wird, so liegt es schon im Gefühle eines Jeden, diese harte Strafe zu beseitigen.

Nun erkenne ich an, daß diese Frage, ob der Zustand eines Landes der Art ist, daß man die Todesstrafe aufheben kann, sich nicht aus persönlichen Erfahrungen entscheiden läßt, und daß es eine der schwierigsten Fragen sein würde, die uns vorlägen, wenn wir nicht eben bereits bedeutende Vorgänge und statistische Ermittelungen in dieser Beziehung vor uns hätten. Der Herr Bundeskommissar, der zuletzt gesprochen hat, hat einfach erklärt: der Zustand des Landes verträgt noch nicht die Abschaffung der Todesstrafe; er ist also im Allgemeinen auf die Präcision der Frage, wie ich sie gestellt habe, eingegangen. Aber wenn ich dann näher frage, worauf er dieses Urtheil gestützt hat, so ist meines Erachtens die Begründung ausgeblieben. Meine Herren, darüber hat ja Jeder in seinen eigenen Erfah-

Digitized by Google

rungen eine gewisse Ueberzeugung erlangt; je nachdem die Verhältnisse, die Gesellschaften, in denen er sich bewegt hat, die Zufälle seines Lebens gewesen sind, bildet sich bei dem Einen die Ansicht von der Rothwendigkeit, daß die Todesstrafe bleibe, bei dem Andern aber die Ueberzeugung, der Grad der Bildung sei so weit vorgeschritten, daß die Aufhebung erfolgen könne. Also, meine Herren, auf diese Weise, ebenso wie durch Erzählung von einzelnen Anekdoten und Fällen, kommen wir nicht weiter, denn das sind eben alles rein persönliche Ansichten, denen Andere mit demselben Rechte die entgegengesetzten Ansichten entgegenstellen können. Es giebt also hier kein Mittel, die Frage zu entscheiden, als die Erfahrung zu fragen, d. h. die Länder, wo die Todesstrafe schon seit geraumer Zeit aufgehoben ist, und außerdem auch zu fragen, welche Wirkung da, wo die Todesstrafe noch besteht, sie bis jetzt gezeigt hat. Meine Herren, in dieser Beziehung theilt sich die Frage in zwei Theile, man muß unterscheiden die Aufhebung der Todesstrafe für einzelne Verbrechen und die totale; daß sie für einzelne Verbrechen beschränkt werden soll, darin sind wir ja Alle mit den Regierungen einig. Aber meine Herren, darin liegt ja schon der Beweis, daß bei einer Menge von Verbrechen, wo man die Todesstrafe seit dreißig, vierzig und mehr Jahren aufgehoben hat, diese Aufhebung für die betreffende Gattung von Verbrechen keine Nachtheile der Gesellschaft gebracht hat; diese Verbrechen haben sich nicht vermehrt, sonst würde man nicht fortgeschritten sein mit der Aufhebung. Also hier schon haben wir von einzelnen Theilen des Strafrechts, die selbst von den Gegnern anerkannte Thatsache, daß man getrost die Todesstrafe bei vielen Verbrechen aufheben könne, ohne im Mindesten die Rechtssicherheit des Landes zu erschüttern. Es bleibt also dann bloß die eine Frage übrig: Kann sie gänzlich aufgehoben werden? Meine Herren, wenn wir uns da nur auf die Erfahrung zu beschränken haben, so ist ja schon von früheren Rednern gezeigt worden, daß die Todesstrafe in sehr vielen Ländern — sie werden von unseren Gegnern etwas kleinlich behandelt, verdienen das aber nicht — aufgehoben sei. Es gehört dazu Neuschatel, Portugal, Toskana, Rumänien und San Marino in dem außerdeutschen Europa, und in Amerika gehören dahin der Staat Wisconsin, Rhode-Island, Michigan und mehrere andere Staaten in Süd-Amerika. Ja meine Herren, wir haben ein glänzendes Beispiel für civilisirte Nationen in der Insel Tahaiti in der Südsee. Im Jahre 1824, wo die Bewohner Christen wurden, wurde die Todesstrafe gleichzeitig und zuerst abgeschafft; sie ist deshalb noch bis heute abgeschafft geblieben, und die Bewohner dieser Insel finden sich ganz wohl dabei. Meine Herren, wenn ein Staat, wo noch so wenig die staatliche Gewalt organisirt ist, wo es namentlich an all den Polizeimitteln fehlt, die bei uns vorbeugend gegen die Verbrecher auftreten, wo auch die Verfolgung der Verbrecher weit schwieriger ist, also namentlich in den Staaten von Nordamerika, wo die dünne Bevölkerung dergleichen außerordentlich erschwert, meine Herren, wenn in solchen Staaten wie in Michigan seit 25 Jahren die Todesstrafe unbedingt hat aufgehoben werden können, ohne daß irgend ein Nachtheil daraus hervorgegangen ist, so glaube ich, ist das ein Beispiel, was uns sehr zur Ueberlegung bestimmen sollte. Meine Herren, der Gouverneur von Michigan hat vor Kurzem in dem Berichte an das Parlament gesagt, daß die Morde in 25 Jahren seit Aufhebung der Todesstrafe abgenommen, die Verurtheilungen aber zugenommen hätten. Meine Herren, das ist nämlich so zu verstehen, daß man bei todeswürdigen Verbrechen, nachdem die Freiheitsstrafe dafür eingeführt worden war, kein Bedenken getragen hat, nun strenger vorzugehen und diese Strafe öfter anzuwenden, während man früher ein Todesurtheil aus Widerwillen gegen die Todesstrafe häufig nicht gefällt, also lieber freigesprochen hatte. Der Grund ist vielleicht auch passend für den Fall mit Württemberg, welchen der erste Herr Redner anführte. Er wollte uns zeigen, daß die todeswürdigen Verbrechen seit Aufhebung der Todesstrafe dort zugenommen hätten. Aber, meine Herren, das hängt eben damit zusammen: die Geschworenen und Richter scheuen sich außerordentlich, die Todesstrafe auszusprechen und lassen deshalb viele Verbrecher lieber durch Freisprechung aller Strafe entgehen, da sie einen anderen Mittelweg nicht haben. Wenn ich also nur das Recht habe, eine Freiheitsstrafe auszusprechen, dann werden eine Menge Fälle zur Strafe gezogen, wo man früher nicht gestraft hätte, und daraus erklären sich eben, abgesehen von den anderen Aufklärungen, die der Herr Dr. Schwarze gegeben hat, die ersten bedenklichen Ergebnisse in Württemberg. Gehe ich auf die deutschen Länder über, so ist es hier ja schon erwähnt worden — und wir haben die ausgezeichnetsten Bestätigungen in dieser Beziehung gehört — daß in Sachsen seit den anderthalb oder zwei Jahren durchaus kein Nachtheil aus der Aufhebung der Todesstrafe erwachsen ist. Meine Herren! Wenn in einer Bevölkerung von mehr als zwei Millionen Menschen, wo schon seit mehr als anderthalb Jahren diese Strafe gesetzlich aufgehoben und Jeder sicher ist und sich nicht mehr davor zu fürchten braucht, dessenungeachtet der Rechtszustand sich nicht verschlimmert, so glaube ich, können Sie keinen überzeugenderen Beweis von der Zulässigkeit und Ungefährlichkeit der Aufhebung verlangen. Dasselbe gilt für die Staaten Anhalt, Oldenburg und Bremen. Man hat geltend gemacht, daß in einigen Staaten, wo die Todesstrafe aufgehoben wurde, sie später wieder eingeführt wurde. Meine Herren, es betrifft das Alles doch nur solche Staaten, die die Grundrechte von Frankfurt angenommen und in Folge dessen die Aufhebung der Todesstrafe beschlossen hatten. Als nun in den Jahren 1853 und 1854 die Reaktion über diese Länder kam, mußten sie der Reaktion gegenüber diese Aufhebung zurücknehmen, aber nicht wegen der üblen Folgen, — wenigstens der Beweis, daß sie die Aufhebung der üblen Folgen wegen zurückgenommen hätten, ist nicht geführt worden; es war eine reine Gewalthat der Reaktion, welche diese Errungenschaft des Jahres 1848 nicht gelten lassen wollte.

Meine Herren! Ich will nur noch einen Punkt erwähnen, den der Herr Bundeskommissär erwähnte, und der mir allerdings sehr sonderbar geklungen hat. Er sagte, wenn wir die Todesstrafe aufhöben, so beschränkten wir das Allerhöchste Begnadigungsrecht, und es wäre doch wirklich zu wünschen, daß dieses Recht der Begnadigung in dieser Beziehung keine Schranken und keine Verminderung erlitte. Meine Herren, ich verstehe kaum diesen Grund. Wenn an sich die Strafe nicht mehr nöthig ist, und wenn sie entbehrt werden kann, so ist es ja doch offenbar besser, das Gesetz selbst hebt sie auf, als daß man den Monarchen mit der peinlichen Aufgabe belastet, in jedem einzelnen Falle selbst zu prüfen, ob die Strafe bestehen bleiben soll oder nicht. Meine Herren, es ist vielleicht eines der schwierigsten Geschäfte, welche einem Monarchen zufallen, die Bestätigung der Todesurtheile. Die ganzen Verhandlungen der Justiz sind, wie die Sache praktisch sich jetzt macht, nichts als ein bloßes Vorspiel. Der Verbrecher weiß recht gut, daß die letzte Entscheidung lediglich von dem Ausspruche des Landesherrn abhängt, und so ist natürlich auch der Monarch genöthigt, auf die Sache mit dem größten Ernst und Strenge einzugehen. Nun sehlen ihm aber offenbar in einem großen Lande die genügenden Mittel, um in dieser Beziehung mit Sicherheit zu entscheiden. er muß sich auf die Berichte der Kabinetsräthe und einzelner Minister verlassen; er soll möglicherweise den Ausspruchen des Gerichts entgegentreten, und doch fehlen ihm alle die Bedingungen, die Formen, die persönliche Anschauung, auf die hin die Gerichte entschieden haben. Meine Herren, das ist ein so arger Rechtsspruch, daß anstatt dem Monarchen einen Dienst zu leisten, im Sinne des Herrn Bundeskommissars, wir ihm jedenfalls einen Dienst dadurch leisten, daß wir ihn überhaupt von dieser peinlichen Pflicht entbinden. Lord Russell in England hat ausdrücklich geltend gemacht, daß in England die Begnadigung beinahe nur in den Händen des Staatssekretairs liege, und die Begnadigung des Monarchen eine formale Zuthat sei, die man ertrage, aber die in Wahrheit nur das Ansehen der Gerichte schädigt.

Meine Herren, damit schließe ich. Jedes Jahrhundert hat seine Aufgabe gehabt in Bezug auf die Humanität und Milderung der Strafe. Im 17. Jahrhundert hat man durch die Bemühungen aller Gebildeten und namentlich der Juristen die Hexenprozesse beseitigt, im 18. Jahrhundert ist die Tortur durch gleiche Bemühungen abgeschafft worden. Meine Herren, das 19. Jahrhundert darf gewiß nicht zurückbleiben; unsere Aufgabe ist es, in dieser Beziehung gleichen Schritt zu thun, wie jene Jahrhunderte voraus. Meine Herren, es scheint jetzt allerdings unbegreiflich, wir staunen, wie man damals hat Bedenken tragen können, dergleichen Bestimmungen zu beseitigen; aber ich möchte wünschen, daß das künftige Jahrhundert nicht in derselben Weise staunen möge, daß wir Bedenken trugen, die Todesstrafe aufzuheben. Meine Herren, die Gelegenheit ist jetzt so günstig, wie sie vielleicht niemals wiederkommen wird, und ich möchte Sie deshalb bitten, daß Sie auch die große Pflicht der Humanität, die wir in unserem Jahrhundert zu erfüllen haben, durch Abschaffung der Todesstrafe erfüllen.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete von Brauchitsch (Genthin) hat das Wort.

Abgeordneter **von Brauchitsch** (Genthin): Meine Herren! Wenn es an und für sich schon seine besonderen Schwierigkeiten hat, in dieser überaus wichtigen Frage das Wort zu ergreifen, so ist es für mich, der ich nicht Jurist bin, nachdem zwei ausgezeichnet bedeutende Juristen vor mir hier gestanden haben, vielleicht noch schwieriger; aber der zweite der Herren Redner hat selbst hervorgehoben, daß die Frage keine eminent juristische sei. Es ist auch keineswegs meine Absicht, die Höhe und Tiefe dieser großen Frage zu ermessen, sondern ich beabsichtige nur, als Laie mein Votum zu motiviren, und ich glaube hierzu heute um so mehr berechtigt zu sein, als wohl Alle von uns mehr oder weniger, gerade bei dieser Frage den großen Ernst und die schwere Verantwortung fühlen, die auf uns liegt; daß wir als Volksvertreter heute oder in den nächsten Tagen unser Votum darüber abgeben werden, ob für unsere Mitbrüder noch ferner die Todesstrafe in Geltung bleiben soll oder nicht.

Bevor ich auf die Gründe, die mich in meinem Votum bestimmen, näher eingehe, erlaube ich mir, dem letzten Herrn Redner auf einige Punkte zu antworten. So viel ich weiß, ist derselbe ebenfalls Jurist, ich habe aber, vielleicht ist es meine Schuld, in seiner Ausführung eine juristische Begründung durchaus nicht finden können. Er hat sich im Eingange seiner Rede dagegen erklärt, daß man das Gefühl und religiöse Auffassungen mit in die Beantwortung dieser Frage hineinziehe; gleichwohl aber hat er doch für gut befunden, uns seinen religiösen Standpunkt in ziemlich klaren und unzweideutigen Worten darzulegen, was, wie ich glaube, für die Förderung der Frage nicht gerade nothwendig war. Er hat uns gesagt, daß er die Bibel keineswegs für Gottes Wort erachten könne. Meine Herren, ich bin kein Freund davon, unnützerweise — was man so nennt — Zeugniß abzulegen, aber ich muß doch aussprechen, daß das Volksbewußtsein, auf welches er sich übrigens bei seiner Deduktion berufen hat, ihm bei dieser Aussassung ganz gewiß nicht zur Seite steht, denn unser Volk erkennt Gott Lob! in seiner Bibel noch das Wort Gottes. —

(Sehr richtig.)

Wenn er ferner dem Herrn Justizminister den Vorwurf gemacht hat, er habe gesagt, durch Aufhebung der Todesstrafe würde das Begnadigungsrecht der Fürsten beseitigt, so glaube ich, hat er in dieser Beziehung den Herrn Justizminister vollständig mißverstanden. Der Herr Justizminister hat nur hervorgehoben, wie eines der größten und höchst persönlichen Rechte des Monarchen gerade das Begnadigungsrecht sei.

Meine Herren, gerade in dem Begnadigungsrecht tritt dem Monarchen am lebhaftesten entgegen, daß es kein leeres Wort ist, wenn er sich „von Gottes Gnaden" nennt, daß er das Recht zur Begnadigung unmittelbar aus der höchsten Quelle, aus Gott schöpft. Aber ich verstehe auch nicht, wie der Herr Justizminister eine derartige Aeußerung hätte thun können. Ich weiß nicht, ob der Herr Vorredner das Begnadigungsrecht dadurch nur auf die Todesstrafe hat beschränken wollen. Ja, warum soll das Begnadigungsrecht nicht ausgeübt werden, wenn ein Verbrecher zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt ist? warum soll es nicht Anwendung finden, wenn Jemand zu Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist?

Aber auf ein anderes Moment möchte ich mir hierbei noch aufmerksam zu machen erlauben. Es darf vielleicht dem Bundesrathe zur ernsten Erwägung empfohlen werden, ob es nicht möglich wäre, in der Art und Weise, wie das Begnadigungsrecht gegenwärtig, wenigstens in verschiedenen Staaten des Norddeutschen Bundes, zur Ausübung gelangt, eine Aenderung einzuführen. Meine Herren, ich halte es für sehr schwer, ja ich möchte sagen, für hart, daß in jedem einzelnen Falle, in dem die Gerichte, die an der Stelle des Monarchen sitzen und erkennen, auf Tod erkannt haben, die Ausführung des Urtheils nicht eher stattfinden darf, als bis der Monarch seine Bestätigung ausgesprochen hat. Ich habe vergebens gesucht, in unseren Gesetzbüchern eine klare und positive Bestimmung in dieser Beziehung zu finden; es ist, so weit ich mich habe orientiren können expressis verbis nur ausgesprochen worden bei der Einführung unseres Strafgesetzbuchs in den neuen Provinzen. Ich glaube, es dürfte wohl in keiner Weise, was auch gewiß nicht meine Absicht ist, dem Begnadigungsrechte Abbruch thun, wenn diese Bestätigung beseitigt würde, so daß nur die Todesurtheile zur Kognition des Monarchen gelangten, gegen welche Seitens des verurtheilten Verbrechers die Gnade wirklich angerufen worden ist.

Wenn ich mir nun erlaube, mit einigen Worten die Gründe darzulegen, welche mich zu meinem Votum für die Gesetzesvorlage, d. h. für Aufrechthaltung der Todesstrafe bestimmen, so habe ich Folgendes hervorzuheben:

Meine Herren, der Herr Vorredner hat uns ausgeführt, daß die verschiedenen Strafrechts-Theorien, die Abschreckungs-Theorie, Talion, Wiedervergeltung ihre innere Geltung hätten und logisch ausreichten, die Todesstrafe zu rechtfertigen. Ich bin nicht Jurist und vermag nicht zu beurtheilen, wieweit das richtig ist, oder nicht; aber soweit ich mich belehrt habe, sind die verschiedenen Strafrechts-Theorien, von denen ja keine einzige in den jetzt geltenden Strafgesetzen rein zur Anwendung gelangt, darin einig, daß die Strafe dem Verbrechen, für welches sie ausgesprochen wird, entsprechen muß, daß sie dem Verbrechen adäquat sein muß. Die Todesstrafe kann man die Urstrafe nennen, von der überhaupt alle Strafen ausgegangen sind; es hat lange Zeiten gegeben, wo ja überhaupt keine andere Strafe denkbar war für irgend welches Vergehen oder Verbrechen als eben die Todesstrafe. Gerade der Umstand, daß mir die Todesstrafe absolut richtig und nothwendig erscheint, daß ich gegen das Leben eines Menschen die einzig richtige Vergeltung und adäquate Strafe nur eben in Tode erkennen kann, gerade das ist für mich das Motiv und der Grund, daß ich mich nicht für berechtigt halte, die Todesstrafe überhaupt aufzuheben.

Es wird gefragt, woher wir, woher der Staat, woher der Monarch, der eventuell das Todesurtheil bestätigen soll, das Recht habe, über das Leben eines Menschen zu befinden. Ja, meine Herren, wenn ich mir den Staat wie eine Aktiengesellschaft zusammengesetzt dächte, die nur auf Vertrag beruht, dann würde ich allerdings nothwendig zu dem Resultat kommen müssen, daß der Mensch nicht berechtigt ist, das Leben seines Mitmenschen, seines Nächsten anzugreifen. Aber, meine Herren, ich halte in dem Staate und ebenso in der Einsetzung der Obrigkeit eine göttliche Ordnung, die ihren Hauptzweck hier auf dieser Welt hat, deren Zwecke aber keineswegs mit diesem Leben und mit dieser Welt beendet sind. Aus diesem Grunde muß ich den Satz als richtig annehmen, — ganz abgesehen von den verschiedenen theologischen Parteien und Ansichten, auf die ich in keiner Weise einzugehen die Absicht habe —: wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden; denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht.

Ein weiteres Moment für meine Ansicht finde ich in dem Volksbewußtsein, auf welches ich ebenso viel Gewicht lege, als der Herr Vorredner. Er stützt sich auf die Erfahrung. Ja, meine Herren, es würde mir außerordentlich angenehm sein, wenn er in dieser Beziehung die behaupteten Erfahrungen in irgend welcher Weise nachgewiesen hätte; ich muß aber aufrichtig gestehen, daß ich dies nicht im Allerentferntesten finden kann. Ich beginne ebenfalls mit dem ausgezeichnetsten Rechtslehrer der neueren Zeit, Herrn von Savigny, und bitte zu entschuldigen, wenn ich den Passus, wie ihn uns die Motive gegeben haben, vollständig vorlese, weil er dann sehr viel mehr für meine Ansicht spricht als für die des Herrn Vorredners. Herr von Savigny sagte 1847, also vor etwas über 20 Jahren:

„Dem Entwurf liegt die Ueberzeugung zu Grunde: man solle mit Anwendung der Todesstrafe im höchsten Grade sparsam sein, sie beschränken auf die ernstesten und wichtigsten Fälle überhaupt, sie also so viel wie möglich vermindern. Mit dieser Ueberzeugung sei die Möglichkeit einer Abschaffung der Todesstrafe in späterer Zukunft nicht unvereinbar. Dieser setze aber als Bedingung die allgemeine Verbreitung eines sittlichen Bildungsgrades voraus, die jetzt nicht als vorhanden anerkannt werden könne, und unter welcher Voraussetzung allein die Abschaffung der Todesstrafe ohne Gefahr beschlossen werden könne. — Auf dem gegenwärtigen Standpunkt frage es sich nicht: ob die Todesstrafe erfunden oder neu eingeführt, sondern ob sie, die in allen Landestheilen bestanden habe, jetzt abgeschafft werden solle. Der Eindruck, welchen die Abschaffung hervorbringen werde, würde ein für das allgemeine Rechtsbewußtsein der Nation nachtheiliger, nicht der sein, daß man damit eine Forderung der Humanität zu befriedigen gesucht habe, sondern vielmehr der, daß

Digitized by Google

die Gesetzgebung in ihrem Ernste nachgelassen habe, der Eindruck einer Schwäche, einer Nachgiebigkeit gegen den Schein der Humanität."

Meine Herren! Diesen Satz dieses ausgezeichneten Rechtslehrers acceptire ich auf das vollständigste. Es fehlt mir jeder Beweis, daß sich seitdem der Bildungsgrad und die Sittlichkeit der Nation in dem Maße gehoben hat, daß ich den Zeitpunkt, den der Herr Vorredner betont hat, jetzt als eingetreten und gekommen erachten könnte. Ich muß hierbei Gewicht darauf legen, daß es sich für Preußen und den überwiegend großen Theil des Norddeutschen Bundes keineswegs um Wiedereinführung der Todesstrafe handelt, sondern daß für uns die Frage nur zu entscheiden ist, ob wir das bei uns in voller Geltung bestehende Recht aufheben wollen.

Ich glaube also, daß wir einen um so klareren, bestimmteren Beweis bei gesteigerter und gehobener Sittlichkeit zu fordern berechtigt sind, als es vielleicht die anderen Länder für sich verlangen können. Die Länder, in denen nun der Herr Vorredner die uns mitgetheilten oder verschwiegenen Erfahrungen gesammelt hat, scheinen mir aber auch wieder keineswegs der Art, daß man daraus große Schlüsse ziehen kann. Abgesehen davon, daß uns das statistische Material gar nicht vorliegt, so sind es eben Länder, die einen so kleinen Umfang und eine so geringe Bevölkerung haben, daß einmal schon aus diesem Grunde dort große Erfahrungen nicht zu sammeln sind; fürs zweite ist die Aufhebung der Todesstrafe erst seit so kurzer Zeit erfolgt, daß auch aus diesem Grunde eine Erfahrung nicht erreicht werden konnte.

Was nun speciell Sachsen betrifft, so verkenne ich gar nicht, daß es namentlich für die Herren, die aus dem Königreich Sachsen hier unter uns sitzen, etwas Peinliches hat, wenn sie jetzt nach so kurzer Zeit die Wiedereinführung votiren sollen. Aber, meine Herren, der Herr Justizminister hat schon hervorgehoben, daß der Reichstag sich in keiner Weise bestimmen oder binden lassen könne durch Vorgänge der Gesetzgebung in einzelnen Staaten des Bundes. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß gerade in der Sitzung vom 7. April 1868 die Minderheit der Deputation der Zweiten Kammer ihren Antrag, den Entwurf abzulehnen, aus dem Hinblick motivirt hat, daß ja wahrscheinlich in sehr kurzer Zeit diese Frage des Strafrechts für den ganzen Norddeutschen Bund geregelt werden würde, und daß es sich deshalb nicht empfehlen dürfte und nicht opportun sei, gerade jetzt die Frage in Sachsen speciell zum Austrag zu bringen. Man hat hierauf nicht geachtet und ist des Glaubens, was dort gesagten, ist auch erst vom Oktober 1868, es kann also seitdem wirklich kaum irgend eine Erfahrung für und gegen die Todesstrafe gesammelt sein.

Ein weiteres Moment, welches schon hervorgehoben ist und welches ich allerdings auch für richtig halte, ist, daß die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft vollständig nicht geschützt werden kann gegen das schwerste und schlimmste Verbrechen, als eben nur durch den Tod. Es versteht sich auch hierbei wieder von selbst, daß das keineswegs gegen das Begnadigungsrecht spricht, wiewohl ich mir natürlich auch den Fall als möglich hinstellen kann, daß wohl einmal die Begnadigung ausgesprochen werden könnte, wo es vielleicht von der absoluten Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit, vom absoluten Rechtsstandpunkt sich mehr empfehlen haben würde, eine Begnadigung nicht eintreten zu lassen. Von dem ersten Redner ist schon aufmerksam gemacht worden, wohin denn ein Einsperren führen sollte, nachdem etwa ein Ausbruch eines lebenslänglich Verurtheilten stattgefunden hat. Meine Herren, wir kommen dann nach meiner Ansicht früher oder später mehr oder weniger doch wieder auf die Grausamkeiten zurück, die ja eben von Beccaria angeführt sind, es wird aber dann dieses lebenslängliche Gefangenhalten nur ein allmäliges und langsames Tödten sein. Ich glaube also, daß dies keineswegs für die Aufhebung der Todesstrafe sprechen kann.

Ein anderes Moment ist das. Wollen Sie jetzt die Todesstrafe aufheben, obgleich, wie ich behaupte, für den Mord im Bewußtsein des Volkes als Wiedervergeltung nur einzig und allein der Tod als adäquate Strafe betrachtet wird, so werden Sie ganz nothwendig in manchen Fällen wieder zu der längst abgeschafften und gewiß zu verurtheilenden Blutrache gelangen. Meine Herren, ich frage Sie, wenn Ihnen Ihre Frau oder Ihr Kind ermordet ist, werden Sie sich dabei begnügen, daß der Betreffende so auf Zeit seines Lebens in's Zuchthaus eingesperrt wird? Ich glaube nicht. Sie werden sich sehr leicht versucht fühlen, wenn der Staat und die Obrigkeit Sie im Stich läßt, dann Ihrerseits selbst die Rache zu nehmen und die Strafe zu vollstrecken.

Ein weiterer Grund, welcher auch aus einer der Strafrechtstheorien entnommen worden ist, ist der, daß die Strafe namentlich nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung und bei dem jetzigen Stande der Sittlichkeit noch nur den Zweck haben könne, daß sie zur Besserung des Verbrechers dienen solle. Ja, meine Herren, auch hierbei ist es schwierig über die Frage zu urtheilen, ohne mehr oder weniger den religiösen Standpunkt, auf welchem man steht, wenigstens zu berühren. Es ist von dem ersten Herrn Redner ausgeführt worden, daß nach seiner Erfahrung, der ja allerdings die des Dr. Schwarze entgegensteht — aber ich glaube, er hat doch wohl, was ihm auch von den Gegnern nicht zu bestreiten ist, jeden Falls bedeutende Erfahrungen in dieser Beziehung gesammelt, — die meisten Verbrecher, die zum Tode verurtheilt sind, wenig oder Schaffen bereuet. Nun, meine Herren, es wird gewiß sehr schwer sein, und nachzuweisen, ob diese Reue, in der ich allein nur die Besserung, die nach meiner Ansicht zu erstreben ist, erblicke, eingetreten sein würde, wenn der Mann nicht zum Tode verurtheilt wäre, wenn er nicht wußte: jetzt in diesem Momente wirft Du vor Deinen ewigen Richter treten und dort Rechenschaft geben müssen, von Deinem Thun und Lassen, was Du auf Erden begangen hast. Ist da volle Reue, nun, meine Herren, so glaube ich, spricht das keineswegs gegen die Besserung. Denn daß von Ihnen nicht nur die Besserung für die bürgerliche Gesellschaft gemeint sein kann, das muß ich annehmen, sonst würde ganz derselbe Umstand dagegen sprechen bei dem, den Sie zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilen. Ob der Mann, der zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt, im Zuchthause noch gebessert wird, wenn er nicht herauskommt, das scheint mir für die bürgerliche Gesellschaft ganz akkurat so gleichgültig zu sein, wie bei dem, der sofort hingerichtet wird.

Ein Hauptbedenken, was mir entgegen gehalten wird, was von den Vorrednern und namentlich von dem zweiten Herrn Redner betont worden ist, ist die Möglichkeit eines Justizmordes. Meine Herren, es scheint mir, daß die Auffassung des Justizmordes in dieser Beziehung eine etwas zu enge ist, denn nach meiner Ansicht kann ein Justizmord ganz eben so gut bei Jemand vorkommen, der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt ist; denn daß nothwendig nachher im Laufe der Jahre die Akten noch einmal wieder hervorgeholt werden müßten, bürfür ist nicht die leiseste Garantie gegeben. Geschieht das nicht, so bleibt der Mann allerdings im Leben, ist aber bürgerlich für den Staat und seine Angehörigen todt.

Meine Herren, ich komme zum Schluß; es ist uns wohl seiten bei einer Frage so klar entgegengetreten, wie sich Behauptung und Gegenbehauptung einander gegenüberstellen lassen, eine absolute Richtigkeit für die eine oder die andere Seite aber nicht zu erreichen ist. Meine Absicht war eben nur, mein Votum, was ich demnächst abgeben werde, zu motiviren, und ich darf annehmen, daß wenigstens der größte Theil der Herren, mit denen ich die Ehre habe derselben Fraktion anzugehören, mir in ihrem Votum bestimmen werden. Es schließt dies aber, was ich schon jetzt bevorworte, wenn ich auch die Todesstrafe als vollstes Recht aufrecht zu erhalten wünsche, keineswegs aus, daß ich es mit Freuden begrüße, daß diejenigen Fälle, auf welche sie Anwendung finden soll, möglichst beschränkt sind, und es wird der weiteren Diskussion vorbehalten werden können, ob nicht auch in dieser Beziehung vielleicht noch der eine oder andere der Fälle, die gegenwärtig noch in diesem Entwurfe, welcher uns zur Berathung vorliegt, mit dem Tode bestraft werden sollen, aus dieser Kategorie ausscheiden kann. —

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Prinz Handjery hat das Wort.

Abgeordneter Prinz **Handjery:** Meine Herren! Wenn ich mir heute das Wort erbitte, so geschieht es nur, um kurz die Abstimmung zu motiviren, die ich in einer Frage abzugeben gedenke, welche meines Erachtens, wenn irgend eine, nicht als Parteifrage behandelt werden kann, sondern von Jedem, der in derselben ein Votum abzugeben berufen ist, nach seiner intimsten Gewissensüberzeugung beantwortet werden muß. Ich für meinen Theil werde für die Aufhebung der Todesstrafe stimmen,

(Lebhaftes Bravo links und im Centrum)

Digitized by Google

weil weder die philosophischen noch die theologischen Spekulationen, welche ich heute und früher vernommen habe, mich über die Bedenken hinwegzubringen vermögen, welche ich herleite: Erstens aus dem fünften Gebot, wie ich es nun einmal verstehe, denn das Hinrichten, die Operation, welche der Scharfrichter vornimmt, ist und bleibt Tödten, wenn auch noch so legalisirtes Tödten; zweitens, aus der historisch unwiderruflich feststehenden Thatsache vorgefallener Justizmorde, aus der Irreparabilität der Todesstrafe. Wenn es für mich einer Unterstützung der Ansicht bedürfte, daß es wohlgethan ist, die Todesstrafe, wo sie besteht — wohlverstanden nur in Anlehnung des Civilstrafgesetzbuches — das Militärstrafgesetzbuch bezieht sich nur auf exceptionelle Zustände — aufzuheben, so würde ich eine solche Unterstützung finden in dem Umstande, den auch der erste Herr Redner heute zugegeben hat: daß die Kriminalstatistik wenigstens nicht vollständiges Licht zu werfen vermocht hat über das Verhältniß, in welchem die Aufhebung der Todesstrafe zu der Zunahme oder Abnahme der todeswürdigen Verbrechen steht. Ich werde daher für die Aufhebung der Todesstrafe stimmen und ich werde mich freuen, wenn eine aus allen Parteien des Hauses zusammengesetzte Majorität ihre Abschaffung beschließt.

(Lebhaftes Bravo links und im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Regidi hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Regidi:** Meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich auch meinen Standpunkt in Bezug auf diese Frage mit kurzen Worten charakterisire. Ich bin ein Gegner der Todesstrafe, aber —

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, das war doch ein Vorurtheil — und ich hoffe, es wird mir gelingen es zu beseitigen, — was sich in dieser heiteren Aeußerung kundgab.

Meine Herren, ich bin ein Gegner der Todesstrafe, aber ich trage die schwersten Bedenken gegen ihre gegenwärtig sofortige Abschaffung. Und meine Herren, das steht nicht im mindesten im Widerspruch. Es wäre ein Widerspruch und Sie wären berechtigt ihn mir gegenüber geltend zu machen; es wäre ein Widerspruch, wenn ich von der absoluten Unzulässigkeit der Todesstrafe ausginge. Das ist ja natürlich, daß den, welcher die Todesstrafe für absolut verwerflich hält, die allerstärksten Bedenken, die es geben kann, nicht davon abhalten dürfen, für die Abschaffung der Todesstrafe zu stimmen. Wer z. B. dem Staate das Recht über Leben und Tod seiner Bürger bestreitet, der ist gar nicht in der Lage, er mag sonst sich stellen, wie er wolle, für die Fortdauer der Todesstrafe zu stimmen. Wer, wie mein geehrter Herr Vorredner, das fünfte Gebot für sich in Anspruch nimmt gegen die Abschaffung der Todesstrafe, der kann umgekehrt, meiner Meinung nach, gar nicht in der Lage sein, irgend welchen Nothstand gegen göttliches Gebot anzuerkennen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, auch darin erlauben Sie mir meinen Standpunkt zu wahren, daß ich die Todesstrafe nicht für absolut unzulässig halte, und daß ich trotzdem doch ein Gegner der Todesstrafe bin. Meine Herren, es ist ein Trugschluß, der ebenso nahe liegt, wenn man meint, daß diejenigen, welche die Todesstrafe für zulässig erachten, für nicht absolut verwerflich, daß diese auch nothwendigerweise die Gehetzgaber für verpflichtet halten müßten, die Todesstrafe beizubehalten. Das ist aber eben so wenig der Fall. Man kann die Todesstrafe für zulässig halten und kann nichts destoweniger aufs Eifrigste und Entschiedenste auf ihre Abschaffung hinarbeiten.

Nun, meine Herren, wenn Sie mich fragen wollen, welches denn meine Bedenken sind, so kann ich diese in kurzen Worten Ihnen zu erkennen geben. Wenn ich meinem subjektiven Gefühle folgen wollte, und wenn ich glaubte, ihm folgen zu dürfen, dann würde ich unbedingt der heutigen Abschaffung der Todesstrafe das Wort reden. Meine Herren, aber eben so wie ich mit dem Herrn Vorredner übergangt bin, daß hier keine Frage der politischen Parteien ist, und daß hier nicht irgend welcher Parteizusammenhang den Einzelnen unter uns bestimmen dürfe, eben so bin ich aber auch fest überzeugt, daß ich meine subjektive Meinung, meine subjektiven Gefühle in dieser Sache abhängig machen muß von dem Rechtsbewußtsein meiner Nation. Für die Ermittelung dieses Rechtsbewußtseins der Nation giebt es allerdings kein sicheres Kriterium. Es kann Jeder daher nur von seinem besten Ermessen ausgehen, wie er sich denkt, daß in der Nation das Rechtsbewußtsein zur Zeit beschaffen sei. Hierin, meine Herren, stehe ich nicht allein; es stehen mir zur Seite eine ganze Reihe von namhaften Praktikern und Theoretikern, nicht bloß Strafrechtslehrer, sondern auch Staatsmänner, die mit mir, wenn sie es auch bestreiten, in der Ansicht übereinstimmen, daß das deutsche Volk der Gegenwart seinem ganzen Rechtsbewußtsein nach an der Todesstrafe und an der Meinung von ihrer Nothwendigkeit festhält.

(Widerspruch.)

Es ist eine ganze Reihe von namhaften Männern — meine Herren, wir können irren. Sie können irren — die davon ausgehen, daß wenn die Todesstrafe unvermittelt heute gänzlich aufgehoben würde, sich die Nation in ihrem Rechtsgefühl gekränkt fühlen würde.

(Große Unruhe links. Eine Stimme: Wir sind die Nation!)

Präsident: Meine Herren, unterbrechen Sie den Redner nicht, und lassen Sie ihn ungestört fortfahren!

Abgeordneter Dr. **Regidi** (zum Präsidenten gewendet): Die Nation unterbricht mich ja! —

Wir, meine Herren, sind der Meinung, daß die Aufhebung der Todesstrafe — ich will mich so gemäßigt, wie möglich ausdrücken — in einem sehr weiten Umfange des deutschen Volkes das Gefühl einer Art von Rechtlosigkeit hervorrufen würde, und es fehlt — ich gehöre nicht zu diesen, ich hebe es aber hervor — es fehlt an solchen ernst mahnenden Stimmen nicht, daß die Aufhebung der Todesstrafe dieses Gefühl im Volke, des strengen Rechtes zu entbehren, den Ernst der Gesetze gebrükt zu sehen, soweit führen könnte, gelegentlich zu bedauerlichen Auslassungen Veranlassung zu geben, die Niemand unter uns rechtfertigen, aber die man doch begreiflich finden würde. Denn überall, wo das Recht nicht den nöthigen Schutz gewährt, ist die Selbsthülfe einigermaßen entschuldigt. Weil es keinen höchsten Richter über den Staaten giebt, meine Herren, darum haben wir Kriege!

Wenn man — und der Einwand schien mir in Ihrer Unterbrechung zu liegen — wenn man darnach fragt: wo finden wir einen festen und nicht bloß subjektiven Anhaltpunkt dafür, daß die Nation dieses und nicht das entgegengesetzte Rechtsbewußtsein in sich trage? Dann meine Herren will ich Ihnen ganz einfach und, wie ich meine, in Uebereinstimmung mit Ihnen antworten: ich finde diesen Ausdruck des Rechtsbewußtseins des Norddeutschen Volkes in dem Votum dieser Versammlung.

(Sehr richtig.)

Aber, meine Herren, das ist eine ganz andere Sache: wenn ich das Votum des Reichstages als einen Ausdruck des Rechtsbewußtseins respektire, sobald es fertig ist, so soll ich durch mein Votum doch erst beitragen, es herbeizuführen; ich kann also, indem ich vor der Abstimmung tem Votum gegenüberstehe, nicht anders urtheilen, als ich nach bestem Gewissen erklärt habe votiren zu wollen, und zwar nicht deshalb so votiren zu wollen — wie gesagt, damit das nicht verkannt wird — weil ich ein Anhänger der Todesstrafe bin, sondern deshalb, weil ich der Meinung bin, mein subjektives Gefühl unterordnen zu müssen dem, meinetwegen: vermeintlichen Rechtsbewußtsein meines Volkes.

Aber, meine Herren, äußert sich denn — und in der Beziehung erhitte ich mir Ihre Aufmerksamkeit noch für wenige Worte — äußert sich meine Anhängerschaft für die Abschaffung der Todesstrafe so rein theoretisch, daß ich mir genügen lassen sollte, den Fortschritt, den unstreitig dieser Gesetzentwurf gegenüber früheren Normen bezeichnet, einfach dankend anzunehmen? Aeußert sich das Gefühl, das ich habe, der lebhafte Wunsch, daß es dahin kommen möge, die Todesstrafe gänzlich abschaffen zu dürfen, nur in solchen Verschiedungen? Meine Herren, ich habe vor, Ihnen einen anderen und thatsächlicheren Beweis meiner Gesinnung zu geben. Ich werde nämlich — und obwohl

Digitized by Google

diese Stelle nicht die richtige ist, um den Antrag zu stellen, so ist es meiner Ueberzeugung nach die richtige, den Antrag anzukündigen — ich werde darauf antragen, daß in dem Strafgesetzbuch kein einziges Verbrechen blos mit der Todesstrafe allein bedroht wird; ich werde darauf antragen, daß in den drei Fällen, die noch als todeswürdig übrig sind, alternirend neben die Todesstrafe die lebenslängliche Zuchthausstrafe trete. Meine Herren, falls das durchgeht, so steht das Eine fest: wenn das Rechtsbewußtsein sich dahin kundgiebt, daß für die Abschaffung der Todesstrafe spricht, so steht nichts im Wege, daß in diesen Fällen auf Todesstrafe niemals erkannt wird. Aber ferner, meine Herren, was nicht in meiner Macht steht so lange wir dieses Strafgesetzbuch berathen, was aber mit meinem ganzen Gedankenkreise zusammenhängt, ist folgendes. Der erste Redner, für dessen wirklich meisterhafte Rede ich ihm hiermit danke, hat mit Recht auf die Garantien hingewiesen, die wachsen müssen, je schärfer die Strafen sind. Die Garantien, die das französische Recht bietet mit circonstances atténuantes, mit der Annahme „mildernder Umstände", halte ich nicht für die richtige Art; es sind die Geschwornen in eine sehr traurige und nicht rein sittliche Lage versetzt, gegen die Todesstrafe auf dem Schleichwege operiren zu müssen, da mildernde Umstände anzunehmen, wo mildernde Umstände nicht vorhanden sind. Ich kann als Geschworener das Verdikt: Schuldig! aussprechen, und meine, es sind keine mildernden Umstände da, während ich dringend wünsche, daß die Todesstrafe in dem Falle nicht vollzogen wird. Da ist es in Frankreich fast konstante Praxis, daß man, um die Todesstrafe zu beseitigen, mildernde Umstände anerkennt. Das will ich nicht. Aber, meine Herren, was ich wünsche, ist das, daß künftighin, nur wenn die Geschworenen unanim sind, nur bei Einstimmigkeit des Geschwornen-Verdikts, der Richter von der Alternative zwischen Todesstrafe und Zuchthausstrafe Gebrauch machen, sonst aber nur auf Zuchthausstrafe erkennen dürfe. Denken Sie sich nun den Zustand, daß künftighin kein einziges Verbrechen mehr in unserm Codex existirt, wobei allein auf Todesstrafe zu erkennen sein wird, daß der Richter in allen bisher todeswürdigen Fällen auf Zuchthausstrafe erkennen darf; denken Sie sich ferner die Unanimität der Geschwornen; wenn nur Eine Stimme der Geschworenen die Schuld bestreitet — und das ist meinem Herrn Vorredner gegenüber gesagt, in Bezug auf die Möglichkeit der Justizmorde, die dadurch noch bedeutend vermindert wird — wenn nur Eine Stimme dagegen ist, so darf der Richter nicht auf Todesstrafe, sondern muß auf Zuchthausstrafe erkennen.

Durch diese beiden Bestimmungen würden, meiner Meinung nach, drei große Vortheile erreicht. Es würde erstens die Todesstrafe praktisch beseitigt. Wenn sie es dadurch nicht wäre, meine Herren, dann würde ich nachträglich Recht erhalten mit meinen gegenwärtigen für mich entscheidenden Bedenken, daß das Rechtsbewußtsein der Nation für die Abschaffung der Todesstrafe, wenn ich so sagen darf, noch nicht reif sei. Wenn dann doch auf Todesstrafe erkannt würde, so läge darin der sichere Beweis, daß wir die Todesstrafe nicht abschaffen durften. Das ist das Eine; wir können die Todesstrafe auf diese Weise beseitigen, ohne zu experimentiren; wir werden gewissermaßen der Nation es in die Hand geben, durch ihre Geschwornen der neuen Aera des Friedens und der menschlicheren Handhabung der Gesetze Bahn zu brechen. Das ist aber nicht der einzige Vortheil.

Der zweite Vortheil ist der, daß wir den unerträglich gewordenen Umstand beseitigen, oder doch wenigstens außerordentlich vermindern, der übermäßigend auf die Monarchen drückt. Es soll ja das Begnadigungsrecht der Krone ein Korrektiv der Gerechtigkeit sein für den einzelnen Fall; aber jetzt in diesem Augenblick ist es ein Korrektiv gegenüber der Gesetzgebung; nicht gegenüber dem konkreten Fall, sondern gegenüber dem ganzen Stande der Gesetzgebung! Das erhabene Recht der Begnadigung wird nicht genommen; es lassen sich Fälle denken, wo Richter und Geschworene einstimmig einen Angeklagten zum Tode verurtheilen, und wo der Monarch doch von seinem Rechte Gebrauch macht; aber in wie seltenen Fällen wird das denkbar sein.

Drittens endlich wird ein Vortheil erreicht, den ich nicht gering schätze, in Bezug auf diejenigen deutschen Staaten, welche bereits — und da erhitte ich mir nochmals Ihre Aufmerksamkeit — die Todesstrafe abgeschafft haben, und denen jetzt zugemuthet werden soll, einen „Kulturrückschritt" zu machen, nämlich der Rechtseinheit des deutschen Volkes ihre besondere vorgeschrittene Gesetzgebung zu opfern. Wenn wir überall alternirend Zuchthausstrafe neben die Todesstrafe setzen, und wenn durch die Strafprozeßgesetzgebung obenein jene Garantie vermöge der für ein Todesurtheil erforderlichen Einstimmigkeit der Geschworenen gegeben ist, dann wird es sich zeigen, ob die Gesetzgebung in Oldenburg und in Sachsen u. s. w. dem Rechtsbewußtsein der Sachsen und Oldenburger u. s. w. entspricht oder nicht. Entspricht sie ihm, dann werden die sächsischen Geschworenen und Richter — und es läge stets in der Hand der Letzteren — durch verfahren und es wird die Todesstrafe unanwendbar sein.

Insofern glaube ich, an den Tag gelegt zu haben, daß, wenn ich für die sofortige Abschaffung der Todesstrafe mit Rücksicht auf das von mir angenommene Rechtsbewußtsein des Volkes nicht glaube stimmen zu dürfen, doch in der gegebenen Richtung auf Abschaffung der Todesstrafe vorzugehen wünsche, und daß ich dazu die Hand biete, um die Gesetzgebung auf der Bahn zu erhalten, auf welcher die Nationen seit Jahrhunderten fortgeschritten sind und worin der vorliegende Gesetzentwurf auch einen denkwürdigen Markstein bezeichnet.

Meine Herren, wie ich der Frage bei dritter Lesung gegenüberstehen würde, wenn eine imposante Majorität des Hauses in zweiter Lesung für Abschaffung der Todesstrafe stimmte, das kann ich um so weniger vorhersagen, als man niemals auch nur eine Stunde vorher gewissenhafter Weise bestimmen kann, wie eine Ueberzeugung sich bildet. Wenn ich aus Ihrem Votum dann die Ueberzeugung entnehme, daß unsere Nation für Abschaffung der Todesstrafe wirklich verlangt, so daß meine Bedenken also schwinden könnten, so stünde nichts im Wege, daß mein bescheidenes Votum sich dem Ihrigen anreihte.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Der Herr Abgeordnete, der soeben die Tribüne verlassen hat, scheint und das Versprechen zu geben, daß er zunächst mit seinem Votum abwarten werde, bis die übrigen Mitglieder des Hauses gestimmt haben werden, um dann unter denjenigen, welche nachträglich aufgerufen werden, für oder gegen zu stimmen, je nachdem wir mit einer mehr oder weniger großen Stimmenmehrheit uns entschieden haben werden. So wenigstens habe ich ihn nur verstehen können und ich lobe die Absicht.

(Heiterkeit.)

Wenn der Herr Abgeordnete bis zur Stunde vor der Abstimmung noch nicht weiß, nach einem sehr langem Studium seines Lebens, wie er sich zur Abschaffung der Todesstrafe verhält, so ist es rathsam, die Stimmenliste entscheiden zu lassen, so wie der Herr Vorredner entwickelt hat. Ich wünsche auch, wenn sich noch einzelne Freunde des Herrn Abgeordneten, die er ja wohl bei seinem Einflusse zahlreich hat, sich in gleicher Lage befinden, daß sie auch in gleicher Weise den rechten Zeitpunkt abwarten mögen, und mir liegt besonders viel daran, weil der Herr Justizminister die Erklärung abgegeben hat, daß die Bundesregierungen vermuthlich einen Unterschied machen werden zwischen knapper Mehrheit und reichlicher Mehrheit. In der Rede des Herrn Justizministers haben Sie wohl den Passus beachtet, in welchem er sagt, daß knappe Mehrheiten nicht entscheiden dürften über solche Fragen, und die Unterscheidung hing zusammen mit der Art philosophischer Spekulation, welche der Herr Justizminister beiläufig in Bezug auf die Gesetzgebung entwickelt hat, so daß man den Ausspruch nicht übersehen, auch nicht geringschätzen darf. Meine Herren, ich kann mich auf den Standpunkt zweier der Herren Redner, die für die Todesstrafe gesprochen haben, in der Hauptsache stellen, und zwar auf den Standpunkt des Herrn Abgeordneten Reichensperger, daß nur die Nothwendigkeit des Staates die Todesstrafe rechtfertigen könne, und wenn diese Nothwendigkeit nicht vorhanden sei, der Staat auch nicht auf Tod erkennen dürfe; ebenso auf den Standpunkt des Herrn Justizministers, daß die Volksüberzeugung entscheidend sei für die Gesetzgeber. Diesen letzten Satz habe ich auch schon auszuprechen mehrfach Gelegenheit gehabt, und ich pflege ihn zu üben in dem Sinne, daß der Regel nach nicht der Gesetzgeber mit Zwangsmaßregeln das Volk beglücken soll, für welche das Volk keine Empfänglichkeit hat. Dagegen, meine Herren, viel zu weit geht mir die allzu demokratische Verwerthung der Theorien, wie der Herr Justizminister sie an-

Digitized by Google

wendet, daß gewissermaßen das Volk zunächst entscheide und wir erst versichert mit Mandaten und Vorabstimmungen des Volkes an die Gesetzgebung gehen sollen. Zu einer solchen demokratischen Verwerthung gelange ich nicht, weil ich meine, daß eine repräsentative Gesetzgebung damit absolut unmöglich sein würde.

(Ruf: Sehr richtig!)

Dagegen kann ich mich auf den Standpunkt des letzten Herrn Redners für die Todesstrafe nicht stellen und ein von ihm vorgeschlagenes Auskunftsmittel in keiner Weise annehmen. Er will ein Gesetz schaffen, welches denjenigen, die das Gesetz anzuwenden berufen sind, gestatten soll, es so einzurichten, daß das Gesetz zur Unwahrheit werde.

(Ruf: Sehr wahr!)

Während man ein Gesetz erlassen will, darf man niemals einen solchen Standpunkt einnehmen. Sie können doch unmöglich die Volksüberzeugung über die Todesstrafe konstatiren wollen nach einzelnen Kreisen und sagen, wenn in irgend einem Kreise des Norddeutschen Bundes die dort zusammengebrachten Geschworenen für die Abschaffung der Todesstrafe sind, so mögen sie das Votum, welches sie auf ihren Eid abzugeben haben, danach einrichten, indem Einer von ihnen in Beziehung auf Thatsachen eine falsche eidliche Angabe macht, er allein das Nichtschuldig ausspricht, um dadurch die Freisprechung herbeizuführen. Sind in irgend einem Staate solche Gesetze vorhanden, oder Gesetze, die sich bereits überlebt haben, und fühlt man die Nothwendigkeit, diese Gesetze, weil man sie nicht reformiren kann, in der Anwendung zu mäßigen, dann nimmt man zu solchen Kunststückchen seine Zuflucht. Ich will an den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Regidi ein historisches Beispiel knüpfen und die Thatsache scheint mir wesentlich genug, um in dieser Debatte vorgebracht zu werden, daß die ganze Nation in der angedeutet scholastischen Weise über die Barbarei ihrer Gesetzgebung sich hinweggeholfen hat. Diese Nation ist die jüdische. Es wird viel hingewiesen auf das alte Testament und auf die Gewohnheiten des jüdischen Volkes, in welchen die Todesstrafe so mannigfach multiplizirt war. Deshalb glaube ich historisch mittheilen zu müssen, weil diese Thatsache noch nicht so allgemein bekannt ist, daß in den späteren Zeiten der jüdischen Rechtsentwickelung der Wolzug der Todesstrafe so gut wie unmöglich war, und dies wurde herbeigeführt, indem man in der Bibel einen Anhalt dafür fand, daß, wer ein todeswerthes Verbrechen mit dem Tode büßen soll, vor der That gewarnt sein müsse, und dieser wurde von den Schriftgelehrten weiter ausgelegt, damit diese Warnung konstatirt werde, sei erforderlich, daß derjenige, der die That begangen, vor derselben dem Warnenden zur Antwort gegeben: Ich weiß, daß die That mit Tod bedroht ist, und dennoch will ich sie thun. Also erst, wenn derjenige, der einen Mord begehen wollte, von einem Zuschauer gewarnt worden war, er solle sich der That enthalten, weil sie mit dem Tode bestraft werden würde, und erst wenn der Gewarnte erwidert hatte: er wolle trotz der Strafe des Todes den Mord vollziehen, erst dann durfte die Todesstrafe eintreten. — Ungefähr in gleicher Weise schlägt der Herr Abgeordnete Regidi vor, Einstimmigkeit zu fordern, mit dem Rathe an Sachsen, niemals die Einstimmigkeit zuzugeben und die Härte des Gesetzes auf diese sehr künstliche Weise unschädlich zu machen. Indessen, meine Herren, die Juden wußten da das biblische Recht von den späteren Nachkommen nicht umgehindert werden konnte, indem es göttliches Recht war, auf Umwegen suchen, von den harten Gesetzen loszukommen, und ich bitte besonders diejenigen, welche aus dem jüdischen Volke Zeugniß herleiten dafür, daß die Todesstrafe gestattet sei, von dieser späteren Rechtsentwickelung Kenntniß zu nehmen, und daran zu erfahren, wie ein Kulturvolk in verhältnißmäßig früher Zeit zur thatsächlichen Abschaffung der Todesstrafe bereits gelangt ist. Da eine Gesetzesterrorn aus religiösen Gründen verwehrt war, können wir den Umweg nicht tadeln. Aber, meine Herren, ein Gesetz zu machen mit der Nebenabsicht, eine Bestimmung hinzuzufügen, die vermöge einer scholastischen Anwendung den Erfolg haben soll, daß das Gesetz nicht ausgeführt werde, ist nicht gestattet, und deswegen wird das Auskunftsmittel des Herrn Abgeorneten Regidi nicht im Stande sein für diejenigen, welche die Todesstrafe abschaffen wollen, das einfache Votum der völligen Abschaffung zu ersetzen.

Ich erkenne mit dem Herrn Abgeordneten Reichensperger unbedingt an, daß wir uns philosophisch nicht viel zu quälen brauchen, wenn der Staat in der Nothwendigkeit sich befindet, das Leben eines Bürgers zu vernichten oder wegen gewisser Verbrechen strafend das Leben der Verbrecher zu vernichten, weil sonst die Gesellschaft nicht bestehen könnte. Ist dies der Fall, so hat der Staat unzweifelhaft das gar nicht zu diskutirende Recht, die Strafe anzuwenden. Denn, meine Herren, wir würden wirklich das primum omnium diskutiren, wenn wir auch nur für fraglich erklärten, ob denn der Staat ein Recht habe, seine Existenz mit der Existenz einer anderen Person zu schützen. Aber der Herr Abgeordnete Reichensperger hat einen Zusatz gemacht, von dem ich gewünscht hätte, daß er die Konsequenzen des meiner Meinung nach in thesi zutreffenden Vergleichs besser gezogen hätte. Er hat das Recht des Staates verglichen mit der Nothwehr des Einzelnen und ich acceptire den Vergleich. Dies ist die allein mögliche Vertheidigung der Todesstrafe als Rechtsgrundsatz. Nun will ich die Volksüberzeugung dafür anrufen, sind wohl Viele hier im Saale, welche meinen, daß bei der Abschaffung der Todesstrafe die Existenz des Staates erschüttert sein werde? Unter Nothwehr versteht man doch eben nur dies, daß man ein bestimmtes Uebel von sich abwenden will, an welchem man zu Grunde gehen würde, daß man, um sich selbst zu erhalten, einem Andern ein Uebel zufügt. Wäge der Herr Abgeordnete Reichensperger nicht hiermit verwechseln eine Nothwehr, welche der Staat im Namen eines einzelnen Bürgers ausübt, sondern es muß wirklich dabei bleiben: wenn der Staat sich im Zustande der Nothwehr befindet, dann darf er die Todesstrafe vollstrecken; ist der Staat nicht im Zustande der Nothwehr, so darf er diese Art von Strafe nicht vollstrecken. Nun meine Herren, jetzt stehen Sie als Gesetzworene auf, wenn Sie aufgerufen werden und legen Sie redlich Zeugniß dafür ab: ist es der Zustand Deutschlands, daß bei Aufhebung der Todesstrafe die Existenz des Staats erschüttert wird? Darauf werden Sie wohl nahezu einstimmig mit „Nein“ antworten müssen.

Es giebt Zustände und Staaten, in denen die Todesstrafe nothwendig ist, weil sonst bis zur Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung die Gefahr anschwillen würde. Wir haben solche Zeiten beglaubigt, Zeiten, in denen man sich nicht mit einer oder mit einigen Kategorien todeswürdiger Handlungen begnügt hat, sondern in denen es nothwendig war, eine große Anzahl von Fällen der Todesstrafe festzustellen, weil der Staat sonst nicht bestehen konnte. Es giebt noch heute in Amerika kleinere Staaten, andere bilden sich dort noch gegenwärtig, in denen kleine Vergehen, zum Beispiel der Pferdediebstahl, mit dem Tode bestraft wird, weil ohne diesen Schutz des Eigenthums die Unmöglichkeit vorhanden wäre, in jenen Staaten zu leben — und man soll nicht leicht denken über die Gesetzgeber, welche in dieser Lage selbst auf geringfügige Vergehen die Todesstrafe setzen! Denn ohne Anwendung der Nothwehr würde der betreffende Staat nicht bestehen können. Lesen Sie, meine Herren, die Schauderbeschreibung des Gemeinzustandes, welcher so oft der Angriff auf Menschenleben und so leicht behandelt wird, wie ein Spaziergang am Abend, in welcher mit einer gewissen Frömmigkeit der Ausdruck wiederkehrt: Ich habe mich aufgemacht, um mit Gott meinen Feind zu erlagen. In einem Lande, wo ein Mann von so bedeutender Kunstfertigkeit naiver Weise solche Sätze aufschreiben konnte, wo die Begriffe so weit verwirrt waren, daß man darüber im Unklaren war, ob denn nicht das Morden mit dem Dolche gestattet sei, da ist die Todesstrafe noch am Platze; da sage ich, der Staat befindet sich im Stande der Nothwehr, weil, wenn die Todesstrafe nicht angewendet wird, die gesellschaftliche Ordnung ins Schwanken geräth, weil der Einzelne noch sich für berechtigt hält, auf eine widerfahrene Beleidigung den Gegner zu vernichten. Da muß der höher gebildete Staat eintreten selbst wider die irre geleitete Volksüberzeugung, wie ich dem Herrn Justizminister bemerken möchte, wider die weitverbreitete, aber ungesittete Meinung, und muß den Frevler strafen. Da ist es nothwendig, damit der Staat erhalten, daß der Einzelne vernichtet werde. Giebt es aber in ganz Deutschland — wenn Sie mir leider von einzelnen Seiten in Schutz genommene Verbrechen des Zweikampfs ausnehmen — wohl noch irgend Jemand, der unter irgend welchen Umständen die Berechtigung vertreten würde, mordend vorzugehen gegen den Nachbarn? Ist irgend wo in unserem Vaterlande eine Verirrung der menschlichen Leidenschaft denkbar, welche den vorbedachten Mord für gestattet

Digitized by Google

erklärt? Herrscht denn nicht überall und ganz einverständig unter uns Allen die Ueberzeugung, daß der Mörder in seiner ganzen Kraft gedemüthigt, dem Staate gegenüber völlig wehr- und schutzlos gemacht werden muß? Brauchen wir diese Ueberzeugung gegen abspechrende Ansichten mit dem Hülfsmittel der Todesstrafe zu unterstützen? Fürchten Sie, daß bei Abschaffung der Todesstrafe so weit die Rechtsbegriffe verdunkelt werden könnten, daß dadurch im Allgemeinen die öffentliche Sicherheit ins Schwanken gerathen würde? Meine Herren, Keiner von uns fürchtet, daß der Mord in irgend einer Gestalt Billigung finden sollte, wie dies in anderen Staaten leider noch der Fall ist. Im südlichen Italien, wo die Brigantage mit dem Stolz der Tapferkeit bemäntelt wird, wo die Bevölkerung die Räuber verbirgt und eine gewisse Romantik selbst mit Raub und Mord sich noch verknüpft, in Griechenland, wo ohne politischen Vorwand noch ein Gleiches geschieht, wie zu Zeiten auch in Ungarn, wenn man in diesen Ländern davon spricht, die Todesstrafe könne nicht abgeschafft werden, weil der Staat im Stand der Nothwehr sich befindet, meine Herren, **da** ist es ein richtiges und löbliches Wort. War aber über Deutschland ausgadt, der Staat müsse in seiner Existenz sich schützen und könne diesen Schutz nur bewirken, indem er die Todesstrafe geltend und den Einzelnen in der Form des Todes vernichtet, der giebt der öffentlichen Meinung, der giebt der Sittlichkeit und dem geistigen Stand unserer Nation nicht den richtigen Ausdruck.

(Lebhaftes Bravo! links.)

Meine Herren, und nun die zweite Seite der Frage: Bedarf denn unser Staat den Schutz durch Todtschlag? Ich kann mir allerdings Zeiten und Gegenden denken, in denen die Macht so getheilt ist, daß die Gefangenen, die unter Schloß und Riegel bewacht werden, immer noch mit gutem Grund die Hoffnung gewaltsamer Befreiung hegen, wie z. B. in Mexiko und in andern Staaten, in deren Bürgerkriegen die Gewohnheit sich bildet, die Gefängnisse zu öffnen, um desparate Elemente bereit zu haben. Bei uns, meine Herren, wer ein Vergehen begangen hat, der kann nur noch kämpfen mit der schwachen Waffe der Rechtsformel; aber dem Staate Widerstand zu leisten, ist keine Privatperson und kein Mann innerhalb ganz Deutschland mächtig genug. Wer einmal im Zuchthause für das ganze Leben verschwindet, der hat keine Aussicht mehr, daß irgend im regelmäßigen oder unregelmäßigen Laufe der Dinge, es mag Krieg oder sonst im Lande vorgehen, was will, ohne den Willen des Staates das Gefängniß sich für ihn öffnen werde, und der Staat wird niemals wollen, sofern nicht die gesellschaftliche Ordnung dabei bestehen kann. Der übermächtige Staat, dem kein Einzelner Widerstand leisten kann, bedarf des gewaltsamen Mittels, der Todesstrafe, nicht. Ich werde Ihnen nicht widersprechen, wenn Sie mit dem Antrage an uns herantreten, daß im Militair-Strafgesetzbuch für Kriegszeiten gewisse Fälle mit dem Tode belegt werden sollen. In solchen Zeiten, wo der einzelne böse Wille mächtig sein kann bis zur Vernichtung des Staates, da werde ich mich zu der Theorie der Nothwehr entschließen, wie ja der Krieg in letzter Instanz nur die Nothwehr zur Vertheidigung hat; aber in friedlichen Zeiten und lediglich sich handelnd um den Schutz der Gesellschaft gegen die gewöhnlichen Verbrechen, um den Schutz des Einzelnen, oder um die Sicherheit des Staates, wenn der Schwache gegen ihn Hochverrath spinnen will, da brauchen Sie nicht schnell das Leben ein Ende zu machen, damit nicht vielleicht zwischen heute und morgen eine Rettung für den Verbrecher entstehe. Für den Verurtheilten und Gefangenen giebt es keine Rettung, sie ist unmöglich. Ein Fluchtversuch kann gelingen; auch dem zu Tode Verurtheilten kann bis zur Hinrichtung die Flucht gelingen, und wenn Sie davor zittern, so müßten Sie die Hinrichtung augenblicklich auf den Spruch folgen lassen, wie das früher in England geschah. In Wahrheit aber wird der Entschiedene die Gesellschaft nicht zu beunruhigen im Stande sein, er wird nirgend Schutz finden, sondern wie ein geheztes Wild wird er gastliche Aufnahme in jedem Hause entbehren müssen. Wer dies leugnet von der deutschen Nation, der drückt nicht das Volksbewußtsein aus.

Der Herr Abgeordnete Aegidi meinte, Mehrere sagten, er selbst stimme aber nicht bei, wenn wir die Todesstrafe abschaffen, so werde die gesellschaftliche Ordnung gefährdet sein, Lynchjustiz Platz greifen, Aufruhr entstehen, wegen des gekränkten Volksbewußtseins. Meine Herren, wir haben eben gehört, daß vier Fünftheile der Fälle begnadigt werden, wird das Volksbewußtsein dadurch erschüttert? Mit zahlenmäßiger Bestimmtheit kann ein Jeder aussprechen, daß von fünf Mördern nur Einer zum Tode gebracht wird und vier nicht; ist das Volksbewußtsein dabei zu Schaden gekommen? Verwechseln Sie nicht, meine Herren, und das bitte ich alle Diejenigen zu beachten, welche auf das unmittelbare, doch unermittelte Volksbewußtsein ein so sehr großes Gewicht legen, verwechseln Sie nicht das abstrakte herkömmliche Wissen der Vielen: auf Mord steht Tod geschrieben! — mit dem energischen Willen, die Todesstrafe beizubehalten. Jenes konservative, von selbst sich erhaltende Element braucht nur gesetzlich entfernt zu werden, um morgen gänzlich verschwunden zu sein. Meine Herren, als ich vor wenigen Jahren die Abschaffung der Schuldhaft in dem preußischen Abgeordnetenhause zuerst angeregt habe, entschied sich eine große Mehrheit dagegen, und es wurde von vielen Seiten vorgeschützt, daß das Volksbewußtsein dafür nicht gewonnen sei. Als wir mit großer Mehrheit in diesem Hause die Abschaffung der Schuldhaft votirt haben, da kann ich Zeugniß dafür ablegen, daß das, was man oberflächlicher Weise Volksbewußtsein nennt, gegen uns gewesen ist, und man war uns ziemlich allgemein vor: ihr habt jetzt dem böswilligen Schuldner das Nichtzahlen erleichtert. Aber einige Wochen oder einige Monate war die Schuldhaft abgeschafft, und bei der überwiegenden Mehrzahl des Volkes war kein Gedanke mehr an die Schuldhaft. Man denkt nicht mehr daran, daß die persönliche Freiheit soll aufgehoben werden dürfen für eine Geldschuld. Schaffen Sie die Todesstrafe ab, ich lebe der festen Ueberzeugung, daß dann das Volksbewußtsein in gleicher Schnelle sich läutern wird. Wir eben stehen dafür ein, daß bald nach der Abschaffung der Todesstrafe das geläuterte Volksbewußtsein zum Vorschein kommen wird, aber muthen Sie nicht zu, daß die Menge des Volkes, während die Institution noch besteht, während diese Strafe seit Jahrtausenden herkömmlich ist, aus eigenen freien Stücken, gewissermaßen in sich selbst, abstimme und das Votum abgebe, sie sei nun plötzlich gewandelt und wolle die Todesstrafe nicht mehr. Wenn Sie die Frage so stellen, dann können wir eine richtige Antwort nicht erwarten. Die Gesetzgeber sollen sich immer in Verbindung halten mit dem, was wirkliches Volksbewußtsein ist, aber sie sollen nicht hält nachhinken, nicht das Gesetz erst geben, wenn es die Spatzen von den Dächern verkünden; denn so, meine Herren, müßte das Volksbewußtsein ausgedrückt sein in dem Sinne, wie der Herr Abgeordnete Aegidi und der Herr Justizminister es definirt haben; wie sollte es denn sonst zu unserer Kenntniß kommen? Wenn die Gesetzgebung erst wartet, bis das ganze Volk so eingenommen ist gegen eine bestehende Institution, daß es diese als eine Schmach und ein Unrecht erkennt, dann gehören wir nicht zu den Besten, sondern zu den Schlechtesten des Volks. So gering schätzig ist nicht die Aufgabe der Gesetzgeber, sondern darin besteht eben die gesetzgeberische Weisheit, den Augenblick festzustellen, in welchem eine Wandlung eintreten darf, weil alle Vorbedingungen bereits vorhanden sind, in welchem die Wandlung aber nicht eintreten kann, ohne das Prestige, ohne das vorangehende Zeugniß der gesetzgebenden Körperschaft, des höchsten Rathes der Nation.

Und diese Wechselwirkung zwischen dem Gesetzgeber und dem Volke erinnert mich daran, den Herrn Justizministter zu bitten, doch nicht gar so geringes Gewicht auf die Wissenschaft zu legen und nicht gar so gering zu sprechen von denjenigen, welche in Beziehung auf die Rechtskunde nun einmal die Sachverständigsten sind, weil sie mit den Rechtsuchenden am meisten und unmittelbar in Verbindung kommen, wie zum Beispiel die Zuchthausbeamten und die Richter mit den Verbrechern. Wenn die Gesetzgebung es für nothwendig achalten hat, ihre sachverständigen Gutachten und das reiche Material gerade aus diesen Sphären sich zu holen; warum denn so sehr gering sprechen über Diejenigen — vergeihen Sie mir den Ausdruck — welche handwerksmäßige Sachverständige in diesem Falle sind? Kann das Sachverständniß ihnen zum Schaden gereichen? Ich habe wohl rühmen gehört die weise Mischung der gesetzgebenden Versammlungen, weil sie alle Elemente in sich tragen und wir achten das Votum eines jeden Einzelnen, auch in den Angelegenheiten, in welchen er nicht gerade specieller Sachverständiger ist. Nachdem die Ansichten in Folge eigener Studien und durch die Debatte geläutert sind, dürfen wir sagen: alle Stimmen wiegen gleich. Und wenn Sie ein Urtheil fällen werden, in welchem

Digitized by Google

die große Mehrzahl der Juristen für die Aufhebung der Todesstrafe ist, dagegen stehend aber die große Mehrzahl der Laien gegen die Aufhebung der Todesstrafe, so werde ich mich nicht beklagen: nicht ganz Verständige hätten auf der einen Seite gestimmt, und Verständige auf der anderen Seite; fern sei es von mir, einen solchen Vorzug der Sachverständigen anzupreisen. Aber umkehren dürfen Sie es auch nicht, Sie dürfen nicht geringschätzig sprechen von denjenigen, die ihre ganzes Leben mit in der Uebung verwerthen, und noch weniger möchte ich, daß es zur Gewohnheit werde, wie es leider bei Begründung von Justizgesetzen mehrfach vorgekommen ist, daß wir Deutsche uns geringschätzig über die Wissenschaft aussprechen.

(Sehr wahr!)

Was wird das Ausland über uns denken, wenn wir mit einer gewissen Vorliebe jederzeit wiederholen: uns geht die Wissenschaft nichts an, die Wissenschaft muß ausgeschlossen werden vor unseren Thüren? Meine Herren, dieses Gesetzbuch, welches ich für eine vortreffliche Arbeit halte, welches ich für einen rühmlichen Fortschritt halten werde, wenn wir es der Hauptsache nach verwirklichen, dieses Gesetzbuch, welches zwar in vielen Punkten den Rathschlägen der Wissenschaft sich nicht anschließt, ihre großen Resultate aber sich angeeignet hat, dieses Gesetzbuch hat in der Kommission während der kurzen Frist von drei Monaten nur deswegen vorbereitet werden können, weil in keiner Materie so vielfach wie im Strafrecht vorgearbeitet ist durch die Wissenschaft.

(Sehr richtig!)

Das Verdienst der Wissenschaft ist es, daß wir in der ersten Session, in welcher wir uns mit der Sache beschäftigen, die Ausschrift haben, nicht allein ein Gesetzbuch zu Stande zu bringen tale quale, damit wir nur eines gemeinsam haben für den Norddeutschen Bund, sondern, wie ich urtheile, ein Gesetzbuch, welches im Großen und Ganzen sich wohl an die Spitze der modernen Kriminalgesetzgebungen wird stellen können, wenn ich den ganzen Tenor in's Auge fasse. Und das verdanken wir der Wissenschaft. Wer von Ihnen wird sich denn nicht heben an den Forschungen, welche die Wissenschaft dargeboten hat! Was sind denn — um von den Motiven nicht zu sprechen, die ja etwas mehr praktisch vorbereitet zu sein scheinen — aber die Anlagen zu dem Gesetzbuche? Eine wissenschaftlich tüchtige Zusammenstellung, an der wir im Stande sind, uns zu belehren aus den Gutachten von Sachverständigen, aus dem Gange der Wissenschaft! Und wer von Ihnen, der sich mit dem Strafgesetzbuch ernst beschäftigt, wird denn nicht die vielen Gutachten zur Hand nehmen und die Schriften, soweit es die Zeit erlaubt, sorgfältig durchstudiren, welche ihm wissenschaftlich erst die Möglichkeit geben, zwischen rechts und links, zwischen gut und schlecht zu unterscheiden! Darum, meine Herren, soll man in einer deutschen Versammlung, soll man, wo deutsche Männer tagen, die gern ihren Geist an dem höchsten Schatze der Nation sich bereichern, nicht fort und fort gering von der Wissenschaft sprechen;

(Sehr richtig!)

am allerwenigsten sollten wir dies erwarten aus dem Munde eines Mannes, der zu selbst erheblich wissenschaftlicher Verdienste sich rühmen darf.

Schlagen wir die Forschung der Wissenschaft nicht gering an, und wenn Sie ein Zeugniß dafür haben wollen, daß der Weg derjenigen, welche die Todesstrafe abschaffen wollen, wirklich nicht allein die Zukunft, sondern schon die Gegenwart für sich hat, so sehen Sie, welche Wunder die Wissenschaft gewirkt hat gerade in Beziehung auf die Todesstrafe! Wer von Ihnen, der sich darum gekümmert hat, nimmt nicht wahr, daß seit jüngst nicht mehr in arithmetischer, sondern in geometrischer Progression die Meinungen für die Abschaffung der Todesstrafe gewonnen werden! Ja, sehr Viele, vielleicht die Meisten von uns, sind in den letzten Jahren für die ungesäumte Abschaffung gewonnen worden. Und das war das Verdienst der Wissenschaft; denn die Praxis für sich allein wäre nicht kräftig genug gewesen, diese Frage so schnell zu lösen. Sie haben ja gehört, welche Fabelchen zum Theil und welche unzutreffenden Beispiele aus der Praxis hier angeführt worden, um Sie zu bestimmen. Welchen großen Eindruck haben nicht die wenigen Zahlen auf Sie gemacht, welche der Herr Abgeordnete Reichensperger dafür angeführt hat, daß mit der Abschaffung der Todesstrafe die Verbrechen in Württemberg zugenommen haben! Aber, meine Herren, das nennen Sie vielleicht die praktische Art, wie man in Volksvertretungen diskutiren soll, indem man die Wissenschaft ausschließt, daß man irgend eine rohe Zahl in die Versammlung wirft und als entscheidendes Beispiel benutzt. Die Wissenschaft dagegen lehrt, daß nicht ein einzelnes Element entscheidet, sondern viele Elemente zum Zwecke eines begründeten Urtheils erforscht werden müssen. Hatte in Württemberg eine Veränderung vielleicht im Prozesse stattgefunden? War die Beweistheorie eine andere geworden, und hatte die Beweislast sich vermindert? Hat man deswegen mehr Prozesse eingeleitet, weil nicht mehr Tod auf Mord gestanden hat? Hat man vielleicht zahlreichere Erkenntnisse auf Mord gefällt, weil eben nicht der Tod damit verbunden war, während man früher vorsichtiger gewesen, Mord auszusprechen, und häufiger auf Todschlag erkannt hatte, weil Mord mit Tod bestraft wurde? Dies sind nur einige in Betracht kommende Elemente, welche ich Beispiels wegen erwähne. „Praktisch" hält man es nicht für nothwendig, solche Nebenumstände auch nur zu berühren, auch nur hinzuzusetzen: die übrigen begleitenden Umstände sind mir nicht bekannt, aber als praktischem Volksvertreter genügt mir die rohe Ergebniß der Zahlen, welches Sie übergeben muß: wenn man die Todesstrafe abschafft, nehmen die Verbrechen zu. Meine Herren! Wir belehren und lieber von der Wissenschaft, verbunden mit der Praxis. Die Motive bekunden in Folge der Wissenschaft und es wird beglaubigt von einem Corps praktischer Männer, welche mit der Sache sich eingehend beschäftigt haben, daß aus dem Leben über die Frage, ob die Todesstrafe die Verbrechen vermehre oder vermindere, noch kein Resultat gewonnen sei. Damit ist das ganze kleine Schnitzelchen, welches der Herr Abgeordnete Reichensperger aufgespritzt hat, vollständig in den Wind gejagt: nur das Einzige ist konstatirt, wie gefährlich es ist, mit einer Zahl, die man vereinzelt irgendwo in einem Buche gefunden hat, praktisch einzuwirken auf die Entscheidung der Volksvertreter.

Meine Herren von der konservativen Seite! Es giebt vielleicht keine Frage, in der wir minder in einem politischen Gegensatze zu Ihnen uns befinden, und dennoch, wie Sie aus den Zahlen sehen, übt der politische Dreiklang auch in der politischen Gewohnheit ihren Einfluß aus. Denn es ist von Ihrer Seite bereits angekündigt worden, daß eine sehr große Zahl der Konservativen, vielleicht die Meisten für die Beibehaltung der Todesstrafe stimmen werden, was auch Wiedereinführung der Todesstrafe bedeutet, in diesem Falle eine Neuerung, eine nicht ganz konservative That; während ich von der liberalen Seite verstehen kann, daß diese, wenn nicht einstimmig — ich weiß es nicht, — sicher aber die weit überwiegende Mehrheit für die Abschaffung stimmen wird. Dies ist nun kein Zufall, nicht Folge des nebensächlichen Umstandes, daß der Eine in der einen Vorversammlung, der Andere in der andern sich belehrt, sondern wir erfahren, zu unserer trüben Ueberraschung, wie wenig wir uns leider hüten können, bei Fragen anderer Art uns zu trennen von den politischen Uebungen und Gewohnheiten unseres Lebens. Der Konservative sagt, es besteht die Todesstrafe, also lassen wir sie fortbestehen bis der Beweis viel stärker gebracht ist, als selbst eine knappe Majorität des Reichstags ihn bringen kann — um mich des Ausdrucks des Herrn Justizministers zu bedienen. Ich aber erwidere: Wir gent muthen wir von dieser Seite, die Freunde der Abschaffung der Todesstrafe, Ihnen so wenig zu, die Vergangenheit zu verleugnen, wie in diesem Falle. Wir sagen ja keineswegs, jetzt habe die Humanität entdeckt, daß die Todesstrafe nicht mehr zulässig sei, wir tadeln ja keineswegs die Vergangenheit, welche bisher die Todesstrafe für zulässig gehalten hat, sondern wir behaupten: das deutsche Vaterland, speciell der Norddeutsche Staat befindet sich nicht mehr in dem Zustand der Nothwehr, der Norddeutsche Staat ist nicht mehr erschüttert in seiner Existenz, wenn derjenige, der einen Mord begangen hat, nicht zum Tode verurtheilt, sondern unrettbar dem Gefängniß und der Freiheitsentziehung überliefert wird. Wir muthen Ihnen nicht zu, daß Sie irgend eine Lehre der Vergangenheit verläugnen; wir machen keine Polemik, daß ein gebildetes Jahrhundert jetzt eintrete mit seiner größern Erleuchtung gegen die minder gebildete Vorzeit; denn ich gestehe es Ihnen zu, selbst in diesem Jahrhundert, selbst unter höchst gebildeten Männern, wenn der Staat sich der That des Einzelnen gegen-

Digitized by Google

über in Nothwehr befindet, lasse ich die Todesstrafe gelten. und für Kriegszeiten bin ich bereit mit Ihnen ein positives Votum auch für unser Vaterland abzugeben. Aber wir verlangen von Ihnen nicht eine Verleugnung der Vergangenheit, wir verlangen nur, daß Sie Zeugniß ablegen objektiv für die objektive Thatsache, daß der deutsche Staat nicht mehr erschüttert werden kann durch einen Mord. auch wenn er nicht durch den gesetzlich verhängten Tod gesühnt wird.

Der Herr Abgeordnete vom Brauchitsch war es, der sich auf das sittliche Gefühl berufen und dasselbe in einem Sinnbilde dargestellt hat, — es ist mir so mitgetheilt worden, ich bitte nicht falsch zu berichten — in dem Sinnbild, daß eine Mutter, deren einziges Kind gemordet worden, gewiß den Tod des Mörders wollen wird. Aber, meine Herren, unmittelbar darauf hat im Privatgespräch mit mir ein Freund den einleuchtenden Gedanken entgegengestellt: was würde die menschliche Gesellschaft, was das deutsche Volk denken, wenn das Gesetz anordnete — wie das ja in alten Gesetzen der Fall war — diese Mutter hat die Wahl, entweder den Tod zu fordern, oder Freiheitsstrafe für das ganze Leben? Was würde wohl die Gesellschaft darüber denken, wenn die Mutter dann Tod wählte? Ich bin überzeugt, daß sie die sittliche Meinung gegen sich haben würde.

(Sehr wahr!)

Wie doch einseitige Darstellungen gewisser Sittlichkeitserscheinungen und zu Irrthümern führen können! Auf eine richtige und beachtenswerthe Erscheinung hat der Herr Abgeordnete Schwarze uns aufmerksam gemacht. Befragt, während die That geschieht, wird wohl die überwiegende Mehrzahl dafür sein, namentlich in schweren Fällen: auf der Stelle soll der Mörder getödtet werden. Aber im Laufe der langen Verhandlung verwandelt sich das Gefühl in das Gegentheil und in ein schädliches Gegentheil. Was vielleicht den Einen oder den Andern zum Mord verführen kann, wenn solche Dinge überhaupt bei einem so bösen Gemüthe von Wirkung sind, das ist die Märtyrerart, in der Viele Derjenigen, die zur Hinrichtung gebracht werden, sterben, das ist die Theilnahme, welche sich vielfach im Volke während der letzten Tage für den Verurtheilten zeigt und die in romantischen Köpfen eine Verirrung der Gefühle herbeiführt. Entfernen Sie diese Theilnahme und behandeln Sie die Angelegenheit nicht lyrisch-tragisch, sondern ganz geschäftsmäßig: unfruchtbar wird der Mann gemacht, in das Gefängniß gebracht und da so behandelt, wie zur Zucht für's ganze Leben nothwendig ist; und Sie werden mindestens diesen Theil der Verführung in Wegfall bringen. Ich lege der Rückwirkung auf dem Gebiete der Moral auf die verwilderten Gemüther kein großes Gewicht bei, aber was Sie auf der einen Seite durch Schrecken zu erreichen vermeinen, kann ich auf der andern Seite ganz reichlich kompensiren mit dem, was durch diese irregeleitete Romantik, durch die Todesstrafe leitst geschadet wird.

Ueberhaupt meine Herren, verlieren wir uns nicht in einzelne Fälle allzusehr. Wenn ich bedenke. daß derjenige, der einen großen Einfluß besitzt, auf die Vorbereitung der Gesetze für Deutschland, durch einen Fall Traupmann in der Weise sich bestimmen läßt, daß er diese That sogar als von der Vorsehung dazu bestimmt bezeichnet,

(Hört! hört!)

damit die deutschen Gesetzgeber auf die richtigen Wege gebracht werden sollen,

(Hört!)

so bitte ich Sie um Alles in der Welt: verlieren wir uns nicht in Einzelheiten! Sie sehen, bis zu welchen Abirrungen von der Wahrheit, bis zu welchen Abirrungen von dem gemeinen Gefühl des ganzen Volkes Sie einzelne Thatsachen führen können.

Bleiben wir lieber bei den größeren Zügen der Sache selbst, untersuchen wir lieber ein anderes Moment, welches für mich von der äußersten Bedeutung ist. Was soll mit dem Verbrecher, nachdem er in die Gewalt des Staates gerathen, erreicht werden? Wenn, meine Herren, wie ich tief überzeugt sage, das Leben überhaupt einen sittlichen Gehalt hat, so besteht er in Beziehung auf das einzelne Individuum darin, daß es fortwährend sich kläre und innerlich erhöhe. Man mag das Leben nach der Eudämonie beurtheilen, nach Macht, Ehrgeiz, Reichthum; wenn Sie von dem Verhältniß zwischen Gott und dem Menschen sprechen, so giebt es kein höheres Ziel, so giebt es keine höhere Erklärung des menschlichen Lebens, als daß in jedem Einzelnen eine volle Welt sich befindet und daß mit der Besserung dieses Einzelnen eine ganze Welt sich verbessert in dieser einen Person. In jeder einzelnen Person spinnt sich ein Zweck der göttlichen Vorsehung vom ersten Tage der Geburt bis zum Todestage ab, und dieser Zweck ist im höchsten Grade erfüllt, wenn er mit einer Klärung des Gemüthes, mit einer Besserung des sittlichen Princips begleitet gewesen ist. Ein solches Leben ist Gott wohlgefällig, abgesehen von allen einzelnen Thaten, welche das Leben verdunkeln. Und nun frage ich Sie, meine Herren, welches Recht haben Sie, Ihre Hand hineinzustecken, der Vorsehung den Faden abzuschneiden, indem Sie befehlen: Jetzt muß der Mann sterben! er darf keinen Tag mehr haben, um sich innerlich sittlich zu heben und zu klären, damit er als Gottgefälliger sterbe?

(Lebhafter Beifall.)

Wie darf ein Mensch sich so in den Plan der göttlichen Vorsehung einmischen? Wenn das Gesetz es thut ohne Noth, dann sage ich, sündigt das Gesetz, und wenn Sie zehnmal es vorschreiben, es bleibt eine Sünde vor Gott.

Meine Herren, Sie fragen: was ist denn der Unterschied zwischen lebenslänglichem Zuchthaus und der Todesstrafe? — und Sie wägen ab, welches Uebel das bedeutendere sein möchte. Lassen Sie doch diese kleinen Gesichtspunkte; der klaffende Unterschied ist der, daß der Mensch lebt und die Möglichkeit hat, mit sittlicher Kraft sich emporzuheben zu dem höchsten der Menschen, daß er sterben kann als ein Gottgefälliger; dagegen dürfen Sie nicht die Hand ausstrecken, wenn nicht die Staatsordnung es unbedingt nothwendig macht, wenn nicht Nothwehr vorhanden ist.

(Lebhafter Beifall.)

Meine Herren, haben Sie nicht der Beispiele genug, daß gerade im Gefängniß, daß gerade in der höchsten Enge die Seele sich erleuchtet hat und erhellt, haben Sie da nicht Beispiele genug von völligen Umwandlungen? Und Sie vermessen sich, diese Umwandlung unmöglich zu machen? Das entspricht nicht dem Volksbewußtsein. Wer im Volke diese Gedanken nicht durchwägt, der wandelt unbelehrt in seiner alten Gewohnheit weiter.

Wir können nicht in jede eingelne Hütte gehen und dem Einzelnen predigen, welche Sünde es sei, daß ein Gotteswerk zu Schanden gemacht und vernichtet wird durch den Willen der Menschen, damit er überzeugt werde gegen die Todesstrafe, aber an eine Vertretung der deutschen Nation darf sich diese Anforderung richten, daß sie Gründe dieser Art achte und nicht ein Votum für die Todesstrafe abgebe.

(Lebhaftes Bravo.)

Der Herr Abgeordnete Reichensperger behauptet zu Gunsten der Todesstrafe, daß gerade durch den sensationellen Tod oft die Reue eintrete und die Klärung des Geistes vor sich gehe. Der Herr Abgeordnete Schwarze, ein Sachverständiger, welcher den traurigen Vorgang thatsächlich und häufiger als irgend ein Anderer in unserer Mitte erlebt hat, — der Herr Abgeordnete Schwarze hat dagegen berichtet, daß reichlich so viele und vielleicht die größere Zahl ohne diese Reue zum Schaffotte gehen. Ich aber füge gegen den Grundgedanken hinzu: die äußere Reue allein ersetzt noch nicht die sittliche Kräftigung und die sittliche Erstarkung.

(Sehr richtig!)

Ich will gewiß nicht das religiöse Moment der Reue irgendwie abschwächen, aber weit höher steht, wenn wir uns zu Sittenrichtern machen, die allmälige Klärung, als die Reue, welche oft der Feigheit abgerungen ist, die Reue des in Angst hinschlotternden Menschen, welcher im Angesicht des gewaltsamen Todes, vielleicht erst auf dem Schaffott, in die letzten Worte ausbricht: Gott sei mir armen Sünder gnädig! Ich will eine solche Reue nicht beurtheilen, wie viel sie vor Gott wiegt, das sei ferne von mir; aber als Vertretung einer so hoch gebildeten Nation müssen wir an unserer Stelle zunächst

Digitized by Google

daran denken, jene große und erhabene Besserung zu befördern, daß der Mensch in sich geht. Dies ist das Amt, welches wir hier wahrzunehmen haben, und dafür berufe ich mich auf den Spruch: „Denn der Herr will nicht, daß der Sünder sterbe, sondern daß er lebe und zurückkehre von seinen Wegen."

(Sehr richtig! Großer Beifall.)

Solches steht hier in Frage, indem wir darüber verhandeln, ob die Todesstrafe abgeschafft oder ob sie in einzelnen Theilen des Bundes beibehalten, in andere wieder eingeführt werden soll.

Meine Herren, noch viele andere Gesichtspunkte der Gesetzgebung und der Gesetzanwendung müßten Sie bestimmen, nicht ein einheitliches Gesetz für die Todesstrafe zu erlassen, während 22 verschiedene Gewalten in verschiedener Weise über die Gnade entscheiden;

(Sehr richtig! Hört!)

das ist ein wesentliches Element, welches auf Sie einen sehr großen Eindruck machen muß; aber am meisten liegt mir daran, durch das Bekenntniß meiner tief innersten Gesinnung zu erreichen, daß Sie nicht wiederholen, noch in sich aufnehmen, was heute aus einem sehr erheblichen Munde vernommen worden ist: der Streit um die Todesstrafe sei eben nicht mehr bedeutend, sei vielleicht noch ein Gegenstand des idealen Kampfes, aber nicht mehr von praktischer Bedeutung. Meine Herren, die deutsche Nation will, indem sie Gesetze giebt, die gänzliche Trennung von Ideal und Praxis nicht gelten lassen, wie Wasser und Oel sich scheiden, sondern jeder einzelne Vertreter der Nation muß sich in die Brust greifen, um Zeugniß abzulegen von dem Fortschritte der Nation. Das ist eine ideale Aufgabe aber eine praktische Pflicht. Meine Herren, die Todesstrafe, wenn sie noch besteht, in wie wenigen Fällen sie auch vollstreckt sein mag, bezeichnet eine gewisse untergeordnete Kulturstufe. Wenn Sie sie abschaffen, so werdann Sie nicht allein damit ein Uebel aus der Vergangenheit beseitigen, sondern zugleich eine neue Stufe zum weiteren Fortschritt einfügen. Wenn keine Möglichkeit mehr ist, daß das Friedensgesetz in irgend einer Weise an das Leben eines Menschen herangreife, so wird die Achtung vor der Individualität weit höher steigen, und Sie werden reichlich wieder gewinnen, was etwa nach der Meinung des Einen oder des Anderen durch den Wegfall der jetzt schwersten Strafe verloren gehen möchte. Ja, meine Hoffnung geht noch weiter; die Abschaffung der Todesstrafe wird auch eine ernste Mahnung für die Nationen sein, ob denn überhaupt mit Menschenleben das Recht erkauft werden muß, ob nicht irgend ein Ersatz zu finden ist, wonach selbst die Streitigkeiten unter Nationen anders zum Austrag gebracht werden, als durch Menschenleben.

(Zustimmung links. Lachen rechts.)

Meine Herren, das ist die erste Stufe der Vorbereitung, auf welcher der Gegner noch lacht, aber der Gedanke wirkt bald allmälig, bald schnell, aber immer und unablässig. So lange Sie nicht in der Heimath die unverbrüchliche Achtung vor dem Leben des Menschen hergestellt haben, berauben Sie sich eines der besten Mittel für den Fortschritte in den Beziehungen der Nationen zu einander.

Meine Herren, in allen Nationen werden jetzt Strafgesetzbücher vorbereitet, ich darf wohl sagen, das ganze westliche Europa steht auf den Norddeutschen Bund, was er in diesem Strafgesetzbuch beschließen wird. In Holland, in Frankreich, in Baden, überall sehen Sie die Bewegung gegen die Todesstrafe vor sich gehen, und, die sich auf die Zeichen der Zeit verstehen, die aus der Menge der Bewegungen das Volksbewußtsein herauszuschälen wissen, dürfen heute getrosten Muths behaupten, das Volksbewußtsein ist in den civilisirten Staaten für die Abschaffung der Todesstrafe gewonnen. Gehen Sie leitend voran, und man wird vielleicht nicht mehr hören, daß der Norddeutsche Bund nicht gut genug sei, um einzuladen, daß andere Theile Deutschlands sich anschließen. Unser Spruch gegen die Todesstrafe wird der Ueberzeugung des eigenen Volkes den richtigen Ausdruck geben, und wird für alle Nationen der Welt mächtig wirken. Von Ihrem Votum hängt es ab, ob die Todesstrafe mindestens moralisch in ganz Europa abgeschafft werden soll oder nicht, und ich stelle deshalb an Sie die Bitte, weil noch nicht entschieden ist, wie die Bundesregierungen sich verhalten werden: Geben Sie ein tüchtiges, starkes, moralisches Zeugniß ab, verkünden Sie der Welt: Unser Staat ist gestiftet, unser Sittlichkeitszustand ist so weit vorgerückt, daß von einer Nothwehr für den Staat gar nicht mehr die Rede sein kann, daß die Todesstrafe nicht mehr am Platze ist, daß sie nicht mehr durch die höchste Noth gerechtfertigt und deswegen eine Sünde ist vor Gott und den Menschen!

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Vertagung — von den Abgeordneten Runge, v. Einsiedel und Dr. Braun-Wiesbaden — eingangen. Ich frage, ob der Antrag unterstützt wird.

(Eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern erhebt sich.)

Dann bitte ich diejenigen Herren, sich zu erheben oder stehen zu bleiben, die die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Die persönlichen Bemerkungen können auch nach der Annahme der Vertagung noch erledigt werden; der Abgeordnete Dr. Aegidi hat dazu das Wort.

Abgeordneter Dr. **Aegidi:** Ich muß von dem Herrn Abgeordneten Lasker falsch verstanden sein. Ich berufe mich einfach auf den stenographischen Bericht. Ich begreife nicht, daß ich so habe verstanden werden können, wie seine Anfangsworte gelautet haben.

Präsident: Ich habe zuvörderst im Auftrage des Herrn Vorsitzenden der III. Kommission, die die Vorberathung des Gesetzentwurfs wegen Beurkundung der Eheschließung durch Konsuln 2c. zu ihrer Aufgabe hat, anzuzeigen, daß die auf heute angesetzte Sitzung ausfällt, und daß der Herr Vorsitzende sich vorbehält, zu einer andern Sitzung einzuladen.

Demnächst schlage ich vor, die nächste Sitzung morgen 12 Uhr zu halten und auf die Tagesordnung zu setzen:

(Stimmen: 11 Uhr!)

ich höre 11 Uhr sagen; ich bin dazu gern bereit. Die nächste Sitzung wird also morgen 11 Uhr stattfinden, und die Tagesordnung dieselbe sein wie in der heutigen Sitzung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koeble), Berlin, Zimmerstraße 36.

Digitized by Google

Digitized by Google

12. Sitzung.

am Dienstag den 1. März 1870.

Beurlaubungen. — Neueingetretene Mitglieder. — Zweite Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuches. Einleitende Bestimmungen (§ 1—10). Fortsetzung der Diskussion über § 1. Bericht über die die Todesstrafe betreffenden Petitionen. Der § 1 wird amendirt angenommen.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

An den Tischen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe, für Preußen: der Bundeskanzler, Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister Dr. Bernhardt; Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister Delbrück. Sachsen: Geheimer Justizrath Klemm. Oldenburg: Staatsrath Bucholtz. Sachsen-Koburg-Gotha: Staatsminister Freiherr von Seebach. Als Bundeskommissar der Präsident Dr. Friedberg.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung ist wegen Krankheit der Abgeordnete Techow entschuldigt, wegen einer eingetretenen Behinderung für heute, morgen und übermorgen der Abgeordnete Bloemer, bis zum Ende der Woche der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg, für 8 Tage der Abgeordnete Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest, bis zum dritten dieses Monats einschließlich der Graf Pückler, endlich wegen eines Erkrankungsfalles in seiner Familie der Abgeordnete Zurmühlen.

Seit der gestrigen Sitzung sind in das Haus eingetreten und den Abtheilungen zugeloost worden: die Abgeordneten von Dieß, Freiherr von und zu Brenken und Dr. Meyer (Thorn.)

Die heutige Tagesordnung ist die Fortsetzung der gestrigen

zweiten Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Einleitende Bestimmungen (§§ 1—10).

Ich gebe das Wort dem Abgeordneten von Thadden.

Abgeordneter **von Thadden:** Meine Herren, der Abgeordnete Dr. Schwarze hat gestern gesagt, der Geist des Christenthums verlange doch gewiß nicht die Todesstrafe; wenn aber die Todesstrafe eine Pflicht sei, dann sei die Gnade ausgeschlossen. Darauf antworte ich, daß das Wesen des Christenthums die strengste Gerechtigkeit in Verbindung mit der Gnade ist; und ich glaube, es ist die Aufgabe des Staates und derer, die ihn leiten, d. h. der Obrigkeit, zu der die Richter, die Gesetzgebung und also auch wir mit gehören, diese höchste Gerechtigkeit verbunden mit der Gnade unter uns zur Geltung zu bringen. Gerecht strafen ist die Strafe nach dem Verbrechen bemessen, also für das höchste Verbrechen die höchste Strafe festsetzen, für den Mord den Tod! Das Zuchthaus für den Mord ist keine Strafe sondern nur Unschädlichmachung. Der Herr Justizminister hat gestern, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt, es sei die Aufgabe der Gesetzgebung, das Rechtsbewußtsein des Volkes zur Geltung zu bringen; dieses Rechtsbewußtsein wird heute in den mittleren, gebildeten und halbgebildeten Schichten des Volkes stark beeinflußt durch die Literatur, durch Romane, namentlich französische, deren Tendenz es ist, zu beweisen, daß der Verbrecher nichts kann für seine Thaten, daß der Mensch unschuldig ist an seinen Sünden, daß die Verhältnisse, die Gesellschaft für seine Sünden verantwortlich sind und deshalb er auch gerechter Weise nicht gestraft werden kann. — Ich glaube der Mensch ist frei, Gut oder Böse zu wählen, zu erkennen, und also selbstverantwortlich und strafbar. Wenn jene Anschauung, welche, wie ich glaube, auch und hier schon mit beeinflußt, richtig ist, dann dürfen wir überhaupt nicht strafen, dann löschen wir von diesem Buche hier den Titel „Strafgesetzbuch" und können statt dessen nur ein Polizeigesetzbuch brauchen. Die Obrigkeit hat also das Recht und die Pflicht, zu strafen, und wenn sie diese Pflicht nicht ausführt, so folgen, wie auch jede Pflichtvernachlässigung, auch praktische Nachtheile; auf laxe Justiz folgt Vermehrung der Verbrechen, — diesen Satz wird Niemand bezweifeln. Wir haben gestern den Versuch gehört, aus der Statistik hierüber zu beweisen — vergeblich, meiner Meinung nach, von beiden Seiten, — und es liegt in der Natur der Sache, daß die Statistik hierüber überhaupt nichts beweisen kann, weil auf die Vermehrung und Verminderung von Verbrechen überhaupt noch andere, allgemeine Verhältnisse wesentlichen Einfluß haben, als z. B. theure Zeiten, Arbeitslosigkeit, schlechte oder gute Polizei, andere Gesetze, z. B. übertriebene Preßfreiheit. Ein zwingender Beweis läßt sich hierüber überhaupt nicht führen. Ich aber bin überzeugt, daß auf den Menschen, welcher des Verbrechens Vorsatz bei sich erwägt, die angedrohte Todesstrafe einen andern mehr schrecken den Eindruck macht, als das bevorstehende Zuchthaus. Denn der Tod ist der König der Schrecken. Man hat vom Zuchthause gesagt, diese Strafe wäre für viele Menschen härter als der Tod, viele zögen den Tod vor. Das ist nur für wenige einzelne Fälle anzugeben. Es giebt ja Menschen genug, für die das Zuchthaus eine Verbesserung ihrer Lage ist. Der Zuchthaussträflinge ist gekleidet, genährt, erwärmt, sanitätisch gepflegt, wie selten sonst Jemand, meistens mit nur leichter Arbeit beschäftigt; er lebt sorgenfrei, doch nicht ohne Hoffnung; und die Hoffnung ist um so begründeter, wenn er als ein politischer Verbrecher draußen Freunde hat, welche bestrebt sind, sei es heimlich, sei es öffentlich, durch den Sieg ihrer Partei, ihn zu befreien.

Meine Herren, wir wetteifern ja mit Ihnen in der Heilighaltung des menschlichen Lebens; wir halten es für so heilig, daß Jeder, der ein Verbrechen gegen das menschliche Leben begeht, mit dem Tode bestraft werden soll, daß wir wünschen, um das Leben zu schützen, daß diese Strafe auch angewandt werden möge; nur interessiren wir uns in erster Linie für das Leben des Unschuldigen, Gemordeten und nicht für das des Mörders.

Man hat gesagt, wir möchten doch erwägen: die Verantwortlichkeit für so und so viele hundert Menschenköpfe, welche in Folge unseres Votums für die Todesstrafe abgeschlagen werden mögen. Wenn wir aber anders votiren, so sind wir verantwortlich für die Mordthaten, welche mehr geschehen werden in Folge der Abschaffung, und es ist doch wohl wahrscheinlich, auch möchte ich glauben, daß diejenigen Herren, welche gegen uns stimmen, es für wahrscheinlich halten, daß im Laufe der kommenden Jahre doch wenigstens eine Mordthat mehr geschehen würde und bei dieser einen Mordthat handelt es sich um ein unschuldiges Leben des Menschen, der noch dazu wahrscheinlich plötzlich dahin muß, unvorbereitet, vielleicht „in seiner Sünden-Maienblüthe", während der Verbrecher vorbereitet ist wie kaum Jemand sonst. Es besteht nichts so den Menschen, wie der bevorstehende Tod. Der Herr Abgeordnete Lasker hat uns gestern gesagt, zur Besserung bedarf der Mensch Zeit, und er gebe nichts auf ein in der Angst hervor gestammeltes letztes Gebet des Menschen, der schlotternd zum Schaffot geführt wird. Meine Herren, wenn von diesem Gebet gilt, was der König Hamlet sagt:

„Die Worte fliegen auf, der Sinn hat keine Schwingen, Wort ohne Sinn kann nicht zum Himmel dringen;"

dann hat der Herr Abgeordnete vollständig Recht. Wenn aber dieses Gebet aufrichtig gelingt, der ist schon gebessert und gerettet. Meine Herren, das ist der Glaube und die Hoffnung aller Christen. Ich bitte Sie, meine Herren, erwägen Sie, ob Sie durch ein Votum gegen die Todesstrafe nicht die Gerechtigkeit und Sicherheit in unserm Lande erschüttern.

(Sehr gut! Bravo!)

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Künzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Künzer:** Meine Herren, ich vernahm gestern von einem Redner den Vorwurf, und ich glaube mit einem gewissen Rechte, daß diese Frage nicht gerade Gelegenheit geben sollte zu einer theologischen Discussion. Es ist aber von den folgenden Herren Rednern und zwar mit keiner einzigen Ausnahme immer das religiöse resp. das theologische Gebiet hervorgehoben oder angezogen worden, und selbst der erste Herr Redner, der gegen diese Art der Auffassung der Frage war, konnte doch nicht umhin, einen ganz wesentlichen religiösen Punkt mit hineinzuziehen, nämlich seine Worte über die Reue eines zum Tode Verurtheilten. Wenn es sich blos darum handelte, daß ich als Geistlicher mich für Beibehaltung oder für Einführung der Todesstrafe erklären soll oder nicht, so würde ich ganz gewiß schweigen, denn es wird von einem Geistlichen Niemand erwarten, daß er für die Todesstrafe stimmen werde,

(Hört, hört!)

oder gar für die Einführung derselben, was doch, da unser Strafgesetz im ganzen Norddeutschen Bunde gelten soll, geschehen muß. Aber ich habe zugleich die Ehre, Vertreter eines bedeutenden Wahlbezirkes und nach unserer Verfassung auch des deutschen Volkes im Norddeutschen Bunde zu sein, und als solcher halte ich mich wohl für berechtigt, meinerseits und zwar von meinem Standpunkte aus ebenfalls das Wort zu ergreifen, um mich sans phrase für die Abschaffung der Todesstrafe zu erklären.

(Bravo! Sehr gut!)

Meine Herren, es ist unmöglich, die Frage über Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe nicht vom religiösen Standpunkte aus betrachten zu wollen, ich glaube sogar, es giebt kein anderes Mittel, um zu einem gewissen Ziele zu gelangen, als gerade diese Art von Auffassung. Meine Herren, wie ist denn überhaupt die Todesstrafe in das Strafgesetzbuch aller Völker gekommen? Deshalb, weil man jedes Verbrechen auch für eine Beleidigung der Gottheit hielt und daher die eigenthümliche Erscheinung, sowohl bei heidnischen, wie später bei christlichen Völkern, daß man alle Verbrechen gleichmäßig strafte, ob sie die göttliche Majestät oder ob sie die königliche Majestät betrafen, und dieselben Klöße, welche die Todesstrafe für Hochverrath und für Mord anordneten, die haben auch die Todesstrafe für Beleidigung der Götter, für Gotteslästerung u. s. w. festgesetzt; selbst edele Könige, wie der König Ludwig IX., hatten noch das grausame Gesetz eingeführt, einem Gotteslästerer mit glühendem Eisen die Zunge zu durchbohren.

Es hieß gestern, daß bei allen Kulturvölkern die Todesstrafe gewesen sei. Ganz gewiß! In allen Kulturstaaten war eben eine Geschichte, sie haben eine Entwicklung durchgemacht, sie sind im Kindesalter gewesen und sind zum Mannesalter gereift; und gerade die Art und Weise, wie die Todesstrafe Anfangs aufgefaßt und später durchgeführt worden ist, beweist, daß alle diese Kulturvölker nur in Folge mangelhafter Entwickelung nicht die dahin gekommen sind, die Todesstrafe abzuschaffen.

(Sehr wahr! links.)

Ich erinnere die Herren an das griechische Volk; in dem höchsten Stande seines Kulturlebens verhängte es die Todesstrafe für Beleidigung der Götter nur noch durch den Giftbecher. Es wollte Griechenland nicht mehr einen Henker bestellen, der vom Leben zum Tode brachte, sondern es wurde der Betreffende zum Giftbecher verurtheilt, auf daß er sich selber den Tod gebe. Dagegen in früherer Zeit hat man die Todesstrafe mit der allergrößten Grausamkeit vollstreckt. Dieselbe Anschauung ging auch auf die christlichen Völker über, und trotz des Christenthums war es nicht möglich, daß die christlichen Völker sofort auf der Höhe christlicher Bildung standen. Auch die christlichen Nationen haben eine Entwickelung durchgemacht, sie sind im Kindesalter gewesen und sind zum Mannesalter herangereift und sollen noch höher steigen. Im Laufe dieser Entwickelung sehen Sie nun einen ungeheuren Unterschied. Je weiter wir zurückgehen in die Zeit, um so grausamer wird die Todesstrafe vollstreckt und auf eine um so größere Anzahl von Verbrechen wird sie aufgedehnt. Wer würde heut zu Tage das Wort noch dafür ergreifen wollen, um die Todesstrafe für Beleidigung Gottes, für Gotteslästerung, für Abfall vom Glauben anerkennen zu wollen? Findet nicht darin gerade die christliche Zeit den Beweis eines eminenten Fortschrittes, daß wir derartige Verbrechen nicht mehr mit der Todesstrafe belegen?

Ich bitte Sie, einzig auf einen Fall hinweisen zu dürfen. Was ist das für ein Zustand gewesen, wenn ein christliches Volk wie das französische eine der ausgezeichnetsten Töchter seines Landes, die Jungfrau von Orleans, als Zauberin auf dem Scheiterhaufen verbrennen läßt, und doch war dies vollständig nach dem damaligen Strafgesetz richtig.

Nun könnte man allerdings sagen, diese Art von Grausamkeit bei Vollstreckung der Todesstrafe findet heut zu Tage nicht statt. Ja, es sind sogar Redner gewesen, die so viel wie möglich die Todesstrafe schmackhaft machen wollen; man meint, die Hinrichtung durch die Guillotine sei viel leichter; man meint, man könne auch in das Strafgesetzbuch Bestimmungen aufnehmen, daß die Todesstrafe nur höchst selten vollstreckt wird; man könnte auch das Recht der Begnadigung noch viel weiter ausdehnen und dergleichen Sachen mehr. Nun, meine Herren, wenn solche Herren dafür sind, die Todesstrafe möglichst wenig grausam zu machen, warum wollen sie nicht noch weiter gehen, und die Todesstrafe überhaupt abschaffen? Denn ich finde, sie ist heut zu Tage unsern Begriffen von Gerechtigkeit gar nicht mehr adäquat; früher, wo man eine verschiedene Art der Todesstrafe kannte, da konnte man noch sechs Morde mit einer grausameren Strafe belegen als einen; heut zu Tage aber soll jeder Mord und jeder eklatante Hochverrath mit derselben Todesstrafe belegt werden. Gerade jener Fall, der vor einigen Monaten in Paris gespielt hat, hat mich ganz entsetzt, weil ich mir sagte, ein Mann, der 8 Mordthaten mit einer solchen schauerlichen Kaltblütigkeit vollbracht hat, der wird so schön wie möglich, so anständig wie möglich auf einen leichten Tod vorbereitet; der Mann stirbt, soweit wenigstens Menschen urtheilen können, — denn kein Mensch kann in das Herz des andern sehen — mit einer gewissen Eitelkeit, mit einem gewissen Stolz, bewundert zu werden. Und was ist das für ein Tod im Vergleich mit den acht Mordthaten! Aber dieselbe Todesstrafe erleidet nun Jemand, der vielleicht in einem Anfall von Wuth oder sonst in einem aufgeregten Zustande oder in blinder Leidenschaft einen Mord vollbringt! Das finde ich nicht mehr gerecht, wenn man für eine solche Reihe von Verbrechen kein anderes Mittel kennt als die Todesstrafe, die auch für ein einzelnes Verbrechen verhängt wird; dieser Umstand schon würde mich außerordentlich bedenklich machen, wenn ich für die Todesstrafe stimmen sollte, weil ich eben sehe, sie kann nicht mehr aus einer gut geordneten Gerechtigkeit verhängt werden.

Dann komme ich auf den Punkt, den gestern Kollege Lasker mit einer so außerordentlichen Schärfe und Klarheit und mit einer unendlichen Wärme vertheidigt hat: das ist die Verkürzung eines Menschenlebens. Wir sind so entrüstet über den Mord und mit Recht. Warum ist der Mord ein so grenzenloses Verbrechen? Weil er nie mehr gut gemacht werden kann! weil der Gemordete nie mehr auf diesem Erdboden erscheinen und das schöne Leben benutzen kann, um sich für ein ewiges Leben vorzubereiten! Gut, wir sind so entrüstet über den Mord. Aber der Mann, der zum Tode verurtheilt wird, kommt in einen ähnlichen Fall. Auch er soll, und zwar durch das Gesetz, aus dem Kreise der Lebendigen herausgerissen, er soll in die Unmöglichkeit versetzt werden, das kostbare Leben zu benutzen, um sich ein ewiges Leben zu erwerben. Und Lasker hat ganz Recht, wenn er darin etwas sehr Gefühl Widerstrebendes erblickt; kennt wer das ewige Leben nicht zu geben vermag, der hat auch nicht das Recht, Jemandem das zeitliche Leben zu nehmen, dessen weiser Gebrauch einzig und allein das ewige Leben geben kann.

(Sehr richtig!)

Wenn ich mir ferner sage und auf den Grund eingehe, um die Todesstrafe annehmbar zu machen, daß ein zum Tode Verurtheilter auch eine um so größere Reue besitze, so muß ich auch da anerkennen, daß ich ganz auf dem Standpunkt Laskers stehe. Nur unter hundert Fällen vielleicht ist eine solche Reue wirklich das, was der Herr Vorredner erwähnte: jene Reue vielleicht, die der gute Schächer am Kreuz hatte. Man kann in einem Augenblick vor Gott gerechtfertigt werden, aber es ist unmöglich, zu beweisen oder mit Sicherheit anzunehmen, daß ein zum Tode Verurtheilter aus Furcht vor dem Tode eine Reue fühlt, welche

Digitized by Google

wirklich einen so hohen und schönen Charakter besitzt. Schon die Erfahrung, daß zwei Schächer zu gleicher Zeit dem Heiland zur Seite hingen, von denen nur der eine sich wahrhaft bekehrte, während der andere angesichts des Todes noch höhnte und spottete, sollten den Herren, die so gern der Meinung sind, als wäre die Reue in dem Herzen eines zum Tode Verurtheilten etwas so Leichtes und Gewisses, den Beweis liefern, daß dies nicht der Fall ist. Eher ist anzunehmen, daß viel mehr die Furcht vor dem Tode allein den zum Tode Verdammten bestimmt, ein gewisses Reuegefühl zu erwecken: Ob es ihm aber tiefe Herzenssache ist, das möchte ich in sehr vielen Fällen bestreiten. Doch, wie gesagt, darüber läßt sich nicht rechten, denn Niemand kann in das Herz des Andern hineinsehen.

Ich erinnere aber die Herren noch an einen ganz anderen Fall. Haben wir im Christenthum als Schreckmittel gegen das Böse, gegen die Sünde nicht die Drohung mit dem ewigen Verderben, die Androhung der Verdammniß? Meine Herren, glauben Sie denn, daß diejenigen, die sich nur aus Furcht vor der Hölle bestimmen lassen, etwas Gutes zu thun, eben die vorzüglichen Christen sind, und daß eine Reue viel Werth hat, die nur einzig und allein in der Furcht wurzelt? Wo keine Liebe hinzutritt, da genügt eine solche Auffassung, eine solche Furcht gar nicht. Von diesem Standpunkte aus betrachte ich nun mein Votum für Beibehaltung oder für Abschaffung der Todesstrafe, und wenn hervorgehoben ist, daß Sachsen uns keinen guten Dienst damit erwiesen habe, daß es mit Abschaffung der Todesstrafe vorgegangen sei, so muß ich meinerseits sagen: es ist eher ein Glück, daß Sachsen uns vorangegangen ist. Denn es werden Viele, die vielleicht für Beibehaltung der Todesstrafe gestimmt haben würden, sich hüten, nun in einem ganzen Lande die Todesstrafe wieder einführen zu wollen, wo sie nicht mehr besteht; denn das wäre doch die Folge unseres Votum für die Todesstrafe.

Nun hat man sich hauptsächlich auf das Rechtsgefühl im Volke berufen und hat gemeint, daß die Abschaffung der Todesstrafe das Rechtsgefühl im Volke schwächen würde. Das muß ich entschieden bestreiten. Ich erkenne sehr gern an, daß gewissen Verbrechen gegenüber das Volk, im ersten Augenblick ganz entrüstet, am liebsten Lynchjustiz üben möchte. Das ist richtig; dazu aber haben wir gerade die Exekutive; die muß eben das Volk in solchen Momenten zurückhalten, damit nicht im Augenblicke der Entrüstung ein solches Urheil verübt werde. Wollte man aber, nachdem ein solcher Verbrecher unschädlich gemacht ist, im Volke Nachsicht halten, ob ein solcher Verbrecher durch den Tod für immer unschädlich zu machen sei, oder ob er für zeitlebens durch Gefängniß oder sonstwie unschädlich gemacht werden sollte, dann glaube ich, würde gerade das Volk im Geiste der Milde, im Geiste des Verzeihens, im Geiste der Liebe und im Bewußtsein, daß der Gebrauch des Lebens im Diesseits das einzige Mittel sei, um sich Frieden und ewiges Leben zu erwerben, — das Volk würde schwerlich für die Hinrichtung stimmen. Ich glaube eher, das Volk würde jederzeit, wenn man es fragen wollte, an den königlichen Thron sich wenden und um Aufhebung des Wortes „Todesstrafe" bitten, und es würde kein Monarch beliebter beim Volke sein, als derjenige, welcher das Wort „Gnade" immer aussprächе. Und was thun wir denn dadurch, daß wir die Gnade für Einzelne in Anspruch nehmen? Ein schönes Wort — „Gnade"; aber „Gnade" im besonderen Sinne erkenne ich nur von meinem Herrn und Gotte an; die Gnade unter Menschen ist immer unzuverlässig. Derjenige, der Gnade gewährt, kann niemals wissen, ob sie einem Würdigen oder Unwürdigen gegeben wird; das weiß einzig und allein Gott, der Alles weiß und die Herzen kennt. Wissen Sie aber, meine Herren, wodurch das Rechtsgefühl im Volke weit tiefer gedrückt wird? Durch die verschiedene Auffassung über die Verbrechen, für welche man den Tod bestimmen oder nicht bestimmen will. Meine Herren, ich erinnere z. B. an den Zweikampf. Glauben Sie denn nicht, meine Herren, daß das Volk sich oft darüber tief verletzt fühlt, wenn es sieht, daß Jemand, der in einem vollständig überlegten Augenblicke, auf den er sich vorbereitet, für den er sich im Schießen, Hauen oder Stechen eingeübt hat, der seinen Gegner nicht immer für Ehrensachen — es sind oft ganz andere Sachen die zu einem solchen Zweikampf führen — daß solch ein Mann, der seinen Gegner kaltblütig über den Haufen geschossen hat, mit einigen Jahren Festungsstrafe wegkommt, während man, wenn zwei Menschen Streit im Wirthshause bekommen und im Augenblicke der Rache, der Wuth, des Zornes mit Messern auf einander losgehen und Einer in solchem Affekte den Andern todtschlägt, diesen als gemeinen Mörder betrachtet.

(Hört! und Sehr wahr! links!)

Solche Sachen schaden viel mehr dem Rechtsbewußtsein im Volke; darüber empört sich das Volk, aber nicht wenn das Wort der Gnade denjenigen gegenüber ausgesprochen wird, die ein Verbrechen begangen haben, worauf der Tod gesetzt ist. Jeder im Volke wird fühlen, daß in dem Augenblick, wo man ein Menschenleben zu Ende bringt, man ihm auch die Möglichkeit raubt, sich noch jemals nützlich auf der Erde zu machen.

Man beruft sich ferner auf das Rechtsgefühl im Volke gegenüber der Abschaffung der Todesstrafe. Nun, meine Herren, wie wollen Sie denn die Erscheinung erklären, die bei allen Völkern stattgefunden hat, die einen Henker gekannt haben, daß man die Henker für ehrlos erklärt hat?

(Sehr wahr! links)

daß Niemand mit einem Henker auch heut zu Tage umgehen mag, daß sie eine Klasse für sich bilveten, die nur unter sich heirathen durften, daß man meilenweit floh, um nur einem solchen Henker nicht zu begegnen? Hat das Volk nicht das Bewußtsein gehabt: Der Mann vergießt Menschenblut, und nur Gott ist Herr über Leben und Tod. Das fühlt das Volk.

Nun, meine Herren, wurde noch erwähnt, daß allerdings Sachsen und einige andere Staaten die Todesstrafe bereits abgeschafft und dadurch uns präjudicirt haben. Das aber hat auch sein Gutes, weil es bestimmend für manches Votum wirken wird. Daß gerade die liberale Partei für Abschaffung der Todesstrafe eintritt, ist wahr. Schadet denn aber dies der guten Sache? Meine Herren, ich stehe in der nationalen Frage ganz fest und entschieden mit jener Partei zusammen, die sich vorzugsweise als die nationale hingestellt und auch in sehr vielen Fragen als solche sich erwiesen hat; aber, meine Herren, gerade von der konservativen Seite — und ich befinde mich mit ganzer Ueberzeugung, aus Herzensdrang auf dieser Seite — wird oft ein Fehler begangen, den das Volk uns bitter nachträgt, ich meine den Fehler der Opposition. wo es sich um einen wirklichen Fortschritt handelt. Die Geschichte der Todesstrafe beweist, daß das Menschengeschlecht von den heidnischen Völkern an in Betreff der Todesstrafe stetig vorwärts geschritten ist. Selbst in der Art und Weise der Kriegführung und in der Verbesserung der Kriegswaffen wird bewiesen, daß man einen Fortschritt nach dieser Richtung hin gemacht hat, man will möglichst wenig grausam den Krieg führen, möglichst wenig grausam die Todesstrafe vollstrecken. Wenn nun eine Partei, wie die auf der Linken, die Abschaffung der Todesstrafe auf ihre Fahne schreibt, so hat sie den wahren Fortschritt, die wahre Bildung, die Sympathie des Volkes für sich, und es thut mir in der Seele leid, der ich mich von ganzem Herzen zu den konservativen Männern rechne, wenn solche Sachen ewig als Parteisachen aufgefaßt werden, und wenn man glaubt, es könne ein Konservativer mit gutem Gewissen nicht für die Abschaffung der Todesstrafe stimmen.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, ich habe die Ueberzeugung, ich kann Niemandem das ewige Leben geben, ich glaube aber auch, daß Jeder, der dies nicht im Stande ist, auch nicht das Recht hat, Jemandem das zeitliche Leben abzuerkennen, das allein das ewige Leben zu erwerben im Stande ist.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neu-Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neu-Stettin): Meine Herren! Ich war meinerseits außerordentlich erfreut, als mein geehrter Vorredner seine Rede mit dem Satze einleitete, daß es seine Absicht sei, die Frage der Todesstrafe an den höchsten religiösen kirchlichen und sittlichen Motiven zu beleuchten; ich bin aber durch den Fortgang seiner Rede einigermaßen enttäuscht worden, indem ich leider nicht darin bemerkt habe, daß er seinem Vorsatze in irgend einer Weise nachgekommen wäre. Meine Herren,

Digitized by Google

ich habe weiter nichts gehört, als eine für mich sehr wenig aufklärende Verwirrung zwischen Strafe und Besserung, zwischen Hölle und Todesstrafe und einige Sätze, von denen ich glaube, daß sie mit sehr geringer Mühe ohne Weiteres als hinfällig sich darstellen werden. Meine Herren, ich verstehe nicht, wie man überhaupt dazu gelangen kann, die Strafrechtssätze, wenn ich mich so ausdrücken darf, an der Hand der Bergpredigt interpretiren zu wollen. Meine Herren, haben Sie nicht gelesen, daß, wenn Sie die Grundsätze der Bergpredigt auf das Strafrecht anwenden, Sie sich dann wohl kaum noch in der Lage befinden würden, den Diebstahl zu bestrafen? Mit denselben Worten, wo gesagt ist: „Du sollst nicht stehlen gelagt: Auge um Auge, Zahn um Zahn; ich aber sage Euch u. s. w.," — in demselben Kontexte steht auch: „Ich aber sage Euch: wenn Euch Jemand Euren Rock nimmt, so gebt ihm auch noch den Mantel dazu." Also, meine Herren, wer sich auf diese Basis stellen will, der müßte überhaupt mit dem Strafrecht tabula rasa machen. Es handelt sich nicht darum, diejenigen Grundsätze, die man im Innersten seines Gemüths als Privatperson seinem Nebenmenschen gegenüber anwenden soll, geltend machen zu wollen und zu können als maßgebende Principien des durch die Obrigkeit gehandhabten Strafrechts.

Und, meine Herren, wenn der Herr Vorredner einen besonderen Grund gegen die Todesstrafe daraus hergenommen hat, daß zu allen Zeiten in dem Volksbewußtsein der Henker unehrlich gewesen wäre, so scheint er mir vergessen zu haben, daß zu den Zeiten, wo man den Henker für unehrlich hielt, auch noch eine ganze Menge anderer Kategorien für unehrlich gehalten wurden:

(Sehr richtig! rechts.)

man hielt auch die Schauspieler und die Barbiere für unehrlich. Und, meine Herren, es giebt eben auch noch Strafrechtssysteme, wo man gerade — und wie ich glaube, mit großer Weisheit — vermieden hat, auch nur den Schein der Unehrlichkeit auf diejenigen fallen zu lassen, die sich darstellen als die Vollstrecker der Todesurtheile der Obrigkeit. Meine Herren, hat man jemals geglaubt, daß der Soldat, der seinen Kameraden infolge eines kriegsgerichtlichen Erkenntnisses durch Pulver und Blei zum Tode befördert, dadurch den Nachgeschmack der Unehrlichkeit bekäme? und, meine Herren, haben Sie niemals gelesen die geistreichen Untersuchungen des bekannten Schriftstellers de Maistre, der gerade aufsuhrt, wie tief der Gedanke in dem mosaischen Strafrechte war, daß diejenigen, die Jemanden anklagten und diejenigen, die als Zeugen fungirten, auch die sein sollten, die den ersten Stein auf den Angeklagten würfen?

Also, meine Herren, mit diesen Dingen ist sehr wenig bewiesen. Ich möchte aber auch noch bemerken: die Herren, die hier bisher als die Gegner der Todesstrafe aufgetreten sind, sie haben sich, wie gewöhnlich, ihre Aufgabe sehr leicht gemacht:

(Oh! oh! links.)

sie haben sie sich deshalb sehr leicht gemacht, meine Herren, weil sie den Satz, den sie zu beweisen haben, als einen unbewiesenen Vordersatz, als eine petitio principii hingestellt und nun auf Grund dieses unbewiesenen Vordersatzes weiter argumentirt haben. Meine Herren (nach links). Sie sagen, die Beseitigung der Todesstrafe in so vielen Fällen, die Abschaffung der Todesstrafe in einzelnen Ländern, das ist ein unzweifelhafter Kulturfortschritt gewesen, und daraus folgt ja ganz von selbst, daß die fortschreitende Kultur auch in andern Ländern, wo man noch zurückgeblieben ist, ebenfalls die Nachfolge und die Abschaffung der Todesstrafe verlangt. Ja, meine Herren, daraus kommt es ja gerade an, ob die Abschaffung der Todesstrafe ein Kulturfortschritt ist oder nicht; und wenn Sie diesen Satz als petitio principii unbewiesen voraussetzen, dann haben Sie allerdings sehr leichtes Verfahren, wenn Sie sagen: daher kann ja natürlich auch für uns die Abschaffung der Todesstrafe nur noch eine Frage der Zeit sein. Ich, meine Herren, ich entgegne Ihnen darauf: die Beseitigung der Todesstrafe in allen den Fällen, wo sie von Hause aus ungerechtfertigt war, ist ein unzweifelhafter Kulturfortschritt; die Beseitigung der Todesstrafe in allen den Fällen, wo sie an sich im Principe und im Fundamente gerechtfertigt war und gerechtfertigt ist, ist so weit entfernt, ein Kulturfortschritt zu sein, daß sie vielmehr die tiefste, unverantwortlichste Verletzung des göttlichen und menschlichen Rechtes ist. Und, meine Herren, das ist der Satz, den wir miteinander zu erörtern haben; nicht wollen wir von Ihnen annehmen, den Satz hinnehmen; Abschaffung der Todesstrafe ist an sich ein Kulturfortschritt; das sollen Sie eben beweisen.

Ich stehe allerdings in dieser Beziehung meinerseits einigermaßen, was das sogenannte Volksbewußtsein anbetrifft, auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Lasker. Meine Herren, eine Berufung auf das sogenannte Rechtsbewußtsein des Volkes, oder, wenn wir es anders ausdrücken wollen, eine Berufung auf die sogenannte öffentliche Meinung, angewandt auf das Strafrechtsgebiet hat für mich gar keine überzeugende Bedeutung, — abgesehen davon, daß ich auch Sie sagt acceptire, daß, wenn es sich um diese Feststellung handeln könnte, und wenn diese Feststellung allein das Maßgebende sein sollte, dann es unzweifelhaft ist, daß die Majorität in diesem Hause mehr wie irgend etwas Anderes dazu berufen wäre, diesen Satz festzustellen und endgültig zu entscheiden. Aber, meine Herren, wir haben ja aus denselben Deduktionen des Herrn Lasker gehört, daß das Rechtsbewußtsein im Volke mit allen denjenigen Dingen gewesen ist, die wir setzt, ich setze hinzu theilweise mit großem Rechte, als die ungeheuerlichsten Verirrungen auf dem Gebiete des Strafrechtssystems brandmarken. Meine Herren, die Hexenprozesse und Folter haben sich damals ganz ebenso, wie jetzt angeblich die Abschaffung der Todesstrafe, des Beifalls der außerordentlichen Majorität des Volkes erfreut, und es hat sehr lange gedauert, bis es einer sehr kleinen Minorität allmälig gelungen ist, auf diesem Gebiete den richtigeren Grundsätzen Anerkennung und Geltung zu verschaffen. Also mit diesem sogenannten Volksbewußtsein rechne ich mir unerheblich nicht. Ist es Recht, dann ist es zu beachten, und ist es Unrecht, meine Herren, dann gilt und wiegt es nichts, also wir kommen immer auf die Kardinal- und principielle Frage zurück: ist die Todesstrafe an sich erlaubt und respektive geboten, und ist es erlaubt oder ist es ein Kulturfortschritt, die Todesstrafe zu beseitigen?

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Lasker hat mit einem gewissen Rechte gesagt, daß sich in dem Strafrechtssystem der Geist des Volkes darstellt und abspiegelt. Ich erkenne diesen Satz vollkommen an, meine Herren; vor allen Dingen spiegelt sich in dem Strafrechtssystem immer der Charakter und das Lebensbild derjenigen Bevölkerungsklassen ab, die man als die herrschenden bezeichnet, und jedes Strafgesetzbuch ist deshalb der Ausdruck der Rechtsanschauung der herrschenden Gesellschaftsklassen. Meine Herren! Vielleicht werden wir dem Gedanken der Humanität etwas näher kommen, wenn wir das Strafrecht aus diesem Gesichtspunkte betrachten. Ich habe hier sehr starke, und ich möchte fast sagen, erschütternde Deklamationen gehört, über die Einwirkung der Todesstrafe und über das Unrecht, in den Todesstand und die sittliche Entwicklung von Menschen einzugreifen, und zwar überraschender Weise aus demselben Munde, der an sich durchaus nicht behauptete, daß die Todesstrafe unzulässig wäre, der durchaus anerkannte, daß der Staat unter Umständen sehr wohl berechtigt sei, das Leben seiner Unterthanen und Bürger in Anspruch zu nehmen. Nun, meine Herren, wie setzt sich denn dieser Herr damit auseinander, daß er sagt: meine sittliche Pflicht verbietet mir, in den Lebensgang eines Verbrechers durch die Todesstrafe einzugreifen, aber sie gestattet mir 50000 Menschen an einem Tage auf dem Schlachtfelde sterben zu lassen? Meine Herren, wird in den Lebensgang dieser 50000 nicht auch eingegriffen oder — wenn ich noch eingehen soll auf die eigentliche Strafrechtstheorie des Herrn Lasker — meine Herren, wenn mich Jemand in meinem Hause überfällt, frage ich dann danach, wenn ich mich vertheidige und diesen Menschen bei der Gelegenheit erschlage, ob ich damit in den sittlichen Lebensgang eingreife, lasse ich mich von der Vertheidigung meiner Person etwa durch die Erwägung abhalten, daß, wenn ich dies nicht thäte, der Mann vielleicht noch eine sehr ruhmvolle uns sittliche Laufbahn vor sich haben würde? Meine Herren, mit allen diesen Sätzen ist ja gar nichts bewiesen. Ist die Todesstrafe indicirt, ist sie rechtmäßig, ist sie geboten, dann haben wir ja gar nicht weiter zu erörtern, was dahinter kommt, das ist ja nicht unsere Sache. Wir kommen daher immer wieder darauf zurück: ist die Todesstrafe erlaubt, ist sie unter gewissen Umständen geboten?

Meine Herren, ich mache Sie darauf aufmerksam: alle diejenigen Herren, welche sich mit solcher Emphase gegen die Todesstrafe und gegen die sittlich verwerflichen Wirkungen der Todesstrafe aussprechen, scheinen doch nicht mit genügender Aufmerk-

Digitized by Google

samkeit die Anlagen zu dem Strafgesetzbuch gelesen zu haben. Hätten Sie das, meine Herren, so würden Sie wissen, daß von allen Denen, die auf die Zuchthäuser kommen, der überaus größere Theil bereits in den ersten fünf Jahren mit Tode abgeht und zwar mit Tode abgeht in Folge der Zuchthausstrafe, als nothwendige Wirkung der Zuchthausstrafe für die Mehrzahl derer, die sie erleiden und daß also die Zuchthausstrafe ihrerseits auch nichts weiter ist in sehr vielen Fällen als eine langsame Todesstrafe,

(Heiterkeit!)

die allerdings davon abhängt, in welcher Weise die Konstitution des Einzelnen dieser Sache gewachsen ist. Meine Herren, der Unterschied liegt nicht in der Sache, sondern liegt darin, daß in unserm jetzigen Strafgesetzsystem je länger desto mehr das ganze Gewicht des Strafrechts von den idealen Vergehungen auf die materiellen Vergehungen zurückgefallen ist, daß wir je länger desto mehr dahin gekommen sind, alle diejenigen Vergehungen, die in früheren Zeiten als todeswürdige Verbrechen bezeichnet wurden, gewissermaßen als kleine Unterhaltungen zu behandeln, von denen es sehr zweifelhaft ist, ob sie überhaupt noch strafbar sind, und daß wir mit um so größerem Gewicht, mit fast drakonischer Strenge auf alle die Vergehen zurückgefallen sind, welche das Eigenthum und die materiellen Güter betreffen. Nun, meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker, der einen besonderen Werth auf die wissenschaftliche Erörterung dieser Frage gelegt hat, hat uns demnächst im Verlauf seiner Darstellung eine Theorie zum Besten gegeben, der ich jedes Prädikat geben möchte, nur nicht das Prädikat der Wissenschaftlichkeit. Er ist auch im Verlauf dieser Theorie dahin gekommen, meine Herren, die Todesstrafe für den Pferdediebstahl zu rechtfertigen. Ob das eine humanistische Anschauung der Todesstrafe ist,

(hört! hört! rechts)

ob man jemals von dem wissenschaftlichen Gebiet und von der Rechtsbasis dahin kommen kann, die Todesstrafe für den Pferdediebstahl zu rechtfertigen; ja, meine Herren, das glaube ich, ist nur möglich, wenn man nicht die Nothwehrtheorie, die uns Herr Lasker vorgetragen hat, in irgend einer Weise mit dem Beigeschmack der Wissenschaftlichkeit belasten will. Was hat denn die Strafe überhaupt mit der Nothwehr zu thun? Herr Lasker hat uns gesagt: die Todesstrafe ist nur so lange gestattet, als die Nothwehr des Staates diese Strafe gebietet. Meine Herren, die Strafe tritt ja dann erst ein, wenn von Nothwehr überhaupt nicht mehr die Rede ist. Nothwehr kann doch nur so lange sein als das Verbrechen nicht begangen ist, und sowie die Strafe eintritt, ist von dem eigentlichen Begriff der Nothwehr überhaupt nicht mehr die Rede. Deshalb, meine Herren, ist auch Herr Lasker dahin gekommen, daß eigentlich von einem positiv objectiven Strafgesetz, von einem objectiv positiven Strafrecht überall nicht die Rede sein kann, sondern daß das Strafgesetz wechselt mit dem Strafrecht, und das Strafrecht mit dem Strafgesetze, daß in einem Lande der Pferdediebstahl ein todeswürdiges Verbrechen mit Recht genannt werden darf, und in einem anderen Lande der überlegte Mord, der überlegte Hochverrath ersten Grades höchstens sich eignet, mit zeitiger Gefängnißstrafe belegt zu werden. Meine Herren, wenn Herr Lasker sein eigenes mosaisches Strafgesetz genauer studirt hätte, wenn er uns nicht so zu sagen mit rabbinischen Kunststücken hätte abfinden wollen,

(Murren links und im Centrum)

so würde er sich überzeugt haben, daß in diesem Strafgesetze, von dem sogar der Vater der französischen Kommunisten, Proudhon, ausgesprochen hat: wenn ich überhaupt an einen Gott glaubte, so würde ich glauben, daß das mosaische Gesetz durch Gott inspirirt wäre, — ich sage, meine Herren: wenn Herr Lasker dieses Gesetz genauer studirt hätte, dann würde er darin auch finden die Grundsätze, nach denen die Todesstrafe gerechtfertigt ist, und nach denen sie nach meiner Meinung stets und zu aller Zeit gerechtfertigt und geboten bleiben wird.

(Hört, hört!)

Meine Herren, wenn heute die Todesstrafe die rechtliche und sittliche Nothwendigkeit eines Mordes ist, — und ich wiederhole, Herr Lasker hat sich nicht gegen die Zulässigkeit der Todesstrafe an sich ausgesprochen, er hat die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe an sich vertheidigt und plaidirt, — wenn also die Todesstrafe an sich zulässig ist, wenn ich heute aussprechen kann und darf, daß die Vollziehung der Todesstrafe die rechtlich sittliche Nothwendigkeit eines vorbedachten Mordes ist, ja, meine Herren, wo liegt denn da das Zwischenglied, daß man morgen dieses Wechselverhältniß von Strafe und Vergehen aufhört, wo liegt denn da irgend ein strafrechtlicher Grund, daß dasjenige, was heute todeswürdiges Verbrechen war und von Ihnen als solches anerkannt ist, morgen aufhört, ein solches zu sein? Meine Herren, in der Deduktion des Herrn Lasker lag, wenn sie auch falsch und sehr unwissenschaftlich ausgedrückt war, doch immerhin der richtige Gedanke, daß in allen Strafrechtssystemen die Todesstrafe festgehalten ist für alle die Fälle, wo die tiefsten und eigenthümlichen Fundamente des Staates selbst in der Wurzel angegriffen sind und werden. Es ist darin ausgedrückt, meine Herren, daß Alles das geschützt wird, was von diesem bestimmten Volke mit Recht als die Basis seines Staatslebens angesehen wird, — aber nicht als Nothwehr, denn das ist kein strafrechtliches Prinzip, sondern als Wiedervergeltung und Sühne dessen, was begangen und gegen die Fundamente des Staates gesetzt worden ist. Meine Herren, woher bekommen Sie denn, wenn Sie sich auf diesen Nothwehrstandpunkt stellen, woher bekommen Sie da überhaupt die Gradation der Strafen? weshalb bestrafen Sie denn die eine Handlung mit einem Tage Gefängniß, eine andere aber mit lebenslänglichem Zuchthause, wenn nicht eben in dem Strafrechte selbst die Nothwendigkeit läge, daß die Handlung und die Strafe mit einander in Wechselwirkung stehen,

(Sehr richtig! rechts)

daß die Strafe der adäquate Preis des Verbrechens genannt werden muß. Das und nur das allein ist die Rechtfertigung und Erklärung der Stufenfolge und Stufenleiter der Strafen, und in dieser Beziehung ist die Todesstrafe gar nichts anderes, als der Ausdruck des strafrechtlichen Gedankens: daß die Strafgesetzgebung für gewisse Fälle nicht diese oder jene Qualität des Menschen, sondern daß sie die ganze Person als solche in Anspruch nimmt, daß der Einzelne nicht bloß mit seinem Vermögen und seiner Freiheit, sondern daß er mit Gut und Blut verantwortlich ist für das, was er thut.

(Sehr gut! rechts.)

Und, meine Herren, gestatten Sie mir diese Bemerkung: ich möchte die Todesstrafe schon um deshalb nicht entbehren, weil es ja hinterdrein keine Märtyrer mehr geben würde;

(Murren und Heiterkeit links und im Centrum)

es würde die Entwickelung des menschlichen Geschlechts so zu sagen stille stehen,

(Murren)

denn die Entwickelung des menschlichen Geschlechts wächst aus dem Blut der Zeugen.

(Unterbrechung, Widerspruch links)

Sie können ja anderer Meinung sein, meine Herren, aber ich glaube, ich habe wenigstens eben so gute Autoritäten für mich. Sie wissen wohl, der allgemeine Satz, daß Alles, was für liberal gilt, deshalb auch wahr und richtig sei, der hat schon zu oft bankerott gemacht, meine Herren, als daß Sie damit heut hier auf diesem Gebiet irgend wie noch bedeutendere Geschäfte machen können. Ich erblicke deshalb auch den einzigen Fortschritt der Civilisation darin, nicht daß man die Todesstrafe abschafft für Verbrechen, die als todeswürdige galten und nach meiner Meinung weiter gelten müssen, sondern daß eben die Civilisation herbeiführt, daß solche Handlungen nicht ferner begangen werden. Es giebt nach meiner Meinung keinen größeren Widerspruch als zu sagen: weil der Kulturzustand eines Volkes im Ganzen und Großen fortgeschritten ist, deshalb soll der, der nun in diesem fortgeschrittenen Kulturzustande noch ein todeswürdiges Verbrechen begeht, nicht mehr bestraft werden.

Digitized by Google

Umgekehrt, meine Herren, so lange der Kulturzustand zurück ist, so lange z. B. wie es angeführt wurde, ein Kulturzustand besteht, wie zu Zeiten Benvenuto Cellini's, der das Ermorden eines Feindes als ein Frühstücksvergnügen betrachtete, so lange, meine Herren, ist die Strafmaßregel des Einzelnen eine relative geringe, so lange ist die Haudelung des Individuums gewissermaßen entschuldigt durch den Zusammenhang mit der Allgemeinheit des Volkes, und die Strafbarkeit der todesmürdigen Verbrechen steigt in demselben Maße als sie sich im Gegensatz, im Widerspruch mit dem Kulturzustande des Volkes befindet.

(Sehr richtig! rechts)

Meine Herren! der Herr Lasker hat dabei bemerkt, daß die Vollstreckung der Todesstrafe heute schon um deswillen nicht mehr erforderlich wäre, weil die Macht der Staaten so groß sei, daß die lebenswierige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe vollkommen ausreicht, um den Staat in seinen Fundamenten zu sichern. Meine Herren, ich habe seiner Zeit auf diesem Gebiete einen Fall erlebt, zu geschweigen von der Thatsache, daß es immer doch noch gerade den gefährlichsten Verbrechern nicht selten gelingt, dem Arm der Gerechtigkeit zu entfliehen, wie wir das ja vor nicht sehr langer Zeit in der Provinz Sachsen mit einem sehr hervorragenden Räuber erlebt haben. Aber, meine Herren, es ist nichts sallcher als die Meinung, daß in den Zuchthäusern jemals in den Leuten die Hoffnung und der Vorsatz aufhören aus den Zuchthäusern herauszukommen und die Freiheit wieder zu gewinnen. Ich habe einmal selbst ein Zuchthaus gesehen und bin in die Zelle eines jungen Menschen geführt worden, der wegen prämeditirten Mordes zum Tode verurtheilt und dann zu lebenswieriger Zuchthausstrafe, wie man sagt, begnadigt worden war. Dieser Mensch war in Ketten gefesselt und als ich mit dem Strafanstaltsdirektor in die Zelle hineintrat sagte er zu ihm: ich habe Dich schießen lassen, weil Du ausbrechen wolltest und zwar wiederum mit dem Nebengedanken, Deine Wärter zu erschlagen. Daß Du ausbrechen willst, sagte er, das verdenke ich Dir nicht, und das zu verhindern, dazu bin ich da. Aber ich werde es verhindern, diese Mordanschläge Deinerseits fortzusetzen. Da richtete sich der junge Mensch auf und sagte zu dem Strafanstaltsdirektor: Herr Direktor, glauben Sie, daß wenn man 21 Jahre alt ist und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt, daß, so lange man nicht verrückt geworden ist, man auch nur fünf Minuten existirt ohne die Absicht und den Gedanken, auszubrechen?

Meine Herren, das ist ein Beleg zu der sittlichen Besserung der Strafgefangenen in den Zuchthäusern. Meine Herren, außerdem aber kommen wir hier wieder auf diese stets sich wiederholende Verwechselung von Besserung und Strafe und bei der wissenschaftlichen Theorie des Herrn Lasker sogar auf das allerrohste System der Abschreckung zurück.

Meine Herren, Herr Lasker wird mir vielleicht später antworten oder antworten lassen gegen meinen Vorwurf in Beziehung auf seine Nothwehrtheorie: wenn das Verbrechen begangen ist, so soll verhindert werden, daß nicht das Verbrechen in derselben Weise sich wiederholt. Meine Herren, was ist denn das anders als die allerrohste Form der Abschreckungstheorie. Also Herr Lasker auf dem Grund einer unwissenschaftlichen Theorie von Nothwehr hält die Todesstrafe so lange für gerechtfertigt, wie sie nach seiner Meinung nothwendig ist, um andere von der Begehung gefährlicher, gewohnheitsmäßiger Verbrechen in diesem Staate abzuschrecken.

Ich gebe Ihnen nun zu, meine Herren, daß man mit einem gewissen Recht sagen kann, die Todesstrafe hat von allen andern die große und tiefgreifende Differenz, daß, wenn sie einmal vollstreckt ist, sie nicht mehr gutgemacht werden kann. Es ist Ihnen darauf schon erwidert, daß dies alle Strafen mehr oder weniger trifft, daß, wenn Jemand nach 5 Jahren im Zuchthaus verstorben ist in Folge der Zuchthausstrafe, eine spätere Erkenntniß seiner Unschuld diesen Mann ebensowenig wieder in's Leben zurückrufen wird, als wie es möglich ist bei Einem, der enthauptet worden ist. Aber, meine Herren, erlauben Sie mir noch darauf hinzuweisen; ich glaube, daß ein sehr durchgreifender und viel verbreiteter Grund gegen die Todesstrafe derjenige ist, daß man zweifelnd vor der Frage steht, was ist hinter dieser Todesstrafe und, meine Herren, das ist der eigentlich tiefgreifendste Grund nach meiner Ueberzeugung bei sehr vielen, die gegen die Todesstrafe sich aussprechen, daß sie sagen: ja, wenn wir nur wüßten, was hinter der Vollziehung der Todesstrafe aus diesem Menschen und aus seiner Seele wird. Deshalb sehen Sie sich die Sache darauf noch genauer an, meine Herren. Einer der weittreifendsten und tiefgehendsten Gründe gegen die jetzige Strömung in Bezug auf die Todesstrafe, das sind die unehmenden Zweifel an der Unsterblichkeit und an der Dualität dieser Unsterblichkeit.

(Sehr richtig! rechts.)

Darüber sollten wir uns gegenseitig offen aussprechen. Meine Herren, glaubte ich, daß hinter dem Tode eine breite Kluft wäre, hinter der es nichts mehr gäbe, ich würde mich nur mit schwerem Herzen entschließen, auch dem größten Verbrecher das Leben zu nehmen. Man würde dann zurückkommen auf den Satz, den man einem hervorragenden Fürsten in den Mund legt, der seinerzeit sagte: „Besser ein lebendiger Postknecht als ein todter Kaiser.“ So lautet es auch jetzt bei vielen: Besser ein lebendiger Zuchthäusler als unter Umständen ein todter Märtyrer. Deshalb sage ich, besehen wir uns diese Kulturfortschritte unsererseits etwas genauer, es ist nicht alles Gold, was glänzt; es ist nicht alles humanistisch, was sich dafür ausgiebt, sondern der Materialismus, der Zweifel spielt bei diesen Dingen eine Hauptrolle. Deshalb sage ich auch meinerseits; ich halte diese Frage nicht für eine Parteifrage, sie ist viel mehr als eine Parteifrage, sie steht nicht unter den Parteifragen und wandert über allen Parteien, weil eben in ihr zum Austrage kommen die tiefsten und höchsten Grundsätze von Religion, von Sittlichkeit, von Obrigkeit, von Strafrecht und von Strafgesetz.

Meine Herren, wie ich meinerseits nicht glaube, daß es jemals und wenn auch das Volksbewußtsein sich noch so bestimmt, sich noch so einmüthig dafür aussprechen sollte, auch nur einen Schatten eines Rechts gäbe, z. B. das fünfte Gebot aus dem Strafrechte auszustreichen, ebensowenig halte ich mich meinerseits für berechtigt, das auszustreichen, was diesem fünften Gebot von demjenigen hinzugefügt worden ist, von dem wir es haben. Woher haben wir denn das fünfte Gebot? Ist das ein isolirter Theil der Offenbarung? Ist es von irgend einem Rechtsgelehrten gemacht, oder ist es der integrirende Bestandtheil einer großen, zusammenhängenden Offenbarung, wo hinterdrein eine vollkommen authentische Interpretation folgt, was unter diesem Gesetze zu verstehen ist. Meine Herren, Sie haben mit großer Geringschätzung von der sogenannten talio, von der Vergeltungs- und Sühne-Theorie gesprochen; das ist, meine Herren, die Theorie, die durch alle Strafgesetze der Welt geht, und wenn Sie Moses nicht genügend erachten, die solonischen Gesetze ruhen auf ganz demselben Boden, ja ich habe gestern gelesen, daß diese noch einen Schritt weitergehen. Wenn Moses sagt, Auge um Auge, Zahn um Zahn, so sagt Solon: wer einem Einäugigen das Auge nimmt, der soll sie beide verlieren. Meine Herren, ich halte es deshalb auch für die höchste konservative Aufgabe, nicht einem angeblich liberalen, freisinnigen und humanistischen Streben zu gefallen, mit der Tradition und Ueberlieferung der ganzen Weltgeschichte bis vor ungefähr zehn Jahren zu brechen.

(Hört!)

Sind wir denn soviel klüger, als alle, die vor uns gelebt haben? Haben wir noch nie etwas gethan, was uns hinterher leid gethan, noch nie etwas beschlossen, von dem wir hinterher eingestanden haben, daß es thöricht war und das es besser gewesen wäre, wir hätten es nicht gethan? Also, meine Herren, ich rechne mehr mit den 5000 Jahren, die hinter uns liegen, als mit den paar Jahren, von denen Sie wiederum selbst eingestanden haben, daß statistisches Material, daß irgend statistische Belege für die Frage, die uns beschäftigt, auch nicht im mindesten suppeditiren. Der Abgeordnete Lasker hat dem Herrn Reichensperger gegenüber ausgeführt, daß alle diese Dinge viel zu steilirt, viel zu kurz wären, um aus der Thatsache der Aufhebung irgend wie statistischen Anhalt für die principielle Beantwortung dieser Frage selbst zu gewinnen.

Ich bitte deshalb, lassen Sie uns diese Frage mit dem größten Ernste erwägen, lassen Sie uns nicht eine Rechtsanschauung, die von allen heidnischen, durch das jüdische und durch alle christlichen Völker gleichmäßig festgehalten und in's Leben geführt ist, auf Grund sogenannter freisinniger Theorien, aufgeben, sondern lassen Sie uns daran festhalten, wissenschaftlich zu erkennen und zu ergründen, welches in einem jeden Volke diejenigen Dinge sind, für die jedermann mit seiner ganzen Person

Digitized by Google

eintreten muß. Lassen Sie uns deshalb der Obrigkeit nicht das Schwert nehmen; denn, wie es in einer kürzlich erschienenen Schrift heißt: selbst das Mittelbewußtsein in der Kunst hat bem Gedanken Vorschub geleistet, niemals ist es jemandem eingefallen, die Gerechtigkeit mit einem Käfig darzustellen, sondern immer nur mit einem Schwerte."

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Genast hat das Wort.

Abgeordneter **Genast**: Meine Herren, wer vor Ihnen zu dieser Stunde sich gedrungen fühlt, um das Wort zu bitten und sich noch einmal vergegenwärtigt, daß es sich heute um die Entscheidung der Frage handelt, die vor einem Jahrhundert mit Kraft und Feuereifer an die Denker aller civilisirten Völker gerichtet worden ist, und die bis jetzt noch nie geschwiegen, sondern immer wichtiger und drängender ihrer Lösung gebeischt hat; wer sich vergegenwärtigt, daß jetzt nicht nur die Erwartung unseres Volkes, sondern die Erwartung der ganzen civilisirten Welt hierher sich wendet und hoch gespannt ist, wie die Vertreter von 30 Millionen entscheiden werden; der mag allerdings vorher recht tief, ernst erwägen und mit seinem Gewissen zu Rathe gehen, ob er die Zeit auch gekommen glaube, daß die Gerechtigkeit ihres erhabenen Amtes voll walten kann, ohne des blutigen Nachrichters noch zu bedürfen, daß sie Block und Beil neben das Rad und die Folterbank, zu dem ewig Abgethanen legen darf, daß sie das Haupt auch nicht des schwersten Verbrechers in den Sand rollen läßt, sondern ihn auf immer von der Freiheit ausschließt, um ihn in strenger Einsamkeit und milder Weisung zur Erkenntniß, zur Reue und zur Besserung zu führen bis an das Ziel, das der höchste Richter ihm steckt, der höchste Richter, an den man so fest glauben kann, wie man an die Nothwendigkeit der Abschaffung der Todesstrafe fest glauben kann. Und, meine Herren, noch nicht genug an der Wucht dieser Fragen! Wenn Sie zu dieser Stunde sich entscheiden, daß diese Zeit gekommen ist, dann bin ich fest überzeugt, entscheiden Sie nicht nur für Norddeutschland, Sie ermuthigen, ja Sie nöthigen alle Kulturvölker zu Nachfolge. Darum, meine Herren, könnte ich mir einen, und wäre es der allerweiseste der Menschen, denken, vollständig abgelöst von der Wechselwirkung mit seinem Volke, von der Ideenströmung seiner Zeit, und ihm die Frage zur alleinigen Entscheidung vorlegen; ich bin überzeugt, er müßte und er würde die Antwort ablehnen. Wir aber, meine Herren, wir fühlen uns in dieser steten Wechselwirkung mit unserem Volke und mit unserer Zeit, daß, wie wir denken und fühlen, wir denken und fühlen zum großen Theil die Theile der Gesammtheit, und wie wir entscheiden werden, wir annehmen dürfen, daß wir auch im Geiste unserer Nation entscheiden werden. Meine Herren, wie der Trieb nach göttlicher Gerechtigkeit ewig ist, und zu aller Zeit und bei allen Völkern seine Verletzung durch das Verbrechen die sühnende Strafe verlangt hat, so wird auch Niemand leugnen, daß, wie die Begriffe der Verbrechen und die Formen der Strafverfolgung, so auch die Strafmittel wandelbar, nach Zeit und Volk verschieden sind. Darum, meine Herren, glaubte ich nach der gestrigen Debatte noch, daß von den Herren, welche Anhänger des Regierungsentwurfes sind, keiner sich dafür aussprechen würde, daß die Todesstrafe für alle Zeiten nicht abzuschaffen, für alle Zeiten aufrecht zu erhalten wäre. Denn gestern erklärten sich die Herren im Einklang mit denjenigen Autoritäten, welche sie uns vorführten, daß die Abschaffung der Todesstrafe blos eine Frage der Zeit sein könne, eine Aufsicht, welcher der preußische Herr Justizminister sich angeschlossen hat. Heute haben die beiden Herren, welche für die Todesstrafe das Wort ergriffen, zu anderer Ansicht sich bekannt, heute hat zunächst Herr von Thadden aus religiösen Gründen die Unbestreitbarkeit und Unentbehrlichkeit der Todesstrafe zu behaupten versucht. Lassen Sie mich nur auf dasjenige mich beziehen, was von Seiten des verehrten Herrn Abgeordneten Künzer aus religiösen Gründen gegen diese Ansichten des Herrn von Thadden vorgebracht worden ist. Lassen Sie mich, meine Herren, demjenigen Herrn gegenüber, welcher vor mir auf diesem Platze gestanden hat, Einiges zu erwidern versuchen.

Es sagte und der Herr Abgeordnete Wagener, man müsse erst beweisen, daß die Abschaffung der Todesstrafe ein Kulturfortschritt sei. Er gab jedoch in demselben Satze zu, daß die Abschaffung der Todesstrafe für bestimmte Verbrechen, allerdings ein Kulturschritt sei. Meine Herren, ich glaube, daß vor 10 und 20 Jahren Jemand von der Bestimmung des verehrten Abgeordneten Wagener gerade so wie Kindermörder und Brandstiftung Todtschlag gesagt hätte: hierfür muß die Todesstrafe ewig bleiben. Meine Herren, es hat also der Abgeordnete Wagener den Kreis der Verbrechen, für welche die Todesstrafe angedroht sein soll, wie ich vermuthe, so eng gezogen, wie er in dem Entwurfe unseres Strafgesetzbuches gezogen ist. Da möchte ich aber fragen — und ich richte diese Frage an Alle, die gleich mir auch Praktiker des Kriminalrechts sind, — sind Ihnen noch keine Fälle vorgekommen, wo der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag also zwischen dem mit dem Tode bestraften und dem mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen so in einander ging, daß Sie wohl kaum wagen würden, hier eine bestimmte Grenzlinie zu ziehen?

Es hat der Herr Abgeordnete Wagener gegen meinen verehrten Freund Lasker verschiedene Gründe in's Feld geführt, darauf zu antworten ich gewiß keinem besseren Munde überlassen kann, als dem des Abgeordneten Lasker, denn meinungen wahrlich nicht dafür geschickt genug halten. Aber der einzige Mißverständniß möchte ich doch schon jetzt, da mir der Platz hier an dieser Stelle geworden ist, meinen verehrten Freund Lasker schützen, als ob er in irgend einer Weise irgend eine Frivolität begangen habe mit der Annahme, daß auch für den Pferdediebstahl die Todesstrafe zu rechtfertigen sei. Meine Herren, mir ist es kein Mißverständniß, sondern ganz klar gewesen, was der Herr Abgeordnete Lasker mit diesem Beispiele gewollt hat: er hat uns zeigen wollen, daß es eine solche strenge Roth des Lebens gebe, daß selbst ein so niedriger Gegenstand wie ein Pferd wohl zu unbesicherlicher Liebe und Kostbarkeit hinauf gebracht werden könne, daß davon Leben und Existenz der Familie abhänge und damit also die Nothwehr begründet wird. So habe ich den Herrn Abgeordneten Lasker auffassen und ich glaube, er hat vollkommen Recht gehabt.

Meine Herren, es hat der Herr Abgeordnete Wagener uns gesagt, er und alle seine Freunde wollten doch nicht die Märtyrer entbehren, und deren würde es keine mehr geben, wenn die Todesstrafe abgeschafft würde. Meine Herren, das ist mir unverständlich. Ich begreife nicht, wie neue Märtyrer noch gesprochen werden kann, da ja unsere Gesetzbücher schon seit lange, Gott sei Dank, für den Andersgläubigen den Scheiterhaufen nicht mehr kennen. Ich kenne keinen, der nach unserer Strafgesetzgebung für eine edle That, die wir als solche anerkennen, mit dem Tode bestraft würde; wohl aber, meine Herren, möchten wir den falschen trüglichen Märtyrerschein, welcher um das Haupt des dem Tode Verfallenen vor der urtheilslosen Menge gewoben wird, wegbringen mit der Abschaffung der Todesstrafe.

Meine Herren, wende ich mich zu denjenigen Gegnern, welche gestern Gründe gegen die Abschaffung der Todesstrafe geltend gemacht haben, so gedenke ich zunächst des Herrn Abgeordneten Reichensperger, welcher trotzdem, daß er nicht, wie ich es wenigstens aufgefaßt habe, dafür war, daß die Todesstrafe unter allen Umständen und für alle Zeiten beizubehalten sei, der Todesstrafe eine gewisse abschreckende Wirkung beimaß. Meine Herren, er hat zum Belag hierfür Bezug genommen auf die Räuber- und Mörderbanden, die vor ein paar Menschenaltern zur Zeit des Krieges und nach dem Kriege das Rheinland unsicher machten. Ich glaube, der Ausgang hat gezeigt, daß jene Räuber- und Mörderbanden sich doch nicht haben abschrecken lassen durch die damals noch sehr harten Lebensstrafen.

Ich könnte Ihnen, meine Herren, aus neuester Zeit eine ganze Reihe von Beispielen aufführen, wenn ich nicht mit Recht fürchten müßte, Sie dadurch zu ermüden, — Beispiele, welche es mir klar gemacht haben, daß, mag es früher gewesen sein, wie es will, die Todesstrafe doch jetzt nicht mehr im Stande ist, die Menschen von Begehung ähnlicher neuer Verbrechen abzuschrecken. Lassen Sie mir gütigst zu, nur ein Beispiel Ihnen mit ein paar Worten vorzuführen; es wird nicht Jedem leicht ein Blick so in die Seele eines zum Tode Verurtheilten gegönnt werden. Vor einigen Jahren wurde eine Frau und ihr Liebhaber in meinem Heimathlande zum Tode verurtheilt, weil der Mann der Frau von jenen Beiden vorsätzlich durch Gift ermordet worden war. Nachdem der verurtheilte Liebhaber gestorben worden war, gestattete mir der Geistliche, welcher den Einblick in die Akten, in welchen er alle Unterredungen mit dem Verurtheilten aufgezeichnet hatte, und da kam ich auf folgende Stelle. Es war da niedergeschrieben:

Digitized by Google

„Der Verurtheilte sprach: Als ich vor etwa einem halben Jahre ein Zeitungsblatt in die Hand nahm und darin las, daß eine Frau und ihr Geliebter den Mann getödtet hätten und daß sie deswegen mit dem Tode bestraft wurden, da warf ich voll Entrüstung dieses Blatt hin und rief: Kann es Menschen geben, die so verrucht sind! — Es war noch kein halbes Jahr her, und ich habe dieselbe That begangen und bin wegen desselben Verbrechens verurtheilt."

Meine Herren, ich glaube, es ist das ein schlagender Beleg gegen die Abschreckungstheorie. Uebrigens, meine Herren, bin ich fest überzeugt, daß zu keiner Zeit die Todesstrafe, mag sie damals mit dem ganzen furchtbaren Apparate grausamster Martern auf dem Hochgerichte vor unübersehbarer Volksmenge Schaustücke gegeben haben, oder mag sie hinter Gefängnißmauern wie ein Mysterium begangen werden, je hat abschrecken können. Denn es spricht dafür ein tiefinnerlicher Grund. Der Mensch, der solche That begeht, wird entweder hingerissen vom Antriebe übermächtiger Leidenschaften, welche ihn vor keiner Strafe zurückschrecken lassen, oder der verhärtete und kaltblütige Missethäter glaubt, durch seine Klugheit dem Arme der strafenden Gerechtigkeit zu entgehen.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, der zweite Grund, welcher vorgeführt wurde von den Freunden dieser Strafe, ist der: das Volk sei seinem Bildungsstande nach nicht reif für Abschaffung der Todesstrafe. Meine Herren, wäre das der Fall, dann müßte sehr vorzeitige Abschaffung dieser Strafe von schädlichem Einfluß auf das rechtliche und sittliche Leben des Volkes sein. Nun haben wir immer gehört, daß durchaus keine derartige Wahnehmung in denjenigen Ländern gemacht worden ist, wo die Todesstrafe seit 20 Jahren abgeschafft ist, in Oldenburg und Bremen, in Anhalt und Nassau. Meine Herren, wenn dem entgegengehalten wird: das seien ja nur kleine Länder und deren Erfahrungen wollten nicht viel bedeuten, — so bitte ich Sie dagegen Folgendes zu erwägen. Eine solche Missethat wirft auch nur unmittelbar in einem kleinen Kreise des Volkes mit voller Kraft; Sie dürfen da nicht die causes célèbres hineinziehen, welche durch die Zeitungen gehen und nur die Neugier des Publikums anregen. Die Wirkung, die schädliche empörende Wirkung hat die That nur in dem kleinen Kreise, innerhalb dessen sie begangen worden ist, und die Länder, von denen ich spreche, weisen mehr als einen solchen Kreis auf, und wenn wirklich eine schädliche Einwirkung von der Todesstrafe zu erwarten wäre, so hätte sie innerhalb dieser Kreise sich bereits zeigen müssen. Uebrigens wollen Sie dabei auch nicht vergessen, daß gerade diese drei Staaten drei verschiedene Zonen unseres Vaterlandes darstellen: die nördliche, die mittlere und die westliche; ich glaube, daß um so mehr die Beispiele aus jenen Ländern als Beispiele für unser ganzes Vaterland dienen können.

Ein dritter Grund, welcher von den Freunden der Todesstrafe angeführt wurde, war der: das Rechtsbewußtsein des Volkes erheische diese Strafe noch.

Meine Herren, wenn das der Fall wäre, dann müßte aus jenen Ländern, und sind sie auch nicht groß, im Laufe von 20 Jahren Stimmen laut geworden sein, welche die Wiedereinführung dieser Strafe verlangen. Es ist dies nicht der Fall, wie Sie wissen. Meine Herren, ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung dies Zeugniß für die 5 –6 Jahre ablegen, wo in meinem Heimathlande die Todesstrafe abgeschafft war und wo ich im öffentlichen Strafverfahren gerade diese Stelle bekleidete, welche ich jetzt bekleide, wo ich also wohl Ursache und Gelegenheit hatte, der öffentlichen Meinung an den Puls zu fühlen. Ich versichere Sie, meine Herren, nicht den geringsten Unterschied, nicht die geringste Entrüstung hat es erregt, daß die Todesstrafe damals abgeschafft war, im Gegentheil, dadurch, daß sie abgeschafft war, haben wir den Geschworenen ihr schweres Amt in den schwersten Kapitalfällen leichter gemacht. Der Herr Abgeordnete Regidi kann sich für vollkommen beruhigt halten, denn wenn wirklich das Volk in dieser Weise an der Todesstrafe hinge, so würden wir damals in unserem Großherzogthum wohl Aeußerungen des Volkes gegen die Abschaffung der Todesstrafe gehört haben, wir haben sie aber nicht gehört. Die Todesstrafe wurde damals im Jahre 1856 in Weimar von der Landesvertretung mit einer Stimme Majorität wieder eingeführt — mit einer Stimme, meine Herren; seit der Zeit hat dieselbe Landesvertretung dreimal mit einer übermegenden Majorität von drei Viertheilen der Stimmen die Wiederabschaffung der Todesstrafe vergeblich verlangt.

(Hört! Hört! links.)

Meine Herren! Wenn dem ungeachtet der Standpunkt noch festgehalten wird: das Rechtsbewußtsein des Volkes vertrage nicht die Abschaffung, für die Bluthat will sie das Blut des Thäters sehen, so erlauben Sie mir, daß ich Ihnen auch Wahrnehmungen über das Volksbewußtsein, die ich gemacht habe, hier kurz vortrage. Das läßt sich ja nicht leugnen, daß bei der Kunde von jeder neuen verruchten That eine sittliche Empörung in Jedem aufwallt, aber wenn dieselben Empörten nach Wochen oder Monaten als Geschworene über den Missethäter zu Gericht sitzen sollen, dann, meine Herren, beseelt dieselben Männer ein ganz anderes Gefühl: das der Scheu und des Widerwillens vor der Blutstrafe! Ich spreche zu Ihnen, aus nicht kurzer Erfahrung, ich schätze und ehre und weiß es zu schätzen, wie die deutschen Geschworenen ihre schwere Pflicht dennoch treu erfüllen, sie werden darin unterstützt durch die humanieren Bestimmungen unserer Gesetzbücher und durch das Bewußtsein, daß das Begnadigungsrecht häufig geübt wird. Demungeachtet, meine Herren, wie gern lassen sich diese Geschworenen an jedem nur irgendwie haltbaren Grunde genügen, um einen Freispruch mit ihrem Gewissen in solchen sogenannten todeswürdigen Fällen zu vermitteln. Meine Herren, das sind die deutschen Geschworenen, und die französischen Geschworenen machen von dem Rechte, mildernde Umstände anzunehmen, einen so häufigen Gebrauch, daß von hundert dem Tode verfallenen Fällen neun 94 dieser Strafe entgehen werden. In Canada kommen die Freisprüche durch Geschworene, anerkanntermaßen wegen der Todesstrafe, so häufig, daß nach englischen Autoritäten die Gerechtigkeitspflege dadurch dort schwer geschädigt wird. Meine Herren, ich glaube berechtigt zu sein, in diesen Thatsachen die Stimme des Volkes deutlicher und bedeutungsvoller zu vernehmen, als in jenen Aufwallungen sittlicher Entrüstung. Und ich gehe noch weiter; ich sage: sind denn die Aussprüche des Frankfurter Parlaments, der Landesvertretungen und zum Theil wiederholt des Juristentages über die Abschaffung der Todesstrafe nicht eben so recht der Ausdruck des Volkes und desjenigen Theiles des Volks, der zum Urtheil über diese Frage am berufensten ist?

Meine Herren! Ich bin fest überzeugt, nicht aus juristischen und nicht aus politischen Gründen läßt die Todesstrafe sich noch rechtfertigen; ich behaupte aber auch, Geschichte und Statistik weisen bereits ganz sichtlich nach, daß diese Strafe durch Kultur und Fortschritt der Humanität dem Vergang verfallen und nur noch künstlich gefristet ist. Das erhellt der sich am deutlichsten in jenem neuen Gesetzbuch, in welchem stets der Kreis der todeswürdigen Verbrechen mehr eingeengt wird, und während er in dem vorigen Jahrhundert noch zwanzig Fälle umschloß, unser jetziges Strafgesetzbuch deren nur noch vier aufweist; das beweist sich aber noch klarer darin, wie wenig in den letzten zehn Jahren in allen civilisirten Staaten Europas die erkannte Todesstrafe in Vollzug gesetzt und wie häufig von dem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht worden ist. Die Denkschrift sagt Ihnen, daß in Belgien von 849 gefällten Todesurtheilen nur 51, in Dänemark von 250 nur 17, in Baiern von 41 nur 3, in Sachsen in einem Jahre von 60 keines, in den Niederlanden seit neun Jahren überhaupt keines vollstreckt worden ist. In dem Gebiete des Norddeutschen Bundes sowohl wie in dem Kaiserreich Oesterreich sind vier Fünftheile aller zum Tode Verurtheilten begnadigt worden. Ist das ein noch haltbarer, ein nur irgend erträglicher Zustand, meine Herren, wenn die Gnade, das herrlichste Vorrecht der Krone, welche nur in den seltenen Fällen sittlicher Konflikte schirmend eintreten sollte, der Justiz täglich Dienste zu leisten sich nicht entschlagen kann, weil die höchste Strafe der Gerechtigkeit von dem Zeitbewußtsein nicht mehr für gerecht erachtet wird? Oder glauben Sie, meine Herren, daß unsere Fürsten die Gnade wider gerechtes Recht üben? Daß dem nicht so ist, das wissen wir Alle; denn es zeigt sich darin die Macht — sowohl auf dem Fürstenthron wie an der Ständetafel und im Gerichtssaal — die Macht der Ueberzeugung, daß die Stunde geschlagen hat, den milden Tag frei menschlicher Gesittung nicht mehr zu beleidigen durch den Anblick des blutigen Henkerbeils.

Darum, meine Herren, lassen Sie uns in dieser Stunde, in welcher wir an dieses hochwichtige patriotische Werk gehen, ihm nicht auf die Stirne den Stempel dieser längst überlebten

Digitized by Google

Strafe prägen! Lassen Sie uns ohne Parteiunterschied den Forderungen der Gerechtigkeit, welche unsere Zeit an uns stellt, einen Beistand thun! Lassen Sie uns den Platz einnehmen, der unserem Volke der allein würdige ist, um voranzugehen nach dem erhabenen Ziel sittlich edler Menschlichkeit!

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg-Beetzendorf hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf:** Meine Herren, so viel ich weiß, geht durch das Haus die stillschweigende Verabredung, die Debatte über diesen hochwichtigen Punkt sich vollständig erschöpfen zu lassen; befürchten Sie nicht, daß ich von dieser Latitude einen ausgiebigen Gebrauch machen werde; ich will nur auf einige Punkte, die mir wichtig erschienen sind, noch einmal zurückkommen.

Ich habe als hauptsächliche Gründe gegen die Todesstrafe in der gestrigen und heutigen Debatte stets anführen hören den vorgeschrittenen Kulturstandpunkt, die Gesittung, die Bildung des Individuums und der Gesammtheit, ferner die Gewissensfrage, das Gewissensbedenken, welches es denjenigen erregt, die für Beibehaltung der Todesstrafe stimmen sollen.

Um den letzteren Punkt gleich obzufertigen, so bemerke ich, daß über Gewissensbedenken ja allerdings nicht zu streiten ist, daß es gewissermaßen, wenn Jemand sagt, er habe ein Gewissensbedenken, eine Beleidigung sein würde, ihm darüber Vorschriften machen zu wollen. Bei dieser Gewissensfrage ist es aber das Eigenthümliche, daß — während sonst, wenn der Mensch, in den Kampf zwischen die Pflichten gestellt, sich auf sein Gewissen beruft, sein Gewissen ihm meistentheils den schwersten Theil auferlegt und ihn anhält, gerade das zu thun, was ihm am schwersten wird, — Sie, meine Herren (nach links), in der glücklichen Lage sind, daß Ihr Gewissen Ihnen vorschreibt, das zu thun, was Ihnen am leichtesten wird, und was Sie am liebsten wollen.

Was die allgemeine Gesittung und Bildung anlangt, so wird gesagt, unsre Generation, unser Volk sei allen, die bisher gelebt und bestanden hätten, weit in diesem Punkte voraus. Meine Herren, das erscheint mir doch im höchsten Grade zweifelhaft. Hat das Alterthum, haben die Griechen — beispielsweise in ihren Gesetzeinrichtungen, in ihrem salomonischen Tempelbau, der das Staunen der alten Welt ausmachte, — hat das klassische Alterthum, hat das Mittelalter nicht ebenfalls seine sehr hohe Gesittung gehabt? Die Renaissance, die sich veranlaßt fühlte, auf christliche Gesittung die Klassicität zu okuliren, und so herab bis auf unsere Zeiten hat jede Zeit ihre eigenthümliche Gesittung gehabt. Ob die vorhergehende durch die nächstfolgende übertroffen sei, das, meine Herren, glaube ich, kann Niemand sich anmaßen, zu beurtheilen; wie wollen Sie entscheiden, ob zur Dichtung der Ilias oder zur Dichtung des Wallenstein mehr Borkenntnisse, d. h., mehr Bildung gehört hätte? Jedermann ist ein Kind seiner Zeit, er trägt die Vorzüge und die Mängel seiner Zeit. Nach uns werden andere Völker leben, die vielleicht so bescheiden sind, nicht zu sagen, daß sie uns in Gesittung und Kultur voraus wären. — Das, was für die Allgemeinheit gilt, das gilt ebenso für das Individuum: wie wollen Sie eine Skala anfertigen und sagen, vom höchsten Gottesfürsten herab bis zu dem letzten Proletarier nimmt in der ganzen Menschheit Jeder die und die Stufe der Bildung ein? Es wäre unwörterbuch zu entscheiden, wer der höchste Gottesfürst wäre, und da würde es zu bedeutendem Kampf und Streit kommen. Ein Tagelöhnerkind, das gut schreiben, lesen und rechnen kann, dabei etwas vaterländische Geschichte und Heimathskunde sich eingeprägt hat, ist in seiner Art wohl recht sehr gebildet, es hat bereits einigen Ballast in sein Lebensschiff genommen, welchen es demnächst unmerklich wieder über Bord werfen wird; der Millionärsohn, der daffelbe gelernt hat, ist ein Idiot. Eine Frau, die Bücher schreiben und dichten kann, Tapisserie stickt und dabei nicht ihr Gatte ist, ihre Kinder in Gottesfurcht, Wahrhaftigkeit und Reinlichkeit zu erziehen, ist in meinen Augen recht sehr ungebildet. Wie das Individuum verschieden ist, wird auch die Bildungsäußerung und der Bildungsgrad ebenfalls tausendfach verschieden sein. Aber, meine Herren, und wenn diese allgemeine Bildung auch wirklich vorhanden ist, ist denn diese allgemeine Bildung irgend wie ein Schutz gegen das Verbrechen, gewährt sie denn die Sicherheit, daß keine Verbrechen mehr begangen werden? Meine Herren! Sehen Sie die Strafakten durch und Sie werden betrübt im Interesse der Menschenwürde mit „Nein“ antworten müssen. Männer der Wissenschaft, hochgebildete Frauen, Mitglieder der Pluto- und Aristokratie haben in den Verbrecheraften figurirt und figuriren noch heute darin. Sie wiederholen immer, die Abschaffung der Todesstrafe sei der Beweis des Vorgeschrittenseins des Kulturstandpunktes eines Volkes.

Meine Herren, das ist nicht richtig. Nicht die Abschaffung der Todesstrafe ist der Beweis einer vorgeschrittenen Kultur, sondern das Ueberflüssigwerden der Todesstrafe würde der Beweis sein einer vorgeschrittenen Kultur; aber dieses Ueberflüssigwerden der Todesstrafe ist, wie ich eben nachgewiesen habe, leider noch nicht eingetreten. Also sich die Odrigkeit des Stockes entäußerte, hat sie dies in wohlberechtigter Weise zu einem sehr geeigneten Zeitpunkte gethan. Sie hat dieses Zuchtmittel nicht auf einmal, sondern gradatim abgeschafft, zuerst bei der Reorganisation der Armee, und als Reagens für die körperliche Züchtigung setzte sie ein gehobenes Ehrgefühl an dessen Stelle, und dies hat sich wie Sie Alle wissen, vortrefflich bewährt; dieses gesteigerte Ehrgefühl ist durch die große Volksschule der Armee hinausgetragen in das Volk, hat in allen Klassen allmälig Platz gegriffen und hat in der That die Anwendung des Stockes überflüssig gemacht. Nicht diesen Weg können Sie gehen bei Abschaffung der Todesstrafe. Noch Niemand ist so naiv gewesen, zu behaupten, daß aus den Kriegsartikeln die Todesstrafe verschwinden könnte, und Sie, meine Herren, wollen also den bürgerlichen Verbrecher begünstigen vor dem soldatischen Verbrecher, Sie wollen außerdem, daß der Soldat täglich sein Leben in die Schanze schlägt, ihn auch in die sehr viel schlechtere Lage bringen, daß er mit dem Tode bestraft werde, während der bürgerliche Verbrecher nicht mit dem Tode bestraft werde?

Ich glaube noch auf Einiges eingehen zu müssen, was der Herr Abgeordnete Lasker in seiner gestrigen Rede hervorgehoben hat, und wo er, wie mir schien, nicht immer ganz richtige Schlüsse gezogen hat. Herr Lasker hat, wie ich gern bezeuge, mit dem sittlichen Ernste, der der Sache gebührt, und mit einem tiefen Gefühle die Sache von seinem Standpunkt aus entwickelt. Wenn aber Herr Lasker den Schluß gezogen hat, daß durch Aufhebung der Todesstrafe der Staat nicht gefährdet würde, uns die Beantwortung dieser Frage gewissermaßen in's Gewissen geschoben hat, und wir, so wie die Frage gestellt worden ist, auch gar nicht anders antworten können, als wie nein; so hat Herr Lasker doch darin unrecht gehabt.

Denn, meine Herren, lösen Sie aus einer großen komplicirten Maschine einen Pflock oder bringen Sie in den menschlichen Organismus irgend eine Materie hinein, die ihm durchaus feindlich ist, so wird weder die Maschine noch der menschliche Organismus auf dem Fleck stille stehen und auf dem Fleck als verdorben und zertrümmert sich anzeigen, sondern die Betriebsamkeit der Maschine, das Fortwirken des menschlichen Organismus kann noch Jahre lang bestehen, bis daß plötzlich der fehlende Pflock in der Maschine in der Lage wäre, seine Schuldigkeit thun zu sollen, nicht mehr da ist und die ganze Maschine den Dienst versagt. Aehnlich würde es sein mit Abschaffung der Todesstrafe. Ich bin weit davon entfernt zu glauben, daß der Staat deshalb zusammenfallen würde, ich glaube aber, daß, wenn die Todesstrafe abgeschafft würde, sehr bedenkliche Fälle von Blutrache im Laufe der Zeiten auftreten könnten, denen gegenüber der Staat rathlos dastehen würde. Ich glaube, daß der Staat, daß die Obrigkeit an moralischem Ansehen sehr verlieren würde. Herr Lasker hat ferner gesagt, wenn der Verbrecher dem Zuchthause überwiesen wäre, so wäre er von der Erde verschwunden, er wäre aus der Reihe der Lebendigen, aus der Reihe der Mitwirkenden gestrichen. Meine Herren, das ist in zweifacher Hinsicht falsch. Einmal kann Herrn Lasker nicht unbekannt sein, daß in der That viele Verbrecher entwichen sind, und das war doch wohl idealisirt, daß Herr Lasker annahm, der Verbrecher würde wie mit dem Kainszeichen behaftet, als gehetztes Wild durch die deutschen Gauen fliehen müssen, er würde nirgends Aufnahme finden. Meine Herren, so ist es nicht. Ein Verbrecher hat seine Verbindungen und findet leicht überall Aufnahme, zu geschweigen davon, daß es ihm gelingen kann ein Schiff zu erreichen und nach einem anderen Welttheile überzusiedeln.

Es ist endlich noch gesagt, daß es ein durchaus unglückliches Verhältniß wäre, daß, während von den Geschworenengerichten gleichmäßig auf Todesstrafe erkannt würde, über die

Digitized by Google

Begnadigung 22 Fürsten zu befinden hätten. Meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich doch nur, daß auch dieses schon ein ungeheurer Fortschritt gegen sonst ist, daß die Rechtsprechung von nun an eine gleiche ist, daß also nur noch ein Unterschied in der Begnadigung stattfinden kann, der wahrlich lange nicht an die Unterschiede heranreicht, die bisher durch eine verschiedene Rechtsprechung stabilisirt waren. Ich meines Theils glaube, daß die Obrigkeit in ihren Attributen der Todesstrafe nicht entbehren kann, und ich meines Theils verlange, daß sie den Verbrecher absolut unschädlich mache durch den Ausspruch des Todesurtheils. Was in jener dunklen Stunde vor dem Tode in der Seele eines Verbrechers vorgeht, das kann weder ein Arzt, weder ein Psychologe, noch ein Geistlicher untersuchen; was in dem Atom an Zeit, wo die Seele von dem Körper sich trennt, in der Verbrecherseele zu seinen Gunsten, zu seinem Glücke sich entwickelt, das ist Niemand im Stande zu beurtheilen. Aber wir haben die Geschichte von dem Schächer am Kreuz und wissen aus dieser Geschichte, daß es möglich ist, daß für ihn die Gefilde der himmlischen Gnade geöffnet sind, und das genügt mir vollständig.

Es ist mir peinlich, an ein Mitglied meiner Partei ein Wort zu richten. Der Prinz Handjery hat gestern hier eine Deduktion gehalten, deren Folge war, daß er gegen die Todesstrafe sich erklärte. Ich kann nur sagen — und das ist das Mildeste, was ich darüber sagen kann — daß mir die Deduktion unverständlich geblieben ist, weil ich glaube, daß sie auf nicht vorhandenen Vordersätzen beruht. Aber ich muß ihm ferner anheimgeben, daß er doch die Bibel etwas weiter lesen möge, er scheint sie nur bis zu den zehn Geboten gelesen zu haben, er scheint nur das Gebot: Du sollst nicht tödten — im Sinne zu haben; wenn er aber weiter lesen wollte, dann würde er an vielen Stellen der heiligen Schrift finden, daß der Obrigkeit allerdings das Schwert zugesprochen wird.

Ich bedauere noch eine Bemerkung an diesen Tisch richten zu müssen.

(An den Tisch der Bundesbevollmächtigten sich wendend.)

Ich erkläre vorab, daß ich nicht den Auftrag meiner Partei dazu habe, und daß ich überhaupt dergleichen Verantwortlichkeit lieber auf mich allein nehme.

Ich glaube die konservative Partei wird zu ermessen haben, ob die Regierung fernerhin Werth auf ihre Unterstützung legt. Es ist für einen Feldherrn durchaus erlaubt, daß er eine Truppe vorschickt und ein Scheingefecht führen läßt, und daß er sich unter dieser Maske des Scheingefechts zurückzieht; wenn aber ein Feldherr das dauernd wiederholt, so gewöhnt er den Feind daran, so daß er nicht mehr an das Scheingefecht glaubt und ruinirt die Truppen.

Die Erklärung, die wir gestern von diesem Tische gehört haben, wurde nicht mit dem Rachedurst abgegeben, die ich bei dem höchsten Wächter des Gesetzes voraussetze.

(Sensation.)

Es lag darin nicht die Wärme, die ich an dieser Stelle erwarte, wenn ein Vorrecht der Obrigkeit, und sei es auch ein so finsteres, wie es hier in Frage steht, zu vertheidigen ist. Die konservative Partei wird sich schlüssig machen müssen, ob sie fernerhin Gesetze will mit zu Stande bringen helfen, die sie, wie sie glaubt, nicht zu Stande bringen soll. Sie wird entweder sich zurückziehen müssen, oder sie wird ihre eigenen Wege gehen.

Und an Sie, meine Herren,

(nach links sich wendend)

richte ich zum Schluß noch eine Bitte. Ich halte die Vorlage für außerordentlich wichtig, ich wünsche von Herzen, daß sie zum Gesetz erhoben würde, und so schnell es klingt — ich möchte mir das nicht nachsagen lassen — so ist es doch vollkommen in der Wahrheit begründet, daß nichts so sehr zu dem Sichaufhassen des Norddeutschen beitragen, und ich möchte sagen, nichts so sehr ein Korrelat der Freizügigkeit sein würde als dieses Strafgesetz für den ganzen Norddeutschen Bund, daß kaum eine Justitution den Bund bislang so sehr stabilisirt hat. Halten Sie nun an Ihrem Widerspruche fest, so zweifle ich an der Möglichkeit des Zustandekommens des Gesetzes, und doch halte ich den gemeinsamen Kriegsdienst und ein gemeinsames Recht, welches gleichmäßig den Bürger des deutschen Staats, ob er nach nun in Rostock oder in Gera aufhält, in seiner Person und in seinem Besitze mit demselben Ernste des Gesetzes schützt, — ein solches Gesetz halte ich für das wichtigste Bindemittel einer Nation.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker (Oldenburg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Oldenburg): Meine Herren, als einziger hier anwesender Vertreter Oldenburgs, dessen Gesetzgebung in dieser Frage eine eigene Lage einnimmt, bin ich von meinen Freunden ersucht worden, hier das Wort zu nehmen, und habe die Bedenken überwunden, die mein Organ und der Mangel der Redefertigkeit in einer so großen Frage mir nothwendig entgegensetzen mußten. Ich bitte deshalb um Ihre Nachsicht.

Meine Freunde wünschten besonders von mir ein Urtheil über die Erfahrungen in meiner kleinen Heimath nach Aufhebung der Todesstrafe zu haben. Ich habe diese zwar nicht für sehr werthvoll — den Grund werde ich nachher angeben — was ich aber bieten kann, ist kurz Folgendes:

Im Jahre 1849 wurde die Todesstrafe bei uns aufgehoben in Folge der Frankfurter Grundrechte. Damals waren schwerlich Viele in unserm Lande, die über die Frage ein reifes Urtheil sich zutrauten. Das noch zehn Jahre dauernde heimliche Strafverfahren verhinderte auch, daß während dieser Zeit die Frage außerhalb der juristischen Kreise debattirt wurde. Aber das mit dem Jahre 1858 eintretende öffentlich mündliche und schwurgerichtliche Verfahren erregte bei dem zufälligen Zusammentreffen mehrerer schwerer Mordfälle in den ersten Jahren der schwurgerichtlichen Verhandlungen ein so allgemeines Interesse für diese Frage, daß ich wohl sagen kann, von da ab hat eine wirkliche Ueberzeugung sich gebildet bei fast Allen, die eine Ueberzeugung in einer solchen Frage sich zu bilden fähig sind und Lust haben, und diese Ueberzeugung ist eine immer mehr und mehr wachsende gewesen, dahin, daß wir der Todesstrafe entbehren können, so wachsend, daß ich sie jetzt eine einstimmige des kleinen Landes nennen kann.

(Hört! hört! links.)

Ich habe darin ein Urtheil oder glaube es wenigstens zu haben, weil ich, der ersten schwurgerichtlichen Verhandlung, die eröffnet wurde im Jahre 1858, schon mit präsidirend, später jährlich ein oder mehrere Male den schwurgerichtlichen Verhandlungen präsidirt habe und an anderen in wichtigen Fällen als Zuhörer Theil genommen habe, auch nicht auf meinem Richterstuhl mich zurückgehalten, sondern mit den Geschworenen und mit dem Publikum in lebendigem Verkehr zu halten gesucht habe, so daß ich sagen kann: in allen den sieben bis acht vorgekommenen Mordfällen dieser vergangenen zwölf Jahre ist das einstimmige Urtheil sämmtlicher Richter, sämmtlicher Geschworenen und, so viel ich weiß, des gesammten Publikums gewesen: wir freuen uns, daß wir die Todesstrafe nicht mehr haben. Meine Herren, ein Beweis, wie sehr diese Ueberzeugung fortgeschritten ist, daß in einem der letzten Fälle der Schwurgerichtspräsident zu dem verurtheilten Mörder sprach: „Wir können, obgleich Deine That so schwer ist, daß sie, wenn wir überall die Todesstrafe noch hätten, sicher mit dieser Strafe belegt werden würde, in Folge der oldenburgischen Gesetzgebung, Dank unserem Fürsten und unserem Volke, kraft Recht und Gesetz Dir sagen, daß wir Dir noch Zeit lassen zur Buße und Einkehr", — und daß solche Worte des Schwurgerichtspräsidenten Billigung gefunden haben im Lande.

Meine Herren, daß bei solchen Zuständen in Oldenburg an eine Wiedereinführung der Todesstrafe nicht zu denken wäre, das liegt wohl auf der Hand; ebenso, daß bei solchen Zuständen viele meiner Mitbürger in Oldenburg, heute — an diesen Saal denkend — bitten: Verschont uns mit einem Norddeutschen Bundes-Scharfrichter! — Ich gebe indeß zu, meine Herren, von großer Wichtigkeit ist dieses Resultat nicht. Ich halte die große Frage, über die heute hier das Haus ein Votum abgeben soll: Steht das deutsche Volk schon auf dem Standpunkte der Kultur und Rechtsbildung, um die Todesstrafe als überflüssig erschienen

Digitized by Google

zu lassen? — für so bedeutend, daß — ich trete in diesem einen Punkte dem Justizminister Herrn Dr. Leonhardt bei — daß Sie auf Sympathien, auf die bitteren Gefühle, die die Einführung der Todesstrafe in dem kleinen Lande, wo nur ein Procent der Norddeutschen Bundes-Angehörigen wohnt, hervorrufen könnte, Rücksicht nicht zu nehmen haben. Wenn ich Ihnen aber diese Konzession mache, meine Herren, so bitte ich auf der andern Seite, daß Sie es mir auch nicht übelnehmen wollen, wenn ich an Sie die Bitte richte, daß Sie Ihr Urtheil abgeben mögen, ohne Rücksicht auf Parteiwunsch, ohne Rücksicht auf Kälte oder Wärme der ministeriellen Aeußerungen, ohne Rücksicht auf den Werth, den die Regierung auf die Unterstützung der konservativen Parteien legt, ohne Rücksicht sogar auf das Zustandekommen dieses Strafgesetzbuchs, — die Frage, die uns heute hier beschäftigt, ist eine weltgeschichtliche, und steht viel höher als die Frage: Bekommen wir in diesem Jahre ein deutsches Strafgesetzbuch oder nicht; —

(Sehr richtig!)

daß Sie Ihrer eigensten innersten Ueberzeugung nach, daß Sie gleichsam als Geschworene, als wahre Vertreter des Volkes, aus dessen Gewissen heraus, hier heute das Urtheil abgeben, ob Sie die deutsche Nation — nicht die erste, ich bin nicht so eitel, aber eine der größten Kulturnationen der Erde — für reif halten, auszusprechen: wir können für die gewöhnliche Justizgesetzgebung, — deren Aufgabe es übrigens nicht ist, Märtyrer zu schaffen — für die gewöhnliche Justizgesetzgebung — für Civilpersonen sowohl wie für Soldaten — die Todesstrafe entbehren.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismark-Schönhausen:** Ich getraue mir nicht den Gründen, welche in dieser Frage für und wider angeführt sind, solche hinzuzufügen zu können, welche die Ueberzeugung des einen oder des andern zu bestärken oder zu erschüttern vermöchten. Wenn ich dennoch das Wort ergreife, so geschieht es, um Zeugniß dafür abzulegen, daß die Argumente, die ich hier gegen die Todesstrafe gehört habe, meines Erachtens nicht die Kraft haben werden, die Ueberzeugung der Mehrheit des Bundesraths, der Mehrheit der Regierungen, welche sich im Bundesrath für die Vorlage ausgesprochen haben, zu erschüttern — welche sich nach sorgfältiger Prüfung in allen Stadien, der technischen sowohl wie der politischen, für die Beibehaltung der Todesstrafe entschieden hatten.

Wenn ich den Eindruck, den ich von der Diskussion habe, und der mich dies äußern läßt, resumire, so ist es einmal der einer Ueberschätzung bei den Gegnern der Todesstrafe des Werthes, welchen sie dem Leben in dieser Welt, und der Bedeutung, welche sie dem Tode beilegten. Ich kann mir denken, daß Jemandem, der an eine Fortsetzung des individuellen Lebens nach dem leiblichen Tode nicht glaubt, die Todesstrafe härter erscheint als Demjenigen, der an die Unsterblichkeit der ihm von Gott verliehenen Seele glaubt; aber wenn ich der Frage näher in's Auge sehe, so kann ich auch das kaum annehmen. Für jemand, der des Glaubens nicht ist — zu dem ich mich von Herzen bekenne — der Tod sei ein Uebergang von einem Leben in das andere, und wir seien im Stande auch dem schwersten Verbrecher auf seinem Grabe die trostreiche Verheißung zu geben: mors janua vitae — für jemand, der diese Ueberzeugung nicht theilt, müssen die Freuden dieses Lebens einen solchen Werth haben, daß ich ihn fast um die Empfindungen, die sie ihm bereiten, beneide; er muß in einer Beschäftigung leben, die für ihn so befriedigende Erfolge aufweist, daß ich seinem Gefühle darin nicht zu folgen vermag, wenn er mit dem Glauben, daß seine persönliche Existenz mit diesem leiblichen Tode für ewig abgeschlossen sei, wenn er mit diesem Glauben es überhaupt der Mühe werth findet, weiter zu leben. Ich will Sie nicht hier auf den tragischen Monolog von Hamlet verweisen, der alle die Gründe anführt, die ihn bewegen sollten, nicht weiter zu leben, wenn die Möglichkeit nicht wäre, nach dem Tode vielleicht zu träumen, vielleicht doch noch etwas zu erleben — wer weiß, was. — Wer aber darüber mit sich einig ist, daß dieses Leben kein anderes folgt, der kann dem Verbrecher, der, um mit den Worten des Dichters zu reden, „festen Blicks vom Rabenstein in das Nichts hinein sieht", für den der Tod die Ruhe, der Schlaf ist, derjenige Schlaf, den Hamlet ersehnt, der traumlose, nicht zumuthen, bei solcher Auffassung in der engen Zelle eines Gefängnisses, beraubt von allem, was dem Leben einen Reiz verleihen kann — um die Worte eines Gelehrten zu gebrauchen — das Phosphoreszieren seines Gehirns noch eine Zeit lang fortzusetzen. Es ist einerseits diese übertriebene Bedeutung des Ueberganges aus dem einen Leben in das andere, welche von den Regierungen, die im Bundesrath die Majorität bildeten, nicht in dem Maße, glaube ich, wird gewürdigt werden, wie hier.

Ich habe hier das Gefühl gehabt, daß das Wort des Dichters: „und setzet Ihr nicht das Leben ein, nie wird Euch das Leben gewonnen sein" und daß das andere Wort, daß das Leben der Güter höchstes nicht ist, bei uns in eine merkwürdige Vergessenheit gerathen, in einen Wust von, meines Erachtens, falscher Sentimentalität begraben worden ist. Ich habe ferner den Eindruck gehabt, daß die gegnerische Auffassung von einer gewissen krankhaften Neigung geleitet war, den Verbrecher mit mehr Sorgfalt zu schonen und vor Unrecht zu schützen, als seine Opfer. Es ist angeführt worden, daß in den Zeiten, wo die Todesstrafe häufiger geübt wurde, die Verbrechen auch häufiger gewesen seien; es ist auf das Mittelalter, auf die Zahl der damals üblichen qualifizirten Todesstrafen zurückgegriffen worden. Meine Herren! Sind Sie denn ganz sicher, daß die Minderung der Verbrechen, welche eingetreten ist, nicht auch eine Folge gewesen sei der Jahrhunderte lang streng geübten Handhabung der obrigkeitlichen Strafgewalt?

(Links: Oho! Ruf: „pfui!")

Dergleichen Fragen wollen doch wissenschaftlich untersucht werden und können mit der Rohheit eines „Pfui!" nicht abgethan werden. Ich bin demjenigen Herrn, der seine Mißbilligung so energisch zu erkennen gab, gern bereit zu erklären, daß die fortschreitende Vervollkommnung der menschlichen Einsicht und Bildung, alle die Güter der Civilisation, die wir mit Recht rühmen hören, das Fortschreiten der Gesittung nicht ohne Antheil an der Sache ist, es ist das Fortschreiten derjenigen Gesittung, deren Grundlage sich auf das Christenthum unserer Väter zurückführen läßt; sie wirkt noch heute in allen Schichten des Volkes, sie trägt Sie heute noch, die Sitte; die Abschaffung der Todesstrafe dagegen hat nur auf sehr kurze und kleine Bezirke beschränkte Erfahrungen für sich.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich halte mich meinerseits nicht für berechtigt, die Mehrheit der friedlichen Bürger dem Experiment ohne Metereopreis zu geben. Es eilt ja nicht so, die können die Todesstrafe jederzeit, sobald eine Einigkeit der Mehrheit dieser Versammlung mit der Mehrheit des Bundesrathes sich herstellen läßt, noch immer abschaffen, nachdem Sie das Strafgesetz angenommen haben. Warum wollen Sie den großen Fortschritt, der in dem gemeinsamen Strafrecht liegt, von dieser einzelnen Frage abhängig machen? Daß die Gegner der Todesstrafe selbst doch nicht an der Wirksamkeit, an dem Eindruck, den sie für den Schutz des friedlichen Bürgers macht, durchaus zweifeln, das geht schon daraus hervor, daß Sie für solche Fälle, wo es absolut darauf ankommt, wirksamen und hinreichenden Schutz der Sicherheit herzustellen, die Todesstrafe beibehalten wollen. Was ist denn der Grund, weshalb Sie im Belagerungszustande und, wie ich nicht zweifle, im Heere, auf der Marine, da, wo es Ihnen darauf ankommt, daß Ruhe, Ordnung und Gehorsam gegen das Gesetz unbedingt sicher gestellt werden, auch Sie die Todesstrafe beibehalten wollen, doch wohl, weil Sie dieser Strafart eine noch energischere Wirkung zuschreiben, als der Aussicht auf eine Einsperrung mit möglicher Begnadigung oder Befreiung. Wenn Sie das aber zugeben, daß nur um eines Haares Breite mehr Schutz für den friedlichen Bürger darin liegt, dann sind Sie dem friedlichen Bürger schuldig, daß Sie ihm dieses Mehr von Schutz, welches die Gesetzgebung gegen Räuber und Mörder geben kann, auch geben.

(Bravo!)

Die Regierungen werden also ihrerseits schwerlich geneigt sein, die Verantwortlichkeit für die Entziehung dieser Völligkeit, dieser Plenitüde des Schutzes, welche in der Todesstrafe liegt, zu übernehmen.

Digitized by Google

Ich finde ferner eine Inkonsequenz der Herren darin, daß Sie der Obrigkeit das Recht der Tödtung Behufs der Repression versagen, Behufs der Präventivmaßregeln aber gestatten wollen. Gerade umgekehrt, wie Sie in der Gesetzgebung für die Presse plaidiren; Sie wollen der Obrigkeit in der Vertheidigung ihrer Rechte, Sie wollen der Obrigkeit im Schutze des Eigenthums des einzelnen Bürgers, in der Hinderung eines Verbrechens das Recht zu tödten nicht bestreiten, und doch handelt es sich da nicht um einen überführten, sondern erst um einen möglichen Verbrecher. Sie wollen zum Schutze des Eigenthums — und hier handelt es sich nicht um Schutz des Lebens, denn es ist wesentlich nur von den Todesstrafen der wirklichen Mörder die Rede — zum Schutz des Eigenthums wollen Sie die Tödtung zulassen. Arbeiter, die in einem Aufstande ein Comtoir oder einen Bäckerladen stürmen, auf die darf geschossen werden, ob es aber einen Schuldigen trifft, weiß man nicht einmal, ob es ein Mensch gewesen ist, der auch nur die Absicht gehabt eventuell zu morden, weiß man nicht; also um das Eigenthum eines Bäckers zu schützen, um ein Comtoir zu schützen, darf der Staat tödten, und um den friedlichen Bürger in stärkerer Weise gegen den Fall zu schützen, daß sich bei ihm der Raubmörder einschleicht und Familien baldbutzendweise umbringt, da wollen Sie dem Staate das Recht zu tödten nehmen. Die Verschleppung einer Viehseuche darf durch Tödtung eines Menschen verhindert werden; Zemand, der Gefahr läuft, das Kontagium der Rinderseuche weiter zu tragen, wird von dem wachthabenden Posten, wenn er dem Gesetz nicht gehorcht, über den Haufen geschossen, um nicht das liebe Vieh in Lebensgefahr zu bringen. Der Schutz des Menschenlebens gegen Verbrecher aber scheint weniger hoch zu stehen, natürlich nur deshalb, weil man sich diese Momente zum Vergleichen nicht nahe gerückt hat. Sie müssen der Obrigkeit das Recht zu tödten entweder ganz nehmen, oder Sie müssen es ihr auch im Falle der Repressiven und nicht blos für Durchführung von Präventivmaaßregeln lassen und Sie müssen den Schutz des Eigenthums wenigstens in der Theorie nicht höher stellen als den des Lebens. Es geschieht dies in einer Zeit, wo man im Großen und Ganzen, in Bezug auf Menschenleben nicht gerade weichlich ist. Wieviel Menschenleben werden bei uns für die öffentliche Bequemlichkeit, für die Förderung des Erwerbes heute auf's Spiel gesetzt; wie viele Todesfälle kommen auf das Explodiren von Dampfkesseln, wie Viele kommen in Bergwerken, auf Eisenbahnen um, wie Viele kommen um in Fabriken, wo giftige Dünste ihre Gesundheit zerstören? und nichts destoweniger kommt man nicht auf den Gedanken, zur Schonung des Menschenlebens die Förderung der menschlichen Bequemlichkeit und Wohlfahrt, die in diesen Gewerben liegt, zu untersagen.

(Ruf: Sehr richtig!)

Kaum der Gedanke kommt bei uns zum Durchbruch, daß man den Leuten, die auf diese Weise mit täglicher Lebensgefahr kämpfen, daß man dem Eisenbahnführer, dem Lokomotivführer, dem Bergmann, Leuten, die der Gefahr eines plötzlichen Todes an jedem Tage, zu jeder Stunde ausgesetzt sind, daß man ihnen mit der Gesetzgebung zu so weit zu Hilfe kommt, als man vermöchte. Warum wendet sich das Gefühl denn gerade der Schonung des Verbrechers zu, ohne daß Sie nach jener Richtung schon gethan hätten, was Ihnen zu thun möglich ist. Ich suche einige Erklärung in dem Umstande, der ja schon früher in der gestrigen Sitzung mehrfach hervorgehoben ist: in der auffälligen Erscheinung, daß die Gegner der Todesstrafe hauptsächlich Juristen sind, und daß in den Juristen eigentlich der Ursprung der Bewegung gegen die Todesstrafe liegt. Es kann ja sein, daß in dem Richter sich das Gefühl ausbildet, daß es dem Menschen überhaupt nicht gegeben ist, vollkommen gerecht zu sein, daß es ihm nicht gegeben ist nach Maßgabe des Verbrechens und der Entschuldigungsgründe seine Strafe zu bemessen, daß es ihm nicht gegeben ist sich so in die Lage des Anderen hineinzudenken, daß er sich fragen kann: wäre ich ganz derselben Versuchung bei derselben Erziehung ausgesetzt gewesen — hätte ich dann vielleicht dasselbe Verbrechen begangen? In sehr vielen Fällen mag der Einzelne bescheiden genug sein, das zu bejahen, ich hoffe, er wird dann auch gerecht genug sein, zu sagen, dann hätte ich auch gegen meine Hinrichtung nichts einzuwenden.

Aber den Grund, warum gerade die Richter und die Geschworenen vorzugsweise gegen die Todesstrafe sind, suche ich doch noch auf einem anderen Gebiete. Es ist eine der Krankheiten unserer Zeit die Scheu vor der Verantwortung, die Scheu vor der Verantwortung, auf eigene Ueberzeugung hin ein Todesurtheil auszusprechen, von Seiten der Geschworenen auf eigene Ueberzeugung hin einen Wahrspruch zu geben, von dem sie nach dem Gesetze annehmen können, daß er die Tödtung des Verbrechers zur Folge hat. Diese Furcht vor der Verantwortlichkeit ist eine Krankheit, die unsere ganze Zeit durchsetzt, es ist eine Krankheit, die bis in die höchsten Spitzen der menschlichen Hierarchie hinaufreicht; selbst dem Souverain ist die Verantwortlichkeit zum höchsten Grade beschwerlich und empfindlich, die er mit der Handhabung des Richtschwertes übernimmt — um wie viel mehr dem Richter, der weniger daran gewöhnt ist, Interessen von solcher Schwere, wie die Streichung eines seiner Nebenmenschen aus der Reihe der Lebendigen, auf seine Verantwortlichkeit zu übernehmen. Daß der Richterstand bestrebt ist, diese Verantwortlichkeit los zu werden mit dem einen Gesetzesparagraphen: ihr brauchst Niemanden mehr zum Tode zu verurtheilen, das ist mir menschlich sehr erklärlich, namentlich in der Jetztzeit, wo jedermann so leicht zur Kritik bereit ist; dagegen finden sich zur Uebernahme eines Amtes mit solgenschwerer Verantwortlichkeit doch im Ganzen nur sehr wenig Leute.

(Sehr wahr! rechts.)

Und diese — ich kann es nicht anders nennen als eine Schwäche in dem so ehrenwerthen und hohen und edlen Stande unserer Richter — diese schwächliche Abneigung, ihr Amt bis in seine höchste Potenz zu üben, ich kann nicht anders sagen als: sie beruht auf einem Mißverständniß. Denn ist nicht die Verantwortlichkeit ebenso schwer, wenn ich einen Menschen zeitlebens einsperre, ja ich gehe weiter, ist nicht die Verantwortung moralisch dieselbe, wenn ich einen Menschen auf acht Tage ungerecht einsperre, als wenn ich ihn zum Tode verurtheile? Ich kann gar nicht wissen, zu welchen Wirkungen eine achttägige ungerechte Einsperrung führt, wie die ganze Existenz, die ich dazu verurtheile, von diesem Augenblicke an vielleicht eine falsche, verbitterte Entwickelung im Kampfe mit den Gesetzen nimmt und weiter zu Verbrechen geführt wird. Ich möchte also an die Herren Juristen die Aufforderung richten: schrecken Sie Angesichts der hohen Aufgabe, die Ihnen von der Vorsehung auferlegt ist, nicht vor Erfüllung derselben in ihrem höchsten Stadium zurück und werfen Sie das Richtschwert nicht von sich, Sie können sich dazu nur gedrungen fühlen, wenn Sie Ihrem Arm in seiner Handhabung lediglich menschliche Kraft zutrauen. Eine menschliche Kraft, die keine Rechtfertigung von oben in sich spürt, ist allerdings zur Führung des Richtschwerts nicht stark genug!

(Bravo! sehr richtig! rechts.)

Ich möchte die Hohe Versammlung bitten, obwohl ich fürchte, daß es ohne Erfolg ist: verjagen wir dem friedlichen Bürger des Norddeutschen Bundes den Schutz, den Sie ihm im vollsten Maße schuldig sind und so weit wir ihn irgend leisten können, nicht unter den Eindrücken eines Gefühls, was ich, ohne irgend Jemand damit kränken zu wollen, — aber ich weiß keine logisch richtigere Bezeichnung — nur als eine krankhafte Sentimentalität der Zeit bezeichnen kann.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich komme nach dieser Einleitung zurück auf die Meinung, die ich von dem weiteren Schicksale unserer Vorlage habe. Ich glaube nicht, daß, wenn die Vorlage des Strafgesetzbuches nach Streichung der Todesstrafe aus derselben an den Bundesrath zurückgelangt, die Majorität eine andere sein wird als die vorige; ich glaube deshalb, daß damit das Schicksal der Vorlage, für diese Session wenigstens, besiegelt sein würde.

(Hört! links.)

Ich bin indessen nicht berechtigt, im Namen zukünftiger Majoritäten des Bundesraths zu sprechen; ich kann mit voller Sicherheit nur von den preußischen Stimmen und dem preußischen Einfluß reden, der aber wird mit seinem vollen Gewicht für die Beibehaltung der Todesstrafe eingesetzt werden; nur dafür kann ich bürgen.

(Hört! links.)

Digitized by Google

Ich bin aber von der Wiederholung der frühern Voten um so mehr überzeugt, als der Bundesrath für oratorische Eindrücke auf seine Ueberzeugungen nicht empfänglich ist;

(Heiterkeit)

letztere vielmehr aus den wohl erwogenen Instruktionen der Regierungen hervorgehen.

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Meine Herren, es war mein fester Entschluß, in dieser Frage, die mich seit vielen Jahren tief bewegt, das Wort nicht zu ergreifen, sondern das Wort Anderen zu überlassen, die der Rede mächtiger sind als ich. Das aber, was wir jetzt aus dem Munde des Herrn Bundeskanzlers gehört haben, das zwingt mich, das legt mir die Pflicht auf, diesen Aeußerungen gegenüber das Wort zu ergreifen.

Ich erinnere Sie daran, was wir gestern bereits von dem Herrn Bundescommissär gehört haben über die Bedeutung der öffentlichen Meinung, über die Bedeutung der Volksstimme für die Entscheidung dieser Frage. Uns ist von dem preußischen Herrn Justizminister gesagt worden: es komme allerdings darauf an, diese Ueberzeugung des Volkes in der Gesetzgebung zur Geltung zu bringen. Es ist uns gesagt worden, daß die Frage eine eminent politische sei. Ja wohl, meine Herren, das ist sie; es ist eine eminent politische Frage, daß wir die Ueberzeugung im Volke, das Rechtsbewußtsein des Volkes, in der Gesetzgebung zum Ausdruck bringen. Nun ist darüber viel gesprochen worden: wo man den Ausdruck der korrekten Ueberzeugung des Volkes findet? Mit Recht hat gestern der Herr Abgeordnete Aegidi und zugestanden, daß wir diesen Ausdruck finden in der Majorität des Reichstages, und dem gegenüber hätte ich mit Gewißheit glauben müssen, daß in Konsequenz des Ausführten, die der Herr Justizminister uns gestern entwickelte, man auch dazu kommen müsse: die Bundesregierungen werden die Majorität des Reichstags achten. Heute haben wir etwas anderes gehört von dem Herrn Bundeskanzler. Er hat uns gesagt, daß der Bundesrath nicht zugänglich sei für oratorische Eindrücke. Ja, meine Herren, das verlange ich auch nicht; ich verlange aber, daß der Bundesrath zugänglich sei der durch die Majorität dieses Hauses festgestellten Ueberzeugung des Volkes.

(Sehr wahr! und Bravo links!)

Der Herr Bundeskanzler hielt uns entgegen, es sei möglich, daß das Strafgesetzbuch darüber zu Grunde gehe, daß es wenigstens in dieser Session nicht zu Stande komme, wenn wir hier an unserer Ansicht festhalten. Nun, meine Herren, ich frage, auf wen fällt denn dann die Schuld? Fällt sie auf uns, oder fällt sie auf diejenigen, welche die Ueberzeugung der Mehrheit des Volkes nicht anerkennen?

(Beifall links.)

Es hat Ihnen der Herr Bundeskanzler einen Weg gesagt, wie wir dermaleinst zu unserem Ziele kommen könnten, und diese Bemerkung namentlich war es, die mich auf diesen Platz gerufen hat. Der Herr Bundeskanzler hat Ihnen gesagt: nehmen Sie nur einstweilen die Todesstrafe mit in den Kauf, damit wir das Strafgesetzbuch fertig kriegen; wir können ja später auf die Frage zurückkommen. Ja, meine Herren, in die Sackgasse begebe ich mich nicht hinein. Ich will, wenn Einer von Ihnen Lust hätte den Versuch zu machen, Ihnen ein warnendes Beispiel vorführen, welches mir leider sehr nahe liegt. Mein Freund Genast hat Ihnen vorhin schon referirt, wie die Geschichte der Todesstrafe in unserer kleinen Volksvertretung in Weimar gespielt hat. Ich glaube darauf besonders Rücksicht nehmen zu dürfen, weil auch die Motive dieses kleineren Vorganges gedenken. Es war im Jahre 1856, als ich vergeblich bemüht war, die Wiedereinführung der Todesstrafe im Weimarischen Landtage zu hemmen. Mit einer Stimme Majorität wurde die Todesstrafe wieder eingeführt, und dieselbe Stimme, die damals den Ausschlag gegeben hat, hat vergeblich zu wiederholten Malen in der Volksvertretung mit uns die Wiederabschaffung der Todesstrafe beantragt. Wer also irgend daran denkt, daß, wenn wir heute nachgeben, wir später bei der kompakten Majorität des Bundesraths, die uns vorgeführt worden ist, auf die Frage zurückkommen würden, irrt sich gewaltig, er wird sich sagen müssen, daß er durch seinen heutigen Ausspruch mitgewirkt hat, das, was er als erstrebenswerthes Ziel selbst anerkannt, für ewig verloren gegangen zu sehen.

Es haben mich, wie gesagt, nur diese beiden Momente hier an diese Stelle geführt. Ich wiederhole nochmals, ich halte es für Pflicht des Bundesraths, die Mehrheit des Reichstags und die dadurch repräsentirte Mehrheit des Volkes zu respektiren, und ich warne Sie dringend, meine Herren, verlassen Sie sich nicht auf die Zukunft. Der heutige Moment ist, der, wo wir zum Ziel gelangen müssen! Was wir von dieser Minute ausschlagen, bringt keine Ewigkeit zurück!

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Meine Herren! Die Mehrzahl des Reichstags zu respektiren, daran werde ich es gewiß niemals schlen lassen, und wenn uns nicht unser eigenes Gefühl dazu triebe, würden wir doch dazu genöthigt sein, denn wir können ohne die Mehrheit des Reichstages nichts machen. Aber die Sache hat doch ihr Gegenseitiges in dieser Beziehung, und wenn der Herr Vorredner das Respektiren der Mehrheit des Reichstages so auslegt, daß der Bundesrath sich eben jeder kundgegebenen Meinung der Mehrheit des Reichstages unbedingt fügen müsse, dann muß er erst die Bundesverfassung abschaffen.

(Sehr richtig! rechts.)

Es liegt in dieser Phrase eine Art Attentat auf die Bundesverfassung

(Oho! links)

und auf die Geltung derselben, gegen das ich mich verwahren muß. Mein Herren! (nach links) Sie hätten lieber die Ausdrücke Ihres Mißverguügens dem Herrn Vorredner darbringen sollen, ich glaube, dann hätten Sie sich mehr auf dem Boden der Verfassung bewegt, kraft deren wir Alle hier sind.

Ich bin überzeugt, daß der Bundesrath und die gesammte Regierung sich nicht nur mit der Majorität des Reichstages, sondern, was unter Umständen etwas ganz Anderes sein kann, auch mit der Majorität des Volkes in voller Uebereinstimmung über die Ziele halten muß, die zu erstreben sind, und daß solche Ziele, die im Widerspruch mit der öffentlichen Meinung der großen Mehrheit des Volkes von dem Bundesrath erstrebt werden könnten, von ihm schwerlich erreicht, ja ich kann hinzufügen, gar nicht zu erreichen versucht werden würden. Was ist denn aber das Ziel in dieser Frage, die uns heute vorliegt? doch nicht lediglich der Schutz der Verbrecher vor dem Schaffot? Das Ziel liegt doch höher, es heißt: Schutz des friedlichen Bürgers, Handhabung der Ordnung und Gerechtigkeit in dem Staatswesen, dem wir angehören. Das ist das Ziel, über das wir mit großer Mehrheit des Volkes und mit dem Reichstage einig zu sein glauben; handelt es sich aber um die Mittel, vermöge deren dieses Ziel zu erreichen ist, dann gestatten Sie auch dem Bundesrath sein verfassungsmäßiges Mitreden.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren, erwarten Sie nicht, daß ich auf die Gründe, welche für und gegen die Todesstrafe hier bereits gestern und heute vorgetragen worden sind, näher eingehe, den Weg einschlage, welche andere Redner häufig beliebten, nämlich den nächsten Vorredner zu widerlegen zu suchen. Ich bin der Ueberzeugung, daß die Gründe, welche uns durch Druck gegeben und mündlich vorgetragen worden sind, so erschöpfender Natur sind, daß sich in dieser Richtung überhaupt etwas Neues gar nicht mehr sagen läßt. Ich stelle mich auf den Standpunkt des Gesetzgebers hier im Norddeutschen Bunde, des Abgeordneten, der für diesen Bund ein Strafgesetzbuch nicht neu machen, sondern die Strafgesetzbücher aller einzelnen Staaten sich zusammen klar stellen und daraus das Beste, was sie enthalten, entnehmen soll, und dabei sage ich mir, daß, wenn es sich darum handelt, die Todesstrafe abzuschaffen für 27 Millio-

Digitized by Google

nen Norddeutsche gegenüber nahezu 3 Millionen, ich gar nicht schwanke, die Mehrheit hier entscheiden zu lassen, weil sie eben mit meiner innern Ueberzeugung zusammenfällt, daß wir diese Strafart nicht entbehren können. Ich gehe nicht so weit zu sagen, daß sie absolut unentbehrlich sei aus innern in der Strafrechtspflege liegenden Gründen, sondern stehe vollkommen auf dem Standpunkte der Gesetzgebungskommission des Jahres 1851 für Preußen, daß ich auch glaube, es wird ein Zeitpunkt sich herausstellen, an welchem wir die Möglichkeit haben, diese Strafart entbehren zu können; zur Zeit aber halte ich sie für die wenigen Fälle, auf welche sie noch angewendet werden soll, durchaus für nothwendig. Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich nicht um 4, sondern eigentlich nur um 3 Fälle handelt; der 4. Fall läßt mildernde Umstände und eine leichtere Auffassung der Sache zu, es ist eben nur für die allerschwersten Blutverbrechen noch die Todesstrafe in Aussicht genommen. Ich meine daher, wenn man in dieser einfachen Art die Sache ansieht, und sich sagt, ich wünsche ein einheitliches Strafgesetzbuch für den ganzen Bund, und bin gewiß, daß, wenn ich die Todesstrafe abschaffe, dann dieses ganze Werk in Frage gestellt wird, so meine ich, wird jeder Einzelne doch sich sehr prüfen müssen, ob er dieser Möglichkeit sich verschließen will, vielmehr meines Erachtens seine Gründe zurückdrängen und für die Beibehaltung, wie wir sie eben haben, stimmen.

Da gestern mehrfach von dem Königreich Sachsen die Rede gewesen ist, so zähle ich von einer gewissen Annahme aus die Bevölkerung Sachsens zu denjenigen, für welche die Todesstrafe nicht wieder eingeführt werden soll. Ich meine, daß, wenn in einem Volke eine solche Strafe so kurze Zeit, knapp 1½ Jahre, erst herausgebracht worden ist, das Bewußtsein des Fehlens dieser Strafe in dem Volke kaum Platz gegriffen haben kann, und daß daher, wenn durch die Ausnahme in den ganzen Bund nunmehr diese Strafart für diese Nation wiedereingeführt wird, dies fort vollkommen spurlos vorübergeht. Ist das richtig, meine Herren, dann bleibt eine so verschwindende Minorität von Norddeutschen übrig, für welche diese Strafart gesetzlich zur Zeit längere Zeit nicht gilt, daß ich glaube, wir können kaum anders verfahren, als bei den bestehenden Gesetzen zu verbleiben.

Dies ist der Standpunkt, von welchem aus ich für den Beibehalt dieser Strafart mich entscheide.

Noch Eines für mich besonders ist, daß ich weiß, daß in dem Waldkreis, der mich hierher geschickt hat, ganz unbedingt in der überwiegenden Mehrheit noch das Rechtsbewußtsein vorhanden ist, daß wir diese Strafe beibehalten müssen; ich habe nie eine Aeußerung irgendwelcher Art gehört, daß der Wunsch dort laut geworden sei, sie zu beseitigen. Ist das bei sehr vielen Anderen von uns ebenfalls der Fall, nun dann kommen wir doch dahin zu sagen, die Mehrheit des ganzen Volks will diese Strafe und das Richtschwert in der Hand der Obrigkeit noch erhalten wissen. Und weil ich diese innere Ueberzeugung habe, wie gesagt, so stimme ich für den Beibehalt und bitte auch Sie, das Gleiche zu thun.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Meine Herren! Nicht ohne Beklemmung sehe ich mich genöthigt, in dieser Frage überhaupt ein Votum abzugeben. Ich verkenne nicht, daß, die Abschaffung der Todesstrafe aussprechen, eine mindestens ebenso große Verantwortlichkeit auf sich nehmen heißt als ihre Beibehaltung; wenn man in einem für die Beibehaltung der Todesstrafe abgegebenen Votum eines Mitgesetzgebers einen eigenen persönlichen Antheil an der Unterschrift vieler, in ihrer Zahl unbestimmter Todesurtheile erblicken kann, so ist man ebenso berechtigt, in einem für die Abschaffung abgegebenen Votum die Gefährdung eines großen Theiles der Mitbürger zu erblicken, wie dies eben von Seiten der Regierungsbank ausgesprochen worden ist.

Es beklemmt meine Stellung noch mehr, mich in dieser Frage gegen die Mehrzahl meiner politischen Freunde und gegen den verehrten Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes aussprechen zu müssen. Ich bin aber nach reiflicher Ueberlegung zu dem Resultat gekommen, daß, zumal in der zweiten Lesung, wo das zunächst darauf ankommt, dem Rechtsbewußtsein des Norddeutschen Volkes seinen gesetzmäßigen Ausdruck durch das Votum dieses Hauses zu geben, es meine Pflicht ist, mich für die Abschaffung der Todesstrafe auszusprechen, von der auch die eben gehörten Worte des Herrn Bundeskanzlers mich nicht zurückschrecken können. Wäre das Recht des Staates, Todesstrafe auszusprechen, auf diejenigen Principien zurückzuführen, welche der Herr Abgeordnete für Neu-Stettin uns anführte, auf die Principien der Sühne und der Wiedervergeltung, auf das Princip des Herrn Abgeordneten Grafen Schulenburg, daß die Strafe unter allen Umständen adäquat sein müsse dem sie hervorrufenden Verbrechen, so wäre über diese Frage überhaupt ein Zweifel unmöglich. Ich meine aber, daß es in göttlicher und menschlicher Logik liegt, dem Staate der menschlichen Gesellschaft als einem relativen das Recht des Absoluten, welches in der Ausübung der Todesstrafe liegt, absolut, und nicht nur dann beizulegen, wenn es — nach den vortrefflichen Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Neu-Stettin — der Rothwehr, in der Bedingung seiner Fortexistirung begründet liegt. Diese Theorie als richtig anerkannt, verlieren die von dem Herrn Bundeskanzler aufgeführten Beispiele, Analogien e contrario ihre Bedeutung für diese Frage. Denn in allen den von ihm angeführten Fällen, in welchen nicht nur das Leben von Schuldigen, sondern auch das Leben von Unschuldigen durch Präventiv- oder Repressivmaßregeln des Staates geopfert wird, in den von ihm aufgeführten Fällen der Marine und des Heeres im Kriege, gilt die Ausübung dieses höchsten Rechtes der nothwendigen Erhaltung des Staatswesens, der nothwendigen Erhaltung des Lebens der nicht mit der Schuld verbundenen Mitglieder. Wenn ich nur zugestehen könnte und müßte, daß die Behauptung des Herrn Bundeskanzlers, die Beibehaltung der Todesstrafe würde die Anzahl der Morde verhindern, eine richtige oder eine erwiesene wäre, so würde eine krankliche Sentimentalität, eine Furcht vor Verantwortung, von welchen Eigenschaften ich meine Seele vollkommen frei weiß, mich wahrlich nicht abhalten, die Todesstrafe für alle diejenigen Verbrechen auszusprechen, welche die Erhaltung des Staates oder das Leben seiner Bürger oder einer größeren Gesahr aussetzen könnten. Ich meine aber, daß die uns erbrachten statistischen Beweise schon darum unzureichend sind, weil sie auf eine zu kurze Spanne Zeit, weil sie auf ein zu kleines Territorium sich ausgedehnt haben. Ich meine ferner, daß diesen statistischen Beweisen eben so viele statistische Beweise des Gegentheils gegenüberstehen, und daß bei der heutigen Lage der Wissenschaft durch Erbringung statistischer Fakta sich diese Frage überhaupt nicht entscheiden läßt. Es ist eine für jeden Einzelnen viel innere sittliche Frage. Ich meine nur, daß die von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger für die schädliche Wirkung der Todesstrafe gemachten Ausführungen auf einem Irrthum, auf einer Verwechselung der verschiedenen Momente beruhen. Der Verbrecher kat' exochen, der Mörder, welcher einen Mord auszuüben, sich vornimmt, pflegt ein — um mit dem Mörder in „Macbeth" zu reden — von dem Schicksale so zerzauster Mann zu sein, daß die Furcht vor der Todesstrafe ihn wahrlich nicht abhält. Fragt man einen solchen, ob er lieber die Todesstrafe riskiren oder einer lebenslänglichen Einsperrung sich aussetzen will, so wird seine Antwort von hundert Fällen in 99 sich für die Erleidung der Todesstrafe aussprechen. Nicht geleugnet darf hierbei werden, daß die schwächliche, körperliche, von Nerven beeinflußte Menschennatur in dieser Auffassung, in dem Momente, wo der Tod ihm wirklich nahe tritt, sich in das Gegentheil verändert, das ist aber der Zeitpunkt, in welchem das subjektive Gefühl des Verbrechers auf die Ausübung des Verbrechens vollkommen einflußlos ist. Sollte die Furcht vor der Todesstrafe auf die Verminderung der Verbrechen einwirken, so müßte sie in den Mördern dann Platz greifen, wenn er das Verbrechen noch nicht verübt hat, und dies kann füglich bestritten werden. Ich meine, daß, wenn nachgewiesen werden kann, wenn behauptet werden kann, daß es nur zweifelhaft ist, ob die Beibehaltung der Todesstrafe das Verbrechen des Mordes verringern würde, das Votum dieses Hauses sich unbedingt für die Abschaffung aussprechen muß, weil alle, die Beibehaltung begründenden und den Ausführungen des Herrn Dr. Künzer — denen ich mich vollständig anschließe — gegenüberzustellenden Momente, welche lediglich in der Theorie der Nothwehr liegen, alsdann fallen.

Ich kann nicht unterlassen, mich einer Aeußerung entgegen zu wenden, welche ich gleichmäßig in der Rede des Herrn Bundeskanzlers und in der des Herrn Abgeordneten für Neu-Stettin wiedergefunden habe, daß die Todesstrafe als eine schwere, als eine vom Staate nicht ohne die ernsteste Erwägung

Digitized by Google

zu verhängende anzuwenden sei, wenn man das Leben mit dem Eintritte des Todes als geschlossen erachtet, daß die Todesstrafe ihre Schrecken dann verliere, wenn man, wie der Herr Bundeskanzler sagte, unterirdisch als in Sicherheit. Ich bemerke gerade das Umgekehrte findet statt. Nicht die Schrecken des Todes werden auf diesem Wege vermehrt; diese zu vermehren, darauf kommt es überhaupt nicht an. Nicht die Furcht vor der dem Verbrecher aufzuerlegenden Strafe würde mich hindern die Todesstrafe, wenn ich dazu berufen wäre, auszusprechen, sondern die Rücksicht auf seine unsterbliche Seele. Gerade wenn man an die Unsterblichkeit der Seele glaubt, so sollte man sich wohl scheuen, die Zeit der diesseitigen Vorbereitung auf das jenseitige Leben bei einem Menschen willentlich und willenlich zu verkürzen, welche ihm von seinem höchsten Richter dazu vergönnt sein kann. Nach dieser Richtung hin würde auch die Analogie des Herrn Abgeordneten Wagener, daß die Zuchthausstrafe eine qualificirte Hinrichtung deshalb enthielte, weil notorisch die meisten, längere Zeit Detinirten nachher in Folge dieser Detention sterben, alle und jede Bedeutung verlieren. Die ihnen durch die längere Detention gewährte Zeit ist gerade für sie zu derjenigen Vorbereitung anzuwenden, welche wir unmöglich machen, wenn wir die Zeit plötzlich und ohne eine durch das Wohl unserer Mitbürger bedingte Nothwendigkeit verkürzen.

Ich muß mich zum Schluß noch gegen die auch vom Abgeordneten Herrn von Luck und von dem Herrn Justizminister in erster Instanz angezogene Begründung der Todesstrafe im Rechtsbewußtsein unseres Volkes wenden. Meine Herren, mit dieser Heranziehung kann man Alles beweisen und beweist eben deshalb in meinen Augen nichts. Wenn Sie heute auf den Berliner Straßen eine Frau erblicken, welche ein Kind in einer rohen und unsittlichen Weise mißhandelt, wenn Sie einen Mann sehen, welcher sein Pferd nur mit einem Thier thut, so werden Sie nicht nur aus dem Munde des herumstehenden Pöbels, nein, Sie werden aus dem Munde der gebildetsten Männer und Frauen der Aeußerung begegnen: „Diese Frau, dieser Mensch, der sich diese Mißhandlung zu Schulden kommen läßt, verdient Prügel!“ Meine Herren, wollen Sie mit dieser offenbar im Rechtsbewußtsein des Volkes liegenden Empfindung die Prügelstrafe auf Frauen anzuwenden als im Rechtsbewußtsein des Volkes liegend darstellen?

(Sehr richtig!)

Dergleichen Empfindungen, dergleichen Aeußerungen sind eben der nothwendige Ausfluß von Rohheit, welche jede edle, energische Seele haben muß, es ist das naturwüchsige Gefühl, welches in dem Menschen sich regen muß, wenn er eine Unbilde sieht, eine Wiedervergeltung im Augenblick zu verlangen, welches sich aber in das Gegentheil verwandelt, wenn der betreffende Mensch Zeit gewonnen hat, den Eindruck zu überwinden. Alsdann liegt in dem Rechtsbewußtsein lediglich diejenige Strafe, welche dazu dient, den nichtschuldigen Mitbürger vor weiteren Verbrechen zu bewahren, welche dazu dient, das Verbrechen unmöglich zu machen; eine andere Strafe verlangt das Rechtsbewußtsein des Volkes nicht.

Meine Herren, gestatten Sie mir bei dieser Gelegenheit eine kleine Episode meines eigenen Lebens mitzutheilen. Ich habe einer einzigen Hinrichtung in meinem Leben beigewohnt. Ich landete im Piräus zugleich mit einem Schiffe, welches zwei auf dem Palamedes eingespeerte maltesische Scharfrichter führte. Das griechische Volk, eines der unentwickeltsten des ganzen Europas, hat ein solches Rechtsbewußtsein gegen das Metier des Scharfrichters, ein solches Rechtsbewußtsein gegen die Handlungen des Hinrichtens, daß kein Scharfrichter unter diesem Volke, unter dem es bekanntlich sehr viele Räuber giebt, zu finden ist, sie müssen von Malta verschrieben werden und müssen dann, um gegen die Lynchjustiz bewahrt zu werden, auf der Festung Palamedes bei Nauplia inhaftirt werden. Die Hinrichtung, der ich, um Volksstudien zu treiben,

(Heiterkeit)

beiwohnte, begann.

Der eine Verbrecher wurde guillotinirt, der zweite war ein gedungener Ministermörder, also keine sehr edle Kreatur, sondern ein bezahlter Meuchelmörder; dieser letztere hielt eine kurze Ansprache, dann löste er seine Stricke und begann nun einen Faustkampf mit den beiden um ihn stehenden Scharfrichtern, die ihrerseits Dolche zogen, und ich sah den Verbrecher, von mindestens 20 Dolchstichen getroffen, am Fuße des Schaffots niedersinken und alsdann die Leiche enthaupten. Ich habe Tage und Wochen gebraucht, um diesen erschütternden Eindruck aus meinem Innern wieder herauszubringen. Während der Handlung selbst habe ich aber das allgemeine Gefühl der Zustimmung zu theilen mich nicht erwehren können, — Sie werden mir ein Mitleid oder eine Theilnahme für einen derartigen Verbrecher gewiß nicht zutrauen, als ich aber den Wehrlosen gegenüber zwei mit Dolchen bewaffneten Männern hinsinken sah, da war mein Gefühl auf Seiten des Wehrlosen, es war jenes instinktive Gefühl, das mit derselben Berechtigung als ein Volksrechtsbewußtsein dargestellt werden kann, womit der Herr Justizminister die Hinrichtungen im Allgemeinen vertheidigen zu können gegiaubt hat. Das Rechtsbewußtsein wird in seinem ersten Momente gegen den Verbrecher, nachher aber leider und zwar zum Unrecht, in dem Gefühle des Volkes und in der Sympathie des Volkes für den Verbrecher in Anspruch genommen, die höchste richtende Staatsgewalt wird vor den Augen des Publikums herabgedrückt, indem man sie nicht leidenschaftslos, wie es die Staatsgewalt bleiben sollte, sondern scheinbar, wenn auch nur scheinbar, so doch immer in der Wirkung nach Außen erschütlich leidenschaftlich mit den schärfsten dem Menschen zu Gebote stehenden Waffen gegen einen Einzelnen ihre Uebermacht anwenden sieht. Es ist das der Grund, weshalb man die Hinrichtungen aus der Oeffentlichkeit in der sie früher vollzogen wurden, in die Mauern der Gefängnisse verlegt hat; es ist das auch der Grund, weshalb Sie im Interesse der Verminderung der Verbrechen die Hinrichtung ganz abschaffen sollten, welche mehr dazu dienen, den Verbrecher den Rimbus eines Helden um eines Märtyrers zuzuwenden, als das Volk abzuschrecken. Diejenigen, welche durch den Vorgang einer Hinrichtung von der Verübung eines Verbrechens abgeschreckt werden sollen und abgeschreckt werden können, die würden auch ohne diese Abschreckung ein Verbrechen nicht verüben, und Diejenigen, welche zur Verübung eines Verbrechens behälftigt und unter Umständen geneigt sind, erhalten durch das Zuschauen bei einer Hinrichtung vielmehr eine Aufmunterung zum Verbrechen als eine Abschreckung davor.

(Sehr richtig!)

Nicht aus kränklicher Theilnahme für den Verbrecher, von der ich mich frei weiß, aber zum Schutz unserer Mitbürger, im Interesse der Verminderung todeswürdiger Verbrechen, werde ich für die Abschaffung der Todesstrafe mein Votum geben.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete v. Diest hat das Wort.

Abgeordneter **von Diest**: Meine Herren! Mein geehrter Herr Vorredner schloß seine Worte damit, daß er sich frei wisse von Mitleid für die Verbrecher. Ich weiß mich nicht davon frei; und die Erzählung der Geschichte der Hinrichtung, die er im Piräus mit angesehen, beweist gerade, daß auch er nicht frei ist von Mitleid für den Verbrecher; er hat sich nach seinen eigenen Worten da gerade bestimmen lassen, für den Verbrecher Partei zu nehmen. Aber gerade diese Erfahrung des Herrn Vorredners bestätigt die Wahrheit dessen, was der Herr Bundeskanzler schon so schön und scharf hervorgehoben, daß eben eine gewisse Sentimentalität die Last der Verantwortung auf eine leichte Weise von sich schieben möchte. Ich wünschte, meine Herren, ich wäre in der Lage, in derselben Weise diese Last der Verantwortung, die ich tief fühle, von mir schieben zu können. Es sind so viele Gründe pro und contra genannt worden, daß ich Sie nicht damit ermüden möchte, wiederum die alten oder noch neue Gründe in's Feld zu führen; ich vermisse nur die scharfe Betonung der Gründe, welche in mir die Waagschale auf die Seite hin hinunterstinken lassen, daß ich nicht glaube, daß wir Recht thun, die Todesstrafe abzuschaffen, daß ich nicht glaube, daß wir die Todesstrafe jetzt definitiv abschaffen dürfen. Meine Herren, ich bedaure den, der jetzt noch schwankend ist in seiner Abstimmung, ich bedaure den, der überhaupt mit Schwankungen in Bezug auf seine Abstimmung hergekommen ist. Ich gestehe sogar, daß die Gründe, die für die Abschaffung der Todesstrafe hier angeführt worden sind, mich, wenn ich zu diesen Schwankenden mit gehörte, bestimmen wür-

Digitized by Google

den, ebenfalls für Abschaffung zu stimmen — wenn ich nicht eben die wichtigen Gründe auf der andern Waagschale liegen hätte, Gründe, von denen ich zugebe, daß Sie Alle dieselben mit mir nicht theilen können. Es sind Gründe, die ich in der heiligen Schrift finde, und sie können natürlich nur bindend sein für uns Christen, und darum sind sie für mich bindend. Ich habe bisher die scharfe Betonung dieser Gründe, die in der heiligen Schrift enthalten sind, vermißt. Ich habe mit großer Aufmerksamkeit einen Theologen vorhin angehört, ich hoffte, er würde mir gerade aus diesen theologischen Gesichtspunkten heraus Gründe für die Abschaffung der Todesstrafe nennen können. Er hat sich aber auf die theologischen Gründe nicht eingelassen, und ich meinerseits empfinde daher das Bedürfniß, die Aussprüche der heiligen Schrift noch des Näheren zur Sprache zu bringen.

Zwar haben schon einige der Herren Vorredner, der Abgeordnete Reichensperger — wenn ich nicht irre — und der Herr Abgeordnete Schwarze, diese Gründe ebenfalls als sehr gewichtig erwähnt. Es wurde dabei jedoch hinzugesagt, diese Gründe seien zweifelhafter Natur. Wenn ich, wie gesagt, darüber belehrt werden könnte, daß diese Gründe zweifelhafter Natur sind, daß die Worte der heiligen Schrift irgendwie anders ausgelegt werden könnten, so bescheide ich mich gern. Ich habe aber bisher vergeblich nach solchen Zweifeln gesucht, den ganz klaren Aussprüchen der heiligen Schrift gegenüber.

Meine Herren! Ich gehe davon aus, daß die göttliche Offenbarung, welche in dem Gesetze Moses uns gegeben worden ist, ganz bestimmt, nachdem das fünfte Gebot gegeben, auch den Zusatz enthält: „Wer Menschenblut vergießt, dei Blut soll auch durch Menschen vergossen werden," und nun hören Sie den Nachsatz, das Motiv dieses göttlichen Gebots: „Denn Gott hat den Menschen nach seinem Ebenbilde gemacht!" Ich finde, wie gesagt, keinen Zweifel, ich finde volle Entschiedenheit in diesen Worten des alten Testaments. Ich lasse die übrigen zahllosen Stellen des alten Testaments hinweg, die ebenfalls dasselbe Gesetz enthalten, denn diese ist nach meiner Meinung die zweifellosteste. Es ist eben ein göttliches Gesetz, auf Grund dessen die Todesstrafe bisher viele Jahrhunderte hindurch gefällt worden ist, und ich habe das gerade hervor, weil viele von denen, die jetzt gegen die Todesstrafe plaidirt haben, eigentlich auf dem Standpunkte stehen, daß auch die früher gefällten Todesurtheile in den vergangenen Jahrhunderten nicht gerechtfertigt gewesen sind. Meine Herren, die Haare könnten einem bei diesem Gedanken zu Berge stehen, wenn auf Grund von Menschengesetzen bisher in allen Kulturstaaten gestattet gewesen ist, daß Menschenleben gekürzt worden sind. Aber es ist eben geschehen auf Grund eines göttlichen Gesetzes, welches nach meiner Meinung nicht von Menschen geändert werden kann. Dieses göttliche Gesetz des alten Testaments ist von Andern hervorgehoben worden, ich muß daher nun auch die bestimmten Stellen des neuen Testaments hervorheben, welche — nach meiner Meinung — mir durchschlagend erscheinen, daß wir die Todesstrafe nicht ohne Weiteres und definitiv für unzulässig erklären dürfen. Meine Herren, in der ergreifenden Rede, die der Herr Abgeordnete Lasker gehalten hat, ergreifend besonders bewegen, weil ein tief christliches Bewußtsein durch diese Rede hindurchging (es war das Bewußtsein, daß einem Menschen die Zeit zur Reue nicht abgeschnitten werden dürfe) — in dieser Rede schien mir für Viele die Frage durchschlagend: Wer giebt dem Menschen das Recht, ihm die Zeit für die Reue und für die Buße zu verkürzen?

Ich würde von meinem Standpunkte aus, als Mensch, diese Frage stets verneinen: Niemand giebt dem Menschen dieses Recht. Kein Mensch darf's ihm geben. Es ist ihm aber gegeben worden im Verlauf der vergangenen Jahrhunderte, und von wem? Gerade von dem, der die Lehre von der Reue und Buße am meisten herausgebildet hat, ja, wenn ich so sagen soll, für uns Christen das Fundament der Lehre von der Reue und Buße ist. Der Heiland sagt in dem Augenblick, wo er zum Tode geführt werden soll, zum Apostel Petrus: Stecke Dein Schwert an seinen Ort, denn wer das Schwert nimmt, soll durch das Schwert umkommen. Meine Herren, noch eine zweite Stelle des Neuen Testaments möchte ich hier betonen, weil sie wie ein Gewicht für mich die Waagschale herunter sinken läßt. Im Römerbrief sagt der Apostel Paulus definitiv: „Die Obrigkeit ist Gottes Dienerin, dine zu gut; thust Du aber Böses, so fürchte Dich, denn sie trägt das Schwert nicht umsonst. Sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut." Meine Herren, in den letzten Tagen habe ich mir noch die Mühe genommen, Ausleger dieser Stellen aus den verschiedenen Jahrhunderten nachzulesen, und ich habe gefunden, daß immer und immer wiederholt worden ist, daß auch hier der Apostel Paulus definitiv zeigt, daß die Obrigkeit das Amt des Gesetzes auf Erden übt. Wie Gottes Gesetz die Guten belohnt, die Bösen bestraft, wie es Recht schafft, Gottes Recht herstellt bei denen, durch die es verletzt wird, so muß es auch durch die Obrigkeit geschehen; das ist nach meiner Meinung der einzige lebendige Quell für diese Seite der Strafgesetzgebung. Indem auch der Apostel das Schwert als Abzeichen der Obrigkeit anerkennt, haben nach christlicher Lehre die von der Obrigkeit verhängten Todesstrafen als richtiges Fundament den Ausspruch des Stifters der christlichen Religion.

Meine Herren! Ich weiß wohl und werfe nur ein, daß oft gesagt worden ist, die Heilige Schrift lasse und über diese Frage tut Zweifel. Ich betone nochmals, daß ich gern belehrt sein möchte, ich kann in diesen klaren Worten keinen Zweifel finden. Es ist mir namentlich noch gestern hier gesagt worden, die Uebersetzung sei nicht ganz richtig, daß Christus sage: Der das Schwert nimmt, soll durch das Schwert umkommen; es müßte das Futurum sein: „Der wird durch das Schwert umkommen." Meine Herren, es ist richtig, daß in dem griechischen Texte das Futurum steht, aber ich will Ihnen nachher die weitere Stelle nennen, die einen ausdrücklichen Zwang, den Mörder durch das Schwert umzubringen, von Seiten dieses göttlichen Quelles aller Strafgesetzbücher ausspricht.

(Unruhe.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe.

Abgeordneter **von Dieß:** In der Stelle des Neuen Testaments, die ich eben erwähnte, steht allerdings im griechischen Text ausdrücklich: *Πάντες γὰρ οἱ λαβόντες μάχαιραν ἐν μαχαίρᾳ ἀπολοῦνται.* Aber in der Stelle der Offenbarung Johannis, die das ausdrücklich wiederholt, steht — damit ich die griechischen Worte dem Urtext nenne, weil Zweifel hervorgehoben worden sind, die auch mich zweifelhaft zu machen drohten —: *Εἴ τις ἐν μαχαίρᾳ ἀποκτανεῖ, δεῖ αὐτὸν ἐν μαχαίρᾳ ἀποκτανθῆναι,* das heißt also übersetzt: Wer durch das Schwert tödtet, — *δεῖ* — muß durch das Schwert umkommen. — Meine Herren, durch diese Stelle sind die Zweifel über den Sinn der Worte des Stifters unserer christlichen Religion meines Erachtens völlig beseitigt und gelöst.

Ich betone nochmals, meine Herren, daß ich das Gewicht der Aussprüche und Sätze der Vorredner, daß kein Mensch sich anmaßen dürfe, die Zeit der Reue und Buße einem anderen Menschen auch von Rechtswegen zu verkürzen, tief innerlich fühle, aber in den Aussprüchen dessen, der die Reue und die Nothwendigkeit der Buße gerade am meisten uns vorgeführt und bewiesen hat, keinen Zweifel finden kann, daß er die Todesstrafe für zulässig, ja sogar für den, der das Schwert gebraucht hat, für den Fall des Mordes für nothwendig hält. Ich möchte schließlich nur noch einen Hauptgrund aus der Rede des Abgeordneten Dr. Schwarze hervorheben, der noch nicht genug mir widerlegt zu sein scheint, der so bedeutete, daß er sagte, wenn die Todesstrafe überhaupt zulässig und geboten ist, auf Grund jener Stellen der heiligen Schrift, dann dürfte ja gar keine Begnadigung stattfindet erscheinen. Ich glaube, daß diese Behauptung das Wesen der Gnade definitiv verkennt. Es ist schon heute häufig der große Shakespeare citirt worden; aber mir fielen unwillkürlich bei dieser Behauptung des Abgeordneten Dr. Schwarze die Worte ein, mit welchen Shakespeare das Wesen der Gnade definirt:

Die Art der Gnade weiß von keinem Zwang,
Sie träufelt, wie des Himmels milder Regen,
Zur Erde unter ihr; zwiefach gesegnet:
Sie segnet den, der giebt, und den, der nimmt;
Am mächtigsten im Mächt'gen, zieret sie
Den Fürsten auf dem Thron mehr wie die Krone;
Das Zepter zeigt die weltliche Gewalt,
Das Attribut der Würd' und Majestät,
Worin die Furcht und Scheu der Kön'ge sitzt.
Doch Gnad' ist über dieser Zeptermacht,
Sie thronet in dem Herzen der Monarchen,
Sie ist ein Attribut der Gottheit selbst,
Und ird'sche Macht kommt göttlicher am nächsten,

Digitized by Google

Wenn Gnade bei dem Recht steht; darum
Suchst Du um Recht schon an, erwäge dieß:
Daß nach dem Lauf des Rechtes unser keiner
Zum Heile kämʼ; wir bitten all' um Gnade,
Und dieß Gebet muß uns der Gnade Thaten
Auch üben lehren.

Meine Herren! Dies letztere Bewußtsein, daß wir der Gnaden Thaten üben sollen, stets auf allen Wegen, das, glaube ich, trübt mehr oder weniger die Abstimmung derer, die bisher noch schwankend gewesen sind. Man glaubt mit der heutigen Abstimmung eine gewisse Gnade üben zu dürfen gegenüber dem todeswürdigen Verbrecher, und das, glaube ich, ist eine Verwechselung, weil eben die Gnade ein Attribut des Scepters, der Krone ist, die wir nicht beschränken dürfen, auch nicht durch unsere Abstimmung.

Ich habe diese Gründe nochmals betonen wollen, weil sie mir bisher nicht genug hervorgehoben schienen. Weil ich sonst als natürlicher Mensch auch für die Abschaffung der Todesstrafe hätte stimmen mögen, so halte ich doch diese Gründe aus der heiligen Schrift für durchschlagend dafür, daß man die Todesstrafe nicht definitiv für alle Zeiten für abgeschafft erklären darf.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hagke hat den Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend und ich bitte nun die Herren aufzustehen oder stehen zu bleiben, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß der Debatte ist angenommen.

Wir werden jetzt, meine Herren, der gestrigen Abrede entsprechend, vor der Abstimmung — ein hinreichend unterstützter Antrag auf namentliche Abstimmung ist seit dem Eingang der heutigen Diskussion in meinen Händen — noch den Bericht des Referenten der IV. Kommission über die eingegangenen Petionen vernehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Aegidi:** Es sind im Ganzen fünf Eingaben in Beziehung auf die Frage der Todesstrafe an den Reichstag gelangt. Indessen zwei davon sind keine eigentlichen Petitionen und können nicht als solche behandelt werden. Herr Carl Lucas in Paris, der berühmte Gegner der Todesstrafe, dessen auch die Anlage 2 der Motive mit Auszeichnung gedenkt, hat eine Reihe von Druckschriften, deren Verfasser er ist, dem Reichstage in sehr dankenswerther Weise dedicirt. Es ist dann ferner ein Protest eingegangen, welchen der Schuhmachermeister Herr Friedrich Wilhelm Schlauch in Naumburg an der Saale an „Eine hohe Norddeutsche Bundesversammlung" gerichtet hat, und in welcher Erklärung er „als Vertreter des Heilands" gegen die Aufhebung der Todesstrafe, aber auch in Bezug auf eine andere Frage Protest erhebt, die nicht hier, sondern in Rom entschieden, oder vielleicht auch nicht entschieden wird.

Es bleiben also drei Petitionen übrig. Die eine derselben geht aus von sehr namhaften Personen, Männern des Lebens und der Wissenschaft, von Mitgliedern deutscher Universitäten und Gerichtshöfe, von Rechtsanwälten, Kommunalbehörden, ausgezeichneten Schriftstellern u. s. w. Sie trägt **84** Unterschriften. Die der Herren Professor von Holtzendorff und Berthold Auerbach an der Spitze. Es gehören zu den Unterzeichnern namentlich auch bedeutende Autoritäten aus dem Königreich Sachsen. Diese Petitionen trägt darauf an, daß der Reichstag dem Entwurf des norddeutschen Strafgesetzbuches nur dann seine Zustimmung ertheilen wolle, wenn die Aufrechung der Todesstrafe beseitigt werde. — Eine Petition des Berliner Arbeitervereins, unterzeichnet von Herrn Robert Kreba, als Vorsitzendem desselben, schließt sich mehr oder weniger wörtlich dem Inhalt der von Holtzendorff'schen Petition an. Endlich drittens liegt eine Petition vor von dem Verein der Berliner Stadtbezirke Nr. 35 und 37, unterzeichnet von Herrn G. Hoffmann als Vorsitzendem und Herrn J. Süßmann als Schriftführer, ebenfalls darauf gerichtet, die gänzliche Beseitigung der Todesstrafe zu veranlassen. Diese letztere Petition, das wäre wohl hervorzuheben, spricht die Hoffnung aus, daß diejenigen Staaten, in denen die Todesstrafe bereits abgeschafft ist, auch wenn dieser Gesetzentwurf unverändert Annahme finden sollte, auf ihrem Standpunkt stehen bleiben, mannhaften Widerstand leisten und die Todesstrafe nicht wieder einführen werden. Diese Petition erscheint bemerkenswerth aus eingegangen von Bürgern der größten Stadt Norddeutschlands. — Meine Herren, ich glaube, daß diese Petitionen, auf deren Inhalt näher einzugehen nicht in Ihrem Belieben zu stehen scheint, einfach als erledigt zu erklären sind, durch die bevorstehende Beschlußfassung des Hohen Hauses.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Fries.

Abgeordneter **Fries:** Der Herr Bundeskanzler hat in meinen früheren Aeußerungen einen Verstoß gegen die Bundesverfassung erblicken zu müssen geglaubt; ich kann das nicht anders als dahin auffassen, daß der Herr Bundeskanzler meine Aeußerung so verstanden hat, als habe ich die Freiheit der Entschließung des Bundesrathes in der vorliegenden Frage bezweifeln wollen. Das ist mir selbstverständlich nicht in den Sinn gekommen. Ich kenne die Bundesverfassung, und weiß, welche Rechte dem Reichstag und welche Rechte dem Bundesrathe zustehen. Die Ausführung, die ich mir zu machen erlaubte, ging von dem Satze aus, daß uns durch den Mund des preußischen Justizministers gestern ausgesprochen war: wir erkennen an die Bedeutung der öffentlichen Meinung in Deutschland, das Rechtsbewußtsein im Volke, und daraus habe ich geschlossen, das Rechtsbewußtsein im Volke drückt sich aus in der Majorität des Reichstages und wenn der Bundesrath, festhaltend an dem Ausspruch des Justizministers, dieses Selbstbewußtsein im Volke zur Norm seiner Entscheidung nehmen will, dann muß der Bundesrath diesen Ausspruch als Ausdruck des Rechtsbewußtseins anerkennen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, die sich auf die Eine von den mehreren Fragen beschränkt, die in der Form der Amendements zu § 1 erhoben werden, über die sich aber bisher die Diskussion noch nicht verbreitet hat und über die also auch keine Abstimmung stattfinden kann. Der einzige Antrag, den ich jetzt zur Abstimmung zu bringen habe, ist der:

> Sollen in der ersten Zeile des § 1 des vorliegenden Strafgesetzbuch-Entwurfs die Worte „mit dem Tode" stehen bleiben oder wegfallen?

Der Antrag der Abgeordneten Fries und von Kirchmann geht auf die Streichung dieser Worte. Die Abstimmung muß natürlich auf die Frage gehen, ob die Worte aufrecht erhalten werden sollen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 1 des vorliegenden Strafgesetzbuch-Entwurfs — dem Antrage der Abgeordneten Fries und von Kirchmann entgegen — die Worte der ersten Zeile „mit dem Tode" aufrecht erhalten wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit ja, die das nicht wollen, mit nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben J.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja haben gestimmt:

Dr. Aegidi. Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. Prinz Biron von Curland. von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Graf von Blumenthal. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Genthin). Graf von Bredow. Freiherr von Brenken. Dr. Camphausen. von Carlowitz. von Cramach. von Danier. von Dengin. Devens. von Dieſt. Freiherr von Dörnberg. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. von Elsner. Graf zu Eulenburg. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Friedenthal. Freiherr von der Goltz. von Gravenitz (Hirschberg). von Hagemeister. Freiherr von Hagke. von Heinen. von Helldorf. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. Graf von Ihenplitz. Graf von Kanitz. von Kardorff. von Karstedt. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Dr. Köster. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Lucke. von Mallinckrodt. Graf von Matzdorf. Miquel. Freiher von Moltke. Dr. von Mühler. Graf zu Münster. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß.

Digitized by Google

Reichensperger. Freiherr von Romberg. von Sänger. von Saltzwedell. von Savigny. von Schaper. Dr. Schleiden. von Schönina. von Schrader. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. von Schwendler. von Seckt. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Graf zu Solms-Laubach. v. Sperber. v. Steinmetz. Stelzer. Stumm. von Thadden. von Treskow. Ulrich. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. von Watzdorf. von Webermeyer. von Weitzel.

Mit Nein haben gestimmt:

Adermann. Moßig von Aehrenfeld. Albrecht. Augsburg. Dr. Bähr. Dr. Baltasmus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. von Bennigsen. von Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Dr. Blum (Sachsen). Graf von Bocholtz. von Bockum-Dolffs. Braun (Gerstefeld). Dr. Braun (Wiesbaden). von Bülow. Bürgers. Buff. Dr. von Bunsen. Conrad. Cornely. Graf zu Dohna-Lottenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. von Einsiedel. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Evelt. Eysoldt. Fried. Fromme. Dr. Fühling. Gebert. Genast. Gödderz. Gommelshausen. Dr. Hänel. Hagen. Prinz Handjery. Hasenclever. Dr. Henneberg. von Hennig. Heubner. Heyl. Freiherr von Hilgers. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holger. Hoffmann. Freiherr von Hoverbeck. von Jazdzewski. Jüngken. Kantak. von Kirchmann. Knapp. Koch. Köppe. Kratz. Kreutz. Dr. Künzer. Lader. Lautz. Lesse. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Zur Megede. Meier (Bremen). Dr. Meyer (Thorn). Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Neubronner. Nieudorf. Oehmichen. Oesterreich. Pauli. Dr. Pohlmann. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Freiherr zur Rabenau. von Radziewicz. Herzog von Ratibor. Graf Renard. Richter. Röben. Roß. Freiherr von Rothschild. Runge. Salzmann. Graf Schaffgotsch. Dr. Schlieper. Schulze. Dr. Schwartze. Dr. Schweitzer. Graf Schwerin-Putzar. Seyffardt. Dr. Simson. Sombart. Dr. Stephani. von Sybel. von Thünen. Tobias. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weispich. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). von Zehmen. Ziegler.

Beurlaubt sind:

von Auerswald. von Bethmann-Hollweg. Bloemer. Dietze. Graf zu Dohna-Finckenstein. Graf Dzialynski. Vogel von Falckenstein. Forkel. Dr. Gitzler. von Gräwenitz (Grünberg). Dr. Hammacher. Dr. Harnier. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Dr. Hüffer. Jordan. von Kalsstein. Dr. Leistner. Dr. Oetker. Ohm. Graf von Oppersdorff. Planck. Pogge. Graf von Pückler. Redeker. von Salza und Lichtenau. Stavenhagen. Techow. Twesten. Dr. Wigard.

Zurmüthen:

Gefehlt haben:

Abicks. von Arnim-Heinrichsdorff. Bail. Graf von Bassewitz. Graf Baudissin. Bebel. Blum (Cöln). Dr. Bock. Dr. Bödel. von Brauchitsch (Elbing). von Buchowski. Buddenberg. von Chlapowski (Posen). von Chlapowski (Crone). von Czarlinski. Deutz. Försterling. von Forckenbeck. Frantz. Freitsche. Dr. Götz. von Graeve. Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). Günther (Sachsen). Harkort. Haussmann. Graf von Hompesch. Dr. Jaeger. Jensen. Kraus. Krüger. Graf Kwilecki. Graf Lehndorff. von Levetzow. Lindnecht. Freiherr von Loë. Mende. Meulenbergh. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Freiherr von Patow. Pilacki. Graf von Pleſſen. Dr. Freiherr von Proff-Irnich. Rang. Reeder. Riedel. Römer. Rohland. Ruffell. von Saucken. Schraps. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. Graf zu Solms-Baruth. Dr. Strousberg. von Unruh (Magdeburg). von der Wense. Dr. Windthorst.

Der Abstimmung enthalten:

Gwald.

Präsident: Ich theile dem Hause das Ergebniß des Namensaufrufs mit. Geantwortet haben auf den Aufruf 200 Mitglieder, davon hat sich Einer der Abstimmung enthalten, bleiben 199 Mitglieder. Von denen haben mit Ja, d. h. für die Aufrechterhaltung der drei Worte gestimmt 81, mit Nein 118;

(Bravo! links.)

die in Rede stehenden drei Worte sind also bei der zweiten Berathung gefallen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den weiteren Inhalt des § 1.

(Ruf: Vertagen!)

Ich denke, meine Herren, wir suchen den § 1 noch zu erledigen, da noch eine volle Stunde von unserer gewöhnlichen Sitzungszeit übrig ist.

(Zustimmung.)

Ich bitte also sich weiter zum Worte zu § 1 zu melden.

Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Meine Herren, es ist ohnehin ein undankbares Geschäft, zu einem Strafgesetzbuch Amendements einzubringen, ich glaube, sie werden nicht sehr freundlich begrüßt werden.

Präsident: Wollen die Herren nicht ihre Plätze einnehmen, damit wir mit der Debatte wirklich fortfahren können?

Abgeordneter **Fries:** Es könnte wohl auch kein unglücklicherer Moment gegeben werden für denjenigen, der eine kleine Aenderung des Gesetzes beantragen will, als der gegenwärtige. Ich bitte Sie, meine Herren, lassen Sie das Verurtheil gegen die Abänderung des Strafgesetzbuches demjenigen nicht zum Nachtheil werden, was wirklich gut in unseren Vorschlägen sein könnte, und gehen Sie mit ruhiger Betrachtung an die einzelnen Vorschläge. Ich hoffe, daß wir das, was wir in der Mehrzahl der Amendements an Zeit in Anspruch genommen haben, an Kürze der Behandlung ersetzen werden.

Zu dem § 1 haben wir unter Nr. 2 unserer Anträge beantragt, es solle hinter den Worten „oder mit" eingeschaltet werden „Gefängniß oder." Wenn Sie die Fassung des Paragraphen ansehen, so werden Sie finden, welche Tendenz diesem Antrage zu Grunde liegt: wir wollen den Höchstbetrag der Gefängnißstrafe nicht auf den im Gesetz vorgeschriebenen fünf Jahren belassen, sondern wir wollen für einzelne Ausnahmefälle im Gesetz die Möglichkeit schaffen, auch auf höhere Gefängnißstrafe zu erkennen. Das ist der Gedanke, der hier zu Grunde liegt. Es würde selbstverständlich in dem gegenwärtigen Augenblick viel zu weit führen, Ihnen klar zu machen, bei welchem einzelnen Paragraphen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. Ich bitte Sie nur, jetzt die Möglichkeit offen zu erhalten, daß vermieden wird, wenn wir in die Einzelheiten eingehen, wir auch Anträge formuliren können, wo auf Gefängniß von länger als der regelmäßigen Dauer von fünf Jahren erkannt werden kann.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Königlich preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren, ich habe geglaubt, daß der Antrag etwas ganz Anderes bedeuten sollte, als er wirklich nach den Erläuterungen in sich trägt. Ueber den Antrag ist gar keine Erklärung abzugeben, denn er ist gar nicht begründet. Es ist der Gedanke ausgesprochen, man wolle die Gefängnißstrafe über die Dauer von fünf Jahren zulassen. Wann, unter welchen Voraussetzungen, aus welchen Gründen, ist nicht angegeben. Wenn Sie, meine Herren, im Laufe der Zeit beschließen sollten, die Gefängnißstrafe über das jetzige gesetzliche Maximum von fünf Jahren auszudehnen, so, glaube ich, verständen es sich ganz von selbst, daß dann im § 1 die entsprechende Aenderung später eintreten würde. Zur Zeit aber, glaube ich, ist dieser Antrag nur zurückzuweisen.

Präsident: In den Lauf dieser Debatte hinein giebt mir der Abgeordnete Dr. Blum (Sachsen) einen schriftlichen Antrag auf Vertagung. Ich muß den Antrag zur Kennt-

Digitized by Google

niß des Hauses bringen und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht)

Die Unterstützung ist sehr ausreichend. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen oder stehen zu bleiben, die die Sitzung jetzt vertagen wollen.

(Geschieht)

Das ist die Majorität. Ich schlage dann vor, die nächste Sitzung morgen von 11 Uhr ab zu halten und in derselben den Rest der heutigen Tagesordnung zu erledigen.

Gegen den Schluß der Sitzung ist ein Antrag des Abgeordneten Dr. Loewe und Genossen des Inhalts eingekommen:

> Die Aufhebung des beim Stadtgericht in Berlin gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch anhängigen Strafverfahrens, lu welchem auf den 4. März Termin ansteht, für die Dauer der Sitzungsperiode auf Grund des Artikel 31 der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu verlangen.

Wenn ich recht unterrichtet bin, handelt es sich in der Sache um Amtsehrenbeleidigung. Der § 21 der Geschäfts-Ordnung würde zulassen, den Antrag noch in der heutigen Sitzung zu erledigen. Er sagt:

> Die Berathung und Abstimmung über einen derartigen Antrag — nämlich einen solchen, der keinen Gesetzentwurf enthält — kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Ich schließe daraus an meinem Theile nur, daß es gewiß unbedenklich ist, diesen Antrag gedruckt auf die morgende Tagesordnung zu setzen, und das würde ich thun, wenn mir nicht widersprochen wird.

Der Abgeordnete Graf Kleist hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Es betrifft das, was ich sagen wollte, nicht unmittelbar den letzten Gegenstand, den der Herr Präsident eben behandelt hat, sondern überhaupt die morgende Tagesordnung, und ich wollte daher fragen, ob diese Bemerkung schon jetzt am Platze ist?

Präsident: Ich bitte sie zu machen.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Dann wollte ich daran erinnern, da morgen der bekannte Mittwoch ist, der für Anträge und Petitionen bestimmt ist, da wir außerdem, wie wir hören, uns wahrscheinlich mit diesem Antrage beschäftigen werden, der die Untersuchung gegen den Herrn Abgeordneten Hirsch betrifft, daß wir einen Antrag haben, der uns schon mehrere Tage vorliegt, und der die Abänderung eines Verfassungsparagraphen oder mit andern Worten die Ertheilung der Diäten betrifft. Ich würde daher beantragen, auch diesen Gegenstand auf die morgende Tagesordnung zu bringen.

Präsident: Ich habe mich einer Versäumniß zu beschuldigen. Ich hatte mich im Voraus der Zustimmung der betreffenden Herren Antragsteller über den Artikel 32 versichert, daß sie von dem Rechte der Geschäftsordnung, ihren Antrag am Mittwoch erörtert zu sehen, abstrahiren und deuselben für den nächsten Mittwoch aussetzen wollten. Sie knüpften daran die Bitte, auf die das Haus unbedenklich nach Art und Inhalt des Antrages eingehen wird, bei demselben die erste und zweite Berathung zu verbinden. Ich habe das also lediglich mir zur Last zu legen, daß der Abgeordnete Graf Kleist in die Nothwendigkeit gekommen ist, diese Bemerkung zu machen. Ich glaube, das Material, das zu den §§ 1—10 vorliegt, wird ausreichender Inhalt noch einer Sitzung sein, und wenn es morgen nach meinem weiteren Vorschlage geben sollte, so wird das Haus am Donnerstag ohne Plenarsitzung bleiben, um die Kommissionen arbeiten zu lassen.

Der Abgeordnete Schulze hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Schulze:** Meine Herren! Wesentlich ist die Abrede getroffen worden, daß wir auf das Recht verzichten wollten, schon morgen den Antrag einzubringen und zur Verhandlung bringen zu lassen, weil die Rede davon war, daß morgen keine Sitzung sein sollte. Nun ist inzwischen der dringliche Antrag gekommen, der den Herrn Präsidenten zu ganz selbstverständlich zur Abänderung seines Vorschlags gebracht hat. Wenn morgen einmal Sitzung ist, dann würde ich doch bitten, den Antrag mit auf die Tagesordnung zu stellen,

(Sehr richtig!)

denn dann liegt ja weiter gar kein Grund vor, weshalb wir gern entgegenkommen und uns auf eine spätere Zeit einlassen wollen. Ich stelle die Bitte an den Herrn Präsidenten, den Antrag mit auf die Tagesordnung zu stellen, zugleich aber auch an den Herrn Präsidenten und das Haus, die erste und zweite Lesung eines so einfachen Antrags, der uns ja so oft schon beschäftigt hat, zu verbinden.

Präsident: Ich muß anerkennen, daß der Verzicht des Abg. Schulze (Berlin) unter dieser Voraussetzung gemacht war. Die Herren werden also wohl nichts dagegen haben, wenn ich auf die Tagesordnung setze:

1. Den Antrag des Abgeordneten Dr. Löwe wegen des gerichtlichen Verfahrens gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch,

in einmaliger Berathung, denn da giebt es ja nur Eine Berathung;

2. Erste und zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Schulze und Genossen, Nr. 26 der Druckſachen, und
3. Rest der heutigen Tagesordnung.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 10 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 36.

Digitized by Google

Digitized by Google

13. Sitzung

am Mittwoch den 2. März 1870.

Beurlaubungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Der Bundeskanzler übersendet eine Statistik des Telegraphenverkehrs. — Antrag des Abgeordneten Dr. Loewe, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch anhängigen Strafverfahrens. Derselbe wird angenommen. — Erste und zweite Berathung über den Antrag der Abgeordneten Schulze und Genossen, betreffend Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Es wird der Antrag auf Tagesordnung angenommen. Die Frage wegen einer dritten Berathung wird der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen. — Zweite Berathung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs. Einleitende Bestimmungen (§ 1—4).

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe, für Preußen: der Bundeskanzler, Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister Dr. Leonhardt; Staatsminister Camphausen, Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister Delbrück. Sachsen: Generalmajor von Brandenstein, Geheimer Justizrath Klemm, Geheimer Regierungs-Rath Schmalz. Braunschweig: Minister Frhr. Dr. von Liebe. Sachsen-Koburg-Gotha: Staatsminister Freiherr von Seebach. Der Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Ich habe dem Abgeordneten Dr. Müller (Görlitz) wegen wichtiger Geschäfte einen fünftägigen und dem Abgeordneten von Fordenbeck aus gleichem Grunde einen achttägigen Urlaub bewilligt.

Seit der gestrigen Sitzung sind in das Haus eingetreten und den beiden ersten Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden: die Abgeordneten von Unruhe-Bomst und Graf von Arnim-Heinrichsdorf.

Der Herr Bundeskanzler hat dem Reichstage 25 Exemplare der Statistik des Verkehrs der Stationen des Norddeutschen Telegraphengebietes für 1868 zur Kenntnißnahme übersandt. Ich habe dieselben für diejenigen Mitglieder auf dem Büreau ausliegen lassen, die sich für die Sache besonders lebhaft interessiren. —

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist der

Antrag der Abgeordneten Dr. Löwe und Genossen, betreffend die Aufhebung des gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch anhängigen Strafverfahrens (Nr. 33 der Druckſachen.)

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Zu dem Antrage in Betreff des Abgeordneten Dr. Hirsch?

(Wird bejaht.)

Meine Herren, es handelt sich hier um einen Preßprozeß der allergewöhnlichsten Art, angeregt gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch als Redakteur eines Wochenblatts. Die Sache ist schon monatelang her, es kann also gar kein Grund vorliegen, das Privilegium des Artikels 31 nicht in Anspruch zu nehmen. Ich begründe in diesem Sinne den Antrag gar nicht weiter, sondern bitte Sie, ihm einfach zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Zu diesem Antrage hatte ich mich nicht gemeldet.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Der Herr Abgeordnete Graf von Bethusy hat sich zum Schulze'schen Antrag gemeldet.

Präsident: Ich hatte dies also mißverstanden.

Da Niemand zu dem Antrage der Abgeordneten Dr Löwe und Genossen das Wort nimmt, so schließe ich die Diskussion darüber, frage, ob eine Abstimmung gefordert wird — und werde, da das nicht geschieht, den Antrag für angenommen erklären. —

Nun folgt der Antrag, der die zweite Nummer der Tagesordnung bildet,

Antrag der Abgeordneten Schulze und Genossen auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Nr. 26 der Druckſachen),

über die das Haus beschlossen hat, die **erste und zweite Berathung** zusammen zu fassen.

Auf diesen Antrag bezieht sich der Gegenantrag des Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc.

Ich eröffne über den Antrag die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Ich werde um das Wort bitten, wenn der Antrag vertheidigt sein wird; andernfalls würde ich verzichten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch:** Meine Herren! Der Antrag, der von meinen Freunden und mir gestellt ist, ist ein Vermächtniß unseres abgetretenen Parteigenossen Waldeck und als solches mußte es uns, auch abgesehen von der großen Wichtigkeit des Antrages, veranlassen, denselben am Schlusse dieser Session nochmals einzubringen. Meine Herren, es ist jedenfalls um so angemessener, am Schlusse der Session einen derartigen Antrag einzubringen, als da nicht der Vorwurf laut werden kann, daß es sich um eigene Interessen der Antragsteller oder der dafür Stimmenden handelt.

Wie nothwendig aber auch an und für sich der Antrag ist, dafür habe ich eine Autorität anzuführen, die auch auf der andern Seite des Hauses in hohem Grade anerkannt wird. Der Herr Bundeskanzler hat in der bekannten Rede im konstituirenden Reichstage, wo er das preußische Wahlgesetz als das widersinnigste und elendeste bezeichnete, welches je ausgedacht sei, auch eine andere Aeußerung in Anknüpfung daran gethan, welche ich mir zu verlesen erlaube:

> „Eine ähnliche Willkürlichkeit und zugleich eine Härte liegt in jedem Census, eine Härte, die da am fühlbarsten wird, wo dieser Census abreißt, wo die Ausschließung anfängt. Wir können es dem Ausgeschlossenen gegenüber doch schwer motiviren, daß er deshalb, weil er nicht dieselbe Steuerquote wie sein Nachbar zahlt — und er würde sie gern bezahlen, denn sie bedingt ein größeres Vermögen, das hat er aber nicht — er gerade Haus und politisch todt in diesem Staatswesen sein soll. Diese Argumentation findet überall an jeder Stelle Anwendung, wo eben die Reihe derer, die politisch berechtigt bleiben sollen, abgebrochen wird."

Meine Herren, wenn auch hier von Steuerzahlen die Rede ist, von einem eigentlichen Census, der also auf der Höhe der Steuerquote beruht, so gilt doch der Sinn des Gesagten auch vollständig von dieser Beschränkung; denn die Beschränkung des Wahlrechts liegt darin, daß die Wähler nicht frei diejenigen

Digitized by Google

erkiesen können, welche ihr volles Vertrauen haben. Es liegt also bei dem passiven Wahlrecht unbedingt ein Census vor, und, meine Herren, ein sehr hoher Census nach meiner Ansicht. Denn man kann wohl annehmen, daß die Ausgabe einer Reichstagssession für jeden Abgeordneten, besonders für die nicht in Berlin ansässigen, im Durchschnitt auf 300 Thaler anzunehmen ist. Nun, meine Herren, wenn hierin also eine bedeutende Beschränkung liegt, so ist es wohl interessant, einmal zu fragen, auf welche Zahl von Staatsangehörigen durch diese Beschränkung das passive Wahlrecht reducirt wird. Meine Herren, nach den Veröffentlichungen des preußischen statistischen Bureaux sind im Jahre 1866 in Preußen nach dem damaligen Umfange im Ganzen 70,812 Personen vorhanden gewesen, welche die Einkommensteuer bezahlt haben, also auf ein Einkommen von 1000 Thalern geschätzt waren. Das, meine Herren, sind diejenigen, die also eigentlich allein im Stande sind, hier im Reichstage zu erscheinen — ohne Diäten, wogegen die klassensteuerpflichtige Bevölkerung des damaligen Preußens 5,995,209 betrug. Es zeigt sich hier, ein wie äußerst geringer Procentsatz bei uns vorhanden ist, der den Luxus einer Reichstagsvertretung übernehmen kann, ohne sich und die Seinigen dadurch auf's Empfindlichste zu schädigen. Meine Herren, es handelt sich aber nicht allein um die Beschränkung der Wählbarkeit und dadurch auch um die Beschränkung der Wähler selbst, die also eigentlich nur unter diesen 70,000 Personen in den alten preußischen Provinzen auszuwählen hätten, sondern es ist ein wesentliches Moment auch das Verhalten derer, die gewählt worden sind. Meine Herren, nicht immer weist derjenige, der nicht im Stande ist, hier zu erscheinen, die Wahl zurück; Parteiverhältnisse veranlassen ihn, die Wahl anzunehmen, damit der Gegner nicht gewählt werde. Und, meine Herren, wir haben ja gerade in dieser Session schon Beweise genug gehabt, in welcher Art die Beschränkung auf die Verhandlungen des Hohen Hauses wirken. Nach drei unbeschlußfähigen Sitzungen erst konnte der Reichstag seine Verhandlungen beginnen, und, meine Herren, als es sich gestern um die hochwichtige Abstimmung über die Todesstrafe handelte, waren trotz aller erdenklichen Bemühungen nur 200 Mitglieder des Hohen Hauses bei der Abstimmung gegenwärtig, also nur zwei Drittel der Mitglieder, welche das Norddeutsche Volk in den Reichstag gesendet hat, um seine Rechte und Interessen zu vertreten und seine Gesinnungen auszudrücken. Nur zwei Drittel derselben hatten sich eingefunden, um ihr Votum abzugeben.

Meine Herren, es ist wohl nicht anzunehmen, daß das übrige Drittel aus lauter Kranken bestehe; ein solcher Krankheitszustand von einem Drittel der ganzen Anzahl wäre kaum natürlich zu nennen. Es ist also jedenfalls — und darin wird mir Niemand widersprechen — mit eine Ursache dieses Fehlens bei so wichtigen Verhandlungen, dieses Fehlens überhaupt, daß es vielen gewählten Mitgliedern des Hohen Hauses schwer oder unmöglich wird, sich zu den Verhandlungen hierher zu begeben. Ich glaube aber, daß auch darin allgemeine Uebereinstimmung herrschen wird, daß die Anwesenheit aller Volksvertreter im Reichstage von höchstem Einflusse und von großer Nothwendigkeit ist für die Würde und für das Gedeihen der Verhandlungen, daß Jeder, der fehlt, eine Lücke ergiebt. Und, meine Herren, wenn wiederholt darauf hingewiesen ist, daß der Reichstag die öffentliche Volksmeinung repräsentire, nun, so muß um so mehr dafür gesorgt werden, daß er auch im Stande ist, durch Anwesenheit aller seiner Mitglieder diese Volksmeinung richtig und vollständig zu repräsentiren.

Endlich, meine Herren, habe ich auf die große soziale Bedeutung dieser Beschränkung hinzuweisen. Es ist ja eine bekannte Thatsache, daß in einem Theile der arbeitenden Bevölkerung eine lebhafte Opposition, eine starke Verbitterung gegen das jetzt herrschende Staatssystem besteht und fortwährend genährt wird. Meine Herren, so lange wir allen Klassen gegenüber auf dem Standpunkte der Rechtsgleichheit stehen, sind wir im Stande, alle diese unberechtigten Angriffe zurückzuweisen; aber indem faktisch durch die Verweigerung der Diäten dieß große Masse der Bevölkerung von dem passiven und indirekt auch von dem aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist, geben wir die stärkste Waffe in die Hand, um die Arbeiter gegen dieses Staatswesen einzunehmen. Meine Herren, es ist deshalb, glaube ich, gerade ein Akt konservativer Weisheit, die Diäten zu gewähren. Es handelt sich nicht um die kleine Geldbewilligung, es handelt sich darum, es Jedem möglich zu machen, daß er, wenn er das Vertrauen der Wählerschaft genießt, auch wirklich in den Reichstag eintreten kann. Meine Herren, es ist nicht bei uns in Deutschland, wie vielleicht in anderen Ländern, daß Bildung und Besitz auf dem intimsten Fuße mit einander stehen; es giebt Bestehende genug, die keine hohe Bildung haben, und auf der anderen Seite noch mehr Gebildete, die sich nicht durch großen Besitz auszeichnen. Also gerade nach unserer deutschen Weise ist es erforderlich, daß dem Talent, der Bildung ohne Besitz auch die Möglichkeit gewährt wird, die höchste Ehrenstelle der Nation hier im Reichstage einzunehmen. Nur dadurch wird eine vollständige Volksvertretung möglich sein, und es wird das Gefühl auch dem Geringsten gewährt werden, daß er gleich berechtigt ist mit Jedermann.

Meine Herren, ich erfuche Sie im Interesse der Allgemeinheit, den Antrag Schulze anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Hue hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Hue**: Meine Herren, ich glaube auf allgemeines Einverständniß mit Ihnen darin rechnen zu können, daß der Herr Abgeordnete, welcher so eben gesprochen, keinen einzigen neuen Grund für seinen wiederholten Antrag und vorgeführt hat; ich muß daher Ihre Verzeihung auch dafür anrufen, daß ich Alles nur mit Allem zu entgegnen vermag.

Was zunächst seine Anführung betrifft, daß der Herr Bundeskanzler sich indirekt gegen Diätenlosigkeit ausgesprochen habe, in der von ihm uns vorgelesenen Stelle, so würde es mir nicht ziemend erscheinen, die Vertretung des Herrn, der auf seinem Platze in diesem Augenblick nicht sitzt, zu übernehmen, da er, wie Sie Alle wissen, gewohnt ist, sich selbst am besten zu vertreten. Ich glaube aber, die Stelle ist einfach mißverstanden, der Herr Bundeskanzler hat von den willkürlichen Grenzen eines Census bei Ausübung des aktiven Wahlrechts, von nichts Anderem gesprochen, als von wenigstens aber von dem indirekten Census, welcher in der persönlichen Qualifikation des zu wählenden Candidaten liegt. Wenn der Herr Abgeordnete auf allgemeines Einverständniß darüber gerechnet hat, daß die längere Unbeschlußfähigkeit dieses Hohen Hauses und die gestrige Unvollzähligkeit desselben in irgend einem Theile der Diätenlosigkeit dieses Hauses zuzuschreiben ist, so meine ich, hat er mit nicht genügender Ausführsamkeit die Verhandlungen des preußischen Landtages verfolgt, in welchem die Unbeschlußfähigkeit nicht bloß am Anfange der Session, sondern auch im Laufe derselben, wie die wiederholt stattgefundenen Auszählungen nachweisen, sich mannichfach wiederholt hat trotz der Gewährung der Diäten.

(Lebhafte Zustimmung rechts.)

Meine Herren, dieses liberale Dogma der Diätengewährung erlaube ich mir als einen Aberglauben, als einen Götzendienst nicht mit dem goldenen, sondern zur Zeit nur mit dem silbernen dreithalernen Kalbe zu bezeichnen.

(Heiterkeit rechts.)

Ich möchte der uns auch heute wieder vorgeführten Ausführung, daß es eine indirekte Ausschließung der unbemittelten Intelligenz involvire, doch auf das Entschiedenste entgegentreten. Meine Herren, die unbemittelte Intelligenz, welche einen Beruf hat, wird durch 3 Thaler Diäten nun und nimmermehr in den Stand gesetzt, diesen Beruf aufzugeben, um hier sich der Aufgabe der Volksvertretung zu unterziehen; je unbemittelter dieselbe ist und je intelligenter sie ist, desto mehr ist sie genöthigt, das Anlagekapital der Intelligenz zur Vermehrung der Mittel im eigenen Geschäft zu verwenden.

(Sehr richtig! rechts.)

Diejenigen unbemittelten Intelligenten aber, welche nicht einen eigenen Beruf treiben, sondern als Gehülfen in den selbstständigen Geschäfte eines Anderen arbeiten oder sich auf einen Beruf vorbereiten, würden im ersteren Falle von ihrem Principal nicht den nöthigen Urlaub erhalten und im anderen Falle nicht in der Lage sein, ihre wichtige Vorbereitung für ihr künftiges Geschäftsleben und ihre künftige Tüchtigkeit zu unterbrechen. Meine Herren, wer einzig und allein durch die Diäten in den Stand gesetzt wird, das in der Person liegende Moment der Unmöglichkeit, ein Mandat anzunehmen — welches bei dem

Digitized by Google

Einen in Krankheit, bei dem Anderen in Mittellosigkeit, bei dem Dritten in sonstigen Familienverhältnissen liegen kann — zu haben, das sind zwei ganz bestimmte Klassen: einmal die unbemittelten Intelligenten, welche gar keinen Beruf haben, die sogenannten verbummelten Genies,

(Heiterkeit)

— und diese möchte ich nicht in großer Mehrheit in diesem Hause wissen — und dann die unmittelbaren und'ein Theil der mittelbaren Staatsbeamten, die Staatsbeamten *xar' ἐξοχήν* und vielleicht noch die Lehrer; diese aber in erheblicher Anzahl in einer Volksvertretung zu sehen, erscheint mir überhaupt unzweckmäßig. Die Volksvertretung ist berufen, die Stimme der Regierten der Regierung gegenüber geltend zu machen. Die Intelligenz der Staatsbeamten wird zum Nutzen der Gesammtheit des Staates auf ihren respektiven Posten obnehin verwerthet, und wenn ich auch zugebe, daß die Kategorie bei unserem heutigen Bildungsstand sich nicht, wie es principiell vielleicht richtig wäre, ganz aus der Volksvertretung ausschließen läßt, so wird den Herren ein Blick auf die Zusammensetzung dieses Hauses beweisen, daß auch die Diätenlosigkeit nicht genügt hat, dieses Resultat herbeizuführen. Meine Herren, wir haben von den höchsten und niedrigsten Staatsbeamten sowohl aus der Verwaltungs- als aus der richterlichen Sphäre eine so genügende Anzahl hier im Hause, daß ich glaube, die Intelligenz, welche aus diesen Kreisen herangezogen werden muß, geht uns nicht ab.

Um noch mit einem Worte auf einen Punkt zurückzukommen, so meine ich, daß man, um die Ursache der Unbeschlußfähigkeit dieses Hauses zu finden, nicht weit zu suchen hat. Meine Herren, ein achtmonatlicher Parlamentarismus verträgt sich mit oder ohne Diäten nicht mit dem Bildungs- und Besitzzustande, nicht mit der Arbeitsgewohnheit der Norddeutschen Nation. Es wird ein Mittel gefunden werden müssen, aus diesen Unmöglichkeiten herauszukommen, und dieses Mittel wird nicht darin gesucht werden können, die preußische Volksvertretung und die Vertretung des Norddeutschen Bundes aus verschiedenen Mitgliedern zusammenzusetzen; es würde daraus das Resultat entstehen, daß die beiden ihren Ursachen und Zwecken nach wesentlich identischen Körper sich gegenseitig aufspeisten, wie die bekannten Löwen in der Fabel, und einen Kampf da hervorbrächten, wo das innigste Zusammenwirken für das Gemeinwohl unerläßlich ist.

Meine Herren, ich möchte Sie aber noch auf einen von den Herren jener Seite (links) immer übersehenen Punkt aufmerksam zu machen mir erlauben. Unsere respektiven Gegenparteien bemühen sich ohnehin, die großen Opfer, welche Jeder, der ein Mandat für dieses Haus annimmt, bringt und bringen muß, auf andere Motive zurückzuführen, als auf diejenigen der ernsten Pflichttreue, im Dienste des Vaterlandes zu thun. was Jeder nach seinen Kräften vermag. Dem Einen wird Stellen- und Ordensjägerei, dem Andern selbstgefällige Beräucherung der Redeeitelkeit, dem Dritten die Lust, frischere Austern in besserer Gesellschaft zu verspeisen, als Motiv seines Drängens nach einem Mandat mit mehr oder weniger Freundlichkeit von der respektiven Gegenpartei untergeschoben. Meine Herren, gehen wir diesen Verleumdungs- und Verdächtigungsversuchen nicht noch die Handhabe, und das einzige Motiv unterzuschieben, welches der Deutsche sich untergeschoben zu sehen absolut nicht verträgt, das Motiv der Geldsucht. Meine Herren, erschüttern wir nicht dasjenige Ansehen, dessen wir bedürfen, um die Stellung, die wir hier einnehmen, nach außen hin zu vertreten, dessen wir bedürfen, um die ganze Wucht unserer moralischen Schwere auf die Bewegung der öffentlichen Meinung auszuüben. Wenn wir in allen Kreisen nach Erweiterung der Autonomie drängen, wenn wir unter Selbstregierung das unbesoldete Arbeiten im Dienste des Vaterlandes verstehn, so schwächen wir diesen Begriff der Selbstregierung nicht an der Stelle, wo er seine Spitze, wo er seine höchste Blüthe finden soll, in der Vertretung Norddeutscher Nation!

Meine Herren, Ihre immer wiederholten Anträge, was bedeuten sie denn? Sie bedeuten eine Verfassungsänderung! Sie wissen, daß zu einer solchen nicht blos die Mehrheit dieses Hauses, sondern Zweidrittelmehrheit des Bundesrathes gehört; Sie täuschen sich schwerlich über die Leichtigkeit, diese Zweidrittelmehrheit zu finden: Ihre immer wiederholten Anträge scheinen mir daher mehr der Bestimmung einer Rednersammlung, als der einer politischen Körperschaft zu entsprechen.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich meine, Sie werden durch diese Wiederholungen nicht den Satz bethätigen: gutta cavat lapidem saepe cadendo; sondern Sie werden — wenn Sie dieses Wort seines tragischen Nebengeschmacks entkleiden und ihm vielleicht einen komischen beigeben — in uns den Eindruck hervorrufen, daß wir Ihnen sagen: quousque tandem abutere patientia nostra! Ich bitte Sie, lassen Sie das!

(Lebhaftes Bravo rechts, Unruhe links.)

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzleramts **Delbrück:** Meine Herren! Die heute wiederum vorliegende Frage ist sehr ausführlich im konstituirenden Reichstage, sie ist sehr ausführlich in der zweiten Session der gegenwärtigen Legislaturperiode, und minder ausführlich in der dritten diskutirt worden. Ich würde glauben, die Zeit des Hauses zu mißbrauchen, wenn ich, namentlich in einer Sitzung, in der ein großes, überaus wichtiges Material noch zur Verhandlung steht, auf diese Diskussionen zurückkommen wollte, denn ich würde mir sagen müssen, daß ich an Ende kaum etwas Anderes thun könnte, als schon früher Gesagtes zu wiederholen. Ich sehe meine Aufgabe nur als dahin gestellt an, zu konstatiren, daß in der Auffassung der verbündeten Regierungen, welche bei der dreimaligen Diskussion dieser Frage von dieser Stelle ausgesprochen ist, irgend eine Aenderung nicht eingetreten ist. Ich habe auch aus den Ausführungen des Herrn Redners, welcher den Antrag begründet hat, keine Motive entnehmen können, welche geeignet sein könnten, eine andere Auffassung bei den verbündeten Regierungen zu begründen. Das eine Motiv, auf welches er hingewiesen hat, ist von dem vorigen Herrn Redner bereits beleuchtet und gewürdigt, nämlich die Erscheinung, daß das Haus in seinen ersten Sitzungen nicht beschlußfähig war. Ich habe noch ein zweites Motiv in seiner Begründung gehört, nämlich daß der Reichstag am Schluß der Legislaturperiode stehe, mithin dem jetzt im Sinne des Antrages zu fassenden Votum von leiner Seite der Anschein eines persönlichen Interesses beigelegt werden könnte. Ich würde meinerseits glauben, daß der Reichstag zu hoch steht, um besorgen zu müssen, daß irgend ein Beschluß, den er in einer politischen Frage faßt, auf das Motiv des persönlichen Interesses würde zurückgeführt werden können, und ich würde deshalb glauben, daß auch vom Standpunkt des Reichstages aus dieses Motiv ein neues Moment in die Sache nicht hineinträgt. Jedenfalls ist es aber für die Stellung der verbündeten Regierungen zu der Frage vollkommen gleichgültig; denn die Rücksicht hat bei den verbündeten Regierungen begreiflicherweise nicht obwalten können, den gegenwärtigen Reichstag Diäten vorzuenthalten.

Ich kann mich also darauf beschränken zu konstatiren, daß sich in der Stellung, welche die verbündeten Regierungen zu der Frage einnehmen, nichts geändert hat.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer:** Meine Herren, es ist unerquicklich, über eine Frage reden zu müssen, die schon so oft besprochen worden; allein der Herr Graf Bethusy-Hue nöthigt mich geradezu zu einigen Bemerkungen.

Wenn der Herr Abgeordnete gemeint hat, diejenigen besitzlosen Intelligenzen, die einen bestimmten Wirkungskreis hätten, könnten auch dann nicht hierher kommen, wenn 3 Thaler Diäten gezahlt werden, so scheint mir dies nur so viel zu beweisen, daß 3 Thaler Diäten zu wenig sind: Es giebt jedenfalls einen solchen Höhesatz der Diäten, daß die besitzlosen Intelligenzen hier erscheinen können — und wenn man wirklich einen solchen Werth und ein solches Gewicht auf diesen gesetzgebenden Körper legt, so, glaube ich, kann der Staat auch die Diäten in angemessener Höhe ansetzen.

Indessen, meine Herren, weit mehr hat mich eine andere Bemerkung frappirt. Ich muß gestehen, ich habe niemals mit

Digitized by Google

solcher Nonchalance sprechen hören über die größte Frage unseres Jahrhunderts;

(Lachen rechts)

der Herr Abgeordnete hat ganz einfach einfließen lassen in seinen Vortrag: „wer da verhindert ist zu kommen durch Krankheit, irgend welche persönliche Verhältnisse, Besitzlosigkeit u. s. w." Ja, meine Herren, ist denn die Besitzlosigkeit eben so ein persönlicher Zufall, wie eine vorübergehende Krankheit? Mir scheint, der Herr Abgeordnete sollte bedenken, daß im Staate zwei Klassen gegenüberstehen, deren Kampf sich jeden Tag deutlicher zeigt, die Klasse der Besitzlosen und die der Besitzenden, und daß die Frage des „Mein" und „Dein" unendlich wichtiger ist, wie alle Fragen, die hier vorgekommen können, auch wichtiger, als die Frage Krieg oder Todesstrafe, mit der Sie sich gerade jetzt befaßt haben. Wenn dies die Hauptfrage ist, die Frage des Mein und Dein, die sociale Frage mit einem Wort, dann, scheint mir, ist die Besitzlosigkeit kein persönlicher Zufall, wie ein anderer, sondern dann wäre es wünschenswerth, daß die Besitzlosen hier in diesem Hause auch vertreten sein könnten. So wie die Sache heute liegt, ist dieser gesetzgebende Körper keine Vertretung des Volkes, sondern eine Vertretung allein der Besitzenden. Ich glaube, diesen Punkt werden Sie erwägen und werden Sie würdigen müssen. Ich bin mir zwar vollständig bewußt, und es ist dies auch schon von anderer Seite hervorgehoben worden, daß die Ausführungen, die man in dieser Angelegenheit vorbringt, bei den Regierungen keinen großen Erfolg haben werden; indessen das kann nicht davon abhalten, den Sachverhalt hier zu constatiren.

Ich erlaube mir schließlich nur aufmerksam zu machen auf einen besonderen Umstand, weil man gewünscht hat, neue Gründe zu hören, und ich glaube, daß dieser Punkt noch nicht vorgebracht worden ist. Wenn Sie nämlich beharren bei der Diätenlosigkeit, so glaube ich, sind Sie zwei Wege möglich: entweder Sie setzen die Beschlußfähigkeit bedeutend herab und erklären damit, wie hastlos, wie ohne alle reelle Grundlage dieser gesetzgebende Körper in der Nation ist; denn wenn man die so schon auf die blohe Hälfte bestimmte Beschlußfähigkeit noch weiter herabsetzen muß, so konstatirt man, wie gering die Betheiligung ist. Oder aber, meine Herren, der andere Weg, und da erlaube ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß Sie ganz abhängig sind von der Gnade derjenigen, die etwa wollten hier auszuzählen lassen; denn ich behaupte, daß Sie fast immer beschlußunfähig sind.

(Murren.)

Präsident: Die letzte Bemerkung trifft ganz sicherlich nicht zu!

Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, es wird mir natürlich nicht einfallen, über die Frage der Diäten auch nur ein Wort zu verlieren; darüber hat Jeder schon seine bestimmte Meinung, Jeder wird schon bei sich beschlossen haben, ob und wie er seine Meinung aussprechen will. Aber ich glaube doch einiger Worte bedarf es, um gegen die bestimmten Aeußerungen, die der Vorredner in Bezug auf einen Klassenkampf im deutschen Volke gemacht hat, zu protestiren. Meine Herren, ich habe in der neuen Zeit nicht gesehen, daß dieser Kampf größere Dimensionen angenommen hat; die größeren Dimensionen hat er nur durch den Kampf unter den Herren selbst erhalten.

(Heiterkeit. Zustimmung.)

Das ist die einzige Erscheinung, die in der neusten Zeit hervorgetreten ist: die Herren selbst haben sich nach allen Seiten hin gestritten, sie sind zerfallen in so und so viele Theile, die verschiedene Prädidenten haben, und ich kann nicht glauben, daß dieser an sich von meinem Standpunkte aus vollkommen verwerfliche Klassenkampf in neuerer Zeit mehr Bedeutung gewonnen hat, als vorher. Im Gegentheil, die Erscheinungen deuten darauf hin, daß ein großer Theil der bisher Verführten eingesehen hat, daß auf diesem Wege kein Heil für die Menschheit, kein Heil für das Volk zu erlangen ist, und damit glaube ich genug gesagt zu haben, um die Erklärung des Herrn Vorredners zu widerlegen.

(Sehr gut!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, Sie werden von mir wohl nicht erwarten, daß ich hier erklären sollte, daß ich auf dem socialen Standpunkte des Herrn Abgeordneten Schweitzer stehe. Das ist nicht im Mindesten der Fall; aber um so mehr muß ich ihm in einem Punkte beitreten, wo ich glaube, daß das Recht auf einer Seite steht, indem er nämlich sagt, daß im Ganzen die Besitzlosen so lange weniger vertreten seien, als von jedem Abgeordneten, der hier zum Reichstage geschickt wird, ein solches Maß von Wohlhabenheit verlangt wird, daß er sich hier unentgeltlich oder auf eigenen Mitteln aufhalten kann. So lange, meine Herren, kann er mit Recht zu den Leuten, die sich vorzugsweise an ihn wenden, sagen: jetzt ist das allgemeine Wahlrecht eine Spiegelfechterei. Es ist durchaus nothwendig, daß Jeder, gleichviel ob reich oder arm, so viel erhält, um seine Pflicht im Reichstage üben zu können, wenn er gewählt wird. Das ist der einzige Punkt, der, wenn auch schon früher erwähnt, mir so wichtig scheint, daß ich deswegen ein Paar Worte in die Debatte werfen wollte.

(Beifall links!)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Ich wollte dem Herrn Abgeordneten Schweitzer erwidern, daß, wenn er von einem Kampf der Besitzlosen gesprochen hat und wenn er meint, solche kämpfende Besitzlose in den Reichstag dadurch einführen zu können, daß ihnen Diäten bewilligt werden, ich in diesem Falle mich der Zustimmung fast des ganzen Hauses zu erfreuen hoffe, wenn ich es ausspreche, daß wir derartige kämpfende Besitzlose, die den Kampf, den sie vorläufig wenigstens für sich führen, auch hierher übertragen wollen, sehr gerne hier entbehren. Die Stellung, die der Herr Abgeordnete Schweitzer in dieser Frage einnimmt, ist ja sehr bekannt. Wenn der Besitzlose dadurch zu energischen Anstrengungen von Seiten des Herrn Abgeordneten Schweitzer aufgefordert wird, daß ihm die besitzenden Klassen als entschieden feindlich gegenüber gestellt werden, so meine ich, daß der Herr Abgeordnete Schweitzer dem ganzen Staatswesen und dem Norddeutschen Bunde keinen Dienst erzeigt; es wäre vielmehr, daß dies erst recht ein Fingerzeig für uns sein mußte, daß die Möglichkeit, derartige Besitzlose hier im Reichstag zu sehen, uns veranlassen muß, darauf zu beharren, daß wir die Diäten verweigern. Es ist schon gesagt worden, daß keine neuen Gründe sich aufführen lassen. Ich theile diese Ueberzeugung vollkommen. Es ist nun zum dritten Male, daß die Sache debattirt wird, oder vielmehr zum vierten Mal. Ich entsinne mich, daß bei der letzten Berhandlung des Gegenstandes von dem damaligen Abgeordneten Dr. Waldeck ausgesprochen worden ist, daß seiner Meinung nach der Bundesrath sich in keinem Falle dem entziehen könnte, Diäten zu bewilligen, wenn sich erst der Reichstag wiederholt dahin ausgesprochen haben würde, daß Diäten zu bewilligen seien. Ich möchte Sie (zur Linken) daher ersuchen, die Anwendung dieses Satzes auch auf sich gut zu heißen. Es würde also für den Bundesrath eine vollkommene Parität in der Frage erst hergestellt sein, nachdem der Reichstag sich dreimal für die Bewilligung der Diäten ausgesprochen haben wird. Ich kann wenigstens eine andere Auffassung von dieser Frage nicht gewinnen und noch viel weniger, wenn — wie erst gestern ausdrücklich hier hervorgehoben worden ist — ein Ausspruch des Reichstag als ein directer Ausdruck des allgemeinen Volkswillens angesehen werden soll.

Präsident: Der Abgeordnete von Thadden hat das Wort.

Abgeordneter **von Thadden:** Meine Herren, wenn ich mich auf einen gewissen engeren Parteistandpunkt stelle, kann ich diesen Antrag mit lebhafter Freude begrüßen, denn entweder wird er abgelehnt, und dann erleben unsere Gegner eine Niederlage. Der Reichstag, der für sie die höchste Autorität in politischen Dingen ist, mißbilligt also ihre Meinung in dieser Beziehung; oder der Antrag wird angenommen. Nun, dann haben wir wieder einen Fall staatsrechtlicher Praxis, durch welchen festgestellt wird, daß wir uns noch nicht in dem parlamenta-

Digitized by Google

rischen Paradiese befunden, in welchem die obere Leitung der Geschäfte alle Mal wechseln muß, je nach den Voten der Volksvertretung; aber, meine Herren, solche Fälle, in denen die obere Leitung in der Minorität geblieben ist, haben wir in der vorigen Session und sonst schon in solcher Zahl gehabt, daß selbst meinen Wünschen vollständig genügt worden ist. Ich stehe jedoch nicht auf diesem engen Standpunkt, denn dieser Reichstag ist der Reichstag meines Vaterlandes, und ich wünsche ihm innerhalb seiner verfassungsmäßigen Sphäre von Herzen Gedeihen, Macht und Ansehen, und ich bin der Meinung, sein Ansehen wird nicht dadurch gesteigert, daß wir wiederholentlich wirkungslose Beschlüsse fassen. Es ist hier der Vergleich gezogen worden, mit dem fallenden Tropfen, aber, meine Herren, dieser Vergleich ist erstens nicht sehr schmeichelhaft für uns, und dann trifft er auch nicht einmal zu, denn die Wirkung der Tropfen besteht darin, daß sie trotz der Geringfügigkeit des einzelnen Tropfens eine immer gleiche ist. Ich glaube aber, die Wirkungslosigkeit unserer derartigen Beschlüsse steigert sich mit der Zahl, und zwar in der Progression. Aus diesen Gründen, meine ich, müßten auch die diesjenigen Herren, die principiell für die Diäten sind, in diesem Falle mit uns für die Ablehnung des Antrages stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Regidi hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Regidi:** Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat gesagt, die Diätenlosigkeit mache das allgemeine Wahlrecht zu einer Spiegelfechterei.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, das berührt ein sehr wichtiges Princip. Die Rechtsgleichheit wird nicht dadurch bedingt, daß Alle in der Lage sind, von dem Rechte Gebrauch zu machen.

(Sehr gut! Heiterkeit links.)

Wenn Sie darüber einen Augenblick nachdenken wollten, so würde sich Ihnen daraus mit Gewißheit ergeben, daß diese Frage der Diäten gar nicht in das Gebiet des Rechts gehört und gar nicht die Frage der Rechtsgleichheit berührt, sondern einem ganz anderen Gebiet angehört. Es handelt sich bei Aufhebung der Diätenlosigkeit um die Hinwegräumung der Unterschiede, die man gerne sehen oder zurücweisen kann, gleichviel, nur nicht aus Rechtsgründen; es handelt sich dabei um die Hinwegräumung von Unterschieden socialer, und nicht rechtlicher Natur. Meine Herren, die allgemeine Rechtsgleichheit ist in dem allgemeinen Wahlrechte, wie wir es jetzt besitzen, vollkommen gewahrt. Das, worauf bei dem Antrage die Diäten einzuführen, hingezielt wird, das berührt ein ganz anderes Gebiet, das berührt eben das sociale Gebiet. Meine Herren, der Gebrauch des allgemeinen Wahlrechts wird natürlich denen verkümmert, welche nicht in der Lage sind, diese socialen Vortheile zu genießen.

(Sehr gut! links.)

Das ist ganz unleugbar; aber ganz dasselbe gilt auch vom Eigenthum, wie von unzähligen andern Rechten.

Ich will nur darauf aufmerksam machen, meine Herren, daß die Gesetzgebung über unsere allgemeine Wehrpflicht allen gebildeten jungen Leuten das Recht gewährt, statt drei Jahre nur ein Jahr im Heere dienen zu dürfen. Das gilt uns als allgemeines Recht der gebildeten Jugend der Norddeutschen Nation; und doch findet auf dieses Recht dasselbe wie auf das diätenlose allgemeine Wahlrecht, das wir jetzt haben, Anwendung; daß außer dem Maße von Bildung, gewisse Erfordernisse des Wohlstandes zur Voraussetzung dienen; keinem Menschen ist es aber eingefallen, das als Monopol der Begüterten oder als ein beschränktes Recht hinzustellen, weil unvermögende Gebildete nicht in der Lage sind, davon Gebrauch zu machen.

(Abgeordneter Schweitzer: oh, oh!)

Ich wollte überhaupt nur auf die meiner Meinung nach sehr tief greifende und nicht glückliche Verwechselung zwischen Rechtsgleichheit und socialer Gleichheit aufmerksam machen, welche der Aeußerung des geehrten Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck zu Grunde liegt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich mich auf das staatsrechtliche oder auf das philosophische Gebiet begeben werde. Ich würde überhaupt nicht das Wort nehmen, wenn nicht wiederholt, zuletzt noch von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts mit einer gewissen Betonung gesagt wäre, die Verhältnisse seien noch ganz dieselben und neue Gründe seien nicht vorgebracht. Ich wünsche einen neuen Grund vorzulegen. Der Grund ist der, daß wir nicht bloß als Reichstag hier sitzen, sondern daß wir auch vielleicht unmittelbar nach dem Schlusse der Session, als Zollparlament sitzen. Sie haben in der Debatte über Baden Andeutungen der verschiedensten Art gehört, sowohl von dem Herrn Bundeskanzler als auch von denjenigen, die seine Politik in erster Linie unterstützen, daß der Schwerpunkt der nationalen Entwicklung in den Zollverein, also in das Zollparlament gelegt werden soll. Ob das so unmittelbar der Fall sein wird, meine Herren, oder ob da auch noch viel Wasser ins Meer läuft, ob das nicht bloße Drohungen gewesen sind, ich weiß es nicht. Daß aber diese Versammlung, also die Männer, aus denen sie zusammengesetzt ist, Tarifbestimmungen machen, die sehr entscheidend für das materielle Interesse derer sind, die daran mitarbeiten und derer, von denen sie geschickt werden, über die Thatsache ist doch gar kein Zweifel. Nun sind wir in Deutschland gewohnt — und das antworte ich dem verehrten Herrn Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc — daß die große Masse der politischen Arbeit, die bis jetzt die Nation freiwillig verrichtet hat, von der sogenannten unbemittelten Intelligenz geliefert ist,

(Sehr richtig!)

nicht von denjenigen, die das große Besitzthum vertreten, nicht von denjenigen, die die großen Güter und die großen Industrien vertreten.

(Hört!)

Wer die deutsche Geschichte seit den Freiheitskriegen kennt, also von dem Augenblicke an, wo das Programm gestellt ist, an dessen Verwirklichung wir jetzt im Anfange stehen, der weiß, es ist diese so vielfach geschmähte unbemittelte Intelligenz gewesen, die den Kampf für die nationale Einheit und die Freiheit geführt hat mit den Waffen des Geistes unter großer Benachtheiligung, nicht bloß ihres materiellen Interesses, sondern unter anderweitiger großer Gefährdung. Nun, meine Herren, wir wissen, daß wir unter den gewöhnlichen Verhältnissen den Kampf zu führen im Stande sind. So gut, als wir bis hierher gekommen sind, so gut, als wir hier verkommelt sind, trotzdem daß die Waffe den Sieg erkämpft hat, trotzdem daß die Armee siegreich das Schlachtfeld behauptet hatte und es sich dann zeigte, daß die Sache aus dem einen oder andern Grunde doch nicht weiter ging als mit der Fluth der öffentlichen Meinung, die in irgend einer Weise gewonnen werden mußte, und die in keiner bessern Weise gewonnen werden konnte als durch große berathende Versammlungen, eben so gut, meine Herren, werden wir auch, woran wir gar nicht zweifeln — und ich für meine Person zweifle am allerwenigsten daran — auch weiter kommen. Ich habe deshalb auch nie geglaubt, daß die Diätenlosigkeit die höchste Kardinalfrage der politischen Existenz irgend einer politischen Partei sei, durchaus nicht, daß ist mir nie eingefallen. Ich habe es, was diese Art der Zweckmäßigkeit betrifft, immer als eine untergeordnete Frage betrachtet. Ich berufe mich auf die Diäten nur als ein Recht, und als eine Pflicht d. h. als Entschädigung für die Kosten, die uns erwachsen. Wir würden ganz ohne Zweifel gegen die gewöhnliche Regierungsmaschine uns immer auf dem Platze zu halten wissen und würden abwarten, daß in den Regierungskreisen selbst solche Veränderungen vorgehen, mit denen wir besser rechnen können als mit den heutigen. Nun kommt aber das materielle Interesse der Tarifbestimmungen hinzu. Haben Sie denn nicht selbst schon gesehen, mit welchem Erfolge Koalitionen erst noch in der vorigen Session des Zollparlaments zu Stande gekommen sind? Haben Sie denn nicht gesehen, daß schließlich Beschlüsse herausgekommen sind, die schwerlich einer von Ihnen — ich rechne den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, der viel erfahrener und mehr gewandt ist als irgend einer sonst in diesem Hause, was diese Fragen betrifft, ich rechne ihn mit hinein — daß Beschlüsse zu Stande gekommen sind, die Niemand vorher-

Digitized by Google

gesehen hat, die eben zu Stande gekommen sind lediglich durch die Koalition der Vertreter gewisser materieller Interessen?

Ja, meine Herren, wenn wir an die Wahlen gehen, so haben wir nicht mehr bloß konservativ oder liberal, fortschrittlich oder national-liberal, feudal oder absolutistisch, nein, meine Herren, dann haben wir auch Schutzzoll oder Freihandel, dann haben wir hohen Zoll auf Eisen und Eisenfabrikate, Rheder-Interessen und andere Sachen, die wir ins Auge fassen müssen, und diese Interessen gebieten über so viele Mittel, daß alle politischen Parteien nicht dagegen aufkommen können, besonders aber dann nicht, wenn sie die sogenannte unbemittelte Intelligenz in den Winkel werfen und aus der Kampflinie entfernen wollen. Meine Herren, diese materiellen Interessen haben, was Wahlen betrifft, den großen Vortheil vor uns allen voraus, daß sie ihre Vertreter in allen politischen Parteien haben, und daß die Schutzzöllner z. B. sagen können: Nehmt einen Fortschrittsmann oder nehmt einen Konservativen, ganz gleichgültig, aber der Mann muß für das Eisen stimmen, und daß die Freihändler sagen: Nehmt einen Fortschrittsmann oder nehmt einen Konservativen, aber der Mann muß gegen die Freizölle stimmen. Sobald sich die materiellen Interessen so organisirt haben, werden Sie Alle wohl begreifen, daß nicht bloß hier oder dort eine Schufterei nach der unbemittelten Intelligenz erwacht, die die Gleichheit des Kampfes gegen die materiellen Interessen wiederherstellt, sondern daß Sie Alle, und Sie vielleicht zu allererst (zur Rechten gewandt) sich darnach sehnen müssen, nicht unter die harte Hand geschickt organisirter Koalitionen der materiellen Interessen zu kommen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Meine Herren! Ich möchte wohl an die geehrten Redner von jener Seite (links) eine einzige Frage richten. Es hat mir geschienen, als wenn die Herren Abgeordneten Dr. Löwe, Dr. Schweitzer, von Hoverbeck und Dr. Hirsch alle zusammen einen einzigen Gedanken ausgesprochen hätten, nämlich den, daß die arbeitenden Klassen, wenn sie nicht durch Abgeordnete vertreten werden, die drei Thaler Diäten bekommen, hier nicht gehörig vertreten sind. Wollen die Herren sich denn selbst ein Mißtrauensvotum ausstellen?

(Heiterkeit.)

Glauben Sie wirklich nicht, daß Sie auch diese Theile der Bevölkerung vertreten, und zu Recht vertreten, mit Fleiß, mit Hingebung, mit Eifer vertreten, die Sie bis zu großer Masse gewählt haben? Meine Herren, sehen Sie doch alle unsere Wahlprotokolle durch; wer sind denn diejenigen Leute, die uns bisher gewählt haben? Das allgemeine Stimmrecht hat gerade die Seite, daß wir auf einer großen, breiten Basis stehen. Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig; ich stelle mir nicht dies Mißtrauensvotum; ich glaube, Sie mögen mir drei Thaler oder zwanzig Thaler Diäten geben, die breite Masse in meinem Wahlkreise wird mich immer wählen, und keine Agitation der Diäten wegen wird herbeiführen können, daß dies nicht geschieht. Ich glaube, ebenso ist es in Ihren Kreisen; z. B., wo der Herr Dr. Schweitzer gewählt ist, wird es noch eine ganze Zeit dauern, bis die Verhältnisse sich so geklärt haben, daß er nicht mehr das Vertrauen der Wähler hat.

(Heiterkeit.)

Also, meine Herren, ich sehe nach dieser Richtung hin wirklich keinen Mangel, ich sehe einen Fortschritt; es scheint mir aus den Reden des Herrn Löwe und namentlich auch des Herrn von Hoverbeck hervorzugehen, daß sie für die nächsten Wahlen mit allem Eifer bemüht sein werden, die Interessen dieser Klassen zu vertreten; alle weiß ich wirklich nicht, warum es so dringend nothwendig sei, daß gerade nach dieser Richtung hin 3 Thaler Diäten gezahlt werden sollen.

Sodann will ich noch einen Gedanken aussprechen, der gegen das gerichtet ist, was zuerst Herr Dr. Hirsch sagte. Meine Herren, er hat hier darauf exemplificirt, daß bei der Abstimmung über die Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung der Todesstrafe 100 Stimmen in diesem Saale gefehlt haben, und dies will er darauf schieben, daß hier nicht Männer mit 3 Thaler Diäten sahen. Nun, wenn sich Jemand mit seinen Argumenten so selber in's Gesicht schlägt, so sollte man doch, glaube ich, auf ein solches Argument nichts geben. Bedenken Sie, was für ein Zeugniß Sie sich selbst und unserer Nation mit der Behauptung ausstellen, daß hier ein einziger Abgeordneter mehr gewesen sein würde bei der betreffenden Abstimmung, wenn wir 3 Thaler Diäten bekommen, daß ein einziger aus diesem Grunde bei einer so hoch wichtigen Sache nicht erschienen wäre. Meine Herren! Bedenken Sie, es war die zweite Abstimmung, es hatten sehr viele Abgeordnete gar nicht gewußt, daß es auf der Tagesordnung gestanden hat, daß gerade heute abgestimmt wird; wir werden erst sehen, welche Zahl sich einfinden werde, wenn es zu einem definitiven Votum über diese Frage kommt. Drei Thaler Diäten oder nicht werden nimmermehr die Sache entscheiden.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Dem Abgeordneten von Blanckenburg will ich nur das Eine sagen: wenn er glaubt, daß ich mich hier als Vertreter der arbeitenden Klasse gerire, so irrt er sich. Ich bin Vertreter zunächst meiner gesammten Wähler und demnächst Vertreter des gesammten Volkes und keiner einzelnen Klasse desselben. Im Uebrigen, wenn er mich fragt, ob ich so wenig Zutrauen zu mir selbst hätte, daß ich meinte, ich wäre vielleicht nicht der richtige Vertreter, so antworte ich ihm, daß dies sehr möglich ist.

Ich fühle allerdings in mir eine Ungewißheit, indem ich mir sage, daß meine Wähler nicht die Auswahl gehabt haben, die ihnen eigentlich gebührt.

(Unruhe rechts.)

Sie haben wählen müssen unter Leuten, die so viel Wohlhabenheit hatten, daß sie hier im Reichstage auch ohne Diäten sitzen konnten. Wäre ich der Konkurrenz aller Befähigten, auch der unbemittelten, ausgesetzt gewesen, so wäre ich vielleicht nicht gewählt und ich würde Gott danken, wenn ich aus solchem Grunde einmal ungewählt bliebe.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Meine Herren! Wenn der Freiherr von Hoverbeck gesagt hat, daß er Vertreter der arbeitenden Klassen nicht darum sei, weil er Vertreter des ganzen Volkes sei, so faße ich meine Aufgabe gerade umgekehrt auf. Ich betrachte mich als Vertreter der arbeitenden Klassen, weil ich Vertreter des ganzen Volkes bin und weil die arbeitenden Klassen einen sehr wesentlichen Theil des Volkes bilden. Meine Herren, ich bin auch von den arbeitenden Klassen gewählt und möchte ein für alle Mal diesem künstlich hervorbeschworenen und, wie ich meine sagen zu dürfen, genährten Gegensatz zwischen den arbeitenden, den bestlosen und den bestenden Klassen auf das allerentschiedenste entgegentreten. Einen Kampf zwischen diesen Klassen erkenne ich an, weil ein Leben darin ist und ein Leben ohne Kampf nie unbedingt ist, aber einen Kampf, welcher die Voraussetzung der Harmonie in sich trägt und zur Harmonie ringt und, wenn das Ringen zur Harmonie verzögert wird, wenn es minder klar dargestellt wird, als es sein könnte, so tragen einen Theil der Schuld, nach meiner beschriebenen Auffassung, die Bestrebungen der Abgeordneten Dr. Schweitzer und Genossen, welche sich bemühen, einen Kampf da zu fingiren, wo ein solcher in der That nicht besteht. Ich habe von diesem Antagonismus nicht, wie Herr Dr. Schweitzer rügte, mit Rondskamez gesprochen, derßhalb schon nicht, weil ich davon gar nicht gesprochen habe. Dem Abgeordneten Dr. Löwe möchte ich mir erlauben entgegenzuhalten, daß ich allerdings nicht die Verdienste verkannt habe, welche die, wie ich sie nenne, bestlose Intelligenz für die Entwickelung unseres preußischen Vaterlandes sich erworben hat. Ich habe noch weniger die Verdienste verkannt, welche unsere preußische Büreaukratie sich für freiheitliche Entwickelung unseres preußischen Vaterlandes in der Zeit erworben

Digitized by Google

hat, wo andere Organe diese Funktion nicht übernehmen konnten, weil sie nicht vorhanden waren. Aber der Herr Abgeordnete wird mir zugeben, daß diejenige Intelligenz, welche er in früheren Zeiten unter den Besitzenden, wie ich glaube, mit Unrecht vermißt hat, in der That nicht da war; ich meine aber, es fehlte in früherer Zeit einem Theile der bestehenden Klassen derjenige Fleiß, welcher allerdings erforderlich gewesen wäre, um ihren reichen Schatz von Intelligenz für das Gemeine zu verwerthen. Ich verlange von dem Abg. Dr. Löwe diejenige Gerechtigkeit, daß er seinen besitzenden Mitbürgern zugiebt, daß sie in diesem Fleiße Fertichritte gemacht haben, und wenn er mir zugeben muß, daß ihr natürliches Intelligenzkapital nicht kleiner ist, wie das der Besitzlosen, so wird er mir in der Konklusion weiter zugeben müssen, daß dasselbe durch die Mittel in seiner Ausbildung gefördert werden und daß es leichter zur Anwendung kommen kann, wie das der besitzlosen Klassen. Ich meine, wir sollen diesen Streit zwischen den Besitzlosen und Besitzenden, wer mehr oder weniger Intelligenz hat, doch einmal bei Seite lassen und möchten wirklich auf das, was mein Freund, der Abgeordnete Dr. Aegidi gesagt hat, ein größeres Gewicht legen. Die Rechtsgleichheit existirt für alle, und der Mangel an Mitteln ist in der That ein persönlicher Zustand, ebenso wie das weibliche Geschlecht,

(Heiterkeit)

welchem gleichfalls nach unserer Verfassung das passive Wahlrecht nicht zusteht.

Meine Herren, Sie werden eine Rechtsungleichheit zwischen Männern und Frauen principiell, philosophisch nicht zugeben wollen, und doch glaube ich, hat der Abgeordnete Schweitzer nicht die Absicht, den Frauen die passive Wählbarkeit zu octroviren. Es ist die Besitzlosigkeit gerade so ein persönlicher Zustand, wie eine dauernde Krankheit; es ist mir nicht eingefallen, sie mit einer vorübergehenden Krankheit zu vergleichen, wie der Abgeordnete Schweitzer mir fälschlich in den Mund gelegt hat. Ich meine, öffnen wir gleiche Schranken für alle, geben wir allen Staatsbürgern gleiche Anwartschaft, gewährt zu werden, aber wollen wir die höchste Gerechtigkeit nicht dadurch darstellen, daß wir die Ungleichheiten, welche in der Natur liegen, durch Zwang beseitigen. Jeder Zwang, auch dieser, ist eine Ungerechtigkeit, eine Rechtsungleichheit.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort:

Abgeordneter Dr. **Hirsch:** Meine Herren, ich verstehe nicht, wie der Abgeordnete Graf von Bethusy dies hat als einen Zwang bezeichnen können. Wir wollen eben, daß für Jedermann, welche Vermögensverhältnisse auch bei ihm vorwalten, die Möglichkeit gewährt ist, hier im Hause, wenn er das Vertrauen der Wählerschaft besitzt, zu erscheinen. Wenn der Abgeordnete von Blanckenburg in meiner Behauptung, daß mancher Reichstagsabgeordnete nicht habe erscheinen können als mittellos, weil keine Diäten gewährt sind, eine Beleidigung des Hauses oder der Mitglieder gefunden hat, so ist das ungegründet und eine sehr wohlfeile Entgegnung; es läßt sich sehr leicht darüber abur theilen, wenn man selbst wohlhabender Mann ist, daß Jemand wegen Mangel von drei Thalern und Reisekosten nicht hierher kommt; wenn aber Arbeiter auch zu den Vertretern gehören, die kaum so viel verdienen können, um sich zu Hause zu erhalten, dann scheint es mir sehr wohlfeil zu sein, zu sagen: Ihr seid pflichtvergessen, wenn Ihr nicht herkommt. Nein, meine Herren, gerade wenn wir darauf ausgehen, das von allen Seiten, mit Ausnahme einer einzigen, betonte harmonische Verhältniß zwischen Besitzlosen und Besitzenden herzustellen, das in der That getrübt ist, dann müssen wir diese faktische Ungleichheit beseitigen. Meine Herren, Sie sagen: es ist eben keine Rechtsungleichheit, sondern eine faktische Ungleichheit. Wenn aber ein Recht, das gleich sein soll, in Wirklichkeit, und zwar ohne Zuthun der Betroffenen, für Millionen nicht existirt, so nenne ich das eine Rechtsungleichheit und kann mich kein Sophisma bewegen, davon abzugehen. Wir sind hier allerdings nicht allein mit politischen, sondern auch mit socialen Fragen von großer Bedeutung befaßt. Es ist ausgesprochen worden, es könnte nicht erwünscht sein, daß derartige Vertreter der arbeitenden Klassen, die einen Klassenkampf erheben, hier im Reichstage erscheinen. Meine Herren, ich glaube, das ist nicht staatsmännisch, nicht konservativ gehandelt; wir müssen wünschen, daß alle Richtungen, die im Volke vertreten sind, auch hier im Reichstage erscheinen und sich aussprechen können; denn, meine Herren, nur diejenigen Parteirichtungen sind gefährlich, die von der Oeffentlichkeit, von der wahrhaften Wirksamkeit im Staatsleben ausgeschlossen sind. Sorgen wir dafür, daß jede Richtung ihre Vertreter wählen kann ohne Rücksicht auf Vermögensverhältnisse, auf dieses Zufällige, was dabei Einfluß haben sollte, und wir werden dann die Richtungen, die in Opposition stehen mit unserem Rechtsbewußtsein, gerade dadurch ungefährlich machen. Ich kann nicht umhin, diese Frage für besonders wichtig zu halten, und ich möchte, es wäre Angesichts der trüben Verhältnisse, wie sie in unserem Vaterlande bestehen,

(Oho! Oho!)

ja wohl, wie sie bestehen, wo Millionen von Männern durch den Steuerdruck und die Krisis in den Geschäften abgehalten sind, sich und den Ihrigen die nothwendige Nahrung in zureichendem Maße zu verschaffen, es wäre unter solchen Verhältnissen dem leidenden Volk auch Vertreter ihres eigenen Berufs, ihrer eigenen Verhältnisse zu wählen gestattet. Denn, meine Herren, wir unserseits wollen keine einseitige Interessenvertretung, deshalb wollen wir die Diäten. Wenn die Diäten abgeschafft bleiben, so ist erst recht die Interessenvertretung da; denn dann ist das besitzende Element allein oder wenigstens vorwiegend vertreten. Weil wir alle Interessen gleichmäßig, harmonisch vertreten haben wollen, deshalb stimmen wir und werden wir stets stimmen für die Gewährung der Diäten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer:** Meine Herren, ich hatte ausdrücklich vermieden, über den Werth oder Unwerth der socialen Bestrebungen zu sprechen; ich hatte einfach konstatirt: die soziale Frage ist da und sie ist wichtig; und auch nachdem verschiedene Redner die socialen Bestrebungen angegriffen haben, will ich dieselben nicht weiter vertheidigen, sondern hierauf verzichten. Aber das möchte ich doch hervorheben gegenüber dem Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc: es ist mir rein unverständlich, wie Jemand die Bedeutung der Frage absprechen kann, wie Jemand verlangen kann, man solle doch gar nicht von diesem Kampf oder von diesem Unterschied der Besitzlosen und der Besitzenden reden. Fragen Sie sich doch Alle, was ist denn dem Menschen das Wichtigste! Frage sich doch der Herr Abgeordnete, ob, wenn man ihm an sein Eigenthum wollte, ihm das nicht weit wichtiger wäre, als die sämmtlichen Fragen, die er hier im Reichstage verhandelt?

(Oho! rechts.)

Es ist auf der andern Seite gerade so; die Frage des Mein und Dein, die Frage der absoluten Armuth und des grenzenlosen Reichthums, das ist die einzig wirklich wichtige Frage des Jahrhunderts; mit ihr werden alle anderen gelöst, und wenn sie nicht gelöst wird, ist alles Andere ziemlich gleichgültig.

Ich habe hier also zu konstatiren, die Wichtigkeit der socialen Frage, und ich knüpfe daran die Bemerkung, daß, wenn ich vorhin von der wichtigsten Frage des Jahrhunderts sprach, ich damit nicht die Diätenfrage meinte — es scheint, daß ich darin von Einigen mißverstanden worden bin — sondern, daß ich die soziale Frage überhaupt mit jenem Ausdruck im Auge hatte.

Im Uebrigen, meine Herren, muß ich ein Mißverständniß fern halten, welches immer wieder hervortritt. Man sagt uns, den socialistischen Abgeordneten immer: „Ihr erklärt, ihr seid von Arbeitern gewählt und bestreitet uns, daß wir auch von Arbeitern gewählt sind.“ Nein, meine Herren, es fällt uns nicht im Traume ein, Ihnen zu bestreiten, daß Sie alle mehr oder minder auch von Arbeitern gewählt sind. Wenn wir uns als Arbeiterabgeordnete betrachten, so ist es in dem Sinne, daß wir sagen wollen: Abgeordnete derjenigen Arbeiter, die zur Erkenntniß ihrer Klassenlage durchgedrungen sind und die große Wahrheit erkannt haben, daß die Frage des Mein und Dein die Grundlage von Allem ist. Diese Erkenntniß greift von Tag zu Tag weiter. Wir sind die Vertreter dieser Erkenntniß, und in dieser Erkenntniß liegt, daß der soziale Gegensatz

Digitized by Google

zwar zur Harmonie strebt, daß aber dieser Gegensatz nicht die Harmonie durch freiwilliges Entgegenkommen der Bestheiden findet, sondern daß die Bestlosen zu einem andern Wege gedrängt werden, nämlich zu dem Wege des äußersten Kampfes — des Kampfes bis auf's Messer,

(Oho! rechts)

sei es ein Kampf auf friedlichem und gesetzlichem Wege, sei es, wenn von oben keine Konzession kommt, auf dem Wege der Gewalt, der wahrscheinlich in Europa unvermeidlich sein wird. Der absolute Kampf bis auf's Aeußerste ist nöthig. Die Harmonie wird wohl erstrebt, aber sie wird nicht gefunden werden, weil die Konzessionen nicht kommen. Wenn wir uns als Arbeitervabgeordnete betrachten, leugnen wir nicht, daß auch Sie von Arbeitern gewählt sind; wir hoffen nur und sind überzeugt, daß die Arbeiter, die Sie gewählt haben, nach und nach auch zu der Erkenntniß kommen werden, daß dieser ganze Staat, mit allen, was dazu gehört, weiter nichts ist, als eine Einrichtung, um jenes Eigenthum zu schützen, welches auf der Ausbeutung der Masse der Nation, auf einer in Wahrheit rechtswidrigen Grundlage beruht.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, es war nicht meine Absicht, in diese Debatte mich zu mischen; sie hat aber so weite Spuren verfolgt, daß es doch praktisch sein möchte, sie auf den Ausgangspunkt zurückführen. Ich glaube, es ist müßig, wenn wir hier streiten über Socialismus, ob das ein gutes oder ein schlechtes Ding sei; dazu werden sich wohl andere Gelegenheiten darbieten. Hier handelt es sich ganz einfach darum, ob es richtig sei, daß die Abgeordneten im Reichstage mit Diäten ausgestattet sind, oder nicht. Meine Herren, meine politischen Freunde und ich haben den Antrag, welcher heute vorliegt, nicht mit eingebracht. Wir haben das nicht etwa deshalb gethan, weil wir entgegengesetzter Ansicht seien; im Gegentheil, wir sind für den Antrag; wir werden auch für denselben stimmen — mit sehr wenigen vereinzelten Ausnahmen. Wir betrachten die ganze Angelegenheit einfach als eine praktische Frage. Es handelt sich, wenn man einer großen Nation wie derjenigen, welche im Norddeutschen Bunde vereinigt ist, eine Volksvertretung geben will doch darum: wie schafft man sie ihr am besten? Wie bringt man es hervor, daß die klügsten und patriotischsten Männer des Volkes gewählt werden? Meine Herren, dann kann ich diese Frage nur einfach damit beantworten: daß man diesen Männern dasjenige erstatten solle, was sie während ihres Aufenthalts in Berlin auszulegen haben. Meine Herren, es kann nicht der Beruf des Einzelnen sein, als Vertreter des Ganzen dazustehen und für das Ganze Geldopfer zu bringen. Denn, meine Herren, das Volk hat meiner Ansicht nach die Pflicht, die Abgeordneten für die Kosten zu entschädigen, welche sie durch ihren Aufenthalt in Berlin und durch ihre Theilnahme an den Sitzungen des Reichstags haben. Es ist hier davon gesprochen worden, daß Jeder gleichberechtigt sein solle u. s. w. Aber, wo wollen Sie denn das gleiche Recht hernehmen? Hängt denn etwa der Verstand, der Patriotismus zusammen mit dem Reichthum? Ist der Reichthum nicht eine zufällige Eigenschaft, die dem Menschen zuwächst durch Erbfall, glückliche Spekulationen, geschickte Kaufmännische Unternehmungen u. s. w.? Meine Herren, das können Sie doch unmöglich behaupten, daß es Jedermann möglich sei — wie unser Staat eingerichtet ist, — daß es Jedermann möglich sei, so viel zu erwerben, um hier Monate lang auf seine Kosten im Reichstage sitzen zu können, und ebensowenig werden Sie behaupten können, daß alle diejenigen, die dazu unfähig sind, sich diesen Erwerb zu schaffen, ungeeignet seien zu Reichstagsvertretern! Meine Herren, wir haben ja außerordentlich reiche Männer unter uns; sind das diejenigen, die am meisten arbeiten, die am meisten leisten im Reichstage?

(Heiterkeit.)

Meine Herren ich habe es nicht gefunden. Mir scheint die Frage wirklich ganz außerordentlich einfach zu sein. Geld giebt weder Verstand noch Patriotismus. Darum muß man demjenigen, der das Geld nicht hat, von Staatswegen das Geld geben, damit er seinen Verstand und seinen Patriotismus dem Staate zu widmen im Stande ist. Ich bitte Sie also, meine Herren, stimmen Sie für den Antrag!

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte — von dem Abgeordneten Dr. Prosch — eingegangen. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß der Debatte ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Meine Herren, ich habe dem Herrn Abgeordneten Dr. Schweitzer zu bemerken, daß ich mir noch ärmer vorkommen würde, als ich es so schon thue, wenn ich keine höheren Interessen als das für mein Eigenthum in mir empfände, wie er mir unterlegt. Ich möchte ihn nur fragen, ob irgend eine Versammlung mehr für die Arbeiter gethan hat, als der diätenlose Reichstag?

(Beifall.)

Das gehört nicht in den Rahmen einer persönlichen Bemerkung;

(Präsident: Sehr richtig)

es war aber kurz.

Präsident: Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Meine Herren, ich kann durchaus nicht mit der Konzession beginnen, die darin liegen würde, wenn ich mich entschuldigen wollte, daß wir wieder mit dem Antrage kommen, der Sie schon so oft beschäftigt hat. Das ist einer der Anträge, wie einige der Herren ja schon ausgeführt haben, und wie auch ich mir erlauben will noch auszuführen, die immer wiederkommen. Meine Herren, nicht etwa blos so lange, als meine Freunde und ich hier im Hause sitzen, — sondern sie werden kommen in jeder Session; sie werden nicht von der Tagesordnung verschwinden, bis sie durchgegangen sind, und deswegen werden Sie sich wahrscheinlich noch öfter damit zu beschäftigen haben. Ich kann dafür Manches anführen, was Ihnen vielleicht bis jetzt entgangen ist; mögen sich doch diejenigen Herren, die jetzt gerade dagegen sind — es sind dies namentlich die Abgeordneten die auch dem preußischen Landtage angehören — der ersten Verhandlung über diese Angelegenheit im Jahre 1866 erinnern, als von mir das Amendement zu dem Wahlgesetz der konstituirenden Versammlung des Reichstags eingebracht wurde, mögen Sie sich doch der Erklärungen erinnern, die wir von maßgebender Stelle, von dem Herrn Bundeskanzler, von dem Herrn Referenten und von manchen der Herren, die nachher dagegen gestimmt haben, erhalten haben. Wie hieß es denn da? — „Wir haben eigentlich gegen diesen Antrag nichts," — so sagte der Herr Abgeordnete Graf Schwerin, so sagte der Referent in dieser wichtigen Sache, der Herr Abgeordnete Twesten — wir wollen dies nur jetzt nicht, wo es darauf ankommt, ein Parlament ad hoc mit einer einmaligen Session zu konstituiren, und da ist dies ein Opfer, das man Jedem zumuthen kann; aber es möge sich dann künftig das Parlament selbst mit dieser Frage beschäftigen." Und dabei waren die Herren der entschiedenen Meinung, daß bei der jetzigen Lage der Dinge in Deutschland kaum ein Parlament im Ganzen zu gründen sein werde, ohne Diäten. Das sprach der Herr Abgeordnete Twesten, das sprach der Herr Abgeordnete Graf Schwerin und viele Andere mit ihnen aus. Der Herr Bundeskanzler war auch durchaus nicht gegen die Gewährung der Diäten an sich, sondern er koncentrirte sich darauf, daß es nun einmal unter den Regierungen, deren Vereinbarung über dieses Wahlgesetz ja so schwierig zu erlangen gewesen wäre, so zu Stande gekommen sei, und man an dieser schwer zu erlangenden Einigung nicht rütteln dürfe; der künftige Reichstag möge über diese Frage entscheiden, und einer Entscheidung seinerseits würde seitens der verbündeten Regierungen ja schwer zu widersetzen sein. Das können Sie in dem stenographischen Bericht der Sitzung vom 12. September 1866 ganz genau lesen;

Digitized by Google

Nun, meine Herren, komme ich auf ein sehr einfaches Moment zurück, das nach den verschiedensten Seiten hin, wie ich glaube, im höchsten Maße verschoben worden ist. Sie haben nur die eine Seite der thatsächlichen Beschränkung des passiven Wahlrechts hervorgehoben, die Seite, daß dadurch eine Menge zu einer parlamentarischen Thätigkeit geeigneter höchst fähiger Männer ausgeschlossen werden. Andererseits macht man geltend, diese befähigten Männer seien absolut unter den Ständen zu suchen, die von Haus aus die Mittel haben, ein solches Opfer dem allgemeinen Interesse des Vaterlandes zu bringen. Ja, meine Herren, das ist die Seite der Sache, die mich nicht am meisten interessirt. In der thatsächlichen Beschränkung des passiven Wahlrechts, in der Unmöglichkeit, eine Menge Leute zu wählen bei Nichtzugewährung von Diäten und Nichterstattung der Reisekosten, weil sie nicht die Mittel dazu haben, jedes Jahr viele Monate immer wieder hier auszuhalten, darin liegt für mich hauptsächlich eine Beschränkung des aktiven Wahlrechts. Was ist denn der Sinn des allgemeinen gleichen aktiven Wahlrechts? Es soll Jeden im Volke, der überhaupt zum Wählen berufen und zugelassen ist, also jeder selbstständige Mann, den wählen können, den er am meisten für befähigt zu seiner Vertretung hält. In demselben Moment also, wo Sie durch die Versagung von Diäten thatsächlich eine große Zahl von Leuten von der Wählbarkeit ausschließen, beschränken Sie das aktive Wahlrecht, denn Sie entziehen einer ganzen Kategorie solcher, welchen das Vertrauen der Wähler sich zuneigt, die Möglichkeit, dem zu entsprechen. Das kann man dem Herrn Abgeordneten Regitz zugeben, die formelle Rechtsgleichheit ist dabei freilich gewahrt, es kann ja Jeder gewählt werden, auch wenn er ohne Diäten die Wahl nicht annehmen kann. Aber eine solche thatsächliche Verkümmerung der allen Bürgern gewährleisteten gleichen Rechte, die den Zweck des verliehenen Rechts vereitelt, ist weit gehässiger, als eine Rechtsungleichheit selbst. Denn das wird immer den Vorwurf auf die gesetzgebende Versammlung häufen: Ja, ihr macht Gesetze, gebt und Allen Recht, aber ihr sorgt durch eine Hintertür dafür, daß eine große Klasse von Leuten, die ihr nicht gern haben wollt, sich nicht des Rechtes bedienen darf! Ich unterwerfe mich lieber einer gesetzlich normirten Beschränkung, als einer solchen thatsächlichen Verkümmerung, und ich möchte doch den Herren, z. B. dem Herrn Grafen Kleist, zurufen, welche gewisse Elemente aus der Landesvertretung durch die Diätenversagung auszuschließen hoffen: Ueberlassen Sie es doch den Wählern, sich ihre Vertreter auszusuchen! Mögen wir uns doch nicht an, zu sagen: die und die Klasse des Volkes ist hauptsächlich zur Vertretung befähigt! Damit verkehren wir ja das ganze Wahlrecht überhaupt. Der Sinn desselben ist ja eben, daß die Wähler selbst ein Urtheil über diejenigen Männer finden sollen, die ihnen zu ihrer Vertretung taugen, und dieses unleugbare Grundelement jedes Wahlrechts hat der Herr Graf von Kleist entschieden negirt, indem er sagte: Die und Die taugen nicht in die Versammlung. Er steht also eigentlich garnicht auf dem Standpunkt des allgemeinen gleichen Wahlrechts, wenn er sich auf eine solche Kritik einläßt, die er den Wählern überlassen muß. Ziehen wir das Urtheil, wo wir unter und haben wollen, vor unser Forum, dann adoptiren wir das Prinzip der Kooptation und lassen das Princip der Wahl überhaupt fallen.

Ich möchte nur noch diese ganzen Gründe, die darauf hinauslaufen: „daß man, um in der Volksvertretung zu sitzen, im Stande sein müsse, materielle Opfer zu bringen, wenn es auch noch so schwer würde, daß man im Interesse der Würde solcher Vertretungen Diätenlosigkeit u. s. w. haben müsse," einmal auf den rechten Punkt zu führen versuchen. Ja, meine Herren, wir haben ganz andere Verhältnisse und Vertretungskreise in unserem Vaterlande, wo wir vielleicht Alle darin einig werden, daß keine Entschädigung für die Leistungen für das gemeine Beste stattfinden solle. Das sind die kommunalen Kreise, meine Herren, die und zunächst liegenden Lebens- und Wirkungskreise. Wir Alle — ich glaube kaum, daß eine Verschiedenheit darüber obwaltet — erkennen die ungeheure Bedeutung der Selbstständigkeit der Kommunen, das Prinzip der Selbstverwaltung der Kommunen in den engsten und weitesten Kreisen an, wir Alle finden darin das Fundament, auf dem allein sich der konstitutionelle Staat ausbilden kann. Hier bedürfen wir des Princips, daß Diejenigen, die nicht kommunale Aemter verwalten, sondern die als Repräsentanten der Kommune in engeren und weiteren Kreisen auftreten, ihr Amt allerdings ohne Diäten versehen sollen. Durch eine solche Vertretung werden sie nicht aus ihren Lebenskreisen herausgerissen, es werden ihnen nicht zu große Opfer zugemuthet, sie können diese Arbeit meist in nahen Lokalitäten und in ihren Freistunden verrichten, und das muß man fordern. Wie können wir eine freie Kommunalverfassung herstellen, wenn wir Diäten für die Repräsentanten der Kommune einführen wollten?

Und nun wende ich mich zu den verehrten Herren dieser Seite (nach rechts) und möchte Ihnen zu Gemüthe führen, daß gerade der Herr Graf Bethuh-Hue und die Meisten von Ihnen, welche die Diäten für die Landesvertretung verwerfen, gegen diesen Punkt außerordentlich sündigen, daß Sie in der Praxis für sich ganz andere Grundsätze in's Leben führen, als Sie hier für die Volksvertretung empfehlen. Wie steht es denn mit den preußischen Kommunal-Landtagen? wie steht es denn da mit den Diäten? Da sind ja die Meisten von Ihnen betheiligt, und da haben wir ja zum großen Theil Diäten, die sogar im Satz über die Landtags-Diäten hinausgehen.

(Unruhe rechts.)

Ja, meine Herren, wie können Sie denn nun hier so deduciren? Das ist ja eine ganz eigenthümliche Geschichte. Sehen Sie einmal: wenn es sich um Berathungskörper handelt, in denen Sie nach deren Einrichtung schon von selbst die Majorität haben, wo man Ihnen gar nicht dazwischen kommen kann, da halten Sie die Diäten für sich fest. Aber sobald es sich um Berathungskörper handelt, wo die Diätenlosigkeit Ihnen zu sichern scheint, daß meist solche Elemente, die Sie wünschen, hineinkommen, da sind Sie gegen die Diäten, meine Herren.

(Fortdauernde Unruhe rechts.)

Ja, das ist ein mißlicher Standpunkt, den wird man Ihnen immer entgegenhalten, wenn Sie keine Diäten für die Volksvertretung bewilligen wollen, und mit Recht, denn gerade in kommunalen Kreisen engeren und weiteren Verbandes, wo die Diätenlosigkeit Prinzip sein muß, weil sonst die weiteste Betheiligung am öffentlichen Leben nicht durchgeführt werden kann, da nehmen Sie Diäten, und da, wo sie absolut nothwendig sind, da verwerfen Sie die Diäten und schließen damit einen großen Theil höchst befähigter Männer, wie sie Ihnen gerade nicht passen, aus.

(Wachsende Unruhe rechts.)

Ja, meine Herren, diese ganzen Ausführungen scheinen Ihnen gerade nicht angenehm zu sein, aber ich komme auch trotz Ihrer Unruhe durch; ich kann Ihnen versichern, ich hatte es mit Ihnen aus.

Präsident: Ich bitte die Herren sehr, den Redner nicht zu unterbrechen, sondern ruhig mit anzuhören.

Abgeordneter **Schulze:** Ich schließe damit, daß ich dem Herrn Grafen von Bethuh-Hue auf seine bilderreiche Rede mit einem einzigen von ihm aufgenommenen Bilde antworte: „Gutta cavat lapidem" das hat er als unter Motiv, weshalb wir immer mit dem Antrage wiederkommen, proklamirt. Ich acceptire dies absolut. Indem er uns die Rolle des aushöhlenden Tropfens übergab, hat er uns das belebende Prinzip einer fortlaufenden unaufhaltsamen Strömung, das Prinzip des ewig Flüssigen, welches dem Geiste gebührt, vindicirt; indem er den lapis, die todte Materie, das ewig starre Festhalten, das sich doch am Ende der Aushöhlung durch den Tropfen unterwerfen muß, für sich und seine Freunde in Anspruch genommen hat, — kann ich gar nichts dagegen einwenden, meine Herren!

(Heiterkeit und Bravo links.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bemerke, daß der Antrag des Abgeordneten Grafen Bethuh-Hue kein Antrag auf einfache Tagesordnung war, — in welchem Falle er nach der Geschäftsordnung ganz anders hätte behandelt werden müssen, als geschehen ist, — weder nach dem Wortlaute des Antrages noch nach der Intention des Herrn Antragstellers, in Ansehung deren ich mich im Voraus vergewissert hatte.

Digitized by Google

Ich bringe also zuvörderst den Antrag des Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc:

über den Antrag der Abgeordneten Schulze und Genossen zur Tagesordnung überzugehen,

zur Abstimmung. Wird er angenommen, so ist die Frage erledigt; wird er nicht angenommen, so kommen wir zu der Abstimmung zunächst über § 1 des Antrages unter Nr. 26 der Druckſachen. Diese Abstimmung über § 1 wird eine namentliche ſein, der Antrag auf namentliche Abſtimmung, hinreichend unterſtützt, war lange vor Schluß der Debatte in meinen Händen. Die Antragſteller ſind die Abgeordneten von Denzin, von Blanckenburg, von Schöning und Andere.

Alſo zunächſt die Tagesordnung.

Dieſenigen Herren, die nach dem Antrage des Abgeordneten Grafen Bethuſy-Huc über den Antrag der Abgeordneten Schulze und Genoſſen, Nr. 26 der Druckſachen zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Majorität, die Tagesordnung iſt angenommen. Ich glaube demnach im Sinne des § 17 der Geſchäftsordnung zu ſprechen, wenn ich behaupte, daß von einer weiteren — dritten — Berathung des Antrages nunmehr abgeſtanden werden muß; es heißt dort:

Wird der Entwurf in allen ſeinen Theilen abgelehnt, ſo findet eine weitere Berathung nicht ſtatt.

Zur Geſchäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich weiß doch nicht, ob die Schlußfolgerung, die der Herr Präſident aus dem § 17 gezogen hat, zutreffend iſt. Ich bin der Meinung, es iſt hier eine Tagesordnung angenommen, die die Abſicht hatte, die weitere Berathung des Entwurfs zu verhindern, — oder doch, wie ich es auffaſſe, nur für die erſte und zweite Leſung zu verhindern; ich kann aber nicht die Konſequenz daraus ziehen, daß nun der Paragraph ſelbſt verworfen wäre, denn darüber hat das Haus noch nicht abgeſtimmt.

Präſident: Ich habe zuvörderſt eine Auffaſſung des § 17 zu Ihrer Erörterung geſtellt, meine Herren; ich habe hören wollen, wie das Haus darüber denkt. Die einfache Tagesordnung, die hier nicht vorlag, beſagt, daß über einen Antrag gar nicht diskutirt werden ſoll — es iſt ein anderer Ausdruck für das, was andere parlamentariſche Ordnungen als „die vorläufige Frage“ oder mit ähnlichen Ausdrücken bezeichnen. Die Tagesordnung, die der Abgeordnete Graf Bethuſy beantragt hat, — die vor der Abſtimmung eine Diskuſſion vorausſetzte, welche ja auch ſtattgefunden hat, bis das Haus den Schluß annahm, — die ſcheint mir heißen zu ſollen: materielle Ablehnung des ganzen Antrages,

(Zuſtimmung rechts)

und dies vorausgeſetzt, ſcheint mir — ſcheint mir —, daß das letzte Alinea des § 17 ſich auf den vorliegenden Fall anwenden läßt:

Wird der Entwurf in allen ſeinen Theilen abgelehnt, ſo findet eine weitere Berathung nicht ſtatt.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich möchte mich zunächſt darauf berufen, daß das Haus in ſeiner vorigen Sitzung beſchloſſen hat, die erſte und die zweite Leſung — alſo nur die erſte und die zweite Leſung — dieſes Gegenſtandes auf die heutige Tagesordnung zu ſetzen, alſo heute zu erledigen; über die dritte Leſung iſt demnach nichts beſchloſſen. Was übrigens den Sinn der Geſchäftsordnung anlangt, ſo war ich doch der Meinung, daß generell drei Leſungen überall ſtattfinden ſollen, mindeſtens bei allen denjenigen Anträgen, die in Form eines Geſetzes eingebracht werden; daß dann eine Ausnahme gemacht war, inſofern die erſte und zweite Leſung verbunden werden dürften; daß aber durch dieſen ganz einfachen Modus des Antrages auf Tagesordnung, der Sinn der Geſchäftsordnung total umgekehrt würde, — das habe ich nicht geglaubt als eine Konſequenz der Geſchäftsordnung anſehen zu können.

Präſident: Ich muß zuvörderſt bemerken, was mir der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck gewiß zugiebt, daß ich an dieſer Konſequenz nicht die Schuld trage. Der § 17 kommt ausdrücklich in der Lehre von der zweiten Berathung vor. Er will, daß wenn in der zweiten Berathung der Entwurf abgelehnt wird, die dritte nicht ſtattfinde. Aber ich halte dem Ausdruck der Geſchäftsordnung gegenüber, die Frage für zweifelhaft, und entſcheiden wird ſie das Haus.

Der Abgeordnete Graf Bethuſy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethuſy-Huc:** Ich kann nur beſtätigen, daß ich meinen Antrag ausdrücklich mit Rückſicht auf dieſes von dem Herrn Präſidenten uns vorgetragene Alinea des § 17, welcher für die zweite Berathung gilt, geſtellt habe. Mein Antrag auf Tagesordnung unterſcheidet ſich von dem Antrage auf einfache Tagesordnung dadurch, daß er eine Berathung zwar nicht ausſchließt, aber die Ablehnung des geſtellten Antrages in allen ſeinen Theilen beantragen ſollte. Er iſt ausdrücklich auf dieſes Alinea geſtellt. Ich, wenigſtens für meine Perſon kann den Zweifel des Herrn Präſidenten nicht theilen; ich glaube, daß die von ihm zuerſt aufgeſtellte Interpretation die allein mögliche iſt.

Präſident: Mein Zweifel beruht darauf, daß es ausdrücklich in dem Alinea heißt:

wird der Entwurf in allen ſeinen Theilen abgelehnt.

Das kann möglicherweiſe ſo verſtanden werden, daß eine Abſtimmung über die einzelnen Theile des Antrages vorausgeſetzt wird, die hier nicht ſtattgefunden hat, zu der das Haus wahrſcheinlich kann gekommen wäre, wenn ſtatt der Form der Tagesordnung die Ablehnung des Antrages beantragt worden wäre.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Prosch.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Meine Herren! Jedenfalls iſt die Frage zweifelhaft in den Augen ſehr Vieler unter uns,

(Widerſpruch rechts)

und ich möchte daher glauben, daß eine Entſcheidung darüber in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht zu treffen ſei, ſondern daß es nöthig ſei, die Frage an die Geſchäftsordnungs-Kommiſſion zur ſchleunigen Berichterſtattung zu verweiſen, inzwiſchen aber eine Entſcheidung darüber auszuſetzen.

Präſident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Daß die Tendenz des Antrags des Grafen Bethuſy ganz gewiß die geweſen iſt, den Antrag ſo ſchnell wie möglich todt zu ſchlagen, das bezweifle ich bei ſeiner Stellung zu der Sache nicht im Mindeſten. Auf der anderen Seite bin ich aber doch der Meinung, daß der Sinn der Geſchäftsordnung zu allererſt befragt werden muß. Ich erkenne an, daß die Meinung des Hauſes in dieſer Beziehung eine ſchwankende ſein kann, aber weil ich das anerkenne, ſo bin ich um ſo mehr der Meinung, daß es nothwendig iſt, dies gründlich zu erörtern und zu prüfen, und ich kann mich daher dem Vorſchlage, den der Herr Abgeordnete Prosch gemacht hat, nur anſchließen. Ich bitte, die Sache zur Erledigung an die Geſchäftsordnungs-Kommiſſion zu verweiſen.

Präſident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Ich habe nur kurz zu bemerken, daß das Haus doch wohl die dringendſte Urſache hat, die Sache zu einer zweifelloſen Entſcheidung zu bringen. Es handelt ſich um die Initiative des Hauſes und darum, in dieſer Initiative auch die Rechte der Minorität entſchieden zu wahren, wenn es ſchließlich überhaupt eine Minorität ſein ſollte. Und das, meine ich, ſteht doch feſt, wir müſſen es gerade in allen Dingen, wo es ſich um unſere eigene Initiative handelt, ganz genau und ſehr ernſt nehmen, da eins der wichtigſten parlamentariſchen Rechte dabei in Frage ſteht. Es iſt ſehr mißlich, darüber ſo raſch und leicht hinweg zu gehen.

Präſident: Der Abgeordnete Graf zu Eulenburg hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg**: Meine Herren, ob man diese Frage der Geschäftsordnungs-Kommission überweisen will, um den künftigen Tenor der Geschäftsordnung zu ändern oder zu verbessern, ist eine vollständig getrennte Frage von der, mit der wir uns jetzt beschäftigen. Der Herr Präsident hat die Frage gestellt, hat seine Auffassung uns mitgetheilt, er hat gesagt: eventuell würde er die Entscheidung des Hauses darüber einholen, ob man seiner Meinung oder irgend einer andern beitreten solle. Damit haben wir uns jetzt zu beschäftigen. Sollte darüber noch ein Zweifel sein, wie der Herr Präsident als ausstehend bezeichnet hat, so würde das Haus sich darüber zu entscheiden haben, ob es der Meinung des Herrn Präsidenten oder der einer andern Person beitreten will; denn abgestimmt haben wir ja über die Sache, es ist also blos darüber die Frage, ob ein Zweifel in der Geschäftsordnung ist, oder ob wir uns der Meinung des Herrn Präsidenten anschließen sollen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann:** Meine Herren, ich trete zunächst dem Herrn Präsidenten darin bei, daß wir durch den früheren Beschluß, wonach die erste und zweite Lesung auf heute kumulirt worden ist, nicht gerade ausgesprochen haben, daß nothwendig eine dritte Lesung stattfinden müsse. Ich trete ihm auch darin bei, daß die Bestimmungen, die über die zweite Lesung in der Geschäftsordnung enthalten sind, gewiß heute vollkommen anwendbar sind. Allein, meine Herren, wenn der Herr Präsident den Schluß des § 17 anwenden will, so habe ich ein Bedenken dagegen. Er sagt nämlich: der Fall der Tagesordnung, der jetzt angenommen worden ist, falle unter das letzte Alinea des § 17. Das scheint mir doch höchst bedenklich. Dieses Alinea sagt einfach: „Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Berathung nicht statt." Meine Herren, das ist etwas ganz anderes als eine einfache Tagesordnung, die jede Abstimmung und jede materielle Entscheidung des Hauses von sich weist; dieses Alinea hat offenbar im Sinn, daß eben über die einzelnen Bestimmungen der Vorlage materiell vom Hause entschieden worden sei, und erst dann, wenn dieses geschehen ist, kann die dritte Lesung abgelehnt werden. Ich kann für diese Ansicht ferner geltend machen, daß ich glaube, man kann keinen Unterschied ziehen zwischen einfacher Tagesordnung und bloßer Tagesordnung. Nun haben wir in der Geschäftsordnung über die einfache Tagesordnung eine sehr klare Bestimmung in dem §. 50. Da heißt es ausdrücklich: „Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden." — Meine Herren, diese Tagesordnung schließt offenbar eine weitere materielle Diskussion nicht aus, denn sonst wäre dieser Zusatz, den ich beim Vorlesen betont habe, ganz unnütz gewesen; er schließt also gewiß auch eine dritte Berathung nicht aus. Wenn also die sogenannte einfache Tagesordnung, wo sie die Geschäftsordnung erwähnt, die Fortsetzung der Diskussion, die dritte Lesung nicht ausschließen kann, so kann meines Erachtens auch die sogenannte Tagesordnung, die hier eingebracht ist und über die wir abgestimmt haben, nicht; denn, meine Herren, ob ich eine Tagesordnung gar nicht bezeichne, oder ob sie eine einfache ist, darin kann ich keinen Unterschied finden, und ich kann deßhalb der heutigen Tagesordnung die wir angenommen haben, ebensalls keine größere Wirkung beilegen als wie sie der einfachen in § 50 beigelegt ist, und woraus klar erhellt, daß eine solche Tagesordnung niemals die dritte Lesung eines Antrages verhindern kann.

Präsident: Ich will, ehe ich das Wort weiter gebe, mir zwei Bemerkungen erlauben. Einmal: das Bedenken, welches der Abgeordnete von Kirchmann über den Sinn des letzten Alinea in § 17 hervorhob, ist ja gerade das von mir ausgesprochene Bedenken. Weil darin die Worte vorkommen: „Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt" . . . . ist, sagte ich, die Auslegung des Alinea zweifelhaft; es könnte bei der Fassung der Geschäftsordnung dabei vorausgesetzt sein, daß eine Abstimmung über die einzelnen Theile resp. Paragraphen stattgefunden hat; und die hat hier unzweifelhaft nicht stattgehabt.

Was aber die zweite Bemerkung, die Gleichstellung der einfachen Tagesordnung mit dem heute Beschlossenen anlangt, so muß ich dieser entschieden widersprechen. Hätte es sich um die einfache Tagesordnung gehandelt — ich halte mich, aber, wie ich wiederhole, versichert, daß das nicht einmal in der Intention des Herrn Antragstellers, geschweige in dem Wortlaut seines schriftlichen Antrages lag, — dann hätte keine Diskussion stattfinden dürfen, sondern lediglich ein Redner für und ein Redner gegen die einfache Tagesordnung vernommen werden dürfen, und wenn dann die einfache Tagesordnung abgelehnt worden wäre, dann hätte der Antrag auf eine solche einfache Tagesordnung in der heutigen Diskussion nicht erneuert werden dürfen. Das ist der bisher ganz zweifellos gewesene Sinn des § 50.

Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Meine Herren! Die Geschäftsordnung dient zum Schutze der Minorität gegen die Majorität. Ich möchte mich also gegen das Princip verwahren, daß, obgleich das Haus principiell der Interpret der Geschäftsordnung ist, das Haus im konkreten Falle per majora die Geschäftsordnung zu interpretiren berechtigt sei. Ich glaube, das führt uns auf falsche Wege. Ich erlaube mir, an unsern hochverehrten Präsidenten die Bitte zu richten: kraft seiner ihm von uns übertragenen Machtvollkommenheit allein zu bestimmen, wie in dem vorliegenden Falle die Geschäftsordnung interpretirt werden soll. Meinerseits erlaube ich mir jetzt, nachdem Zweifel über diesen Punkt angeregt worden sind, die Bitte und den Wunsch auszusprechen, daß es ihm gefallen möge, über die einzelnen Paragraphen abzustimmen. Jedenfalls vindicire ich ihm das Recht der Interpretation ganz allein. Wir kommen durch die Majoritätsinterpretation im konkreten Falle, wie ich glaube, auf einen sehr gefährlichen Boden; über die einzelnen Paragraphen kann nicht mehr abgestimmt werden, das Haus hat die Tagesordnung angenommen, und es ist vorher von uns festgestellt worden, daß mit Annahme der Tagesordnung die Abstimmung über die einzelnen Paragraphen erledigt ist.

(Sehr richtig!)

Präsident: Meine Herren! Das Amt, das Sie die Gewogenheit gehabt haben mir zu übertragen, berechtigt und verpflichtet mich, die Geschäftsordnung nach meinem besten Wissen zu handhaben. Das sind jetzt aber eben mein Wissen voraus, und wenn, wie ich in dem gegenwärtigen Falle anerkennen muß, eine Geschäftsordnung (an deren Abfassung ich keinen Theil gehabt) Zweifel in der Interpretation läßt, so würde es mir wie eine entschiedene Usurpation dem Hause gegenüber vorkommen, wenn ich mir herausnähme zu sagen: trotzdem daß mir die Sache zweifelhaft ist, werde ich sie so entscheiden, wie ich Neigung habe zu thun. Das würde heißen stat pro ratione voluntas, und das ist ein Satz, den ich an mir nicht exemplificiren möchte.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich bin der Meinung, daß wir heute nicht in der Lage sind, darüber abzustimmen, ob die dritte Lesung zulässig sei oder nicht. Heute haben wir es nur mit der ersten und zweiten Lesung zu thun gehabt; es steht aber nicht auf der Tagesordnung, daß ein abstrakter Satz der Geschäftsordnung entschieden, und es steht nicht auf der Tagesordnung, wie mit der dritten Lesung verfahren werden soll. Nach meiner Meinung giebt es nur einen Ausweg: indem der Herr Präsident die Güte hat, uns vorzuschlagen, daß der Antrag zur dritten Lesung auf die Tagesordnung gesetzt werde, und wir dann bei der dritten Lesung die Vorfrage darüber entscheiden, ob die Lesung zulässig ist oder nicht.

(Oh, oh!)

Wenn Sie das aber nicht wollen, dann müssen Sie meiner Meinung nach die Geschäftsordnungs-Kommission mit der Frage beauftragen, und nachdem die Frage auf die Tagesordnung gesetzt ist, über die Frage hier verhandeln und entscheiden. Das scheint geschäftsordnungsmäßig richtig, und ich protestire dagegen, daß diese Frage heute, obschon sie nicht auf der Tagesordnung steht, dennoch zur Abstimmung komme.

Zweitens: mit dieser generellen Ansicht stimmt auch die Billigkeit überein. Wenn der Herr Präsident selbst erklärt, daß

Digitized by Google

ihm ein so wichtiger Punkt der Geschäftsordnung zweifelhaft sei, und er, der hohe Interpret der Geschäftsordnung im Hause, der sicher auf diesen Fall vorbereitet war, mindestens seitdem der Antrag eingebracht ist, so glaube ich, kann uns nicht zugemuthet werden, daß wir im Fluge darüber entscheiden, daß Jeder sich als genügend informirt erklären muß, während der Herr Präsident noch uninformirt geblieben ist. Ich erkläre von mir, daß im Verlaufe der Debatte mir der Sinn der Geschäftsordnung zweifelhaft geworden ist. Deswegen glaube ich, meine Herren, daß auch die Billigkeit dafür spricht, über diese Frage heute nicht zu entscheiden, sondern in irgend einer Weise sie geschäftsordnungsmäßig auf die Tagesordnung zu bringen, entweder nach dem ersten Vorschlage oder nach dem zweiten, wie Sie dies nun wollen. Es ist auch das Recht des Einzelnen, dagegen zu protestiren, daß heute eine definitive Abstimmung hierüber erfolge.

Präsident: Darf ich mir den Vorschlag erlauben, Angesichts der vielen und schweren Arbeit, die uns vorliegt und die es so wünschenswerth macht, Geschäftsordnungs-Debatten auf ein Minimum zu reduciren, diese Frage der Geschäftsordnungs-Kommission zu überweisen, und nachdem ihr Bericht von uns gehört und darauf von uns Beschluß gefaßt sein wird, auch zu entscheiden, ob der vorliegende Antrag der dritten Lesung theilhaftig werden soll oder nicht.

Der Abgeordnete Graf Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Kleist:** Ich würde sehr gern auf den Wunsch des Herrn Präsidenten eingehen, aber in meinen Augen ist ein Umstand nicht berücksichtigt, der es mir unmöglich macht, nämlich die Frage, was soll denn zur dritten Lesung eigentlich gestellt werden? Zur dritten Lesung können nur gestellt werden die nach dem Beschlusse des Hauses vorliegenden Abänderungen. Wenn wir aber darüber klar sind, daß wir mit unserm Votum Alles abgelehnt haben, da läßt sich wirklich zur dritten Lesung nichts, als ein weißes Blatt in Aussicht nehmen. Das ist das Resultat, auf welches die Geschäftsordnungs-Kommission stets kommen wird. Ob ein Zweifel in abstracto vorherrscht, das will ich gar nicht in Abrede stellen, das concedire ich sogar.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Kleist hebt nur aus einem andern Gesichtspunkte die Zweifelhaftigkeit der Bestimmung der Geschäftsordnung hervor. Wenn das richtig ist, dann, meine ich, empfiehlt sich der Vorschlag, den ich zuletzt gemacht habe, nur um so mehr.

Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Es ist in der gegenwärtigen Debatte wiederholt die irrige Auffassung ausgesprochen worden, daß der gegenwärtig gefaßte Beschluß, zur Tagesordnung überzugehen, gleichbedeutend sei mit einer Ablehnung des § 1 des vorliegenden Gesetzes. Diese Auffassung bezeichne ich als eine entschieden falsche. Ich berufe mich darauf, daß einzelne Abgeordnete für die Tagesordnung gestimmt haben, die für § 1 gestimmt haben würden, wenn dieser Paragraph zur Abstimmung gekommen wäre. Ich berufe mich auf das Zeugniß des Herrn Abgeordneten für Harburg, der für die Diäten gesprochen und für die Tagesordnung gestimmt hat.

(Heiterkeit und Widerspruch.)

Präsident: Ich glaube, diese Argumentation trifft nicht sehr zu.

Die Frage, die ich zur Abstimmung bringen möchte, würde lauten: Soll die Frage der Geschäftsordnungs-Kommission zur Begutachtung überwiesen werden, ob, wenn in einer zweiten Berathung über einen Antrag zur Tagesordnung übergegangen worden ist, ohne daß seine einzelnen Bestimmungen zur Abstimmung gelangt sind, gleichwohl über denselben im Sinne des § 17 der Geschäftsordnung noch eine dritte Berathung stattgehabt oder nicht.

Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Meine Herren, ich würde mich dieser Frage des Herrn Präsidenten durchaus anschließen können pro futuro, ich glaube aber, die Sache liegt so: der Herr Präsident hat erklärt, die Debatte ist geschlossen. Es ist ein Antrag angenommen worden bei der zweiten Lesung über ein Gesetz, welches mehrere Paragraphen enthält, auf Uebergang zur Tagesordnung. Wir sind Alle darüber einverstanden gewesen oder müssen es sein, daß Tagesordnung und Ablehnung gleichbedeutend ist.

(Lebhafter Widerspruch links.)

Präsident: Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Der Herr Präsident hat das sorhin ausdrücklich erklärt, daß dieser Antrag keinen andern Sinn haben könne. Ist diese Voraussetzung richtig, so hätte für mich nur eines hier zweifelhaft sein können, und das ist ein Zweifel, den nach meiner Auffassung der Herr Präsident de facto heute für diese Sache allein zu entscheiden hat, auch wenn ihm die Frage zweifelhaft ist; er ist in Bezug auf die Handhabung der Geschäftsordnung im gegebenen Moment der alleinige berechtigte Interpret hier, und kann deshalb sehr wohl das Haus bitten, daß über die Frage pro futuro zu entscheiden. Nach meiner Auffassung nämlich hätte der Herr Präsident allerdings sagen können: ich verstehe die Tagesordnung gleich einer Ablehnung, und hätte dann noch über die einzelnen Paragraphen abstimmen lassen können. Pro futuro würde ich nichts dagegen haben, daß diese Frage entschieden würde; aber in dem gegebenen Falle kann ich mich nicht damit einverstanden erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow:** Ich bitte doch dringend, nach dem Antrage des Herrn Präsidenten zu verfahren. Wenn der Ansicht des Herrn Abgeordneten von Blanckenburg Folge gegeben werden sollte, so müssen wir doch die Möglichkeit voraussetzen, daß von der Geschäftsordnungs-Kommission und nach deren Vorschlage von uns beschlossen wird, es solle, obgleich bei zweiter Lesung der Antrag auf Tagesordnung angenommen ist, dessen ungeachtet eine dritte Lesung stattfinden. Würde nun ein solcher Beschluß gefaßt, dann würden wir in dem heutigen Fall entschieden die Rechte der Antragsteller verletzt haben. Ich glaube also, wenn die Frage im Allgemeinen entschieden werden soll, so dürfen wir auch heute dem zukünftigen Beschlusse nicht durch eine Entscheidung im einzelnen Fall vorgreifen.

Präsident: Ich darf nun wohl die Frage, betreffend die Kommittirung der Geschäftsordnungs-Kommission mit dem in Rede stehenden Gutachten zur Abstimmung bringen. Würde dies abgelehnt, dann schneide ich die weitere Erörterung über die ganze Frage für die heutige Sitzung definitiv ab. Dann wird zu seiner Zeit bei Feststellung der betreffenden Tagesordnung die Frage entstehen, ob und wie ich Ihnen eine dritte Berathung vorzuschlagen habe, oder nicht.

Diejenigen Herren, die wollen, daß mit der Begutachtung der Geschäftsordnungsfrage, die ich vor wenigen Augenblicken im Detail formulirt habe, die Geschäftsordnungs-Kommission beauftragt werde, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren! Der Abgeordnete Fries hat behauptet, ich hätte für die Diäten gesprochen und zugleich für die Tagesordnung gestimmt. Ich glaube, Niemand wird bei meinem letzten Vortrage ein Wort für die Diäten von mir gehört haben; ich erkläre aber gern, daß ich für die Diäten an sich gestimmt haben würde, daß ich aber nicht Lust habe, einen Antrag auf Verfassungsänderung, der mehrmals abgelehnt worden ist, alle Jahr von neuem wieder zu verhandeln. Deshalb habe ich für die Tagesordnung gestimmt.

Digitized by Google

Präsident: Wir kommen nunmehr zu der dritten Nummer der Tagesordnung:

Der zweiten Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Einleitende Bestimmungen.

Die Diskussion ist gestern in dem § 1 stehen geblieben. Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

(Unruhe im Hause.)

Abgeordneter **Fries:** In Betreff des zweiten von uns zu § 1 gestellten Antrages erkläre ich, daß wir damit einverstanden sind, daß eine Verhandlung und Beschlußfassung hierüber gegenwärtig nicht stattfinde.

Präsident: Ich verstehe den Abgeordneten darin recht, daß er den Antrag, der unter Nr. 28 zu dem ersten und zweiten Absatz des § 1 gestellt war, zur Zeit zurückzieht.

(Unruhe.)

Meine Herren! Sie machen es mir unmöglich, den Redner zu vernehmen; das liegt schwerlich im Interesse der Verhandlung.

Abgeordneter **Fries:** Sie werden sich erinnern, Herr Präsident, daß gestern von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht worden ist, es sei richtiger über diesen Antrag erst später Beschluß zu fassen, wenn wir bei den einzelnen Paragraphen darüber diskutirt haben, ob wir die längere Dauer der Gefängnißstrafe für nothwendig halten. Deshalb glaubte ich der Sache zu nützen, wenn ich sage, ich säbe von der Beschlußfassung über die Anträge unter Nr. 2 für jetzt ab.

Präsident: Das hilft mir wenig; denn ich muß wissen, wann der Beschluß herbeigeführt werden soll. Den Anträgen, die der Herr Abgeordnete zu späteren Paragraphen sich vorbehält, wird ja ohnehin nicht präjudizirt.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Der Sinn des Antrages ist nach den jetzigen Erklärungen des Abgeordneten Fries und wie ich auch anderweitig weiß der, die Abstimmung über den § 1, insoweit er sich auf unsere Anträge bezieht, auszusetzen, bis wir im speciellen Theil diejenigen Beschlüsse gefaßt haben, auf welche der Antrag hinzielt, das heißt also: Annahme dieses Paragraphen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß auf unsere Anträge noch in zweiter Lesung zurückgekommen werden darf, nachdem wir im speciellen Theil bestimmt haben über die einzelnen Paragraphen, auf welche diese Anträge stattfinden sollen. Dasselbe würde auch Platz greifen in Beziehung auf diejenigen Fragen, welche der Abgeordnete von Kirchmann und Genossen in Bezug auf die Haft angeregt haben.

Ich erlaube mir, zur Erläuterung dieser Frage Einiges zu sagen. Diejenigen Herren, welche sich mit der Verberathung des Kriminalgesetzbuches beschäftigt haben, werden vermuthlich bei ihren Berathungen dieselbe Erfahrung gemacht haben, daß der allgemeine Theil zwar an die Spitze des Gesetzbuches gehört, in vielen Fällen aber erst definitiv entschieden werden kann, wenn man über den speciellen Theil verhandelt hat.

(Ruf: Sehr richtig!)

Nun ist es, wie ich gleich am Eingange zu allen Anträgen erläuterte, nicht unsere Absicht, der Berathung des Gesetzentwurfes unnütze Schwierigkeiten entgegenzusetzen; aber wir lassen uns von solgenden Grundsätzen dabei leiten, wenigstens kann ich dies mit aller Bestimmtheit von meiner Person sagen: Es giebt Fragen von so großer principieller Bedeutung, daß ich und vermuthlich sehr Viele im Hause, das Zustandekommen des Gesetzes von der Entscheidung solcher Fragen abhängig machen. Dies war in erster Linie die Frage, über die wir zwei Tage verhandelt haben, die Abschaffung der Todesstrafe. Möglich, daß noch principielle Fragen gleicher Art zur Verhandlung kommen werden, und sie sind zum Theil angedeutet in den formalen Antrag, den wir gestellt haben, daß auch Gefängniß über fünf Jahre zulässig sei für Verbrechen, weil es unsere Absicht ist, im speciellen Theil bei politischen Verbrechen die Zuchthausstrafe nicht zuzulassen. Ich will damit noch nicht aussprechen, weil ich einer späteren Verhandlung nicht gern vorgreifen will, ob alle politischen Verbrechen ohne Unterschied ausgenommen werden sollen, oder ob die Debatte beweisen wird, daß es ein Gemisch von politischen und gemeinen Verbrechen gebe, worür die Zuchthausstrafe festgesetzt werden könne. Die Meinung des Antrages ist, wir sind damit nicht zufrieden, daß die entehrendste Strafe im Kampf um politische Rechte und in Beziehung auf politische Fragen, wo eine ehrliche Gesinnung nicht vorausgesetzt werden kann, angewendet werden soll, und wir begnügen uns nicht damit, wenn im Falle der mildernden Umstände die leichtere Art der Festungshaft diktirt werden kann, weil in schweren Fällen auf politische Verbrechen Zuchthausstrafe nicht gejeunt. Nun, meine Herren, gefällt uns ebenso wenig, wie der vorberathenden Kommission die Dreitheilung der Vergehen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nach der Dauer der Strafe. Die Motive des Entwurfs haben sich entschuldigt, daß diese Theilung traditionell aus dem alten Strafgesetzbuch in das neue übernommen worden sind. Die Wissenschaft hat diese Dreitheilung verworfen, und die Motive selbst rechtfertigen sich, daß die Dreitheilung in dem Gesetzentwurfe unschädlich gemacht worden sei. Wir acceptiren diesen Standpunkt und wollen nicht ansechten, daß das Strafgesetzbuch die Dreitheilung ausscheidet; aber unter der Voraussetzung, daß nicht die formale Eintheilung uns dann zwinge, Beschlüsse zu fassen, die wir nicht fassen wollen und nicht solche Strafen zu diktiren, die wir nicht diktiren wollen. Haben wir die gegenwärtigen Paragraphen unbeanstandet durchgelassen, so kann der Fall eintreten, daß, wenn wir später über die politischen Verbrechen vorhandeln, uns gesagt wird: „Ihr werdet doch die Kategorie dieser Handlungen nicht zu einem Vergehen machen wollen!" Also da die Handlung nach der Dreitheilung als Verbrechen festemp:lt werden soll, so würde nichts übrig bleiben, als zehn Jahre Festungshaft zu diktiren, oder Zuchthaus, ein Dilemma, aus dem wir uns nicht würden retten können; ich wiederhole nochmals, daß die Hinzufügung mildernder Umstände nicht helfen kann, weil auch in solchen Fällen, wo mildernde Umstände nicht vorliegen, das Brandmal des Zuchthauses dem politischen Verbrecher nicht aufgedrückt werden soll. Unser guter Wille kommt Ihnen insoweit entgegen, daß wir die Dreitheilung mit allen ihren Fehlern annehmen, aber dieser schematischen Eintheilung wegen wollen wir speciell nicht behindert sein. Irre ich nicht, so ist der Antrag Kirchmann und Genossen in Beziehung auf die Haft aus denselben Motiven entsprungen, indem sie der Meinung sind, daß gewisse Vergehen derartig sind, daß sie zwar als Vergehen charakterisirt werden müssen, dennoch aber nicht das gewöhnliche Gefängniß, sondern die mildere Form der Haft verdienen. Auch dieser Antrag ist, wie der unsrige, gewissermaßen eine protestatio pro comprobando juro et loco, wir wollen uns den Platz offen behalten beim speciellen Theile. Es soll mir aber zum Vergnügen gereichen, wenn das Haus damit übereinstimmen will, und wir werden damit den Ausdruck des Entgegenkommens gegen die Regierungen geben, daß über diese Frage in abstracto heute am Eingang des Paragraphen nicht entschieden werden, sondern abgewartet, bis im speciellen Theile sich herausgestellt haben wird, ob eine nothwendige Veranlassung vorhanden ist, um diese Einschaltung zu machen. Ich werde dabei geleitet von dem Wunsche, daß nicht anscheinende Schwierigkeiten gleich an der Schwelle der Berathung des Strafgesetzbuches hervortreten, welche nicht derartig sind, daß über diese Schwierigkeit das ganze Strafgesetzbuch möglicherweise aufgehalten bleiben kann im Gange. Wenn wir erst so weit berathen haben werden bis in den zweiten Theil hinein, dann wir werden abgelonbert über die großen principiellen Fragen uns verständigt haben, dann werden wir mehr Zutrauen zu einander finden und dann sehen, welches Schicksal das Gesetz vor sich hat und Sie werden erfahren, welchen Willen wir bei der Debatte dieses Gesetzes mitbringen. Deswegen bitte ich das Haus, zu genehmigen, daß der Vorbehalt gemacht werde, über diesen Antrag erst abzustimmen, nachdem im speciellen Theile sich dazu eine Veranlassung gegeben haben wird, und ich bitte auch, daß sich der Abgeordnete von Kirchmann dazu verstehen möge auch über den von ihm eingebrachten Antrag so lange die Berathung auszusetzen; sobald das Haus dies genehmigt, bis sich ergeben wird, ob Veranlassung dazu vorhanden sein wird oder nicht. Ich kann diese ersten Worte, die ich über das Strafgesetzbuch, abgesehen von der großen Frage, gesprochen, nicht schließen, ohne noch hinzuzufügen, es ist selbstverständlich,

Digitized by Google

daß wir solche Fragen von erheblicher Bedeutung, welche wir nach unserer Einsicht nicht bereits genügend entschieden finden in den Motiven, indem die Motive nicht einmal die Erwägung geben, warum nach der einen oder andern Seite entschieden worden ist. Daß wir solche Fragen hier zur Sprache bringen werden, das ist unsere Pflicht. Ich bitte aber die Vertreter des Bundesraths, nicht anzunehmen, daß ein jeder solcher Antrag, der eben zu gemeinsamer Diskussion gestellt werden soll, eine Angriffserklärung sei gegen das Strafgesetzbuch. Davon sind wir weit entfernt, sondern wir meinen eben, es gezieme sich, die wichtige Frage zur Verhandlung zu bringen, damit nach dem Resultate die Regierungen sich entscheiden können, ob sie uns beitreten oder wir uns entscheiden, ob wir die entsprechenden Anträge aufgeben; bei solchen Anregungen, bei denen wir meinen, es gehe um das ganze Schicksal des Strafgesetzbuchs, werden wir uns schon deutlich genug signalisiren, wie dies doch in Beziehung auf die Todesstrafe von beiden Seiten signalisirt worden ist. Aber bei Anträgen anderer Art könnte es dem Gesetze schädlich präjudiciren, wenn die Vertreter des Bundesraths sogar in den Fällen, wenn die wichtigsten Principien zur Sprache gebracht werden, eine Kriegserklärung finden.

Präsident: Der Abgeordnete Eysoldt hat das Wort:

Abgeordneter **Eysoldt**: Ich erkläre, daß unsere Anträge ganz auf denselben Grundsätzen beruhen, auf welchen die Anträge der Herren Fries und Genossen beruhen, und daß wir unsererseits ganz damit einverstanden sind, daß die Beschlußfassung über unsere Anträge auch ausgesetzt werde, bis wir bei dem speciellen Theil des Strafgesetzbuches so weit gekommen sind, daß sie eine praktische Bedeutung gewinnen.

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort:

Abgeordneter **Bürgers**: Meine Herren, ich möchte im Voraus doch gegen das formale Verfahren einige Bedenken anregen, da der Fall, der heute zum ersten Male vorgekommen ist, im Laufe der Diskussion über das ganze Strafgesetzbuch sich sehr häufig wiederholen wird. Das Verfahren, welches der Abgeordnete Lasker vorschlägt, soll doch, wenn ich recht verstanden habe, darin bestehen, daß wir heute einen Paragraphen annehmen mit dem Vorbehalte, ihn, und zwar in unserer jetzigen zweiten Lesung in Folge späterer Beschlüsse, wieder abzuändern. Das, glaube ich, würde uns sehr weit führen, meine Herren, und durchaus nicht durch die Gründe nöthig gemacht sein, welche der Abgeordnete Lasker vorgetragen hat. Der Fall, daß ein späterer Beschluß rückwirkt auf einen früheren und die Abänderung des früheren absolut nothwendig macht, wird nicht blos bei diesem Paragraphen vorkommen, sondern kann sehr oft vorkommen. Denn wenn es auch richtig ist, was der Abgeordnete Lasker gesagt hat, daß der allgemeine Theil sehr oft von dem speciellen Theil beeinflußt wird und seinen Reflex von dem speciellen Theil bekommt, so ist es ganz gewiß noch sehr viel mehr der Fall, daß der specielle Theil fußen muß auf einem festen allgemeinen Theil. Ich glaube daher, daß schon deshalb das nicht nothwendig und zweckmäßig sein wird, was vorgeschlagen ist. Es geht doch im Wesentlichen dahin, die zweite Lesung selbst zu einer mehrmals wiederholten Lesung in einzelnen Fällen zu machen und das scheint mir nicht zweckmäßig, aber vor Allem auch nicht nöthig.

Ich möchte den Abgeordneten Lasker darauf aufmerksam machen, daß die Nachtheile, die er befürchtet, wenn wir heute die Anträge nicht vorbehalten, durchaus nicht eintreten können; auch wenn der Paragraph so angenommen wird, wie er in der Regierungsvorlage vorgeschlagen ist, ist ja das Haus durchaus nicht gehindert, in dem Strafsystem irgend welche Beschlüsse zu fassen, die damit nicht in Uebereinstimmung stehen; es ist durchaus nicht gehindert die Gefängnißstrafe, die nach dem Strafsystem auf fünf Jahre reducirt ist, im Sinne des Antrages der Abgeordneten Fries und Genossen auf eine längere Zeit auszudehnen und sie dann nach deren Intention anwendbar zu machen auch auf die Zuchthausstrafe. Alles das wird nicht gehindert und es tritt nur das ein, daß diese Paragraphen in Widerspruch stehen mit einem früheren Paragraphen, und um solche Widersprüche auszugleichen, haben wir gerade die dritte Lesung. Aber ich kann nicht zugeben, daß, um solche Widersprüche auszugleichen, es nothwendig ist, außer der dritten Lesung die zweite Lesung noch in mehrere Lesungen wenigstens bei einzelnen Paragraphen zu zerlegen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich kann die Bedenken des letzten Herrn Redners durchaus nicht theilen, ich will aber nur ganz kurz hinweisen auf die Präcedenzfälle aus der Berathung der Gewerbeordnung. Wir haben bei der Gewerbeordnung ganz ebenso bestimmte Paragraphen der Beschlußfassung entzogen und haben uns später darüber schlüssig gemacht. Ich will dem Herrn Vorredner zugeben, daß es bei dem allgemeinen Theil des Strafgesetzbuches viel häufiger vorkommen wird; im Princip wird es aber nichts anders sein. Ich bin auch nicht der Meinung, daß es unsere Aufgabe sei, in der zweiten Lesung Beschlüsse zu fassen, die sich einander widersprechen, sondern das Resultat der zweiten Lesung soll auch ein in sich logisch geordnetes sein. Nun glaube ich, wird es sich in dem vorliegenden Falle ganz gewiß empfehlen, die Frage die der § 1 entscheiden will, im Augenblicke nicht zu entscheiden, sondern die Beschlußfassung auszusetzen, bis wohin? das wird sich ja später bestimmen lassen. Vorläufig also würde die Beschlußfassung heute auszusetzen sein.

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers**: Dann nehme ich meine Bedenken zurück, das war bis jetzt nicht beantragt.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Ja, meine Herren, diese Auffassung theile ich auch. Wenn der ganze Paragraph zurückgestellt wird, dann kommen wir auf denjenigen Weg, welchen wir nachher weiter gehen können. Wenn wir aber vorläufig abstimmen und erst für die dritte Lesung die Definitive in's Auge fassen, wie es von anderer Seite angedeutet war, dann könnten wir leicht dahin kommen, daß wir definitive Beschlüsse fassen, ohne wieder daraus heraus zu kommen, obgleich wir Alle anerkennen, der Widerspruch liegt auf der Hand.

Präsident: Die Frage ist jetzt so gestellt, wie ich es mit der Geschäftsordnung für vereinbar halte. Es ist in der zweiten Berathung gestattet, die Reihenfolge der Paragraphen zu verlassen, d. h. nach dem jetzt erhobenen Antrage, die Beschlußfassung über § 1 und die dazu gestellten Amendements bis zu einer Stelle auszusetzen, die bei einer späteren Beschlußfassung des Hauses sich herausstellen wird. — Soll ich das, meine Herren, als Beschluß des Hauses ansehen?

(Zustimmung.)

Dann darf ich auf § 2 übergehen, — zu welchem die beiden Anträge der Abgeordneten Dr. Schweitzer und Genossen und der Antrag des Abgeordneten Fries vorliegen.

Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer**: Meine Herren! Der § 2 der Vorlage enthält folgende Bestimmung:

> Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

Dieser Bestimmung liegt folgender Gedanke zu Grunde: Wenn ein milderes Gesetz eintritt, so hat die Gesetzgebung erkannt, daß das frühere Gesetz auf ungehöriger Härte beruhte, und obschon zur Zeit der That jenes härtere Gesetz in formeller Geltung war, soll der Schuldige darunter nicht leiden, sondern das mildere Gesetz soll zur Anwendung kommen; das heißt: unter dem früheren Irrthum der Gesetzgebung soll der Schuldige nicht leiden. Ich glaube, dieses Princip ist ein richtiges, und es wird eine dem entsprechende Bestimmung auch immer bei der Promulgirung neuer Strafgesetze getroffen. Wenn aber das Princip ein richtiges ist, meine Herren, dann glaube ich, muß es auch vollständig durchgeführt werden. Das ist aber in der Vorlage nicht der Fall. Es ist nämlich auch folgender Fall denkbar: es ist Jemand verurtheilt nach einem bestimmten Gesetze, und er befindet sich in der Strafverbüßung. Während

Digitized by Google

dieser Zeit kommt das mildere Gesetz, und es fragt sich nun: soll nicht auch hier eine entsprechende Milderung dem neuen Gesetze gemäß bei der Strafvollstreckung eintreten. Um dies zu ermöglichen, haben wir den Antrag gestellt, daß in einem ausdrücklichen neuen Absatze zu § 2 demgemäß Bestimmung getroffen werde. In allen Fällen also, wo Jemand verurtheilt ist, sich in der Strafvollstreckung befindet und während derselben ein milderes Gesetz kommt, soll eine Reformirung des Urtheils dem entsprechend stattfinden.

Meine Herren, ich kann mir nur zwei Einwendungen denken, die gegen diesen Absatz vorgebracht werden könnten, nämlich einmal die Einwendung, daß dies ja, wie es allerdings in ähnlichen Fällen von jeher üblich war, auf dem Wege der Gnade erreicht werden könnte. Indessen, wenn das Princip, welches der zweite Absatz der Vorlage enthält, richtig ist, so hat der Schuldige ein Recht auf die mildere Beurtheilung und Behandlung, auch in dem Falle nur vorgekommen Falle. Wie aber Jemand ein Recht hat, da soll nicht blose Gnade obwalten! Es ist bereits früher ganz richtig hervorgehoben worden, daß das Begnadigungsrecht eigentlich dafür da sei, in bestimmten einzelnen Fällen nach individuellen Verhältnissen das strenge Recht zu korrigiren. Aber, wenn man hier die Gnade anwenden wollte, so würde ja die Gnade auf eine ganze Kategorie von Fällen Anwendung finden müssen, also in einer Beziehung, die nach dem Begriffe der Gnade eigentlich ausgeschlossen sein sollte.

Ein anderer Einwand, den ich mir denken kann, ist der, daß man sagt: das Princip ist wohl an sich vollkommen gerechtfertigt; allein es wird in der Praxis schwer durchzuführen sein, wird insbesondere die Gerichte mit einer so großen Masse von Arbeit überhäufen, daß die regelmäßige Justizpflege darunter leidet. Indessen, meine Herren, wenn das wirklich wahr sein sollte — und es könnte wahr werden in dem Falle, wenn wirklich das neue Strafgesetz durchweg erheblich milder ausfiele als das alte — so glaube ich doch nicht, daß man sich durch diese praktische Bedenken etwaiger Geschäftsüberhäufung der Gerichte davon dürfte abhalten lassen, dem wirklichen Rechte vollen Lauf zu lassen; es wäre jenes Bedenken wohl ein Grund, die Gerichte zu verstärken, ihnen momentan größere Hilfskräfte zu geben, aber sobald man anerkannt hat, daß die Schuldigen ein Recht auf die Revision oder Reformirung der Urtheile haben, muß man dieses Recht auch durchführen und darf sich durch das Bedenken etwaiger Geschäftsüberhäufung der Gerichte nicht abhalten lassen.

Um alle möglichen Fälle vorzusehen, haben die beiden Antragsteller Ihnen den Antrag in doppelter Fassung vorgelegt. In der ersten, der principalen Fassung, bezieht sich der Absatz auf alle diejenigen Fälle, wo überhaupt das Strafgesetz milder geworden ist. Wenn also z. B. in dem alten Strafgesetz ein Verbrechen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedroht ist, in dem neuen aber nur bis zu vier Jahren, so umfaßt die erste Fassung unseres Antrages auch diesen Fall. Die zweite Fassung beschränkt sich auf diejenigen Fälle, wo das neue Gesetz eine mildere Strafart einführt, wo alle für ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen, etwa Zuchthaus in Gefängniß oder Gefängniß in Geldbuße verwandelt ist. Auch in diesem Falle muß das Urtheil reformirt werden, nicht nur in Betreff der Strafart, sondern auch in Betreff des Strafmaßes; denn es ist ja klar, daß, wenn z. B. die Reform dahin geht, daß Geldstrafe an Stelle der Gefängnißstrafe tritt, in dem Urtheile auch eine neue Zumessung der Geldstrafe ausgesprochen werden muß. Also auch, wenn das Gesetz nur eine neue Strafart androht, muß doch in dem reformirenden Urtheil zugleich über Strafart und Strafzumessung entschieden werden. Die zweite Fassung haben wir nur aus dem Grunde eingebracht, weil doch möglicherweise, was aber gewiß zu bedauern wäre, Mancher sich daran stößt, daß eine allzugroße Arbeitslast für die Gerichte erwachsen könnte. Wer principiell vorgehen will, der muß offenbar die erste Fassung annehmen, d. h. diejenige Fassung, welche schlechthin erklärt, daß in allen Fällen, wo das Strafgesetz in der Zwischenzeit zwischen der Anstellung und der Beendigung der Strafvollstreckung milder geworden ist, eine Reform des Urtheils eintreten hat. Das ist das einzige vollständig Principielle, dasjenige, was das Recht vollständig zur Geltung bringt; die zweite Fassung ist nur Nothbehelf und Stückwerk.

Meine Herren, ich füge hinzu, daß ich es für geboten erachte, auch den von den Herren Abgeordneten Fries und Genossen gestellten Antrag, der eine ähnliche Tendenz hat, in die Fassung des Paragraphen aufzunehmen. Der Antrag Fries und Genossen bezieht sich auf den Fall, wenn während der Strafvollstreckung die ganze Strafbarkeit einer Handlung von dem Strafgesetz für aufgehoben erklärt wird. Die Herren Fries und Genossen haben offenbar nur den stärksten Fall herausgegriffen; aber ich meine, ganz mit demselben Recht, mit dem man sagt: wenn während der Strafvollstreckung ein Gesetz die Strafbarkeit der betreffenden Handlung aufhebt, so muß die Strafvollstreckung ein Ende nehmen, ganz mit demselben Recht muß man sagen: wenn während der Strafvollstreckung ein Gesetz die Strafart oder das Strafmaß gemildert hat, muß dem entsprechend eine Erleichterung in der Lage des Schuldigen eintreten. Es ist offenbar dem inneren Wesen nach betrachtet eine und dieselbe Sache mit blos äußeren Graduunterschieden. Der von dem Herrn Abgeordneten Fries und Genossen herausgegriffene Fall ist nur bis dem Grade nach bedeutendste Erscheinung. Ich würde also bitten, im Interesse einer durchgreifenden Gerechtigkeit die von uns vorgeschlagene erste Fassung eines Zusatzes zu § 2 anzunehmen, eventuell aber wenigstens die zweite von uns vorgeschlagene Fassung zum Beschluß erheben zu wollen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Königlich Preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Ich bitte, meine Herren, sämmtliche Anträge abzulehnen; sie enthalten eine neue Rechtsentwickelung, von der ich bislang in keinem Strafgesetzbuch irgend etwas wahrgenommen habe. Dem Antrage, der soeben gerechtfertigt ist, gestellt von den Herren Abgeordneten Schweitzer und Hasenclever, muß ich nachrühmen, daß er eine richtige Konsequenz des ersten Antrages enthält. Der § 2 enthält eine Bestimmung über das Strafgesetz, wonach ein Richter eine anhängige Sache beurtheilen soll. Davon ist aber in den Anträgen gar keine Rede; dieselben setzen rechtskräftig entschiedene Sachen voraus; auf diese soll nachträglich ein neues Gesetz angewendet werden.

Nun ist von dem Abgeordneten Schweitzer sehr richtig hervorgehoben worden, daß diese Operation bislang Sache der Gnade gewesen sei; ich wüßte nicht, warum es nicht mehr Sache der Gnade bleiben sollte. Der Herr Abgeordnete Schweitzer hat gesagt, der Verurtheilte habe ein Recht, nach dem neuen Gesetz beurtheilt zu werden. Mit welchem Recht wird denn das behauptet? Wenn Jemand ein Strafgesetz verletzt, so hat er eben dieses Strafgesetz verletzt und kein anderes, nicht etwa das spätere; ihm geschieht vollkommen kein Recht, wenn er nach demjenigen Gesetz, unter welchem er lebte, beurtheilt wird. —

Das zweite Bedenken, welches der Herr Abgeordnete geltend gemacht hat, ist allerdings vollkommen begründet, das liegt in der Natur der Sache; daßelbe tritt freilich weniger dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fries als seinen Anträge gegenüber hervor. Wenn der Herr Abgeordnete aber glaubt, daß seinem Antrage nur diese beiden Bedenken entgegenstehen, so möchte ich doch meinen, daß diese Bedenken kaum in Betracht kommen, d. h. rechtlich, gegenüber einem dritten Bedenken. Meine Herren, wenn Sie den Paragraphen mit beiden Anträgen angenommen haben, was haben Sie dann? Gar nichts! einen vollkommen unfertigen Gedanken in einem Gesetze niedergelegt, mit dem Niemand etwas anfangen kann! Die gesetzliche Vorschrift kann nicht ausgeführt werden, meine Herren, denn wer soll denn über die sehr wichtige Frage urtheilen, ob eine Handlung nach dem neueren Gesetz strafloß sei? Das kann von einer schwierigen Auslegung des alten oder des neuen Gesetzes abhängen. Wer soll denn darüber urtheilen, ob das neuere Gesetz für den konkreten Fall das mildere sei und wie die mildere Strafe zu bemessen sei? doch nur das Gericht. Die Justizverwaltung soll es doch wohl nicht in die Hand nehmen?

Nun fehlt es aber, so weit das jetzige Strafverfahren requirirt ist, völlig an den Formen, in welchen diese Voraussetzung konstatirt werden kann. Wir kennen ja keine revisio in jure nach rechtskräftig gesprochener Sache. Sie müßten also, um einer solchen Vorschrift Leben zu geben, erst Formen aufstellen, und ziemlich ausführliche Formen, in welchen dieser nachträgliche Spruch gegen ein früher rechtskräftig gewordenes Urtheil in's Leben geführt werden soll. Ich bitte Sie, meine Herren, machen

Digitized by Google

Sie keine Erkurse in das Strafverfahren; im Gebiet des Strafgesetzes haben wir schon Schwierigkeiten genug zu überwinden. Wollen Sie solche Bestimmungen aufnehmen, so thun Sie es gelegentlich des Strafverfahrens, hier aber, glaube ich, finden dieselben keinen Platz.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Der Antrag des Abgeordneten Fries — das gebe ich dem Herrn Justizminister zu — würde für den Fall der Annahme eine Ergänzung über das Verfahren nothwendig machen, denn ich bin auch der Meinung, daß sowohl in dem Fall des Antrages Schweitzer wie in dem Fall des Antrages Fries ein richterliches Erkenntniß wird eintreten müssen, um die Identität beider Handlungen festzustellen. Es ist auch die Meinung der Antragsteller, wenn Sie diesen Antrag angenommen haben, nun nicht im Texte des Strafgesetzbuches einen Eingriff zu machen, in den Strafproceß, in das Einleitungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche diesen Fall vollständig gleich stellt mit der Restitution. Ich weiß nicht, ob der Herr Justizminister auch die Restitution unter der revisio in jure hat begreifen wollen; thatsächlich kennen wir dies Verfahren schon, und das ist dem Herrn Justizminister jedenfalls wohl bekannt, daß ein rechtskräftiges Erkenntniß aufgehoben wird, wenn der Zeuge meineidig erwiesen wird u. s. w. Wenn wir also die bloße Bestimmung aufnehmen, wie Restitution zu behandeln sei, so würde die Schwierigkeit des Strafproceßes gänzlich gehoben sein, und wir haben uns nur deswegen enthalten, dies auch nur andeutungsweise zu sagen, weil wir in den Text des Strafgesetzbuches eben nicht eine Materie des Strafproceßes haben aufnehmen wollen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Schweitzer hat die äußere Konsequenz, wie es scheint, für sich; indessen, meine Herren, in der praktischen Politik der Gesetzgebung ist es zwar ein viel gebrauchter Grund, aber niemals ein richtiger, daß man entweder konsequent sei, oder Alles fallen lasse. Wenn wir diesen Grund anwenden wollten — ich habe ihn politisch von diesen Bänken (nach rechts) sehr häufig erwähnen hören: fordern Sie entweder Alles oder gar Nichts —, so würden wir uns gesetzgeberisch nicht gut verständigen können. Und wenn ich mir überlegt habe, welches die Folge sein würde, wenn wir den Antrag Schweitzer annehmen — und zwar nach reiflicher Besprechung und Diskussion mit Freunden — so sind wir in Schwierigkeiten gerathen, welche die Motive nur andeuten, welche aber fast ganz unlösbar scheinen. Nachdem dieses Strafgesetzbuch angenommen ist, müßte über ganz Deutschland die Revision aller Erkenntnisse sich erstrecken,

(Sehr wahr!)

denn nicht allein Milderungen treten ein, sondern auch andere Definitionen, es treten auch möglicherweise mildernde Umstände hinzu oder kleinere Fälle, über die der Richter früher nicht im Lichte dieser Milderung hat entscheiden können. Ueber alle diese Fälle würde ja eine Revision durchaus nothwendig sein. Vor dieser Schwierigkeit sind wir zurückgeschreckt, weil wir und die Frage vorgelegt: wenn wir das Ganze nicht im Sinne der Gerechtigkeit lösen können, sollen wir die Frage gänzlich fallen lassen? Auch dies hätten wir gern gethan, wenn nicht bloß die formale Konsequenz dafür gewesen, wenn nicht dieser formalen Konsequenz ein neu hinzutretender Gedanke in den Weg gekommen wäre, nämlich der Gedanke, daß ein straftoser Mensch — ich werde erweisen, daß ich den Ausdruck „straflos“ mit Recht gebrauchen kann — ein Mensch, der nach den Gesetzen eine Handlung begangen hat, die nicht strafwürdig ist in den Augen des Volkes, von der Staatsgewalt die Strafe erleiden muß, weil einmal ein formales Erkenntniß ergangen ist. Ich verstehe und würdige diesen Standpunkt im Civilprozeß, wo die Gegenpartei einmal ein Recht gewonnen hat durch das formale Erkenntniß, da kann das spätere Erkenntniß den Besitzstand des Rechtes nicht mehr abändern; aber im Strafrecht die Theorie aufzustellen, der Staat habe durch ein formales Erkenntniß das Recht gewonnen, den Bürger zu bestrafen, das widerstrebt jedem Grundsatz der Milde, meiner Meinung nach auch jedem Grundsatz der Rechts- und Gesetzgebungspolitik.

(Sehr richtig!)

Auch wird es keinem Menschen einfallen, diesen Satz in abstracto annehmen zu wollen. Der Herr Justizminister, der diesen rein formalistischen Standpunkt entwickelt, will, daß der Mann, weil er gegen ein Gesetz der Vorzeit gefehlt hat, und weil im Wege dieses Gesetzes gegen ihn die Strafe erkannt worden ist, nun auch das Uebel büßen muß, welches in dem Augenblicke, wo ihm das repressive Uebel zugefügt wird, die Handlung nicht mehr strafbar ist und in den Augen des Volkes nicht mehr für strafbar gehalten wird. Das ist eine formalistische Theorie, die sogar den zweiten Satz dieses Paragraphen tadelt, welcher eine rückwirkende Anwendung nicht haben will, wenn ein milderes Strafgesetzbuch inzwischen ergangen ist. Wir haben aber diese Theorie verworfen, weil wir nicht der Meinung waren — was ja auch wunderliche Gelehrte gesagt haben — daß der Verbrecher ein Recht gewonnen habe auf die Strafe (auch dies ist philosophisch behauptet worden), sondern unsere Pflichterfüllung sagt, und weil wir auch der andern Meinung nicht sind, daß der Staat ein Recht gewonnen habe aus dem Erkenntniß, welches er in Händen hat, die Strafe zuzufügen.

Nun ist als Auskunftsmittel die Gnade angeboten. Ich will nicht den Satz diskutiren, ob Gnade das Recht auf Straflosigkeit vollständig ersetzt, aber thatsächliche Beispiele sind uns bekannt geworden, daß in Fällen, in denen Straferlaß eintritt, nicht immer die Gnade auch dem Einzelnen ertheilt wird, sondern daß Unterschiede gemacht werden. Wir haben im preußischen Abgeordnetenhause zwei Fälle verhandelt, in denen Ausnahme von der allgemeinen Amnestie gemacht worden ist, in denen Jahre lang, wenn ich nicht irre, die Wohlthat der Amnestie abgeschlagen worden ist. Ich glaube, einer oder beide Fälle sind unter der Verwaltung des gegenwärtigen Herrn Justizministers getheilt worden, sie betrafen zwei Preßfälle, aber vorgekommen ist es, daß wir einen Justizminister in Preußen hatten, unter dessen Verwaltung zwei unter die allgemeine Amnestie gebrachte Fälle dennoch nicht unter die Wohlthat der Amnestie gebracht worden sind, und ich halte diese Ausnahme ihrer moralischen Wirkung nach gleich dem neuen Strafgesetzbuch. Es sind mir aber auch persönlich Fälle zur Kenntniß gekommen, in denen nach Aufhebung einer ganzen Kategorie von Vergehen dennoch Gnade nicht eingetreten ist, auch in neuster Zeit. Wir haben die gewerbsmäßige Medicinalpfuscherei straflos gemacht, und nach der Annahme des Gesetzes, nach der Rechtskraft der Gewerbeordnung ist die Gnade verweigert worden für solche Bestrafungen, die aus dem alten Gesetze hergeleitet worden sind. Deswegen finden wir in diesen Fällen die Bestätigung, daß die Verwaltung nicht immer nach der Anweisung des Gesetzes geht; nach ihrem besten Ermessen, wie ich ohne weiteres zugebe, aber das ist eben Beweis genug, daß sie den Satz nicht für verpflichtend hält. Darin liegt der Unterschied zwischen Gnade und Gesetzbestimmung, daß der verwaltende Justizminister, welcher sein Gutachten abzugeben hat, noch in letzter Instanz, wo unter seiner Verantwortlichkeit die Entscheidung gefällt wird, immer noch meint, den individuellen Fall beurtheilen zu dürfen, und wegen besonders hinzutretender verstärkender Umstände ausnahmsweise die Befreiung nicht eintreten zu lassen, das liegt in dem Rechte der Gnade. Nehmen wir die Bestimmung des Entwurfes an, so stellen wir sogar den Ursprung an die Justizverwaltung und an die entscheidende Stelle, jeden Fall einzeln zu prüfen, denn wir erklären, das Gesetz könne darüber nicht entscheiden, und es tritt ein, was der Justizminister vermeiden will, daß die Justizverwaltung darüber entscheidet, ob Merkmale der Bestrafung vorliegen oder nicht; also, was der Justizminister für unzulässig erklärt, geschieht, wenn Sie unsern Antrag ablehnen, es muß dann die Justizverwaltung als Gnadeninstanz bezeichnen, begutachten und unter ihrer Verantwortlichkeit die letzte Entscheidung herbeiführen, ob die Merkmale des Vergehens noch vorliegen oder nicht. Das wollen wir eben nicht, wir wollen den Satz allgemein feststellen: Wenn eine Handlung, welche ehemals strafbar war, jetzt nicht mehr strafbar ist, kann soll der Bürger keine Strafe erleiden, es soll seine Freiheit nicht durch eine Formel unterdrückt werden, das wollen wir im Criminalrecht nicht zulassen.

Meine Herren! Die Behandlung dieses Falles ist durchaus nicht schwierig, und hier komme ich zu dem unterscheidenden Merkmale beider Anträge, um zu zeigen, daß nicht die Konsequenz zwingt, entweder Alles zu fordern oder gar nichts. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob eine Handlung, welche strafbar war, jetzt noch strafbar bleibt, und nur vermöge der Strafpolitik verschieden abgemessen wird, denn immerhin hat der

Digitized by Google

Bürger eine Handlung begangen, welche das Volk für eine verwerfliche hält, und wenn man dadurch einen größern Schaden erleidet, so mag der Gnadenweg abhelfen, und hilft ihm der Gnadenweg nicht, so ist doch mindestens das eine Merkmal vorhanden, er hat verstoßen gegen die öffentliche Ordnung. Aber wenn das Vergehen gänzlich aufgehoben ist, so fällt auch dieses Merkmal weg und derjenige, von dem erklärt wird: er hat etwas gethan, was das reprobirte Urtheil der frühern Zeit für strafbar gehalten hat, was an sich nicht strafbar ist, der soll nicht unter die Strafe des formellen Rechts fallen. Dies ist der Sinn des Antrags Fries, welchen wir also in diesem beschränkten Umfang zu vertheidigen gemeint haben, während wir uns außer Stande ansehen haben, diesen Satz so allgemein auszudehnen, wie der Herr Abgeordnete Schweitzer beantragt hat.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Königlich Preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Ich will die Diskussion nicht aufhalten. Es genügt mir vollkommen, daß der Herr Abgeordnete Lasker anerkannt hat — und es ließ sich dem auch nicht wohl widerstreiten — der Antrag, wie er liegt, sei ein unvollständiger. Wenn der Herr Abgeordnete Lasker aber bemerklich macht, daß das Bedenken, was ich geltend gemacht habe, auch von ihm gehegt sei, dann wundert es mich sehr, daß solche unvollständige Anträge vorgelegt werden. Ich glaube, es ist ganz ohne weiteres klar, daß man Anträge, welche in nothwendigem Zusammenhang mit einander stehen, auch in diesem nothwendigen Zusammenhang vorlegen muß; sonst kann Niemand über Anträge abstimmen oder wenn er abstimmt, so handelt er, glaube ich, mindestens nicht sehr sorgfältig. Es ist mir bekannt, wie der Herr Abgeordnete Lasker hervorgehoben hat, daß das gesetzliche Strafverfahren Vorschriften über die Aufnahme des Verfahrens im Falle rechtskräftiger Urtheile wegen falscher Verhältnisse hat. Nun wird der Herr Abgeordnete Lasker mir aber doch zugeben, daß eine solche Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen tatsächlicher Verhältnisse eine ganz andere Gestalt hat und haben muß, als wenn es sich um eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftiges Erkenntniß, wegen veränderter Rechtsgesetzgebung handelt. Sie werden also in der Lage sein, in dem Einführungsgesetz, wie Sie bemerken, für die einzelnen Länder derartige Rechtsmittel der Revision in Jure zu proponiren. Wenn Sie das erst einmal gethan haben, meine Herren, dann glaube ich, läßt sich über den Antrag in der Sache diskutiren, früher nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer:** Meine Herren, das Bedenken des Herrn Justizministers, daß es an den erforderlichen Formen für die Verwirklichung des vorgeschlagenen Absatzes fehlen könne, dieses Bedenken, selbst wenn es vollständig richtig ist, erledigt sich einfach dadurch, daß man entgegnet: es kann jeden Augenblick eine Novelle zu den Bestimmungen des Strafverfahrens eingebracht werden. Aber der Herr Justizminister hat die Principienfrage gestellt: wieso hat denn der Verurtheilte ein Recht darauf, nunmehr milder behandelt zu werden, wenn die Strafgesetzgebung eine mildere geworden ist? Meine Herren, ich glaube, die Frage steht so. Derjenige, der eine Handlung begangen hat, die das Strafgesetzbuch vorsieht, hat nach dem strengen formellen Rechte das geltende Strafgesetz gebrochen; formell genommen also kann er die einmal verwirkte Strafe niemals los werden, auch dann nicht, wenn das neue Gesetz noch vor der Urtheilsverkündigung kommt. Nun aber ist es ein ganz anerkannter kriminalistischer Grundsatz, daß man in solchen Fällen, wenn das Urtheil erst noch gesprochen werden soll, das mildere Gesetz gelten läßt. Und warum? Wegen des noch allgemeinern kriminalistischen Grundsatzes, daß es im Strafrecht nicht ankommt auf formelle Wahrheit, formelle Richtigkeit, formelle Gerechtigkeit, sondern auf materielle Wahrheit, materielle Richtigkeit, materielle Gerechtigkeit. Wenn aber dieser Grundsatz einmal richtig ist, dann muß er unbedingt durchgeführt werden; dann hat auch derjenige, der bereits verurtheilt ist, das Recht, sobald ein milderes Strafgesetz erscheint, in Gemäßheit dieses mildern Strafgesetzes behandelt zu werden. Ich antworte also dem Herrn Justizminister: So lange hat ein Verurtheilter das Recht, mildere behandelt zu werden, wenn ein milderes Strafgesetz während der Zeit der Strafvollstreckung erscheint, als im Strafrecht überhaupt der Grundsatz gilt, daß die materielle Gerechtigkeit und nicht die formelle entscheiden soll. Nun meint aber der Herr Abgeordnete Lasker, es sei nicht gut, in der Praxis nach dem Grundsatze zu verfahren, daß man konsequent ein Princip ausbauen müsse. Es handelt sich aber in dem vorliegenden Falle wahrhaftig nicht um eine theoretische Liebhaberei, als ob man bloß um des Vergnügens, des logischen Denkens willen ein Princip bis in seine letzten Verzweigungen verfolgen wollte, sondern es handelt sich vielmehr um höchst praktische und thatsächliche Dinge, es handelt sich um Tausende von Personen, die in Zuchthäusern, Gefängnissen u. s. w. sitzen.

Wenn man überhaupt anerkennt, daß von Rechtswegen mildere verfahren werden müsse, dann muß es auch durchaus praktisch durchgeführt werden, weil konkrete Personen da sind, die sonst beeinträchtigt werden. Ich kann zur Stütze der Stellung des Herrn Ministers begreifen, der principiell den Vorschlag bekämpft, aber wie der Herr Abgeordnete Lasker zugeben kann, daß das Princip richtig ist und dann trotzdem, Angesichts der Thatsache, daß Tausende von Staatsangehörigen von dieser Frage doch betroffen werden, sich dann auf äußere Geschäftsschwierigkeiten berufen kann, das ist mir in der That unbegreiflich. Herr Lasker meint: Wer kann alle diese Revisionen bei allen Gerichten des Norddeutschen Bundes durchführen? — Ich entgegne: wenn es hunderttausende von Revisionen sind, sie müssen durchgeführt werden, weil es eine Rechtsfrage ist. Aber merkwürdiger Weise wird die Arbeitsersparniß, die der Abgeordnete Lasker wünscht, nicht einmal erreicht, sondern die Arbeit wird nur an einen anderen Ort versetzt; denn wenn Sie zu Grunde legen die Annahme, daß das neue Strafgesetz wesentlich mildere ausfalle als das alte — und nur unter dieser Voraussetzung werden ja sie viele Revisionsprozesse entstehen —, so ist es klar, daß, wenn Sie den von uns vorgeschlagenen Absatz nicht annehmen, von allen Gefängnissen hier die Gesuche um Gnade hutzenweise, ja hundertweise erfolgen werden. Zum Beispiel, die Gefangenen in allen Gefängnissen hören, daß überall mildere Strafandrohungen im neuen Gesetze vorhanden sind, so werden sie gewiß diese Handhabe benutzen, um Gnade zu erlangen, und wenn dann auch diejenigen, welche berufen sind, Gnade auszuüben, nicht in den Tag hinein verfahren, sondern die Verhältnisse prüfen und die Akten sich vorlegen lassen, dann haben Sie die ganze Arbeit, die Sie vermeiden wollten; diese Arbeit geschieht nur an einem anderen Orte und bei einer anderen Behörde.

Ich glaube also mit dem Ersuchen schließen zu müssen, daß Sie um der Gerechtigkeit willen sich nicht durch irgend welche angeblich praktische Bedenken davon abbringen lassen, der Gerechtigkeit vollständig zur Geltung zu verhelfen.

Das Princip, welches wir in dem principaliter vorgeschlagenen Absatze aufgestellt haben, ist das einzige, welches der im Strafrechtsgebiet erforderlichen materiellen Gerechtigkeit entspricht, und nur, wenn Sie diesen Absatz annehmen, werden Sie in der vorliegenden Beziehung volles Recht geschaffen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort:

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Es thut mir leid, meine Herren, daß gleich im Anfange unserer Verhandlungen über Fragen, denen ich in der That nicht einmal die eminente praktische Bedeutung zuschreiben kann, wie der Herr Vorredner es gethan hat, so lange Diskussionen geführt werden.

(Sehr wahr!)

Es ist das allerdings, ich möchte sagen, von böser Vorbedeutung für unsere ganze Arbeit, wenn wir uns nicht daran gewöhnen, principiell derart zu verfahren, daß wir uns vernehmen: wir wollen nicht im Reichstage wieder ein neues Gesetz machen, das an die Stelle des Entwurfes tritt, sondern wir wollen den vorgelegten Entwurf mit Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit zwar berathen, aber doch mit einer gewissen Selbstverleugnung darauf Bedacht nehmen, daß wir die prinzipielle Einheit des Gesetzes erhalten. Denn, ohne diese Selbstverleugnung gestehe ich offen, daß, wenn bei jedem einzelnen Paragraphen irgend welche philosophische Betrachtungen maß-

Digitized by Google

gebend sein sollen, wir die Einheit des Entwurfs nicht aufrecht erhalten können. Es wird dann bei den einzelnen Diskussionen die zufällige Majorität entscheiden, und mit der Einheit gefährden wir die Tüchtigkeit des ganzen Gesetzes.

(Lebhaftes Bravo.)

Was den Antrag des Abgeordneten Schweitzer selbst anlangt, so kann ich ihn mit wenigen Worten widerlegen. Ich bin nicht einmal der Meinung, die der Herr Bundesbevollmächtigte aufgestellt, daß es Schwierigkeiten haben werde, oder wie der Abgeordnete Schweitzer sich ausdrückte, daß es bloß formalistische Standpunkte seien, die der Herr Justizminister festgehalten habe. Ich halte die Lösung der Frage in der Art, wie sie hier vertieft worden ist, praktisch geradezu für unmöglich. Ich bitte statt aller Deduktionen einfach ein Beispiel vorführen zu dürfen. Nehmen Sie an, daß ein Verbrechen — ich will einmal vom Königreich Preußen sprechen — in dem königlich preußischen Strafgesetzbuch so und so definirt werden ist, daß dann das Verbrechen nach dem königlich preußischen Strafgesetzbuche mit der und der Strafe belegt worden ist, und nunmehr wird die Behauptung aufgestellt, daß das neue Bundesstrafgesetzbuch milder sei, es wird also verlangt, daß das mildere Bundesstrafgesetzbuch auf den bereits abgeurtheilten Fall Anwendung finde. Ja, meine Herren, glauben Sie denn, daß es möglich sein würde, daß der betreffende Richter oder der betreffende Beamte, der damit betraut wird, einfach auf der einen Seite das Erkenntniß hinlegt, das gegen den Verbrecher ausgesprochen worden ist, und auf der andern Seite das Bundesstrafgesetzbuch und beide vergleicht? Wenn nun in einem Falle z. B. gelagt worden ist, das Verbrechen besteht aus den und den Merkmalen und die Strafe ist zehnjährige Zuchthausstrafe, so hat der damalige Richter die Thatsachen feststellen müssen, und hat auf Grund der festgestellten Thatsachen die Strafe normirt. Nun aber, um die Strafe zu normiren, um die Thatsachen festzustellen, dazu bedarf es eines Verfahrens.

Wir haben das mündlich öffentliche Verfahren, und der Richter erkennt, auf Grund der eignen unmittelbaren Wahrnehmung, diejenige Strafe, die er der Verschuldung des Angeklagten für angemessen erachtet. Wenn nun ein neuer Strafrahmen im Gesetz aufgestellt wird, dann muß der Richter, um ermessen zu können, welche Strafe nach diesem neuen Strafrahmen der Verschuldung des Angeklagten im einzelnen Falle angemessen sei, das ganze Verfahren reproduciren. Dies kann unmöglich werden, es ist möglich, daß Zeugen gestorben sind, daß die Zeugen die Sache vergessen haben. Es ist ja geradezu ein Ding der Unmöglichkeit, daß nach 10 Jahren ein Prozeß mit aller Vollständigkeit und Frische dem Richter so vorgeführt werden kann und vorgeführt werden soll, wie das erste Mal. Ist das aber nicht möglich, dann haben wir die Grundlage nicht, die dringend nothwendig ist, um den Antrag des Abgeordneten Dr. Schweitzer in der Praxis durchführen zu können. Es klingen viele Sachen sehr schön und menschlich, sie schmeicheln aber an den praktischen Schwierigkeiten und der Unmöglichkeit, und das Beste ist dann der Feind des Guten.

Präsident: Der Abgeordnete Frieb hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Die Bedenken, welche wir soeben von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schwarze haben entwickeln hören, richten sich lediglich gegen den Antrag des Abgeordneten Schweitzer, nicht gegen den von uns eingebrachten. Ich habe deshalb auch keine Veranlassung, auf diese Ausführungen irgend einzugehen. Unserm Antrage ist nichts entgegengehalten worden, als daß er ein unvollständiger sei, weil er nicht gleichzeitig auch Bestimmungen über das Verfahren enthalte, wodurch der Satz, den wir hier aussprechen, in's Leben eingeführt werden soll. Ich glaube, dem gegenüber behaupten zu können, die Einführung des Strafgesetzbuches wird, wenn ich nicht irre, in allen, wenigstens in den meisten deutschen Bundesstaaten, die Nothwendigkeit mit sich bringen, strafprozessualische Bestimmungen zu treffen. Ich erinnere nur daran, daß wir z. B. die Kompetenzen ganz neu regeliren müssen, wenigstens in der Strafprozeßordnung, die ich bis jetzt zu handhaben Veranlassung gehabt habe. In diese Bestimmungen hinein gehört auch die Vorschrift: wie soll dieser Satz, der hier ausgesprochen wird, in's Leben geführt werden? Wir werden uns lediglich danach fragen müssen: ist dieser Satz, den der Abgeordnete Lasker vorhin hier vertreten hat, in das Strafgesetzbuch gehörig oder in die Strafprozeßordnung? und da entscheide ich mich unzweifelhaft für das erstere. Das Strafgesetzbuch soll die Bestimmungen treffen, welche Handlungen mit Strafe belegt werden, und welche Handlungen straflos sein sollen, und welche bestimmte Strafe die betreffende Handlung trifft. Das gehört in das Strafgesetzbuch. Wenn wir nun durchgreifen wollen: Eine Handlung, welche durch das neue Strafgesetzbuch nicht mehr bedroht ist, soll auch nicht bestraft werden, so gehört dies ganz unlengbar in das Strafgesetzbuch, und wir müssen der Strafprozeßordnung, bezüglich den Novellen der einzelnen Staaten, überlassen, wie man den Weg dazu findet. Ich glaube deshalb, Ihnen dringend empfehlen zu dürfen, den Antrag, den wir eingebracht haben, anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissarius Präsident Dr. **Friedberg:** Nach der eigenen Erläuterung, die der Herr Abgeordnete über seinen Antrag gegeben hat, ergiebt, sich, daß der Satz, wenn er so, wie er ihn vorgeschlagen, in das Strafgesetzbuch aufgenommen würde, ein vorläufig ganz unausführbarer bleiben würde. Denn er erkennt an, daß die Wirkung dieses Satzes in dem materiellen Strafrecht erst dann ins Leben eingeführt ist, wenn die Form gefunden ist, unter der er zur Ausführung gebracht werden kann. Wenn aber irgend ein Gesetzbuch der ungeeignete Ort ist, bloß deklarirte Grundsätze auszusprechen, die so lange staun und ohne Leben bleiben, bevor eine andere noch nicht anerkannte und sehr schwierige Gesetzgebung zu Stande gebracht ist, dann, glaube ich, ist es nicht zu rathen, gleich in den ersten Paragraphen dieses neuen großen Gesetzbuches einen Satz hinzuschreiben, der ein todter bleiben müsse. Schreibt man ihn ohne die Formen hin, unter denen er zur Ausführung gebracht wird, so heißt er nichts weiter als folgendes: Wenn in dem Norddeutschen Bunde demnächst Gesetze gegeben werden sollten, die Handlungen, welche bisher mit Strafe bedroht waren, für straflos erklären, dann treffen wir, es werde diejenige höchste Gewalt, die das Recht der Gnade hat, und das Recht der Gnade übt — und das sind nicht blos die „Landesherrn", da wir hier ein Gesetzbuch nicht bloß für Monarchien, sondern auch für die freien Städte schaffen — dann hoffen wir, es werde die höchste Gewalt aus Billigkeitsrücksichten Gnade üben und die Strafe unvollstreckt lassen. Damit dies geschieht, meine Herren, brauchen Sie nicht diesen Satz in das Strafgesetzbuch hineinzuschreiben. Der Regel nach geschieht dies schon jetzt, weil eben eine Art Billigkeitsanspruch darin ist, und ich brauche Sie nur an eine Gesetzgebung der neusten Zeit zu erinnern, wo eine solche Handlung, die früher in Preußen für strafwürdig erachtet wurde, straffrei wurde, nämlich das Vergehen des Wuchers. Nachdem die Gesetzgebung diese Handlung nicht mehr für eine strafwürdige erklärt hatte, wurde es als eine Billigkeitspflicht angesehen, die noch nicht vollstreckten Strafen im Wege der Gnade auch nicht weiter zur Vollziehung kommen zu lassen. Das wird geschehen, wie es bisher geschehen ist; aber es kann nicht gerathen werden, das Gesetzbuch mit Doktrinen zu beginnen, die eben eine bloße Doktrin bleiben müssen, so lange nicht die Form für ihre Ausführung gefunden ist. Ich bitte daher, den Satz ebenso abzulehnen wie den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schweitzer.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren! Ich glaube auch, es wäre richtiger gewesen, diesen Antrag für die Berathung der Strafprozeßordnung aufzusparen. Ich bin aber überzeugt von der Ansicht meines Collegen und Freundes Fries, der Meinung, daß allerdings diese Bestimmung in ein Strafgesetzbuch nicht hineingehört. Herr Fries sagt mit Recht: in das Strafgesetzbuch gehören die Bestimmungen darüber, welche Handlungen mit Strafen bedroht werden, oder mit andern Worten, welche Handlungen mit Recht von dem Richter mit Strafe belegt werden können. Hier aber handelt es sich um einen solchen Fall nicht, hier handelt es sich vielmehr um eine Bestimmung, die sich auf die Strafvollziehung bezieht. Es ist hier der Fall vorausgesetzt, daß eine Handlung zur Zeit ihrer Existenz mit Strafe bedroht war, daß demgemäß, so lange das Strafrecht dauerte, so lange die Strafandrohung gesetzlich bestand, der Richter erkannt hat, und es entsteht nun die Frage: soll die betreffende Strafe, die rechtskräftig erkannt ist, vollzogen werden? In

Digitized by Google

welchem Maße soll sie vollzogen werden? nach dem Antrage des einen Antragstellers, und nach dem andern: soll sie überhaupt vollzogen werden? Das ist aber ein Gegenstand, der, streng genommen, in's Strafverfahren hineingehört und nicht in's Strafrecht. — Zweitens kann man, glaube ich, allerdings nicht verkennen, daß es sehr bedenklich ist, eine Bestimmung hier hineinzubringen, von welcher die Antragsteller selbst anerkennen, daß sie an sich unwirksam ist, daß noch etwas Zweites hinzukommen muß, um sie wirksam zu machen. Wenn nun hier darauf hingewiesen ist, daß die Antragsteller beabsichtigen, einen Antrag bezüglich des Ausführungsgesetzes einzubringen, nach welchem das Verfahren des Restitutionsverfahren sein solle, so muß ich gestehen, ist das auch bedenklich zu einer Zeit, wo wir die verschiedenartigsten Strafverfahren im Norddeutschen Bunde haben. Wenn wir eine solche allgemeine Bestimmung hier aufnehmen, so wissen wir gar nicht, wie sie in den einzelnen Staaten wirkt, welches Verfahren dort vorgeschrieben ist, für die Restitutions-Instanz, und ob solche Restitutions-Instanz überall zulässig ist. Wir können uns nicht blos an das preußische Strafgesetzbuch halten. Alles das ist mir bedenklich. Ich möchte daher dringend wünschen, daß die Herren Antragsteller, indem ich die Frage vorläufig dahin gestellt sein lassen will, ob die Behauptung, die hier aufgestellt ist, daß es nämlich eine Ungerechtigkeit, eine Verletzung des Rechtsgefühls im Volke sei, wenn eine rechtskräftig erkannte Strafe, nachdem die betreffende Handlung hinterher für straflos erklärt ist, noch vollzogen wird: — ich sage, indem ich diese Frage dahingestellt sein lassen will, glaube ich doch, daß es rathsam wäre, die ganze Frage zu verschieben bis zur Berathung des Ausführungs-Gesetzes, und da etwas Vollständiges zu bringen, statt hier etwas Halbes und nichts Systematisches. Etwas, was nach meiner Meinung jedenfalls nicht hierher gehört.

Präsident: Ich schließe die Debatte und gebe dem Abgeordneten Dr. Schweitzer das Wort zur persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer:** Meine Herren, ich fühle mich persönlich verletzt durch die Aeußerung des Abgeordneten Dr. Schwarze: ich hätte gleichgültigen und unnöthigen Aufenthalt hier mit meinem Antrag veranlaßt! Ich kann wohl sagen, ich gehöre nicht zu denjenigen, die das Haus mit stundenlangen Reden aufhalten. Ich spreche wenig und wenn ich spreche, kurz, und ich glaube auch, ich habe meinen Antrag heute möglichst kurz und sachlich begründet. Ich kann aber keinem Mitgliede des Hauses das Recht zuerkennen, darüber in absprechender Weise zu befinden, ob die von meinen Parteigenossen und mir gestellten Anträge wichtig oder unwichtig sind.

Ich bedaure, daß der Herr Präsident die Aeußerung des Abgeordneten Dr. Schwarze ungerügt hat vorübergehen lassen. Ich für meine Person betrachte solche Aeußerungen als unzulässig.

Präsident: Wenn ich sie auch dafür gehalten hätte, so würde ich sie gerügt haben;

(Heiterkeit)

ich glaube aber, daß ich meine Befugniß überschritten haben würde, wenn ich ein Mitglied daran hätte hindern wollen, über die Anträge eines andern Mitgliedes ein Urtheil zu fällen, in dessen Form keine Spur einer Beleidigung lag.

Wir kommen zur Abstimmung. Es handelt sich zuvörderst um die beiden Anträge der Abgeordneten Dr. Schweitzer und Hasenclever, den principiellen und den eventuellen, und demnächst um den Antrag des Abgeordneten Fries, der nicht zurückgenommen ist.

Die ersteangenannten Herren schlagen principaliter vor:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem § 2 Nachfolgendes als besonderen Absatz hinzuzufügen:

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Beendigung der Strafvollstreckung ist das Urtheil, insoweit es die Strafart und das Strafmaß bestimmt, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren, wenn dieses mildere ist als dasjenige, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam."

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrag in der Form eines neuen Absatzes zu § 2 Folge geben wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Der eventuelle Antrag desselben Antragstellers geht dahin:

dem § 2 als besonderen Absatz hinzuzufügen:

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Beendigung der Strafvollstreckung ist das Urtheil, insoweit es die Strafart und das Strafmaß bestimmt, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren, wenn in diesem eine mildere Strafart vorgeschrieben ist, als in demjenigen, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam."

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Auch der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Endlich schlägt der Abgeordnete Fries vor:

zum § 2 als dritten Absatz hinzuzufügen:

„Wird nach erfolgter rechtskräftiger Verurtheilung die Handlung durch Gesetz für straflos erklärt, so bleibt die erkannte Strafe, so weit sie noch nicht vollzogen ist, unvollstreckt."

Diejenigen Herren, die den eben verlesenen Zusatz dem § 2 als drittes Alinea beifügen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Zusatz ist abgelehnt.

Ich bringe nun den § 2, wie er in der Vorlage steht, zur Abstimmung:

„Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden."

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist fast mit Einstimmigkeit beschlossen.

Zu § 3 liegt kein Abänderungs-Antrag vor. — Da auch das Wort nicht verlangt wird — erkläre ich den Paragraphen in zweiter Berathung für angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 4, und zwar nach seinem gesammten Inhalt ohne Trennung der Nummern.

Ich ertheile das Wort dem Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt).

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Meine Herren, ich kann mich nicht enthalten, zu gewissen Bestimmungen dieses § 4 einige Bemerkungen zu machen, da mir die Grundsätze, die hier angenommen sind, theils irrthümlich zu sein scheinen, theils zu sehr bedenklichen Konsequenzen führen. Wir befinden uns bei diesem Paragraphen auf dem Gebiete des internationalen Strafrechts wo die Frage zu entscheiden ist, nach Bestrafung der verbrecherischen Handlungen, die im Auslande begangen sind. Das Princip nun, welches heutzutage im Allgemeinen die Lehre von der Anwendbarkeit des Strafgesetzes beherrscht und auch in diesem Entwurf im § 3 aufgenommen ist, ist das Territorialitätsprincip. Dieses Princip aber besagt nicht blos in seinem positiven Elemente, daß das Strafrecht beschränkt ist, räumlich auf die Grenzen des Staates, für den es gegeben ist, und auf die Verletzung der Rechtsordnung dieses Staates, sondern auch negativ, daß es ausschließlich in dem Staate und über dessen Grenzen hinaus gar nicht gilt, so daß kein Staat das Recht hat, in die Rechtsordnung eines fremden Staates hinübergreifen. Dieses Territorialitätsprincip, welches in England und Nordamerika noch heute mit einer gewissen Starrheit aufrecht erhalten wird, ist in den Kontinentalstaaten nun allerdings nicht in gleicher

Digitized by Google

Weise und in allen seinen Konsequenzen zur Anwendung gekommen. Ich muß aber gestehen, daß ich vergebens gesucht habe nach dem leitenden Gesichtspunkte, der die Ausnahmen bestimmt hat, welche im § 4 unter Nr. 1 bis 3 aufgeführt worden sind. Es ist mir wohl bekannt, meine Herren, daß es unter den Juristen Anhänger einer gewissen universellen Weltrechtstheorie giebt, die davon ausgeht, daß jeder Staat das Recht und die Pflicht hat, Rechtsverletzungen, die irgendwo in der Welt begangen sind, zu bestrafen, damit nirgend eine rechtswidrige Handlung ungestraft bleibe. Allein dieses Princip, welches bis heute wesentlich doch nur theoretisch verfochten wird, da ihm die praktische Anwendbarkeit fehlt, indem die verschiedenen Staaten außer Oesterreich in Wirklichkeit es nicht befolgen, hat der Entwurf nicht aufgenommen. Es sind also von diesem Grundsatze auch die weitgehenden Bestimmungen des § 4 unter 1 bis 3 nicht zu rechtfertigen.

Ich bin nun einverstanden mit dem Satze, daß jeder Staat das Recht hat, Inländer, die im Auslande verbrecherische Handlungen gegen den eigenen Staat oder Staatsgenossen begangen haben, seiner Strafgerichtsbarkeit zu unterwerfen; nicht zwar deshalb, weil das Strafrecht dem einzelnen Staatsbürger auch in das Ausland folgte und er auch im Auslande dem Rechte des heimathlichen Staates unterworfen bliebe; denn das wäre nicht möglich, weil er ja eben durch die Auswanderung dem Rechte des Auslandes und zwar des Aufenthaltsstaates sich unterwirft und nun nicht zugleich zwei verschiedenen Strafgesetzen, die möglicherweise von ganz verschiedenen Grundsätzen ausgehen, subjicirt sein kann. Sondern deshalb, meine Herren, weil für jeden Staat eine Schutzpflicht gegenüber seinen Staatsangehörigen auch im Auslande besteht und diese Schutzpflicht gegenüber dem eigenen Staatsangehörigen, der seine Staatsgenossen im Auslande schädigt, nicht anders ausgeübt werden kann, als eben durch Anwendung des Strafrechts. Darum sind die Nr. 2 und 3 des Paragraphen, welche die Handlungen bestrafen, die im Auslande von Nordeutschen gegen Nordeutsche oder gegen den heimischen Staat begangen werden, meiner Ansicht nach vollkommen gerechtfertigt.

Ich halte es desgleichen für richtig, daß man auch solche strafbare Handlungen verfolgt, die im Auslande begangen werden von Nordeutschen an Ausländern, welche nach allgemeinen Anschauungen aller gesitteten Nationen überall mit Strafe belegt werden, also beispielsweise: Mord, Raub, Diebstahl, Nothzucht u. s. w., die sogenannten delicta juris gentium. Auch hier folgt das Recht des Staates zur Strafe einmal daraus, daß der Staat den Inländer auch wegen solcher Verbrechen an das Ausland nicht ausliefert, und andererseits daraus, daß es einer allgemeinen Anschauung der gesitteten Völker und demzufolge völkerrechtlichen Principien widersetzen würde, solche Verbrechen überhaupt ungeahndet zu lassen.

Darauf aber, meine Herren, beschränkt sich meiner Meinung nach auch das Recht des Staates, Verbrechen, die im Auslande begangen sind, seiner Strafrechtlichen Kognition zu unterziehen. Der Entwurf aber geht weiter. Unter Nr. 3 werden alle strafbaren Handlungen begriffen, die ein Nordeutscher im Auslande begangen hat, auch wenn sie gegen die Rechtsordnung des Auslandes sich richten, also auch dann, wenn sie nicht zu diesen delictis juris gentium gehören, sondern in die Klasse der staatlich politischen Vergehen fallen. Nun ist ein großer Theil der politischen Vergehen derart, daß sie begrifflich die Richtung gegen den eigenen Staat involviren, z. B. Hochverrath, und deshalb hier ausgeschlossen sind. Aber gerade die kleinen staatlichen Vergehen, welche in dem Strafgesetzbuch abgehandelt werden unter den Abschnitten über den Widerstand gegen die Staatsgewalt und als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, diese Vergehen von untergeordneter Bedeutung unterwerfen wir der strafrechtlichen Ahndung durch diesseitige Gerichte, wenn sie ein Inländer im Auslande gegenüber dessen Staatseinrichtungen begangen hat. Wenn also beispielsweise gegen einen Beamten des fremden Staats eine Beamtenbeleidigung vorgekommen ist, oder wenn von einem Inländer durch eine Schrift, die er im Auslande veröffentlicht hat, Anordnungen der ausländischen Regierung dem Haß oder der Verachtung ausgesetzt worden sind, was ja bei uns außerordentlich leicht angenommen wird, so sollen wir ihn deshalb durch unsere Gerichte strafen. Das geht meiner Meinung nach viel zu weit; wir schützen dann den fremden Staat in einer Weise, die mit dem Territorialitätsprincip nicht im mindesten mehr zu vereinigen ist, die auch aus völkerrechtlichen Grundsätzen meiner Auffassung nach nirgends gerechtfertigt wirt; es sei denn aus dem kosmopolitischen Princip der allgemeinen Weltrechtsordnung. Die Nr. 1 geht aber noch weiter, indem sie sogar Ausländer wegen der im Auslande vorgenommenen Handlungen dann der strafrechtlichen Kognition des Inlandes unterwirft, wenn diese Handlungen eine verbrecherische Richtung gegen das Inland in politischer Beziehung gehabt haben. Nun muß ich bekennen, daß es meiner Auffassung nach den Anschauungen des Völkerrechts viel mehr entsprechen würde, die gemeinen Verbrechen, wie also Mord und Raub, die ich beispielsweise nennen will, der diesseitigen Strafgerichtsbarkeit zu unterwerfen, wenn solche Handlungen von Ausländern im Auslande begangen sind und der Thäter noch unbestraft in unserem Lande sich aufhält. Inzwischen wird sich wohl dies dadurch erledigen, daß diese Personen an das Ausland ausgeliefert werden wegen eigener Bestrafung. Wir haben dagegen meiner Meinung nach nicht das Recht, Ausländer, von denen wir nicht verlangen dürfen, daß sie unsere heimische Rechtsordnung in den politischen, staatlichen Dingen achten, die wir nicht berechtigt sind, der heimischen Rechtsordnung in diesen Beziehungen zu unterwerfen — diese Leute zu strafen, wenn sie Handlungen gegen das Inland begangen haben, die wir als politische Verbrechen behandeln.

Es kommt dazu, daß, wie mir scheint, der Satz, daß „Ausländer, welche im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen einen Bundesstaat begangen haben", zu strafen sind, gegenüber den Grundsätzen unserer Bundesverfassung zu weit geht. Denn das Ausland gegenüber ist der Bund eine politische Einheit. Will man so weit gehen, zu verlangen, daß auch der Ausländer die staatlichen Einrichtungen des Bundes zu respektiren hat, so kann sich dies doch nur beziehen auf diejenigen Einrichtungen, in welchen der Bund dem Auslande gegenüber erkennbar ist, d. h. auf die Bundesverfassung; nicht aber kann der Ausländer auf diejenigen Abgrenzungen, Einrichtungen und Staatsverfassungen, die innerhalb des Bundes bestehen, verpflichtet sein zu achten.

Es kommt ferner hinzu — und darauf lege ich das eigentlich entscheidende Gewicht — daß das Princip, welches der Nummer 1 des Paragraphen 4 zu Grunde liegt, vollständig unmöglich machen würde, daß wir jemals zu einer den heutigen Anschauungen der gesitteten Welt entsprechenden Behandlung des Asylrechts gegenüber den politischen Flüchtlingen gelangen. Wenn wir für unseren Staat das Recht in Anspruch nehmen, politische Vergehen im Auslande von Ausländern begangen, zur eigenen Beurtheilung und Verfolgung zu ziehen, so sind wir nicht berechtigt, fremden Staaten, die ein Gleiches thun, das Recht dazu abzusprechen, und wir werden meiner Auffassung nach grundsätzlich die Pflicht haben müssen, in solchen Fällen, wenn der fremde Staat die Auslieferung verlangt, dieselbe vorzunehmen, — selbstverständlich nicht die Auslieferung eines Inländers, aber die Auslieferung von politischen Flüchtlingen, die von Außen in's Inland gekommen sind und hier Schutz gesucht haben. Ich will ein Beispiel nehmen. Setzen Sie, daß ein Schweizer in der Schweiz eine hochverrätherische Handlung gegen den Norddeutschen Bund sich hätte zu Schulden kommen lassen, so wollen wir jenen Ausländer nach Nr. 1 § 4 strafen. Nehmen Sie an, daß ein Schweizer eine derartige Handlung gegen Frankreich begangen habe, so werden Sie anerkennen müssen, daß Frankreich nach seinen Gesetzen ein gleiches Recht hat, diese Handlung zu verfolgen, wie wir es für uns in Anspruch nehmen. Ich will nun annehmen, der Schweizer sei zu uns nach Deutschland gekommen, habe sich hier auf uns Frankreich stellte das Verlangen, ihn auszuliefern, so sind wir meiner Ueberzeugung nach durch Anwendung dieses Principes, welches wir für uns hier vindiciren, gezwungen, diesem Verlangen stattzugeben. Ich bin deshalb der Ansicht, meine Herren, daß der § 4 zu weit geht in der Nr. 1, und daß er zu weit geht in der Nr. 3, insofern nämlich in der Nr. 3 die staatlichen Vergehen, die von Norddeutschen im Auslande begangen sind, unserer strafrechtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen werden. Ich bin dagegen einverstanden damit, daß Norddeutsche, welche im Auslande gegen den heimischen Staat oder gegen heimische Staatsangehörige sich vergehen, oder welche gemeine Verbrechen, die delicta juris gentium begehen, gestraft werden. Wir dürfen aber nimmermehr so weit gehen, dem Auslande dahin entgegen zu kommen, daß wir auch den gewöhnlichen, noch so unbedeutenden staatlichen Einrichtungen des Auslandes den Schutz gewähren, welchen wir den vaterländischen Institutionen nicht vorenthalten. Das ist

Digitized by Google

eine zu weit getriebene Connivenz gegen das Ausland, nicht würdig eines großen Staates. Ich behalte mir eventualiter vor, Abänderungsanträge in dieser Richtung zu stellen, sobald die Specialberathung des Gesetzes festgestellt haben wird, welche Handlungen eigentlich zu den staatlichen und politischen Vergehen zu rechnen sind.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Meine Herren, wenn man große organische Gesetze mit den staatlichen Körperschaften machen will, so muß man diejenigen Wege einschlagen, welche das Ziel überhaupt als erreichbar erscheinen lassen. Es scheint mir angemessen und nothwendig, die großen Principien deren ich in diesem Gesetze vier entdeckt habe, hier zu diskutiren. Ich erkenne eine Raison darin, bei einer Frage, wie die große, die uns gestern beweegt hat, bei der Frage über die Todesstrafe, ein so großes Gesetz unter allen Umständen hinzurichten. Aber ich kann keine Raisen mehr darin erkennen, jedem einzelnen der 366 Paragraphen gewissermaßen einen Blutegel anzusetzen. Wenn wir das ganze Gesetz für ein schlecht redigirtes, für ein nachlässig gemachtes halten, nun so verwerfen wir es en bloc! Wenn wir aber anerkennen müssen, daß das Gesetz in Bezug auf seine Redaktion sich einer derartigen Durcharbeitung erfreut, wie wir es seit einiger Zeit bei Vorlagen aus dem Ministerium, aus welchen es hervorgegangen ist, haben zur Gewohnheit werden sehen, dann mögen wir uns bescheiden, die großen Principien einer Diskussion zu unterwerfen, aber nicht aus einem organischen Gesetze ein Sieb machen. Die Amendirung der einzelnen 366 Paragraphen kann, selbst wenn sie nach der Meinung der Herren, die sie im Einzelnen aufstellen, zur Verbesserung des Gesetzes beitragen sollte, jedenfalls nur dessen Verwirklichung unmöglich machen. Die Zeit kann und wird einfach nicht ausreichen, in derselben Weise wie wir die §§ von 1 bis 4 durchberathen haben, die Berathung fortzusetzen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Aegidi hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Aegidi:** Meine Herren, ich muß meinem verehrten Freunde, dem Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc, in diesem Falle auf das Bestimmteste entgegentreten. Die Fragen, welche der Herr Abgeordnete v. Puttkamer angeregt hat, gehören zu den Fragen von höchster Erheblichkeit; sie berühren internationale Beziehungen; wir dürfen solche Aufgaben durchaus nicht über's Knie brechen!

(Unruhe.)

Freilich, bei der steigenden geringen Geneigtheit, die ich hier wahrnehmen muß, uns mit diesen wichtigen Materien sorgfältig zu befassen, mag ich auf die einzelnen Punkte, in denen ich vollständig mit dem Herrn Abgeordneten v. Puttkamer übereinstimme, und auf die anderen, vielleicht noch wichtigeren Punkte, in denen ich von ihm divergire, nicht eingehen. Dagegen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, den §. 4 in die Kommission zu verweisen. Wir sind heute, wie es scheint, nicht in der rechten Stimmung, um diese Fragen, die eine so außerordentliche Tragweite haben, nach der einen oder andern Seite hin würdig zu entscheiden. Ich mache Sie nur darauf aufmerksam, daß hiermit die Frage des Asylrechts, der Auslieferungspflicht, der inneren Unabhängigkeit der Staaten und Gott weiß, was Alles von Materien des Völkerrechts zusammenhängt. Es stehen drei große Systeme, das englisch-amerikanische, das bisher in den meisten Staaten Deutschlands übliche, und das österreichische sich gegenüber. Darüber leichtsinnig zu entscheiden, sind wir im Augenblick kaum in der Lage. Ich beantrage Verweisung an die Kommission.

Präsident: Der Abgeordnete Frieß hat das Wort.

Abgeordneter **Frieß:** Meine Herren, man verschwendet mit nichts mehr Zeit, als wenn man darüber Reden hält, daß man Zeit sparen will. Wir haben es für nothwendig gehalten, einzelne Veränderungsvorschläge zu beantragen, und wir werden Ihnen das unsrer Ueberzeugung gemäß darthun. Wir haben zunächst beantragt, die Eingangsworte des § 4 zu fassen, wie folgt: „Wegen der außerhalb des Bundesgebiets (Ausland) u. s. w." und dann den § 8 zu streichen. Ich erkenne an, daß dieser Antrag eine große Tragweite hat, ich gebe Ihnen anheim, welchem der Vorschläge Sie beitreten wollen. Ich halte den unsrigen für den richtigen.

Wir haben Ihnen weiter vorgeschlagen, im § 4 Nr. 1 die Worte: „eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten" zu streichen. Es gehört diese Frage auf ein Gebiet, auf dem ich mich nur ungern bewege. Ich hoffe, daß die Mehrheit des Reichstags mit uns darin einverstanden sein wird, daß es nicht angemessen sein dürfte, einen Ausländer, der im Auslande vielleicht ein Preßvergehen gegen einen Bundesfürsten begangen hat, sobald er sich im Bereiche des Bundes blicken läßt, zu strafen. Das ist der Gedanke unseres Antrages, das wollen wir aussheben.

Einen einer besonderen Wichtigkeit ist mir der Antrag, den wir unter Nr. 5 zu § 4 Nr. 1 gestellt haben die Worte: „eine hochverrätherische Handlung" hinter das Wort „Bundesstaat" zu setzen. Die Tendenz dieses Antrages geht dahin, daß wir die Münzverbrechen nur dann strafen wollen an Ausländern, wenn sie gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat gerichtet sind. Das ist die Bedeutung des Antrages, ich hoffe, Sie werden sich damit einverstanden erklären. Wir gehen dabei von dem Gedanken aus: der Ausländer, welcher im Auslande ein Münzverbrechen begeht, welches sich nicht gegen den Norddeutschen Bund richtet, verletzt weder unsere Rechtsanschauungen noch unsere Interessen unmittelbar. Denken Sie, zu welchen Konsequenzen Sie, wenn der § 4 angenommen ist, gelangen: Sie würden einen Engländer, welcher in Frankreich italienische Münzen gefälscht hat, wenn er in Deutschland ergriffen wird, hier zur Strafe ziehen; das ist eine Konsequenz, die der § 4, sowie er vorliegt, nicht ausschließt. Wir erkennen die Anderung, welche in den Motiven liegt, an, daß allerdings das Münzverbrechen ein ganz besonders gemeingefährliches ist, ich möchte sagen, es ist ein gemeingefährliches internationales Verbrechen, und das ist der Grund, warum die Vorlage auch den Ausländer, der im Auslande ein Verbrechen begeht, strafen will. Ich glaube aber, es ist nicht nöthig, den von mir vorhin ausgeführten Grundsatz aus dieser lediglich praktischen Rücksicht zu durchlöchern. Nehmen Sie den Fall wirklich so, wie ich vorhin gesagt habe, so würde gar kein Bedenken darüber sein, daß wir einen Ausländer, welcher im Auslande ein Verbrechen begangen hat und im Norddeutschen Bunde ertwischt wird, an die richtige Stelle abliefern, wo er abgeurtheilt ist. Wir werden dies thun, wenn uns Staatsverträge binden, aber ich glaube auch, wenn uns nicht Staatsverträge binden. Ich glaube also, daß es nicht erforderlich sein wird, den gewiß allgemein richtigen Grundsatz, daß man einen Ausländer, der im Auslande ein Verbrechen begeht, hier nicht bestraft, aufzuheben. Nehmen Sie den Antrag so an, wie wir ihn gestellt haben, dann strafen Sie den Ausländer, der im Ausland gegen den Norddeutschen Bund ein Verbrechen begeht, aber keinen andern.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Ich wollte mir nur ein paar Worte über den letzten Satz des Artikels erlauben. Es heißt unter Nr. 3:

„ein Norddeutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Norddeutschen Bundes als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist."

Dann ist hinzugefügt:

„Die Zulässigkeit der Verfolgung ist nicht dadurch bedingt, daß der Thäter bereits bei Begehung der Handlung ein Norddeutscher war."

Diesen letzteren Satz bitte ich Sie zu streichen; er steht nicht in dem Entwurf, der im preußischen Justizministerium bearbeitet ist, er steht auch in dem preußischen Strafgesetzbuch, und ich habe auch in den Motiven der gegenwärtigen Vorlage kein Wort darüber gefunden, warum er aufgenommen ist. Dieser Satz ist aber meines Erachtens nicht bloß nicht motivirt, sondern er ist auch sehr bedenklich, er führt zu Konsequenzen, die wir gar nicht wollen können, Konsequenzen, die auch keineswegs durch diejenigen Abänderungen beseitigt werden, welche der Herr Abgeordnete Fries und Genossen vorgeschlagen haben.

Digitized by Google

Nehmen Sie einfach folgenden Fall an. Es hat Jemand im Auslande ein politisches Verbrechen begangen als Angehöriger jenes Staates, in dem er sündigt; später erlangt er im Norddeutschen Bund die Bundesangehörigkeit und jetzt soll er, nachdem er unser Angehöriger geworden ist, bestraft werden wegen einer Handlung, die uns gar nichts anging, die uns gar nicht interessirte. Ich sehe gar keinen Grund dazu ein. Wir müssen uns nicht auf den Standpunkt stellen, daß wir sagen: es ist unser Beruf, zu strafen, wenn irgend Jemand irgend wo gesündigt hat. Was nicht unseres Amtes ist, da wollen wir unseren Fuirwitz lassen! Wir werden den nicht strafen, der auswärts gesündigt hat, außer wenn er unser Angehöriger ist; wenn er zur Zeit noch nicht unser Angehöriger war, so kümmern wir uns auch nicht darum. Wie gesagt, das Völkerrechtliche wird am klassten bei politischen Verbrechen, welche gegen den Staat begangen sind, dem der Thäter damals angehörte, es trifft aber auch zu bei gemeinen Verbrechen. Ich bitte Sie, meine Herren, den Satz ganz zu streichen und damit noch einen Schritt weiter zu gehen, als das Amendement Fries.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskoumissar, Präsident Dr. **Friedberg**: Gegen den § 4 sind eine solche Reihe von Einwendungen erhoben, daß es nicht ohne einige Schwierigkeit ist, diese Einwendungen in logischer Folge zu widerlegen.

Am weitesten hat sich der Herr Abgeordnete von Puttkamer gegen den Paragraphen gewendet, ohne jedoch, so viel ich wenigstens habe verstehen können, mit einer Konklusion zu schließen, was denn nun in den Paragraphen etwa abgeändert und etwa in denselben gestrichen werden solle; sondern er hat sich damit begnügt, den Paragraphen allgemein als nicht acceptabel hinzustellen, es aber im Uugewissen gelassen, was an seine Stelle gesetzt werden solle. Ich kann daher bei der Allgemeinheit seiner Angriffe auch die Widerlegung nur allgemein halten.

Zuvörderst erkenne ich es als richtig an, daß der Paragraph nicht die Absicht hat, einer Weltstrafrechtspflege nachzugehen — von solchen Utopien hat sich das Strafgesetzbuch, das ein im Ganzen sehr nüchternes Werk ist, fern zu halten verstanden — sondern in diesem Paragraphen ist nichts weiter als der Hauptgrundgedanke, der jedem Strafgesetzbuch zu Grunde liegen muß, ausgeprägt: das Prineip der Territorialität, der, um weniger nach der Schule es auszudrücken, das Princip: jeder Staat straft den, den er hat, wenn er gegen diesen Staat gesündigt. Darum ist in dem § ausgesprochen, daß dieses Territorialitäts-Prineip auch den Ausländer treffen könne, jedoch den Ausländer nicht immer, sondern nur denjenigen Ausländer, der schwere Verfündigungen gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat begangen, nämlich denjenigen Ausländer, der im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat begangen. Das sind die ersten Sätze dieses Paragraphen, und wenn der Herr Abgeordnete von Puttkamer fragt: wie kommt der Norddeutsche Bund dazu, einen Ausländer zu strafen, der ja im Auslande keine Rechtsverpflichtung gegen den Norddeutschen Bund hatte, so antworte ich darauf, ich lege keinem Ausländer die Rechtsverpflichtung auf, den Norddeutschen Bund zu ehren und zu achten, ich lege mir aber das Recht bei, wenn er meine Existenz in Frage stellt, und er dann vom Auslande her unter meine Botmäßigkeit kommt, daß ich ihn dann auch büßen lasse für das, was er gegen mich gethan hat.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn der Herr Abgeordnete weiter sagt, es sei nur die Nr. 2 anzunehmen, die Nr. 3 aber zu weit gehend, weil nicht einzusehen sei, weshalb wir einen Norddeutschen, der im Auslande eine Handlung begangen, die nach dem Gesetze des Norddeutschen Bundes strafbar sei, der Strafgewalt des Norddeutschen Bundes unterwerfen und ihn nicht lieber ausliefern wollen, so antworte ich darauf — wenn ich anders den Herrn Abgeordneten richtig verstanden habe, es möchte jedoch vielleicht ein Mißverständniß bei mir untergelaufen sein, — eine solche Auslieferung würde dem Grundgedanken, daß wir einen Norddeutschen niemals ausliefern, widersprechen.

Greifbarer sind die Einwendungen, die der Herr Abgeordnete Fries gemacht hat, weil sie in formirten Sätzen vorliegen und als solche geprüft werden können. — Verstehe ich ihn recht, so will der Herr Abgeordnete aus der Nummer 1 die Worte: „Beleidigung gegen einen Bundesfürsten" streichen. Hier aber treffen wir bereits auf einen diametralen Gegensatz in der Auffassung der Aufgabe eines Norddeutschen Strafgesetzbuches. Das Norddeutsche Strafgesetzbuch geht von dem Grundgedanken aus, daß das Norddeutsche Gebiet als eine Einheit betrachtet werden müsse, welche in dem Strafgesetz, als eine solche, gleichmäßigen Schutz finden müsse, und daß kein Unterschied zwischen dem Gebiet des Norddeutschen Bundes gemacht werden dürfe, unangesehen, ob es sächsisch, ob es preußisch, ob es oldenburgisch ist, sondern daß wir auf dem Gebiete des Strafrechts nur ein Gesammtgebiet, das des Norddeutschen Bundes, kennen. Das ist der Fundamentalgedanke, und wer diesen Fundamentalgedanken entbrechend, Angriffe, die gegen das Bundesgebiet gemacht werden, in jedem Bundesgebiet gleichmäßig strafbar erschienen, dann folgt daraus mit logischer Konsequenz, daß wir auch die Angriffe gegen die Bundesfürsten innerhalb dieses Gebietes mit derselben Strafe gleichmäßig heimsuchen müssen, unangesehen, ob es der Bundesherr des einen Landes ist oder eines anderen. Ich darf wohl hinzufügen, dieser Grundgedanke des Norddeutschen Strafgesetzbuches ist weit davon entfernt, eine politische Eindeit anzustreben, er hat vielmehr nur ganz bestimmt das Ziel im Auge, eine Rechtseinheit auf dem Gebiete des Strafrechts zu wollen. Diesen Grundgedanken werden Sie in allen den Bestimmungen finden, die das öffentliche Recht betreffen, und nur wenn Sie diesem Grundgedanken zustimmen, können Sie das Strafgesetzbuch annehmen.

Wenn nun dagegen von dem Abgeordneten Dr. Meyer eingewendet worden ist: diesen Grundgedanken augenommen (und ich darf voraussetzen, daß er in seinem Abgeordneten Billigung findet) — so liegt doch kein Grund vor, auch ein Münzverbrechen im ganzen Norddeutschen Bunde gleichmäßig zu bestrafen, sondern es führt die Konsequenz jenes Grundgedankes nur dahin, dasjenige Münzverbrechen, das gegen den Norddeutschen Bund begangen ist, zu strafen, — so kann ich allerdings zur Rechtfertigung des Entwurfes mich auf nichts anderes berufen, als wesentlich auf dasjenige, was in den Motiven darüber gesagt ist. Das gemünzte Geld ist ein Verkehrsmittel in der ganzen Welt, und es circulirt im Norddeutschen Gebiete nicht blos deutsches Geld, nicht blos Geld der Staaten, aus denen der Norddeutsche Bund zusammengesetzt ist, sondern es circulirt im Norddeutschen Bundesgebiete Geld aus Frankreich, aus Belgien, aus überseeischen Ländern, und ein Münzverbrechen an diesem fremden Gelde und durch dieses fremde Geld verübt, ist ein Verbrechen, das gegen jeden einzelnen Einwohner des Norddeutschen Gebiets möglicherweise begangen wird, weil er durch dieses gefälschte Geld geschädigt werden kann. Es ist auch gar nicht etwas Neues, das diese Bestimmung des Strafgesetzbuches erfunden hätte, sondern es hat nur das, was das preußische Strafgesetzbuch in dieser Beziehung bereits ausgesprochen, auf den Nordbund übertragen. Dort wird in dem § 4, wo die Frage erörtert ist, welche Verbrechen, die im Auslande begangen sind, in Preußen bestraft werden können (und ich betone das Wort „können", damit die diskretionäre Befugniß den anklagenden Gewalten vorbehalten ist, den konkreten Fall zu prüfen, ob es im höheren Staatsinteresse liegt, daß er verfolgt werde), das Münzverbrechen als verfolgbar hingestellt. In jener Bestimmung des preußischen Strafgesetzbuchs heißt es Nr. 2: es kann bestraft werden ein Preuße, welcher im Auslande gegen Preußen eine hochverrätherische oder landesverrätherische Handlung, eine Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen begangen hat. Unter dem Ausdruck „Münzverbrechen" ist dort keineswegs lediglich eine Falschmünzerei preußischen Geldes gemeint, sondern ein Preuße, der im Auslande falsches Geld macht und in Preußen betreffen wird, soll bestraft werden, weil auch das falsche ausländische Geld ein Mittel zur Täuschung preußischen Einwohner ist.

Somit, meine Herren, möchte ich Ihnen anheimgeben, den Paragraphen, wie er Ihnen vorgeschlagen ist, anzunehmen, und ich möchte es wenigstens gerathen halten, auf den Weg einzutreten, daß sowie uns in dem allgemeinen Theil irgend eine Bestimmung entgegentritt, die Bedenken hervorruft — und Sie werden in dem allgemeinen Theil wenige Paragraphen finden, die nicht Rechtsbedenken hervorrufen können, — diese dann an die gemischte Kommission zu verweisen. Das Hohe Haus wolle

Digitized by Google

es mir nicht übel deuten, wenn ich die Besorgniß ausspreche, dann könnte der neuliche Beschluß: „die Verbindung der Berathung im Plenum mit einer Kommission", möglicherweise die Mißstände leider herbeiführen, ohne die Vortheile einer eingehenden Behandlung der Sache zu bieten.

(Sehr richtig.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Der Herr Bundeskommissarius, der so eben gesprochen, hat den Antrag des Herrn Abgeordneten Fries zu Nr. 2 mißverstanden; denn wörtlich das, was er ausgeführt hat über den Unterschied, der zwischen den verschiedenen Bundesländern gemacht werden soll, trifft zu gegen den Antrag des Abgeordneten von Kirchmann zu Nr. 2, aber nicht gegen den Antrag des Abgeordneten Fries zu Nr. 1. Der Herr Abgeordnete von Kirchmann wird vermuthlich seinen Antrag noch vertheidigen und wird wahrscheinlich darauf hinweisen, daß auch weiter unten in dem Texte des Entwurfes ein Unterschied gemacht wird zwischen dem eigenen Landesherrn und zwischen dem Fürsten eines fremden Staates,

(Sehr richtig! links)

so daß man also diese Unterscheidungen — ich weiß wohl, daß man theoretisch die beiden Unterscheidungen anders hält, aber im Strafmaß sind sie verschieden — doch nicht zum Schwerpunkt des ganzen Gesetzes machen darf, denn im öffentlichen Bewußtsein des Volkes wird der Unterschied nicht so erheblich sein, ob man die verschiedenen Landesfürstenthümer als Verschiedenheiten anerkennt in Beziehung auf das Strafmaß oder in Beziehung auf die Strafart. Indessen der Herr Abgeordnete von Kirchmann wird wohl diesen Antrag vertheidigen.

Bei dem Antrag des Herrn Abgeordneten Fries handelt es sich nicht um die Verschiedenheit, die wir zwischen den verschiedenen Staaten herstellen wollen, sondern um die Frage: Gehört die Beleidigung eines Bundesfürsten zu den Angriffen auf die Existenz des Staates, so daß wir den Ausländer, wenn er im Auslande dieses Vergehen begangen hat und dieses Vergehen im Auslande nicht strafbar ist, dennoch zur Strafe ziehen, sobald er sich hier betreffen läßt. Es ist also gar keine Frage der Einheit, sondern lediglich nur die Frage: ist die Beleidigung eines Bundesfürsten ein Angriff auf die Existenz des Staates, aus der nun hergeleitet wird — was meiner Ansicht nach mit Recht von dem Herrn Bundeskommissarius angeführt worden ist — gerath ein Solcher unter die Botmäßigkeit des Staates — so wird er bestraft. Dies trifft aber nur bei Existenzfragen zu. Wir meinen, daß die Beleidigung des Bundesfürsten nicht zu den Existenzfragen gehört und daß deshalb die einfache Beleidigung des Bundesfürsten nicht verdient neben den Hochverrath und neben den Landesverrath gestellt zu werden. Meine Herren, vergessen Sie doch nicht die schweren Umstände, unter denen durch das jetzige Strafgesetzbuch die Sache beurtheilt werden muß. Es ist wirklich nicht so leicht die Namen und die Qualität und die Liebe zu 22 Fürsten in völlig gleicher Weise zu handhaben;

(Heiterkeit.)

das widerstreitet der menschlichen Natur. Denken Sie sich doch, wie dieser Paragraph wirken würde in einem Falle, der mir lebendig vor der Seele steht. Es hat neulich der Herzog von Koburg zum erstenmale in seiner Regierung eine Todesstrafe vollstrecken lassen, während die Verhandlung über die Todesstrafe hier bevorstand. Es sind sehr mißbilligende Urtheile im Lande über dieses Verhalten laut geworden.

(Widerspruch rechts.)

Wenn beispielsweise die Times, ein englisches Blatt, nach englischer Weise über dieses Verfahren sich aussprechen möchte, was unzweifelhaft hier die Beleidigung eines Bundesfürsten sein würde, ich meine, wenn Sie das in England in der bekannten offenherzigen Weise thun und das mit der Praxis bei uns vergleichen, so würde der Schriftsteller, sobald er sich hier fassen läßt, nach diesem Paragraphen strafbar sein und zwar mit einer so schweren Strafe, daß das öffentliche Rechtsbewußtsein eine derartige Bestrafung nicht erfordert. Ob nun ein Einheitsgesetz seinem Landesfürsten meint das Kompliment machen zu müssen, daß eine Beleidigung im Auslande strafbar sein soll, das lasse ich bei der Diskussion dieses Paragraphen außer Ansatz, aber wo die Schwierigkeiten so sehr wachsen, wie in einem Bundesstaate — Sie haben beiläufig die Senateren und die Bürgermeister der freien Städte vergessen —

(Heiterkeit)

wo die Schwierigkeiten so außerordentlich wachsen, da soll man sich vorsehen, eine äußerlich mehr höfliche Bestimmung hineinzubringen, die doch schwer wirken kann. In Wahrheit ist die Existenz unseres Staates durch die Beleidigung eines Bundesfürsten nicht erschüttert, und deswegen bitten wir Sie, daß Sie neben den Hochverrath und neben den Landesverrath nicht diese Bestimmung setzen sollen, sondern daß man lieber diese einzelnen Fälle gänzlich übersteht. Ich lege gerade Gewicht auf das „kann", denn in diesem Falle wird dieses „kann" verfänglich. Ich gebe zu, daß in den anderen Fällen die Staatsraisons zu befragen sein wird und daß darin eine Milderung liegt. Aber wie verfänglich ist die Lage, wenn eine Denunciation wegen Beleidigung eines Bundesfürsten eingeht und die einzelne Verwaltungs-Instanz sich darüber zu entscheiden hat, ob sie die Verfolgung einleiten soll oder nicht. In dem einen Falle ist es nicht der volle Respekt gegen den Bundesfürsten, im anderen Falle dagegen kommen wir in eine verfängliche Lage dem Auslande gegenüber. Hier kommt nun wieder der Bundesstaat in Betracht; denn wäre es ein Einheitsstaat, so würde man nur das Interesse des eigenen Landes und demnach ungefähr den Willen des eigenen Landesfürsten zu erforschen brauchen, während hier das Interesse eines anderen Landes, das Interesse eines anderen Bundesfürsten darüber maßgebend sein soll, ob im eigenen Staate die Verfolgung eintreten solle. Lassen wir die Verfolgung eintreten, so ist vielleicht der Bundesfürst verletzt. Entlasten wir lieber die Verwaltung von einer Aufgabe, die ihr jedenfalls eine verfängliche sein wird und einen erheblichen Nutzen nicht bringt.

Was der Herr Abgeordnete Meyer (Thorn) beantragt hat, bezog sich nicht auf das Münzverbrechen, sondern bloß auf den letzten Satz der Nr. 3. Er wünscht, daß der Satz gestrichen werde, welcher anordnet, daß ein Ausländer, welcher im Auslande ein Vergehen begangen hat, bestraft werden darf, wenn er nachträglich ein Norddeutscher wird, daß er gewissermaßen in das Postliminium der Strafbarkeit eintreten soll. Auch ich hatte ursprünglich Neigung, diesen Satz gänzlich zu streichen und ich würde die Streichung auch noch gegenwärtig vorziehen.

Der Antrag Fries ist nur daraus entsprungen, damit in keinem Falle eine Kollision eintrete; wir liefern einen Norddeutschen aus und übernehmen dadurch eine Verpflichtung dem Auslande gegenüber, daß wir in flagranten Fällen ihn im Inlande bestrafen, damit die Auslieferung nicht nothwendig sei. Folgt man diesem Ideengang — und ich bin dazu bereit, ihm als eine Konvenienz zu folgen — so muß man doch mindestens abwarten, ob ein solcher Antrag vom Auslande kommt, denn wenn ein solcher Antrag vom Auslande nicht vorliegt, so ist ja kein Grund vorhanden, daß wir nachträglich die Bestrafung eintreten lassen. Auch den zweiten Satz finde ich angemessen: daß die mildere Strafe des Auslandes eintreten soll; denn mit Recht kann der Bestrafte sagen: als ich eintrat und die Handlung beging, nach der ganzen Würdigung des Falles, hatte ich nur gegen ein milderes Gesetz verstoßen. Es wird selbstverständlich, das brauche ich einem Juristen nicht auseinanderzusetzen, immer ein Thatsachenbeweis sein, was Recht im Auslande ist, und wenn der Angeschuldigte nicht den Beweis führen kann, daß das ausländische Gesetz anders ist und milder bestraft, so wird man natürlich das preußische Gesetz zur Anwendung bringen. Das sind die unbestrittenen Beweisregeln. Ich glaube also, daß die Annahme des Antrags Fries auch in diesem Punkte unbedenklich sein möchte.

Dagegen in Beziehung auf das Münzverbrechen sagen die Motive mit Recht, daß es gewisse Fälle des Verbrechens giebt, die, begangen gegen das Ausland, dennoch sehr schwer zurückwirken können auf das eigene Land. Aber ich muß dem Herrn Bundeskommissar gegenüber hervorheben, daß der Antrag Fries dem Wortlaute nach identisch ist mit dem preußischen Strafgesetzbuch, nur das, was dort „Preußen" heißt, hier „Norddeutscher Bund" heißt, und daß dieselbe Auslegung, die nach

Digitized by Google

dem preußischen Strafgesetzbuche zulässig ist, auch nach dem Bundesgesetzbuche zulässig sein wird, so daß, wenn Sie den Antrag Fries annehmen, immer Derjenige, der sich im Norddeutschen Bunde mit einer Münze betreffen läßt, die er im Auslande gefälscht hat, um diese Münze in Verkehr zu setzen, bestraft werden wird. Soweit die Rechtsinterpretation nach dem jetzigen preußischen Gesetze geht, wird sie eben für die Norddeutsche Praxis gehen, weil der Wortlaut identisch ist. Zu diesem Antrag wurde der Abgeordnete Fries veranlaßt dadurch, weil er die Fälle für auffällig gehalten hat, in welchen ein Münzverbrechen im Auslande begangen wird, das uns gar nicht interessirt. So enge ist der Antrag des Abgeordneten Fries nicht, wie ihn der Herr Bundeskommissar aufgefaßt hat, sondern er giebt die volle Berechtigung, wie sie das preußische Strafgesetzbuch gegenwärtig den Behörden giebt, und wie, wenn ich nicht irre, auch der ursprüngliche Entwurf sie eingeräumt hat.

Unter allen Anträgen ist aber mir der wichtigste der, daß Sie die Worte „eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten" streichen, ich habe, glaube ich, nachgewiesen, daß die Verwaltung dadurch von einer Schwierigkeit befreit wird.

Ich muß nur noch ein Wort sagen, gewissermaßen zur Entschuldigung, weshalb wir einen Redaktionsantrag zur Einleitung § 4 gestellt. Es ist durchaus nicht unsere Absicht, mit Redaktionen lästig zu werden, aber der § 8, welcher die Definition des Auslandes giebt gegenüber dem Norddeutschen Gebiete, ist uns wirklich ein bischen zu auffällig. Es ist uns lieb, wenn wir dies Alles thatsächlich voraussetzen können, und wenn wir einfach hier in Klammern den Ausdruck „Ausland" gebrauchen, und damit ganz deutlich gemacht haben, daß das Norddeutsche Bundesgebiet in Bezug auf das Strafgesetzbuch „Inland" sei. Wir haben gehofft, für diese Redaktion auch den Beifall der Bundesregierungen zu finden, mindestens nicht den Widerspruch. Würden wir einen Widerspruch dabei vorausgesetzt haben, wie er bis jetzt noch nicht erhoben ist, so würden wir sicher die Redaktionsveränderung nicht beantragt haben. Nur in diesem Sinne bitte ich den Antrag auf eine Redaktionsänderung aufzufassen. Er wird einfach eine Schönheitsfrage entscheiden.

Ich will nur noch hinzufügen, daß, so leid es mir thut, ich doch dem Antrage, diesen Paragraphen einer Kommission zu überweisen nicht beistimmen kann. Wäre der Antrag gestellt worden, den Paragraphen so lange auszusetzen, bis etwa über Hochverrath und Landesverrath entschieden sei, so würde ich darin keinen Bruch gesehen haben gegen das System, welches wir befolgen. Aber gerade die bedeutenden Principienfragen wollten wir im Plenum in der Hand behalten, so gut oder so schlecht das Plenum diese Aufgaben mag lösen können. Wenn über technische Fragen sich bei einzelnen Paragraphen eine Anzahl von Anträgen erheben, die gegen einander erwogen werden sollen, dann verweisen Sie solchen Paragraphen immerhin an die Kommission, die Sie für eine technische erklärt haben. Der § 4. aber scheint mir auf keine Weise zu dieser Gattung zu gehören.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg:** Ich darf nur einige Worte bemerken über den Vorschlag, den § 8 des Strafgesetzentwurfes:

„Ausland im Sinne dieses Strafgesetzbuches ist jedes nicht zum Norddeutschen Bunde gehörige Gebiet"

zu streichen, und an Stelle der Einleitungsworte des § 4 die Worte zu setzen, wie sie der Abgeordnete Fries vorschlägt:

„Wegen der außerhalb des Bundesgebietes (Ausland)."

Meine Herren, jener Vorschlag enthält doch eigentlich nur eine verschärfte Definition des Wortes Ausland, während der Gesetzentwurf eine Definition mit direkten Worten offen giebt, und ich sollte meinen — wie künstlich auch immer die politische Gestaltung des Bundesgebietes sein mag, — es mit klaren Worten auszusprechen, was nicht Bundesgebiet sei, und darum als Ausland gelte, dafür haben wir keine Scheu zu tragen. Haben doch auch andere Gesetzgebungen, die viel weniger Ursache hatten, den Begriff des Auslandes zu definiren, dies gethan! Mir liegt augenblicklich das bairische Strafgesetzbuch vor, ein Gesetzbuch, daß nur einen Einheitsstaat voraussetzt, und doch lautet darin der § 8:

Mit dem Ausdrucke „Inland" bezeichnet das Gesetzbuch das Königreich Baiern, unter der Bezeichnung „Ausland" sind alle übrigen Staaten verstanden.

Nun ich meine, wir brauchen uns ebensowenig zu fürchten, das Wort Ausland hier zu nennen, wie sich das bairische Strafgesetzbuch davor gesürchtet hat. Ebenso verfahren die Einführungsgesetze zum thüringischen Strafgesetzbuch, indem sie sagen:

„Ueberall, wo in dem Strafgesetzbuch Inland und Ausland unterschieden sind, soll der Ausdruck „Inland" auf die Gesammtheit derjenigen Staaten, in welchen das thüringische Strafgesetzbuch gesetzliche Gültigkeit hat, bezogen, und jeder Angehörige eines dieser Staaten, auch rücksichtlich der übrigen dieser Staaten unter dem Ausdruck „Inländer" mit begriffen sein."

Also auch diese schon vor einer Reihe von Jahren gemachten Gesetze empfanden das Bedürfniß, den Begriff des Auslandes und Inlandes ganz unzweideutig festzustellen. Wie viel mehr Veranlassung hat das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, diese Begriffe über allen Zweifel hinwegzuheben! Ich möchte daher bitten, scheuen Sie sich nicht, das Kind beim rechten Namen zu nennen und unbekümmert zu sagen: Ausland ist jedes Gebiet, das nicht zum Norddeutschen Bunde gehört.

Präsident: Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann:** Meine Herren! In dieser Beziehung nur ein paar Worte. Es ist doch ein großer Unterschied, ob ein Bundesstaat, der als ein Ideal, als ein Ziel, das so schwell wie möglich zu erreichen ist, die Einheit von ganz Deutschland hinstellt, ob der das Wort „Ausland" in Bezug auf die Süddeutschen Staaten gebraucht, oder ob die kleinen Staaten vor einer langen Reihe von Jahren dieses Wort gebraucht haben, wo überhaupt von der Einheit Deutschlands noch nicht die Rede war, indessen ich lasse diesen Umstand bei Seite. Was die Amendements des Herrn Fries und Genossen anlangt, so bin ich für meine Person gar nicht denselben entgegen, sondern bin entschiedenen, ihnen beizustimmen, und ich glaube, auch meine Gesinnungsgenossen werden dasselbe thun. Meine Herren, wenn wir ganz zum Theil nicht so weit gegangen sind, so liegt das lediglich darin, weil wir außerordentliche Bedenken hatten, da, wo es uns nicht dringend nothwendig erschien, über die Bestimmungen des Entwurfs hinauszugehen oder sie abzuändern. Dazu gehört nun die Modifikation, die wir bei Alinea 2 vorgeschlagen haben, wo wir statt der Beleidigung der Bundesfürsten nur beibehalten wollen: die Beleidigung des Landesherren. Meine Herren, man kann ja darüber streiten, aber ich meine doch, es ist ein sehr großer Unterschied, ob ich auch den Landesherren wirklich schuldig hinstellen will in Beziehung auf die Angehörigen seines eigenen Landes, oder ob ich ihn ganz gleichstellen will mit den Bundesfürsten. Der Strafgesetzentwurf erkennt selbst in den Strafen der Beleidigung einen außerordentlich großen Unterschied; thätliche Beleidigungen, z. B. des Landesherrn, werden mit dem Tode belegt, und die anderer Bundesfürsten nur mit einigen Jahren Zuchthaus. Sie sehen also, daß wirklich das Strafgesetzbuch diese Vergehen außerordentlich verschieden behandelt, und daraus hat sich bei uns die Ansicht entwickelt, daß es vielleicht sich rechtfertigen ließe, die Beleidigungen des Landesherrn, die im Auslande von Inländern begangen würden, auch im Inlande für strafbar zu erklären, das übrige aber offen zu lassen. Uebrigens ist meines Erachtens der Streit um den Bundesfürsten ein Streit de lana caprina; sehen Sie, meine Herren, wir befinden uns in einer Zwickmühle. Wenn Sie es bei Nr. 2 herausbringen, dann kommen Sie bei Nr. 3 wieder hinein, denn in Nr. 3 werden alle Vergehen der Norddeutschen, die im Auslande begangen sind, auch im Inlande wieder bestraft, vorausgesetzt, daß die Handlung durch die Gesetze des Orts, wo sie begangen worden ist, mit Strafe bedroht ist. Beleidigungen zum Beispiel werden wahrscheinlich in allen civilisirten Ländern mit Strafe bedroht sein. Nun heißt es auch nicht, es solle dann die Strafe des auswärtigen Landes zugesprochen werden, sondern es ist nur die Bedingung, daß überhaupt das inländische Gesetz zur Anwendung kommen kann, also überhaupt Strafbarkeit. Wenn also ein Norddeutscher im Auslande einen Bundesfürsten beleidigt, so kommen wir mit Hülfe der Nr. 3 eben so weit, wie es in

Digitized by Google

Nr. 2 expressis verbis ausgesprochen worden ist, und ich glaube deshalb, es ist weit rathsamer, diese Materie in den betreffenden Titeln zu behandeln.

Ich möchte dann nur noch mit ein paar Worten den einen Punkt berühren, der bis jetzt gar nicht zur Sprache gekommen ist, und den ich in einem Amendement erwähnt habe. Wir haben uns bis jetzt nur immer mit den Ausländern beschäftigt, aber ich meine, wir Inländer oder Norddeutsche brauchen doch auch unsere Aufmerksamkeit und Würdigung bei diesen Paragraphen. Nun gestehe ich, daß ich in Nr. 3 doch ein sehr bedenkliches Princip aufgestellt finde, wenn ohne weiteres jeder Norddeutsche wegen der im Auslande begangenen unrechten oder strafbaren Handlungen im Inlande verfolgt werden kann. Meine Herren! Sie wissen ja, wie viele von den Deutschen jetzt sich im Auslande, in Frankreich, in England, ja in den derselben Ländern, in Asien und Amerika aufhalten, theilweise auch literarisch sich bei Zeitungen beschäftigen. Ich erinnere Sie daran, welchen Gefahren diese Männer, wenn sie wirklich zurückkehren, ausgesetzt sind, wenn der Staatsanwalt berechtigt ist, ihr ganzes Leben, vielleicht ihre ganze Vergangenheit im Auslande auf zehn und mehr Jahre zurück nun der Censur zu unterwerfen, ob sie nicht in irgend einer Beziehung dem Strafgesetzbuche des Norddeutschen Bundes verfallen sind. Die Condition, die hier gestellt ist, daß auch der fremde Staat die Sache für strafbar erklären müsse, ist in der Regel zu erreichen, namentlich da es sich nicht um die Höhe der Strafe, sondern um die Strafbarkeit überhaupt handelt; die wird in den meisten Fällen auch nach der gemeinsamen Natur der Vergehen immer gefunden werden können. Sie statuiren also mit diesem Paragraphen die Möglichkeit, daß ein Norddeutscher, der vielleicht drei, vier, zehn Jahre im Auslande gelebt hat und sich daselbst offener über die Verhältnisse des Landes ausgesprochen und über die Einrichtungen des Staates sich tadelnd geäußert hat, nach seiner Rückkehr in Untersuchung genommen wird, und ich sehe keinen Schutz in diesem § 3, der ihn dagegen vertheidigen könnte. Ich glaube deshalb, daß es nothwendig sei, in dieser Beziehung noch einen kleinen Schutz einzuführen. Ich erkenne an, daß wir eine vollkommene Strafeslosigkeit durchaus nicht aussprechen können, weil eben keine Auslieferung stattfindet, und das mit vollem Recht. Wir dürfen also Verbrechen, die im Auslande begangen sind, im Inlande nicht straflos lassen; aber ich wollte die Beschränkung hinzufügen und gebe anheim, ob Sie dem nicht beitreten wollen, daß nämlich ein Antrag auf Bestrafung von Seiten der Behörde des Staates erfolgen muß, in dem die strafbare Handlung begangen ist. An sich ist ja das der Grundbegriff aller Strafbarkeit, daß derjenige Staat, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist, auch das Recht zu strafen hat, und daß, wenn er es nicht ausüben will, damit gewissermaßen schon von ihm selbst die Handlung nicht so aufgefaßt wird, daß sie verfolgt werden könnte oder müßte. Wenn ich also in meinem Amendement den Zusatz aufgestellt habe, es sollten am Schlusse die Worte eingeschoben werden:

> „wenn deren Verfolgung von der Behörde des Staates, in dem die strafbare Handlung begangen worden, beantragt wird",

so halte ich mich deshalb strenge innerhalb der territorialen Grenzen des Staates. Jeder Staat hat zunächst sich selbst um die Verbrechen zu bekümmern, die in seinem Gebiete begangen sind; und wir können das auch getrost für den Norddeutschen Bund und das Inland statuiren und abwarten, ob der betreffende Staat bei uns die Bestrafung beantragt. Das ist mein Wunsch, daß wir das annehmen. Nehmen Sie das nicht an, meine Herren, so ist Jeder, der ein paar Jahre im Auslande zugebracht und sich bedenklich geäußert hat oder literarisch thätig gewesen ist oder eine fahrlässige Handlung oder eine Beschädigung begangen hat, fortwährend in Gefahr, vom Staatsanwalt verfolgt zu werden. Ich will nicht sagen, daß das immer eintreten wird; aber wir sind doch nicht so ganz sicher, daß diese Verfolgung immer nach den rechten Principien geschieht, ob sich nicht eine Menge von Bedenken einmischen, von denen es wünschenswerth ist, daß sie abgeschnitten werden.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dieser Sicherung der persönlichen Freiheit, die im Ganzen die Strafsosigkeit in keiner Weise unterstützen wird, wo sie an sich begründet ist, beizutreten.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Königlich preußischer bevollmächtigter zum Bundesrathe, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren, den § 8 würde ich außerordentlich gern entbehren und glaube, daß es in redaktioneller Beziehung ein Vortheil wäre, wenn man den Inhalt, den Gedanken des § 8 in eine Klammer brächte zu § 3. Ich glaube aber, der Gedanke, welcher die Herren Antragsteller beherrscht, wird durch den Artikel 8 viel besser ausgedrückt, denn ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es in diesem Artikel heißt: „im Sinne dieses Gesetzes" sei das Gebiet außerhalb des Norddeutschen Bundes Ausland; also der Ausdruck ist rein terminologisch und deshalb habe ich mich so außerordentlich gewundert, als in der ersten Berathung des Reichstages über den Gesetzentwurf der Herr Abgeordnete Ewald in dem § 8 ein großes Bedenken fand.

Präsident: Der Abgeordnete Becker (Oldenburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Becker** (Oldenburg): Ich halte die Fassungsänderung für keine sehr wesentliche; ich will mich überhaupt nur auf die rein principielle Frage einlassen und nur so weit, daß ich, indem ich von vorn herein erkläre, daß ich den ausgesprochenen Principien des Herrn Bundesbevollmächtigten zustimme, nur diese Principien in Schutz nehmen will gegen die Verletzungen, die ihnen in diesem Entwurf widerfahren sind. Es sind zwei Punkte, in Betreff deren die vom Herrn Bundesbevollmächtigten vertretenen Principien zugleich vertreten gewesen sind in der bisherigen preußischen Gesetzgebung, und in dem ersten publicirten Bundesstrafgesetzentwurf; wir wollen nur wiederherstellen, was jetzt unserer Ansicht nach mit Unrecht als Verbesserung ausgegeben wird.

Das Münzverbrechen anlangend: indem wir voranstellen die Worte: „gegen den Norddeutschen Bund", wollen wir das Münzverbrechen nun Inländern bei Ausländern bestrafen, wenn es begangen ist — wie das bisher Rechtens war — gegen unseren Staat. Es handelt sich hier nicht um Verletzung einzelner Preußen oder anderer Bundesangehöriger, nicht um Nachtheile, welche Einzelne betreffen können. Wir müßten konsequent dasselbe annehmen bei Waarenfälschungen; wenn Jemand im Auslande Waaren fälscht, die können eben so gut zu uns kommen und uns einzeln benachtheiligen. Wenn das Münzrecht des Staates verletzt ist, wollen wir das Strafrecht gegen den Ausländer beibehalten; wir wollen noch weiter gehen, wir wollen auch für den Inländer dem Entwurf unter Ziffer 2 beitreten, obgleich nicht ganz ohne Bedenken; aber der Ausländer, der im Auslande, ohne an Norddeutschland zu denken, ausländisches Geld macht, — nicht inländisches, denn dann fällt er wieder unter unsere Gesetze, — ein solcher hat nicht gegen die Gesetze des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gehandelt.

Wer als Ausländer im Auslande fremdes Geld gemacht hat, der soll wegen der bloßen Möglichkeit, daß dieses Geld einmal hierher kommen könnte, hier nicht bestraft werden können, das widerspräche unserer Ansicht nach den Principien des Rechts der Territorialität.

Der zweite Fall, meine Herren, betrifft den neuen Zusatz, den Ziffer 3 erhalten hat. Bisher war es preußisches Recht, es sollte auch nach dem ersten Entwurf des Bundesgesetzbuches nur der Norddeutsche, welcher im Auslande ein Verbrechen begangen hatte, bestraft werden, wenn er die Gesetze beider Länder übertreten hatte, ohne daß man auf die Vergangenheit zurückgriff, daß man denjenigen, der früher als Ausländer ein Verbrechen begangen hatte, zu einer Zeit, wo er vielleicht den früher preußischen Staat, jetzt den Norddeutschen Bund noch gar nicht gekannt, nie von ihm gehört hatte, nun den Gesetzen des Norddeutschen Bundes und zwar ausschließlich unterwarf, weil er jetzt in unseren Staat, in den Bund, aufgenommen worden. Meine Herren, das widerstreitet gegen die ersten Regeln über die Herrschaft der Strafgesetze nach Zeit und Ort. Zunächst soll die That bestraft werden nach den Gesetzen der Zeit und des Ortes, unter denen sie begangen ist. Wir müssen überhaupt annehmen, daß der Ausländer, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat, nachher, wenn er Norddeutscher wird, deshalb jetzt nach unseren Gesetzen bestraft werden soll, weil er sich bei uns aufnehmen läßt, und sich damit unseren Gesetzen unterwirft; wollen wir das — wollen wir nicht, was mir das Liebere wäre, und was der Abgeordnete Meyer beantragt hat, den ganzen Zusatz streichen, dann müssen wir wenigstens die Ungerechtigkeiten, die hierin liegen, beseitigen, dann müssen wir

Digitized by Google

wenigstens hinzufügen, was unser Antrag hinzugefügt hat: es muß dann wenigstens das ausländische Gesetz soweit zur Anwendung kommen, als es das mildere ist.

Wir müssen das schöne, hohe Princip, das unser Strafgesetzbuch im § 2 bei allen Inländern anerkannt und dem es die Ausdehnung gegeben hat, daß es auch für alle Zwischengesetze Anwendung findet, auch dem Ausländer zu Gute kommen lassen. Wir müssen für diesen Fall ferner auch, um kleinlicheren Chikanen vorzubeugen, einen Antrag des Auslandes verlangen. Meine Herren, wenn der Ausländer, der im Auslande ganz ruhig gelebt hat, wo vielleicht sein kleines Vergehen ganz bekannt war, der Staatsanwalt es aber gar nicht verfolgen wollte und verfolgen will, nach Deutschland kommt und Deutscher wird, dann dürfen die deutschen Behörden nicht sagen: wir verfolgen dich jetzt, weil du norddeutscher Unterthan geworden bist. Ich kann mir diesen ganzen Zusatz gar nicht anders erklären, als daß er motivirt worden ist durch die Ausschließlichkeit des schönen Princips im Artikel 9: wir wollen keinen Deutschen ausliefern! darum, weil wir ihn nicht ausliefern wollen, wollen wir ihn auch für die Vergangenheit unserer Strafgewalt unterwerfen. Das darf aber nicht zu weit gehen, nicht über die allgemeine Grenze jeder Strafgewalt Platz, wenn das alte Gesetz, unter dem er gehandelt hat, ein milderes war, beurtheilen wir ihn nur hiernach: deshalb, wenn die Auslieferung gar nicht verlangt, wenn nicht einmal die spätere Strafverfolgung gefordert wird, wollen wir von der Verfolgung absehen. Das ist die Motivirung dieses unseres Antrages.

Der Anirag Kirchmann geht uns zu weit. Wir halten es nicht für recht, dem Norddeutschen gegenüber, der im Auslande Verbrechen begangen hat, während er schon Norddeutscher war, den wir zwingen können, unsere Gesetze zu achten auch im Auslande — daß wir diesen Bestrafung, wenn er wiederkommt, von dem Antrage einer ausländischen Behörde abhängig machen.

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers:** Meine Herren! Ich habe mich zunächst zum Worte gemeldet, um gegen den Antrag des Abgeordneten von Kirchmann Einwendungen zu machen. Es scheint mir, daß der Abgeordnete von Kirchmann für den Zweck, den er verfolgt, kleine Unannehmlichkeiten in den strafrechtlichen Verfolgung zu verhüten, Grundsätze mißkennt, die, glaube ich, ein großer Staat doch nicht mißkennen kann. Der Antrag des Abgeordneten von Kirchmann geht doch dahin, daß in der Ausübung des Strafrechts des Norddeutschen Bundes gegenüber Inländern diese Ausübung unter gewissen Umständen abhängig sein soll von der Zustimmung irgend eines Auslandesstaates. Das, meine Herren, glaube ich, geht nicht an, gegenüber den Grundsätzen, von welchen der Gesetzgeber beherrscht wird. Es wird beherrscht von dem Grundsatze, daß ein Inländer niemals einem Auslandsstaat ausgeliefert werden kann, daß auch ein Inländer, wenn er im Auslande Verbrechen begangen hat, und er zurückkommt, deshalb nicht ausgewiesen werden kann. Es bleibt also die alleinige Möglichkeit, entweder ihn, nachdem er das Verbrechen im Auslande begangen hat, ruhig im Inlande fortleben zu lassen, oder ihn strafrechtlich zu verfolgen. Nun, welche Alternative in diesem Falle bei erheblichen Verbrechen eintreten muß, darüber, glaube ich, kann man nicht im Zweifel sein; und ich meine, man dürfte auch das nicht verkennen, daß es nicht erlaubt sein kann, die strafrechtliche Verfolgung in solchen Fällen abhängig zu machen von der guten Laune einer auswärtigen Regierung, mit der wir vielleicht augenblicklich in einem Konflikt stehen. Ein Grundsatz liegt dem § 3 zu Grunde, der den Sieg des humanen Princips gegenüber einem weit schlimmeren Princip bezeichnet, nämlich die Auffassung, daß die Rechtsordnung des Staats nicht in das Territorium eingefaßt ist gleichsam wie ein Kübel Wasser in der Wanne, sondern, daß die Rechtsordnung ein ideales Ding sei, das über die Grenzen hinausgeht und von dem Inländer auch dann verletzt wird, wenn er die That im Auslande begangen hat. Es können sich Fälle darunter denken lassen, wo diese That dem Inlande so fern steht sowohl nach Zeit als nach Ort, daß man sie vollständig ignoriren kann. Es können aber auch — und das ist von praktischer Bedeutung — darunter Fälle vorkommen, in welchen der Inländer bloß deshalb in das Ausland gegangen ist, um dort ein schweres Verbrechen zu begehen und dann zurückzukehren. Und ich möchte da den Herrn Antragsteller doch fragen, ob er gemeint ist: wenn irgend Jemand eine Mordthat begangen hat, zu der er sich von der Rheinprovinz nach Belgien oder Holland begeben hat und wenn er dann zurückkehrt, so ist die strafrechtliche Verfolgung da auch abhängig gemacht werden soll von der Zustimmung der belgischen Regierung oder von der Zustimmung der holländischen Regierung, die vielleicht in diesem Augenblicke uns nicht geneigt ist. Das, meine Herren, ginge gegen allgemeine und internationale Principien und gegen die Autorität und Würde eines großen Staates, so daß die kleinen Vortheile, die damit verbunden sein mögen, unter keinen Umständen uns berechtigen können, dem statt zu geben.

Auch dem anderen Antrage, welcher allerdings sehr viel weniger weit geht in diesem Punkte, möchte ich nicht zustimmen. Ich erlaube mir indeß nur in Beziehung auf einige andere Anträge noch ein paar kurze Bemerkungen, wenn das Haus die Güte haben will, mich weiter anzuhören.

Zunächst möchte ich Sie bitten, die Sache nicht an eine Kommission zu verweisen. Meine Herren, es ist ganz richtig gesagt worden, daß diese Frage hier in einem Zusammenhange steht mit sehr großen anderen Fragen. Das ist ein geistiger Zusammenhang, den Sie da haben, und den würde die Kommission, wenn sie auch zwei Wochen lang darüber berathen möchte, nicht lösen können. Dagegen kann ich den thatsächlichen Zusammenhang mit anderen Fragen, welchen der Herr Abgeordnete von Puttkamer behauptet hat, nicht zugeben; ich kann namentlich nicht zugeben, daß, wenn wir hier nach den Grundsätzen des § 4 die Verfolgung der Ausländer wegen gewisser politischer Vergehen statuiren, es die nothwendige Konsequenz sei, daß auch in den Auslieferungsverträgen mit dem Auslande die Auslieferung politischer Verbrecher stipulirt werden müßte. Daß das nicht nothwendig sei, dafür kann man thatsächlich anführen: diese Grundsätze bestehen in Sachsen seit 20 Jahren, und trotzdem bestehen neben diesen Grundsätzen Auslieferungsverträge, welche ausdrücklich ausschließen, daß politische Verbrecher ausgeliefert werden sollen. Ich halte es auch für nothwendig in Bezug auf den ersten Antrag der Abgeordneten Fries und Genossen, und zwar in Betreff des ersten Alineas desselben, noch eine kleine Bemerkung zu machen, obgleich sie theilweise auch schon gemacht ist.

Meine Herren, der Antrag hat nur die Bedeutung einer Fassungsänderung, und ich halte eines Theils dafür, daß es durchaus nothwendig ist, die Sache nicht in einer stillschweigenden Fassung auszusprechen, sondern ausdrücklich. Für diese Nothwendigkeit möchte ich Ihnen doch noch Etwas anführen, was vielleicht noch über das von Seiten der Regierung Angeführte hinausgeht. Ich meine das Strafgesetz des Königreichs Sachsen, welches nach Begründung des Norddeutschen Bundes erlassen ist. Da stehen in einem in Sachsen mit Recht sehr geachteten Kommentar zu dem betreffenden Artikel folgende Worte:

> unter Ausländern sind auch die Angehörigen der norddeutschen Bundesstaaten außerhalb des Königreichs Sachsen zu verstehen. Die Bestimmung des Artikel 3 der Bundesverfassung leidet hier nicht Anwendung.

Meine Herren, das steht also in einem Kommentar zu dem, nach Begründung des Bundes emanirten Strafrechte, in einem Kommentar, der gedruckt ist im Jahre 1868. Demgegenüber halte ich es doch für durchaus nothwendig, ausdrücklich auszusprechen, was Ausland sei, und das nicht in eine Parenthese zu verweisen. Dieser § 8 hat durch die Geschichte, die ihm vorangeht, nicht die Bedeutung, als bestnire er den Begriff „Ausland," sondern er muß so überseyt werden: von heute ab fängt das Ausland erst da an, wo die Grenzen des Norddeutschen Bundes aufgehört haben, während früher das Ausland schon an der Grenze jedes kleinen Staates anfing.

Daneben möchte ich mir aber auch noch — und das liegt mir sehr am Herzen — wegen der Fassung eine Bemerkung erlauben. Ich glaube, wir sind Alle der Meinung, daß das Strafgesetzbuch auch in Beziehung auf die Fassung korrekt sein muß, und da bin ich zweifelhaft, ob es mit dem Genius der deutschen Sprache in Uebereinstimmung steht, wenn man hinter dem Worte „Bundesstaat" das Wort „Ausland" einklammert, und darunter versteht, daß nicht der Bundesstaat das Ausland sei, sondern gerade Alles, was außerhalb desselben liegt. Wenn ein bloßer Philologe dieses auslegen würde, ohne auf den Animus der Herren einzugehen, so würde er sagen: hierin liegt sprachlich ausgesprochen, daß der Bundesstaat das Ausland ist.

Meine Herren, auf die anderen angeregten Fragen glaube ich mich in Etwas einlassen zu müssen, so auf die Frage, ob die

Digitized by Google

Beleidigungen gegen einen Bundesfürsten in der ersten Nummer gestrichen werden sollen. Ich will in dieser Beziehung nur noch eine Bemerkung aus dem Zusammenhange des ganzen Strafgesetzbuches machen. Ich bin darin nicht mit dem Herrn Bundeskommissar einverstanden, daß, wenn die Anträge angenommen werden, dadurch irgendwie das einheitliche Strafrecht zerstört wird, aber ich möchte einer Auffassung entgegentreten, die, wie mir scheint, hervorgetreten ist, nämlich der, als wenn, und zwar in Folge der Einheitlichkeit des Strafgesetzbuches durch die Aufnahme dieser Worte etwas Neues hineingesetzt würde, also eine unbedingte Ausdehnung des bisherigen Strafrechts. Meine Herren, dagegen muß ich entschieden protestiren. In einem kleinen Punkte ist allerdings eine Ausdehnung enthalten, aber nach einer viel größeren Seite hin liegt darin eine Beschränkung gegenüber allen jetzt bestehenden Strafgesetzbüchern der Norddeutschen Bundesstaaten. Nach allen diesen Strafgesetzbüchern wird die Beleidigung des Landesherrn, auch vom Ausländer im Auslande begangen, als eine eigentliche Majestätsbeleidigung mit der schweren Strafe der Majestätsbeleidigung belegt. Nach der Konstruktion des Strafgesetzbuchs tritt da nun eine Aenderung ein: nur die Beleidigung des Landesherrn durch den eigenen Unterthan, und in seinem eigenen Lande durch einen Nichtunterthan bilden das eigentliche Vergehen der Majestätsbeleidigung, dagegen wird die Beleidigung eines Bundesfürsten nur mit einer verhältnißmäßig leichten Strafe bestraft, allerdings dann auch bestraft in Beziehung auf Solche, die bis dahin nicht bestraft werden konnten. Ich meine, meine Herren, das muß doch auch in's Auge gefaßt werden, wenn man die Frage, ob man den Bundesfürsten auslassen will oder nicht, eventilirt; streichen Sie den Satz ganz weg, so wird das für möglicherweise das sein, daß im Auslande ein starke Beleidigung eines Bundesfürsten Seitens eines Ausländers und auch eines Inländers verübt werden kann, und daß er dann ganz ungestraft und gleichsam eine Demonstration mit dem Verbrechen, das er draußen begangen hat, machend, in das Inland einkehrt und, wenn er Inländer ist, nicht einmal ausgewiesen werden kann, sondern nur, wenn er Ausländer ist. Meine Herren, das sind doch Folgen, die, meine ich, nicht ganz adäquat sind den Anschauungen, wie sie im Strafgesetzbuch niedergelegt sind.

Was die Frage wegen der Münzverbrechen betrifft, so bin ich mit den Herren Antragstellern darin einverstanden, daß sie damit nur das wiederherstellen wollen, was bereits im preußischen Staat gesetzlich besteht, nämlich nur die Bestrafung desjenigen Münzverbrechens, welches eine Beziehung auf den preußischen Staat hat. Ich muß nur darauf aufmerksam machen, daß das nicht so verstanden werden kann, als wenn nach dem preußischen Strafgesetzbuche nur diejenige Falschmünzerei bestraft würde, welche das preußische Regal verletzt, welche zum Gegenstande hat, preußisches Geld zu fälschen; sondern es gehört nach dem bestehenden, preußischen Strafgesetzbuche und würde auch nach Annahme des Antrages nichts weiter dazu gehören, als daß von dem Richter konstatirt würde: es ist ein Münzverbrechen begangen und dasselbe hat Beziehung auf den preußischen Staat und dessen Interessen. Der ganze Unterschied zwischen dem Antrage und dem Vorschlage der Regierung besteht in Folgendem. In dem einen Falle — nach dem Entwurf — prüft der Staatsanwalt, ob der Norddeutsche Bund ein Interesse hat, irgend ein Münzverbrechen, das im Auslande begangen ist, zu verfolgen oder nicht; in dem anderen Falle hat der Staatsanwalt das auch noch zu prüfen; aber wenn auch der Staatsanwalt oder die Regierung, deren Aufträgen er in der Beziehung zu folgen hat, ein staatliches Interesse hat, das Münzverbrechen zu verfolgen, so muß erst der Richter konstatiren, ob das Münzverbrechen Beziehung zum preußischen Staat habe, und von der Konstatirung dieser Thatsache hängt die Möglichkeit der Strafe ab. Ich weiß nicht, meine Herren, ob nicht diese sogenannte Thatfrage, daß ein Münzverbrechen in Beziehung zum preußischen Staat ist, eine Thatsache sei, die bestimmt und greifbar genug ist, um sie zum Gegenstand richterlicher Feststellung und zur Vordebingung der Verurtheilung zu machen.

Das, meine Herren, sind im Wesentlichen die Bemerkungen, die ich mir erlauben wollte.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat den Schluß der Debatte beantragt. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Ich darf den Antrag bei dieser Unterstützung wohl für angenommen ansehen?

(Zustimmung.)

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Fries das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Ich ziehe den Antrag unter 4a und d zurück.

Abgeordneter Dr. **Regidi:** Ich ziehe den Antrag, den ich gestellt habe, auch zurück.

Abgeordneter **Fries:** Ich erlaube mir die Anfrage, Herr Präsident, ob zu dem Antrage Nr. 6 die Redaktionsveränderung in Ihre Hände gekommen ist?

Präsident: Es handelt sich hier um den Druckfehler, hinter dem Worte „Landes": „in welchem die strafbare Handlung begangen worden" —

(Abgeordneter Fries: Ja!)

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Regidi ist auch zurückgezogen und unsere Abstimmung scheint mir nun folgende sein zu müssen: nachdem die Anträge des Abgeordneten Fries und Genossen, die sich auf die Eingangsworte des Paragraphen bezogen, wie Sie mit mir gehört haben, zurückgezogen worden sind, handelt es sich zuvörderst um die Frage, ob die Worte: „eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten" im Alinea 2 Nr. 1 stehen bleiben sollen, oder nicht. Ihre Streichung ist von dem Abgeordneten von Kirchmann und von dem Abgeordneten Fries in Nr. 27 und 28 beantragt. — In derselben Nummer handelt es sich dann um die Stellung der Worte „eine hochverrätherische Handlung", die der Abgeordnete Fries und Genossen umgestellt wissen wollen, — und um die Frage, ob die Worte: „gegen einen Bundesfürsten" vertauscht werden sollen gegen die Worte, die der Abgeordnete von Kirchmann vorgeschlagen hat, — in Nr. 3 des Alinea 2 um die Fragen, ob im ersten Satz die Insertion erfolgen soll, die der Abgeordnete von Kirchmann in Nr. 27 II. c und ob der zweite Satz so alterirt werden soll, wie der Abgeordnete Fries in Nr. 28 I. 6, — endlich, ob zu dem Paragraphen die Resolution angenommen werden soll, die der Abgeordnete Fries in Nr. 28 II. 2 vorgeschlagen hat.

Das ist die Reihenfolge, in der ich mit der Abstimmung vorzugehen gedenke, wenn mir nicht widersprochen wird.

Also die erste Frage: sollen im Absatz 2, Nr. 1 — vorausgesetzt, daß der Paragraph im Ganzen angenommen wird — die Worte „eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten" gestrichen werden, wie die Abgeordneten von Kirchmann und Fries vorschlagen — oder stehen bleiben, worauf ich meine Frage zu richten habe? Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 4 in dessen Nr. 1 die Worte „eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten" — dem Antrage der Abgeordneten von Kirchmann und Fries entgegen — aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die sich für die Aufrechterhaltung der Worte entschieden hat; die Worte bleiben also stehen.

Die nächste Frage: sollen die Worte „eine hochverrätherische Handlung" in derselben Nr. 1 desselben § 4 für den Fall seiner Annahme nach dem Antrage der Abgeordneten Fries und Genossen an der Stelle, wo sie jetzt stehen, weggestrichen und dafür hinter das Wort „Bundesstaat" gesetzt werden? Diejenigen Herren, die das mit dem Abgeordneten Fries und Genossen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es wird die Gegenprobe gewünscht; ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die die Worte „eine hochverrätherische Handlung" an der alten Stelle lassen wollen.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Die Majorität hat sich dafür entschieden, die Worte an der alten Stelle zu lassen.

Die nächste Frage: Soll in § 4, Absatz 2 Nr. 2 nach dem Vorschlage der Abgeordneten von Kirchmann und Genossen in der vorletzten Zeile der Nr. 2 an Stelle der Worte „gegen einen Bundesfürsten" gesetzt werden „seines Landesherrn"? Diejenigen Herren, die das — für den Fall der Annahme des Paragraphen — wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einig, daß jetzt die Minderheit steht, das heißt, daß das Amendement abgelehnt ist.

Nächste Frage: soll in Nr. 3 des Absatzes 2 des § 4 — für den Fall seiner Annahme — hinter den Worten: „mit Strafe bedroht ist", mit denen das erste Punktum dieser Nummer schließt, nach dem Antrage des Abgeordneten von Kirchmann eingeschoben werden:

„wenn deren Verfolgung von der Behörde des Staats, in dem die strafbare Handlung begangen worden, beantragt wird?"

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Fernere Frage: Soll der zweite Satz der Nummer 3 nach dem Antrage der Abgeordneten Fries und Genossen gefaßt werden, wie folgt:

> Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Norddeutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und ist das ausländische Strafgesetz anzuwenden, so weit dieses milder ist.

Diejenigen Herren, die diese Fassung der Fassung der letzten drei Zeilen des § 4 vorziehen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir müssen auch hier die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die der Fassung der Vorlage in ihrem letzten Satze den Vorzug geben.

(Geschieht.)

Die Mitglieder des Bureaus, auf deren Entscheidung es ankommt, können sich über die Frage nicht einigen; wir müssen namentlich abstimmen. Ich werde die Frage noch einmal stellen und darauf den namentlichen Aufruf folgen lassen, welcher mit dem Buchstaben K beginnt.

Der Vorschlag der Abgg. Fries und Genossen geht dahin: an Stelle der drei Schlußzeilen des § 4 zu setzen, was ich jetzt noch einmal verlese:

> Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Norddeutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und ist das ausländische Strafgesetz anzuwenden, soweit dieses milder ist.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung vor der der Vorlage den Vorzug geben, werden beim Namensaufruf mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten.

Mit Ja haben gestimmt:

Dr. Aegidi. Mosig von Aehrenfeld. Albrecht. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. von Bennigsen. von Bernuth. von Bockum-Dolffs. Dr. von Bunsen. Conrad. ten Doornkaat Koolman. Dr. Engel (Schleiden). Evelt. Ewald. Eysoldt. Fries. Fromme. Genast. Göbbertz. Gommelshausen. Hagen. Dr. Henneberg. von Hennig. Heubner. Heyl. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Dr. Holger. Hoffus. Freiherr von Hoverbeck. von Jackowski. Jüngken. Kantak. von Kirchmann. Knapp. Koch. Köppe. Kreutz. Lasker. Lautz. Lienau. Dr. Lorentzen. Miquel. Müller (Stettin). Neubrenner. Oehmichen. Oesterreich. Pauli. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Serau). von Radkiewicz. Richter. Röben. Runge. Salzmann. Dr. Schläger. Dr. Schleiden. Schraps. Schulze. Dr. Schweitzer. Seuffardt. Stelter. Dr. Stephani. von Thünen. Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock).

Mit Nein haben gestimmt:

Ackermann. Graf von Arnim-Boitzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. Graf Bethusy-Huc. Prinz Biron von Curland. von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. von Bodelschwingh. Graf von Bredow. Freiherr von Brenken. von Bülow. Bürgers. Buff. von Cramach. von Davier. Devens. von Dieft. Dieke. Freiherr von Dörnberg. Dr. Eichmann. von Einsiedel. von Elsner. Graf zu Eulenburg. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Friedenthal. Gebert. Freiherr von der Goltz. Dr. Hänel. von Hagemeister. Freiherr von Hagke. Prinz Handjery. von Helldorf. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. Graf von Kanitz. von Kardorff. von Karsten. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Dr. Köster. Dr. Kuncer. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Graf von Maltzan. Dr. Meyer (Thorn). Freiherr von Moltke. Freiherr von Patow. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Dr. Pohlmann. Freiherr zur Rabenau. Graf Renard. Freiherr von Romberg. Roß. von Sänger. von Saltzwedell. Graf Schaffgotsch. von Schöning. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Schwarze. von Seydewitz. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. v. Steinmetz. Stumm. von Thadden. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. von Wedell. Dr. Weigel. von Weitzel von Zehmen.

Beurlaubt sind:

von Auerswald. von Bethmann-Hollweg. Bloemer. Graf zu Dohna-Finckenstein. Graf Dzialynski. von Forckenbeck. Forkel. Dr. Gitzler. Dr. Hammacher. Dr. Harnier. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Dr. Hüffer. Jordan. von Kalckstein. Dr. Leistner. Dr. Oetker. Ohm. Graf von Oppersdorff. Planck. Pogge. Graf von Pückler. Redeker. von Salza und Lichtenau. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Slavenhagen. Twesten. Dr. Wigard. Zurmühlen.

Gefehlt haben:

Adickes. Prinz Albrecht von Preußen. von Arnim-Heinrichsdorff. Bail. Dr. Baldamus. Graf von Bassewitz. Graf Baudissin. Bebel. Blum (Cöln). Dr. Blum (Sachsen). Graf von Blumenthal. Graf von Bocholtz. Dr. Bock. Dr. Böckel. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Braun (Hersfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). von Buchowski. Burdenberg. Dr. Camphausen. von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). Cornely. von Cottenet. von Czarlinki. von Denzin. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. Duncker. Freiherr von Eckardstein. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Vogel von Falckenstein. Försterling. Franz. Fritzsche. Dr. Fühling. Dr. Götz. von Gracve. von Gravenitz (Grünberg). von Gravenitz (Hirschberg). Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). Günther (Sachsen). Harkort. Haseuclever. Hausmann. von Heinen. Freiherr von Hilgers. Hoffmann. Graf von Hompesch. Dr. Jaeger. Jensen. Graf von Itzenplitz. Kratz. Kraus. Krüger. Graf Kwilecki. Graf Lehndorff. Lesse. von Levetzow. Lieckneckt. Freiherr von Loë. Dr. Löwe. Lucke. von Mallinckrodt. Zur Megede. Meier (Bremen). Mende. Meulenbergh. Dr. von Mühler. Dr. Müller (Görlitz). Graf zu Münster. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Nienderf. Pilaski. Graf von Pfeffen. Dr. Freiherr von Pfeil-Trnich. Rang. Herzog von Ratibor. Reeder. Reichensperger. Riedel. Römer. Rohland. Freiherr von Rothschild. Russell. von Saucken. von Savigny. von Schaper. Dr. Freiherr von Schwartzleppen. von Schwendler. Graf Schwerin-Putzar. von Seeckt. von Simpson-Georgenburg. Sombart. v. Sperber. Dr. Strousberg. von Sybel. Techow. Tobias. von Treskow. Ulrich. von Unruh (Magdeburg). von Wedemeyer. Dr. Wehrenpfennig. Weisich. von der Wense. Dr. Windthorst. Ziegler.

Digitized by Google

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen.

Ich möchte, während die Schriftführer das Resultat ermitteln, unter der Voraussetzung, daß Sie bei der vorgerückten Stunde die heutige Sitzung zu schließen dann im Sinne haben, meinen Vorschlag wegen der nächsten Sitzung machen.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung Freitag 11 Uhr zu halten, und auf die Tagesordnung zu stellen:

1. Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Haushaltsetats für 1870 (Nr. 24 der Drucksachen);
2. die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für 1870 (Nr. 29 der Drucksachen);

und

3. zweite Berathung des Strafgesetzbuches. Einleitende Bestimmungen, § 5 — § 10 und Theil I. Abschnitt I. § 11—40.

Ich frage im Voraus, ob ein Widerspruch gegen diese Tagesordnung erhoben wird; —

(Pause)

und konstatire, daß das nicht der Fall ist.

(Pause.)

Meine Herren! Da an der Abstimmung nur 148 Mitglieder theilgenommen haben, zur Beschlußfähigkeit des Hauses aber 149 Mitglieder gehören, so kommt es auf die Mittheilung des Resultats der Abstimmung nicht an.

Ich lasse es bei der von mir vorgeschlagenen Tagesordnung bewenden; nur daß ich statt § 5 nun sagen muß § 4 ff.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 4 Uhr 10 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koeble), Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

Digitized by Google

14. Sitzung

am Freitag den 4. März 1870.

Beurlaubungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Erste und zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Derselbe wird angenommen. — Mittheilung des Bundeskanzlers, betreffend die Sistirung des Strafverfahrens gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. — Zweite Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Einleitende Bestimmungen (§ 4 bis 10). Erster Theil. Erster Abschnitt. Strafen (§ 11—25).

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

An den Tischen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe, für Preußen: der Bundeskanzler, Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister Dr. Leonhardt; Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück; General-Postdirektor von Philipsborn; Präsident des Bundes-Oberhandelsgerichts Dr. Pape. Sachsen: der königlich sächsische Gesandte Baron von Könneritz; Geheimer Justizrath Klemm; Geheimer Regierungs-Rath Schmalz. Hessen: Geheimer Legations-Rath Hofmann. Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. Braunschweig: Geheimerath von Liebe. Sachsen-Koburg-Gotha: Staatsminister Freiherr von Seebach. Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. Die Bundeskommissarien Präsident Dr. Friedberg, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Michaelis.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der letzten Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für heute und morgen habe ich dringender Geschäfte halber den Abgeordneten Roß, wegen eines Todesfalls in seiner Familie bis zum 6. d. M. den Abgeordneten Dr. Hammacher, wichtiger Geschäfte halber auf 3 Tage den Abgeordneten Grafen Schaffgotsch beurlauben müssen. Auf 8 Tage sind von mir aus gleichem Grunde beurlaubt die Abgeordneten von Grävenitz (Hirschberg) und von Frankenberg-Ludwigsdorf, — Krankheits halber der Abgeordnete Reichensperger, — wegen unabweislicher Amtspflichten der Abgeordnete von Blanckenburg, — Unwohlseins halber der Abgeordnete Deutz, aus demselben Grunde auf längstens 8 Tage der Abgeordnete Dr. Blum (Sachsen), endlich dringender Geschäfte halber der Abgeordnete Herzog von Ratibor. —

Der Abgeordnete Graf Oppersdorff sucht einen Nachurlaub von 8 Tagen wegen noch andauernder Krankheit nach. — Ich werde ihn für bewilligt ansehen, da Niemand widerspricht.

Seit der gestrigen Sitzung sind in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen: die Abgeordneten Graf von Hompesch, Graf von Bauduissin, Starvenhagen, Fritzsche, Schrapp, Riedel und Graf von Pückler. —

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

Erste und zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. (Nr. 24 der Druckſachen.)

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staats-Minister **Delbrück:** Meine Herren! Es ist meine Aufgabe, darzulegen, aus welchen Gründen die in diesem Nachtragsetat in Ausſicht genommenen Bewilligungen bei Ihnen nachträglich noch für das laufende Jahr beantragt werden, und sodann, da es sich um erste und zweite Berathung handelt, zugleich die einzelnen Anträge näher zu motiviren.

Die erste Position, um welche es sich hier handelt, ist eine Funktionszulage für die drei Militairbevollmächtigten an den Süddeutschen Höfen. Solche Bevollmächtigte fungiren bereits seit dem Jahre 1867, und es war vorbehalten, den Etat zu bestimmen, auf welchem ihre Funktionszulage künftig zu bestreiten sein würde. Ihr Gehalt beziehen sie als Offiziere und dem Militairetat. Es konnte daher nur in Frage kommen, ob diese Zulagen auf den Militairetat zu übernehmen, oder ob sie aus dem Etat des auswärtigen Amtes zu bestreiten seien. Zur Aufnahme auf den Militairetat erschienen sie nicht geeignet. Bei den Bevollmächtigten, die hier in Rede stehen, handelt es sich nicht, wie bei den Militairbevollmächtigten in Paris und London, darum, für die Militairverwaltung Organe zu haben, durch welche sie sich unterrichtet von den Fortschritten, welche in anderen Armeen in Beziehung auf militairische Einrichtungen aber Raum ein würde. Ihr Gehalt beziehen sie als Offiziere und dem Militairetat. Es Beziehung auf Bewaffnung, auf Organisation gemacht werden, — Fortschritte, welche dazu geeignet sein können zur Nachahmung für den Bund zu dienen. Die Bevollmächtigten, um die es sich hier handelt, sind vielmehr ernannt worden in Rücksicht auf die abgeschlossenen Allianzverträge; sie haben die Aufgabe, sich davon zu unterrichten, wie die Heereseinrichtung in den Süddeutschen Staaten ist, nicht aus militairischem, sondern aus dem politischen Interesse, welches durch die Allianzverträge begründet ist. Dieses Motiv hat dahin geführt, diese Zulagen auf den Etat des auswärtigen Amts zu übernehmen, und da nun der Etat des auswärtigen Amts vom 1. Januar d. J. ab auf den Bund übergegangen ist, sie nachträglich diesem Etat hier zuzusetzen.

Die zweite Position, deren Bewilligung von Ihnen erbeten wird, bezieht sich auf die Dotation eines General-Konsulates in Lima. Bei der Organisation des Bundes-Konsulatswesens wurde es bereits von verschiedenen Seiten als dringend wünschenswerth angesehen, in Peru ein besoldetes Bundeskonsulat zu errichten. Es ist damals dieser Schritt unterblieben deshalb, weil man einerseits möglichst sparsam mit Ausgaben für besoldete Konsulate vorgehen wollte, und zweitens, weil man in der glücklichen Lage war, in dem damals in Lima fungirenden preußischen unbesoldeten Konsul eine Persönlichkeit zu besitzen, die durch ihre Kenntniß der Verhältnisse, durch ihre große Hingebung für die Aufgaben des Konsulatsdienstes und durch die bedeutende Stellung, die sie im Lande einnahm, geeignet war, alles das zu erfüllen, was man sonst von einem besoldeten Konsul verlang. Leider ist dieser Mann, der das Amt eines Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes übernommen hatte, im Laufe des vorigen Jahres gestorben, und — es ist dabei auch die Mitwirkung der freien Städte in Anspruch genommen worden — es ist nicht gelungen, unter dem Handelsstande in Peru eine Persönlichkeit zu ermitteln, welche nicht nur geeignet, sondern auch geneigt gewesen wäre, das mit vieler Mühe und mancher Verantwortlichkeit verbundene Amt eines Norddeutschen Generalkonsuls zu übernehmen. Es führte diese Erfahrung wiederholt zu der Erwägung, ob es nicht erforderlich sei, ein besoldetes Generalkonsulat zu errichten, und diese Frage mußte um so mehr besaht werden, als gerade gegenwärtig verschiedene Reklamationen von Bundesangehörigen gegen die peruanische Regierung schweben, welche einer wirksamen Vertretung bedürfen, wenn sie für die Betheiligten zu einem guten Ende geführt werden sollen. Dies ist der Grund, weshalb man nicht geglaubt hat, mit der Errichtung dieses Konsulats bis zum Jahre 1871 warten zu müssen, weshalb man vielmehr der Meinung gewesen ist, schon für das Jahr 1870 von Ihnen die Bewilligung der erforderlichen Dotation zu verlangen. Was die Höhe der Beträge anlangt, so sind es dieselben, welche für die besoldeten Bundeskonsulate in den südamerikanischen Staaten bereits für andere Posten von dem Hause bewilligt worden sind.

Die dritte Position betrifft eine Vermehrung der Revisorenstellen bei dem Rechnungshof des Norddeutschen Bundes. Bereits als der erste Etat für den Rechnungshof bearbeitet wurde, wurde von dem damaligen Präsidenten der preußischen Oberrechnungskammer und von dem damaligen Direktor des Rechnungshofes eine Zahl von 32 Revisoren für nothwendig gehalten. Man hat damals, um abzuwarten, ob wirklich die geforderte Anzahl von

Digitized by Google

Beamten nothwendig sei, die Zahl der Revisoren auf 28 beschränkt; die Erfahrung hat aber gezeigt, daß mit dieser Zahl nicht auszureichen ist. Es ist ziemlich von Anfang der Thätigkeit des Rechnungshofes an nothwendig geworden, Hilfsarbeiter zu den Arbeiten der Revisoren heranzuziehen, und es sind seit längerer Zeit bereits vier solcher Hilfsarbeiter thätig. Sowohl der Präsident der preußischen Oberrechenkammer als der Direktor des Rechnungshofes des Nordeutschen Bundes sind übereinstimmend der Ueberzeugung, daß mit der Zahl von 28 Revisoren nicht auszureichen ist, und sie sind ferner der unzweifelhaft richtigen Ansicht, daß, wenn einmal das geschäftliche Bedürfniß weitergeht, es mehr leichter Nothbehelf ist, sich mit Hilfsarbeitern zu behelfen, statt Beamte etatsmäßig anzustellen. Es wird deshalb bei Ihnen beantragt, das Gehalt für 3 neue Revisorenstellen zu bewilligen.

Es sind dies die fortdauernden Ausgaben, welche in dem Nachtragsetat begehrt werden, und welche sich zusammen auf 19,700 Thaler beziffern.

Es kommt endlich noch eine einmalige und außerordentliche Ausgabe hinzu für die Erwerbung eines Hauses für das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig. Als im vorigen Jahre der Etat für das Bundes-Oberhandelsgericht hier festgestellt wurde, war noch davon auszugehen, daß man dieses Gericht vorläufig miethsweise unterbringen würde, und es ist zu diesem Zwecke eine Ausgabe-Position in den Etat des Bundes-Oberhandelsgerichts aufgenommen. Es hat sich indeß als entschieden wünschenswerth herausgestellt, theils weil geeignete Miethslokale nicht zu beschaffen waren, theils weil davon auszugehen wurde, daß es in der That im Interesse dieses Bundesgerichtshofes liege, in seinem eigenen Hause zu wohnen, den Anklang eines Hauses in's Auge zu fassen, und es ist gelungen, ein Haus zu ermitteln, welches für das dienstliche Bedürfniß des Bundes-Oberhandelsgerichts vollkommen ausreicht, nicht blos für das jetzige, sondern auch noch für ein erweitertes dienstliches Bedürfniß, und welches zu einem Preise zu erwerben war, der nach den angestellten Ermittelungen und den eingezogenen Erkundigungen als ein durchaus angemessener angesehen werden konnte. Es hat deshalb das Bundes-Kanzleramt kein Bedenken getragen, in der Hoffnung, die Zustimmung des Hauses dafür zu finden, einen Kaufvertrag mit dem Besitzer des Hauses abzuschließen. Das Haus wird am 1. April d. J. dem Bunde übergeben werden können, denn dann laufen die bestehenden Miethsverträge ab, und es wird alsdann, nachdem einige unbedingt nothwendige bauliche Einrichtungen getroffen sein werden, wie ich hoffe, möglich sein, gegen die Mitte des nächsten Jahres das Gebäude soweit fertig zu stellen, daß das Bundes-Oberhandelsgericht dasselbe in Benutzung nehmen und seine Thätigkeit darin beginnen kann.

Die eben von mir näher erläuterten Ausgaben bilden den Gegenstand des § 1 des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs. Der § 2 bestimmt, in Uebereinstimmung mit früheren ähnlichen Nachtragsetats, daß die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben durch Matrikularbeiträge zu beschaffen sind.

Der § 3 endlich erledigt einen Vorbehalt, welcher in dem Gesetz über den Bundeshaushaltsetat für das Jahr 1870 gemacht worden ist. Es wird erinnerlich sein, daß während der Berathung des Etats pro 1870 im vorigen Jahre das Gesetz über die Portofreiheiten im Norddeutschen Bunde zu Stande kam. Dieses Gesetz stellte eine auf 1,800,000 Thlr. veranschlagte Mehreinnahme in Aussicht. Es wurde in dem Bundeshaushaltsetats-Gesetz bestimmt, daß diese 1,800,000 Thlr., welche in dem Bundeshaushaltsetat selbst als Einnahmen nicht erschienen, demnächst von den Matrikularbeiträgen abzuziehen seien und zwar in einem Verhältniß, welches näherer Bestimmung vorbehalten blieb. Bereits bei der Berathung im verflossenen Jahre ist dem Reichstag eine im Bundesrath getroffene Verständigung über die Art mitgetheilt worden, wie diese Mehreinnahmen auf die Matrikularbeiträge der einzelnen Staaten anzurechnen sind. Es ist damals ein Beschluß des Hauses über die Angemessenheit dieser Vertheilung nicht gefaßt worden. Die Absicht des vorliegenden § 3 ist, für das Jahr 1870 diesen Beschluß des Hauses herbeizuführen, in dem genehmigt wird diejenige Procentvertheilung der Mehreinnahme aus den Postüberschüssen, welche sich aus den vom Bundesrath getroffenen Verständigungen ergiebt.

Präsident: Ich werde zuvörderst die Generaldebatte eröffnen, nach deren Schluß auf die drei Unteranlagen übergehen, von denen auf die Anlage A, davon auf den Gesetzentwurf in seinen drei Paragraphen und schließlich auf die Resolution zu § 3, deren Annahme der Abgeordnete Graf von Kleist dem Hause vorschlägt.

Die Generaldebatte ist eröffnet. Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren! Meine politischen Freunde und ich werden für den Gesetzentwurf, wie er uns vorgelegt ist, stimmen und zwar ohne Vorbehalt; aber wir halten uns doch aufgefordert, die Bemerkung hinzuzufügen, daß wir die Wiederkehr der vielleicht, um mich richtiger auszudrücken, die Gewohnheit solcher Nachtragsetats nicht für wünschenswerth halten. Dieser Nachtragsetat unterscheidet sich von dem ersten Nachtragsetat pro 1870 dadurch, daß er in eine Zeit fällt, in welcher die einzelnen Staaten das Quantum an Matrikularbeiträgen, welches sie aufzubringen haben, bereits sämmtlich in ihre Etats aufgenommen haben. Es handelt sich also hier um eine Nachforderung, die mitten in den Lauf des Etatsjahres fällt, und die, namentlich wenn die Summen höher wären als in diesen Gesetz, unter Umständen bei den obwaltenden schwierigen Verhältnissen, in welchen die Finanzverwaltung der einzelnen Staaten zu dem Bunde stehen, sehr unbequem werden könnten. Wir halten deswegen die Gewohnheit oder die Einbringung ähnlicher Nachtragsetats grundsätzlich für unerwünscht und unzulässig.

Es kommt aber hinzu, meine Herren, daß die Hauptposition, welche in dem Nachtragsetat enthalten ist, die Position von 85,000 Thaler, sich auf einen Gegenstand bezieht, für welchen die Verpflichtungen bereits fest eingegangen sind, an welchen sich nichts mehr ändern können. Wir haben eben von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts gehört, daß am ersten April dieses Jahres die Restzahlungen zu leisten sind; es liegt eine bestimmte Verpflichtung vor. Also, meine Herren, werden wir die Aufnahme, die etatsmäßige Bewilligung dieser Summe nur immer im Wege einer Fiktion erreichen können, und es finden auf diesen Theil der Vorlage alle die Bemerkungen Anwendung, die wir im vorigen Jahr bei Gelegenheit des rektifikativen Budgets für 1868 gemacht haben, und die uns dahin geführt haben, der Vorlage vom Jahre 1868 die Form zu geben, mit welcher die Regierung sich späterhin einverstanden erklärt hat, und mit welcher wir die Justifikation bereits veranlagter Summen auf die Erledigung nach dem Artikel 72 der Verfassung verwiesen haben.

Meine Herren, demungeachtet werden wir für dieses Gesetz stimmen, und zwar ohne Vorbehalt, aus zwei Gründen: erstens, weil die Summe uns nicht erheblich genug erscheint, um in dieser Angelegenheit der Bundesregierung Schwierigkeiten zu bereiten; zweitens aber, weil wir fühlen und wissen, daß die eigentliche Quelle dieses Vorgehens der Bundesregierung — sie würde es ja viel leichter gehabt haben, auf ihre Verantwortung aus bereitestem Fonds diese Zahlung zu leisten und sie späterhin in den Rechnungen auf Grund des Artikel 72 zu justifiziren — in dem Mangel an Betriebsfonds liegt, welche die Bundesregierung nicht besitzt. Ich habe diesen Mangel im vorigen Jahre bereits betont, und ich bin auch heute noch der Ueberzeugung, daß dieser Mangel unter Umständen zu großen Verlegenheiten führen kann — die Verwaltung muß ja unter allen Umständen ihren Verpflichtungen genügen —: Verlegenheiten nicht allein für die Bundesregierung, sondern auch für diejenigen Nachbarn, an welche sie sich um Hilfe früher schon gewandt hat und eventuell wieder wird wenden müssen. Meine Herren! Ich halte es aber nicht für die Aufgabe eines Reichstagsabgeordneten, der Bundesregierung in dieser Beziehung Vorschläge zu machen, oder in dieser Beziehung Anträge zu stellen, es ist ja Gegenstand ihrer Zukunft, meine Herren, ich habe geglaubt die Motive beleuchten zu müssen, die uns bestimmen, diese Vorlage anzunehmen und daran die Hoffnung zu knüpfen, daß gewisse Mängel unserer Wirthschaftsführung, die wir im Hinblick auf die Jugend unseres Bundesstaatswesens gern berücksichtigen, keine ewig dauernden sein werden.

Was den § 3 betrifft, so finde ich eben so wenig gegen denselben etwas zu erinnern, wie gegen die §§ 1 und 2, und ich habe keine Veranlassung, Zweifel zu setzen in die Richtigkeit der Berechnung. Da ich aber einmal das Wort habe, so gestatte ich mir gleich, mich über die Resolution des Abgeordneten Grafen von Kleist auszusprechen, indem ich ernstlich und dringend bitte, sie abzulehnen. Die Resolution kommt etwas spät, denn

Digitized by Google

die Etatisirung der 1,800,000 Thaler erfolgt nicht durch dieses Gesetz, sondern sie ist schon durch das Bundeshaushaltsgesetz vom vorigen Jahre erfolgt, und die Resolution hätte damals eingebracht werden müssen. Mir scheint sie aber gegenwärtig ein Mißtrauens-Votum zu enthalten gegen die gesetzliche Feststellung, die wir in Bezug auf die Postverwaltung im vorigen Jahre getroffen haben, und ich glaube, es liegt nach Allem, was ich darüber erfahren habe und weiß, keine Veranlassung vor, ein solches Mißtrauen auszusprechen nach den bisherigen Erfahrungen der Postverwaltung über die damals getroffene Einrichtung. Ich glaube, bei Annahme der Resolution würde manchem ehrwürdige graue Haupt, welches mit äußerstem Mißbehagen diese Einrichtungen hat treffen sehen, mit Freudigkeit und neuer Hoffnung auf Wiederherstellung des alten Zustandes sich erheben, und das ist auch, was ich nicht wünsche und was ich vermieden sehen möchte. Ich möchte deshalb bitten, diese Resolution die, mir nicht begründet zu sein scheint, abzulehnen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, gestatten Sie mir nur zwei Bemerkungen in Erwiderung auf den Herrn Vorredner. Ich erkenne mit ihm vollständig an, daß diese Nachtragsetats keine vorzügliche Einrichtung sind, daß sie ein unerwünschter Nothbehelf sind, aber wie die Dinge liegen, wo die Etats — um concret zu sprechen — für das Jahr 1871 aufgestellt werden müssen im Oktober und November 1869, also ungefähr 5/4 Jahre, bevor sie in Operation treten sollen: bei solcher Lage der Sache wird es in der That nicht immer zu vermeiden sein, auch bei dem besten Willen mit dergleichen Nachforderungen zu kommen. Ich will nur exemplifiziren auf den Fall des Generalkonsulats in Lima. Als der Etat für 1870 gemacht wurde, da konnte Jedermann mit voller Ruhe davon ausgehen: ein beständiges Generalkonsulat in Lima ist nicht nöthig. Unglücklicher Weise ist ein Todesfall eingetreten, der uns — wir hätten es gerne vermieden — auf die Nothwendigkeit gedrängt hat, und zwar nicht auf eine Nothwendigkeit, die nun weit hinauszuschieben werden kann, sondern die sofort befriedigt werden muß. Dergleichen Sachen — so sehr ich mit dem Herrn Vorredner principiell einverstanden bin, so muß ich das offen erklären — dergleichen Forderungen können jedes Jahr kommen.

Nun erlaube ich mir noch eine zweite Bemerkung. Der Herr Vorredner ist der Meinung, daß die eigentliche Ursache, weshalb diese Vorlage, wenigstens der § 1 gemacht ist, darin liegt, daß das Bundeskanzler-Amt Geld bewilligt haben will für das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig, weil, wenn diese Bewilligung nicht erfolgte, es nicht die Mittel hätte, dieses Geld zu bezahlen. Meine Herren, das ist wirklich ein Irrthum; diese Bewilligung wird in der That rein aus Gewissenhaftigkeit von Ihnen erbeten. Das Bundeskanzler-Amt hat sich für gesetzlich ermächtigt nicht an, diesen Antrag zu machen, es hat seinerseits es vermeiden wollen, im Wege der Etatsüberschreitung nachher, zwei Jahre später, nachdem alles Geld bezahlt ist, die Forderung an Sie zu stellen; es hat das erste Gelegenheit, die sich darbot, benutzt, Ihnen offen zu sagen: das habe ich gethan, genehmigt es. Nun würde daraus an sich noch nicht folgen, daß doch das Geld schließlich das eigentliche Motiv wäre; ich will Ihnen aber und kann Ihnen dafür einen Gegenbeweis führen. Sie haben vor einigen Tagen das Gesetz über die schleswig-holsteinischen Pensionen bewilligt. Diese Pensionen sollen nachträglich bezahlt werden vom 1. Juli 1867 an, also im Jahre 1870 für das zweite Semester 1867, für das Jahr 1868, 1869, 1870; also für 3½ Jahre. Der Betrag der Pensionen ist auf jährlich 50,000 Thaler veranschlagt, es kann auch mehr sein; es sind also im Jahre 1870 an diesen Pensionen nach diesem Anschlage 175,000 Thaler zu zahlen, für die Fonds nicht vorhanden sind. Wäre das Geldbedürfniß die Ursache dieser Vorlage, so wären diese 175,000 Thaler ganz gewiß hineingenommen, aber sie sind nicht hineingenommen, weil zur Zahlung dieser 175,000 Thaler durch das Gesetz, welches Sie angenommen haben, die gesetzliche Ermächtigung da ist — das Geld werden wir schon schaffen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich kann darin dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, der eben gesprochen hat, nur zustimmen, daß es bei einem Etat, der ziemlich lange vor dem Augenblicke, wo er zur Geltung kommt, aufgestellt wird, unter Umständen vorkommen kann, daß ein Nachtragsetat vorgelegt wird, und ich habe auch nichts dagegen, insofern eben das Haus diesem Etat die gründlichste Prüfung angedeihen läßt. Ich habe mich nun nach meinen schwachen Kräften bemüht, das auch bei dem gegenwärtig vorliegenden Nachtragsetat zu thun, und ich bin in mancher Beziehung auch damit einverstanden, daß gerade so verfahren wird, wie hier vorgeschlagen wird; ich bin z. B. nicht gegen die Zahlung der 85,338 Thaler für den Ankauf eines Hauses des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig, es ist das eine Konsequenz der Beschlüsse des Hauses. Allerdings hätte auch ein Haus gemiethet werden können, wie das im Anfange in Aussicht gestellt war; nach dem aber, was ich darüber habe erfahren können, ist es eine wirthschaftlich zweckmäßige Maßregel gewesen, in diesem Falle zu kaufen, statt zu miethen. Gewiß hat die Bundesregierung in diesem Falle die Verantwortung für diesen Schritt übernommen, der ihr durch Mandat des Reichstags noch nicht zugewiesen war, aber sie hat es offen ausgesprochen und wünscht den jetzt dadurch die Ermächtigung zu haben. Sehr ich mir die Sache an sich an, so halte ich sie für zweckmäßig und deswegen gehe ich ihr diese Ermächtigung. In dieser Beziehung würde ich also auch weiter nichts einzuwenden haben.

In einer andern Beziehung aber — ich komme darauf durch die von dem Abgeordneten von Benda gehaltene Rede — möchte ich doch auch gegen die Resolution, die der Abgeordnete Graf von Kleist hier gebracht hat, einige Worte sagen. Meine Herren, ich bin der Meinung, daß eine solche Resolution in der That dem Gesetze widerspricht, das wir im vorigen Jahre votirt haben, und ich halte es für das Allerschlimmste, wenn man mit einem Gesetze unzufrieden ist, statt mit einem Gesetzesvorschlag zu kommen und dann das richtige Gesetz hier herzustellen, ein zweifelhaftes Votum des Reichstags herbeiführen zu wollen, das keinen Menschen befriedigt und nur eine Unsicherheit in schon abgemachte Thatsachen bringt.

(Sehr richtig!)

Ich glaube, der Abgeordnete Graf von Kleist war verpflichtet, mit einem Gesetzesvorschlage zu kommen, vor allen Dingen aber, wenn er dies nicht an der Zeit hielt, nicht die gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Zustände durch eine Resolution, die revera nichts ändert, in Frage zu stellen.

Ich wollte aber noch auf einen anderen Punkt kommen, nämlich auf die 5000 Thaler für die drei Militärbevollmächtigten in Stuttgart, Kassel und Karlsruhe. In dieser Beziehung kann ich mit der Bundesregierung nicht übereinstimmen. Sie wissen, daß wir auf diesen Bänken von jeher keine Freunde dieser Militärbevollmächtigten gewesen sind; wir sind in gewisser Beziehung von der Majorität überstimmt worden und haben dies für ein einzelnes Faktum gehalten; jetzt aber, wo man ein förmliches System der Militärbevollmächtigten zu entwirren scheint — denn wir wissen ja nicht, wie viele Militärbevollmächtigte noch in Zukunft uns beovrstehen können — da behaupte ich, daß, wenn überhaupt ein Militärbevollmächtigter nothwendig sein sollte, und das mag ja möglich sein, denn die Einrichtung wird ja auch besonders wegen der Allianzverträge bevorwortet, — ich sage, so bin ich der Meinung, daß das auf das Pauschquantum für den Militäretat zu rechnen und nicht auf diesen Etat zu schreiben war. Ich glaube, das Pauschquantum ist für alle diese Ausgaben berechnet und mehr als hinreichend dotirt gewesen, und so viel ich sehe, hat sich in dieser Beziehung durchaus kein Mangel gezeigt; ich brauche ja nur mit einem Worte auf die Militär-Casinos hinzuweisen und ich sage, wenn diese Bauten aus jenen Mitteln bestritten werden konnten, so konnten jene Ausgaben noch leichter davon bestritten werden.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Ich gebe zu, daß gegen die Forderung für Militärbevollmächtigte in dem preußischen Budget mit Recht Bedenken erhoben werden sind, aber gegen die Forderung für die in Rede stehenden Militärbevollmächtigten kann ich meinerseits kein Bedenken haben. Ich halte sie durchaus für eine in unserem Interesse gebotene Einrichtung, denn ich glaube, daß wir auf gar keine andere Weise uns einigermaßen Gewißheit darüber verschaffen können, daß in den süddeutschen

Digitized by Google

Staaten, die mit uns Allianz-Verträge abgeschlossen haben, die erforderlichen militärischen Einrichtungen so getroffen sind, wie es geschehen muß. Es mag das allerdings nach vielen Seiten hin, und zwar mit Recht, als ein nothwendiges Uebel erscheinen — denn ich gebe ja zu, daß die ganzen Zustände gegenüber Süddeutschland jenseits des Mains in diesem Augenblick ein Uebel sind, das fühlen wir ja Alle, — aber man muß doch die Zustände so nehmen, wie sie einmal sind und sie möglichst gut zu behandeln suchen; das aber, glaube ich, geschieht nach die in Rede stehende Einrichtung. Bei dieser Gelegenheit will ich mir noch erlauben, gegen den Antrag des Abgeordneten von Kleist, dessen Rechtfertigung ich eigentlich erst erwartet habe, ein paar Worte zu sagen. Ich glaube, ausführlich gesagt, nicht, daß der Antrag irgend eine Bedeutung hat, denn, meine Herren, mit Anträgen kann man ja immer kommen, aber man beseitigt doch damit kein Gesetz; ich gestehe allerdings, daß ich vielleicht bald und bald zu den genauen Häuptern gehöre, die nicht mit dem Portofreiheitsgesetze in seiner ganzen Ausdehnung einverstanden sind. Nachdem das Gesetz aber einmal gegeben ist, muß man sich doch darin finden und nicht daran herumzerren, — ich halte das durchaus für unzweckmäßig; lassen Sie sich die Dinge doch erst einfahren, ich hoffe, daß die in diesem Augenblicke daraus entstehenden Inkonvenienzen sich werden beseitigen lassen, und wenn ich also auch das Portofreiheitsgesetz weniger ausgedehnt gewünscht hätte, so kann ich doch jetzt Anträgen auf dessen Beschränkung nicht zustimmen, die außerdem nur etwas Ueberflüssiges besagen. Ich bitte auch meinerseits den Antrag des Herrn von Kleist abzulehnen.

Präsident: Ich hatte gebeten, die Diskussion über die Resolution bis zu § 3 zu lassen. Ich glaube, der Fortgang der Diskussion hat erwiesen, daß ich in dem Vorschlage nicht Unrecht hatte. Sollten wir nicht recht thun, dabei zu bleiben?

Der Abgeordnete von Benda hat das Wort zur allgemeinen Debatte.

Abgeordneter **von Benda:** Ich wollte mir blos erlauben, eine Verwechselung oder ein Mißverständniß des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes zu berichtigen. Es könnte nach seiner Ausführung den Anschein haben, als ob ich mich gegen die Position von 85,000 Thaler gewandt hätte. Im Gegentheil, ich halte sie für vollkommen zweckmäßig, ich habe gar keine Veranlassung, an der Zweckmäßigkeit zu zweifeln, und ich glaube, kein Parlament der Welt würde in der Lage sein, die Indemnificirung für diese Ausgabe zu verlagen. Was ich ausgeführt habe, ist nur das, daß meiner Ansicht nach diese bereits veranlagten Summen, nach dem klaren Inhalte unserer Verfassungsbestimmungen, nicht in den Voranschlag, sondern in die Rechnung, in die Justification auf Grund des Artikel 72 gehörten. Das ist das, was ich mir auszuführen erlaubt habe.

Präsident: Zur Generaldebatte nimmt Niemand weiter das Wort. — Ich schließe sie und gehe unserer Abrede entsprechend auf die erste der drei Unteranlagen über, die sich auf Seite 10 der Vorlage unter der Ueberschrift: A. Dauernde Ausgaben. Gesandtschaften. Titel 5 Besoldungen befindet.

Ich frage, ob Jemand das Wort zu Nr. 4 Karlsruhe, Militairbevollmächtigter, Zulage 1500 Thaler verlangt?

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich wünsche blos den Herrn Präsidenten zu bitten, durch eine besondere Abstimmung es mir möglich zu machen, dagegen zu stimmen.

Präsident: Das war auch meine Absicht. Ich werde nur diejenigen Positionen für vorläufig bewilligt ansehen, bei denen keine Abstimmung gefordert wird.

Ich bitte also diejenigen Herren, die unter Nr. 4 Karlsruhe, Militairbevollmächtigter, Zulage 1500 Thaler bewilligen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses.

Wenn der Herr Abgeordnete von Hoverbeck keine neue Abstimmung fordert, so nehme ich nun ohne Abstimmung an, daß mit derselben Majorität die nächsten beiden Positionen Nr. 13, München, Militairbevollmächtigter, Zulage 2000 Thaler und Nr. 21, Stuttgart, Militairbevollmächtigter, Zulage bewilligt sind. — Ich komme auf die zweite Unteranlage (Seite 12): Fortdauernde Ausgaben, Titel 1, Besoldungen, Lokalzulagen und Remunerationen. Nr. 1, Generalkonsulate.

Das Wort hat der Abgeordnete Hinrichsen.

Abgeordneter **Hinrichsen:** Meine Herren, wenn ich gleich die Voraussetzung habe, daß Sie diese Posten einmüthig annehmen werden, so kann ich doch nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß es meine Auffassung und wie ich glaube, auch die meiner Freunde ist, daß durch die Bewilligung dieser Posten in dem bereits begonnenen Jahre nicht die Ausgabe der ganzen Summe in diesem Jahre ausgesprochen sein soll, und ich möchte mich der Zustimmung der Regierungen hierüber versichern, wie auch darüber, daß es nicht Regel werden soll, im Laufe des Jahres nachträgliche Bewilligungen für ein ganzes Jahr zu fordern für Ausgaben, welche für einen Theil desselben nicht gemacht sind.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich glaube, was der Herr Vorredner gesagt hat, würde am besten dadurch erreicht, wenn er den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts ersuchte, uns mitzutheilen, ob das ganze Jahresgehalt gebraucht wird. Ich bin nicht gegen diese Schärfer, ich wünsche nur eine Vervollständigung der Motivirung, aus der nicht zu erkennen ist, ob jetzt schon für das ganze Jahr der neue Posten nothwendig ist.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Ich glaube es versteht sich das in der That von selbst, daß das Gehalt erst bezahlt wird, sobald die Stelle, für welche es gezahlt werden soll, besetzt ist. Die Stelle, um die es sich hier handelt, ist bis jetzt nicht besetzt worden, und das Gehalt wird selbstverständlich gezahlt werden von der Zeit an, wo sie besetzt ist.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort zu dieser Position; ich frage, ob eine Abstimmung darüber gefordert wird, — widrigenfalls ich die Position a) für die Generalkonsuln 1. Gehalte 3000 Thaler, 2. Lokalzulagen 7000 Thaler; b) für die Bieckonsuln und sonstigen pensionsberechtigten Beamten bei den Generalkonsulaten 1. Gehalte 800 Thaler, 2. Lokalzulagen 600 Thaler — für von dem Hause bewilligt erkläre.

Ich komme auf die dritte Unteranlage (Seite 14) Fortdauernde Ausgaben, Titel 1, Besoldungen Nr. 4, drei Rechnungsrevisoren im Durchschnitt mit 1100 Thaler, zusammen mit 3300 Thaler.

Ich frage, ob das Wort dazu verlangt wird? — ob man eine Abstimmung fordert?

(Pause)

ich erkläre auch diese Position für bewilligt.

Wir kommen nun auf den als Anlage A beigefügten zweiten Nachtrag Seite 6 und 7, dessen Unteranlagen wir eben der Diskussion unterworfen haben. Wenn das Wort nicht von Neuem verlangt wird, erkläre ich die darin aufgeführten fortdauernden, einmaligen und außerordentlichen Ausgaben dabei für in zweiter Berathung von dem Reichstage bewilligt.

Ich frage, ob gegen die Ueberschrift des Gesetzes eine Erinnerung erhoben wird? — oder gegen seinen Eingang? — Das ist nicht geschehen und ich komme auf § 1, welcher lautet:

> Der diesem Gesetze als Anlage A beigefügte zweite Nachtrag zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 wird in Ausgabe
>
> auf 105 038 Thaler, nämlich
> auf 19,700 Thaler an fortdauernden und
> auf 85,338 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben
>
> festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 13. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt, Seite 211) festgestellten Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 hinzu.

Digitized by Google

Da keine Abstimmung über den Paragraphen gefordert wird, erkläre ich ihn für angenommen.

Ich werde — unter derselben Voraussetzung — ebenso thun in Ansehung des § 2, welcher lautet:

Die Mittel zur Bestreitung des durch dieses Gesetz auf 105,038 Thaler festgestellten Mehrbedarfs sind durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

(Pause.)

Auch dieser Paragraph ist angenommen.

Zu § 3 hat der Abgeordnete Graf Kleist das Wort.

Abgeordneter Graf **Kleist:** Meine Herren! Ich muß mich zuerst gegen die Supposition verwahren, die der Herr Abgeordnete von Benda ausgesprochen hat, daß nämlich in der von mir vorgeschlagenen Resolution ein Mißtrauensvotum gefunden werden könne. Ich weiß in der That nicht, wie Herr von Benda dazu kommt, da weder bei mir persönlich, noch auf dieser Seite des Hauses (rechts) die Gewohnheit vorherrschend ist, nach großen Principien, die wir als unwiderleglich erkunden zu haben meinen, rein sachliche Zahlenpositionen im Etat zu beurtheilen und unsere Antipathien und Sympathien auf diese Weise auszusprechen. Meine Herren, wenn die Geschäftsordnung oder vielmehr der Gebrauch des Hauses es mir nicht verboten hätte, so würde ich statt dieser Resolution Ihnen ganz einfach zu dem Etat über die Postverwaltung gestern bereits einen Antrag vorgelegt haben; aber im ganzen Hause ist die Regel einmal acceptirt worden, daß dergleichen Anträge oder Amendements, wie Sie es nennen wollen, nicht eher als bis zur zweiten Lesung angenommen werden sollen. Deswegen habe ich es nicht mit kurzen und klaren Worten Ihnen sagen können, was ich eigentlich bezwecke. Es ist sehr erfreulich, meine Herren, wenn wir einer Vermehrung der selbstständigen Einnahmen des Bundes und einer ebenmäßigen Abminderung der Matrikularbeiträge begegnen; in diesem Falle tritt uns eine derartige Vermehrung, respective Verminderung um 1,800,000 Thalern entgegen. Aber, meine Herren, Sie dürfen sich doch dem nicht verschließen, daß diese 1,800,000 Thaler zum allergrößten Theile aus denjenigen Portobeträgen bestehen, welche durch die Korrespondenz der Behörden aufgekommen sind, und was an solchen Bestandtheilen in dieser Summe von 1,800,000 Thalern enthalten ist, und dem Bunde als selbstständige Einnahme zufließt, das fehlt in den Kassen eines jeden einzelnen Bundeslandes. Das ist die Erwägung, die mich dazu geführt hat, hier bereits diese Resolution Ihnen vorzuschlagen. Es lag hier das Resultat des Verfahrens vor, welches bei der Berathung über den Etat der Postverwaltung einer näheren Erörterung zu unterziehen sein wird, und ich habe es um so mehr für angezeigt halten dürfen, schon jetzt darauf hinzuweisen, als ich durch diese Resolution mich dagegen verwahren wollte, daß aus der Gewohnheit, diese Summe in dem Etat ohne Weiteres zu vereinnahmen, später ein Präjudiz geschaffen werden könnte und zwar ein Präjudiz gegen Abschaffung eines Verfahrens, welches jetzt für die Behörden eingeführt ist, welches den Behörden aufgezwängt ist, eines Verfahrens, welches ich hiemit als ganz unerträglich bezeichnen muß. Meine Herren, es erschwert in jeder Weise den Behörden des Landes die Schnelligkeit in der Ausführung ihrer amtlichen Korrespondenzen, ja, es gefährdet die Sicherheit in der Kontrole über die Verwendung der Staatsgelder.

Das ist, meine Herren, was ich Ihnen sagen muß, um Ihnen die Resolution zu empfehlen und ich werde bei Gelegenheit der Diskussion über die Postverwaltung einfach darauf antragen, daß den Behörden für ihre Korrespondenz unter einander die Dienstfreimarken nicht gegen Entgelt, sondern unentgeltlich überantwortet werden.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hagke hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hagke:** Meine Herren, ich bin dem Gedanken, der dem Antrage des Abgeordneten Grafen von Kleist zu Grunde liegt, nicht entgegen; ich kann mich seinen Ausführungen im Ganzen anschließen, glaube aber, daß die heutige Beschlußfassung der geeignete Zeitpunkt nicht ist, um die in Rede stehende Frage zum Austrage zu bringen, halte es vielmehr für richtiger, wenn dies bei der Berathung des Etats der Postverwaltung geschieht, wie auch der verehrte Herr Redner zum Schlusse seines Vortrages angedeutet hat. Ich kann auch nicht einräumen, daß durch die Beschlußfassung über die Verwendung dieser 1,800,000 Thaler späteren bezüglichen Anträgen präjudicirt werden könnte; es scheint mir dies in keiner Weise der Fall zu sein. Was die Sache selbst anlangt, so kann ich, und hiermit trete ich den Anführungen des Herrn von Benda entgegen, es nur für richtig halten, daß durch die Aufhebung der Portobefreiungen bezüglich der Korrespondenzen der Behörden unter einander im Lande wirklich ein großer Wirrwarr entstanden ist. An Stelle der früheren Ordnung ist bereits eine große Unordnung getreten. Um Porto zu ersparen senden die Ortsbehörden ihre Korrespondenzen an die Kreisbehörden, wie vor Zeiten geschehen ist, durch eigene Boten, und wir wissen alle aus Erfahrung, daß dies zu Zeiten eine recht unangenehme Vermittelung gewesen ist. Aber noch weiter, nicht allein durch erpreste, unzuverlässige Boten werden jetzt schon die amtlichen Korrespondenzen auf dem Lande besorgt, sondern durch Marktleute,

(Hört!)

ja sogar Milch- und Buttermädchen werden zu diesem Zwecke in Briefstauben verwandelt.

(Heiterkeit; Rufe: Sehr wahr; sehr richtig!)

Ich enthalte mich, auf die Sache näher einzugehen und beschränke mich auf diese flüchtigen Bemerkungen, erlaube mir aber, da Herr Graf von Kleist einen Antrag bei Gelegenheit des Postetats in Aussicht gestellt hat, auch meinerseits zu bemerken, daß ich mich genöthigt sehen werde, auf die in früheren Jahren von mir gestellten Anträge bei dieser Gelegenheit zurückzukommen, auf die Anträge nämlich betreffend die Aufhebung des Landbriefbestellgeldes. Ich stelle sehr ungern einen derartigen Antrag, weil ich in einer früheren Sitzung schon bemerkt habe, daß die Postverwaltung diese Einnahme zur Zeit wenigstens nicht entbehren könne; ich bin indeß genöthigt, seiner Zeit von Neuem darauf zurückzukommen, weil ich durch viele Zuschriften und sogar durch Zeitungsartikel dazu aufgefordert bin. Es geschieht dies aber nur, wie ich mir schon jetzt zu bemerken erlaube, zur Vermeidung der Ungleichheiten, die in dieser Hinsicht zwischen den Städten und dem Lande stattfinden.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bunderkanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, ich möchte, wenn ich einige Worte über die Resolution sagen soll, den Herrn Abgeordneten für Buden bitten, dieselbe zurückzuziehen. Den Zweck, den er mit der Resolution hat erreichen wollen, hat er, glaube ich, erreicht; er hat zu erkennen gegeben, daß die Konsequenz des Gesetzes über die Aufhebung der Portofreiheit ihm und, wie wir gehört haben, auch anderen Mitgliedern des Hauses bedenklich erscheinen. Auf der anderen Seite ist von dem Herrn Abgeordneten für Wanzleben doch mit vollem Recht darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Gesetz hier für die Diskussion der angeregten Frage zu fond in der That nicht am richtigen Orte ist. Es handelt sich in der That nicht um eine neue Bestimmung, sondern lediglich um die ganz unerläßliche Erledigung eines Vorbehalts, welchen das Haus bei dem Beschluß des Bundeshaushalts-Gesetzes für 1870 im vorigen Jahre gefaßt hat. Ich glaube nicht, daß es richtig ist, an dieser Stelle eine Diskussion zu anticipiren, deren Bedeutung ich nicht verkennen will, die aber, wie ich glaube, hier nicht am richtigen Orte ist.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Meine Herren, ich nehme keinen Anstand, nachdem der eigentliche Sinn deßen, was wir beabsichtigen, in der Debatte bereits vollkommen ausgesprochen ist, die Resolution zurückzuziehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich würde gar nicht Veranlassung nehmen, das Wort zu ergreifen, nachdem die Reso-

Digitized by Google

lution zurückgezogen ist, wenn nicht mein verehrter Freund, Herr von Hagke so sehr gegen das Postgesetz zu Felde gezogen wäre. Ich will nur bemerken, daß ich seine Anschauungen in keiner Weise theile und ich glaube, daß das bei meinen politischen Freunden auch nicht der Fall ist. Wenn einzelne Ortsgemeinden ihre Briefe an den Landrath durch Buttermädchen bestellen, so kann ich darin noch gar kein Unglück erblicken.

(Heiterkeit.)

Ich sehe gar nicht ein, was das dem Landraths-Amt schaden soll. Aber ein anderer Uebelstand ist abgestellt durch diese Beseitigung der Portofreiheit, nämlich die Wahlbriefe können die Herren Landräthe nicht mehr portofrei ausschicken,

(Oho, Oho!)

aber aus diesem Grunde werden wir unsererseits für die Erhaltung des Postgesetzes stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hagke hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hagke:** Ich muß meinem verehrten Freunde von Hennig erwidern, daß ich bedaure, von ihm mißverstanden zu sein und, daß ich es tief beklage, daß ich in dieser Frage mich nicht in derjenigen Uebereinstimmung mit ihm befinde, auf welche ich stets so hohen Werth lege.

(Heiterkeit.)

Ich habe aber auch heute gefunden, daß mein verehrter Freund, abweichend von seinem gewöhnlichen Verfahren, heute all' sein Pulver auf einmal verschossen hat, indem er uns anvertraute, daß es für ihn sich hauptsächlich darum handele, daß die Landräthe ihre Wahlbriefe nicht ferner portofrei befördern könnten.

(Heiterkeit.)

Meinerseits ist dies niemals geschehen und würde auch ferner nicht geschehen. Betonen muß ich aber noch mehrfachem Widerspruch gegenüber, daß in dieser Sache allerdings förmliche Unzuträglichkeiten entstanden sind, und daß ich glaube, es werden früher oder später die Bundesregierungen sich in der That entschließen müssen, die Portofreiheit der Korrespondenzen unter den Behörden wieder herzustellen. Wenn nun Herr von Hennig bemerkt, daß er kein Unglück darin sehe, daß die Briefe durch die Buttermädchen an den Landrath bestellt würden, so muß ich doch zu bedenken geben, daß es möglich ist, daß Buttermädchen auf Irrwege gerathen und dabei die ihnen anvertrauten Briefe verlieren können.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, es thut mir sehr leid Sie noch einmal inkommodiren zu müssen. Ich wollte meinem Freunde Herrn von Hagke nur erwidern, daß er ja garnicht wissen kann, ob ich all mein Pulver bereits verschossen habe.

(Heiterkeit.)

Präsident: Zu § 3 nimmt Niemand weiter das Wort. Da die Resolution des Abgeordneten Grafen von Kleist zurückgezogen ist, werde ich, wenn keine Abstimmung gefordert wird, den § 3 für angenommen erklären.

Nach der Praxis der vorigen Jahre wird es einer Zusammenstellung für die künftige dritte Berathung nicht bedürfen, da in der zweiten Berathung nichts abgeändert worden ist. —

Ehe ich zur zweiten Nummer der Tagesordnung übergehe, zeige ich an, daß nach einer mir im Laufe der Sitzung zugegangenen Benachrichtigung des Herrn Bundeskanzlers „laut Mittheilung des Herrn Justizministers das Stadtgericht hierselbst von dem Beschluß des Reichstages wegen Sistirung des Strafverfahrens gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch zu sofortiger weiterer Veranlassung in Kenntniß gesetzt worden ist.

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die

Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870 (Nr. 29 der Druckſachen).

Ich eröffne darüber die Debatte.
Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, die Annahme dieses Gesetzentwurfs ist unvermeidlich, versteht sich von selbst, weil wir nichts haben, was wir an dessen Stelle setzen können; aber ich wollte mir doch erlauben, mich gegen die Motivirung dieses Gesetzes zu verwahren. In der Motivirung dieses Gesetzes heißt es, man sei im Jahre 1868 von der Ansicht ausgegangen „daß vor dem Ablauf jener Frist" — nämlich vor dem Jahre 1869, vor dem Ablaufe der Zeit, für welches das provisorische Gesetz damals erlassen war — „die Vorlegung eines die Organisation der obersten Rechnungsbehörde definitiv regelnden Gesetzentwurfs durch die königlich preußische Regierung zu gewärtigen sei," und das habe zu der damaligen von dem Reichstage angenommenen Gesetzesbestimmung Veranlassung gegeben. Meine Herren, ich habe die Verhandlungen aus dem Jahre 1868 mit Aufmerksamkeit durchgelesen, und ich habe nichts finden können, was im Stande wäre, eine solche Motivirung zu rechtfertigen. Die Verhandlungen vom Jahre 1868 ergeben, daß man allerdings an den preußischen Oberrechnungshof, den man als einen provisorischen betrachtete, die Einrichtungen des Rechnungshofes für den Bund nicht anlehnen wollte; daß man aber das Schicksal des Zustandekommens eines organisatorischen Gesetzes für den Bund in Verbindung setzen wollte mit dem Zustandekommen des Gesetzes für die Oberrechnungskammer in Preußen, das geht aus diesen Verhandlungen nicht hervor. Meine Herren, eine solche Beschlußnahme, eine solche Anschauung, eine solche Ansicht wäre auch meiner Meinung nach sehr unweise gewesen. Jeder, der die Verhältnisse kennt, weiß sehr wohl, daß das Zustandekommen des Gesetzes über die Oberrechnungskammer in Preußen und die Vorlegung eines solchen Gesetzes zwei sehr verschiedene Dinge sind. Herr von Blanckenburg hat schon im Jahre 1868 mit prophetischem Geist und vollkommen richtig darauf hingewiesen, daß er nicht glaube, daß dieses Gesetz bis zum Jahre 1869 in Preußen zu Stande kommen würde. Meine Herren, wer die Anschauungen unseres Herrenhauses über ein solches Gesetz, welches doch den wesentlichen Zweck hat, die parlamentarische Kontrole zu verstärken, kennt, der wird es für sehr zweifelhaft halten, ob das Gesetz über die Oberrechnungskammer, selbst wenn, wie ich nicht zweifle, der Herr Minister Camphausen es binnen kurzem vorlegen sollte, zu Stande kommt, und es würde daher sehr unweise sein, wenn dieses Haus das Zustandekommen eines Gesetzes über den Rechnungshof des Bundes von diesem Gesetze abhängig machen wollte.

Indem ich daher erkläre, daß die Annahme des Gesetzes, wie es gegenwärtig uns vorgelegt ist, unvermeidlich und selbstverständlich ist, möchte ich es doch unter allen Umständen loslösen von den Motiven. So sehr ich anerkenne, daß das Zustandekommen eines Organisationsgesetzes über den Rechnungshof auch innerhalb des Bundes großen Schwierigkeiten unterliegt, so, glaube ich, werden wir doch immer hier noch eher und in zweckmäßigerer Weise damit zu Stande kommen, als bei den gegenwärtigen Zuständen innerhalb des preußischen Staates, und ich behalte mir in dieser Beziehung, um den Gesetzentwurf, dem ich zustimme, von seinen Motiven loszulösen, für mich und meine politischen Freunde eine Resolution vor, die ich mir gestatten werde, bei der zweiten Lesung einzubringen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich bin in der Tendenz mit dem Herrn Vorredner ganz einverstanden, aber ich glaube doch, daß der richtigste Weg zu verfahren gerade der wäre, die Motive der Regierung bona fide anzunehmen. Die Bundesregierung hat vielleicht nicht das Mißtrauen gegen die Lebensfähigkeit des preußischen Herrenhauses, wie es der Herr Vorredner ausgesprochen hat. Die Bundesregierung bindet sich aber jedenfalls dadurch, daß sie ein Interimistikum für ein Jahr

Digitized by Google

verlautet und die ausdrückliche Hoffnung ausspricht, daß in diesem Jahre das preußische Gesetz zu Stande kommt. Dadurch verpflichtet sich die Bundesregierung eben unmittelbar in dem Sinne, wenn es nicht geschehen sein sollte, nicht weiter zu warten, sondern ihrerseits die Initiative für ein Norddeutsches Gesetz zu ergreifen. Das ist also ein Gesichtspunkt, den ich nur billigen kann. Da wir in diesem Jahre ein neues Gesetz für uns nicht machen können und wollen, so sind wir bereit, ein Jahr zu warten, und ich acceptire sehr gern die Motive der Regierung, daß in diesem Jahre also die Hoffnung vorhanden ist, ein preußisches Gesetz zu machen. Sollte sie sich täuschen in dieser Hoffnung, dann wird die Bundesregierung selbst die Konsequenz ziehen müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Ich glaube doch, daß der Herr Abgeordnete von Hoverbeck die Bemerkung meines Freundes von Benda nicht richtig aufgefaßt hat. Nach den Motiven kommt die Sache so heraus, als wenn zwischen dem Reichstage und dem Bundesrathe darüber Einverständniß wäre, daß es an sich durchaus natürlich, wünschenswerth und deswegen zu erstreben sei, daß der Rechnungshof für den Norddeutschen Bund identisch sei mit dem Rechnungshofe für Preußen, und daß man daher nothwendig warten müsse auf das Zustandekommen des Gesetzes in Preußen, um die Frage hier im Bunde zu erledigen. Die Bemerkungen meines Freundes von Benda sind eben hiergegen gerichtet. Wir stimmen für das Gesetz, weil wir augenblicklich ja keine andere Vorlage haben; wir wollen uns aber dagegen verwahren, wenn im nächsten Jahre, trotz der guten Meinung des Bundesraths, eine Uebereinstimmung des preußischen Landtages mit der Regierung nicht erzielt wird, daß uns dann wieder ein Gesetz vorgelegt würde, um die Sache nun wieder auf ein Jahr zu vertagen, mit anderen Worten, daß wir unsere Gesetzgebung hier im Bunde völlig abhängig machen von der weit schwierigeren und weniger fruchtbaren Gesetzgebung in Preußen, wie sie zur Zeit einmal liegt. Wir betrachten einen Hauptvorzug des Bundes darin, daß er kein Herrenhaus hat und wir sind nicht geneigt, bei einem so wichtigen Gesetze unsere eigene Zustimmung an die Zustimmung des preußischen Herrenhauses zu binden.

Das ist der Kern der Bemerkung meines Freundes von Benda. Wir wollen uns im Voraus dagegen verwahren, daß, wenn im nächsten Jahre ein Gesetz mit dem preußischen Landtage nicht zu Stande kommt, uns dann wieder ein Provisorium vorgelegt wird und wir so unsere eigene Organisation verschleppen mit der schon seit langen Jahren verschleppten Organisation in Preußen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich verzichte auf die Erwiderung gegen die eben gehörten Ausführungen, damit nicht der Schein entstehe, daß wir in der Sache verschiedener Meinung wären, während wir das nicht sind.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort über die Vorlage. Ich erkläre die erste Berathung für geschlossen, frage, ob die Vorlage an eine Kommission zur Vorberathung überwiesen werden soll, und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die das wollen.

(Es erhebt sich Niemand.)

Das Haus hat das abgelehnt; es wird also seiner Zeit das Gesetz zur zweiten Berathung im Plenum gelangen. —

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist die Fortsetzung unserer vorgestrigen Diskussion:

Zweite Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Einleitende Bestimmungen.

Wir waren — bei vorläufiger Aufsetzung der Abstimmung über den größten Theil des § 1 — mit der Abstimmung über § 4 fast zu Ende gekommen. Ich habe heute noch die Meinung des Hauses zu erheben: über den Antrag der Abgeordneten Fries und Genossen in Betreff der Fassung des letzten Satzes im § 4, und über die von denselben Herren Antragstellern proponirte Resolution.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel:** Ich möchte, um einen Zweifel rücksichtlich der Abstimmung zu beseitigen, mir die Anfrage an den Herrn Präsidenten erlauben, ob er nach Ablehnung des Amendements Fries noch eine gesonderte Abstimmung veranlassen würde über den letzten Satz der Nummer 3 dieses Paragraphen.

Präsident: Gewiß!

Der Antrag der Abgeordneten Fries und Genossen lautet: den letzten Satz des § 4 Nr. 3 — das heißt die Worte, die in der Vorlage lauten:

„Die Zulässigkeit der Verfolgung" bis „ein Norddeutscher war" —

zu fassen wie folgt:

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Norddeutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und ist das ausländische Strafgesetz anzuwenden, so weit dies milder ist.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 4 in seinen bisher durchgestimmten Sätzen — das eben verlesene Amendement der Abgeordneten Fries und Genossen annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dies ist die Majorität und damit der letzte Satz der Vorlage: „Die Zulässigkeit" bis „Norddeutscher war" gefallen.

Ich bringe nun den ganzen § 4 zur Abstimmung; er lautet wie folgt:

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Norddeutschen Bundes verfolgt werden:

1. ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat, eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten, oder ein Münzverbrechen begangen hat;
2. ein Norddeutscher, welcher im Auslande eine hochverrätherische oder landesverrätherische Handlung gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat, eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten, oder ein Münzverbrechen begangen hat;
3. ein Norddeutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Norddeutschen Bundes als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Norddeutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden und ist das ausländische Strafgesetz anzuwenden, so weit dieses milder ist.

Diejenigen Herren, die den § 4 in dieser eben verlesenen Gesammtfassung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Es bleibt nun noch die Frage über die Resolution übrig, die die Abgeordneten Fries und Genossen zu diesem Paragraphen gestellt haben und die dahin geht:

den Bundeskanzler aufzufordern, in dem Entwurf der Strafprozeßordnung darauf Bedacht zu nehmen, daß die Voraussetzungen der Verfolgung, welche der § 4 in das Ermessen der Behörde stellt, nach gesetzlichen Merkmalen geregelt werden, beziehungsweise die Verfolgung an die Mitwirkung einer richterlich unabhängigen Behörde geknüpft werde.

Digitized by Google

Diejenigen Herren, die bei dem § 4 die eben verlesene Resolution beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit, die sich für die Resolution erhoben hat; dieselbe ist abgelehnt.

Wir kommen zu § 5, bei welchem nur der Antrag der Abgeordneten Fries und Genossen vorliegt (28. I. 7.), die Worte „verjährt oder erlassen" zu ersetzen durch die Worte, die in dem Amendement vorgeschlagen sind.

Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren! Ich glaube, der Antrag, den die Herren Abgeordneten Fries und Genossen gestellt haben, stimmt nicht überein mit dem Eingang des Paragraphen. Es heißt darin, daß die Verfolgung ausgeschlossen bleibt, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen, verjährt oder erlassen worden ist. Diese Verjährung bezieht sich eben nach meiner Ansicht auf die Verfolgung und Strafvollstreckung; die Fassung ist dort darüber keine ergründeten Zweifel und ich würde daher bitten, das Amendement nicht aufrecht zu halten, weil nach meiner Auffassung der Paragraph unter Nr. 1 schon dasjenige sagt, was die Herren wünschen. Sie haben in dem Amendement die Strafverfolgung und die Verjährung über die Strafvollstreckung zusammengebracht und besonders hervorgehoben, wie ich glaube, auf Grund des im allgemeinen Theil unseres Strafgesetzbuchentwurfs befindlichen Paragraphen, wonach die Verjährungen in diesen beiden Richtungen besonders getrennt sind, was früher eben in den meisten Gesetzbüchern nicht der Fall war. Wenn ich aber richtig auffasse, daß in der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs Beides schon mit enthalten ist unter dem Ausdruck „verjährt", so glaube ich, bedarf es dieses Zusatzes nicht mehr.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, es ist ein Irrthum von Seiten des Herrn Abgeordneten von Luck mit untergelaufen. Gerade das, was er will, bezweckt der Antrag Fries, und ich hoffe, daß er mit uns stimmen werde. Der Herr Präsident hat schon das vergangene Mal, wenn ich nicht irre, mitgetheilt, oder vergessen mitzutheilen, daß die Antragsteller eingeschaltet wissen wollen, die Worte: „oder wenn" vor dem Worte: „die Strafvollstreckung"; es kann sogar aus diesem Antrage eine besondere Nummer gemacht werden für diejenigen, denen es nicht besonders deutlich sein sollte. Der Unterschied zwischen dem Antrage und dem Regierungsentwurf ist folgender: Nach dem Regierungsentwurf würde eine Verjährung im Auslande oder eine Amnestie nur dann von Wirkung für die Strafiosigkeit sein, wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß bereits erfolgt ist; wenn aber überhaupt eine Untersuchung nicht eingeleitet ist, und es ist entweder durch ein Abolitionsgesetz oder durch einen besonderen Gnadenakt im Auslande Amnestie ertheilt worden, oder die Strafverfolgung ist im Auslande verjährt, so würde nach dem Entwurf immer noch im Heimathlande eine Verfolgung zulässig sein, und das scheint uns sowohl unbillig wie auch inkonsequent, denn nach dem Erkenntniß ist die Verjährung und die Amnestie im Auslande anerkannt, während sie vor dem Erkenntniß nicht anerkannt ist. Der Herr Abgeordnete von Luck hat aber mit uns übereingestimmt, daß er die Amnestie und die Verjährung auch für die Strafverfolgung anerkennen will; mehr will der Antrag Fries auch nicht, der Regierungsentwurf will das aber nicht. Wenn der Herr Abgeordnete die Güte haben will, die Worte des Antrages ganz abgesondert zu lesen: „oder wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung verjährt oder die Strafe erlassen oder drittens" (was nun folgt) so wird er sehen, daß der Antrag Fries die Verjährung, Amnestie und Abolition vor der Verfolgung gleich stellen will nach jedem rechtskräftigen Erkenntniß, weiter nichts. Es würde vielleicht rathsam sein, die vom Abgeordneten Fries vorgeschlagenen Worte unter Nr. 2 zu stellen, weil man damit eben alles ausdrücken würde, was jetzt darin ausgedrückt ist, und es wird an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig bleiben.

Präsident: Ich möchte mich erst vergewissern, ob ich die Herren Antragsteller richtig verstanden habe. Der Paragraph soll, wenn es nach Ihrem Sinne geht, so lauten:

Im Falle des § 4, Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn:

1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen, oder wenn
2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung verjährt oder die Strafe erlassen, oder
3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Das ist Ihr Sinn?

(Zustimmung des Abgeordneten Lasker.)

Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren, nach dieser Ausführung schließe ich mich dem an, daß die vorgeschlagene Fassung, abgesehen von einer möglichen besseren, die ja später der Kommission bereits überlassen worden ist, dort genauer und zweifelloser trifft, was meiner Auffassung nach der ursprüngliche Entwurf eigentlich gewollt hat, und in diesem Sinne trete ich eben diesem Abänderungsvorschlage meinerseits auch bei.

Präsident: Das Wort wird zu § 5 nicht weiter verlangt; die Diskussion über denselben ist geschlossen.

Ich bringe nun das Amendement zur Abstimmung; wenn es nicht angenommen wird, die Regierungsvorlage.

Die Abgeordneten Fries und Genossen schlagen vor, den § 5 zu fassen, wie folgt:

Im Falle des § 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn:

1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen, oder wenn
2. die Strafverfolgung, oder die Strafvollstreckung verjährt, oder die Strafe erlassen, oder:
3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des § 5 vor der Vorlage den Vorzug geben, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Zu § 6 liegt kein Amendement vor; wenn auch das Wort nicht verlangt wird

(Pause)

— und das geschieht nicht —, so erkläre ich den Paragraphen für angenommen; unter denselben Voraussetzung § 7 und — da ich annehmen muß, daß das Fries'sche Amendement zu § 8 mit der Abstimmung bei § 4 seine Erledigung gefunden hat — § 8, sowie § 9.

Auf § 10 bezieht sich — oder richtiger muß ich wohl sagen, bezog sich — die Resolution, die von den Abgeordneten Fries und Genossen unter Nr. 28. II. 3. eingebracht war. Denn die Herren Antragsteller haben mich ermächtigt, zu erklären, daß dieser Antrag hier zurückgezogen wird, und sie sich mir vorbehalten, den Inhalt desselben gelegentlich durch einen selbstständigen Antrag zu reproduciren.

Dann bleibt noch zu §§ 1—10 einschließlich der Antrag übrig, den dieselben Herren Antragsteller unter Nr. 28. II. 1. eingebracht haben, über welchen ich dem Abgeordneten Fries das Wort ertheile.

Abgeordneter **Fries**: Den Antrag, welchen wir hier eingebracht haben, bezweckt die Zulassung mildernder Umstände oder die Ausstellung leichterer Fälle für alle Verbrechen und Vergehen. Es können auch gegen diesen Antrag formelle Bedenken geltend gemacht werden, und es ließe sich die Frage aufwerfen, ob es nicht richtiger sei, bei den einzelnen Paragraphen auf diese Frage zurückzukommen. Wir ziehen deshalb vor, diesen Weg

Digitized by Google

einzuschlagen und werden, soweit wir es für nöthig halten, das Materielle dieser Resolution bei den einzelnen Paragraphen wieder vorbringen, die Resolution als solche aber an dieser Stelle aufgeben.

Präsident: Damit sind dann die „Einleitenden Bestimmungen" in der zweiten Berathung erledigt, wir kommen auf den

Ersten Theil. Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen. Erster Abschnitt. Strafen.

Auf § 11 beziehen oder bezogen sich die Anträge der Abgeordneten Fries und Kirchmann, den Paragraphen zu streichen, resp. nicht anzunehmen: ein Antrag, der, wie mir scheint, durch die Beschlußnahme des Reichstages bei § 1 (die in Ansehung der Worte „mit dem Tode" stattgehabte Beschlußnahme) bereits seine Erledigung gefunden hat.

Der Abgeordnete Gebert hat das Wort.

Abgeordneter **Gebert:** Meine Herren, ich bitte Sie den Antrag anzunehmen, diesen Paragraphen zu streichen: es ist das die einfache Konsequenz des von dem Hohen Hause mit großer Majorität gefaßten Beschlusses, die Todesstrafe in Wegfall zu bringen. Ich habe diesem Beschlusse beigestimmt, nicht, meine Herren, weil wir in Sachsen seit zwei Jahren bereits die Todesstrafe abgeschafft haben — ich gehöre überhaupt nicht zu den Leuten, die immer mit der Regierung stimmen, — sondern aus der einfachen inneren Rechtsüberzeugung, daß die Todesstrafe einmal für den Staat nicht nothwendig ist, daß sie unseren Kulturzuständen vollständig widerspricht, und daß sie drittens vollständig erfolglos ist.

Ich benutze übrigens diese Gelegenheit, da ich einmal das Wort habe, um auf diejenige Rede, die der Herr Justizminister Dr. Leonhardt bei Gelegenheit der allgemeinen Debatte über die Todesstrafe hier in diesem Hause gehalten hat, einige Worte zu entgegnen.

(Ruf: zur Sache!)

Der sächsische Kommissar . . .

Präsident: Ich denke, wir sollten uns nur darüber verständigen, ob der von dem Hause zu § 1 gefaßte Beschluß die gegenwärtige Debatte erledigt, aber nicht versuchen, die damalige Debatte bei § 11 zu erneuern.

(Sehr richtig!)

Das gebe ich dem Herrn Abgeordneten zu erwägen.

Abgeordneter **Gebert:** Ich werde mich blos auf die Bemerkung beschränken, die ich für nöthig halte.

Der Herr Kommissar der sächsischen Regierung zum Bundesrathe, hat im Hause in einfacher, klarer, und objektiver Weise den Standpunkt der königlich sächsischen Regierung festzustellen gesucht, welche sie zu der vorliegenden Frage einnimmt.

Präsident: Es thut mir leid, den Herrn Abgeordneten noch einmal unterbrechen zu müssen; er muß mir aber schon erlauben, daß ich die Frage von der „Nothwendigkeit" seiner Bemerkung, d. h. ihrer Hingehörigkeit zu der Materie, die wir besprechen, auch noch meiner Superrevision unterziehe, und da komme ich auf meine frühere Bemerkung zurück. — Ich glaube den Willen des Hauses zu treffen, wenn ich sage, die Erörterung über die Todesstrafe soll bei § 11 nicht erneuert werden —

(Zustimmung)

auch in der Form sogenannter nothwendiger Bemerkungen nicht.

(Heiterkeit.)

Ich nehme also an, daß es einer Abstimmung in Ansehung des § 11 für die zweite Berathung nicht bedarf — und damit ist das Haus einverstanden — so daß wir zu § 12 übergehen können, zu welchem, wie zu dem § 13 Abänderungsvorschläge nicht vorliegen, also daß ich, wenn das Wort jetzt nicht gefordert wird — und das geschieht nicht — die beiden Paragraphen für angenommen erklären darf.

Auf § 14 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Fries und Genossen, 28. I. 9, von dem mir scheint, daß er mit der Abstimmung über den fernern Inhalt des § 1 ebenmäßig ausgesetzt werden muß.

(Zustimmung.)

Die Herren Antragsteller sind darin mit mir einverstanden.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Darf ich den Herrn Präsidenten geschäftsordnungsmäßig fragen, ob es nach der Geschäftsordnung nicht gestattet ist, daß über den Absatz 2 und 3 im Paragraphen eventuell ein Beschluß des Hauses gefaßt werden kann, und daß nur der Absatz 1 ausgesetzt bleibt?

Präsident: Das halte ich für vollkommen zulässig. Die Absätze 2 und 3 im § 14 sind nicht angefochten und ich würde also, wenn das auch jetzt nicht geschieht, diese beiden Alineas ebenmäßig für angenommen erklären, während die Abstimmung im § 14 Alinea 1 ausgesetzt bleiben muß. —

Zu § 15 liegt kein Abänderungsvorschlag vor; es wird auch das Wort nicht gefordert, — der Paragraph ist in der zweiten Berathung angenommen.

Auf § 16 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten von Kirchmann und Genossen, 27 IV. Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann:** Meine Herren, es hängt diese Abänderung mit dem Princip bei § 1 zusammen; und da die Diskussion und die Abstimmung über dies Princip, ob die Strafe der Haft über die Frist von 6 Wochen ausgedehnen sei oder nicht, bei den einzelnen Strafbestimmungen wiederkehrt, so würde ich aus diesem Grunde bitten, das Amendement bei diesem Paragraphen nicht zur Erörterung zu bringen, sondern die Abstimmung über Alinea 1 des Paragraphen auszusetzen.

Präsident: Das wird das Haus seinen Beschlüssen entsprechend finden. Daneben darf ich dann aber das zweite Alinea von § 16 für angenommen erklären. Zu § 17 und 18 liegen keine Amendements vor. Ich frage, ob das Wort zu den Paragraphen verlangt wird und erkläre sie, da das nicht geschieht, für angenommen. —

Auf § 19 beziehen sich die Anträge der Abgeordneten von Kirchmann und Genossen, die eine Aenderung in den Absatz 2 und eine Hinzufügung in Absatz 3 des Paragraphen verlangen.

Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann:** Meine Herren, es wird hier in diesen Paragraphen abweichend von dem allgemeinen Gesichtspunkt auch über die Vollstreckung der Strafen etwas angeordnet, nämlich daß die Zuchthausstrafe entweder als Zivilhaft oder ohne solche eintreten kann. Wenn die ganze Frage der Vollstreckung der Strafe in diesem Gesetzbuch nicht berührt worden wäre, so würde ich ja ganz damit einverstanden sein und mir kein Amendement erlauben. Aber da einmal in diesen Paragraphen doch diese sehr bedeutende Frage berührt ist, so glaube ich, kann man nicht umhin, dem soweit entgegenzutreten, wie es nach meiner Ueberzeugung nothwendig ist. Mein Bedenken gegen diesen Theil des Paragraphen geht überhaupt dahin, daß ich glaube, die Zivilhaft als Maximum von sechs Jahren ist zu hoch gegriffen. Da durchaus alle näheren Bestimmungen in dem Gesetzentwurf fehlen, wie überhaupt die Zivilhaft ausgeführt werden soll, wie streng oder wie gelinde sie vollstreckt werden soll, in wie weit der Zivilhaft wenigstens mit den Beamten und andern rechtlichen Personen der Anstalt in Berührung bleiben soll oder nicht, so liegt zur Zeit die Art der Vollstreckung lediglich in der Hand der Direktoren der Strafanstalten. Nun wissen Sie, meine Herren, daß, wenn eine Zivilhaft in strenger Weise auf sechs Jahre ohne Unterbrechung fortgesetzt wird, daß das für die Gesundheit des Körpers und Geistes die größten Nachtheile herbeiführen kann. Ich will nicht behaupten, daß die Vollstreckung immer in dieser strengen Weise geschehen wird, ich bin überzeugt, daß vielfach darin die nöthigen Milderungen eintreten werden, aber die Möglichkeit bleibt doch offen und deshalb wird es, so lange nicht ein Gesetz besteht

Digitized by Google

welches die Isolirhaft näher regulirt und vielleicht auch eine Bestimmung trifft, ob die Isolirhaft als das strengere, nicht überhaupt das Strafmaß verkürzen müßte, es wirklich rathsam sein, dieses äußerste Maß von sechs Jahren zu beschränken und nach Rücksprache mit mehrfachen Sachverständigen schlage ich Ihnen vor, das Maximum auf ein Jahr vorläufig zu bestimmen.

Mein zweites Amendement betrifft dann überhaupt die Frage, ob der Reichstag keinerlei etwas thun will, um die Bestimmungen über die Vollstreckung der Strafe gesetzlich zu regeln.

Meine Herren! Mir Alle sind gewiß der Ueberzeugung, daß eine gesetzliche Bestimmung in dieser Beziehung höchst dringend ist, nicht blos bei dem Zuchthaus, nicht blos bei der Frage der Isolirung, sondern überhaupt bei allen Freiheitsstrafen. Es fehlen darüber jetzt alle gesetzlichen Regeln, es hängt beinahe Alles von dem gerathen dünken und dem Ermessen der Vorgesetzten der Strafanstalten ab. Ich will also deshalb gar kein Wort weiter verlieren, daß ein solches Gesetz wenigstens für die wichtigeren Principien gar nicht zu entbehren ist. Die Sache ist auch im preußischen Landtag von dem Abgeordnetenhause in gleicher Weise in Anregung gebracht worden, und dort hat sich dieselbe Ansicht geltend gemacht. Um nun in dieser Beziehung irgend eine Sicherheit zu erlangen, habe ich einen Zusatz zu diesem Paragraphen vorgeschlagen, der dahin geht: „Die Vollziehung der Einzelhaft, sowie die Vollstreckung der Strafen überhaupt wird durch ein Bundesgesetz geregelt." Der Zweck ist also einmal, durch dieses Amendement die Sache gesetzlich zu regeln und zweitens auch einheitlich durch ein Bundesgesetz für den ganzen Bund zu regeln. Ich glaube, dies wird gar keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen; es fragt sich höchstens, ob man, statt eines solchen Zusatzes zu dem Gesetze, sich mit einer bloßen Resolution begnügen wollte, wodurch an die Regierungen der Antrag gestellt würde, ein solches Gesetz zu erlassen. Ich möchte aber den von mir vorgeschlagenen Weg Ihnen deshalb empfehlen, weil er doch eine bestimmtere Basis, eine größere Sicherheit gewährt und die Sache nicht zu sehr in den guten Willen der Regierung hinstellt, als wenn wir gegenwärtig schon definitiv aussprechen: es soll diese Frage durch ein Bundesgesetz geregelt werden. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den beiden Amendements beizutreten.

Präsident: Der Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter **Eysoldt:** Ich wollte mir zur Begründung des zweiten Theiles des von Kirchmann'schen Amendements folgende Bemerkung erlauben.

Meine Herren, wenn Sie setzt Strafgesetze geben und in den Strafgesetzen die Strafe vorschreiben, jedoch blos dem Namen nach — nun, dann schaffen Sie bloß ein leeres Blatt Papier und eine leere Form; kein Mensch weiß eigentlich: welches ist denn das Uebel, was für die einzelnen strafbaren Handlungen gelten soll? Sie wollen ein gleiches Strafrecht durch den ganzen Bund schaffen, Sie wollen, daß die verbrecherischen Handlungen nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden. Wenn Sie nun aber wie in dem vorliegenden Falle, das in der Weise thun, daß Sie sagen: hierauf stehen zehn Jahre Zuchthaus, auf jene Handlung stehen fünf Jahre Gefängniß, so weiß immer noch Niemand, was sind denn diese fünf Jahre Gefängniß, was sind die zehn Jahre Zuchthaus? Alle, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, wissen, daß neben der Frage, ob die Todesstrafe zulässig sei, die Frage, wie die Freiheitsstrafe vollstreckt werden soll, eine der bestrittensten im Kriminalrecht ist. Sie wissen ferner, daß namentlich die Frage, wie die Isolirhaft vollstreckt werden soll, eine ganze Fluth von Diskussionen, Erwägungen und Brochüren herbeigerufen hat, Sie wissen, daß weder die Praxis noch die Theorie zu einer klaren Konsequenz darüber gekommen ist. Die Folge davon ist, daß auch in der Praxis eine verschiedene Theorie angewendet wird; es wird sowohl bei der Isolirhaft eine verschiedene Methode zur Anwendung gebracht, als auch überhaupt die Einrichtungen auf den Zuchthäusern wesentlich verschiedene sind. Nun kommt aber auf die Lebensweise, die Art der Beschäftigung, sowie auch auf die Disciplinarstrafen, welche wesentlich selbst wieder einen bedeutenden Theil des Uebels enthalten, ferner auf die Modalität, wie die Disciplinarstrafen angewendet werden, — auf Alles das kommt sehr viel an, von diesen Momenten hängt wesentlich die Intensität der Strafe ab. Wenn wir nun diese Dinge in den verschiedenen Strafanstalten verschieden haben, so machen wir ein Gesetz, durch welches wir auf verschiedene Verbrechen verschiedene Strafen androhen. Das ist der eine Theil. Ich glaube aber auch, es muß die Hausordnung der Strafanstalten, wenn ich mich kurz ausdrücken soll, durch welche die Strafen geregelt werden, ebenfalls gesetzlich normirt werden, und zwar um deswillen, damit der Richter in dem einzelnen Falle weiß, auf was für ein Uebel er erkennt. Wenn wir das nicht thun, so werden wir bald wieder in dem Falle sein, daß die Verwaltungsbehörde in dem einen Lande diese Maßregel und in dem andern Lande jene Maßregel ergreift, und wir sind dann in kurzer Zeit wieder in eine Verschiedenheit der Strafvollstreckung hineingekommen. Insofern steht der Antrag vollständig auf demselben Standpunkte mit der von anderer Seite eingebrachten Resolution. Wir haben geglaubt, jene als einen Theil des Gesetzes einbringen zu müssen, weil damit die Frage des „ob" entschieden wird; wenn die Landesregierung es als Thema des Gesetzes annimmt, so ist auch zugleich entschieden, daß die Sache gesetzlich geordnet werden muß; wenn es aber als Resolution angenommen wird, so kann es leicht ein bloßer frommer Wunsch bleiben.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg:** Die verbündeten Regierungen dürfen es als einen wesentlichen Fortschritt begrüßen, daß hier bei der Berathung des § 19. bei welchem die Frage über die Einzelhaft zu erörtern ist, keine Stimme mehr darüber laut wird, daß die Einzelhaft überhaupt in dem System der Strafen keine Stelle finden könne. Wenn wir uns nur wenige Jahre zurückversetzen, und daran erinnern, mit welcher Leidenschaftlichkeit in fast allen gesetzgebenden Versammlungen damals die Frage erörtert wurde, ob die Einzelhaft überhaupt eine zulässige Strafart sei und jetzt die Uebereinstimmung in diesen hohen Hause und entgegengetragen wird, daß der Gesetzentwurf vollkommen Recht gethan hat, die Einzelhaft an sich einzuführen, so zeigt dies eben die Macht, welche in gesunden Ideen wirkt, auch wenn sie zunächst vielfach angefochten werden. Auch der Herr Abgeordnete von Kirchmann will die Einzelhaft selbst nicht mehr aus dem Strafensystem ausscheiden, er glaubt vielmehr nur, daß das Maß der Einzelhaft auf eine geringere Zeit zurückgeführt werden müsse. Nun, meine Herren, bin ich weit davon entfernt, zu behaupten, daß der in dem Entwurf angenommene Zeitraum von 6 Jahren der einzig richtige sei, es werden vielleicht hier in diesem Hause Stimmen laut werden, die entgegengesetzt von der Meinung des Herrn Abgeordneten von Kirchmann dafür erachten möchten, daß der Zeitraum nicht weit genug gegriffen sei, und diese einfache Thatsache würde, glaube ich, beweisen, daß die Frage über die Zeitdauer eine arbiträre ist, wie überhaupt mehr oder minder alle Zahlen, in denen Satzungen des Strafgesetzbuchs ausgedrückt werden. Der Gesetzentwurf ist zu der Bestimmung von 6 Jahren nicht gekommen, ohne daß er die Erfahrungen in Preußen und die Erfahrungen anderer Länder, in denen die Einzelhaft seit Jahren praktisch geübt wird, vorher zu Rathe gezogen hätte und diejenigen Männer, die an der Spitze solcher Strafanstalten stehen, in denen Einzelhaft vorkommt, erklärten, daß ein sechsjähriger Zeitraum als der mittlere Zeitraum zu betrachten sei, der für die Mehrzahl der Verurtheilten angemessen erscheint, und der Gesetzentwurf hat darum, auf das Urtheil der Sachverständigen fußend diesen Zeitraum angenommen. Ihn bis zu einer Frist von einem Jahre zu verkürzen, diese in Einführung der Einzelhaft im Princip annehmen, und dann in der Ausführung wieder verkümmern; denn darüber herrschte bei den Männern, die aus der Erfahrung sprechen, kein Zweifel, daß statt einer Einzelhaft von nur einem Jahre besser keine Einzelhaft sein würde, darum bitte ich, dem Princip des Gesetzentwurfes um so mehr zuzustimmen, als der Gesetzentwurf ja noch das Moderamen hinzufügt, daß denjenigen Gefangenen, die die Einzelhaft nicht als eine Strafverschärfung, sondern als eine Wohlthat empfinden — und in die Reihe dieser Personen werden sich alle Verurtheilte aus den besseren Ständen gehören — daß diesen Personen, sage ich, die Möglichkeit gegeben ist, in der Einzelhaft auch noch über jenen Zeitraum hinaus zu bleiben. Der Gesetzentwurf sucht also eine billige Mitte zwischen den äußersten Meinungen über die Dauer der Einzelhaft zu halten und es empfiehlt sich vielleicht schon deshalb seine Annahme. So viel über den Antrag des Herrn von Kirchmann. — Von größerer Tragweite ist

Digitized by Google

der Antrag, der von dem Herrn Abgeordneten Eysoldt vertheidigt worden, daß nämlich in dieses Gesetz die Bestimmung mit aufgenommen werde: die Vollstreckung der Einzelhaft, sowie die Vollstreckung der Freiheitsstrafen überhaupt, solle durch ein Bundesgesetz geregelt werden. Nun, meine Herren, zuvörderst will ich hierbei offen bekennen, daß derartige Verheißungen in einem großen Gesetze, Verheißungen, die ohne augenblickliche legislative Wirkung sind, immer viel Bedenkliches mit sich führen,

(Sehr richtig! rechts)

und nun gar Verheißungen, deren Ausführung in naher Frist absolut unmöglich ist. Die verbündeten Regierungen sind keinen Augenblick darüber zweifelhaft, daß der Zustand unserer Strafanstalten und Gefängnisse in Norddeutschland sehr der Reform bedürftig sei,

(Hört, Hört! links)

und die Regierungen werden diese Reform gewiß mit Freuden in die Hand nehmen, wenn die Landesvertretungen die reichen Mittel, die dazu erforderlich sein werden, zu bewilligen sich geneigt finden werden.

(Hört, Hört!)

In dem Strafgesetzbuche die Verheißung auszusprechen, es werde ein Bundesgesetz die Gefängnißstrafe regeln, das heißt von einer Voraussetzung ausgehen, deren Erfüllung eine noch nicht gesicherte ist. Denn daß das Bundesgesetz nichts wirkt, wenn es nur schöne Grundsätze hinschreibt, und nicht zugleich der Regierung die Mittel gegeben werden, um die Reform in die Hand zu nehmen, namentlich die Gebäude der Strafanstalten einer Reform zu unterwerfen, das liegt auf der Hand, und darum bitte ich, nicht eine Bestimmung in das Gesetzbuch hineinzutragen, die vielleicht noch viele Jahre hindurch eine unerfüllte, la unerfüllbare bleiben müßte.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat den Vorschlag gemacht, im § 19 in der letzten Zeile zu setzen: „3 Jahre" statt „6 Jahre."

Das Wort hat der Abgeordnete von Luck.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren! Das Wesentliche, was ich mir vorgenommen hatte, gegen den Antrag zur Erwägung zu stellen, ist soeben von Seiten des Herrn Bundesrathsvertreters ausgesprochen worden. Daß die Einzelhaft an sich anzunehmen sei, geben die Herren ja durch ihren Antrag selbst zu; es handelt sich also nur darum, ob die in Aussicht genommene Zahl von 6 Jahren als der richtige Zeitpunkt zu betrachten sei. Der Herr Abgeordnete Miquel schlägt 3, die andern Herren nur 1 Jahr vor. Wenn ich voraussetze, daß diese 6 Jahre in ununterbrochener Folge vollstreckt werden sollen, dann, meine Herren, halte ich sie auch für zu hoch gegriffen, und würde mich mit der 3 jährigen Zeit begnügen. Wenn dagegen angenommen wird, daß unter Umständen auf den Wunsch des davon Betroffenen oder durch andere Umstände die Möglichkeit geboten ist, daß der Strafvollstrecker den Zeitraum abkürzen oder ihn zeitweise in die Gemeinschaft mit den anderen Gefangenen zurückversetzen kann, dann halte ich die 6 Jahre für durchaus angemessen. Ich würde daher bitten, ob nicht in berathungsfähiger Weise eine Erklärung darüber gegeben werden könne, daß die Absicht des Gesetzes nicht dahin geht, mit apodiktischer Bestimmtheit zu sagen: sobald ein Gefangener sich bereit erklärt hat, 6 Jahre hindurch in Einzelhaft zu verbleiben, dann kann überhaupt die Einzelhaft nicht unterbrochen werden.

Was die Resolution — als eine solche kann ich sie der Fassung nach eigentlich nur erkennen — die Herr von Kirchmann wünscht, betrifft, so möchte ich beinahe den Glauben aussprechen, daß nach der Erklärung des Herrn Bundesrathsvertreters die Herren sich selbst überzeugen, daß eine solche Fassung in dieses Gesetz durchaus nicht hineinpaßt — ganz abgesehen von der Tragweite, ganz abgesehen von der Unmöglichkeit der Ausführung gegenüber den enormen Kosten, welche dadurch nothwendig entstehen würden. Ich darf die Herren wohl daran erinnern, daß der Herr Abgeordnete Fries eine ganz ähnliche Resolution (zu § 10), welche dasselbe bezweckte, welche auch eine einheitliche Strafvollstreckungsweise herstellen wollte, aus dieser Ueberzeugung zurückgezogen hat . .

(Abgeordneter Fries: Ist nicht zurückgezogen!)

oder sie ist abgelehnt worden.

(Ja!)

Wenn das Letztere richtig ist — bei der Schnelligkeit, mit der wir heute vorgegangen sind, ist das wohl möglich, daß man in dem Moment nicht ganz bestimmt weiß, ist sie zurückgezogen, oder hat das Haus den Antrag abgelehnt, mag nun das eine oder das andere sein, so ist doch die Sache soweit klar, daß ich glaube, daß wir diesen zweiten Antrag nicht annehmen können und dahin bitte ich, sich entscheiden zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, was die Frage betrifft, ob wir hier, ohne die Art der Vollstreckung der Einzelhaft in den einzelnen Ländern des Norddeutschen Bundes nur irgendwie zu kennen, geschweige denn beurtheilen zu können, wie sie sich in der Zukunft gestalten wird, ohne Weiteres eine Ermächtigung aussprechen können, nach welcher jede Zuchthaus- und Gefängnißstrafe für die Dauer von sechs Jahren ohne Zustimmung des Gefangenen in Einzelhaft verwandelt werden kann, so, glaube ich, brauchen wir bei Beurtheilung dieser Frage über den Werth oder den Unwerth der Einzelhaft überhaupt uns nicht entscheiden. Selbst diejenigen, welche für die Einzelhaft im Allgemeinen sich aussprechen würden, und selbst die begeistertsten Anhänger der Einzelhaft sind doch darüber unter sich einverstanden, daß bei keiner andern Strafe mehr, als bei dieser, die Frage nach der Art der Vollstreckung entscheidend ist für die Heilsamkeit der Strafe überhaupt. Es ist mir wenigstens aus den Erfahrungen, die ich gemacht habe, aus der Durchsicht verschiedener Einzelhaft-Gefängnisse in Frankreich und Belgien die Ueberzeugung völlig klar geworden, daß je nach der Art der Vollziehung die Einzelhaft perniciös und höchst heilsam wirken kann. Habe ich das vor mir, habe ich als Vertreter hier im Reichstag keinerlei Einwirkung, noch zur Zeit auf die Art der Vollziehung der Einzelhaft, so muß ich offenbar bei einer solchen Ermächtigung auf so lange Jahre hin äußerst vorsichtig sein. Daß ich das Gegentheil von dem, was ich erreichen will, erreichen kann, wenn ich sechs Jahre Einzelhaft bewillige, ohne die Art der Vollstreckung zu kennen, liegt ganz klar vor. Andererseits ist mir aber die Frist von einem Jahre zu gering, indem ich allerdings glaube, daß regelmäßig eine Einzelhaft von einem Jahre zu kurz ist, um den Erfolg zu erreichen, den man überhaupt von der Einzelhaft erwartet. Drei Jahre hingegen scheinen mir in dieser Beziehung ein genügender Zeitraum.

Man kann mit der Einzelhaft von drei Jahren in den allermeisten Fällen schon zum Ziel kommen, und andererseits sind die schweren Gefahren, die sich an eine längere Einzelhaft anknüpfen, doch erheblich modificirt. Ich empfehle Ihnen demnach meinen Antrag. Was den zweiten Antrag, den der Abgeordnete von Kirchmann gestellt hat, betrifft, so glaube ich, kann abgesehen davon, daß es mir etwas Bedenkliches hat, eine solche Resolution in das Gesetz selbst hineinzubringen, der Antrag möglicherweise einen ganz anderen Erfolg haben; er kann möglicherweise so verstanden werden, daß die hier in diesem Gesetz genannten Strafen nicht eher vollzogen werden können, als bis die Art ihrer Vollziehung durch ein Bundesgesetz geregelt ist. Zwar ist die Motivirung der Herren Abgeordneten von Kirchmann und Eysoldt eine andere. Wenn aber ein Jurist später das Gesetz interpretiren soll und dort nun von Zuchthausstrafen, von Einzelhaft, von Haft, von Gefängniß in einem Gesetze sprechen hört, und nun hinzugefügt findet, daß die Art der Vollziehung dieser Strafe von einem noch zukünftigen zu erwartenden Gesetze abhängig gemacht werden soll, so wird der Zweifel gar leicht entstehen können, ob überhaupt die Vollziehung der hier in diesem Gesetze angedrohten Strafen möglich ist ohne das in Rede stehende Gesetz. Jedenfalls bringen wir dadurch sehr gefährliche Dunkelheit nach der Fassung des Herrn von Kirchmann in das Gesetz selbst hinein.

Andererseits geht aber auch der Antrag des Herrn von Kirchmann materiell nicht weit genug. Es genügt keineswegs, daß

Digitized by Google

ein Bundesgesetz erlassen wird über die Vollziehung der Freiheitsstrafen und die Vollstreckung der Einzelhaft, sondern es kommt vorzugsweise darauf an, daß eine gleichmäßige Oberaufsicht stattfindet über die Ausführung eines solchen Gesetzes. Es ist ja klar genug, daß selbst bei einem sehr detaillirten Gesetz über die Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafen doch noch die größten Variationen in der Ausführung möglich sind. Zu dieser Beziehung kann das Gesetz gar nicht so speciell sein, um einerseits Mißbräuche abzuschneiden, andererseits auch, ohne daß man direkt von Mißbräuchen reden könnte, die größten Verschiedenheiten in der Ausführung zu ermöglichen. Eine einheitliche, gleichartige Behandlung der Strafgefangenen in den einzelnen deutschen Ländern kann nur erzielt werden durch eine nach gleichen Grundsätzen handelnde Oberaufsicht. Viel richtiger wäre es allerdings, noch einen Schritt weiter gehen zu können, und wenn die Strafen verhängt werden auf Grund eines einheitlichen Strafgesetzes, nun auch die Gefangenhäuser und Strafvollstreckungs-Anstalten zu Bundesanstalten zu machen. Kann man nach der Lage des Norddeutschen Bundes so weit zur Zeit nicht gehen, so wird man jedenfalls berechtigt sein so weit zu gehen, als die Resolution des Herrn Fries es verlangt. Meine Herren, ich habe aus meiner eigenen zwölfjährigen Praxis als Anwalt und sehr viel beschäftigter Kriminal-Vertheidiger die Erfahrung, wie sehr die Natur und Größe des Strafübels gegen die Intentionen des Gesetzgebers sich verkehren kann durch die Art der Vollziehung. Ich erinnere mich, daß wir in Hannover unterschieden zwischen Ketten- und Zuchthausstrafe, welche, wenn ich mich recht entsinne, im Verhältniß wie 1 : $^2/_3$ stand. Ich erinnere mich nun, daß die zu Zuchthausstrafe verurtheilten Gefangenen, also die zu leichterer Strafe Verurtheilten, fast regelmäßig mich baten, für sie ein Begnadigungsgesuch einzureichen, daß sie Kettenstrafe erhielten. In dem einen Falle waren die Gefangenen im Freien beschäftigt, in anderen Falle mußten sie in einem geschlossenen Raume Flachse kloppen. Die Erfahrenen wußten ganz genau, daß das Letztere viel nachtheiliger sein würde für Gesundheit und ein viel größeres Uebel ist, als mit einer Kette am Fuße draußen im Felde oder im Bergwerke zu arbeiten. Ebenso ist es mir aber auch vielfach vorgekommen, daß zu Gefängniß Verurtheilte baten, es möge die Strafe verwandelt werden in Zuchthaus, und zwar einfach aus dem Grunde, weil die zu Gefängniß Verurtheilten allein eingesperrt wurden, keine Gesellschaft hatten, in keiner Weise sich zu zerstreuen vermochten. Es war das Gefängniß, wie das in vielen Ländern des Norddeutschen Bundes ist, thatsächlich eine Einzelhaft ohne die zweckmäßige Milderung, die bei einer vernünftig eingerichteten Einzelhaft statt hat, während die Zuchthausgefangenen in einem großen Saale zusammensaßen, trotz aller Aufsicht sich unterhalten konnten, mit einem Worte als geselligkeitliche Menschen lebten. Es ist also vollständig klar, wie nöthig ein Bundesgesetz ist über die gleichartige Vollziehung der Strafen. Es ist das nothwendig für uns, sonst können wir als Gesetzgeber nicht wissen, welche Strafübel wir androhen, es ist nothwendig für den Richter, weil er nicht die Größe des Uebels beurtheilen kann, das er zufügt, ohne ein ganz klares Bild zu haben, wie das Uebel auf den Angeklagten wirkt; es ist nothwendig aber auch für das Volk, weil sonst das Gefühl der Rechtsgleichheit, der gleichmäßigen Behandlung der Norddeutschen in den einzelnen Staaten in Bezug auf die Uebertretung der Norddeutschen Gesetze entbehrt werden wird.

Wenn nun — und das veranlaßte mich noch gerade dieser Punkt etwas weiter auszuführen — der Herr Vertreter des Bundesraths hier gesagt hat, es sei der Erlaß eines solchen Gesetzes eine um so schwierigere Aufgabe, als es ja vorzugsweise darauf ankomme, die nöthigen Geldmittel flüssig zu machen für die Verbesserung der Gefängnißanstalten, und als wir unsererseits darauf nicht direkt einwirken könnten — so muß ich doch meinerseits gegen eine solche Auffassung mich verwahren. Wir sind allerdings sehr wohl in der Lage, hier ein Bundesgesetz zu machen, nach welchem von den einzelnen Staaten gefordert wird, daß sie ihre Gefängnißanstalten in der und der bestimmten Weise einrichten, und wenn wir ein solches Bundesgesetz erlassen, so sind die einzelnen Staaten verpflichtet, die dazu nöthigen Geldmittel aufzubringen. Es ist das ja unzweifelhaft meine Herren; wenn wir uns nicht gescheut haben, eine ähnliche Einrichtung zu treffen in Bezug auf den Militairetat, in Bezug auf die Frage der Vertheidigung des Norddeutschen Bundes nach außen, wenn da die einzelnen Staaten das aufbringen mußten, was wir hier im Norddeutschen Bunde dekretirten, so glaube ich, dürfen wir uns auch nicht scheuen, da, wo es sich um die Vertheidigung gegen die Demoralisation und Entsittlichung handelt, wo es sich um die volle Herstellung der Rechtssicherheit, wo es sich um die Herstellung der Rechtsgleichheit im Norddeutschen Bunde handelt, ein Aehnliches von den einzelnen Staaten des Bundes zu fordern. Die einzelnen Staaten, welche solches nicht sollten leisten können — ja, da stehen wir immer an der Grenze: ich habe schon früher gesagt, die haben keine Berechtigung der Existenz, sie mögen verschwinden als Einzelstaaten. Die Entwickelung des Norddeutschen Bundes kann dadurch nicht aufgehalten werden. Ich glaube also, in dieser Beziehung liegt kein Bedenken vor, es müssen in den einzelnen Staaten die Anstalten so hergestellt werden, wie es durch das Bundesgesetz hier etwa gefordert werden sollte.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat einen neuen Antrag zu dem Paragraphen eingebracht. Er schlägt vor, in dem zweiten Alinea des § 19 zwischen den Worten „sechs" und „Jahren" das Wort „hintereinanderfolgenden" einzuschalten, und demnächst als drittes Alinea dem Paragraphen hinzuzufügen, was folgt:

„Eine einmal unterbrochene Einzelhaft darf nicht früher als nach dem Ablauf von zwei Jahren wieder aufgenommen werden."

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Die Argumente des Herrn Vorredners in Bezug auf den Militäretat, und was aus demselben zu folgern wäre bezüglich der gemeinschaftlichen Strafvollstreckung in den Norddeutschen Bundesstaaten, sind mir insofern nicht ganz genehm, als ich gerade unsere Operation bezüglich des Militäretats für kein so nachahmungswerthes Muster halte. Ich glaube, wir können zu unserem Zwecke auf eine kürzere viel richtigere Weise kommen, als durch Nachahmung des Militäretats.

Mit seinen sonstigen Ausführungen würde ich einverstanden sein. Es hat mir nur leid gethan, daß er das Amendement des Abgeordneten von Kirchmann in entschiedenen Gegensatz brachte zu der Resolution, die der Abgeordnete Fries vorschlägt. So wie ich die Sache auffasse, beabsichtigen beide Herren ganz das Gleiche und sind nur verschieden in der Form, durch welche sie es erstreben wollen. Der Abgeordnete von Kirchmann glaubt, und ich glaube es mit ihm, daß ein Passus in dem Gesetze selbst, der allerdings dem gewöhnlichen Tenor eines Strafgesetzes nicht ganz homogen ist, doch in diesem Falle sich sehr wohl rechtfertigt, weil wir Alle das dringende Bedürfniß dieser Einigung der Strafvollstreckung anerkennen, und weil von allen Seiten des Hauses zugegeben wird, daß wir hier ein leeres Blatt schreiben, so lange wir nicht wissen, wie in den einzelnen Staaten die Strafen vollstreckt werden, die durch dieses gemeinschaftliche Gesetz vorgeschrieben werden. Die Sache ist also so dringend, daß wir geglaubt haben, auch eine etwas weniger concise Fassung des Gesetzes mit in den Kauf nehmen zu dürfen, um die Verbesserung dieses Uebelstandes so schnell als möglich zu erreichen. Glaubt das Haus, daß das nicht zweckmäßig in der Form des Amendements des Abgeordneten von Kirchmann zu erreichen wäre, so würden wir natürlich auf die Resolution des Abgeordneten Fries zurückgehen, da der Abgeordnete Fries sachlich ganz dasselbe will und sogar einen Zusatz noch hinzufügt, den wir auch für zweckmäßig und angemessen erachten.

Ich wollte dann ferner mit einem Worte auf die Einzelhaft zurückkommen. Meine Herren, ich bitte nicht zu glauben, daß wir auf unserer Seite durchaus absolute Feinde der Einzelhaft seien. Die Einzelhaft, sobald sie von dem einzelnen zu Bestrafenden selbst gewünscht wird, wird in jedem Falle heilsamer wirken als die gemeinsame Haft; in dieser Beziehung brauchen wir also eine Beschränkung überhaupt gar nicht. Aber es handelt sich hier einzig und allein um den Fall, wo wider den Willen des zu Bestrafenden Einzelhaft auf eine Reihe von Jahren verhängt werden soll. Nun, meine Herren, gebe ich auch da zu: wären die Verhältnisse in unseren Strafanstalten erst gleichmäßig geordnet, so könnten wir leichter mit Vortheil auf eine längere Frist als die von uns vorgeschlagene einzährige Einzelhaft eingehen. Aber wir müssen doch die Verhältnisse eben nehmen, wie sie heute liegen, und wir müssen es uns klar machen — es ist von Sachverständigen durchaus bejaht —, daß eine längere als einjährige Einzelhaft bei vielen Menschen,

Digitized by Google

namentlich, wenn sie unzweckmäßig auferlegt wird, Wahnsinn oder eine Stumpfheit zur Folge haben kann, die dem Wahnsinn völlig gleichzustellen ist. Nun, meine Herren, denken Sie sich, ein so furchtbares Uebel soll also möglicher Weise durch eine unzweckmäßige Anordnung des Strafanstaltsvorstehers, des Strafanstaltsgeistlichen, einzelner Aufseher oder ähnlicher Organe über den Gefangenen verhängt werden! Ich meinerseits könnte das nicht verantworten. Deswegen würde ich in diesem provisorischen Zustande nur eine einjährige Verpflichtung zur Einzelhaft festsetzen. Ich würde aber gern bereit sein, wenn die Verhältnisse geordnet wären, auch auf eine längere Frist einzugehen. Natürlich würden wir, falls das Haus diese einjährige Haft für zu kurz halten sollte, mit dem Amendement Miquel für die dreijährige Frist stimmen, obgleich ich von meinem Standpunkte aus sagen muß: wie die Verhältnisse heute stehen, ist damit doch schon eine zu große Macht in die Hände des Strafanstaltsdirektors gegeben.

Der Antrag, welcher von dem Herrn Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc gestellt worden ist, einzuschieben, daß Unterbrechungen strafschärfend eintreten — wie ich den Antrag verstanden habe — das heißt also, daß die sechsjährige Frist nur genehmigt werden sollte, wenn inzwischen eine gemeinschaftliche Haft möglich wäre, glaube ich, widerspricht sehr wesentlich den eigentlichen Wirkungen der Einzelhaft. Meine Herren, wenn Sie zuerst Einzelhaft auf einige Zeit vollstrecken, dann wieder gemeinschaftliche Haft eintreten lassen und sodann wieder mit der Einzelhaft abwechseln und das vielleicht noch öfter hinter einander thun, so wird, glaube ich, sowohl die Wissenschaft als die praktische Erfahrung der Strafanstaltsdirektoren Ihnen sagen, daß das dem ganzen Wesen der Einzelhaft widerspricht. Wünschenswerth erscheint es mir, daß, wenn die Einzelhaft nicht ertragen wird von einzelnen Sträflingen, dann doch schon für immer ein anderer Strafmodus gewählt werden muß, weil dann jedesmal die Gefahr vorliegt, die ich vorhin bezeichnet habe, daß der geistige und Gemüthszustand des Menschen unheilbar verletzt wird.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Man wird dem Herrn Vorredner darin, glaube ich, Recht geben dürfen, daß das Amendement zu dem § 19 und die Resolution II. sub 4 praktisch auf dasselbe hinauslaufen. In formeller Beziehung möchte die Resolution sich mehr empfehlen, dennoch habe ich meine Bedenken gegen die Resolution, welche ich glaube nicht vorenthalten zu dürfen. Ich erkenne an, daß die Aufgabe, welche nach der Resolution dem Bundeskanzler gestellt wird, innerhalb der Kompetenz des Bundes liegt und auch einen sehr würdigen Gegenstand der gesetzgeberischen Thätigkeit des Bundes bildet. Auf der andern Seite aber, meine Herren, ist doch ein ganz außerordentlich wichtiger Gegenstand in Frage. Denn wie man nun auch über die äußeren Schwierigkeiten denken mag, so ist doch gar nicht zu verkennen, daß für die Regelung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen die Strafanstalten, das heißt die Baulichkeiten derselben, eine ganz vorzugsweise Bedeutung haben. Die Beschaffung dieser Baulichkeiten will mir nicht so leicht vorkommen, wie der Abgeordnete Miquel das meint. Wie man aber auch über diesen Punkt denken mag, so ist doch, glaube ich, so viel gewiß, daß in der nächsten Session des Reichstages diese Gesetzvorlage nicht gemacht werden kann: denn die Herren werden mir darin doch wohl Recht geben müssen, daß eine solche Regelung sehr große Vorarbeiten erfordert. Es kommt aber noch ein anderer Punkt in Betracht, nämlich daß die Regelung, welche Sie hier eintreten lassen wollen, ein Doppeltes voraussetzt: eine Regelung des Strafverfahrens sowie der Gerichtsverfassung. Nun kann ich Ihnen aber die Versicherung geben, daß in der nächsten Session des Reichstages die Gesetzentwürfe über das Strafverfahren und die Gerichtsverfassung Ihnen noch nicht werden vorgelegt werden. Sobald das Strafverfahren und die Gerichtsverfassung geregelt ist, wird, wie ich glaube, der geeignete Zeitpunkt gekommen sein, in welchem Sie eine solche Resolution fassen mögen; dann wird man im Bundesrath auch wohl Zeit gewinnen können, um sich dieser sehr wichtigen Materie zu widmen. Daß die Materie von der äußersten Wichtigkeit ist, kann von keiner Seite verkannt werden, wird auch von mir nicht verkannt.

Präsident: Der Abgeordnete Ziegler hat das Wort.

Abgeordneter **Ziegler:** Meine Herren! Ich bin überhaupt gegen die Einzelhaft, wenn sie ohne Zustimmung des Gefangenen erfolgt, weil ich mir nicht denken kann, daß man einen Menschen für die Gesellschaft dadurch erzieht, daß man ihn von der menschlichen Gesellschaft, wenn auch nur unter Verbrechern, total absondert. Ich will mich darüber aber nicht weiter auslassen, denn ich bin überhaupt der Meinung, daß unsere ganzen Strafen einer socialen Reform bedürfen. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß jede Freiheitsstrafe als Maximum nur drei Jahre vollstreckt werden kann, wenn sie noch wirken soll. Das wird Ihnen paradox klingen, aber Sie müssen sich einen solchen Gefangenen nur denken. Man macht sich im Gefängniß an der Thür einen Kalender, seinen Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch, einen so genannten Bauernkalender, und nun fängt man an die Zeit abzustrichen. Man fängt Montag an, die Sonne geht auf, sie geht unter, es wird ein Tag gestrichen; den andern Tag geht sie wieder auf, wieder unter, es wird wieder ein Tag gestrichen. So geht mal langsam eine Woche durch; es ist eine Woche vorbei. Die zweite Woche fängt an, immer in derselben Gleichmäßigkeit, nichts Neues, gar nichts, die Sonne geht auf, die Sonne geht unter. Endlich ist ein Monat vorbei, dann zwei, drei Monate, endlich ein Jahr. Nach drei Jahren faßt der menschliche Kopf nicht mehr die Zeit, es ist damit vorbei ungefähr in demselben Sinne wie ein Mensch mit seinem Verstande nicht eine Billion umfassen kann. Indeß ich will mich nicht weiter darauf einlassen, denn ich weiß, daß es jetzt nicht an der Zeit ist, um für Strafmilderung zu sprechen. Ich will mich nur gegen die Resolutionen meines Freundes von Kirchmann und des Abgeordneten Fries aussprechen. Ich bin ganz einverstanden mit dem Herrn Regierungskommissar und habe mich sehr gefreut, daß der preußische Herr Justizminister uns eine Ordnung über die Vollziehung der Strafen nicht in Aussicht gestellt hat; ich danke Gott, daß eine solche Ordnung nicht existirt und bin sehr dagegen, gegenwärtig eine solche einzuführen. Meine Herren, ich habe den Vorzug, einer Partei anzugehören, welche auf diesem Gebiet die meisten Sachverständigen hat.

(Heiterkeit.)

Ich bedaure, daß in diesem Augenblick zwei Hauptsachverständige, unter Anderen mein Freund Becker fehlen. Da muß ich Ihnen doch sagen, daß ich die Erfahrung gemacht habe — und ich will die zahlreichen Juristen, die hier gegenwärtig sind, gleich um Verzeihung bitten, ich muß aber die Wahrheit sagen — ich habe die Erfahrung gemacht, daß ich am bürtesten — roh will ich gerade nicht sagen — von den Juristen, viel anständiger von den Administrativbeamten, und ganz als Gentleman von den Militairs behandelt worden bin.

(Bewegung und Heiterkeit.)

Als ich dies in der Parteiversammlung ausgedrückt habe, ist mir mein Kollege Becker mit so starken Ausdrücken hingetreten: die Behandlung durch die Militairs sei eine so ausgezeichnete gewesen, gegenüber der durch das Civil, daß wir Beide wünschen mußten, daß um Gotteswillen nicht gegenwärtig durch Juristen eine Gefängnißordnung gemacht werde.

(Große Heiterkeit.)

Der Herr Bundeskanzler hat den Juristen vorgeworfen, sie hätten zu viel Scheu vor der Verantwortlichkeit. Ich habe das nicht gefunden;

(Heiterkeit)

sie waren im Gegentheil ganz munter und dreist dabei, und Sie können sich darauf verlassen, sie würden auch ohne alle Scheu an ein Gesetz über die Vollstreckung der Strafen treten, so muthig, daß uns die Augen übergingen. Meine Herren, verkennen wir doch nicht, daß wir durch die Revolution einerseits, durch die Reaktion andererseits, durch die Kriege und durch das ganze politische Gebahren, welches in neuerer Zeit in

Digitized by Google

Europa stattgefunden hat, ich will nicht sagen, roher, aber grausamer geworden sind. Bedenken Sie doch nur, daß wir z. B. nach dem alten Landrecht gar nicht daran gedacht haben, politische Verbrecher mit dem Zuchthause zu bestrafen, — jetzt aber Zuchthaus; wir haben nach dem alten Landrecht Ehrenstrafen gar nicht gekannt, jetzt erkennen wir die Nationalkokarde ab, — diktiren Ehrenstrafen für politische Verbrechen, also, meine Herren, wir sind gar nicht so vorgeeilt in der Humanität, wie es immer heißt, wir sind zurückgeschritten in manchen Kreisen. Ich bin sehr dagegen, daß wir jetzt ein solches Gesetz machen; ich bitte Sie sehr dringend im Interesse der Leidensgenossen, die noch kommen können — und sie können ja von allen Seiten kommen — lassen Sie jetzt nicht solche Instruktionen geben und ich danke dem preußischen Herrn Justizminister, daß er mich vorläufig von dieser Furcht, daß eine kommen werde, befreit hat.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc**: Ich glaube der Herr Abgeordnete für Osnabrück hat zu viel bewiesen, wenn er die Behauptung aufgestellt hat, daß ein Staat, der nicht für seine Gefangenen in der dem Zwecke vollkommen entsprechenden Weise sofort sorgen könne, überhaupt nicht berechtigt sei, zu existiren. Es wird mir von kompetenter Seite gesagt, daß, um nur in Preußen die zu einer wirksamen und zweckmäßigen Vollstreckung der Einzelhaft erforderlichen Baulichkeiten herzustellen, eine Summe von über 20 Millionen erforderlich sein würde;

(Hört! Hört!)

ich glaube, der Herr Abgeordnete Miquel beabsichtigt nicht, dem preußischen Staat die Berechtigung seiner Existenz abzusprechen. Wenn er ausführt, daß die Einzelhaft durch die Art ihrer Vollstreckung zu einer werthvollen oder zu einer werthlosen, ja schädlichen gemacht werden könne, so scheint mir dies ein Argument für die Resolution vielleicht, möglicherweise sogar gegen die Annahme der Einzelhaft überhaupt in diesem Augenblick, nicht aber ein Argument gegen die Dauer derselben zu sein. Denn ist sie durch ihre Vollstreckungsart zu einer schädlichen geworden, so soll man sie gar nicht, ist sie aber zu einer nützlichen geworden, so kann man sie füglich auch auf eine längere, als auf die von ihm vorgeschlagene Dauer verhängen.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat den Sinn meines Amendements mißverstanden; ich habe den von der Regierung vorgeschlagenen 6jährigen zulässigen Zeitraum für die Einzelhaft nicht zu verkürzen, nicht zu unterbrechen beabsichtigt, sondern ich habe vielmehr die Absicht gehabt, eine Erneuerung der Einzelhaft auch dann eintreten lassen zu können, wenn sich nach erfolgter Unterbrechung die Gesammthaft für den Sträfling als mit nachtheiligeren Wirkungen begleitet herausstellen sollte, als die Einzelhaft vorher gehabt hat. Wenn der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck meint, daß eine den Zeitraum von einem Jahre übersteigende Einzelhaft Wahnsinn oder einen demselben vergleichbaren Stumpfsinn bei dem Sträfling hervorbringen müßte,

(Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Nein!)

und wenn der Herr Abgeordnete Ziegler meint, die Zeitrechnung und der Eindruck, welcher durch die verlängerte Frist hervorgebracht werde, höre für den Gefangenen nach Ablauf eines Jahres auf,

(Zurufe: drei Jahre!)

so möchte ich trotz der Erfahrungen, die dem Letzteren der beiden Herren Abgeordneten, wie er selbst mittheilte, in dieser Beziehung zu Gebote stehen, doch zu der Annahme veranlaßt werden, daß die beiden Herren das hiesige Zellengefängniß nicht besucht haben. Ich habe mir diese Mühe genommen und bin als ein noch wärmerer Verehrer der Einzelhaft aus demselben zurückgekehrt, als ich war, als ich hasselbe betrat: ich habe unter 20 bis 25 — ich weiß die Zahl nicht genau — Gefangenen, die ich persönlich besucht, mit denen ich mich längere Zeit unterhalten habe, allerdings gar manches gedrücktes Gemüth gefunden, aber ich habe einen Rest von Ehrgefühl oder, wie ich glaube, in den meisten Fällen ein wiedererwachtes Ehrgefühl — bei solchen Individuen, bei welchen ich dessen frühere Abstumpfung mit Sicherheit voraussetzen konnte — fast bei allen Sträflingen wahrgenommen. Eine wirkliche Stumpfheit, ein Hinbrüten ist mir nur bei ganz vereinzelten Individuen vorgekommen; und was die Zeitrechnung anbetrifft, so kann ich dem Herrn Abgeordneten Ziegler versichern, daß jeder Einzelne der Gefangenen auf die kurz gestellte Frage: wie viel Zeit sind Sie hier? wie viel Zeit haben Sie noch hier zu sitzen? die Jahre, Monate, Wochen und Stunden auf den ersten Moment anzugeben im Stande war, und daß, wenn man ihm erwiderte: so haben Sie den größten Theil Ihrer Gefangenschaft überstanden; was werden Sie dann machen? wie denken Sie nachher Ihren Eintritt in's Leben zu bewerkstelligen und zu erleichtern? — seine Augen leuchteten und er auf die nach Beendigung seiner Strafzeit vorzunehmenden Pläne mit einem Verständniß und einer Freude einging, welche gegen den von dem Herrn Abgeordneten von Hoverbeck vorausgesetzten Zustand auf das Allerentschiedenste sprach.

Ich meine allerdings, daß das Verhältniß von der Einzelhaft zur Gesammthaft ein so entscheidendes ist, daß — und hierin weiche ich von dem Herrn Abgeordneten für Breslau wiederum ab — eine allgemeine gesetzliche Regelung dieser Frage nicht nur wünschenswerth, sondern absolut nothwendig ist. Ich muß aber den beiden Herren Vertretern des Bundesraths, welche gesprochen haben, darin vollkommen beipflichten, daß einmal im nächsten Jahre die Sache nicht wird zu bewerkstelligen sein, und daß in der von dem Herrn Abgeordneten von Kirchmann vorgeschlagenen Form sich eine solche promissorische Bestimmung in die Oekonomie eines größeren organischen Gesetzes nicht wohl wird einfügen lassen. Meine Herren, ich habe aus unserm preußischen Verfassungsleben eine gewisse Idiosynkrasie gegen alle promissorischen Paragraphen; ich habe eine stärkere bindende Kraft to gegebener Versprechungen nicht entdecken können, dagegen sehr wohl die Wirkung in denselben wahrgenommen, daß durch ihr Unerfülltbleiben ein ganzer Gesetz, ein Gesetz in interpretirenden Theil sie bilden, an Ansehen verliert. Ich bitte Sie also, von dieser Form der Einfügung abzusehen, und würde auch der Fries'schen Resolution nur dann zustimmen können, wenn es dem Herrn Antragsteller gefallen wollte, die Worte „in der nächsten Session" aus derselben wegzulassen, weil ich eine Resolution, welche ich für unerfüllbar halte, meinerseits nicht annehmen mag. Die von dem Herrn Abgeordneten Ziegler angeführten Gründe gegen eine Regelung überhaupt, nämlich die verschiedene Handhabung durch die Administration, das Militär und die Herrn Juristen, bezüglich der Vollstreckung der Freiheitsstrafen, scheinen mir kein absolutes Bedenken gegen die Regelung an sich zu sein. Es scheint mir wohl möglich, daß namentlich unter Mitwirkung dieses Hauses und des Herrn Abgeordneten Ziegler selbst, es den deutschen Bundesbehörden gelingen kann, eine Art der Strafvollstreckung gesetzlich zu regeln, welche sich der bis jetzt von dem Militär gehandhabten mehr nähernte, als derjenigen, welche die Juristen ausgeübt haben.

Meine Herren, ich kommen nun auf mein Amendement. Ich gestehe Ihnen, daß ich weniger Werth auf die Beibehaltung des Tenors der Regierung, bezüglich der 6 Jahre lege — obgleich ich auch dafür stimmen werde und den Zeitraum für keinen zu langen halte, — als ich Werth darauf lege, daß, wenn die Unterbrechung der Einzelhaft sich von übler Wirkung auf den Sträfling zeigt, die Wiederaufnahme derselben, nachdem der Beweis der üblen Wirkung — durch zwei Jahre, wie ich annehme — als vollgültig erbracht angesehen werden kann, zulässig ist. Hat die Einzelhaft, wie ich sie bis dahin überzeugt bin, auf die Besserung des Gefangenen eine Wirkung, hat der Zusammenkein mit andern Verbrechern — wie die Erfahrung uns Alle gelehrt hat, die wir mit bestreiten Sträflingen niederen Bildungsgrades (von denen hier allein die Rede sein kann) viel zu thun gehabt haben — und das sind die Magistrate der Städte und wir sämmtlich, deren Wirkungskreis und Geschäft auf dem Lande liegt — ich sage, hat die Erfahrung uns gelehrt, daß die Sträflinge fast immer schlechter aus den Gefangenanstalten, wo sie in Gemeinschaft mit Andern sitzen müssen, zurückkehren, als sie dahin gegangen sind, so scheint mir dieses Mittel der Strafvollstreckung nur vorsichtig und nur unter einer Beobachtung, daß nachtheilige Folge davon nicht eintreten können, anwendbar zu sein, und ich meine, es würde den Besserungszweck der Einzelhaft illusorisch machen, wenn bei verhängter lebenswierigen oder 15jähriger Gefängnißstrafe nach Ablauf der

Digitized by Google

ersten 6 Jahre 9 oder mehrere Jahre der Strafzeit folgen sollten, in welcher die früher erzielten Resultate wieder vernichtet würden, und es kein Korrektiv gäbe, sie wiederherzustellen. Es kann ja sein, daß sich der Charakter bei Einzelnen in einer so langen Reklusionszeit derartig gebildet hat, daß nicht nur nachtheilige Einwirkungen auf denselben nicht mehr ausgeübt werden, sondern daß der gebesserte Sträfling in der Lage ist, wohlthätige Einwirkungen auf seine Genossen auszuüben, dann lasse man ihn in der Gesammtheit, dann vermeide man jede unnütze Dualerei, die in der Wiederaufnahme der Einzelhaft liegen würde, im andern Falle nicht. Hat die Einzelhaft einen wirklich hohen sittlichen Zweck, den ich ihr in hohem Grade beimesse, so muß die Wiederaufnahme derselben auch gestattet sein.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann:** Ich bitte zunächst den Herrn Präsidenten, bei der Fries'schen Resolution zu 4 zwei Fragen an die Versammlung zu richten: die beiden Sätze zu trennen und die erste Frage dahinzustellen, ob „Herrn Bundeskanzler aufzufordern, in der nächsten Session eine Vorlage des Bundesraths herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gesetzlich geregelt wird," und die andere Frage dahin, den Bundeskanzler aufzufordern, daß die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet wird, welcher die oberste Aufsicht über die sämmtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliegt.

Präsident: Darf ich schon jetzt den Herrn Antragsteller fragen, ob er in die Theilung seines Antrags willigt?

Abgeordneter **Fries:** Herr Präsident, vorläufig kann ich darein nicht willigen, ich will erst die Motivirung des sächsischen Herrn Abgeordneten hören.

Abgeordneter **Ackermann:** Ich werde die Motivirung dem Herrn Antragsteller Fries nicht schuldig bleiben. Ich kann nämlich nur für den ersten Satz des Fries'schen Antrags stimmen. Ich halte die gesetzliche Regelung der Art und Weise der Vollstreckung der Freiheitsstrafe für das ganze Bundesgebiet als angezeigt, als zweckmäßig, obwohl ich nicht zuzugeben vermag, daß der Bund einzugreifen in der Lage und ermächtigt sei, das Gebiet der Details der Verwaltung der Zucht- und Korrektionshäuser zu bebauen. Ich gebe zu, es ist zweckmäßig, daß der Bund allgemeine Grundsätze aufstelle, daß er gewisse Verbote erläßt, daß er gewisse Vorschriften genereller Art über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das ganze Bundesgebiet giebt. Ich kann auch die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten Ziegler, daß, wenn eine solche Vorlage zunächst im Bunde von den Juristen ausgearbeitet werde, eine ungerechtfertigte Härte zu erwarten stände, um so weniger theilen, als die Vorlage ja auch an dieses Hohe Haus gelangt, und in diesem Hause weder jetzt noch künftighin die Juristen die Majorität bilden werden, auch selbst wenn eine solche Vorlage zu sehr durchweht sein sollte von dem harten und rauhen Geiste der Juristen, wie nach den Schilderungen des Herrn Ziegler beschrieben wird, diese Härte sicherlich ihre Linderung finden wird durch den chevaleresken Geist der Militärpersonen die wir ja jetzt unter und zu haben das Glück besitzen und die wohl auch künftig dem Reichstage nicht fehlen werden.

Allein, meine Herren, daraus folgt doch noch lange nicht, daß der Bund auch in die Nothwendigkeit versetzt sei, nun eine besondere Bundesbehörde einzusetzen, welche das Oberaufsichtsrecht über die sämmtlichen Strafanstalten, die in den Einzelstaaten des Bundes sich befinden, führen soll. Wenn überall da, wo eine Parthie des Rechtes oder der Verwaltung, von der Bundesgesetzgebung ergriffen wird, oberste Bundesbehörden eingesetzt werden sollen, ja, meine Herren, dann werden wir demnächst eine ganze Reihe von einzelnen Bundesbehörden haben,

(Sehr richtig! rechts)

dann, meine Herren, werden wir Bundesministerien schaffen, ohne daß wir an ihrer Spitze die verantwortlichen Bundesminister haben; dann, meine Herren, werden Sie die Bundesminister, nachdem diese nicht die Majorität des Reichstages gefunden haben — und darauf scheint es mir fast, daß solche und ähnliche Anträge hinauszielen — zur Hinterthür hereinbringen. Sie werden die Geschäfte der Bundesminister organisiren, sie werden diesen das Haus wohnlich zu machen suchen, sie werden Bundesministerien einrichten, Alles in der Hoffnung, daß die Bundesminister sich eben auch schließlich finden müssen. Sodann, meine Herren, die Korrektions- und Besserungsanstalten befinden sich nach der jetzigen Sachlage nicht im Eigenthum des Bundes, sondern im Eigenthum der Einzelstaaten, die Grundstücke sind von den einzelnen Staaten acquirirt, die Häuser sind von den einzelnen Staaten erbaut, die Unterhaltung und die Verwaltung liegt den einzelnen Staaten ob, die einzelnen Staaten stellen die Beamten an — wie, sage ich, können Sie da den Regierungen der Einzelstaaten zumuthen, daß sie in diesen Häusern, die ihren Staaten gehören, nicht mehr Herr sein sollen? Wie können Sie, wenn Sie nicht gleichzeitig alle diese Anstalten auf das Budget des Bundes übernehmen wollen, wenn Sie nicht diese Anstalten von den Einzelstaaten besonders acquiriren wollen, eine oberste Aufsichtsbehörde des Bundes einsetzen, welche die Verwaltung der dem Bunde gar nicht zugehörigen Häuser besorgen?

Und dann meine Herren, vergessen Sie doch nicht, in diesen Anstalten werden ja auch, wenn Sie das Norddeutsche Strafgesetzbuch heute annehmen und wenn dasselbe morgen publicirt wird, noch Strafen vollstreckt, die auf Grund eines Norddeutschen Strafgesetzbuchs gar nicht zuerkannt worden sind. Es bleibt bekanntlich noch eine ganze Reihe strafbarer Handlungen übrig, für welche die einzelnen Staaten die Strafen decretiren und vollstrecken können. Der Entwurf des Einführungsgesetzes zum Norddeutschen Strafgesetzbuch läßt den einzelnen Staaten das Recht, auch künftighin und nach Publikation des Strafgesetzbuches bis zu zwei Jahren Gefängniß oder Haft zu erkennen. In diesen Anstalten werden also theilweise wenigstens Strafen verbüßt, die nicht aus der Strafgesetzgebung des Norddeutschen Bundes hervorgegangen sind. Trotzdem will der Antrag Fries und Genossen in seinem zweiten Theile eine oberste Instanz, eine oberste Aufsichtsbehörde für diese Anstalten schaffen, die der Bund einsetzt, ohne daß die einzelnen Staaten dabei gehört werden.

Und nun endlich meine Herren, meine ich, ist dieser zweite Theil des Fries'schen Antrages ja auch ganz überflüssig. Es ist ja für dieses Oberaufsichtsrecht schon in der Bundesverfassung gesorgt. Im § 17 ist bestimmt, daß das Bundespräsidium das Recht und die Pflicht hat, die Ueberwachung in der Ausführung der Bundesgesetze zu besorgen. Dem Bundespräsidium liegt also, wenn Sie die Gesängnißordnung von Bundes wegen ordnen, schon nach den Bestimmungen der Bundesverfassung ob, darauf zu sehen, daß die einzelnen Bundesländer ihren Pflichten nachkommen, und thun sie dies nicht, so ist der § 19 der Verfassung vorhanden, nach welchem der Bundesrath gegen ein säumiges Mitglied sogar mit Exekution vorgehen kann. Ich meine also, der zweite Theil des Fries'schen Antrages ist nicht durch die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit angezeigt, und es liegt keinerlei Veranlassung vor, wiederum einen tief eingreifenden Schnitt in die Autonomie der Einzelstaaten zu thun. Ich würde freilich beklagen, wenn der Abgeordnete Fries und Genossen durch Nichtgenehmigung der Trennung der Fragestellung mir es nicht möglich machen sollten, für ihren ersten Theil zu stimmen. Solchen Falls blieb mir nichts weiter übrig, als gegen den ganzen Antrag zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Der Herr Abgeordnete Ackermann hat in seinem letzten Theile für den zweiten Theil des Antrages Fries dem Inhalte nach plaidirt. Er hat aus dem § 17 hergeleitet, daß das Bundespräsidium das Recht habe, wenn die Strafe im Namen des Bundes exekutirt wird, die Exekution dieser Strafe zu beaufsichtigen. Dieses Recht ist auch gleich der Pflicht. Nun wird ja das Bundespräsidium das nicht höchst persönlich thun können, auch nicht diejenige Behörde, die wir gegenwärtig als verantwortliche haben, es wird dem Herrn Bundeskanzler nicht zugemuthet werden, daß er die Vollstreckung der Strafen unter seine persönliche Aufsicht nehme. Es sind also Organe nothwendig, damit dasjenige geschehe, was in der Verfassung vorgeschrieben ist. Ein solches Organ heißt Behörde, und die Einsetzung einer solchen Behörde wird gefordert, und nichts mehr. Es hat also der Herr Abgeordnete aus der Verfassung selbst nicht nur die Kompetenz, sondern meiner Meinung

Digitized by Google

nach sogar die Nothwendigkeit hergeleitet, daß dem Antrage des Abgeordneten Fries beigestimmt werde. Der Herr Abgeordnete Ackermann sieht in dem Antrage die Gefahr, daß noch mehr gemeinsame Bundesbehörden geschaffen werden, sofern die Nothwendigkeit bei anderen Bundesgesetzen sich herausstellt. Das werden wir in der That thun; wenn wir Gesetze geben, die Ausführung dieser Gesetze nur durch die Aufsicht von Bundesbehörden garantirt werden kann, so werden wir diese Behörden schaffen müssen, weil sonst das Gesetz eine praktische Anwendung im Leben nicht finden würde. Der Herr Abgeordnete Ackermann sieht aber ein Hinderniß darin, daß eine Bundesbehörde eingesetzt werde in dem Umstande, daß diese Anstalten den Einzelstaaten gehören, und daß die einzelnen Staaten doch auch ferner Herr in ihrem Hause bleiben müßten.

Der Herr Abgeordnete verwechselt zweierlei: Vermögensrechtliche Eigenthümer können die einzelnen Staaten bleiben, aber das schließt nicht aus, daß die Revision des Bundes stattfindet, ob innerhalb der vermögensrechtlich dem Einzelstaat gehörigen Anstalten dem Gesetze gemäß verfahren wird oder nicht. Wenn der Herr Abgeordnete meint, es müßten die Einzelstaaten die souverainen Herren in den Anstalten bleiben, so widerspricht dem die Bundesverfassung. Es ist nicht nothwendig, daß sie überall souveraine Herren bleiben; die Einzelstaaten werden natürlich die Ausführung der Gefängnißstrafen zu üben haben, aber die Aufsicht wollen wir dem Bunde beilegen. Ich erinnere den Herren Abgeordneten daran, daß alle Gebäude und das Eigenthum des Militairfiskus noch gegenwärtig den einzelnen Staaten angehören, was aber kein Hinderniß gewesen ist, die Militaireinheit herzustellen. Ich würde aber dennoch meinem Freunde, dem Herrn Abgeordneten Fries rathen, in die Theilung des Antrages zu willigen, weil ich wünsche, daß keinem Abgeordneten sein Votum verschränkt werde, und wenn der Herr Abgeordnete Ackermann und vielleicht einige Freunde mit ihm, dem ersten Theile des Antrags bestimmen wollen, warum sollen wir nicht die Majorität durch ihre Voten sich vergrößern lassen, da im Uebrigen das Haus Gelegenheit haben wird, über den zweiten Theil des Antrags sich auszusprechen; ich habe keinen Zweifel, daß, wenn der erste Theil des Antrags angenommen wird, die Gründe des Herrn Abgeordneten Ackermann die Mehrheit des Hauses nicht abhalten werden, dem zweiten Theile beizustimmen.

Alsdann will ich in Beziehung auf die Zeit, die von mehreren Seiten urgirt oder deren Abänderung vorgeschlagen wird, meine Meinung dahin aussprechen: Ich bin der Ueberzeugung, daß wir die sachverständliche Frage, wie lange Zeit die Einzelhaft ohne Schaden der Gesundheit ertragen werden könnte, in diesem vollen Hause durchaus nicht erschöpfen können.

(Sehr richtig!)

Der Besuch, welchen der Herr Abgeordnete Graf Bethusy-Huc in einem Gefängnisse abgestattet hat, kommt mir auch zu Statten. Ich habe in gleicher Weise Besuche abgestattet, auch in dem hiesigen Zellengefängniß. Ich würde aber die Aufgabe für eine zu leichte halten, wenn ich meinen möchte, daß in einem Vormittage oder auch in einem vollen Tage die Erfahrung gewonnen werden kann, welche dann gesetzgeberisch zu verwerthen wäre.

(Sehr richtig!)

Alle diejenigen, die sich eindringend mit der Sache beschäftigen, finden viele Jahre. In Bruchsal sind diese Untersuchungen bereits viele Jahre angestellt worden von Solchen, die tagtäglich mit den Gefangenen umgehen, und doch ist man der Meinung, daß die Erfahrungen in Bruchsal noch nicht ausreichend sind, die Sache zum Abschluß zu bringen. Der Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Miquel eingebracht, wird für mich die Bedeutung haben, daß die Vertreter der Regierungen eine Erklarung darüber abgeben mögen, ob nicht ein Umstand vielleicht auf ihr Urtheil einwirken möchte zu Gunsten der drei Jahre. Ich habe den Bericht noch nicht selbst gelesen, aber mir ist mitgetheilt worden, daß in neuester Zeit der Generalinspektor der Gefängnisse in Dänemark einen Bericht abgestattet hat, und zwar aus einem Lande, aus welchem die meisten Erfahrungen zu Gebote stehen, und nach den Erfahrungen dieses Landes sollen gerade drei Jahre die Grenze bilden, bis zu welcher die Einzelhaft ohne Schaden vollstreckt werden kann, während darüber hinausgehend im Durchschnitte ein Schaden ermittelt worden sei. Ich richte die Frage an die Herren Vertreter der Bundesregierung, ob sie von dieser Denkschrift Kenntniß genommen haben, und ob nach ihrer Prüfung diese Denkschrift überzeugende Momente beigebracht hat, daß den Regierungen selbst vielleicht nicht unangenehm wäre, drei Jahre an Stelle der sechs Jahre zu substituiren. Als Anregung begrüße ich daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel, während ich gestehen muß, daß, wenn die Frage gegen den Widerspruch der Regierungen zum Austrag gebracht werden müßte, ich kein Sachverständiger bin, um zwischen den verschiedenen Fristen zu entscheiden.

Ein Jahr scheint auch mir zu kurz, indeß will ich darüber kein Urtheil abgeben. Das Zutrauen habe ich selbst zu den Bundesregierungen, daß sie, wenn nachträgliche Erfahrungen darthun sollten, daß die beschlossene Zahl zu hoch gegriffen war, durch Regulative, wie es das Gesetz gestattet, entsprechend nachholen werden. Indeß wäre es mir immer lieb, über das, was Andere vor uns gedacht haben, eine Aushunft zu hören, ehe wir uns entscheiden.

In Bezug auf unsere Resolution aber habe ich mit großem Interesse den Ausführungen zugehört, welche der Herr Abgeordnete Ziegler gemacht hat, wie ich immer mit Interesse seinen Worten zuhöre, wenn er, wie es in der Regel zu sein pflegt, neue Gedanken vor uns vertheidigt. Aber ich glaube wirklich, daß uns nur ein Bild der Zukunft von dem Herrn Abgeordneten Ziegler entwickelt worden ist. Denn auch ich bin der Ueberzeugung, daß das System der Strafen noch eine sehr große Wandlung wird durchmachen müssen, ehe der letzte Zweck erreicht sein wird. Die Wissenschaft, insbesondere die Psychiatrik wird noch sehr viel zu arbeiten haben, ehe wir dazu kommen, die Strafen richtig abzumessen und in richtiger Weise auszuführen. Sicher wird eine Zeit kommen, da man den Vorgängern beweisen wird, daß sie aus Unkenntniß der Sache Unrecht geübt haben, daß sie Verbrechen angenommen haben, wo seelische Verstimmungen vorlagen, die mit der Handlung in Verbindung zu bringen gewesen wären. Indessen, können wir mit sicherigen Anschauungen der Zukunft gegenwärtig wirken? Es ist unmöglich, darauf hin Entscheidendes zu thun; so lange die Wissenschaft nicht positive Resultate uns gegeben hat, verlieren wir uns in allgemeine humanistische Ideen, die nicht gut auf die Strafgesetze in Anwendung zu bringen sind, ehe sie sich zu einem objektiven Thatbestand geläutert haben. Der Herr Abgeordnete Ziegler will deswegen eine gesetzliche Bestimmung über den Vollzug der Strafen nicht haben, weil nach seiner Erfahrung die Gefangenen zu sehr verschieden behandelt zu werden pflegen, in großer Milde bis zur größten Härte. Wir wissen dasselbe, wir wissen sogar, daß in einzelnen Gefängnissen, die von Civilpersonen verwaltet werden, die gleiche Abstufung stattfindet. Zwischen Zuchthaus und Zuchthaus ist ein erheblicher Unterschied, daß es z. B. in Preußen ein Zuchthaus gegeben hat, welches so viel war, wie Verurtheilung zu schnellem Tode. Das war das Zuchthaus zu Rawicz. Ich weiß nicht, ob noch gegenwärtig, aber früher war es dort so, daß die Sterblichkeit eine unerhörte war, was mit der Behandlung zusammengehangen hat. Aber weil die Abstufungen so erheblich sind, deshalb wollen wir eine gesetzliche Ordnung. Es ist dem Herrn Abgeordneten Ziegler gelungen, von einer Militairbehörde besser behandelt zu werden als von einer Civilbehörde. Aber wir wollen diesen Unterschied nicht, sondern wir wünschen, daß für die einzelnen Strafarten eine durchschnittliche Behandlungsweise vorgeschrieben werde. Für die Humanität und für das Geschick der Einzelnen wird dabei noch sehr viel zu thun übrig bleiben; aber eine gesetzliche Norm wollen wir haben, damit nicht die Willkür bald mildernd bis zur Gnade, — wogegen ich nichts einzuwenden hätte — bald in ihrer Strenge über die Idee des Gesetzes hinausgehend, die Strafen zu etwas ganz verschiedenem mache, so daß, wie gegenwärtig der Fall ist, der Richter, sobald er die Strafe fällt, gar nicht weiß, was er damit aussprieht, daß der Gefangene erst, wenn er hört, nach welcher Strafanstalt er gebracht werden soll, sein zukünftiges Geschick kennen lernt; so weit gehen die Reglements auseinander. Hier z. B. in Berlin wird gegen die politischen Gefangenen — ich denke namentlich an diejenigen, die wegen Preßvergehens verhaftet werden — mit solcher Härte verfahren, wie dies kaum in einem andern Gefängniß der Fall ist: hier werden sie mit den gemeinen Verbrechern auf eine Linie gestellt, und die Gefängnißstrafe hat hier eine Bedeutung, daß, wenn man einem Franzosen klar

Digitized by Google

machen wollte, wie ein Schriftsteller im Gefängniß behandelt wird, er uns für Barbaren im äußersten Osten halten würde.

(Hört! hört!)

Solche Fragen wollen wir nicht in den Händen einzelner Beamten lassen. Vielleicht ist in neuerer Zeit eine Besserung eingetreten, indem ein neuer Beamter an die Stelle des alten getreten ist, oder der alte Beamte einen Wink von oben erhalten hat, wie dieser oder jener Gefangene zu behandeln sei. Solche Dinge wollen wir nicht. Wenn uns das Gesetz vorgelegt wird, werden wir nach bestem Wissen diejenigen Milderungen und Gerechtigkeitsgrundsätze beschließen, welche wir zu formuliren im Stande sein werden. Besser, als wir es vermögen, können wir die Gesetze nicht machen; darüber kann sich das Volk nicht beklagen, denn es soll mitarbeiten, um uns die Mittel in die Hand zu geben, die besten Gesetze zu machen. Deshalb halte ich den Antrag des Abgeordneten Fries für eine Ergänzung des Strafgesetzbuchs, welches wir gegenwärtig schaffen. Wir schaffen Worte ohne Geist, Ausdrücke ohne bestimmten Sinn und Inhalt, so lange wir nicht über die Vollstreckung der Strafgesetze ein einheitliches Gesetz haben und ganz selbstverständlich auch meinen Anschauungen nach eine einheitliche Aufsichtsbehörde.

Verschiedene Schwierigkeiten sind dagegen vorgebracht worden. Ich würde meinem Freunde Fries rathen, nicht just auf den Worten „in der nächsten Session“ zu bestehen, die Regierungen werden doch verstehen, was wir mit unserem Beschlusse meinen. Aber nur einen Gegensatz möchte ich gegen den Herrn Justizminister hervorheben. Organisation und Strafvollzug werden allerdings nothwendig sein, ehe die einheitlichen Grundsätze in Anwendung kommen können; aber während das Strafgesetz ausgearbeitet und während die Organisation vorbereitet wird, müssen den Vorbereitern der Gesetze die Grundsätze vorschweben, welche in Ausführung kommen sollen. Unsere Resolution kommt nicht zu früh, denn ich glaube, daß Organisation, Strafgesetz und das von uns angenommene Gesetz zugleich in dieses Haus eingebracht werden sollen. Da wir die Erfahrung bis jetzt gemacht haben, daß Resolutionen des Reichstages nicht ohne Wirkung bleiben, so halte ich es für eben so gut, wenn wir dieser Resolution beistimmen, als wenn man meint, eine Garantie durch Aufnahme in das Gesetz zu finden, die in Wahrheit doch keine Garantie ist. Ich komme deshalb zu der Bitte, in Beziehung auf die Strafzeiten dasjenige, was der Entwurf von Ihnen fordert, nicht abzuändern, ohne das Gutachten der Regierung zu hören, wie sie sich zu den verschiedenen Zahlen verhält, und gegen ihren etwaigen Widerspruch nicht ins Blinde Beschlüsse zu fassen, weil ein eintägiger Spatziergang in Gefängnissen noch lange nicht ausbreicht, um daraus Gesetze zu machen; in anderer Beziehung dagegen der Resolution beistimmen. Damit ist aber noch nicht ausgesprochen, daß mit dem gemeinsamen Gesetz von dem Tage an auch schon alle diejenigen Geldausgaben aufgewendet werden müssen, welche die Vorschriften des Gesetzes nothwendig machen. Die Regierungen werden überlegen, was schon gegenwärtig als allgemeine Norm vorgeschrieben werden kann, und was warten muß bis zur Reform der Gefängnisse; sie werden außerdem für die Herstellung der Gefängnisse den einzelnen Staaten eine gewisse Frist vorschreiben können. Dies aber ist unzweifelhaft ein Recht der Bundesregierung, wenn sie die Strafgesetze zu verwalten hat, daß sie auch von den einzelnen Staaten die Mittel verlangen kann, welche zur Verwaltung der Strafgesetze nothwendig sind. Das scheint mir außer jedem Zweifel zu stehen und es wird sich mit diesen Bewilligungen gerade so verhalten, wie mit solchen, welche die einzelnen Landesvertretungen auf Grund von Gesetzen machen müssen. Geht es nicht, daß alle Grundsätze gleichzeitig zur Ausführung kommen, so wollen wir wenigstens diejenigen gemeinsamen Regeln feststellen, welche sich schon jetzt zur Ausführung bringen lassen. Auch dies ist in der Resolution meines Freundes Fries enthalten und wir verstehen nach keiner Seite hin, sondern wir sprechen nur aus, was naturgemäß ist, wenn wir durch Annahme der Resolution die Ergänzung des Strafgesetzbuches vorbereitet wissen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Wiggers (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers** (Berlin): Meine Herren! Die Frage der Jsolirhaft ist eine so wichtige principielle, daß Sie mir noch einige Worte in dieser Angelegenheit gestatten wollen und namentlich mir gestatten, nach dem Vorgang meines Freundes Ziegler mein sachverständiges Gutachten abzugeben.

(Heiterkeit rechts.)

Mein Freund Lasker hat gemeint, daß noch lange Zeit hingehen würde, ehe die Ansichten über die Vollziehung der Strafen, über die Jsolirhaft u. s. w. sich klären würden. Ich bin auch dieser Ansicht. Ich glaube allerdings, es würde einen kürzeren Weg geben, und zwar den Weg, daß wir freiwillig auch einmal versuchten, was die Jsolirhaft für Folgen hat, dann würden wir bald im Stande sein, sämmtlich ein sachverständiges Gutachten abzugeben.

(Heiterkeit.)

Da dies aber wohl wahrscheinlich nicht geschehen wird und ich auch hierauf keinen Antrag richten will,

(Heiterkeit)

so erlaube ich mir jetzt, meine Ansichten über die Jsolirhaft auszusprechen.

Meine Herren! Was die Anhänger der Jsolirhaft für ihre Ansicht stimmt, ist besonders der Umstand, daß der Bessrungszweck auf diese Weise besser erreicht werde. Es kommt hinzu, daß, wie es natürlich ist, die Gebildeten ihr Urtheil über diese Frage abgeben und diese natürlich von sich aus schließen und wegen ihrer größeren geistigen Fähigkeit, wegen des Gewohntseins, allein zu leben, eher für die Jsolirhaft, als für die gemeinschaftliche Haft sind. Das ist ja auch ganz richtig. Für den Gebildeten wird im Allgemeinen die Jsolirhaft eine leichtere sein, und zwar, weil er in sich größere, geistige Ressourcen hat, als der aus den unteren Klassen, und weil er eben, wie gesagt, mehr daran gewöhnt ist, mit sich selbst zu verkehren, als der Ungebildete. Ganz anders aber, meine Herren, verhält sich die Sache schon, wenn dem Gebildeten nicht erlaubt ist, sich geistig zu beschäftigen, sondern wenn er zu mechanischen Arbeiten verurtheilt wird. Denken Sie 20 Jahre zurück, denken Sie an Gottfried Kinkel. Als Gottfried Kinkel in der Jsolirhaft spulen mußte, da ging ein Schrei der Entrüstung durch die ganze civilisirte Welt,

(Widerspruch rechts)

ja, meine Herren, ich sage ein Schrei der Entrüstung, weil es die größte Grausamkeit war, einen deutschen Dichter und Gelehrten, noch dazu bei Strafe der Züchtigung, sein Pensum in der Jsolirhaft spulen zu lassen!

(Hört, hört! pfui! links.)

Dies war auch der Grund, daß der von meiner Partei gemachte Befreiungsversuch

(Hört, hört! rechts)

in der ganzen Welt mit lautem Jubel begrüßt wurde!

(Zustimmung links.)

Und wenn die Befreiung nicht gelungen wäre, dann war der deutsche Dichter dem sichern, geistigen Tode überliefert. Nur die Partei stimmte nicht mit in den allgemeinen Jubel, die kleine zelotische Partei, welche den Zeitpunkt herbeiwünschte, wo durch einen „frischen fröhlichen Krieg“ die Demokraten vernichtet würden.

Meine Herren, ganz anders verhält sich die Sache noch, wenn der Ungebildete die Jsolirhaft zu ertragen hat. Wenn einer, der an körperliche, harte Arbeit gewöhnt ist, in die Jsolirzelle gesteckt wird und mit seinen schwieligen Händen verurtheilt wird, am Spinnrade zu sitzen, so ist das meiner Ansicht nach die größte Grausamkeit und Naturwidrigkeit. Ich erinnere Sie an ein Urtheil, welches Boz Dickens über die Jsolirhaft in seinem Buche über America gefällt, nachdem er die pennsylvanischen Gefängnisse untersucht hat. In diesem Buche sagt er: Wenn man ein höher organisirtes Thier, etwa einen Hund, auf acht Wochen in eine Jsolirzelle stecken würde, so würde der

Digitized by Google

Hund sterben. Der Mensch, der mehr vertragen kann, stirbt allerdings nicht, aber er wird wahnsinnig.

Meine Herren, im alten Rom wurden die Vestalinnen, welche aus Liebe gesündigt hatten, lebendig begraben und ihnen zur Seite ein Krug mit Wasser und ein Brod gestellt. Im alten Rom hatte man aber, wie ein berühmter französischer Schriftsteller sagt, die Barmherzigkeit, den Krug nicht wieder mit Wasser zu füllen und das Brod nicht wieder zu erneuern. Meine Herren, es wird Ihnen allerdings bekannt sein das berühmte Buch von Silvio Pellico, le mie prigioni, oder „meine Gefängnisse„. Silvio Pellico hat bekanntlich fast zehn Jahre im Gefängniß zugebracht und einen großen Theil davon in den Kasematten des Spielberg. Derselbe sagt über die Isolirhaft: „Die Isolirhaft ist eine so grausame Qual, daß ich niemals dem Bedürfniß widerstehen würde, zu sprechen und meine Nachbarn aufzurufen, mit mir zu reden; und wenn meine Nachbarn schwiegen, so würde ich zu den Gitterfenstern meines Gefängnisses reden, zu den Vögeln, die vorbeifliegen und zu den Hügeln, die vor mir liegen."

Meine Herren, die Erfahrungen, die ich gemacht habe, stimmen mit denen, die von dem Herrn Grafen Bethusy-Huc gemacht sind, nicht überein. Wenn man einmal in ein Gefängniß hineinsieht oder auch öfter hingeht, so gewinnt man noch kein richtiges Urtheil darüber, was in den Gefängnissen vorgeht. Es fragt sich, hat man dem Herrn Grafen Bethusy-Huc auch die Wahnsinnigen gezeigt, sind ihm überhaupt alle Gefangenen gezeigt worden,

(hört! hört!)

und sind diejenigen Gefangenen, die er für gesund gehalten hat, auch in der That in der strengen Isolirhaft gewesen? Meine Herren, nach den von mir gemachten Erfahrungen werden alle diejenigen, bei denen die Isolirhaft streng durchgeführt wird, und die auf eine längere Zeit verurtheilt sind, in nicht sehr langer Zeit wahnsinnig. Es ist mir nicht angenehm, näher auf meine Erfahrungen einzugehen, aber ich habe mir seiner Zeit das heilige Gelübde gelegt, wenn ich einmal in die glückliche Lage kommen sollte, für die Abschaffung der Isolirhaft Etwas zu thun, dann das Meinige dazu beizutragen und dafür einzutreten, daher erfülle ich nur eine schwere Pflicht, indem ich Ihnen kurz einige Erfahrungen aus meinem Gefängniß mittheile.

(Widerspruch.)

Meine Herren, mir gegenüber in zwei Zellen saßen einer, der wegen Mordes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und ein anderer, der wegen Brandstiftung zu zehn Jahren verurtheilt war. Beide hatten, meine ich, höchstens zwei Jahre in der Zelle gesessen und beide waren total wahnsinnig. Die Verwaltungs-Direktion hatte angeordnet, daß die Thüren ihrer Zellen nach dem Gange zu geöffnet und durch ein eisernes Gitter, durch welches sie sehen konnten, geschlossen wurden, damit sie den Anblick von Menschen hätten, weil sie sonst mit dem Kopfe gegen die Wand gerannt wären. Der Eine von ihnen, der auf Lebenszeit Verurtheilte, verging im Schmutz; er stand gewöhnlich mit dem Kopf an sein eisernes Gitter gelehnt, und dann wieder verfiel er in die furchtbarsten Wahnsinnsparoxysmen. Der Andere von ihnen, der nur zu zehn Jahren verurtheilt war und höchstens zwei Jahre gesessen hatte, beschäftigte sich den ganzen Tag, Stunde auf Stunde damit, aus der Bibel zu singen, er that dies von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit wenigen Unterbrechungen immer in derselben monotonen Weise. Ein Dritter, meine Herren, war oben, ganz oben allein, weil er schwer zu regieren war. Das war Einer, der zum Tode verurtheilt und auf dem Schaffot begnadigt war. Man hörte ihn gewöhnlich am Tage ganz munter singen, und er flötete außerdem ganz ausgezeichnet, so daß er die Gefangenen damit amüsirte. Dann perfistirte er plötzlich sich selbst, wie ich späterhin von den Gefängnißwärtern gehört habe, indem er nämlich einen sogenannten Henkertanz tanzte, den er mit einem Diebe begleitete. Und wenn er bis zum Schaffot angelangt war, dann trat die furchtbare Wirklichkeit ihm wieder vor und er stieß ein Gebrüll aus wie ein wildes Thier.

Das waren die drei, von denen ich Näheres weiß. Ich habe übrigens von den Gefängnißaufsehern gehört, daß alle diejenigen, welche zu längerer Strafe dorthin gebracht wurden, nach nicht langer Zeit wahnsinnig wurden. Es war ein eigener Kunstausdruck, der dafür unter den Gefängnißaufsehern existirte; sie sagten nämlich in plattdeutscher Sprache „de is of all en' beten düsig in' Kopp", das heißt: der ist auch schon etwas schwindlig im Kopf. Das, meine Herren, war der furchtbare Augenblick wo der Wahnsinn begann; wenn sie dann den Gefangenen nicht aus der Isolirzelle herausließen, dann wurde er völlig wahnsinnig.

Nun werden ja so viele statistische Erfahrungen mitgetheilt, durch welche die Isolirhaft rechtfertigen sollen. Meine Herren, ich kann nicht leugnen, daß ich ein gewisses Mißtrauen habe gegen die statistischen Mittheilungen, die aus den Gefängnißdirektionen kommen. Es ist natürlich, daß der Gefängnißdirektor mit einer gewissen Vorliebe seine Anstalt betrachtet und sie in möglichst gutem und schönem Lichte erscheinen läßt. Das habe ich wenigstens aus den Berichten erfahren, wovon mir zum Theil das Gegentheil bekannt war. Dann, meine Herren, kommt hinzu, daß ja meistens die Isolirhaft nicht streng durchgeführt werden kann. Es bittet sich in den Gefängnissen gewissermaßen eine Verschwörung aller Gefangenen gegen diesen naturwidrigen Zwang und dagegen kann der Gefängnißdirektor gar nicht ankommen. Er sagt aber in seinen Berichten nicht, daß die Isolirhaft nicht strenge durchgeführt werde, das verheimlicht er. Meine Herren, des Abends im Gefängniß, sobald die Gefangenen sich niedergelegt haben, dann hören Sie durch das ganze Gefängniß ein Klopfen. Die Gefangenen unterhalten sich alle mit einander. Ich habe es nicht entziffert, was es für Zeichen sind, ich glaube aber, es sind bestimmte Buchstaben, die die durch das Klopfen bezeichnen. Dadurch entsteht eine Unterhaltung im ganzen Gefängniß, und das geht wie ein Telegraph, was der Eine dem Anderen telegraphirt, das telegraphirt dieser weiter. Sie sehen, meine Herren, daß die Isolirhaft nicht strenge durchgeführt werden kann. Ich selbst habe es ja gehört, daß da, wo die Schlafzellen nebeneinander liegen, da das Flüstern losgeht, sobald die Zellen des Abends geschlossen sind. Die Gefangenen lehnen sich nämlich mit dem Munde gegen ein kleines Fenster in der Zelle, vor welchem ein Drahtgeflecht ist, und flüstern zum Nachbar, und so geht es dann weiter von einer Zelle in die andere hin. Ich weiß nicht, ob die Herren Gefängniß-Direktoren das wissen, ich glaube aber, daß dies ihnen nicht unbekannt ist. — Man hatte eine besondere Einrichtung, die man im Untersuchungs-Gefängniß in Büdyow machte und worauf man sich dort viel zu gute that. Man hatte nämlich Fächer gemacht von Holz, innerhalb welcher jeder Gefangene für sich spazieren ging. Die Gefangenen waren durch die Fächer von einander isolirt und wurden von einem erhöhten Standpunkte, der wie ein kleiner Balkon geformt war, von einem Gefängnißbeamten überwacht, von wo aus der Aufseher in alle einzelnen Fächer hineinsehen konnte. Aber das Merkwürdige bei der Sache war, daß die Gefangenen alle miteinander sprechen konnten, ohne daß der Gefängnißwärter es hörte. Meine Herren, wenn man solche Erfahrungen hat, dann kommt es einem oft tragikomisch vor, wenn man von den „Erfahrungen der Gefängniß-Direktoren" liest; dann sieht man nämlich, daß diese Erfahrungen der Gefängnißdirektoren meistens der Begründung entbehren.

Man hat zu Gunsten der Isolirhaft angeführt, daß es doch wohl eigentlich noch schrecklicher wäre, wenn die Gefangenen gemeinschaftlich mit einander arbeiten und nicht mit einander sprechen dürfen. Ich will nicht darüber urtheilen, was schrecklicher ist; aber so viel kann ich sagen, nach dem, was ich aus Mittheilungen von Gefangen-Aufsehern erfahren habe, daß das Gebot des Schweigens auch bei dem gemeinschaftlichen Haft nicht aufrecht erhalten werden kann. Und wenn sie bei Todesstrafe den Gefangenen gebieten, zu schweigen und bei jedem von ihnen einen Gefangen-Aufseher hinstellten, so könnten Sie doch das Sprechen und Unterhalten nicht verhindern.

Meine Herren, es ist weiter gesagt worden, daß die Isolirhaft dadurch sehr gemildert würde, daß der Direktor oder die Beamten und auch der Prediger die verschiedenen Gefangenen häufig besuchten. Das ist aber, im Großen und Ganzen wenigstens, nicht durchzuführen. Wo sollen die Beamten und der Prediger die Zeit herhaben, um jeden einzelnen Gefangenen häufig zu besuchen? Es ist überhaupt schwer, in einem großen Gefängnisse zu individualisiren und die Beamten und der Prediger können die einzelnen Gefangenen nur immer nach längeren Zeiträumen besuchen. Im Uebrigen habe ich aber, was den Besuch der Beamten anbetrifft, die Erfahrung gemacht, daß dieser Besuch regelmäßig den Gefangenen nicht

Digitized by Google

angenehm ist, weil der Gefängnißdirektor zu gleicher Zeit die Polizei übt und natürlich Unordnungen und dergleichen rügt und sie zur Strafe bringt, wenn er einmal zu einer Zeit in die Zelle tritt, wo von dem Gefangenen irgend etwas petkirt ist. Was den Geistlichen anbetrifft, so könnte derselbe allerdings einen hohen, besseren Einfluß haben, und er übt ihn auch dann, wenn er ein humaner Mann ist. Wenn er aber ein Bekehrungswüthiger ist, meine Herren, wie wir dies vielfach auch finden, dann macht er auf den Gefangenen einen sehr schlimmen Eindruck. Wenigstens habe ich mir sagen lassen, daß ist die größten Schurken, die in den Zuchthäusern sind, am meisten durch Vermittelung des Predigers begünstigt werden, weil sie sich äußerlich zu seinem Glauben bekehren.

(Hört!)

Meine Herren, nun frage ich aber, wenn es nachgewiesen ist, daß die Isolirhaft so furchtbare Wirkungen hat, daß sie den Menschen körperlich und geistig krank macht, wie soll dann der Besserungszweck erreicht werden? Wie wollen Sie denn einen Menschen, den Sie eben wahnsinnig gemacht haben, nachher wieder bessern? Das ist doch ein Widerspruch in sich selbst!

Ich erkenne an, meine Herren, daß in dem Entwurfe ein großer Fortschritt gegen früher gemacht ist. Früher, wenigstens bei uns, da wurden ja solche Verbrecher, die auf Lebenszeit verurtheilt waren, immer in Isolirhaft gehalten. Es ist also schon an sich ein Fortschritt, wenn Sie die Isolirhaft begrenzen. Aber meiner Ansicht nach geht die Begrenzung nicht weit genug. Sechs Jahre ist ein viel zu langer Zeitraum.

Wenn Jemand auf längere Zeit verurtheilt ist und bis zu sechs Jahren in Isolirhaft sitzen soll, so sind die schlimmen Folgen derselben längst eingetreten. Ebenso bin ich auch gegen die drei Jahre, die von dem Herrn Abgeordneten Miquel vorgeschlagen sind. Die Zeit ist noch zu lang, um die üblen Folgen der Isolirhaft zu verhüten. Bei einem Jahre ist dies zu vermeiden, wenn der Gefangene unter gehöriger ärztlicher Aufsicht ist, und wenn er in dem Fall, wo er „schwindlig im Kopfe wird", aus der Isolirhaft herausgebracht wird. Der Antrag des Herrn Grafen Bethusy-Hue geht viel weiter als die Vorlage, und darum bin ich selbstverständlich auch gegen diese Erweiterung.

Wenn Sie aber dem Gefangenen die Freiheit lassen, daß er nach einem Jahre gemeinschaftlicher Haft wählen kann, dann haben Sie natürlich die Isolirhaft sehr gemildert. Und meiner Ansicht nach wird die Folge davon sein, daß mancher Gefangene dann sehr lange in Isolirhaft sitzen bleibt, weil er nämlich nach seiner Wahl jeden Augenblick aus derselben herauskommen kann. Setzen Sie den Gefangenen in die Möglichkeit, daß er jeden Augenblick aus der Isolirhaft herauskommen kann, dann wird er wahrscheinlich oft sehr lange allein sitzen, weil der Zwang beseitigt ist und es nur eines Wortes seinerseits bedarf, um in gemeinschaftliche Haft zu kommen.

Was die Frage anbetrifft, die auch in den Motiven angeregt ist, ob nämlich ein bestimmtes Verhältniß der Isolirhaft zur gemeinschaftlichen Haft festgesetzt werden soll, so stimme ich darin vollständig mit den Motiven überein, daß das nicht richtig ist. Ich füge noch als besonderen Grund hinzu, daß die Folge davon eine längere Dauer der Isolirhaft sein würde, daß es aber vollends grausam wäre, wenn man den Gefangenen in die Lage brächte, daß er zwischen einer kurzen Zeit mit Isolirhaft oder einer längeren Zeit mit gemeinschaftlicher Haft wählen müßte.

Meine Herren, Sie haben die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen, Sie würden es aber nicht vollständig thun, wenn Sie nicht zu gleicher Zeit die Aufhebung der treckenen Guillotine, der grausamen und naturwidrigen langen Isolirhaft, aussprächen.

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Meine Herren! Ich kann mich zwar nicht in der Weise, wie der verehrte Herr Vorredner, für einen Sachverständigen in dieser Frage halten, ich habe mich aber auch mit derselben einige Zeit lang mit besonderer Vorliebe beschäftigt und deßhalb erlaube ich mir noch ein paar Worte.

Ich glaube, meine Herren, es werden unter dem Begriff Einzelhaft noch so verschiedene Strafarten verstanden,

(Sehr wahr!)

daß nur daraus die Verschiedenheit der Beurtheilung der Sache erklärlich ist. Wenn man unter Einzelhaft das versteht, daß die Absonderung stattfinden soll von jeder menschlichen Gesellschaft nebst Arbeitslosigkeit und absolutem Schweigen auf eine Reihe von Jahren fortgesetzt werden soll, dann halte ich mit dem Herrn Vorredner diese Strafe für eine sehr grausame und es für absolut nothwendig, daß man ein sehr kurzes Zeitmaß hinstellt, wo ohne Zustimmung des Gefangenen die Strafe auf diese Weise vollstreckt werden darf. Wenn aber unter Einzelhaft das verstanden wird, was bisher in Preußen darunter verstanden ist und was nach der ausdrücklichen Fassung dieses Paragraphen auch hier nur darunter verstanden werden kann, so soll die Einzelhaft nur bedeuten, daß der Zuhaftirte unausgesetzt von den anderen Gefangenen gesondert gehalten wird. Es wird also in der Einzelhaft nicht nur der Verkehr mit den Gefängnißbeamten und den Geistlichen gestattet sein, es wird gestattet und sogar nothwendig sein, den Gefangenen mit Arbeit zu beschäftigen, dann fällt der Charakter der Grausamkeit dieser Strafe meiner Ueberzeugung nach absolut fort,

(Sehr richtig! rechts)

und es sind alle die Gefahren nicht vorhanden, die von dem letzten Herrn Redner hervorgehoben wurden. Trotzdem glaube ich aber, daß man doch das Amendement Miquel annehmen könnte. Ich setze nämlich den Werth der Einzelhaft hauptsächlich darin, daß dem Gefangenen in der Einzelhaft das Insichgehen erleichtert werden soll durch den Ausschluß von der Gemeinschaft mit anderen schlechten Individuen, mit Verbrechern, daß ihm die Ueberzeugung gewonnen werden soll, daß er die Strafzeit zu benutzen habe, um ein besserer Mensch zu werden. Wenn dem Gefangenen diese Ueberzeugung und diese Gewißheit nicht innerhalb drei Jahren gekommen ist, dann fürchte ich, muß man leider daran verzweifeln, daß sie ihm überhaupt kommen wird; wenn er also nach Ablauf der drei Jahre nicht selbst den Wunsch hat, diese Isolirhaft fortzusetzen, dann kann man immerhin darauf verzichten, die Einzelhaft noch fortzusetzen. Ich glaube aber, um genauer auch die Art zu präcisiren, in der die Einzelhaft vollstreckt werden soll, ist die Annahme der Resolution sehr wünschenswerth, und ich würde ihr sehr gerne zustimmen, wenn nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lasker der Herr Antragsteller Fries sich damit einverstanden erklärte, die Worte „in der nächsten Session" herauszulassen, denn ich muß dem Herrn Bundes-Kommissar darin beistimmen, daß es wohl schwerlich möglich sein wird, bis zum nächsten Jahre schon eine solche allgemeine Instruktion für die Strafvollstreckung zu geben. Ich gehe aber in einem Punkte, was mir nicht oft passirt, etwas weiter als mein verehrter Freund Lasker, ich glaube nicht, daß der Herr Antragsteller gebeten werden könnte, die Theilung der Frage zuzulassen, denn ich halte beide Theile der Resolution für ganz nothwendig mit einander verbunden. Wenn wir ein Gesetz geben, welches die Strafvollstreckung für den ganzen Bund regulirt, dann ist das absolut nothwendige Supplement dazu, daß man auch eine oberste Bundesbehörde schafft, die darauf sieht, daß auch diese gesetzliche Vorschrift ausgeführt wird; Eines ohne das Andere scheint mir nicht denkbar zu sein, und ich glaube daher, der Herr Abgeordnete Fries thäte gut, in die Theilung nicht zu willigen. Die Bedenken, die der Herr Abgeordnete Ackermann hervorgehoben hat, liegen, wie mir scheint, auf einem ganz anderen Gebiete, als auf dem der Strafgesetzgebung. Ich möchte daher bitten, die Theilung nicht zuzugeben, dagegen das Amendement Miquel anzunehmen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen; es scheint aber auch Niemand weiter das Wort zu verlangen.

(Einige Abgeordnete melden sich.)

Dann bringe ich also den Schlußantrag zur Unterstützung — und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Schlußantrag unterstützen.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der Debatte entschieden.

Der Abgeordnete Fries wird sich zur Geschäftsordnung zu äußern haben wegen der Theilung seines Antrages.

Abgeordneter **Fries**: Ich erkläre mich zunächst damit einverstanden, daß in der ersten Zeile die Worte: „in der nächsten Session" gestrichen werden; ich würde dies schon früher erklärt haben, wenn ich früher zum Wort gelangt wäre. Ich erkläre mich ferner mit der von dem Abgeordneten für Dresden gewünschten Trennung der Frage einverstanden und hoffe, daß die Abgeordneten aus Sachsen, nachdem sie einen Abgeordneten aus Mecklenburg gehört haben, auch für den zweiten Theil stimmen werden.

Präsident: Mein Vorschlag über die Abstimmung ist folgender: Zuvörderst glaube ich, muß das Haus sich über die Vortage entscheiden, ob der Antrag des Abgeordneten Grafen Bethusy-Hue: zwischen das Zahlwort und „Jahren" zu inseriren: „hintereinander folgenden" — (der Antrag geht doch wahrscheinlich nicht blos auf die Vorlage, sondern auf alle diese Fassungen?)

(Abgeordneter Graf Bethusy-Hue: auf alle.)

— angenommen werden soll oder nicht. Demnächst glaube ich vorschlagen zu müssen, daß wir die Abstimmung beginnen mit den sechs Jahren der Vorlage, von da eventuell übergugehen zu den drei Jahren des Abgeordneten Miquel und von da eventuell auf das eine Jahr, das der Abgeordnete von Kirchmann vorgeschlagen hat. Ich weiß, daß das gegen die übliche Regel verstößt mit demjenigen anzufangen, was sich von der Vorlage am weitesten entfernt; aber ich glaube, das Haus ist damit einverstanden, daß bei Zahlen eine andere Methode nicht füglich befolgt werden kann.

Ich würde dann auf den Zusatzantrag des Abgeordneten Grafen Bethusy kommen: „eine einmal unterbrochene Eingelheit u. s. w.", dann auf den Zusatz, den der Abgeordnete von Kirchmann als dritten Alinea des Paragraphen vorgeschlagen hat und, falls dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, auf die Resolution des Abgeordneten Fries unter Weglassung der Worte „in der nächsten Session" und mit der von ihm zugelassenen Theilung.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich möchte doch den Herrn Präsidenten bitten, die Abstimmung anders zu ordnen, also zuerst das eine Jahr des Abgeordneten von Kirchmann, dann die drei Jahre des Abgeordneten Fries und dann endlich erst die Regierungsvorlage zur Abstimmung zu bringen. Ich erkenne an, was der Herr Präsident gesagt hat, daß in vielen Fällen es Sitte ist, mit der höchsten Zahl zu beginnen; aber diese ganze Regel ist eigentlich doch nur von der Budgetberathung abgeleitet. Nämlich die höhere Zahl ist bei der Budgetberathung die weitgehendste Bewilligung, und nur aus diesem Grunde ist, glaube ich, bei der Budgetberathung diese Regel acceptirt. Die andere Regel, die sonst gewöhnlich befolgt wird, und dem Sinne nach viel mehr für sich hat, ist die, daß das zuerst zur Abstimmung gebracht werde, was sich am allerweitesten von der Vorlage entfernt, damit denjenigen, die dafür stimmen wollten, aber in der Minderheit geblieben sind, auch noch die Möglichkeit bleibt, unter den anderen Vorschlägen zu wählen, was im anderen Falle ihnen vollkommen verloren geht.

Präsident: Der verehrte Abgeordnete kann unmöglich verkennen, daß dieselbe Gefahr, die er meinem Abstimmungsvorschlage mit Recht beimißt, mindestens in demselben Maße auch bei seinem Abstimmungsvorschlage eintritt. Ich frage mich, was die Mitglieder, welche überhaupt irgend ein Maß der Einzelheit zulassen wollen, die aber von dem Gedanken ausgehen, womöglich sechs Jahre zu bewilligen, — wenn das nicht geht, drei, — eventuell eins, — thun sollen, wenn ich ihnen zuerst die Frage nach dem einen Jahre vorlege: sie müssen dann meines Ermessens, um die Gefahr zu vermeiden, daß gar kein Votum zu Stande kommt, gleich auch für das eine Jahr votiren, und das kann doch unmöglich in ihrem Sinne liegen.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich bin doch der entgegengesetzten Meinung: diejenigen, die für die sechs Jahre der Regierungsvorlage stimmen wollen, erreichen ihren Zweck konsequent, wenn sie erst gegen das eine Jahr des Herrn Abgeordneten von Kirchmann und dann auch gegen die drei Jahre des Herrn Abgeordneten Fries stimmen. Sie sind also bei einer jeden Abstimmung vollständig frei.

Präsident: Wollen Sie nur die Güte haben, mir zu beantworten, was dann geschehen wird, wenn an dritter Stelle die sechs Jahre zur Abstimmung kommen?

Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann**: Ich möchte dem Herrn Präsidenten darin beitreten, daß am Ende bei jedem Modus gewisse Beschränkungen eintreten mögen. Das sind Fälle, meine Herren, die wir nie vermeiden können; es liegt in der Natur der Fragestellung überhaupt. Allein eben deshalb glaube ich, daß der Herr Präsident doch zunächst die Geschäftsordnung wird innehalten müssen, wonach bestimmt vorgeschrieben ist, daß wir mit den Anträgen zu beginnen haben, die sich von der Vorlage am weitesten entfernen.

Präsident: Davon steht in der Geschäftsordnung kein Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann**: Dann bitte ich um Entschuldigung; aber wenn es auch nicht in der Geschäftsordnung steht, so ist es doch wenigstens ein so allgemeiner Gebrauch in allen Parlamenten, daß es eben so viel gelten dürfte. Deshalb, glaube ich, wird es wohl rathsam sein, daß wir auch in diesem Falle dabei verharren.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Herr Präsident, ich bitte die Fragestellung so zu lassen, wie sie angeordnet worden ist; ich halte das für das allein Richtige. Ich stehe auf dem Standpunkte derer, die mit dem Herrn Abgeordneten Miquel stimmen; für uns ist es durchaus nothwendig, daß die Fragestellung so bleibt, wie sie angeordnet worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich muß doch in einem Punkte dem Herrn Abgeordneten von Kirchmann beistimmen, daß wir bei Fragestellungen nicht gut thun, den letzten Zweck ins Auge zu fassen, man muß es dem Hause überlassen, einen vernünftigen Beschluß durch Beantwortung der Frage herbeizuführen; wenn in diesem Falle alle drei Fristen abgelehnt würden, so würde der zweite Absatz der Regierungsvorlage abgelehnt sein, indessen das werden wir später sehen. Mir scheint wenigstens kein zwingender Grund vorhanden zu sein, weshalb von der gewöhnlichen Regel abgewichen werde, und ich glaube allerdings, daß das Resultat am besten ermittelt wird in der Art, in der wir es bei solchen Angelegenheiten zu ermitteln pflegen.

Präsident: Meine Herren! Ich halte mich an die Thatsache, daß bei Zahlen alle Zeit so abgestimmt worden ist, wie ich vorgeschlagen habe; aber es ist Streit im Hause über die Art der Abstimmung, und dann schreibt die Geschäftsordnung vor, daß ich das Haus darüber befrage.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Ich wollte nur darauf hinweisen, daß es für die Regierung keine angenehme Position ist, wenn man ihr unterschiedt, daß sie auf die Zahl der Gefängnißjahre einen ebenso großen Werth legt, wie auf die Budgetzahlen; ich möchte also bitten, schon aus diesem Grunde den andern Modus zu wählen.

(Heiterkeit.)

Digitized by Google

Präsident: Der Herr Abgeordnete wird anerkennen, daß ich den Regierungen diese Art von Taxe nicht untergeschoben habe.

(Große Heiterkeit.)

Diejenigen Herren, die dem Vorschlage des Präsidenten entgegen, die Abstimmung in Ansehung der Zahlen von der niedrigsten Zahl (1) wollen anfangen, dann zu 3 und zu 6 fortschreiten lassen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Bureau ist zweifelhaft; ich bitte Platz zu nehmen.

Diejenigen Herren, die die Abstimmung in Ansehung der Dauer der Einzelhaft von 6 Jahren wollen anfangen lassen, um dann zu 3 Jahren und zu 1 Jahre herabzusteigen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. — Sonst war kein Widerspruch gegen die Methode der Abstimmung erhoben. Ich frage also zunächst, indem ich konstatire, daß das erste Alinea des §. 19 unangefochten geblieben und somit in der zweiten Berathung angenommen ist: soll für den Fall der Annahme des zweiten Alinea nach dem generellen Antrage des Abgeordneten Grafen Bethuy-Huc zwischen das Zahlwort und das Wort „Jahre" eingeschaltet werden „hintereinander folgenden"? Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Alineas dies wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit und damit fällt der fernere Zusatz des Abgeordneten Grafen Bethuy von selbst.

2. Soll für den Fall der Annahme des §. 19 Alinea 2 die Dauer, für welche die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen in maximo bestehen soll, der Vorlage der Regierung entsprechend, auf 6 Jahre normirt werden? Diejenigen, die das wollen bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die 6 Jahre sind gefallen.

3. Soll es — nach dem Antrage des Abgeordneten Miquel — für den Fall der Annahme des zweiten Alineas des §. 19, in dessen letzter Zeile statt „von 6 Jahren" heißen „von 3 Jahren"? Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses, und damit ist der Antrag des Abgeordneten von Kirchmann beseitigt.

Weiter soll nach dem Antrage des Abgeordneten von Kirchmann, den beiden Alinea des § 19, die jetzt angenommen sind, als drittes Alinea hinzugefügt werden, was ich jetzt verlese:

„Die Vollziehung der Einzelhaft so wie die Vollstreckung der Freiheitsstrafen überhaupt, wird durch ein Bundesgesetz geregelt."

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich komme auf den Antrag des Abgeordneten Fries, und zwar auf dessen erste Hälfte.

Will das Haus zuvörderst mittelst einer Resolution beschließen, den Bundeskanzler aufzufordern, eine Vorlage des Bundesraths herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt wird?

Diejenigen Herren, die das zunächst beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Endlich will das Haus zweitens resolviren, den Bundeskanzler aufzufordern, eine Vorlage des Bundesraths herbeizuführen, durch welche die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet wird, welcher die oberste Aufsicht über die sämmtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungs-Anstalten obliegt?

Diejenigen Herren, die auch das beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist ebenmäßig die Majorität des Hauses.

Ich bringe nunmehr den ganzen Paragraphen, wie er sich aus diesen Beschlüssen zusammensetzt, zur Abstimmung. Er lautet:

„Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von andern Gefangenen getrennt gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen."

Dazu als Resolution:

„Der Reichstag beschließt:

Den Bundeskanzler aufzufordern, eine Vorlage des Bundesrathes herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet wird, welcher die oberste Aufsicht über die sämmtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliegt."

(Abgeordneter von Mallinckrodt bittet um das Wort zur Geschäftsordnung.)

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist angenommen.

Es war noch ein Monitum zur Geschäftsordnung angemeldet.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Wenn ich den Herrn Präsidenten recht verstanden habe, so hat er über den ganzen § 19 und zugleich über die Resolution abstimmen lassen.

Präsident: Die Resolution ist zu § 19 gesetzt; sie ist aber natürlich kein Theil des Strafgesetzbuches.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Dann wäre es besser, über die Resolution noch einmal abzustimmen.

Präsident: Sie wünschen über die Resolution noch einmal abzustimmen?

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Nein! Mein Wunsch, der jetzt verspätet ist, ging dahin, daß zunächst über den § 19 in seiner Gesammtheit abgestimmt würde und dann über die Resolution.

Präsident: Ich glaube, das wäre richtiger gewesen, ich bin auch sehr bereit, es nachzuholen.

(Nein! nein!)

glaube aber, aussprechen zu dürfen, das Haus hat den § 19 in seinen beiden Absätzen angenommen und die Resolution außerdem.

(Zustimmung.)

Zu § 20 liegen die beiden Vorschläge des Abgeordneten von Kirchmann vor, zwischen „haben" und „verläßt" einzuschieben „auf ihr Verlangen", und vorher in Zeile 5 die Worte „und Beweise der Besserung gegeben" zu streichen.

Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann:** Meine Herren, es bedarf nur weniger Worte zur Begründung. Wir acceptiren unsererseits die Milderung und die Aufnahme dieses neuen Princips in das Strafrecht, wir haben nur einige Bedenken gegen die

Digitized by Google

Fassung. Meine Herren, die Bedingung, unter der diese Entlassung nach Verbüßung von drei Viertheilen des Gefängnisses oder der Freiheitsstrafe eintreten kann, ist in dem Entwurf von zwei Umständen abhängig gemacht.

Einmal muß der Verurtheilte sich während der Zeit gut geführt haben, und dann muß er zweitens Beweise der Besserung gegeben haben. Meine Herren, entweder sind diese beiden Bedingungen ein Pleonasmus, indem das letztere soviel sagen will als das erstere, oder es soll mit der Besserung etwas anderes ausgesprochen sein, als die gute Führung. Dann scheint uns diese Bedingung bedenklich, denn, meine Herren, wenn man über die gute Führung hinaus noch besondere Zeichen der Besserung haben will, so können diese beinahe nichts anders sein als pointirte Zeichen eines auffallenden Benehmens, was entweder auf Scheinheiligkeit oder auf Heuchelei und Verstellung hinausläuft. Wir halten diesen Zusatz daß man besondere Zeichen der Besserung gegeben haben solle, für höchst bedenklich, zumal bei der großen Neigung, die in den Zuchthäusern vorherrscht, die religiöse Entwickelung der Sträflinge zu befördern. Der andere Punkt, meine Herren, betrifft den Zusatz. Den Gefangenen soll diese Wohlthat nicht obtruirt werden, wenn sie sie selbst es nicht wollen. Deshalb haben wir die Worte „auf ihr Verlangen" hineingeschoben gewünscht. Ich gebe aber zu, daß vielleicht statt dieser Worte eine bessere Fassung gewählt werden kann und nehme deshalb diese Worte zurück, erlaube mir aber dem Herrn Präsidenten eine andere Fassung schriftlich zu überreichen, wonach statt: „auf ihr Verlangen" es heißen soll: „mit ihrer Zustimmung." Das ist im Ganzen dasselbe, erledigt aber einige formelle Bedenken. Meine Herren, ein solcher Zusatz scheint geboten, weil man an sich überhaupt Niemandem Wohlthaten obtruiren darf, insbesondere aber auch deshalb, weil man bekanntlich nach dem § 21 dem Sträflinge noch Bedingungen manchertei Art, die ganz in die Willkür der Polizei-Behörden liegen, und die der Belangene während seiner freien Zeit erfüllen muß, auferlegen kann, und wenn er darin irgend etwas versieht, so kann ihn die Polizeibehörde gegen das Ende des letzten Viertels nach ihrem eigenen Ermessen oder wenigstens auf ihren Antrag wieder einziehen, und er hat dann das letzte Viertel neu zu beginnen und durchzumachen. Ein solcher Gefangener ist also allerdings in einer sehr bedenklichen Lage, er hängt sehr von den Schranken ab, die man ihm auferlegt und von dem Ermessen der Polizei; ich glaube also, es kann sehr oft der Fall vorkommen, daß er es vorzieht, die Sache mit einem Male durchzumachen und seine ganze Strafe abzubüßen, als in der Hoffnung, das letzte Viertel zu beseitigen, sich vorläufig diese Freiheit gefallen zu lassen, und doch immer der Gefahr ausgesetzt zu bleiben, daß er es später nachholen muß, — ein Umstand, der ihm weit drückender werden kann, als wenn er die Strafe in einem Zuge abmachen kann. Ich glaube, diese Erwägungen reichen hin, um den Zusatz zu rechtfertigen, daß die eigene Zustimmung der Gefangenen für diesen Erlaß des letzten Viertels und für die Beurlaubung verlangt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Kirchmann, soweit er die Worte betrifft: „und Beweise der Besserung gegeben hat" mich auszusprechen. Ich halte diese Worte nämlich für unbedingt nothwendig. Gegen die Einrichtung, die dem Hohen Hause hier vorgeschlagen worden ist, ist von keiner Seite eine Einwendung erhoben worden. Ich bin überzeugt, daß diese Einrichtung, wenn sie in einer richtigen Weise gehandhabt werden wird, eine wesentliche Lücke in der gegenwärtigen Vollziehung der Strafen ausfüllt, und namentlich den vielfachen Beschwerden wirklamere Abhilfe geschafft werden kann, wenn die Verurtheilten, wenn die Sträflinge sagen: wenn wir aus der Strafanstalt entlassen sind, so fehlt es uns allenthalben an einer Aufnahme bei ehrlichen Leuten, wir werden überall zurückgestoßen, wir finden keine Arbeit und verfallen deshalb sind wir fast genöthigt, wiederum in die Bahn des Verbrechens zurückzufallen.

Auf die vorgeschlagene Weise aber wird es eben den Sträflingen möglich gemacht, daß sie nach und nach sich wieder, ich möchte sagen, an den Umgang mit rechtschaffenen Leuten gewöhnen, und daß die rechtschaffenen Leute wieder an sie und den Umgang mit ihnen gewöhnt werden. Wenn dies aber der Fall sein soll, wenn man überhaupt erwarten will, daß diejenigen, die solchen Beurlaubten Arbeit geben sollen, wenn man davon ausgeht, daß diejenigen, die mit einem solchen Verurtheilten zusammen arbeiten sollen, der Hoffnung sich müssen hingeben können, daß der Beurlaubte ein Mensch ist, der den festen Willen hat, wieder auf die Bahn des Rechtes einzulenken, dann meine Herren reicht es nicht aus, daß der Sträfling sich blos während der Strafzeit gut geführt hat. Die sogenannte gute Führung im Zuchthaus heißt aber weiter nichts, als der Sträfling hat sich dem Gesetze der Anstalt gemäß betragen, er hat keinen Versehl, keinen Verstoß gegen die Hausordnung begangen, er hat seine Arbeit richtig geliefert. Dessen ungeachtet kann ein solcher Mensch bei all seiner guten Führung, derselbe schlechte Mensch sein, wie er gewesen ist, als er in die Strafanstalt eintrat. Und ich glaube diese Erfahrung machen wohl alle, die sich mit dem Gefängnißwesen eingehender bekannt gemacht haben, daß die Schlechtesten gerade sich am ordentlichsten in den Strafanstalten aufführen, weil sie eben wissen, daß jeder Versehl, jeder Verstoß gegen die Hausordnung streng geahndet wird, während es wohl vorkommt, daß ein an sich besserer Mensch durch den starken Zwang und durch den Druck der Strafanstalt aufgereizt, sich Verstöße gegen die Hausordnung zu Schulden kommen läßt.

Nun hat der Herr Abgeordnete von Kirchmann zwar behauptet, es sei diese Bestimmung bedenklich, und auch mir ist vorhin gesagt worden: wie soll Einer in der Strafanstalt Beweise von Besserung geben.

O, ja, meine Herren, er kann diese Beweise wohl geben. Er kann in seinen Gesprächen mit dem Direktor, mit dem Geistlichen der Anstalt — ich nehme nicht an, daß alle Geistlichen in den Strafanstalten die Schilderung verdienen, die soeben von ihnen entworfen worden ist — er kann in den Gesprächen mit dem Direktor, mit dem Geistlichen der Anstalt und mit den oberen Beamten zeigen, daß er wirklich in sich eingekehrt ist und den festen Beschluß gefaßt hat, sich zu bessern. Es braucht nicht blos Scheinheiligkeit zu sein, es braucht nicht blos die Bekehrungswuth des Geistlichen zu sein, sondern es wird jeder, der mit dem Gefängniß- und Strafanstaltswesen vertraut ist, mir bestätigen, daß man bei einiger Erfahrung wohl unterscheiden kann, ob Heuchelei und Scheinheiligkeit oder wirkliche Besserung vorliegt. Ich hätte sogar gewünscht, daß noch eine dritte Position aufgenommen wäre, die gerade in Sachsen sich außerordentlich gut bewährt hat. Es wird bei uns in Sachsen Jemand, der in einer Strafanstalt detinirt ist, nur beurlaubt, wenn gleichzeitig nachgewiesen ist, daß er bei rechtschaffenen Leuten ein redliches und ihn ernährendes Unterkommen gefunden hat, daß er daher aus der Anstalt heraus sofort wieder in die Arbeit gehen kann, daß er nicht der Gefahr ausgesetzt ist, beim Arbeitsuchen wieder in schlechte Gesellschaft zu gerathen, oder aber nicht die Mittel zu gewinnen, um sein Leben zu fristen.

Ich möchte daher das Haus bitten, die Voraussetzungen der Beurlaubung nicht noch mehr zu beschränken, als schon geschehen ist, und den von dem Herrn Abgeordneten von Kirchmann beanstandeten Worten seine Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe Staatsminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren! Die Worte „und Beweise der Besserung gegeben haben" sind bei der kommissarischen Berathung in den Entwurf gekommen. Ich meinerseits lege auf diese Worte ein sehr untergeordnetes Gewicht, glaube aber, daß kein genügender Grund vorliegt, sie aus dem Entwurf zu entfernen. Es sind diese Worte in den Entwurf aufgenommen worden mit Rücksicht auf Erfahrungen, welche im Königreich Sachsen über diesen Gegenstand gemacht waren, und mag es immer angemessen sein, hierauf Rücksicht zu nehmen.

Was den zweiten Antrag anlangt, nach welchem zwischen die Worte „gegeben haben" und „vorläufig entlassen" eingeschaltet werden soll: „mit ihrer Zustimmung", so ist man bei der Bearbeitung des Entwurfes davon ausgegangen, daß sich das ganz von selbst verstehe. Deshalb halte ich diesen Antrag für überflüssig, obwohl ich mich mit dem Gedanken desselben durchaus einverstanden erkläre.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren! Ich war sehr begierig, von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schwarze, dem ich die Sachkenntniß in dieser Materie gar nicht absprechen will, zu erfahren, welche Beweise von Besserung der Züchtling eigentlich geben könnte, und ich würde, wenn es jedem Züchtling möglich wäre, authentische Beweise für die Besserung zu geben, gar nichts dagegen haben, daß eine solche Bedingung hier im Gesetz stände. Was habe ich aber gehört? Der Züchtling kann Beweise seiner Besserung geben gegen den Strafanstaltsdirektor, gegen den Geistlichen und — ich darf hinzufügen, vielleicht gegen die Aufseher — durch Worte, und nur durch Worte; das ist bis jetzt das Einzige, was der Herr Dr. Schwarze gesagt hat. Nun, meine Herren, bin ich aber der Ueberzeugung, daß die pfiffigsten und abgefeimtesten Sträflinge diese Worte am besten zu setzen wissen werden, und daß es wohl vorkommen kann, daß der Sträfling in dieser Art von Pfiffigkeit auch den Strafanstaltsdirektor übersehen könnte. Ich fürchte also, daß immer das System der Heuchelei bei den Strafgefangenen prämiirt werden wird, wenn wir solche Beweise, die nach dem Vorgeordneten Dr. Schwarze eigener Meinung nur in Worten bestehen können, ausdrücklich verlangen. Damit, daß diese Worte weggestrichen werden, ist die Sache an sich nicht verschlechtert, denn diese Strafgefangenen *können* ja eben nur entlassen werden, und wenn irgend ein gutes Argument vorhanden ist, zu glauben, daß die Besserung nicht erfolgt sei, dann werden sie nicht entlassen. Hier ist es aber eine ganz bestimmte Bedingung, ohne die der Strafgefangene nicht zu entlassen ist. Nun giebt es unter den Strafgefangenen wie unter andern Menschen Leute, denen die Reue eben nicht fehr zu Gebote steht, und die sich möglicherweise vollständig gut führen, auch ein gutes Unterkommen nachweisen können, worauf Dr. Schwarze auch Gewicht legt, die aber nicht die Art und Weise haben, um die nöthigen Beweise der Besserung zu liefern, wie sie hier verlangt werden, d. h. die möglicherweise dem Strafanstaltsgeistlichen nicht die berühmte Formel entgegenhalten können: „Ja, die Gnade ist bei mir zum Durchbruch gekommen!“ In solchen Fällen, meine Herren, glaube ich, würden Sie ein schweres Unrecht begehen, wenn Sie sagten, die an sich nicht leicht besser sein mögen als manche Heuchler, denen diese Worte leicht von den Lippen fließen, die Wohlthat des Gesetzes versagen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Wenn ich mir nicht vorbehielte, bei Gelegenheit des hoffentlich bald zur Berathung kommenden Gesetzes wegen des Strafverfahrens in Beziehung auf diejenigen Behörden, welche über das Zutreffen der im § 20 enthaltenen Voraussetzungen entscheiden sollen, einen Antrag zu stellen, so würde ich ganz gegen den § 20 stimmen. Ich halte die Willkür, die darin liegt, die Möglichkeit einer ungleichartigen Behandlung durch die Gefängnißdirektoren — so daß dem Einen die Strafe bis zu einem Viertel erlassen werden kann, der Andere aber ebenso willkürlich thatsächlich gezwungen werden kann, bei gleich guter Führung die gesammte Strafe abzusitzen, ohne daß in dieser Beziehung irgend eine richterliche Kontrole vorliegt — an sich für ein recht größeres Uebel, als der gewiß anerkennenswerthe Zweck, der hier mit diesem § 20 verfolgt wird. Ich sage, ich begnüge mich mit diesem § 20, weil ich allerdings nicht glaube in der Lage zu sein, in dieser Beziehung irgend eine Korrektur hineinzubringen, und ich keineswegs die Absicht habe, diesem Strafgesetzbuch alles möglliche aufzuladen, was nicht hierher gehört, vielmehr dringend wünsche, ihm so wenig wie möglich Schwierigkeiten zu bereiten. Dieser Gesichtspunkt aber führt mich ganz entschieden dazu, für den Antrag des Herrn von Kirchmann zu stimmen.

Meine Herren! Ob Jemand sich gut geführt hat, das ist doch eine objektive Thatsache: so lange ich Jemandem nicht bestimmt nachweisen kann, daß er sich nicht gut geführt hat, so lange er alle Gefängnißvorschriften befolgt hat, sich nichts hat zu Schulden kommen lassen, wird man sagen müssen: er hat sich im Gefängniß gut geführt. Das ist eine klar zu beurtheilende Thatsache, darüber kann man kontestiren, man kann ihn gegen Vorwürfe vertheidigen. In dieser Beziehung ist also die Willkür einigermaßen ausgeschlossen. Die Beantwortung der Frage dagegen, ob Jemand Beweise der Besserung gegeben hat, und worin diese bestehen sollen, ist so absolut willkürlich, daß man davon nicht die Frage abhängig machen kann, ob Jemandem ein Viertel seiner ganzen Strafe erspart kein soll. Meine Herren! Wer soll denn nun hier die Frage entscheiden, ob Beweise der Besserung gegeben sind oder nicht? Nach welchen Prinzipien soll diese Frage entschieden werden? Was wird vorausgesetzt in dieser Beziehung? Alles das ist ja gar nicht zu definiren und ist nicht definirt worden, hängt thatsächlich von dem sehr individuellen Ermessen des Vorstandes der Gefängniß-Anstalten ab; und wenn wir nun wissen, daß eine gewisse Richtung unter den Vorständen unserer Gefängnisse grassirt, wonach jeder, der ein finsteres frommes Gesicht macht, der die Heuchelei am besten verbirgt und die stärksten Beweise der Besserung gegeben hat — wir sind in solcher Beziehung Urtheile der verschiedensten Direktoren der Gefangenhäuser praktisch genug vorgekommen —, so bin ich um so mißtrauischer gegen die fraglichen Paragraphen. Wenn nach dem Amendement des Abgeordneten von Kirchmann jetzt hinzugefügt werden soll, daß die Entlassung nur geschehen darf mit Zustimmung oder auf Verlangen, oder auf den Antrag des Strafgefangenen, so glaube ich, daß dies durchaus nothwendig ist; denn es kann ein sehr dringendes Interesse des betreffenden Mannes vorliegen, seinerseits die volle Strafe abzusitzen. Ich erinnere z. B. an den Fall, wo er auswandern beabsichtigt. Man würde einem solchen die Auswanderung nicht gestatten, sondern erst ruhig abwarten, ob derselbe sich wieder schlecht führte, und die Möglichkeit der Wiedereinsperrung sich reserviren; man würde ihn also gewissermaßen noch an das Land binden, während bei geringeren Strafzeiten es im Interesse des Mannes liegen kann, die ganze Strafe in einem Zuge abzusitzen. Ich glaube, man muß dies betrachten als eine Wohlthat, als eine Belehnung; denselben noch obtruduiren. Nach diesem Grundsatz, glaube ich, ist das Amendement sehr zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staats-Minister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, ich glaube, darüber sind wir doch einverstanden, daß der Sträfling ohne seine Zustimmung nicht vorläufig entlassen werden soll. Es kommt blos darauf an, ob es nöthig ist, dies auszusprechen; der Gedanke des Herrn Abgeordneten Miquel geht dahin, daß dasjenige, was der Antrag will, selbstverständlich sei.

Was den ersten Punkt anlangt, so habe ich bereits bemerkt, daß von Seiten der verbündeten Regierungen kein großes Gewicht darauf gelegt wird; es ist also wenig dabei zu erinnern, wenn diese Worte gestrichen werden sollten. Im Uebrigen möchte ich dem Abgeordneten Miquel zu bemerken mir erlauben, daß die Frage, ob Jemand vorläufig zu entlassen sei, nicht abhängt von der Willkür der einzelnen Strafvollzugsverwaltungen, sondern von der obersten Justizverwaltungsbehörde. Es ist damit dem Justizminister der einzelnen Staaten eine recht unangenehme Last auferadirt. Wenn dieselben diese Last übernehmen, so ist, wie ich glaube, in jeder Beziehung gesorgt, reichlich so gut, als wenn die Sache in die Hände der Gerichte gelegt wird; denn zur Beurtheilung derartiger Fragen sind die Justizverwaltungsbehörden besser geeignet, als die Gerichte.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Meine Herren! Ich werde die Interpellation, die der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck an mich gerichtet hat, beantworten. Ich bedaure lebhaft, daß derselbe, wie auch der Abgeordnete Miquel nur die Gefängnißdirektoren und die Gefängnißgeistlichen immer vor Augen zu haben scheinen, die entweder die Heuchelei begünstigen oder der Heuchelei doch mindestens zugänglich sind. Ich sollte glauben, daß man bei der großen und schweren Verantwortlichkeit, die gerade einem Direktor einer Strafanstalt in die Hände gelegt wird, auch das Zutrauen zu ihm haben muß, daß er im Laufe der Jahre durch seine Erfahrung so viel unterscheiden gelernt haben wird, was geheuchelt wird und was nicht. Wenn wir das Vertrauen zu ihm nicht haben wollen, daß er so viel Menschenkenntniß besitzt — natürlich, einzelne Fälle des Irrthums ausgenommen —, dann, glaube ich, können wir überhaupt dieses schwere und verantwortliche Amt Niemandem anvertrauen, eins oder das andere: es werden wenige Funktionen im Staatsdienste vorhanden sein, die so tiefe Menschenkenntniß

Digitized by Google

und ruhige Beobachtungsgabe verlangen, als die des Strafanstaltsdirektors. In Sachsen besteht die bestrittene Bedingung der Beurlaubung und Sie werden aus den statistischen Nachweisungen, die in den Motiven niedergelegt worden sind, sich überzeugt haben, daß wir sehr gute Geschäfte gemacht haben und daß namentlich, was ich hervorhebe, unter den Beurlaubten sehr wenige Rückfällige gewesen sind. Wenn aber die Heuchelei der Grundtypus der ganzen Einrichtung wäre, dann könnten wir auch übergeugt sein, daß wir durch unsere Einrichtung die Rückfälligen vermehrt und nicht vermindert hätten. Zum Schluß erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Ich habe vorher gesagt, in Aeußerungen, in Unterhaltungen zwischen den Gefangenen und gegen den Zuchthausdirektor könnte sich wohl die Besserung kund geben; es kommen auch Thatsachen vor. Ich habe nicht geglaubt, daß hier von Hoverbeck so großen Werth darauf legen werde, sonst hätte ich dafür Beispiele gegeben. Man könnte freilich auch hier wieder sagen, daß der Verdacht vorliege, selbst die Handlung des Sträflings ist nur eine Liebedienerei und eine Heuchelei. Ich nehme z. B. einen Fall, der mir sehr oft vorgekommen ist, daß ein Sträfling, der im Anfang vielleicht einen bösen, unbeugsamen Trotz gezeigt hat, der die Arbeit nur mit Verdruß und Widerwillen gemacht hat und nur sein Pensum tagtäglich abarbeitete, später im Laufe der Zeit mehr gearbeitet hat, als ihm abverlangt wurde, und sich dadurch ein Ueberverdienst verschaffte und diesen an seine Familie, an Frau und Kinder geschickt hat, um ihnen eine Linderung ihrer Lage zu verschaffen. Das hat er also wieder auch gethan, um dem Direktor gegenüber das gute Kind zu machen? Ja, meine Herren, mit diesen Argumenten schlagen Sie dann die ganze Gefängnißverwaltung, ich möchte sagen, todt, dann ist kein Direktor, kein Geistlicher mehr in der Lage zu sagen, ich glaube, der Mensch ist gebessert, und wir können ihn unbedenklich wieder in die bürgerliche Gesellschaft entlassen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte von dem Abgeordneten von Arnim-Kröchlendorff eingegangen.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Ich habe zwei Fragen zur Abstimmung zu bringen. Erstens, sollen in Zeile 5 bis § 20 die Worte „und Beweise der Besserung gegeben", wie der Abgeordnete von Kirchmann und Genossen vorschlagen, gestrichen oder aufrecht erhalten werden. Ich werde die Frage auf die Aufrechterhaltung der Worte stellen. Zweitens: soll nach dem Antrage derselben Herren Antragsteller zwischen die Worte „haben" und „vorläufig" in der vorletzten Zeile des § 20 eingeschoben werden: „mit ihrer Zustimmung"?

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 20 auch die Worte seiner vierten und fünften Zeile: „und Beweise der Besserung gegeben" aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind gefallen.

Diejenigen Herren, die zwischen die Worte „haben" und „vorläufig" in der letzten Zeile des Paragraphen einschalten wollen: „mit ihrer Zustimmung" bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Paragraph, den ich nun zur Abstimmung bringe, lautet so:

§ 20.

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Zu § 21 liegt kein Abänderungsvorschlag vor.

Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Meine Herren, ich beanspruche keine Erfahrung in der Kriminalistik, noch in dem damit verwandten Gefängnißwesen, am wenigsten bei Einführung eines Systems, das mir wenigstens als ein ganz neues entgegentritt, dem nämlich der zeitweiligen Entlassung der Sträflinge. Indessen, meine Herren, ich entsinne mich ganz genau, daß gegen die Richtigkeit dieses Systems im Jahre 1857 in England eine große Agitation durch das ganze Land ging. Ich halte mich daher trotz meiner Unkenntniß, die ich vorweg bekenne, für berechtigt, den Zweifel wenigstens aufrecht zu erhalten, ob denn dieses System sich wirklich praktisch nützlich erweisen werde, und es tritt an mich die Frage heran, was dann, wenn der Verbrecher entlassen ist und er muß wieder zurückgeliefert werden? Dieses Zurückliefern, der Austausch der Rothwendigkeit, ihn wieder in die Strafanstalt aufzunehmen, ist, wie wir hier im Gesetze sehen, fakultativ in das Belieben — wie ich voraussetze, zunächst der Verwaltungsbehörde gestellt. Ich erkenne nun an, daß, wenn ein Angeklagter eingeliefert wird, um der Untersuchung unterzogen zu werden, oder auch um die Strafe, die ihm diktirt worden ist, abzusitzen, daß dann, im Falle er selber nicht die nöthigen Mittel hat, um die Kosten hierfür zu decken, die Gemeinde im Subsidium hierfür aufkommen muß. Darüber habe ich keinen Zweifel; ich habe aber die begründetsten Zweifel, ob wir der Gemeinde anfinnen dürfen, wenn ein Gefängniß-Dirigent in der Erwartung, es werde der Sträfling auch bei zeitweiliger Freiheit den Beweis liefern, daß er sich gebessert hat, seine Entlassung veranlaßt, und wenn diese Erwartung sich nachher nicht erfüllt — die Kosten, die aus diesem verunglückten Besserungsversuch entstehen, zu übernehmen, und ich muß die Erwartung aussprechen, daß die zu gewärtigende Kriminalproceß-Ordnung, die sich doch jedenfalls auch mit den Kosten beschäftigen wird, an dem Grundsatz festhalten werde, daß bei Wiedereinlieferung von Strafgefangenen zur Anstalt daraus den Gemeinden in keiner Weise irgend welche Kosten erwachsen dürfen.

Präsident: Einen Antrag knüpft der Abgeordnete Graf von Kleist an seine Betrachtung nicht — ich habe also auch nichts zur Abstimmung zu bringen und frage, ob über § 21 überhaupt eine Abstimmung gefordert wird.

(Nein!)

Der Paragraph ist in zweiter Berathung angenommen.

Auf § 22 bezieht sich der gedruckte Antrag des Abgeordneten von Luck, die Worte (Zeile 1 und 2) „sowie über einen Widerruf" zu streichen, und ein Antrag der heutigen Sitzung eingekommener handschriftlicher Abänderungsvorschlag des Abgeordneten von Puttkamer (Sorau) das Alinea 1 des § 22 dahin zu fassen:

„Der Beschluß über die vorläufige Entlassung so wie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde, der Erstere nach zuvoriger Anhörung der Strafanstalts-Verwaltung."

Zunächst hat das Wort der Abgeordnete von Luck.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren, die Absicht meines Antrags war nur die, die praktischen Bedenken zu heben, welche die Bundesvorlage mit sich bringt. Es versteht sich von selbst, daß, wenn Jemand aus dem Zuchthause entlassen werden soll, zuvor die Direktion dieser Anstalt gefragt werden muß; wenn dagegen einmal diese vorläufige Entlassung stattgefunden hat, so wüßte ich nicht, welcher Grund vorliegen könnte, diese selbe Direktion noch einmal zu fragen, ob er wieder aufgenommen werden soll. Die Polizeibehörde desjenigen Ortes, woselbst sich der Entlassene aufhält, ist die einzige Behörde, die darüber irgendwie mit sichern Unterlagen urtheilen kann, ob nach ihrer Meinung eben derjenige, der rücksällig geworden ist, um es so auszudrücken, etwas begangen hat, was in den Augen dieser Behörde dazu führt, ihn die volle Strafe erleiden zu lassen und sie soll nach dem Gesetzentwurf unmittelbar an die oberste Justizbehörde darüber berichten, kann ihn auch vorläufig festnehmen bis zur Entscheidung der obersten Aufsichtsbehörde. Wenn nun das Gesetz wollte, daß diese letztere Behörde noch einmal wieder an das frühere Zuchthaus zurückfragt: sind Gründe vorhanden, den Mann wieder aufzunehmen? — so kann ja diese Behörde darüber gar kein Urtheil haben; sie kennt den Menschen nicht mehr, der vielleicht schon ein oder zwei Jahre entlassen,

Digitized by Google

und während der Zeit ihr vollständig aus dem Gesicht geblieben ist, Das würde also nur einen Zeitverlust herbeiführen; und jeder gewissenhafte Zuchthausdirektor könnte nichts Anderes sagen, als: ich weiß es nicht, ich kenne den Mann nicht mehr. Ich habe mich jetzt, nachdem ich mich überzeugt habe, daß die Fassung meines Vorschlages nicht voll dasjenige ausdrückt, was sie ausdrücken soll, mit dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Soran) in Verbindung gesetzt, und ziehe zu Gunsten der Fassung des von ihm schriftlich eingebrachten Antrages, welchen ich Sie anzunehmen bitte, den meinigen zurück.

Präsident: Der Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staats- und Justiz-Minister Dr. **Leonhardt:** Der Antrag wird unbedenklich als eine Verbesserung des Entwurfs anzuerkennen sein. Ich brauche kaum hervorzuheben, daß der Gedanke des Entwurfs ganz derselbe ist, wie er in dem Antrage liegt.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort zum § 22 — ich stelle voraussetzt fest, daß gegen das zweite Alinea überall kein Widerspruch erhoben worden ist, für das erste aber jetzt folgende Fassung allein in Vorschlag gebracht wird.

„Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf, ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde, der erstere nach zuvoriger Anhörung der Strafanstalts-Verwaltung."

Diejenigen Herren, die dieser Fassung vor derjenigen des ersten Alineas der Vorlage den Vorzug geben, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität des Hauses. Wird noch eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen verlangt?

(Wird verneint.)

Ich erkläre ihn für angenommen.

Zu § 23 liegt kein Amendement vor. Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann:** Meine Herren, im § 23 scheint mir doch ein innerer Widerspruch zu liegen, oder es kann wenigstens die Anwendung des § 23 in ganz gleichen Fällen zu sehr verschiedenen Resultaten führen. Nehmen Sie den Fall an, zwei beurlaubte Sträflinge vereinigen sich gemeinschaftlich zu einem neuen Verbrechen, das sie kurz vor Ablauf ihrer festgesetzten Strafzeit oder ihres Urlaubs ausführen. Der eine dieser beiden wird entdeckt und festgenommen, noch bevor seine erste Strafzeit abgelaufen war, und dies führt zum Widerruf und zur Wiedereinlieferung in die Strafanstalt; dieser muß nun das ihm eventuell erlassene Viertel der früheren Strafe nachsitzen. Der andere aber, der ganz gleichmäßig an der neuen verbrecherischen Handlung theilgenommen hat, wird vor Ablauf der ersten Strafzeit und des ertheilten Urlaubs nicht zur Untersuchung gezogen, vielleicht weil man von seiner Theilnahme an diesem Verbrechen nichts wußte, und diese erst später, etwa kurze Zeit nach Ablauf der ersten Strafzeit entdeckte. Nun wird er zwar in eine neue Untersuchung genommen, aber zur Verbüßung des bereits erlassenen Viertels der früheren Strafe kann er nicht mehr herangezogen werden. Und doch ist der Fall für beide Sträflinge ganz gleich. Für den einen Sträfling führt aber das während der Beurlaubung begangene neue Verbrechen zur Nachverbüßung des ihm unter der Voraussetzung guter Aufführung bereits erlassenen Viertels der früheren Strafzeit, während nach der Fassung des vorliegenden Paragraphen bei dem Andern nicht möglich ist, zu gleichem Resultate zu gelangen. Ich unterlasse, deshalb einen besonderen Antrag zu stellen, weil nach der bei der Berathung über die Todesstrafe von dem Herrn Bundeskanzler abgegebenen sehr bestimmten Erklärung über das künftige Schicksal des Gesetzes ich es für jetzt wenigstens als eine nutzlose Mühe ansehen muß, Anträge einzubringen. Ich würde es aber dankbar anerkennen, wenn Zweifel, die mir hin und wieder vielleicht aufstoßen, und die ich zur Sprache zu bringen mir erlauben werde, von dem Herrn Bundeskommissar mir bei der Debatte gelöst werden könnten.

Präsident: Der Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Ich habe das Bedenken nicht eingenommen. Wenn ein Antrag gestellt wäre, so würde wohl die Differenz hervorgetreten sein. Uebrigens möchte ich doch den Herrn Vorredner bitten, daß er sich doch durch die Sachlage nicht veranlaßt sehen möge, Anträge, die als Verbesserungen des Entwurfs angesehen werden können, nicht zu stellen.

(Hört!)

Präsident: Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann:** Ich glaube, die Bedenken des geehrten Herrn Vorredners beruhen wohl auf einem Mißverständniß. Er nimmt an, daß der Widerruf nur durch Festnahme desjenigen bewirkt werden kann, der ein neues Verbrechen begeht. Das ist aber nicht der Fall. Der § 21 sagt ausdrücklich, daß die vorläufige Entlassung widerrufen werden kann, und dieser Widerruf hängt nach § 22 lediglich von dem Antrage der Polizeibehörde und der Justizbehörde ab. Sie sehen also, meine Herren, daß dazu die Wiederverhaftung gar nicht nothwendig ist. Wenn also eine Polizeibehörde anzeigt, daß ein Mensch, der entlassen ist, ein neues Verbrechen begangen hat, so wird es eben nur dieser Anzeige bei der Polizeibehörde bedürfen, um den Widerruf auszusprechen, und wenn der Mensch dann ergriffen ist, wird die Strafe gegen ihn vollstreckt werden können. Es ist also durchaus nicht der Uebelstand vorhanden, der dem Gesetzentwurf vorgeworfen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann:** Ich bin da wohl mißverstanden worden. Ich habe nicht behauptet, daß der Betreffende erst wieder festgenommen werden müsse, sondern ich habe nur gesagt: wenn sein neues Verbrechen nicht innerhalb und vor Ablauf der festgesetzten Strafzeit zur Kenntniß der einschreitenden Behörde gekommen ist, sondern erst später, vielleicht ganz kurz darauf, vielleicht nur einen Tag nach dieser Frist, da wird es bei der jetzigen Fassung des Paragraphen nicht möglich sein, diesen Schuldigen wieder heranzuziehen und ihn anzuhalten, das letzte Viertheil der ihm unter einer unerfüllt gebliebenen Bedingung erlassenen Strafzeit zu verbüßen, obschon die neue verbrecherische Handlung in die Zeit seiner Beurlaubung gefallen ist und er darum nicht der Voraussetzung entsprochen hat, unter der ihm der Urlaub gegeben worden war.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Nur zwei Worte zur Beseitigung des Mißverständnisses.

Was der Herr Abgeordnete von Kirchmann gesagt hat, widerlegt allerdings die Argumentation des Herrn Abgeordneten Ackermann nicht, weil der Herr Abgeordnete Ackermann gar nicht den Fall ins Auge gefaßt hat, wo die Festnahme der beiden Verbrecher zu verschiedenen Zeiten erfolgt ist. Der Fall, wie ihn der Herr Abgeordnete Ackermann darstellt, kann vorkommen, aber, meine Herren, dergleichen außerordentliche Fälle, dergleichen außergewöhnliche — möchte ich sagen — Figuren, wie sie im kriminalistischen Leben vorkommen, können in der That nicht bestimmen, mit Rücksicht hierauf den allgemeinen Grundsatz zu modificiren oder aber in Bezug auf solche einzelne Fälle besondere Bestimmungen zu erlassen. Der Fall, den der Herr Abgeordnete Ackermann vorgebracht hat, läßt sich, möchte ich sagen, durch einen andern Fall sofort wieder beseitigen. Nehmen Sie folgenden Fall. Es handelt sich nur um einen Sträfling, der während seiner Beurlaubung ein Verbrechen begeht; dasselbe wird aber nicht bekannt oder er wird nicht als der Urheber desselben ermittelt. Nun läuft die Beurlaubungszeit ab, bald darauf wird der Mann auch begnadigt und möglicherweise erst nach drei Jahren wird entdeckt, daß er der Urheber jenes Verbrechens gewesen ist, welches, wenn man es damals gewußt hätte, ihn der Gnade unwürdig gemacht und seine Zurückliederung in die Strafanstalt zur Folge gehabt haben würde. Dieser Fall kann bei einzelnen Verbrechern vorkommen, aber im Allgemeinen möchte ich bitten,

Digitized by Google

auf diese Bedenken deswegen keinen Werth zu legen, weil sie im Allgemeinen vereinzelt und isolirt dastehen.

Präsident: Ich darf die Diskussion über §. 23 schließen. Der Paragraph lautet:

> Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.
>
> Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage jener Festnahme erfolgt.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses.

Auf die Stelle zwischen § 23 und § 24 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr, den ich handschriftlich vor mir habe: vor § 24 einzuschalten:

> Wenn während der Vollziehung einer Freiheitsstrafe die Versetzung des Sträflings in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig ist oder die Abführung desselben in einen andern Gewahrsam auf Veranlassung einer Behörde angeordnet wird, so ist die außerhalb der Strafanstalt zugebrachte Zeit in die Strafzeit einzurechnen.

Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Nur wenige Worte. Meine Herren! Es kommt nicht selten vor, daß ein Sträfling, während er im Gefängniß ist, in eine Heilanstalt abgeführt werden muß oder an einen andern Ort gebracht wird, z. B. um Zeugniß abzulegen. Dann entsteht die Frage, und es sind schon öfters Zweifel darüber angeregt, ob diese Zeit, die er außerhalb der Gefängnißanstalt zubringt, in die Strafe eingerechnet werden soll oder nicht. Dieser Zweifel rechtfertigt es, daß wir die Frage im Wege der Gesetzgebung entscheiden. Die Frage selbst ist eine zweifelhafte, es lassen sich Gründe für die eine und für die andere Ansicht geltend machen, ich will aber diese Gründe nicht weitläufig erörtern. Ich schlage vor, die mildere Ansicht anzunehmen und die Zeit anzurechnen. Wie ich ersahren habe, ist diese Praxis in den preußischen Strafanstalten bereits üblich, in anderen Ländern, soviel ich weiß, ist sie nicht üblich oder schwankend. Um nun eine Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung einzuführen, empfehle ich die Annahme des von mir vorgeschlagenen Paragraphen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundes-Kommissar Präsident Dr. **Friedberg:** Es wird diesseitig gewünscht, daß das Hohe Haus dem Antrage nicht beistimmen möge. Richtig ist, daß die Frage, ob die Versetzung eines Verurtheilten in eine Heilanstalt demnächst auf die Strafe angerechnet werden müsse, in den verschiedenen Ländern verschieden behandelt wird, aber ich glaube, es würde sich principiell nicht rechtfertigen, ein- für allemal den starren Grundsatz in dem Gesetze auszusprechen, daß jede Zeit, die ein Verurtheilter als ein Wahnsinniger oder als ein Kranker in einer Heilanstalt zubringen muß, ihm nothwendig auf die Strafe angerechnet werden müsse. Denn, meine Herren, die Heimsuchung durch Krankheit oder durch Wahnsinn ist eben ein Unglück, das über den Verurtheilten verhängt wird von einer höheren Macht, und es ist nicht einzusehen, weshalb einem solchen von der über ihn früher wegen Verbrechens verwirkten Strafe etwas darum abgezogen werden soll, weil eine solche Heimsuchung über ihn verhängt worden ist.

Der Herr Abgeordnete hat in seinem Amendement auch den anderen Fall vorgesehen, daß ein Verurtheilter auf Bestimmung einer Behörde außerhalb der Strafanstalt eine Zeit zubringen müsse, und er hat auf den Fall Bezug genommen, wo ein solcher Angeklagter vielleicht auf wenige Tage die Strafanstalt verlassen muß, um als Zeuge vernommen zu werden. Nun, meine Herren, zuvörderst ist eine solche kleine Unterbrechung, die wenige Tage dauert, doch in der That nicht so wichtig, um darauf hin eine allgemeine Bestimmung in dem Gesetzbuch zu treffen. Ich will aber diesem Beispiel ein anderes entgegensetzen, um Ihnen den Beweis zu führen, wie wenig richtig wir handeln würden, wenn wir ein solches allgemeines Princip aussprechen würden. Auch der Fall kann vorkommen, daß gegen einen bereits verurtheilten Verbrecher noch ein zweites Verbrechen zur Sprache kommt, und er deshalb, weil er darüber vielleicht mit anderen Complicen zusammen verhört werden muß, in Untersuchungshaft geräth, und deshalb, um mit dem Wortlaut des Amendements zu sprechen, „außerhalb der Strafanstalt eine Zeit lang an einem anderen Orte zubringen muß." Wollen Sie nun in dem Gesetze aussprechen, daß ein solcher Angeklagter, weil er nicht nur das Verbrechen begangen hat, wegen dessen er verurtheilt ist, sondern weil noch andere Verbrechen vorliegen, deren er verdächtig ist, deshalb in der bereits gegen ihn erkannten Strafzeit verkürzt werden müsse? Ich glaube, die Etablirung eines solchen Princips würde viel eher zu Ungerechtigkeiten als zur Billigkeit führen, und weil dem so ist, so bitte ich, daß das Hohe Haus das Amendement ablehnen wolle.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Ich will dem, was der Herr Vertreter des Bundesraths gesagt hat, nur wenige Worte hinzufügen. Es ist immer mißlich, über solche ausführliche Amendements, die erst im letzten Augenblick in das Haus kommen, ein ganz bestimmtes Urtheil auszusprechen; ich habe aber auch, ebenso wie der Herr Vertreter des Bundesraths, den Eindruck gehabt, daß, wenn auch einzelne Fälle in dem Amendement hervorgehoben sind, bei denen eine solche Anrechnung sich empfehlen möchte, doch vielleicht der Fälle noch mehrere sein könnten, und daß daher die Materie unter allen Umständen nicht erschöpft wäre. Dann, meine Herren, möchte ich daran erinnern, daß wohl kaum in einem der Staaten des Norddeutschen Bundes es bislang an Vorschriften darüber, wie solche Fälle zu behandeln wären, gefehlt hat, so daß ein dringendes Bedürfniß, jetzt solche Vorschriften zu ertheilen, mir nicht vorhanden zu sein scheint. Und wenn Sie nun, meine Herren, vorhin auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Fries die Resolution beschlossen haben, die doch unter Anderem auch dahin geht, den Bundeskanzler aufzufordern, eine Vorlage herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gesetzlich geregelt wird, so möchte das auch die Stelle sein, wo dieselbe unter allen Umständen nicht dringliche Bedürfniß seine Befriedigung würde finden können.

Präsident: Bevor ich die Diskussion über den Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr schließe, gebe ich ihm noch das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Dem Herrn Abgeordneten von Bernuth will ich nur erwidern, daß ich den Antrag schon heute Morgen um neun Uhr eingereicht habe in der Unterstellung, daß derselbe noch bis zur Verhandlung abgedruckt werden würde; daß dies nicht geschehen, bedaure ich selbst am Meisten. Ich habe durch meinen Antrag nur erreichen wollen, daß nicht über eine Frage dieser Art, die unter Umständen für den einzelnen Sträfling außerordentlich wichtig werden kann, das reine Ermessen — um nicht einen schlimmeren Ausdruck zu gebrauchen — entscheide. Ich glaube, daß solche Fragen gesetzlich geregelt sein müssen, und wenn Jemand, ich möchte sagen, so von Gott gestraft ist, daß er einen Theil seiner Strafzeit in einer Heilanstalt zubringen muß, oder wenn er in einem anderen Gefängniß, wenn es auch nicht ganz der Ordnung der Strafanstalt entspricht, detinirt werden muß, so glaube ich, spricht die Gerechtigkeit, mindestens aber die größte Billigkeit dafür, daß man ihm diese Zeit anrechnet, und ihn nicht doppelt straft.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr geht dahin, zwischen § 23 und 24 einzuschalten, was folgt:

> Wenn während der Vollziehung einer Freiheitsstrafe die Versetzung des Sträflings in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig oder die Abführung desselben in in einen anderen Gewahrsam auf Veranlassung einer Behörde angeordnet wird, so ist die außerhalb der Strafanstalt zugebrachte Zeit in die Strafzeit einzurechnen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Auf § 25 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten von Kirchmann (27 VIII.), hinter dem Worte „Gefängniß" einzuschieben „oder in Haft".

Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann**: Dieser Antrag wird sich erledigen durch mein Amendement zu § 1, er ist eine bloße Konsequenz davon.

Präsident: Soll also, wenn ich recht verstehe, zur Beschlußnahme ausgesetzt werden, wie der § 1 selber.

(Zustimmung des Abgeordneten von Kirchmann.)

Der Abgeordnete Dr. Regidi hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Regidi**: Den Antrag des Herrn Abgeordneten von Kirchmann habe ich doch, wie es scheint, nicht ganz richtig verstanden. Ich hatte einen ähnlichen Antrag eingebracht und habe ihn zurückgezogen unter der Voraussetzung der Uebereinstimmung mit dem des Herrn Abgeordneten von Kirchmann. Nach dem Gesetzentwurf ist nämlich die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in bloße Haft nur im Falle von Uebertretungen möglich. Ich möchte nun, daß die Umwandlung in Haft ausgedehnt würde auch auf einzelne Vergehen; auf welche, das wird sich ja dann bei den einzelnen Punkten — etwa §§ 183, 218, 300 — ergeben.

Meine Herrn, bedenken Sie, in denjenigen Fällen, wobei auf eine ganz geringe Geldstrafe erkannt wird, z. B. auf einen Thaler — wegen einer Injurie oder wegen der fahrlässigen Beschädigung einer fremden Sache — kann nach dem Entwurf, wenn der Verurtheilte nicht in der Lage ist, den Thaler bezahlen zu können, die Strafe nur umgewandelt werden in mindestens einen Tag Gefängnißstrafe. Das ist eine verhältnißmäßig zu harte Bestrafung Unbemittelter. Darum möchte ich die Möglichkeit offen lassen, daß eine Umwandlung in bloße Haft stattfindet sei. Wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten von Kirchmann, der dem Wortlaute nach mit meiner Tendenz ganz übereinstimmt und sie, meines Erachtens, auch erfüllt, anders verstanden werden könnte, dann würde ich auf den dem Präsidium vorhin überreichten Antrag, den ich gestellt habe, zurückkommen müssen. Ich bin aber der Ansicht, daß das nicht nöthig ist.

Präsident: Ich bitte mir für alle Fälle den Antrag wieder aus. — Der Antrag, den der Abgeordnete Dr. Regidi ursprünglich eingereicht, dann aber zurückgezogen hat, weil er glaubte, der Kirchmann'sche Antrag hätte dieselben Intentionen, ging dahin: statt der Worte: „und wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist", zu setzen: „oder".

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Lasker.

Abgeordneter **Lasker**: Herr Präsident, wenn das Haus auch hier beschließen sollte, wie früher, daß eine Erörterung über diesen Theil des Paragraphen ausgesetzt werde, so führen wir jetzt, glaube ich, die Debatte vergeblich, da doch eine Abstimmung darauf nicht folgen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Regidi scheint aber eben die Zulässigkeit der Aussetzung der Abstimmung über dieses Amendement zu bestreiten.

Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Der Abgeordnete Dr. Regidi hat etwas ganz anderes im Sinne wie der Abgeordnete von Kirchmann. Der Abgeordnete Regidi will nämlich, daß, wenn wegen eines Vergehens auf eine Geldstrafe erkannt wird, welche nicht beigetrieben werden kann, Geldstrafe, welche nach dem Entwurf in Gefängniß verwandelt werden müßte, in Haft verwandelt werden kann; es wird dies insonderheit für Injurienfälle erwünscht erscheinen. Dieser Gedanke hat eine gewisse Berechtigung, es läßt sich darüber diskutiren. Doch glaube ich, daß dasjenige, was der Abgeordnete Herr Dr. Regidi will, aus dem gestellten Antrage nicht hervorgeht. Der Herr Abgeordnete kann doch nur wollen, daß die Umwandlung in Haft bei geringen Geldstrafen stattfinden könne. Aus dem Antrage ist dieses jedenfalls nicht zu entnehmen. Wenn ich den Antrag des Abgeordneten Regidi richtig verstanden habe, daß das Wort „und" mit „oder" vertauscht werden soll, dann ist sein Gedanke von vornherein unverständlich, wie ich meine. Ich glaube deshalb, daß es richtiger sein möchte, wenn der Herr Abgeordnete Regidi den Antrag bis zur dritten Lesung aufschieben wollte.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Dr. Regidi geht nicht dahin, das Wort „und" in „oder" zu verwandeln, sondern statt „und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist", blos das Wort „oder" zu setzen; der Antrag fällt also nicht mit dem Antrage des Abgeordneten von Kirchmann zusammen, hinter „Gefängniß" einzuschieben „oder in Haft".

Der Herr Bundesbevollmächtigte Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Dann würde der Gedanke dahin gehen, daß jede beliebige Geldstrafe in Haft verwandelt werden kann. Das, glaube ich, geht zu weit.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Regidi hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Regidi**: Ich glaube nun zwar, daß der Herr Justizminister mir soeben Unrecht gethan hat, und glaube auch, daß sich das sehr leicht nachweisen läßt. Ich möchte mich aber nicht mit denjenigen Herren in Widerspruch setzen, welche die ganze Frage ausſetzen wollen. Ich werde daher später darauf zurückkommen. Ich halte an meinem Antrage fest.

Präsident: Damit ist der Antrag des Abgeordneten von Kirchmann einverstanden, wenn die Abstimmung über das erste Alinea des § 25 zu den bisher ausgesetzten Abstimmungen (bei §§ 14 und 16) als vierte tritt. Gegen das zweite und dritte Alinea des § 25 ist kein Monitum erhoben worden. —

Auf § 26 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten von Kirchmann zu Absatz 1 und der Antrag desselben Herrn Antragstellers zu Absatz 2 (27 VIII. a und VIII. b). Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann**: Es handelt sich hier um die Frage, wenn eine Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, zu welcher Höhe sie in Freiheitsstrafe umgewandelt werden soll. Der Entwurf sagt: es soll der Betrag bis zu fünf Thalern einem Tage Freiheitsstrafe gleich sein.

Uns schien diese Bestimmung noch zu eng, sowohl dem Minimum wie dem Maximum nach. Wir haben Ihnen deshalb vorgeschlagen, statt dessen zu sagen: der Betrag von 1—10 Thalern soll einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich gerechnet werden. — Ich habe nur weniges zur Rechtfertigung beizufügen. Wenn Sie 5 Thaler als Maximum beibehalten, so ist jede Strafe, die über 1800 Thaler lautet, bei ihrer Umwandlung in Freiheitsstrafe nicht mehr zu unterscheiden, denn über ein Jahr dürfen wir nach der Bestimmung in Alinea 2 niemals gehen. Mit 1800 Thalern also ist das Jahr erreicht und hat Jemand 2000, 10,000 20,000 Thaler zu bezahlen und kann er es nicht, so kommt er immer mit einem Jahr Freiheitsstrafe fort. Ich glaube, daß das doch eine Ungleichheit ist, die man noch etwas mindern sollte, und deshalb haben wir vorgeschlagen, das Maximum auf 10 Thaler zu erhöhen, wodurch ein größerer Spielraum gewährt werden kann. Ebenso ist das Minimum bedenklich, was hier in dem Gesetzvorschlag ganz offen gelassen worden ist. Wenn man dies wörtlich nehmen will, so kann der Richter auf einen Silbergroschen für einen Tag Gefängniß bestimmen; der Entwurf hindert ihn daran nicht und er ist dann also befugt für eine Strafe von 10 Thalern eine Gefängnißstrafe von 300 Tagen auszusprechen. Er bleibt dann durchaus innerhalb des Gesetzes. Man kann allerdings sagen, ein Richter werde eine solche exorbitante Umwandlung nicht eintreten lassen; aber, meine Herren, es ist doch immer bedenklich, dem richterlichen Arbitrium einen so großen Spielraum ohne alle Noth zu gestatten, und deshalb glauben wir in Uebereinstimmung mit den übrigen Principien des Entwurfes das Minimum auf 1 Thaler zu fixiren, so daß also der Richter die Geldstrafe nie unter 1 Thaler für einen Tag Gefängniß herabsetzen kann. Wir glauben, daß auf diese

Digitized by Google

Weise nach beiden Richtungen der Gerechtigkeit mehr Rechnung getragen wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat den Vertagungsantrag eingebracht. Ich bitte die Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Es erhebt sich die große Majorität.)

Bei dieser Unterstützung sehe ich die Vertagung für beschlossen an.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen um 11 Uhr zu halten, und auf die Tagesordnung — abgesehen von einer im Laufe der Sitzung eingekommenen Interpellation des Abgeordneten Grafen Renard, die ja nicht auf die Tagesordnung gehört — zu setzen:

1. die erste und zweite Berathung, betreffend die Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868;
2. die Fortsetzung der heutigen Debatte, von § 26 bis einschließlich § 48, dem Schlusse des III. Abschnittes.

(Pause.)

Das Haus ist mit der Tagesordnung einverstanden.
Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 50 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

15. Sitzung

am Sonnabend den 5. März 1870.

Beurlaubungen. — Interpellation des Abgeordneten Grafen Renard, betreffend ein Gesetz über die Bildung von Aktiengesellschaften. — Erste und zweite Berathung über den Gesetzentwurf wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung. Derselbe wird unverändert angenommen. — Zweite Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. Erster Theil. Erster Abschnitt. Strafen (§ 26—40).

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11¼ Uhr.

An den Plätzen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe, für Preußen: der Bundeskanzler, Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister Dr. Leonhardt; Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister Delbrück; Präsident des Bundes-Oberhandelsgerichts Dr. Pape. Sachsen: Geheimer Justizrath Klemm; Geheimer Regierungs-Rath Schmalz. Hessen: Geheimer Legations-Rath Hofmann. Braunschweig: Ministerresident Dr. von Liebe. Als Bundescommissar: Präsident Dr. Friedberg.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung ausgelegt.

Für die heutige Sitzung ist krankheitshalber der Abgeordnete von Denzin entschuldigt, für heute bis einschließlich zum nächsten Dienstag dringender Geschäfte halber der Abgeordnete Seyffardt beurlaubt.

Die Interpellation des Abgeordneten Grafen Renard und Genossen (Nr. 36 der Drucksachen)

wird in der heutigen Sitzung beantwortet werden: ich gebe darum dem Herrn Interpellanten das Wort zur Begründung seiner Interpellation.

Abgeordneter Graf **Renard:** Meine Herren! Nur wenige Worte. Ich verspreche Ihnen, daß ich besser sein werde als manche Andere, die mit wenig Worten anfangen und erst nach vielen, vielen Worten aufhören.

Die immer mächtiger anschwellende Entwicklung der materiellen Interessen treibt naturgemäß zu immer neuen Koalitionen des Kapitals, zum größere, wichtigere Aufgaben kommerzieller, gewerblicher, industrieller Thätigkeit zu lösen, welche die Kräfte und die Mittel des Einzelnen übersteigen, und es häufen sich demzufolge in den Ministerien von Tag zu Tag die Anträge auf Konzessionirung neuer Aktiengesellschaften. Die schwerfällige Procedur, die weitläuftigen und zeitraubenden Formalitäten, welche das gegenwärtige Konzessionsverfahren in sich birgt, lassen eine zeitgemäßere Reform der Gesetzgebung in dieser Beziehung als ein dringendes, ja, ich möchte sagen als ein unabweisbares Bedürfniß erscheinen, und diese Reform wird sich naturgemäß auf den ganzen Bund erstrecken müssen, um auch in dieser Beziehung Gleichmäßigkeit zu erzielen und um der Verwirrung, der Unsicherheit und Unklarheit, die gegenwärtig besteht, ein Ende zu machen. Der staatliche Konzessionszwang ist ja lediglich ein Hemmniß der Entwickelung, der freieren Entfaltung der Kapitals-Association, ohne irgend eine Gewähr, ohne irgend einen Schutz zu bieten für die Rentabilität und Solidität der konzessionirten Unternehmungen. Die Mitwirkung des Staates möchte ich in dieser Beziehung sogar geradezu als eine schädliche bezeichnen, weil das Publikum, an die patriarchalisch-bureaukratische Bevormundung gewöhnt, zu dem Glauben verleitet wird, als wenn alle konzessionirten Unternehmungen ohne Unterschied unter der schützenden Aegide, unter der wirksamen Kontrole des Staates ständen, was ja gar nicht der Fall ist, weil endlich das Publikum das eigene Urtheil zur Unterscheidung zwischen reellen und unreellen Unternehmungen meistentheils vollständig ruhen läßt. Der staatliche Einfluß auf die Bildung von Aktiengesellschaften wird sich meiner Auffassung nach darin genügen lassen müssen, große allgemeine Gesichtspunkte festzustellen, Grundprincipien, welchen alle Aktienunternehmungen ohne Unterschied unterliegen, und es werden die Specialstatuten in diesen gemeinsamen Rahmen sich einfügen lassen müssen. Es beschränkt sich dann die Mitwirkung und die Oberaufsicht des Staates auf eine leicht zu handhabende generelle Kontrole, und es schwinden die Schwierigkeiten und damit gewiß auch ein großer Theil der Ueleistände, welche mit dem jetzigen Konzessionsverfahren verknüpft sind. Ich beschränke mich darauf, den Wunsch nach Vorlage eines Gesetzes, welches diese Verhältnisse regelt, als eine durchaus berechtigte, unabweisliche Forderung bezeichnen zu müssen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Ich habe in der vorjährigen Session gelegentlich hier schon zu erwähnen die Ehre gehabt, daß die königlich preußische Regierung im Bundesrathe den Entwurf eines Gesetzes über die Aktiengesellschaften eingebracht hätte, welcher davon ausgeht, die Konzessionspflicht der Aktiengesellschaften und zugleich das administrative Aufsichtsrecht des Staates zu beseitigen. Dieser Entwurf war der Natur der Sache nach lediglich unter Berücksichtigung der preußischen Gesetzgebung aufgestellt; es wurde deshalb und mußte bei seiner Vorlage in dem Bundesrath ausdrücklich hervorwortet werden, daß, wenn das Princip des Gesetzes überhaupt bei dem Bundesrath Anklang fände, es darauf ankommen würde, zu untersuchen, inwieweit der Entwurf mit Rücksicht auf die Partikulargesetzgebungen in den einzelnen Bundesstaaten einer Ergänzung oder Abänderung bedürfen würde. Es hat aus diesen Gründen und auf den Bericht des Ausschusses für das Justizwesen der Bundesrath darauf beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, sich über den Entwurf im Allgemeinen und namentlich auch mit Rücksicht darauf zu äußern, ob und welche Abänderungen und Ergänzungen derselbe aus Rücksicht auf die bestehenden Landesgesetzgebungen und faktischen Verhältnisse bedürfen würde. Die Aeußerungen der Bundesregierungen sind gegen Ende des vorigen Jahres vollständig eingegangen und sind wiederum dem Ausschuß für Justizwesen überwiesen worden. Sie waren im Allgemeinen dem Princip des Gesetzentwurfes entschieden günstig; indeß konnte es nicht fehlen, daß mit Rücksicht auf bestehende Gesetzgebungen und mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse mancherlei Aenderungen des von Preußen vorgelegten Entwurfs für nothwendig oder für wünschenswerth erachtet wurden. Das ziemlich umfangreiche Material, welches auf diese Weise zusammenkam, ist einer näheren Prüfung unterworfen worden, und zufälligerweise hat gerade gestern Abend wiederum eine Sitzung des Ausschusses für Justizwesen stattgefunden, in welcher, wie ich höre, die allgemeinen Grundlagen für die weitere Behandlung des Entwurfs festgestellt sind. Ich habe hiernach die bestimmte Hoffnung, daß der Entwurf noch im Laufe der gegenwärtigen Session dem Reichstage wird vorgelegt werden können.

(Bravo!)

Präsident: Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, zeige ich noch an, daß seit der gestrigen Sitzung der Abgeordnete von Chlapowski (Kröben) in das Haus eingetreten und durch das Loos der III. Abtheilung überwiesen worden ist.

Die erste Nummer unserer Tagesordnung ist die

Digitized by Google

Erste und Zweite Berathung über den Gesetz-Entwurf wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Nr. 32 der Druckſachen.)

Gerade weil das Haus beſchloſſen hat, die erſte und zweite Berathung zuſammen zu faſſen, hatte ich es für zuläſſig, dem Hauſe von einem Amendement Kenntniß zu geben, welches der Abgeordnete Sombart eingereicht hat, und das dahin geht:

> der Reichstag wolle beſchließen, dem Geſetz folgende Worte ſchließlich hinzuzufügen:
>
> „wenn ſie auch in Material und Geſtalt übereinſtimmen.“

Der Herr Präſident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präſident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminiſter **Delbrück**: Meine Herren, ich glaube zur Einleitung der Berathung mich auf ſehr wenige Worte beſchränken zu können. Es iſt ja ein alter und lang gehegter Wunſch, der ſchon in den erſten Zollvereinsverträgen ſeinen Ausdruck fand, daß in Deutſchland auf Uebereinſtimmung des Maaß- und Gewichtsweſens hingewirkt werden möge. Es hat dieſer Wunſch Anfangs nur in ſehr beſchränkten Dimenſionen realiſirt werden können; man beſchränkte ſich darauf, ein gemeinſchaftliches Zollgewicht einzuführen. Erſt der neueſten Zeit iſt es vorbehalten geweſen, in dieſer Richtung ſehr erhebliche weitere Fortſchritte zu machen; der gewaltigſte Fortſchritt, der gemacht worden iſt, hat in der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutſchen Bund gelegen, die vor zwei Jahren hier im Hauſe angenommen worden iſt, und die von Anfang des Jahres 1872 an zur vollen Ausführung kommen wird. Es hat dieſer Vorgang nicht verfehlt, auch über die Grenzen des Norddeutſchen Bundes hinaus ſeine Früchte zu tragen; in Baden iſt ein mit dem hier erlaſſenen vollſtändig übereinſtimmendes Geſetz ergangen, ein Geſetz, welches zugleich in Ausſicht genommen hat die, wenn ich ſo ſagen darf, Freizügigkeit der Maaße und Gewichte zwiſchen Baden und dem Norddeutſchen Bunde. Es hat dies Veranlaſſung gegeben zu dem vorliegenden Geſetzentwurf, welcher dazu beſtimmt iſt, zunächſt Baden gegenüber, und was nur im höchſten Grade erwünſcht ſein könnte, demnächſt auch den übrigen ſüddeutſchen Staaten gegenüber die beſtehende Gemeinſchaftlichkeit des Maaß- und Gewichtsweſens dadurch zu vervollſtändigen, daß die in einem Staate geaichten Maaße und Gewichte auch in den anderen für den Verkehr zugelaſſen werden.

Präſident: Die Generaldebatte iſt eröffnet. Der Abgeordnete Sombart hat das Wort.

Abgeordneter **Sombart**: Meine Herren! Sie begrüßen gewiß mit mir dieſen Zug über den Main, den wir mit den Maaßen und Gewichten bereits gethan haben und noch thun werden, und erkennen gewiß mit mir die geniale Handhabung gern an, welche unſere Bundes-Normalaichungskommiſſion in Bezug auf dieſes Geſetz ausgeübt hat, namentlich, daß ſie alle die Namen und Zöpfchen, die wir vor zwei Jahren dem Geſetzentwurfe hier noch anhängten, wie man ſich ausdrückt, ignorirt, höchſtens en paſſant beſonders berückſichtigt hat; ich meine damit, daß das Maaß- und Gewichtsſyſtem ein einheitliches und internationales wird. Den einen Zopf muß ich aber noch berühren, über den ich vor einigen Tagen im preußiſchen Staatsanzeiger etwas geleſen habe. Wir haben bekanntlich die Meile zu 7,500 Metern angenommen, und ich will mal die Chauſſeeſtationsſteine, wahrſcheinlich um die Nummern benutzen zu können, in je 7,5 Meter abtheilen; meine Herren, das paßt wieder in das Decimalſyſtem wie die Faust aufs Auge. Doch das nur beiläufig. Mein kleiner Zuſatzantrag zu dieſem Geſetzentwurfe ſoll aber die Zöpfe, die man bereits beabſichtigt, namentlich in einem größern Staate Süddeutſchlands, indem man das Maaß- und Gewichtsſyſtem dem Geiſte nach annimmt, es aber in der Form wieder zu verkrüppeln ſucht, abſchneiden. Ich bin nämlich unterrichtet, und der Herr Präſident des Bundeskanzler-Amts wahrſcheinlich noch beſſer, daß man in dem größten ſüddeutſchen Staate auch die Norddeutſche Maaß- und Gewichtsordnung einführen will, daß man aber die genialen und einheitlichen Maaße — meine Herren, es führen ja viele Wege nach Rom — alſo die Formen und Dimenſionen, die unſer Normalaichungsamt aufgeſtellt hat, die ich mir geſtatten will, Ihnen hier ad oculos vorzuführen, und die ich Ihnen anempfehlen möchte in jeder Wohn- und Schulſtube aufhängen zu laſſen — in einem ſüddeutſchen Staate dahin wieder verkrüppeln will, daß man z. B., wenn ein Gewichtſtück 200 Gramm ſchwer iſt, die Grundfläche des Bodens dort um die Hälfte des anſtoßen und die Höhe noch einmal ſo hoch annimmt. Das ſind identiſche Gewichte! Wenn in Süddeutſchland ½ Pfd. Stück — wir wollen in der heutigen Redeweiſe ſprechen — noch einmal ſo hoch iſt und halb ſoviel Grundfläche hat als hier, und das kommt uns in Norddeutſchland in die Hand, ſo wird man doch ſtutzig, es erregt Zweifel und die Furcht, daß man betrogen wird u. ſ. w. Mein Zuſatz bezweckt alſo, daß, wenn Süddeutſchlands Maaße und Gewichte bei uns Eingang finden ſollen, ſie auch in Material und Geſtalt mit den unſern identiſch ſein müſſen, ich betone das Wort Material. Meine Herren, wir haben z. B. eine Garnitur Gewichte, aus Meſſing, Meſſing ſchattirt von gelb bis roth, von Tombak durch alle Nüancen hindurch bis zum Rothguß. Wir können ein und daſſelbe Hundert-Grammſtück als Kubus, abgeſtumpften Kegel, Cylinder u. ſ. w. hinſtellen; darin muß aber in ganz Deutſchland Identität herrſchen und weiter wollte ich mit dem Antrage nichts bezweckt haben. Z. B. weiß ich, daß die Flüſſigkeitsmaaße für uns cylindriſch ſind; wir haben auch eine Garnitur Maaße, die links am Rande meiner Zeichnung ſich vorfinden, welche gleichzeitig für Flüſſigkeiten und als Trockenmaaße benutzt werden ſollen; das ſind die abgeſtumpften Kegel; in Süddeutſchland ſollen jene biederen durch dieſe erſetzt werden. Um dem und ähnlichen vorzubeugen, wollte ich bitten, meinen Antrag, der weiter nichts bezweckt, als Identität in der Form, in der Farbe und dem Material, anzunehmen. Ich empfehle Ihnen alſo meinen Antrag.

Da ich einmal das Wort habe, meine Herren, und da vor zwei Jahren bei der Berathung der Maaß- und Gewichtsordnung eine Reſolution ſeitens des Reichstags angenommen wurde, dahingehend, den Bundeskanzler zu erſuchen, uns ſobald als möglich ein auf reine Decimaltheilung baſirtes Münzgeſetz vorzulegen und da, je näher wir dieſer Sache treten, es immer dringlicher wird und das Bedürfniß nach decimaler Münze immer mehr hervortritt, ſo will ich heute durchaus keinen Antrag dieſerhalb geſtellt haben, ſondern jene Reſolution in Form einer Bitte wiederholen.

Meine Herren, ich wiederhole dieſelbe einmal als Kleinhändler, wo mir reinen Decimalſyſtem die Rechnung von Hand zu Hand, Zug um Zug geht, und die Sache brevi manu erledigt iſt, wenn ich als Fabrikant und Kaufmann nach Thalern, Groſchen und Pfennigen meine Bücher führe und am 31. Dezember abſchließe, dann kann ich am 1. Januar deſſelben Jahres, wo auch die Münze einheitlich wird nach dem Decimalſyſtem, den Saldo übertragen und mein Buch iſt wieder in Ordnung; auch das iſt nicht ſchwierig. Aber, meine Herren, eine andere Menſchenklaſſe, die im Bundesrathe, bis jetzt wenigſtens, wenig vertreten iſt, ich meine die Ackerbau treibenden, ich meine die landwirtſchaftlichen Grundbeſitzer; meine Herren, die haben nicht mit ſo mobilen Größen, wie der Kleinhändler und Kaufmann, die haben mit den immobilen, mit dem Grund und Boden, d. h. gleichzeitig mit den Maaßen und mit den Münzen zu verkehren. Ich erinnere Sie an die neuen Kataſter, die in allen Bundesſtaaten behufs der Grundſteuer aufgeſtellt ſind, ich erinnere Sie an das neue Grundbuch, was binnen wenigen Monaten in Preußen zur Einführung gelangt. Denken Sie, Sie haben jetzt die Maaße nach Hektaren und Aren umgeſtaltet, die Münze noch in Thaler, Groſchen und Pfennig ausgedrückt. Nun kommt mit einem Male die Revolution, daß nach Internationali, oder wie wir die Münze nennen wollen, gerechnet werden ſoll, bedenken Sie dieſe Umwälzung und die abermaligen Koſten derſelben, die ſich nach Millionen berechnen, und die bei uns der Grundbeſitzer wieder ſelber bezahlen muß, weil die Grundſteuer in Preußen kontinguentirt iſt, aber auch die Koſten in Bezug auf die Abänderung aller übrigen Dokumente und Grundbücher, die jetzt in Folge der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung verurſacht werden: ſie werden wegen der Münzreform nach 2 bis 3 Jahren ſich wiederholen, wenn die Einführung nicht in einem Zuge erfolgt. Ich bitte demnach, ſo ſchnell als möglich, und zwar bis zum 1. Januar 1872, auch das neue Münzgeſetz einzuführen. Wenn die öffentlichen Blätter recht berichtet haben, ſo werden wir für das nächſte Jahr auf die Vorlage rechnen dürfen.

Digitized by Google

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück:** Wenn ich Sie bitte, das Amendement des Herrn Vorredners abzulehnen, so geschieht es nicht deshalb, weil ich mit dem Inhalte dieses Amendements nicht einverstanden wäre; im Gegentheil, ich halte den Gedanken, der darin ausgedrückt ist, für ganz absolut richtig und halte es für ganz unmöglich, anders zu verfahren. Es genügt allerdings nicht — und darin hat der Herr Vorredner vollständig recht, — daß ein übereinstimmendes System der Maaße und Gewichte eingeführt wird, um die Maaße und Gewichte gegenseitig zuzulassen, sondern es muß auch in der Ausführung dieses Systems, in der Gestalt der einzelnen Maaße und Gewichte, in dem Materiale der einzelnen Maaße und Gewichte Uebereinstimmung herrschen. Ich bin damit, wie gesagt, vollkommen einverstanden; ich glaube aber, daß dieser Gedanke, wenn auch etwas verhüllt, in dem Entwurf bereits ausgedrückt ist, und daß, wenn man ihn vollständig entwickeln wollte, viel mehr noch gesagt werden müßte, als der Herr Vorredner zu sagen vorschlägt. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß es in dem Entwurfe nicht heißt: „dessen Maaß- und Gewichtssystem mit demjenigen des Norddeutschen Bundes übereinstimmt," sondern: „dessen Maaß- und Gewichtswesen." Es ist dieser Ausdruck ganz absichtlich gewählt als der umfassendere; es hat nicht blos das System durch den Ausdruck getroffen werden sollen, sondern es hat auch die Ausführung dieses Systems getroffen werden sollen. Es ist ganz entschieden, — und ich kann das positiv erklären — ein anderer Gedanke gar nicht vorhanden gewesen, und es wird bei der dem Bundesrathe vorzubehaltenden Entschließung über die gegenseitige Zulassung dieser Gesichtspunkt naturnothwendig festgehalten werden müssen. Ich glaube aber eben auch, wenn es deshalb vielleicht als unschädlich erschien, das Amendement noch hinzuzusetzen, fürchten zu müssen, daß es doch die Materie nicht vollständig erschöpfen würde. Es ist mir in diesem Augenblick sehr zweifelhaft, ob dann nicht noch andere Dinge zu bezeichnen sein würden, als die der Herr Vorredner in seinem Amendement bezeichnet hat. Nur aus diesem Grunde, wie gesagt, bitte ich Sie, das Amendement abzulehnen.

Der Herr Vorredner hat nun zugleich noch einen andern Gegenstand erwähnt. Er ist zurückgekommen auf eine Resolution, die der Reichstag bei Berathung der Maaß- und Gewichtsordnung vor 2 Jahren in Beziehung auf das Münzwesen gefaßt hat. Ich könnte diese Bemerkung gewissermaßen als eine Interpellation ansehen und meinen, sie müßte als solche angebracht werden; ich will jedoch das Verfahren abkürzen und gleich darauf antworten.

(Beifall.)

Es ist vollkommen richtig, daß, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, der Bundesrath sich mit der Frage einer Aenderung und Ausgleichung der bestehenden Münzsysteme beschäftigt hat. Der Bundesrath hat anerkannt, daß es nothwendig sei, aus innern und äußeren Gründen, wenn ich mich so ausdrücken soll, aus Gründen, die in den Bedürfnissen des Verkehrs, innerhalb des Bundesgebiets liegen, sowie aus Gründen, die in dem Bedürfnisse des internationalen Verkehrs liegen, die Münzfrage baldigst in die Hand zu nehmen. Es ist deshalb vom Bundesrathe beschlossen worden, daß eine Enquête über diese Frage stattfinden soll, über eine Frage, welche, wie wohl jedem der Herren gegenwärtig sein wird, zu den allerschwierigsten und verwickeltsten gehört. Man kommt ja damit nicht aus, einfach ein Decimalsystem annehmen zu wollen, sondern die große Frage, die zuerst zu entscheiden ist, das ist die Frage der Währung, ganz abgesehen von der Frage der Theilung. Ueber diese Frage bestehen bekanntlich noch sehr verschiedene Ansichten, und es wird von Seiten der Regierungen Werth darauf gelegt durch eine Enquête, durch Vernehmung von Männern, die diesen Verhältnissen, sei es als Praktiker, sei es als Theoretiker, nahestehen, dazu beigezogen, die Meinungen über diese wichtige Frage in weiteren Kreisen aufzuklären, und wo möglich eine feste Grundlage für eine künftige legislative Vorlage zu gewinnen. Ich setze voraus, daß die Enquête, die im Princip beschlossen ist, zur Ausführung kommen wird, sobald die Session des Reichstags geschlossen ist — während der Session des Reichstags sind solche Sachen nicht zu treiben und es ist der Wunsch — ein Engagement kann ich freilich nicht übernehmen — daß alsdann in der nächsten Session ein Gesetz darüber vorgelegt wird.

(Bravo!)

Präsident: In der allgemeinen Debatte hat das Wort der Abgeordnete Becker.

Abgeordneter **Becker** (Dortmund): Meine Herren, nachdem der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes sich in der Sache selbst mit dem Herrn Abgeordneten Sombart einverstanden erklärt hat, hat der von dem Herrn Abgeordneten Sombart vorgeschlagene Verbesserungsantrag keine große Tragweite mehr. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Sombart wird deshalb in der Lage sein, ihn zurückzuziehen. Wenn ich gleichwohl das Wort ergriffen habe, so ist es nur geschehen, um meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß auf dem Wege, den der Herr Abgeordnete Sombart angedeutet hat, doch nicht die vollständige Sicherheit für die dauernde Uebereinstimmung der Gemäße geschaffen werde. Wenn man nicht wieder in die alten Uebelstände zurückverfallen will, die eben dadurch entstehen, daß verschiedene Staaten verschiedene Normal-Aichungsanstalten und verschiedene Normalmaaße haben und verschiedene Beherrgerren aufstellen, so muß man nothwendigerweise dahin kommen, ein internationales Aichungsinstitut zu schaffen, und ich denke, daß sämmtliche Kulturstaaten dem Norddeutschen Bunde zu diesem Zwecke sehr gern die Hand bieten werden. Ich bescheide mich aber, daß das nicht eher möglich sein wird, als man sich auch über ein internationales Geldsystem geeinigt haben wird.

Präsident: Der Abgeordnete Sombart hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Sombart:** Nach dem, meine Herren, was wir vom Ministertisch, oder vielmehr von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes gehört haben, ziehe ich, da derselbe sich im Geiste mit meinen Ausführungen einverstanden erklärt hat, meinen Zusatzantrag hiermit zurück.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Specialdebatte über den einzigen Paragraphen, aus dem das Gesetz besteht, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und bringe den Paragraphen für die zweite Berathung zur Abstimmung. Er lautet einschließlich der Ueberschrift und Einleitung:

„Gesetz wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Der Bundesrath ist befugt, nach Vernehmung der Normal-Aichungskommission zu bestimmen, daß Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von der Aichungsstelle eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden deutschen Staates, dessen Maaß- und Gewichtswesen in Uebereinstimmung mit demjenigen des Norddeutschen Bundes geordnet ist, geaicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt worden sind, im Bundesgebiete im öffentlichen Verkehr angewendet werden dürfen."

Diejenigen Herren, die in der zweiten Berathung dem eben verlesenen Paragraphen zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen. — Zu seiner Zeit wird die dritte Berathung des Gesetzentwurfs folgen. —

Wir kommen zu der zweiten Nummer der Tagesordnung, der Fortsetzung der

zweiten Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

dieselbe ist im § 26 stehen geblieben.

Eine Reihe von Amendements, die sich auf das heutige Pensum beziehen, habe ich erst in der Sitzung empfangen und zum Drucke gegeben.

Auf den § 26 bezieht sich darunter nur ein Amendement der Abgeordneten Fries, Dr. Meyer (Thorn) und Genossen,

Digitized by Google

statt des ersten Absatzes dasselben zu setzen, was folgt:

Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe, ist der Betrag von 1 bis zu 5 Thaler, — bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe, der Betrag von $^1/_3$ bis zu 5 Thaler einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten.

Die andern Amendements beziehen sich auf die §§ 27, 28, 30, 32, 38 und 41.

Zu § 26 hat der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Die Antragsteller werden zuvörderst Ihre Entschuldigung zu erbitten haben deswegen, weil die Anträge erst jetzt eingebracht sind. Bei der Schnelligkeit unserer Berathung ist es beim besten Willen nicht möglich gewesen, dies früher zu thun als heute morgen. Seien Sie aber versichert — und Sie werden sich davon überzeugen — daß wirklich nur ganz einfache Abänderungsvorschläge Ihnen vorliegen, und meistens solche, welche in den früheren Stadien, die der Gesetzentwurf bereits durchgemacht hat, einen gewissen Anhalt finden. Der Abänderungsantrag, der zu diesem Paragraphen vorliegt, hat als Anhalt den sogenannten preußischen Entwurf (ich darf mich wohl so kurz ausdrücken), d. h. also den Entwurf, welcher der vorberathenden Kommission vorgelegen hat. Derselbe unterscheidet sich von unserer Vorlage darin, daß er dem Richter ein Minimum setzen will. Die Vorlage sagt, der Richter solle bei der Umwandlung in Gefängnißstrafe die Geldbuße bis zu 5 Thaler einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich achten. Der Abänderungsantrag schlägt Ihnen vor, bei Verbrechen und Vergehen zu sagen: von 1 bis 5 Thaler, und bei Uebertretungen: von $^1/_3$ bis zu 5 Thaler. Es ist das eine Reproduktion des Princips des preußischen Strafgesetzbuchs, und des Princips des preußischen Entwurfs; denn der preußische Entwurf enthält bei dem ersten Punkt, bei Verbrechen und Vergehen prädizirte bestimmte Bestimmung, und bei den Uebertretungen die Bestimmung $^1/_3$ bis zu 3 Thaler, während wir gesagt haben, bis zu 5 Thaler; es ist dies natürlich ein völlig nebensächlicher Punkt. Von dem preußischen Strafgesetzbuch unterscheidet sich auch nur der zweite Vorschlag in Betreff der Uebertretungen insofern, als das preußische Strafgesetzbuch sagt: von $^1/_3$ bis zu 2 Thaler. Ich will dabei nicht unbemerkt lassen, daß die Fassung der Vorlage, die ja im Wesentlichen im Abänderungsantrage beibehalten ist, zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat. Es ist verschiedentlich die Deutung dahin versucht worden: eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern wird in einen Tag umgewandelt, d. h. also für 1, 2, 3, 4, 5 Thaler kann immer nur ein Tag genommen werden; indessen, meine Herren, diese Deutung scheint mir hinreichend ausgeschlossen zu sein durch die fast 20jährige Praxis der preußischen Gerichte, die im Wesentlichen dieselbe Formulirung des Preußischen Strafgesetzbuches mit den Worten: „gleich zu achten" haben, und die stets beispielsweise einer Geldstrafe von 30 Thalern substituirt haben eine Gefängnißstrafe, welche innerhalb des Spatiums von 10 bis 30 Tagen bemißt wird. Ich bitte Sie, meine Herren, unsern Abänderungsvorschlag anzunehmen, namentlich aus folgendem Grunde: Wenn Sie die Vorlage unverändert lassen, so würde der Richter in der Lage sein, an die Stelle einer Geldstrafe eine ganz beliebige Gefängnißstrafe zu setzen, er könnte vielleicht 10 Silbergroschen oder 5 Silbergroschen einer Gefängnißstrafe von 1 Tage gleich erachten, und das wollen wir nicht; wir wollen das richterliche Ermessen in dieser Beziehung in eine gewisse Schranke einschließen; das ist die Absicht des Abänderungsantrages.

Präsident: Es beziehen sich auf den § 26 die beiden Amendements der Abgeordneten von Kirchmann und Genossen — zu dem ersten Absatz und zu Absatz 2 Zeile 3 — und das eben von mir verlesene, demnächst von dem Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) vertheidigte Amendement.

Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg:** Meine Herren! Es liegen zwei Amendements vor; über eines derselben hat gestern bereits die Berathung begonnen, sie ist aber nicht zu Ende geführt worden. Es ist das Amendement des Herrn Abgeordneten von Kirchmann, dahin gehend:

statt der „fünf Thaler" zu setzen: „von ein bis zu zehn Thalern."

Zuvörderst darf ich mit der Bemerkung beginnen, daß meines Erachtens in dem Antrage „von ein bis zu zehn Thalern" ein technischer Irrthum liegt, denn der vorangehende § 24 sagt:

der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen ein Thaler, bei Uebertretungen ein Drittheil Thaler.

Ich glaube daher, daß der Herr Antragsteller anstatt mit einem Thaler zu beginnen, mit einem Drittheil Thaler hätte beginnen müssen, weil ja diese Bestimmung des § 24 auch auf alle Strafbestimmungen, also auch die über Uebertretungen gegebenen Anwendung findet. Meine Herren, ich würde diese kleine Bemerkung mir nicht erlaubt haben, wenn ich nicht daran die Folgerung knüpfen möchte, wie bedenklich es ist, Anträge zu stellen, die in das ganze System des Strafgesetzbuches eingreifen, obgleich sie an der betreffenden Stelle sehr unscheinbar aussehen.

(Sehr wahr!)

Das Strafgesetzbuch geht davon aus, daß über die Uebertretungen keine anderen allgemeinen Grundsätze gelten sollen, als über Verbrechen und Vergehen und irre ich nicht, so ist das bei dem Antrage überlehen worden.

Nun aber zur Sache selbst! Die Differenz zwischen dem Antrage und dem Entwurfe beruht darauf: der Entwurf schlägt vor, eine beizutreibende Geldstrafe, wenn sie in Freiheitsstrafe verwandelt werden muß, derart zu verwandeln, daß die Summe bis zu fünf Thalern einem Tage gleichstehen soll, während der Abgeordnete von Kirchmann die Summe bis zu zehn Thalern nehmen will. Das preußische Strafgesetzbuch bestimmt beispielsweise das Verhältniß der Art, daß der Betrag bis zu drei Thalern einem Tage Gefängniß gleichgestellt werden sollte, und Sie sehen daraus, daß der Gesetzentwurf bereits einen Schritt weiter im Sinne des gestellten Antrages gegangen ist. Nun aber so weit vorzugehen, einen Tag Freiheitsstrafe einer Geldbuße bis zu zehn Thalern gleichzustellen, das, meine Herren, würde ein Werthverhältniß voraussetzen, das dem thatsächlichen und wirthschaftlichen Werthe unserer Zeit nicht gemäß wäre.

(Sehr richtig!)

Andere Gesetzgebungen haben allerdings genau das Werthverhältniß, wie es der Abgeordnete von Kirchmann vorschlägt, angenommen. Mir liegt hier das Gesetzbuch von Lübeck vor, und in dem heißt es:

1 Tag Gefängniß ist einem Geldbetrage von 1 bis zu 10 Thalern gleich zu achten,

desgleichen will der vortreffliche Gesetzentwurf, der in dem letzten Jahre für Bremen aufgestellt ist, 10 Thaler gleich 1 Tag annehmen. Das kann man, wo ein durchschnittlicher Wohlstand in dem Gebiete herrscht, für welches das Gesetzbuch geschrieben ist. Wenn ich nun auch weit entfernt bin, zu behaupten, daß Freiheit und Geld überhaupt kommensurable Größen sind, die gegen einander richtig abgewogen werden können, so muß der Gesetzgeber doch da, wo ein Verhältniß zwischen Geld und Freiheit von ihm ausgesprochen werden muß, das Maaß so nehmen, wie es für die große Mehrzahl der Fälle passend sein wird.

(Ruf: Sehr richtig!)

Nun frage ich, ob die Werthmessung von 10 Thalern mit 1 Tage bei uns in den richtigen Verhältnisse stehen würde?

Der Werth von 10 Thalern ist richtig, wenn es sich um einen Verurtheilten handelt, der sich im Wohlstande befindet, der freilich wird gewiß lieber 10 Thaler als nur einen Tag seiner Freiheit geben. Aber, meine Herren, für diese gut situirten Klassen von Personen ist der Paragraph überhaupt nicht geschrieben.

(Sehr richtig!)

Die Wohlhabenden werden die Geldbuße, zu der sie verurtheilt worden sind, zahlen und darum überhaupt nicht in's Gefängniß wandern. Der Paragraph hat seine Bedeutung

Digitized by Google

wesentlich für die ärmeren Personen, die principaliter zu einer Geldbuße verurtheilt worden, und die, weil sie die Geldbuße nicht erlegen können, in's Gefängniß wandern müssen. Für diese Personen zehn Thaler anzunehmen, hieße eine Fiktion des Werthes ihrer Zeit aufstellen, die mit den realen Verhältnissen in keinem richtigen Zusammenhange stehen würde; und der Gesetzgeber, glaube ich, muß sich hüten, von Voraussetzungen auszugehen, die eben auf Fiktionen beruhen, nicht aber auf der realen Natur der Dinge, wie sie einmal in der Mehrzahl der Gebiete, für welche das Norddeutsche Strafgesetzbuch bestimmt ist, obwalten.

Ich darf vielleicht etwas aus der Schule plaudern. Als der Gesetzentwurf in der Kommission, die der Bundesrath zusammenberufen hatte, berathen wurde, wurde von denjenigen Mitgliedern, die aus Gebieten gekommen waren, in dem ein durchschnittlicher Wohlstand herrscht, es nicht recht wohl begreiflich gefunden, wie wir die Summe von 5 Thalern als Höchstbetrag annehmen könnten und es wurde von jenen sehr lebhaft die Meinung vertreten, daß 10 Thaler der richtige Werthmesser wäre, weil in jenen wohlhabenden Gebieten 10 Thaler allerdings der adäquate Werthmesser für einen Tag Gefängniß ist. Indeß die Kommission glaubte in ihrer Mehrheit auf diese Werthvermessung nicht eingehen zu dürfen, und ich bitte daher, daß auch das Haus den darauf abzielenden Antrag des Herrn Abgeordneten Kirchmann ablehnen wolle.

Den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer, wenn ich ihn anders richtig aufgefaßt habe, verstehe ich dahin, daß er nur eine redaktionelle Korrektur unseres Paragraphen sein soll, insofern er mit dem einen Drittheil beginnen will. Und das ist richtig, denn wenn es sich um „Uebertretungen" handelt, wüßten wir mit einem Drittel Thaler beginnen, und man wird vielleicht sagen, daß dieß im § 26 nicht klar genug ausgedrückt sei. Darum möchte ich dem Antrag, wenn ich ihn anders richtig verstanden habe, nicht widersprechen und meine Argumentation nur gegen den Antrag Kirchmann gerichtet wissen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich wollte mir nur die Entgegnung erlauben, daß der Antrag keineswegs blos redaktionell ist. Nehmen wir eine Geldstrafe von 30 Thalern, ausgesprochen bei einem Vergehen, so würde der Richter nach der Vorlage berechtigt sein, sie umzuwandeln in eine Gefängnißstrafe von mehr als 30 Tagen, und wenn Sie mein Amendement annehmen, so würde er sie umwandeln in eine Gefängnißstrafe von höchstens 30 Tagen. Also ist mein Antrag nicht redaktionell, sondern essentiell.

Präsident: Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann:** Obgleich ich Einiges auf die Aeußerungen des Herrn Vertreters der Regierungen erwidern könnte, so will ich doch im Interesse der Abkürzung der Diskussion und da durch den seitens des Herrn Dr. Meyer (Thorn) gestellten Antrag die Sache sich in der Hauptsache erledigt erweist, mein Amendement zurücknehmen.

(Bravo!)

Präsident: Das ist dasjenige zum ersten Alinea?

(Wird bejaht.)

Wir haben nur zwei (vorläufige) Abstimmungen vorzunehmen, — die über den Antrag Meyer (Thorn) und Genossen zu Alinea 1 und die über das eine stehengebliebene Amendement des Abgeordneten von Kirchmann und Genossen zu Alinea 2.

Der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen geht dahin, an Stelle des ersten Absatzes im § 26 zu setzen, was ich jetzt verlese:

„Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von einem bis zu fünf Thalern, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einem Drittel bis zu fünf Thalern einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten."

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des ersten Alinea vor der der Vorlage den Vorzug geben, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Der Abgeordnete von Kirchmann will zu dem zweiten Alinea noch das Wort nehmen?

Abgeordneter **von Kirchmann:** Ich glaube mein Amendement — ich habe es leider nicht zur Hand — hängt mit dem Princip der Haft zusammen?

(Wird bejaht.)

dann dürfte es zu § 1 gehören und daher die Abstimmung darüber, wie dies bei früheren ähnlichen Fällen geschehen ist, bis zur Abstimmung über den § 1 auszusetzen sein.

Präsident: Der noch übrig gebliebene Vorschlag des Abgeordneten von Kirchmann, im Absatz 2 Zeile 3 statt „bei Haft 6 Wochen, bei Gefängniß ein Jahr" zu setzen: „bei Haft und Gefängniß ein Jahr" hängt mit den vorbehaltenen Abstimmungen (bei § 1, 14, 16 und 25) zusammen; darum glaube ich, das Haus wird auch hier die Abstimmung aussetzen wollen.

(Pause.)

Ich sehe das hier für beschlossen an.
Wir kommen zu § 27.
Der Antrag, den der Abgeordnete Eysoldt in der heutigen Sitzung zu § 27 eingebracht hat, geht dahin:

„An Stelle der Fassung der Vorlage zu setzen:
In den Nachlaß eines Verurtheilten kann eine Geldstrafe nicht vollstreckt werden."

Der Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter **Eysoldt:** Ich glaube, der Herr Präsident befindet sich in einem Irrthum. Nicht ich habe den Antrag eingebracht, sondern der Abgeordnete Dr. Henneberg.

Präsident: Der Abgeordnete Eysoldt hatte mir den Antrag überreicht; daher rührt die Verwechselung.
Der Abgeordnete Dr. Henneberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Henneberg:** Ich würde mich nicht entschlossen haben, in so später Stunde, in welcher mein Antrag nicht mehr zum Abdruck gelangen konnte, denselben zu stellen, wenn er nicht für die Information so außerordentlich einfach wäre.

Meine Begründung wird ebenfalls höchst einfach und kurz sein.

Ich beantrage, den im § 27 ausgesprochenen Grundsatz, wonach in den Nachlaß eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden kann, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war, in den entgegengesetzten Grundsatz zu verwandeln, daß eine Geldstrafe in den Nachlaß überhaupt nicht vollstreckt werden kann. Meines Erachtens ist der im § 27 aufgeführte Grundsatz eine unberechtigte Uebertragung eines civilrechtlichen Grundsatzes in das Strafrecht, des Grundsatzes nämlich, daß, wenn einmal eine Forderung anfällig geworden ist, sie dann, wenn der Betreffende gestorben ist, ohne Weiteres von den Erben verlangt werden kann. Ich halte es aber der Gerechtigkeit nicht entsprechend, wenn eine Geldstrafe, die doch nur das Korrelat der strafrechtlichen Schuld in sich enthält, auf die unschuldigen Erben übertragen wird. Dies die kurze Begründung meines Antrages.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg:** Der eben ausgeführten Theorie kann diesseits in keiner Weise beigetreten werden. Die durch ein Verbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe ist keineswegs einem bloßen Civilanspruch gleich zu achten. Ich darf nur an eine Art von Strafen erinnern, um,

Digitized by Google

glaube ich, nachzuweisen, wie wenig konvenient für das Strafrecht es sein würde, den vorgeschlagenen Grundsatz anzuwenden. Wenn ein Mann wegen schwerer Steuerdefraudation rechtskräftig verurtheilt ist, sollen da die Erben dieses Mannes von der Strafe befreit bleiben, obgleich möglicherweise ihr Vermögen gerade durch die begangene Defraude des Erblassers ein besseres geworden ist? Es ist bei dem Paragraph ganz speciell an die großen Steuerstrafen gedacht, die leider nur zu häufig erkannt werden müssen, und wenn Sie einfach den Grundsatz etabliren:

„In den Nachlaß eines Verurtheilten kann eine Geldstrafe nicht vollstreckt werden,"

so, glaube ich, würden Sie einen Grundsatz feststellen, der der Gerechtigkeit und den Interessen des Staats nicht entspräche. Ich bitte daher den Antrag ablehnen zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, mir ist es sogar zweifelhaft, ob nicht gegen den Regierungsparagraphen noch Bedenken vorliegen sollten. Ich meine nämlich, daß es sehr schwer sein würde, nach den Bestimmungen dieses Paragraphen eine ähnliche Strafe einzuführen, wie sie in England bei der Einkommensteuer besteht. In England werden in den Nachlaß desjenigen, der bei Lebzeiten Einkommensteuer defraudirt hat, wenn nach seinem Tode bei der Regulirung der Erbschaft es an den Tag tritt, daß er defraudirt hat, starke Geldstrafen erkannt, und es hat sich dort namentlich gezeigt, daß das ein Hauptmittel ist, um der Treue und dem Glauben, auf welche dort Jedermann sein Einkommen angegeben hat, Wirklichkeit und Wahrheit zu verschaffen. Mir ist es nun einigermaßen zweifelhaft, ob nach den Bestimmungen dieses § 27, wenn sie Bundesgesetz werden sollten, es möglich sein würde, z. B. in Preußen ein ähnliches Einkommensteuergesetz einzuführen, wie es in England besteht. Ich glaube, es würde das nicht möglich sein, und mir erscheint es deshalb bedenklich, diese Bestimmung in dem gegenwärtigen Gesetze zu treffen. Ich behalte mir übrigens vor, für den Fall, daß eine zustimmende Erklärung in der Richtung meiner Ansicht vom Regierungstische erfolgen sollte, bei der dritten Lesung einen Antrag in Bezug auf diesen Punkt einzubringen.

Präsident: Der Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Ich erlaube mir, meine Herren, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hennerberg zu unterstützen. Gestatten Sie mir, einen Blick auf die neuesten gesetzgeberischen Arbeiten in anderen Staaten in Bezug auf diese Frage zu werfen.

In dem Entwurfe eines belgischen Staatsgesetzbuches war der in der Vorlage aufgestellte Grundsatz, daß nämlich rechtskräftig erkannte Geldstrafen auch nach dem Tode des zu Bestrafenden in dessen Nachlaß vollstreckt werden dürfen, auch enthalten. In der Belgischen Kammer wurde jedoch, nach den mir vorliegenden Notizen, gegen einen solchen Grundsatz Widerspruch erhoben. Der Satz wurde in Folge dessen gestrichen und gilt im heutigen belgischen Strafrecht nicht mehr.

In den Entwurf eines Strafgesetzbuches für Italien, der vor einigen Jahren erschienen ist, war gleichfalls der hier in Rede stehende Grundsatz aufgenommen. Es heißt in der mir vorliegenden Nachricht, daß in Folge des lebhaften Tadels, welchen diese Bestimmung bei den italienischen Rechtsgelehrten fand, von welchen auf den persönlichen Charakter jeder Strafe und auf die Ungereimtheiten aufmerksam gemacht wurde, welche darin liege, daß die Kinder und Erben darunter leiden sollten, wenn ihr Erblasser eine Strafe verdient habe, namentlich dann, wenn in Folge von mildernden Umständen die Freiheitsstrafe in Geldstrafe verwandelt worden sei, — daß in Folge dessen auch dort der betreffende Satz gestrichen wurde. In dem neuesten Entwurf eines Strafkodex des Königreichs Italien finden Sie das entgegengesetzte Princip. Einen ähnlichen Gang hat die Strafgesetzgebung in Oesterreich genommen. Auch dort ist man von dem fraglichen Grundsatze zurückgekommen, und es ist in dem neuesten Entwurf eines Strafgesetzbuches anerkannt, daß Geldstrafen in den Nachlaß des Verurtheilten nicht vollstreckt werden dürfen.

In der That, meine Herren, wenn Sie festhalten, daß jede Strafe höchst persönlicher Natur ist, daß die Strafe den Zweck hat, die Sühne des Verbrechens an dem Thäter darzustellen, zugleich auch nach unserer heutigen Anschauung der Strafzweck die Besserung des Verurtheilten im Auge hat, so werden Sie mir zugeben, daß eine Geldstrafe gegenüber Demjenigen, der nicht mehr unter den Lebenden ist, nicht mehr vollstreckt werden kann. Diejenigen, welche durch eine derartige Strafvollstreckung getroffen werden, sind augenscheinlich die Erben, also dritte schuldlose Personen. Ich meine, daß der Grundsatz, den man gegen Konfiskationen geltend macht, daß nämlich Schuldlose dadurch getroffen werden würden, auch hier in gleicher Weise zur Anwendung gebracht werden müßte. Der juristisch formale Grund für das Princip des § 27, daß man sagt, eine erkannte Strafe sei eine Geldschuld, die passiv auf die Erben übergehe, ist unrichtig. Es liegt hier eine Verwechslung vor mit Schadenersatzansprüchen, das heißt Geldforderungen, die aus Delikten entstehen und mit Civilklage geltend gemacht werden. Hierher gehört z. B., was dieses Strafrecht bei Körperverletzungen einführen will, die Privatbuße, auf welche zu Gunsten des Verletzten erkannt werden kann. Eine derartige Privatbuße stellt eine Privatgeldforderung dar, die ihren Ursprung im Delikt hat, und diese würde unzweifelhaft nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch in den Nachlaß zu vollstrecken sein. Die eigentliche Geldstrafe aber hat den Charakter einer poena publica. Eine Geldsoderung ist sie schon um deshalb nicht, weil ein Forderungsberechtigter dem Schuldner nicht gegenüber steht. Ich bitte Sie, noch zu erwägen, daß die Geldstrafe eine leichtere Strafe ist, als die Freiheitsstrafe; wenn nun der Richter sich veranlaßt gesehen hat, auf Geldstrafe zu erkennen und wegen der Individualität des Falles von der viel härteren Freiheitsstrafe abzusehen, so ist dann die Folge die, daß wenn der Verurtheilte stirbt, seine Erben unter dieser milderen Auffassung zu leiden haben, während bei erkannter Freiheitsstrafe durch seinen Tod die Strafe ausgelöscht worden wäre. Ich bitte Sie deshalb, den dem § 27 entgegengesetzten Grundsatz, der in der neueren Gesetzgebung anderer Staaten, wie ich vorhergesagt habe, Platz gefunden hat, auch hier einzuführen, und den Antrag des Abgeordneten Dr. Henneberg anzunehmen. Defraudationsstrafen können in Specialgesetzen behandelt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Meine Herren! Ich will in keiner Weise dem Antrage Hennebergs das Wort reden. Ich finde es ganz erklärlich und begreiflich, wenn die Strafe vollstreckt werden soll in den Nachlaß, und was andere Völker in der Beziehung thun, könnte und doch nur dann bewegen, dasselbe zu thun, wenn nachgewiesen ist, das sie das allein richtige Princip befolgt haben. Ich habe mir hauptsächlich das Wort erbeten, um dem Einwande zu begegnen, den der Herr Abgeordnete von Hennig erhoben hat. Ich muß nämlich gestehen, daß ich zuerst auch kaptivirt war von der Annahme, die ihn bewogen hat, das Wort zu ergreifen. Ich finde aber, daß seine Annahme widerlegt wird durch den § 2 des Einführungsgesetzes, in welchem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzung auch der Steuergesetze, in Kraft bleiben sollen. Es ist hier nicht gesagt: bereits bestehende Vorschriften, ich interpretire daher diesen Paragraphen dahin, daß auch diejenigen Steuervorschriften zu subsumiren sein würden, die in Zukunft noch zu erlassen sein dürften. Das würde mich hier über alle Zweifel hinwegbringen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren; Ich will den Ausführungen des Herrn Bundeskommissars und des Herrn von Hennig doch entgegenhalten, daß diese Defraudationsstrafen, um deren willen Sie die ganze Bestimmung aufrecht erhalten und womöglich noch verschärfen wollen, doch im Ganzen nur Ausnahmen gegenüber allen übrigen Fällen sein werden, und daß die Herren in die merkwürdige Inkonsequenz gerathen, den gewöhnlichen Satz umzukehren. Gewöhnlich sagt man: es ist besser, daß hundert Schuldige freigesprochen werden, als daß ein Unschuldiger leidet; Sie machen das Gegentheil, Sie wollen hundert Unschuldige strafen, damit der eine Schuldige nicht entgehe.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Unruhe-Bomst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Meine Herren! Ich wollte die bitten, für das Amendement Henneberg zu stimmen, und zwar aus denselben Gründen, die der Herr Abgeordnete für Fraustadt angeführt hat, ich muß aber zunächst bekennen, daß ich die Erwiderung des Herrn Bundeskommissarius nicht verstehe. Der Herr Kommissar hat erwidert, daß hauptsächlich bei Strafen, die auf Steuerdefraudation verhängt werden, Inkonvenienzen entstehen können. So wie ich aber das Strafgesetzbuch aufgefaßt habe, soll es ja auf diese Steuerdefraudationen gar keine Anwendung finden. Auf Seite 48 der Motive wird ausdrücklich zu § 25 gesagt in Beziehung auf eine andere Vorschrift:

> Die Geltung dieser Sondervorschrift wird jedoch, da das allgemeine Strafgesetzbuch die durch die Post-, Zoll- und Steuergesetze bedingten Vorschriften überhaupt nicht in den Kreis seiner Bestimmungen zieht, durch den § 25 nicht berührt.

Es würden also, wenn der § 27 angenommen wird, wie die Herren Abgeordneten Eysoldt und Henneberg vorschlagen, die Steuerdefraudationen hier gar nicht hineingezogen werden können, und ich muß also, wenn ich nicht noch eine besondere Auskunft erhalte, die mich davon überzeugt, daß das, was ich eben gesagt habe, auf einem Mißverständniß beruhe, doch dabei bleiben, daß wir das Amendement annehmen können.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar, Präsident Dr. **Friedberg:** Ich will nur auf die Bemerkung des letzten Herrn Redners antworten. Allerdings geht das Strafgesetzbuch von dem Grundsatz aus, daß alle speciellen Vorschriften über Steuer- und Zollgesetz von dem Strafgesetzbuch nicht berührt werden.

Wenn aber in dem nach dem Gesetz über Zoll und Steuer erlassenen Strafgesetzbuch für Norddeutschland ganz allgemein und instinktive der Grundsatz hingestellt wird, daß in den Nachlaß eines Verurtheilten eine Geldstrafe nicht vollstreckt werden kann, dann fürchte ich, könnte derjenige Richter, der eine Zollstrafe eingetrieben hat, Bedenken tragen, diesem neuen Grundsatz gegenüber die Zollstrafe gegen die Erben zu vollstrecken. Ich glaube also, daß das erhobene Bedenken nicht zutrifft.

Wenn mir aber das Argument eingehalten wird, wie kommen unschuldige Erben dazu, gebüßt zu werden für dasjenige, was ihr Erblasser gethan hat? erwidere ich: die Beitreibung in den Nachlaß wird nicht als eine Strafe gegen die Person angesehen, sondern die Erben haben nur die Folgen davon zu tragen, daß ihr Erblasser ihnen den Nachlaß mit dieser Schuld belastet und zwar belastet durch seine schuldbare und verurtheilte That überläßt, und es ist nicht davon die Rede, Unschuldige büßen zu lassen, gebüßt ist nur die That des Schuldigen.

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers:** Meine Herren! Man hat gegen den Paragraphen unter Anderm angeführt, daß die Beitreibung von den Erben in neueren Gesetzbüchern im Princip verlassen worden sei. Dieser Aeußerung gegenüber möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Geldstrafe in diesem Strafgesetzentwurf eine ganz andere Rolle spielt, als in dem italienischen Strafgesetzbuch, welches der Abgeordnete von Puttkamer angeführt hat. Dort sind auf eine große Reihe Handlungen Geldstrafen und zwar in hohen Beträgen verhängt, während hier im Entwurf die Geldstrafe überwiegend nur die Ausnahme für andere Strafen bildet und nur da verhängt wird, meistens nur alternativ, wo ein Verbrechen begangen und der Verbrecher aus Eigennutz gehandelt hat. Wenn Sie von diesen Thatsachen ausgehen, so stellt sich die Verurtheilung zu einer Geldstrafe in gewisser Beziehung doch auch immer dahin, daß die Bereicherung aus dem Vermögen herausgezogen werden soll und unter diesem Gesichtspunkt wird man, wenn diese erkannte Geldstrafe zufällig erst nach dem Tode vollstreckt wird, nicht davon sprechen können, daß die Erben einen Nachtheil erleiden und bestraft werden, sondern man wird sagen müssen, daß den Erben nicht ein zufälliger Vortheil erwachsen soll, der ihnen nach Lage der Verhältnisse nicht gebührt. Ich würde daher bitten, diesen Paragraphen in dem Geiste des Strafgesetzbuches beizubehalten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ja, wenn das, was der geehrte Herr Vorredner eben anführte, richtig ist, wenn die Geldstrafe in dem belgischen Strafgesetz eine viel bedeutendere Rolle spielt als bei uns, so ist das nur ein Argument mehr für den Antrag Henneberg. Wenn man dort in noch viel mehr Fällen wegen des Todes des Angeschuldigten den Wegfall einer Strafe eintreten läßt, so werden wir um so weniger Bedenken tragen können, in einer viel geringeren Anzahl von Fällen hier dies eintreten zu lassen. Mein Grund für den Henneberg'schen Antrag ist durch die Debatte nicht erschüttert und der ist der: Eine Geldstrafe ist keine Schuld des Nachlasses, wie die Schuld aus einem Kontrakt oder sonstigen Rechtsverhältnisse, sondern der Betreffende soll leiden, büßen, und Jemand, der stirbt, ist nicht mehr in der Lage, büßen zu können. Wenn aber der Erbe büßt, so büßt eine ganz andere Person. Die Erben setzen zwar die Persönlichkeit civilrechtlich fort, aber kriminalrechtlich doch nicht. Es muß doch Keinem einfallen, an Stelle der Geldstrafe eventuell gesetzte Gefängnißstrafe auch an den Erben zu vollstrecken. Also, meine Herren, wir müssen die Sache scharf kriminalrechtlich auffassen; und wenn die bisher Jahrhunderte alte Auffassung diesen Satz festgehalten hat, so finde ich darin nur den alten Ursprung der Geldstrafe überhaupt. Die Geldstrafe war im römischen Recht zunächst Privatgeldstrafe, und da mochte sich der Grundsatz festhalten lassen, daß eine zu Gunsten eines Dritten rechtskräftig festsetzende Geldstrafe bezahlt werden muß von den Erben, weil man die Rechte des Dritten nicht schädigen will. Bedenken Sie aber, meine Herren, daß der Staat hier eine ganz andere Rolle spielt: der Anspruch des Staates, das Geld zu bekommen, ist durchaus publicae naturae, nicht privatae. Das ist das Entscheidende; ich glaube daher, das Argument, welches der Herr Antragsteller angeführt hat, es büße hier ein Unschuldiger, ist nicht widerlegt worden.

Ich will übrigens die Frage hier nicht entscheiden, ob Angesichts des § 2 des Einführungsgesetzes, wonach die Steuervergehen von der Regelung durch die Bundesgesetzgebung ausgeschlossen sind, der Richter verbindert sein würde, eine wegen Steuerdefraudation erkannte Geldstrafe in den Nachlaß zu vollstrecken, oder nicht; aber das darf ich wohl konstatiren, wenn man lediglich diesen Grund hinstellen will, so ist das kein rechtlicher, sondern ein rein fiskalischer. Ich bemerke nämlich, der Grund läßt sich nur so vertheidigen, daß man sagt: zwar ist die Strafe nur ausgesprochen wegen dieser einen Uebertretung oder wegen dieses einen Vergehens; aber wer dieses eine Vergehen verübt hat, hat wahrscheinlich mehr derartige Vergehen vorher begangen, und die poena quadrupli, die ihn trifft, ist die Entschädigung des Staates nicht etwa blos für den vorliegenden Fall — denn darüber geht sie zu weit hinaus — sondern für diejenigen früheren Fälle, in denen der Staat nichts bekommen hat, weil keine Untersuchung eingeleitet ist. Das ist allerdings eine Erwägung kriminal-politischer Natur; aber mir scheint doch Angesichts dieser rechtlichen Frage dieser Grund nicht durchgreifend zu sein. Im Strafgesetzbuch, meine Herren, haben wir nun Geldstrafen überdies bei Verbrechen und Vergehen nur als Nebenstrafen und als Hauptstrafen nur bei Uebertretungen, — wenigstens im Allgemeinen gesprochen. Nun erwägen Sie: Jemand wird wegen Urkundenfälschung mit Zuchthaus oder Gefängniß bestraft und danach zu einer Geldstrafe verurtheilt, — er stirbt; die Hauptstrafe wird nicht vollstreckt, aber die kleine Nebenstrafe kann sich der Staat nicht verlagen, gegen seinen Nachlaß, d. h. seine Erben zu vollstrecken. Meine Herren, das scheint mir eine Rolle zu sein, die des Staates nicht würdig ist.

Präsident: Der Abgeordnete Gebert hat das Wort.

Abgeordneter **Gebert:** Meine Herren, ich fühle mich veranlaßt, mich für den Antrag zu verwenden, der gestellt worden ist auf Wegfall der betreffenden Bestimmung. Ich muß es allerdings für eine Ungerechtigkeit ansehen, wenn die Erben gehalten sein sollen, die Strafe ihres Erblassers zu bezahlen, zu

Digitized by Google

welcher derselbe einzig und allein verurtheilt ist. Ich kann auch demjenigen, was Seitens des Herrn Bundeskommissars zur Motivirung der im Strafgesetzbuch ausgesprochenen Principien vorgestellt worden ist, nicht allenthalben beitreten; der Bezugnahme darauf, daß durch diese Bestimmung auch die Steuergesetze und Steuerdefraudationen getroffen werden würden, kann ich unbedingt nicht beipflichten. Ich halte das Strafgesetzbuch für ein Specialgesetz, welches meines Erachtens auch in seinen reellen Bestimmungen nicht über das Gebiet hinaus ausgedehnt werden kann, auf welches seine Thätigkeit eigentlich beschränkt ist. Ich finde es ganz natürlich, daß die Erben die durch Defraudation ihrem Vermögen zugewachsenen pekuniären Vortheile dem Staate ersetzen; allein, daß das noch weiter gehen soll, daß die Erben auch gehalten sein sollen, die Strafe zu bezahlen, — mit dem Grundsatze könnte ich mich nicht einverstehen, und wenn der Herr Bundeskommissar hier ausgesprochen hat, daß möglicherweise der Steuer- oder Zollrichter dieser Bestimmung im Strafgesetzbuch gegenüber Bedenken tragen würde, eine Strafe aus dem Nachlaß des Defraudanten beizutreiben, so würde ich gegen eine solche Ansicht von meinem Standpunkte aus gar nichts zu erinnern haben.

Ich bemerke übrigens noch, daß es gerade bei der ungeheuren Höhe der Geldstrafen, die sich in dem vorliegenden Strafgesetzentwurfe finden, doppelt bedenklich erscheint, unschuldige Nachgelassene für die Vergehen und Verbrechen zu bestrafen, welche der Erblasser verübt hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren! Es läßt sich streiten über diese Frage, ob eine derartige Bestimmung aufzunehmen sei oder nicht. Ich halte sie für zulässig und werde für die Vorlage der verbündeten Regierungen stimmen, will aber nur — und deshalb habe ich mir das Wort erbeten — darauf aufmerksam machen, daß diejenigen Herren, welche den § 27 aus dem Entwurfe herausbringen wollen, dadurch nicht gezwungen sind, den Vorschlag des Herrn Henneberg anzunehmen; dadurch würde noch mehr geschehen als man will. Wenn wir die positive Bestimmung an Stelle dieses § 27 in den Gesetzentwurf hineinbringen — es darf überhaupt keine Geldstrafe in den Nachlaß eines Verurtheilten vollstreckt werden, so präkludiren wir damit die spätere Gesetzgebung in den einzelnen Landestheilen.

Ich glaube daher, daß wir vollkommen das erreichen, was diejenigen Herren wollen, die dem Vorschlage des Herrn Henneberg zustimmen, wenn § 27 einfach abgelehnt wird und die Frage so bleibt, wie in vielen andern Gesetzbüchern, als eine offene, ohne positiv das Gegentheil zu bestimmen. Ich würde also nach dieser Auffassung meine Abstimmung eventuell so einrichten, daß ich jedenfalls das Amendement Henneberg nicht annehme.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Ja, meine Herren, diesem letzteren Vorschlage kann ich doch nicht zustimmen. Wenn einmal eine Frage in dieser Art streitig geworden ist, so thut man jedenfalls besser, sie im Gesetz zu entscheiden, und sich entweder für die eine oder für die andere Meinung auszusprechen. Ich habe allerdings die Absicht, dem Gesetzentwurf, wie er vorgelegt ist, zuzustimmen, und zwar nicht, weil ich die Gründe der Gegner nicht anerkenne, sondern weil ich glaube, daß die Gründe die eigentliche Frage gar nicht treffen.

Meine Herren, Ihre Gründe richten sich meistens dagegen, daß gegen die Erben eine Strafe nicht erkannt werden soll, ob sie aber gegen die Erben, nachdem sie einmal rechtskräftig festgestellt ist, vollstreckt werden soll, das ist etwas ganz Anderes, und Sie machen es rein von dem Zufalle, ob Einer, der ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen hat, in der Exekutions-Instanz etwas früher oder später stirbt, abhängig, ob die Strafe vollzogen werden soll oder nicht. Das kann ich nicht gerechtfertigt finden, und ich glaube daher, daß die Bestimmung des Gesetzentwurfs sich empfiehlt.

Präsident: Der Abgeordnete Wachenhusen hat das Wort.

Abgeordneter **Wachenhusen:** Meine Herren, die Gründe des geehrten Herrn Vorredners, glaube ich, knüpfen sich an eine unerhebliche Unterscheidung. Ich glaube, daran, ob eine Strafe erkannt ist oder nicht, können wir eine Entscheidung so oder so nicht knüpfen. Mich interessirt diese Frage hauptsächlich wegen der praktischen Bedeutung, die sie bei uns bezüglich der Zinsensteuer hat. Die Zinsensteuer wird erhoben mit einer fünfsachen Strafe, wenn sich nach dem Verstorben, bei der Regulirung des Nachlasses, eine Defraudation herausstellt. Regelmäßig stellt sich diese Defraudation erst bei der Regulirung des Nachlasses heraus, und für mich ist es deshalb ein sehr bedeutendes Bedürfniß, zu wissen: soll demnächst, wenn eine Defraudation nach dem Tode sich herausstellt, diese fünffache Strafe von Bestand bleiben oder soll der Staat einfach die defraudirte Steuer nachnehmen. Nach meinem Dafürhalten harmonirt es durchaus mit dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes, wenn die Strafe in Zukunft wegfällt, und wenn es auch hier klar gemacht wird, daß die Strafe wegfällt, und daß eben nur das defraudirte Quantum der Steuer nachgenommen wird. Aus diesem praktischen Grunde namentlich, würde ich mich dem Amendement Henneberg anschließen, weil ich glaube, daß die Frage auf diese Weise am klarsten gelöst wird. Bei allen übrigen Entschließungen des Hauses werden Zweifel übrig bleiben und namentlich nach den Auslassungen des Herrn Regierungs-Kommissars wird der Richter in Zukunft nicht wissen, ob er Strafen für Steuerkontraventionen demnächst noch wahrzunehmen oder ob er sie nicht wahrzunehmen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Den Ausführungen des Abgeordneten Wachenhusen gegenüber muß ich nochmals mit Bestimmtheit auf den § 2 des Einführungsgesetzes zurückverweisen. Die Bestimmungen, die wir hier treffen, haben auf die Uebertretung der Steuergesetze durchaus keinen Einfluß und ich würde es für höchst bedenklich halten, wenn gerade die Folgen, die der Abgeordnete Wachenhusen hervorgehoben hat, eintreten.

(Sehr richtig!)

Es würde das die Steuergesetzgebung mancher Staaten sehr schwer schädigen. Ich widerspreche also ausdrücklich einer solchen Anwendung des Gesetzes auf die Strafen wegen hinterzogener Einkommensteuer.

Präsident: Der Abgeordnete Wagner (Altenburg) hat das Wort.

Abgeordnete **Wagner** (Altenburg): Ich bin in dem Falle gegen den Henneberg'schen Vorschlag mich aussprechen zu müssen und gehe ganz einfach darauf zurück: was ist denn eigentlich der legislative Gedanke, der in der Wahl der Geldstrafen ausgesprochen werden soll? Sicherlich kein anderer, als der: es soll den Bestraften eine Civil-Schuldverbindlichkeit, die ihm empfindlich ist, auferlegt werden. Ist dieses Motiv richtig, dann muß aber auch die Geldstrafe nach civilen Rücksichten, wie der Entwurf will, behandelt werden; nicht blos das Objekt, das in den Begriff des Mein und Dein fällt, sondern auch das Motiv, das zur Geldstrafe greifen ließ, fordert das. Man hat gesagt, man strafe mit der Geldstrafe in dem Falle, der in dem Amendement vorgesehen ist, nicht den eigentlichen Thäter, sondern dessen Erben. Das leugne ich aber. Es ist nicht blos formales Recht, sondern es ist in das Volksbewußtsein übergegangen, daß die Erben nicht eher an die Erbschaft Rechte haben, als bis die Schulden des Erblassers getilgt sind. Außerdem will ich aber noch darauf aufmerksam machen, welche großen praktischen Schwierigkeiten sich daraus ergeben werden, wenn der Grundsatz, den das Amendement aufstellt, Platz greifen soll. Der Fiskus wird sich dann genöthigt sehen, mit der alleräußersten Strenge diejenigen zu verfolgen, gegen die eine Geldstrafe ausgesprochen worden ist,

(Sehr wahr!)

und mit der Milde, die seither in der Stundung solcher Strafen sich ausgesprochen hat, wäre es künftig vorüber.

(Sehr richtig.)

Ich stimme gegen das Amendement.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Das ist doch ein eigenthümliches Argument, daß der Fiskus außerordentlich milde verführe, wenn er so lange als möglich die Strafen stundet. Er kann auch nur außerordentlich fiskalisch verfahren. Wenn die Strafe nämlich sofort eingezogen würde, würde in einer großen Zahl von Fällen sich zeigen, daß der Mann nichts hat, und die Strafe würde niedergeschlagen; jetzt dagegen zieht man sie später ein, begründet eine lange Schuldverbindlichkeit und kommt für seine Kasse recht gut dabei fort. Ich möchte diesen Grund aber nicht anführen, um ein wichtiges Princip umzustoßen, wie es meiner Meinung nach in dem Antrage des Abgeordneten Henneberg liegt.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren! Ich kann mich doch nicht davon überzeugen, daß das Princip wirklich so vollkommen richtig wäre. Die Geldstrafen werden auch auf Betrug erkannt. Bei Betrug ist die Geldstrafe neben der Gefängnißstrafe — wenn ich nicht sehr irre — 1000 Thaler. Meine Herren! Wie der Herr Abgeordnete Meyer ganz richtig gesagt hat, ist dieser „Ueber" der Geldstrafe über der Gefängnißstrafe ein Hinzutommen für die Fälle, die der Fiskus zu treffen nicht im Stande ist. Den Erben des Mannes also, der gewohnheitsmäßig betrogen hat und in einem einzigen Fall einmal verurtheilt worden ist, werden Sie das ganze durch Betrug erworbene Vermögen ungeschmälert überantworten. Das ist die nothwendige Folge dieses Antrags, meine Herren, und ich kann daher nicht einsehen, wie in diesem Antrage irgend eine Gerechtigkeit liegen kann. Außerdem muß ich noch hinzufügen, daß die Erben kein Anrecht haben auf den durch rechtskräftig gewordenes Urtheil verwirkten Vermögensantheil; dieser gehört weder dem Manne, noch dessen Erben, und ich glaube deshalb, es muß unzweifelhaft die Konfiskation auch in die Erbschaft erfolgen.

Präsident: Der Abgeordnete Niendorf hat den Schlußantrag gestellt. Ich bitte die Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Ich darf nach diesem Maaß der Unterstützung wohl sagen, es ist die große Majorität, die sich für den Schluß ausgesprochen hat. —

Die erste Abstimmung wird sich richten auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Henneberg. Wird der angenommen, so ist die Vorlage im § 27 erledigt; wird er nicht angenommen, so bringe ich den § 27, wie er in der Vorlage steht, zur Abstimmung.

Der Abgeordnete Dr. Henneberg schlägt folgende Fassung des Paragraphen vor:

„In den Nachlaß eines Verurtheilten kann eine Geldstrafe nicht vollstreckt werden."

Diejenigen Herren, die diese Bestimmung an Stelle des § 27 setzen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Der § 27 der Vorlage lautet:

„In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war."

Ich bitte die Herren aufzustehen, welche so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit des Hauses, die sich dahin entschieden hat. —

Mit § 28 fängt die Paragraphenreihe an, auf deren Streichung der Abgeordnete von Kirchmann und Genossen angetragen haben (Nr. 27, IX). Außerdem richtet sich auf den § 27 selbst der Antrag des Abgeordneten Fries, Dr. Meyer (Thorn) und Genossen:

statt des ersten Alinea des § 28 zu setzen was folgt:

„Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat den dauernden Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter von Rechtswegen zur Folge."

Dem Antrage des Abgeordneten von Kirchmann wird nur durch Abstimmung bei den einzelnen Paragraphen Genüge geschehen können.

(Zustimmung.)

Ich eröffne über den § 28 die Diskussion und gebe dem Abgeordneten von Kirchmann das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann:** Meine Herren, es handelt sich hier um die wichtige Frage, ob man durch Urtel und Recht Jemandem seine Ehre aberkennen kann und soll oder nicht. Alle die etwas älteren Mitglieder des Hauses werden wissen, daß in den meisten deutschen Ländern, namentlich auch in Preußen, dieses Institut der Aberkennung der Ehre durch Urtel und Recht erst in den funfziger Jahren eingeführt worden ist, daß es durchaus nicht germanischen Ursprungs ist, sondern erst infolge der Gewaltherrschaft, welche eine Zeit lang von Frankreich aus über Deutschland geführt worden ist, auch in die Gesetzgebung einzelner deutschen Länder eingedrungen ist. In Preußen ist sie 1851 erst dadurch von der Rheinprovinz hineingekommen, weil man überhaupt zu jener Zeit unter Leitung des damaligen Justizministers eine große Neigung zeigte, die rheinische Gesetzgebung auch auf die alten Provinzen auszudehnen. Meine Herren, wir wollen mit unserm Amendement nichts Neues einführen, sondern nur den alten Rechtszustand wiederherstellen, wie er in Preußen und überhaupt in Deutschland bis zu Anfang dieses Jahrhunderts bestanden hat, ohne daß der Staat irgend einen Schaden dabei erlitten hätte.

Wir beantragen deshalb diese künstliche Institution von Aberkennung der Ehre durch eine Formel des Erkenntnisses, namentlich Aberkennung auf eine bestimmte Zeit wieder zu beseitigen, und das alte deutsche Recht wiederherzustellen. Meine Herren, obgleich seit 20 Jahren in Preußen diese Aberkennung besteht, so kann ich doch wohl mit Uebereinstimmung vieler Mitglieder des Hauses versichern, daß noch heute diese Strafe in dem Volke keinen Boden gefunden hat. Die Meisten wissen noch heute nicht, was das eigentlich zu bedeuten hat, ja, ich glaube, es giebt selbst viele Sachverständige, die wenn man sie fragt, welche einzelnen Folgen sich an diese Strafe knüpfen, oft zweifelhaft sein werden und erst das Gesetzbuch nachschlagen müssen. Meine Herren, das zeigt eben, daß wir es hier mit einer Künstlichkeit, mit einer gemachten Sache zu thun haben, die durchaus dem natürlichen Gefühl widerspricht. Nach deutscher Auffassung meine Herren, verliert man die Ehre durch das Verbrechen, durch die ehrlose Handlung, aber nicht durch eine Formel des Richters. Man kann nun zwar sagen: die Formel des Richters ist erst die Folge des Verbrechens, aber es bleibt immer die Unnatur, daß, während nach deutscher Auffassung die Ehrlosigkeit des Verbrechers sofort mit der That eintritt, hier erst ein künstlicher Ausspruch hinzutreten muß, der ihm die Ehre wegnimmt. Obnedem bleibt trotz der möglicherweise ehrlosen Handlung der Mann in allem Genuß der Ehre, während vielleicht die öffentliche Meinung eine ganz entgegengesetzte Ansicht hat. Ebenso, meine Herren, kann der Richter sehr oft Veranlassung haben in Folge der ausgedehnten Erlaubniß dieses Gesetzes, die Ehre bei gewissen Verbrechen und Vergehen abzuerkennen, wo die allgemeine Volksmeinung nicht dieser Ansicht ist, daß der Mensch die Ehre verloren hat. Also mit einem Worte, meine Herren, die Ehre ist etwas nicht durch Formeln, nicht durch den Richter zu Nehmendes und wieder zu Ertheilendes, sondern sie ist ein Besitz geistiger Art, der von der Meinung und der Achtung der Mitbürger abhängt, und diese Achtung und diese Meinung kann nicht geleitet und nicht ergwungen werden durch irgend eine Erkenntnißformel, mag sie nun darauf gehen, einem Menschen die Ehre zu erhalten, oder sie ihm abzusprechen. Meine Herren, das fühlt, glaube ich, auch jeder hier in diesem Hause, die Ehre ist eine so heilige Sache, daß man darüber durch Urtelsformeln weder absprechen noch zusprechend entscheiden kann. Es kommt nun aber hinzu, meine Herren, daß diese Strafe, wie sie sich im Laufe der Zeit durch die verschiedenen Gesetzgebungen ausgebildet hat, wirklich zu einer Anhäufung der verschiedenartigsten Uebel und Verluste zusammengeballt und angewachsen ist, wo man zweifelhaft wird, ob eine

Digitized by Google

so rohe und in ihrer Weise plumpe Strafe wirklich so generell in dem Allgemeinen Theil des Gesetzbuches sich aufstellen läßt. Ich erinnere Sie daran, meine Herren, daß nach dem Entwurf, wie er uns jetzt vorliegt, die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgen kann insbesondere bei politischen Vergehen aller Art, so wie sie mit Zuchthaus bedroht sind; die Ehre kann aberkannt werden bei Todtschlägen, die im Affekte begangen sind, sie kann aberkannt werden bei thätlichen Widerstande gegen Festgeneamte; sie kann aberkannt werden bei Entführung eines Frauenzimmers mit ihrer Einwilligung, um sie zu heirathen; sie kann aberkannt werden bei schweren Körperverletzungen; sie kann aberkannt werden bei Beleidigungen von Mitgliedern der landesherrlichen Familie; sie kann aberkannt werden beim furtum usus und bei qualificirten Sachbeschädigungen. Meine Herren, ich habe Ihnen hier ein kurzes Verzeichniß von Vergehen resp. Verbrechen genannt, wo nach der Volksmeinung offenbar in den meisten Fällen der Zuwiderhandelnde sich keiner ehrenwidrigen Handlung schuldig gemacht hat. Allerdings hat auch der Richter in dieser sein Falle nach dem neuen Entwurf zu ermessen, ob er die Strafe der Entehrung eintreten lassen will oder nicht; allein es bleibt doch immer ein großer Uebelstand, daß dem arbitrium auch bei diesem Vergehen eine solche Freiheit gelassen ist.

Einer der größten Vorwürfe, die dieser Strafart gemacht werden können, liegt aber darin, daß die Strafe für den wirklich Ehrlosen gar keine Strafe ist, daß sie dagegen denjenigen, der noch ehrliebende Gesinnung und ein Gefühl für Ehre in sich hat, unsäglich hart trifft. Es werden gerade die Leute, die die Strafe am meisten verdienen, von dieser Strafe nicht getroffen, und diejenigen Personen, in denen noch ein Funken von Ehre glimmt, bei denen noch eine Hoffnung auf Besserung besteht, werden allein durch diese Strafen herabgedrückt und auf das empfindlichste gebeugt.

Ich will ganz kurz die im § 31 aufgeführten Folgen der Aberkennung der Ehrenrechte durchgehen, um Ihnen dies darzulegen. Zunächst verliert man das Recht, die Landeskokarde zu tragen. Ich will dabei bemerken, daß in den meisten der kleineren Länder, die zum Norddeutschen Bunde gehören, gar keine Landeskokarde giebt, es ist also schon damit eine Ungleichheit zwischen den Preußen und den übrigen Norddeutschen eingeführt. Es kommt aber hinzu, daß, wie wir alle wissen, die Kokarde faktisch nicht getragen wird, also dies eine Strafe auf dem Papier bleibt, die in ihren Folgen bei andern gesetzlichen Bestimmungen allerdings einen Mann von Ehre sehr hart treffen kann, in der Regel aber demjenigen, der schon in solcher Stellung sich befindet, daß er dergleichen Ansprüche nicht machen kann, ganz gleichgiltig ist. — Die zweite Folge ist, daß man nicht in das Bundesheer oder in die Bundesmarine eintreten kann. Das wird für Leute von ehrloser Gesinnung eher eine Wohlthat als eine Strafe sein. — Dann soll man keine öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen erlangen können. Ja, das ist doch gewiß eine Regel, die man denen geben mag, die dergleichen Dinge vertheilen, es liegt ja in der Natur der Sache, daß man da Vorsicht üben wird, also wozu das ausdrücklich aussprechen? Man überlasse es doch ruhig denjenigen Behörden, welche über dergleichen Ertheilungen zu bestimmen haben, die Frage in jedem einzelnen Falle, bei jeder einzelnen Person zu erwägen; es gehört aber doch durchaus nicht in die Lehre vom Strafrecht. — Dann soll er in öffentlichen Angelegenheiten nicht mitstimmen, wählen und gewählt werden. Ja, das wird für Leute, die überhaupt keine Ehre mehr haben, etwas sehr gleichgiltiges sein, während gerade Männer von irgend ehrliebender Gesinnung dadurch sehr hart getroffen und mit einer fortdaueruden Infamie belegt werden, die ihnen für die ganze Zeit in allen ihren Verhältnissen höchst drückend ist. — Man soll sinftens dadurch die Fähigkeit verlieren als Zeugen bei Aufnahme von Urkunden aufzutreten. Meine Herren, auch das ist keine Strafe für diese Leute, sondern ist im besten Fall eine Strafe für diejenigen Personen, die das Geschäft schließen, und die Urkunden bei den Notaren errichten lassen; denn dem Zeugen ist es höchst gleichgültig, wenn er wirklich aus Unkenntniß des Notars bei einer solchen Urkunde zufällig zugezogen sein sollte. Dagegen ist es aber für die Interessenten des Geschäfts von der höchsten Wichtigkeit, daß ein solcher Einwand nicht erhoben werden kann, weil dann ohne ihre Schuld das Geschäft annullirt werden kann. Man sollte also auch diesen Punkt ruhig dem erkennenden Civilrichter überlassen. Er wird am besten wissen, in wie weit in einem solchen Falle der Glaube einer Urkunde erschüttert ist oder nicht; nöthigenfalls kann das weitere in dem Notariatsgesetz ausgeführt und bestimmt werden. Endlich die letzte Folge, daß man nicht Vormund, nicht Kurator werden kann, ist auch wieder für Menschen, die keine Ehre im Leibe haben, gar keine Strafe, sondern eine Wohlthat.

Sie sehen also, meine Herren, daß dieses ganze Register, was ich Ihnen hier nach dem Gesetze vorgelesen habe, in seinen meisten Bestimmungen gar keine Strafe für ehrlose Leute enthält und daß es nur Unschuldige oder solche Schuldige trifft, die noch ein Ehrgefühl haben und dadurch am meisten in ihrer Besserung gehemmt werden. Endlich möchte ich noch die ganze Künstlichkeit geltend machen, mit der diese Strafe auch hier in dem Gesetzbuch behandelt werden muß. Eben weil das Ganze eine gemachte Strafe ist, werden wir im Verlauf der Debatte zu einer Menge Amendements und Bestimmungen genöthigt sein, welche eben zeigen, daß wir uns in einem Gebiete bewegen, wo die öffentliche Meinung und ganz im Stiche läßt. Ich bin durchaus nicht dagegen, daß man eine Bestimmung trifft, wonach in Folge von Zuchthausstrafen die bekleideten öffentlichen Aemter für immer verloren sein sollen. Das ist aber keine Ehrenstrafe, sondern ein nothwendiger Schutz, den der Staat braucht, um eben die Verwaltung seiner Geschäfte in Ordnung halten zu können. Eine solche Bestimmung, der ich, wie sie hier in den Amendements aufgestellt ist, von Herzen beistimme, widerspricht nicht meinen Ansichten, und ist keine Inkonsequenz. Alles Uebrige aber, was wir sonst über die Ehrenstrafe bestimmen, sind Künsteleien, die nie in's Volksbewußtsein übergehen. Ich erinnere namentlich daran, daß es im gewöhnlichen Leben Jedermann unglaublich sonderbar klingt, daß Jemand seine Ehre auf zwei, drei, vier Jahre einbüßen soll

(Links: Sehr richtig!)

und dann plötzlich mit dem 13. März oder einem bestehenden anderen Datum wieder unter die ehrlichen Menschen eintreten soll. Solche Unnatürlichkeiten sind die nothwendigen Folgen eines Princips, welches dem germanischen Charakter ganz widerspricht. In den Motiven, welche uns die Regierung mitgetheilt hat, sehen wir allerdings, daß solche Bestimmungen auch in einzelnen deutschen Staaten existiren neben Frankreich und Belgien; in Bezug auf die romanischen Staaten mag das seinen Grund haben; denn der dortige Charakter ist weit mehr daran gewöhnt, von der Regierung Ehren und Schande zuertheilt zu bekommen; allein innerhalb der deutschen Staaten sind die ganzen Bestimmungen, wie sie hier vorgelegt worden sind, offenbar nur Folgen jener unglücklichen Zeiten, wo eben die französische Nation die Herrschaft in Deutschland führte. Dagegen fehlen in den Motive alle Mittheilungen darüber, ob in England und in Amerika auch dergleichen Anordnungen bestehen. Meine Herren, das sind echte deutsche Nationen, das sind germanische Stämme.

Ich bin allerdings nicht im Stande, unmittelbar darüber bestimmt abzusprechen; aber in diesen Ländern, die und am nächsten stehen und unserem Stamme und Charakter ganz verwandt sind, wie ich annehmen muß, besteht keine derartige Künstlichkeit bezüglich der Aberkennung von Ehren, und da diese Länder doch in einem Zustande sich befinden, von dem wir nur wünschen können, daß wir ihn erreichen möchten, so ist damit der Beweis geliefert, daß man dieser künstlichen Strafart ganz entbehren kann. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, unseren Anträgen beizutreten.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Meine Herren, ich kann nicht so weit gehen, wie die Abgeordneten von Kirchmann und Genossen, und die fraglichen Paragraphen streichen; ich will aber auch nicht in einen Kampf mit den Herren eintreten; das will ich anderen Seiten überlassen. Wir haben zu § 28 einen Antrag eingebracht, der dahin geht, den ersten Antrag so zu fassen:

> Die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe hat den dauernden Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter von Rechts wegen zur Folge.

Mit diesem Antrag steht in untrennbarer Verbindung ein Antrag, den wir zu § 32 gestellt haben. Da er mir nicht zur Hand ist, so möchte ich den Herrn Präsidenten ersuchen, dem Hause davon Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

Präsident: Es sind drei Anträge, die zu dem ersten Alinea des § 32 gestellt sind.

1. diesem ersten Alinea voranzuschicken: „nach der Zuchthausstrafe, so wie nach der Gefängnißstrafe" u. s. w.
2. die Worte: „auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren" in demselben Alinea zu streichen; und
3. hinter den Schlußworten: „erkannt werden" hinzuzufügen: „und zwar bei Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit oder für immer, bei Gefängnißstrafen aber nur auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren.

Abgeordneter **Fries:** Lassen Sie mich zunächst ausführen, welche praktischen Folgen die Annahme unseres Amendements hat. Es würde danach wegfallen die Bestimmung des § 28: „Die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Bundesheer und der Bundesmarine von Rechts wegen zur Folge." Es ist dies jedoch nur eine formelle Abweichung von dem, was durch das Gesetz geschaffen werden wird. Sie wissen, daß bei § 10 ausdrücklich die Militärgesetze vorbehalten sind; es wird daher an den bestehenden Militärgesetzen nichts geändert, wenn Sie den hervorgehobenen Satz des § 28 streichen. Es ist das auch ausdrücklich anerkannt in den Motiven, indem dort gesagt ist: „Unfähigkeit der zu Zuchthausstrafen Verurtheilten zum Wehrdienst entspricht der bestehenden Militärgesetzgebung." Ich glaube daß, von dieser Auffassung ausgehend, auch der ursprünglich dem Norddeutschen Bundesrathe vorgelegte Entwurf diese Folge der Zuchthausstrafe nicht ausgesprochen hat. Der § 30 des Entwurfs kannte die Bestimmung des § 28, wie er jetzt vorliegt, nicht. Ich wollte dies hervorheben, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Dagegen komme ich nun weiter zu dem, was wir hauptsächlich erreichen wollen. Der § 28 will als nothwendige, untrennbare Folge der Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter feststellen, wir dagegen wollen als ebenfalls untrennbare Folge der Zuchthausstrafe den Verlust der bereits bekleideten öffentlichen Aemter aussprechen und zwar haben wir gefagt den dauernden Verlust, damit darin kein Mißverständniß entstehen könnte; wir schließen uns in dieser Weise der Redeweise des § 32 des Entwurfs an, wo ebenfalls von dem dauernden Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter die Rede ist. Das also ist die Tendenz unseres Antrages: die Zuchthausstrafe führt den Verlust der bereits bekleideten Aemter nach sich; sie führt aber nicht als selbstverständliche Folge nach sich die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung der öffentlichen Aemter. Diesem § 28 gegenüber stehen unsere Anträge bei dem § 32, und darauf bitte ich Sie, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit zu lenken. Es ist im § 29 ausgesprochen worden, daß auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann neben der Zuchthausstrafe, ebenso neben der Gefängnißstrafe. Der § 32 behandelt den Fall, daß zwar auf Verlust der Ehrenrechte neben einer Gefängnißstrafe hätte erkannt werden können, daß dies aber nicht geschehen ist und für diesen Fall will das Gesetz dem Richter die Möglichkeit geben, einen Theil des Verlustes der Ehrenrechte dem Bestraften aufzuerlegen, nämlich den Verlust der Fähigkeit zu Aemter zu bekleiden auf eine bestimmte Zeit. Diese Bestimmung des § 32 wollen wir anstehnen auch auf die Zuchthausstrafe. Der Entwurf konnte die Zuchthausstrafe hier nicht berücksichtigen, weil er im § 28 annahm, es träte die Unfähigkeit als rechtliche Folge der Zuchthausstrafe in jedem Falle ein. Wir wollen aber nicht nur überhaupt die Möglichkeit statuiren, daß der Richter, welcher dem zum Zuchthause Verurtheilten die bürgerlichen Ehrenrechte nicht im ganzen Umfange entzogen hat, doch die Anstellungsfähigkeit entziehen kann, sondern wir wollen bei der Zuchthausstrafe weiter gehen, als der Entwurf in Betreff der Gefängnißstrafe gegangen ist. Wir wollen statuiren, daß durch richterliches Erkenntniß bei Zuchthausstrafe auf dasjenige erkannt werden kann, was der § 28 als selbstverständliche Folge der Zuchthausstrafe hinstellt, nämlich auf die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter. Das allein ist im Ganzen unser Gedanke. Eine nothwendige Folge des Zuchthauses ist die Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern nicht. Dagegen ist dem Richter die Möglichkeit gegeben, selbst dann, wenn er nicht auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt hat, dem zu Zuchthaus Verurtheilten, sei es auf Zeit oder sei es sogar für immer, die Fähigkeit zur Anstellung in einem öffentlichen Amte abzusprechen. Ich glaube, wir thun damit vollkommen genug. Der Vorschlag der verbündeten Regierungen, die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter an die Zuchthausstrafe zu knüpfen, würde zu großen Widersprüchen führen. Er widerspricht schon dem an die Spitze der Motive gestellten großen Grundsatze, den wir hier freudig begrüßen, daß keine Strafe, kein Strafort und keine Strafart entehre, sondern daß nur die That entehre, und daß der Richter im einzelnen Falle zu kognosciren hat, ob wirklich die That eine solche ist, die also eine entehrende zu betrachten ist. Es ist gar nicht anders möglich, als daß, wenn man einen richtigen Grundsatz in der Durchführung verläßt, man in Widerspruch und in unvereinbare Dinge hineinkommt.

Lassen Sie mich das an einem Beispiel klar machen. Der Eine wird zu Zuchthausstrafe verurtheilt, weil das Strafgesetzbuch dem Richter keine andere Möglichkeit gestattet; der Richter spricht aber dabei aus: die Handlung dieses Mannes ist keine ehrenwidrige, sie ist keine solche, daß ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden müssen. Das ist der eine Fall; dieser Mann, dessen That der Richter so beurtheilt, ist für ewige Zeit unfähig ein öffentliches Amt zu bekleiden. Dem gegenüber steht der andere Fall, daß auf Gefängniß erkannt ist und dabei auf Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte, aber, wie der § 29 es als nothwendig festitellt, nicht für immer, sondern nur auf eine bestimmte Zeit. Und nun sehen Sie sich die beiden Leute an, nachdem die Zeit vorüber ist, für welche dem, den der Richter für entehrt erklärt hat, die Ehrenrechte entzogen worden, so werden Sie dahin kommen daß die That des zum Zuchthaus Verurtheilten, die der Richter nicht als entehrend anerkannt hat, fortwirkt sein ganzes Lebenlang, während die That, die der Richter für entehrend erkannt, aber nur mit Gefängniß belegt hat, ihre Wirkung verliert nach Ablauf der 2, 3, 4 oder 5 Jahre, für die die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind. Das ist meiner Ansicht nach ein Widerspruch, den wir durchaus zu vermeiden haben. Ich muß aber auch namentlich den Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegenüber, wie sie uns vorliegen, und wie sie sie voraussichtlich als diejenigen in Aussicht nehmen müssen, sie wir behalten, hervorheben, daß in einzelnen Fällen die dauernde Unfähigkeit zur Anstellung auszusprechen, wirklich zu den unglaublichsten Härten führen würde. Ich erinnere nur an das mir schlagend scheinende Beispiel, das ist der Fall der schweren Körperverletzung. Wir sehen in der Vorlage die schwere Körperverletzung mit Zuchthaus bedroht, und es wird also bei jedem Fall der schweren Körperverletzung die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter ausgesprochen werden müssen. Nehmen Sie den Fall an, daß ein junger Mensch von 20 Jahren in der Aufwallung dieses Verbrechens sich schuldig macht, so würde derselbe auch mit 60 Jahren noch nicht fähig sein, ein öffentliches Amt zu bekleiden. Das, meine Herren, sind Folgen, die wir durchaus nicht statuiren können. Ich bitte Sie deshalb dringend, treten Sie diesem Antrage bei. Und ich wiederhole nochmals: Sie haben für den Fall, daß der Richter eine That für so schwer entehrend erachtet, daß der Thäter niemals wieder fähig sein soll, ein öffentliches Amt zu bekleiden, durch unseren Antrag bei § 32 stets die Möglichkeit, einem solchen Manne auf die Dauer jene Fähigkeit abzusprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Moltke hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Moltke:** Meine Herren, wenn ich recht verstanden habe, so ist es durchaus nicht die Absicht des Herrn Vorredners, daß die Bestimmung aufgehoben werden solle, wonach Zuchthausstrafe unfähig macht zum Eintritt in die Armee und in die Marine. Dann aber sehe ich doch nicht ein, warum diese Fassung in dem § 28 gestrichen werden soll. Die Ansicht, daß Niemand, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt war, in die Armee oder Marine eintreten kann, dieser Grundsatz ist so alt, wie wir überhaupt ein nationales Heer und eine Marine haben. Diese Bestimmung — ob sie germanischen Ursprungs ist, weiß ich nicht —, sie ist jedenfalls preußischen Ursprungs, und der Eintritt in die Armee, wie in den Militairdienst überhaupt, ist von jeher schon als eine Auszeichnung betrachtet worden. Wenn wir Zuchthäusler in die Armee einstellen, so gefährden wir dadurch die Disciplin, deren nothwendige Aufrechterhaltung Niemand bezweifeln wird, und

Digitized by Google

Sie kränken dadurch zugleich das Selbstgefühl der Armee, die von der Ehre lebt und die das nicht verdient haben würde.

(Hört! links.)

Die juristische Seite der Sache verstehe ich nicht, aber ich möchte bitten, daß jedenfalls das bestehende Prineip nicht alterirt werde.

(Bravo! auf beiden Seiten.)

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Darf ich mir auf diese Bemerkung sofort ein paar Worte erlauben? — Ich habe ausdrücklich hervorgehoben, daß nach § 10 des Strafgesetzbuchs an der Militairgesetzgebung nichts geändert werden soll; aber daß wir die Bestimmung im § 28 beseitigen ist nothwendig, wenn wir den folgenden Satz beseitigen wollen, daß die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter die Folge der Zuchthausstrafe sein soll. Sie werden den innern Zusammenhang leicht lassen.

Präsident: Der Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Ich möchte mir nur in Betreff des Punktes, der soeben diskutirt wird, eine Bemerkung erlauben. Es ist erfreulich, daß der Herr Abgeordnete Fries von vornherein erklärt hat, daß es nicht seine Absicht sei, eine materielle Aenderung herbeizuführen. Er glaubt nur, daß aus formellen Gründen es sich empfehle oder rechtfertige, eine Vorschrift hier zu streichen, weil in demselben Satze auch eine Bestimmung sich befinde, welche die Folgen regelt, welche die Zuchthausstrafe auf die Bekleidung öffentlicher Aemter haben soll. Ich sehe nicht ein, in welchem Zusammenhange diese beiden Bestimmungen stehen sollen, daß die eine der anderen präjudizire. Man würde an sich sehr wohl bestimmen können, daß die Zuchthausstrafe zur Folge haben solle, die Unfähigkeit, in das Heer einzutreten und den Verlust öffentlicher Aemter, obwohl ich nicht wünschte, daß Sie, meine Herren, erklärten, die Zuchthausstrafe solle nur zur Folge haben, den Verlust öffentlicher Aemter und nicht die Unfähigkeit. Ich halte aber für durchaus geboten, wenn man dem Gedanken des Abgeordneten Fries folgt, daß die Bestimmung stehen bleibt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil im § 12 des preußischen Strafgesetzbuches, als eine Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehre ausdrücklich unter 6 der Verlust des Rechts, Waffen zu tragen, und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten, aufgeführt ist. Diese Vorschrift besteht auch neben der allgemeinen Vorschrift des preußischen Strafgesetzbuchs, wonach auf preußische Militairpersonen die allgemeinen Strafgesetze insoweit Anwendung finden sollen, als nicht die Militair-Strafgesetze ein Anderes bestimmen. Das preußische Strafgesetzbuch hatte also diesen Punkt geregelt, vielleicht neu geregelt. Wenn wir jetzt diese Bestimmung streichen, wie der Herr Abgeordnete das will, so würden wir zum mindesten für das Gebiet der preußischen Monarchie, eine sehr bedenkliche Aenderung eintreten lassen, wenigstens uns einer solchen Gefahr aussetzen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren. Ich bin auch der Meinung des Abgeordneten Fries, daß wenn wir den Paragraphen so fassen, wie er ihn gefaßt haben will, thatsächlich und nach unsern Gesetzen der Eintritt in das Militair nicht gestattet sein wird, sofern die Militairstrafgesetze dies vorschreiben. Indessen, meine Herren, ist es gut, wenn eine Sache zur Sprache kommt, daß auch die lange bestehenden Urtheile einmal zur Sprache kommen, und ich bin nun der Meinung, daß, wie das Strafgesetzbuch gegenwärtig das Zuchthaus auffaßt, gar kein Grund mehr vorhanden ist, weshalb derjenige, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt ist, nicht in der Armee soll dienen können.

(Oh! Oh! rechts.)

Meine Herren, ich war sehr vorbereitet auf dies Oh, das Sie machen würden;

(Heiterkeit)

alle neue Gedanken fangen in der Regel mit Oh an, wenn Sie die Güte haben wollen, einmal die Gesetzgebung zu verfolgen. Ich habe nicht das Mindeste dagegen, wenn man den Satz beibehalten: Zuchthaus, wie gegenwärtig, vermindert die Ehre, und wenn die Ehre vermindert ist, dann darf man nicht in der Armee dienen, diesen Satz würde ich unbedingt anerkennen. Nun spricht aber das Strafgesetzbuch aus: von jetzt ab wollen wir Zuchthaus anders behandeln, von jetzt ab soll Zuchthaus die Ehre nicht mehr vermindern, das steht im Strafgesetzbuch, und Sie verlangen, es soll aber für das Militair eine andere Ehre vorhanden sein, als für das Civil, und das gebe ich Ihnen nicht zu. Ich glaube gar, daß die Kommission sich hat drängen lassen, wenn ich nämlich den hysterischen Gang aus dem Gesetzwerk, wie er früher vorgelegt war, verfolge, auf den umgekehrten Weg: da das Militair — ich meine die Spitze des Militairs, den Anspruch erhebt, daß Einer, der im Zuchthaus gesessen hat, nicht in der Armee solle dienen können, so wurde gefolgert, wie soll dann ein Solcher ein Civilamt verwalten können, und ich verstehe sehr gut, wie von civilistischer Seite auf diesen Punkt ein großes Gewicht gelegt wird. Aber meine Herren, dann sagt das Gesetz nicht, was es sagen will. Das Gesetz ordnet eben an: von jetzt ab soll derjenige, der mit Zuchthaus bestraft wird, und diese strengere Strafform erleidet, noch nicht immer in seiner bürgerlichen Ehre vermindert sein. Wollen Sie bei dem Specialgesetze diesen Geschäftspunkt aus dem Gesetz entfernen, so werden wir ja diesen Satz diskutiren, d. h. wenn Sie den Satz verfolgen wollen, daß Zuchthaus immer die Ehre vermindern soll, dann werden Sie gewisse Vergehen, die jetzt mit Zuchthaus bestraft werden, mit Gefängniß bestrafen müssen, weil Sie sie nämlich nicht mehr für ehrverletzlig erklären, und dann werden wir natürlich den allgemeinen Satz: Wer mit Zuchthaus bestraft ist, kann weder ein Amt verwalten noch in der Armee dienen, umstoßen.

Denn das sei fern von mir, zu glauben, daß zum Dienst in der Armee etwa eine mindere Ehre gehöre, als zur Berichtung eines Amtes. Das habe ich nicht sagen wollen, aber wenn Sie den einen Satz konstatiren, dann will ich nicht, daß der Norddeutsche Reichstag einen Unterschied mache darin, daß einer Minister werden kann ohne Soldatenrock, aber nur nicht mit dem Soldatenrock.

(Heiterkeit.)

Diesen Unterschied will ich nicht gelten lassen.

Meine Herren, die Frage über die Ehrenstrafen will ich an dieser Stelle nicht diskutiren; ich für meine Person bin der Meinung, daß alle Bestimmungen dieser Art so unzulänglich sind, daß man am besten thut, sich gegen Ehrenstrafen zu erklären, obschon ich zugebe, daß noch sehr viele vorsorgliche Maßregeln nothwendig sein werden, um in Specialgesetzen das nachzuholen, was gegenwärtig noch nicht nachgeholt ist. Aber ich bitte Sie, keine Zukunftsquelle um bestimmter Vortheile willen, keine Zukunftsquelle, weil einzelne das Militair verwaltende Personen noch aus der alten Zeit her den Begriff des Zuchthauses übernommen haben und daher sagen: wir wollen den Dienst in der Armee nicht dulden. Es wird sich thatsächlich so verhalten: wer zu Zuchthaus verurtheilt ist, wird die öffentlichen Aemter verlieren, also auch das Amt eines Unteroffiziers, eines Offiziers u. s. w.; daß ein solcher nicht wieder wird angestellt werden können, dafür wird thatsächlich der Kriegsherr und die ihm untergeordneten Kommandeure schon sorgen. Aber die fernere Frage ist: soll derjenige, der mit Zuchthaus bestraft ist, ohne daß seine Ehre vermindert ist, seine Militairpflicht noch erfüllen dürfen und erfüllen müssen oder nicht? Da, meine Herren, finde ich keinen Unterschied, warum der Eine, der mit Gefängniß bestraft worden ist, den Dienst erfüllen muß, während der Andere, der mit Zuchthaus bestraft worden ist, den Dienst weder erfüllen darf noch erfüllen muß. Entscheiden Sie sich lieber, meine Herren, ehe wir diese verschiedenen militairischen Begriffe in unser Strafrecht hineinkommandiren — denn nur kommandirt scheint mir dieser Unterschied — viel lieber den alten Begriff beizubehalten, daß Zuchthaus immer entehrt, dann werden wir bei dem speziellen Theil unseres Strafgesetzbuches wissen, wann das Zuchthaus entfernt werden soll. Wenn Sie es aber der Disciplin wegen für nothwendig halten, einzelne nicht ehrenrührige Vergehen mit der Strafe zu belegen, daß der Uebertreter im Zuchthause erzogen werde und nicht im Gefängniß aus irgend welchen Gründen, dann lassen Sie es nicht wieder so rückwirken,

Digitized by Google

daß Sie sagen: es ist zwar Ehre genug, um die bürgerlichen höchsten Aemter zu erreichen, aber nicht genug, um auch nur die Militairpflicht zu erfüllen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg:** Bei der weittragenden Bedeutung, welche die Debatte bei diesem Paragraphen angenommen hat, werden Sie es entschuldigt finden, wenn ich noch einmal auf die Theorie, welche dem Gesetzentwurf über die Ehrenrechte zum Grunde liegt, historisch zurückgreife, und aus dem geschichtlichen Gange, den die Gesetzgebung über die Ehrenrechte genommen, darlege, weshalb der Gesetzentwurf gerathen hat, in Bezug auf den Eintritt in die Armee eine Ausnahme von dem sonst befolgten Princip machen zu müssen. Darüber scheint ja in dem Hohen Hause Einverständniß zu herrschen, daß der Gesetzentwurf wohl gethan hat, das starre Princip, wie es beispielsweise in dem preußischen Strafgesetzbuch enthalten ist und welches einfach mit jeder Verurtheilung zur Zuchthausstrafe absolut und ohne Ausnahme den Verlust der Ehrenrechte mit sich führt, zu verlassen und die Möglichkeit zu geben, die individuelle That individuell zu beurtheilen, und demgemäß unter Umständen die schwere Strafe des Zuchthauses aussprechen, ohne darum absolut und nothwendig mit dieser Zuchthausstrafe den Ehrverlust dauernd und für das ganze Leben des Verurtheilten zu verbinden. Wie viele Angriffe der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf auch in der Presse und sonst erfahren hat, darüber hat fast Uebereinstimmung bei Allen geherrscht, daß dies ein gefunder, der wahren Humanität entsprechender Fortschritt sei, den das Gesetzbuch einschlägt.

(Sehr wahr!)

Derartige Fortschritte, meine Herren, kann man aber vielfach nicht zu ihren äußersten Konsequenzen durchführen, sondern ein Gesetzgeber wird vielfach verpflichtet sein, im Hinblick auf die historische Entwicklung solcher Fragen Konzessionen zu machen, die dieser historischen Entwicklung gemäß sind. Der Herr Abgeordnete von Moltke hat geäußert, er wisse nicht, ob es germanischen Ursprungs sei, daß der zur Zuchthausstrafe Verurtheilte nicht des Ehrenrechts des Militairdienstes theilhaftig werden solle, jedenfalls sei es preußische Anschauung gemäß und preußischen Rechtens. Ich darf hinzufügen, es ist auch altgermanischer Anschauung; denn, wer entehrende Strafen erlitten hatte, dem wurde das Recht, Waffen zu tragen, schon nach altgermanischer Anschauung genommen, und es ist weiter nichts als eine Konsequenz dieses Grundsatzes, daß in der preußischen Rechtsentwicklung der Satz aufgestellt wurde: wer einer entehrenden That wegen verurtheilt ist, der soll auch des Ehrenrechtes, Waffen in der Armee zu tragen, verlustig gehen. Diese Anschauung wurzelt so tief in der deutschen Nation, so tief in der Armee, daß alle unsere Deduktionen über die humane Entwicklung, welche die Lehre von den Ehrenrechten in diesem Strafgesetzbuche genommen hat, nicht dahin führen würden, daß die Mannschaften in der Armee nicht glauben würden, sich entehrt zu fühlen, wenn neben ihr in den Reihen der Truppe ein Mann steht, der die Zuchthausstrafe erlitten, nach der neuen Theorie des Gesetzbuches aber nicht die Ehrenrechte verloren hat. Meine Herren, ich darf daran erinnern, daß, während das Strafgesetzbuch entworfen wurde, unter den vielen wichtigen Fragen, die dabei zum Austrag zu bringen waren, die Frage über die Ehrenrechte eine der ersten Stellen einnahm. Nach dem uns von Seiten derjenigen Instanzen, welche die Interessen des Bundesheeres vertreten, gesagt worden war: hütet Euch, in das Gesetzbuch eine Bestimmung aufzunehmen, die, wie konsequent sie auch in dem Systeme sein mag, doch noch nicht der Anschauung in der Armee entspricht! da glauben wir uns verpflichtet, jener Anschauung diese Konzession machen und die Bestimmung aufnehmen zu müssen, daß die Zuchthausstrafe für die Armee nach wie vor die Folge haben solle, daß der zu ihr verurtheilte Mann nicht in ihr solle dienen dürfen. Meine Herren, wer möchte es wohl übernehmen, der Durchführung eines theoretisch richtigen Satzes zu Liebe auch nur einen Augenblick in der Armee einen Zustand herbeizuführen, der möglicherweise zu den Folgen führen könnte, die Disciplin, das Gefühl der Ehre, das vor Allem in ihr wirksam sein muß, zu erschüttern? Und ich meine, wenn Sie aus so berufenem Munde, wie es heute in ihrer Mitte geschehen ist, davor gewarnt werden, der Theorie zu Liebe diesen Schritt zu thun, dann thun Sie recht, wenn Sie die Selbstverleugnung üben, das Princip für den Ausnahmefall aufzugeben und der Sache zu lieb für den Gesetzentwurf zu stimmen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort:

Abgeordneter **Ackermann:** Ich kann, meine Herren, dem in dem Gesetze aufgestellten Grundsatze, nach welchem die Zuchthausstrafe künftighin nicht mehr von Rechts wegen, nicht mehr ipso jure den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben soll, sondern nur dann, wenn der Richter darauf erkannt hat, in der Hauptsache wohl zustimmen, obschon es mir zweifelhaft bleibt, ob die Gesetzgebung in Wahrheit stark genug ist, den Volksglauben und die Volksauffassung, nach welcher der Makel, den entehrendes Verbrechen und darauf folgende Zuchthausstrafe zurücklassen, unvilgbar an den Bestraften haften, ohne Weiteres zu überwinden. Ueber den Begriff und den Werth der Ehrenhaftigkeit bildet sich das Volk sein eigenes Urtheil, und ich meine, man stimt nicht gut, wenn man in diese, ich möchte sagen, idealen Vorstellungen des Volkes durch ein Gesetz oder durch eine rechtskräftige Entscheidung eingreift; ich denke, es wäre vielleicht besser gewesen, nicht von einem Princip in das andere umzuspringen, vielmehr den jetzt gültigen Grundsatz des preußischen und sächsischen Strafrechts als Regel bestehen zu lassen und in das Norddeutsche Strafgesetzbuch aufzunehmen, dagegen dem Richter einzuräumen, daß er ausnahmsweise in ihm geeignet erscheinenden Fällen durch Erkenntniß aussprechen, daß die Zuchthausstrafe nicht den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge habe. Denn, meine Herren, das ist nicht wegzläugnen, daß die weitaus meisten Personen, die mit Zuchthausstrafe belegt werden, sich einer entehrenden Handlung schuldig gemacht haben, und daß nur Wenige übrig bleiben, deren Ehre durch die Handlung, die die Strafe herbeigeführt, nicht Abbruch gelitten hat.

Inzwischen, selbst wenn man das jetzt gültige Princip ganz verlassen, wenn man die Regel aufstellen wollte, die hier in dem Gesetzentwurf zu finden ist, so vermag ich mich doch in keiner Weise mit den Bestimmungen des § 28 und des § 32 des Entwurfs zu befreunden.

Hiernach, meine Herren, macht die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe für die ganze Lebenszeit unfähig zum Militairdienst und zur Bekleidung öffentlicher Aemter. Ich will über die Wirkung der Zuchthausstrafe auf die Befähigung zum Militairdienst nicht sprechen; es ist dies von anderer Seite bereits geschehen, und ich weiß, daß die Militairgesetzgebung für jetzt wenigstens uns ein noli me tangere ist, und daß Expektorationen hierüber überflüssig sind. Nach meinem Dafürhalten, wäre es besser und verständiger gewesen, man hätte diese Frage im Entwurfe ganz mit Stillschweigen übergangen und in dem von dem Abgeordneten Fries richtig angedeuteten Sinne die Sache der Militairgesetzgebung zur Entscheidung überlassen.

Dagegen, meine Herren, vermag ich nun und nimmermehr der Annahme zuzustimmen, daß Jemand durch die Zuchthausstrafe dauernd und für die ganze Lebenszeit die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlieren soll, während er doch, wenn der Richter die öffentlichen Ehrenrechte nicht ausdrücklich aberkannt hat, befähigt bleibt, in allen öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden und die höchsten politischen Ehrenrechte auszuüben. Hiernach, meine Herren, kann ja der Fall eintreten, daß Jemand als Gemeindevertreter, als Mitglied einer Landesvertretung, ja als Mitglied dieses Hohen Hauses gewählt wird, aber er ist, weil er eine Zuchthausstrafe verbüßt hat, nie jemals in seinem ganzen Leben fähig, irgend ein Amt, — und wäre es ein Amt der untergeordnetsten Bedeutung und wäre es das der letzten Exekutivbeamten des Staates — zu bekleiden, Wenn die Motive sagen, daß man eine Ausnahme gemacht habe in Betreff der Befähigung zu öffentlichen Aemtern, weil das Amt ein besonderes Vertrauen und ein nach allen Seiten hin ungeschmächtes Ansehen der Person voraussetze, so frage ich, meine Herren, ist nicht dasselbe Vertrauen, ist nicht dieselbe Integrität der Person nothwendig, um befähigt zu sein, in Vertretungen der Bürger-

Digitized by Google

schaft, des Landes, des Reichs gewählt zu werden? Hierin scheint mir, meine ich, denn doch ein sehr starker Widerspruch zu liegen, und dieser nöthigt mich, sowohl gegen § 28 als gegen § 32 zu stimmen. Ich glaube, daß ich auch nicht für die Anträge zu stimmen vermag, die der Abgeordnete Fries zu § 32 angekündigt hat, weil ich eben keinen Unterschied zwischen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und bloßer Aberkennung der Befähigung zu öffentlichen Aemtern gemacht wissen will. Dagegen glaube ich, kann man dem Fries'schen Antrag zu § 28 zustimmen, da dieser nur ausspricht, daß durch die Zuchthausstrafe die Aemter, die Jemand schon besessen hat verloren gehen sollen. Insoweit wird man allerdings der Volksauffassung huldigen und wenigstens eine Störung des Vertrauens annehmen müssen; weiter zu gehen aber halte ich geradezu für unmöglich.

Präsident: Der Abgeordnete Becker (Oldenburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Becker** (Oldenburg): Die deutsche Wissenschaft, meine Herren, hat längst den Satz anerkannt: Ehrlosigkeit ist nur Folge der ehrlos machenden That, nicht der Strafart; die Schwere der Strafe steht mit der Ehrlosigkeit in keinem nothwendigen Zusammenhang. Daß die deutsche Volksanschauung im Grossen diesem Urtheil noch nicht gefolgt ist, daran ist wesentlich unsere bisherige Gesetzgebung Schuld.

(Sehr wahr!)

Dies Hinderniß wollen wir beseitigen und hoffen, daß dann auch die Volksanschauung mit dem Urtheile der Wissenschaft übereinstimmen werde. Wir, meine Herren, halten es nicht bloß für die politischen, sondern auch für die andern Verbrechen, die noch mit Zuchthaus bestraft werden — ich nenne namentlich den Todtschlag, zu dem im Zorn auch der Ehrenhafteste hingerissen werden könnte — für der Gesetzgebung unwürdig, wenn Jemandem ein solches Unglück passirt und er wird zu sechs Jahren Zuchthaus verurtheilt, dann auszusprechen: jetzt dürfen Dich Deine Mitbürger nicht wieder zum Schöffen, nicht wieder zum Geschworenen wählen, Du kannst kein öffentliches Amt mehr bekleiden, kannst nicht in den Militärdienst eintreten. Ich wünsche deshalb, daß wir nur den Verlust der öffentlichen Aemter und Dienste, auch den Militärdienstes, wie sich von selbst versteht, ebenso bei dem Offizier, der ja auch ein öffentliches Amt bekleidet, wie bei dem Soldaten aussprechen; sollte das ausdrücklich auszunehmen nothwendig sein, so werde ich dagegen nichts zu erinnern haben. Den Verlust aller Aemter wollen wir beibehalten, aber nicht so weit gehen, daß wir die dauernde Unfähigkeit zu Dienst und Amt für die Lebenszeit auf dem Umwege der Strafe an eine selbst in der Volksanschauung nicht mehr entehrende That knüpfen. Außerdem habe ich den Nebenzweck, daß wir dann einen Streit darüber vermeiden, — wie er uns sonst bei den einzelnen Verbrechen, sowohl bei den politischen, wie bei dem Todtschlag und andern Verbrechen bevorsteht, — ob wir die Zuchthausstrafe dort abschaffen und in Gefängniß verwandeln wollen, — wodurch wir das System der Strafarten noch mehr zerreißen würden, als wie es jetzt schon in dem Gesetzentwurfe geschehen ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren! Die Konsequenz, mit welcher der Herr Abgeordnete Lasker seine Gedanken uns vorgeführt hat, wird jeder Jurist durchaus anerkennen. Der Vordertadt war nach seiner Ausführung und nach meiner Erkenntniß richtig und müßte die Folgen herbeiführen, die das Amendement zum Ausdruck bringen will; dieses ist auch von Seiten des Herrn Bundesraths-Kommissars, Präsidenten Herrn Dr. Friedberg, anerkannt worden. Es fragt sich für uns daher nur, ob wir, obgleich die Zuchthausstrafe durch das System, in welchem der Strafgesetzentwurf dieselbe behandelt, — obgleich die Zuchthausstrafe ihren entehrenden Charakter an sich gesetzlich in der Richtung verlieren soll, daß daran sich nicht von selbst, wie es früher, wenigstens in Preußen, der Fall gewesen ist, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte knüpft, — ob wir dessen ohngeachtet in der vollen Konsequenz die Verantwortung auf uns nehmen wollen, den § 28 abzuändern und in seinem wesentlichen Theile umzugestalten. Ich war noch gestern der Meinung, daß man im § 28 die dort ausgesprochene Unfähigkeit zum Dienste im Bundesheere und in der Bundesmarine beibehalten, dagegen es nicht für unzulässig erachten könne, statt der dortigen Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nur den Verlust der letzteren, wie die Herren es vorschlagen, auszusprechen. Nach der Ausführung, welche der Herr Abgeordnete Lasker gegeben hat, ist für mich jeder Zweifel geschwunden und ich bin der vollen Ueberzeugung, daß eines mit dem anderen zusammen stehen bleiben muß, daß wir eben durch volle Aufrechterhaltung des ganzen § 28 in seinem Wortlaute und mit seinen Consequenzen nun bestimmen, daß das Zuchthaus nicht allein für das Herr die Folge haben soll, welche hier ausgesprochen worden ist, sondern auch für jeden Civilbeschlechten, so daß also beide auf gleiche Stufe gestellt werden, sei es nun, daß sie im Civildienste oder im Militär ihrer Pflicht genügen, und dies ist der Grund, weshalb ich jetzt für den ganzen Paragraphen stimme.

Wenn von dem Herrn Abgeordneten Becker darauf hingewiesen worden ist, daß wir durch Annahme des Amendements in ein Verhältniß gesetzt würden, welches es uns erleichtern könnte, bei einzelnen straftaren Handlungen, deren Natur an sich nicht als entehrend anerkannt werden dürfe, jetzt die Zuchthausstrafe stehen zu lassen, während umgekehrt wir gezwungen sein würden, nach der Auffassung des Herrn Abgeordneten Becker in vielen Fällen die Zuchthausstrafe wegzuschaffen und an deren Stelle Gefängniß zu setzen, so kann mich das nicht bewegen, hier in dem allgemeinen Theile, wo ich das Prineip aussprechen will, davon abzuziehen. Mag auch unsere Arbeit dadurch eine größere werden, das darf uns nicht abhalten, in jedem einzelnen Falle, in welchem wir es nothwendig finden, die Strafart zu ändern. Hier aber bitte ich Sie dringend, meine Herren, diesem Paragraphen Ihre volle Zustimmung zu geben und den Abänderungsvorschlag des Abgeordneten Meyer (Thorn) zu verwerfen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren!

(Große Unruhe rechts.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Sie müssen mir schon gestatten, daß ich die Frage noch weiter diskutire, denn sie scheint mir nicht in genügendem Grade aufgeklärt zu sein. Ich werde mich also nicht abhalten lassen, mein Scherflein dazu beizutragen.

Die Frage ist von dem Herrn Vorredner ganz richtig präcisirt worden. Es handelt sich darum: Liegen hinreichende Gründe für uns vor in der an und für sich ganz einfachen Frage inkonsequent zu sein? denn der Herr Vertreter des Bundesraths hat selbst zugegeben, daß das, was hier in der Vorlage vorgeschlagen ist, inkonsequent ist. Nun, meine Herren, werden Sie mir zugeben, daß, wenn ein Gesetzgeber inkonsequent sein soll, sehr erhebliche Gründe für ihn da sein müssen, um sich dieser gerade für einen Gesetzgeber kapitalen Sünde schuldig zu machen. Inkonsequenz ist es aber aus dem schon angeführten Grunde. Die praktischen Erfolge, die die Sache hat, machen die Inkonsequenz nur noch deutlicher. Denn, meine Herren, nehmen Sie nur den einen Fall an: es hat Jemand wegen Diebstahls eine lang dauernde Gefängnißstrafe erlitten, er ist darauf mit Untergang der Ehrenrechte bestraft und dieß Zeit ist abgelaufen. In diesem Falle ist er Mitglied des Heeres geblieben trotz der Bestrafung.

Und, meine Herren, nehmen Sie den andern Fall. Es hat Jemand wegen Todtschlages eine Zuchthausstrafe erlitten, die Ehrenrechte sind ihm nicht aberkannt worden, was der Richter ja nicht darf, und er tritt nachher in das Heer ein. Meine Herren, ich weiß nicht, warum es die Disciplin des Heeres erschüttern sollte, ich weiß nicht, warum es seine Kameraden mehr beeidigen sollte, neben einem mit Gefängniß und Untergang der Ehrenrechte bestraften Diebe zu stehen, als neben einem wegen Todtschlag nur mit Zuchthaus bestraften Manne. Ich sehe das nicht ein. Wenn das aber der Fall ist, wenn diese Inkonsequenz durch ein so einfaches Beispiel zu schlagen ist, wie ich mir erlaubt habe, es vorzuführen, dann

Digitized by Google

meine Herren möchte ich wissen, welche anderen erheblichen Gründe vorliegen, um sich dieser schweren Sünde eines Gesetzgebers schuldig zu machen. Da wird nun gesagt: es ist einmal die Anschauung. Ja, meine Herren, die Anschauung ist da. Aber wenn uns das von dem Tische des Bundesrathes gesagt wird, so möchte ich dem Herrn Vertreter des Bundesrathes die Aeußerung entgegenhalten, die in den Motiven mit so großem Beifall angeführt wird, und welche dahin geht:

> es ziemte dem Gesetzgeber nicht, ein derartiges Volksvorurtheil als maßgebend gelten zu lassen, es sei vielmehr seine Aufgabe, der Einsicht zum Ziele zu verhelfen, daß das Entehrende einer strafbaren Handlung weder in der verhängten Strafart, noch weniger in dem Strafe rte der Verbüßung, sondern in ganz anderen Kriterien zu suchen sei.

Nun, meine Herren, diese mit Beifall in den Motiven angeführte Aeußerung würde uns doch nöthigen, die Aufgabe der Militärverwaltung dahin aufzufassen, nachdem die Strafgesetzgebung einen ganz anderen Standpunkt einzenommen hat, nachdem sie den Charakter der Zuchthausstrafe wesentlich umgeworfen hat, sei es ihre Aufgabe, eben dieser besseren Einsicht zur Anerkennung zu verhelfen. Ich glaube, das ist eine Aufgabe, die der Militairverwaltung durchaus zukommt, und die ihr zur höchsten Ehre gereichen würde. Ich kann mich nicht überzeugen, daß dies ein Grund sein soll, warum wir uns hier einer solchen Inkonsequenz schuldig machen sollen. Meine Herren, wenn Sie aber diese Inkonsequenz annehmen, wenn Sie, obwohl die Zuchthausstrafe sonst völlig die Ehre intakt läßt, hier eine solche Folge daran knüpfen, dann thun Sie etwas, was meines Erachtens dem allgemein politischen und socialen Standpunkte das Bedenklichste ist, was Sie thun können. Sie erzeugen dann einen Gegensatz oder mindestens: Sie schärfen ihn, nämlich den Gegensatz zwischen Militär und Civil, der mit den Basen unseres Heeres, wie sie gesetzlich feststehen, im vollständigen Widerspruche steht. Ich wünsche nicht, diesen Gegensatz hier durch Bestimmungen des Strafgesetzbuches geschärft zu sehen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Eulenburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg:** Meine Herren! Die ideellen Gründe, welche hier als Inkonsequenz bezeichnet werden, scheinen mir zurücktreten vor der Geltung der Gewohnheit. Es wird gesagt, nicht Jeder, der Zuchthausstrafe erleidet, wird dadurch entehrt, sondern nur die That entehrt, insofern sie etwas Unehrenhaftes an sich hat. Das mag als Ausnahme richtig sein, in den meisten Fällen aber werden die, welche im Zuchthause sitzen, auch Thaten begangen haben, welche unehrenhaft sind, und die Zuchthausstrafe wird in der großen Mehrzahl auch Unehrenhaftigkeit des Vergehens bezeugen. Meine Herren, begeben wir uns doch nicht auf den Weg der Entwicklung des Begriffes, was nun am feinsten ersonnen ist, sondern berufen wir uns auf das öffentliche Gefühl; denken wir, was das öffentliche Gefühl für unser Staatsleben für ein unendlicher Schatz ist. Ich bin auch der Meinung, den Begriff für Militair und für Civil nicht zu trennen, und deshalb bin ich für die unveränderte Annahme dieses Paragraphen, in dem kein solcher Unterschied besteht. Aber ich halte es für einen Schatz, daß bei uns gerade bei den öffentlichen Aemtern ein Ehrgefühl besteht, was die preußischen, was die deutschen Beamten vor allen Beamten Europas auszeichnet. Wollen wir heute aussprechen, das solche Männer, die im Zuchthause gesessen haben, dadurch nicht eo ipso die Eigenschaft verlieren, Beamte zu sein in der Ausdehnung, wie es in diesem Gesetzbuch ausgesprochen ist, so schädigen wir meiner Ansicht nach die öffentliche Meinung in einem erheblichen Grade. Dieser allgemeinen Wirkung gegenüber ist der einzelne Fall und die Rücksicht auf einem einzelnen Verbrecher, daß man ihm vielleicht zu wehe thut in Bezug auf ein entschuldbares Vergehen, welches dennoch die Zuchthausstrafe zur Folge gehabt hat, ein so großes Minimum, daß ich Sie auffordern möchte, dem allgemeinen Principe nicht zu nahe zu treten, sondern für den Paragraphen zu stimmen, wie er hier vorliegt.

Präsident: Der Abgeordnete v. Steinmetz hat das Wort.

Abgeordneter **von Steinmetz:** Meine Herren! Es ist hier ausgesprochen, daß der Gegensatz zwischen Militär und Civil nicht durch die Strafgesetzgebung noch geschärft werden möge. Ich bedaure, daß hier von einem Gegensatz gesprochen worden ist, ich weiß keinen.

(Bravo! rechts.)

Das, was die Armee betrifft, betrifft den Civilstand mit, denn Sie gehen ja alle durch die Armee. Also ich begreife nicht recht wohl, wie man darin einen Gegensatz zwischen dem Militär und Civil finden kann, wenn für die Armee besondere Strafbestimmungen bestehen Es ist mir auch ganz klar, daß zwischen Zuchthausstrafe und Zuchthausstrafe unterschieden werden kann: der Grund zu der Zuchthausstrafe in dem einen Falle kann ein sehr entehrender sein, in dem andern Falle ein nicht gerade entehrender; ich wünschte daher, daß es möglich wäre, solche Verbrechen, die unter die letzte Kategorie der Zuchthausstrafen gebracht werden müssen, in anderer Weise rügen und sühnen zu können, als die der ersten Kategorie. So lange aber die Zuchthausstrafe die entehrendste ist, so muß ich von meinem Standpunkte aus mich dagegen aussprechen, daß man es gerechtfertigt finden will, Personen, die dieser entehrendsten Strafe verfallen sind, in die Armee aufzunehmen. Der alte Grundsatz — deutsche Grundsatz, wie wir auch gehört haben, und wie auch nicht bestritten werden kann — ehrlos, wehrlos — den möchte ich für die Armee aufrecht erhalten, nicht als einen Gegensatz zu dem Civilstande, sondern rein im Interesse der Armee, im Interesse des Wohles des Staates, des Vaterlandes; blicken Sie zurück, in welchen sittlichen Zuständen die Armee früher war, welchen Strafen sie unterlag und verfolgen Sie, wie nach und nach durch Milderung dieser Strafen, durch Theilnahme an der allgemeinen Bildung, durch die allgemeine Wehrpflicht, d. h. durch das Eintreten aller Stände in die Armee, die Armee selbst in ihrer Moralität gehoben worden ist, so können Sie unmöglich dafür stimmen wollen, daß dieselbe jetzt durch eine Bestimmung dieser Art, daß Zuchthaus nicht mehr ausschließen solle von der Armee, wieder zurückgedrückt werde in eine Zeit der Erniedrigung.

Ich wiederhole immer und immer wieder: nicht als Gegensatz zu dem Civil spreche ich dies aus; denn das Civil und das Militär ist in Preußen ein und derselbe Stand; aber anders ist es, daß man den Theil, der zur Zeit die Waffen trägt, in seiner Ehre so hoch stellt, daß er es selbst als die höchste Entehrung ansehen muß, ehrwürdig zu handeln. Von dieser Gesinnung, meine Herren, hat der Staat, hat das Vaterland, haben wir alle, wir mögen einem Stande angehören, welchem wir wollen, den größten Nutzen. Lassen Sie es also, meine Herren, wenn ich bitten darf, bei dieser Ehrenhaftigkeit der Armee, untergraben Sie dieselbe nicht; die Armee ruht und besteht auf diesem Prineip der Ehre, und wer sein Leben an alles setzen muß, der muß auch wissen, wofür er es einsetzt, für das Höchste im Staat. Für seine Existenz, für seine Ehre, dafür muß der Soldat einstehen und darum lassen Sie ihm die Ehrenhaftigkeit, und wäre dies wirklich etwas zu weit geschraubt; sie bringt aber diese Früchte und sie hat sie gebracht. Ich bitte also um diese Anerkennung.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Ich möchte dem Herrn Vorredner nicht folgen auf das Gebiet, welches er vorzüglich besprochen hat. Ich glaube nicht, daß dort der Kernpunkt der Frage liegt. Ein Gegensatz zwischen Militär und Civil tritt insofern nicht hervor, als der § 28 ja den Eintritt in die Armee mit der Bekleidung öffentlicher Aemter, also auch Civilämter, völlig synonym behandelt. Meinerseits bin ich aber der Meinung, daß die §§ 28 und folgende einen ganz unerträglichen Widerspruch enthalten.

Der § 28 knüpft an die Zuchthausstrafe Folgen, von denen Niemand erkennen wird, daß sie in Wahrheit Ehrenstrafen sind, daß derjenige, den diese Folgen treffen, entehrt ist. Meine Herren! Wer unfähig ist, in die Armee einzutreten, wer unfähig ist, öffentliche Aemter zu bekleiden, der ist entehrt! Wie verträgt es sich nun damit, wenn man in den folgenden Paragraphen die Bestimmung getroffen hat, es könne neben der Zuchthausstrafe noch besonders erkannt werden auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte! Die sind ja zum allerwesent-

Digitized by Google

lichsten Theile schon verloren, oder wollen Sie zweierlei Arten von bürgerlichen Ehrenrechten konstituiren, die Sorte von bürgerlichen Ehrenrechten, die durch § 28 eo ipso verloren geht, und die Sorte, die nach dem § 29 und § 30 aberkannt werden kann.

Ich meine, das geht nicht, entweder müssen Sie den §. 28 behalten und entsprechend modificiren, so daß ein für alle Mal an die bestimmte Strafe auch der Verlust aller staatlichen Ehrenrechte sich anknüpft, oder Sie müssen den § 28 streichen und dann bei den folgenden Paragraphen diejenige Modifikation eintreten lassen, welche bedingt sein würde durch die Ablehnung des § 28. Ich meinerseits werde vorläufig gegen den § 28 stimmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren! Der Widerspruch, welcher soeben hervorgehoben worden ist, dürfte doch wohl nicht bestehen. Es scheint mir häufig von der irrthümlichen Voraussetzung ausgegangen zu werden, als wenn die Zuchthausstrafe entehrte, den Verlust der Ehre mit sich führte. Dieser Gedanke liegt dem Gesetzentwurf fern. Das Gesetzbuch knüpft an die Zuchthausstrafe nur bestimmte Ehrenfolgen. Im § 28 ist gesagt: die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe — und nur zu dieser Strafe — habe von Rechtswegen zur Folge die Unfähigkeit zum Dienst in dem Bundesheere und die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, dagegen im § 29: es könne der Richter auch mit der Zuchthausstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten lassen. Der Verlust dieser bürgerlichen Ehrenrechte greift über die einzelnen Ehrenrechte, welche im § 28 hervorgehoben worden sind, weit hinaus. Ein Widerspruch ist also in keiner Weise zu erkennen. Der § 28 ist von der Kommission redigirt; die Kommission fand nämlich, daß es ohne Gefährdung der wichtigsten militairischen Interessen nicht thunlich sei, die Frage, ob ein zur Zuchthausstrafe Verurtheilter aus dem Militair zu scheiden habe, dem richterlichen Ermessen zu überlassen. Sie wußte, wenn sie diesem Gedanken Folge geben wollte, aussprechen, daß die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe die Unfähigkeit zum Dienste in dem Bundesheere nach sich ziehe und indem sie dieses that und anerkannte, daß, was in Betreff des Militairs recht und billig sei, auch in Betreff des öffentlichen Staatsdienstes Rechtens und billig sein müsse, hat sie hinzugefügt, die Zuchthausstrafe habe ferner von Rechtswegen zur Folge die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter. Ich möchte den Herren dringend anheimgeben, den § 28 wie er liegt anzunehmen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen von dem Abgeordneten von Arnim-Heinrichsdorff. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt. Ich ersuche nun diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag auf Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit. Ich ertheile das Wort dem Abgeordneten Miquel.

Abgeordneter **Miquel**; Meine Herren! wir sind mit den Herren, die vorzugsweise hier die militairischen Rücksichten vertreten haben, in dem Satze: „ehrlos, wehrlos" vollständig einverstanden; wir unterschreiben den Satz nach allen Richtungen hin, auch wir erblicken in dem Tragen der Waffen, in dem Rechte der Theilnahme an der Vertheidigung des Vaterlandes nicht blos eine Pflicht, eine Last, sondern eine Ehre, wir wollen Jedem, der wirklich ehrlos ist, dies Recht nehmen. Die Verwechselung beruht nur darauf, daß man glaubt, diese Frage hier stellen zu müssen. Es ist ja eben seitens des Herrn Vertreters des Bundesraths, seitens der Redner von der anderen Seite, seitens der Redner von dieser Seite Einverständniß darüber, daß nach dem ganzen System in diesem Gesetz und nach der Behandlung der Zuchthausstrafe dieselbe nicht an sich ehrlos macht. Ich glaube, man kann doch unmöglich bestreiten, daß der Satz, den die Motive so schön aussühren, durchaus richtig ist; es ist auch von keiner Seite bestritten, daß in der That und in der Wahrheit und nicht blos im Vorurtheil, nicht der Name der Strafart, sondern das Verbrechen selbst über die Frage entscheidet, ob Jemand ehrlos ist oder nicht. Meine Herren, denken Sie sich doch mal statt des Ausdrucks „Zuchthaus" wäre hier der Ausdruck „Karcer" gebraucht, so bin ich überzeugt, keiner von Ihnen würde es bedenklich mit der Disciplin und der Ehre der Armee unvereinbar finden, wenn ein zur Karcerstrafe Verurtheilter dennoch nicht ohne Weiteres von der Ehre Waffen zu tragen ausgeschlossen wird. Sie müssen mir Alle zugeben, daß hier lediglich ein Name in Frage steht, und die Frage ist so gestellt: sollen wir eine höchst inkonsequente, mit dem ganzen System und mit dem Strafrecht des Gesetzes in Widerspruch stehende Bestimmung zulassen blos des Namens wegen?

Ich bin fest überzeugt, daß, wenn einmal das System, welches wir in das Strafgesetzbuch hineinlegen, das allmälig in das Volk übergegangen ist, wenn die Anschauungen sich im Volk danach naturgemäß modificiren werden, die ganze Schwierigkeit sehr bald wegfallen wird. Meine Herren, das Gefühl, das Sie dazu bewegt, zu sagen, wir können in der Armee Keinen dulden, der Zuchthausstrafe erlitten hat, das Gefühl finde ich sehr natürlich, finde ich durchaus sehr berechtigt an sich, aber ich glaube, es beruht doch eben nur auf Anschauungen, die einen anderen Grund haben, als den der Gewohnheit, wie einer der Redner gesagt hat. Nach solchen Grundsätzen kann man aber keine Gesetze machen, sondern da muß man vielmehr durch vernünftige Erwägungen gerechtfertigte Principien zu Grunde legen.

Dann glaube ich auch, die Herren auf der anderen Seite haben nicht genug berücksichtigt, daß es ja nach § 29, 30 und 31 der Richter in der Hand hat, das Recht des Eintritts in die Armee ausdrücklich abzuerkennen bei allen denjenigen Verbrechen, welche wirklich ihrer Natur nach eine Ehrlosigkeit zur Folge haben oder voraussetzen (in der Regel wird das identisch sein). Bei allen diesen Verbrechen hat es ja der Richter in der Hand, dem Verbrecher das Recht des Eintritts in die Armee abzuerkennen, und es kann nach den Anschauungen, wie sie bei unseren Richtern und dem ganzen Volke im Civil wie im Militair herrschend sind, gar kein Zweifel sein, daß der deutsche Richter jedesmal, wenn wirklich ein Verbrechen, welches seiner Natur nach ehrlos macht, vorliegt, die Ehrenrechte und folglich auch das Recht des Eintritts in die Armee aberkennen wird. Das ist aber ganz etwas Anderes, wenn Jemandem, einerlei, von welcher Beschaffenheit das Verbrechen ist, blos wegen der Erkennung auf Zuchthausstrafe das Recht, in die Armee einzutreten, verlagt wird.

Es hat der Herr Justizminister gegen die Ausführungen des Abgeordneten Mallinckrodt, daß die von ihm hervorgehobene Inkonsequenz und Inkongruenz nicht vorliege, meines Erachtens formell und logisch mit Recht bedeutet. Nichtsdestoweniger aber ist materiell doch der Widerspruch vorhanden; denn daß das Verbot, in die Armee einzutreten, die dauernde Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, geradezu der höchste Grad der Ehrlosigkeit ist, das kann nicht bezweifelt werden, und man fragt sich doch vergebens, wenn eine solche Unfähigkeit vorliegt, wenn der Betreffende keinerlei öffentliches Amt bekleiden kann, wie kommt es denn, daß im Uebrigen die Folgen der Ehrlosigkeit nach dem Gesetz nicht eintreten?

Meine Herren, erwägen Sie doch einmal: also wenn einer Zuchthausstrafe erlitten hat, so ist er dauernd unfähig zur Bekleidung aller öffentlichen Aemter; dagegen kann er gewählt werden als Vertreter im Reichstage, er kann Vormund werden, er kann die Landeskokarde tragen, er kann in allen öffentlichen Angelegenheiten stimmen und als Vertreter gewählt werden u. s. w. mit einem Worte, er kann eintreten in alle öffentlichen Korporationen. Ich erinnere z. B. an die Bestimmungen der Zunfturkunde und Zunftstatuten, in welchen in der Regel demjenigen, dem die öffentlichen Ehrenrechte aberkannt sind, der Eintritt in die Zunft untersagt wird. Wenn Jemand nicht berechtigt ist, weil er ehrlos ist, ein öffentliches Amt bekleiden zu dürfen, wie kann man dann die Zunftgenossen zwingen, da man doch dieser Korporation durch das Gesetz eine besondere Ehre hat beilegen wollen, ihn als ihren Genossen zu acceptiren? Das sind ja solche Inkonsequenzen, die wirklich meines Erach-

Digitized by Google

tens nur zuzulassen wären, wie der Herr Abgeordnete für Thorn richtig bemerkt hat, wenn die äußerste Nothwendigkeit dazu da wäre; die liegt aber entschieden nicht vor. Wenn ich nun erwäge, daß praktisch gar keine Unzuträglichkeiten auch für die Armee entstehen werden, weil der Richter es in der Hand hat, jedesmal bei wirklich entehrenden Verbrechen auch die Ehrenstrafen auszusprechen; wenn ich erwäge, daß wir hier eine Konsequenz gegen die ganze Grundanschauung des Gesetzes haben und auch im Uebrigen Detaillinkonsequenzen der fatalsten Art bekommen, wenn wir einen Streit hervorrufen über die Zuchthausstrafe bei jedem einzelnen Verbrechen, welches wir in Zukunft noch behandeln, und und dadurch das Zustandekommen des Gesetzes auf das Aeußerste erschweren, so hoffe ich noch, die anderen Herren werden sich überzeugen: sie thun gut, wenn sie für den Antrag des Abgeordneten Fries stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Meine Herren, ich bin mit dem letzten Herrn Redner darin einverstanden, daß ein Unterschied nicht gemacht werden darf zwischen denjenigen Rechten, die in dem § 28 bezeichnet sind, und allen übrigen bürgerlichen Funktionen. Ich glaube, daß mit demselben Recht und nach denselben Verhältnissen und Grundsätzen, nach denen Jemand nicht in das Militär eintreten kann und ihm nicht die Befugniß gestattet werden darf, ein Staatsamt wiederzuerlangen, er auch nicht befugt sein darf, irgend eine andere öffentliche Funktion anzunehmen, namentlich nicht: zu stehen in den höchsten gesetzgebenden Versammlungen des Reiches und auch in den bürgerlichen Vertretungen. Ich glaube aber, mit diesen Anschauungen nicht dieselbe Konsequenz ziehen zu können, wie sie der letzte Herr Redner gezogen hat, und wie sie das Amendement des Herrn Abgeordneten Fries ziehen will. Ich glaube, die Herren Redner, wenn sie meinen, die Unterscheidung zwischen Zuchthausstrafen und anderen Strafen bestehe blos in dem Namen, können überzeugt sein: mögen sie sich jetzt im Gesetz über die Zuchthausstrafe aussprechen wie sie wollen, mögen sie auch sagen, diese Strafe soll nicht mehr entehrend sein, so ist doch die ganze Disciplin, die im Zuchthause gehandhabt wird, die ganze Art, wie im Zuchthause die Leute beschäftigt werden, eine so absolut verschiedene von der Behandlung, welche die Gefangenen im Gefängniß erleiden, daß Sie eben durch die Gesetzgebung aussprechen mögen was Sie wollen, die Zuchthausstrafe wird doch sein und bleiben eine an sich entehrende Strafe, und aus dem Grunde werde ich nicht so verfahren, wie es hier vorgeschlagen ist. Ich werde nicht hier den § 28 verwerfen, sondern ich werde später bei der weiteren Berathung des Gesetzes nur solche Verbrechen mit Zuchthaus bestrafen lassen, die an sich einen entehrenden Charakter haben.

(Sehr richtig!)

In der Alternative bestudet man sich nur: entweder man muß alle bürgerlichen und militärischen Funktionen in dieselbe Kategorie setzen und, wenn man dann annimmt, daß nach dem Gesetz die Zuchthausstrafe überhaupt in Bezug auf die Ehre jeden Unterschied verwische zwischen Gefängnißstrafe und ihr, dann muß man, wie gesagt, alle bürgerlichen Funktionen und auch den Militärdienst gleich behandeln, oder man muß andererseits Niemand zur Zuchthausstrafe verurtheilen, der nicht eine an sich entehrende Handlung begeht. Bei dieser Lage der Sache, glaube ich, mich für die Alternative entscheiden zu müssen, den § 28 aufrecht zu erhalten und der späteren Berathung vorzubehalten, alle diejenigen Verbrechen von der Zuchthausstrafe auszunehmen, die nicht einen absolut entehrenden Charakter haben.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Arnim-Boytzenburg beantragt den Schluß der Diskussion. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bringe den Schlußantrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Wir haben bei § 28 zwei Abstimmungen vorzunehmen, erstens die über das Amendement der Abgeordneten Fries und Genossen, welches sich auf das erste Alinea des Paragraphen bezieht, — demnächst, je nachdem dies Amendement angenommen wird oder nicht, eine Abstimmung über die Vorlage mit dem Amendement oder ohne dasselbe. Die Abgeordneten Fries und Genossen schlagen vor, statt des ersten Absatzes des § 28 zu setzen, was folgt:

die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat den dauernden Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 28 dessen ersten Alinea fassen wollen, wie ich eben verlesen habe, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einig, daß die Minderheit steht, d. h. daß der Antrag Fries abgelehnt ist.

Ich bringe nunmehr § 28 in seinen beiden Sätzen zur Abstimmung wie er in der Vorlage steht:

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Bundesheere und der Bundesmarine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitgerichtet.

und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Paragraphen in dieser Fassung entschieden.

Bei § 29 wird wohl das Wegfallen des zweiten und dritten Wortes: „der Todesstrafe" als selbstverständlich angenommen werden; — ich höre dagegen keinen Widerspruch. Ich muß aber den Paragraphen doch zur Abstimmung bringen, da der Abgeordnete von Kirchmann dessen Streichung beantragt hat; vielleicht erläßt mir das Haus die Verlesung des Paragraphen.

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den § 29 unter Wegfall der beiden Worte: „der Todesstrafe", annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Auf § 30 bezieht sich ein Abänderungs-Antrag des Abgeordneten von Unruhe-Bomst, der handschriftlich vor mir liegt, und den ich verlese:

Der Reichstag wolle beschließen, die Worte der letzten Zeile: „sowie für entlassene Beamte den dauernden Verlust von Ruhe- und Gnadengehalten" zu streichen.

Der Abgeordnete Freiherr von Unruhe-Bomst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Meine Herren! Ich bitte Sie, diesen Paragraphen ohne die letzten eben verlesenen Worte anzunehmen. Die Bestimmung, daß bei Verbrechen aus den Beamtenklassen die Aberkennung der Ehrenrechte den Verlust der ihnen aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen zustehenden Pensionen mit sich führen soll, scheint mir eine Art der Konfiskation eines Vermögensobjektes. Die Motive bezeichnen zwar die Ansicht, daß eine Pensionsforderung einer andern privatrechtlichen Forderung gleich zu achten sei, als eine irrthümliche; ich muß aber trotzdem mich zu dieser Ansicht bekennen. Die Pensionsansprüche der Beamten werden, mögen sie nun aus Staatskassen oder aus Gemeindekassen oder Kassen anderer Korporationen bezahlt werden, durch Gesetze geregelt. Ein Beamter gewinnt unter gewissen Voraussetzungen, sei es nun nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren, sei es bei eintretender Unfähigkeit in Folge von Krankheit, die er sich im oder durch den Dienst zugezogen hat, einen Rechtsanspruch auf die Pension und dieser Rechtsanspruch kann im Civilprozeß

Digitized by Google

durchgeführt werden. Den Herren Juristen werden gewiß vielfache Prozesse von Beamten wenigstens gegen Gemeindekassen, Schulkassen oder ähnliche Kassen vorgekommen sein, wenn auch Prozesse von Beamten gegen die Staatskasse zu den Seltenheiten gehören. Wenn also der Entwurf überhaupt die Konfiscation nicht in sein Strafsystem hineinzieht, so ist meiner Ansicht nach durch die Bestimmung dieses Paragraphen eine Inkonsequenz gegen das adoptirte Princip begangen, indem man bei Verbrechern aus der Beamtenklasse eine sol he Konfiscation eines Vermögens-Objektes zulassen will.

Mir kommt es aber weniger darauf an, den Streit zu erörtern, ob dieser Anspruch rein privatrechtlicher Natur ist, oder ob, wie die Motive sagen, auch noch öffentliche Interessen dabei mitsprechen. Mir ist es wesentlich darum zu thun, die praktischen Folgen zu beseitigen, welche diese Bestimmung in den meisten Fällen mit sich führt. Die Motive sagen zwar: es möchten die Mitglieder einer armen Gemeinde, die aus ihren kargen Mitteln das Ruhegehalt ihres einstigen Beamten, welcher demnächst zum Verbrecher herabgesunken, durch Steuern aufzubringen haben, es schwerlich anerkennen, daß darin eine dem natürlichen Rechte entsprechende Einrichtung liege. Ich gebe zu, daß unter Umständen diese Härte vorkommen kann, aber in den weitaus meisten Fällen wird die Sache anders sein. Es wird durch die Entziehung der Pension zunächst nicht der Beamte selbst, sondern seine Familie bestraft werden. Nehmen Sie den Fall, daß ein Beamter zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wird, so tritt alsr mit dem Tage des Erkenntnisses der Verlust der Pension ein, die Familie ist durch dieses Urtheil nicht blos ihres Hauptes, des Ernährers, beraubt, sondern es wird ihr auch in den meisten Fällen die Hauptquelle ihrer Subsistenz entzogen; die nothwendige Folge davon wird sein, daß sie der Armenpflege anheimfällt, da es sich ja — ich will nicht sagen meistens, aber doch sehr oft um Beamte der unteren Klassen handeln wird, um Beamte namentlich, die sich in älteren Jahren befinden, so daß also die Familie eine weitere Quelle des Einkommens wahrscheinlich nicht haben wird. Tritt die Armenpflege ein, so ist die Familie genöthigt, an dem Orte ihres Unterstützungswohnsitzes zu verbleiben, und das wird meist derselbe Ort sein, an welchem der Beamte das Verbrechen begangen hat, sie fällt also der Armenpflege anheim und die Gemeinde wird genöthigt, der Familie des Beamten Armenpflege zu leisten. Wer aber aus Erfahrung weiß, wie hart dieses Brod der öffentlichen Armenpflege ist, der wird mir zugeben, daß sie unter allen Umständen geneigt sein wird, darauf zu verzichten und womöglich ein anderes Unterkommen zu suchen. Daran ist sie aber gehindert, weil sie eben arm und hilfsbedürftig ist; sie kann sich auch nach unserem Freizügigkeitsgesetz einen anderen Aufenthalt nicht suchen. Bezieht sie die Pension fort, so ist sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes nicht gehindert, sie kann in eine andere Gemeinde verziehen, und der Vorstand der Gemeinde hat nicht das Recht — wie es z. B. nach preußischem Gesetze früher der Fall war, wo der Gemeindevorstand der Familie eines mit Zuchthaus Bestraften die Aufnahme verweigern konnte — ich sage, nach dem Freizügigkeitsgesetz darf der Gemeindevorstand das nicht, sie kann sich also dieser Folge, die ich hingestellt habe, entziehen, sie kann nach einem anderen Orte gehen und dort die Pension beziehen.

Aus beiden Gründen also — einmal, weil eine Inkonsequenz vorliegt, und eine Konfiskation ausgesprochen wird, und aus dem anderen Grunde, weil die praktischen Folgen dieser Bestimmung eine furchtbare Härte für Personen mit sich bringen, die unschuldig sind, die nicht gestraft werden sollen — bitte ich Sie, die von mir beanstandeten Worte zu streichen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg:** Es ist dem Herrn Vorredner vollkommen zuzugeben, daß die Frage eine juristisch allerdings sehr contestable ist, ob ein verurtheilter Staats- und Gemeindebeamter demnächst, wenn er wieder in das bürgerliche Leben zurücktritt, durch die erlittene Verurtheilung auch der Pension verlustig gehen müsse. In der Theorie sagar neigen sich, wie ich gern bekenne, die meisten Stimmen der von dem Herrn Abgeordneten vertretenen Meinung zu, daß ein solcher Verlust nicht eintreten soll. Nichtsdestoweniger hat der Gesetzentwurf geglaubt, die Bestimmung, wie sie getroffen worden ist, Ihnen vorschlagen zu dürfen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil in dem größten Theile des Norddeutschen Gebiets diese Bestimmung bereits bestehenden Rechtens ist. Das preußische Strafgesetzbuch und mit ihm die andern Gesetzbücher, welche auf demselben Principien beruhen, zum Theil ja fast mit ihm identisch sind, enthalten nämlich die Bestimmung, daß Staatsdiener und Gemeindebeamte, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, dadurch der aus Staats- oder Gemeindekassen zu zahlenden Pensionen und Gehalte von Rechts wegen verlustig gehen sollen. Der Gesetzentwurf für Norddeutschland will somit nicht etwa ein neues härteres Recht einführen, sondern er will blos das vorhandene Recht konservirten. Und ferner, meine Herren, sind doch auch in der That wirklich nicht zu verachtende Rechtsgründe, die für die Rechtmäßigkeit dieser Bestimmung beigebracht werden können. Denn zuvörderst muß ich ein für alle Mal das Argument ablehnen, daß durch eine Strafe Unschuldige betroffen werden. Meine Herren, das trifft bei allen Strafen zu; denn wird der ehrliche Sohn des schuldigen Verbrechers nicht durch die gegen seinen Vater ausgesprochene harte Zuchthausstrafe auch betroffen? Das ist eben die Folge und die unabweisbare Folge der Strafe, daß sie auch die Unschuldigen mit ergreift, und ein Gesetzgeber, der ein Gesetz schreiben wollte, das die Unschuldigen immer schützen wollte, würde eben die Schuldigen nicht treffen können.

(Sehr richtig! rechts.)

Aber auch das praktische Argument, welches in den Motiven angeführt ist, glaube ich, darf auf Beachtung Anspruch machen. Wie häufig kommt gerade der Fall vor, daß Beamte kleiner Gemeinden sich Unterschlagungen schuldig machen, wegen dieser Unterschlagungen zu Zuchthaus verdammt werden und demnächst, nachdem sie ihre Strafe abgebüßt, in die Gemeinde zurückkehren. Wie wollen Sie es den ärmeren Gemeindegliedern klar machen, daß sie mit ihren schwerverdienten Erwerb Steuern zahlen sollen, damit ihr einstmaliger Bürgermeister, der aus dem Zuchthause zu ihnen zurückgekehrt ist, auf ihre Kosten fernerhin lebe? Alle Gründe aus dem Civilrecht, alle Gründe, daß das ein civilrechtlich wohlerworbener Anspruch wäre, werden den gewöhnlichen Rechtssinn nicht dazu führen, zu meinen, daß die Steuer, welche zur Besoldung des Ehrlichen verwendet wird, mit Recht von ihm erhoben werde. Ich glaube, das laufen viel größere Gefahr, das Rechtsbewußtsein zu erschüttern durch die humane Bestimmung, wie sie der Herr Abgeordnete vorschlägt, als durch die härtere, welche der Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Rechte zur Anerkennung bringen will.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Der Herr Abgeordnete von Unruhe-Bomst hat einem Bedürfniß entgegengekommen, den auch meine politischen Freunde gefaßt haben, nämlich, Sie zu bitten, den zweiten Absatz des Paragraphen, der in Frage steht, zu streichen, und wir kommen dazu, gezwungen aus Rechtsgründen. Zunächst was der Herr Vertreter des Bundesraths gesagt hat, daß nur in dieser Bestimmung bestehendes Recht konservirt aber nicht Neues geschaffen werden soll, in diesem Argumente tritt er der Ehre, welche dem Bundesrath und der vorberathenden Kommission gebührt, ein wenig zu nahe. Es ist nämlich viel neues, milderndes Recht und Berichtigendes darin enthalten, und wir wünschen nur, daß zu dem sehr Vielen auch hier das Richtige eintrete. In der Sache aber, meine Herren, giebt es keinen Grund, der irgend wie auch nur rechtfertigen möchte, ja auch nur das Vorurtheil rechtfertigen möchte, weshalb Pensionen nicht aufgezahlt werden sollen demjenigen, der zu Ehrenstrafen verurtheilt worden ist. Was ist denn eine Pension? Eine Pension ist kein Ehrenfeld, sondern ein wohlverdientes Ruhegehalt. In einzelnen Ländern, wie z. B. in England, giebt es für die größte Zahl der Amtsstellen keine Pension, sondern die Gehälter sind derartig bemessen, daß der Beamte einen Theil des Gehalts zu einer Lebensversicherung verwenden oder überhaupt sparen kann, um das Alter zu versorgen. Wir in Preußen haben das entgegengesetzte Princip, wir geben sehr knappe Gehälter in Rücksicht darauf, daß der im Amte ergraute und abgesetzte Mann später, sobald er alt werden wird und nicht mehr ar-

Digitized by Google

beiten kann — denn nur in diesem Falle wird er pensionirt — mindestens pensionirt wird, damit er dann seinen Lebensunterhalt habe.

Es ist also diese Pension nichts anderes als aufgespartes Gehalt, und wenn Sie die Pension absprechen, so konfisciren Sie einen Theil des Vermögens; Sie können eben so gut dem Beamten die Gehälter, die er bereits bezogen hat, aus dem Vermögen wieder fortnehmen, wie Sie ihm die Gehälter, die deponirt sind bei öffentlichen Kassen vorenthalten. Nicht isolge von Ehrenhaftigkeit, sondern isolge seiner Arbeit genießt er die Pension. Wenn nun Kleinstädter vorhanden sein mögen, deren Begriffen es widerstreit, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, wenn der pensionirte Bürgermeister in das Zuchthaus gewandert ist, so glaube ich, da wir doch nicht nur die Kleinstädter vertreten, sondern das ganze Land, nehmen wir auf diese Krähwinkeleien keine Rücksicht. Das Beispiel, welches der Herr Regierungskommissar angeführt hat, paßt gar nicht. Er sagt: wenn der Beamte eine Unterschlagung ausgeführt hat und er ist verurtheilt worden — ich verstehe doch Unterschlagung im Dienste — und er kehrt wieder, dann findet man es nicht gerecht, daß er seine Pension beziehen soll. Derjenige, welcher während des Amtes verurtheilt wird, der genießt ja keine Pension, die Unterschlagung im Amt also wird doch in den allermeisten Fällen eben dann zur Kognition kommen, wenn der Beamte nicht pensionirt ist; es ist nicht gut anzunehmen, daß sie zur Kognition kommen soll, nachdem er Pension genossen hat. Indessen man kann sa über solche Fälle streiten und ich möchte daraus nicht ein Gegenargument schöpfen, ich will nur sagen, daß wir eine solche Konfiskation in diesem Falle nicht zulassen wollen. Nur ein einziges Argument will ich noch erwähnen. Es ist mir bei der Berathung dieser Angelegenheit der Einwurf entgegen getreten: warum denn einen Unterschied konstatiren, daß derjenige, der zufällig noch im Amte ist, seinen Gehalt gänzlich verlieren soll, während derjenige der gestern erst pensionirt worden ist, diesen Gehalt behält? Meine Herren, es liegt eben da der Unterschied der erworbenen Rechte. Mit dem Augenblick und durch das Patent, durch welches der Beamte pensionirt wird, hat er Privatrechte erworben, und wenn Sie ihm diese Privatrechte entziehen, sügen Sie ihm Schaden zu und zwar einen Schaden, der in diesem Falle weit größer ist, als Sie einem Andern zufügen, während ein Grund vorhanden ist, die Gleichheit der Rechte herzustellen. Aus der Gegenausführung des Herrn Präsidenten Dr. Friedberg lasse ich nur eins gelten, daß die Beschädigung dritter Personen uns bei der Zumessung von Strafen nicht bestimmen kann, und dieses war vielleicht das schwächste Argument in der beführworteten Rede des Herrn Abgeordneten von Unruhe; aber ziehen Sie dieses Argument nur ganz ab und betrachten Sie, was er im Uebrigen gegen die Vermögenskonfiskation gesagt hat und es bleibt genug übrig, um darzuthun, daß wir mit dieser Bestimmung nicht Recht, sondern Unrecht haben würden.

Präsident: Die Diskussion über § 30 ist geschlossen. Es liegt nur der Abänderungsantrag des Abgeordneten von Unruhe-Bomst vor, die Worte: „sowie sur entlassene Beamte den dauernden Verlust von Ruhe- und Gnadengehalten" zu streichen. Ich will die Frage auf die Aufrechterhaltung der Worte richten und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die für den Fall der Annahme des § 30 auch dessen Schlußworte: „sowie für entlassene Beamte den dauernden Verlust von Ruhe- und Gnadengehalten" aufrecht erhalten wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind gestrichen. Ich bringe nun den Rest des Paragraphen zur Abstimmung. Er lautet:

„Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Zu § 31 liegt kein Abänderungsvorschlag vor. Ich frage, ob das Wort verlangt wird,

(Pause)

und bringe den Paragraphen nur darum zur Abstimmung, weil der Abgeordnete von Kirchmann auf seine Streichung angetragen hat. Die Verlesung werden Sie mir auch hier erlassen.

(Ja!)

Diejenigen Herren, die dem § 31 der Vorlage: „die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte u. s. w." zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Die Anträge der Abgeordneten Fries und Genossen zu § 31 sind — nach dem Ausfall der Abstimmung über § 28 zurückgenommen. Ich bringe den § 32, wenn das Wort nicht verlangt wird, ohne Verlesung zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem § 32 zustimmen.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Zu § 33 liegt kein Amendement vor, ebenso wenig zu § 34. —

(Abgeordneter Lasker: Ich bitte um das Wort zu § 34.)

Dann will ich erst § 33 erledigen und diejenigen Herren bitten, sich zu erheben, die dem § 33: „die Wirkung der Aberkennung u. s. w." zustimmen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses.

Zu § 34 hat der Abgeordnete Lasker das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich bitte zweimal beantragen zu dürfen, daß der § 34 gestrichen werde. Der § 34 erhält eine Bestimmung, die meiner Meinung nach etwas meint, was vielleicht ins Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll, aber etwas sagt, was in das Strafgesetzbuch, in ein Norddeutsches Strafgesetzbuch, nicht aufgenommen werden darf, ohne die größte Verwirrung herbeizuführen, und da bei der großen Eile, mit der wir die Arbeiten vorbereiten müssen, für die schwierige Frage es sehr schwer wird, einen richtigen Wortlaut zu finden; so bitte ich Sie bringend, lieber den § 34 in der zweiten Lesung gänzlich zu streichen und es uns zu überlassen, ob wir einen korrekten Wortlaut in der dritten Lesung dafür finden können. Meine Herren, der § 34 spricht wörtlich aus, daß alle besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, welche den Verlust noch anderer Ehrenrechte aussprechen, bestehen bleiben sollen. Welche Motive Sie auch zu diesem Paragraphen hinzufügen mögen, Sie werden in der Praxis nicht ausschließen, daß die Strafgesetzbücher und Gesetze einzelner Länder besagt werden, um auf den Verlust solcher Ehrenrechte zu erkennen, welches Sie nicht herbeigeführt wissen wollen. Es sagt zwar das Einführungsgesetz, es sollen alle Gesetze aufgehoben werden, welche mit solchen Bestimmungen sich beschäftigen, wie sie das gegenwärtige Gesetz behandelt. Aber indem das gegenwärtige Gesetz freie Hand läßt, würden alle diese Bestimmungen und alle Partikularrechte, welche ehemäßig die Eigenthümlichkeit besonderer Gesetze haben, wieder in Kraft treten, und die Interpretation können Sie nicht ausschließen. Das hatte ich aber für durchaus gefährlich. Gemeint ist vermuthlich damit: Da in den einzelnen Gesetzen, welche fremdartige Materien behandeln, der Verlust gewisser Aemter und gewisser Ehren ausgesprochen wird, die nicht gut hier zusammengefaßt werden können, wie etwa bei einer kaufmännischen Korporation, daß von Rechtswegen die betreffende Person Mitglied des Vorstandes bleiben kann, oder etwa im Konkurse, daß der Konkursser Verwalter einer Masse sein kann, — so soll diese Bestimmung eintreten. Dieser Wille ist ein ganz guter, aber der Wortlaut entspricht dem nicht, sondern er hat eine weit

Digitized by Google

größere Tragweite; ich will nur andeutungsweise sagen, wenn Sie den § 34 annehmen, so sind wir sofort unbedingt genöthigt, eine neue Bestimmung zu beantragen, weil wir fürchten, daß die Interpretation dann auf solche Ehrenstrafen zurückkommen wird, welche nicht mehr als Ehrenstrafen anerkannt werden. Um aus diesem Dilemma herauszukommen, und weil es doch unsere Absicht ist, ein vollständig klares Gesetz dem Wortlaute nach zu haben, und nicht in Partikulargesetzen zu gerathen, daß sie sich gewissermaßen durch eine Lücke in das Norddeutsche Strafgesetzbuch wieder hineindrängen, so bitte ich Sie dringend, und zwar auch diejenigen, welche nicht sonst gegen die Ehrenstrafen im Allgemeinen sind, den § 34 zu streichen, mindestens für die zweite Lesung und uns die Frist zu gönnen, ob zur dritten Lesung ein anderer geeigneterer Wortlaut, gefunden werden kann, der das ausdrückt, was ich vorhin angedeutet habe.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg:** Wenn der Herr Vorredner aus dem § 34 die Folgerung zieht, daß man daraus auch die Möglichkeit einer Aberkennung von Ehrenrechten allgemeiner und weitgreifender Art herleiten könnte, so nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß dieses keineswegs die Absicht des Paragraphen ist. Derselbe ist eine Nachahmung des § 12 des preußischen Strafgesetzbuches, der, nachdem er die Ehrenrechte generell abgehandelt hat, folgende Worte hinzufügt:

> Insofern nach den bestehenden besonderen Vorschriften in Folge der Begehung von strafbaren Handlungen der Verlust noch anderer als der vorstehend erwähnten Rechte, namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Korporationen eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden.

Nun will ich offen bekennen, daß es vielleicht nicht gut war, daß bei der Redaktion den Zwischensatz: „namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Korporationen" aus dem Entwurfe fortgelassen haben, weil allerdings nun der Paragraph einen allgemeineren Charakter zu haben scheint als er haben soll, einen Charakter, wie er in dem preußischen Strafgesetzbuch durch den Zusatz besser begrenzt ist. Ich erkläre aber ausdrücklich, daß der Gesetzentwurf nichts Anderes gewollt hat, als Vorkehrungen dafür zu treffen, daß mit seinen Bestimmungen nicht in das autonomische Recht der Korporationen eingegriffen werden sollte, und nicht etwa die Meinung entstehen dürfe: weil das Strafgesetzbuch ganz bestimmte Folgen mit dem Ehrenverlust verknüpfe, darum sollten alle Sonderbestimmungen wie sie etwa in Statuten über Zinnungen, über kaufmännische Korporationen oder sonst enthalten sind, aufhören. Etwas Mehreres will der Paragraph nicht. Ich würde es darum auch viel lieber gesehen haben, wenn ein Amendement gestellt worden wäre, etwa dahin, eine Exemplifikation, wie sie in dem preußischen Strafgesetzbuch enthalten ist, aufzunehmen, um der Möglichkeit einer Interpretation, wie der Herr Abgeordnete Lasker sie befürchtet, vorzubeugen. Die einfache Streichung des Paragraphen dagegen könnte Mißstände herbeiführen, nämlich den eines Eingriffes in das autonomische Recht der Korporationen und ähnlicher Verbände, und weil Sie diese Rechte schonen wollen, bitte ich Sie, entweder einen derartigen Zusatz, wie ich angedeutet, zu machen, oder wenn der Antrag auf einen Zusatz nicht gestellt wird, den Paragraphen, wie er ist, anzunehmen, nachdem, so viel es von dieser Stelle aus geschehen kann, eine Gewähr dafür gegeben ist, daß man dem Paragraphen seitens der Proponenten nicht die Bedeutung gebe, die nach der Besorgniß des Herrn Abgeordneten Lasker möglicherweise hineininterpretirt werden könnte.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Meine Herren, ich muß doch mit dem Herrn Abgeordneten Lasker, auch nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars annehmen, daß der Paragraph das nicht ausdrückt, was er nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars ausdrücken soll, daß er vielmehr zu sehr großen Mißverständnissen Anlaß geben kann. Ja, ich würde auch glauben, wenn die Einschaltung in denselben gemacht wird, die der Herr Regierungskommissar zugestanden hat, daß er auch dann noch zu den größten Mißdeutungen Anlaß geben könnte; denn es ist eben nach der Fassung dieses Paragraphen, wenn man auch annimmt, daß „namentlich die Korporationsrechte" damit gemeint sind, durchaus nicht ausgeschlossen, daß man gerade so interpretiren kann, daß besondere Gesetze der einzelnen Staaten noch andere Folgen an die Ehrenstrafen knüpfen können, als das allgemeine Bundesgesetz es vorschreibt. Das muß unter allen Umständen vermieden werden. Der Herr Abgeordnete Lasker hat selbst hervorgehoben, welchen Sinn er mit der Streichung dieses Paragraphen verbindet, er will nicht, daß überhaupt an dieser Stelle ein Paragraph nicht stehe, der die Korporationsrechte sichert, sondern er will, daß eine Fassung gefunden werde, die das allein präcis ausdrückt. Er hat auch erklärt, was der Grund ist, weshalb ein Amendement heute nicht vorgeschlagen werden kann — das ist die Eile, in welcher die Berathung vorwärts schreitet, und es ist ganz konkludent, daß er sich einen solchen Vorschlag für die dritte Berathung vorbehält. Ich würde daher mit dem Herrn Abgeordneten Lasker bitten, hier jetzt den Paragraphen zu streichen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und bringe den Paragraphen zur Abstimmung. Er lautet:

> Besondere zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bestehende Vorschriften, welche den Verlust noch anderer als der in den §§ 30 und 31 bezeichneten Ehrenrechte an die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung knüpfen, werden durch die Bestimmungen der §§ 28—33 nicht berührt.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die diesen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Paragraph ist gefallen.

Zu § 35 liegt kein Amendement vor. Vielleicht autorisirt mich der Abgeordnete von Kirchmann auch die ferneren Paragraphen bis 38, in Anlehnung deren er den Antrag erhoben hat, sie zu streichen, ohne besondere Abstimmung mit derselben Majorität für angenommen zu erklären, wie die vorhergehenden.

Abgeordneter **von Kirchmann:** Ja, bis zu dem Paragraphen über die Polizei-Aufsicht, bei diesem bitte ich den Herrn Präsidenten mir das Wort zu geben.

Präsident: Da das Wort zu § 35 nicht gefordert wird, erkläre ich, daß der Paragraph mit der früheren Majorität angenommen ist.

Zu § 36 hat der Abgeordnete von Kirchmann das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann:** Meine Herren! Es handelt sich hier um ein ähnliches Institut, wie das, was wir jetzt eben beschlossen haben. Es ist nämlich die Frage: ob gegen einen Verbrecher, oder gegen Jemand, der ein Vergehen begangen hat, noch außer seiner ordentlichen Strafe eine Polizei-Aufsicht erkannt werden soll. Früher that das und bis jetzt in Preußen thut es noch der Richter direkt. Nach dem Entwurf ist eine Milderung eingetreten, wonach der Richter nur der Polizei-Behörde das Recht giebt, diese Polizei-Aufsicht nach der Entlassung eintreten zu lassen oder nicht. Also im Ganzen sind wir noch immer in der Lage, daß diese Strafe beibehalten wird, und in sehr umfangreichen Gebieten gelten soll. Es kommt nun darauf an, überhaupt zu erwägen, ob denn diese Strafe wirklich diese Rücksicht verdient, ob sie nicht in ihrer Bedeutung ohne erheblichen Nutzen ist, und daneben sehr große Nachtheile für den Bestraften herbeiführt. Meine Herren, es ist hier derselbe Fall vorhanden, wie mit der Aberkennung der Ehrenrechte. Wir haben es hier mit keinem deutschen Institut zu thun, sondern mit einem ausländischen, und da man bei der vorigen Diskussion noch einen Unterschied gemacht hat zwischen deutsch und preußisch, so bin ich hier in der Lage, durch die eigenen Mittheilungen, welche in den Motiven uns gemacht werden, nachzuweisen, daß das Institut auch für Preußen durchaus als ein neues, erst im Jahre 1851 eingeführtes angesehen werden muß. In den Motiven heißt es wörtlich:

> Die Stellung unter Polizei-Aufsicht als Nebenstrafe war dem älteren preußischen Recht unbekannt. Als Nebenstrafe ist die Polizei-Aufsicht erst aus dem code

Digitized by Google

pénal zunächst in das heimische Recht der Rheinlande übernommen worden, und aus diesem in das Allgemeine Strafgesetzbuch übergegangen.

Hier wird also ausdrücklich der ausländische Charakter dieser Strafe anerkannt. Sie besteht erst seit zwanzig Jahren bei uns. Ich bemerke außerdem, daß in Bremen diese Strafe unbekannt ist und außerdem in den österreichischen Ländern. In ganz Oesterreich kennt man diese Strafe nicht. Nach der Mittheilung der Regierung in den Motiven hat das österreichische Ministerium im Jahre 1866 und 1867 einen Entwurf vorgelegt, wonach man auch in Oesterreich diese Strafe einführen wollte, aber in den Berathungen des Abgeordnetenhauses ist dieser Vorschlag abgelehnt worden. Es heißt ausdrücklich in den Motiven:

> Der Ausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses dagegen hat bei der Berathung des Regierungs-Entwurfes die Stellung unter Polizeiaufsicht als mit den allgemeinen Vorschriften über die persönliche Freiheit nicht verträglich verworfen.

Außerdem ist auch in England und Amerika dieses Institut nicht bekannt. Meine Herren, Sie sehen schon daraus, daß große und bedeutende Länder, wo die Polizei lange nicht so organisirt und entwickelt ist, wie in Nordeutschland, ohne dieses künstliche Hilfsmittel auskommen können, ohne daß man irgend eine Klage über Unsicherheit zu führen hätte. Ich möchte nun zunächst die Nutzlosigkeit geltend machen, welche überhaupt in dieser Strafe existirt. In der Polizeiaufsicht, wie sie bis jetzt in Preußen besteht, ist offenbar der Punkt von allein praktischer Bedeutung, daß dem Sträflinge aufgegeben werden kann, des Nachts seine Wohnung nicht zu verlassen. Meine Herren, das ist ja bei Dieben und Hehlern und dergleichen Menschen eine sehr praktische Maßregel, die auch nach meiner Erfahrung wesentlich dazu dient, die Leute von neuen Vergehen gleicher Art abzuhalten; denn bekanntlich werden die Diebstähle des Nachts am meisten ausgeführt. Gerade diese Bestimmung ist aber im gegenwärtigen Entwurfe weggeblieben; wir haben im neuen Entwurfe als Folgen der Polizeiaufsicht lediglich, daß die Haussuchungen zu jeder Zeit erlaubt sind, und dem Sträflinge der Aufenthalt an bestimmten Orten verboten werden kann. Denn die Anweisung der Ausländer, die nebenbei figurirt, ist ein Sache, die eines Erkenntnisses bedarf und die auch ohne richterliches Erkenntniß ausgeführt werden kann. Diese beiden Maßregeln, die Haussuchung also und die Untersagung des Aufenthalts an einem bestimmten Orte, sind meines Erachtens für den Schutz der bürgerlichen Gesellschaft als außerordentlich geringfügig anzuschlagen. Den Aufenthalt an bestimmten Orten einem Diebe, einem Betrüger, einem falschen Spieler zu verbieten, scheint mir eine fast nutzlose Bestimmung zu sein. Sie hätten sogar dadurch den Nachtheil, daß solche Sträflinge an einem andern Orte, wo sie weniger bekannt sind, ihr Gewerbe fortführen können, und diese Strafe hat den großen Uebelstand, daß ein solcher Mensch vielfach dadurch aus seinen gewohnten Verhältnissen herausgerissen wird, wo es ihm noch möglich ist, ein Gewerbe fortzuführen, wenn er ein solches früher vielleicht getrieben hat. Und was die Haussuchung anlangt, so ist es ja schon jetzt erlaubt, auf frischer That die Leute zu verfolgen und ebenso am Tage die Haussuchung vorzunehmen. Es bleibt also bloß die Haussuchung während der Nacht gestanden und da wissen wir ja, daß gerade die gefährlichen Diebe es verstehen, solche Haussuchungen vergeblich zu machen. Kein Dieb, der einigermaßen sein Gewerbe versteht, bringt die gestohlenen Sachen nach Hause, sondern er benutzt Hehler und andere versteckte Orte; und es ist bekannt und alle Polizei-Beamten wissen es, daß bei diesen Vergehen, bei denen hier vorzugsweise die Polizeiaufsicht angeordnet ist, die Haussuchungen nur in solchen Fällen Effekt haben, wo sie auch am Tage denselben Effekt erreicht haben würden. Sie sehen also, daß die Wirkungen, die sich der Gesetzentwurf von der Aufsicht verspricht, auf ein Minimum zurückgeführt werden müssen und in den meisten Fällen ohne alle Bedeutung sind, nachdem eben die wesentliche Bestimmung mit dem Verbot des Ausgehens bei Nacht verschwunden ist. Wenn so die ganze Polizeiaufsicht als nutzlos sich herausstellt, so kommt aber hinzu, meine Herren, daß sie für die Moralität und Besserung des Verbrechers von höchst nachtheiligen Folgen ist. Ich will Sie da nicht mit meinen eigenen Ansichten ermüden, sondern nur zwei Stellen vorlesen aus den eigenen Aeußerungen des preußischen Herrn Ministers des Innern, wo diese Folgen in der unumwundensten Weise ausgesprochen worden sind. Er hat sich nämlich selbst gegen die Kommission, welche den Strafgesetz-Entwurf zu berathen hatte, amtlich dahin geäußert:

> Auf dem Grunde dieser Erfahrungen wird nämlich zunächst konstatirt, daß es sich bei dem gegen die Polizeiaufsicht, als eine nothwendig eintretende Nachstrafe gerichteten principiellen Einwande keineswegs um eine bloße theoretische Subtilität handelt, der Einwand vielmehr auch seine volle praktische Bedeutung hat. Die Mittheilungen der Strafanstalts-Verwaltung bestätigten es nämlich, daß in vielen Fällen Rückfalle der Anwendung des verbrecherischen Sinnes mehr entgegenstehe, Nichts den lebendigen Vorsatz so leicht im Keime ersticke, nach der Hafterntlassung ein neues ehrbares Leben zu beginnen, als die, an den vor Jahren ergangenen Richterspruch unabwendbar geknüpfte Aufsicht, nach erlangter Freiheit sofort der Aufsicht der Polizei und damit der äußeren Gemeinschaft mit dem Verbrecherthume anheimzufallen.

Es sind dies die eigenen Worte des Herrn Ministers des Innern in Preußen. Er sagt dann weiter:

> Denn gerade in dem Drucke, welchen die Aufsicht der Polizeiaufsicht — gleichviel ob im gemilderter oder schärferer Form — während der Jahre der Haft fortdauernd ausübe, sei ein Hauptgrund für die bisher vielfach hervorgetretene Erfolglosigkeit der Besserungs-Bestrebungen unserer Strafanstalts-Verwaltung zu finden. Gerade die Hoffnungslosigkeit des Gefangenen in dieser Beziehung — so wird von jener kompetenten Stelle versichert, — nähre den Stumpfsinn und dumpfgefühlten Gegensatz gegen die Gesellschaft und ihre Rechtsordnung, welche so leicht neues Verbrechen in die Arme führen.

Er hat endlich in dem Reskript, welches er im Jahre 1868 an seine eigenen Polizeibehörden erlassen hat, und wo er die Aufsicht näher regelt, wörtlich erklärt:

> Zugleich erhalten die aus den Strafanstalten von Zeit zu Zeit eingehenden Jahresberichte fortdauernd eine Anzahl Fälle, in welchen frühere Gefangene, welche mit den besten Vorsätzen die Anstalt verlassen hatten, hauptsächlich nur durch die rücksichtslose Art und Weise, mit welcher viele Polizeibehörden die Polizei-Aufsicht handhaben, in der Erlangung eines ehrlichen Broderwerbes wesentlich behindert oder geradezu eines mit vieler Mühe kaum erlangten ordentlichen Unterkommens wieder verlustig geworden und in Folge davon dem Rückfalle von Neuem zugeführt worden sind.

Meine Herren, das sind die wörtlichen Anerkenntnisse des Herrn Ministers des Innern in Preußen. Man kann, glaube ich, sich nicht deutlicher über die verderblichen Folgen dieser Strafen aussprechen, als es hier geschehen. Der Herr Minister schlägt nun darin als Abhülfe vor, daß man den Landespolizeibehörden das Recht gewähren solle, die Strafe fakultativ anzuwenden, so daß also der Richter nicht unbedingt erkennt, sondern in dem Erkenntniß nur ausspricht, die Landespolizeibehörde könne nach Abbüßung der Strafe darüber befinden, ob die Aufsicht eintreten solle oder nicht, eine Aufsicht, welche auch von dem Entwurf adoptirt worden ist. Aber, meine Herren, ich gestehe, daß ich in diesem Auswege durchaus keine Verbesserung dieser Nebenstrafe finde und daß die Uebelstände, welche anerkanntermaßen damit verbunden sind, offenbar auch in der jetzigen Form dieselben bleiben werden. Meine Herren, ob die Anordnung einer solchen Aufsicht zugleich mit dem Erkenntnisse erfolgt, oder ob sie erst bei der Entlassung geschieht, das hat doch für den Verbrecher nicht die mindeste Bedeutung; er fühlt sich immer durch die Aufsicht herabgedrückt, aus der Gesellschaft ausgestoßen, er fühlt sich entehrt und alle die nachtheiligen Folgen, die der Herr Minister selbst anerkennt, werden ebenso eintreten, ob der Richter oder ob die Regierung die Polizeiaufsicht zuerkennt. Meine Herren, wenn Sie dies nicht bestreiten können, so müssen Sie auch mit dem Herrn Minister die verderblichen Folgen dieser Nebenstrafe unbedingt anerkennen und also das Mittel, das jetzt geboten ist, benutzen und sie beseitigen.

Digitized by Google

Meine Herren, es kommt hinzu, daß diese Polizeiaufsicht vielfach von den Polizeibehörden weiter ausgedehnt wird, als das Gesetz selbst will. Wir hatten in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Preußen keine anderen Vorschriften als die, die hier wieder aufgenommen sind, und das Verbot bei Nachtzeit auszugehen. Wir sehen aber aus dem eigenen Reskript, das der Herr Minister erlassen hat, und das uns hier mitgetheilt ist, daß er aus seiner Machtvollkommenheit diese Verbrecher mit Polizeiaufsicht in zwei Klassen getrennt hat, in solche mit Polizeiaufsicht erster und zweiter Klasse, er hat z. B. für einen Theil der Polizeibauffichtigten angeordnet, daß sie an bestimmten Tagen sich auf der Polizei melden müssen; meine Herren, das ist ein Zusatz, den das Gesetz gar nicht kennt. Er hat ferner bestimmt, daß bestimmte Lokale an dem Orte ihres Aufenthalts ihnen verboten werden, auch das kennt das Gesetz nicht. Sie sehen also, daß diese Polizeiaufsicht in einer Weise von den Behörden ausgeübt wird, die weit über das Maß geht, welches das Gesetz eigentlich bestimmt. Wir haben es mit einem Worte, meine Herren, mit einer Bestimmung zu thun, die durchaus erkünstelt ist, die die Gesellschaft nicht schützt aber umgekehrt auf den Verbrecher höchst verderblich ist, die ihn an jeder Besserung seiner Lage, nachdem er die Strafe überstanden hat, hindert oder sie ihm mindestens sehr erschwert.

Meine Herren, in alten Zeiten existirte die Brandmarkung. Die Verbrecher bekamen mit dem glühenden Eisen das Mal auf die Stirn gebraunt, daß sie Verbrecher wären. Die Humanität hat diese Art der Kennzeichen eines Verbrechers glücklicher Weise seit Jahrhunderten beseitigt. Diese Polizeiaufsicht ist eine Brandmarkung in ähnlicher Weise durch Papier und Akten und Polizei. Sie ist ebenso verderblich und der Bestrafte leidet ebenso dadurch als der, der früher das Brandmal auf der Stirn trug. Deshalb bitte ich Sie, beseitigen Sie diese Aufsicht, die ganz entbehrt werden kann, völlig aus dem Entwurf.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg:** Wenn die Herren einen Blick auf die Motive werfen, so werden Sie auf Seite 159 und folgende einen Anhang finden, der lediglich sich mit der Polizeiaufsicht beschäftigt, und Sie werden vielleicht daraus die Ueberzeugung gewinnen, daß der Gesetzentwurf, bevor er zu den Ihnen vorgeschlagenen Bestimmungen kam, die Frage, ob die Polizeiaufsicht überhaupt beizubehalten sei, und, wenn sie beizubehalten, unter welchen Modalitäten, einer sehr sorgfältigen Prüfung unterzogen hat, und ich darf hinzufügen, daß gerade die Frage über die Polizeiaufsicht Gegenstand einer umfassenden Korrespondenz zwischen den Regierungen gewesen ist, bevor der Strafgesetzentwurf aufgestellt wurde. Dabei war man darüber einig, daß die Polizeiaufsicht in der Schärfe, wie das preußische Strafgesetzbuch sie kennt, desgleichen in der Schärfe, wie sie in anderen deutschen Gesetzgebungen enthalten ist, nicht aufrecht zu erhalten sei, diejenige vielmehr in der Schärfe durchgeführt, das Umgekehrte wirke, nämlich den Verbrecher vielfach in die Unmöglichkeit versetze, wieder zu einem ehrlichen Erwerbe zu kommen. Es ist nämlich eine, wenigstens in diesseitigen Landen häufig gemachte Erfahrung, daß die Polizeiaufsicht für die bestraften Personen, die in Fabriken, oder als Dienstboten oder sonst ein Unterkommen gefunden, den Mißstand herbeiführt, daß die auf die Polizeiaufsicht gestützte Nachfrage der Polizeibehörde sie gar leicht wieder aus dem Kreise der ehrlichen Personen vertreibt. Der Gesetzentwurf war daher über zwei Dinge einig: erstlich darüber, daß die Polizeiaufsicht nicht mehr obligatorisch auf Grund des Urtelsspruchs eintreten solle, sondern daß der Richter nur nach der Lage des konkreten Falles erkennen solle, ob überhaupt unter Umständen gegen den bestimmten Verurtheilten Polizeiaufsicht solle eintreten können, daß aber das Eintreten der Polizeiaufsicht demnächst von dem Ermessen der Landespolizeibehörde abhängig gemacht werden müsse, und Sie dürfen hierin einen erheblichen Schritt dazu erkennen, die Polizeiaufsicht ihrer schädlichen Wirkung zu entkleiden. Der zweite Schritt, den der Gesetzentwurf zum Besseren thut, besteht darin, daß er die Folgen der Polizeiaufsicht beschränkt und namentlich das Recht beschränkt, jeden Augenblick von der Polizei nach dem unter Polizeiaufsicht Gestellten Nachfrage halten zu lassen. In dieser Beschränkung aber wird die Polizeiaufsicht keineswegs, wie ich glaube, mit dem starken Namen zu belegen sein, welchen der Herr Abgeordnete von Kirchmann ihr gegeben, als er sie, wenn ich ihn recht verstanden habe, eine moderne Art der Brandmarkung nannte. Das glaube ich, geht in der That in der Verurtheilung der Institution zu weit. Dieselbe kann, so wie sie der Gesetzentwurf vorschlägt, ein Mittel zum wirklichen Schutze des unbescholtenen Bürgers gegen den Beschwletenen werden, und da die Mehrheit der Regierungen gewünscht hat, die Polizeiaufsicht nicht aus dem Strafgesetzbuch ausgeschieden zu sehen, insbesondere wie ich hinzufügen kann, die freien Städte an der See einen großen Werth darauf legten, daß die Polizeiaufsicht gesetzlich ihnen gelassen, und in dem Gesetzbuche geregelt werde, so bitte ich dringend, daß Sie die Polizeiaufsicht in der maßvollen Weise, wie sie der Gesetzentwurf Ihnen vorschlägt, annehmen mögen.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort nimmt, schließe ich die Diskussion über § 36 und bringe ihn zur Abstimmung, er lautet:

> Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.
>
> Die Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gesängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.
>
> Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses.

Zu § 37 ist kein besonderer Antrag erhoben. Darf ich, ohne den Paragraphen zu verlesen und ohne Abstimmung erklären, daß er mit derselben Majorität angenommen sei wie der frühere?

(Zustimmung.)

Auf § 38 bezieht sich ein Antrag des Abgeordneten von Kirchmann:

> statt des Alinea 1 und 2 zu setzen was folgt:
>
> Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, eingezogen werden.

Ich eröffne über § 30 die Diskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren, der Antrag, welcher eingebracht worden ist von den Abgeordneten von Kirchmann und Genossen, hat folgendes zum Gegenstande. Der § 38 der Vorlage droht die Strafe der Konfiskation an in zwei Fällen, erstens bei

> Gegenständen, welche als Mittel oder Werkzeuge zur Begehung einer strafbaren vorsätzlichen Handlung gebraucht oder bestimmt worden sind und dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören;

hier droht er sie fakultativ an, sie können eingezogen werden, und er droht sie an, sofern sie dem Thäter oder Theilnehmer gehören. Diese Bestimmung wollen wir nicht ändern, sie bleibt völlig unberührt. Im zweiten Absatz aber heißt es:

> Gegenstände, welche durch eine strafbare vorsätzliche Handlung hervorgebracht worden sind, sollen eingezogen werden.

Es ist aber hier bestimmt nicht fakultativ, sondern dispositiv, sie sollen eingezogen werden, und es steht auch nicht, was noch viel bedenklicher ist: „sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören," also auch, wenn sie einem Dritten gehören. Meine Herren, das schien uns bedenklich zu sein, und wir sind daher zurückgegangen auf den Vorschlag des preußischen Entwurfs mit einer kleinen Aenderung, wir wollen nämlich dem preußischen Entwurf entsprechend die Konfiskation in beiden Fällen zulassen, nur wenn die Gegenstände dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, und wir wollen sie abweichend vom preußischen Entwurf nur fakultativ zulassen

Digitized by Google

und nicht bestimmen, daß die Konfiskation ausgesprochen werden soll. Die Aenderung betrifft also nur den zweiten Fall, und da darf ich hier nur ein Beispiel anführen, um klar zu machen, daß die Bestimmung, wie sie in der Vorlage steht, in der That unter Umständen schwere Rechtsverletzungen zur Folge hat. Meine Herren, nehmen Sie einen Fall der Hehlerei, wo der Richter das Verbleiblichen der gestohlenen Sache darin findet, daß Jemand aus dem gestohlenen Zeug sich einen Rock macht, er findet das Verheimlichen in dieser Umwandelung, denn das ist ja ein Verbergen der Sache. Meine Herren, da würde der Rock also aus dem gestohlenen Zeuge gemacht sein, er würde konfiscirt werden zu Gunsten des Staates ohne Rücksicht darauf, wem das Zeug gehört. Meine Herren, es kann uns gar nicht einfallen, eine solche Konsequenz ziehen zu wollen. Wir sind daher bei dem Princip, das im ersten Absatz ganz richtig ausgesprochen ist, stehen geblieben: konfiscirt wird nichts Anderes, als was dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehört; gegen einen Dritten soll man keine Strafe verhängen, wenn er nicht gesündigt hat. Beim zweiten Absatz schien es aber angemessen zu sein, dem Richter in dieser Beziehung eine Ermächtigung zu ertheilen, ohne ihn zu verpflichten, in jedem Falle die Konfiskation auszusprechen. Wenn Sie nämlich in dem ersten Falle die Konfiskation in das Ermessen des Richters stellen und sie ihm überlassen, so haben wir keinen rechten Grund finden können, warum Sie das im zweiten Falle nicht wollen. Ich weiß zwar sehr wohl, daß die Motive in diesem Falle den Grund dafür anführen, indem sie sagen: „die durch die verbrecherische That hervorgebrachten Gegenstände stehen mit der strafbaren Handlung in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhang und tragen dadurch derart den verbrecherischen Charakter an sich, daß der Strafzweck ihre Einziehung nothwendig gebietet". Ja, meine Herren, das ist ein Argument, das läßt sich bei den Gegenständen der ersten Art eben so gut und eben so schlecht verwenden. Wir haben keinen Grund finden können, warum man Gegenstände der ersten Art anders behandelt, als die der zweiten. Wir bitten Sie daher, den früheren preußischen Entwurf mit der einzigen Aenderung: „sollen" statt „können" anzunehmen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag des Abgeordneten von Kirchmann zur Abstimmung; für den Fall, daß er nicht angenommen werden sollte, aber den § 38, wie er in der Vorlage steht.

Das Amendement lautet: statt des Alinea 1 und 2 zu setzen:

„Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder welche zur Begehung derselben gebraucht oder bestimmt worden sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, eingezogen werden."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — dessen beide Absätze so fassen würden, wie ich eben verlesen habe, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Das dritte Alinea ist nicht amendirt; ich würde es also für angenommen erklären.

Ich frage, ob eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen verlangt wird?

(Nein.)

Er setzt sich also aus dem angenommenen Amendement des Abgeordneten von Kirchmann und dem dritten Alinea der Vorlage zusammen.

Zu § 39 . . . .

(Stimme: Vertagen!)

Ich höre das Wort: „Vertagen", ich dachte, Sie würden noch die beiden nächsten Paragraphen heut erledigen wollen.

Zu § 39 liegt kein Abänderungsantrag vor; ich würde denselben, wenn keine Abstimmung gefordert wird, ohne solche in zweiter Berathung für angenommen erklären.

Zu § 40 hat das Wort der Abgeordnete **Becker** (Oldenburg).

Abgeordneter **Becker** (Oldenburg): Meine Herren, ich glaube — und werde darin wohl kaum Widerspruch erfahren — daß jetzt in Konsequenz der Aenderung des § 38 der § 40, welcher der neuen Fassung des § 38 allein seine Existhenzung verdankt, ganz gestrichen werden muß. Dieser Paragraph bezieht sich allerdings außer auf den § 38 auch auf den § 39, jedoch nur in sehr unerheblicher Weise und kann in dieser Hinsicht vollständig entbehrt werden, weil für die Preßerzeugnisse sich überall in den besonderen Partikulargesetzen besondere Bestimmungen finden. Der § 40 muß völlig hinwegfallen meines Erachtens auch aus dem Grunde, den vor wenigen Tagen der Herr Justizminister zum § 2 geltend machte, weil er nämlich ein Verfahren bestimmt, für das es an jeder prozeßualischen Norm fehlt; wir wenigstens in Oldenburg kennen solche nicht, und das Gesetz bestimmt nicht, ob ein Strafverfahren, ein Civilverfahren oder ein bloßes Executionsverfahren eintreten soll, es fehlt in dem Einführungsgesetz jede Bestimmung darüber. Wir müssen hier sagen, was uns zum § 2 gesagt wurde: nur wenn wir wissen, wie das Ding behandelt werden soll, läßt sich über das Ding selbst diskutiren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete beantragt den Wegfall des § 40, sowohl in Beziehung auf § 38 als auch in Beziehung auf § 39.

(Zustimmung des Abgeordneten Becker [Oldenburg.])

Es nimmt Niemand mehr über § 40 das Wort — ich kann dem Antrage nur dadurch genügen, daß ich den Paragraphen zur Abstimmung bringe. Er lautet:

> Ist in den Fällen der §§ 38 und 39 die Verfolgung einer bestimmten Person oder der Erlaß eines Urtheils nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; der Paragraph ist angenommen.

Das Haus will an dieser Stelle für heute abbrechen, ich habe Ihnen meinen Vorschlag wegen der neuen Sitzung und deren Tagesordnung zu machen.

Zuvörderst schlage ich Ihnen in Ansehung der Tagesordnung vor, in der nächsten Sitzung folgende vier Stücke zu erledigen:

1. die dritte Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Bundeshaushaltsetats für das Jahr 1870 auf Grund der in der zweiten Berathung unverändert angenommenen Vorlage, Nr. 24 der Drucksachen;
2. die dritte Berathung über den Gesetzentwurf wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage, Nr. 32 der Drucksachen;
3. die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870, Nr. 29 der Drucksachen, und
4. die zweite Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Abschnitt II, III, IV, V des ersten Theils.

(Der Abgeordnete Lasker bittet um das Wort zur Geschäftsordnung.)

Ich wollte noch wegen des Tages etwas hinzusetzen: ich schlage vor, die nächste Sitzung am Montag zu halten und sie um 11 Uhr zu beginnen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Wirklich nicht um einen Tag frei zur Muße zu haben, sondern lediglich im Interesse der Sache bitte ich Sie, die Tagesordnung lieber auf Dienstag anzuberaumen als auf Montag. Es ist durchaus nothwendig, daß wir uns auf die nächste Tagesordnung vorbereiten. Wir kommen, nachdem wir den Gegenstand erledigt haben, den wir möglicherweise an einem Tage erledigen können,

Digitized by Google

zu den einzelnen Verbrechen und Vergehen, zu den politischen, wo das nicht mehr so schnell gehen wird, und wo meiner Meinung nach wenigstens die Anträge vorher vorbereitet sein müssen; wir kommen sonst in die Gefahr, wieder auf schriftliche Anträge hin abstimmen zu müssen. Wir sparen wirklich an Zeit, wenn wir lieber einen Tag dazwischen frei lassen, damit wir uns vorbereiten können und dann gedruckte Anträge vor uns haben: die Debatten selbst werden dann kürzer. Machen Sie also einmal eine Ausnahme und lassen Sie zwei Tage Zeit, damit wir einen weiteren Vorschritt bekommen können.

Präsident: Wird dem Antrage des Abgeordneten Lasker widersprochen?

(Ruf: Ja!)

Dann müssen wir darüber abstimmen.

Darf ich zuvörderst annehmen, daß Sie die Tagesordnung, die ich vorgeschlagen habe, billigen?

(Ruf: Ja!)

Dann bleibt nur die Frage übrig: soll diese Tagesordnung die der nächsten Montags- oder der Dienstags-Sitzung sein? Ich will die Frage zuerst auf Dienstag stellen. Diejenigen Herren, die die von mir vorgeschlagene vom Hause gebilligte Tagesordnung in ihren vier Nummern nicht Montag, sondern Dienstag von 11 Uhr ab erledigt wissen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. Die Sitzung wird also Dienstag statt haben. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 20 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 36.

Digitized by Google

16. Sitzung

am Dienstag den 8. März 1870.

Beurlaubungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Derselbe wird angenommen. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Derselbe wird angenommen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. Derselbe wird nebst einer Resolution angenommen. — Zweite Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. Erster Theil II. Abschnitt (§ 41—44). III. Abschnitt (§ 45—48). IV. Abschnitt (§ 49—70). Bericht über zwei Petitionen, die sich auf § 49 beziehen. V. Abschnitt (§ 71—77).

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11¼ Uhr.

An den Tischen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe, für Preußen: der Bundeskanzler, Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister Dr. Leonhardt; Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister Delbrück. Sachsen: Geheimer Justizrath Klemm; Geheimer Regierungs-Rath Schmalz. Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. Hessen: Geheimer Legations-Rath Hofmann. Sachsen-Weimar-Eisenach: Staatsminister Dr. von Wydorf. Oldenburg: Staatsrath Buchholtz. Braunschweig: Ministerresident Dr. von Liebe. Die Bundeskommissarien: Präsident Dr. Friedberg, Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Krankheitshalber sind: für die heutige Sitzung die Abgeordneten Schulze und Dr. Köster, für heute und die nächsten Tage die Abgeordneten Graf von der Schulenburg-Beetzendorf, Freiherr von Moltke, von Denzin und Graf zu Solms-Laubach entschuldigt.

Dringender Geschäfte halber habe ich einen Urlaub für heute dem Abgeordneten von Thadden, für heute und morgen dem Abgeordneten Grafen von Arnim-Boytzenburg, auf drei Tage dem Abgeordneten von Schöning, bis einschließlich den 10. dem Abgeordneten von Sänger, und — krankheitshalber dem Abgeordneten Roß einen achttägigen Urlaub bewilligt.

Der Abgeordnete Dr. Oetker, der bisher beurlaubt gewesen ist, sucht, „weil er von einer längeren Krankheit noch nicht so weit hergestellt sei, daß er das Zimmer verlassen könnte," einen achttägigen Nachurlaub nach, den ihm das Haus wohl bewilligen wird; und der Abgeordnete Salamann wegen Unabkömmlichkeit in seinen Geschäften einen Urlaub von vierzehn Tagen, den ich für bewilligt ansehen werde, wenn nicht widersprochen wird.

Seit der neulichen Sitzung sind in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden: die Abgeordneten Günther (Sachsen), Mente, Krüger, von Auerswald, Planck und Graf von Bassewitz.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist:

die dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870.

Ich eröffne darüber zuvörderst die Generaldebatte — schließe sie, da Niemand das Wort verlangt, und werde zuvörderst die einzelnen Positionen der drei Unteranlagen aufrufen, um alle diejenigen für bewilligt zu erklären, bei denen das Wort nicht verlangt wird.

Seite 10:

A. Dauernde Ausgaben.
Gesandtschaften.

Titel 5. Besoldungen.
4. Karlsruhe,
13. München und
21. Stuttgart.

Seite 12:

Fortdauernde Ausgaben.

Titel 1. Besoldungen, Lokalzulagen und Remunerationen.
Nr. 1. General-Konsulate.
a) für die General-Konsuln:
1. Gehalte,
2. Lokalzulagen.
b) für die Vice-Konsuln und sonstigen pensionsberechtigten Beamten bei den General-Konsulaten:
1. Gehalte,
2. Lokalzulagen.

Seite 14:

Fortdauernde Ausgaben.

Titel 1. Besoldungen.
Nr. 4. Drei Rechnungs-Revisoren im Durchschnitt mit 1100 Thalern.

Die Positionen sind bewilligt.

Ich gehe nun zu dem zweiten Nachtrage über, welcher sich auf Seite 6 der Vorlage findet und der die eben im Einzelnen genannten Positionen zusammenfaßt.

I. Fortdauernde Ausgaben:
Auswärtiges Amt. — —
Bundes-Konsulate. — —
Rechnungshof des Norddeutschen Bundes. — —
II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben:
Oberster Gerichtshof für Handelssachen, Titel 3. —'—

Ich frage, ob zu dem Eingange oder der Ueberschrift des Gesetzentwurfs das Wort verlangt wird? —
Zu § 1? —
Zu § 2? — —
Zu § 3? — —

ob eine Abstimmung über das ganze Gesetz verlangt wird, oder ob ich ohne solche das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, als in dritter Berathung vom Hause angenommen erklären darf?

(Pause.)

Das ist der Fall. —
Die zweite Nummer der Tagesordnung ist

die dritte Berathung des Gesetzentwurfs über die Ergänzung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund (Nr. 32 der Druckſachen).

Nimmt Jemand das Wort zur Generaldebatte? Oder zu der Specialdebatte, zu dem einzigen Paragraphen, aus dem das Gesetz besteht? — —
Wird eine Abstimmung über das Gesetz mit Ueberschrift, Eingang und dem Wortlaute des Paragraphen gefordert? — —

Das ist nicht der Fall; ich erkläre auch dieses Gesetz in dritter Berathung vom Reichstag für angenommen. —

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist die

zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Haushaltsetats für das Jahr 1870 (Nr. 29 der Druckſachen).

Der Abgeordnete von Benda hat seit der neulichen Berathung eine Resolution in Antrag gebracht, die sich unter Nr. 40 der Druckſachen in Ihren Händen befindet.

Digitized by Google

Ich eröffne zuvörderst die Debatte über
die Ueberschrift — —
den Eingang des Gesetzes — —
den einzigen Paragraphen aus dem das Gesetz besteht — —
endlich die Resolution des Abgeordneten von Benda.

Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren! Ich habe neulich die Bedeutung und die Absicht der Resolution schon erläutert. Es ist möglich, daß die Argumente, welche ich neulich angeführt habe, nicht von allen Seiten getheilt werden; demohngeachtet glaube ich, daß mit dem darin ausgesprochenen Wunsche Alle einverstanden sein werden, und bitte ich daher um Annahme der Resolution.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Meine Herren, ich bitte Sie dringend, dieser Resolution Ihre Zustimmung zu ertheilen. Nach den Worten, womit der Herr Antragsteller bei der Generaldebatte die Resolution ankündigte, leidet es zwar keinen Zweifel, ich erachte es aber dennoch für nützlich, es nochmals zu betonen, daß der Schwerpunkt der Resolution darin liegt, daß dieses Hohe Haus seiner Ueberzeugung von der Unzulässigkeit einer weiteren Verlängerung des provisorischen Zustandes Ausdruck geben will, daß es seiner Ueberzeugung Ausdruck gebe von der Nothwendigkeit einer unverzüglichen definitiven gesetzlichen Regelung der Kontrole über den Bundeshaushalt, unabhängig davon, ob und wann dieser Gegenstand in Preußen definitiv gesetzlich geordnet sein wird. Freilich ist nicht zu verkennen, daß manche Gründe dafür sprechen, daß diese Einrichtungen im Bunde und im preußischen Staate thunlichst übereinstimmend geordnet seien; nothwendig ist dieses jedoch nicht. Die Geschichte des Artikels 104 der preußischen Verfassungsurkunde, wonach die gesetzliche Regelung der Organisation der Oberrechnungskammer seit mehr als 20 Jahren in Aussicht gestellt ist, mahnt zur Vorsicht, und, es ist in der vorausgehenden Generaldiskussion auch bereits hervorgehoben, daß die gesetzliche Ordnung dieser Verhältnisse im Bunde geringeren Schwierigkeiten unterliegt als im preußischen Staat. Meine Herren, es handelt sich um 70 und einige Millionen, deren Verrechnung in Ein- und Ausgaben kontrolirt werden soll; da meine ich denn, daß wir es unsern Mandanten schuldig sind, mit Nachdruck darauf zu dringen, daß dem bisherigen provisorischen Zustande ein Ende gegeben werde und eine definitive gesetzliche Regelung des Rechnungshofes des Norddeutschen Bundes stattfinde, ohne Rücksicht darauf, ob und wann die Bestrebungen für den analogen Zweck im preußischen Staate Erfolg haben werden oder nicht.

Präsident: Ich bringe zuvörderst den einzigen Paragraphen, aus dem das Gesetz besteht und demnächst die Resolution zur Abstimmung. Der Paragraph lautet:

„Die Kontrole des gesammten Bundeshaushalts-Etats wird für das Jahr 1870 von der preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes" nach Maßgabe der in dem Gesetz vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 433) über die Kontrole des Bundeshaushaltes für die Jahre 1867—1869 enthaltenen Vorschriften geführt."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesem Paragraphen zustimmen.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität des Hauses. —

Die Resolution, die der Abgeordnete von Benda zu dem Gesetze vorschlägt, lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:
„Bei Genehmigung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870 die Erwartung auszusprechen, daß die Bundesregierung in der nächsten Session den Gesetzentwurf wegen definitiver Einrichtung eines obersten Rechnungshofes für den Norddeutschen Bund dem Reichstage vorlegen werde."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dieser Resolution zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. —
Die vierte Nummer der Tagesordnung ist die

zweite Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund.

Unsere Berathung war bis zum § 41 vorgedrungen, auf welchen sich der Antrag der Abgeordneten von Kirchmann und Genossen (Nr. 39. II. 2) und der der Abgeordneten Dr. Schwarze und Gebert (Nr. 42. I.) beziehen.

Ich eröffne die Diskussion über § 41.
Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren, wir kommen jetzt an mehrere Abschnitte des Entwurfs, deren Vorzüge so in die Augen fallend sind, daß zu ihnen nur ein einziger Verbesserungsantrag eingebracht ist.

(Hört! rechts.)

Dieser Verbesserungsantrag — das bemerke ich gleich vorweg — knüpft wieder an ein früheres Stadium an, welches der Entwurf durchgemacht hat, der Verbesserungsantrag will nur den preußischen Entwurf gegen die Veränderung wiederherstellen, die er bei der letzten Berathung in der verberathenden Kommission erlitten hat und, wie den Antragstellern scheint, nicht zu seinem Vortheil erlitten hat. Ich werde dabei allerdings — der Herr Präsident wird vielleicht die Güte haben, mir die Erlaubniß zu ertheilen — auf den § 44 mit eingehen müssen, weil der § 41 allein nicht zu diskutiren ist.

Meine Herren, die Erforderniße des strafbaren Versuchs sind nach dem preußischen Strafgesetzbuch und auch nach dem preußischen Entwurf zwei. Es müssen vorliegen: Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, und diese Handlungen müssen ohne Erfolg geblieben „durch äußere vom Willen des Thäters unabhängige Umstände". Unsere Vorlage erkennt das auch an, allein in einer Form, die uns nicht genügen kann. Sie erklärt nämlich in § 41 den Versuch für strafbar, wenn Handlungen vorliegen, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens oder Vergehens enthalten, und sie stellt es als einen Strafausschließungsgrund hin, weswegen der an uns für sich strafbare Versuch doch nicht bestraft werden soll (im § 44. Nr. 1):

wenn der Thäter die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände verhindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren.

Nun könnte man einwenden, daß dann ja der Abänderungsvorschlag gar keine Veränderung enthält; daß es eine rein theoretische Frage sei, die wir erörtern. Das will ich bis zu einem gewissen Grade zugeben für alle diejenigen Handlungen, die von rechtsgelehrten Richtern entschieden werden, die also in Preußen vor die sogenannten Abtheilungen kommen. Aber ich gebe das nicht zu für diejenigen Sachen, die von den Geschwornen zu entscheiden sind. In allen Sachen, in welchen die Fragen den Geschwornen formulirt vorzulegen sind, ist es meines Erachtens von keiner bloß theoretischen, sondern von einer sehr praktischen Bedeutung, wenn dasjenige Moment, welches der Entwurf in § 44 Nr. 1 als Strafausschließungsgrund hinstellt, wenn dieses Moment wieder dahin gebracht wird, wo es unseres Erachtens hingehört, wenn es hingestellt wird als das Erforderniß der Strafbarkeit. Es ist nicht bloß theoretisch, wenn man sagt: Ich will, daß dieses Erforderniß in der Schuldfrage festgestellt werde, und ich begnüge mich nicht mit der Möglichkeit, daß es auf Antrag des Angeklagten oder des Vertheidigers von der andern Seite geltend gemacht und auf ihr Verlangen eine besondere Strafausschließungsfrage gestellt werde. Ich sage, es ist nicht bloß theoretisch, denn es ist in fast allen Staaten, wenigstens in der überwiegenden Mehrzahl der Staaten von vorn herein das Erforderniß als eine Bedingung der Strafbarkeit hingestellt. So ist es hingestellt in den Gesetzgebungen von Frankreich, von Belgien, von Baiern, von Baden, von Lübeck, von Oesterreich und den thüringischen Staaten.

Digitized by Google

Ich darf also wohl sagen: In der überwiegenden Mehrzahl der Gesetzgebungen ist das System angenommen, welches auch Preußen bisher hatte, welches der preußische Entwurf festhält und welches die Vorlage verläßt. Meine Herren, es ist etwas Anderes, ob die Geschworenen zu prüfen haben: Sind die Handlungen des Thäters durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben, — oder ob sie von der anderen Seite die Frage zu beantworten haben: Hat der Thäter die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben? — Meine Herren, praktisch wird der Unterschied namentlich bei der allerdings kriminalistisch sehr bestrittenen Frage von der Wahl untauglicher Mittel. Bei der Wahl eines untauglichen Mittels wird die Strafausschließungsfrage nach § 44 schwerlich zu bejahen sein, wohl aber wird die Versuchsfrage, wenn sie gestellt wird, nach dem bisherigen preußischen Strafrecht zu verneinen sein. Bei der Wahl untauglicher Mittel wird mein nämlich lagen müssen, daß der Erfolg, eingetreten durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände nicht eingetreten, und deswegen der Versuch im Sinne des preußischen Entwurfs nicht strafbar sei. Wenn man aber die Frage nach den §§ 41 und 44 der Vorlage stellt, so wird man nach § 44 die Strafausschließungsfrage nicht bejahen können; denn man wird nicht sagen können, der Thäter habe die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben. Es ist also nicht einmal eine blos theoretische, sondern eine praktische Frage, die in manchen Fällen wenigstens praktisch werden kann. Ich bin daher der Meinung, daß die Aenderung, die der Entwurf erfahren hat, nicht motivirt ist, und ich bitte Sie, den preußischen Entwurf wiederherzustellen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren! Ich habe zunächst um das Wort gebeten, um den von mir und meinem Freunde Gebert gestellten Antrag zu rechtfertigen. Derselbe ist gerichtet gegen die Bestimmung im § 41, Alinea 2. Es ist in dieser Bestimmung ausgesprochen worden, daß der Versuch eines Vergehens nur in dem Falle strafbar sein soll, in welchem das vorliegende Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. Zur Motivirung meines Antrags und des von meinem Kollegen Gebert gestellten, habe ich bemerken, daß die Anschauung, welche diesem zweiten Alinea zu Grunde liegt, deutschrechtlich durchaus nicht begründet ist, daß in fast allen Gesetzgebungen Deutschlands der entgegengesetzte Grundsatz angenommen worden ist, und bis heute festgehalten wird, und daß wir diese Bestimmung wiederum nur der französischen Jurisprudenz verdanken. Ich will aber das Hohe Haus mit ausführlicher Darlegung der Gründe, weshalb ich glaube, daß diese Bestimmung nicht zu rechtfertigen sei, nicht aufhalten, weil es mir vorzugsweise darauf ankommt, die Zustimmung des Hohen Hauses dazu zu erhalten, daß die definitive Beschlußfassung über diese Bestimmung ausgesetzt werde. Dazu bestimmen mich hauptsächlich zwei Gründe. Einmal nämlich steht diese Bestimmung, in welcher ganz vorzugsweise der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen accentuirt wird, in innigster Verwandtschaft mit den Bestimmungen im § 1, und die definitive Beschlußfassung über die Bestimmungen im § 1 ist ja inzelge der Anträge der Herren Lasker und Kirchmann bis zum Schluß der zweiten Lesung des vorliegenden Entwurfes ebenfalls ausgesetzt worden. Der zweite Grund ist der, weil bei einer Spezialberathung des Entwurfs es sich zeigen dürfte, daß diese Bestimmungen in dieser Allgemeinheit wohl kaum durchführbar sein würden. Ich will nur beispielsweise Ihnen folgendes vorführen. Die Münzfälschung wird in leichteren Fällen mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft, aber es ist ein Verbrechen, und da ist der Versuch strafbar. Wenn also Jemand einen Pfennig versilbert, um ihn als Silbergeld auszugeben, so wird er nach diesem Artikel wegen versuchter Münzfälschung bestraft. Wenn aber Jemand z. B. eine falsche Denunciation der allerniederträchtigsten Art vorbereitet, und demnächst eine versuchte falsche Anschuldigung begeht, so wird er nicht bestraft, weil diese Handlung, wenn sie vollendet ist, sich nur als Vergehen darstellt. Wie gesagt, meine Herren, ich wünsche Ihre Zustimmung nur dazu zu erreichen, daß die Frage in ihrer definitiven Lösung bis zum Schluß der Berathung des speziellen Theiles ausgesetzt werde.

Was nunmehr den Antrag der Herren von Kirchmann und Genossen anlangt, den der Herr Abgeordnete Meyer (Thorn) eben motivirt hat, so bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen. Dieser Antrag ist gar nicht so unschuldig, wie er aussieht, er greift ganz wesentlich in die ganzen Bestimmungen des vorliegenden Abschnittes über der Versuch ein. Ich bitte die Herren, namentlich diejenigen, die nicht Juristen sind, gefälligst zu berücksichtigen, daß mit dem Antrage, den ich so eben bekämpfe, folgendes in praxi erreicht werden würde. Wenn z. B. der Dieb in das Haus eingestiegen ist, um dort zu stehlen, so werden Sie mit mir darin einverstanden sein, daß, wenn vollkommen konstatirt ist, daß der Angeklagte in der Absicht eingestiegen ist, um daselbst zu stehlen, er bereits eine strafbare Handlung begangen hat. Das wird in dem Antrage der Herren Meyer, Eysoldt und von Kirchmann geleugnet; die Herren sagen: nein, es muß noch dazu treten, daß, wenn der Thäter die Handlung nicht vorgefunden hat, er darin durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände gehindert worden ist. Der Entwurf sagt dagegen: die Handlung ist strafbar, wenn der Dieb in ein Haus eingestiegen ist, um daselbst zu stehlen; wenn er dann aber aus Reue wiederum zurückkehrt, so will der § 44 ihm für diesen Fall Straflosigkeit zusichern. Es ist also ein ganz wesentlicher Unterschied, und ich glaube, er ist tief in dem Rechtsbewußtsein des Volkes begründet, daß wir denjenigen, der in ein Haus einsteigt, um daselbst zu stehlen, bereits für schuldig achten, einen Diebstahl versucht zu haben; und nicht noch überdies einen Beweis zu verlangen, wie er im Antrage der Herren von Kirchmann, Eysoldt und Genossen vorausgesetzt wird. Diese ganze Bestimmung, wie sie uns von den Abgeordneten von Kirchmann und Genossen empfohlen worden, ist eben französisch-rechtlichen Ursprungs, und ich mache insbesondere darauf aufmerksam, daß das preußische Landrecht und das preußische Strafrecht vor der Einführung dieses französisch-rechtlichen Grundsatzes ganz genau und fest ebenfalls hier, wie überhaupt, auf deutsch-rechtlichem Grund und Boden gestanden hat; und ich erlaube mir im Allgemeinen zu bemerken, daß ich es lebhaft beklage, daß von der gesunden und tüchtigen Grundlage des allgemeinen Landrechts später in der Gesetzgebung Preußens mit der Aufstellung des jetzt geltenden Strafgesetzes abgewichen worden ist.

Wenn der Abgeordnete Dr. Meyer uns dabei erzählt hat, daß die überwiegende Zahl der deutschen Gesetzbücher derselben Ansicht huldigen, so erlaube ich mir ihm zu widersprechen. So viel ich in diesem Augenblick aus der Erinnerung weiß, ist diese Bestimmung nur in der bairischen Gesetzgebung aufgenommen, sowie in dem Gesetzbuch für Lübeck; dagegen ist in der österreichischen Legislatur über diese Frage noch ein großer Streit. Daß es in dem Gesetzbuche von Baden steht, ist mir neu gewesen; ich kann, da mir das Gesetzbuch von Baden nicht zur Hand ist, dies weder verschern noch das Gegentheil davon behaupten.

Auf eins erlaube ich mir am Schlusse noch aufmerksam zu machen. Die Thatsache steht fest und ist durch die Mittheilungen der preußischen Praktiker nicht blos, sondern auch in Frankreich außer allem Zweifel gesetzt, daß solche Bestimmungen, wie sie Ihnen vorgeschlagen sind, bei der Fragestellung an die Geschworenen Unsicherheiten und Irrthümer hervorrufen; denn es ist klar, daß in einer solchen theoretischen Fassung, wie sie von den Herren vorgeschlagen ist, für den gewöhnlichen Laienverstand etwas schwer Begreifliches gefunden werden muß.

Ich möchte die Herren bitten, daß sie in dem Gottdammerschen Archiv nachschlagen und sich von der vielen Zweifeln und Unrichtigkeiten überzeugen möchten, die durch die Fassung, wie sie hier wieder empfohlen ist, in der Praxis hervorgerufen worden sind.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren, zu dem § 41 sind zwei Anträge gestellt worden. Der erste Antrag der Herren Kirchmann und Genossen bezieht sich auf das erste Alinea des § 41 und will wiederhergestellt wissen die Vorschrift desjenigen Entwurfs, welcher der Bundeskommission zur Prüfung vorgelegt wurde. Der Antrag ist mit der Vorschrift des ersten Entwurfs, wenn ich ihn so nennen darf, ganz gleichlautend. Ich möchte Ihnen anheimgeben, meine Herren, auf den Antrag nicht weiter einzugehen.

Digitized by Google

Die Kommission hat diesen Gegenstand mit der allergrößten Sorgfalt behandelt. Ich glaube, daß kaum ein anderer Punkt des Entwurfs gleich gründlich erwogen worden ist. Auch habe ich aus demjenigen, was zur Begründung des Antrages vorgetragen ist, genügende Gründe nicht entnehmen können, um mich für diesen Antrag zu erklären. In einer Versammlung, wie diese, glaube ich, ist es immer schwer, schwierige Definitionen festzustellen.

Was nun den zweiten Antrag anlangt, so ist derselbe an und für sich ein rein formeller. Es soll die Beschlußfassung ausgesetzt werden, bis die zweite Berathung erledigt worden ist. Wenn nun der Herr Antragsteller in dieser Beziehung zurückgeht auf den Beschluß zu § 1, so glaube ich, liegt darin keine Analogie. Der § 1 enthält redaktionelle Konsequenzen aus dem besonderen Theil; wie im § 1 zu ändern, ergiebt sich ohne Weiteres, wenn die zweite Berathung geschlossen ist. Dagegen scheint mir die Vorschrift im zweiten Alinea für die Berathung des speciellen Theils präjudiciell zu sein; ich glaube also, man wird sich hier schlüssig machen müssen über den Grundsatz, ob der Versuch allgemein zu bestrafen sei, oder nur allgemein bei Verbrechen, dagegen nur ausnahmsweise bei Vergehen. Wenn der Herr Antragsteller davon ausgeht, daß der Versuch bei Vergehen in gleichem Umfange wie bei Verbrechen zu bestrafen sei, so ist er nicht konsequent; die Konsequenz erfordert vielmehr ein Gleiches auch rücksichtlich sämmtlicher Uebertretungen. Wenn der Herr Antragsteller bemerkt, daß der Grundsatz, wie der Entwurf ihn aufgenommen hat, der deutschen Gesetzgebung nicht bekannt sei, vielmehr französisches Recht sei, so halte ich das nicht für richtig. Nach altgermanischem und römischem Rechte war der Versuch keineswegs allgemein strafbar; wenn ich eine neuere Gesetzgebung berücksichtigen soll, so finden sich dieselben beschränkenden Bestimmungen in dem bairischen Strafgesetzbuch.

Wesentlich kommt aber in Betracht, daß Sie das Gebiet des Strafrechts in außerordentlicher Weise ausdehnen, wenn Sie den Versuch allgemein bestrafen wollen. Das ist ein Satz, der jedenfalls für die preußische Monarchie richtig ist. Wenn im Gebiete der preußischen Monarchie der Grundsatz des zweiten Alinea, welcher aus dem preußischen Strafgesetzbuche entnommen ist, keine Bedenken mit sich führt, so glaube ich, können wir über die möglichen doktrinellen Bedenken wohl hinweggehen, werden uns auch nicht daran stoßen dürfen, daß ein gleicher Grundsatz für Frankreich, für Belgien, ebenso für Holland und andere größere Staaten gilt. Wenn in diesen Staaten es keine Bedenken gefunden hat, diesen Grundsatz Platz greifen und bestehen zu lassen, so werden wir wohl annehmen dürfen, daß kein praktisches Bedürfniß vorliegt, das Gebiet der strafbaren Handlungen zu erweitern; eine Erweiterung des Gebiets der strafbaren Handlungen zegen das Bestehende hat immer seine großen Bedenken,

(Sehr richtig!)

wenn nicht ganz überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Wenn ich zunächst auf das Amendement des Herrn Dr. Schwarze mich richte, so werden Sie ohne weitere Beweisführung mir zugeben, daß die Annahme desselben eine bedeutende Schärfung des ganzen Strafgesetzbuches nach sich zieht. Es müßten also ganz zwingende Gründe uns bestimmen, diesem Antrag beizustimmen. Ob, wie der weitere Antrag will, die Beschlußfassung darüber bis nach Beendigung der zweiten Berathung des ganzen Strafgesetzbuches auszusetzen sei, diese Frage wünscht der Herr Antragsteller vom Hause bejaht zu wissen. Ich bitte Sie, sie zu verneinen. Wie bereits ausgeführt, ist der Beschluß, den das Haus zu § 1 in dieser Richtung gefaßt hat, durchaus nicht auf diesen Antrag in voller Konsequenz anzuwenden. Sodann, meine Herren, wenn Sie im Prineip einig sind, daß der Versuch bei Vergehen nur da strafbar sein soll, wo das Gesetz es ausdrücklich sagt, dann können wir nicht die Beschlußfassung hinausschieben, sondern nur umgekehrt den Weg nehmen, den ja auch der Herr Antragsteller frei betreten kann, bei denjenigen Vergehen, bei welchen er glaubt, daß der Versuch bestraft werden müsse, einen desfallsigen Antrag einzubringen.

Wenn ich mein preußisches juristisches Gefühl an den Antrag der Herren von Kirchmann und Meyer (Thorn) anlege, so nehme ich keinen Anstand frei zu bekennen, daß ich demselben voll zustimmen würde. Es haben sich allerdings bei Stellung der Frage vor Geschworenen namentlich in den ersten Jahren Schwierigkeiten ergeben; der eigentliche Begriff des strafbaren Versuchs hat sich aber bei uns mit außerordentlicher Schnelligkeit eingelebt. Wenn ich daher vor der Frage stände, jetzt Ihnen den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund zur Beschlußfassung vorzulegen, so würde ich ganz unbedingt bei dem ersten Vorschlage und dessen Fassung in Bezug auf den § 41, der den Versuch charakterisirt, verbleiben kein. Sie wollen aber nicht verkennen, meine Herren, daß die Gründe, die wir soeben gehört haben, doch ein bedeutendes Gewicht in sich tragen; wenn wir jetzt nämlich eine Abänderung vornehmen — denn eine solche ist es und zwar eine so schwere Abänderung, welche sich auf den ganzen Versuchsabschnitt bezieht — so thun wir mehr, als wir in der jetzigen Lage meines Erachtens können. Ich werde daher, so wie die Sache liegt, nur in dem Interesse daß das ganze Strafgesetzbuch, so wie es gedacht und uns vorgelegt worden ist, zu Stande kommt, gegen das Amendement stimmen, und ich finde das Korrektiv in dem § 44. Ich nehme an, daß auskunftslos in Schwurgerichtssachen der Vertheidiger im Interesse seines Klienten die Frage auf die beiden Theile des § 44 in jedem Falle stellen wird, mag die thatsächliche Feststellung dahin gehen oder nicht, wodurch denn die Geschworenen in die Lage kommen den alten Begriff wenigstens annähernd sich klar zu machen und wieder herzustellen. Ich bitte also, beide Anträge abzulehnen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Geheimer Justizrath Klemm hat das Wort.

Königlich sächsischer Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Justizrath **Klemm:** Meine Herren, der zweite Absatz des § 41 gehört zu denjenigen, in Bezug auf welche die sächsische Regierung im Bundesrath einen Antrag auf Abänderung gestellt hat; erlauben Sie mir deshalb, daß ich in Bezug auf diesen Paragraphen hier noch einige Worte spreche.

Was zunächst die formelle Seite der Frage betrifft, so möchte der Zusammenhang mit dem § 1 des Strafgesetzbuches doch nicht zu bestreiten sein. Der § 1 enthält die Dreitheilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretung; der Beschluß über die Beibehaltung der Dreitheilung ist von dem Hohen Hause ausgesetzt worden. Wenn nun im § 41 gesagt wird, daß der Versuch bei allen Verbrechen bestraft werden soll, der Versuch bei Vergehen aber nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt, so kann man sich hierüber wohl nur dann schlüssig machen, wenn gewiß ist, ob im Entwurf die Dreitheilung beibehalten werden soll. Der Beschluß hierüber steht aber zur Zeit noch aus.

Was sodann die materielle Seite der Frage betrifft, so läuft die Argumentation der Motive und auch das, was das Haus aus dem Munde des Herrn Staatsministers gehört hat, eigentlich auf den Satz hinaus, daß man anerkennen müsse: minima non curat praetor. Ich möchte aber bezweifeln, daß dieser Satz gerade bei der Gesetzgebung durchgeführt werden könnte. Die Gesetzgebung würde in eine unergründliche Kasuistik gerathen, wenn sie sich zur Aufgabe machen wollte, jenen Satz durchzuführen. Ich glaube, das Gesetz muß principiell sein. Wenn einmal das Gesetz anerkennt, der Versuch einer strafbaren Handlung ist schon strafbar, so muß auch das Gesetz grundsätzlich festhalten, daß beim Versuche die Strafbarkeit eintreten soll. Die Ausführung des Satzes: minima non curat praetor wird wohl besser der Praxis überlassen.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingegangen von dem Abgeordneten Dietze. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bringe den Schlußantrag zur Abstimmung, indem ich diejenigen Herren aufzustehen ersuche, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Das ist die Minderheit.
Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers**: Meine Herren, es ist für den Antrag des Abgeordneten Schwarze, gegen den ich sprechen wollte, jetzt zuletzt wiederum angerufen worden, daß der Vorbehalt zu § 1 uns so zu sagen nöthige, die Abstimmung über Alinea 2 des jetzigen Paragraphen voranbehalten. Dagegen möchte ich doch lebhaft protestiren. Wenn der Vorbehalt, den wir bei dem § 1 gemacht haben, den Sinn hätte, der ihm heute untergelegt worden ist, so würde das zur Folge haben, daß wir zunächst die Abstimmung über jenen Paragraphen, in welchem das Wort Vergehen im Unterschiede zum Worte Verbrechen vorkommt, aussetzen müßten, bis wir am Ende über § 1 unsere Meinung festgestellt haben. Das ist aber durchaus nicht der Sinn des Vorbehalts bei § 1. Es ist nicht vorbehalten worden, darüber zu diskutiren und zu bestimmen, ob die Dreitheilung, wie sie im § 1 enthalten ist, beibehalten werden soll oder nicht, sondern es ist vorbehalten worden nur, welche Strafart in die Kategorie der Vergehen und welche in die Kategorie der Verbrechen hineingebracht werden soll, und dieser Vorbehalt ist deshalb gemacht worden, weil man sich eben vorbehalten wollte, an die Stelle und parallel mit der Zuchthausstrafe eine andere Freiheitsstrafe, und parallel mit der Gefängnißstrafe nach dem Antrage des Abgeordneten von Kirchmann eine leichtere Gefängnißstrafe, die Haft eintreten zu lassen; also der Vorbehalt hat mit dem heutigen Paragraphen nichts zu thun.

Meine Herren, wenn man beantragt hätte von Seiten des Abgeordneten Schwarze, das Alinea 2 in das Gegentheil umzudrehen dergestalt, daß statt „der Versuch bei Vergehen wird nur da bestraft, wo das Gesetz es ausdrücklich bestimmt," gesagt würde: „der Versuch wird nur da nicht bestraft, wo das Gesetz dies ausdrücklich ausspricht" — so würde ich diesen Antrag für erklärlich halten; aber den Satz zu streichen, dafür hat meines Erachtens der Herr Abgeordnete Schwarze und auch der Herr Vertreter von Sachsen nichts Erhebliches vorgebracht. Das würde doch nur dann richtig sein, wenn man wirklich zu dem ganz exorbitanten Gedanken käme, alle und auch die leichtesten Vergehen auch beim bloßen Versuch zu bestrafen. Ich glaube, daß keine einzige Gesetzgebung so weit gegangen ist. Wenn man das aber nicht will, dann ist es einfache Redaktionssache, ob man das Eine oder Andere als Regel hinstellt, und diese Regel müssen wir heute feststehen, weil wir sonst im speciellen Theil nicht wissen, ob wir die strafbaren oder strafbaren Versuche bei Vergehen im Einzelnen bezeichnen.

Meine Herren! man hat diesem Antrag, für den, glaube ich, specielle Gründe entscheidender Art nicht angeführt werden können, von Seiten des Herrn Abgeordneten Schwarze ein nationales Gewand geben wollen. Man hat gesagt, das Eine sei deutsch-rechtlich und das Andere sei französisch-rechtlich. Ich möchte Sie, meine Herren, gleich im Anfange unserer Berathung über das Strafgesetzbuch doch bitten, unsere nationale Begeisterung nicht auf Punkte zu übertragen, wo sie ganz und gar nicht hingehört.

(Ruf: Sehr richtig!)

Ich begreife in der That nicht, warum es ein specifischer Unterschied des Deutschen vom Franzosthum sein soll, daß alle leichten Handlungen auch dann, wenn sie im Versuch stecken geblieben sind, bestraft werden sollen, inwiefern es französisch oder italienisch sein soll, daß sie nur dann bestraft werden, wenn die öffentliche Rechtsordnung wirklich erheblich dabei betheiligt ist.

(Ruf: Sehr richtig!)

Das ist auch der Grund, weshalb auch in deutschen Gesetzbüchern dies beibehalten worden ist und es ist eine ganz unrichtige Auffassung, die Gesetzbücher der kleinen deutschen Staaten, die seit dem Jahre 1813 oder wann erlassen worden sind als die Repräsentanten des deutschen Rechts, und die Entwickelung, die das Recht im großen Preußen, die es in Oesterreich, die es in Baiern genommen hat, als solche hinzustellen, die durch fremden Einfluß beeinträchtigt worden sei. Wenn Sie alles ausstreichen wollen, was fremde Nationen zu der Ausarbeitung und Auslegung dieser Begriffe, die hier niedergelegt sind, beigetragen haben, dann müssen Sie an dem Paragraphen das Beste wegstreichen, was, und zwar mit Zustimmung des Herrn Abgeordneten Schwarze, in demselben enthalten ist; denn die Bestimmung, daß der Versuch erst dann strafbar sein soll, wenn ein Anfang der Ausführung desselben vorliegt — auch diese Bestimmung ist, wenn Sie die Dogmengeschichte dieser Materie verfolgen, ursprünglich aus Frankreich nach Deutschland herübergekommen.

Präsident: Der Schlußantrag ist erneuert durch den Abgeordneten Freiherr von Hüllessem. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Ich bitte, diejenigen Herren, die den Schluß der Debatte über § 41 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß ist angenommen.
Die Abstimmung hat sich auf zwei Punkte zu richten. Die erste Frage ist, ob der § 41 in seinem ersten Absatz stehen bleiben oder so alterirt werden soll, wie die Abgeordneten von Kirchmann und Genossen in Nr. 39 II. 2 vorschlagen. Ich werde zuerst dieses Amendement, eventuell die Fassung der Vorlage zur Abstimmung bringen und dann bei dem Alinea 2 zunächst den Antrag der Abgeordneten Dr. Schwarze und Gebert: die Beschlußfassung über diesen Absatz bis zum Schlusse der zweiten Lesung auszusetzen, eventuell den zweiten Absatz selber.

Die Abgeordneten von Kirchmann und Genossen schlagen vor, in § 41 statt des ersten Absatzes zu setzen, was folgt:

„Ein strafbarer Versuch liegt vor, wenn der Entschluß zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt, und die Vollendung des Verbrechens oder Vergehens nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert oder unterblieben ist."

Diejenigen Herren, die dieser Fassung vor der des ersten Alinea des § 41 der Vorlage den Vorzug geben, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. —
Die Vorlage lautet in § 41 wie folgt:

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtige Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.
Der Antrag der Abgeordneten Dr. Schwarze und Gebert geht dahin:

Die Beschlußfassung über den Absatz 2 des § 41 bis zum Schluß der zweiten Lesung des Entwurfs auszusetzen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesem Antrage der Abgeordneten Dr. Schwarze und Gebert beistimmen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen. —
Das zweite Alinea lautet:

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.
Zu § 42 liegt kein Amendement vor. Wenn das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich den Paragraphen in zweiter

Digitized by Google

Lesung für angenommen, nur daß die Worte: „mit dem Tode" in der dritten Zeile wegfallen. — Ich erkläre also mit Ausschluß dieser drei Worte in Zeile 3 den § 42 in zweiter Berathung für angenommen, — und unter derselben Voraussetzung den § 43 und den § 44; — sie sind angenommen.

Zu § 45 hat das Wort der Abgeordnete Wachenhusen.

Abgeordneter **Wachenhusen:** Meine Herren! Ich möchte Sie ersuchen, diesen § 45 in die Kommission zu verweisen. Es wird in diesem § 45 beabsichtigt, zu bestimmen, in welchen Fällen, wenn der Erfolg einer Handlung unter mehreren Theilnehmern vertheilt ist, allen Thätern als Urhebern die ganze That zuzurechnet werden kann. Der ganze Ausdruck in diesem Paragraphen ist aber so knapp, daß ich wohl glaube, so wie die Kommission sich jedes Wort gedacht hat, soll dadurch allerdings das ausgedrückt werden, was auszudrücken ist; aber ein Leser, der fremd herantritt, wird den Schlüssel zum Verständniß dieses Paragraphen nicht finden. Wenn die Handlung unter Mehreren vertheilt ist, so ist ja allerdings die Regel, daß Jedem nur sein Handeln zugerechnet werden kann; also wenn der Inbegriff der Handlung Mehrerer einen einzigen Erfolg herbeigeführt hat, dann ist die Regel, daß Jedem nicht die ganze That zugerechnet werden kann, wenn aber die Thäter absichtlich vereint gehandelt haben, dann ist allerdings Jedem der ganze Erfolg zuzurechnen. Nun aber drückt dieser Paragraph mit den Worten „gemeinschaftlich ausführen" in keiner Weise genügend aus, daß die Gemeinschaftlichkeit eine absichtliche ist und eine willkürliche. Es fallen darunter die beiden Fälle, welche man civilrechtlich ausdrückt mit communio incidens und mit Societät. Es paßt aber die Bestimmung genau nicht, wenn lediglich zufällige Gemeinschaftlichkeit vorhanden und also die Gemeinschaftlichkeit keine beabsichtigte ist. Meine Herren, merkwürdigerweise ist dieser Paragraph fast eine wörtliche Uebersetzung einer römischen Rechtsstelle, die zu der ganz entgegengesetzten Bestimmung kommt. In dem bekannten Falle beim Raufhandel ist ja an und für sich, wenn ein Mensch getödtet ist, die Tödtung demjenigen Einzelnen nicht anzurechnen, die eine tödtliche Wunde dem Verletzten mit beigebracht haben; nur wenn sie, wie die Carolina sagt, „gefährlicherweise gemeinschaftlich" handeln, wenn sie absichtlich gemeinschaftlich handeln, dann kann sie ihnen zugerechnet werden. Eine Stelle in den Pandekten, die lex 17 D. ad legem Cornelium de sicariis lautet wörtlich: „Si in rixa percussus homo perierit, ictus unius cujusque in hoc collectorum contemplari oportet". d. h. also, die bei dieser Handlung verbunden sind, die bei dieser Handlung in Gemeinschaft sind, die gemeinschaftlich handeln, es ist also wörtlich dasselbe, was der § 45 hier mit „gemeinschaftlich ausführen" ausdrückt. Wenn also die Stelle hier hervorhebt, wenn weiter nichts vorhanden ist als die Gemeinschaft der Ausführung, dann haftet Jeder nur für seinen Erfolg, hat er also eine tödtliche Verletzung nicht beigebracht, so wird er nicht wegen Tödtung bestraft, — so muß nothwendig im § 45 das Moment scharf hervorgehoben werden, wegen dessen die einzelnen Thäter für den ganzen Erfolg verhaftet sein sollen. Das ist aber hier durchaus zu vermissen und es liegt die Gefahr vor, daß die Geschworenen in allen denjenigen Fällen, wo nach der römischen Stelle und anerkannten Grundsätzen die Thäter nicht als Urheber sondern als bloße Theilnehmer, als Gehilfen zu betrachten, oder wo sie nicht wegen Tödtung zu bestrafen sind sondern nur wegen Körperverletzung, wegen des unbestimmten Ausdruck in § 45 sie als Urheber einer Tödtung behandelt werden. Der Begriff des Urhebers oder des Thäters ist philologisch und kriminalistisch ja nicht identisch, vielmehr ist der Urheber nur der, der mit der vollen Strafe belegt wird, weil ihm die Handlung ganz anzurechnen ist. In den Fällen, wo das gemeinschaftliche Handeln den Erfolg herbeigeführt hat, sind wörtlich und grammatisch allerdings die Theilnehmer als Miturheber aufzufassen, kriminalistisch sind sie es aber nicht ohne Weiteres. Das Letztere und was zu der Gemeinschaft hinzukommen muß, drückt aber das Gesetz hier gar nicht aus, sondern mit den Worten „gemeinschaftlich ausführen" glaubt es Alles hinlänglich präcisirt zu haben, was keineswegs der Fall ist.

Meine Herren, ich könnte mich damit begnügen, eine Erklärung des Herrn Regierungskommissarius zu extrahiren. Das genügt mir aber keineswegs. Denn wenn dieser Paragraph auch von einer Erklärung des Herrn Kommissarius begleitet wäre, so würde er doch, ohne daß diese Erklärung stets bei dem Gesetze läge, zu gefährlich sein für die Geschworenen: er würde eine zu große Gefahr herbeiführen, daß die Geschworenen gerade das Gegentheil aus dem Paragraphen entnehmen, als was sie daraus entnehmen sollen; und deshalb beantrage ich, daß dieser Paragraph, der von der höchsten Wichtigkeit ist, in die Kommission verwiesen wird.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag — von dem Abgeordneten Grafen Frankenberg — eingegangen. Wollen diejenigen Herren aufstehen, die den Antrag unterstützen!

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus; ich bringe den Schlußantrag des Abgeordneten Grafen Frankenberg zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; ich bringe also den Antrag des Abgeordneten Wachenhusen zur Abstimmung. Er geht dahin: den § 45 in die Kommission zu verweisen. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Im Uebrigen ist gegen den Paragraphen kein Abänderungsvorschlag erhoben; wenn auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich den § 45 in zweiter Berathung für angenommen — und unter derselben Voraussetzung die §§ 46, 47 und 48.

An die Stelle vor § 49 soll nach dem Antrage der Abgeordneten Twesten, Lasker, Freiherr von Hoverbeck und Anderer treten, was unter Nr. 42 gedruckt ist, und wozu der Abgeordnete Graf Kleist heute folgendes eventuelle Amendement eingereicht hat:

> Als berufsmäßige Aeußerungen gelten nur solche, welche innerhalb der für die Versammlungen eines Landtages oder einer Kammer bestimmten Räume gefallen sind.

Ich eröffne über den Antrag die Diskussion. Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, mein sehr verehrter Freund, der Herr Abgeordnete Twesten, der zwar in dieses Haus eingetreten ist, aber zu seinem großen Bedauern und zum Kummer seiner Freunde durch schwere Krankheit abgehalten wird, direkten Antheil in der Mitte dieses Hauses an den Verhandlungen zu nehmen, verfolgt doch mit großem Interesse alles, was in diesen Räumen vorgeht, und es ist sein Wunsch gewesen, den Antrag, der unser Aller Zustimmung gefunden hat, in dieses Haus einzubringen. Er hat aber mich ermächtigt, da er selbst nicht anwesend sein kann, sowohl die Begründung des Antrages wie auch die Rechte des Antragstellers in diesem Hause für ihn zu übernehmen.

Den Inhalt des Antrages kennen Sie; er hat eine kleine Veränderung gegen diejenigen beiden Anträge, die in diesem Hause bereits eingebracht und mit großer Mehrheit angenommen worden sind, nur durch die Natur der Sache erlitten, insofern als in dem selbstständigen Antrage zugleich das Verbot der disciplinarischen Verfolgung ausgesprochen war, während diese Art von Verfolgung im Strafgesetzbuch nicht abgehandelt wird, und es ist deshalb der Wortlaut nur dahin gerichtet, daß jede Verantwortung, soweit sie das Strafgesetzbuch angeht — ausgeschlossen sein soll gegen Mitglieder eines Landtages oder einer Kammer eines zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staates wegen einer Abstimmung oder wegen der in Ausübung des Berufes gethanener Aeußerungen.

Es ist vielleicht noch niemals ein Antragsteller in einer so glücklichen Lage gewesen, alle früher erhobenen Einwendungen weggeräumt zu sehen, wie ich gegenwärtig in Bezug auf die große Anzahl von Einwendungen, die früher sowohl gegen die Kompetenz des Reichstages gerichtet waren, als auch gegen die Opportunität des Antrages, als gegen die politischen Gründe, gegen die Nothwendigkeit, wie Gegner ja solche Einwendungen häufig zu entdecken wissen, welche Freunde nicht sehen. Sämmtliche Einwendungen dieser Art, wenn nicht etwa

Digitized by Google

mit Ausnahme einer einzigen, welche aus der stärksten Abneigung gegen die Sache selbst entsprungen war, sind gegenwärtig weggeräumt. Obsiegt wurde früher, in dem Antrage werde nur ein besonderes Interesse Preußens wahrgenommen, weil in Preußen ein Streit sich erhoben habe, der hier erledigt werden sollte. Die Antragsteller haben dies bei den frühern Begründungen der Anträge freimüthig zugestanden, aber eben so bekennen sie nun, daß nicht mehr ein einseitig preußisches Interesse vorliegt, sondern daß über das Recht aller Staaten verhandelt wird. Denn wir sind eben damit beschäftigt, das Strafgesetzbuch für den ganzen Norddeutschen Bund zu erlassen und wir sind hier einer Materie angekommen, in welcher wir meinen, daß das Strafgesetzbuch als solches eine Ausnahme anerkennen muß von der allgemeinen Regel, d. h. feststellen muß, der Begriff der Strafbarkeit passe nicht auf diese Art von Handlungen, und zwar ihrer Natur wegen, nicht um eines Privilegiums willen. Einige wollten zwar einen solchen Schutz dem Großstaat Preußen gönnen, nicht aber den Vertretern der kleinen Staaten; eine Einschränkung, die schwerlich aus der Mitte der kleinen Staaten gekommen sein mag. Heute aber ist dieser Unterschied zurückgewiesen durch das, was der Entwurf des Strafgesetzbuches von uns fordert, und durch das, was dieses Haus bereits beschlossen hat. Wenn Sie es für eminent wichtig halten, daß die Beleidigung des kleinsten Fürsten, daß der Schutz des kleinsten Territoriums als Norddeutsche Bundessache behandelt werde, wenn Sie politische Momente dafür geltend gemacht haben, einen Unterschied zwischen dem gesammten Bund und einzelnen Bundesstaaten, selbst wo es sich um Strafbarkeit handelt, nicht anzuerkennen, so liegt sicher ein viel stärkerer Grund vor, auch für die Vertreter der einzelnen Staaten volle Gleichheit des Rechts herzustellen und keinen Unterschied zu machen zwischen dem Ansehen des Großstaats Preußen und dem minderen Ansehn der kleineren Staaten. Politische Momente, welche Sie gelten lassen, um eine Strafbarkeit herbeizuführen, die an sich nicht gerechtfertigt wäre, müssen Sie sicher gelten lassen, wenn es sich um Straflosigkeit handelt. Die Rollen haben sich heute vertauscht; diejenigen, welche sich früher gesträubt haben, den Schutz der Redefreiheit auf die kleinen Staaten auszudehnen, treten nun als die eifrigsten Vertheidiger der unbedingten Rechtsgleichheit auf.

Es treten aber außerdem kriminalrechtliche, innere Gründe für die Gleichheit hinzu. Nachdem Sie die gleichmäßige Verfolgbarkeit in dem Gesetze wegen Gewährung einer Rechtshilfe durch alle Bundesstaaten hergestellt haben, erscheint es unzulässig, den Unterschied zu machen, daß der preußische Abgeordnete, welche sich in seiner Kammer an der Debatte so betheiligt hat, daß ein öffentlicher Ankläger möglicherweise die Vorbereitung zum Hochverrath oder zur Betheiligung anderer Fürsten darin erblickt, daß dieser Abgeordnete nicht verfolgt werden dürfe in Preußen, wohl aber außerhalb Preußens, wo die preußische Verfassungsbestimmung keinen Schutz gewährt. Eine solche Ungleichheit der Gesetze würde uns mit Kontroversen bedrohen, aus denen die Juristen nicht leicht einen Ausgang finden möchten. Unumgänglich nothwendig ist, daß Sie materiell die Redefreiheit im Strafgesetzbuch behandeln, wenn Sie es unterlassen, so werden wir, die Freunde der Redefreiheit, dennoch die Ersten sein, welche anerkennen, daß das Kriminalgesetzbuch als Bundesgesetz die Kraft hat, die preußische Verfassungsbestimmung aufzuheben, denn die Kompetenz der Bundesgesetze, und wir haben dies immer anerkannt, geht soweit, daß selbst Verfassungsbestimmungen anderer Staaten sich vor dem Ausspruche der Bundesgesetze beugen müssen, und wenn Sie eine Ausnahme nicht machen und die Redefreiheit gar nicht erwähnen, so wird fortan die Redefreiheit der Abgeordneten in den einzelnen Staaten nicht mehr existiren. Sie müssen also nothgedrungen die Frage behandeln, und man wird uns nicht mehr vorwerfen, daß wir aus politischen Gründen, und zur Unzeit die Materie hier hineinziehen.

Vielleicht im Namen einzelner kleiner Staaten, hat der Herr Minister von Watzdorf bei der ersten Verhandlung eingewendet, es erscheine mindestens zweifelhaft, ob es die Absicht der Bundesverfassung gewesen sei, einzelne Gegenstände des Strafrechts abgesondert zu behandeln; er wolle nicht bestreiten, daß der von uns angezogte Antrag einen Theil des Strafgesetzbuches bilde, und als solcher zur Kompetenz des Bundes gehöre, aber ihn selbstständig zu behandeln, liege nicht in der Kompetenz des Bundes. Dieser einzige Einwand aus der Mitte des Bundesraths ist nun gefallen dadurch, daß wir gegenwärtig mit dem Strafgesetzbuch uns beschäftigen.

Der Herr Abgeordnete Graf von Bassewitz hat Inkompetenz behauptet, weil nicht strafrechtliche Gründe, sondern politische Momente zum Ausschluß der Straffreiheit führen sollen. Dieser Einwand ist nun gänzlich widerlegt, nachdem wir durch politische Momente höchster Art genöthigt gewesen sind, eine Strafrechtsbestimmung einzuführen, welche, wie zugestanden worden ist, nicht in der juristischen Konsequenz liegt. Da ich nicht den geringsten Zweifel habe, daß der Herr Graf von Bassewitz für die entsprechenden Strafanträge des Entwurfes stimmen und nicht die Behauptung aufstellen wird, wir seien inkompetent, den einzelnen Bundesstaat dem Bunde gleich zu stellen und alle Bundesstaaten wie ein und dasselbe Gebiet zu behandeln, weil nur politische Momente zu dieser Auffassung führen, so hoffe ich, daß er seinen früheren vielleicht scharfsinnigen Einwand gegen die Kompetenz des Bundes für unsern Antrag nicht weiter aufrecht erhalten wird.

Man hat die Redefreiheit als ein Privilegium angegriffen und namentlich auf jenen Bänken

(nach rechts deutend)

ist eine große Abneigung gegen Privilegien an den Tag gelegt worden. Aber diese Auffassung der Redefreiheit ist nicht richtig, sondern die Rede der Abgeordneten muß gänzlich frei sein, weil sie das eigentliche Mittel, die vorzüglichste Handhabe der parlamentarischen Thätigkeit ist, und wenn wir auch von dem Platze in meiner Nähe,

(nach der Bank der Bundesbevollmächtigten zeigend)

aus dem Munde des leitenden Staatsmannes, der selbst des rednerischen Effektes sich gerne bedient und ihn auch auf die Versammlung wirken läßt, immer und immer wiederholen hören, daß er oratorischen Eindrücken unzugänglich sei, so erkläre ich auch das nur für eine rednerische Wendung, für eines derjenigen Mittel, welche dazu dienen, gegen die Gegner einzunehmen. Im Wahrheit steht uns ein anderes Mittel der Verständigung in Parlamenten gar nicht zu Gebote, als das, wo durch Worte unsere Gedanken austauschen. Wenn man dem Reden Handlungen entgegenstellen wollte, so meine ich, daß wir doch nicht alle bewaffnet hier erscheinen können, um die schwebenden Fragen zum Austrag zu bringen.

Das Reden bildet das eigentliche Lebenselement, in welchem wir uns bewegen und wir haben fort und fort mit so feinen Distinktionen die Rede zu handhaben, daß es unmöglich ist, eine Grenzlinie anzuerkennen, wo möglicher Weise irgend eine verfolgende Behörde den Beginn ihrer Strafgewalt entdecken möchte. Dies ist der Grund und nicht die Lust zu Privilegien, weshalb wir die volle Redefreiheit herzustellen streben. Ich finde ein unterstützendes Moment, indem derselbe Staatsmann, der so häufig in diesen Räumen, im Widerspruch mit sich selbst, gegen oratorische Eindrücke sich ereifert, bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Redefreiheit aus dem Innern des Bundesrathes uns verrathen hat, daß er dort nur selten durch Abstimmen den Gegenstag der Ansichten zur Entscheidung bringt, sondern daß man dort sehr lange verhandelt, um sich wechselseitig zu überzeugen, und da ich nicht annehme, daß die schlechtesten Redner dort die meiste Wirkung üben, so schließe ich, daß der Bundesrath im Gegenstag zu dem, was uns berichtet worden, oratorischen Eindrücken sehr wohl zugänglich ist, weil sonst die Verhandlungen unnütz wären, und es jeder Zeit gerathen wäre, mit der Abstimmung anzufangen.

(Hört! hört!)

Wir sind gewiß nicht die Freiheit der Rede zu entbehren in der Lage und wir müssen uns über dieselbe in dem uns vorliegenden Gesetz aussprechen.

Meine Herren, die sehr große Mehrheit des Reichstages, welche unser Antrag in zwei Sessionen bereits gefunden hat, ermuthigt mich zu der Annahme, daß auch heute dieselbe Mehrheit sich zusammen finden wird, und ich darf nicht fürchten, daß diese Mehrheit bei einer Gelegenheit sich verringern würde, wo wir es in der Hand haben dem Antrag Nachdruck zu geben, sofern das Strafgesetzbuch zu Stande kommen soll.

Digitized by Google

Es bleibt mir demnach nur übrig, mich über den Zusatz-Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Kleist auszusprechen. Selbstverständlich kann ich mich über denselben definitiv nicht früher äußern, bis der Antragsteller ihn entwickelt haben wird.

Wenn es aber seine Meinung ist, dadurch lediglich auszuschließen, daß nicht Reden außerhalb dieser Versammlung, etwa in Wahlversammlungen gehaltene Reden oder Schriften an die Wähler, durch unsern Antrag straffrei werden, so stimme ich in den Intentionen vollständig mit ihm überein, halte aber den Antrag in dieser Beziehung für überflüssig, da durch rechtskräftige Erkenntnisse aller Orten und ohne Abweichung zu den verschiedensten Zeiten bereits festgestellt ist, daß derartige Reden und Schriften nicht als Aeußerungen in Beziehung auf den Beruf betrachtet werden. Ich halte aber den Wortlaut des Zusatzantrages um deswillen für nicht ungefährlich, weil er das äußere Merkmal der Räume zu seinem Kriterium nimmt. Es kann wohl vorkommen, daß Kommissionen nicht gerade in dersenigen Räumen, welche gewöhnlich für die Sitzungen des Parlaments bestimmt sind, Sitzungen haben; ja wir sind heute hier zu Gast, und es kann vorkommen, wie es thatsächlich schon einmal der Fall gewesen ist, daß an demselben Tage, während dessen wir versammelt sind, der Gastgeber, der zur Zeit auch noch versammelt ist, diese Räume uns noch nicht überlassen will und entweder das Plenum des Reichstages oder eine Kommission gezwungen sitzt, anderswo zu tagen. Das äußere Merkmal scheint mir gefährlich und weil mir, wenn ich die Intention des Herrn Antragstellers richtig verstehe, der Zusatz überflüssig erscheint, deswegen werde ich Sie bitten, sofern nicht noch andere Gründe in der Debatte vorgebracht werden, welche zu Anderm bestimmen, nicht diesem Zusatzantrag, wohl aber dem Hauptantrage Ihre Zustimmung zu geben, um damit die beiden Arten zu bestätigen, welche Sie bereits gebilligt haben, jetzt zu bestätigen, da wir nicht zu fürchten brauchen, mindestens nicht fürchten sollen, daß das ganze Strafgesetzbuch wegen dieses einen Antrags vereitelt werden möchte, so daß das heutige Votum Aussicht hat, nicht so wirkungslos zu bleiben, wie es leider mit den beiden früheren Voten der Fall gewesen ist.

(Bravo.)

Präsident: Der Bevollmächtigte zum Bundesrathe Herr Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe, Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren, der Gegenstand ist bereits zweimal in diesem Hohen Hause erörtert worden. Ich glaube kaum, daß neue Gesichtspunkte hervorgehoben werden können, wir stehen sie jedenfalls nicht zu Gebote. Der Bundesrath hat bereits zweimal den Antrag gepreßt und hat ihn nicht angenommen. Es kann nun nicht verkannt werden, daß die formellen Bedenken, die dem Antrage entgegenstanden, entweder ganz oder gutentheils geschwunden sind, und so wird der Bundesrath die Gelegenheit haben, zum dritten Male den Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Eine Kleinigkeit mag es sein, wenn ich den Herrn Antragsteller bitte, seinen Antrag nicht zum § 49 zu stellen. Aus verschiedenen Gründen möchte er hier keine angemessene Stellung finden. Ich hebe nur den einen Grund hervor, daß die neue Vorschrift sich doch nur auf Rechtsverletzungen gewisser Art beziehen, und möchte anheimgeben, den Antrag zum § 57 zu stellen, so daß er den Schluß der Strafausschließungsgründe bilden würde.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Es ist nur meine Absicht, den Beschluß materiell herbeizuführen, und dem Hause oder der Redaktionskommission zu überlassen, den passendsten Platz für den Paragraphen zu finden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Meine Herren! Ehe ich auf die Fragen des Abgeordneten Lasker antworte, was ich eigentlich mit meinem Amendement bezwecke, möchte ich zuerst an meine verehrten Parteigenossen die Bitte richten, unter allen Umständen in diesem Falle von dem Grundsatze abzugehen, daß man ein Amendement oder einen Antrag, dem man principaliter entgegen ist, nicht bestreiten soll, durch ein Unteramendement zur verbessern. Meine Herren, in Bezug auf den möglichen Mißbrauch, der mit der Redefreiheit getrieben werden könnte, stehe ich gar nicht an zu erklären, daß wir, ich für meinen Theil und, wie ich von verschiedenen Freunden hier vernommen zu haben meine, eine größere Anzahl derselben in der Zustimmung zu diesem Antrage eine Konzession sehen, welche eigentlich viel bedeutungsvoller ist, als die Konzession in Bezug auf die Todesstrafe.

(Bewegung.)

Ja, meine Herren, es ist unsere Auffassung. Wollen Sie, daß wir der Todesstrafe einen noch viel größeren Werth beimessen, so sind wir vielleicht auch dazu bereit, aber jetzt ist unsere Auffassung, die wenigstens einer großen Anzahl, daß wir die Beibehaltung der Todesstrafe nicht als eine so ungeheure Kardinalfrage ansehen werden,

(Bravo! links)

wohl aber müssen wir als eine solche Frage betrachten den Mißbrauch, den auf Grund eines Gesetzes, welches wir beschließen, möglichen Mißbrauch eines Rechtes, und um so mehr, als durchaus nicht eine Parität zwischen den Abgeordneten und zwischen den Vertretern der Staatsregierungen diesen gegenüber hergestellt ist. Meine Herren, wenn der Antrag so angenommen wird, wie er jetzt liegt, so wird der Abgeordnete stets straffrei ausgehen. Es ist aber nicht ausgesprochen, daß die Minister oder der Vertreter des Bundesrathes, wie Sie es nehmen wollen, nicht kriminaliter belangt werden könnte. Ich verzichte aber darauf, in dieser Beziehung irgend einen Antrag zu stellen. Ich bin der Meinung, daß, wenn es jemals so weit kommen könnte, man dann überhaupt über die Gültigkeit gesetzlicher Bestimmungen lange hinaus sein würde. Deshalb lege ich auf diesen Antrag durchaus keinen Werth und will durchaus nicht die Debatte erneuern, die in Bezug auf die Redefreiheit bereits so oft in diesen Räumen schon gewogt hat.

Ich erwidere nun dem Herrn Abgeordneten Lasker über die eigentliche Intention meines Subamendements Folgendes: Ich habe die begründetsten Zweifel, wie weit man den Beruf eines Abgeordneten sich ausgedehnt denken kann. Nehmen Sie z. B. den Fall an, es existirte eine Partei, und zwar in Zeiten, wo die politischen Leidenschaften ziemlich aufgeregt sind, es existirte eine Partei, welche dahin bestrebt wäre, die Sicherheit von Personen und von Eigenthum in Frage zu stellen, welche darauf ausginge, alle die Grundsätze des Rechts, die bisher heilig gehalten worden sind in Bezug auf die Sicherheit des Eigenthums, über den Haufen zu werfen — ich nehme den Fall nur an, meine Herren —, und denken Sie sich, daß solch eine Partei von einem Manne geleitet würde, welcher gleichzeitig die Ehre und das Unglück hätte, das Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung zu sein, — nun, meine Herren, frage ich Sie: soll dieser Mann ausdrücklich autorisirt sein, seine subversiven Bestrebungen unter dem Deckmantel seiner Qualität als Abgeordneter stets zu verfolgen? Ja, meine Herren, es fragt sich doch sehr, ob ein Abgeordneter, der seine Wählerschaft zusammenruft, um ihnen Rechenschaft über seine Handlungen und über seine Abstimmungen zu geben, innerhalb oder außerhalb seines Berufes handelt. Denken Sie sich, daß von der Beantwortung dieser Frage, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt wird, es abhängen wird, ob der Richter sagt: Du bist straffrei, oder ob er im Gegentheil behauptet: Du hast Deinen Beruf überschritten und bist dem Zuchthause verfallen. Wenn man sich solch eine Alternative vergegenwärtigt, so kommt man doch auf die Nothwendigkeit, eine deklaratorische Entscheidung zu treffen, und ich bitte Sie, meine Herren, wesentlich zur Schonung und zur Stärkung des Gewissens der Richter, diese deklaratorische Entscheidung zu erlassen.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren! Ich werde meinerseits gegen den Antrag stimmen, und zwar wesent-

Digitized by Google

lich aus dem Grunde, weil hierin eine Principienfrage entschieden wird, die ich den Verfassungen der einzelnen Staaten gegenüber für außerordentlich bedeutsam und tiefgreifend erachte. Ich unterscheide mich von dem Herrn Vorredner dadurch, daß er nicht für mich gesprochen, wenn er gesagt hat, es wäre die Todesstrafe für uns keine Kardinalfrage; für mich ist die Todesstrafe eine Kardinalfrage gewesen und geblieben.

(Zustimmung rechts.)

Die vorliegende Frage ist aber praktisch für mich eine ganz unbedeutende, weil ich mir einfach konstruirt habe, daß man einmal in den einzelnen Staaten von dieser Befugniß überhaupt schwerlich Gebrauch machen wird, und daß man, wenn man es versuchen sollte, bei den Gerichtsbehörden des Landes kaum noch Anklang finden würde. Aber, meine Herren, hier handelt es sich um zwei ganz andere Dinge. Erstens glaube ich mich nicht im Widerspruch mit dem Herrn Antragsteller zu befinden, wenn ich wiederhole, was ich schon bei anderer Gelegenheit gesagt habe, nämlich, daß er diesen Antrag hier, wo er eigentlich nicht hingehört, um deshalb, immer wieder stellt, um ganz einfach das preußische Herrenhaus zu umgehen; zweitens aber, meine Herren, ist die Frage denn wirklich schon so ohne Zweifel entschieden, ob wir hier befugt sind, die Verfassungen der Einzelstaaten brevi manu beiläufig abzuändern? Ich setze den Fall, meine Herren, die preußische Verfassung enthielte auf diesem Gebiete die Bestimmungen, wie sie früher ausgelegt wurden, oder entbielte positiv das Gegentheil von dem, was hier beantragt wird; sind wir denn dann befugt, die Bestimmungen der preußischen Verfassung beiläufig abzuändern? Meine Herren, ich verweise Sie auf die Erörterungen, die im konstituirenden Reichstage stattgefunden haben, wo man gerade von jener Seite des Hauses (links) diese Frage als eine sehr schwerwiegende, als eine sehr ernsthafte, als eine sehr zweifelhafte behandelt hat, und gerade aus diesem Grunde damals mit allen den Anträgen auf Etablirung der Grundrechte in der Norddeutschen Verfassung hervortrat, weil man sagte: was wird aus uns, wenn man einmal dahin kommen sollte, in diesem Hause die Grundrechte aus der preußischen Verfassung herauszubringen? Was hat man darauf geantwortet? Man hat darauf geantwortet: wir können allerdings eine gewisse formelle Berechtigung dieses Hauses zu derartigen Beschlüssen nicht in Abrede stellen; aber es versteht sich von selbst, daß die einzelnen Ministerien der einzelnen Länder ihren Vertretungen gegenüber mit der vollen Verantwortung stehen bleiben, daß sie eine Veränderung der Verfassung ihrer Länder nicht anders gestatten, als auf dem in der Verfassung selbst vorgeschriebenen Wege,

(Oho!)

nicht Oho! sondern Ja! meine Herren! Es ist ausdrücklich — ich habe die Verhandlungen nicht bei mir, weil ich bei dieser Frage eigentlich nicht sprechen wollte — aber, soweit ich mich der Verhandlungen erinnere, ist ausdrücklich nicht blos aus diesem Hause, sondern auch von jenem Tische aus anerkannt, daß es sich von selbst verstände, daß die Verantwortlichkeit der einzelnen Regierungen gegenüber ihren Landesvertretungen stehen bliebe und daß dadurch die Information und Instruktion der Bundesbevollmächtigten für ihre Abstimmung innerhalb des Bundesraths bestimmt werden würde. Ich habe deshalb nur den Wunsch, meine Herren, daß, wenn Sie diesen Beschluß hier fassen, es nicht geschieht ohne die ausdrückliche Anerkenntniß, daß wir ohne Weiteres befugt sind, die Verfassung der einzelnen Länder abzuändern. Wir werden dann wenigstens aus diesem Beschlusse den Vortheil ziehen, daß, wenn wir uns einmal wieder in einer größern und entschiedenern Majorität befinden sollten, wir dann wenigstens auch die Möglichkeit haben, von den Beschlüssen dieses Hauses den geeignetsten und am zweckmäßigsten scheinenden Gebrauch zu machen.

(Heiterkeit.)

Ich werde deshalb principaliter gegen diesen Antrag, gleichzeitig aber für den eventuellen Antrag des Grafen Kleist stimmen, da, wenn einmal ein solcher Beschluß gefaßt werden soll, ich es immer noch für eine Verbesserung halte, wenn er in der vorgeschlageuen Weise eingeschränkt und modificirt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, wir wissen es schon aus Erfahrung, daß jedes Mal, wenn von der Erweiterung oder Anwendung der Kompetenz des Bundes die Rede ist, der Abgeordneter Wagener seinerseits Protest dagegen erhebt. Es ist dies um so auffälliger und nach der ganzen Stellung des Abgeordneten Wagener um so unerklärlicher, wenn man seine Ausführungen zu Gunsten der Verfassung vergleicht mit seinen Ausführungen gegen die deutschen Fürsten hier im konstituirenden Reichstage. Während der Abgeordnete Wagener damals ausführte: es sei das einzig Richtige, daß die kleineren deutschen Fürsten auf den Standpunkt der mediatisirten Fürsten gebracht würden, vertheidigt er heute mit derselben Entschiedenheit von dem ganz entgegengesetzten Standpunkte die Verfassung der deutschen Staaten gegen den Norddeutschen Reichstag. Diese etwas wunderbare Lage nach der ganzen Stellung, die der Abgeordnete Wagener sonst zu diesen Fragen einnimmt, muß schon den Verdacht erwecken, daß es auch dieses Mal eigentlich nicht abgesehen ist auf die Vertheidigung der Verfassung der einzelnen deutschen Staaten, sondern auf die Vertheidigung des preußischen Herrenhauses. Und darin liegt auch der Schwerpunkt der ganzen Sache. Man giebt sich den Schein, als ob man die Souveränetät, die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten gegen Uebergriffe des Norddeutschen Parlamentes wahren wollte, man will aber, weiter nichts, als die Möglichkeit, gesetzliche Fortschritte zu verhindern, für das preußische Herrenhaus reserviren. Daß ein solcher Standpunkt hier im Reichstage, als einer aus der allgemeinen Wahl hervorgegangenen Versammlung wenig Anklang finden wird, liegt wohl klar zu der Hand. Was nun aber die rechtliche Seite seiner Deduktionen betrifft, so glaube ich nicht tiefer auf die Sache eingehen zu brauchen. Die Frage ist hier schon oft genug verhandelt, als daß es nothwendig wäre, immer mit denselben Gründen zu erwidern. Ich will mich möglichst kurz fassen.

Der Abgeordnete Wagener hat gesagt, die Linke des Hauses habe bei Gelegenheit der Berathung der Verfassung gerade darin eine sehr erhebliche Gefahr in dieser Verfassung erblickt, weil die freiheitliche Seite der einzelnen Verfassungen möglicher Weise mittelst der Norddeutschen Bundesverfassung geschädigt werden könnte. Ich gebe das zu, aber trotzdem die linke Seite des Hauses eine Gefahr in der Verfassung erblickte — ist diese doch zu Stande gekommen. Es ist der Linken nicht gelungen, die Verfassung scheitern zu lassen. Man muß also aus diesem Bestreben gerade das Gegentheil herleiten, und ich glaube auch im Einverständniß mit den Herren dort sagen zu können, daß die Befürchtungen, die damals dort gehegt wurden, jetzt und mit größerer Richtigkeit hier gehegt werden. Die Befürchtung selbst hat aber damals keinen Erfolg gehabt und man kann sich auf dieselbe daher nicht mehr berufen. Die einzelnen Verfassungen sind bereits modificirt durch die Norddeutsche Reichsverfassung; indem alle einzelnen Ständeversammlungen im Norddeutschen Bunde diese Verfassung acceptirten, ließen sie sich von selbst alle diejenigen Veränderungen gefallen, die aus der Entwickelung der Gesetzgebung im Norddeutschen Bunde für sie hervorgehen könnten. Sie willigten ineinander ein in alle Folgen, die daraus entstehen müßten, das liegt auf der Hand, denn es giebt in der Verfassung des Norddeutschen Bundes keinerlei Schranken in Bezug auf die Nichtanstastung der Verfassungen der einzelnen Staaten, ebenso wie auf Ausdehnung der Kompetenz des Norddeutschen Bundes, und das ist einer der größten Vorzüge, die jemals irgend eine Bundesverfassung gehabt hat. Meine Herren, wohin wollten wir auch im anderen Falle kommen. Ich bitte Sie, sich einmal die Konsequenzen zu vergegenwärtigen, wenn ein Gesetz des Norddeutschen Bundes keine Verfassung der Einzelstaaten alteriren dürfte, was würde daraus folgen? Jeder einzelne deutsche Staat hätte es einfach in der Hand, die fortschreitende Einwirkung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes auf ihn radikal zu verhindern. Es wäre nur nöthig, diejenigen Bestimmungen, deren Unabänderlichkeit man garantiren wollte, in die Verfassungen zu nehmen. Wir können nicht darauf einwirken, was Mecklenburg in seine Verfassung schreibt, wir können nicht darauf einwirken, was Anhalt in seine Verfassung aufnimmt, und in demselben Augenblick, wo der kleine Staat Anhalt beschlossen hat, eine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, von demselben Augenblick an, muß die Entwickelung der deutschen Nation davor still stehen. Daß ein solcher Zustand unmöglich ist, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Es ist doch auch sehr auffallend, daß der Herr Abgeordnete Wagener

Digitized by Google

in dieser Art preußischer ist als die preußische Regierung. Daß der Norddeutsche Bund kompetent ist, soweit er hier kompetent sein muß, das fragliche Gesetz zu votiren, das hat die preußische Regierung nicht allein nie bestritten, sondern geradezu — ich erinnere an die Berathung im Herrenhause — direkt ausgeführt. Es ist in Wahrheit auch ein Grundsatz, der nicht entbehrt werden kann für alle guten Deutschen und guten Preußen, die Frage ist eine der Kardinalfragen unserer Entwickelung; derjenige, der die deutsche Mission Preußens vertheidigt, muß den Satz aufrecht erhalten, daß der gesetzlichen Entwickelung des Norddeutschen Bundes keinerlei rechtliche Schranken entgegengestellt sind und entgegengestellt werden sollen; und ich hoffe, das Haus wird in dieser Beziehung seinem früheren Votum treu sein.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren, ich kann meine volle Uebereinstimmung mit denjenigen Ausführungen aussprechen, die wir von dem Herrn Abgeordneten Miquel gehört haben. Da ich aber meinerseits, seit die Frage der Redefreiheit im preußischen Parlamente zuerst zur Berathung gekommen ist, jederzeit für dieselbe eingetreten bin, möchte ich mir erlauben, dem Herrn Abgeordneten Wagener noch Einiges auf seine heutigen Ausführungen zu erwidern. Der Herr Abgeordnete Wagener meint, es liege eine Beseitigung des Herrenhauses in der Annahme des von dem Herrn Abgeordneten Lasker gestellten Antrages; ich glaube, diese Deduktion ist doch eine unrichtige; das Herrenhaus wird nicht beseitigt, denn es hat ja seinen Einfluß, den es auf die Redefreiheit ausüben wollte, in einer ganz vollduchdringenden Weise ausgeübt. Es hat den damaligen Beschluß des Abgeordnetenhauses zu verhindern gewußt, es hat also vollständig dasjenige gethan, was es zu thun befugt war. Wenn der Herr Abgeordnete Wagener nun den Schluß zieht: weil der Reichstag setzt in dem allgemeinen Strafgesetz eine Bestimmung aufnimmt, durch die die Redefreiheit hergestellt wird, wird das Herrenhaus beseitigt, so gestehe ich, daß diese Folgerung mir doch einigermaßen gewagt scheint. In allen ähnlichen Fragen kann das Herrenhaus seinen vollen Einfluß geltend machen, denn der Reichstag entscheidet nicht allein, sondern es müssen die Bundesregierungen mit übereinstimmen, und die Instruktion, welche ihre Vertreter im Bundesrathe erhalten, hängt mehr oder weniger doch ab von dem Verhalten der parlamentarischen Körper in den einzelnen Staaten.

Meine Herren, ich glaube es war im Jahre 1867, als zuerst die Frage der Redefreiheit im preußischen Abgeordnetenhause verhandelt wurde, und als damals meine Freunde dieselbe aus voller Ueberzeugung vertheidigten, erwiderte und der Abgeordnete Wagener, ja das wären eben keine konservativen Gesinnungen, sondern höchstens freikonservative, nun, meine Herren, ich glaube, wir können heute dieses Epitheton „freikonservative Ansichten" mit einem gewissen Stolze für uns in Anspruch nehmen, denn ich meine, unsere Ansichten sind auch auf der hochkonservative Partei nicht ohne Einfluß geblieben; das Gros der konservativen Partei hat sich überzeugt — wenigstens soweit es das preußische Abgeordnetenhaus angeht, glaube ich, daß die große Majorität, welche sich dort zuletzt für die Redefreiheit fand, dies beweist — ich meine das Gros der hochkonservativen Partei hat sich überzeugt, daß eine Landesvertretung eine ersprießliche Thätigkeit überhaupt nicht wahrnehmen kann, ohne ein weites Maß von Redefreiheit. Die konservative Partei hat sich weiter überzeugt, daß es der Würde und dem Ansehen einer parlamentarischen Versammlung nicht entspricht, wenn ein Mitglieder derselben vor die einzelnen niederen Gerichte des Landes gestellt werden können. Aber, meine Herren, selbst diejenigen, welche sich zu dieser Ansicht noch nicht haben erheben können, haben sich ihrerseits dahin überzeugt, daß es völlig unpolitisch und unpraktisch ist, den einzelnen Landesvertretungen die Redefreiheit versagen zu wollen, während sie der Reichstag im vollen Maße erhalten hat. Meine Herren, das sind auch die Gründe, weshalb ein großer Theil der hochkonservativen Partei in der letzten Zeit für die Redefreiheit mit uns gestimmt hatte, und das denke ich, werden auch die Gründe sein, aus denen die Herren auch heute wieder mit uns stimmen werden. Ich freue mich, daß der Herr Justizminister seinerseits seine volle Uebereinstimmung damit erklärt hat, daß wir in dem Strafgesetze, wo mir der geeignete Ort dazu zu sein scheint, eine Bestimmung erhalten, wodurch die Redefreiheit endlich definitiv in allen Ländern, die in dem Norddeutschen Bunde vereinigt sind, eingeführt wird.

Gestatten Sie mir nur noch einige Worte gegen den Antrag des Herrn Grafen Kleist zu sagen. Ich glaube in der That, daß nach den Erfahrungen, die wir bis jetzt in unseren Richtersprüchen gemacht haben, der Antrag überflüssig ist. Ich erinnere ihn unter anderem daran, wie der Herr Abgeordnete Groote seiner Zeit ungefähr dieselbe Rede, welche er strafbos im Abgeordnetenhause gehalten hatte, nochmals in einer Versammlung in Düsseldorf wiederholte und dort bestraft wurde; ich erinnere Sie ferner an einen Vorgang im vergangenen Jahre mit dem Abgeordneten Mende, der gleichfalls wegen der Gladbacher Vorfälle und der Rede, die er dort gehalten hat, verurtheilt worden ist. Ich glaube also, wir brauchen die Besorgniß nicht zu hegen, daß Abgeordnete, wenn sie aus diesen Räumen herausträten und vor dem Volke oder in Wahlversammlungen Reden halten, in denen sie Dinge sagen, die hier unter dem Schutze der Redefreiheit passiren können, dort aber den Gesetzen des Landes gegenüber nicht passiren können, daß diese dann unbestraft bleiben würden, und ich theile meinerseits das Bedenken des Herrn Abgeordneten Lasker, daß in der That mit dem Ausdruck „Räumen" eine Schranke gezogen wird, die vielleicht zu bedenklichen Mißverständnissen Anlaß geben kann. Ich bitte Sie daher, lehnen Sie den Antrag des Grafen Kleist ab und stimmen Sie einfach für den Antrag des Abgeordneten Lasker.

(Bravo! links und bei den Freikonservativen.)

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren, ich bitte nur noch einige Minuten Ihre Zeit in Anspruch nehmen zu dürfen, weil ich mich zu vertheidigen habe gegen die Unterstellungen meines Kollegen Miquel, der meine Stellung in der deutschen Frage offenbar unterschätzt und falsch beurtheilt hat. Meine Herren, ich gehöre durchaus nicht zu denen, die es für wünschenswerth, ja nur für möglich halten, in der Fortentwicklung der deutschen Einheit irgendwie bremsen zu wollen, und ich halte das Verfahren aller derjenigen, mit denen ich sonst politisch in einer Richtung mich befinde, die sich aber auf diesem Gebiete irgendwie der Täuschung hingeben, als könnten sie die Entwicklung der deutschen Einheit aufhalten und hindern, für eine Thorheit oder eine Illusion. Wir unterscheiden uns nur so, daß ich meinerseits festhalten will an der Entwicklung innerhalb der Rechtsschranken, die nach meiner Auffassung durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes gezogen sind, daß ich nicht gestatten will, daß Sie immer wieder bei solchen Deduktionen die Dinge, die Sie uns beweisen wollen, vorweg nehmen.

Meine Herren, wir bestreiten Ihnen aber, daß dies innerhalb der Kompetenz des Norddeutschen Bundes liegt und der Kollege Miquel debucirt damit, daß er sagt: es gehöre zu der Kompetenz des Norddeutschen Bundes, das sei selbstverständlich. Das ist eine sehr leichte Deduktion. Ich, meine Herren, könnte einfach darauf ausmerksam machen, daß meine Stellung gar keine andere ist, als die, welche die verbündeten Regierungen bisher zu dieser Frage eingenommen haben. Die verbündeten Regierungen haben bisher die Annahme dieses Antrages abgelehnt, wie ich vermuthe, ebenfalls aus den Gründen, aus denen ich hier dagegen aufgetreten bin, und ich kann sagen, mir ist es unbekannt meine Herren, was sich in der Situation in der Weise verändert hätte, daß sie jetzt eine andere geworden, daß die Kompetenzbedenken, die man man früher hatte, verschwunden und alle die formellen Hindernisse beseitigt seien. Mir ist das, wie gesagt, nicht verständlich.

Meine Herren, ich verwahre mich auch dagegen, was mir der Abgeordnete Miquel untergelegt hat, als hätte ich meinerseits jemals hier die Mediatisirung der deutschen Fürsten vertreten. Ich habe davon gesprochen, was vielleicht in den gegebenen Verhältnissen die voraussichtliche Eventualität und vielleicht auch der richtige Gesichtspunkt sein möchte und habe ausdrücklich hinzugefügt, es verstehe sich zu von selbst, daß von dieser Entwickelung nur innerhalb der Rechtsschranken der Bundesverfassung die Rede sein könnte; ich glaube, meine ganze Haltung auf diesem Gebiete wird dem Abgeordneten Miquel den Beweis geliefert

Digitized by Google

haben, daß er meine Aeußerung doch in jedem Falle unrichtig interpretirt hat, da meine ganze Praxis dieser seiner Interpretation auf das Allerentschiedenste widerspricht.

Meine Herren, was mir Herr von Kardorff entgegengesetzt hat, das war einmal ein Mißverständniß, und zweitens hat er dasselbe gesagt, was ich gesagt habe. Das Mißverständniß war das. Ich habe ja nicht gesagt, daß dieser Antrag das Herrenhaus überhaupt beseitigen würde, sondern ich habe gesagt, ich würde es besser verstanden haben, wenn der Abgeordnete Lasker gesagt hätte, der Antrag wurde hier gestellt, um den Widerspruch des preußischen Herrenhauses auf diesem Gebiete zu beseitigen. Ich habe dann ebenso — vielleicht wird die schöne Uebereinstimmung sogar soweit gegangen sein, daß wir dieselben Worte gebraucht haben — ich habe dann zweitens dasselbe gesagt wie er, nämlich daß ja natürlich die Haltung der Regierungen bestimmt werden würde, und ich glaube, ich habe noch hinzugefügt, auch verfassungsmäßig bestimmt werden müßte durch die Haltung ihrer Landtage. Also da sind wir gar nicht uneinig.

Wenn er dann geschlossen hat mit einem Panegyrikus auf die freikonservative Partei, meine Herren, dann werde ich mich diesem Panegyrikus dann anschließen, wenn ich erst ganz genau weiß, was die Herren eigentlich wollen; das ist mir bis jetzt noch nicht gelungen.

(Heiterkeit rechts.)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Königlich Preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrath Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Eine Aeußerung des Herrn Vorredners veranlaßt mich zu wenigen Worten. Wenn ich von gewissen formellen Bedenken gesprochen habe, welche nicht mehr vorhanden sein möchten, so habe ich daran gedacht, daß, wie mir erinnerlich, bei den früheren Berathungen über diesen Gegenstand formell bedenklich gefunden wurde, diesen Punkt durch ein Strafgesetz ad hoc zu regeln. Das würde jetzt nicht weiter in Frage sein. Daß eine solche Vorschrift in einem allgemeinen Strafgesetzbuch Platz finden kann, ist nicht zu verkennen, obwohl ich mit dem Herrn Abgeordneten von Kardorff gerade nicht annehmen möchte, daß es leicht wäre, einen angemessenen Platz für diese Vorschrift zu finden.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich muß den Herrn Abgeordneten von Kardorff, den treuen Genossen in diesem Kampfe, doch in Schutz nehmen gegen den Herrn Abgeordneten Wagener, welcher, wie ich glaube, nicht recht verstanden hat, was Herr von Kardorff hinsichtlich des Herrenhauses gesagt hat. Es soll keineswegs das Herrenhaus innerhalb seiner Sphäre beschränkt werden, das Herrenhaus behalte nach wie vor das Recht, alle Fortschritte, welche das preußische Abgeordnetenhaus vorbereitet, ins Wasser fallen zu lassen.

(Heiterkeit.)

Aber auf der andern Seite soll auch nicht das Herrenhaus in die Sphäre des Reichstages eingreifen, daß, wenn das Herrenhaus einmal gegen einen solchen Fortschritt sich ausgesprochen hat, uns nicht zum Delikt gemacht wird, daß der Reichstag anders entscheidet. Das wäre ein Uebergriff des Herrenhauses in die Wirksamkeit des Reichstages, und nur diesen hat Herr von Kardorff zurückweisen wollen. Denn wir würden ja in unsern Beschlüssen durch das Verhalten des Herrenhauses behindert sein, ein Veto aber gegen unsere Beschlüsse steht ihm in keiner Weise zu.

Dem Herrn Abgeordneten Wagener geht es in Bezug auf die Kompetenzfrage sehr eigenthümlich und weil die Kompetenzfrage für unsere deutsche Entwickelung sehr wichtig ist, hebe ich dies hervor, obschon der Herr Abgeordnete Wagener auch sonst sich häufig eigenthümlich zu den hier verhandelten Fragen verhält. Er behauptet, es sei hier ausgesprochen worden — und dem Inhalte nach kann er nur den Herrn Bundeskanzler gemeint haben —, daß die Minister der einzelnen Staaten die formale Verantwortung tragen, daß die Verfassungen der Einzelstaaten nur in der in den heimischen Verfassungen vorgeschriebenen Form, anders aber auch durch Bundesgesetz nicht abgeändert werden dürfen. Gegen diesen Vorwurf muß ich den Herrn Bundeskanzler, da er nicht anwesend ist, lebhaft in Schutz nehmen. Er hat derartiges niemals behauptet; er hat nur — und das ist eben das Mißverständniß des Herrn Abgeordneten Wagener — ausgesprochen: die Minister fühlen sich für die von ihnen gebilligten Bundesgesetze verantwortlich ihren heimischen Versammlungen gegenüber, aber keineswegs dafür, daß die Verfassungen nur in den von ihnen selbst vorgeschriebenen Formen abgeändert werden dürfen. Wenn nämlich die preußische Regierung ihre Mitglieder des Bundesrathes instruirt, unserem Antrage beizustimmen, so wird sie möglicherweise sich lebhaften Vorwürfen in ihrem Heimathsparlament aussetzen — gewiß nicht im Abgeordnetenhause, vielleicht im Herrenhause — und dann wird sich die Regierung wegen dieser Vorwürfe verantwortlich fühlen in der Weise, in welcher Minister sich überhaupt verantwortlich fühlen; aber niemals wird den Ministern von dem heimathlichen Parlament der Vorwurf gemacht werden können, daß die preußische Verfassung verletzt sei. Das Gegentheil hat der Herr Bundeskanzler niemals zugegeben, sondern wiederholt bestritten; das Gegentheil sagt heute nur der Herr Abgeordnete Wagener, früher aber auch nicht, denn im konstituirenden Reichstage war es der Herr Abgeordnete Wagener, der mit einer Deutlichkeit, die gewiß zu den deutlichsten Erklärungen unter allen seinen Reden gehört, damals ausgeführt hat, daß die Kompetenz des Bundes ganz unbestritten sei, selbst den Verfassungen der Einzelstaaten gegenüber, daß namentlich die Verfassung des Bundes jeder Zeit mit der betreffenden Mehrheit im Bundesrath werde erweitert werden können, um damit das er bekämpfte bei Ihnen Allen bekannten Antrag Miquel wirksam bekämpft. Der Herr Abgeordnete Wagener hat diese Rede vielleicht in seinem vielbeschäftigten Leben vergessen, ich habe mich aber sehr mit ihr beschäftigt und kenne sie deshalb genau. Der Herr Abgeordnete Wagener also hat seinen Standpunkt verändert und imputirt dem Herrn Bundeskanzler, dieser hätte den heute von dem Herrn Abgeordneten vertheidigten Standpunkt eingenommen, während der Herr Bundeskanzler zu wiederholten Malen das Gegentheil vertheidigt hat, niemals aber das, was gegenwärtig dem Herrn Abgeordneten Wagener im Gedächtniß vorschwebt. Wie er das eine Mal vergißt, was er selbst gesagt hat, so schwebt ihm das andere Mal etwas im Gedächtniß, was von anderer Seite niemals gesagt worden ist.

Der Herr Abgeordnete Wagener versichert, er wolle nicht bremsen, er wolle die deutsche Entwickelung vor sich gehen lassen. Das ist sehr dankenswerth und Deutschland wird ihm danken, wenn er nicht bremst.

(Heiterkeit.)

Aber was hilft der gute Wille, wenn er sich unwillkürlich in den Weg legt, um, soweit seine Kräfte vermögen, diese Entwickelung aufzuhalten. Die Theorie, die er heute producirt hat, ist die Theorie des Grafen Lippe, und in einem dem Herrn Abgeordneten Wagener sehr bekannten offeiösen Blatte wird der Graf Lippe als derjenige bezeichnet, der die deutsche Entwickelung aufhalten wolle und dem System des Grafen Bismarck schnurstracks entgegen arbeite. Wenn also der Herr Abgeordnete Wagener mit dem Grafen Lippe an demselben Strange zieht so ist es gleichgültig, ob er meint vorwärts zu ziehen, wenn er in Wahrheit rückwärts zieht: Auf das Wollen kommt es eben nicht an; er bremst,

(Heiterkeit)

nur ist eben seine Kraft sehr gering und er kann uns nicht aufhalten, wie er uns vermuthlich auch heute nicht aufhalten wird.

Nun hat uns aber der Herr Abgeordnete Wagener zum Schluß die Drohung entgegengehalten: Jetzt sind wir in anscheinender Minorität, wenn wir aber in der Majorität sein werden, dann werden wir es Euch heimzahlen, dann werden wir alle oder einen großen Theil liberaler Bestimmungen aus der Preußischen Verfassung herausbringen.

Wenn ich, meine Herren, die ernste Seite dieser Drohung in Betracht ziehe, so tröstet mich, daß glücklicherweise eine freikonservative Fraktion sich aus der ganzen konservativen Partei ausgeschieden hat, deren Schutz wir es werden anvertrauen können, daß derartiges nicht geschehe, was der Herr Abgeordnete Wagener angedroht hat.

(Sehr richtig!)

Digitized by Google

Aber wir sind gewohnt, von dem Herrn Abgeordneten Wagener Prophezeiungen und Drohungen schlimmer Art zu hören, und so lange der Herr Abgeordnete Wagener hierin für sich ganz allein steht, fürchten wir weder die Prophezeiungen noch die Drohungen; nur wenn wir besorgen, daß er das ausspricht, was von einer viel schwerer wiegenden Stelle kommt, dann machen seine Drohungen Eindruck. Da wir aber wissen, daß der Herr Abgeordnete Wagener in den Anschauungen über die Kompetenz des Bundes, die der Herr Bundeskanzler und die übrigen Mitglieder der preußischen Regierung hegen, sich eben so geirrt hat, wie über seine früheren eigenen Ansichten, so wird er uns nicht entschuldigen, daß wir diese Drohungen nicht so hoch anschlagen.

(Heiterkeit)

sondern blos registriren, in welcher Weise er meint, die deutsche Entwickelung in der Zukunft zu fördern. Wir hoffen, daß ihm das nicht gelingen, daß er diese Entwickelung nicht hemmen wird, und wagen es mit unserm heutigen Votum, auch auf die Gefahr hin, daß der Herr Abgeordnete Wagener dereinst gegen die liberale Institution Alles thun wird, was in seinen schwachen Kräften steht.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Meine Herren! Ich bin von mehreren Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß man mich mißverstanden hat. Ich habe keineswegs behaupten wollen, daß die Todesstrafe nicht als ein Kardinalpunkt auf dieser Seite des Hauses (rechts) angesehen werde, ich habe nur signalisiren wollen — und das habe ich allerdings mit Absicht gethan aber ohne mich vorher mit den Herren besprochen zu haben, denn Sie wissen, der Antrag ist gestern Abend erst in unsere Hände gekommen — ich habe signalisiren wollen, daß unbeschadet der Wichtigkeit, die man der Todesstrafe beimißt, es dennoch Fragen giebt, die noch wichtiger und erscheinen, sofern sie nämlich in noch viel höherem Maße als der Wegfall der Todesstrafe geeignet sein könnten, den Staatsorganismus zu erschüttern.

Gegen mein Unteramendement sind mir, was ich vorhin zu erwähnen vergessen habe, zwei Gründe entgegengehalten worden, einmal bestehende rechtskräftige Erkenntnisse, welche in dem Sinne vorhanden sein sollten, daß auch ohne mein deklaratorisches Amendement der Sinn des Zwettenschen Amendements gar nicht mißverstanden werden könnte. Ja, meine Herren, zur vollen Beweisführung hätte man mir zunächst auch anführen müssen, daß in allen Fällen, wo rechtskräftige Erkenntnisse und zwar des Obertribunals vorliegen, wie mir ja wohl gesagt worden ist, diese Erkenntnisse nicht herbeigeführt sind durch Appellationen des Staatsanwalts, sondern lediglich infolge Imploration des Angeklagten; das hätte nothwendig noch dazu gehört. Außerdem begreife ich nicht zweitens: was man für eine Gefahr in der Fassung finden kann, die ich meinem Amendement gegeben habe, indem ich es auf die Räume basire. Ich glaube, meine Herren, daß diese Fassung ganz einfach ist, und sie war in der Sache durchaus geboten, ich könnte auch gar keine andere finden, und ich glaube, man wird überhaupt, wenn man einmal die Worte des Amendements Zwesten als bereits feststehend annimmt, keine andere Definition finden können, welche gerade das ausdrückt, was es beabsichtige. Es soll eben nur für Aeußerungen, soweit sie entweder in der Plenarsitzung oder in der Abtheilung oder in den Kommissionen gefallen sind, diese Straffreiheit anerkannt werden. In Betreff des Falles, der mir entgegengehalten ist, daß sich eine sogenannte Rumpfkommission irgendwo etablirte, muß ich sagen, daß ich die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit hiervon gar nicht einsehe, denn ich setze voraus, daß wenn wir innerhalb der uns zustehenden legalen Befugnisse uns bewegen, wir immer erst abwarten müssen, daß die Bundesbehörde oder die Landesbehörde für ihre Vertretungen die Räume zur Verfügung stellt; es sind das allerdings aber Räume, die vollkommen in diesem Amendement inbegriffen sind. Ich würde also daraus keinen Grund entnehmen können, gegen mein Amendement zu stimmen und ich bitte Sie, meine Herren, gegenüber der Wichtigkeit, die diese deklaratorische Entscheidung doch zu Zeiten haben kann, es nicht abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren! Nur einige thatsächliche Bemerkungen.

Erstens habe ich meinerseits von dem Herrn Bundeskanzler mit keiner Silbe gesprochen, es ist deshalb ganz ungerechtfertigt, daß der Herr Abgeordnete Lasker, zwischen mir und nach jener Seite hin sich erlaubt hat, eine Parallele zu ziehen.

Zweitens, meine Herren, habe ich meinerseits gar keine Veranlassung gegeben, mich irgendwie mit der deutschen Richtung — da es hier doch einmal ausgesprochen ist — des Grafen zur Lippe zu identificiren; ich habe ungefähr die entgegengesetzte Stellung in der deutschen Frage.

Drittens ist mir meine Rede aus dem konstituirenden Reichstage bereits einmal vorgelesen, damals, als es sich um die Ausdehnung des Artikel 4 handelte, und da hat die nähere Erörterung ergeben, daß doch wohl das nicht drin stände, was die Herren damals — und heute wieder, wenn ich recht verstanden habe — daraus herzuleiten versuchten.

Wenn der Abgeordnete Lasker meinen politischen Einfluß sehr gering angeschlagen hat, so will ich ihm darüber durchaus gar keinen Vorwurf machen. Meine Herren, Jeder thut und leistet was er kann, und ich habe jetzt leider mehr zu thun, als daß ich das ganze Schwergewicht auf Reden verwenden könnte, und deshalb bin ich vielleicht nicht in der Lage, mit demselben Schwung der Rede überall und an allen Orten mich zugreifen, wie es dem Herrn Abgeordneten Lasker bis jetzt möglich geworden ist.

Uebrigens wiederhole ich, ich glaube, wir thun der Sache wirklich keinen Vorschub, wenn wir immer wieder den Gegensatz darauf schieben, daß wir uns gegenseitig verdächtigen wollen, als wollten wir die deutsche Entwicklung aufhalten. Lassen Sie uns doch an den Punkte feststalten, auf den es wirklich ankommt! Glauben Sie nicht, daß man in der That Bedenken haben kann auf diesem Gebiete, daß man wirklich zweifelhaft sein kann, ob man die Dinge auf diese Weise abändern kann? Und wenn Sie das für möglich halten, meine Herren, dann lassen Sie uns die Sachen so verhandeln, daß wir uns gegenseitig als ehrliche Leute behandeln, und lassen Sie uns glauben, daß Jeder das, was er sagt, mit seinem Gewissen vertritt. Sagen Sie nicht immer, wir wollten die Dinge aufhalten und bremsen, und halten Sie sich nicht für diejenigen, welche die patriotische Entwicklung allein in Gebracht genommen haben! Meine Herren, Ihre Ehrsucht ist auch nicht immer gültig, das haben wir erst neulich gehört. Deshalb lassen Sie uns endlich von jenen Insinuationen zurücktreten und lassen Sie uns die deutsche Sache als einen neutralen Standpunkt behandeln, wo Jeder seine Schuldigkeit nach bestem Wissen und Gewissen thut!

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Wagener hat uns in Aussicht gestellt, daß er seinerseits einem Lobyanegerikus auf die freikonservative Partei sich anschließen würde, wenn er erst verstanden hätte, was die freikonservative Partei eigentlich wollte. Meine Herren, ich denke, es ist nur die bekannte, übergroße Bescheidenheit des Herrn Abgeordneten für Neustettin, welche ihn zu dieser Aeußerung veranlaßt hat. Denn ich nehme in der That an, daß er recht gut weiß, was wir wollen: das, was wir wollen, ist ihm aber eben sehr unangenehm. Aber, meine Herren, selbst wenn er — und er giebt mir durch Zeichen zu erkennen, daß er wirklich noch nicht verstanden habe, was wir wollen — selbst wenn er später einmal zu dem Verständniß dessen, was wir wollen, hindurchgedrungen sein sollte, so muß ich ihm ein für alle Mal erklären, daß wir in der Lage sind, auf einen Lobyanegerikus seinerseits ein für alle Mal verzichten zu müssen.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingereicht — von dem Abgeordneten von Gravenitz. Wollen diejenigen Herren aufstehen, die den Antrag unterstützen?

(Eine hinreichende Anzahl Mitglieder erhebt sich.)

Digitized by Google

Wollen diejenigen Herren aufstehen, oder stehen bleiben, die den Schlußantrag annehmen?

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Ich bringe — unter Vorbehalt eines späteren Beschlusses über die Stelle des Strafrechts, an welcher der Vorschlag der Abgeordneten Twesten, Lasker und Genossen zu inseriren wäre, falls er die Zustimmung des Hauses fände — erstens den Antrag des Abgeordneten Grafen Kleist zu einer eventuellen Abstimmung; demnächst — je nach dem Ausfall dieser eventuellen Abstimmung mit dem Zusatz des Abgeordneten Grafen Kleist oder ohne denselben, den Antrag der Abgeordneten Twesten, Lasker und Genossen.

Der Abgeordnete Graf Kleist hat vorgeschlagen, zu dem Antrage der Abgeordneten Twesten, Lasker und Genossen folgendes Amendement anzunehmen:

„Als berufsmäßige Aeußerungen gelten nur solche, welche innerhalb der für die Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer bestimmten Räume gefallen sind."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Twesten-Lasker- von Hoverbeck'schen Antrages dem eben verlesenen Amendement zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich bringe nun den Antrag ohne das Amendement zur Abstimmung; er geht dahin, folgenden neuen Paragraphen in das Strafrecht einzuschalten:

„Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden."

Diejenigen Herren, die diesem Vorschlage ihre Zustimmung geben, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. — Der Antrag ist angenommen. — Der Abgeordnete Lasker hat sich über die Andeutung, ob der Antrag vielleicht hinter § 57 einzuschalten wäre, nicht ausgesprochen; das soll wohl der schließlichen Redaktion vorbehalten bleiben?

(Zustimmung.)

Zu § 49 und 56 ist eine Resolution vorgeschlagen; ich werde von derselben aber erst bei § 56 zu sprechen bitten, und dies vorausgesetzt, kann ich annehmen, daß zu § 49 kein Antrag vorliegt.

Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Meine Herren! Ich habe im Auftrage der Kommission für das Strafgesetzbuch Ihnen kürzlich über zwei Petitionen zu referiren, die in Bezug auf den § 49 bei dem Hohen Hause eingegangen und in Folge des früher gefaßten Beschlusses an die Strafgesetzbuch-Kommission überwiesen worden sind. Die eine dieser Petitionen ist von dem Herrn Geheimen Medicinalrath Dr. Naffe in Bonn und dem Geheimen Sanitätsrath Dr. Richartz in Cöln und Dr. Pellmann, ebenfalls in Cöln, verfaßt und hier eingereicht worden. Diese drei Herren, bekannt als ausgezeichnete Irrenärzte, haben gegen die Fassung des § 49 in der Vorlage insoweit eine Einwendung erhoben, als sie wünschen, daß die Worte „in Beziehung auf die Handlung" gestrichen werden. Diese Petition ist dem Hohen Hause bereits auch gedruckt mitgetheilt worden, und ich glaube daher, daß es überflüssig ist, auf die dieser Petition gegebene Begründung näher einzugehen; ich erlaube mir nur um deswillen, weil die Worte: „in Beziehung auf die Handlung", nicht nur in dieser Petition, sondern auch in andern medicinischen Kreisen lebhaften Widerspruch gefunden haben, und an diese Worte Befürchtungen geknüpft werden sind, die allerdings sehr erheblicher Art sind, zur Widerlegung dieser Befürchtungen auf die Motive zu verweisen, Seite 71, woselbst ausführlich erörtert und nachgewiesen worden ist, daß die Worte: „in Beziehung auf die Handlung" durchaus nicht in der Weise aufzufassen sind und aufgefaßt werden können, wie es seitens der Petenten und anderer Kreise geschehen ist, und daß durch diese Motivirung diese an sich außerdem gewiß sehr erheblichen Bedenken genügend beseitigt sind.

Die zweite Petition, die ich die Ehre habe, dem Hohen Hause vorzulegen, ist eingereicht von dem königlichen Kreisphysikus und Sanitätsrath Knop aus Leobschütz, welcher verlangt, daß in die Bestimmungen über die Unzurechnungsfähigkeit eine Vorschrift des Inhalts aufgenommen werde, wie sie in dem frühern Entwurfe enthalten war und die den Milderungsgrund der verminderten Zurechnungsfähigkeit etablirte. Ich glaube, daß ich weder in die Kompetenz der Herren Bundeskommissare eingreife, noch daß ich indiskret handle, wenn ich derselben und referire, daß die Frage, ob eine Bestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit unter die Gründe der Strafausschließung, beziehentlich Strafmilderung angenommen werden sollte, in der Kommission, welche von dem Bundesrath niedergesetzt wurde, die lebhafteste und eingehendste Erörterung gefunden hat, daß aber die Majorität der Kommission sich davon überzeugte, daß es nicht zweckmäßig sein möchte, mit dieser doch immer zweifelhaften Bestimmung vorzugehen, zumal da die mildernden Umstände, welche in sehr weiter Ausdehnung in dem revidirten Entwurfe Berücksichtigung gefunden haben, das praktische Bedürfniß, welches jener Bestimmung, die vorgeschlagen worden ist, unverkennbar unterliegt, in der Hauptsache erledigen, — und daß außerdem, wenn man mildernde Umstände und verminderte Zurechnungsfähigkeit nebeneinander bestehen lassen wollte, nach Befinden wohl jenes Exempel in Wahrheit sich herausstellen könnte, welches in einer dem Hohen Hause bekannten Petition aufzustellen versucht worden ist, ein Exempel nämlich, wonach der Mörder vielleicht mit Einem Jahre Zuchthaus bestraft werden könnte. Ich glaube also, daß, so wohlgemeint die Petition des Dr. Knop auch sein mag, und so interessant dieselbe sich auch darstellt, doch die Befürchtung, welche der Verfasser entwickelt hat, sich dadurch erledigen wird, daß wir die Frage der mildernden Umstände in einer Weise erledigen werden, daß bei jedem Verbrecher mildernde Umstände angenommen werden können. Ich glaube hiermit das Referat beendigen zu können.

Präsident: Ich darf ohne Abstimmung den Paragraphen in der zweiten Berathung für angenommen erklären,

(Zustimmung)

und werde, wenn das Wort nicht verlangt wird, eben so verfahren in Ansehung der §§ 50—51—52—53—54, bei denen keine Amendements vorliegen, auch das Wort nicht gefordert worden ist.

Auf § 55 beziehen sich die Anträge der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen (42. III. 1).

Der Antragsteller Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Das Amendement hat, wie ich glaube, eine praktische Bedeutung. Nach dem Entwurfe sollen Personen, die nicht achtzehn Jahre alt sind, grundsätzlich milder bestraft werden, als Personen, die das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben. Die Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach soll, auch wenn die im Gesetz angedrohte Strafe keine Zuchthausstrafe ist, heruntergesetzt werden können, nämlich bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag; nur bei dem Zuchthause ist eine Ermäßigung der Strafdauer nicht in Aussicht genommen, sondern die Zuchthausstrafe soll nur in Gefängnißstrafe umgewandelt werden. Also nur die Strafart soll geändert werden, nicht die Dauer. Unser Abänderungs-Antrag hat nur den Zweck, auch hier eine Ermäßigung der Strafdauer möglich zu machen. Diese Ermäßigung der Strafdauer soll eintreten können bis auf 3 Monate herunter. Sie wissen, meine Herren, Zuchthaus kann nur erkannt werden auf mindestens ein Jahr; die Ermäßigung also, die hier in Aussicht genommen ist, ist die Ermäßigung von einem Jahre Zuchthaus auf drei Monate Gefängniß. Meine Herren, im Vergleich mit dem preußischen Strafgesetzbuch ist dieses sogar, wenn Sie wollen, eine Ver-

Digitized by Google

schärfung. Denn das preußische Strafgesetzbuch gestattet unterschiedslos bei allen Strafarten ein Heruntergehen unter das vom Gesetze angedrohete mindeste Strafmaß, ohne die Schranke eines Minimums. Also dem preußischen Strafgesetzbuch und dem Entwurfe gegenüber, ist das Amendement sogar eine Verschärfung. Ich glaube aber, bei der Vorlage werden Sie es nicht bewenden lassen können, wenn Sie hier nicht unter Umständen noch eine ungeeignete Härte eintreten lassen wollen. Ich bitte Sie also das Amendement anzunehmen.

Präsident: Ich konstatire vor der Abstimmung, daß die Worte: „mit dem Tode oder" für die zweite Berathung auch ausfallen müssen, und gehe nun zur Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen. Er geht dahin:

in § 55 statt Nr. 2:

„daß die Handlungen u. s. w.

zu setzen:

„Ist die Handlung mit Zuchthaus bedroht, so tritt Gefängnißstrafe von mindestens drei Monaten an die Stelle; jedoch darf im Höchstbetrage die Gefängnißstrafe nicht die Hälfte der Dauer der angedrohten Zuchthausstrafe übersteigen.

3. Ist die Handlung mit einer andern Strafart bedroht, so ist die Strafe mit dem gesetzlich mindesten Betrage," u. s. w.

Diejenigen Herren, die eben verlesenen beiden Sätze Nr. 2 und 3 — was dann auf die Numerirung der andern Positionen Einfluß haben würde — an die Stelle der Fassung der Vorlage setzen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist nicht angenommen.

Wird noch eine Abstimmung über den § 55 in der Fassung der Vorlage verlangt?

(Nein!)

Ich erkläre den Paragraphen mit Wegfall der Worte „mit dem Tode oder" auch in zweiter Berathung für angenommen.

Auf §. 56 bezieht sich kein Amendement, wohl aber auf den § 49 und 56 der Vorschlag der Abgeordneten Meyer (Thorn) und Genossen (42, III. 8.)

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, im Strafgesetzbuch scheint uns insofern etwas übersehen zu sein, als keine Bestimmung für diejenigen Fälle getroffen ist, in denen Personen wegen geistiger Krankheit oder deswegen, weil sie als Taubstumme ihre Handlungen nicht übersehen können, freigesprochen werden müssen. Personen dieser Art sind oft gemeingefährlicher Natur und doch giebt das Gesetz keine Handhabe, daß sie beaufsichtigt werden sollen. Ich erinnere mich eines Falles, der vor ein oder zwei Jahren in Berlin vorgekommen ist, daß ein solcher Taubstummer wegen Mordes hat freigesprochen werden müssen und es hat den Behörden nicht glücken wollen, in irgend einer Weise die Person unter Beaufsichtigung zu bringen, so daß die Gesellschaft beunruhigt und jeden Tag der Gefahr ausgesetzt ist, daß derselbe Mörder wiederum straflos ein eben so schweres oder anderes Verbrechen begehen möchte. Wenn es sich blos um Irre allein handelte, so würde vielleicht eine Bestimmung in das Strafgesetzbuch des Inhalts leicht aufzunehmen sein, daß mit der Freisprechung ein Verfahren wegen Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnig-Erklärung eröffnet werden müße; indessen für Taubstumme giebt es ein derartiges Verfahren nicht. Auch hat es uns bei der kurzen Zeit der Vorbereitung schwer geschienen, möglicher Weise auch verfänglich, eine Bestimmung aufzunehmen, deren Tragweite nicht übersehen werden kann und wir haben eine Anregung für die Bundesregierungen geben wollen, in einem Specialgesetz vielleicht diesen Gegenstand zu behandeln, oder was auch möglich sein möchte, einen Wortlaut für die dritte Lesung vorzubereiten, der diesem, wie mir scheint, sehr erheblichen Mangel abhelfen soll.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Ich würde mich mit der Resolution einverstanden erklären können.

(Bravorus.)

Präsident: Ich frage, ob gegen die Resolution eine Erinnerung erhoben wird? — Ich werde, wenn das nicht geschieht, sie vom Hause beschließen erachten. Das ist der Fall.

Zu § 57 liegt kein Abänderungsvorschlag vor. Ich frage, ob das Wort dazu verlangt wird, oder ob ich den Paragraphen in zweiter Berathung für angenommen erklären soll. — Das thue ich; und eben das — unter derselben Voraussetzung — auch mit § 58 — 59 — 60 und 61.

Auf § 62 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen (Nr. 42, III. 2). Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Der Antrag schließt sich an die Fassung des § 189 an. Wenn Sie beachten wollen, so gehört zu den Antragsverbrechen vor allen Dingen die Beleidigung. Bei der Beleidigung aber steht im § 189, daß die Zurücknahme gestattet sein soll bis zur Verkündigung des Erkenntnisses, allerdings, wie dabei steht, erster Instanz. Meine Herren, wir waren der Meinung, wenn bei diesen hauptsächlichsten Vergehen, die nur auf Antrag verfolgt werden, die Verkündigung des Erkenntnisses das maßgebende ist, dann läge es in der Natur der Sache, diese Verkündigung auch hier im Allgemeinen Platz greifen zu lassen. Nun eine Rendirung haben wir dabei gemacht, die sich, glaube ich, aus der Sachlage wird motiviren lassen. Wir haben nämlich gesagt: „nach Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses." Es ist nämlich ein Unterschied dieser Fassung von der Fassung, die der § 189 hat, nicht vorhanden, wenn das erste Erkenntniß auf Strafe lautet; wohl aber ist er vorhanden, wenn erst das zweite Erkenntniß auf Strafe lautet, während das Erkenntniß erster Instanz auf Freisprechung gelautet hat. Wenn wir gestatten, daß Jemand bis zu der Verkündigung eines erstinstanzlichen Strafurtheils seinen Antrag zurücknehmen kann, soll er dann diese Befugniß nicht mehr haben, wenn in erster Instanz frei gesprochen ist und bloß in Folge seiner Appellation die Sache in die zweite Instanz gekommen ist? Dafür schien uns kein Grund vorzuliegen, und deshalb haben wir, meine Freunde und ich, uns erlaubt, Ihnen vorzuschlagen, zu sagen,

„Nach Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses."

sei dieses Erkenntniß nun ein Erkenntniß erster oder zweiter Instanz. Wie gesagt, es ist gerade an den Fall gedacht, daß das erste Erkenntniß freisprechend lauten sollte, und es schien uns da kein Grund vorzuliegen, in diesem Falle die Zurücknahme des Antrages in zweiter Instanz zu verschränken, während sie vor dem Erlaß des verurtheilenden Erkenntnisses erster Instanz unbedingt zulässig wäre.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg:** Die verbündeten Regierungen würden doch Anstand nehmen, dieser Veränderung zuzustimmen. Es liegt dem Vorschlage des Gesetzentwurfes eine andere Auffassung, als diejenige ist, die in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer hervortritt, zu Grunde. Der Gesetzentwurf geht nämlich zwar im Ganzen davon aus, einen Antrag des Beschädigten in gewissen Fällen zuzugestehen, daß aber einen solchen die öffentliche Strafgewalt gar nicht in Bewegung soll gesetzt werden dürfen. Wenn aber einmal ein Antrag gestellt und durch den gestellten Antrag die Strafgewalt aufgerufen worden ist, dann, meint der Entwurf, entspreche es nicht der Würde der Strafrechtspflege, nur von der wechselnden Meinung des Antragstellers es abhängig machen zu lassen, ob wieder von der bereits eingeleiteten Untersuchung abzustehen sei. Darum will der Gesetzentwurf, daß zwar dem Verletzten unter Umständen die Möglichkeit gegeben werden soll, die Untersuchung überhaupt zu verhindern, indem er seinen Antrag stellt, daß aber, wenn er den Antrag gestellt hat, er nun auch nicht mehr Herr der Sache sein soll, sondern, daß dann von diesem Augenblicke an, Herr der Frage lediglich die Strafgewalt des Staates ist. Dieser Gedanke des Entwurfes

Digitized by Google

wird vermischt, wenn Sie den terminus a quo in die Zeit des Erkenntnisses verlegen; wird dies gefällt, dann hat die Strafgewalt schon gesprochen, und ich glaube deshalb, daß der Entwurf die Frage: bis zu welchem Augenblick ein Antrag zurückgenommen werden dürfe, richtiger regelt, als es das Amendement des Herrn Abgeordneten Meyer thut.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Meine Herren, ich möchte Sie bitten, dem Antrage der Herren Abgeordneten Dr. Meyer und Genossen beizutreten. Die Gründe, welche mir von soeben gegen den Antrag haben entwickeln hören, bewegen sich mehr auf dem Gebiete der Theorie, der Antrag, wie er von den Herren Abgeordneten Dr. Meyer und Genossen gestellt worden, ist dagegen aus einem unmittelbar praktischen Bedürfniß hervorgegangen. Sie werden in unzähligen Fällen finden, daß ein Verletzter, sei es wegen Beleidigung oder wegen einer leichten Körperverletzung, im ersten Zorne den Antrag stellt, den er später gern fallen ließe. Nach der Vorlage ist der Mann aber daran gebunden, er kann nicht mehr zurückkommen. Es tritt im praktischen Leben unzählige Male hervor, daß der Verletzte und der Verletzende nach der Stellung des Antrages sich wieder versöhnen. Der Staat hat dann gar kein Interesse mehr seine Strafgewalt auszuüben, wenn die beiden allein bei der Sache interessirten Parteien auf die Fortsetzung des Strafverfahrens verzichten. Ich bitte Sie dringend, meine Herren, nehmen Sie unsern Antrag an.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren! Wenn ich durchaus auch nicht verkennen will, daß die Bestimmungen in dem Abschnitt über Beleidigungen weiter gehen als die hier im allgemeinen Theil gefaßten, so steigt mir doch die Gefahr entgegen, daß wir mit diesem Antrage zu weit gehen. Ist einmal ein Antrag von dem Verletzten gestellt, und er hat ihn nicht zurückgezogen bis zu dem Augenblicke, wo der Richter mit der Sache befaßt wird, also durch die Anklage seitens des öffentlichen Ministeriums, kann ist es doch gefährlich, ganz allgemein ohne Ausnahme zu bestimmen, er soll dennoch das Recht haben, seinen Antrag zurückzunehmen, bis ein Erkenntniß gefällt ist, welches auf Strafe lautet; ich befürchte, daß die richterliche Autorität dadurch geschädigt wird. Bis zu dem Augenblicke, wo das öffentliche Ministerium allein kraft des Gesetzes verfolgt, und die Sache vorbereitet, liegt es so, daß der Staat sagen kann: ich habe meine bestimmten Beamten dazu angestellt und sie sind an sich schon in der Lage, sollen es kraft besonderer Gesetze sogar sein, keine weitere Verfolgung eintreten zu lassen, sofern der Verletzte zu erkennen giebt: ich will nicht mehr; aber wenn der Richter erst mit der Sache befaßt ist, dann glaube ich, müssen wir es der Einwirkung einer einzelnen Person entziehen, nunmehr dem Laufe des Strafgesetzes entgegen zu treten.

Noch einen Gesichtspunkt, meine Herren! Wenn Sie bis zum Erkenntniß die Sache hinzögern lassen wollen, so vergessen Sie gegenüber dem, was der Herr Abgeordnete Fries uns gesagt hat, nicht, daß es sehr viele Fälle in der Praxis giebt, wo Leute darauf ausgehen, gegen eine gewisse vorher zu erhaltende Entschädigung nunmehr denjenigen, der eine strafbare Handlung begangen hat, deren Verfolgung vom Antrage des Verletzten abhängt, unter dem Druck zu erhalten, und ihres Vortheils wegen ihn so lange hinzuhalten, bis das Erkenntniß vorausseht. Ist die Anklage da, der Beschluß des Gerichts darüber, daß sie an sich zulässig ist, so droht immer die Gefahr einer Verurtheilung. Ich glaube daher, daß auch dieser Gesichtspunkt festzuhalten ist und daher hier im allgemeinen Theile nicht darauf eingegangen werden kann, ganz allgemein zu bestimmen: bis zum Urtheil auf Strafe soll dem Einzelnen die Befugniß zustehen, seinen Antrag wieder zurückzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Riedesel zur Rabenau:** In einzelnen Gesetzgebungen des Nordbundes geht man in Beziehung auf diejenigen Anklagen, bei welchen der Staat kein selbstständiges Interesse hat, — noch viel weiter als der Antrag des Herrn Abgeordneten Meyer, z. B. in der Gesetzgebung von Sachsen und Hessen. Im Großherzogthum Hessen ist es gesetzlich zulässig, daß Anklagen dieser Art, die auf Antrag des Anklägers verhandelt werden, bis zur eingetretenen Rechtskraft vom Ankläger zurückgenommen werden können. Soweit geht der Antrag Meyer nicht einmal, — und ich bitte Sie, wenigstens dieses minus des Abgeordneten Meyer anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Ich wollte dem Herrn Abgeordneten von Luck nur erwidern, daß gerade der Moment, wo die öffentliche Verhandlung beginnt, und wo der Verletzte sich vergegenwärtigt, was die Verhandlung auch für ihn für Folgen haben kann, in der Seelenstimmung des Verletzten regelmäßig eine Veränderung herbeizuführen pflegt. Wenn ich es nicht verschmähte, die Versammlung mit Details aufzuhalten, so könnte ich aus meiner Praxis eklatante Fälle anführen, wo der Verletzte, das Gericht, die Staatsbehörde, die Vertheidigung, Alle darin übereinstimmten, daß die Verhandlung besser unterbliebe, aber unter dem Despotismus eines Gerichts handen, den sie alle trotz ihrer Eintracht nichts anhaben konnten. Es ist ja überhaupt noch nicht eine Bethelligung des Staates, wenn einmal auf Antrag mit der Untersuchung ein Anfang gemacht ist, wie der geehrte Herr Vorredner meinte. Was liegt denn der Vorschrift zu Grunde, daß ohne Antrag des Verletzten ein Verfahren nicht beginnen soll? Es liegt darin ausgedrückt, daß bei einer solchen Verhandlung der Staat überhaupt kein oder doch nur ein relatives Interesse hat, und folgeweise muß die Fortführung derselben auch dem Willen der verletzten Partei unterstellt werden so lange wie nur irgend möglich. Also empfehle ich Ihnen den von dieser Seite des Hauses gestellten Antrag.

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers:** Meine Herren, auf das Letzte möchte ich doch einiges erwidern, um die Bedenken noch einmal anzuregen, die gegen diese Ausdehnung des Entwurfs sprechen; man muß, wenn man die Frage, die hier zu erörtern ist, ins Auge fassen will, doch auch etwas darauf sehen, bei welchen strafbaren Handlungen ein bestimmtes Strafgesetzbuch den Antrag zur Voraussetzung der Verfolgung macht oder nicht, und in dieser Beziehung ist es möglich, daß das hessische Strafgesetzbuch nicht so weit geht, wie dieser Entwurf, von dem ich natürlich nicht weiß, ob er in allen einzelnen Bestimmungen angenommen wird. Bei Beleidigungen ist es ja ganz natürlich und eine ganz gesunde Auffassung, daß der Verletzte bis zu dem letzten Augenblick den Antrag auf Bestrafung zurücknehmen kann. Und wenn man diesen Grundsatz, der im Entwurf anerkannt ist, auch auf leichte Körperverletzung ausdehnen will, nun so wird eben dazu der Ort sein, wo wir über die Körperverletzungen verhandeln werden. Aber den Grundsatz so allgemein auszudehnen, wie hier beantragt ist, das scheint mir doch nicht angezeigen. Man übersieht dabei die Gründe, aus welchen die Strafverfolgung mitunter und zwar bei schweren Verbrechen von dem Antrage des Verletzten im Entwurfe abhängig gemacht werden ist. Ich erinnere an zwei schwere Verbrechen der Sittlichkeit, namentlich an die Nothzucht, bei welchen der Entwurf soweit gehen zu sollen geglaubt hat, die Verfolgung von dem Antrage der Verletzten abhängig zu machen. Der Grund, weshalb man dies gethan hat, liegt darin, daß man fürchtete, die Ehre der Verletzten und der Familie, der die Verletzte angehörte, würde dadurch in erheblichem Grade beschädigt werden, wenn das Verbrechen, das zu ihrem Nachtheile begangen worden ist, gegen ihren Willen und gegen den Willen der Verletzten zur Untersuchung und so mehr oder weniger zur Oeffentlichkeit gebracht werden würde. Deshalb hat man es bei diesem schweren Verbrechen eintreten lassen, daß wenn die Verletzte den Antrag auf Bestrafung nicht stellt, es ihr erspart werden soll, neben dem einen, schon an sich schweren Unglück, das ihr zugefügt wird, das unter Umständen noch größere Unglück zu erleiden, daß ihre Schande öffentlich bekannt wird. Meine Herren! Dieser Grund fällt weg, wenn die Verfolgung bereits eingetreten ist; wenn Sie aber den Antrag annehmen, wie er vorgeschlagen ist, so werden Sie einen Zustand herbeiführen, wo z. B. bei der Ver-

Digitized by Google

folgung wegen Nothzucht die Verletzte jeden Augenblick das ganze Gericht an der Kette hat und jeden Augenblick erklären kann, daß sie den Antrag auf Bestrafung zurücknehmen wolle. Diese Erklärung wird natürlich in solchen Fällen von ganz anderen Motiven beeinflußt werden, als diejenige, die das Gesetz berücksichtigt wissen will. Je nachdem die Wahrscheinlichkeit der Verurtheilung für den Angeklagten steigt, wird er Mittel anwenden, um die arme Verletzte dahin zu bringen, den Antrag zurück zu ziehen. Ein solcher Zustand, daß das öffentliche Gerichtsverfahren von den Verletzten immer an der Kette gehalten wird, ist mit der öffentlichen Ordnung nicht verträglich und ich würde Sie daher bitten, den Antrag nicht anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Was der Abgeordnete Bürgers so eben angeführt hat, könnte uns dazu bestimmen, bei den einzelnen Verbrechen und Vergehen nachzusehen, ob wir da nicht eine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen, ob wir nicht z. B. in einem der von ihm angeführten Fälle bestimmen sollen, daß die Anklage nicht mehr zurückgenommen werden kann, wenn das Gericht sich einmal damit befaßt hat, oder ob wir nicht bestimmen sollen, daß der Staatsanwalt im Laufe der Verhandlungen bei solchen Verbrechen selbstständig im öffentlichen Interesse die Anklage aufnehmen könne. Aber so wird uns das Entgegengesetzte angerathen; weil diese allgemeine Bestimmung nicht auf jeden einzelnen Fall passen würde, deswegen sollen wir allgemein bestimmen, es könne der Antrag nicht zurückgenommen werden, selbst in denjenigen Fällen, in denen es im Interesse der Parteien liegt, die Anklage zurückzunehmen. Das ist ein ganz umgekehrter — und ich möchte sagen schablonenmäßiger Weg, weil die allgemeine Bestimmung nicht auf jeden einzelnen Fall paßt, das Entgegengesetzte bestimmt werde, obwohl dadurch schwere verhängnißvolle Fälle herbeigeführt werden können. Die Würde des Staats hat gar nichts damit zu thun, daß wenn ein Richter sich mit einem Falle befaßt hat, eine Verurtheilung herbeigeführt werden müsse. Fragen Sie England, wo man vor der Würde der Richter so viel Respekt hat; auch dort ist die Regel allgemein gültig, daß Alles, was von dem Antrag des Anklägers abhängig ist, die zum Erkenntniß auch von dem Ankläger zurückgenommen werden kann. Gut wäre, das gemischte System einzuführen, die öffentliche Anklage mit der Privatanklage zu kumuliiren. Darauf werden wir vielleicht hinauskommen, dafür wird die Prozeßordnung ausreichend Sorge tragen. Aber eine zusagende Prozeßordnung müssen Sie immer vor Augen haben und in ihr werden Sie die Mittel finden, diejenigen Nachtheile auszuschließen, die der Herr Abgeordnete Bürgers mitgetheilt hat. Auch bin ich bereit, bei der Erwägung der einzelnen Vergehen mit ihm stellver mitzuwirken, sofern sich die Nothwendigkeit herausstellen wird. Hier aber muß der Satz, wie der Abgeordnete Dr. Meyer ihn vorgeschlagen hat, aufgenommen werden, wenn Sie das nicht wieder herbeiführen wollen, was der Entwurf zu vermeiden wünschte, wenn Sie in solchen Fällen, wo der Staat kein selbstständiges öffentliches Interesse hat, dennoch in die Familien-, in die Privatverhältnisse eingriffen aus der Etiquettensrage, weil der Richter einmal mit der Sache befaßt gewesen sei.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, ich wollte auch aus meiner längeren Erfahrung hinzufügen, daß mir kein einziger Fall bekannt geworden ist, in welchem die Unmöglichkeit der Zurücknahme eines Strafantrages noch in einer späteren Zeit des Prozesses nicht allein bei den Parteien, sondern auch bei den Richtern die größte Mißstimmung hervorgerufen hat.

(Ruf: Sehr richtig!)

Das gesammte Richterkollegium befindet sich in einer ungünstigen Lage, wenn es ein Verbrechen strafen soll und der Betheiligte erklärt: ich trete zurück. Ich kann den Grund auch nicht gelten lassen, daß dies bei den einzelnen schweren Verbrechen irgend anders sei, auch nicht in dem sehr schweren Falle, den der Abgeordnete Bürgers angeführt hat. Ich kann mir kaum Umstände denken, die nicht dasselbe Resultat hervorrufen müßten, wie es bei Verbrechen geringerer Grade der Fall ist. Ich bitte Sie daher, diesen Antrag anzunehmen, der gewiß, wie ich glaube, nur in den allerseltensten Fällen einmal die kleinste Inkovenienz hervorrufen würde.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Solms-Laubach hat den Schlußantrag erhoben.

(Ruf: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet.)

Ja wohl; es hat sich noch Jemand gemeldet.

Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Debatte annehmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Die Frage, die uns beschäftigt, ist, ob im § 62 der erste Absatz, wie die Vorlage will, beginnen soll mit den Worten:

„Nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung kann" u. s. w.

oder wie die Abgeordneten Dr. Meyer und Genossen vorgeschlagen haben:

„Nach Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses kann" u. s. w.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 62 dessen erstes Alinea mit den Worten wollen anfangen lassen: „Nach Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses kann" u. s. w., wie es die Abgeordneten Dr. Meyer und Genossen vorgeschlagen haben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es steht die Majorität.

Ich bringe nun den Paragraphen mit diesem Eingang in seiner Gesammtheit zur Abstimmung:

„Nach Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge."

Ich bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Auf § 63 bezieht sich der Vorschlag der genannten Herren Antragsteller an Stelle der Worte: „Vater oder Vormund" zu setzen: „gesetzliche Vertreter".

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren, das Amendement will eigentlich nur dem Gedanken zum Ausdruck verhelfen, der in den Motiven der Regierungsvorlage ausgedrückt ist. Die Motive der Regierungsvorlage sagen:

> wenn nur der Vater und Vormund erwähnt worden, so sei das Wort „Vormund" keineswegs im gewöhnlichen Sinne zu nehmen; der Ausdruck „Vormund" sei hierbei im weiteren Sinne zu verstehen, so daß insbesondere auch da, wo die Mutter, ohne eigentliche Vormünderin zu sein, gesetzliche Vertreterin minderjähriger Kinder sei, dieselbe als zur Antragstellung berechtigt erachtet werde.

Ueberall da also, wo die Mutter nicht Vormünderin ist, würde sie, wenn Sie den Abänderungsantrag annehmen, das fragliche Recht durch den Text des Gesetzes beigelegt bekommen, während sie es sonst nach dem Text des Gesetzes doch nicht haben würde.

Präsident: Es äußert sich Niemand weiter über den Gegenstand. Ich richte an das Haus die Frage:

Digitized by Google

Soll für den Fall der Annahme des § 63, dessen erstes und drittes Alinea keinerlei Widerspruch erfahren hatten, im zweiten Alinea an Stelle der Worte „Vater oder Vormund" nach dem Vorschlage der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen gesetzt werden „gesetzliche Vertreter"

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen. Es wird mir wohl die Abstimmung über den Paragraphen mit diesem Amendement erlassen?

(Zustimmung.)

Der Paragraph ist also mit dem Amendement angenommen.

Zu § 64 liegt kein Abänderungsantrag vor. Wenn auch jetzt nicht das Wort verlangt wird, so erkläre ich den Paragraphen in der zweiten Lesung für angenommen — und ebenso unter derselben Voraussetzung den § 65.

Auf § 66 beziehen sich zwei Anträge der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen Nr. 42, III. sub 4 und 5. Im zweiten Antrage muß es offenbar statt „Absatz 3" heißen „Zeile 3". Nicht so?

(Wird bejaht.)

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, es sind Ihnen drei Abänderungsanträge eingebracht, welche sich auf die Verjährung beziehen, zu §§ 66, 67 und 70. Gestatten Sie mir, den Sinn dieser Anträge zu erläutern. Die Verjährung gegen die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen ist nicht etwa als Gnade, sondern weit eher dadurch gerechtfertigt, daß im Verlaufe der Zeit die Beweismomente sich verdunkeln und nachträglich oft die Vertheidigung zu Schaden kommt, überhaupt der Prozeß gar nicht mehr mit den früheren Mitteln geführt werden kann; dieses Moment der Verjährung ist in Beziehung auf die Strafverfolgung das bedeutendste. Nun verlange ich aber auch, wenn die Verjährung unterbrochen werden soll, daß etwas geschehe, was nach Außen hin ein sichtliches Resultat zur Folge hat und den Verfolgten in den Stand setzt, sich zur Vertheidigung zu stellen. Das ist aber nicht der Fall, wenigstens nicht in dem größten Theile des Bundes, wenn Sie auch der Staatsanwaltschaft das Recht geben, durch irgend eine Handlung die Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen. Jede Verfügung der Staatsanwaltschaft an die Polizei zur Ermittelung des Thäters, von welcher der Andere nicht die geringste Kenntniß erhalten mag, unterbricht die Verjährung, und es kann eine Person, die im Auslande lebt, nach sehr vielen Jahren zurückkehren und noch der Bestrafung unterworfen sein, obschon niemals etwas geschehen ist, was sie in den Stand gesetzt hätte, selbst die Unterbrechung der Verjährung unter Herbeiführung des Strafverfahrens zu erwirken. Ich weiß zwar, daß in einzelnen Ländern — das wird mir vermuthlich, wenn ich nicht irre, der juristische Vertreter Sachsens in der Mitte dieses Hauses vorhalten: in Sachsen ist die Stellung der Staatsanwaltschaft eine derartige, daß sie möglicherweise der richterlichen gleich kommt, daß sie beispielsweise, wenn ich nicht irre, auch die Steckbriefe nach Außen zu erlassen hat; mit Gewißheit weiß ich nicht, ob das wirklich der Fall ist. Aber in dem größten Theile des Bundesgebietes, sicher für Preußen kann ich das sagen, giebt es kein Verfahren, in welchem nicht der Staatsanwalt in der Lage wäre, eine richterliche Handlung herbeizuführen, wie sie der § 66 erfordert. Und nun verlangt der Antrag des Herrn Abgeordneten Meyer, daß der Staatsanwalt nicht mit einer bloßen Verfügung sich begnüge, sondern es müssen die Momente mindestens soweit gediehen sein, daß er einen Antrag an den Richter zu stellen im Stande ist, und daß er den Richter veranlassen kann, in Folge des Antrages irgend etwas gegen den Thäter zu unternehmen.

Meine Herren, wir wünschen auf die künftige Prozeßordnung Rücksicht zu nehmen, wie zu in dem ganzen Strafgesetzbuche einmal die künftige Prozeßordnung gar nicht weggedacht werden kann, denn ich bin der festen Ueberzeugung, wenn Sie dieses Strafgesetzbuch einmal erlassen haben, so wird die Prozeßordnung nicht auf sich warten lassen, und sie hat schon eine bestimmte Richtung bekommen, in der sie wirken soll. In dieser Richtung und in diesem guten Zutrauen auf die Regierungen debattiren und beschließen wir, während, wenn wir nicht die Ergänzung der Strafprozeßordnung und hinzudächten, wir in manchen Fällen vielleicht Bedenken tragen würden, den Vorschlägen unsere Zustimmung zu geben. Im zukünftigen Prozesse aber wollen wir jedenfalls der Staatsanwaltschaft als einer solchen markiren, daß, wenn sie Strafverwaltungsbehörde bleibt, wie sie es in dem größten Theile des Nordbundes Bundes ist, und nicht einen eigentlich richterlichen Charakter hat, wenn sie wirklich die Stellung einer Partei einnimmt, sie dann, um dem Staate Recht zu schaffen, ebenso an den Richter sich wenden muß, wie jede Privatperson dies zu thun hat. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, nur die Handlung des Richters als eine Unterbrechung gelten zu lassen, aber nicht auch jede Handlung der Staatsanwaltschaft. Denn diese kann möglicherweise lediglich als Verfügung in den Akten oder als ein Verkehr mit anderen Behörden sich erweisen, und sie setzt dann den Angeschuldigten niemals in die Lage, daß er sich zur Untersuchung stelle und während der Frische der Handlung noch alle Wohlthaten des Zeugenbeweises, des Gegenbeweises und was eben mit dem frischen Prozesse zusammenhängt, sich aneignen kann.

Ich will nur beiläufig bemerken, daß die später gestellten Anträge nicht unbedingt mit diesem Antrage zusammenfallen, daß aber hierin für uns ein ziemlich wichtiges Princip enthalten zu sein scheint, ein Nachtheil für die Verfolgung aber niemals ersichtlich ist, weil die Staatsanwaltschaft aller Orten mindestens in dem größten Theil des Bundes jederzeit in der Lage ist, den Richter zu einer Handlung zu veranlassen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Ich möchte noch zurückreden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren, ich will nicht pro domo sprechen, weder persönlich noch sachlich, aber ich möchte mich doch gegen den Antrag des Abgeordneten Lasker und seiner Freunde erklären. Es handelt sich hier darum, daß die Verfolgung einer strafbaren Handlung deshalb ausgeschlossen wird, weil ein bestimmter Zeitraum abgelaufen ist, ohne daß innerhalb desselben die Verfolgung gegen den Thäter eingetreten, beziehentlich fortgestellt ist. Es geht also die ganze Frage von der Thatsache aus, daß eine strafbare Handlung vorliegt, daß die Handlung durch eine Strafe gesühnt werden müsse, daß der Rechtsfriede, der gebrochen worden, wiederhergestellt werden soll. Das ist eine Pflicht des Staates, das ist ein Recht des Staates. Wenn nun diesen ungeachtet ein bestimmter Zeitraum austreichen soll, diese Strafverfolgung auszuschließen, die strafbare Handlung nachträglich für straflos zu erklären, so glaube ich, muß man im Allgemeinen schon davon ausgehen, daß dieser Ausschluß der Strafbarkeit keine besondere Berücksichtigung verdient, mag man auch so milde, wie ich es selbst thue, über den Grundsatz der Verjährung denken. Ist aber das der Fall, so scheint es mir auch konsequent zu sein, daß jede Handlung der verfassungsmäßig dazu zuständigen Behörde, durch welche solche Strafverfolgung eingeleitet oder fortgestellt wird, ausreichen muß, um die Verjährung zu unterbrechen, denn es hat dann die Staatsbehörde von ihrer Befugniß, wie von ihrer Verpflichtung Gebrauch gemacht, die Sühne des gebrochenen Rechtsfriedens herbeizuführen. Ich kann daher keinen Unterschied anerkennen, ob der Staatsanwalt oder der Richter das thut, denn auch der Staatsanwalt — und da trete ich allerdings dem Herrn Abgeordneten Lasker entschieden entgegen — hat nur das Recht und lediglich das Gesetz im Auge. Er kennt keine Parteistellung, er kennt nur das Recht oder das Gesetz, und nur dieses bei seinen Amtshandlungen. Die Parteistellung des Staatsanwaltes halte ich für einen Widerspruch mit der sittlichen Aufgabe des Staates, in dessen Namen der Staatsanwalt spricht, in dessen Namen er handelt; er ist der Anwalt des Staates, er ist der Anwalt der bürgerlichen Gesellschaft, und es kann garnicht davon die Rede sein, daß er eine Parteistellung einnimmt. Wenn aber der Staatsanwalt im Namen des Staats irgend einen Schritt thut,

Digitized by Google

um einen Verbrecher zur Verantwortung zu ziehen, so meine ich', hat der Staat und die bürgerliche Gesellschaft von dem Verfolgungsrecht Gebrauch gemacht. Der Herr Abgeordnete Lasker hat zwar sehr geistreich deducirt, daß der Staatsanwalt in jedem Augenblick in der Lage sei, eine Handlung des Richters herbeizuführen, um durch diese dann den Lauf der Verjährung zu unterbrechen. Im Allgemeinen muß ich dem Herrn Abgeordneten Lasker das zugeben, aber ich weiß nicht, was daraus folgen soll. Daraus allein, weil der Staatsanwalt in der Lage ist, eine Handlung des Richters herbeizuführen, folgt doch noch nicht, daß der Staatsanwalt nicht berechtigt sei, durch seine Handlungen die Verjährung zu unterbrechen; ich habe die logische Konclusion dieses Satzes nicht recht verstanden. Ich erlaube mir dabei noch darauf hinzuweisen, daß nicht blos in dem Lande, in welchem ich die Ehre habe, die Staatsanwaltschaft zu vertreten, sondern auch in andern Ländern, insbesondere auch in Preußen, der Staatsanwalt ja eine Menge vorbereitender Handlungen behufs Einleitung der Untersuchung vornimmt, die eine ganz bedeutende Ausdehnung haben können, ja daß in vielen Fällen, wie den Herren bekannt ist, auf Grund dieses vorbereitenden Verfahrens, Skrutinial-Verfahrens, wie es hier in Preußen heißt, sofort die Vorladung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung verfügt werden kann. Dieses Vorverfahren ist daher von großer materieller Bedeutung und zeitlich und räumlich, um mich so auszudrücken, ziemlich ausgedehnt. Und nun will man sagen, daß alle diese zum Theil tief einschneidenden Handlungen der Staatsanwaltschaft — zu denen übrigens die Steckbriefe in Sachsen nicht gehören — in der hier vorliegenden Frage keine Bedeutung haben sollen? Das scheint mir den Werth dieser Handlungen für die Untersuchung selbst gewissermaßen herabzusetzen und ich würde hier auch auf das französische Recht, glaube ich, rekurriren können, dessen Glorificirung mein verehrter Freund Bürgers vorhin bei der Opposition gegen mich so geschickt bewirkt hat; auch dort spricht man von einzelnen Handlungen da le poursuite, welche ausreichen sollen, die Verjährung zu unterbrechen, und ich habe nicht gehört, daß in der französischen Jurisprudenz diese Bestimmungen angefochten und daß sie in der Praxis von Nachtheil gewesen wären. Ich würde daher bitten, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker abgelehnt wird.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren! Die Lehre von der Verjährung, sei es der Strafverfolgung, sei es der Strafvollstreckung, gehört richtiger in die Strafprozeß-Ordnung, und in diesem Zusammenhange behandelt, würde man auch richtiger darüber urtheilen können, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen werden soll; allein die formelle Lage der Verhältnisse gestattet es nicht, diesen richtigeren Weg einzuschlagen. Nun will ich nicht verkennen, daß bei der großen Verschiedenheit des Strafverfahrens es immer recht schwierig sein mag, in diesem Gesetzbuch zu bestimmen, welche Handlungen die Verjährung unterbrechen sollen. Im § 66 ist die Rede davon, daß sowohl eine Handlung der Staatsanwaltschaft, als auch eine Handlung des Richters immer, wenn sie wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, die Verjährung unterbrechen soll. Ich habe kein großes Bedenken, bei jetziger Sachlage mich mit dem Antrage Lasker einverstanden zu erklären, weil ich glaube, daß immer die Staatsanwaltschaft, wenn sie selbst nicht die Verjährung unterbrechen kann, in der Lage ist, sie durch den Richter unterbrechen zu lassen. Dagegen möchte ich mich verwahren, daß ich mich für den Antrag erklärte aus dem von dem Abgeordneten Lasker hervorgehobenen principiellen Grunde, betreffend die Stellung der Staatsanwaltschaft. Ich glaube, dieser Frage brauchen wir hier nicht näher zu treten, ihr jedenfalls nicht zu präjudiciren. Wenn deshalb nicht von der einen oder anderen Seite des Hauses in Betreff eines Landesrechts behauptet werden sollte, daß der § 66 in der amendirten Fassung bedenklich wäre, so würde ich gegen den Antrag keinen Widerspruch erheben, jedenfalls würde ich in diesem Punkt keinen casus belli erblicken, um mit dem Herrn Abgeordneten Lasker zu sprechen.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingereicht worden — von dem Abgeordneten Fürsten zu Pleß. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen,

(Geschieht)

die Unterstützung reicht aus, — und diejenigen Herren, die ihn annehmen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Es sind zwei Fragen, die bei dem § 66 für den Fall seiner Annahme zur Abstimmung kommen, erstens: sollen die Worte: „der Staats-Anwaltschaft oder" in Zeile 1 gestrichen werden, wie die Abgeordneten Meyer (Thorn) und Genossen vorschlagen oder aufrecht erhalten werden, worauf sich die Frage richte —, und zweitens: soll hinter dem Worte „Thäter" in Zeile 3 nach dem Antrage derselben Herren Antragsteller eingeschaltet werden „oder Theilnehmer".

Diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des § 66 — die drei Worte der ersten Zeile „der Staatsanwaltschaft oder" gegen den Antrag der Abgeordneten Meyer und Genossen aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind gefallen. Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 66 hinter dem Worte „Thäter" in Zeile 3 nach dem Antrage derselben Herren einschalten wollen „oder Theilnehmer" bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität.

Der § 66 lautet jetzt:

> Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter oder Theilnehmer gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.
>
> Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen Statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.
>
> Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Paragraphen so annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

Auf § 67 bezieht sich der Antrag derselben Herren Antragsteller, den Paragraph im Eingange so zu fassen:

> Wird das Strafverfahren unterbrochen wegen einer Vorfrage, deren Entscheidung ꝛc. (wie im Entwurf).

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Es scheint das nur eine etwas korrektere Präcisirung des Ausdrucks zu sein. Es ist in dem § 67 eines Falles gedacht, den wir später noch bei den Verleumdungen bekommen werden. In dem Abschnitt über Verleumdungen ist angeordnet, daß wenn über die behauptete Thatsache ein Strafverfahren herbeigeführen ist oder herbeigeführt ist, dann die Untersuchung wegen Verleumdung so lange ruhen soll, bis jenes Verfahren über die Vorfrage zu seiner rechtlichen Erledigung gekommen ist. Es wird also dem entsprechend wahrscheinlich korrekter sein, hier zu sagen:

> Wird das Strafverfahren unterbrochen wegen einer Vorfrage, deren Entscheidung in einem andern Verfahren erfolgen muß ꝛc.

Eine essentielle Aenderung ist nicht beabsichtigt.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Ich finde in dem Antrage auch keine Aenderung in der Sache, sondern nur eine redaktionelle Aenderung, jedoch keine Verbesserung. Der § 67 in seiner jetzigen Fassung dürfte vollständig klar und korrekt sein.

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers:** Meine Herren! Es ist nicht blos eine Fassungsänderung, sondern eine sachliche Aenderung von erheblicher Art, die in dem Antrage liegt. Es giebt nämlich Ge-

Digitized by Google

setzgebungen, die bei einzelnen Verbrechen bestimmen, daß die Verfolgung gar nicht erhoben werden kann, ehe nicht auf dem Civilwege eine gewisse Vorfrage entschieden ist. Zum Beispiel bei der Unterdrückung des Personenstandes bestimmt das Rheinische Gesetzbuch, daß die Strafklage gar nicht erhoben werden kann, so lange nicht auf dem Civilwege entschieden ist über die Frage, welches der wahre Personenstand sei. Gerade den Grundsätzen dieser Art Rechnung tragend, ist die Fassung gewählt, daß man sagt: auch wenn der Beginn der Strafverfolgung von einer Vorfrage abhängig sei, solle die Verjährung nicht anfangen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Nach den Anführungen des Herrn Redners, der eben gesprochen hat, ziehe ich das Amendement zurück.

Präsident: Im Einverständniß mit den andern Herren Antragstellern?

(Zustimmung.)

Also, daß es gar nicht zur Abstimmung zu kommen braucht, und ich den § 67 ohne Abstimmung für angenommen erklären darf.

(Zustimmung.)

Er ist angenommen. Eben das würde ich in Betreff der §§ 68 und 69 erklären, mit Ausnahme natürlich der Worte „auf Tod oder" in der ersten Zeile der Nr. 1. Im Uebrigen erkläre ich die beiden Paragraphen für angenommen.

Ich komme auf § 70, auf den sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen, Nr. 42, III, 7 bezieht.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, ich werde zu diesem Antrage nur wenige Worte zu sagen brauchen, die Idee ist dieselbe, daß Handlungen derjenigen Behörde entschieden sollen, welche damit befaßt ist. Ich will nur noch hinzufügen, daß in diesem Wortlaut sogar eine Ausdehnung für die Unterbrechung der Verjährung liegt: insofern die Polizei oder irgend eine andere Behörde mit der Vollstreckung vertraut ist, würde auch ihre Handlung die Verjährung unterbrechen. Ebenso sind vor dem Worte „Festnahme" die Worte „zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende" auch nur eine genauere Präcision der Idee des Antrages. Ich glaube weitere Worte wohl nicht hinzufügen zu dürfen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Ich erkläre mich einverstanden, weil ich, wie es mir erwünscht ist, daß den prozeßualischen Fragen nicht präjudizirt werde, so auch meinerseits zugestehen muß, daß es natürlich, wenn auch auf der anderen Seite derselbe Wunsch gehegt wird.

Präsident: Ich bringe den Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer und Genossen — indem ich die Debatte über § 70 schließe — zur Abstimmung. Er geht dahin, den Eingang des Paragraphen zu fassen wie folgt:

„Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Gegen das zweite Alinea ist keine Erinnerung erhoben; ich darf den ganzen Paragraphen für mit dem Amendement angenommen erklären. —

Zu § 71 liegt kein Abänderungsantrag vor; wenn auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich den Paragraphen in zweiter Berathung für angenommen — und spreche eben das unter derselben Voraussetzung auch in Anschung des § 72 aus. —

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker:** Der letzte Absatz muß wohl konsequent vorbehalten bleiben der Abstimmung über § 1.

Präsident: Damit wird das Haus einverstanden sein.

Zu § 73 wird das Wort nicht verlangt, ich verstehe, daß das Haus den Paragraphen in zweiter Berathung annimmt, — und spreche eben das unter derselben Voraussetzung aus zu § 74.

Zu § 75 hat das Wort der Abgeordnete von Kirchmann.

Abgeordneter **von Kirchmann:** Nur eine Formfrage! Ich wollte den Herrn Präsidenten bitten, die Beschlußnahme über Alinea 2 des Paragraphen auszusetzen, weil hier gerade die principielle Frage wiederkehrt, ob überhaupt die Haft bis auf ein Jahr für zulässig erklärt werden soll, wie in früheren Amendements von mir beantragt, die Diskussion darüber aber noch ausgesetzt war.

Präsident: Das ist wohl auch dem früher gefaßten Beschlusse entsprechend.

Wird zu § 76 das Wort verlangt?

(Pause.)

Der Paragraph ist in zweiter Berathung angenommen.

Zu § 77 ist mir ein handschriftliches Amendement vorgelegt, welches dahin geht, in diesem Paragraphen Zeile 2 und 3 die Worte „bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist" wegzustreichen. Der Antragsteller ist der Abgeordnete von Puttkamer (Sorau), der das Wort hat.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Sorau): Meine Herren, nach dem § 77 soll eine Zusatzstrafe nicht zulässig sein, wenn die wegen der einen strafbaren Handlung erkannte Strafe bereits verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Die Motive erklären dies aus praktischen Gründen, ohne diese Gründe specieller anzugeben. Ich glaube, daß in einem Nachtragserkenntniß auch auf eine Zusatzstrafe zu erkennen sein müßte, wenn die Strafe, die auf die eine strafbare Handlung erkannt ist, bereits verbüßt ist. Nehmen Sie z. B. den Fall an, daß Jemand zwei Diebstähle an zwei aufeinander folgenden Tagen gegen ein und dieselbe Person verübt, und der Bestohlene bringt blos erst den einen Fall zur Anzeige, der Richter erkennt auf das gesetzlich niedrigste Strafmaß von 8 Tagen Gefängniß, und der Bestohlene bringt jetzt erst den zweiten Diebstahl zur Anzeige, dann muß der Richter auch wegen dieses zweiten Diebstahls auf mindestens 8 Tage Gefängniß erkennen, und der Dieb erleidet dadurch eine Strafe von 16 Tagen mindestens. Hätte der Bestohlene beide Fälle zu gleicher Zeit zur Anzeige gebracht, so hätte der Richter unter Umständen auf 8 oder 10 Tage erkennen können. Ich glaube, der Bestohlene hat hier das Strafmaß in der Hand und präjudizirt dem Richter, und ich glaube, es genügt, wenn man die Worte: „bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist," streicht.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Ich würde bitten, gegen das Amendement des Abgeordneten von Puttkamer-Sorau zu stimmen. Mit dem Gedanken des Herrn von Puttkamer verwischen wir den ganzen Grundgedanken des § 77, wie die ganze Durchführung der Lehre, die diesem fünften Abschnitt zum Grunde liegt. Es ist das allerdings eine feine juristische Theorie, die hier zur praktischen Geltung gebracht werden soll, aber ich möchte bitten, daß Sie hier, wie überhaupt bei dem Entwurf, dann stehen bleiben, wenn er, wie der § 77. der Schlußstein des ganzen Systemes ist, welches dem betreffenden Abschnitt zum Grunde liegt, wie es hier der Fall ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren! Ich kann nur die Ansicht des Herrn Vorredners vollkommen theilen; es ist eigent-

Digitized by Google

lich nur eine Zusammenfassung dessen, was wir bis zum § 77 beschlossen haben. Ich bitte auch das Amendement abzulehnen.

Präsident: Ich darf nun die Diskussion über den § 77 schließen. Die Frage ist, ob die Worte:

„bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist,

(Zeile 2 und 3) gestrichen werden sollen, wie der Herr Abgeordneter von Puttkammer verschlägt, oder ob sie aufrecht erhalten werden sollen.

Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 77 auch dessen Worte: „bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist" aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. Wird noch eine Abstimmung über den Paragraphen mit diesen Worten verlangt?

(Ruf: Nein!)

Der Paragraph ist angenommen. — Meine Herren! Unsere heutige Tagesordnung ist erledigt. Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, Morgen ist Mittwoch, für den bekanntlich die im vergangenen Jahre beschlossene Abänderung der Geschäftsordnung festgestellt, daß auf die Tagesordnung „die vorliegenden Anträge von Petitionen in der Reihenfolge gebracht werden, in welchen sie eingegangen, beziehentlich zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Eine Entfernung von der Stelle der Tagesordnung, welche ihnen nach der Priorität gebührt, kann nur beschlossen werden, wenn nicht bei Anträgen von dem Antragsteller und bei Petitionen von dreißig Mitgliedern widersprochen wird."

Petitionsberichte, die ich auf die Tagesordnung stellen könnte, haben wir noch nicht; wohl aber einen Antrag, den der Abgeordneten Lasker, von Bernuth und Freiherr von Hoverbeck (Nr. 38 der Drucksachen). Er bezieht sich auf die Vorlage einer Revision der Militairstrafgesetze. Ich schlage vor, den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: In Uebereinstimmung mit den übrigen Antragstellern spreche ich den Wunsch aus, diesen morgen nicht auf die Tagesordnung zu setzen. Wenn das Haus die Motivirung wünschen sollte, würde ich sie geben,

(Nein! nein!)

ich glaube aber, es wird nicht gewünscht.

Präsident: Dann habe ich für die morgende Tagesordnung nur die Fortsetzung der heutigen Diskussion, die zweite Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund zu nennen. Ich schlage vor, die vier ersten Abschnitte des zweiten Theils auf die Tagesordnung zu setzen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr 25 Minuten.

Berichtigung
zum stenographischen Bericht der 11. Sitzung.

S. 101, Sp. 2, Z. 9 von unten, statt: „eine andere Person, die er heirathen will" lies: „eine andere Person, deren Gatten er heirathen will."

S. 102, Sp. 2, Z. 39 statt „aber etwa so viele" lies: „aber eben so viele."

S. 103, Sp. 1, Z. 37 statt „ringsherum in Toskana" lies: „rings herum um Toskana."

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 36.

Digitized by Google

17. Sitzung

am Mittwoch den 9. März 1870.

Beurlaubungen. — Zweite Berathung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Generaldebatte über Abschnitt I bis VII des zweiten Theils.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

An den Plätzen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe, für Preußen: der Bundeskanzler-Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister Dr. Leonhardt; Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister Delbrück; Präsident des Bundes-Oberhandelsgerichts Dr. Pape. Sachsen: Geheimer Justizrath Klemm; Geheimer Regierungs-Rath Schmalz. Hessen: Geheimer Legations-Rath Hofmann. Sachsen-Weimar-Eisenach: Staatsminister Dr. von Watzdorf. Oldenburg: Staatsrath Buchholz. Braunschweig: Ministerresident von Liebe. Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. Als Bundeskommissar: Präsident Dr. Friedberg.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige und morgende Sitzung ist der Abgeordnete Freiherr von Romberg wegen unaufschiebbarer Termine, — wegen dringender Geschäfte der Abgeordnete von Arnim (Heinrichsdorf) auf 8 Tage beurlaubt. Der Abgeordnete Dr. Bock zeigt in einem Briefe, d. d. Rom, den 5. März, an, daß eine nicht unerhebliche Erkrankung am römischen Wechselfieber ihn bisher abgehalten habe, sich an den Verhandlungen des Reichstages zu betheiligen; nach dem Ausspruche seines Arztes sei noch nicht abzusehen, wann er im Stande sein werde, die Reise nach Berlin zu unternehmen; er sucht darum einen vierwöchentlichen Urlaub bei dem Hause nach. — Es scheint, daß sich gegen den Antrag kein Widerspruch erhebt, ich erkläre den Urlaub also für bewilligt. —

Unsere heutige Tagesordnung ist die

zweite Berathung über den Entwurf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, insbesondere die vier ersten Abschnitte des zweiten Theiles.

Der Abgeordnete Graf Schwerin hat den Antrag erhoben, für die sieben ersten Abschnitte des zweiten Theils eine Generaldebatte eintreten zu lassen. Das war, wie sich die Herren erinnern, ausdrücklich bei der Generaldebatte vorbehalten; ich glaube, daß sich kein Widerspruch gegen diesen Vorschlag erheben wird. Ich eröffne also die Generaldebatte, indem ich noch daran erinnere, daß ein Antrag zu § 88 Nr. 2, von den Abgeordneten von Saltzwedell und Genossen erhoben, unter Nr. 44 der Drucksachen, in Ihren Händen ist. Außerdem befinden sich zwei Anträge zu § 92 und 93, gestellt von dem Abgeordneten von Levetzow, in meinen Händen, die ich verlese,

zu § 92: in der ersten Zeile hinter dem Worten „Wer einer Thätlichkeit" hineinzuschalten „gegen das Bundesoberhaupt" und ebenso zu § 93, Zeile 1 hinter dem Worte „Wer" „das Bundesoberhaupt" einzuschalten.

Zu § 105 hat der Abgeordnete Dr. Ewald den Antrag eingereicht,

Z. 3 hinter „zu wählen" die Worte „oder zu stimmen" zu streichen und dafür zu setzen: „oder wer den freien Verkehr der Wähler mit dem zu Wählenden oder Gewählten verhindert."

Ich werde die Amendements zum Drucke befördern.

Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Meine Herren, ich habe zugleich mit dem Antrage auf Eröffnung einer Generaldiskussion der Abschnitte, um die es sich hier handelt, den Antrag gestellt, nach dem Schlusse der Generaldiskussion diese Artikel an die Kommission zu verweisen, eventuell eine Vertagung des Hauses eintreten zu lassen, damit die Vorbereitung stattfinden könne. Ich denke, der Herr Präsident wird diesen letzten Theil meines Antrages erst nach dem Schlusse der Generaldiskussion zur Mittheilung an das Plenum und zur Abstimmung bringen. Ich habe meinerseits aber geglaubt, diese meine Absicht doch gleich von vornherein zur Kenntniß des Hauses bringen zu sollen.

Präsident: Meine Absicht war allerdings, diesen Antrag des Abgeordneten Grafen Schwerin, den principalen und den eventuellen, erst nach dem Schluß der von dem Hause angenommenen Generaldebatte zur Berhandlung zu bringen. In der Generaldebatte über die ersten sieben Abschnitte des zweiten Theils des Strafgesetzbuches hat zunächst der Abgeordnete Lasker das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, als wir in die Debatte über die geschäftliche Behandlung den Antrag stellten, den einzelnden Theil und die sieben ersten Abschnitte gleich im Hause zur Vorberathung zu nehmen, den Rest aber an die Kommission zu verweisen, so hat uns dabei vorgeschwebt und wir haben es auch ausgesprochen, daß in dem allgemeinen Theile Grundsätze zur Verhandlung kommen, über welche zuletzt das Haus unabhängig von dem Vergutachten der Kommission sich entscheiden würde, und in gleicher Weise haben wir geglaubt, daß durch die politischen Verbrechen und Vergehen ein rother Faden sich ziehe, welchen man am besten im Hause selbst verfolgen werde, ohne daß die technischen Vorarbeiten in Frage zu kommen brauchen. Denn darüber waren wir im Klaren, daß die Einzelheiten, wie Strafmaßbestimmungen, Definitionen von Verbrechen und derartiges nicht gut im Plenum verhandelt werden können, sondern daß sie in einer technischen Kommission besser abzumachen seien. Der schnelle Lauf der Verhandlungen und die Gewohnheit, die im Reichstage üblich geworden ist, daß der Herr Präsident meint, im Sinne des Hauses am Schlusse einer jeden Sitzung die nächste Sitzung für den nächsten Tag vorschlagen zu müssen, und die Gewohnheit des Hauses, nicht gern einen Widerspruch gegen solche Vorschläge aufkommen zu lassen, hat es herbeigeführt, daß wir alle gewissermaßen wenig vorbereitet für die Einzelheiten eintreten, deren Gegenstand die Verhandlung des heutigen Plenums sein soll. Ich darf dies wohl vorzugsweise sagen von allen Mitgliedern des Hauses, welche sich besonders eifrig mit dem Strafgesetzbuch beschäftigen und nicht, sei es in der Furcht, daß es überhaupt nicht zu Stande kommen werde, sei es in der Lust, was die Regierung vorgeschlagen hat, unbedingt anzunehmen, die Vorbereitung für überflüssig halten. Für mich nun, meine Herren, ist in Beziehung auf die politischen Verbrechen und Vergehen ein Gesichtspunkt maßgebend, der ein Princip in sich schließt, so bedeutend, wie vielleicht kein Princip bedeutender genannt werden mag: die Frage nämlich, ob wir die politischen Verbrechen und Vergehen herkömmlicherweise, sobald sie einen gewissen Namen tragen oder eine gewisse Handlungsweise bezeichnen, vermöge der zum Theil gefährlichen, zum Theil allen Bürgern widerstrebenden Gesinnung zu den ehrlosen stellen oder nicht. Und da Sie, durch den § 28 des allgemeinen Theils bereits entschieden haben, daß die Zuchthausstrafe auch vor dem Gesetze eine Strafe sein soll, welche verminderte Ehre mit sich bringt, so treffen hier die beiden Umstände zusammen, daß Gesetz und Volksmeinung mit dem Namen Zuchthaus den Begriff der Ehrlosigkeit verbinden; und wir stehen vor der Frage, ob wir in Pausch und Bogen auch die herkömmlichen

Digitized by Google

Meinungen über die politischen Verbrechen gewisser Art übernehmen wollen. Die Schwierigkeit der Frage hat sich noch dadurch vermehrt, daß dieses Hohe Haus die Abschaffung der Todesstrafe beschlossen hat, und daß auch die Regierungen noch vor diesem Beschluß sich genöthigt gesehen haben, für eine Anzahl von Verbrechen, welche bisher mit Tod bedroht sind, Freiheitsstrafen zu substituiren. Denn wenn wir hier von der Zulässigkeit der Todesstrafe vor gewissen Verbrechen stehen, bei denen es sich um die Erwägung handelt: soll der Verbrecher gänzlich durch die zulässige Todesstrafe unterdrückt werden, oder nicht? so ist diese Erwägung allgemeiner Natur, aber keine Frage der Ehre. Viele durchaus nicht ehrlose Männer, welche sich in den zweifelhaften Kampf gegen die bestehende Ordnung einlassen, sagen sich gewiß die Folgen im Voraus; wenn die Gesetze den Tod vorschreiben, so werden sie den Tod dulden und, ungemindert in ihrer Ehre, ungemindert in der Ehre vor ihren Genossen, erleiden sie den Tod, wie ja wir alle darüber einig sind, daß der Tod an sich lange nicht das schlimmste Uebel ist, namentlich nicht, wenn man ihn mit der Ehre zusammenhält, mit der Ehre, die nicht bloß vermeintlichen, oder Standesehre. Es könnten also diejenigen, welche die Todesstrafe noch zulassen wollen, für den Fall, daß auf gewisse schwere Verbrechen der Tod gesetzt wird, den Tod als ein zulässiges Strafmaß bekämpfen oder verheidigen, aber es wird ihr Gefühl und ihr Verstand nicht in gleicher Weise dafür engagirt, daß diese Verbrechen aus der Zahl der entehrenden gerückt werde, weil der Tod nur gleichmacht, auf keinen Fall aber über die Ehre entscheidet, wie denn Strafgesetzbücher — auch unser altes preußisches Strafgesetzbuch — eine Aberkennung der Ehrenrechte neben dem Tode kennen, eine Vorschrift, über welche Solche, deren Empfindung nicht genug geschärft ist für die gesetzliche Behandlung der Ehre, lächeln können, die aber für den Gesetzgeber und für denjenigen, dessen Empfindung auch für die formale Behandlung der Ehre angeregt ist, eine wirkliche und wahre Bedeutung hat. Auch hier werden wir uns fragen müssen: ist es auch der individuell betroffenen Person gegenüber eine Wohlthat, wenn an die Stelle, an welcher der Entwurf mit Tod bedroht, lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus gesetzt werde. Als wir über die Todesstrafe verhandelten, haben wir in keiner Weise bestritten, daß nicht in vielen Fällen durch die Zuchthausstrafe ein weit größeres Uebel zugefügt werde, als durch die Todesstrafe.

Diejenigen, welche die Todesstrafe befürworten, haben ihr Argument zum Theil sogar daraus gezogen, es sei viel milder, den Tod anzuwenden, als den langsamen Tod durch Zuchthaus. Wir haben aber dies nicht gelten lassen, wir haben den Satz des möglicherweise größeren Uebels nicht bestritten, aber wir haben die Todesstrafe vom Kulturstandpunkte aus behandelt. Hier aber stehen wir vor der Entscheidung, ob die entehrende Strafe zu verbinden sei mit einer großen Reihe von Verbrechen? Ich will mich vor Allem dazu bekennen, daß ich mich zu den Abschnitten 3—7 wie folgt verhalte, sofern meine Ansichten nicht durch die Beschlüsse des Hauses modifizirt werden sollten. An der schweren Strafe, die zugefügt wird, liegt mir in dem jetzigen Stadium der Berathung verhältnißmäßig weniger. Es sind viele Punkte in diesen Abschnitten enthalten, welche, wenn ich ein-Strafgesetzbuch zu entwerfen hätte und nicht vor der Frage stände, ein besseres Strafgesetzbuch anzunehmen, als dasjenige, was gegenwärtig herrscht, ich anders geordnet wissen möchte. Mir wenigstens will das Zusammenstellen verschiedener Verbrechen in dem einen Paragraphen, wie das in § 19 geschehen ist, von jenen drei einzelne Nummer ein in sich vollständig verschiedenes Verbrechen darstellt, nicht behagen, sondern wir könnten besser zum Ziele, wenn jede einzelne Nummer ihre einzelne Beurtheilung fände. Auch werden Strafen zugemessen, die in ihrer praktischen Ausführung schwerlich adäquat sind mit den Verbrechen und Vergehen, auf welche sie gesetzt werden. Aber in die Irrgänge der Strafmessung möchte ich mich nicht gern verlieren; würde ich blos diese hier abzuändern, dort anzuerkennen wünschen, so würde ich von vornherein mich dem Antrage anschließen, auch diese Abschnitte der Kommission zu überweisen; denn eine solche Bearbeitung ist keine Aufgabe, die das Plenum am besten lösen kann. Wohl aber ist es eine bedeutsame Aufgabe für das Plenum, deren Vorentscheidung wir sowohl als überflüssig, wie auch als nicht dorthin gehörig einer Fachkommission nicht überweisen wollen, und das ist die Frage, nachdem wir die Todesstrafe abgeschafft haben: Soll bei politischen Verbrechen und Vergehen Zuchthaus zulässig sein? Ich weiß von Manchem, der Unterscheidungen machen will zwischen den verschiedenen Arten von Verbrechen, je nachdem in seinem Kopfe die Schwere dieser Verbrechens sich abspiegelt, je nachdem für ihn der Begriff der Ehrlosigkeit mit den Handlungen als ein nothwendiges Korrelat sich verbindet. Dagegen sind viele Andere der Meinung, und ich bekenne mich auch Entschiedenste zu dieser Meinung, daß die politischen Verbrechen derartig sind, daß niemals auf Zuchthausstrafe erkannt werden sollte. Und zwar gehe ich von dem Gesichtspunkte aus: Der Kampf der Einzelnen gegen die öffentliche Ordnung ist der Regel nach ein solcher, daß sich Niemand dazu entschließt, wenn er nicht von einer bedeutenden, irregeleiteten moralischen Meinung dazu gedrackt wird.

Die Ausschlossfähigkeit aller Verschwörungen in wohlgeordneten Staaten, wie der Norddeutsche Bund, würde gewiß abschrecken, Handlungen zu unternehmen, die verwerflich und von der Gesellschaft als höchst gefährlich zurückgewiesen werden, wenn nicht ein gewisser Impuls, der auf einer verderbenen moralischen Meinung seine Triebkräfte hernimmt, dazu verleitete.

Aus diesem Satze aber folgt zweierlei: daß die Gesellschaft das Recht hat, denjenigen, der in dieser Weise sich gegen die öffentliche Ordnung auflehnt, gänzlich zu unterdrücken; demnach auch ihn auch in den einzelnen Fällen gegen die lebenslängliche Freiheitsstrafe nichts einzuwenden haben, sie sogar nach der heutigen Lage für nothwendig hatten. Auch würde ich keinen direkten Widerspruch erheben, wenn nach der Schätzung dieses Hohen Hauses es scheinen möchte bei Verbrechen, die nach meiner individuellen Auffassung mit einer geringern Freiheitsstrafe abzufunden wären, diese mit einer größeren Freiheitsstrafe belegt würden. Denn die politischen Verbrechen haben alle gemeinschaftlich, daß sie den Kampf der öffentlichen Ordnung gegen den Einzelnen darstellen; und die öffentliche Ordnung schützt sich mit allen Mitteln, zu welchen hat, aber sie muß unter allen Umständen geschützt sein. Ganz anders aber verhält es sich, wenn Sie dem Verbrecher, der gegen die öffentliche Meinung sich aufgelehnt hat, verleitet aus verderbenen moralischen Trieben, zur Strafe noch den Schimpf hinzufügen, wenn Sie die Bestimmung erlassen, daß auch die bürgerlichen Ehrenrechte für immer aberkannt werden müssen. Es giebt einzelne Arten und Fälle der politischen Verbrechen, bei denen die Merkmale des gemeinen und des politischen Verbrechens zusammentreffen können. Namentlich weise ich auf den § 78 hin; der Angriff auf eine Person des Fürsten kann zugleich, ja wird meistentheils eine solche Handlung in sich schließen, daß derselbe Angriff geübt gegen eine Privatperson ein Verbrechen darstellen würde und dann treffen die beiden Umstände zusammen: Sicherung der öffentlichen Ordnung durch Freiheitsentziehung für volle Lebenszeit und die Gemeinheit der Handlung, welche mit dem Zuchthaus bestraft wird. Aber selbst im § 78 sind viele Fälle denkbar, in denen jene Merkmale nicht zusammentreffen, in denen die Handlung gegen eine Privatperson begonnen oder gegen eine Privatperson begangen, vielleicht noch nicht einmal den vollen strafbaren Versuch eines Vergehens herstellen möchte, die Gesellschaft aber schon in der Nothwendigkeit sich befindet, für ihre Sicherheit Maßregeln zu treffen, in denen sie sich auch nicht begnügen will mit einer verhältnißmäßig erhöhten Freiheitsstrafe, sondern den Verbrecher für die ganze Lebenszeit unschädlich machen will, für diese Fälle ist die sehr schwere Strafe der lebenslänglichen Festungshaft vollständig ausreichend, und der Gesetzgeber braucht nicht zu zwingen, zu der Repression den Schimpf hinzuzufügen, welchen die öffentliche Ordnung für nothwendig hält.

Meine Herren, wir stehen hier vor einem der Themen, in welchen, wenn wir blos unser Gemeingefühl befragen, wir leicht zu einem trüglichen Schlusse kommen. Aus dem Strafgesetzbuch, welches Preußen sich im Jahre 1851 gegeben, entnehmen wir die schwere Warnung, wie wenig man dem Gemeingefühl die Zügel schießen lassen darf, zu wie schweren Vorschriften das Gemeingefühl verleitet, wie das Leben dann der Gesetze spottet, wie das Leben das, was im Namen des Gesetzes ausgesprochen wird, dennoch für ein Unrecht hält, weil der Gesetzgeber nur den allgemeinen Begriff in's Auge gefaßt, und zufällig nicht die Beispiele sich vorstellen gekonnt, in denen das gegebene Gesetz zum Unrecht wird. Ich selbst habe viele Beispiele dieser Art erlebt, und — wer hätte sie nicht mit erlebt! Die Warnung tritt auch hier an uns, nicht an einen abstrakten Begriff allein

Digitized by Google

uns zu halten. Wer wird denn, wenn er den abstrakten Satz liest:

> Wer es unternimmt, einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, —

nicht damit einverstanden sein, daß es da gerechtfertigt sei zu sagen:

> der soll mit der schwersten, noch gestatteten Strafe belegt werden.

Niemand wird dagegen Widerspruch erheben, sofern er nur den abstrakten Satz in's Auge faßt. Und wer, meine Herren, wird, wenn er folgenden Satz liest:

> Wer es unternimmt das Gebiet des Norddeutschen Bundes ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben, oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

nicht auch im Nachsatze sagen:

> der soll mit der schwersten Strafe belegt werden, welche das Gesetz gestattet!

Denn wiederum abstrakt den Vordersatz ausgesprochen, wie kann man sich einen verwerflicheren Menschen denken, als wer einen Theil des eigenen Landes dem Auslande überliefern will? Wie kann man, abstrakt gesprochen, sich denken, daß auf diese Art von Landesverrath eine mildere Strafe angewendet werden sollte, als die höchste, welche das Gesetz kennt? Und doch bekennt der jetzige Gesetzgeber, daß er sich genöthigt sehe, nicht den Tod anzudrohen, obschon er die Todesstrafe im Allgemeinen anerkennt, sondern, den konkreten Verhältnissen Rechnung tragend, will er sich mit der milderen Strafe begnügen, die er wenigstens für die mildere hält, nämlich mit lebenslänglichem Zuchthaus, obschon, wenn man die Todesstrafe kennt, und abstrakt an die schlimmste Art von Landesverrath denkt, wohl unzweifelhaft dieses Verbrechen als das schwerste an die Spitze aller Verbrechen zu stellen ist. Daraus aber wünsche ich, daß wir die Lehre schöpfen: ein guter Gesetzgeber bestimmt die Strafmaße und Strafsarten nicht lediglich nach dem allgemeinen Eindruck, sondern er forscht tiefer in die innere Natur der Sache, und wenn er über ganze Gattungen entscheidet, so stellt er sich nicht einzelne schwere Beispiele vor, sondern als die Regel stellt er fest, daß den Gattungen gemäß entschieden werde. Die politischen Verbrechen aber unterscheiden sich der Gattung nach von den anderen gemeinen Verbrechen nach den beiden Rücksichten der Gefahr und der Gesinnung. Das eine Mal darf der Gesetzgeber die größere Strenge androben, weil die gefährlichste Rube in Verbrechen kommt, während sonst unmittelbar nur das Wohl des Einzelnen. In Rücksicht auf die Gesinnung dagegen, setzen die politischen Verbrechen als Gattung nicht die Ehrlosigkeit als Regel voraus. Es wäre aber voreilig, die Strafgewalt dazu auszunutzen, um auf diesem rein moralischen Gebiete dem Gegner einen Schaden zuzufügen, welchen die gesellschaftliche Ordnung nicht braucht. Ist die einzelne Handlung eine derartige, daß sie, abweichend von der Gattung, dennoch von ehrloser Gesinnung Zeugniß ablegt, dann wird sie in der Gesellschaft das Brandmal dieser Gesinnung sicher an sich tragen, und es wird in der Volksmeinung der Mensch ganz gewiß als ehrlos dastehen, auch ohne ausdrückliche Vorschrift; das Gesetz wird ihm keine Hilfe leisten, wird seine Ehre nicht herstellen, selbst wenn Sie die Ehrenstrafe nicht ausgesprochen haben. Umgekehrt aber in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in denen selbst bei den schwersten Verbrechen die Handlung an sich aus verwerflichen, doch moralisch nicht ehrlosen Impulsen entsprungen ist, wo der Wille ein guter gewesen ist, als Wille abstrakt genommen, wo er aber im Bezug auf die Gesellschaft ein verderblicher, ein hassenswerther, ein strafenswerther gewesen ist, — da würden Sie, wenn Sie die Ehrlosigkeit androhen, oder Zuchthausstrafe, die ja die Bedeutung der Ehrlosigkeit hat, künstlich einen Zustand herstellen, welcher die Gattung dieser Verbrechen an sich nicht nothwendig erfordert, ja nicht einmal verträgt.

Für mich ist der leitende Faden: Um die Strafmaße würde ich mich erst bekümmern von dem Augenblicke an, in welchem Sie die vorgeschlagene Zuchthausstrafe gelten lassen, denn dann haben Sie uns für die Abschnitte über die politischen Verbrechen auf eine handwerksmäßige Betheiligung herabgedrückt; so lange ich aber die Hoffnung noch begen darf, daß Sie den Hauptgedanken, den ich sofort rekapitulirend werde, entscheiden lassen, werde ich mich um die untergeordneten Fragen nicht kümmern, sondern bedenken: zwei bedeutende Aufgaben, in denen in sich die einen abhängig ist von der anderen, braucht der Gesetzgeber nicht mit einem Male auf sich zu nehmen; zwei nebeneinander laufende Aufgaben von hoher Bedeutung kann er lösen. Aber wenn ich die Festungshaft für alle politischen Verbrechen als die maßgebende gewinne, bin ich nicht vorbereitet, über das Maß dieser Festungshaft zu entscheiden, und um deswillen nur willig das Gesetz einstweilen nach den Strafmaßen des Entwurfs wirken lassen und wenn die Strenge im Leben allzu groß sich erweisen wird, so habe ich keinen Zweifel, daß das Strafgesetzbuch in diesem Punkte bald zur Revision kommen wird; Strafgesetzbücher kommen gewöhnlich kurze Zeit nach ihrem Erlaß zu einer theilweisen oder ausgedehnten Revision, weil die Praxis erst gewisse Unebenheiten darzuthun pflegt.

Der leitende Gedanke aber für mich ist: Wir stellen fest, daß politische Verbrechen an sich von der Beschaffenheit sind, daß sie die Ehrlosigkeit der Regel nach nicht in sich schließen; große Gefährlichkeit — bejweyen sehr starke Repression, aber nicht unbedingte Ehrlosigkeit. Wo aber die politischen Verbrechen zusammentreffen mit dem Merkmal eines gemeinen Verbrechens, da haben wir selbstverständlich die Ehre nicht zu schonen, weil wir in der Dauer schärfere Strafe zufügen, sondern zu den längeren Strafen soll für die ganze Zeit die Ehrlosigkeit hinzutreten; aber nur dann, wenn die Merkmale des gemeinen Verbrechens dabei zum Vorschein kommen.

Meine Herren, bei den Abschnitten I—7 werden Sie unsonst Motive zum Regierungsentwurf nachschlagen, umsonst die Anlagen; es ist mit großer Enthaltsamkeit über diese Strafen kein aufklärendes Wort gesprochen, und ich erkenne diese Zurückhaltung an. Eine Zusammenstellung der Strafen aus anderen Staaten würde sehr wenig Belehrendes für uns haben, denn jedes Land urtheilt nach seinen Bedürfnissen und Empfindungen. So würde ich beispielsweise auf das Neuherste abrathen, den Rechtsstaat England, den ich sonst sehr gern mir zum Beispiel nehme, in Bezug auf die politischen Verbrechen zu befragen. In England hat durch die langen verheerenden Kämpfe, welche durch viele Jahrhunderte geführt worden sind, wo das Kopfabschlagen zur Sitte zwischen den politischen Parteien, namentlich unter dem Adel und den Kronprätendenten gehört hat, gerade gegen den Hochverrath eine Strenge des Gesetzes sich gebildet, wie sie in keinem anderen Lande gekannt ist. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß vor noch nicht langer Zeit die Vertheidigung gegen die Anklage des Hochverraths durch einen Beistand verboten war, so daß man nicht einmal die Wohlthat der Rechtskenntniß dem auf Hochverrath Angeklagten hat zu Theil werden lassen. England, in vielfacher Beziehung verwildert durch die schweren, Jahrhunderte lang geführten Kämpfe, vermöge seines Charakters zu einer gewissen energischen Grausamkeit hinneigend, würde bei den politischen Verbrechen uns nicht als Muster dienen können, und wer mit diesen speciellen Verhältnissen nicht bekannt ist, der könnte durch Vorlagen über das englische Recht hier eher mißleitet als auf den richtigen Weg gebracht werden. Bei einer großen Klasse von politischen Verbrechen und Vergehen ist Frankreich schon mehr maßgebend, obschon ich es nicht unbedingt behaupten will. Frankreich hat in vielen Punkten eine ehrenhafte Behandlung des Gegners sich zum Vorsatz gemacht, weil es in moderner Zeit das „heute mir und morgen dir" erfahren hat. Deswegen erkenne ich an, daß der Grund, weshalb die Nachweisungen von Seiten der verbündeten Regierungen fortgeblieben sind, sehr wohl gewürdigt werden kann; aber darin liegt auch für mich der Beweis, daß der hohe Reichstag aufgefordert wird, nicht aus gelehrten Zusammenstellungen, aber auch nicht aus Ueberlieferungen seine Strafmaße und seine Strafbestimmungen bei den politischen Verbrechen zu diktiren, sondern, daß jeder Einzelne von uns auf sich selbst angewiesen wird, von Grund aus die Natur der Verbrechen zu untersuchen, über welche gegenwärtig verhandelt wird. Es liegt die Mahnung in diesem Verhalten der Bundesregierungen, daß wir uns von allen Traditionen frei machen sollten, und daß wir, indem wir ein Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund geben, aus Neue untersuchen, in welchem Verhältniß denn die Ehre zu dieser Gattung von Verbrechen steht. Ich schrecke nicht zurück vor einer Strenge, wenn es sich darum handelt, Verbrechen gegen die gesellschaftliche Ordnung zurückzuweisen, und Sie werden mich im Zweifel in

Digitized by Google

solchen Fällen auf der Seite derer finden, welche die strengen Maße anwenden wollen, und selbst in abweichenden Fällen werde ich nach der Abstimmung nicht meinen, es sei ein dauernlicher Beschluß gefaßt, sofern die Mehrheit sich für größere Strenge entschiedet. Aber fern halten will ich, daß durch das Gesetz den Sterbenden dieser Art der Stempel der Ehrlosigkeit aufgedrückt werde in allen Fällen, in denen nicht ein gemeines Verbrechen in den Merkmalen der Handlung zu finden ist.

Deswegen bitte ich Sie, meine Herren, heute sich in der General-Debatte zu verständigen, in welcher Weise Sie die politischen Verbrechen betrachten, und dann erst werden wir vielleicht mit gutem Erfolge an die Berberathung der einzelnen Verbrechen im Plenum schreiten können. Wenn Sie aber die Hauptfrage zu Anfang sten entschieden und es handelt sich nur noch um Zuertheilung von Maß und Gewicht für die einzelnen Verbrechen, dann würde ich es für weit besser halten, die technische Kommission damit zu befassen, als daß das Plenum hin und her schwanke zwischen den verschiedenen Strafmaßen. Denn das größte Uebel, welches in Bezug auf diese Verbrechen zugefügt werden kann, wird allein entschieden, wenn es sich handelt um Ehre oder Ehrlosigkeit, aber nicht, wenn es sich darum hat delt, eine Zeit länger oder kürzer der Freiheit entzogen zu werden.

(Bravo!)

Präsident: Ein Antrag der Abgeordneten von Zehmen, von Brauchitsch (Genthin) ꝛc., der eben zu § 78 eingegangen ist, geht zum Druck.

Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren! Zur Zeit möchte ich mir nur wenige Bemerkungen lediglich zur Aufklärung gestatten.

Der Entwurf droht für die sogenannten politischen Verbrechen nicht durchweg Zuchthaus an, läßt vielmehr bei mildernden Umständen Festungshaft zu; dadurch ändert sich das Verhältniß doch sehr wesentlich. Der Herr Abgeordnete Lasker will nun durchweg Festungshaft als die geeignete Strafe für die sogenannten politischen Verbrechen angesehen wissen und geht zur Begründung dieser Ansicht davon aus, daß die Zuchthausstrafe, weil sie die Ehre entziehe, weil sie ehrlos mache, eine geeignete Strafe nicht sei, diese Voraussetzung ist aber eine ganz unrichtige. Die Zuchthausstrafe macht nicht ehrlos,

(Widerspruch links)

sie entzieht die Ehre nicht; die Zuchthausstrafe, meine Herren, entzieht nach ganz ausdrücklicher klarer Vorschrift des Gesetzes nur ganz bestimmte bürgerliche Ehrenrechte;

(Unruhe links)

das ist etwas ganz anderes als die Ehre.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Meine Herren! Es war meine Absicht, mich nicht bei der Debatte über das Strafgesetzbuch zu betheiligen, weil ich der Ansicht bin, daß es nicht die Aufgabe des Reichstages ist, als technische Kommission zu fungiren, und als solche handeln wir, so lange wir nicht wissen, ob die Drohung sich erfüllen werde, welche der Herr Bundeskanzler neulich ausgesprochen hat, daß nämlich das Strafgesetzbuch, wenn die Majorität, welche die Todesstrafe abzuschaffen beschlossen hat, unverändert dieselbe bleibt, niemals die Genehmigung des Bundesraths mit Zustimmung Preußens erhalten soll. Ich bin auch heute mit der Absicht in das Haus getreten, nicht das Wort zu ergreifen, aber die Bemerkungen, welche der geehrte Herr Abgeordnete für Meiningen hier gemacht hat, und denen ich in allen wesentlichen Punkten beistimmen kann, so wie die Erwiderung, welche er vom Bundestisch erhalten hat, veranlassen mich, wenige Worte an Sie zu richten.

Aus voller Ueberzeugung habe ich neulich für die Beibehaltung der Todesstrafe gestimmt, weil ich sie für unentbehrlich halte; aber ich würde niemals für die Todesstrafe wegen eines politischen Verbrechens meine Stimme abgeben können, ich würde niemals, so lange irgend welche Ehrenfolgen damit verbunden sind, für die Zuchthausstrafe wegen eines politischen Verbrechens mein Votum abgeben können. Neben den vielen Gründen, welche mein verehrter Freund Lasker hier schon ausgeführt hat, möchte ich nur an ein paar faktische Fälle der jüngsten Zeit erinnern. Fast in allen Staaten hat man sich von Zeit zu Zeit genöthigt gesehen, von dem regelmäßigen Gange der Gerechtigkeit abzuweichen, wenn es sich um politische Verbrechen handelte. Hat man doch in Amerika, als mein hochverehrter Freund und Gönner, der Präsident Lincoln, ermordet wurde, es für nöthig gehalten, ein Ausnahmegericht zu bestellen, um die Komplottanten mit Tod bestrafen zu können, obgleich hier ein gemeines Verbrechen neben dem politischen begangen war. Hat man sich doch genöthigt gesehen im Mai 1867 den Herzog Daniel auf freien Fuß zu setzen, weil in ganz Virginien keine Jury zu finden war, welche ihn verurtheilt haben würde.

Aber kehren wir zu Europa zurück. Unter den — wenn ich mich recht erinnere — 27 Attentaten auf regierende Häupter, welche in den letzten 20 Jahren in Europa stattgefunden haben, sind mehrere Fälle, die in dieser Beziehung ganz schlagend sind, Als nach dem bekannten Komplott Orsinis gegen den Kaiser Napoleon im Januar 1858 der Ausbruch ernster Zwistigkeiten zwischen Frankreich und England bevorstand, war es eine Jury, die durch ihr Urtheil einen Bruch verhinderte. Einer der Komplottanten Orsini's, Bertrand — so war, glaube ich, der Name, — wurde damals, weil das Komplott in England geschmiedet war, vor eine englische Jury gestellt. Der Vertheidiger James richtete sein ganzes Argument darauf, daß er sagte: es handelt sich hier gar nicht um einen Mordversuch gegen den Kaiser von Frankreich, sondern es handelt sich lediglich um den Versuch, eine Revolution in Italien anzuregen, und Lord Campbell in seiner Adresse an die Geschworenen nahm nicht Anstand zu erklären; daß, wenn es sich nur um eine Revolution in Italien handele, die Geschworenen den Angeschuldigten freisprechen müßten; und diese Freisprechung erfolgte einstimmig unter dem Jubel der Bevölkerung. — Als neun Jahre später, zur Zeit der Pariser Weltausstellung, im Juni 1867 der Pole Berezowski sein Attentat gegen den Kaiser Alexander II. von Rußland verübte, was that die Jury, vor die der Thäter gestellt wurde? Gegen alles Recht und entschieden gegen den Geist des Code pénal nahm sie an, es lägen in diesem Falle circonstances atténuantes vor, hier dann damit in diesem Falle keine Todesstrafe erkannt werden könne.

Der Vertheidiger Emanuel Araqo, derselbe, der im Jahre 1848 hier in Berlin französischer Gesandter war, hob damals unter genauer Hinweisung auf die bekannte Depesche des Ministers Drouyn de Lhuys von 1863 über die polnische Frage hervor, daß es sich auch hier lediglich um eine politische patriotische That der Polen handele, und die Folge davon war, daß die Jury auf diese Weise den Kaiser der Franzosen der unangenehmen Lage entzog, entweder gegen den Wunsch des Volkes die Begnadigung zu verlangen, oder seinen hohen Gastfreund dadurch, daß er Gnade übte, zu verletzen.

Meine Herren, diese Beispiele ließen sich unzweifelhaft noch vielfach vermehren; sie zeigen, daß bei politischen Verbrechen die Jury unter Umständen eine internationale Stellung einnehmen, vielleicht große Dienste leisten kann; aber die Gerechtigkeit wird dadurch sicher nicht gefördert, wenn in solchen wichtigen Prozessen die Politik den Ausschlag geben soll. Erwägen Sie die Gründe, welche Herr Lasker vorher an dieser Stelle Ihnen dargelegt hat: bestimmen Sie die strengsten Strafen, aber solche Strafen, wobei die Ehre des Einzelnen nicht verletzt wird, wenn nicht die Handlung selbst den Mann als einen unehrenhaften in den Augen des Publikums darstellt.

Der Unterschied, der vorhin von dem Bundestische aus gemacht worden ist, daß die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe nur einzelne Ehrenrechte entziehe, scheint mir denn doch nicht durchschlagend zu sein, und es ist, meine ich, neulich in der betreffenden Debatte sehr bestimmt hervorgehoben worden, daß gerade das Wort „Zuchthaus“ allein in der öffentlichen Meinung schon den Verlust der Ehrenrechte gewissermaßen mit sich bringe. Ich kann nur dafür stimmen, daß, was das Strafmaß betrifft, — wenn man das Princip, welches Herr Lasker hier ausgesprochen hat, nicht anerkennen will, — diese sämmtlichen Abschnitte an die Kommission zum näheren Bericht verwiesen werden mögen.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Gegen eine kurze Bemerkung des Herrn Bundeskommissars will ich nur das Wort nehmen. Von allen Herren, welche das frühere Mal den bekannten § 28 gegen unseren Antrag vertheidigt haben, ist das sehr schlagende Wort uns in Erinnerung gebracht worden: Ehrlos, wehrlos; und es ist daraus gefolgert worden, daß mit Zuchthaus der Dienst in der Armee nicht vereinbar sei, und daraus ferner, wie der Herr Abgeordnete von Luck dies ausdrücklich ausgesprochen hat, daß damit auch in Beziehung auf die anderen Aemter, vielleicht auch gesellschaftliche Verhältnisse, die Folgen dieser verminderten Ehre berücksichtigt werden müssen. Ich glaube also berechtigt gewesen zu sein, nach dem eigenen Beschlusse dieses Hauses den Satz zu Grunde zu legen, daß auch auf das Zuchthaus sortan angewendet werde: ehrlos und um deswillen wehrlos.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Wenn ich nicht irre, liegt nur der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Schwerin auf Verweisung zur Kommission vor.

Präsident: Eventuell für den Fall der Ablehnung, Absetzung des Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung. Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann:** Meine Herren, ich und meine politischen Freunde wollen nur die eine Frage hier zur Sprache bringen, ob bei politischen Vergehen und Verbrechen die Zuchthausstrafe anzuwenden sei. Wir sind ganz entschieden der Ansicht, daß die Zuchthausstrafe hier ausgeschlossen bleiben muß, und behalten uns vor, in dieser Beziehung noch die nöthigen Amendements einzubringen. Zu den Gründen, welche die beiden vorigen Herrn Redner in dieser Beziehung schon ausführlich entwickelt haben, brauche ich nur Weniges hinzuzufügen. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß durch die häufige Amnestirung der politischen Vergehen bereits angedeutet und anerkannbar ist, wie diese Vergehen doch ihre eigne besondere Natur haben und deshalb nicht im Allgemeinen mit gewöhnlichen und gemeinen Verbrechen zusammengeworfen werden können. Ich will aber in dieser Beziehung noch außerdem bemerken, meine Herren, und Sie auf das Abvirch aufmerksam machen. Bekanntlich haben alle civilisirten Nationen kein Bedenken, die gemeinen Verbrecher einander auszuliefern und also namentlich fremde Staatsangehörige auf Requisition ihres eignen Staates, wenn sie gemeine Verbrechen verübt haben, auszuliefern; dagegen trägt man in allen kultivirten Ländern Europas und Amerikas Bedenken, politische Verbrecher, selbst auf Requisition des Staates, der verletzt ist, auszuliefern. Wenn in dieser Beziehung ein so strenger Grundsatz festgehalten wird, wenn man mit Bestimmtheit ein solches Asyl als heiliges Recht aufstellt, an das man sich bindet, so ist das gewiß ein Zeichen, daß die politischen Verbrechen ihre ganz eigenthümliche Natur haben und deshalb in der Bestrafung mit Vorsicht behandelt werden sollen. Ebenso, meine Herren, war man zu der Zeit, wo über die Todesstrafe die Meinungen noch weiter auseinander gingen, wie in der Gegenwart, doch immer schon darin einverstanden, daß die politischen Vergehen und Verbrechen nicht mit dem Tode zu bestrafen seien, wenn man auch für gemeine Verbrechen den Tod noch zulassen wollte. Auch dies ist ein Umstand, der deutlich darauf hindeutet, daß es mit politischen Verbrechen doch seine eigne Bewandtniß hat.

Meine Herren, bedenken Sie doch: ein Staat, mit dessen Verfassung und rechtlichen Zuständen die große Mehrheit des Volkes einverstanden ist, unter dem sie sich glücklich und wohl fühlen, bei dem haben doch wirklich die politischen Vergehen keine Gefahr; sie werden erstlich da viel seltener vorkommen, sie sind nur Ausgeburten eines exaltirten politischen Sinnes, der gerade in solchen Staaten sehr selten vorkommen wird; nehmen Sie aber Staaten, wo diese Zufriedenheit fehlt, wo eben die Verfassung und der Rechtszustand in wesentlichem Widerspruch stehen mit der öffentlichen Meinung, da ist gerade die Stelle, wo wir die politischen Vergehen in vielfältigem und hohem Maße treffen, und gerade auch hier wissen wir, daß die Strafe durchaus vergeblich ist. Ist ein Staat gut, meine Herren, stimmt er mit den Ansichten des Volks in der Form und Verfassung überein, so braucht kein Staat die politischen Vergehen zu fürchten, sie werden nur seltene Ausnahmen bleiben und eine geringe Strafe, oder wenigstens eine Strafe, welche nicht entehrend ist, wird vollkommen ausreichen, um dem Staate und der Gesellschaft den nöthigen Schutz in dieser Beziehung zu gewähren; ist aber ein Staat in seiner Form schlecht und mangelhaft, widerspricht er dem Gefühle und der öffentlichen Meinung des Landes, wie ja das, meine Herren, in der Geschichte unserer neuen Zeit vorgekommen ist, dann werden Sie durch keine Strafen, durch kein Zuchthaus und durch keine Todesstrafe die Wiederkehr und den fortwährenden Versuch solcher politischen Vergehen hindern können. Sie sehen also, das Motiv ist hier derart, daß wir mit Strafen nicht abschrecken können, sondern, daß wir wohl daran thun, wenn wir in dieser Beziehung gegen politische Verbrechen in unsern Gesetzen diejenige Milde üben, welche thatsächlich ihnen überall gewährt wird. Wir wollen also in dieser Beziehung nur, daß das rein Politische nicht mit entehrenden Strafen geahndet werde. Kommt aber ein gemeines Verbrechen dazu, oder ist der Thatbestand derart, daß, wenn die That gegen eine Privatperson verübt worden wäre, Zuchthausstrafe hätte erkannt werden müssen, so sind auch wir der Ansicht, daß dann ein solches Vergehen, weil gegen einen Fürsten begangen, deshalb nicht gelinder bestraft werden soll, daß dann vielmehr das Zuchthaus geboten ist, weil da ein gemeines Verbrechen vorliegt, bei dem politische Motive fehlen. Aus diesen Gründen möchte ich auch wünschen, daß wir die Zuchthausstrafe bei den politischen Vergehen völlig ausschließen.

Präsident: Die Generaldebatte über die ersten sieben Abschnitte des zweiten Theiles ist geschlossen.

Ehe wir nun zu dem Antrage übergehen, den der Abgeordnete Graf Schwerin gestellt hat, theile ich mit, daß der Abgeordnete Graf Lehndorff mir im Laufe der gegenwärtigen Verhandlung folgenden Antrag eingereicht hat:

„Der Reichstag wolle beschließen:

in der Berathung über den Entwurf des Strafgesetzbuches am nächsten Montage, mit Unterbrechung der zweiten Lesung, über die einleitenden Bestimmungen und den ersten Theil des Strafgesetzbuch-Entwurfs in die dritte Lesung einzutreten."

Ich werde hernach den Antrag zur Besprechung bringen, mir auch einige einleitende Bemerkungen dazu erlauben.

Abgeordneter Graf **Schwerin** (Putzar): Ich bitte ums Wort, um Einiges zur Motivirung meines Antrages zu sagen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Meine Herren! Ich glaube, es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Paragraphen, um deren Berathung es sich jetzt handelt, namentlich der ganze Abschnitt wegen der politischen Vergehen, amendirt werden muß nach den Beschlüssen, welche das Haus bereits gefaßt hat, und nach den Ansichten, die hier bereits über den Charakter der Ehrenstrafen im Verhältniß zu den politischen Verbrechen ausgesprochen worden sind. Wenn das aber der Fall sein soll, meine Herren, so ist es jedenfalls nothwendig, eine kurze Frist zu haben, damit wir diese Amendements gehörig überlegen können und nicht in die Gefahr gerathen, durch nicht gehörig vorbereitete Amendements in das System des Gesetzes eine Konfusion hineinzubringen. Das ist der Grund meines Antrages. Ich würde es am liebsten gesehen haben, wenn aus diesen Gründen die ganzen Abschnitte, um die es sich hier handelt, an die Kommission zurückverwiesen würden, weil ich glaube, eine Versammlung kommt immer am Besten zu angemessenen Anträgen, wenn sie eine Grundlage hat, die aus der Berathung von Technikern hervorgegangen ist. Ich habe aber gehört, daß von vielen Seiten der Wunsch geäußert worden sei, die Kommissionsberathung über das Strafgesetzbuch nicht noch weiter zu verneheren; die Kommission hat an dem Theile des Gesetzentwurfs, der ihr bereits vorliegt, so ausreichendes Material zur Berathung, daß vielleicht eine größere Verzögerung durch Ueberweisung auch dieses Theils herbeigeführt werden würde, als für den Erfolg unserer Berathungen wünschenswerth ist. Deshalb bin ich meinerseits damit einverstanden, wenn nur der zweite

Digitized by Google

Theil meines Antrages: Aussetzung der Berathung dieses Gegenstandes auf einige Tage, — vom Hause beschlossen wird, und ich beschränke daher meinen Antrag auf diesen Theil.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Lehndorff hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Lehndorff**: Gerade in Bezug auf den zweiten Theil des Graf Schwerin'schen Antrages habe ich mich veranlaßt gesehen, jetzt schon den Antrag, den ich eingebracht habe und der mir bereits längere Zeit auf dem Herzen lag, einzubringen, weil der Herr Graf Schwerin mit mir darin einverstanden sein wird, daß es bei der Entscheidung über seinen eventuellen Antrag darauf ankommen wird, ob Aussicht vorhanden ist, daß das Haus den Weg einschlagen wolle, den ich vorgeschlagen habe. Ich bin mir dabei wohl bewußt gewesen, daß es ein Antrag ist, der nur durch Einstimmigkeit des Hauses zum Beschluß erhoben werden kann, und ich habe ihn natürlich nicht eingebracht, ohne die Zustimmung hervorragender und einflußreicher Männer aus verschiedenen Fraktionen einzuholen, eine Zustimmung, die, wie ich hier konstatire, mir von allen Seiten, so weit ich habe kommen können, gegeben worden ist. Die Motive meines Vorschlages will ich bei dieser Gelegenheit nur andeuten. Wie materiell wichtig und richtig der Antrag ist, geht aus dieser Zustimmung schon hervor. Ich möchte mich darum der Hoffnung hingeben, daß auch ein einzelner Widerspruch dagegen aus dem Hause nicht erhoben wird. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß von Seiten des Bundesrathes ein Widerspruch dagegen erhoben werden könnte aus Gründen, die eigentlich außerhalb der direkten praktischen Behandlung des Gegenstandes liegen; das, glaube ich, wird uns aber nicht abhalten dürfen; der einzelne Widerspruch, der die Sache aufhaltend meinen Antrag unmöglich machen würde, müßte aus dem Hause kommen, denn der Reichstag macht sich seine Geschäftsordnung selbst, und hat selbstständig darüber zu bestimmen. Ich würde also bitten, wenn mein Antrag zu der Frage gestellt wird, denselben noch vor dem Schwerin'schen anzunehmen, wenn aber der Schwerin'sche angenommen wird, die Berathungszeit, auf die sich sein Antrag bezieht, bis nach dem nächsten Montag ausgesetzt sein zu lassen und für den Fall, daß es dem Hause gefällt meinen Antrag anzunehmen, den ersten Theil am Montag der dritten Berathung zu unterziehen.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Grafen Lehndorff kann meines Erachtens heute unmöglich zur Abstimmung kommen. Die Geschäftsordnung sagt im § 32:

> „Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt."

Jedes Mitglied des Hauses war also berechtigt zu erwarten, daß am Schluß der heutigen Sitzung ein Beschluß über eine Tagesordnung, nämlich die der nächsten Sitzung gefaßt würde, nicht aber über eine Tagesordnung des nächsten Montags, bis zu dem hin es denn doch unstimmöglich noch Sitzungen, wenigstens noch eine Sitzung geben wird. Es kommt dazu, daß wie der Antrag heute gestellt ist, er nach dem eigenen Eingeständniß des Antragstellers mit der Geschäftsordnung im Widerspruch steht.

Die Geschäftsordnung sagt im § 18 — meines Erachtens unzweideutig —:

> „Die dritte Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Berathung."

Sie hat also den Fall ausdrücklich ausgeschlossen, daß nach einer nur theilweis erfolgten zweiten Berathung für Stücke derselben sofort in die dritte Lesung eingetreten werde. Gleichwohl erkenne ich mit dem Abgeordneten Grafen Lehndorff an, daß das Haus durch einen schlechthin einstimmigen am rechten Tage erfolgenden Beschluß seine Tagesordnung — wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf — souverain feststellen kann, auch dahin feststehen kann, daß die dritte Berathung der einleitenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vorgenommen werde. Aber heute oder gar, wie verlangt wird, noch vor dem Antrag des Abgeordneten Grafen Schwerin, erkläre ich, der ich dazu berufen bin, die Geschäftsordnung aufrecht zu erhalten, mich außer Stande, den Antrag des Abgeordneten Grafen Lehndorff zur Abstimmung zu bringen.

Der Abgeordnete Graf Bethusy-Hue hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Hue**: Der Herr Präsident hat unstreitig recht. Es kann mir zwieyt in den Sinn kommen, seinem Rechte, die Geschäftsordnung zu interpretiren, welches ich neulich hervorzuheben mir erlaubte, einen Widerspruch entgegenzustellen; ich möchte mir aber den Herrn Antragsteller darauf aufmerksam zu machen erlauben, daß die berechtigte Einwendung des Herrn Präsidenten wegfallen würde, wenn er seinen Antrag nicht auf einen bestimmten Tag, sondern auf das Princip selbst richtete. Dann würde die Abstimmung auch nach den eben gehörten Ausführungen des Herrn Präsidenten über seinen Antrag auch heute nicht im Wege stehen. Wenn ich dabei „Abstimmung" sagte, so versteht es sich von selbst, daß ich nur eine Frage und die mit Einstimmigkeit darauf ertheilte Antwort im Sinne hatte.

Präsident: Ich halte daran fest, daß der Antrag in diesem Sinne auch heute nicht zur Abstimmung kommen kann, weil die Mitglieder das Recht haben, vermöge der Tagesordnung über die sämmtlichen Fragen im Voraus orientirt zu sein, die zur Abstimmung gebracht werden können, und auf der heutigen Tagesordnung der Antrag des Grafen Lehndorff nicht gestanden hat. Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Ich bin mit der Erklärung des Herrn Präsidenten durchaus einverstanden, ich will ihm nicht entfernt widersprechen. Ich möchte den Herrn Präsidenten aber bitten, daß er den Antrag des Abgeordneten Grafen Lehndorff auf die nächste Tagesordnung des Plenums setzen möge.

Präsident: Dagegen habe ich nichts zu erinnern, ich würde dann nur den Herrn Antragsteller bitten, den Antrag mit der nach der Geschäftsordnung nöthigen Zahl von Unterschriften versehen zu lassen.

Ich komme jetzt auf die Abstimmung über den Antrag des Grafen Schwerin, der sich jetzt darauf beschränkt:

> Der Reichstag wolle beschließen, den Gegenstand der heutigen Verhandlung von der Tagesordnung abzusetzen.

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die unzweifelhafte Majorität des Hauses.

Ich habe bei der solcher Gestalt eingetretenen Erledigung der heutigen Tagesordnung nur noch meinen Vorschlag wegen der nächsten Sitzung zu machen. Ich schlage natürlich vor, diese nächste Sitzung nicht dem Strafgesetzbuch zu widmen, sondern in dieser nächsten Sitzung

1. die dritte Berathung, betreffend die Kontrole des Bundeshaushaltes (Nr. 29. der Druckſachen)

und

2. die zweite Berathung des Gesetzentwurfs über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Nr. 11 der Druckſachen)

vorzunehmen. Ich bin, meine Herren, — ich will es einmal laut sagen — leider von dem Maße, in welchem die Berathungen über die Vorlagen in den kleineren Kreisen, die sich aus dem Hause bilden, fortschreiten, in der Regel gar nicht unterrichtet und daher auf den sehr mechanischen Vorgang verwiesen, der mir heut im gewissen Sinne mit Recht zum Vorwurf gemacht wird, dem Hause an jedem Tage den Vorschlag zu machen, am folgenden Tage wieder zu sitzen. Würde ich in dem Betracht besser informirt, so könnte ich auch vielleicht reifere Vorschläge an das Haus bringen.

Ich schlage nun vor, die beiden Themata, die ich als Gegenstand der nächsten Tagesordnung bezeichnet habe, morgen zu erörtern und die Sitzung um 12 Uhr zu beginnen.

(Der Abgeordnete Lasker bittet ums Wort zur persönlichen Bemerkung.)

Digitized by Google

Ich möchte erst feststellen, ob das Haus mit meinem Vorschlage einverstanden ist.

(Zustimmung.)

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Lasker:** Der Herr Präsident mag doch nicht annehmen, daß es mir nur entfernt in den Sinn gekommen sei, den thatsächlichen Vorgang als Vorwurf zu erwähnen; ich habe nur entschuldigen wollen, weshalb wir gewissermaßen unvorbereitet in die Debatte gekommen sind; aber nichts hat mir ferner gelegen, als irgend etwas auszudrücken, was auch nur an einen Vorwurf gegen den Herrn Präsidenten hätte erinnern können.

Präsident: Ich bin dem Herrn Abgeordneten sehr dankbar für diese Bemerkung.

(Heiterkeit.)

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich möchte mir erlauben, meinen Antrag von vorhin zu wiederholen, daß der Antrag des Abgeordneten Grafen Lehndorff auch auf die morgende Tagesordnung gesetzt wird. Ich begreife wohl, daß der Herr Präsident dieses deshalb nicht gethan hat, weil der Antrag noch nicht hinreichend unterstützt ist; ich glaube aber, daß diese Frage sich sehr leicht wird erledigen lassen, und daß, wenn der Herr Präsident die Frage stellen und diejenigen, die den Antrag unterstützen wollen, ersuchen würde, aufzustehen, es an hinreichender Unterstützung nicht fehlen würde.

Präsident: Ich will gern zu diesem Expediens die Hand bieten und diejenigen Herren aufzustehen bitten, die bereit sind, dem Antrage des Abgeordneten Grafen Lehndorff die erforderliche Unterstützung durch ihre Unterschrift zu gewähren.

(Geschieht.)

Das sind viel mehr als 15 Mitglieder. Ich nehme nun auch den Antrag des Abgeordneten Grafen Lehndorff auf die morgende Tagesordnung und zwar die dritte Berathung über die Kontrole zu zweit und die Berathung über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit an die dritte Stelle.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koeble), Berlin, Zimmerstraße 90.

Digitized by Google

Digitized by Google

18. Sitzung.

am Donnerstag den 10. März 1870.

Beurlaubungen. Neu eingetretene Mitglieder. — Antrag des Abgeordneten Grafen Lehndorff, betreffend die weitere Berathung des Strafgesetzbuches. Derselbe wird abgelehnt. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. Derselbe wird mit der betreffenden Resolution angenommen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 12¼ Uhr.

An den Plätzen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe für Preußen: der Bundeskanzler, Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister Dr. Leonhardt; Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister Delbrück; Präsident des Bundes-Oberhandelsgerichts Dr. Pape; Ministerialdirektor von Philipsborn. Sachsen: Staatsminister Freiherr von Friesen; Geheimer Justizrath Klemm; Geheimer Regierungsrath Schmalz. Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. Sachsen-Weimar-Eisenach: Staatsminister von Watzdorf. Oldenburg: Staatsrath Buchholz. Braunschweig: Ministerresident von Liebe. Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. Die Bundeskommissarien Präsident Dr. Friedberg; Geheimer Regierungsrath von Puttkamer.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Ich habe dem Abgeordneten Koch zur Erledigung dringender Geschäfte einen achttägigen Urlaub bewilligt und frage das Haus, ob es dem Abgeordneten Junmühlen, der krankheitshalber einen achttägigen Nachurlaub nachsucht, denselben bewilligen will —

(Pause)

ich werde dies annehmen, da nicht widersprochen wird. — Seit der letzten Sitzung sind in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen: die Abgeordneten Forkel und Rohland.

Die Wahlakten des zweiten Wahlkreises im Herzogthum Braunschweig, betreffend die Wahl des Abgeordneten von Rochau in Heidelberg sind eingegangen und der dritten Abtheilung zur Prüfung überwiesen.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist der

Antrag des Abgeordneten Grafen Lehndorff und Genossen:

Der Reichstag wolle beschließen:

In der Berathung über den Entwurf des Strafgesetzbuchs, mit Unterbrechung der zweiten Lesung, über die einzelnden Bestimmungen und den ersten Theil des Strafgesetzbuch-Entwurfs die dritte Lesung eintreten zu lassen.

Ich gebe zuerst dem Antragsteller, Abgeordneten Grafen Lehndorff das Wort.

Abgeordneter Graf **Lehndorff:** Meine Herren! Wenn ich mich gestern nur auf eine Andeutung der Gründe meines Antrages beschränkt habe, so werden Sie es mir auch heute erlassen auseinanderzusetzen, warum es nicht im Interesse des Reichstages liegen kann, weiter zu arbeiten an einem so umfassenden Gesetze, so lange die begründete Ueberzeugung bei uns vorhanden ist, daß es ein todtgeborenes Kind ist, dem wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden, so lange nach den bekannten Erklärungen, die Namens des Bundesraths abgegeben sind, eine Hauptvereinungsverschiedenheit gleich bei den Einleitungsparagraphen (§§ 1 und 11) besteht. Der Wunsch ist natürlich, dem Reichstage eine vergebliche Arbeit von 8 Wochen zu ersparen. Wird der Wunsch allseitig im Hause getheilt, so ist der Weg dazu gefunden. Ich glaube, daß ganz allgemeine sachliche Vortheile, welche die vielen Juristen in diesem Hause fühlen, und welche mancher ausgesprochen hat, darin liegen, wenn die Einleitungsparagraphen, der ganze allgemeine Theil überhaupt feststeht, ehe wir mit den übrigen Abschnitten und Materien uns beschäftigen. Ich weiß, daß es darauf ankommen würde, jeden Einzelnen zu überzeugen, um meinem Antrage die Annahme zu verschaffen, da ich jedoch darauf nicht rechnen kann und gehört habe, daß mehrere Mitglieder des Hauses den von mir vorgeschlagenen Weg doch für den geeigneten nicht halten, so will ich Sie auch mit einer längeren Motivirung nicht belästigen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar.** Meine Herren! Ich weiß, daß ich mich allerdings in einer ungünstigen Lage befinde, indem ich einem Antrag widersprechen muß, der gestern wie er eingebracht wurde, schon eine so erhebliche Zustimmung fand. Ich weiß auch, daß ich mich durch einen einfachen Widerspruch gegen diesen Antrag einer weiteren Motivirung dieses Widerspruchs überheben könnte; denn ich theile bi: Ansicht des Herrn Präsidenten — und ich glaube, dem wird gewiß auch im Hause nicht widersprochen werden, — daß der Antrag als nicht angenommen betrachtet wird, wenn nur ein Mitglied demselben widerspricht. Ich halte es aber nicht für unwichtig, daß wenigstens einigermaßen die Gründe, aus denen man die Annahme des Antrages nicht für zweckmäßig hält, hier vorgeführt werden. Ich bin der entschiedenen Ansicht, daß der Reichstag einen großen politischen Fehler begehen würde, wenn er diesen Antrag annehmen und die Regierung dadurch, daß er sofort die dritte Lesung des allgemeinen Theils vornähme, zu einer Erklärung provociren wollte darüber, ob sie an ihren Erklärungen, die bei der zweiten Lesung abgegeben worden sind, festhalte, und dann den Gesetzentwurf zurückzöge. Denn dies kann doch allein der Sinn des Antrages sein: — die Voraussetzung, daß, wenn in der dritten Lesung das Votum über die Todesstrafe ebenso ausfallen sollte, wie es in der zweiten Lesung ausgefallen ist, daß dann die Regierung in der Lage sein würde, sich definitiv zu erklären, ob sie auf eine weitere Berathung Werth leiste und demgegen den Entwurf zurückziehen wollte. Ich halte es weder im Interesse der Regierung, noch im Interesse des Reichstages, daß vor dem Abschluß der Specialberathung des Entwurfs die Verhandlungen abgebrochen werden, vom Standpunkte der Regierung aus, wenn ich mir das zunächst zu bemerken erlauben darf, um deswillen nicht, weil auch die Regierung meiner Ueberzeugung nach unzweifelhaft Werth darauf legen muß, durch die Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes der Ueberzeugung, die sie hat, mehr Eingang zu verschaffen, daß es nämlich mit der Abschaffung der Todesstrafe nicht möglich sein werde, ein ganz gerechtes und ganz konkludentes Strafgesetz zu Stande zu bringen. Von Seiten der Vertheidiger der Abschaffung der Todesstrafe aber glaube ich, ist es ebenso wünschenswerth, die Diskussion hier nicht abzubrechen, sondern in die Specialberathung einzutreten; denn, meine Herren, meiner Ueberzeugung nach ist derjenige Einwand, der gegen die Abschaffung der Todesstrafe gemacht wird, für mich wenigstens der am meisten scheinbare, — ich lege, um das ganz speciell zu sagen, für meine Person auf die theologischen Gründe sehr wenig Gewicht, — daß es überhaupt nicht möglich sein würde, ein ganz gerechtes Strafgesetzbuch zu Stande zu bringen, sowohl was die Klassificirung der Strafarten, als was die Abmessung der Strafen und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte betrifft, wenn man aus dem ganzen System des Regierungs-Entwurfs die

Digitized by Google

Todesstrafe streichen wolle. Ich glaube, es liegt im Interesse der Freunde der Abschaffung der Todesstrafe, zu denen ich mich rechne, daß und die Gelegenheit gegeben wird, durch eine Specialberathung des ganzen Gesetz-Entwurfs den Beweis zu führen, daß auch dieser Einwurf nicht zutreffend ist, daß es wohl möglich sei — und wir hoffen, diesen Beweis liefern zu können, — daß wir ein ganz angemessenes und gerechtes Strafgesetzbuch erlassen können und die Abschaffung der Todesstrafe aus demselben beibehalten. Dann, meine Herren, glaube ich ferner, daß es noch viele andere Punkte in dem Strafgesetzbuch giebt, von denen es wünschenswerth sein dürfte, daß über dieselben hier im Reichstage eine Erörterung stattgefunden hat, auch für den wenig wünschenswerthen, aber leider in Aussicht stehenden Fall, daß ein Strafgesetzbuch in dieser Session nicht zu Stande käme. Die Frage über die politischen Verbrechen, die Frage über die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und über sehr viele andere wichtige Principien, Fragen, die mit der Specialdiskussion uns erst vorgeführt werden, werden jedenfalls für das öffentliche Urtheil eine viel bestimmtere Färbung bekommen, wenn darüber eine Berathung im Reichstage stattgefunden hat. Ja, meine Herren, ich will gar keinen Anstand nehmen, auszusprechen: sollte das Strafgesetzbuch in dieser Session nicht zu Stande kommen, so wird die Frage wegen der Abschaffung der Todesstrafe und die Frage wegen des Strafgesetzbuches überhaupt dann bei den zunächst bevorstehenden Wahlen von größter Wichtigkeit sein, und zwar mit großem Recht. Man hat sich ja von beiden Seiten darauf berufen, daß die Volksmeinung entweder die Abschaffung der Todesstrafe verlange oder resp. ihre Beschaffung derselben entgegen sei. Wohlan, meine Herren, lassen Sie bei den nächsten Wahlen diese Frage eine Parole sein: wir werden ja sehen, nach welcher Seite das Volksbewußtsein sich entscheidet, was ich in diesem Augenblicke selber nicht weiß. Wenn das aber der Fall sein soll, wenn bei den nächsten Wahlen noch über die Todesstrafe und alles, was damit zusammenhängt, gesprochen werden soll in den Wahlversammlungen, dann ist es gewiß wünschenswerth und zweckmäßig, daß auch die anderen Fragen mit zur Erörterung gezogen werden, die Frage über die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, und ob bei politischen Verbrechen Zuchthausstrafe angewendet werden soll oder nicht. Alle diese Gründe scheinen mir entschieden dafür zu sprechen, daß von unserer Seite nichts gethan werden sollte, um die Regierung vorzeitig zu einer Erklärung zu provociren, daß wir derselben Raum lassen für die ganze Berathung des Gesetzentwurfes, zu einer Verständigung, und daß wir uns selbst Zeit und Mittel nicht verschließen zu einer Verständigung mit der Regierung zu gelangen. Alles dies würde der Fall sein, wenn der Antrag des Herrn Grafen Lehndorff angenommen wird und die Konsequenz daraus folgte, die er doch nur im Auge haben kann, daß die Regierung dann auf die Weiterberathung des Gesetzes Verzicht leistet, wenn in der dritten Berathung dieselben Beschlüsse gefaßt würden, die in der zweiten Berathung gefaßt sind. Aus diesen Gründen wünschte ich, daß auf den Antrag nicht eingegangen würde und bitte Sie, denselben abzulehnen.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Ich halte es in der Regel nicht für die Aufgabe der Vertreter der Regierung, sich an Diskussionen zu betheiligen, welche wesentlich auf dem Gebiete der Geschäftsordnung des Hauses stattfinden. Ich könnte mich dessen um so mehr enthalten, als der von dem Herrn Grafen Lehndorff gestellte Antrag, nachdem er Widerspruch in der Versammlung findet, eine Aussicht darauf, selbst ins Leben zu treten, nicht mehr hat. Indessen ich halte es im Interesse der gegenseitigen Klarheit doch nützlich, in diesem Falle, wo das Schicksal des Antrags, wenn er angenommen worden wäre, wesentlich unter dem Einflusse der Haltung, welche der Bundesrath zu ihm eingenommen haben würde, stände, in diesem Falle mich darüber auszusprechen, und erlaube mir da zuerst Zweifel zu äußern, ob dem Bundesrath zugemuthet werden kann, daß er sich über ein Bruchstück eines Gesetzentwurfs,

(Ruf: Sehr richtig!)

welches in allen seinen Theilen in organischem Zusammenhange steht, definitiv schlüssig machen soll, ohne daß er die Gesammtheit der Beschlüsse des Reichstags über alle Theile des Gesetzentwurfs zu übersehen vermag. Aber selbst wenn der Bundesrath bereit sein sollte, durch Mehrheitsbeschlüsse seine Meinung über diejenigen Punkte, in Betreff deren zu meinem Bedauern eine Divergenz stattfindet, nochmals zu konstatiren, so glaube ich, daß damit die Erreichung des Zweckes des Herrn Antragstellers, nämlich der Abkürzung der Verhandlungen, doch noch nicht gesichert sein würde, indem ich daraus fest überzeugt bin, daß die verbündeten Regierungen ihre Vorlage deshalb nicht zurückziehen würden, sondern sie würden nicht darauf verzichten, die Gesammtheit des Gesetzes so wie es durch die Reichstagsbeschlüsse amendirt sein wird, ihrerseits nochmals zu prüfen und auf dieser Basis die Verständigung zu suchen, womit ich nicht andeuten will, daß die Mehrheit des Bundesraths in ihren bisherigen Ueberzeugungen irgendwie erschüttert wäre. Aber nachdem von Seiten der Regierungen im Einklange mit den Wünschen des Reichstages seit zwei Jahren eine in der That fleißige, angestrengte Arbeit, an der sich die hervorragendsten Rechtsgelehrten Norddeutschlands betheiligt haben, dieser Vorlage gewidmet worden ist, würden die Regierungen glauben, die Interessen des Bundes zu schädigen, wenn sie nach dreiwöchentlicher Diskussion im Reichstage sich dazu verstehen wollten, die Hoffnung auf das Zustandekommen einer Vereinbarung aufzugeben. Sie werden auf diese Hoffnung nicht eher verzichten können, als bis zu dem Zeitpunkte, den ich vorhin schon andeutete, wo, nachdem die Beschlüsse des Reichstags über die Gesammtheit des Entwurfs vorliegen werden, die Verständigung auch dann vergebens versucht sein wird.

(Brave!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Es ist, nachdem der Widerspruch einmal erfolgt ist, nur der wichtige Gegenstand, der die Berechtigung giebt, diesem Widerspruch beizutreten und ihn zu motiviren; ich und eine Anzahl meiner politischen Freunde würde, wenn von Grafen Schwerin Widerspruch nicht erhoben wäre, ebenfalls Widerspruch erhoben haben, weil wir es durchaus für unangezeigt halten, in dem gegenwärtigen Stadium der Sache die Berathung des Strafgesetzbuches abzubrechen. Ich möchte zunächst nur auf einen Punkt aufmerksam machen, der bisher noch nicht erwähnt worden ist.

Wir haben nämlich noch nicht einmal in der zweiten Lesung den entscheidenden Paragraphen angenommen. Ueber den § 1, um welchen es sich handelt, ist die Abstimmung noch ausgesetzt, so viel ich weiß, und wir würden deshalb zur Zeit nicht in der Lage sein, eine dritte Lesung vorzunehmen. Abgesehen von diesem rein formalen Grunde aber, sind es wichtige innere Gründe, die mich und eine Anzahl meiner politischen Freunde bewogen haben würden, dem Antrage zu widersprechen. Weil wir einen allgemeinen Theil niemals in der dritten Lesung berathen können, ehe wir nicht die dritte Lesung des besondern Theils vorgenommen haben. Der allgemeine Theil ist die Abstraktion derjenigen Grundsätze, welche in dem besondern Theile niedergelegt sind. Dieser formelle Grund spricht in dem vorliegenden Falle auch mit materieller Nothwendigkeit um deshalb, weil überhaupt die entscheidende Abstimmung, die Abstimmung über die Todesstrafe, nach unserm Dafürhalten materiell mit voller Sicherheit und Gewissenhaftigkeit erst dann vorgenommen werden kann, wenn durch die Strafbestimmungen des besondern Theils klar gelegt worden ist, welche Stellung und welches Gebiet die Todesstrafe in dem ganzen Strafrechtssystem einzunehmen haben würde. Wir haben es hier nicht damit zu thun, ob überhaupt in abstracto die Todesstrafe bestehen soll oder nicht, sondern ob in diesem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund mit diesen konkreten Bestimmungen und in diesem konkreten System die Todesstrafe Platz habe oder nicht.

Aus diesen Gründen halten wir den Antrag des Herrn Grafen Lehndorff im Interesse der Sache und der Stellung des Reichstags für absolut unannehmbar. —

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, ich habe den Antrag des Herrn Grafen Lehndorff mitunterzeichnet und habe

Digitized by Google

das gethan nach Rücksprache mit meinen politischen Freunden. Meine Herren, wir gingen, indem wir diesen Antrag unterstützten, von der Ansicht aus, daß eine so bestimmt abgegebene Erklärung wie die, welche seitens des Herrn Bundeskanzlers bei der ersten Berathung statt gefunden hat, daß nämlich er für seine Person dafür sorgen werde, daß der Bundesrath seine Zustimmung zu dem ganzen Gesetzentwurfe nicht geben werde, wenn in dritter Berathung die Todesstrafe gleichfalls abgelehnt werden sollte. Meine Herren, uns ist bekannt, wie gewichtig die Anzahl der preußischen Stimmen im Bundesrathe ist. Wenn die preußischen Stimmen sämmtlich gegen die Annahme des Entwurfs abgegeben werden sollten, so gehören nur noch zwei Regierungen dazu, um dieser preußischen Stimmenzahl die Mehrheit zu verschaffen. Daher schien es uns an der Zeit, den Reichstag zu erlösen von der Danaidenarbeit der Berathung des Strafgesetzbuchs. Wir konnten nach einer so bestimmt abgegebenen Erklärung seitens des Herrn Bundeskanzlers nichts Anderes erwarten, als daß die Regierungen einverstanden sein würden mit seinem Antrage. Heute haben wir die gegentheilige Erklärung gehört. Wir haben, indem wir den Antrag mitunterzeichneten, ausdrücklich uns die Erklärung vorbehalten, daß wir denselben zurückziehen oder ihm widersprechen, je nach der Erklärung der Bundesregierungen. Im Falle die Bundesregierungen sich gegen den Antrag erklären sollten, haben wir ausdrücklich beschlossen, von demselben zurückzutreten. Meine Herren, das ist nunmehr geschehen: die Bundesregierungen haben diese Erklärung abgegeben; wir haben also keine Veranlassung mehr, den Antrag aufrecht zu erhalten. Aber, meine Herren, wenn dennoch diese schwere Arbeit, welche dem Reichstag hierdurch auferlegt wird, resultatlos bleibt, im Fall der Reichstag bei seinem ersten Beschlusse verbleiben sollte, dann, meine Herren, fällt die Verantwortung nicht auf den Reichstag, sondern auf die Regierungen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort über den Antrag. Ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Antragsteller sich noch zum Schluß äußern will.

Abgeordneter Graf **Lehndorff:** Meine Herren, ich glaube, die Diskussion hat schon zu lange gedauert; mit dem ersten Worte, das der Herr Abgeordnete Graf Schwerin gesprochen hat, hätte dieselbe zu Ende sein können. Es hat sich herausgestellt, daß die Meinung, die ich für unrichtig halte, doch noch vertreten ist, daß die gutachtliche Aeußerung, die wir in achtwöchentlicher Arbeit geliefert haben werden, eine großen Werth habe.

Ich bin der Meinung nicht. Ich glaube, daß unsere zahlreiche Versammlung nicht gerade geeignet ist, über ein Gesetz von 379 Paragraphen ein Gutachten zu liefern, das einen besonders hohen Werth hat; ich glaube, daß gerade eine große Zahl der Mitglieder, und gewiß nicht die mindest Einsichtigen, es nicht lieben, leeres Stroh zu dreschen und mit voller Aufmerksamkeit und Hingebung alle ihre Einsicht und Kraft auf ein solches Werk zu verwenden. Ich glaube also, daß die gutachtliche Aeußerung, auf die der Bundesrath Werth zu legen scheint, einen nur geringen Werth haben werde. Ich habe Sie nur um Entschuldigung zu bitten, daß ich überhaupt eine Bemerkung an eine ganz erledigte Diskussion geknüpft habe.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Ich habe meinerseits nicht nur dagegen verwahren wollen, als hätte ich gewünscht, daß gutachtliche Aeußerungen von Seiten des Reichstages gegeben würden. Ich habe ganz entschieden die Meinung geäußert, daß ich mehr von den Aeußerungen des Reichstags hatte, als daß sie bloß gutachtliche seien, auch für den Fall, daß die Regierung später einmal das, was der Reichstag beschlossen, nicht acceptiren sollte. Ich kann daher auch nicht glauben, daß es „leeres Stroh dreschen" heißt, wenn wir jetzt noch in die weitere Berathung eintreten.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Grafen Lehndorff geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

In der Berathung über den Entwurf des Strafgesetzbuchs, mit Unterbrechung der zweiten Lesung, über die einleitenden Bestimmungen und den ersten Theil des Strafgesetzbuch-Entwurfs die dritte Lesung eintreten zu lassen.

Ich frage, ob sich aus dem Schooße der Versammlung gegen den Antrag des Abgeordneten Grafen Lehndorff irgend ein Widerspruch erhebt,

(ja! ja!)

und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem Antrage widersprechen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist beseitigt. —

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist:

Dritte Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870, auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 43 der Druckſachen.

Ich eröffne zuvörderst die Generaldebatte über diese Nummer — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt — frage, ob das Wort verlangt wird zum Eingang des Gesetzes — zu dessen einzigem Paragraphen — zu der Resolution, die bei der zweiten Berathung zu dem Gesetzentwurf gekünpft ist — konstatire, daß das nicht der Fall ist — frage, ob eine Abstimmung verlangt wird, oder ob ich den Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870, sowie die zu demselben in der zweiten Berathung gefaßte Resolution, als auch in dritter Berathung angenommen erklären soll. — Der Gesetzentwurf ist angenommen.

Wir kommen zu der dritten Nummer der Tagesordnung der

Zweiten Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Gedruckt haben die Herren die Amendements unter Nummer 37, 45, 47 und 48 in Händen; handschriftlich sind dazu im Laufe der gegenwärtigen Sitzung eingegangen: ein Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hagke zu § 21, die Zurücknahme des Antrages der Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht zu § 24 und zwei neue Vorschläge der zwei letztgenannten Herren zu § 6 und § 15 — von denen ich Kenntniß geben werde, wenn die Diskussion bis an diese Paragraphen vorgedrungen sein wird.

Der Abgeordnete Graf zu Solms-Laubach überreicht eben noch einen Antrag zu § 9, von dem dasselbe gilt.

Ich eröffne — unter Vorbehalt der Ueberschrift des Gesetzes — die Spezialdebatte über § 1, zu welchem Abänderungsanträge nicht vorliegen, und ich, wenn keine Abstimmung gefordert wird, in zweiter Berathung für angenommen erkläre.

Auf den § 2 beziehen sich die Anträge des Abgeordneten von Bockum-Dolffs (37. 1.) und der Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht (47. 1.).

Ich eröffne über den § 2 die Diskussion.

Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat das Wort.

Abgeordneter **von Bockum-Dolffs:** Meine Herren! Der von mir gemachte Vorschlag, in § 2 als Nr. 4 einzuschalten: „durch Zuzug aus einem anderen Bundesstaate", hat keine andere Bedeutung als die, dem Artikel 3 der Bundesverfassung Geltung zu verschaffen. In Preußen besteht durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842 die Bestimmung, daß jeder Staatsangehörige aus einer Ortschaft beliebig in irgend eine andere übersiedeln kann, daß er daselbst aufgenommen werden muß und nicht zurückgewiesen werden darf, wenn er sich eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen vermag, wenn er im Stande ist, für seine Angehörigen und sich selbst den nöthigen Unterhalt zu erwerben, und wenn er seit den letzten zwölf Monaten nicht wegen Bettelns bestraft worden ist; er hat nur die Verpflichtung, sich bei der Ortsobrigkeit zu melden, damit er in die Listen eingetragen wird, um ihn später zu den Steuern heranzuziehen, bei vorkommenden Nachfragen in polizeilicher Beziehung ihn finden, eventuell ihn zum Dienst im stehenden Heere einziehen zu können. Die nämlichen Vorzüge, meine Herren, sind durch den Artikel 3 der Bundesverfassung sämmt-

Digitized by Google

lichen Bundesangehörigen eingeräumt worden; dem trägt aber der uns vom Bundesrathe vorgelegte Gesetzentwurf nicht Rechnung; derselbe verlangt nämlich, daß nicht nur von den Ausländern, sondern auch von den Bundesangehörigen eine besondere Aufnahmeurkunde oder, wie es hier genannt worden ist, eine „Naturalisationsurkunde" vorab gewonnen werden soll, ehe sie in alle diese Befugnisse eingetreten befugt sind. Wenn wir uns nun klar machen, wie sich dann dieses Verhältniß gestalten wird, so wird es das folgende sein. Zieht Jemand aus einem Bundesstaate in einen andern, so kann er nach Artikel 3 der Bundesverfassung daselbst Gewerbe treiben, er kann Grundstücke erwerben, er kann sogar Aemter bekommen und darf nicht zurückgewiesen werden, es sei denn, daß er verarme; diesen letzten Fall ausgeschlossen, kann er also, und wenn er Jahre lang in diesem Verhältniß bleiben sollte, nicht heimgeschickt werden. Daß er trotzdem nicht Staatsangehöriger, namentlich nicht in Preußen geworden ist, daß wird ihm erst klar, wenn er an die Wahlurne herantritt, um zum Abgeordneten für den Landtag zu wählen. Der aus einer Gemeinde in die andere übergesiedelte Preuße hat dieses Recht, nachdem er sich sechs Monate an dem neuen Orte aufgehalten hat, der übergesiedelte Bundesangehörige aber wird zurückgewiesen und man wird ihm sagen: Du mußt Dich erst durch eine Aufnahmeurkunde legitimiren, was kann hier die hermalige Wahl selbstredend nicht mehr angeht. Will er nun diese Aufnahmeurkunde für künftighin sich verschaffen, so wird er sich an seine Ortsobrigkeit wenden; die Ortsobrigkeit hat dann erst an die vorgesetzte Instanz zu berichten, diese vielleicht noch an eine zweite — in Preußen an den Bürgermeister, beziehentlich an den Landrath — und endlich hat die Regierung einen Bescheid zu ertheilen, den sie gar nicht von der Hand weisen kann, einen Bescheid, über den sie gar nicht zu befinden hat; sie muß ihn geben gewissermaßen wie den Bäcker die Semmel dem nicht versagen darf, der ihm Zahlung dafür giebt. Die Regierung wird aber in den meisten Fällen, um doch etwas zu thun, oder um ihr Ansehen zu wahren, Rückfragen veranlassen, die Sache geht dann denselben schleppenden Gang rückwärts und es muß abermals berichtet werden. Daß darüber eine bedeutende Zeit verläuft und der betreffende Antragsteller sich inzwischen in einer zweifelhaften Lage befindet, ist selbstverständlich, und wenn nun endlich die Regierung findet, daß ihm die Aufnahme-Urkunde nicht vorenthalten werden kann, dann kommt noch Fiskus und schädigt den Mann um einen Thaler, —, wenigstens so will es der Entwurf. Für einen Mann, der keine großen Schätze hat, ist aber ein Thaler bereits eine zweifährige Klassensteuer. Das Alles, meine Herren, trifft denjenigen, der aus einem in einen andern Bundesstaat kommt mit der Absicht, in diesem die Staatslasten tragen zu helfen und sein gutes Bestehen daselbst zu finden, wodurch die Vortheile des Staatsverbandes allseitig zunehmen. Wollen Sie den von mir gestellten Antrag annehmen und zugleich den Paragraphen 6, wie ich ihn vorgeschlagen habe, so wird allen geschilderten Weitläufigkeiten und Uebeln vorgebeugt, und es wird nur aus den Worten des Artikel 3 der Verfassungsurkunde eine Wahrheit gemacht.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Geheimer Legationsrath Hofmann hat das Wort.

Geheimer Legationsrath **Hofmann:** Meine Herren, ich ersuche Sie im Namen der verbündeten Regierungen, das Amendement des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen: Es sind in dem Entwurf verschiedene Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit aufgeführt, die an und für sich, ohne daß es eines Willensaktes des betreffenden Individuums bedarf, den Erwerb der Staatsangehörigkeit nach sich ziehen. Es sind dies diejenigen Erwerbsgründe, die ihrer ursprünglichen Bedeutung nach dem Familienrechte angehören, als Abstammung, Legitimation, Verheirathung. Bei diesen versteht es sich von selbst, daß sie ipso jure, wenn ein Antrag auch nicht ausdrücklich auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit gerichtet ist, den Erwerb der Staatsangehörigkeit herbeiführen. Ganz anders aber verhält es sich mit dem Zuzug von Bundesangehörigen aus andern Bundesstaaten. In diesem Falle auch ohne den Willen des betreffenden Individuums einen Erwerb der Staatsangehörigkeit anzunehmen, würde allen staatsrechtlichen Grundsätzen widersprechen, würde auch widersprechen den Grundsätzen des Freizügigkeitsgesetzes.

Meine Herren, es liegen im Bundesrath Anträge in ähnlicher Richtung vor, nämlich dahin gehend, daß man den längere Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt oder den Erwerb eines bestimmt qualifizirten Grundbesitzes zu einem Erwerbsgrunde der Staatsangehörigkeit machen solle. Der Bundesrath hat geglaubt, auf diese Anträge nicht eingehen zu dürfen, weil zwar mit Rücksicht auf die Bestimmung des Freizügigkeitsgesetzes, daß die Niederlassung von Bundesangehörigen in keinem Staat an erschwerende Bedingungen geknüpft werden kann. Wenn ein Angehöriger des einen Bundesstaats in einen anderen übersiedelt, so sind zwei Fälle denkbar, entweder: er will in dem Staat, in welchen er übersiedelt, Staatsangehöriger werden, oder er will es nicht; will er es werden, so steht es ihm nach § 7 des Gesetzentwurfs frei, durch die Naturalisation seinen Willen zu erreichen, will er es aber nicht werden, und Sie wollten gleichwohl als gesetzliche Folge des Aufenthalts und Zuzugs den Erwerb der Staatsangehörigkeit aussprechen, und damit auch die Uebernahme der Pflichten, die in der Staatsangehörigkeit liegen, so würde das betreffende Individuum gegen seinen Willen einer erschwerenden Bedingung in Bezug auf seinen Aufenthalt in diesem Staate unterworfen werden. Das sind die Gründe, die schon prinzipiell gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs sprechen, weshalb ich Sie, wie gesagt, im Namen des Bundesraths ersuchen möchte, dem Amendement nicht beizustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hagke hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hagke:** Meine Herren, dem Amendement des Abgeordneten von Bockum-Dolffs steht das Amendement der Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht diametral entgegen. Ich werde für das Amendement von Bockum-Dolffs stimmen, weil es dem Geiste des Freizügigkeitsgesetzes entspricht, und sich auch durch sonst empfiehlt. Dagegen halte ich den Zusatz, den die Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht zu § 2 empfehlen, für schädlich und überflüssig: für schädlich, weil er gegen den Geist des Freizügigkeitsgesetzes ist, für überflüssig, weil dasjenige, was § 12 des Gesetzes enthält, nichts anderes ist, als was das Amendement der geehrten Herren bezweckt, und ich daßselbe daher nur als einen lästigen Ballast zu § 2 ansehen kann. Ich halte das Amendement des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs für eine nothwendige Ergänzung des Freizügigkeitsgesetzes, und wenn der Herr Bundesbevollmächtigte die Geneigtheit gehabt hat zu sagen, daß dieses Amendement den Grundsätzen des Freizügigkeitsgesetzes nicht entspreche, so muß ich, indem ich die sonstigen Ausführungen des Herrn Bundeskommissars würdige, doch erwidern, daß nach meiner Auffassung dies Amendement dem Geiste des Freizügigkeitsgesetzes entspricht und vollkommen den Wünschen Rechnung trägt, die im Volke an die Fortentwicklung dieses Gesetzes geknüpft werden. Sollte zu meinem Bedauern das Amendement des Herrn von Bockum-Dolffs bei Ihnen keine Annahme finden, so würde ich mich für den Verbesserungsantrag aussprechen, den der Abgeordnete Braun (Wiesbaden) zu § 7 gestellt hat, und würde ich derjenigen Fassung den Vorzug geben, welche der Verbesserungsantrag des Herrn Abgeordneten Braun enthält, und damit den Verbesserungsantrag, den Herr von Bockum-Dolffs zu § 7 gestellt hat, für ausgeschlossen erachten.

Ich empfehle Ihnen daher, meine Herren, principaliter die Annahme des Amendements des Herrn von Bockum-Dolffe, eventualiter den zu § 7 gestellten Verbesserungsantrag des Abgeordneten Dr. Braun, unter allen Umständen empfehle ich Ihnen die Ablehnung der Amendements der Herren Dr. Prosch und Grumbrecht.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, ich glaube, doch sehr leicht beweisen zu können, daß der Herr Vorredner sich vollkommen im Irrthume befindet, wenn er meint, daß der Antrag des Herrn von Bockum-Dolffs eine Ausführung des Freizügigkeitsgesetzes wäre. Wir haben es hier mit der Befugniß eines Bundesangehörigen — der Staatsbürger in Preußen so gut wie in Braunschweig sein kann —, sich in jedem Bundesstaate aufzuhalten und dort seine Rechte auszuüben, gar nicht

Digitized by Google

zu thun; es handelt sich hier lediglich darum, eine ergänzende Bestimmung zu treffen, weil wir uns zur Zeit noch nicht in der Lage befinden, was konsequent am richtigsten wäre, ein Bundesstaatsbürgerrecht zu schaffen. Meine Herren, das können wir wünschen, aber wir können es zur Zeit nicht schaffen, weil uns eine Menge von Vorbedingungen noch fehlen; ich erinnere z. B. an das gemeinschaftliche Strafgesetzbuch, welches unbedingt dabei nothwendig wäre, und es sind noch mehrere derartige Bedingungen, die uns fehlen, um schon jetzt nach nordamerikanischem Muster ein Bundesstaatsbürgerrecht zu begründen, was dann natürlich zur konsequenten Folge hätte, daß man das Staatsbürgerthum in den Einzelstaaten gewissermaßen damit aufhöbe. Meine Herren, wünschen thun das Viele von uns, und insofern finde ich auch die Anträge des Herrn von Bockum-Dolffs von diesem Wunsche aus gerechtfertigt; aber, meine Herren, ich finde sie auch ebenso unausführbar; das Mittel zum Zwecke ist nicht genügend, es erreicht den Zweck nicht, sondern es schafft Verhältnisse, die schon von dem Herrn Kommissar der Bundesregierungen angedeutet sind, die aber in noch viel größerer Zahl hervortreten, wenn man der Frage näher auf den Grund geht.

Meine Herren, was will der Herr von Bockum-Dolffs? Er verlangt, daß jeder Bundesangehörige, jeder Bürger eines deutschen Bundesstaates durch den Zuzug in einen andern Bundesstaat in diesem Bundesstaate Staatsbürger werden soll. Meine Herren, ich danke dafür! Ich bin seit drei Jahren erst Preuße; aber wenn es mir einfällt, auf vier Wochen einmal nach Reuß älterer oder jüngerer Linie zu ziehen, so will ich darum kein Angehöriger des Staates Reuß werden, das würde mir im höchsten Grade unangenehm sein; und wenn ich auch keineswegs mit allen Einrichtungen in Preußen vollständig zufrieden bin, und über Manches zu klagen habe, so bin ich doch zehnmal lieber Preuße als ein Reuße jüngerer oder älterer Linie. Meine Herren, dem trägt aber das Amendement des Abgeordneten von Bockum-Dolffs keine Rechnung; das Amendement des Herrn von Bockum-Dolffs zwingt mich, — da ich nicht annehmen darf, daß ich unter § 2 und § 5 des Freizügigkeitsgesetzes falle —, Reuße älterer oder jüngerer Linie zu werden, wenn ich zufällig auf vier Wochen dorthin ziehe und meinen Aufenthalt dort nehme. Das könnte ja möglich sein, und ich will mich gegen solche Zufälligkeiten und solche Ereignisse verwahren. Sie sehen an diesem Beispiele, wie richtig der Herr Vertreter der Bundesregierungen gesagt hat, daß man ein Staatsbürgerrecht Niemandem gegen seinen Willen aufoktroyiren dürfe; und wenn der Herr von Bockum-Dolffs seine Anträge durchsetzen wollte, so hätte er wenigstens soweit gehen müssen, wie der Herr Abgeordnete Braun, der diesen Mangel beseitigt hat, nach andern Richtungen hin aber freilich auch wieder in seinem Antrage Mängel hat stehen lassen, die ihn ebenfalls unannehmbar machen. Er hat aber wenigstens eine Erklärung des Betreffenden gefordert, damit er nicht wider seinen Willen ein Staatsbürgerrecht erlangt.

Meine Herren, die Herren Vorredner haben sich auf § 6 des Herrn von Bockum-Dolffs bezogen, der überhaupt § 7 des Entwurfs mit betrifft und haben darüber gesprochen; vielleicht würde es dem Herrn Präsidenten gefallen, zu gestatten — oder ich darf mir auch sonst wohl die Erlaubniß nehmen,

(Große Heiterkeit)

weil die Herren Vorredner es gethan haben —, über den § 6 des Herrn von Bockum-Dolffs auch mit zu debattiren.

Präsident: Da der § 6 ausdrücklich den § 2 Nr. 4 anzieht, würde ich auch ohne diese Admonition den Herrn Redner daran nicht gehindert haben.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Ich bin nur besorgt, ich mag mich lieber in den gehörigen Formen bewegen und nicht gegen die Geschäftsordnung verstoßen, daß ist für einen alten Parlamenter zu unangenehm. Also, meine Herren, ich darf mir die Freiheit nehmen, auf den § 6 des Abgeordneten von Bockum-Dolffs Bezug zu nehmen, und da wird es mir außerordentlich leicht sein, zu zeigen, zu welchen Konsequenzen dieser Antrag führt, wenn Sie sich entschließen, zu den § 2 die Nr. 4 „Durch Zuzug ans einem andern Bundesstaate“ anzunehmen. Der Herr Abgeordnete von Bockum-Dolffs sieht ein, daß er doch die §§ 2 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes nicht entbehren kann. Es würde also, wenn sein Antrag angenommen würde, wonach Jeder das Staatsbürgerrecht in dem Staate, in dem er sich niedergelassen hat, erwerben soll, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes die Verweisung eines Norddeutschen rechtfertigt, — er würde dann das Staatsbürgerrecht erwerben, sobald er seine Niederlassung daselbst nachzuweisen vermag. Ich kann darin einen Zeitpunkt, wann das Staatsbürgerthum erworben werden soll, nicht finden, einen bestimmten wenigstens nicht. Wann und wie er dies nachzuweisen vermag, das ist sehr zweifelhaft. Nach der Annahme des Antrages würde man sich also in der eigenthümlichen Lage befinden, daß man einen Staatsangehörigen hätte, von dem es zweifelhaft wäre, ob er sein früheres Staatsbürgerthum behalten oder das neue erworben hat. Meine Herren! Nun kann man ja allerdings Heimathsleute ertragen — es ist das auch kein angenehmer Zustand, derselbe ist aber wenigstens zu überwinden — aber Staatslose können wir im Bundesrath gebrauchen, denn da mit dem Staatsbürgerthum die Bundesangehörigkeit verbunden ist, so steht der Mann, dessen Staatsbürgerthum zweifelhaft ist, vollkommen in der Luft. Das, meine Herren, bringt mich zu dem zweiten Bedenken gegen den Antrag des Abgeordneten von Bockum-Dolffs; nämlich zu dem, daß er gar keine Urkunde fordert, die den Zeitpunkt und die Thatsache konstatirt, daß der Betreffende das Staatsbürgerrecht desjenigen Staates, in den er sich begeben, erworben habe.

Meine Herren! Ohne eine solche Urkunde ist die größte Verwirrung unausbleiblich. Es ist ganz unmöglich, auf freie Weise sich anzunähern einem Bundesstaatsbürgerrechte; man muß im Großen und Ganzen den Weg gehen, den, wie ich anerkenne, die Regierungsvorlage mit großer Zweckmäßigkeit angebahnt hat. Es kann sein, daß einzelne Abänderungen der Regierungsvorlage wünschenswerth sind, man kann über Einzelnes noch streiten, aber man muß nur sich der Ueberzeugung und Ansicht verschließen, daß in der That ein solches Bundesstaatsbürgerrecht mit unseren jetzigen Verhältnissen nicht vereinbar ist, daß wir uns begnügen müssen, die Bundesangehörigkeit dem Staatsbürgerthum folgen zu lassen. Das haben Sie durch den § 1 angenommen und dann müssen Sie, meine Herren, sich auch die Konsequenzen gefallen lassen. Aber, meine Herren, auch selbst davon abgesehen, sind verschiedene Umstände wichtig, die auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Braun, der noch nicht gerechtfertigt ist — ich behalte mir vor, später darauf zurückzukommen — unannehmbar machen. Jedenfalls aber, meine Herren, empfiehlt sich, sich zu vergegenwärtigen, daß in der That die Vorlage der Regierungen, indem sie Verleihung als den einzigen Erwerbsgrund für das Staatsbürgerrecht in dieser Beziehung hinstellt, diese Verleihung eigentlich zu einer reinen Form macht; denn es wird dem einzelnen Bundesstaate anheimgestellt, diese Verleihung nur dann nicht zu ertheilen, wenn die §§ 2 und 5 des Gesetzes über Freizügigkeit Anwendung finden. Nun, meine Herren, ist es aber gar nicht so leicht, die Erfordernisse dieser §§ 2 und 5 für einen Menschen zu konstatiren, er kann heute unter diese §§ 2 und 5 nicht fallen, heute durchaus nicht hilfsbedürftig sein, aber dauernd noch zeitweise, er kann heute noch ganz intakt dastehen, durchaus integer sein, und in wenigen Wochen kann das Verhältniß sich umkehren; dann wird nach dem Freizügigkeitsgesetz der Erfolg eintreten, daß der Mann aus seinem neuen Staatsbürgerthum wieder in ein anderes hineingeschickt wird; er würde ja nach dem Freizügigkeitsgesetz in seinen sogenannten Unterstützungswohnsitz — wobei in Klammer steht: Heimathsrecht — verwiesen werden können.

Meine Herren, das sind aber Zustände, die unhaltbar sind, und wenn ich auch zugeben will, daß in etwas die Aeußerungen des Herrn von Bockum-Dolffe berechtigt sind, daß nämlich der Mann, der Bundesangehörige, wenn er in einem Bundesstaate wohnt, dem er nicht angehört, politische Rechte nicht ausüben darf, so müssen wir das doch mit in den Kauf nehmen, so lange wir kein eigentliches Bundesstaatsbürgerrecht haben können. Ich halte aber auch diese Beschwerde für nicht sehr begründet, denn wem wird es denn verwehrt, auf Verleihung des Staatsbürgerrechts anzutragen? Wenn ich in Reuß jüngerer Linie wohne und ein besonderes Interesse daran habe, Reußer zu werden, so lasse ich mich aufnehmen, das kann mir der Staat nicht verweigern, und ich erreiche dabei Alles, was ich erreichen will.

Digitized by Google

Auch den Grund des Herrn von Bockum-Dolffs, daß sein Antrag durch den Artikel 3 der Verfassung begründet werde, kann ich nicht berechtigt finden. Der Artikel 3 sagt allerdings, es solle jeder Bundesangehörige in jedem Bundesstaate in Bezug auf die Erwerbung des Staatsbürgerrechts auch als Inländer angesehen werden. Der Ausdruck ist aber jedenfalls nicht passend; denn ich wüßte in der That nicht, wie man als Inländer behandelt werden könnte zur Erwerbung des Staatsbürgerrechts, man müßte denn bestimmen, daß derjenige, der in einen Staat hineinzieht, auch darin geboren sein sollte; meine Herren, über die Geburt entscheidet aber kein Mensch und es läßt sich darüber gesetzlich Nichts bestimmen. Sie sehen, die Verhältnisse sind so, daß der Ausdruck nicht ganz genau ist, und daß man sich an den Artikel 4 Nr. 1 halten muß, welcher der Bundesgesetzgebung die Befugniß einräumt, über den Erwerb des Staatsbürgerthums Gesetze zu geben. Ein solches Gesetz liegt nun vor, und ich bitte Sie, den § 2 in der Fassung anzunehmen, wie ihn die Regierung vorgelegt, unter Ablehnung des Abänderungsantrages zu § 2, der jetzt allein in Frage kommt, und mit dessen Ablehnung zu gleicher Zeit der Abänderungsantrag des Herrn von Bockum-Dolffs (§ 6), sowie auch der Antrag des Herrn Dr. Braun (Wiesbaden) (zu § 7) wegfällt. Sollte Herr Dr. Braun noch Gründe für seinen Antrag zu entwickeln für gut finden, so muß ich es mir vorbehalten, bei der ferneren Debatte darauf zurückzukommen und sie zu widerlegen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Dieser vom Herrn Vorredner so eben als zweifelhaft hingestellte Fall, ob ich es für gut finden werde, Gründe für meinen Antrag vorzubringen, tritt nunmehr ein.

(Heiterkeit.)

Ich muß zunächst von dem Amendement des Herrn von Bockum-Dolffs sprechen. Es sind zur Bekämpfung desselben eine Menge Materialien hereingezogen, die meiner Meinung nach das Amendement, wie es hier zu § 2 vorliegt, gar nicht berühren. Das Amendement zum § 2 hat keine andere Absicht als zu unterscheiden zwischen der Naturalisation von Ausländern und dem Zuzug von Inländern, das heißt von Bundesangehörigen; weiter steht in dem Amendement vorerst kein Wort und alles Uebrige ist von Herrn Grumbrecht willkürlich und unberechtigter Weise hineingetragen worden.

(Sehr wahr.)

Nun, meine Herren, fassen wir einmal die Sache principiell auf. Herr Grumbrecht hat uns dadurch bange zu machen gesucht, daß er gesagt hat, wir wollten da das amerikanische Unionsbürgerrecht importiren. Meine Herren, betrachten Sie doch einmal, was das amerikanische Unionsbürgerrecht ist, und was die Bundesangehörigkeit ist, wie sie der gegenwärtige Entwurf, mit inbegriffen unsere Amendements, die ja die Basis des Entwurfes gar nicht ergreifen, darstellt. In Amerika ist das Unionsbürgerrecht das Höhere und das Staatsbürgerrecht das Abgeleitete; bei uns ist umgekehrt das Staatsbürgerrecht das Prinzipale, und aus dem Staatsbürgerrecht folgt erst die Bundesangehörigkeit; den Grundsatz haben wir in keiner Weise alterirt. Wenn Sie aber die Gesetzgebung anderer zusammengesetzter Staaten, konstitutioneller Bundesstaaten zur Hand nehmen, so werden Sie finden, daß dort gerade daßjenige existirt, was Herr Grumbrecht so entschieden bekämpft.

Ich will von Amerika nicht sprechen, Sie können mir sagen, die Verhältnisse dort sind ganz andere; ich kenne auch die amerikanischen Verhältnisse nicht aus Autopsie, ich rechne darauf, daß sich Mitglieder in der Hohen Versammlung befinden, die sie aus Autopsie kennen, ich rechne namentlich auf meinen verehrten Freund, Herrn Abgeordneten Dr. Schleiden. Ich will mich für meine Person nur darauf beschränken, die Schweiz anzuführen, deren Gesetzgebung und Einrichtungen ich seit langen Jahren aus Autopsie kenne; und da will ich Ihnen denn sagen, daß daßjenige, was der Herr Abgeordnete Grumbrecht so sehr bekämpft, gerade in der Schweiz besteht, obgleich dieselbe im Uebrigen, was Unterstützungswohnsitz, Niederlassungs- und Zuzugsfreiheit betrifft, und in sonst all' den Dingen, die wir in den letzten Jahren hier geregelt haben, weit hinter uns zurückgeblieben ist; aber was das Bundes- und das Kantonsbürgerrecht anlangt, so bestimmt die schweizerische Bundesverfassung vom Jahre 1848 ganz ausdrücklich: „Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher — als Schweizerbürger, als Bundesangehöriger — kann er in eidgenössischen und in kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist." — In der Schweiz besteht also das, womit und Herr Grumbrecht bange macht, und es ist ja doch bekannt, daß in der Schweiz die Freizügigkeit und namentlich der Unterstützungswohnsitz nach einem ganz anderen Princip, welches hinter dem unsrigen weit zurück bleibt, geregelt ist. Dort gilt nämlich das sogenannte system domicilii eingeführt und wenden demselben bei Berathung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz noch eine weit größere Ausdehnung geben. Ich bin aus den Gründen und aus den Auseinandersetzungen, die ich bereits gemacht habe, durchaus kein unbedingter Bewunderer des Entwurfs des Bundesraths; ich gebe ja zu, daß für den Augenblick keine andere Basis vorhanden ist, als diejenige, worauf der Entwurf des Bundesraths steht; aber daß der Bundesrath keinen Unterschied macht zwischen einem zuziehenden Inländer, einem Bundesangehörigen und einem zuzügigen Ausländer, einem Nichtbundesangehörigen, daß er für beide die „Naturalisation" fordert, das kann ich von meinem Standpunkte aus nie und nimmer billigen. Was ist denn Naturalisation nach den Begriffen der civilisirten Welt? Glauben Sie denn, daß, wenn in England Jemand etwa aus Wovrcestershire nach Yorkshire zieht, daß man dann sagt, er ist nun yorkshirisch naturalisirt worden? Oder glauben Sie, wenn Jemand aus der Normandie oder der Vendée in den Elsaß zieht, daß man dann in Frankreich sagt: der Mann ist elsässisch naturalisirt? Nein! er wird nur dann naturalisirt, wenn er seine Nationalangehörigkeit verändert, wenn er sich also z. B. aus einem Engländer in einen Franzosen, aus einem Deutschen in einen Engländer u. s. w. verwandelt, wenn er seine nationale Natur ändert, so nennt man das naturalisiren, d. h. seine nationale Natur umformen. Man ist sich dabei sehr wohl bewußt, daß durch eine solche Aenderung in der Person zugleich „die Wurzeln der starken Kraft" der Person verloren gehen, die sie bisher an ihre Heimath gefesselt haben. Nun bitte ich Sie aber, wenn heute ein Mann aus Schwarzburg-Sondershausen nach Meiningen aufgenommen wird oder einer aus Meiningen nach Weimar, verändert er dann so seine pönsische und moralische Natur, verändert er dann so seine Person, daß man auf ihn die Grundsätze der Naturalisation anwenden muß?

(Hört! hört! Sehr richtig!)

Mag der Thüringer nun meiningischer Staatsangehöriger sein oder mag er weimarischer Staatsangehöriger bleiben, er bleibt doch unter allen Umständen ein Deutscher und ein ehrlicher gemüthlicher und liebenswürdiger Thüringer. Eine Verabredung in seiner Natur geht absolut nicht vor sich, und selbst wenn Herr Grumbrecht, wovor er sich so sehr fürchtet, das Schicksal hätte, plötzlich eines Morgens als Staatsangehöriger von Reuß jüngerer Linie aufzuwachen, — was ihm übrigens niemals zustehen kann, wenn er nicht will, auch wenn die Anträge des Abgeordneten von Bockum-Dolffs und die meinigen angenommen würden — so würde sich seine Natur ganz gewiß nicht geändert haben.

(Heiterkeit.)

In Preußen ziehen ja die Leute aus einer Provinz in die andere, ohne daß sie, wenn sie etwa von der Provinz Hannover nach Hohenzollern ziehen, ihre niedersächsische Natur in eine schwäbische umwandeln müssen; sie bleiben dort dieselben Menschen; und es fällt Niemandem in Preußen ein, ihnen darüber ein Naturalisationspatent ertheilen zu wollen, obgleich ja die Unterschiede zwischen den preußischen Provinzen z. B. zwischen Hohenzollern und Pommern ganz andere sind als z. B. zwischen Reuß jüngerer und älterer Linie, oder zwischen Meiningen und Weimar. Also, meine Herren, lassen Sie sich nicht abhalten durch diejenigen Gründe, die Herr Grumbrecht vorgebracht hat, für den Antrag des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs zu stimmen. Ueber alle diese Gründe wird erst bei den §§ 6 und 7 entschieden werden, und selbst wenn Sie zu den §§ 6 und 7

Digitized by Google

Herrn Grumbrecht bestimmten, so würde Sie das doch nicht abhalten dürfen, jetzt schon einen Unterschied zu machen zwischen der Naturalisation eines Ausländers d. h. eines Nichtbundesangehörigen und dem Zuzuge eines Inländers d. h. die Zulassung eines Bundesangehörigen in einer andern Abtheilung des Norddeutschen Bundesgebietes.

Dasselbe, was ich gegen Herrn Grumbrecht geäußert habe, das gilt auch gegen das, was der Herr Bundeskommissar gesagt hat. Fürchten Sie sich doch vor Gottes Willen nicht vor den Heimathlosen, meine Herren; denn die Erfahrung zeigt, daß es Heimathlose gerade da giebt, wo man das entgegengesetzte Princip aufrecht erhält, wo man allemal sagt: Der Mann muß immer dahin zurück, wo er geboren ist. Nun kann bei einem Theile der Bevölkerung, namentlich bei etwas ungeordneten Zuständen, nicht immer ermittelt werden, wo er geboren ist, und dann in Ermangelung eines Geburtsorts ist er ein Heimathloser. Wenn man aber den Grundsatz adoptirt, wie er auch in der preußischen Gesetzgebung durchgeführt ist, so kann er dann niemals heimathlos werden, irgendwo ist er vermöge seines Wohnsitzes recipirt. Staatslose wird es auch nicht geben, unter keinerlei Umständen. Entweder hat der Mann seinen Zuzug bewerkstelligt, dann gehört er dem neuen Staate an, oder er hat ihn nicht bewerkstelligt, dann gehört er dem alten an, aber einen Staat hat er unter allen Umständen. Ich spreche nämlich hier von Bundesangehörigen; denn auf Nichtbundesangehörige, worauf der Herr Abgeordnete Grumbrecht Bezug zu nehmen schien bezieht sich ja der Antrag des Abgeordneten von Bockum-Dolffs durchaus nicht, er bezieht sich ja blos auf Inländer, nur auf Bundesangehörige.

Ich will nun die weiteren Fragen, die bei den §§ 6 und 7 auftauchen werden, nicht ins Genaue erörtern. Ich stimme allerdings mit dem Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs insoweit nicht überein, als ich eine Anmeldung erfordere, damit ein äußerlich erkennbarer Akt vorliege, welcher und klar macht über den Willen des zuziehenden Menschen, ob er seinem Staate verbleiben will, woher er kommt, oder ob er in den Staat hineinwill, in dem er sich niederläßt.

Nun sagt uns Deutsch der Herr Abgeordnete Grumbrecht: Ja die Verleihung ist ja nur eine Form und die Bundesreicherungen müssen ihn ja aufnehmen, wenn er den Erfordernissen des Freizügigkeitsgesetzes genügt. Gut, meine Herren, wenn die Verleihung dann eine bloße Form ist, warum giebt man ihr denn einen so haarsträubenden Namen, wie „Naturalisationsurkunde?“ Wenn in einem und demselben Lande ein Mensch aus einer Gemeinde in die andere, und aus einem Territorium in das andere zieht, so wollen wir das doch nicht Naturalisation nennen, eine Terminologie, die in keinem civilisirten Lande der Welt üblich ist. Man möchte mich fragen: wenn das eine bloße Form sein soll, warum soll denn diese ganz unbedeutende Form, die dann nichts wäre als die Konstatirung einer einfachen Thatsache allemal von der obersten Verwaltungsbehörde vollzogen werden? Das könnte doch auch der Ortsschulze und jede andere Ortsobrigkeit ebenso gut. Eine Form ist es aber schon um deswillen nicht, weil ich — und das ist meiner Meinung nach auch ein Fehler des Entwurfs — in ihm die näheren Bestimmungen über eine Rekursinstanz vermisse. Wenn die Rekursinstanz unzweifelhaft gestellt wäre, wenn Garantie dafür gegeben wäre, daß jeder einzelne Fehler der Territorialbehörde sofort seine Remedur findet, dann wäre ich vielleicht geneigt, den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Grumbrecht mehr Anerkennung widerfahren zu lassen, als ich dazu im gegenwärtigen Augenblick im Stande bin. Seine Argumentation über den Inhalt des Artikels 3 unserer Bundesverfassung halte ich für eine durchaus verfehlte. Der Abgeordnete Grumbrecht will uns bedeuten, der Artikel 3, wenn er von der Gleichmäßigkeit in den Erwerb des Staatsbürgerrechts spreche, enthalte eigentlich einen Widerspruch. Meine Herren, wenn ich die Wahl habe zu glauben, ob der Widersinn auf Seiten unserer Bundesverfassung und deren unzweifelhaften Wortlauts ist, oder aber ob er auf der Seite des Abgeordneten Grumbrecht ist, so muß ich, so schwer wie das meinem Herzen wird, doch aus Patriotismus für den Herrn Abgeordneten Grumbrecht stimmen.

(Heiterkeit.)

Ich halte auch den Wortlaut des Artikels 3 der Bundesverfassung durchaus nicht für widersinnig. Es heißt da: in Betreff der Erwerbung des Staatsbürgerrechts soll jeder Bundesangehörige dasselbe Recht haben, wie der Angehörige des betreffenden Staates. Meine Herren, das hat einen ganz guten Sinn: wie der Staatsangehörige in das Staatsbürgerrecht hineinwächst, so zieht der nichtstaatsangehörige Bundesangehörige hinein. Das ist der Sinn des Artikels 3. Und wenn der Herr Abgeordnete Grumbrecht den Artikel 3 nicht so verstehn will, so ist der Artikel 3 meines Erachtens unschuldig daran. Ich schließe damit, meine Herren, ich bitte Sie, das Amendement des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs anzunehmen, welches keinen andern Sinn hat, als zu unterscheiden zwischen Inländern und Ausländern, zwischen Naturalisation und Aufnahme, und die anderen Streitigkeiten auszutragen bei der Berathung der §§ 6 und 7, wohin sie gehören; hier würde dieser Austrag verfrueht sein.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Meine Herren! Ich will mir zunächst ein paar Worte erlauben, welche sich strikte auf den § 2 beziehen. Zu diesem Paragraphen habe ich im Verein mit dem Abgeordneten Grumbrecht Ihnen vorgeschlagen, den § 12 als Zusatz zu translociren. Ich glaube, daß es korrekter sein wird, an dieser Stelle, wo von den verschiedenen Titeln der Erwerbung der Staatsangehörigkeit die Rede ist, und wo einige Verhältnisse, welche diese Erwerbung ausschließen sollen, ausdrücklich genannt sind, auch den Inhalt des § 12 auszudrücken. Mich der Herr Abgeordnete Freiherr von Hagke der Ansicht ist, daß das Gesetz dadurch mit einem unnöthigen Ballast beschwert würde, so glaube ich, irrt er darin, denn das Gesetz wird mit um einen Titel weitschichtiger, ob die Bestimmungen des § 12 in einem besonderen Paragraphen oder im § 2 stehen. Um aber seinen Wünschen, den Ballast möglichst zu vermindern, entgegenzukommen, bitte ich, der von mir vorgeschlagenen Fassung die nachfolgende substituiren zu dürfen:

Alinea zu § 2.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates oder die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

Ich meine, meine Herren, daß sich dieses Amendement, welches allemal nur eine redaktionelle Bedeutung hat, in dieser Fassung auch dem Abgeordneten Freiherrn von Hagke empfehlen wird.

Dann zu der weiteren Diskussion übergehend, die schon bisher sich mehr auf den Inhalt der §§ 6, 7 und 8 als auf den § 2 bezog, will ich darauf aufmerksam machen, daß das Amendement, welches von mir und meinem Herrn Kollegen Grumbrecht gestellt worden ist, in einigen Punkten vollständig übereinstimmt mit den Abänderungsvorschlägen des Dr. Braun und des Herrn von Bockum-Dolffs. Sie stimmen überein in der Beziehung, daß wir für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate für Bundesangehörige die Naturalisation ausschließen wollen. Alles dasjenige, was der Herr Abgeordnete Dr. Braun in dieser Beziehung bemerkte, ist ganz und gar die Ansicht, die meinen Mitantragsteller und mich bei der Stellung unseres Amendements geleitet hat. Ich erachte es in der That für völlig unzulässig, daß man bei dem verfassungsmäßigen Indigenat, wie es Artikel 3 der Verfassung statuirt, noch von der Naturalisation reden will, die nur in Bezug auf Ausländer stattfindet sein kann. Ferner stimmt unser Amendement mit den beiden andern darin überein, daß es die Erwerbung des Staatsbürgerrechts für Bundesangehörige kostenfrei statuiren will. Im Uebrigen habe ich bereits in der Generaldiskussion über den vorliegenden Gesetzentwurf meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß ein Bundesstaatsbürgerrecht oder eine Bundesstaatsangehörigkeit in der That existent ist. Bei der Eigenthümlichkeit der Norddeutschen Bundesverfassung ist es nur nicht möglich, die Rechte und Pflichten, welche diese Staatsangehörigkeit in sich begreift, in eine bestimmte Form zu bringen. Es bringen diese eigenthümlichen Verhältnisse es mit sich, daß neben der Bundesangehörigkeit, die an sich eine Bundesstaatsangehörigkeit ist, noch eine Territorialstaatsangehörigkeit einhergeht und so lange dies der Fall ist, wird es nothwendig sein, den Akt der Erwerbung dieser Territorialstaatsangehörigkeit in bestimmte Formen zu kleiden. Was den Inhalt derselben betrifft, so sind die Rechte und Pflichten durch die Form nicht bedingt in sofern sie schon durch die Bundes-

Digitized by Google

verfassung fest stehen; aber ich gebe zu, daß die Art und Weise, wie man die Form bestimmt, eine verschiedene sein kann, und daß, je nachdem sie bestimmt wird, sie mehr oder weniger Unzuträglichkeiten im Gefolge haben kann. Mein Herr Mitantragsteller und ich sind von der Meinung ausgegangen, daß es in diesem Falle, wo es sich nicht von lokalen Verhältnissen, sondern von der Aufnahme eines Individuums in den Staatsverband handelt, die Kognition und Entscheidung über diese Frage nicht einer Ortsbehörde überlassen bleiben kann, sondern der Landes-Centralstelle einer Staatsbehörde vorzubehalten ist. Es ist ja möglich, daß in einzelnen Fällen für den Neuanziehenden irgend ein Aufenthalt veranlaßt wird; er wird vielleicht etwas mehr Schreiberei davon haben; allein in der Sache selbst wird er seinen Zweck in den meisten Fällen eben so rasch erreichen, als wenn die Aufnahmeverfügung von der Ortsbehörde ertheilt würde. Ich bitte Sie, meine Herren, zu bedenken, wie die Ortsbehörden, denen das Amendement das Dr. Braun diese Entscheidung überlassen wissen will, in vielen Fällen beschaffen sind. Es sind nicht überall geordnete Gemeindeverhältnisse und eine Lokalbehörde, der man das vollständigste Vertrauen widmen könnte; es werden oftmals einzelne Gutsbesitzer über die Sache zu entscheiden haben, und ich will nicht, daß die Erledigung derselben in die diskrete Gewalt solcher Ortsobrigkeiten gelegt werde.

Ich glaube, Herr Präsident, daß weitere Bemerkungen zu § 6, 7 und 8, die nicht speciell die bisher schon diskutirten Fragen betreffen, vorzubehalten sein werden und abstrahire daher jetzt von denselben.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer:** Meine Herren, indem ich mir vorbehalte, auf mehrere der Gesichtspunkte, welche von einzelnen der Herrn Vorredner hervorgehoben wurden, bei der Diskussion der §§ 6 und 7 zurückzukommen, erlaube ich mir jetzt zu § 2 nur eine kurze Motivirung des Umstandes, daß die Bestimmung, daß auch der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht begründet, sich in einem besonderen Paragraphen — § 12 der Vorlage — befindet. Der Abgeordnete Dr. Prosch hat bereits konstatirt, daß es sich bei seinem Verschlage, welcher diese Vorschrift an den Schluß des § 2 verweisen will, lediglich um eine redaktionelle und keine materielle Aenderung handelt. Damit bin ich vollkommen einverstanden. Der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Prosch motivirt sich vielleicht auch speciell dadurch, daß der § 2 der Vorlage ja schon in Bezug auf ein anderes Rechtsverhältniß, nämlich die Aeoption eine ähnliche Bestimmung enthält, und er hat deshalb auch diese beiden Rechtsverhältnisse in einen Satz zusammengefaßt. Der § 2 der Vorlage enthält indeß nur eine Enumeration derjenigen Begründungs-Verhältnisse des Antigenats, welche in den späteren Paragraphen der Vorlage näher ausgeführt werden. Daß die Aeoption und die Verschrift, daß sie die Wirkung des Erwerbes der Staatsangehörigkeit nicht haben soll, gleich hier genannt ist, hat seinen einfachen Grund darin, daß nach der Anschauung vieler Gesetzgebungen man zweifelhaft sein kann, ob Aeoption nicht unter Abstammung schon einbegriffen ist, und es schien deshalb angemessen, diesen Zweifel, der nicht mehr obwalten soll, gleich hier zu beseitigen. Der § 12, welcher ausspricht, daß der Wohnsitz die Bundesangehörigkeit nicht begründet, schien hiernach angemessener der ganzen Oekonomie des Gesetzes an den Schluß derjenigen Bestimmung gestellt werden zu können, welche vom dem Erwerb der Staatsangehörigkeit handelt. Indessen es ist, wie gesagt, ein materieller Unterschied zwischen dem Antrage des Abgeordneten Dr. Prosch und der Regierungsvorlage nicht vorhanden.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel.** Ich vermag zuvörderst nicht einzusehen, warum es nothwendig war, in der Regierungsvorlage ausdrücklich die Negative zu bestimmen, daß die Aeoption für sich allein die Wirkung der Staatsangehörigkeit nicht habe. Ebenso wenig vermag ich einen vernünftigen Grund einzusehen für den ganzen § 12 der Regierungsvorlage. Ich halte es für sehr bedenklich, solche Negativen herauszugreifen aus irgend welchen Möglichkeiten, die Jemand sich denken kann, die aber im Gesetz nicht begründet sind und ausdrücklich zu sagen: auf die und die Weise wird die Staatsangehörigkeit nicht erworben. Das ist gar nicht nothwendig, keinerlei Bestimmung im Gesetz giebt dazu Veranlassung, zu glauben, daß dasjenige, was hier negativ bestimmt wird, dennoch eintreten soll. Daß zwischen Legitimation und Aeoption ein ganz entschieden klarer und unbestrittener juristischer Unterschied vorhanden ist, und daß, wenn das Gesetz sagt, die Legitimation giebt die Staatsangehörigkeit, damit keineswegs ausgesprochen ist, daß das auch die Aeoption thue, das bedarf keiner Ausführung. Ich kenne kein Land in Deutschland, mag die Rede sein von dem rheinischen Recht, oder von dem Landrecht oder von dem gemeinen Recht, in welchem die Legitimation der Aeoption synonym wäre. Ich würde also principaliter für die Streichung der Worte „die Aeoption hat für sich allein diese Wirkung nicht" stimmen. Was die Frage, die zwischen den Abgeordneten Grumbrecht und Dr. Prosch auf der einen Seite und von Bockum-Dolffs und Dr. Braun auf der anderen Seite schwebt, betrifft, so werde ich meinen Theil für das Amendement des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs, d. h. für das Amendement zu dem hier in Rede stehenden Paragraphen stimmen. Meine Herren, wodurch unterscheiden sich denn im Resultat der Entwurf der Regierung, respektive die Anträge der Herren Abgeordneten Grumbrecht und Dr. Prosch von denen der Herren Abgeordneten von Bockum-Dolffs und Dr. Braun? Man könnte meinen, sie unterschieden sich einfach nur durch eine Frage der Courtoisie, indem in dem einen Falle die Naturalisationsurkunde ertheilt werden soll von der oberen Verwaltungsbehörde, wogegen in dem andern Falle, wenn es sich um Norddeutsche handelt, die eigentliche Naturalisation, die Ertheilung einer besonderen Verleihungsurkunde seitens der oberen Verwaltungsbehörde nicht erforderlich ist, sondern die Niederlassung mit dem bestimmten Willen, die Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen, für den Norddeutschen schon genügt, um dadurch stillschweigend die Staatsangehörigkeit zu erwerben. Wie die Sachen liegen, gegenüber der Bestimmung der Regierungsvorlage, nach welcher, wenn es sich um die Naturalisation eines Norddeutschen handelt, die obere Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, die Naturalisation zu ertheilen, handle es sich hierbei lediglich um eine Frage der Courtoisie. Ich glaube aber, es wäre doch irrig, wenn man die Sache so ansehen wolle. Ich bestreite zunächst, daß die Gründe, welche, wie ich allerdings anerkenne, für die Zweckmäßigkeit der Ertheilung der Naturalisation durch die obere Verwaltungsbehörde (und nicht durch die Gemeindebehörde), an Ausländer sprechen, ich bestreite, daß die Gründe zutreffen bei Angehörigen des Norddeutschen Bundes. Die einzige hier entscheidende Rücksicht kann doch nur die Ordnung der Militairlisten sein; dieselben werden allerdings nicht geführt von den einzelnen Lokalgemeinden, sondern sie werden überwacht und resp. geführt durch königliche Behörden. Die Ordnung der Militairlisten bedingt allerdings eine genaue Kenntniß darüber, welche Personen vom Auslande in das Inland zugenommen werden und dadurch das Staatsbürgerrecht erworben haben. Das tritt aber in dieser Weise nicht ein bei Norddeutschen, die in derselben Armee dienen, die ihre Dienstzeit da abmachen können, wo sie sich aufhalten. Wenn also ein Norddeutscher, als in einer Gemeinde wohnend, durch den Gemeindevorstand nachgewiesen wird, gehört er in die betreffende Stammliste; in dieser Beziehung ist also kein Bedürfniß vorhanden. Ist aber kein Bedürfniß vorhanden, so erweckt es doch viel mehr das Gefühl der Zusammengehörigkeit und beseitigt das Gefühl nach stattgehabter Trennung innerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets durch die vorhandene verschiedene Staatsangehörigkeit, wenn ein Norddeutscher, der aus dem einen norddeutschen Staat in den andern zieht, ohne daß ihm ausdrücklich die Naturalisation durch eine besondere Urkunde ertheilt wird, ohne Weiteres durch die Thatsache der Niederlassung, wenn er selbst seinen Willen dahin ausgesprochen hat, die Staatsangehörigkeit erwirbt. Es ist das keineswegs eine Etikettenfrage, sondern es ist eine Frage, die auf die Förderung des Nationalitätsgefühls und inniger Zusammengehörigkeit sehr erheblich einwirken wird. Ich kann, wie gesagt, Bedenken dagegen nicht finden, und namentlich die Bedenken des Herrn Kollegen Grumbrecht, scheinen mir gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Braun zu § 6, in keiner Weise zuzutreffen. Herr Grumbrecht hat vorzugsweise ausgeführt, daß man in Folge des Amendement Braun, wider seinen Willen die Staatsange-

Digitized by Google

hörigkeit in einem andern Bundesstaate erwerbe, daß, wenn man sich niederlasse, ohne die Absicht des Erwerbs der Staatsangehörigkeit zu haben, nun doch über Nacht, Kraft des Gesetzes, diese Staatsangehörigkeit ektroyirt erhalte. Nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Braun kann das aber nicht eintreten; denn es heißt in diesem Antrage ausdrücklich, daß nur derjenige die Staatsangehörigkeit erwerben soll, der ausdrücklich seinen dahin gehenden Willen bekundet hat, und in dieser Beziehung fällt die ganze Deduktion des Herrn Abgeordneten Grumbrecht in's Wasser. Ob man nun zu § 6 und 7 die Vorschläge des Herrn Abgeordneten Braun und die des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs vorziehen will, das mag einer Diskussion bei diesem Paragraphen überlassen bleiben; hier ist es jedenfalls gerathen, den von dem Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs vorgeschlagenen Zusatz „durch Zuzug" aufzunehmen, um die Möglichkeit, in dieser Beziehung die betreffende Bestimmung zwischen § 6 und 7 einzufügen, sich zu reserviren.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren! Wenn man den Antrag des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs ohne Rücksicht auf den § 6, den er vorgeschlagen hat, und den ich, wie ich dem Herrn Abgeordneten Braun erwidern muß, mit Genehmigung des Herrn Präsidenten in die Debatte gezogen habe, — ich sage, wenn man den Ausdruck „Zuzug" so erklären will, daß er nicht den Erwerb durch die Thatsache des Zuzugs bedeutet, sondern noch eine Erklärung und Bescheinigung fordert, wie es in dem Antrage des Abgeordneten Braun der Fall ist, ja dann kann man den Antrag des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs allenfalls annehmen. Dann fragt sich aber, welche Bedingungen man außer dem Zuzug noch fordert. Diese Frage ist aber bisher noch nicht erörtert, und nur der Herr Abgeordnete Miquel hat die Nr. 4 des Antrags von Bockum-Dolffs so gedeutet. In dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs, den man ja mit Rücksicht auf den § 6 erklären muß, ist ausdrücklich enthalten, daß man auch wider seinen Willen durch bloßen Zuzug Staatsbürger werden soll, und das will ich nicht. Ich habe ausdrücklich angeführt, meine Herren, daß der Antrag des Abgeordneten Dr. Braun diesen Mangel nicht enthalte und daher ist seine Widerlegung meiner entgegenstehenden Ansicht durchaus irrig. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Braun, der jetzt gewissermaßen auch zur Debatte steht, hat den noch ganz andern Mangel, wie z. B. die 24stündige Vorschrift, sodann, daß die Erklärung vor jeder Ortsobrigkeit abgegeben werden kann u. s. w.; diese ließen sich indessen durch eine bessere Redaktion beseitigen. Ich habe aber, wie gesagt, hauptsächlich deducirt gegen die Behauptung, daß man es möglich lassen will, lediglich durch Zuzug das Staatsbürgerrecht zu erwerben.

Meine Herren, ich bin gar nicht darüber verwundert, mit welchem Talente und Witze Herr Dr. Braun zuweilen meine Ansichten illustrirt hat, aber ich behaupte, er hat sich das Ding doch ziemlich leicht gemacht, leichter als es sonst nach seinem Talente zu erwarten gewesen sein würde; denn er hat mir Ansichten unterschoben, die ich durchaus nicht vertheidigt habe. So sagt er z. B. mit großer Emphase, ich mache keinen Unterschied zwischen dem Erwerb des Staatsbürgerrechts von Seiten eines Bundesangehörigen, eines Staatsbürgers aus einem andern Bundesstaate und von Seiten der Ausländer.

Meine Herren, das ist eine Behauptung, die jedes Wort unserer Anträge und jedes Wort der Regierungsvorlage widerlegt. Die Regierungsvorlage geht ja gerade davon aus, daß sie den Bundesangehörigen gar keine Schwierigkeiten macht, ihr Staatsbürgerrecht zu ändern, sondern daß sie eigentlich nur eine Aufnahmeurkunde verlangt; und insofern hat der Abgeordnete Miquel vollkommen Recht: der Streit dreht sich gar nicht um die große Frage, die durch den Antrag des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs in die Debatte hineingezogen ist, sondern lediglich um die Formen, die man haben will. Denn, meine Herren, — das habe ich ja selbst schon angeeutet — ob man „Verleihung" sagt oder „Erklärung", ist mir im Wesentlichen ganz einerlei; man muß doch immer eine Prüfung vorangehen lassen. Ich habe ausdrücklich angeführt, meine Herren, so lange sind wir nicht im Stande, eine einfache Erklärung genügend sein lassen zu können, denn es muß wenigstens immer eine Prüfung vorangehen, ob den Erfordernissen des § 2 bis 5 nicht entgegengehandelt wird; und diese Prüfung jeder Ortsobrigkeit zu überlassen und diese gar zu verpflichten, das Resultat innerhalb 24 Stunden zu bescheinigen, das ist möglich nachzuweisen muß ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Braun überlassen; ich sehe diese Möglichkeit nicht ein.

Ja, meine Herren, wenn wir ein Gesetz gäben, wie es in der Schweiz besteht, daß jeder Bundesangehörige in jedem Einzelstaate politische Rechte ausüben könnte — dagegen hätte ich gar nichts zu erinnern. Das können wir nur, meine Herren, hier nicht vorschlagen, die Frage liegt auf einem andern Gebiete; und so möchte sich in der Beziehung der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Braun nicht empfehlen. Ich muß dabei bleiben, meine Herren, daß nach Artikel 4 es unmöglich ist, als Inländer behandelt zu werden bei Erwerbung des Staatsbürgerrechts. Meine Herren, der Inländer erwirbt ja gar kein Staatsbürgerrecht, also können auch gar keine Erforderniße für ihn da sein. Es ist also jedenfalls die Bestimmung nicht genau und ich bleibe dabei. Obgleich ich dem Herrn Abgeordneten Braun das Recht zusprechе, daß er die Bundesverfassung über mich setzt, so bin ich doch nicht geneigt, sein Verständniß der Bundesverfassung über meines zu setzen, ich habe dasselbe Recht, mein Verständniß geltend zu machen, wie er das seine: man kann freilich sehr leicht darüber scherzen, aber damit wäre die Sache nicht gethan.

Indessen ich glaube, der Herr Dr. Braun hat doch nicht nachweisen können, daß diese Bestimmung überhaupt zu effektiren sei, daß man überhaupt als Inländer ein Staatsbürgerrecht noch erwerben könne, denn das ist man ja, und folglich ist die Vorschrift der Bundesverfassung allerdings nicht so verständlich, wie er gemeint hat.

Jedoch, meine Herren, wenn Sie den Ausdruck „durch Zuzug aus einem anderen Bundesstaate" nur faktisch nehmen, wie es der Herr Abgeordnete Miquel will, und nicht rechtlich, wenn Sie nur die Thatsache damit konstatiren wollen, dann mögen Sie meinetwegen den § 2 in der Form des Abgeordneten von Bockum-Dolffs annehmen oder nicht; es wird damit gar nichts erreicht. Es handelt sich nachher um die Ausführung und ich halte die Entscheidung nicht hier bei § 2 gegeben, sondern sie wird eintreten, wenn wir über § 6 abstimmen. Damit bin ich vollkommen einverstanden.

Präsident: Einen Schlußantrag, von dem Abgeordneten von Einsiedel ausgegangen, bringe ich nachher zur Abstimmung.

Wir scheint aus der Art der Diskussion sich zu ergeben, daß wir recht thun würden, die Abstimmung über den § 2 auszusetzen bis zu der über die §§ 6, 7 und 8 des Gesetzes, auch schlage ich vor, die §§ 6, 7 und 8 in eine Diskussion zusammenzufassen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag des Abgeordneten von Einsiedel unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Diejenigen Herren, die den Schluß annehmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen, die Abstimmung über den Paragraphen ausgesetzt.

Zu § 3 liegt kein Amendement vor.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Prosch das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Ich glaube, Herr Präsident, daß die Abstimmung über den von mir vorgeschlagenen Zusatz zum § 2 wohl schon jetzt erfolgen könnte.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Grumbrecht das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Herr Präsident, da ich auch gewissermaßen halb über den Antrag zu verfügen habe, muß ich mich dagegen erklären, denn der Antrag widerspricht dem ganzen Principe des Antrages des Herrn von Bockum-Dolffs zum § 2.

Digitized by Google

Präsident: Ich denke, wenn wir die Abstimmung überhaupt ausgesetzt haben, setzen wir sie aber auch über diesen Zusatz aus.

(Zustimmung.)

Ich frage, ob zu § 3 das Wort verlangt wird? Das ist nicht der Fall, zu § 4 — ebensowenig, zu § 5 — auch nicht. Ich werde diese Paragraphen hernach mit in die Abstimmung hineinziehen. —

Zu § 6 haben die Abgeordneten Freiherr zur Rabenau und Graf zu Solms-Laubach eben folgenden Aenderungsvorschlag eingereicht:

„Die Verleihung (§ 2 Nr. 4) erfolgt durch die von einer norddeutschen oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Naturalisationsurkunde."

Ich eröffne die Diskussion über §§ 6, 7 und 8, zu denen folgende Amendements vorliegen. Erstens gedruckt der Antrag des Abgeordneten von Bockum-Dolffs (St. 11), dessen § 7 er aber folgendergestalt verändert hat:

„Die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Ausländer (§ 2 Nr. 5) erfolgt durch eine u. s. w."

dann der Antrag des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) (45), der der Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht (47); handschriftlich ein Antrag zu den § 6, 7 und 8 von denselben Herren Abgeordneten, welcher dahin geht:

„Bei Annahme des an Stelle der §§ 6, 7 und 8 beantragten § 6 die Nr. 2 unter II nicht wie im Entwurf, sondern wie in den Abänderungsanträgen des Abgeordneten von Bockum-Dolffs vorgeschlagen"

dahin zu fassen:

nach den Gesetzen ihrer Heimath sich nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden:

und ein eventueller Antrag des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) gestellt für den Fall der Ablehnung seines ersten Antrages und auf die Regierungs-Vorlage dahin gerichtet, die §§ 6 und 7 zu fassen, wie folgt:

§ 6

Die Verleihung (§ 2 Nr. 4) erfolgt für Ausländer durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Naturalisations-Urkunde.

§ 7

Die Verleihung für Norddeutsche erfolgt durch eine von der Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmebescheinigung, welche jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt werden muß, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, (u. s. w. wie im Entwurf).

Endlich zu § 7 der Antrag des Abgeordneten Dr. Schleiden (Nr. 48 der Druckachen.) —

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die §§ 6, 7 und 8. Der Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren, ich habe um das Wort gebeten, um zu sprechen über den Antrag des Abgeordneten von Bockum-Dolffs Nr. 37 I zu § 6, sowie über meinen Antrag Nr. 45 I zu § 7 und den so eben von dem Herrn Präsidenten verlesenen, noch nicht gedruckten eventuellen Antrag, den ich gestellt habe für den Fall, daß weder der Antrag des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs noch der meinige angenommen wird, sondern daß die Hohe Versammlung im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem Entwurf des Bundesraths geht. Die Frage, um die es sich handelt, ist einfach die: erstens soll ein Unterschied gemacht werden — ich will zunächst einmal sagen, blos in Betreff der Nomenklatur, diese Konzession will ich meinem verehrten Freunde Grumbrecht machen, weil er mit etwas gereizt zu sein scheint —

(Heiterkeit)

also, soll ein Unterschied gemacht werden in Betreff der Nomenklatur zwischen Inländern und Ausländern? Ich beantworte diese erste Frage in Uebereinstimmung mit Herrn von Bockum-Dolffs mit: Ja. Das Naturalisationsprincip paßt nicht auf Inländer, oder wenn Sie lieber wollen, auf Norddeutsche oder auf Bundesangehörige oder wie Sie das sonst ausdrücken wollen; ich von meinem Standpunkte aus nenne es: Inländer. Dann kommt die zweite Frage: Wenn Jemand sein Domicil wechselt, soll er dann durch diese Thatsache, vorausgesetzt daß die Erfordernisse des Freizügigkeitsgesetzes vorhanden sind, Angehöriger des neuen Staates werden oder nicht? Der Entwurf sagt, ja, er soll es werden, er soll sich aber erst naturalisiren lassen; damit stimme ich nicht überein, ich sage, er soll es werden und bedarf der Naturalisation nicht. Ein Unterschied zwischen dem Antrage des Herrn von Bockum-Dolffs und dem meinigen ist der: Herr von Bockum-Dolffs will ihn so ipso durch den Zuzug und durch Verbandensein der Erfordernisse des Gesetzes über die Freizügigkeit Bürger des neuen Staates werden lassen; mein Antrag will das nicht, er will nur, daß er es wird, wenn er sich dazu meldet; und er soll sich melden, und es soll ihm die Behörde, bei der er sich meldet, eine Bescheinigung darüber geben, und diese Bescheinigung soll hinreichen, ohne daß es des seierlichen Apparates der „Naturalisation" bedarf.

Nun, meine Herren, ehe wir zur Würdigung der einzelnen Anträge und ihrer Verschiedenheiten übergehen, bitte ich Sie, im Auge zu behalten, wie es denn gewesen ist vor der Bundesverfassung, welche das gemeinschaftliche Bundesindigenat feststellt. Da wurde der Deutsche in einem anderen deutschen Staate nicht allein gleich einem Nichtdeutschen behandelt, sondern er hatte zur Aufnahme sogar noch größere Schwierigkeiten zu überwinden. Wenn ein Mensch aus Valparaiso oder vom Kap, oder sonst aus entfernten Welttheilen kam, so wurde er nicht nach seiner Entlassung von dort gefragt; kam aber ein Deutscher, so war das Verfahren das: er mußte um Aufnahme nachsuchen, dann wurde eine weitläufige causae cognitio in Betreff seiner Familienverhältnisse, wie oft er sei, wie viel Kinder er habe, wo er gedienet sei u., aufgenommen, und dann wurde eine feierliche Entscheidung der höchsten Staatsbehörden darüber gefällt, ob er überhaupt aufnahmefähig sei. Dann wurde ihm ein solennes Dekret gegeben: „Nach gründlicher Untersuchung der Sache haben Wir zu Höchstero Landesregierung verordnete Präsident, Geheimeräthe zc. befunden, daß Du an und für sich der Aufnahme fähig bist; aber nun bringe uns erst einmal Deine Entlassung aus dem Staate, wo Du herkommst." Dann ging dort der Prozeß Nr. 2 los mit denselben Formalitäten, mit denselben Weitläufigkeiten, mit derselben Grandezza, wie der erste Prozeß. Dann brachte er eine Bescheinigung von seinem bisherigen Lande, daß, wenn er dort aufgenommen werde, man hier geneigt sein werde, ihn zu entlassen. So wurden denn die Schreiben hin und her ausgetauscht, und dann kam der dritte Prozeß, wo der mutuus consensus beider Regierungen konstatirt und darauf erst das Naturalisationspatent ausgefertigt wurde. Das will nun freilich der Entwurf des Bundesraths nicht mehr beibehalten, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dazu nicht die geringste Veranlassung mehr ist; denn daß es früher so war, das hatte seinen Grund erstens in den Militärverhältnissen und zweitens in den Armenverhältnissen. Die Militärverhältnisse sind gleichmäßig geregelt und die Frage des Unterstützungswohnsitzes wird gleichmäßig geregelt; also sind die beiden Gründe, die bisher das zu einem Akte besonderer Mühwaltung und besonderen Scharfsinns machten, vollständig weggefallen. Die Gemeinden werden schon selber dafür sorgen die Gemeinden, namentlich diejenigen, die Steuern erheben, und das ist ja doch die enorme Mehrzahl); unsere Gemeinden passen recht gut auf, wer zuzieht, damit sie ihm bei Zeiten den Steuerboten ins Haus schicken können; es bedarf unsererseits gar keiner weiteren Vorsorge. Nun stehe ich principaliter vollkommen auf dem Standpunkt des Herrn von Bockum-Dolffs: wer zuzieht, der wird Staatsangehöriger durch die Thatsache seines Zuzuges und durch seine Niederlassung, vorausgesetzt, daß sie erfolgt in Uebereinstimmung mit der übrigen Bundesgesetzgebung, namentlich mit dem Zugfreiheitsgesetze, denn es ist nicht gut, meine Herren, wenn man, wie das verschiedene von Ihnen wollen, den Menschen halbirt und sagt: die eine Hälfte ist die wirthschaftliche Seite des Menschen und die andere Hälfte ist seine politische Seite: Der Mensch ist ein einheitliches Geschöpf, und obgleich er bilateral konstruirt ist, so kann man ihn doch nicht in der Mitte durchschneiden in eine wirthschaftliche und in eine politische Hälfte. Es ist vielmehr unter allen Umständen gut, wenn beide Beziehungen einander auch legaliter vollständig decken. Aber, meine Herren, ich habe trotzdem dem Antrage des Herrn von Bockum-Dolffs in Betreff dieses einen Punktes — denn im Uebrigen bin ich damit einstanden — deshalb nicht zugestimmt, weil man diese Frage doch ein wenig

Digitized by Google

auf dem Wege der Education, der allmählichen Erziehung behandeln und die übernommenen Zustände etwas mehr berücksichtigen muß, als es in dem Amendement des Herrn von Bockum-Dolffs geschieht. Ich habe Ihnen daher vorgeschlagen, daß die Angehörigkeit in dem Niederlassungsstaate nur dann erworben wird, wenn diejenigen Voraussetzungen, die der Bundesgesetzentwurf aufstellt, vorhanden sind, und wenn außerdem der Neuanziehende seine Absicht, Staatsbürger in seinem Niederlassungsstaate zu werden, anmeldet, und über diese Anmeldung soll keine feierliche Entscheidung erfolgen, sondern sie soll einfach konstatirt und ihm darüber eine Bescheinigung der Ortsbehörde gegeben werden. Gegen das Letztere sind nun bereits antecipando bei der Berathung des § 2 von dem Herrn Abgeordneten Dr. Prosch Einwendungen erhoben worden; derselbe hat gesagt, wie kann man einen solchen feierlichen Akt in die Hände eines einfältigen Dorfschulzen oder — so habe ich ihn wenigstens verstanden — einer vielleicht widerwilligen Gutsherrschaft legen. Nun, meine Herren, ich fürchte mich vor der Gutsherrschaft ebenso wenig wie vor dem Ortsschulzen, aus dem einfachen Grunde, weil es sich um weiter nichts handelt, als um eine Meldung und um eine Empfangsbescheinigung über die Meldung. Wenn das im dem Gesetze steht, so kann weder die Gutsherrschaft das weigern, noch kann der Ortsschulze es verkehrt machen, das ist eine so einfache Verrichtung, wie nur irgend eine auf der Welt sein kann, und von diskretionärer Gewalt kann keine Rede sein; ich meldе mich, und damit habe ich meine Pflicht erfüllt, die Bescheinigung muß ertheilt werden, dafür werden die vorgesetzten Behörden sorgen; zu entscheiden hat aber weder Dorfschulze, noch die Gutsherrschaft, sondern es handelt sich einfach um die Konstatirung eines Faeti, einer Meldung; welche Rechte aber aus der Meldung hervorgehen, das unterliegt der Entscheidung der vorgesetzten Behörde, wenn überhaupt ein Streit entsteht; aber in der großen Mehrzahl der Fälle wird ein Streit über diese Frage gar nicht entstehen.

Nun, meine Herren, weiß ich, daß auf einer Seite, deren Meinung ich zu respektiren pflege, Einwendungen werden beigebracht werden gegen meinen Antrag in der Richtung, daß das bloße Anmeldesystem nicht hinreiche, sondern daß, da die Landesgrenzen doch immer noch sehr markirte Objekte innerhalb des Norddeutschen Bundes seien, eine ausdrückliche Konstatirung durch eine Staatsbehörde erfolgen müsse. Ich theile diese Meinung nicht; das was mir aber am meisten am Herzen liegt, ist die Absicht, den Ausdruck „Naturalisationsurkunde" zu beseitigen für Inländer, für Norddeutsche; denn dieser Ausdruck führt zu grundfalschen Konsequenzen, und kann kaum anders, als in einem entgegengesetzten Sinne angewendet werden, als wie er vielleicht von dem Urheber des Gesetzes gemeint ist. Ich würde Ihnen daher, — obgleich sehr ungern, das muß ich sagen, denn ich wünsche principaliter das fast lebhafteste, daß mein Antrag, wie er gedruckt ist unter Nr. 45 angenommen werde, — aber wenn die Majorität der Hohen Versammlung dafür nicht zu gewinnen ist, so würde ich Ihnen vorschlagen, die §§. 6 und 7 des Gesetzentwurfs zu ändern, wie folgt:

„Die Verleihung (§ 2 Nr. 4) erfolgt für Ausländer durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde ausgestellte Naturalisationsurkunde. Die Verleihung für Norddeutsche erfolgt durch die von der Verwaltungsbehörde ausgestellte Aufnahmebescheinigung" — (also nicht Naturalisationsurkunde, sondern Aufnahmebescheinigung —)

„— welche jedem Angehörigen eines andern Bundesstaates ertheilt werden muß, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er u. s. w. (wie in dem Entwurf) d. h. also, wenn er die Erfordernisse des Zugfreiheitsgesetzes besitzt."

Ich habe für den Augenblick meinem Vorschlage etwas Weiteres nicht hinzuzufügen und beschränke mich daher darauf, etwaige Angriffe auf denselben abzuwarten.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Ich werde mich vorläufig mit meinen Bemerkungen beschränken auf die §§ 6 und 7, die bisher allein Gegenstand der Diskussion gewesen sind; ich verzichte ferner darauf, auf das Amendement des Herrn Abgeordneten für Hamm, welches bereits von verschiedenen Seiten beleuchtet ist, weiter einzugehen, weil ich nur wiederholen könnte, was schon gesagt ist; ich beschränke daher meine Bemerkungen auf die Amendements, welche von den Herren Abgeordneten für Harburg und Wiesbaden gestellt sind. Da bemerke ich nun zunächst, daß die verbündeten Regierungen, als sie den Entwurf, so wie er hier ist, vorgelegt haben, dem Ausdruck „Naturalisationsurkunde" ihrerseits eine spezifische Bedeutung, wie sie hier von mehreren Herren Vorredнern damit verbunden worden ist, nicht beigelegt haben. Ich habe deshalb auch nicht den geringsten Zweifel, daß die verbündeten Regierungen, wenn dieser Ausdruck bei dem Hause Bedenken finden sollte, sehr bereit sein werden, auf diesen Ausdruck in Beziehung auf Norddeutsche zu verzichten. Es würde das also dahin führen, daß der § 6 nach dem eventuellen Amendement des Herrn Abgeordneten für Wiesbaden zu gestalten wäre, d. h. die Ertheilung der Naturalisations-Urkunde, also die Urkunde, die diesen Namen führt, zu beschränken wäre auf Ausländer, daß alsdann der § 6 nicht als § 6 würde stehen bleiben können, sondern mit dem § 8 würde verschmolzen werden müssen; die Form dafür würde sich nachher finden.

Was den § 7 betrifft, so habe ich zunächst auf die Momente aufmerksam zu machen, aus welchen von den verbündeten Regierungen Werth darauf gelegt worden ist, und ohngeachtet dessen, was heute hier von anderer Seite angeführt worden, wie ich annehmen darf, auch ferner Werth gelegt werden wird: daß diese Aufnahme-Urkunde, wie ich sie jetzt nennen will, für Norddeutsche ausgestellt werde von einer höheren Behörde, und daß eine wirkliche Urkunde ausgestellt werde, und nicht ein bloßer Anmeldeschein. Der Herr Vorredner hat eine Konsequenz seines Anmeldeverfahrens bereits hervorgehoben, die nach meiner Ansicht gerade auf die Bedenken hinweist, welche dieses Verfahren hat. Er sagt: der Anzlehende erklärt, ich will Staatsangehöriger werden. Er bekommt eine Quittung darüber und es findet sich nachher, ob nun dabei irgend etwas versehen worden ist oder nicht. Dies scheint mir gerade auf eines von den wesentlichen Bedenken gegen das Anmeldeverfahren hinzuweisen. Wie jetzt die Sache nach Lage der Bundesgesetzgebung steht, ist mit der Aufnahme in den Staatsverband eines andern Bundesstaates für einen Bundesangehörigen nicht nur, sondern verbunden der Erwerb der speifisch Staatsbürgerlichen Rechte, d. h. der Erwerb des Rechtes, an politischen Wahlen Theil zu nehmen; das ist im Großen und Ganzen ausgesprochen, der Inhalt der speciellen Staatsangehörigkeit. Fassen wir nun diese eine Konsequenz in's Auge, so ergiebt sich, wie ich glaube, schon ein wesentliches Bedenken aus diesem Anmeldeverfahren, nämlich das Bedenken, daß, wenn nun ein Mann auf Grund der Anmeldung und der darüber erhaltenen Quittung in die Wählerlisten eingetragen wird, — daß alsdann, wenn es darauf ankommt, nachdem er das Wahlrecht etwa ausgeübt hat, die Kontestation entstehen und behauptet werden kann: er sei ganz mit Unrecht in die Wählerlisten eingetragen, bei ihm läge der Fall gar nicht vor, den das Gesetz vorsieht und der ihn auf Grund der bloßen Anmeldung und der über die Anmeldung ertheilten Quittung zum Staatsangehörigen macht. Es ist bei dieser Frage nun zunächst die andere Frage zu erwägen: Ist derjenige, der sich als Bundesangehöriger meldet, um die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates zu erwerben, ist der wirklich Bundesangehöriger? Das ist die erste Frage, von der alles Weitere abhängt. Hat sich in der Beantwortung dieser Frage der Dorfschulze geirrt? — und ich glaube, dergleichen Irrthümer würden wohl vorkommen — so sind alle Konsequenzen, die sich an einen solchen Irrthum knüpfen, nachher auszutragen, wenn es Jemandem einfällt oder wenn Jemand ein Interesse dabei hat, etwa bei einer Wahl, dem Manne zu bestreiten, daß er zu der Zeit, als er sich meldete, Bundesangehöriger war.

Diese Schwierigkeiten werden von vornherein abgeschnitten, wenn man von dem Anmeldeverfahren absieht, wenn man eine Aufnahme-Urkunde ertheilt, und wenn die Ertheilung dieser Aufnahme-Urkunde gelegt wird in die Hand einer höheren Behörde.

Ich muß, was die Fassung des principalen Amendements des Herrn Abgeordneten für Wiesbaden betrifft, ferner bemerken, daß es in der That bei der großen Vielgestaltigkeit der örtlichen Einrichtungen zu Zweifeln führen könnte, was in concreto unter Ortsobrigkeit, wie er sie sich hier denkt, zu verstehen sei; es kann sich in den östlichen Provinzen Preußens

Digitized by Google

und je nach der Gestaltung der Provinzen fragen, ist es der Ortsschule, ist es das Rentamt, oder ist es der Landrath? Dergleichen Zweifel in Beziehung auf eine doch unzweifelhaft nicht unerhebliche Frage möchte ich gern ausgeschlossen haben, und ich glaube, diese Zweifel kann man in keiner andern Weise ausschließen, als wenn man die Ertheilung der Urkunde in die Hand einer höheren Verwaltungsbehörde legt. Ich glaube in der That aber auch, daß die Ertheilung der Urkunde sich noch aus einem anderen Geschäftspunkte rechtfertigt, nämlich aus dem, daß eben doch, wie ich schon bemerkte, gerade der Zugang der politischen Rechte mit der speciellen Staatsangehörigkeit verbunden ist und daß, wenn man, wie voraussetzen, die politischen Rechte hoch hält, es doch auch dem entspricht, wenn der Erwerb nicht an einen Akt wie eine Meldung geknüpft wird, wie man sie bei einer Veränderung seiner Wohnung bei der Polizeibehörde vornimmt, sondern mit einer gewissen Feierlichkeit umgiebt.

Ich würde aus diesen Gründen glauben, daß die verbündeten Regierungen kein Bedenken tragen würden, der Sache nach mit den eventuellen Anträgen des Herrn Abgeordneten für Wiesbaden sich einverstanden zu erklären. Auf die etwa dabei noch in Frage kommenden Fassungsänderungen gehe ich hier nicht ein, das wird eventuell Gegenstand der dritten Lesung sein. Ich kann also meinerseits nur die Bitte aussprechen, daß die Versammlung sowohl den Antrag des Abgeordneten für Hamm, als die Anträge der Herren Abgeordneten für Harburg und für Wiesbaden, bezüglich des letzteren, den principalen, ablehnen möge, während ich in Bezug auf den eventuellen Antrag des Herrn Abgeordneten für Wiesbaden die Bereitwilligkeit der verbündeten Regierungen glaube aussprechen zu können, demselben zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, ich würde meines Theils für den Antrag des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs stimmen, wenn in Norddeutschland der Begriff der Niederlassung nur irgend wie klar gestellt wäre. Der Herr Abgeordnete von Bockum-Dolffs stellt den Grundsatz auf: jeder Norddeutsche ist da politisch berechtigt, ist da Staatsangehöriger, wo er sich in Norddeutschland niedergelassen hat. Nach meiner Meinung ist dieser Grundsatz an sich richtig: da wo Jemand wohnt, wo er sich dauernd aufhalten will, wo er sein Gewerbe dauernd betreibt, da soll er auch berechtigt sein, die politischen Rechte auszuüben, er soll sich da völlig heimisch fühlen, er soll da Staatsbürger sein, wenn nicht besondere Hindernisse entgegentreten. Daß Jemand da berechtigt ist zu staatsbürgerlichen Handlungen, wo er nicht wohnt und daß er nicht berechtigt ist, wo er wohnt, wo er dauernd wohnt, wo er seine Heimath hat, ist an und für sich ein gänzlich unnatürlicher Zustand. Es ist daher offenbar das zu erstrebende Ziel vollständig richtig dargestellt in dem Amendement des Herrn von Bockum-Dolffs; zugleich hat dasselbe den sehr großen Vortheil, daß es jeden Unterschied in dieser Beziehung, in Beziehung auf die Geltendmachung der politischen Rechte, zu schaffen den Einwohnern ein und desselben Staates in Norddeutschland und den Einwohnern verschiedener Staaten in Norddeutschland hinwegräumt. Meine Herren, wenn hier in Berlin eine sehr große Anzahl aus Preußen gebürtiger Arbeiter sich aufhält, wenn dieselben hier sich dauernd niedergelassen haben, so üben sie hier bekanntlich das Stimmrecht aus nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes. Ich finde keinen Unterschied darin und möchte keinen darin machen, ob diese Arbeiter als Ziegelarbeiter aus Detmold gebürtig sind oder ob sie aus Westfalen gekommen sind; mir wäre es lieb, wenn beide Fälle gleich gestellt werden können. Im Princip also würde ich für das Amendement des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs stimmen, aber, meine Herren, ich kann auf dem Grunde doch nicht dafür stimmen, weil das Charakteristikum nicht klar gestellt ist, aus welchem das fragliche höchst wichtige Recht folgt. Nämlich ich weiß nicht, was in den verschiedenen Norddeutschen Staaten unter dem Worte „Niederlassung" verstanden wird. Meine Herren, hier erblicken wir wieder einen Punkt, auf den wir bei jeder Reformgesetzgebung in Preußen zurückkommen und auf welchen wir bei allen Reformgesetzgebungen dieser Art in Norddeutschland zurückkommen werden,

(Hört! Hört!)

nämlich den großen Schaden, unter dem wir in Deutschland leiden, daß die Gemeinderechte und Pflichten, die Verhältnisse zu derselben fast nirgends zweckmäßig geregelt sind. Während die Gemeindegesetzgebung in Preußen gänzlich stehen geblieben ist, während man dadurch gezwungen war, das Gesetz von 1845 zu machen und an die Stelle der Gemeindeangehörigkeit, der Heimath, den unglücklichen Unterstützungswohnsitz zu bringen, mit einem Wort die Armenlast nicht als eine Konsequenz der Gemeindeangehörigkeit anzusehen, während man hier nur die staatlichen Rücksichten der Freizügigkeit im Auge hatte; ist umgekehrt in den übrigen deutschen Ländern allenthalben ausschließlich nur Gewicht gelegt auf das Verhältniß der Gemeindemitglieder untereinander, auf die Gemeindeverfassungen, auf die Rechte der Gemeinden als solche. Es sind die Rechte derjenigen, die noch draußen stehen, die in die Gemeinde hineinwollen, die Rechte des Staates in dieser Beziehung vernachlässigt worden. Es kommt für unsere ganze Gesetzgebung darauf an, diese beiden Gegensätze — nicht tief zu schlagen — sondern zweckmäßig zu vermitteln, und ich hoffe, daß wir, wenn ich auch mit Bedauern von dem beschäftigen Beschlusse der betreffenden Kommission gehört habe, darin noch einen Schritt weiter kommen werden bei der Berathung in Bezug auf den Unterstützungswohnsitz. Zur Zeit aber, meine Herren, heißt in dem einen Theile der norddeutschen Staaten-Niederlassung einfach die Erklärung: ich will hier dauernd meinen Wohnsitz nehmen, verbunden mit der Thatsache, daß man ihn wirklich nimmt, in einem andern Theile heißt Niederlassung, daß man einen Wohnsitz ergreift, ohne irgend eine Erklärung bei irgend Jemandem, selbst ohne die Kommune Absicht, sich dauernd aufzuhalten; nach andern Gemeindeverfassungen heißt Niederlassung der Erwerb der Gemeindeangehörigkeit, welche, da keineswegs — wie wir das ja aus den Ausführungen der Herren Bundeskommissarien bei der Berathung über den Unterstützungswohnsitz gehört haben — mit der bloßen Niederlassung identisch ist. Wir würden also mit diesem Ausdrucke nicht nur etwas gänzlich Unklares, sondern wir würden auch etwas sehr Verschiedenes damit sagen, ja wir würden in einzelnen Theilen der Staaten des Norddeutschen Bundes gerade dasjenige sagen, was wir nicht sagen wollen, da wo jede Niederlassung von dem freien Entschluß der Reception seitens der Gemeinde abhängt, würden wir den Erwerb des Staatsbürgerrechts in allen Fällen ausschließen, wo die Gemeinde in ihrer partikularistischen Ansicht sich zur freien Reception nicht entschließen kann. Der Herr Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat wesentlich die Bestimmungen, die in Preußen gelten, im Auge gehabt. Aber es kommen gerade bei dieser Frage, wo es sich um den Erwerb der Staatsangehörigkeit handelt, doch auch die Gemeindegesetze der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes in Betracht. Diesen Fehler vermeidet mein Amendement. Dr. Braun und bresegen werde ich für das principale Amendement Braun stimmen. Der Abgeordnete Dr. Braun definirt dasjenige, was hier unter Niederlassung verstanden ist, und sagt: derjenige, der sich irgendwo seinen Wohnsitz genommen hat, ohne daß die Voraussetzungen der Ausweisung nach dem Freizügigkeitsgesetze vorliegen, und der die Absicht bei der Gemeindebehörde ausgesprochen hat, er wolle die Staatsangehörigkeit erwerben, der soll sie erwerben haben. Damit ist ein ganz klares, bestimmtes, zweifelloses Kriterium gegeben. Wir wäre es allerdings, wie ich ausdrücklich hervorhebe, lieber, wenn eine solche ausdrückliche Erklärung auch nicht erforderlich wäre. Sie wird vielfach vergessen, sie wird nicht abgegeben werden und wir haben dann die Uebel, die die Rejecirungsvorlage herbeiführt, doch theilweise wiederbekommen. Nichtsdestoweniger sind wir vorläufig auf diesen Rothbehelf angewiesen. Es hat danach ein Jeder, der in irgend einer Gemeinde wohnt, auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes, auch wenn er nicht Mitglied der Gemeinde geworden ist, auch wenn er die Gemeindeangehörigkeit nicht erworben hat, das Recht der Staatsangehörigkeit zu erwerben durch die einfache Thatsache seiner Erklärung: „ich will sie erwerben." Ein principieller Unterschied besteht in dieser Beziehung auch nicht mit der Regierungsvorlage. Es hat daher auch der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts gewissermaßen nur Zweckmäßigkeitsgründe für die Nothwendigkeit eines ausdrücklichen urkundlichen Aktes der höheren Verwaltungsbehörde oder der Verwaltungsbehörde überhaupt hervorgehoben. Er hat gesagt, es würde darnach doch oft sehr zweifelhaft bleiben, ob wirklich durch eine solche Erklärung das Staatsbürgerrecht erworben werde, weil

Digitized by Google

ja nicht feststehe in allen Fällen, ob nicht etwa die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen der weitere Aufenthalt des neu Anziehenden in Gemäßheit des Freizügigkeitsgesetzes versagt werden könne. Darauf erwidere ich aber einfach folgendes. Die Oberverwaltungsbehörde weiß nichts mehr, als was sie von der Gemeinde erfährt; die Frage, ob der Mann bereits eine Armenunterstützung bekommen hat, die Frage, ob er in einer solchen Lage ist, daß er dauernd sich nicht selbst durch eigene Arbeit ernähren kann, kann ja durch die obere Verwaltungsbehörde in keinem Fall anders entschieden werden als nach dem Bericht der betreffenden Gemeinde. Ich glaube also, die Irrthümer, die in dieser Beziehung doch nur in seltenen Fällen vorkommen können — es geschieht nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, daß Jemand nach dem Freizügigkeitsgesetz ausgewiesen werden kann — ich sage, die Irrthümer, die in solchen seltenen Fällen vorkommen, können auch nach dem eventuellen Amendement, welches der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts anzunehmen bereit ist, ebenso gut vorkommen.

Es hat dann der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts darauf hingewiesen, es handele sich hier doch auch um die Prüfung der Frage, ob der Betreffende Norddeutscher sei, und darüber könnten doch sehr wohl Streitigkeiten entstehen; wenn der Mann in die Wahlliste aufgenommen sei, könnte ihm möglicherweise der status als Norddeutscher bestritten werden. Meine Herren! Diejenigen Fälle, wo wirklich Zweifel erhoben werden können, ob Jemand, der sich selbst für einen Norddeutschen hält, wirklich Norddeutscher ist, und wo es der Gemeinde nicht möglich ist, die richtige Entscheidung zu treffen, sind so unendlich selten, daß man darüber keine Gesetze machen kann. Wenn an und für sich das Princip, das wir hier vertreten, ein richtiges ist, so würde ich mich durch einen solchen möglichen Fall, daß es einmal unklar sein kann, ob jemand ein Norddeutscher oder Württemberger ist, nicht abhalten lassen, den an und für sich richtigen Grundsatz in das Gesetz hineinzubringen. Ich glaube daher, wir thun wohl und erreichen doch annähernd, wenigstens materiell das, was wir Alle wünschen: die allmälige Einführung eines wirklichen Norddeutschen Bürgerrechts, wenn wir den Antrag des Abgeordneten Dr. Braun annehmen, ich kann ihn daher nur dringend empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat das Wort.

Abgeordneter **von Bockum-Dolffs:** Meine Herren! Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts sowohl, als auch der Herr Abgeordnete Prosch, scheinen mir doch die Verschlagenheit unserer Ortsbehörden etwas sehr zu unterschätzen. Der Ortsschulze weiß ganz genau, ob er dazu verpflichtet ist, einen Zuzug zuzulassen oder nicht, ob der Zuzugler sich in dem Orte eine Wohnung verschaffen, ob er daselbst subsistiren kann oder nicht; das vermag Niemand umfichtiger zu beurtheilen, als gerade der Ortsschulze; denn wenn der Zugelassene nachher dort einen Unterstützungswohnsitz erworben, und der Ortsschulze nicht die gehörige Aufmerksamkeit geübt hat, so trifft diesen nachher der Vorwurf, und das ist für einen Beamten in dem Ort, wo er angesessen und gewählt ist, ein außerordentlich schlimmer Fall. Alles aber, was aus diesem Mißkennen der Verhältnisse hergenommen ist, spricht nicht gegen meinen Antrag, und ich muß nur, bedauern, daß auch in diesem Falle wieder das bureaukratische Element zu sehr hervorgehoben wird. Kaum sind wir, sowohl hier, als mehr noch im preußischen Landtage, damit beschäftigt, die Bureaukratie zu beschränken, und der Selbstverwaltung einigermaßen Bahn zu brechen, so müssen wir bei jedem neuen Gesetz, was nur irgend vorkommt, der Bureaukratie auf's neue fröhnen. Denken Sie doch nur: der Mann, der aus einem Ort in den Nachbarort zieht, welcher vielleicht nur eine halbe Stunde von da entfernt ist, kann in diesem neuen Orte, auch wenn die Landesgrenze dazwischen liegt, zum Norddeutschen Bunde sein Wahlrecht sofort üben, um es aber zum preußischen Landtage zu üben, soll erst eine Urkunde von der hohen Regierung kommen. Ja, meine Herren, wenn wirklich der Ortsvorsteher das nicht sollte zu beurtheilen im Stande sein, glaubt man denn nicht, daß der Amtmann oder doch der Landrath es könnte? Es ist also daraus ganz gewiß kein Grund zu entnehmen, weshalb der von mir gestellte Antrag nicht sollte Annahme finden können.

Bedenklicher macht es mich, daß mein Hauptbundesgenosse, der Herr Abgeordnete Braun, demselben vorwirft, daß die Pflicht zur Anmeldung darin nicht ausgedrückt sei. Nun, meine Herren, der § 10 des Gesetzes vom 1. November 1867, die Freizügigkeit betreffend, lautet:

> „Die Vorschriften über die Anmeldung der Neuanziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechtes geahndet werden darf."

Das Nöthige darüber ist also in diesem Gesetze bereits niedergelegt und ich halte es stets für bedenklich durch ein späteres Gesetz einem früheren irgendwie zu derogiren, oder aber meist mit anderen Worten dasselbe zu wiederholen, was später nur zu Zweifeln Anlaß geben kann. — Wäre dann endlich doch der Herr Abgeordnete für Harburg so liebenswürdig gewesen und hätte, ehe er seine Blitze gegen meinen Antrag schleuderte, denselben mit Verständniß gelesen! Es heißt in demselben nämlich, es solle erst dann Jemand zurückgewiesen werden können, wenn die §§ 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit auf ihn Anwendung finden; ist dies aber nicht der Fall, mithin kein Grund vorhanden, welcher die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Verfügung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigte," so ist er Angehöriger des betreffenden Staates geworden, sobald er seine Niederlassung daselbst nachzuweisen vermag. Ja, wenn demnach der Herr Abgeordnete Grumbrecht in Reuß, Schleiz und sonst wo nicht anerkirt sein will, so weist er seine Niederlassung **nicht** nach. Das ist ganz etwas Einfaches und daffelbe muß ich auch dem Herrn Bundeskommissar entgegnen: eingefangen wird durch die Annahme dieses Antrages Niemand.

Wenn nun endlich der Herr Abgeordnete Miquel in meinem Antrage eine Definition über die Niederlassung vermißt, so steht die ja vielfach anderweit ausgesprochen und er hat sie ja auch selbst gegeben.

Indessen das Alles zusammengenommen scheint mir doch soviel Widerspruch und soviel Zweifel gegen den von mir vorgeschlagenen § 6 hervorzurufen, daß ich denselben zu Gunsten des von dem Abgeordneten Herrn Dr. Braun vorgeschlagenen § 6 hiermit zurückziehe.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingebracht, den ich aber erst zur Verhandlung bringe, wenn ich dem Abgeordneten Dr. Prosch das Wort zur Geschäftsordnung gegeben habe.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Da der eventuelle Antrag, welchen der Abgeordnete Dr. Braun am Schlusse seiner letzten Rede verlas, dem von mir in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten Grumbrecht gestellten Antrag mir so ähnlich zu sein scheint, wie ein Ei dem andern, blos mit dem Unterschiede, daß er die Ausländer unter Nr. 1 voranstellt und die Bundesangehörigen unter Nr. 2 folgen läßt, während ich geglaubt habe, den Bundesangehörigen die Ehre des Vortritts geben zu müssen, so ziehe ich, im Einverständniß mit meinem Mitantragsteller, das Amendement zu den §§ 6, 7, 8, soweit es sich auf die bisher verhandelten Fragen bezieht, zu Gunsten des so eben erwähnten Dr. Braun'schen Amendements zurück und dies um so mehr, als das letztere an die Reihenfolge der Paragraphen des Entwurfes sich besser anschließt.

Präsident: Ich habe den Herrn Abgeordneten nicht recht verstanden, wenn er sagt, er ziehe seinen Antrag zurück, soweit er sich auf die bisher verhandelte Materie beziehe.

Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Herr Präsident, ich glaube doch, daß der Abgeordnete Dr. Prosch von Ihnen mißverstanden ist. Es soll nämlich zurückgezogen werden der Antrag unter Nr. II. 1; nicht aber der Antrag unter 2, sofern es sich in letzterer Nummer um einen Zusatz zu § 8 handelt, da der § 8 noch gar nicht zur Debatte gestanden hat.

Präsident: Ist der Abgeordnete Dr. Prosch mit dieser Limitation einverstanden?

Digitized by Google

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Ich habe sie nicht vernehmen können.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich muß dann bitten, daß die Herren Antragsteller sich darüber verständigen, was sie von ihrem Antrag aufrecht erhalten und was nicht. Ich habe den Abgeordneten Grundrecht so verstanden, daß er Ihre (zum Abgeordneten Dr. Prosch gewendet) Modifikation zu § 8 für nicht zurückgezogen erklärt, wohl aber für zurückgezogen — auch in Ansehung des § 8 — die heutige handschriftliche Veränderung.

Der Abgeordnete Dr. Prosch zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Ich bin vollkommen hiermit einverstanden und habe es nicht anders gemeint.

Präsident: Abgeordneter von Bockum-Dolffs hat seinen Antrag zu § 6 zurückgezogen, dagegen seine Anträge zu §§ 7 und 8 stehen lassen?

(Zustimmung seitens des Abgeordneten von Bockum-Dolffs.)

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Braun das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren, es ist sowohl in der öffentlichen Debatte seitens des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, als auch privatim bei mir allerlei gegen die Fassung und Stellung meines Antrages erinnert worden, namentlich ob es nicht zweckmäßig sei, den § 6 mit § 8 zu verschmelzen und dadurch den § 6 hinter § 7 zu stellen. Ich glaube, das können wir der dritten Lesung überlassen, bei welcher ich mich bereitwillig jeder besseren Anordnung unterwerfen werde.

Präsident: Jetzt stelle ich den Schlußantrag des Abgeordneten von Bockum-Dolffs zur Unterstützung. Ich bitte diejenigen Herren, welche ihn unterstützen, sich zu erheben;

(Geschieht.)

und demnächst diejenigen Herren, die den Antrag annehmen.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Der Schluß ist angenommen.

Wenn ich nun die verschiedenen Zurückziehungen richtig verstanden habe — worüber ich selbst sehr im Zweifel bin —, dann haben wir es bei der Abstimmung über die §§ 6, 7 und 8 nicht mehr mit einem der Regierungsvorlage entgegenstehenden — wenn ich so sagen darf — ganzen System des Abgeordneten von Bockum-Dolffs zu thun, welches die §§ 6, 7 und 8 umfaßt, sondern es sind nur seine Amendements §§ 7 und 8 stehen geblieben.

Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Bockum-Dolffs:** Ich habe den von mir zu § 6 gestellten Antrag zu Gunsten des Principal-Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Braun zurückgezogen in Beziehung auf dessen § 6. Von den übrigen §§ 7 und 8 ist jetzt noch nicht die Rede.

Präsident: Diese bleiben also stehen, während ich in der Abstimmung diese sämmtlichen Paragraphen jetzt zu erledigen habe, und demnächst die Paragraphen §§ 2, 3, 4 und 5.

(Zustimmung.)

Ich sehe nun die Anträge des Abgeordneten von Bockum-Dolffs — zu §§ 7 und 8 als die von der Regierungsvorlage sich am weitesten entfernenden an, so daß ich vorab die Frage darauf zu richten habe, ob der § 7 in der Fassung des Abgeordneten von Bockum-Dolffs mit der heute mitgetheilten Modifikation angenommen werden soll, hinter dem Worte „Verleihung" zu setzen: „der Staatsangehörigkeit an einen Ausländer", und ebenso die Frage auf § 8; wonächst ich auf § 6 kommen würde, wie er in dem Principalantrage des Abgeordneten Dr. Braun enthalten ist. Sollten diese Anträge nicht angenommen werden, dann handelt es sich nur noch um Modifikationen der Regierungsvorlage. Da würde ich zuvörderst gegenüber zu stellen haben dem § 6 der Regierungsvorlage den Antrag der Abgeordneten Freiherr zur Rabenau und Graf zu Solms-Laubach: An Stelle der Worte „von der oberen Verwaltungsbehörde" zu setzen „von einer Norddeutschen oberen Verwaltungsbehörde," — eventuell mit dieser Modifikation oder ohne dieselbe den Antrag des Abgeordneten Dr. Braun zu § 6 (nämlich den eventuellen); demnächst zu § 7 voran den Antrag des Abgeordneten Dr. Schleiden und demnächst, je nach dem Ausfall der Abstimmung darüber mit dieser Modifikation oder ohne dieselbe die Fassung, die der Abgeordnete Dr. Braun zu § 7 vorgeschlagen hat: demnächst den sieben geliebenen Antrag der Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht zu § 8. Wenn solchergestalt die §§ 6, 7 und 8 ihre Erledigung gefunden haben, werde ich auf § 2 übergehen, wobei zur Abstimmung kommen wird:

1. das Inserendum, das der Abgeordnete von Bockum-Dolffs vorschlägt (Nr. 4 in dem Paragraphen),
2. den Zusatz, den die Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht vorschlagen, auch heute handschriftlich modificirt,

dann aber auf die §§ 3, 4 und 5.

Das Haus scheint mit der Fragestellung einverstanden. Wir kommen also zuvörderst zu § 7, welchem der Abgeordnete von Bockum-Dolffs folgende Fassung geben will:

die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Ausländer (§ 2 Nr. 5) erfolgt durch eine kostenfreie zu erlassende Aufnahmeverfügung der oberen Verwaltungsbehörde.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten von Bockum-Dolffs mit den Wirkungen zustimmen würden, die ich bei der Fragestellung worhin ausgesprochen habe, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der **Minderheit** geblieben.

Derselbe Herr Abgeordnete schlägt vor, den § 8 zu fassen wie folgt:

§ 8. Ausländern ist die Aufnahme zu versagen, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath nicht dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath sich nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen nicht vermögen;
4. an diesem Orte sich und ihre Angehörigen (§ 11) zu ernähren nicht im Stande sind.

Vor Erlaß der Aufnahme-Verfügung hat die obere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, bezüglich den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des § 8 zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch der Antrag ist in der **Minderheit** geblieben.

Ich komme auf den Principalantrag des Abgeordneten Dr. Braun Nr. 45 der Druckſachen, welcher lautet:

Den § 7 des Entwurfs zu streichen und statt dessen zwischen § 5 und 6 des Entwurfs —

(wenn es nun weiter heißt: „oder zwischen § 5 des Entwurfs und statt des § 6 des Antrags von Bockum-Dolffs," so nehme ich das für erledigt an, nachdem der Antrag von Bockum-Dolffs gefallen ist)

Folgendes zu setzen:

Jeder Angehörige eines anderen Bundesstaates erwirbt, nachdem er zuvor bei der Orts-Obrigkeit diese Absicht angemeldet hat, in dem Bundesstaate,

Digitized by Google

wo er sich niedergelassen, das Staatsbürgerrecht, insofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.-G.-Bl. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

Ueber die Anmeldung hat die Orts-Obrigkeit binnen 24 Stunden kosten- und stempelfreie Bescheinigung zu ertheilen.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des § 7 zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft; ich mache die Gegenprobe, und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die der verlesenen Fassung nicht zustimmen.

(Geschieht.)

Es steht jetzt die Majorität; d. h. der principale Antrag des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) ist abgelehnt.

Wir kommen nun auf die einzelnen Paragraphen, und ich stelle zuvörderst, was § 6 anbelangt, die Vorfrage, welche sich auf den § 6 der Vorlage so gut wie auf das eventuelle Amendement des Abgeordneten Dr. Braun bezieht:

ob es darin statt der Worte „von der obern Verwaltungsbehörde," wie die Abgeordneten Freiherr zur Rabenau und Graf zu Solms-Laubach vorschlagen, heißen soll „von einer Norddeutschen oberen Verwaltungsbehörde."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 6 diesem Amendement zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einverstanden, daß die Minderheit steht, d. h. daß der Antrag der Abgeordneten Freiherr zur Rabenau und Grafen zu Solms-Laubach abgelehnt ist.

Ich bringe nun § 6 in der Fassung zur Abstimmung, die ihm eventuell der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) giebt und werde, falls auch das verworfen würde, den § 6 der Vorlage der verbündeten Regierungen zur Abstimmung bringen. Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat in seinem eventuellen Antrage proponirt, § 6 so zu fassen:

Die Verleihung (§ 2, Nr. 4) erfolgt für Ausländer durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Naturalisationsurkunde."

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des § 6 zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Bei § 7 erhebt sich voran die Frage nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Schleiden.

Er hat proponirt:

in § 7 Zeile 3 des Entwurfs, statt der Worte: „sich niedergelassen habe" zu setzen:

„einen Unterstützungswohnsitz erworben hat",

und den Rest des Paragraphen von dem Worte „sofern" an zu streichen.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 7, so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Der § 7 nach dem eventuellen Vorschlage des Abgeordneten Dr. Braun lautet:

„Die Verleihung für Norddeutsche erfolgt durch eine von der Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmebescheinigung, welche jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt werden muß, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er"

und nun so weiter, wie in dem Entwurf im § 7 steht.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Das sind also die beiden §§ 6 und 7; jetzt folgt die Frage nach § 8. Bei § 8 haben die Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht den Antrag aufrecht erhalten, den Eingang zu fassen wie folgt:

Die Naturalisationsurkunde darf nur ertheilt werden, wenn sie

und nun soll folgen Nr. 1, 2, 3, 4 wie in der Vorlage der verbündeten Regierungen; dann soll es weiter heißen:

5. nachweisen, daß sie mit der Erwerbung der Staatsangehörigkeit aufhören, Staatsangehörige eines fremden Staats zu sein; für Angehörige der Königreiche Baiern und Württemberg, des Großherzogthums Baden und des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen bedarf es dieses Nachweises nicht."

Diejenigen Herren, die dieser von den Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht vorgeschlagenen Fassung des § 8 den Vorzug vor der Fassung der Regierungsvorlage geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Ich komme jetzt auf die Abstimmung über § 8 der Regierungsvorlage. Vielleicht wird mir dessen Verlesung erlassen?

(Zustimmung.)

Dann bitte ich diejenigen Herren sich zu erheben, welche dem § 8 nach der Fassung der Vorlage der verbündeten Regierungen zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Wir kommen nun auf die Abstimmung über § 2, und zwar zuvörderst über die Frage, ob zwischen Nr. 3 und 4 der Vorlage nach dem Antrage des Abgeordneten von Bockum-Dolffs als Nr. 4 eingeschoben werden soll:

„Durch Zuzug aus einem anderen Bundesstaate (§ 6) und" —

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete von Bockum-Dolffs das Wort.

Abgeordneter **von Bockum-Dolffs:** Ich halte diesen Passus für beseitigt.

Präsident: Ich darf das für mein Theil nicht aussprechen, sondern habe abzuwarten, ob es der Herr Antragsteller oder das Haus thut; ich glaube es auch.

Abgeordneter **von Bockum-Dolffs:** Um dem Hause diese Abstimmung zu ersparen, ziehe ich diesen Zusatz zurück.

Präsident: Die Abstimmung ist also beseitigt und es bleibt nur der Zusatz übrig, den die Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht zu diesem Paragraphen vorschlagen, der nun aber anders als in der Druckſache Nr. 47 lauten soll. Ehe ich denselben verlese, bemerke ich, daß ich hernach über die beiden Alineas des § 2 in separato abstimmen lassen werde, damit wir dem Antrage des Abgeordneten Miquel gerecht werden, das zweite Alinea zu streichen.

Ich frage also: soll — für den Fall, daß ein zweites Alinea zu § 2 angenommen wird — dasselbe nach dem Vorschlage der Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht lauten, wie ich jetzt verlese:

„Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaats oder die Exception hat für sich allein diese Wirkung nicht."

Diejenigen Herren, die eventuell diesem Alinea zustimmen und damit, wie sich von selbst versteht, den § 12 der Vorlage streichen würden, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität. —

Jetzt habe ich nur die beiden Sätze der Vorlage in § 2 zur Abstimmung zu bringen. Der erste lautet:

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird sortan nur begründet:

Digitized by Google

1. durch Abstimmung (§ 3),
2. durch Legitimation (§ 4),
3. durch Verheirathung (§ 5) und
4. durch Verleihung (§§ 6 ff.).

Diejenigen Herren, die zunächst diesem Alinea des Paragraphen zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.
Die Vorlage fährt dann fort:

„Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht."

Diejenigen Herren, die auch dieses zweite Alinea annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.
Diejenigen Herren, die zu dem angenommenen ersten Alinea des § 2 das zweite Alinea mit den Worten:

„Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht"

nicht annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einig, daß jetzt die Minderheit steht, d. h. auch das zweite Alinea ist angenommen.
Ich frage, ob noch eine Abstimmung über § 3 gefordert wird?

(Nein!)

oder ob ich den Paragraphen ohne Abstimmung für angenommen erklären darf?

(Zustimmung.)

Ich würde das unter derselben Voraussetzung mit § 4 und § 5 thun, und nun mit der Debatte auf § 9 übergehen.
Zu diesem § 9 liegen gedruckt zwei Amendements vor und handschriftlich auch drei: gedruckt das Amendement des Abgeordneten von Bockum-Dolffs, statt „Naturalisations-Urkunde" zu setzen „Aufnahme-Verfügung", und die beiden Amendements der Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht:

1. In der ersten Zeile die Worte „von einer Bundes-Regierung oder" zu streichen;
2. in der vorletzten Zeile hinter „Naturalisations-Urkunde" hinzuzufügen „beziehungsweise Aufnahme-Verfügung."

Demnächst handschriftlich der Antrag des Abgeordneten Grafen Solms-Laubach: in § 9 Zeile 5 hinter das Wort „Bundesstaat" einzufügen:

insofern derselbe in seiner amtlichen Thätigkeit in Beziehung zu Territorien des Norddeutschen Bundes tritt;

und die beiden Anträge des Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt), a) den Eingang zu fassen wie folgt:

Eine von der Regierung oder von der Kontrol- oder oberen Verwaltungsbehörde des Bundesstaates vollzogene u. s. w."

und b) als zweites Alinea dem Paragraphen hinzuzufügen:

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaat, in welchem er seinen amtlichen Wohnsitz hat.

Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Im Einvernehmen mit meinen Herren Mitantragstellern ziehe ich das erste Amendement zu § 9, welches sich auf die Worte: „einer Bundesregierung oder" bezieht, zu Gunsten des von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer eingebrachten Antrages zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordnete **Grumbrecht**: Meine Herren, ich wollte bemerken, daß in dem zweiten Theile des Antrages es jetzt in Konsequenz des zu § 7 gefaßten Beschlusses statt „Aufnahmeverfügung" heißen muß „Aufnahme be sch ei nigung", sonst paßt der ganze Tenor des Gesetzes nicht.

Präsident: Also die zweite Hälfte wird dahin geändert, daß es heißen muß: hinter Naturalisationsurkunde hinzuzufügen: „beziehungsweise Aufnahmebescheinigung".
Der Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Meine Herren, der erste Theil des von mir gestellten Antrages ist wesentlich redaktioneller Natur. Sie finden in § 9 den Ausdruck „Bundesregierung" als Bezeichnung für die Regierungen der einzelnen Staaten. Das ist weder sprachlich korrekt, noch entspricht es dem ganzbaren Sprachgebrauch. Der Ausdruck „Bundesregierung" muß reservirt bleiben für die Central-Regierung des Bundes. Er paßt nicht auf die Regierungen der einzelnen Staaten. Lediglich diese Inkorrektheit zu beseitigen, bezweckt mein Antrag.

Der zweite Satz, dessen Hinzufügung zum § 9 ich wünsche, daß nämlich die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst, die ja immer von der Bundesregierung ausgeht, dem Angestellten die Staatangehörigkeit in demjenigen Bundesstaat erwirbt, in welchem er seinen amtlichen Wohnsitz nimmt, bezweckt eine Lücke des Gesetzes auszufüllen, indem in § 9 zwar ausgesprochen ist, daß die Anstellungen, die von einzelnen Staaten im Staatsdienst erfolgen, die Kraft einer Naturalisationsurkunde haben, aber das Gesetz nicht des Falles erwähnt, wenn ein Ausländer unmittelbar im Bundesdienst angestellt wird. Ich mache beispielsweise darauf aufmerksam, daß der Professor Gothschmidt in Heidelberg berufen sein soll als Mitglied des Bundesoberhandelsgerichts in Leipzig, welche Staatsangehörigkeit erwirbt dieser Mann und kraft welcher Staatsangehörigkeit erwirbt er die Bundesangehörigkeit? Es ist augenscheinlich, daß im Bundesdienst, sei es im gemeinschaftlichen oder konsularischen Fache, sei es im Dienst der Marine oder anderweit Anstellungen von Ausländern vorkommen werden, von denen man nicht weiß, wenn man dieses Gesetz zur Basis hat, kraft welchen Rechtstitels die Angestellten zum Bundeseindigenat gelangen. Das ist eine Lücke in dem Gesetze, die, wie mir scheint, nothwendigerweise ausgefüllt werden muß. Nun sagt das Gesetz zwar auch nichts über diejenigen Personen, welche bereits Staatsangehörige eines einzelnen Staates sind, also das Bundeseindigenat haben, und nunmehr in einem andern Bundesstaate angestellt werden; ich glaube aber, daß wir diese Frage, die bereits das im vorigen Jahre dem Reichstage vorgelegte Gesetz über Bundesbeamte im Auge gehabt hat, diesem Beamtengesetz zur Erledigung wohl übertassen können. Dagegen, wenn es sich um die Anstellung eines Ausländers handelt, muß die Frage hier gelöst werden, und ich glaube, daß mein Antrag sie löst in einer, den Principien des Gesetzes konformen Weise, indem er das Bundeseindigenat an die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates knüpft, in welchem der Angestellte seinen ersten Wohnsitz gehabt hat.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Solms-Laubach hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Solms-Laubach**: Meine Herren, mein Amendement bezweckt auch, eine Unklarheit, die sich aus den Konsequenzen des § 9 ergeben könnte, zu beseitigen. Der § 9 spricht von einer Bundesregierung; ich glaube die großherzoglich hessische Regierung ist eine Bundesregierung, da sie einen Theil des Großherzogthums Hessen regiert, der zum Norddeutschen Bunde gehört. Wenn jeder durch eine Bundesregierung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste, im Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienste angenommene Ausländer oder Angehörige eines anderen Bundesstaates durch die Anstellung eo ipso die Bundesangehörigkeit im Norddeutschen Bunde erlangen soll, so würde aus diesem Wortlante folgen, daß z. B. auch ein Kirchendiener in Worms oder ein Schullehrer in dem südlichen Theile des Großherzogthums Hessen dem Norddeutschen Bunde angehörig sein müsse. Das kann unmöglich der Sinn des Gesetzes sein, ich glaube auch nicht, daß es so ausgelegt werden würde. Anders aber gestaltet sich die Sache in Bezug auf die Centralbehörden, es tritt hier die Frage auf, ob die Mitglieder der Centralbehörden dadurch, daß sie einer derselben, etwa dem

Digitized by Google

Ministerium angehören, Bundesangehörigkeit erlangen oder nicht. Ich glaube, daß man das wohl annehmen kann; es würde ein wunderbares Verhältniß sein, wenn man in Oberhessen von engeren Landesleuten regiert wird, die man als Ausländer ansehen muß. Es scheint mir das ein widersinniges Verhältniß zu sein; deswegen bitte ich Sie, mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Geheimer Legationsrath Hofmann hat das Wort.

Großherzoglich hessischer Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Legationsrath **Hofmann:** Meine Herren! Es will mir scheinen, als ob das Verhältniß des Großherzogthums Hessen bereits hinlänglich durch das von Ihnen angenommene Alinea 2 des § 1 berücksichtigt sei, und als ob bei den folgenden Paragraphen eine weitere, speierellere Rücksichtnahme auf das Großherzogthum Hessen nicht nöthig sei. Es scheint mir ferner, als ob der Herr Vorredner die Bedeutung des § 9 darin nicht ganz richtig aufgefaßt hatte, daß er glaubt, es handelt sich dabei unmittelbar um den Erwerb der Bundesangehörigkeit, während doch nach dem Wortlaut des Gesetzes und nach der ganzen Auffassung desselben es sich bei § 9 unmittelbar nur um den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Verleihung einer Anstellung handelt. Demnach nun ein im Großherzogthum Hessen durch Anstellung aufgenommener Staatsangehöriger zugleich Bundesangehöriger sei, das, glaube ich, ist schon durch das mehrerwähnte Alinea 2 des § 1 erledigt.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath von Puttkamer hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer:** Die von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer-Fraustadt angeregte Frage ist, wie ich mittheilen kann, in den Vorstadien der Berathung nicht unerwogen geblieben, es mußte so natürlich sich die Frage aufwerfen, welche Staatsangehörigkeit ein Ausländer, welcher in den Bundesdienst übernommen wird und infolge dessen im Bundesgebiet seinen Wohnsitz hat, erwerben würde; man glaubte aber, daß ein praktisches Bedürfniß kaum vorliegen würde, eine besondere Bestimmung in das Gesetz dieserhalb aufzunehmen, weil man von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen glaubte, daß es gar keine Schwierigkeit haben würde, daß der betreffende Ausländer dann die Staatsangehörigkeit desjenigen Bundesstaats, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat, durch die Naturalisationsurkunde erwerben würde, indessen glaube ich andererseits, daß, so weit ich zu übersehen vermag, materielle Bedenken gegen die Annahme des Amendements des Herrn Abgeordneten von Puttkamer-Fraustadt sich nicht geltend machen werden; ich möchte ihm nur anheimgeben, einen einzigen Ausdruck zu ändern, statt „seinen amtlichen Wohnsitz" zu sagen „seinen dienstlichen Wohnsitz." Es entspricht dies der staatsdienstlichen Pragmatik, und es würde wohl kein Bedenken vorliegen, den Wünschen der verbündeten Regierungen entgegenzukommen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Solms-Laubach hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Solms-Laubach:** Ich habe dem Herrn Bundesbevollmächtigten für Hessen nur auf seine Bemerkung zu antworten, daß im § 1 Alinea 2 diese Sache erledigt sei. In Bezug auf die Centralbehörde ist mir nicht geantwortet worden. In Bezug auf die Lokalbehörden muß ich bemerken, daß im § 1 nur von der Heimathberechtigung die Rede ist, während nicht feststeht, daß jeder großherzogliche Beamte, der in Oberhessen ein Amt bekleidet, in Oberhessen auch heimathsberechtigt sein muß; er kann eben so gut in allen andern Theilen heimathsberechtigt sein. Wird er nun durch diesen Gesetzentwurf auch ein Bundesangehöriger oder nicht? Ein in Südhessen heimathsberechtigter großherzoglich hessischer Staatsminister ist ganz gewiß kein Bundesangehöriger, sondern ein Ausländer, es würde das alle dafür sprechen, daß mein Anspruch von vorhin, daß wir wohl von engern Staatsangehörigen aber nicht von Inländern, sondern von Ausländern regiert werden, auf voller Richtigkeit beruht. Ich bitte Sie, durch Annahme meines Amendements diesem Uebelstande abzuhelfen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Großherzoglich hessischer Bundesbevollmächtigter Geheimer Legationsrath **Hofmann:** Ich erlaube mir nur die Bemerkung, daß dieses Verhältniß nicht durch Amendements zu dem vorliegenden Gesetzentwurf geändert werden kann.

Präsident: Der Abgeordnete von Puttkamer-Fraustadt hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Was von dem Herrn Bundeskommissar geltend gemacht worden ist gegen die Fassung meines Antrages, anerkenne ich als richtig und substituire demzufolge den Worten: „amtlicher Wohnsitz" die Worte: „dienstlicher Wohnsitz".

Präsident: Es nimmt Niemand das Wort zu dem § 9. Ich schließe die Discussion und komme zur Abstimmung.

Es wird sich fragen, ob das Haus den Eingang zu dem § 9 beliebt, wie ihn der Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) vorschlägt; dann wird die Frage zu stellen sein auf den Antrag des Abgeordneten Grafen zu Solms-Laubach, die Insertion einiger Worte hinter dem Worte „Bundesstaat"; demnächst auf die Frage, ob es — nach dem Antrage des Abgeordneten von Bockum-Dolffs — statt „Naturalisationsurkunde" heißen soll „Aufnahmeverfügung"; ferner auf den Antrag der Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht, hinter Naturalisationsurkunde einzufügen: „beziehungsweise Aufnahmebescheinigung", und endlich auf den Antrag des Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt), der ein zweites Alinea zu dem Paragraphen verlangt.

Der Abgeordnete von **Bockum-Dolffs** hat das Wort.

Abgeordneter **von Bockum-Dolffs:** Wenn ich nicht irre, so ist durch das Amendement Braun der Ausdruck „Aufnahmebescheinigung" angenommen. Dem schließe ich mich an und ziehe den von mir gemachten Vorschlag zurück.

Präsident: Ich beginne also mit dem Vorschlage des Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt), den Eingang des Paragraphen bis einschließlich zu dem Worte „vollzogen", in Zeile 2, zu fassen, wie folgt:

„eine von der Regierung oder von einer Central- oder oberen Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene" u. s. w.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 9 — dessen Eingang so fassen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist **angenommen.**

Der Abgeordnete Graf zu Solms-Laubach schlägt vor:

in der fünften Zeile hinter dem Worte „Bundesstaat" einzufügen:

„insofern derselbe in seiner amtlichen Thätigkeit in Beziehung zu Territorien des Norddeutschen Bundes tritt."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen diese Insertion beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der **Minderheit** geblieben.

Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs schlägt vor:

statt des Wortes „Naturalisationsurkunde" zu setzen:

„Aufnahmebescheinigung".

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 9 so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die **Minderheit.**

Die Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht schlagen vor:

hinter dem Worte „Naturalisationsurkunde" in der fünften Zeile einzuschieben:

„beziehungsweise Aufnahmebescheinigung",

Digitized by Google

Ich bitte die Herren aufzustehen, die eventuell so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Endlich schlägt der Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) vor:

dem Paragraphen folgendes zweites Alinea hinzuzufügen:

„Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienste erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen auch dieses Alinea beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Der ganze Paragraph, wie ich ihn nun zur Abstimmung bringe, lautet wie folgt:

„Eine von der Regierung oder von einer Central- oder oberen Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines andern Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, beziehungsweise die Aufnahmebescheinigung, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienste erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat."

Diejenigen Herren, die dem §. 9 in dieser seiner Gesammtfassung zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen. —

Auf §. 10 bezieht sich nur der Antrag der Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht, den Eingang dahin zu fassen:

„die Aufnahmeverfügung",

das muß jetzt wohl heißen:

„Aufnahmebescheinigung".

Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich bitte um die Erlaubniß, dieselbe Fassung wieder vorschlagen zu dürfen: „Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Bescheinigung."

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht schlägt vor, den Eingang so zu fassen:

„Die Naturalisationsurkunde, beziehungsweise Aufnahmebescheinigung."

Im Uebrigen ist kein Antrag zu §. 10 erhoben. Da das Wort nicht verlangt wird, darf ich den Paragraphen mit den inserirten Worten

hinter „Naturalisationsurkunde":

(„beziehungsweise Aufnahmebescheinigung")

für angenommen erklären, — angenommen mit derselben Majorität, wie den vorigen Paragraphen.

Auf § 11 bezieht sich kein Amendement. Wird das Wort zu § 11 verlangt?

(Pause ohne Meldung.)

Ich erkläre den Paragraphen für angenommen. —

Auf § 12 bezog sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht: die Paragraphen zu streichen.

Ich eröffne über § 12 die Diskussion.

(Pause)

schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und bringe den Paragraphen zur Abstimmung. Er lautet:

„Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür entschieden. —

Auf § 13 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden), die Nr. 3 so zu ändern, wie Nr. 45, 2 vorgeschlagen ist.

Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Ich wollte mir in Beziehung auf Absatz 3 eine Frage erlauben. Es heißt nämlich dort: „Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande." Ist im Großherzogthum Hessen Südhessen als Ausland Oberhessen resp. dem Nordbunde gegenüber gemeint? Das ist mir nicht klar.

(Heiterkeit.)

Ist das nicht der Fall, so kann es möglicherweise dahin kommen, daß in Südhessen mehr Oberhessen resp. Norddeutsche wohnen, als in Nordhessen.

(Große Heiterkeit.)

Was das für ein Verhältniß werden soll, ist mir wieder nicht klar. — Dann komme ich auf das Verhältniß des Militärs in Hessen in Beziehung auf dieses Gesetz. Zum Theil garnisonirt dieses in Oberhessen, zum Theil in Südhessen. Verliert nun der Offizier und der Soldat, der aus Oberhessen nach Südhessen versetzt wird, die Staatsangehörigkeit des Nordbundes, oder behält er sie? Bekommt der, der aus Südhessen nach Oberhessen versetzt wird, die Staatsangehörigkeit des Nordbundes, oder bekommt er sie nicht? Das sind Verhältnisse, meine Herren, über die eine positive Gewißheit zu haben eine Lebensfrage für Nord- und Südhessen ist. — Wir Hessen stehen diesen und ähnlichen Fragen jeden Tag praktisch rathlos gegenüber, sie sind für uns ein unlösbares Räthsel, wahrscheinlich auch für Sie. —

(Große Heiterkeit und Bravo.)

Ich bitte nun die Herren Bundeskommissare — wenn möglich — Licht in diese unklaren Verhältnisse zu bringen — und sie — wo möglich — so zu beleuchten, daß sie nicht länger ein ungelöstes Räthsel bleiben.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Geheimer Legationsrath Hofmann hat das Wort.

Großherzoglich hessischer Bevollmächtigter zum Bundesrath, Geheimer Legationsrath **Hofmann**: Es ist ja gar nicht zu leugnen, daß die Fragen außerordentlich interessant sind, welche der Herr Abgeordnete Freiherr zur Rabenau jetzt aufgeworfen hat, und zugleich sehr wichtig und sehr schwierig, — so schwierig, daß ich mir es gänzlich versagen muß, in diesem Augenblick darauf zu antworten.

(Gelächter.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden).

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Ja, meine Herren, wenn die officielle Weisheit nicht hinreicht, diese Frage zu beantworten, so können Sie es mir noch viel weniger zumuthen;

(Heiterkeit)

allein ich biete denjenigen Herren, die durch diesen eigenthümlichen Zwiespalt der Natur in's Gedränge zu kommen befürchten und — wie ich glaube — mit Recht befürchten, einen Ausweg insoweit, als nach dem von mir gestellten Antrag unter Nr. 45 § 13 vorgeschlagen wird, nicht allein den zehnjährigen Aufenthalt, sondern auch die Erwerbung des dortigen Staatsbürgerrechts zur Voraussetzung des Verlustes zu machen. Das kann dem ganzen Zwiespalt nicht abhelfen, aber es bietet doch wenigstens eine Milderung desselben.

Digitized by Google

Formell möchte ich voraussichicken, daß ich den Antrag abändern möchte — und ich bitte den Herrn Präsidenten davon Kenntniß zu nehmen — nämlich in der Art, daß ich sage:

„durch Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit in Verbindung mit zehnjährigem Aufenthalte im Auslande"

Nach der Fassung, wie sie jetzt vorliegt, könnte man nämlich befürchten, daß, weil es heißt „der Aufenthalt daselbst" der Aufenthalt allemal an denselben Orte stattfinden müsse, wo der Abwende die Staatsangehörigkeit erworben hat. Das kann aber nicht die Absicht sein. Wenn er sich irgendwo überhaupt im Auslande aufhält, so ist es einerlei, wo er sich gerade befindet. Ich glaube aber, daß man durch die Abwesenheit allein die Staatsangehörigkeit nicht erlöschen lassen soll, daß sich also der Vorschlag in Pos. 3 des § 13 des Entwurfes nicht rechtfertigen läßt. Wenn die Frage überall so geregelt wäre, wie dies hinsichtlich der Inländer, d. h. bezüglich der Norddeutschen der Herr Abgeordnete von Bockum-Dolffs in seinem Amendement zu § 7 vorgeschlagen hat, wenn also überall durch den Zuzug von selber die Staatsangehörigkeit entstünde, so könnte man es ja einfach bei der zehnjährigen Abwesenheit bewenden lassen; denn dieselbe würde schwerlich anders als in gleichzeitiger Verbindung mit der Erwerbung irgend einer fremdländischen Staatsangehörigkeit vorkommen. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall. Wenn nun Jemand 10 Jahre im Auslande war, ohne diejenigen Formalitäten zu erfüllen, die zur Wahrung seines bisjaen Staatsbürgerrechts erforderlich sind, so würde er nach dem vorliegenden Gesetzentwurf seine bisjige Staatsangehörigkeit gegen seinen Willen verlieren, ohne irgendwo sonst eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben zu haben. Das ist schon im Interesse der öffentlichen Ordnung mißständig, abgleich ich mir ja sehr wohl den Fall denken kann, daß Jemand überhaupt nicht Angehöriger irgend eines Staates ist, und daßelbe auch nicht zu sein wünscht. Es giebt ja solche Liebhabereien. Aber wir müssen doch ausgehen von der Regel und von geordneten Zuständen. Wenn nun ein solcher Mensch, der auswärts die Staatsangehörigkeit nicht erworben hat und von dem Staate, wo er sich zeitweilig aufhält, zurückgewiesen wird, so können wir ja am Ende den Nachhaltsate gegenüber nicht opponiren, daß wir ihn aufnehmen. Es tritt also dann eine vollkommene Verwirrung der Verhältnisse ein: der Mann hat Familien-, Personal- und statutarische Verhältnisse, alles Verhältnisse, die nur geregelt werden können vom Standpunkt seiner Staatsangehörigkeit aus, und er würde also eine furchtbare Strafe erleiden insoweit, daß kein Mensch wüßte, nach welchen Rechtsgrundsätzen die statutarischen Verhältnisse seiner eigenen Person und seiner Familie geregelt werden sollen. Daß in einer Abwesenheit von 10 Jahren an und für sich schon die Absicht kund gegeben wird, sich zu expatriiren, das muß ich bestreiten. Sie haben beim Zuzuge die ausdrückliche Erklärung dieser Absicht erfordert, Sie haben nicht allein die ausdrückliche Erklärung der Absicht, sondern auch ein sicherliches Verfahren der Behörden und zwar der oberen Verwaltungsbehörden erfordert. Nun, meine Herren, so lassen Sie es doch auch bei der Expatriirung nicht bei der einzigen bloßen Absicht oder gar blos bei der Präsumtion einer solchen Absicht, bei einer Präsumtion, die in vielen Fällen gar nicht zutreffend ist, bewenden, sondern sagen Sie deutlich: Wenn der Mann ein fremdländisches Staatsbürgerrecht erworben hat und wenn er außerdem noch 10 Jahre lang abwesend war. Ich modificire also meinen Antrag dahin, zu sagen:

durch Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit in Verbindung mit zehnjährigem Aufenthalt im Auslande.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich habe Sie im Namen der verbündeten Regierungen zu bitten, das Amendement des Herrn Abgeordneten für Wiesbaden abzulehnen. Ich würde die Begründung, die er soeben seinem Amendement gegeben hat, für vollkommen zutreffend halten, wenn der Satz in § 13, daß die Staatsangehörigkeit durch zehnjährige Abwesenheit verloren geht, ohne alles Weitere dastände, und wenn nicht durch andere Bestimmungen des Gesetzes Jedem die Möglichkeit geboten wäre, sich die Staatsangehörigkeit so lange zu erhalten, wie er sie erhalten will. Wären diese Mittel nicht geboten, so würde ich mit dem Herrn Abgeordneten für Wiesbaden anzuerkennen haben, daß es hart wäre, allein aus dem Zeitablaufe eine Absicht zu präsumiren; es wäre das hart, weil es eine Präsumtion wäre, die einem Gegenbeweis nicht zuließe, die es dem Betheiligten unmöglich machte, zu konstatiren, er habe diese Absicht keineswegs, er wolle sich vielmehr seine Staatsangehörigkeit erhalten.

Es liegt nun aber nach dem System der Vorlage die Sache nicht. Wer Norddeutschland verläßt und verweilt mit irgend einem Reisedokument oder Heimathsschein versehen ist, oder an dem Ort im Ausland, wo er sich aufhält, sich in die Konsulatsmatrikel eintragen läßt, der behält seine Staatsangehörigkeit, so lange das ihm ausgestellte Dokument dauert — ein Dokument, das ja bekanntlich Verlängerung zuläßt — oder so lange er in der Konsulatsmatrikel eingetragen ist. Es sind ihm also die Mittel dargeboten, sich seine Staatsangehörigkeit zu erhalten. Ist dies der Fall, so ist es nach meiner Ansicht durchaus nicht als eine Unbilligkeit zu bezeichnen, wenn man an den Verlauf der Zeit den Verlust der Staatsangehörigkeit knüpft, mit andern Worten, wenn man die Präsumtion aufstellt, daß Jemand, der seine Heimath verläßt, und der keines der erwähnten ihm gebotenen Mittel benutzt, dadurch die Absicht zu erkennen gebe, daß er sich seine Staatsangehörigkeit nicht erhalten will. Es folgt dies, wie ich glaube, zunächst daraus, daß man — und darüber wird das Haus nicht im Zweifel sein — der Staatsangehörigkeit an Norddeutschland eine hohe Bedeutung beizulegen hat, und daß man von einem jeden, der diese Staatsangehörigkeit besitzt und der sich expatriirt, verlangen kann, daß er, wenn er sich diesen Vorzug erhalten will, auch das Seinige dazu thue, namentlich dann, wenn, wie hier der Fall, die ihm dargebotenen Mittel ihm leicht zugänglich sind.

Es kommt nun aber eine andere und noch höhere Erwägung dabei in Betracht, und ich kann hier anführen, daß durch die Verhandlungen, die in der vorletzten Session des preußischen Abgeordnetenhauses über die eben zur Diskussion stehende Frage stattgefunden haben, die königliche preußische Regierung veranlaßt worden ist, die Frage, ob dem damals gefaßten, mit dem Amendement des Abgeordneten für Wiesbaden übereinstimmenden Beschluß Folge zu geben sei, einer eingehenden Erwägung zu unterwerfen, einer Erwägung, bei welcher namentlich diejenigen Organe der preußischen Regierung im Auslande gehört sind, die dem Verhältniß näher stehen. Die Lage, in der sich ein Deutscher im Auslande befindet, ist nach der Gesetzgebung der einzelnen ausländischen Staaten eine ungemein verschiedene. In einzelnen Staaten des Auslandes respektirt man den Ausländer, also in unserm Falle, den Deutschen, der seine Nationalität festhält, in freitgehendem Maße; er wird zu den strengsten und erbeblichsten Staatslasten nicht herangezogen. Er befindet sich in einer durchaus privilegirten Stellung. Diese privilegirte Stellung dem Deutschen, der sich im Auslande aufhält, zu mißgönnen, kann nicht im allermindesten die Absicht sein, es kann ebensowenig die Absicht sein, eine nach zwei Seiten hin privilegirte Klasse zu schaffen, das heißt, eine Klasse zu schaffen, die wenn es ihr konvenirt, deutsch ist, und wenn es ihr nicht konvenirt, Ausländer.

(Sehr richtig!)

Zu der Schaffung einer solchen privilegirten Klasse kommt man ganz nothwendig, wenn man das Amendement des Abgeordneten für Wiesbaden annimmt, mit anderen Worten, wenn man vollkommen darauf verzichtet, zu wissen, welche Angehörige man im Auslande hat, Angehörige, die denn auch, so lange sie unsere Angehörige sein wollen, Pflichten gegen uns erfüllen müssen, Pflichten, die nur in Anspruch genommen werden können, wenn man sie kennt, wenn man weiß, wer sie sind, und die auf der anderen Seite, sobald es sich im Auslande für sie um Erfüllung von Pflichten handelt, ganz entschieden der Meinung sind, sie sind Deutsche und haben keine Pflichten zu erfüllen. Eine solche Klasse zu schaffen liegt, glaube ich, in keiner Weise im Interesse des Bundes, im Interesse geordneter staatlicher Verhältnisse, im Interesse der Beziehungen zu anderen Staaten. Wenn ein Deutscher diese bevorzugte Stellung, die der Ausländer in vielen Ländern genießt, in Anspruch nehmen will, so muß er auch im Gedächtniß behalten, daß er gegen sein Vaterland Pflichten zu erfüllen hat, und die allergeringste von diesen Pflichten ist ungweifelhaft die, daß er auf unzweideutige Weise seinen Willen konstatirt, seinem Vaterlande noch

angehören zu wollen. Es ist dies das wesentlichste Motiv und zwar ein aus der praktischen Erfahrung hergenommenes, welches die verbündeten Regierungen bestimmt hat, es abzulehnen: eine Aenderung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften im Sinne der früher im preußischen Abgeordnetenhause kundgegebenen Meinung eintreten zu lassen.

Es kommen indessen bei dieser Frage auch noch andere Gesichtspunkte in Betracht: es liegt unzweifelhaft im Interesse auch specieller Bundes-Einrichtungen, eine Uebersicht zu haben über die im Auslande sich aufhaltenden Bundesangehörigen; es ist das ein Interesse, welches ich nicht als das wesentlich entscheidende hinstellen will, welches aber unzweifelhaft vorhanden ist. Und ferner kommt eine Rücksicht in Betracht, welche schon in England, welches ja schärfer wie irgend ein anderes Land bisher das Prinzip der Unvergänglichkeit der Nationalität festgehalten hat, bestimmen mußte, in der Praxis von den Konsequenzen dieses Prinzips zurückzugehen. Nach dem System des vorliegenden Gesetzes übertragt sich ja die Staatsangehörigkeit, die der Vater besitzt, auch auf die Kinder. Es ist ausdrücklich gesagt: „Der Sohn eines Norddeutschen ist Norddeutscher, auch wenn er im Auslande geboren ist.“ So setzt sich die im Auslande lebende deutsche Bevölkerung — und das ist thatsächlich — in Generationen fort und da tritt namentlich der Punkt hervor, wo man mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die einerseits das Recht des Einzelnen auf seine Nationalität und andrerseits das Recht des Staates, wo er sich aufhält, gegen ihn hervorruft. Diese Konsequenzen haben in England dahin geführt, daß durch die Praxis vollkommen festgestellt ist: der im Auslande geborne Sohn eines Engländers — ich setze dabei natürlich voraus, daß der Vater seinen Aufenthalt im Auslande hat — gilt allerdings als Engländer, wenn er nach England kommt. Im Auslande bekümmert sich aber die englische Regierung gar nicht um ihn. Diese Konsequenzen sind nach dem System des Entwurfs nicht völlig abzulehnen. Wenn die Eintragung in die Konsulats-Matrikel erfolgt ist so wird die Staatsangehörigkeit beibehalten; aber diese Konsequenzen führen auf die Nothwendigkeit hin, das Verhältniß in der vorgeschlagenen Weise zu fixiren.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, es ist diese allerdings sehr wichtige Frage bereits im preußischen Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen, und soviel ich mich erinnere, ist damals der Antrag, den der Abgeordnete Virchow und ich eingebrachten, oder doch wenigstens zur Diskussion brachten, nach welchem eine gleiche Bestimmung, wie sie hier der Abgeordnete Braun vorschlägt, aufgenommen werden sollte; angenommen worden. Ich kann mich auch jetzt durch die Ausführungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes nicht davon überzeugen, daß der Antrag des Abgeordneten Braun entbehrlich ist. Ich muß zunächerst anerkennen, daß die Bestimmung des § 2 die Uebelstände, die in dem früheren preußischen Gesetzbuch enthalten waren und die uns damals allerdings unverändert vorgelegt wurden, sehr erheblich mildert und abstellt. Es ist also die Möglichkeit gegeben, den Ablauf der zehnjährigen Verjährungsfrist zu unterbrechen durch eine Erklärung beim Konsul, und ich erblicke darin allerdings eine sehr erhebliche Erleichterung. Nichtsdestoweniger glaube ich einmal, daß hier ein Grundsatz zur Geltung gebracht worden ist, welchen eine Nation, die sich selbst achtet, nicht in die Gesetze schreiben darf, und zweitens glaube ich, daß trotz dieser Milderung des § 21 doch die allererheblichsten praktischen Unzuträglichkeiten aus der Beibehaltung der Regierungsvorlage erwachsen.

Wir haben im Allgemeinen in dem ganzen Gesetz ein durchgängiges Prinzip, daß nämlich der Erwerb der Staatsangehörigkeit bei selbstständigen Menschen abhängt von dem freien Willensakt dessen, der sie erwirbt. Wir haben andererseits auch den allgemeinen Grundsatz, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit — von einzelnen besonderen Fällen abgesehen — ausdrücklich bedingt ist durch den freien Willen desjenigen, der sie aufgiebt. Es liegt auch ganz in der Natur eines bürgerlich regierten freien Volkes; hier aber wollen wir umgekehrt den Grundsatz geltend machen, daß Jemand seine Staatsangehörigkeit verliert auch gegen seinen Willen, lediglich durch Zeitablauf, daß also die Eigenschaft, Deutscher zu sein, verloren gehen kann durch den bloßen Umstand, daß man sich im Auslande aufhält. Ich glaube, keine der anderen großen Nationen auf dem europäischen Kontinent (nicht blos nicht die Engländer) oder auch selbst in Amerika haben einen solchen Grundsatz; weder in England, noch in Frankreich, noch in Italien, noch in Rußland verliert man, soviel ich weiß, durch den bloßen Aufenthalt im Auslande die Staatsangehörigkeit.

Der Franzose, wenn er sich auch 20—30 Jahre im Auslande aufhält, falls er sich nicht in ein anderes Staatswesen einbürgert, bleibt Franzose. Fühlt sich als Franzose, und wenn er zurückkehrt, fühlt er sich, als wenn er gereist wäre; ganz ebenso trifft der römische Heimathsbegriff hier vollständig zu. Wenn ich abwesend bin von meinem Vaterlande, fühle ich mich, als wenn ich reise, und wenn ich noch so lange Zeit zurückkehre, ist es mir doch, als wenn ich nur zu reisen aufgehört hätte; die Heimath, an die ich gedacht habe, ist mir während der ganzen Zeit geblieben, ich bin immer ein treuer Sohn der Heimath geblieben. Wir klagen und hören ja oft Klagen darüber, daß die Deutschen im Auslande ihr Vaterland verjähren, daß sie sich freuten, nur möglichst schnell Mitglieder eines andern Staatswesens zu werden, und sogar den äußeren Schein vermeiden, als wenn sie Deutsche gewesen wären. Meine Herren, das war nicht der Fehler der Deutschen, sondern der Einrichtungen im deutschen Vaterlande; hätten wir wirklich ein großes Vaterland gehabt, und hätten die Deutschen auf den Namen im Auslande stolz sein können, — ein Vaterland, das in der Lage war, sie in Noth und Gefahren zu schützen, sie gegen jede Bedrückung zu vertheidigen, wie es bei Engländern und anderen großen Nationen der Fall war, so wäre das nie der Fall gewesen.

(Ruf: Sehr richtig!)

Heute, nach dem Jahre 1866, ist es thatsächlich nicht mehr so. Wir hören von allen Seiten, wie die Deutschen im Auslande stolz sind auf die Wiedergeburt des Vaterlandes, wie sie dieselbe viel inniger empfinden wie wir im Inlande, und nun sollen wir diejenigen Grundsätze, die lediglich gerechtfertigt sein mochten auf dem Grunde unserer alten traurigen Verhältnisse, auf's Neue hineinschreiben in die Norddeutschen Bundesgesetze! Das können wir nicht; wir können Diejenigen nicht ausstoßen, die sich momentan wegen ihrer Geschäfte oder anderer Verhältnisse im Auslande halten entfernen müssen. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts sagt zwar, es wäre nach § 21 weiter nichts gefordert, als die ausdrückliche bestimmte Willenserklärung des betreffenden Deutschen, daß er Deutscher bleiben will. Er kann ja durch eine Erklärung beim Bundeskonsul die Verjährung unterbrechen. Darauf erwidere ich zweierlei. Einmal wird dazu in vielen Fällen die Gelegenheit thatsächlich fehlen. Ist denn überall ein deutscher Bundeskonsul? Sind nicht in sehr vielen Gegenden auf große Strecken im Auslande gar keine Konsuln vorhanden? Wie sollen sich denn diese Deutschen helfen? Aber auch selbst in denjenigen Ländern, in denen Bundeskonsuln in einzelnen Städten sind, kann es wohl dem wohlhabenderen Deutschen möglich sein, zu dem Bundeskonsuln zu reisen und die Verjährung zu unterbrechen; aber gerade den Aermeren ist es nicht möglich. Sollen wir dem die Eigenschaft als Deutscher nehmen, weil ihn die Verhältnisse nicht gestatten, die Verjährung zu unterbrechen? Dann aber, meine Herren, weiß man ja auch sehr wohl, wie die Dinge gehen: wie viele Deutsche im Auslande, namentlich auch den unteren Volksschichten, kennen denn eine solche gesetzliche Bestimmung? Da werden unbewußt, eben weil sie die gesetzliche Bestimmung nicht kennen, eine sehr große Anzahl Deutscher ihr heimathliches Bürgerrecht verlieren, die immer haben Deutsche bleiben wollen, und das ist, nach meiner Meinung, in keiner Weise gerechtfertigt.

Meine Herren, die positiven Gründe, die der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts für die fragliche Bestimmung angeführt hat, scheinen mir noch viel weniger von irgend einer erheblichen Wichtigkeit zu sein. Wenn ich ihn recht verstanden habe — ich bin darüber allerdings zweifelhaft —, so hat derselbe uns zuerst ausgeführt, daß mannigfach Deutsche in fremden Staaten eine privilegirte Stellung einnehmen, und daß nichts dafür spräche, denen diese privilegirte Stellung nehmen zu wollen. Ich verstehe nun nicht, wie ein solcher Einwand gegen das Amendement des Abgeordneten Dr. Braun geltend gemacht werden kann. Denn das Amendement könnte doch höchstens den Erfolg haben, daß die Eigenschaft Deutscher zu sein, länger als

Digitized by Google

vorher konservirt würde. Wenn ein zehnjähriger Zeitablauf in Verbindung mit dem aus freien Willen hervorgehenden Erwerbe des fremden Staatsbürgerrechts dazu gehören soll, um die Eigenschaft als Deutscher zu verlieren, so ist es doch klar, daß die Aufrechterhaltung der privilegirten Stellung in diesem Falle ganz in dem freien Willen des betreffenden Deutschen liegt, daß er, so lange er nicht gezwungen ist, durch den Aufenthalt in dem fremden Lande, das Staatsbürgerrecht desselben zu erwerben, es in der Hand hat, Deutscher zu bleiben. Ich verstehe also den Einwand, wenn er so gemeint war, wie ich ihn aufgefaßt habe, in der That nicht.

Dann hat der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts einen zweiten Grund angeführt, von dem ich allerdings annehmen muß, daß er nur beiläufig, weil ich den ersten Grund nicht verstanden habe, mit diesem im Widerspruch stehe. Er hat gesagt, wenn wir den Regierungsentwurf nicht annehmen, so schaffen wir eine privilegirte Klasse von Menschen, welche, da sie im Auslande sind, und da man ja nicht weiß, ob sie noch Inländer sind, thatsächlich Pflichten gegen das Inland nicht mehr haben, andererseits aber auch keine Pflichten gegen das Ausland übernommen haben; sie seien fremd, sie hätten nirgends Pflichten, und dennoch maßten sie sich Rechte an. Meine Herren, darauf erwidere ich einfach Folgendes: Nach den Vorschlägen der Bundesregierung hat jeder Mensch, der sich dessen bewußt ist, was er thut, der die Gesetze kennt, der auf seinen Vortheil zu spekuliren weiß, ganz dieselbe Möglichkeit in der Hand. Er kann ja stets sein Bürgerrecht erhalten, wenn er rechtzeitig die Verjährung unterbricht, wenn er die Mittel hat, zu einem Bundeskonsul zu reisen, um die Verjährung zu unterbrechen. Er kann also dieselbe bevorzugte privilegirte Lage, die uns hier geschildert wird, sich jederzeit erwerben. Aber davon abgesehen, so verstehe ich doch noch den Einwand nicht. Worin soll denn das Privilegium dieser Stellung bestehen? Dasselbe bestehe doch nur darin, daß ein ausländischer Staat gestattet, die Ausländer, welche in ihnen wohnen, besser zu behandeln als die Inländer. Wenn ein ausländischer Staat so handelt, wenn er das seinen Interessen entsprechend findet, wenn danach die Engländer und Franzosen in dem Lande eine privilegirte Stellung haben, so brauche ich den Ausdruck des Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts: ich mißgönne das dann auch den Deutschen nicht. Wenn in einer südamerikanischen Republik, in der Türkei, in Aegypten die Engländer, die dort ihr englisches Heimathsrecht gewahrt haben, eine privilegirte Stellung haben, warum sollen die Deutschen nicht dieselben Vortheile genießen, warum sollen sie gewissermaßen die Gesetzgebung dieser Länder zu Gunsten dieser Länder korrigiren, den Deutschen das Recht mißgönnen? Das sei fern von uns. Ich bin sehr zufrieden, daß endlich es dahin gekommen ist, daß die Deutschen mehr oder weniger dieselben Rechte und dieselbe Achtung im Auslande genießen, wie die übrigen Nationen, und ich werde niemals einen Gesetzesparagraphen glauben damit zu rechtfertigen, daß ich das Gegentheil thue.

Andererseits aber, meine Herren, glaube ich positive Nachtheile anführen zu können, die aus dem Vorschlage der Bundesregierungen hervorgehen. Es entsteht durch Annahme des Vorschlags der Bundesregierungen eine sehr große Anzahl Staatenloser, wenn ich mich so ausdrücken darf, oder solcher, die keinem Staate angehören, und dadurch entstehen nicht blos für den Betreffenden die allergrößten Unzuträglichkeiten, sondern auch die außerordentlichsten Rechtsverwickelungen und Schwierigkeiten, namentlich bei Erbfällen. Diejenigen von Ihnen, meine Herren, die einmal einen Gesandtschaftsposten bekleidet haben, oder Konsuln gewesen sind, auch selbst diejenigen, die in solchen Städten wohnen, wo derartige Erb- und Rechtsfälle zur Kontestation kommen, rufe ich zu Zeugen auf: wenn derjenige, der zehn Jahre abwesend ist, anderswo aber ein Staatsbürgerrecht nicht erworben hat, stirbt, so stirbt ein vollständig Heimathloser, man weiß nicht, nach welchem Rechte ein solcher Erbfall behandelt werden soll, und es entstehen die allergrößten Schwierigkeiten. Das wird durch den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Braun vermieden. Es wird dadurch bewirkt, daß der Deutsche nicht eher aufhört, Deutscher zu sein und in dieser Beziehung nach dem Rechte seiner Heimath behandelt zu werden, als er selbst positiv nicht ein anderes neues Staatsbürgerrecht erworben hat, und allein dadurch werden die rechtlichen und faktischen Verhältnisse des Mannes, seiner Familie und seiner Nachkommen Klarheit und Sicherheit erhalten. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Braun.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, verzeihen Sie, daß ich noch einmal das Wort ergreife. Ich muß es thun, weil ich vorhin mich ganz ungemein undeutlich ausgedrückt haben muß. Ich habe allerdings gesagt und wiederhole das, daß ich weit entfernt bin, unseren Landsleuten, die sich, um einmal konkret zu sprechen, in Rußland aufhalten, zu mißgönnen, daß sie keine Steuern bezahlen und daß ihre Söhne nicht zum Militair ausgehoben werden. Ich halte es aber nicht für richtig eine privilegirte Klasse in dem Sinne zu machen, daß diese Leute auch uns gegenüber keine Verpflichtungen haben; wenn sie ihre Söhne nicht im russischen Militair wollen dienen lassen, so sollen sie sie bei uns dienen lassen. Das habe ich sagen wollen, und das ist nur zu erreichen durch die Bestimmung, daß man die Leute, die noch Angehörige Deutschlands sein wollen, kennt und daß man sie kontroliren kann. Das ist auf keine andere Weise zu erreichen als durch die Eintragung in die Matrikel oder durch andere Dokumente.

Was den Orient betrifft, auf den der Herr Vorredner gekommen ist, so bin ich in der Beziehung sehr ruhig. Es mag beschlossen werden was will, das ändert im Orient gar nichts Im Orient haben wir staatlich nicht nur Rechte, sondern auch Verpflichtungen. Wir können den Schutz im Orient der Türkischen Regierung gegenüber für Keinen in Anspruch nehmen, der nicht unter unserer Polizeigewalt steht, und unter der Polizeigewalt steht nur der, der in der Konsulatsmatrikel steht. Also da kann hier beschlossen werden, was will, das ist gleichgiltig, wer sich im Orient nicht in die Konsulatsmatrikel einschreiben läßt, hat keinen Schutz.

Ich will ferner darauf aufmerksam machen, daß die Schwierigkeit, die hervorgehoben ist in Bezug auf die Eintragung in die Matrikel keineswegs in dem Grade vorhanden ist, wie der Herr Abgeordnete sie Ostnabrück meint. Es ist das thatsächlich richtig, daß wir nicht überall Bundeskonsule haben; das Netz der Bundeskonsuln ist allerdings sehr weit ausgedehnt, aber ich gebe zu, es ist nicht überall. Dagegen kommt das ja wohl in Betracht, daß ich mir wenigenstens keinen Fall einer Niederlassung in fremden Ländern — ich denke namentlich an die überseeischen, an die ja wohl auch der Herr Vorredner vorzugsweise gedacht hat — denken kann, wo nicht der Deutsche den Sitz eines Konsuls passirt, wenn er auch nicht an diesem Sitze bleibt, wo er also Gelegenheit hat, sich in die Matrikel eintragen zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Blumenthal hat den Schlußantrag erhoben. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Da die Unterstützung ausreicht, bringe ich den Schlußantrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß annehmen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren! Ich habe den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes nicht mißverstanden, wie ihn vielleicht der Abgeordnete Miquel in seiner früheren Aeußerung mißverstanden hat. Ich habe wohl verstanden, daß er verhüten will, Klassen zu schaffen, die aus zwei Schiffeln zugleich speisen, Leute nämlich, die, so lange es ihnen paßt, sich als Angehörige des Norddeutschen Bundes geriren, und wenn es ihnen nicht mehr paßt, als Angehörige des fremden Staates auftreten. Ich theile auch ganz die Abneigung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes gegen diese Klasse, möchte ihn aber doch darauf aufmerksam machen, daß dieser krankhafte Aus-

Digitized by Google

wucks des Kosmopolitismus, diese Negation des Staates resp. der Verpflichtungen gegen denselben, — die ja leider existirt, das gebe ich ihm zu — vorzugsweise nur bei den reicheren Klassen existirt; nur diese wollen lediglich den Genuß, wollen lediglich Rechte, aber keine Pflichten und wollen Lasten für kein Gemeinwesen, weder für das angenommene noch für das später gewählte mehr tragen. Ich frage aber den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes mit seiner Vorlage in der Hand, ob er nicht glaubt, daß der Bankier jeden Augenblick mit Vieren lang durch jeden seiner Paragraphen hindurchfahren und sich in jedem Augenblick die doppelten Schritte erstatten wird? Er ist eben so lange Mitglied des einen Staates, bis es ihm nicht mehr convenirt und dann wird er eben Mitglied des andern Staates. Er ist z. B. so lange Mitglied des einen Staates, als es gilt, Privilegien in der Besteuerung u. s. w. zu haben, und tritt in dem Augenblick in den anderen Staat ein, wo es gilt, daß seine Söhne vielleicht Militair werden sollen, die dann in dem dritten Staat aber auch nur auf Reisen gehen; von den anderen Möglichkeiten, die ihm der praktische Gebrauch des Reichthums verschafft, gar nicht zu sprechen. Genug, der Reiche schlüpft durch, der Arme hangen, gerade derjenige, der vermöge seines meistens niederen Bildungsstandes in dem fremden Lande lebend, von den Anschauungen ausgeht, die in dem fremden Lande herrschen, der also, wenn er in einem Lande lebt, wo die Unverjährbarkeit der nationalen Angehörigkeit besteht, wo es selbstverständlich ist, daß Jeder, der da geboren ist, wohin er auch gehen mag, seine Nationalität behält, auch ohne eine bestimmte Form zu erfüllen, dieser Arme ist in Gefahr, seine Nationalität durch bloße Nachlässigkeit zu verlieren. Ich möchte doch überhaupt diesen Gegenstand im Auge zu behalten bitten: auf der einen Seite die Brüche des Princips der Staatsangehörigkeit, auf der anderen dagegen: die Kleinheit des Vergehens, durch welches dieser Verlust herbeigeführt werden kann, nämlich durch eine bloße Vernachlässigung, durch eine Bummelei, wenn Sie den Ausdruck gestatten wollen. Zehnmal vielleicht hat der Mann es sich vorgenommen, ist aber gerade nicht dazu gekommen. Zuerst war die Zeit bis zum Ablauf ja noch sehr lang, er hatte also gar keine Eile damit: es hat ihm gerade nicht gepaßt, er hat das Office des Konsuls gerade nicht offen gefunden in dem Augenblick, wo er hat eintreten wollen. Das Geschäft ist ihm wieder ergriffen, hat ihn wo anders hingeschleudert, wo gerade kein Konsul war und die zehn Jahre sind abgelaufen. Nun bedenken Sie noch, meine Herren, daß es sich bei dieser Angelegenheit doch auch noch um die Familie des Mannes handelt, der diese Nachlässigkeit sich hat zu Schulden kommen lassen, die dann in einer unverhältnißmäßig harten Weise dafür gestraft werden kann. Wie diese Strafe in Erbschaftssachen sie trifft, hat ja der Abgeordnete Miquel schon ausgeführt. In den meisten Fällen, in denen die Gesandtschaften und die Konsulate Klagen werden, in denen es zur Frage kommt, ob Jemand noch Angehöriger seines Geburtsstaates ist, oder ob er ein Anderer geworden ist, handelt es sich um arme Leute, um Leute der ärmeren, der weniger gebildeten Klassen, denen man gerade um deshalb eine gewisse Nachsicht zugestehen sollte und sie nicht um die Vernachlässigung in der Erfüllung einer rein formellen Bestimmung, die gerade im Auslande ganz allgemein vergessen wird, weil sie eben in den anderen Ländern nicht existirt, zu einem so herben Verlust verurtheilen sollte. Meine Herren, es wird hier häufig das Urtheil des Auslandes hervorgehoben über die Veränderungen, die 1866 bei uns eingetreten sind und die Rückwirkung auf die Deutschen im Auslande geübt, die dadurch bewirkt ist. Wenn Sie aber darauf Werth legen, so vergessen Sie doch nicht, daß Sie den Mann zehnmal aus Ihrer Matrikel streichen, sich zehnmal von ihm losjagen und sich weigern können, ihn wieder aufzunehmen, und daß das Ausland, wenn nicht die Regierung, so doch die öffentliche Meinung Ihnen den Mann immer zudiktiren wird, weil er bei Ihnen geboren ist, besonders wenn er niemals Angehöriger eines anderen Staates geworden ist. Das letztere wird in dem Urtheil des Auslandes immer das einzige Kriterium sein, und man wird es nie begreifen, daß Sie sich weigern, sich eines Mannes anzunehmen, der in Deutschland geboren und nicht Angehöriger eines anderen Staates geworden ist, daß Sie ihn abweisen, nur weil er versäumt hat, Acte de présence bei dem Konsul zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren! Ich bitte mir nur wenige Worte zu gestatten. Der Zweck, den die Bundesregierungen nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts mit dieser Vorschrift in § 13, Position 3 und § 21 verfolgen — darüber sind wir, glaube ich, einig — verdient alle Anerkennung, und wenn ich überzeugt wäre, daß das hier vorgeschlagene Mittel das richtige und unfehlbare zur Erreichung dieses Zweckes wäre, d. h. wenn ich überzeugt wäre, daß es dieses Zweck, und nur dieses Zweck und Erfolg erreicht, dann würde ich dafür stimmen. Aber es ist ja schon nachgewiesen, daß dieser Zweck nicht durchgreifend erreicht werden kann, daß es ja schon doch Mittel und Wege giebt, sich daran vorbeizudrücken, und das illegale Ziel zu erreichen. Aber wenn das wahr ist, warum denn auf eine so leichte Versäumniß eine so schwere Strafe setzen? Denn wir als Deutsche müssen von der Ueberzeugung ausgehen, daß der Verlust des deutschen Bürgerrechts eine der schwersten Strafen ist, welche einen Deutschen treffen können. Gegen dieses Versäumniß giebt es nicht einmal eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand, wie gegen alle übrigen Versäumnisse der Welt. Es heißt zwar in dem Schlußsatz des § 21: Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Verjährung verloren und keine andere erworben hätten, könne die Staatsangehörigkeit wieder verliehen werden. Aber, daß sie einen Rechtsanspruch hätten, in dem Falle, daß sie ihre Versäumniß hinreichend zu entschuldigen im Stande sind, davon steht in dem Entwurfe gar nichts, und es dürfte in der That auch großen Schwierigkeiten unterliegen, das auf eine genügende Weise zu regeln. Wenn gesagt wird: die Deutschen, welche in Rußland nicht dienen und keine Steuern bezahlen, müssen hier dienen, so ist das ganz richtig. Aber dafür giebt es ja anderweitige Zwangsmittel, um das durchzusetzen; dafür ist ja ein ausreichender gesetzlicher Apparat da, um sie zu zwingen, und wenn sie nicht Folge leisten, um sie zu strafen. Und was den Konsulatsschutz anlangt, ja, warum macht man denn den Konsulatsschutz davon abhängig, daß der, der ihn begehrt, sich in dem Augenblick, wo er ihn begehrt, in die Matrikel eintragen läßt. Die Vorschrift, wie sie eben hier im Entwurfe steht, ist eine so exorbitante, daß ich trotz aller dieser Gründe nicht dafür stimmen kann. Eine ähnliche Einrichtung ist nur einmal, soweit ich die Sache verfolgen kann, vorgeschlagen gewesen. Im Jahre 1848, als man in der Schweiz die neue Bundesverfassung machte, da beantragte die Gesandtschaft Zürich auf der Tagesatzung eine solche Verfügung. Darauf wurde ihr einstimmig von allen übrigen Gesandtschaften Folgendes erwidert; — ich citire aus dem klassischen Buch des Bundesgerichtsraths Blumer, „Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes." — Die Antwort lautet:

> „Das schweizerische Bürgerrecht müsse so heilig geachtet werden, daß eine Verjährung in Beziehung auf daßelbe durchaus nicht zugelaßen werden sollte. Dieser Begriff von dem Werthe und der Bedeutung des schweizerischen Bürgerrechtes hänge auf's Innigste mit den Ansichten des Volkes zusammen. Der Eidgenoße sollte seines Heimathsrechtes nur dann verlustig gehen, wenn er auf daßelbe freiwillig verzichte und nachweise, daß er ein anderes Indigenat sich erworben habe;"

und zwar wurde hier der Artikel 43 der Bundesverfassung beschlossen, welcher lautet:

> „Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes für verlustig erklären;"

— weder durch Verjährung, noch auf anderweitem Wege. Ich denke, wir Deutschen sollten unser deutsches Bürgerrecht nicht geringer achten, als der Schweizer sein eidgenoßenschaftliches.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und bringe die einzige Frage, die zu dem Paragraphen vorliegt, zur Abstimmung, ob — für den Fall der Annahme des § 13 und dessen dritter Position — es heißen soll, (wie der Abgeordnete Dr. Braun heute vorgeschlagen hat):

> 3. durch Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit in Verbindung mit zehnjährigem Aufenthalt im Auslande.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 13 — deßen dritte Nummer durch die eben verlesene Faßung ersetzen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Wir wollen die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem eben verlesenen Antrag des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) ist eventuell angenommen.

Ich bringe nun den ganzen Paragraphen zur Abstimmung. Er setzt sich zusammen aus der Vorlage der verbündeten Regierungen in der ersten Zeile, Nr. 1, Nr. 2, dem Antrage des Abgeordneten Dr. Braun und der Vorlage in Nr. 4 und 5.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. —

Zu § 14 liegt kein Antrag vor; ich sehe den Paragraphen, wenn keine Abstimmung gefordert wird, für angenommen an.

Der Abgeordnete Meier (Bremen) reicht einen Vertagungsantrag ein. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bringe den Vertagungsantrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die die Sitzung jetzt abbrechen wollen.

(Geschieht.)

Der Vertagungsantrag ist abgelehnt. —

Wir kommen auf § 15, zu welchem vorliegt der Antrag des Abgeordneten von Bockum-Dolffs, das Alinea 1 so zu fassen, wie in Nr. 37, III der Drucksachen vorgeschlagen ist, und der der Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht, der mir handschriftlich vorliegt, in Alinea 1 des § 15 statt „naturalisiert ist" zu setzen „die Staatsangehörigkeit erworben hat".

Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Meine Herren! Es ist eine bloße Konsequenz des vorhin gefaßten Beschlusses, der Annahme des Braunschen Amendements, daß wir den Ausdruck „Naturalisation" für „Bundesangehörige" beseitigen; bloß diesen Zweck verfolgt das kurze Amendement.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort zu diesem Paragraphen. Ich beginne dann, indem ich zuvörderst feststelle, daß gegen das zweite Alinea, welches mit den Worten: „In Ermangelung dieses Nachweises" beginnt und bis zum Schluß des Paragraphen reicht, keine Ausstellung erhoben ist, die Abstimmung mit der Frage, ob das erste Alinea so gefaßt werden soll, wie der Abgeordnete von Bockum-Dolffs vorgeschlagen hat, oder so verändert, wie die Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht vorschlagen, oder endlich so, wie es die Vorlage der verbündeten Regierungen will. Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs schlägt vor, das Alinea 1 des Paragraphen zu fassen wie folgt:

> Die Entlassung darf keinem Staatsangehörigen versagt werden, wenn er nachweist, daß er Angehöriger eines anderen Bundesstaates ist.

Diejenigen Herren, die eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. —

Die Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht schlagen vor, an Stelle der Worte: „Naturalisirt ist" zu sagen: „Die Staatsangehörigkeit erworben hat." Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die eventuell so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die sich für das Amendement entschieden hat, und ich darf nun aussprechen, daß der § 15 mit dieser Modifikation angenommen ist. —

Auf § 16 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten von Bockum-Dolffs, den Paragraphen zu streichen, woraus von selbst folgen würde, daß das Allegat von § 16 in § 17 wegfallen muß. Es nimmt Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag dadurch zur Abstimmung, daß ich den § 16 selbst zur Abstimmung bringe. Er lautet:

Schriftführer Abgeordneter von Luck

(liest):

> Norddeutschen, welche nach dem Königreich Baiern, dem Königreich Württemberg oder dem Großherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprocität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesem Paragraphen zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität und damit auch der Vorschlag für den § 17 erledigt, welchen § 17 ich, wenn das Wort nicht verlangt wird, da keine Amendements dazu vorliegen, für in zweiter Berathung angenommen erkläre, eben so, wie — unter derselben Voraussetzung — die §§ 18 und 19.

Auf § 20 bezieht sich der Vorschlag des Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt) in der zweiten Zeile die Worte „Oberverwaltungsbehörde" zu ersetzen durch die Worte: „Centralbehörde ihres Heimathsstaats."

Der Abgeordnete von Puttkammer (Fraustadt) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Meine Herren! Zur Rechtfertigung meines Antrages will ich mich lediglich beziehen auf die Worte, die über den Werth des Staatsbürgerrechts heute von verschiedenen Seiten, namentlich von dem Herrn Abgeordneten für Wiesbaden gesprochen sind. Auf der Anschauung, daß das Bürgerrecht im Norddeutschen Bunde so hoch steht, daß man dessen Aberkennung und Verwirkung als Strafe nur aussprechen lassen dürfe durch die höchste Behörde des Einzelstaates, beruht mein Antrag, und ich glaube, daß er allein der Würde des Staates genügend Rechnung trägt.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort zu § 20. Ich bringe den Vorschlag des Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt) zunächst zur Abstimmung. Er geht dahin, die Worte: „die obere Verwaltungsbehörde" in Zeile 2 zu ersetzen durch die Worte:

„Centralbehörde ihres Heimathsstaats".

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 20 — so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Mehrheit hat sich für das Amendement entschieden und so erkläre ich den § 20 mit dieser Modification für angenommen.

Auf § 21 beziehen sich zwei Anträge des Abgeordneten Braun (Wiesbaden), die sich in Nr. 45 vorfinden, und ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hagke, welcher dahin lautet:

> „Jeder Norddeutsche, welcher sich in die Bundeskonsulatsmatrikel eintragen läßt, hat an den betreffenden Konsul einen Jahresbetrag von 1 Dollar zu entrichten, welcher Betrag zur Unterstützung hilfsbedürftiger oder erkrankter Norddeutscher zu verwenden ist."

Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren! Der Antrag, den ich zu dem Eingange des § 21 gestellt habe, und die von mir beantragte Streichung des letzten Alineas des § 21 sind nothwendige Konsequenzen aus dem von Ihnen zu dem § 13, Absatz 3 gefaßten Beschlusse. Ich beschränke mich daher darauf, eine der Abänderung zum § 13, Position 3, entsprechende kleine Fassungsänderung vorzuschlagen, nämlich so:

Digitized by Google

„Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und eine fremdländische Staatsangehörigkeit erwerben und sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren" u. s. w.

Es ist das dieselbe verbesserte Redaktion, welche ich bei § 13 vorgeschlagen habe.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hagke hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hagke:** Meine Herren! Der Zufall, den ich zu dem ersten Alinea des § 21 zu beantragen mir erlaubt habe, hat, wie ich bei Verlesung desselben durch den Herrn Präsidenten wahrgenommen habe, das Hohe Haus überrascht. Es würde mich dies veranlassen, das Amendement sofort zurückzuziehen, erlauben Sie mir jedoch, gerade der Ueberraschung halber, die ich damit hervorgerufen habe, dies Amendement kurz zu rechtfertigen.

Der Antrag ist nicht aus meinem Kopfe, nicht aus meinem Herzen hervorgegangen, er ist vielmehr von mir gestellt worden nur auf den Wunsch verschiedener Deutschen im Auslande, welche mich dringend ersucht haben, diesen Gegenstand im Hohen Hause zur Sprache zu bringen. Nachdem vor einigen Wochen von einem Herrn aus Hamburg, der sich in der Gegend von Albegaria velha in Portugal aufhält, mir der Wunsch ausgedrückt worden ist, welchem ich durch den Antrag Rechnung trage, habe ich zu meiner eigenen Ueberraschung vor wenigen Tagen ein Schreiben von einem Deutschen in Rio Janeiro erhalten, welcher sich ganz in derselben Weise äußert, wie der ebengedachte Hamburger Herr, und wenn nicht das atlantische Meer zwischen beiden Herren läge, so möchte ich glauben, daß beide Herren gemeinschaftlich zu dem Antrage sich vereinigt hätten. Meine Herren, es wird in diesen Mittheilungen hervorgehoben, daß es alle Deutsche im Auslande mit großer Freude, mit wahrhafter Genugthuung und Befriedigung erfüllt habe, aus deutschen Zeitungen — es wird namentlich, wenn ich nicht irre, die Kölnische Zeitung angeführt — zu ersehen, daß dem Norddeutschen Reichstage ein Gesetzentwurf über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vorgelegt werden würde, welcher eine Bestimmung enthalte, die es den Deutschen im Auslande ermögliche, ihre Staatsangehörigkeit auch ferner beizubehalten. Es wird dabei bemerkt, daß vor dem Jahre 1866 eine derartige Begünstigung werthlos gewesen sein würde, weil jeder Deutsche, der früher nach dem Auslande verzog, sich seiner Nationalität sobald als möglich zu entledigen gesucht habe, in dem Gefühle, daß die deutsche Nationalität im Auslande keine Achtung genieße, in dem Gefühle, daß sie, die Deutschen, nicht den Schutz fänden wie andere Nationen. Die Herren in diesem Hohen Hause, die im Auslande, namentlich im außereuropäischen Auslande gelebt haben, werden die Richtigkeit dieser Verhältnisse anerkennen und es hat ja soeben der Herr Abgeordnete Miquel denselben einen sehr beredten Ausdruck gegeben. Weiter wird in den betreffenden Schreiben dargelegt, mit welchem Stolze und mit welchem Hochgefühle es gegenwärtig jeden Deutschen im Auslande erfülle, einer Nation anzugehören, die sich eines solchen Ansehens erfreue, die solch' eine Macht und Kraft entfaltete wie die deutsche, die nicht nur befähigt, sondern auch gewillt sei, ihren Angehörigen im Auslande den nöthigen Schutz zu gewähren. Daran knüpft man die Erwägung, ob es nicht, um seitens der Deutschen zu zeigen, wie gerne sie ihren Verpflichtungen gegen das Heimathland zu genügen, wie bereit sie seien ein äußeres Band zu knüpfen, das sie mit dem Heimathland auch ferner verbinde, angemessen sei, dem Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit mit dem Heimathlande dadurch Ausdruck zu geben, daß sie eine kleine Beisteuer zur Bundeskonsulatkasse entrichten. Man wünschte also, daß mit der Berechtigung, sich in die Bundeskonsulatsmatrikel eingetragen die Verpflichtung verbunden sei, einen kleinen Beitrag in die Bundeskonsulatskasse zu zahlen, einen Beitrag, der zu Hospitalzwecken verwendet würde und zur Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher im Auslande.

Man hebt hervor, daß dieser Beitrag ein durchaus geringfügiger sei, der im Auslande vielleicht dem Werth von 5 Sgr. im Heimathslande gleichkomme, und man sagt, daß an demjenigen Deutschen, der sich weigere, einen derartigen Beitrag zu zahlen, im Auslande nichts verloren sei, daß er dem deutschen Namen im Auslande nicht zur Zierde, sondern zur Unehre gereiche. Besonders aber wird noch betont, wie wichtig es sei, daß die Konsuln über einen Fonds verfügten, aus dem sie hilfsbedürftige Angehörige unterstützen können und wie wichtig es sei, daß dadurch das Ansehen der Deutschen im Auslande erhöht werde, damit nicht so viel deutsche Bettelei in fremden Ländern sich umhertreibe. Nur alto, weil dieser Antrag in so warmer Weise von Deutschen im Auslande unterbreitet worden ist, habe ich mir erlaubt, ihn in diesem Hohen Hause zur Sprache zu bringen, und nur aus diesem Grunde empfehle ich ihn zur Annahme.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath von Puttkamer hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer:** Man mag über den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hacke denken wie man will, jedenfalls würde, glaube ich, dieses Gesetz nicht die geeignete Stelle sein, um ihn zu erledigen.

(Sehr richtig!)

Eine Bestimmung, welche sich darauf bezöge, für die Eintragung in die Konsulatsmatrikel entweder einen einmaligen oder einen wiederkehrenden Beitrag von dem Betreffenden zu erheben, würde wohl in das Konsulatsgesetz gehören. Ueberdies hat nun durch den vorher zu § 13 gefaßten Beschluß des Hohen Hauses die Konsulatsmatrikel an sich schon sehr wesentlich an Bedeutung für das ganze System dieses Gesetzes verloren. Es wird die Bedeutung der Eintragung in die Konsulatsmatrikel, welche die verbündeten Regierungen sehr wesentlich zu stärken und zu befestigen hoffen, durch die im Gesetze enthaltene indirekte Verpflichtung, sich in die Konsulatsmatrikel eintragen zu lassen, durch die zum § 13 von Ihnen gefaßten Beschlüsse ohnehin bereits sehr abgeschwächt. Es würde das nun in erhöhtem Grade stattfinden durch die Annahme des Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Hagke, wenn eine jährliche Gebühr für die Eintragung in die Matrikel entrichtet werden müßte. Deshalb würde vom Standpunkt der Regierungen die Bitte ausgesprochen werden müssen, den Antrage Ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Die letzte Bemerkung des Herrn Bundes-Kommissarius veranlaßt mich zu einer Verwahrung. Nach dem Wortlaut des § 21, wie er im Falle der Annahme meines Amendements aus den Berathungen hervorgehen wird, könnte aus dem zweiten Bestandtheil des Alinea 1.: „die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkt des Austritts u. s. w., von dem Zeitpunkt des Abtaufs der Pässe an gerechnet und durch Eintragung in die Matrikel unterbrochen u. s. w." gefolgert werden, daß nun Jemand zwanzig, dreißig Jahre lang dieses Spiel mit den Pässen und mit der Matrikel u. s. w. forttreiben könnte. Das ist ein Erfolg, den ich in keiner Weise beabsichtige, ich möchte aber in dieser Richtung hin bestimmte Vorschläge nicht machen, benutze aber die Gelegenheit, die ich hier biete, um zu erklären, daß ich hier eine weitere Vorsorge gegen den Mißbrauch des konsularischen Schutzes im Auslande wünsche und vielleicht in dieser Beziehung nach vorheriger Einverständigung mit Sachverständigen eine Vereinbarung erzielt werden könnte in ähnlicher Richtung, wie dieselbe z. B. im englischen Rechte vorgesehen ist.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 21 und bringe zuvörderst den Antrag des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden), welcher sich auf den Eingang des Paragraphen bezieht, und eventuell das vierte Alinea desselben beseitigt, — dann den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hagke zur Abstimmung.

Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) schlägt vor, den Eingang des Paragraphen so zu fassen:

„Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen, eine fremdländische Staatsangehörigkeit erwerben und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren u. s. w., wie im ersten Alinea."

Digitized by Google

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 21 so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für das Amendement entschieden. Damit ist das vierte Alinea des Paragraphen weggefallen.

Der Abgeordnete Freiherr von Hagke schlägt vor, in dem § 21 folgenden Zusatz am Schlusse des ersten Alinea einzuschalten:

„Jeder Norddeutsche, welcher sich in die Bundeskonsulatsmatrikel eintragen läßt, hat an den betreffenden Konsul einen Jahresbeitrag von 1 Dollar zu entrichten, welcher Beitrag zur Unterstützung hilfsbedürftiger oder erkrankter Norddeutscher zu verwenden ist."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Ich darf wohl den Paragraphen nicht noch einmal zur Abstimmung bringen; er ist mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden), den das Haus angenommen hat, heißt es wörtlich: „und den letzten Antrag zu streichen." Ich konstatire also, daß der letzte Absatz gestrichen ist.

Auf § 22 allein bezieht sich der Antrag des Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt):

die Worte „obere Verwaltungsbehörde" zu ersetzen durch die Worte „Centralbehörde seines Heimathstaates";

dann haben die Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht vorgeschlagen:

die §§ 22 und 23 folgendermaßen zusammen zu fassen:

„Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Landes-Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

Tritt aber ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Landes-Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die obere Verwaltungsbehörde u. s. w. wie im § 22 des Entwurfes."

Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Herr Präsident, ich ziehe im Einverständniß mit meinem Mitantragsteller die hier gestellten Amendements zurück zu Gunsten des von dem Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt) eingebrachten Amendements.

Präsident: Die Amendements zu § 22 und 23 sind zurückgenommen, es handelt sich also nur um die Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt), die Worte „obere Verwaltungsbehörde" zu ersetzen durch die Worte „Centralbehörde seines Heimathstaates."

Die Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. Ich darf nun den § 22 als mit diesem Amendement und § 23 für angenommen erklären.

Das in Nr. 47 der Druckachen zu § 24 gestellte Amendement der Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht ist zurückgezogen. Es bleibt also nur übrig der Antrag des Abgeordneten von Bockum-Dolffs zu § 24.

Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat das Wort.

Abgeordneter **von Bockum-Dolffs:** Meine Herren! Wenn denjenigen Bundesangehörigen, die auf dem Bunde fortziehen, eine Entlassungs-Urkunde ertheilt, und dafür Gebühren genommen werden, so entspricht das gewissermaßen dem Paßedikt, nach welchem auch für Pässe Gebühren gezahlt werden sollen. Denjenigen aber, die aus einem Bundesstaat in einen anderen hinüberziehen, dafür sofort mit einer Kostenrechnung zu kommen, obgleich sie in dem Staate, den sie sich wählen, Steuer zahlen, und an allen Lasten Theil nehmen wollen, scheint doch nicht angemessen. Dem abzuhelfen beabsichtigt das von mir gestellte Amendement.

Präsident: Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete die Worte: „von Naturalisations-Urkunden" angefochten oder unangefochten gelassen hat.

Abgeordneter **von Bockum-Dolffs:** In dem von mir gestellten Amendement kommen sie nicht vor, da steht: „von Entlassungs-Urkunden;" ich würde also da sowohl als vorher bei § 13 statt Aufnahme-Urkunden bitten zu sagen: „Aufnahme-Bescheinigungen."

Präsident: Das ist mir noch nicht deutlich. Der Herr Abgeordnete hat im Druck vorgeschlagen, an die Stelle der Worte: „von Naturalisations-Urkunden" zu sagen: „von Entlassungs-Urkunden", und demnächst fortzufahren: „darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden." Soll es dabei bleiben?

(Zustimmung des Abgeordneten von Bockum-Dolffs.)

Dann habe ich auch nur dies Amendement zur Abstimmung zu bringen. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 24 — nach dem Antrage des Abgeordneten von Bockum-Dolffs denselben fassen würden, wie folgt:

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden an Bundesangehörige darf an Stempel-Abgaben und Ausfertigungs-Gebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dies ist die Minderheit. Jetzt darf ich den § 24 der Vorlage für angenommen erklären.

Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Meine Herren! Es ist doch ganz unmöglich, daß die Naturalisationsurkunden hier wieder eingeführt werden, nachdem wir sie im ganzen Gesetz aus allen Paragraphen entfernt haben.

Präsident: Ich kann keine Amendements zuppeditiren; wenn sie nachgebracht werden müssen, so muß es bei der dritten Lesung geschehen.

Zu § 25 ist kein Amendement angemeldet, ebensowenig zu § 26, und da auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich die beiden Paragraphen für angenommen.

Nun hat der Abgeordnete Dr. Schneiden noch einen Schluß-Paragraphen (27) vorgeschlagen:

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Ich kann im Namen der verbündeten Regierungen Ihnen die Annahme des Amendements des Abgeordneten für Altona empfehlen. Es ist bei einem Gesetz, das, wie das vorliegende, in manchen Bundesstaaten wenigstens, tief in bestehende Verwaltungseinrichtungen eingreift, entschieden nützlich, einen bestimmten Termin für dessen Inkrafttreten festzusetzen, und diesen Termin nicht zu nahe zu greifen. Es stimmt der von dem Herrn Abgeordneten für Altona vorgeschlagene Termin mit demjenigen Termin überein, welcher für das Inkrafttreten des mit dem vorliegenden wenigstens verwandten Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Aussicht genommen ist.

Digitized by Google

Präsident: Es wird auch sonst kein Widerspruch gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Schleiden erhoben; ich erkläre also auch seinen Zusatzparagraphen 27:

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft

für angenommen.

Damit ist die zweite Berathung der Nr. 11 und unsere heutige Tagesordnung erledigt. Mein Vorschlag für die nächste Sitzung geht dahin, sie Sonnabend zu halten, um 12 Uhr beginnen zu lassen, und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. den mündlichen Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über die Frage von der Anwendbarkeit des § 17 der Geschäftsordnung, — die neulich im Plenum auftauchte —

und

2. die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Bundeshaushalts-Etats für 1871 (Nr. 30 der Drucksachen).

Ist das Haus mit der Tagesordnung einverstanden?

(Zustimmung.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 20 Minuten)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koeble), Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

19. Sitzung.

am Sonnabend den 12. März 1870.

Beurlaubungen. Neu eingetretene Mitglieder. — Erste Berathung über den Bundeshaushalts-Etat für 1871. — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über die Auslegung einer Bestimmung der Geschäftsordnung. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 12¼ Uhr.

An den Plätzen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe für Preußen: der Staatsminister Camphausen; Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Staatsminister Delbrück; Generalpostdirektor von Philipsborn. Sachsen: Staatsminister Freiherr von Friesen; Generalmajor von Brandenstein. Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. Sachsen-Weimar-Eisenach: Staatsminister von Watzdorf. Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. Als Bundeskommissar der Geheime Regierungsrath Dr. Michaelis.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung sind entschuldigt: die Abgeordneten Fürst von Pleß und Dr. Loewe. Dringender Geschäfte halber habe ich dem Abgeordneten Grafen von Thenpitz einen Urlaub für „einige", wie sein Antrag lautete, „nicht volle acht Tage" gewährt.

In das Haus sind seit der gestrigen Sitzung eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos zugewiesen die Abgeordneten Ohm und Frantz.

Der Abgeordnete Krüger hat einen auf die nordschleswigsche Frage bezüglichen Antrag an das Präsidium mit dem Verlangen eingereicht, „zum Zwecke der Einholung der geschäftsordnungsmäßigen Unterstützung bald möglichst dem Reichstage den Antrag zur Verlesung zu bringen."

Ich glaube, meine Herren, daß das dem Präsidium nicht zusteht. Die Vorschrift des § 20 der Geschäftsordnung verlangt die Unterzeichnung von 15 Mitgliedern, und wenn das Haus neulich nachließ, daß ich bei einer Frage, die es formell lediglich mit Geschäfts- und Tagesordnung zu thun hatte, diese Unterstützung mündlich einholte, so glaube ich daraus keinen Präcedenzfall für Fragen von sachlicher Bedeutung bilden zu dürfen. Der Herr Abgeordnete hat ja seinen diesfälligen Wunsch auch im Druck — und zwar mit meiner Unterstützung — an die Mitglieder des Hauses gelangen zu lassen; auf seinen gegenwärtigen Antrag einzugehen, bin ich aber außer Stande.

Der Abgeordnete Krüger hat das Wort.

Abgeordneter **Krüger**: Der Herr Präsident meint wohl nur, daß mein Antrag von 15 Mitgliedern unterstützt werden soll; daß die Unterschriften der fünfzehn unterstützenden Mitglieder auch auf dem Antrage figuriren sollen, ist doch wohl nicht erforderlich. Wenn der Herr Präsident das gemeint hätte, so würde ich erst gesucht haben, die Unterschriften von fünfzehn unterstützenden Mitgliedern zu beschaffen.

Präsident: Der § 20 der Geschäftsordnung sagt ausdrücklich:

alle von den Mitgliedern des Reichstags ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sein

und darauf verweise ich den Herrn Abgeordneten. —

Die Interpellation, die ich unter Nr. 52 der Drucksachen habe vertheilen lassen, wird auf den Wunsch des Herrn Interpellanten erst am nächsten Mittwoch zur Erörterung kommen, scheidet also von der heutigen Verhandlung aus. —

Meine Herren, ich habe den Wunsch, daß mir erlaubt würde, die erste Berathung über den Bundeshaushalts-Etat, die zweite Nummer der Tages-Ordnung, der ersten Nummer vorausschicken zu dürfen; ich möchte gern in Anseh[u]ng der letzteren in dem Vorsitz vertreten werden.

(Zustimmung.)

Eine Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers vom 9. dieses Monats benachrichtigt uns, daß der Bundesrath für die Vertretung der nachstehend bezeichneten Etatsvorlagen, außer seinen Mitgliedern zu Kommissarien, ernannt hat, und zwar:

1. für den Etat des Auswärtigen Amtes:
   den königlich preußischen Geheimen Legationsrath Herrn von Kendell;
2. für den Etat der Militairverwaltung:
   den königlich preußischen Obersten Herrn von Karczewski und
   den königlich preußischen Geheimen Kriegsrath Herrn Glogau;
3. für den Etat der Marineverwaltung:
   den königlich preußischen Kapitain zur See, Herrn Henk und
   den königlich preußischen Geheimen Admiralitätsrath, Herrn Jakobs;
4. für den Etat der Telegraphenverwaltung:
   den General-Telegraphen-Direktor, königlich preußischen Generalmajor, Herrn von Chauvin und
   den königlich preußischen Geheimen Regierungsrath, Herrn Elsasser; endlich
5. für den Etat der Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern:
   den königlich preußischen Geheimen Regierungsrath, Herrn Dr. Michaelis.

In den drei letzten Jahren haben nach der ersten Berathung des Etats die Mitglieder des Hauses schriftliche Anfragen über das Budget durch meine Vermittlung an den Herrn Bundeskanzler gelangen lassen. Die verbündeten Regierungen sind auch in diesem Jahre zu der schriftlichen Beantwortung solcher Fragen bereit, und ich glaube, das Haus wird die Einrichtung, die sich in dem vorigen Jahre bewährt hat, auch in diesem Jahr beibehalten wollen.

(Zustimmung.)

Ich werde dann die Anfragen und die Beantwortung in der Registratur unseres Büreaus auslegen lassen und der Registraturbeamte Großmann wird in dem gedachten Zimmer zur Verfügung der Herren Mitglieder stehen. — Die vorläufige stillschweigende Voraussetzung dieser meiner Mittheilung ist, daß auch die zweite Berathung im Plenum vorgenommen wird, was sich ja durch die Beschlußnahme am Schlusse der ersten Berathung ergeben wird.

Ich eröffne nunmehr die

erste Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871 und dessen dreizehn Anlagen,

und gebe zur Einleitung der Debatte dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, die Einleitung des Ihnen vorgelegten Bundeshaushalts-Etats für 1871 fordert dazu auf, diesen Etat mit dem von Ihnen im vorigen Jahre genehmigten Etat für das laufende Jahr zu vergleichen. Diese Vergleichung hat insofern einige formelle Schwierigkeiten, als der Etat für das laufende

Digitized by Google

Jahr durch zwei Nachtragsetats abgeändert ist, und auch in seinem Inhalte, wenngleich er alle zur Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nothwendigen Materialien enthält, doch die Zahlen, um die es sich handelt, als Endsummen nicht genau wiedergiebt. Es bedarf daher für eine Vergleichung des Etats für 1871 mit dem Etat für 1870 zunächst einer Ergänzung der Hauptzahlen, welche sich in dem letzterwähnten Etat vorfinden.

Der Etat für 1870 enthält an fortdauernden Ausgaben die Summe von 71,752,106 Thlrn. Dieser Summe, die in dem Gesetz über den Bundeshaushalts-Etat als Hauptsumme angeführt worden ist, sind jedoch noch nicht unerhebliche Beträge hinzuzusetzen. Zunächst ist diesen fortdauernden Ausgaben hinzuzusetzen der Betrag von 30,000 Thlrn., welcher in dem Etat für das laufende Jahr bei dem Auswärtigen Amte vor der Linie angegeben war und in dieser Form angegeben werden mußte, weil bei der Berathung des Bundeshaushalts-Etats der preußischen Legislatur vorbehalten bleiben mußte, in welcher Form sie denjenigen Beitrag zu den Kosten des Auswärtigen Amtes übernehmen wollte, welcher hier im Hause als richtig angesehen war. Die Entschließung der preußischen Legislatur ist inzwischen erfolgt, und zwar dahin, das nunmehr diese 30,000 Thlr. den fortlaufenden Ausgaben des Nordeutschen Bundes für 1870 hinzugetreten sind, und die gleiche Summe unter den verschiedenen Einnahmen des Nordeutschen Bundes zusätzlich in Einnahme gestellt worden muß. Es treten der vorhin bezeichneten Hauptsumme ferner hinzu 62,600 Thlr. fortlaufende Ausgaben für das Bundes-Oberhandelsgericht auf Grund des in der vorjährigen Session angenommenen ersten Nachtrags zum Bundeshaushalts-Etat. Es treten ferner der Hauptsumme hinzu noch 19,700 Thlr. an fortlaufenden Ausgaben, welche in dem seit kurzer Zeit berathenen und beschlossenen zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt vorgesehen sind als Dotation für das Generalkonsulat in Peru, als Zulagen für die Militärbevollmächtigten bei den süddeutschen Höfen, und als das Gehalt für drei Revisoren bei dem Rechnungshofe.

Danach berichtigen sich die fortdauernden Ausgaben des laufenden Jahres auf 71,864,406 Thlr. Das ist die Zahl, die als richtige Etatszahl des laufenden Jahres in Vergleichung zu stellen ist mit der Etatszahl, welche in dem Ihnen vorliegenden Etat für das nächste Jahr in Aussicht genommen ist. Diese letztere Zahl beträgt 72,721,861 Thlr., ergiebt also an fortdauernden Ausgaben eine Mehrforderung von 857,455 Thlr. Dieser Mehr vertheilt sich in 449,498 Thlr. an persönlichen Ausgaben und 407,957 Thlr. an sächlichen Ausgaben; das sind die beiden großen Kategorien, in die der Mehrbetrag an fortdauernden Ausgaben zerfällt. Auf die einzelnen Verwaltungen vertheilt sich dieser Mehrbetrag in folgender Weise. Auf das Bundeskanzler-Amt kommen 52,500 Thlr., davon sind 45,000 Thlr. persönliche Ausgaben, und zwar dieser Betrag ausschließlich für die in der laufenden Session bewilligten Pensionen für die Unterklassen der vormals Schleswig-Holstein'schen Armee, und 7,500 Thlr. an sächlichen Ausgaben, die sich zusammensetzen aus Unterhaltungskosten und Miethen für Baulichkeiten und aus Subventionen für die monumenta Germaniae und für die Hamburger „Seewarte." Auf das Auswärtige Amt fallen 17,800 Thlr., davon 14,700 Thlr. persönliche Ausgaben, zum größeren Theil Erhöhungen der Besoldungen und Remunerationen bei der Centralverwaltung; es tritt dazu eine Erhöhung des Unterstützungs- und Remunerations-Fonds und eine kleine Mehrausgabe bei den Gesandtschaften und 3100 Thlr. an sachlichen Ausgaben, ein Betrag, der sich durch die Erfahrung als nothwendig ergeben hat. Bei den Konsulaten beträgt die Mehrausgabe 7500 Thlr. nur persönliche Ausgaben und zwar überwiegend, abgesehen von einigen kleinen Gehaltserhöhungen, Verstärkung des Remunerationsfonds. Für das Bundesheer eine Mehrausgabe von 156,873 Thlr. Diese Mehrausgabe bildet sich daraus, daß an persönlichen fortdauernden Ausgaben ein Mehr 209,516 Thlr. vorhanden ist; diesem Mehr steht aber gegenüber ein Weniger von 52,643 Thlr. Das Mehr beruht hauptsächlich auf der Nothwendigkeit, den Pensions- und Unterstützungsfonds bei der Militairverwaltung sehr erheblich zu verstärken. Die Ersparniß an sachlichen Ausgaben beruht überwiegend darauf, daß für die Bekleidung der Armee durch Ersparungen an Tuchlieferungen ein geringerer Betrag hat in Ansatz gebracht werden können. Die bedeutendste Mehrausgabe betrifft die Marine, nämlich 464,782 Thlr. und diese vertheilt sich mit 172,782 Thlr. auf persönliche und 292,000 Thlr. auf sachliche Ausgaben; die persönlichen Ausgaben veranlaßt theils durch Verstärkung des Personals, theils bei einzelnen Klassen durch Erhöhung der Gehalte; die sachlichen Ausgaben veranlaßt durch weitere Indienststellung von Schiffe und durch die für die Erhaltung des vergrößerten Materials erforderlichen Mehrausverwendungen. Die Bundesschuld figurirt mit einer Mehrausgabe von 162,000 Thlr. Endlich steht dem gegenüber eine Minderausgabe von 4000 Thlr. an sachlichen Ausgaben für das Bundesoberhandelsgericht. Es stellt sich auf diese Weise die vorher von mir erwähnte Zahl zusammen.

Bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben bedarf der vorjährige Etat ganz ebenso der Berichtigung, wie es bei den fortdauernden Ausgaben nothwendig war. Der Summe, welche in dem Bundeshaushaltsgesetz mit 4,206,389 Thlrn. angegeben ist, muß hinzugerechnet werden ein Betrag von 1,571,624 Thlrn. außerordentlicher Ausgaben der Marine, welche im Bundeshaushalts-Etat vor der Linie vermerkt waren, sodann aus dem ersten und zweiten Nachtragsetat eine Summe von 91,338 Thlrn. für das Bundes-Oberhandelsgericht. Es ergiebt sich danach als berichtigte außerordentliche Ausgabe des diesjährigen Etats die Summe von 5,869,351 Thlrn. Der vorliegende Etat für 1871 nimmt an außerordentlichen Ausgaben in Anspruch 4,724,426 Thlr., also weniger als der Etat pro 1870: 1,144,925 Thlr. Dieses Weniger erklärt sich daraus, daß die außerordentlichen Ausgaben, die im Jahre 1870 bei dem Bundeskanzler-Amt, bei dem Auswärtigen Amt und bei der Konsulatsverwaltung mit 178,057 Thlrn., mit 30,000 Thlrn. und mit 9000 Thlrn. vorgesehen waren, ganz in Wegfall gekommen sind, daß sich das Extraordinarium der Postverwaltung um 19,853 Thlr. und das der Telegraphen-Verwaltung um 17,985 Thlr. vermindert hat, ersteres weil die entsprechenden im laufenden Jahre nöthigen Ausgaben im Jahre 1871 nicht wieder in Ansatz gebracht sind, und letzteres, weil die Ueberschüsse nicht weniger haben in Ansatz gebracht werden müssen. Die extraordinäre Ausgabe der Militairverwaltung für Küstenbefestigung ist um 1,002,152 Thlr. verringert und die außerordentliche Ausgabe für das Bundes-Oberhandelsgericht von 91,338 Thlrn. kommt nicht wieder vor. Dieser Minderausgabe im Extraordinarium von 1,348,385 Thlrn. steht gegenüber eine Mehrausgabe im Extraordinarium bei der Marine von 203,460 Thlrn., dies ergiebt die vorher von mir bezeichnete Minderausgabe im Extraordinarie.

Ich gehe nun über zu den Mitteln, durch welche diese Ausgaben zu decken sind. Die Gesammtausgabe, welche sich also beziffert für 1870 auf 77,733,757 Thlr. und für 1871 auf 77,446,287 Thlr. wird gedeckt durch den Kredit, also aus dem Gesetz über die Marine-Anleihe und die Anleihe zur Küstenbefestigung im laufenden Jahre mit 2,822,700 Thlrn., im Jahre 1871 mit 2,020,924 Thlrn.; es bleiben also durch andere Einnahmen zu decken: im laufenden Jahre 74,911,057 Thlr., im Jahre 1871 75,425,363 Thlr., also im nächsten Jahre mehr wie im laufenden durch anderweitige Einnahmen zu decken: 514,306 Thlr. Die Deckung dieses Mehr erfolgt durch eine veranschlagte Mehreinnahme bei den Zöllen und Verbrauchsteuern von 67,550 Thlrn., durch eine mehrveranschlagte Einnahme bei der Postverwaltung von 336,344 Thlrn., durch eine Vermehrung der vermischten Einnahmen von 720 Thlrn., das ergiebt zusammen 404,614 Thlr.

Diesen Mehreinnahmen stehet indeß gegenüber bei der Telegraphenverwaltung eine Mindereinnahme von 17,985 Thlr., so daß von der Mehrausgabe des nächsten Jahres von 514,306 Thalern durch die eigenen Einnahmen des Bundes gedeckt werden 396,629 Thlr.; der Rest dieses Mehr von 127,677 Thlr. ist durch Matrikularbeiträge zu decken. Dieser Mehrbetrag von 127,677 Thlr. ist gegenüber einem Budget von 77,446,287 Thlr. so unbedeutend, daß sich wohl behaupten läßt, daß, wenn nicht unerwartete Verhältnisse eintreten, welche, sei es auf eine Verminderung der Einnahmen, sei es auf eine Vermehrung der Ausgaben einwirken, die Matrikularbeiträge pro 1871 dieselbe Höhe haben werden wie 1870.

Präsident: Die Generaldiskussion ist eröffnet: Der Abgeordnete von Bendа hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, ich glaube es ist unmöglich, daß wir die erste Berathung über den Etatsent-

Digitized by Google

wurf pro 1871 vorübergehen lassen, ohne einige Rückblicke zu werfen auf die Etatsberathung des vorigen Jahres und einige Betrachtungen zu knüpfen an die sehr wesentlichen Veränderungen, die seitdem eingetreten sind. Meine Herren, diese Veränderungen liegen weniger im Etat selbst als in der Umgebung, in der Gesellschaft, in welcher er im vorigen Jahre an uns herantrat. Diese Veränderungen sind allerdings sehr bedeutend. Ein äußeres Zeichen dieser Veränderungen erblicke ich sofort mir zur Rechten, indem ich auf den Sitzen des Bundesraths den preußischen Herrn Finanzminister erblicke, der mir im vorigen Jahre gegenüber saß. Meine Herren, es ist das gewiß nicht die Erfüllung der, meiner Ansicht nach berechtigten Wünsche, die wir in Bezug auf die Einwirkung der preußischen Finanzverwaltung auf die Bundesverwaltung im vorigen Jahre äußerten, aber es ist meiner Ansicht nach immerhin ein Fortschritt, es ist ein Bindeglied, welches, wie ich hoffe, vor den Gefahren, mit welchen die Zerklüftung unserer Finanzverwaltung, diese große preußische Finanzverwaltung bedroht, wenn nicht absolut schützen, doch thunlichst unschädlich machen wird. Wenn ich aber die weiteren Umgebungen des vorjährigen Etats betrachte, so erinnere ich Sie daran, daß sie unsteuerlich waren, sowohl in Bezug auf die Vergangenheit als in Bezug auf die Zukunft.

Es lag uns im vorigen Jahre ein verhältnißmäßig günstiges Budget pro 1868 vor, in welchem das Deficit dieses Jahres nach den Berechnungen des gegenwärtigen preußischen Herrn Finanzministers Camphausen auf über 4 Millionen Thaler angegeben war, es handelte sich um die Berichtigung einer Schuld aus der Vergangenheit von über 4 Millionen Thaler; demnächst lag eine Reihe, wenn ich nicht irre, von acht Steuervorlagen vor uns, unter welchen uns zwar die Auswahl freigestellt war, von denen man indessen erwartete, daß sie zum größten Theil bewilligt werden würden, und diese waren durch eine Denkschrift vom 19. Mai vorigen Jahres motivirt, in welcher sich der wirkliche, wenigstens gewiß sehr unvorsichtige Ausdruck vorfand, daß, wenn wir diese Steuervorlagen nicht annähmen, wir uns in Preußen der Gefahr aussetzten, unsere Verpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können. Meine Herren, das ist nun Alles ganz anders geworden: die Schulden vom Jahre 1868 sind in Preußen wie auch, glaube ich, in den andern Staaten aus bereiten Beständen bezahlt, die Steuervorlagen sind verschwunden, ebenso wie das preußische Deficit, und ich glaube, es gereicht uns zur Genugthuung, hier konstatiren zu können, daß die Mißstände, die wir dem preußischen Landtage übertrugen, zunächst dieses Deficit zu untersuchen, gewiß zu unserer allseitigen Befriedigung erfüllt ist. Meine Herren, die Mittel, mit welchen wir das Deficit beseitigt haben, und durch welche wir uns gegenwärtig in der glücklichen Lage befinden, keine neue Steuern bewilligen zu müssen, sind verhältnißmäßig einfache gewesen. Wir haben in Preußen eine Reduktion der Tilgung unserer Staatsschulden eintreten lassen, ohne die altbewährten Grundsätze einer festen Tilgung der Staatsschulden preiszugeben, denn wir haben noch eine Tilgung von ungefähr 1½ Procent beibehalten; wir haben eine vermehrte Veräußerung von Staatsgut vorgenommen — ein Mittel, welches zwar nicht in jedem Jahre wiederkehren kann, von dem wir aber hoffen, daß die natürliche Vermehrung unserer künftigen Einnahmen es nicht weiter erforderlich machen wird; wir haben endlich die Ihnen bekannte Erhöhung der Zuckersteuer bewilligt, welche nach Ausweis des Etats sehr glänzende finanzielle Resultate geliefert hat, ohne die betreffende Industrie zu bedrücken. Ich sage also, es sind sehr einfache Mittel gewesen, die uns über die gekommenen Schwierigkeiten des vorigen Jahres hinweg geholfen haben, ohne die Bevölkerung irgendwie zu belasten. Meine Herren, wir befinden uns also gegenwärtig in der angenehmen Lage, diese unbequeme Gesellschaft aus der Vergangenheit, die auch für die Zukunft vor uns lag, losgeworden zu sein und doch in unserem neuen Etat wesentlich vermehrte Ausgaben bewilligen zu können, ohne zu einer irgend nennenswerthen Erhöhung der Matrikularbeiträge zu schreiten.

(Abgeordneter Freiherr zur Rabenau: Wir doch nicht!)

Ich spreche hier vom Ganzen; daß sich die Vertheilung der Matrikularbeiträge auf die einzelnen Staaten individuell modificirt, das ist ja vollkommen richtig.

Meine Herren, ich glaube, indem ich diese glücklich veränderte Lage konstatire, gereicht es mir zur besonderen Freude — und ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete, der mich so eben unterbrach, Veranlassung nehmen wird, dies etwa zu widerlegen — daß nach den Notizen, die ich bis jetzt einziehen konnte (sie sind ja zum Theil schwer zu erlangen) in einer ähnlichen günstigen Situation sich auch überwiegend die meisten der Norddeutschen Bundesstaaten befinden. Natürlich haben alle diese Staaten, wie auch wir, seit dem Jahre 1866 wesentliche Anstrengungen machen müssen, das ist ja natürlich und wenn es anders gewesen wäre, wäre es vielleicht nicht einmal wünschenswerth gewesen. Aber es hat sich die Finanzlage für sämmtliche Norddeutsche Bundesstaaten gerade in der neuesten Zeit wesentlich gebessert; gerade in dem größten dieser Staaten hat man wesentliche neue Aufwendungen machen können für Wohlfahrtszwecken, man hat Ueberschüsse erzielt und man erfreut sich dort des gegenwärtig, wenigstens seit Monaten, eingetretenen günstigen Aufschwungs, der seine günstige Rückwirkung auf die Finanzverwaltungen nicht verfehlen kann. Meine Herren, ich glaube das hier konstatiren zu können mit besonderer Freude und Genugthuung gegenüber den Schmähungen, Vorwürfen und Verläumdungen, die von gewissen Parteien in Süddeutschland gegen die Finanzverwaltung des Norddeutschen Bundes erhoben werden, gegenüber der Behauptung, daß der nähere Kontakt der Staaten mit dem Norddeutschen Bunde unausbleiblich zum finanziellen Ruin führe. Meine Herren, es ist ein eigenthümlicher Umstand, daß in demselben Augenblick, wo wir eine solche glückliche Veränderung in den Finanzverhältnissen des Norddeutschen Bundes konstatiren können, gerade die beiden größten Staaten Süddeutschlands, Baiern und Württemberg, sich in sehr erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befinden, welche namentlich in dem Staate Württemberg voraussichtlich zu einer beträchtlichen Mehrbelastung in den Steuern führen werden. Ich habe durchaus nicht die Absicht, die Finanzverwaltung dieser Staaten zu kritisiren; ich wünsche ihnen ja als guter Deutscher die baldigste Herstellung und glückliche Zukunft ihrer wirthschaftlichen Lage, aber ich glaube, es ist doch gut, daß man in Süddeutschland Akt nehme von dieser Thatsache und dabei die sehr schiefen Urtheile, die in dieser Beziehung dort gefällt werden, soweit man überhaupt durch Parteileidenschaft nicht daran behindert ist, berichtige. Meine Herren, wenn ich nun zu dem Etat selbst übergehe, so werden Sie mir zugestehen, daß für diejenigen, die nicht ein gemachtes Studium auf denselben verwendet haben, der Ueberblick trotz der Erläuterungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts doch immer seine Schwierigkeiten hat: das liegt eben in den Verhältnissen der Finanzverwaltung des Norddeutschen Bundes, in der eigenthümlichen Einrichtung unseres Etats, in welchem eine laufende Verwaltung vermischt ist mit einer Begründung der Marine, die wesentlich mit auf eine extraordinäre Anleihe, auf die Anleihe vom Jahre 1867, begründet ist. Ich habe mich bemüht, eine übersichtliche Zusammenstellung zu machen von demjenigen, was etwa diejenigen, die den Irrweg einer solchen Etatsaufstellung nicht folgen können, vorzugsweise interessiren möchte, und ich glaube sie in zwei Gruppen geben zu können, ohne Sie mit Zahlen zu belästigen. Meine Herren, unser Norddeutscher Bundesetat läßt sich in vier große Gruppen eintheilen: die eine Gruppe enthält das Bundeskanzler-Amt, das Auswärtige Amt und die Konsulate, die andere das Militair, die dritte die Marine, und die vierte Gruppe die übrige Verwaltung: die Post- und Telegraphenverwaltung mit dem Rechnungshof und dem Oberhandelsgericht. Meine Herren, wenn Sie den diesjährigen Etat mit dem vorjährigen vergleichen und die extraordinären und ordinären Ausgaben zusammenfassen, so finden Sie, daß in den Gruppen — die Marine ausgenommen — sehr erhebliche Minderausgaben verzeichnet sind: sie belaufen sich auf etwa 1,200,000 Thlr., während die Marine allein eine Mehrausgabe aufweist, die sich auf etwa 830,000 Thlr beziffert. Im Ganzen ist eine Weniger-ausgabe von etwa 280,000 Thlr. Da wir nun in diesen Jahre in Summa 800,000 Thlr. weniger an Anleihen verwendet haben wie im vorigen Jahre, so ergiebt sich die Nothwendigkeit, aus den eigenen Einnahmen des Bundes ungefähr 500,000 Thlr. mehr aufzubringen nach Hinzurechnung des Nachtragsetats für das vorige Jahr, als im Jahre 1870. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat nachgewiesen und es ergiebt das auch der Etat, daß davon etwa 430,000 Thlr. durch Mehreinnahmen gedeckt sind; es ergiebt sich also die Summe, die gegenwärtig, glaube ich, sich auf etwas über 70,000 Thlr. beziffert, welche an Matrikularbeiträgen mehr aufzubringen sind als im

Digitized by Google

vorigen Jahr. Ich glaube aber doch dabei bemerken zu müssen, daß unter den Mehrausgaben sich die 156,000 Thlr. für Militairausgaben befinden, welche eine bereits Deckung bereits haben in dem Fortfall der praecipua, die in dieser Beziehung gewisse Bundesländer genießen, so daß für die übrige Gesammtheit in der That keine Mehrausgabe, sondern eigentlich eine Minderausgabe an Matrikularbeiträgen stattfindet. Wenn Sie aber hiervon absehen und es Sie interessirt, meine Herren, zu erfahren, was an dauernden Mehrausgaben den dauernden Mehreinnahmen gegenübersteht, so betragen nach meiner Berechnung, wenn ich auch hier wieder die Militairausgaben, die ja gesetzlich und in Folge des Kompromisses feststehen, — so betragen die Ausgaben im Ganzen für das Bundeskanzler-Amt, das auswärtige Amt, die Konsulate und die Bundesschuld, welche letztere eigentlich nur ein Theil der Marineausgaben ist, circa 730,000 Thlr. Dem steht gegenüber eine Mehreinnahme von circa 430,000 Thlr. In der That befinden wir uns also in der Lage, daß wir in diesem Jahre gegen das vorige eine dauernde Mehrausgabe gegenüber der Mehreinnahme von etwa 300,000 Thlr. haben. Meine Herren, meiner Ansicht nach ist diese Zahl durchaus nicht geeignet, Besorgnisse irgend einer Art zu erwecken, und zwar aus dem Grunde, weil Sie sich bei dem Studium des Etats überzeugt haben werden, daß die Einnahmen in dem Etat, wie ich anerkennen will, mit großer Vorsicht nach alt bewährten preußischen Grundsätzen aufgestellt worden sind. Daß diese Vorsicht nothwendig war, dafür giebt Zeugniß die Zeitungsnotiz, aus der wir ersehen, daß im Jahr 1869 die Zolleinnahmen erheblich, wenigstens nicht unerheblich, gegen den Voranschlag zurückgeblieben sind. Vielleicht ist der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes im Stande, uns in dieser Beziehung noch einige beruhigende Zusicherungen zu geben; ich vermuthe, daß dieser Ausfall pro 1869 doch durch Ueberschüsse in anderen Verwaltungen ganz oder wenigstens zum Theile gedeckt werden wird. Indessen pro 1871 sind wir gesagt die Einnahmen so mäßig veranschlagt, daß ich nicht zweifle, daß sie werden erfüllt werden und daß daher meiner Ansicht nach dieser Ueberschuß der Mehrausgaben über die Mehreinnahmen keine Veranlassung zu Besorgnissen für uns giebt.

Meine Herren, wenn ich nun hieran die weitere Frage knüpfe, ob das Bild unserer Etatsaufstellung und das Bild unserer Finanzverwaltung, wie es sich bei einem Vergleiche des früheren Etats mit dem gegenwärtigen uns darstellt, uns Besorgnisse für die fernere Zukunft bietet, so kann ich auch in dieser Beziehung nicht anders sagen, als daß wir, glaube ich, mit völliger Beruhigung — es müßten denn außerordentliche Ereignisse dazwischen treten — in die Zukunft sehen können. Es ist zwar nicht der mindeste Zweifel, daß die Marineverwaltung uns erheblich größere Aufwendungen verursachen wird, als man ursprünglich anzunehmen hat; es ist Ihnen Allen noch der Vortrag des Herrn Dr. Wehrenpfennig aus dem vorigen Jahre erinnerlich; er wies schon hierauf hin, hatte aber das durchaus nicht scharf genug ausgeführt, denn wenn seine Zahlenangaben vom vorigen Jahre richtig wären, so wären uns seit dem vorigen Jahre in Vergleichung der Denkschrift der Bundesregierungen 2 Panzerschiffe und eine Korvette abhanden gekommen. Da ich das nicht voraussetze, so ist also das Zahlenverhältniß nicht richtig angegeben worden. Wenn Sie aber die Nachweisungen des Bestandes der Flotte vom Jahre 1866 und vom Jahre 1869 ansehen, werden Sie sich doch von der außerordentlichen Langsamkeit überzeugen, mit welcher dieser Flottenbau vor sich geht. Ich glaube, wir werden vielleicht keinen Grund haben, in der Beziehung der Regierung Vorwürfe zu machen, es wird eben unvermeidlich gewesen sein, die Dinge werden alle mehr gekostet haben, wie man ursprünglich erwartet hat. Aber, meine Herren, wenn wir auch nicht zu neuen Bewilligungen schreiten, um rascher auf diesem Gebiete vorwärts zu kommen, so werden wir jetzt schon nach dem Gesetze vom vorigen Jahre, da mit dem Jahre 1875 die Zuschüsse aus der Anleihe aufhören, im Jahre 1875 eine Mehrausgabe für die Flotte von 1,800,000 Thlr. haben, dazu kommen für Schuldenverzinsung und Tilgung circa 400,000 Thlr. und wenn wir dann die weitere Steigerung anderer Ausgaben, die auch unzweifelhaft eintritt, hinzurechnen, so glaube ich, irren wir nicht, wenn wir bis zum Jahre 1875, also in vier Jahren, auf eine Mehrausgabe von 2,500,000 Thlrn. zu rechnen haben, das ergiebt eine durchschnittliche jährliche Steigerung der Ausgaben von ca. 600,000 Thlr. Meine Herren, dem können wir aber gegenüberstellen, daß alle unsere Einnahmen die wir im Bunde besitzen, der Entwickelung fähig sind und daß wir namentlich aus dem Aufschwung, den Handel und Gewerbe seit einigen Monaten genommen haben, mit einiger Sicherheit voraussetzen können, daß diese Entwickelung unserer Einnahmen auch eintreten wird, die natürliche Entwickelung der Einnahmen aus diesen Zöllen und betreffenden indirekten Steuern, auf welche jede Finanzverwaltung rechnen muß und auch mit einer gewissen Sicherheit rechnen kann, wenn sie ein betriebsames Volk vor sich und keine Gefahr außerordentlicher Ereignisse vorliegt. Meine Herren, wenn ich nun auch der Meinung bin, daß wir keine Veranlassung zu Besorgnissen haben, so ist doch die Frage keineswegs entschieden, ob der natürliche Zuwachs unserer Mehreinnahmen den Betrag von 600,000 Thlr. jährlich erreichen wird, abgesehen von der Möglichkeit, daß wir namentlich für die Marine noch zu ganz anderen Maßregeln schreiten werden und schreiten müssen, als wir sie bisher ins Auge gefaßt haben. Ich bin daher der Meinung, daß wir keineswegs Veranlassung haben, die Hände in den Schooß zu legen und uns sorglos der Zukunft anzuvertrauen, wir haben alle Veranlassung trotz der wesentlichen Verbesserung unserer Finanzlage, trotz der Opfer die wir vom vorigen Jahre bis heute gebracht haben, auch auf die Verbesserung unseres Etats, auf die Verbesserung des Verhältnisses der Einnahmen zu den Ausgaben Bedacht zu nehmen. Meine Herren, daß wir zunächst wünschen, daß das nicht durch Matrikularbeiträge, daß das auch nicht durch Steuern geschieht — ich denke, darüber sind wir alle einverstanden;

(Zustimmende Bewegung)

selbst Herr von Kardorff wird vielleicht seine Passion — wenn ich mich so ausdrücken darf — für das Tabaksmonopol bis zu dem Momente zurückstellen, wo eine dringendes Bedürfniß dazu vorhanden ist, dann werden wir die Frage untersuchen und sie wie ich hoffe, mit einem entschiedenen nein beantworten, aber ich wiederhole, neue Steuern werden wir doch nur in letzter Linie zu bewilligen geneigt sein. Nun haben wir, um unsere Finanzlage zu verbessern, außer der Vermehrung der Matrikularbeiträge und außer neuen Steuern offenbar zwei Mittel, erstens Ersparnisse und zweitens Förderung und Belebung der gegenwärtig uns zu Gebote stehenden Quellen unseres Einkommens.

Meine Herren, was die Ersparnisse betrifft, so wissen Sie alle selbst, daß die nur im Militair-Etat möglich sind. Die Frage wird uns im nächsten Jahre unzweifelhaft lebhaft beschäftigen. Ich glaube, heute ist dazu noch keine genügende Veranlassung. Was aber die Förderung der bestehenden Quellen betrifft, so ist ja in der Beziehung gewiß schon Vieles von Seiten der Bundesregierung geschehen; auch die Bundesregierung wird sich selber sagen, daß noch sehr viel zu thun übrig ist, und wenn ich in dieser Beziehung schließlich noch ein Paar Bemerkungen anknüpfe, so geschieht es gewiß nicht, um den Präsidenten des Bundeskanzler-Amts belehren zu wollen über das, was er ja selber am besten weiß, auch nicht darüber, um ganz besonders neue Dinge hier vorbringen zu wollen, sondern nur um Ausdruck zu geben, einem, glaube ich, im Lande sehr weit verbreiteten Wunsche, daß gewisse Dinge, welche zur Förderung unseres Wohlstandes und mittelbar eben auch zur Belebung unserer Einnahmequellen nothwendig sind, und der allergrößten Beschleunigung vorgenommen werden möchten.

Ich rechne dazu zuerst die Ordnung unseres Bank- und Geldwesens. Ueber diese Frage, meine Herren, ist es, glaube ich, überflüssig, noch viel zu sagen. Es liegen der Zeichen genug in der Luft, die bezeugen, wie dringlich diese Frage ist. Wer haben gehofft, daß die betreffende Vorlage in dieser Session noch eingebracht werden würde. Es mag ja sein, daß die Ordnung sehr schwierig ist; aber das können wir doch mit Bestimmtheit hoffen daß noch in dieser Session eine Vorlage eingehen wird, welche wenigstens jeder präjudiciellen Maßnahme der Einzelregierungen auf diesem Gebiete vorbeugt. Es ist ja eine sehr bekannte Thatsache, daß solche Ordnungen, wie die der Bank-, der Noten-, der Papiergeldfrage u. s. w. ihre wesentlichen Schwierigkeiten nicht finden in dem, was für die Zukunft zu ordnen ist, sondern in der Ordnung des Bestehenden, der Verhältnisse derjenigen Dinge, die aus der Vergangenheit herrühren. Man hat, wenn man mit solchen Dingen beschäftigt

Digitized by Google

ist, in der That keine Veranlassung, sich neue Steine in den Weg wälzen, sich neue Schwierigkeiten schaffen zu lassen, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß ein so sachverständiges Mitglied, wie unser Abgeordneter Meier aus Bremen, meine Ansicht theilen und mich auf das Lebhafteste unterstützen wird.

Meine Herren, ein zweiter Punkt, der meiner Ansicht nach auch das Dringlichste ist, das ist die Ordnung der Münzfrage, der Währungsfrage.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat uns neulich in Aussicht gestellt, daß die Bundesregierung mit dieser Frage lebhaft beschäftigt sei. Aber ich kann Ihnen versichern, daß mich persönlich ein gewisser leiser Schauder überschlich, als er hinzufügte, daß er beschäftigt sei, in Bezug auf die Frage eine Enquête-Kommission zu berufen. Meine Herren, ich frage Sie und ich frage den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes selbst: Was in aller Welt soll in dieser Frage eine Enquête? in einer Frage von wesentlich wissenschaftlicher Bedeutung, die die Wissenschaft nach allen Richtungen hin schon durchleuchtet hat und noch durchleuchten wird. Meiner Ueberzeugung nach ist die Frage auch für und heute nicht mehr eine Frage des Wissens, sondern in der That des Willens. Wenn der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts, wie ich nicht zweifle, seine bestimmte Ansicht, seinen bestimmten Plan in der Sache hat, so möge er ihn uns vorlegen, er möge ihn stetig und sicher verfolgen, und ich glaube, wir kommen dann rascher und besser zum Ziel, als auf diesem Wege. Was nach den Erfahrungen, die wir namentlich in der neusten Zeit über Enquêten gewonnen haben, in dieser Frage, in der Münzfrage, der Währungsfrage durch Enquêten noch zu gewinnen ist, ich weiß es nicht; aber das vermuthe ich, daß wenn es auf die Unterstützung der öffentlichen Meinung in solchen Dingen ankommt, auf die Bereitwilligkeit des Publikums, sich den Schwierigkeiten zu fügen, ich fürchte, daß eine solche Enquête die Schwierigkeiten für die Bundesregierungen nicht vermindern, sondern vermehren würde. Meine Herren, dazu tritt uns zweifelhaft auch — worüber wir auch noch nichts erfahren haben — die Nothwendigkeit, die Frage der Prämienanleihe zu reguliren.

(Sehr richtig!)

Wie Sie wissen, ist die Frage im preußischen Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen, und man hat dort unter Zustimmung des damaligen Herrn Finanzministers erwartet, daß die Frage vom Bunde in die Hand genommen und regulirt wird. Meine Herren, man kann über die Lösung dieser Frage sehr verschiedener Meinung sein, man kann der Ansicht sein, daß sie durch ein Verbot oder durch eine angemessene Regelung der Konkurrenz geregelt werden könne; aber so, wie die Zustände auf diesem Gebiete gegenwärtig sind, glaube ich, können sie unmöglich bleiben, und es ist die dringendste Zeit, daß uns in dieser Beziehung eine Vorlage gemacht wird.

Ein letzter Punkt, den ich berühren möchte, bezieht sich auf die Eisenbahnangelegenheiten, und ich möchte der Bundesregierung dringend und herz legen, von ihrem Rechte der Bundesverfassung Gebrauch zu machen, und die Eisenbahnangelegenheiten, namentlich auch in Bezug auf das Konzessionswesen, in ihre Oberaufsicht und in ihre Hand zu nehmen. Meine Herren, die Frage ist heut zu Tage so unendlich komplicirt, ist so schwierig geworden durch die Verhältnisse der Zeit und durch die Entwickelung, die sie in den einzelnen Staaten genommen hat, daß dazu ein hoher Grad der Erfahrung, tiefe Einsicht und eine sehr intelligente Behandlung gehört; aber dies nicht allein, es erfordert meiner Ansicht nach diese Behandlung, wie heut zu Tage die Sachen in Preußen und in den übrigen Staaten liegen, vor Allem einen freien, von allen persönlichen und sachlichen Verbindungen unabhängigen Blick. Ich wünschte, daß diejenigen, die heut die Sache in die Hand zu nehmen haben, frei sein möchten von allen Engagements der Vergangenheit. Meine Herren, wir wünschen das also nicht aus persönlichen Gründen, sondern aus solchen, die in der Natur der Sache selbst liegen, da wir uns sagen: eine angemessene Behandlung dieser Angelegenheit ist in den einzelnen Staaten heut nicht mehr möglich, darum möge der Bund sie in die Hand nehmen.

Meine Herren! Andere Gegenstände, z. B. der Rechnungshof, sind bereits berührt, andere werden noch berührt werden in der Specialdebatte. Die große Frage der Tarife wird im Zollparlament an uns herantreten. Wenn die Bundesregierung überzeugt ist, daß sie für die Zukunft noch mancherlei Opfer an die Vertretung der Bundesbevölkerung zu stellen hat, wenn sie die Absicht hat, jene alte unverwüstliche finanzielle Kraft, welche den Staat Preußen immer auszeichnen hat, auch für den Bund zu erhalten, so mag sie sich beeilen, die Hemmnisse, die der Entwickelung unseres Wohlstandes, der Entwickelung der Quellen unserer Einnahmen noch im Wege stehen, mit rüstiger Kraft zu beseitigen. Das können und dürfen wir in jedem Augenblick hier aussprechen und bekunden, ohne irgendwie Gefahr zu laufen, daß man uns sage, wir sprächen ein Mißtrauen gegen die Bundesregierung aus, oder wir wollten die großen Verdienste verkennen, die sie in der kurzen Zeit des Bestehens der Bundesverwaltung sich auf diesem Gebiete bereits erworben hat.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Meine Herren! Ich stehe dem Etat wesentlich anders gegenüber wie der Herr Vorredner. Ich habe von jeher in Versammlungen, wo ich mich als Mitglied einer geldbewilligenden Körperschaft fühlte, einen Etat im Großen und Ganzen mit Freuden begrüßt, wenn die Ausgaben gering waren, und wenn Anforderungen an neue Opfer und Leistungen des Landes nicht gestellt wurden. Ganz anders aber haben wir und habe wenigstens ich von vornherein dem Bundesetat gegenüber gestanden. Je mehr die Ausgaben des Bundes wachsen, desto stärker und kräftiger wird der Bundeskörper; je mehr der Bund intensiv und extensiv in Thätigkeit tritt, desto mehr müssen die Ausgaben des Bundes andrerseits wachsen, und das ist das, was die national-liberale Partei wünscht und herbeiführen strebt. Aber, meine Herren, die national-liberale Partei kann nicht den Wunsch nur dann haben, wenn in demselben Maße mindestens, wie die Bundesausgaben größer werden, die Ausgaben der einzelnen Staaten kleiner werden. Die national-liberale Partei kann zweitens diesen Wunsch nur dann haben, wenn die Verfassung der einzelnen Staaten, die Rechte der Volksvertretung in Beziehung auf Einwirkung, namentlich wegen der Einnahmen in unzertrennlichen Zusammenhang gebracht wird mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Was die Ausgaben betrifft, so haben wir hier eine sehr große Anzahl von Ausgaben, die ihrer Natur nach neu sind, die durch die Neugestaltung Deutschlands und des Nothwendigkeit hervorgerufen werden, von denen man also nicht verlangen kann, daß im gleichen Maße erspart werde in den Einzelstaaten; sie waren eben in den einzelnen Staaten nicht vorhanden: die einzelnen Staaten hatten sich die Ausgabe gar nicht gestellt, welche sich der Norddeutsche Bund stellt. Je weiter wir aber mit der Organisation des Bundes vorschreiten, je weiter wir auf die organische Gesetzgebung eingehen, je mehr wir dasjenige, was bis dahin der einzelne Staat erfüllte, zu unserer Kompetenz herangiehen, um so mehr muß der Bund die Richtung annehmen, daß eine Garantie gegeben wird für die Ersparung in gleichen Betrage im einzelnen Staate, wie die Ausgabe auf den Bund übertragen wird. Ich will in dieser Beziehung einmal ein Beispiel anführen; wir sind ja in dieser Beziehung erst in den Anfängen. Wenn wir jetzt einen obersten Handelsgerichtshof hier aus der Bundeskasse dotiren, so muß irgend eine Form gefunden werden, welche garantirt, daß diejenigen Funktionen, welche in dieser Beziehung bis dahin die Einzelstaaten hatten und für welche die Ausgaben in den einzelnen Staaten fest bewilligt, meist vorläufig unabhängig von der jedes Mal zu gewährenden Zustimmung der Volksvertretung, bewilligt sind, zu demselben Maße, wie die Ausgaben hier wachsen, die Budgets der einzelnen Staaten entlastet werden; sonst könnte allerdings der Bund zu einer ganz ungerechtfertigten Erhöhung der Ausgaben, zu einer Verschwendung geradezu, zu einer ungerechtfertigten Vermehrung der Lasten des Volkes führen.

Was die Einnahmen betrifft, so haben wir, meine Freunde und ich, uns bereits bemüht, in dieser Richtung Vorschläge zu machen, die dann meines Erachtens den auf die Dauer ganz unerträglichen Zustand beseitigen. Wir hier im Norddeutschen Bunde bewilligen die Ausgaben, im Zollverein werden die Einnahmen bewilligt und die Einnahmen, die aus

Digitized by Google

den Zöllen und Verbrauchssteuern resultiren, hinken an und für sich keineswegs auf die Fortdauer der Einnahmen aus den direkten Steuern in den Einzelstaaten. Wir haben in dieser Beziehung Vorschläge gemacht und ich möchte namentlich gegenüber den Gerüchten, daß in diesem Jahre noch ein Zollparlament zusammenberufen werden soll und die Absicht verliegt, demselben Vorlagen vorzulegen, die gleichzeitig verbunden mit einer Reform des Tarifwesens eine Erhöhung der indirekten Einnahmen des Zollvereins, respektive des Norddeutschen Bundes hervorrufen sollen, die Aufmerksamkeit der maßgebenden Herren darauf lenken: ich glaube, daß die Schwierigkeiten, wenn man der Volksvertretung und seinen berechtigten Ansprüchen in dieser Beziehung nicht gerecht wird, selbst für ein Ministerium, welches das größte Vertrauen hat, auf die Dauer unüberwindlich werden. Zur Zeit ist ja bekanntlich in dem maßgebendsten Staate Norddeutschlands, in Preußen, ein Steuerbewilligungsrecht der Landesvertretung thatsächlich nicht vorhanden. Die bestehenden Steuern laufen ohne Weiteres fort; sie brauchen nicht jedes Jahr neu bewilligt zu werden. Eine Quotisirung fehlt bei der Einkommensteuer und bei der Klassensteuer vollständig, auf die Höhe der Einnahmen kann das Abgeordnetenhaus in keiner Weise einwirken. Wenn uns nun namentlich angesonnen wird, im Zollparlament die indirekten Steuern erheblich zu erhöhen, ohne daß wir andererseits in der Lage sind, die direkten Einnahmen aus den Steuerbeiträgen im preußischen Abgeordnetenhause, wenn das möglich ist, im gleichen Betrage herabzusetzen, so sind wir stets in der Lage zu bewilligen au hazard; wir wissen nicht, ob wir nicht die Staatskasse unnöthig füllen und Ueberschüsse hineinbringen, was unter allen Umständen zu vermeiden ist, weil das Kapital in der Hand des Volks produktiver ist, als in der Hand des Staats und weil Ueberschüsse nur verführen zu Ausgaben, die sonst unterlassen worden wären. Vor dieser Frage stehen wir also. Nach meiner Meinung kann die Frage nur gelöst werden auf die höchst bescheidene und vorsichtige Weise, die namentlich der Abgeordnete Lasker beantragt hat, daß nämlich eine Garantie gegeben wird, daß in demselben Maße wenigstens, wie eine neue Mehreinnahme auf indirektem Wege der Staatskasse zugeführt wird, auch in demselben Betrage die direkten Steuern in den einzelnen Staaten vermindert werden. Viel einfacher und weit richtiger wäre es, dem preußischen Abgeordnetenhause — wie bekanntlich drei Recht hat allen übrigen deutschen Staaten zusteht — einfach das Steuerbewilligungsrecht wiederzugeben, nämlich die Klassen- und Einkommensteuer zu quotisiren. Es ist dies, was ich als meine volle Ueberzeugung aussprechen, keineswegs eine gefährliche Vermehrung der Rechte der Volksvertretung; umgekehrt es ist der einzige Weg eine geordnete Verwaltung zu führen. Ich bin der Ueberzeugung, die Dinge werden dahin führen — man wird sich längere Zeit noch sträuben, wie das immer so gegangen ist bei allen Fragen, die Schwierigkeiten werden immer größer werden, man wird in Unannehmlichkeiten und Konflikte gerathen und schließlich wird man doch das thun müssen, was man nicht vermeiden kann. Also richtiger wäre es, die Staatsregierung ergriffe selbst die Initiative. Das führt ein ganz anderes Vertrauen herbei, als wenn derartige zweckmäßige Einrichtungen der Regierung erst abgepreßt werden. Ich hoffe namentlich auf den gegenwärtigen Herrn Finanzminister, er wird selbst die Initiative zu dieser Maßregel ergreifen, statt sich gewissermaßen durch den Drang und die Noth der Umstände dazu treiben zu lassen. Meine Herren, es ist dieser Weg aber doppelt nöthig, weil ja — darauf muß ich immer wieder zurückkommen — hier im Norddeutschen Bunde das Steuerbewilligungsrecht uns zusteht. Wir bewilligen, ja jedes Jahr die Einnahmen, nämlich die Matrikular-Umlagen. Wenn daraus Gefahren nicht resultiren im Norddeutschen Bunde, wie können dann Gefahren aus dem Steuerbewilligungsrecht im preußischen Abgeordnetenhause, wo die Ausgaben noch weit weniger diskretionär sind wie hier im Norddeutschen Bunde, resultiren? Diese Frage, meine Herren, steht unmittelbar in Verbindung mit der Frage der Organisation des Bundes. Wir können die Generaldebatte des Budgets nicht schließen, ohne auf diesen Punkt wieder zurückzukommen.

Meine Herren, wir haben jetzt bereits ein Budget von 77 Millionen. Wir haben aber keinen Finanzminister. Der Militair-Etat, das Militairabkommen, läuft nach einem Jahre ab, sehr schwierige und verwickelte Verhandlungen werden in dieser Beziehung beginnen; ich sage voraus, daß diese Verhandlungen, an sich schon unendlich schwierig, doppelt schwierig werden und vielleicht unlösbar sind, ohne daß ein Bundeskriegsminister neben dem Bundesfinanzminister sitzt. Daß die gegenwärtige Art der Organisation der Verantwortlichkeit durch den Bundeskanzler, der die auswärtige Politik, der Handel und Zölle, der das Justizwesen, der den ganzen Militair- und Marine-Etat verantworten soll, — daß, sage ich diese Organisation nicht dauernd werden kann, namentlich nicht dauernd bleiben kann gegenüber den bevorstehenden Verhandlungen über den Militairetat, scheint mir unzweifelhaft zu sein. So viel ist ja klar, daß jedes Abgeordnetenhaus in dem Finanzministers, gegenüber den Militairausgaben den beim Bundeskanzler nicht hat und auch haben muß. Die wirklich entscheidende, tägliche nachsame, detaillirte Kontrolle der Militairausgaben kann nur durch einen verantwortlichen Finanzminister geführt werden. Der Finanzminister, wenn er verantwortlich ist dem Hause gegenüber, bekommt dadurch allein die Stellung gegenüber den Anforderungen des Militairetats, die es ihm möglich macht, die Anforderungen, die an jeden Finanzminister kommen, abzuwehren. Wir müssen einen Finanzminister haben, gerade wenn wir Vertrauen bei der Bewilligung der Militairausgaben haben sollen. Die Bewilligung der nothwendigen Militairausgaben wird leichter werden, wenn wir eine Vertrauensperson inmitten der Regierung sitzen haben.

(Sehr richtig.)

Es ist hier ganz dieselbe Frage wie die Frage, die ich eben berührte. Wenn die Regierung in dieser Beziehung das thut, was die Natur der Verhältnisse gebietet, so wird der Marsch, der ganze Gang der Regierung erleichtert und nicht erschwert.

Meine Herren, täglich schreiten wir in unserer Justizorganisation weiter. Wir berathen bereits Gesetze, welche sich auf die Organisation der Gerichte, auf das Verfahren beziehen. Wir saugen nach und nach in dieser Beziehung die Gesetzgebung der einzelnen Staaten auf. Auf dem Justizgebiete gerade medialisiren wir die einzelnen Staaten. Einen preußischen Justizminister haben wir, ebenso wie einen preußischen Kriegsminister, während eine preußische Armee nicht existirt und uns der Bundeskriegsminister fehlt. Ganz dieselbe Unzuträglichkeit wird schon jetzt eminent für das Justizwesen. Ich meine, wenn wir für ganz Deutschland die eingreifendsten Justizgesetze geben, wenn wir Justizgesetze geben, welche das Verfahren und die Organisation, also auch die Regierung, die Justizverwaltung betreffen, so ist es unmöglich, auf die Dauer einen Justizminister zu entbehren. Wir können doch, wenn ich mich einmal eines sehr profanlichen Ausdrucks bedienen will, es nicht machen mit den Gesetzen wie die Mutter mit dem Kinde; sie setzt es in die Welt und kümmert sich nicht mehr darum. Wir müssen uns darum bekümmern, wie es mit unseren Gesetzen wird; wir müssen die tägliche Aufsicht über die Organisation im Auge behalten; wir müssen eine Instanz, die auf dem Platze vorhandene Verwaltung haben. Das Alles ist nur durch einen Justizminister, durch einen Bundesjustizminister möglich. Meine Herren, wir haben zwar allerdings gesehen, daß ein Mann, zu dem wir im Hause gewiß das größte Vertrauen haben, vom Bunde auf Preußen übergegangen ist, daß der Präsident des Bundeskanzler-Amts preußischer Minister wurde. Es mag das vielleicht auch ein allmäliger Weg sein, langsam zum Ziele zu kommen; der richtige ist es nicht. Nach meiner Ansicht wäre es richtiger, wenn die preußischen Minister Bundesminister würden, als daß der umgekehrte Weg beschritten wird, namentlich da der umgekehrte Weg nicht fortgesetzt werden kann; er kann also nicht zum Ziele führen.

Wenn ich nach diesen Bemerkungen nun übergehe auf den Etat, so sind mir vorzugsweise folgende Punkte aufgefallen, über welche ich mir, wenn es möglich ist, eine nähere Aufklärung seitens des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts erbitte.

Ich habe zuvörderst immer geglaubt, daß es auf die Dauer unmöglich ist, einen großen Staat, der ein Budget von 77 Millionen hat, zu regieren, ohne einen Betriebsfonds zu haben. Wir haben hier doch jedenfalls einen Zustand der Dinge, wo ein sehr großer Theil der Ausgaben genacht werden muß, ehe die Einnahmen da sind. Auf welche Weise soll sich nun, wenn die Ausgaben doch nicht zurückgestellt werden können, in einem solchen Falle der Bundesstaat helfen? Temporäre Anleihen wird er nicht machen; denn das würde verfassungswidrig sein. Schatz-

Digitized by Google

scheine ausgeben, die zu bestimmten militairischen oder Marinewerken bewilligt sind, um vorübergehend einen Betriebsfonds, der allerdings nothwendig ist, zu haben, dazu wird sich der Herr Bundeskanzler ebenfowenig herbeilassen. Ich weiß also in diesem Falle gar keinen anderen Weg, als daß der Bund sich regressirt an die preußische Staatskasse. Ob das und in welchem Maße das statt hat, weiß ich nicht; ich kann mir aber das als den alleinigen Weg denken. Ich glaube aber, weder die preußische Staatskasse ist dazu da, dem Bunde Vorschüsse zu machen, noch andererseits darf sich der Bund in seiner ganzen Verwaltung so abhängig machen von dem guten Willen der preußischen Regierung. Daß man aber einen großen Staat ohne einen wirklich bedeutenden, erheblichen Betriebsfonds nicht mit Ruhe verwalten kann, daß dadurch täglich die größten Schwierigkeiten und Verlegenheiten eintreten können, daß namentlich in gefährlichen Zeiten, in Krisen daraus die allergrößten Unzuträglichkeiten hervorgehen müssen, ist klar. Ich möchte daher wohl, daß der Herr Vertreter des Bundeskanzler-Amts sich über diesen Punkt äußerte und uns klar legte, ob er denn wirklich einen Betriebsfonds hat, worauf er besteht, oder ob die Regierungen glauben, auf die Dauer ohne Betriebsfonds verwalten zu können?

Ein anderer Punkt ist ein solcher, den ich schon früher zur Sprache gebracht habe, und auf den ich auch eine Antwort bekommen habe, eine Antwort, der mir schon damals nicht genügte und die mir nach und nach immer ungenügender geworden ist. Es betrifft dieser Punkt das Rechtsverhältniß des Bundes zu dem militairfiskalischen Vermögen der einzelnen Staaten. Ich habe früher die Frage an den Herrn Vertreter des Bundeskanzler-Amtes gerichtet: wem gehören die Festungen, wem gehören die Kasernen, die Exercierplätze, alle Immobilien, die bis dahin in den einzelnen Staaten für militairische Zwecke gebraucht wurden? Es ist uns damals erwidert, das mobile Armeeinventarium gehöre dem Bunde, dagegen das immobile gehöre den einzelnen Staaten, die Festungen, die Kasernen, alle diese Gebäulichkeiten und Plätze gehören noch den einzelnen Staaten, in specie Preußen. Nun finde ich aber in diesem Etat wie in früheren anderen nicht bloß Unterhaltungsbauten, beschafft aus dem Militairetat des Bundes, sondern bedeutende Erweiterungs- und Neubauten. Wem gehören nun diese Gebäude? Wenn der Bund auf preußischem Grund und Boden eine Kaserne herstellt oder eine Festung baut, wem gehören die betreffenden Gebäude, wer wird Eigenthümer, wer hat die Unterhaltungspflicht, wie ist das ganze Rechtsverhältniß geartet? Mir scheint das ein durchaus unklarer Zustand zu sein. Er wird eben damit zusammenhängen, daß wir keinen Bundeskriegsminister haben, daß wir in Sachsen zwar einen Kriegsminister haben, aber nicht im Norddeutschen Bunde, während doch das sächsische Armeekorps weiter nichts ist als ein integrirender Theil der Norddeutschen Armee.

Aehnlich ist es aber auch bei den anderen Verwaltungen, wenigstens ist mir nicht klar, wie es bei der Postverwaltung und namentlich bei der Telegraphenverwaltung ist; es scheint auch da eine Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse nicht stattgehabt zu haben, und man muß bedenken, daß durch die fortwährenden Verwendungen des Bundes auf das fremde Eigenthum die Rechtsverhältnisse immer unklarer und verwickelter werden. Es müßte in dieser Beziehung meines Erachtens Klarheit in die Sache gebracht werden, und ich hoffe, daß der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts uns diese Klarheit zu geben vermögen wird.

Mein Freund von Benda hat schon darauf hingewiesen, daß wir heute dem Etat viel erfreulicher entgegenstehen als im vorigen Jahr. Ich kann wohl noch einmal Akt davon nehmen, daß es diesmal der Reichstag, die Volksvertretung war, der man stets so leicht geneigt ist, die größten Vorwürfe zu machen, wenn sie nicht unbedingt das thut, was von den Regierungen für nöthig erachtet wird, der man Mangel an Patriotismus, oft Mangel an Einsicht, Koterie und Parteiwesen zur Last zu leicht vorzuwerfen geneigt ist, wenn sie nicht blind ja sagt — ich sage, ich kann wohl darauf hinweisen, daß es diesmal der Reichstag war, der das Norddeutsche Volk bewahrt hat vor einer Mehrbelastung von wenigstens 12 Millionen Thalern gegenüber den Anforderungen der Regierungen und gegenüber den jetzigen Zugeständnissen derselben, wenach die damaligen Anforderungen in keiner Weise begründet waren. Meine Herren, wie sehr ich auch erfreut bin, daß damals der Reichstag festgeblieben ist, so sehr würde ich doch auf der andern Seite bedauern, wenn die damals erfolgte Ablehnung aller Steuervorlagen auch dahin führen sollte, die damals beabsichtigte sehr wichtige Steuerreform in Verbindung mit den Mehrforderungen gänzlich in Vergessenheit gerathen zu lassen. Ich erinnere um dieser Beziehung an die Reform der Branntweinsteuer. Ich glaube, die Bundesregierungen können sich davon überzeugt halten, daß, wenn damals die Branntweinsteuer abgewiesen ist, es nur deswegen geschah, weil eine höhere Branntweinsteuer beantragt wurde; sie wäre nicht abgewiesen, wenn man sich darauf beschränkt hätte, den bisherigen Steuerbetrag in Form einer Fabrikatsteuer zu erheben. Diese Frage ist nach meiner Meinung finanziell sowohl als volkswirthschaftlich von der allerentschiedensten Wichtigkeit. Es kann ja gar nicht bestritten werden, daß unsere Maischraumbesteuerung die mangelhafteste ist, die gedacht werden kann, sie führt, wie damals genügend nachgewiesen ist, zu einer völligen Ungleichheit der Besteuerung, zu einer eminenten Ungleichheit im Verhältniß der einzelnen Theile des Norddeutschen Bundes zu einander, zu einer noch größeren Ungleichheit der einzelnen Producenten in den einzelnen Provinzen. Wenn die großen Branntweinbrenner schon an sich einen natürlichen Vortheil vor den kleinen Branntweinbrennern voraus haben, den man ihnen nicht nehmen kann, so soll man die Steuer nicht so einrichten, daß sie noch obendrein ein Steuerprivilegium genießen. Wenn die sandigen Gegenden des östlichen Theils der Monarchie durch ihre billigere Kartoffel, durch den billigeren Lohn, durch die stärkere Mehlhaltigkeit der Kartoffel schon an sich einen natürlichen Vorzug haben vor den westlichen und südlichen Provinzen, so soll dieser Vorzug nicht noch künstlich auf die Spitze getrieben werden dadurch, daß man nur den dritten Theil der Steuer abfordert.

Meine Herren, die Frage wegen der Exportbonifikation muß ich hier auch berühren. Ich behaupte, mit der Maischraumbesteuerung ist die richtige Bemessung der Exportbonifikation des Branntweins unmöglich, ich behaupte, daß eine große Anzahl namentlich der größten Brennereien in Norddeutschland besteht, die beim Export ihres Branntweins mehr Steuer wieder bekommen, als sie bezahlt haben.

(Widerspruch; Ruf: zur Sache!)

Das ist ein Zustand, der auf die Dauer nicht bestehen kann. Ich erinnere noch daran, daß unzweifelhaft die Maischraumbesteuerung zu einer sehr bedeutenden Verschwendung des Rohmaterials führt. . . .

(Unruhe.)

Präsident (den Redner unterbrechend): Ich bin zweifelhaft, ob der Herr Redner noch im Zusammenhange mit der Generaldebatte über das Budget steht.

Abgeordneter **Miquel** (fortfahrend): Ich glaube doch, daß diese Frage zum Budget gehört.

(Widerspruch rechts.)

Wenn die Staatsregierung bewogen werden könnte, eine Vorlage einzubringen auch ohne direkte Erhöhung des Prozentsatzes, so würde das meines Erachtens auf die Einnahmen des Budgets ganz außerordentlich günstig einwirken; und ich glaube daher, daß die Frage allerdings in sehr genauem Zusammenhange mit den Einnahmen, die wir hier zu kritisiren haben, steht. Wollen die Herren übrigens in dieser Beziehung nichts mehr hören,

(Nein! Nein!)

so werden wir vielleicht Gelegenheit nehmen, ex professo auf diesen Gegenstand zurückzukommen, und dann wird man jedenfalls nicht in der Lage sein, uns das Wort abschneiden zu können; gewöhnlich sind jedoch diejenigen, die den Redner nicht hören wollen, nicht die, die am sichersten in ihrer Meinung sind.

(Zustimmung links. Widerspruch rechts.)

Schließlich erlaube ich mir noch auf einen anderen Punkt die Aufmerksamkeit der verbündeten Regierungen zu richten. Es ist bekannt, daß wir durch ein Gesetz im Abgeordnetenhause die Konsolidation der preußischen Staatsanleihen be-

Digitized by Google

schlossen haben. Die Erwägungsgründe, die dahin geführt haben, sind bekannt genug. Ich glaube voraussetzen zu können, daß durchgängig wenigstens die Ueberzeugung eine allgemeine ist, daß die Maßregel an und für sich richtig und keineswegs allein durch das momentan vorhandene Defcit gerechtfertigt war; ich glaube auch, daß der Erfolg bewiesen wird, daß diese Maßregel praktisch sehr wohl durchdacht ist und gut durchgeführt werden wird. Ich glaube, wenn diese allgemeinen Erwägungen zu einer Konsolidation, zu einer Aufhebung der Zwangs- und vertragsmäßigen Amortisation führten, so muß das gleichmäßig auch im Bunde eintreten; alle Gründe, die für die Konsolidation der preußischen Anleihen sprachen, sprechen meines Erachtens auch für die Konsolidation etwaiger Anleihen, die der Bund zu machen hat. Ich würde daher sehr wünschen, daß die verbündeten Regierungen, wenn sie wirklich einmal das System der Schatzanweisungen aufgeben und zu einer fundirten Anleihe schreiten, dann damit sogleich eine Vorlage verbinden, wonach dieselben Grundsätze auch im Bunde zur Anwendung kommen, welche in Preußen zum Siege gekommen sind. Man könnte in dieser Beziehung sagen, daß die Verhältnisse im Bunde doch sehr verschieden sind von den Verhältnissen in den einzelnen Staaten; man könnte namentlich darauf hinweisen, daß der Bund kein eigenes Vermögen besitzt, daß, wenn in den einzelnen Staaten eine natürliche materielle Amortisation durch das Wachsen des Staatsvermögens und der Einnahmen aus demselben statt hat, ein solcher günstiger Zustand im Bunde nicht vorhanden ist, und es daher doppelt gerathen ist, das an und für sich richtige Princip im Bunde preiszugeben. Darauf würde ich aber erwidern, daß der Bund nicht getrennt gedacht werden kann von den einzelnen Staaten; er hat ja seine Bezugsquellen vorzugsweise und vor Allem aus den Budgets der einzelnen Staaten und das wird auch, so lange wir Einzelstaaten haben, so lange der Bund sich nicht in einen Einheitsstaat verwandelt hat, dauernd bleiben. Dasjenige, was also in dieser Beziehung in den einzelnen Staaten stattfindet, das Wachsen des Vermögens, die Vermehrung der Einnahmen aus dem festen Vermögen des Staats, kommt dem Bunde in ganz gleichmäßiger Weise zu Gute wie den einzelnen Staaten, in dieser Beziehung ist nach meiner Ueberzeugung gar kein Unterschied; alle andern Gründe aber, die für die Konsolidation innerhalb der einzelnen Staaten angeführt sind, sprechen gleichmäßig für die Konsolidation innerhalb des Norddeutschen Bundes. Ich hoffe daher, daß in dieser Beziehung den ausgesprochenen Wünschen Rechnung getragen wird und daß der preußische Herr Finanzminister im Norddeutschen Bunde dieselben Grundsätze zur Anwendung bringen wird, die er bereits in Preußen mit Erfolg zur Anwendung gebracht hat.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, indem ich mir erlaube, auf die Aeußerungen der beiden Herren Vorredner einige Bemerkungen zu machen, schließe ich mich zuerst an die Fragen an, die der Herr Abgeordnete für Osnabrück hierher gerichtet hat und ich folge diesen Fragen in umgekehrter Reihe, ich fange mit der letzten an und werde hinaufsteigen zu den früheren.

Was die letzte Frage betrifft, nämlich die, ob es sich nicht empfehlen möchte für die bekanntlich bis jetzt noch nicht begebene Bundesanleihe die in dem Anleihegesetz vorgesehene Amortisation fallen zu lassen, so kann ich mittheilen, daß den Wünschen, die der Herr Abgeordnete für Osnabrück in dieser Beziehung ausgesprochen hat, bereits zuvorgekommen ist. Die königlich preußische Regierung hat dem Bundesrath bereits eine Vorlage in diesem Sinne gemacht, die Vorlage ist noch nicht zur Plenarberathung gelangt, ich glaube indessen voraussetzen zu dürfen, daß sie vielleicht noch im Laufe der nächsten Woche dem Hause vorgelegt werden kann.

Die zweite Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Osnabrück knüpfte sich an die Branntweinsteuer. Ich will durchaus nicht in eine Diskussion dieser Frage, in ihren eigentlichen Werth hier eingehen, sondern mich meinerseits ganz streng an das halten, was sich auf den Etat bezieht. Der Herr Abgeordnete für Osnabrück hat bemerkt, und damit hat er mir allerdings nichts Neues gesagt, daß, wenn bei der vorjährigen Vorlage von Seiten der verbündeten Regierungen die damals in der Vorlage beabsichtigte Erhöhung des Steuersatzes fallen gelassen wäre, das Haus die Vorlage angenommen haben würde. Darüber ist damals Niemand weder hier noch da in Zweifel gewesen. Das möchte ich nur bemerken, daß, wenn der Herr Abgeordnete für Osnabrück die damalige Vorlage im Auge hat, also nicht eine obligatorische Fabrikatsteuer, sondern eine fakultative Fabrikatsteuer, und wenn er aus einer Vorlage über eine fakultative Fabrikatsteuer eine Erhöhung herausstreicht, eine solche Vorlage ganz direkt und naturnothwendig zu einer Mindereinnahme führt.

(Hört! rechts.)

Ich komme sodann auf die Frage über das Verhältniß des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, welches sich im Besitz der auf den Bund übergegangenen Verwaltungen befindet. Ich bemerke vorweg, daß dies eine Frage ist, deren Erörterung in allen ihren einzelnen Details theoretisch ganz ungemein interessant werden kann, weil sie theoretisch zu einem Reichthum verwickelter Rechtsfragen führt, der nicht schöner gedacht werden kann.

(Heiterkeit.)

Wenn man nun aber praktisch politisch die Sache auffaßt, so wird man sich doch sagen müssen, daß diese feinen Fragen, die in reicher Fülle daraus emporwachsen, in der That nur eine Bedeutung erlangen könnten unter einer Unterstellung, die der Herr Abgeordnete für Osnabrück am allerwenigsten machen wird, nämlich, wenn es einmal darauf ankäme, bei einer Auflösung des Bundes eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den verschiedenen Betheiligten herbeizuführen.

Nun will ich durch diese Bemerkung nicht im Entferntesten mich der Aufgabe entziehen, die Frage, die der Herr Abgeordnete für Osnabrück gestellt hat, zu beantworten. Was das unbewegliche Eigenthum anlangt und zwar sowohl der Militairverwaltung als der Marineverwaltung, als der Postverwaltung, als der Telegraphenverwaltung, so wird davon ausgegangen, daß dieses unbewegliche Eigenthum, wie es bei dem Uebergang dieser Verwaltungen auf den Bund vorhanden war, im Eigenthum derjenigen Staaten verbleiben ist, welchen dieses Eigenthum zur Zeit des Uebergangs auf den Bund zustand. Ich sage, in dem Umfange, in welchem es damals vorhanden war. Wenn, wie der Herr Abgeordnete für Osnabrück bemerkt hat und mit Recht bemerkt hat, in allen bisher vorgelegten Etats Positionen vorkommen, welche eine Erwerbung von Grundeigenthum involviren, welche dazu bestimmt sind, neue Gebäude zu errichten, so versteht es sich von selbst, daß diese neuen Erwerbungen, daß diese neuen Gebäude, daß die Verbesserungen, die auch an bestehenden Gebäuden vorgenommen werden, nicht Eigenthum der einzelnen Staaten, sondern Eigenthum des Bundes sind.

(Bewegung.)

Ich kann in dieser Beziehung noch hinzufügen — es ist das eine Frage, die gerade jetzt in der Erörterung ist, — daß für den Rechnungsabschluß rechnungsmäßig festgestellen ist ein Inventarium des Immobiliars des Norddeutschen Bundes, dessen Feststellung, wenn sie auch, wie gesagt, nur eine theoretische Bedeutung hat, doch immer im Interesse der Ordnung von Werth ist. Was dagegen das unbewegliche Eigenthum anlangt, so ist man vor der Auffassung ausgegangen, daß das auf den Bund übergegangen sei.

Wenn der Herr Abgeordnete für Osnabrück mich nun fragen wollte: worauf beruht der Rechtsgrund, aus dem man hierbei unterschieden hat? und wenn er serner darauf hinweisen wollte, daß die einzelnen Verwaltungen hinsichtlich dieses Rechtsgrundes nicht in gleicher Lage dem Bunde gegenüber stehen, so würde ich ihm das Letztere zugeben und auf das Erstere zu antworten haben, daß bei einer Frage, wie diese, es nicht die Aufgabe sein konnte, die juristischen Konsequenzen aus der Bundesverfassung und den bestehenden Verhältnissen bis auf ihre äußerste Spitze zu treiben, sondern daßjenige zu thun, was sachlich und politisch zweckmäßig war, und man hat für das sachlich und politisch Zweckmäßige diese Unterscheidung gehalten, also — ohne zu fragen, ob aus der Bundesverfassung nöthigenfalls etwas Anderes deducirt werden könnte — davon auszugehen: das Immobiliar ist bei dem bisherigen Besitzer geblieben, und das Mobiliar ist auf den Bund übergegangen.

Digitized by Google

Ich komme endlich auf die letzte, unmittelbar auf den Etat bezügliche Frage, mit der sich der Herr Abgeordnete für Osnabrück beschäftigt hat, nämlich auf den Betriebsfonds, und ich bin ihm da lebhaft dankbar — wie ich das auch in Beziehung auf eine frühere Anregung des Herr Abgeordneten für Wanzleben sagen kann, — daß er seinerseits einen Punkt zur Sprache gebracht hat, der mir, das leugne ich gar nicht, wiederholt schon sehr viel Sorgen gemacht hat. Das kann ich ihm sagen, daß, nachdem schon vor längerer Zeit ein Vorschuß, welchen die Postverwaltung aus der preußischen Verwaltung mit herüber genommen hat, der preußischen Verwaltung zurückerstattet ist, daß, seitdem Vorschüsse aus der preußischen Staatskasse für die Bundeskasse nicht verlangt sind. Daß es überhaupt möglich gewesen ist, ohne einen Betriebsfonds auszukommen, das beruht im Wesentlichen darauf, daß für die hauptsächlichsten Ausgaben, die der Bund zu leisten hat, nämlich die Militärausgaben zunächst in Anspruch genommen werden, und zwar von sämmtlichen Bundesstaaten die Zölle und gemeinschaftlichen Steuern, wenn sie bei ihnen fällig werden. Ich sage ausdrücklich, „fällig werden," denn es ist ein Unterschied zwischen dem „Fälligwerden" und dem „Eingehen." Diese Zölle und gemeinschaftlichen Steuern, die in den einzelnen Bundesstaaten fällig werden, werden von den einzelnen Bundesstaaten monatlich den Militairzahlungsstellen zur Disposition gestellt, und es wird dadurch dafür gesorgt, daß die Militairverwaltung, welche den bei weitem größten Theil des ganzen Budgets in Anspruch nimmt, ihr Geld hat. Es reicht die Einnahme an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern für diese Zwecke nicht vollständig aus; das Fehlende muß die Centralkasse zuschießen, und es werden Mittel in der Weise dazu geschafft, daß von den einzelnen Bundesstaaten pränumerando eine gewisse Rate ihrer Matrikularbeiträge monatlich an die Bundeskasse abgeführt wird. Auf diese Weise ist es, allerdings unter der Gunst der Verhältnisse, die außerordentliche Konjunkturen nicht herbeigeführt haben, möglich geworden, bisher ohne einen Betriebsfonds auszukommen. Ob das für die Zukunft möglich sein wird, will ich dahin gestellt sein lassen. Ich kann meinerseits, der ich zunächst mit dieser Verwaltung mich zu beschäftigen habe, ich kann, wie gesagt, dem Herrn Abgeordneten nur sehr dankbar sein, daß er aus der Mitte des Hauses heraus die Frage angeregt hat.

Ich erlaube mir nun noch einige Worte zu den Bemerkungen, die der Herr Abgeordnete für Wanzleben an seinen, für den vorliegenden Etat sehr wohlwollenden Vortrag geknüpft hat. Sie betreffen zunächst die Frage des Münzwesens. Der Herr Abgeordnete für Wanzleben ist nicht einverstanden mit dem Wege, den die verbündeten Regierungen für die Vorbereitung dieser Frage einschlagen zu müssen geglaubt haben; er ist der Meinung, daß die Münzfrage in der Theorie genügend durchgearbeitet sei, und daß ohne eine solche Enquete einer Lösung zugeführt zu werden. Ich möchte ihm da doch nicht ganz beistimmen, ich glaube, daß über einen der wichtigsten Punkte dieser Frage sowohl unter den Theoretikern als unter den Praktikern noch die größte Meinungsverschiedenheit herrscht. Ich will daran erinnern, daß in Frankreich, wo man sich mit Vorliebe seit einer langen Reihe von Jahren mit der Frage beschäftigt hat, wo man speciell durch die französische Gesetzgebung zu dieser Frage hingedrängt war, wo man ferner darauf hingedrängt war durch die Initiative, die man unternommen hatte in Beziehung auf die Herstellung eines internationalen Münzsystems, daß in Frankreich noch die allergrößten Meinungsverschiedenheiten darüber herrschen, ob die Doppelwährung zulässig ist oder nicht, — daß bei uns selbst, wo man lange Jahre hindurch, wie ich glaube in der Theorie ziemlich einstimmig die Doppelwährung absolut verdammt hat, sehr beachtenswerthe Stimmen sich dafür aussprechen, daß wie die Verhältnisse heute einmal liegen, jedenfalls für lange Zeit eine andere Methode nicht gefunden werden könnte. Wenn die verbündeten Regierungen sich über eine Enquête schlüssig gemacht haben, so ist, glaube ich, nicht das geringste Motiv für sie das gewesen, über diese gerade so sehr bestrittene Frage die Ansichten von Männern zu hören, die im Norddeutschen Bunde durch Theorie und Praxis einen Namen haben und deren Aeußerung daher dazu beitragen wird, auch im weiteren Kreise die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit des einen oder des anderen Weges zu befestigen.

In Betreff des Bankwesens möchte ich darauf aufmerksam machen, daß, wie mir scheint, eine Lösung der Bankfrage in der That vor der Lösung der Münzfrage nicht möglich ist.

(Sehr richtig!)

Es giebt eine große Menge von für die Bankfrage entscheidenden Momenten, welche anders beantwortet werden müssen, wenn man von der Goldwährung, — ich will nicht einmal von einer ausschließlichen reden, aber von einer legalen — — auszugehen hat, oder wenn man, wie es jetzt bei uns der Fall ist, von der ausschließlichen Silberwährung ausgeht.

Der Herr Abgeordnete hat ferner auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Frage der Prämienanleihe gesetzlich zu regulieren. Es sind unzweifelhaft Momente vorhanden, welche eine solche Regulierung aus mehr als einer Rücksicht wünschenswerth erscheinen lassen; ich bin aber nicht in der Lage eine Vorlage hierüber für die laufende Session in Aussicht zu stellen.

Er hat endlich die Eisenbahnfrage berührt. Ich kann dabei thatsächlich bemerken, daß das Bundeskanzler-Amt im Begriff steht, denjenigen Artikel der Bundesverfassung, der sich auf den Erlaß übereinstimmender Polizei- und Betriebsreglements bezieht, zur Ausführung zu bringen, und zu diesem Zwecke dem Bundesrathe eine Vorlage zu machen. Was das Konzessionswesen anlangt, so weiß ich nicht, ob der Herr Abgeordnete bei seinen Bemerkungen hat hinweisen wollen auf eine wünschenswerthe Veränderung der Verfassung, oder blos auf die Ausführung dessen, was in der Verfassung darüber enthalten ist. Wäre das letztere der Fall, so würde ich ihm darauf zu antworten haben, daß in dieser Beziehung das Bundeskanzler-Amt in der Lage gewesen ist, seine Einwirkung eintreten zu lassen. Es sind das Fragen, die nicht immer in's große Publikum kommen, die nicht immer nach allen Seiten hin bekannt werden, aber darum nicht weniger ihre Lösung finden, oder deren Lösung wenigstens ungemein erleichtert wird durch die in der Bundesverfassung darüber getroffenen Bestimmungen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, ich habe nicht die Absicht, eine größere Rede zu halten, wie wir sie eben gehört haben, ich möchte aber ein paar Bemerkungen, welche durch die Reden, die wir gehört haben, hervorgerufen sind, hinzufügen.

Zunächst will ich dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts entgegenhalten, daß ich doch glaube, daß in der Frage des beweglichen und des unbeweglichen Eigenthums, das von den Einzelstaaten an den Bund übergehen ist, eine Regelung unter der Hand, wie er sie etwa im Sinne zu haben scheint, unmöglich ausreicht.

Wir haben im preußischen Abgeordnetenhause schon die Erfahrung gemacht, daß gerade die Frage, ob gewisse Vermögensstücke dem Bunde oder Preußen angehören, zu starken Differenzen zwischen der Landesvertretung und der Regierung oder, sage ich besser, dem Herrn Kriegsminister Veranlassung gegeben hat. Es kann sich das jeden Tag wiederholen und ich glaube, daß trotz der Schwierigkeiten, welche vorhanden sind und die ich gern anerkenne, eine nähere gesetzliche Regelung sobald als irgend möglich wird in's Werk gesetzt werden müssen.

Was die Reden der beiden andern Herren betrifft, so bin ich mit den allgemeinen Ausführungen des Abgeordneten Miquel meistens einverstanden gewesen; es sind mir aber im späteren Theile seiner Auseinandersetzung doch mehrere Zweifel gekommen, namentlich ob es räthlich gewesen ist, gewisse Fragen anzuregen. Dahin rechne ich z. B. die Frage des Betriebsfonds, den er für den Bund besonders geordnet zu sehen wünschte. Meine Herren, ich habe mich im Stillen gefreut, daß wir bisher ohne einen solchen Betriebsfonds ausgekommen sind und daß keine direkte Forderung von Seiten der Herren Bundeskommissarien auf einen solchen Betriebsfonds gestellt ist. Was heißt eigentlich: Forderung des Betriebsfonds? Ganz einfach: Der Bund muß einige Millionen jährlich verzinsen, damit eine größere Bequemlichkeit in Beziehung auf die Kassenverwaltung erreicht werde. Wenn das unbedingt nothwendig ist, so werden wir vielleicht endlich dazu schreiten müssen. Wie aber der Reichstag seinerseits Veranlassung hätte, die Anregung zu einer möglicherweise hervorstehenden neuen Ausgabe zu geben, das ist mir unerfindlich. Ich muß gestehen, der Vor-

Digitized by Google

Abgeordnete Miquel hat sich mit diesem einen Passus mehr den Dank des Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, als der Vertreter der steuerzahlenden Bevölkerung verdient.

Ich möchte dann aber auch noch in Beziehung auf die Branntweinsteuer, die er in Anregung gebracht hat, vor einem ähnlichen Gesichtspunkte uns warnen, daß wir unsrerseits nicht an die Sache herangehen. Der Herr Abgeordnete Miquel hat ganz gewiß gemeint, wir würden bei einer solchen Umwandlung in die Fabrikatsteuer, wie er sie vorschlägt, ohne irgend eine Mehrbelastung des Volkes abkommen; aber meine Ueberzeugung dem gegenüber ist ganz entschieden die, daß das nicht der Fall sein wird; er hat, glaube ich, jetzt auch schon aus der Erwiderung, die er von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes gehört hat, entnommen, daß die Regierungen unter diesen Voraussetzungen die Vorlage nicht bringen werden; unter anderen Voraussetzungen aber werden wir sie hoffentlich nicht annehmen, und so glaube ich, dürften wir uns einstweilen noch enthalten, diesen Punkt unsrerseits als eine Forderung aufzustellen.

Was dann den Herrn Abgeordneten von Benda betrifft, so will ich gerne zugeben, daß die allgemeine Aufführung der finanziellen Lage des Bundes manches Richtige und Beherzigenswerthe enthalten hat, ich kann aber mit ihm darin doch nicht übereinstimmen, wenn er die Lage des Bundeshaushaltes in diesem Jahre so außerordentlich günstig schildert, während er dagegen die finanziellen Zustände des Bundes und Deutschlands im vorigen Jahre als — wie ich es aufgefaßt habe — doch immer recht ungünstig darstellte. Meine Herren, ich glaube, Sie können viel mehr den Ausführungen zustimmen, die der jetzige preußische Finanzminister gegeben hat. Er hat ein Defizit von 8½ Millionen herausgerechnet, und wir könnten ja ganz zufrieden sein und sagen: ja, dieses Defizit ist jetzt weder in Preußen noch im Bunde vorhanden, wir stehen also jetzt ganz anders! Meine Herren, ich liebe aber weder das Zuschwarzfärben noch auch das Zuhellsehen. In welcher Weise ist es denn möglich geworden, daß wir jetzt auf einmal in Einnahme und Ausgabe das Gleichgewicht erreicht haben? Einfach durch den bekannten Stein der Weisen, daß wir uns entschlossen haben, jährlich 8½ Millionen weniger Schulden abzuzahlen.

(Zuruf: 3½ Millionen!)

Das mag allerdings ein sehr bequemes Mittel sein, aber daß das die Vermögensverhältnisse des Bundes und Preußens sehr wesentlich verbessert, das kann ich von meinem Standpunkte aus doch nicht zugeben. Ich muß diesen Punkt gerade deswegen zur Sprache bringen, weil ich der Meinung bin, daß es direkt schädlich ist, wenn über die finanziellen Zustände des Bundes und Preußens — ich kann dies im Augenblick nicht so trennen — falsche Ansichten im Volke existiren. Ich glaube, daß die Verhältnisse keine besonders günstigen sind, wenigstens im Vergleich zu dem vorigen Jahrzent bedeutend sich verschlechtert haben, und ich bin auch der Ueberzeugung, daß ein Heilmittel dafür gegeben ist, aber dieses Heilmittel liegt nicht in der Konsolidation weder der preußischen noch der Bundesanleihe, sondern dieses Heilmittel liegt allein in der Verkürzung des Militair-Etats.

(Lebhafter Beifall links!)

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort:

Abgeordneter **Miquel:** Der Herr Abgeordnete von Hoverbeck hat sich wohl nur versprochen, wenn er meinte, in Preußen wäre das Gleichgewicht dadurch wiederhergestellt, daß jährlich 8½ Millionen Schulden weniger getilgt werden. Meines Wissens sind es nur 3½ Millionen. Es handelt sich hier also darum, daß man einfach die 5 Millionen zugesetzt hat; dadurch wird allerdings das Bild einigermaßen schwärzer. Wenn der Herr Abgeordnete mir daraus gewissermaßen einen Vorwurf gemacht hat, daß ich auf die Nothwendigkeit eines Betriebsfonds hingewiesen habe und gemeint hat, es führe das lediglich zu neuen Anleihen und folglich zur Mehrbelastung des Volkes, so glaube ich, irrt er sich darin auch sehr. Dem Staate geht es in dieser Beziehung nach meiner Meinung wie einem Privatmanne. Wenn ein Grundbesitzer keine gehörigen Betriebsfonds hat, so verwaltet er schlecht, er verschwendet, und es ist geradezu eine Ersparniß, wenn er sich richtig mit Betriebsfonds versieht. Gerade so ist es aber mit der Staatsverwaltung. Es liegt darin keineswegs eine Mehrausgabe, sondern es würde in Wahrheit in einer solchen geordneten, soliden und ruhig operirenden Verwaltung eine Ersparniß liegen. Sodann aber bin ich auch nicht der Meinung, daß es Ausgabe des Reichstages ist, wirklich zur Konsolidation der Verwaltung des Norddeutschen Bundes gehörige Ausgaben zu verweigern. Wir dürfen uns nicht auf den Standpunkt stellen, daß wir überhaupt die Ausgaben verweigern in allen Fällen, sondern wir haben nur diejenigen Ausgaben zu verweigern und nicht zu bewilligen, die wir für unnöthig halten. Die Ausgaben aber, die nothwendig sind, die den Zwecken entsprechen, welche wir in Bezug auf die Entwicklung Deutschlands fördern wollen, werden wir jederzeit gern bewilligen.

In Bezug auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts wegen des Verhältnisses des Militairetatsthums habe ich doch noch einige Worte zu erwidern. Ich bin doch nicht befriedigt worden durch die Darstellung, die von jener Seite gegeben worden ist. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat die Sache gewissermaßen als eine juristische Spitzfindigkeit angesehen. Er hat gemeint, es sei die Frage nicht aus rein formalen juristischen Gesichtspunkten zu behandeln, sondern sei allein zu lösen und sei auch gelöst worden nach den natürlichen, politischen Rücksichten; es sei nicht erforderlich in dieser Beziehung lediglich nach den Formen des Rechtes zu verfahren. Nun glaube ich aber doch, hat die Sache ihre sehr erhebliche praktische Seite, und wir haben im preußischen Abgeordnetenhause darauf hingewiesen, daß der lebhaften Beweis geführt, als dort, wenn ich nicht irre 350.000 Thlr. — so viel waren es wohl — gefordert wurden, welche zu Erweiterungs- und Verbesserungsbauten der Gewehrfabrik in Spandau aus dem preußischen Staatssäckel bezahlt worden wären nach Errichtung des Bundes; und wenn da die preußische Regierung glaubte, der preußische Staat sei verpflichtet diese Beiträge zu leisten, so konnte ein solcher offenbarer, übrigens von dem Abgeordnetenhause zurückgewiesener Irrthum nur erklärlich werden aus der Verwirrung, in der die ganze Frage steckt, daß man sich nicht klar und deutlich auseinandergesetzt hat. Wäre in dieser Beziehung die Sache nicht stillschweigend abgemacht, sondern hätte man, wie es nach meiner Meinung erforderlich gewesen wäre, da es sich um eine Eigenthumsfrage, um eine wichtige Budgetfrage handelt — eine Vorlage an den Reichstag gebracht und das Sachverhältniß klar gestellt, dann konnten nach meiner Meinung derartige Dinge nicht passiren. Ich will aber noch eine andere höchst bedenkliche Folge aus diesem jetzigen Zustande anführen. Meine Herren, so viel ich weiß, ist es ein altes Herkommen — oder es mag vielleicht auch auf Gesetz beruhen, das weiß ich nicht — daß in Preußen der Fiskus zu Militairzwecken keinen Grundbesitz unentgeltlich herzieht, es findet in dieser Beziehung keine Berechnung statt. Wenn nun jetzt die Bundesarmee innerhalb Preußens Grundstücke gebraucht, so tritt der preußische Staat zu zu den militairischen Zwecken des Bundes seinen eignen Grundbesitz vor wie nach unentgeltlich ab. Das führt zu einer ganz außerordentlichen Unklarheit. Es führt dazu, daß man schließlich nicht mehr übersehen kann, was in Wahrheit auf den Militairetat verwandt wird und was nicht. Es führt dies nach meiner Meinung auch zu einer erheblichen Ungleichheit in den einzelnen Staaten, wenn der Rechtszustand und der thatsächliche Zustand so ist, wie ich ihn angedeutet habe, und wie er mir mitgetheilt ist; denn ich glaube nicht, daß in den übrigen Staaten, in Sachsen und den kleineren Staaten dasselbe Verfahren stattfindet. Dort wird wahrscheinlich eine Berechnung stattfinden, und es wird die Bundeskasse dort bezahlen müssen. Wenn das der Fall wäre, so würde das ein neuer Beweis sein, daß es doch nicht richtig ist, Dinge, die nur rechtlich geregelt werden können, die nicht bloß politische Fragen sind, die man aus einem politischen Gesichtspunkte zwar rechtlich nach der oder jener Seite entscheiden muß, die man aber bestimmt entscheiden muß, im Dunkeln zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren! Ich habe ebenso wenig wie der Herr Abgeordnete von Hoverbeck die Absicht, eine größere Rede über die finanzielle Lage des Bundes zu halten. Ich bin aber durch die Erwähnung meines Namens seitens des Herrn von Benda veranlaßt, ihm gegenüber einiges

Digitized by Google

zu erwidern. So sehr ich mit ihm übereinstimme in allen denjenigen Gesichtspunkten, welche er hervorgehoben hat, als er darauf hinwies, in welcher Weise die Einnahmequellen des Bundes belebt werden könnten, so sehr ich mit ihm übereinstimme in allem demjenigen, was er über die Regelung der Münzfrage, über die Regelung der Bankfrage, über die Ausbildung unseres Eisenbahnwesens im Bunde, über die vom Bunde zu erlassenden Normativ-Bestimmungen zur Aufnahme von Prämienanleihen gesagt hat, so wenig hat er, meines Erachtens, Recht, wenn er meint, ich müsse meinen dringenden Wunsch nach dem Tabaksmonopol zurückstellen, da vorläufig für dieses noch kein Bedürfniß vorhanden sei. Ein solches Bedürfniß ist in jeder Weise vorhanden, und ich weise Herrn von Benda unter anderm darauf hin, was wir im preußischen Abgeordnetenhause durchgemacht haben, auf die Schwierigkeiten, die sich ergeben, neue Einnahmequellen zu finden, auf die Anträge, die von verschiedenen Seiten gestellt wurden, einen großen Theil der Grund- und Einkommensteuer an die Kommunalverbände zu verweisen. Das sind alles Dinge, die sich nur machen lassen, wenn man eine Einnahmequelle hat, wie sie das Tabaksmonopol eventualiter bieten kann.

(Sehr richtig! rechts.)

Also das Bedürfniß ist in jedem Falle für eine solche Vermehrung unserer Einnahmen, wie das Tabaksmonopol sie bieten kann, im reichsten Maße vorhanden; das kann ich wohl als feststehend annehmen. Wenn ich heute nicht weiter darauf zurückkomme, so geschieht das nur deshalb, weil die Verträge mit den süddeutschen Staaten uns hindern, dasselbe jetzt bald einführen zu können. Im Uebrigen aber wird erst die Einführung des Tabaksmonopols — und darauf möchte ich Herrn Miquel aufmerksam machen — uns auch Gelegenheit geben, wirklich zur Quotisirung und Kontingentirung der direkten Steuern, die ich mit ihm für eine berechtigte Forderung halte, überzugehen zu können; es wird das der Weg sein, auf dem diese berechtigte Forderung ihrer Zeit erfüllt werden kann.

Wenn Herr von Hoverbeck darauf hingewiesen hat, daß Herr von Benda eine viel zu günstige Schilderung unserer finanziellen Lage gegeben habe und seinerseits abermals und wiederholt gesagt hat, unsere finanzielle Lage sei sehr schlecht, es laste ein großer Druck auf der ganzen Nation und diesem könne nur abgeholfen werden durch eine Verkürzung des Militäretats, so scheinen mir diese Aeußerungen ein Nachhall desjenigen Abrüstungs-Antrages zu sein, den wir von der Fortschrittspartei in das Abgeordnetenhaus eingebracht sahen, der dort in einer ziemlich geringen Minorität blieb, der dann in die verschiedenen Volksversammlungen wanderte, wo er durch die schlagenden Gründe des Herrn Tölke eine ziemlich unglückliche Karriere machte.

(Sehr gut! rechts.)

Meine Herren! Nach allem diesem glaube ich nicht, daß es nothwendig gewesen wäre, heute auf diesen Gesichtspunkt hier noch einmal zurückzukommen. Meine Herren, ich glaube, es giebt keinen Menschen in Preußen, der nicht gern wünschen würde, dem Volke den Druck zu erleichtern, welcher ihm in der That durch die Militairlast erwächst; aber wenn wir auf die ganze Lage des Auslandes, auf alle diplomatischen Verhältnisse sehen, auf die ganze politische Situation, in der sich Europa findet, so würden wir sagen müssen, daß derjenige Minister, welcher Sr. Maj. dem Könige anriethe, heute den Militairetat erheblich zu reduciren, in der That einen schweren Landesverrath ausüben würde.

(Lebhafter Widerspruch links, Zustimmung rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau** (halb nach links gewandt): Man hat es getadelt, daß der Abgeordnete Miquel die Einführung der Spiritus-Fabrikatsteuer hier zur Sprache gebracht hat,

(Stimmen rechts: Gerade aus! Tribüne!)

Allerdings hat die Spiritusfabrikation für die Herren auf der rechten Seite des Hauses ein besonderes Interesse, deshalb werde ich mich mehr nach rechts wenden, damit die Herren besser hören, was ich zu sagen habe. —

Ich bin dem Herrn Abgeordneten Miquel sehr dankbar dafür, daß er den Erlaß eines Gesetzes über die Spiritusfabrikatsteuer jetzt hier zur Sprache gebracht hat, weil man in einem großen Theil des Nordbundes der Ansicht ist, daß der Erlaß eines solchen Gesetzes in der angedeuteten Richtung ein Postulat der Gerechtigkeit ist. Uebrigens, — wenn der Herr Abgeordnete Miquel diese Frage auch heute hier nicht zur Sprache gebracht hätte, so würde sie doch in wenigen Tagen im Hause zur Verhandlung gekommen sein, indem bereits heute dem Präsidium des Hauses eine Interpellation in dieser Beziehung übergeben worden ist. Diese Interpellation enthält die Anfrage an das Bundeskanzler-Amt, ob die Vorlage eines Gesetzes über Einführung der fakultativen Spiritusfabrikatsteuer ohne Steuererhöhung noch in dieser Session zu erwarten steht. Sollt die Antwort verneinend ausfallen, so dürfte wohl ein Gesetzentwurf aus der Initiative des Hauses zu erwarten sein. —

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, ich möchte gegenüber den Aeußerungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes doch noch auf einen Punkt in Bezug auf die Militärverhältnisse aufmerksam machen. Herr Miquel hat bereits darauf hingewiesen, daß auch neuerdings Personen behufs der Domänen-Grundstücke an den Militär-Fiskus unentgeltlich abgetreten waren. Es ist das namentlich neuerdings in sehr starkem Maße in der Provinz Hannover geschehen. Ferner muß ich darauf hinweisen, daß nach der Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes wir wohl hoffen dürfen, im nächsten Jahre einen Einnahme in Preußen zu haben von, wenn ich nicht sehr irre, 350,000 Thlrn. für den Verkauf des Exercirplatzes am Schönhauser Thore. Nach der Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes gehört alles alte Eigenthum, welches beim Eintritte in den Bund jeder Staat hatte, jedem Staate selbst, und es ist kürzlich, in diesem Winter noch, dieser Platz von Seiten des Militär-Fiskus verkauft worden. Nach dieser Erklärung müßte also die Einnahme aus diesem Ertrage in die preußische Staatskasse fließen. Ich würde mich sehr freuen, wenn ich Gelegenheit haben würde, diesen Posten im preußischen Budget zu finden, obgleich ich meinerseits die Ueberzeugung habe, daß ich ihn nicht finden werde, im Gegentheil, der Militär-Fiskus wirthschaftet — er hat ja das früher in Preußen auch gethan — in ganz absonderlicher Weise. Wenn er ein Grundstück braucht, so wird es ihm unentgeltlich abgetreten, braucht er es nicht mehr, so überläßt er es nicht dem Staate, sondern er verkauft es für seine Rechnung und baut Gebäude und andere Kasernen, ohne daß dem Landtage irgendwie darüber Rechnung gelegt wird. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der Neubau am hiesigen Kriegsministerium, der Bau der großen Kaserne am Halleschen Thore, daß diese Posten erfolgt sind, ohne daß im preußischen Budget auch nur eine Zahl darüber gestanden hätte. Die Erlöse sind gezogen worden aus dem Verkauf von Grundstücken, die dem Militär-Fiskus gehörten, das heißt, die doch eigentlich dem preußischen Staate gehörten und dem Militär-Fiskus unentgeltlich abgetreten worden sind. Nichts desto weniger hat man gar nichts darüber gehört. Die Frage steht wirklich komplicirter. Der Präsident des Bundeskanzler-Amtes auseinander gesetzt hat; sie ist praktisch in keiner Weise gelöst und wird auch in der Weise, wie es der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes angedeutet hat, nicht gelöst werden. Davon habe ich meinerseits die festeste Ueberzeugung.

Ich will jetzt nur noch darauf eingehen, was der Abgeordnete von Kardorff gesagt. Er irrt sich wirklich, wenn er glaubt, daß der Minister, welcher eine Reduktion des Militair-Budgets vorschlagen sollte, für einen Feind des Vaterlandes von der Mehrheit des Hauses angesehen werden sollte. Davon kann meiner Ansicht nach gar nicht die Rede sein, ich glaube daß er mit dieser Ueberzeugung recht vereinzelt dasteht; am wenigsten glaube ich, daß diese Ansicht im Volke einen großen Wiederhall zu finden geeignet sein dürfte. Wir haben uns ja aber die Hände bis zum nächsten Jahre gebunden. Ich bin deswegen keineswegs geneigt auf die Militairfrage in diesem Augenblicke einzugehen; dazu wird Gelegenheit sein, wenn die der Krone vom Hause zugelagte dreijährige Periode abgelaufen sein wird.

Digitized by Google

Ich will hierbei sonst nur darauf aufmerksam machen, daß die politische Lage in keiner Weise der Art ist, daß man immer noch damit drohen kann. Wenn in Frankreich eine Minderbereitung der Rekruten stattfindet, dann können wir doch auch wohl zu einer Ersparung in dieser Richtung vorschreiten. Ob das angemessen sein wird, das muß ich im gegenwärtigen Augenblicke aus dem eben angeführten Grunde der Bundesregierung überlassen.

Ich will nur noch auf ein Wort des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck antworten. Er hat Unrecht, wenn er dem Abgeordneten Miquel vorwirft, daß er der Bundesregierung an's Herz legt, daß sie eine gerechte Besteuerung des Branntweins herbeiführe. Wenn er voraussetzt, daß dies nicht anders geschehen könne, als durch Erhöhung der Steuern, so hat er den Abgeordneten Miquel mißverstanden, der ausdrücklich gesagt hat, daß, wenn die Bundesregierung nicht auf der Erhöhung bestanden wäre, im vorigen Jahre die Vorlage angenommen wäre. Das hat der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts zugestanden.

Es ist also nicht zweifelhaft, in welcher Weise der Abgeordnete Miquel seine Aeußerung angeführt hat. Nebenbei möchte ich nun meinen, dazu wird vielleicht später noch Gelegenheit sein, darauf Fragen an die Bundesregierung zu richten, daß der Mangel eines Betriebsfonds nach Ansicht Vieler in der Weise wenigstens theilweise ausgeglichen worden ist, daß die Schatzscheine etwas früher ausgegeben worden sind, als man sie nothwendig für die Bedürfnisse der Marine brauchte. Ich will ganz dahin gestellt sein lassen, ob man das aus diesem oder aus einem anderen Grunde gethan hat, daß man vielleicht geglaubt hat, in dem Augenblicke das Geld am besten verwerthen zu können. Zum Beispiel sind ja vor Kurzem Staatsscheine ausgegeben worden und mir, so weit ich den Etat übersehen kann, ist nicht klar geworden, daß sie bereits nöthig wären für die Bedürfnisse der Marine. Ich will zwar zugeben, daß ich das noch nicht vollständig übersehen kann, weil die Berechnungen noch nicht vorliegen. Nun ist gegenwärtig der Cours ein sehr guter und man hat ja die Schatzscheine zu 3 Procent ausgeben können; aber ob der andere Umstand, der Mangel eines Betriebsfonds nicht mit dazu beigetragen hat, darüber will ich wenigstens nicht entscheiden. Ich glaube, daß das mit ein Grund war, warum Herr Miquel die Frage angeregt hat, daß aber ein solcher Fall, wenn er wirklich eingetreten sein sollte — was ich nicht behaupten kann —, sehr wohl dazu beitragen müßte, den Betriebsfonds zu schaffen, das scheint mir klar zu sein; und dadurch würde etwa nicht eine Vermehrung der Ausgaben, sondern eine wirthschaftliche Verminderung der Ausgaben nothwendigerweise eintreten müssen, denn durch solche Mittel sich den Betriebsfonds zu beschaffen, würde meiner Ansicht nach die alleruglücklichste Operation sein, die man irgend vornehmen könnte.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück:** Ich bin dem Herrn Abgeordneten für Grandenz sehr dankbar, daß er mich darauf aufmerksam gemacht hat, daß ich bei meiner vorigen Aeußerung es übersehen habe, diesen Punkt, welchen schon der Herr Abgeordnete für Osnabrück in seinen Bemerkungen relevirt hatte, zu beantworten. Mit den Schatzanweisungen ist in folgender Weise verfahren worden. Das Bundeskanzler-Amt hat an das Marineministerium und an das Kriegsministerium, was ja bei der Anleihe bisher auch bethetligt war, geschrieben und sich eine Aeußerung darüber erbeten, zu welchem Termin von denselben die in dem laufenden Jahre etatsmäßig bewilligte und aus der Anleihe zu bestreitende Summe verlangt werde; nach Maßgabe der darauf ertheilten Antworten sind die Dispositionen über die Schatzanweisungen getroffen worden. Nun bekenne ich ohne Weiteres, das Geld, welches aus den Schatzanweisungen erlöst ist, ist nicht in einen besonderen Kasten geschlossen worden, um nur dann, wenn die Marine darauf Anweisungen ertheilte, gezahlt zu werden. Es ist ferner richtig, daß die Marine nicht immer genau an denselben Tagen, die sie angegeben hat, das Geld erhoben hat und es ist also richtig, wie dies bei einer jeden Verwaltung unabweislich ist, daß zuweilen ein Fonds in der Bundeskasse gewesen ist, der im Augenblick keine Disposition hatte. Was die jetzt vor Kurzem verkauften Schatzanweisungen betrifft, so habe ich zu bemerken, daß diese dazu bestimmt sind, Schatzanweisungen aus dem vorigen Jahre, die jetzt fällig werden, einzulösen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Der Herr Abgeordnete Miquel ist so gütig gewesen, einem Werte, welches ich ausgesprochen habe in Beziehung auf die 81½ Millionen, in sofern eine wohlwollende Auslegung zu geben, als er sagte, ich hätte mich versprochen, indem ich von 81½ Millionen gesprochen hätte. Das habe ich nicht gethan, vielleicht habe ich mich aber zu kurz ausgedrückt. Ich wollte andrücken, daß die Konsequenz der Maßregel, nämlich der im Abgeordnetenhause beschlossenen Konsolidation, im Ganzen 81½ Millionen umfaßt, wenn sie auch in diesem Augenblick noch nicht so weit gediehen worden sei. Dem Herrn Abgeordneten von Kardorff habe ich entgegenhalten, daß ich mich über den Abrüstungs-Antrag an sich in diesem Augenblick mit ihm nicht streiten will. Ich hoffe nur das Eine, daß er, wenn er einen Minister, der Sr. Majestät eine ähnliche Maßregel vorschlägt, des schweren Landesverraths für schuldig erklärt, doch wenigstens so gütig sein wird, bei diesem schweren Landesverrath entweder mildernde Umstände anzunehmen oder doch wenigstens ihn nicht mit Zuchthaus zu bestrafen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Hennig hat mich, meine ich, darin mißverstanden: ich habe nicht von einer Reduktion der Armee gesprochen, sondern von einer erheblichen Reduktion unserer Armee.

(Oh! Oh! links.)

Ja, meine Herren, das glaube ich, ist wohl ein Unterschied, den ich geltend machen kann. Einer Reduktion der Armee, soweit sie möglich ist, ohne die Wehrkraft des Landes sehr zu schwächen, kann absolut Niemand entgegen sein — Niemand, der den Druck einigermaßen selbst mitfühlt. Aber einer erheblichen Reduktion der Armee kann man sehr wohl gegenüberstehen, und gegen sie kann man kämpfen.

Meine Herren, Herr von Hennig hat ausgeführt, die gegenwärtige politische Situation wäre doch so ruhig und friedlich, so daß man den Gedanken an eine Reduktion der Armee nicht so von der Hand weisen dürfe. Er hat dabei auf Frankreich hingewiesen. Ja, ich will zugeben, daß gegenwärtig die Franzosen — wir können uns ja nur darüber freuen — sich mit ihren innern Angelegenheiten sehr eifrig beschäftigen. Aber, glaubt denn Herr von Hennig wirklich, daß sie damit jeden Gedanken aufgegeben haben, sich in die deutschen Angelegenheiten einmischen zu wollen? Glaubt Herr von Hennig, daß damit ein für allemal ausgesprochen ist, daß die Franzosen diese ihre friedlichen Neigungen konserviren werden? Haben sie nicht bei jeder Gelegenheit im Verlaufe jeder Periode gezeigt, wie leicht sie erregt werden durch irgend welche Vorgänge in Deutschland zum Eingreifen in die deutschen Verhältnisse? — Ich will den Herrn Abgeordneten von Hennig aber weiter aufmerksam machen auf Oestreich. Ich denke, er wird mir zugeben müssen, daß derjenige Groll, den Oestreich auf uns wegen des Jahres 1866 gefaßt hat —

(Unruhe links)

ja meine Herren, es ist das richtig, und Sie werden es anhören müssen, — daß dieser Groll noch lange nicht so weit überwunden ist, wie wir glauben in unserem und auch im wohlverstandenen österreichischen Interesse wünschen zu müssen. Ich will den Herrn Abgeordneten von Hennig weiter auf die Vorgänge in Rußland aufmerksam machen. Meine Herren, es kann doch Niemandem entgangen sein, daß in einer höchst auffälligen Weise in Rußland ein grimmiger Haß gegen alles deutsche Wesen zu Tage getreten ist, ein Haß, von dem früher gar keine Rede war.

Meine Herren, dieser Haß, der dort jetzt aufgetreten ist, — wir können uns nicht erklären, auf welchen Gründen er be-

Digitized by Google

ruht, wir wissen nur, daß er auf irrthümlichen Gründen beruht, auf der irrigen Meinung, daß wir uns vielleicht in russische Verhältnisse einmischen könnten oder wollten. Meine Herren, das ist ein irrthümlicher Grund; aber ich glaube, wir müssen doch auf solche Symptome, wie sie sich hier zeigen, acht geben. Und, meine Herren, rechnen Sie zu diesen Symptomen noch diejenigen hinzu, die Sie in Süddeutschland wahrnehmen können, wo öffentlich in der Presse ausgesprochen worden ist, daß, so lange Preußen fortfahre in seinen Einigungsbestrebungen Deutschlands, man auch das Ausland für die Rettung Deutschlands herbeirufen müsse, wenn es nur die partikularistischen Tendenzen und den Egoismus der einzelnen Staaten vertheidigen wollte. Allen diesen Zuständen gegenüber, meine Herren, glaube ich, daß die Situation nicht eine solche ist, daß man auf eine erhebliche Reduktion der Armee — und von einer solchen habe ich nur gesprochen — Bezug nehmen kann und eine andere Reduktion als eine solche wird der Vorredner nicht im Sinne gehabt haben.

Wenn er mir schließlich den Wunsch ausgesprochen hat, ich möchte den Minister, den ich, falls er Seiner Majestät den Rath gäbe, eine solche erhebliche Abrüstung jetzt vorzunehmen, für einen Landesverräther erklärte, — ich möchte diesen Minister wenigstens nicht zu Zuchthaus verurtheilen, so würde ich diesem seinem Wunsche gern entsprechen, denn ich stehe überhaupt auf dem Standpunkte, daß ich bei politischen Verbrechen das Zuchthaus womöglich ausgeschlossen zu sehen wünsche.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, ich habe von meinen Notizen das Tabaksmonopol und die Fabrikatsteuer gestrichen. Ich möchte mir nur eine Bemerkung gegen den Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck erlauben. Herr von Hoverbeck hat mir den Vorwurf gemacht, ich hätte im vorigen Jahre zu schwarz und in diesem Jahre zu dunkel,

(Heiterkeit)

ich wollte sagen zu hell gemalt. Herr von Hoverbeck befindet sich im Irrthum. Ich habe im vorigen Jahr nicht die preußische Finanzverwaltung sondern die Denkschrift vom 19. Mai schwarz gemalt; das sind zwei sehr verschiedene Dinge. Weil aber Herr von Hoverbeck im vorigen Jahre sich in der Farbe geirrt hat, so habe ich das Vertrauen, daß er sich auch in diesem Jahre in der Farbe irrt, und in diesem Vertrauen bestärkt mich der für ein im Budget so sachkundiges Mitglied, wie er ist, auffallende Zahlenirrthum, welchen der Herr Abgeordnete Miquel in Bezug auf die Konsolidation der preußischen Staatsschuld und ihrer Folgen bereits nachgewiesen hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hinrichsen hat das Wort.

Abgeordneter **Hinrichsen:** Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, in die Materien, über welche die Diskussion sich bisher verbreitet hat, einzugehen und obgleich eine Versuchung für mich nahe liegt, dem Herrn Abgeordneten von Kardorff einige Worte zu erwidern, so will ich ihm doch in Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit einer solchen Debatte in diesem Augenblick weder hier, an der Geburtsstätte der Ideen eines Tabaksmonopols für Deutschland, noch auf seinen weiteren Irrgängen in der auswärtigen Politik entgegentreten.

Ich komme auf den Etat zurück und möchte mir die Möglichkeit verschaffen, über eine Position, zu welcher mir jeder Nachweis fehlt, klarer zu sehen. Es betrifft das das Kapitel 2 der Einnahme, die Wechselstempelsteuer. Sie erinnern sich, daß schon, als im vorigen Jahre der Ertrag auf 1,400,000 Thlr. unter Abzug von 36% als Einnahme für das laufende Jahr festgestellt wurde, erhebliche Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Summe ausgesprochen wurden. Heute befinden wir uns in der Lage, einiges Material für die Feststellung des Ertrages zu haben, indem das Gesetz, wovon die Zahl sich gründen soll, schon zwei Monate in Kraft ist; dennoch entbehre ich jeden weiteren Nachweis und finde nur in der allgemeinen Aufstellung dieselbe Zahl, die im vorigen Jahre ziemlich willkürlich angenommen ist.

Ich möchte deshalb an das Bundeskanzler-Amt die Bitte richten, dem Hause noch vor der zweiten Berathung des Etats zur Feststellung des Ertrages das vorhandene Material an die Hand zu geben, das im Laufe dieser zwei Monate auf der Anwendung des neuen Wechselstempelsteuergesetzes gewonnen ist.

Präsident: Es wird der Schluß der Diskussion beantragt — von dem Abgeordneten Dr. Prosch. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben. — da die Unterstützung ausreicht —, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat den Schluß angenommen. Ich habe am Schlusse der Debatte die Frage an das Haus zu richten, und nur die Frage, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Entwurfs über den Bundeshaushaltsetat für 1871 betraut werden soll.

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Die zweite Berathung des Etats wird also seiner Zeit in pleno erfolgen. —

Wir kommen nun auf die erste Nummer der heutigen Tagesordnung:

Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission über die ihr zur Begutachtung vorgelegte auf der heutigen Tagesordnung abgedruckten Frage.

Ich gebe dem Berichterstatter der Kommission, dem Abgeordneten Lautz das Wort.

(Der erste Vicepräsident Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter Abgeordneter **Lautz:** Meine Herren! In der Sitzung vom 2. März bei der Berathung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Schulze und Genossen, betreffend die Veränderung des Artikels 32 der Verfassung, hatte der Abgeordnete Graf Bethusy-Hue den Antrag gestellt, das Haus möge über diesen Gesetzentwurf zur Tagesordnung übergehen. Vor der Abstimmung äußerte sich unser Herr Präsident wie folgt:

„Wird der Antrag auf Tagesordnung angenommen, so ist die Frage erledigt; wird er nicht angenommen, so kommen wir zur Abstimmung zunächst über § 1 . . . ."

Gegen diese Meinungsäußerung des Herrn Präsidenten erhob sich keinerlei Einspruch. Nach der erfolgten Abstimmung bei Proklamirung des Resultats der Abstimmung, welches eine Majorität für den Antrag des Grafen Bethusy ergeben hatte, äußerte sich der Herr Präsident ferner:

„Ich glaube demnach im Sinne des § 17 der Geschäftsordnung zu sprechen, wenn ich behaupte, daß von einer weiteren — dritten — Berathung des Antrages nunmehr abgestanden werden muß; es heißt dort:

wird der Entwurf in allen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Berathung nicht statt."

Gegen diese Ansicht des Herrn Präsidenten wurde von einem Mitgliede des Hauses Widerspruch erhoben, und nachdem mehrere Mitglieder für und wider gesprochen, wurde die folgende Proposition des Herrn Präsidenten angenommen:

die Frage, die ich zur Abstimmung bringen möchte, würde lauten:

soll die Frage der Geschäfts-Ordnungs-Kommission zur Begutachtung überwiesen werden,

ob, wenn in einer zweiten Berathung über einen Gesetz-Entwurf oder Antrag der Uebergang zur Tages-Ordnung über denselben beschlos-

Digitized by Google

sen werden, ohne daß dessen einzelne Bestimmungen berathen und zur Abstimmung gelangt sind, gleichwohl über denselben im Sinne des § 17 der Geschäfts-Ordnung noch eine dritte Berathung statt habe oder nicht.

Die Geschäfts-Ordnungs-Kommission hat sich mit der Erledigung dieser Aufgabe in ihrer Sitzung am 8. d. M. beschäftigt, und das Resultat derselben, wie es gedruckt vor Ihnen liegt, ist das Gutachten, daß in einem solchen Falle nach dem Sinne des § 17 der Geschäfts-Ordnung eine dritte Berathung nicht stattfinden dürfe. Ich habe demnach im Namen Ihrer Kommission Sie zu ersuchen, diesem Gutachten Ihrer Kommission beitreten zu wollen.

Bei dem Beginn ihrer Berathung glaubte Ihre Kommission zunächst sich danach umsehen zu sollen, ob nicht vielleicht Präcedenzfälle vorhanden wären, welche aus der früheren Praxis des Hauses einen Anhaltspunkt darbieten würden für die Entscheidung dieser Frage; es wurde dies aber von allen Seiten verneint, und wenn auch von einem Mitgliede dieses Hauses auf einen analogen Fall im preußischen Abgeordnetenhause hingewiesen wurde, so mußte dieser Fall doch für uns ohne Bedeutung bleiben, weil eben die zweite Lesung des preußischen Abgeordnetenhauses etwas ganz anderes bedeutet, als die zweite Berathung in unserem Hause. Es wurde sodann von einem andern Mitgliede zur Erwägung gestellt, ob es nicht vielleicht zweckmäßig sein dürfe, in den Kreis der Berathung nur den speciellen Fall zu ziehen, welcher Veranlassung zu dieser Geschäftsordnungs-Debatte gegeben. Es wurde geltend gemacht, daß die ganze Kontroverse nicht entstanden, nicht zur Entscheidung des Hauses gelangt wäre, wenn das Haus nicht hätte eine Tagesordnung zur Abstimmung gelangen lassen, welche überhaupt in unserer Geschäftsordnung nicht vorgesehen sei, wenn also das Haus sich in den strengen Grenzen der Geschäftsordnung bewegt hätte. Es wurde dabei gesagt, daß man es verhindern könne, daß ein solcher Fall wiederkehre, und daß dies dadurch geschehen könne, wenn man dem Hause eine Resolution vorschlüge, etwa dahin gehend, daß künftig nicht mehr wie bisher in einzelnen Fällen, z. B. öfter bei Petitionen, von dem Hause noch gestattet würde, eine andere Tagesordnung, als die beiden in der Geschäftsordnung des Hauses angeführten Tagesordnungen zur Abstimmung zuzulassen. Es wurde hiergegen wieder geltend gemacht, daß es doch nicht zweckmäßig sein dürfte, dem Hause ohne Noth weitere Schranken aufzulegen; wenn das Haus einmal abweichen wolle von den strengen Regeln der Geschäftsordnung, so genüge der Widerspruch eines einzigen Mitgliedes, um solche Abweichungen unmöglich zu machen. Die betreffende Resolution wurde auch von der Mehrheit der Kommission abgewiesen, und ein fernerer bestimmter Antrag auf Ergänzung der Geschäftsordnung durch einen Zusatz-Artikel, lautend:

> Die Annahme einer einfachen oder motivirten Tagesordnung schließt jede weitere Berathung und Beschlußfassung über den Gegenstand aus,

wurde von dem Antragsteller selbst zurückgezogen in der Erwägung, daß wir am Schlusse der Legislaturperiode ständen. Von anderer Seite — und diese Meinung wurde nachher von der Majorität der Kommission vertreten — wurde bemerkt, daß ein solcher Zusatz zur Geschäftsordnung überhaupt nicht nothwendig sei; wenn auch unsere Geschäftsordnung einen bestimmten Satz darüber nicht enthalte, daß die Annahme der Tagesordnung gleichbedeutend sei mit der Verwerfung eines Antrages, so müsse dies doch aus der ratio legis, aus der Bedeutung, welche das Haus stets der Tagesordnung gegeben, gefolgert werden. Die Annahme der Tagesordnung sei die strengste Form der Zurückweisung eines Antrages, die ja nicht einmal die materielle Diskussion zulasse; die motivirte Tagesordnung wolle eigentlich dasselbe, nur sei sie milder in der Form, weil die Begründung zugelassen werde, und wenn der Graf Bethusy-Huc im speciellen Falle die besondere Art der Tagesordnung gewählt habe, so habe dieselbe dasselbe bezweckt, aber die Sache in eine höflichere Form eingekleidet. In welcher Form aber auch die Tagesordnung gestellt oder angenommen werde, so kann sie dem betreffenden Antrage gegenüber doch nur stets als eine Ablehnung angesehen werden, sie könne einem Antrage gegenüber keine andere Bedeutung haben als die volle Negation desselben; es würde dabei nichts Anderes bezweckt, als einen Antrag oder einen Gesetzentwurf pure abzulehnen, und zwar mit einem einzigen Votum in allen seinen Theilen, so daß eine fernere Berathung über die einzelnen Punkte nicht mehr nothwendig sein würde und die volle Konsequenz des letzten Alinea des § 17 eingetreten hätte. Diese Ueberzeugung finde aber auch noch eine fernere Begründung in unserer Geschäftsordnung selbst. In einem ferneren Alinea des § 17 der Geschäftsordnung heißt es:

> Nach dem Schlusse der zweiten Berathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen. Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Berathung.

Nun sei aber, wenn eine Tagesordnung angenommen, nichts mehr vorhanden, was eben zur Grundlage einer ferneren Berathung gemacht werden könne, es sei eben, wie schon ein Redner im Plenum bemerkt hätte, nur ein unbeschriebenes Blatt Papier vorzulegen, welches nimmermehr die Grundlage einer Berathung bilden könne.

Wie schon gesagt, hat auch die Majorität der Kommission sich in dieser Weise ausgesprochen, indessen wurde von einzelnen Mitgliedern noch geltend gemacht, daß die Annahme der Tagesordnung nicht in jedem Falle der Ablehnung eines Antrages gleich zu stellen sei. So wurde bemerkt, daß die englische previous question und die andere Form, die order of day nicht sagen wolle, daß der Antrag abgelehnt sei, sondern nur, daß man sich jetzt nicht mit der Sache befassen wolle, oder daß man im gegenwärtigen Augenblick eine Entscheidung vermeiden wolle. Ferner wurde auch behauptet, daß unsere Geschäftsordnung in dem letzten Alinea des § 50 sage, über Anträge des Bundesraths könne nicht zur Tagesordnung übergegangen werden, während doch Niemand behaupten wolle, daß ein Antrag des Bundesraths nicht abgewiesen werden könne, und daß man daraus rückschließend doch nicht annehmen könne, daß Tagesordnung und Ablehnung nicht dasselbe sei. Diese Gründe blieben jedoch ohne Einfluß auf Ihre Kommission und bei der Abstimmung wurde mit acht gegen drei Stimmen der Grundsatz festgehalten, den ich Eingangs bereits mitgetheilt habe. Ich will dabei nicht unerwähnt lassen, daß von den drei differirenden Stimmen die eine im Laufe der Diskussion sich dahin geäußert hatte, daß ihr dem speciell vorliegenden Fall sie auch der Ueberzeugung sei, daß eine dritte Berathung nicht stattfinden könne, schon aus dem Grunde, weil Niemand aus dem Hause der ersten Erklärung des Herrn Präsidenten widersprochen hätte.

Ich habe also Namens der Kommission das Hohe Haus zu bitten, der Erklärung der Kommission beitreten zu wollen.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe**, Herzog **von Ujest**: Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Runge das Wort.

Abgeordneter **Runge**: Meine Herren! Bei der Erörterung der Frage, die uns beschäftigt, kommt es wesentlich auf den § 17 an, der von der zweiten Berathung handelt. Es ist schon erwähnt worden, daß der § 17 in seinen letzten drei Sätzen die Bestimmung enthält, daß am Schluß der zweiten Berathung der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammenstellen soll, daß diese Zusammenstellung die Grundlage der dritten Berathung bildet und daß, wenn der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt ist, eine weitere Berathung nicht stattfindet. Es handelt sich also, wie schon in der Sitzung vom 2. März selbst bemerkt worden ist, hauptsächlich darum, ob der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt ist.

Meine Herren, zur Beurtheilung der Frage müssen wir den § 17 näher ansehen, und es ergiebt sich da, vorausgesetzt, daß ein Gesetzentwurf, der aus mehreren Theilen besteht, in seinen einzelnen Theilen durchberathen wird und diese einzelnen Theile in gesonderter Abstimmung abgelehnt werden, daß dann der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt ist, also auch eine dritte Berathung nicht mehr stattfinden kann, schon mit Rücksicht darauf, daß eine Zusammenstellung gar nicht möglich ist. Meine Herren, meine politischen Freunde sind der Ansicht, daß eine derartige Ablehnung des Entwurfs in allen seinen Theilen nicht stattgefunden habe, daß, welche Bedeutung auch der Herr Graf Bethusy-Huc seinem Antrage beigelegt habe, doch eigentlich nichts weiter, mit der Annahme dieses Antrages ausgesprochen werden könne, als: der Reichstag wünscht sich mit diesem Antrage nicht in der Weise zu beschäftigen, daß er einen

Digitized by Google

bestimmten Beschluß darüber faßt. Aus diesem Grunde würde unserer Meinung nach eine dritte Berathung wohl stattfinden können. Meine Herren, nichts destoweniger wollen meine politischen Freunde, aus deren Mitte der Antrag Schulze hervorgegangen ist, und aus deren Mitte auch der Widerspruch gegen die Beseitigung der dritten Berathung erhoben worden ist, nicht darauf bestehen, daß eine dritte Berathung stattfindet. Meine Herren, wir sagen uns, daß es immerhin etwas Bedenkliches hat, den Reichstag zu veranlassen, von einem Beschlusse gewissermaßen abzugehen; ein solches Abgehen könnte wenigstens gefunden werden in der Aufnahme einer dritten Berathung. Wir sagen uns ferner, meine Herren, daß das ganze Verhältniß sich nur so gestaltet hat dadurch, daß Abweichungen von der Geschäftsordnung stattgefunden haben, und daß wir es unterlassen haben, gegen diese Abweichungen von der Geschäftsordnung zu protestiren und das Verlangen genau nach dem Wortlaut der Geschäftsordnung zu verlangen. Meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich auf diese Abweichungen von der Geschäftsordnung kurz eingehe, hauptsächlich um zu verhindern, daß in künftiger Zeit ein nothwendiger Widerspruch unterbleibe. Ich will gleich dabei aussprechen, meine Herren, daß von unserer Seite gegen Niemanden ein Vorwurf erhoben wird wegen dieser Abweichungen von der Geschäftsordnung; sie sind nicht zum ersten Male am 2. März vorgekommen, sondern auch schon in früheren Sitzungen, und das Haus hat sich mit diesen Abweichungen durch stillschweigende Zustimmung einverstanden erklärt, wie es auch da geschehen ist. Meine Herren, wir sind der Ansicht, daß allerdings der Reichstag auf Grund der Geschäftsordnung beschließen kann, einen Gesetzentwurf in erster und zweiter Lesung in einer und derselben Sitzung zu erledigen, daß es aber nicht zulässig ist, die erste und zweite Lesung zu verbinden, wie es hier geschehen ist mit stillschweigender Zustimmung des ganzen Hauses. Die Geschäftsordnung § 16 bestimmt ausdrücklich, daß die erste Lesung zunächst stattfinden soll, daß dann der Schluß der ersten Berathung der Präsident die Frage zu stellen hat, ob der Gesetzentwurf oder die Vorlage überhaupt einer Kommission zugewiesen werden soll, und daß erst, nachdem die erste Berathung vollständig erledigt ist, Abänderungsanträge gestellt werden können. Meine Herren, aus diesen beiden letzten Bestimmungen scheint uns ganz unbedingt zu folgen, daß die erste Berathung erst gemacht werden muß, ehe man überhaupt in die zweite eingehen kann, daß eine Vereinigung beider Berathungen nicht möglich ist. Wäre dies geschehen, meine Herren, so wäre, das werden Sie mir zugeben, der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Bethusy-Hue bei der ersten Berathung, bei der generellen Berathung, in der wir ja theilweise noch mit waren, gar nicht möglich gewesen, sondern er hätte erst gestellt werden können bei der Specialberathung des § 1 des Gesetzentwurfes: es wäre also eine Gesammtablehnung des Gesetzentwurfes gar nicht möglich gewesen; denn wir sind der Ansicht, daß allerdings dann in der zweiten Berathung artikelweise Diskussion und Abstimmung stattfinden muß.

Was die Tagesordnung betrifft, meine Herren, die hier beantragt worden ist, so stehen wir, meine politischen Freunde und ich, ganz auf dem Standpunkt, dem sich die Geschäftsordnungskommission in ihrer Mehrheit angeschlossen hat: wir sind der Meinung, daß eine Tagesordnung, wie die vom Herrn Grafen Bethuiy-Hue beantragte, in unserer Geschäftsordnung an keiner Stelle vorkommt, daß es nur zwei Tagesordnungen gibt: eine einfache Tagesordnung, über die sofort, nachdem ein Redner dafür und ein Redner dagegen gesprochen hat, abgestimmt wird, und die natürlich den ganzen Gegenstand vollständig beseitigt, sobald sie angenommen wird, — und eine motivirte Tagesordnung, die vor den Amendements beantragt werden kann. Wir sind auch der Meinung, meine Herren, daß nach der Geschäftsordnung eine Tagesordnung, die nicht eine einfache und die nicht eine motivirte ist, auch bei Petitionen nicht angenommen werden kann, sondern nach der Geschäftsordnung auch bei den Petitionen nichts Weiteres erfolgen darf als die einfache Ablehnung.

Das sind die wesentlichsten Abweichungen von der Geschäftsordnung, die hier nach meiner Meinung vorgekommen sind. Und nun möchte ich noch Eines bemerken. Wir haben den Wunsch — und ich glaube, das Haus wird damit übereinstimmen, daß es wünschenswerth ist, wenn Abweichungen von der Geschäftsordnung vorgeschlagen und angenommen werden sollen, daß dann das Haus darauf aufmerksam gemacht werde: daß die Abweichung von der Geschäftsordnung nicht, wie in diesem Falle stattfinde auf einfachen Antrag eines Mitgliedes hin, ohne daß ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß hier eine Abweichung vorgeschlagen wird. Wir sind der Meinung, daß man nicht von jedem Mitgliede verlangen kann, daß es jeden Augenblick die Geschäftsordnung in der Hand habe und jeden Antrag, der überhaupt gestellt wird, mit Rücksicht darauf prüfe, ob er geschäftsordnungsmäßig zulässig sei. Wie gesagt, das ist hier nicht geschehen. Auch in Bezug auf diesen Punkt wollen wir keinen Vorwurf gegen irgend Jemanden erheben, weil wir, wie ich schon ausgesprochen habe, uns überzeugt haben, daß in ähnlicher Weise früher verfahren ist, daß eine Praxis des Hauses vorliegt, die auch wir unserseits zugelassen haben.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe, Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Hue hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc**: Meine Herren! Wenn der Herr Abgeordnete Runge damit Recht hätte, daß es auch bei Petitionen keine Tagesordnung, sondern nur eine Ablehnung gäbe, so müßte die ganze bisherige Geschichte unseres Parlaments umgeworfen werden. Der Herr Abgeordnete, mit dem ich die Ehre habe, auch in einem anderen Hause zusammenzusitzen, wird sich erinnern, daß wir nicht ein, sondern sehr viele Male bei Petitionen die Tagesordnung im Kommissionsbericht beantragt finden, und daß über die so beantragte Tagesordnung, weil der Antrag eben nicht auf eine einfache geht, eine Diskussion stattgefunden hat, so lange ich die Ehre habe, Parlamenten anzugehören. Wird dieser Usus als geschäftsordnungswidrig seiner Zeit verurtheilt werden, so werde ich mich der künftigen Stellung von Anträgen, wie ich neulich einen gestellt habe, zu enthalten haben, so lange dieser Usus aber besteht, glaubte ich mich und glaube ich mich berechtigt, einen Antrag auf Tagesordnung zu stellen, welcher sich von einem auf einfache gestellten dadurch unterscheidet, daß er eine Diskussion nicht ausschließt, welcher sich aber von einer Ablehnung dadurch unterscheidet, daß er eine Ablehnung aller Theile eines Antrages durch ein einziges Votum ermöglicht. Dies zu bewerkstelligen, war der einzige Zweck des von mir gestellten Antrages, und ich habe mich hauptsächlich zum Worte gemeldet, um persönlich die mir von dem Herrn Abgeordneten Runge gemachte Unterstellung, als habe mein Antrag nur den Zweck gehabt, auszusprechen: der Reichstag will sich nicht über die Frage aussprechen, von mir abzulehnen. Ich habe mit meinem Antrage bezweckt, den Antrag Schulze in allen seinen Theilen durch ein Votum des Hauses ablehnen zu lassen.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe, Herzog **von Ujest**: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingebracht von dem Abgeordneten von Gravenitz (Grünberg). Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dies die Minderheit.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Wenn der Abgeordnete Graf Bethusy-Hue nicht die Absicht gehabt hat, durch das Votum, welches er dem Hause vorschlug, den Zweck zu erreichen, daß das Haus ausspreche: „ich will mich nicht mit diesem Gegenstande befassen", sondern wenn er damit eine materielle Ablehnung des Vorschlages, den der Abgeordnete Schulze gemacht hat, beabsichtigte, so hat er unbewußter Weise großes Glück gehabt; es ist mir privatim als sicher gesagt worden, daß mehrere der Herren Abgeordneten, die für den Antrag Bethusy-Hue gestimmt haben, ausdrücklich zugestanden haben: wäre die Sache materiell zur Abstimmung gekommen, dann hätten wir für den Antrag Schulze gestimmt.

(Sensation, Ruf: Oh, oh!)

Digitized by Google

Meine Herren, ich glaube, dies ist schon ein Punkt, der uns sehr warnen muß, von der Geschäftsordnung abzuweichen, außer wenn das durch ein einstimmiges Votum des Hauses geschieht. Ich wiederhole mit dem Abgeordneten Kunze, daß wir unserem verehrten Herrn Präsidenten keinen Vorwurf machen wollen; er hat nur dasjenige gethan, was schon häufig vorher ausgeübt worden ist; und daß wir uns jedenfalls auch nicht frei von Schuld wissen, denn wir hätten auf Grundlage der Geschäftsordnung zur rechten Zeit widersprechen können und wir haben das versäumt. Soviel müssen aber doch Alle zugestehen, daß man, je genauer man die Sache untersucht, umsomehr sagen muß, daß das Verfahren, wie es beobachtet worden ist, nicht genau mit der Geschäftsordnung harmonirt und die weitere üble Einwirkung hat, daß die Initiative des Hauses in einer, wie es mir vorgekommen ist, ungerechtfertigten Weise beschränkt wird; denn, meine Herren, es ist in dieser Weise möglich, daß ein Antrag, dem zur Mehrheit nur ein paar Stimmen fehlen, ja sogar, der wirklich die Mehrheit gehabt hätte, wenn er materiell zur Abstimmung gebracht worden wäre, deswegen, weil es gewissen Mitgliedern des Hauses gefällt, daß der Antrag überhaupt nicht zu dieser Abstimmung gelange, geschweige dann noch zu einer weiteren Lesung gelangen könne, auf einmal beseitigt wird.

Meine Herren, die Anträge, die die Bundesregierung uns bringt, sind diesem Modus nicht unterworfen, und ich glaube nicht, daß der Reichstag gut thut, die Initiative, die aus seiner eigenen Mitte hervorgeht, in dieser vergleichsweise geringschätigen Weise zu behandeln.

(Sehr wahr! links.)

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**, Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Mende hat das Wort:

Abgeordneter **Mende**: Ich glaube dem Hohen Hause in Bezug auf die von ihm beschlossene Geschäftsordnung ein Kompliment machen zu können. Mir däucht, sie ist präcis. In dem § 17, um welchen es sich hier handelt, lesen wir: Nach dem Schlusse der zweiten Berathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen. Und weiter heißt es: „Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Berathung". Es handelt sich also in dritter Lesung niemals um eine Berathung der Vorlage, sondern um eine Berathung „dieser Zusammenstellung" der Beschlüsse aus zweiter Berathung. Halten wir uns also ganz präcis an die Geschäftsordnung, und es scheint der Zweck derselben zu sein, beseigt zu werden, so haben wir in der dritten Berathung diese Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse zu berathen. Es setzt das voraus, daß in der zweiten Lesung Beschlüsse gefaßt worden sind. Wollen Sie durch die Tagesordnung, welche Sie in der zweiten Lesung, eventuaister beantragen können, verhindern, daß in derselben Beschlüsse gefaßt werden, so fragt es sich dann: will diese Tagesordnung etwas anderes sein als die Ablehnung, oder will sich diese Tagesordnung mit der Ablehnung identifiziren? Eine Ablehnung muß unter dem Druck der Geschäftsordnung stehen, unter ihren Voraussetzungen geschehen. Die Geschäftsordnung ist, wie Sie sehen, so präcis, daß ich den uns eben beschäftigenden Gegenstand unserer Tagesordnung hier schon seinen Sinn so ziemlich verlieren sehe. Sind keine Beschlüsse gefaßt worden, sind alle einzelnen Theile der Vorlage abgelehnt worden, dann, meine Herren, wird eine dritte Berathung wahrscheinlich nicht stattfinden, weil, um ganz logisch zu sein, die gefaßten Beschlüsse nicht zusammengestellt werden konnten. Werden aber, dies ist festzuhalten, in zweiter Berathung gefaßte Beschlüsse zusammengestellt, so muß die dritte Lesung absolut stattfinden.

(Heiterkeit.)

Eine Tagesordnung, welche die Ablehnung der Gesammtvorlage bezweckt, wird darum dem Begriff der zweiten Lesung im Sinne der Geschäftsordnung durchaus widersprechen, denn die zweite Lesung will die paragraphenweise Berathung; es würde aber dieser Bestimmung durchaus widersprechen, über den Gesammtentwurf durch einen summarischen Beschluß zu entscheiden, man würde trotz der Präcision, mit welcher die Geschäftsordnung spricht, derselben widersprechen, wollte man in zweiter Lesung eine Tagesordnung, welche über die Gesammtvorlage entscheidet, überhaupt nur zulassen.

(Unruhe.)

Es ist darum durchaus selbstverständlich gewesen, wenn einer, oder — wenn ich nicht irre — mehrere der Herren Vorredner erklärt haben, ein Vorgang, mit welchem ich nicht vertraut bin und welcher diesen Gegenstand der Berathung hervorgerufen zu haben scheint, besagter Vorgang sei nicht im Sinne der Geschäftsordnung gewesen und habe an und für sich schon einen Verstoß gegen dieselbe enthalten.

(Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Ich habe, meine Herren, hier — wo es sich um keine Parteisache handelt — nicht gezlaubt unterscheiden zu müssen zwischen den Anschauungen der Rechten und Linken dieses Hauses; in diesem Falle glaubte ich, sollten alle Theile des Hauses einstimmig sein. Ich entnehme indessen aus dem Eindruck, den meine Auseinanderseßungen zu machen scheinen, daß nicht volle Einstimmigkeit über eine absolut klare Sache vorhanden ist.

(Große Heiterkeit rechts und im Centrum.)

Es scheint, daß dieses Haus heute nicht nur in zwei Theile sich theilt, welche bekannt sind als Aristokratie und Demokratie, sondern vielmehr, daß ein Mitglied jener „aristokratischen" Seite des Hauses . . .

(zur Rechten gewendet)

welches einstmals im Frankfurter Parlament saß und sich daselbst bekanntlich großen Ruhm erwarb, der Herr Fürst von Lichnowsky.

(Andauerndes Gelächter. Glocke des Präsidenten.)

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Meine Herren, ich bitte um Ruhe.

(Fortdauerndes Gelächter. Glocke des Präsidenten.)

Ich bitte den Redner ausreden zu lassen.

Abgeordneter **Mende** (fährt fort): Es scheint also, daß jener im hohen Grade Recht hatte, wenn er nicht blos Aristokratie und Demokratie unterschied, sondern behauptete, es gebe in jedem Hause auch eine Bubokratie, welche gewöhnlich lacht, wenn sie geohrfeigt wird.

(Großer Lärm; vielfacher Ruf: Zur Ordnung!)

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe**, Herzog **von Ujest**: Ich hatte im ersten Augenblick den letzten Ausdruck des Herrn Redners nicht verstanden; nachdem er mir jetzt mitgetheilt worden, muß ich ihm bemerken, daß ich ihn der Ordnung des Hauses nicht gemäß finde.

Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe die Diskussion und frage ob der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken hat? Es ist nicht der Fall. Dann ertheile ich dem Abgeordneten Fürsten von Lichnowsky das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Fürst **von Lichnowsky**: Die Art wie das Haus den Redner und seine Bemerkung über meinen Namen aufgenommen hat, dispensirt mich von jeder weiteren Erklärung.

(Sehr richtig! Bravo!)

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe**, Herzog **von Ujest**: Wir kommen nun zur Abstimmung. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor:

der Reichstag wolle beschließen, die Erklärung abzugeben:

daß in einem solchen Falle wie der vorliegende, nach dem Sinne des § 17 der Geschäftsordnung eine dritte Berathung nicht stattfinden dürfe.

Digitized by Google

Ich bitte diejenigen Herren, die dem Antrage der Kommission zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität. Wir kommen nun, da die Tagesordnung erschöpft ist, zur Bestimmung der nächsten Tagesordnung.

(Präsident Dr. Simson übernimmt den Vorsitz wieder.)

Präsident (den Vorsitz übernehmend): Die heutige Tagesordnung ist erledigt. Ich schlage vor, die nächste Sitzung am Montag zu halten, sie um 12 Uhr beginnen zu lassen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die erste und zweite Berathung über den Vertrag mit Belgien (Nr. 49 der Druckſachen) und
2. die Fortsetzung der zweiten Berathung des Strafgesetzbuches Theil II Abschnitt 1 bis einschließlich 4.

Der Abgeordnete von Bennigsen hat das Wort.

Abgeordneter **von Bennigsen**: Meine Herren, ich möchte mir den Wunsch auszusprechen erlauben, daß wir die Fortsetzung der Berathung des Strafgesetzbuches nicht am Montage vornehmen. Es ist in diesen Tagen in den Fraktionen der Gegenstand in reiflicher Erwägung gezogen worden, es haben auch Verhandlungen zwischen den Fraktionen stattgefunden. Ich glaube, daß selbst in dem Falle, daß wir den Montag ganz ausfallen ließen, weil der andere Gegenstand vielleicht nicht ausreicht, um uns einen Tag zu beschäftigen, dieser ausfallende eine Tag für unsere Arbeit nicht verloren wäre. Wenn wir diesen Tag gewinnen für die Vorbereitung, so werden wir sowohl eine Erleichterung für die Diskussion als wie ein angemessenes Resultat der Abstimmung uns sichern und ich glaube, das ist so viel werth, daß wir den Versuch machen möchten, die Verhandlungen, die zwischen den Fraktionen über dieses Kapitel des Strafgesetzbuches geführt werden, einen Tag länger fortzusetzen. Ich möchte also wünschen, daß entweder die Sitzung am Montag ganz ausfällt oder wenigstens die Berathung des Strafgesetzbuches ausgesetzt wird.

Präsident: Einen andern Gegenstand neben dem Strafrecht auf die Tagesordnung zu setzen, als den Vertrag mit Belgien, bin ich nicht füglich im Stande. Die dritte Berathung des Gesetzentwurfs über die Staats- und Bundesangehörigkeit insbesondere ist — ich glaube, in stillschweigendem Einverständniß des Hauses — bis dahin zurückgestellt, daß wir den Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen des Unterstützungswohnsitzes in Händen haben. Das, glaube ich, empfiehlt sich auch materiell im hohen Grade. Die Frage kann also nur die sein, ob die nächste Sitzung am Montag oder am Dienstag abgehalten werden soll, und da hierüber Meinungsverschiedenheit im Hause ist, bitte ich die Herren Platz zu nehmen, damit die Frage durch Abstimmung erledigt wird. — Ich bringe also die Frage zur Abstimmung, ob die nächste Sitzung — von der ich annehme, daß Sie die von mir vorgeschlagene Tagesordnung an sich billigen, am Dienstag oder Montag stattfinden soll. Ich will die Frage zuerst auf Dienstag richten, und werde falls der Dienstag abgelehnt wird, den Montag für angenommen erklären. Diejenigen Herren, welche die nächste Sitzung mit der näher bezeichneten Tagesordnung am Dienstag gehalten wissen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für Dienstag entschieden.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Graf von Kleist.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Ich bin durch die Mittheilung des Herrn Abgeordneten von Bennigsen, daß zwischen den Fraktionen Verhandlungen stattfinden, im höchsten Grade überrascht worden; ich habe mich eben vergewissert, daß auf unserer, der rechten Seite des Hauses, unter denen, welche Sie mit Recht die Altkonservativen nennen, Niemandem etwas von solchen Verhandlungen bewußt ist. Ich möchte für die Zukunft nur protestirt haben gegen Konsequenzen aus dem heutigen Beschlusse. Ich würde mich sehr gern zu fügen bereit sein, wenn wirklich zwischen allen Parteien ein Verständniß angebahnt wäre, aber wenn nur ein theilweises Verständniß versucht wird zwischen solchen Parteien, die sich überhaupt nahe zu stehen meinen, dann, meine Herren, glaube ich, daß es gerade gegen das Interesse der übrigen Parteien ist, einem solchen Verfahren weiter nachzugehen.

(Sehr richtig! rechts.)

Präsident: Ist noch eine Erinnerung wegen der nächsten Sitzung zu erheben?

(Pause.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 16. Sitzung.

Seite 221, Spalte 1, Zeile 25 von unten, ist statt: „Graf zu Solms-Laubach" zu lesen: „Graf zu Solms-Baruth".

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koeble), Berlin, Zimmerstraße 36.

Digitized by Google

Digitized by Google

20. Sitzung.

am Dienstag den 15. März 1870.

Beurlaubungen. Neu eingetretene Mitglieder. — Beschluß über die Darbringung der Glückwünsche zum Geburtstage des Königs von Preußen. — Der Dr. Zucho übersendet die Original-Ausfertigung der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849 — Mittheilung über eine Wahlprüfung. — Interpellation des Abgeordneten Niendorf, betreffend die Branntweinbesteuerung. — Erste und zweite Berathung über den Auslieferungsvertrag mit Belgien. Derselbe wird angenommen. — Zweite Berathung über das Strafgesetzbuch. Thl. II. Absch. I. Hoch- und Landesverrath. § 78.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11¼ Uhr.

An den Plätzen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe für Preußen: der Bundeskanzler Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen, Staatsminister von Roon; Staatsminister Dr. Leonhardt; Staatsminister Camphausen; Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Staatsminister Delbrück. Sachsen: Staatsminister Freiherr von Friesen; Geheimer Justizrath Klemm; Geheimer Regierungsrath Schmalz. Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. Sachsen-Weimar-Eisenach: Staatsminister von Watzdorf. Oldenburg: Staatsrath Buchholtz. Lübeck: Minister-resident Dr. Krüger. Als Bundeskommissar: der Präsident Dr. Friedberg.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für den ersten Theil der heutigen Sitzung ist der Abgeordnete Lesse, für die ganze heutige Sitzung wegen Unwohlseins der Abgeordnete Prinz Biron von Curland, wegen dringender Geschäfte in der Heimath für heute und morgen der Abgeordnete Oehmichen, bis zum Ende der Woche die Abgeordneten von Zehmen und Oesterreich beurlaubt; der Abgeordnete Vogel von Falckenstein wegen Unwohlseins auf acht Tage.

Der Abgeordnete Dr. Gitzler sucht unter Ueberreichung eines ärztlichen Attestes einen Nachurlaub von acht Tagen nach. Er ist nach dem ärztlichen Attest während der nächsten acht Tage nicht fähig nach Berlin zu reisen. Das Haus wird kein Bedenken tragen, den Nachurlaub zu bewilligen.

Eben das nehme ich im Anschluß des Abgeordneten Pogge an, der eine Verlängerung seines Urlaubs auf 14 Tage wegen andauernder Krankheit nachzusuchen genöthigt ist. —

In das Haus sind seit der letzten Sitzung eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden: die Abgeordneten von Rochau, Graf von Oppersdorff und Bail. Meine Herren, der Reichstag hat in jedem Jahre, in welchem er am 22. März versammelt war, durch seine Präsidenten Seiner Majestät dem Könige von Preußen ehrfurchtsvolle Glückwünsche zu Seinem Geburtstage darbringen lassen. In der Voraussetzung, daß das Haus das auch in diesem Jahre zu thun beabsichtigt, werde ich die einleitenden Schritte zu solchem Behufe thun. —

(Zustimmung.)

Herr Dr. Zucho sen., Advokat in Frankfurt am Main, übersendet dem Reichstage die Original-Ausfertigung der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849. In einem an mich gerichteten Schreiben deutet Dr. Zucho die mannigfachen Schicksale an, welche die gedachte Urkunde erfahren hat, auch, wie sie endlich wieder in seine Händen zurückgekommen sei. Er glaubt „am besten für ihre ihm übertragene, sichere Aufbewahrung zu sorgen," „wenn er sie dem Reichstage des Norddeutschen Bundes übergiebt," „dem gesetzlichen Vertreter des weitaus größten Theils des deutschen Volkes." Wenn mir nicht widersprochen wird, nehme ich an, daß der Reichstag die Urkunde aus den Händen des Herrn Dr. Zucho zur Aufbewahrung annimmt und mich autorisirt, dem Herrn Absender für die Uebersendung derselben zu danken. —

Die dritte Abtheilung hat die Wahl des Abgeordneten von Rochau — sie war im zweiten braunschweigischen Wahlbezirke erfolgt — geprüft und für gültig erklärt; wovon ich im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung dem Reichstage Kenntniß gebe.

Ich erlaube mir an den Herrn Bundeskanzleramts-Präsidenten die Anfrage zu richten, ob die **Interpellation des Abgeordneten Niendorf** heute beantwortet werden soll.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Ich werde sie, wenigstens vorläufig, heute beantworten.

Präsident: Dann hat der Abgeordnete Niendorf zur Begründung seiner Interpellation das Wort.

Abgeordneter **Niendorf**: Meine Herren, Sie müssen entschuldigen, wenn ich so unvorbereitet auf die Tribüne trete; ich glaubte, auch jede Interpellation würde erst auf die Tagesordnung gestellt.

Meine Herren! Sie kennen Alle die üblen Zustände unserer Branntweinsteuerverhältnisse. Es ist eine vollständige Verwirrung nach allen Richtungen hin eingetreten; einige Brennereien zahlen bis 10 Thlr. Steuer für 8000 Prozent Tralles, andere 6, andere auch nur 4 Thlr., weil sie ganz verschieden nach Procenten ziehen. Es hat nämlich dieser Raumsteuermodus im Lauf von einem halben Jahrhundert nicht eintrüglich für die Wirthschaft des Volkes wirken können; die natürliche Geschäftskonkurrenz hat sich darauf werfen müssen, möglichst viel Steuer zu ersparen, und dadurch sind diejenigen Distrikte, welche nicht die allergünstigsten Bodenarten für den Kartoffelbaubetrieb haben, überaus übel daran, ebenso auch diejenigen, welche theure Marktpreise für das Rohmaterial haben. Sie selbst, meine Herren, haben sich im vorigen Jahre ausführlich damit beschäftigt, und ich bin verwundert gewesen, daß unter den vielen nicht Landwirthschaft treibenden und nicht im Gewerbe stehenden Herren Abgeordneten sich doch so bedeutend viel Verständniß für diese ganz interne Frage herausgebildet hat. Die Regierung ist bekanntlich darauf eingegangen, den Steuermodus zu ändern, allein sie knüpfte daran eine Erhöhung. Sie haben diese Erhöhung abgelehnt. Wenn man diese Erhöhung nun dadurch motivirt fand, daß im vergangenen Jahre das bekannte Deficit vorhanden war und à tout prix gedeckt werden sollte, so ist doch jetzt dieser Grund gefallen. Mir ist also unbegreiflich, warum die Regierung nicht wieder mit demselben Entwurf vor das Hohe Haus getreten ist, um endlich diese massenhaften Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die dem Betriebe der Spiritusfabrikation so hinderlich sind. Deshalb habe ich zunächst meine Frage an die Hohe Bundesregierung gestellt.

Ferner liegen noch andere Dinge vor, die eben so wichtig für die Zukunft sein werden. Sie wissen, meine Herren, die Besteuerung des Spiritus steht mit derjenigen des Zuckers in engster Verbindung; wir selbst werden noch einmal gefragt werden, ob wir dieses Jahr endlich den Stärkezucker besteuern wollen? Wieder also soll eine neue indirekte Steuer aufgebracht werden, und ich weiß, eine Seite des Hauses wenigstens ist sehr stark dagegen eingenommen. Wir werden uns auch alsdann schwer entschließen können, eine neue Steuer auf den Landbau zu wälzen, wenn nicht endlich in allen diesen Punkten, in Kartoffeln, in Zucker, in Bier, ein mehr konformer Steuermodus eingeführt wird. Verweigern wir aber die neue Steuer für Stärkezucker, so wird die wahrhafte Anarchie in den Steuerverhältnissen der landwirthschaftlichen Gewerbe noch endlich ganz unerträglich werden, und im nächsten Jahre wird die Regierung ganz sicher gezwungen sein, auf unsern Vorschlag der Besteuerung des Fabrikats — ohne Erhöhung der

Digitized by Google

Steuer selbst einzugehen. Ich richte daher an das Hohe Bundeskanzler-Amt die Frage, was es nun in dieser Beziehung für die nächste Zukunft zu thun gewillt sei?

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Die von dem Herrn Interpellanten gestellte Frage ist bereits anderweit zur Berathung im Bundesrath gelangt. Es hat eine der Bundesregierungen in einer der letzten Sitzungen des Bundesrathes den Antrag gestellt, das vorjährige Gesetz über die Branntweinsteuer, sei es in unveränderter, sei es in modificirter Form, wieder aufzunehmen. Der Bundesrath hat diesen Antrag dem zuständigen Ausschuß überwiesen, und ich zweifle nicht, daß die Ausschußberathung rasch genug erfolgen wird, um mich in den Stand zu setzen, in etwa zehn Tagen eine bestimmte Erklärung zu geben, wie der Beschluß des Bundesrathes ausgefallen ist. Für heute, wo die Sache beim Bundesrathe noch liegt, bin ich nicht in der Lage, eine bestimmte Ansicht auszusprechen.

Präsident: Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die:

Erste und zweite Berathung über den Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien vom 9. Februar 1870,
Nr. 49 der Druckachen.

Der Herr Bundesbevollmächtigte Senator Krüger hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Ministerresident Dr. **Krüger:** Meine Herren, wie Sie aus der Ihnen mitgetheilten Denkschrift ersehen haben, ist die Anregung zu dem vorgelegten Vertrage von der königlich belgischen Regierung gegeben worden. In Belgien ist vor etwa zwei Jahren ein neues Auslieferungsgesetz erlassen worden. Hieran hat die königlich belgische Regierung den Wunsch geknüpft, die zwischen ihr und den Norddeutschen Staaten bestehenden Einzelverträge einer Revision zu unterziehen und durch einen mit dem Bunde abzuschließenden einheitlichen Vertrag zu ersetzen.

Das Präsidium, im Einvernehmen mit den verbündeten Regierungen, ist diesem Wunsche mit großer Bereitwilligkeit entgegengekommen.

Die mit Belgien bestehenden Auslieferungsverträge sind in einer Zeit geschlossen, in der die deutschen Staaten dem Auslande gegenüber eine gesonderte politische Existenz hatten. Die Bundesverfassung hat die Norddeutschen Staaten zu einem Gesammtorganismus mit gemeinsamer Vertretung nach außen geeinigt, und dieser Stellung des Bundes kann es nur entsprechen, wenn die Vertragsbeziehungen seiner Glieder zu einer auswärtigen Regierung, ihre Rechte und Verbindlichkeiten in Bezug auf die Auslieferung nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden und somit an die Stelle der früheren Rechtsverschiedenheit ein Allen gemeinsamer Vertragszustand tritt.

Die mit Belgien bestehenden Verträge datiren aber auch aus einer Zeit, in welcher die internationale Strafrechtsfrage, wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf, noch in dem ersten Stadium ihrer Entwickelung sich befand. Wenn Sie jene Verträge mit den in neuerer Zeit geschlossenen vergleichen, so wird Ihnen der Unterschied sofort in die Augen fallen. In einer Konvention, die im Jahre 1843 zwischen England und Frankreich geschlossen wurde, ist die Auslieferung nur für drei Fälle, für Mord, Fälschung und betrügerischen Bankerott zugelassen worden. Die deutschen Verträge aus jener Zeit sind schon erheblich weiter gegangen, aber doch noch bei einer verhältnißmäßig beschränkten Zahl von Strafrechtsfällen stehen geblieben. Seitdem sind in Folge der Verbesserung und Erleichterung der Kommunikationen die Verkehrsbeziehungen unter den Nationen in außerordentlicher Proportion gewachsen, und dieser Umstand hat wohl am Wesentlichsten dazu beigetragen, dem schon von Hugo Grotius vertretenen Grundsatze mehr und mehr Anerkennung zu verschaffen, daß der Staat dem flüchtigen Verbrecher kein Asyl gewähren solle, daß er vielmehr die Pflicht hat, entweder selbst zu strafen oder den Verbrecher auszuliefern. Es läßt sich auch heutigen Tages kaum noch verkennen, daß die gemeinen Verbrechen und diejenigen, welche sie verüben, eine über die Grenzen des Staats hinausreichende Gefährlichkeit haben, daß sie nicht blos die Staatsordnung des einzelnen Gemeinwesens, sondern die menschliche Gesellschaft überhaupt bedrohen. Die zahlreichen Auslieferungsverträge, welche gegenwärtig bestehen, können deshalb nur als Beweis und Ausdruck der Solidarität betrachtet werden, zu der sich die civilisirten Staaten im Interesse der gemeinsamen Rechtssicherheit, im Interesse der Sicherheit von Person und Eigenthum verbunden fühlen.

Wenn dieser Gesichtspunkt nach der einen Seite dahin führen mußte, den Kreis der Strafrechtsfälle, wegen welcher die Auslieferung zulässig ist, erheblich zu erweitern, so hat der Vertrag doch andererseits daran festzuhalten, die Auslieferung nur auf solche Handlungen auszudehnen, welche wirklich den schweren und gemeinschädlichen Verbrechen zugerechnet werden können. Die leichten Vergehen, die Uebertretungen von Polizeivorschriften oder Steuergesetzen erscheinen mehr als eine Verletzung der positiven Rechtsnormen des einzelnen Staates denn als eine Beeinträchtigung der Rechtssicherheit überhaupt. Zu der Bedeutung dieser Vergehen würde die ganze Prozedur der Auslieferung, die Inhaftnahme des Angeschuldigten, der Zwangstransport desselben und andererseits auch wieder das umständliche diplomatische Verfahren nicht im Verhältniß stehen, welches letztere im internationalen Verkehr bisher noch das übliche gewesen ist, und auf dessen Beibehaltung von Seiten der königlich belgischen Regierung ein besonderer Werth gelegt wird.

Ein zweiter Fortschritt, meine Herren, der sich in dieser Materie bemerklich macht, betrifft die Erleichterung der Formen für die Inhaftnahme des Angeschuldigten. Nach dem früheren Vertrage bedurfte es zu diesem Ende der Einsendung und Verzeigung eines von der Gerichtsbehörde des reklamirenden Staates ausgestellten Haftbefehls; der gegenwärtige Vertrag enthält eine Bestimmung, wonach die Verhaftung auch von dem Untersuchungsrichter des Orts, an dem der Angeschuldigte betroffen wird, ausgeführt werden kann und zwar auf Grund einer amtlichen Bescheinigung der zuständigen Behörde des reklamirenden Staates, beispielsweise also auch auf Grund einer amtlichen telegraphischen Depesche. Es sagt sich von selbst, daß hierdurch die Wirksamkeit des Strafverfahrens ganz außerordentlich erhöht wird.

Wenn ich nun endlich noch darauf Bezug nehmen darf, daß der gegenwärtige Vertrag auch die Durchführung von Verbrechern durch das Landesgebiet einer festen Regelung unterzogen hat, daß ferner der Vertrag eine Bestimmung enthält, wonach auch die mit Beschlag belegten Gegenstände, die Beweismittel für die Unschuldigung mit ausgeliefert werden sollen, so glaube ich damit die hauptsächlichsten Vorzüge bezeichnet zu haben, welche diesem Vertrage im Vergleich mit den früher geschlossenen beizulegen sind.

Dem gegenüber ist aber an zwei Prinzipien der alten Verträge unverändert festgehalten worden: Einmal an dem Princip der Nichtauslieferung der eigenen Staatsangehörigen. Meine Herren, dieses Princip gehört dem Völkerrechte an; es hat in dem Ihnen vorgelegten Strafgesetzbuch eine neue Bestätigung erhalten und ist in allen Auslieferungsverträgen anerkannt. Wenn ich sage in allen, so muß ich freilich Eine Einschränkung hinzufügen: die Vereinigten Staaten von Nordamerika stehen mit England und auch mit Frankreich seit dem Anfang der vierziger Jahre in einem Vertragsverhältniß, welches bezüglich der Nationalität der auszuliefernden Verbrecher keine Unterscheidung zuläßt. Diese Eigenthümlichkeit findet ihre Erklärung allein in dem strengen Territorialprincip des amerikanischen Strafrechts, welches nicht gestattet, daß ein im Auslande begangenes Verbrechen im Inlande bestraft wird. Die Ausnahme hat aber den völkerrechtlichen Grundsatz so wenig erschüttern können, daß selbst der Amerikaner Wheaton die Nichtauslieferung der eigenen Staatsangehörigen noch als die allgemein geltende Regel des internationalen Vertragsrechtes anerkennt.

Ein zweites Princip, welches aus den älteren Verträgen in den gegenwärtigen hinübergenommen ist, betrifft die Nichtauslieferung politischer Verbrecher. Meine Herren, ich brauche zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes kaum noch irgend etwas hinzuzufügen. Um eine Umgehung desselben zu verhüten, ist die Bestimmung getroffen, daß auch ein wegen gemeiner Verbrechen Ausgelieferter nicht wegen eines vorher begangenen

Digitized by Google

politischen Vergehens, noch überhaupt wegen eines Vergehens, welches im Vertrage nicht vorgesehen ist, bestraft werden darf.

Wenn ich Ihnen hiernach den Vertrag zur Genehmigung nur empfehlen kann, so habe ich schließlich nur noch die Bemerkung zu machen, daß die vierwöchentliche Ratifikationsfrist, welche der Vertrag enthält, und welche bei der Kürze der Zeit nicht eingehalten werden konnte, durch eine mit der königlich belgischen Regierung bewirkte Verständigung erweitert worden ist.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte über den Vertrag — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und werde zur zweiten Berathung übergehen, die einzelnen Artikel des Vertrages aufrufen und diejenigen in der zweiten Berathung für genehmigt erklären, bei denen das Wort nicht verlangt wird.

Artikel 1. — Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren, ich glaube, Sie sind alle damit einverstanden, daß der Vertrag einen wesentlichen Fortschritt zeigt gegen die früheren Verträge, und daß, wenn wir auch bei dem einen oder dem andern Punkte eine Bemerkung zu machen geneigt sind, wir nicht die Absicht haben können, gegen den Vertrag zu stimmen. Bei § 1 will ich mir erlauben eine Anfrage an die Herren Vertreter des Bundesraths zu richten. Es geben die Motive zu dem Vertrage keine vollständige Auskunft darüber, von welchem Prinzipe man in der Zusammenstellung, oder soll ich sagen in der Auslesung der Verbrechen ausgegangen ist, für welche die Auslieferung stattfinden soll. Daß es schwer ist, aus zwei verschiedenen Gesetzgebungen die Verbrechen und Vergehen einander so gegenüber zu stellen, daß sich die Erklärungen, die Begriffe vollständig decken, verstehe ich wie selbst, und ist ja auch in den Motiven hervorgehoben worden.

Es ist dabei mit Recht die Hoffnung ausgesprochen, daß das Norddeutsche Strafgesetzbuch die Möglichkeit bieten würde, noch Lücken auszufüllen. Ich nehme übrigens gern Gelegenheit, uns Glück zu wünschen, daß wir gewissermaßen von Amtswegen auf die Gesetzgebung der Belgier hingewiesen werden, denn diese ist im Vergleich zu unserer eine fortgeschrittene, und ich befürchte, sagen zu müssen, sie wird auch eine fortgeschrittenere bleiben im Vergleich zu dem Strafgesetzbuch, welches wir heute berathen, wenigstens in dem Falle, wenn der Bundesrath sich den Anträgen von dieser Seite des Hauses (links) auch in der dritten Lesung widersetzen sollte.

Im § 1 sind Verbrechen und Vergehen angeführt, von denen man vielleicht sagen könnte, sie wären nicht von der Erheblichkeit, daß man darum eine Auslieferung verlangen sollte, indessen, wie gesagt, ich habe nicht die Absicht, auf Streichung des einen oder anderen Satzes anzutragen; ich will deshalb lieber nur darauf aufmerksam machen, daß einzelne Vergehen oder Verbrechen fehlen, die meines Bedünkens wenigstens eben so gefährlich sind als solche, die in dem Vertrage aufgeführt sind. Es ist z. B. unter Punkt b aufgeführt die vorsätzliche und rechtswidrige Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen. Daß das ein schweres Verbrechen ist, darüber ist Niemand im Zweifel; nun macht aber der Vertrag den Vorbehalt: „insofern sich eine Privatperson derselben schuldig gemacht hat." Wenn ich das Wort „Privatperson" richtig erkläre, so ist das im Gegensatz zu „Beamten" gemeint. Wenn einer unserer Beamten sich einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Beraubung der persönlichen Freiheit schuldig gemacht hat, dann kann — so glaube ich lesen zu müssen — von uns aus keine Auslieferung dieses Beamten in Belgien beantragt werden. Das scheint mir eine ganz enorme Sonderbarkeit zu sein.

(Heiterkeit.)

Ein anderer Punkt, der mir aufgefallen ist, ist der, daß unter den Verbrechen, die eine gemeine Gefahr herbeiführen, nicht aufgeführt ist die vorsätzliche Herbeiführung einer Ueberschwemmung, nicht die Durchstechung der Deiche, während Brandstiftung und Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen und Telegraphenanstalten vorgesehen sind. Dann ist mir aufgefallen, daß darin das Verbrechen von Meuterei der Gefangenen fehlt; es ist wohl die Meuterei auf den Seeschiffen vorgesehen, wenn sich mehr als ein Drittheil der Mannschaft daran betheiligt. Mir ist das deshalb aufgefallen, weil man bei der Berathung des Strafgesetzbuchs auf diesen, wie auf den einen oder anderen Punkt ganz unwillkürlich kommt. Es ist also vorgesehen die Bestechung von öffentlichen Beamten. Nehmen Sie den Fall an: ein Gefangener bestickt den Beamten und entkommt dadurch; dann findet eine Auslieferung des Beamten und auch des Verbrechers auf Grund dieses Umstandes, selbst wenn er aus einem anderen Grunde nicht ausgeliefert werden müßte, statt. Sind aber die Gefangenen durch Anwendung von Gewalt an Personen oder Sachen ausgebrochen, dann können sie auf Grund dieses Vertrags von Belgien nicht zurückgefordert werden. Es sind das wie gesagt keine Bedenken, die mich abhalten werden, für die Vorlage zu stimmen, aber ich möchte doch eine Aufklärung erbitten, warum, sowie es geschehen, die einzelnen Fälle in dem Vertrage vorgesehen sind.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter, Ministerresident Dr. **Krüger:** Ich glaube das Princip schon angedeutet zu haben, von dem bei Zusammenstellung der Verbrechen ausgegangen ist. Was die Vergehen der Beamten betrifft, so ist es nicht die Absicht gewesen, dieselben zum Gegenstand internationaler Vertragsverpflichtungen zu machen; das Verhältniß der Beamten gehört zunächst in die Dienstpragmatik und demnächst erst dem kriminellen Gebiete an. Im Uebrigen erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß die königlich belgische Regierung durch das von ihr erlassene Auslieferungsgesetz in Beziehung auf den Abschluß von Auslieferungsverträgen gebunden ist, daß ihr dadurch Schranken gesetzt sind, welche sie zu überschreiten nicht ermächtigt war, und deren Ueberschreitung wir daher auch nicht verlangen können. Diese Lage der Dinge muß bei Beurtheilung des vorliegenden Vertrags stets im Auge behalten werden.

Präsident: Ich empfange eben noch zu Artikel 1 einen Vorschlag des Abgeordneten Mende:

im Artikel 1 Nr. 6 die Worte:

„insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht"

zu streichen.

Der Abgeordnete Mende hat das Wort.

Abgeordneter **Mende:** Ich habe den Herrn Abgeordneten Becker soeben Ausführungen im Sinne meines Antrages machen hören und falls derselbe einen Antrag in dieser Beziehung gestellt haben sollte, ziehe ich den meinigen mit Vergnügen zurück. Für den Fall aber, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Becker dahin geht, diese Worte im Artikel 1 „insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht" nicht in Wegfall zu bringen oder er einen Antrag in dieser Beziehung nicht gestellt haben sollte, erhalte ich den meinen natürlich aufrecht.

Präsident: Es ist von dem Abgeordneten Dr. Becker kein Antrag gestellt worden. Ich werde also, wenn Niemand weiter das Wort nimmt . . . —

Abgeordneter **Mende:** Für diesen Fall erlaube der Herr Präsident mir noch eine Bemerkung daran zu knüpfen.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abgeordneter **Mende:** Ich kann diesen Nachsatz zu Nr. 6 des Artikel 1, welcher lautet: „insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht", nicht anders verstehen, als daß derselbe die Beamten von der Auslieferung ausschließt und somit auf dem abschüssigen Wege, auf dem wir uns unverkennbar befinden, auf dem Wege zur Beamtenhierarchie einen Schritt in ausgebildetstem Maße macht.

Es scheint nun, meine Herren, daß das dem Staatswesen nicht besonders heilsam sein möchte, und darum beantrage ich, diese Worte zu streichen und die Beamten in dieselbe Kategorie zu stellen, wie andere Staatsbürger.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Mende geht dahin, in Artikel 1 Nr. 6, die Worte:

„insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht"

Digitized by Google

zu streichen. Ich muß die Frage auf Aufrechthaltung der Worte richten und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die für den Fall, daß Artikel 1 überhaupt genehmigt wird, auch die eben verlesenen Worte in Nr. 6 aufrecht erhalten wollen:

„insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht."

(Pause.)

Das ist die Majorität. — In Artikel II und III hat Niemand das Wort gefordert, während derselbe Herr Abgeordnete zu Artikel IV, Zeile 5 und 6, einen Antrag überreicht hat, der dahin geht:

die Worte:

„wegen eines der im Artikel I aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens"

zu streichen.

Der Abgeordnete Mende hat das Wort.

Abgeordneter **Mende:** In dem Artikel I ist eine ganze Anzahl von Verbrechen nicht aufgezählt. Es könnte nun doch sein, daß entweder in Folge noch zu schließender Specialverträge, oder in Folge von Uebereinkommen in speciellen Fällen, Auslieferungen stattfänden, wegen Verbrechen, die, wie gesagt, in dem Vertrage nicht vorgesehen sind. Es sind z. B. hierher zu zählen Desertionen und andere Militärverbrechen, gewisse Beamtenvergehen, widernatürliche Unzucht, die in dem § 143 des preußischen Strafgesetzbuchs definirt wird; dies letztere ein Verbrechen zwar, welches im Norddeutschen Strafgesetzbuch in derselben Weise nicht vorgesehen wird, wie im preußischen. Da man indessen Ursache hat anzunehmen, das Norddeutsche Strafgesetzbuch werde vorläufig noch nicht zur Geltung kommen, so glaube ich, daß die Regierungen doch ja zuweilen einige Ursache haben könnten, auch diese Kategorie von Verbrechern mit unter die auszuliefernden aufzunehmen. Sollte es denn jemals der Fall sein, daß solche Auslieferungen wegen anderer als der im Artikel I aufgezählten Verbrechen stattfinden, so kann auch wohl der Fall eintreten, daß auf den bloßen Verdacht hin und zum Zweck der Untersuchung eine Auslieferung stattfindet. Dann aber werden diese Verdächtigen oder Verbrecher, welche ausgeliefert werden, wenn sie politische Verbrechen hinter sich haben, zur Strafe gezogen werden können und zur Strafe gezogen werden, da nach dem Wortlaute des Artikel IV., wie er gegenwärtig lautet, die Strafe politischer Verbrecher im Falle der Auslieferung nur ausgeschlossen ist, wenn die Auslieferung erfolgt: „wegen eines der im Artikel I. aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen". Ich bin nun nicht der Meinung, daß man solche Rücksichten auf solche politische Verbrechen zu nehmen hat, welche, wenn sie den politischen Verbrechen noch gemeine hinzufügen, ausgeliefert werden; allein es ist unzweifelhaft, daß es sehr oft vorkommen kann, daß solche Personen auf den bloßen Verdacht hin verfolgt, zur Untersuchung gezogen und ausgeliefert werden, und dies gerade ist das Wichtige. Mögen sie nun ausgeliefert werden auf Grund irgend eines noch zu schließenden Specialvertrages, in welchem die politischen Verbrechen nicht speciell berücksichtigt werden oder auf Grund eines speciellen Falles, über den sich beide Regierungen auf diplomatischem Wege geeinigt haben, — ich sage, es wird dann vorkommen, daß, wenn eine Auslieferung aus einem solchen im Artikel I. des Vertrages nicht vorgesehenen Grunde stattfindet, die politischen Verbrechen, welche der Ausgelieferte zuvor begangen hat, verfolgbar sein werden, sofern das Haus den Antrag, die Worte: „wegen eines der im Artikel I. aufgeführten Verbrechen oder Vergehen" ablehnen sollte. Im Falle der Annahme meines Vorschlages, sofern das Haus also auf dem Artikel IV. den betreffenden Zwischensatz entfernen sollte, würde der zweite Satz desselben lauten:

„Die Person, welche ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchem die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eins von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden."

Und nicht aus Rücksicht auf die Verbrecher, sondern im Interesse der Verdächtigten bitte ich das Haus nochmals um Annahme dieses Antrages.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Meine Herren, ich will nicht dem Herrn Vorredner erwidern auf das, was er gesagt hat. Ich möchte aber bei Artikel IV auf einen andern Punkt aufmerksam machen, der bei den Debatten in der belgischen Kammer am 6. und 7. März 1868 über die in diesem Artikel IV behandelte Frage hervorgehoben worden ist. In dieser Debatte brachte der Abgeordnete Lélnart zur Sprache, daß in Fällen, wo es sich um die Auslieferung eines Angeschuldigten handelt, der auf Beobachtung der Formalitäten Verzicht zu leisten und sich bereit erklärt, sich den französischen Gerichten zur Untersuchung zu stellen, die französische Regierung dies nicht als eine Auslieferung ansehe, sondern als eine freiwillige Ueberlieferung an die Justiz, welche sie berechtige, den Mann ohne Weiteres auch wegen politischer Vergehen zur Untersuchung und zur Strafe zu ziehen. Der Minister Bara antwortete darauf, das sei vollkommen richtig, Belgien habe dagegen protestirt, der Cour d'appel in Paris habe sich auch den belgischen Ansichten angeschlossen; er halte es aber nicht für nöthig in das Gesetz eine Bestimmung, die dies unmöglich mache, aufzunehmen, weil jeder Vertragsabschluß Gelegenheit biete, diesen Punkt durch eine Klausel zu regeln. Das ist in dem vorliegenden Vertrage nicht geschehen. Ich finde auch kein Bedenken dabei, da wir die Ansichten der belgischen Regierung über diesen Punkt kennen. Aber es scheint mir allerdings ein Punkt zu sein, auf den wir die Aufmerksamkeit der Bundesregierungen hinlenken müssen, damit derselbe bei künftigen ähnlichen Vertragsschlüssen Berücksichtigung findet. Das ganze belgische Gesetz ist nur eine Kodifikation der früher schon in Belgien geltenden Grundsätze, und bei der Gelegenheit sprach der belgische Justizminister Bara einen Grundsatz aus, den ich mit Rücksicht auf den zweiten Gegenstand unserer Tagesordnung glaube zu Ihrer Kunde bringen zu müssen, weil er nicht ohne Interesse ist. Er sagt: „Dadurch, daß ich dieses Gesetz habe kodificiren lassen, will ich keineswegs zugestehen, daß ich mit allen Bestimmungen desselben einverstanden bin, insbesondere nicht mit dem berüchtigten Gesetze vom 22. März 1856, wonach Auslieferung wegen solcher Vergehen und Verbrechen — gemeiner Verbrechen natürlich — erfolgen kann, die mit politischen Verbrechen in Verbindung stehen." Er fügte dann hinzu: „Ich bin ein Gegner der Todesstrafe, das hat mich aber nicht abgehalten, für den code pénal zu stimmen, der diese Strafe enthält,

(Hört! rechts)

wird mich auch nicht abhalten, einen Strafcodex für das Militair vorzulegen, in welchem gleichfalls diese Todesstrafe wieder Aufnahme findet."

(Hört! rechts.)

Das ist bekanntlich geschehen. Er schloß mit der Bemerkung, daß viele Mitglieder der Kammer täglich für ein ganzes Gesetz zu stimmen pflegten, dessen einzelne Bestimmungen sie zu bekämpfen sich veranlaßt gesehen hätten.

Ich glaubte, diese Bemerkung würde nicht ohne Interesse für Sie sein.

Präsident: Der Abgeordnete Gebert hat das Wort.

Abgeordneter **Gebert:** Der Herr Vorredner hat Veranlassung genommen zu erklären, daß er dem Herrn Abgeordneten Mende auf die von ihm gemachten Bemerkungen nicht zu erwidern habe. Ich fühle mich veranlaßt, doch etwas zu erwidern.

Ich bin nämlich ganz unklar, was der Herr Abgeordnete Mende mit seinem Antrage und seinen Ausführungen gewollt hat; es will mir nämlich scheinen, als ob gerade umgekehrt das, was er beabsichtigt, ganz klar und bestimmt in dem betreffenden Artikel enthalten ist. Der Artikel IV sagt ausdrücklich, daß die Bestimmungen dieses Vertrages auf politische Verbrechen überhaupt keine Anwendung leiden; es kann also auch in dieser Richtung bei der Auslieferung weder von hier nach dort, noch

Digitized by Google

von dort nach hier jemals die Rede sein. Er fährt aber in seinem Kontext weiter fort: die Person, welche wegen eines im Artikel I bezeichneten Verbrechens ausgeliefert worden ist, darf selbst dann in dem Staate wegen politischer Verbrechen nicht zur Untersuchung gezogen werden, welche sie vorher begangen hat. Nun, ich glaube, klarer und bestimmter und sicherstellender für alle politischen Verbrecher kann man sich in dieser Beziehung nicht aussprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Mende hat das Wort.

Abgeordneter **Mende:** Meine Herren! Ich glaube, oder vielmehr ich habe geglaubt, daß ein Mißverständniß gar nicht möglich sei. Der Artikel IV. sagt so klar, daß die Person, aber auch nur diese, welche wegen eines der im Artikel I. aufgeführten, gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, für politische Verbrechen nicht zur Verantwortung gezogen werden kann in dem Staate, an welchen sie ausgeliefert worden ist, daß ich alle Ursache habe, darauf zurückzugehen, man wolle die Bestrafung politischer Verbrechen im Falle der Auslieferung auch dann unterlassen in diesem Gesetz, wenn die Auslieferung aus einem anderen Grunde stattgefunden hat, als aus den im Artikel I. dieses Vertrages vorgesehenen. Es können aber, wie ich glaube vorgreifen zu dürfen, solche Auslieferungen aus anderen Gründen sehr wohl stattfinden. Es ist nicht vorauszusehen, daß die Auslieferung für Verbrecher im Amt von den Regierungen so warm betrieben werden wird, aber es läßt sich annehmen, daß, wenn gewisse große Verbrechen im Amte, deren sich ein früherer, politischer Verbrecher schuldig gemacht hat, sich mit der politischen Vergangenheit des Mannes verbinden, welche diesem Strafgesetzbuche zufolge ihn zu einem politischen Verbrecher macht, dann eine Auslieferung der Regierung recht „wünschenswerth" sein dürfte, und daß entweder in dem speciellen Fall bei Beamten oder in den ähnlichen Fällen, wofür dann vielleicht ein Specialgesetz geschaffen worden ist, der Verbrecher oder der Verdächtige vielmehr auf eine dieser beiden Möglichkeiten hin ausgeliefert würde. In diesem Falle, meine Herren, wenn, im Fall irgend einer Auslieferung, sie geschehe aus welchem Grund sie wolle, die Bestrafung politischer Verbrechen nicht unmöglich gemacht ist durch dieses Gesetz, wenn nicht unbedingt jede ausgelieferte Person für ihre politischen Verbrechen absolut nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden kann, dann, meine Herren, wird dieses Gesetz uns Verhältnisse bringen, welche, gegenüber ausgelieferten Verbrechern, ausgenutzt von dienstleistenden Beamten, die Karriere machen wollen, doch mitunter gar traurige Ereignisse hervorbringen könnten. Ich glaube jetzt klar zu sein und bitte Sie nochmals, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Ich schließe die Debatte über Artikel IV. Der Antrag des Abgeordneten Mende geht dahin: die Worte: „wegen eines der im Artikel I. aufgeführten gemeinen Verbrechen und Vergehen" zu streichen.

Ich muß die Frage auf die Aufrechthaltung der Worte stellen. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Artikel IV. — auch dieses Worte in Zeile 5 und 6: „wegen eines der im Artikel I. aufgeführten gemeinen Verbrechen und Vergehen" aufrechterhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist abgelehnt. —

Ich fahre in der Aufrufung der Artikel fort. Zu Artikel V. hat das Wort der Abgeordnete Dr. Schleiden.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Meine Herren! Wenn ich mir zu diesem Artikel und zu noch zwei folgenden ein paar Bemerkungen erlaube, so ist es nicht meine Absicht, mich damit gegen die Genehmigung des Vertrages aussprechen; ich glaube aber, es ist unsere Pflicht, bei dieser Gelegenheit, der ersten, wo überhaupt einer deutschen gesetzgebenden Versammlung ein Auslieferungsvertrag zur Berathung vorgelegt worden ist, auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, deren Berücksichtigung wir beim Abschluß künftiger ähnlicher Verträge wünschen müssen. Ich finde nun das erste Alinea dieses Artikels VI. keineswegs dem Interesse der Rechtspflege entsprechend. Es soll danach Auslieferung nur auf diplomatischem Wege erfolgen können. Ich räume ein, daß durch das Protokoll, welches dem Vertrage beigefügt ist, wonach die einzelnen Regierungen des Bundes mit der belgischen Regierung in direkte Verhandlungen treten können, so wie durch die Bestimmungen des folgenden Artikels VII. schon viel gewonnen ist. Aber ich glaube doch, daß wir wünschen müssen, daß in ähnlicher Weise, wie es im Artikel 21 des am 24. vorigen Monats von uns mit genehmigten Vertrages mit Baden über die gegenseitige Rechtshülfe geschehen ist, und wie es in ähnlicher Weise auch bereits in dem Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 sich findet, jedes Gericht der Requisition des anderen Gerichts Folge zu leisten habe, gerade als wenn diese Requisition von einem inländischen Gerichte ausginge. Meine Herren, das ist auch keineswegs dem belgischen Gesetz widersprechend. Dasselbe enthält kein Wort davon, daß das Auslieferungsverfahren auf diplomatischen Wege vermittelt werden soll; es bestimmt nur im Artikel II, daß das Gericht verpflichtet ist, an den Justizminister zu berichten. Daraus folgt aber keineswegs, daß der Justizminister nunmehr das Resultat, zu welchem er gekommen ist, auf diplomatischem Wege der anderen Regierung mittheilen soll, sondern es läßt sich eben so gut daraus der Schluß ziehen, daß er das Gericht autorisiren solle, jetzt die Auslieferung zu veranlassen. Und wenn man dann die Debatten der belgischen Kammer, aus denen das Gesetz hervorgegangen ist, liest, so leidet es keinen Zweifel, daß für jede wünschenswerthe Modifikation dieses Gesetzes die Zustimmung der belgischen Kammer zu erreichen gewesen wäre.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Ministerresident Dr. **Krüger:** Meine Herren, ich glaube, das geehrte Mitglied für Altona ist nicht gegenwärtig gewesen, als ich mir einige einleitende Bemerkungen zu dem vorliegenden Vertrage zu machen erlaubte. Ich kann nur wiederholen, daß die königlich belgische Regierung den allergrößten Werth auf die Beobachtung des diplomatischen Weges gelegt hat und es ist mir auch bekannt, daß sie der Schweiz, welche dringend wünschte in Auslieferungsangelegenheiten einen unmittelbaren Verkehr von Behörde zu Behörde eingehärt zu sehen, die Erfüllung dieses Wunsches entschieden geweigert hat.

Präsident: Nimmt Niemand zu Artikel VI weiter das Wort? — Ich frage, ob das zu Artikel VII geschieht?

Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Meine Herren, nur zwei Worte.

(Lebhafter Widerspruch.)

Die Sache ist wirklich nicht ohne Wichtigkeit. Dieser Artikel ist sehr viel besser gefaßt, als der entsprechende des früheren preußischen Vertrags vom Jahre 1836, aber er geht lange nicht so weit, wie unser neulich mit Baden abgeschlossener Vertrag, wonach auf bloße telegraphische Requisition schon die Verhaftung erfolgen kann, und welcher nach einem andern Paragraphen sogar die Nachteile gestattet.

Aber, meine Herren, ich habe vorzugsweise aufmerksam zu machen auf einen höchst bedenklichen Fehler, der sich im Texte des vierten Alinea findet. Es sind viele Druckfehler in dem französischen Text, aber dieser ist vielleicht etwas mehr als ein bloßer Druckfehler. Es heißt in dem französischen Text: „mais en tous cas." Plural, und das ist ins Deutsche übersetzt: „in jedem Falle". Entweder muß es „en tout cas," mit t am Ende und im Singular, und im deutschen Text heißen „jedenfalls," — oder „dans tous les cas" „in allen Fällen." Das Letztere wäre unzweifelhaft das richtigere. Ich glaube aber, daß jedenfalls das s in dem Worte „tous" in ein t verwandelt werden muß.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Ministerresident Dr. **Krüger:** Meine Herren, es ist den verbündeten Regierungen die Verschiedenheit der Ausdrucksweise nicht entgangen. Ich glaube

Digitized by Google

aber, daß dadurch das Verständniß des Vertrages in keiner Weise beeinträchtigt wird. Die verbündeten Regierungen haben also auch keinen Grund sehen können, die Genehmigung des Vertrages zu beanstanden.

Präsident: Ich darf wohl auf Art. VIII. übergehen — auf Art. IX.

Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Es ist das letzte Mal meine Herren, daß ich in dieser Sache das Wort nehme.

(Heiterkeit.)

Dieser Artikel erschcint mir als der bedenklichste des ganzen Vertrages. Er stellt Grundsätze auf über die Durchführung Auszuliefernder durch das beiderseitige Territorium, welche eine solche Durchführung nahezu unmöglich machen, wenigstens auf das Aeußerste erschweren. Nun räume ich willig ein, daß die Durchführung eines Auszuliefernden eine Auslieferung selbst in sich schließt. Erwägt man aber, daß heutzutage in allen civilisirten Ländern das Recht so ziemlich konform ist, und erwägt man ferner, daß in allen civilisirten Staaten der Auslieferung ein gerichtliches Verfahren vorhergeht, so dürfte man wohl, meine ich, mit Recht erwarten können, daß zwei Staaten, wie Belgien und der Norddeutsche Bund, welche einen solchen Vertrag mit einander schließen, das Vertrauen zu einander haben sollten, daß kein Mißbrauch mit der Auslieferung getrieben wird. Ich kann auch hier nur wiederum hinweisen auf die Bestimmungen unseres Vertrages mit Baden und auf die Bestimmungen des Bundesbeschlusses von 1854, wonach die Durchführung eines von einem fremden Staate Auszuliefernden ohne alle Schwierigkeit und ohne alles Zwischenverfahren immer erfolgen kann. Ich mache auch in diesem Falle darauf aufmerksam, daß ich nur wünsche, daß dieser Punkt bei künftigen Vertragsberichlüssen berücksichtigt werden möge.

Präsident: Wird das Wort zu Artikel X verlangt? — Zu Artikel XI? — Zu dem Protokoll auf Seite 119 — Das ist nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr in zweiter Lesung die sämmtlichen einzelnen Artikel des vorliegenden Vertrages für genehmigt und werde — demnächst den Vertrag zur dritten Lesung bringen, für die mir die Zusammenstellung wohl erlassen wird.

(Zustimmung.)

Die zweite Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

Fortsetzung der zweiten Berathung über das Strafgesetz. Theil II. Abschnitt I.

Von gedruckten Anträgen haben die Herren in Beziehung auf die heut zur Erörterung kommenden Paragraphen erhalten die in Nr. 44, 45 und 58. Ich habe jetzt noch Kenntniß von folgenden Anträgen zu geben.

Die Abgeordneten Dr. Friedenthal und Genossen haben vorgeschlagen:

den § 78 zu fassen wie im Entwurf bis „wegen Hochverraths mit“ und sodann fortzufahren:

„lebenslänglicher Gefängnißstrafe bestraft. Neben der Gefängnißstrafe kann der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden;“ —

den § 79 zu fassen, wie im Entwurf bis „wegen Hochverraths mit“ und sodann fortzufahren

„lebenslänglicher Gefängnißstrafe bestraft. Neben der Gefängnißstrafe kann der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden.“

Vier andere Abänderungsanträge des Abgeordneten Mende beziehen sich auf die §§ 103, 104, 108 und 109 und sollen zur Sprache kommen, wenn die Diskussion bis an diese Paragraphen gediehen sein wird.

Endlich habe ich noch anzuzeigen, daß nach einer Mittheilung des Abgeordneten von Brauchitsch (Genthin) der Antrag Nr. 55, der seinen Namen mit dem von vier anderen Mitgliedern trägt und sich auf § 78 bezieht, zurückgenommen ist.

Unter den gedruckten Anträgen schlägt einer, Nr. 58, I der Druckſachen, zwei Paragraphen vor, welche vor dem § 78 ihre Stelle finden sollen. Ich glaube, daß das Haus sich darüber zuerst schlüssig machen wird, eröffne darüber die Debatte und gebe dem Abgeordneten Lasker das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, die sehr große Wichtigkeit, welche wir der Behandlung der Verbrechen und Vergehen beilegen, bei denen wir uns gegenwärtig befinden, geht schon daraus hervor, daß der Hohe Reichstag, abweichend von seiner Gewohnheit, den Mitgliedern eine lange Frist gegönnt hat, um über diese Anträge und über die Stellung zu den hier angezogen Fragen sich vorzubereiten und die Anträge selbst zu formuliren.

Erfreulich scheint der allgemeine Eindruck, den man empfängt sowohl in Privatunterhaltungen wie auch zum Theil durch die eingebrachten Anträge, daß eigentlich die Zuerkennung der entehrenden Zuchthausstrafe für politische Verbrechen von keiner Seite vertheidigt wird.

(Eine Stimme rechts: Oh!)

Ich meine es in dem Sinne, daß bis etwa auf diejenigen, die späterhin ihren Widerspruch darthun werden, soweit ich wenigstens den Eindruck empfangen habe, Alle darüber einig sind, daß politische Verbrechen und Vergehen an sich nicht mit einer entehrenden Strafe belegt werden müssen. Und um von vornherein eine Diskussion über die Natur der Zuchthausstrafe auszuschließen, erinnere ich an die Debatte, die wir um den § 28 geführt haben, in welcher die Mehrheit sich dahin entschieden hat, daß nach dem Grundsatze: „ehrlos, wehrlos!“ derjenige, der eine Zuchthausstrafe verbüßt hat, nicht befugt sei, in der Armee zu dienen. Daraus folgt aber für mich weder der zweite Satz: „wehrlos, ehrlos!“ Wenn wir das Recht absprechen, in der Armee zu dienen, dem sprechen wir thatsächlich seine bürgerliche Ehre ab. Ob Sie ihm nebenher gestatten, daß er Vormund, daß er Instrumentzeuge sein könne, solche verhältnißmäßige Kleinigkeiten sind und gleichgültig. Welche guten Absichten der Entwurf auch haben mag: er ist nicht im Stande gewesen, seinen Absichten dem Sprache der Militairbehörden gegenüber Geltung zu verschaffen, und es steht einmal fest, daß vor dem Gesetze die Zuchthausstrafe eine entehrende ist. Viele behaupten, daß hierin der Volksstimmung entsprochen sei. Wir werden also im ganzen Lande darüber als einig betrachten müssen, wenn wir nicht blos dialektisch streiten wollen, daß die Zuchthausstrafe eine entehrende Strafe ist, und alle diejenigen, welche meinen, daß die politischen Verbrechen nicht an sich schon den Uebertreter entehren, werden nicht aufrecht erhalten können, daß die politischen Verbrechen absolut mit Zuchthaus belegt werden sollen; hierin, glaube ich, von keiner Seite Widerspruch zu finden. Der Herr Abgeordnete Friedenthal hat durch den Antrag, den er mit einigen nicht genannten Genossen eingebracht hat, schon charakterisirt, daß er Gefängnißstrafe eintreten lassen und die Aberkennung der politischen Ehrenrechte in die Wahl des Richters stellen wolle. Er hat also mit seinen politischen Freunden sich gleichfalls einverstanden erklärt, daß die politischen Verbrechen an sich nicht entehrend seien, und daß demnach der Reichstag Vorsorge treffen müsse, wie die nicht entehrenden politischen Verbrechen anders zu bestrafen, als mit Zuchthaus. Von der andern Seite will ich zugestehen: der Name „politisches Verbrechen“ deckt noch nicht die That. Weil eine Handlung zu dieser Kategorie der Verbrechen gehört, deswegen ist sie noch nicht mit Gewißheit ausgestommen von dem Charakter der Ehrlosigkeit. Es können politische Verbrechen begangen werden, welche an sich schon entehrend sind. Ich glaube, das drastischste Beispiel aus der Volksstimmung selbst anführen zu können. In den hocherregten Zeiten, in denen Revolutionen sich zu vollziehen pflegen, und zuweilen ohne Glück versucht werden, steht der anständigere Theil der Betheiligten mit Eifer darauf, daß Niemand, der sich der Bewegung anschließt, nebenher ein gemeines Verbrechen begehe, und er selbst vollzieht Strafen gegen diejenigen, welche Raub, Diebstahl oder selbst minder gemeine Handlungen sich zu Schulden kommen lassen. Dieselben Personen schrecken nicht zurück, wie das in der Natur der Sache liegt, Gewalt anzuwenden, da, wo ihr vermeintlich edler Zweck dies fordert; aber wo Gleiches aus gemeinen Gründen geschieht, treten sie selbst strafend auf.

Digitized by Google

Ich glaube an dieser Wahrnehmung den Beweis zu führen, daß nach einem tief begründeten Zuge der menschlichen Natur die politischen Verbrechen derartig sind, daß sie nicht nach bestimmten Gattungen geschieden werden können, wann sie entehrend und wann sie nicht entehrend sind, sondern daß es in den schwersten Fällen selbst auf die besonderen Umstände des Falles ankommt nach denen beurtheilt wird, ob die Handlung ihrem ganzen Inhalt nach die Ehre antaste.

Wenn — und ich denke mir das Haus so in zwei Theile getheilt — die rechte Seite zugestedt, daß es ein schwerer legislativer Fehler sein würde, die politischen Verbrechen an sich mit entehrender Strafe zu belegen, so wird dagegen die linke Seite zugestehen, daß man zu weit gehen möchte, wenn man die politischen Verbrechen als einen Gesammtbegriff zusammenfassen und von ihnen aussagen wollte: hier dürfen niemals entehrende Strafen eintreten. Wir werden z. B. im Verlauf der Verhandlungen zum Ausdruck gelangen. Der Ausdruck kann aus den allergemeinsten Motiven entspringen, lediglich um ruchlose Gewalt auszuüben, auch aus leichtfertigen und durchaus verwerflichen Motiven. Aber der Ausdruck kann auch damit beginnen, daß man sich gegen Gesetzwidrigkeiten ausspricht und einen bessern öffentlichen Zustand herbeiführen will. Wenn der Gesetzgeber nach der einen oder der andern Richtung aussprechen wollte, daß Aufruhr niemals entehrend sei, oder daß er immer entehrend sei, so würde er eine Schablone gebildet haben, aber in keinem Falle den Sachen ihr Verdienst zu Theil werden lassen. Herrscht hierüber Einverständniß ....., nach einer Bewegung, die mir gemacht wird, will ich Herrn von Blanckenburg und Herrn Wagener von diesem Einverständniß ausschließen. Herrscht in der großen Mehrheit dieses Hauses Einverständniß über die von mir hervorgehobenen Punkte, so hoffe ich fortschreitend auf die fernere Uebereinstimmung: darin die politischen Handlungen sollen unterschieden werden nach ihrem Verdienst, aber nicht nach subjektivem Empfinden, sondern der Gesetzgeber muß nach gewissen äußeren Merkmalen suchen, nach denen er die verschiedenartigen Verbrechen scheidet. Meine Herren! Die Antragsteller, welche das Antrage unter dem Namen Meyer und Genossen eingebracht, haben nach solchen objektiven Momenten gesucht. Es sind verschiedene derartige objektive Momente denkbar; die objektivsten beispielsweise, wenn man hinzufügt, was ich meinerseits sehr gern thun möchte, daß solche politischen Verbrechen, mit denen, sei es ideell, sei es reell, ein gemeines Verbrechen zusammenfällt, mit Zuchthaus bestraft werden sollen. Das wäre ein sehr objektives Merkmal, welches allerdings die Beweglichkeit ausschlösse, dafür aber eine ganz sichere Basis gäbe; von einer solchen Basis aus würde ich annehmen, wer der sprechende Richter sei, sofern wir nur intakte Gerichtshöfe besitzen, sei verhältnißmäßig gleichgültig. Diejenigen Antragsteller gehen von einem anderen Gesichtspunkte aus. Ihnen scheinen vielleicht in dem von uns hervorgehobenen Momente alle Merkmale sich zu erschöpfen, oder sie schrecken zurück vor der allzufesten Grundlage der Beurtheilung, und sie stellen, geradeaus auf die Sache gehend, die Frage so: es soll in dem einzelnen Falle entschieden werden, ob die strafbar befundene Handlung — nicht die Gattung der Handlungen, sondern der individuelle Fall — aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei. Wenn man das unbedingt objektive Moment, von welchem ich vorher gesprochen habe, ausscheidet, so muß ich den Gedanken, wie er in dem Antrage ausgedrückt ist, für einen durchaus glücklichen halten, indem er nicht zu umschreiben sucht, sondern direkt ausspricht, was er meint, daß die Gesammtheit der Handlung eine ehrlose Gesinnung darthun müsse, ehe die Möglichkeit geboten ist, zu Zuchthaus zu verurtheilen. Es könnte der Einwand gemacht werden, daß, indem wir die Entscheidung auf das Wort „ehrlos“ legen, wir der Idee des Gesetzentwurfs entgegentreten, welche das Zuchthaus aus der absoluten Ehrlosigkeit herausheben wolle. Aber so sehr wir diese Idee mit Freuden begrüßt haben, so lebhaft auf dieser Seite (links) beim § 28 diese Idee vertheidigt worden ist, wir fügen uns den Mehrheitsbeschlüssen des Hauses. Ich erkenne in einem Staate, wie der Norddeutsche Bund, die absolute Ehrlosigkeit darin, wenn man von der Kriegspflicht ausgeschlossen ist; der Beschluß, daß die Verurtheilung zum Zuchthaus den Militärdienst ausschließt, zwingt uns, die Ehrlosigkeit der Handlung als das entscheidende Merkmal aufzustellen.

Nun tritt sofort die zweite Frage an uns: in welcher Weise wird dieses unterscheidende Merkmal aufgefunden? Der erste Satz charakterisirt dies genau in den Worten: „Wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.“ Kein Jurist wird widersprechen, daß nach diesem Wortlaut in denjenigen Ländern, in denen Geschworene zugezogen werden und die Geschworenen thatsächliche Feststellungen zu machen haben, die Beantwortung dieser Frage den Geschworenen anheimfällt.

Wo aber die beamteten Richter klarin erkennen, da müssen dieselben Richter, welche das Strafmaß zumessen, in den Gründen des Erkenntnisses erst thatsächlich feststellen: es sei die Gesammtheit der Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen. Wo aber Geschworene zugezogen werden, wird die Frage an sie gerichtet werden, in dem einen Lande auf amtliches Ermessen des Richters, in dem anderen auf den Antrag des Staatsanwalts, sofern er dieselbe für geeignet hält. Indem wir aber die Entscheidung der Frage den Geschworenen in die Hände legen, so muß ich allerdings aussprechen, drücken die Unterstützer des Antrags das höchste Zutrauen zum Geschworenengericht aus, bei allen ihm anhaftenden Fehlern. Diesenigen Einwendungen, welche von Seiten derselben Antragsteller gegen die Geschworenen in einzelnen Ländern zu machen sind, wie z. B. in Preußen, wo die Verwaltungsbehörde erheblich mitwirkt, um die Geschworenenliste festzustellen, sind an einer anderen Stelle zu behandeln, an welcher wir darüber nachdenken werden, wie die Liste der Geschworenen am besten herzustellen sei. Aber das Geschworenengericht in seiner Totalität wird von den Unterstützern der Anträge mit außerordentlichem Vertrauen betrachtet, im Gegensatz zu den beamteten Richtern, und zwar unter anderen Gründen auch um deswillen, weil Fragen von der Art, wie über die ehrlose Gesinnung am besten von Geschworenen beurtheilt werden, die nicht durch juristische Definitionen, sondern durch die Gesammtheit des Eindrucks sich bestimmen lassen. Ich mache aber ausmerksam auf die Fassung des Antrages, wonach, wenn die Geschworenen die Frage bejahend beantwortet haben, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist, dann der beamtete Richter es noch in Händen hat, entweder auf Zuchthaus zu erkennen oder auf Festungshaft, so daß wir also die Erwägung haben, angemessenen Straftact durch die doppelte Sieb gehen zu lassen. Selbst diejenigen, welche fürchten, daß Geschworene in Zeiten der Aufregung viel strenger und viel parteiischer urtheilen können, erlangen das nachbetrachtende, ruhige Urtheil des gelehrten Richters; die Geschworenen können Schaden abwenden, aber durch ihren Spruch nicht Schaden zufügen. Ich habe also die Hoffnung, daß die große Mehrheit des Hauses, welche einig ist in dem Gedanken, daß die politischen Verbrechen zwar unter gewissen Beschaffenheiten ehrlos sein können, aber nicht ehrlos sein müssen, auf diesen ersten Satz sich einigen wird.

Ich komme nun zu dem zweiten Satze und möchte mir Ihre volle Aufmerksamkeit wünschen, weil, wie ich vermuthe, ein sehr gefährlicher formaler Einwand gegen den zweiten Satz erhoben werden wird, und die formalen Einwendungen fürchte ich immer weit mehr als die materiellen; diese kann man durch Gründe widerlegen, formale Einwendungen aber sind hieb- und stichfest gegen alle Gründe, und wenn Jemand seinen Sinn einmal aufgemacht hat, einen formalen Einwand gelten zu lassen, so ist alles Disputiren dagegen, sofern ich ihm nicht beweise, daß er von unrichtigen Voraussetzungen ausgeht, ganz vergeblich, und es bleibt die Weisheit jedes Einzelnen ungeschwächt, wie er sich auch entscheiden mag. Deswegen wird es meine Aufgabe sein, die Frage richtig zu stellen, damit die Debatte ausklare, daß eine Beschlußfassung darüber, ob in Preußen fernerhin der Staatsgerichtshof für politische Verbrechen zulässig sein soll, unumgänglich ist, daß, wenn das Strafgesetzbuch nicht mit ausdrücklichen Worten den Staatsgerichtshof bestätigt, in Preußen für eine große Zahl von politischen Verbrechen entweder ein geregeltes, gesetzliches Verfahren überhaupt nicht besteht, oder wir in schwere und begründete Zweifel über die Kompetenz und verlieren. Und gewiß halten Sie es alle mit mir in Beziehung auf die Rechtsprechung über die schwersten Verbrechen für das Allergefährlichste, wenn der Gerichtshof erst gegen das Bestreiten von Juristen, vielleicht durch eine künstliche Auslegung, sich für kompetent erklären muß, ehe er vermöge der sich selbst zugesprochenen Kompetenz in der Sache selbst erkennt. Denn sofern nur die Kompetenz eines Gerichtes unbestritten ist, kämpft der Verfolgte mit Rechtswaffen; sofern aber die Kompetenz zweifelhaft ist und erst künstlich erstritten werden muß, haben Sie selbst

Digitized by Google

das Bewußtsein, daß vom Rechte die Strafe zugefügt wird, entfernt, und es bleibt nichts übrig als höhere Gewalt gegen die geringere Kraft des Einzelnen. Ich bin also bereit und wünsche, daß die Debatte auf diesen Punkt besonders sich erstrecken möchte, — daß mir nachgewiesen werde, wie eine Bestätigung des Staatsgerichtshofes für Preußen zu entdecken sei gegenüber dem neuen Strafgesetzbuche; und wenn Sie in Folge der Debatte finden, daß eine solche Bestätigung nicht zu vermeiden ist, sei es durch einen allgemeinen, sei es durch einen speziellen Paragraphen, dann will ich erwarten, wer den Vorwurf aufrecht erhält, es sei dieses Gesetz nicht der rechte Ort, über den Gegenstand zu verhandeln. Denn der Gesetzgeber, der angerufen wird zu bestätigen, ist zugleich angerufen, wenn sein Gewissen es ihm besiehlt, die Bestätigung zu versagen.

Meine Herren! Ich habe noch eine zweite Bitte zu richten, sowohl an die Mitglieder aus den neuen Provinzen, wie auch besonders an die Mitglieder aus den kleineren Staaten, daß sie wohl beachten mögen, ein Bedürfniß Preußens nicht zu vernachlässigen. Wir haben grundsätzlich selbst die Bedürfnisse des kleinsten Staates berücksichtigt, haben gesetzliche Abhilfe geschafft, wenn die Zustände des kleineren Staates es zu erfordern schienen. Ich erinnere Sie, daß wir z. B. in das allgemeine Wahlgesetz Bestimmungen aufgenommen haben, von denen im ganzen Hause zugestanden war, daß sie nur für Mecklenburg nöthig waren: die Freiheit der Wahlversammlungen und der Wahlvereine. Demnach wurde sowohl vom Bundesrathe aus, wie aus der Mitte des Hauses, und zuletzt durch Beschluß des Reichstages festgestellt, daß es und geziemt, selbst in dem allgemeinen Gesetze, die Sonderbedürfnisse Mecklenburgs zu berücksichtigen. Wenn nun Preußen, $^5/_6$ des Bundes, ein Bedürfniß nach gesetzlicher Regelung hat, wenn gesürchtet werden muß, daß entweder eine Lücke bleibt, die auszufüllen den Landesgesetzen nicht überlassen werden kann, oder daß in Preußen schwere Bedenken der Kompetenz entstehen werden, so sind Sie verpflichtet, Klarheit zu schaffen.

Ich will nur ganz kurz, damit Sie wissen, warum es sich handelt, den preußischen Staatsgerichtshof nach seiner Entstehung charakterisiren. Ursprünglich waren auch die Staatsverbrechen — ein künstlich gebildeter Begriff, — ebenso wie die anderen politischen Verbrechen den Geschworenen anheimgegeben; in den Jahren schwerer Reaktion, als ein Verfassungs-Paragraph nach dem anderen angehauen und meist auch niedergeworfen wurde, kam auch die Reihe an die Gerichtshöfe für die schwersten politischen Verbrechen, und es wurde im Jahre 1852 vorbereitungsweise die alte Verfassungsbestimmung abgeändert und dem gewöhnlichen Gesetze anheim gegeben, einen Sondergerichtshof für Staatsverbrechen einzuführen. Dieser Beschluß, der, wie ich wohl sagen darf, viel Verwirrung und viel Unheil in die preußischen Rechtsverhältnisse gebracht hat, ist in dem damaligen Abgeordnetenhause bei der ersten Abstimmung durch Zählung mit 113 gegen 113 Stimmen abgelehnt worden — und bei dem namentlichen Aufrufe mit 117 gegen 116 Stimmen angenommen worden,

(Hört! hört!)

so daß also eine einzelne Stimme und den Staatsgerichtshof aufgedrängt hat, an dem unsere Rechtsprechung bis heute zu leiden hat. Der Staatsgerichtshof charakterisirt sich als ein Ausnahmegericht nicht blos durch die Wegschaffung der Geschworenen, sondern die hauptsächlichste Beschwerde bildet die Willkür der Zusammensetzung des Gerichtshofes.

(Hört! Hört!)

Zehn Männer werden aus dem, wenn ich nicht irre, 45 betragenden Kollegium des Kammergerichts ausgesucht, um den Urtheilssenat zu bilden; 7 Männer werden aus demselben Kollegium ausgesucht, um den Anklagesenat zu bilden. Und die Auswahl hat der Justizminister, und zwar hat er es in der Hand, alljährlich aufs Neue sich den Gerichtshof zusammenzusetzen nach seinem Ermessen,

(Hört! Hört!)

so daß also für die schwersten Verbrechen in Preußen ein Gerichtshof besteht, welchen die Justizverwaltung alljährlich sich zusammensetzt, um durch ihm Recht sprechen zu lassen. Meine Herren, ist ein solcher Gerichtshof mit den Garantien umgeben, die alle civilisirten Nationen für nothwendig erachten? Ich antworte mit nein. Zunächst stellt der Justizminister die Richter an, wir wissen, daß in Preußen ein halbes Menschenalter die Anstellungen mit wesentlicher Rücksicht auf die politische Gesinnung erfolgt sind,

(Hört!)

es wurde kein Geheimniß daraus gemacht. Aus diesem Kollegium nun, in welchem, wie ich annehme, Vertreter aller politischen Gesinnungen zu finden sind, wird eine kleine Anzahl ausgesucht und berufen, über politische Verbrechen zu entscheiden. Daß ist ein Gerichtshof, der einem Verwaltungskollegium so nahe kommt, als es nur eben möglich ist, einen Gerichtshof mit festangestellten Richtern einem Verwaltungskollegium nahe zu bringen. Königlich besoldete Beamte, welche durch die Patronage des Justizministers ernannt werden, stehen dem Justizminister zu Gebote, um jährlich aus ihnen einen Bruchtheil auszusuchen, daß er über politische Verbrechen Recht spreche. Und gegen diesen Gerichtshof gilt nicht einmal die Wohlthat der Appellation, sondern es sind ihm alle Privilegien eingeräumt, welche in Preußen nur mit Schwurgerichten verbunden werden, mit dem Wahrspruch aus dem Volke; nur die Richtigkeitsbeschwerde ist gestattet, aber nicht die Appellation, während sonst in allen andern Fällen der Angeklagte mindestens die Wohlthat der Appellation hat — eine Wohlthat, auf die ich unter gewissen Umständen, wenn die Strafprozeßordnung richtig gefaßt ist, gern verzichte. Dennoch ist es auffällig, daß gerade dieser nur dem Namen nach so bezeichnete, in Wahrheit aber einer Verwaltungsbehörde ähnliche Gerichtshof — denn er wird durch den höchsten Verwaltungsbeamten geschaffen — Privilegien besitzt, wie sie in Preußen sonst nur die Geschworenen haben.

Meine Herren, wenn wir lediglich vor der Frage ständen, ob wir bei einem neuen Strafgesetzbuch einen solchen Gerichtshof bestätigen wollen, welchen eine Stimme Majorität und in einer gewissen Sitzung des Abgeordnetenhauses aufgedrängt hat, so wäre die Sache an sich so bedeutend, daß formale Umstände uns nicht abhalten sollten. Indessen gegen die Form gelten keine Gründe. Man kann sagen, ohne an seiner Gesinnung einzubüßen, man verabschene den Staatsgerichtshof, aber der Paragraph gehöre nicht hierher. Nun ist aber der Satz an sich auch nicht richtig. Wenn Sie das Einführungsgesetz zu dem preußischen Strafgesetzbuch durchlesen, so finden Sie, daß ein ganzer Abschnitt sich mit dem Strafgesetz beschäftigt; man hat es für nothwendig gehalten, in das Strafgesetzbuch prozessualische Bestimmungen aufzunehmen, um eben die Rechtsprechung zu ermöglichen. Daß also die Aufnahme einzelner strafprozessualischer Bestimmungen dem Körper des Strafgesetzbuches so abnorm fern stehe ist widerlegt, und ich glaube, fast durch alle Strafgesetzbücher. In Wahrheit ist der nur ein bloßer Schematiker, welcher schwere Uebelstände sich gefallen läßt, obschon mit einem Paragraphen ihnen abgeholfen werden könne, weil die Sache nicht hierher passe. Das scheint mir nur ein Vorwand; denn wenn ich die Gesetzgebungen Preußens und der übrigen Länder betrage, so finde ich, daß überall nothwendig gewesen ist, strafprozessualische Bestimmungen aufzunehmen. Ich werde aber nachweisen — und ich bitte darum die Herren Vertreter des Bundesrathes, Fragen, die ich mir erlauben werde an Sie zu richten, in der etwaigen Entgegnung mir ganz bestimmt zu beantworten — ich will nachweisen, daß, wenn nicht irgendwo, es sei in dem einleitenden Theil, es sei in der Mitte des Strafgesetzbuches, eine Bestimmung aufgenommen wird, welche entweder mit ausdrücklichen Worten oder indirekt den Staatsgerichtshof bestätigt, eine Verschiedenheit der Rechtsprechung für dieselben Verbrechen eintreten muß innerhalb des preußischen Staates, im günstigsten Falle der Auslegung, daß aber die Kompetenz des Staatsgerichtshofes in gerechten Zweifel gestellt wird, in einen Zweifel, den kein guter und vorsichtiger Gesetzgeber bei so schweren Verbrechen ungelöst lassen darf, besonders nicht, wenn er die Lösung mit wenigen Worten bewirken kann.

Meine Herren, das Gesetz, welches der Staatsgerichtshof einführt, drückt sich folgendermaßen aus (es ist das Gesetz vom Jahre 1853, nicht jenes Gesetz, das mit einer Stimme Majorität angenommen war, sondern welches bestätigend die Ausführung des früheren Beschlusses gebracht hat). Das Gesetz vom Jahre 1853 lautet also (liest):

Digitized by Google

„Die Untersuchung und Entscheidung wegen der im ersten Titel des zweiten Theils und in den §§ 74, 76 und 78 des Strafgesetzbuches enthaltenen Verbrechen erfolgt durch das Kammergericht."

Ich habe nur einige Worte, die nicht hierhergehören, ausgelassen, im Uebrigen wird man zugestehen, daß die von mir erwähnten Worte über die Kompetenzfrage die allein entscheidenden sind. Nun kann an sich schon die Frage entstehen, ob, wenn bestimmte Paragraphen in Bezug genommen werden, ohne daß hinzugefügt wird, daß eine Kategorie von Verbrechen gemeint sei, ob die Kompetenz auf andere Paragraphen eines neuen Strafgesetzbuches für ausgedehnt erachtet werden könne, obschon die Ausnahmebestimmung auf die blos mit Zahlen bezeichneten Paragraphen gestellt ist. Das ist eine rein formalistische Frage, und ich will bei ihr nicht zu lange verweilen, die Wissenschaft achtet sie hoch genug; indessen, ich spüre wohl, daß in einer überwiegend aus Laien zusammengesetzten Versammlung das Verfolgen einer so feinen formalistischen Frage zu schwerfällig sein möchte, und ich will nicht, was jedem Laien verständlich werden wird, abschwächen durch das Voransenden einer allzufeinen juristischen Deduktion. Das Folgende aber wird auch dem Laien leicht verständlich. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß, sofern nur in den neuen Paragraphen wiedergegeben wird, was inhaltlich in den alten Paragraphen begriffen ist, so finde das Ausnahmegesetz auch auf das neue Recht von selbst Anwendung, das muß man doch mindestens fordern, daß der Inhalt völlig gleich sei. Und auch darin werden Alle, die sich mit dem Strafrechte beschäftigen, übereinstimmen, daß hier unter der Gleichheit des Inhalts die Gleichheit des Wortlauts zu verstehen ist. Denn wenn die Kompetenz von der Uebereinstimmung der Definitionen abhängig ist, und das Eine sagt: ich urtheile, daß die neue Definition ganz mit der alten Definition übereinstimmt, und daraus leite ich die Kompetenz des Ausnahmegerichtshofes her, der stehen Sie auf dem Grabe aus, daß ein anderer Gerichtshof beschließt: ich finde die Identität der Definition nicht, folglich ist der Inhalt nicht ein gleicher und folglich kann das Ausnahmegesetz nicht angewendet werden. In diesem Sinne aber sind die Paragraphen des Entwurfes nicht entfernt gleich dem bestehenden Gesetze, und sollte dies bezweifelt werden, so richte ich die Frage an den Herrn Vertreter der Staatsregierung, und wenn von diesem behauptet werden sollte, daß die Definitionen in Wort und Inhalt gleich seien, so wird hoffentlich ein Redner nach mir durch Verlesung der betreffenden Stellen nachweisen, daß hier Worte ein verschiedener ist. Aber, meine Herren, ich will nicht einmal Verdruck die Frage entscheiden lassen, obwohl unter allen Juristen unstreitig ist, daß, wenn die Kompetenz eines Ausnahmegerichtshofes auf neues Recht übertragen werden soll und man sich allein auf die Gleichheit des Inhalts beruft, der Inhalt wörtlich gleich sein müsse. Doch selbst diese Rücksicht will ich noch zurücktreten lassen. Aber wenn Sie mit einiger Aufmerksamkeit das preußische Strafgesetzbuch und das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes vergleichen, so finden Sie, daß sogar der Umfang der Verbrechen, um welche es sich handelt, ein anderer ist, daß ganz neue Begriffe geschaffen worden sind, die nie und nimmermehr in dem preußischen Strafgesetzbuch enthalten sein konnten, so daß also von einer Identität dieser Verbrechen unmöglich die Rede sein kann. Um in kurzen Worten mich deutlich zu machen: Sie belegen mit der Strafe des Hochverrathes, wer die Bundesverfassung gewaltsam angreift; die Bundesverfassung hat zur Zeit, als das preußische Strafgesetzbuch erlassen wurde, noch gar nicht existirt; es würde also unmöglich das Ausnahmegesetz von Bundesverfassung auch nur dem Inhalte nach im Auge gehabt haben. Ungesetzlichkeit fällt nicht unter das Ausnahme-Gesetz von 1853 die schwere Thätlichkeit gegen andere deutsche Fürsten, welche mit Zuchthaus bestraft werden soll, darunter fällt aber die Thätlichkeit gegen den eignen Landesherrn. Sie stellen jetzt Bundesfürsten und Landesherren gleich, Sie definiren also ein Verbrechen, von welchem Sie sagen müssen: die eine Hälfte, nämlich wenn der Bundesfürst zugleich der preußische Landesherr ist, gehört durch Analogie vor den Staatsgerichtshof, die andere Hälfte oder vielmehr dasselbe Wort „Bundesfürst" führt im andern Falle nicht vor den Staatsgerichtshof sondern vor die gewöhnlichen Geschworenengerichte. Ebenso verhält es sich mit den Bundesterritorien, ebenso mit einer Anzahl anderer Verbrechen, wobei ich für die Herren Sachverständigen des Bundesraths gleich hinzufügen will, daß der § 78 des preußischen Strafgesetzbuches dem Mangel nicht abhilft, weil dieser § 78, die Herren Sachverständigen werden verstehen, was ich damit meine, nur auf ganz bestimmte Fälle des Hochverraths sich bezieht, während wir weit mehr Verbrechen vor uns haben, die theilweise unter den Staatsgerichtshof fallen würden, theilweise nicht. Ich halte, meine Herren, den Satz für unbestreitbar — wenigstens bis mir auch nur eine juristisch künstliche andere Deutung gegeben wird — daß der Umfang der Verbrechen wie er hier enthalten ist in den einzelnen Abschnitten von Hochverrath, Landesverrath, Thätlichkeit gegen Bundesfürsten, Dienen im Auslande, nicht identisch ist, weder dem Wortlaut noch dem Inhalte nach, mit denjenigen Verbrechen, welche in Preußen durch das Ausnahmegesetz von 1853 dem Staatsgerichtshof zugewiesen worden sind. Und ich darf mit Sicherheit sagen, wollte man führen eine Rechtsverwirrung ohne Gleichen herbei, wenn Sie vielleicht vermöge einer künstlich juristischen Deutung die Analogie für das prozessualische Verfahren maßgebend sein und nicht ganz ausdrücklich den Staatsgerichtshof bestätigen lassen.

Nun ist ein Satz in dem Einführungsgesetz enthalten, von welchem Viele behaupten, daß er, wenn angenommen, den Staatsgerichtshof bestätigen würde. Ich glaube es nicht, und daß dies nicht der Fall sei, wird mir dadurch wahrscheinlich, daß dieser § 3 in dem nützlichen preußischen Entwurf gar nicht enthalten war, daß vielmehr die Kommission ihn erst hineingebracht hat, anscheinend wie ein unschädliches Aushilfsmittel, daß aber kein Mensch daran gedacht hat, durch diesen § 3 die Kompetenz des preußischen Staatsgerichtshofes für Preußen zu bestätigen. Der Paragraph rührt vielleicht gar nicht von einem preußischen Mitgliede her, indessen ich erwarte Auskunft von den Herren Vertretern des Bundesraths, ob der § 3 des Einführungsgesetzes die Kompetenz des Staatsgerichtshofes zweifellos stellen soll. Wäre dies der Fall, würde an und die Anforderung gestellt, daß wir den preußischen Staatsgerichtshof bestätigen, so dürfen wir darauf niemals mit einem einfachen Ja antworten. Denn, meine Herren, wie man auch denken mag über das Verhältniß der Geschworenen zu gelehrten Richtern, das wird mir wohl Jeder zugestehen, daß ein so zusammengesetzter Ausnahmegerichtshof, der von der höchsten Verwaltungsbehörde alljährlich auf's Neue — wie das die Engländer, nach Art der Kartenmischung mit dem Ausdruck bezeichnen: to pack — zusammengesetzt werden kann, daß ein solcher Gerichtshof nicht geeignet ist, die Geschworenen zu ersetzen; selbst, wenn er nur das Vertrauen der Bundesbehörde hätte, würde er schon nicht geeignet sein. Dann aber bin ich ferner der Meinung, und darauf lege ich großes Gewicht, daß selbst diejenigen, welche die Abtheilung aller Staatsverbrechen in einem gewissen Orte concentrirt wissen wollen, um sie lokalen Zuständen zu entziehen, doch jedenfalls nicht zugeben dürfen, daß die schwersten Verbrechen ohne Geschworene abgeurtheilt werden. Wenn Sie im Uebrigen die Anträge annehmen, welche der Abgeordnete Meyer und Genossen Ihnen unterbreiten, so ist die Gefahr ja jetzt eine viel größere, als sie nach dem preußischen Strafgesetzbuch war; denn es müßte die thatsächliche Feststellung, ob eine ehrliche Gesinnung vorhanden sei, vom Staatsgerichtshof gemacht werden, es müßte die Frage, ob mildernde Umstände vorhanden seien oder nicht bei dem schwersten Verbrechen, wo im preußischen Strafgesetzbuch mildernde Umstände nicht zugelassen sind, vom Staatsgerichtshof entschieden werden, während nach dem preußischen Gesetz dem Staatsgerichtshof nur anvertraut wird, daß er die thatsächlichen Momente erörtern soll, was so leicht kein Richter anders thun wird, als wozu die Thatsachen zwingen. Jetzt ist der Staatsgerichtshof gezwungen, beim Hochverrath das auszusprechen, was das Gesetz vorschreibt: den Tod; es ist also nach der thatsächlichen Feststellung gleichgültig, wer den Spruch zu fällen hat; in Zukunft dagegen würde der Staatsgerichtshof, der nicht die Garantie eines gewöhnlichen Gerichtshofes giebt, nach der thatsächlichen Feststellung die Entscheidung haben, ob er auf lebenslängliches Zuchthaus, ob er auf lebenslängliche Festungshaft oder ob er auf zeitige Festungshaft erkennen will, so daß die Vollmacht, welche Sie anscheinend zu bestätigen scheinen, nach dem Inhalt des gegenwärtigen Strafgesetzbuches, eine viel ausgedehntere wäre.

Meine Herren, ich bin mir sehr bewußt, daß ich nicht ohne Noth sonst sehr dringende Fragen in dieses Strafgesetzbuch hineinziehe, z. B. die schwer wiegende und reiflich ventilirte Frage, ob nicht die politischen Vergehen allgemein den Ge-

Digitized by Google

schworenen zuzuwenden seien, halte ich fern von der Debatte des gegenwärtigen Strafgesetzbuches, weil es nicht zwingt, über diese Reform sich auszusprechen, und weil der Zustand, der durch das Strafgesetzbuch geschaffen wird, nicht wesentlich anders wird dadurch, daß über politische Vergehen nicht anders verfahren werden soll, als gegenwärtig. In Beziehung auf den preußischen Staatsgerichtshof aber bin ich der festen Ueberzeugung, daß wir irgend eine Bestimmung der Kompetenz treffen müssen, wenn wir nicht die Sache in gefährlicher Schwebe lassen wollen, und materiell liege ich die Besorgniß, daß wir alle Uebel des Staatsgerichtshofes auf das Vielfache vermehren, wenn wir bei der großen Wahl, die nunmehr für Strafmaße anheimgegeben werden soll, die Entscheidung ausschließlich dem Staatsgerichtshofe überlassen. Dadurch bekömmt der Ausnahme-Gerichtshof eine Vollmacht in die Hände, die so weit niemals beabsichtigt gewesen ist.

Sie, meine Herren, werden sich leicht überzeugen, indem wir die Frage völlig unbefangen diskutiren, daß wir nichts fordern, was der Idee des gegenwärtigen Gesetzes widerspricht, oder dem Gegenstande fremd ist. Die Gesammtheit der Anträge, wie sie die Abgeordneten Meyer und Genossen Ihnen unterbreitet haben, ist derartig, daß wir dem Rücksterspruch anvertrauen wollen: er soll bei jedem einzelnen politischen Verbrechen, zu Rathe gehen und nach dem Gesammtinhalte der Handlungen beurtheilen, mit welcher schweren, ob auch mit ehrloser Strafe der Verbrecher zu belegen sei.

Wenn Sie in dieser Gesammtidee mit uns übereinstimmen, dann erkennen Sie gewiß an, daß die Anträge nicht aus einem einseitigen, politischen Partei-Standpunkte entsprungen sind, sondern das ausdrücken, was verbreitet durch alle Parteien, ein Spiegelbild treffen ist, was im Volke über politische Verbrechen und politische Vergehen gedacht wird. Die beiden ersten Paragraphen enthalten die Vorbereitungen, welche es möglich machen, den einzelnen Vorschlägen beizustimmen, welche die Herren Abgeordneten Meyer und Genossen an Sie richten.

Ich bitte deshalb die beiden ersten Paragraphen anzunehmen, um unser Votum in dem Sinne, welcher, wie ich hoffe, allen Parteien in den materiellen Beziehungen zusagt, für die übrigen Paragraphen möglich zu machen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren! Man wird zuvörderst sich klar werden müssen über das Verhältniß, in welchem die Anträge zu den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches stehen. Darnach die Anträge soll den Zusammentreffen politischen Verbrechen und Vergehen eine ganz abweichende Behandlung zu Theil werden. Es soll abgewichen werden von den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfs nach allen Seiten hin; demgemäß sollen die Anträge eine durchaus anomale Natur dem Gesetz in Betreff dieser Verbrechen gewähren. Die Anträge sollen eine ganz neue Rechtsentwicklung, für welche in den Gesetzgebungen größerer und kleinerer europäischer Staaten kein Vorgang zu finden ist, anbahnen. Die sogenannten politischen Verbrechen und Vergehen haben seit den Zeiten der Römer stets eine anomale Behandlung erfahren. Aber, meine Herren, diese anomale Behandlung war eine solche, die den Verbrechen zu Ungunsten gereichte. Die Rechtsentwicklung ist nur dahin gegangen, diese Art von Privilegium den Verbrechen zu entziehen und die sogenannten politischen Verbrechen und Vergehen unter die allgemeinen Grundsätze zu stellen. Dieser Gedanke ist in dem Entwurf, welcher Ihnen vorliegt, durchgeführt. Ja, der Entwurf enthält sogar eine eingelne Anomalie zu Gunsten der Verbrechen, insofern nämlich, als er unter der Voraussetzung des Vorhandenseins mildernder Umstände den Richter ermächtigt, beziehentlich ihn anweist, auf Festungshaft zu erkennen d. h. auf custodia honesta. Das ist geschehen mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der sogenannten politischen Verbrechen und Vergehen. Die Anträge wollen nun eine Alternative angedroht wissen: Zuchthaus und neben dem Zuchthause nicht etwa Gefängnißstrafe, sondern Festungshaft. Das sind zwei Strafen, die in Betreff der Ehrenfolgen verschieden qualifizirt sind. Nun will ich gar nicht verkennen, daß die alternative Drohung mehrerer Freiheitsstrafen, von denen die eine bestimmte Ehrenfolgen hat, die andere nicht, nach gewissen Richtungen hin Manches für sich hat, insbesondere den Vortheil gewährt, das System der mildernden Umstände entbehren zu können. Aber, meine Herren, wenn man von diesem Grundsatze ausgeht, so folgt daraus nicht etwa, daß man diese alternative Drohung eintreten läßt nur bei politischen Verbrechen und Vergehen, sondern generell. Wenn man generell oder genereller eine solche alternative Drohung verschiedener Freiheitsstrafen giebt, so wird dadurch dem Richter die Möglichkeit gewährt, mit Rücksicht auf die Individualität des einzelnen Falles eine Strafe zu erkennen, die mit Ehrenfolgen verbunden ist oder nicht. Diese Berücksichtigung der Individualität des Falles empfiehlt sich bei allen Verbrechen, wenn sie sich bei politischen empfiehlt. Es ist jedoch bloßer Schein, wenn die Anträge von der alternativen Drohung ausgehen; denn der Antrag unter Nr. 1 beseitigt dieses Verhältniß vollkommen; er führt vielmehr sachlich die Lage herbei, daß als der Regel nach angedroht gilt Festungshaft und ausnahmsweise Zuchthaus.

(Rufe: Sehr richtig.)

Das ergiebt sich ja ganz klar, da gesagt wird:

„Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist."

d. h. also richtig ausgedrückt: es wird die Handlung mit Festungshaft bedroht; wenn jedoch festgestellt wird, daß die Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist, so tritt Zuchthausstrafe ein. Nun verkenne ich hier, meine Herren, worum ist denn nun neben der Zuchthausstrafe nicht Gefängnißstrafe angedroht? Warum Festungshaft? Das steht doch in der That danach aus, als sähe man der Regel nach die politischen Verbrechen als etwas Privilegirtes an.

(Rechts: Sehr richtig!)

Ich prüfe nun die Voraussetzung, welche das Erkennen der Zuchthausstrafe bedingen soll. Es wird gesagt, die Zuchthausstrafe solle eintreten und nur eintreten, wenn die Handlung entsprungen sei aus ehrloser Gesinnung. Meine Herren, „ehrlose Gesinnung" ist gar kein strafrechtlicher Begriff.

(Ruf: Sehr richtig!)

aber wenn ich davon auch absehen wollte — denn, wie ich glaube, kann man in Strafsachen die Begriffe nicht immer streng juristisch wählen — so handelt es sich doch jedenfalls um einen ganz unbestimmten Begriff. Was soll denn heißen „ehrlose Gesinnung?" Meine Herren, ich bitte Sie, um diesen Begriff im Sinne der Herren Antragsteller zu klären, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Herren neben der Zuchthausstrafe Festungshaft androhen wollen im Falle des Landesverraths, § 86 im ersten Alinea, ferner im § 88 und im § 90. Nun möchte ich doch wohl wissen, ob es nicht natürlichen Begriffen entsprechend ist, daß ein Norddeutscher, welcher während des ausgebrochenen Krieges die Waffen ergreift gegen sein Vaterland, immer ehrlos handelt.

(Sehr richtig! Abgeordneter Kantak: Nein!)

Ich möchte ferner fragen, ob nicht nach natürlichen Begriffen Jemand, der feste, besetzte Plätze u. s. w. verräth während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges, immer ehrlos handle.

(Sehr richtig!)

Wenn Sie nun in allen diesen Fällen, neben der Zuchthausstrafe Festungshaft androhen wollen, wo bleibt denn da der Begriff von Ehrlosigkeit? Aber nicht allein die völlige Unbestimmtheit des Begriffes der Ehrlosigkeit erregt Bedenken, sondern principiell kommt in Betracht, daß selbstverständlich eine Strafe, welche erkannt werden soll im Falle ehrloser Gesinnung auch ehrlos machen muß. Ich muß immer und immer wieder behaupten, die Zuchthausstrafe macht nicht ehrlos. Das geht auf

Digitized by Google

das allerbestimmteste aus dem Gesetz hervor. Ebenso bestimmt geht es hervor aus den Motiven. Wenn der Abgeordnete Lasker in der letzten Sitzung mir entgegnet hat, ich habe das Gegentheil behauptet, so wird er sich aus dem stenographischen Bericht überzeugen können, daß ich auch früher davor gewarnt habe, nicht zu verwechseln eine Strafe, die ehrlos macht und eine Strafe, welche bestimmte Ehrenfolgen nach sich zieht. Damit, meine Herren, daß Sie anerkannt haben, es solle die Unfähigkeit zum Wehrdienste der Zuchthausstrafe stets folgen, haben Sie die Strafe nicht zu einer solchen gemacht, welche die Ehre entzieht. Wenn Sie sich immer auf den rein bildlichen Ausdruck stützen: „ehrlos, wehrlos", wie gesagt einen rein bildlichen Ausdruck, so muß ich dem Herrn Abgeordneten Lasker bemerklich machen, daß dieser Ausdruck vor mir nicht gebraucht ist; ich würde ihn aber ohne Bedenken gebrauchen können, denn daraus folgt gar nichts. Meine Herren, aber noch in einer anderen Weise sind die politischen Verbrechen privilegirt. Ich wäre gar nicht auf diesen Gedanken gekommen, wenn er nicht hervorgehoben wäre von dem Herrn Abgeordneten Lasker. Er hat nämlich gesagt, wenn durch Geschworene festgestellt sei, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei, so hat nicht etwa das Gericht immer auf Zuchthausstrafe zu erkennen, sondern es könne daraus erkennen. Also wird das Gericht in der Lage sein, obwohl sachlich festgestellt ist, daß ehrlose Gesinnung vorliegt, auf Festungshaft zu erkennen. Das steht im graden Widerspruch mit dem Gedanken der Festungshaft als custodia honesta. Dann, meine Herren, mache ich aufmerksam auf einen Punkt, welcher auch von dem Herrn Abgeordneten Lasker berührt wurde; es ist nicht immer aber doch häufig der Fall, daß eine Handlung, die unter den Begriff des Hochverraths fällt, sich auch unter den Begriff des gemeinen Verbrechens stellt, demnach also, wenn sie nicht qualificirt wäre als Hochverrath, nach den Grundsätzen des betreffenden gemeinen Verbrechens zu strafen wäre. Nun wird man aber doch annehmen müssen, daß eine Handlung, welche, abgesehen von der hochverrätherischen Absicht das gemeine Verbrechen ausmacht, eben wie eine einen hochverrätherischen Zusatz — um mich so auszudrücken — hat, nicht gelinder zu bestrafen sei. Das können Sie aber nie erreichen, denn dann müßten Sie den Grundsatz, daß die Ehrlosigkeit für die Strafe des Zuchthauses entscheidend sei, durchführen, wenn Sie nicht etwa behaupten wollen, daß jedes gemeine Verbrechen auf ehrloser Gesinnung beruhe, was entschieden nicht der Fall ist. Es giebt selbst Mordfälle, wo von ehrloser Gesinnung nicht die Rede ist. Sie befinden sich also mit Ihrer Voraussetzung der ehrlosen Gesinnung, wie ich meine, in einem unauflöslichen Widerspruch mit den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzentwurfs.

Nun wende ich mich zu dem zweiten Punkt, auf den der Herr Abgeordnete Lasker großes Gewicht gelegt hat und in Betreff dessen er bemerkt hat, daß er formale Einwürfe, die ihm unangenehm wären, erwarte. Ich erwidere nun, daß ich diese formalen Einwürfe allerdings vorbringen werde, und zwar lediglich und allein formale Einwürfe; auf die Sache selbst lasse ich mich nach keiner Richtung hin ein.

Daß nun die Vorschrift, welche aufgenommen werden soll vor dem § 78, eine Vorschrift ist, welche sich auf das Strafverfahren bezieht und mit dem Strafrecht an sich gar nichts zu thun hat — ich glaube, das kann kaum bezweifelt werden. Ich möchte wohl das Strafgesetzbuch kennen, in welchem derartige Kompetenzvorschriften Aufnahme gefunden haben. Es wird auch gar nicht behauptet, daß ein innerer Zusammenhang stattfindet, und es ist um so weniger hier am Orte, glaube ich, meine Herren, über diese Frage der Competenz, welche sich in dem Gesetze über die Gerichtsverfassung einen besseren Platz verschaffen wird, hier zu diskutiren, weil Sie selbst, meine Herren, beantragt haben, daß ein Gesetz über das Strafverfahren und die damit zusammenhängende Gerichtsverfassung erlassen werden möge und sehr wohl wissen, daß der Bundesrath auf diesen Ihren Antrag bereitwillig eingegangen und die Arbeit in sehr gutem Fortgange begriffen ist. Sie werden also in verhältnißmäßig nicht langer Zeit die Gelegenheit haben, sich über die Frage, ob die politischen Vergehen und Verbrechen zur Kompetenz der Geschworenen zu verweisen seien oder zur Kompetenz von Richterkollegien, zu verständigen. In diesem größeren Zusammenhangewird die Frage erst richtig erwogen werden können nach ihren verschiedenen Seiten hin.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat mir nun die Widerlegung außerordentlich leicht gemacht, indem er ganz wider mein Vermuthen seinen Angriff lediglich und allein gerichtet hat gegen den in der preußischen Monarchie bestehenden Staatsgerichtshof.

Meine Herren, neuerlich ist von dem Herrn Abgeordneten Lasker, wie ich meine, auch die Gelegenheit wahrgenommen, die Redefreiheit an das Strafgesetzbuch anzuknüpfen; ich habe dagegen keine formelle Bedenken erhoben, weil da doch ein sachlicher Zusammenhang besteht. Aber einen solchen sachlichen Zusammenhang vermisse ich hier. Der Herr Abgeordnete Lasker hat sich bitter beklagt über die Konstruktion und das Verfahren beim Staatsgerichtshof. Das alles lasse ich dahingestellt sein. Ich glaube nur so ganz beiläufig bemerken zu können, daß die Sache doch so schlimm nicht ist, daß dem Justizminister eine so außerordentlich bedenkliche Willkür auf die Bildung des Staatsgerichtshofes nicht zusteht, eine solche jedenfalls von ihm nicht ausgeübt wird.

(Uh! links.)

Ich muß nämlich bekennen, obwohl ich im dritten Jahre im Amte bin — ich weiß von der Bildung des Staatsgerichtshofes gar nichts.

(Heiterkeit!)

Ich vermag allerdings die Sache nicht genau zu übersehen, aber die Bildung des Staatsgerichtshofes wird wohl von dem Präsidenten des Kammergerichts erfolgen;

(Ruf: noch schlimmer!)

möglicherweise erfolgt sie aber durch den Justizminister; allein der Justizminister wirkt so wenig auf die Verhältnisse ein, daß mir die Sache nicht besonders vorgetragen wird.

(Ruf: Lippe!)

Die Sache wird, wenn sie in das Justizministerium gekommen ist, durchaus nach den Anträgen des Präsidenten des Kammergerichts geregelt worden sein. Auch möchte ich annehmen, daß die Willkür des Justizministers in dieser Richtung von gar keiner Bedeutung sein kann, weil ich annehme, daß sämmtliche Mitglieder des Kammergerichts — einer wie der andere — durchaus unabhängige, redliche Männer sind.

(Bravo! rechts.)

Aber, meine Herren, — das Alles nur beiläufig. Wenn die Bedenken des Herrn Abgeordneten Lasker in Betreff der Kompetenz begründet sein sollten, was ich nicht annehme, so würde es sich doch hier um nichts Anderes handeln, als um die Regelung der Kompetenz oder um Hebung der Zweifel durch den Landtag der preußischen Monarchie. Was geht denn diese Regelung der Kompetenz im Strafverfahren, da wir hier mit dem Strafverfahren nichts zu thun haben, insoweit der Einzelstaat in Betracht kommt, den Reichstag an? Das ist entschieden Sache der Landesgesetzgebung. Es ist ja gar nicht zu verkennen, daß in den einzelnen Staaten, und nicht allein für das Gebiet der preußischen Monarchie, Einführungsgesetze erlassen werden müssen oder angemessen erlassen werden mögen, worin verschiedene zweifelhafte Punkte, auch die Kompetenz im Strafverfahren, soweit das erforderlich ist, festzustellen sein wird. Darauf deutet ja auch der Schlußsatz im Einführungsgesetze hin, der freilich meiner Ueberzeugung nach überflüssig ist. Ich muß deshalb dafür halten, daß aus rein formellen Gründen der Antrag, wie er gestellt und wie er motivirt worden ist, hinfällig sei. Wenn der Antrag aber in einem weiteren Umfange gestellt werden sollte, oder wenn man glaubt, daß der Antrag ebensogut erledigt werden könnte hier wie im Landtage der preußischen Monarchie, so möchte ich die Herren denn doch recht dringend bitten, die großen natürlichen Schwierigkeiten, welche mit dem Strafgesetzbuche selbst schon verbunden sind, nicht noch künstlich dadurch zu erweitern, daß Sie alle möglichen Sachen, und insonderheit das Strafprozeßrecht, hineinziehen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren! so sehr ich den letzten Gesichtspunkt theile, den der Herr Justizminister hervorgehoben hat, so wenig kann ich mit ihm übereinstimmen in seinen früheren Auseinandersetzungen. Er hat uns zuerst gesagt: die Abstimmung, welche wir über den § 28 vorgenommen haben, und die wir, meine ich, so auffassen, daß wir damit ausgesprochen haben, daß der Zuchthausstrafe ein entehrender Charakter innewohnen solle, diese Abstimmung habe nicht diesen Sinn; denn es gebe im Gegentheil das Strafprincip des ganzen Gesetzes dahin, daß die Zuchthausstrafe an und für sich einen entehrenden Charakter nicht tragen solle. Meine Herren, ich halte in der That — und ich schließe mich da den Bemerkungen an, die der Herr Kollege Lasker über den § 28 gemacht hat — das Princip durch die Annahme des § 28 für festgestellt, daß die Zuchthausstrafe an und für sich einen entehrenden Charakter trage. Denn, meine Herren, wenn man der Armee es nicht zumuthen zu können glaubt, daß sie ein Mitglied in ihre Reihen aufnehme, welches eine Zuchthausstrafe erlitten hat, so meine ich, ist unsere Armee doch nichts anderes als das Volk in Waffen, und so, meine ich auch, soll man es dem Volke in seinen sonstigen bürgerlichen Verhältnissen gleichfalls nicht zumuthen, ein Mitglied, welches Zuchthausstrafe erlitten hat, ohne Weiteres, als ob gar nichts geschehen wäre, in die vollen bürgerlichen Ehrenrechte wieder einzusetzen und zu recipiren.

Meine Herren! Ich bin davon durchdrungen, daß das Princip, welches der Herr Justizminister an die Spitze gestellt hat, daß nämlich die Zuchthausstrafe an und für sich einen entehrenden Charakter nicht tragen solle, im Widerspruch steht mit der gesammten Rechtsüberzeugung unserer Nation.

(Sehr wahr!)

Nach der Rechtsüberzeugung unserer Nation trägt die Zuchthausstrafe ganz entschieden einen entehrenden Charakter an sich und ich meine, wenn man neue Gesetze macht, dann soll man sie doch nicht so machen, daß man sucht, solche Rechtsüberzeugungen im Volke umzuwandeln und umzuändern, sondern man soll im Gegentheil diese Gesetze auf die im Volke wurzelnden Rechtsüberzeugungen gründen.

Meine Herren! Was nun die politischen Verbrechen betrifft, über die wir ja zunächst zu verhandeln haben, so werden wir ja darüber, glaube ich, Alle einig sein, daß bei ihnen eine absolut ehrlose Gesinnung nicht mit Nothwendigkeit vorausgesetzt zu werden braucht, und ich meine, das Amendement Lasker verfolgt allerdings darin einen glücklichen Gedanken, wenn es verlangt, daß von vorn herein darüber erkannt werde, ob einer politisch verbrecherischen Handlung ehrliche Motive zu Grunde gelegen haben oder nicht. Zweifelhaft ist mir aber, ob es thätig ist, daß er nur die Alternative zwischen Festungshaft und Zuchthaus läßt. Das Richtige würde meiner Auffassung nach gewesen sein, wenn als regelrechte Strafe des politischen Verbrechens das Gefängniß aufgestellt wäre, für den Fall, daß vorher erkannt wird, daß ehrlose Motive bei dem Verbrechen mitgewirkt haben, Zuchthaus einträte, und umgekehrt, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, Festungshaft. Meine Herren, es ist für einen Nichtjuristen, wie ich es bin, — denn ich kann mich nicht als Juristen rechnen, weil ich vor zwanzig Jahren einmal Kammergerichtsreferendar war — es ist für einen Nichtjuristen sehr schwer, in ein großes und gutgearbeitetes Gesetz, wie das Strafgesetzbuch, Amendements einzufügen, weil sich sehr schwer berechnen läßt, wie groß die Tragweite solcher Amendements ist; ich behalte mir aber ausdrücklich vor, eventualiter ein in diesem Sinne aufzustellendes Amendement zur dritten Lesung einzubringen, obschon ich gegenwärtig kein Bedenken habe, dem Amendement Lasker ad 1 zuzustimmen. Wenn der Reichstag nicht durch sein Votum über die Todesstrafe eine Erörterung über dieselbe hier ausgeschlossen hätte, so würde ich heute auch ankündigen, daß ich zur dritten Lesung ein Amendement einbringen würde, dahin gehend, die Todesstrafe für gewisse schwere Fälle von Landesverrath und Hochverrath wieder einzuführen. Ich will hier nicht darüber sprechen, aber mir scheint die Todesstrafe gerade für diese Fälle viel humaner zu sein, als eine lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Was den zweiten Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker anbetrifft, so ist ihm von dem Herrn Justizminister schon entgegengestellt worden, daß die Ehrlosigkeit, über welche nach diesem Antrage die Geschworenen urtheilen sollen, überhaupt ein juristisch schwer verständlicher und schwer faßbarer Begriff sei. Ich will das in gewisser Beziehung zugeben, aber eben deshalb wünsche auch ich, daß Geschworene über diese Frage urtheilen. Meine Herren, ein Geschworener wird ganz gut beurtheilen können, wenn z. B. ein Landesverräther von einer ausländischen Macht sich für seinen Landesverrath hat bezahlen lassen, ob das eine ehrlose Handlung ist oder nicht, er wird in juristische Subtilitäten nicht so weit eingehen, wie es vielleicht in solchen Fällen die Richter zu thun gewohnt waren, und deshalb, getreue ich, hat der Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker, den Geschworenen die Entscheidung über die Frage der Ehrlosigkeit zuzuweisen, meine volle Sympathie. Ich und meine politischen Freunde mit mir haben schon im Abgeordnetenhause unsere Stellung dahin eingenommen, daß wir uns entschieden gegen Ausnahmegerichte erklärt haben, und ein solches Ausnahmegericht ist eben der Staatsgerichtshof, wie er noch bei uns besteht. Solche Ausnahmegerichte werden gewöhnlich eingerichtet nach unruhigen Zeiten, nach denen Revolten, Aufstände, Tumulte an der Tagesordnung gewesen sind. In den auf diese folgenden ruhigen Zeiten vergißt man nämlich regelmäßig zweierlei: erstens, daß gewöhnlich eine Hauptursache derartiger Ausschreitungen, Tumulte, Revolten mit in dem Verhalten der Behörden gelegen hat, welche an Ort und Stelle waren; man vergißt, daß die Muthlosigkeit, die Schwäche, die Unentschlossenheit, der Mangel an Takt der Behörden mit das Ihrige dazu beigetragen haben, um derartige Erscheinungen aus Tageslicht treten zu lassen. Und man vergißt zweitens, daß nach alter geschichtlicher Erfahrung es sich jedesmal als ein große politischen Fehler erwiesen hat, solche Ausnahmegerichte herzustellen und große politische Prozesse Ausnahmegerichten zu übertragen; als ein politischer Fehler gerade für diejenige Partei, welche den wesentlichsten Werth darauf gelegt hat, solche Ausnahmegerichte ins Leben zu rufen und ihnen politische Prozesse zu übertragen. Ich meine, man überschätzt auch im Großen und Ganzen die politische Wichtigkeit solcher Ausnahmegerichte.

Der Herr Justizminister hat soeben selbst gesagt, daß über die Komposition unseres Staatsgerichtshofes er nur wenig oder gar nichts wisse, daß er noch nicht praktisch in die Betheiligung des Staatsgerichtshofes habe eingreifen können, wenn ich ihn richtig verstanden habe. Ich meine in der That, wir haben ja jetzt seit so und so viel Jahren glücklicherweise keine großen politischen Prozesse zu erleben gehabt, und das zeigt, wie die Wirksamkeit, welche solche Ausnahmegerichte haben, keine so bedeutende und keine so erhebliche ist, wie man anzunehmen zu Zeiten geneigt ist. — Meine Herren, wenn ich mich gleichwohl noch nicht schlüssig erklären kann für den Antrag 2 des Herrn Abgeordneten Lasker zu stimmen, so geschieht das aus nachfolgenden Gründen. Ich will den rein formellen Grund, daß es sich hier um eine reine prozeßualische Bestimmung handelt, die nicht eigentlich in das Strafrecht hineingehört, vorläufig einmal zurücksetzen, obschon auch er mir nicht ganz ohne Gewicht zu sein scheint; ich glaube, wir sollen uns in der That Mühe geben, das Strafgesetzbuch nicht, wo es irgend zu vermeiden ist, unnöthig zu bepacken. Aber meine Herren, ein weiteres Bedenken, welches ich habe, ist das, daß der Antrag uns doch in Norddeutschland kein gemeinsames Prozeßverfahren schafft, er läßt in denjenigen Ländern, in denen keine Schwurgerichte bestehen, die Entscheidung über politische Verbrechen, also die Entscheidung über die Ehrlosigkeit oder Nichtehrlosigkeit eines politischen Verbrechers nach wie vor den Gerichten. Ich gestehe offen meine Herren, daß ich an und für sich gegen die Gründung eines großen, womöglich eines Bundesstaats-Gerichtshofes nichts einzuwenden haben würde, daß mir diese im Gegentheil der richtigste Ausweg für die gegenwärtige Frage zu sein scheint. — Ich meine ein solcher Staatsgerichtshof braucht gar nicht so und so viel Mitglieder zu haben, wie der Staatsgerichtshof des Herrn Abgeordneten Lasker, ein solcher Staatsgerichtshof braucht gar nicht so und so viel Jahre zu existiren, wie der Staatsgerichtshof des Herrn Abgeordneten Lasker, ein solcher Staatsgerichtshof braucht gar nicht so und so viel Jahre zu existiren, wie der Staatsgerichtshof des Herrn Abgeordneten Lasker zu thun gewohnt waren, und deshalb, getreue ich, hat der Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker, den Geschworenen die Entscheidung über die Frage der Ehrlosigkeit zuzuweisen, meine volle Sympathie. Ich und meine politischen Freunde mit mir haben schon im Abgeordnetenhause unsere Stellung dahin eingenommen, daß wir uns entschieden gegen Ausnahmegerichte erklärt haben, und ein solches Ausnahmegericht ist eben der Staatsgerichtshof, wie er noch bei uns besteht. Solche Ausnahmegerichte werden gewöhnlich eingerichtet nach unruhigen Zeiten, nach denen Revolten, Aufstände, Tumulte an der Tagesordnung gewesen sind. In den auf diese folgenden ruhigen Zeiten vergißt man nämlich regelmäßig zweierlei: erstens, daß gewöhnlich eine Hauptursache derartiger Ausschreitungen, Tumulte, Revolten mit in dem Verhalten der Behörden gelegen hat, welche an Ort und Stelle waren; man vergißt, daß die Muthlosigkeit, die Schwäche, die Unentschlossenheit, der Mangel an Takt der Behörden mit das Ihrige dazu beigetragen haben, um derartige Erscheinungen ans Tageslicht treten zu lassen. Und man vergißt zweitens, daß nach alter geschichtlicher Erfahrung es sich jedesmal als ein großer politischer

darauf legen, daß also, wenn wir in Nordschleswig oder in Posen Aufstände erleben sollten, die nordschleswigschen und die posenschen Geschworenen wahrscheinlich die Angeklagten freisprechen würden, aber meine Herren, ich will auf einen andern Fall aufmerksam machen, der ja natürlich nur in meiner Idee liegt. Wir sind ja alle überzeugt von der Bundestreue und Bundesfreundlichkeit der königlich sächsischen Regierung, die gegenwärtig die Geschicke Sachsens leitet, ich glaube, daran kann gar kein Zweifel bestehen; aber meine Herren, es ist nun doch möglich, und ich bitte Sie wohl den Fall zu beachten, daß in Sachsen einmal ein Ministerium ans Ruder kommen könnte, welches von derjenigen Farbe wäre, welche Graf Beust als seine politische Parteifarbe früher der sächsischen Politik inaugurirt hat. Nun, meine Herren, denken Sie sich den Fall, daß ein solches Ministerium natürlich Mitglieder in den Bundesrath schickt, und — ich möchte dabei jeden animus injuriandi ausgeschlossen wissen, aber doch den Fall als möglich hinstellen: es ist doch möglich, daß ein solches Bundesrathsmitglied einen schweren Landesverrath begehen könnte, einen Landesverrath, der — gerade durch die Stellung des Betreffenden als Bundesrath — die größte Gefahr für den Norddeutschen Bund mit sich tragen könnte. Und, meine Herren, was wollen Sie nun? Wenn Sie den einzelnen Geschworenengerichten derartige Fälle zuweisen, so werden Sie herbeiführen, daß ein solcher Landesverräther in Dresden von sächsischen Richtern zur Untersuchung gezogen und von einem sächsischen Schwurgerichte möglicherweise freigesprochen wird, — und, meine Herren, das ist ein Zustand, den ich meinerseits nicht herbeizuführen wünschen würde. Ich will das zugeben, daß auch nach dem gegenwärtigen Gesetz der Zustand keineswegs ein genügender bleibt; aber ich hoffe, daß die erste Versicherung des Herrn Justizministers, nach welcher er uns versichert hat, daß eine Strafprozeßordnung die unmittelbare Folge der Einführung dieses Strafgesetzbuches sein würde, sehr richtige ist und nicht die zweite, in welcher er mit dieser Versicherung wieder zurückzunehmen schien und uns auf die Gesetzgebung der einzelnen Landtage verwies.

Meine Herren, in jedem Falle aber bitte ich Sie: möge Ihre Abstimmung ausfallen wie sie wolle, richten Sie dieselbe so ein, daß das große nationale Werk eines gemeinsamen Strafgesetzbuches nicht durch dieselbe gefährdet wird.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren, ich befinde mich leider wiederum in der unangenehmen Lage, das bisher obgewaltete, wie es schien, vollkommene Einverständniß einigermaßen zu stören und zu durchbrechen. Ich stehe nämlich noch auf dem zurückgebliebenen Standpunkt der mittelalterlichen Rohheit, wie es, glaube ich, hier neulich bezeichnet wurde, daß ich meinerseits die politischen Vergehen nicht für die leichtesten, sondern für die schwersten halte. Und, meine Herren, wenn ich auch will den Herren, die vor mir gesprochen haben, darin einstimmig bin, daß nicht jedes politische Vergehen der Ausdruck einer unehrenhaften Gesinnung ist, so führt mich doch dies Einverständniß zu durchaus entgegengesetzten, wenigstens sehr abweichenden Resultaten. Meine Herren, das einzige Land, worin man dasjenige bereits annähernd realisirt hat, was Sie selbst politische Freiheit nennen, das ist England, und England hat stets den Grundsatz festgehalten auf diesem Gebiete, die schwersten Strafen wenigstens für alle Fälle in der Reserve zu halten. Sie haben diese schweren Strafen auf dem Gebiete der politischen Vergehen. Sie haben diese schwersten Strafen auf dem Gebiete der Preßvergehen, und, meine Herren, nur diese politische Reserve in England hat es überhaupt möglich gemacht, daß man für gewöhnlich die Zügel etwas weiter schießen läßt, weil man in dem gegebenen Augenblick die Möglichkeit und die Berechtigung hat, sie so stramm und scharf anzuziehen, daß man selbst den stärksten Durchgänger auf der Stelle parirt. Aber, meine Herren, Herr Lasker hat uns gesagt, wie ich mir bereits anzudeuten erlaubte, das wäre ein Symptom und ein Residuum von mittelalterlicher Rohheit; ich behaupte und glaube es Ihnen beweisen zu können, daß die politische Strenge in England auf einem ganz anderen Boden gewachsen ist. Die politische Strenge in England ist einmal der Ausdruck, daß man in England das Treiben von Politik nie als einen Scherz und nie als Spaß behandelt hat, wie man nicht in England im Parlament Opposition macht, wenn man nicht weiß, daß man selbst an die Stelle treten kann

(Oh! Oh! links)

und daß, wenn man Vergnügen daran findet, politische Verbrechen zu begehen, man wissen muß, daß man dabei um seinen Kopf spielt. Wer in England ernsthafte Politik treiben will, der hat zu jeder Zeit den Muth eines Märtyrers besitzen müssen: nicht, meine Herren, daß man heute einige hochverrätherische Unternehmungen begeht und dann Aussicht hat, zwei Jahre vielleicht in anständiger Klausur darüber nachzudenken, wie man es das nächste Mal besser macht,

(Heiterkeit)

sondern, man spielt um seinen Kopf: man weiß, man gewinnt, — oder man hat um einen Einsatz gespielt, der viele Leute abhält, sich auf dieses Gebiet unvorsichtigerweise zu begeben.

(Bravo! rechts. Heiterkeit.)

Außerdem aber, meine Herren, — und das ist noch viel wichtiger — außerdem ist in England das Festhalten der schweren Strafen für politische Vergehen der Ausdruck des starken englischen Patriotismus; der Engländer hält es nicht für Scherz, nicht für eine leichte Sache, sich an den Institutionen seines Vaterlandes zu vergreifen, sondern er nimmt den beim Wort, und in England kennt man deshalb keine härtere Strafe und keine schwerern Vergehen, als die Vergehen gegen die Institutionen, gegen die Freiheit und Integrität des engtischen Vaterlandes; daran, meine Herren, lassen Sie uns ein Beispiel nehmen. Ich folgere daraus nicht — und das hat man in England niemals daraus gefolgert, — daß ein Mann, den man wegen politischer Vergehen zum Tode verurtheilte, dadurch seine moralische Ehre verloren hätte; er ist vielleicht ein sehr nobler Mann gewesen, vielleicht nobler wie die, welche ihm den Kopf abschnitten, und es ist vielleicht gerade dadurch, daß man ihm den Kopf abschnitt, gelungen, daß der Partei, die er führte, durch das Blut, was er für sie darbrachte, zum Siege verholfen ist. Aber, meine Herren, das ist eine Parteifrage, das ist keine objektive Frage der staatlichen Gesetzgebung; der Staat hat es nicht mit Parteianlegungen und mit Parteianstrengungen zu thun, sondern er hat zu rechnen und zu richten mit der Objektivität seiner Institutionen und mit der Objektivität seiner Gesetze. Meine Herren! Ich habe mich zu dem Grundsatze bekannt, daß ich durchaus nicht jedes politische Vergehen als aus unehrenhaften Motiven hervorgegangen betrachte, ich habe aber auch gefunden und die Ueberzeugung gewonnen, daß der uns vorliegende Entwurf dieser Anschauung ganz vollkommen und ausgiebig Rechnung trägt, denn, meine Herren, in dem ganzen Abschnitte, mit dem wir es jetzt zu thun haben, habe ich meinerseits nur 4 Paragraphen gefunden, bei denen überhaupt mildernde Umstände ausgeschlossen sind, und ich kann mich nur den Ausführungen des Herrn Justizministers anschließen, daß es mir in der That unverständlich ist, auch bei diesen 4 Paragraphen noch die Möglichkeit von mildernden Umständen zu statuiren. Sie, meine Herren, thun nicht blos dies, sondern Sie stellen an den Anfang des Abschnitts den allgemeinen Satz: wenn man politische Vergehen begeht, so kann man dabei ein sehr anständiger Mann sein; ja, ich gehe noch weiter, Sie sagen: so ist sogar sehr wahrscheinlich, daß man ein anständiger Mann ist, denn, meine Herren, Sie statuiren ja das Gegentheil nur als eine Ausnahme. Daß man ein nobler, ein ehrenhafter Mann ist, wenn man ein politisches Verbrechen begehet, das ist nach den Amendements, wie sie uns vorliegen, so weit ich sie bis jetzt habe penetriren können, durchaus die Regel, und nur die Ausnahme, daß die Handlung erwiesenermaßen hervorgegangen ist aus einer ehrlosen Gesinnung, erst diese thatsächliche Feststellung zerstört die Präsumtion, die Sie an die Spitze dieses Abschnitts gestellt zu sehen wünschen.

Nun lassen Sie uns einmal die Sache etwas näher betrachten, wie sich das in der Praxis gestalten würde. Ich darf nicht auf eine nähere Wiederholung dessen eingehen, was wir bereits gehört haben, nämlich, daß der Ursprung aus einer ehrenhaften oder ehrlosen Gesinnung, wenn er von Geschwornen oder

Digitized by Google

Richtern festgestellt werden soll, mir als ein durchaus ungreifbarer, auffassbarer Begriff erscheint; ich wüßte nicht, wie man als Geschworner den Ausspruch thun sollte: diese Handlung ist aus einer ehrlosen Gesinnung hervorgegangen.

(Hört! rechts.)

Ich glaube dabei hinzufügen zu dürfen, wir haben ja im Landrecht eine ähnliche Bestimmung gehabt, und wenn ich auch nicht mehr Jurist von Fach bin, so lese ich doch von diesen Dingen so viel, um zu wissen, daß in allen juristischen Kreisen eine entschiedene Befriedigung darüber herrschte, daß man diesen himmelblauen Begriff endlich aus dem Strafgesetzbuch beseitigt hat. Aber nun, meine Herren, namentlich wenn ich mir die Möglichkeit von Geschworen denke, wie würden sich denn diese Fragen praktisch stellen? Ich spreche dabei durchaus nicht, als meinte ich, daß irgendwie Jemand die Absicht hätte, denn Angeklagten Unrecht zu thun oder gegen seine Ueberzeugung ein Votum abzugeben; aber, meine Herren, wenn man jetzt so die Urtheile in der Zeitungspresse verfolgt, so könnte sich die Sache doch z. B. sehr leicht so stellen, daß, wenn ein Prinz einen Demokraten erschießt, das eine sehr ehrenrührige und sehr ehrlose Handlung ist und wenn ein Demokrat auf einen Prinzen schießt, die Wahrscheinlichkeit dafür ist, daß der Mann bei der Ausübung dieser That durchaus von edeln und ehrenhaften Motiven geleitet wird,

(Große Heiterkeit. Beifall und lebhafte Zustimmung, rechts)

oder, meine Herren, es würde z. B. durchaus unwohl und unehrenhaft sein, wenn ein Aufruhr zu dem Zweck veranstaltet würde, um eine Fabrik zu demoliren; die Wahrscheinlichkeit würde aber dafür sprechen, daß es sehr nobel und sehr durch ehrenhafte Motive eingegeben sein würde, wenn man z. B. darauf ausginge, ein fürstliches Palais zu demoliren; oder aber, meine Herren, was ja noch näher liegt, es würden doch Geschworne politische Unternehmungen, die sich im Fahrwasser ihrer eignen Partei bewegen, kaum für unehrenhaft betrachten. Wir würden z. B., wenn ich mich in den gewöhnlichen Lauf des Geschwornen denke, und doch kaum dazu entschließen, ein Votum abzugeben, daß die Erreichung der Zwecke, die wir uns vorgesetzt haben — ich abstrahire dabei von bestimmten Verbrechen — irgendwie unehrenhaft sein könnte, und ich glaube, meine Herren, die liberalen Parteien würden wahrscheinlich nach diesen Richtungen mit noch mehr Energie schwimmen, denn ich kann leider auch auf diesem Gebiete mitsprechen, ich bin einigermaßen Sachverständiger, da ich diese Dinge auch durchgemacht habe; ich habe vor Geschwornen gestanden und habe vor Richtern gestanden und habe ohngefähr den Eindruck bekommen, wie diese Dinge verlaufen, ich abstrahire nur, — denn ich stimme nicht in alle die Urtheile ein, die wohl von Seiten meiner politischen Freunde über den Gegensatz von Geschworenengerichten und richterlichen Behörden sonst gesprochen werden — ich habe den Eindruck bekommen, daß der Geschworne so lange verurtheilt, als er selbst noch Angst hat,

(Heiterkeit, rechts.)

und so wie die Angst nachläßt, so gehen die Freisprechungen, die ehrenvollen Gesinnungen an, dann hat überhaupt die Rechtsprechung auf diesem Gebiete ziemlich ein Ende.

(Sehr richtig! Bravo rechts.)

Das glaube ich, würde das Resultat sein, wenn man ohne Weiteres nach dieser Richtung hin mit unsern bewährten Institutionen tabula rasa machen wollte. Aber, meine Herren, ich möchte Sie doch auch noch darauf aufmerksam machen, wir haben bei der vorigen Berathung von den Herren von jener Seite (links), einen gewissen sittlich entrüsteten Appell über die Nichtachtung der Majoritäten gehört und wir haben heute das entgegengesetzte Schauspiel erlebt, daß uns der Herr Abgeordnete Lasker einen Gesetzentwurf hier in der abfälligsten Weise kritisirt hat, weil, wie er sagte, nur eine Stimme Majorität gewesen ist.

(Sehr richtig! rechts.)

(Abgeordneter Lasker: Das habe ich nicht gesagt.)

Es ist uns hier, wenn ich recht verstanden habe, ausgeführt: dieses Gesetz kann schon um deswillen nichts werth sein, bei der Zählung standen die Stimmen und bei der namentlichen Abstimmung wurde es nur mit einer Stimme Majorität angenommen.

Meine Herren, ich möchte Ihnen dabei noch etwas anderes ans Herz legen. Sie sprechen fortwährend von deutscher Einheit, von Ihrer Begeisterung, von Ihrer Hingabe zum Zustandebringen dieser deutschen Einheit und wenn es dann zum Klappen kommt, dann ist es Ihnen doch viel wichtiger, immer einen kleinen Stein Ihrer Parteiwecke vor diesen Nationalwagen zu werfen,

(Sehr richtig! rechts)

unbekümmert darum, ob das Rad zerbricht, oder ob der Wagen umkippt oder ob er überhaupt sitzen bleibt. Meine Herren, so hat der Abgeordnete Lasker uns neulich den kleinen Stein der Redefreiheit vor den Wagen geworfen, darüber ist es noch mit einem kleinen Schwung parlamentarischer Abstimmung fortgegangen. Heute wird nun von einem andern seiner geehrten Freunde ein Antrag wieder eingebracht, der meiner Auffassung nach gerade so genau in das Gesetz hineinpaßt, wie der Antrag wegen der Redefreiheit, nämlich gar nicht.

(Beifall und Heiterkeit rechts.)

Meine Herren, ich glaube, daß Alles das, was der Abgeordnete Lasker ausgeführt hat wegen der Bedenklichkeit, eine solche Bestimmung in das Gesetz nicht aufzunehmen, weil sonst unsere gesammte Rechtsprechung auf diesem Gebiete stille stehen würde, — ich glaube, daß dies Alles sich gegen ihn wenden läßt. Glaubt denn der Abgeordnete Lasker wirklich, daß, wenn nur von den zweiten Satz des Meyer (Thorn'schen) Amendements angenommen haben, daß wir dann eine Gerichtsverfassung haben mit der man arbeiten kann, — oder gewinnen die Herren nicht vielmehr die Ueberzeugung, daß wir dann erst recht eine vollständige Konfusion machen. Meine Herren, dann ist ja die Konfusion erst vollständig, Sie haben dann einen Satz hineingebracht, der mit der bestehenden Institution im Widerspruch steht, und Nichts geschaffen in der preußischen Organisation, was dem irgendwie entspräche. Also umgekehrt bin ich der Meinung, daß wir nicht blos nichts gewinnen, sondern daß wir entschieden die Verwirrung noch steigern, wenn wir das Gesetz wiederum einen Satz bringen, der — wenn man vielleicht über seine Begründung streiten kann, jedenfalls nicht in das Strafrecht, sondern nur in die Strafprozeßordnung hineingehört. Meine Herren, ich komme dabei zurück auf die Erwägung, die ich schon angestellt habe bei Gelegenheit des Antrags über die Redefreiheit; nämlich es handelt sich auch hier wiederum um einen Artikel der preußischen Verfassungsurkunde, denn der jetzige Wortlaut des Artikels 95 der preußischen Verfassungsurkunde ist in vorschriftsmäßiger Weise in die Verfassungsurkunde hineingekommen, und wenn die Herren sich die Mühe geben wollen nachzusehen, so werden Sie ihn auch in dem Handbuche so, wie er in der preußischen Verfassung lautet, abgedruckt finden. Ich widerspreche deßwegen schon, meinerseits wenigstens, aus dem Grunde der Aufnahme einer solchen Bestimmung hier in die Strafrechtsgesetzgebung, weil ich glaube, daß dies nicht der Ort ist, um einen Artikel der preußischen Verfassungsurkunde auf diese Weise beiläufig zu beisetzigen.

Meine Herren, wir stehen jetzt — glaube ich — vor denjenigen Fragen, bei denen wir vor allen Dingen zu erhärten haben, ob wir ernstthafte Politiker sind oder nicht,

(Sehr richtig rechts)

ob wir die Einrichtungen unseres Vaterlandes mit der Liebe eines Engländers, ja ich will sagen, auch nur eines Franzosen, auf dem Herzen tragen und die Verletzung und Zerstörung dieser Institutionen als ein schweres Verbrechen nach wie vor betrachten wollen, — oder, meine Herren, ob wir den politischen Dilettantismus, wie er sich leider bei uns im Parteileben vielfach geltend macht, auch auf das Gebiet der politischen Strafrechtspflege übertragen wollen oder nicht. Meine Herren, ich habe ernsthaft Politik getrieben und gedenke weiter ernsthaft Politik zu treiben und bin immer stets bereit gewesen, meinen Gegner

Digitized by Google

bis auf's Blut zu bekämpfen, — indem ich mich zu gleicher Behandlung erbiete.

(Sensation, Heiterkeit links.)

Der Herr Graf von Schwerin wird es mir bestätigen, daß ich es ganz recht gefunden habe, wenn er mich politisch eben so behandelt hat, wie ich stets meine Gegner behandeln werde, wenn ich mich in der Lage befinde, solche Dinge zu treiben. — Deshalb, meine Herren, bitte ich Sie, lassen Sie sich nicht verleiten, unter dem Scheine einer billigen politischen versöhnlichen Gesinnung Dinge zu beseitigen, die ja allein der Schlußstein und die Garantie für die gesammten Bundes- und preußischen Einrichtungen sind.

(Lebhaftes Bravo! rechts, Oh, oh! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Der Herr Vorredner hat den Antragstellern den Vorwurf gemacht, daß sie der nationalen Entwicklung ein Hinderniß in den Weg werfen wollen. Meine Herren, dieser Vorwurf klingt in Niemandes Munde so eigenthümlich, als in dem Munde des geehrten Herrn Vorredners. Die nationale Entwicklung, die der Norddeutsche Bund gefunden hat, hat, wie mir scheint, sonst an ihm nicht den warmen Fürsprecher gefunden, als den er sich heute hinstellt. Das hat er uns nicht einmal, das hat er sehr oft bewiesen. Ich meine daher, daß von diesem Gesichtspunkte aus von vorn herein wir auf seine Ermahnungen ein besonderes Gewicht nicht legen können. Vor allen Dingen aber meine Herren, wenn er uns hier bei den politischen Verbrechen mit englischen Vorbildern kommt, er, der sonst, wie mir scheint, englische Vorbilder weit von sich weist, so glaube ich, hat er hier aus dem Rechtsleben Englands sich dasjenige ausgesucht, dessen Nachahmung am allerbedenklichsten ist.

Ich glaube, Niemand in diesem Hause wird bestreiten, daß gerade das englische Strafrecht nicht diejenige Seite der englischen Gesetzgebung ist, die wir uns zum Vorbilde nehmen können, weder auf dem Gebiete der politischen Verbrechen, noch auch ganz im Allgemeinen. Sie wissen selbst, daß die allernothwendigsten Reformen des Strafrechtes in England viel länger auf sich haben warten lassen, als irgend wo anders. Mir scheint aber die ganze Empfehlung der Strafbestimmungen des englischen Rechts bei politischen Verbrechen eigentlich nur eine Empfehlung der Todesstrafe für politische Verbrechen zu sein. Aber meine Herren, das ist nicht der Gegenstand, um den es sich heute handelt, und dabei komme ich zugleich auf einen Einwurf, der von Seiten des Herrn Vertreters des Bundesrathes und gemacht wird. Meine Herren! Von dem Standpunkte aus, daß wir die Todesstrafe nicht haben, wollen wir diejenigen Freiheitsstrafen androhen, wie der Entwurf sie enthält, aber nicht die Zuchthausstrafe ausschließlich, sondern überall alternativ mit der Festungshaft, die Festungshaft aber in derselben Dauer wie die Zuchthausstrafe. Und damit erledigt sich die Frage des Herrn Justizministers, warum wir denn nicht Gefängnißstrafe vorschlagen. Darauf ist die Antwort sehr einfach: Weil in dem System des Entwurfs die Gefängnißstrafe nur für eine begrenztere Dauer vorgesehen ist, und die Festungshaft und die Zuchthausstrafe für eine unbegrenzte Dauer. Deswegen sind wir nicht auf Gefängniß gekommen, sondern sind bei der Festungshaft stehen geblieben.

Meine Herren, der Begründung des ersten Redners, warum wir bei allen politischen Verbrechen die Zuchthausstrafe nur elektiv zulassen wollen, hätte ich nichts Wesentliches hinzuzufügen. Wenn der geehrte Herr Vorredner und der Herr Justizminister davon gesprochen haben, wir machten dadurch die Festungshaft zur Regel und die Zuchthausstrafe zur Ausnahme, so ist das ein reiner Wortstreit. Man kann mit demselben Rechte sagen: der einfache Diebstahl ist die Regel und der schwere Diebstahl ist die Ausnahme. Ja, meine Herren, das ist eben überall der Fall, wo ein bestimmtes erschwerendes Moment das Verbrechen zu einem schwereren macht. Ich kann das nicht eine Ausnahm ebestimmung nennen, das scheint mir ein schiefer Ausdruck zu sein. Wenn der Herr Justizminister und der geehrte Herr Vorredner darüber nicht klar sind, wie der Richter oder der Geschworene — es wird nicht darauf ankommen, ob es der eine oder der andere ist — entscheiden soll, ob die That aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist, wenn der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, er könne sich nicht denken, wie der Geschworene das entscheiden könne, so kann der Grund dieses Zweifels doch nur der sein, daß er meint, der Richter der That sei nicht im Stande, in das Herz des Angeklagten hinein ein Zeugniß abzulegen. Ja, meine Herren, die Schwierigkeit ist da; aber ist dieselbe Schwierigkeit nicht vorhanden, wenn der Richter der That entscheiden soll, ob der Anklagte den Vorsatz zu tödten gehabt hat, oder ob der Angeklagte mit Ueberlegung getödtet hat? Das sind Alles Dinge, die der Richter der That in das Gewissen, in die Seele des Angeklagten hinein bezugen muß. Ich sehe nicht ein, meine Herren, warum dem Wesen nach die Schwierigkeit größer ist in dem Falle, den unser Amendement vor Augen hat; in jenem Falle eines gemeinen Verbrechens wird der Richter sich den Prozeß, der in der Seele des Angeklagten vorgeht, ehe er die That beginnt, klar machen müssen, und auf Grund dieser Prüfung wird er die Frage beantworten müssen. Dasselbe wird er hier thun müssen, wenn die Frage vorliegt, ob das politische Verbrechen aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist.

Meine Herren! Der Einwand des Herrn Justizministers: wenn wir hier eine Alternative androhen, so müßten wir in noch viel mehr Fällen Alternative androhen, trifft doch gewiß die Sache nicht. Deswegen dem Vorschlag, der hier von uns eingebracht wird, hier zu widersprechen, liegt doch kein Grund vor. Im Gegentheil. Wir sind bereit zu folgen, wenn auf andern Gebieten diese alternative Androhung auch gewünscht wird, deswegen kann man uns nicht zumuthen, daß wir sagen sollen: dies geht hier nicht, weil es anderwärts nicht angewandt ist. Wohl, gehen wir in der alternativen Androhung weiter, ich für meine Person halte es für ganz richtig. Der Gedanke, daß ein wirklich ehrloser Mensch eine andere Art der Freiheitsstrafe erdulden muß als ein ehrliebender, ist durch diesen Einwurf gewiß nicht getroffen.

Aber, meine Herren, es ist nun ins Einzelne eingehend von dem Herrn Justizminister gegen unsere Anträge gesagt worden: sogar beim Landesverrath in den §§ 86, 88, 89 hätten wir uns nicht geschreckt, die Möglichkeit hinzustellen, daß diese That ohne ehrlose Gesinnung vorübt sein kann. Nein, meine Herren, wir haben uns auch nicht geschreckt, und befreiten dem Herrn Justizminister, daß in allen diesen Fällen ehrlose Gesinnung vorliegen muß. Ich will die hier schon gelprochenen Worte nicht wiederholen, aber, meine Herren, Sie können sich Fälle denken, in welchen ein Angehöriger des Norddeutschen Bundes aus einem vermeintlichen Recht seiner Nationalität — über welches ich hier gar nicht abzutheilen will — vielleicht unter Anschluß an gewisse Dinge, die in gewissen Urkunden stehen, zu dem Entschluß kommen kann: Theile des Norddeutschen Bundes vom Bunde abzureißen. Meine Herren, ich will Ihnen einräumen, daß der Fall anders liegt, wenn Jemand es thut, der wirklich nach seiner ganzen Nationalität Deutscher ist, Sie werden aber einräumen müssen, daß es sehr gut denkartige Fälle geben kann, wo ein solches Unternehmen, ein Stück vom Norddeutschen Bunde abzureißen, nicht nothwendig aus einer ehrlosen Gesinnung hervorgehen muß. — Sodann hat der Herr Justizminister gegen den ersten Paragraphen unserer Anträge gesagt: Ja, wie denn aber, wenn mit diesem hochverrätherischen, politischen Verbrechen ein gemeines Verbrechen konkurrirt? Darauf scheint mir die Antwort außerordentlich einfach zu sein: die Grundsätze der idealen Konkurrenz, wie wir sie im allgemeinen Theil festgesetzt haben, kommen bei allen Verbrechen zur Anwendung; wie sich das im einzelnen Falle gestalten wird, kann Niemand vorher signalisiren; aber die Grundsätze der idealen Konkurrenz greifen überall Platz, und wenn im einzelnen Fall zwei Verbrechen vorliegen, bei denen ideale Konkurrenz anzunehmen ist, so wird der Richter nach denjenigen Bestimmungen zu urtheilen haben, die im allgemeinen Theil darüber getroffen sind.

Meine Herren, der ganze erste Paragraph ist aber für uns nur dann wirklich von Werth und annehmbar, wenn Sie ihm den zweiten Paragraphen folgen lassen. Sie wenden ein, und es ist schon eingewendet worden, der zweite Paragraph beschäftige sich nur mit einer Frage des preußischen Rechts. Das mag wahr sein, meine Herren, allein ich konstatire zunächst, daß vom Tische des Bundesraths eine materielle Entgegnung der

Digitized by Google

Behauptung des Abgeordneten Lasker daß ohne diese Bestimmung eine Lücke in Betreff des Verfahrens in Preußen entstehe, nicht erfolgt ist, es ist nur im Allgemeinen gesagt, es sei eine prozeßualische Vorschrift, die wir hier dem Strafgesetzbuch nicht aufpacken können. Der Justizminister hat gesagt, er kenne kein Gesetz, welches derartige prozeßualische Vorschriften mit dem materiellen Strafrecht in Verbindung bringt. Ja, ich darf dagegen den Herrn Justizminister nur auf das preußische Strafgesetzbuch verweisen. Aber ich gehe weiter, ich behaupte, es ist ganz unmöglich, irgend ein materielles Strafgesetzbuch zu erlassen, ohne zugleich eine Bestimmung zu treffen, welche die in diesem neuen Gesetz festgesetzten strafbaren Handlungen mit dem bestehenden Verfahren in Verbindung bringt. Meine Herren, das wird immer nothwendig, das wird ganz unerläßlich sein, Sie können gar nicht anders; es sei denn, daß Sie mit dem Strafgesetzbuch uno actu eine Strafprozeßordnung verbinden, ein Fall der nicht vorliegt. Ich sage, Sie können es nicht anders machen. Warum nicht? Wenn Sie ein Strafverfahren haben, welches ein verschiedenes ist, je nachdem die That ein Verbrechen oder ein Vergehen oder eine Uebertretung ist, so müssen Sie dem Strafgesetzbuch eine Bestimmung hinzufügen, welche sagt: das Verfahren für Verbrechen findet Anwendung in den und den Fällen dieses Strafgesetzbuches, das Verfahren für Vergehen in den und den Fällen, das Verfahren für Uebertretungen in den und den Fällen. Das müssen Sie damit verbinden, und das preußische Strafgesetzbuch hat in seinem Einführungsgesetze diese Bestimmung auch gethroffen, wenn es in Artikel XIII sagt:

„In den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar 1846 Gesetzeskraft hat, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:

in Anschung der Uebertretungen:
durch Einzelrichter;
in Anschung der Vergehen:
durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen;
in Anschung der Verbrechen:
durch die Schwurgerichtshöfe."

Das ist die Bestimmung des Preußischen Strafgesetzes, die vollständig nöthig war; das ist prozeßualische Bestimmung, ohne die aber das materielle Strafrecht ein Messer ohne Schneide gewesen wäre, dem das Heft fehlt. Wenn Sie nun sagen: Ja, die Bestimmung gehört dann eben nicht in das materielle Gesetz hinein, sondern in das Einführungsgesetz, so will ich diesen redaktionellen Einwand gelten lassen. Wir haben nichts dagegen, daß Sie die Bestimmung bei der dritten Lesung dahin setzen, wo sie hingehört; für uns ist sie aber die juristisch-logische Voraussetzung für die folgenden Vorschläge. Wir stimmen diesen nur zu, wenn Sie uns auf dieser angegebenen Bahn folgen. Also gegen diesen Einwand, hergenommen aus der Oekonomie der Gesetzesredaktion, habe ich nichts zu sagen. Wenn aber gesagt ist, es sei unzulässig, prozeßualische Bestimmungen mit dem materiellen Strafgesetz zu kumuliren, so ist das nicht nur nicht unzulässig, sondern sogar nothwendig.

Aber abgesehen von diesem allgemeinen Einwand ist gesagt worden, die Prozeßordnung sei ja in der besten Arbeit, und wir möchten darauf warten. Wenn das richtig ist, was ich gesagt habe, daß die Bestimmung nothwendig ist, so können wir überhaupt nicht einen Tag warten; aber jedenfalls wissen wir doch nicht, ob es möglich sein wird, in zwei Jahren bereits die Prozeßordnung als Gesetz zu publiciren. Wir erkennen Alle gern an, daß die ungemeine Reglamkeit im preußischen Justizministerium nicht abfassen wird; wir wollen es hoffen, aber sicher ist es darum nicht, daß das Gesetz in 2 Jahren da ist.

Meine Herren, was die Mängel des Staatsgerichtshofes anlangt, so hat der Abgeordnete Lasker sie hinreichend charakterisirt. Der Herr Justizminister hat versichert, er wisse von der Bildung dieses Staatsgerichtshofes gar nichts. Ja, meine Herren, daß er in keiner politischen Beziehung darauf eingewirkt hat, das werden wir mit großer Bestriedigung gehört haben; wenn wir aber die Frage aufwerfen, ob das immer so gewesen ist, so werden wir darüber verschiedene Zweifel haben dürfen, wenn wir an diejenige Zeit denken, welche dem Amtsantritt des Herrn Justizministers vorhergegangen ist

(Links: Hört! Hört!)

Aber, abgesehen von seiner Person, und von der Art und dem Grade der Ausmerksamkeit, welche er der Bildung des Staatsgerichtshofes geschenkt hat, so ist doch so viel klar: Er hat das Recht sich darum zu kümmern. Ja, er hat vielleicht, abgesehen von allen politischen Rücksichten, sogar die Pflicht, sich darum zu bekümmern, daß diese Verbrechen, welche einem einzigen Gerichtshof der Monarchie zugewiesen sind, wirklich von der Elite der preußischen Richter entschieden werden; ich meine, er hat die Pflicht, nach dieser Seite hin der Bildung des Staatsgerichtshofes seine Beachtung zu schenken.

Meine Herren, wenn ich nun gesagt habe, daß ein materielles Strafrecht nothwendig einer prozeßualischen Verordnung bedarf, für die das Einführungsgesetz die richtige Stelle wäre, so könnte man mir entgegnen — und das hat der Herr Justizminister dem Abgeordneten Lasker entgegnet — das wäre richtig; aber da es sich um preußische Dinge handle, so gehöre das vor die preußische Landesvertretung und nicht vor die Bundesvertretung. Allein bedenken Sie, daß dann folgendes herauskommen kann: Sie schaffen hier das materielle Strafrecht, daselbe tritt am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit. Das materielle Strafrecht des Norddeutschen Bundes macht eine Ergänzung des Verfahrens in Preußen nothwendig, bei der preußischen Volksvertretung kommt aber das Gesetz nicht zu Stande, die Ansichten können sich nicht verständigen. Was dann? Und, meine Herren, ich glaube gerade dies wird ein Punkt sein, wo möglicherweise die Verständigung bei der preußischen Landesvertretung sehr schwer sein wird. Daß sich der Herr Vertreter des Bundesraths diesen Ausweg aussucht, das habe ich darum am allerwenigsten verstehen können; das kann ja dahin führen, daß dieses Gesetz am 1. Januar 1871 gar nicht in Preußen Inkraft treten kann, und wir stehen wir dann? Wir bieten Bundesstrafrecht müssen darum den Bundesweg diejenigen prozeßualischen Bestimmungen verbunden werden, welche nöthig sind, damit es in prozeßualische Wirkung treten könne.

Ich will zugeben, daß die Frage, welche der § 2 unserer Vorschläge anregt, eine preußische sei; aber, meine Herren, wenn ich Ihnen nachzuweisen mir erlaube, welche Mißstände auch nur in Preußen dadurch entstehen, so glaube ich, werden Sie geneigt sein anzuerkennen, daß auch einmal die preußischen Leiten ausnahmsweise hier eine besondere Berücksichtigung zu finden wohl verdienen. Ich behaupte, meine Herren, wenn wir das Gesetz so annehmen wie es steht, sogar wenn wir den § 3 des Einführungsgesetzes so annehmen, wie er steht, so haben wir in Preußen folgendes anomale Verhältnig: Wir haben erstens diejenigen Handlungen, welche schon nach dem früheren Strafgesetzbuch politische Verbrechen sind, und von denen könnte man allenfalls — ich will auf die prineipale Anschauung, welche der Abgeordnete Lasker vortrug, nicht eingehen — meinen, sie gehörten auch jetzt noch vor den preußischen Staatsgerichtshof; aber wir haben eine zweite Kategorie, ich darf sie nennen: von neuen politischen Verbrechen, d. h. von Handlungen, die bisher weniger strafbar oder sogar straffrei waren, ich betone dies, meine Herren, straffrei, und die jetzt erst durch das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes strafbar werden. Für diese erst jetzt strafbar werdenden Verbrechen kann der Staatsgerichtshof doch nicht kompetent sein, das ist rein unmöglich. Sie werden also alte politische Verbrechen haben, die vor den Staatsgerichtshof gehören, und sodann neue. Was thun Sie mit diesen? Ja, da weiß ich nur den einen Ausweg, zu sagen: es sind Verbrechen, die nach Artikel XIII des Einführungsgesetzes vor die Schwurgerichtshöfe gehören; die Anomahme, daß sie vor den Staatsgerichtshof gehörten, greift nicht Platz, also gehören sie vor die Schwurgerichte. Meine Herren, wenn Sie diesen Zustand auch nur für zwei Jahre vermünftig und erträglich halten, dann habe ich weiter nichts zu sagen. Aber ich werde nachzuweisen haben, daß es wirklich solche neue Verbrechen giebt. Meine Herren, es ist ja ohne Weiteres klar, daß wenn das Norddeutsche Strafgesetzbuch den Kreis der politischen Verbrechen ausdehnt und zwar nach drei Seiten hin, was anlangt das Objekt des Angriffs, den Kreis der Angreifenden und den Ort des Angriffs; wenn also das Strafgesetzbuch den Kreis nach diesen drei Seiten ausdehnt, das dann ganz neue Verbrechen entstehen müssen, an die wir nach dem preußischen Strafgesetzbuch nicht gedacht haben. Aber ich will mit Beispielen reden, das wird die Sache abkürzen und klar machen. Meine Herren, ein Preuße verschwört sich — um dies Beispiel zu nehmen —

Digitized by Google

in Braunschweig gegen das Leben des Herzogs von Braunschweig. Wenn diese That nach dem preußischen Strafgesetzbuch beurtheilt wird, so ist das ein Verbrechen gegen einen befreundeten Fürsten (§ 78 des preußischen Strafgesetzbuchs), wenn es aber nach dem vorliegenden Entwurf beurtheilt wird, so ist es Hochverrath, nach § 78 desselben. Hier wird die Handlung schwerer strafbar. Aber ich setze einen anderen Fall. Ein Braunschweiger verschwört sich umgekehrt gegen das Leben seines Landesherrn nicht in Preußen, sondern im Auslande, was war das für ein Verbrechen nach dem preußischen Strafgesetzbuch? Es war gar keins. Denn er war Ausländer und er hatte eine Handlung begangen, welche nicht, wie der § 78 es statuirt, wenn sie in Preußen begangen wäre, als ein Hochverrath zu bestrafen wäre; es ist das ein Fall, meine Herren, der bisher in Preußen straflos war und der nach dem neuen Entwurf strafbar wird.

Meine Herren, ein zweiter Fall. Der Begriff „Inländer" im Sinne unseres Entwurfs ist weiter als der Begriff „Preuße". Nehmen Sie also den Fall: Ein Braunschweiger verschwört sich in Preußen gegen das Leben eines anderen deutschen Fürsten, auch nicht seines Landesherrn. Wie strafen Sie den nach dem preußischen Strafgesetzbuch? es paßt eine einzige Bestimmung, nur § 78. Jetzt, meine Herren, wird das Hochverrath und wird mit der höchsten Strafe bedroht. Nehmen Sie die dritte Ausdehnung in Betreff des Orts der That. Ein Braunschweiger verschwört sich in Braunschweig gegen das Leben seines Fürsten oder auch eines anderen Bundesfürsten, wie strafen Sie den in Preußen nach dem früheren preußischen Strafrecht? Er ist ein Ausländer, hat im Auslande gefündigt, er wird in Preußen nicht bestraft. Jetzt nun, meine Herren, nach dem jetzigen Strafgesetzbuch ist er Hochverräther und wird nach § 78 bestraft.

Meine Herren, Sie werden sich schon aus diesen paar Beispielen überzeugen, daß es Verbrechen giebt, die in der That jetzt erst strafbar werden und die es vorher nicht waren, oder es vorher in viel geringerem Maße waren. Denn, meine Herren, der § 78 des alten preußischen Strafgesetzbuches droht ja viel mildere Strafen an als Strafe des Hochverraths, die lebenslängliche Freiheitsstrafe. Nun, meine Herren, wenn Sie das zugeben, und wenn Sie ferner erwägen, daß das Gesetz vom 25. April 1853, welches den Staatsgerichtshof einführt, sich so ausdrückt:

> „Die Untersuchung wegen der im ersten Titel des preußischen Strafgesetzbuches und in den §§ 74, 76 und 78 vorgesehenen Verbrechen erfolgt durch das Kammergericht"

wenn Sie dies Gesetz ansehen, so werden Sie sagen: ja ich kann doch unmöglich vor den Staatsgerichtshof Verbrechen verweisen, die jetzt erst strafbar geworden sind und die ich doch unter die Fassung dieses Gesetzes nimmermehr bringen kann. Was bleibt also übrig als zu sagen: Dann gehören sie als Verbrechen nach den allgemeinen Regeln des preußischen Einführungsgesetzes vor die Geschworenen. Dann haben Sie also den Zustand, den ich erst signalisirte: Die alten politischen Verbrechen kommen vor den Staatsgerichtshof und die neuen vor die Geschwornen. Meine Herren, das sind unerträgliche Zustände, ich glaube es wird sie Niemand vertheidigen.

Aber erwägen Sie die Sache noch von einer anderen Seite. Der Staatsgerichtshof besteht nur in Preußen. Wenn Sie unsere Bestimmung nicht annehmen, so werden die politischen Verbrechen in Sachsen, in Sachsen-Weimar, in allen Staaten, wo Geschworne sind, von Geschwornen entschieden werden; nur Preußen wird das privilegium odiosum haben, daß hier noch mitunter, aber nicht immer, der Staatsgerichtshof entscheidet. Meine Herren, also durch die Annahme unseres Antrages beseitigen Sie diese Verschiedenheit.

Einer Frage aber, meine Herren, präjudicirt unser Antrag nicht, nämlich der Frage, die Sie bei der dereinstigen Berathung der Prozeßordnung werden zu lösen haben, der Entscheidung der Frage, ob überhaupt bei politischen Verbrechen Geschworene zuzuziehen sind oder nicht. Diese Frage wird nicht präjudizirt.

Sonach, meine Herren, scheint mir die Sache einfach zu zu liegen: Sie können sich gar nicht entbrechen, irgendwo, sei es hier, sei es im Einführungsgesetz, eine Bestimmung zu treffen, die auf den Staatsgerichtshof Bezug hat. Sie können allerdings zwei Wege einschlagen: Sie können ihn ausdehnen auf die sogenannten neuen politischen Verbrechen, die ich mir zu charakterisiren erlaubte; oder Sie können ihn beseitigen bei den alten; aber eins von beiden, meine Herren, müssen Sie thun, entweder ihn hier beseitigen oder dort einführen. Wenn aber die Alternative so liegt, daß Sie für die neuen politischen Verbrechen jedenfalls eine Bestimmung haben müssen, dann, meine Herren, scheint es mir nicht zweifelhaft zu sein, daß Ihnen nur ein Weg übrig bleibt, nämlich ihn bei den alten politischen Verbrechen wegzuschaffen. Meine Herren, ich habe zur besonderen Vertheidigung des preußischen Staatsgerichtshofes hier in diesem Hause nichts gehört; ich habe also nichts anzuführen, um ihn in besonderer Weise anzugreifen. Ich glaube, ich kann ihm, wenn er durch Annahme unseres Antrages aus der Reihe der Lebenden scheiden sollte, keine friedlichere Grabschrift setzen, als die: Möge die Nation ihn recht bald vergessen haben.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Ich fühle mich nicht berufen, in das Redetournier der Herren Juristen vom Fach einzugreifen; ich erlaube mir nur an die Aeußerung des Herrn Justizministers, mit der er seine letzte Darlegung schloß, anzuknüpfen, nämlich daß die Schwierigkeiten, welche sich der Verständigung über den vorliegenden Entwurf der Strafgesetzgebung entgegenstellen, an sich groß genug seien, und daß es daher nicht gerathen sei, sie durch Beimischung heterogener Fragen noch wesentlich zu erhöhen. Ich begreife die Versuchung, in der jede Partei, welche glaubt, über die Majorität dieser Versammlung disponiren zu können, sich befindet, jede wichtige, den Bundesregierungen besonders am Herzen liegende und unsere nationale Aufgabe fördernde, große Vorlage gewissermaßen als ein trojanisches Pferd zu benutzen, um im Innern desselben eine Anzahl Gewappneter gegen die Burg der gesammten Gesetzgebung in die Mauern Ilions einzuführen. Es wird dabei gerechnet auf das Maaß der Liebe, welches die Regierungen zu ihrem eigenen Kinde haben werden, daß sie eine starke Belastung lieber acceptiren würden, als auf die Durchführung ihrer Vorlage überhaupt verzichten. Meine Herren, überschätzen Sie das Maaß unserer Liebe für einzelne Vorlagen doch nicht und machen Sie die Last nicht zu schwer! Ich glaube, mit voller Gewißheit erklären zu können, daß, während die Regierungen die Prozeßordnung zur Ergänzung des Strafrechts in ihrem Zusammenhange zu berathen im Begriff sind, sie ganz und gar nicht im Stande sind, sich auf eine bruchstückweise Antiepation einzelner Theile der Prozeßordnung, die nothwendig im organischen Zusammenhange mit dem Ganzen stehen, hier einzulassen. Eine solche Antiepation zerstört einzelne vorhandene Einrichtungen, für die Ersatz geschaffen werden muß. Bis zu einem gewissen Maaße hat ja natürlich die Vorlage der Bundesregierungen die bestehenden Einrichtungen der Einzelstaaten berühren müssen, aber sie geht nicht so weit, daß sie, wie der Herr Abgeordnete Lasker behauptete, eine Bestätigung derselben von Ihnen verlangt, sie verlangt nur, daß Sie das Bestehende so lange bestehen lassen, bis es im regelmäßigen Wege der Gesetzgebung reformirt wird. Es wird bei der systematischen und zusammenhängenden Behandlung der Bundesprozeßordnung der Moment kommen, um zu prüfen, ob die in einzelnen Staaten — nicht bloß in Preußen — bestehenden höchsten Gerichtshöfe den Anforderungen einer Bundesprozeßordnung entsprechen oder nicht. Hier ein einzelnes, ein preußisches gravamen herauszuheben, das begreife ich, daß das den preußischen Herren Abgeordneten sehr nahe liegt, aber der Justizminister hat schon darauf hingewiesen, daß gegenwärtig hierzu nicht der Ort, namentlich aber nicht die Zeit ist. Wir werden Ihnen die Vorlage über die Bundesprozeßordnung machen; aber stückweise antiepiren, meine Herren, können wir sie und nicht lassen. Wir würden dadurch die Aufgabe der Vereinbarung über das Strafrecht, die uns Allen am Herzen liegt, mehr schädigen als Sie vielleicht vermuthen; Sie würden sich selbst überzeugen, wie schwer Sie diese Aufgabe beeinträchtigen, wenn Sie im Augenblicke schon mitbetheiligt wären an der im Gange begriffenen Ausarbeitung einer in sich zusammenhängenden, gegliederten Bundesprozeßordnung.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Digitized by Google

Königlich preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Der Herr Abgeordnete Dr. Meyer hat einige Aeußerungen gemacht, die mir so unerwartet gewesen sind, daß ich mich veranlaßt sehe, über das Verhältniß des Strafgesetzbuches zu der Landesgesetzgebung einige Worte zu äußern. Wenn das Strafgesetzbuch ins Leben tritt, meine Herren, so wird das für die meisten Bundesstaaten nicht möglich sein, ohne daß sie ein Einführungsgesetz zu diesem Strafgesetzbuch erlassen. Am allerersten kann noch die preußische Monarchie eines solchen Einführungsgesetzes entbehren. Der Bundesrath wäre in der Möglichkeit gewesen, alle diejenigen Bestimmungen, welche in den einzelnen Staaten neben dem Strafgesetzbuche nothwendig sind, in einem Einführungsgesetze, welches dann die einzelnen Staaten specieller und generell umfaßt hätte, zu geben. Allein dies wäre eine außerordentlich schwierige und gar nicht übersehbare Arbeit gewesen. Deshalb hat man hiervon absehen müssen. Das Strafgesetzbuch kann nach Lage der Gesetzgebungen der einzelnen Staaten einwirken auf das Civilrecht, insonderheit aber auf den Strafprozeß. In den meisten Staaten wird die Einführung dieses Strafgesetzbuches die nothwendige Folge haben, daß neue strafprozeßrechtliche Vorschriften gegeben werden müssen; diese strafprozeßrechtlichen Vorschriften werden aber von der Landesgesetzgebung auszugehen haben und ihren Platz in dem Einführungsgesetz finden; denn den Strafprozeß hat das Strafgesetzbuch an sich nicht, obwohl ein Zusammenhang zwischen beiden Materien anerkannt werden muß. Das Strafgesetzbuch wirkt auf die Landesgesetzgebung nicht weiter ein, als sein Inhalt mit sich bringt. Wenn man nun von den Aufsichten ausgehen sollte, welche von dem Herrn Abgeordneten Dr. Meyer dargelegt worden sind, so würden wir für jedes einzelne Bundesland zu prüfen haben, welche strafprozeßrechtlichen Vorschriften die Einführung dieses Gesetzbuchs zur Folge haben müßte und es läge nicht der mindeste Grund vor, in dieser Beziehung die preußische Monarchie zu privilegiren. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Meyer glaubt, daß ohne derartige strafprozeßrechtliche Vorschriften das Strafgesetzbuch nicht ins Leben treten könnte, warum beachtet er denn nicht, daß die Sache in den anderen Staaten sich ebenso verhält? Durch die betreffende Vorschrift würde nöthigenfalls für Preußen geholfen sein, aber für die übrigen Staaten nicht. Es kann immer nur in Frage sein, die betreffende oder eine andere entsprechende Vorschrift durch ein preußisches Landesgesetz zu geben. Dazu finde ich nun aber keine genügende Veranlassung; denn ich habe bereits bemerkt und wiederhole das auch jetzt: ich glaube nicht, daß eine Lücke besteht, und finde keine praktischen Schwierigkeiten, wenn dies Strafgesetzbuch ins Leben treten sollte, ohne daß in Betreff der Strafkompetenz geändert wird. Eine andere Frage ist es freilich, ob man nicht gut thut, mit Rücksicht auf die erhobenen Zweifel diesen Punkt in dem Einführungsgesetz zu regeln. Ein solches Einführungsgesetz werden wir auch aller Wahrscheinlichkeit nach zu geben haben. Ich meine aber nur, daß, wenn eine solche strafprozeßrechtliche Vorschrift nicht ins Leben treten könnte, weil z. B. entweder beide Häuser des Landtages der preußischen Monarchie anderer Meinung wären, oder eins oder das andere verschiedener Meinung, keine besondere Schwierigkeit eintreten würde; die Sache würde ohne neue Regelung bleiben, die Kompetenz aber nach meiner Ueberzeugung geregelt sein.

Auf die andern Punkte will ich mich nicht weiter äußern, und nur dem geehrten Herrn Abgeordneten Meyer Eins erwidern. Ich bin nämlich davon ausgegangen, daß Sie durch Ihre Anträge die politischen Verbrechen, ganz abweichend von der Gesetzgebung aller übrigen Staaten, zu Gunsten der Verbrecher nach allen Seiten hin ganz anomal regeln wollen. Zu den verschiedenen Anomalien, die hier in Betracht kommen, habe ich auch gerechnet, daß Sie neben Zuchthaus Festungshaft und nicht Gefängnißstrafe androhen wollen. Wenn nun der Herr Abgeordnete Dr. Meyer in dieser Beziehung geltend gemacht hat, das sei geschehen, weil die Festungshaft ohne eine bestimmte Dauer im Gesetze angedroht sei, so glaube ich in dieser Beziehung lediglich auf §. 15 des Entwurfs verweisen zu sollen; das Argument will gar nichts sagen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren! Ich hatte eigentlich die Absicht, über die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen der Entwurf in Beziehung auf die Definition der politischen Verbrechen ausgegangen ist, zu sprechen. Es hat sich aber die Diskussion heute so ausschließlich auf die beiden Anträge der Herren Dr. Meyer und Genossen beschränkt, daß ich die ursprünglich beabsichtigten Bemerkungen für eine andere Zeit verspare, und jetzt mich nur in Bezug auf diese beiden Anträge äußere.

Was den ersten Antrag betrifft, so erkläre ich mich mit der Tendenz desselben einverstanden. Die Ausführung aber würde ich so, wie sie von den Antragstellern beabsichtigt ist, nicht billigen können, da ich den Gegnern dieses Antrages darin beistimmen muß, daß eine juristische Definition „ehrloser Gesinnung" nicht gegeben werden kann und auch dem Arbitrio der Geschworenen ohne derartige feste Anhaltspunkte, wenn selbst diese Frage den Geschworenen überwiesen werden sollte, nicht zu überlassen steht. Wenn ich demnach heute für den Antrag stimme, so geschieht es in der Absicht und der Meinung, daß bei einer späteren Berathung das Richtige gefunden werden kann, und will ich die Tendenz billige. Dann, meine Herren, nachdem der § 28 ff. des Gesetzentwurfs über die Folgen der Zuchthausstrafe in Beziehung auf die Ehre angenommen ist, scheint es mir allerdings geboten, daß man Wege findet, nicht bei politischen Verbrechen jeder Zeit die Folgen der Zuchthausstrafe, also die Ehrlosigkeit, eintreten. Ich würde glauben, daß man die hier in Betracht kommenden Fragen richtiger durch eine andere Bestimmung der §§ 28 ff. u. s. w. zu lösen gehabt hätte. Indessen sie sind beseitigt nun einmal nicht gelöst, und so wird man allerdings auf einen Versuch eingehen müssen, wie die Herren ihn hier proponirten, obwohl, wie ich glaube, nicht erschöpfend und auch nicht vollkommen zutreffend. Dann aber muß ich rücksichtlich des jetzt zur Berathung stehenden Abschnittes sagen, daß ich eigentlich nicht begreife, wie wir über die hier in Betracht kommenden Fragen urtheilen können, so lange wir nicht wissen, ob wir das Strafübel des Todes haben werden oder nicht. Denn es ist der vorliegende Versuch der Herren Meyer und Genossen lediglich dahin gerichtet, einen Ersatz für die Todesstrafe in den schwersten Fällen der politischen Verbrechen zu finden. Wenn man das in proponirtem Maße will, so wird man allerdings die Dinge allgemeiner auffassen müssen, und der Herr Justizminister hatte Recht, wenn er sagte, der Versuch, der hier mit der alternativen Drohung für die politischen Verbrechen gemacht sei, würde nothwendig weiter führen müssen. Diese Bemerkung weist mich aber recht bestimmt zurück darauf, wie ganz seltsam es gewesen ist, daß wir nicht in einer Kommission diese Dinge berathen haben. Denn dann würde man in dieser Kommission Gelegenheit gehabt haben, unter Mitwirkung der Regierungsorgans, insbesondere auch des Herrn Justizministers genauer und präciser überlegen zu können, wie ein Ausweg zu finden. So allein jetzt diesen Ausweg zu finden, wird für das Parlament, glaube ich, beinahe unmöglich sein.

Was den zweiten Antrag der Herren Meyer und Genossen betrifft, so habe ich auch bei der Generaldiskussion mich schon dahin geäußert, daß es unmöglich sein werde, eine definitive Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes zu geben, so lange man nicht wenigstens die wesentlichsten Grundzüge des Prozesses kenne. Gleich bei dem ersten Theil des speciellen Theils des Strafgesetzbuches leuchtet das klar und bestimmt hervor. Es ist freilich gesagt worden, man soll warten, es sei ja eine Kriminalprozeß-Ordnung in Aussicht. Ich glaube aber, daß man auf diese Aussicht hin nicht solche allgemeine Grundsätze und solche weite Strafandrohungen hinstellen kann, wie sie das Kriminalgesetzbuch enthält, und ich meine deshalb, daß man nur unter gleichzeitiger Verabschiedung der Kriminalprozeß-Ordnung auch das materielle Strafrecht richtig würde ordnen können. Wenn das aber nicht gewollt wird, dann muß auch ich sagen: es kann der Staatsgerichtshof in Preußen, so wie er jetzt steht, nicht stehen bleiben.

Man hat gesagt, es läge in dem Antrage ein Eingriff in die Verfassungsbestimmungen. Ja, meine Herren, es ist in dem Antrage ein Eingriff in die Verfassungsbestimmungen in gewissem Sinne vorhanden; aber dieser Eingriff wird nicht heute begangen, den haben die Herren begangen, als sie die Verfassung des Bundes votirten, worin sie unbedingt das Strafrecht und das Strafverfahren an unsere Kompetenz gewiesen haben, und es kann mich mit einiger Befriedigung erfüllen, wenn ich heute den Kommissarius der Regierung partikularistischer finde als mich.

(Heiterkeit.)

Digitized by Google

Es ist übrigens, glaube ich, die Stelle, welche man gewählt hat, für diese Bestimmung nicht richtig gewählt. Die Bestimmung gehört hierher nicht, sie gehört in das Einführungsgesetz.

(Sehr wahr! links.)

Wir haben für das Kriminalgesetzbuch zwei Einführungsgesetze zu erwarten: das eine, welches mit dem Gesetzentwurfe proponirt ist, und das andere, was mit der Special-Landesvertretung jedes einzelnen Staates zu vereinbaren sein wird. Wenn ich nun bisher glaubte, daß man die Regelung der Frage des Staatsgerichtshofes, — welche inzwischen auch noch eine nähere Prüfung der Verfassungsbestimmungen des Norddeutschen Bundes in Bezug auf das Lübecker Gericht u. s. w. erfordert — auszusetzen könnte bis zu dem Specialgesetze, was in Preußen unter allen Umständen nothwendig werden wird, so bin ich durch eine Aeußerung des Herrn Bundeskommissarius von dieser meiner Ansicht zurückgekommen.

Der Herr Bundeskommissar hat gesagt, er glaube, daß selbst dann, wenn das Einführungsgesetz in den Speciallandtage an dem einen oder anderen Faktor scheitere, man dennoch mit dem Kriminalgesetzbuche vorgehen könne. Das heißt praktisch für diese Frage: wenn etwa einer der Faktoren der preußischen Landesvertretung den Staatsgerichtshof aufrecht erhalten wolle, so würde die Sache dennoch, also ohne besonderes Einführungsgesetz, sich machen. Ich könnte mich nur unter der Voraussetzung entschließen, diese Frage der Specialgesetzgebung Preußens zu überlassen, daß unter allen Umständen das Strafgesetzbuch nicht eher ausgeführt wird, als bis die betreffenden Einführungs-Bestimmungen getroffen sind. Denn der Herr Abgeordnete Lasker und der Herr Abgeordnete Meyer haben unwiderleglich nachgewiesen, daß die Bestimmungen über die Kompeteng des Staatsgerichtshofes nicht ohne Weiteres auf alle jetzt definirten politischen Verbrechen übertragen werden können, und ich glaubte also, daß, wenn diese Ausführung richtig war, dann von selbst im preußischen Landtage in einem mit diesem zu vereinbarenden Einführungsgesetze der Staatsgerichtshof fallen werde oder daß das Kriminalgesetzbuch sonst am 1. Januar 1871 nicht zur Ausführung kommen könnte. Dieses ist ein Punkt, meine Herren, den wir wohl ins Auge fassen mögen; denn bei der Berathung der Einführungsgesetze in den einzelnen Landtagen können Schwierigkeiten der Art entstehen, daß es absolut unmöglich ist, am 1. Januar 1871 mit dem Kriminalgesetzbuch vorzugehen. — Nachdem die Ansicht ausgesprochen ist, daß ohne Weiteres, selbst wenn man sich über ein solches Einführungsgesetz nicht einigen könne, mit dem Kriminalgesetzbuch vorgegangen werden kann, müssen wir hier Vorsorge treffen. Ich stimme deshalb heute für den Paragraphen des Princips wegen, bemerke aber, wie ich durchaus nicht der Meinung bin, daß er hierher gehört. Derselbe gehört in das allgemeine mit dem Reichstage zu vereinbarende Einführungsgesetz.

(Sehr richtig! links.)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte erhoben — von dem Abgeordneten Grafen von der Schulenburg-Beetzendorff. Ich bitte die Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft, ob die Majorität steht; in diesem Falle hat es immer als Praxis gegolten, den Schluß für abgelehnt zu erachten.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Friedenthal.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Meine Herren, ich will den Wink, der in der Abstimmung über den Schluß gelegen hat, befolgen, und nur für wenige Worte um Ihre Geduld bitten, da ich die Verpflichtung habe, einen Antrag, der von mir und meinen Freunden eingebracht ist, nur mit ganz kurzen Worten zu motiviren. Wir theilen den Gesichtspunkt des Herrn Abgeordneten Lasker in soweit — und in der Beziehung muß ich das als richtig zugestehen, womit er seinen Vortrag einleitete — daß wir diejenige Kategorie von Verbrechen und Vergehen, welche man gemeinhin mit dem Ausdruck „politische" zu bezeichnen pflegt, nicht als eine solche Kategorie von strafbaren Handlungen ansehen, welche durchweg und nothwendig nur ehrlose Handlungen umfassen. Wir halten es aus diesem Grunde für erforderlich, weil wir überhaupt den Gattungsbegriff politischer Verbrechen für einen unzutreffenden und nicht charakteristischen ansehen, die Frage über die Ehrlosigkeit oder Nichtehrlosigkeit einer unter diesen Begriff gewöhnlich subsumirten Handlung von dem Gattungsbegriff zu trennen und in jeder einzelnen Untergattung dieser Kategorie für sich selbst selbstständig zu lösen.

Präsident: Mir scheint, der Herr Abgeordnete vertritt seinen Antrag zu § 78, während wir die beiden Paragraphen zur Diskussion gestellt haben, die die Abgeordneten Dr. Meyer und Genossen vor 78 inserirt wissen wollen.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Ja, Herr Präsident; es ist präjudicirlich, denn unser Antrag soll diesen Paragraphen ersetzen.

Präsident: Ich habe mich nur versichern wollen, daß der Herr Abgeordnete sich dieses Zusammenhanges bewußt ist.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Ja wohl! — Also wir nehmen an, daß die Frage, ob eine bestimmte Unterart von politischen Verbrechen als ehrlose Handlung bestraft werden kann oder muß, nur bei jeder einzelnen Untergattung beantwortet werden kann, und deshalb sind wir nicht in der Lage, uns für allgemeine Bestimmungen zu erklären, welche die ganze Gattung umfassen sollen. Aus diesem Grunde, meine Herren, habe ich auch die Anträge, die ich mit meinen Freunden eingebracht habe, zunächst nur auf zwei bestimmte Fälle beschränkt, nämlich auf die Fälle der §§ 78 und 79, um bei dieser Gelegenheit, wo wir nur über die allgemeinen Sätze, welche von den Herren Abgeordneten Meyer und Genossen vorgeschlagen sind, zu entscheiden haben, den Gegensatz des Systems, welches die Herren Antragsteller mit mir befolgen wollen, klar zu machen.

Wir theilen die Ansicht, daß die Zuchthausstrafe in ihrem ganzen Zusammenhange in diesem Gesetz nothwendig als eine solche zu bezeichnen ist, welche die Ehrlosigkeit im Gefolge hat, und weil wir der Meinung sind, daß das Verbrechen, welches in dem § 78 und das Verbrechen, welches im § 79 beschrieben ist, nicht an sich diese Ehrlosigkeit bedingt, so groß auch der sittliche Abscheu sein mag, den wir gegen derartige strafbare Handlungen hegen, — weil wir das annehmen und weil wir im gegenwärtigen Moment die Frage gar nicht zu erörtern haben, inwieweit die Todesstrafe zur Anwendung kommen soll oder nicht, nachdem die Todesstrafe bei der allgemeinen Berathung beseitigt ist, so wollen wir für diese Fälle des Hochverraths, wie sie in den §§ 78 und 79 beschrieben sind, lebenslängliche Gefängnißstrafe setzen und wollen im einzelnen Falle es von der richterlichen Entscheidung abhängen lassen, ob mit der lebenslänglichen Gefängnißstrafe gleichzeitig die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgen soll oder nicht, d. h. ob die Handlung, welche zu Grunde lag, als eine ehrlose bezeichnet werden muß oder nicht. Wir wissen sehr wohl, daß die nothwendige Folge solcher Bestimmungen auch die Aenderung der allgemeinen Bestimmungen über die Gefängnißstrafe sein muß. Wir nehmen aber an, daß, wenn dies Princip hier anerkannt würde, sodann weiteren Anträgen und Beschlüssen vorbehalten bleiben kann, die nothwendigen Aenderungen im System vorzunehmen; es ist das ja auch ausdrücklich vorbehalten worden. Wir können Ihnen materiell unsere Vorschläge hier nicht motiviren — ich kann mich hier also nur darauf beschränken, weil ich sonst mit Recht von dem Herrn Präsidenten zur Sache gerufen würde, den Unterschied unseres Antrags so weit klar zu machen, als er eben dem Antrag des Herrn Lasker in seinen Eingangssätzen widerspricht.

Die Herren Antragsteller — ich hatte gelagt Herr Lasker, es sind ja aber die Herren Dr. Meyer (Thorn) und Genossen — gehen von der Prämisse aus, daß sie sagen: die Frage, ob die politischen Verbrechen mit einer entehrenden Strafe zu be-

Digitized by Google

legen sind, hängt davon ab, ob sie aus einer ehrlosen Gesinnung hervorgegangen oder nicht. In dieser Prämisse stimmen meine Freunde und ich mit den Herren Antragstellern überein. Die Herren Antragsteller gehen nun weiter und sagen: diese Prämisse, die Thatfrage der ehrlosen Gesinnung kann nur von Geschworenen entschieden werden. Darin stimme ich wenigstens — ich will in dieser Beziehung nur für mich sprechen — ebenfalls mit den Herren Antragstellern überein, weil ich glaube — und das ist ja vorher schon hervorgehoben worden — daß gerade die Entscheidung einer solchen Frage ganz besonders vor die Geschworenen gehört, mit Sicherheit nur durch die Geschworenen gelöst werden kann. Wenn das aber richtig ist und wenn gegenwärtig in einem großen Theil des Bundesgebiets gerade für die wesentlichsten strafbaren Handlungen, die hierunter fallen, Schwurgerichte nicht bestehen, so kommen meine Freunde und ich nun zu einem andern Schluß, als die Herren Antragsteller, und hierin kommt sich eben unsere Auffassung von der ihrigen. Unsere Schlußfolgerung lautet nämlich: da wir gegenwärtig nach den Landesgesetzen für wesentliche Kategorieen, die hierunter fallen würden, keine Schwurgerichte haben und weil wir nicht in der Lage sind, in diesem Augenblick Bestimmungen über die Einrichtung von Schwurgerichten zu treffen, ist der Satz 2 von Meyer (Thorn) und Genossen absolut unausführbar. Der Punkt ist ja von der Regierungsbank aufsührlich erörtert und ich theile die Anschauungen, die dort ausgesprochen worden sind, daß es unmöglich ist, in diesem Augenblick Grundsätze festzustellen, die die eigentliche Grundlage des Strafprozeßsystems ausmachen. Für mich ist das nicht formal, nicht, weil das gerade hierher nicht gehören würde, sondern in ein Gesetz, welches die Ueberschrift führt: Strafprozeßordnung; nicht das ist für mich der entscheidende Grund, sondern der entscheidende Grund ist für mich ein materieller, daß ich mich über solche Dinge überhaupt nur in ihrem ganzen Zusammenhang schlüssig machen kann, daß ich nicht im Stande bin, einzelne Grundlagen gelegentlich herauszureißen. Das ist, wie gesagt, kein formaler Grund, sondern vom legislatorischen Standpunkt eine sehr durchschlagende materielle Bedeutung. Wir schließen weiter: weil also in dem gegenwärtigen Moment es absolut unausführbar ist und nicht geschehen wird, für diese Kategorien Schwurgerichte einzurichten, deshalb liegt die Nothwendigkeit vor, in der Zwischenzeit, bis wir eine Strafprozeßordnung haben, Bestimmungen zu geben, welche den humanen Standpunkten entsprechen, die wir mit den Abgeordneten Meyer (Thorn) u. s. w. theilen und die keine Verschlimmerung, status quo für das Provisorium herbeiführen. Wir beantragen deshalb die lebenslängliche Gefängnißstrafe an Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe, und die zeitige Gefängnißstrafe an Stelle der zeitigen Zuchthausstrafe da zu stellen, wo wir annehmen, daß ein politisches Verbrechen unbedingt nicht ein ehrloses sein muß. Ich bemerke aber gleich von vornherein, um keine Mißdeutung über unsere Absicht zuzulassen, daß auch einzelne sogenannte politische Verbrechen uns begegnen werden, die wir allerdings für absolut ehrlose halten, und in dieser Beziehung weichen wir von den Anschauungen des Abgeordneten Dr. Meyer ab. Wenn nämlich der Herr Abgeordnete Dr. Meyer unter Aufführung eines dahingehenden Beispiels gesagt hat, es könnte sich denken lassen, daß unter Norddeutschen Mitglieder einer anderer Nationalität wären, bei denen ein Landesverrath vorkommen könnte, ohne daß eine absolute Ehrlosigkeit voraussetzen wäre, so muß ich das principiell bestreiten. Ich kann, sobald ich ein Gesetzbuch für Norddeutsche mache, nur annehmen, daß Norddeutsche das Norddeutsche Vaterland haben. Kommen Fälle vor wie der angedeutete, so kann ich allerdings denken, daß Entschuldigungsgründe vorliegen, Entschuldigungsgründe, die für die große Mehrheit der Norddeutschen nicht existiren.

Für solche ganz besondere, niemals auch nur als principielle Ausnahme zuzulassende Fälle gehört dann das Begnadigungsrecht; dafür können aber nun und nimmermehr in einem norddeutschen Strafgesetzbuche von vornherein Ausnahmen konstruirt werden. Von diesem Gesichtspunkte aus werden die Antragsteller mit mir gegen beide Sätze der Herren Meyer (Thorn) und Genossen stimmen und bitte Sie, dieses mit uns zu thun, benutze aber ausdrücklich im Namen meiner sämmtlichen politischen Freunde, daß wir, getreu den Abstimmungen unserer Parteigenossen im Abgeordnetenhause und getreu den früher abgegebenen Erklärungen, durch diese Abstimmung nicht die allermindeste Sympathie für das Institut des Staatsgerichtshofes ausgesprochen wissen wollen, für den im Kreise meiner politischen Freunde in seiner gegenwärtigen Verfassung auch nicht eine Stimme sich erklärt hat. —

Präsident: Der Antrag auf Schluß der Debatte ist erneut worden — von den Abgeordneten von Denzin und Diehe.

Ich bitte die Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen, — —

(Geschieht)

die ihn annehmen wollen — —

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen. —

Wir kommen zu der Abstimmung über den Vorschlag in Nr. 58 I. der Druckſachen, und die beiden Sätze, die die Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen vorgeschlagen haben. Die Abstimmung über den zweiten Paragraphen wird namentlich erfolgen; ein ausreichend unterstützter Antrag auf namentliche Abstimmung ist schon während des Laufes der Debatte in meine Hände gekommen.

Der erste Vorschlag der genannnten Herren Antragsteller geht dahin

(lieſt):

„Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar behandene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.“

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß jetzt die Majorität steht, d. h. daß der in Rede stehende Satz angenommen ist.

Wir gehen zur Abstimmung über den zweiten Paragraphen über. Er lautet:

Die Entscheidung über die in den §§ 78 bis 100 (einschließlich) mit Strafe bedrohten Verbrechen erfolgt in den Ländern, in welchen Schwurgerichte bestehen, durch diese in dem Verfahren, welches für die Aburtheilung von Verbrechen unter Zuziehung von Geschworenen maßgebend ist.

Diejenigen Herren, die auch diesem Antrage der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen zustimmen, werden bei dem Namensaufruf mit „Ja“, die das nicht wollen, mit „Nein“ antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben L.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Adickes. Augspurg. Bail. Dr. Balkamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benningsen. von Bockum-Dolffs. Braun (Herzfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). von Buchowski. Dr. von Bunsen. Cornely. Graf zu Dohna-Lottenau. Duncker. Dr. Engel (Schleiden). Dr. Ewald. Eysoldt. Fritzsche. Dr. Fühling. Göddertz. Gommelshausen. Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Hagen. Dr. Hammacher. Hasenclever. Dr. Hennebera. von Hennig. Heubner. Heyl. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holger. Freiherr von Hoverbeck. von Jackowski. Jüngken. Kantak. von Kirchmann. Knapp. Köppe. Kratz. Kreutz. Lasker. Lautz. Lesse. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. von Mallinckrodt. Zur Megede. Mende. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Neubronner. Niendorf. Ohm. Pauli. Planck. von Puttkamer (Frauſtadt). von Radkiewicz. Richter. Riedel. Rohland. Runge. Dr. Schlüger. Dr. Schleiden. Schulze. Seyffardt. Sombart. von Thünen. von Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Dr. Weigel. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst.

Digitized by Google

Mit Nein haben gestimmt:

Dr. Aegidi. Mosig von Aehrenfeld. Prinz Albrecht von Preußen. Albrecht. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. Dr. Bähr. Graf von Bassewitz. von Benda. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Bloemer. Dr. Blum (Sachsen). Graf von Blumenthal. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Graf von Bredow. Freiherr von Brenken. von Bülow. Bürgers. Buff. Dr. Camphausen. Conrad. von Cottenet. von Cranach. von Davier. von Denzin. Devens. von Diest. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. ten Doornkaat Koolman. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. von Elsner. Dr. Endemann. Graf zu Eulenburg. Evelt. Forkel. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. Fried. Fromme. Gebert. Genast. Freiherr von der Goltz. von Gräwenitz (Grünberg). Grumbrecht. von Hagemeister. Freiherr von Hagke. Prinz Handjery. von Heinen. von Helldorf. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hompesch. Hoffus. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. Graf von Kanitz. von Kardorff. von Karstedt. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Dr. Künzer. Graf Lehndorff. von Levetzow. Fürst zu Lichnowsky. von Luck. Lycke. Graf von Matzan. Meier (Bremen). Miquel. Freiherr von Moltke. Dr. von Mühler. Graf zu Münster. Graf von Opperdorff. Freiherr von Patow. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Graf von Pleffen. Dr. Pohlmann. Dr. Prosch. Graf von Pückler. von Puttkamer (Sorau). Freiherr zur Rabenau. Herzog von Ratibor. Graf Renard. von Rochau. Röben Freiherr von Romberg. Roß. von Sänger. von Saldwedell. von Savigny. Graf Schaffgotsch. von Schöning. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Hielehne. Dr. Schwarze. von Schwenkler. Graf Schwerin-Putzar. von Seeckt. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. von Sperber. Stavenhagen. v. Steinmetz. Stelzer. Dr. Stephani. Stumm. von Sybel. Techow. von Thadden. Tobias. von Treskow. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wachler. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. von Wahdorf. Dr. Wehrenpfennig. Weißich. von Weitzel.

Beurlaubt sind:

von Arnim-Heinrichsdorf. Prinz Biron von Curland. Dr. Bock. Graf Dzialynski. Vogel von Falckenstein. Dr. Gitzler. Dr. Hüffer. Jordan. Graf von Itzenplitz. Koch. Dehmichen. Oesterreich. Pogge. Salzmann. Twesten. Dr. Wagner (Altenburg). von Zehmen. Zurmühlen.

Gefehlt haben:

Graf Baudissin. Bebel. Blum (Cöln). Graf von Bocholtz. Dr. Böckel. Buddenberg. von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). von Czarlinski. Deutz. von Einsiedel. Engel (Leobschütz). Förstterling. von Forckenbeck. Dr. Götz. von Graeve. von Gräwenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone). Harkort. Dr. Hartlieb. Hausmann. Freiherr von Hilgers. Dr. Jaeger. Jenssen. von Kalckstein. Dr. Kösser. Kraus. Graf Kwilecki. Dr. Leistner. Liebknecht. Freiherr von Loë. Meulenbergh. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Dr. Oetker. Pilaski. Dr. Freiherr von Preyf-Irnich. Rang. Redeker. Reeder. Reichensperger. Römer. Freiherr von Rothschild. Russell. von Salza und Lichtenau. von Saucken. von Schaper. Schrapf. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. Dr. Schweitzer. Dr. Strousberg. Ulrich. von Wedemeyer. von der Wense. Dr. Wigard. Ziegler.

Der Abstimmung enthalten:

Krüger.

Präsident: Von den beim Namensaufruf aufgerufenen 215 Mitgliedern hat eines die Abstimmung abgelehnt; von den übrigen 214 haben mit Ja 80, mit Nein 134 gestimmt. Der zweite Antrag der Abgeordneten Meyer (Thorn) und Genossen ist also nicht angenommen.

Wir kommen nun auf den § 78 des Strafgesetzbuchs, zu welchem die beiden Anträge der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen, 58, und Dr. Friedenthal und Genossen, 59, vorliegen.

Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Ich ziehe meinen Antrag, der durch die Annahme des Satzes 1 erledigt ist, zurück.

Präsident: Der Antrag Dr. Friedenthal ist zurückgenommen; also nur der Antrag Dr. Meyer (Thorn) 58, II. 1 übrig geblieben.

Die Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck und Genossen überreichen mir eben den Antrag:

Den Schluß des § 78 hinter den Worten: „wegen Hochverraths" folgendermaßen zu fassen: „mit lebenslänglicher Festungshaft bestraft".

Ich eröffne nunmehr die Debatte über § 78 und gebe dem Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr von **Hoverbeck:** Meine Herren! Meine politischen Freunde und ich haben sich mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) einverstanden erklärt, in der alleinigen Voraussetzung, daß die beiden vorbereitenden Paragraphen angenommen werden würden. Das ist nun nicht geschehen; derjenige von den beiden Paragraphen, den wir bei Weitem für den wichtigsten halten müssen, ist mit Majorität abgelehnt worden, und so bleibt uns nichts Anderes übrig, als für die Zeit, wo noch ein Ausnahmegerichtshof in Preußen über alle politischen Verbrechen entscheidet, dafür zu sorgen, daß wenigstens dieser Gerichtshof nicht an der Hand der Gesetzgebung einzelne politische Verbrechen mit der entehrenden Strafe des Zuchthauses belegen dürfe. Wir können also für diese Zeit nichts Anderes als allein die Festungshaft vorschlagen. Wir würden mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) einverstanden gewesen sein, weil nach demselben nicht jenes politische Ausnahmegericht zu entscheiden gehabt haben würde, sondern nur Geschworene. Jetzt aber stimmen wir einfach für die Festungshaft.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin-Putzar hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Ich kann zu meinem Bedauern auch für das Amendement Meyer (Thorn) nicht stimmen, weil ich meinerseits nicht Festungshaft, sondern Gelängnißstrafe an diejenige Stelle setzen will, wo die Zuchthausstrafe ausgeschlossen ist. Das war auch schon der Grund, weshalb ich für den ersten Antrag, für den ersten Paragraphen, der vor § 78 gesetzt werden sollte, nicht stimmen konnte.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Königlich preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren, der Antrag, wie er angenommen ist, vor § 78 zu setzen: daß bei alternativer Strafandrohung von Zuchthaus und Festungshaft auf Zuchthaus nur dann erkannt werden solle, wenn eine ehrlose Gesinnung festgestellt sei, der ist ganz inhaltslos. Er setzt nämlich voraus, daß derartige alternative Strafandrohungen getroffen würden; bislang existiren sie jedoch nicht. Der Antrag setzt ferner voraus, daß Festungshaft, und drittens daß Zuchthaus neben der Festungshaft angedroht wird. Nun möchte man annehmen, daß dieses Alles stillschweigend bereits festgestellt sei. Deshalb hat auch der Herr Abgeordnete Dr. Friedenthal seinen Antrag zurückgezogen. Mit dieser Auffassung steht freilich nicht im Einklange dasjenige, was der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck vorgetragen hat. Man ist in einer recht schlimmen Lage. Ich meinerseits bin jedenfalls nicht mehr in der Lage, für die verbündeten Regierungen irgend eine Erklärung abzugeben.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Der Herr Justizminister hat theilweise Recht, daß der Antrag, über den wir abgestimmt haben,

Digitized by Google

keinen Inhalt hat, so lange wir nicht die ferneren Abstimmungen vornehmen; das läßt sich aber von den meisten Paragraphen des allgemeinen Theils sagen, und wir verschwiegen gar nicht, daß der angenommene Paragraph seinen richtigen Platz in dem allgemeinen Theil finden wird. Wenn für den § 78 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Meyer gestimmt werden wird, so wird der frühere Paragraph sofort Inhalt empfangen, und damit sind wir eben beschäftigt. Ich gebe zu, wenn der Herr Abgeordnete Friedenthal seinen Antrag festgehalten und die Mehrheit ihm beigestimmt hätte, so würde durch den so gestalteten § 78 in die erst angenommenen Paragraphen kein Inhalt hineinkommen; wir hätten dann weiter setzen müssen, ob die Abstimmung über § 79 ihm Inhalt gegeben haben würde; aber das, was der Herr Justizminister vermißt, wird sich nicht bestätigen für den Fall, daß das Hohe Haus nun den § 78 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Meyer annimmt; darin wird der frühere Paragraph sofort seine Konsequenz finden.

Und nun, meine Herren, gestatten Sie mir noch ein Wort über das Gesängniß. Ich gestehe, ich würde gegen die Kombination zwischen Zuchthaus, Gefängniß und Festungshaft nicht sehr viel einzuwenden haben, ja von Hause aus war mir sogar das Liebere, wenn das Wort „Zuchthaus", wie der Herr Abgeordnete Friedenthal wollte, aus dem Theile, der die politischen Verbrechen behandelt, herauskommt und an Stelle desselben „Gefängniß" gesetzt wird; dies war auch mein ursprünglicher Gedanke; wir würden den bereits angenommenen vorbereitenden Paragraphen nicht brauchen, wenn wir Gefängniß und Festungshaft kombinieren. Auch jetzt noch scheint die Möglichkeit gegeben, zwischen Zuchthaus, Gefängniß und Festungshaft zu kombinieren; nur treten praktische Schwierigkeiten entgegen. Lebenslängliches Gefängniß ist ein Strafe, welche nach Ausfage der Sachverständigen eine viel größere Qual wäre, als Zuchthaus, weil kein Gefängniß zur Zeit darauf eingerichtet ist, um lebenslänglich zu detiniren. Und außerdem ist es in den kleinen Staaten nicht nur, sondern selbst in Preußen fraglich, ob sich solche Einrichtungen ohne die erheblichsten Kosten herstellen lassen, daß lebenslängliches Gefängniß vollstreckt werden kann. Das ist der Grund, weshalb ich Abstand genommen habe, die sehr lange Gefängnißstrafe in den Vordergrund treten zu lassen; daß es ursprünglich unsere Absicht war, wird das Hohe Haus daran gemerkt haben, daß wir die Abstimmung über die allgemeine Natur der Gefängnißstrafen offen gelassen haben, und zwar, wie ich zur Einleitung erklärt habe, mit Rücksicht auf die politischen Verbrechen. Die erwähnten Bedenken gegen das lange Gefängniß und nicht etwa Etiquettenfragen haben uns später bestimmt, ob lieber auf die Kombination mit Festungshaft einzugehen. Sollte nun von irgend einer Seite ein Antrag eingebracht werden, sei es jetzt, sei es bei der dritten Lesung, eine Kombination einzufügen, welche auch Gefängniß gestattet, also die Auswahl zwischen Zuchthaus, Gefängniß oder Festungshaft, oder wie sonst kombinirt werden soll, freistellt, so würde ich dies als keinen Gegenstz zu dem von uns beförworteten System ansehen.

Meine Herren, ich bedauere, in der Lage zu sein, formal für den Antrag des Herrn von Hoverbeck stimmen zu müssen — ich sage formal, denn wenn der Antrag Meyer jetzt noch zum Gesetz werden sollte, müßte ich mir die zur dritten Lesung Rath holen, weil ich die Entscheidung über Zuchthaus nicht in die Hände des Kammergerichts legen will. Dagegen fühle ich mich gezwungen, da ich voraussehen kann, daß der Antrag Hoverbeck nach den vorangegangenen Debatten nicht die Mehrheit des Hauses finden wird, eventuell unter allen Umständen für den Antrag zu stimmen, welchen der Herr Abgeordnete Meyer eingebracht hat. Viele von den Abstimmenden haben mir nachträglich als Motiv oder vielmehr als Erläuterung erklärt, daß sie, nachdem wir den zweiten vorangeschickten Paragraphen abgelehnt haben, der Meinung sind, es bestehe in Preußen kein Staatsgerichtshof mehr, oder, daß er zwar noch bestehe, aber kein Objekt der Rechtsprechung mehr habe; von hochbegabten Mitgliedern dieses Hauses, und zwar von Verschiedenen gesondert, ist mir dies mitgetheilt worden. Ich wünschte, daß der Erfolg so sei, und für die meisten Verbrechen ist es juristisch der Fall. Da ich aber den Herrn Bundeskanzler nicht aufs Neue mit einem juristischen Turnier ermüden möchte, wie er über Rechtserörterungen bei Gelegenheit von Rechtsgesetzen sich ausdrückte, so werde ich diese Frage jetzt nicht weiter verfolgen, sondern es überlassen, wie sich die Sache praktisch in Preußen machen, ob sich bestätigen wird, was der Herr Justizminister [illegible] daß, wenn ein Gesetz nicht zu Stande kommt, der Staatshof sich zu helfen wissen werde. Doch zu dem Einsetzen sollten wir den Versuch machen, möglichst den der angerichtet ist, zu heilen. Inzwischen glaube ich, [illegible] ursprüngliche Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck nicht angenommen wird, daß wir unseren Tendenzen gemäß handeln, wenn wir eventuell das annehmen, was erklärend ist, und es nicht darauf ankommen lassen, ob der § 78 so bestehen bleibt, wie die Regierungsvorlage ihn gegen die Intention der Mehrheit dieses Hauses.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Meyer (Thorn) würde nicht vor § 78 gehören, sondern ganz an den Schluß des betreffenden Kapitels; dann würde man richtig über ihn urtheilen können. Im Uebrigen kann ich auch mit dem Herrn Abgeordneten Lasker annehmen, daß der Antrag, wie er jetzt liegt, inhaltslos, auch einen Antrag auf Substituirung der Gefängnißstrafe zulässig erscheinen läßt. Sollte ein solcher Antrag angenommen werden, so würde der angenommene Antrag inhaltslos bleiben und ohne Weiteres beseitigt sein. Das Bedenken, welches der Herr Abgeordnete Lasker gegen die Gefängnißstrafe geltend gemacht hat, möchte ich nicht theilen: denn ich müßte nicht, warum eine lebenslängliche Gefängnißstrafe nicht ebenso gut abgebüßt werden könnte, wie eine lebenslängliche Zuchthausstrafe. Die betreffenden Einrichtungen sind sehr wohl herzustellen, zumal wenn man erwägt, daß die Erkennungen lebenslänglicher Gefängnißstrafe, wenn sie beschränkt wird auf die Fälle des hochverraths oder sonstiger politischer Verbrechen, keinen großen Raum in Anspruch nehmen werden. Ich glaube also, ein äußeres Hinderniß, auf Gefängnißstrafe zu erkennen und nicht auf Festungshaft, liegt nicht vor.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren! Um die Möglichkeit auch für mich zu eröffnen, für das Amendement des Herrn Abgeordneten Meyer mitstimmen zu können, muß ich dazu ein Unteramendement stellen. Ich bitte nämlich, in dem Amendement Meyer die Worte „mit lebenslänglichem Zuchthaus" zu verwandeln in die Worte „mit lebenslänglichem Gefängniß", so daß es dann in dem Amendement heißen würde, „mit lebenslänglichem Gefängniß oder mit lebenslänglicher Festungshaft".

Präsident: Es nimmt Niemand weiter über § 78 das Wort. Ich schließe die Diskussion und halte dafür, daß die Reihenfolge der Abstimmungen die ist, daß wir mit dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck anfangen, welcher sich von der Vorlage am weitesten entfernt, — demnächst, falls der Antrag nicht angenommen werden sollte, eine eventuelle Vortrage auf den eben erhobenen Unterantrag des Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck stellen, in dem Antrage Dr. Meyer und Genossen statt „Zuchthaus oder" zu sagen: „Gefängniß oder", und je nach dem Ausfalle dieser Abstimmung unter Annahme des Freiherr von Hoverbeck'schen Amendements oder unter Ablehnung desselben den Antrag Dr. Meyer zur Abstimmung bringen. Würde auch der abgelehnt, so würde ich allerdings nicht die Vorlage zur Abstimmung bringen können; denn in der Vorlage stehen die Worte „mit dem Tode", die mit dem in der Generaldebatte gefaßten Beschluß für die zweite Lesung unvereinbar sind.

(Zustimmung.)

Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck geht dahin, in § 78 den Schluß, das heißt die Worte, welche hinter den Worten „wegen Hochverraths" folgen, zu fassen wie ich jetzt lese:

mit lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Diejenigen Herren, die in dieser Fassung den § 78 annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Das Sousamendement des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck geht dahin, in dem Antrage der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen zu § 78 (Nr. 58 der Drucksachen II. 1.) an die Stelle des Wortes „Zuchthaus" zu setzen „Gefängniß".

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Dr. Meyer'schen Antrages diesem Sousamendement des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen — dessen beide Stücke ich zusammenfassen muß — geht dahin, statt der Worte „mit dem Tode bestraft" zu setzen:

> mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.
>
> Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.
>
> Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Diejenigen Herren, die diese Fassung des § 78 annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen: Diejenigen Herren, die der eben verlesenen Fassung des § 78, wie sie die Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen in Nr. 58. II. 1. der Drucksachen vorgeschlagen haben, nicht zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß jetzt die Majorität steht, d. h., daß auch diese Fassung des § 78 die Zustimmung des Hauses nicht gefunden hat, daß überhaupt keine Fassung für den § 78 beschlossen ist.

(Sensation.)

Der Abgeordnete Freiherr von Patow erhebt den Vertagungsantrag. Ich frage, ob derselbe unterstützt wird, und bitte diejenigen, die ihn unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 11 Uhr beginnen zu lassen und auf die Tagesordnung zuvörderst zu stellen — es handelt sich um die Tagesordnung eines Mittwochs: — die Interpellation des Abgeordneten Dr. Hirsch, die neulich mit Zustimmung der verbündeten Regierungen für den morgenden Tag ausgesetzt wurde und die ich darum ausnahmsweise auf die Tagesordnung stelle, während die Herren wissen, (wenigstens größtentheils wissen), daß Interpellationen an sich gar nicht auf die Tagesordnung gestellt werden! — Der Antrag der Abgeordneten Lasker und Genossen wird auf die Tagesordnung nicht kommen, die Antragsteller selber wünschen es nicht, wohl aber setze ich dann zu zweit auf die Tagesordnung den ersten Bericht der Petitions-Kommission und endlich drittens die Fortsetzung der heutigen Diskussion über das Strafgesetzbuch. Ich werde auf alle Fälle noch einen Abschnitt, den fünften zu den vieren hinzufügen, die auf der heutigen Tagesordnung stehen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 35 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

Digitized by Google

21. Sitzung.

am Mittwoch den 16. März 1870.

Beurlaubungen. — Interpellation der Abgeordneten Hirsch und Genossen, betreffend gewerbliche Verhältnisse. — Erster Bericht der Petitionscommission. Petition No. 22 des Abl in Rastenburg. Dieselbe wird dem Bundeskanzler zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung überwiesen. Petition No. 46 der Emma Markus zu Dyrgallen. Dieselbe wird dem Bundeskanzler zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung überwiesen. Petition No. 15 des Oberpostsecretairs Sauermann in Breslau. Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen. Petition No. 50 des Holzhändlers Heede zu Gimte. Der Antrag der Kommission wird angenommen. Zur Erörterung im Plenum nicht geeignete Petitionen. — Zweite Berathung des Strafgesetzbuches, Theil II, Abschnitt I, Hoch- und Landesverrath § 79.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11¼ Uhr.

An den Plätzen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe für Preußen: der Bundeskanzler Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister Dr. Leonhardt; Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück; General-Postdirektor von Philipsborn. Sachsen: Staatsminister Freiherr von Friesen. Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. Sachsen-Weimar-Eisenach: Staatsminister von Wydorf. Oldenburg: Staatsrath Buchholz. Braunschweig: Ministerresident Dr. von Liebe. Die Bundeskommissarien: Präsident Dr. Friedberg; Oberpostrath Fischer; Geheimer Regierungsrath von Puttkamer; Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung ist Unwohlseins halber der Abgeordnete Graf von Bethusy-Huc entschuldigt.

Der Abgeordnete Dr. Detker sucht wegen andauernder Krankheit einen achttägigen —, und der Abgeordnete von Salza und Lichtenau aus demselben Grunde einen vierzehntägigen Nachurlaub nach; der letztere Abgeordnete hat seinem Gesuch ein ärztliches Attest beigefügt. Wenn mir nicht widersprochen wird, erkläre ich beide Urlaube für bewilligt.

Die Interpellation der Abgeordneten Freiherr zur Rabenau, Graf zu Solms-Laubach, Buff und Anderer wird erst am nächsten Mittwoch zur Beantwortung gelangen; wir können daher jetzt in die Tagesordnung eintreten: deren erste Nummer

die Interpellation der Abgeordneten Dr. Hirsch und Genossen (Nr. 52 der Druckſachen)

ist.

Der Herr Interpellant hat das Wort zur Begründung der Interpellation.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren! Wenn die von mir gestellte Interpellation in ungewöhnlicher Weise vier verschiedene Anfragen umfaßt, so möchte die Rechtfertigung dafür in der fast gleichen Dringlichkeit dieser Anfragen und in ihrer großen inneren Verwandschaft zu finden sein. In der That beziehen sich dieselben sämmtlich auf Gegenstände, welche mit der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes als nothwendige Ausführungen oder Ergänzungen in Verbindung stehen, welche auf Reichstagsbeschlüssen beruhen und deren Erledigung von den Arbeitern im Norddeutschen Bunde auf's Sehnlichste herbeigewünscht wird.

Der erste und wichtigste dieser Gegenstände ist das System derjenigen Anstalten, welche man gewöhnlich als industrielle Unterstützungskassen bezeichnet, die aber richtiger wohl den Namen „gegenseitige Arbeiterversicherungskassen“ verdienten. Diese Kassen beruhten, wie Sie wissen, in dem größten Theil des Norddeutschen Bundes auf dem gesetzlichen Zwange, einer bestimmten Kasse anzugehören. Die neue Gewerbeordnung hat diesen Zwang im Princip beseitigt, sie hat sich aber auch nicht für absolute Freiheit ausgesprochen, sondern unter vorläufiger Belassung der Landesgesetze die Regelung dieser Angelegenheit einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten. Der Hohe Reichstag hat in dieser Beziehung auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker folgende Resolution gefaßt:

> Den Bundeskanzler aufzuordern:
> dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welcher Normativbedingungen für die Errichtung von Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter anordnet, und die Beitrags- und Beitrittspflicht der unselbstständigen Arbeitnehmer, sowie die Beitragspflicht der Arbeitgeber regelt.

In dieser Resolution, meine Herren, ist zweierlei ausgesprochen: erstens, daß statt der bisherigen Konzessionspflicht das System der Normativbedingungen eingeführt werden soll; zweitens, daß die Sache äußerst dringlich ist. Meine Herren, diese Beschlüsse wurden von den Arbeitnehmern mit der größten Befriedigung aufgenommen; sie hofften in der Zwischenzeit bis zu dieser Session bewiesen zu können, daß die deutschen Arbeiter gewillt und im Stande sind, die genossenschaftliche Selbsthilfe auf dem Gebiete des Versicherungswesens ebenso erfolgreich durchzuführen, wie dies bei den wirthschaftlichen Genossenschaften anerkanntermaßen gelungen ist. Und, meine Herren, soweit es an den Arbeitern lag, haben sie den Beweis auch wirklich geführt; sie haben eine Reihe von Kranken-, Begräbniß- und Invalidenkassen reiflich berathen und provisorisch begründet, die nach dem Urtheil vieler Sachverständigen durch ihre rationelle Basirung und durch ihre rationale Ausbreitung vor den bisherigen Zwangskassen einen sehr bedeutenden Vorzug haben. Tausende von Mitgliedern sind bereits beigetreten, haben ihre Beiträge bezahlt und eine sehr große Zahl wartet nur auf den Augenblick, wo durch Bestätigung dieser neuen Kassen ihnen die Möglichkeit gewährt wird, aus den bisherigen mangelhaften Kassen auszutreten, da sie nicht im Stande sind, mit ihren geringen Lohnsätzen zu zwei Kassen zugleich zu steuern. Leider aber ist hauptsächlich — ich kann es wohl sagen — durch die langsame und umständliche Behandlung der Sache von Seiten der Landesbehörden eine Bestätigung solcher Kassen bisher noch nicht erfolgt; Statuten, die im September vorigen Jahres zur Genehmigung eingereicht worden, haben bis zum heutigen Tage noch keinen Bescheid erlangt. Ja, meine Herren, die königliche Regierung zu Magdeburg hat ein ihr zur Genehmigung überreichtes Lokalstatut aus dem Grunde nicht bestätigt, weil dasselbe nicht die Verpflichtung enthalte, daß sämmtliche Arbeitnehmer dieser Branche der Kasse beitreten müßten; was vollständig gegen die Tendenz, gegen den Buchstaben des Gesetzes ist, und auf welcher Grundlage überhaupt freie Kassen niemals genehmigt werden könnten.

Meine Herren, von allen Seiten muß anerkannt werden, daß der hierdurch bewirkte Zustand der gewerblichen Unterstützungskassen ein widerspruchsvoller, ein chaotischer und auf irgend längere Dauer unerträglicher ist. Die Bundesgesetzgebung hat aus dem Gebäude der Zwangskassen den Eckstein herausgenommen, die Landes- und Lokalbehörden dagegen suchen durch äußerliche Stützen das Gebäude aufrechtzuerhalten. Die Folge davon ist, daß weder die alten noch die neuen Kassen sich konsolidiren und den so dringenden Bedürfnissen der arbeitenden Klassen Genüge leisten können. Es ist, meine Herren, auch von Seiten der Behörden eine Unsicherheit zu bemerken, als ob sie im Finstern tappten; fast in jeder Stadt werden andere Maßregeln ergriffen, in der Hauptstadt selbst sind verschiedenartige Auffassungen auf einander gefolgt, und erst vor wenigen Tagen wurde vom hiesigen Magistrat eine Verordnung erlassen, wonach

Digitized by Google

zur Aufrechterhaltung dieser morschen Gebäude der Zwangskassen die Arbeitgeber zur Beitreibung der Beiträge auf dem Wege der Lohnbeschlagnahme ermächtigt und verpflichtet werden, eine Vorschrift, die von dem preußischen Herrn Handelsminister genehmigt ist, die aber meiner Meinung nach mit dem Lohnbeschlagnahmegesetz, welches wir in der vorigen Session beschlossen haben, im vollsten Widerspruche steht.

Meine Herren, es ist dringend nöthig, daß dieser Zustand bald möglichst ein Ende nimmt. Die Verhältnisse der Arbeiter werden durch einen solchen Zustand auf das empfindlichste geschädigt, sie verlieren das Vertrauen sowohl zu den alten wie zu den neuen Kassen, sie werden mit Mißtrauen gegen den Einfluß der Bundesgesetzgebung erfüllt, und vor allen Dingen lähmt man ihnen die Kraft einer freien Initiative, welche allein ermöglicht, daß sie ihre Zustände selbstthätig bessern. Meine Herren, es ist insolge dessen auf allen Seiten in Arbeiterkreisen, welcher Richtung sie angehören mögen, der dringendste Wunsch nach gesetzlicher Regelung dieser Angelegenheit. Wir glauben, meine Herren, daß es durchaus nicht so schwierig sein kann, hierin etwas Zweckmäßiges festzustellen, hierin ein richtiges System aufzufinden. Noch vor einigen Tagen, meine Herren, hat der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts auf eine andere Interpellation geantwortet, daß in Bezug auf die Aktiengesellschaften der Bundesrath davon ausgehe, daß die Konzessionspflicht derselben und das administrative Aufsichtsrecht des Staats beseitigt werde. Nun, meine Herren, ich kann nicht denken, daß beim Hohen Bundesrath in Bezug auf diese Kassen eine andere Auffassung herrschen könnte, als in Bezug auf Aktiengesellschaften, es würde so viel dahin heuten, daß man den Arbeitgebern Recht ist, für die Arbeitnehmer nicht billig findet, daß man die Arbeitnehmer noch für unreif, noch für bevormundungsbedürftig erklärt. Meine Herren, die Arbeitnehmer aber gerade haben bewiesen, daß eine derartige Anschauung nicht am Platze ist.

Dieselben Arbeiter, denen man regierungsseitig die volle Freiheit gewährt hat, sich in wirthschaftlichen Genossenschaften zu vereinigen, Vorschuß-, Konsum-, Produktiv-Genossenschaften mit dem Rechte ihrer ganzen Existenz, mit Solidarhaft zu begründen, die werden auch wohl für tüchtig erkannt werden müssen, die weit einfacheren Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit beruhend, zu begründen. Und, meine Herren, blicken wir nach dem Auslande, so finden wir, daß das System der Normativbedingungen, der Freiheit dieser Kassen sich vollständig bewährt hat. Ich hatte schon in voriger Sitzung die Ehre Ihnen die Zahlen, die uns aus England zugekommen sind, mitzutheilen; es geht daraus eine außerordentliche Blüthe des Arbeiterversicherungswesens gerade in England hervor. Ich glaube, daß es deshalb durchaus zweckmäßig wäre, sich wesentlich auf diese Erfahrungen zu stützen und, gleich der englischen Gesetzgebung, die Freiheit und Selbstständigkeit in das Kassenwesen einzuführen.

Meine Herren, in Bezug auf die drei übrigen Punkte kann ich mich sehr kurz fassen. Die Frage der Zuchthausarbeit hat seit der vorigen Session keineswegs an ihrer Dringlichkeit verloren. Die Klagen über Verletzung der Privatinteressen häufen sich mehr und mehr; es liegen dem Hohen Reichstage jetzt so viel ich weiß, zwei Massenpetitionen vor, worin über den Einfluß der Zuchthausarbeit schwer geklagt wird. Meine Herren, um Mißverständnisse zu verhüten, bemerke ich ausdrücklich, daß es sich von unserer Seite keineswegs darum handeln kann, die Beschäftigung der Sträflinge überhaupt zu beseitigen, sondern nur die Art ihrer Anwendung und Ausbeutung, in sofern sie den wirthschaftlichen Interessen entgegen steht. Es ist in dieser Beziehung durch die Petitionen reichliches Material gegeben worden und wir hoffen, daß durch das uns verheißene officielle Material von Seiten des Hohen Bundesrathes es ermöglicht werden wird, die Sache zu einer befriedigenden Erledigung zu führen.

Meine Herren, auch die Frage der Haftpflicht der Unternehmer für Leben und Gesundheit der Arbeiter ist wiederholt von dem Hohen Reichstage in ihrer vollen Dringlichkeit und Wichtigkeit anerkannt worden. Schon in der vorigen Session hat der Reichstag auf die Petition der Herren Biedermann und Genossen beschlossen, dieselbe dem Bundesrathe zur Berücksichtigung zu überweisen. In dieser Petition, meine Herren, ist wie ich glaube, unwiderleglich nachgewiesen, daß die deutsche Gesetzgebung in Beziehung auf diese Haftpflicht, in Beziehung auf die Entschädigung der Arbeiter die größten Lücken hat. Es ist darin gesagt worden, daß es eine rechtliche, eine soziale und eine politische sittliche Pflicht ist, für den ausreichenden Schutz die Gefährdeten durch ein Entschädigungsgesetz Sorge zu tragen. Ich hoffe, daß der Bescheid der uns heute wird, auch in der Beziehung befriedigend ausfällt.

Der letzte Punkt endlich, meine Herren, ist ein rein formaler und kann sich am Wichtigkeit mit den andern nicht messen, er ist aber trotzdem dringlich, weil er ohne ihn die wirkliche Ausführung der Gewerbeordnung nicht möglich ist. § 155 der Gewerbeordnung schreibt vor: „Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde u. s. w. zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht." Meine Herren, bis jetzt ist diese Bekanntmachung nicht erfolgt und bei dem praktischen Gebrauch der Gewerbeordnung weiß also eigentlich Niemand, wer die hier so vielfach bezeichneten Behörden sind, an die er sich zu wenden hat.

Meine Herren, ich schließe mit dem Wunsche, daß der Hohe Bundesrath die viel gerühmte Energie, die er in der Ordnung und Regelung der Verhältnisse des Norddeutschen Bundes bewiesen hat, auch auf diese dringenden Lebensfragen der Arbeiterklasse ausdehnen möge. Ich bin der Ueberzeugung, daß der Hohe Reichstag derartige Vorlagen willkommen heißen und ihnen die eingehendste Aufmerksamkeit widmen wird.

(Bravorufe!)

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, in Beziehung auf den ersten Punkt der Interpellation kann ich auf die Thatsachen, auf welche der Herr Interpellant bei der Begründung seiner Interpellation hingewiesen hat, nicht antworten, sie sind mir nicht bekannt und ich kann nur konstatiren, daß in Beziehung auf die von ihm hervorgehobenen Punkte irgend eine Beschwerde oder Anfrage an das Bundeskanzler-Amt nicht gerichtet worden ist. Was die Sache selbst anlangt, so hat der Bundesrath auf die vom Reichstag beschlossene auf Erlaß eines Gesetzes über die Errichtung von Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen bezügliche Resolution seinerseits beschlossen, zunächst die sämmtlichen Bundesregierungen um eine Mittheilung über die bei ihnen bestehenden Verhältnisse, über die bei ihnen bestehenden Kassen, über die Gesetze, die die Materie regeln, zu ersuchen. Diese Mittheilungen sind erfolgt und es ist nachdem sie erfolgt waren, der Entwurf eines Gesetzes über diesen Gegenstand ausgearbeitet worden, welcher, wie sich voraussetzen darf, in kurzer Zeit dem Bundesrathe vorgelegt werden wird.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist ebenfalls auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes, des Ersuchen an sämmtliche Bundesregierungen gerichtet worden, sich über die Einrichtungen, welche bei ihnen hinsichtlich der Zuchthausarbeit bestehen, gegen das Bundeskanzler-Amt zu äußern. Diese Aeußerungen sind erfolgt, ihr Inhalt hat nicht Veranlassung gegeben, von Seiten des Bundeskanzler-Amtes eine Initiative in der Sache zu ergreifen. Die Mittheilung der eingegangenen Nachrichten an den Reichstag wird, wenn es gewünscht wird, erfolgen.

Was die Frage der Haftpflicht der Unternehmer für Leben und Gesundheit der Arbeiter bei Bergwerken u. s. w. anlangt, so hat sich der Bundesrath mit dieser Frage eingehend beschäftigt. Auf den von seinem Ausschuß für Justizwesen erstatteten Bericht hat der Bundesrath beschlossen, den Herrn Bundeskanzler um Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzes zu ersuchen. Die Königlich preußischen Herren Minister für Handel und für Justiz haben die Ausarbeitung eines solchen Entwurfs übernommen und nach den von mir eingezogenen Nachrichten steht die Mittheilung dieses Entwurfs in den nächsten Tagen bevor.

Was endlich den vierten Punkt betrifft, so muß ich annehmen, daß der vollständig erledigt ist. Die sämmtlichen Bundesregierungen haben auf Ersuchen des Bundeskanzler-Amtes ihm diejenigen Verfügungen mitgetheilt, welche sie zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassen haben, Verfügungen, welche, soweit mir erinnerlich ist, ohne Ausnahme, sei es in den Gesetzblättern der betreffenden Staaten, sei es in den Amtsblättern, sei es in sonstigen amtlichen Organen publicirt sind. In

Digitized by Google

diesen Ausführungsverfügungen zur Gewerbeordnung sind, soweit mein Gedächtniß reicht, überall diejenigen Behörden bezeichnet, deren Bezeichnung in dem Schlußparagraphen der Gewerbeordnung vorgesehen ist.

Präsident: Wir kommen zur zweiten Nummer der Tagesordnung,

dem ersten Berichte der Petitionskommission,
Nr. 51 der Druckſachen.

Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis und der Herr Oberpostrath Dr. Fischer werden, und zwar der erstere der Berathung über die Petition des Buch- und Steindruckereibesitzers Ahl in Rastenburg, — der andere der Berathung über die Petition des Oberpostsekretärs a. D. Sauermann in Breslau als Kommissarien des Bundesrathes der heutigen Sitzung beiwohnen.

Die erste Petition, um die es sich handelt, ist die des Buch- und Steindruckereibesitzers Ahl in Rastenburg in Ostpreußen um Deklarirung des § 1 des Gewerbegesetzes für den Norddeutschen Bund. Der Antrag der Kommission ist auf Seite 6 des Berichtes unten abgedruckt.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter der Kommission das Wort im Eingange der Debatte nehmen will?

Berichterstatter Abgeordneter **Albrecht:** Ich darf mir das Wort wohl vorbehalten, bis Widerspruch erfolgt.

Präsident: Dann eröffne ich die Debatte über die Petition und den Antrag der Kommission und gebe dem Abgeordneten Biggers (Berlin) das Wort.

Abgeordneter **Biggers** (Berlin): Meine Herren! Meine Freunde auf dieser Seite des Hohen Hauses sind mit dem Antrage der Kommission nicht einverstanden, welcher davon ausgeht, daß die Bestimmungen der Landespreßgesetze über die Verpflichtung der Herausgeber periodischer Druckschriften zur Kautionsleistung durch die Gewerbeordnung nicht aufgehoben seien. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß diese Kautionspflicht durch die Bundesgewerbeordnung aufgehoben ist, und werden daher gegen diesen Antrag stimmen. Wir würden auch, wenn ein die Kautionspflicht beseitigender Antrag von einer andern Seite käme, diesen gern unterstützen, immer wie es nur aus Opportunitäts-Rücksichten unterlassen haben, einen solchen positiven Antrag zu stellen. Ich erlaube mir nun die Ansicht unserer politischen Freunde mit wenigen Worten zu vertheidigen.

Ich stimme mit der Auffassung der Kommission darüber völlig überein, daß ein Unterschied zu machen ist zwischen gewerbepolizeilichen Beschränkungen und rein polizeilichen, die Ordnung des Gewerbes regelnden Bestimmungen. Ich bin auch darin mit der Ansicht der Kommission einverstanden, daß die gewerbepolizeilichen Bestimmungen in so weit aufgehoben sind, als nicht durch die Gewerbeordnung des Bundes ein Anderes festgesetzt ist. Ich stimme ferner damit überein, daß die rein polizeilichen Beschränkungen der Gewerbe, trotz der Bundesgewerbeordnung bei Bestand geblieben sind. Ich bin auch der Ansicht, daß die prespolizeilichen Bestimmungen in Bezug auf die Pflichtexemplare, in Bezug auf die Nennung eines verantwortlichen Redakteurs u. s. w. — daß auch diese bei Bestand geblieben sind, indem sie zu den rein polizeilichen Bestimmungen gehören. Dagegen kann ich die Bestimmung über die Kautionspflicht nicht zu den rein polizeilichen Bestimmungen rechnen, sondern bin der Ansicht, daß dieselben zu den gewerbepolizeilichen Bestimmungen gehören, und daß folglich, da nach der Gewerbeordnung eine solche Beschränkung nicht mehr stattfindet, diese Bestimmungen über die Kautionspflicht aufgehoben sind. Meine Herren, Sie werden mir zugeben, daß derjenige, welcher eine Zeitung oder eine periodische Zeitschrift herausgiebt, im Sinne der Gewerbeordnung ein Gewerbe betreibt, und Sie werden mir ferner zugeben, daß er diese Zeitung oder Zeitschrift nicht eher herausgeben kann, als bis er die Kaution geleistet hat. Es handelt sich also nicht um eine Bedingung der Ausübung des Gewerbes, sondern es handelt sich um eine Beschränkung des Betriebes des Gewerbes selbst. Derjenige also, der eine Zeitung herausgeben will, muß zuvor die Kaution bestellt haben, eher kann er überhaupt die Zeitung nicht herausgeben. Das ist aber eine unzulässige und durch die Gewerbeordnung nicht gerechtfertigte Beschränkung des § 1 des Gewerbegesetzes.

Wie gefährlich überdies eine solche Auslegung ist, geht daraus hervor, daß durch die Verpflichtung zur Kaution eine Menge Leute wegen ihrer Vermögensverhältnisse davon ausgeschlossen sind, eine Zeitung oder Zeitschrift herauszugeben. Und wenn Sie sich ferner die Konsequenzen denken, daß etwa durch Polizeigetze die Kautionen bedeutend erhöht werden, oder daß vielleicht auch andere Personen als diejenigen, welche eine Zeitschrift herausgeben, zur Kautionsleistung angehalten werden können, dann werden Sie zugeben, daß der § 1 des Gewerbegesetzes vollständig von der Gnade und Barmherzigkeit der Polizei abhängt.

Meine Herren, es ist von Seiten des Vertreters des Bundeskanzler-Amts nach dem Kommissionsbericht der Einwand gemacht worden, daß, wenn man entscheide, wie der Petent es verlange, dann alle bau-, feuer-, sicherheits- und sittenpolizeilichen Bestimmungen der Landesgesetze hinsichtlich des Gewerbebetriebes konsequenter Weise auch wegfielen. Meine Herren, aus dem, was ich schon gesagt, geht hervor, daß dies nicht richtig ist, indem die Bestellung der Kaution keine reine polizeiliche Angelegenheit ist. Außerdem würde eine solche Konsequenz nur dann stattfinden, wenn etwa für andere Gewerbe ähnliche Kautionsverpflichtungen bestanden hätten. Ich will einmal annehmen, daß z. B. ein Tischler Kaution zu bestellen gehabt hätte, weil er ein feuergefährliches Gewerbe betreibt, und daher möglicherweise ein kulposer oder doloser Brandstifter werden kann. Das würde die Analogie sein, und wenn eine solche Bestimmung existirt hätte, dann würde diese Kaution freilich auch in Wegfall gekommen sein.

Meine Herren, die Kaution ist auch nicht bloß lediglich zu dem Zwecke bestellt, um die Vollziehung des Urtheils sicher zu stellen, sondern sie hat noch einen ganz anderen Zweck, was schon daraus hervorgeht, daß diese Kautionsverpflichtung von dem früheren Bundestage ausgegangen ist, der ganz andere Absichten damit hatte. Der wollte in der That beschränkend eingreifen, er wollte den Kreis derjenigen beschränken, die das Gewerbe betreiben, eine Zeitung herausgeben, und er wollte außerdem die Aengstlichen damit schrecken, damit sie nicht etwa ein Preßvergehen begingen. Daß, meine Herren, war die Absicht des Gesetzes. Im Uebrigen stehe ich ja mit meiner Ansicht auch nicht allein. Die oldenburgische Regierung hat diese Bestimmung der Gewerbeordnung in ganz analoger Weise interpretirt, wie ich sie interpretire. Die oldenburger Regierung hat durch Ministerialerlaß vom 11. Januar d. J. die Kautionsverpflichtung aufgehoben und sämmtliche Kautionen wieder zurückgegeben;

(Bravo!)

sie hat sich darüber in ähnlicher Weise ausgesprochen wie ich es heute gethan habe. Es steht nämlich in der Motivirung oder Erklärung, die der oldenburgische Herr Bevollmächtigte in der Kommission abgegeben hat, daß dem Ministerialerlaß vom 11. Januar die Auffassung zum Grunde gelegen habe, daß das Verlangen einer vorgängigen Kautionsleistung bei beabsichtigter Herausgabe periodischer Druckschriften nicht wohl lediglich als eine die Ausübung des Gewerbes regelnde polizeiliche Vorschrift, wie die Nennung des Redakteurs, Mitsetzung von Pflichtexemplaren u. dergl., vielmehr als eine den Gewerbebetrieb beschränkende Vorbedingung nach Analogie der Forderung einer persönlichen Qualifikation anzusehen sei. Das ist also derselbe Grund, nur in anderer Form, den ich dafür angegeben habe. Der Herr Vertreter des Bundeskanzler-Amts hat nun zwar sich dahin ausgesprochen, daß eigentlich alle Regierungen über diese Angelegenheit einig wären, und daß auch die oldenburgische Regierung früher eine andere Ansicht gehabt habe. Meine Herren, ich will das zugeben; was folgt aber daraus? Es folgt daraus, daß die oldenburgische Regierung ihren früheren Irrthum eingesehen hat, denn, wenn sie früher eine entgegengesetzte Ansicht gehabt hat, so ist es um so wichtiger, daß sie jetzt sagt: die frühere Ansicht war irrthümlich, die Kautionspflicht ist durch die Gewerbeordnung aufgehoben. Ein anderer Grund, der wahrscheinlich auf jener Seite des Hauses (rechts) ein großes Gewicht haben wird, ist der, daß die mecklenburgische Ritter- und Landschaft nach reiflichen Prüfung der bestellten Kommission sich ganz in dem-

Digitized by Google

selben Sinne ausgesprochen hat, wie dies seitens der oldenburgischen Regierung geschehen ist.

(Hört! links.)

Und noch weiter, meine Herren, bringe ich soeben in Erfahrung, daß im Amtsblatt der mecklenburgischen Regierungen die Kautionspflicht für Zeitungen infolge der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes aufgehoben worden ist.

(Hört! hört! links.)

Meine Herren, was würde nun die Folge sein, wenn Sie den Antrag der Kommission annehmen? Die Folge würde sein, daß die oldenburgische Regierung und die mecklenburgischen Regierungen die Kautionspflicht wiederum einführen müßten.

(Hört! hört!)

Die oldenburgische Regierung hat nur durch einseitigen Ministerial-Erlaß ohne Mitwirkung der Stände die Aufhebung der Kautionspflicht eingeführt; es würde also hier der Rechtsgrund für die Aufhebung der Kautionspflicht fortfallen, und letztere wiederum eingeführt werden müssen.

Nun, meine Herren, gestehe ich zu, daß in den Motiven zur Gewerbeordnung allerdings gesagt ist, daß die Kautionspflicht beibehalten werden soll; es heißt dort: die rein polizeilichen Bestimmungen bleiben bestehen, wie z. B. die Kautionspflicht, die Hinterlegung eines Pflichtexemplars u. s. w. Aber, meine Herren, die Motive sind doch unmöglich Gesetz für uns, und könnten höchstens in zweifelhaften Fällen die Motive vielleicht die Entscheidung geben. Wenn Sie aber mit mir der Ansicht sind, daß die Kautionspflicht die Bestimmungen des § 1 unserer Gewerbeordnung verletzt, dann dürfen Sie sich durch die Motive nicht bestimmen lassen, anders zu urtheilen.

Meine Herren, Sie werden mir zugeben, daß es für die Herausgeber von Zeitungen eine ganz exorbitante Anforderung ist, wenn sie für ein Verbrechen, das sie möglicherweise einmal begehen können, eine Kaution hinterlegen sollen, um für den Fall, daß eine Verurtheilung erfolgt, die Vollstreckung der Strafe zu sichern. Mit demselben Recht, meine Herren, könnten Sie den Wahlspruch der Theologen annehmen: quisquis praesumitur malus, könnten also ebenso gut von jedem einzelnen, einerlei ob er vielleicht eine konfiscirte Physiognomie hat oder nicht, sagen: du könntest möglicherweise einmal ein Verbrechen begehen, darum mußt du uns Kaution stellen.

Meine Herren, es handelt sich ja bei der ganzen Frage gar nicht um ein Parteiinteresse, ich bin daher überzeugt, daß ich auf jener Seite des Hauses (rechts) Unterstützung finden werde, denn die konservative Presse wird ja durch eine solche Kautionsleistung ebenso gut benachtheiligt als die liberale Presse. Es kann also nicht in Ihrem Interesse liegen, daß eine solche exorbitante Vorschrift fortbesteht. Meine Herren, Sie haben schon manchen Gewerbezopf beseitigt, beseitigen Sie auch diesen Kautionszopf, der uns noch dazu die obersten Censur- und Polizeibehörden Deutschlands, den alten Bundestag, in sehr unangenehme Erinnerung bringt.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheimer Rath Dr. Michaelis hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Meine Herren! Auf die letzten Argumente des Herrn Vorredners werde ich wohl nicht nöthig haben, näher einzugehen. Es handelt sich hier nicht um die Frage, ob die Einführung der Zeitungskaution oder die Beibehaltung derselben der einen oder anderen Seite dieses Hauses wünschenswerth sei, sondern es handelt sich um die Frage, was in dem vorliegenden Falle Gesetz ist, was der Bundesrath und der Reichstag durch den § 1 der Gewerbeordnung hat ausdrücken, und als Rechtsgutsatz im Norddeutschen Bunde herstellen wollen. Sie wissen Alle, daß die Feststellung der Grenzen der Gewerbepolizei eine sehr schwierige war, und daß es bei der zweiten Vorlegung des Gewerbeordnungs-Entwurfs als ein besonderer Vortheil erachtet wurde, daß durch die Aufnahme der auf die privaten, exklusiven Gewerberechtigungen bezüglichen Paragraphen es erleichtert wurde, den § 1 der Gewerbeordnung so zu fassen, daß er sich nur auf die persönliche Berechtigung zum Gewerbebetriebe bezog. Es ist in den Motiven damals ausführlich dargelegt worden, daß eben hier die Grenze zwischen der Gewerbepolizei und der allgemeinen Polizei gezogen sei. Es ist in den Motiven mit besonderem Nachdruck dargelegt worden, daß gerade die über die „Ordnung der Presse" bestehenden Bestimmungen diejenigen Bedingungen sind, bei welchen es sich nicht um die Zulassung zum Gewerbebetrieb, sondern um die Vorbedingungen zur Publikation von Presserzeugnissen handelt, Vorbedingungen, welche erfüllt werden müssen vor Publikation von Presserzeugnissen, möge dieselbe im Wege des Gewerbebetriebes erfolgen, oder möge sie sich nicht als Betrieb eines Gewerbes qualificiren. Es können auch Zeitungen und Zeitschriften herausgegeben werden, ohne daß die Herausgabe sich als Gewerbebetrieb qualificirt; sie können an Theilnehmer und an eine Gesellschaft, ja ganz allgemein verschenkt werden. Sie werden dies nicht als einen Gewerbebetrieb erachten, und nach den bestehenden Preßgesetzen würde die Kautionspflicht dennoch eintreten. Dies ist der entscheidende Punkt, um die Gewerbepolizei sich trennt von der allgemeinen Polizei, und da unter diese Kategorie von Bestimmungen, die alle Thätigkeiten, mögen sie gewerbliche, oder mögen sie nichtgewerbliche sein, betrifft, gerade die Kautionspflicht der Zeitungen fällt, so ist die Auslegung des § 1 der Gewerbeordnung in Bezug auf diesen Fall durchaus nicht zweifelhaft. Der Herr Vorredner behauptet allerdings, die Motive hätten nur dann herangezogen werden können zur Interpretation des Gesetzentwurfs, wenn derselbe in seiner Auslegung zweifelhaft gewesen wäre; ich glaube, daß hier die Voraussetzung für zweifelhaftigkeit allerdings nicht zutrifft; ich glaube aber auch, daß wenn bei der Vorlegung des Gewerbegesetzentwurfs über diese Bestimmung die Motive sich auszuführlich ausließen, daß es dann damals Sache des Herrn Vorredners war, wenn er glaubte, dem § 1, wie er lag, eine andere Auslegung vindiciren zu können, dies bei der Berathung der Gewerbeordnung vorzubringen, nicht aber jetzt, nachdem zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage über den Sinn des § 1 der Gewerbeordnung, wie er damals vorgelegt wurde, eine Uebereinstimmung stattgefunden hat — finden wir Seitens des Reichstags namentlich sein Widerspruch gegen diesen Theil der Motive erfolgt ist, — die Bedeutung einer Gesetzesbestimmung, über welche damals Uebereinstimmung herrschte, noch anzufechten. Der Herr Vorredner hat sich auf die Auslegung berufen, welche die großherzoglich-oldenburgische Regierung diesem Paragraphen hat angedeihen lassen, und außerdem auf die mecklenburgische Gesetzgebung. Es ist nicht meine Aufgabe zu prüfen, in welches Verhältniß sich die Bestimmung der Gewerbeordnung zu der oldenburgischen Gesetzgebung und zu den Rechten der oldenburgischen Stände stellt. Die Petition, welche vorliegt, betrifft die preußische Gesetzgebung und die preußische Gesetzgebung in ihrem Verhältniß zur Gewerbeordnung läßt keinen Zweifel übrig. Was in Mecklenburg geschehen ist, ist geschehen in Folge eines neu erlassenen Preßgesetzes, nicht in Folge der Gewerbeordnung. Wenn schließlich der Herr Vorredner sagt, daß, wenn der Antrag auf Tagesordnung angenommen würde, nunmehr sowohl in Oldenburg als in Mecklenburg die Zeitungskaution wieder eingeführt werden müßte, so kann ich diese Konsequenz nicht anerkennen, da die großherzoglich oldenburgische Regierung ihrerseits der Loyalität ihres Vorgehens wohl sicher gewesen sein wird und in Mecklenburg ein Gesetz über diesen Gegenstand vorliegt.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, ich will darauf aufmerksam machen, daß hier doch ein großer Unterschied obwaltet zwischen den Vorlagen, wie wir sie gewöhnlich berathen haben, und zwischen der Vorlage über die Gewerbeordnung. Sie wissen Alle, daß die erste Vorlage der Bundesregierung einen ganz anders gestalteten § 1 der Gewerbeordnung hatte; dieser § 1 der Gewerbeordnung wurde von der Kommission vollkommen umgestaltet, er wurde dahin gefaßt, „daß Niemandem Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen, ein Gewerbe zu begründen, es seien denn solche, die in dem vorliegenden Gewerbegesetz ausdrücklich statuirt wären." Diese Fassung scheint mir

Digitized by Google

ganz klar auszuschließen, daß der Herausgabe einer Zeitung irgend ein Hinderniß entgegengesetzt werde und das Hinderniß besteht ganz unzweifelhaft in der Forderung, daß die Zeitung eine Kaution zu bestellen habe, denn wer die Kaution nicht hat, kann das Gewerbe nicht betreiben. Denn, wenn der Herr Bundeskommissarius sich darauf berufen hat, daß die Motive ausdrücklich ausgesprochen hätten, daß die Regierung anderer Ansicht wäre, daß sämmtliche auf die Presse bezüglichen Gewerbesteuermungen ihre Geltung behalten sollten, so muß ich darauf doch erwidern, daß für uns damals gar keine Veranlassung war, diesen Bestimmungen der Motive zu widersprechen. Wir hatten die ganz klare, deutliche Bestimmung des Gesetzes vor Augen, es war also keine Veranlassung für uns vorhanden, den Motiven zu widersprechen. Ueber Motive stimmt eine Versammlung niemals ab und da der Vorschlag gar nicht von den Bundesregierungen ausgegangen war, sondern von der Kommission dieses Hauses, so durften wir uns sehr wohl dabei beruhigen, daß diese Motive in Bezug auf den § 1 eine Geltung nicht haben könnten. Daß ist meine feste Ueberzeugung, und ich meinerseits, von dem die Fassung, wie sie damals von der Kommission angenommen war, berührte — dieselbe Fassung wurde auch später von den Bundesregierungen angenommen — muß durchaus in Abrede stellen, daß mir bei der Abfassung dieses § 1 irgendwie ein derartiger Gedanke zu Grunde gelegen hätte. Ich kann gar nicht anerkennen, daß es nothwendig gewesen wäre, bei der Vorlage der Gewerbeordnung Widersprüche gegen die Motive zu erheben, für uns waren die Motive ganz gleichgültig. Der § 1 drückte genau aus, was wir haben wollten; er sprach sich auf das Bestimmteste aus, daß Niemandem polizeiliche Hindernisse entgegengestellt werden dürften, also war für uns keine Veranlassung zum Widerspruch vorhanden. Ich glaube daher, daß sowohl die oldenburgische Regierung vollkommen im Recht gewesen ist mit ihrer Auslegung der Gewerbeordnung und daß wir Alle Veranlassung haben, dieser Auslegung zu folgen. Ich will gleich bemerken, daß diese Bestimmung der Motive auch sehr wohl so ausgelegt werden könnte, — ich meinerseits habe sie so ausgelegt, — daß sie Bezug hätte auf andere Bestimmungen der Preßgesetze, also z. B. die Zeitungssteuer, welche in Preußen besteht; das würde ein großes Hinderniß gegen die Gewerbeordnung gewesen sein. Wenn wir in Bezug auf die Zeitungssteuer hätten Abänderung treffen wollen, dann wäre meiner Ansicht nach unzweifelhaft die Gewerbeordnung nicht zu Stande gekommen. Hier aber, mit der Kautionsstellung steht die Frage ganz anders. Der Staat als solcher hat ein unmittelbares Interesse an der Kautionsstellung nicht, er hat keinen Vortheil von der Kautionsstellung, kann bekanntlich wird ja niemals so davon Gebrauch gemacht, daß die Strafen von der Kaution eingezogen werden, sondern sie werden allemal von dem Zeitungsredakteur eingezogen, und daß der Fall, daß die Kaution für die erkannte Strafe hätte einstehen müssen, jemals vorgekommen wäre, ist mir wenigstens nicht bekannt. Also ein eigentliches Interesse an der Kaution ist für den Staat in keiner Weise vorhanden. Ich kann deshalb auch meinerseits gar nicht einsehen, warum die Regierungen sich so sehr für die Kautionsstellung interessiren. Die Regierung selbst, sowie alle Parteien, die Rechte sowohl als die Linke, werden ganz entschieden gemindert durch diese Kautionsstellung. Es liegt nämlich die Schwierigkeit darin, daß kleine Blätter sehr schwer in's Leben treten können; für größere Blätter ist es ja leicht die Kaution zu stellen; aber gerade die Gründung kleiner Blätter ist es, welche durch die Kautionsstellung vollständig unmöglich gemacht wird. Nun hat es sich auch gezeigt, daß es kaum möglich ist irgend ein kleines Blatt zu gründen, das eine erhebliche Verbreitung gewinnt. Für diejenigen Blätter, welche bereits eine große Verbreitung haben, bildet die Kaution einen Schutzzoll, weil sie das Aufkommen der kleinen Blätter vollständig verhindert. So finden die bestehenden kleinen Blätter darin ganz unzweifelhaft einen Schutz gegen die Konkurrenz neu entstehender Blätter.

(Sehr richtig! links.)

Ich kann nun meinerseits gar nicht einsehen, welches Interesse die Bundesregierungen daran haben, an der Kaution festzuhalten; das einzige Interesse, das, wie ich anerkennen muß, für die Bundesregierungen, namentlich auch für die preußische, vorhanden ist, ist festzuhalten an der Zeitungssteuer. Daß die Zeitungssteuer nicht durch den § 1 getroffen wird, das will ich zugeben, ist durch die Motive, die damals dem Entwurf beigefügt waren, genügend verhindert; aber was die Kautionsstellung angeht, so bin ich vollständig anderer Ansicht und ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, der Reichstag wolle beschließen, die Petition A dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Der Herr Vorredner hat sich erstens darauf berufen, was er in der Kommission, der vor zwei Jahren die Gewerbeordnung zur Vorberathung überwiesen wurde, sich bei der damals von ihm vorgeschlagenen Fassung gedacht hat. Ich glaube, daß das, was damals der Herr Antragsteller sich bei der Fassung gedacht hat, nicht maßgebend sein kann für die Auslegung der Gewerbeordnung, wie sie zwischen dem Bundesrath und dem Reichstage auf Grund der vorjährigen Vorlage des Bundesrathes vereinbart worden ist.

Er hat sich ferner darauf berufen, daß er sich bei den Motiven im vorigen Jahre gedacht habe, daß dabei nur die Zeitungsteuer oder ähnliches gemeint sei. Ich erlaube mir, ihm darauf zu erwidern, daß es in diesem Falle nicht auf das ankommt, was man sich bei den Motiven denken kann, wenn man sie nicht genau liest, sondern auf das, was in den Motiven steht. In den Motiven steht aber ausdrücklich folgendes:

„Nach der Fassung, welche dem § 1 in Folge der Einfügung der Bestimmungen der §§ 7 und 8 gegeben werden konnte, kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß, auch wenn die Gewerbe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Leihbibliothekare u. s. w. im § 6 des Entwurfs nicht vorbehalten werden, das Gesetz sich nur auf die Bedingungen beziehe, unter welchen der Betrieb dieser Gewerbe Jedermann gestattet ist, nicht aber auch auf die polizeilichen Vorschriften, welchen die Ausübung derselben unterworfen ist, also namentlich nicht auf in den Preßgesetzen festgestellte Bedingungen der Publikation von Druckschriften und Zeitungen, wie: Kautionsleistung, Ablieferung von Pflichtexemplaren u. s. w. u. s. w."

Ich glaube, klarer konnten die Motive nicht ausfallen.

Wenn endlich der Herr Vorredner sagte, er wisse gar nicht, welches Interesse die Bundesregierungen an der Aufrechterhaltung der Zeitungskaution haben könnten, so handelt es sich hier nicht um das Interesse, welches der Bund an dieser oder jener Einrichtung hat, sondern es handelt sich darum, daß die Gewerbeordnung so angewendet werde, wie sie gefaßt ist, wie sie gemeint ist und wie sie die gewerbliche Ordnung herbeizuführen beabsichtigt. Wenn auf Grund eines mangelnden Interesses an der Aufrechthaltung irgend einer Institution von Seiten der Bundesgewalt der Gewerbeordnung eine Auslegung gegeben werden sollte, welche bei der Fassung der Gewerbeordnung, bei dem Akte der Gesetzgebung nicht beabsichtigt worden ist, so würde damit gegen den Artikel 17 der Bundesverfassung verstoßen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Der Herr Bundeskommissar beruft sich darauf, daß es nicht darauf ankomme, was bei der Fassung des § 1 der Gewerbeordnung sich der einzelne Abgeordnete gedacht habe, sondern daß es — nicht „auf den Tenor des Gesetzes ankomme," wie man hätte denken sollen, nein: daß es — auf die Motive ankomme. Ich frage ganz einfach, meine Herren, ist denn über die Motive abgestimmt worden? Es sind eine große Anzahl Mitglieder hier im Hause, die die Motive nicht gebilligt haben, die aber den Tenor des Gesetzes angenommen haben, weil eben nach dem Bewußtsein aller gebildeten Nationen nur das Gesetz selbst nach seiner richtigen Konsequenz und Auslegung entscheiden kann. Ich bin deßhalb der Meinung, daß die Gründe, die sowohl der Abgeordnete Biggers, als der Abgeordnete von Hennig vorgebracht haben und wonach die Kautionen allerdings eine Beschränkung der Gewerbefreiheit sind, nicht erledigt sind,

Digitized by Google

und ich werde mich dem Antrage des Abgeordneten von Hennig aus diesen Gründen anschließen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren, es ist bekanntlich eine sehr reichhaltige Literatur, nicht allein deutsche, sondern auch französische und englische über die Frage vorhanden, inwiefern in konstitutionellen Staaten die Motive und die Aeußerungen bei der Berathung der verschiedenen Faktoren der gesetzgebenden Gewalt maßgebend sind für die Auslegung und Handhabung eines Gesetzes. Ich habe aber in dieser reichhaltigen Literatur, mit welcher mich zu beschäftigen ich eine besondere Veranlassung hatte, nirgends die Ansicht vertreten gefunden, daß die Motive unter Umständen auch den Text des Gesetzes zu ersehen geeignet seien.

(Hört! links.)

Die Meinungen der Gelehrten, die sich mit diesem Stoff befaßt haben, laufen alle darauf hinaus, daß, wenn der Inhalt des Gesetzes zweifelhaft ist, die Motive als Interpretationsmaterial benutzt werden dürfen. Nicht mehr und nicht weniger dürfen die Regierungsmotive benutzt werden, als wie diejenigen Aeußerungen, die innerhalb der übrigen Faktoren der gesetzgebenden Gewalt gefallen sind.

(Sehr richtig! links.)

Beide stehen darin natürlich vollkommen gleich; man müßte denn etwa von der Voraussetzung ausgehen, daß der eine Faktor der Gesetzgebung eine ganz besondere Priorität, eine ganz besondere Präponderanz über die übrigen Faktoren der Gesetzgebung habe. Davon ist aber unsere Bundesverfassung nicht ausgegangen. Ich betrachte die Regierungsmotive als eine Aeußerung desjenigen Beauftragten der Regierung, der das Gesetz hier zu vertreten hat. Ob die nun gerade gedruckt überreicht werden, oder ob der betreffende Minister oder Bevollmächtigte, wie es in anderen Staaten Sitte, und zwar eine meiner Meinung nach vorzuziehende Sitte ist, bei der Ueberreichung des Gesetzentwurfs eine mündliche Exposition über die Materie hält, das ist ganz einerlei. Also im Allgemeinen sage ich, wenn der Text des Gesetzes klar ist, und in dem vorliegenden Falle ist es so, so ist es gar nicht nöthig und unter Umständen auch gar nicht gerechtfertigt, die Motive oder die Aeußerungen der einzelnen gesetzgeberischen Faktoren oder der einzelnen Mitglieder derselben zur Interpretation heranzuziehen. Aber in dem konkreten Falle liegt die Sache noch ganz anders, nämlich der § 1 des Gesetzentwurfs ist in seiner Fassung, wie er in das Gesetz aufgenommen worden ist, gar nicht aus dem Schooße des Bundesraths hervorgegangen, sondern aus dem Schooße der Kommission, die das Gewerbegesetz berathen hat auf dem ersten Reichstag, der sich mit demselben befaßt hat. Wenn man also den Motiven ein besonderes Gewicht um deshalb beilegen will, weil die Gedanken des ersten Urhebers des Gesetzes darin enthalten seien, so wäre in dem vorliegenden Falle Urheber: die Kommission, die diese Fassung zuerst vorgeschlagen, und nicht der Bundesrath, der erst im folgenden Jahre dieselbe adoptirt hat. Jedenfalls steht aber nach dem übereinstimmenden Urtheil aller Rechtsgelehrten, die sich mit dieser Frage befaßt haben, so viel fest, daß auf keinen Fall die Motive maßgebend sein können gegen das Gesetz, d. h. gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes. Ueber die Motive — mag das Gesetz auf Vorschlag einer Kommission oder mag es aus der Initiative des Hauses oder mag es aus der Initiative der Regierung hervorgegangen sein, — unter allen Umständen werden doch von den übrigen Faktoren über die Motive keine Beschlüsse gefaßt; wie können also die Motive maßgebend sein für die andern Faktoren, die gar keine Gelegenheit gehabt haben, sich darüber zu äußern? Wenn wir bei der Gesetzgebung so zu Werke gingen, daß wir allemal sagten, wir billigten außerdem auch durch eine ausdrückliche Resolution die Motive, ja dann hätte diese Interpretation etwas für sich. Das ist aber nicht der Fall. Soviel über den einen Punkt.

Was den zweiten Punkt betrifft, so wird uns gesagt, der § 1 bezieht sich auf alle gewerbepolizeilichen Vorschriften, aber das hier ist keine gewerbepolizeiliche sondern eine allgemeinpolizeiliche Vorschrift, eine jener Vorschriften, die Jedermann treffen, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht. Das paßt nun auf den vorliegenden Fall gar nicht. Wir, die wir so glücklich sind, keine Zeitung herauszugeben, wir haben auch keine Kaution zu stellen, also trifft es nicht Jedermann, „er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht," sondern es trifft nur diese besondere Klasse von Gewerbetreibenden. Nun wird dem entgegnet, ja es giebt auch Zeitungen, die kein Gewerbe sind, die nicht lucri faciendi causa herausgegeben werden, es giebt Zeitungen, die man gratis vertheilt, es giebt Zeitungen, die nur für einen engeren Kreis geschrieben werden. Mir ist gerade keine Zeitung bekannt, die man gratis vertheilt, es müßte denn etwa die preußische Provinzialkorrespondenz sein, von der ich schon einmal etwas derart habe behaupten hören;

(Beifall links.)

ob die aber eine Kaution stellt, das weiß ich nicht, und bin auch nicht sehr geneigt, es zu glauben. Damit wäre dies Argument also schon widerlegt. Nun giebt es allerdings Blätter, die als Organe von Vereinen zunächst nur vertheilt werden an die Mitglieder des Vereins als eine Gegenleistung unter den andern Leistungen, die sie für ihren Jahresbeitrag bekommen; allein, meine Herren, diese Zeitschriften sind auch nicht der Kaution unterworfen. Ich kenne z. B. Organe landwirthschaftlicher Vereine, die in neuerer Zeit aus Anlaß der Frage der Interessenvertretung sich sehr lebhaft auch mit politischen Fragen befaßt haben, und die keiner Kaution unterworfen sind, aus keinem andern Grunde, so stelle ich mir das wenigstens vor, als weil sie keine Zeitungen im gewerblichen Sinne des Wortes sind. Daraus geht nun meiner Meinung nach hervor, daß es sich hier um eine ganz spezifische gewerbepolizeiliche Vorschrift handelt, nämlich um die Voraussetzungen und Erfordernisse zum Betriebe gerade dieses einen speziellen Gewerbes; und so hat denn auch die großherzoglich oldenburgische Regierung die Vorschrift der Handelsgewerbeordnung meiner Meinung nach mit vollkommenem Recht aufgefaßt.

Ich bin hauptsächlich deshalb für die von der Kommission abweichende Auffassung der Dinge eingetreten, weil ich fürchte, wenn wir dem Antrag der Kommission zustimmen, so ergeben sich daraus die allerfatalsten Konsequenzen; denn man kann bei einem jeden Gewerbe irgend einen Grund auffinden, warum man es für nothwendig zu halten vorgiebt, daß der Mensch, der ein Gewerbe betreiben will, allerlei Garantien, Kautionen und Bürgschaften bieten muß. Sie können durch diese Hinterthüre, sobald Sie sie öffnen, die ganze Bundesgewerbeordnung über den Haufen werfen. Sobald Sie der Territorialgesetzgebung das Recht einräumen, zu bestimmen, diese oder jene Voraussetzung ist nöthig, um dieses oder jenes Gewerbe zu betreiben, so kann sie aus allgemeinen oder aus allgemein polizeilichen Gründen z. B. sagen, ein Bannternehmer oder ein Bauführer kann möglicherweise schlimme Sachen machen in Betreff der Feuerpolizei, und deswegen verlange ich von ihm vorher eine Konzession oder eine Kaution oder ein Examen oder was sonst. Alles das läßt sich gerade so viel und gerade so wenig rechtfertigen wie der hier vorliegende Fall in Betreff der Zeitungskaution.

Das sind die Rechtsgründe, die ich für meine Auffassung geltend zu machen habe, und was die Utilitätsgründe anlangt, so wünsche ich von Herzen, daß alle Bundesregierungen so klug wären wie die oldenburgische, die eingesehen hat, daß das eine vortreffliche Gelegenheit ist, sich lästiger Erörterungen und unangenehmer Geschäfte, die im gouvernementalen Interesse gar nicht einmal von Werth sind, auf gute Manier zu entledigen.

(Beifall links.)

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren! Ich bin geneigt, der Auffassung des Herrn von Hennig beizutreten, daß es sich empfiehlt, diese Petition an den Herrn Bundeskanzler abzugeben, aber der Antrag, so wie er gefaßt ist „zur Berücksichtigung", geht mir zu weit. Ich möchte nämlich in keiner Weise, daß durch die Uebergabe dieser Petition an den Herrn Bundeskanzler

Digitized by Google

seitend des Reichstages schon eine Ansicht selbst über die Sache ausgesprochen werde. Da aber bereits ein Bundesstaat eine andere Auffassung dieses § 1 der Gewerbeordnung gezeigt hat, so scheint es mit hierdurch für und gewissermaßen geboten, da die Frage einmal angeregt worden ist, dem Herrn Bundeskanzler das Material zu geben und zwar, wie es bei der Petition B heißt: „zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung." Ich würde also den Herrn Präsidenten bitten, die Güte zu haben, in dieser Weise einen Antrag als von mir gestellt ansehen zu wollen. Einer weiteren Begründung enthalte ich mich.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungs-Rath Dr. **Michaelis**: Der vorletzte Herr Redner geht davon aus, daß der § 1 der Gewerbeordnung gar nicht vom Bundesrath herrühre, sondern von der Kommission dieses Hauses.

Meine Herren, wenn ein Gesetzentwurf hier vom Bundesrath vorgelegt wird, so sind alle einzelnen Paragraphen desselben in dem Zusammenhange dieses Entwurfs zu verstehen; wenn also die Fassung, die im Jahre vorher die Kommission des Reichstages vorgeschlagen hat, adoptirt ist, so wird sie Vorlage des Bundesraths.

Derselbe Herr Redner hat ferner bezweifelt, daß Kautionen von Zeitungen und Zeitschriften nach dem preußischen Preßgesetz erhoben würden, wenn dieselben nicht in gewerblicher Weise herausgegeben würden. Das Preßgesetz selbst läßt darüber keinen Zweifel, indem es sagt:

„Wer eine Zeitung oder Zeitschrift im monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen."

Ob er also dies als ein Gewerbe betreibt, oder die Zeitung oder Zeitschrift verschenkt, ist gegenüber der Bestimmung des preußischen Preßgesetzes vollkommen gleichgültig.

Er hat ferner gemeint, es müsse wohl deshalb die Kautionspflicht auf Zeitschriften, die nicht gewerbsmäßig vertrieben werden, keine Anwendung finden, weil ja für Zeitschriften landwirthschaftlicher Vereine, die allerdings nur an Mitglieder vertheilt werden, keine Kaution geleistet wird. Wenn er von einer solchen Zeitschrift weiß, so beruht das auf § 17 des Gesetzes, wonach von der Kautionsleistung befreit sind „Zeitungen und Zeitschriften, welche unter Ausschluß aller politischen und socialen Fragen für reine Wissenschaft, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind." Ich wiederhole, der Bestimmung des preußischen Preßgesetzes gegenüber, um das allein es sich hier handelt, kann der Inhalt des § 1 des Gewerbegesetzes durchaus nicht zweifelhaft sein, weil der § 1 des Gewerbegesetzes sich lediglich auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb bezieht, während diese Bestimmungen sich auf die Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften beziehen und denselben Jeder unterworfen ist, er mag hieraus ein Gewerbe machen oder es mag dies nicht das Kriterium der gewerblichen Thätigkeit an sich haben.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Ich muß zuerst dem Herrn Bundeskommissarius erwidern, daß er mich doch sehr stark mißverstanden hat. Ich habe keineswegs gesagt, ich habe mir dieses und jenes bei der Einbringung des Paragraphen in der Kommission gedacht, sondern ich habe nur beiläufig angeführt, daß ich an die Bestimmungen der Vorlage damals nicht gedacht habe, und darauf hat der Herr Bundeskommissarius eine große Deduktion basirt. Meine Herren, mir scheint es doch ganz klar zu sein. Der § 1 der Gewerbeordnung lautet so:

> Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Nun ist in Bezug auf die Preßgewerbe nach dieser Richtung hin in Bezug auf die Kaution keine Beschränkung, keine Ausnahme in der Gewerbeordnung zugelassen. Der Herr Bundeskommissar beruft sich für den Beweis seiner Behauptung, daß die Kautionen als Beschränkung zugelassen sein sollten, auf einen Passus der Motive zur Vorlage. Nun hat der Herr Abgeordnete Braun ganz richtig ausgeführt, daß man Motive doch nur dann zur Anwendung bringen könne, wenn die Bestimmung des Gesetzes unklar sei. Hier ist ja aber die Bestimmung des Gesetzes ganz klar: es soll keine Beschränkung, die nicht im Gesetze bestimmt ist, eintreten. Daß aber die Kautionsstellung unzweifelhaft eine Beschränkung ist, wird Niemand leugnen können; denn Kaution kann nur derjenige stellen, der das genügende Kapital dazu hat. Also es steht diese Bestimmung des preußischen Preßgesetzes genau in Widerspruch mit dem § 1. Ich glaube deshalb, selbst wenn man sich an die ganz lanthläufige Erklärung der Benutzung der Motive hält, daß es ganz unmöglich ist, gegen diesen klaren Wortlaut des Gesetzes die Motive irgendwie anzurufen, und bin daher meinerseits fest überzeugt, daß die Sache nicht so steht, wie der Herr Abgeordnete von Luck sagt. Nebenbei will ich auch noch bemerken, daß sein Antrag, der darauf hinzielt, dem Bundeskanzler Kenntniß von der Sache zu geben, ja gar nicht nöthig ist; denn der Bundeskanzler wird durch seine Räthe schon erfahren, was hier vorgegangen ist: also, was soll ein derartiger Antrag nutzen? Da könnten Sie ebenso gut über die Petition zur Tagesordnung übergehen. Einen Unterschied zwischen dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Luck und dem Kommissionsantrage kann ich meinerseits nicht finden. Dann sind wir zurückverwiesen auf die preußischen Verhandlungen; man wird in Preußen die Sache von Neuem beginnen müssen. Das Einzige, wodurch wir vielleicht einen Einfluß anüben können, ist das, daß wir uns im Sinne der Petenten aussprechen, und das bitte ich Sie auch zu thun.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren! Ich stimme im Allgemeinen mit der Auseinandersetzung meines verehrten Freundes von Hennig überein, nur weiche ich von ihm ab in Betreff des Antrages des Herrn von Luck, der mir unter allen Umständen doch lieber ist als der Kommissionsantrag; denn der Kommissionsantrag stellt ein gegentheiliges Präjudiz auf, während der Herr Abgeordnete von Luck eine Prüfung der Sache durch die Bundesbehörden doch als eine Folge unseres Beschlusses voraussetzt. Ich werde daher eventuell, wenn der Antrag des Herrn von Hennig nicht angenommen werden sollte, auch für den Antrag des Herrn Abgeordneten von Luck stimmen.

Was die letzte Ausführung des Herrn Bundeskommissarius anlangt, so kommt es auf den speziellen Inhalt der preußischen Gesetzgebung überhaupt gar nicht an; es kommt an auf die Frage: ist das allgemeine Gesetzgebung, oder ist es Gewerbegesetzgebung; regelt es die Modalitäten der Ausführung oder regelt es die Voraussetzungen und Erfordernisse zum Betriebe eines Gewerbes. Das letzte ist meiner Meinung nach offenbar bei der Kaution der Fall, und deshalb ist sie durch der § 1 des Bundesgesetzes beseitigt. Ich will nicht streiten über den Inhalt der einzelnen Paragraphen des preußischen Preßgesetzes; ich will nur bemerken, daß ich von der Art der Vollziehung gesprochen habe, und daß seitens der Bundesbehörden meiner Vermuthung, daß z. B. die Provinzialkorrespondenz einer Kaution nicht unterworfen sei, nicht widersprochen worden ist.

Es ist nun gesagt worden, die Motive seien deshalb maßgebend, weil der Gesetzentwurf ein untrennbares Ganzes gebildet, und man ihn also nur mit den Motiven acceptiren könnte. Ich erwidere darauf: wir haben den Gesetzentwurf nicht als ein untrennbares Ganzes einfach acceptirt, sondern wir haben ihn auf das Vielfältigste modificirt und verändert; wenn er also mit den Motiven ein untrennbares Ganzes war, so ist er gerade durch diese Veränderungen, welche wir mit demselben gemacht haben, von seinen Motiven getrennt worden; er ist außerhalb dieses Körpers der Motive gerückt und ein selbstständiges Individuum für sich geworden, welches man nicht setzt noch an die Quelle seines Daseins — wenn überhaupt die Motive die Quelle des § wären, was nicht der Fall ist, — zurückverweisen kann.

Präsident: Der Herr Kommissar des Bundesraths hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath **Michaelis**: Wenn der Herr Vorredner aus dem Schweigen meinerseits zu seiner Behauptung, daß die Provinzialkorrespondenz keine Kaution gezahlt habe, folgern sollte, daß diese ein Zugeständniß sei, so beruht das auf einem Irrthum; ich weiß das nicht, ich habe

Digitized by Google

ebensowenig, ob die Berliner allgemeine Korrespondenz oder irgend eine andere Kaution geleistet hat, oder nicht. Wenn er ferner sagt, daß durch die Berathung der Gewerbeordnung in diesem Hause dieselbe von ihren Motiven getrennt sei, so trifft das in diesem Falle nicht zu, weil der Reichstag an diesen Paragraphen der Gewerbeordnung durchaus nichts geändert hat.

Endlich möchte ich doch noch auf Eins aufmerksam machen: wenn Sie die Kautionsleistung als gewerbliche Beschränkung angesehen wissen wollen, so müßte die Bestimmung des Preßgesetzes feststellen, daß der Gewerbetreibende, der eine Zeitung vertreibt, eine Kaution leisten soll. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher nach dem preußischen Preßgesetze die Kaution zu stellen hat, ist aber in den seltensten Fällen der Gewerbetreibende, welcher aus der Veröffentlichung und dem Verkauf einer Zeitung oder Zeitschrift ein Gewerbe macht.

Ich füge dieses meinen frühern Deduktionen noch hinzu und kann nur an der Auffassung festhalten, daß der §. 1 der Gewerbeordnung unmöglich auf die Bedingungen Anwendung finden kann, welche in dem Preßgesetze für die Veröffentlichung von Druckschriften vorgeschrieben sind.

Präsident: Der Abgeordnete Diehe hat den Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche die Herren, welche den Schluß der Debatte annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.
Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Albrecht:** Ich halte mich verpflichtet, als Referent der Petitionskommission lediglich vom objektiven Standpunkte dieser Kommission aus, einige Worte hinzuzufügen. Wir haben uns von Sympathie oder Antipathie gegen die Kautionsleistung von Zeitungen und Zeitschriften überall nicht leiten lassen; ich persönlich wünschte sehr, daß ich zu dem Schlusse hätte kommen können, daß durch die Gewerbeordnung in § 1, die Kautionsleistung abgeschafft sei. Ich habe in der Kommission es freudig begrüßt, daß die großherzoglich oldenburgsche Regierung durch die eigenthümliche Lage ihrer Preßgesetzgebung in der Lage gewesen ist, auch ohne ständische Zustimmung eine ohne ständische Zustimmung erlassene Verordnung in diesem Punkte zu verändern, während allerdings in Mecklenburg ein Preßgesetz jetzt erlassen ist, wodurch die betreffende Bestimmung aufgehoben ist mit Zustimmung und Mitwirkung der betreffenden Landstände, und während in Preußen im Abgeordnetenhause in der vorigen Diät ein Preßgesetzentwurf von den Abgeordneten Duncker und Genossen eingebracht ist, worin eben die Kautionsleistung aufgehoben werden sollte. Man scheint also wenigstens damals noch nicht ohne Weiteres von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß durch diese Gewerbeordnung die Sache weggefallen sei, denn dann wäre es nicht nöthig gewesen, sie noch einmal durch ein Gesetz in Wegfall bringen zu lassen.

Wir haben nun geglaubt — und darin stimmen wir mit all' den hier vernommenen Reden überein — daß ein Unterschied gemacht werden müsse in Beziehung auf diejenigen polizeilichen Bestimmungen, welche durch den § 1 der Gewerbeordnung als aufgehoben betrachtet werden sollen und andern polizeilichen Bestimmungen, und es ist lediglich eine Frage des einzelnen Falles, ob eine bestimmte polizeiliche Bestimmung eine gewerbepolizeiliche Bestimmung ist oder eine Bestimmung allgemein polizeilichen Charakters; denn auch der erste Herr Redner, mein Freund Miggers, hat hervorgehoben, daß die Bestimmungen allgemein polizeilichen Charakters seiner Ansicht nach nicht durch die Gewerbeordnung aufgehoben seien. Nun liegt hier der Fall eines preußischen Preßgesetzes vor, in welchem die betreffende Bestimmung vorkommt. Das preußische Preßgesetz theilt sich in drei Abschnitte. Im ersten Abschnitt wird gehandelt von dem Gewerbebetrieb; alle diejenigen Bestimmungen, welche hier von dem Gewerbebetrieb handeln, worunter die Konzessionspflicht gehört, sind durch die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes aufgehoben — und in den Ausführungsvorschriften der preußischen Ministerien sind sie ausdrücklich als aufgehoben und hinfällig bezeichnet. Dann kommen nach den Bestimmungen über den Gewerbebetrieb unter der Rubrik „Ordnung der Presse." allgemeine Bestimmungen über die Presse und „besondere Bestimmungen über die periodische Presse," alle diese Theil der Bestimmungen über Ordnung der Presse, die neben den Bestimmungen über den Gewerbebetrieb stehen. Die betreffende Bestimmung über die Kautionspflicht steht nur eben in diesem Abschnitt über die Ordnung der Presse gerade wie die Bestimmung der Ablieferung von Pflichtexemplaren, die Bestimmung der Benennung eines Herausgebers beziehungsweise Redakteurs. Daher hat die Kommission geglaubt, daß, wenn man überall diese Unterscheidungen zulässt von allgemeinen polizeilichen, preßpolizeilichen Bestimmungen und gewerbepolizeilichen Bestimmungen, man dann nach Lage der preußischen Gesetzgebung nicht zu dem Resultate kommen könne, daß die ersteren Bestimmungen durch die Bundes-Gewerbeordnung weggefallen seien, und darin ist man allerdings wesentlich unterstützt, einmal durch die officiellen Motive der Bundesgewerbeordnung, wie sie vorgelegt sind, in denen die Kautionen ausdrücklich als solche erwähnt werden, die durch den § 1 nicht wegfallen sollen. Man hat aber ferner erwogen, daß in den Verhandlungen des Reichstages — der betreffende Passus ist Seite 5 des gedruckten Kommissionsberichtes hervorgehoben — ausdrücklich auf das Preßgesetz von einem Redner — der Redner ist der Abgeordnete Dr. Weigel — Bezug genommen und ausdrücklich gesagt ist, daß durch die Motive zur Bundesgewerbeordnung klar gestellt würde, welche polizeilichen Vorschriften als gewerbepolizeiliche in Beziehung auf die Preßgewerbe angesehen werden müßten und welche nicht, und daß danach der Sinn unzweifelhaft sei. Anstandslos ist also mit Erwähnung der Motive im Reichstag der betreffende Passus der Gewerbeordnung ohne Veränderung angenommen.

Das sind die Gründe, welche die Petitionskommission zu der Ansicht gebracht haben, daß durch diesen § 1 der Gewerbeordnung die Bestimmung des preußischen Preßgesetzes über die Kautionsleistung nicht als aufgehoben zu betrachten sei. Ich muß dem Hause überlassen, wie es beschließen will.

Präsident: Es liegen drei Anträge vor; ich beabsichtige, sie in folgender Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen: Erst die motivirte Tagesordnung der Kommission, — demnächst den Antrag des Abgeordneten von Hennig auf Ueberweisung an den Herrn Bundeskanzler zur Berücksichtigung, — schließlich, falls auch der Antrag nicht angenommen werden sollte, den Antrag des Abgeordneten von Luck:

Ueberweisung an dieselbe Stelle zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Diejenigen Herren, die, dem Antrage der Petitionskommission entsprechend, über die Petition des Buchdruckereibesitzers Eduard Ahl in Rastenburg in Ostpreußen:

„In Erwägung, daß durch den § 1 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund die Bestimmungen der Landespreßgesetze über die Verpflichtung des Herausgebers einer periodischen Druckschrift zur Kautionsleistung nicht haben aufgehoben werden sollen",

zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir werden die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, die die eben verlesene motivirte Tagesordnung nicht annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist darüber einig, daß die Majorität jetzt steht, d. h. das die motivirte Tagesordnung abgelehnt ist.

Ich komme auf den Antrag des Abgeordneten von Hennig: die erwähnte Petition dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die das wollen.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Dies ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.
Es folgt der Antrag des Abgeordneten von Luck:
die gedachte Petition dem Bundeskanzler zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung zu überweisen.
Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —
Unter der Littera B. ist das Anerbieten des Fräulein Emma Markus in Dryzallen, bezüglich eines Geheimmittels gegen die Tollwuth, besprochen.
Der Kommissionsantrag geht dahin:
die Petition der gedachten Bittstellerin dem Bundeskanzler zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung zu überweisen.
Dagegen hat der Abgeordnete Cornely den Antrag auf, wie er sich ausdrückt, einfache Tagesordnung eingebracht. Es ist wohl die Tagesordnung gemeint, die gegen Petitionen gestellt zu werden pflegt?

(Zustimmung des Antragstellers.)

Will der Herr Berichterstatter der Kommission zunächst das Wort nehmen?

(Derselbe verzichtet.)

Der Abgeordnete Freiherr von Hagke hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hagke:** Die Petition des Fräulein Markus zu Dryzallen in Bezug auf ein Geheimmittel gegen die Tollwuth ist durch meine Vermittelung an den Reichstag gelangt. Sie erlauben mir wohl dazu einige kurze Bemerkungen.

Da es leider bis jetzt der Wissenschaft nicht gelungen ist, ein wirksames Mittel gegen die entsetzliche Krankheit der Tollwuth ausfindig zu machen, so ist es, glaube ich, Aufgabe jedes Wissenschaftlers und jedes Nichtwissenschaftlers, — so ist es Aufgabe eines jeden denkenden Menschen, der sich ein warmes Herz für die Leiden seiner Mitmenschen bewahrt hat, die Spuren zu verfolgen, die geeignet erscheinen, ein Mittel gegen diese entsetzliche Krankheit ausfindig zu machen, damit dadurch dem namenlosen Unglück begegnet werde, welches dadurch alljährlich in eine große Anzahl von Familien gebracht wird.

Bevor ich diese Petition unterstütze, habe ich nicht unterlassen, in möglichst zuverlässiger Weise über die Familie, die das Geheimniß besitzt und über den Erfolg des Mittels Ermittelungen einzuziehen. Ich darf nun die Versicherung abgeben, daß nach beiden Seiten hin diese Ermittelungen das günstigste Ergebniß gehabt haben. Auch von Mitgliedern dieses Hohen Hauses, z. B. von dem geehrten Abgeordneten für Sonderburg-Oerelsburg, Herrn Regierungspräsidenten von Saltzwedell, welcher die Verhältnisse aus seinem früheren Amte her kennt, ist mir versichert worden, daß die gegenwärtige Inhaberin des Geheimmittels, Fräulein Markus, eine sehr achtbare Dame ist und daß auch deren Vater, der verstorbene Superintendent Markus in Johannisburg ein sehr geachteter Mann war, und daß die ganze Familie sich des besten Rufes erfreut, und damit, meine Herren, ist wohl jeder Verdacht einer Charlatanerie beseitigt.

Dieses Mittel, welches seit länger als 50 Jahren in der Familie Markus forterbt, hat sich in der Provinz Preußen in allen Fällen, wo es angewendet wurde, bis jetzt als sehr erfolgreich gegen die Tollwuth erwiesen. Ich selbst, meine Herren, kann aus persönlicher Kenntniß den Fall anführen, wo von einer Anzahl Hunden, die durch einem tollen Hunde gebissen worden waren, der eine Hund, der das Mittel genommen hatte, gesund blieb, während die anderen der Krankheit erlagen. Meine Ansicht geht nun nicht dahin, daß dieses Mittel sofort angekauft werde, ich wünsche vielmehr nur, daß das Haus, in Uebereinstimmung mit der Petitionskommission, diese Petition dem Herrn Bundeskanzler überweisen möge, damit die geeignete Prüfung des Mittels eintrete, und diese Prüfung wird sehr leicht zu bewirken sein durch unsere Veterinäranstalten, durch die Thierarzneischulen, wo alljährlich eine große Menge Fälle von Tollwuth vorkommen. Vielleicht gelingt es bei dieser Gelegenheit, den Schleier zu lüften, der über dieser Krankheit ruht. Ich glaube — wenn Sie mir diese kurze Einschaltung gestatten wollen — daß überhaupt die ärztliche Wissenschaft bis jetzt zu wenig in dieser Hinsicht gethan hat, ich glaube, daß man über die Quellen, in denen man die Ursache der Krankheit sucht, wie in schlechter Ernährung, Ueberanstrengung und in geschlechtlichen Verhältnissen, sehr vielfach irrt, ich glaube vielmehr, daß wir die Ursachen der Krankheit auf klimatische Verhältnisse zurückführen müssen, denn wie sollte man es sonst erklären, daß diese Krankheit an einzelnen Orten immer und immer wiederkehrt, an einzelnen Orten förmlich heimisch wird, an anderen Orten dagegen seltener vorkommt und an manchen Orten gar nicht bekannt ist. Als einen Ort, wo diese Krankheit völlig unbekannt ist, nenne ich die kanarischen Inseln. Ich habe selbst Gelegenheit gehabt bei meinem Aufenthalte daselbst eingehende Erkundigungen darüber einzuziehen und es ist mir überall versichert worden, daß, soweit menschliche Erinnerung reicht, auf den Canaren niemals ein Fall von Tollwuth vorgekommen ist. Wenn, was ich nicht weiß, was ich aber noch hoffe, sie, in den tropischen und subtropischen Klimaten überall dieselbe Erfahrung gemacht wird, so könnte man das sehr leicht mit der heroischen Wirkung des uns beschäftigenden Geheimmittels verbinden. Eine Eigenschaft dieses Mittels ist nämlich die schweißtreibende. Sollte nun die Tollwuth überhaupt in Ländern nicht vorkommen, wo naturgemäß eine norma'e Ausson derung des Schweißes stattfindet, so würde dies einen Fingerzeig für die Behandlung der Krankheit geben. Mag dem aber sein, wie ihm wolle, der Gegenstand ist Ihrer vollen Beachtung würdig, und ich erlaube mir daher, den Antrag der Kommission auf das Dringendste zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete von Saltzwedell hat das Wort.

Abgeordneter **von Saltzwedell:** Meine Herren! Da der Herr Abgeordnete von Hagke eine gelegentliche Aeußerung von mir unerwarteter Weise und unter Nennung meines Namens hier erwähnt hat, so wollen Sie mir einige Worte gestatten. Es ist ganz richtig, daß die Petentin mir persönlich bekannt ist und ich kann überdies bestätigen, daß sie und ihre Mutter sehr ehrenwerthe Damen sind. Ich habe auch den Vater genau gekannt, er war Pfarrer in demselben Kreise, in welchem ich als Landrath fungirte; er war ein stiller, ernster, wissenschaftlich gebildeter Mann, früher Gymnasiallehrer, und ganz vollkommen frei von aller und jeder Art von Charlatanerie. Das Mittel, von dem hier die Rede ist, habe ich von Kindheit an oft und wiederholt als wirksam rühmen hören. Es ist z. B. — und das darf ich anführen, weil ich unlängst mit einem der Herren gesprochen habe — von der Familie von Saucken, der es anvertraut war, mehrfach erprobt worden, Mitglieder derselben haben wiederholentlich in verschiedenen Fällen Leuten auf der Umgegend dieses Mittel gegeben und sich davon überzeugt, daß es jedesmal wirksam gewesen ist. Meine Herren, ich bin sicherlich und wahrlich kein Freund von Geheimmitteln, aber dies scheint mir doch eine ehrenwerthe Ausnahme zu machen, und ich halte daher den Antrag der Kommission, der gewissermaßen den Ankauf dieses Mittels empfiehlt, für sehr gerechtfertigt; ich bin auch überzeugt, daß der Herr Bundeskanzler eine wohlwollende Prüfung veranlassen wird, wohlwollend nicht blos für die Petentin, sondern mit Wohlwollen für die unglücklichen Menschen, welche von dieser allerschrecklichsten aller Krankheiten befallen und durch dieses Mittel gerettet werden könnten. Ich kann daher auch nur den Antrag empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Cornely hat das Wort.

Abgeordneter **Cornely:** Meine Herren! Ich bin weit entfernt, das Wohlwollen zu tadeln, was sowohl der erste wie der zweite Redner der Petentin und der Sache selbst angedeihen lassen will; aber, meine Herren, ich glaube, daß am wenigsten hier die Stelle ist, derartige Dinge zu erörtern, und uns hier als Reklame-Kommission für das ganze Land zu konstituiren. Meine Herren, ich glaube, es darf uns im Reichstage mit solchen Petitionen nicht zu nahe getreten werden, bevor sie den eigentlichen Gang gethan haben, den schon die Courtoisie erfordert, den schon im gewöhnlichen Leben jeder thun muß, der uns hier mit seinen Beschwerden behelligen will.

Wollte die Petentin, der ich mein vollständigstes Wohlwollen widme,

(Heiterkeit)

an die Sache herantreten, so mußte sie zuerst den Herrn Bundeskanzler mit der Sache befassen, und wenn der Bundeskanzler ablehnte, in die Sache einzutreten, so hatte sie den Instanzenzug erschöpft, und konnte an uns herantreten und sagen, sie hätte eine gerechte Beschwerde und wolle Abhülfe dafür haben. So aber, wie die Sache liegt, brevi manu den Reichstag mit einer solchen Sache zu behelligen, das kann doch unmöglich gehen. Abgesehen aber hiervon bin ich auch der Meinung, daß die Art und Weise, wie der Antrag der Kommission gefaßt ist, „zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung den Antrag zu überweisen", an sich ein vollständiges novum in unserer Geschäftsordnung enthält. Wir haben bis jetzt nur die Erwägungs-, Berücksichtigungs- und Abhülfe-formen gekannt. So eben ist nun schon in einem anderen Antrage diese, nach meiner Meinung eigenthümliche Art und Weise der Beschlußnahme gefaßt worden; ich möchte aber darauf hinweisen, daß wir in keiner Weise in dieser Art weiter verfahren mögen, weil durch unsere Verhandlung selbst die Kenntnißnahme des Herrn Bundeskanzlers über die Sache schon von vornherein angerufen wird, es also durchaus nicht nöthig ist, wenn die geehrten Antragsteller glauben, daß das Mittel so vorzüglich sei, noch etwas weiteres in dieser Beziehung an den Herrn Bundeskanzler gelangen zu lassen. Ich glaube somit, meinen Antrag vollständig begründet zu haben, daß es dem Reichstag gefallen wolle, einfach zur Tagesordnung über diesen Antrag überzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Ich will dem Urtheil des Hauses in keiner Weise vorgreifen, nur Eins möchte ich in Bezug auf die eben gehörte Erörterung faktisch berichtigen. Es ist uns in der Kommission mitgetheilt worden, daß dem Bundesrathe von der Person, um die es sich hier handelt, bereits ein Antrag zugegangen sei, daß aber dieser Antrag nicht Berücksichtigung gefunden habe, und der Wunsch der Bittstellerin geht dahin, durch die Verhandlungen im Reichstage so viel Material zu gewinnen, um den Herrn Bundeskanzler zu einer nochmaligen Prüfung der Sache zu veranlassen. Also faktisch ist der Fall anders, als der Herr Redner, der vorher sprach, ihn dargestellt hat.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze**: Meine Herren, ich meine doch, daß der Bundesrath die allerungeeignetste Stelle ist, um einen solchen Antrag zum Austrage zu bringen. Dieser Antrag gehört vor unsere Medicinalbehörden, vor die Körperschaften Sachverständiger. Denn, wie man bei dem jetzigen Stande der Medicinalwissenschaft dem Reichstage zumuthen mag, sich über Geheimmittel auch nur indirekt zu erklären, das muß ich gestehen, begreife ich nicht. Ich habe allen Respekt vor weißen Pulvern, meine Herren; sie werden bekanntlich nicht blos in der Medicin, sondern in vielen andern Fällen, namentlich auch in der Politik, recht oft mit Erfolg angewendet; aber ich glaube nicht, daß wir in dieser Weise hier in dieses weiße Pulversystem einzulenken haben. Ein Beschluß des Reichstages für oder wider wird — so fürchte ich von meinem Standpunkte aus — den Reichstag der Lächerlichkeit aussetzen.

(Widerspruch rechts.)

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen**: Meine Herren, ich höre eben, wovon die Rede ist, von einem Mittel gegen die Hundswuth. Ich darf zur Aufklärung der Hohen Versammlung anführen, daß mir dieses Mittel — denn ich setze voraus, daß es dasselbe ist, wenn ich auch das Recept nicht von Nennen gesehen habe — vor einigen Monaten vertraulich mitgetheilt ist, daß ich dasselbe durch Vermittlung des Ministeriums der Medicinalangelegenheiten an Sachkundige zur Prüfung gegeben habe, die darüber erklärten, es sei dies Mittel ein in der ärztlichen Praxis bekanntes und seit Jahrhunderten in Anwendung, und sein Nutzen zweifelhaft und daß auf Grund dieses technischen Gutachtens ich es abgelehnt habe, mich in nähere Korrespondenz zu setzen.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter; ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten der Petitionskommission Abgeordneten Grafen von Frankenberg das Wort.

Referent Graf **von Frankenberg**: Meine Herren! Ihre Kommission ist durchaus nicht ohne Mißtrauen an die Berathung dieser Petition gegangen; sie hat sich vorgeführt: daß es landläufig ist, Reklame zu machen für solche Geheimmittel und den Absatz derselben zu suchen, wo man ihn findet, daß man sich an den Reichstag wendet, um die möglichste Verbreitung zu haben.

Es liegen aber doch diesem Anerbieten, welches Fräulein Markus gemacht hat, so wichtige Dokumente bei, daß wir nicht geglaubt haben, darüber so leicht hinweg gehen zu können. Es ist ein umfangreiches Aktenstück beigelegt worden, welches einen Zeitraum von mehr als 50 Jahren umfaßt. Darin ist uns namentlich aufgefallen, wie nachgewiesen ist in mehreren Fällen, daß Leute, welche von der Tollwuth in so hohem Grade befallen waren, daß sie kaum mehr schlingen konnten, und ihnen mit der größten Schwierigkeit das Mittel beigebracht wurde, geheilt worden sind. In der Kommission hat sich Niemand gefunden, der irgend ein Beispiel von anderwärts hätte angeben können, daß Jemand, der von dieser furchtbaren Krankheit befallen war, gerettet wurde. Die Kommission glaubte darin wirklich etwas Neues und noch nicht Dagewesenes zu finden. Es hat sich ferner erwiesen, daß dieses Mittel bei tollen Hunden, die zusammen eingesperrt waren, von denen dreie noch im Stande waren, das Mittel zu nehmen, während der vierte dazu unfähig war, sicher gewirkt hat. Die drei Hunde sind vollständig gesund geworden, während der vierte, der die anderen noch förmlich zerfleischt hatte, einging. Die drei Hunde waren nach drei Wochen zur Jagd wieder vollständig brauchbar.

Wenn der Abgeordnete Cornely angerathen hat, den Reichstag nicht zu einer Reklame-Kommission zu machen, so möchte ich doch glauben, daß, wenn uns etwas vorgelegt wird, was wirklich zum Nutzen und zum Heil der Menschheit gereicht, wir uns nicht herabwürdigen, wenn wir uns dieser Sache annehmen. Die Erklärungen, die der Herr Bundeskanzler abgegeben hat, war die Kommission nicht in der Lage, zu kennen; es ist uns zwar gesagt, daß die Sache demselben bereits vorlegt worden sei; aber daß ein Urtheil darüber abgegeben wurde, das haben wir nicht gewußt und ich glaube, daß ich die Kommission deshalb in Schutz zu nehmen habe davor, daß sie etwa in leichtsinniger Weise an die Sache herangetreten wäre. Sie hat den Thatbestand nicht gewußt.

Ich glaube, daß sie vollständig recht gehabt hat einstimmig zu beschließen, die Petition der E. Markus dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung zu überweisen.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen**: Ich erkläre mich sehr gern bereit, die Petition, welches auch der Beschluß des Hohen Hauses sein mag, demnächst an mich zu nehmen, wenn sie übergeben wird, und gerade so zu verfahren, als wenn der Beschluß auf Ueberweisung und Empfehlung gerichtet wäre, wenn es auch nur wäre, um demnächst die Identität der beiden Fälle festzustellen. Denn wenn in der That auch nur der mindeste Dienst für Kranke dadurch geleistet werden könnte, so wäre es unrecht, nicht jede Sorgfalt darauf zu verwenden.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Ich werde zuerst über den Antrag des Abgeordneten Cornely auf Tagesordnung, eventuell über den Antrag der Kommission abstimmen lassen.

Diejenigen Herren, welche über die Petition sub Littera B. zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Das ist die Minderheit. Ich werde jetzt annehmen, daß die Petition dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung überwiesen worden ist.

(Zustimmung.)

Unter Littera C. ist die Petition des Ober-Postsecretairs a. D. Sauermann zu Breslau erörtert, der das im Jahre 1867 gegen ihn verfügte Verfahren nachträglicher Prüfung zu unterwerfen und bei dem Bundesrath auf Erstattung der ihm abgezogenen Beträge hinzuwirken bittet. Die Kommission schlägt, wenn ich recht verstehe, eine motivirte Tagesordnung vor. Sie giebt die „Erwägung" an, um derentwillen sie zu keinem anderen Beschluß habe kommen können, nämlich die Erwägung, daß es Sache des Petenten gewesen sei, seine etwaigen Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen und trägt dann darauf an, in dieser Erwägung zur Tagesordnung überzugehen. Ich frage, ob der Herr Referent der Kommission, der Abgeordnete Graf von Kanitz zur Einleitung der Debatte das Wort verlangt.

Berichterstatter, Abgeordneter Graf von **Kanitz**: Ich glaube mich auf den im Druck vorliegenden Bericht beziehen zu können und werde nur das Wort erbitten, wenn derselbe zu einer Diskussion Anlaß geben sollte.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun schlägt vor, die Petition zur Berichterstattung über die materielle Frage an die Kommission zurückzuverweisen.

Ich gebe dem Abgeordneten Dr. Braun das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren, die Sachlage ist einfach die, der Petent beschwert sich darüber, daß die Kautionsbeträge ihm mit Unrecht abgezogen seien. Es handelt sich um seine Entlassung wegen Dienstunfähigkeit. Er hat dagegen rekurrirt bei dem Ressortchef und dem Staatsministerium, er hat also die administrative Instanz erschöpft. Nun ist gegen die administrative Entscheidung der Rechtsweg innerhalb einer bestimmten Frist eröffnet. Der Streit dreht sich darum, ob diese Frist zu berechnen sei von dem Datum der Entscheidung des Ressortchefs oder von dem Datum der Entscheidung des Staatsministeriums. Ueber diese Frage hat auch eine Verhandlung stattgefunden. Der Petent hatte auch eine Klage eingereicht, hat sie aber zurückgenommen; er wendet sich jetzt an uns mit der Petition, die gerichtet ist gegen die Entscheidung der Administrativbehörde und Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, zur Tagesordnung überzugehen, weil der Mann noch nicht den Rechtsweg betreten habe. Damit, meine Herren, würden wir das Präjudiz aufstellen, daß wir Petitionen gegen die Entscheidung der Administrativbehörden überhaupt nicht in Empfang nehmen dürfen, wenn der Mann — vorausgesetzt, daß der Rechtsweg statthaft sei — nicht vorher den Rechtsweg bereits erschöpft hat; in welchem Falle er gar nicht mehr petitioniren kann und wird; denn wenn die Entscheidung für ihn ausgefallen ist, beruhigt er sich, wenn sie gegen ihn ausfällt, werden wir schwerlich geneigt sein, sie zu kassiren. Ich fürchte also, wenn wir diese motivirte Tagesordnung annehmen, schaffen wir ein Präjudiz, womit wir den größten Theil des Petitionsrechtes eliminiren und dazu finde ich keinen Grund. Ich will das Petitionsrecht in dem ganzen Umfange, wie es in der Verfassung besteht, aufrecht erhalten und gehandhabt wissen. Das ist der Grund, warum ich Ihnen vorschlage, die Petition zur Prüfung der materiellen Frage — denn bis jetzt hat uns die Kommission nur eine formelle Frage vorgelegt — an die Kommission zurückzuverweisen, ohne daß ich jetzt in dem gegenwärtigen Augenblick wegen Mangel an genügender Information im Stande wäre, das Materielle der Frage zu entscheiden. Ich habe nur deshalb den Antrag gestellt und nur deshalb das Wort ergriffen, um zu verhindern, daß ein Präjudiz aufkomme, welches im Betreff des Petitionsrechts der Bundesangehörigen und in Betreff des Petitionsprüfungsrechts des Reichstags meiner Meinung nach von einer schädlichen Wirkung sein wird.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und gebe das Wort dem Berichterstatter der Kommission.

Berichterstatter Abgeordneter Graf von **Kanitz**: Meine Herren, es ist ganz richtig, was der Herr Abgeordnete Dr. Braun sagt, daß es sich hier hauptsächlich um die Frage handelt, ob der Zeitpunkt, bis zu welchem der Petent sein Gehalt zu beziehen hatte, von dem Tage zu datiren war, an welchem ihm die Entscheidung des Ressortministers über seine Versetzung in den Ruhestand zugegangen war, oder ob dieser Zeitpunkt von dem Tage an zu berechnen war, an welchem ihm die Entscheidung der Rekursinstanz, nämlich des Staatsministeriums, zu Händen gelangt war. Im Allgemeinen gab aber derjenige Einwand, welcher von dem Herrn Vertreter des Bundesraths gemacht war, den Anlaß, den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu stellen, lediglich, meine Herren, aus dem formellen Grunde, weil dem Petenten, nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861, der Rechtsweg gegen die von den administrativen Behörden getroffene Entscheidung zustand. War also diese Entscheidung der Administrativbehörden eine ungesetzliche, so hatte zunächst der Richter darüber zu entscheiden. Es war das gewissermaßen eine neue Instanz, welche er zu passiren hatte, ehe er weiter gehen mochte mit seiner Beschwerde an den Reichstag oder an sonst Jemanden. Dieses letzte Mittel, welches ihm zustand, hat er aber versäumt dadurch, daß er den ihm im Gesetze vom Jahre 1861 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Zeitraum hat verstreichen lassen, ohne dieses Rechtsmittel der gerichtlichen Klage zu ergreifen. Dadurch hat er seine etwaigen Ansprüche in aller rechtlichen Form verloren, und die Petitionskommission konnte absolut nicht den nöthigen Anhalt finden, um jetzt noch eine Intervention zu seinen Gunsten beim Bundesrathe zu beantragen.

Präsident: Ich werde zuvörderst den Antrag der Kommission (Tagesordnung), event. den Antrag des Abgeordneten Dr. Braun: Zurückverweisung der Sache an die Kommission, zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, die über die Petition unter Litt. C. des vorliegenden Petitionsberichts — nach dem Antrage der Kommission — zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Uebergang zur Tagesordnung entschieden; damit ist der Antrag des Abgeordneten Dr. Braun erledigt.

Es folgt unter Litt. D. die Petition des Holzhändlers Heede zu Gimte, betreffend die Aufforderung an den Herrn Bundeskanzler, behufs Herbeiführung der gänzlichen Aufhebung resp. Rückzahlung der in der Petition besprochenen Flößereiabgaben seit dem 1. Juli 1867. Die Kommission votirt für die

> Ueberweisung der Petition an den Herrn Bundeskanzler mit der wiederholten Aufforderung, die Beseitigung der Abgaben von der Flößerei auf der schiffbaren Werra auf Grund des Art. 54 der Bundesverfassung thunlichst zu beschleunigen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission!

Berichterstatter **Albrecht**: Die Sache ist im vorjährigen Reichstage bereits verhandelt; ich kann mich daher auf den Antrag, der schriftlich vorliegt, beziehen, er ist lediglich eine Wiederholung.

Präsident: Es nimmt anscheinend auch sonst Niemand das Wort? Soll ich das dahin verstehen, daß der Antrag der Kommission von dem Hause ohne Abstimmung gebilligt wird?

(Zustimmung.)

Das ist der Fall. —

Die Kommission hat endlich (unter Litt. E) eine Anzahl von Petitionen aus den beiden ersten Verzeichnissen hervorgehoben, die sie zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erachtet. Ich frage — im Sinne des § 21 der Geschäftsordnung, — ob in Ansehung irgend einer der hier bezeichneten Petitionen dem Antrage der Kommission widersprochen wird — und erkläre, daß das nicht der Fall ist.

Digitized by Google

Wir kommen auf die dritte Nummer der Tagesordnung:

Die Fortsetzung der zweiten Berathung über das Strafgesetz. Theil II. Abschnitt I.

Was inzwischen von gedruckten Anträgen eingegangen ist, das haben Sie unter den Nummern 62 und 63 in Händen. Außerdem liegt mir handschriftlich, weil erst im Laufe der Sitzung eingegangen, vor:

ein Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und Genossen, in den §§ 79, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 92, 94, 96, 98 und 100 überall statt „Zuchthaus" zu setzen „Festungshaft", im § 92 statt „mit dem Tode" zu setzen „lebenslängliche Festungshaft," und in dem Amendement Meyer zu §§ 78 (wird wohl heißen 79? — Zustimmung Seitens der Antragsteller) und 99 statt „Zuchthaus" zu setzen „Gefängniß"; —

demnächst ein Antrag des Abgeordneten von Luck zu § 79:

für den Fall der Annahme des Antrages Bürgers den Eingang des letzten Absatzes von § 79 dahin zu fassen:

„Sind in Fällen der Nummern 2, 3 und 4 mildernde Umstände vorhanden,"

und dann weiter wie in dem Entwurfe; —

sodann ein Antrag des Abgeordneten Fürsten Pleß zu § 79:

1. im Alinea 1 hinter „Zuchthaus" einzuschalten „oder Gefängniß,"
2. für den Fall der Annahme des Antrages der Abgeordneten Bürgers und Graf Schwerin im Alinea 2 vor den Worten „mildernde Umstände" einzuschalten „in Fällen der Nummern 2, 3 und 4."

Endlich eine Aenderung, die der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) und Genossen, in ihrem eigenen Antrage zu § 79 vorgenommen haben. Der Vorschlag geht dahin:

in Stelle der ursprünglich vorgeschlagenen Worte eines dritten Absatzes

„kann auf die in dem § 78 bezeichneten Folgen erkannt werden"

zu setzen

„kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, so wie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden."

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 79 und gebe dem Abgeordneten Freiherrn von Patow das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow:** Meine Herren, der Antrag, den ich mir zu stellen erlaubte, hat den Zweck, die Lücke auszufüllen, welche in dem Strafgesetzbuche dadurch entstanden ist, daß gestern über den § 78 kein Beschluß zu Stande gekommen ist. Dies ist eigentlich für mich aber nur eine Nebensache, da derselbe Zweck auch von anderen Seiten in's Auge gefaßt worden ist. Es kommt mir wesentlicher darauf an, hier einen anderen Gedanken zur Erwägung zu bringen, der allerdings passender bei der Berathung des allgemeinen Theiß seinen Ausdruck gefunden haben würde und welcher auch nur dort seine definitive Erledigung finden kann. Meine Herren, wir sind, glaube ich, in der großen Majorität darüber einig, daß die Zuchthausstrafe, wenn auch immerhin der Gesetzentwurf sie für eine nicht entehrende erklären mag, in den Augen des Publikums immer mindestens mit einem Makel behaftet. Wir sind ebenso darüber einig, daß eine solche die Ehre schmälernde Strafe bei politischen Verbrechen und bei mehreren anderen Verbrechen eine große Härte in sich schließt. Diese Härte zu beseitigen, sind nun von mehreren Seiten Versuche gemacht worden. Diese verschiedenen Versuche haben, wie sich gestern gezeigt hat, ihre Bedenken. Wenn man in dieser Richtung eine Abhilfe schaffen will: so kann dieselbe, wie ich glaube, nur darin gefunden werden, daß man zu der in dem Entwurfe vorgesehenen einen schweren Freiheitsstrafe, nämlich der Zuchthausstrafe, noch eine zweite schwere Freiheitsstrafe hinzufügt, welche sich mit dem Namen Einschließung bezeichnen möchte, für die aber auch ein anderer beliebiger Ausdruck gewählt werden kann. Neben diesen zwei schweren Freiheitsstrafen würde, wie im Entwurf, die andere leichtere Freiheitsstrafe, Gefängniß, Festungshaft und einfache Haft beizubehalten seien. Die beiden schweren Freiheitsstrafen, welche ich im Auge habe, würden sich im Wesentlichen nur dadurch unterscheiden, daß die eine, die Zuchthausstrafe, zwar nicht durch das Gesetz für eine entehrende erklärt wird, wohl aber sich so gestattet, daß sie in den Augen des Publikums immer eine entehrende oder wenigstens mit der Ehre nicht ganz vereinbar ist, während die andere Strafe, welche ich Einschließung nenne, so eingerichtet werden muß, daß durch sie die Ehre auch nicht im Entferntesten berührt wird. Fragen wir, meine Herren, worin das Entehrende der Zuchthausstrafe liegt, so liegt es ganz gewiß nicht allein in dem Namen; wir wurden in der Sache nichts ändern, wenn wir auch für diese Strafe einen anderen Namen erfinden wollten. Das Entehrende liegt darin, daß die Zuchthaussträflinge nach der Natur der Sache nothwendig einem strengen Reglement, einer strengen Disciplin unterworfen werden müssen, einer Disciplin, die so weit geht, daß die Individualität, die Willensfreiheit und Selbstständigkeit in einem Grade geschmälert wird, der mit der menschlichen Würde, mit der menschlichen Ehre nicht recht vereinbar ist, daß der Zuchthaussträfling mehr oder weniger seine Persönlichkeit verliert.

Das Entehrende der Zuchthausstrafe liegt ferner und hauptsächlich darin, daß sie verbüßt wird in der schlechtesten Gesellschaft, die es auf der Welt geben kann, daß der Zuchthaussträfling gezwungen ist, mit Verbrechern der ehrlosesten und gemeinsten Gesinnung denselben Schlafsaal, denselben Arbeitssaal zu theilen, von früh bis zum Abend und die Nacht hindurch in deren Gesellschaft zuzubringen, daß er gezwungen ist, alle die gottlosen, unsittlichen und unsittlichen Reden und Manieren, in denen seine Umgebung sich ergeht, mit anzuhören, mit anzusehen, auf sich einwirken zu lassen, und daß derjenige, der Monate und Jahre hindurch in einer solchen Umgebung gewesen ist, von den anständigen Leuten nicht mehr als anständiger Mann angesehen wird. Meine Herren, eben wir doch einmal auf das gewöhnliche Leben. Wenn ein anständiger junger Mann das Unglück hat, in schlechte Gesellschaften zu gerathen, wenn er sich in schlechten Häusern, in gewöhnlichen Bier- und Branntweinschänken herumtreibt, mit Spielern, Gaunern und allerlei liederlichem Gesindel umgeht, ja meine Herren, wenn ein solcher Mann sich auch wohl gehütet hat, jemals in seinem Leben ein Strafgesetz zu verletzen, so wird er doch in den Augen aller anständigen Leute mit einem Makel behaftet sein; anständige Leute werden ihn von ihm zurücktreten, er wird vielleicht als Beamter ist, im Disciplinarwege aus dem Dienste entfernt. Das geschieht, wie gesagt, blos wegen dieses anstößigen Umganges, ohne daß von dem Betheiligten jemals ein Strafgesetz verletzt worden ist. Ist nun diese Auffassung im gewöhnlichen Leben gangbar, und können wir nach meinem Dafürhalten auch gar nicht dahin streben wollen, diese Auffassung zu verdrängen, dann ist es auch eine nicht zu erfüllende Zumuthung, daß wir denjenigen, der monate- oder jahrelang im Zuchthause gesessen, also in der allerschlechtesten Gesellschaft, unter den allerschlimmsten Verhältnissen gelebt hat, wenn er aus dem Zuchthause entlassen, als einen anständigen, vollkommen ehrenwerthen Mann behandeln. Der mehr oder weniger entehrende oder wenigstens die Ehre beeinträchtigende Charakter wird und muß, glaube ich, dem Zuchthause verbleiben. Will man nun mit diesem Makel an der Ehre, der durch die Vollstreckung einer solchen Strafe herbeigeführt wird, die politischen und gewisse andere Verbrecher verschonen, dann muß man einen andern Ausweg suchen. Die gestern gemachten Vorschläge sind darauf hinauszulaufen, und auch heute ist zu dieser Ansicht wiederholt worden, daß man als eine die Ehre nicht beschädigende Strafe neben der Zuchthausstrafe die Festungshaft aufstellen könne. Meine Herren! Betrachten wir uns aber doch die Festungshaft näher. Es liegt auf der Hand, daß die Festungshaft eigentlich um eines einzigen Vergehens, um des Duells willen, erfunden worden ist. Man mag über das Duell denken, wie man will, so wie es heute noch beurtheilt wird, gab sich das Bedürfniß kund, für dieses Vergehen eine ehrenvolle, milde Strafe zu haben und als diese Strafe hat man die Festungshaft eingeführt. Weil man diese Strafe für die Duelle brauchte, hat man sie auch bei einigen anderen Vergehen, z. B. der Beleidigung fürstlicher Personen u. s. w., als regelmäßige Strafe vorgeschrieben und nebenbei unter Voraussetzung mildernder Umstände noch in anderen Fällen zugelassen. Meine Herren, die Festungshaft ist nach dieser Entstehung kaum eine Strafe zu nennen. Der zur Festungshaft Verurtheilte ist in seiner Freiheit beschränkt, er ist aber vollständig Herr seiner Zeit und kann sich beschäftigen wann und wie er will, mit Lektüre, mit Schreiben, mit Musiciren u. s. w. Alles, was gezeigt ist, ihm das Leben angenehm zu machen, steht zu seiner Disposition; er kann Besuche empfangen, er findet unter Umständen gesetzigen Umgang, — kurz es fehlen bei der Festungs-

Digitized by Google

halt eine Menge Merkmale, welche von dem Begriff einer Strafe eigentlich ungertrennlich sind.

Können wir es nun verantworten, daß wir auf eine ganze Reihe von Verbrechen, welche — man mag in einzelnen Fällen Veranlassung zur Sympathie mit dem Verbrecher haben so viel man will — nach ihrer objektiven Würdigung unstreitig schwere und die schwersten Verbrechen sind, die allerleichteste Strafe setzen, welche es in der Welt giebt, eine Strafe, die, streng genommen, kaum eine Strafe zu nennen ist? Thun wir das, dann ist es nicht mehr möglich, in das Strafgesetzbuch irgend ein Princip, irgend ein System hineinzubringen oder aufrecht zu erhalten. Meine Herren, wohin führt bei diesen Verbrechen die Einführung der Festungshaft? Wir sind darüber einig, daß bei politischen Verbrechen eine durchaus ehrenwerthe Gesinnung vorhanden sein kann; Sie werden aber zugeben, daß auch bei anderen Verbrechen und Vergehen, bei Todtschlag, schwerer Körperverletzung u. s. w., nicht nothwendig ein Mangel an Ehre, nicht eine ehrlose Gesinnung vorhanden zu sein braucht. Setzen wir einmal die beiden Fälle. Die Ehre vergreift sich an Einem seiner Mitbürger, er tödtet ihn oder er verletzt ihn; der Andere vergreift sich an dem Landesherrn. In beiden Fällen sind keine ehrlosen Motive vorhanden, beide Leute sind nach ihrem Charakter gleich ehrenwerth, in beiden Fällen sind aber auch keine mildernden Umstände vorhanden. Dann schicken wir also den, der den einfachen Bürger getödtet oder verletzt hat, ins Zuchthaus, aber denjenigen, der den Landesherrn getödtet oder verletzt hat, lassen wir zur Festungshaft verurtheilen. Ist das eine Konsequenz? ist es möglich, in der Weise Strafgesetzbücher zu machen? Ich glaube deshalb, daß von der Festungshaft hier ganz abgerathen werden muß.

Von einer anderen Seite ist Gefängnißstrafe vorgeschlagen. Auch diese Strafe halte ich nicht für geeignet, um das Auskunftsmittel zu bieten, welches wir zu suchen haben. Die Gefängnißstrafe ist zwar in sehr vielen Beziehungen eine mildere als die Zuchthausstrafe, sie theilt aber mit der Zuchthausstrafe doch den Nachtheil, daß die Gesellschaft, in welche der Gefangene kommt, auch eine schlechte ist oder wenigstens sein kann, mit andern Worten, daß im Gefängniß auch eine Menge von Personen vorhanden sind, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen sind. Diese Gefahr ist bei den politischen Verbrechern, wenn seine That nicht aus Mangel an Ehrenhaftigkeit hervorgegangen ist, nicht ausbleiben, und darum, glaube ich, muß man nach einer neuen Strafe suchen, die, wie ich wiederhole, als eine schwere zu charakterisiren ist, dabei aber eine ehrenhafte sein muß und eine humane sein kann.

Die Hauptfrage ist nun, wie soll man dieser neuen Strafe den nicht-entehrenden Charakter vollständig sichern und, wenn für eine ganze Reihe von Verbrechen zwei verschiedene Strafarten vorhanden sind, nach welchen Kriterien soll der Verurtheilte in die eine Anstalt oder in die andere geschickt werden? — Meine Herren, es versteht sich von selbst, daß Unterschiede nach Geburt, Stand oder Rang dabei nicht gemacht werden dürfen; es bietet sich aber in der That, wie ich glaube, ein recht einfaches Auskunftsmittel dar. Wir haben beschlossen, daß neben der Zuchthausstrafe — oder, wie nach meinem Vorschlage die Terminologie künftig lauten würde, neben der schweren Freiheitsstrafe — auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Wenn nun ein Fall so angethan ist, daß — ob der Richter oder ob die Geschworenen darüber entscheiden, will ich für jetzt dahingestellt sein lassen — durch das Strafurtheil auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen ist, dann liegt der Fall so, daß man den Verbrecher, ohne ihm zu nahe zu treten, auch in die schlechte Gesellschaft des Zuchthauses bringen kann; ist der Fall dagegen so angethan, daß nicht auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden darf, dann würde man dem Verbrecher zu nahe treten, wenn man ihn in das mehr oder minder entehrende Zuchthaus bringen wollte; dann muß er zu der humaneren Strafe der Einschließung verurtheilt werden.

Man kann nun freilich den Einwand machen, daß eine schwierige Aufgabe darin liege, sei es für die Geschworenen, sei es für den Richter, ohne bestimmte Kriterien in dieser Weise zu unterscheiden. Indeß, meine Herren, diesen Bedenken haben wir nun einmal gefaßt; wir haben ohne irgend einen Anhaltspunkt für die Entscheidung zu geben beschlossen, daß Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte neben der Zuchthausstrafe und neben gewissen Fällen des Gefängnisses zuerkannt werden kann oder nicht. Haben wir es für möglich gehalten — und es ist in der That möglich, es ist sogar nicht schwierig —, daß nach den begleitenden Umständen der einzelnen That, nach der Persönlichkeit des Verbrechers, nach den Motiven, die ihn augenscheinlich geleitet haben, ein Urtheil darüber gefällt werden kann, ob der Angeschuldigte durch seine That die bürgerlichen Ehrenrechte für längere Zeit verwirkt hat oder nicht, — dann kann in gleicher Weise auch darüber entschieden werden, ob die eine oder die andere Strafart die angemessene ist, oder es folgt vielmehr auch der einen Entscheidung die andere von selbst. Dann in diesen Ausspruch, den Ausspruch über den inneren Zustand des Verbrechers dem Richter überlassen, ob man ihn bei Schwurgerichten in die Hände der Geschworenen legen will, das sehe ich hier als eine offene Frage an, als eine Frage, die jedenfalls im Strafgesetzbuch nicht entschieden werden kann, sondern ihrer Entscheidung, sei es in dem in Aussicht genommenen Gesetze, sei es in der Strafprozeßordnung, sei es endlich allenfalls in dem Einführungsgesetze entgegengehen muß.

Es kann nun die Frage aufgeworfen werden, ob es möglich sein würde, die zwei Arten der schweren Freiheitsstrafe wirklich als zwei verschiedene Strafen zu charakterisiren? Ich glaube, daß das nicht schwierig ist. Ich habe bereits erwähnt, beide müssen in gesonderten Anstalten vollstreckt werden; bei beiden Strafen muß, weil sie eben schwere Strafen sein sollen, eine strenge Disciplin stattfinden; bei der Einschließung aber muß die Disciplin eine mildere und humanere sein als in den Zuchthäusern; die ganze Behandlung der Verurtheilten kann in beiden Anstalten sich wesentlich unterscheiden. So lange noch in den Zuchthäusern geprügelt werden darf, muß das selbstverständlich in den anderen Anstalten nicht zulässig sein. Es kann auch in den Anstalten, in welchen die Einschließung vollstreckt wird, eine gleichmäßige Bekleidung eingeführt werden, aber nicht die entehrende zweifarbige Kleidung der Sträflinge. Der zur Einschließung Verurtheilte kann beschäftigt werden, er darf aber nicht zu solchen Arbeiten herangezogen werden, welche als nicht anständig oder schicklich angesehen werden können; kurz, diese und andere Unterschiede festzustellen, wird in einem besonderen Gesetze, resp. in den Anstalts-Reglements nicht sehr schwierig sein.

Einen Einwand will ich noch kurz berühren: man kann entgegenhalten, daß die Einrichtung solcher neuen Anstalten mit großen Kosten verbunden sein würde. Ich glaube, meine Herren, das wird nicht der Fall sein, für eine Uebergangsperiode allerdings, dauernd aber nicht, denn man wird unzweifelhaft nach dem Bedürfniß einen Theil der jetzt bestehenden Strafanstalten, und zwar den größeren Theil als Zuchthäuser beibehalten, einen kleinen Theil dagegen in solche Anstalten umwandeln können, in welchen die Strafe der Einschließung zu vollstrecken ist.

Wenn auf den von mir ausgesprochenen Gedanken näher eingegangen werden soll, dann glaube ich dem allgemeinen Theile bei der ersten Berathung zwei Abänderungen nöthig. In dem § 12, der von der Zuchthausstrafe spricht, muß statt der Zuchthausstrafe die schwere Freiheitsstrafe introducirt und hinzugefügt werden, daß diese schwere Freiheitsstrafe in zwei Formen, als Zuchthausstrafe oder als Einschließung vollstreckt werden könne. Sodann müssen wir statt des jetzigen § 28 mit dem § 29 beginnen, welcher ausspricht, daß neben der schweren Freiheitsstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wir brauchen demnächst einen neuen Paragraphen, welcher ausspricht, daß jedes Strafurtheil, welches auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkennt, zu gleicher Zeit auch auf die schwere Freiheitsstrafe erkennen muß, und daß jedes Strafurtheil, welches den Verurtheilten im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte läßt, denselben nur zur Einschließung verurtheilen darf. Auf diese Bestimmung kann dann der bisherige § 28 folgen.

Meine Herren! Der Entwurf des Strafgesetzbuchs, welcher uns jetzt beschäftigt, ist, soweit ich es habe verfolgen können, in der ganzen wissenschaftlichen und Tagespresse mit allgemeiner Anerkennung aufgenommen; ich glaube, auch in unseren Kreisen wird diese Anerkennung getheilt. Wir haben Alle den Wunsch, daß der Entwurf möglichst bald Gesetzeskraft im ganzen Umfange des Norddeutschen Bundes erlange. Meine Herren, haben wir diesen Wunsch, dann müssen wir doch in der That, wie gestern schon an einer anderen Stelle hervorgehoben wurde, nicht bei so vielen Gelegenheiten Hindernisse in den Weg legen, die das Zustandekommen des großen Werkes unmöglich machen kön-

Digitized by Google

nen. Ich glaube, ein solches Hinderniß liegt in dem Versuche, bei den hier in Rede stehenden schweren Verbrechen die mildeste aller Strafen, die Festungshaft, einzuführen. Wenn dagegen auf die von mir gemachte Andeutung eingegangen wird, so wird das ganze System, das ganze Princip des Entwurfes des Strafgesetzbuches in keiner Weise alterirt, die Konsequenz aller Strafbestimmungen wird aufrecht erhalten. Ich glaube, auch diese Betrachtung müßte dazu beitragen, um den von mir gemachten Vorschlag, von dem ich anerkenne, daß er sich hier schwer übersehen läßt, weil die nothwendigen Voraussetzungen für ihn fehlen, und erst bei der dritten Lesung im allgemeinen Theil genommen werden können, in nähere Erwägung zu ziehen und mag auch das von mir gestellte Amendement jetzt nicht berücksichtigt werden, vielleicht bei der dritten Lesung darauf zurück zu kommen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Der eben gehörte und motivirte Antrag scheint allerdings sehr bedenklam, wenn ich ihn auch meinerseits meine Zustimmung nicht geben kann, das fühle ich aber, daß er auf einen schweren Schaden oder ein schweres Bedenken, welches überhaupt dem gegenwärtigen Zustandekommen des Strafgesetzes entgegenstehen könnte, deutlich hinweist. Dieses Bedenken ist das, daß wir gar nicht wissen, was wir aussprechen, wenn wir sagen, „Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafe, selbst Festungshaft." Jetzt, meine Herren, sollen wir zu diesen drei Begriffen, deren Erklärung uns allerdings hier nicht gegeben wird, die wir aber einigermaßen instinktiv aus der Erfahrung früherer Zeiten oder wenigstens aus den Anschauungen, die wir selber persönlich uns verschafft haben, beurtheilen können, noch einen neuen Begriff einer Strafe bekommen, die wir einstweilen ganz und gar nicht kennen. Das, meine Herren, ist vor allen Dingen ein Grund, warum ich, namentlich in diesem Stadium der Berathung, diese Art und Weise der Strafe überhaupt nicht acceptiren kann. Ich habe mir die drei Strafarten, die wir schon kennen, ungefähr in der Weise auseinander zu legen gesucht, daß ich mir sagte: Zuchthausstrafe ist die entehrende schwere Freiheitsstrafe; ich lege absichtlich „entehrend," denn ich kann mir meinerseits nicht denken, daß man einen solchen besondern Unterschied statuiren wollte, daß man sagt: die Zuchthausstrafe ist allerdings für das feinere Ehrgefühl des Militärs absolut entehrend, aber für das geringere Ehrgefühl der Civilisten nicht absolut entehrend;

(Sehr richtig! im Centrum)

da ich diesen Begriff eben in mein beschränktes Auffassungsvermögen nicht hereinbekommen kann, muß ich die Zuchthausstrafe für unbedingt entehrend halten. Daraus schließe ich auch, daß allerdings dem Direktor einer solchen Anstalt jedes, auch schwere Disciplinarmittel zustehen muß, um den Verbrecher zu einer derartigen Arbeit anzuhalten, die er in diesem Augenblick für nöthig und zweckmäßig hält; es ist also die absolute Unterwerfung des Einzelnen unter das Kommando des Strafanstalts-Direktors und die schwersten Disciplinarmittel bis zur Peitsche, um dasselbe durchzusetzen. Demnächst tritt das Gefängniß ein. Das Gefängniß ist nach meiner Ueberzeugung, wenigstens wenn man eine regelmäßige Abstufung der Strafen beibehalten will, hier in dem Strafgesetzentwurf auf eine zu geringe Dauer beschränkt. Ich kann mir wohl denken, daß Fälle vorkommen können, wo man eine längere Freiheitsstrafe für nothwendig hält, ohne diese absolute Unterwürfigkeit unter den Direktor der Strafanstalt, wie sie bei der Zuchthausstrafe nothwendig ist, für erforderlich zu halten. Deswegen wünsche ich eine Ausdehnung der Gefängnißstrafe. — Dann aber drittens meine Herren, tritt nach meiner Meinung mit Nothwendigkeit die Festungshaft ein als die bekannte custodia honesta, wo dem Gefangenen kein weiteres Leid zugefügt werden soll, als welches nothwendig mit dem Zurückhalten in einem bestimmten Raume und mit dem Abschluß von seiner Familie, von den ganzen Gewohnheiten des täglichen Lebens u. s. w. verbunden ist. Es ist entschieden für viele leichtere oder wenigstens aus nicht ehrlosen Gründen entstehungene Verbrechen oder Vergehen nothwendig, daß eine solche Strafe vorhanden sei und es ist der schwerste Einwand, den man gegen den Vorschlag des Herrn von Patow machen kann, daß er, wenn ich ihn richtig **verstanden** habe, die Festungsstrafe für solche Fälle ausschließen und statt derselben die nicht entehrende schwere Freiheitsstrafe **einführen** will. Ja, meine Herren, was soll mir der Unterschied? Welcher Grad der Erschwerung gegen die jetzige Festungsstrafe tritt da ein? Wie ich meine, ein ganz außerordentlich großer, denn der Herr Abgeordnete von Patow hat ausdrücklich gesagt, daß er eigentlich die Festungshaft kaum für eine Strafe rechne. Das ist aber ein Punkt, der mich außerordentlich gewundert hat. Ich habe ein solches natürliches Freiheitsgefühl, daß ich sagen muß, der Umstand allein, daß ich, wenn auch mit allen sonstigen Bequemlichkeiten und Rücksichten versehen, daran verhindert würde, einen bestimmten Raum zu verlassen, — das würde für mich ein sehr schwerer Uebel sein.

(Sehr wahr!)

Ich glaube, wenn der Herr Abgeordnete von Patow diesen Punkt etwas genauer an sich selbst und an seinen eigenen Gefühlen prüfen wollte, dann würde er die Festungsstrafe nicht für so gering halten als er gethan hat. Diese schwere Freiheitsstrafe, wie Herr von Patow sie haben will, ist also möglicherweise und sogar wahrscheinlicherweise auch verbunden mit der Berechtigung des Vorstehers der Anstalt zu einem Zwange; er kann die Arbeit bei den Einzelnen erzwingen. Und was ist die Folge, wenn der Mann, der nun gezwungen werden soll, nicht einwilligt? Eine Strafe — eine besondere, wieder in dem Gefängniß noch zu verhängende Strafe. Nach dem Grade dieser Strafe wird sich erst abmessen lassen, was schwere Freiheitsstrafe in dem und vorgeschlagenen Sinne ist; denn ehe ich nicht über das Maß der Disciplinarmacht, welches der Vorsteher der Anstalt über den Einzelnen hat, klar sehe, kann ich nur sagen, daß es mir vollkommen unmöglich ist, diese Strafe, für die wir ohnedies gar keine Analogie haben, in dem Gesetze auszusprechen.

Ich möchte aber noch einen Punkt besprechen, der mehr ein geschäftsordnungsmäßiger ist. Ich habe im ersten Augenblicke, als ich den Antrag des Herrn von Patow, sowie den der Abgeordneten Bürgers und Graf Schwerin sah, bezweifelt, ob es möglich wäre, in diesem Stadium der Berathung, nachdem der §. 78 abgelehnt wäre, ihn in dieser Weise wieder in das Gesetz hineinzubringen; ich habe aber eben bei genauer Prüfung finden müssen, daß ein direktes Verbot in der Geschäftsordnung nicht existirt; und da ich keinen Grund habe, ein derartiges Verbot meinerseits zu beantragen, so will ich auch eine solche Anregung auch für mich und meine Freunde. Wir haben bei dem §. 78 mehrere Niederlagen erlebt in Beziehung auf Anträge, die wir gestellt haben, die wir dann eben so gut repariren möchten, wie sie von anderer Seite reparirt worden sind. Namentlich ist es mir von Wichtigkeit, daß der entscheidende Punkt, wonach alle politischen Verbrechen und Vergehen nur durch Geschworene entschieden werden sollen, und daß Ausnahmezeichte ausgeschlossen sind, — auch noch in dieser Lesung zur Entscheidung komme. An welcher Stelle? das werden wir noch zu beurtheilen haben, und ich darf schon in diesem Augenblicke daran erinnern, daß der Abgeordnete Lasker, wenn ich ihn richtig verstanden habe, es auch schon vorbehalten hat, an einer späteren passenden Stelle bei dem Einführungsgesetze den Antrag zu wiederholen. Ich halte diesen Punkt zur Einbringung auch für geeigneter, weil wir gestern hauptsächlich nur den formellen Einwand gehört haben, daß diese Bestimmung nicht an die Stelle paßt, an der sie hier vorgeschlagen ist. Ist es nun der Abgeordnete Lasker oder ein anderer Mitglied, das sich zur Aufnahme dieser Bestimmung an dem richtigen Punkte veranlaßt fühlen würde, — wir unsererseits glauben allen diesen Herren einen Dienst zu leisten, wenn wir ihnen die Möglichkeit gewähren, für das richtige Princip sich an einem von ihnen als richtig anerkannten Orte auszusprechen.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren! Ich habe aus dem Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Patow herausgefühlt, daß es sein Wunsch sei, uns ein Aus!unftsmittel zu bieten, um der Anschauung im Hohen Hause gerecht zu

Digitized by Google

werden, welche dahin geht, daß die jetzt im Strafgesetzbuche genannte Zuchthausstrafe eine entehrende sei, obgleich sie es theoretisch nicht ist, aber de facto. Ich stelle mich jetzt einmal auf denselben Standpunkt, und wenn ich dann das Amendement betrachte so muß ich mich dennoch leider dagegen erklären, bei einem Specialparagraphen in dieser Weise uns eine ganz neue Strafart zu imputiren. Nach der näheren Ausführung, die der Herr Abgeordnete seinem Amendement gegeben hat, kommt es darauf hinaus, daß er unter der Ausdrucksweise „schwere Freiheitsstrafe" zwei Sorten von Zuchthausstrafen begreift, die eine, die der Entwurf bereits kennt, unter dem alten Namen, die andere unter dem für den Entwurf neuen, für uns Preußen aber geläufigen Namen der Einschließung. Wenn der Herr Abgeordnete versucht hat, die Verschiedenheit beider Strafarten in Bezug auf die Strafvollstreckung uns klar zu machen, so ist dieselbe für mich nur dahin greifbar geworden, daß in dem einen, in dem Zuchthause förmliche Züchtigung nach wie vor Statt finden soll, in dem andern wegfalle. Wenn der Herr Abgeordnete hinzu gesetzt hat, daß die Zuchthäusler in dem einen Falle zweifarbig, in dem andern aber einfarbig gekleidet werden könnten, so bedaure ich, darauf hinweisen zu müssen, daß wir wenigstens in Preußen nur einfarbige kennen, sie sind alle braun angezogen und nur bei den Militairstrafklingen giebt es Abzeichen. Wenn der ganze Gedanke ausgetragen werden soll, dann kann es eben nur im allgemeinen Theile geschehen. Ich bedaure sehr, daß der Herr Abgeordnete diesen in der Idee auch nach meiner Auffassung ganz glücklichen Gedanken nicht schon bei § 12 uns vorgebracht hat, so daß wir uns da hätten schlüssig machen können. Ich bin der Ansicht, daß in ich wenigstens ganz außer Stande und glaube kaum, daß ein Jurist sich darauf einlassen kann. Die Tragweite dieser Bestimmung, wenn wir hier so nebenher sagen „schwere Freiheitsstrafe," ist ja sehr leicht zu fassen. Es müßte das ganze Strafgesetzbuch in Bezug auf die Strafarten vollständig durchgearbeitet und nachgesehen werden. Das ist sehr richtig, was der Herr Abgeordnete sagt: man kann dies leicht in den allgemeinen Theil einfügen, indem man dort sagt, so und so ist es. Aber welche Wirkung nun in Beziehung auf die einzelnen Verbrechen und Vergehen diese verschiedenen Strafen äußern sollen, und wo sie passend sind und wo nicht, das, meine Herren, läßt sich so rasch nicht machen. Ich will Sie nur daran erinnern: wenn Sie diese beiden Sorten Zuchthaus, wie ich sie auffasse, einführen, dann haben wir — die Todesstrafe ist vorläufig weggefallen — also: — Zuchthaus erster Klasse, Zuchthaus zweiter Klasse, Gefängnißstrafe, Festungshaft, Haft, Geldstrafe und Verweis. Wie Sie das bei diesen 7 Strafmitteln mit einem Male beurtheilen wollen, inwieweit es auf das ganze System dieses Gesetzes paßt oder nicht, das bin ich wenigstens augenblicklich ganz außer Stande, dazu müßte eine besondere Kommission hingesetzt werden.

Ich freue mich in einer Richtung mit dem Herrn Abgeordneten vollständig einig zu sein, indem einmal sowohl der Herr Abgeordnete von Patow, als die Herren Abgeordneten Bürgers und Graf Schwerin-Putzar den Vorschlag gemacht haben, den in eigenthümlicher Abstimmungsweise gestern in der Luft hängen gebliebenen § 78 wieder in diesen § 79 hineinzubringen, und ich freue mich weiter, daß beide Herren Antragsteller sowohl mit mir als auch mit zwei andern Herren Antragstellern, die ganz denselben Gedanken gehabt haben, darin einig sind, diesen neuen § 79 unter Nr. 1, welche der alte § 78 ist, — von der Strafe abgesehen — nunmehr als ein so schweres Verbrechen hinzustellen, daß mildernde Umstände bei demselbem nicht Platz greifen sollen. Darin kommen wir Alle überein. Ich glaube auch, daß ich zur Begründung dieses Amendements im Hinblick auf die bereits gefallenen Reden nichts weiter anzuführen habe, und bemerke nur, daß ich den Hochverrath ersten Grades, wie man ihn zu nennen pflegt, als ein so schweres Verbrechen objektiv ansehe, daß die Subjektivität des Thäters dabei ganz in den Hintergrund tritt, und daß ich dann eben bei dieser an sich so schweren Strafthat auch mildernde Umstände niemals statuiren kann. Es ist ja gestern wiederholt angedeutet worden, die Verhältnisse könnten sich so verschieden, daß die That selbst für den einen oder den anderen nicht in der Unmöglichkeit liege. Angenommen es wäre der Fall, meine Herren, und ich sollte mich eines solchen Verbrechens jemals schuldig machen können oder müssen, dann lege ich meinen Kopf zu Füßen, meine Herren, mit Freuden, und halte hier die Todesstrafe für die einzig richtige Strafe.

Wenn ich auf die übrigen Amendements eingehe, um nicht gezwungen zu sein, in irgend einer Weise nachher wieder das Wort zu ergreifen, was ich sehr gern zu vermeiden wünsche, so handelt es sich, wie ich glaube, für meine politischen Freunde und mich zunächst darum, ob wir überhaupt in der Lage sind, dem Amendement des Herrn Bürgers zustimmen zu können, indem dieser Vorschlag den § 78 mit einer anderen Strafe wieder in das Gesetz hineinbringt. Ich will mich über die Todesstrafe nicht weiter auslassen, es ist dies bereits hinlänglich geschehen; ich habe mir nur die einzige Frage vorgelegt: Soll man im Stande, objcleich man gegen die Todesstrafe oder vielmehr für die Beibehaltung derselben gestimmt hat, dennoch diesem Vorschlage zustimmen? Ich glaube, meine Herren, daß das in der zweiten Lesung durchaus zulässig ist, denn ich muß mich dem Beschluß des Hauses zum generellen Theil des Strafgesetzbuches unterwerfen und annehmen, daß das Haus in seiner Mehrheit dahin schlüssig geworden ist, in dem neuen Strafgesetz-Entwurf überall da, wo Todesstrafe angedroht war, jetzt lebenslängliches Zuchthaus oder eine andere Strafe an die Stelle zu rücken. Wenn ich, wie ich thun werde, für das Amendement Bürgers stimme, so thue ich es also mit dem ausdrücklichen Vorbehalt — und das kann, glaube ich, Jeder von uns —, daß wir dadurch in keiner Weise unsere Abstimmung und unsere Ansicht über die Todesstrafe verletzen, noch viel weniger das Gewissen Derjenigen, die aus Gewissensscrupeln dagegen gestimmt haben. In dieser Auffassung bitte ich Sie, meine Herren, dafür zu stimmen; denn so viel ist gewiß: bleibt dieses schwerste Verbrechen des Hochverraths ans diesem Gesetzbuch ganz heraus, kann kommen wir nachher in die Lage, wo wir kaum mehr vorwärts kommen werden; irgend etwas muß geschehen, um das, was infolge unserer gestrigen Beschlüsse noch einmal vor uns liegt, die leere Stelle des § 78 wieder auszufüllen. Es ist nun seitens des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck im Anschluß an seine Anträge von gestern, wie ich ja vollkommen begreife, wiederum der Antrag gestellt: Festungshaft als allein zulässige Strafe bis zu einer höheren Dauer, als das Gesetz sie vorgezeichnet hat, eintreten zu lassen. Ich habe gestern auch, ich glaube richtig, herausgefühlt, daß Sie diesen abgeneigt sind, seinen Antrage zuzustimmen, der auch Gefängnißstrafe hineinbringt, um entweder Gefängniß- oder Festungshaft für schwerere und mildere Fälle, zuzulassen. Der Antrag war gestern von dem Herrn Abgeordneten Friedenthal gestellt, lebenslängliches Gefängniß im § 79 zu setzen; er hat diesen Antrag zurückgezogen, ich weiß nicht, weshalb; ich hatte das Gefühl, daß der Antrag wahrscheinlich gestern angenommen worden wäre, und dann sind die Konsequenzen dieses Antrages noch von anderen entfernten politischen Freunden heute gezogen worden. Sie haben bei verschiedenen Paragraphen — sie sind mir gerade nicht zifferweise im Kopf — Gefängniß alternativ hineingebracht, und die drei Arten: Zuchthaus, Gefängniß oder Festungshaft aufgestellt, um dem Richter eine noch größere Latitude zuzugeben, in dem einen Fall dieses, in dem andern Fall jenes erkennen zu können.

Nur noch ein Punkt bleibt mir übrig zu berühren! Es ist nämlich die verschiedene Fassung, welche sowohl das Amendement des Abgeordneten Meyer (Thorn), wie in Uebereinstimmung damit das Amendement des Freiherrn von Patow dem Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, sowie auch der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter gegeben hat. § 79 bedroht nämlich bei mildernden Umständen den Thäter mit dem Verlust dieser beiden Ehrenrechte. In dem einen stimmen Alle überein, bezüglich der öffentlichen Wahlen soll es so bleiben, wie der Entwurf es vorgeschlagen hat; dagegen soll an die Stelle, wo der Entwurf sagt:

„auf Unfähigkeit der Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren

gesetzt werden:

„auf Verlust der innehabenden Aemter."

Und damit Punktum, so daß also die Folge die sein würde, daß der Verurtheilte, wenn er in die Freiheit wieder zurückkommt, von demselben Momente ab so dasteht, daß die Behörde ihn zurücknehmen kann. Es heißt hier:

„bei der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter erkannt werden".

er verliert also diejenigen Aemter, in deren Besitz und Würde er sich im Augenblick befand, als er die That beging. Ich ziehe den Entwurf vor und kann mich nur eventuell mit den

Digitized by Google

anderen Folgen begnügen, weil ich immer glaube, daß in dem Strafgesetzbuch für den ganzen Norddeutschen Bund dies anerkannt schwere Hochverrathsverbrechen in seinen vier Formen, wie sie der Paragraph kann in sich tragen würde, und in den dreien, wo ich eben überhaupt mildernde Umstände zulasse und den Verlust daran knüpfe, daß es dem ganzen Geiste einer Strafgesetzgebung angemessener ist, wenn ein Beamter, sei es ein königlicher oder ein Beamter einer Kommune, der in dieses Verbrechen verfällt, er auf eine gewisse Dauer überhaupt nicht fähig sein soll, ein Amt, sei es ein kommunales oder ein behördliches, zu bekleiden, um doch dem Publikum soviel zu sagen: dieser Mann hat das schwerste Verbrechen begangen, welches im Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist, und soll deshalb eine gewisse Zeit lang nicht in die Lage kommen, in Amt und Würden zu stehen, während er in dieser Lage so schwer gefehlt hat.

Wenn ich kurz zusammenfasse, so ist meine Ansicht die, daß ich für das Amendement Bürgers stimme, alle anderen Abänderungen verwerfe und nur die mildernden Umstände ausschließe bei Nr. 1 und noch einmal wiederhole, daß durch das Zustimmen zu dem Amendement des Abgeordneten Bürgers in keiner Weise meine und, wie ich glaube, die irgend eines anderen Mitgliedes geschehene Abstimmung über die Todesstrafe im allgemeinen Theile verletzt wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Dr. **Friedberg:** Die verbündeten Regierungen geben sich keinen Augenblick der Hoffnung hin, daß es allgemeinen Beifall werden würde, über die Ihnen jetzt vorliegenden Abschnitte 1—7 des zweiten Theils leicht zu einem allgemeinen Einverständniß zu gelangen, denn die Natur der hier behandelten strafbaren Handlungen bringt es von selbst mit sich, daß alle Gegensätze, die in der Politik und ich füge hinzu, in der Kriminalpolitik herrschen, gerade hier zu ihrem schärfsten Ausdruck gelangen. Die Regierungen waren daher allerdings auf einen Kampf in diesem Hause vorbereitet, aber die große Menge der Amendements, die gerade hier gemacht worden sind, sind doch überraschend, und es muß daraus gefolgert werden, daß in Summa die Art und Weise, wie der Gesetzentwurf die Frage über die Verbrechen im öffentlichen Rechte zu regeln sucht, nicht Ihre Bestimmung gefunden hat. Erlauben Sie mir darum zuvörderst auf die historische Entstehung der Paragraphen in diesen Abschnitten des Entwurfes mit wenigen Worten zurück zu gehen.

In den Motiven ist ausgesprochen, daß der Gesetzentwurf sich überhaupt nicht die Aufgabe stellen zu dürfen geglaubt hat, etwas absolut Neues zu schaffen, sondern daß er geglaubt, einem gesunden Gesetzgebungs-Prinzipe zu folgen, wenn er sich an ein Bestehendes anschließe, und ich darf nach den bisherigen Verhandlungen annehmen, daß dieses Prinzip in dem Hohen Hause volle Billigung gefunden hat. Originalität, wie hoch man sie auch sonst anschlagen mag, für den Gesetzgeber ist sie unter Umständen eine Eigenschaft von sehr zweifelhaftem Werthe. Als der Gesetzentwurf an die Verbrechen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ging — ich möchte sie lieber so nennen als „politische" Verbrechen, weil mit dem Worte gar viel Mißbrauch getrieben wird — als er, sage ich, auf die Verbrechen auf dem Gebiete kam, mußte er sich zuvörderst danach umsehen, ob er in der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes vielleicht schon einen Fingerzeig fände, wie diese öffentlichen Verbrechen angesehen habe. Den selbst wurde er dabei zu Artikel 74 geführt, der das Verbrechen des Hochverraths gegen den Norddeutschen Bund ausdrücklich vorsieht und bestimmt, daß dieses Verbrechen des Hochverraths gegen den Norddeutschen Bund zunächst in den einzelnen Bundesstaaten so beurtheilt und bestraft werden sollte, wie die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Gesetze gegen Hochverrath es vorschreiben. Fragt man nun, wie behandeln die einzelnen Gesetze des Norddeutschen Bundes den Hochverrath gegen das eigene Vaterland — und die Analogie und die analoge Strafe sollte ja für den Hochverrath gegen den Norddeutschen Bund angewendet werden, — so finden Sie in allen Gesetzgebungen des Norddeutschen Bundes ohne Ausnahme, daß der Hochverrath gegen das Vaterland heimgesucht wird mit der schwersten in den Landesgesetzen vorkommenden Strafe. Darum war, glaube ich, der Gesetzentwurf nicht nur berechtigt, sondern er war verpflichtet, im § 78, der den Hochverrath gegen den Norddeutschen Bund behandelt, die schwerste Strafe dafür anzudrohen. Dabei entging es dem Gesetzentwurf nicht, daß auch diese Verbrechen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, wie schwer man sie auch sühnen müsse, doch unter Umständen begangen werden können, die eine leichtere Ahndung zulassen und rechtfertigen, wenn man nicht der Schablone zu Liebe zu hohen, der That nicht entsprechenden Strafen kommen wolle. Es ist in den Berathungen der vergangenen Tage wiederholt und namentlich in den Reden des Herrn Abgeordneten Lasker die Warnung ausgesprochen, der Gesetzgeber möge sich doch hüten, bloß bestimmten Begriffen zu Liebe die Art und das Maß der Strafen zu normiren, und auf diesem Wege das Strafgesetz zu schablonisiren. In dieser Warnung liegt gewiß außerordentlich viel Beherzigenswerthes, aber ihr darf, glaube ich, eine andere Warnung entgegengesetzt werden, nämlich die: der Gesetzgeber soll sich auch hüten, für ein bestimmtes Verbrechen sich einen idealen Verbrecher zu konstruiren und dann den Begriff des Verbrechens selber zu idealisiren.

(Sehr richtig! sehr gut!)

Das ist auch eine Schablonisirung und eine Schablone, die das Rechtsbewußtsein und die Rechtssicherheit vielleicht schwerer gefährdet, wie jene andere, vor welcher der Herr Abgeordnete Lasker gewarnt hat.

(Sehr richtig!)

Darum ging der Gesetzentwurf den Weg, daß er für das auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes begangene schwere Verbrechen eine schwere Strafen als die Regel androhte, und zwar für den schweren Hochverrath den Tod, weil der Tod ja in dem Systeme des Entwurfs lag, dann zunächst die nach dem Tode schwerste Strafe, die Zuchthausstrafe, bei dieser aber als ein allerdings nothwendiges Auskunftsmittel hinzufügte, daß unter Umständen auch jenes schwere Verbrechen, der Individualität des einzelnen Falles gemäß, mit milderer Strafe geahndet werden könne, indem er die mildernden Umstände hinzufügte. Die Anträge, welche den Namen des Herrn Abgeordneten Meyer an der Spitze tragen, drehen, wenn ich anders sie richtig verstehe, dieses Prinzip ziemlich um. Sie gehen von einer Art Präsumtion aus, etwa dahin lautend: für jeden politischen Verbrecher spricht die Präsumtion, daß er eigentlich nicht aus unehrenhafter Gesinnung gehandelt habe; darum ist die präsumtiv-richtigste Strafe für ihn die Festungsstrafe, und nur wenn angenommen wird, daß er — und ich füge hinzu ausnahmsweise — ein politisches Verbrechen aus ehrloser Gesinnung begangen, dann soll ihn die schwere Strafe des Zuchthauses treffen. Wie bedenklich ist es, ein solches System anzuwenden, das, glaube ich, erzielt sich am allerdeutlichsten, wenn Sie den § 88 mit den Abänderungsvorschlägen vergleichen, die der Herr Abgeordnete Meyer und die Mitunterzeichneten dazu gestellt haben. Der § 88 handelt von dem Landesverrath und bedroht die Landesverräther mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe. Nach dem Amendement des Herrn Meyer sollen hinter dem Worte „Zuchthausstrafe" die Worte: „oder lebenslängliche Festungshaft" gesetzt werden und dann will das Amendement noch hinzufügen: „sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein." Nun, meine Herren, will ich zwar bekennen, ich kann mir einen ehrlichen Hochverräther denken; daß ich mir aber sollte einen ehrlichen Norddeutschen denken können, der dem Feinde die Festungen des Vaterlandes, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten verräth, daß ich mir sollte einen ehrlichen Norddeutschen denken können, der dem Feinde als „Spion" dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, leugne ich, und ebenso leugne ich, daß ich für einen solchen Mann die zärtliche Sorgfalt empfinden könnte, daß ich für ihn noch „mildernde Umstände" im Gesetzbuche hinzufügen sollte. Ein solches Beginnen, meine Herren, wäre, glaube ich, ein Mißgriff der Gesetzgebung, die öffentliche Meinung würde nicht hinter ihr stehen, sondern die ganze öffentliche Meinung würde sich, glaube ich, gegen uns erklären.

(Sehr wahr! rechts.)

Digitized by Google

Ich bitte um Vergebung, wenn ich, nachdem die heutige Debatte wieder zu dem allgemeinen Theil zurückgeführt ist, diese Bemerkungen nicht zurückhalten habe. Mit Ihnen und, ich glaube, mit jedem Einzelnen in diesem Hause theile ich den Wunsch, daß der gestrige Beschluß zurückerst wieder gut gemacht werde; denn ich bin überzeugt, Niemand in diesem Hause wird es geben, der das Unternehmen für straflos wird erklären wollen, einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen oder ihn in Feindes Gewalt zu bringen. Hier nun liegt, meine ich, der praktische Punkt, bei dem die jetzige Berathung wieder einzusetzen hat, um das Ergebniß der gestrigen Berathung, das, wie ich vollkommen anerkenne, nur ein zufälliges gewesen, wieder gut zu machen. Wir müssen fragen, wie ist die Lücke auszufüllen? Und da meine ich auch, daß der Vorschlag der Herren Abgeordneten Grafen Schwerin und Bürgers die Handhabe dazu bietet, um aus dem Dilemma, in dem wir uns augenblicklich befinden, praktisch herauszukommen. Denn wie sehr ich auch anerkenne, was der Herr Abgeordnete Freiherr von Patow für eine Aenderung des Systems der Strafe prinzipiell angegeführt, seitdem in dem Hohen Hause die Auffassung Wurzel gefaßt hat, daß die Ausnahme des § 28 die Regel umgewandelt habe, die Regel des Gesetzentwurfes nämlich, daß die Zuchthausstrafe nicht von Rechtswegen insamiren solle; seitdem diese Auffassung Platz gegriffen, es sei durch die Ausnahme des § 28 in das Prinzip eine Lücke gerissen, die das Prinzip selbst geschädigt — seitdem, sage ich, und wenn Sie Ihren Einwand bei jedem Paragraphen in der Folgezeit wieder zur Geltung bringen, könnte ich wünschen, daß das Wort „Zuchthaus" aus dem Gesetze hinausproskribirt würde, und daß der Entwurf von dem Augenblicke, wo er das neue System über den nicht entehrenden Charakter des Zuchthauses annahm, auch den Muth gehabt hätte, einen Schritt weiter zu gehen und zu sagen: Zuchthausstrafe soll überhaupt nicht ungetrennlichen Zusammenhang mit den heutigen Anträgen steht, gestatten Sie mir, auch noch auf die Bedeutung des gestrigen Votums, welches hier nach meiner Meinung aufs neue befräftigt werden soll, mit zwei Worten zurück zu kommen.

Es hat der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen uns, namentlich meinem Freunde Lasker, entgegengehalten, man dürfe nicht, wie das von unserer Seite geschehen sei, politische Verbrechen als solche idealisiren; es sei sehr gefährlich, in Folge dessen die Verbrecher selbst zu idealisiren. Man käme dadurch in einen Zustand, der das Rechtsgefühl und die Rechtssicherheit verletzte. Den Satz, den der Herr Vertreter der Bundesregierungen ausgesprochen hat, unterschreibe ich vollständig. Ich meine, es würde ein sehr schwerer und begründeter Vorwurf gegen die Anträge des Kollegen Meyer und seiner Genossen sein, wenn der Satz wirklich auf ihn Anwendung fände. Davon ist, aber so wenig in der Rede, daß nach meiner Meinung der Antrag, der gestern zur Annahme gelangt ist, ausdrücklich und dem Sinne nach geradezu das Gegentheil zeigt. Der Antrag setzt ja gerade voraus, daß auch politische Verbrecher wirklich ehrlos sein, daß sie aus einer so niederträchtigen und schlechten Gesinnung heraus gehandelt haben können, daß eine infamirende, eine an sich entehrende Strafe sie treffen soll und treffen muß. Ist das aber richtig, so kann von einer Idealisirung des politischen Verbrechers als solchen nicht die Rede sein, sondern dann wird klar unterschieden zwischen demjenigen politischen Verbrecher, der im Ganzen und Großen, wenn ich mich so ausdrücken darf, aus edlen Motiven gehandelt, der wirklich geglaubt hat, im Interesse seines Vaterlandes zu handeln, der keineswegs selbstsüchtige Zwecke verfolgte und demjenigen der lediglich — beispielsweise schnöden Gewinns wegen mit dem Bewußtsein, er schädige sein Vaterland, gehandelt hat, zwischen diesen beiden Fällen wird klar und deutlich unterschieden. Ich glaube also, der Vorwurf, der uns in dieser Beziehung gemacht wird, ist in keiner Weise begründet. Es ist nun von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, namentlich gestern von dem Herrn Abgeordneten Wagener und heute von dem Herrn Abgeordneten von Luck, daß die politischen Verbrechen an sich sehr schwere seien und daher auch eine sehr schwere Strafe verdienen. Ja, wenn gesagt wird, daß der Gegenstand, gegen den sich das politische Verbrechen richtet, ein solcher ist, der eines besonderen Rechtsschutzes bedürftig sei und einen besonderen Rechtsschutz verdiene, daß ein politischer Verbrecher häufig in der Lage ist, Gegenstände, Institutionen anzugreifen, die der öffentlichen Meinung, dem allgemeinen Rechtsgefühl gegenüber gewissermaßen als heilig anzusehen sind, so gebe ich das zu; nichts destoweniger halte ich nichts für sehlsamer als besonders schwere Strafen auf politische Verbrechen zu setzen. Ich werde das gleich aus der Geschichte und der Erfahrung näher nachweisen. Der Herr Justizminister hat gestern darauf hingewiesen, daß das politische Verbrechen seiner Geschichte nach ein Privilegium odiosum habe. Dem gegenüber weise ich auf den Ursprung dieser Geschichte hin, nämlich auf die Gesetzgebung der römischen kaiserlichen Despoten. Die Geschichte der politischen Verbrechen hat sich daran geknüpft, das politische Verbrechen hat hier seine Wurzel, und der Zustand unter den römischen Kaisern können wir nicht als einen solchen annehmen, der als Muster für die Gesetzgebung dienen kann. Meine Herren, politische Verbrechen, wenn sie in ganz ruhigen Zeiten geschehen, wenn sie den Staat angreifen, ohne daß irgend eine erhebliche Aufregung oder Erregung da ist, sind an sich ungefährlich, sie bedürfen keiner schweren Strafe, weil es nicht darauf ankommt, die öffentliche Rechtssicherheit durch ein schweres Uebel zu vertheidigen. Geschehen aber die politischen Verbrechen wie ja gewöhnlich, in außerordentlichen Zeiten und werden dafür sehr schwere Strafen erkannt, so können sie entweder in der Todesstrafe oder aber in lange dauernder Gefängnißhaft, Zuchthaus ꝛc. bestehen. Was lehrt nun die Geschichte? sie lehrt, daß diejenigen Regierungen, welche auch in Zeiten großer politischer Aufregung milde bestrafen, von der öffentlichen Meinung im Inlande und Ausland Zustimmung fanden, daß diejenigen Regierungen aber, die sich hinreißen ließen namentlich zu unverdeerdringlichen Uebeln, zur Todesstrafe, es nachher am allerschwersten selbst zu bereuen hatten.

(Sehr richtig! links.)

Die Geschichte aller Zeiten lehrt es, und ich brauche nicht auf die Dinge, die in dieser Beziehung in Deutschland passirt sind, zurückzukommen. Ich möchte wohl einmal fragen, wie viele unter Ihnen sind, die nicht sagen, daß die österreichische Regierung es schwer zu beklagen hat, daß sie in Arad die ungarischen Generale hängen ließ? wie viele sagen nicht, daß hierdurch die erste Schwächung und eine dauernde Schädigung des Hauses Habsburg für die ungarische Monarchie begründet liegt. Was aber eine lange Strafe betrifft, was hat da die Geschichte bewiesen? sie hat bewiesen, daß in Zeiten, wo die Ruhe zurückkehrte, auf Grund eines allgemeinen natürlichen Verlangens im Volke Amnestie für politische Verbrechen gefordert und gegeben wurde, und daß die Regierungen, die sich in den ruhigsten Zeiten am längsten gegen eine solche Amnestie sträubten, am meisten in der öffentlichen Meinung des Volkes verloren. Wo also kann man rechtfertigen, besondere schwere Strafen für politische Verbrechen zu suchen? Es kommt in solchen Fällen doch nur darauf an, daß man zur Zeit den politischen Verbrecher unschädlich macht, daß man ihn zur Haft bringt, daß man ihn zu dem Kontakt mit den Volksmassen bringt, daß man ihn zu schaden verhindert. Es nützt nichts, hier schwere Strafen setzen zu wollen, das lehrt auch die Erfahrung und die Geschichte, und aus der Geschichte müssen wir Gesetzgebung machen, nicht aus allgemeinen Theorien. Denn gerade die edelsten politischen Verbrecher sind in der Regel die fanatischsten. die aufsperndsten, sie kümmern sich nicht um das schwere Uebel, dem sie sich aussetzen, je schwerer die Strafe ist, je höher ist der Reiz; jedenfalls wirkt die Abschreckungstheorie bei politischen Verbrechen am allerwenigsten.

(Sehr richtig! links.)

Digitized by Google

Ist dies richtig und gehen wir von diesen Erwägungen aus, so wird mir der Herr Vertreter des Bundesraths zugeben, daß wir nicht nach idealen Grundsätzen handeln, nicht nach Phantasien, die wir im Kopfe haben, sondern lediglich nach einer Gesetzgebungspolitik, wie sie durch die Thatsachen und die Geschichte gerechtfertigt ist.

Meine Herren, ich will noch auf eine andere Bemerkung des Herrn Vertreters des Bundesraths um so lieber eingehen, als ich in dieser Beziehung mit ihm ganz einverstanden bin. Ich finde auch, daß wir bezüglich der Behandlung des Strafgesetzbuchs in ein sehr bedenkliches und geradezu verwirrendes Dilemma gerathen sind, ich, der ich sehr gern wünschte, daß das Gesetz zu Stande komme, möchte meines Theils dazu beitragen, daß dieses Dilemma, diese Anarchie der Meinungen und des Standpunkts des Entwurfs nicht noch weiter reiße. Der Entwurf geht von der Anschauung aus, daß nicht die Strafe entehre, sondern das Verbrechen. Der Entwurf hat in dieser Beziehung eine Inkonsequenz und wir haben diese Inkonsequenz acceptirt. Nun entsteht dadurch das natürliche Gefühl in der Versammlung, daß das System des Entwurfs preisgegeben sei und danach werden die Amendements gemacht. Meine Herren, ich meine, wenn das so weiter geht, dann kommen wir in die allergrößte Verwirrung. Wir machen fortwährend Amendements, die zu dem gesammten Strafsystem des Entwurfs gar nicht passen.

(Sehr richtig!)

Ich rechne dahin auch das Amendement des Herrn von Patow, der im speciellen Theil eine neue Art Strafe einfügen will, die mit dem ganzen System des Entwurfs in Widerspruch steht. Gerade deshalb erlaube ich mir auf diesen nach meiner Meinung für die weitere Behandlung des Strafgesetzbuchs kardinalen Punkt wieder zurückzukommen.

Ich höre soviel von verschiedenen Seiten, daß, man mag im Gesetz dekretiren, so viel man will, Zuchthausstrafe immer entehre und daß dieses Gefühl im Volke begründet liege. Meine Herren, dieser Satz ist falsch. Hier in der Versammlung sitzen Männer, die im Zuchthause saßen; sie sind nicht entehrt, wir halten sie für die ehrenhaftesten unter uns! Wenn Gottfried Kinkel auch lange Jahre im Zuchthause Welle geworden hat, er ist darum doch nicht entehrt! Meine Herren, wenn Sie einen gemeinen Landesverräther, der die Festungen des Norddeutschen Bundes im Falle eines Krieges mit Frankreich gegen schnöden Lohn verkauft, auch auf die Festung bringen, er ist doch entehrt! Das Verbrechen entehrt, und das Volk unterscheidet ganz richtig. Nicht das Zuchthaus, nicht der Name entehrt, es ist nur Schein, weil in der Regel Beides zusammenfällt, wo aber ein wirklich nicht entehrendes Verbrechen vorliegt, da entehrt auch das Zuchthaus nicht. Nun sagt das Gesetz ebenderein noch klar und deutlich: Zuchthaus ist an und für sich keine entehrende Strafe. Das Gesetz hat damit nach meiner Ueberzeugung einen sehr bedeutenden Fortschritt gemacht, indem es einer nur verwischten, aber selbst in der Volksanschauung liegenden Wahrheit einen gesetzlichen Ausdruck gab. Das Gesetz hat sich aber einer bedauerlichen Inkonsequenz schuldig gemacht und wir haben diese Inkonsequenz in zweiter Lesung acceptirt. Nun bleibt für uns die Alternative: entweder wir wollen den großen Rückschritt machen, und bei unseren Amendements die glückliche Weise überwundene Anschauung zur Geltung bringen, daß die Strafe und nicht das Vergehen entehrend sei, oder wir fahren auf dem richtigen Standpunkt des Gesetzes bei der Behandlung desselben vorläufig fort und überlegen uns noch einmal bei der dritten Lesung, ob wir den § 28 durchlassen wollen. Lassen wir ihn aber bei der dritten Lesung nochmals durch, so bleibe ich doch dabei, daß wir konsequent geblieben sind und jedenfalls besser gehandelt haben, als wenn wir nun plötzlich durch unsere Amendements das ganze System des Entwurfs über den Haufen werfen, offenbar mit dem schließlichen Erfolg, das ganze Gesetz zu gefährden. Meine Herren, ich stimme im vorliegenden Falle für die Amendements der Herren Abgeordneten Bürgers und Graf Schwerin, aber nicht in dem Sinne, wie der Herr Vertreter des Bundesraths es angegeben hat, als wenn wir damit den Beschluß von gestern wieder zu nichte machten, sondern ich acceptire das Zuchthaus nur deswegen, weil nach unserem gestrigen Beschluß Zuchthaus nur dann erkannt werden kann, wenn das aus einer ehrlosen Gesinnung hervorgegangen ist. Dement des Herrn Abgeordneten Bürgers und des Herrn Schwerin acceptirt, wie das ja auch durchaus logisch ist, wenn ich, die einmal gefaßten Beschlüsse des Reichstags durchaus unangetastet stellt die Amendements in Konsequenz der einmal gefaßten Beschlüsse. Das ist auch, wenn man nicht durch Amendirung eine vollständige Verwirrung in den Gang der Sache hineinbringen will, durchaus nothwendig. Das also, was im § 78 beschlossen ist, bleibt bei Annahme des Amendements Bürgers bestehen, es wird auch hier nur dann auf Zuchthausstrafe erkannt werden können, wenn nachgewiesen ist, daß eine entehrende Gesinnung vorliegt. Es hat der Herr Vertreter des Bundesraths und mehrere andere Redner darauf hingewiesen, wir stellten die Präsumtion hin, daß im Zweifel ein politisches Verbrechen nicht aus einer ehrlosen Gesinnung hervorgegangen sei, wir verlangten einen besonderen Nachweis, wenn dies angenommen werden sollte, und das sei doch jedenfalls nicht richtig. Meine Herren, es liegt hier allerdings eine sehr wichtige Frage begraben. Ich gebe durchaus zu, daß der scharfe Unterschied zwischen politischen und gemeinen Vergehen durchgängig nicht begründet ist; ich kann mir sehr wohl denken, und es sind mir in meiner langjährigen kriminalistischen Praxis Fälle derart genug vorgekommen, daß gemeine Verbrechen begangen sind aus einer höchst ehrenvollen Gesinnung, wenn ich mich so ausdrücken darf. Ich habe selbst den Fall erlebt, daß ein Vater, der krank und elend war, und ebenso seine Frau, des Nachts sich aus dem Hause begab, händeringend und flehend, wie er seinen hungernden Kindern Brod verschaffen sollte, und da kam ihm plötzlich in der Verzweiflung der Gedanke, durch das Fenster des Nachbarn hindurch zu greifen und Brod zu stehlen. Der Mann wurde nach dem hannoverschen Kriminalgesetzbuche wegen Diebstahls mittelst Einbruchs zu einer schweren Zuchthausstrafe verurtheilt.

(Stimme rechts: Ganz richtig!)

ja, meine Herren, ich gebe zu, daß man in einem solchen Falle durchaus sagen muß: wenn dem Richter die Frage gestellt würde: handelte der Mann aus einer ehrlosen Gesinnung heraus, so würde der Richter die Frage verneinen: und man könnte daher auf die Weise deduciren, daß, wenn man hier bei politischen Vergehen eine solche Frage dem Richter vorlegt, man billigerweise das bei jedem andern Vergehen auch thun müßte.

(Stimme rechts: Natürlich!)

Herr Wagener sagt: natürlich; ich hoffe, wenn ich ihm gleich die Kehrseite zeige, wird er auch sagen: natürlich!

(Große anhaltende Heiterkeit.)

Meine Herren, man hat ferner gegen unsern Antrag eingewendet, daß, wenn wir denjenigen hier mit Zuchthaus wollten bestrafen lassen, der aus einer ehrlosen Gesinnung heraus gehandelt habe, das ja gerade heiße, das System des Entwurfs verlassen und das Zuchthaus wieder zu einer besonders entehrenden Strafart machen. Das ist aber meines Erachtens jedenfalls eine vollständige Verwechselung. Wir acceptiren für Denjenigen, welcher aus einer ehrlosen Gesinnung heraus gehandelt hat, das Zuchthaus als die schwerere Strafart und als eine Strafart, die allerdings nach dem § 20 verbunden ist mit dem Verlust ehrenbürgerlicher politischer Rechte: wir machen ihn nicht ehrlos, weil er Zuchthaus erlitten hat, sondern wir stecken ihn in das Zuchthaus, weil das Verbrechen, welches er sich hat zu schulden kommen lassen, ein ehrloses ist. Wir bleiben also mit unserem Amendement vollständig innerhalb des Systems des Gesetzes. Wir stellen aber eine solche Frage an den Richter bei politischen Vergehen, weil doch das nicht geleugnet werden kann, daß, wenn bei allen gemeinen Verbrechen mildernde Umstände von der Strafe befreien oder zu einer kürzeren Strafe berechtigen, bei politischen Vergehen allerdings doch erfahrungsmäßig neben den bestehenden thatsächlichen Zuständen die Motive maßgebend sind,

Digitized by Google

viel mehr maßgebend sind als ausnahmsweise bei anderen Verbrechen, wo die Beantwortung der Frage nach den mildernden Umständen das nothige Auskunftsmittel giebt, — solche Motive maßgebend sind, die eine besondere Art der Behandlung erfordern. Das kann, glaube ich, Niemand bestreiten; man kann, glaube ich, bei politischen Vergehen und anderen als Regelgegensatz (Ausnahmen gebe ich durchaus zu) als Regelgegensatz dann namentlich, wenn nachgewiesen ist, daß nicht aus unehrenhafter oder ehrloser Gesinnung heraus das politische Vergehen begangen ist — ich sage, man kann als Regelunterschied zwischen dem gemeinen Verbrechen und dem politischen Verbrechen hinstellen, daß bei dem einen Falle der persönliche Egoismus, die persönliche Habgier, die persönliche Lebenslust u. s. w. mit einem Wort: die Beziehung auf das reine Ich im Gegensatz zu den Vortheilen und Interessen der Gesammtheit das treibende Motiv sei, bei politischen Vergehen aber im Gegentheil regelmäßig der Drang, das Streben, mit der Handlung der Gesammtheit, anderen Menschen, dem Vaterlande oder der Gesammtheit zu nützen. Der politische Verbrecher kann sich dabei irren, es kommt ihm aber der gute Glaube zu gute und das ist der tiefe Grund, warum es dem öffentlichen Rechtsgefühle entspricht, einen solchen Unterschied zwischen politischen und gemeinen Verbrechen zu machen. Wenn man auch zugeben muß, daß auf beiden Seiten Ausnahmen vorkommen können, daß ein gemeiner Verbrecher, verglichen mit einem politischen Verbrecher, ein höchst ehrenhafter Mann sein kann, so wird man doch nicht läugnen können: die Regel ist es nicht, und die Gesetze müssen gemacht werden nach den Regeln. Wir fordern also mit unseren Anträgen in keiner Weise etwas Abnormes, wir fordern nichts auf Grund von Ideen, die diese oder jene Partei hat, sondern Etwas, was dem öffentlichen Rechtsbewußtsein der Nation und der Geschichte entspricht und damit empfehle ich Ihnen die Anträge.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren! Der Antrag der Herren Abgeordneten Bürgers und Graf Schwerin bedarf keiner Rechtfertigung; der rechtfertigt sich ohne Weiteres. Der Fall des § 78 ist aus dem § 79 genommen und in einen besonderen Paragraphen gesetzt, weil man für diesen Fall die Todesstrafe androhen wollte. Nachdem die Androhung der Todesstrafe weggefallen ist, fällt dieser Fall, wie die übrigen unter die dann schwerste Strafe, das lebenslängliche Zuchthaus. Dabei kommt dann in Frage, ob wir auch in dem Fall des § 78 mildernde Umstände zulassen wollen, so daß auf eine geringe Strafe zu erkennen wäre. Ich glaube, das ist weder geboten noch wünschenswerth, und in dieser Beziehung sind ja auch die betreffenden Anträge gestellt, die meiner Meinung nach nur redaktionell besser dahin gingen: sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen der Nummern 2—4 Festungshaft ein.

Wenn der Herr Abgeordnete Miquel der Meinung ist, daß, wenn der Antrag der Herren Abgeordneten Bürgers und Graf Schwerin angenommen würde, auf Zuchthaus nur dann erkannt werden könnte, wenn eine ehrlose Gesinnung vorhanden, so möchte darin doch wohl ein Irrthum liegen. Der Herr Abgeordnete bezieht sich dieserhalb auf den gestern angenommenen Antrag Meyer (Thorn); allein dieser Antrag setzt ja voraus, daß der Richter eine Wahl hat zwischen Zuchthaus und Festungshaft; wenn ihm diese Wahl nicht gegeben ist im § 79, so kommt jener Paragraph nicht zur Anwendung; der Richter wird also auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen haben. Meine Herren, das sind nach der jetzigen Lage der Sache jedoch nur verhältnißmäßig unbedeutende Punkte. Sie sind, meine Herren, mit den verbündeten Regierungen darüber einverstanden, daß die Zuchthausstrafe nicht in jedem einzelnen Rechtsfall das geeignete Strafmittel sei; die verbündeten Regierungen haben das dadurch anerkannt, daß sie im Falle mildernder Umstände an Stelle der Zuchthausstrafe die Festungshaft zugelassen haben. Es scheint nun aber, daß Sie weiter gehen wollen als die verbündeten Regierungen gegangen sind, und fragt es sich, wenn man auf diesem Standpunkt steht: was soll dann geschehen? Ich kann Ihnen nur anheimgeben, was aus demjenigen, was ich gestern gesagt habe, schon hervorgeht, den nächsten Schritt zu thun, der Ihrem Grundgedanken entspricht, d. h. daß Sie, wo Zuchthausstrafe angedroht ist, daneben alternativ nicht etwa Festungshaft, sondern Gefängnißstrafe androhen. Dann stellt sich die Sache in folgender Weise: die Regelstrafe ist Zuchthaus oder Gefängnißstrafe. Demgemäß wird dann der Richter die Individualität des Falles in's Auge zu fassen haben, er wird, wenn Ehrenfolgen angemessen erscheinen, auf Zuchthausstrafe erkennen, und wenn das nicht der Fall ist, auf Gefängniß. Neben dieser alternativen Regelstrafe würden dann die mildernden Umstände bestehen bleiben und in diesem Falle auf Festungshaft zu erkennen sein. Diesem Gedanken entsprechen die Anträge des Fürsten Pleß und Genossen. Ich gestatte mir nur die Bemerkung zu diesen Anträgen, daß wohl hervorgehoben werden muß, daß der Richter, wenn er auf Gefängniß erkennt, auch auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkennen kann, und wenn Ihnen das zu weit gehen sollte, so würden Sie jedenfalls dem Richter die Befugniß zuerkennen müssen, diejenigen Folgen auch neben der Gefängnißstrafe auszusprechen, welche Sie neben der Festungshaft ausgesprochen wissen wollen: denn die Festungshaft ist immer das geringere. Ich würde also nach Lage der Sache anheimzugeben mir erlauben, in § 79 zu sagen: „. . . . . wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Gefängniß bestraft. Der Richter kann jedoch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte neben dem Gefängniß erkennen." Und dann: „sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen u. s. w. Festungshaft ein." Wenn Sie die Anträge des Fürsten Pleß und Genossen annehmen, so bleibt der Antrag, wie er gestern angenommen ist vor dem § 78 inhaltleer, denn die Voraussetzung, die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft, fällt weg. Es würde außerordentlich erwünscht sein, wenn der Antrag auf diese Weise wieder in Wegfall käme.

(Heiterkeit)

denn, wie er angenommen ist, enthält derselbe in sich etwas sehr Bedenkliches.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr von Patow.

Abgeordneter Freiherr **von Patow:** Ich habe von Anfang an anerkannt, daß der von mir gestellte Antrag, sowie er hier vorliegt, eigentlich keinen Inhalt hat, sondern dieser Inhalt erst im allgemeinen Theil bei der dritten Lesung bekommen kann. Unter diesen Umständen ziehe ich jetzt den Antrag zurück, behalte mir aber vor, ihn bei der dritten Lesung wieder einzubringen, wenn sich bis dahin vielleicht gezeigt haben sollte, daß dieser Ausweg doch als ein nicht ganz verwerflicher zu betrachten ist.

Präsident: Mit dieser Erklärung ist gleichzeitig der Unteranträge des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck erledigt, der sich auf das von Patow'sche Amendement bezog. Ich benutze die Gelegenheit, um mich zu versichern, daß auch der Antrag der Abgeordneten Dr. Friedenthal, Graf Bocholtz und Genossen, der in Nr. 59, II gedruckt ist und sich auf § 79 bezieht, nicht mehr aufrecht erhalten wird; er wurde gestern mit dem Antrage zu § 78 gleichzeitig zurückgenommen.

(Zustimmung der Antragsteller.)

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Nur wenige Worte zur Regelung bei der Abstimmung. Der von Meyer und Genossen gestellte Antrag bleibt natürlich neben dem Antrage Bürgers und Graf Schwerin bestehen; sie bilden keinen Gegensatz, denn auch wir wünschen nicht eine Lücke zu lassen, sondern mit gutem Willen auszuhelfen, daß das Strafgesetzbuch fertig werde. In Bezug auf einen andern Punkt, welchen der Herr Präsident Dr. Friedberg hervorgehoben hat, muß ich mich persönlich verwahren; seine Worte lassen die Meinung zu, als ob ich den zweiten Theil der von ihm zusammengestellten Gedanken: daß man das Verbrechen nicht idealisiren dürfe, nicht acceptirt hätte. Ich

Digitized by Google

habe in ganz ausdrücklichen Worten die Natur der politischen Verbrechen dahin charakterisirt: Eben so wenig, wie dieselben an sich von ehrloser Gesinnung zeugen, eben so wenig dürfen sie als privilegirte erachtet werden, weil sie den Namen der politischen Verbrechen tragen, denn wo sie einen gemeinen Ursprung haben, sollen sie wie gemeine Verbrechen behandelt werden. Die Gesammtheit dieses Gedankens ist auch ausgedrückt in dem Antrage Meyer. Wenn ich den Gegensatz am klarsten ausdrücken soll zwischen dem, was wir wollen und dem, was andererseits in Beziehung auf die politischen Verbrechen gewünscht wird, so kann ich an die Worte des Herrn Abgeordneten Wagener anknüpfen, der mit einer Deutlichkeit und mit einer Bestimmtheit, wie von keinem andern Redner des Hohen Hauses, oder am Bundesrathstische wiederholt worden ist, ausgesprochen hat, er wolle seine politischen Gegner an Ehre, Leib und Leben versorgen, so weit er könne, und es sei seine Absicht, Märtyrer zu schaffen, und daß er die Ehre, unter Umständen Märtyrer zu werden, wünsche; obwohl das Märtyrerthum, auf das er sich berufe, soviel ich weiß, sich in einigen Anklagen und Begnadigungen erschöpft hat. Der Gegensatz zwischen uns und dem Herrn Abgeordneten Wagener besteht darin: Wir empfinden das Bedürfniß nach einer objektiven Scheidung zwischen gemeinen politischen Verbrechen und denjenigen Verbrechen, die nicht den gemeinen Besitz haben, und wir knüpfen an die ehrlose oder nicht ehrlose Gesinnung an. Der Herr Abgeordnete Wagener empfindet das Bedürfniß nicht, an die Ehre anzuknüpfen, sondern er macht keinen Unterschied, ob Jemand nebenbei die Ehre seiner Gesinnung wahrt oder nicht. Das ist die Verschiedenheit zwischen uns. Es ist aber eine irrige Interpretation des Antrages Meyer, wenn man in ihm von der Regel und Ausnahme gesprochen findet, wenn man dem Antrage heimißt, er trüge eine Vermuthung aus, daß ein politisches Verbrechen aus nicht ehrloser Gesinnung oder aus ehrloser Gesinnung entsprungen sei. Die einfache Thatsache, ohne jede Vermuthung für oder gegen, wird in Frage gebracht, wenn wir anordnen: es soll der Richter beurtheilen, ob ein bestimmter Fall aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist oder nicht. Darin ist weder eine Vermuthung für, noch eine Vermuthung gegen ausgesprochen, sondern die Prüfung in jedem einzelnen Falle steht ganz frei, und wir als Gesetzgeber haben uns nicht an, festzustellen, was die Regel und was die Ausnahme sei. Man bezeichnet eine solche Vorschrift technisch mit dem bekannten Ausdruck: quaestio facti, eine Thatsachenfrage, und es ist bekannt genug, daß bei Thatsachenfragen, sofern nicht das Gesetz daneben stellt, das eine oder andere soll vermuthet werden, es keine Vermuthung giebt, folglich kann weder von der Regel noch von der Ausnahme die Rede sein. Nach diesem Sprachgebrauch müssen die Herren zugestehen, daß der Antrag Meyer auch nicht den entferntesten Anlaß bietet — außer etwa in eine günstige Diskussion zu führen, — daß er die Regel feststellen wolle, es seien die politischen Verbrecher gewöhnlich nicht ehrlos gesinnt; der Antrag läßt darüber die Entscheidung völlig frei.

Ich komme zu einem zweiten Punkte. Man hat uns an dem Abstraktum des schwersten Hochverraths vorgehalten, hier seien mildernde Umstände nicht möglich, und es ist gegen uns der Vorwurf erhoben worden, daß wir gar zu „kärtlich“ für die Verbrecher bei einzelnen Arten des Verbrechens verfahren. Ein Theil dieses Vorwurfs bezieht sich auf Landesverrath, den wir später werden behandeln müssen. Diese Dinge, meine Herren, sind anherordentlich schwer zu behandeln für diejenigen, welche die mildere Seite befürworten, weil man auf Beispiele zurückkommen müßte, die man eben nicht gern erwähnt. Sie setzen uns in eine sehr schiefe Lage; obschon die Beispiele uns ganz nahe zur Hand sind;

(Sehr richtig! links),

obschon sie, ich möchte sagen: aus nachbarlichen Regionen genommen werden könnten, werden Sie uns doch nicht zumuthen, daß wir vor dem ganzen Lande vielleicht Schäden aufreißen oder bedenkliche Möglichkeiten darstellen: denn wir wünschen durch die öffentliche Diskussion keinen Schaden anzurichten. Ich bitte also die Reserve, die wir uns selbst auferlegen, indem wir nicht einmal weiter auf Beispiele verweisen, noch Möglichkeiten andeuten, nicht zum Nachtheil der von uns geführten Diskussion benutzen zu wollen. Aber, meine Herren, glücklicherweise bin ich bei dem Inhalt des früheren § 78 in der Lage, die mildernden Umstände, die in der Theorie so ungehörig erscheinen, daß der Abgeordnete Furtt zu Pleß glaubt, eine Ausnahme gegen sie machen zu müssen, durch Ihre eigene Abstimmung rechtfertigen zu können. Die Regierungen haben im § 78 uns vorgeschlagen, und gegenwärtig schlägt auch der Antrag Bürgers dasselbe vor, daß wir den Hochverrath erster Klasse nicht etwa auf den Angriff gegen den eigenen Landesherrn allein erstrecken, sondern ausdehnen sollen auf den Angriff gegen die 28 Bundesfürsten;

(Stimmen: 22)

22 sagt man mir — Sie werden mir den Irrthum nicht verargen, denn wir sind nicht geübt, so landeskundig wir sein sollen, die Anzahl der Bundesfürsten zu kennen, so lange wir nicht die Verfassung in Händen haben. Meine Herren, ich will diesen beinahe scherzhaften Zufall dazu benutzen, um den Ernst zu zeigen, welcher dahinter liegt. Während man Niemand für unmündig hält, nicht einmal einen Volksvertreter, der nicht aus dem Kopf sagen kann, wie viel Bundesfürsten wir zählen, soll doch der Angriff auf diese Bundesfürsten zu Hochverrath erster Klasse gestempelt werden.

(Hört! hört! links.)

Was der Einwohner, was der Bürger gegen seinen Landesherrn fühlt, das können Sie nicht übertragen auf fremde Landesherrn, so klug politisch die Gleichstellung auch sein mag. Wenn Sie den natürlichen Unterschied zugestehen, und wenn Sie dennoch der Politik wegen es für nöthig halten, alle Bundesfürsten gleich zu stellen, so erwidern wir: den politischen Schritt machen wir mit Ihnen, aber Sie dürfen uns dann nicht die Folgenrichtigkeit zumuthen, daß, wenn wir auch meinen, es seien sonst beim Hochverrath erster Klasse mildernde Umstände nicht möglich, auch dem erweiterten Inhalt dieses Paragraphen gegenüber mildernde Umstände nicht denkbar seien. Fast impressirt erscheint mir der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Fürsten zu Pleß, hier mildernde Umstände auszuschließen, weil der Herr Antragsteller im edlen patriotischen Gefühl an seinen Landesherrn gedacht hat, und ich ehre dieses subjektive Gefühl; aber meine Herren, die mildernden Umstände sind die Gründe für uns, daß wir alle Bundesfürsten gleichstellen können. Wollen Sie denn Gesetze geben, welcher der Natur widerstreiten? Das wollen Sie nicht, Sie können deshalb die Gleichstellung des Bundesherrn und aller Bundesfürsten nicht herbeiführen. Und wenn wir dies etwas zarter ausdrücken, indem wir die Gleichstellung zugeben, aber mildernde Umstände gestatten — denn es sind Zustände und Verhältnisse denkbar, die man niemals, in Gedanken auch nur, von seinem eigenen Landesherrn sich verstellt, während unser Gesetzentwurf auch die Vorstellungen den anderen Bundesfürsten gegenüber umfaßt — sind wir da nicht vorsichtige Gesetzgeber?

Und wenn wir um des politischen Gedankens willen, um alle Bundesfürsten völlig gleichzustellen, die mildernden Umstände ausschließen und so gewissermaßen widerstreitende Gefühle doch in Einen zusammendrängen wollen, sind wir da nicht unvorsichtige Gesetzgeber? Deswegen, meine Herren, bitte ich Sie in diesem Falle wirklich sich nicht von dem ersten Gedanken verleiten zu lassen, sondern lassen Sie die Mahnung an den Gesetzgeber gelten: Es ist thörichtig für alle Zeiten, weil man in seinem Kopfe nicht schnell das rechte Beispiel gefunden hat, die Möglichkeit zu verneinen, daß einzelne Fälle anders liegen könnten, als solche, welche mit der höchsten und entehrendsten Strafe belegt werden. Absolut möchte ich den Strafsatz auch nicht für den Landesverrath fassen. Ich bestreite nicht, daß der Landesverrath in den allermeisten Fällen — glücklicherweise kommen diese Fälle ja nicht häufig vor, um eine richtige Verhältnißwahl zu greifen, — mit einer entehrenden Gesinnung verbunden ist. Sie behaupten immer. Ist das richtig, dann meine Herren, besteht kein Streit zwischen uns, dann wird das lebenslängliche Zuchthaus immer Platz greifen. Haben Sie denn kein Zutrauen zu den Geschworenen des Landes, daß sie die Ehrlosigkeit stets an der passenden Stelle aussprechen werden!? Oder haben Sie kein Zutrauen, so lange Sie andere Gerichte beibehalten, daß diese beim Landesverrath die entehrende Gesinnung stets konstatiren werden, wo es sich gebührt? Fürchten Sie, daß Geschworene oder gelehrte Richter, auch wo

Digitized by Google

kein Ausnahmefall vorliegt, dennoch eine Ausnahme feststellen werden, um den Verbrechern die Wohlthat des Gesetzes zuzuwenden, welche für diese gemeinen Verbrecher nicht berechnet war!

Meine Herren, wir wollen nur diese eine Bitte an Sie richten! Gegen die Strenge, mit der Sie den politischen Verbrecher heimsuchen, haben wir nichts einzuwenden, nichts gegen die Strenge, welche ihn das ganze Leben hindurch der Freiheit entzieht. Wenn das Gesetz einen freien, selbstständigen, der Regel nach mächtigen Willen — denn die Schlaffen lassen sich selten auf gefährliche politische Verbrechen ein —, wenn das Gesetz einen solchen Mann fortwährend unter die Aufsicht und Gewalt eines Fremden bringt, das nennt der Herr Abgeordnete von Patow, obstehen der Verlust der Freiheit und Selbstständigkeit für das ganze Leben ausgesprochen wird, „kaum eine Strafe!“ Glücklicherweise ist Herr von Patow nie in seiner Freiheit bedroht gewesen. Dies, meine Herren, ist in der That oft hinderlich in der Gesetzgebung, daß wir gewissermaßen wie Götter oberhalb der Verhältnisse stehen und uns nicht hineinfinden können, wie empfindlich die Strafe trifft. Aber die Gesetzgeber sollen mitempfindende Menschen sein, die Gesetzgeber sollen aus dem Mitgefühl schöpfen können, und ich verlange von ihnen, daß sie in eine Situation, welche sie persönlich niemals bedroht, sich doch hineinzufinden wissen. Wenn dies gelingt, der wird nicht mit Herrn von Patow sagen, daß Festungshaft für lebenslang nahezu gar keine Strafe sein. Also auf die Strenge gehen wir ein, dagegen wollen wir festhalten, damit das Gesetz kein lügnerisches sei, und weil die sehr große Mehrheit die Anschauung über die öffentlichen Verhältnisse, wie ich hoffe, welche der Abgeordnete Wagener gestern von jenem Platze (auf die Tribüne deutend) entwickelt hat, nicht theilt, erwarten wir, daß Sie mit uns eine Scheidewand machen zwischen ehrlos und nicht ehrlos, und daß Sie zu den Richtern des Landes das Zutrauen haben, daß sie diese Scheidewand zur Wahrung der Ehre der Nation genau beachten werden. In Rücksicht auf die ehrlosen Fälle gehen unsere Ansichten nirgend auseinander, denn wir setzen für diese durchweg mit Ihnen die Zuchthausstrafe fest. Aber in den Fällen, die anders liegen, wenn sich Verhältnisse ereignen, oder wenn solche Zustände in Betracht kommen, an die mehrere der Herren Amendementsteller gar nicht gedacht haben, für solche Fälle wollen wir nicht den Irrthum eines Augenblicks unabänderlich wirken lassen, sondern dem Gesetze die Möglichkeit geben, dem Leben sich anzupassen. Denn solche Gesetze sind dauerhaft und wahr; die starren Gesetze aber sind von keiner Dauer und enthalten die Lüge in sich.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Meine Herren, Sie mögen es bestreiten so viel Sie wollen, die Idealisirung des Verbrechens liegt nach den Amendements des Abg. Meyer entschieden vor. Ich kann mir nur aus dieser Idealisirung, die Ihnen meiner Meinung nach von dem Bundestische aus mit Recht vorgeworfen ist, die Fassung des Amendements überhaupt erklären. Ich frage, meine Herren, was hat es sonst für Sinn, daß Sie in allen denjenigen Paragraphen, wo die Vorlage des Gesetzes bereits, indem sie mildernde Umstände zuläßt, auch die Festungshaft statuirt, was hat das für einen Sinn, daß Sie nichtsdestoweniger als besonderes Amendement zu diesen Paragraphen stets noch die Anforderung bringen, daß die lebenslängliche Festungshaft ausdrücklich ausgesprochen werden soll. Ich kann es mir nur so erklären, daß Sie selbst überzeugt sind: wir haben ohnean einen Grundsatz aufgestellt, nach welchem der politische Verbrecher so erhaben dasteht, daß noch ausdrücklich es hier ausgenommen werden muß. Meine Herren, es ist von dem Abgeordneten Lasker das Bedenken angeregt worden, man solle doch nicht vergessen, daß das Verbrechen sich 22 Fürsten gegenüber darstellt. Ja, meine Herren, allerdings mag dies in's Gewicht fallen; ich möchte aber den Abgeordneten Lasker auch daran erinnern, daß er feinerseits und seine politischen Freunde nicht vergessen mögen, daß im § 78 oder 79, wie Sie es nennen wollen, kein Unterschied bei den dort vorgesehenen Verbrechen, also geradezu gesagt, zwischen Tödtung und Mord besteht.

Es ist kein Verbrecher, der sich einen Mord an einem Landesfürsten zu Schulden kommen läßt, und zwar aus den allergemeinsten Motiven, nach einem anderen Strafmaße zu beurtheilen, als welches der § 78 oder 79 vorschreibt. Schließen Sie daher die Annahme mildernder Umstände nicht aus, so haben Sie keine besondere Strafe für einen Verbrecher, der aus Raubsucht oder aus den niedrigsten Motiven sich solchen Mord zu Schulden kommen läßt.

(Widerspruch.)

Ja, meine Herren, es ist ganz unmöglich, anders zu argumentiren. Denn hier tritt die eigenthümliche Erscheinung ein, daß vielleicht, um bereits das Kenat strafbar zu machen, ein Unterschied zwischen Tödtung und Mord nicht hat gezogen werden können. Ich erwarte, daß mir diese Interpretation widerlegt wird.

Ich werde ganz so stimmen, wie der Abgeordnete von Luck es vorher in Vorschlag gebracht hat. Ich spreche es ausdrücklich also nochmals aus, daß wir die Annahme mildernder Umstände im Falle dieses § 78, der in Zukunft die Nummer 1 im § 79 ausmachen soll, ausschließen wollen. Ich bedauere, nicht für ein Amendement mich aussprechen zu können, welches gleichzeitig die Alternative zwischen Festung und Gefängnißstrafe zuläßt. Ich kann, indem ich die mildernden Umstände ausschließe, vorweg sagen: es liegt ein Verbrechen vor, welches in meinen Augen so schwer wiegt, daß ich auf keine geringere Strafe, als auf den Tod oder auf lebenslängliche Zuchthausstrafe würde erkennen können; ich kann aber Jemand, der sich selbst ein solches Verbrechen hat zu Schulden kommen lassen, unter keinen Umständen mit einer Strafe verfolgen wollen, von der ich mir vorweg sage: tritt diese Strafe ein, so ist die unausbleibliche Folge die, daß der Verbrecher binnen kurzer Zeit — und es handelt sich hier ja um eine lebenslängliche Strafe — körperlich und geistig zu ruinirt wird, daß er seinen gesunden Menschenverstand einbüßen muß. Selbst eine zeitige Gefängnißstrafe von längerer Dauer ist eine furchtbare Strafe, die in Anbetracht ihrer materiellen Folgen viel schwerer wiegt, als jede Zuchthausstrafe. Ich bitte Sie also, darauf nicht einzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren! Ich habe meine Stellung zu dieser Frage gestern ausführlich dargelegt und würde heute nicht das Wort ergriffen haben, wenn nicht der Herr Abgeordnete Lasker unter dem Schein, meine Worte zu citiren, sie in einer wirklich unverantwortlichen Weise verdreht hätte.

(Ruf: Oho!)

Ich kann das umsoweniger passiren lassen, als er sich in der Lage befand, bereits authentisch von dieser Rede Kenntniß zu nehmen, wenn er sich überhaupt darauf berufen wollte. Ich habe kein Wort davon gesagt, daß ich bei politischen Verbrechen nicht ebensogut Fälle statuire, wo man nicht eine ehrlose Gesinnung annehmen darf. Ich habe aber gesagt, daß ich allerdings einzelne von diesen Paragraphen als solche ansehe, wo ich einen solchen Fall mir nicht konstruiren kann und daß auch durch das System der mildernden Umstände vollständig alle dem Rechnung getragen ist, was man diesen Vergehen gegenüber verlangen kann, daß jene Herren aber die Präsumtion gerade auf den Kopf stellen und abweichend bei politischen Vergehen und Verbrechen die Präsumtion der ehrenvollen Gesinnung an die Spitze stellen wollen. Es ist wiederholt auf das schlagendste nachgewiesen worden, daß sie die ehrlose Gesinnung nur als Ausnahme und besonders konstatirt ins Gewicht fallen lassen. Meine Herren, er hat außerdem mir den Vorwurf gemacht, daß ich mich eines politischen Martyriums berühmt hätte. Ich weiß nicht, daß ich mich überhaupt gerühmt hätte.

(Ruf: O ja!)

Ich habe gesagt, was ich gegen meine politischen Feinde thun werde, das gestatte ich Ihnen ebenso gegen mich zu thun und finde es ganz recht, wenn Sie es thun. Wie darin ein Berühmen eines politischen Martyriums liegen soll, ist mir unverständlich. Uebrigens will ich dem Herrn Abgeordneten Lasker

Digitized by Google

bemerken, er war 1848 noch sehr jung und erinnert sich vielleicht alles dessen nicht, was paßtirt ist, doch will ich ihm, wenn mein Lebenslauf ihn andere interessirt, nähere Data über alles Das geben, was ich damals miterlebt resp. erlebt habe.

Meine Herren, ich werde meinerseits gegen alle vorliegenden Amendements, wie es scheint, im Widerspruch mit einzelnen meiner politischen Freunde, stimmen und zwar aus dem einfachen Grunde, nicht wie es dem Herrn Abgeordneten beliebte, weil ich kein Gewicht darauf lege, ob eine Handlung mit Ehre oder ohne Ehre geschehen ist, sondern weil für mich der § 78, die erste Klasse des Hochverraths, ohne die Todesstrafe überhaupt unacceptable ist. Es giebt überhaupt keine Fassung des Amendements, die mich bestimmen könnte, für diesen Paragraphen noch zu stimmen, nachdem an die Spitze desselben der erste Satz der sogenannten Meyer (Thorn)schen Anträge getreten ist, von denen ich nicht annehmen kann, daß sie auf diesen Satz keinen Einfluß üben werden, sondern von denen ich mit diesen Herren annehme, daß der Meyersche Antrag in Bezug auf die Präsumtion auf alle diese Amendements ganz unzweifelhaft und unbedingt Anwendung findet. Ich bemerke dabei, daß ja die Stellung, die man diesen Fragen gegenüber schließlich und definitiv einnehmen will, für uns erst zur Sprache kommen kann bei der dritten Lesung, d. h. wenn definitiv entschieden ist über die Frage der Todesstrafe, und wenn wir dann informirt sind, ob für die verbündeten Regierungen dann überhaupt noch eine Durchberathung des Entwurfs in der dritten Lesung wünschenswerth ist. In der zweiten Lesung befinde ich mich meinerseits völlig außer Stande, auf irgend einen der gestellten Anträge einzugehen und ich werde deshalb mit „nein“ stimmen, einfach aus dem Grunde, weil der § 78 ohne die Todesstrafe des Entwurfs für mich unter allen Umständen unacceptable ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Ich bitte nur um die Erlaubniß, dem Herrn Abgeordneten für Meiningen wenige Worte bezüglich des Amendements zu antworten, welches der Herr Fürst von Pleß mit einigen meiner Freunde und mir gestellt hat. Ich möchte den Herren Abgeordneten zunächst darauf aufmerksam machen, daß wir für den § 78 eine Alternative zwischen Zuchthaus und Gefängniß konstituiren, eine Alternative, welche eine Abstufung enthält, die damit also auch ohne die milderen Umstände je nach der Qualifikation des Hochverraths erster Klasse doch eine sehr wesentliche Abstufung zuläßt.

Wenn der Herr Abgeordnete Lasker uns daran erinnert hat, daß sich Fälle konstruiren lassen, wo bei der großen Zahl der Bundesfürsten die Handlung, die unter diesem Hochverrath erster Klasse begriffen wird, nicht so schwer erscheint, daß man sie absolut ohne mildernde Umstände bestrafen muß, so erwidere ich demselben darauf das Wort, das einer seiner politischen Freunde hier ausgesprochen hat: wir machen Gesetze für Regeln und nicht für besondere Ausnahmefälle. Die Regel wird es sein, daß dieser Hochverrath erster Klasse ein so schweres Verbrechen ist, daß dem Bedürfniß, eine Abstufung zu haben, vollständig genügt ist, wenn man zwischen der Zuchthausstrafe und Gefängnißstrafe zu wählen hat, und wir meinen deshalb in der That, daß dieser Hochverrath erster Klasse sich principiell von den andern Fällen des Hochverraths unterscheiden muß. Wir werden aus diesem Grunde für das Amendement der Herren Abgeordneten Grafen Schwerin und Bürgers nur dann stimmen, wenn die Modifikation angenommen wird, die unser eventuelles Amendement enthält, der Ausschluß der mildernden Umstände. Damit ist es aber nicht unvereinbar meine Herren, daß, wenn wir bei der dritten Lesung in die Lage kommen werden materiell dem Inhalte dieses Hochverraths erster Klasse nahe zu treten, wenn wir nicht mehr die Aushülfe des Antrags Graf Schwerin benutzen müssen, daß wir dann allerdings die Frage noch einmal untersuchen werden, ob alle die Fälle, die jetzt in der Beschreibung liegen, sich für uns wirklich als Hochverrath erster Klasse darstellen und als solcher von uns behandelt werden müssen.

Was den zweiten Punkt betrifft, die Einwendungen, die von Seiten des Herrn Justizministers gegen unser Amendement erhoben worden sind, deswegen, weil wir neben der Gefängnißstrafe nicht noch besonders auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ins Auge gefaßt haben, so möchte ich mir erlauben zu bemerken, daß sich für uns, die wir uns ebenfalls, wenn auch nicht ganz strikte der Wortfassung nach, doch dem Sinne nach gebunden halten an den Absatz 1 der Vorschläge der Herren Dr. Meyer und Genossen, der gestern angenommen worden ist, die Skala folgendermaßen stellt: Im Falle, daß die ehrlose Gesinnung festgestellt wird, wollen wir die lebenslängliche Zuchthausstrafe; wenn die ehrlose Gesinnung nicht festgestellt wird, wollen wir die Gefängnißstrafe; sind besondere mildernde Umstände vorhanden — die wir allerdings als Ausnahme ins Auge fassen, wo wir die Ausnahme überhaupt zulassen wollen, d. h. bei allen Fällen des Hochverraths, die sich uns nicht als Hochverrath erster Klasse darstellen — so wollen wir Festungshaft und neben der Festungshaft nur die Aberkennung der besondern im letzten Absatze hervorgehobenen Ehrenrechte. Wir geben zu, daß es nothwendig sein wird, diese Erschwerung, die wir selbst bei der Festungshaft zulassen, auch bei der Gefängnißstrafe zulassen zu müssen und deshalb haben wir bei diesem letzten Punkte ein angemessenes Subamendement beantragt — das ich mir erlaubt habe dem Herrn Präsidenten zu überreichen — welches klar ausdrückt, daß neben der Gefängnißstrafe wie neben der Festungshaft der Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgehenden Recht: u. s. w. erkannt werden kann. Mit dieser Modifikation bitte ich Sie, unseren Anträgen Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Dr. Friedenthal geht dahin:

in der ersten Zeile Seite 22 des Entwurfs hinter den Worten „neben weicher“ einzuschalten „so wie neben der lebenslänglichen Gefängnißstrafe auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen u. s. w.

Es sind zwei Anträge auf Schluß der Debatte eingegangen — von dem Abgeordneten von Hoiten und dem Abgeordneten von Gravenitz (Grünberg). Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus — und diejenigen Herren, aufzustehen oder stehen zu bleiben, welche den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der Debatte entschieden.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Lasker das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! In dem einen Falle erinnere ich mich ganz genau, daß der Abgeordnete Wagener auf seine Verfolgung sich berufen und in seinen Bemerkungen sogar den Namen des Herrn Grafen Schwerin mithineinflechten hat, der ihn auch zum Märtyrer gemacht zu haben scheint. Diesen Punkt hat der Herr Abgeordnete Wagener vergessen; ich nehme an, daß er auch die Aeußerungen über den zweiten Punkt: wie er ohne jede Rücksicht den politischen Verbrecher verfolgt wissen wolle und selbst sich gefallen lasse, verfolgt zu werden, gleichfalls vergessen hat. Vielleicht wird mir aber der Herr Präsident erlauben, diesen Theil des stenographischen Berichts, wenn er authentisch vorliegen wird, zur Kenntniß des Hauses zu bringen, um nachweisen zu können, daß ich nicht entstellt die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten niedergegeben habe. Daß es nicht meine Absicht gewesen ist, und daß ich offen bekennen würde, wenn ich ihn mißverstanden haben sollte, ist ganz selbstverständlich.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener-Neustettin hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren! Ich habe meine Bemerkungen damals ungefähr mit denselben Worten eingeleitet, wie seiner Zeit der Herr Abgeordnete Ziegler es gethan hat. Ich habe gesagt — ich glaube ziemlich wortgetreu zu referiren —: „ich bin auf diesem Gebiete auch einigermaßen Sachverständiger“. Wir haben damals ein Beröhmen mit politischem Martyrium darin durchaus nicht gefunden, wenigstens ich nicht, und es hat mir nichts ferner gelegen, mich meinerseits

Digitized by Google

dessen rühmen zu wollen. Allerdings hat mir auch die Vermuthung ferne gelegen, daß irgend Jemand darin ein Berühmen finden wollte oder könnte.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Graf von Kleist.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Ich wollte mir die Frage an den Herrn Präsidenten erlauben, ob der Herr Präsident es für selbstverständlich ansieht, daß über das Amendement des Abgeordneten Fürsten von Pleß in der Nr. 1 zwei Abstimmungen stattfinden.

Präsident: Ich halte es für ganz unmöglich, anders abzustimmen.

Ich schlage vor, die Abstimmung in folgender Weise vorzunehmen.

Ich glaube, das Haus muß sich zuerst darüber schlüssig machen, ob es — nach dem Antrage der Abgeordneten Bürgers und Graf Schwerin — vor die drei Nummern des § 79 eine Nummer des Inhalts stellen will:

„Wer es unternimmt
1. einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen"

Wenn die Majorität des Hauses sich hierfür entscheidet, so werde ich daraus nur konkludiren, daß der neue § 79 bestimmt ist, nicht drei, sondern vier Straffälle zu umfassen, ohne daß dadurch irgend wie über die Frage beschlossen würde, mit welcher Strafe diese vier Fälle anzusehen wären. Ich würde dann die Nummern 1, 2 und 3 im § 79, wie sie jetzt stehen, als 2, 3 und 4 angenommen erachten. — demnächst aber übergehen zu der Formulirung der Schlußworte des ersten Alinea's, die in der Vorlage lauten:

„wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft".

Dieser Vorlage stehen folgende Anträge, und zwar in folgender Reihenfolge, gegenüber:

1. Der Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck: das Wort „Zuchthaus" schlechthin zu ersetzen durch „Festungshaft".
2. Die Vorschläge, die das Wort „Zuchthaus" nicht entfernen, sondern zu demselben mit der Verbindung „oder" ein zweites Wort hinzufügen wollen, und insofern der Vorlage näher stehen, als der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck.

Dahin zähle ich zuerst den Antrag des Abgeordneten Fürsten Pleß, hinter das Wort „Zuchthaus" zu setzen „oder Gefängniß", demnächst den Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer, hinter das Wort „Zuchthaus" zu setzen „oder lebenslänglicher Festungshaft", bei welchem letzteren Antrage der eventuelle Abänderungsvorschlag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck zur Sprache kommen muß, der in diesem Dr. Meyer'schen Antrage das Wort „Zuchthaus" ersetzen will durch „Gefängniß". Sollte keiner dieser Anträge angenommen werden, dann kommt die Vorlage mit ihrem Wortlaut zur Abstimmung: „wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft." — Ich werde dann übergehen zu den zweiten Alinea und da zuvörderst fragen, ob hinter dem Worte „sind" und vor den Worten „mildernde Umstände", nach dem Vorschlage der Abgeordneten Fürst Pleß und von Luck, inserirt werden soll „in den Fällen zu 2, 3 und 4". Ich würde daran die Frage knüpfen, ob der Schluß der Vorlage so gefaßt werden soll, wie die Abgeordneten Dr. Meyer und Genossen nach ihrem — heute modificirten — Vorschlage in Antrag bringen, nämlich mit den Worten: „Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden", — demnächst, wenn dieser Antrag nicht angenommen wird, übergehen auf das Subsamendement des Abgeordneten Dr. Friedenthal, das Sie eben haben entwickeln hören: hinter dem Worte „neben welcher" (auf Seite 22 oben) zu inseriren, „sowie neben der lebenslänglichen Gefängnißstrafe". Würde auch das abgelehnt, so würde ich die Fassung der Vorlage der verbündeten Regierungen zur Abstimmung bringen, die ja auch aufrecht erhalten wird in dem Antrage der Abgeordneten Graf Schwerin und Bürgers, schließlich aber eine Abstimmung folgen lassen über den ganzen Paragraphen, wie er sich aus diesen einzelnen Abstimmungen zusammengesetzt hat.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Wenn ich den Herrn Präsidenten recht verstanden habe, so wollte er das eine Amendement des Abgeordneten Fürsten Pleß, welches die Worte enthält: „mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder Gefängniß" in der Reihenfolge der Abstimmungen vorhergehen lassen dem Amendement des Abgeordneten Dr. Meyer. Nach meiner Meinung kann man grammatisch korrekt das allerdings so auslegen, aber doch nur in dem Sinne, daß dann „Gefängniß" nicht mit „lebenslänglichem Gefängniß" identisch sein könnte. In der Regel behandelt unser Strafgesetzbuch das allerdings so, daß Gefängniß ohne Zusatz nur Gefängniß bis zu 5 Jahren bedeutet; ich bezweifle aber, daß die Absicht des Abgeordneten Fürsten Pleß, als er sein Amendement stellte, diese gewesen ist. Sollte dies der Fall sein, so würde ich mit der Fragestellung des Herrn Präsidenten einverstanden sein, sollte aber der Abgeordnete Fürst Pleß lebenslängliches Gefängniß gemeint haben, dann muß jedenfalls der Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer vor dem seinigen zur Abstimmung kommen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich muß diesem Monium durchaus beitreten. Nach der allgemeinen Regel kommen die Amendements in der Reihenfolge zur Abstimmung, daß dasjenige vorangeht, welches sich von der Vorlage am weitesten entfernt; wenn wir nun die Skala der Strafen im Sinne des Strafgesetzbuchs nehmen, so ist sie so: Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafe, Festungshaft. Wenn nun mein Amendement dem Zuchthaus Festungshaft hinzufügt, so fügt es dem Zuchthause etwas hinzu, welches sich von ihm weiter entfernt als Gefängniß. Den Zweifel, den der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat, ob der Abgeordnete Fürst Pleß mit dem Worte „Gefängniß" lebenslängliches oder zeitliches Gefängniß gemeint habe, glaube ich, theilen Wenige: ich bin überzeugt, er meint lebenslängliches Zuchthaus oder lebenslängliches Gefängniß.

(Zustimmung.)

Wenn ich aber davon ausgehe, so muß ich sagen, daß dieser Vorschlag, mit der lebenslänglichen Zuchthausstrafe lebenslängliches Gefängniß elektiv konkurriren zu lassen, sich doch viel weniger von der Vorlage entfernt, als unser Vorschlag. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, inwieweit die Reihenfolge zu ändern; im Uebrigen bin ich mit derselben einverstanden.

Präsident: Ich habe das Wort „lebenslänglich" vor „Gefängniß" zu inseriren mich um so weniger berechtigt gehalten, als bis jetzt lebenslängliches Gefängniß von dem Hause überhaupt noch gar nicht konkludirt ist, sondern nur möglicherweise in einer späteren Abstimmung über das bisher beliebte Maximum von Gefängniß hinaus gegangen wird.

Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: So weit ich die Absicht des Amendements kenne, ist unzweifelhaft, was die Herren Vorredner gesagt haben, daß dabei nur lebenslängliches Gefängniß verstanden wird, was auch aus der Motivfassung hervorgeht.

Im Uebrigen möchte ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß das letzte Subamendement, welches ich gestellt habe, ebensowohl zu dem letzten Satz des zu diesem Paragraphen gestellten Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer paßt, als zu der Vorlage. Ich würde also bitten, dieses Amendement, welches in dem Falle, daß die lebenslängliche Gefängnißstrafe angenommen wird, gewisse Ehrenstrafen neben dieser ebenso wie neben der lebenslänglichen Festungshaft eintreten lassen will, als Subamendement sowohl zu dem Schlußsatz des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer, als auch zu dem Schlußsatz der Vorlage zur Abstimmung zu bringen.

Digitized by Google

Präsident: Das ist sprachlich nicht zulässig (sachlich wohl), denn der Abgeordnete Dr. Meyer hält ja die Worte „neben welcher u. s. w." gar nicht fest, sondern er sagt: „Neben der Festungshaft u. s. w." Das Sousamendement des Abgeordneten Dr. Friedenthal wie es jetzt liegt, ist also sprachlich mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Meyer unvereinbar.

Ich darf nun wohl annehmen, daß die Interpretation, die dem Antrage des Fürsten Pleß eben gegeben wurde, wonach man sich das Wort „lebenslänglich" vor „Gefängniß" zu denken habe, eine authentische Interpretation ist — und dies voraus-gesetzt ist das Monitum gegen meine Fragestellung unbe-streitbar.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Ich möchte doch um eine Er-klärung des Herrn Antragstellers bitten, wie er die Sache ge-meint hat, ich verstehe sie wirklich nicht.

Präsident: Will der Abgeordnete Fürst von Pleß sich selbst darüber äußern?

Abgeordneter Fürst **von Pleß**: Ich glaube, daß ich nichts weiter zu erklären habe, als daß ich mit der Auffassung des Herrn Präsidenten vollkommen einverstanden bin.

Präsident: Mit den Aeußerungen, die ich aus dem Antrag des Abgeordneten Dr. Friedenthal entnommen habe?

Abgeordneter Fürst **von Pleß**: Ja wohl!

Präsident: Dann sind wir über die Fragestellung einig und ich beginne also verabredetermaßen mit der ersten Frage.

Soll — für den Fall der Annahme des § 79 — der An-fang desselben nach dem Antrage der Abgeordneten Bürgers und Graf Schwerin so gefaßt werden:

> Wer es unternimmt
> 1. einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu neh-men, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regie-rung unfähig zu machen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die eventuell so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses. —

Ich frage nun: soll — dieser vorläufig angenommenen Nr. 1 die jetzige Nr. 1 der Vorlage als Nr. 2, die jetzige Nr. 2 als Nr. 3 und die jetzige Nr. 3 als Nr. 4 folgen? — Ich werde das für angenommen ansehen, wenn keine Abstimmung gefordert wird. —

Ich komme auf den Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck: an Stelle des Wortes „Zuchthaus" in der vor-letzten Zeile des ersten Alineas zu setzen „Festungshaft."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 79 so konkludiren wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Ich komme auf den Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer und Genossen, der, insoweit er den ersten Absatz angeht, so lautet:

> wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zucht-haus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 79 dessen erstes Alinea so wollen schließen lassen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir müssen die Gegenprobe machen. Diejenigen Herren, die dem Antrage der Abgeordneten Meyer und Genossen an Stelle der Worte: „mit lebenslänglichem Zuchthaus" zu setzen: „mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft", nicht zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau bleibt auch nach dieser Gegenprobe zweifel-haft; wir werden also eine namentliche Abstimmung haben. Ich werde die Frage wieder stellen, wie ich sie zuerst gestellt hatte. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 79 — dessen ersteS Alinea, dem Antrage der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen entsprechend, mit den Worten schließen würden:

> wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungs-haft bestraft,

werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, die es nicht wollen, mit Nein antworten; der Namensaufruf wird beginnen mit dem Buchstaben M.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Adicks. Mosig von Aehrenfeld. Albrecht. Augsburg. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. von Bennigsen. Dr. Blum (Sachsen). von Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). von Buchenroi. Dr. von Bunsen. Conrad. Cornelius. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Dr. Endemann. Dr. Engel (Schleiden). Dr. Ewald. Enseldt. Forkel. Fries. Frühsche. Fromme. Genast. Göddertz. Gommelshausen. Grumbrecht. Günther (Sachsen). Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Hausmann. von Hennig. Heyl. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holzer. Hosius. Freiherr von Hoverbeck. von Jackowski. Jungken. Kantak. von Kirchmann. Knapp. Köppe. Kraß. Kreutz. Lasker. Lautz. Lesse. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. von Maltzahn. Dr. Mayer (Thorn). Miquel. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Neubronner. Niendorf. Ohm. Pauli. Planck. Dr. Pohlmann. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). von Radkiewicz. Richter. Riedel. von Rechau. Röben. Rohland. Roß. Freiherr von Rothschild. Runge. Dr. Schläger. Dr. Schleiden. Schulze. Seyffardt. Dr. Simson. Sombart. Dr. Stephani. von Thünen. von Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weiffich. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst. Ziegler.

Mit Nein haben gestimmt:

Dr. Aegidi. Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. Graf von Bassewitz. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. von Bismarck-Briest. Graf von Blumenthal. Graf von Bocholtz. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Graf von Bredow. Freiherr von Brenken. von Bülow. Bürgers. Dr. Camphausen. von Cottenet. von Cranach. von Davier. von Denzin. Devens. von Diest. Dieße. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Freiherr von Eckartstein. Dr. Eichmann. von Elsner. Graf zu Eulenburg. Evelt. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. Gebert. Freiherr von der Goltz. von Gravenitz (Grünberg). Dr. Hänel. Freiherr von Hagke. Prinz Handjery. von Heinen. von Helldorf. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hompesch. Freiherr von Hüllessem. Graf von Kanitz. von Karhorst. von Kastleb. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Dr. Köster. Dr. Küster. von Loetzow. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Lucke. Graf von Maltzan. Meier (Bremen). Freiherr von Moltke. Graf zu Münster. Graf von Oppersdorff. Freiherr von Patow. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Graf von Plessen. Graf von Puckler. Herzog von Ratibor. Freiherr von Romberg. von Sänger. von Saltzwedell. von Savigny. Graf Schaffgotsch. von Schapper. von Schöning. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Wolfsbrendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. von Schwendler. Graf Schwerin-Putzar. von Seckt. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. von Sperber. v. Steinmetz. Stelzer. Stumm. von Sybel. von Thadden. Tobias. von Treskow. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. von Watzdorf. von Weibel.

Digitized by Google

Beurlaubt sind:

von Arnim-Heinrichsdorf. Graf Bethusy-Hue. Dr. Bock. Graf Dzialynski. Vogel von Falckenstein. Dr. Gitzler. Dr. Hüffer. Jordan. Graf von Ihenplitz. Koch. Oesterreich. Dr. Oetker. Pogge. von Salza und Lichtenau. Salzmann. Twesten. von Zehmen. Zurmühlen.

Gefehlt haben:

von Auerswald. Bail. Graf Bandissin. Bebel. Prinz Biron von Curland. von Blanckenburg. Bloemer. Blum (Cöln). Dr. Böckel. Dr. Braun (Wiesbaden). Buddenberg. Buff. von Chlapowski (Posen). von Chlapowski (Crefeld). von Czarlinski. Deutz. von Einsiedel. Engel (Leobschütz). Försterling. von Forckenbeck. Dr. Fühling. Dr. Götz. von Graeve. von Gravenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone). von Hagemeister. Dr. Harnier. Hasenclever. Dr. Henneberg. Heubner. Freiherr von Hilgers. Dr. Jaeger. von Jagow. Jensen. von Kalckstein. Kraus. Graf Kwilecki. Graf Lehndorff. Dr. Leistner. Liebknecht. Freiherr von Loë. Meulenbergh. Dr. von Mühler. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Ochmichen. Pilaski. Dr. Freiherr von Preff-Zirnich. Freiherr zur Rabenau. Rang. Redeker. Reeder. Reichensperger. Graf Renard. Römer. Ruffell. von Saucken. Schraps. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. Dr. Schwarze. Dr. Schweitzer. Stavenhagen. Dr. Strousberg. Techow. Ulrich. von Wedemeyer. von der Wense. Dr. Wigard.

Der Abstimmung enthalten:

Krüger.

Präsident: Es haben auf den Namensaufruf geantwortet: 204 Mitglieder; davon hat eines sich der Abstimmung enthalten; von den 203 übrig bleibenden (von denen die absolute Majorität 102 beträgt) haben mit Ja 104, mit Nein 99 gestimmt; also ist der in Rede stehende Antrag angenommen und damit auch das zweite Amendement von Hoverbeck beseitigt. Wir gehen jetzt zur Abstimmung über das zweite Alinea und zwar über dessen erste Hälfte, bei der es sich bei den Worten: „sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein," darum handelt zu ermitteln, ob — nach dem Antrage der Abgeordneten von Luck und Fürst Pleß — zwischen die Worte „sind" und „mildernde" inserirt werden soll: „in den Fällen zu 2, 3 und 4."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — zwischen die Worte „sind" und „mildernde" nach dem Antrage der eben genannten Abgeordneten einschalten wollen „in den Fällen zu 2, 3 und 4," bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit, die Worte sind abgelehnt, und damit ist die Fassung der Vorlage angenommen.

Wir kommen jetzt zu der Abstimmung über das letzte Stück des Paragraphen. Ich will zuvörderst feststellen, daß, nachdem der Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer und Genossen zum Schlusse des ersten Alinea angenommen ist, das eventuelle Amendement des Abgeordneten Dr. Friedenthal keine Stelle mehr findet.

(Zustimmung.)

Es handelt sich also nun noch um die Frage: Soll statt der Worte: „neben welche auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, sowie auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden kann," nach dem Antrage der Abgeordneten Dr. Meyer und Genossen gesetzt werden:

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangen Rechte erkannt werden.

Ich erinnere nochmals, daß, wenn dieser Antrag nicht die Zustimmung des Hauses findet, ich den Schluß der Vorlage zur Abstimmung bringen werde. Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrag der Abgeordneten Meyer (Thorn) und Genossen zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Antrag ist angenommen, und damit eine Abstimmung über den Schluß der Vorlage erübrigt. —

Ich werde nun den ganzen Paragraphen zur Abstimmung bringen, wie er sich aus diesen einzelnen Abstimmungen zusammengestellt hat.

Er lautet so:

Wer es unternimmt:

1. einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen in Feindesgewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen;
2. die Verfassung des Norddeutschen Bundes oder eines Bundestheiles oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern;
3. das Gebiet des Norddeutschen Bundes ganz oder theilweise einem fremden Staat gewaltsam einzuverleiben, oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen; oder
4. das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder theilweise einem andern Bundesstaat gewaltsam einzuverleiben, oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Präsident: Diejenigen Herren, die dem § 79 in dieser eben verlesenen Gesammtfassung zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. Der Paragraph ist in dieser Fassung angenommen. —

Meine Herren, es empfiehlt sich wohl bei so vorgerückter Stunde und nach so langer Dauer der Sitzung für heute abzubrechen.

(Pause.)

Widerspruch dagegen wird nicht erhoben. Dann schlage ich vor die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

Die dritte Berathung des Auslieferungs-Vertrages mit Belgien

und

die Fortsetzung der heutigen Debatte.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koeble), Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

Digitized by Google

22. Sitzung

am Donnerstag den 17. März 1870.

Beurlaubungen. — Eintritt eines Mitgliedes. — Dritte Berathung des Auslieferungsvertrages mit Belgien. Derselbe wird genehmigt. — Zweite Berathung des Strafgesetzbuchs. Theil II. Abschnitt I. Hochverrath und Landesverrath. § 80—88.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 20 Minuten.

An den Plätzen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe für Preußen: der Bundeskanzler Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister Dr. Lowhardt; Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück. Sachsen: Staatsminister Freiherr von Friesen; Geheimer Justizrath Klemm; Geheimer Regierungsrath Schmalz. Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. Sachsen-Weimar-Eisenach: Staatsminister Dr. von Watzdorf. Braunschweig: Ministerresident Dr. von Liebe. Lübeck: Ministerresident Dr. von Liebe; Die Bundeskommissarien Präsident Dr. Friedberg; Geheimer Oberregierungsrath Eck.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, — das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung ist Unwohlseins halber der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau entschuldigt.

Beurlaubt habe ich: für die Zeit vom 17. bis einschließlich den 21., respektive für die Zeit vom 17. bis 20. wegen unaufschieblicher Geschäfte die Abgeordneten von Thadden und von Schröder, — den Abgeordneten von Puttkamer (Sorau) wegen Familienverhältnisse für acht Tage.

Der Abgeordnete Graf Renard sucht wegen Erkrankung einen zehntägigen Urlaub nach, — den ich für bewilligt erachten werde, da Niemand widerspricht. —

Seit der gestrigen Sitzung ist der Abgeordnete Hausmann in das Haus eingetreten und durch das Loos der V. Abtheilung überwiesen worden. —

Der Abgeordnete Evelt verehrt dem Reichstage ein Exemplar des 2. Bandes, des von ihm herausgegebenen preußischen Civilrechts, wofür ich dem Herrn Abgeordneten den Dank des Hauses aussprechen darf.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

dritte Berathung über den Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien vom 9. Februar 1870.

Ich eröffne zuvörderst die Generaldebatte über den Vertrag — schließe sie, da Niemand das Wort verlangt und werde die einzelnen Artikel in der Specialdebatte aufrufen, um diejenigen für genehmigt zu erklären, bei denen das Wort nicht verlangt wird. Artikel I. — II. — III. — IV. — V. — VI. — VII. — VIII. — IX. — X. — XI und das Protokoll vom 9. Februar 1870 auf Seite 11 (der Druckfachen Nr. 40). Dieselben sind auch in dritter Berathung genehmigt. Ich bitte nun diejenigen Herren sich zu erheben, die dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien am 9. Februar d. J. zu Brüssel abgeschlossenen Auslieferungsvertrag nebst dem dazu gehörigen Separatprotokoll von demselben Tage die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Das ist — anscheinend ohne jeden Widerspruch — geschehen.

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die

Fortsetzung der zweiten Berathung des Strafgesetzbuches. Theil II. Abschnitt I. Hoch- und Landesverrath.

Dieselbe war bis zu § 80 gediehen. Zu diesem § 80 liegt kein Amendement vor. Ich frage, ob das Wort dazu verlangt wird, oder ob ich den Paragraphen ohne Abstimmung für angenommen erklären soll? — Er ist angenommen. —

Zu § 81 liegen vor: der Antrag des Abgeordneten Fürsten Pleß: hinter dem Worte „Zuchthaus" in der vierten Zeile einzuschalten „oder Gefängniß"; der der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen: in den Absatz 1 vor dem Worte „bestraft" einzuschalten: „aber mit Festungshaft von gleicher Dauer"; und statt des zweiten Satzes denselben Zusatz hinzuzufügen, der gestern zu § 79 beschlossen worden ist; — endlich der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck: statt „Zuchthaus" zu setzen „Festungshaft".

Der Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Meine Herren! Der Antrag, welchen die Herren Abgeordneten Dr. Meyer und Genossen zu diesem Paragraphen gestellt haben, liegt in der Konsequenz der Beschlüsse, die Sie bereits zu § 79 gefaßt haben und bedürfte insofern keiner weiteren Vertheidigung; ich will mir indessen noch auf zwei Gesichtspunkte aufmerksam zu machen erlauben, die besonders hier hervortreten. Der eine ist dieser, daß das Strafmaß, welches im § 81 für das hochverrätherische Komplott festgesetzt ist, wie mir scheint, nicht demjenigen Spielraum läßt, der bei diesem Verbrechen nach der Natur der Dinge nothwendigerweise vorhanden sein muß. Die meisten Gesetze bestrafen den Anstifter und Rädelsführer, den Urheber des hochverrätherischen Komplotts mit einer viel schwereren Strafe als die bloßen Theilnehmer, von denen ja bekannt ist, daß sie bei dieser Art von Verbrechen zum großen Theil dem jugendlichen Alter angehörige Verführte sind und also einer geringeren Strafe unterliegen müssen. So hat denn auch das preußische Strafgesetz als Maximalstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe; andere Strafgesetzbücher und Strafgesetzentwürfe haben sogar für den Rädelsführer Todesstrafe und für die Theilnehmer eine zeitige Freiheitsstrafe. Das Maß von fünf Jahren Zuchthaus im Minimum und von fünfzehn Jahren im Maximum läßt in der That den Spielraum sehr gering und es deshalb nothwendig erscheinen, neben das Zuchthaus die Festungsstrafe zu setzen. Diese Bemerkung wurde auch bereits in einer anderen Versammlung gemacht, die früher hier in Berlin zur Berathung eines Strafgesetzbuchs einmal getagt hat, in dem vereinigten ständischen Ausschusse. Damals, und dies ist der zweite Gesichtspunkt, den ich hervorheben will, als die Regierung einen Entwurf vorgelegt hatte, der für die Theilnehmer am hochverrätherischen Komplotte Zuchthausstrafe verlangte, beschloß der vereinigte ständische Ausschuß mit mehr als zwei Drittheil Stimmen Majorität,

(Hört! hört!)

daß diese Strafe, die Zuchthausstrafe, für ein derartiges Verbrechen überhaupt unzulässig sei, und daß als Alternative festgestellt werden solle Strafarbeit oder Festungshaft. Die Strafarbeit aber war in dem damaligen Entwurfe ein Mittelding zwischen Zuchthausstrafe und Festungshaft, ähnlich unserer Gefängnißstrafe, jedenfalls war sie keine entehrende Strafe. Aber der vereinigte ständische Ausschuß ging noch weiter; nicht blos, daß er die Zuchthausstrafe unbedingt strich und die Strafarbeit alternativ neben der Festungshaft als Strafart feststellte, — er

Digitized by Google

ging auch soweit, daß er als Minimum der Strafe nur 3 Jahre annahm, und somit 3 Jahre Strafarbeit oder Festungshaft als eine angemessene Strafe erklärte. Ich will nun meinerseits nicht über den Antrag Meyer hinausgehen; ich glaube aber, daß diese Thatsache und diese Mittheilung aus jener durchaus konservativen Versammlung dazu dienen werden, um darzuthun, daß es in der That wohl angemessen sein dürfte, mindestens den Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer anzunehmen. Meine Herren, nach dem Inhalt des Paragraphen, den wir vor dem § 78 angenommen und an die Spitze dieses Abschnitts gestellt haben, liegt nun auch hier die Sache so, daß der Richter auf Zuchthausstrafe nur zu erkennen haben würde, wenn erhöhte Gefährdung des Thäters festgestellt ist. Auch in Beziehung auf diesen Paragraphen möchte ich mir erlauben, aus mir vorliegenden Schriften eine Mittheilung zu machen, welche darthut, daß die Einwendungen von Juristen gegen den von uns angenommenen Satz, daß er nämlich keinen juristischen Begriff darstelle, nicht gut sathbar und mit ihm nicht zu operiren sei, sowie ferner die Bedenken, die von der rechten Seite des Hauses geltend gemacht worden sind, doch wohl übertrieben sein dürften. Es findet sich nämlich dieser Satz bereits in dem preußischen Entwurfe von Jahre 1843, wie er aus den Berathungen des Staatsraths hervorgegangen war. Unter den allgemeinen Vorschriften war gesagt, daß wenn das Gesetz zwischen Zuchthausstrafe und Strafarbeit die Wahl lasse, die Zuchthausstrafe nur eintreten dürfe, wenn der Verbrecher durch die That eine völlige Verläugnung des Ehrgefühls oder einen hohen Grad von Bosheit zu erkennen gegeben habe; und während der Berathung des vereinigten ständischen Ausschusses wurde wiederum von der preußischen Regierung der Antrag gestellt, eine Bestimmung aufzunehmen des Inhalts: daß nur im Falle, wenn ein Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen oder mit Verläugnung des Ehrgefühls begangen worden sei, eine Aberkennung der Ehrenrechte eintreten solle, insofern das Verbrechen mit Todesstrafe bedroht sei, eine Bestimmung die auch die Zuchthausstrafe traf, da diese die Aberkennung der Ehrenrechte ipso jure zur Folge haben sollte. Es war bei der Verhandlung damals der preußische Justizminister von Savigny, der diese Vorschrift vertheidigte. Ich glaube, daß diese Mittheilungen genügen werden, um die Juristen und beferste Politiker einigermaßen zu beruhigen, insofern dadurch erwiesen wird, daß der Inhalt des von uns angenommenen Paragraphen seinen Ursprung findet in gouvernementalen Anschauungen, und daß er von Savigny vertheidigt worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Steinmetz hat das Wort.

Abgeordneter **von Steinmetz:** Ich möchte mir nur erlauben, meine Herren, über die anzunehmenden Strafarten, von denen hier die Rede ist, ein paar Worte zu sagen.

Die Zuchthausstrafe scheint allerdings hinreichend bekannt zu sein; ich füge nur in Bezug auf das, was gestern wieder geäußert worden ist, daß nämlich das Zuchthaus nicht entehrend sein solle, hinzu: das es ganz entschieden für den Soldaten entehrend ist, da nach dem Militärstrafgesetzbuche auf Zuchthausstrafe oder auf die Parallelstrafe, die Baugefangenschaft — nur dann erkannt werden kann gegen einen Soldaten, wenn er gleichzeitig aus dem Soldatenstande ausgestoßen wird. Es ist also unvereinbar, einen Zuchthäusler oder Baugefangenen in der Armee nachher zu belassen — er ist ausgestoßen. Die Festungshaft, die nun als eine Strafe für Hochverrath gebraucht werden soll, ist auch nach meiner Ansicht eine sehr gelinde Strafe, die nach meiner Auffassung nicht dem Verbrechen entspricht. Die Festungshaft besteht in der Entziehung der Freiheit nicht absolut, sondern auf gewisse normirte Zeiten, in denen der Inhaftirte in Verwahrsam, das heißt in seinem Zimmer verbleiben muß, während er zu andern Zeiten sich ergehen kann in freier Luft; allerdings unter Aufsicht, auch nicht frei sich an den Orten, wo er sich befindet, bewegen kann, sondern nur in Begleitung eines Kommandirten aus der Wachmannschaft. Er hat Freiheit der Lektüre, wenn sie eben nicht bedenklich ist, steht also in der Lektüre und in seiner Korrespondenz allerdings unter Aufsicht, die indeß selbstverständlich sehr liberal ausfällt. Aber immerhin ist die Festungshaft eine so geringe Strafe, daß sie nach meiner Auffassung unmöglich für Hochverrath verfügt werden kann. Ich will auch noch auf das eingehen, was gestern ebenfalls gesagt wurde. Um zu beweisen, daß unehrenhafte Personen nicht in der Armee dienen können und nicht zur Armee gezählt werden, will ich nur bemerken, daß die Festungsstrafgefangenen der Armee ebenso gekleidet sind, wie Mannschaften der Armee, also nicht in dem doppelfarbigen Anzuge der Baugefangenen, die eben nicht der Armee angehören. Da nun die Sachen so stehen, da man die Festungshaft nicht als die entsprechende Strafe für Hochverrath ansehen kann, muß ich Sie bitten, meine Herren, es bei der Bestimmung des Gesetzes zu belassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren! Ich habe gestern gegen die Amendements, welche den Namen des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) an der Spitze tragen, gestimmt und auch gegen das Amendement des Herrn Bürgers und des Herrn Grafen Schwerin, einmal weil ich die Einschiebung dieses letzteren Amendements für ein sehr gefährliches Präcedenz halte — (ein Präcedenz, auf dessen Gefahren uns der Herr Abgeordnete von Hoverbeck sofort aufmerksam gemacht hat, indem er uns sagte, er werde seiner Zeit die Konsequenzen aus einer solchen Einschiebung ziehen), — zweitens, weil ich für die schweren Fälle des Hochverraths mildernde Umstände nicht anzunehmen vermag, und drittens endlich, weil ich diejenigen Bedenken noch heute theile, welche ich bereits in der Generaldiskussion über diesen Titel geltend habe, dahin gehend, daß nach meiner Auffassung als regelrechte Strafe die Gefängnißstrafe festgehalten werden muß, Zuchthausstrafe nur dann eintreten soll, wenn erhöhte Motive konkurriren, und umgekehrt Festungsstrafe, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

Meine Herren! Ich behalte mir vor, bei der dritten Lesung erstens, die schwersten Fälle des Hochverraths, welche gegenwärtig nicht in dem § 79 enthalten sind — die schwersten Fälle sind nämlich meiner Ansicht nach 1. der Hochverrath gegen das Bundesoberhaupt und 2. der Hochverrath gegen den Landesherrn — in einem besonderen Paragraphen, dem § 78 wieder einzubringen; ich behalte mir weiter auch vor das Prinzip in Betreff der Skala der Strafen, wie ich es mir auszuführen erlaubt habe, in der dritten Lesung wieder einzubringen. Heute aber ziehe ich die Konsequenzen des gestern gefaßten Beschlusses und stimme in dieser Lesung konsequent für die Anträge des Dr. Meyer (Thorn), wie sie für die folgenden §§ gestellt sind. — Es scheint mir das eine ganz nothwendige Folge des gestern gefaßten Beschlusses zu sein.

(Zustimmung.)

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers:** Meine Herren! Ich wollte eine ähnliche Bemerkung machen. Nachdem wir gestern beschlossen haben, daß für die schwersten Fälle des Hochverraths und für die schwersten Fälle des Landesverraths mit der Zuchthausstrafe die Festungshaft alterniren soll, so meine ich, haben wir für die 2. Lesung ein System angenommen, welches wir kraft des inneren Zusammenhanges der verschiedenen Artikel, die wir nunmehr zu berathen haben, auch für die folgenden Artikel aufrechterhalten müssen. Ich glaube daher, daß die Konsequenz hiervon eigentlich schon dahin gezogen werden könnte, daß alle die anderen Anträge, die sich an die gestern verworfenen Vorschläge über Alternation der Gefängnißstrafe mit der Zuchthausstrafe, oder an die Unterstellung der Festungshaft an die Stelle der Zuchthausstrafe anknüpfen, eigentlich zurückgezogen werden müßten, oder, gerade so wie die Todesstrafe in einzelnen Fällen, wo sie wieder vorkomme, als implicite verworfen angesehen werden müssen. Jedenfalls meine ich aber, daß die Majorität des Hauses kraft des inneren Zusammenhangs des Strafgesetzbuches, welches wir ja doch zu Stande bringen wollen, für die zweite Lesung gehalten ist, die logischen Konsequenzen des gestrigen Schlusses zu ziehen und kann sich daher, glaube ich, eine Diskussion nur auf die Anträge Meyer (Thorn) und Genossen beziehen, und auch da nur die Frage sein, inwiefern in den einzelnen Anträgen das System, das wir gestern angenommen haben, konsequent und richtig ausgeführt ist oder nicht. Ich halte die Anträge, die zu dem gegenwärtigen Paragraphen vorliegen, durchaus konform dem gestrigen Beschluß und behalte mir nur

Digitized by Google

vor, bei einigen anderen Paragraphen eine Inkonsequenz, die in den Anträgen selbst liegt, geltend zu machen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissarius Präsident Dr. **Friedberg**: Die verbündeten Regierungen werden es für die zweite Lesung als etwas Feststehendes anerkennen müssen, daß aus Ihrem Beschluß zu den §§ 78 und 79, nach welchen Sie den Hochverrath nicht mit der primären Strafe des Zuchthauses, sondern mit der wahlweisen Strafe zwischen Zuchthaus und Festungshaft ahnden wollen, in konsequenter Weise die §§ 80, 81, 82, 83 folgerichtig werden müssen. Ich betone ausdrücklich für die zweite Lesung, weil zunächst nur in dieser davon aufgegangen werden muß, daß es ein endgültiger Beschluß ist. Aber ich verwahre schon an dieser Stelle die verbündeten Regierungen dagegen, als ob aus Ihrem über den Hochverrath gefaßten Beschluß nun die Konsequenz für den Landesverrath gezogen werden müßte, daß auch dieser mit der alternativen Strafe bedroht werden könne. Dem Wesen nach besteht aber zwischen dem Verbrechen des Hochverraths und des Landesverraths ein tiefer innerlicher Unterschied; und wenn gestern hier anerkannt wurde, daß man sich den Hochverrath unter Umständen begangen denken könne, die ausnahmsweise dazu führen, nicht die schwersten Strafen, die das Gesetz kennt, auf ihn anzuwenden, so kann das für die schweren Fälle des Landesverraths nicht zugegeben werden. Ich darf nicht auf die gestrige Debatte zurückgreifen, und will auch darum nicht daran erinnern, daß Ihr gestriger Beschluß ein Princip in das Strafrecht eingeführt hat, welches, meines Dafürhaltens, sich entfernt von dem Grundsatz, den Sie früher in Ihrer Verfassungsurkunde angenommen haben, daß Sie einen Grundsatz eingeführt haben, der sich nicht nur entfernt von allen Nordeutschen Gesetzgebungen, sondern, ich füge hinzu, einen Grundsatz, der sich entfernt von allen mir sonst bekannten Gesetzgebungen. Denn nicht nur die deutsche, sondern auch die französische, die neueste belgische Gesetzgebung geht von der Prämisse aus, daß für den Hochverrath die schwerste Strafart die reguläre Strafe sein müsse. Aber, meine Herren, diesen Beschluß darf ich nicht aufechten, und ich werde darum auch diejenigen, die da meinen, damit einen wichtigen Fortschritt in der Gesetzgebung gemacht zu haben, nicht bekämpfen, wenngleich ich wiederhole, daß ich nicht glaube, die öffentliche Meinung werde sich in der Uebereinstimmung mit diesem Fortschritt befinden.

Aber, meine Herren, vollends glaube ich, würde es weit über das Ziel hinausgehen, wenn Sie die Grundsätze, die Sie für den Hochverrath bereits angenommen haben, nun auch als absolut maßgebend für den Landesverrath anerkennen wollten. Vielleicht läge darin eine Folgerichtigkeit des Gedankens; aber wenn ich die Wahl habe zwischen einer logischen Konsequenz und zwischen dem, was gesetzgeberisch-politisch richtig ist, dann will ich mich lieber einer Inkonsequenz der Logik schuldig machen, als daß ich dieser Logik zu Liebe breche mit Traditionen, die bisher, ich sage dreist in allen Gesetzgebungen der Kulturländer, als Axiome gegolten haben. Denn als ein Axiom hat es gegolten, daß der Landesverrath mit der schwersten Strafe heimgesucht werde. Darum bitte ich, aus dem Stillschweigen der Regierungen bei den folgenden Paragraphen 80 bis 85 nicht den Schluß ziehen zu wollen, als ob sie diese Konsequenzen auch da anerkennen, wo der Gesetzentwurf sich zu dem Verbrechen des Landesverraths hinwendet.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, was der Herr Bundeskommissar in Beziehung auf die öffentliche Meinung gesagt hat, läßt sich wirklich nicht mit Nutzen erörtern; das ist ein Begriff, mit dem wir, während wir verhandeln, nicht gut fertig werden können. Ein Vertreter der Regierungen meint, die öffentliche Meinung sei für das, was die Regierungen vorgeschlagen haben, die Mehrheit dieses Hauses meint, die öffentliche Meinung sei für Ihre Beschlüsse und eine Diskussion hierüber ist unfruchtbar. Dagegen war ein Vorwurf in den Worten des Herrn Bundeskommissars enthalten, der, wenn ich nicht irre, von gestern wiederholt ist, also nicht augenblicklich gemacht ist, sondern überlegt und vorbedacht, daß wir etwas beschlossen hätten gegen das, was in der Verfassung steht. Diesen Vorwurf muß ich auf das allerentschiedenste zurückweisen. In der Verfassung haben wir für den Hochverrath und andere politische Verbrechen in Ermangelung eines Einheitsgesetzes der Kürze halber die Bestimmung aufgenommen, daß die Verbrechen gegen den Bund und gegen die Bundesstaaten so bestraft werden sollen, wie die entsprechenden Verbrechen gegen die einzelnen Staaten in den Landesgesetzen bestraft werden. Es trägt nicht nur dieser Verfassungsartikel seine Natur als provisorische Ausbilfe in sich selbst, sondern er hat auch zur Voraussetzung, daß noch einzelne Staatsstrafrechtsgesetze vorhanden sind, und er wird selbstverständlich hinfällig, sobald wir ein Bundesgesetz erhalten. Nach der Schlußfolgerung des Herrn Bundeskommissars würden wir gegen die Verfassung verstoßen, sobald wir ein Bundesstrafgesetz machen. Denn wir heißt ausdrücklich in Artikel 75 der Bundesverfassung, es müsse gestraft werden nach dem Inhalt der Landesgesetze; wenn wir diese wegziehen, so kann der Artikel natürlich nicht mehr wörtlich aufrecht erhalten werden, und nur dies haben wir gethan. Wie kann überhaupt durch das Strafmaß ein Artikel verletzt werden, der über das Strafmaß gar nicht handelt, sondern der dieses Strafmaß für relativ erklärt, abhängig von anderen Gesetzen. Jetzt tritt ein Bundesgesetz an die Stelle jener anderen Gesetze und wir verstoßen nicht gegen den Sinn des Verfassungsartikels, wenn wir das Bundesgesetz unabhängig gestalten von den aufgehobenen Landesgesetzen. Das scheint mir so klar, daß man sich sehr hüten sollte, einen Beschluß der Mehrheit für eine Verletzung der Verfassung zu erklären, die wir ja alle in gleicher Weise zu achten gesonnen sind. Was über den Landesverrath gesagt ist, wird vermuthlich bei den einzelnen betreffenden Paragraphen zur Erörterung kommen; die Mitglieder dieses Hauses genießen nicht das Privilegium, bei jedem Artikel über jeden anderen beliebigen Artikel diskutiren zu dürfen. Wir sind also nicht in der Lage, den Ausführungen über andere Artikel zu folgen, und ich enthalte mich deshalb in jeder Beziehung einer Bemerkung über den Landesverrath.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg**: Wenn mein Ausführungen von gestern und heute aus dem Artikel 74 der Bundesverfassung so haben gedeutet werden können, als ob ich Ihrem gestrigen Beschluß den Vorwurf einer Verfassungsverletzung gemacht hätte, dann muß ich mich allerdings einer schweren Undeutlichkeit schuldig gemacht haben. Meines Erinnerns habe ich aber weder gestern noch heute den Ausdruck einer Verfassungsverletzung gebraucht und durfte ihn nicht brauchen. Denn es wäre wider die ausdrückliche Bestimmung des § 74 und wider Ihr Recht, hier ein allgemeines Strafgesetzbuch zu schaffen, wenn ich derartiges gesagt hätte. Was ich gesagt habe, war Folgendes: Um zu erläutern, wie der Gesetzentwurf dazu kommen konnte und kommen mußte, für die Verbrechen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes und namentlich für das Verbrechen des Hochverraths den Tod, beziehungsweise die Zuchthausstrafe anzudrohen, bezog ich mich auf die Bestimmung der Verfassungsurkunde, die allerdings nur bis zu dem Augenblicke, wo man ein umfassendes Strafgesetzbuch schafft,

(Hört! Hört!)

dies als die adäquate Strafe für jene Verbrechen anerkennt, und wie wenig ich gemeint sein konnte, in Ihrem Beschlusse eine Verfassungsverletzung zu erkennen, das folgt wohl am besten daraus, daß ich dem Argument aus der Nordeutschen Verfassung noch die Argumentation aus anderen Gesetzen hinzufügte, um darzulegen, wie der Gesetzentwurf historisch zu dem Vorschlage in den §§ 78 und folgenden gekommen ist, kommen konnte und, wie ich glaube, kommen mußte.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Die Replik des Herrn Bundeskommissars scheint sich darauf zu beziehen, daß statt des von ihm, wenn ich nicht irre, gebrauchten oder doch sicher begründeten Ausdrucks: „Widerspruch gegen die Verfassung" ich den

Digitized by Google

Ausdruck „Verletzung" gebraucht habe. Aber ausgeführt habe ich, daß auch nicht der entfernteste Widerspruch gegen die Verfassung vorliegt, weil die Verfassung die Strafen nur angeordnet hat, bis wir ein anderes Gesetz erlassen würden. Ständen unsere Beschlüsse im Widerspruch, so würde die Regierungen ein gleicher Vorwurf treffen. Denn der Entwurf bedroht einzelne politische Verbrechen mit Zuchthaus, welche nach der relativen Anziehung der Verfassung mit Tod bedroht sind. Wenn also die Regierungen sich nicht im Widerspruch mit der Verfassung befunden haben, so weiß ich nicht, wie dieses Argument gegen uns zu verwerthen sein sollte. Mir wird es der Herr Bundeskommissarius nicht übel nehmen, wenn ich wider Gewohnheit, indem gegen den Reichstag der Vorwurf gemacht wird, daß er gegen die Verfassung Beschlüsse fasse, diesen Tadel mit aller Entschiedenheit zurückweisen zu müssen glaube. Der Ausdruck des Herrn Bundeskommissarius ging dahin, daß die Feststetzung der Strafmaße abweichend von dem, was in den einzelnen Landesgesetzen gegolten hat, im Widerspruch stehe mit der Verfassung. Ich dagegen bestreite nicht nur dies, sondern lege, die Regierungen haben das Gleiche gethan, indem sie gleichfalls bei einzelnen Verbrechen, die in der Verfassung citirt sind, die Strafmaße abgeändert haben, und insofern dies nur im Allgemeinen festgestellt wird, bin ich zufrieden. Die einzelnen Gründe will ich nicht weiter verfolgen, sondern nur von uns einen schwer wiegenden Vorwurf abwenden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Ich erkläre, daß die Amendements, welche von dem Abgeordneten Fürsten Pleß gestellt sind zu §§ 79, 81, 82 und 84, von mir nicht zurückgezogen werden können, weil ich dazu nicht berechtigt bin, indem einige der Unterzeichner nicht anwesend sind, daß ich mich aber der vorher ausgesprochenen Ansicht anschließe, daß nach dem Beschluß zu § 79, vorbehaltlich anderweiter Abstimmung, bei der dritten Lesung die Unterzeichner in der Lage sind, gegen ihre Amendements stimmen zu müssen, ohne sich einer Inkonsequenz schuldig zu machen. Ich bemerke aber ausdrücklich, daß diese Abstimmung in keiner Weise ein Präjudiz für unsere Abstimmung bezüglich des Landesverraths geben wird. Wir haben zu den betreffenden Paragraphen keine Amendements gestellt, nicht in der Absicht, uns den Amendements der Herren Dr. Meyer (Thorn) und Genossen anzuschließen, sondern in der Absicht, für die Regierungsvorlage zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren, die Abstimmung, wie ich sie mir zurecht gelegt habe, ist auch solche, daß ich, ohne inkonsequent zu sein, heute, insoweit sie den Hochverrath betreffen, die Beschlüsse achten muß, die der Reichstag gestern angenommen hat und für die zweite Lesung also ebenfalls in der Konsequenz weiter nach den Anträgen des Abgeordneten Meyer (Thorn) stimmen muß, insoweit sie das Strafmaß und den Ehrenrechtsverlust betreffen. Beim Landesverrath stehe ich vollkommen auf demselben Standpunkte wie der Herr Abgeordnete Dr. Friedenthal und werde unbedingt nur, mit Ausschluß jeder Abänderung, für die Vorlage der verbündeten Regierungen stimmen.

Wenn ich mich nun streng an den § 81 halte, der uns augenblicklich beschäftigt — wir sind etwas weiter in die Debatte hineingetrieben worden, weil gleichlautende Amendements verschiedene Paragraphen fortlaufend umfassen — so wird es sich nur um das Strafmaß handeln gleichlautend mit dem gestrigen Beschluß und um den Zusatz, der auch im § 79 gemacht worden ist. Ich bin daher außer Stande für die Amendements des Fürsten Pleß und für das Amendement von Hoverbeck zu stimmen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über den Paragraphen und werde, da keiner der vorliegenden Anträge zurückgezogen ist, sie in der Reihenfolge zur Abstimmung bringen, daß ich beginne mit dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck. — Er hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, ich kann, da der Antrag des Fürsten Pleß nicht direkt zurückgezogen ist, meinerseits eine solche Zurückziehung des meinigen auch nicht vornehmen, da die Anträge von den verschiedenen Seiten des Hauses gewissermaßen korrespondiren; dagegen bin ich bereit, anzuerkennen, daß meine Anträge die Majorität des Hauses nicht gefunden haben, und nehme also an, daß eine besondere Abstimmung auch für die Zukunft nicht nöthig werden wird.

Präsident: Bei der ganzen Paragraphenreihe, auf die sie sich beziehen?

(Zustimmung Seitens des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck.)

Dann bleibt also übrig: zuerst der Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) — falls er nicht angenommen werden sollte, der des Abgeordneten Fürsten Pleß — und endlich die Vorlage.

Der Antrag des Abgeordneten Meyer (Thorn) geht zu § 81 dahin:

> „im Absatz 1 vor dem Worte „bestraft" einzuschalten „oder mit Festungshaft von gleicher Dauer"
> und als zweites Alinea hinzuzufügen wie bei § 79:
> „Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden."

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des § 81 für die zweite Berathung zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Zu § 82 liegt kein Amendement vor. Es scheint auch das Wort nicht verlangt zu werden. — Ich werde den Paragraphen mit derselben Majorität wie den vorigen in zweiter Berathung für angenommen erklären. —

Auf § 83 beziehen sich die Anträge des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck (den ich nun nicht zur Abstimmung bringe), des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und des Abgeordneten Fürsten Pleß.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter **Meyer** (Thorn): Ich schicke voraus, meine Herren, was ich dem Herrn Präsidenten schon anzuzeigen mir erlaubt habe, daß in dem Amendement ein Druckfehler ist; es muß heißen:

> durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften u. s. w., wie es dann steht.

Meine Herren, was die sachliche Begründung anlangt, so habe ich in Betreff des ersten Abänderungsvorschlages Folgendes anzuführen. Wir haben im Allgemeinen der Versuchung widerstanden, an dem Thatbestande der politischen Verbrechen so, wie er in der Regierungsvorlage festgestellt ist, irgendwie erhebliche Aenderungen auch nur in Antrag zu bringen. In diesem einen Falle schlagen wir Ihnen eine Aenderung vor, die aber, wie Sie sich überzeugen werden, nur dem Gedanken, den wir bei den Verfassern der Vorlage vorausgesetzt haben, einen etwas klareren Ausdruck giebt. Meine Herren, die Vorlage sagt:

> Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Schriften oder andere Darstellungen, welche verbreitet oder öffentlich angeschlagen oder öffentlich ausgestellt werden, zur Ausführung einer nach § 80 strafbaren Handlung auffordert. . . .

Nun sind wir der Meinung, daß, wenn es sich um diese Art der Aufforderung handelt, doch der wesentliche Punkt der ist, daß der Thäter, derjenige gewesen sein muß, der die Schriften auch verbreitet hat, oder den öffentlichen Anschlag veranlaßt hat. Meine Herren, das ist nach der Fassung der Regierungsvorlage zweifelhaft. Wir können nach der Regierungsvorlage uns den Fall denken, daß Jemand ein Plakat hat drucken lassen, und daß das Plakat ohne sein Zuthun, vielleicht gegen seinen Willen zum Anschlag und zur Verbreitung gekommen ist. Er hat es vielleicht zu Hause behalten, um es nicht zu veröffentlichen, und

Digitized by Google

ein Anderer hat gegen seinen Willen es veröffentlicht. Meine Herren, diesen Zweifel wollen wir eben nicht statuiren und darum wollen wir sagen:

> Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andere Darstellungen zur Ausführung einer Handlung auffordert.

Also, meine Herren, ich glaube, hierin werden wir nur dem Gedanken der Vorlage einen etwas präciseren Ausdruck gegeben haben.

In unserem ersten Vorschlage liegt aber noch eine kleine Einzelheit drin; nämlich, meine Herren, wir wollen nicht sagen

> „einer nach § 80 strafbaren Handlung,"

sondern

> „einer bestimmten, nach § 80 strafbaren Handlung."

Wir verlangen also, daß in der Aufforderung enthalten sei die Aufforderung zu einem konkreten Thun, nicht zu irgend etwas, was allenfalls unter § 80 fallen könnte, also: keine Aufforderung in allgemeinen Redensarten und Phrasen, sondern die Aufforderung zu einem konkreten Thun. Denn, meine Herren, wenn wir diese Beschränkung nicht hinzufügen, dann würden wir annehmen, daß allgemeine Redensarten und Phrasen unter das Strafgesetz fallen würden, und das, meine Herren, glauben wir, hat keinen rechten gesetzgeberischen Sinn. Beachten Sie wohl, meine Herren, worauf ich auch bei dem zweiten Amendement zurückkommen werde; beachten Sie wohl: Wenn eine Aufforderung zu einer hochverrätherischen Handlung den Erfolg gehabt hat, daß die hochverrätherische Handlung wirklich begangen ist, so wird der Auffordernde nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen als Theilnehmer resp. Anstifter bestraft. Wenn hier eine besondere Strafe für ihn angedroht ist, so ist das, wenn ich mich ganz kurz ausdrücken soll, die Strafe der mißlungenen Aufforderung, oder richtiger der ohne Erfolg gebliebenen Aufforderung. Und, meine Herren, gerade so wie Sie als Theilnehmer doch nur denjenigen strafen werden, welcher zu der konkreten begangenen Handlung aufgefordert hat, so scheint uns ebenso erforderlich, bei der ohne Erfolg gebliebenen Aufforderung hinzuzufügen: „der zu einer bestimmten, nach § 80 strafbaren Handlung aufgefordert hat." Denn, meine Herren, wenn Sie das nicht thun, so würden Sie in die Gefahr gerathen, die ohne Erfolg gebliebene Aufforderung in einem Falle zu strafen, in welchem Sie die mit Erfolg gekrönte Aufforderung nicht würden strafen können, weil nämlich die Beziehung der Aufforderung zu der begangenen konkreten Handlung fehlt. Das, meine Herren zur Begründung unseres ersten Antrages.

Was nun die Aenderung des Strafmaßes anlangt — und das ist ja eigentlich das Wesentliche unserer Vorschläge, daß wir das Strafmaß mindern wollen — so bemerke ich vorweg, daß die reine Konsequenz des gestrigen Beschlusses auch hier zu einer elektiven Androhung des Zuchthauses und der Festungshaft führen würde. Ich erkenne an, daß wir bei diesem und bei dem folgenden Paragraphen einen Schritt weiter gegangen sind und daß wir in diesen beiden Fällen die Zuchthausstrafe ganz beseitigen wollen. Dieser Vorschlag, meine Herren, beruht auf der Erwägung, daß die in diesem und in dem folgenden Paragraphen mit Strafe bedrohten Handlungen dem konsumirten Verbrechen so unendlich fernstehen, daß wir es mit nicht viel mehr — ich sage, mit nicht viel mehr als einem Gedanken zu thun haben. Meine Herren, Jemand, der durch ein Plakat etwas ausspricht, spricht zunächst nur eine Idee, einen Gedanken aus. Ich weiß sehr wohl, daß das auch als Handlung aufgefaßt werden kann. Ich bitte, mich nicht etwa falsch zu verstehen. — Ich sage: es ist hier der erste Schritt geschehen, es ist nicht viel mehr als der bloße Gedanke ausgesprochen. Wenn nun Jemand den Gedanken, für welchen er, wenn er ihn in einem Plakat ausspricht, gestraft wird, privatim mündlich oder in einem Privatbrief ausspricht, so ist er ganz ungweifelhaft straffrei. Daß er straffrei wird, das liegt blos an der Art und Weise, wie er ihn ausspricht, und da sind wir der Meinung, daß dieser geringe Umstand eine Zuchthausstrafe zu rechtfertigen niemals geeignet sei. Das ist der Grund, warum wir diese schwerste Strafe bei diesem allererstenAnfang noch nicht für motivirt halten. Wir schlagen Ihnen daher vor, statt „Zuchthaus bis zu zehn Jahren" — was ja die Bedeutung hat: Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren — zu sagen „Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren." Wenn wir das aber sagen, dann ist die nothwendige Konsequenz, daß wir die Strafe bei mildernden Umständen irgend wie abstufen müssen, denn Sie werden mir einräumen, daß, wenn ich die gewöhnliche Strafe auf ein bis zehn Jahre Festungshaft normire, es eine Inkonsequenz sein würde, wenn ich nachher sage:

> „Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein."

Das Strafminimum würde dabei ganz und gar nicht ermäßigt werden.

Hierauf beruht unser dritter Vorschlag, die Strafe auf sechs Monate herabzusetzen. Ueber das Strafmaß läßt sich streiten. Ob Sie sechs oder neun Monate annehmen wollen, das ist gleichgültig; nur ist es eine Konsequenz unseres Antrages sub b, daß wir die Strafe bei mildernden Umständen etwas herabsetzen müssen.

Dies habe ich zur Begründung zu sagen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Es ist mir nicht ganz klar, wie die Anträge eigentlich lauten sollen. Sind sie ganz kongruent den im Druck vorliegenden Anträgen motivirt, so soll „Zuchthaus" wegfallen und es würde heißen: „wird mit Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren bestraft." Ist das die Absicht? — ich habe das nicht recht verstanden — oder soll es heißen „wird mit Zuchthaus oder Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren bestraft."

Präsident: Wenn ich den Herrn Antragsteller recht verstanden habe, so will er hier nicht alternativ Zuchthaus oder Festungshaft, sondern „Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren" setzen.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich glaube, das geht aus der Fassung des Amendements klar hervor. Wir wollen in den Absatz statt des Wortes „Zuchthaus" hineinschreiben: „Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren", so daß das Wort „Zuchthaus" ganz wegfällt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Dann, meine Herren, kann aber doch von einer Konsequenz hier überall nicht die Rede sein. Sie haben nämlich in den beiden früheren Paragraphen beschlossen, an die Stelle der einfachen Strafandrohung von Zuchthaus eine alternative Drohung zu setzen: Zuchthaus oder Festungshaft. Die Konsequenz würde nun fordern, daß Sie im § 83 ebenfalls sagen: „Mit Zuchthaus oder Festungshaft bis zu zehn Jahren." Sie wollen aber weiter gehen und hier nur die Festungshaft zulassen. Meine Herren, ich möchte Sie nun bitten, das nicht zu thun, ich glaube, Ihren anderen Anträgen präjudiciren Sie dadurch. Weiter will ich mich nicht darüber äußern. Wenn nun aber ferner gesagt wird, es sei eine Konsequenz, daß nun im zweiten Alinea die Festungshaft heruntergesetzt würde, so finde ich das ganz und gar nicht, ich finde es vielmehr richtig und ganz in Uebereinstimmung mit Ihren früheren Beschlüssen, daß Sie das zweite Alinea streichen, denn Sie haben die Strafdrohung für mildernde Umstände bereits in die Regelstrafe aufgenommen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ja, meine Herren, ich komme zu der Vermuthung, daß ich mich unendlich unklar ausgedrückt haben muß, wenn ich so falsch verstanden werden konnte. Ich habe ja mit ausdrücklichen Worten gesagt: ich erkenne an, daß unser Amendement sub b über die Konsequenz des gestrigen Beschlusses einen Schritt hinausgehe, ich glaube, meine Herren, das ist doch deutlich genug. Ich habe mir ferner zu motiviren erlaubt, warum wir glauben, einen Schritt darüber hinausgehen zu müssen, und habe darauf hinzuweisen nicht vergessen, daß es sich eben hier um wenig mehr als das Aussprechen eines Gedankens handelt, daß dieser Gedanke, wenn er privatim

Digitized by Google

mündlich oder in einem Privatbriefe ausgesprochen wäre, ganz straffrei sein würde, und daß bei der Geringfügigkeit der hier in Rede stehenden strafbaren Handlung Zuchthaus uns ganz unmotivirt erscheint. Ich glaube, meine Herren, das Alles gelegt zu haben, vielleicht werden die Herren, die in meiner Nähe sitzen, dies bestätigen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Evelt schlägt vor, im § 83 zu setzen

„Zuchthaus oder Festung bis zu zehn Jahren."

Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers:** Meine Herren, ich habe den Herrn Abgeordneten Meyer von vornherein so verstanden, wie er es jetzt erklärt hat, daß er an Stelle der Zuchthausstrafe die Festungshaft setzen will; ich muß aber trotzdem behaupten, daß dieser Vorschlag nicht in der Konsequenz des Systems liegt, welches wir auf den Vorschlag der Herren Meyer und Genossen angenommen haben. Ich meine, diese Inkonsequenz ist nicht blos eine logische, sondern die realen Konsequenzen, die aus der Annahme dieses Vorschlages folgen, würden mit den andern Vorschlägen in einen sehr harten Zusammenstoß gerathen. Ich will Ihnen nur einen einfachen Fall vorlegen, um zu zeigen, wohin die Verschiedenheit führt. Die Herren würden nach dem Vorschlage bei § 90, wenn z. B. im Königreich Sachsen Jemand ein Staatsgeheimniß an den Feind des Norddeutschen Bundes verrathen hätte, zugestehen, daß der Richter zu wählen habe bei dem Strafverkenntniß zwischen Zuchthausstrafe und Festungshaft; wenn dagegen Jemand in Sachsen Plakate anschlagen würde, welche die ganze Bevölkerung aufforderten, vom Norddeutschen Bunde abzufallen und zu dem Feinde überzugehen, so würde nach § 83 diese Wahl zwischen Zuchthausstrafe und Festungshaft nicht gestattet sein. Meine Herren, daß zwei solche Gedanken in einem Strafgesetzbuche nicht zusammengehören, darüber glaube ich Ihnen keine Ausführung machen zu brauchen. Ich glaube, die ganze Inkonsequenz ist dadurch herbeigeführt worden, daß die Herren geglaubt haben — und ich dachte, der Herr Dr. Meyer würde seinen Vorschlag auch so motivirt haben, daß nach diesen §§ 83 und 84 nur Hochverrath im engeren Sinne, d. h. der Angriff gegen die Herrscherstellung des Regenten und der Angriff gegen die innere Verfassung bestraft würde, dagegen nicht der Angriff auf die territoriale Einheit des Reiches. Wenn man überhaupt zwischen Hochverrath und Landesverrath unterscheidet, und bei dem Einen eine weniger ehrenrührige Gesinnung findet als bei den Andern, so rechnet man den Angriff auf die territoriale Einheit des Reiches zum Landesverrath und nicht Hochverrath im engern Sinne. Nach dem ganzen System unseres Entwurfs und nach § 73, den wir angenommen haben, ist aber der stärkste Fall des Landesverraths mit in die Bestimmungen über Hochverrath zusammengefaßt worden, und es ist durchaus nicht möglich, in irgend einem späteren Paragraphen sich die Sache so vorzustellen, als handele es sich blos um inneren Hochverrath, der nicht aus infamer Gesinnung sondern aus politischer Ueberzeugung über die Aenderung der Verfassung hervorgehen könnte. Ich möchte die Herren darauf aufmerksam machen, daß das überhaupt gegen das ganze System spricht, welches wir angenommen haben. Wenn Sie die Gesetzgebungen der romanischen Länder verfolgen, wo diese Trennung zwischen Landesverrath und Hochverrath in dem Sinne durchgeführt ist, daß die eigentlichen hochverrätherischen Handlungen mit aparten Strafen bedroht werden, so werden Sie finden, daß darin in ganz anderer Weise, als hier im Entwurf Landesverrath und Hochverrath unterschieden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, ich kann dem Herrn Vorredner nicht zugeben, daß das Beispiel, welches er uns vorgehalten hat, beim Zuchthause so durchaus passe. Er sagt nämlich: wenn ein Sachse ein Staatsgeheimniß verrathe, so werde er hier nach dem Antrage des Abgeordneten Meyer eventuell mit Zuchthaus bestraft; wenn er dagegen ein Plakat anschlage, welches seine Mitbürger zum offenen Aufruhr aufforderе, so werde er nur mit Festungshaft bestraft. Nun ja, meine Herren, es kommt ganz darauf an, welche von beiden Handlungen man in der That für das Gemeinwohl, für das Bestehen des Norddeutschen Bundes für gefährlicher hält. Ich meinerseits kann mir sehr wohl denken, daß das Verrathen eines Staatsgeheimnisses seine sehr schweren Gefahren hat; aber ich halte den Norddeutschen Bund für etwas fester konstruirt, als daß ich glauben sollte, daß das Anschlagen eines Plakats mit der Aufforderung zum Aufruhr wirklich so etwas Entsetzliches und in seinen Wirkungen so sehr Gefährliches sei.

(Unruhe rechts.)

Meine Herren, ich sehe, daß Sie auf Ihrer Seite viel weniger Vertrauen auf die Festigkeit des Norddeutschen Bundes haben; ich meinerseits würde keine große Angst davor haben, wenn ein derartiges Plakat angeschlagen würde.

Ich kann aber überhaupt diese Schlußfolgerungen, die uns aus Konsequenz zur Zuchthausstrafe treiben sollen, doch nicht für unbedingt richtig halten. Ich glaube, daß allerdings bei so großen Verbrechen, wie sie die §§ 78 und 79 enthalten, wenigstens alternativ die Zuchthausstrafe gedroht sein kann, wenn man nämlich überhaupt das System der Zuchthausstrafen für politische Verbrechen einführen will; daß man aber doch irgend wo eine Grenze machen muß. Es geht nun in diesen Paragraphen systematisch zu den minder schweren Fällen herunter, und da muß doch einmal der Punkt kommen, wo die Zuchthausstrafe nicht angemessen ist, ich meine die Art der Strafe an sich; denn sonst müßten Sie uns sagen, daß auch die Fälle der mildernden Umstände, die systematisch doch auch mit den anderen zusammenhängen, mit Zuchthaus müßten bedroht werden, während wir Alle überzeugt sind, daß hier Festungshaft angemessen ist. Ich kann also diese Konsequenz, die, von dem größten Verbrechen ausgehend, dasselbe System bis in die kleinsten verfolgen will, nicht für richtig halten.

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers:** Der Einwurf des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck würde vielleicht etwas für sich haben, wenn es in meiner Absicht gewesen wäre, darauf anzutragen, daß in dem § 83 bloß Zuchthausstrafe angedroht werden sollte. Ich habe aber blos beantragt — und habe mich dabei dem Antrage angeschlossen, der schon gestellt ist, — auch in diesem Paragraphen die Alternative eintreten zu lassen, die in im § 90 für den Fall des Verrathes eines Staatsgeheimnisses angedroht wird, und allein diese Konsequenz habe ich geltend gemacht. Wenn daher der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck den Norddeutschen Bund für stark genug hält, zu ertragen, daß solche Plakate angeschlagen werden, wie ich angeführt habe, dann muß er ihn auch für stark genug halten für den Verrath eines Geheimnisses durch einen Theil des Norddeutschen Bundes. Bloß diese Konsequenz, daß die Alternative, die in minder leichten Fällen gestattet ist, auch in schwereren beibehalten werden muß, habe ich geltend gemacht, und die ist von Seiten des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck nicht wiederlegt worden.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Ich habe den Herrn Abgeordneten Meyer sehr wohl verstanden; ich habe ihm, was den ersten Antrag anlangt, gar keine Inkonsequenz vorgeworfen, obwohl ich allerdings glaube, daß er inkonsequent ist. Was aber den zweiten Antrag anlangt, so habe ich mich dahin erklärt, es sei keineswegs konsequent, wenn der Antrag 1 angenommen würde, das zweite Alinea zu genehmigen, wie der Herr Abgeordnete es will; die Konsequenz fordert vielmehr, daß das zweite Alinea wegfällt. In dem zweiten Alinea ist gesagt: in gewissen milderen Fällen soll erkannt werden können auf Festungshaft bis herunter zu einem Jahre. Wenn Sie nun als Regelstrafe setzen Festungshaft von einem Jahre bis hinauf ꝛc., so werden die Fälle, die der Entwurf im zweiten Alinea anzieht, in die Regel hineingezogen: das zweite Alinea fällt also als selbstständiges weg. Das ist die Konsequenz. Sie können natürlich etwas Weiteres wollen, Sie können die Strafe noch weiter herunterdrücken wollen, aber das hat mit der Konsequenz nichts zu thun.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich konstatire zuvörderst, daß gegen das erste Amendement ein Widerspruch nicht erhoben ist, das ist dasjenige Amendement, welches die Wortfassung des ersten Satzes mit „Wer u. s. w." ändert. Ich glaube, daß diesem Amendement also ein Bedenken nicht entgegensteht. Was sodann die Beseitigung der Zuchthausstrafe in diesem Falle anlangt, so glaube ich den Herrn Abgeordneten Bürgers dahin richtig verstanden zu haben, daß er in Vergleich ziehet zwei Fälle, den ersten dahin gehend: wenn ein Sachse auffordert zum Verrath von Staatsgeheimnissen, und der andere Fall: wenn ein Sachse auffordert zum Abfall von Norddeutschen Bunde. Wenn ich falsch verstanden habe, so würde ich um Erläuterung bitten, ehe ich fortfahre.

Dem Herrn Vertreter des Bundesraths erlaube ich mir zu entgegnen, was die Konsequenz unseres Antrages ad b betrifft: Er hat bestritten, daß unser Antrag sub c eine Konsequenz des Antrags sub b sei und hat dem entgegengestellt, daß umgekehrt eine Konsequenz unseres Antrages sub b die Streichung des Absatzes wäre. Diese Konsequenz möchte ich bestreiten. Meine Herren! Wenn Sie in dem ersten Absatz sagen: „Zuchthausstrafe von einem bis zu zehn Jahren" oder „Festungshaft von einem bis zehn Jahren," oder auch nur Festungshaft von einem bis zehn Jahren allein, so, das werden Sie mir zugeben, ist es eine Minderung der Strafe, wenn der zweite Absatz nur die Strafe von ein bis fünf Jahren androht. Ich kann nicht behaupten, daß, wenn ich in den ersten Absatz „Festungshaft von ein bis zehn Jahren" hineinbringe, dann der zweite Absatz gleichgültig ist, denn, meine Herren, im Falle des zweiten Absatzes ist der Richter verhindert über fünf Jahre zu erkennen, während der erste Absatz ihm die Möglichkeit läßt, bis zu zehn Jahren zu erkennen. Daß also eine Streichung des zweiten Absatzes eine Konsequenz unseres Vorschlages sub b ist, kann ich nicht anerkennen.

Präsident: Ehe ich dem Abgeordneten von Hoverbeck das Wort gebe, bemerke ich, daß der Abgeordnete Evelt seinen Antrag jetzt so formulirt: hinter „bis zu zehn Jahren", einzuschalten: „oder Festungshaft von gleicher Dauer".

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Bürgers damit einverstanden, daß das schwerere Vergehen mit der schwereren Strafe und auch mit der schwereren Strafart, wenn auch eventuell, belegt werde. Ich bin nur darin nicht mit ihm einig: er hält das Anschlagen eines aufrührerischen Plakats für das schwerere Verbrechen und ich das Verrathen eines Staatsgeheimnisses.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren! Die Sache ist wichtiger, wie sie aussieht. Wir können nach meiner Auffassung für das Amendement des Abgeordneten Evelt stimmen, aber unter keiner Bedingung für das Amendement des Abgeordneten Meyer (Thorn). Es ist dies eine Abschwächung des ganzen Hochverrathsabschnittes in seinen Strafen, die so bedeutend ist, daß sie nach meiner Meinung mit den übrigen nicht mehr im Gleichklange stehen. Ebenso möchte ich Sie bitten, die Veränderung des Eingangssatzes abzulehnen. Wenn Sie die Motive lesen, so werden Sie sich überzeugen, daß die Bundesregierung sich darunter etwas Anderes gedacht hat, als das Amendement, und ich verweise Sie auf dieselben zur Abkürzung unserer Zeit, ebenso bitte ich Sie die serneren Anträge, daß bei mildernden Umständen sogar bis auf sechs Monate herunter gegangen werden soll, pure abzulehnen.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort nimmt, schließe ich die Diskussion und gehe zur Abstimmung über. Die wird so zu veranstalten sein, daß wir uns zuvörderst über die Frage entscheiden, ob — nach dem Antrage a. der Abgeordneten Meyer (Thorn) und Genossen — an die Stelle der vier ersten Zeilen des § 83 die Fassung treten soll:

> „Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andern Darstellungen zur Ausführung einer bestimmten nach § 80 u. s. w.";

demnächst zweitens die Frage von der Strafart und dem Strafmaß dadurch zum Austrag bringen, daß ich das Haus zunächst frage, ob auf den Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer und Genossen unter b. eingegangen werden soll, statt Zuchthaus zu setzen „Festungshaft von einem" (nämlich bis zu zehn Jahren). Würde der Antrag abgelehnt, so würde ich auf den Antrag des Abgeordneten Evelt übergehen, hinter „bis zu zehn Jahren" einzuschalten „oder Festungshaft bis zu gleicher Dauer". Findet auch der Antrag die Zustimmung des Hauses nicht, so komme ich auf den Antrag des Abgeordneten Fürsten Pleß und eventuell viertens auf die Vorlage. Ich abstrahire auch hierbei mit seiner Zustimmung von dem Vorschlage des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck. Dann käme die Frage über das zweite Alinea, für welches nur der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) vorliegt.

Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **Bürgers:** Wegen der Fassung des Antrages des Abgeordneten Evelt möchte ich eine kleine Bemerkung machen, ich hatte denselben bei der Berathung nicht ganz genau verstanden. Es wird da gesagt: „oder Festung"; es muß aber heißen, „oder Festung von einem bis zu drei Jahren".

Präsident: „oder Festungshaft von gleicher Dauer".

Abgeordneter **Bürgers:** Es müßte eigentlich dann heißen: „oder Festungshaft von einem bis zu so viel Jahren".

Präsident: Ich kann nach dem Schluß der Debatte eine Aenderung nicht mehr annehmen. Ich frage, ob gegen meinen Vorschlag der Reihenfolge eine Erinnerung erhoben wird?

(Pause)

Das ist nicht der Fall. Also die erste Frage: Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 83 die ersten vier Zeilen der Vorlage nach dem Vorschlage der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen durch folgende ersetzen wollen:

> „Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer bestimmten nach § 80 u. s. w." —

bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Zweite Frage: Soll — nach dem ferneren Vorschlag der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen — an die Stelle der Worte: „mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft?" gesetzt werden „mit Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren bestraft?" Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. —

Dritte Frage: Soll — nach dem Vorschlag des Abgeordneten Evelt — für den Fall der Annahme des Paragraphen hinter den Worten „Zuchthaus bis zu zehn Jahren" eingeschaltet werden „oder Festungshaft von gleicher Dauer?" Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Endlich — denn die Anträge des Abgeordneten Fürsten Pleß, und die Regierungsvorlage sind nun beseitigt — soll es in dem zweiten Alinea — nach dem Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) — statt „von einem bis zu fünf Jahren ein" heißen „von sechs Monaten bis zu fünf Jahren." Diejenigen Herren, die eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Das ist die Minderheit: Der Antrag ist abgelehnt.

Ich lese jetzt den Paragraphen, wie er sich aus den Abstimmungen zusammengesetzt hat:

„Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andere Darstellungen zur Ausführung einer bestimmten nach § 80 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein."

Diejenigen Herren, die den Paragraphen in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

In dieser Fassung ist der § 83 angenommen.

Auf § 84 bezieht sich der gedruckte Antrag des Abgeordneten Meyer (Thorn) und Genossen und des Abgeordneten Fürsten Pleß, ferner der des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck, der nicht zur Abstimmung kommen soll, — endlich ein eben handschriftlich eingegangener Antrag des Abgeordneten Evelt, der hinter den Worten:

„bis zu drei Jahren"

inseriren will;

„oder Festungshaft von gleicher Dauer."

Die Diskussion über § 84 ist eröffnet. Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers**: Ich möchte hier blos ein Fassungsmonitum machen. Wenn man sagt: „Festungshaft von gleicher Dauer," so wird das leicht mißverstanden werden können, weil nach dem allgemeinen Theile, den wir in diesem Punkte angenommen haben, zwar die mindeste Dauer der Zuchthausstrafe ein Jahr, dagegen die der Festungsstrafe ein Tag ist. Ich möchte daher vorschlagen, auch hier zu sagen: „oder Festungshaft von einem bis drei Jahren." Ich hatte den Antrag schon dem Bureau überreicht.

Präsident: Ich bemerke erst jetzt, daß der Abgeordnete Bürgers eben einen Antrag überreicht hat, der so formulirt ist:

„oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft."

Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe Staatsminister Dr. **Leonhardt**: Ich möchte doch nicht anrathen, für diese Lesung dem Antrage des Abgeordneten Bürgers beizutreten. Dadurch kommt eine Inkongruenz in die Fassungen: denn was nach dem Antrage Bürgers zu § 84 Rechtens ist, das soll auch Rechtens sein zu § 83. Ich glaube nun zwar, daß die Fassung des Antrags Bürgers die korrektere sein möchte, nehme jedoch an, daß, was Sie zu § 83 beschlossen haben, nicht wohl anders verstanden werden kann, als wie der Abgeordnete Bürgers ausdrücklich hervorgehoben wissen will. Im Uebrigen wird ja die Redaktion nach später zu prüfen sein: denn, wie die Sache liegt, glaube ich, wird das zweite Alinea des § 83 wegfallen müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren! Ich befinde mich in der für mich allerdings nicht gewöhnlichen Lage, daß ich unter Konsequenz leide. Ich liebe im Allgemeinen die Konsequenz; wenn aber die Konsequenz dahin führt, daß nun stufenweise von den schwereren Vergehen zu den leichteren herabgestiegen wird und daß dann doch die strengste Strafart fortwährend beibehalten wird, so muß ich doch sagen, widerspricht das der Humanität. Wir müssen doch mit dem Zuchthause irgend einmal ein Ende machen; Sie geben doch nicht Zuchthaus unter einem Jahre, warum soll es inkonsequent sein, daß bei diesem Paragraphen, der doch ein weniger schweres Verbrechen enthält, als der vorige, auch das Zuchthaus, wenigstens eventuell, beibehalten werden muß. Ich bitte Sie, doch diesmal wenigstens auf die geringere Strafart zurückzugehen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu § 84 das Wort.

Abgeordneter **Bürgers**: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat seinen Antrag zurückgenommen.

Ich beschließe die Diskussion über den Paragraphen.

Die Abstimmung steht nun so, daß wir, unter Uebergehung des ursprünglichen Antrags des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck

(Zustimmung seitens des Freiherrn von Hoverbeck)

mit dem Antrage des Abgeordneten Meyer (Thorn) beginnen: an Stelle des „Zuchthaus" zu setzen:

„Festungshaft von einem bis zu drei Jahren;"

falls der Antrag nicht angenommen werden sollte, übergehen zu dem Antrage des Abgeordneten Evelt, welcher dahin geht, hinter „bis drei Jahren" einzuschalten:

„oder Festungshaft von gleicher Dauer;"

eventuell zu dem Antrage des Abgeordneten Fürst Pleß, und, falls auch der nicht angenommen wird, über die Vorlage abstimmen.

Präsident: Ich frage also zunächst: Soll in § 84 Absatz 1 statt des Wortes „Zuchthaus" gesetzt werden: „Festungshaft von einem"?

Diejenigen Herren, die eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Evelt schlägt vor, hinter „bis zu drei Jahren" und vor „bestraft" einzuschalten „oder Festungshaft von gleicher Dauer".

Diejenigen Herren, die eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. Damit ist der Antrag des Abgeordneten Fürsten Pleß und die Vorlage erledigt. Der Paragraph aber lautet:

„Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Paragraphen so annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. —

Auf § 85 bezieht sich der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) Nr. 58, 6 a, b und c und der des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck: „Zuchthaus" zu ersetzen durch „Festungshaft".

Ich eröffne die Diskussion über den Paragraphen und gebe dem Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Wir sind hier bei demjenigen Punkte der Diskussion angelangt, den der Herr Vertreter des Bundesrathes, der zuerst sprach, bereits in seinem früheren Vortrage erwähnte. Er sprach davon, daß, wenn wir zum Landesverrath kommen würden, er dann sich vorbehalte, obwohl er die Konsequenz der gefaßten Beschlüsse von gestern für den Hochverrath anerkenne, unsern Anträgen hier zu widersprechen. Meine Herren, die Ansicht, daß wir erst von § 85 an mit dem Landesverrath zu thun haben, scheint mir von vornherein nicht richtig. Meine Herren, den allerwichtigsten

Digitized by Google

Fall des Landesverrathes haben wir bereits erledigt, der steht im § 79. Denn, meine Herren, wenn es in § 79 Nr. 2 heißt: „Wer es unternimmt, das Gebiet des Norddeutschen Bundes ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben, oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen", und wenn in Nr. 3 dieselbe Bestimmung, betreffend die einzelnen Bundesstaaten, wiederholt ist, so halte ich meinerseits diese Fälle bereits für Fälle des Landesverraths. Ich weiß ja, daß die Theorie darin streitig ist, aber, meine Herren, ich erfreue mich, glaube ich, auch der Unterstützung anderer Juristen in diesem Hause, welche sagen, daß diese Fälle des § 79 2 und 3 in der That schon Fälle des Landesverraths sind. Und, meine Herren, wenn wir einmal diese theoretische Frage ganz bei Seite lassen, so werden Sie mir einräumen, daß der Thatbestand dieser Fälle jedenfalls kein geringerer ist, als der Thatbestand derjenigen Verbrechen, die wir nun in den folgenden §§ 85—88 abzuhandeln haben werden. Wenn uns also gesagt wird, die Konsequenz der gefaßten Beschlüsse führt ganz und gar nicht dazu, auch hier in den Fällen der §§ 85—88 die mildernden Vorschläge anzunehmen, so möchte ich das von vorn herein nicht zugeben. Ich sage im Gegentheil. Wenn wir bei dem § 79 die mildere Strafe zugelassen haben, und sogar die mildernden Umstände zugelassen haben, die, meine Herren, nicht von uns herrühren, sondern die bei § 79 schon in der Regierungsvorlage stehen, so erfordert es meines Erachtens gerade die Konsequenz, hier die Strafsätze ebenso abzustufen. Ich wiederhole meine Herren die Regierungsvorlage hat in dem Falle, wenn Jemand einen Theil des Norddeutschen Bundes von dem Ganzen losreißen will, mildernde Umstände statuirt, das ergiebt der von ihr vorgeschlagene letzte Absatz des § 79 und da sage ich: wenn die Regierungsvorlage das selbst gethan hat in diesem Falle, der so schwer ist, wie ich mir gar keinen Fall des Landesverraths schwerer denken kann, dann fordert es gerade die Konsequenz, auch in diesen Fällen dasselbe gelten zu lassen. Meine Herren, ich will einräumen, daß in der Mehrzahl der Fälle, mit denen sich die §§ 85—88 beschäftigen, ehrlebende Motive beim Thäter selten sein werden; das, meine Herren, ist aber eben gnaestio facti; zur Würdigung dieser Frage im einzelnen Falle wird durch unsere Anträge ganz und gar nicht vorgegriffen. Ich glaube aber, die Konsequenz der zu § 79 gefaßten Beschlüsse führt gerade dazu, auch auf diese Anträge einzugehen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt**: Von der Regierungsbank ist bereits bemerklich gemacht worden, daß der Natur der Verbrechen nach Hochverrath und Landesverrath sehr verschieden seien. Es kommt hier nämlich, immer Ihrem Gedanken folgend, in Betracht die ehrlose Gesinnung. Die Bedeutung des Verbrechens, worüber die §§ 85 ff. handeln, liegt in dem Worte: Verrath. Es ist nun von der Regierungsbank bemerklich gemacht worden, daß die Konsequenz der früher gefaßten Beschlüsse nicht dahin führe, nach gleichen Grundsätzen auch in Betreff des Landesverraths zu handeln. Das erkenne ich in aller Weise an. Meine Herren, wenn Sie aber weiter gehen wollen, dann glaube ich, dürfen Sie doch die folgende Erwägung nicht außer Acht lassen. Sie haben nämlich beschlossen, neben der Zuchthausstrafe alternativ Festungshaft anzudrohen; Sie haben dies gethan in Fällen, und nur in Fällen, wo der Gesetzentwurf mildernde Umstände nachließ, wo also der Entwurf selbst anerkannte, daß in einzelnen Fällen die Verschuldung eine solche sein könnte, daß es angemessen sei, auf Zuchthaus nicht zu erkennen. Wenn Sie diesem Gedanken folgen, meine Herren, so werden Sie in den folgenden Paragraphen auch die alternative Drohung gerechtfertigt finden können, soweit der Entwurf mildernde Umstände zuläßt; insoweit der Entwurf dies aber nicht thut, glaube ich, ist es nicht gerechtfertigt, daß Sie die alternative Strafandrohung eintreten lassen. Mildernde Umstände sind nun nicht zugelassen im § 85, und es scheint mir an allem und jedem Grunde zu fehlen in diesem schweren Falle, wo Jemand sich mit auswärtigen Mächten einläßt, um das Vaterland in Gefahr und Krieg zu versetzen, die Festungshaft für eine geeignete Strafe zu halten. Noch bedenklicher, meine Herren, finde ich es aber, wenn Sie neben der alternativen Strafdrohung, die Sie auf Zuchthaus und Festungshaft stellen wollen, noch mildernde Umstände zulassen. Durch so weit gehende Anträge, meine Herren, fördern Sie meiner Ueberzeugung nach nicht die Intentionen, welche Sie in der Lehre von dem Verbrechen des Hochverraths geltend gemacht und durchgeführt haben.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Wir kommen in der That wieder auf den einfachen Streit zurück, ob wir zu den Gerichten unseres Landes Zutrauen haben oder nicht. Geht man vom Zutrauen zu den Gerichten aus, so ist kein Streit zwischen uns, sondern in den Fällen, welche von einer ehrlosen Gesinnung zeugen, wird immer das Verdikt die Handlungen als aus ehrloser Gesinnung entsprungen bezeichnen, und es werden die Verbrechen dann mit Zuchthaus, der schwersten Strafe, belegt werden. Nur wenn man das äußerste Mißtrauen gegen die Gerichte des Landes hegt, wenn man fürchtet, daß selbst bei ehrlosem Landesverrath dennoch Richter sich finden werden, seien es Geschworene oder Beamtenkollegien, welche feststellen, die Gesinnung sei keine ehrlose — nur dann kann man Gefahr in dem Zusatz „oder Festungshaft" erblicken. Das wir verhüten wollen, ist nur, daß nicht die Gesetzgebung, aus Mißtrauen gegen die Landesrichter, jeden Spielraum versage für solche Fälle, in denen eine ehrlose Gesinnung dennoch nicht vorhanden ist. Nun ist entgegnet worden: eine ehrlose Gesinnung müsse doch immer beim Landesverrath vorausgesetzt werden. Ich darf wohl ein Beispiel, welches bereits abgethan ist, aus unseren eigenen Tagen erwähnen: die hannoversche Legion, welcher gegenüber der Landesfürst sich bewogen gefunden hat, die strafrechtliche Rückkehr oder mildere Behandlung von vornherein zuzusichern. Darf man solche Fälle als unmöglich behandeln, während sie doch vor unsern Augen sich ereignen? Das Einexerciren einer Armee ist sicher darauf berechnet, mit dem Feinde zu operiren, denn sonst würde eine solche Legion keine Bedeutung haben. Wenn nun die Geschworenen oder das Richterkollegium überzeugt sind, daß die früheren Soldaten, welche jetzt in der Legion dienen, das Urtheil fällen, es sei eine ehrliche Gesinnung, mit diesem Landesverrath nicht verbunden, wie in der öffentlichen Meinung gegenwärtig angenommen wird, warum sollen wir ein solches Urtheil ausschließen? Etwa aus dem Mißtrauen, es könnte ein Richterkollegium sich finden, welches auch einen anderen offenkundigen ehrlosen Landesverrath nicht mit dem Makel ehrloser Gesinnung behafte? Stellen Sie den Streit zwischen uns beiden doch nur derartig; in der Hauptintention sind wir ja einverstanden. Der ehrlose Landesverrath wird mit schwerem Zuchthaus bestraft; wir haben das Zutrauen zu den Richtern des Landes, daß sie eine Handlung, für welche ehrlos erklären werden, die den Stempel der Ehrlosigkeit an der Stirn trägt. Belehrt aus einzelnen Beispielen und allgemeinen Betrachtungen wissen wir, daß bei den schwersten Verbrechensarten doch Milderungen vorkommen, welche der Gesetzgeber nicht vorher bedenken kann. In unseren Tagen hat dergleichen sich zugetragen und die höchsten Autoritäten haben dies stets anerkannt; warum sollen die Gesetze dem nicht entsprechen? Diese einzige Frage richten wir an Sie. Weder auf der rechten, noch auf der linken Seite kann ein Interesse vorhanden sein, den Landesverrath anders zu bestrafen, als ihm gebührt. Hier giebt es nach unserer Auffassung nicht ein liberales Interesse, welches von dem konservativen geschieden wäre. In welchen Kreisen ist denn der Landesverrath am meisten vorgekommen? Wer waren die Emigranten in Frankreich, die durch die legitimen Herrscher zurückgeführt worden sind? Von wem sind die meisten Aufstände veranlaßt? In Hannover selbst: aus welchen Kreisen rekrutiren sich diejenigen, die gegen das Vaterland thätig sind, welche nöthigenfalls nicht zurückschrecken vor einem Kriege? Es sind die konservativen, es sind die hochadligen Kreise. Wie soll also Milde gegen Landesverrath irgendwie ein liberales Interesse sein? Sie pflegen die Herren auf der linken Seite die Vertreter der Bourgeoisie zu nennen, der mittlere Bürgerstand aber verlangt ausnahmslos, daß der Staatsbestand nicht erschüttert werde. Wir verlangen keine ungehörige Schonung, sondern wir wollen nur die Gesetzgebung wahren, daß sie nicht einem Vorurtheil, einer äußeren doktrinären Anschauung zu Liebe die stets möglichen Fälle offenbarer Milderung ausschließe. Wir sind durch die Gegenwart belehrt; ich erwarte die Antwort, ob es nicht ganz recht gehandelt ist, wenn in Fällen, wie in

Digitized by Google

demjenigen der hannoverschen Legion, den Verführten Milde zugesichert wird. Wenn also die praktischen Fälle vorliegen, warum sollen wir nicht das Gesetz danach einrichten? Lassen Sie doch nicht den Irrthum aufkommen, als ob wir den Landesverrath in irgend einer andern Weise als Sie behandelt wissen wollen. Ich bitte Sie deshalb um Annahme des ersten Theils des Antrages Meyer. Wenn die Verbindung der alternativen Strafart mit Zulassung „mildernder" Umstände Widerstreben finden sollte, so werden ja die Herren Antragsteller durch gesonderte Abstimmung Gelegenheit geben, sich über jeden Punkt einzeln auszusprechen. Aber lassen Sie, weder in sich selbst, noch in der öffentlichen Meinung, den Gedanken aufkommen, als ob der Landesverrath auf der einen Seite milder angesehen werde, als auf der andern.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt**: Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Lasker in Betreff der Intelligenz und Redlichkeit der Richter vollkommen einverstanden, komme aber damit noch lange nicht zu den Ansichten desselben. Aus der Ansicht des Herrn Abgeordneten Lasker würde ganz einfach die Konsequenz folgen, daß gar keine bestimmte Strafe anzudrohen, vielmehr dem Richter freie Wahl zwischen den verschiedensten Strafen zu geben sei. Das sind Strafdrohungen, die in früherer Zeit vielfach vorkamen, während man später geglaubt hat, daß dieselben bedenklich seien und zwar im Interesse der Angeschuldigten; deshalb ist man zu dem System der bestimmten Strafandrohungen gekommen. Wenn man die Wege wandeln wollte, die der Herr Abgeordnete Lasker geht, so würde man konsequent dahin kommen, das Begnadigungsrecht des Monarchen aufzuheben und es in die Hände des Richters zu legen. Das ist auch eine Anschauung, aber nicht diejenige, welche auf Geltung Anspruch machen kann. Für mich kommt hier ganz einfach nur das Eine in Frage: die Strafen müssen angedroht werden entsprechend der Natur des Verbrechens im Allgemeinen; demgemäß gehe ich davon aus, der schwerste Fall des Landesverraths muß bestraft werden mit lebenslänglichem Zuchthaus. Ich kann dem Herrn Abgeordneten Lasker wohl darin Recht geben, daß möglicherweise Fälle gedacht werden können, in welchen die lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht angemessen erscheint. Aber derartige Fälle kommen bei allen Verbrechen vor; der Gesetzgeber kann nur auf die allgemeine Regel sehen und hat danach seine Strafandrohungen zu treffen. Nun fallen über diese Regel einzelne Fälle hinaus dem Gebiete der Gnade anheim, nämlich so lange wir noch eine Begnadigungsinstanz haben und die wollen wir nicht entbehren.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Meine Herren, ich kann im Wesentlichen nur dem zustimmen, was von Seiten des Regierungtisches soeben gesagt ist. Ich kann mich in keiner Weise für das Amendement Meyer aussprechen. Ich glaube mit dem Herrn Abgeordneten Lasker, daß durchaus hier kein Unterschied besteht zwischen denen, die den Landesverrath begünstigen und darum diesen milder behandelt wissen wollen wie Andere, aber ich glaube, daß eine Verschiedenheit der Auffassung stattfindet über die Qualifikation des Verbrechens, um das es sich handelt. Meiner Ueberzeugung nach kann man, wie der Herrr Regierungsvertreter mit Recht gesagt hat, es nicht in allen Fällen in die Hand des Richters legen, ob er milder oder strenger urtheilen will. Dann bedürften wir, wie der Herr Justizminister richtig gesagt hat, überhaupt keiner Gesetze, sondern könnten es dem Richter überlassen wie er bestrafen will. Es kommt darauf an: wie qualificirt sich das Verbrechen, was hier in diesem Paragraphen genannt ist. Einlassen mit fremden Mächten zur Herbeiführung eines Krieges gegen das Vaterland ist unter allen Umständen ein Verbrechen, welches in der Regel nur aus einer ehrlosen Gesinnung hervorgehend betrachtet werden kann. Der Fall der hannöverschen Legionäre trifft hier in keiner Weise zu. Die Legionäre waren ebenfalls mit Zuchthausstrafe zu bestrafen, weil wenn sie gegen ihr Vaterland konspirirten mit fremder Macht, dies eine ehrlose Handlung ist, die diese Strafe verdient. Ob man deshalb, weil diese Leute verführt sind, hier im Wege der Gnade anders verfahren kann, ist eine ganz andere Frage. Von Rechts wegen mußten auch diese verurtheilt werden. Ich halte dies Verbrechen, welches in diesem Paragraphen genannt ist, für ein solches, was unter allen Umständen als ehrlos qualificirt werden muß, was mit der Ehre nicht verträglich ist und deshalb will ich in allen Fällen als Rechtsfolge die Zuchthausstrafe.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, ich muß den Herren Bevollmächtigten zum Bundesrathe aufmerksam machen, daß ja bereits im § 79 fast ganz derselbe Fall vorliegt und daß die Regierungvorlage in diesem Falle ja selbst mildernde Umstände hat zulassen wollen. Die Nummer 2 des § 79 lautet folgendermaßen:

> das Gebiet des Norddeutschen Bundes ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, ... wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft,

und der § 85 lautet so:

> Ein Norddeutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen den Norddeutschen Bund zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, und wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Hier sind keine mildernden Umstände zugelassen, mir scheint das ganz unzweifelhaft eine Inkonsequenz zu sein, und das ist der Hauptgrund, warum der Antrag des Abgeordneten Meyer (Thorn) auch auf diesen Paragraphen gestellt ist. Wie kann irgend Jemand das Gebiet des Norddeutschen Bundes anders gewaltsam verletzen oder verändern wollen als durch Krieg, dadurch daß er fremde Staaten auffordert, oder dazu etwas thut, daß fremde Staaten den Norddeutschen Bund mit Krieg überziehen? Ganz derselbe Fall liegt vor im § 85. Ich bin alle der Meinung, daß diese beiden Fälle vollständig mit einander harmoniren. Ich bin sogar der Ansicht, daß nachdem § 79 angenommen ist, der § 85 eigentlich überflüssig ist, denn dasselbe Verbrechen, das im § 85 getroffen werden soll, ist bereits getroffen durch die Nummer 2 des § 79. Ich will zwar zugeben, daß in der Vorlage das Verbrechen anders qualificirt wird, als Hochverrath, so daß man offenbar hier angenommen hat, daß der Krieg noch nicht ausgebrochen sei, während man bei dem § 85 den ausgebrochenen Krieg voraussetzt zu haben scheint. Aber nichts desto weniger scheint mir die Frage vollständig identisch zu sein, und ich kann daher meinerseits gar nicht einsehen, wie man ein so großes Gewicht darauf legen will, daß hier die Strafe anders normirt wird als im § 79. Von der Gnade ist hier gar nicht die Rede; Niemand hat daran gedacht, die Gnade irgendwie abschaffen zu wollen. Die hat auch mit dieser Frage meiner Ansicht nach gar nichts zu thun. Es handelt sich hier darum, wie bestimmte Vergehen mit bestimmten Strafen belegt werden sollen. Nach dieser Richtung hin sind wir anderer Meinung als die Bundesregierungen. Darauf beruht unser Antrag. Er ist aus den angeführten Gründen ganz konsequent dem früheren Beschlusse.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg**: Meine Herren, es ist in der That mißlich zu streiten, wenn Sie dem ausdrücklichen Wortlaute eines von Ihnen bereits angenommenen Paragraphen zuwider behaupten, daß in diesem Paragraphen ein ganz anderer Thatbestand enthalten sei, wie Sie ihn selber anerkannt haben. Denn, meine Herren, der § 79 ist von Ihnen ausdrücklich als ein solcher bezeichnet worden, der das Verbrechen des „Hochverraths" vorsieht und ich glaube, es trifft sowohl den verehrten Herrn Redner, der eben gesprochen hat, als den früheren Redner Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) der Vorwurf, daß er nunmehr den Paragraphen in anderer Weise inter-

Digitized by Google

pretirt, als eine Interpretation nach Wortlaut und Absicht seiner eigenen Beschlüsse möglich ist. Denn ich kann doch unmöglich interpretiren, wenn der §. 79 sagt: „wer das oder das unternimmt, soll wegen Hochverraths so bestraft werden," so heißt das: er soll bestraft werden wegen Landesverraths. Der Gesetzentwurf beginnt allerdings erst bei dem §. 85 das Verbrechen des Landesverraths zu behandeln, und es ist ein außerordentlicher Unterschied zwischen dem Thatbestande des §. 79 und dem des §. 85. Den §. 85, Landesverrath, kann nur ein Norddeutscher begehen, Hochverrath dagegen auch ein Fremder, denn von keinem Ausländer können Sie verlangen, daß er die Pflichten gegen den Norddeutschen Bund so übe, wie sie von dem Norddeutschen selber verlangt werden. Wenn unter dem §. 79 der Franzose, der Italiener, kurzum jeder Nicht-Norddeutsche begriffen wird, der gegen den Norddeutschen Bund handelt, so kann den Thatbestand des §. 85 nur ein Norddeutscher begehen. Es ist also ein so durchgreifender juristischer Unterschied in dem Thatbestande der Verbrechen, daß ich in der That der Deduktion kaum folgen kann, die da meint, man könnte den §. 85 entbehren, weil wir den §. 79 haben. Ich glaube, meine Herren, mit dem Fehlen des §. 79 würde eine Lücke in das Gesetzbuch hineingerissen werden, die gewiß kein einziges Mitglied dieses Hauses wollen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Bundeskommissars scheinen mir doch stark von einigen juristischen Definitionen beeinflußt zu sein, die wir in der That nicht so nothwendig brauchen, wenn wir über die Strafe an sich abzutheilen. Ich meinerseits muß bekennen, daß ich glaube, es könnten im §. 79 die Worte: „wegen Hochverraths" eben so gut fehlen, wie in dem vorliegenden Paragraphen die Worte: „wegen Landesverraths". Alle man das nennt, darauf kommt es gar nicht an. Daß aber innerlich und sachlich die Handlungen des §. 79 Nr. 2 und 3 vollständig verwandt sind mit den im hier vorliegenden Paragraphen bezeichneten, das wird, glaube ich, nicht bestritten werden.

Die wohlthuende Wärme des Herrn Abgeordneten Grafen Schwerin für sein Vaterland wird in dem vorliegenden Falle, möglicher Weise wenigstens, dazu beitragen, um die schwere Strafe des lebenslänglichen Zuchthauses für alle Fälle durchbringen zu helfen, selbst für die Fälle, von denen, wie ich glaube, der Herr Abgeordnete Graf Schwerin selbst zugeben wird, daß sie nicht mit ehrloser Gesinnung verbunden sind. Wir haben diesen Punkt absichtlich lange vermieden, meine Herren, und ich will auch jetzt nicht tiefer darauf eingehen; ich will aber doch bemerken, daß im Norddeutschen Bunde Viele sind, und daß sogar hier in diesem Saale Männer sitzen, die nicht derselben Nationalität wie wir angehören, die also in gewisser Beziehung nach anderswohin gravitiren und die ihr Vaterland, worauf der Herr Graf Schwerin so sehr viel Gewicht legte, möglicher Weise nicht im Norddeutschen Bunde sehen würden. Man kann das für einen Irrthum halten; aber es für entehrend zu erklären, das halte ich für schweres Unrecht.

Wenn hier immer auf die Gnade provocirt wird, so muß ich sagen, es scheint mir nicht die Aufgabe der gesetzgebenden Versammlung zu sein, die Gesetze so zu machen, daß von vornherein mit Bewußtsein Lücken darin gelassen werden, die dann durch die Gnade sollen ausgefüllt werden. Wir wissen, in Folge der menschlichen Schwäche werden bei der besten und sorgfältigsten Berathung, und wenn wir uns in allen Fällen auch noch so sehr versehen, doch immer einige Punkte übrig bleiben, wo das Strafgesetz nicht mit der absoluten Gerechtigkeit harmonirt. Für diese Fälle ist dann die Gnade das entsprechende Auskunftsmittel. Will man aber von vornherein die Gesetze so machen, daß sie schon nach unserem Bewußtsein für eine große Zahl von Fällen nicht passen, dann, meine Herren, macht man unvollständige, ungenügende Gesetze, welche ohne die Gnade des Landesherrn eigentlich vollständig werthlos wären, und das darf unsere Aufgabe nicht sein.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren, wenn der innere Unterschied zwischen den §§ 85 und 79 vermißt worden ist, so finde ich den — ganz abgesehen davon, daß die vier Nummern des § 79 als Hochverrath qualificirt sind, — darin, daß der Paragraph voraussetzt, daß man im Innern des Norddeutschen Bundes mit seinen Landsleuten eine solche Handlung unternimmt, wie sie dort mit Strafe bedroht wird, während der § 85 umgekehrt ausdrücklich voraussetzt, daß man sich mit einem feindlich gesinnten Ausländer zusammengiebt, um gegen Landesverrath zu verüben. Darum finde ich, meine Herren, auch begründet den Unterschied in der Strafe und das höhere Strafmaß und die Strafart. Denn es heißt im § 85: „welcher sich mit einer ausländischen Regierung verbündet". Nun möchte ich doch meinen, daß Herr von Hoverbeck zu weit gegangen ist, wenn er sagt, man könne dergleichen Gesetze nicht machen, sobald ein Fall noch als möglich gedacht werde, wo die königliche Gnade eingreifen müsse. Ich bin umgekehrt der Meinung, wir machen die Gesetze für die Regel, nicht für einen Ausnahmefall, und ein solcher ist derjenige, den der Herr Abgeordnete Lasker hervorgehoben hat. Sind da nicht aus der Handlung selbst, die begangen ist, gegenüber dem Thäter selbst an sich noch aus anderen Verhältnissen heraus, mildernde Umstände zuzulassen, so können diese nur ihren Ausdruck finden im Wege der Gnade. Ich bin der Meinung, daß die genannten Legionäre vollkommen unter diesen Paragraphen gefallen sind, und daß kein Richter im Stande war, anders als auf die höchsten Strafen zu erkennen, und sie in diesem Falle auch für vollkommen gerecht anzusehen. Ich erinnere Sie, in Bezug darauf, daß man das Zutrauen zu den Richtern in dem Maße nicht finden will, als es bei uns doch im großen Ganzen immer noch vorhanden ist — ich erinnere Sie daran, daß man beobachtet und, wie ich glaube, mit Recht behauptet hat: bin ich schuldig, so stelle ich mich sehr gern vor die Geschworenen, bin ich aber unschuldig, habe ich eine viel größere Garantie, daß meine Unschuld von dem gelehrten Richter erkannt wird, als von dem Geschworenenrichter. Der Meinung bin ich und habe die Erfahrung für mich. Deshalb, meine Herren, glaube ich, weil der innere Unterschied ein sehr bedeutender ist, weil jede Handlung dieser Art nothwendig eine ehrlose Gesinnung an sich trägt, mögen die Verhältnisse liegen wie sie wollen, können wir nicht anders, als den Paragraphen so annehmen, wie er hier steht.

Präsident: Der Abgeordnete Krüger reicht mir eben noch einen Abänderungsvorschlag zu § 85 ein. Er verlangt folgenden Zusatz:

> Doch findet die in diesem Abschnitt angeordnete Strafbestimmung auf Nord-Schleswig keine Anwendung.

Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren! Ich habe um das Wort gebeten, um meinen abweichenden Standpunkt von mehreren Rednern klar zu machen.

Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn von Hennig, daß in § 79 Handlungen alternativ mit Festungshaft bedroht sind, die im Wesentlichen vollständig identisch sind mit den nach § 85 zu bestrafenden. Ich kann mich auch ebensowenig auf das Begnadigungsrecht verweisen lassen, wenn es sich darum handelt, ein Strafgesetz zu machen, was dem Verbrechen entsprechend die Strafe androhen soll. Aber, meine Herren, für mich ist ein anderer Grund entscheidend, der mich doch bewegt, in Bezug auf diesen Antrag und die folgenden gegen die alternative Hinstellung von Festungshaft zu stimmen, und zwar allein der Grund, daß dieses Verbrechen sich nach meiner Ansicht durch nichts von den anderen gemeinen Verbrechen unterscheidet. Eben so viele gemeine Verbrechen, wie namentlich der Mord, können aus einer vollkommen ehrenhaften Gesinnung hervorgehen und damit vereinbar sein. Wenn Sie, was ich wünsche, in dem allgemeinen Theil die Festungshaft bei mildernden Umständen ganz in das Ermessen des Richters stellen wollen, so werde ich der Erste sein, der dafür stimmt, ich kann hier aber unmöglich für die allerdings schwer in's Gewicht fallenden Verbrechen des Landesverraths vorzugsweise Festungshaft alternativ anordnen, wenn ich eine Menge anderer schwerer Verbrechen habe, in denen dies nicht der Fall ist. Das läßt sich nicht verkennen: wenn man den sittlichen Standpunkt hervorhebt, so sind diese Verbrechen die schwersten, die man haben kann, viel schwerer,

Digitized by Google

als viele gemeine Verbrechen, die ebenfalls in dieser Weise bestraft werden, und da nach meiner Ansicht sich diese Angelegenheit nur im allgemeinen Theile in zweckmäßiger Weise regeln läßt, so muß ich gegen diesen Antrag stimmen, um mir nicht vorwerfen zu lassen, daß ich den Landesverrath als ein minder schweres Verbrechen beurtheilt habe, als unter Umständen den Mord, indem beide Verbrechen aus einer Gesinnung hervorgehen können, die sich in gleicher Weise als nicht unehrenhaft darstellt.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich danke zunächst dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht, daß er seine Rede erst heute gehalten hat und nicht bei § 79: sie würde auch da wörtlich gepaßt haben und der patriotische Eifer dort ebenfalls am Platze gewesen sein. Daß er uns aber beim § 79 mit seiner Stimme Hilfe geleistet hat, halte ich für doppelt verdienstlich.

Ferner bitte ich einen Irrthum berichtigen zu dürfen, der sehr häufig als Begründung von den Gegnern angewendet wird. Die Herren geben zu, daß solche Fälle vorkommen, in denen die Ehrlosigkeit nicht nothwendig mit dem Landesverrath verbunden ist. Wir bitten nun die Schwere des Verbrechens nicht mit der Ehrlosigkeit zu verwechseln; das haben wir fortwährend geschieden; sonst entziehen Sie uns jede Basis. Wer wird den Hochverrath nicht zu den allerschwersten Verbrechen zählen? Das Haus hat den Unterschied anerkannt. Sie haben zugegeben, nicht immer müsse Ehrlosigkeit mit den schwersten Verbrechen nothwendig verbunden sein, und die einzeln angeführten Beispiele haben Sie gelten lassen; der Herr Justizminister hat das Beispiel nicht widerlegt, welches ich angeführt habe, er kann also die Auffassung für eine mögliche gehalten haben, ohne daß er persönlich beitritt. Der Herr Justizminister hat Gewicht darauf gelegt und noch mehrere andere Redner, daß wir dagegen verfehlen, die Strafe nach der Regel zu bemessen: wir wollen, sagt man, die Strafe nach der Ausnahme bemessen. Nun sehen Sie, wie Worte zuweilen lanhläufig werden, obschon sie nicht richtig sind; denn ich frage Sie, ist es unter den Verbrechen des Landesverrathes denn die Regel, daß ihn die Kinder des eigenen Landes, von der eigenen Nationalität ausüben, ohne daß abnorme Verhältnisse vorliegen? Sehen Sie doch die geschichtlichen Beispiele des Landesverraths durch; wie viele haben Sie denn, die von den Kindern des eigenen Landes ohne abnorm politische Gründe ausgeübt wurden? Die Abnormität ist die Regel, und die Ausnahme ist, daß ein gewöhnlicher Mensch aus schmutzigen Motiven, obschon er Kind des Landes ist, Landesverrath ausübt. Das ist die Ausnahme, und bei dieser Ausnahme brauchen Sie nie zu besorchten, daß jemals andere als ehrlose Gesinnungen von den Richtern festgestellt werden. Zu Kriegszeiten kommt es allerdings vor, daß Niederträchtige ein niederträchtiges Geschäft aus Spinnerie machen; denken Sie es möglich, daß jemals in diesem Falle ein Richter ehrlose Gesinnung ausschließen werde? Nach Kriegsrecht wird ein solcher Kerl vom Leben zum Tode befördert werden. Sehen Sie von diesem äußerst niederträchtigen Fall ab, so müssen Sie annehmen, daß das Entgegengesetzte die Regel ist, daß überwiegend gewisse abnorme Verhältnisse vorliegen, welche individuell beurtheilt werden müssen, daß es dagegen Ausnahme ist, wenn von Kindern des eigenen Landes ohne abnorme Gründe Landesverrath ausgeübt wird. Deswegen meine ich, daß diejenigen, welche sich wollen von der Regel leiten lassen, auf unserer Seite stehen müssen. Meine Herren, über abgeschlossene historische Thatsachen dürfen wir ja sprechen. Nehmen Sie den Landesverrath an sich und beurtheilen Sie ihn abgesehen von Verhältnissen, die uns selbst bewegen. Was haben wir denn im Jahre 1864 in Schleswig-Holstein erlebt? Die Holsteiner haben sich, und zwar nach der Definition des Landesverraths gegen ihren Landesherrn aufgelehnt, um Deutschland angeschlossen zu werden. Sehen Sie denn nicht, daß also beim Landesverrath die allerverschiedensten Motive vorhanden sein können? Und wenn die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Deutschland nicht gelungen wäre, so würden wir ja die schwerste Strafe von Dänemark über die Holsteiner mit Ruhe haben verhängen sehen, aber nicht eine ehrlose Strafe, dagegen würden wir protestirt haben und haben durch unsere Beschlüsse protestirt. Unsere Geschichte der neuesten Zeit giebt uns die Beispiele in Hülle und Fülle, und dennoch soll lediglich ein Gefühl, das ich ja außerordentlich **lobe**, ein Gefühl, mit dem ja viel besser zu segeln ist, als gegen dasselbe, und bestimmen auszuschließen, daß jeder Fall individuell beurtheilt werden soll! Ich wiederhole nochmals: nur das äußerste Mißtrauen gegen den Richter kann dies herbeiführen und kein anderer Grund.

Es ist darauf hingewiesen worden, es möge der Gnade nicht Abbruch gethan werden. Meine Herren, die Gnade hat ja nur die Bedeutung, daß ein formal abgeschlossenes Erkenntniß, welches keine Macht der Welt mehr erschüttern kann, in seinen Konsequenzen, durch die höhere Macht des Landesherrn soll aufgehoben werden können; die Gnade hat nicht das Mindeste mit der Strafzumessung zu thun. In Preußen ist es sogar verboten, die Gnade, ehe der Thatfall untersucht ist, ohne Gesetz auszuüben. Es ist also die Idee des Gesetzes, daß zunächst festgestellt werde, was das Recht erfordert, ehe gestattet ist, vermöge der höchst persönlichen Entscheidung durch Gnade aufzuheben, was sonst nicht rückgängig zu machen ist. Das hat mit der Strafzumessung und mit deren Feststellung durch Gesetz nicht das Mindeste zu thun. Die Gnade ist gegen das formale Recht gerichtet, die Gnade kann sogar gegen das materielle Recht gerichtet sein: derjenige, der mit Recht die höchste Strafe auf sich gezogen hat, soll dennoch freigemacht werden; deswegen nennt man die Gnade einen Akt, der beinahe dem göttlichen Amte auf Erden gleichkommt. Aber wie erschweren Sie das Amt des Herrschers, wenn Sie ihn zum Richter machen! wenn Sie harte Gesetze erlassen und daneben schreiben: aber gegen die Härte des Gesetzes soll der Landesfürst ausheilen! Dann legen Sie dem Fürsten nicht mehr das Recht der Gnade bei, sondern Sie machen ihn zum Revisions- und Kassationshof.

(Sehr richtig!)

Dadurch würden Sie die Bedeutung des Gnadenrechtes und das Amt des Königs herunterziehen, statt es zu erhöhen.

(Sehr richtig!)

Wir wollen erst die Gesetze so machen, daß sie dem materiellen Rechte entsprechen, und wenn es keine Hilfe mehr auf Erden giebt, wenn wir vor dem Rechte und vor dem Gesetze keine Rettung mehr sehen, dann kommt das heinahe göttliche Amt der Gnade. Aber Sie dürfen nicht plaitiren: machen Sie immerhin die Gesetze unvollkommen, ein höherer Richter als der Richter letzter Instanz wird das Erkenntniß — nicht aus Gnade, sondern aus Rechtssinn — abändern! Das ist unthunlich und hat mit der Idee der Gnade nicht das Mindeste gemein, sondern steht tief unter ihr.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Ich möchte auch meinerseits wiederholen, daß diese Frage mit Vertrauen oder Mißtrauen gegen das Richteramt überall nichts zu thun hat. Nun vermag ich aber gar nicht einzusehen, wie die Herren daßjenige, was ich über Ausübung der Gnade gesagt habe, so verstanden haben oder verstanden wissen wollen, als ginge meine Meinung dahin, daß durch die Gnade Lücken in der Gesetzgebung ausgefüllt werden sollen. Das würde eine so ungemein schiefe Anschauung sein, daß ich nicht wüßte, wie ein verständiger Mann dahin kommen könnte.

(Sehr richtig!)

Ich bin vielmehr von einer ganz anderen Ansicht ausgegangen. Ich gehe davon aus: jedes, auch das vollkommenste, vollendetste Gesetz hat im einzelnen Falle immer Unzuträglichkeiten; es lassen sich immer Fälle wenigstens aid möglich denken, wo das Gesetz selbst nicht das angemessene Strafmittel an die Hand giebt. Denn die unendliche Möglichkeit der Fälle kann der Gesetzgeber nicht übersehen, und wenn er sie übersehen könnte, so kann er sie doch durch das Wort nicht ergreifen. Deshalb besteht neben jedem, auch dem vollendetsten Gesetze das Recht der Gnade. Das sind mir aber keine Fälle, wie sie in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge vorkommen; nur für solche Fälle, welche außerhalb dieses Rahmens liegen, ist die Gnade

Digitized by Google

geboten und ein durchaus Wünschenswerthes. Der Gesetzgeber hat immer auf die Natur des Verbrechens zu sehen, wenn er sich fragt, welche Strafdrohung soll gegeben werden; die Natur des Verbrechens kann eine alternative Strafdrohung wünschenswerth erscheinen lassen: sie kann wünschenswerth erscheinen lassen, daß eine schwere Strafe als Regel, unter mildernden Umständen eine leichtere gedroht wird und umgekehrt, daß als Regel eine mildere gedroht wird, und unter erschwerenden Umständen eine schwerere Strafe. Nun gehe ich einfach davon aus: die Natur des Verbrechens des Landesverraths in seiner höchsten Potenz fordert eben die schwerste Strafe, das heißt die schwerste Strafe, die wir jetzt noch haben, nachdem Sie die Todesstrafe abgelehnt haben, das lebenslängliche Zuchthaus. Ich kann Ihnen zugeben, — und gebe Ihnen nichts weiter zu — daß möglicherweise einzelne Fälle vorliegen können, wo das lebenslängliche Zuchthaus als die angemessene Strafe nicht erscheint: für solche außergewöhnliche Fälle hilft die Gnade. Der Gesetzgeber kann hier nicht helfen; er kann die Fälle nicht bezeichnen, die möglicherweise gedacht werden können.

Meine Herren, wir haben hier ein Strafgesetzbuch zu machen, es handelt sich für uns um Rechte und um Rechtsgrundsätze: mischen Sie in diese Verhältnisse nicht politische Rücksichten ein, welche mit dem Rechte gar nichts zu thun haben. Die politischen Rücksichten werden vielmehr erfaßt durch die Gnade.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Meine Herren! Nur noch ein einziges Wort. Ich kann mich durch Alles das, was ich von den Gegnern des Paragraphen gehört habe — von den Freunden des Amendements — nicht überzeugt erachten. Das Hauptargument, auf das sie immer wieder zurückkommen, ist die Identität des hier qualificirten Verbrechens mit dem Verbrechen im § 79. Diese Identität kann ich in keiner Weise anerkennen. Der Nachdruck in diesem Paragraphen liegt eben in den Worten: „welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um einen Krieg herbeizuführen." Das ist ganz etwas Anderes, als wenn Jemand versucht, sich vom Norddeutschen Bunde los zu reißen. Ich kann nun auf den Fall zurückkommen, den der Abgeordnete von Hoverbeck exemplificirt hat, ich kann mir denken, daß Theile, die jetzt zum Norddeutschen Bunde gehören, nur unwillig im Norddeutschen Bunde sind; können sie sich befreien, so muß ich sie vom preußischen Standpunkte aus strafen, aber nicht mit der härtesten Strafe; wenn sie aber Franzosen und Russen zu Hilfe rufen, dann will ich sie mit der härtesten Strafe bedrohen; das ist der Unterschied.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich schließe mich vollständig dem an, was wir von dem Abgeordneten Grafen Schwerin eben gehört haben. Wir machen hier kein Gesetzbuch für verschiedene Nationalitäten — das muß ich dem Abgeordneten von Hoverbeck erwidern — sondern für Norddeutsche, ein nationales norddeutsches Gesetzbuch.

Meine Herren! Ich behaupte, es giebt keine Gesetzgebung in der ganzen Welt, mögen es Gesetzgebungen von Republiken oder Monarchieen sein, welche nicht auf den Landesverrath die absolut schwerste Strafe setzen und ihn für das ehrlosefte Verbrechen erklären, welches es überhaupt giebt. Ich gestehe gleichwohl, daß ich nicht ohne schwere Bedenken den einzelnen Paragraphen der Regierungsvorlage zustimme, und zwar zum Theil nach den gestern gefaßten Beschlüssen. Denn ich gebe zu, daß wir mit diesem Beschlusse uns nicht ganz in Uebereinstimmung bewegen. Ich mache erstens darauf aufmerksam, daß wir den Landesverrath jetzt absolut schärfer verurtheilen als den Hochverrath, ihn mit härteren Strafen belegen, als die schwersten Fälle des Hochverraths; es ist das eine Konsequenz, die meinen monarchischen Sympathieen absolut widerstrebt, ich hoffe indessen, daß dies bei der dritten Lesung beseitigt werden kann. Ich will ferner gar nicht verkennen, daß unsere unfertigen Zustände in Deutschland

(Hört! hört!)

große Härten in der Verurtheilung des Landesverraths nach sich ziehen können; aber ich meine, wenn wir diese unfertigen Zustände im Sinne haben, so wird eher die Frage an uns herantreten bei Einführung des Strafgesetzes, und wir werden zu prüfen haben: können wir dieses ganze Gesetz, so wie es liegt, auf den Norddeutschen Bund anwenden? — als daß wir uns heute bei den einzelnen Paragraphen schon auf diese unfertigen Zustände beziehen und sie in Betracht ziehen.

Ein drittes Bedenken, meine Herren, was ich habe, schließt sich an das Recht der Gnade an, es ist das, daß die Gnade nicht, wie ich es wünsche, in Bezug auf diese Fälle bei der Bundesoberhoheit liegt, sondern bei 22 verschiedenen deutschen Fürsten. Es ist das aber, meiner Meinung nach, ebenfalls nur ein Bedenken, dem Rechnung getragen werden kann, wenn es sich um die Frage handelt, ob wir das Strafgesetzbuch, wie es liegt, in Norddeutschland einführen wollen oder nicht. Ich bitte Sie aber, folgen Sie dem, was der Herr Abgeordnete Graf Schwerin gesagt hat, und stempeln Sie den Landesverrath in diesem Gesetze wirklich zu einem absolut ehrlosen Verbrechen.

Präsident: Der Abgeordnete Krüger hat das Wort.

Abgeordneter **Krüger:** Ich hatte meinem Antrage eine kurze Motivirung hinzugefügt; da der Herr Präsident sich nicht veranlaßt gefunden, sie mitzutheilen, so erlaube ich mir, meinen Antrag in zwei Worten zu motiviren. Es heißt im § 85:

als Hochverräther ist zu betrachten und zu bestrafen,

wer dem Feinde Vorschub leistet.

Danach kann auf Nordschleswig diese Bestimmung keine Anwendung finden, weil wir nicht wissen, wer unser Feind und Freund ist, so lange eine staatsrechtliche und völkerrechtliche Abstimmung, zufolge Artikel V des Prager Friedens nicht stattgefunden, wodurch das Unterthanenverhältniß sich bestimmt abgezeichnet hat.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich will natürlich nicht auf die eben gehörte Rede eingehen, aber ich möchte dem Abgeordneten Grafen Schwerin nur das Eine erwidern: Er hat sich sein Beispiel recht bequem gemacht, wenn er den Fall von Nordschleswig hier geradezu öffentlich behandelte und dabei sagte, es wäre mit der höchsten Strafe zu bestrafen, wenn die Nordschleswiger die Franzosen oder Russen zu Hülfe riefen. Es ist mir aufgefallen, daß er nicht einen viel näher liegenden Fall erwähnte: wenn nun die Nordschleswiger die Dänen zu Hülfe rufen würden, die Dänen, die sie für ihre Landsleute halten! Sollte in dem Falle der Herr Graf Schwerin dieses Verbrechen auch für das allerschwerste und entehrendste halten, welches überhaupt vorkommen kann?

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Meine Herren! Sie sagen oder Einzelne sagen, ein Landesverrath könne niemals unter Umständen vorkommen, daß dabei doch eine ehrenhafte Gesinnung zu Grunde liege, und daß deshalb Festungsstrafe nicht die angemessene Strafe sei. Erlauben Sie mir Ihnen ein praktisches Beispiel vom Gegentheil anzuführen. Bei der ersten Erhebung der Herzogthümer Schleswig-Holstein gegen Dänemark wandten sich die Herzogthümer an den deutschen Bund, um ihn zu Hülfe zu rufen, zu bewaffneter Hülfe gegen ihren Landesherrn. Der deutsche Bund, Preußen, Oesterreich, ganz Deutschland sandte seine Armeen zur Hülfe des Landes gegen den Landesherrn; der deutsche Bund nahm die Führer dieser Bewegung unter seinen Schutz. Politische Ereignisse kamen dazwischen, die Sache wurde schließlich vom Bunde, sie wurde von Preußen — im Stiche gelassen. Was wurde aus dem Schutze, der verheißen war? Der deutsche Bund und Preußen ließen es geschehen, daß der König von Dänemark, indem er eine Amnestie erließ, zu gleicher Zeit 17 Personen davon ausnahm. Ich selbst habe die Ehre einer von diesen 17 zu sein, und ich glaube nicht, meine Herren, daß irgend einer in diesem Saale, wenn es zu einem Landesverrathsprozeß in dieser Sache gekommen wäre, auf Zuchthausstrafe gegen mich erkannt haben würde.

(Bravo! links und im Centrum.)

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren, wir haben von dem Regierungstisch die Ausführung gehört, hier könne unmöglich von einer milderen Strafe die Rede sein, denn dies sei ja das schwerste politische Verbrechen, was sich denken lasse, es sei dieser Fall noch schwerer wie der des §. 79; es sei kein Verbrechen denkbar schwerer als dieses. Ich konstatire, meine Herren, daß der Herr Vertreter des Bundesraths, der dies gesagt und den ich zu meinem Bedauern nicht auf seinem Platze sehe, damit die Vorlage verlassen und verleugnet hat. Denn, meine Herren, von dem Standpunkt der Vorlage aus hätte dann in diesem Falle Todesstrafe angedroht werden müssen,

(Hört! hört! im Centrum; sehr richtig! rechts)

und das hat die Vorlage nicht gethan, obwohl sie die Todesstrafe in das System ihrer Strafen aufgenommen hat. Die ganze Ausführung fällt schon durch diesen einen Einwand, wie mir scheint, zusammen. Vom Standpunkte der Vorlage aus haben wir es hier nicht mit dem denkbar schwersten Verbrechen zu thun; das steht unwiderleglich fest. Nun, meine Herren, mit dem Rekurs auf die Gnade will ich Sie nicht weiter behelligen. Ich kann mir die Gnade doch nur da zutreffend denken, wenn das Gesetz in einem Falle Anwendung findet, den man beim Erlaß des Gesetzes nicht vorher sehen konnte; aber, meine Herren, wenn auf allen Seiten in unserer deutschen Geschichte die Beispiele in so großer Zahl vorliegen, so daß wir sie gar nicht übersehen können, und wenn wir dann immer blos auf die Gnade rekurriren wollen, meine Herren, so würde uns das scheinen, als ob wir Gesetze mit völlig blinden Augen machen, ohne all das sehen zu wollen, was sich bei uns ereignet hat.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin-Putzar hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Ich möchte die Diskussion nicht gern verlängern, aber ich muß doch dem Herrn Abgeordneten von Hoverbeck erwidern, daß ich bei meiner Erörterung in keiner Weise an die Nordschleswiger gedacht habe; diejenigen Theile Nordschleswigs, die nach dem Prager Frieden von den Herzogthümern abgetrennt werden sollen, sind in diesem Augenblick allerdings in einer anomalen Lage. Ich habe also an diese nicht gedacht. Im Uebrigen will ich nur bemerken, daß der holsteinische Krieg in dieser Frage durchaus nicht herangezogen werden kann;

(Sehr richtig! rechts.)

denn Holstein gehörte zum Norddeutschen Bund ....

(Ruf: Zum Deutschen Bund!)

zum Deutschen Bund,

(Abgeordneter Lasker: Und Schleswig?)

und wenn der Deutsche Bund zum Schutz der holsteinischen Rechte eintrat, so war es keineswegs der Fall, der hier vorliegt, daß eine auswärtige Macht zur Hilfe gerufen wurde.

(Sehr richtig! rechts.)

(Abgeordneter Lasker: Und Schleswig?)

Schleswig stand mit Holstein im ungertrennlichem Bunde.

(Bravo! und Heiterkeit links und im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete Ziegler hat das Wort.

Abgeordneter **Ziegler:** Meine Herren, wenn es irgend ein Gebiet giebt, wo, wie ich glaube, der Richter möglichst Latitüde haben muß, um zu unterscheiden, ob ehrlose oder nichtehrlose Gesinnung vorliegt, so glaube ich, ist es auf dem Gebiete des Hochverraths und des Landesverraths. Denn die ganze Geschichte ist voll von Beispielen davon, daß das, was die aktuelle Gegenwart als Verbrechen ansah, im Laufe der Zeit als heroische That angesehen wurde.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, ich sage: die ganze Geschichte ist davon voll. Denken Sie doch nur daran, daß die Mitglieder des gesammten englischen Adels, als der Prinz Wilhelm von Oranien herübergekommen war, alle miteinander Hochverräther und Landesverräther waren, denn mit Hilfe eines fremden Prinzen, mit Hilfe von holländischen und brandenburgischen Truppen verjagten sie den König, der ihre Rechte verrathen hatte.

(Hört!)

Ich will aber auf eine nähere Zeit kommen. Gedenken Sie nur z. B. des Generals von Yorck, der weiter keine andere Instruktion hatte, als „nicht über die Stränge hauen". Wir wissen ja, er hat es gewagt, er hat es gewagt zur Ehre und zum Vortheil des Landes; wäre aber die Sache anders gekommen, wir wissen nicht, wie die Gerichte über ihn geurtheilt haben würden. Meine Herren, es kam im Jahre 1848 vor, daß in Westphalen mehrere Personen wegen Hochverraths zur Untersuchung gezogen wurden; unter diesen befand sich auch ein alter Offizier; er wurde gefragt: sind Sie schon einmal bestraft? — Ja. — Weshalb? — Wegen Hochverraths. — Das hatte dem Staatsanwalt und er horchte hoch auf: Wozu sind Sie verurtheilt? — Zum Tode. — Nun sagte der Vorsitzende: Sie sind nicht hingerichtet, wie ich sehe,

(Heiterkeit)

wie sind Sie davon gekommen? — Ja, ich bin ausgebrochen. — Furchtbarer Mensch das! bis er, gefragt bei welcher Gelegenheit ist das gewesen? — antwortete: Beim Dörnberg'schen Aufstande.

(Sensation, Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, war er mit einem Male gerettet, er war ein Patriot. Dasselbe trifft zu für den Fall Schill's und ähnliche Fälle.

Ich glaube also, wenn wir nicht auch in dieser Frage, wie schon einmal gesagt wurde, verwildern wollen, so müssen wir dem Richter vertrauen — wie der Herr Abgeordnete Lasker so schön auseinander gesetzt hat — daß diese Richter das Rechte finden werden, daß wenigstens die Möglichkeit gewahrt werde, daß ein solcher Mann nicht gänzlich verloren geht, indem man ihn in eine Strafe hineinstößt, die ihn ruinirt.

Eines ist aber in der ganzen Diskussion noch nicht vorgekommen und darüber habe ich mit dem Herrn Bundeskommissar zu sprechen. Der preußische Herr Justizminister hat uns gesagt, für solche Fälle ist ja die Gnade da; die Gnade soll gewissermaßen ein Supplement für die Strafgesetzgebung sein. Da haben die Herren Alle eine Sache aus dem Spiele gelassen, nämlich das Ehrgefühl.

(Hört! Beifall.)

Mich würde keine Welt bewogen haben, beim Könige um Gnade einzukommen, und ich habe dafür meinen Grund. Was machen Sie also für ein Gesetz? Wenn uns der Herr Justizminister auf die Gnade hinweist, so macht er zweierlei Gesetze, eines für diejenigen, die kein Ehrgefühl haben, die betteln können, und eines für solche, die Ehrgefühl haben und nicht betteln können.

(Lebhaftes Bravo links und im Centrum, Widerspruch rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Kantak hat das Wort.

Abgeordneter **Kantak:** Sie Alle fühlen wohl, daß manches Wort, was hier in der Debatte gefallen ist, auch auf uns Bezug hat. Wir können den Standpunkt des Herrn Ministers der Justiz, daß jeder Landesverrath, den irgend Jemand, der dem staatsrechtlichen Begriffe nach „Norddeutscher" ist, begeht — immer und unter allen Umständen ehrlos sei, nicht annehmen.

Digitized by Google

Wir wollen aber keine aufregenden nationalen Momente weiter in die Debatte hineinbringen, denn unser Standpunkt ist ja klar, und deshalb beschränke ich mich darauf, daß ich dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck für seine warmen Worte unseren Dank ausspreche, mit denen er auch unsere Gefühle ausgesprochen hat, und die wohl auch in diesem Hause manchen Anklang finden werden.

Präsident: Der Abgeordnete Becker (Oldenburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Becker** (Oldenburg): Ich wollte gern meine Abstimmung kurz motiviren, zumal sie mit dem in Widerspruch steht, was ich bisher vertheidigt habe. Ich bin in den Vorverhandlungen davon ausgegangen, als Jurist nach dem Buchstaben des Gesetzes, die Handlungen, die hier in Frage stehen, seien nur als ehrlose zu denken, das Gesetz müsse nothwendig Zuchthausstrafe darauf setzen und könne nur für die exceptionellen Fälle der außerordentlichen Zustände Deutschlands zur Zeit mildernde Umstände zulassen. Nachdem ich heute belehrt worden bin, daß die exceptionellen Fälle des Gesetzes die Regel des Lebens bilden, daß Beispiele des wirklichen Vaterlandsverraths von vollen Söhnen des Vaterlandes kaum aufzufinden sind, daß die Beispiele des Gegentheils, wo die ehrlose Gesinnung wenigstens in Frage gestellt werden kann, die Regel bilden, werde ich für die Alternative auch hier stimmen.

(Bravo!)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Ich wollte dem Abgeordneten Lasker, der mir vorgeworfen hat, ich habe für die Alternative von Festungshaft in § 79 gestimmt und wolle jetzt zu § 85 dagegen stimmen nur erwidern, daß vom § 79 drei Fälle des Hochverraths getroffen werden und nur ein übrigens auch etwas anders liegender Fall als der hier in Frage kommende des Landesverrathes. Das macht meine Abstimmung sehr erklärlich.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Ab und zu kommt es wohl vor, daß ich die Gründe eines Redners zu entkräften suche, wenn ich fürchte, daß er Andere durch sein Beispiel persönlich bestimmt, aber niemals fällt es mir ein, einem Abgeordneten einen Vorwurf wegen seiner Abstimmung zu machen. In letzter Instanz, nachdem wir bis zu Ende diskutirt haben, bin ich der festen Ueberzeugung, daß nicht Einer im Hause, der nicht nach dem Zwange seines Gewissens stimmt. Deswegen weise ich das zurück, als ob ich auch nur die Absicht gehabt hätte, dem Abgeordneten Grumbrecht einen Vorwurf zu machen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich glaube anfangen zu müssen mit dem Antrage des Abgeordneten Krüger, welcher den von ihm vorgeschlagenen Zusatz, indem er ihn mit dem Worte: „doch" einleitet, wie mir scheint, zu einer Bedingung seiner Zustimmung zu dem Paragraphen macht. Dann komme ich auf die Anträge der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen. Deren sind drei, welche ich alle zur namentlichen Abstimmung bringe; ein darauf gerichteter Antrag der Abgeordneten von Bodelschwingh, Grafen Kleist und Genossen, mit mehr als fünfzig Unterschriften bedeckt, ist in meinen Händen. —

Der Abgeordnete Krüger schlägt vor, dem Artikel 85 folgenden Zusatz zu geben:

> Doch findet die in diesem Paragraphen angeordnete Strafbestimmung auf Nord-Schleswig keine Anwendung.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die diesen Zusatz annehmen wollen.

(Geschieht.)

Er ist in der Minderheit geblieben. —

Der erste der Vorschläge des Abgeordneten Dr. Meyer geht dahin:

> Hinter den Worten: „nicht unter fünf Jahr" in der vierten und fünften Zeile des Paragraphen zu setzen: „oder mit Festungshaft von gleicher Dauer."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diesem Antrage zustimmen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben N.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Aricke. Mosig von Aehrenfeld. Albrecht. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Baltzaaus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. von Bennigsen. Dr. Blum (Sachsen). von Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). von Buchowski. Dr. von Bunsen. Conrad. Cornely. Deutz. Graf zu Dohna-Lohenau. Duncker. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Dr. Ewald. Eysoldt. Forkel. Fries. Fritzsche. Fromme. Dr. Fühling. Gebert. Genast. Göddertz. Günther (Sachsen). Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Hausmann. von Henning. Heyl. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holger. Hosius. Freiherr von Hoverbeck. von Jaskowski. Jüngken. Kantak. von Kirchmann. Knapp. Köppe. Kratz. Kreutz. Lasker. Lautz. Lesse. Lienau. Dr. Lorentzen. von Mallinckrodt. Zur Megede. Mende. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Neubronner. Niendorf. Oehmichen. Ohm. Pauli. Planck. Dr. Pohlmann. Dr. Presch. von Puttkamer (Fraustadt). von Radkiewicz. Richter. Riedel. von Rochau. Rohland. Roß. Runge. Dr. Schläger. Dr. Schleiden. Schulze. Dr. Schweitzer. Seyffardt. Sombart. Dr. Stephani. von Thünen. von Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weltzsch. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst. Ziegler.

Mit Nein haben gestimmt:

Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. Graf von Bassewitz. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. von Bismarck-Briest. Bloemer. Graf von Blumenthal. Graf von Bocholtz-von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Graf von Bredow. Freiherr von Brenken. von Bülow. Bürgers. Buff. Dr. Camphausen. von Cettner. von Cranach. von Davier. von Denzin. Devens. von Diest. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. ten Doornkaat Koolman. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. von Elsner. Graf zu Eulenburg. Evelt. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. Freiherr von der Goltz. von Grävenitz (Grünberg). Grumbrecht. von Hagemeister. Freiherr von Hagke. Prinz Handjery. von Heinen. von Helldorf. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hompesch. von Jagow. Graf von Kanitz. von Kardorff. von Kleist. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Dr. Köster. Dr. Künzer. von Levetzow. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Lucke. Graf von Malzahn. Meier (Bremen). Freiherr von Moltke. Dr. von Mühler. Graf von Oppersdorff. Freiherr von Patow. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Graf von Plessen. Graf von Pückler. Herzog von Ratibor. Freiherr von Rotenberg. von Sänger. von Saltzwedell. von Savigny. Graf Schaffgotsch. von Schaper. von Schöning. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Schwartze. von Schwendler. Graf Schwerin-Putzar. von Seckt. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. von Sperber. v. Steinmetz. Stelter. Stumm. von Sybel. Tobias. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. von Waydorf. von Weitzel.

Beurlaubt sind:

Dr. Bock. Graf Dzialynski. Vogel von Falckenstein. Dr. Gitzler. Dr. Henneberg. Jordan. Graf von Itzenplitz. Oesterreich. Dr. Oetker. Pogge. von Puttkamer (Sorau).

Digitized by Google

Freiherr zur Rabenau. Graf Renard. von Salza und Lichtenau. Salzmann. von Schröder. von Thadden. von Zehmen. Zurmühlen.

Gefehlt haben:

Dr. Aegidi. von Arnim-Heinrichsdorf. Bail. Graf Baudissin. Bebel. Graf Bethusy-Hue. Prinz Biron von Curland. von Blanckenburg. Blum (Cöln). Dr. Bödel. Dr. Braun (Wiesbaden). Buddenberg. von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). von Czarlinski. von Einsiedel. Dr. Engel (Schleiden). Försterling. von Forckenbeck. Dr. Götz. Gommelshausen. von Graeve. von Grävenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone). Dr. Hänel. Dr. Harnier. Hasenclever. Heubner. Freiherr von Hilgers. Dr. Hüffer. Freiherr von Hüllessem. Dr. Jaeger. Jensen. von Kalckstein. Koch. Kraus. Krüger. Graf Kwilecki. Graf Lehndorff. Dr. Leistner. Liebknecht. Freiherr von Loë. Dr. Löwe. Meulenbergh. Miquel. Graf zu Münster. Rebelthau. Dr. von Niegolewski. Pilaski. Dr. Freiherr von Proff-Irnich. Rang. Redeker. Reeder. Reichensperger. Röben. Römer. Freiherr von Rothschild. Ruffell. von Saucken. Schraps. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. Stavenhagen. Dr. Strousberg. Techow. von Treskow. Twesten. Ulrich. von Bedemeyer. von der Wense. Dr. Wigard.

Präsident: Es haben an der Abstimmung 201 Mitglieder Theil genommen. Von denen haben mit Ja 100 und mit Nein 101 gestimmt. Der Antrag ist abgelehnt; wir kommen zu dem zweiten Antrage.

Der zweite Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen geht dahin:

in der letzten Zeile des Paragraphen zwischen „Zuchthaus" und „bestraft" zu setzen „oder lebenslänglicher Festungshaft."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 85 diese Einschaltung annehmen, werden bei dem Aufrufe ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben O.

(Die namentliche Abstimmung wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Adickes. Moßig von Rehrenfeld. Albrecht. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Bennigsen. Dr. Blum (Sachsen). von Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). von Buchowski. Dr. von Bunsen. Conrad. Cornelius. Deutz. Graf zu Dohna-Lottzen. Engel (Leobschütz). Dr. Ewald. Eysoldt. Forkel. Fries. Frische. Fromme. Dr. Fübling. Gebert. Genast. Göddertz. Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Hausmann. von Hennig. Heyl. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holzer. Hosius. Freiherr von Hoverbeck. von Jacowski. Jüngken. Kantak. Knapp. Köppe. Kratz. Kreutz. Lasker. Lauh. Lesse. Lienau. Dr. Lorentzen. von Mallinckrodt. Zur Megede. Mende. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Neubronner. Riendorf. Oehmichen. Ohm. Pauli. Dr. Pohlmann. Dr. Prosch. von Puttkamer (Frauſtadt). von Radkewitz. Richter. Riedel. von Rochau. Rohland. Roß. Runge. Dr. Schläger. Dr. Schleiden. Schulze. Dr. Schweitzer. Seyffardt. Sombart. Dr. Stephani. von Thünen. von Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst. Ziegler.

Mit Nein haben gestimmt:

Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. Graf von Bassewitz. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. von Bismarck-Briest. Bloemer. Graf von Blumenthal. Graf von Bocholtz. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Graf von Bredow. Freiherr von Brenken. von Bülow. Bürgers. Buff. Dr. Camphausen. von Cottenet. von Cranach. von Davier. von Denzin. Devens. von Diest. Diehe. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. ten Doornkaat Koolman. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. von Elsner. Graf zu Eulenburg. Evelt. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. Freiherr von der Goltz. von Graevenitz (Grünberg). Grumbrecht. von Hagemeister. Freiherr von Hagke. Prinz Handjery. von Heinen. von Helldorff. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hompesch. von Jagow. Graf von Kanitz. von Kardorff. von Karstedt. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kielst. Dr. Köster. Dr. Künzer. von Levetzow. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Lucke. Graf von Malzan. Meier (Bremen). Freiherr von Moltke. Dr. von Mühler. Graf von Oppersdorff. Freiherr von Patow. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Graf von Plessen. Graf von Pückler. Herzog von Ratibor. Freiherr von Romberg. von Sänger. von Saltzwedell. von Saßenzig. Graf Schaffgotsch. von Schaper. von Schöning. Graf von der Schulenburg-Bechendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Schwarze. von Schwendler. Graf Schwerin-Putzar. von Seeckt. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. von Sperber. Stavenhagen. von Steinmetz. Stelzer. Stumm. von Sybel. Tobias. von Treskow. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. von Watzdorf. von Weitzel.

Der Abstimmung enthält sich:

Krüger.

Beurlaubt sind:

Dr. Bock. Graf Dzialynski. Vogel von Falckenstein. Dr. Gitzler. Dr. Hennerberg. Jordan. Graf von Itzenplitz. Oesterreich. Dr. Oetker. Pogge. von Puttkamer (Serau). Freiherr zur Rabenau. Graf Renard. von Salza und Lichtenau. Salzmann. von Schröder. von Thadden. von Zehmen. Zurmühlen.

Gefehlt haben:

Dr. Aegidi. von Arnim-Heinrichsdorf. Bail. Graf Baudissin. Bebel. von Benda. Graf Bethusy-Hue. Prinz Biron von Curland. von Blanckenburg. Blum (Cöln). Dr. Bödel. Dr. Braun (Wiesbaden). Buddenberg. von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). von Czarlinski. Duncker. von Einsiedel. Dr. Endemann. Dr. Engel (Schleiden). Försterling. von Forckenbeck. Dr. Götz. Gommelshausen. von Graeve. von Grävenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone). Dr. Harnier. Hasenclever. Heubner. Freiherr von Hilgers. Dr. Hüffer. Freiherr von Hüllessem. Dr. Jaeger. Jensen. von Kalckstein. von Kirchmann. Koch. Kraus. Graf Kwilecki. Graf Lehndorff. Dr. Leistner. Liebknecht. Freiherr von Loë. Dr. Löwe. Meulenbergh. Miquel. Graf zu Münster. Rebelthau. Dr. von Niegolewski. Pilaski. Planck. Dr. Freiherr von Proff-Irnich. Rang. Redeker. Reeder. Reichensperger. Röben. Römer. Freiherr von Rothschild. Ruffell. von Saucken. Schraps. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. Dr. Strousberg. Techow. Twesten. Ulrich. von Bedemeyer. Weiſpich. von der Wense. Dr. Wigard.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist dieses. Es haben bei dem Namensaufruf 199 Mitglieder geantwortet; davon hat Eines sich der Abstimmung enthalten; bleiben 198 Mitglieder, von welchen mit Ja 95, mit Nein 103 gestimmt haben. Auch der zweite Antrag der Abgeordneten Meyer und Genossen ist abgelehnt.

Ich komme zu dem dritten Antrag, dessen beide Sätze ich wohl in Einer Abstimmung vereinigen darf.

(Zustimmung.)

Es handelt sich also darum, ob — für den Fall der Annahme des § 85 demselben folgende zwei neue Absätze hinzugefügt werden sollen:

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Digitized by Google

Diejenigen Herren, die diesen beiden Zusätzen für den Fall der Annahme des § 85 bestimmen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, — die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben P.

(Derselbe wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Adicks. Mosig von Aehrenfeld. Albrecht. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Balcamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. von Bennigsen. Dr. Blum (Sachsen). von Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). von Buchowki. Buff. Dr. von Bunsen. Conrad. Corneli. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Engel (Leobschütz). Dr. Ewald. Eysoldt. Forkel. Fries. Frisiche. Fromme. Dr. Fübling. Gebert. Genast. Göddertz. Grumbrecht. Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Hausmann. von Hennig. Heyl. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holzer. Hosius. Freiherr von Hoverbeck. von Jackowski. Jüngken. Kantak. von Kirchmann. Knapp. Kratz. Kreutz. Lasker. Lautz. Lesse. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. von Mallinckrodt. Zur Megede. Mende. Dr. Meyer (Thorn). Miquel. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Neubronner. Niendorf. Oechnichen. Otto. Pauli. Planck. Dr. Poschmann. Dr. Prelich. von Puttkamer (Fraustadt). von Radziewicz. Richter. Riedel. von Rechau. Rohland. Roß. Runge. Dr. Schläger. Dr. Schleiden. Schulze. Dr. Schwarze. Dr. Schweitzer. Seyffardt. Sombart. Dr. Stephani. von Thünen. von Unruh (Magdeburg). Freiherr von Unruhe-Bomst. Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Welbsch. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windhorst. Ziegler.

Mit Nein haben gestimmt:

Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boitzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. Graf von Bassewitz. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. von Bismarck-Bohlen. Bloemer. Graf von Blumenthal. Graf von Bolza. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Cibing). von Brauchitsch (Genthin). Graf von Bredow. Freiherr von Brenken. von Bülow. Bürgers. Dr. Camphausen. von Cottenet. von Cranach. von Davier. von Denzin. Devens. von Diest. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. von Elsner. Graf zu Eulenburg. Evelt. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Franz Dr. Friedenthal. Freiherr von der Goltz. von Graevenitz (Grunberg). von Hagemeister. Freiherr von Hagke. Prinz Handjery. von Heinen. von Helldorff. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hompesch zu Zagow. Graf von Kanitz. von Kardorff. von Karstedt. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Dr. Köster. Dr. Küntzer. von Levetzow. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Lucke. Graf von Maltzan. Meier (Bremen). Freiherr von Moltke. Dr. von Mühler. Graf von Oppersdorff. Freiherr von Patow. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Graf von Plessen. Graf von Pückler. Herzog von Ratibor. Freiherr von Romberg. von Sänger. von Saltzwedell. von Savigny. Graf Schaffgotsch. von Schaper. von Schöning. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. von Schwendler. Graf Schwerin-Putzar. von Seeckt. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. von Sperber. Stavenhagen. von Steinmetz. Stelzer. Stumm. von Sybel. Tobias. von Treskow. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. von Watzdorf. von Weitzel.

Der Abstimmung enthalten:

Krüger.

Beurlaubt:

Dr. Bock. Graf Dzialynki. Vogel von Falckenstein. Dr. Gitzler. Dr. Henneberg. Jordan. Graf von Itzenplitz. Oesterreich. Dr. Oetker. Pogge. von Puttkamer (Sorau). Freiherr zur Rabenau. Graf Renard. von Salza und Lichtenau. Salzmann. von Schröder. von Thadden. von Zehmen. Zurmühlen.

Gefehlt haben:

Dr. Aegidi. von Arnim-Heinrichsdorf. Bail. Graf Baudissin. Bebel. Graf Bethusy-Huc. Prinz Biron von Curland. von Blanckenburg. Blum (Cöln). Dr. Böckel. Dr. Braun (Wiesbaden). Buddenberg. von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). von Czarlinski. von Einsiedel. Dr. Endemann. Dr. Engel (Schleiden). Försterling. von Forckenbeck. Dr. Götz. Gommelshausen. von Graeve. von Gravenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone.) Dr. Harnier. Hasenclever. Hevbner. Freiherr von Hilgers. Dr. Hüffer. Freiherr von Hüllessem. Dr. Jaeger. Jenken von Kalckstein. Koch. Köppe. Kraus. Graf Kwilecki. Graf Lehndorff. Dr. Leistner. Liebknecht. Freiherr von Loë. Meulenbergh. Graf zu Münster. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Pilaski. Dr. Freiherr von Proff-Irnich. Rang. Redeker. Reeder. Reichensperger. Röben. Römer. Freiherr von Rothschild. Russell. von Saucken. Schraps. Dr. Freiherr von Schwarzkoppen. Dr. Strousberg. Techow. Twesten. Ulrich. von Wedemeyer. von der Wense. Dr. Wigard.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Es haben auf den Namensaufruf geantwortet 205 Mitglieder, davon hat Eins sich der Abstimmung enthalten; von den übrigen 204 haben 106 mit Ja und 98 mit Nein gestimmt; die beiden Zusatzanträge des Abgeordneten Meyer (Thorn) sind also angenommen und ich bringe nun den Paragraphen in seiner Gesammtheit zur Abstimmung.

Der Paragraph lautet:

> Ein Norddeutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen den Norddeutschen Bund zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, und wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.
>
> Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.
>
> Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Diejenigen Herren, die dem Paragraphen in dieser seiner Gesammtheit zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. Der Paragraph ist angenommen.

Zu § 86 liegen gedruckt der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck, den er aber nicht mehr zur Abstimmung stellt, und der des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) vor, handschriftlich der Vorschlag des Abgeordneten von Mallinckrodt, das Alinea 2 des § 86 dahin zu fassen:

> Ein Norddeutscher, welcher ohne Erlaubniß seiner Regierung schon früher in fremden Kriegsdiensten stand u. s. w. wie im Entwurf.

Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Meine Herren, gegen das Alinea 1 des § 86 habe ich keine Bemerkungen zu machen; es bezieht sich auf den Fall, wo ein Norddeutscher nach ausgebrochenem Kriege in den feindlichen Heere Dienste nimmt. Was dagegen das zweite Alinea angeht, nämlich den Fall, wo ein Norddeutscher schon vor Beginn des Krieges in fremdem Kriegsdienste gestanden hat, da müssen meines Dafürhaltens unterschieden werden der Fall, wo Jemand ohne Wissen und Willen seiner Regierung in den fremden Dienst getreten ist, und der Fall, wo er mit Erlaubniß seiner Regierung in fremde Dienste trat. Was den ersteren Fall betrifft, so habe ich meinerseits nichts dagegen einzuwenden, wenn die Strafbestimmung des Alinea 2 auf einen solchen Fall Anwendung findet. Es hat derjenige, der ohne Zustimmung seiner vorgesetzten Regierung fremde Dienste nimmt, es sich lediglich selbst zuzuschreiben, welche Folgen bei etwaigen Kollisionen zwischen den beiderseitigen Regierungen auch ihn persönlich treffen. Allein ganz anders stellt sich der Fall, wenn die betreffende Regierung ihre

Digitized by Google

Erlaubniß zum Eintritt in den fremden Dienst ertheilt hat. Die Gesetzgebung über den Verlust und Erwerb der Staatsangehörigkeit kennt den Fall, daß Jemand mit Erlaubniß seiner Regierung in fremden Staatsdienst eintritt, und bestimmt ausdrücklich, daß in solchem Falle sein Staatsbürgerrecht ihm vorbehalten wird. Nun, meine ich, ist unter solchen Umständen die betreffende Regierung in der Lage, zu erwägen, ob sie überhaupt einem solchen Schritte zustimmen will oder nicht. Ich meinerseits würde nicht geneigt sein, in der Mehrzahl der Fälle die Erlaubniß zum Eintritt in fremde Kriegsdienste zu ertheilen,

(Hört!)

allein, meine Herren, wenn einmal die Erlaubniß ertheilt ist, dann tritt das durch die ganze deutsche Geschichte sich hindurchziehende Prinzip in sein Recht, daß die Treue gegen den Kriegsherrn, die Pflicht des Fahneneides allen anderen Rücksichten vorgeht. Sehen Sie in die deutsche Geschichte zurück, dann finden Sie von dem Gefolgswesen an durch das Lehnswesen, durch das Landsknechtthum, durch das Söldnerthum bis zur neuesten Zeit durchaus den Grundsatz anerkannt, daß der Soldat durch seinen Fahneneid unbedingt gebunden ist. Der Soldat hat keine Politik zu treiben, nicht zu erwägen, inwieweit der Krieg, den sein Kriegsherr beginnt, berechtigt oder nicht berechtigt ist, er muß gehorchen. Wenn nun Jemand mit Erlaubniß seines Landesherrn in fremde Kriegsdienste tritt, so kann er allerdings in eine sehr fatale Lage hineinkommen, und um das recht anschaulich zu machen, will ich mir erlauben, ein konkretes Beispiel anzuführen, das in meiner Kenntniß gekommen ist. Ein Preuße, so viel ich weiß, der Provinz Sachsen angehörig, war mit ausdrücklicher Erlaubniß Seiner Majestät des Königs im Jahre 1859 in österreichische Kriegsdienste getreten, nachdem er im Inlande seine Militärdienstpflicht erfüllt hatte. Er war dort im Jahre 1866 Offizier im Generalstabe und stand bei der italienischen Armee. Bekanntlich wurde zwei oder drei Tage nach der Kriegserklärung die Schlacht bei Custozza geschlagen, und der Generalstabsoffizier im österreichischen Dienste, seiner Abstammung nach Preuße, mußte sich also die Frage vorlegen, wie er sich zu stellen hätte. Ich glaube, es wird kaum Jemand im Hause abweichender Meinung sein, wenn ich das Verhalten des Betreffenden für nach Lage der Sache völlig berechtigt erkläre: er folgte seiner nächsten Pflicht als Offizier und wohnte der Schlacht bei Custozza mit Anzeichnung bei. Nehmen Sie das Alinea 2, wie es proponirt ist, ohne mein Amendement an, so haben wir den Fall, daß eine solche Persönlichkeit von der Zuchthausstrafe bedroht wird. Erlauben Sie mir eine andere Nutzanwendung. Wir haben den Freizügigkeitsvertrag mit Baden in Beziehung auf die Militärdienstpflicht. Nach Artikel 2 des betreffenden Vertrages kann jeder Preuße seiner Dienstpflicht in der badenschen Armee genügen und es ist ausdrücklich gesagt: er wird in allen militärischen Beziehungen wie der eigene Landesangehörige behandelt. Ja dies findet sogar nach Kündigung des Vertrages noch Anwendung, wenn jemand schon eingetreten ist in die badensche Armee, und zwar so lange bis er dort seine Dienstpflicht abgelvirt hat. Nun bin ich weit entfernt, den Fall als einen wahrscheinlichen zu konstruiren, daß jemals die badensche Regierung in eine kriegerische Kollision mit dem Norddeutschen Bund kommen würde; allein die Möglichkeit wird mir Niemand abstreiten können. Der Preuße also, der in Heidelberg studirt und sein Dienstjahr in der badenschen Armee abmacht, würde in einem solchen Falle in die Lage kommen, ohne Verletzung seines auf Grund der Konvention dem badenschen Kriegsherrn geleisteten Diensteides nicht die badensche Armee verlassen zu können; auf der andern Seite könnte er aber nicht nach Hause kommen, ohne der Zuchthausstrafe gewärtig sein zu müssen. Ich habe geglaubt, es würde sich empfehlen, dem Eintritt derartiger Fälle vorzubeugen durch die Aenderung des Einganges in Alinea 2 in der Weise, daß die Fälle wo Jemand mit Erlaubniß seiner Landesregierung in fremde Kriegsdienste tritt, ausgeschlossen werden, dagegen Alinea 2 Anwendung findet auf alle diejenigen Fälle, wo eine solche Erlaubniß nicht vorliegt. Es würde der Eingang des Alinea dann dahin lauten:

„ein Norddeutscher, welcher ohne Erlaubniß seiner Regierung schon früher in fremden Kriegsdiensten stand u. s. w."

wie in der Vorlage.

Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg Beetzendorf hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf:** Meine Herren, ich kann mich nicht für das von dem Herrn Vorredner befürwortete Amendement aussprechen; ich glaube auch, daß die Beispiele, die der Herr Vorredner angeführt hat, nicht ganz zutreffend sind. Er hat sich auf die ältere deutsche Geschichte berufen; es ist ja richtig, daß damals in aller möglichen Herren Länder Kriegsdienste genommen wurden und ohne Rücksicht auf das Vaterland der Fahneneid höher gehalten wurde, als die Pflichten, welche man dem engeren Vaterlande schuldig war. Ich denke aber, daß gerade durch die Bildung des Norddeutschen Bundes eine ganz andere Lage eingetreten ist. Bis zum Jahre 1866 nahmen bekanntlich sehr viele Staatsangehörige Norddeutschlands, namentlich aus Mecklenburg und Hannover Dienste im österreichischen Heere, auch aus unserer Provinz Westphalen. Ich denke, daß ein solcher Grund für die kleineren Staaten, Dienste im österreichischen Heere oder außerhalb des Norddeutschen Heeres zu nehmen, heute nicht mehr vorliegt. Wenn Jemand durch besondere Verhältnisse in der Lage ist, fremdherrliche Dienste außerhalb des Norddeutschen Bundes nehmen zu sollen, zu nehmen zu müssen, so kann er dazu die Erlaubniß seines Landesherrn nachsuchen. Er kann ausserdem, um sich ganz sicher zu stellen, aus dem Unterthanenverband gänzlich ausscheiden. Diesen er das nicht thut, so finde ich es ganz in der Ordnung, daß, nachdem ein Krieg zwischen dem Norddeutschen Bunde und demjenigen Staate, wo er Dienste genommen, ausgebrochen ist, er, wenn er seinem Fahneneid, um der Vortheile willen, die er dort genossen hat, treu bleiben will, auch die Gefahr auf sich nimmt, der er sich aussetzt, wenn er nach der dem Ausbruch des Krieges vorangegangenen öffentlichen Kundmachung, wie sie alle Mal bei einem Kriege erfolgt, Dienste in jenem Staate beibehält. Das von dem Herrn Vorredner angezogene Beispiel von Baden scheint mir nicht zuzutreffen, denn bekanntlich haben wir ein Schutz- und Trutzbündniß mit Baden geschlossen, und ich möchte sagen, als selbstverständlich dieses Bündnisses existirt die Bestimmung, daß ein Norddeutscher sein einjähriges freiwilliges Jahr im badischen Heere abdienen kann. Diese Abmachung würde hinfällig, sobald unser Trutz- und Schutzbündniß mit jenen süddeutschen Staaten hinfällig würde. Es kann also nicht davon die Rede sein, daß Jemand, der 1 Jahr in Baden dient, nun gezwungen würde gegen Norddeutschland die Waffen zu tragen. Ich bitte Sie, das Amendement abzulehnen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissarius Präsident Dr. **Friedberg:** Nach den Ausführungen des geehrten Herrn Redners ist dieselbe eigentlich nur noch Weniges hinzuzufügen, um den Paragraphen dem Amendement von Mallinckrodt gegenüber zu vertheidigen. Der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt sucht die ganze Frage auf die so zu sagen civilrechtliche Seite der Heimathsangehörigkeit zurückzuführen. Auf diesem Boden steht aber die Frage nicht. Der ganze Abschnitt behandelt diejenigen strafbaren Handlungen, die gegen die Existenz des Norddeutschen Bundes gerichtet sind und darüber ist ja kein Zweifel, daß Sie dem Staat die strafrechtlichen Mittel geben wollen, um sich gegen den Angriff gegen seine Existenz zu schützen. Wenn nun ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung fremde Kriegsdienste genommen hat und das Unglück für ihn will, daß Norddeutschland mit diesem Staate in Krieg geräth, dann steht dieser Mann vor einem schweren Konflikt, vor dem inneren Konflikt, ob er höher halten soll seinen Fahneneid, oder die Treue gegen sein angestammtes Vaterland. Wenn er in diesem Konflikt die Pflicht gegen die Fahnentreue höher hält, so ist mit ihm menschlich darüber nicht zu rechten; aber dem Staat dürfen Sie nicht zumuthen, daß er diese subjektiven Erwägungen für sein Gesetz soll maßgebend sein lassen. Er hat nur die Sicherheit seiner Existenz in erster Stelle ins Auge zu fassen, und wenn der Norddeutsche bei der fremden Fahne bleibt und unter dieser fremden Fahne sein eigenes Vaterland bekämpft, dann glaube ich, muß er auch die Folgen tragen, die das sich gegen ihn vertheidigende Vaterland, das ihn in seine Gewalt bekommt, gegen ihn ergehen läßt.

(Sehr richtig!)

Digitized by Google

Zu dem Beispiele des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt, der von einem Norddeutschen sprach, welcher in der italienischen Armee die Schlacht von Custoza mitzumachen gezwungen war, zu diesem Beispiele könnte ich viele näher liegende Fälle anführen. Es ist ja vor nicht langer Zeit der Fall vorgekommen, daß Norddeutsche in der österreichischen Armee Dienste genommen hatten, unmittelbar gegen preußische Truppen fechtend gefunden wurden. Ich glaube, daß in dem Konflikt solcher Pflichten für uns als Gesetzgeber allein das Interesse des Staates maßgebend sein kann und maßgebend sein muß. Die menschliche Seite und ihre Würdigung steht überdies der Gesetzentwurf auch vor, indem er die Möglichkeit der mildernden Umstände annimmt, und in einem solchen Falle nicht die schwere Strafe des Zuchthauses angewendet wissen will, sondern es zuläßt, die custodia honesta der Festungsstrafe gegen einen solchen Mann auszusprechen. Darüber aber hinaus darf, glaube ich, das Gesetz nicht gehen und ich bitte Sie darum, den Paragraphen anzunehmen, wie er vorliegt.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat den Unterantrag zu dem von Mallinckrodtschen Amendement eingebracht, an die Stelle der Worte: „ohne Erlaubniß seiner Regierung," die der Abgeordnete von Mallinckrodt proponirt hatte, zu setzen: „ohne Erlaubniß des Bundesfeldherrn."

Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter von **Mallinckrodt**: Meine Herren, ich kann mich mit dem Unteramendement von vornherein einverstanden erklären. Ich lege auf den Unterschied kein großes Gewicht, sondern ich bin zu dem Vorschlage „Regierungen" nur veranlaßt worden durch den Wortlaut des Gesetzentwurfs über die Staatsangehörigkeit, wie er in zweiter Lesung hier schon angenommen ist. Da ist ausdrücklich gesagt: wer mit Erlaubniß seiner Regierung in fremde Dienste tritt u. s. w. Ich habe also geglaubt, mich dem anschließen zu müssen.

Was die Argumentation des Herrn Grafen von der Schulenburg angeht, so scheint mir, war dieselbe wenig beweisend. Es ist gewiß unrichtig, wenn er behauptet hat, daß die Militärkonvention mit Baden, die freilich nur mit Rücksicht auf das Schutz- und Trutzbündniß geschlossen ist, die aber gleichwohl als selbstständiger Staatsvertrag dasteht, eo ipso in Wegfall käme, sobald etwa wider Erwarten der Fall einer Kriegskollision einträte. Das ist durchaus nicht der Fall. Dann aber hat er mich mißverstanden in dem ersten Theile seiner Argumentation, insofern diese darauf hinausging, nachzuweisen, unter den heutigen veränderten Verhältnissen wäre ja der Eintritt in fremde Dienste gar nicht mehr so leicht zu nehmen und es stände den Betreffenden eventuell frei, die Erlaubniß der Behörde nachzusuchen. Das ist ja aber gerade, was ich behauptet habe, geht Jemand ohne Erlaubniß seiner Regierung, dann betrifft ihn die Strafe mit Recht; hat er aber die Erlaubniß eingeholt und hat die Regierung ihm die Erlaubniß ertheilt, dann sage ich, ist es eine Forderung der Ehrenhaftigkeit, daß die Regierung Jemanden, dem sie die Erlaubniß ertheilt hat, nicht nachher straft und ins Zuchthaus schickt, während den Mann gar keine Schuld trifft.

Präsident: Ich zeige an, daß der Abgeordnete von Puttkamer (Frankfurt) den Vorschlag eingereicht hat, im zweiten Alinea Zeile 6 einzuschalten „oder Festungshaft von gleicher Dauer," und der Abgeordnetes Miquel den Vorschlag, in demselben Alinea hinter dem Worte „Zuchthausstrafe" hinzuzufügen „oder Festungsstrafe," am Schlusse aber die Worte „von mindestens u. s. w." zu streichen — und ertheile das Wort dem Abgeordneten Grafen Schwerin.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Ja, meine Herren, ich bin doch hier sehr geneigt, mich dem Amendement des Herrn von Mallinckrodt anzuschließen. Wenn er den Fall setzt, daß die Regierung, eder (wie ich mit dem Herrn Abgeordneten von Kardorff meine) besser der Bundesfeldherr, die Erlaubniß Jemandem ertheilt hat, in fremde Kriegsdienste zu treten, so muß der Staat oder der Bundesfeldherr, ehe er diese Erlaubniß giebt, sich die Eventualität denken, daß er mit dem Staate, in dessen Dienste zu treten er dem Unterthan erlaubt, möglicherweise in Krieg kommt, und daß er, wenn er verlangt, daß in einem solchen Falle die Erlaubniß nicht mehr gültig sei und der Betreffende genöthigt sein soll zurückzutreten, seinen Unterthanen selbst in die Lage versetzt, auf jeden Fall eine Pflicht zu verletzen. Das darf er niemals thun, sondern er muß, für den Fall, daß er die Erlaubniß ertheilt hat, auch dem Unterthan erlauben, die Pflicht, zu deren Erfüllung er ihm die Erlaubniß ertheilt hat, in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, und die Pflicht in ihrem ganzen Umfange besteht für den Soldaten darin, daß er der Fahne folgt, der er geschworen hat. Deshalb, glaube ich, muß man das Amendement des Herrn von Mallinckrodt annehmen.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Miquel.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, der Absatz 2 des § 86 faßt nach meiner Meinung außerordentlich verschiedenartige Fälle zusammen, ja, ich bekenne ganz offen, daß darunter Fälle fallen, wo mir die Strafe von einem Maximum von 10 Jahren Zuchthaus zu niedrig erscheinen kann. Ich bin ja durchaus kein Freund von strengen Strafen bei politischen Vergehen, aber ich meine, es können unter den Absatz 2 wirklich Fälle fallen, wo die schwerste Art des Landesverraths vorliegt, der überhaupt gedacht werden kann. Es sagt also der Absatz 2: ein Norddeutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand — früher, nämlich vor Ausbruch des Krieges — und nun in Waffen bleibt und den Krieg gegen den Norddeutschen Bund mitmacht, soll pro maximo mit 10 Jahren Zuchthaus bestraft werden können. Da kann ich mir doch sehr wohl denken, daß zu einer Zeit, wo der Ausbruch des Krieges als sicher angenommen werden kann, ein Norddeutscher lediglich in der Absicht, gegen sein Vaterland Krieg zu führen fremde Kriegsdienste nimmt vor Ausbruch des Krieges, wo also die Absicht geradezu dahin geht, an einem Kriege gegen das Norddeutsche Vaterland sich zu betheiligen. Solche Fälle liegen mir sehr nahe; ich kann sie mir ganz konkret und lebhaft denken, und ich denke mir, Fälle dieser Art pro maximo mit 10 Jahren Zuchthaus zu bestrafen, ist jedenfalls nicht zu strenge. Es würde zu milde erscheinen im Verhältniß zu den übrigen Strafen die wir in diesem Strafgesetzbuch haben. Auf der anderen Seite fallen aber ganz außerordentlich milde Fälle, selbst in denjenigen Fällen, wo Jemand mit vorher ertheilter Erlaubniß des Bundesfeldherrn in fremde Kriegsdienste trat, unter diesen Paragraphen, und deshalb meine ich, muß man gerade im vorliegenden Falle dem Richter eine große Latitüde in dem Strafmaß geben. Ich glaube, daß es nicht konsequent wäre nach unseren früheren Beschlüssen, hier nach dem ursprünglichen Amendement Meyer nur Festungsstrafe anzudrohen. Auch schon aus dem erst angeführten Grunde werden aber hier wirklich sehr schwere Fälle des Landesverraths darunter begriffen sein können. Andererseits würde bloße Zuchthausstrafe hier auch viel zu strenge sein, und man würde die nothwendige Latitüde für den Richter beschränken. Ich würde daher durchaus das Amendement von Puttkamer, was ich gleichzeitig gestellt hatte, empfehlen, wonach alternativ auf Festungsstrafe erkannt werden kann.

Für den Antrag des Abgeordneten von Mallinckrodt erkläre ich mich; ich halte es nicht nöthig, ihn noch näher zu begründen.

Ich habe selbst noch ein kleines Amendement gestellt, welches dahin geht, beim Vorhandensein mildernder Umstände die Vorschrift des § 86, wonach in allen Fällen auf Festungshaft nicht unter einem Jahre erkannt werden muß, zu streichen, und dem Richter in dieser Beziehung die vollste Latitüde zu geben, um die Strafe der Festungshaft in ihrer Dauer frei zu bemessen, wenn wirklich mildernde Umstände vorliegen, und die kann man sich im vorliegenden Falle wirklich doch denken. Nehmen Sie an, daß ein Norddeutscher, der auswärtige Kriegsdienste genommen hat, der mit Erlaubniß seines Bundesfeldherrn in auswärtige Kriegsdienste gegangen ist, wirklich gar nicht in der Lage ist, aus der ausländischen Armee herauszukommen, daß er den Umständen nach geradezu gezwungen ist, den Krieg mitzumachen. Ich kann mir solche Fälle sehr gut denken, und sie sind bereits oft genug vorgekommen. In solchen Fällen kann die Lage der Dinge so sein, daß man höchstens pro forma eine Strafe erkennen muß. Man kann irgend ein moralisches Vergehen dem Manne gar nicht vorwerfen, da muß man die möglichst größte Latitüde haben. Ich empfehle Ihnen daher, die Minimalstrafe von einem Jahre zu streichen.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg-Beetzendorf hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf:** Meine Herren, ich kann Sie nur nochmals bitten, das Amendement des Herrn von Kardorff, die ich als solche anerkenne, nicht anzunehmen. Meine Meinung ist die, daß ein solches Gehen in fremde Dienste nicht begünstigt werden solle, daß das große Vaterland mit seinem großen Dienst hinreichend Gelegenheit gebe, die Kräfte der Angehörigen des Norddeutschen Bundes zu verwenden. Die Erlaubniß des Bundesfeldherrn kann ohnehin immer nur auf Zeit gegeben werden; sie kann nur bis zu der Zeit ertheilt werden, daß der Norddeutsche Bund mit jenem Staate, wohin der Auswanderude geht um Kriegsdienste zu nehmen, selbst in Krieg gerathen sollte. Sobald das eintritt, muß die Erlaubniß durch den Bundesfeldherrn aufgehoben und widerrufen werden, und die Angehörigen des Norddeutschen Bundes müssen zurückgerufen werden. Das ist eine Bedingung, ich möchte sagen der Moralität. Es sollen nicht die Landeskinder in die Lage gebracht werden, gegen ihr Vaterland zu kämpfen. Es haben noch ganz andere Beispiele stattgefunden, als wie Herr von Mallinckrodt angeführt hat; und ich könnte noch eine Menge erwähnen. Es sind Offiziere, die in österreichischem Dienst gestanden haben, mit den Waffen in der Hand im böhmischen Feldzuge gefangen genommen worden. Die Großmuth des Feldherrn ist damals über diese Fälle hinweggegangen, und ich freue mich, daß sie nicht wieder an die große Glocke gehangen, und daß die Betreffenden nicht bestraft worden sind. Nach einem fliegreichen Kriege ist der Feldherr in der Lage, das thun zu können, aber, meine Herren, ich wünsche, daß, wie gesagt, die Fälle des ausländischen Dienstes auf das möglichste vermindert werden. Was glauben Sie wohl, meine Herren, wenn ein reicher Erbe, dessen Vater hier mit großem Grundbesitz angesessen ist und eine einflußreiche Stellung im Lande einnimmt, hingeht und fremde Kriegsdienste nimmt, wenn er in einem blutigen Kriege gegen sein Vaterland sicht und wenn er, nachdem der Krieg beendet ist, durch Verhältnisse hierher zurückberufen wird, um seine Erbschaft anzutreten? Glauben Sie, daß das ein gutes Mitglied unseres Norddeutschen Bundes sein wird? glauben Sie, daß er dieselbe Liebe zum Vaterlande und zu dessen Institutionen haben wird, daß er ihm seine Kräfte in demselben Maße weihen wird, wie Einer, der im Norddeutschen Heere gedient hat. Ich glaube das nicht und ich wünsche, solche Fälle möglichst auszuschließen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren! Ich glaube, wir sollten uns hier in diesem Falle nicht in eine Kasuistik einlassen, daß wir unsern Scharfsinn anstrengen, um uns alle möglichen Fälle auszudenken, wie Konflikte entstehen können. Ich bin gegen das Amendement des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt in erster Linie deshalb, weil ich die Worte „mit Erlaubniß der Bundesfürsten oder des Kriegsherrn" gar nicht in das Gesetz hinein haben will. Warum sollen wir ein Novum, einen ganz neuen Begriff in das Gesetz hineinbringen? Wenn aber auch dieser Gedanke aufgenommen und das Wort eingefügt wird, so muß ich mich doch gegen eine Aeußerung des Herrn Grafen Schwerin erklären. Mit seiner Auffassung der Erlaubniß würde eine Art Vormundschaft der Regierung über alles dasjenige, was sie Jemandem erlaubt, festgesetzt. Ich halte es für unrichtig, daß sie für alles das verantwortlich gemacht werden soll, was Jemand mit dieser Erlaubniß anstellt. Habe ich eine solche Erlaubniß, dann ist es meine Sache, zu untersuchen, in welche Konflikte ich mit dieser Erlaubniß kommen kann, und die Regierung ist nach meiner Meinung durchaus für nichts in dieser Beziehung verantwortlich. Sie ist nicht verpflichtet, weil Sie Jemandem vor zehn Jahren unter ganz anderen Verhältnissen die Erlaubniß gegeben hat, diese Erlaubniß dann dafür geltend zu machen, daß sie ihn nachher nicht bestrafen will, wenn er in Konflikt gekommen ist. Wenn sich der Herr Antragsteller, der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt, auf die alten Zeiten berufen hat, dann muß ich sagen, daß ich für diesen Theil der alten Zeiten, für das Nehmen fremder Kriegdienste und das Reißlaufen, nicht die geringste Sympathie habe,

(Zustimmung links)

und daß ich keinen Punkt in unser Gesetz hineingebracht wissen will, welcher irgend eine Sympathie dafür ausdrückt.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren! Ich theile vollständig die Antipathie meines Freundes, des Herrn von der Schulenburg, gegen das Nehmen fremder Kriegsdienste, ich meine aber, der Herr Abgeordnete Dr. Löwe hat doch nicht Recht, wenn er meint, es wäre das eine zu starke Bevormundung der Regierung, wenn wir unsererseits vorgeschlagen haben, daß eine ausdrückliche Erlaubniß des Bundesfeldherrn zum Nehmen fremder Kriegsdienste jedesmal erforderlich sein soll. Ich möchte aber den Herrn von der Schulenburg doch darauf aufmerksam machen, daß es ja der Bundesfeldherr vollständig in der Hand hat, die Erlaubniß zu verweigern — und ich wünsche dringend, daß sie verweigert wird — und das Nehmen fremder Kriegsdienste dadurch zu verwehren. Die vielen Fälle aber, auf die wir bei unseren vielen unfertigen Verhältnissen Rücksicht nehmen müssen, Fälle, in denen z. B. Jemand zwei verschiedenen deutschen Territorien angehört — ich erinnere daran, daß Baiern, Württemberg und Baden nach dem Sinne unseres Gesetzes noch Ausland sind — diese Fälle verdienen Berücksichtigung, und eine solche wird ihnen zu Theil, wenn Sie das Amendement von Mallinckrodt mit dem von mir gestellten Unteramendement annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Es freut mich sehr, in der seltenen Lage zu sein, mit dem Herrn Abgeordneten von der Schulenburg-Beetzendorf einmal übereinzustimmen.

(Heiterkeit.)

Ich denke mir einen solchen Konflikt möglich, wie ihn der Herr Bundeskommissar vorhin geschildert hat. Es kann Jemand in die allerunglücklichste Lage des Lebens kommen, daß er als Bürger des einen Staates in der fremden Armee dient, während gegen seinen eigenen Staat Krieg geführt wird; ich glaube, die Lösung wird für jeden Patrioten und Offizier darin bestehen, daß er lieber seinem Leben ein Ende machen als gegen seinen Staat kämpfen wird, und wenn er es nicht gethan hat, so verfällt er dem Strafgesetz. Wir bleiben und hier treu, wie überall; wir wünschen auch bei diesem Verbrechen, daß die Möglichkeit des individuellen Falls berücksichtigt werde, und wir werden Ihnen deswegen vorschlagen, die mildernden Umstände sowohl im ersten Falle wie im zweiten Falle zu gestatten, weil wir Möglichkeiten nicht ausschließen wollen. Trotzdem ich in abstracto meine, es werde jeder Patriot so handeln, wie ich geschildert habe, können doch Umstände vorhanden sein, daß ohne ehrlose Gesinnung anders gehandelt werde. Aber zu konstatiren, daß eine frühere Erlaubniß noch nachwirkt in einem späteren Kriege, das würde ich für einen sehr großen Fehler halten; das hieße den Patriotismus patentiren lassen durch den Landesherrn; aber die Pflichten zum Vaterlande sind anderer Natur, als daß sie von einem Patent abhängen dürfen und ich möchte nicht, daß Sie eine solche Verwirrung in das Strafgesetz hineinbringen. Was der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt sachlich will, wird dadurch, daß für die Zulassung mildernder Umstände gestimmt wird, reichlich ersetzt; darüber hinaus zu gehen wäre ein schwerer Fehler.

Präsident: Der Abgeordnete Dietze hat den Schluß der Diskussion beantragt. Ich frage, ob der Antrag unterstützt wird.

(Viele Mitglieder erheben sich.)

Die Unterstützung reicht aus. Nun bitte ich diejenigen Herren, die den Schlußantrag annehmen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß ist angenommen.

Die Abstimmung über den § 86 dürfte sich so stellen. Ich werde zuvörderst in Ansehung des ersten Alinea den Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen zur Ab-

Digitized by Google

stimmung bringen, hinter das Wort „Zuchthaus" in Zeile 6 zu inseriren: „oder lebenslänglicher Festungshaft". Ich muß annehmen, daß damit in untrennbarer Verbindung der weitere Vorschlag derselben Herren Abgeordneten gedacht ist, der sich auf denselben Absatz bezieht: „Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein." Oder sind sie getrennt gedacht?

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Die beiden Vorschläge sind durchaus nicht untrennbar. Gerade durch den Vorgang, wie sich die Sache beim vorigen Paragraphen gestaltet hat, hat sich gezeigt, daß sich die Sache ganz verschieden darstellt.

Präsident: Ich habe sie nicht als objektiv untrennbar bezeichnen wollen, sondern nur gemeint, daß sie im Sinne der Herr Antragsteller untrennbar seien.

Es kommt also zu Alinea 1 zuvörderst der Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen (Nr. 58, 7a.) zur Abstimmung, — sollte der verworfen wird, die Vorlage, und demnächst die beiden Zusätze, die derselbe Herr Abgeordnete zu demselben Alinea des Paragraphen vorgeschlagen hat. Was das zweite Alinea angeht, so möchte ich mich erst versichern, ob der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt seinen Antrag zu Gunsten dessen des Herrn Abgeordneten von Kardorff zurückzieht, oder ob das Umgekehrte geschieht.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Ich will mich dem Unteramendement des Herrn von Kardorff anschließen.

Präsident: Dann wird also beim zweiten Alinea die erste Frage die sein, ob in der ersten Zeile des Alinea 2 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Kardorff und von Mallinckrodt hinter dem Worte „welcher" eingeschaltet werden soll: „ohne Erlaubniß des Bundesfeldherrn". Darauf folgt für das zweite Alinea zunächst der Antrag Dr. Meyer und Genossen, statt „Zuchthaus" zu setzen: „Festungshaft"; für den Fall, daß dieser Antrag nicht angenommen wird, der des Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt), neben das Wort „Zuchthaus" zu setzen: „oder Festungshaft von gleicher Dauer"; endlich die Frage, ob (nach dem Antrage des Abgeordneten Miquel) die Worte „nicht unter einem Jahre" in der letzten Zeile gestrichen werden, oder stehen bleiben sollen. Die erste Frage: Soll für den Fall der Annahme des § 86 in der sechsten Zeile von dessen erstem Alinea zwischen die beiden Worte „Zuchthaus" und „bestraft", dem Antrage der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen entsprechend, eingeschaltet werden: „oder lebenslänglicher Festungshaft."

Diejenigen Herren, die eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

Wir wollen die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem eben verlesenen Antrage der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen nicht zustimmen.

(Geschieht.)

Es steht jetzt die Minderheit; der Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer und Genossen zu Alinea 1 ist angenommen.

Diejenigen Herren schlagen demnächst vor, diesem selben Alinea hinzuzufügen:

> Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.
>
> Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Diejenigen Herren, die diese beiden Zusätze dem vorläufig angenommenen Alinea 1 hinzufügen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dies ist die Majorität; die beiden Zusätze sind angenommen.

Für das zweite Alinea ist die erste Frage: soll nach dem Antrage der Abgeordneten von Mallinckrodt und von Kardorff zwischen die Worte „welcher" und „schon" in der ersten Zeile desselben eingeschaltet werden:

„ohne Erlaubniß des Bundesfürsten?"

Diejenigen Herren, die eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Insertion ist abgelehnt.

Zweite Frage: soll nach dem Antrage der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen das Wort „Zuchthaus" in der drittletzten Zeile ersetzt werden durch das Wort „Festungshaft"?

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Weitere Frage: soll nach dem Antrage des Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt) in der sechsten Zeile desselben zweiten Alinea hinter dem Worte „Jahren" eingeschaltet werden:

„oder Festungshaft von gleicher Dauer"?

Diejenigen Herren, die eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, die Insertion ist angenommen.

Endlich hat der Abgeordnete Miquel vorgeschlagen, die Worte: „nicht unter einem Jahre" in der letzten Zeile fortzulassen. Ich werde die Frage auf die Aufrechterhaltung der Worte richten. Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 86 die Worte „nicht unter einem Jahre" in der letzten Zeile stehen lassen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind gefallen.

Ich will nun den Paragraphen verlesen, wie er sich aus diesen Abstimmungen zusammensetzt. Er lautet:

§ 86.

> Ein Norddeutscher, welcher während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen den Norddeutschen Bund oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.
>
> Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.
>
> Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.
>
> Ein Norddeutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen den Norddeutschen Bund oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft ein.

Diejenigen Herren, die dem § 86 in dieser Fassung zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Paragraph ist in dieser Fassung angenommen.

Der Abgeordnete Runge hat einen Vertagungsantrag eingebracht.

Diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus: ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die die Sitzung nach dieser Abstimmung über § 86 vertagt wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Vertagung ist abgelehnt.

Digitized by Google

Wir kommen zu § 87, zu welchem außer dem nicht mehr zur Abstimmung zu bringenden Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck nur der Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen, Nr. 58, 8, vorliegt.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Nur zur Rechtfertigung des Vorschlages sub c. die eine Bemerkung, daß, wenn Sie unsere Anträge zu a. und b. annehmen, dann der zweite Absatz entweder unnütz wird, oder aber, daß eine Herabsetzung des Strafmaßes nöthig ist, um ihm einen Sinn zu verleihen. Wir schlagen Ihnen den letzten Weg vor. Von ganz besonderer Bedeutung, das gebe ich zu, ist auch der Vorschlag nicht, sobald Sie nur den Vorschlag zu a. und b. angenommen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Blum (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blum** (Sachsen): Meine Herren, ich bitte es mir nicht als ein Uebelwollen auszulegen, wenn ich bei diesem Paragraphen ein Verhältniß zur Sprache bringe, welches ich bereits bei dem vorigen Paragraphen zur Sprache gebracht hätte, wenn das Auge des Herrn Präsidenten mich gesehen hätte. Ich will dies voraussschicken, meine Herren, weil das Verbrechen, was in diesem Paragraphen behandelt ist, von dem in dem vorigen Paragraphen sich ungefähr so unterscheidet, wie eine mala fides supervenions von dem reinen dolus, denn im vorigen Paragraphen bestraften wir einen Norddeutschen, der beim Ausbruch eines Krieges im Auslande diente bezüglich den Gegnern des Norddeutschen Bundes beistand; in dem jetzigen Paragraphen strafen wir einen landesverrätherischen Beistand zu Gunsten des Auslandes, der vorsätzlich geleistet wird. Es giebt Norddeutsche, die in beiden Fällen in die peinlichste Lage kommen können, ohne daß sie gerade im Dienste einer auswärtigen Macht stehen, und das sind die Angehörigen des Bundesstaates Hessen-Darmstadt. Die Angehörigen des Bundesstaates Hessen-Darmstadt, meine Herren, befinden sich nämlich in der unangenehmen Lage, zwei verschiedene Fahneneide zu leisten: sie schwören Treue ihrem Landesherrn und Gehorsam dem Bundesherrn. Treue und Gehorsam sind beides wohl ziemlich gleich schätzenswerthe menschliche Eigenschaften, und, wenn möglich, finden sie sich beim Militär vereinigt. Indessen, meine Herren, es kann meiner Ansicht nach ein Fall eintreten, wo sich diese beiden Pflichten diametral gegenüberstehen, und wo der Unglückliche, der den doppelten Fahneneid geleistet hat, nicht weiß, ob er der Treue folgen soll oder dem Gehorsam. Allerdings Sie werden mir sagen, wir haben Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen, und wir hegen die Voraussetzung, daß diese Schutz- und Trutzbündnisse gehalten werden; indessen im Jahre 1866 sind einige unserer Feinde nicht in der Lage gewesen, einen vollkommen freien Willen zu haben, sondern es sind einige in diesen Krieg hineingetrieben worden. Ich will annehmen, das Großherzogthum Hessen würde in einen derartigen Krieg hineingetrieben — ich will nur beiläufig erwähnen, daß das sehr gut möglich ist. Das offizielle Blatt der hessen-darmstädtischen Regierung hat seiner Zeit mit einem gewissen Wohlgefallen, wenigstens ohne jeden Beisatz, Akt genommen von den Erörterungen, die im bairischen Landtage stattgefunden haben, wo die Frage aufgestellt wurde, in wie weit diese Schutz- und Trutzbündnisse denn eigentlich gültig seien — und ob nicht die Krone Baiern in jedem einzelnen Falle in der Lage sei, den casus foederis zu prüfen. Diese Erörterungen hat das Amtsblatt der hessen-darmstädtischen Regierung ohne jeden Zusatz abgedruckt, wie wenn es etwas wäre, was ganz aus seiner Seele gesprochen wäre.

(Hört! hört! rechts.)

Nun setzen Sie sich in eine derartige Lage, meine Herren, wo das Großherzogthum Hessen diesen übereifrigen Willen, den es ja zu dem Norddeutschen Bunde hat, einigermaßen eingeschränkt sieht durch andere, die diesen Willen durchkreuzen und stellen Sie sich dann in die Seele eines derartigen Soldaten, der seinem Großherzogthum Treue geschworen hat und dem Bundesfeldherrn Gehorsam — wollen Sie den Mann allemal mit Zuchthaus bestrafen, wenn er dem Bundesfeldherrn nicht Gehorsam leistet? Ich glaube, Sie sind dazu gezwungen, den Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer anzunehmen, und ich empfehle Ihnen deswegen auf diesen Erwägungen den Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer.

Präsident: Der Abgeordnete Buff hat das Wort.

Abgeordneter **Buff**: Der Herr Vorredner ging von einer ganz falschen Voraussetzung aus, wenn er von einem officiellen Blatte der hessischen Regierung sprach; für die Darmstädter Zeitung, die er im Auge hatte, ist nur deren Redaktion verantwortlich. Im Uebrigen ist in der That kein Grund vorhanden, an der Bundestreue der hessischen Regierung, der hessischen Division, des hessischen Volkes zu zweifeln.

Präsident: Es geht eben ein Antrag des Abgeordneten von Bernuth ein, im § 87, Alinea 2 die Worte „nicht unter einem Jahre" zu streichen.

Ich frage, ob das Wort noch zu § 87 verlangt wird — schließe die Diskussion, da das nicht geschieht und werde demnächst über den § 87 Alinea 1 zuvörderst den Vorschlag der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen zur Abstimmung bringen, hinter den Worten „zehn Jahren" in der letzten Zeile des ersten Alinea einzuschalten „oder mit Festungshaft von gleicher Dauer." Wird die Einschaltung abgelehnt, so habe ich die Vorlage für angenommen an. Demnächst komme ich auf den Zusatz derselben Herren Abgeordneten als Alinea 2 hinter Alinea 1; endlich drittens auf den Vorschlag der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen, in Alinea 2 zu setzen statt „einem Jahre" „sechs Monaten", eventuell auf den des Abgeordneten von Bernuth die Worte zu streichen, den ich auf die Aufrechthaltung der Worte richten werde.

Die Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen schlagen vor, im Absatz 1 hinter den Worten „zehn Jahren" einzuschalten „oder mit Festungshaft von gleicher Dauer." Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die eventuell so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es steht die Majorität; der Zusatz ist angenommen.

Es folgt der Vorschlag derselben Herren Abgeordneten, als zweites Alinea hinzuzufügen „Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, so wie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden." Wollen diejenigen Herren aufstehen, die dieses Alinea annehmen wollen!

(Geschieht.)

Der Zusatz ist angenommen. Ich komme auf das Alinea 2 und frage erstens, ob nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen in diesem zweiten Alinea statt der Worte „nicht unter einem Jahre" gesetzt werden soll „sechs Monaten". Diejenigen Herren, die eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich richte jetzt die Abstimmung noch auf die Worte „nicht unter einem Jahre", weil der Abgeordnete von Bernuth deren Streichung vorgeschlagen hat. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 87 in seinem zweiten Alinea — dem Antrage des Abgeordneten von Bernuth entgegen — die Worte „nicht unter einem Jahr" stehen lassen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind weggefallen.

Der Paragraph, wie ich ihn im Ganzen zur Abstimmung bringe, lautet so:

„Ein Norddeutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Norddeutschen Bundes oder den mit diesen Landesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird mit Zuchthaus bestraft. Wer verrathes mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Digitized by Google

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der auf öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Diejenigen Herren, die dem Paragraphen in dieser Gesammtfassung zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür entschieden.

Wir kommen auf § 88.

Soeben wird mir ein Vertagungsantrag durch den Abgeordneten Cornely eingereicht.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Nun bitte ich diejenigen Herren aufzustehen, die die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch jetzt ist die Vertagung abgelehnt.

Auf § 88 beziehen sich, abgesehen von dem von Hoverbeckschen Antrage, die Anträge der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen, Nr. 58, 8 a und b, und von Saltzwedel und Genossen Nr. 44.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Wir haben es hier mit sehr schweren Fällen des Landesverrathes zu thun, mit Fällen, bei denen, wie ich sehr gern einräumen will, eine nicht ehrlose Gesinnung zu den allergrößten Seltenheiten gehören würde. Dennoch meine Herren, hat uns eine Nummer dieses Paragraphen bestimmt, den Zusatz wegen der mildernden Umstände zu beantragen, und zwar ist das die Nummer 5. Wenn wir, meine Herren, nicht an den Thatbestand der Verbrechen hätten festhalten wollen, so würden wir die Nummer 5 gestrichen haben; wir haben uns aber bemüht, dem Mangel, welcher diese Nummer 5, wie wir glauben, an sich trägt, anders abzuhelfen.

Meine Herren, die Nummer 5 bedroht denjenigen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe, der dem Feinde als Spion dient, ferner den, der feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet. Dies, meine Herren, schien uns in solcher Allgemeinheit allerdings sehr bedenklich. Wir wollen gern einräumen, daß eine Hilfsleistung einem Spion gegenüber, damit dieser den Zweck seiner Spionage erreiche, völlig die härteste Strafe verdient; aber bedenken Sie doch, es kann auch Fälle geben, in welchen dem feindlichen Spione gegenüber die reine Pflicht der Menschlichkeit in ihre Rechte tritt; wenn es sich also nicht darum handelt, den Spion aufzunehmen, damit er zurückkommen und seine Nachrichten überbringen könne, sondern wenn es sich nur darum handelt, ihm selbst, wenn er sich in der größten Verlegenheit und Noth befindet, z. B. etwas zu essen zu geben, oder ihn, nachdem er die Spionage aufgegeben hat und nach Lage der Sache auch aufgeben mußte, nur vielleicht zu schützen gegen Bestrafung, und zwar in einer Weise, die die Möglichkeit, er könne seinen Zweck noch erreichen, ganz ausschließt; — ich sage, meine Herren, das sind Fälle, die sich doch denken lassen: aus diesem Grunde, und obwohl wir gern einräumen, daß der Kreis der mildernden Umstände hier sehr eng bemessen sein wird, haben wir, um allen Möglichkeiten gerecht zu werden, den Zusatz beantragt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Moltke hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Moltke:** Meine Herren! Ich glaube, daß kaum in irgend einem Parlamente einer anderen Nation, wo es sich um Landesverrath handelt, die Humanitätsrücksichten über die Vaterlandsliebe gestellt werden.

(Sehr richtig! rechts. Widerspruch links.)

Der Paragraph enthält eine Reihe von Verbrechen, welche von der größten Bedeutung für die Sicherheit der Armee so wie des Staates werden können. Wir können uns nun ja Verhältnisse konstruiren, wo man zugeben darf, daß der Mann, der eine solche That verübt, das in vollster nationaler, oder politischer Ueberzeugung ausübt. Aber dann, meine Herren, muß er auch wissen, daß er mit seinem Leben und seiner Freiheit dafür eintritt. Dies that der General York, der hier exemplifizirt worden ist, obschon, wie ich glaube, das Beispiel gar nicht hier hineinpaßt; denn der General York fiel ab von der Fremdherrschaft und fiel dem Vaterlande zu.

(Sehr richtig! rechts.)

Eine solche Thatsache kann möglicherweise aus guten Motiven hervorgehen, aber meine Herren, wenn der Mann, der sie verübte, in die Gewalt des Militärs fällt, so wird er vor ein Kriegsgericht gestellt und todt geschossen. Nach den Amendements, die hier vorliegen, wird derselbe Mann vielleicht nur zu einer ganz milden Festungshaft verurtheilt. Ich glaube nicht, daß der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Strafen Rücksicht allein auf die Möglichkeit einer mehr oder weniger ehrenhaften Gesinnung nehmen kann, die in den speziellen Fällen, welche hier genannt sind, wohl nur sehr selten vorkommt, sondern daß er auch Rücksicht nehmen muß auf die Gefährlichkeit der That für die Gesammtheit.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren! Wenn Sie zum § 85 das Amendement abgelehnt haben, welches neben „lebenslänglichen Zuchthaus" „lebenslängliche Festungsstrafe" angeordnet wissen wollte, so halte ich es wirklich für unmöglich, daß Sie zum § 88, der die schwersten Fälle des Landesverraths betrifft, das erste Amendement beschließen; das halte ich für unmöglich, wenn Sie irgend etwas auf den Einklang in der Gesetzgebung geben. Dagegen haben Sie zum § 85 mildernde Umstände zugelassen. Daraus würde sich auch nicht folgern, daß solche auch im § 88 zuzulassen, weil die Fälle des § 88 weit schwerer sind, wie diejenigen des § 85; denn im letzteren Paragraph sind so Fälle enthalten, welche der Regel nach mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bedroht sind, während die Fälle des § 88 so schwer sind, daß das Strafgesetzbuch für die preußische Monarchie sie sämmtlich mit der Todesstrafe bedroht. Ich möchte dringend bitten, meine Herren, in diesem Falle die Anträge abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Es wäre, wenn diejenigen Herren, die den Entwurf abgelehnt haben, in der That bei der strengsten Strafe stehen bleiben wollen, wirklich nothwendig gewesen, daß sie die Fälle ein wenig gesondert hätten. Wir waren in Zweifel, was überhaupt mit der Nummer 5 anzufangen sei. In Nr. 5 wird bedroht: „wer dem Feinde als Spion dient, oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet". Das kann in der That bis zu den mildesten Fälle menschlicher Theilnahme herunterge hen. Sie sehen einen Mann, der krank vor Ihrer Thüre liegt, er ist ein Spion und Sie nehmen ihn hinein und bewirthen ihn ohne jede Nebenabsicht, sondern lediglich aus Menschlichkeit — auch da soll lebenslängliches Zuchthaus eintreten?!

(Unruhe rechts.)

Ja, meine Herren, das ist ein Fall, der unter § 88 fällt: „Wer vorsätzlich, während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet!" Es sind also drei verschiedene Fälle aufgezählt. Kein Geschworener und kein Richter kann anders sprechen, als ich es entwickelt: der erwähnte Fall der Humanität fällt unter § 88. Ich bitte doch einen Juristen unter Ihnen, das Wort zu nehmen, der mir das Kunststück zeigt, wie man diesen Fall aus dem § 88 herauswickeln kann. Der Dolus braucht nur darauf gerichtet zu sein, den Spion aufzunehmen. Das Gesetz will unterscheiden; deshalb sind die drei Nummern aufgezählt: Aufnahme, Verbergen oder Beistand

Digitized by Google

leisten. Es ist gar nicht nothwendig, daß das Aufnehmen deshalb geschieht, damit dem Spion Beistand geleistet werde, sondern die Thatsache an sich fällt unter § 88. Ich könnte Ihnen noch viele andere Fälle herauswickeln, die an sich strafbar sein mögen, die aber reichlich milternde Umstände beanspruchen können. Uebergabe von Kassen beispielsweise, wenn dem Feind eingezogen ist, und sich der Beweis kaum führen läßt, ob es Nothwehr war, weshalb man sich entschlossen hat, sie auszuliefern, oder ob die Nothwehr noch nicht vorhanden war. Wenn der Feind einzieht, vielleicht noch nicht genügende Gewalt besitzt, und dennoch Jemand im Schrecken, ohne daß Nothwehr vorliegt, die öffentliche Kasse vielleicht wenigen Personen auslisert, so kann der Fall unter diesen Paragraphen fallen, und wenn Sie den Richter individuell zu urtheilen zwingen, so werden in diesem Falle Festungshaft und milterude Umstände oft am Platze sein. Das geht wirklich nicht, meine Herren, daß wir einmal die Gesetzgebung im Bausch und Bogen machen, und dann im Bausch und Bogen die schlimmsten Fälle zum Motiv nehmen. Wenn Sie aus dem § 88 eine größere Zahl von Paragraphen gemacht hätten nach der Sorgfalt, wie englische Gesetze pflegen, — man hat ja neulich auf England Bezug genommen — so würde ich mir denken können, daß man, nach dem vorher vertheidigten Grundsatz, in dem einen und dem andern Falle meint, nur Zuchthaus gelten zu lassen; aber in einem Paragraphen, der eine so große Reihe von Verbrechen aufführt, von den schwersten bis zu denjenigen Vergehen, welche vor dem Gesetz Vergehen sind, vor der Humanität aber Pflicht, zwingen Sie uns nicht, absolut lebenslängliches Zuchthaus vorzuschreiben. Der Herr Abgeordnete von Moltke hat ja selbst die Fälle des Paragraphen als solche erklärt, daß, wenn sie in Kriegszeiten sich ereignen, wo die Noth am dringendsten ist, General und Oberst wissen werden, was sie thun haben, nicht ihre Pflicht thun werden; es ist also hier nur von dem Zeitpunkt die Rede, da die Gefahr nicht mehr vorhanden, sondern vorüber ist. Nach einer guten Idee, die nicht von diesen Bänken (links) sondern von andern Bänken ausgegangen ist, hat man auch daran gedacht, alle Fälle des Bundesverraths auf das Kriegsgericht zu verweisen, und nach abgeschlossenem Krieg, wenn ein Fall mit durchläuft, ihn gewissermaßen als eine Art Vergessen durchgehen zu lassen; indessen wir haben nichts dagegen, daß selbst später in den schweren Fällen auf Zuchthaus erkannt wird. Wir sind geneigt, die 20 oder mehr Verbrechensarten, die im § 88 aufgeführt werden, unter einen Gesammtbegriff zu bringen; aber zwingen Sie uns nicht, daß wir zuerst die vielen verschiedenen Arten zusammenbringen und die schwersten Strafen darauf setzen, die absolut schwersten, weil Sie sich eben nur diese absolut schwersten Verbrechen vorgestellt, als Sie das Strafmaß ausgewogen haben. Der Herr Abgeordnete von Moltke hat selbst zugegeben — und er ist doch gewiß eine Autorität für alle Mitglieder des Hauses — daß selbst in diesen Fällen sogar patriotische, politisch-achtbare Motive, mindestens aber nicht ganz ehrlose Motive denkbar sein können. Thun wir diesen Fällen Genüge, dann wird von der schwersten bis zur mildesten Strafe herunter erkannt werden können; wenn Sie es nicht thun, so wissen wir kaum das Richtige zu treffen, so lange uns zugemuthet wird, 20 oder mehr Verbrechensarten in eine Kategorie zusammen zu fassen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissarius Präsident Dr. **Friedberg:** Zuvörderst, meine Herren, möchte ich den Paragraph gegen den Vorwurf des Herrn Abgeordneten Lasker in Schutz nehmen, daß er ganz disparate und heterogene Thatbestände unter ein und dieselbe Kategorie gebracht hat; so wenigens habe ich den Herrn Abgeordneten verstanden, als er die Bemerkung machte: wenn dieser Paragraph unter verschiedene Paragraphen getheilt worden wäre, dann würde vielleicht bei einer oder der anderen Nummer die vorgeschlagene Strafe annehmbar zu erachten sein. Er hat dabei auf die bessere Technik der englischen Gesetzgebung hingewiesen, der ein solcher Vorwurf nicht würde gemacht werden können. Dagegen will ich zuvörderst bemerken, daß wie, hoch man auch über die englische materielle Gesetzgebung urtheilen mag, ich die Technik derselben mit einem solchen Lobe nicht beehren mag.

(Sehr richtig!)

Die Technik unserer Gesetze ist, glaube ich, unendlich viel besser, und einen Gesetzentwurf, den wir hier nach englischer Technik gemacht einbrächten, den würden Sie, glaube ich, a limine zur Thür hinauszuweisen.

(Sehr gut!)

Aber, meine Herren, es ist auch der Einwurf materiell nicht richtig, daß dieser Paragraph in seinen 6 Nummern disparate Thatbestände enthalte.

Sehen Sie ihn sich in seinem Zusammenhange an, so finden Sie, der Paragraph behandelt denjenigen Verrath, der dadurch begangen wird, daß der Verräther das Kriegsheer und was zum Kriegsheere gehört, Festungen, Plätze, Proviant schädigt und daß er dadurch das Vaterland in Gefahr setzt, indem er der Wehrhaftigkeit des Kriegsheeres dem Feinde gegenüber Gefahr bereitet. Ich glaube somit, daß der Paragraph, für dessen legitimen Ursprung ich mich ja übrigens auf das preußische Strafgesetzbuch berufen könnte, das ihn ja seit 20 Jahren in derselben Form hat,

(Rechts: Hört!)

ohne daß er bisher Angriffe erfahren hat, ich glaube also, sage ich, daß der Paragraph technisch richtig gedacht ist; ich glaube aber ferner, daß der Paragraph Ihnen dadurch unbequem wird, daß er in einzelnen seiner Nummern Verbrechen anführt, die Sie gern aus dem Paragraphen heraushaben möchten, um die anderen bequemer mit milderen Strafen treffen zu können.

(Rechts: Sehr richtig!)

Ich glaube jedoch, daß kein einziger der dort Nr. 1—6 vorgesehenen Thatbestände ein solcher ist, daß die Milderung, die Sie den Verbrechern hier zuwenden möchten, am richtigen Platze wäre. Freilich kann auch ich mir den barmherzigen Samariter denken, der selbst einen Spion, der das vaterländische Heer dem Feinde verräth, an seiner Thür doch nicht will verhungern lassen; aber dem Herrn Abgeordneten Lasker möchte ich hier erwidern: Sie, der Sie uns immer auf das Vertrauen hinweisen, das wir unsern Richtern schenken müssen, vertrauen Sie doch auch Ihresteils hier dem Richter, daß er einen solchen Mann nicht unter die Nr. 5 des Paragraphen wird beugen wollen.

(Rechts: Sehr richtig!)

Darum, meine Herren, bitte ich, den Paragraphen, wie er ist, und ohne die Abschwächungen anzunehmen, die ihm angesonnen werden.

(Rechts: Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat den Antrag eingebracht, in Nr. 5 des § 88 die Worte „dem Feinde als Spion dient" stehen zu lassen, von da aber die Worte in Nr. 5 zu ersetzen durch folgende:

oder feindlichen Spionen zur Erreichung ihres Zweckes Beistand leistet."

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, ich würde im Allgemeinen das eben gehörte Amendement des Abgeordneten von Hennig als richtig anerkennen. Dem Herrn Bundeskommissar möchte ich sagen, daß ich meinerseits dem Richter nicht das Recht zusprechen kann,

(Ruf: Sehr wahr!)

Leute, die ganz genau unter die Definition in Nr. 5 dieses Paragraphen fallen, deswegen, weil es eine enorme Härte wäre, von dieser harten Strafe zu befreien. Ich glaube, daß der Abgeordnete von Hennig mit seinem Amendement diesem Gedanken entgegen gekommen ist.

Wenn man dann, meine Herren, auch hier wieder einen Appell gerichtet hat an unsere Vaterlandsliebe, so muß ich bekennen, daß es in mir ein trauriges Gefühl erregt, wenn man daran appellirt um lebenslängliche Zuchthausstrafe auszusprechen. Ich denke mir die Sache anders. Ich will meine Vaterlandsliebe genau so gut, wie jeder Andere im Hause, dokumentiren,

Digitized by Google

aber nicht dadurch, daß ich in allen den Fällen, wo es sich um das Kriegsheer handelt, die allerstrengste und entehrendste Strafe feststelle, sondern daß ich mich bemühe, den ewigen Principien der Gerechtigkeit überall nachzukommen. Ich denke, das ist unsere Pflicht, und diese Pflichterfüllung wird den besten Patriotismus dokumentiren.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Die Absicht des Paragraphen kann doch gar keine andere sein, als nur solche Personen mit der vorgesehenen hohen Strafe zu treffen, die eine so dolose Absicht haben. Der Herr Bundeskommissar hat uns gesagt, wir müssen das Vertrauen zu unseren Richtern haben, daß Sie die Nummer 5 richtig auslegen würden. Dies Vertrauen kann ich nicht haben, denn die Richter würden sich unzweifelhaft über das Gesetz hinwegsetzen und gegen das Gesetz erkennen, wenn Sie das Gesetz so gestalten, wie es uns hier vorgelegt ist.

Wenn die Nummer 5 und der ganze Paragraph so stehen bleibt, so würde Jedermann, der nicht einen Spion vor seinem Hause verhungern lassen will, unzweifelhaft mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft werden müssen.

(Widerspruch.)

Ganz unzweifelhaft, meine Herren, denn es steht wörtlich hier, „wer dem Feinde als Spion dient, oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt, oder ihnen Beistand leistet . . ." Das ist so unzweifelhaft, wie nur irgend etwas sein kann. Der Richter ist also gar nicht in der Lage, anders zu erkennen, als in der ersten einleitenden Nummer des Paragraphen gesagt ist. Ich mache Ihnen daher den Vorschlag, daß Sie diesen Paragraph ändern sollen. Ich glaube, es wäre vielleicht besser gewesen, wenn auch der Abgeordnete Dr. Meyer seinen Vorschlag nach dieser Richtung hin gerichtet hätte. Dann würde er vielleicht nicht den meiner Ueberzeugung nach zutreffenden Widerspruch gefunden haben, der ihm von Seiten der Bundesregierung entgegengetreten ist. Ich muß wiederholen, daß die Richter gar nicht in der Lage sind, abzusehen vom Gesetz, sie müssen erkennen nach dem, wie das Gesetz wörtlich lautet.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Wenn ich den Herrn Abgeordneten Lasker richtig verstanden habe, so hält er es für möglich, daß ein Richter Jemanden auf Grund des § 88 verurtheilen könne, der einen Spion vor seiner Thür findet und ohne zu wissen, daß es ein Spion ist, ihn in sein Haus aufnimmt.

(Lebhafter Widerspruch.)

Ich will dem gegenüber nur den § 57 vorlesen, worin es heißt:

> Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Der Herr Abgeordnete hat offenbar nicht richtig zugehört oder die juristischen Ausführungen nicht so deutlich gefunden, wie die Juristen es thun. Es ist mir nicht im Traum eingefallen, zu behaupten, wenn Jemand nicht weiß, daß der in sein Haus Aufgenommene ein Spion ist, er dennoch nach diesem Paragraphen bestraft werden soll. Aber wer die Eigenschaft des Spions kennt und nimmt ihn in sein Haus auf, auch ohne jede Absicht seine Pläne zu befördern, irgend einen Vorschub zu leisten, der muß nach dem § 88 bestraft werden, trotz des Widerspruchs des Herrn Bundeskommissarius. Denn es ist für Preußen nach Beschlüssen des Ober-Tribunals festgestellt, daß unter Vorsatz nicht verstanden wird, ein Akt, der mit bösem Willen verbunden sei, sondern nur das Wissen und Wollen dessen, was das Gesetz verbietet. Nun verbietet das Gesetz einen Spion aufzunehmen, es braucht also derjenige, der einen kranken Spion aufnimmt, keine böse Absicht damit zu verbinden, sondern nur die Absicht zu haben, ihn zu beherbergen;

(Heiterkeit)

— das würden Sie beschließen, wogegen Sie lachen — so müßte der Richter ihn verurtheilen, und es wäre dann nur der Ausweg gelassen, die Gnade anzurufen.

Ich muß den Herrn Abgeordneten Meyer in Schutz nehmen gegen das, was der Herr Abgeordnete von Hennig ihm vorgeworfen hat, und Sie werden dann auch die Ausführungen des Herrn Bundeskommissarius verstehen. Ich habe mit dem Herrn Abgeordneten Meyer mich besprochen, ehe er die Anträge eingebracht hat, und wir hatten auf den ersten Blick auch die Absicht, den Paragraphen so zu ändern, wie es der Herr Abgeordnete von Hennig will. Aber wenn man längere Zeit über eine Sache nachdenkt, so sieht man auch die andere Seite. Es würde äußerst schwer sein, Jemanden zur Bestrafung zu bringen, wenn Sie vorschreiben, sein Verhalten gegen den Spion müßte geschehen sein, um Vorschub zu leisten. Dann wälzten Sie auf die Staatsanwaltschaft die Last, sie solle die Absicht des Beförderns darthun; das ist aber für den Kriegsfall unmöglich. Das sind auch die Gründe, weshalb das preußische Strafgesetzbuch und jetzt die vorbereitende Kommission so weit gegriffen hat, daß lediglich das thatsächliche Aufnehmen eines Spions strafbar macht aus dem Grunde, weil die Staatsordnung und die Sicherheit während des Krieges es fordert, daß man den Anklager nicht mit einem Beweise belastet, der möglicherweise gar nicht geführt werden kann.

Und dann, meine Herren, halten Sie sich nicht allein bei Nr. 5 auf, auch in Nr. 2 finden Sie so viele Fälle aufgeführt, die, wenn man lediglich die Natur der Sache beachtet, unter vielen Umständen straflos bleiben müßten. Wie ich bereits erwähnt habe: Es kommt ein kleines Kommando in die Stadt, es gelingt ihm, den Bürgermeister zur Auslieferung der Kassen zu bewegen; niemals dürfen Sie den Fall als Kapitalverbrechen behandeln dergestalt, daß er mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden muß. Da werden Sie die subjektive Natur des Menschen gleichfalls berücksichtigen müssen.

Der Herr Bundeskommissar hat vollständig recht, daß dieser § 88 nicht disparate Elemente enthalte. Der formalen Logik nach passen alle diese Umstände unter einen Kopf, und bei jedem dieser Umstände ist es möglich, daß das Verbrechen ein so schweres ist, daß es mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden muß. Ich habe gar nicht vorgeworfen, daß nicht richtig schematisirt sei; ich mache nur den Satz zum Vorwurf, daß er durch die richtige formale Logik sich zunächst zwingen läßt, 20 verschiedene Arten zusammen zu bringen und auf diese selbe Logik hin auf mindere und schwerere Verbrechen immer lebenslängliche Zuchthausstrafe setzt. Wir bitten Sie lediglich, die zusammengehörigen Fälle zusammenstehen zu lassen und im Strafmaße eben diejenige Auswahl zu geben, welche die kleinsten Fälle von den schwersten treffen wird. Wenn Sie Jemanden verurtheilen nicht unter fünf Jahren Festungshaft oder mit der Strafe, die wir ihm im geringsten Maße zudiktiren, falls er nach § 5 auf die lediglich Theilnahme eines Verbrechens hin verurtheilt wird — so habe ich nichts dagegen, weil der Staat dieses Sicherheitsmittels bedarf; und in diesem Sinne wollen wir eben die große Skala herbeiführen, weil, wenn Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten von Hennig annehmen, Sie zwar für einen einzelnen Fall helfen werden, aber der Staat nicht mehr in der Lage ist, sich zu sichern gegen den Vorschub der Spione, zu überall der Rechtseinwand möglich ist, man habe keine schlimme Absicht dabei gehabt und der Beweis sehr schwer zu führen sein wird.

Das war der Grund, weshalb der Abgeordnete Meyer und seine Freunde sich nicht entschlossen haben, einen Antrag zu stellen, wie ihn Herr von Hennig vorschlägt, vielmehr hier wie überall mit der Skala der Strafmaße aushelfen wollen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt**: Wie lebhaft auch der Herr Abgeordnete Lasker

Digitized by Google

für den betreffenden Fall seine Ansichten vertheidigt, so bin ich doch der festen Ueberzeugung, daß, wenn der Herr Abgeordnete als Richter sprechen sollte, er den Mann nicht verurtheilen, sondern freisprechen würde. Ich bin auch überzeugt, daß im preußischen Lande weder ein Geschworener, noch ein Richter sein wird, der es nicht ebenso machte, wie ich, auch selbst ebenso handeln und den Mann freisprechen würde. Die Sache hat gar nicht die Schwierigkeiten, wenn Sie nur erwägen, daß im Eingange des Paragraphen das Wort „vorsätzlich" gebraucht wird, d. h. hier soviel als in „landesverrätherischer Absicht", wenn Jemand Spione aufnimmt in landesverrätherischer Absicht, wenn er Spione speist, damit dieselben ihre Absichten durchführen können, so ist er schuldig, sonst nicht.

Präsident: Der Abgeordnete von Saltzwedell hat das Wort.

Abgeordneter **von Saltzwedell:** Meine Herren! Obschon gerade hier wiederholt über die große Anzahl von Verbrechen geklagt ist, die der Paragraph specificirt, so bin ich doch in der Nothwendigkeit, Sie zu bitten, noch zwei Verbrechen hinzuzufügen, nämlich ad 2 durch Insertion der Worte „Brücken und Eisenbahnen." Meine Herren, in der neuen Kriegsführung sind bekanntlich schnelle, koncentrirte massenhafte Truppenbewegungen die hauptsächlichsten Erfordernisse zum glücklichen Erfolge. Es ist daher die Erhaltung von Brücken und Eisenbahnen oft viel wichtiger als die von Kassen, Zeughäusern, Magazinen, Vorräthen von Kriegsbedürfnissen u. s. w., wie sie hier aufgeführt sind. Ich glaube deshalb, daß es bei dem Entwurfe nur übersehen ist, diese beiden Gegenstände hier aufzunehmen, weil sie eben erst in neuerer Zeit so wichtig geworden sind, und ich enthalte mich auch jeder näheren Begründung, indem ich voraussetze, daß dies wohl kaum bestritten werden wird. Nur einen Einwand, der möglicherweise erhoben werden könnte, will ich hier kurz erwähnen, nämlich, daß im § 312 bereits das Zerstören von Eisenbahnen und Brücken und anderen Beförderungsmitteln, mit hoher Strafe belegt ist. Indessen, meine Herren, dort handelt es sich von gemeinen Verbrechen, und wenn so gefährliche, gemeine Verbrechen gar noch in der Absicht begangen werden, um dem Feinde Vortheil und dem Vaterlande Schaden zuzufügen, so müssen sie auch als Landesverrath bestraft werden. Ich glaube daher, Ihnen diese meine Einschaltung empfehlen zu können.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Maltzan hat den Schlußantrag erhoben. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, aufzustehen, —

(die Unterstützung reicht aus)

und diejenigen Herren, die den Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß erhoben. Ich bringe zuerst die beiden Anträge des Abgeordneten von Saltzwedell und des Abgeordneten von Hennig zur Abstimmung. Mir scheint, das Haus muß erst wissen, welche strafbaren Handlungen es in dem Paragraphen überhaupt zusammenzufassen gedenkt, ehe es entscheiden kann, was für eine Strafe darauf gesetzt werden soll. Wenn das feststeht, so werde ich demnächst den Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) zur Abstimmung bringen:

> In der ersten Zeile hinter „lebenslängliche Zuchthausstrafe" einzuschalten: „oder lebenslängliche Festungshaft",

und endlich die von ihm beantragten beiden Zusätze. —

Der Abgeordnete von Saltzwedell zunächst hat vorgeschlagen:

> In Nr. 2 des Paragraphen hinter den Worten: „in feindliche Gewalt bringen" und vor den Worten: „zum Vortheil des Feindes" einzuschalten: „oder dieselben sowie Brücken und Eisenbahnen".

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die für den Fall der Annahme des Paragraphen diesen Zusatz auch annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Amendement ist **angenommen**.

Zweitens: der Abgeordnete von Hennig schlägt vor die Nr. 5 zu fassen, wie ich sie jetzt verlese:

> den Feinde als Spion dient, oder feindlichen Spionen zur Erreichung ihrer Zwecke Beistand leistet.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen die Nr. 5 desselben so fassen wollen, wie ich eben verlesen habe, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die **Minderheit**; der Antrag ist **abgelehnt**.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) schlägt zunächst vor: in der ersten Zeile des Paragraphen hinter „Zuchthausstrafe" einzuschalten „oder lebenslängliche Festungshaft."

Ich bitte diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir werden die Gegenprobe machen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die die eben verlesene Insertion hinter Zuchthausstrafe nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es steht jetzt die Minderheit.

(Oh! Gelächter und Unruhe rechts.)

Meine Herren, gelacht darf über eine solche Erklärung des Büreaus nicht werden! Wir stehen für ihre Richtigkeit und stehen dafür mit unserer Ehre!

(Bravo! links.)

Der Zusatz ist **angenommen**. —

Die fernere Frage ist die, ob die beiden Zusätze angenommen werden sollen, die der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) uns ferner vorgeschlagen hat:

> Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein.
>
> Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen, diese beiden Zusätze annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir werden die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, die die beiden verlesenen Zusatzamendements **nicht** annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es steht die Minderheit; die beiden Zusätze sind **angenommen** und der Paragraph lautet wie folgt:

> Lebenslängliche Zuchthausstrafe oder lebenslängliche Festungshaft trifft einen Norddeutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges
>
> und nun folgen die sechs Nummern, wie sie in der Vorlage stehen, mit dem alleinigen Zusatz des Abgeordneten von Saltzwedell in Nr. 2 hinter den Worten: „Gewalt bringt," „oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen."
>
> Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.
>
> Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter so wie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Diejenigen Herren, die diesem Paragraphen zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Es ist die Majorität, die sich für den Paragraphen erhoben hat.

Der Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) hat jetzt den Vertagungsantrag erneuert. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen,

(Geschieht)

und die den Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten und auf die Tagesordnung die Fortsetzung der heutigen Berathung zu setzen, nur daß ich zu den fünf Abschnitten noch den sechsten hinzufügen möchte.

Ich schlage vor, die morgende Sitzung um **12** Uhr beginnen zu lassen, weil mir von Mitgliedern verschiedener Kommissionen der Wunsch zu erkennen gegeben worden ist, daß ihnen für die Kommissionsarbeiten die Zeit bis 12 Uhr werden möchte. Ich werde aber die Sitzung mit Ihrer Genehmigung Punkt 12 Uhr eröffnen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 20. Sitzung.

Seite 294, Spalte 1, Zeile 19 von unten statt „Strafrechtsfrage lies: „Strafrechtspflege".

Seite 294, Spalte 2, Zeile 4 statt „Staatsordnung" lies: „Rechtsordnung".

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koeble), Berlin, Zimmerstraße 36.

Digitized by Google

Digitized by Google

23. Sitzung

am Freitag den 18. März 1870.

Beurlaubungen. — Neu eingetretenes Mitglied. — Zweite Berathung des Strafgesetzbuches. Theil II. Abschnitt I. §§ 89—91; Abschnitt II. §§ 92—95; Abschnitt III. §§ 96—99; Abschnitt IV. §§ 100—102; Abschnitt V. §§ 103—107; Abschnitt VI. § 108. — Der Bundeskanzler übersendet Mittheilungen über den Einfluß der Zuchthausarbeit auf die Lage der freien Arbeiter. Der Abgeordnete Dr. Schweitzer beantragt den Druck. Dieselben werden der Petitions-Kommission überwiesen.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 5 Minuten.

An den Plätzen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe: für Preußen: der Bundeskanzler Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister Dr. Leonhardt; Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück; Ministerialdirektor Geheimer Legationsrath von Philipsborn. Sachsen: Geheimer Justizrath Klemm; Geheimer Regierungsrath Schmalz. Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. Oldenburg: Staatsrath Bucholtz. Braunschweig: Ministerresident Dr. von Liebe. Als Bundeskommissar: der Präsident Dr. Friedberg.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Ich habe dem Abgeordneten Freiherrn von Bunsen wegen unaufschiebbarer Geschäfte, dem Abgeordneten Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf wegen Krankheit achttägigen Urlaub ertheilt.

Der Abgeordnete Bürgers ist durch Unwohlsein verhindert, der heutigen, eventuell der morgenden Sitzung beizuwohnen.

Seit der gestrigen Sitzung ist der Abgeordnete Dr. Hüffer in den Reichstag eingetreten und durch das Loos der VI. Abtheilung überwiesen worden. —

Unsere heutige Tagesordnung ist die

Fortsetzung der zweiten Berathung über das Strafgesetzbuch. Theil II.

Die Berathung war bis zu § 89 gediehen, zu welchem keinerlei Amendement vorliegt, anscheinend auch das Wort nicht verlangt wird, — den ich, da auch keine Abstimmung gefordert werden sollte, ohne Abstimmung in zweiter Berathung für angenommen erkläre.

Der Herr Bundesbevollmächtigte für Hessen, Geheimer Legationsrath Hofmann hat das Wort.

Großherzoglich hessischer Bevollmächtigte zum Bundesrath Geheimer Legationsrath **Hofmann:** Meine Herren, ich habe mir das Wort erbeten, um in Bezug auf einige Aeußerungen, die in der gestrigen Debatte gefallen sind, eine, wie mir es scheint, nothwendige Berichtigung eintreten zu lassen. Der Herr Abgeordnete Blum hat zu einer Zeit, wo ich in diesem Hohen Hause nicht mehr anwesend war und also nicht sofort erwidern konnte, die Verhältnisse der hessischen Division zur Sprache gebracht, und zwar zu dem Zwecke, um darzustellen, wie ein hessischer Soldat in die Lage kommen könnte, Landesverrath gegen den Bund zu üben durch Leistung der Treue gegen seinen Landesherrn. Meine Herren, es liegt mir sehr viel daran, in diesem Hohen Hause keine irrige Meinung über dieses Verhältniß, wie es in Hessen besteht, aufkommen zu lassen; und da ich nach Einsicht des stenographischen Berichtes fürchten muß, daß die Worte des Herrn Abgeordneten Blum, trotzdem daß sie eine Erwiderung von Seiten des Herrn Abgeordneten Buff bereits gefunden haben, dennoch einigen Eindruck gemacht haben könnten, so bitte ich um Ihre Aufmerksamkeit, wenn ich Ihnen nachweise, daß die ganze Deduktion des Herrn Abgeordneten Blum von Anfang bis zu Ende auf irrigen Voraussetzungen beruht.

(Hört! rechts.)

Der Herr Abgeordnete Blum hat vor allen Dingen vorausgesetzt, daß die hessischen Soldaten zwei verschiedene Fahneneide zu leisten hätten: einen Fahneneid der Treue gegen den Landesherrn und einen Fahneneid des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn. Das ist nicht richtig, meine Herren; der hessische Soldat leistet einen Fahneneid, dessen Formel in der Militärkonvention zwischen Hessen und Preußen bestimmt ist. In diesem Fahneneid steht allerdings die Treue gegen den Landesherrn neben dem Gehorsam gegen den Bundesfeldherren. Ganz dasselbe Verhältniß findet aber statt bei allen übrigen Kontingenten des Norddeutschen Bundesheeres. Im Königreich Sachsen — und das hätte der Herr Abgeordnete Blum wissen können — schwören die Soldaten einen Fahneneid, in dem die Treue gegen den Landesherrn verbunden erscheint mit dem Gehorsam gegen den Bundesfeldherrn; die thüringischen Soldaten schwören denselben Fahneneid; es besteht ferner ein eigener Fahneneid für diejenigen Angehörigen des Bundesheeres, welche nicht in ihrem heimathlichen Kontingente dienen, und auch da ist die Treue gegen den Landesherrn verbunden mit dem Gehorsam gegen den Bundesfeldherrn. In der That, meine Herren, sind dies Begriffe, die getrennt gar nicht gedacht werden können; und wenn der Herr Abgeordnete Blum die Möglichkeit unterstellt hat, daß der hessische Soldat in einen Konflikt zwischen diesen beiden Pflichten gerathen könnte, so war diese Unterstellung eben nur möglich durch einen Zweifel an der Bundestreue und an der Vertragstreue der hessischen Regierung.

Der Herr Abgeordnete Blum hat übrigens bei diesem ganzen Verhältniß nicht bedacht, daß das Schutz- und Trutzbündniß, welches zwischen Hessen und dem Norddeutschen Bunde besteht, lediglich die Bedeutung einer Territorialgarantie für das Großherzogthum Hessen hat: er hat dieses Schutz- und Trutzbündniß in Verbindung gebracht mit der Pflicht des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn, indem er, wenn ich seine Rede richtig auffasse, so deducirte: da der Fall des Bündnisses möglicherweise streitig gemacht werden könnte — wenn nämlich die hessische Regierung zu der Ansicht käme, die von anderer Seite in den süddeutschen Staaten vertheidigt wird, daß jeder süddeutsche Staat den casus foederis zu prüfen habe —, so könne unter Umständen Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen in der Lage sein, den Truppen zu befehlen, daß sie dem Bundesfeldherrn nicht Gehorsam leisten; er hat also mit andern Worten den Gehorsam gegen den Bundesfeldherrn mit der Auslegung des Schutz- und Trutzbündnisses in Verbindung gebracht.

Meine Herren, das zeugt von einer vollständigen Verkennung der Verhältnisse. Die hessischen Truppen stehen im Frieden und im Kriege unter dem Oberbefehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn ohne alle Rücksicht auf ein Schutz- und Trutzbündniß; sie stehen unter dem Oberbefehl des Bundesfeldherrn im Frieden und im Kriege vermöge der Bundesverfassung und vermöge der Militärkonvention, die zwischen Preußen und Hessen abgeschlossen ist. Die ganze Frage des casus foederis kommt also hier gar nicht in Betracht. Wenn der Herr Abgeordnete Blum gleichwohl von der Möglichkeit einer Kollision der Pflichten gesprochen hat, so liegt eben darin ein Zweifel an der Bundes- und Vertragstreue der hessischen Regierung, es liegt darin eine Verdächtigung

der hessischen Regierung, die ich mit aller Entschiedenheit als durchaus unbegründet zurückweisen muß. Das einzige thatsächliche Moment, das der Herr Abgeordnete Blum vorgebracht hat, um diesen seinen Zweifel einigermaßen zu illustriren, ist die Bezugnahme auf Artikel, die in einem Blatt erschienen sein sollen, das er als ein „officielles" Blatt, als ein „Amtsblatt" der hessischen Regierung bezeichnet hat. Von Seiten eines der oberhessischen Herren Abgeordneten ist bereits bemerkt worden, daß darunter nur die „Darmstädter Zeitung" gemeint sein könne, die übrigens kein „Amtsblatt" der hessischen Regierung ist. Die Darmstädter Zeitung wird allerdings von der hessischen Regierung zu halbamtlichen Mittheilungen benutzt, namentlich wenn es sich darum handelt, irrige Angaben in Zeitungen und dergleichen zu widerlegen, und insofern würde es allerdings von der Redaktion der Darmstädter Zeitung, die übrigens allein dafür verantwortlich wäre, eine Taktlosigkeit gewesen sein, wenn sie in dem Sinne, wie der Herr Abgeordnete Blum unterstellt, über die Verhandlungen des bairischen Landtags referirt hätte. Das ist aber ganz entschieden nicht der Fall. Meine Herren, ich habe mir die Mühe gegeben, die Referate der Darmstädter Zeitung über die Verhandlungen im bairischen Landtage nachzulesen, und es hat sich mir zu meinem Erstaunen — denn ich habe geglaubt, es müßte doch irgend etwas an der Unterstellung des Herrn Abgeordneten Blum wahr sein — folgender Thatbestand ergeben. Die Darmstädter Zeitung hat über die Adreßverhandlungen im bairischen Landtag — denn auf diese bezog sich doch wohl die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Blum — ganz kurze Referate gebracht, die mir scheinen, eigentlich nur der Abdruck von Telegrammen sind. Ich werde die Herren nicht lange damit aufhalten, ich möchte mir nur erlauben des Beispiels halber eine dieser Mittheilungen vorzulesen. Es heißt in einer mir vorliegenden Nummer der Darmstädter Zeitung unter „München, den 29. Januar":

> „Die in der heutigen Abgeordnetenkammer vorgenommene Adreßdebatte war sehr lebhaft. Nachdem Fürst Hohenlohe seine Politik vertheidigt und die Begründung des beabsichtigten Mißtrauensvotums gefordert hatte, sprachen Sepp, Schleich, Kurz und Lukas entschieden gegen, Völk und Buchner für das Ministerium. Hörmann vertheidigt die Eintheilung der Wahlkreise und das Ausschreiben der Wahlen."

Meine Herren, in diesem Styl sind die Berichte über die Adreßdebatte der bairischen Kammer gehalten — mit einer Ausnahme: die Reden des Fürsten Hohenlohe sind ausführlich in einem die Rede zum großen Theil wörtlich wiedergebenden Auszug in der Darmstädter Zeitung enthalten. Von den Reden seiner Gegner, der sogenannten patriotischen Partei in Baiern, ist nicht eine einzige mit größerer Ausführlichkeit gegeben, als die vorhin verlesene Notiz zeigt. Es ist keine Spur in den erwähnten Berichten der Darmstädter Zeitung, soweit ich sie gestern habe nachforschen können, die die Unterstellung des Herrn Abgeordneten Blum irgendwie rechtfertigte, daß das Blatt mit der Auffassung sympathisire, wonach die süddeutschen Staaten in der Lage sein würden, die Frage des casus foederis in jedem einzelnen Falle zu prüfen und sich eventuell von den Allianzverträgen loszusagen. Uebrigens, meine Herren, ist das eine Sache, die zwischen der Darmstädter Zeitung, wenn sie es für nöthig hält, und dem Herrn Abgeordneten Blum ausgetragen werden mag, die hessische Regierung ist dabei, weil sie keine Verantwortlichkeit für die Redaktion der Darmstädter Zeitung trägt, nicht weiter betheiligt. Ich habe das Bisherige nur angeführt, um den Herren den Beweis zu liefern, wie ganz hinfällig und nichtig die thatsächlichen Voraussetzungen sind, auf die der Herr Abgeordnete Blum einen so schweren Verdacht gegen die hessische Regierung gegründet hat, wie er ihn gestern aussprach. Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Blum das Großherzogthum Hessen als ein Land darstellen wollte, wo der Soldat durch die Treue gegen den Landesherren in die Lage kommen könne, Landesverrath gegen den Bund zu üben, so hätte er, wie ich glaube, die Pflicht gehabt, wenigstens die Nachrichten zu prüfen, die ihm, ich weiß nicht aus welcher Quelle zugeflossen sind, er dürfte nicht ohne eine solche Prüfung auf durchaus haltlose Voraussetzungen hin eine so schwere Verdächtigung gegen die großherzoglich hessische Regierung erheben. Der Herr Abgeordnete Blum hat in anderem Sinne gehandelt. Ich überlasse dem Hohen Hause die Beurtheilung seines Verfahrens.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Blum (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blum** (Sachsen): Meine Herren! Ich muß zunächst dem Mitgliede des Bundesrathes, das so eben zu Ihnen gesprochen hat, die persönliche Erklärung abgeben, die ich auch gestern im Anfange meiner Worte betonte: daß ich mich bereits bei dem Paragraphen, der dem Paragraphen voranging, zu dem ich das Wort ergriff, zum Worte gemeldet hatte. In diesem Augenblicke war der Herr Vertreter der großherzoglich hessischen Regierung noch auf seinem Platze, — daß er denselben später verlassen hat, ist nicht meine Schuld. Wenn der Herr Vertreter der großherzoglich hessischen Regierung meiner Rede die Absicht der Insinuation eines Vertragsbruchs der hessischen Regierung unterlegt hat, so glaube ich, wird er sich aus seinen Stenogramme, an welchem ich bis auf zwei Worte, die lediglich stylistischer Natur waren, nichts geändert habe, überzeugen, daß mir eine derartige Absicht fern gelegen hat. Ich habe exemplifizirt an dem Beispiele Badens im Jahre 1866 — die Hohe Versammlung wird das bestätigen — ich habe mir lediglich den Fall zurechtgelegt, daß eine fremde Macht, dem Willen des Großherzogthums Hessen entgegen, einen derartigen Konflikt zwischen Treue und Gehorsam in dem Fahneneide, den die dortigen Soldaten leisten, veranlassen würde, und ich habe ganz beiläufig die andere Thatsache erwähnt, die heute der Herr Vertreter der hessischen Regierung als das Furchtbarste gewißt hat, auf dem er seine Angriffe gegen mich und die Insinuationen, die mir in meiner Rede unterlegt, gestützt hat, — nämlich die Berichte des offiziösen Darmstädter Blattes über die bairischen Verhandlungen. Ich bekenne allerdings, daß ich dasjenige, was ich über diese Mittheilungen gesagt habe, lediglich auf Grund einer total glaubwürdigen Quelle berichtet habe; ich werde mir aber Mühe geben, die Bestätigung dafür dadurch zu finden, daß ich die betreffenden Nummern des Blattes mir verschaffe und vorlege. Eine Mittheilung darüber, daß dieses Organ kein vollkommen amtliches Organ der hessischen Regierung ist, ist mir inzwischen auch zugegangen; ich glaube aber, daß aus den Worten des Vertreters der hessischen Regierung zu entnehmen ist, daß allerdings jenes Blatt mindestens in sehr nahen Beziehungen zur hessischen Regierung steht.

Ich werde auf diese Worte meine heutige Entgegnung beschränken.

Präsident: Wir kommen an § 90, auf welchen sich von den vorhandenen Amendements beziehen: der Antrag von Heverdeck, der aber auch hier nicht mehr zur Abstimmung kommen soll, statt „Zuchthaus" zu setzen: „Festungshaft"; — der Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und der des Abgeordneten Krüger: hinter den Worten „die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel", einzuschalten, was in Nr. 66 vorgeschlagen ist.

Ich eröffne über § 90 die Debatte und gebe dem Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Nachdem unsere Anträge bei § 88 gestern angenommen worden sind, könnte ich mich einer Motivirung bei diesem Paragraphen vielleicht enthalten; ich benutze aber die Gelegenheit, die ich habe, um Sie darauf hinzuweisen, daß die Zulassung von Festungshaft in den Fällen des Landesverraths, und sogar in den allerschwersten Fällen des Landesverraths, keineswegs ein Gedanke ist, der uns zuerst gekommen ist. Diejenigen Herren, welche diesen Gedanken gestern bei dem § 88 mit solcher Entrüstung zurückwiesen, wird es interessiren, wenn ich ihnen sage, daß in dem Ausschusse des Vereinigten Landtages, der zu Anfang des Jahres 1848 ein Strafgesetzbuch berieth, in den allerschwersten Fällen des Landesverraths, denen unsers § 88, Festungshaft alternativ zugelassen ist. Gegenüber diesem Beschlusse einer gewiß nicht im Verdachte von zu großem Liberalismus stehenden Versammlung enthält die Vorlage, wie mir scheint, eine Art Rückschritt. Wir unserseits haben nichts weiter gethan, meine Herren, als daß wir uns bemüht haben, sie auf den Standpunkt zurückzuführen, den der Ausschuß des Vereinigten Landtages bereits im Jahre 1848, also vor 22 Jahren eingenommen hat.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Digitized by Google

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, als Sie beschlossen hatten, im § 79 eine alternative Strafandrohung eintreten zu lassen, habe ich geglaubt, loyal zu verfahren, wenn ich diesen Beschluß als Grundlage für mein weiteres Auftreten ansehe, um von dieser Basis aus mich gegen die einzelnen, die Strafandrohungen beziehenden Anträge zu erklären oder nicht. Nach den Beschlüssen, wie sie in der letzten Sitzung gefaßt sind, wonach Sie im § 88 die alternative Strafandrohung zugelassen haben, nicht aber im § 85, kann ich diese Stellung nicht mehr innehalten. Ich werde deshalb mich über die Strafandrohungsanträge bei sämmtlichen politischen Verbrechen nicht weiter erklären und bitte nur, hierauf nicht auf ein, wenn auch nur eventuelles Einverständniß der verbündeten Regierungen zu schließen.

Präsident: Der Abgeordnete Krüger hat das Wort.

Abgeordneter **Krüger**: Insoweit ich voraussetzen darf, daß in den Bestimmungen des Artikels V des Prager Friedenstraktats vom 23. August 1866 etwa zufolge irgend eines Kompromisses zwischen den betheiligten friedenschließenden und vermittelnden Mächten keine Veränderungen eingetreten sind, durch welche sich Preußen entbunden fühlt, der im besagten Traktat stipulirten Verpflichtung nachzukommen, durch eine freie Abstimmung die Bevölkerung Nordschleswigs selbst über Staatszugehörigkeit wählen zu lassen, so darf ich mit vollem Rechte darauf bestehen, daß die Bestimmungen dieses ersten Abschnittes auf Nordschleswig nicht anwendbar sind, somit dieser Landestheil lediglich vertragsmäßig darauf hingewiesen ist, die Aenderung des Artikels 118 der Bundesverfassung insoweit zu erstreben, als die Ausscheidung Nordschleswigs aus dem Territorium des Norddeutschen Bundes ermittelt und ausgesprochen werden muß. Nur allein um diesen Zweck zu bewerkstelligen, resp. zu erreichen, nehme ich meinen Platz beim Reichstage als Vertreter jenes Landestheiles ein, und nur um deswillen und um die Förderung dieser Sache anzustreben, war ich hier, und es ist mein fester Wille, diese meine Wirksamkeit so lange fortsetzen zu wollen, bis die letzte Hoffnung meines Strebens mir nicht entzogen wird. Ich habe diesen Aenderungsvorschlag für zweckmäßig erachtet, weil die exceptionelle Lage Nordschleswigs mit Bezug auf die durch seine im Prager Friedensvertrage erworbenen Rechte geschaffene Sonderstellung in dem vorliegenden Gesetzentwurf stillschweigend übergangen ist, um klar darzustellen und bekunden zu können, daß dieses Recht meiner Landsleute durch die veränderte Gesetzgebung unberührt reservirt bleibt. Keineswegs ist jedoch mit meinem Aenderungsvorschlag bestrebt, mich oder meine Landsleute der Strafe des Hochverraths zu entziehen. Wir sind in diesem Punkte bei unserer sonst nach allen Richtungen hin zerrütteten und unsicheren Lage so glücklich gestellt, daß wir, um den Zweck unserer Wünsche erreicht zu sehen, nicht bedürfen, zu Gewaltmaßregeln zu greifen. Wir stehen fest auf dem Rechte eines feierlichen Vertrages. Ich habe, da es mir nicht möglich gewesen ist hier im Hause in jeglicher Weise das Wort betreffs meiner Sache zu ergreifen hiermit die Gelegenheit genommen, diesen Aenderungsvorschlag zu stellen, weil die Annahme desselben und selbst ein beträchtlicher Anschluß seitens der geehrten Mitglieder dieses Hauses auch schon ein erkennbares Zeichen geben würde, daß die Entscheidung der nordschleswigschen Frage einen Schritt näher gerückt wäre und weil zugleich bekundet wäre, daß die Repräsentation des Norddeutschen Reichstags wirklich Willens ist, ihren auf Grund des Prager Traktates ruhenden Verpflichtungen nachzukommen. Ich bitte Sie daher, meine Herren, recht eindringend, schließen Sie sich meinem Aenderungsantrag an, nehmen Sie gänzlich Abstand von meiner Person, aber gehen Sie nicht mit Ihren gesetzgeberischen Maßregeln über die Leiden und das Recht eines Volk.s hinweg und vermeiden Sie sorgfältig, daß Sie mit Ihren gesetzgeberischen Arbeiten nicht bestehende und gültige Verträge verletzen und alteriren.

Präsident: Ich verstehe, daß das die Ausführung des Redners für seine beiden Anträge ist, — in § 90 Nr. 2 eine Einschaltung wegen des Prager Friedens zu machen und nach § 90 einen besonderen Paragraphen einzuschieben, in welcher angeordnet werden soll . . . .

Abgeordneter **Krüger**: Das kann wohl so geschehen; es versteht sich ja von selbst, daß wenn das eine angenommen wird, dann wird es das andere auch, die Verhältnisse bleiben sich gleich.

Präsident: Der Abgeordnete von Sänger hat das Wort.

Abgeordneter **von Sänger**: Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht auf die eben gehörte Rede etwas zu erwidern; ich habe mir das Wort erbeten, um dem Herrn Abgeordneten Meyer (Thorn) einiges auf die Aeußerung zu erwidern, indem er es für eine nothwendige, kaum auszuweichende Konsequenz erklärt hat, nachdem im § 88 die alternative Festungshaft angenommen worden ist, nun auch in diesem § 90, der eigentlich nur eine Fortsetzung derjenigen Verbrechen aufführt, die im § 88 als die noch schwereren vorangestellt sind, die alternative Festungshaft eintreten lassen zu müssen. Der Herr Bundesbevollmächtigte hat bereits auf den einen wichtigen Punkt hingewiesen, daß in dem sehr entscheidenden § 85 die — allerdings sehr kleine — Majorität des Hauses ganz entgegengesetzt entschieden hat, daß in dem darauf folgenden Paragraphen, wo in der Konsequenz des gefaßten Beschlusses allerdings auch ebense hätte verfahren werden müssen, nicht so verfahren ist, sondern eine ebenfalls wieder sehr kleine Majorität des Hauses anders beschlossen hat. Das, meine Herren, kann mich und ich glaube alle, die in dem vorhergehenden Paragraphen mit mir gestimmt haben, nicht bestimmen, nun auf Grund der Konsequenz von der ursprünglichen Auffassung abzugehen. Jedenfalls, meine Herren, liegt die Frage in diesem Falle ganz anders als etwa bei der Todesstrafe, die im allgemeinen Theil allgemein und für alle Fälle von einer nicht unerheblichen Majorität des Reichstages als abgeschafft erklärt worden ist; da versteht es sich von selbst, daß in allen weiter folgenden Paragraphen, wo die Todesstrafe aufgeführt ist, nach der Konsequenz dieses gefaßten Beschlusses und in der Unterordnung unter die Majorität des Reichstages von einer Beibehaltung der Todesstrafe nicht mehr die Rede sein kann. Ich räume vollkommen ein, meine Herren, daß, wenn etwa auch in diesem Paragraphen wieder sich eine andere Majorität herausstellen sollte, dadurch eine Inkongruenz in das Gesetz hineiu kommt, die geradezu unerträglich ist. Das aber, meine Herren, kann uns nicht hindern jetzt in der zweiten Abstimmung an unserer Auffassung festzuhalten. Die Heilung für jene freilich unerträgliche Inkongruenz wird der dritten Lesung anheimgestellt werden müssen. Im Uebrigen zur Sache selbst erlaube ich mir noch die wenigen Worte, daß ich hier, wie natürlich noch mehr im vorhergegangen § 88, unmöglich die Rückstichnahme eintreten lassen kann, die man für die anderen Verbrechen, die als Hochverrath qualifizirt worden sind, wenigstens als geboten sich denken kann. Meine Herren, es handelt sich hier um ganz positive, bestimmt bezeichnete Verbrechen, die meines Erachtens jeder Ehrenmann — er mag im Uebrigen gesonnen sein, wie er will — als nur von niedriger Gesinnung ausgehend anerkennen kann.

(Ruf: Sehr wahr; rechts.)

Es ist in der gestrigen Debatte viel Gewicht darauf gelegt worden, daß unterschieden werden müsse, ob eine hochverrätherische Handlung aus ehrlosen Motiven hervorgeht oder nicht; es ist auf die Vaterlandsliebe hingedeutet worden und gewiß mit Recht. Aber bei den Verbrechen, um die es sich hier in § 90 handelt und noch mehr in 88 gehandelt hat, da sind mir diese Gesichtspunkte keineswegs die allein entscheidenden; ja sie stehen meines Erachtens erst in zweiter Linie. Ob ein Angehöriger, ein Staatsbürger des Norddeutschen Bundes, weil er anderer Nationalität ist, nicht von der Vaterlandsliebe geleitet wird, die sonst einem gebornen Deutschen seinem Vaterlande gegenüber innewohnt, ob anderweitig Motive ihn leiten, die man vielleicht als nicht entehrende anerkennen müßte, darauf kommt es hierbei gar nicht an; es handelt sich um positive und bestimmte Thaten, um die Verletzung bestimmt übernommener Pflichten, die jeder, der als Staatsbürger einem Staate angehört eo ipso auf sich genommen hat, und die er als Mann von Ehre zu halten verpflichtet ist. Die Verletzung dieser Pflichten, der Bruch des Eides ist es, was diese Verbrechen vorzugsweise qualifiziert und weshalb ich nicht glaube, daß man sie in der Weise milder beur-

Digitized by Google

theilen kann, wie der Herr Abgeordnete in seinen Anträgen verlangt. Das in Bezug auf die Verbrecher selbst; aber gegenüber dem Staate tritt das Verhältniß noch entschiedener hervor. Alle Unternehmungen, die auf den Umsturz bestehender Institutionen in einem Staate gerichtet sind, innerhalb seiner Grenzen, von den Angehörigen des Staates selbst, mögen ja gefährlich sein — sie können es oft in hohem Grade werden — aber von so durchgreifender Gefahr ist bei ihnen nicht diese Rede, wie die Gefahr ist bei den Verbrechen, wo unmittelbar mit der Feinde des Landes in sträflicher Verbindung getreten wird, wo der Verbrecher die Pflicht, die dem eigenen Staate gegenüber übernommen ist, auf's Schwerste verletzt. Der Staat, als höchste Gemeinschaft der bürgerlichen Gesellschaft, hat vor Allem die Pflicht, sich selbst, seine Existenz dem Auslande gegenüber zu schützen und da, wo Verbrechen vorliegen, die zur Gefährdung dieser Existenz führen müssen, hat er seinerseits auch die Pflicht, diese Verbrechen als die schwersten, die überhaupt von seinen Angehörigen begangen werden können, zu betrachten und als solche zu bestrafen. Darum werde ich auch jetzt gegen die Anträge des Abgeordneten Dr. Meyer stimmen.

(Rechts: Bravo! Sehr gut!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Wir haben dem System der Vorlage, wonach Landesverrath mit der Zuchthausstrafe belegt wird, ein anderes System entgegengestellt, das ja dem Herrn Vorredner zu und ich habe bereits gestern anerkannt, daß in den allerseltensten Fällen bei einem Landesverrath eine nicht ehrlose Gesinnung vorliegen wird. Ich wiederhole diese Erklärung und gebe dem Herrn Vorredner zu, daß dies gerade bei dem hier in Rede stehenden Verbrechen ganz besonders zutrifft. Sie werden aber einräumen müssen, wenn man einem System von Strafen ein anderes System entgegenstellt, so handelt man inkonsequent, wenn man in einem einzelnen Falle diesem System wieder ein Stückchen abbricht. Ich wiederhole, ich kann mir speciell diese Fälle, um die es sich handelt, fast nicht ohne ehrlose Gesinnung konstruiren. Daraus folgt aber nicht etwa, daß wir hier von unserm System abgehen sollen, denn — und das bitte ich festzustellen — die Entwickelung der Strafrechtsgesetzgebung ist eine stetige seit einer Reihe von mindestens 50 Jahren, wenn ich auch nur an Preußen denke; und wenn eine gesetzgebende Versammlung im Jahre 1847 oder 1848 in Preußen bei den allerschwersten Fällen des Landesverraths — was ich Jedem aus den amtlichen Protokollen nachzuweisen bereit bin — Festungshaft zugelassen hat, so können wir füglich auch hier über die Frage diskutiren. Mit allgemeinen Betrachtungen über den Patriotismus und die Nationalität und die Humanität kommen wir der Frage um keinen Schritt näher, sondern es handelt sich hier um eine ganz sachliche ruhige Abwägung der Sache. Und wenn wir einmal das Princip aufgestellt haben, auch den Landesverrath nicht blos mit Zuchthaus zu bestrafen, so liegt kein Grund vor, von diesem angenommenen System abzugehen. Das ist dasjenige, was ich dem Herrn Vorredner zu entgegnen habe.

Präsident: Die Diskussion über den § 90 ist geschlossen. Ich werde zuvörderst die Abstimmung über den Antrag Krüger zu Nr. 2 des Paragraphen vornehmen, demnächst den Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) in seinen beiden Punkten zur Abstimmung bringen, endlich fragen, ob das Haus den Satz beschließen will, den der Abgeordnete Krüger nach § 90 vorgeschlagen hat.

Der erste Antrag des Abgeordneten Krüger geht dahin:

> in Nr. 2 Seite 25 hinter den Worten „Urkunden oder Beweismittel" einzuschalten: „namentlich der Artikel V des Prager Friedens vom 22. August 1866."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme dieses Paragraphen diese Insertion beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es haben sich zwei oder drei Stimmen dafür erhoben.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) schlägt vor:

1. Nach den Worten „unter zwei Jahren"

der letzten Zeile des Paragraphen einzuschalten:

> oder mit Festungshaft von gleicher Dauer.

Diejenigen Herren, die eventuell so beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die sich dafür entschieden hat.

Derselbe Herr Abgeordnete schlägt folgenden zweiten Absatz vor:

> Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

Endlich: der Abgeordnete Krüger schlägt vor:

> nach § 90 einen besonderen Paragraphen einzuschieben des Inhalts:
>
> „Daß die auf Hochverrath und Landesverrath bezüglichen Bestimmungen des Abschnitts für Nordschleswig suspendirt bleiben sollen, bis die Bevölkerung dieses Gebiets sich in freier Abstimmung darüber entschieden haben werde, ob sie unter den Scepter Sr. Majestät des Königs von Dänemark zurückkehren wolle."

Diejenigen Herren, die diesen Zusatz zu § 90 annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Vier oder fünf Stimmen haben sich für den Antrag erhoben.

Der Paragraph lautet nun im Ganzen so — vielleicht wird mir die Verlesung erlassen —,

(Zustimmung)

daß die Nummern 1, 2, 3 unverändert angenommen werden es in der Schlußzeile heißt „wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft" und dann hinzugefügt: „Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem Paragraphen in dieser Gesammtheit zustimmen.

(Geschieht.)

Die Majorität. —

Folgt § 91. — Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Wenn ich auch, meine Herren, dankbar anerkenne, daß die Fassung des § 91 in der jetzigen Vorlage eine mildere ist, als die des früheren Entwurfs, indem in diesem präceptiv angeordnet worden war, daß gegen die wegen Hoch- oder Landesverrath in Untersuchung Befangenen die Beschlagnahme des Vermögens unter allen Umständen erfolgen müsse, während nach der jetzigen Vorlage, solche Verfügung zu treffen, nur dem richterlichen Ermessen für einzelne Fälle überlassen bleibt — so kann ich doch auch mit der jetzigen Fassung und überhaupt mit der Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Strafgesetzbuch mich in keiner Weise befreunden.

Zunächst und in formeller Hinsicht will es mir denn doch scheinen, als ob diese Bestimmung gar nicht zu dem materiellen Strafrecht gehöre, sondern in den Strafprozeß, und wir darüber erst Entscheidung über diese Frage zu treffen haben werden, wenn die Strafprozeßordnung vor dem legislatorischen Forum des Norddeutschen Bundes erscheint. Es ist in den jüngsten Tagen zwar von einer Seite hier die Behauptung aufgestellt worden, daß strafprozessliche Bestimmungen nicht ganz in dem Strafgesetzbuche zu entbehren seien; von der anderen Seite und insbesondere von dem Tische des hohen Bundesraths ist dem wenigstens bei der Debatte über die Geschworenen und über den preußischen Staatsgerichtshof auf das Bestimmteste widersprochen worden. Soviel ich mich erinnere, hat sowohl der Herr Bundeskanzler als auch der königlich preußische Herr Justizminister behauptet, strafprozeßrechtliche Bestimmungen gehörten nicht in das Strafrecht und jede Diskussion darüber sei bei den jetzt vorliegenden Entwurfe von Haus aus abgeschnitten.

Nun, meine Herren, meine ich, kann man doch nicht an dem einen Orte nach solchem Grundsatze eine strafprozeßrechtliche

Digitized by Google

Bestimmung von dem Entwurfe entfernt halten, während man an einem anderen Orte ein Stück Strafprozeß aufnimmt, weil es eben hier dem Gesetzgeber, von dem der Entwurf ausgeht, passend erscheint; es ist das jedenfalls ein Widerspruch.

Aber auch abgesehen von diesem formellen Bedenken, so habe ich auch in materieller Hinsicht die Gründe nicht ausfindig machen können, die zur Aufnahme dieser Bestimmung geführt haben. In den Motiven ist nicht mit einer Silbe dieser Paragraph gerechtfertigt. Ich muß sagen, daß mich das einigermaßen befremdet bei der sonstigen Gründlichkeit, mit welcher der Entwurf und die Motive bearbeitet worden sind. Hiernach kann man nur vermuthen, und ich vermuthe, man hat etwa so argumentirt: Hoch- und Landesverrath sind so gemeingefährliche Verbrechen, stören die öffentliche Rechtsordnung so empfindlich, können dem Staate auch so große pekuniäre Nachtheile zufügen, daß dem Richter die Möglichkeit offen gelassen sein muß, bei Zeiten nach Mitteln sich umzusehen, durch welche der bereitete Schaden ganz oder theilweise zum Ersatz gebracht werden kann. Da muß ich nun freilich sagen, daß ja doch bei einer großen Menge anderer Verbrechen dem Staate, dem Gemeinwesen eben so großer, wenn nicht noch größerer Schaden zugefügt wird, wie bei einer einzelnen hochverrätherischen oder landesverrätherischen Handlung. Nehmen Sie den Fall an, es zieht Jemand im Lande umher und steckt eine Stadt nach der andern in Brand, oder er vergiftet die Brunnen der Umgegend, oder er beschädigt die Eisenbahnanlagen und bringt das Leben von Menschen und kostbaren Gütern in Gefahr — ist das nicht auch ein gemeingefährliches Subjekt, bringt er nicht dem Staate empfindlichen, großen Schaden, ist er nicht zum Ersatz verpflichtet, wenn er Vermögen besitzt? An der Stelle aber, wo diese Verbrechen behandelt werden, sagt der Entwurf nicht, daß inhibitorische Verfügungen gegen das Vermögen des Angeklagten zu erlassen erlaubt sei. Ich bin gar nicht zweifelhaft, daß nach den Grundsätzen des Civilrechts in den von mir bezeichneten Fällen, namentlich wenn der Verdacht dringend und thatsächlich begründet ist, und wenn das Vermögen des Angeklagten zum Ersatz gar nicht ausreicht, die Beschlagnahme stattfindet; aber wenn in einem einzigen Falle im Strafgesetzbuche ausgesprochen wird, hier darf der Richter das Vermögen in Beschlag nehmen, so muß man wohl e contrario folgern, bei andern Verbrechen sei die Beschlagnahme ausgeschlossen, und das ist unter allen Umständen bedenklich. Ich meine, es wird auch hier ein privilegium odiosum gegen die politischen Delikte geschaffen. Ich gehöre nicht zu denjenigen, die politische Verbrechen und Vergehen idealisiren und glorificiren wollen; ich wünsche aber eben so wenig, daß exceptionelle Bestimmungen gegen diejenigen, die wegen solcher Delikte in Untersuchung kommen, in das Strafgesetzbuch Aufnahme finden.

Auf diese Weise, meine Herren, greifen Sie der künftigen Entscheidung über das Strafprozeßrecht vor; auf diese Weise bringen Sie eine Nebenstrafe in das Strafgesetz, welche gar nicht in das System paßt, auf dem der Entwurf beruht; auf diese Weise stempeln Sie den Verdacht schon zum Verbrechen und machen schon die Eröffnung der Untersuchung zu einem ausgesprochenen Schuldig. Wenn mir diese Bedenken nicht im Laufe der Debatte gründlich widerlegt werden, so bleibt mir nichts Anderes übrig, als gegen den ganzen Paragraphen zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, ich bitte, für diesen § 91 zu stimmen, und zwar ist mein Grund dafür der: ich gehe hier, wie bei allen schweren politischen Verbrechen davon aus, daß der Staat das Recht hat, den Gegner unschädlich zu machen und ihm alle Mittel zu entziehen, mit denen er dem Staate schaden kann. Ich finde in diesem Paragraphen über die Beschlagnahme nicht allein, und ich glaube, nicht einmal in erster Linie, die Fürsorge für die künftigen Kosten, als vielmehr ein Kriegsrecht, welches dem Staate gestattet, die Mittel des Gegners einstweilen in seine Hand zu nehmen, damit er sie nicht gegen den Staat benutze. Weder eine Konfiskation noch einen andern Umstand gleicher Art finde ich, der zu dem § 91 Veranlassung gegeben hat, und da ich überall Unschädlichkeitsmachung des Gegners bei diesem Verbrechen für die höchste Pflicht halte, deswegen bin ich für den § 91. Ich kann jedoch in Beziehung auf die Abfassung dieses Paragraphen nicht verhehlen, daß vielfach der Sinn unklar geblieben ist, bis wann das Vermögen mit Beschlag belegt und wie lange es in der Beschlagnahme gehalten werden darf. Ich habe vielfach die Meinung vertheidigen hören, daß der Satz, das Vermögen könne mit Beschlag belegt werden bis zur rechtskräftigen Beendigung, die Bedeutung haben soll, daß bis dahin die Beschlagnahme verfügt werden, das Vermögen aber auch noch später in Beschlag gehalten werden dürfe, während auf der anderen Seite die Meinung ist, es dürfe das Vermögen auch nicht über den Zeitpunkt des rechtskräftigen Erkenntnisses hinaus in Beschlag gehalten werden. Ich gestehe, daß ich mich der zweiten Meinung nicht ganz anschließen könnte, namentlich wenn das Motiv das richtige ist, welches ich für den § 91 voraussetze und welches dahin geht, daß die Mittel des Gegners in den Händen des Staates bleiben, so lange noch eine Gefahr drohend ist. Ist das aber richtig, so würde das rechtskräftige Erkenntniß allein noch nicht entscheiden. In einzelnen Bundesstaaten z. B. kann ein rechtskräftiges Erkenntniß eintreten auch im Kontumacialverfahren, was in Preußen nicht der Fall ist, und es würde natürlich keinen Sinn haben, einem flüchtigen Gegner das Vermögen zur freien Disposition zu stellen.

Ich möchte also darüber Aufklärung haben, was der § 91 eigentlich meinen soll. Das aber, meine Herren, glaube ich, daß das Recht des Staates, sich zu schützen dem Gegner gegenüber, ein so unwiderlegliches ist, daß man nicht dem Staate vorschreiben kann, der im Kriege mit einem andern Staate gewiß doch das Recht hat, jeden Vorrath und alle Kriegsmittel des andern Staates mit Beschlag zu belegen, daß er sich dem Einzelnen gegenüber dieses Mittels enthalten sollte. Es sind mir Beispiele bekannt, in denen es gar nicht gleichgültig war, daß das bewegliche Vermögen eines des Hochverraths oder Landesverraths Angeklagten einstweilen mit Beschlag belegt und der Gegner wenigstens in dieser Beziehung unschädlich gemacht werden konnte.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr (Kassel) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Meine Herren! Auch ich habe die größten Bedenken gegen diesen Paragraphen in der Form, wie er uns vorliegt. In ihm bewährt sich ausnahmsweise nicht die Klarheit des Gedankenausdrucks, durch welchen im Allgemeinen das Strafgesetzbuch sich auszeichnet. Er giebt zu großem Zweifel Veranlassung. Einen dieser Zweifel hat eben der Herr Abgeordnete Lasker hervorgehoben. Es wird die Befugniß ertheilt, bis zur rechtskräftigen Beendigung der Untersuchung" das Vermögen des des Hochverraths Angeklagten mit Beschlag zu belegen. Heißt das, der Richter hat die Befugniß, bis zur rechtskräftigen Beendigung der Untersuchung Verfügung zu treffen, oder soll die Beschlagnahme selbst mit der rechtskräftigen Beendigung der Untersuchung aufhören? Der Zweifel wird auch dadurch nicht gehoben, daß es später heißt, „das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt oder welches ihm später anfällt", denn man weiß nicht, auf welchen Zeitpunkt das Wort „später" sich beziehen soll. Dieser Zweifel wird dadurch um so erheblicher, als wir auch über den Zweck des Paragraphen überhaupt durchaus nicht beliebt werden. Der Herr Abgeordnete Lasker hat einen dieser Zwecke, der ein möglicher ist, herausgegriffen, daß nämlich der Angeschuldigte ungefährlich gemacht werden soll, weitere hochverrätherische Pläne zu verwirklichen. Aber es lassen sich ja noch mehr Zwecke als möglich denken, es läßt sich denken, die Beschlagnahme soll dienen zur Sicherung der Untersuchungskosten, für Schadenersatz, möglicherweise auch zur Sicherung der Strafvollstreckung. Der Richter, dem dieses Mittel in die Hand gegeben ist, um es nach seinem Ermessen zu üben, muß doch wissen, was für ein Zweck damit verfolgt werden soll. Wäre z. B. der Zweck richtig, den der Abgeordnete Lasker eben unterstellte, dann würde von einer Beschlagnahme meines Erachtens nicht die Rede sein können, wenn z. B. der Angeklagte verhaftet wäre, denn dann könnte er gar keine Verfügung über sein Vermögen mehr vornehmen. Mit diesem Zweifel über den Zweck hängt auch ganz genau der Zweifel zusammen, den der Herr Abgeordnete Lasker über die Endschaft der Beschlagnahme hervorgehoben hat; soll sie endigen mit der Untersuchung oder mit der angetretenen Strafe oder gar erst mit der vollendeten Strafe? Wäre Letzteres gemeint, dann würde in der That doch wieder die Beschlagnahme zu einer Strafe werden, die einer zeitweisen Vermögenskonfiskation sehr nahe stände, während es

Digitized by Google

doch andererseits auffällig ist, daß die Verfügung einfach im Prozeßwege getroffen werden soll, nicht etwa erst durch das Urtheil, ja nicht einmal vorgeschrieben ist, daß das Urtheil sich überhaupt über diese Verfügung, sei es bestätigend, sei es aufhebend, ausspreche. Die Zweifel werden noch größer, wenn wir auf die historische Grundlage dieses Paragraphen zurückgehen. Diese liegt ohne Zweifel im § 73 des preußischen Strafgesetzbuchs. Dieser lautet so:

„Wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths in den Fällen der §§ 61—71 eine Untersuchung eröffnet wird, so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt oder welches ihm später noch anfällt, mit Beschlag zu belegen."

Sie sehen, meine Herren, dieser Satz geht ganz parallel mit unserm Paragraphen, nur mit dem Unterschied, daß hier die Beschlagnahme dem Richter zur Pflicht gemacht war, während in unserem Paragraphen sie kakultativ hingestellt ist. Diesem ersten Satz schließt sich aber im § 73 noch ein weiterer Satz folgenden Inhalts an:

„Wer wegen Hochverraths oder Landesverraths rechtskräftig zum Tode verurtheilt ist, verliert die Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen."

Durch diesen zweiten Satz bekommt der erste Satz eine sehr bestimmte Bedeutung. Er verhält sich als eine thatsächliche Anticipation dessen, was im zweiten Satz rechtlich aufgestellt wird. Nun hat man diesen zweiten Satz des preußischen Strafgesetzbuchs in unseren Entwurf nicht aufgenommen. Ich muß hiernach annehmen, daß man diesen Gedanken entschieden hat aufgeben wollen. Auch den verurtheilten Hochverräther will man nicht mehr unfähig machen, über sein Vermögen zu verfügen. Da frage ich nun: welche Bedeutung hat es, wenn man die Beschlagnahme bestehen läßt? wenn man die Vorbereitung aufrecht erhält, während der Zweck wegfällt? Meine Herren! Wir sind gewiß Alle der Ansicht, daß auch der des Hochverraths Angeklagte, zumal wenn er erst angeklagt und noch nicht verurtheilt ist, nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften behandelt werden soll. Wenn diese Vorschrift aber so bestehen bliebe, würde deren Auslegung ganz und gar der Willkür überlassen bleiben, der Richter selbst würde in Verlegenheit sein, welchen Gebrauch er von diesem Paragraphen machen solle. Vielleicht würde es dankenswerth sein, wenn einer der Herren Bundeskommissäre uns darüber belehrte, in welchem Sinne der Paragraph, wie er dasteht, eigentlich gemeint sei. Vorläufig kann ich mich nur gegen denselben erklären. Er scheint mir in der That kaum etwas Anderes zu sein, als eine Reminiscenz an die Vermögenskonfiskation, welcher früher der Hochverräther unterlag, ein Gedanke, den man, wie mir scheint, noch nicht ganz hat von sich abweisen können.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg:** Darauf erwidere ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Bähr, daß der Paragraph, an welchem er Anstoß nimmt, das diametrale Gegentheil einer Reminiscenz an die „Konfiskation" sein soll. Hatte der Herr Abgeordnete darüber einen Zweifel haben können, so würde seine eigene Ausführung, daß unser Entwurf den zweiten Absatz des betreffenden preußischen Paragraphen, welcher bestimmt, daß ein wegen Hochverraths oder Landesverraths verurtheilter Verbrecher über sein Vermögen weder unter Lebenden, noch von Todes wegen solle disponiren können, weggelassen hat, ihn darüber belehren müssen, daß der Entwurf den im preußischen Strafgesetzbuch noch verhüllt und zur Hälfte liegenden Gedanken einer Konfiskation des Vermögens aufgegeben hat, und, wie ich hinzufüge, hat aufgeben müssen, weil die Konfiskation nicht mehr eine Strafe in Norddeutschland sein soll.

Dem Herrn Abgeordneten für Tharand bestätige ich, daß allerdings der ursprünglich dem Bundesrathe vorgelegte Entwurf an dieser Stelle ein viel härterer war, denn er sprach in Uebereinstimmung mit dem preußischen Strafgesetzbuch die Beschlagnahme obligatorisch und absolut aus. Sie werden aber, wenn Sie den ursprünglichen Entwurf mit dem Ihnen vorliegenden vergleichen, überhaupt erstmals Spuren von einer — soll ich sagen — milderen oder weichlicheren Auffassung finden, der man dann und wann glaubte nachgeben zu müssen, weil ein Gesetzbuch, welches auf verschiedene Rechtssysteme berechnet ist, und welches — wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf — auf verschiedene gesetzgeberische Gewöhnungen Rücksicht nehmen muß, ohne derartige Kompromisse nicht zu Stande kommen kann. So kam es auch bei diesem Paragraphen zu dem Kompromiß, daß man die peremtorische Vorschrift des Entwurfs aufgab und es in die Fakultät des Richters stellte, ob er einen wegen Hochverraths oder Landesverraths zur Untersuchung Gezogenen im Wege einer provisorischen und prophylaktischen Maßregel in der Dispositionen über sein Vermögen glaube beschränken zu müssen. Dies und nichts Anderes ist die Absicht und der Zweck des Paragraphen, und der Herr Abgeordnete Lasker hat ihn, glaube ich, ganz richtig qualificirt, wenn er sagt: man will dem eines so schweren Verbrechens, wie der Hochverrath und der Landesverrath ist, Verdächtigen, und in dem Maße Verdächtigen, daß der ordentliche Richter die Untersuchung gegen ihn eingeleitet hat, nicht die Mittel lassen, noch aus seinem Gefängnisse heraus den Staat schädigen zu können. Daraus aber ergiebt sich, daß mit dem Augenblick, wo die Untersuchung rechtskräftig beendet ist, diese prophylaktische Maßregel ihr Ende erreichen muß, und ich meine, daß, wenn Sie den darin liegenden Gedanken an sich anerkennen, Sie zugeben müssen, daß der Paragraph in Milde der Auffassung vielleicht über dasjenige hinausgeht, was ein vorsichtiger Gesetzgeber zu bestimmen Anlaß hätte. Ich darf vielleicht daran erinnern, daß die kleineren Staaten in der glücklichen Lage sind, eigentlich praktische Erfahrungen über das Verbrechen des Hoch- und Landesverraths gar nicht machen zu können; wenigstens wüßte ich aus unserer neuesten Geschichte kein Beispiel, wo sie darüber irgendwie vor den Gerichten Erfahrungen gemacht hätten. Der preußische Staat, und ein großer Staat überhaupt aber ist nicht in solch glücklicher Lage, und ich glaube daraus, daß die Anschauungen über Hochverrath und über Landesverrath, wenn es sich um ein Gesetzbuch handelt, welches für ein so großes Staatswesen, wie der Norddeutsche Bund ist, geschrieben werden soll, nicht von den weichlichen Auffassungen ausgehen dürfen, die in kleineren Staatswesen angebracht sein mögen, sondern ich meine, daß man sich durch die Geschichte soll belehren lassen und strenge Gesetze schreiben, wo man Gesetze auf dem Gebiete des verletzten öffentlichen Rechtes schreibt.

(Sehr richtig! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Meine Herren, der Vorwurf, der dem § 91 gemacht worden ist, daß er unklar sei, scheint mir durch die Aeußerungen des Herrn Bundeskommissarius in keiner Weise abgeschwächt; im Gegentheil möchte ich gerade auf diese Aeußerungen hinweisen, weil sich darin eine Bestärkung für die Behauptung finde, daß der Paragraph unklar sei. Ich bin weit entfernt, die Schuld davon etwa den Personen beizumessen, sondern ich glaube, sie liegt recht eigentlich in der Sache. Der Herr Bundeskommissarius verschert, man habe den Gedanken der Konfiskation durchaus abweisen wollen, und das wäre ja um so mehr berechtigt, als in dem größeren Theile des Norddeutschen Bundes — ich nenne namentlich Preußen — die Konfiskation schon durch die Verfassung als durchaus unzulässig qualificirt worden ist. Allein die Unklarheit scheint mir daher zu kommen, daß man, während man die Konfiskation prinzipiell abweist, sie in konkreten Fällen faktisch doch eigentlich festhalten will.

Fragen wir uns, in welcher Art und auf welcher Basis die Beschlagnahme gedacht werden kann. Der Herr Abgeordnete Lasker beruft sich auf das Kriegsrecht. Nun scheint es mir, als wenn die Ausübung des Kriegsrechts nicht von richterlicher Untersuchung und Entscheidung abhängig gemacht zu werden pflegt; was da die Noth des Augenblicks befiehlt, das pflegt die Exekutivgewalt zu thun, und wenn es in einzelnen Fällen für die Interessen des Staates nothwendig ist, sich zu sichern in Bezug auf die Vermögensverhältnisse des Aufrührers, dann bleibt es Sache der Polizei, resp. der Militairmacht, einzuschreiten, und die werden dann gewiß nicht auf die Schritte warten, die der Richter thun könnte. Nach der Seite hin also scheint die Maßregel nicht motivirt werden zu können.

Es bleibt übrig, daß man sie unter den Begriff des ge-

Digitized by Google

wöhnlichen Arrestschlags bringt, der dann allerdings mit der Eröffnung der Untersuchung einzutreten hätte. Allein, meine Herren, das setzt doch mit Nothwendigkeit ein zweites Moment voraus, daß nämlich die Möglichkeit vorliegt, daß bei dem Abschluß der Untersuchung, d. h. durch das Erkenntniß, nun auch ein Vermögensnachtheil erkannt wird. Aber das ist nicht der Fall; Sie leiten die Untersuchung ein, Sie legen Beschlag, aber in dem Augenblicke, wo das Erkenntniß ergeht, wo der Angeschuldigte für schuldig erklärt wird, müssen Sie die Beschlagnahme wieder aufheben und müssen die Vermögensverwaltung freigeben, denn es ist keine Bestimmung da, wonach der Strafrichter nun auf die Strafe einer Vermögenseinziehung oder Beschlagnahme erkennen könnte.

Wenn diese beiden Fälle also nicht maßgebend sein können bei der Motivirung des § 91, was bleibt dann übrig, als daß man trotz der Verschärfung, man wolle nicht konfisciren, anerkennen muß, es werde nach § 91 aber doch zeitweise konfiscirt, für die Dauer der Untersuchung. Das scheint mir nicht konsequent zu sein, und ich bin der Meinung, der Paragraph muß aus dem Strafgesetzbuch herausgestrichen werden. Wenn es sich nur um eine „prophylaktische" Maßregel handelt, dann gehört die ganz gewiß nicht in das Strafrecht, sondern in den Strafprozeß.

Präsident: Der Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Ich kann anerkennen, daß die Erklärung des Herrn Bundeskommissars klar gestellt hat, was die Absicht der verbündeten Regierungen bei diesem Paragraphen gewesen ist. Es steht nunmehr fest, daß die Beschlagnahme, welche nach der Eröffnung der Untersuchung verfügt werden kann, ihr Ende erreichen soll, mit der Beendigung der Untersuchung, und daß sie nicht, was, wie ich glaube, in der Meinung des Herrn Abgeordneten Lasker lag, über die Beendigung der Untersuchung hinaus, eventuell bis zum Schlusse der Strafvollstreckung dauern solle. Auf der anderen Seite glaube ich aber, daß gerade diese Erklärung des Herrn Bundeskommissars materiell der hier vorgeschlagenen Maßregel den Boden entzogen hat, denn eine Beschlagnahme des Vermögens lediglich während des Laufs der Untersuchung kann man unmöglich mehr ansehen als eine Maßregel, durch die der Staat gegen seinen Feind, als welchen er den Hoch- und Landesverräther betrachten will, sich effektiv schützen könnte; es ist eine Maßregel, die, wie ich glaube, in den allermeisten Fällen sehr nutzlos sein wird. Ich mache darauf aufmerksam, meine Herren, daß diese Vorschrift des § 91, wie der Herr Abgeordnete Baehr richtig gesagt hat, und wie ich aus früheren Vorgängen beweisen kann, im innigsten Zusammenhange steht mit der weiteren Vorschrift des bisherigen preußischen Strafrechts, daß der zum Tode oder zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilte Hochverräther die Dispositionsbefugniß über sein Vermögen verlieren soll. Lediglich zu dem Zwecke, um diese Vorschrift wirksam zu machen, ist die Beschlagnahme angeordnet worden. Es tritt nämlich dieselbe zuerst auf in den Vorschlägen, welche die preußische Regierung dem vereinigten ständischen Ausschusse machte, nachdem dieser die Vermögenskonfiskation grundsätzlich abgelehnt hatte. Ursprünglich war proponirt, bei jedem Hochverrathe solle eine Vermögenskonfiskation eintreten, und um diese Vermögenskonfiskation zu sichern, eine Beschlagnahme des Vermögens. Das lehnte der Ausschuß ab, und nunmehr kam die preußische Regierung mit dem Vorschlage, die Beschlagnahme beizubehalten und in denjenigen Fällen, wo eine Verurtheilung zum Tode oder zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe erfolgt sei, dem Verurtheilten die Dispositionsbefugniß über sein Vermögen zu nehmen. Man machte nun im Ausschusse darauf aufmerksam, daß die beiden Sätze in innigem Zusammenhange ständen, und es wurde demzufolge beantragt, die Beschlagnahme zuzulassen nur in denjenigen Fällen, in welchen voraussichtlich auf eine lebenswierige Freiheitsstrafe oder auf den Tod erkannt werden würde. Die preußische Regierung erklärte darauf durch ihren Kommissar, das sei im Princip vollständig richtig. Es wurde damit anerkannt, daß als ein so gefährlicher Feind, gegen den der Staat sich zu schützen habe, nur derjenige anzusehen sei, dessen verbrecherischer Wille so intensiv sei und der diesen Willen durch so schwere Handlungen bekundet habe, daß eben eine Verurtheilung zum Tode oder zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe erfolge, und es wurde nur praktisch gegen den Antrag bemerkt, der Richter könne bei Eröffnung der Untersuchung nicht wissen, welche Strafe erfolgen werde, man müsse also in jedem Falle die Beschlagnahme verfügen, um sich zu sichern.

Nachdem nun jetzt der zweite Theil der Gesetzesbestimmung fortgefallen, nachdem also anerkannt ist, daß diese Maßregel den Sicherungszweck gar nicht mehr haben soll, ist, wie ich glaube, deren Grund und Ursache vollständig weggefallen. Man könnte zwar vielleicht meinen, daß gegenüber den flüchtigen Hochverräthern diese Maßregel den Zweck haben könne und solle, sie zu veranlassen sich vor dem inländischen Gericht zu stellen und somit das Verfahren zu erleichtern. Ich glaube aber, daß dies nicht für alle Bundesstaaten in gleicher Weise zutreffend ist. Nach preußischem Recht nämlich kann man allerdings Kontumacial-Urtheile, die bei Verbrechen ergehen, nicht als solche Urtheile ansehen, welche die Untersuchung rechtskräftig abschließen, allein dies trifft nicht überall zu. Diese Beschlagnahme würde also wiederum in dem einen und dem andern Bundesstaat verschiedentlich wirken. Ich mache endlich noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam. In dem § 91 heißt es: sobald die Untersuchung eröffnet wird, kann die Beschlagnahme erfolgen. In Wirklichkeit aber handelt es sich lediglich um die Eröffnung der Voruntersuchung. Diese tritt ein, wenn die Beschuldigung der Staatsanwaltschaft gegen irgend Jemanden wegen eines hochverrätherischen oder landesverrätherischen Unternehmens erhoben wird, und die Bestellung eines Untersuchungsrichters erfolgt. Der Akt aber, den wir technisch Eröffnung der Untersuchung nennen, und der nur bei Vergehen stattfindet, setzt allemal eine Anklage der Staatsanwaltschaft und das Vorhandensein einer Belastung und von Beweismitteln voraus. Eine Untersuchung in diesem Sinne wird nicht verlangt, vielmehr braucht nichts weiter vorhanden zu sein, als daß die Staatsanwaltschaft eine Beschuldigung erhebt, dann muß die Voruntersuchung durch den Richter erfolgen, dieselbe wird eingeleitet und nunmehr tritt sofort diese Sequestrationsmaßregel ein, die doch in der That schwer drücken kann, und wie mir scheint, einen sehr gehässigen Charakter hat. Anerkennt man, daß die vorgeschlagene Bestimmung den Zweck, den sie früher hatte, gar nicht mehr erfüllen soll, daß sie jetzt lediglich dazu dienen soll, während des Laufs der Untersuchung die Verfügung über sein Vermögen dem Angeschuldigten zu nehmen, so glaube ich, bleibt in der That sowenig Grund für diese an sich gehässige Maßregel übrig, daß ich dem Hause gleichfalls vorschlagen möchte, wegen ihrer Ausfstatet, die ganz offenbar ist, und wegen der gleichzeitigen Gehässigkeit ihres Charakters den § 91 zu streichen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Eulenburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg:** Wenn ich auch die Berechtigung der Kasuistik bei Prüfung eines Gesetzes oder dessen Zweckmäßigkeit anerkennen will, so meine ich doch, dürfe sie nicht so weit gehen, den Zweck des Gesetzes vollständig aus dem Auge zu lassen. Wir haben es hier zu thun mit der Strafbestimmung gegen das äußerste Verbrechen, welches gegen den Staat unternommen werden kann, und in diesen Tenor paßt der §. 91 ganz absolut hinein. Wer nämlich solche staatsgefährliche Unternehmungen macht, kann sie auch nicht ohne bedeutende Mittel machen. Hat also ein Gesetz nicht allein den Zweck ein schweres Verbrechen zu bestrafen, sondern auch, so weit es noch Zeit ist zu verhüten, so ist der Gedanke des § 91 ein ganz unabweislicher, daß man Jemand, der wegen eines solchen Verbrechens in Untersuchung gezogen wird, auch außer Stande setzt, dieses Verbrechen zu konsummiren oder fortzusetzen. Dieser Gedanke ist meiner Ansicht nach in dem § 91 ganz klar ausgesprochen. Wenn man aber von dem Gedanken ausgeht, daß ein Strafgesetzbuch, welches Verbrechen verhüten soll, nur dazu da ist, ehrenwerthe und unschuldige Leute zu quälen, ja dann kommt man zu ganz wunderbaren Resultaten. Stellt man sich auf den Standpunkt der Absicht des Gesetzes, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß man nur die Mittel nehmen will, das Verbrechen zu konsummiren, das scheint mir ganz logisch mit dem Gesetz zusammen zu hängen und auch gar keiner Mißdeutung unterliegen zu können. Von dem Herrn Vertreter des Bundesraths ist bereits angeführt worden, daß gerade in der Ausführung hier die Anerkennung des Princips liegt, daß dar-

Digitized by Google

unter eine Konfiskation, die nach unserer Verfassung nicht stattfinden soll, gar nicht gemeint sein könne. Ich trete dieser Ansicht vollkommen bei, ich habe den Paragraph auch nie anders verstanden und halte ihn auch einer Mißdeutung für unfähig. Es handelt sich offenbar nur darum, die Mittel zu nehmen, das begonnene Verbrechen auszuführen und in der Beziehung ist es durchaus folgerichtig und konsequent den § 91 anzunehmen. Ich werde dafür stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, die Herren Vorredner, die sich gegen den Paragraphen ausgesprochen haben, verkennen meines Erachtens den Umstand, daß bei diesem Verbrechen der Verbrecher sich selten in den Händen des Gerichts befinden wird, während bei andern Verbrechen, wo gleichfalls eine Vermögensbeschlagnahme nützlich sein könnte, was jedoch sehr selten der Fall ist, der Verbrecher meist mit der Eröffnung der Untersuchung sich in den Händen des Gerichts befindet. Hier handelt es sich darum, den flüchtigen Hoch- und Landesverräther unschädlich zu machen, und in sofern hat der Herr Abgeordnete Lasker ganz richtig von dem Kriegsrecht gesprochen. Daß er dabei nicht, wie der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt ihm Schuld giebt, das Kriegsrecht im engern Sinne meint, sondern eben nur das allgemeine Vertheidigungsrecht des Staats, versteht sich von selbst, und ich glaube, von diesem Standpunkte aus rechtfertigt sich auch allen Ausführungen gegenüber doch der § 91 insofern, als er damit dem Staate die Möglichkeit giebt, gerade dieser Art von Verbrechern diejenigen Mittel zu entziehen, die die Verübung des Verbrechens erleichtern und um so gefährlicher sind, wenn ein Mann von großem Vermögen sich des Hoch- oder Landesverraths schuldig gemacht hat. Man wird gerade oft unter den Vermögenderen derartige Verbrecher finden, während andere Verbrecher selten Vermögen haben. Es kann nun sehr großen Schaden bringen, wenn ein solcher, während die Untersuchung eröffnet ist, im Auslande sich Befindender über seine Mittel verfügen kann. Daher empfehle ich den Paragraphen beizubehalten. Ich halte auch die Einwendungen, daß hier von einer Konfiskation die Rede sei, nicht für begründet. Es handelt sich nur um eine Beschlagnahme, es handelt sich nicht einmal darum, daß die Mittel zu einem andern Zwecke als dem, um bestimmte Ansprüche zu befriedigen, verwandt werden sollen. Hat der Mann nichts gethan, was eine Entschädigung für ihn nachher zur Pflicht macht, so wird er die Mittel nach der rechtskräftigen Entscheidung und je nachdem das Urtheil ausfällt, eben so ungeschmälert zurückerhalten, wie sie ihm mit Beschlag belegt worden sind, und ebensowenig wird die Familie darunter leiden. Ich glaube daher, daß in diesem Paragraphen nicht etwas Unbilliges, sondern etwas Nützliches und mit Rücksicht auf das Verbrechen Nothwendiges verfügt ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Ich folge dem Ideengange des Herrn Vorredners und nehme an, es habe Jemand eine landesverrätherische Handlung begangen, befinde sich außer Landes und es werde die Untersuchung gegen ihn eingeleitet. Dann ist der einfache juristische Hergang der, daß gegen den Abwesenden ein Kontumacialerkenntniß ergeht, und dazu ist gar nicht viel Zeit nothwendig. Von dem Augenblick ab, wo das Kontumacialerkenntniß ergangen ist, liegt eine rechtskräftige Entscheidung vor, und es kommt also der § 91 wieder außer Anwendung; der Zweck, den der Herr Abgeordnete Grumbrecht verfolgt, wird also nicht erreicht, wenn die Justiz prompt gehandhabt wird; nur wenn die Justiz die Fällung des Urtheils etwa aufsetzt, wenn sie den Prozeß jahrelang in der Schwebe läßt, vielleicht mit der Nebenabsicht, die der Herr Abgeordnete Grumbrecht im Auge hat, dann könnte jener Zweck erreicht werden. Allein, meine Herren, dann tritt auch ein anderer Schaden ein, dann würdigen Sie die Justiz herunter zum Handlanger für ganz andere Zwecke, die mit der Justiz nichts zu thun haben.

Präsident: Ehe ich dem Herrn Bundeskommissar das Wort ertheile, zeige ich an, daß der Abgeordnete Bähr so eben folgenden Abänderungsvorschlag einbringt, die Worte: „bis zu deren rechtskräftiger Beendigung" zu streichen und dafür am Schlusse des Paragraphen hinzuzusetzen:

„Die Beschlagnahme erlischt spätestens mit rechtskräftiger Beendigung der Untersuchung."

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg:** Ich muß einer Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt entgegentreten. Derselbe deducirte wie folgt: Wenn der Verbrecher abwesend ist, so wird in contumaciam gegen ihn verfahren und ein Erkenntniß in sehr kurzer Zeit gefällt; dieses Erkenntniß ist alsdann Rechtens. — Jene Behauptung ist nicht richtig, wenigstens nicht richtig für den Theil Norddeutschlands wo, wie in Preußen, die Gesetzgebung wie folgt liegt. Nach derselben kann allerdings auch gegen einen Abwesenden ein Kontumacialerkenntniß gefällt werden, aber ein solches Erkenntniß bleibt ein bloßer Entwurf und wird nicht rechtskräftig. Denn von dem Augenblicke an, wo der Angeklagte sich stellt, oder wo er in die Gewalt des Richters kommt, gilt das Erkenntniß pro non scripto, und es muß ein Verfahren gegen ihn eingeleitet werden, als ob gar kein Kontumacialurtheil ergangen wäre. Dies zur Berichtigung der Auffassung des Herrn von Mallinckrodt, welche allerdings von dieser Prämisse aus zu anderen Konsequenzen führen mußte.

Präsident: Ich bitte nun diejenigen Herren, die den Schlußantrag des Abgeordneten Grafen Frankenberg unterstützen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus — und diejenigen Herren, die den Schluß der Diskussion annehmen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen. —

Ich habe nur den Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr zur Abstimmung zu bringen: unter Weglassung der Worte in Zeile 2 und 3 „bis zu deren rechtskräftigen Beendigung" am Schlusse des Paragraphen hinzuzufügen: „die Beschlagnahme erlischt spätestens mit rechtskräftiger Beendigung der Untersuchung." Diejenigen Herren, die dieser Fassung des § 91 vor der der Vorlage den Vorzug geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist nicht angenommen.

Ich bringe nun den Paragraphen selbst zur Abstimmung. Er lautet:

Wenn in den Fällen der §§ 79, 81, 82, 85 bis 90 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftiger Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Paragraph ist angenommen. —

Auf § 92 beziehen sich die Anträge der Abgeordneten von Levetzow und Genossen (Nr. 55 I), — des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck (Nr. 66 I), — der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen (Nr. 58 11) — und des Abgeordneten Krüger (Nr. 66 II).

Der Abgeordnete von Levetzow hat das Wort.

Abgeordneter **von Levetzow:** Meine Herren, ich erlaube mir nur ein paar Worte zu dem Amendement, welches unter Nr. 55 II Ihnen vorliegt, und welches bezweckt, in den § 92 erste Zeile hinten den Worten: „wer eine Thätlichkeit" die Worte einzuschalten: „gegen das Bundesoberhaupt," und eine ähnliche Einschaltung in § 93 vornehmen will. Die §§ 92 und 93 behandeln die thätliche und wörtliche Beleidigung gegen den eigenen Landesherrn, die §§ 96 und 97 die thätliche und wörtliche

Digitized by Google

Beleidigung gegen einen Bundesfürsten, der nicht Landesherr des Verbrechers ist. Von derjenigen fürstlichen Person, mit deren Krone das Bundespräsidium verbunden ist, ist nirgend die Rede. Auf Grund dieser Vorschriften würde ein nicht preußischer Norddeutscher, der den König von Preußen z. B. auf einer Reise, vorgenommen zur Besichtigung von Bundestruppen, beleidigt, zwar nicht straflos bleiben, er würde aber nur bestraft werden können auf Grund der §§ 96 und 97 und zwar um des Umstandes willen, daß sein Vergehen auch noch die Merkmale des dort erwähnten, wie mir scheint, geringeren Vergehens an sich trägt. Es würde also ein solcher Verbrecher nicht anders bestraft werden können oder vielmehr nur auf Grund derjenigen Strafandrohungen bestraft werden können, die Anwendung finden, wenn z. B. ein Hamburger den Fürsten von Schwarzburg beleidigt, mit dem er doch in gar keiner Beziehung steht. Mir scheint das ein Mangel zu sein, dessen Grund ich mir vielleicht denken kann, der mir aber doch um so bemerklicher geworden ist, als die Motive zum Strafgesetzbuch es ausdrücklich rühmen, daß der Entwurf der staatlichen Gestaltung Norddeutschlands sich anpasse. Meine Herren, nach der Bundesverfassung hat der König von Preußen auch insbesondere Preußens im Norddeutschen Bunde Regentenrechte ohne Ende. Es handelt davon, wenn ich nicht irre, nicht weniger als 9 Artikel der Bundesverfassung: er hat nicht blos den Oberbefehl über die Truppen zu führen, er hat auch Gesetze zu verkündigen, Beamten anzustellen, sogar unter Umständen die Bundesländer zu sequestriren, also die ganze Regierungsgewalt in Bundesländern an sich zu nehmen. Diesen Rechten korrespondirt nothwendig die Pflicht der Norddeutschen zum Gehorsam und zur besonderen Ehrerbietung gegen das Bundesoberhaupt; werden nun diese Rechte und Pflichten verletzt, so haben wir meines Erachtens den offenbaren Thatbestand der Majestätsbeleidigung. Die Majestätsbeleidigung wird abgehandelt in den §§ 92 und 93, während in den §§ 96 und 97, die nach dem Entwurf in solchen Fällen zur Anwendung kommen würden, wenn ich so sagen darf, eine Art von Mittelding behandelt wird zwischen Majestätsbeleidigung und zwischen dem Vergehen der feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten, wovon der folgende Abschnitt spricht. Ich bitte Sie, indem Sie mein Amendement annehmen, auch in der von mir angezogen Beziehung den Entwurf der staatlichen Gestaltung Norddeutschlands anzupassen und eine Konsequenz zu ziehen aus Verhältnissen, die nicht abgeleugnet werden können und nicht abgeleugnet werden sollen, und die auch in dem Strafgesetzbuch nicht ohne Gefahr mit Stillschweigen übergangen werden können.

Was den Ausdruck, den ich Ihnen vorgeschlagen habe: „Bundesoberhaupt" anlangt, so habe ich ihn gewählt in Ermangelung eines offiziellen terminus technicus, weil er klar und deutlich ist, weil er das, was ich will, mir zu bezeichnen scheint, und weil ich ihn auch für unverfänglich halte. Es ist statt dessen vorgeschlagen: Schirmherr des Norddeutschen Bundes. Ja, meine Herren, dieser Ausdruck scheint mir auf dem Gebiet der Gesühle entsprungen zu sein und bisher nur Anwendung gefunden zu haben da, wo Gefühle geäußert wurden; in die geschäftsmäßige und treffende Sprache der Gesetze scheint er mir aber nicht zu passen; äußerdem umfaßt er auch nicht, was er umfassen soll; denn der König von Preußen hat in Norddeutschland außer Preußen mehr zu thun, als zu schirmen, er hat, wie ich schon angedeutet habe, auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung eine große Zahl von Rechten zu üben. Dann ist vorgeschlagen worden, man möchte sagen: „Inhaber" oder „Träger der Bundes-Präsidialgewalt"; allein dieser Ausdruck ist mindestens sprachlich unschön und würde, wie mir scheint, namentlich in Verbindung mit dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung sich sehr schlecht ausnehmen sowohl seiner Form wegen, als auch wegen des Inhalts, der möglicherweise hineingelegt werden kann. Ich bitte Sie daher den Antrag, so wie er gestellt ist, anzunehmen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Bassewitz hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Bassewitz:** Gegen den strafrechtlichen Gedanken dieses Amendements würde ich nichts einzuwenden haben, wenn dieser Gedanke sich an die Verfassung anschlösse, obgleich auch dieses Amendement mit den zu dem Entwurf herausgegebenen Motiven nicht in völliger Uebereinstimmung steht. Aber jedenfalls, wie auch schon von dem Redner, der eben das Amendement vertheidigt hat, zugestanden worden, ist Bundesoberhaupt ein neuer Ausdruck, der nicht in der Verfassung vorkommt, und ich halte es doch für bedenklich, so gelegentlich neue Ausdrücke zu schaffen, die meines Erachtens, wenn diese Methode öfters angewendet würde, leicht die verfassungsmäßig festgestellten Begriffe verrücken könnten,

(Oho!)

und von diesem Standpunkte aus muß ich mich gegen das Amendement erklären. Ob es den Herren gelingt, einen andern Ausdruck statt dessen zu setzen, der in der Verfassung vorkommt, kann Ihnen ja überlassen bleiben, weil Sie gewissermaßen alle verfassungsmäßigen Ausdrücke als nicht anwendbar bezeichnet haben. Der eine Ausdruck, der in der Verfassung vorkommt: Bundespräsidium, ist allerdings kein so persönlicher, daß sich darauf Ihr Amendement anwenden läßt. Wollen Sie den Bundesfeldherrn da einführen, so kann ich nichts dagegen einwenden; aber Sie müssen mir gestatten, daß ich gegen dieses Ausdruck stimme.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Eulenburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg:** Meine Herren! Ich gehöre auch mit zu den Unterzeichnern dieses Antrages und befinde mich auch auf dem Standpunkte des benannten Herrn Antragstellers, daß ich den Ausdruck „Bundesoberhaupt" aufrecht erhalten will. Ich meine, diesenigen Zeiten sind vorüber, in denen von dem neuen Deutschland nur gesungen worden ist. Es liegt eine Thatsache vor für ein großes Stück Deutschland, für Norddeutschland, für den Norddeutschen Bund, der hier vertreten ist von Seiten der Einwohner dieses Landestheils, und ich meine, wir haben auch nicht Ursache, die Thatsache zu verläugnen, wer der Begründer des Norddeutschen Bundes ist, und wer es möglich gemacht hat, daß wir in diesen Hallen zusammenkommen. Das Amendement in seinem sachlichen Theil muß eine Lücke ausfüllen, welche in den beiden benannten Paragraphen vorhanden ist. Der Tenor der beiden genannten Paragraphen enthält nur das Verbrechen der Thätlichkeit gegen die Bundesfürsten im eigenen Lande. Hat man aber einen Norddeutschen Bund und an der Spitze einen Fürsten, welcher auch Funktionen des Norddeutschen Bundes hat, so ist der Begriff ganz unzertrennlich, daß dieser Fürst in seinen Funktionen, abgesehen davon, daß er der oberste Kriegsherr ist, auch der Beherrscher dieses Bundes ist. Dieser Fürst, dem anheimgefallen ist, auch als oberster Kriegsherr zu fungiren, ist gezwungen und veranlaßt — und nicht allein aus diesem Grunde — das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in seiner Funktion zu betreten, zu durchreisen, zu inspiziren, wenn Sie es so nennen wollen und es ist darum, weil er eben als das Haupt dieser Vereinigung der verschiedenen Bundesfürsten in Funktion ist, eine Lücke dieser Paragraphen, daß er nicht auch in jedem Lande als ein solches Haupt angesehen wird. Um diesen Gedanken auszudrücken, ist auch der Ausdruck „Bundesoberhaupt gewählt worden, weil jeder andere Ausdruck diesen Begriff nicht geben würde.

Ich bitte Sie, meine Herren, diese Amendements zu den beiden nächstfolgenden Paragraphen, die den Namen des Abgeordneten von Levetzow tragen, anzunehmen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 92.

(Pause.)

Die Abstimmung würde in folgender Reihe erfolgen müssen. Die erste Frage wird sein: soll in § 92 Zeile 1 für den Fall seiner Annahme hinter den Worten: „wer eine Thätlichkeit" eingeschaltet werden: „gegen das Bundesoberhaupt"? — Die zweite Frage wird sein, was an die Stelle der Worte „mit dem Tode", die ja in der zweiten Lesung nicht aufrecht erhalten werden können) gesetzt werden soll — ob (nach dem am weitesten von der Vorlage sich entfernenden Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck) „lebenslängliche Festungshaft" oder (nach dem der Vorlage näher stehenden Antrage des Abgeordneten Dr. Meyer-Thorn) „lebenslängliches Zuchthaus oder lebenslängliche

Digitized by Google

Festungshaft", woran sich dann der zweite und dritte Antrag derselben Herren Antragsteller knüpfen würde. Endlich würde ich das Haus zu fragen haben, ob der Zusatz Krüger beliebt wird, der sich auf die „Artikel" soll heißen Paragraphen — 92 bis 95 inklusive bezieht.

Also die erste Frage. Soll — für den Fall der Annahme des § 92 — in dessen erster Zeile zwischen den Worten „wer einer Thätlichkeit" und „gegen seinen Landesherrn," wie die Abgeordneten von Levetzow und Genossen vorschlagen, eingeschaltet werden: „gegen das Bundesoberhaupt?" Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität.

Zweite Frage: Soll statt der Worte „mit dem Tode" in Zeile 4, dem Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Heereck entsprechend, gesetzt werden: „lebenslänglicher Festungshaft?"

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Dritte Frage: Soll in dem Absatz 1 an Stelle der Worte „mit dem Tode," nach dem Vorschlage des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn), gesetzt werden: „mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft?"

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. —

Dritte Frage: Soll in demselben Absatz hinter den Worten „fünf Jahren," nach dem Vorschlage derselben Herren Abgeordneten, inserirt werden: „oder mit Festungshaft von gleicher Dauer?"

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es wird die Gegenprobe verlangt.

Diejenigen Herren, die gegen den Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen in Absatz 1, Zeile 5, hinter den Worten „nicht unter fünf Jahren" nicht inseriren wollen: „oder mit Festungshaft von gleicher Dauer" bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es steht jetzt nach der einstimmigen Meinung des Bureaus die Minderheit. Der Zusatz ist beschlossen.

Es folgt der dritte Vorschlag derselben Herren Abgeordneten: Als zweiten Absatz einzuschalten:

neben der Festungshaft kann u. s. w.

wie bei § 79 beschlossen ist.

Diejenigen Herren, die diesem Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir werden auch hier die Gegenprobe machen. Diejenigen Herren, die als zweiten Absatz, die Vorschläge des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn), die Worte: „Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden," nicht annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist angenommen.

Endlich der Vorschlag des Abgeordneten Krüger. „Die §§ 92—95 bleiben so lange für Nordschleswig suspendirt, bis die Bevölkerung dieses Territoriums durch vertragsmäßige Abstimmung den Landesherrn bezeichnet habe, unter dessen Scepter sie sich verfügen wolle."

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es sind drei Stimmen, die sich für den Antrag entschieden haben. —

Der Paragraph lautet jetzt im Ganzen, wie ich ihn verlese:

„Wer einer Thätlichkeit gegen das Bundesoberhaupt, gegen seinen Landesherren oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staates sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesem Paragraphen zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Wir kommen zu dem § 93, bei welchem die Anträge der Abgeordneten von Levetzow 55, II und Dr. Meyer (Thorn) 58, 12 vorliegen.

Ich frage, ob das Wort zu dem Paragraphen verlangt wird — schließe die Diskussion, da das nicht geschieht, und bringe die beiden Amendements zur Abstimmung. Die Abgeordneten von Levetzow und Genossen schlagen vor:

„im § 93 in der ersten Zeile hinter dem Worte „wer" einzuschalten das Bundesoberhaupt."

Diejenigen Herren, die eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Die Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen schlagen vor:

„statt der Worte „auf Verlust u. s. w." in dem zweiten Absatz zu sagen „auf die im § 78 bezeichneten Folgen erkannt werden."

Oder gilt auch hier die Abänderung?

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): § 79!

Präsident: Also:

die in dem § 79 bezeichneten Folgen erkannt werden.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen diese Aenderung der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen im zweiten Alinea annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität. —

Der Paragraph lautet nun im Ganzen:

„Wer das Bundesoberhaupt, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf die im § 79 bezeichneten Folgen erkannt werden."

Diejenigen Herren, die den Paragraphen in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen. —

Auf § 94 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Heereck, den er nicht mehr zur Abstimmung bringen will und der Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen

in der Zeile 7 wie in der Zeile 8 hinter „Jahren" zu setzen „oder mit Festungshaft von gleicher Dauer."

Es scheint das Wort zu dem Paragraphen nicht verlangt zu werden, ich schließe die Diskussion und bringe die beiden

Digitized by Google

Anträge des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 94 — in dessen erstem Absatz Zeile 7 hinter „Jahren" und Zeile 8 hinter „Jahren" einschalten wollen „oder mit Festungshaft von gleicher Dauer," bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität; der Paragraph ist mit diesem Zusatz angenommen.

Vielleicht wird mir die Verlesung erlassen?

(Zustimmung.)

Auf § 95 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn), das zweite Alinea fallen zu lassen. Ich frage, ob das Wort zu dem Paragraphen verlangt wird, — schließe die Diskussion über denselben, konstatire, daß gegen das erste Alinea keine Erinnerung erhoben wird, dasselbe also angenommen ist, und bringe das zweite Alinea zur Abstimmung, um dem Antrage des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) gerecht zu werden.

Das zweite Alinea lautet:

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Diejenigen Herren, die auch dieses Alinea annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das zweite Alinea ist abgelehnt. Wird noch eine Abstimmung über den § 95 in dem stehengebliebenen Theile verlangt?

(Nein!)

Dann gehe ich zu § 96 über, auf den sich, abgesehen von dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck, der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) bezieht:

hinter „10 Jahren" im Absatz 1 einzuschalten „oder mit Festungshaft von gleicher Dauer."

Da Niemand das Wort zu dem Paragraphen nimmt, bringe ich das Amendement zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — in dessen erstem Absatz hinter den Worten „10 Jahren" Zeile 3 nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) einschalten wollen „oder mit Festungshaft von gleicher Dauer," bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität. Ich darf nun wohl erklären, daß der Paragraph mit diesem Zusatz im Alinea 1 in beiden Absätzen angenommen ist? —

Auf die §§ 97 und 99, also zunächst 97, bezieht sich der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn), als neuen Absatz hinzuzufügen:

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein.

Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren, wenn ich mich auch gegen das Princip, welches durch diesen Antrag hier hineingebracht werden soll, nicht besonders auflehnen will, so mache ich Sie doch darauf aufmerksam, daß Sie den beleidigten Bundesfürsten in eine ganz eigenthümliche Lage bringen. In den meisten Fällen wird der Fürst gar keine Kenntniß davon haben, daß irgend ein Verbrechen dieser Art gegen ihn vorgekommen ist. Es wird also vielleicht nach sehr langer Zeit, wenn er sich überhaupt dazu entschließt, den Antrag zu stellen, die Untersuchung nach vorgenommen werden müssen. Denn wir haben im allgemeinen Theile gesagt, daß die dreimonatliche Verjährungsfrist bei dem Antrage nur dann präklusivartig sein solle, wenn der Beleidigte von der That und dem Thäter Kenntniß gehabt hat, und nur von diesem Augenblicke an. Ich weiß sehr wohl, daß in der Praxis verschiedener Bundesländer aus der eigenen Initiative der Bundesfürsten heraus, bereits die Sache in der Art geregelt worden ist, daß diejenigen Beamten, denen die Verfolgung obliegt, ihn zunächst fragen sollen, ob er eine solche Verfolgung wolle. Das ist aber eben ein Gedanke, der, wenn er hier hineingebracht werden soll, in einer andern Weise gefaßt werden müßte. Man müßte sagen, daß ohne dessen Genehmigung die Verfolgung nicht stattfinden dürfe. Erinnern Sie sich, meine Herren, daß Beleidigungen dieser Art ausgesprochen in den Zeitungen — sie können ja sehr gröblicher sein — dann stets in die volle Oeffentlichkeit treten würden. Es würde dann den zuständigen Behörden das Recht abgeschnitten, das Blatt zu konfisciren, weil erst von dem Augenblicke an, wo der Antrag des Beleidigten vorliegt, eine Verfolgung anfangen darf. Wird dagegen der Antrag anders gefaßt, so stimme ich ihm unbedingt zu, das heißt: „mit Genehmigung des Beleidigten." Denn dann liegt die Sache so, daß man vorweg den Beweis so weit festhalten kann, als es die Gesetze überhaupt zulassen, daß dann der beleidigte Bundesfürst gefragt wird, ob es ihm genehm sei, daß diese Beleidigung verfolgt werde, und daß dann erst, wenn er sagt nein oder ja, das Weitere eintritt, z. B. also bei öffentlichen Blättern und Zeitungen die sofortige Rückgabe stattfinden muß. Ich meine aber, daß, wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Meyer angenommen wird, er etwas Mehreres erreicht, als eigentlich von ihm gewollt worden ist. Man hat doch eigentlich nur gewollt, daß der Fürst nicht wider seinen Willen gezwungen werde, eine Beleidigungsklage seinetwegen vor dem Richter verhandeln zu lassen, und dieser Ansicht bin ich vollständig, man muß ihm das frei lassen, durch einen Zusatz: mit dessen Genehmigung oder Ermächtigung.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): In dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, liegt meines Erachtens außerordentlich viel Wahres. Ich kann zwar nicht für die Zustimmung der andern Antragsteller einstehen, ich würde aber meinerseits nichts dagegen haben, wenn unser Abänderungsantrag in der angedeuteten Richtung verändert würde. Ich würde es dann für das Beste halten, wenn er so lautete: „die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein." Diese Worte „mit Ermächtigung" schließen sich an einen andern Fall an, den wir bei Beleidigungen haben. Die Beleidigungen gegen die gesetzgebenden Versammlungen des Bundes, des Zollparlaments oder eines Bundesstaates dürfen nach § 192 nur „mit Ermächtigung" der beleidigten Versammlung verfolgt werden. So lautet es dort wörtlich. Ich glaube, diesem Ausdruck würde es sich auch hier ohne Weiteres anschließen, wenn wir hier sagten, die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Präsident: Dahin geht der Antrag des Abgeordneten von Luck: ich möchte konstatiren, ob die Herren Mitantragsteller des Herrn Abgeordneten Meyer gleich ihm in diese Aenderung seines Antrages willigen, oder derselben vielmehr nicht widersprechen.

(Pause.)

Ich nehme an, daß dies nicht der Fall ist.

Abgeordneter **von Rochau**: Dann nehme ich den Antrag der Abgeordneten Meyer (Thorn) und Genossen wieder auf.

Präsident: Der Abgeordnete von Brauchitsch (Genthin) hat das Wort.

Abgeordneter **von Brauchitsch** (Genthin): Meine Herren! Ich stimme im Wesentlichen dem Herrn Abgeordneten von Luck bei, und will auch sehr gerne die Verbesserung anerkennen, mit der sich der Herr Antragsteller Meyer (Thorn) einverstanden erklärt hat. Aber, meine Herren, es ist mir ganz recht, daß der ursprüngliche Antrag wieder aufgenommen ist, denn ich halte ihn nicht für gut, auch nicht mit der vorgeschlagenen Verbesserung. Durch diesen Antrag werden die Majestätsbeleidigungen, um die es sich im § 97 handelt, vollständig den gewöhnlichen Beleidigungen gleichgestellt, wie sie in den §§ 189 ff. behandelt worden sind. Da heißt es: „die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein." Der Herr Abgeordnete Meyer hat Bezug genommen auf § 192, in diesem ist von Ermächtigung die Rede. Ich erlaube mir Bezug zu nehmen auf § 191, da heißt es wörtlich:

Digitized by Google

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung, gegen eine politische Körperschaft, eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen oder Schöffen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist.

Wir wissen zwar noch nicht, ob dazu nicht auch noch ein kleines Amendement gestellt werden wird; ich erlaube mir aber noch auf etwas aufmerksam zu machen, worin meiner Ansicht nach wohl eine Rechtfertigung liegt, daß es nicht gerathen ist, eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten, und zwar wie hier im § 97 nur gemeint ist, gegen einen regierenden Bundesfürsten mit diesen übrigen Beleidigungen eines beliebigen Privatmannes gleich zu stellen. Meine Herren, in der Regel wird, wenn ein regierender Bundesfürst beleidigt worden ist, mehr oder weniger das Volk und das Land mit beleidigt; ich bin wenigstens nicht in der Lage, so vollständig die Person des Bundesfürsten von dem Lande oder dem Volke, welches von ihm regiert wird, zu trennen, in sehr vielen Fällen werden die Beleidigungen zu gleicher Zeit das Land und das Volk mit treffen, wenn sie gegen den Fürsten gerichtet sind. Ich halte es daher nicht für wünschenswerth, daß man die Bestrafung immer erst von der Ermächtigung abhängig machen will. Gerade aus diesem Grunde, den ich angeführt habe, daß durch die Beleidigung indirekt auch die Staatsregierung mit getroffen wird, halte ich es für geboten und für besser, daß die Regierung ohne Antrage beim Bundesfürsten einfach die Verfolgung eintreten läßt; es ist nach meiner Ansicht für den Bundesfürsten sehr viel schwerer, einen derartigen Antrag zu stellen als für irgend einen beliebigen Privatmann, wenn er beleidigt worden ist; jedes regierende Oberhaupt hat eine ganz andere Stellung als ein einfacher Privatmann, es kommen andere Momente zur Erwägung, weshalb es ihm vielleicht schwerer wird, die Bestrafung ausdrücklich zu beantragen, umgekehrt aber auch schwerer, auf einen solchen Antrag zu verzichten, als es für einen Privatmann ist. Ich muß mich, nachdem das ursprüngliche Amendement wieder aufgenommen ist, entschieden dagegen erklären und bitte, es abzulehnen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort zu § 97 —: die Diskussion ist geschlossen.

Gegen § 97 selbst ist keine Erinnerung erhoben: ich erkläre ihn in zweiter Lesung für angenommen.

Die Frage ist, ob dem § 97 als zweites Alinea zugefügt werden soll, wie früher der Abgeordnete Dr. Meyer vorgeschlagen und wie jetzt der Abgeordnete von Rochau aufrecht erhalten hat:

„Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein;"

oder wie der Abgeordnete von Luck mit Zustimmung des Abgeordneten Meyer vorgeschlagen hat:

„Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein;" —

oder ob keiner von diesen Zusätzen beliebt wird. Ich werde zuerst den Antrag des Abgeordneten von Rochau zur Abstimmung bringen, dann den des Abgeordneten von Luck.

Der Abgeordnete von Rochau schlägt vor, dem § 97 als neuen Absatz hinzuzufügen:

„Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. —

Der Abgeordnete von Luck schlägt vor, als zweites Alinea hinzuzufügen:

„Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. —

Ich darf jetzt konstatiren, daß der Zusatz auch zu § 99 angenommen ist — oder geht dahin der Vorschlag der Herren Antragsteller nicht? Wenn Sie widersprechen, bringe ich ihn bei § 99 besonders zur Abstimmung.

Abgeordneter **von Luck**: Ich widerspreche.

Präsident: Der Antrag ist also nur zu § 97 angenommen. Soll ich den ganzen Paragraphen noch einmal verlesen?

(Nein!)

Auf § 98 bezieht sich der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) — immer abgesehen von dem von Hoverbeckschen, den er nicht zur Abstimmung gebracht wissen will —, im Absatz 1 hinter „fünf Jahre" einzuschalten: „oder mit Festungshaft von gleicher Dauer".

Das Wort scheint zu dem Paragraphen nicht verlangt zu werden?

(Pause.)

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 97 — im Absatz 1 hinter den Worten: „bis zu fünf Jahren" einschalten wollen: „oder mit Festungshaft von gleicher Dauer", bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Gegen das zweite Alinea sind keine Erinnerungen erhoben.

Wird eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen verlangt?

(Ja!)

Er lautet so:

Wer außer dem Falle des § 94 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaates schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem Monate bis zu drei Jahren ein.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Paragraphen so annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Ich frage jetzt, ob bei § 99 der Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) aufrecht erhalten wird, das zweite Alinea in der von Luckschen Fassung zu adoptiren?

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich habe auch in diesem Falle gegen die Aenderung nichts einzuwenden.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Ich halte auch bei diesem Paragraphen das Amendement aufrecht.

(Stimmen: Lauter!)

Ich war nur in einem Irrthum begriffen, indem ich glaubte, es sollte auch zu § 98 aufrecht erhalten bleiben; hier paßt es noch viel mehr, als bei § 97.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Ich habe, wenn auch etwas schweren Herzens, für die Veränderung gestimmt, die der Herr Abgeordnete von Luck dem Antrage Meyer zu § 97 gegeben hat. Die Sache steht aber bei § 99 doch anders, hier ist der Fall doch viel milder und den vielen in diesem Paragraphen genannten Personen will ich wirklich nicht die Mühe ersparen, sich in gewisser Beziehung auch als gewöhnliche Menschen zu betrachten.

Digitized by Google

Präsident: Wird damit der Antrag Meyer zu diesem Paragraphen aufrecht erhalten?

(Wird verneint.)

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich glaube, der ganze Paragraph ist nicht nöthig, meine Herren, ich kann meinerseits gar nicht einsehen, warum die unendlich zersplitterten Linien der verschiedenen Fürstenhäuser alle in dieser exorbitanten Weise geschützt werden müssen. Ich will gar nicht einzeln exemplificiren; aber Sie wissen, daß namentlich verschiedene unserer kleinen Fürstenhäuser in eine ganz außerordentlich große Zahl von Linien gespalten sind. Ich kann meinerseits nicht einsehen, warum diese alle mit diesem furchtbaren Schutze begabt werden sollen. Ich bitte Sie den ganzen Paragraphen zu streichen.

Präsident: Ich werde zuerst den Paragraphen zur Abstimmung bringen, zweitens den Zusatz in den beiden Formeln, in denen er vorliegt, nach dem Vorschlage des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck zuerst, des Abgeordneten von Luck zuweit, und dann den Paragraphen mit dem Zusatz, oder ohne denselben.

§ 99 der Vorlage lautet:

> Wer außer dem Falle des § 95 ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu 2 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Diejenigen Herren, die — vorbehaltlich der Abstimmung über die beantragten Zusätze — diesem Theile des § 99 zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir werden die Gegenprobe machen: diejenigen Herren, die dem ebenverlesenen § 99 nicht zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, die entscheidenden Personen des Büreaus sehen, daß jetzt die Mehrheit steht, d. h., daß der Paragraph abgelehnt ist, woraus die Ablehnung der beiden Zusätze von selber folgt.

Auf § 100 bezieht sich, abgesehen von dem von Hoverbeck'schen Antrage, der Antrag des Abgeordneten Meyer (Thorn) und Genossen, statt „Zuchthaus" in Zeile 3 zu setzen „Festungshaft von einem."

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren, nur die eine kurze Notiz, daß in dem Entwurfe, wie er durch die vereinigten Ausschüsse im Jahre 1848 beschlossen wurde .....

(Unruhe.)

Präsident: Meine Herren, darf ich nicht um Ruhe bitten? Ich kann den Verhandlungen nicht folgen.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich sagte, meine Herren, nur die ganz kleine Notiz, daß in dem Entwurfe, wie er durch die vereinigten Ausschüsse im Jahre 1848 beschlossen wurde, in diesem Falle die Zuchthausstrafe ganz gefehlt hat. Hier sind wir schärfer geworden. Die Mehrheit der vereinigten Ausschüsse beschloß nur: „Strafarbeit oder Festungshaft," und nichts weiter. Ich glaube, meine Herren, dadurch wird es motivirt sein, hier das Zuchthaus ebenso herauszubringen, wie es damals schon herausgebracht war.

Präsident: Spricht noch Jemand zu § 100?

(Pause.)

Die Diskussion über denselben ist geschlossen. Ich bringe das Amendement des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — in der neunten Zeile desselben statt des Wortes „Zuchthaus" setzen wollen „Festungshaft von einem (bis zu zehn Jahren)" bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität steht; das Amendement ist angenommen. Ich frage, ob ich den Paragraphen mit dieser Aenderung noch einmal verlesen soll?

(Pause.)

Das wird nicht verlangt.

Auf § 101 bezieht sich kein Abänderungsvorschlag; ich frage, ob das Wort dazu verlangt wird, oder ob ich ihn ohne Abstimmung in zweiter Berathung für angenommen erklären soll?

(Ruf: Jawohl!)

Er ist angenommen. Ich würde das unter derselben Voraussetzung auch bei § 102 thun, auf den sich ebenmäßig kein Abänderungsvorschlag bezieht. —

Wir kommen nun zu § 103, in Ansehung dessen der Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) vorliegt: im ersten Absatz hinter „fünf Jahre" einzuschalten: „oder auf Festungshaft von gleicher Dauer"; — zweitens der Antrag des Abgeordneten Mende: hinter den Eingangsworten: „Wer es" einzuschalten: „unter Anwendung von Gewalt". Ich eröffne die Diskussion über § 103 — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und bringe die beiden Anträge zur Abstimmung. —

Der Abgeordnete Mende schlägt vor: in § 103 hinter den Eingangsworten „Wer es" einzuschalten „unter Anwendung von Gewalt". Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diese Einschaltung beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen. —

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) schlägt vor, in dem Paragraphen in der siebenten Zeile, der Schlußzeile des ersten Absatzes, einzuschalten: „oder auf Festungshaft von gleicher Dauer". Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diese Einschaltung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität; die Einschaltung ist beschlossen. — Ich frage, ob eine Verlesung des Paragraphen mit der Einschaltung verlangt wird?

(Ruf: Nein!)

Das ist nicht der Fall. —

Auf § 104 bezieht sich der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und Genossen, in Absatz 1 hinter „5 Jahren" in der fünften Zeile einzuschalten:

„oder Festungshaft von gleicher Dauer."

Wird das Wort zu diesem Paragraphen verlangt? — Ich bringe das Amendement zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die für den Fall der Annahme des Paragraphen die Worte: „oder Festungshaft von gleicher Dauer" hinter den Worten „fünf Jahren" in Zeile 5 einschalten wollen,

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. — Wird eine Abstimmung über den Paragraphen mit dieser Insertion verlangt? —

(Pause.)

Auf § 105 bezieht sich der Vorschlag des Abgeordneten Mende, hinter dem Worte „Gewalt" einzuschieben: „oder durch Mißbrauch der Amtsgewalt," und der Antrag des Abgeordneten Dr. Ewald, der im Druck so lautete: die Worte „oder zustimmen" zu streichen und dafür zu setzen: „oder wer den freien

Digitized by Google

Verkehr der Wähler mit den zu Wählenden oder Gewählten hindert." In der handschriftlichen Abänderung die der Herr Abgeordnete mir übergeben hat, heißt es: „oder wer den freien mittelbaren oder unmittelbaren Verkehr der Wähler z. hindert."

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Mende das Wort.

Abgeordneter **Mende:** Ich habe beantragt, hinter den Worten: „Wer einen Norddeutschen durch Gewalt" einzuschalten die Worte: „oder durch Mißbrauch der Amtsgewalt," hierauf dann fortzufahren „oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar", schließt der Paragraph.

In demselben ist also zwar vorgesehen, daß Jeder, der einen Norddeutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, von seinem Recht zu wählen oder zu stimmen Gebrauch zu machen, bestraft werden soll; indessen, meine Herren, werden wir diese Bedrohung mit einer strafbaren Handlung oder die Anwendung offener Gewalt vielleicht weniger zu fürchten und seltener auch zu erleben haben — in den betreffenden Fällen — als den Mißbrauch der Amtsgewalt. Wer irgend jemals in der Lage gewesen ist, eine Wahl, die der Regierung mißliebig war, durchsetzen zu wollen und für dieselbe zu agitiren, wird wissen, mit welchen Schwierigkeiten der Behörden und Beamten man kämpfen muß; ganz abgesehen davon, daß eine ganze Reihe von Wählern — man erschrickt oft vor der großen Menge derer, welche nicht in die Liste der Wähler aufgenommen waren und darum nicht wählen konnten — in den Listen ausgelassen wurden, wird von gar merkwürdigen Maßregeln Gebrauch gemacht, um den Kandidaten, welcher den Wünschen der Regierung oder der Abgeordneten, welcher den Gesinnungen der Beamten, welche bei der Wahl betheiligt sind und dieselbe zu leiten haben, entspricht, durchzusetzen. Ich habe hier in der Hand einen Wahlzettel aus dem Kreise in welchem ich gewählt bin. Die sächsische Regierung hatte auf Grund des ersten Wahlgesetzes für die Wahlen eine Ausführungsverordnung erlassen, nach welcher die Stimmzettel den Wählern zugestellt wurden, Stimmzettel, welche von den Behörden abgestempelt waren, so daß die Wähler nicht das Recht hatten andere Stimmzettel zu gebrauchen. Selbstverständlich bekam jeder Wähler nur einen Stimmzettel und sofern dieser nicht von ihm gebraucht wurde, war er nicht in der Lage wählen zu können. Der Stimmzettel, welchen ich in der Hand habe ist ausgefüllt: von Burgsdorf, Kreisdirektor in Leipzig." Auf der Rückseite aber steht: Ich bescheinige hiermit, daß ich diesen Zettel so ausgefüllt von den Behörde zugeschickt bekommen habe.

Frauenstein, den 18. März 1869.

Unterschrift.

Wir haben da also ein ganz drastisches Beispiel, in welcher Weise die Behörden durch Mißbrauch der Amtsgewalt die Wähler zu verhindern wissen, von ihrem Rechte zu stimmen und zu wählen Gebrauch zu machen. Wenn wir uns dagegen vor Augen halten, daß das Recht zu wählen und zu stimmen eines der wichtigsten nicht nur, sondern in unserm politischen Leben positiv das allerwichtigste ist, welches ein Staatsbürger besitzt, und daß ein Staatsbürger, welcher von diesem Recht zu wählen, insbesondere wo es sich um Wahlen für den gesetzgebenden Körper handelt, nicht Gebrauch machen kann, somit auch im gesetzgebenden Körper nicht vertreten ist und darum an der Einführung der Gesetze, welchen er sich später unterordnen muß, nicht theilnehmen kann, so frage ich: kann dann ein Mann, welchen man verhindert hat, einen Abgeordneten für den gesetzgebenden Körper zu wählen, nun den Gesetzen sich unterordnen, Gesetzen, an deren Einführung er gar keinen Antheil hat und welchen er gegen seinen Willen, auch selbst gegen den Theil seines Willens, welcher in Betracht kommen würde, wenn er mit gestimmt hätte, sich unterordnen muß? Das, meine Herren, ist ein ungeheurer Druck, das ist eine ungeheure Rechtsverletzung, das ist ein sehr schwerer Fall, namentlich wenn wir uns, wie gesagt, vergegenwärtigen, daß das Recht zu wählen, das wichtigste der Nation ist.

Aber, meine Herren, noch ein Anderes ist maßgebend dafür, den Mißbrauch der Amtsgewalt so viel wie möglich zu beseitigen. Das Beamtenwesen, meine Herren, ist im Norddeutschen Bunde in allen seinen einzelnen Staaten nach und nach in einem solchem Maße ausgebildet, daß wir nicht nur es vergessen, daß die Beamten Diener der Nation sind und nicht ihre Herren, sondern daß die Verhältnisse den Gedanken daran vollständig unterdrücken, daß man gar nicht mehr annehmen kann, daß man mit Recht verlacht werden könnte, wenn man in Norddeutschland sagen würde: die Beamten sind Diener der Nation und nicht ihre Herren. Wenn Ihnen daran gelegen ist, Gesetze zu geben, die wirklich national sind, wenn es nicht nur eine Phrase war, sondern ein wirklicher Gedanke, als Sie sagten: „wir wollen ein einheitliches Gesetz einführen! es handelt sich um eine große nationale Sache!" Dann, meine Herren, werden Sie Gesetze geben müssen, welche der Nation, ihrem Charakter und ihrer Natur, sowie den Einrichtungen, welche der Nation ans Herz gewachsen sind, adäquat sind; Sie werden dann verhindern müssen, daß die Beamtenwillkür immer weiter und weiter um sich greift; Sie werden dann die Rechte der Bürger nach allen Seiten hin mit allen Mitteln, mit allen Kräften, in allen Fällen, welche Ihnen zu Gebote stehen, zu schützen bemüht sein müssen. Das werden Sie aber thun, wenn Sie meinen Antrag annehmen, und ich glaube, daß er von denen, welchen an einer wirklichen Einigung der Nation gelegen ist, angenommen werden wird. Ein deutscher Demokrat, ein Mann der zwar nicht Theil nimmt, wenigstens nicht direkt Theil nimmt an unseren Kämpfen, ein Mann der sich nicht selbst in Deutschland aufhält, dennoch ein deutscher Kämpfer, Friedrich Hecker, hat neuerlich eine Schrift herausgegeben unter dem Titel: „Gepfefferte Briefe", in welcher er über das deutsche Beamtenwesen recht ausführlich sich ausläßt. Ich kann und mag mich hier nicht der drastischen Ausdrücke bedienenen, die er gebraucht hat. Ich würde entweder zur Ordnung gerufen

(Heiterkeit)

oder in anderer Weise zum Schweigen gebracht werden,

(Heiterkeit)

wenn ich die von Hecker gebrauchte Form in meiner Rede reproduciren wollte. Aber meine Herrn, einen Gedanken, den er aussprach, kann ich nicht unterdrücken, es ist der: „daß nicht der Einigung der gesammten deutschen Nation so sehr entgegenstehe, als das Beamtenthum Deutschlands. Die Beamten, welche sich in den kleinsten Staaten breit machen; die Beamten, welche wohl wissen, daß, wenn sie aus einen kleinen Staat in einen andern kommen, sie dann Nichts mehr sind, während sie in ihrem kleinen Vaterländchen Hofräthe oder noch mit einem hochtrabenden Titel versehene hochwichtige Personen sind oder sich wenigstens als solche geriren, — diese Beamten, meine Herren, haben in der Einigung der Nation einen Dorn gefunden, welcher ihnen gar tief ins Fleisch schneiden würde, wenn die Nation wirklich sich einigen sollte und wenn alle diese Beamten, die heute unter allen möglichen Titeln aufgeführt werden, dann einfach angeredet würden wie die übrigen Staatsbürger „quirites."

(Große Heiterkeit rechts.)

So sehr auch, meine Herren, seit dem Jahre 1866 trotz alledem und alledem die Einigung der Nation in den Vordergrund getreten ist, so sehr müssen wir uns doch vergegenwärtigen, und dürfen wir uns, wenn wir ehrlich sein wollen, gerade in diesem Moment nicht verhehlen, daß wir das Recht, uns eine Nation zu nennen, noch nicht einmal haben;

(Vielfacher Widerspruch, Heiterkeit)

denn, meine Herren, die Nation wird nicht dadurch konstituirt, daß sie einerlei Sprache redet und in ihrem Gesammtumfange einerlei Gesetz hat — sondern lediglich und allein durch den gemeinsamen Geist ihrer Geschichte.

(Vielfache Unterbrechung, große Unruhe.)

Präsident: Ich bin jetzt zweifelhaft, ob der Herr

Digitized by Google

Redner noch bei der Sache ist. Ich glaube, ihn darauf aufmerksam machen zu müssen.

(Zustimmung.)

Abgeordneter **Mende:** Ich habe gebeten, meine Herren, zu beschließen, in den Paragraphen die Worte einzuschieben: „oder durch Mißbrauch der Amtsgewalt." Ich hatte gesagt, daß es zur Unterstützung meines Antrages sehr nothwendig sei, den Mißbrauch der Amtsgewalt nach allen Seiten hin zu beleuchten; ich will indessen den Grund, welchen ich anführen wollte, fallen lassen. Ich will Sie nur noch daran erinnern, daß der Mißbrauch der Amtsgewalt in so vielen Paragraphen dieses Gesetzes nicht vorgesehen, also nicht verhindert ist, daß in diesem Paragraphen seine Untersagung von um so größerer Wichtigkeit ist. Will das Haus meinen Antrag nicht annehmen, dann freilich wird das Haus ausgesprochen haben, daß die Ausübung des Wahlrechts, — welches durch andere heute nicht zur Berathung stehende Gesetze der Nation garantirt werden sollte — eine recht problematische ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, ich möchte Sie an einen Grundsatz erinnern, der hier neulich im Hause ausgesprochen und dem, wie ich glaube, von keiner Seite widersprochen worden ist, daß, wenn man einen Antrag annimmt, man sich nicht mit der ganzen Motivirung identificirt. Ich bitte Sie daher, den Wortlaut des Antrages Mende an sich anzusehen, ich finde ihn vollständig gerechtfertigt. Ich habe mich gefragt, ob der Mißbrauch der Amtsgewalt unter die beiden Bestimmungen, wie sie hier lauten, subsumirt werden könne, also unter „Gewalt" oder „Bedrohung mit einer strafbaren Handlung", und ich habe gefunden, daß das in einer ganzen Reihe von Fällen allerdings der Fall sein könnte. Ich meine aber doch, daß eine große Zahl von Fällen übrig bleiben wird, wo man das nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht sagen könnte. Daß die Absicht des Gesetzes eine ungefähr dahin zielende sein mag, daß ich zu, es wird aber dem ganzen Lande viel deutlicher sein, was wir überhaupt sagen wollen, wenn wir das, was nach unserer Ueberzeugung mindestens eben so strafbar ist, als das ausdrücklich Bezeichnete, mit erpressen Worten darin aufnehmen. Ich bitte Sie darum, den Antrag des Abgeordneten Mende anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß der Antrag des Abgeordneten Mende an diesen Platz nicht paßt. Meiner Ansicht nach gehört das Vergehen, welches er hier aufgenommen wissen will, zu einer andern Art von Vergehen, die in einem späteren Theil des Strafgesetzbuches behandelt werden. Der § 336 sagt z. B.:

„Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft."

Ich bin nun zwar einerseits der Ansicht, daß dieser § 336 nicht deutlich genug ausspricht, daß hier auch Vergehen wider die Wahlfreiheit darunter gemeint sind. Es mag das zwar von denjenigen, die das Strafgesetzbuch ausgearbeitet haben, so verstanden worden sein, ich bin aber der Ansicht, daß es nöthig werden wird, diesen Paragraphen anders zu fassen und bei der späteren Berathung, wenn wir an den § 336 kommen werden, dann wird meiner Ansicht nach die Zeit sein, auch diesen Antrag, den der Abgeordnete Mende hier anbringen will, wieder aufzunehmen; aber im gegenwärtigen Augenblick scheint mir nicht die richtige Veranlassung dazu zu sein, und ich bitte Sie deshalb den Antrag abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann:** Der Abgeordnete Mende hat zum Beweise dafür, daß bei den Wahlen die Behörden die ihnen zustehenden Befugnisse mißbrauchen, sich auf einen in seine Hände gekommenen Wahlzettel berufen, er hat aber nicht gesagt, daß dieser Vorgang von ihm zur Kenntniß der Behörden gebracht worden sei, daß er die Anstellung von Erörterungen und nach Befinden die Bestrafung des Schuldigen beantragt habe. Das wäre ja wohl das Einfachste und Natürlichste gewesen und nur erst dann, wenn er kein Recht gefunden hätte mit einem solchen Antrage, würde eine gegründete und genügende Veranlassung vorzuliegen haben, die Sache auch in diesem Hause zur Sprache zu bringen. Ich nehme also an, daß er an der geeigneten Stelle die Anstellung von Erörterungen nicht beantragt hat, und wenn er das nicht gethan hat, so sind seine Bedenken nach meinem Dafürhalten ziemlich zweifelhaft und werthlos.

(Oh! oh!)

Präsident: Dies ist doch keine zulässige Art, wie sich ein Mitglied des Hauses über ein anderes ausspricht, eine Art, die ich aus Niemandes Munde dulden werde.

Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Meine Herren! Ich glaube, daß der bereits von dem Herrn Abgeordneten von Hennig angezogene Paragraph 336 in dem Abschnitt, der vom Amtsverbrechen und Amtsvergehen handelt, ganz evident paßt, denn da heißt es: Wer Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt durch Mißbrauch seines Amtes, der soll ꝛc. Nun mache ich ferner auf den § 71 aufmerksam, wo es heißt: wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung. Meine Herren, wenn also ein Beamter gegen den § 105 verstößt, so liegt eine ideale Konkurrenz der Vergehen vor. Ich bin vollständig damit einverstanden, daß das von den Herren Vorrednern gerügte Verfahren eines Beamten ein solches ist, das in keiner Weise tolerirt werden kann; wenn wir aber bei jedem Verbrechen oder Vergehen noch einmal, insofern es von einem Beamten ausgeht, besondere Bestimmungen in das Gesetzbuch aufnehmen wollten, so würden wir gar nicht mit Amendements aufhören. Ich glaube, das Gesetz droht den Handlungen, die von den Herren Vorrednern mit Recht reprobirt wurden, schon vollständig die gebührende Strafe an.

Präsident: Der Abgeordnete Ziegler hat das Wort.

Abgeordneter **Ziegler:** Meine Herren! Im Ganzen genommen sind ja die Abgeordneten Mende und Hoverbeck und selbst Herr von Hennig einverstanden; es handelt sich nur darum, ob es technisch richtig ist, daß das Amendement Mende hier eingebracht wird, und muß ich doch behaupten, daß nach der Oekonomie des Gesetzes der Abgeordnete Mende ganz recht hat, wenn er es hier einbringt, denn der Paragraph, den Herr von Hennig anführt, spricht ja ganz im Allgemeinen und sagt: Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu zwingen, werden mit Gefängniß bestraft; das ist ja etwas ganz Allgemeines: der Beamte kann den Bürger z. B. zwingen, den und den Weg zu fahren oder dies und das vor seinem Hause zu thun oder sonst eine widerrechtliche Handlung gegen den Bürger verüben. Hier haben wir es aber mit dem V. Abschnitt zu thun: „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte," und deshalb hat man auch ganz richtig hier den Paragraphen aufgenommen: „Wer einen Norddeutschen durch Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte — und um die handelt es sich hier — zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß u. s. w. bestraft." Will man also das Amendement Mende berücksichtigen, dann ist es ganz richtig, daß es an dieser Stelle berücksichtigt und nicht dort hineingebracht wird, wo blos von allgemeinen Handlungen die Rede ist. Ich bitte also, das Amendement Mende anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Wir können wirklich nicht das Amendement Mende hier annehmen, ohne das System zu be-

Digitized by Google

schädigen. Was der Herr Abgeordnete Mende will, steht bereits im Strafgesetzbuch. Wenn ein Mann, der nicht Beamter ist, gegen den § 105 verstößt, so wird er bestraft, wie es im § 105 vorgeschrieben ist; wenn ein Mann, welcher Beamter ist, durch Mißbrauch der Amtsgewalt dies thut, so verstößt er gegen zwei Paragraphen, gegen den § 105 und gegen den § 336, und für diesen Fall ist durch den § 71 vorgeschrieben, daß der Beamte mit der schwereren Strafe belegt werden muß. Wenn Sie hier nochmals Mißbrauch der Amtsgewalt aufnehmen wollen, so müßten Sie ebenso gut, wenn Sie später zur Erpressung kommen, Mißbrauch der Amtsgewalt aufnehmen, und überall, wo das Wort „Gewalt" vorkommt, Mißbrauch der Amtsgewalt hinzusetzen. Um dies zu vermeiden, macht man eben allgemeine Paragraphen, und dazu dienen auch Paragraphen im allgemeinen Theil, daß die eine Vorschrift immer kombinirt wird mit der, welche die schwerere Strafe ausspricht. Sie würden, wenn Sie dem Wort zu lieb hier noch Mißbrauch der Amtsgewalt besonders aufnahmen, das System des Strafgesetzbuchs durchbrechen. Der Fehler liegt nicht darin, daß ein Beamter, der unter Mißbrauch der Amtsgewalt Jemand gezwungen hat, nicht bestraft würde, das will der Entwurf auch. Was ich im Eben fürchte, ist nur, daß man nicht recht wissen wird, was Mißbrauch der Amtsgewalt sei, und das werden wir im § 108 zu definiren suchen. Aber unzweifelhaft muß ein Beamter, welcher durch Mißbrauch der Amtsgewalt zwingt, schwerer bestraft werden als eine Privatperson, und zwar durch die Verbindung des gegenwärtigen Paragraphen mit dem § 336.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ja, meine Herren, ich glaube, die Ausführungen des Abgeordneten Lasker kommen doch auch ziemlich darauf hinaus, daß der § 105 wesentlich angewandt werden wird. Der § 336 nämlich stellt eine viel geringere Strafe fest. Wenn nun ein Beamter ein solches Vergehen begeht, dann ist er doch mindestens nach dem strengeren Paragraphen, also wesentlich nach § 105 zu bestrafen. Dieser Paragraph giebt mir aber auch eine genügende Latitüde. Wenn der Abgeordnete Lasker darauf stimmeit, daß ich im Wege der Konkurrenz der Verbrechen dem Uebelthäter noch ein bischen stärker beikommen könnte, dann lege ich auf diese Verschärfung wenig Werth. Ich lege aber einen großen Werth für das Verständniß des ganzen Volkes darauf, daß in diesem Paragraphen, der sedes materiae, der Mißbrauch der Amtsgewalt klar ausgesprochen werde. In der Praxis ist es ein enormer Unterschied; der gewöhnliche Mann, der das Strafgesetzbuch liest, würdetreff der seinen Definition, die wir gehört haben, nicht ahnen, daß ein Beamter bei vielen Handlungen, von denen er sehr gut weiß, daß es Mißbrauch der Amtsgewalt ist, unter diesen Paragraphen falle.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich bin der Meinung, daß der Mißbrauch der Amtsgewalt aus dem Grunde — ich will das näher ausführen — nicht hineingebracht werden kann, weil, wenn der Mißbrauch der Amtsgewalt, welcher hier in diesem Paragraphen vorgesehen wird: einen Norddeutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung zu verhindern u. s. w., in dieser Weise getrieben wird, so wird der Beamte so ipso nach diesem Paragraphen bestraft. Das ist ganz klar. Aber unter dem Mißbrauch der Amtsgewalt bei Wahlen versteht man meist etwas Anderes, denn solche exorbitanten Fälle kommen hierbei nicht vor. Ich will einmal ein Beispiel anführen; ich würde es für einen Mißbrauch der Amtsgewalt halten, wenn ein Landrath Einem, der die Schankconcession nachgesucht hat, vor der Wahl sagte: ich werde erst abwarten, wie Sie stimmen werden, und je nachdem Sie gestimmt haben, werden Sie die Concession bekommen oder nicht. Das würde ich für einen Mißbrauch der Amtsgewalt ansehen. Sie würden das doch aber niemals in den Paragraphen hineinbringen können. Deshalb bin ich der Ansicht, daß dieser Mißbrauch der Amtsgewalt später bei anderen Paragraphen, welche von den Vergehen der Beamten handeln, angebracht werden muß. Es giebt einen falschen Sinn, wenn Sie hier die Worte „mißbrauchte Amtsgewalt" hineinbringen; denn der Mißbrauch der Amtsgewalt, der hier gemeint wird unter dem Paragraphen, steht auch schon darin. Das ist, meiner Ansicht nach, ganz selbstverständlich.

Präsident: Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort.

Abgeordneter **von Kirchmann:** Eben die Gründe, die hier ausgeführt worden sind, beweisen, daß wir hier einen Zusatz brauchen; denn es ist ganz richtig von dem Abgeordneten von Hennig ausgeführt, daß der Mißbrauch der Amtsgewalt nicht nothwendig mit der Gewalt oder mit der Bedrohung einer strafbaren Handlung durch Privatpersonen zusammenfällt. Wenn wir also hier die Sache nicht aufnehmen, so bleibt blos der allgemeine § 336 übrig, der überhaupt nur Gesängniß androht. Nun bin ich aber der Ansicht — insoweit weiche ich von dem Abgeordneten von Hennig ab —, daß jeder Mißbrauch, den ein Beamter verübt, um auf die Wähler und ihre Abstimmung einzuwirken, nicht so gelinde genommen werden kann, wie der § 336 andeutet. Denn ich meine, daß auch ein solcher Fall, wie ihn der Abgeordnete von Hennig vorgeführt hat, ganz wohl mit einer höhern Strafe belegt zu werden verdiene, und mit Rücksicht auf die Bedeutung des Rechts, um die es sich hier handelt, wird hier eine Strafbestimmung von 6 Monaten ganz am Platze sein.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte — von dem Abgeordneten von Heinen — eingebracht. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen,

(Geschieht)

und diejenigen Herren, die den Antrag annehmen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die sich für den Schluß der Debatte ausgesprochen hat. Die Diskussion ist geschlossen.

Ich beginne mit dem Antrage des Abgeordneten Mende und gehe demnächst zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Ewald über.

(Der Abgeordnete Ewald bittet ums Wort.)

Ich kann Ihnen das Wort nicht mehr ertheilen, da die Diskussion geschlossen ist.

Der Abgeordnete Mende schlägt vor, im § 105 hinter dem Worte „Gewalt" einzuschalten: „oder durch Mißbrauch der Amtsgewalt".

Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.
Der Abgeordnete Dr. Ewald schlägt vor —

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Wenn ich nicht einmal das Wort zur Begründung meines Antrags erhalten kann, so wünsche ich auch nicht, daß über denselben abgestimmt wird.

Präsident: Meine Herren, ich will deutlicher sagen, was der Herr Abgeordnete ausgesprochen hat. Ich bin selbst der Meinung, daß er die Geschäftsordnung nicht in dem Maße kennt, um zu wissen, daß es nach dem Schluß der Debatte nicht in meiner Macht steht, Jemandem noch das Wort zu verstatten, selbst wenn er die Absicht hat, einen von ihm eingebrachten Antrag zu rechtfertigen. Ich will aber bitten, daß das Haus, mit Rücksicht auf diesen eigenthümlichen Umstand, den Abgeordneten Dr. Ewald zum Wort verstatten möchte.

(Zustimmung.)

(Zum Abgeordneten Dr. Ewald gewendet.)

Sie haben das Wort; ich bitte Sie, von der Tribüne zu sprechen, damit Sie verstanden werden.

Digitized by Google

Abgeordneter Dr. **Ewald**: Meine Herren, bei den bisherigen Abschnitten dieses Gesetzbuches habe ich nicht um das Wort gebeten, weil die Verhandlungen über dieselben mir das zu bestätigen schienen, was ich zum Anfange selbst behauptet habe und was in der Sache selbst auch liegt, nämlich daß die Last großer Verwirrung der Begriffe über die öffentlichen Angelegenheiten, die Last eines Triebes und eines Sinnes, den ich nur als den revolutionären bezeichnen kann, die Last endlich einer schweren Schuld, welche nach meiner Meinung noch nicht erkannt, noch nicht gebüßt ist, wir auf dem gesammten norddeutschen Staatswesen so vorzüglich auch auf diesen Verhandlungen ruht. Nun aber sind wir mit diesem Paragraphen gleichsam in eine ganz andere Gegend gekommen und indem ich meinen Antrag nun so kurz als möglich zu begründen unternehme, darf ich hoffen, daß ich Ihnen damit Etwas bringe, wofür Sie mir selbst, so viel ich voraus wissen kann, wahrhaft dankbar sein werden.

(Heiterkeit.)

Mein Antrag zerfällt zwar sogleich in zwei sehr verschiedene Theile, sodaß ich ebensowohl — und das bitte ich den Herrn Präsidenten bei der Abstimmung beachten zu wollen — von zwei Anträgen hier reden könnte.

Der erste Antrag betrifft blos den Ausdruck. Es ist der Ausdruck „zu wählen oder zu stimmen." Mag man nun stimmen nach der nächsten Art oder durch schriftliche Abstimmung seinen Willen zu erkennen geben oder sonst etwa durch Aufheben der Hand stimmen wollen, Alles das fällt doch eigentlich unter den Begriff des Wählens selbst, und so meine ich, daß man kürzer sagen könnte „zu wählen", indem in diesem allgemeinen Ausdruck schon Alles liegt. Aber das betrifft blos den Ausdruck. Viel wichtiger scheint mir der zweite Antrag, welcher so lautet:

„oder wer den freien mittelbaren oder unmittelbaren Verkehr der Wähler mit dem zu Wählenden oder Gewählten hindert."

Diese Hinderung kann ausgehen sowohl von einzelnen Personen, als auch von feindlichen Parteien, aber auch von der Regierung selbst oder durch diese von der Polizei. Nun gebe ich zwar vollkommen zu, daß die Regierung hervorgehen kann aus einer der Parteien, welche in einem Staate zusammenstehen; allein mag die Regierung aus dieser oder jener Partei zusammengestellt sein, als Regierung muß sie sich sogleich über die Parteien erheben; sie darf nicht eine einzelne Partei durch die bis auf eine gewisse Stufe oder bis zu einer gewissen Zeit unerschöpfliche Menge ihrer Machtmittel entweder zu begünstigen oder die andere Partei zu unterdrücken und zu hemmen suchen. Vor Allem aber darf sie nicht die Wahlen leiten oder beherrschen wollen.

Denn, meine Herren, fragen wir doch von der anderen Seite, was ist denn das Höchste in solchen Versammlungen, wie sie aus den Wahlen hervorgehen? Ist etwa das das Höchste solcher Versammlungen, daß sie thätig sein wollen, blos oder vorzüglich nur, um Gesetze zu machen? Aber die Bildung eines corps legislatif können wir Deutsche den Franzosen überlassen; ein soiches corps legislatif ist dort in Frankreich ausgebildet, hat aber weder unter dem ersten noch unter dem zweiten Empereur wirklich gute Geschäfte gemacht, und jetzt in diesem Augenblick ist es wohl schon so gut wieder, wie im Absterben. Das Höchste vielmehr, was der Zweck, der nächste und wichtigste Zweck solcher Versammlungen sein muß, ist der, daß die ganze vollkommene, Alles umgreifende, freie, unabhängige Unterfuchung und Beurtheilung aller Grundlagen eines Reiches und der wirklichen augenblicklichen Zustände desselben, aber auch der Thaten und der Bestrebungen der Regierung durch eine solche Versammlung als ihr Recht ausgeübt wird. Ist das der höchste Zweck, so sollte sich auch wohl von selbst verstehen, daß die Regierung in keiner Weise in die Wahlen eingreifen darf, daß sie selbst wünschen muß, alle Wahlen seien so frei, als nur irgend möglich, daß sie bei den Wahlen nicht etwa nur eine Partei bevorzugt, eine Partei begünstigt und die andere mit ihren Mitteln hemmt und beschränkt. In der That ist das so widersinnig, so zweckwidrig, daß man fragen möchte, wo ist denn zuerst solche Uebung entstanden? Ist das etwa eine teutsche Erfindung? Zum Glück, meine Herren, können wir sagen: nein. Nur in einem solchen Lande, wie Frankreich seit den letzten achtzig Jahren ist, nur in einem solchen Lande, wo die Grundlagen der Herrschaft und der Ruhe des Volkes in beständigem Wanken begriffen sind, wo die eine Partei die andere nur dadurch immer zu bestreiten und womöglich ganz zu unterdrücken sucht, daß sie der Herrschaft sich bemächtigt sobald sie kann, aber, sobald sie kann, dann mit allen Mitteln der Herrschaft gegen die andere feindliche Partei wirkt, nur in einem solchen Lande war es möglich, daß eine solche Umkehrung des Rechtsverhältnisses, eine solche — man möchte wohl mit Recht sagen: Verfälschung der Wahlen — möglich wurde. Und diese Kunst — es ist eine Kunst daraus gebildet — ist dort zu einem hohen Grade ausgebildet. Die Kunst ist etwa diese — man dachte, man grübelte so: die Wahlen sind einmal nothwendig geworden; wir müssen sie betrachten als eine Last, die uns auferliegt; aber sie sind unumgänglich. Die Wahlen erfordern eine gewisse Freiheit; was ist denn nun wohl das geringste Maß der Freiheit? Nun, das geringste Maß von Freiheit ist wohl das, daß die Wähler selbst, wenn sie hingehen zu den Stimmörtern, oder in dem Augenblicke wenn sie selbst stimmen, in dieser ihrer Freiheit geschützt werden. Aber damit erschöpft sich auch diese ganze Freiheit. Sonst kann man diese Freiheit hemmen, hindern, so viel es nur irgend geht. So wurden die Wähler selbst — man könnte wohl mit Recht sagen — zu Stimmmaschinen gemacht. Und eine Zeit in welcher alles wahrhaft Geistige so sehr mißachtet wird, wo Geist und Leben der Menschen beinahe nur noch als Werkzeuge behandelt werden, womit man spielen könne, etwa um seine besonderen selbstsüchtigen Zwecke zu erreichen, ja eine solche Zeit war auch blos fähig, eine solche Erfindung hervorzubringen. Das wurde nun etwa um das Jahr 1851 in Paris die neueste Mode für die große Welt;

(Stimme rechts: Zur Sache!)

aber diese Mode fand auch unter uns ihre Nachahmer und Liebhaber und wie es oft geht, bei einer solchen Beisheit, die man für die neueste und beste hält,

(Stimme rechts: Zur Sache!)

daß ihre Nachahmer . . . .

Präsident: Sie können doch nicht bestreiten, daß . . .

Abgeordneter Dr. **Ewald** (unterbrechend): Ich bin gleich zu Ende.

(Heiterkeit.)

— ihre Erfinder selbst zu übertreffen suchen.

(Unruhe.)

Präsident: Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Dr. **Ewald** (fortfahrend): — so ist das auch hier geschehen. Betrachten wir doch, meine Herren, noch etwas näher diese beiden Paragraphen, die miteinander in einer sehr nahen Verbindung stehen, die §§ 104 und 105. Im § 104 heißt es:

> Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen,

und § 105:

> Wer einen Norddeutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen. —

Gewalt ist immer etwas rohes.

(Heiterkeit.)

Also diese Paragraphen schützen eigentlich die Wähler nur vor den rohesten Verletzungen.

Meine Herren, ich muß aber fragen: giebt es denn nicht auch noch ganz andere Verletzungen der staatsbürgerlichen Rechte, welche dadurch, daß sie feiner, künstlicher, versteckter sind, oder

Digitized by Google

auch dadurch, daß sie sich unter den Schirm irgend eines Polizeigesetzes flüchten, keineswegs besser sind? sind sie nicht vielmehr noch viel ärger dadurch, daß sie sich immer leicht wiederholen, überall gleichmäßig, sich leicht an demselben Tage in allen Wahlkreisen wiederholen können? Sodann weiter — geben diese beiden §§ nur einen Schutz der Wähler in diesem Sinne: aber haben denn nicht auch die zu Wählenden oder die Gewählten einen Anthell an den staatsbürgerlichtn Rechten? und noch mehr, besteht denn das ganze Geschäft des Wählers nur in dem Hingehen zu dem Stimmorte und in dem Wählen selbst? Müssen nicht vor Allem diejenigen, welche hier sich näher zusammen finden, müssen nicht die Wähler und der zu Wählende auch vorher irgendwie, wenn es von der einen oder anderen Seite gewünscht wird, sich verständigen können, müssen sie nicht berathen können, müssen sie nicht dieselben hochwichtigen Gegenstände, welche nachher, freilich in ganz anderer Weise in einer so hohen Versammlung berathen werden, auch selbst schon unter sich besprechen können? Das ist der freie Verkehr unter den Wählern und dem zu Wählenden oder Gewählten und dieser freie Verkehr, das behaupte ich, ist die Seele des Ganzen. Wer den freien Verkehr unterbricht, stört, vernichtet, der tödtet die ganze Seele dieses ganzen Geschäftes.

Lassen Sie mich nun, meine Herren, noch, was ich näher unter diesem freien Verkehr verstehe, im Einzelnen erläutern.

(Unruhe.)

Der Verkehr kann schriftlich und mündlich sein.

(Heiterkeit.)

Unter dem schriftlichen Verkehre verstehe ich besonders die Wahlprogramme Die Wahlprogramme sollen nach diesem meinen Antrage weder den einzelnen zufälligen Personen, noch von feindlichen Parteien, noch auch von der Polizei von den Mauern herabgerissen oder vernichtet werden, ihre freie Verbreitung durch die Zeitung soll nicht gehemmt werden, es soll nicht sogleich in demselben Augenblicke (vielleicht spätethin!) eine Anklage vor Gericht auf sie begründet werden. Denn wohl erfolgt später vielleicht eine Freisprechung, allein dann ist die ganze Wahlversammlung wahrscheinlich schon zu Ende und der unersetzliche Schade ist insofern geschehen. Unter dem mündlichen Verkehr meine ich vorzüglich die freie Berathung zwischen den Wählern und dem zu Wählenden, ich will gar nicht sagen: in offenen Räumen, nein, nur in geschlossenen Räumen. Sind die Teutschen noch immer oder waren sie, man könnte sagen in den letzten Jahrhunderten jemals noch ein so ungebildetes, ein so rohes Volk, daß man ihnen nicht von selbst erlauben könnte, in geschlossenen Räumen zusammen zu kommen und sich zu berathen? Gestatte man diese Freiheit, und wenn sie bisweilen gemißbraucht wird, nun so greife man mit Züchtigung ein; aber die Freiheit selbst sollte nach meiner Meinung nicht beschränkt werden.

Dann weiter ist der Verkehr möglicherweise mittelbar oder unmittelbar. Es sind nicht die schlechtesten Bewerber vielleicht, welche gar nicht selbst sich um die Wahl viel bekümmern mögen, für welche ihre Freunde eintreten, freilich mit ihrem Vorwissen. Aber wenn nun solche Freunde eines zu Wählenden für ihn wirken wollen, für ihn Programme vertheilen wollen, für ihn berathende Versammlungen berufen und zu den Wählern rennen wollen, so sollen sie nach diesem meinen Antrage nicht gehemmt werden.

Endlich noch Eins. Der freie Verkehr hört nicht auf — er soll wenigstens nicht aufhören — mit dem Augenblick der Wahl, viemehr knüpft sich ja, wenn die Wahl gelingt, ein Band zwischen den Wählern und dem Gewählten, welches nicht so leicht und überhaupt nicht ohne hinreichende Ursache zerrissen werden soll. Es kommen nachher noch genug Veranlassungen vor, wo neue Mittheilungen, vielleicht auch neue Berathungen zwischen den Wählern und dem Gewählten sehr ersprießlich werden, und auch insofern soll dieser mein Antrag gelten.

Das ist etwa die Tragweite meines Antrages. Ich unternehme es nicht, alle die einzelnen Fälle hier vorzuführen, das ist auch gar nicht nöthig.

(Stimmen: Nein! Nein! Unruhe.)

Es scheint mir nur richtig, daß die Wahlen in Deutschland endlich das große ernste Gewicht haben, die große wahre Bedeutung erhalten und noch weit mehr gewinnen als sie jetzt haben.

Sie könnten mir zum Schluß erwidern,

(Unruhe, Heiterkeit)

daß dieser mein Antrag vielleicht nicht in den Zusammenhang dieses Paragraphen gehöre; man könnte ihn anderswo hinstellen, man könnte einen besonderen Paragraphen daraus machen. Ich überlasse das Ihnen selbst.

Ferner: es ist gar nicht meine Meinung, nicht mein Wunsch, eine so hohe Strafe hervorzurufen. Die nähere Bestimmung des Strafmaßes überlasse ich Ihnen selbst, wenn Sie auf diesen Antrag eingehen wollen; es ist Zeit genug damit bis zur dritten Berathung des ganzen großen Gesetzes.

Eins aber zum Schlusse bitte ich Sie noch zu beachten. Was ich gesagt habe, sind keine bloßen Einbildungen oder keine eingebildeten Gefahren; ich habe mit Absicht nur die Sache selbst vorgelegt, ich habe in aller Ruhe geredet, ich halte es nicht für nöthig, an dieser Stelle über eingelne Fälle zu reden, wo etwa schon gefehlt worden ist. Und wenn ich mich bemühte habe, in aller Ruhe zu Ihnen zu reden, meine Herren, so hoff, ich, daß, wenn Sie meinen Antrag einer Erwägung unterziehen auch von Ihnen selbst diese Ruhe beobachtet werde.

Und endlich noch das:

(Heiterkeit)

Man könnte sagen, dies Ganze gehört in die Polizeigesetze. Ich weiß sehr wohl, daß nach dem Einführungsgesetz die Polizeigesetze so bleiben sollen, wie sie jetzt sind. Allein was hierher gehört in den Abschnitt über die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, das ist so groß, das hat für sich so sehr eine Bedeutung, daß ist an und für sich so durchaus unumgänglich nothwendig, daß ich meine, die Polizeigesetze, sofern sie bis jetzt da, gegen sind — und sie sind bis jetzt dagegen, wie ich wohl weiß — sollten insofern geändert werden.

Präsident: Ich bringe nun den Antrag des Abgeordneten Ewald, und zwar, wie er gewünscht hat, in zwei Theilen zur Abstimmung.

Er schlägt erstens vor, in § 105 die Worte „oder zu stimmen" wegzulassen. Diejenigen Herren, die diesem Vorschlage entgegen die Worte „oder zu stimmen" für den Fall der Annahme aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Worte bleiben stehen.

Er hat demnächst vorgeschlagen, an die Stelle derselben zu setzen:

> oder wer den freien, mittelbaren oder unmittelbaren, Verkehr der Wähler mit dem zu Wählenden oder Gewählten hindert.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen diesem Antrage zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Ich darf den § 105 nun, wie er in der Vorlage steht, in seinen beiden Alinea's für angenommen erachten.

Auf § 106 und § 107 bezieht sich kein Abänderungsvorschlag; ich frage, ob zu einem der Paragraphen das Wort verlangt wird —,

(Pause)

ob eine Abstimmung über dieselben gefordert wird —:

(Nein!)

ich erkläre sie dann in zweiter Berathung für angenommen.

Wir kommen auf § 108, zu dem der Antrag des Abgeordneten Mende, Nr. 62, vorliegt. (Insertion des Wortes:

Digitized by Google

„gesetzmäßige"), und die Anträge des Abgeordneten Fries, Nr. 65, II. 1.

Die Diskussion über den Paragraphen ist eröffnet. Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Meine Herren, wir haben Ihnen für den § 108 hier verschiedene Anträge vorgelegt; lassen Sie mich sie einzeln näher erläutern. Der erste Antrag geht dahin, statt der Worte „durch Schriften u. s. w." bis „angestellt werden" zu setzen „durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen." Es ist dies eine Verbesserung der Fassung, die der Reichstag bereits bei dem § 83 in gleicher Weise und zwar ohne Widerspruch von irgend einer Seite genehmigt hat. Es handelte sich dort um die öffentliche Aufforderung zum Hochverrath, und es hatte die Vorlage der verbündeten Regierungen ganz dieselbe Fassung, wie hier der § 108 in seinen Eingangsworten. Wir haben dort dieselbe Fassung substituirt, welche wir hier wiederum in Vorschlag bringen. Ich hoffe, daß Sie auch diesmal aus den früher entwickelten Gründen dieser Fassung Ihre Zustimmung ertheilen.

Von gröberer Bedeutung ist der weitere Vorschlag, den wir uns zu machen erlauben. Wir schlagen vor, statt der Worte „zum Ungehorsam" zu setzen „zur Widersetzlichkeit". Der § 108 geht davon aus, daß derjenige gestraft werden soll, welcher öffentlich auffordert zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Anordnungen der Obrigkeit; wir dagegen wollen die Strafe nur dann eintreten lassen, wenn zur Widersetzlichkeit aufgefordert wird. Der Ungehorsam gegen Gesetze und Verordnungen, sowie gegen Anordnungen der Obrigkeit ist an und für sich, wenn er nicht besonders durch Gesetze mit Strafe bedroht wird, etwas vollkommen Erlaubtes; der Einzelne, welcher dem Gesetz, der Verordnung oder der Anordnung keine Folge leistet, hat es sich zuzuschreiben, wenn civilrechtliche und sonstige Nachtheile ihn treffen; mit Strafe belegt ist der bloße Ungehorsam, der passive Widerstand, nicht. Ebenso sowenig ist es verboten, wenn eine größere Anzahl Staatsangehöriger sich zu einem solchen Ungehorsam verabredet; nur das soll auf einmal die Sicherheit des Staates gefährden, wenn öffentlich dazu aufgefordert wird, daß die Staatsangehörigen von einem ihnen zustehenden Recht Gebrauch machen. Das, meine Herren, halten wir für eine nicht richtige Konsequenz des Gesetzgebers; wir glauben, nur die Aufforderungen sollen gestraft werden, die sich auf eine That richten, welche selbst strafbar sein würde. Das ist der Gedanke, der diesem zweiten Antrage zu Grunde liegt.

Weiter schlagen wir vor, statt der Worte „gegen Anordnungen der Obrigkeit" zu setzen: „gegen die gesetzlich gerechtfertigten Anordnungen der zuständigen Obrigkeit", und hier kommen wir allerdings wiederum auf einen höchst wichtigen Punkt, auf einen tiefen Unterschied der Auffassungen. Wir sind darin vollständig einig, daß man das Ansehen des Staates und das Ansehen der Obrigkeit wahren soll; nur gehen die Wege vielfach auseinander, wie wir zu dem Ziele gelangen wollen. Die Einen halten dafür, daß man durch Strafandrohungen gegen diejenigen das Ansehen der Obrigkeit aufrecht erhalten solle, welche derselben klarer Weise nicht achten würden die bloß äußere Erscheinung der öffentlichen Autorität. Wir aber sind der Ansicht, daß der beste Schutz für die öffentliche Autorität der ist, wenn der Staat, wenn die Gesetze, wenn die Richter dafür sorgen, daß die Träger der öffentlichen Autorität die Autorität unangeschmälert erhalten. Wir sind deßhalb der Meinung, daß man die öffentliche Autorität dann nicht schützen soll durch Strafgebote, wenn sie von ihren Trägern selbst gemißbraucht wird. Wir setzen also voraus, daß die Widersetzlichkeit sich richtet gegen gesetzlich gerechtfertigte Anordnungen und zwar der zuständigen Obrigkeit. Es ist das ganz dieselbe Frage, der wir später wieder bei dem § 111 begegnen werden. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Gedanke nicht etwa neu von den Antragstellern erfunden ist, sondern daß dies ein Gedanke ist, der bereits in den Gesetzgebungen vieler deutschen Staaten seit Jahren bestanden hat. Es liegt mir ein Gutachten des Appellationsgerichts zu Eisenach über den vorliegenden Gesetz-Entwurf vor, und ich glaube mich auf diese Autorität mit berufen zu können. Wir verstehen zwar, wie Sie vorhin gehört haben, nichts von großen politischen Verbrechen des Hoch- und Landesverraths, aber von der Widersetzung gegen die öffentliche Autorität verstehen wir allenfalls auch etwas. Ich habe gesagt, daß in den Gesetzgebungen verschiedener deutschen Staaten der Grundsatz, welchen wir hier zur Geltung bringen wollen, bereits anerkannt worden ist in den Strafgesetzbüchern von Württemberg, Baden, Nassau und namentlich auch in dem thüringischen Strafgesetzbuch. Wir haben den Grundsatz seit 20 Jahren in praktischer Ausübung, und wir glauben bestätigen zu können, daß die Sicherheit und das Wohl unserer Staaten darunter nicht gelitten hat. Ich könnte mich auf Autoritäten aus den thüringischen Staaten hier im Saale beziehen, die von den mannigfachsten Lebenserfahrungen aus ihre Gutachten abgeben könnten; ich freue mich aber auf ein Gutachten Bezug nehmen zu können, was von einem Kollegium ausgegangen ist, dessen Mitglieder, wenn sie in unserer Mitte hörten, ganz gewiß weit entfernt von mir sitzen würden. Das Appellationsgericht in Eisenach hat in seinem Gutachten ausdrücklich beantragt, daß dieser Grundgedanke, von dem wir ausgehen, in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden möchte. Ich habe das hervorgehoben, um anzudeuten, daß es sich hier nicht um Fragen politischer Parteien handelt, sondern um eine Streitfrage zwischen den Juristen.

Der dritte Antrag, welchen wir stellen, geht dahin, die Worte zu streichen: „oder wer in gleicher Weise strafbare Handlungen durch Rechtfertigung anpreist".

Nun, meine Herren, daß der strafbar ist, der eine im Strafgesetz bedrohte Handlung begeht, versteht sich von selbst, daß der strafbar ist, der einen Andern auffordert, eine solche Handlung zu begehen, das normirt das Strafgesetzbuch ebenfalls mit Recht. Aber, meine Herren, wie kommen wir dazu, das Urtheil zu strafen, was über den moralischen Werth der einen oder andern Handlung gefällt wird? Das Urtheil muß frei bleiben und ich bin der festen Ueberzeugung, daß unsere Staaten so fest stehen, daß sie diese Gefahr laufen, wenn sie die freie Meinungsäußerung gestatten. Ich empfehle Ihnen unsere Anträge.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kanitz hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kanitz**: Der geehrte Herr Vorredner hat bereits zugegeben, daß sein Antrag, welcher hier verschiedene Einschaltungen bezweckt, im Allgemeinen kein ganz neuer Gedanke ist. Ich will ihn darauf hinweisen, daß die Einschaltung des Wortes „zuständigen" vor „Obrigkeit" bereits in der preußischen Verordnung vom 30. Juni 1849 gestanden hat. Die preußische Verordnung vom 30. Juni 1849 hat in vielen Theilen dem preußischen Strafgesetzbuche zu Grunde gelegen und dem preußischen Strafgesetzbuch hat sich ja auch wieder unser vorliegender Entwurf in den meisten Stücken angeschlossen. Soviel ich mich entsinne, ist es in dieser preußischen Verordnung vom Jahre 1849 der § 16, in welchem dieses Wort „zuständigen" enthalten ist. Als das preußische Strafgesetzbuch seiner Zeit in der Zweiten Kammer berathen wurde — der Entwurf enthielt dieses Wort „zuständigen" nicht, — wurde auf Wiedereinführung desselben hingewirkt, die darauf gerichteten Anträge wurden aber abgewiesen, weil ganz richtig angenommen wurde, daß die Obrigkeit unter allen Umständen geschützt werden müsse, auch wenn sie vielleicht ihren Wirkungskreis einmal überschritten habe. Jedenfalls dürfte, wenn einmal ein Beamter seinen Wirkungskreis überschritten hat, die öffentliche Aufreizung nicht der richtige Weg sein, um Remedur zu erlangen. Ich möchte bitten die Anträge des Abgeordneten Fries abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat den Antrag eingebracht statt der Worte „Anordnungen der Obrigkeit" zu setzen „gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen."

Der Abgeordnete Mende hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete von Hennig.

Abgeordneter **von Hennig**: Ich habe den Antrag nicht eingebracht, sondern der Abgeordnete Planck.

Digitized by Google

Präsident: Ich bitte um Verzeihung. Der Abgeordnete von Hennig hat mir den Antrag überreicht und das hat meinen Irrthum veranlaßt.

Der Abgeordnete Mende hat das Wort.

Abgeordneter **Mende**: Sollte es sich, meine Herren, nicht von selbst verstehen, so bitte ich darum, daß mein Antrag als ein subsidiarischer behandelt wird und nur für den Fall zur Abstimmung kommt, daß der Antrag des Abgeordneten Fries abgelehnt wird, der Antrag des Abgeordneten Fries, welcher unter seinen Anträgen zu § 108 ad c aufgeführt ist. Lassen Sie mich darauf aufmerksam machen, daß dieser Antrag eine ganz prinzipielle Frage enthält, nämlich die, ob man unter allen Umständen und ohne irgend welche Ausnahme sich jedem Beamten, auch denjenigen, von welchen die Regierung selbst zugestehen muß, daß sie zur Beurtheilung der Gesetze unfähig sind, unterordnen muß oder ob man sich den Gesetzen und den das Gesetz vollstreckenden Beamten nur dann unterzuordnen hat, wenn die Vollstreckung der Gesetze eine gesetzliche ist. Das ist alles was ich zu sagen habe. Es geht daraus zur Genüge hervor, wie sehr diese Frage eine rein principielle ist und wie sehr wir in dem neuen Gesetze im Fall der Annahme des Antrags des Abgeordneten Fries ad c resp. meines Antrags einen immensen und principiellen Fortschritt machen würden.

Präsident: Der Abgeordnete Planck hat das Wort.

Abgeordneter **Planck**: Meine Herren, ich glaube, daß der von mir eingebrachte Antrag so wohl diejenigen Bedenken erledigt, welche der Fassung des Regierungsentwurfs entgegenstehen, als auch diejenigen Bedenken, welche der Fassung des Antrags des Abgeordneten Fries entgegen stehen. Nach dem Antrag der Regierung sollen unbedingt alle Anordnungen der Obrigkeit geschützt werden, mögen dieselben auch von der Obrigkeit völlig unbefugt über ihre Zuständigkeit erlassen sein, also z. B. wenn das Gesetz der Obrigkeit unbedingt und ohne Ausnahme verbietet, Privateigenthum zu zerstören oder mit Beschlag zu belegen, so muß nach der Fassung der Regierungsvorlage eine Anordnung der Obrigkeit, welche trotzdem die Beschlagnahme oder Zerstörung des Privateigenthums verfügt, unbedingt respektirt werden. Das halte ich nicht für richtig, und ich glaube, die Mehrzahl wird damit einverstanden sein. Umgekehrt aber, würde der Antrag Fries und Genossen die Auslegung zulassen, daß dann, wenn der Obrigkeit unter gewissen materiellen Voraussetzungen eine Verfügung gestattet ist, daß es dann jedesmal auf die Prüfung ankommt, ob die materiellen Voraussetzungen wirklich vorhanden sind oder nicht, und daß nur in dem Falle, wenn die materielle Voraussetzung wirklich vorliege, Jedermann verpflichtet werde, diesen Anordnungen Folge zu leisten. Auch dies kann ich nicht für richtig halten. Es würde danach z. B. in dem Falle, wenn der Obrigkeit gestattet wäre, bei dringender Eile und wenn Gefahr im Verzuge ist, das Privateigenthum zu zerstören oder mit Beschlag zu belegen, nur dann die Verpflichtung vorhanden sein, der Anordnung Folge zu leisten, wenn wirklich Gefahr im Verzuge vorhanden wäre. Das, glaube ich aber, widerspricht ebenfalls richtigen Grundsätzen, denn, wenn die Obrigkeit unter Bezugnahme darauf, daß Gefahr im Verzuge, solche Anordnungen trifft, so wird das wirkliche Vorhandensein dieser Voraussetzung nicht weiter geprüft, die Bezugnahme darauf genügt und es muß der Anordnung Folge geleistet werden, und es darf nicht zum Widerstand gegen die Anordnung aufgefordert werden. Ich meine nun, daß der von mir gestellte Antrag, der dahin geht, daß denjenigen Anordnungen der Obrigkeit, die von derselben innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen sind, Folge zu leisten ist, gerade das Richtige trifft. Ich will zugeben, daß in einzelnen Fällen immerhin noch darüber werden Zweifel entstehen, ob eine Anordnung innerhalb der Zuständigkeit der Obrigkeit erlassen ist oder nicht, daß wir aber diese Zweifel hier in dem Kriminalgesetze nicht lösen können; das sind Zweifel, die aus den Mängeln des jetzigen Verwaltungsrechts und den Mängeln des öffentlichen Rechtes entspringen, welches es leider oft zweifelhaft läßt, wie weit die Zuständigkeit der Behörde geht. Diese Zweifel können wir also hier nicht lösen, es muß vielmehr in dem Strafgesetze genügen, den richtigen Grundsatz aufzustellen, und dieser, meine ich, ist in meinem Antrage richtig formulirt.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg**: Meine Herren! Als mir heute die Abänderungsvorschläge der Herren Abgeordneten Fries und Genossen zu dem § 108 zugingen, nahm ich dieselben in der Voraussetzung in die Hand, und unterwarf sie in der Voraussetzung einer Prüfung, daß sie nur den § 108 abändern sollten. Nach einer genaueren Kenntniß dessen, was nach jenen Amendements an die Stelle des Paragraphen gesetzt werden soll, nehme ich aber keinen Augenblick Anstand, zu erklären, daß ich die Amendements nicht anders verstehen kann, als wie solat: Streichen wir hier den § 108 und setzen wir an Stelle des § 108 einen neuen Paragraphen. — Nun wäre zu auch diese Absicht eine durchaus berechtigte und eine solche, der sich die Bundesregierungen anschließen könnten, wenn aus den Anträgen hervorginge, daß in der That etwas Anderes an die Stelle gesetzt werden soll, was mit den Absichten und Anschauungen, die in dem § 108 niedergelegt sind, mindestens etwas Verwandtes hätte. Ich kann aber zwischen Ihren Vorschlägen und den Vorschlägen des Gesetzentwurfes keine Verwandtschaft mehr erkennen. Es ist nicht blos etwas Neues und Anderes, sondern es ist vielmehr geradezu das absolute Gegentheil dessen, was der Entwurf — vielleicht mit Unrecht — gewollt hat.

Der Herr Abgeordnete Fries hat ausgeführt, es seien hier Aenderungen, die in den Paragraphen hineingebracht werden sollen. Die erste bezeichnet er als eine blos redaktionelle, wenn statt der Worte: „wer durch Schriften oder andere Darstellungen, welche verbreitet oder öffentlich angeschlagen werden" gesetzt werden soll: „durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellungen von Schriften oder andern Darstellungen." — Zur Unterstützung der Ansicht, daß dies nur eine redaktionelle Aenderung sei, gegen welche die Bundesregierungen gewiß nichts einzuwenden hätten, beruft er sich darauf, daß bei dem Paragraphen 83 bereits eine ähnliche Aenderung vorgenommen worden sei, ohne daß seitens der Bundesregierungen gegen diese Aenderung etwas gesprochen worden wäre. Meine Herren, da darf ich wohl daran erinnern, daß wiederholt von dieser Stelle dagegen Verwahrung eingelegt worden ist, daß Sie aus dem Schweigen des Vertreters der Bundesregierungen gegen Ihre Aenderungen auf eine Zustimmung unserseits schließen durften.

(Hört! rechts.)

Wir haben bei den § 83 dieser Aenderung nicht widersprochen, weil unser Widerspruch bei ähnlichen Gelegenheiten gestern und schon vorgestern fruchtlos in diesen Räumen verhallt ist.

(Hört! rechts.)

Indeß, was beim § 83 allenfalls erträglich war, würde, glaube ich, bei diesem Paragraphen 108 es nicht sein. Die Aenderung bewirkt hier ganz etwas Anderes, denn Sie machen einen ganz anderen Thatbestand, wenn Sie blos denjenigen mit der Strafe treffen wollen, der selbst die Schriften öffentlich anheftet oder kolportirt, oder wenn Sie mit der Strafe auch den treffen, der die Schrift, welche verbreitet worden ist, verfaßt hat. Soviel über die an sich so unscheinbare redaktionelle Aenderung.

Die Anträge Fries und Genossen beobachten aber eine gewisse Klimax und die zweite Aenderung ist schon eine um Vieles mehr materielle. Der Paragraph 108 bedroht den mit Strafe, der zum „Ungehorsam" gegen Gesetze und Verordnungen auffordert, und Sie wollen dem Worte „Ungehorsam" das Wort „Widersetzlichkeit" substituiren. Auch damit machen Sie einen ganz anderen Thatbestand. Wenn beispielsweise die Anordnung der Obrigkeit ergangen ist, es sollen die Reserven der Armee zusammentreten und öffentlich dazu aufgefordert wird, die Mannschaften möchten dieser Aufforderung keinen „Gehorsam leisten," dann haben Sie den Thatbestand des Ungehorsams, aber keineswegs den Thatbestand der Widersetzlichkeit. Ich führe dieses Beispiel an, obgleich ich sehr wohl weiß, daß die Aufforderung zum Ungehorsam von Militärpersonen noch ganz besonders mit Strafe bedroht ist.

(Hört! links.)

Digitized by Google

Aber ich will Ihnen ein anderes Beispiel geben. Es droht ein Deichbruch, die zuständigen Behörden fordern auf, daß die Gemeinden, die Ortschaften zusammentreten, um dem Deichbruch zu steuern. Wenn sie da „Ungehorsam" leisten, so verfallen sie dem Paragraphen nach Ihrer Aenderung aber nur dann, wenn sie thatsächliche „Widersetzlichkeit" leisten.

(Hört! rechts.)

Das ist also etwas Anderes und obgleich sich hier die gefährlichste Seite des Ungehorsams, die man denken kann, darstellt, soll sie nach Ihrer Absicht straflos sein!

Ich komme zu der dritten Aenderung. Sie wollen statt der Worte: „gegen Anordnungen der Obrigkeit" setzen: „gegen die gesetzlich gerechtfertigten Anordnungen der zuständigen Obrigkeit". Auch hierbei befindet sich der Entwurf auf einem principiell durchaus verschiedenen Standpunkt von dem des Amendements. Sie wollen die Prüfungen darüber, ob die Anordnung der Obrigkeit in concreto eine gerechtfertigte war, zuvörderst dem Einzelnen überlassen und demnächst wollen Sie noch über die Frage, den Richter entscheiden lassen. Darnach würde die Sache wie folgt zu stehen kommen: Eine Bezirksregierung, oder andere, vielleicht die höchste Behörde des Landes erläßt eine Anordnung und quivis ex populo an den diese Anordnung gerichtet ist, würde sich zuvörderst, ehe er gehorsamt, die Frage vorlegen dürfen: Ist denn diese Bezirksregierung, ist denn diese andere Obrigkeit auch befugt, eine solche Anordnung zu erlassen? Und demnächst werden Sie, wenn keine Folge geleistet ist, dann den Richter darüber entscheiden lassen, ob sie dazu befugt war. Meine Herren, der Paragraph will zunächst den Gehorsam gegen jede obrigkeitliche Anordnung erzwingen und erst demnächst, wenn eine solche Anordnung nicht gerechtfertigt gewesen sein sollte, dann wird es Sache der höheren Instanzen sein, Remedur zu treffen. Im Augenblicke aber muß Gehorsam gefordert werden, wenn überhaupt ein Staatswesen in seinen Fugen bleiben soll.

(Sehr richtig! rechts.)

Die vierte Aenderung, meine Herren, besteht darin, daß Sie die Worte: „wer in gleicher Weise strafbare Handlungen durch Rechtfertigung angreift" ganz streichen wollen, weil das — wenn ich den Herrn Abgeordneten Fries richtig verstanden habe — eine Frage der Doktrin wäre; man könne ja über eine solche Frage so oder so denken. Nun, meine Herren, ich will Sie auf einen ganz konkreten Fall hinführen. Es ist auch eine Doktrin gewisser Leute: Eigenthum ist Diebstahl! und der Gesetzentwurf will allerdings nicht, daß man öffentlich diese Doktrin predigen soll, daß man diese Doktrin als eine berechtigte hinstelle, und die darauf folgenden Handlungen dem großen Haufen durch Anpreisungen schmackhaft mache. Der Abgeordnete Fries hat sich zwar darauf berufen, daß ein hochangesehener Gerichtshof seines Heimathslandes sich gegen die Vorschläge des Entwurfs gewendet habe, und weiter daraus gefolgert: da man somit in seinem Vaterlande damit ausgekommen sei, so würde man auch in dem großen Norddeutschland damit auskommen können. Meine Herren, darauf antworte ich: Eines schickt sich nicht für Alle; womit Sie in kleineren Gemeinden und Staatswesen auskommen können, damit kann man in einem großen Gemein- und Staatswesen nicht auskommen;

(Sehr richtig! rechts)

und wenn Sie sich dabei gut befunden haben, so wollen wir uns nicht der Gefahr aussetzen, uns schlecht zu befinden, indem wir Bestimmungen aufgeben, die wir bisher in unsern Strafgesetzen gehabt, und bei denen wir die Ordnung haben erhalten können, Erfahrungen zu lieb aufgeben, die sich schließlich doch nur in äußerst kleinen Kreisen bewährt haben.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat den Vertagungsantrag erhoben. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die die Sitzung für heute abbrechen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es wird verlangt, daß ich die Gegenprobe mache. Ich bitte diejenigen Herren, die die Sitzung heute fortsetzen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir sind überzeugt, daß jetzt die Mehrheit steht, d. h. daß der Vertagungsantrag abgelehnt ist.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Es freut mich in der That, daß Sie den Vertagungsantrag abgelehnt haben, weil ich den Eindruck der Rede des Herrn Bundeskommissars nicht 24 Stunden lang ohne Widerlegung möchte wirken lassen. Zum ersten Mal während der Verhandlungen des Strafgesetzbuchs bekenne ich mich gedrängt in den Absichten, die ich dem Entwurf zugeschrieben habe. Ich will zunächst einen technischen Punkt erledigen. Wenn in Bezug auf die erste Bestimmung: „Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Schriften oder Darstellungen u. s. w." der Antrag Fries vom Bundeskommissar als eine völlige Verschiedenheit von dem dargestellt ist, was der Entwurf beabsichtigt, so haben wir uns noch nicht verständigt. Unsere Meinung ist, daß, sofern ein wirklicher Anschlag, eine wirkliche Ausstellung oder eine wirkliche Verbreitung stattfindet, auch derjenige, der die Schriften verfaßt hat, sofern er im Zusammenhange steht mit diesem Anschlage, als Theilnehmer verfolgt werden könne. Wir glauben, daß in dem Antrage Fries dies deutlich ausgedrückt ist, und wir haben auch in dem früheren § 83 Anderes nicht gewollt. Nur das Abfassen der Schriften selbst, sofern kein innerer Zusammenhang mit der Verbreitung stattfindet, wollen wir für nicht strafbar erklären. Es wird also bei diesem Punkte eine Verständigung zwischen uns unzweifelhaft stattfinden.

Anders aber verhält es sich mit den drei folgenden Anträgen, und da muß ich bekennen, daß, nachdem der Herr Bundeskommissar seine Gründe entwickelt hat, ich allerdings einsehe, daß wir ganz Anderes wollen, und daß es nicht nur uns um eine gewöhnliche Abänderung zu thun sei. Auch der Herr Bundeskommissar wird anerkennen, daß wir uns in den Definitionen und materiellen Bestimmungen enthalten haben, Abänderungen vorzuschlagen. Was wir drei Tage lang diskutirt haben, waren zwar der Zahl nach verschiedene Anträge, aber es war immer derselbe Gedanke, der auf die verschiedenen Paragraphen angewendet worden ist, so daß wir im Princip bloß eine wesentliche Abweichung vom Entwurf angestrebt haben. Ich sage dies, um nicht die Meinung hervorzurufen, als ob es unsere Absicht wäre, das Strafgesetzbuch so durchzukorrigiren, wie wenn wir eine erste Kommission wären. Aber in den Anträgen, die wir hier stellen, bewegen sich die größten Fragen des öffentlichen Rechts. Nicht sowohl in den politischen Verbrechen, die wir bisher behandelt haben, sondern vielmehr in den kleineren Vergehen, mit denen wir uns gegenwärtig beschäftigen, wurzelt das öffentliche Recht. So weit ein Strafgesetzbuch auf das öffentliche Recht Einfluß haben kann, müssen wir ihn in dem § 108 ff. und in dem Abschnitt über die Amtsgewalt suchen. Und ich behaupte, daß in unseren Anträgen die Schutzmittel gegen den Polizeistaat beabsichtigt werden, während in denjenigen Tendenzen, die der Herr Bundeskommissar vertheidigt hat, die beste Waffe für den Polizeistaat gegeben ist.

(Sehr richtig!)

und das werde ich mir auszuführen erlauben.

Die erste Frage ist: Sollen wir das Wort „zum Ungehorsam" stehen lassen, oder statt dessen setzen „zur Widersetzlichkeit?" Die Beispiele, welche der Herr Bundeskommissar angeführt hat, charakterisiren keineswegs alle Fälle. Es giebt Fälle, in denen nicht allein der Ungehorsam gegen die Gesetze strafbar sein kann, sondern auch die Aufforderung dazu; wir haben einen solchen vor uns im § 110, den wir völlig unbeanstandet lassen. Aber auch ich wende den vorhin erwähnten Sinnspruch an: Eines

Digitized by Google

schickt sich nicht für Alle. Wenn es einzelne Fälle giebt, bei denen die Aufforderung schon strafbar gemacht werden kann, so dürfen wir nicht die allgemeine Regel aufstellen, daß jede Aufforderung zum Ungehorsam strafbar sei. Entweder der Ungehorsam gegen die Gesetze ist an sich ein strafbares Vergehen; dann wird die Aufforderung zu einem solchen Ungehorsam als Theilnahme, als Urheberschaft ohnehin zu bestrafen sein. Wenn man das Beispiel angeführt hat: Es ist Jemand aufgefordert bei Deichen Hülfe zu leisten und er leistet sie nicht —, so ist entweder der Ungehorsam strafbar — es wird gewiß dieser Ungehorsam unter Umständen ein Vergehen sein, wenn das Deichgesetz vollkommen ist —, und unter dieser Voraussetzung ist die Aufforderung zum Ungehorsam nach § 109 ohnehin strafbar. Der § 108 will aber mehr erreichen; selbst wenn der Ungehorsam gegen die Gesetze und Anordnungen nicht strafbar ist, soll die Aufforderung zum Ungehorsam dennoch strafbar sein. Der Herr Regierungskommissar wird mir nicht widersprechen, daß darin der Sinn des § 108 liegt. Um dies an einem Beispiel zu erläutern: Steuerverweigerung ist an sich nicht strafbar, sofern der Verweigerer nicht Widersetzlichkeit gegen die Behörden hinzufügt, sofern er lediglich sagt: ich zahle die Steuern nicht und warte ab, bis der Exekutor in's Haus kommt. Bleibt der Regierungsentwurf stehen, dann ist die Aufforderung, Steuern zu verweigern, strafbar, obwohl die Aufforderung sich auf Weiteres nicht bezieht als: abzuwarten, bis abgepfändet wird. Wie wir dagegen die Paragraphen gestalten wollen, ist die Aufforderung nur dann strafbar, wenn sie dahin geht, daß dem Exekutor Widerstand geleistet werde, denn dies ist Widersetzlichkeit entweder gegen die Anordnung oder gegen die Ausführung der Behörde. Die beste Stütze hat der Polizeistaat darin, daß Sie den Ungehorsam schon gegen die Anordnungen der Obrigkeit bestrafen, namentlich wenn Sie so weit gehen, wie der Regierungsentwurf will. Der Regierungsentwurf will ferner, und dagegen ist die dritte Nummer des Antrags Fries gerichtet, daß jeder Anordnung der Behörde, gleichviel ob sie innerhalb ihrer Befugnisse liegt oder nicht, ob sie gesetzlich gerechtfertigt ist, Folge geleistet werden muß, auch wenn sie dem Mißbrauch der Amtsgewalt entspricht, vorläufig muß der Gehorsam geleistet werden. Dies, sage ich, ist das Prinzip der polizeilichen Bevormundung. Jeder freie Bürger hat auf seinen Kopf zu prüfen, ob das, was der Beamte ihm befiehlt, dem Gesetze gemäß ist, ob der Befehl innerhalb der Amtsbefugniß liegt. Wenn Sie dies nicht gestatten, so kommen Sie zu dem eigenthümlichen Zustand, daß der Beamte bestraft werden kann wegen Mißbrauchs seiner Amtsgewalt und daß der Privatmann gleichzeitig bestraft wird, weil er diesem Mißbrauch der Amtsgewalt nicht Folge geleistet hat. Während Sie das eine Mal die bloße Aufforderung zum Ungehorsam bestrafen, wollen Sie das andere Mal strafen, selbst wenn man sich widersetzt hat gegen das, was die Gesetze selbst als Vergehen bezeichnen. So ungeheuer dies klingt, ist in der Praxis danach erkannt und es wird täglich danach erkannt. Es ist festgestellt in Urtheilen des Obertribunals, daß, wenn ein Beamter einen Mißbrauch seiner Amtsgewalt begeht und eine strafbare Handlung einerseits vorliegt, derjenige dennoch, der diese Handlung abgewehrt hat, der Strafe verfällt. Ist dies ein Zustand, den freie Bürger ertragen können? Nur für Solche paßt die Vorschrift, denen Sie nicht die Fähigkeit einer gründlichen Kritik zutrauen; nur für Solche, von denen Sie annehmen, daß sie zwischen Gesetzmäßigem und Nichtgesetzmäßigem nicht zu unterscheiden vermögen. Das ist Gesetz des Polizeistaates, darin wurzelt der absolute Befehl: zunächst Folge geleistet, der Richter wird untersuchen ob Recht oder Unrecht geschehen ist. Nun aber sind wir nicht sehr durstig nach Strafen; uns liegt sehr wenig daran, daß der Beamte nachträglich wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt bestraft wird, sondern daß wir das Merkmal des freien Mannes an uns tragen, daß wir dem Gesetze, und was daraus folgt, dem Beamten innerhalb seiner Befugnisse Folge leisten, aber nicht einem Menschen, der nicht das mindeste mehr ist, als wir, sofern er nicht nach gesetzlicher Befugniß handelt. Es kommt im täglichen Leben vor, daß der Eine dem Andern, welcher weit untergeordnet ist an Lebensstellung und moralischem Ansehen, dennoch Folge leistet, wenn aus dessen Munde das Gesetz spricht; aber demüthigend ist es, wenn Menschen dieser Art Folge geleistet werden muß, wenn nicht das Gesetz, sondern das Gegentheil des Gesetzes aus ihrem Munde spricht. Unter diesem Drucke hat die große Stadt Berlin Jahre lang leben müssen, daß sie dem Kommando eines Polizei-Präsidenten hat folgen müssen, der gesagt hat, um Gesetze kümmere ich mich nicht.

(Hört! links.)

Das waren Vorgänge, die Sie tagtäglich erlebt haben.

(Murren und Widerspruch rechts.)

Ja, meine Herren (nach rechts), Sie kennen den Namen Hinkeldey, Sie wissen, wen ich meine und wissen, daß er diesen Ausspruch gethan und praktisch geübt hat; Sie haben es selbst erfahren. Unter einem solchen Regiment haben wir leben müssen. Ein Fall, der zur Kognition der Gerichte gekommen ist, — den Sie, da doch einzelne Fälle erwähnt werden, mir als Beispiel gestatten mögen — belehrt, wie weit die Unterordnung des Bürgers geht. Ein Polizist greift die Frau eines Mannes an, der sich ihrer annimmt und zwar zum Schutz gegen Zumuthungen, welche nicht am Platze waren; das Obertribunal hat den Ehemann verurtheilt, weil er Widerstand geleistet,

(Hört! links)

hat aber gleichzeitig anerkannt, daß der Polizeibeamte seine Befugnisse überschritten hatte. Halten Sie es für möglich, wenn das Volk der Vormundschaft entwachsen ist, daß der Einzelne einem Befehle Folge leiste, wenn dieser gegen das Gesetz durch einen Beamten erlassen ist? Wenn das der Entwurf will, so wollen wir das Gegentheil. Das ist die dritte Nummer des Antrages.

Es ist dann gegen den vierten Antrag eingewendet worden: es soll nach wie vor die Anpreisung einer strafbaren Handlung strafbar bleiben. Meine Herren, es ist als Beispiel angeführt worden — Beispiele scheinen mir sonst nicht geeignet, Gesetze zu erläutern, weil aus einem Falle selten Allgemeines erwiesen wird — doch freue ich mich aber, an dem Beispiele des Herrn Bundeskommissars das Gegentheil zu erweisen; es dürfte nicht die Lehre vertheidigt werden: Eigenthum ist Diebstahl. Wen, meine Herren, meinen Sie denn, mit einem solchen Strafgesetz zu dienen? Der gesellschaftlichen Ordnung, wenn Sie die freie Diskussion verbieten? In keiner Weise. Sie können einen Fluß und tobenden Strom erzwingen, aber, wie der erste Luftbauch der Freiheit durch dasselbe Land geht, bricht eine Verwirrung der Begriffe aus, daß Sie nicht wissen, wie die gesellschaftlichen Verhältnisse zu regeln. Wenn Sie die freie Diskussion unterdrücken und die gefährlichen Lehren hinweisen auf heimliche, oder von Mund zu Mund weiter getragene Agitationen, dann versteht auch einer Krisis das Volk auch nicht die neue Freiheit zu ertragen. Wir erleben wieder, was wir im Jahre 1848 erlebt haben, daß, als die Schleusen der Bureaukratie aufgezogen wurden und die Freiheit in das Land einzog, man sich nicht recht orientiren konnte, was nun mit dieser Freiheit anzufangen sei. Wir wollen die öffentliche Diskussion. Wir fürchten es nicht, wenn strafbare Handlungen angepriesen werden. Wenn die Handlungen strafbar sind, so ist ja — das drücke ich mit dem Strafgesetz aus — diese Handlung der öffentlichen Anschauung zuwider, so hat ja diese Handlung von vornherein die große Mehrzahl aller guten Bürger gegen sich. — Fürchten Sie denn, daß die besten Kräfte gerade zur Anpreisung der strafbaren Handlung sich finden werden, und daß die große Mehrheit der Nation nicht die Gegenmittel finden wird, um das, was wirklich preiswürdig ist, zu vertheidigen? Wir haben diese Furcht nicht.

Aber, meine Herren, der Paragraph geht noch viel weiter; er geht sogar bis zur Fälschung der Geschichte, und auch davon ist Gebrauch gemacht worden. Wenn geschichtliche Thatsachen angepriesen oder so dargestellt worden sind, daß man sie preiswürdig finden mußte, so ist der Fall vorgekommen, und er kann nach diesem Strafgesetzbuch sich wiederholen, daß der Staatsanwalt, weil er die Handlung in abstracto für eine strafbare hält, gegen die Geschichte Anklage erhebt, und daß drei Männer die Geschichte verurtheilen in der Person des Geschichtschreibers, weil die vertheidigte Handlung in abstracto eine strafbare ist. Wer wird Handlungen, wie sie häufig in der französischen Revolution vorgekommen sind, die an sich unzweifelhaft zur Kategorie der strafbaren Handlungen gehören, noch richtig würdigen können? Er wird nur tadeln dürfen, aber niemals sie rechtfertigen. Ist das auch Ihre Absicht, meine Herren?

Digitized by Google

Wenn ein Gesetz, wie der Entwurf will, nicht die Unterscheidung macht, erstens ob das Verhalten, zu welchem man auffordert, ein gesetzlich strafbares ist oder nicht — denn das bedeutet das Wort „Ungehorsam" — wenn ein Gesetz nicht die Unterscheidung macht, ob eine Behörde innerhalb ihrer Befugnisse gehandelt hat oder nicht, sondern jeden Polizisten zum augenblicklichen Gesetzgeber für seine Winke erhebt, wenn ein Gesetz die Kritik ausschließt in der Furcht, daß die Vertheidigung einer strafbaren Handlung nicht die nöthige Abwehr finden würde, dann sage ich, hat, soweit das Strafgesetzbuch Hülfe leisten kann, die Bureaukratie alle Fundamente des Polizeistaats gewonnen. Ich bedauere deshalb, meine Herren, zum ersten Male sagen zu müssen, daß wirklich ein principieller Gegensatz über sehr wichtige Dinge zwischen dem Entwurf und uns vorhanden ist. Ueber die erste Nummer des Antrages werden wir uns leicht verständigen. In den übrigen Punkten aber glauben wir und dadurch geschieden, daß der Entwurf dem Polizeistaat Hülfsmittel in die Hand giebt, die wir ihm aus den Händen winden wollen.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Vertagungsantrag ist von zwei Seiten erneuert worden — von dem Abgeordneten Grafen Arnim und von dem Abgeordneten von Bethmann-Hollweg. Ich frage, ob der Antrag jetzt Unterstützung findet?

(Eine ausreichende Mitgliederzahl erhebt sich.)

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir müssen noch einmal die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Vertagungsantrag **nicht** annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir halten die Stehenden für die Mehrheit, das heißt den Vertagungsantrag **abermals** für abgelehnt.

Der Abgeordnete Graf Bassewitz hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bassewitz**: Obwohl wir soeben eine sehr glänzende Rede gehört haben, die reichlich mit Schlagworten ausgefüllt war,

(Oh! links)

wie „Polizeistaat" und „bürgerliche Freiheit", so ist es mir doch vorgekommen, als wenn hier die Begriffe etwas verwirrt worden sind. Polizeistaat und Ordnung des Staats sind nach meiner Auffassung verwechselt, und Freiheit ist damit verwechselt, daß der Einzelne sich über die Einrichtung des Staates zu stellen berechtigt sein sollte. Und wenn hier speciell noch darauf hingewiesen ist, daß die Bestimmung des Gesetzentwurfs nicht nothwendig wäre, weil alle diese Dinge ja als „Versuch" bestraft würden, so glaube ich, ist dabei doch übersehen, daß die Vergehen und Verbrechen, die hier charakterisirt sind, eben höher stehen, oder größere Verbrechen sind, als vielleicht der „Versuch" sein könnte. Denn ich glaube, es ist doch bei allem dem, was uns hier eben entgegen gehalten ist, vollständig übersehen, daß es sich hier um eine öffentliche Aufforderung handelt. Und das ist meines Erachtens ein wesentlicher Unterschied, ob ein Einzelner einen Ungehorsam begeht, oder ob öffentlich zum Ungehorsam gegen Gesetze aufgefordert wird. Das charakterisirt die That zu ganz etwas anderem, und wenn man da noch von Polizeistaat reden und sagen will, die Freiheit erfordere es, daß man gegen einen solchen Paragraphen stimme, dann vergehen mir die Begriffe über Staat und Ordnung.

Präsident: Der Vertagungsantrag ist abermals erneuert, und zwar von dem Abgeordneten Freiherrn von Hagke und von dem Abgeordneten Dr. Friedenthal. Andererseits liegt auch ein Antrag auf Schluß der Debatte vor.

Ich glaube mich zu erinnern, daß die frühere Praxis dahin ging, in solchen Fällen die Vertagung vor dem Schluß zum Austrag zu bringen, da mit der Vertagung gesagt werden soll, es solle an dem Tage gar nichts weiter vorgenommen werden, also auch keine Abstimmung über den Schluß. Ich muß also zuvörderst den Vertagungsantrag, demnächst, falls der abgelehnt wird, den Schlußantrag zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage der Abgeordneten Dr. Friedenthal und Freiherr von Hagke die Vertagung unterstützen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Diejenigen Herren, welche die Vertagung **annehmen** wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Jetzt ist die Vertagung **angenommen**.

(Einzelne Stimmen rechts: Bravo!)

Ich zeige zuvörderst noch an, daß zwischen der gestrigen und der heutigen Sitzung ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers an mich gelangt ist, durch welches mit Bezugnahme auf die Erklärung, welche in der Sitzung des Reichstages vom 16. d. M. auf die in der Interpellation des Abgeordneten Dr. Hirsch gestellte Frage abgegeben worden, die in einer anliegenden Uebersicht verzeichneten Aeußerungen der Bundesregierungen und die Wahrnehmungen übersendet werden, welche von denselben über den Einfluß der Zuchthausarbeit auf die Lage der freien Arbeiter gemacht worden sind. Ich glaube davon absehen zu müssen, das mehrere Finger dicke Volumen drucken zu lassen: ich kann also nichts thun, als es in der Registratur auslegen, damit die Herren davon Notiz nehmen, die sich für die Frage interessiren.

Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer**: Wenn ich recht verstanden habe, so beabsichtigt der Herr Präsident den Druck nicht;

(Zustimmung des Präsidenten)

ich möchte aber doch ausdrücklich um den Druck bitten, derselbe ist wünschenswerth, damit man ganz genaue Einsicht nehmen könne.

Präsident: Ich will das Haus entscheiden lassen. Ich weiß nicht, ob der Abgeordnete Dr. Schweitzer das Volumen gesehen hat, er würde dann, glaube ich, sich meiner Meinung genähert haben.

Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer**: Ich meine, gleichviel wie groß das Volumen des Materials ist, der Norddeutsche Bund hat so viel Geld, daß er dasselbe drucken lassen kann.

Präsident: Darüber habe ich auch keinen Zweifel,

(Große Heiterkeit)

ich setze aber hinzu: der norddeutsche Reichstag hat einen Etat, innerhalb dessen er sich zu halten und der eine bestimmte Position für den Druck ausgeworfen hat. Ich werde aber das Haus darüber entscheiden lassen.

Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel**: Meine Herren, ich glaube, Sie können über die eben angeregte Differenz dadurch hinwegkommen, daß Sie das eben durch den Herrn Präsidenten angezeigte Material an die Petitionskommission gelangen lassen. Dieselbe hat eben die Frage in der Erörterung, und heute Morgen ist sogar die Abstimmung über eine Petition der Cigarren-Arbeiter wegen Verwendung der Strafgefangenen zur Cigarrenfabrikation ausgesetzt und die Berathung abgebrochen worden, weil man das durch den Herrn Bundeskommissar bekannt gegebene Material noch nicht vor sich hatte. Ich kann mir also denken, daß, wenn die Herren Referenten sich mit großem Fleiß ihrer Aufgabe unterziehen, sie auch dasjenige Material, was größerer Verbreitung würdig ist, durch den Petitionsbericht, den die Kommission demnächst erstatten wird, zur weiteren Kunde bringen werden.

Digitized by Google

Präsident: Ich frage, ob die Herren Abgeordneten, die den Druck verlangen, sich mit dieser Erklärung zu beruhigen geneigt sind.

(Abgeordneter Dr. Schweitzer: Nein!)

Dann wollen wir abstimmen.
Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren! Die Sache an sich wäre allerdings des Druckens werth und in dieser Richtung würde ich den Antrag des Herrn Dr. Schweitzer unterstützen; aber ich habe Gelegenheit gehabt, wenigstens flüchtig in die Akten zu blicken, und da meine ich, gefunden zu haben, daß dieselben allerdings die Druckkosten nicht werth sind; denn nach meinem Dafürhalten haben sich die Regierungen die Aufgabe, zum Theil wenigstens, sehr leicht gemacht. Die Mitglieder des Reichstages werden aus dem Druck nicht mehr erfahren als sie bereits wissen. Beispielsweise hat eine Regierung ganz einfach geantwortet: hier ist von einem nachtheiligen Einfluß der Zuchthausarbeit nichts bekannt. Andere Regierungen haben allerdings etwas eingehendere Berichte, aber der genaueste ist noch der von der preußischen Regierung, und dieser ist einem großen Theil der Mitglieder dieses Hohen Hauses bekannt: es ist dieselbe Denkschrift, welche bereits dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegen hat. Aus diesem Grunde also, weil die Arbeit allerdings nicht den Erwartungen entsprochen hat, die ich von derselben gehabt habe, würde ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Weigel anschließen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Meine Herren! Ich glaube, es wird Sache des Referenten der Petitionskommission sein, dasjenige Material herauszusichten, welches werthvoll ist. Dieses kann er in den Bericht, der von ihr zu erstatten ist, aufnehmen, das genügt vollständig. Alles, was für die Sache nicht wesentlich und werthvoll ist, kann aus dem Bericht wegbleiben, und braucht überhaupt nicht gedruckt zu werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schweitzer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schweitzer**: Meine Herren! Wenn die Petitionskommission das besorgt, so ist man auf eine Auslese angewiesen; ich wünschte aber, daß das ganze Material einem Jedem zugänglich gemacht würde. Ich glaube dem Herrn Abgeordneten Duncker sehr gern, daß das Material theilweise wenig werth ist; trotzdem will ich es zur Hand haben, und ich glaube, ein jeder Abgeordneter sollte es gern zur Hand haben wollen, damit er selbst aussuchen kann, was brauchbar ist. Der einzige Gegengrund, der geltend gemacht werden kann, sind die Druckkosten. Nun, meine Herren, sind in manchen anderen Fällen schon so viele Etatsüberschreitungen mit ganz anderen Summen vorgekommen, so ist es kein Unglück, wenn wir unseren Etat wegen dieser Druckkosten um 10 oder 20 Thaler überschreiten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hirsch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hirsch**: Meine Herren! Ich stimme nur theilweise mit meinem Freunde Duncker überein. Das Material, welches in der Sammlung geboten ist, die auch ich flüchtig durchgesehen habe, ist von sehr ungleichem Werth, es sind sehr gute und auch mangelhafte Berichte darin. Was den Umfang betrifft, so ist derselbe nur scheinbar so groß, wie der Herr Präsident angegeben hat, indem die königlich preußische Regierung die Güte gehabt hat, vier Exemplare derselben Denkschrift einzusenden. Ich glaube nicht, daß ein sehr starkes Volumen daraus hervorgehen würde; ich meine vielmehr, daß das gute Material, das darin enthalten ist, wohl verdient, dem Hause geboten zu werden und ich würde mich deshalb der Ansicht des Herrn Dr. Schweitzer anschließen.

Präsident: Ich darf nun wohl über die Frage abstimmen lassen.

Es handelt sich also um die Uebersicht der Aeußerungen der Bundesregierungen über die Wahrnehmungen, welche von ihnen über den Einfluß der Zuchthausarbeit auf die Lage der freien Arbeiter gemacht worden sind.

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Schweitzer den Druck der in Rede stehenden Aeußerungen wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. —

Ich gebe nun das Volumen zu dem gedachten Behufe an die Petitionskommission. —

Was die morgende Sitzung anbelangt, so möchte ich anheimstellen, auf die Tagesordnung zu setzen:

> die erste Berathung des neulich vertheilten Gesetzes über die Banknoten (Nr. 60 der Druckſachen), und demnächst die Fortsetzung der heutigen Diskussion bis einschließlich § 144.

Ich rathe, die Sitzung aus dem Grunde, den ich schon für die heutige Sitzung bewegen angeführt habe, wieder präcise 12 Uhr zu beginnen, und schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke).
Berlin, Zimmerstraße 36.

Digitized by Google

24. Sitzung

am Sonnabend den 19. März 1870.

Beurlaubungen. — Eintritt eines neuen Mitgliedes. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf über die Ausgabe von Banknoten. — Zweite Berathung des Strafgesetzbuches. Theil II, Abschnitt VI. Widerstand gegen die Staatsgewalt. § 108.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

An den Plätzen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe: für Preußen: der Bundeskanzler Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister Dr. Leonhardt; Staatsminister Camphausen; Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück. Sachsen: Staatsminister Freiherr von Friesen; Geheimer Justizrath Klemm; Geheimer Regierungsrath Schmalz. Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. Sachsen-Weimar-Eisenach: Staatsminister Dr. von Watzdorf. Oldenburg: Staatsrath Bucholtz. Braunschweig: Ministerresident Dr. von Liebe. Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. Die Bundeskommissarien: Präsident Dr. Friedberg; Geheimer Ober-Regierungsrath Eck.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, — das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten von Kardstedt und Graf von Bethusy-Huc — für die heutige und die Sitzung des Montags der Abgeordnete Ackermann, für die Sitzungen bis einschließlich zum Mittwoch der Abgeordnete Graf zu Münster, und wegen eines Erkrankungsfalles in der Familie auf acht Tage der Abgeordnete Graf zu Solms-Laubach beurlaubt; desgleichen der Abgeordnete Lienau vom 18. ab auf acht Tage.

Der Abgeordnete Ohm sucht — ebenfalls wegen eines Erkrankungsfalles in der Familie — einen vierzehntägigen Urlaub nach, — den ich für bewilligt ansehen werde, da nicht widersprochen wird.

Seit der gestrigen Sitzung ist in das Haus eingetreten und der VII. Abtheilung durch das Loos überwiesen: der Abgeordnete von Meibom.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

erste Berathung über den Gesetzentwurf über die Ausgabe von Banknoten (Nr. 60 der Drucksachen).

Ich eröffne diese erste Berathung und gebe dem Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren! Bei dem ersten Durchlesen dieser Vorlage bin ich nicht ganz frei von Zweifeln gewesen, ob es dringend geboten sei, den einen Punkt aus der Bankgesetzgebung herauszugreifen, wie der Bundesrath das gethan hat, also die Reform der Bankgesetzgebung mit einem Verbot der Notenausgabe, beziehungsweise mit einer Beschränkung der Notenausgabe einzuleiten. Ich bin nämlich nicht ohne Befürchtung geblieben, daß einzelnen Bundesregierungen, die etwas eifersüchtig auf ihre Souveränetätsrechte sein sollen, die Neigung zu einer Reform der Bankgesetzgebung dadurch gedämpft werden möchte. Indessen bin ich, zumal dieser Zweifel nie ein sehr großer gewesen ist, vollständig davon befreit worden durch die Wahrnehmung der allerletzten Tage. Ich hatte geglaubt, Dinge, wie sie vor einiger Zeit von Seiten der souveränen Macht Sachsen-Meiningen beabsichtigt waren, würden sich doch nicht mehr realisiren. Es wird Ihnen bekannt sein, daß die Absicht war, in Sachsen-Meiningen, wo bereits zwei Banken existiren, noch eine dritte Bank zu Hildburghausen zu errichten, und diese mit einem Privilegium auszustatten, für 10,000,000 Gulden oder Thaler, ich weiß es augenblicklich nicht, Noten auszugeben. Das Vorgehen Bremens, welches vor einigen Wochen auch für 4,000,000 Thlr. unverzinsliche Noten in Aussicht genommen hat, hat mich eigentlich weniger überrascht und auch nicht sehr beunruhigt, da Bremen weit eher durch seine riesigen Geschäfte in der Lage ist, eine solche Notenfülle zu tragen. Anders aber gestalten sich augenblicklich die Dinge in thüringischen Kleinstaaten. Meine Herren! Haben Sie gestern Abend die Zeitungen gelesen, dann haben Sie auch gefunden, daß für Reuß älterer Linie ein neues Bankinstitut erst am 16. d. M., also vorvorgestern, kreirt worden ist.

(Hört! Hört!)

Die Staaten Reuß sind nicht ohne Bank, sie sind auch keineswegs ohne Papiergeld. Reuß älterer Linie, um welches es sich hier zunächst handelt, hat 190,000 Thlr. emittirtes Papiergeld; das macht auf den Kopf der reußischen Bevölkerung älterer Linie drei Thaler, also so ungefähr die Durchschnittssumme, die in Deutschland umläuft und ungefähr auch der Betrag, der in England auf den Kopf der Bevölkerung an unfundirtem Papiergeld kommt.

Jetzt am 16. d. Mts. hat die reußische Regierung der älteren Linie, also Reuß-Greiz, die Regierung eines Staates, der nach den jüngsten Mittheilungen in Petermann's Monatsheften, nachdem man ihn sich etwas näher angesehen hat, von einem Flächenraum von $6\frac{1}{4}$ Quadratmeilen auf 4_{99} d. h. nicht ganz 5 Quadratmeilen, zusammengeschrumpft ist, — die Regierung dieses Staates hat am 16. d. Mts. den Herren Feig und Pinkuß in Berlin, Robert Baumann in Firma J. A. F. Zurn in Zeitz und Hofmann und Benndorf in Greiz eine Concession zur Errichtung einer Notenbank mit dem Sitze in Greiz und unter der Firma „Fürstlich Reußische Bank" ertheilt; das Bankkapital ist auf 2 Millionen Thaler festgesetzt, wovon vorerst jedoch nur ein Theil begeben werden soll. Die Berechtigung zur Banknotenausgabe ist in maximum auf 2 Millionen Thaler festgesetzt; von denen soll eine halbe Million in Einthalerscheinen, das Uebrige in Zehnthalerscheinen ausgegeben werden. Ueberlegen Sie sich doch einmal, Sie können sich's rasch ausrechnen, welch eine Fülle von unfundirtem Papiergeld dadurch in diesem Staate auf den Kopf der Bevölkerung kommt. Wir haben hier den grellsten Fall — ein grellerer kann, glaube ich, in Deutschland, wo sonst bei der Vielstaaterei Vieles möglich ist, nicht gedacht werden, — daß das Souverainetätsrecht fraudulöserweise auf Kosten der Nachbarstaaten, auf Kosten der Staaten, die eine geordnete Finanzverwaltung und geordnete Geldverhältnisse haben, gemißbraucht wird.

(Sehr wahr!)

Angesichts dieses Vorgangs kann man sich kaum der Frage vollständig verschließen, ob ein solcher Gebrauch von dem Souverainetätsrechte, ein, gelinde gesagt, so unvorsichtiger Gebrauch, uns nicht nöthigen wird, überhaupt die Ausgabe von unfundirtem Papiergelde den Einzelregierungen vollständig unmöglich zu machen, also sie ihnen zu untersagen. Wenn ich in diesem Augenblicke, bei der Vorberathung keinen dahingehenden Antrag stellen zu sollen glaube, so geschieht das wesentlich deshalb, weil ich Alles vermeiden will, was in diesem Hause es erschweren könnte, einmüthig Position zu der Vorlage, wie sie gemacht ist, zu nehmen. Ich glaube, es wird sich, wenn wir uns übergangen, daß es nicht ausreicht, blos die Banknotenfabrikation zu beschränken, von selbst machen, daß wir bei der zweiten Lesung auch den erwähnten Punkt, der unmittelbar damit zusammenhängt, ins Auge fassen. Ich greife zunächst Alles, was heute zu sagen ist, in das Eine Wort zusammen: Ich freue mich über diese Vorlage.

(Bravo!)

Digitized by Google

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich ergreife nur das Wort, um zu konstatiren, daß mir bis zu dem Augenblicke, wo der Herr Abgeordnete für Dortmund das Wort ergriff, von der von ihm erwähnten Bank im Fürstenthume Reuß älterer Linie nichts bekannt war, und daß mich allerdings die Nachricht, wie er sie gelesen hat, wenn sie begründet sein sollte, inisofern überrascht, als der hier vorliegende Gesetzentwurf am 21. Februar in den Bundesrath eingebracht ist und am 10. März von dem zuständigen Ausschusse des Bundesrathes dem Bundesrathe zur Annahme empfohlen ist.

(Hört! hört!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Wenn es noch irgend eines Beweises dafür bedürfte, wie nothwendig es ist, Vorkehrungen zu treffen, daß die im Norddeutschen Bunde rücksichtlich der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bestehenden Zustände nicht alterirt werden in einer Weise, wodurch die künftige allgemeine Bankgesetzgebung, die für das nächste Jahr in Aussicht gestellt ist, erschwert oder derselben präjudicirt werden könnte, so würde dieser Beweis in den Bemerkungen des geehrten Abgeordneten für Dortmund liegen. Ich bin natürlich ganz damit einverstanden; aber mir scheint, daß das Mittel, welches das Gesetz zur Erreichung dieses Zweckes vorschlägt, nicht gerade das geeignetste ist. Ich bin immer von der Ansicht ausgegangen, daß es Aufgabe der Gesetzgebung sei, lediglich allgemeine Principien aufzustellen, die Anwendung derselben auf den konkreten Fall aber dem Bundesrath zu überlassen. Ich habe mich immer darüber gefreut, daß die Bundesgesetzgebung bisher nicht in der Lage gewesen ist, nach dem Beispiele des in England und den Vereinigten Staaten in ausgedehnter Weise herrschenden Systems sogenannte private bills, Gesetze im Interesse Einzelner zu erlassen. In dem vorliegenden Falle liegt noch ein besonderer Grund vor, nicht der Bundesgesetzgebung, sondern dem Bundesrathe die Entscheidung einzelner Fälle zu überlassen, weil das Gesetz lediglich ein provisorisches sein soll, das bereits am 1. Juli nächsten Jahres außer Kraft tritt, und weil deshalb, da dem jetzt versammelten Reichstag schwerlich eine Vorlage in dieser Beziehung gemacht wird, und, so weit wir vermuthen können und hoffen wollen, wohl keine Veranlassung vorliegen dürfte, einen außerordentlichen Reichstag zu berufen, nur der nächste Reichstag — derselbe, welcher das allgemeine Bankgesetz berathen und Beschluß darüber fassen soll, — in der Lage sein würde, über solche Gesuche zu entscheiden. Ich meine daher, daß wir nur die in diesem Gesetz klar hingestellten Principien sanktioniren sollten, namentlich auch natürlich das Princip, daß, wo eine Kündigung des Privilegiums, Banknoten auszugeben, zulässig ist, der Bundesrath davon Gebrauch zu machen hat, unter der angegebenen Beschränkung, daß wir aber gleichzeitig die Modifikation hinzufügen sollten, daß nicht durch ein Bundesgesetz, sondern durch den Bundesrath die Entscheidung im konkreten Falle gegeben werden soll. Den Entwurf deshalb an eine Kommission zu verweisen, scheint mir nicht nöthig, denn ich glaube auf dem Wege der Amendirung im Hause kann derselbe Zweck ebenso gut erreicht werden.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren! Was die zuletzt von den beiden Herrn Vorrednern berührte Frage betrifft, namentlich den Vorgang, der von dem Herrn Abgeordneten Becker erwähnt ist, so glaube ich, würde es unsere Aufgabe sein zu erwägen, ob wir es nicht werden verantworten können, diesem Gesetz rückwirkende Kraft bis zum 21. Februar zu geben. Ich meine, wenn seit dem 21. Februar, wo die Vorlage im Bundesrathe durchging, Staaten, die man in diesem Falle wirklich mit dem Namen Raubstaaten bezeichnen könnte,

(Heiterkeit)

wenn diese sage ich nach der Durchberathung im Bundesrathe, wo sie selbst vertreten sind, noch Konzessionen auf unsere Banken ertheilen, so meine ich, ist das ein solcher Grad von mala fides — man kann ihn gar nicht anders bezeichnen — ein solcher Grad mangelhaster bundesfreundlicher Gesinnung, daß es durchaus gerechtfertigt ist, in diesem Falle einmal eine im Gesetz rückwirkende Kraft, wenigstens bezüglich derjenigen Konzessionen zu machen, die noch nicht zur Notenausgabe selbst geführt haben. Was das Gesetz selbst betrifft, so habe ich bemerkt, daß das Gesetz sowohl hier unter meinen Kollegen als auch namentlich in der Presse nach einer Seite in ganz merkwürdiger Weise mißverstanden. Ich habe in der Presse sowohl aussühren sehen als auch hier darüber streiten hören, ob das Gesetz nicht der definitiven Lösung der Bankfrage im dem einen oder andern Sinne in irgend einer Weise präjudizire. Man meint, daß hiejenigen, die vielleicht zur Zeit sich für die freie Notenausgabe entscheiden würden und eine ausschließlich zur Notenausgabe berechtigte Staatsbank nicht wollen, für das Gesetz nicht stimmen können. Dies ist aber ein völliger Irrthum. Ich bin der Meinung: diejenigen, die ein Gesetz wollen, die Normativ-Bedingungen wollen, unter welchen jeder Bank gestattet ist Noten auszugeben, auch diese können und müssen ebenso gut für das Gesetz stimmen als diejenigen, die eine demnächstige Lösung der Bankfrage im entgegengesetzten Sinne im Auge haben. Meine Herren, das liegt ja ganz klar auf der Hand: wenn die kleinen Staaten Deutschlands sortwährend in der Lage sind, neue Banken mit dem Recht der Notenausgabe zu konzessioniren und ihnen ganz unbegrenzte Privilegien zu geben, so wird es außerordentlich schwierig, ja in vielen Fällen geradezu unmöglich werden, selbst zweckmäßige Normativ-Bestimmungen auf diese einmal privilegirten und konzessionirten, im wohlerworbenen Besitz befindlichen Banken zur Anwendung zu bringen. Dagegen, wenn wir jetzt gewissermaßen die Thür schließen, und wenn wir sagen, es sollen zur Zeit neue Konzessionen nicht ertheilt werden, neue Privilegien nicht erworben werden können, die bestehenden nicht ausgedehnt und nicht verlängert werden können, so behalten wir für die nächste gesetzliche Regelung der Bankfrage vollständig freie Hand. Das schließt nicht aus, daß wir doch noch später ein Bundesgesetz machen können, durch welches unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln das Recht zur Notenausgabe ein allgemeines wird; es schließt nur aus, daß umgekehrt einzelne Banken dem derartig privilegirt werden, daß sie eine exceptionelle Stellung gegen diejenigen erhalten, die nur die allgemeine Freiheit genießen.

Daß das Gesetz ein ganz offenbares Bedürfniß befriedigt, liegt so klar auf der Hand, daß darüber meiner Meinung nach kein Zweifel sein kann; ich werde darauf nicht näher einzehen, so lange nicht das Gegentheil hier ausgeführt wird. Ich will nur noch einige Momente hervorheben, die als Einwand gegen das Gesetz erhoben sind, und durch einen über andern bedenklich machen könnten. Nach diesem Gesetz soll es von einem Bundesgesetz abhängen, ob bis zur definitiven Regelung der Bank- und Münzfrage — und der Bundesrath ist ja der Meinung, daß beide Fragen unzertrennlich sind — überhaupt noch Banknoten ausgegeben werden können. Man kann nun sagen und hat bereits gesagt, die Silberwährung, unter der wir in Deutschland leiden, — ich glaube, ich darf diesen Ausdruck gebrauchen — erfordere eine so erhebliche Notenmasse für die Circulation, daß es höchst bedenklich sei, geradezu gesetzlich die Notenausgabe zu schließen und weitere Banken in dieser Beziehung nicht zu konzessioniren; man könne vielleicht dahin gelangen, thatsächlich solches Bedürfniß derartigen cirkulirenden Medien unbefriedigt lassen. Einestheils aber würde meiner Ueberzeugung nach dem die Thatsache entgegenstehen, daß die bestehenden Banken durchgängig von der Maximalgrenze, zu welcher sie durch die Notenausgabe befugt sind, nicht vollen Gebrauch machen, woraus klar folgt, daß das Bedürfniß an cirkulirenden Noten nicht so groß ist als die Maximalsumme, welche jetzt bereits konzessionirt wurde, und wenn daher das Bedürfniß an Noten auch stiege, so würde es doch vorläufig vollständig befriedigt werden können. Andererthells kommt hinzu, daß die preußische Bank und fünf andere kleinere deutsche Banken das Recht der unbegrenzten Notenausgabe haben; erfordert der Verkehr also eine größere Masse von Noten bis zur Einführung der Goldwährung, so kann dieses Bedürfniß doch in der Zwischenzeit zur Befriedigung kommen. Außerdem schließt nichts aus, daß wir auch in der Zwischenzeit bis zum 1. Juli 1871, wenn irgend ein derartiges Bedürfniß sich zeigen sollte, durch ein Bundesgesetz Abhilfe treffen können, und es kann daher dieser

Digitized by Google

Einwand, daß künstlich einem natürlichen volkswirthschaftlichen Bedürfniß durch dieses Gesetz entgegengetreten werde, meines Erachtens in keiner Weise als begründet erscheinen. Ich glaube aber, wir müssen uns bei der Berathung dieses Gesetzes klar werden, wenn das Gesetz vereinzelt bleibt, wenn wir nicht ebenso, wie wir hier verfahren, bezüglich der Banken, die durch die Einzelstaaten konzessionirt sind, verfahren mit dem Rechte der einzelnen Staaten selbst, Papiergeld auszugeben, in der Sache selbst wenig gefruchtet ist.

(Sehr wahr!)

Wenn z. B. Reuß-Greiz u. s. w. nicht mehr in der Lage ist, eine Bank zu konessioniren, was hindert den „Staat", völlig unfundirtes Papiergeld in großen Summen auszugeben. Wir haben in dieser Richtung die abnormsten Verhältnisse in Deutschland und wir sind nicht sicher, daß diese Verhältnisse nicht täglich noch abnormer werden. Wenn wir die Geschichte der Operationen der Kleinstaaten in dieser Beziehung uns einmal vergegenwärtigen aus der letzten Zeit, so kann man darüber keinen Zweifel haben, daß die kleinen Staaten geradezu von der Tendenz bewußt ausgehen, sich selbst Vortheile zu verschaffen auf Kosten des großen preußischen Marktes.

(Sehr wahr!)

Während unsere Verhältnisse in Preußen geordnet sind, während wir nicht in kleinlicher fiskalischer Weise aus derartigen Konzessionen Profite herauszuschlagen suchen, benutzen die kleinen Staaten ihre Lage zum preußischen Markte, um sich auf unsere Kosten, ich möchte geradezu sagen, unerlaubte Vortheile zu bereiten.

(Sehr richtig!)

Das ist keineswegs allein der Fall bei der Banknenausgabe, auch keineswegs allein bei der Staatspapiergeldausgabe, sondern vorzugsweise bei der Emission von Anleihen aller Art. Der Zustand ist in dieser Beziehung nach meiner Meinung — ein höchst unerträglicher und unnatürlicher geworden. In dem größten Theil der kleinen deutschen Staaten ist es vollkommen frei, Inhaberpapiere jeder Art auszugeben. Es bedarf in den meisten Staaten dazu gar nicht einer Konzession. Die kleinen Staaten selber gewinnen sich auch in dieser Beziehung nicht, Prämien-Anleihen, die nichts weiter sind, als einfache Lotterien, auszugeben. Unser preußischer Markt ist vollkommen frei. Wir haben für das ganze Ausland vollständige Handelsfreiheit; jede Art von Prämien-Anleihen, jede Art von Papier, die irgend ein Ausländer ausgiebt, kann hier frei cirkuliren. Umgekehrt der Inländer, wenn er verzinsliche Inhaberpapier irgend einer Form ausgeben will, so ist er an die Genehmigung der Staatsregierung, resp. an die Genehmigung Sr. Majestät des Königs gebunden. In Bezug auf die Prämien-Anleihe steht die Sache so, daß eine Konzession zwar gegeben werden kann, aber nicht gegeben wird. Während also dem Inländer nach allen Richtungen hin die Hände gebunden sind, ist das ganze Ausland vollständig frei. Unser Markt ist in dieser Beziehung jedem auswärtigen Papier offen und den Inländern sind die Hände gebunden. Dies ist ein Zustand, der völlig konträr ist den wirthschaftlichen und gesetzlichen Zuständen in allen anderen großen Ländern Europas, selbst in denjenigen Ländern, wo sonst die wirthschaftliche Freiheit fest begründet ist, ich nenne z. B. Belgien; selbst dort gestattet man den Ausländer nicht, beliebige Papiere aller Art an der Börse zu begeben, und wenigstens nicht solche, welche im Inlande verboten sind. Noch weniger geschieht dies in Frankreich und Oesterreich; nur unser preußischer Markt macht eine Ausnahme. Ich meine also, diese Frage bedarf erst recht der Regelung. Wir müssen ein gleiches Gesetz haben für den Norddeutschen Bund in Beziehung auf die Rechte, verzinsliche Inhaberpapiere auszugeben, in Bezug auf die Formen, die zulässig oder verboten sind. Wir müssen gleichmäßige Vorschriften haben; was dem Inländer erlaubt ist, mag auch dem Ausländer erlaubt sein. Ich bin durchaus nicht für Beschränkung der Handelsfreiheit; aber was dem Inländer verboten ist, das muß auch dem Ausländer verboten sein. Die üblen Folgen unseres gegenwärtigen Zustandes kann derjenige ermessen, der sich täglich praktisch damit beschäftigt. Ich habe das nur hervorheben wollen um zu zeigen, daß wir eben nur einen einzigen Schritt vorwärts thun, daß die ganze Papiergeldfrage nach allen Richtungen einer gründlichen Bundesgesetzgebung bedarf und wir acceptiren dieses Gesetz nur insofern es einen Schritt vorwärts thut, ohne etwas Weiteres zu präjudiziren.

Was die Fassung des Gesetzes selbst betrifft, so habe ich gegen die Bestimmungen selbst im Allgemeinen nichts zu erinnern. Nur ein Punkt ist mir im § 3 unklar geblieben, es heißt dort, daß wenn die Dauer der vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, sie über den Ablauf dieser Zeit hinaus nur durch ein, auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz verlängert werden kann, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Entziehung dieser Befugniß mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres nach vorgängiger einjähriger Kündigung gefallen zu lassen. Ich begriffe es überall mit Freuden im Gegensatz zu meinen Herrn Kollegen Dr. Schneider, daß die Konzessionirung der Banken, die Verlängerung ihrer Privilegien nicht dem Bundesrathe in die Hände gegeben, sondern von einem Bundesgesetz abhängig gemacht worden ist. Denn einmal entspricht dies der Verfassung und dann sind solche Fragen so überaus wichtig, daß man sie nicht blos als Verwaltungspraxis behandeln kann, sie können in entsprechender Weise nur durch ein Gesetz geregelt werden. Wenn es nun heißt, ein Bundesgesetz sei nicht erforderlich, wenn der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich verpflichtet, die Entziehung dieser Befugniß sich mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres nach vorgängiger einjähriger Kündigung gefallen zu lassen, so ist unklar geblieben, wer die Kündigung beschaffen soll! Soll dies der Einzelstaat thun, oder der Bundeskanzler, oder in welcher Weise soll überhaupt die Kündigung stattfinden? Wenn wir uns dächten, die Kündigung wäre dem freien Ermessen der einzelnen Staaten vorbehalten, so würde nicht viel gewonnen sein. Staaten, die sich solche Dinge erlauben, wie wir es vorher gesehen haben, werden sich auch erlauben, in solchem Falle nicht zu kündigen, ich meine daher, dieser Paragraph bedarf noch einer näheren Ausführung oder Präcisirung. Wir hier in Preußen können das Gesetz über uns nach der anderen Seite mit Freuden begrüßen, insofern damit die preußische Bankfrage vorläufig in Ordnung gekommen ist. Es ist nun entschieden, daß das Privilegium der Bank ablaufen soll, daß also für die Gesetzgebung, für den Reichstag freie Bahn in dieser Richtung gegeben ist. Wir können die Dinge ordnen ohne Rücksicht auf die bestehenden Konzessionen und Privilegien in Preußen, wir können in dieser Beziehung lediglich die wirthschaftlichen Interessen des Volks entscheiden lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Meier (Bremen) hat das Wort.

Abgeordneter **Meier** (Bremen): Meine Herren! Im Ganzen habe ich dieses Gesetz mit Freuden begrüßt. Ich glaube-in der That, es war durchaus nothwendig, um dahin zu führen, daß wir die so hochwichtige Münz- und Bankfrage im Norddeutschen Bunde ordnen können. Ich halte es für durchaus richtig, ein Halt darin zu machen, daß nicht noch mehr Noten ausgegeben werden können. Hierbei will ich einen Irthum des Abgeordneten für Dortmund berichtigen, als wenn von Seiten der Bremer Bank neue Noten ausgegeben worden sind. Sie ist auch nicht durch den Beschluß nur durch die Genehmigung einen einzigen Thaler Noten mehr auszugeben berechtigt, als bis dahin die Bank es war; sondern es ist nur in der Voraussicht geschehen, daß Bremen wahrscheinlich nach der Bundesverfassung seine Goldwährung nicht länger in der Weise aufrecht erhalten könne, daß wir also entweder in Deutschland ganz zu einer Goldwährung übergehen werden, was meines Erachtens in der Weise — wenn es auch vielleicht theoretisch richtig wäre — geradezu unmöglich ist. Man wird, wenn man dieses Ziel erstreben will — und meines Erachtens sollte man dieses Ziel erstreben — nur vermöge eines Durchgangs der Doppelwährung zur Goldwährung übergehen können. Also für diesen Fall oder für den Fall, der, ich befürchte, der wahrscheinlichere ist, daß nämlich die enormen Opfer, die es kosten wird, um die Silberwährung im Norddeutschen Bunde zu beseitigen, dahin führen werden, daß für den ganzen Norddeutschen Bund die Silberwährung beibehalten wird — für diesen Fall haben wir ge-

Digitized by Google

glaubt, uns vorsehen zu sollen, daß wir auch Noten auf Silber lautend — und Weiteres ist gar nichts beschlossen — ausgeben können.

Ich will mir bei dieser Gelegenheit erlauben, die Erklärung abzugeben, daß nach meinem Dafürhalten das Banktreiben dahin geordnet werden sollte, daß ein Jeder das Recht habe, Banken mit Ausgabe von Noten zu errichten, unter der einzigen Bedingung, daß sobald eine Bank ihre Noten nicht sofort einlösen kann, das Recht der Notenausgabe verwirkt ist, und daß wir daneben eine allgemeine Bundesbank erhalten mit verschiedenen Zweigbanken an den Hauptplätzen, und durch dieselben stets darauf gehalten wird, daß die Privatbanken ihre Noten einlösen können.

Hierbei will ich eine Bemerkung des Abgeordneten für Osnabrück berichtigen. Es ist behauptet worden, die kleinen Staaten seien eigentlich zu von Preußen, hätten alle diese Banken eingerichtet, und nun ließen sie ihre Noten vorzugsweise in Preußen cirkuliren. Das ist wohl, meine Herren, aber es sind nicht die kleinen Staaten, die das gethan haben, sondern es ist die verkehrte Gesetzgebung Preußens in früheren Zeiten in dieser Hinsicht. Meine Herren, in diesen kleinen Staaten würde kein Mensch daran gedacht haben, Banken zu etabliren, wenn dieselben Leute, die diese Banken in den kleinen Staaten errichtet haben, sie in den größeren Städten Preußens hätten errichten können. Denn es ist vorzugsweise das preußische Kapital, das auswärts diese Banken errichtet hat, und ich müßte diese Herren schlecht kennen, wenn sie es nicht lieber zu Hause gethan hätten, als daß sie in diesen kleinen Staaten in kleinen Städten sie errichtet hätten, wo für eine solche Bank gar kein Geschäft ist. Also ich glaube, ich als einer von den kleinen Staaten,

(Große Heiterkeit)

ja, meine Herren, Sie lachen, aber nach dem, was hier neulich vorgekommen ist, glaube ich, bin ich ganz berechtigt auch einmal dieses quiproquo zu machen. Also, als Repräsentant eines dieser kleiner Staaten habe ich mich für verpflichtet erachtet, doch darauf aufmerksam zu machen, wie die Sache eigentlich liegt. Ueberkommen wir eine Bundesbank in der Weise geregelt, daß sie vermöge ihres großen ausgedehnten Kapitals die kleineren Banken in gehörigen Schranken halten wird, indem ganz naturgemäßer Weise eine clearing office, will ich einmal sagen, etablirt wird, so werden wir diese Bankfrage auf eine sehr zweckmäßige Weise ordnen. Ich glaube nicht, daß man das englische Princip adoptiren kann und nur eine einzige große Bank zur Ausgabe von Noten ermächtigen darf. Die englische Bankakte aus den 40er Jahren hat bei jeder Krisis die Bank im Stiche gelassen; bei jeder Krisis hat sie suspendirt werden müssen, weil sie ungenügend war, während andererseits das schottische System beinahe bei keiner Krisis den Verkehr im Stiche gelassen hat. Man hat allerdings daraus erwidert, die schottischen Banken hätten ihren Rückhalt an der großen englischen Bank. Theilweise mag das wahr sein, ich glaube aber nur sehr theilweise. Ein ähnliches System, schwebt mir vor, würde hier das richtige sein, das ich in den früheren Jahren, in den 20er und Anfangs der 30er Jahre, in einem besonders vollkommenen Maße in den Vereinigten Staaten ausgeübt gesehen habe, durch die United-States-bank, wie sie wirklich eine Bank der Vereinigten Staaten, nicht die Bank des Staates von Pennsylvanien war, als welche sie nachher durch Schwindeleien zu Grunde gegangen ist.

Ich glaube, es wäre wünschenswerth, dieses System zu adoptiren und ich meine, es ist vollkommen richtig vom Bundesrath, daß er zugleich die Münzfrage damit in Verbindung gebracht hat, die eine ganz ungeheuer schwierige darum ist, weil es so enorme Opfer erfordern wird, wenn man das Richtige thun will. Ob man ein Uebergangsstadium schaffen kann, das werden ja die Enquêten ergeben; ich wünsche es sehr; ich glaube auch, es ist zu finden. Ich habe selbst vielleicht noch vor, wenn ich Anklang finde, eine Resolution einzubringen, die dahin führen könnte. Ich muß dann aber dem noch beifügen, daß Sie sich nicht allein auf die Banknoten beschränken müssen; denn die Banknote ist eben nur der Repräsentant von Geld, ist nicht Papiergeld. Dagegen sind die von den Staaten ausgegebenen Noten reines Papiergeld, und Papiergeld ist eben nichts als ein Stück Papier und sollte deshalb eigentlich nicht als Geld cirkuliren. Darum glaube auch ich, wenn wir zur zweiten Berathung dieses Gesetzes kommen, daß auch dafür Vorsorge getroffen werden muß, daß die einzelnen Staaten nicht beliebig noch Papiergeld ausgeben können, sonst würde das ein Mittel sein, das Gesetz zu umgehen, und wenn man Gesetze macht, so will man sie ja doch nicht umgehen lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Ja, meine Herren, in den letzteren Punkte stimme ich mit dem Herrn Vorredner vollkommen überein, und es war auch meine Absicht, schon jetzt zu erklären, daß ich bei der zweiten Berathung die Ausdehnung des Gesetzes auf das Staatspapiergeld beantragen werde, wenn mir nicht sehr große Bedenken entgegengesetzt werden. Meine Herren, wir haben es hier mit einem provisorischen Gesetze zu thun, was hervorgetretenen Uebelständen abhelfen soll; warum sollen wir nicht auch noch den Uebelstand beseitigen, der sich wie bei den Banknoten, so auch bei dem Staatspapiergeld ergeben hat und noch mehr ergeben wird, wenn wir die Banknotenfabrikation verbieten. Meine Herren, nach den Vorgängen, die uns heut mitgetheilt sind, die der Herr Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) angeführt hat, können wir ja mit Sicherheit erwarten, daß jeder kleine Staat, der sich in Verlegenheit befindet, wenn er die Banknotenpresse nicht mehr gebrauchen darf, die Presse für Staatspapiergeld gebrauchen wird, und der Herr Abgeordnete Meier (Bremen) hat vollkommen Recht, wenn er das noch für viel gefährlicher hält als das andere. Dagegen kann ich nach einer anderen Richtung hin mit dem Herrn Abgeordneten Meier (Bremen) nicht übereinstimmen. Die Frage steht aber nicht zur Erörterung. Das ist die schwierige Frage über Bundesbanken und Bankfreiheit. Die haben wir erst zu beantworten, wenn wir ein Bankgesetz haben; bei diesem provisorischen Gesetze scheint es mir nicht angethan darüber zu diskutiren, und ich werde mich daher aller Ausführungen enthalten, sondern nur erklären, daß ich in dieser Beziehung mit dem Herrn Abgeordneten Meier (Bremen) nicht einverstanden bin, sondern vielmehr in anderer Richtung mich bewege. Was mir aber doch sehr am Herzen liegt ist das, dem Herrn Abgeordneten Dr. Schleiden zu widersprechen, daß wir nämlich den Bundesrath ermächtigen sollen, während des Provisoriums, die betreffenden Konzessionen zu ertheilen. Meine Herren, das würde die allerbedenklichste Maßregel sein, die wir treffen könnten, und zwar auch die allerunbegründetste. Denn der Herr Abgeordnete Dr. Schleiden hat vollkommen Unrecht, wenn er aus den Uebelständen, die allerdings die Privatbills in England und sonst hervorgerufen haben, eine Folgerung zieht. Meine Herren, es handelt sich bei der Gesetze über Banknotenausgabe nicht um eine Privatbill, sondern um die Sanktion einer Regierungshandlung, der Handlung eines einzelnen Staats, und somit trifft der Grund, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Schleiden gegen ein Bundesgesetz geltend gemacht hat, durchaus nicht zu. Das überhaupt diejenigen entbehrt, die in dem Gesetze eine Präjudizirung für die Erledigung der Bankfrage finden, denen möchte ich entgegenhalten, daß eben das Gesetz nach seinem Inhalte nur bis zum ersten Juli 1872 gelten soll. Von da ab ist vollkommene Freiheit gegeben, und ich glaube daher, daß wir keine Ursache haben zu befürchten, daß das Gesetz die jetzigen Zustände verlängern werde. Meine Herren, ich wünsche nur und erkläre es schließlich, daß eine Ausdehnung auf das Staatspapiergeld in der zweiten Lesung beschlossen wird, es müßten denn ganz außerordentliche Bedenken entgegenstehen, die mir jetzt nicht vorliegen. Ich halte sonst das Gesetz in seinen Wirkungen für gefährdet, und glaube, wir erreichen nicht, was wir wollen, daß nämlich einem System ein Ende gemacht wird, welches nur in Deutschland möglich ist und eben unserer eigenthümlichen Verhältnisse wegen auch besondere Heilmittel verlangt. Deswegen empfehle ich das Gesetz anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren! Ich schließe mich den Bemerkungen, die gegen die Ausgabe von Papiergeld gemacht sind, vollständig an, und nehme nur das Wort, um den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes zu bitten, uns doch wo möglich vor der zweiten Lesung eine Aufstellung des in den Bundesstaaten ausgegebenen und cirkulirenden Papiergeldes zu machen, damit wir dann in voller Kenntniß des Gegenstandes beschließen können. Ich halte das für um so noth-

Digitized by Google

wendiger als es ja ganz sicher ist, daß beide Fragen eng mit einander zusammenhängen. Wenn ich auch nicht so weit gehen will in dem Verdacht, daß da, wo die Banknotenpresse aufhört, die Papiergeldpresse anfangen wird, so ist es doch klar, daß wir schon jetzt mit unfundirtem Papiergeld überdrückt sind und daß einmal wir dehhalb, wenn wir uns mit dieser Materie beschäftigen, auch die Papiergeldfrage bestimmt ins Auge fassen müssen. Später aber, wenn wir uns über die Münzerfrage aussprechen müssen, müssen wir entscheiden, in welchen Appoints Papiergeld ausgegeben werden soll. Mögen wir also das Gesetz, wie ich es auch wünsche, erweitern an einem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten und von Papiergeld, oder mögen wir es vorläufig so lassen, wie es ist, immer wird es von Wichtigkeit sein, daß wir genau wissen, wie viel unfundirtes Papiergeld von welchen Staaten ausgegeben und in welchen Appoints im Bunde cirkulirt.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich erlaube mir zunächst auf die Frage zu antworten, welche der Herr Abgeordnete für Osnabrück in Beziehung auf die Auslegung des § 3 des Gesetzentwurfs gestellt hat.

Der § 3 des Entwurfs sagt, daß, wenn eine Banknotenconcession an einem bestimmten Tage von selbst abläuft, alsdann ihre Verlängerung nur durch ein Bundesgesetz erfolgen soll, sofern nicht der zur Ausgabe Berechtigte sich eine Kündigung von Jahr zu Jahr gefallen lassen will. Der Herr Abgeordnete für Osnabrück hat in dieser Bestimmung die Bezeichnung derjenigen Instanz vermißt, von welcher alsdann die Kündigung auszugehen haben würde.

Ich glaube nicht, daß der Entwurf in dieser Beziehung eine Lücke enthält. Es kam dem Entwurf darauf an, dafür Sorge zu tragen, daß, so lange das Gesetz, welches er beabsichtigt, in Kraft ist, nicht Banknotenconcessionen, welche während der Dauer des Gesetzes ablaufen sollten, auf eine lange Zeit hinaus verlängert werden können, daß — mit andern Worten — nicht wohlerworbene Rechte begründet werden können, deren Beseitigung oder Einschränkung bei dem demnächstigen Erlaß der definitiven Bestimmungen über das Banknoten Schwierigkeiten bereiten würde. Zu diesem Zweck hat der Entwurf es für nöthig und auch für genügend gehalten, die Concessionen, welche während der Dauer des Gesetzes ablaufen, nur unter der Voraussetzung ohne Bundesgesetz für verlängerungsfähig zu erklären, daß eine einjährige Kündigung vorbehalten wird. Er hat es für genügend gehalten deshalb, weil, wenn demnächst die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen ergehen, die Gesetzgebung nicht gehindert ist, dann für diese Banknotenprivilegien dieselbe Bestimmung zu treffen, wie sie im § 4 getroffen ist, daß nämlich diese Kündigung, die zu alsdann in jedem Jahre stattfinden kann, kraft Gesetzes eintritt, wenn nicht der Berechtigte sich denjenigen Bestimmungen unterwerfen sollte, die das demnächst zu erlassende allgemeine Gesetz enthalten wird. Ich glaube, daß mit Rücksicht hierauf es in der That überflüssig ist, eine Instanz zu bezeichnen, welche die Kündigung ausspricht, überflüssig, weil demnächst die Gesetzgebung es ganz in der Hand hat, sich selbst zu dieser Instanz zu machen und durch das Gesetz die Kündigung auszusprechen, wie es wie gesagt, im § 4 geschehen ist.

Dem Herrn Abgeordneten für Bochum habe ich zu erwidern, daß die Hauptsumme des in dem Norddeutschen Bunde umlaufenden Staatspapiergeldes in den Motiven zu den vorliegenden Gesetz angegeben ist, daß ich indessen in der Lage bin und keinen Anstand nehmen werde, auch die Subrepartition dieser Hauptsumme auf die einzelnen betheiligten Staaten, wie sie gegen Ende des vorigen Jahres festgestellt worden ist, mitzutheilen und vorzulegen. Ich kann bei dieser Gelegenheit aber doch nicht unterlassen, obgleich ein Amendement bisher nur angekündigt und nicht gestellt ist, doch schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, daß rücksichtlich des Staatspapiergeldes doch andere Gesichtspunkte obwalten, als rücksichtlich der Banknoten. Es ist die Frage des Staatspapiergeldes aus Veranlassung einer von dem Reichstage in seiner letzten Session beschlossenen Resolution im Bundesrath zur Erwägung gekommen, und diese Erwägung hat dahin geführt, daß man die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die allgemeinen Bestimmungen über unfundirtes Papiergeld, wie sie die Bundesverfassung vorbehält, füglich erst getroffen werden können, wenn nicht blos erstens die Münzfrage, sondern auch zweitens die Bankfrage ihre Erledigung gefunden hat. Es ist nicht zu verkennen, daß das Staatspapiergeld, wie es im Norddeutschen Bunde umläuft, einen doppelten Charakter hat. Es ist zu zunächst hervorgegangen aus einem finanziellen Bedürfniß, es ist zunächst eine Finanzmaßregel; wie aber die Dinge bei uns liegen mit Rücksicht auf unsere Währungsverhältnisse, befriedigt zugleich das Staatspapiergeld, weil es in kleinen Abschnitten cirkulirt, ein sehr wesentliches Verkehrsbedürfniß. Es ist zu fast allen bestehenden Banken und zwar sehr richtiger und nützlicher Weise eine Beschränkung in Bezug auf die Höhe ihrer Appoints nach unten hin auferlegt, die meisten bestehenden Banken — es giebt allerdings Ausnahmen — können Banknoten nur in höheren Appoints emittiren. Mit Rücksicht darauf — und ich glaube, es wird das in allen industriellen Kreisen bestätigt werden, — ist es in der That ein Bedürfniß des Verkehrs neben unseren schwerfälligen Silberthalern auch noch ein etwas handlicheres Cirkulationsmittel zu besitzen. Diesem Verkehrsbedürfniß verdankt unzweifelhaft das ausgegebene Staatspapiergeld einen großen Theil seines Cirkulationskreises, und so lange dieses Bedürfniß vorhanden ist, muß man schon aus diesem Grunde Anstand nehmen, mit einer Maßregel in Bezug auf das Staatspapiergeld vorzugehen, wie sie Ihnen hier in Bezug auf die Banknoten vorgeschlagen ist, einer Maßregel, die thatsächlich der Banknoten aus Gründen, die die Motive entwickelt haben, und die auch von einigen der Herren Vorredner hervorgehoben sind, ganz unbedenklich ist, weil in der That Banknoten in für den Verkehr durchaus genügender Menge vorhanden sind.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat den Schlußantrag erhoben. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen

(Geschieht)

— die Unterstützung reicht aus —, und diejenigen Herren, die den Antrag annehmen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Schluß ist angenommen.

Ich habe am Schluß der ersten Berathung nur die Frage an das Haus zu richten, ob der „Entwurf eines Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten," einer Kommission zur Berathung überwiesen werden soll. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die das wollen.

(Geschieht.)

Dafür hat sich fast Niemand erhoben; es wird also die zweite Berathung im Pleno vor sich gehen. —

Die zweite Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

Fortsetzung der zweiten Berathung des Strafgesetzbuches Theil II. Abschnitt VI.

Die Berathung war bis zum § 108 gekommen.

Die Herren haben seit der gestrigen Sitzung noch ein gedrucktes Amendement des Abgeordneten Planck zu § 108 erhalten, demnächst wird eins zu § 111 von demselben Herrn Antragsteller im Laufe der Sitzung vertheilt werden. Das Amendement des Abgeordneten Mende zu § 114 ist ebenmäßig bereits (in Nr. 68) vertheilt.

Wir fahren in der Debatte über § 108 fort.

Der Abgeordnete Freiherr von Unruhe-Bomst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Meine Herren! Die Anträge der Herren Abgeordneten Fries und Genossen enthalten so wichtige, zum Theil principielle Aenderungen des § 108, daß es mir ein Bedürfniß ist, meine Ansicht darüber nicht nur durch meine Abstimmung zu dokumentiren, sondern dieselbe durch einige Worte zu motiviren.

Ich werde für das erste Amendement von den vieren, die sich auf Nr. 65 der Druckachen unter II. 1 befinden, stimmen, obwohl ich mir bewußt bin, daß ich damit nicht blos eine

Digitized by Google

redaktionelle Aenderung des § 108, sondern wirklich eine materielle Aenderung der Bestimmung ausführe. Ich werde ebenso für das vierte Amendement stimmen, weil nach meiner Auffassung das bloße Anpreisen von strafbaren Handlungen, sei es nun durch Schrift oder durch Rede, mir nicht so bedeutend erscheint, daß die Staatsgewalt davon Akt nehmen und es als ein strafbares Vergehen oder Verbrechen behandeln solle; ich glaube vielmehr, die Staatsgewalt thut viel besser, von derartigen bloßen Anpreisungen durch Rede oder Schrift keine Notiz zu nehmen, vielmehr die Rolle des Mondes in der bekannten Fabel zu spielen. Dagegen werde ich gegen das zweite und dritte Amendement der Herren Antragsteller stimmen, und zwar erlaube ich mir in dieser Beziehung namentlich den dritten Punkt als den wichtigsten hervorzuheben. Es thut mir leid, daß ich dem Herrn Abgeordneten für Meiningen, der gestern in der letzten Stunde mit so glänzender Beredtsamkeit die Amendements vertheidigt hat, nicht mit gleicher Waffe entgegentreten kann. Es handelt sich aber, meiner Ansicht nach, um eine so wichtige Bestimmung, daß ich, der ich bisher vielfach in der Lage gewesen bin, mit den Anträgen der Herren zu den vorhergehenden Abschnitten zu stimmen, jetzt es um so mehr für nothwendig halte, meine divergirende Meinung hier näher zu motiviren.

Was zunächst das zweite Amendement betrifft, statt der Worte „zum Ungehorsam" zu setzen „zur Widersetzlichkeit", so gebe ich dem Herrn Abgeordneten für Meiningen zu, daß die Beispiele, die der Vertreter des Bundesraths gestern zur Motivirung der Bestimmung des Entwurfs gebraucht hat, wenigstens zum Theil nicht ganz glücklich gewählt waren; denn die Aufforderung an Leute des Reserve- und Landwehrstandes, den Befehlen ihrer Vorgesetzten ungehorsam zu sein, würde bestraft werden als Anstiftung zur Theilnahme an dem Verbrechen oder Vergehen des § 110, es würde also derjenige, der zu solchen Vergehen auffordert, nicht nach den Bestimmungen des § 108 zu behandeln sein, auch selbst wenn sie in derselben Form stehen bleiben, wie sie jetzt dastehen. Was ferner das Beispiel der Aufforderung zur Steuerverweigerung betrifft, so halte ich nach meiner Ueberzeugung eine solche Aufforderung nicht für ein so strafbares Vergehen. Meine Herren, es ist dies die bekannte Aufforderung zum passiven Widerstand oder, wie sie ein Angehöriger Ihrer Partei (nach links), wenn ich nicht irre, genannt hat, die Aufforderung zum Baumwollenwiderstand, und davon Akt zu nehmen, scheint mir für die Staatsgewalt nicht von solcher Bedeutung. Dieser passive Widerstand hat an und für sich wenig Bedeutung, er wird durch geeignete Maßregeln beseitigt, oder wenigstens, wenn geeignete Maßregeln getroffen werden, wird es dahin gebracht, daß aus demselben in keiner Weise irgend welche weitere Unbequemlichkeit für die Staatsgewalt entsteht, als daß vielleicht einige Unterbeamte mehr in Funktion zu setzen sind. Dagegen giebt es eine ganze Menge anderer Fälle, die unter diese Bestimmung gehören würden, und ich muß gerade die Motivirung, die der Herr Abgeordnete für Meiningen für den Vorschlag der Herren Fries und Genossen vorgebracht hat, meiner Ansicht nach nicht für richtig halten. Er hat gesagt, wenn der Ungehorsam an und für sich eine strafbare Handlung ist, so wird derjenige, der zu solchem Ungehorsam auffordert, als Theilnehmer oder Anstifter bestraft; aber Ihr Amendement, meine Herren, wünscht, daß an die Stelle des „Ungehorsams" das Wort „Widersetzlichkeit" gesetzt werde. Dem Amendement kann man also gerade dieses Motiv entgegenhalten, denn die Widersetzlichkeit ist eben strafbar, und also würde die Aufforderung zur Widersetzlichkeit gar keiner besonderen Erwähnung im Gesetz bedürfen, denn die Aufforderung zur Widersetzlichkeit würde dann eben bestraft werden nach den Bestimmungen von Theilnahme und Anstiften. Es handelt sich aber im § 108 um eine Aufforderung zu einem Ungehorsam, der an und für sich nicht mit einer Strafe belegt wird. Dahin gehört z. B. das Beispiel, welches der Herr Vertreter des Bundesraths angeführt hat: die Aufforderung zu Ungehorsam bei der Anordnung der Behörden in Sachen des Gemeinwohls, bei Ueberschwemmungen, bei drohenden Ueberschwemmungen, die Aufforderung zum Ungehorsam bei anderen Schäden, z. B. bei Bränden, wenn die Behörden auffordern zum Löschen, und diejenigen, welche löschen sollen, von einem Dritten aufgefordert werden, der Aufforderung nicht Gehorsam zu leisten.

Es kommen eine Menge Fälle von geringerer Bedeutung vor, z. B. im Winter bei Verschüttung von Wegen, wenn da die Gemeinden aufgefordert werden, die Wege frei zu machen. Es kommen aber auch andere Fälle vor. Ich selber habe in meiner Praxis einen Fall, der noch viel prägnanter ist: ein höherer Beamter des Gerichts wurde beauftragt, ein Erkenntniß des Kreisgerichts auszuführen, durch welches ein Geistlicher verurtheilt war, Bänke, die er aus der Kirche hatte entfernen lassen, wieder aufzunehmen. Als der Beamte des Gerichts mit einem Hilfsbeamten an Ort und Stelle kam, um dieses Erkenntniß des Gerichts auszuführen, und also zunächst den Geistlichen und demnächst den Kirchendiener aufforderte, die Kirchenthüre zu öffnen, da unterzogen der Geistliche den Kirchendiener, die Oeffnung auszuführen. Von dem Kirchendiener kann man sagen, er sei ein Untergebener des Geistlichen und es sei das kein so schweres Vergehen gewesen. Der Gerichtsbeamte forderte demnächst einen Schlosser auf, die Thür zu öffnen, der Geistliche wirkte auf diesen Schlosser ebenfalls ein und sagte, er solle der Aufforderung nicht Folge leisten. Der Schlosser folgte mehr der Einwirkung des Geistlichen als des Gerichtsbeamten und der Richter mußte schließlich unverrichteter Sache abziehen. Es giebt ähnliche Fälle gewiß noch mehr, die bei der Fassung, die die Herren dem Paragraphen geben wollen, nicht getroffen werden, und daher glaube ich, müssen wir den Worten der Vorlage Folge leisten, daß wir sagen: wer zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Anordnungen der Obrigkeit auffordert.

Was nun aber das vierte Amendement betrifft, statt der Worte „gegen Anordnungen der Obrigkeit" zu setzen „gegen die gesetzlich gerechtfertigten Anordnungen der zuständigen Obrigkeit;" so muß ich in dieser Beziehung bemerken, daß ich eine solche Abänderung des Gesetzes, wenn sie angenommen werden sollte, entschieden für eine viel schwierigere Klippe für das Zustandekommen des Strafgesetzbuchs halte, als die bei den früheren Paragraphen der Zuchthausstrafe gegebene Festungshaft.

(Oh! links.)

Der Herr Abgeordnete von Meiningen hat gestern sein Amendement hauptsächlich damit vertheidigt, daß er sagte, er sehe in dieser Bestimmung des Gesetzentwurfs ein Schutzmittel des Polizeistaates, während er den Rechtsstaat wolle. Obgleich nun dieses Amendement den Namen des Herrn Abgeordneten für Meiningen an der Spitze trägt und obgleich sich dieser Herr auf die Autorität des Appellationsgerichts zu Eisenach stützt, so bin ich doch — und ich glaube ganz gewiß da nicht unrecht zu urtheilen — der festen Ueberzeugung, daß dieses Amendement auf speciell preußischem Boden wurzelt und daß nicht die Autorität und die Unterstützung des Appellationsgerichts von Eisenach hier herangezogen werden soll, sondern daß es sich um einen Kampf gegen das preußische Obertribunal handelt.

(Widerspruch links und im Centrum.)

* Ich gebe Ihnen gerne zu, meine Herren, daß in früherer Zeit mancherlei sehr erhebliche und sehr große Mißgriffe seitens der Polizeibeamten in Preußen vorgekommen sind und daß diese leider durch Erkenntniß des Obertribunals geschützt worden sind, aber die Beseitigung dieses Uebelstandes kann keinenfalls ein Motiv für Sie sein, einen neuen und viel größeren Uebelstand in die Gesetzgebung hineinzubringen. Sie werden mir zugeben, daß man bei uns im Publikum viel Lust, einen Beamten, möge er ein Polizeibeamter oder ein anderer Beamter sein, in der Ausführung seiner Pflicht zu unterstützen, nicht findet; im Gegentheil, Lust, diesem Beamten Widerstand zu leisten und ihm die Ausführung seiner Amtshandlungen unmöglich zu machen. Sie brauchen blos hier in Berlin einige Zeitlang mit Aufmerksamkeit das öffentliche Leben zu betrachten, so werden Sie finden, daß überall und oft bei den gewöhnlichsten Verhältnissen auf den Straßen eine wahre Lust, den Polizeibeamten entgegenzutreten, sich kund giebt. Wollen Sie nun dieser Lust, die doch zum größten Theil eine unberechtigte ist — Sie werden mir wenigstens zugeben, daß sie zum größten Theil eine unberechtigte ist — auch noch das Moment hinzufügen, daß man den Polizeibeamten, wenn er irgend eine Amtshandlung vornimmt, entgegenrufen kann: überlege dir einmal erst, ob die Anordnung gerechtfertigt ist, überlege dir, ob du überhaupt die Befugniß hast, als Polizeibeamter zu fungiren, daß also das Publikum

Digitized by Google

sich mit dem Polizeibeamten erst in eine Debatte einlassen kann, ob er überhaupt berechtigt ist, irgend ein Wort zu sprechen.

Meine Herren, ich bin fest überzeugt, Sie untergraben, indem Sie den Polizeistaat schädigen oder denselben beseitigen wollen, hier die Stützen nicht des Polizeistaates, sondern Sie untergraben die Autorität des Staates.

(Sehr wahr! rechts, Widerspruch links.)

Sie haben aber ein anderes Mittel, dem Polizeistaate viel wirksamer zu Leibe zu gehen, wenn Sie den 28. Abschnitt, nämlich denjenigen, der von Verbrechen und Vergehen im Amte handelt, einer besonderen Berücksichtigung unterziehen, wenn Sie dort den Mißbrauch der Amtsgewalt mit den härtesten Strafen belegen; ich bin gern bereit, da mit Ihnen zusammenzugehen. Wenn Sie dem Beamten die Ueberzeugung beibringen, daß er, falls er sich zu irgend einem Einschreiten oder überhaupt zu einer Anordnung verantlaßt sieht, zuvor verpflichtet ist, sich selbst es klar zu machen, ob er berechtigt ist, einzuschreiten, und daß er, wenn er in dieser Beziehung einen Mißgriff begeht, unter allen Umständen unter das Strafgesetzbuch falle; wenn Sie ihm diese Ueberzeugung beibringen können, so werden Sie einen viel sichereren Schutz gegen den Polizeistaat haben, als wenn Sie hier eine solche Bestimmung in den § 108 hineinbringen, die meiner Ansicht nach das Ziel, was Sie erreichen wollen, vollständig verfehlt, dagegen etwas ganz Anderes erreicht, was Sie wahrscheinlich nicht haben erreichen wollen, nämlich die Autorität der Staatsgewalt zu untergraben.

(Beifall rechts, Widerspruch links.)

Aus diesen Gründen, meine Herren, bitte ich dringend, das Amendement ad c unter allen Umständen abzulehnen. Mir ist erst jetzt in der Sitzung das Amendement des Herrn Abgeordneten für Celle zugegangen, welches allerdings einen ganz anderen Inhalt hat. Dieses Amendement lautet dahin, statt der Worte: „gegen Anordnungen der Obrigkeit" zu setzen: „gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen". Dieses ist meiner Ansicht nach ein ganz anderer Inhalt, als der des Amendements Fries, in dem der Abgeordnete für Celle die Worte: „der gesetzlich gerechtfertigt ist" weglägt. Er will also nur, daß die Polizeibeamten in polizeilichen Angelegenheiten Anordnungen treffen sollen, andere in ihrem Ressort. Gegen diese Fassung des Paragraphen würde nach meiner Ansicht eventuell weniger einzuwenden sein.

Ich halte aber auch das nicht für nöthig, hinzuzufügen. Ich glaube, daß der Wortlaut des § 108, wie er im Entwurf hingestellt ist, genügt, wenn Sie im 28. Abschnitt den Mißbrauch der Amtsgewalt mit scharfen Strafen belegen.

Ich bitte Sie also, die Amendements ad b und c unter allen Umständen abzulehnen.

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Justizminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Ich kann mich mit dem Herrn Vorredner im Allgemeinen einverstanden erklären, insbesondere erachte ich auch mit ihm dafür, daß der Antrag, welcher jetzt zur Berathung steht, ein bedenklicher ist, — und zwar ein viel bedenklicherer als andere Anträge, welche gestellt und angenommen worden sind. Nur in einem Punkte möchte ich dem Herrn Vorredner widersprechen; er hat nämlich gesagt, daß die Jurisprudenz des Obertribunals den Anlaß gegeben hätte, zu dem Antrage, wie er zu dem § 108 gestellt ist. Ich nehme nun an, daß das ganz und gar nicht der Fall ist, auch gar nicht der Fall sein kann, weil nämlich eine Jurisprudenz des Obertribunals zu dem § 87 des preußischen Strafgesetzbuchs, entsprechend dem § 108 des Entwurfs, gar nicht existirt. Die Jurisprudenz des Obertribunals, welche der Herr Vorredner im Auge hatte, bezieht sich auf einen andern Paragraphen, nämlich auf den § 89 des Strafgesetzbuches, beziehungsweise den § 111 des Entwurfs.

Meine Herren, das sind aber ganz verschiedene Dinge. Man kann annehmen, daß Jemand, gegen den unmittelbar und widerrechtlicher Weise procedirt wird, verhältnißmäßig milder zu beurtheilen ist, als derjenige, welcher nicht unmittelbar angegriffen wird, sondern nur für gut hält, öffentlich den Ungehorsam gegen die Anordnungen der Obrigkeit zu predigen. Auch darf hinzugefügt werden: der Fall der Widersetzlichkeit verhält sich auch ganz anders als der dritte Fall, welchen Sie unter ähnliche Grundsätze bringen wollen. Wenn nämlich Jemand Auschläge abreißt, besudelt oder beschmutzt, so kann es nicht darauf ankommen, ob die in denselben enthaltenen Verfügungen oder Anordnungen der Obrigkeit gesetzlich erlassen sind oder nicht. Das Besudeln oder Beschmutzen von Anschlägen ist stets eine Handlung, die an sich nicht erlaubt, jedenfalls nicht angemessen ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Meine Herren! Ich halte zur Beurtheilung des § 108 auch diejenigen geeignet, die nicht Juristen sind. Jeder, der eine Lebenserfahrung hinter sich hat, der auch das Verfahren von Behörden in Preußen und anderen Staaten kennt, wird im Stande sein, sich die Folgen klar zu machen, welche der § 108 haben muß, wenn er so wie die Vorlage ihn bringt, zum Gesetz wird. Ich theile die Ansicht des Herrn Justizministers vollkommen, daß es sich hier um einen außerordentlich wichtigen Punkt handelt, der vielleicht von derselben Wichtigkeit ist, wie irgend ein anderer, der bis dahin zur Sprache gekommen ist. Ich bin aber der Meinung, daß gerade dieser § 108 es ist, der den Polizeistaat im eigentlichen Sinne des Worts nicht nur erhält und begünstigt, sondern auch vollkommen geeignet ist, ihn neu zu begründen selbst da, wo er noch nicht besteht.

Was ist denn ein Polizeistaat, meine Herren? Er ist kein Phantom und ist keine Phrase, er ist leider eine sehr große Realität. Er ist in Wirklichkeit zu vorhanden, wie wir hier in der großen Mehrzahl wissen.

Was ist denn nun das Hauptkriterium des Polizeistaats? Es ist die Forderung des unbedingten Gehorsams nicht nur gegen Verordnungen sondern auch gegen alle Anordnungen der Obrigkeit d. h. der Verwaltungsbehörden, sie mögen in Gesetze begründet sein oder nicht; die Forderung, vor allen Dingen hat jeder Staatsbürger einer solchen Anordnung der Verwaltungsbehörden Folge zu leisten und wenn er das nicht thut, so wird er bestraft. Meine Herren, darin liegt das Wesen des Polizeistaats. Die anderen Kriterien, die thatsächliche Unverantwortlichkeit der Verwaltungsbehörden und Beamten gegenüber den betheiligten Staatsbürgern, der Ausschluß der Civilklage vor dem Richter gegen Beamte und Behörden, der Ausschluß der Entschädigungsklage und das lehigliche Offenlassen des Beschwerdeweges im Verwaltungswege, findet sich, wenn der ersten Forderung genügt ist, wenn der Gehorsam erzwungen und der Ungehorsam gegen eine ungesetzliche Verordnung bestraft werden kann.

Meine Herren! Ich glaube, wir haben also alle Veranlassung die Frage uns vorzulegen: Soll denn der Norddeutsche Bund auch selbst ein Polizeistaat oder der Polizeistaat in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes festgehalten werden durch eine solche Gesetzgebung? Ist das die Einheit, meine Herren, die wir zunächst in Deutschland herstellen wollen? Dann würde ich bedauern, meine Hilfe dazu nicht leisten zu können. Ich würde das für bedenklicher halten, als viele andere Dinge, die man allenfalls zeitweise dulden, zeitweise sogar unterstützen kann. Der § 108 steht mit der Forderung des Rechtsstaates: „Gehorsam nur dem Gesetze" im directen Widerspruch. Man kann es ja beschönigen, indem man sagt, es lasse sich nicht annehmen, daß eine Behörde eine Verordnung oder Anordnung erläßt, die nicht in dem Gesetze beruht. Meine Herren! Wir haben eine große Menge von Fällen, wo sich das Gegentheil sehr leicht nachweisen läßt; ich will Ihnen aus dem Leben einige solche Fälle anführen, die die Sache leicht klar machen. Die eine Regierung erläßt eine Verordnung, es sollen keine Bussards — eine bestimmte Art Raubvögel — geschossen werden, weil sie Mäuse fangen und deshalb nützliche Vögel sind. Im benachbarten Bezirk wird umgekehrt die Beseitigung der Raubvögel empfohlen. An der Grenze dieser beiden Bezirke wohnt ein Besitzer, der eine Fasanerie hat, welcher seine Fasanen nicht glaubt erhalten zu können, wenn die Bussards überhand nehmen.

Digitized by Google

Sein Nachbar sagt ihm: Sei kein Thor, schieß die Bussards todt, denn die Verordnung beruht auf keinem Gesetz, und die Regierung hat keine Befugniß sie zu erlassen. Meine Herren, bis 200 Thlr. Geldstrafe, bis 2 Jahre Gefängniß für diesen guten Rath, den ein Nachbar dem andern giebt?

(Widerspruch.)

Ganz unzweifelhaft, meine Herren, wenn der Richter sich nicht die Befugniß beilegt, über die Grenze des Gesetzes hinauszugehen. Wer zum Ungehorsam gegen Verordnungen der Obrigkeit auffordert,

(Ruf: Oeffentlich!)

ist dieser Strafe verfallen. Der Richter wird also, wenn die Thatsache feststeht, —

(Fortdauernde Unterbrechung.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe, meine Herren.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Ja, meine Herren, „wer zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Anordnungen der Obrigkeit auffordert“ so lese ich hier wörtlich.

(Ruf: Oeffentlich!)

Sie können mich nachher widerlegen, meine Herren, das steht ganz in Ihrem Belieben. — Meine Herren, ich will Ihnen einen andern Fall nennen. Die Landbesitzer in Preußen sind bekanntlich verpflichtet, Pferde zur Landwehr und Mobilmachung zu stellen; der Landrath ist zuständig, die nöthigen Anordnungen zu erlassen, damit diese Stellung ausgeführt wird. Wenn nun ein Landrath, wie mir bekannt geworden, anordnet, daß sämmtliche Pferde und Gespanne der Güter nach einem zum Theil 3 Meilen entfernten Punkt transportirt werden sollen, um gleichzeitig besichtigt zu werden, so daß die Güter bei der Entfernung nicht bloß einen Tag, sondern eigentlich auch den folgenden Tag nicht im Besitze ihrer Gespanne sind, so hat er, glaube ich, in der Sphäre gehandelt, wo er zuständig ist, hat aber eine Anordnung erlassen, die in dem Gesetz in keiner Weise eine Begründung findet. In andern Kreisen werden die Pferde kirchspielsweise in kleinen Bezirken gestellt; das ist aber für die Kommissarien etwas unbequemer, aber so immense Forderungen werden da nicht gemacht. Eine Aufforderung aber, meine Herren, der Anordnung nicht zu genügen, fällt unter den § 108 nach meiner Auffassung. Wenn der Besitzer nur seinen halben Pferdebestand stellt, indem er sich sagt: ich muß einige Gespanne zu Hause behalten zum Betriebe der Brennerei, oder um wegen Krankheit in der Familie eventuell einen Arzt holen zu lassen, so ist er strafbar; aber auch der ist strafbar, der zu ihm sagt: ich würde das in Deiner Stelle thun, ich rathe es Dir, ich fordere Dich dazu auf. — Meine Herren, auf einem anderen Felde könnte ich Ihnen eine ganze Reihe von Verordnungen namhaft machen, die entschieden ganz und gar nicht auf dem Gesetze beruhen, ja ihm sogar widersprechen, es sind das die Privateisenbahnen im preußischen Staat. Unter einem früheren Handelsminister ist eine ganze Reihe von Verordnungen ergangen, von denen man mit Recht behaupten kann, daß in den bestehenden Gesetzen gar keine Begründung für solche Verordnungen enthalten ist. Meine Herren, man hat die Besolgung der Verordnungen nicht blos durch sogenannte Exekutivstrafen gegen die Direktionen erzwungen, sondern nach Publikation des § 108 würde es strafbar sein, wenn eine Direktion zur andern, ja wenn sie in der Zusammenkunft der Direktionen sagt: die Verordnung ist ungesetzlich, wir haben nicht nöthig, ihr zu gehorchen, ich ersuche Dich so zu handeln wie ich, ich werde nicht gehorchen, gehorche Du auch nicht.

Meine Herren! Wenn meine Beispiele an dem einen oder andern Punkte hinken sollten,

(Simmen rechts: Ja! ja!)

wie es die Beispiele ja gewöhnlich thun — ja, meine Herren, ich höre das auf dieser Seite des Hauses (rechts), aber es wird sich ja finden — dann empfehle ich Ihnen, von Kamptz Annalen, die Jahrbücher der innern Verwaltung und vor allen Dingen die Amtsblätter nachzusehen; dann, meine Herren, werden Sie eine ganze Menge solcher Verordnungen finden, für die es keine gesetzliche Unterlage giebt, also Verordnungen, welche, wenn dazu aufgefordert würde, sie nicht zu befolgen, unter den § 108 fallen würden. Ich zweifle nicht, daß der Herr Kommissar des Bundesraths als ausgezeichneter Jurist keine Veranlassung gehabt hat, sich mit dieser Lektüre näher eingehend zu beschäftigen; aber ebenso wenig zweifle ich, daß, wenn er sich der Mühe einmal unterzöge, er eine Menge zutreffender, nicht hinkender Beispiele für Verordnungen preußischer Behörden finden würde, die keine gesetzliche Unterlage haben. Nichtsdestoweniger würde die Aufforderung, solchen Verordnungen nicht zu genügen, nach § 108 strafbar sein. Meine Herren, was führt man nun an gegen die Amendements, die gestellt worden sind, die dahin zielen, daß Strafe nur eintreten soll bei Ungehorsam, oder bei Aufforderung zum Ungehorsam gegen ungesetzliche Verordnungen? Man sagt, die Autorität der Behörden würde darunter leiden. Ja, meine Herren, mir — und ich glaube auch, den meisten von Ihnen — steht die Autorität des Gesetzes viel höher, als die Autorität der Behörden, und ich bin nicht der Meinung, daß die Autorität der Behörden dadurch gewinnt, wenn sie, vielleicht unwissentlich, oder ohne reifliche Ueberlegung, eine ungesetzliche Verordnung erlassen haben, und ihre Durchführung erzwingen und diejenigen zur Strafe ziehen, welche dazu auffordern, dieser ungesetzlichen Forderung nicht zu gehorchen. Sie verlangen und mit Recht — ich verlange es ja auch — Achtung vor dem Gesetze, Achtung im ganzen Publikum von Jedermann. So lange die Verwaltungsbehörden die Möglichkeit haben, Verordnungen, denen die gesetzliche Grundlage fehlt, nicht nur zu erlassen, nicht nur ihre Befolgung erekutivisch zu erzwingen, sondern auch diejenigen, welche zum Ungehorsam gegen dieselben auffordern, zu bestrafen, so lange kann Achtung vor dem Gesetze nicht allgemein eintreten.

Ich mag nicht gern allzu oft auf England hinweisen, aber seit wann besteht denn die Achtung vor dem Gesetze in England, die jeden Fremden, der kürzere Zeit sich dort aufhält, geschweige denn den, der dort länger verweilt, einnimmt und ihm sehr Achtung einflößt? Da, meine Herren, seit der Zeit Wilhelms III., seitdem die Krone und die Behörden gezwungen waren, sich vor allem streng selbst innerhalb der Gesetze zu halten. Wenn die Achtung vor dem Gesetze bei den Behörden Grundsatz geworden ist, wenn da in keiner Weise davon abgewichen wird, wenn den Behörden die Möglichkeit genommen ist, ungesetzlich zu handeln, dann werden Sie die Achtung vor den Gesetze auch im Publikum bei Jedermann finden. Wenn Jedermann im Volke sieht, daß vor dem Gesetz in der That Jeder gleich ist, daß der Offizier wegen Schulden auch in der Front verhaftet werden kann, daß der königliche Prinz von Geblüt unter demselben Gesetze steht, wie jeder einfache Bürger und keine Macht der Erde, auch kein König und keine Königin von England ihn vor den Folgen einer ungesetzlichen Handlung oder eines Verbrechens schützen kann; wenn das Jeder sieht, so achtet er das Gesetz und weiß, daß er sich ihm zu unterwerfen hat. Ich habe schon an einem andern Orte angeführt, daß man in England, um das Rauchen auf den Eisenbahnen verbieten zu können, eine Parlamentsbill nothwendig hatte. Das mag manchem komisch vorkommen; mich hat das nicht mit Erstaunen, sondern mit Achtung vor der englischen Gesetzgebung erfüllt: ich habe darin den Ausschluß jeder Willkür erkannt und die Kraft des Schutzes, den die englische Gesetzgebung den einzelnen Unterthanen angedeihen läßt.

Der zweite Einwand, den man wohl machen hört, ist der: man kann nicht regieren, wenn eine solche Bestimmung fehlt, wie sie der § 108 giebt. Abgesehen davon, daß der § 108 auch in Preußen die jetzt bestehenden Gesetze verschärft, so bin ich der Meinung, daß diese Ansicht nur von denen ausgesprochen werden kann, welche eben auf den Anschauungen des Polizeistaates sich nicht loslösen können, eine Erscheinung, die man allerdings häufig auch bei hochgestellten Beamten, bei freisinnig und gesetzlich denkenden Männern findet. Man ist — ich will mich nicht zu hart ausdrücken — in diesem Dunst des Polizeistaates geboren, man hat darunter gelebt und hat keine rechte Vorstellung davon, daß es auch unter anderen Formen sich nicht blos leben, sondern besser leben läßt.

Ich glaube, daß mein verehrter Freund gleichen Namens auch ein klein wenig von diesem Nebel befangen ist. Wenn er sagt, daß im Publikum keine Neigung herrsche, Polizeibeamte

Digitized by Google

in Verrichtung ihrer Polizeiverrichtungen zu unterstützen, ja die Lust, ihnen zu widersprechen und sie zu hindern, so ist die Beobachtung richtig; aber, meine Herren, woher kommt die Erscheinung? Erinnern Sie sich nicht, daß lange Zeit hindurch unter einem bekannten Polizei-Präsidenten, der nun todt ist, ein Polizeiregiment herrschte, wo man Gesetz und Recht nicht kannte und nicht kennen wollte, weil der Mann, der an der Spitze stand, einem in's Gesicht lachte, wie es mir geschehen ist, wenn man von Gesetz und Recht sprach.

(Hört, hört!)

Er antwortete mir: wie können Sie von Recht und Gesetz sprechen, ich thue das und dabei bleibt's! Ja, wenn die Polizeiverwaltung diese Richtung einnimmt, dann können Sie darüber garnicht verwundert sein, daß das Publikum geneigt ist, den Polizeibeamten Widerstand zu leisten.

Mein verehrter Freund und Namensvetter wird mir ferner nicht übel nehmen, wenn ich sage, daß das Beispiel mit dem Schlosser ganz und gar nicht paßt. Der Schlosser hat dem Befehl des Gerichts nicht gehorcht: hier steht Obrigkeit, d. h. auch Verwaltungsbehörde. Der Schlosser ist auch nach dem jetzt bestehenden Bestimmungen ungweifelhaft strafbar, und es ist weit entfernt von mir, einen solchen Fall in die strafosen einzuschließen. Ich habe durchaus nichts gegen die allerstrengste Bestrafung des Ungehorsams sowohl, als der Aufforderung dazu, gegen Verordnungen, die gesetzlich begründet sind, aber dies Kriterium muß hinzutreten, davon hängt's ab, dann allein ist die Gesahr beseitigt, dann allein ist die allmälige Einführung des Rechtsstaats und die Beseitigung des Polizeistaats möglich, sonst nicht. Der § 108 fordert, wenn Sie ihn kurz ansehen, eigentlich unbedingten Gehorsam gegen die Anordnungen der Obrigkeit. Ja das Militär fordert diesen unbedingten Gehorsam, und mit Recht, aber aus ganz andern Gründen und selbst beim Soldaten giebt es für den unbedingten Gehorsam doch eine gewisse äußerste Grenze. Ich will einmal sagen, nehmen Sie den Fall, ein preußischer Offizier macht einen Offizier einer feindlichen Armee zum Gefangenen, entwaffnet ihn und wenn er an seine Truppen kommt, befiehlt ihm der Vorgesetzte, sich ihn nieder. Ich bezweifle, daß ein preußischer Offizier das thun wird und daß ein Kommandeur das befehlen wird, aber es kann der Fall eintreten, daß preußische Truppen auch unter anderem Befehl stehen. Ich führe eben nur ein Beispiel an, daß unter Umständen selbst der militärische Gehorsam eine ganz bestimmte Grenze hat. Hier ist weiter der unbedingte Gehorsam gegen jede Verordnung der Obrigkeit, d. h. der Verwaltungsbehörde verlangt, sie mag gesetzlich begründet sein oder nicht. Nun hat gestern — ich muß sagen zu meinem Erstaunen — der Herr Bundeskommissar gesagt, ja kleine Staaten könnten einer solchen Bestimmung entbehren, in großen Staaten wäre sie ganz unentbehrlich. Ich kann das nicht anders übersetzen, als: kleine Staaten können als Rechtsstaaten sich gestalten, in großen Staaten sind die Formen des Polizeistaates wesentlich und ganz unentbehrlich.

Der Herr Bundeskommissar hat ferner gestern gesagt: was hießen denn die Amendements des Herrn Abgeordneten Frieb? es solle zunächst der Beurtheilung des Einzelnen anheimgestellt werden, ob die Verordnung gesetzlich oder ungesetzlich sei, und demnächst der Beurtheilung des Richters. Ja, meine Herren, das ist allerdings die Absicht, aber ich sehe darin gar keinen Nachtheil. Auch kann ich hier noch nachholen, daß mein verehrter Freund und Namensvetter auch darin, glaube ich, irrt, wenn er sagt, es kann nicht jeder Polizeibeamte in jedem Augenblicke sich selber fragen: handelst du gesetzlich oder nicht gesetzlich? Gewiß soll er das, meine Herren, denn in einem Rechtsstaate muß jeder Beamte für seine Handlungen verantwortlich sein, und der Befehl des Vorgesetzten soll ihn nicht decken. Nur beim Militär ist es anders: nur da räumt man die Ausnahme ein aus ganz bestimmten Gründen, die gar nicht zu umgehen sind.

Meine Herren, ich habe schon gesagt, ich bin vollkommen einverstanden mit einer strengen Bestrafung desjenigen, der sich einer gesetzlich erlassenen Verordnung widersetzt oder zur Widersetzlichkeit dagegen auffordert. Dagegen ohne dieses Kriterium der Gesetzlichkeit halte ich die Folgen des § 108 für außerordentlich bedenkliche, für solche, die uns in unserm ganzen Staatsleben nicht vorwärts sondern rückwärts bringen. Meine Herren, das Palladium der bürgerlichen Freiheit und auch das Palladium der Gesetzlichkeit, die nothwendige Bedingung zum Rechtsstaate ist die unbedingte Verantwortlichkeit der Beamten vor dem Richter, die Pflicht zum Schadenersatz und die Bestimmung, daß der Befehl des Vorgesetzten zu einer ungesetzlichen Handlung nicht deckt. Es ist hier nicht der Ort, diese Dinge einzuführen, meine Herren, aber in grabem Widerspruch damit steht der § 108 und deswegen halte ich den § 108 für ganz unannehmbar. Ich würde lieber, so gern ich das Strafgesetzbuch eingeführt sehe, noch ein Jahr oder noch mehrere Jahre warten, ehe ich mich dazu hergeben könnte, den § 108 wie er hier steht anzunehmen.

(Sehr richtig links.)

Meine Herren, das Amendement des Herrn Abgeordneten Planck soll offenbar vermitteln. Ich gebe zu, daß der Zweck, den ich im Auge habe, erreicht würde, wenn in „Zuständigkeit" auch die „Gesetzlichkeit" imm r eingeschlossen wäre, wenn man also unter allen Umständen so rasonniren würde: wenn eine Behörde zuständig geweseu ist, so muß sie auch gesetzlich gehandelt haben, sie muß das Gesetz nachweisen können, auf dem ihre Verordnung beruht. Aber, meine Herren, ich fürchte — ich bin nicht Jurist — ich fürchte es ist auch eine andere Auslegung möglich, es ist die, daß man sagt: in der Sphäre der Zuständigkeit dieses Beamten liegen die und die Funktionen; innerhalb dieser Funktionen hat er gehandelt; daß er dabei die Gesetze überschritten hat, das ist eine Sache für sich, aber zuständig ist er gewesen; — und dann würde mir das Amendement des Abgeordneten Planck nicht genügen.

Ich werde daher stimmen principaliter für das Amendement des Herrn Abgeordneten Fries und erst in zweiter Linie möglicherweise für das Amendement des Herrn Abgeordneten Planck.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg:** Meine Herren, nach dem eben gehörten Vortrage des Herrn Abgeordneten von Unruh ist meine Besorgniß, es möchte über diesen Paragraphen zwischen dem Hohen Hause und den verbündeten Regierungen ein Einverständniß sehr schwer werden, erheblich verringert worden. Denn es scheint bei dem Widerstande, der diesem Paragraphen geleistet wird, doch eine erhebliche Differenz über die Auslegung seiner Bestimmungen obzuwalten. Wäre der Paragraph in der That so auszulegen, wie ihn der Herr Abgeordnete von Unruh versteht, dann, meine Herren, würde ich den Widerstand nicht nur auf dieser Seite des Hauses (links), sondern auf allen Seiten des Hauses verstehen. Denn, wenn ein Gesetz für Norddeutschland geschrieben werden sollte, das den Privatmann mit Strafen bedrohte, der einen andern Privatmann innerhalb seiner vier Pfähle oder in einem Privatbriefe aufforderte, er möchte dieser oder jener Anordnung irgend einer Behörde keine Folge leisten, dann, meine Herren, hätten Sie Recht, wenn Sie sagten: das ist der Gipfel aller Willkür, dem wir uns nicht fügen wollen.

(Sehr richtig! rechts.)

Aber ich darf doch den Herrn Abgeordneten von Unruh bitten, den Paragraphen in seinem Zusammenhange zu übersehen und ich glaube, wenn er das thut, wird er die Einwendungen nicht mehr machen, die von seiner Seite gemacht worden sind.

(Sehr richtig! rechts.)

Damit jener von ihm fingirte Gutsbesitzer, oder wer sonst, strafbar werde, müßte der Mann öffentlich vor einer Menschenmenge, oder er müßte öffentlich durch Schriften, die verbreitet und angeschlagen worden sind, seinen Freunde den Rath geben, schieße zne Raubvögel nieder, trotz des im Amtsblatte enthaltenen Verbotes.

Meine Herren, ich glaube, daß, wenn man den Paragraphen in seiner Auslegung auf dasjenige zurückführt, was er wirklich will, ihn dann auch nicht der Vorwurf treffen darf: daß dadurch der Polizeistaat begründet würde. Der Herr Abgeordnete hat zwar davor gewarnt, den Ausdruck „Polizeistaat" als eine bloße

Digitized by Google

Phrase zu bezeichnen; aber, meine Herren, wenn ich auch das nicht will, so glaube ich doch, in dem gemachten Gegensatz von Polizeistaat und Rechtsstaat haben Sie die Frage auf eine Höhe hinaufgeschroben, die sie in der That nicht verdient. Nicht das ist die Frage bei diesem Paragraphen: ob Polizeistaat oder Rechtsstaat? sondern es ist die Frage: ob Staat überhaupt, oder subjektives Ermessen des einzelnen Staatsangehörigen.

(Sehr richtig! rechts.)

So stellt sich die Frage, und nicht in der Weise, wie sie uns gestellt worden ist.

Wenn der Herr Abgeordnete von Unruh eine Aeußerung aus der gestrigen Sitzung mir zum Vorwurf gemacht hat, daß ich gemeint hätte, was für kleine Staaten passen möge, das sei nicht für große Staaten zulässig, und wenn er daraus hergeleitet hat, als ob ich die Meinung hätte vertreten wollen: nur für kleine Staaten wollen wir den Rechtsstaat zugestehen, wollten ihn aber nicht zulassen für den großen Staat, so glaube ich, daß er doch auch darin meiner Ausführung in der That Unrecht gethan hat. Zuvörderst erinnere ich daran, daß ich es nicht war, der den Unterschied zwischen kleinen und großen Staaten machte. Denn ich erkenne vor Allem an, daß in dem Norddeutschen Parlamente, wo eben gleichberechtigte Staaten durch ihre Vertreter zusammen berathen, man sich wohl hüten solle, diesen Unterschied ohne Noth hervorzuheben. Ich glaube aber gestern provocirt worden zu sein, und zwar durch jene Aeußerung eines der Herren Abgeordneten, der mir die Auffassung eines Gerichtshofes in einem der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten als maßgebend dafür hinstellen wollte, daß das, was dieser Gerichtshof für ausreichend in jenem Staate halte, auch für uns für ausreichend für ganz Norddeutschland gehalten werden müsse.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Unruh hat mit Beispielen gegen mich deducirt: er mag mir erlauben, dafür auch meinerseits ein Beispiel anzuführen. Wenn es sich um eine Polizeiverordnung über das Fahrwesen in Städten handelte und mir Jemand die Polizeistraßenordnung einer kleinen Residenz in einem kleinen Staate als Muster gäbe, damit wir danach eine Polizeiverordnung über das Straßenwesen für Berlin erlassen möchten, so würde ich ihm antworten, Eure Straßenordnung ist gut für Eure friedliche kleine Residenz, aber sie paßt nicht für unsere große Stadt, wo vielleicht in einer Stunde gerade soviel Omnibusse die Straßen passiren, als in Eurer Stadt den ganzen Tag Menschen auf der Straße einhergehen.

(Heiterkeit.)

Die kleinen Staatswesen haben es freilich leicht, den Rechtsstaat aufrecht und sich als Rechtsstaat zu erhalten, wenn sie sich an ein großes Staatswesen anlehnen, das ihnen die Möglichkeit giebt, in diesem großen Staate in schweren Zeiten Hilfe finden zu können.

(Sehr gut! rechts.)

Darum bitte ich nochmals, meine Herren, den Gedanken zu verbannen, als ob es sich hier um Rechtsstaat oder Polizeistaat handelte. Es handelt sich hier auch ferner nicht um die Lehre von dem unbedingten Gehorsam, der allerdings — worauf hingedeutet worden — in einem andern Staate dereinst zu der schwersten Revolution und vielleicht auch zu der glorreichsten geführt hat, sondern es handelt sich einfach darum, ob wir durch das Gesetz zuvörderst den Gehorsam sollen verlangen dürfen, damit die Obrigkeit überhaupt Autorität in dem Staats- und Gemeinwesen habe.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn der Herr Abgeordnete von Unruh das Beispiel mit jenem Schlosser zurückweist, weil er ja einen Befehl des Richters habe ausführen sollen und der Richter nicht Obrigkeit sei, so weise ich auch diese Behauptung zurück: der Richter ist eine Obrigkeit im allereminentesten Sinne.

(Sehr wahr!)

Demgemäß möchte ich glauben, daß, nachdem wir uns über die Tragweite des Paragraphen auseinandergesetzt und, wie ich glaube, vielfach werden verständigt haben, es nicht so schwer werden wird, zu einer Uebereinstimmung in dem Beschluß zu kommen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neu-Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neu-Stettin): Meine Herren! Wir haben uns seit einiger Zeit daran gewöhnt, daß die Herren von der liberalen Partei ihr politisches Geschäft hauptsächlich unter zwei Formen betreiben, die eine heißt Freiheit, die andere heißt jetzt Rechtsstaat. Bei der ersten Firma haben wir unserseits nie gekauft bei Ihnen,

(Heiterkeit. Zustimmung)

unter der zweiten haben wir uns in neuester Zeit selbst etablirt,

(Widerspruch links.)

und, meine Herren, wir unterscheiden uns von Ihnen gar nicht darin, daß wir die Perfectirer des Polizeistaates oder die besonderen Freunde der Bureaukratie sind, sondern der Schwerpunkt liegt auf einem ganz anderen Gebiete. Wir unterscheiden uns von Ihnen vor allen Dingen dadurch, daß wir unterscheiden — lassen Sie es mich ganz offen aussprechen — den gewöhnlichen Kreisrichter für die übelste Sorte und Species der Bureaukratie halten.

(Hört! hört! Heiterkeit links.)

Meine Herren, Ich habe es meinerseits deshalb auch mit großer Befriedigung begrüßt, daß wir endlich bei dieser Frage auf den Punkt gekommen sind, wo wir, wie es mir scheint, aus dem bisherigen clair obscur einigermaßen herausstreten und Ihnen gegenüber eine ganz bestimmte Position nehmen werden. Sie haben uns bei dieser Gelegenheit Ihr Ideal der politischen Freiheit enthüllt und ich kann nur sagen, daß ich darin einen ganz alten Bekannten gefunden habe, man nannte dieses Ideal früher Revolution in Schlafrock und Pantoffeln.

(Oh! oh! links. Unruhe links)

und man nennt es jetzt den freien konstitutionellen Rechtsstaat.

Meine Herren! Der Herr Vertreter des Bundesrathes hat Sie bereits, wie es mir scheint, sehr überzeugend darüber in's Klare gesetzt, daß der verehrte Abgeordnete, der vorher an dieser Stelle stand, eigentlich gegen Mindmühlen gefochten hat, daß von alledem, was er angegriffen und widerlegt hat, in dem § 108 auch nicht ein einziges Wort zu finden ist. Meine Herren, ich will nur beiläufig darauf aufmerksam machen, daß er unter Anderm auch als Ausfluß seines Ideals von Rechtsstaat in Anspruch genommen hat, daß der Offizier wegen Schulden vor der Front sollte verhaftet werden könne. Meine Herren, glücklicherweise befinden wir uns jetzt in der Lage, daß nicht einmal die Civilisten mehr außerhalb der Front wegen Schulden verhaftet werden können.

(Heiterkeit.)

Außerdem, meine Herren, hat er uns auf die tiefe Achtung hingewiesen, die in England in der Masse der Bevölkerung vor dem Gesetze und vor den Anordnungen der Obrigkeit herrsche. Meine Herren, ich habe wohl bei meinen Studien des englischen Rechts gefunden, daß die englische Verfassung sehr scharfe Bestimmungen gegen den Amtsmißbrauch der Beamten enthält, ich habe aber kein Wort darüber gefunden, daß in England der Widerstand gegen die Befehle der Obrigkeit als ein besonderes angenehmes Verfahren bezeichnet wird, oder daß die englischen Obrigkeiten vielleicht mit denen sehr milde umgingen, die sich weigerten ihren Befehlen auf der Stelle zu gehorchen. Meine Herren, deshalb liegt diese Frage wiederum auf einem ganz anderen Gebiete. Wir unterscheiden uns von den Engländern nicht dadurch, daß wir die strikte Befolgung der Befehle und Anordnungen der Obrigkeit verlangen wollen, und daß die Eng-

Digitized by Google

länder in dieser Beziehung sehr lax, human und weichherzig wären, sondern wenn ein Unterschied in unseren Verfassungen obwaltet, so kann es nur der sein, und eine begründete Beschwerde konnte meines Erachtens nur dahin gehen, daß man sagt: uns fehlt in letzter Instanz das, was die Engländer haben, d. h. eine Behörde, die in letzter Instanz in richterlichen und prozessualischen Formen auch die Frage des öffentlichen Rechts und die Frage der Handlungen der Beamten beurtheilt und entscheidet. Das ist ein wirklicher Unterschied, es fehlt uns, sage ich, den englischen Zuständen gegenüber — das könnte man mit Recht sagen — an einer höchsten Behörde, die in richterlicher Form mit prozessualischen Garantien diese Frage des öffentlichen Rechts in letzter Instanz entscheidet. Nun, meine Herren, finden Sie denn aber, ganz abgesehen von der Frage zunächst nach dem Gehorsam gegen die Anordnungen der Obrigkeit, in der That keinen Unterschied zwischen dem Ungehorsam des Einzelnen und der öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam? ist es in der That Aeußlich gleich schwer wiegend und gleich unsichädlich, ob irgend ein hyperkonstitutioneller Gutsbesitzer in Ostpreußen die Steuern verweigert, oder ob Sie sich etabliren dürfen und öffentlich — denn das würden Sie nach Annahme Ihrer Amendements zu diesem Paragraphen unzweifelhaft ungestraft dürfen — durch das ganze Land zur privaten Steuerverweigerung auffordern? ist das politisch und staatlich in der That gleichbedeutend? Oder ist es gleichbedeutend, wenn bei einem öffentlichen Aufzuge hier in Berlin, der einzelne Gensdarm oder Schutzmann Jemand auffordert, zurückzutreten, dieser sagt, das thue ich nicht, oder ob in aufgeregten Zeiten eine größere Versammlung befragt ist der Aufforderung der Obrigkeit, auseinanderzugehen, den Gehorsam zu versagen

(Unruhe)

und noch dazu nun öffentlich dazu aufgefordert werden darf: finden Sie in der That, daß diese Dinge politisch, daß sie rechtlich auf demselben Standpunkte stehen? Meine Herren, was ist denn eigentlich der tiefere kriminalrechtliche Grund, weshalb die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Anordnungen der Obrigkeit — d. h. die qualifizirte Aufforderung, wie sie in diesem Paragraphen enthalten ist, öffentlich vor einer Menschenmenge — unter Strafe gestellt wird, selbst vorausgesetzt, daß der Befehl der Obrigkeit vielleicht an sich im Rechte nicht begründet war? Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker hat gesagt, wir nehmen ja den § 110 an. Wir nehmen den § 114 vielleicht auch noch an, aber, meine Herren, ist denn das Princip nicht ganz dasselbe? Unterscheiden sich denn diese Fälle irgendwie anders, als daß bei diesem Paragraphen der Widerstand Ihrer Stellung zu handgreiflich ist, als daß er selbst durch die schönste Rede noch beschönigt werden könnte. Meine Herren, Sie würden mit der Strafloserklärung dieser Art von Vergehen — denn wie gesagt, es handelt sich gar nicht darum, daß der Einzelne einem ihm unberechtigt erscheinenden Befehle der Obrigkeit nicht gehorcht, dazu ist er zu vollkommen berechtigt, sondern es handelt sich darum, daß Sie für straflos erklären wollen eine Handlung, die ich nicht anders bezeichnen kann, als daß es die geistige Seite des Komplotts, des Aufstaufs und des Aufruhrs ist. Das ist das Strafbare, das ist der eigentliche kriminalrechtliche Gedanke: deshalb soll werden die geistige Vorbereitung eines Aufstaufs, eines Komplotts und eines Aufruhrs. Nun, meine Herren, Sie meinen vielleicht, daß man diese Dinge toleriren kann: Sie haben ja auch darauf exemplificirt, daß es wohl schon in andern kleinen Ländern vorgekommen ist; aber, meine Herren, haben Sie auch wohl überlegt, daß man solche Dinge eben nur bis auf einen gewissen Punkt tolerirt, und daß, wenn Sie Gesetze machen, die eben für solche Fälle nicht ausreichend sind, Sie nichts anderes erreichen, als daß, wenn die Nothwendigkeit solcher Strafbestimmungen eintritt, dann der gesammte Rechtszustand überhaupt suspendirt werden muß? Glauben Sie nicht, daß solche Beschlüsse, wie Sie sie fassen würden, wenn Sie die Amendements annehmen, fast mit Nothwendigkeit für unruhige Zeiten das Bedürfniß des Belagerungszustandes zu einem ganz unabweislichen machen würden?

Deshalb, meine Herren, kann ich mich meinerseits in keiner Weise dazu entschließen, diesen Amendements nach irgend einer Seite hin das Wort zu reden. Ich verstehe es, meine Herren, wenn man in einer gewissen konstitutionell-doktrinären Befangenheit sich selbst so weit avancirt, daß man wie der Engländer sagt: unter Umständen ist das Recht des bewaffneten Widerstandes eines der geheiligtsten Rechte der Nation; meine Herren, wenn Sie diese Stellung haben, dann sprechen Sie es offen aus; das ist eine gewisse konsequente, verständliche, achtbare Stellung. Aber, meine Herren, spielen Sie nicht gemüthliche Anarchie! wiederholen Sie eben nicht das traurige Schauspiel, was wir schon früher einmal gehabt haben, daß wir mit diesen Dingen spielen zu können glauben und daß wir dabei immer wieder in Zustände hineingerathen, wo wir gerade das Maß von Freiheit wieder verlieren müssen, was wir bereits erworben haben und sehr wohl behalten könnten, wenn wir richtig damit zu wirthschaften und umzugehen wüßten! Aber, meine Herren, ich mache Sie darauf aufmerksam, daß selbst in denjenigen Ländern, wo man die Theorie des bewaffneten Widerstandes als ein Staatsgrundgesetz behandelt hat, man niemals so weit gegangen ist, dies Recht dem Einzelnen beizulegen, sondern man hat es festgehalten, und in England ist das stets die ganzbare Auslegung gewesen, daß dies Recht ursprünglich von den bestellten Aeschern der magna charta ausgeübt wurde und demnächst übergegangen ist an die organisirten Körperschaften der Vertretung, also an das englische Parlament, und nur dadurch ist es zu verstehen, daß in dem englischen Staats- und Rechtsleben man den Widerstand des Parlaments als einen berechtigten zu betrachten sich gewöhnte. Aber, meine Herren, der Engländer hat nie Spaß verstanden, wenn der Einzelne das Feuderecht gegen seinen König gebrauchen oder den bestehenden Gesetzen seines Landes den Gehorsam versagen wollte.

Der eigentliche Grund, meine Herren, weshalb Sie auf solche Amendements und auf solche Anträge kommen können, der liegt wieder auf demselben Gebiete, auf dem wir uns bei Gelegenheit der Frage wegen Hoch- und Landesverraths bereits bewegt haben. Wie Sie da von der Voraussetzung ausgegangen sind, daß alle Diejenigen, die sich gegen die Obrigkeit und gegen die Gesetze auflehnen, biedere, achtungswerthe Männer sind, und daß das Gegentheil ihnen bewiesen werden muß, so gehen Sie hier wieder von der Voraussetzung aus, daß die Präsumtion dafür spricht, daß eigentlich jeder Beamte böswillig und absichtlich die Gesetze verletzt.

Meine Herren! Wir haben hier ja rekurriren hören auf einen Mann, auf den ich, eben weil er gestorben ist, nicht näher eingehen will; aber, meine Herren, haben Sie wirklich vergessen oder wollen Sie es nicht mehr wissen, daß es in ganz Europa kein Land giebt, wo man so sicher des gleichen Rechtes für Arm und Reich gewesen ist, wie in unserem preußischen Vaterlande? Wollen Sie uns zumuthen, wir sollen uns von Ihnen erst Recht und Gerechtigkeit importiren lassen, und wir hätten bis dahin in einem Zustande gelebt, wo die Rechtsstrage und die gerechte Behandlung eine seltene Ausnahme gewesen wäre?

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Ich habe wenigstens, ich mag gewesen sein, wo ich wollte, ich habe stets schon von Weitem den schwarz und weißen Schlagbaum in meinem Herzen mit Freuden begrüßt und habe stets das Gefühl der vollkommenen Rechtssicherheit gehabt, so wie ich meinen ersten Schritt durch diesen Schlagbaum hindurch gemacht habe.

Nicht England und nicht Frankreich, kein anderes Land kann sich von Anbeginn mit unserem preußischen Vaterlande in Bezug auf die Handhabung des Rechtes messen und vergleichen, und deshalb lassen Sie die Argumentationen fort, als wollten Sie jetzt hier erst das Recht und die Gerechtigkeit für uns zurecht machen, und als wäre der Rechtsstaat Etwas, was Sie sich auszudenken hätten und worin wir nicht schon seit Jahrhunderten lebten!

(Sehr gut! Sehr richtig! rechts)

Um Ihnen aber nun, meine Herren, meinerseits einen Beweis dafür zu liefern, daß ich in der That auf dem Standpunkt stehe, daß ich den Rechtsstaat will, so habe ich Ihnen schon das Zugeständniß gemacht, daß ich meinerseits den lobhaftesten Wunsch habe, für alle Fragen des öffentlichen Rechtes einen höchsten Verwaltungsgerichtshof etablirt zu sehen; nicht, meine Herren, weil ich glaubte, daß wir bis dahin Recht nicht gehabt hätten, sondern weil ich eine solche Institution fast für nothwendig halte, um

Digitized by Google

in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen die Regierungen von den Details und von den Verantwortlichkeiten der Details der Verwaltung zu befreien, und auch den Schein zu beseitigen, als handelte es sich in diesen Entscheidungen um Willkür und nicht um Handhabung des öffentlichen Rechts! Auf diesem Gebiete bewegen wir uns aber jetzt nicht, meine Herren, sondern wir bewegen uns auf dem Gebiete, das Sie jetzt hier wollen etabliren, und genommen einen Paragraphen, der gestatten würde, das Land mit einem Netze von Vereinen, mit einem Netze von Personen zu überziehen, die die Aufforderung zum Ungehorsam vielleicht zu ihrem täglichen Geschäfte machen würden. Meine Herren, was das gegenüber den bevorstehenden Wahlen allein zu bedeuten hätte, das erwägen Sie sehr wohl! Erwägen Sie auch, meine Herren, was aus unserem Vereinswesen werden sollte, wenn Sie den Grundsatz etabliren, daß den Anordnungen der Obrigkeit Gehorsam nicht geleistet zu werden braucht, wenn es nur nicht mit offener, direkter und thätlicher Widersetzlichkeit verbunden ist.

Ich kann Sie deshalb nur bitten, meine Herren, alle die vorliegenden Amendements abzulehnen. Ich habe in den Amendements nur einen einzigen Satz gefunden, der in mir das Bedenken angeregt hat, ob es nicht vielleicht besser wäre, wenn man die Fassung des Amendements auf den Paragraphen übertrüge. Das ist der Satz, wo davon die Rede ist: „Wer Schriften verbreitet." Ich kann nicht leugnen, daß diese Bestimmung, wenn sie in dieser Allgemeinheit stehen bleibt, allerdings einer zweifelhaften Auslegung fähig ist. Es könnte die Auslegung kommen, daß auch eine wissenschaftliche Darlegung, daß irgend eine bestimmte Verordnung nicht zu Recht bestehe, daß auch eine solche rein wissenschaftlich ohne alle praktische Nebenzwecke, ohne alle Aufforderung gehaltene Deduktion, weil sie doch implicite immer dahin ausgelegt werden müßte oder wenigstens könnte, daß einer nicht gerechtfertigten Verordnung Gehorsam nicht zu leisten sei, vielleicht darunter begriffen werden könnte.

Ich glaube bei dieser Gelegenheit noch auf einen anderen Grund des Herrn Lasker antworten zu sollen, der auch noch den Gedanken angriff: „Wer öffentlich strafbare Handlungen durch Rechtfertigung anpreist." Er griff, wenn ich Recht verstanden habe, diesen Satz damit an, daß er sagte: dann würde es ja auch z. B. strafbar sein, wenn von einer gewissen Partei hier die Lehre ausgesprochen würde: Eigenthum ist Diebstahl.

(Zuruf: Das hat der Regierungskommissar gesagt!)

(Heiterkeit.)

Ich habe es nicht so genau in der Erinnerung behalten, aber ich kann dessen ungeachtet ohne Unterschied der Person nur sagen, daß, wenn es von anderer Stelle gesagt ist, ich es nichts destoweniger für unrichtig halte, nämlich um deswillen für unrichtig halte, weil das ja gar nicht unter diesen Paragraphen fällt. Wenn Jemand von einer politischen oder socialen Partei sagen und dazu auffordern wollte, man sollte jenen Satz vielleicht in Beziehung auf unseren verehrten Kollegen aus Bremen eine praktische Anwendung geben, dann würde er unter diesen Paragraphen fallen. Eine blos theoretische Doktrin aber würde ich meinerseits unter diesem Paragraphen nicht begreifen.

Ich resumire mich deshalb dahin: lassen Sie uns darin Hand in Hand gehen, daß wir das Ansehen der Obrigkeit, was in heutiger Zeit ganz besonders nothwendig ist, nicht schwächen sondern stärken und indem Sie die Absüße für diese Desiderata, die uns vielleicht gemeinschaftlich bewegen und interessiren, auf dem Gebiete suchen, wo sie ohne Schwächung des Ansehens der Obrigkeit ganz allein zu finden ist.

(Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Der Herr Abgeordnete Wagener hat mir vielen Anreiz dazu gegeben, auf sehr Vieles wiederzegend einzugehen, ich fürchte aber, wenn ich eine Nachlese halten soll über das, was er sowohl in der Theorie wie auch thatsächlich über England falsch ausgesagt hat, daß mir die Zeit nicht mehr übrig bleiben möchte, den Gegenstand selbst zu behandeln.

(Heiterkeit.)

Ich werde es deshalb nur probeweise thun. Der Herr Abgeordnete hat beispielsweise gesagt, wie ich ihn verstanden — und er muß nur dies gesagt haben, wenn die Behauptung für die gegenwärtige Frage nicht gänzlich unbrauchbar sein soll — daß in England man mit denjenigen, welche der Obrigkeit nicht Folge leisten, sehr viel strenger umgehe als hier; unsere Bewaffnung auf England treffe nicht zu. Nun, meine Herren, daß in England, wer einer gesetzlich ungerechtfertigten Aufforderung eines Beamten sich widersetzt, völlig freigesprochen wird, ist eine tägliche Erfahrung. Und nicht nur dies, sondern der Polizeibeamte, der vom Richter getadelt wird, weil er eine Ausschreitung der Befugnisse sich hat zu Schulden kommen lassen oder das Amt nicht gehörig ausgeübt hat, wird, wie in einer öffentlichen Enquête von dem Direktor der Polizei in London festgestellt worden ist, stets und ohne jede Ausnahme von seinem Amte entlassen.

(Hört!)

Es genügt die einfache thatsächliche Feststellung des Richters in der mündlichen Entwicklung seines Urtheils und die Entlassung des Beamten ist die unbedingte Folge.

Bei uns in Preußen auch, ruft mir der Herr Abgeordnete Wagener zu. Aber der Herr Abgeordnete vertheidigt den Satz, daß derjenige, der zum Ungehorsam gegen eine ungesetzmäßige Anordnung der Obrigkeit auffordert, bestraft werden soll; das ist ja der Inhalt des § 108. Auf die Worte „Aufforderung" und „öffentlich" werde ich bald zurückkommen.

Der Herr Abgeordnete Wagener hat ferner in ausdrücklichem Vergleich mit England ausgeführt, uns fehle der Staatsgerichtshof, welcher über die Frage des öffentlichen Rechts, also wie ich vermuthe, über die Frage der Amtsüberschreitung entscheide. Der Herr Abgeordnete Wagener wird vielleicht die Güte haben, bei einer anderen Gelegenheit diesen Staatsgerichtshof in England näher zu bezeichnen.

(Große Heiterkeit links.)

Er verwechselt ihn vermuthlich mit dem Geheimenrathe

(Zuruf Seitens des Abgeordneten Wagener: Queens Bench!)

Oh, diese soll ein Staatsgerichtshof sein!?

(Sensation und Heiterkeit.)

Ist irgend ein Jurist hier, der die englischen Rechtsverhältnisse kennt? Die Queens Bench ist ein höchster Gerichtshof, wie hier das Obertribunal, mit allen Merkmalen eines Gerichtshofes; ich bin wirklich ganz erstaunt, zu hören, wie derjenige Gerichtshof, der kompetent in seinen eigenen Fragen urtheilt, der ein Gerichtshof letzter Instanz ist, plötzlich umgewandelt wird zu einem Staatsgerichtshof; da möchte ich dem Herrn Abgeordneten allerdings sagen: auf diese Bedingung werde ich mich mit ihm einigen in Betreff des Rechtsstaates.

(Bravo und Heiterkeit links und im Centrum.)

Ich darf aber hinzusetzen, daß die Fragen, um die es sich handelt, gar nicht von der Queens Beneh entschieden werden. Jeder gewöhnliche Richter, der nach der Phraseologie des Herrn Abgeordneten Wagener in England etwa Kreisrichter heißen würde,

(Heiterkeit)

entscheidet über Fragen dieser Art, jeder „magistrate" innerhalb seiner Zuständigkeit. Da wir öffentlich verhandeln so sind diejenigen, welche die Verhältnisse in England genau kennen, in der Lage zwischen Ja und Nein zu entscheiden; ich stehe für meine Angaben ein mit dem Hinweis, daß ich die englischen Verhältnisse aus der Praxis und der Theorie kenne, und ich behaupte eben so offen, daß der Herr Abgeordnete Wagener, wenn er meinen heutigen Gegenbemerkungen widerstreitet, die englischen Verhältnisse nicht kennt.

(Hört, hört!)

Indessen ich beschränke mich auf die beiden Proben; es ist mir heute viel wichtiger mit dem § 108 mich zu beschäftigen.

Digitized by Google

Vielleicht von beiden Seiten ist manches Wort gefallen, welches den Sinn dieses Paragraphen und unsere Stellung dagegen verdunkelt; diesen Verdunklungen muß vor Allem abgeholfen werden. Der Herr Bundeskommissar hat den einzigen Umstand, daß der Herr Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) das Wort „öffentlich" hinzuzufügen vergessen hat, benutzt, um daran seine ganze Widerlegung zu knüpfen.

Der Herr Abgeordnete von Unruhe-Bomst, welcher die Regierung vertheidigt und in völlig gleicher Weise dasselbe Wort außer Acht gelassen hatte, hat eine solche Entgegnung nicht gefunden, sondern der Herr Bundeskommissar hat die Beweisführung dieses Herrn Abgeordneten für zutreffend erklärt. Dieser berief sich auf das Beispiel: Wenn der vollstreckende Richter einen Schlosser auffordert, ein Schloß zu öffnen und ein Privatmann den Schlosser dagegen auffordert, keinen Gehorsam zu leisten, so falle die Aufforderung unter die Strafe des § 108, nach unserem Vorschlage aber würde die Aufforderung straflos bleiben, und daneben einer solchen Straffreiheit offenbar die öffentliche Ordnung nicht bestehen könne, so müsse man den § 108 unverändert nach dem Entwurf annehmen. Der Herr Abgeordnete hat aber übersehen, daß diese ihm strafwürdig und durchaus unleidlich scheinende Handlung weder unter den § 108, noch überhaupt unter ein Strafgesetz fällt, sondern auch nach der Fassung des Entwurfs gänzlich straflos bleibt.

(Hört!)

Wenn nämlich die Aufforderung an den Schlosser nicht vor einer öffentlichen Menschenmenge geschieht, so fehlt eben dasselbe Merkmal des § 108, welches der Herr Bundeskommissar an dem Beispiel meines Freundes, des Herrn von Unruh (Magdeburg) gerügt hat. Wenn es sich aber lediglich um Handlungen des einen Schlossers dreht, so weiß ich nicht, welchen Unterschied es macht, wenn der Privatmann nur vor Wenigen den Schlosser zum Ungehorsam oder öffentlich auffordert. Mir gilt jedoch diese Betrachtung nur zum Beweise, wie Beispiele zu Nichts führen. Beispiele sind gut, wenn man ein Urtheil im einzelnen Fall erreichen will und es darauf ankommt, die Ansichten einiger Personen für den Augenblick zu gewinnen; aber um Gesetze daraus abzuleiten, sind Beispiele ein sehr unzulängliches Mittel. Man hat unter Anderem an Beispielen das Bedürfniß nach der jetzigen Wortfassung des § 108 darzuthun versucht, wenn Jemand in gemeiner Gefahr aufgefordert werde, Dienste zu leisten, so könne unmöglich die Aufforderung zum Ungehorsam straflos bleiben. Dagegen erwidere ich: es wäre Schuld der Gesetzgebung an anderer Stelle, wenn sie dies straflos läßt und nicht vorschreibt, daß, wer aufgefordert ist, in gemeiner Gefahr Dienste zu leisten, diese Dienste auch leisten muß, und wenn er sie verweigert, strafbar ist; eine solche Vorschrift halte ich für die richtige.

Was aber verlangt der § 108? Er verlangt, und in diesem Sinne hat ihn der Herr Bundeskommissarius vertheidigt, daß den Anordnungen und Verordnungen der Obrigkeiten Gehorsam geleistet werde ohne Unterschied, ob dieselben gesetzmäßig sind oder gegen das Gesetz verstoßen; und wenn Jemand öffentlich auffordert, solchen Anordnungen den Gehorsam zu versagen, dann müsse Strafe eintreten. Und das sage ich, meine Herren, ist das Grundrecht des Polizeistaats, nicht blos den Worten, sondern auch dem Inhalte nach. Wer behauptet, daß der preußische Staat ohne den § 108 des Entwurfs nicht bestehen könne, der übersieht, was so häufig übersehen wird, daß das preußische Gesetz bis zum Jahre 1849 die von uns angefochtenen Strafbestimmungen gar nicht gekannt hat;

(Hört! links.)

der übersieht ferner, was schon hier in der Versammlung erwähnt worden ist, daß in der octroyirten Verordnung vom Jahre 1849, welche die erste Quelle dieser Bestimmungen ist, die von uns verlangte Einschränkung auf Anordnungen der „zuständigen" Behörde eingeschaltet war. Also selbst das Ministerium Manteuffel, welches doch kein Mensch für revolutionär hält, hat das Bedürfniß der Einschränkung empfunden, daß nur innerhalb der Zuständigkeit erlassene Anordnungen der Behörden öffentliche Autorität genießen sollen und nicht außerhalb derselben. Indem wir heute diese Einschaltung wiederherstellen wollen, wird uns von denen, die ein kurzes Gedächtniß haben, vorgeworfen, daß wir gegen die Existenz des Staates und die unentbehrliche Autorität der Obrigkeit ankämpfen.

(Sehr richtig.)

Meine Herren! Der Gedanke unserer Anträge ist folgender: Wir wollen, daß jeder erzwingbare Gehorsam der Bürger in irgend einer Weise seine Wurzel haben muß in dem Gesetz, und wir wollen nicht, daß das Gesetz soll ersetzt werden dürfen durch den Willen eines Beamten.

Der Polizeistaat dagegen beansprucht: es müsse den Beamten Gehorsam geleistet werden und die öffentliche Ordnung erfordere, daß die Anordnung eines Beamten keine Ansechtung erleide, selbst wenn sie nicht begründet ist durch das Gesetz. Unabhängig hiervon ist die Frage, in wie weit möglicher Weise Verfolgung gegen den Beamten nachträglich eintreten kann. Da ist denn unter allen Parteien zugestanden, daß in Preußen solche Verkehrungen getroffen sind, welche den Beamten zu verfolgen hindern, wenn die Verwaltungsbehörde es nicht will. Der Abgeordnete Wagener gesteht auch dies für Preußen nicht zu; ich will ihm darin nicht folgen, er hat das zu Zeugniß aller Parteien gegen sich, und das Thema gehört nicht hierher. —

Aber, meine Herren, sie betonen immer: Nur wer „öffentlich vor einer Menschenmenge" das thut, was im § 108 später folgt, sei strafbar, und übersehen, daß auch die Diskussions-Freiheit und die Presse in den § 108 hineingezogen sind. Selbst wer geneigt sein möchte, für die eine oder für die andere Bestimmung des § 108 einzutreten, muß sich doch bedenken, einen Paragraphen anzunehmen, der wiederum, wie ich an einer andern Stelle bereits hervorgehoben habe, in Bausch und Bogen die verschiedenartigsten Dinge zusammenfaßt. Dieser Paragraph würde beispielsweise seiner Zeit für Schleswig-Holstein folgende Wirkung gehabt haben: Die Anordnung, welche die Thronfolge für Dänemark und Schleswig-Holstein anders geregelt hat, lief offenbar dem Gesetze zuwider. Wer jedoch diese Anordnung um deswillen angriff, in der Presse dagegen schrieb, verfiel leicht einer Strafvorschrift, wie diejenige des § 108. Wer durch Schriften oder andere Darstellungen, welche verbreitet werden, gegen Anordnungen oder Verordnungen der Obrigkeit zum Ungehorsam auffordert, wer also die Schleswig-Holsteiner, welche jener Anordnung nicht Folge zu leisten, sondern das wahre und legitime Erbrecht anzuerkennen, der Verfasser einer so belehrenden Schrift wäre nach § 108 strafbar gewesen.

(Ruf: O bewahre!)

Ich höre Zweifelsworte, aber eine richtige Interpretation läßt wirklich den Zweifel nicht zu. Die Worte lauten: „Wer durch Schriften, die öffentlich verbreitet werden, zum Ungehorsam gegen Anordnungen der Obrigkeit auffordert ꝛc.," wer also zum Ungehorsam gegen die in der Verordnung aufgestellte Thronfolge auffordert, wird nach § 108 bestraft; wenn ich unrichtig anliege, bitte ich den Herrn Bundeskommissarius mir später das Gegentheil zu sagen; ich wünsche solche Erklärungen nicht von einem Laien hier und da zu hören, sondern authentisch aus dem Munde derjenigen, welche den Regierungsentwurf zu vertreten haben; wenn diese derartige Erläuterungen in der Diskussion geben, dann wird der § 108 eben keinen Inhalt mehr haben. — Ferner, wenn in Preußen eine octroyirte Verordnung erlassen würde, welche nicht, wie die Verfassung vorschreibt, von der Gesammtheit des Staatsministeriums gegengezeichnet, eine Verordnung also, die an sich nichtig wäre, und wenn Jemand in der Presse auffordere, dieser Verordnung nicht Folge zu leisten, so würde er strafbar sein. Nun, meine Herren, das nenne ich ein Merkmal des Polizeistaates. Dieser schützt vor: die Wahrung des öffentlichen Rechtes sei eine innere Angelegenheit der Staatsgewalten, welche diese mit einander abzumachen haben. Es soll in Preußen das Abgeordnetenhaus, das Herrenhaus, es soll am Bunde der Reichstag mit der Regierung den Streit führen dürfen, denn vereinzelt werden die Vertretungen schwerlich die Kraft haben zu widerstehen; aber es darf nicht durch die Presse, nicht durch öffentliche Aufforderung der Bürger etwas angeleitet werden, gegen den gesetzwidrigen Schritt der Behörden sich aufzulehnen. Das gehört für mich zum Begriff des Polizeistaates. Denn worin besteht der Polizeistaat? Darin, daß Präventivmaßregeln an die Stelle der Gesetze treten, daß als erste Grundlage gilt, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, gleichviel mit

Digitized by Google

welchen Mitteln; zuvor komme die Staatsmacht an die Reihe, später erst eine gewisse Erörterung über die Kraft der Gesetze, und zu welchen Folgen diese führen. Der Polizeistaat geht darüber hinaus und verschert sich: selbst wenn das Verhältniß der Anordnung zum Gesetz später erörtert wird, soll doch die Anordnung der Obrigkeit für sich so mächtig wirken, daß sie, obschon gesetzlos, dennoch gesetzliche Verhältnisse erzeugen kann, obschon selbst gesetzlos, sie dennoch Gesetz sein soll, gegen welches zum Ungehorsam öffentlich aufzufordern mit der Strafe des § 108 verboten ist. Das würden wir nicht. Wie glauben Sie denn, daß durch die Bestimmungen des § 108, wie wir sie einschränkend vorschlagen, die öffentliche Autorität gelockert werden könne, wenn Sie nicht öffentliche Autorität für identisch halten mit öffentlicher Polizei, selbst wo die Polizei nicht das Recht wahrnimmt, sondern gegen das Gesetz verstößt?

Nehmen Sie den § 108 an, wie wir ihn gestalten wollen, dann wird jeder Bürger sich den Folgen seines eigenen Verhaltens unterwerfen und wird vorzüglich prüfen müssen, ob das Gesetz, das Recht, die Zustandigkeit auf Seiten der Behörden ist. Dann dürfen Sie die Strafe auf die Anreizung zum Widerstand so streng stellen dürfen, wie Sie wollen. Die Furcht vor der Strafe wird es sehr selten thunlich erscheinen lassen, daß ein Bürger zum Widerstand oder Ungehorsam auffordere, selbst da selten, wo die Anordnung nicht durch das Gesetz gerechtfertigt war. Jedermann wird sich hüten, auf eine irgend wie zweifelhafte Entscheidung hin den Ausgang einer sehr schweren Strafe auf sich zu nehmen. Das Gegentheil wollen wir nicht begünstigen. Aber wir wollen ebensowenig nicht die Verletzung des öffentlichen Gewissens, welche bewirkt wird, wenn Jemand wegen Aufforderung zum Ungehorsam der Strafe verfällt, obschon das, was zugemuthet worden, nicht dem Gesetze gemäß, sondern gegen das Gesetz war.

Der zweite von uns angegriffene Satz des Paragraphen lautet: „oder wer in gleicher Weise strafbare Handlungen durch Rechtfertigung anpreist;“ der Abgeordnete Wagener war eben dabei, eine gestern hier gegebene Erläuterung dieses Satzes anzugreifen, vermuthlich mit der Schärfe des Ausdrucks, die wir bei ihm gewohnt sind. Ich habe aber gemeint, ihn noch während seiner Rede rechtzeitig in Kenntniß setzen zu müssen, daß die von ihm angeschottene Interpretation von denjenigen aufgegangen, welche den Entwurf für den Bundesrath vertreten, und welche gewissermaßen authentisch maßgebend sind für spätere Auslegungen, — ein Beispiel, wie wenig Ihr Kopfschütteln und Negiren bei einzelnen unserer Ausführungen auf sich hat, so lange Ihre Ansicht nicht am Bundestisch bestätigt wird.

Unter das Strafverbot des von uns beanstandeten Satzes würde fallen die Aufführung Shakespearescher Stücke. Wenn im Julius Cäsar der Mord des Cäsar gepriesen wird: Noch späte Nachkommen würden davon erzählen, — so ist die öffentliche Darstellung dieser preisenden Stelle ungweifelhaft unter den § 108 zu bringen.

(Gelächter rechts.)

Meine Herren, ich begegne sehr oft derselben Erscheinung, daß von der rechten Seite über Ausführungen gelacht wird, aber das Lachen scheint nicht in artikulirte Töne sich übertragen zu lassen in Form von Erwiderungen.

(Sehr richtig!)

Doch die Moral ziehe ich daraus, daß die Gesetze machen, deren Anwendung Ihr Lachen erregt.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge — das stimmt wohl für das Theater — eine strafbare Handlung anpreist, — der Mord eines Herrschers ist wohl strafbar, und Julius Cäsar war ein Herrscher, — der Mord ist angepriesen im Cäsar und die öffentliche Aufführung der anpreisenden Worte ist demnach strafbar.

(Heiterkeit rechts.)

Aehnliche Dinge sind vorgekommen. Es ist unter diesem Artikel die Anpreisung einer Handlung aus der französischen Revolution verfolgt worden

(Hört! hört! links),

und der Richter hat ausgeführt, die in abstracto strafbare Handlung sei thatsächlich angepriesen und die Idee des Gesetzes bezwecke, solche Anpreisungen zu verbieten, damit man nicht die analoge Anwendung auf die Gegenwart herbeiführe. Wenn ein Staat sich im Verfassungskonflikt befindet und dann über die Zeiten des Misstteriums Polignac ein Artikel geschrieben wird, in welchem das französische Volk als brav und tapfer gepriesen wird, weil es so verfahren, wie es verfahren hat: glauben Sie nicht, daß auf Grund des § 108 Anklage wird erhoben werden? Ihre ich nicht, so sind Vertreter hier im Hause, die gleichen von den Ihnen bekannten Zeitungen werden auffagen können, daß dies geschehen ist, und es wird mir eben bestätigend von hier (links) zugenickt. Der Thatbestand fällt unter die Androhung des § 108 des Entwurfes. Unter strenger Anwendung dieses Paragraphen ist eine unparteiische Geschichtsforschung nicht angefährdet, selbst nicht der alten Geschichte; sobald es dem Staatsanwalt beliebt, einen Dolus hineinzulegen, daß man die Geschichte verfalscht habe, um auf die neuere Zeit anzuspielen, so ist die Grundlage der Verfolgung gewonnen. Sie erinnern sich vielleicht des bekannten Buches über römische Geschichte, welches die preußische Obrigkeit als eine Travestie auf die preußischen Verhältnisse betrachtet hat. Sie erinnern sich der Gespräche des Labienus. Alles ist in Ihrer Zeit vorgekommen; aber wenn Ihnen der Zusammenhang dieser Dinge mit dem § 108 entwickelt wird, lachen Sie darüber, und doch wollen Sie das Gesetz geben.

Der Herr Bundeskommissar drückte die Hoffnung aus, daß, nachdem er einen Irrthum des Herrn Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) berichtigt, wir und leichter würden verständigen können.

Nein, meine Herren, wie auch die Majorität ausfallen mag, mit der Seite, von welcher die Anträge ausgegangen sind, werden Sie sich niemals auf Grundlage des Entwurfes über den § 108 verständigen können. Denn ich behaupte nach wie vor, in dem § 108 wird zur Entscheidung gebracht, ob lediglich alle Maßregeln geschützt werden sollen, welche die Obrigkeit für nothwendig hält, um ihre Zwecke durchzusetzen, oder ob lediglich das Gesetz und was aus dem Gesetze folgt, den Schutz genießen soll. Der Herr Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat den § 108 des Entwurfes richtig ausgelegt, daß in ihm eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen eine gesetzwidrig erlassene Polizei-Jagd-Verordnung strafbar gemacht wird, er hat nur vergessen hinzuzufügen, daß diese Aufforderung bei einer Treibjagd geschehen sein müsse, wo eine Menge vorhanden ist. Es war nur ein Weglassen eines Momentes, was aber keineswegs den Herrn Bundeskommissar berechtigt hat, die Unwahrheit des ganzen Satzes zu behaupten.

Wir in Preußen kranken daran, und das ist auf allen Seiten zugegeben, daß der Bürger keinen Schutz findet gegen die Angriffe der Obrigkeit, daß er in dem Gesetze keinen Schutz findet gegen das, was den Behörden angenehmen beliebt. Und wenn der Herr Bundeskommissar gestern den Ausdruck gebraucht hat, in einem kleinen Staate könne man sich mit losen Strafgesetzen behelfen, welche die öffentliche Zurückweisung gesetzwidriger Anordnungen gestatten, nicht aber in einem großen Staate, so habe ich diesen Ausdruck um eines anderen Grundes willen auf das außerordentlichste bedauert. Was nämlich gegen die Ausdehnung des Bundesstaates in Süddeutschland, was in den kleinen Staaten am meisten gegen das leitende Uebergewicht Preußens agitirt wird, gipfelt in dem Vorwurf: der preußische Staat sei so im Polizeiwesen befangen, daß er die Rechtsgrundsätze gar nicht ertragen könne.

(Ruf: Sehr wahr!)

Was gegen die Einheit Deutschlands im Süden als Agitationsmittel am besten verwerthet wird, besteht darin: in den kleinen Staaten hat sich das Recht gedeihlich entwickelt, durch den Anschluß an Preußen wird diese Rechtsentwickelung gehemmt.

(Lebhafter Beifall.)

In dem gestrigen Ausdruck des Herrn Bundeskommissars habe ich leider einen Anklang an diesen Vorwurf gehört, obschon ich der Ueberzeugung bin, daß diese Meinung nicht damit verbunden sein sollte. Aber wahr ist es doch: wenn jetzt im § 108 uns zugemuthet wird, daß lediglich die Thatsache des obrigkeitlichen Befehls maßgebend sein soll für den Gehorsam der Bürger und nicht das Gesetz, welches allein die Quelle sein kann für

Digitized by Google

die Beschränkung der Freiheit, dann fürchte ich, daß ein Theil des Polizeistaates übertragen wird auf den Norddeutschen Bund. Die Freiheit des Bürgers soll unzweifelhaft sintemalen gesetzt werden den gesetzlichen Anordnungen gegenüber, aber nicht einem Augenblick darf sie unterdrückt werden durch den Willen eines Beamten, der zwar scheinbar als Beamter handelt, in Wahrheit aber kein Gesetz zur Seite hat, weder ein specielles, noch das der allgemeinen Amtsbefugniß. Kann er das eine oder das andere aufweisen, dann sind seine Anordnungen geschützt durch den § 108 in der Fassung, wie sie der Abgeordnete Fries vorgeschlagen hat, oder in der Fassung des Herrn Abgeordneten Planck, nur was darüber hinausgeht, wollen wir nicht gewähren. Einig mit Ihnen sind wir darin, daß die gesetzmäßig erlassenen Anordnungen der Obrigkeit auch jeder Macht zu schützen sind; verschieden ist nur unsere Anschauung darin, daß wir das Ansehen des Staates nicht gefördert sehen, wenn gesetzwidrige Verfügungen der Behörde unter den Schutz seiner Gewalt gestellt werden. Wenn wir dies zulassen, verwirren und vermindern wir das Ansehen der Obrigkeit, weil der Bürger sich sagt, nicht das Gesetz zwingt mich, sondern die Willkür der Beamten, und weil der Bürger nicht unterscheiden lernt, wo das Gesetz und wo die Willkür der Beamten den Grund des Schutzes abgiebt. Deswegen wird er vielleicht geneigt, den Anordnungen nirgend willig Folge zu leisten. Wenn Sie ihm aber die verfassungsmäßige Garantie geben, daß im Unrechtsfall gegen gesetzlich ungerechtfertigte Anordnungen kein Vorgehen liegt, dann erlangen Sie bereitwilligere Achtung, wenn von ihm gefordert wird, dem Gesetze in keiner Weise zu widerstreben. Das erlangen Sie, indem Sie frei stellen, öffentlich zu behaupten, und nicht blos für sich allein, sondern auch Andere aufzuordern, solche Anordnungen, die in den Gesetzen nicht begründet sind, als nicht ergangen zu erachten, und demnach ihnen keine Folge zu leisten.

(Lebhaftes Bravo links, Zischen rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren, ich habe mir das Wort erbeten, um gegen die Anträge, die zu dem Paragraphen gestellt sind, mich zu erklären. Ich will zunächst konstatiren, daß in den übrigen Gesetzgebungen Norddeutschlands, soviel ich weiß, dieselben oder ähnliche Vorschriften sich wiederfinden. Ich will darauf kein so entscheidendes Gewicht legen, als ob sich dadurch die Einwendung ausschließen wollte, daß diese Bestimmungen etwa nicht gut wären; aber entgegenhalten will ich die Thatsache dem Herrn Abgeordneten Lasker um deswillen, weil nach seinen letzten Ausführungen es den Anschein gewinnt, als ob die, um mich so auszudrücken, preußische Bestimmung für die übrigen norddeutschen Staaten etwas Neues sei.

Meine Herren, es ist behauptet worden, es sei nicht juristisch zulässig, die Aufforderung zum Ungehorsam zu bestrafen, da man den Ungehorsam selbst nicht bestrafe; man könne nicht eine Anstiftung zu einer Handlung strafen, die an sich straflos sei. Ich glaube, meine Herren, das ist eine ganz falsche Auffassung; die Anstiftung, um sie hier so zu nennen, ist an sich hier bereits strafbar und enthält an sich bereits die Voraussetzung einer strafbaren Handlung. Sie können diese Aufforderung, wenn Sie so wollen, als eine sogenannte „gefährliche Handlung" bezeichnen, deren wir in unserem Gesetzbuche noch genug andere haben, und noch niemals ist dagegen die Einwendung erhoben worden, die Handlung sei deshalb straflos, weil sie eine Anstiftung zu einer nicht strafbaren Handlung enthalte.

Meine Herren, ich bitte auch dabei zu berücksichtigen, zu welchen praktischen Konsequenzen es führen würde, wenn dem Antrage der Herren Dr. Meyer (Thorn) und Genossen gemäß für das Wort „Ungehorsam" das Wort „Widersetzlichkeit" substituirt würde. Wenn heute also Jemand zum Ungehorsam gegen die Anordnungen der Obrigkeit auffordert, so sagt man, das ist noch eine straflose Handlung; der Mann aber, der ungehorsam gegen die Anordnungen sich benimmt, ist strafbar. Wo ist da schließlich die Grenze, wo der Ungehorsam in die Widersetzlichkeit übergeht? Und beharrt der Mann möglicherweise in Folge der Aufforderung zum Ungehorsam weiter in seinem ungehorsamen Verhalten und daffelbe geht in Widersetzlichkeit über, dann ist die praktische Konsequenz die, daß Sie den Aufgeforderten strafen, weil er sich widersetzt hat, und daß der, der eigentlich die Ursache dazu gewesen ist, daß jener sich widersetzt hat, straflos gelassen wird. Meine Herren, da ist doch, glaube ich, Beweis genug geliefert, daß es juristisch geradezu unmöglich ist, in dieser Weise zu procediren, wie die genannten Herren es gethan haben.

Die Handlung selbst aber habe ich als eine gefährliche bezeichnet, und ich bin auch durch die geistreichen und scharfsinnigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lasker in dieser Beziehung nicht widerlegt worden. Meine Herren, ich will nicht auf die Erfahrungen der letzten Jahre zurückgreifen, sie sind den Herren ja alle in frischer Erinnerung. Aber nehmen Sie mir eine Bemerkung nicht übel. Ich bin immer der Meinung gewesen, daß die Gesährlichkeit dieser Handlungen darin liegt, daß sie meistens zündend dann einen Umfang gewinnen, der hernach erst die stärksten Maßregeln der Regierungen und der Obrigkeit provocirt, während außerdem, wenn man im Anfange, bei Zeiten, den ersten Regungen das entschiedene Ansehen der Obrigkeit und des Gesetzes entgegengestellt hätte, man in gewisser Beziehung milder gehandelt haben würde, als man dann später handeln muß, um den bereits zum Ausstande ausgebrochenen Widerstand unterdrücken zu können. Darin liegt die Gefahr der Aufforderung zum Ungehorsam, weil, wenn ich mich so ausdrücken darf, man es nicht in der Gewalt hat, den Grenz- und Endpunkt zu bestimmen, wo die Aufforderung zum Ungehorsam aufhört, und zu sagen: soweit reicht die Aufforderung, und soweit nur ist sie gemeint gewesen, und von da ab ist sie strafbar. Sie zündet wie eine Pulvertinie dann weiter, und die Explosion fällt auf das Schuldkonto derjenigen, die nur die Verführten gewesen sind, und die die Verführten sind frei ausgegangen.

Meine Herren, es ist viel von dem Rebel des Polizeistaats geprochen, von dem Nebel der Anschauungen, in welchem man sich im Polizeistaat befindet, und von dem Nebel der Anschauungen, der gewissermaßen durch die Erziehung uns eingeimpft ist. Meine Herren, ich bekenne mich durchaus zu den Anhängern des Rechtsstaats, aber ich glaube, allen Fällen, die bisjetzt aufgeführt sind und in denen man das Exorbitante der jetzt uns vorgeschlagenen Bestimmung hat nachweisen wollen, den andern Satz entgegenstellen zu dürfen, daß mit demselben Recht und mit derselben Befugniß wir eine Menge Fälle darlegen könnten, in denen es außerordentlich bedenklich sein würde, in dieser Weise den Ernst des Gesetzes abzuschwächen, wie es durch den Antrag der Herren Abgeordneten uns angerathen wird. Die Autorität des Gesetzes und mit ihm das Ansehen auch der Behörden, glaube ich, verlangt es allerdings, daß wir auf der einen Seite den Beamten, der einen Mißgriff sich in seinem Amte wirklich hat zu schulden kommen lassen, mit der vollen Strafe des Gesetzes belegen, daß wir aber auf der andern Seite nicht einen Jeden, der einer Anordnung der Obrigkeit sich nicht fügen will, gewissermaßen die Exekution parat stellen durch das Gesetz selbst, daß er geglaubt habe, die Obrigkeit sei zu der Anordnung nicht kompetent gewesen. Nun wird man mir zwar entgegenhalten, ja, wenn der Irrthum vorhanden gewesen ist, dann mag der Mann es auch büßen; wenn der Richter entscheidet: nein, der Beamte war in seinem Rechte und Du hast Dich ihm widersetzt in einer Weise, die also nunmehr strafbar ist, weil der Beamte kompetent gehandelt hat, meine Herren, da würde man juristisch ganz einfach sagen müssen: nein, der betreffende Mann, der sich widersetzt hat, war ja ganz und gar nicht der Meinung, daß er sich einer gesetzlichen Anordnung einer Behörde widersetze; wie wollen Sie den Mann bestrafen? Wenn er sich in einem Irrthum befunden hat, so fehlt ihm ja der Dolus der Widersetzlichkeit. Ich rede dabei, wie gesagt, weder von Polizeinoch von Rechtsstaat; aber ich komme mit meinem juristischen Gewissen bei all diesen Anträgen gar nicht ins Reine und in Ordnung.

Nur auf einen Punkte erlaube ich mir noch zurückzukommen, auf das, was der Herr Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) gesagt hat. Er hat in einer Weise Richter und Obrigkeit geschieden, die, glaube ich, ganz gegen den Wortlaut des Entwurfes spricht. Ich bitte nur dabei zu berücksichtigen, daß im § 111 zwar die Gerichte den Verwaltungsbehörden gegenübergestellt werden; aber daran hat doch meines Wissens in der Theorie und in der Praxis wohl Niemand gezweifelt, daß der Richter auch eine Obrigkeit ist, und das obrigkeitliche An-

Digitized by Google

sehen, das geschützt werden muß, natürlicherweise auch dem Richter gegenüber zur Geltung gebracht werden muß, und nicht allein den Verwaltungsbehörden gegenüber. Ich bitte Sie daher, meine Herren, indem ich mich im Uebrigen auf alles das beziehe, was der Herr Bundeskommissar gesagt hat, diese Anträge abzulehnen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Es liegen drei Schlußanträge vor, von dem Abgeordneten Dietze, von Diest und von Gräveniz (Grünberg). Ich bringe den Schlußantrag zur Unterstützung. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schlußantrag unterstützen —

(eine ausreichende Mitgliederzahl erhebt sich)

und jetzt diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Der Abgeordnete Freiherr von Unruhe-Bomst hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Ich wollte dem Herrn Vertreter des Bundesraths nur bemerken, daß ich nicht das Obertribunal mit in die Debatte hineingebracht habe, sondern, daß ich mich auf dasselbe nur deshalb berufen habe, weil der Herr Abgeordnete für Meiningen es gestern in seiner Rede anführte. Außerdem bitte ich um Entschuldigung, daß ich allerdings bei Anführung meines Beispiels vielleicht etwas unvollständig gewesen bin: ich kann aber dem Herrn Abgeordneten für Meiningen versichern, daß die Aufforderung an den Schlosser nicht nur öffentlich, d. h. auf dem freien Platze bei der Kirche, sondern auch vor der versammelten Gemeinde, d. h. vor dem größten Theil der Gemeinde geschehen ist.

Endlich erwidere ich meinem verehrten Freunde und Namensvetter, daß, wenn er gemeint hat, ich besände mich in dem Nebel der Auffassung des Polizeistaats, ich konstatire, daß ich ziemlich denselben Gedanken, wenn auch vielleicht nicht mit denselben Worten ausgesprochen habe, wie er, in Bezug auf den Unterschied des Polizeistaates vom Rechtsstaate, indem ich hervorgehoben habe, daß den Beamten die Ueberzeugung beigebracht werden müsse, daß sie sich bei Ausführung ihrer Amtshandlungen stets ihrer Befugnisse klar werden müssen. Wenn ich mich deshalb also in dem Nebel des Polizeistaates befinde, so hoffe ich, daß ich in diesem Nebel mich seiner mir stets so angenehmen Gesellschaft erfreuen werde.

(Heiterkeit.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Wir werden zuvörderst darüber Beschluß fassen müssen, ob es in dem § 108 statt der Worte: durch Schriften" bis „ausgestellt werden", (Zeile 2, 3 und erstes Wort der Zeile 4) nach dem ersten Antrage der Abgeordneten Fries und Genossen heißen soll:

> Durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen.

Diese Abstimmung wird durch Aufstehen und Sitzenbleiben erfolgen.

Demnächst folgt zwar an sich der zweite Antrag der Abgeordneten Fries und Genossen, die Worte „zum Ungehorsam" zu ändern in „zur Widersetzlichkeit". Ich halte aber dafür, daß wir vorher den dritten Antrag der in Rede stehenden Herren Abgeordneten erledigen müssen, nämlich die Frage, wogegen sich der Ungehorsam oder die Widersetzlichkeit richten muß, zu welcher aufgefordert ist, d. h. wir müssen, wie mir scheint, zuvörderst fragen, ob und was an die Stelle der Worte „gegen Anordnungen der Obrigkeit" gesetzt werden soll. Dafür liegen drei Anträge vor: der des Abgeordneten Mende, das Wort „gesetzmäßige" einzuschalten, der der Abgeordneten Fries und Genossen, die Worte „gegen Anordnungen der Obrigkeit" zu ersetzen durch die Worte: „gegen die gesetzlich gerechtfertigten Anordnungen der zuständigen Obrigkeit", und drittens der Antrag Planck, an Stelle der Worte: „gegen Anordnungen der Obrigkeit" zu setzen: „gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen." Meines Ermessens folgen die drei Anträge in der Reihe, in der ich sie eben vorgetragen habe: 1. Antrag Mende, 2. Antrag Fries und 3. Antrag Planck.

Wenn das entschieden ist, werde ich zu der Frage übergehen, ob es heißen soll: „zum Ungehorsam" oder „zur Widersetzlichkeit", und schließlich auf die letzte Frage, ob die Worte: „oder wer in gleicher Weise u. s. w. bis aufreizt", wie die Abgeordneten Fries und Genossen vorschlagen, gestrichen oder ob sie aufrecht erhalten werden sollen.

Ehe ich dem Abgeordneten Mende das Wort zur Fragestellung gebe, zeige ich an, daß die Abstimmung über Nr. 2, 3 und 4 des Fries'schen Antrages (b, c und d), so wie die über den Planck'schen Antrag vermöge eines darauf gerichteten schriftlichen mit hinreichenden Unterschriften bedeckten Antrages namentlich erfolgen wird.

Der Abgeordnete Mende hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **Mende**: Ich habe nur zu erklären, meine Herren, daß, nachdem die Anträge des Abgeordneten Fries und des Abgeordneten Planck, welche viel später kamen als der meine, eingegangen sind, ich den meinigen zurückziehen kann.

Präsident: Dann haben wir also für den dritten Punkt nur noch die beiden Anträge der Abgeordneten Fries und Planck. Ich beginne mit der ersten Frage: Soll es nach dem Antrage der Abgeordneten Fries und Genossen in § 108 für den Fall seiner Annahme statt der Worte Zeile 2, 3 und Anfang der 4 Zeile „durch Schriften u. s. w. bis ausgestellt werden" heißen:

> „durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andern Darstellungen"?

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme dieses Paragraphen — dieser Fassung vor der Vorlage den Vorzug geben, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es wird die Gegenprobe verlangt. Diejenigen Herren, die der eben verlesenen Fassung nicht zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einverstanden, daß jetzt die Minderheit steht; das heißt, daß der Antrag eventuell angenommen ist.

Wir kommen nun auf den Antrag des Abgeordneten Fries unter e,

> statt der Worte „gegen Anordnungen der Obrigkeit" zu setzen; gegen die gesetzlich gerechtfertigten Anordnungen der zuständigen Obrigkeit.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diese Fassung der der Vorlage vorziehen, werden bei dem Aufruf Ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben R.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Adickes. Dr. Aegidi. Albrecht. Angerburg. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). von Benda. von Bennigsen. Dr. Blum (Sachsen). von Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). von Buchowski. Cornely. Graf zu Dohna-Lotzenau. Duncker. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Dr. Ewald. Fehrle. Forkel. Fries. Frühsche. Dr. Fühling. Genast. Gödderz. Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Hausmann. Dr. Hennebergs. von Hennig. Heyl. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holger. Freiherr von Hoverbeck. Dr. Hüffer. Jüngken. Kamieth von Kirchmann. Knapp. Koch. Köppe. Krag. Kreutz. Kasker. Lautz. Lesse. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Zur Megede. Mende. Dr. Meyer (Thorn). Miquel. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). von Meibom. zu Neubrunner. Nienkerk. Ochmichen. Pauli. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). Freiherr zur Rabenau. Richter. Riedel. von Rochau. Rohland. Runge. Dr. Schläger. Dr. Schleiden. Schulze. Dr. Schweitzer. Seyffardt. Sombart. Dr. Stephani. Tecklen.

Digitized by Google

von Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weißich. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Ziegler.

Mit Nein haben gestimmt:

Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. Dr. Bähr. Becker (Oldenburg). von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. Prinz Biron von Curland. von Bismarck-Briest. Bloemer. Graf von Blumenthal. Graf von Bocholtz. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Genthin). Graf von Bredow. Freiherr von Brenken. von Bülow. Buff. Dr. Camphausen. Conrad. von Cottenet. von Cranach. von Davier. von Denzin. Devens. von Diest. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckensteln. ten Doornkaat Koolman. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. Graf zu Eulenburg. Evelt. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. Fromme. Gebert. Freiherr von der Goltz. von Gravenitz (Grünberg). Grumbrecht. Günther (Sachsen). von Hagemeister. Freiherr von Hagke. Prinz Handjery. von Heinen. von Helldorff. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hompesch. Hoftus. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. Graf von Ihenplitz. Graf von Kanitz. von Kardorff. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Dr. Kösser. von Levetzow. Fürst von Lichnowsky. von Luck. von Mallinckrodt. Graf von Maltzan. Meier (Bremen). Freiherr von Moltke. Dr. von Mahler. Graf von Oppersdorff. Freiherr von Patow. Graf von Pfeil. Planck. Fürst von Pleß. Graf von Pleffen. Dr. Polymann. Graf von Pückler. Herzog von Ratibor. Freiherr von Romberg. von Sänger. von Saltzwedell. von Savigny. Graf Schaffgotsch. von Schaper. von Schöning. Graf von der Schulenburg-Tilehne. Dr. Schwarze. Graf Schwerin-Putzar. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. von Sperber. Stavenhagen. v. Steinmetz. Stelzer. Stumm. von Sybel. von Thünen. Tobias. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wachler. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg). von Waldaw und Reitzenstein. von Waydorf. von Wedemeyer. von Weitzel. Dr. Windthorst.

Beurlaubt sind:

Ackermann. Graf Bethusy-Hue. Dr. Bock. Bürgers. Dr. von Bunsen. Vogel von Falckenstein. Dr. Gitzler. Jordan. von Karstedt. Lienau. Graf zu Münster. Oesterreich. Dr. Oetker. Ohm. Pogge. von Puttkamer (Sorau). Graf Renard. von Salza und Lichtenau. Salzmann. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf zu Solms-Laubach. von Thadden.

Gefehlt haben:

Moßig von Aehrenfeld. von Arnim-Heinrichsdorf. Ball. Graf von Bassewitz. Graf Baudissin. Bebel. von Blanckenburg. Blum (Cöln). Dr. Böckel. von Brauchitsch (Elbing). Buddenberg. von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). von Czarlinski. Graf Dzialynski. von Einsiedel. von Elsner. Försterling. von Forckenbeck. Dr. Götz. Gommelshausen. von Graeve. von Gravenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone). Dr. Hänel. Dr. Harnier. Hasenclever. Heubner. Freiherr von Hilgers. Hinrichsen. von Jackowski. Dr. Jaeger. Jensen. von Kalckstein. Kraus. Krüger. Dr. Krüger. Graf Kwilecki. Graf Lehndorff. Dr. Lessner. Liebknecht. Freiherr von Loë. Lucke. Meulenbergh. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Pilaski. Dr. Freiherr von Preyß-Irnich. von Radziewicz. Rang. Redeker. Reeder. Reichensperger. Röben. Römer. Roß. Freiherr von Rothschild. Russell. von Saucken. Schraps. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. von Schwendler. von Seeckt. Dr. Strousberg. von Treskow. Twesten. Ulrich. von der Wense. Dr. Wigard. von Zehmen. Zurmühlen.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist dieses. Gestimmt haben 197 Mitglieder, davon 88 mit ja, 109 mit nein. Der Antrag der Abgeordneten Fries und Genossen unter e ist also abgelehnt und wir gehen zu der namentlichen Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Planck über. Der Abgeordnete Planck schlägt vor:

statt der Worte „gegen Anordnungen der Obrigkeit“ zu setzen „gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen.“

Diejenigen Herren, die das wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit ja, die das nicht wollen, mit nein antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben S.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Aickes. Dr. Agidi. Albrecht. Augustyn. Dr. Bähr. Dr. Balcamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. von Beniasen. von Bernuth. Dr. Blum (Sachsen). von Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). von Buchowski. Buff. Dr. Camphausen. Conrad. Cornely. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Evelt. Dr. Ewald. Eysoldt. Forkel. Fries. Frisische. Fromme. Dr. Fühling. Gebert. Genast. Godderz. Grumbrecht. Günther (Sachsen). Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Hautemann. Dr. Henneberg von Hennig. Herl. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holzer. Hosius. Freiherr von Hoverbeck. Dr. Hüffer. Jüngken. Kantak. von Kirchmann. Knapp. Koch. Köppe. Kratz. Krentz. Lasker. Lautz. Leffe. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. von Mallinckrodt. Zur Megede. Meier (Bremen). Mende. Dr. Meyer (Thorn). Miquel. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). von Meibom. Neubronner. Niendorf. Ochmichen. Freiherr von Patow. Pauli. Planck. Dr. Pohlmann. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). Freiherr zur Rabenau. Richter. Riedel. von Rochau. Rohland. Runge. Dr. Schlüter. Dr. Schleiden. Schulze. Seyffardt. Dr. Simson. Sombart. Dr. Stephani. Techow. von Thünen. von Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weißich. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst. Ziegler.

Mit Nein haben gestimmt:

Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. von Bethmann-Hollweg. Prinz Biron von Curland. von Bismarck-Briest. Bloemer. Graf von Blumenthal. Graf von Bocholtz. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Genthin). Graf von Bredow. Freiherr von Brenken. von Bülow. von Cottenet. von Cranach. von Davier. von Denzin. Devens. von Diest. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckensteln. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. Graf zu Eulenburg. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. Freiherr von der Goltz. von Gravenitz (Grünberg). von Hagemeister. Freiherr von Hagke. Prinz Handjery. von Heinen. von Helldorff. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hompesch. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. Graf von Ihenplitz. Graf von Kanitz. von Kardorff. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Dr. Kösser. von Levetzow. Fürst von Lichnowsky. von Luck. von Maltzan. Freiherr von Moltke. Dr. von Mahler. Graf von Oppersdorff. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Graf von Pleffen. Graf von Pückler. Herzog von Ratibor. Freiherr von Romberg. von Sänger. von Saltzwedell. von Savigny. Graf Schaffgotsch. von Schaper. von Schöning. Graf von der Schulenburg-Tilehne. Dr. Schwarze. Graf Schwerin-Putzar. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Graf zu Solms-Baruth. von Sperber. Stavenhagen. von Steinmetz. Stelzer. Stumm. von Sybel. Tobias. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. von Waydorf. von Wedemeyer. von Weitzel.

Beurlaubt sind:

Ackermann. Graf Bethusy-Hue. Dr. Bock. Bürgers. Dr. von Bunsen. Vogel von Falckenstein. Dr. Gitzler. Jordan. von Karstedt. Lienau. Graf zu Münster. Oesterreich. Dr. Oetker. Ohm. Pogge. von Puttkamer (Sorau). Graf Renard. von Salza und Lichtenau. Salzmann. von Schröder.

Digitized by Google

Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf zu Solms-Laubach. von Thadden.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. von Arnim-Heinrichsdorf. Bail. Graf von Bassewitz. Graf Baudissin. Bebel. von Blanckenburg. Blum (Cöln). Dr. Böckel. von Brauchitsch (Elbing). Buddenberg. von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). von Czarlinski. Graf Dzialynski. von Einsiedel. von Elsner. Förstering. von Forckenbeck. Dr. Götz. Gommelshausen. von Graeve. von Grävenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone). Dr. Hänel. Dr. Harnier. Hasenclever. Heubner. Freiherr von Hilgers. Hinrichsen. von Jackowski. Dr. Jaeger. Jensen. von Kalckstein. Kraus. Krüger. Dr. Künzer. Graf Kwilecki. Graf Lehndorff. Dr. Leistner. Liebknecht. Freiherr von Loë. Lucke. Meulenbergh. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Pilaski. Dr. Freiherr von Proff-Irnich. von Radkiewicz. Rang. Redecker. Reeder. Reichensperger. Röben. Römer. Roß. Freiherr von Rothschild. Russell. von Saucken. Schraps. Dr. Freiherr von Schwarkoppen. Dr. Schweitzer. von Schwendler. von Seckt. Dr. Streuberg. von Treskow. Twesten. Ulrich. von der Wense. Dr. Wigard. von Zehmen. Zurmühlen.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist dieses: Es haben an derselben 196 Mitglieder theilgenommen, und von denen mit ja 110, mit nein 86 gestimmt. Der Antrag Planck ist also eventuell angenommen.

Wir kommen zu der dritten namentlichen Abstimmung, die sich auf die Frage bezieht, ob an die Stelle der Worte „zum Ungehorsam“, nach dem Antrage der Abgeordneten Fries und Genossen gesetzt werden soll „zur Widersetzlichkeit“.

Diejenigen Herren, die das wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit ja, die das nicht wollen, mit nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben T.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Aldcks. Dr. Aegidi. Albrecht Augspurg. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. von Bennigsen. Dr. Blum (Sachsen). von Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). von Buchowski. Conrad. Cornely. Duty. Graf zu Dohna-Kohenau. Duncker. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Dr. Ewald. Eysoldt. Forkel. Fries. Fröhlich. Fromme. Dr. Fühling. Genast. Göbbertz. Grumbrecht. Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Haussmann. Dr. Henneberg. von Hennig. Dr. Hirsch. Hoffmann. Freiherr von Hoverbeck. Jüngken. Kantak. von Kirchmann. Knapp. Koch. Köppe. Krah. Kreutz. Lasker. Lautz. Lesse. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. von Mallinckrodt. Zur Megede. Mende. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). von Meibom. Neubronner. Niendorf. Oehmichen. Pauli. Planck. von Puttkamer (Frankfurt). Richter. Riedel. von Rochau. Rohland. Runge. Dr. Schlüter. Dr. Schleiden. Schulze. Dr. Schweitzer. Seyffardt. Sombart. Dr. Stephani. Techow. von Thünen. von Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Weigel. Weißich. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Ziegler.

Mit Nein haben gestimmt:

Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. Dr. Bähr. von Bernuth. von Below-Saleske. Bethmann-Hollweg. Prinz Biron von Curland. von Bismarck-Briest. Bloemer. Graf von Blumenthal. Graf von Bocholtz. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Genthin). Graf von Bredow. Freiherr von Brenken. von Bülow. Buff. Dr. Camphausen. von Cottenet. von Cranach. von Davier. von Denzin. Devens. von Dieft. Diepe. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. ten Doornkaat Koolman. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. Graf zu Eulenburg. Evelt. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. Gerbert. Freiherr von der Goltz. von Graevenitz (Grünberg). Günther (Sachsen). von Hagemeister. Freiherr von Hagke. Prinz Handjery. von Heinen. von Helldorf. Heyl. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Dr. Holzer. Graf von Hompesch. Hoffius. Dr. Hüffer. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. Graf von Itzenplitz. Graf von Kanitz. von Kardorff. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Dr. Kötter. von Levetzow. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Graf von Maltzan. Meier (Bremen). Freiherr von Moltke. Dr. von Müller. Graf von Opperdorff. Freiherr von Patow. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Graf von Plessen. Dr. Pohlmann. Dr. Prosch. Graf von Pückler. Freiherr zur Rabenau. Herzog von Ratibor. Freiherr von Romberg. von Sänger. von Saltzwedell. von Sarzigny. Graf Schaffgotsch. von Schaper. von Schöning. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Schwarze. Graf Schwerin-Putzar. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. von Sperber. Stavenhagen. von Steinmetz. Stelzer. Stumm. von Sybel. Tobias. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wachler. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. von Watzdorf. von Wedemeyer. Dr. Wehrenpfennig. von Weitzel. Dr. Windhorst.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. von Arnim-Heinrichsdorf. Bail. Graf von Bassewitz. Graf Baudissin. Bebel. von Blanckenburg. Blum (Cöln). Dr. Böckel. von Brauchitsch (Elbing). Buddenberg. von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). von Czarlinski. Graf Dzialynski. von Einsiedel. von Elsner. Dr. Endemann. Förstering. von Forckenbeck. Dr. Götz. Gommelshausen. von Graeve. von Grävenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone). Dr. Hänel. Dr. Harnier. Hasenclever. Heubner. Freiherr von Hilgers. Hinrichsen. von Jackowski. Dr. Jaeger. Jensen. von Kalckstein. Kraus. Krüger. Dr. Künzer. Graf Kwilecki. Graf Lehndorff. Dr. Leistner. Liebknecht. Freiherr von Loë. Lucke. Meulenbergh. Miquel. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Pilaski. Dr. Freiherr von Proff-Irnich. von Radkiewicz. Rang. Redecker. Reeder. Reichensperger. Röben. Römer. Roß. Freiherr von Rothschild. Russell. von Saucken. Schraps. Dr. Freiherr von Schwarkoppen. von Schwendler. von Seeckt. Dr. Streuberg. von Treskow. Twesten. Ulrich. von der Wense. Dr. Wigard. von Zehmen. Zurmühlen.

Beurlaubt:

Ackermann. Graf Bethusy-Huc. Dr. Beck. Bürgers. Dr. von Bunsen. Vogel von Falckenstein. Dr. Gitzler. Jordan. von Kalstedt. Lienau. Graf zu Münster. Oetterreich. Dr. Oetker. Ohm. Pogge. von Puttkamer (Sorau). Graf Renard. von Salza und Lichtenau. Salzmann. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf zu Solms-Laubach. von Thadden.

Präsident: Von den 196 Abstimmenden, haben 87 mit Ja, 109 mit Nein gestimmt; der dritte Antrag des Abgeordneten Fries ist also nicht angenommen und wir kommen nun zu der vierten namentlichen Abstimmung, die sich auf seinen Antrag unter d bezieht. Der Antrag geht dahin, die Worte „oder wer in gleicher Weise strafbare Handlungen durch Rechtfertigung anpreist“ zu streichen. Ich werde die Frage auf die Aufrechterhaltung der Worte stellen und bitte diejenigen Herren, welche diese Worte — gegen den Antrag des Abgeordneten Fries — aufrecht erhalten wollen, bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben U.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. Prinz Biron von Curland. von Bismarck-Briest. Bloemer. Graf von Blumenthal. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Genthin). Graf von Bredow. Freiherr von Brenken. von Bülow. Buff. von Cottenet. von Cranach. von Davier. von Denzin. Devens. von Dieft. Diepe. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann.

Digitized by Google

Graf zu Eulenburg. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. Freiherr von der Goltz. von Gravenitz (Grünberg). von Hagemeister. Freiherr von Hagke. Prinz Handjery. von Heinen. von Helldorf. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hompesch. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. Graf von Itzenplitz. Graf von Kanitz. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. von Lettzow. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Graf von Waltzan. Freiherr von Meltke. Dr. von Mühler. Graf von Oppersdorff. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Graf von Pleffen. Graf von Pückler. Herzog von Ratibor. Freiherr von Romberg. von Salzwedell. von Savigny. Graf Schaffgotsch. von Schaper. von Schöning. Graf von der Schulenburg-Filehne. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Graf zu Solms-Baruth. von Sperber. Stavenhagen. von Steinmetz. Stelzer. Stumm. von Sybel. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. von Waydorf. von Wedemeyer. von Weitzel.

Mit Nein haben gestimmt:

Aldcks. Dr. Regidi. Albrecht. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. von Bennigsen. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. Dr. Blum (Sachsen). von Bockum-Dolffs. Braun (Herrsfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). von Buchowski. Conrad. Corneli. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Dr. Engel (Schleiden). Evelt. Dr. Ewald. Cysoldt. Forkel. Fries. Fritzsche. Fromme. Dr. Fühling. Gebert. Genast. Geddertz. Grumbrecht. Günther (Sachsen). Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Hausmann. Dr. Henneberg. von Hennig. Heyl. Dr. Hirsch. Dr. Holtzer. Hosius. Freiherr von Heverbeck. Dr. Hüffer. Jüngken. Kantak. von Kardorff. von Kirchmann. Knapp. Koch. Köppe. Kratz. Kreutz. Lasker. Lautz. Lesse. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. von Malinckrodt. zur Megede. Meier (Bremen). Mende. Dr. Meyer (Thorn). Miquel. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). von Meibom. Neubronner. Niendorf. Oehmichen. Freiherr von Patow. Pauli. Planck. Dr. Pohlmann. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). Freiherr zu Rabenau. Richter. Riedel. Rohland. Runge. von Sänger. Dr. Schläger. Dr. Schleiden. Schulze. Dr. Schweitzer. Seyffardt. Dr. Simson. Sombart. Dr. Stephani. Techow. von Thünen. Tobias. von Unruh (Magdeburg). Freiherr von Unruhe-Bomst. Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weisich. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst. Ziegler.

Beurlaubt sind:

Ackermann. Graf Bethusy-Hue. Dr. Bock. Bürgers. Dr. von Bunsen. Vogel von Falckenstein. Dr. Gitzler. Jordan. von Karstedt. Lienau. Graf zu Münster. Oesterreich. Dr. Oetker. Ohm. Pogge. von Puttkamer (Sorau). Graf Renard. von Salza und Lichtenau. Salzmann. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf zu Solms-Laubach. von Thadden.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. von Arnim-Heinrichsdorff. Bail. Graf von Bassewitz. Graf Bautissin. Bebel. von Blanckenburg. Blum (Köln). Graf von Bocholtz. Dr. Böckel. von Brauchitsch (Elbing). Buddenberg. Dr. Camphausen. von Chlapowski (Posen). von Chlapowski (Kröben). von Czarlinski. Graf Dzialynski. von Einsiedel. von Elsner. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Försterling. von Forckenbeck. Dr. Göz. Gommelehausen. von Graeve. von Gravenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone). Dr. Hänel. Dr. Harnier. Hasenclever. Heubner. Freiherr von Hilgers. Hinrichsen. Hoffmann. von Jackowski. Dr. Jaeger. Jensen. von Kalckstein. Kranz. Krüger. Dr. Künzer. Graf Kwilecki. Graf Lehndorff. Dr. Leistner. Liebknecht. Freiherr von Loë. Lucke. Meulenbergh. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Pilaski. Dr. Freiherr von Proff-Irnich. von Radkiewicz. Rang. Redeker. Reeder. Reichensperger. von Rochau. Röben. Römer. Reß. Freiherr von Rothschild. Ruffell. von Saucken. Schraps. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. Dr. Schwarze. von Schwendler. Graf Schwerin-Putzar. von Seeckt. Dr. Strousberg. von Treskow. Twesten. Ulrich. von der Wense. Dr. Wigard. von Zehmen. Zurmühlen.

Der Abstimmung enthielt sich:

Dr. Köster.

Präsident: An der Abstimmung haben 188 Mitglieder Theil genommen und von denen mit ja 78, mit nein 110 gestimmt. Die angefochtenen Worte sind also aus dem Paragraphen herausgefallen und ich bringe nun den Paragraphen in seiner Gesammtfassung zur Abstimmung.

Er lautet:

„Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag, oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thaler oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Der Abgeordnete Graf von Waltzan hat einen Vertagungsantrag eingebracht. Ich glaube, das Haus wird geneigt sein, die Sitzung abzubrechen, — oder wird Widerspruch erhoben?

(Ruf: Nein!)

Ich schlage vor, die nächste Sitzung am Montag zu halten, sie um 11 Uhr beginnen zu lassen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die zweite Berathung über das heute besprochene Banknotengesetz, und
2. das Strafgesetzbuch bis einschließlich § 144.

(Zustimmung.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 4 Uhr 10 Minuten.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koeble).
Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

Digitized by Google

25. Sitzung

am Montag den 21. März 1870.

Beurlaubungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Banknoten. Derselbe wird unverändert angenommen. — Zweite Berathung des Strafgesetzbuches. Theil II, Abschnitt VI, § 109—120. Abschnitt VII, § 121—129.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe für Preußen: der Bundeskanzler-Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister Dr. Leonhardt; Staatsminister Camphausen; Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück. Sachsen: Staatsminister Freiherr von Friesen; Geheimer Justizrath Klemm; Geheimer Regierungsrath Schmalz. Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. Oldenburg: Staatsrath Bucholz. Braunschweig: Minister-Residenten Dr. von Liebe. Lübeck: Minister-Residenten Dr. Krüger. Die Bundeskommissarien: Präsident Dr. Friedberg; Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, — das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung sind Krankheits halber entschuldigt: die Abgeordneten von Frankenberg-Ludwigsdorf, Graf von Bethusy-Huc, Graf von Oppersdorff, Dietze. Für die Tage vom 21. bis einschließlich den 23. habe ich Krankheits halber den Abgeordneten Grafen Solms-Baruth, — zur Erledigung dringender Geschäfte den Abgeordneten von Levetzow, aus demselben Grunde für fünf Tage den Abgeordneten von Simpson-Georgenburg beurlaubt. — Dem Abgeordneten Dr. Schläger ist zur Erledigung häuslicher Angelegenheiten ein Urlaub von acht Tagen und dem Abgeordneten Buff wegen eines Erkrankungsfalles in seiner Familie ein eben so langer Urlaub bewilligt.

Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg-Beetzendorf muß sich nach dem Rath seines Arztes der Theilnahme an den Verhandlungen bis nach Ostern enthalten; er sucht einen dreiwöchentlichen Urlaub nach, — den ich für bewilligt ansehen werde, wenn mir nicht widersprochen wird. —

Seit der neulichen Sitzung sind in das Haus die Abgeordneten Dr. Gitzler, von Kalckstein und von der Wense eingetreten und den drei ersten Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Banknoten.

In ganz kurzer Zeit wird eine Nummer der Drucksachen in Ihre Hände gelangen, einen Nachweis der verbündeten Regierungen über das Quantum des in Deutschland emittirten Staatspapiergeldes enthaltend. Ich habe ihn zum Druck befördert; die Exemplare müssen in dem kommen. —

Amendements zu der Vorlage habe ich drei vor mir, erst in der Sitzung mir zugegangene:

erstens den Vorschlag des Abgeordneten Rohland, im § 2 Zeile 2 hinter „Banknoten" hinzuzufügen „und Staatspapiergeld",

zweitens den Antrag des Abgeordneten Braun (Hersfeld), zu der Ueberschrift hinzuzufügen „und Staatspapiergeld", und im § 1 hinter dem Worte „Banknoten" einzuschalten „und Staatspapiergeld".

und endlich drittens den Antrag des Abgeordneten Grumbrecht:

a) dem Gesetz für den Fall der Annahme seines Antrages sub b. folgende Ueberschrift zu geben „Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld und Banknoten",

b) dem § 1 des Gesetzes folgende Paragraphen zu substituiren:

„die Ausgabe von Papiergeld (unverzinslichen Werthzeichen) ist nur auf Grund eines Bundesgesetzes zulässig. Ebenso kann die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Bundesregierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden."

c) folgeweise den § 5 des Gesetzes zu streichen.

Die zweite Berathung hält sich, unter vorläufiger Uebergehung von Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes zunächst an § 1. Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, den schon bei der Generaldebatte angekündigten Antrag jetzt zu stellen, da der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts mir erhebliche Bedenken dagegen nicht geltend zu machen schien. Denn das Bedenken, daß dieses Staatspapiergeld in den kleinen Appoints nützlich wirke, das kann ich in keiner Weise theilen; ich halte vielmehr das Staatspapiergeld in den kleinen Stücken als Thaler- und Thalerscheinen im höchsten Grade nachtheilig, und wer, meine Herren, einigermaßen mit den Gewerbetreibenden gehört hat, der wird Klagen darüber genug gehört haben, daß auch dieses Staatspapiergeld ihnen außerordentlich viel Beschwerde macht. Namentlich aber, muß ich sagen, daß es auch fast dem Geschmacke zuwider ist. Denn, wenn man sieht, wie die preußischen Thalerscheine, die allerdings einen gewissen Nutzen haben, nach einigem Gebrauche aussehen, und wer dann solches Papiergeld in seiner Tasche herumtragen muß, der wird sich sagen müssen, daß die ganze Ausgabe von dergleichen Papiergeld durchaus unzweckmäßig ist. Denn das ist ganz zweifellos, meine Herren, das kleine Papiergeld ist noch nachtheiliger wie die großen Banknoten, weil jenes eben in den kleinen Verkehr übergeht und damit das Silbergeld, überhaupt das Metallgeld entschiedenermaßen aus dem Lande treibt, wie das jedes Werthzeichen thut. Meine Herren, für jeden Staatspapiergeldthaler geht — und muß meines Erachtens nach richtiger Konsequenz ein Metallthaler aus dem Lande gehen, während das bei den Banknoten, namentlich bei größeren Summen, in diesem Maße durchaus nicht der Fall ist.

Ich habe mir nun von diesem Gesichtspunkt aus erlaubt, folgenden Antrag zu stellen, der, glaube ich, in seiner Fassung sich mehr empfiehlt, als die eine gleiche Tendenz verfolgenden Anträge der Abgeordneten Braun (Hersfeld) und Rohland. Ich habe nämlich zuerst gesagt im § 1: „die Ausgabe von Papiergeld" — und habe in Klammern hinzugefügt, nicht ohne Grund: („unverzinslichen Werthzeichen)", weil man nämlich es zweifelhaft finden könnte, ob die sogenannten Schatzscheine nicht auch als Papiergeld angesehen werden müßten, die ja bekanntlich Zinsen tragen und durch diesen Zusatz ausgenommen werden, — und habe dann gesagt:

die Ausgabe von Papiergeld (unverzinslichen Werthzeichen) ist nur auf Grund eines Bundesgesetzes zulässig.

Meine Herren, ich habe dabei den, wie es mir scheint, wenig nützlichen Eingang des § 1 des Gesetzes weggelassen; der sagt nämlich: vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes. Meine Herren, ich begreife nicht, was das soll. Ich wüßte nicht, daß ein Gesetz, wenn Sie eben ihm nicht ausdrücklich rückwirkende Kraft verleihen, anders als von Tage der Publikation in Wirksamkeit treten könnte, und da außerdem der Schlußparagraph in

Digitized by Google

dieser Beziehung eine Bestimmung enthält, so ist der Zusatz meines Erachtens überflüssig, jedenfalls aber auch noch der Mißdeutung fähig, weil er eben überflüssig ist.

Ich habe aber auch eine kleine Aenderung in sofern getroffen, als es sich bei der Ausgabe von Banknoten um die Beschränkung der Befugniß, Banknoten auszugeben, handelt, welche Befugniß die einzelnen Staaten haben. Diese Befugniß soll ihnen genommen werden, während bei der Ausgabe von Papiergeld man das nicht sagen kann; den Staaten kann die Befugniß zum Ausgeben von Papiergeld an sich selbst formell nicht genommen werden; es muß ihnen nur unmöglich gemacht werden, Papiergeld ohne ein Bundesgesetz auszugeben. Die Befugniß kann ihnen bleiben, während bei der Ausgabe von Banknoten die Befugniß zur Ausgabe beschränkt werden muß. Man kann die Verausgabung von Banknoten nicht ganz aufheben, weil ja weiter laufende auf lange Jahre hinaus sich erstreckende Concessionen zu dieser Befugniß gegeben sind.

So viel, meine Herren, zur Rechtfertigung der Fassung. Daß außerdem dann eventuell die Ueberschrift des Gesetzes geändert werden muß, verstebt sich ganz von selbst und in gleicher Weise ist dann auch der § 5 überflüssig. Meine Herren, dieser § 5, das gestehe ich, hat mich gerade auf den Gedanken gebracht, hier das Staatspapiergeld mit einzufügen, weil er ja schon eine Bestimmung über Staatspapiergeld enthält. Es ist freilich leicht mit Händen zu greifen, daß dieser § 5 eigentlich nur für das oldenburgische Papiergeld gilt, das vor einigen Jahren geschaffen und der oldenburgischen Bank zur Verstärkung ihres Betriebsfonds übergeben ist. Aber ich sehe doch daraus, daß man auch in den Kreisen des Bundesraths seine Aufmerksamkeit dem Staatspapiergeld gewidmet hat, und wenn ich auch anerkenne, daß vielleicht manche Bedenken in Bezug auf eine weitere Beschränkung der Souverainetätsrechte der Bundesstaaten es verhindert haben, das Gesetz sofort so, wie ich wünsche, auszudehnen, so muß ich doch dagegen geltend machen, daß die Kompetenz des Reichstages und des Bundesrathes, ein solches Gesetz zu erlassen, über alle Zweifel erhaben ist, denn der Artikel 4 Nr. 3 der Verfassung spricht das ja bekannter Weise ganz klar aus. Ich muß aber behaupten, meine Herren, daß dieselben Gründe, nach welchen die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten beschränkt werden muß, auch und in zwar noch verstärktem Grade für die Beschränkung der Ausgabe von Papiergeld sprechen. Denn, meine Herren, man wünscht dieses provisorische Gesetz zu erlassen, um die Schwierigkeiten bei Regulirung der Bankfrage und bei Regulirung der Münzfrage nicht zu vermehren. Ja, meine Herren, aber die Ausgabe von Staatspapiergeld erschwert die Regulirung, wenn die Münzfrage und die Währungsfrage zur Entscheidung gelangen soll, noch viel mehr. Ich muß daher glauben, daß dieser Grund in noch verstärktem Maße wirkt. Und außerdem haben wir alle Ursache, die Ausgabe von unverzinslichen Werthzeichen, sei es Papiergeld oder Banknoten in höchstem Maße zu beschränken, nachdem uns die Motive den Beweis gegeben haben, daß wir schon eine ganz unverhältnißmäßige Quote von nicht gedeckten Papiergelde und nicht gedeckten Banknoten in Deutschland circuliren haben. Während, meine Herren, in England auf den Kopf der Bevölkerung $3^1/_2$ Thlr. an ungedeckten Banknoten — Papiergeld ist ja dort gar nicht vorhanden — kommen und in Frankreich gar nur $1^1/_2$ Thlr., haben wir an ungedeckten Banknoten und Papiergeld auf den Kopf der Bevölkerung $4^3/_4$ Thlr. Das ist ein sehr bedenkliches Verhältniß bei irgend einer Krisis, und ich muß daher glauben, daß jede Beschränkung der Ausgabe von unverzinslichen Werthzeichen, seien sie Papiergeld oder Banknoten, durchaus erforderlich ist. Meine Herren, nun ist das Papiergeld aber insofern bedenklicher, als es durchaus gar keine Deckung hat. Wenn bei einer Krisis das Staatspapiergeld gefähret ist, so sind doch unmittelbar die Staaten dabei betheiligt, ihre Solvenz wird in Frage kommen, während bei einer Krise die Banknoten, deren Entwerthung allerdings auch sehr nachtheilig auf den Verkehr wirkt, ihn doch nicht so unmittelbar gefährdete. Es kommt dazu, daß doch immer ein gewisser Theil der Banknoten in allen Bankgesetzen durch Metall gedeckt ist, und daß nicht unbedingt jede Banknote, die sa außerdem nach dem Gesetze, welches in Preußen erlassen ist, nur in größeren Appoints ausgegeben werden kann, den entsprechenden Theil von Metall aus dem Lande drängt, sondern zum Theil nur in die Kassen der Bank führt, wo er im Wesentlichen so wirkt, als wäre die Circulation im Lande vorhanden, weil eben der Repräsentant dieses Metallgeldes in Form von Banknoten sich in gleicher Weise gebrauchen läßt.

Nun will ich mir noch eine Bemerkung schließlich erlauben. Nach den Vorgängen, die wir jetzt erlebt haben, muß ich glauben, daß die Einzelstaaten, die ja natürlich durch ihren Egoismus bestimmt werden, und zwar durch einen Egoismus, der, so lange sie Staaten sind, berechtigt ist, sehr gut verstärkt werden können, wenn ihnen die Banknotenpresse verschlossen ist, sich auf die Schaffung und Herstellung von Staatspapiergeld zu legen. Kann das auch nur immer für eine bestimmte Summe von Werthzeichen geschehen, so ist doch die Gefahr nicht ohne Grund, daß man sich dessen bedienen kann, um den außerdem in vielen kleinen Staaten hervortretenden finanziellen Schwierigkeiten zu begegnen. Bedenken Sie doch, meine Herren, daß die meisten kleinen Staaten dadurch, daß sie gezwungen gewesen sind, die Lasten, die früher der Großstaat Preußen wesentlich für Deutschland allein getragen hat, auch mit zu übernehmen, dadurch ihre Finanzverhältnisse zum Theil in eine sehr üble Lage gerathen sind und daß sie den Antrieb haben, kraft des Gesetzes, der sie in dieser Beziehung allerdings nicht mit Recht leitet, sich auf eine billige und bequeme Manier die Schwierigkeiten zu erleichtern, zumal es ein öffentliches Geheimniß ist, daß die Kleinstaaten, die ja auf Zeit eigentlich nur existiren — das können wir hier unter uns sagen —

(Heiterkeit)

gar kein Interesse dabei haben, ihre finanziellen Schwierigkeiten gehörig zu ordnen; sie lagen sich, das fällt doch einmal alles in den großen Topf. Meine Herren, daß mir dieser Gedanke nicht fern ist, kann ich dadurch darthun, daß ich schon vor 10 bis 20 Jahren in Hannover gesagt habe, man solle doch nur recht viel Schulden machen und zum Nutzen des Landes anlegen, das würde nachher einerlei sein. Damals erregte die Aeußerung viel Aufsehen, und jetzt wird man sie ganz natürlich und erklärlich finden, denn sie hat sich als richtig erwiesen.

Alle diese Umstände machen es mir wünschenswerth, daß auch die Beschränkung der Ausgabe auf Staatspapiergeld hinzugefügt wird, und sollten von Seiten der Vertretung des Bundesraths für dieses Gesetz Schwierigkeiten hervorgehoben werden, sollte man meinen, es sei zweckmäßig, die Staatspapiergeldfrage später zu regeliren, so werde ich mir erlauben, eventuell einen Antrag zu stellen, der eine Resolution betrifft. Ich werde die Erklärung erst abwarten, und werde dann etwa beantragen, den Bundeskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß bis zur Regelung der Münz- und Papiergeldfrage durch die Bundesgesetzgebung von den Bundesstaaten Papiergeld in unverzinslichen Werthzeichen über den bisherigen Betrag desselben nicht ausgegeben werde. Ich hoffe, daß der Einfluß des Bundesraths, respective der Präsidialregierung so groß sein wird, um die Bundesstaaten dann in ihre pflichtmäßigen Schranken zurückzuweisen und Maßregeln zu vermeiden, wie wir sie neulich von Reuß älterer Linie, wenn ich nicht irre, gehört haben, die ja uns ein abschreckendes Beispiel geben, daß wir wirklich vorsichtig sein müssen. Meine Herren, wer irgend aus dem Volke die Klagen über die vielen bunten Scheine, wie sie ja im Volksmunde heißen, gehört hat, wer weiß, daß eigentlich diejenigen, die damit überschwemmt werden, gar nicht die Möglichkeit haben, zu beurtheilen, ob die Scheine nicht gefälscht sind, wer das irgend nur unmittelbar unter den Gewerbtreibenden verkehrend mehrfach gehört hat, der wird sich sagen, daß man hier gar nicht zu weit gehen kann, und daß man angesichts des dringenden Bedürfnisses ebenso die Ausgabe von Papiergeld wie von Banknoten beschränken muß. Ich bitte daher, unseren Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Rohland hat das Wort.

Abgeordneter **Rohland:** Meine Herren! Auch ich gehöre zu denjenigen, welche sich über die Vorlage dieses Gesetzentwurfs gefreut haben, meine Freude wird aber erst dann eine ungetheilte sein, wenn es uns gleichzeitig gelingt, mit der Regelung der Bankverhältnisse eine Regelung der Ausgabe respektive der Annahme von Staatspapiergeld herbeizuführen. Es giebt nämlich Landesheile, in denen das cirkulirende Papiergeld noch viel nachtheiliger auf den Verkehr wirkt als die Banknoten, welche man unter Umständen wenigstens gegen Silber einlösen kann.

Digitized by Google

In diesen Gegenden hat dieses verschiedenartige Staatspapiergeld das preußische Papiergeld und das Silber vollständig verdrängt. Ich habe die Ehre einen solchen preußischen Landestheil zu vertreten und kann Ihnen die Versicherung geben, daß die Zustände dort nahezu unerträglich geworden sind. Wir geben nicht nur Zinsen an die Papiergeld fabricirenden kleinen Staaten, sondern unter Umständen, wenn wir genöthigt sind, kassenmäßiges Geld aufzulegen, noch Rabatt an die sogenannten Bankiers oder vielmehr Geldwechsler. Sie können sich denken, meine Herren, daß dergleichen Extravbesteuerungen durchaus nicht beliebt sind, und Sie werden es deshalb auch begreiflich finden, warum in jenen Gegenden heutigen Tages noch — ich führe das als Thatsache an — bestimmte Territorien des Norddeutschen Bundes mit dem Schmeichelnamen der Raubstaaten bezeichnet werden. Es bleibt sich natürlich gleich, ob solche Staaten am südlichen oder nördlichen Ende des Norddeutschen Bundes gelegen sind, es bleibt sich gleich, ob man dort nach Silber- oder Goldwährung seine Geschäfte macht und Banknoten ausgiebt, es bleibt sich gleich, ob diese oder jene Finesse bei der Ausgabe von Banknoten gebraucht wird, auch dann, wenn solche Finessen nur dazu dienen, ein bestehendes oder zu erlassendes Gesetz zu umgehen — jedenfalls haben wir ein Recht uns gegen solche Sachen zu wahren, weil wir in unserer Provinz am meisten geschädigt sind. Meine Herren, Sie haben uns in diesem Rechte bereits im vergangenen Jahre dadurch unterstützt, daß Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Braun (Hersfeld) mit großer Majorität angenommen haben, welcher auf dieses Ziel lossteuert. In gleicher Richtung hat sich auch die Gesetzgebung des preußischen Staates bewegt, als sie das Verbot von Papieranweisungen unter 10 Thlr. aus den alten Provinzen auf die neuen übertragen hat. Leider aber ist der Erfolg dieses Gesetzes ein vollständig ungenügender gewesen, es hat bloß den einen Effekt gehabt, für eine gewisse Zeit die Papierthaler nach der Grenze zurückzudrängen und es hat nicht einmal erreicht, was es hauptsächlich erreichen zu wollen schien, nämlich Oldenburg an der Ausgabe seines neuen Papiergeldes zu hindern. Oldenburg hat dieses Papiergeld ausgegeben und wenn die Herren, welche dort wohnen oder bekannt sind, sich vielleicht wundern sollten, warum daselbst verhältnißmäßig wenig oldenburgisches Papiergeld cirkulirt, so bin ich im Stande, Ihnen die Ursachen davon nachzuweisen. Die oldenburgische Regierung hat in diesem Falle ganz geschickt operirt. Mit Hülfe einiger sogenannter Bankiers, die vielleicht weniger Gewissenhaftigkeit haben als Andere und gegen eine Aufschlag von 10 oder 15 Silbergroschen auf das Hundert eben so viele Hunderte und Tausende von Gesetzesübertretungen zu ermöglichen sich bereit erklärten, hat sie dieß Kassenscheine in die Provinz Sachsen und in die sächsisch-thüringerischen Staaten eingeschwärzt, wo sie nun cirkuliren, und, es mag vielleicht wie ein Hohn klingen, aber die Bevölkerung kann eine gewisse Freude darüber fühlen, es ist wenigstens nettes reines Papiergeld, nicht jene abscheulichen Zettel, wie sie vergangenes Jahr auf dem Tisch des Hauses ausgelegt waren und welche von Widerwärtigkeit und Ekel strotzen.

Meine Herren, solche Zustände müßten uns daran erinnern, daß wir gesetzgeberisch in dieser Materie vorgehen; denn ich behaupte, nicht bloß die materiellen Interessen werden dadurch geschädigt, sondern zu gleicher Zeit auch die Achtung vor dem Gesetz. In jenen Gegenden, wo dergleichen Papiergeld cirkulirt, kennt jeder das Gesetz und übertritt dasselbe mit Bewußtsein. Ich bitte deshalb, meine Herren, den von mir und dem Herrn Abgeordneten Braun (Hersfeld) — beide Anträge sind übereinstimmend, — gestellten Antrag anzunehmen und werde unter Umständen — ich habe den Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht nicht recht verstanden — bereit sein, meinen Antrag zu Gunsten des seinigen zurückzuziehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Sybel hat das Wort.

Abgeordneter **von Sybel**: Meine Herren, ich erlaube mir, mich gegen die Amendements auszusprechen, welche eben von Seiten des Herrn Abgeordneten Grumbrecht und Rohland vertheidigt worden sind. Ich bin weit entfernt, die Nachtheile in Abrede zu stellen, welche mit dem Verkehr des Staatspapiergeldes ebenso verbunden sind, wie mit dem zu starken Verkehr von Banknoten. Beide Arten von Werthzeichen haben ja das mit einander gemein, daß sie im kleinen Verkehr Zahlungsmittel sind; nichts destoweniger bestehen zwischen beiden aber sehr erhebliche Verschiedenheiten, und ich glaube, daß es nicht wohlgethan ist, hier bei der Frage, die uns seitens des Bundesraths vorgelegt worden ist, diese Verschiedenheiten außer Acht zu lassen und sich nur an das eine Merkmal, worin sie übereinstimmen, zu halten.

Meine Herren, zunächst möchte ich davor warnen, daß wir die Bedeutung dieses Gesetzes und seine Wirksamkeit dadurch erschwerten, wenn wir das Staatspapiergeld in das Gesetz mit aufnehmen. Staatspapiergeld ist eine Schuld, welche ein Staat kontrahirt, und die Geschäftspunkte, die dafür maßgebend sind, sind wesentlich anderer Art, als die Geschäftspunkte, welche für die Ausgabe von Banknoten maßgebend sind. Ich glaube nicht, daß es wohlgethan ist, wenn der Norddeutsche Bund heute in das Hoheitsrecht des Einzelstaates so eingreift, wie es hier vorgeschlagen wird, indem man ihm die Kontrahirung von Anleihen auch im Wege von unverzinslichen Schulden erschwert. Der Rechtsgrund ist ein völlig verschiedener. Die Staaten, welche bisher gezwungen worden sind, Staatspapiere auszugeben, sind hierzu dadurch gebracht worden, daß sie nicht im Stande waren, in irgend einer andern Weise ihre öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Nun wissen wir, daß seit 1866 viel Papiergeld nicht zur Ausgabe gelangt ist; es sind, glaube ich, von den einzelnen deutschen Bundesstaaten nur sehr geringe Millionen in Cirkulation gesetzt: überall ist in den repräsentativen Versammlungen eine gewisse Abneigung gegen die Ausgabe von Staatspapiergeld vorhanden, und ich glaube, wir dürften uns in dieser Beziehung beruhigen: das Bedürfniß, gegen eine weitere Emission von Staatspapiergeld einzuschreiten, ist nicht in dem Maße vorhanden, wie es angenommen zu werden scheint.

Dann, meine Herren, möchte ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Dieses Gesetz ist zunächst natürlich nur für den Norddeutschen Bund bestimmt; aber die Grundlage dieses Gesetzes ist die Erwägung, daß man die sogenannte Banktrage überhaupt für den Bund reguliren will, und dies kann man kann thun, wenn man zu gleicher Zeit die Währungsfrage verquirlt. Die Motive des Gesetzentwurfs geben darüber ganz unzweideutige Auskunft. Nun, meine Herren, es ist ganz unmöglich, in der Währungsfrage hier irgend einen Schritt vorwärts zu kommen, wenn wir dies nicht auf Grund der vorhandenen Münzkonvention mit den süddeutschen Staaten thun. Ich erwähne dies hier nur beiläufig. Daraus folgt aber, daß auch die Regulirung der Banktrage ein gewisses Einverständniß mit den süddeutschen Staaten voraussetzt, und dieses Einverständniß, meine Herren, erschweren wir, wenn wir diese provisorische Maßregel auch auf das Staatspapier ausdehnen. Ich zweifle nicht daran, daß diese provisorische Maßregel, die das Gesetz uns vorschlägt, diese Aufrechthaltung des status quo in Beziehung auf die vorhandenen Rechte der Banknotenausgabe auch in den süddeutschen Staaten ein gewisses Einverständniß, eine gewisse Zustimmung findet; es wird das natürlich Gegenstand der freien Unterhandlung zwischen dem Norddeutschen Bund und den Südstaaten sein: wenn wir in dieser Beziehung aber korrekt vorgehen wollen, dann, meine Herren, müssen wir nicht in diese Materie zu viele Fragen hineinbringen, — und das thun wir, indem wir das Staatspapiergeld in den Rahmen dieses Gesetzes mit aufnehmen.

Ich kann mich unmöglich heute schon zu der Höhe erheben, auf welcher der Herr Abgeordnete Grumbrecht steht. Er sieht die Ausnahme des Staatspapiergeldes in dieses Gesetz eigentlich schon aus dem Grunde als eine fast selbstverständlich gebotene und einfache an, weil er kein rechtes Fidujit zu der ferneren Existenz der Einzelstaaten im Norddeutschen Bunde hat. Meine Herren, das ist Glaubenssache; ich meinerseits theile seine Wünsche in dieser Beziehung, bin aber etwas mehr von den großen Schwierigkeiten überzeugt, welche ein solches Zusammenwerfen in den großen Topf, wie er sich ausgedrückt hat, noch mit sich bringt. Ich glaube nicht, daß wir wohl thun, der Selbstständigkeit der Einzelstaaten, namentlich Sachsens, welches größere Summen von Staatspapiergeld ausgegeben hat, in dieser Beziehung zu nahe treten zu wollen.

Ich möchte noch das hervorheben, daß ich weit davon entfernt bin, wie ich das schon zu Anfang angedeutet habe, zu behaupten, daß die Cirkulation von sehr verschiedenartigem Papiergelde überhaupt ein Glück ist; aber wenn das etwa legislatorisch geändert werden soll, dann ist es ein Thema, welches vollkommen den Anspruch hat, selbstständig behandelt zu werden,

Digitized by Google

und wenn in dieser Beziehung von Seiten der Norddeutschen Bundesregierungen Schritte in Aussicht gestellt werden können, so würde ich das mit sehr großer Freude begrüßen. Soll die Resolution, welche der Abgeordnete Grumbrecht eventuell gestellt hat, hierzu eine Anregung geben, so würde ich gegen diese Resolution nichts einzuwenden haben. Zunächst hitte ich aber, erschweren Sie nicht die Tragweite und Wirksamkeit dieses Gesetzes dadurch, daß Sie es zugleich auf eine Gattung von Werthzeichen, für welche die Motive dieses Gesetzentwurfs vollständig umgeschrieben werden müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Braun (Hersfeld) hat das Wort.

Abgeordneter **Braun** (Hersfeld): Meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich Sie mit einigen Worten auf die Verhandlungen zurückführe, die in der vorigen Session des Reichstages geführt worden sind. Ich hatte damals einen Antrag gestellt, wonach die Bundesregierung aufgefordert werden sollte, die Ausgabe von Staatspapiergeld zu regeln, in Ausführung des § 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Leider haben wir uns den Erklärungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes gehört, daß jetzt noch nicht daran gedacht wird, diesem Antrage Folge zu geben. Ich erlaube mir, Sie daran zu erinnern, daß ich damals eine Sammlung von Staatspapiergeld und Kassenanweisungen hier auf den Tisch des Hauses niedergelegt habe, welche auf das Unzweideutigste die Kalamität, wie sie im Augenblick in Deutschland herrscht, getenzeichnet hat. Sie haben Alle gesehen, was das für Raritäten waren, die ich Ihnen vorgeführt habe; es waren darunter eine Masse von ekelhaften Scheinen, auf welchen nicht einmal das Datum der Ausgabe, noch die ausgebende Regierung erkannt werden konnten, der Art waren sie beschmutzt.

Ich glaube, es ist nur eine Stimme in ganz Deutschland, insbesondere aber in den kleineren Staaten, daß in dieser Beziehung die Gesetzgebung einschreiten muß. Ich habe schon damals erklärt, ein solcher Zustand ist unwürdig eines größeren Staatswesens, er erinnert an die Zustände zu Zeiten des früheren Bundestages, insbesondere vor Errichtung des Zollvereins, wo jeder Staat sich noch mit einer Zollgrenze umgeben hatte, und wo man nicht ein paar Meilen in das sogenannte Raubstaaten reisen konnte, ohne sein Gepäck und dergleichen durchsuchen lassen zu müssen. Ein ähnlicher Zustand ist in diesen Staaten heute in Betreff des Papiergeldes: Sie reisen zwei Meilen, können Tausende von Thalern in der Tasche haben und können auf der nächsten Eisenbahnstation Ihr Zahrgeld nicht bezahlen, weil Sie durchweg Kassenscheine haben, welche als Zahlung nicht angenommen werden. In Mecklenburg ist ein ähnliches Verhältniß, es gehört das zwar nicht zu den sogenannten Raubstaaten.

(Große Heiterkeit.)

Ich muß diesen Ausdruck erläutern. Ich habe keinen Anstand genommen, den Ausdruck „Raubstaaten" zu gebrauchen, weil ich ihn schon in der letzten Sitzung hier habe gebrauchen hören, und derselbe ohne den Ordnungsruf des Herrn Präsidenten hingegangen ist.

Präsident: Dagegen muß ich mir doch die Bemerkung erlauben, daß ich ganz unmöglich wissen kann, was für Staaten in Deutschland mit dieser bildlichen Bezeichnung gemeint sind.

(Heiterkeit.)

Abgeordneter **Braun** (Hersfeld): Darauf will ich nur erwähnen, daß in früheren Zeiten unter dem Begriff „Raubstaaten" die thüringischen kleinen Staaten, auch Hessen, mein früheres engeres Vaterland, verstanden wurden. Ich habe mir immer nicht erklären können, warum diese Staaten „Raubstaaten" heißen, aber ein früherer Redner in der vorigen Sitzung hat dies angeführt, er hat gesagt, daß diese Staaten eine beliebige Anzahl von Kassenanweisungen ausgegeben haben, ohne sich darum zu kümmern, auf welche Weise demnächst sie gegen baares Geld eingelöst werden können.

Ich wollte daran erinnern, daß in Mecklenburg in der Beziehung ein höchst sonderbarer Zustand herrscht, daß nicht einmal die Kassenscheine des einen Mecklenburgischen Staates in dem andern Gültigkeit haben, daß der Schweriner oder der Strelitzer Kassenschein bei den Kassen des andern Staates nicht angenommen wird. Ich bedauere, daß die Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes uns in der Beziehung noch keine Aussicht auf Abänderung eröffnet.

Es ist gesagt worden, daß vor der Erledigung der Münzfrage an die Erledigung dieser Frage nicht gedacht werden könnte; ich bin vielmehr der Ansicht, daß die Erledigung der Münzfrage nicht präjudizirlich für die Erledigung der Papiergeldfrage ist, — höchstens ist dies insofern der Fall, als, wenn wir zur Goldwährung übergehen, das Gold allerdings einen Theil der kleinen Zahlungsmittel bilden wird, und dann die Menge des auszugebenden Papiergeldes eine weitere Reduktion erleiden kann.

Der Antrag, wie ich ihn damals gestellt hatte, ist ein rein politischer; ich wünsche daß die Souveränetät der kleinen deutschen Staaten noch weiter beschränkt werde, daß nicht jeder Staat noch ferner Kassenscheine ausgeben kann, und ich glaube, es würde nicht zu weit gehen und keinen Bedenken unterliegen, wenn heute ein Gesetz gemacht würde, wonach von einem bestimmten Tage an sämmtliche jetzt ausgegebene Staatskassenscheine der einzelnen kleinen Staaten ungültig werden, und eine Bestimmung erfolgte, nach welcher in Zukunft, sowohl was die Menge als die Form der Kassenscheine betrifft, Verordnungen erlassen werden, — und zu gleicher Zeit bestimmt wird, daß dieselben in allen Bundeskassen in Zahlung angenommen werden. Ich glaube, daß das Bedenken, daß der Bund in der Beziehung nicht eine Garantie der kleinen Staaten übernehmen kann, indem er künftig das Staatspapiergeld unter seiner Autorität ausgeben läßt, nicht begründet ist, — es ist das, kaufmännisch ausgedrückt, eine Ehrenannahme, und ich glaube, daß kein Risiko damit verknüpft ist; der Bund bleibt ja für diese Kassenanweisungen, welche in seinen Kassen befindlich sind, dem Gläubiger des Einzelstaates, er kann sich jederzeit wieder Deckung verschaffen, nöthigenfalls durch Uebernahme dieser kleinen Staaten. Ich habe mir also erlaubt, den Antrag zu stellen, daß außer der Ausgabe von Banknoten auch die Ausgabe von Staatspapiergeld untersagt wird. Es ist das nur eine vorübergehende Maßregel; ich befürchte nämlich, wie mehrere Herren Vorredner, daß nunmehr in den kleinen Staaten statt der Banknotenpresse die Staatspapiergeldpresse in Thätigkeit gesetzt wird, und daß bis zu dem Augenblicke, wo eine definitive Regelung erfolgt, noch in einer großen Anzahl von Staaten, Kassenscheine werden ausgegeben werden. Wir haben gesehen, daß seit der Zeit wo mein betreffender Antrag in der vorigen Session gestellt wurde, wieder mehrere Millionen Thaler neues Staatspapiergeld ausgegeben worden sind; es ist also wirklich periculum in mora.

Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat eine Resolution angekündigt, im Falle der Antrag nicht angenommen werden sollte, die eigentlich nur meinen Antrag aus der vorigen Session umschreibt. Ich glaube, es wird sich das als überflüssig erweisen, wenn der früher von mir gestellte Antrag aufrecht erhalten wird. Was das Bedenken wegen der Südstaaten anbelangt, so glaube ich, können wir nur durch Wegschaffung solchen alten Plunders, durch Abschneiden der alten Zöpfe uns die Sympathien in Süddeutschland erwerben.

Ich glaube, es wird den besten Anklang dort finden, wenn wir auf diese Weise die Souveränetät der kleinen Staaten noch beschränken. Ich empfehle Ihnen mein Amendement.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, ich muß mich gegen die zu den vorliegenden Gesetze von den Herren Abgeordneten für Harburg, für Hersfeld und für Naumburg-Zeitz gestellten Amendements aussprechen. Ich will dabei nicht in eine Diskussion der Staatspapiergeldfrage eingehen; ich kann zunächst mich darauf beschränken, hinsichtlich der Verschiedenheit der Gesichtspunkte, welche bei dem Staatspapiergeld und bei den Banknoten obwalten, auf das Bezug zu nehmen, was von dem Herrn Abgeordneten für Saarbrücken gesagt worden ist. Es trifft das meines Erachtens vollständig zu, und ich würde das nur wiederholen können. Ich will nur daran noch erinnern, daß die Unzuträglichkeiten, auf welche namentlich der Herr Abgeordnete

Digitized by Google

für Herzfeld hingewiesen hat, daß man das Papiergeld des einen Staates in dem andern nicht nimmt, daß man auf einer Eisenbahnstrecke in Verlegenheit kommen kann, mit einem ganzen Portefeuille voll Papiergeld doch kein Fahrbillet kaufen zu können, durch die Annahme der jetzt vorliegenden Amendements gar nicht berührt werden. Sie würden genau so fortdauern, wie sie jetzt obwalten. Nach dieser Seite hin würden also die Amendements gar keine Wirkung haben. Weshalb ich mich aber vorzugsweise gegen die Amendements aussprechen habe, das ist eine allgemeinere Erwägung. Die verbündeten Regierungen haben Ihnen den Entwurf eines Gesetzes über die Banknoten vorgelegt, welches, wenn ich mich nicht täusche, aus den Eindrücken, die ich aus der ersten Berathung gewonnen habe, sich im Ganzen in seiner Tendenz der Zustimmung des Hauses erfreut, ein Gesetz, welches, wie gesagt, nach den Eindrücken, die ich bei der ersten Berathung gewonnen habe, als ein Gesetz erachtet wird, welches im allgemeinen Interesse des Bundes liegt. Ist nun dies der Fall, so halte ich es nicht für richtig, das Zustandekommen eines Gesetzes dadurch zu erschweren, daß man eine — ich muß den Ausdruck brauchen — fremdartige Materie in das Gesetz hineinverwebt, eine Materie, bei der wesentlich andere Gesichtspunkte in Betracht kommen. Ich will nur an den letzten Paragraphen des vorliegenden Gesetzes erinnern und zur Erwägung geben, ob dieser letzte Paragraph auch vollständig den Ansichten der Herren Antragsteller entsprechen würde, wenn das Gesetz auf das Staatspapiergeld würde ausgedehnt werden. Ich bestreite nicht einen Augenblick die Kompetenz des Bundes zur Regelung der Staatspapiere frage. Aber gerade weil ich sie nicht bestreite, so drängt sich mir die Frage auf: wenn man die Sache ordnen will, warum wählt man den Weg eines Amendements? Aus Bequemlichkeit kann das doch nicht sein.

Es giebt ja andere Wege, auf diese Ordnung hinzuwirken, wenn der Reichstag sie für angemessen erachtet. Ich halte das aber vom Standpunkt des Reichstages selbst aus nicht für richtig, in ein Gesetz eines bestimmten Umfanges, in ein Gesetz, welches ganz allgemeine Interessen zu befriedigen und zu schützen bestimmt ist, einen Gesichtspunkt hineinzutragen, der es im weiteren Verlauf der Dinge vielleicht schwierig macht, die Interessen, die man durch Annahme dieses Gesetzes erledigen würde, erledigen zu können.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren! Auch ich werde mich vollkommen enthalten, Ihnen über das Definitivum, über die Regelung der Staatspapiergelsfrage, einen Vortrag zu halten. Ich glaube, es handelt sich hier nur um die Frage, ob es zweckmäßig ist, diese Frage hier in das Gesetz aufzunehmen, und in der Beziehung möchte ich mich dahin aussprechen, daß ich glaube, die Herrn Redner die jetzt haben zwar im Allgemeinen die Zweckmäßigkeit des Gesetzentwurfes anerkannt, sie haben aber die Bedeutung desselben nicht in dem Maße gewürdigt, wie es wohl der Gesetzentwurf verdiente; denn, meine Herren, ich finde die Hauptbedeutung des Gesetzentwurfes in dem letzten Paragraphen, in dem Termin vom 1. Juli 1872. Ich erkenne darin die allerbestimmteste Zuversicht der Bundesregierung, die betreffenden einschlägigen Fragen im Laufe des nächsten Jahres ordnen zu können, und ein ganz festes bestimmtes Engagement, sie auch ordnen zu wollen. Meine Herren, unter diesen Umständen kann ich in der That auf die Einführung der Staatspapiergeldfrage in diesen Gesetzentwurf das Gewicht nicht legen, welches von einigen Seiten darauf gelegt wird. Ich bin zwar nicht der Ansicht des Herrn von Sybel, daß wir Veranlassung hätten, in dieser Angelegenheit die Souveranetätsrechte der Einzelstaaten besonders zu schonen, aber ich bin entschieden der Ansicht, die ja auch schon von Seiten des Herrn von Sybel und von Seiten des Bundeskanzler-Amtes vorgetragen ist, daß es sich dabei in Betreff der Notenausgabe für Banken und in Betreff des Staatspapiergeldes um zwei sehr wesentlich verschiedene Dinge handelt, die auch im Definitivum einer wesentlich andern Beurtheilung und Regelung unterworfen werden dürften. Ueber den Wunsch, daß inzwischen kein Staatspapiergeld mehr in den kleinen Staaten kreirt werden möge, sind wir gewiß Alle einverstanden, ich möchte aber glauben, daß wir zu diesem Wunsche ohnehin gelangen werden. Ich hege nicht die Befürchtung, daß im Laufe dieses und des nächsten Jahres die kleinen Staaten noch zur Emission von Staatspapiergeld schreiten würden und zwar in ihrem eigenen Interesse, weil ich mir nicht denken kann, daß die Emittirung von Staatspapiergeld in ihrem Interesse liegen könnte. Meine Herren, Sie mögen sich die Regulirung dieser Frage auf die verschiedenste Weise denken — die Lösung dieser Frage ist ja auf sehr verschiedene Weise möglich — so glaube ich, werden doch alle Lösungen darin übereinstimmen, daß wenigstens von jetzt ab für das neu zu schaffende Papiergeld jeder einzelne Staat das ganze Schwere der Verpflichtung, die ihm aus seiner Schuldenlast erwächst, sich selbst wird in Rechnung stellen müssen, daß, wenn man auch in Bezug auf die älteren Schuldverbindlichkeiten, die auf diesem Boden erwachsen sind, ihnen gern Nachsicht und Berücksichtigung schenkt, sicherlich die Gesetzgebung des Reichstages des Norddeutschen Bundes auf die unzweifelhaft nur offenbar in nicht bundesfreundlicher Gesinnung etwa noch emittirten neuen Staatspapiere sicherlich diese Berücksichtigung nicht eintreten lassen wird, und daß daher die kleinen Staaten in Bezug auf die etwa nothwendig bfundene Einlösung oder Konvertirung des alsdann in dem Besitz der betreffenden Staaten befindlichen Staatspapiergeldes ganz allein den Nachtheil zu tragen haben werden, wenn sie inzwischen noch zu einer solchen Emission schreiten; denn, meine Herren, wir werden es dann unzweifelhaft nicht wie bei den Banknoten mit wohl erworbenen Rechten zu thun haben, welchen wir bei der gesetzlichen Regelung unsere besondere Berücksichtigung zu schenken haben. Ich bin daher nicht des Glaubens, daß diese Gefahr in der That vorliegt. Ich möchte Sie auch zu gleicher Zeit daran erinnern, daß thatsächlich von Seiten der kleinen Staaten Norddeutschlands mit Abrechnung von Sachsen seit dem Jahre 1866 Staatspapiergeld nicht mehr emittirt worden ist — einen Fall etwa ausgenommen, ich denke in Mecklenburg —

(Stimme: Oldenburg.)

Was Oldenburg betrifft, so ist in dem betreffenden Gesetze ja dagegen vorgesorgt. Oldenburg wird ja von dem § 5 betroffen. Meine Herren, ich bin aber auch der Ueberzeugung, daß wenn etwa eine oder die andere Landesregierung in finanziellen Nöthen, die etwa 1870 oder 1871 eintreten könnten, an dieses Mittel sich Kredit zu verschaffen, denken sollte, die Landesvertretungen, die wenigstens, soviel ich weiß, in den überwiegend meisten Staaten in dieser Frage mitzusprechen haben — und das ist ja auch wieder ein sehr erheblicher Unterschied zwischen Banknoten-Emission und Staatspapiergeld-Emission, daß in letzterem Falle die Landtage mitzusprechen haben — ich sage, ich habe die Zuversicht, daß die Landtage auf diesen Weg nicht treten werden. Abgesehen hiervon würden diejenigen, welche dieses Amendement in der Absicht eingebracht haben — um mich auch dieses vielgebrauchten Ausdrucks zu bedienen — sich gegen die raubritterliche Finanzpolitik der Kleinstaaten zu schützen, ihren Zweck ja auch nicht vollständig erreichen; denn, meine Herren, der Herr Abgeordnete Miquel — glaube ich — hat in der letzten Sitzung schon darauf aufmerksam gemacht: wollen Sie das, und wollen Sie das vollständig erreichen, dann müssen Sie noch andere Dinge z. B. die Prämienanleihen, die Schatzscheine u. s. w. in das Gesetz hineinnehmen, denn darüber ist gar keine Frage, daß Papiere wie die Meininger Anleiheloose viel schädlicher sind, als etwa eine oder die andere Million Staatspapiergeld, die inzwischen noch kreirt werden könnte.

Meine Herren! So lehrhaft wir, glaube ich, alle erwarten und hoffen, daß das meiner Ansicht nach im § 6 niedergelegte Versprechen der Regierung, im Jahre 1871 die Sache zu ordnen, in Erfüllung gehen werde, so möchte ich Sie doch aus den angezehnen Gründen auf das dringendste davor warnen, eine so heterogene Materie wie das Staatspapiergeld, welches ja nur in gewissen Beziehungen mit der Notenausgabe auf gleicher Linie steht, in dieses Gesetz hineinzunehmen. Ich habe im Anfang gesagt und wiederhole es: ich halte dies Gesetz vermöge der darin niedergelegten Zusicherung der Regierung für ein so eminent wichtiges, daß ich es durch Aufnahme von Amendements unter keinen Umständen in Gefahr bringen möchte; ich bitte Sie daher dringend, die betreffenden Amendements abzulehnen. Gegen eine besondere Einbringung der Resolution des Herrn Grumbrecht finde ich nichts zu erinnern; man kann ihr mehr oder weniger Werth beilegen. Jedenfalls ist es wünschenswerth, wenn der Regierung der Wunsch noch besonders

Digitized by Google

ans Herz gelegt wird, ich glaube, die Regierung wird auch gegen diese Anregung nichts zu erinnen finden.

Präsident: Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Meine Herren! Wie schon bei der ersten Berathung ist auch heute wieder die Emission von Staatspapiergeld in den Kreis der Erörterung gezogen worden; ich möchte aber glauben, daß diese Frage nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Gegenstande steht, der uns in diesem Augenblicke beschäftigt, und beziehe mich in dieser Richtung auf die von den Herren Vorrednern, namentlich von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts gegebenen Erklärungen. Aber auch ich, meine Herren, habe anzuerkennen, daß eine Regelung der Emission des Staatspapiergeldes in Deutschland nothwendig und im höchsten Grade wünschenswerth ist, und ich habe ausdrücklich zu erklären, daß es in meinem lebhaften Wunsche liegt, daß dies von Bundeswegen geschieht, und daß die Souveränetät der einzelnen Staaten nicht ein Hinderniß sein kann, um eine vorhandene allgemeine Landeskalamität zu beseitigen.

(Bravo!)

Wenn ich gleichwohl mich heute gegen die Anträge Rohland und Braun (Hersfeld) erkläre, so geschieht dies besonders aus dem Grunde, daß ich fürchte, es könnte durch die heutigen Beschlüsse, namentlich nach der Motivirung, welche den Anträgen gegeben worden ist, irgend welche Direktive, irgend welches Präjudiz für die künftige definitive Regelung der Frage geschaffen werden, und das möchte ich unter allen Umständen vermeiden. Es ist namentlich betont worden, oder es war wenigstens sehr deutlich herauszuhören, es müsse der Grundsatz Anwendung finden, daß die Emission des Staatspapiergeldes im Verhältniß zur Größe der einzelnen Staaten und im Verhältniß zu deren Bevölkerung stänke. Ich gebe die Richtigkeit dieses Grundsatzes bis zu einem gewissen Grade zu. Ich erkenne an, daß es eine Anzahl kleiner deutschen Staaten giebt, die soviel Staatspapiergeld geschaffen haben, daß damit die Bedürfnisse ihres eigenen Verkehrs bei weitem überschritten werden, also eine Mehrgeld getroffen haben, die darauf berechnet ist, dieses Staatspapiergeld auf andere Bundesstaaten abzulasten. Aber es giebt auch andere Kleinstaaten, wie z. B. das Königreich Sachsen, das eine verhältnißmäßig große Staatspapiergeld-Emission hat und wo man doch in keiner Weise behaupten kann, daß dieses Papiergeld schlecht sunirt sei oder daß es die Bedürfnisse des Verkehrs überschreite. Ich wage zu behaupten, daß trotzdem Sachsen im Verhältniß zu seiner Größe und Bevölkerung, sobald es lediglich nach Köpfen und Quadratmeilen berechnet ist, einen außerordentlich großen Procentsatz Staatspapiergeldemission repräsentirt, doch dort keineswegs Verhältnisse vorhanden sind, die zu einer Abänderung irgendwie dringend auffordern. Ich möchte deshalb wünschen, daß man bei der künftigen Regelung der Sache nicht bloß auf die Quadratmeilen- und die Bevölkerungszahl Rücksicht nehme, sondern namentlich auch auf die merkantilen Verhältnisse. Diese müssen aber genauer erörtert werden, und ich fürchte sehr, daß man durch einen Beschluß, wäre er auch nur provisorisch, irgend welches Präjudiz schaffen könnte, und deshalb möchte ich Sie bitten, diesen Anträgen, so gut sie auch gemeint sein mögen, und so sehr sie auch den allgemein getheilten Wunsch aussprechen, zur baldigen Regelung der Angelegenheit zu kommen, Ihre Zustimmung nicht zu geben.

Ich schließe mit einer kurzen Bemerkung über die Aeußerung des Abgeordneten Grumbrecht: es sei wohl ziemlich allgemein anerkannt, daß die kleinen Staaten nur noch auf Zeit existirten! Meine Herren, von dem Augenblick an, wo diese Anschauung zum leitenden Grundsatze in diesem Saale erhoben würde, möchte ich glauben, würde für alle Mitglieder dieses Hauses, welche, wie ich, treu an der Bundesverfassung festhalten, die Frage entstehen, auf Grund welches Rechtes sie sich denn eigentlich hier im Hause befänden. Ich möchte aber glauben, daß es sich nur um Anschauungen des Abgeordneten Grumbrecht handelt, und ich beschränke mich deshalb darauf, feierlich dagegen zu protestiren, daß man die zwischen den deutschen Regierungen feierlich abgeschlossenen Verträge und die von diesen Regierungen mit dem Reichstage vereinbarte Bundesverfassung als ein werthloses Stück Papier betrachte, das man nur auf Zeit gelten läßt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren, ich will auf die zuletzt erörtete Frage nicht weiter eingehen. Ich setze voraus, daß die Rechte dieses Hauses die geistreiche Schrift von Constantin Franz über die Schattenseiten der Norddeutschen Bundesverfassung kennt, und ich bitte mich in der seltenen Lage, auszusprechen, daß dieser konservative Mann außerordentlich viel Wahres gesagt hat. Im Uebrigen bin ich auch nicht geneigt, die Amendements, die gestellt worden sind, zu unterstützen.

Einen ganz äußerlichen Grund, der dabei aber für mich gar nicht maßgebend sein kann, der mein Urtheil in keiner Weise beeinflussen soll, will ich doch nicht unerwähnt lassen. Es ist mir noch nicht vorgekommen, daß drei Amendements in einer Frage, die seit 48 Stunden auf der Tagesordnung steht, nicht gedruckt vorgelegt worden sind. Es ist sehr schwierig, sie nach einmaligem Hören in Vergleichung zu ziehen; es kommt ja hier in der That auf ein Wort an.

Ich bin gegen die Amendements, weil ich wünsche, daß dieses Gesetz, wie es vorgelegt ist, recht bald zu Stande komme.

(Sehr richtig!)

und weil ich befürchte, daß jede Aenderung im Bundesrathe solche Schwierigkeiten hervorruft, die mindestens zu einer Verzögerung der Vollziehung des Gesetzes führen werden. Ja freue mich über das Gesetz, auch weil es eine Garantie dafür ist, daß die Verfassung der in Deutschland bestehenden Banken nunmehrig einer gründlichen Revision unterzogen werden und dabei glaube ich, Ihnen sagen zu können, daß wir in Preußen ein recht großes Interesse haben, eine solche Garantie zu bekommen; ich glaube sogar, daß alle Uebrigen, auch die Rheinpreußen, wenn sie sich die Dinge etwas näher ansehen, unsere Wünsche theilen werden, denn sie gehen auch sie mit an. Nur Eins zu erwähnen, will ich sagen, daß die preußische Bank durch zwei Privilegien, durch ein Privilegium der Portofreiheit und das der Stempelfreiheit den freien Verkehr außerordentlich erschwert, und ich hoffe, daß diese Privilegien keine Stunde länger bestehen werden, als absolut nothwendig sein wird. Die Wünsche, die in den Anträgen der Herren Abgeordneten Braun (Hersfeld) Grumbrecht und Rohland liegen, theile ich vollkommen, aber wie gesagt, in dieses Gesetz will ich sie nicht hineingebracht haben. Den Resolutionen kann ich beistimmen, aber ich halte etwas Anderes für ungleich richtiger und ungleich geeigneter, um die Sache in solcher Weise zur Diskussion zu bringen, daß eine wirkliche Entscheidung dabei herauskommen kann. Ja ersuche die drei Herren Kollegen einen Gesetzentwurf im Sinne ihrer Amendements einzubringen; ich werde dafür stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Ich bin mit der Tendenz der Anträge der Abgeordneten Grumbrecht, Braun (Hersfeld) und Rohland vollkommen einverstanden und werde für dieselben stimmen. Aber ich kann die Aeußerung nicht unerwidert lassen, die wir nicht blos heute, sondern auch schon früher in diesem Saal über die Zustände der Kleinstaaten gehört haben. Ich habe lange mit Erwiderungen auf solche Aeußerungen zurückgehalten, aber wenn sie auf eine solche Höhe sich verirren, wie der Abgeordnete Braun (Hersfeld) heute that, da gebietet es mir meine Pflicht, dagegen aufzutreten. Ich bedaure, daß der Staat, dem ich angehöre, heute nicht an dem Tische des Bundesraths vertreten ist. Dort würde namentlich eine Erwiderung hingehören. Es haben die Herren Abgeordneten Grumbrecht und Braun (Hersfeld) über die finanzielle Lage der Kleinstaaten geurtheilt offenbar ohne sie irgend studirt zu haben. Wenn sie sich damit beschäftigt hätten, so würden sie gefunden haben, daß wir in der Lage sind, unseren Bundespflichten völlig zu genügen, und daß wir in der Lage sind, dies zu thun, ohne die künstlichen Mittel zu gebrauchen, die der Abgeordnete Grumbrecht, wie er selbst sagt, schon vor 10 Jahren seinem Vaterlande angerathen hat:

Digitized by Google

ich meine das Schuldenmachen. Es hat der Abgeordnete Braun insbesondere die thüringischen Staaten angegriffen, und hat uns Schuld gegeben, daß wir Norddeutschland überfluthet en mit unfundirten Papiergeldsorten. Nun, wenn der Abgeordnete Braun (Hersfeld) überhaupt hier über diese Angelegenheit sprechen wollte, so möchte er sich erst darnach erkundigen, wie die Verhältnisse dort liegen. Der Staat, dem ich anzugehören die Ehre habe, an dessen Verwaltung ich seit mehr als 20 Jahren mitzuwirken habe, hat überhaupt nur einmal Papiergeld ausgegeben, auf Grund eines mit Preußen geschlossenen Staatsvertrages. Auf Grund dieses Staatsvertrages ist dieses Papiergeld, welches wir emittirt haben, im ganzen Königreich Preußen zugelassen. Aehnlich sind die Verhältnisse in anderen thüringischen Staaten. Wenn die Herren Vorwürfe hier erheben wollen, so mögen sie sich an die richtige Adresse wenden und ihre allgemeinen Redensarten zu Hause lassen.

(Heiterkeit.)

Wenn der Abgeordnete Grumbrecht hier als Prophet auftritt und den kleinen Staaten den Untergang prophezeit, so müssen wir es dem Schicksal überlassen.

Ertragen muß man, was der Himmel sendet. Den Nachsatz kennen Sie.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau:** Ich halte die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Grumbrecht, die er über die von ihm sogenannten Raubstaaten gethan hat — denen er nur noch eine kurze Existenz geben will —, für sehr ungefährlich, unbedeutend und für sehr wenig beachtenswerth, da er es nicht in der Macht haben wird, seinen Aeußerungen Nachdruck zu gewähren. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Norddeutschen Bundesstaaten von Preußen in dieser Richtung am wirksamsten geschützt werden. Deshalb stehe ich mit großer Entschiedenheit auf Seite von Preußen, weil ich überzeugt bin, daß es Recht und Gerechtigkeit in allen Beziehungen schützen, und nicht dulden wird, daß diese von irgend welcher Seite mit Erfolg in Frage gestellt werden.

Meine Herren, weiter will ich noch bemerken, daß, wenn Herren, die sich als liberale bezeichnen, solche Aeußerungen thun, von Raubstaaten, von ihrer noch kurzen Existenz und dergleichen

(Heiterkeit),

wie sie hier mehrfach gefallen sind, das sehr geeignet sein dürfte, den nationalen Interessen zu dienen. Glauben Sie etwa (nach links), daß Süddeutschland Lust hat, sich hier unter die Kategorie der Raubstaaten einreihen zu lassen? Das würde ein sehr großer politischer Irrthum sein. Wenn Sie dann sagen, die politische Existenz der von Ihnen sogenannten Raubstaaten währe nur noch kurze Zeit, — gut, meine Herren —, wenn Sie in dieser Richtung mit Erfolg vorgehen können, dann zerreißen Sie die Bundesverfassung. Was daraus wird, wenn Ihnen das gelingen sollte, dafür mögen Sie verantwortlich sein; wir weisen jede Verantwortung für ein solches nationales Unglück von uns ab; wir wollen die Bundesverfassung nicht zerreißen, — wir wollen sie festigen.

In Beziehung auf die Emission von Staatspapiergeld will ich auch, daß ein geordneter Zustand eintritt, und erkenne die Kompetenz des Reichstags über die Materie an. Aber so sehr dringend scheint mir der gesetzliche Erlaß von Bestimmungen in dieser Richtung nicht zu sein. Nach der Nachweisung, die wir soeben erhalten haben, sind im Ganzen circa 40 Millionen Thaler Staatspapiergeld im Nordbunde ausgegeben. Das ist doch nicht so bedeutend, daß man nicht warten könnte und hier gelegentlich Bestimmungen erlassen müßte, die die Materie nur berühren, aber nicht erschöpfen.

Weil ich diese Zustände gründlich geordnet haben will, deshalb werde ich gegen alle Zusätze in Beziehung auf das Staatspapiergeld stimmen.

Dann muß ich noch einen Punkt berühren und darüber um Aufklärung bitten. Wollen die Herren (nach links) auch Preußen das Recht beschränken, Staatspapiergeld auszugeben?

(Stimmen links: Ja, ja!)

Gut, meine Herren, ich habe das nicht gedacht; Sie haben ja ziemlich zuletzt Staatspapiergeld in Preußen ausgegeben, bei Gelegenheit des Nothstandes in der Provinz Preußen;

(Widerspruch links)

ist das nicht der Fall, dann bitte ich, mich zu korrigiren; so viel ich mich erinnere, ist es doch der Fall. Das Staatspapiergeld ist in einer gewissen Beziehung, wenn es innerhalb richtiger Grenzen bleibt, für die Bewohner des Landes eine große Annehmlichkeit. Ich gebe zu, daß es für die großen Industriellen und für Banken zuweilen eine Plage ist; für die Landbewohner aber ist es eine große Annehmlichkeit, und zwar gerade in den kleinen Appoints. Die Landbewohner bilden einen großen Theil der Bewohner des Nordbundes, und ich verlange für ihre Interessen ebensowohl Berücksichtigung, wie dies von anderer Seite für andere Interessen geschieht.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, ich gestatte mir zuerst eine persönliche Bemerkung. Ich fühle mich an dem Zorne des Herrn Abgeordneten Fries einigermaßen schuldig, indem ich zuerst den Ausdruck „Raubstaaten" gebraucht habe. Ich erinnere ihn aber daran, daß ich, und ich glaube auch die späteren Redner, ihn doch nur gebraucht haben in Beziehung auf den hier vorliegenden Fall. Ich meines Theils habe ausgeführt, daß die kleineren Staaten allerdings Papiergeld emittirt haben mit dem bestimmten Bewußtsein, daß es in ihren eigenen Ländern nicht circuliren könne, und mit der Absicht, es in Preußen circuliren zu lassen. Ich habe ausgeführt, daß sie auf diese Weise gewissermaßen, wenn ich mich so platt ausdrücken darf, sich aus unserer Haut Riemen haben schneiden wollen, und daß Preußen sich dagegen durch Repreßivgesetze hat schützen müssen, aber nicht hat schützen können. Ich habe dann gesagt, in diesem Falle könnte man diese Staaten mit dem Namen „Raubstaaten" mit Recht belegen. Ich glaube, es ist nun wirklich kein Grund vorhanden, sich hierüber derartig zu echauffiren. Daß wir diese Staaten in Wahrheit nicht als Raubstaaten haben bezeichnen wollen, sondern, daß wir damit nur kurz das haben ausdrücken wollen, was sie in Beziehung auf ihre Papiergeldangelegenheit thäten, das, glaube ich, liegt zu gleichem auf der Hand. Ebensowenig, glaube ich, ist Grund vorhanden, über die Aeußerung des Abgeordneten Grumbrecht sich zu echauffiren. Er hat ja nicht im Entferntesten darauf hingedeutet, daß er glaube, man müsse die Bundesverfassung brechen, um die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten gänzlich zu vernichten, sondern er hat es als seine historisch begründete oder unbegründete Meinung hingestellt, daß diese kleinen Staaten künftig verschwinden würden. Wodurch, ob durch Eintritt und durch eine naturgemäße Entwickelung der Bundesverfassung, oder auf eine andere Weise, das gehört ja nicht hierher; das hat er auch weiter nicht erörtert. Es ist also meines Erachtens gar kein Grund vorhanden, sich in dieser Frage so zu echauffiren.

Meine Herren, ich erkläre mich auch gegen die Amendements derjenigen Herren, die hier die Papiergeldfrage hineinziehen wollen. Ich bin allerdings nicht der Ansicht, welche der Herr Abgeordnete von Benda ausgeführt hat, daß man das Vertrauen wohl haben könne, daß die kleinen Staaten nicht mehr Papiergeld emittiren. Meine Herren, nach den Vorgängen, die wir noch neuerdings hier aus den Mittheilungen des Herrn Abgeordneten Becker entnommen haben, und den vielen Erfahrungen, die wir gerade in der letzten Zeit, z. B. mit der Ausgabe des persönlichen Papiergelds des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz, gemacht haben, da bin ich, sage ich, sehr zweifelhaft, ob man dies Vertrauen wirklich haben kann. Ich würde daher wünschen, daß ein solches Gesetz, welches bezüglich des Papiergeldes dieselbe Wirkung hätte, wie das Gesetz wegen der Banknoten, noch in dieser Session des Reichstags zu Stande gebracht würde. Aber ich theile ganz die Ansicht des Abgeordneten Becker, daß wir durchaus verhüten müssen, daß die Publikation dieses Gesetzes verzögert werde, und ich glaube daher, der Rath, den der Abgeordnete Becker gegeben hat, daß unsererseits ein eigner Gesetzentwurf in dieser Beziehung eingebracht werde, so daß wir unsere Verantwortlichkeit in dieser Richtung vollkommen abgeschüttelt haben und das Weitere in die Hand des Bundesrathes legen, der die Folgen verantworten müßte, wenn die

Digitized by Google

kleinen Staaten in der Zwischenzeit bis zur endlichen Regelung der Münz- und Banktrage noch Papiergeld ausgeben — ist der einzig zutreffende. Ich würde für einen solchen Gesetzentwurf mich ganz entschieden erklären.

Ich für mein Theil halte übrigens die Ausgabe von Staatspapiergeld für weit gefährlicher als die Ausgabe von Banknoten. Meine Herren, jederzeit einlösbares Geld von Privatanstalten, wo von vornherein das Publikum darauf hingewiesen wird, selbst die Vertrauenswürdigkeit des Papiergeldes zu prüfen, ist lange nicht so gefährlich, als das Papiergeld, welches direkt auf den Preis der Waaren wirkt, welches nicht jederzeit einlösbar ist, wo das Publikum namentlich in Deutschland bei dem blinden Glauben an die Leistungsfähigkeit der Staaten allen Wechselfällen der Zukunft gegenüber solches Papiergeld geradezu und unbedingt wie klingende Münze betrachtet. Ich meine, ein solches Papiergeld ist weit gefährlicher als jederzeit einlösbare Banknoten. Inwiefern die Banknoten auf den Preis der Waaren, auf die Summe von cirkulirender klingender Münze wirken, ist ja eine entschiedene Streitfrage, die nach meiner Meinung allgemein gar nicht gelöst werden kann, sondern nach den konkreten und sehr verschiedenen Verhältnissen gelöst werden muß. Ob eine Banknote lediglich Umsetzung, lediglich Zahlungsmittel ist, oder auch Werthmesser ist, und in welchem Maße die Banknoten die klingende Münze aus der Cirkulation verdrängen, das wage ich wenigstens zur Zeit bezüglich der unaufgeklärten Verhältnisse in Deutschland gar nicht zu beurtheilen. Darüber bin ich aber keinen Augenblick im Zweifel, daß so viel uneinlösbares Staatspapiergeld in den Verkehr gebracht wird, so viel klingende Münze aus dem Verkehr herausgedrängt wird. Meine Herren, wonach regelt sich die Summe des umlaufenden Geldes? Früher ist man der Ansicht gewesen, daß der Preis der Waare bedingt werde durch den Preis des Geldes, daß man beliebige Summen von cirkulirendem Gelde in den Verkehr hineinbringen könne, weil das nur die Folge hätte, daß die gegenüberstehende Werthbezeichnung der Waare um so viel geringer würde; wenn also heute das Geld cirkulirte im Verhältniß wie 5 zu 1 und morgen wie 10 zu 1, so hätte das lediglich den Erfolg gehabt, daß der Preis der Waare sich um die Hälfte erhöht hätte. Diese Anschauung ist aber längst widerlegt worden. Ich kann mich in dieser Beziehung namentlich beziehen auf die aus der Geschichte und in der statistischen Erfahrung nachgewiesene motivirte Ausführung des Engländers Tooke. Die Summe der cirkulirenden Münze ist umgekehrt theilweis bedingt durch andere Voraussetzungen, namentlich durch die Summe der cirkulirenden Waaren, durch den Werth der cirkulirenden Waaren, durch die Schnelligkeit der Umsätze. Je größere Waarenmassen cirkuliren, desto mehr Geld ist nothwendig, um die Umsätze zu vermitteln; je höher die Summen sind, desto mehr Geld ist nothwendig, um diese Summen zu bezeichnen; je schneller die Umsätze stattfinden, um so geringere Geldbeträge sind nothwendig für die Cirkulation. Die Frage, wie viel Geld cirkuliren kann, hängt unbedingt von diesen volkswirthschaftlichen Voraussetzungen ab. Niemand in der Welt kann einen einzigen Pfennig thun oder abnehmen. Das Bedürfniß des Verkehrs entscheidet unbedingt. In dem Augenblicke also, wo eine bestimmte Summe von cirkulirendem Papiergelde nothwendig ist in dem volkswirthschaftlichen Verhältniß, in demselben Augenblicke, wo in diesem Verhältniß die klingende Münze ersetzt wird durch Papiergeld, muß klingende Münze beseitigt werden, aus dem Verkehr herausfallen in demselben Betrage, wie ich Papiergeld einschiebe. Wir würden also, wenn wir nicht allmälig zur Goldwährung übergehen, wenn wir das wirklich vorhandene Bedürfniß, an Stelle des unbequemen Silbers allmälig Papier zu setzen, nicht beseitigen, ganz nothwendig Schritt vor Schritt in Deutschland zu einer Papiergeldwirthschaft kommen; wir sind in dieser Beziehung auf ganz gutem Wege. Ich theile freilich nicht die Ausführungen in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetz, wonach ein sehr großes, ein unnatürliches Mißverhältniß zwischen dem cirkulirenden Papiergeld in Deutschland und dem in England und Frankreich vorhanden sein soll. In England ist eben Goldwährung, und daher braucht nicht so viel Papiergeld zu cirkuliren, ein Bedürfniß ist dazu nicht da. Außerdem sind in England die Methoden, baar Geld zu ersetzen durch zweckmäßige Kreditreinrichtungen, weit ausgebildeter als in Deutschland, es bedarf daher nicht so viel wirklich cirkulirenden Mediums, als bei uns. Ein ganz ähnliches Verhältniß ist in Frankreich, wo thatsächlich auch die Goldwährung existirt, wenigstens weit mehr Gold als Silber cirkulirt. Man kann also aus einer Vergleichung von Deutschland mit England und Frankreich durchaus nicht herleiten, daß bei uns naturwidrigerweise allzugroße Papiergeldsummen in Cirkulation seien. Nach den verschiedenen Verhältnissen dieser Länder können beide Verhältnisse bei uns durchaus naturgemäß sein. So viel ist aber gewiß, daß, wenn wir nicht sehr bald Wandel schaffen, wenn wir nicht sehr rasch, wenigstens in kurzer Zeit, unsere Valutenverhältnisse gründlich regeln, wir nothwendig fortschreitend in eine Papiergeldwirthschaft gedrängt werden. Wenn wir nun also vor der großen Frage stehen, und wenn diese große Frage als eine nationale Frage nur auf dem Centrum des Norddeutschen Bundes heraus gelöst werden kann, so ist eine der ersten Forderungen, die der Norddeutsche Bund als derjenige Staat, dessen Souveränetät sich auf die Regelung der Geld- und Valutenverhältnisse erstrecken muß, zu erfüllen hat, die, daß diese Frage der Willkür der Einzelstaaten entzogen werde. Ich habe mich sehr gefreut, daß der Herr Vertreter aus Sachsen, der ja sonst die Interessen und Rechte der Einzelstaaten sehr entschieden vertritt, doch auch in dieser Beziehung ganz auf unserer Seite steht. Ich theile, wie ich beiläufig bemerken will, seine Meinung, daß man Königswig behaupten kann, in Sachsen sei verhältnißmäßig zu viel Papiergeld. Sachsen hat ganz andere Umsätze, dort cirkulirt eine ganz andere Werthmasse, als verhältnißmäßig im übrigen Deutschland, und daher kann, ja muß Sachsen mit Recht eine größere Masse Papiergeld brauchen, als durchschnittlich das übrige Norddeutschland. Darüber kann aber gar kein Zweifel sein, daß das Erste, was nothwendig ist, um die Münzfrage zu regeln, das ist, daß man die willkürlichen Eingriffe der Einzelstaaten in die Regelung dieser Verhältnisse ausschließt. Das ist der erste Schritt, den der Norddeutsche Bund thun muß. Hier ist es geschehen bezüglich der Banknotensteuer; aus allen denselben Gründen und noch viel dringlicher muß es geschehen bei der Papiergeldfrage. Wenn wir hier auch vermeiden wollen, durch Stellung von Amendements zu dem vorliegenden Gesetz irgend einen Druck auf die Bundesstaaten auszuüben, so hoffe ich doch, daß, wenn unsererseits ein eigener Gesetzentwurf dem Bundesrath entgegengebracht wird, er erkennen wird, daß er diesem Entwurfe zustimmen muß infolge seiner eigenen Logik. Alles, was hier für dieses Gesetz spricht, spricht in doppeltem Maße für das andere Gesetz, und ich bitte daher, daß auch ohne die traglichen Amendements ein solcher Gesetzentwurf mit Erfolg gefrönt sein möge.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Ich wollte nur bemerken, daß ich mich ganz den Aeußerungen meines Freundes Becker anschließe und auch rathe, die Amendements aus diesem Grunde zurückzuziehen.

Auf die Papiergeldfrage gehe ich deshalb im Augenblick nicht weiter ein, weil ich der Meinung bin, daß wir diese Angelegenheit in einer besonderen Gesetzesvorlage behandeln müssen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Ehe ich denselben zur Unterstützung bringe, zeige ich an, daß der Abgeordnete Grumbrecht „eventuell" den Antrag erhoben hat — das soll wohl heißen, für den Fall, daß sein principaler Antrag nicht angenommen wird — dem § 1 folgende Fassung zu geben:

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch ein u. s. w.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Braun (Hersfeld) das Wort.

Abgeordneter **Braun** (Hersfeld): Meine Herren! Es ist ganz richtig, was der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts angeführt hat, daß mit der Annahme eines der Amendements, die von den Abgeordneten Grumbrecht, Rohland und von mir gestellt worden sind, in dem jetzigen Zustande betreffs der Cirkulation der Staatskassenscheine keine Veränderung eintreten würde. Indessen ich habe mich hauptsächlich deshalb veranlaßt gesehen, dieses Amendement zu stellen, weil in § 6 des Gesetzes die Regelung der Papiergeldfrage für 1872 in bestimmte Aussicht gestellt ist und inzwischen neue Ausgaben von Staatskassenscheinen verhindert werden sollten.

Digitized by Google

Präsident (den Redner unterbrechend): Der Herr Redner discutirt. Ich bitte, seine Bemerkung nur zur Geschäftsordnung zu machen.

Abgeordneter **Braun** (Hersfeld): Das bezieht sich wohl auf die Geschäftsordnung.

Präsident: Sie müssen meinem Urtheil überlassen, ob es sich darauf bezieht, oder nicht.

Abgeordneter **Braun** (Hersfeld): Ich wollte dies nur bemerken, um damit zu motiviren, daß ich meinen Antrag zurückziehen will und es mir vorbehalte, die Sache demnächst in einer andern Form im Reichstage wieder anzuregen; ich hatte schon von Anfang der Session das Reichstages an diese Absicht.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Grumbrecht das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren! Ich habe schon mehrfach zur Geschäftsordnung um das Wort gebeten, um Ihnen zu erklären, daß ich angesichts der Schwierigkeiten, die dem Zustandekommen dieses Gesetzes durch Annahme unserer Amendements bereitet würden, die Anträge zurückzuziehen beabsichtige, und daß ich auch von dem Herrn Abgeordneten Rohland zu derselben Erklärung beauftragt bin, aber ich bin nicht im Stande gewesen, dies vorzubringen, weil ich nie das Wort erhalten habe.

(Heiterkeit.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Rohland das Wort.

Abgeordneter **Rohland:** Nach den Erklärungen, die vom Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts gegeben worden sind, ziehe ich meinen Antrag ebenfalls zurück.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort, so daß ich nun nicht nöthig habe, den Schlußantrag zur Unterstützung und zur Abstimmung zu bringen.

Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren! Ich freue mich, daß ich nach der Vertheidigung durch meinen Freund Miquel, einen Unbetheiligten, selbst eigentlich nur zu erklären habe, daß ich nur auf eine historische Entwickelung hingedeutet und nicht im Entferntesten einem Kleinstaat einen Vorwurf zu machen die Absicht gehabt habe. Ich habe nur meine historische Auffassung angeführt; ob dieselbe begründet oder unbegründet ist, kann ich hier nicht auseinandersetzen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Von sämmtlichen Anträgen, die zu § 1 erhoben waren, ist nur noch der eventuelle des Abgeordneten Grumbrecht und die von ihm beantragte Resolution übrig.

Der Abgeordnete Grumbrecht schlägt vor, den § 1 in seinem Eingange zu fassen wie folgt:

> Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch ein u. s. w. wie in der Vorlage.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diesem Amendement beistimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe nun den Paragraphen, wie ihn die Vorlage enthält, zur Abstimmung. Er lautet:

> Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein, auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses.

Der Resolution, die der Abgeordnete Grumbrecht zu § 1 vorschlägt, geht dahin:

> „den Bundeskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß bis zur Regelung der Münz- und Papiergeldfrage durch die Bundesgesetzgebung von den Bundesstaaten Papiergeld (unverzinsliche Werthzeichen) über den bisherigen Betrag derselben nicht ausgegeben werde."

Diejenigen Herren, die diese Resolution annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit des Hauses; die Resolution ist abgelehnt.

Zu § 2 hat der Abgeordnete Dr. Löwe das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Ich will mir nur an den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts die Frage erlauben, ob er in der Lage gewesen ist, festzustellen, ob die Zeitungsberichte über die Konzessionirung einer neuen Bank von Seiten Reuß' begründet ist oder nicht. Es würde hier bei diesem Paragraphen nämlich die Stelle sein, wo man die Veränderung in dem Gesetze vornehmen müßte, um dem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, ich bin noch nicht in der Lage gewesen, eine authentische Nachricht über die faktische Richtigkeit der von dem Herrn Abgeordneten für Dortmund in der vorgestrigen Sitzung erwähnten Notiz zu erhalten. Die Schritte, um dazu zu gelangen, sind geschehen, und ich glaube sicher zu sein, daß bis zur dritten Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes ich in der Lage sein werde, eine bestimmte Antwort zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich wollte dann nur noch meinerseits hervorheben, daß, wenn die Thatsache sich als richtig bestätigt, wir unsererseits einen Antrag auf Restriktion des Gesetzes einbringen werden.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über den Paragraphen, frage, ob eine Abstimmung über denselben gefordert wird — oder ob ich ihn ohne Abstimmung in zweiter Berathung für angenommen erachten soll.

(Zustimmung.)

Unter derselben Voraussetzung werde ich eben das für beschlossen ansehen in Anbetracht des § 3 — des § 4 — des § 5 — des § 6 — der Ueberschrift des Gesetzes und seines Einganges.

Eine besondere Zusammenstellung für die dritte Berathung zu veranstalten, wird mir erlassen werden, da die Paragraphen einzeln ohne alle Aenderung angenommen sind. —

Die zweite Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

Fortsetzung der zweiten Berathung über das Strafgesetz, Theil II.

Diese Berathung war neulich bis zu § 109 gediehen.

Auf § 109 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Mende, den letzten Satz in ein selbstständiges Alinea zu verwandeln.

Ich frage, ob dazu das Wort verlangt wird,

(Pause)

oder ob zu § 109 überhaupt das Wort verlangt wird.

Der Abgeordnete von Puttkamer (Frauftadt) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Frauftadt): Meine Herren, ich erlaube mir zu diesem § 109 eine Anfrage an die Herren

Digitized by Google

Bundeskommissare zu richten über das Verhältniß des § 109 zu dem in der letzten Sitzung von uns bereits angenommenen § 108, ein Verhältniß, das ich mir nicht habe klar machen können, und das mir auch durch Rücksprache mit verschiedenen Juristen des Hauses durchaus nicht aufgeklärt worden ist. Wir haben in der letzten Sitzung in § 108 als ein besonderes Vergehen unter Strafe gestellt eine Handlung, deren Thatbestand in der öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen, obrigkeitliche Anordnungen besteht, und wir sollen nunmehr in § 109 Alinea 2 strafen ein Vergehen, dessen Thatbestand besteht in der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung. Nun legen doch augenscheinlich alle Strafgesetze und Verordnungen mit Strafklauseln jedem dem Gesetze Unterworfenen die Verpflichtung auf, die unter Strafe gestellte Handlung nicht zu begehen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung ist mithin ein Ungehorsam gegen ein Strafgesetz oder eine Verordnung, und fällt insoweit vollkommen unter den Begriff des § 108, während doch die Strafe, welche in diesem § 109 angedroht ist, eine andere ist, als die im § 108 bestimmte. Ich kann nur nicht annehmen, daß dies die Absicht des Gesetzes sein soll; ich möchte aber dann durch Interpretation und eine deutliche Erklärung von Seiten der Herrn Bundeskommissarien klarstellen, ob die Meinung die ist, daß der § 108 die Aufforderung zum Ungehorsam nur in solchen Fällen im Auge hat, wo der Ungehorsam des Einzelnen selbst nicht strafbar ist, während der § 109 die Aufforderung zum Ungehorsam dann im Auge hat, wenn auch der Einzelne durch Zuwiderhandeln gegen das Strafgesetz einer strafbaren Handlung sich schuldig macht. Auch dann aber wäre das Eigenthümliche in dem Gesetz, daß das Zuwiderhandeln gegen die Strafgesetze, also gegen die schwer wiegendsten Gesetze nicht bestraft würde, als das Zuwiderhandeln in solchen Fällen, wo der Ungehorsam des Einzelnen an und für sich selbst nicht strafbar ist; denn die Strafe des § 109 ist eine mildere als die des § 108 in dem Maximalsatze der Gefängnißstrafe.

Das erste Alinea in dem § 109 anerkenne ich als klar; es handelt sich da um eine Ausdehnung des Begriffs der intellektuellen Urheberschaft, indem die Anstiftung regelmäßig hervorhebt, daß eine bestimmte Person angeregt wird, während das Alinea des § 109 eine allgemeine Aufforderung an das Publikum im Großen und Ganzen aber zur Begehung einer konkreten Strafhandlung enthält. Das Alinea 2 des § 109 im Verhältniß zu dem § 108 ist dagegen nicht klar, und ich möchte also fragen, ob die Meinung diese ist, daß Ungehorsam gegen die Strafgesetze und Verordnungen mit Strafklauseln niemals nach dem § 108 sondern lediglich nach dem § 109 bestraft werden soll. Ich würde mir vorbehalten, wenn ich eine Aufklärung in dieser Richtung erhalte, zu beantragen, daß, entsprechend dem bisherigen preußischen Strafgesetz, im § 109 den Worten: „einer strafbaren Handlung" substituirt werden mögen die Worte „eines Verbrechens oder Vergehens."

Die allgemeine Aufforderung zur Begehung einer Uebertretung, zu einer Polizeikontravention, war bisher nicht strafbar. Die Motive aber geben nicht den mindesten Grund an, weshalb diese große Ausdehnung des Gesetzes stattgefunden hat, und es scheint mir dieselbe nicht im Mindesten gerechtfertigt.

Präsident: Der Abgeordnete Planck hat das Wort.

Abgeordneter **Planck:** Ich glaube, daß, da von Seiten des Herrn Regierungskommissars eine Aufklärung des von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer hervorgehobenen Widerspruchs in den §§ 108 und 109 nicht erfolgt ist, es nöthig ist, den zweiten Absatz des § 109 zu streichen. Ich glaube überhaupt, daß die Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Puttkamer unwiderleglich sind. Ich behalte mir vor, bei der dritten Berathung einen dahin gehenden Antrag zu stellen.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Es scheint mir, meine Herren, daß der Unterschied darin liegt, daß der § 108 voraussetzt eine Anordnung u. s. w. einer Obrigkeit, gleichviel in welcher Richtung diese ergangen ist, und daß die Aufforderung zum Ungehorsam gegen diese Anordnung, sofern sie vor einer versammelten Menschenmenge und in der Weise öffentlich geschieht, wie der § 108 es auseinandersetzt, an und für sich stets strafbar sein soll; der § 109 dagegen enthält für sich ein ganz konkretes neues Verbrechen oder Vergehen; er straft denjenigen, welcher einen Dritten zu einer im Strafgesetzbuch bestimmt bereits formulirt vorgesehenen strafbaren Handlung auffordert, und zwar dergestalt auffordert, daß diese seine Aufforderung entweder die Ausführung der vollen That, oder mindestens einen strafbaren Versuch nach sich zieht. Das ist der große Unterschied; bei dem ersten Paragraphen kommt es gar nicht darauf an, ob die Aufforderung irgend welche Wirkung hat oder nicht, ob sie zu einer strafbaren Handlung geschehen ist oder nicht, sondern überhaupt nur zum Ungehorsam gegen eine Anordnung irgend einer zuständigen Obrigkeit. Deshalb hier auch im zweiten Satze die Bestimmung, daß, wenn die Aufforderung ohne Erfolg gewesen ist in Bezug auf eine bestimmte strafbare Handlung, daß dann nur eine ganz gelinde Geldstrafe eintreten soll. Dieser zweite Satz kann meines Erachtens in § 108 in eine begrifflich Einheit gebracht werden; er unterscheidet sich von demselben jedoch wesentlich immer dadurch, daß der § 109 stets ein ganz konkretes Verbrechen oder Vergehen im Auge hat. Was der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Frankfurt) gelagt hat: daß die Ausdrucksweise des § 109 das Bedenken zulasse, daß nunmehr entgegen den früheren Gesetzen, auch die Aufforderung zu einer strafbaren Uebertretung strafbar sein könne, ist meiner Ansicht nach vollkommen richtig, und wenn ich in dieser Beziehung glaube, ohne indiskret zu sein, aus der Kommission heraus bereits einen Vorgang berühren zu dürfen, so haben wir bereits in einem ganz ähnlichen Falle, den inzwischen von dem Herrn Abgeordneten formulirt eingebrachten Antrag angenommen, hier zu sagen anstatt: „zu einer strafbaren Handlung": „zu einem Verbrechen oder Vergehen." Diesen Antrag anzunehmen glaube ich nach meiner Auffassung durchaus berechtigt zu sein; ich muß aber bekennen, daß mir der Unterschied zwischen den beiden Paragraphen von Hause aus doch klar gewesen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Ich muß offen bekennen, daß das Bedenken des Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Frankfurt) auch mir gekommen ist, und daß auch ich glaube, daß, wie die Fassung lautet, wenn beide Paragraphen nebeneinander stehen, eine gewisse Inkongruenz vorhanden ist. Ich meine doch aber, daß sie sachlich nicht von großer Bedeutung ist, daß sie im Gegentheil in gewisser Beziehung vortheilhaft ist. Der Ausdruck „Ungehorsam gegen Gesetze" ist ein außerordentlich undeutlicher; nach meiner Meinung kann Niemand zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordern, ohne nicht implicite zum Ungehorsam gegen Gesetze aufzufordern. Da wir uns einander gegenseitig ist, so begreife ich es mit Freuden, daß man gemeint hat, die Worte im § 108, die so vielbeutig sind, nicht auf das Alleräußerste ausdehnen zu sollen, indem man hier in dem § 109 mit einem bestimmten Specialfall noch einmal kommt. Ich glaube also, daß es im Ganzen genommen für den Angeklagten nützlicher ist, daß der § 109 neben dem § 108 steht, und obgleich eine gewisse Inkorrektheit nicht geleugnet werden kann, so wünsche ich doch, daß aus diesem Grunde beide Paragraphen stehen bleiben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren! Ich stelle doch glauben, daß der eben angeregte Zweifel nicht berechtigt sei. Ich bitte zu berücksichtigen, daß der § 108, sowie er nunmehr durch Beschluß des Hauses festgestellt worden ist, lediglich den Fall betrifft, wenn Jemand öffentlich u. s. w. zum Ungehorsam gegen Gesetze u. s. w. auffordert, mithin gar nicht zu einer bestimmten, speciellen, durch das Strafgesetz mit Strafe bedrohten Handlung. Ich habe mir erlaubt bereits bei voriger mal, als ich die Ehre hatte über den Paragraphen hier zu sprechen, darauf hinzuweisen, daß der Schwerpunkt dieser Frage darin liegt, daß die Aufforderung im Falle des § 108 an sich wegen ihrer Gefährlichkeit mit Strafe bedroht ist, obgleich die Handlung, wozu aufgefordert worden ist, nicht strafbar ist. Die Bestimmung im § 109 Alinea 2 ist eigentlich genau genommen entbehrlich, sie wird gedeckt durch die Bestimmung, die über die Anstiftung im allgemeinen Theile getroffen ist; wenn die An-

Digitized by Google

stiftung von Erfolg gewesen ist, sei es, daß der Anstifter das Verbrechen nur versucht, oder daß er es vollendet hat, so wird er nach der Bestimmung des allgemeinen Theils mit Strafe belegt. Allein es war die Bestimmung im Alinea 1 nothwendig um des Uebergangs willen zu der Bestimmung im Alinea 2. Ich bin aber auch der Meinung, daß der § 109 in seinem zweiten Alinea nur den Fall im Auge haben kann, wenn die Aufforderung gerichtet ist auf die Begehung einer strafbaren Handlung, wie sie in § 109 Alinea 1 bezeichnet ist. Der ganze Zweifel, welcher übrig bleibt, bezieht sich auf die Strafhöhe, indem allerdings hier steht: „Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre", während in dem § 108 die Strafe bis auf zwei Jahre angedroht ist. Allein dieses Strafmaß des § 108 war früher gerechtfertigt dadurch, daß es hieß: „oder wer in gleicher Weise strafbare Handlungen durch Rechtfertigung anpreist", — weil man dies als besonders gefährlich erachtet hat. Ich finde also weder Widerspruch, noch Undeutlichkeit in den gedachten Bestimmungen des § 109.

Präsident: Der Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) hat das Amendement schriftlich eingebracht, an die Stelle der Worte „eine strafbare Handlung" zu setzen:

„eines Verbrechens oder Vergehens."

Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers**: Gegen diesen letzten Antrag habe ich meinerseits keine Einwendung; ich wollte nur auf die Bemerkung des Herrn von Puttkamer (Fraustadt) zurückkommen, daß ein innerer Widerspruch oder wenigstens eine Disharmonie vorhanden sei, wenn im zweiten Alinea des § 109 das Strafmaß ein geringeres sei, als im § 108; so habe ich wenigstens seine Ausführungen verstanden. Mir scheint das in keiner Weise der Fall zu sein. Der § 108 spricht von einer Aufforderung, die bestraft wird sowohl dann, wenn sie Erfolg gehabt hat, als wenn sie keinen Erfolg gehabt hat. Diese beiden Fälle zusammenfassend ist das Strafmaß natürlich so berechnet, daß auch der schwerere Fall damit gemeint ist. Dagegen sind im § 109 diese beiden Fälle getrennt. Sobald man zu einer strafbaren Handlung auffordert, wird unterschieden, ob diese Aufforderung Erfolg gehabt hat oder nicht. Hat sie Erfolg gehabt, so tritt das ein, was das erste Alinea sagt, was aber — wie der Herr Abgeordnete Schwarze schon bemerkt hat — auch eintreten würde, wenn dieses Alinea nicht bestände. Hat aber die Aufforderung keinen Erfolg gehabt, so ist die Strafe der Gefängnißstrafe noch eine geringere als in § 108, und das ist durchaus gerechtfertigt, weil — ich wiederhole es — in § 108 unter dieses Strafmaß auch die Aufforderung, die Erfolg gehabt hat, untergeordnet ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Gegen das jetzt bestimmt eingebrachte Amendement des Herrn Abgeordneten von Puttkamer möchte ich mich doch aussprechen. Ich bin überzeugt, der geehrte Herr Abgeordnete hat nicht die Absicht gehabt, hier eine Strafschärfung einzuführen. Das würde aber faktisch der Fall sein. Eine strafbare Handlung nach § 109 kann sein ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung. Wäre es nur eine Uebertretung, so wäre die Strafe des Anstifters für diese Uebertretung entschieden eine geringere, als die ihn nach § 108 treffen würde. Läßt der Abgeordnete von Puttkamer die Uebertretungen weg, beschränkt er also den Begriff einer strafbaren Handlung auf Verbrechen oder Vergehen, so hat er nur die schärferen Fälle im Auge und gerade der mildeste Fall, wo nur zu einer Uebertretung aufgefordert wird, wird nach seinem Amendement schärfer bestraft, als das sonst geschehen würde.

Präsident: Der Abgeordnete Planck hat das Wort.

Abgeordneter **Planck**: Ich glaube doch, daß die Interpretation, welche nachweisen will, daß der zweite Absatz des § 109 nicht bereits unter den § 108 fällt, eine außerordentlich künstliche ist. Der § 108 bedroht generell mit Strafe den Ungehorsam gegen Gesetze. Wie will man nun heraus interpretiren, daß hierunter nicht verstanden sein soll die Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Strafgesetze? Und das muß man thun, wenn man behauptet, daß der zweite Absatz des § 109 nicht bereits durch § 108 getroffen sei. Ich glaube in der That, daß die Konsequenz des Gesetzes mit Nothwendigkeit verlangt, den zweiten Absatz des § 109 zu streichen.

Präsident: Der Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Meine Herren, es lag mir nur daran, durch die Diskussion, eventuell durch eine Erklärung von Seiten des Bundestisches ausdrücklich zu konstatiren, daß der § 108 nach dem Willen und der Meinung des Gesetzes nicht bezogen werden soll auf den Ungehorsam gegen Strafgesetze oder Verordnungen mit Strafklauseln, vielmehr allein auf Ungehorsam gegen andere Gesetze und Verordnungen, die nicht den Charakter von Strafgesetzen haben. Nach meiner Ueberzeugung — ich bin in der Hinsicht ganz der Meinung des Herrn Abgeordneten Planck — mußte man sogleich, wie die Worte lauten, den Paragraphen so interpretiren, daß die Fälle des Alinea 2 des § 109 zu subsumiren seien unter die Fälle des § 108. Ich nehme nunmehr aber an, da ich in dieser Beziehung keine Erklärung bekommen habe, daß diese Interpretation eine irrthümliche ist, daß der Wille des Gesetzes vielmehr dahin geht, in § 109 eine Specialvorschrift für Uebertretungen der Strafgesetze festzustellen, und daß also Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze in der Rechtsprechung niemals zu begreifen sein werden als Ungehorsam gegen die Gesetze im Allgemeinen, die der § 108 im Auge hat.

Dem Herrn Abgeordneten von Hoverbeck möchte ich mir zu erwidern erlauben, daß das erste Alinea des § 109 eine Ausdehnung des Begriffs der Urheberschaft über den allgemeinen Begriff der Anstiftung hinaus enthält, wie er im generellen Theile enthalten ist, und daß, wenn meinerseits beantragt wird, diese Ausdehnung des Begriffs der Anstiftung wiederum einzuschränken auf Verbrechen und Vergehen und sie nicht eintreten zu lassen für Uebertretungen, man hierin unmöglich eine Strafschärfung wird finden können, sondern eine Einschränkung des Gesetzes. Ich will gerade, daß diese Ausdehnung des Begriffes „Anstiftung" nicht stattfinden soll auf Uebertretungen, sondern daß er nur bei Verbrechen und Vergehen Anwendung findet.

Präsident: Der Abgeordnete von Gröwenitz (Grünberg) hat den Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, es scheint, daß ohnehin Niemand weiter das Wort nimmt. — Die Diskussion ist geschlossen.

Ich habe zwei Abstimmungen vorzunehmen; — zuerst über die Frage, die der Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) anregt, ob in dem ersten Alinea die Worte „einer strafbaren Handlung" ersetzt werden sollen durch die Worte „eines Verbrechens oder Vergehens".

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme so beschließen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

Der Abgeordnete Mende schlägt vor, den letzten Satz des § 109: „Die Strafe darf jedoch u. s. w." in ein selbstständiges Alinea zu verwandeln.

(Der Abgeordnete Mende bittet ums Wort.)

Die Diskussion ist geschlossen; wir sind in der Abstimmung.

Abgeordneter **Mende**: Darf ich meinen Antrag zurückziehen?

Präsident: Der Abgeordnete Mende hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Mende**: Da es mir nicht gestattet war, den Antrag zu vertheidigen,

(Eine Stimme: nicht gestattet?)

Digitized by Google

so will ich ihn zurückziehen, es würde sonst die ganze Aenderung zu Mißverständnissen führen.

Präsident: Der Abgeordnete Mende hat seinen Antrag zurückgezogen. Der Abgeordnete Planck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Planck**: Ich weiß nicht, ob es noch zulässig ist, eine getrennte Abstimmung über die beiden Alineas des § 109 zu beantragen.

Präsident: Ich glaube, das braucht nicht beantragt zu werden; diese Abstimmung muß in separato erfolgen.

Das erste Alinea lautet so:

„Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche zunächst diesem Alinea beitreten.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. Der Paragraph fährt dann fort:

„Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte."

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die auch dieses Alinea annehmen.

(Geschieht.)

Das ist ebenfalls die Majorität des Hauses. —

Den Paragraphen im Ganzen darf ich nun wohl auch für angenommen erklären.

(Zustimmung.)

Auf § 100 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Fries, in der letzten Zeile die Worte „von sechs Wochen" zu streichen. Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Meine Herren, wir wollen in dem § 110 das gesetzte Minimum der Strafe beseitigen. Es handelt sich hier um die gelungene oder auch nur versuchte Verleitung, ja um die bloße Aufforderung eines zum Dienst einberufenen Beurlaubten, und zwar ist diese Handlung strafbar, auch wenn irgend eine staatsgefährliche meuterische Absicht von Seiten der Aufforderndenden nicht vorliegt. Wir gehen nun von der Ansicht aus, daß selbstverständlich in jedem Falle eine derartige Aufforderung, sie mag auch noch so sehr entschuldbar sein durch die äußeren Verhältnisse, immer strafbar ist. Es kommt uns auch nicht in den Sinn, an dem Maximum der Strafe etwas zu ändern, wohl aber glauben wir, daß Fälle eintreten können, wo die Handlung so milde zu beurtheilen ist, daß selbst das Minimum von sechs Wochen noch immer zu hoch gegriffen sein dürfte. Wir haben uns z. B. den Fall im Familienverhältnisse gedacht. Wenn der Sohn einberufen wird und unter schweren häuslichen Verhältnissen sich losreißen muß und dann, sei es der Vater oder die Mutter, ihn bittet: „Bleibe noch einen Tag!", der Sohn folgt dem aber nicht, sondern folgt seiner Pflicht. Daß in solchem Falle sogar die hohe Strafe gegen die Familienangehörigen eintreten müsse, das glauben wir als eine Härte bezeichnen zu müssen, und wir halten es für zulässig, dem Richter die Möglichkeit zu geben, weiter in der Strafe herabzugehen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissarius Präsident Dr. **Friedberg**: Diesseits muß der Wunsch ausgesprochen werden, daß das Hohe Haus es bei dem Paragraphen belassen wolle. Die große Gefährlichkeit der Handlung hat den Gesetzentwurf dahin geführt, ein Minimum auszusprechen, und der Gesetzentwurf befindet sich dabei in Uebereinstimmung mit dem preußischen Strafgesetzbuche, welches dieses Minimum von sechs Wochen bereits enthält. Ich glaube auch, daß kein Grund vorliegt, die Möglichkeit eines unter Umständen allerdings in milderer Weise vorkommenden Falles so hoch anzuschlagen, um darum von dem Minimum allgemein abzusehen. Die Geschichte unseres Vaterlandes ist ja nicht ohne Vorgang, zu welchen gefährlichen Folgen diese Aufforderung unter Umständen geführt hat; und es ist, glaube ich, gesetzgeberisch nicht räthlich, in dem Gesetzbuche selbst eine solche Aufforderung schon dadurch milder zu qualificiren, daß man überhaupt kein Minimum annimmt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Wir verkennen gar nicht, daß dieses Vergehen unter Umständen eine durchaus nicht milde Beurtheilung finden muß; wenn wir aber auf der anderen Seite Fälle haben, wo die milde Beurtheilung nach Lage der Sache geboten ist, dann wollen wir dieser Rücksicht nach der zweiten Seite dadurch gerecht werden, daß wir dem Richter den nöthigen Spielraum lassen. Meine Herren, wenn der Abgeordnete Fries angeführt hat, daß hier durchaus nicht immer der böse Wille, die Aufforderung der militairischen Behörden zu durchkreuzen, sondern daß wirklich oft nur die dringende Noth einen Familienvater dazu treiben kann, dem Sohne zu sagen: Gehe in 24 Stunden später — so ist diese Ausführung keineswegs bloße Theorie: wir haben Präjudicate des Obertribunals, welche ausdrücklich ausgesprochen haben, daß auch in diesen allermildesten Fällen auf das Minimum von 6 Wochen erkannt werden muß. Nun, meine Herren, wenn gegeben wird, daß es solche Fälle giebt, die eine mildere Beurtheilung verdienen, dann ist die nothwendige Konsequenz, daß Sie dem Richter möglich machen, dies zu berücksichtigen. Wir haben nichts dagegen, halten es im Gegentheil für äußerst motivirt, wenn in allen Fällen, wo wirklich eine muthwillige Aufforderung zum Ungehorsam gegen militairische Behörden vorliegt, ein strenges Erkenntniß ergeht; aber lassen Sie den Richter die Möglichkeit, der Individualität des Falles Rechnung zu tragen. Ich bitte Sie dringend, streichen Sie das Strafminimum.

Präsident: Der Abgeordnete von Steinmetz hat das Wort.

Abgeordneter **von Steinmetz**: Ich möchte bitten, daß man dem Ungehorsam nicht so im Allgemeinen das Wort rede; der Ungehorsam ist das größte Verbrechen, was im Militär begangen werden kann, und rechtfertigt sich nur da, wo die Unterlassung des Gehorsams ein Vergehen von geringerer Bedeutung ist, als was dadurch erzeugt ist, wenn man ungehorsam ist. Die Folgen des Ungehorsams können sehr bedeutungsvoll sein; und wenn man hier dem Ungehorsam das Wort reden will, dann muß ich darum bitten, daß die Specialfälle angeführt werden, um zu beweisen, daß der Ungehorsam etwas Unbedeutendes ist. Wir können Fälle anführen. Es ist z. B. in einer früheren Sitzung gesagt worden: wenn ein Landrath bei der Pferdeaushebung, im Fall einer Mobilmachung, einen Ort bestimmt, der vielleicht drei Meilen von Jemandem entfernt ist, und es passe diesem nicht, dort mit seinen Pferden hinzugehen, so könne er zurückbleiben. Wenn eine solche Freiheit überhaupt gegeben wird, daß jeder thun und lassen kann, was in Zeiten des Bedürfnisses von ihm gefordert wird, z. B. meine Herren, dann steht sehr viel auf dem Spiel. Ob bei einer Mobilmachung die Pferde rechtzeitig gestellt werden oder nicht, ist von der größten Bedeutung; es kann damit die ganze Mobilmachung vereitelt werden, und was man hier bei Einzelnen annimmt, das kann bei Vielen stattfinden. Wir haben ja z. B. auch beim Beginn eines großen Krieges Aeußerungen gehört, daß der Krieg überhaupt nicht nothwendig wäre, daß er vermieden werden müsse und vermieden werden könne. Wenn man in der Weise agitirt und den Einfluß auf diejenigen ausübt, die mit dazu beitragen sollen, daß die Armee schlagfertig wird, ja, dann macht man die Sache fast unmöglich. Also es muß auf den Ungehorsam eine ernste Strafe gesetzt werden; es kann mit dem Gehorsam nicht

Digitized by Google

gespielt werden. Ich bitte daher, daß Sie nicht unter das Strafmaß gehen, welches das Gesetz vorschlägt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich will dem Herrn Vorredner nur einen Fall vorführen, von welchem er trotz seines Verlangens, daß, wo ein solcher Ungehorsam, oder eine Anreizung oder Aufforderung dazu vorliegt, eine bedeutende Strafe eintrete — doch glauben wird, daß sechs Wochen Gefängniß für den Ungehorsam zu hart sind. Er möge sich den Fall denken, wo ein Vater auf dem Todtenbette liegt und der einzige Sohn berufen wird, beim Militär einzutreten. Der Vater sagt ihm: „Mein Sohn, bis morgen bin ich todt; der Arzt hat mir das gesagt. Bleibe so lange bei mir, denn Du sollst mir die Augen zudrücken!" Wenn also der Soldat sich dazu veranlaßt fühlt, wenn er bleibt, um dem Vater die Augen zuzudrücken: meinen Sie, daß es zur Aufrechterhaltung der militärischen Disciplin nöthig ist, eine so harte Strafe zu verhängen?

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist**: Meine Herren, ich wollte bitten, die Fälle, in denen die Strafe zur Anwendung kommen soll, nicht so dramatisch zu konstruiren. So viel ich, aus der Praxis in meiner frühern amtlichen Stellung habe wahrnehmen können, so hat es sich um derartigen Ungehorsam niemals gehandelt, wenn eine Einberufung zum aktiven Dienste stattfand, namentlich wenn eine Mobilmachung vorlag, sondern es sind die Fälle des Ungehorsams hauptsächlich und fast lediglich vorgekommen da, wo es sich um die periodisch wiederkehrende Verpflichtung der Militärpflichtigen handelte, sich bei den Kontrolversammlungen zu stellen, weil dabei wirklich nicht soviel darauf anzukommen scheint, ob der Mann persönlich an dem Kontrolorte ist oder nicht. Da liegt die Versuchung sehr nahe, daß Dienstherr oder Arbeitgeber, der die Arbeitskraft nicht entbehren will, es versucht, ihn davon abzuhalten. Da sind zur bestimmten Stunde zu gestellen und um diese Versuchung, die so sehr nahe liegt, und sich sehr häufig wiederholt, zu vermeiden, bitte ich, an dem Strafminimum festzuhalten.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Die Frage, die ich zu stellen habe, ist: Sollen für den Fall der Annahme des § 110 die drei Worte der letzten Zeile „von sechs Wochen" wie der Abgeordnete Fries beantragt, gestrichen, oder — worauf ich die Frage richte — aufrecht erhalten werden.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen die drei Worte aufrecht erhalten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Gegenprobe wird verlangt. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die die gedachten drei Worte nicht aufrecht erhalten wollen.

(Geschieht.)

Da sich das Bureau über die Frage nicht einigen kann, ob jetzt die Majorität steht oder nicht, werden wir zur namentlichen Abstimmung schreiten. Ich stelle die Frage noch einmal. Ich bitte diejenigen Herren, die dem Antrag des Abgeordneten Fries entgegen, die Worte „von sechs Wochen" im § 110 in der letzten Zeile stehen lassen wollen, bei dem Aufruf ihres Namens mit ja, die das nicht wollen, mit nein zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Anfangsbuchstaben W.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja haben gestimmt:

Dr. Aegidi. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. von Bernuth. von Beismann-Hollweg. Prinz Biron von Curland. von Bismarck. Brieft. von Blanckenburg. Graf von Blumenthal. Graf von Bocholtz. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Graf von Bredow. Freiherr von Brenken. Bürgers. Dr. Camphausen. von Cottenet. von Cranach. von Davier. von Denzin. Devens. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. von Elsner. Graf zu Eulenburg. Evelt. Graf von Frankenberg. Frantz. Dr. Friedenthal. Dr. Gitzler. Freiherr von der Goltz. von Gravenitz (Grünberg). von Hagemeister. Prinz Handjery. von Heinen. von Helldorff. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hompesch. von Jagow. von Kalckstein. Graf von Kanitz. von Kardorff. von Karstedt. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Dr. Köster. Dr. Künzer. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Graf von Maltzan. Freiherr von Moltke. Oehmichen. Freiherr von Patow. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Graf von Plessen. Graf von Pückler. Freiherr zur Rabenau. Herzog von Ratibor. Freiherr von Romberg. von Sänger. von Saltzwedell. von Savigny. Graf Schaffgotsch. von Schaper. von Schöning. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Fiehne. Dr. Schwarze. von Schwendler. Graf Schwerin-Putzar. von Seckt. von Seydewitz. von Sperber. von Steinmetz. Stelzer. Stumm. von Sybel. Tobias. von Treskow. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. von Waydorf. von Wedemeyer. von Weitzel.

Mit Nein haben gestimmt:

Albrecht. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. Dr. Blum (Sachsen). von Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). Conrad. Cornelv. Deuß. Graf zu Dohna-Rotenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Engel (Holzkirchen). Dr. Ewald. Eysoldt. Forkel. Fries. Fritzsche. Fromme. Dr. Fühling. Gebert. Genast. Göddertz. Grumbrecht. Günther (Sachsen). Dr. Hammacher. Harkort. Hasenclever. Hausmann. Dr. Henneberg. von Hennig. Heyl. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holzer. Hosius. Freiherr von Hoverbeck. Dr. Hüffer. Jüngken. Kantak. von Kirchmann. Knapp. Koch. Köppe. Kraß. Kreutz. Lasker. Lauh. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. von Mallinckrodt. zur Megede. Mende. Dr. Meyer (Thorn). Miquel. Dr. Müller (Görlitz). von Meibom. Neubronner. Niendorf. Pauli. Planck. Dr. Poschmann. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). Richter. Riedel. von Rochau. Röder. Rohland. Runge. Dr. Schleiden. Schulze. Dr. Schweitzer. Seuffardt. Dr. Simson. Sombart. Dr. Stephani. Techow. von Thünen. von Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Weigel. Weißich. von der Wense. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst.

Beurlaubt sind:

Ackermann. Graf Bethusy-Huc. Dr. Bock. Buff. Dr. von Bunsen. Diehe. Vogel von Falckenstein. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Bretzow. Graf zu Münster. Oesterreich. Dr. Oetker. Ohm. Graf von Opperdorff. Pegge. von Puttkamer (Sorau). Graf Renard. von Salza und Lichtenau. Salzmann. Dr. Schläger. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. von Simpson-Georgenburg. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. von Thadden.

Gefehlt haben:

Adickes. Mosiz von Aehrenfeld. Prinz Albrecht von Preußen. von Arnim-Heinrichsdorf. Bail. Dr. Baltzamus. Graf von Bassewitz. Graf Baudissin. Bebel. von Bennigsen. Bloemer. Blum (Cöln). Dr. Böckel. Dr. Braun (Wiesbaden). von Buchowski. Buddenberg. von Bülow. von Chlapowski. Graf von Chlapowski (Kröben). von Czarlinski. von Diest. Graf Dzialynski. von Einsiedel. Dr. Eudemann. Dr. Engel (Schleiden). Försterling. von Forckenbeck. Dr. Götz. Commelshausen. von Graeve. von Gravenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone). Dr. Hänel. Hagen. Freiherr von Hagke. Dr. Harnier. Heubner. Freiherr von Hilgers. Freiherr von Hüllessem. von Jackowski. Dr. Jaeger. Jensen. Jordan. Graf von Itzenplitz. Kraus. Krüger. Graf Kwilecki. Graf Lehndorff. Dr. Leistner. Lesse. Liebknecht. Freiherr von Loë. Lucke. Meier (Bremen). Meulenbergh. Dr. von Müller. Müller (Stettin). Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Pilaski. Dr. Freiherr von Pfuel-Fruich. von Radkiewicz. Rang. Redecker. Reeder. Reichensperger. Römer. Roß. Freiherr von Rothschild. Ruffell. von Saucken. Schraps. Dr. Freiherr von

Digitized by Google

Schwartzkoppen. Stavenhagen. Dr. Strousberg. Twesten. Ulrich. Freiherr von Unruhe-Bomst. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Wigard. von Zehmen. Ziegler. Zurmühlen.

Präsident: An der Abstimmung haben 183 Mitglieder theilgenommen und von denen mit ja 89, mit nein 94 gestimmt, die drei Worte sind also **nicht angenommen**. —

Ich bringe nun den Paragraphen **ohne die Worte** zur Abstimmung. Er lautet:

> Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Bundesheeres oder der Bundesmarine, außerdem oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, außerdem oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität. —

Auf § 111 beziehen sich die Anträge der Abgeordneten Fries Nr. 65, 3 und Planck Nr. 70.

Der Abgeordnete von Brauchitsch (Genthin) hat das Wort.

Abgeordneter **von Brauchitsch** (Genthin): Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, in die Diskussion zurückzugreifen, die wir neulich über § 108 gehabt haben, obwohl mehr oder weniger die Principienfragen, die dort verhandelt worden sind, auch hier wieder zur Sprache kommen. Ich wollte mich aussprechen gegen das Amendement des Abgeordneten Fries, wonach es heißen soll: „während der **gesetzmäßigen** Vornahme einer Amtshandlung." Meine Herren, ich bin ebensowenig wie Sie Anhänger des Polizeistaats und der Bureaukratie, wogegen neulich so viel geeifert worden ist, ich werde Ihnen überall beitreten, wo es sich darum handelt, die Büreaukratie zu beseitigen, und an deren Stelle die Selbstverwaltung einzuführen; aber ich glaube, auch wenn Sie die volle Selbstverwaltung haben werden, so müssen Sie die Beamten bei der Vornahme selbstständiger Amtshandlungen schützen. Die Frage ist nun — und ich hoffe, das wird uns der Herr Antragsteller noch näher auseinandersetzen — was er unter dem Ausdruck „während der gesetzmäßigen Vornahme einer Amtshandlung" versteht. Soll das nur heißen, daß der Beamte bei der Vornahme einer Amtshandlung innerhalb seiner gesetzlichen Befugniß handelt, dann würde ich das Amendement für ganz unverfänglich halten, denn dann würde es nichts anderes bedeuten, als was das Amendement des Abgeordneten Planck sagt, daß der Beamte „innerhalb seiner Zuständigkeit" verfährt, und mit diesem Amendement, wenn es auch keine Verbesserung ist, bin ich einverstanden. Soll es aber heißen, daß in jedem einzelnen Falle der, welcher einen persönlichen Widerstand entgegensetzt, berechtigt sein soll, dem Beamten gegenüber zu prüfen und zu entscheiden, ob derselbe, während er sich im Kreise seiner Amtsbefugniß befindet, etwa über das Gesetz hinausgegangen ist, dann muß ich mich ganz entschieden dagegen erklären. Ich wünsche nicht auf weitläufige Beispiele einzugehen, denn wir haben in den letzten Verhandlungen gesehen, wie gefährlich das ist, da sie sämmtlich mehr oder weniger gehinkt haben; ich will ein Beispiel wählen, das sich nicht auf einen Verwaltungsbeamten bezieht, sondern auf einen Beamten der Gerichte, einen Exekutor, der vom Richter beauftragt ist, irgend eine Exekution zu vollstrecken. So viel ich mich erinnere, wird dem Exekutor gesagt, in welcher Reihenfolge er zu Werke gehen soll, zuerst soll er Sachen nehmen, die leicht zu transportiren sind, dann solche, die von der Partei leicht zu entbehren sind, nun nimmt er aber andere Sachen und da wird ihm Widerstand entgegengesetzt. Halten Sie das Verfahren des Beamten dann nicht mehr für gesetzmäßig, so würde er nicht im Recht sein, und Sie würden den Widerstand für berechtigt erklären müssen. In solchen Fällen will ich aber den Exekutor schützen, denn der Widerstand, der ihm entgegengesetzt wird, darf nicht straflos bleiben; er handelt dann, wenn er in dieser Weise verfährt, innerhalb seiner Zuständigkeit und überschreitet den Kreis seiner Amtsbefugniß nicht.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Worte und werde hören, ob Seitens des Herrn Antragstellers etwas Neues vorgebracht wird, und bitte Sie zugleich, den Antrag **Fries abzulehnen**, habe aber nichts dagegen, daß an Stelle der **Vorlage** der Planck'sche Antrag angenommen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Planck — der sein Amendement dahin ändert, daß es heißen soll: „innerhalb seiner Zuständigkeit vorgenommenen" — hat das Wort.

Abgeordneter **Planck:** Es ist das nur ein Druckfehler gewesen.

Zur Rechtfertigung meines Amendements habe ich nur wenige Worte zu sagen. Dasselbe bezweckt die Bedenken zu beseitigen, welche nach meiner Auffassung sowohl der Fassung des Entwurfs als auch der des Fries'schen Amendements entgegenstehen. Der Entwurf läßt die Deutung zu, daß jede Handlung eines Beamten, die derselbe als eine Amtshandlung bezeichnet, unbedingt geschützt werden soll, wenn dieselbe auch außerhalb seiner Zuständigkeit vorgenommen ist; andererseits läßt das Fries'sche Amendement die Deutung zu, daß bei jeder Handlung eines Beamten geprüft werden muß, ob die materiellen Voraussetzungen, unter welchen das Gesetz die Vornahme dieser Handlung gestattet, vorliegen oder nicht, und daß, wenn diese materiellen Voraussetzungen wirklich nicht vorliegen, dem Beamten Widerstand entgegengesetzt werden kann auch dann, wenn nach der Absicht des Gesetzes dem Beamten selbst die vorläufige Entscheidung darüber zustehen soll, ob diese Voraussetzungen zutreffen. Weder das Eine noch das Andere kann ich für richtig halten, vielmehr ist meines Erachtens das richtige Prinzip, daß jede Handlung eines Beamten, die innerhalb seiner Zuständigkeit liegt, geschützt werden muß, nur diese, aber diese auch unbedingt. Ich kann zugeben, daß das Fries'sche Amendement dieselbe Deutung zuläßt wie mein Amendement; ich kann auch ferner zugeben, daß vielleicht selbst die Fassung des Entwurfs dieselbe Deutung zuläßt wie mein Amendement: aber es ist diese Deutung eben auch nur möglich, und die allgemeine Stimmung ist, wie die Verhandlungen gezeigt haben und wie ich aus Privatäußerungen weiß, auf die entgegengesetzte **Deutung** gerichtet; und da ich es für nothwendig halte, in einer so wichtigen Frage das Princip möglichst klar und korrekt auszusprechen, so möchte ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme empfehlen. Die Frage selbst ist so außerordentlich am Sonnabend diskutirt, daß ich darauf nicht weiter zurückkommen will.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, ich würde wirklich wünschen, der Herr Abgeordnete Planck möchte bei diesem Paragraphen seinen Antrag zurückziehen, denn dieser Paragraph bietet nicht die entfernteste Analogie mit dem, was in § 108 festgestellt worden ist. Die Frage, um die es sich handelt, wenn die Worte einfach interpretirt werden, besteht darin, daß kein Beamter eine Amtshandlung vornehmen darf, die nicht gerechtfertigt ist entweder in der Form oder im Inhalt durch das Gesetz. Wenn Sie das Amendement des Herrn Abgeordneten Planck annehmen, und es will ein Beamter in der Nacht eine Haussuchung ausüben, so ist dies nicht gestattet, das Gesetz verbietet es, aber innerhalb der Zuständigkeit kann der Beamte bleiben. Legt der Herr Abgeordnete Planck aber seinen Antrag so aus, daß er „innerhalb seiner Zuständigkeit" versteht: nur dann ist der Beamte zuständig, wenn er dem Gesetze gemäß handelt, so hat er blos einen anderen Ausdruck, der dunklerer ist, für „gesetzmäßig" hineingebracht.

(Sehr richtig!)

Deswegen nehmen wir hier lieber den Ausdruck „gesetzmäßig" an, ein Mißbrauch **dieses** Ausdrucks scheint wirklich nicht möglich. Wenn der Gerichtsvollzieher mit dem Befehle des Gerichts kommt, irgend eine Handlung vorzunehmen, und das Gesetz bestimmt, daß dann die bestimmte Handlung in dieser Form vorgenommen werden soll, wie z. B. eine Verhaftung auf Grund eines gerichtlichen Haftbefehls, so wird nicht erörtert werden können, ob diese Verhaftung mit Recht verfügt sei oder nicht, denn die Vornahme der Amtshandlung ist eine gesetzmäßige, und kein Mensch darf sich dem Gerichtsvollzieher gegenüber darauf berufen, daß an sich die Verhaftung nicht begründet und deswegen ungesetzmäßig sei. Wir fordern lediglich, daß die

Digitized by Google

gesetzlichen Garantien nicht umsonst gegeben seien, sondern der Privatmann prüfen könne, ob den gesetzlichen Vorschriften genügt sei. Die Kriminalpolizei hat das Recht der Verhaftung auf frischer That, sie hat das Recht der Verhaftung, wenn sie vom Gerichte angewiesen ist: es gehört also das Verhaften zu ihrer Zuständigkeit, aber gesetzmäßig nimmt sie die Handlung nur vor, wenn sie entweder auf frischer That verhaftet oder auf Grund eines gerichtlichen Befehls. Wenn sie gesetzmäßig geht für nur vor, wenn sie zu den Zeiten das Einbringen in das Haus ausübt, zu welchen das Gesetz es gestattet, zu einer anderen Zeit nicht. Das Wort „gesetzmäßig" ist so klar, wie nur ein Wort sein kann. Freilich, wenn Jemand Widerwillen hegt gegen einen Antrag, kann er soviel Zweifel in die Worte legen, daß das Ding wie streitig erscheint, aber Sie müssen in jedem Falle der Entwickelung der Wissenschaft und des Gerichtes freie Hand lassen. Wenn die Gerichte „innerhalb der Zuständigkeit" so auslegen werden, wie der Herr Abgeordnete Planck meint, daß kein Beamter zuständig ist in dem einzelnen Falle, in welchem er nicht das Gesetz an seiner Seite hat, dann wird das Gericht „innerhalb seiner Zuständigkeit" gerade so wie „gesetzmäßig" handhaben. Ich fürchte aber, der Wortlaut könnte zu etwas Anderem mißleiten, und deswegen entscheide ich mich lieber für den Friesschen Antrag.

Präsident: Der Abgeordnete Planck hat das Wort.

Abgeordneter **Planck:** Ich muß doch diesen Bemerkungen meines Freundes Lasker noch einige Bemerkungen darüber hinzufügen, was nach meiner Ansicht unter „Amtshandlungen" zu verstehen ist, die ein Beamter innerhalb seiner Zuständigkeit vorgenommen hat. Man kann drei Fälle unterscheiden. Entweder das Gesetz gestattet dem Beamten, die Vornahme einer Handlung unbedingt nach seinem Ermessen über Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit derselben: dann liegt die Handlung immer innerhalb seiner Zuständigkeit, auch wenn er bei Prüfung der Frage, ob die Handlung zweckmäßig und nothwendig war, wider besseres Wissen gehandelt hat und deswegen wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt bestraft werden kann. Oder aber, das Gesetz gestattet dem Beamten die Vornahme der Handlung unter keinen Umständen: dann liegt sie immer außerhalb seiner Zuständigkeit. Oder endlich — und das sind die Zweifelsfälle —, das Gesetz gestattet dem Beamten die Vornahme einer Handlung unter bestimmten Voraussetzungen: hier muß man wieder unterscheiden. Entweder das Gesetz giebt dem Beamten zugleich die Befugniß darüber zu entscheiden, ob diese Voraussetzungen vorliegen oder nicht, und das kann entweder ausdrücklich geschehen, oder es kann aus der ganzen Tendenz und Absicht des Gesetzes folgen, also z. B. dann, wenn das Gesetz dem Beamten die Vornahme einer Handlung gestattet für den Fall, daß Gefahr im Verzuge ist oder dringende Eile nothwendig sei. In allen diesen Fällen liegt die Handlung innerhalb der Zuständigkeit des Beamten, wenn er sie vornimmt unter, sei es ausdrücklicher oder stillschweigender Begnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen, welche ihn zu der fraglichen Handlung berechtigen und die Entscheidung darüber geben, ob die Voraussetzung der Zulässigkeit derselben vorliegt oder nicht. Das Gesetz kann aber allerdings auch die Zulässigkeit einer Handlung in dem Sinne an bestimmte Voraussetzungen knüpfen, daß diese Voraussetzungen die objektive Grenze der Zuständigkeit, die Bedingungen der Zuständigkeit selbst bilden. Das würde ich z. B. in dem Falle annehmen, wenn das Gesetz einer gewissen Klasse von Unterbeamten die Vornahme von Verhaftungen überhaupt nur auf Grund und gegen Vorzeigung eines gerichtlichen Haftbefehls gestattet. Hier ist das Vorhandensein des gerichtlichen Haftbefehls die Bedingung der Zuständigkeit des Unterbeamten. Der Unterbeamte ist gar nicht zuständig, selbstständig eine Verhaftung vorzunehmen, sondern nur richterliche Haftbefehle zu vollziehen. Nur, wenn ein solcher wirklich vorliegt, ist er zuständig, und er kann das etwaige Fehlen des Haftbefehls nicht dadurch ersetzen, daß er ein Stück Papier, was keinen Haftbefehl enthält vorzeigt und sagt: dies sei ein Haftbefehl. Ich meine, das Princip, wonach die Frage zu entscheiden ist, ob eine Handlung innerhalb der Zuständigkeit des Beamten liegt oder nicht, ist an sich klar und einfach; aber das muß ich zugeben, im einzelnen Fall wird die Anwendung desselben oft von Schwierigkeiten und Zweifeln begleitet sein; das liegt in der Mangelhaftigkeit unserer ganzen Gesetzgebung über das Verwaltungsrecht: Das Gesetz läßt uns bei der Frage häufig im Stich, was zur Zuständigkeit des Beamten gehört oder nicht. Wir müssen dann auf allgemeine Grundsätze, auf Gewohnheit und Observanz rekurriren, und da ist eine Verschiedenheit der Ansichten unvermeidlich. Oder, wenn das Gesetz sich darüber ausspricht, so geschieht das oft so undeutlich und unklar, daß fast Alles in das Ermessen des Beamten gestellt wird. Das sind Mängel von so großer Bedeutung, daß ich es für eine der wichtigsten aber freilich auch der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung halte, in dieser Beziehung eine vollständig klare, feste Regelung herbeizuführen, welche genau bestimmt, was zur Zuständigkeit des Beamten gehört oder nicht. Erst wenn diesen Mängeln abgeholfen ist, erst dann werden wir wirklich von einem Rechtsstaate sprechen können; bis dahin wird immer noch ein gutes Stück Polizeistaat, trotz aller allgemeinen Grundsätze, die wir in das Strafgesetzbuch aufnehmen, vorhanden sein. Einen kleinen Schritt können wir aber allerdings auf der Bahn zum Rechtsstaate weiter thun, wenn wir für die kriminelle Behandlung der fraglichen Fälle das richtige Princip aufnehmen und dadurch ein Stück des Polizeistaats abschneiden. Das thut aber, wie ich glaube, am korrektesten und richtigsten mein Antrag, und deshalb empfehle ich ihn zur Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Ich erkläre mich gegen den Antrag des Abgeordneten Planck. Ich sollte meinen, die Ausführung, die er vorgebracht hat, mit den Abtheilungen und Unterabtheilungen des Begriffs der Zuständigkeit und Unzuständigkeit in den verschiedenen Fällen und den verschiedenen Voraussetzungen und dergleichen mehr, sei bereits der beste Kommentar für die Auslegung der vorgeschlagenen Worte in der Richtung, daß sie sehr undeutlich sind. Ich fürchte, daß wir den Zweck damit nicht erreichen, den der Herr Abgeordnete hat erreichen wollen. Denn es ist gar nicht zu vermeiden, daß diese Worte eine außerordentlich verschiedene Deutung erfahren werden. Ich glaube, jeder Praktiker wird bei dem ersten Lesen der Worte zu dem Zweifel kommen, zu was denn diese Worte eingeschaltet worden sind, denn, wenn ein Beamter außerhalb des Kreises seiner Zuständigkeit eine Handlung vornimmt, dann ist es keine Amtshandlung, dann wird Niemand behaupten wollen, daß er innerhalb seines Amts gehandelt habe. Wenn also Jemand Etwas vornimmt außerhalb seiner Zuständigkeit, so ist das so verschieden von der Handlung innerhalb der amtlichen Befugniß wie Tag und Nacht.

Wenn der Abgeordnete Planck darauf hingewiesen hat, daß bei der Schwierigkeit der Regelung dieser Verhältnisse allerdings Zweifel vorkommen werden und er geglaubt hat, uns damit trösten zu können, daß die Fehler gar nicht in diesem Paragraphen in der vorgeschlagenen Bestimmung des Entwurfs, sondern auf anderen Gebieten der Gesetzgebung liegen, so glaube ich, wir dürfen nur mit dem gegenwärtigen Zustande der Gesetzgebung rechnen, der uns überhaupt vorliegt — wir können nicht sagen, wir wollen zwar anerkennen, daß die Gesetzgebung im Uebrigen viele Mängel hat, aber wir wollen bei unseren Bestimmungen diesen Zustand nicht im Auge behalten, sondern wir wollen, daß derselbe bei der künftigen Gesetzgebung ins Auge gefaßt werde. (Wenigstens habe ich die Worte des Herrn Abgeordneten Planck so aufgefaßt.) Ich sollte aber meinen, daß wir besser thun, wenn wir bei dieser Fassung bleiben und überlassen es der vernünftigen Auffassung des Richters, daß er nicht eine Amtshandlung da annehmen werde, wo von einem amtlichen Charakter der Handlung nicht die Rede sein kann.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Ich möchte mit Vielem, was der Herr Vorredner gesagt hat, übereinstimmen, daß nämlich die Fassung des Herrn Abgeordneten Planck eine sehr ungewisse ist und daß sie bei der praktischen Ausführung zu großen Bedenken Veranlassung geben wird. Trotzdem muß ich gestehen, würde ich diese Ungewißheit in dieser Frage immer lieber sehen, als die gewisse Entscheidung für das Gegentheil, wie sie die Blunderovlage giebt. Wenn ich also gezwungen werde zu wählen zwischen dieser Vorlage und dem Amendement Planck, so würde ich mich für dieses entscheiden. Ich bedaure aber, daß der Herr Abgeordnete Planck

Digitized by Google

sein Amendement dem viel richtigeren Amendement des Abgeordneten Fries entgegengesetzt hat, denn nach meiner Meinung sind diese Amendements neben einander wohl wenn möglich, und in dieser Weise werden wohl beide anzunehmen sein. Wenn der Herr Abgeordnete Planck aber durch sein Amendement das des Abgeordneten Fries beseitigen will, so wird man künftighin fragen: Soll es eine innerhalb der Zuständigkeit vorgekommene Amtshandlung geben, die nicht gesetzlich vorgenommen ist? Das ist ja der unmittelbare Gedanke, und das würde doch ein sehr übles Präcedenz für die Interpretation des Wortes „zuständig“ sein. Nach meiner Meinung kann allerdings keine Amtshandlung wirklich zuständig sein, wenn sie einem Gesetze widerspricht; aber wenn man das meint, so muß man nicht beide Amendements gegenüberstellen. Ich werde für beide Amendements stimmen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staats-Minister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Ueber die Begriffe, die hier in Betracht kommen, ist zu § 108 bereits genügend geredet. Ob nun das Amendement Planck zum § 111 überhaupt nöthig ist, muß ich dahin gestellt sein lassen. Besondere Bedenken habe ich bei der Sache nicht, nachdem Sie, meine Herren, zum § 108 das Planck'sche Amendement angenommen haben. Wie die Sachen liegen, glaube ich, muß aus Gründen der Konsequenz, sowie aus Gründen, welche in der Sache liegen, zum § 111 eben so beschlossen werden, wie Sie auf Grund des Planck'schen Amendements zum § 108 beschlossen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich vermag diese Konsequenz, in welcher der § 111 zum § 108 stehen soll, nicht einzusehen. Ich glaube, wir haben es hier mit einem ganz anderen Fall zu thun; hier handelt es sich darum, inwieweit der Staatsbürger berechtigt sein soll, gegen einen gesetzwidrigen Angriff eines Beamten sich zu wehren. Denn, daß, wenn der Beamte gesetzmäßig verfährt, jeder Widerstand gegen ihn strafbar sein soll, darüber ist ja gar kein Streit; der Punkt, wo der Streit beginnt, ist nur der, wenn der Beamte irgendwie über die Grenze des Gesetzes hinausgeht. Nun glaube ich aber ist die Situation, in welcher der Staatsbürger hier bei dem § 111 steht, eine ganz andere wie bei § 108. In dem § 108 bestrafen wir den, der, wenn ich mich so ausdrücken darf, aggressiv vorgeht und hier denken wir uns denjenigen, um den es sich handelt, in wesentlich defensiver Stellung, d. h. er wird angegriffen. Ich kann also die Konsequenz von vornherein nicht zugeben, bemerke aber eines: Ich glaube, die beste Motivirung des Amendements Fries hat der Abgeordnete Planck selbst gegeben, denn, wenn man unter dem Begriff „zuständig“ Alles dasjenige versteht, was der Abgeordnete Planck darunter verstanden wissen will, so muß man sich überzeugen, daß man außerordentlich gut daran thut, das Wort „gesetzmäßig“ zu wählen. Das trifft das Richtige, während das Wort „zuständig“ es nicht trifft.

Nun ist und allerdings von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schwarze gesagt worden, wir möchten, da auch nach seiner Meinung das Amendement des Herrn Abgeordneten Planck völlig ohne Zweck ist, doch zu der Vorlage zurückkehren und der vernünftigen Gesetzesauslegung durch den Richter es überlassen, und vertrauen, daß der Richter in einer Handlung, die nicht gesetzmäßig ist, niemals eine Amtshandlung finden würde. Ich würde mit dem Herrn Abgeordneten Schwarze dieses Vertrauen ungemein gern theilen, wenn ich nicht ein ganz langes Verzeichniß von Erkenntnissen des Obertribunals vor mir liegen hätte — ich kann sie Ihnen alle vorführen — wo dieses Vertrauen bitter getäuscht worden ist;

(Hört! im Centrum)

ich kann Ihnen eine ganze Reihe von Entscheidungen des Obertribunals anführen, in denen daßelbe strikt der entgegengesetzten Meinung ist. Es ist vom Obertribunal angenommen worden, meine Herren, daß sogar — und das ist einer der krassesten Fälle — wenn ein Beamter eine Handlung zu einer unerlaubten Zeit vornimmt, also bei einer Exekution am Sonntag, bei einer Haussuchung bei Nacht, der Beamte den Schutz des Gesetzes verdient und daß ich alle, wenn ich mich gegen einen Beamten widersetze, der zu einer entschieden unerlaubten Zeit die Haussuchung bei mir vornimmt, trotzdem auch dann strafbar bin. Der Herr Abgeordnete Schwarze wird zugeben, daß, wenn wir derartige Erfahrungen schwarz auf weiß gezogen haben, wir keine Veranlaßung haben auf das Brett zu treten, welches er uns hinhält, nämlich auf das Brett des Vertrauens. Ich bin der Meinung, daß nur das Amendement Fries dem Gedanken korrekten Ausdruck giebt, welchen der Herr Abgeordnete Planck ganz korrekt entwickelt, aber in seinem Amendement nicht ausgedrückt hat.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Mende hat das Wort.

Abgeordneter **Mende:** Der Begriff der Amtshandlung ist mir vor noch nicht langer Zeit amtlich bekannt gemacht worden. Ich bin vor etwa einem Jahre von dem Obertribunale verurtheilt worden,

(Hört! links.)

nachdem ich von zwei Instanzen freigesprochen war, und ich habe über den Begriff der Amtshandlungen da Anschauungen bekommen, von welchen ich hier, bei Gelegenheit dieses Amendements, Gebrauch machen muß. Es war eine ungesetzmäßige Auflösung einer Versammlung vor sich gegangen. Ich war angeklagt worden, weil ich gegen diese Auflösung protestirt hatte. Ich war, als ich in der ersten Instanz darauf angeklagt wurde, vor die Richter getreten und hatte behauptet: ein Beamter ist da, um sein Amt zu üben. Seines Amtes ist aber die Vollstreckung der Gesetze. Da, wo er nicht mehr die Gesetze vollstreckt, übt er keine Amtshandlung mehr; folglich habe ich mich nicht gegen seine Amtshandlung erhoben. Die erste Instanz war dieser Anschauung beigetreten, die zweite ebenfalls; das Obertribunal aber entschied, es sei ganz gleichgültig, ob ein Beamter auf Grund des Gesetzes handle oder nicht, er sei; sobald er in Uniform auftrete und von Gesetzes wegen oder von Amts wegen spreche, im Amte und man habe sich ihm zu fügen. Allerdings meine Herren, ist, wenn man präcis gehen will, der Begriff „Amtshandlung“ ganz unzweideutig und wir haben nicht erst nöthig zu sagen, „eine gesetzmäßige Amtshandlung“. Allein meine Herren, wie Sie eben gesehen haben, ist bei den Behörden und Gerichten die Klarheit der Begriffe nicht in dem Maße vorhanden,

(Oh! Heiterkeit!)

als es wünschenswerth wäre, besonders wo es sich darum handelt, Rechte des Staatsbürgers festzustellen. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Planck will, daß eine Amtshandlung innerhalb der Zuständigkeit des Beamten vorgenommen sei, nicht keine Widersetzlichkeit dulden soll. Nun, meine Herren, es fragt sich: ob es als eine Zuständigkeit des Beamten aufgefaßt werden kann, wenn er von seiner vorgesetzten Behörde, und zwar von einer Verwaltungsbehörde, den Befehl erhält, irgend eine Execution zu vollstrecken, wenn er von irgend einer Behörde einen Verhaftsbefehl erhält und denselben vollstrecken will, mit diesem Verhaftsbefehl aber an eine falsche Person kommt und eine Person für die andere verhaften will. Dann mag es sein, daß der Betreffende sich in einer Amtshandlung befindet, dann mag es sein, daß der Beamte in seinem Rechte zu sein glaubt, aber er verhaftet widerrechtlich und ungesetzlich eine Person, die er nicht verhaften soll, widersetzt sich diese Person, so ist der Beamte, welcher darauf angewiesen ist, eine Person dieses Namens zu verhaften, ihr gegenüber im Amte, vollstreckt eine Amtshandlung und ist zuständig. Der sich widersetzende Mann aber wird bestraft, trotzdem ihm eine Ungerechtigkeit widerfahren, trotzdem er für einen Anderen verhaftet werden sollte. Er hat sich, wenn das Amendement Planck angenommen wird, einem zuständigen Beamten widersetzt. Da, meine Herren, würde ich vorziehen, daß der Begriff der Amtshandlung hier ganz ohne Amendements in dem Paragraphen stehen bliebe, daß er vielmehr dem

Digitized by Google

Hause einfach nur dahin definirt würde, Amtshandlung sei nur die auf Grund eines Gesetzes vollzogene Handlung.

Präsident: Die Diskussion über § 111 ist geschlossen. Ich habe zuvörderst das Amendement des Abgeordneten Fries, eventualiter das des Abgeordneten Planck, schließlich die Vorlage der Regierung zur Abstimmung zu bringen.

Der Abgeordnete Fries schlägt vor,

im § 111 in Zeile 4 und 6, zwischen den Worten „während" und „einer Amtshandlung" einzuschalten: der gesetzmäßigen Vernahme.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir machen die Gegenprobe. Diejenigen Herren, die dem Amendement des Abgeordneten Fries nicht zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Jetzt steht die Majorität; der Antrag des Abgeordneten Fries ist **abgelehnt**. Es folgt der Antrag des Abgeordneten Planck,

im § 111 Zeile 4 und 6 vor dem Worte „Amtshandlungen" einzuschalten: innerhalb seiner Zuständigkeit.

Diejenigen Herren, die diese Einschaltung eventuell belieben wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir müssen auch hier die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem Amendement des Abgeordneten Planck nicht zustimmen.

(Geschieht.)

Es steht jetzt die Minderheit; der Antrag Planck ist **angenommen** und der Paragraph lautet jetzt in seinem ersten Absatz:

> Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, während einer innerhalb seiner Zuständigkeit Amtshandlung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während einer innerhalb seiner Zuständigkeit Amtshandlung thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. —

Die Verlesung des zweiten Alinea wird mir wahrscheinlich erlassen.

(Zustimmung.)

Ich erkläre auch dieses Alinea für angenommen und ebenso den ganzen Paragraphen, wie er sich aus diesen beiden Alineas zusammensetzt. — Auf § 112 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Fries:

im § 112 in der Zeile 1 die Worte „es unternimmt" zu streichen und in Zeile 3 statt „zu nöthigen" zu setzen: nöthigt oder zu nöthigen versucht.

Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Wenn im § 112 der Vorlage der Ausdruck gebraucht wird, „wer es unternimmt", so sind wir der Ansicht, daß damit sich ein bestimmter Begriff nach dem Strafgesetzbuche nicht verbinden läßt. Das Unternehmen ist nur in einem einzigen Falle definirt, in § 80, wo näher festgestellt ist, wann ein hochverrätherisches „Unternehmen" als vorliegend zu betrachten ist. Der allgemeine Theil des Strafgesetzbuches dagegen spricht nur vom Versuch. Diese Erwägungen haben uns zu dem Resultate geführt, daß es nöthig sein wird, in diesem wie in späteren Fällen das Wort „unternimmt" zu streichen und statt dessen hier zu sagen „nöthigt oder zu nöthigen versucht".

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers:** Meine Herren! Ich glaube, daß die Absicht, die auch hier den Abgeordneten Fries geleitet hat, durchaus nicht erreicht wird durch das, was er hier beantragt hat. Er meint nämlich, nach seiner Ausführung, daß, wenn diese Fassung so angenommen wird, wie er beantragt, dann die Grundsätze über den Versuch, wie sie im allgemeinen Theil enthalten sind, dadurch anwendbar würden. Das ist aber ganz entschieden nicht der Fall; ich kann das um so gewisser behaupten, als die Fassung, die jetzt beantragt wird, in Preußen bereits 20 Jahre Rechtens ist. Um das nun aber den Herrn Abgeordneten etwas genauer auszuführen, muß ich darauf aufmerksam machen, daß in dem allgemeinen Theil durchaus keine Definition des Versuchs gegeben wird, durchaus nicht bestimmt wird, was Versuch sei oder nicht, sondern, daß im allgemeinen Theil gesagt wird, daß, wenn eine Handlung auch versucht sei, dieser Versuch doch dann nicht bestraft werde, wenn nicht ein Anfang der Vollbringung der beabsichtigten That vorliegt. Das ist, wie gesagt, keine Definition des Versuches sondern nur eine Beschränkung der Strafbarkeit des wirklichen Versuchs; wenn daher die Herren diese Grundsätze auf den Paragraphen anwendbar machen wollten, so müßten sie ihren Antrag ganz anders stellen, als er gestellt ist. Wenn in diesem Paragraphen nach der vorgeschlagenen Fassung gesagt wird: „wer nöthigt oder zu nöthigen versucht", so ist der Versuch in diesem Paragraphen als eine selbstständige strafbare Handlung bezeichnet, und die Frage, was hier „versuchen" sei, wird dann nicht nach dem Paragraphen des allgemeinen Theils beurtheilt, der, wie gesagt, gar keine Definition des Versuches enthält, sondern wird rein beurtheilt nach dem Sprachgebrauch des gemeinen Lebens. So sind in den 20 Jahren, in welchen diese Fassung, die jetzt wiederum beantragt wird, in Preußen gegolten hat, verschiedene Verschiedenen Paragraphen, die in ähnlicher Weise gefaßt sind, ausgelegt worden. Der beabsichtigte Vortheil also wird dadurch nicht erreicht; ich glaube, es wird umgekehrt der Nachtheil erreicht, daß an die Stelle eines bestimmten Ausdrucks, der jetzt in dem Entwurf steht, der unbestimmte Ausdruck: Versuchen, hineinkommt, denn die jetzige Fassung, die abweichend von dem preußischen Strafgesetzbuch, welches ja diesem Entwurf zu Grunde liegt, gewählt worden ist, ist nur gewählt mit Rücksicht auf die bisherige Jurisprudenz, weil sie bestimmter und klarer das ausdrückt, was ausgedrückt werden soll. Beim Hochverrath ist definirt, was Unternehmen sei, und zwar ist die Definition bei denjenigen Verbrechen, bei welchen nach der allgemeinen Tradition im Kriminalrecht gerade die vorbereitenden Handlungen so weit wie möglich bestraft werden. Wenn es beim Hochverrath heißt, daß unter Unternehmen nur diejenigen Handlungen verstanden werden, welche unmittelbar den hochverrätherischen Zweck herbeiführen, so wird das Wort Unternehmen auch in allen andern Artikeln nur so verstanden werden können: wer diejenige Handlung vornimmt, welche geeignet ist, den Zweck herbeizuführen, der ins Auge gefaßt wird. Ich glaube daher, daß die Fassung des Entwurfs viel enger und bestimmter ist — und das wollen doch eigentlich die Herren erreichen — als diejenige Fassung, die Sie beantragt haben. Ich wiederhole nochmals, es ist ganz falsch zu glauben, daß die Grundsätze des Versuches hier Anwendung finden werden. Es würde beispielsweise beim Strafmaß nicht eintreten, denn wenn Sie sagen: wer nöthigt oder zu nöthigen versucht, wird mit Gefängniß bestraft — allerdings hat dies bei diesem Paragraph keinen besondern Werth, da ein Strafminimum nicht angegeben ist — so wird nicht die Strafe des Versuches angewendet, sondern die volle Strafe, welche in diesem Paragraphen angedroht ist. Also auch nach der Seite der Strafbarkeit, die zwar bei diesem Paragraphen keine Bedeutung hat, wohl aber bei andern, würden Sie nicht erreichen, daß die Grundsätze des Versuches irgendwie anwendbar seien.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Die Frage ist etwas fein juristisch, aber ich muß dem Herrn Vor-

Digitized by Google

redner auf dies Gebiet folgen. Er hat uns gesagt, daß in Preußen die Fassung bestanden hat: „zwingt oder zu zwingen versucht". Das ist richtig. Er hat ferner gesagt, daß in Preußen diese Fassung immer dahin ausgelegt worden ist, daß zu dem Versuch hier nicht die allgemeinen Erfordernisse des strafbaren Versuches gehören. Das ist nicht richtig, sondern die Praxis des Obertribunals hat geschwankt.

Ich kann Ihnen für beide Ansichten Präjudikate anführen. Nun sagt der Herr Redner aber drittens: wenn Sie diese Fassung wählen „nöthigt", oder „zu nöthigen versucht", so werden Sie doch nichts erreichen, man wird die Sache auf die alte Weise auslegen; Sie werden nichts Anderes erreichen, als das wieder herzustellen, was in Preußen besteht. Ei, wie denn, meine Herren, wenn wir allerdings etwas mehr wollten, wenn wir unter den Worten: „zu nöthigen versucht", gerade die Erfordernisse des strafbaren Versuchs verstehen wollten, die man in Preußen nicht darunter verstanden hat und, wie mir scheint, mit Unrecht! Wie, wenn wir hier gerade das Verbandenkein dieser Erfordernisse als nothwendig hinstellen wollten, und zwar mit der Ausdehnung, daß dieser strafbare Versuch in Fällen des § 44 straflos bleibt! Der Herr Vorredner wird mich verstehen. Das ist nämlich die Absicht unserer Anträge; wir wollen die Nöthigung strafen und weiter wollen wir nicht gehen, und für diese unsere Ansicht haben wir meines Erachtens den korrektesten Ausdruck gewählt, den wir nur wählen konnten. Denn es war im preußischen Strafgesetzbuch eine entschiedene Inkorrektheit, wenn man in einer Anzahl von Fällen, wie hier und bei der Meuterei und in anderen Fällen, das Wort „versucht" in einem andern Sinne nahm. Wenn wir aber bewußt von diesem Gedanken abgehen, so handeln wir ganz korrekt und einheitlich, wenn wir hier das präzise Wort des Versuchs hineinbringen. Der Herr Redner will uns nun das Wort „unternehmen" empfehlen, weil es bestimmter sei. Nein, meine Herren, das Wort ist unbestimmter; der Begriff der Nöthigung ist klar, der des strafbaren Versuchs der Nöthigung ist auch klar. Was aber „unternehmen" sei, das war aus den Ausführungen des Herrn Redners nicht zu entnehmen. Weil das Wort eben nicht klar ist, und weil es nicht definirt ist — denn die Special-Definition bei Hochverrath kann doch nicht auf alle andern Fälle ausgedehnt werden — gerade deswegen sind wir von der Regierungsvorlage abgegangen und ich empfehle Ihnen unser, das Fries'sche Amendement.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck:** Meine Herren, ich glaube, durch die Annahme des Fries'schen Antrages tragen wir die verschiedenen ergangenen Rechtsprechungen des Obertribunals auf diese Weise wieder in das neue Strafgesetzbuch hinein. Wenn da dieselbe Ausdrucksweise gewählt wird, welche das preußische Strafgesetzbuch hat, und da jetzt schon verschiedene Erkenntnisse ergangen sind, so liegt es doch auf der Hand, daß auch solche wieder hervorstehen. Wenn wir im Sinne des neuen Strafgesetzbuches den Versuch durch einen Ausdruck bestimmt bezeichnen wollen, so kann ich nur dem Abgeordneten Bürgers Recht geben, daß es nur dadurch geschehen kann, daß man ausdrücklich sagt: der Versuch ist strafbar, weil der Versuch definirt ist, keineswegs aber gesagt ist, wenn etwas versucht wird, was das für eine begrifflische Voraussetzung hat. Das hier zu sagen oder vorzuschlagen, wie ich das Amendement gefaßt haben würde, habe ich weder Neigung noch Beruf, weil ich gegen das Amendement stimmen will, indem ich die Ausdrucksweise des § 112 für präciser und konkreter halte, als das frühere alte Strafgesetzbuch in Preußen, und gerade das Richtige getroffen ist, wenn man sagt: „wer es unternimmt," also eine Handlung, welche an sich schon den Ausdruck dessen in die Oeffentlichkeit hinausschiebt, was man bezweckt, ganz im Anhalt an die Definition des § 80.

Präsident: Ich bringe den Vorschlag des Abgeordneten Fries zur Abstimmung, — eventuell den § 112, wie er in der Vorlage steht. Der Abgeordnete Fries will den Paragraphen so fassen:

> Wer durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung nöthigt oder zu nöthigen versucht, wird mit Gefängniß bestraft.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung vor der der Vorlage den Vorzug geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit: das Amendement abgelehnt. —

Der Paragraph lautet in der Vorlage, wie folgt:

§ 112. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Auf § 113 beziehen sich die drei Anträge des Abgeordneten Fries, die in Nr. 65, 5a, b, c gedruckt sind. Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Wir kommen hier zu dem Verbrechen des Aufruhrs, und wir haben hier Ihnen vorgeschlagen, wahlweis Festungshaft anzudrohen. Ich will auf eine nähere Ausführung des Antrages nicht eingehen; es liegt hier ganz dieselbe Frage vor, die wir früher schon ausführlich behandelt haben. Den Aufruhr betrachten wir in vielen Fällen als ein politisches Verbrechen, und die Konsequenz unserer früheren Anträge führt hier auf diesen Antrag. Etwas Weiteres habe ich in dieser Beziehung nicht hinzuzufügen.

Nur was den dritten Antrag anlangt, die Worte: „auch kann auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden", in diesem Satze zu streichen, habe ich noch wenige Worte hinzuzufügen. Das Wesentlichste bei der Polizeiaufsicht ist die Möglichkeit, den unter Polizeiaufsicht Gestellten von dem Aufenthalt an irgend einem bestimmten Ort auszuschließen; indem man annimmt, daß er dort verbrecherische Handlungen, die er früher begangen hat, bald wieder vornehmen wird, so ist es vollkommen richtig, wenn man z. B. einen gewerbsmäßigen Dieb, der an einem bestimmten Ort sein Gewerbe betrieb, unter Polizeiaufsicht stellt. Ganz anders sind die Verhältnisse, wo es sich um den Aufruhr handelt. Das sind so außerordentliche Ereignisse, die zur Begehung dieser Handlung bestimmen, daß man nicht annehmen kann, daß in gleicher Weise, wie einem Dieb gegenüber, man zur Ausschließung von dem Aufenthalt an einem bestimmten Ort einem Aufrührer gegenüber genöthigt sei. Wir glauben deshalb, die Polizeiaufsicht entbehren zu können.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Ich möchte dringend bitten, die Anträge abzulehnen. Ich glaube, damit ist in der That zur Begründung der Anträge nichts gesagt, daß man bemerkt, dieselben Gründe sprächen hier wie bei den politischen Verbrechen, denn der Aufruhr sei ein politisches Verbrechen. Der Aufruhr kann allerdings ein politisches Verbrechen sein, wenn er in hochverrätherischer Absicht vor sich geht; wenn diese aber fehlt, gehört er nicht zu den sogenannten politischen Verbrechen. Die Konsequenz würde also doch wohl nicht zutreffen. Der Aufruhr kann möglicher Weise ganz in die Klasse der gemeinen Verbrechen fallen, er kann allerdings auch einen politischen Anstrich annehmen; das ist aber auch Alles. Ich bitte Sie nun zu erwägen, daß der Aufrührer bestraft werden soll alternativ -mit Gefängnißhaft und mit Festungshaft. Dafür scheint mir kein genügender Grund vorzuliegen. Früher haben Sie die alternative Strafdrohung dahin gemacht, Zuchthaus, und weil Sie behaupten, die Zuchthausstrafe entehrt, Festungshaft. Sodann soll ferner im zweiten Alinea neben der Zuchthausstrafe alternativ gedroht werden Festungshaft. Es handelt sich um eine Strafdrohung für die Rädelsführer und diejenigen Aufrührer, welche ganz beson.ers hervortreten; für diese nun die Festungshaft zuzulassen, scheint mir nicht richtig zu sein. Ich glaube, wenn Sie zu de.n § 113 in solcher Weise die Festungshaft alternativ drohen, so schwächen Sie wesentlich die Argumente, welche Sie bestimmt haben, beim Hochverrath eine gleiche Strafdrohung zu geben.

Digitized by Google

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 113 und bringe die drei Anträge des Abgeordneten Fries einzeln zur Abstimmung.

Er schlägt zuvörderst vor, im ersten Alinea hinter „sechs Monaten" zu setzen „oder Festungshaft von gleicher Dauer." Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diese Insertion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. —

Derselbe Herr Abgeordnete schlägt vor, im zweiten Absatz Zeile 3 und 4 hinter „zehn Jahren" sowie in der letzten Zeile hinter „sechs Monaten" zu setzen „oder Festungshaft von gleicher Dauer." Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche diese Insertion beschließen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Derselbe Herr Abgeordnete schlägt vor, in demselben Absatz den Satz:

„auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden"

zu streichen. Ich werde die Frage auf die Aufrechterhaltung der Worte richten.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 113 auch dessen Worte:

„Auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden,"

aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir machen die Gegenprobe.

Diejenigen Herren, die die in Rede stehenden Worte nicht aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Da die entschiedenen Personen des Büreaus sich wieder nicht einigen können, werden wir abermals eine namentliche Abstimmung haben. Ich stelle die Frage nochmals auf Aufrechterhaltung der Worte „auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden."

Diejenigen Herren, die diese Worte annehmen wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit ja, die das nicht wollen, mit nein antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit den Buchstaben Z.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Dr. Aegidi. Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. Prinz Biron von Curland. von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Graf von Blumenthal. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Graf von Bredow. Freiherr von Brenken. von Bülow. Bürgers. Dr. Camphausen. von Cottenet. von Cranach. von Daniel. von Denzin. Dewens. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. von Elsner. Graf zu Eulenburg. Ewelt. Graf von Frankenberg. Frantz. Dr. Friedenthal. Dr. Gitzler. Freiherr von der Goltz. von Grävenitz (Grünberg). von Hagemeister. Prinz Handjery. von Heinen. von Heldorff. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. von Kalckstein. Graf von Kanitz. von Kardorff. von Karstedt. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Dr. Köster. Graf Kwilecki. Fürst von Lichnowsky. von Luck. von Malinckrodt. Graf von Maltzan. Freiherr von Moltke. Freiherr von Patow. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Graf von Pfeffen. Dr. Pohlmann. Graf von Pückler. Freiherr zur Rabenau. Herzog von Ratibor. Freiherr von Romberg. von Sänger. von Saltzwedell. von Savigny. Graf Schaffgotsch. von Schaper. von Schöning. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Schwarze. von Schwendler. Graf Schwerin-Putzar. von Seckt. Dr. Simson. von Sperber. von Steinmetz. Stelzer. Dr. Strousberg. Stumm. Tobias. von Treskow. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. von Watzdorf. von Wedemeyer. von Weitzel. von der Wense. Dr. Winkelhorst.

Mit Nein haben gestimmt:

Albrecht. Augsburg. Dr. Bähr. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. Dr. Blum (Sachsen). von Bockum-Dolffs. Conrad. Cornely. Dr. Dahlmann. Dr. Dietz. Graf zu Dohna-Reppenau. Duncker. Dr. Ewald. Eysoldt. Forkel. Fries. Fritzsche. Fromme. Dr. Fühling. Geyer. Genast. Göbbertz. Grumbrecht. Günther (Sachsen). Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Hasenclever. Hausmann. Dr. Henneberg. von Hennig. Heyl. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holzer. Hosius. Freiherr von Hoverbeck. Dr. Hüffer. Jüngken. Kantak. von Kirchmann. Knapp. Koch. Kreutz. Lasker. Lauth. Lesse. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Zur Megede. Mende. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Müller (Görlitz). von Meitzen. Neubrommer. Niendorf. Pauli. Planck. Dr. Prelsch. von Puttkamer (Fraustadt). Richter. Riedel. von Rochau. Rösland. Runge. Dr. Schleiden. Schulze. Dr. Schweitzer. Seyffardt. Sombart. Dr. Stephani. von Thünen. von Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Weigel. Weißich. Wiggert (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock).

Beurlaubt sind:

Ackermann. Graf Bethusy-Huc. Dr. Bock. Buff. Dr. von Bunsen. Dietze. Vogel von Falckenstein. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Levetzow. Graf zu Münster. Oesterreich. Dr. Oetker. Dhnesorge. Graf von Oppersdorff. Pogge. von Puttkamer (Sorau). Graf Renard. von Salza und Lichtenau. Salzmann. Dr. Schläger. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. von Simpson-Georgenburg. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. von Thadden.

Gefehlt haben:

Adickes. Mosig von Aehrenfeld. von Arnim-Heinrichsdorf. Ball. Dr. Baldamus. Graf von Bassewitz. Graf Baudissin. Bebel. von Bennigsen. Bloemer. Blum (Cöln). Graf von Bocholtz. Dr. Böckel. Braun (Hersfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). von Buchowski. Buddenberg. von Chłapowski (Kosten). von Chłapowski (Kröben). von Czarlinski. von Dieft. ten Doornkaat Kooiman. Graf Działynski. von Einsiedel. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Försterling. von Forckenbeck. Dr. Götz. Gommelshausen. von Graeve. von Grävenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone). Dr. Hänel. Freiherr von Hagke. Dr. Harnier. Heubner. Freiherr von Hilgers. Graf von Hompesch. von Jackowski. Dr. Jaeger. Jensen. Jordan. Graf von Ysenpitz. Köppe. Kratz. Kraus. Krüger. Dr. Künzer. Graf Lehndorff. Dr. Leistner. Liebknecht. Lienau. Freiherr von Los. Lucke. Meier Bremen). Meulenbergh. Miquel. Dr. von Mühler. Müller (Stettin). Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Oehmichen. Pilatki. Dr. Freiherr von Proff-Irnich. von Radziewicz. Rang. Redecker. Reeder. Reichensperger. Röben. Römer. Roß. Freiherr von Rothschild. Ruffell. von Saucken. Schraps. Dr. Freiherr von Schwarzkoppen. von Seydewitz. Stavenhagen. von Sybel. Techow. Twesten. Ulrich. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Wigard. von Zehmen. Ziegler. Zurmühlen.

Präsident: Von den 176 Abstimmenden haben 94 die Frage, ob die Worte „auch kann u. s. w." aufrecht erhalten werden sollen, mit ja, 82 mit nein beantwortet. Die Worte sind also aufrecht erhalten worden.

Ich bringe nun den ganzen Paragraphen zur Abstimmung. Er lautet gerade, wie er in der Vorlage steht. Wird die Verlesung verlangt?

(Nein!)

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem § 113 in der Fassung der Vorlage zustimmen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Digitized by Google

Wir kommen auf § 114, zu welchem der Antrag des Abgeordneten Mende und der des Abgeordneten Fries vorliegt.

Ich eröffne über den Paragraphen die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Mende das Wort.

Abgeordneter **Mende**: Die von mir gestellten Anträge, meine Herren, sind so einfach und klar, daß ich sie wohl kaum zu vertheidigen nöthig habe. Ich muß jedoch darauf aufmerksam machen, daß für den Fall, daß in der dritten Lesung die Todesstrafe trotz alledem angenommen werden sollte und dieses Strafgesetzbuch zur Einführung käme, es nicht nur zu Mißverständnissen führen kann, sondern wird, daß die Behörden nicht nur Gebrauch machen können, sondern Gebrauch machen werden von dem ihnen offen gelassenen Rechte, ohne weitere Rücksicht auf das Versammlungsgesetz, Versammlungen aufzulösen, welche auf Grund des Versammlungsgesetzes berufen sind, und auf Grund des Versammlungsgesetzes tagen. Ich habe daher einen Antrag gestellt, welcher bezweckt, daß der zuständige Beamte nie solche versammelte Menschenmenge auseinander treiben können soll, welche den Charakter einer Versammlung im Sinne des betreffenden Vereinsgesetzes nicht haben. Sind Versammlungen auf Grund des betreffenden Vereins- und Versammlungsgesetzes zusammenberufen und innerhalb aller der engen Schranken, welche die Versammlungsgesetze uns ziehen mit Genehmigung der Behörde zusammengetreten, dann, meine Herren, sollen die zuständigen Beamten und Befehlshaber der bewaffneten Macht nicht das Recht haben, sie ohne einen im Versammlungsgesetze vorgesehenen Grund zum Auseinandergehen aufzufordern; sie sollen auch noch weniger das Recht haben, zu Gewaltmitteln zu greifen, oder gar diejenigen, welche sich nicht entfernen, zu bestrafen. Denselben gleichen sollen diejenigen, welche sich nicht entfernen, nur dann bestraft werden, wenn sie durch äußerliche Hindernisse nicht in der freien Bewegung beschränkt waren. Das wäre wohl die einfachste Gerechtigkeit, die man denjenigen, welche unter diesen Paragraphen jemals fallen könnten, zugestehen muß. Ich bitte die Anträge anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Ich möchte gern die Herren Bundeskommissarien um Aufschluß bitten, ob denn der Ausdruck „von einem Befehlshaber“ etwas Anderes ist als ein Druckfehler. Es heißt zuerst: wenn auf einem öffentlichen Wege u. s. w. von dem zuständigen Beamten die und die Aufforderung ergeht, und dann heißt es: „oder von einem Befehlshaber.“ Soll das die Bedeutung haben von dem zuständigen Befehlshaber, oder ist es die Absicht der Regierung, daß jedem Befehlshaber einer militairischen Macht Folge geleistet werden müsse? Der Antrag des Herrn Abgeordneten Fries will diesem Zweifel ein Ende machen, indem er ausdrücklich hineinschreibt: „dem zuständigen Befehlshaber.“ Ich höre aber von sehr vielen Freunden, daß sie sich auch die Regierungsvorlage nicht anders denken, und ich wünsche deshalb eine Erklärung. In jedem Falle aber möchte ich anrathen, anstatt eines zweifelhaften Ausdrucks einen sicheren zu setzen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg**: Wenn das Hohe Haus in der Substituirung des Wortes: „dem“ statt des in dem Paragraphen vorkommenden „einem“ eine größere Garantie findet, so wird dieselbe um so weniger etwas dagegen eingewendet, als das preußische Gesetz gleichfalls den Ausdruck „dem Befehlshaber“ enthält. Das Wort „zuständig“ versteht sich, richtig ausgelegt, von selbst, wenn aber das Wort bei dem „Befehlshaber“ nicht hinzugefügt ist, während es bei dem „Beamten“ steht, so glaubt der Gesetzentwurf, daß allerdings ein Unterschied zwischen den Beamten der Civilbehörden und dem Befehlshaber der Militairmacht zu machen sei. Bei den Civilbeamten ist es leichter, die Zuständigkeit zu prüfen, während der Militairbehörde gegenüber die Verpflichtung des Folgeleistens auf Entfernung vom Orte der Zusammenrottung eine viel mehr gebotene ist, wie den Civilbeamten gegenüber, und ich glaube daher, daß es bedenklich sein würde, hier das Wort: „zuständig“ hinzuzufügen, während es unbedenklich ist, den vielleicht zu allgemeinen Ausdruck „einem“ durch den bestimmteren „dem“ zu ersetzen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich verstehe also nach den letzten Worten, daß die Regierungsvorlage wünscht, es müsse jedem Befehlshaber der bewaffneten Macht Folge geleistet werden. Das ist das Gegentheil von dem, was viele Freunde verstanden haben.

Es ist keinem Menschen auf dieser Seite (links) eingefallen, zu glauben, daß jeder Unteroffizier, der die Straße daher kommt, befehlen dürfe, die Straße zu räumen, und daß auf den Ungehorsam die Folgen des § 114 eintreten. Nach der eben gehörten Erklärung scheint der Entwurf dies zu beabsichtigen; denn jeder Unteroffizier oder Offizier ist ein militairischer Befehlshaber, sofern er eine Rotte Soldaten unter sich hat. Auch der Soldat wird sich oder bequemen müssen, nur denn dem civilen Bürger befehlen zu dürfen, wenn er Zuständigkeit hat, sonst aber nicht. Der Soldat soll nicht dieselbe Rechte haben, als der zuständige Beamte. Unter den Freunden wird kein Zweifel sein, daß sie den Inhalt des Wortes „zuständig“ wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Mende hat das Wort.

Abgeordneter **Mende**: Ich habe nur darauf aufmerksam machen wollen, daß ich in dem Antrage das Wort: „nachweisbar“ weglassen lasse, da es sich von selbst versteht, daß jedem Angeklagten sein Vergehen nachgewiesen werden muß und keineswegs es Sache des Angeklagten ist den Beweis seiner Unschuld zu führen.

Präsident: Auch wird es in dem Antrage b des Abgeordneten Mende statt „welche“ heißen müssen „welcher“

(Zustimmung des Antragstellers.)

Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Ja, meine Herren, ich glaube doch wirklich nicht, daß der Paragraph so verstanden werden kann, wie ihn der Herr Abgeordnete Lasker so eben ausgelegt hat, und ich möchte doch, daß wir uns darüber vergewissern. Nach meiner Ueberzeugung heißt dieser Paragraph nichts anders als: wo Zusammenrottungen stattfinden auf Wegen und Straßen, da muß dem zuständigen Civilbeamten, wenn er zum Auseinandergehen auffordert, gehorcht werden; ist aber Militairhülfe requirirt, und der Befehlshaber derselben verlangt das Auseinandergehen, so muß dem gehorcht werden. Anders kann nach meiner Ueberzeugung der Paragraph nicht verstanden werden, und wenn er nur so verstanden werden kann, dann ist das Wort: „zuständige Befehlshaber“ ganz absolut überflüssig, weil selbstverständlich.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: In diesem Fall ist die Militairbehörde zuständig; der Satz, wie er im Entwurf steht, hat aber die Bedeutung: wenn ein Befehlshaber einer bewaffneten Macht das Auseinandergehen befiehlt, so muß auseinander gegangen werden; der Entwurf beschränkt nicht auf „den zuständigen“ — also darf jeder Befehlshaber anordnen, wenn auch er nicht requirirt ist. Dasselbe ist erklärt worden von dort aus,

(nach dem Tische des Bundesrathes zeigend)

von dem Herrn Präsidenten Dr. Friedberg: es sei sehr schwer zu beurtheilen, ob ein militairischer Befehlshaber zuständig sei oder nicht, daher mache man lieber das allgemeine Gesetz, es müsse jedem Befehlshaber Folge geleistet werden. Der Herr Abgeordnete Graf Schwerin hat das Gegentheil mit Unrecht hinein interpretirt gegen die Auslegung, welche der Herr Präsident Dr. Friedberg gegeben hat. Wenn Sie aber mit uns einer Meinung sind, so nehmen Sie den klaren Ausdruck: „zuständiger Befehlshaber“ an; dieser wird den von Ihnen gewollten Sinn treffen, und es besteht kein Streit.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete von Steinmetz hat das Wort.

Abgeordneter **von Steinmetz**: Ich möchte dagegen sprechen, daß überhaupt der Fall vorgekommen ist, wo unzuständiger Weise eingeschritten wäre. Wenn Militär im Dienste ist, so ist es allemal zuständig, —

(Lebhafter Widerspruch, links und im Centrum, Zustimmung rechts)

so ist das Militär bei solcher Gelegenheit vollständig zuständig. Also ich bitte um die Beweise dafür, daß das Militär einschreitet, wenn es nicht zuständig ist; denn wenn dafür nicht Beweise beigebracht werden können, — auf bloße Behauptungen kann doch nichts gegeben werden.

(Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ja, meine Herren, ich glaube, der Herr Graf Schwerin wird am besten durch die letzte Rede sich überzeugt haben, daß der Begriff „zuständig" hier sehr nothwendig ist,

(Lebhafte Zustimmung links und im Centrum)

damit nicht jeder Lieutenant, der des Weges marschirt kommt, irgend eine Versammlung auseinandertreibt. Uebrigens möchte ich mir diesmal ausnahmsweise ein Amendement erlauben gegen das Fries'sche, oder vielmehr zur Verkürzung der Fassung, da, wie mir scheint, mannigfacher Anstoß daran genommen worden ist. Ich glaube daher, wir thun am besten, nur die Worte „von einem" zu streichen, also zu sagen: „von einem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht." Ich bin zwar der Meinung, daß das Amendement Fries dasselbe besagt, wenn aber den Herren eine andere Fassung lieber ist, so habe ich nichts dagegen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Ja, meine Herren, dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck kann ich vollkommen zustimmen, derselbe drückt lediglich dasjenige aus, was meiner Ueberzeugung nach durch den Paragraphen auch ausgedrückt wird, besonders wenn statt des Wortes „einen", wie der Herr Bundeskommissar zugestand, das Wort „dem" gesetzt wird; dann heißt es also „dem zuständigen Beamten und dem Befehlshaber." Ich verstehe also auch „zuständigen Befehlshaber"; wenn man aber die Worte „von einem" wegläßt, so heißt das dasselbe. Ich habe mich gegen das Wort „zuständig" nur deshalb erklärt, weil ich fürchte, wir kommen — nehmen es mir die Herren nicht übel — in eine Silbenstecherei, wir kommen in eine Art von Diskussion, die das Zustandekommen des Strafgesetzbuchs absolut unmöglich macht.

(Sehr richtig!)

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt: ich schließe die Diskussion und werde nun zuerst den Antrag Mende Nr. 68a, — demnächst die auf das Wort „von einem" (nämlich Befehlshaber) bezüglichen Amendements Fries und von Hoverbeck, und drittens den zweiten Antrag des Abgeordneten Mende zu § 114 zur Abstimmung bringen. — Der Abgeordnete Fries hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordnete **Fries**: Ich ziehe unseren Antrag zurück und vereinige mich mit dem des Abgeordneten von Hoverbeck.

Präsident: Der Abgeordnete Mende schlägt vor, in Zeile 2 des ersten Alinea hinter dem Worte „Menschenmenge" einzuschalten

welche den Charakter einer Versammlung im Sinne des betreffenden Vereinsgesetzes nicht hat. —

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diese Insertion beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Die zweite Frage ist, ob in der nächstfolgenden Zeile die Worte „von einem" stehen bleiben oder — wie der Abgeordnete von Hoverbeck vorgeschlagen hat — gestrichen werden sollen. Ich stelle die Frage auf die Aufrechterhaltung der Worte. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 114 — auch die beiden Worte der dritten Zeile „von einem" aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind gestrichen.

Der Abgeordnete Mende schlägt demnächst vor, in der fünften Zeile hinter dem Worte „welcher" einzuschalten

durch äußerliche Hindernisse nicht in der freien Bewegung beschränkt war.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diese Einschaltung beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Paragraph lautet jetzt, wie er in der Vorlage steht, nur unter Weglassung der beiden Worte „von einem" in Zeile 3. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem Paragraphen in dieser Fassung zustimmen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Auf § 115 bezieht sich ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr, in Zeile 3 und 4 statt der Worte „während der Ausübung seines Amtes oder Rechtes" zu setzen „in Ausübung seines Amtes oder Rechtes zur Abwehr oder Verfolgung von Forst- oder Jagdfreveln"; ferner in Zeile 6 statt der Worte „während der Ausübung" zu setzen „in der vorbezeichneten Ausübung".

Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Bähr**: Da mein Antrag, den ich gestern gegen 1 Uhr im Büreau eingereicht habe, noch nicht gedruckt vorliegt und da ich mich überzeugt habe, wie schwer es ist, sich über solche Anträge, ohne sie gedruckt vor sich zu haben, zu verständigen, so ziehe ich hier diesen Antrag zurück.

Präsident: Wenn darin ein Vorwurf gegen das Büreau liegen soll, so bemerke ich, daß ich den Antrag erst im Laufe der Sitzung bekommen habe und daß er also bis jetzt unmöglich hat gedruckt sein können. — Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Bähr**: Ich habe keinen Vorwurf gegen das Bureau ausgesprochen und aussprechen wollen.

Präsident: Auf § 115 bezieht sich nunmehr kein Abänderungsvorschlag mehr. Der Abgeordnete Becker (Oldenburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Becker** (Oldenburg): Ich möchte mir die Frage erlauben, wie die Waldeigenthümer, Forst- und Jagdberechtigten hier zu der Qualität eines Beamten kommen. An sich gebührt ihnen dieselbe doch nicht und die historische Erklärung der Aufnahme aus dem preußischen Jagdgesetz kann doch diese Characteristik nicht rechtfertigen, zumal wenn sie zu Folgen führt, wie hier das Gesetz sie vorschreibt, und wenn die Worte selbst nicht klar sind. Ich habe mich bis jetzt vergebens bemüht zu erfahren, was unter Forstberechtigten verstanden wird und ich bitte um eine Erklärung, ob darunter dem Waldeigenthümer gegenüber etwa nur der Niebhrauchen, Pächter oder auch Servitutberechtigte am Walde verstanden werden sollen. Sodann scheint mir das Gesetz so in zu weiter Ausdehnung gefaßt zu sein. Für richtig würde ich es halten, dem Waldeigenthümer und auch

Digitized by Google

dem Jagdberechtigten bei Schutz seines Rechtes gegen Jagd- und Waldfrevel besonders zu Hülfe zu kommen durch höhere Strafbestimmungen. Das Gesetz geht aber weiter, es betrifft nicht blos den frevelhaften Angriff, sondern auch den berechtigten, in seiner Berechtigung sich nur überschreitenden Angriff. Es können Fälle vorkommen, wo die beiden quasi Beamten, wie ich sie nennen möchte, die Waldeigenthümer und die Forst- oder Jagdberechtigten einander gegenüber stehen. Die Grenze der letzteren Berechtigung kann zweifelhaft sein, Jeder pakt auf den Andern. Gehören Servitutberechtigte hierher, so gehören in Birkenfeld ganze Gemeinden hierher. Da kommt es denn leicht bei dem gegenseitigen Auspassen zu Drohungen mit Gewalt, auch wohl zu Mißhandlungen. Bisher wurden diese Vergehen, wenn nicht kompensirt wurde, mit geringer Brüche oder Gefängniß bestraft, jetzt droht denen, die unter sich über ihr Privatrecht in Streit kommen, ein Gefängniß bis zu 3 Jahren, und wenn eine Mißhandlung oder eine Körperverletzung dabei vorgekommen ist: Zuchthausstrafe. Warum? werden sie fragen, wie kommt das? — der Entwurf giebt die Antwort als: ihr habt da ein Verbrechen, eine Widersetzung gegen die Staatsgewalt begangen. Ob sie das wohl begreifen werden? Ob der Richter ihnen das wird begreiflich machen können! Ich meine, wenn wir die Privatrechte hier stehen lassen wollten, müßten wir es doch in beschränkter Weise thun, wie der Abgeordnete Bähr beantragt hat. Am liebsten würde ich sie gänzlich streichen, will aber einen Antrag nicht eher einbringen, als bis mir nähere Aufklärung vom Regierungstisch zu Theil geworden ist.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg**: Zuvörderst muß ich mit dem beschämenden Bekenntniß beginnen, daß mir allerdings die eigenthümlichen Forst- und Jagdverhältnisse im Birkenfeld nicht bekannt sind und ich daher auch nicht weiß, ob irgend ein Servitut- oder Jagdberechtigter in jenem Fürstenthum entweder diesen Paragraphen gar nicht begreifen wird, oder wenn er ihn begreifen sollte, sich dadurch unangenehm berührt fühlen dürfte.

(Heiterkeit.)

Das ist möglich, aber meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete daraus folgert, er begreife überhaupt nicht, wie der Paragraph richtig ausgelegt und gehandhabt werden könnte, so darf ich doch wohl daran erinnern, daß derselbe nun 34 Jahre hindurch in einem sehr großen Theil des Norddeutschen Gebiets gehandhabt und ausgelegt worden ist, ohne daß, soviel ich wüßte, andere Mißstände als die, daß die von dem Paragraphen Betroffenen allerdings mit sehr schweren Strafen heimgesucht worden sind, davon zu Tage getreten wären. Wenn weiter gefragt wird, wie man dazu kommt, gerade für die Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte, abweichend von den sonst gebräuchlichen Anschauungen, so schwere Strafen anzudrohen, so muß ich daran erinnern, daß die Vergehen gegen Forst- und Jagdbeamte eine durchaus abweichende Natur haben, und daß man diese Verbrechen im Sinne der Gesetzgebung konventionelle nennen darf. Es liegt eben in der Natur des Dienstes der Jagd- und Forstbeamten, daß diese Personen, die fern vom Schutz der geordneten Obrigkeiten

(Sehr richtig! rechts)

den Angriffen der Holz- und Wilddiebe ausgesetzt sind, Personen, von denen die letzteren von Todtschlägern und Mördern oft nicht gar weit entfernt sind,

(Sehr richtig! rechts)

daß diese Personen mit einem exceptionellen Schutz umgeben werden müssen. Das ist der Gedanke des Paragraphen. Weil wir jene Personen nicht Preis geben wollen den Frevlern in den Forsten und den Frevlern gegen die Jagdgesetze, darum schlägt der Gesetzentwurf Ihnen allerdings exceptionell harte Strafe vor; und ich kann nur bitten, diese Strafe anzunehmen, auch wenn in einzelnen Gebieten Norddeutschlands die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Strenge dieser Gesetze bisher noch nicht durchgedrungen sein sollte.

Präsident: Der Abgeordnete Becker (Oldenburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Becker** (Oldenburg): Ich muß von dem Herrn Bundeskommissarius vollständig mißverstanden worden sein. Ich habe kein Wort gesagt gegen die Strafbestimmungen, die denjenigen treffen sollen, der sich einem Forst- und Jagdbeamten widersetzt; ich habe die Worte: „Forst- oder Jagdberechtigte“ angegriffen und nicht die Beamten.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg**: Auch darauf kann ich vielleicht mit wenigen Worten erwidern. Die Regel ist, daß der Forst- und Jagdberechtigte, namentlich in kleineren Bezirken den Schutz seiner Forst und Jagd allein ausübt, und nur, wo der Bezirk des Forstes ein größerer ist, nimmt er sich zu seiner Unterstützung Beamte, und das, was für die Beamten, die Förster, gilt, das gilt auch von dem Eigenthümer der Forst, das gilt von den sonstigen Forstberechtigten; denn ein solcher ist den Frevlern gegenüber ebenso gefährdet, wie der Beamte. Das ist der Grund der Gleichstellung der Forstberechtigten mit den Forstbeamten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr**: Die Gründe, welche für die Gleichstellung des Privatberechtigten mit den Beamten sprechen, habe ich in diesem exceptionellen Verhältniß durchaus nicht verkannt. Das Bedenken, welches ich gegen den Paragraphen in seiner dermaligen Fassung gehegt habe, ging nur dahin, daß dem Beamten sowohl als dem Privatberechtigten diese Stellung angewiesen wird mittelst einer Ausdrucksweise, die höchst allgemein lautet; es soll überall dieser besondere exceptionelle Schutz eintreten, wo der Beamte oder Privateigenthümer „in Ausübung seines Amtes oder Rechtes“ handelt. Es wird vielleicht schon zur Sicherung der Auslegung dienen, wenn der Herr Bundeskommissar erklärt, in welchem Sinne diese allgemeine Ausdrucksweise verstanden sei. Ich will nur folgende Fälle herausheben. Wie, wenn der Waldeigenthümer mit seinen Grenznachbaren in Streit geräth über die Ausübung seiner Grenzbefugnisse und der Nachbar sich ihm widersetzt? Möglicherweise ist der Waldeigenthümer in seinem vollen Recht! Ist dann derjenige, der in dieser Weise Widerstand geleistet hat, strafbar? Wie, wenn ein Jagdberechtigter über ein Grundstück gehen will, der Eigenthümer aber, der dies nicht leiden zu müssen glaubt, sich widersetzt, wird er dann von dieser Strafe betroffen? Ich glaube, der ganze Gedanke des Gesetzes kann sich nur auf die Fälle beziehen, wo der Beamte oder Berechtigte sein Amt oder Recht ausübt zur Abwehr oder Verfolgung von Forst- und Jagdfrevel; und ich beklage, daß dies nicht bestimmt genug ausgesprochen ist. Ich würde nach der Antwort mir vielleicht vorbehalten, in der dritten Lesung den Antrag, den ich heute zurückgezogen habe, wieder einzubringen.

Präsident: Ein Antrag ist zu § 115 nicht gestellt, wie die Sache jetzt liegt. Ich frage, ob eine Abstimmung über den Paragraphen verlangt wird.

(Nein!)

Ich erkläre ihn dann in zweiter Berathung für angenommen.

Auf § 116 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Fries: hinter den Worten „zehn Jahren“ einzuschalten „oder Gefängniß nicht unter einem Jahr.“

Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Meine Herren! Der §. 115 handelt von dem Widerstand, der sich den Forst- und Jagdbeamten und den anderen im ersten Absatz aufgezählten Kategorien entgegenstellt; er setzt im zweiten Absatz auch den schwereren Fall des Widerstandes, den bewaffneten Widerstand voraus, und hier ist Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat festgesetzt. In § 116 tritt eine weitere Erschwerung dieses Widerstandes hinzu, eine Erschwerung rein äußerlicher Natur, nämlich der Fall, daß zu

Digitized by Google

dem Widerstande eine Körperverletzung hinzugekommen ist. Ich halte es für vollkommen richtig, daß dieser Umstand eine Erhöhung der Strafe nach sich zieht; dagegen haben wir uns nicht davon überzeugen können, daß es nöthig sei, in diesen Fällen, namentlich in dem Fall der leichten Körperverletzung sofort auf die entehrende Strafe des Zuchthauses überzugehen; wir glauben, daß es sich rechtfertigt, hier neben der Zuchthausstrafe wahlweise die Gefängnißstrafe zu setzen. Ich weiß, daß in vielen Fällen der zweite Satz, die Zulässigkeit mildernder Umstände, Abhülfe schaffen würde; ich kann mir aber auch den Fall konstruiren, daß man sich sagen muß: mildernde Umstände liegen gerade nicht vor, aber an und für sich ist der Fall nicht so schwer geartet, daß man zu der Zuchthausstrafe greifen muß. Deshalb möchte ich Sie bitten, im Allgemeinen die Wahl der Gefängnißstrafe zuzulassen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt**: Ich glaube, meine Herren, daß durch die Strafandrohung des § 116 der Richter in jedem Falle in die Lage gesetzt ist, die Individualität des Falles zu berücksichtigen. Ich möchte mich ein für alle Male gegen derartige Anträge erklären. Entweder nehmen Sie die Strafandrohung so, wie sie jetzt liegt, so daß auf Zuchthausstrafe und, bei mildernden Umständen, auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen ist, oder sagen Sie einfacher, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten zu erkennen. Darin ist System; dem Antrage liegt kein System zu Grunde. Für den Fall, daß derartige Anträge wiederholt werden, möchte ich mir diese Bemerkung als eine allgemeine gestatten.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Die Einwendung, die wir gegen unseren Antrag so eben gehört haben, hat allerdings mancherlei für sich; sie ist aber meines Erachtens nur formeller Natur. Ich ersuche Sie, demungeachtet unserem Antrage beizutreten; wir können ja in der dritten Lesung darauf zurückkommen, ob sich nicht eine bessere Fassung wählen läßt. Jetzt würde es zur Verwirrung führen, sich auf Fassungs-Aenderungen einzulassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Ich möchte Sie gerade aus demselben Grunde, den der Abgeordnete Fries soeben für die Annahme seines Antrages geltend gemacht hat, bitten, das Amendement abzulehnen. Erkennen wir bis zur dritten Lesung, daß eine Aenderung nothwendig sein wird, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß wir eine solche Fassung finden werden, mit der das ganze Haus einverstanden ist. Jetzt würde das Amendement, so wie es lautet, einen ganz eigenthümlichen Erfolg haben; es würde also, da hier nur Geschworene, bei uns wenigstens, vorkommen — denn es ist nur Zuchthaus angedroht — eine doppelte Erwägung stattfinden. Wenn die Geschworenen gesagt haben: es sind mildernde Umstände vorhanden, dann würde der Richter also bis auf drei Monate heruntergehen können. Für die Geschworenen aber kann es ganz gleichgiltig sein, ob in dem ersten Satze „Zuchthausstrafe oder ein Jahr Gefängniß" steht; denn der Richter würde seinerseits sagen, das ist ein leichterer Fall. Wenn wir also in der ganzen Terminologie des Strafgesetzbuches bleiben wollen, so hätte man sagen müssen: in leichteren Fällen auf Gefängniß, weil wir solche Fälle schon haben, wo der Richter eintritt, und dann: sind mildernde Umstände vorhanden, so u. s. w.

Ich will das nur bemerken, damit Sie sich überzeugen, daß wir uns durch die Annahme des Amendements im gegenwärtigen Augenblicke sehr leicht präjudiziren können.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ja, meine Herren, für den Fall, daß die Geschworenen mildernde Umstände annehmen sollten, brauchen wir das Amendement gar nicht; aber ich denke, es giebt Verbrechen — und das dürfte hier ein solches sein —, wo wir doch wünschen, daß, auch wenn die Geschworenen nicht mildernde Umstände annehmen, dagegen nach der Ueberzeugung des Richters der Fall doch zu den minder grauenden gehört, auch dem Richter eine mildere Strafe freigegeben werde. Und das ist gerade das, was das Amendement Fries will.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Ich möchte mich auch gegen den Antrag Fries erklären. Es ist bereits von dem Tische des Bundesraths bemerkt worden, daß der Antrag mit dem ganzen System, welches dem Entwurf zu Grunde liegt, unvereinbar ist. Ich selbst bekenne mich zu dem Princip, welches dem Antrage des Abgeordneten Fries zu Grunde liegt. Ich würde also nach meiner eigenen Meinung für dasselbe stimmen können; aber wenn wir den Gesetzentwurf als ein organisches Ganze betrachten, können wir auch nicht bei den einzelnen Paragraphen nach der Auffassung, die der Paragraph gerade in uns hervorruft, an dem System etwas ändern und es modificiren wollen. Das würde geradezu heißen, hier im Reichstage den Gesetzentwurf frisch umarbeiten und das ganze Strafsystem bald so, bald so konstruiren wollen, mit einem Worte: die Einheit des Gesetzentwurfs vernichten.

Ich will auch noch gegen die Ansicht des Abgeordneten von Hoverbeck bemerken, daß die Auffassung desselben nicht ganz zutreffend sein möchte und daß, selbst wenn man den Grundgedanken, der dem Antrage Fries zu Grunde liegt, annehmen wollte, man immer nicht zu der Konsequenz kommt, die er in seinem Antrage ausgesprochen hat. Es heißt ausdrücklich in seinem Antrage, daß der Richter das Recht hat, Zuchthaus oder Gefängniß in einer gewissen Dauer zu erkennen. Es kann also der Richter nach der Auffassung dieses Amendements auf einen Tag Gefängniß erkennen.

(Lebhafter Widerspruch.)

Ich bitte um Entschuldigung; das ist ein Irrthum. Ich erlaube mir also darauf zurückzugehen, daß allein die Konsequenzen des Systems des Entwurfs für uns entscheidend sein werden, das Amendement Fries abzulehnen.

Präsident: Die Diskussion über den § 116 ist geschlossen. Ich bringe den Antrag Fries zur Abstimmung;

in der Zeile 4 des ersten Alinea, hinter den Worten „zehn Jahren" einzuschalten: „oder Gefängniß nicht unter einem Jahre."

Die Herren, die das eventuell beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit, der Antrag ist **abgelehnt**. —

Ich darf jetzt den § 116 in der Fassung für **angenommen** erklären, wie er in der Vorlage der verbündeten Regierungen vorliegt.

(Zustimmung.)

Auf § 117 bezieht sich kein Amendement. Da auch das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich den Paragraphen in zweiter Lesung für **angenommen**, und werde unter derselben Voraussetzung dasselbe thun in Anschauung der §§ 118 und 119. —

Auf § 120 beziehen sich die Anträge Fries unter Nr. 65, 8a, b, c und d.

Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Ich ziehe die Anträge sub a, b und d in Folge der früheren Beschlüsse des Reichstages zurück; dagegen halte ich den Antrag unter c aufrecht.

Präsident: Die Diskussion über § 120 ist eröffnet.

Ich ertheile das Wort dem Abgeordneten von Luck.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren, es ist derselbe Antrag, wie der zu den § 116. Dieselben Gründe, die uns bestimmt haben, dagegen zu stimmen, hätten den Herrn Antragsteller auch dahin führen können, jetzt hier den Antrag auch mit

Digitized by Google

zurückzunehmen. Das ist nicht geschehen, es soll ebenfalls neben der Zuchthausstrafe in leichteren Fällen ein Jahr Gefängniß erkannt werden. Ich muß also annehmen, daß die Mehrheit, die vorhin diese Aenderung nicht gewünscht hat, jetzt ebenso stimmen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Ich glaube, der Herr Abgeordnete von Luck würde vielleicht diese Bemerkung zurückgehalten haben, wenn er den Schlußsatz des § 116 ins Auge gefaßt hätte. Im § 116 ist die Möglichkeit mildernder Umstände gegeben, im Schlußsatz des § 120 dagegen nicht. Wir haben den Fall, daß Gefangene sich zusammenrotten, um mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch zu versuchen, und für diesen Fall will der Schlußsatz des § 120 diejenigen Meuterer, die mit Gewaltthätigkeit gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Aufsicht Betrauten vorgehen, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestrafen und es soll auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden können. Wir glauben nun, daß Fälle vorliegen können, wo Gefangene, die wegen keiner entehrenden Verbrechen ihre Strafe verbüßen, einen Versuch gemacht haben, sich zu befreien und wo die Gewaltthätigkeiten wirklich nicht zu den schwereren Fällen gehören. Für solche Fälle wollen wir die Möglichkeit haben, die entehrende Strafe des Zuchthauses aufzuheben. Das ist der Gedanke, weshalb wir Ihnen in diesem Falle die Wahl der Gefängnißstrafe empfehlen.

Präsident: Die Diskussion über § 120 ist geschlossen. Indem ich erkläre, daß die Alineas 1 und 2 die Zustimmung des Hauses gefunden haben, richte ich die Frage auf das einzig noch aufrecht erhaltene Amendement des Abgeordneten Fries: in dem dritten Absatze hinter den Worten „bis zu zehn Jahren" zu setzen „oder Gefängniß nicht unter einem Jahre." Diejenigen Herren, welche eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Minderheit; der Antrag ist nicht angenommen. — Ich darf jetzt den § 120, wie er in der Vorlage steht, für angenommen erklären.

Auf § 121 bezieht sich kein Abänderungsvorschlag, auch wird das Wort nicht verlangt; ich erkläre den § 121 in zweiter Berathung für angenommen.

Auf § 122 beziehen sich die beiden Anträge der Abgeordneten Mende und Fries.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten Mende.

Abgeordneter **Mende:** Nach den Vorgängen will ich meine auf § 122 und 123 bezüglichen Anträge zurückziehen.

Präsident: Es bleibt also zu § 122, wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, nur der Antrag des Abgeordneten Fries übrig, hinter den Worten „zwei Jahren" einzuschalten „oder Festungshaft von gleicher Dauer". Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die eventuell so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. — Zu § 123 ist jetzt nur noch der Antrag des Abgeordneten Fries Nr. 65 sub 10a und b übrig.

Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Ich für meine Person würde gar kein Bedenken tragen, den Antrag zu § 123 fallen zu lassen; ich bin aber nicht allein Antragsteller und deshalb zur alleinigen Zurückziehung des Antrags nicht legitimirt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, wenn durch die Aufspielung, die der Herr Abgeordnete Fries soeben ausgesprochen hat, auch meine Person betroffen werden sollte, so erkläre ich, daß ich meinerseits in dem einen **Punkte**, worin ad 1 und 3 die Festungshaft eventuell festgesetzt werden soll, den Antrag auch zurückziehen würde, dagegen in dem zweiten Punkte, wo Zuchthaus bis zu 10 Jahren stehen soll, das Amendement einzuschalten „oder Festungshaft von gleicher Dauer", des Princips wegen nicht zurückziehen kann, wenngleich ich über den Erfolg nicht mehr zweifelhaft sein kann.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Soll ich nun den ersten Theil des Fries'schen Antrages, den unter a) für zurückgenommen ansehen? Ich denke, es ist sicherer, wir stimmen ab.

(Zustimmung.)

Der Antrag geht dahin im Absatz 1 hinter „3 Monaten" zu setzen „oder Festungshaft von gleicher Dauer." Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt. — Der fernere Antrag derselben Herren Antragsteller geht dahin, im Absatz 2 Zeile 4 hinter „zehn Jahren" und ferner in der letzten Zeile hinter „sechs Monaten" einzuschalten „oder Festungshaft von gleicher Dauer." Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diese Einschaltung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. —

Ich werde jetzt, wenn mir nicht widersprochen wird, den § 123 in der Fassung der Vorlage für angenommen erklären.

Auf § 124 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Fries, den Paragraphen zu streichen, welcher kein eigentliches Amendement ist. Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Der § 124 bedroht mit Strafe denjenigen, „welcher durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört." Wir sind der Ansicht, daß der § 236 des Strafgesetzbuches, in welchem derjenige, welcher überhaupt einen Andern mit einer strafbaren Handlung bedroht, mit Strafe belegt werden soll, vollständig ausreicht; wenn bloß mit allgemeinen Redensarten die Gemüthlichkeit — was hier mit „öffentlichen Frieden" bezeichnet wird — gestört wird, so glauben wir, daß es nicht erforderlich ist, mit Strafe einzuschreiten.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; ich bringe den Paragraphen zur Abstimmung, um dem Antrage des Abgeordneten Fries gerecht zu werden. Er lautet:

> Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Paragraphen entschieden. — Auf § 125 bezieht sich ein Antrag des Abgeordneten Krüger, den ich erst in der Sitzung erhalten habe, also natürlich nicht habe können drucken lassen. Er lautet:

> hinter den Worten „mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht" die Worte einzuschalten: „sowie auch, wer in solchen Territorien, welche noch nicht definitiv zu einem der Staaten des Norddeutschen Bundes gehören, eine Ausbehnung vornimmt".

(Große Heiterkeit.)

Wird zu dem § 125 das Wort verlangt? —

Die Diskussion über den Paragraphen ist geschlossen.

Ich bringe den eben verlesenen Antrag des Abgeordneten Krüger zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem Antrage zustimmen.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Es haben sich nur wenige Herren dafür erhoben. —
Der Abgeordnete Duncker hat einen Vertagungsantrag eingebracht.
Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Vertagung ist abgelehnt. —
Auf § 126 bezieht sich ein Antrag des Abgeordneten Krüger, der wörtlich also lautet:

hinter die Worte „gegen bekannte Obere" die Worte einzuschieben „oder gegen solche Inhaber einer faktischen Gewalt, denen ein Territorium, welches vertragsmäßig das Recht der freien Selbstbestimmung über ihre Staatsangehörigkeit, nur ein provisorischer Charakter zukommt".

Nimmt Jemand zu § 126 das Wort? —
Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem eben verlesenen Antrage zustimmen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.
Auch § 126 ist, wie ich annehme, in zweiter Lesung von dem Hause angenommen.

(Zustimmung.)

Auf § 127 bezieht sich wieder ein Antrag des Abgeordneten Krüger:

(Oh! rechts.)

hinter die Worte „oder die Vollziehung von Gesetzen" die Worte einzuschieben „oder die Ausführung von Verträgen".

Die Diskussion über § 127 ist eröffnet — und, da Niemand das Wort nimmt, geschlossen.
Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem eben verlesenen Antrage des Abgeordneten Krüger zustimmen.
Für den Antrag hat sich anscheinend Niemand erhoben. —
Der § 128, über den ich die Diskussion eröffne, hat den Abgeordneten Fries zu dem Antrage veranlaßt:

statt „Feindseligkeiten" zu setzen „Gewaltthätigkeiten".

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, die zwei Klippen, zwischen denen wir durchzuschiffen haben, bestehen darin, daß Sie (nach rechts) einmal heute, überwiegend günstige Abstimmungen erzielen, und deshalb nicht haben Vertagung eintreten lassen.

(Oho! rechts.)

Das ist das Eine, — sodann besorge ich, daß Herr Graf Schwerin wiederum über Silbensteckerei sich beklagen wird. Dennoch sind wir hier zu zwei sehr wichtigen Anträgen gekommen, für die wir Ihre volle Aufmerksamkeit erbitten müssen, weil auch Sie vielleicht die Verbesserungen anerkennen werden, welche von dem Abgeordneten Fries vorgeschlagen sind. In diesem Paragraphen wünschen wir das Wort „Feindseligkeiten" zu ersetzen durch das Wort „Gewaltthätigkeiten". Die Feindseligkeit ist eine innere Stimmung, und ich weiß nicht, warum es verboten sein soll, irgend welche Aeußerungen zu machen, welche zu einer inneren Abneigung und selbst zu dem gesteigerten Grade der Feindseligkeit gegen bestimmte Klassen der Gesellschaft führen. Zuweilen kann es sehr nützlich sein, für die öffentliche Ordnung eine solche Abneigung zu befördern, selbst die heftige Abneigung, welche wir sprachlich mit Feindseligkeit bezeichnen. Nicht gestattet ist die Anleitung dazu, daß Gewaltthätigkeiten ausgeübt werden. Welche Folgen der Schutz gegen die Feindseligkeiten gehabt hat, wie sehr er die freie Kritik gegen das Verhalten bestimmter Klassen der Gesellschaft beschränkt und die öffentliche Diskussion verhindert hat, die Fehler und Gebrechen bestimmter Klassen der Gesellschaft blos zu legen, ist durch zahlreiche Erkenntnisse und oft in der Praxis hervorgetreten. Mehr kann die Staatsordnung nicht fordern, als daß man nicht eine solche Handlung begehe, wodurch gewisse Klassen von Personen Gewaltthätigkeiten ausgesetzt werden. Nun möchte vielleicht der Herr Abgeordnete Schwarze wiederholen, was er schon vor einigen Tagen sagte hat, daß die Feindseligkeiten an sich zwar noch nichts Gesetzliches seien, aber die Anreizung zu Feindseligkeiten könne bereits eine Vorbereitung sein, daß in der Folge Gewaltthätigkeiten herbeigeführt werden. Indessen, meine Herren, bei jedem strafbaren Thatbestande verlangen wir, daß objektiv das Merkmal dieses strafbaren Thatbestandes sind Leben getreten sei; wenn also die Erregung zu Feindseligkeiten an sich nicht strafbar ist, so dürfen Sie dieselbe nur dann strafbar machen, wenn die Anregung zu Feindseligkeiten einen solchen Charakter angenommen hat, daß daraus Gewaltthätigkeiten entspringen müssen, und dann liegt Erregung zu Gewaltthätigkeiten vor. Ueber alle diese Dinge läßt sich aber nicht wohl abstrakt unterhandeln. Die verhandelte Strafbestimmung würde mir in vielen Staaten gänzlich zwecklos, unpraktisch, doch ungefährlich erscheinen. In Preußen aber und bei der Art, in der die sogenannten Kautschuk-Paragraphen ausgelegt worden sind, bei der Dehnbarkeit, die man ihnen gegeben, bei den Bestrafungen, die man mit ihnen gerechtfertigt hat, erscheint uns die Fassung des Entwurfes nicht ohne Gefahr. Unter Hilfe so beschaffener Ausdrücke hat es bald einem Staatsanwalt beliebt, zweifle Angriffe zu einer bestimmten Zeit zu verfolgen, bald sie, obgleich viel heftiger, unverfolgt zu lassen; zuweilen sind Bestrafungen ohne anderen Grund, als rein politische Motive, eingetreten, man wollte sich mit dieser oder mit jener Klasse der Bevölkerung gut stellen, und später hat die Staatsgewalt von Strafen abgesehen. Während beispielsweise — was ich nicht tadele — erhebliche und schwere Angriffe auf diesen Einrichtungen, auf Ehen der katholischen Kirche beispielsweise jetzt unverfolgt bleiben, sind mildere Fälle zu anderen Zeiten streng verfolgt und von schweren Strafen getroffen worden. Diese Erfahrung bringt uns zu dem Bestreben, hier sowohl wie an anderen Stellen den objektiv strafbaren Thatbestand herauszusuchen, und diesen objektiven Thatbestand finden wir darin, daß nach außen hin Gewaltthätigkeit hervorgerufen wird, nicht aber Feindseligkeit, welche lediglich ein innerer Gemüthszustand ist, und sich deswegen nicht zur Strafe qualifiziert.

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers:** Meine Herren! Ich möchte doch ein paar Worte zur Rechtfertigung des § 128 sagen. Ich kann nicht finden, daß durch den Vorschlag das erreicht wird, daß der Thatbestand ein bestimmterer wird, als er jetzt im Paragraphen bezeichnet ist. Die Grenze des Thatbestandes wird dadurch nur etwas verrückt, aber die Auffassung, die Anwendung des Thatbestandes auf einen bestimmten Fall, wie er von dem Herrn Abgeordneten Fries beantragt ist, läßt, je nachdem der Richter ist, diesem Willkürlichkeit zu, die auch die Anwendung dieses Paragraphen gestattet. Der Herr Abgeordnete hat bei diesem Paragraphen ganz übersehen, daß nicht die Anreizung zu Feindseligkeiten überhaupt bestraft werden soll, sondern daß ausdrücklich ein zweites Element dazu gefordert wird: die Anreizung zu Feindseligkeiten muß einen Charakter annehmen, daß dadurch der öffentliche Frieden gestört wird. Dadurch wird für den vernünftigen Richter ganz genau das Maß vorgezeichnet, in welchem dieser Paragraph anzuwendet werden soll. Wir sind hier bei Paragraphen, welche die politischen Meinungsäußerungen einschränken und, je nachdem sie die Grenze überschreiten, bestrafen. Es sind das allerdings Paragraphen, die für uns von der allerwichtigsten Bedeutung sind. Ich glaube, wir verfehlen den richtigen Zweck, den wir zu verfolgen haben, wenn wir meinen, durch solche kleine Aenderungen des Thatbestandes irgend etwas Wesentliches erreichen zu können; die Frage, um die es sich handelt, die Sicherung der politischen Meinungsäußerung, liegt viel mehr in der Frage, wer über solche Handlungen zu urtheilen hat, als in der Fassung des Paragraphen selbst. Deshalb beantrage ich die Beibehaltung dieses Paragraphen. Ich gebe übrigens gar nicht zu, daß, wenn der Antrag Fries angenommen wird, irgend etwas Wesentliches geändert wird.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß es mir scheinen will, als ob der Herr Abgeordnete Lasker das Wort „Feindseligkeit" mit dem Worte „Feindschaft" verwechselt, indem er der Meinung ist, daß das Wort „Haß und Verachtung" begriffen werden soll unter dem Wort „Feindseligkeit." Ich glaube nicht, daß die Feindseligkeit ein Gemüthszustand ist; wenn es heißt: „die Feindseligkeiten zwischen Oesterreich und Preußen sind eröffnet", so sind das eben Gewaltthätigkeiten.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Wenn Feindseligkeiten dasselbe ist, was Gewaltthätigkeit, so wählen Sie doch den gewiß deutlicheren Ausdruck, Sie sehen ja, daß der Herr Abgeordnete von Blanckenburg inhaltlich mit mir übereinstimmt.

Dem Herrn Abgeordneten Bürgers muß ich erwidern, wie es eine oft hervorgetretene Erscheinung ist, daß wir, wenn wir im materiellen Recht Sicherheit suchen, auf das Prozeßrecht verwiesen werden, und wenn wir über das Prozeßrecht sprechen, dann wird uns gesagt: wir haben es nur mit dem materiellen Strafrecht zu thun. Damit gewinnt man nur nur für den Augenblick. Ich habe die Zuversicht zu dem Richter, daß er die ausgesprochenen Absichten des Gesetzes richtig auslegen wird, wie das Gesetz es will. Wenn ihm das Gesetz die Andeutung giebt, daß die Feindseligkeit schon den öffentlichen Frieden gefährden könne, so wird er lediglich die Frage erörtern: ist das, was darin enthalten ist, geeignet, Feindseligkeiten hervorzurufen? und er wird verurtheilen im Sinne des Gesetzes, welches erklärt, daß derartige Feindseligkeiten den öffentlichen Frieden gefährden.

Wenn der Gesetzgeber aber ausdrückt: „wer in gefährlicher Weise zu Gewaltthätigkeit anreizt", dann wird der Richter immer den Staatsanwalt abweisen, wenn dieser die Anreizung von Feindseligkeiten zur Anzeige bringt; der Richter wird den Nachweis verlangen, daß es Absicht gewesen sei, zu Gewaltthätigkeiten anzureizen. Daß solche Dinge der Diskretion unterliegen, weiß ich, aber ich verlange, daß der Gesetzgeber dem Richter die richtige Direktion gebe, mehr kann ich nicht fordern.

(Große Unruhe.)

(Laute Unterhaltung in der Nähe des Redners.)

Wenn die Herren die Güte haben wollten, vielleicht zwei Bänke weiter ihre Unterhaltung zu führen, dann würde ich mich besser verständlich machen.

Wenn das Gesetz aber die Direktive giebt, daß schon dann, wenn die Feindseligkeiten angereizt werden, die Strafe eintreten soll, so hat der Richter gar nicht die Wahl, sondern er hat lediglich zu beurtheilen, ob die Anreizung genügend ist, um das hervorzurufen, was das Gesetz will. Wir wünschen nicht die Diskretion des Richters einzuschränken, sondern, daß das Gesetz seinem Urtheil die richtige Direktive gebe.

Präsident: Der Abgeordnete Planck hat das Wort.

Abgeordneter **Planck:** Ich muß den Fries'schen Antrag für durchaus begründet halten. Daß nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes „Feindseligkeiten" nicht dasselbe bedeuten, wie „Gewaltthätigkeiten" oder „gesetzwidrige Handlungen", kann doch wohl nicht bestritten werden. Jeder Kampf der verschiedenen Klassen mit einander, wenn er auch mit durchaus gesetzlichen Mitteln geführt wird, kann und muß nach der gewöhnlichen Wortbedeutung unter den Begriff des Wortes „Feindseligkeiten" gebracht werden. Die bloße Anreizung der verschiedenen Klassen zu Feindseligkeiten kann also nie strafbar sein. Das ganze Gewicht des Paragraphen nach der Fassung des Entwurfes muß also auf die Worte gelegt werden „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise". Das, meine Herren, ist aber ein so unbestimmter, ein so vager und dehnbarer Begriff, daß, wenn nicht durch die Abänderung des Wortes „Feindseligkeiten" in „Gewaltthätigkeiten" ein klarerer Ausdruck in das Gesetz hineinkommt, es in der That dann heißt, den Thatbestand dieses Verbrechens abhängig machen — nicht etwa von der Diskretion, dem Ermessen, sondern ich möchte sagen, von dem Temperament des Richters.

(Sehr gut! links.)

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort zu § 128; ich bringe den Fries'schen Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen in demselben das Wort „Feindseligkeiten" nach dem Antrage des Abgeordneten Fries ersetzen wollen durch „Gewaltthätigkeiten" bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen. Diejenigen Herren, die dem Antrage des Abgeordneten Fries „Feindseligkeiten" durch „Gewaltthätigkeiten" zu ersetzen, nicht zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es steht jetzt die Minderheit; das Amendement ist angenommen. —

Auf § 129 beziehen sich die Anträge der Abgeordneten Mende und Fries.

Die Diskussion über § 129 ist eröffnet; der Abgeordnete Mende hat das Wort.

Abgeordneter **Mende:** Ich hoffe, meine Herren, es wird die Annahme des Antrages, welchen ich principaliter gestellt habe, den ganzen Paragraphen 129 zu streichen, von einem beredteren Munde als dem meinen vertheidigt werden, da außer mir noch andere Mitglieder dieses Hauses anwesend sind, welche ebenfalls den Antrag auf Streichung gestellt haben. In dieser Hoffnung will ich mich lediglich darauf beschränken, die Specialanträge, die ich gestellt habe, zu beleuchten und für die Annahme meiner subsidiarisch eingebrachten Anträge zu plaidiren, über welche Sie zu entscheiden haben werden, wenn mein Principal-Antrag auf Streichung des ganzen Paragraphen abgelehnt werden sollte. Ich habe gebeten, das Wort „erdichtete" zu streichen — ich will jetzt hinzufügen, daß ich Sie bitte, zu diesem Worte auch noch die drei folgenden zu streichen, nämlich im Ganzen „erdichtete oder entstellte Thatsachen" — und dafür zu sagen „Unwahrheiten." Der Paragraph will, daß „wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet" u. s. w., „bestraft werden soll." Ich habe, meine Herren, trotz aller möglichen Anstrengung mir nicht zu vergegenwärtigen vermocht, was erdichtete Thatsachen sind. Ich habe noch niemals gefunden, daß eine Thatsache „erdichtet" werden kann, eine Thatsache ist dem Sinne des Wortes nach eine That und kann darum nicht „erdichtet" werden. Es kann zwar eine Erdichtung für Thatsache ausgegeben werden, aber eine „erdichtete Thatsache" ist weder mir noch sonst irgend Jemand jemals vorgekommen, einfach daher, weil sie ein Unding wäre. Ich bitte darum, von „erdichteten Thatsachen" in diesen Paragraphen nicht zu sprechen, sodann aber auch, da das Wort „Unwahrheiten" den Begriff „erdichtete oder entstellte Thatsachen" vollständig decken wird, wenn anders dieser Begriff ein legaler sein soll, bitte ich, wie gesagt, die sämmtlichen eben angeführten Worte zu streichen. Was nämlich die entstellten Thatsachen anbetrifft, so weiß ich nicht, ob wir mit gutem Gewissen verantworten können, es dem Richter zu überlassen, den Begriff der „entstellten Thatsachen" festzustellen. Wo, meine Herren, hört denn (wenn der Angeklagte, welcher Thatsachen „entstellt" haben soll, vor dem Richter steht) die Entstellung auf und wo fängt sie an?

Wir wissen, meine Herren, wenn auf die Vernehmung von Zeugen hin festgestellt werden soll, in wie weit ein Mann, der öffentlich aufgetreten ist, Unwahrheiten verbreitet oder „Thatsachen entstellt" habe, die meisten vorkommenden Fälle derart sind, daß der Richter nur eine Entstellung annehmen kann, wenn er alles das, was die Belastungszeugen aussprechen, für wahr, und das, was die Entlastungszeugen sagen, für unglaubwürdig annimmt. Es ist dies so in der allergrößten Zahl der Fälle, in denen eine „Entstellung" bestraft werden soll. Ich, meine Herren, bin wiederholt in der Lage gewesen; man hat mir wiederholt zur Last gelegt, „Thatsachen entstellt" und dadurch die Behörden und Staatseinrichtungen verächtlich gemacht zu haben, und man hat ein Urtheil auf die Anklage bauen können

Digitized by Google

nur dadurch, daß man die Belastungszeugen für wahrhaftig und die ausgesagenen Entlastungszeugen für unwahr gehalten hat. Ich bitte Sie also, die Entscheidung nicht von der politischen Anschauung des Richters abhängig bleiben zu lassen und, zur Vermeidung der Unklarheit des Begriffs, statt „erdichtete oder entstellte Thatsachen" zu setzen: „Unwahrheiten."

Weiter fordere ich Sie auf, das Wort „um" zu streichen und statt dessen zu setzen: „in der Absicht." Zur Illustration dieses Antrags muß ich mich beziehen auf eine Mittheilung, die in jüngster Zeit in den Journalen gemacht wurde, und deren Vorlesung ich Ihnen ersparen würde, wenn ich mich nicht überzeugt hätte, daß mehrere Mitglieder des Hauses diese Mittheilung nicht kennen, die sich doch durch dieselbe in ihrer Entscheidung bestimmen lassen möchten. Vor einer Reihe von Jahren hatte ein Beamter eine gesetzwidrige Handlung vorgenommen, indem er den Bibliothekar der Elbinger Bürger-Ressource und den Direktor der dortigen Realschule widerrechtlich nöthigte, den Einen, eine Haussuchung nach angeblich verbotenen Büchern, den Andern, eine Nachsuchung nach revolutionären oder unsittlichen Büchern bei sich vornehmen zu lassen.

Auf die gerichtliche Anzeige erhob der Staatsanwalt die Anklage bei dem dortigen Kreisgericht. Indessen erkannte die Gerichtsdeputation, daß die Anklage zurückzuweisen sei. Zwar sei das Verfahren des Polizeidirigenten gesetzwidrig, aber es sei andererseits konstatirt, daß der betreffende Beamte nicht die erforderliche Kenntniß der Gesetze besäße, denn es lägen keine Anzeichen vor, daß er gerade in diesem Falle eine vorsätzliche Gesetzesübertretung sich habe zu Schulden kommen lassen. Auf wiederholte Appellation wurde endlich von dem Ministerium, das sich in dieser Frage wohl für kompetent gehalten haben muß, erklärt, daß es zur Auslegung des § 315, um welchen es sich dort handelte, und welcher mit diesem Paragraphen dadurch Verwandtschaft hat, daß er das Wort „um", in seiner Korrelpondenz mit „zu", um welches es sich hier handelt, ebenfalls enthält, — daß es zur Auslegung des § 315 sich nur auf die Worte „um zu" stützen wolle. Hätte ein Polizeibeamter — so schloß der Minister aus jenem „um zu" — nicht widerrechtlich gehandelt um widerrechtlich zu handeln,

(liest:)

„sondern um irgend eines erlaubten Zweckes willen, etwa um die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit zu schützen u. dergl., dann könne er wohl von seiner vorgesetzten Dienstbehörde zur Verantwortung gezogen, nicht aber vor dem Richter durch den Staatsanwalt angeklagt werden."

Abgesehen von allen Einzelheiten ist in dieser Thatsache konstatirt, daß man widerrechtlich handeln muß, „um widerrechtlich zu handeln" um strafbar zu sein, daß aber, wenn man widerrechtlich handelt um eines anderen Zwecks willen, man eben nicht strafbar ist. Ferner wurde festgesetzt, daß nicht nur der Beweis erforderlich sei, daß der Beamte widerrechtlich gehandelt habe, sondern es wurde auch der Beweis gefordert, daß er die Absicht gehabt habe, widerrechtlich zu handeln.

Sie sehen also, meine Herren, daß von Amts wegen ein Unterschied konstituirt worden ist, zwischen dem Begriffe: „um zu" und der „Absicht". Es kann also, wenn dieser § 129 eben so definirt werden sollte, — es kann dann Jemand beschuldigt werden die Unwahrheit und entstellte Thatsache behauptet zu haben, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen; allein, meine Herren, es ist dazu noch gar nicht erforderlich, daß er die Absicht gehabt habe, Einrichtungen ꝛc. „verächtlich zu machen", es wird dann nicht erforderlich sein, daß dem Angeklagten nachgewiesen wird, er habe in der Absicht gehandelt, eine Staatseinrichtung oder Anordnung der Obrigkeit lächerlich zu machen, sondern nach dem in dem eben Mitgetheilten steckenden Modus genügt es, daß man sagt: „um eines ganz unerlaubten Zwecks willen und nicht in der Absicht verächtlich zu machen", ist zwar die Entstellung, welche der Richter herausfindet, geschehen, sie ist aber dennoch strafbar". Es geht dies aus den so eben von mir gemachten Mittheilungen ganz unzweifelhaft hervor, wenn man nur berücksichtigt, daß die in ihnen enthaltenen Grundsätze, in den Fällen, von welchen ich rede, nur im umgekehrten Verhältniß angewendet werden würden, und ich glaube nicht sie wiederholen zu dürfen. Ich behaupte also, daß das „um zu" eine solche Unklarheit enthält, daß es nicht nur wünschenswerth, sondern sogar nothwendig ist, statt seiner zu setzen: „in der Absicht".

Ich habe ferner gebeten, vor das Wort „Anordnungen" zu setzen: „gesetzlich gerechtfertigte". Ich glaube allerdings, daß dies durchaus nothwendig ist, bin aber über das Schicksal gerade dieses Theiles meines Antrages im Voraus klar und will zum Schlusse daher nur noch bemerken, daß ich den Antrag gestellt habe, um den Pflichten zu genügen, welche ich gegen meine Grundsätze und gegen meine Wähler habe.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Hennig**: Ich habe mir erlaubt einen Vertagungsantrag einzubringen.

Präsident: Der Antrag ist mir mit der Bemerkung übergeben worden, daß er nach dem § 129 erst zur Behandlung kommen sollte.

Abgeordneter **von Hennig**: Ich bitte um Entschuldigung, ich habe den Vertagungsantrag vor der Rede des Abgeordneten Mende unbedingt gestellt.

Präsident: Es befinden sich sogar zwei Vertagungsanträge in meinen Händen, die beide mit der Bemerkung gestellt wurden, erst nach dem § 129 zur Erörterung zu kommen. Ich muß sie aber jetzt zur Abstimmung bringen und stelle zuvörderst die Unterstützungsfrage.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir sind darüber einig, daß die Minorität steht, das heißt, daß die Vertagung abgelehnt ist.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Der § 129 ist außerordentlich wichtig und würde an sich eine sehr lange Diskussion hervorrufen; daher wäre es meiner Meinung nach gerathen gewesen, die Diskussion in der nächsten Sitzung fortzusetzen. Jetzt aber nehme ich an, daß die Herren, die gegen die Vertagung gestimmt, dies insbesondere gethan haben in Anbetracht des Artikels 74 der Bundesverfassung, welcher diesen Paragraphen bereits verurtheilt hat. Die Herren werden sich erinnern, daß in dem konstituirenden Reichstage uns alle diejenigen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung aufgezählt worden sind, welche dem Bunde als Staatswesen schädlich werden können, und sie sollten alle in derselben Weise bestraft werden, wenn sie gegen Bundeseinrichtungen gerichtet waren, wie diese Vergehen bestraft werden in den einzelnen Staaten. Auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Twesten jedoch wurden die Haß- und Verachtungs-Stimmungen gegen Anordnungen, welche lediglich die Bedeutung haben, daß Anordnungen nicht verleumdet werden dürfen, gestrichen, und der konstituirende Reichstag, der doch gewiß nicht geneigt war, die Einrichtungen des Bundes schutzlos zu machen, hat doch festgesetzt, daß nach modernen Begriffen die Verleumdung von Institutionen und Anordnungen ein Unding ist. Wir haben es hier ganz und gar mit der Definition der Verleumdung zu thun. Wie aber können Gesetze oder wie können Einrichtungen eines Landes verleumdet werden? Jeder Mensch kann ja leicht diese Einrichtungen und Gesetze ihrer wahren Natur nach kennen lernen.

(Unruhe.)

Ich setze voraus (zur Rechten gewendet), daß insbesondere die Herren, die heute noch verhandeln wollen, den Verhandlungen mit Ruhe folgen werden; sonst würden sie uns aufgedrängt

Digitized by Google

haben, eine Verhandlung über wichtige Gegenstände zu führen, während sie selbst bereits zerstreut sind.

Meine Herren! Der § 129 sagt: „Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen" — also wer die Einrichtungen verlästert, der soll bestraft werden. Nur müssen diese Einrichtungen entweder auf dem Gesetze beruhen, und in diesem Falle ist jeder Mensch in der Lage sich, indem er das Gesetz liest und auslegt, zu überzeugen, ob was gegen die Gesetze angegeben, wahr ist oder nicht. Einen Schaden kann Niemand nehmen, und Sie begünstigen nur die Trägheit, wenn Sie statt einer Widerlegung der Vorwürfe, welche gegen die Gesetze gerichtet werden, den Strafrichter anrufen und von ihm sich erklären lassen, ob die Thatsachen erdichtet oder falsch sind. Es bleiben noch übrig die Anordnungen der Obrigkeit; diese Anordnungen der Obrigkeit entspringen entweder auch dem Gesetze, sind öffentlich publicirt und der Kritik jedes Menschen zugänglich, oder wenn von einzelnen Anordnungen die Rede ist, so werden nicht diese, sondern höchstens die Beamten Schaden nehmen. Der Begriff der Verleumdung, der ja nur der verstärkte Begriff einer Beleidigung ist, setzt voraus, daß eine Person gegenüberstehe. Man kann eine Behörde beleidigen auch in den Akten, welche sie vorgenommen hat; dann wird der Beamte getroffen, der Beamte wird verleumdet und dagegen haben wir bereits gesetzliche Schutzmittel. Sie wollen aber, daß das höchst Unpersönliche einer Einrichtung oder Anordnung mit einem gewissen Ehrenschutz umgeben werde, als ob solche objektive Dinge ein Ehrgefühl haben könnten. Diese Erwägungen waren es hauptsächlich, vielleicht überdies der Gebrauch, welcher von dem entsprechenden Paragraphen des preußischen Strafrechts gemacht worden ist, was im konstitutionellen Reichstag die Mehrheit bestimmt hat, im Artikel 74 diese Art von Vergehen zu streichen, und damit, meine ich, ist bereits ein Präjudiz geschaffen. Ich will den Absatzen des Gesetzentwurfs die Anerkennung nicht versagen, daß sie die viel schlimmere Fassung des preußischen Strafgesetzbuchs in vielen Beziehungen gemildert haben, aber meine Herren, der ganze Begriff an sich ist falsch. Da wir das Präjudiz bereits durch die Verfassung festgestellt haben, so glaube ich, daß wir heute die materielle Diskussion nicht mehr umständlich werden zu führen brauchen, sondern wir bleiben bei denjenigen Beschlüssen, die wir damals festgestellt haben, wir bleiben konsequent, indem wir den Paragraphen gänzlich streichen. Wenn Sie sich nicht ganz zur Streichung entschließen, so werden wir in der dritten Lesung eine Umgestaltung dieser Paragraphen vornehmen müssen, welche ihn wenigstens für die allerrasirtesten Fälle, so viel als möglich, unschädlich macht. Auch heute bitten wir Sie, mindestens die Worte „oder Anordnungen" zu streichen und damit zu entfernen, was am meisten den Schutz des § 129 bedarf, ihn aber am Mindesten verdient. In Wahrheit aber glaube ich, daß ein Bedürfniß zum Schutz von öffentlichen Institutionen und Anordnungen nach Analogie der Amtsehrbeleidigung durchaus nicht vorliegt, und ich bitte deßhalb den § 129 ganz zu streichen.

Präsident: Es liegen zwei Anträge — einer auf Vertagung, einer auf Schluß — vor; ich glaube aber doch erst dem Herrn Bundeskommissarius das Wort geben zu müssen, der es verlangt.

(Stimmen: Vertagung!)

Ich komme dann erst zu dem Vertagungsantrag. Die Vorschrift der Verfassung und der Geschäftsordnung, wonach die Bevollmächtigten des Bundes zu jeder Zeit zum Worte verstattet werden müssen, nöthigt mich dazu, dem Herrn Bundeskommissarius das Wort zu geben.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg**: Der Herr Abgeordnete für Meiningen hat aus der Thatsache, daß bei der Feststellung der Bundesverfassungs-Urkunde im Artikel 74 ursprünglich die Worte:

„Wer zur Erregung von Haß oder Verachtung gegen Einrichtungen des Bundes oder Anordnungen der Bundesbehörden durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen auffordert — —"

daß, sage ich, bei der Feststellung der Verfassungsurkunde diese Worte dem Antrage des Abgeordneten Twesten gemäß gestrichen wurden, die Folgerung hergeleitet, daß der konstituirende Reichstag damit ein Präjudiz dahin geschaffen habe, diese Worte sollten überhaupt nicht in die Gesetzgebung übergehen. Diese Folgerung muß ich als eine durchaus nicht zutreffende bekämpfen. Ich darf wohl daran erinnern, daß, als ich zur Vertagung der Gründe, weßhalb der Gesetzentwurf die Todesstrafe Ihnen vorschlagen zu dürfen glaubte, auf den Artikel 74 Bezug nahm, in dem die Todesstrafe vom Reichstage damals noch sanktionirt worden wäre, Sie mir den Einwurf machten, ich könnte doch nicht aus einem Artikel, der nur eine provisorische Bestimmung aufzunehmen, folgern, daß die Verfassungsurkunde jene Strafen definitiv sanktionirt habe. Meine Herren, was mir damals recht sein mußte, darf Ihnen wohl heute billig sein. Wenn die Verfassungskommission damals es ablehnte, jene Bestimmung als Staatsgrundgesetz des Norddeutschen Bundes zu konstituiren, so ist damit keineswegs ausgesprochen worden, daß demnächst in der ordentlichen Strafgesetzgebung, die ja nach der Verfassungsurkunde ausdrücklich vorbehalten war, diese Bestimmung nicht vorkommen dürfe. Eine Präjudiz hat die Eliminirung der Worte aus der Verfassung für die künftige Strafgesetzgebung in keiner Weise geschaffen, und es handelt sich also heute blos darum, zu untersuchen: sind die Worte an sich acceptabel, oder dürfen sie, weil sie aus der Verfassung hinausgewiesen sind, auch in dem Strafgesetzbuch nicht vorkommen. Nun glaube ich mich wohl berechtigt zu berufen zu dürfen, daß, wie bei Berathung des Entwurfes irgend ein Paragraph mit der unbefangensten Objektivität erörtert worden, gerade dieser §. 129 es ist. Denn, wenn Sie es nicht verschmähen, einen Blick auf die Motive zu werfen, so finden Sie darin einen eigenen und ziemlich umfassenden Anhang von Seite 221—36, der lediglich dieser Frage gewidmet ist. Auf Grund der dort gegebenen historischen Untersuchung kam der Gesetzentwurf zu dem Ergebnisse, Ihnen diesen Paragraphen dennoch vorzuschlagen, obgleich der konstituirende Reichstag in das Grundgesetz der Verfassung ihn dem Gedanken nach nicht hat aufnehmen wollen, daß er ist Ihnen aber vorgeschlagen worden in einer unendlich milderen Weise, als er damals bei der Gründung der Verfassungs-Urkunde in Frage war.

(Hört! rechts.)

Der Abgeordnete Lasker hat anerkannt, daß der § 129 nicht mehr eine absolute Verwandtschaft mit dem korrespondirenden früheren § 101 des preußischen Strafgesetzbuchs hat, sondern daß er in außerordentlicher Weise gemildert worden ist. Wie sehr dies der Fall, leuchtet ein, wenn ich einfach den Paragraphen aus dem preußischen Strafgesetzbuch vorlese. Der Paragraph des preußischen Strafgesetzbuchs lautet:

Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähung oder Verhöhnung die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Haß oder der Verachtung aussetzt, wird so und so bestraft; —

während der Paragraph unseres Entwurfs sagt:

Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird bestraft —

Derselbe hat also den — wie ich zugeben muß — sehr vagen Begriff des „dem Haß und der Verachtung aussetzen" aufgegeben, und hat dafür die viel konkretere und greifbarere Bestimmung gesetzt: „verächtlich machen". Nun ist gegen diesen Paragraphen eingewendet worden, daß die frühere Jurisprudenz Preußens gegen die Wiederholung solcher Bestimmungen vorsichtig machen sollte, und es ist dabei wiederholt namentlich auf die Jurisprudenz des höchsten preußischen Gerichtshofes zurückgegriffen worden. Meine Herren, diesem Argument gegenüber möchte ich an dieser Stelle und ein für allemal doch darauf aufmerksam machen, wie wenig gerathen es ist, bei der Berathung eines Gesetzes, das für den Norddeutschen Bund bestimmt ist, bei einem Gesetzbuche, das demnächst als ein ganz neues, lediglich auf sich selbst beruhendes selbstständig zu erklärendes Werk in die Welt treten soll, auf die Jurisprudenz irgend eines einzelnen Staates im Norddeutschen Bunde Bezug zu nehmen. Ich darf vielleicht hier erwähnen, daß bei der ersten Aufstellung des Entwurfs mir vielfach die Meinung entgegen getragen wurde, es

Digitized by Google

müßte dabei diese und jene Kontroverse der Gerichtshöfe, diese und jene Auslegung des preußischen Obertribunals berichtigt oder beseitigt werden; ich habe eine solche Auffassung immer absolut zurückgewiesen, weil ich davon ausging, daß das Gesetz, welches wir für den Norddeutschen Bund schaffen, ein Gesetz sein muß, welches seine Erklärung aus sich selbst ermöglichen und dereinst durch die Jurisprudenz der dasselbe anwendenden Gerichte finden müsse und werde. Wenn ich auch anerkenne, daß der neue Entwurf, weil er sich dem alten preußischen Strafgesetzbuch anschließt, wohl für solche Richter, die entweder nicht gerne selbstständig denken wollen, oder die sonst geneigt sind, in den alten breitgetretenen Bahnen zu gehen, die Verführung sehr nahe legt, auf die Jurisprudenz des Obertribunals zurückzugreifen, so meine ich doch, meine Herren, daß es in diesem Hause, wo Gesetzgeber das Gesetz für die Zukunft schaffen, nicht wohlgethan ist, auf eine Jurisprudenz zurückzugehen, die, wenn der Entwurf Geltung bekommt, in einem beseitigten Partikulargesetzbuche wurzelte. In dem Anhange zu den Motiven, auf den ich mir hinzuweisen erlaubt habe, ist dargelegt, daß kaum eine Gesetzgebung besteht, in der nicht eine ähnliche Bestimmung sich findet, wie sie der § 129 Ihnen vorschlägt — ich sage: ähnliche, weil alle, die ich angeführt habe — und sie sind Ihrer eigenen Prüfung im Abdruck hingegeben — meistentheils um vieles strenger sind.

(Abgeordneter Lasker: Das ist nicht richtig!)

Der § 101 des preußischen Strafgesetzbuches, den ich nicht dadurch vor Ihnen legitimiren will, daß er eigentlich mehr aus der Initiative der Landesvertretung als der Regierung hervorgegangen ist —

(Hört! Hört!)

denn er war ja nicht in dem Strafgesetze, vielmehr dem Preßgesetze

(Hört! Hört!)

vorbehalten, und ist erst durch die Kammer in das Strafgesetzbuch hineingebracht worden, ist dem Gedanken nach, glaube ich, ein vollkommen richtiger, wenn er auch im Ausdruck irrend und fehlgreifend war. Darum will auch der neue Strafgesetzentwurf das, worin die frühere Gesetzgebung gefehlt hat, verbessern, und der Gesetzentwurf hat Ihnen demgemäß einen neuen Thatbestand konstruirt. Ich darf daran erinnern, daß die so viel angefochtenen Paragraphen 100 und 101 des preußischen Strafgesetzbuches nicht eine Nachahmung der französischen Gesetzgebung sind, sondern daß die französische Gesetzgebung sie erst der englischen Gesetzgebung entlehnt und daß, wenn Sie auf die eigentliche Quelle jenes Paragraphen zurückgehen, Sie diese Quelle im englischen Rechte aus dem Jahre 1795, wenn ich nicht irre, finden werden. Dieses noch heute zur Stunde in England bestehende Statut bestimmt: „wenn Jemand in Schrift, Druck, Predigt oder sonstiger mündlicher Aeußerung in böswilliger Absicht Worte oder Sätze gebrauchen sollte, um das Volk zum Hasse gegen den König, dessen Erben oder Nachfolger, oder die Regierung und die Konstitution des Reiches aufzuregen, so soll er die schwere Strafe des Prangers, des Gefängnisses u. s. w. dafür erleiden."

Aehnliche Bestimmungen sind in allen deutschen Ländern Rechtens und ich will einige der allerneusten Gesetzgebungen nur darum hier anführen, weil es gerade Gesetzgebungen republikanischer Staaten im Norddeutschen Bunde und Gesetzgebungen allerneuesten Datums sind. Die Republik Hamburg

(Heiterkeit)

hat bekanntlich erst im vorigen Jahre ein Strafgesetzbuch erlassen, und in dem findet sich § 89 die Bestimmung: „wer öffentlich durch Rede oder Schrift, durch Anführung unwahrer oder entstellter Thatsachen oder durch Schmähung gegen die Thätigkeit oder die Anordnungen der öffentlichen Behörden Haß oder Mißtrauen gegen dieselben zu erregen sucht, wird so und so bestraft.

(Hört!)

Eine ähnliche Bestimmung hat das Gesetzbuch von Lübeck, eine ähnliche Bestimmung hat der Entwurf, der für Bremen aufgestellt worden ist,

(hört! hört!)

ein Entwurf, der, glaube ich, an Bedeutung von keinem gesetzgeberischen Werke Deutschlands oder irgend eines anderen Staates übertroffen wird. So viel wird doch, glaube ich, aus der Thatsache, daß keine Gesetzgebung Deutschlands, noch die Gesetzgebungen Frankreichs und Englands einer ähnlichen Bestimmung entbehren zu können glauben, wohl gefolgert werden dürfen, daß man vielleicht Ursache hat sich zu besinnen, wenn man einfach mit dem Antrag kommt, diesen Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch zu streichen!

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, die darin liegende Resolutheit des Gesetzgeberk erkenne ich vollkommen an;

(Heiterkeit, rechts)

aber es fragt sich doch, ob die gesetzgeberische Resolutheit immer diejenige Eigenschaft ist, welche als beste Eigenschaft gesetzgeberischer Versammlungen bezeichnet werden darf. Die verbündeten Regierungen wenigstens glauben nicht sich zu dieser Entschiedenheit erheben zu sollen und ich bitte Sie, Ihrerseits wohl zu erwägen, ob Sie einen so durchgreifenden Antrag, der dahin geht eine Bestimmung, die seit so vielen Jahren in den Gesetzgebungen aller Länder des Norddeutschen Bundes — auf diese will ich mich beschränken — bestanden hat, zu beseitigen, ohne Weiteres durch Ihre Zustimmung zum Beschluß erheben wollen.

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

Präsident: Ich komme jetzt auf den Vertagungsantrag zurück. Die Abgeordneten Dr. Hirsch und Cuvit haben den Vertagungsantrag erneuert und der Abgeordnete Graf von Frankenberg den Schlußantrag gestellt. Ich bringe den Vertagungsantrag zuerst zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die den Vertagungsantrag unterstützen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nun bitte ich diejenigen Herren sich zu erheben, die den Vertagungsantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es wird die Gegenprobe verlangt. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die die Vertagung nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Vertagung ist abgelehnt. — Ich komme jetzt zu dem Schlußantrag, den der Abgeordnete Graf von Frankenberg gestellt hat und bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist überzeugt, daß jetzt die Minderheit steht. Der Schlußantrag ist abgelehnt.
Der Abgeordnete Lasker hat das Wort,

Abgeordnete Lasker: Der Herr Bundeskommissar hat einen sehr unzutreffenden Vergleich gezogen zwischen dem, was er das vorige Mal und was ich heute als Präjudiz aus der Bundesverfassung gezogen habe. Das vorige Mal hat er sich darauf berufen, da die Bundesverfassung die alten Landesgesetze habe gelten lassen, und da in den alten Landesgesetzen die Todesstrafe und andere harte Strafarten gelten, —

Präsident: Ich bitte dringend um Ruhe; wenn die Verhandlung wirklich fortgehen soll, so muß der Redner sich auch verständlich machen können.

(Bravo!)

Digitized by Google

Abgeordneter **Lasker** (fortfahrend): so sei es der Bundesverfassung gemäß, dieselben Strafen in das neue Strafgesetzbuch aufzunehmen. Den Irrthum dieser Auffassung scheint er jetzt zugegeben. Niemand hat mit der Bestätigung der Bundesgesetze die Absicht verbunden, über die Zukunft der Strafe zu entscheiden, und den künftigen Bundesgesetzen eine Norm vorzuschreiben. Dagegen hat der konstituirende Reichstag, obschon ihm von den Regierungen vorgeschlagen war, auch die Erregung von Haß und Verachtung unter den Schutz der Landesgesetze zu stellen, dies abgelehnt mit der Begründung, welche vom Antragsteller vorangegangen war, daß die Beleidigung gegen Institutionen ein sehr veralteter Begriff sei und deshalb nicht mehr aufgenommen werden dürfe. Jener Beschluß ist kein bindendes Präjudiz, das gestehe ich zu, aber der Herr Bundeskommissar wird nicht in Abrede stellen, daß ich mich auf einen Vorgang berufen habe, der auf unsere heutige Bestimmung unmittelbaren Bezug hat. Der konstituirende Reichstag, diejenige Volksvertretung, welche in der neuesten Zeit in der Lage gewesen ist, sich über diesen wunderlichen Paragraphen auszusprechen, hat ihn gestrichen und nicht für werth gehalten, daß er ferner in ein Strafgesetzbuch komme. Das wird der Herr Bundeskommissar in keiner Weise bestreiten können, wenn er den Verhandlungen und Beschlüssen des konstituirenden Reichstages Gerechtigkeit geben will. Der Herr Bundeskommissar hat allerdings auf die vorgenommenen Modifikationen hingewiesen und ich habe die Modifikationen anerkennend erwähnt. Aber wenn der konstituirende Reichstag auch nur in diesem beschränkten Umfange hätte den Strafparagraphen bestehen lassen wollen, so würde er dies gethan haben unter den Modifikationen, wie sie heute vorgeschlagen sind, welche leicht zu formuliren waren, da nur einzelne Worte aus dem preußischen Strafgesetzbuch fortgestrichen sind.

Der Verachtung oder dem Hasse preisgeben oder verächtlich machen, das halte ich, im Ganzen genommen, ungefähr für gleich. Bei der Dehnbarkeit des Begriffes ist es gleichgültig, ob Sie das Wort Sie so oder so gestalten, ob gebe nur zu, daß aus dem Wortlaut des preußischen Strafgesetzes einzelne noch unleidlichere Kategorien herausgestrichen sind.

Der Herr Bundeskommissar hat sich darauf berufen, daß die Motive dargethan haben, alles In- und Ausland bedenke sich eines gleichen Strafparagraphen. Bei der Einleitung über die politischen Vergehen und Verbrechen ist vom Herrn Bundeskommissar bestätigt worden, was ich zur Zeit gesagt habe, es seien die Motive bei den politischen Verbrechen und Vergehen um deswillen überflüssig, weil kein Beispiel aus einem fremden Lande zutreffe. Es ist also auch keiner das Beispiel, wenn andere Länder ähnliche Strafbestimmungen haben, für uns durchaus nicht maßgebend. Als werthvoll aber bitte ich zu beachten, daß in dem preußischen Strafgesetzbuch, welches im Jahre 1851 den Kammern vorgelegt ist, — die preußische Regierung nicht für nöthig gehalten hat, einen gleichen Paragraphen aufzunehmen

(Hört!)

und daß er eine Zuthat der Kammer ist, die in einer sehr ängstlichen Zeit zu vielen schlimmen Strafbestimmungen sich verstanden hat. Es ist aber auch nicht richtig, daß alle Gesetzgebungen eine ungefähr gleiche Bestimmung enthielten, und es ist ferner nicht richtig, was der Herr Bundeskommissar angiebt, daß dieser Paragraph zuletzt wurzle im englischen Rechte. Wenn Sie das in den Motiven abgedruckte englische Gesetz lesen, so finden Sie, daß dasselbe nur Schutz gewährt gegen Majestätsbeleidigung und gegen Beleidigung des Gouvernement, welches die Personen der Regierung, die Minister bedeutet, und außerdem gegen Verächtlichmachung der Konstitution. Von Anordnungen der Obrigkeit steht kein Wort darin.

(Hört!)

Es ist dort nur die Rede von der Konstitution, von verfassungsmäßigen Bestimmungen, nicht aber von Verwaltungsakten, und ich habe in meiner ersten Ausführung gerade hervorgehoben, daß die Verwaltungsakte uns am anstößigsten sind.

Dann, meine Herren, überstehen Sie nicht in Beziehung auf England: dieses dortige Gesetz stammt aus dem Jahre 1794. Glauben Sie wirklich, daß ein englisches Strafgesetzbuch heute so, wie damals auffallen würde? Glauben Sie, daß eine Zeit, in der das Libell in England noch so schwer und widernatürlich bestraft worden ist, als Beispiel gelten darf, für die **modernen** Anschauungen der heutigen Zeit?

Wir haben es oft erlebt, und es ist in diesen Räumen oft geschehen, daß ein Staatsmann sich auf England zu berufen beliebte, wenn irgend eine reaktionäre Maßregel zu vertheidigen war, und er pflegte von ihr zu rühmen, daß sie dort Jahrhunderte alt geworden sei. Der selige Stahl pflegte sehr häufig und gern auf England hinzuweisen, und ich habe viele Fälle nachgezählt, in denen, nachdem er den preußischen Landtag bewogen hatte, eine der englischen ähnliche Bestimmung anzunehmen oder zu schützen, unmittelbar darauf in England selbst das alte Gesetz aufgehoben worden ist. Ich erinnere unter Anderem an die Verhandlungen in diesen Räumen über die Beschränkung der Juden und den beliebten Hinweis auf England. Damals wurde außerordentlich viel mit dem Vorurtheil im Lande der Freiheit paradirt; kurze Zeit darauf wurden aber in England die Beschränkungen aufgehoben, und hier blieb uns nur das Beispiel aus der alten Zeit. Hat vielleicht der Herr Bundeskommissar sich erkundigt, wie häufig seit Jahren in England von dem abgedruckten Gesetz Anwendung gemacht worden sei?

(Hört!)

Hat er vielleicht von Preßprozessen gehört, die in England angestellt worden sind wegen Erregung von Haß und Verachtung gegen Anordnungen der Obrigkeit?

(Stimme rechts: Noch dieses Jahr!)

Man würde, wie ich glaube, ähnliche Prozesse in England mit allgemeinem Gelächter aufnehmen.

(Hört! Sehr wahr!)

Der Herr Bundeskommissar hat uns ermahnt, nicht Bezug zu nehmen auf die Präjudikate des Obertribunals als auf Grundlage für dieses Strafgesetzbuch. Sehr richtig! Ich stimme ihm darin bei. Aber Bezug nehmen müssen wir auf den Mißbrauch, welcher durch das ganze Land mit gewissen gesetzlichen Vorschriften getrieben, oder vielmehr auf den Gebrauch, der davon gemacht worden ist — denn ich will den Ausdruck „Mißbrauch" nicht in diesem Augenblick aufrecht erhalten, da es sich um die Judikatur des ganzen Landes handelt. Wer von Ihnen kennt nicht die zahllosen Erkenntnisse, in denen Kritiken, sehr zahm und mild gehaltene Kritiken über Institutionen des Landes bestraft worden sind!

Noch neulich hat mir ein Herr Abgeordneter — vielleicht berichtet er es selbst — mir mitgetheilt, daß zu seiner Ueberraschung, nachdem er einen bestimmten Paragraphen zum Schutz der obrigkeitlichen Anordnungen hier vertheidigt hatte, er ein Erkenntniß zu Gesicht bekommen hat, in welchem mit 3 Monaten Gefängniß ein Angeklagter vernetheilt worden ist, weil er in einem Artikel ausgeführt, es habe der Graf Bismarck die Verhältnisse des Jahres 1866 und die Konstituirung des Bundes mit Gewalt herbeigeführt, damit werde Haß und Verachtung gegen unsere Einrichtungen erregt.

(Hört! hört! links.)

Der Herr Abgeordnete ist vielleicht zugegen und geneigt Auskunft zu geben. Vor einem oder zwei Tagen ist ihm dieses Erkenntniß zu Gesicht gekommen und er hat mir dabei erklärt, er würde sich wohl besonnen haben, ob er bei der früheren Abstimmung diese Stellung genommen hätte, wenn ihm das Erkenntniß früher bekannt gewesen wäre.

Wir nehmen nicht Bezug auf einige Beispiele, sondern auf den öffentlichen Zustand des Landes. Es ist ein alltägliches Ereigniß, daß Artikel, welche in der Meinung des Staatsanwaltes die Institutionen oder Anordnungen verkennden, vor den Richter geschleppt und mit Strafe belegt werden. Wenn aber die Beispiele so häufig sind, so liegt eine öffentliche Kalamität vor, und Dinge, die sonst nur unsicheinbar gelten möchten, werden bedeutend für das betreffende Land. Für England ist jenes verlesene Gesetz ohne jede Bedeutung, denn es kommt nicht zur Anwendung und sie wissen, daß in England Gesetze obsolet werden, außer Kraft treten oder von der Judikatur thatsächlich außer Kraft gesetzt werden, weil sie seit langer Zeit nicht

Digitized by Google

in Anwendung gekommen sind und weil sie der öffentlichen Meinung widersprechen. Aber bei uns ist der Haß- und Verachtungsparagraph zu einer Landeskalamität geworden.

(Sehr wahr! links.)

und hat unsere Presse auf den Standpunkt herunter gebracht, den sie gegenwärtig einnimmt. Die preußische Presse darf einen lebhaften Artikel nicht wagen, in der Furcht, daß durch den lebhafteren Ausdruck einer der dehnbaren Paragraphen verletzt werden möchte; daher denn auch der etwas ruhige und diskursive Stil, welchen die preußische Presse sich angeeignet hat, so fern sie nicht auf Seiten der Regierung steht und da allerdings Redefreiheit im weitesten Maße genießt.

(Hört! hört! links.)

Meine Herren, in jedem Lande muß man die Uebelstände beurtheilen, wie sie in dem Lande eigenthümlich wirken. Man kann in dem einen Lande gewisse Bestimmungen und diskretionäre Befugnisse dem Staatsanwalt und den Gerichten sehr ruhig anvertrauen, ohne Schaden anzurichten, während man in einem andern Lande diese Diskretion nicht verstatten darf. Sollen wir nicht wie Idealogen uns unterhalten, so müssen wir uns erkundigen nach dem, was in dem Lande selbst geschehen ist. Wenn bis jetzt nicht so himmelschreiende Anklagen aus dem Berachtungsparagraphen erhoben worden wären, wenn wir bis jetzt nicht die Interpretation gekannt hätten, welche die Verleumdungen der Justitutionen durch unsere preußischen Gerichtshöfe gefunden hat, wenn wir nicht jährlich erfahren hätten, wie der Richter mehrere Seiten und weit auseinanderliegende Stellen mit einander vergleicht, und dadurch zu der Entscheidung kommt: es habe die Absicht zu beleidigen vorgelegen — wenn wir dies Alles nicht vor Augen hätten, so würden wir vielleicht einen Paragraphen, wie den vorliegenden gar nicht zur Diskussion gebracht haben. Aber belehrt von tagtäglichen Erfahrungen sagen wir jetzt: Als im Jahre 1851 die Kammer einen solchen Paragraphen in das Strafgesetzbuch gebracht hat, obschon die Regierung kein Bedürfniß dazu geltend hatte, hat die Kammer gewiß sich niemals die Anwendung gedacht, welche von diesem Paragraphen später gemacht worden ist, und vor allem waren, wenn ich nicht irre, sa für diese Vergehen, namentlich in Bezug auf die Presse, die Geschworenen in Aussicht genommen, die niemals zu derartigen Interpretationen gekommen wären, zu denen die gelehrten Richter vermöge ihrer formalen Neigungen gekommen sind.

Wenn also der Haß- und Verachtungsparagraph seinen Ursprung gehabt hat nicht in der Nachahmung des englischen Rechts, sondern in Preußen, welches sein Wiegenland ist, und wenn wir den zweifelhaften Ruhm erworben haben, daß das kaiserliche Frankreich, welches die Chikanen der Gesetzgebung auf das Aeußerste getrieben hat, etwas Neues von uns gelernt hat, um sich gegen die öffentliche Kritik zu sichern, so werden wir dem Fortschritt einen würdigen Dienst leisten, wenn wir den von der Volksvertretung leider begünstigten, von der preußischen Regierung nicht vermißten Paragraphen wiederum aus dem Strafgesetzbuch und aus der Welt wegschaffen und ein gutes Beispiel geben. Der Norddeutsche Bund soll nicht bestätigen, was in der Zeit größter Aufgeregtheit und höchster Furcht die Volksvertretung beschlossen hat, ohne daß die Regierung es als nothwendig dargestellt hatte.

Ich darf nochmals den Blick zum konstituirenden Reichstag wenden, um Sie zu ermahnen: Gehen wir doch nicht einen Schritt zurück hinter das, was die Gesetzgebung des Bundes einmal schon beschlossen hat. Es handelte sich darum, die Bundesinstitutionen zu schützen, und Jeder von uns, die große Mehrheit des Reichstages, war auf das Eifrigste bedacht, die Bundesinstitutionen den Landesinstitutionen gleich zu stellen; wir würden, wenn wir irgend ein Bedürfniß empfunden hätten, die Bundesinstitutionen unter einen solchen Schutz gegen Verleumdungen zu stellen, nach der Strömung der damaligen Zeit sicher nicht übersehen haben, den Schutz zu gewähren. Das Gegentheil aber haben wir nach einer Diskussion gethan, welche abgeschlossen hat mit unserem Votum: es sei der Begriff der Amtsehrbeleidigungen von Institutionen und Gesetzen ein Unding, erfunden bei uns zu einer Zeit, in welcher die Volksvertretung auf jede mögliche Weise gemeint hat sich schützen zu müssen, und selbst damals nur, indem man das der Anwendung der Geschworenen anvertraute. So hat der konstituirende Reichstag entschieden. Wenn Sie heute das Gegentheil beschließen und den vorgeschlagenen Paragraphen annehmen, so gehen Sie weit zurück und bestätigen das schlimme Beispiel, welches das kaiserliche Frankreich erst von uns hat erfinden lassen, um es nachzuahmen zum Nutzen der Bureaukratie.

(Lebhaftes Bravo links. Zischen rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Aegidi hat ein Amendement eingebracht; er will die Worte „oder Anordnungen der Obrigkeit" aus dem § 129 gestrichen haben.

Demnächst zeige ich an, daß der Antrag auf Vertagung erneuert ist von den Abgeordneten Rohland und Schweitzer, und endlich, daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung in meinen Händen ist.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die die Vertagung unterstützen.

(Geschieht)

und diejenigen Herren, die die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. —
Das Wort hat der Abgeordnete Bürgers.

Abgeordneter **Bürgers:** Meine Herren! Nur ein paar Worte. Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Lasker ganz darin einverstanden, daß wir nicht gut thun würden, die schlimmen Erfahrungen, die wir mit einzelnen gesetzlichen Bestimmungen in Preußen gemacht haben, hier vollständig zu ignoriren, und ich würde auch gegen den Paragraphen stimmen, wenn die Erfahrungen, die wir dort gemacht haben, auch nur im mindesten auf den gegenwärtigen Paragraphen anwendbar wären. Das ist aber entschieden nicht der Fall. Der Herr Abgeordnete Lasker macht Kapital daraus, daß die einfache Bestimmung, welche in dem jetzigen § 129 steht, in dem preußischen Strafgesetzbuch in einem Paragraphen steht, in welchem auch eine ganz andere Bestimmung, meiner Auffassung nach eine sehr schlechte Bestimmung steht, eine Bestimmung, die alle die Uebelstände herbeigeführt hat, worüber geklagt worden ist, eine Bestimmung, die, während sie die Staatseinrichtungen vor Haß und Verachtung schützen will, ihresgleichen in Preußen den Haß und die Verachtung auf sich geladen hat durch die Anwendung, die davon gemacht worden ist. Aber, meine Herren, diese Bestimmung ist aus dem jetzigen Paragraphen ausgelassen. Ich bin überzeugt, wenn der § 101 des preußischen Strafgesetzbuchs unverändert in der Vorlage stände, so würde sich höchstwahrscheinlich der Antrag der Herren darauf beschränken, daßenige herauszubringen, was jetzt schon aus dem Paragraphen herausgebracht ist. Bei der Diskussion, die bis jetzt stattgefunden hat — das konstatire ich — ist über den heutigen Inhalt des Paragraphen beinahe noch kein Wort gesprochen worden.

(Sehr richtig! rechts.)

Heute steht in dem Paragraphen weiter nichts, als daß Jemand bestraft wird, nicht wenn er die Anordnungen der Obrigkeit verächtlich macht, sondern wenn er sie dadurch thut, daß er unwahre oder entstellte Thatsachen behauptet.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn die Bestimmung so verschärft würde, wie der Herr Abgeordnete Mende sie verschärfen will, dann würde ich auch dagegen stimmen und ich glaube, die ganze Ausführung des Herrn Abgeordneten Lasker geht eigentlich nur gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Mende und nicht gegen den Entwurf.

(Heiterkeit und Zustimmung rechts.)

Ich erkläre dies dahin, daß eben der Herr Abgeordnete Mende statt „unwahre und erdichtete Thatsachen" „Unwahrheiten" überhaupt hineinsetzen will, daß er also den Paragraphen auch dann anwendbar machen würde, wenn unwahre Prineiplen behauptet werden.

Digitized by Google

Ich hebe also hervor, daß der Paragraph zu seiner Anwendbarkeit die Behauptung unwahrer oder erdichteter Thatsachen erfordert, und ich füge dem noch hinzu, er verlangt weiter kraft des Zusammenhangs des ganzen Strafgesetzbuchs, wie es uns jetzt vorliegt, daß diese Behauptung unwahrer und entstellter Thatsachen wissentlich geschehen ist und daß dem Angeklagten nachgewiesen werden muß, er habe wissentlich unwahre und entstellte Thatsachen behauptet.

(Widerspruch; große Unruhe rechts.)

Meine Herren! Ich weiß nicht, ob ich die Zurufe so verstehen soll, daß diese meine Behauptung bestritten wird. Wenn sie bestritten wird, so verweise ich die Herren auf den § 57 des allgemeinen Theils, einen Paragraphen, den wir schon angenommen haben, ohne daß irgendwie Widerspruch erfolgt ist, und der ausdrücklich sagt, daß bei vorsätzlichen Handlungen nur diejenigen Thatumstände dem Angeklagten zugerechnet werden können, welche er gewußt hat.

(Abgeordneter Lasker: Das ist ganz was anderes!)

Ich mache darauf aufmerksam, daß dieser § 57, worauf ich mich hiermit beziehe, eine ganz andere Fassung hat, als der entsprechende Paragraph des preußischen Strafgesetzbuchs, und daß deshalb auch die Interpretation des § 129 in diesem Punkte eine ganz andere sein muß, als die Interpretation unseres preußischen Strafgesetzbuches bisher war. Das haben die Herren vielleicht übersehen, weil sie sich den ganzen Zusammenhang nicht klar gemacht haben.

Ich wiederhole also, es wird in diesem § 129 nur derjenige bestraft, der wissentlich erdichtete und entstellte Thatsachen öffentlich behauptet, die dazu geeignet sind, Staatseinrichtungen und so weiter verächtlich zu machen.

Meine Herren, über die andere Ausführung, die der Herr Abgeordnete Lasker vorgebracht hat, daß es ein Unding sei, Staatsanordnungen verächtlich zu machen, kann ich wirklich nicht sprechen, da ich sie nicht verstehe. Ich will einmal fragen, ob unsere Militair-Verfassung in einer neuen Provinz nicht dadurch verächtlich gemacht werden könne, wenn vor einem Publikum, welches die Gesetze nicht kennt — es muß sie allerdings kennen, wie der Herr Abgeordnete sagt —, behauptet wird: nach dieser Militair-Verfassung, welche Jeden verpflichtet, in das Militair einzutreten, könne der Einzelne geprügelt werden.

Meine Herren, die Behauptung einer solchen unwahren Thatsache vor einer unwissenden Menge macht vor den Augen dieser Menge, für den Augenblick wenigstens, diese Einrichtung durchaus verächtlich. Es ist also weder begrifflich unmöglich, noch steht irgend etwas Anderes dagegen, eine solche Destnition in das Gesetz aufzunehmen.

Meine Herren, ich wiederhole und schließe damit: dieser Paragraph schließt nichts aus, als die Spekulation auf die reine Skandalsucht.

(Oh! Oh! und Unruhe links.)

(Sehr wahr! rechts.)

Sie beeinträchtigen das Recht der freien Presse, für welches ich immer gefochten habe, schon lange Zeit vorher, als Sie noch nicht in parlamentarischer Thätigkeit waren, durchaus nicht, sondern Sie heben die Presse, indem dieser Paragraph nur die Gefahr beseitigt, daß die Presse, namentlich die kleinen Blätter, sich der Skandalsucht befleißigen.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Die Abgeordneten Planck, Becker (Oldenburg) und von Bernuth haben einen neuen Abänderungsantrag eingebracht:

nach dem Wort „Thatsachen" zu setzen: „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind."

Demnächst ist der Antrag auf Vertagung von drei verschiedenen Seiten erneuert, von den Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn), Dr. Schweitzer und Heyl, — und der Antrag auf Schluß der Debatte erneuert von den Abgeordneten Fürst von Pleß und von Wedemeyer.

Ich werde zuvörderst den Vertagungsantrag zur Unterstützung stellen und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen, —

(Geschieht)

und diejenigen Herren, die die Vertagung annehmen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist überzeugt, daß jetzt die Majorität steht, d. h. daß der Vertagungsantrag angenommen ist. Wir werden also hier die Sitzung abbrechen. —

Ich schlage vor, die nächste Sitzung Mittwoch zu halten und in Erwägung, daß es eben ein Mittwoch ist, dessen Tagesordnung wir beschließen sollen, auf diese Tagesordnung zu setzen:

1. die neulich zurückgestellte Interpellation der Abgeordneten Freiherrn zur Nabenau und Genossen,
2. den zweiten Petitionsbericht.

Ich bemerke, daß die Abgeordneten Lasker, von Bernuth und Genossen die Erörterung ihres Antrages am Mittwoch nicht wollen.

3. das Strafgesetzbuch § 129 bis 144 einschließlich und
4. den Kommissionsbericht über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes ꝛc.

Ich schlage vor, die Sitzung um 11 Uhr zu beginnen und schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koch),
Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

26. Sitzung

am Mittwoch den 23. März 1870.

Beurlaubungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Mittheilung über die Begleichwünschung Seiner Majestät des Königs von Preußen. — Interpellation des Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau und Genossen, betreffend die Bierbesteuerung. — Zweiter Petitionsbericht. Die Petitionen betreffend das Postbestellgeld, werden dem Bundeskanzler zur Erwägung überwiesen. — Ueber die Petitionen betreffend Vertretbarkeit der Gemeinden in Militärsachen wird Tagesordnung angenommen. Zur Erörterung im Plenum ungeeignete Petition. Petitionen betreffend Prüfung der Seeschiffer und Seeoffiziere. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Wiggers (Rostock) wird angenommen. — Zweite Berathung des Strafgesetzbuchs. Theil II, Abschnitt VII, § 129—144. — Der Abgeordnete Dr. Löwe hat einen Antrag eingebracht wegen Aufhebung eines gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch anhängigen Strafverfahrens. — Der Hofphotograph Günther hat einen photographischen Druckapparat im Hause aufgestellt.

Der Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 12 Minuten.

An den Plätzen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe: für Preußen: der Bundeskanzler Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister Dr. Leonhardt; Staatsminister Camphausen; Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück; General-Postdirektor von Philipsborn; Präsident des Bundes-Oberhandelsgerichts Dr. Pape; Ministerialdirektor von Philipsborn. Sachsen: Staatsminister Freiherr von Friesen; Geheimer Justizrath Klemm; Geheimer Regierungsrath Schmalz. Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. Sachsen-Weimar: Staatsminister Dr. von Watzdorf. Oldenburg: Staatsrath Buchholz. Braunschweig: Ministerresident Dr. von Liebe. Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. Die Bundeskommissarien: Präsident Dr. Friedberg; Geheimer Ober-Regierungsrath Eck; Geheimer Regierungsrath von Puttkamer; Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Die Sitzung ist eröffnet, — das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht aus.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird der Herr Schriftführer zu meiner Rechten (der Abgeordnete von Schöning) führen.

Der Herr Präsident des Hauses ist durch einen Todesfall in seiner Familie genöthigt gewesen, zu verreisen, und hat mich beauftragt, ihn für die nächsten beiden Sitzungen zu entschuldigen.

Urlaub haben durch den Präsidenten erhalten: bis zu Ende der Woche der Abgeordnete Meier (Bremen), der Abgeordnete Augspurg auf acht Tage und der Abgeordnete Heubner ebenfalls auf acht Tage.

Durch Unwohlsein sind für heute, eventuell für morgen entschuldigt der Abgeordnete Dr. Schwarze und der Abgeordnete von Frankenberg-Ludwigsdorf.

Der Abgeordnete Oesterreich, welcher von dem Präsidenten einen achttägen Urlaub erhalten hatte, sucht einen weiteren Urlaub nach bis spätestens 14 Tage wegen dringender amtlicher Geschäfte, bei welchen keine Vertretung möglich sei. Insofern nicht widersprochen wird, würde ich annehmen, daß das Haus dieses Urlaubsgesuch genehmigt; — dasselbe ist genehmigt.

Nachträglich sind in das Haus eingetreten und den Abtheilungen zugelooft: der Abgeordnete Liebknecht der IV. Abtheilung und der Abgeordnete Bebel der V. Abtheilung.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich dem hohen Hause noch die Mittheilung zu machen, daß die Präsidenten des Reichstags in Ausführung ihres erhaltenen Auftrags gestern am 22. März Seiner Majestät dem Könige von Preußen die ehrfurchtsvollen Glückwünsche des Reichstags darbringen durften. Seine Majestät der König haben in gewohnter Huld diese Glückwünsche des Reichstags entgegen zu nehmen geruht und haben befohlen, für dieselben dem Reichstage den Dank des Königs auszusprechen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Interpellation der Abgeordneten Freiherr zur Rabenau und Genossen in Betreff Aenderung der Bierbesteuerung,

wie sie auf Nr. 61 der Druckſachen enthalten ist.

Ich frage bei dem Herrn Vertreter des Bundesrathes an, ob und wann dieselbe beantwortet werden wird.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister **Camphausen:** Ich bin bereit, die Interpellation sogleich zu beantworten.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** So ertheile ich das Wort einem der Herren Interpellanten und zwar dem Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau:** Es scheint mir, daß die Interpellation durch die beigefügten Motive bereits genügend gerechtfertigt ist; ich verzichte daher zur Zeit auf eine weitere Rechtfertigung derselben.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Camphausen hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister **Camphausen:** Meine Herren, die in der Interpellation gestellte Frage, ob es beabsichtigt werde, in dem Systeme der in Preußen und dem größten Theile des Nordbunds bestehenden Bierbesteuerung zur Zeit eine Aenderung herbeizuführen, kann ich mit einem einfachen Nein beantworten. Keine der verbündeten Regierungen hat einen Antrag auf Aenderung dieses Systems gestellt; insbesondere ist es nicht seitens der preußischen Regierung geschehen. Was den in der vorigen Sitzungsperiode und der Initiative des Reichstags hervorgegangenen Gesetzentwurf betrifft, welcher die Absicht verfolgt, das System der Braumalzbesteuerung auch in Ober-Hessen einzuführen, so ist es nicht ganz richtig, wenn in den Motiven zu der Interpellation angenommen wird, daß der Bundesrath diesen Gesetzentwurf verworfen habe. Der Bundesrath hat vielmehr in seiner Sitzung vom 3. Juli v. J. dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilt; er hat dabei aber empfohlen — und es stimmt das ganz mit der Erklärung überein, welche der Präsident des Bundeskanzler-Amts in der Sitzung vom 3. Juni v. J. dem Reichstage gegenüber abgegeben hatte — er hat dabei, sage ich, empfohlen, die Wünsche der großherzoglich hessischen Regierung thunlichst zu berücksichtigen wegen Publikation dieses Gesetzes und in Bezug auf den Zeitpunkt, von wo ab dieser Gesetzentwurf eingeführt werden möchte. Weder seitens des Bundes-Präsidii, noch seitens der verbündeten Regierungen würde die Publikation des Gesetzentwurfs einen Anstand gefunden haben, wenn dieselbe den Wünschen der großherzoglich hessischen Regierung entsprochen hätte.

Was dann die Frage betrifft wegen der System-Aenderung, so will ich mir erlauben, noch einige Worte hinzuzufügen, die sich auf die Stellung der preußischen Regierung zu dieser Frage beziehen. Nachdem seit Ablauf der vorigen Sitzungsperiode des Reichstags die Leitung des Finanzministerii in andere Hände

Digitized by Google

übergegangen ist, hat natürlich seitens des preußischen Finanzministerii nochmals der Frage näher getreten werden müssen, ob es sich empfehlen möchte, von dem in Preußen und in dem größten Theil des Nordbundes üblichen Besteuerungssystem in dem für die Bierbereitung zu einem anderen Besteuerungssystem und insbesondere zu dem System der sogenannten Kesselsteuer überzugehen. Das Resultat dieser Prüfung stellt sich für mich persönlich dahin heraus, daß es in keiner Weise zu empfehlen sein würde, in dieser Beziehung eine Aenderung vorzunehmen, und daß ein Uebelstand, an der der Besteuerungsmodus der Bierbereitung in Preußen krankt, wohl nur darin zu finden ist, daß gewisse Surrogate sich der Besteuerung entziehen. Auch in dieser Beziehung wird, wie ich glaube, die Abhilfe nicht dadurch herbeizuführen sein, daß man eine besondere Besteuerung der Surrogate anordnet, sondern es wird die Abhilfe zu erlangen sein, wenn in Uebereinstimmung mit der Verpflichtung, welche die sämmtlichen zum Zollverein verbündeten Regierungen durch den Artikel 3 § 3 des Vertrages vom 8 Juli 1867 eingegangen sind, darauf Bedacht genommen wird, die Fabrikation des Stärkesyrups und des Stärkezuckers mit einer angemessenen, der Rübenzuckersteuer entsprechenden Steuer zu belegen. Ueber diese Frage schweben zur Zeit bei der preußischen Regierung Verhandlungen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß bei dem demnächstigen Zusammentritt des Zollparlaments eine hierauf gerichtete Vorlage, sofern sie zunächst die Zustimmung des Zollbundesraths findet, dem Zollparlament unterbreitet werden möchte. Ich übrigen aber bin ich der Ansicht, daß es nicht zweckmäßig sein würde, die Materialbesteuerung durch eine Raumbesteuerung zu ersetzen. In diesem Zeitpunkt wird von vielen Seiten lebhaft gewünscht, daß man bei der Branntweinsteuer das System der Raumbesteuerung durchbrechen und durch Einführung einer fakultativen Fabrikatsteuer die Möglichkeit gewähren möchte, die Steuer näher an das Produkt anzuschließen. In einem solchen Zeitpunkte würde ich es für einen finanziellen Rückschritt halten, wenn man in Bezug auf die Besteuerung des Bieres von der Besteuerung des Materials zu der Besteuerung des bloßen Raumes übergehen wollte.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Der Herr Abgeordnete Freiherr zur Rabenau, scheint das Wort zu wünschen? Ich kann über diesen Gegenstand das Wort nicht geben, sofern nicht mindestens 50 Mitglieder die sofortige Besprechung der Interpellation beantragen.

(Pause.)

Es scheint dies nicht der Fall zu sein und somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir treten in die zweite Nummer der Tagesordnung ein:

Zweiter Bericht der Petitionskommission.

Zunächst ertheile ich aber zur Geschäftsordnung dem Abgeordneten Grafen Schwerin das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Meine Herren! Ich entspreche einem Wunsche des Herrn Abgeordneten Meier (Bremen), wenn ich seine Bitte dem Hause vorlege, die erste Petition in diesem Berichte heute nicht zur Berathung kommen zu lassen. Der Herr Abgeordnete Meier legt Werth darauf, bei der Berathung dieses Gegenstandes gegenwärtig zu sein und er ist heute abgehalten, hier zu sein. Der Herr Präsident wird vielleicht die Güte haben zu fragen, ob 30 Mitglieder diesem Antrage widersprechen, denn nur wenn das nicht der Fall ist, wird dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Meier genügt werden können.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Zur Geschäftsordnung ertheile ich dem Abgeordneten Dr. Schleiden das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Meine Herren! So sehr ich wünschen möchte, daß der geehrte Herr Abgeordnete für Bremen, der gerade in Fragen, wie die in der ersten Petition uns vorliegenden, ganz besonders bewandert ist, bei der Berathung zur Stelle wäre, so muß ich doch bitten, den Antrag, den Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, nicht anzunehmen. Es handelt sich hier um eine Menge von Interessen, deren Berücksichtigung je eher, je lieber im hohen Grade erwünscht ist. Die Zeit bis zum 1. Mai, zu welchem die Bekanntmachung des Bundesraths vom 25. September vorigen Jahres in Kraft treten soll, ist ohnehin sehr kurz, und wenn diese Bekanntmachung bis dahin nicht abgeändert wird, so schaffen wir ein Monopol für alle diejenigen, welche so glücklich gewesen sind, vor dem 1. Mai nach den Bestimmungen der einzelnen Landesgesetzgebungen schon eine Schifferprüfung irgend einer Art zu bestehen. Ich will jetzt in die Materie der Sache nicht eingehen, behalte mir aber vor, nachher zu gleicher Zeit auf Ersuchen der Handelskammer meines Wahlkreises, weiter über die Sache zu sprechen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Ich habe mich vorhin gestellt und um das Wort gebeten, um zu beantragen auf Grund des § 31 der Geschäftsordnung, daß an die Beantwortung der Interpellation eine Diskussion . . .

(Stimmen: Ist schon erledigt.)

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Ich bitte, den Herrn Redner ausreden zu lassen, da er zur Geschäftsordnung sich gemeldet hat.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau** (fortfahrend): . . . daß eine Besprechung sich an die Beantwortung der Interpellation knüpfen möge auf Grund des § 31 der Geschäftsordnung, und zwar hatte ich um so mehr Veranlassung, das zu thun, als der Herr Vertreter des Bundeskanzlers hier gesagt hat, daß der fragliche Gesetzentwurf von dem Bundesrath unterm 3. Juni v. J. angenommen ist. Wir wissen jetzt gar nicht, . . .

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Ich möchte mir doch erlauben, dem Herrn Redner zu erwidern, daß, als er aufstand, ich ihm ausdrücklich sagte, ich könne ihm das Wort nur geben, wenn ein Antrag, von 50 Mitgliedern unterstützt, für die Diskussion gestellt würde. Darauf hat sich der Herr Redner nicht wieder erhoben, ich habe daher den Gegenstand für erledigt erklären müssen, und glaube, daß ich ganz richtig nach der Geschäftsordnung verfahren habe.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau:** Ich bitte nochmals zur Geschäftsordnung um das Wort.

Ich habe das Wort nicht bekommen, deshalb habe ich nicht gesprochen. Ich möchte doch den Herrn Präsidenten fragen: . . .

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Ich habe dem Herrn Redner gesagt, ich könne ihm das Wort nicht zur Sache ertheilen; ich habe erst gesagt, ob ein Antrag gestellt werden würde, er hat sich nicht erhoben, somit ist kein Antrag gestellt und die Sache ist daher erledigt.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau:** Dann behalte ich mir vor, einen in die Materie eingehenden besonderen Antrag zu stellen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich wollte mir nur erlauben, dasselbe zu sagen, was der Herr Präsident bereits gesagt hat, und zwar aufgefordert von dem Herrn Redner. Ich thue das hiermit.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Da Widerspruch gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Schwerin erhoben ist, so werden wir über den Antrag abstimmen müssen, und ich werde daher diejenigen Herren bitten, welche die Petition A unter Nr. 67 der Druckachen heute von der Tagesordnung absetzen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Meine Herren, es haben mehr als 30 Mitglieder widersprochen, indem mehr sitzen geblieben sind, die Petition kommt also heute zur Berathung.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter Aickes das Wort verlangt.

Zuvor hat aber der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Ich möchte an das Haus die Bitte richten, zu gestatten, daß die beiden zuletzt in dem Petitionsbericht erwähnten Petitionen der ersten Berathung. Ich bin durch eine Mittheilung des Herrn Präsidenten Simson, die er mir vorgeftern gemacht hat, zu dem Glauben verleitet — es beruht das vielleicht auf einem Mißverständniß von mir — daß die in Rede stehende Petition heute nicht zur Berathung kommen würde, und ich habe deshalb denjenigen Kommissarius, der den Verhandlungen Ihrer Petitionskommission beigewohnt hat, nicht eingeladen. Ich werde dafür sorgen, daß er, wenn die anderen Petitionen vorhergehen, noch hier rechtzeitig erscheint.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Ich glaube, meine Herren, daß diesem Antrage des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts nicht wohl entgegengetreten werden kann und daß wir uns zunächst mit den anderen Petitionen zu beschäftigen haben werden.

Wir würden daher zur Petition B. kommen.

Ich frage, ob Herr von Cranach als Berichterstatter das Wort verlangt.

Zunächst mache ich aber darauf aufmerksam, daß zu dieser Petition ein Verbesserungsantrag des Herrn Abgeordneten Riendorf, wie er unter Nr. 78 der Druckſachen gestellt ist, eingekommen ist, welcher lautet:

der Reichstag wolle beschließen, den Kommissionsbericht hinter den Worten: „ob die Abschaffung des Brief- und des Zeitungsbestellgeldes bald zu ermöglichen sein möchte;“

die Worte hinzuzufügen

„und ob nicht das Bestellgeld für Kreuzbandsendungen sofort in Wegfall kommen könnte.“

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Cranach**: Es handelt sich, meine Herren, nach dem Inhalt des Ihnen vorliegenden Kommissionsberichtes um eine für die Bundesangehörigen außerhalb der Ortspostbestellbezirke nicht unwichtige Frage, und um eine Frage von noch höherer Bedeutung für das finanzielle Interesse des Bundes, um die Frage nämlich, ob es an der Zeit sei, volle Gleichberechtigung der Bewohner von Stadt und Land einzuführen (oder richtiger, die Bundesangehörigen außerhalb der Ortsbestellbezirke und in den Ortsbestellbezirken völlig gleichzustellen), in Anſehung des Briefbestellgeldes und der Zeitungsbestellgebühr, und zwar — um mit dem Votum der Kommission zu sprechen: durch gänzliche Abschaffung beider Gebührenarten. Für mich als Berichterstatter entſteht die Versuchung, daß ich nicht blos zurückgreife auf das Gesetz vom 4. November 1867 über das Postwesen im Gebiet des Norddeutschen Bundes, durch welches bekanntlich die Bestellgebühren für die Ortsbezirke der Posten abgeschafft wurden, sondern daß ich ferner zurückgreife auf die Produkte unserer legislatorischen Thätigkeit auf dem Gebiet des Postwesens auch sonst aus den letzten Jahren seit Bestehen des Norddeutschen Bundes. Denn, meine Herren, soviel dürfte klar sein, daß die Gleichstellung von Stadt und Land in Anſehung der Zeitungs- und der Briefbestellgebühr vor der Hand gar nicht herbeizuführen sein wird ohne gewichtige, einschneidende Reformen in Anſehung dessen, was sonst Gesetz geworden ist für das Postwesen in den letzverflossenen Jahren. Ich widerstehe dieser Versuchung im Allgemeinen, damit ich von den Grenzen, die durch meine Aufgabe hier im Augenblick mir gezogen sind, nicht zu weit mich entferne; das Eine aber darf ich und will ich für meine Person aussprechen nicht unterlassen, daß ich bei Berathung des Postfreiheitsbeseitigungsgesetzentwurfs zu den Gegnern der Beseitigung in dem Umfange mich gezählt habe, wie dieselbe nachher gesetzliche Kraft erlangte, und ich will hinzufügen, daß ich seit Geltung des Gesetzes vom 5. Juni 1869 in alltäglicher Praxis bis zum Beginn dieser Reichstagssitzungsperiode Gelegenheit gehabt habe, in der Ueberzeugung mich zu bestärken, daß diejenigen Zustände, welche für den dienstlichen Verkehr durch die Postfreiheitsbeseitigung herbeigeführt sind, als eine große Kalamität zu bezeichnen sind. Herr Treitschke von Dagke hatte sehr Recht, als er vor einigen Wochen hier aussprach, daß diese Kalamität früher oder später, und wie ich hinzufügen will, baldmöglichst durch Wiedereinführung der Portofreiheit für den dienstlichen Verkehr — ich lasse dahingestellt, in welchem Umfange — werde beseitigt werden müssen.

Ich komme zurück zu der speciell hier im Augenblick mir gestellten Aufgabe. Ich habe das Votum der Petitionskommission zu vertheidigen, dessen Annahme zu empfehlen. Alle vier Petitionen: 17, 70, 107 und 129 beziehen zunächst gleichmäßig die Gleichstellung von Stadt und Land in Anſehung der Briefbestellgebühr; sie sind aus verschiedenen Theilen von Preußen dem Reichstage zugegangen. Die eine Petition, die Lindenborn'sche aus Sct. Wendel bei Trier beantragt außerdem Gleichstellung von Stadt und Land in Betreff des Zeitungsbestellgeldes und ferner noch: erstens, daß den Landbriefträgern gestattet werden möge, kleine Geldbeträge bei Gelegenheit ihrer Bestellungsgänge in Empfang zu nehmen und zu den Postexpeditionen zu befördern, zweitens, daß den Landbriefboten noch gestattet werden möge, Zeitungen von einem Leser zum andern Miteser zu überbringen.

Ihre Kommission, meine Herren, hat kein Bedenken gehabt, anzunehmen, daß die beiden letzt erwähnten Petita zur weiteren Erörterung nicht geeignet seien, denn einmal hat sie geglaubt, daß durch die Genehmigung für die Landbriefträger zur Beförderung von Zeitungen von einem Miteser zum andern die Prompthelt des Postdienstes überhaupt gefährdet werden würde; sie hat geglaubt, dieses Petitum Ihrer Berücksichtigung nicht empfehlen zu können, und was das andere Petitum angeht, daß nämlich den Landbriefträgern Gelder sollen anvertraut dürfen bei Gelegenheit ihrer Bestellungsgänge behufs Beförderung zu den Postexpeditionen, so ist diesem Petitum bereits durch eine Verordnung des vorigen Jahres vollständige Abhilfe dadurch geschehen, daß den Briefträgern diese Annahme von Geld zur Beförderung an die Postexpeditionen gestattet ist, so weit es sich nicht um Beträge von über 25 Thalern handelt, daß gleichzeitig in Aussicht gestellt ist, diese Annahmebefugniß auszudehnen bis auf die Grenze von 50 Thalern, sobald die Erfahrung für diese Ausdehnung spreche.

Was die beiden anderen Petita betrifft, — die Gleichstellung von Stadt und Land in Beziehung der Briefbestellgebühren und des Zeitungsbestellgelds, diese beiden Petita hat Ihre Kommission für wohlberechtigt erachtet. Ihre Kommission hat es unbillig gefunden, daß durch das erwähnte Gesetz über das Postwesen vom 4. November 1867 nur für die Städte das Bestellgeld aufgehoben ist; sie hat es ferner unbillig gefunden, daß in der That, wenigstens in Preußen, zur Zeit noch von täglich erscheinenden, ich glaube nur politischen Zeitungen von dem platten Lande 1 Thlr. 10 Sgr. pro anno Bestellgeld erhoben wird, während die Städter nur 20 Sgr. jährlich zu zahlen haben. Endlich hat die Kommission es für unzuträglich erachtet, daß in Ansehung des Bestellgelds in den verschiedenen Theilen des Norddeutschen Bundes noch sehr verschiedenes Verfahren existirt.

Bei dieser Gelegenheit will ich mir erlauben in Kürze eine Berichtigung des Inhalts des Kommissionsberichts zu geben. Die Sache ist geringfügiger Art, indessen bin ich doch veranlaßt, darauf einzugehen. Es sagt der Bericht auf Seite 12: in Sachsen werde gar kein Landbriefbestellgeld mehr erhoben, in Hessen keines für Kreuzbandsendungen. Meine Herren, es ist Hessen ganz richtig; nach Mittheilung des Herrn General-Postdirektors verhält sich die Sache so: im Königreich Sachsen besteht das Landbriefbestellgeld nicht für frankirt eingehende Briefe, im Großherzogthum Hessen besteht das Landbriefbestellgeld auch für Kreuzbandsendungen, im Großherzogthum Oldenburg besteht kein Landbriefbestellgeld; in Braunschweig besteht es nicht für solche frankirte Briefe, welche aus dem Braunschweigschen selbst herrühren. Sie sehen also, daß in der That außerordentliche Verschiedenheiten hinsichtlich des Bestellgelds im Gebiete des Norddeutschen Bundes bestehen. Denn nun Ihre Kommission trotz aller Anerkennung der Unzuträglichkeiten der nicht gleichen Behandlung von Stadt und Land in beiden von mir näher ausgeführten Beziehungen beschlossen hat, die sofortige Beseitigung des Landbriefbestellgeldes und die Zeitungs-Bestellgebühr

Ihnen zu empfehlen, so ist dies allein auf finanziellen Rücksichten geschehen. Die Kommission ist in dieser Beziehung weiter gegangen, als beide Referenten. Ich darf wohl kaum fürchten, daß von dem Hohen Hause die Zustimmung zu dem Anerkennenswerthen jener Unzuträglichkeit werde versagt werden; dennoch möchte ich noch auf zwei Punkte aufmerksam machen. Einmal darauf, daß im ganzen Bundesgebiete ein gleichmäßiges Postpersonengeld existirt, wenigstens in den einzelnen Ländern, unbekümmert darum: ob für einzelne Strecken die Unterhaltung des Post-Beförderungsapparats sehr viel größere Kosten verursacht, als für andere Strecken; ferner auf den Umstand, daß ja bereits auf gesetzlichem Wege das Einführungsrecht-Briefporto für das ganze Bundesgebiet eingeführt ist. Aus diesen beiden Momenten erhellt für mich zweifellos, daß der Gesetzgeber das Princip der Gleichstellung von Stadt und Land in Beziehung auf die postalischen Einrichtungen als berechtigt bereits anerkannt hat. Ich empfehle Ihnen meine Herren, die Annahme des Beschlusses der Petitionskommission, so wie er nach dem Berichte lautet.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Niendorf hat das Wort.

Abgeordneter **Niendorf**: Meine Herren! Sie haben den Kommissionsbericht gehört und ihn auch wohl zu Hause gelesen. Ich will darüber nichts weiter sagen, als daß ich es gerechtfertigt und natürlich finde, daß der Landbriefschejer noch nicht abgeschafft werden kann. Das liegt leider in den Umständen des Postetats, und die Kommission wünscht ja selbst, daß diese Abschaffung dahingst geschehen möge. Ich habe aber noch einen kleinen Wunsch hierbei auszusprechen. Nämlich: Sie wissen, die Städte haben sich die wunderhübsche Einrichtung der Kreuzbandsendungen errungen, um gegenseitig miteinander zu verkehren und Geschäfte zu machen, das aber auf dem Lande hat man dabei gänzlich vergessen. Wir müssen auch noch heute für jede Kreuzbandsendung einen baaren Sechser zahlen. Nun denken Sie sich einmal folgenden Fall: In der Stadt existirt ein Gewerbtreibender, der sich's überlegt: was thust Du? Du willst auf das Land kommen, um diesem ein Geschäft anzubieten; gehst Du nun damit in die Zeitungen, in die Kreisblätter, so kostet das viel Geld; bequemer ist es entschieden, Du machst 4000 Kreuzkonverts, diese kosten praeter propter 50 Thlr., die schickst Du in das Land hinein. Damit kommst Du jedem Deiner Kunden sicherlich zu Gesicht. — Was geschieht aber damit? Das Land wird kontribuirt mit 66⅔ Thlrn. zu Gunsten der Post. Dieses Geld zahlen wir also als Steuer, blos zu Gunsten des Einfalls eines Geschäftsmannes in der Stadt. Ich weiß, fünf bis zehn Procent der Kreuzbandsendungen werden schon verweigert, wenn aber die Sache so fort geht mit den Kreuzkonverts, so wird es geschehen, daß sämmtliche Besitzer auf dem Lande ein- für allemal an ihre Angehörige und Diener, welche solche Sendungen in Empfang nehmen, den Bescheid geben, sie müßten: Annahme verweigert! auf jedes Kreuzkouvert schreiben. Diese Sache ist aber nicht blos eine Sache für das Land, sondern auch von weitgehender Bedeutung für die Städte. Wenn die Städte, die doch meistens als Gewerbtreibende Geschäfte mit dem Lande machen wollen, so müssen auch die Vertreter der Städte dafür stimmen, daß dieser Sechser bei den Kreuzbandkouverts als Briefträgerlohn wenigstens fällt. Darum habe ich den Antrag gestellt, dem Kommissionsantrag folgende Worte hinzuzufügen: „ob nicht das Bestellgeld für Kreuzbandsendungen sofort in Wegfall kommen könnte".

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Ich glaube, der Herr Vorredner hat doch nicht ganz recht, wenn er sagt, es werde das Publikum, welches die Kreuzbandsendungen bekommt, zu Gunsten der Post in Kontribution gesetzt; ich glaube vielmehr, daß es in Kontribution gesetzt wird zu Gunsten der Absender,

(Ganz richtig!)

welche die Kreuzbandsendungen nicht vollständig frankiren, obgleich nichts im Wege ist, dieselben bis zum Empfänger auf dem Lande zu frankiren. Auch der Herr Berichterstatter hat seine Gründe nicht ganz glücklich gewählt, wenn er für die Gleichstellung von Stadt und Land geltend gemacht hat, daß das Porto jenegeld bei der Post überall daselbe sei. Das würde richtig sein, wenn für jede Distanz auf der Personenpost derselbe Betrag an Personengeld erhoben würde. Die Thatsache, daß es meilenweise berechnet wird, spricht vielmehr nicht für den Antrag, daß der Landbriefträger den Brief ohne Unterschied der Entfernung und ohne Entschädigung für die Post tragen müsse. Ebenso glaube ich, thut man nicht wohl, aus der Thatsache allein, daß das Briefporto einen Silbergroschen ohne Unterschied der Entfernung beträgt, Schlüsse hinsichtlich der Entschädigung zu ziehen, welche die Post für solche Thätigkeiten beanprucht, wie sie in dem Austragen von Briefen und in dem Bestellen von Packten und Geldsendungen liegen. Denn, meine Herren, überlegen wir Eins nicht, das gleichmäßige Porto hat im Gebiete des Norddeutschen Bundes wie überall zur Voraussetzung das Eisenbahnwesen. Erst wenn die Eisenbahnen in einem Lande ein solches Netz bilden, daß sie mehr oder weniger überall hinführen, ist es der Post möglich, für einen geringen gleichmäßigen Satz die Briefe zu befördern, denn sie selbst zahlt dann für die großen Dienste, die ihr die Eisenbahnen im Befördern von Briefen leisten, so zu sagen gar Nichts.

Gleichwohl wird gewiß darüber kein Zweifel sein, daß es eine Härte ist, wenn in einem großen Theile des Landes ein Brief 50 Procent mehr kostet als in einem andern Theile und wenn die Ungleichheit nur darauf beruht, daß die Stadt oder der Ort, wo eine Postanstalt ist, blos um der Thatsache willen, daß eine Postanstalt sich dort befindet — das ist nämlich allein das Merkmal der Unterscheidung — die Briefe wohlfeiler haben soll als diejenigen Orte, die zufälligerweise noch nicht für würdig erklärt worden sind, eine Postanstalt zu bekommen. Der Verkehr, idie Reglamkeit, das Bedürfniß der Bevölkerung allein entscheidet dabei nicht; vielmehr entscheidet die Postverwaltung von ihrem eigenen politisch-fiskalischen Standpunkt aus, wenn sie Postanstalten errichtet; hierüber aber können und wollen wir heute hier keine Kritik üben. Wir haben es jetzt lediglich damit zu thun: wie die Beschwerden, die bestehen und deren Berechtigung an sich nicht verkannt wird, zu mildern und demnächst aufzuheben seien. Wäre unsere Post heute noch das, was sie im Jahre 1862 war, als wir in Preußen zum erstenmal das Briefbestellgeld beschränkt und demnächst für die Städte ganz aufgehoben haben, so glaube ich, wären wir der Abschaffung des Landbriefbestellgeldes ungleich näher als wir es heute sind. Damals handelte es sich um eine einzige Postverwaltung, die preußische, die nach allen Richtungen gleichartig ausgebildet war, die insbesondere bereits das System der Briefbestellung durch alle Theile des Staates bis auf das entlegenste Gehöft, bis zum letzten Forsthause hin angenommen, und zum großen Theil auch schon durchgeführt hatte. Ich selbst bin im Jahre 1862 als Referent des Abgeordnetenhauses der Meinung gewesen, es würde vielleicht besser sein, zunächst lediglich das Bestellgeld von frankirten Briefen aufzuheben, dabei aber Stadt und Land gleich zu stellen. Es ist mir damals widersprochen worden. Ich bin darauf verwiesen worden, es liege in der Möglichkeit der Postverwaltung, die Existenz des Publikums zunächst in der Weise zu fördern, daß ein für den ganzen Staat gleichmäßiges, billiges Porto eingeführt werden solle. Man kann ja darüber streiten, was damals dringlicher war; aber darüber wird man nicht streiten können, daß man nicht Alles zu gleicher Zeit thun kann und soll. Meine Herren, Ihre Gesetzgebung hat es vorgezogen, zunächst die Reform auf das Porto zu erstrecken, und darum ist die Reform des Bestellgeldes und zwar für den gesammten Norddeutschen Bund in den Hintergrund gerückt worden. Dadurch, daß die preußische Post eine Norddeutsche Post geworden ist, daß sich aber auch das Neue eingestellt, daß zu ihrem Verwaltungsgebiet große Distrikte gekommen sind, in denen bis dahin überhaupt eine Landbriefbestellung noch nicht existirte, es ist das Mecklenburg. Wenn wir in dem Augenblick, als wir hier die Einrichtungen für die Norddeutsche Post beschlossen, die Bedingung gestellt hätten, es dürfe kein Landbriefbestellgeld genommen werden, so würde die Folge gewesen sein, daß in denjenigen Theilen des Gebietes, in denen bis dahin entweder gar keine, oder nur eine mangelhafte, eine sehr beschränkte Bestellung der Briefe auf dem Lande vorhanden war, es bei diesem Zustande geblieben sein würde und zwar im Interesse der Post, im Interesse der Bundesfinanzen. Ich glaube, dieser Umstand ist als ein Haupt-

Digitized by Google

hinderniß anzuerkennen, wenn es mit der Aufhebung des Landbriefbestellgeldes jetzt nicht so rasch vorwärts geht, wie wir es seiner Zeit, als wir blos Preußen waren und blos eine preußische Post hatten, erwarten konnten. Es ist gewiß nicht zu übersehen, daß bei der Beurtheilung der Frage, wie die Post sich entrichten solle, zwei Interessen gleichzeitig erwogen werden müssen, das Interesse der Wohlfeilheit welches die Petenten vorzugsweise geltend machen, und das Interesse der Schnelligkeit, der raschen Beförderung, welches bisher erst ausdrücklich geltend gemacht wird, weil bereits Alle darüber stillschweigend einverstanden sind, daß in dieser Beziehung die allergrößten Ansprüche an die Post gemacht werden sollen. Wenn man einseitig alles Gewicht auf die Wohlfeilheit legt, dann kann es sehr leicht kommen, daß die Promptheit, die Schnelligkeit darunter leidet. Ich bin heute noch geneigt, die Methode, die ich im Jahre 1862 für die richtige gehalten habe, auch für den Norddeutschen Bund vorzuschlagen. Ich bin heute noch der Meinung, daß die Postverwaltung damit anfangen solle, das Briefbestellgeld auf dem Lande für Frankirte Sendungen aufzuheben, und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil der frankirte Brief ungleich rascher zu bestellen ist als jeder andere, weil die Post selbst ein Interesse haben muß, das Frankiren der Briefe auf dem Lande noch mehr zu empfehlen, als es bereits durch die Einführung des gleichmäßigen Portos und des Strafzuschlags geschehen ist. Damit würde sich auch der Vorschlag erledigen, den der Herr Abgeordnete Niendorf eben gemacht hat. Ich will dem Herrn General-Postdirektor dabei Etwas sagen, was ich im Laufe der vergangenen Jahre beobachtet habe. Es erinnert das an einer ganz auffallenden Weise an den Vorgang, durch welchen seiner Zeit in England Rowland Hill veranlaßt worden ist, das wohlfeile Porto zu empfehlen. Man sagt wenigstens so, Rowland Hill habe bemerkt, daß Leute auf dem Lande Briefe nicht annahmen und sie zurückgehen ließen, und daß diese Leute doch darüber gar keine Schmerzen hatten, daß sie das Porto nicht zahlten, vielleicht nicht zahlen konnten; die Leute ließen nämlich Briefe zurückgehen, die sie nicht zu öffnen brauchten, weil sie denselben von Außen ansahen, was ihnen mitgetheilt werden sollte. Es waren das namentlich die Briefe, die von Ausgewanderten nach Irland und Schottland kamen. Zwischen dem Absender und Empfänger war ja verabredet: Wenn die Adresse so und so aussieht, wenn die Worte so und so stehen, dann ist das und das mitzutheilen. In dem Brief selbst war überhaupt nichts; wenn die Post ihn öffnete, erfaß sie keinen Absender. An diese Schilderung habe ich denken müssen, als ich Folgendes wahrgenommen habe. Die Kreuzbände und Geschäftskarten, die zum Vierpfennigsatz zugelassen sind, werden von dem Adressaten sehr häufig wegen mangelnder Frankatur für das Bestellgeld zurückgewiesen; aber sehr selten, ohne daß die Adressaten erfahren, was das für 6 Pfennig angebotene Ding zu bedeuten habe. Ich weiß den Fall, daß der Adressat die Karte zur Hand nahm, sie umdrehte, von beiden Seiten las und sagte: „also der Mann der Absender kommt über acht Tage, ich danke Ihnen, Briefträger, Sie können das Ding wieder mitnehmen." Ich glaube, die Post wird gar nicht umhin können, bei solchen Sendungen auf das Bestellgeld zu verzichten; denn, wenn sie es nicht thut, so erwachsen ihr die Verdrießlichkeiten, daß sie dieselben Sendungen durch den Briefträger nach der Poststelle zurücktragen lassen und von dort an den Absender zurückschicken lassen muß. Der Absender, der die Sechspfennigmarke für Frankatur nicht aufgeklebt hatte, empfängt dann, indem die Post ihm den Kreuzband oder die Geschäftskarte zurücksendet, die Mittheilung, daß der Adressat seine Mittheilung in Händen gehabt hat; und welche Schlüsse er sich daraus machen will, das ist seine Sache. Ich glaube, der Herr General-Postdirektor wird darüber nicht im Zweifel sein, daß damit eine Methode bereits kultivirt ist, welche den Leuten die Zahlung der 6 Pfennige erspart und die Kommunikationen für 4 Pfennig ermöglicht. Ich bin also sehr geneigt, auf den Vorschlag des Abgeordneten Niendorf einzugehen, nur in einem weiteren Sinne; aber heute bei dieser Gelegenheit und außerhalb der Etatsberathung akute Anträge zu stellen, halte ich nicht ganz am Orte und an der Zeit.

Lassen Sie mich aber noch das Eine sagen. Wenn die Postverwaltung, was sie ganz gewiß thun muß und was sie thun wird, allmählich zu der Gleichstellung von Stadt und Land hinsichtlich des Bestellgeldes von Briefen und Zeitungen übergeht, dann, glaube ich, empfiehlt es sich, sobald wie möglich die Ungleichheiten aus der Welt zu schaffen, die dafür im Norddeutschen Bunde existiren. Meine Herren, das geht uns aus Preußen ganz besonders an; unsere frühere preußische Postverwaltung ist in vieler Beziehung fiskalischer gewesen als andere Postverwaltungen. Inzwischen sind hauptsächlich nur die Ungleichheiten abgeschafft worden, welche, wenn sie fortbestanden hätten, zum Nachtheil unserer Norddeutschen Verbündeten gewesen sein würden, und ich freue mich darüber, und wünsche den anderen Norddeutschen Glück dazu. Aber es scheint mir um so unbilliger zu sein, daß die Ungleichheit, wenn sie zu Ungunsten der Preußen war, beibehalten wird. Im Königreich Sachsen trägt die Norddeutsche Post die Zeitungen auf dem Lande gegen eine viel geringere Entschädigung aus, als in Preußen; ich meine, „was dem Einen in Sachsen recht ist, ist dem Andern in Preußen billig!" Es ist erst seit 1863 oder 1864, ich weiß nicht genau, das hohe Bestellgeld von Zeitungen bei uns eingeführt worden; und das ist wahrhaftig kein Fortschritt gewesen. Ich meine, wenn die Post im Königreich Sachsen ihre Rechnung dabei findet, für 5 Neugroschen oder für 5 Silbergroschen jedem Manne, der Zeitungen bei ihr bestellt, sie täglich zu bringen und dann keinen Unterschied zu machen, ob das eine Zeitung ist oder zwei Zeitungen, dann können wir das auch wohl für den ganzen Norddeutschen Bund als zulässig anerkennen. Die Gleichstellung von Stadt und Land in dieser Beziehung ist wohl das allermindeste, was wir erwarten können, weil die Postverwaltung selbst in Preußen für den „Staatsanzeiger" den Unterschied hat schwinden lassen. Zu einer absoluten Gleichstellung, meine Herren, werden wir wohl nie kommen, oder aber es müßte die Post darauf verzichten, auch in den Städten Packete und Geldsummen ohne Unterschied der Größe und des Gewichtes zu bestellen, oder umgekehrt, die Post müßte dazu übergehen in jeder Gemeinde eine Posterpedition mit Fuhrwerk u. s. w. zu errichten. Darauf gehe ich nicht ein; wir stehen auf einem ganz praktischen Gebiete, wo man am besten thut, sich aller frommen Wünsche zu enthalten.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Niendorf hat das Wort.

Abgeordneter **Niendorf**: Ich habe mich abschließlich nicht auf eine Kritik unsrer Postverwaltung und der Kompromisse eingelassen, die in den letzten Jahren hinsichtlich der Posttarifreformen gemacht worden sind. Es ist aber doch Thatsache: soweit ich habe die Data herausfinden können, existiren wenigstens 3100 Stadtbriefträger, die durchschnittlich zu 300 Thlr. Gehalt angenommen als 930,000 Thlr. Ausgabe im Postetat figuriren müssen. Unsere Landbriefträger kosten 1,383,000 Thlr; sie bringen aber über 700,000 Thlr. ein; wir also, von Lande her, bringen etwa eine Mindereinnahme von 600,000 Thlr. für die Landbriefpost zum Postetat. Die Städte aber haben bereits 930,000 Thlr. gut gegen das Land. Ich gebe zu zu, meine Herren, daß dies nicht mit einem Male abzuändern ist; ich will auch nicht davon reden, wodurch die Post eigentlich ihre Mindereinnahmen heimgetragen hat, indem sie das Packet- und Geldporto so kolossal vertheuert hat, während die Städte sich anders helfen. Diese bilden Packetbeförderungsgesellschaften, sie überweisen ihre Gelder als Wechsel und Guthaben durch die Bankhäuser von Stadt zu Stadt u. s. w.; das Land aber kann die Postbeförderungen nicht umgehen, sie muß sich der Packetbeförderungen durch die Post bedienen. Wir wollen aber auch hier nur einen Wunsch aussprechen; denn wir wissen ja, daß wir hier nicht beim Etat sind, und deswegen habe ich den Antrag gestellt, daß den Worten der Kommission:

„ob die Abschaffung des Brief- und Zeitungsbestellgeldes bald zu ermöglichen sein möchte,"

auch das noch hinzugefügt werde:

„ob nicht das Bestellgeld für Kreuzbandsendungen sofort in Wegfall kommen könnte."

Die Städte partiziviren daran mehr, als das Land. Wir müssen sonst zu einer Strikesbewegung greifen und ein für alle Male in den Kreisen bekannt machen: Jedermann solle die Annahme der Kreuzkouverts verweigern, damit wir von diesen Dingern loskommen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg**: Als ich vorher hereinkam und nur den Antrag des Herrn Vorredners hörte, konnte

Digitized by Google

ich nur davon die Anschauung gewinnen, daß ich nach meinen Grundsätzen für diesen Antrag nicht stimmen kann, wiewohl ich davon fest überzeugt bin, daß er in jeder Beziehung ein vollkommen gerechter ist. Die Ausführungen des geehrten Vorredners berührten einen Punkt, der das Land auf das Tiefste verletzt und schwer empfunden wird als eine Ungerechtigkeit

(Hört! Rechts)

der Behandlung des Landes gegen die Stadt.

(Sehr richtig! Rechts.)

Wir haben sehr häufig Gesetze, die die Postverwaltung betreffen, willig und gern angenommen, ohne recht zu ermessen, welche Folgen sie nach allen Richtungen hätten haben können und jetzt, leider Gottes, gehabt haben. Natürlich haben wir dafür gestimmt und, werde ich auch vorkommenden Falls wieder dafür stimmen, wenn es sich darum handelt, **Verkehrserleichterungen** eintreten zu lassen. Das ist natürlich Jedem angenehm. Ich kann mich aber, so sehr ich auch die Ungerechtigkeit und die Beschwerden der ländlichen Bevölkerung anerkenne doch nicht herbeilassen, gegen meine sonstigen Grundsätze einem Antrage zuzustimmen, der dem Bunde wiederum eine Mindereinnahme macht. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß das schreiende Verhältniß, das hier vorliegt, so drückt, daß entweder das Bestellgeld in den Städten wieder eingeführt, oder auch auf dem Lande abgeschafft wird. Ich will aber nicht dazu beitragen, daß jetzt außerhalb des Etats ein drängender Antrag auch durch meine Stimme gestellt wird, der eine Mindereinnahme unzweifelhaft herbeiführt.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow:** Meine Herren, daß in Betreff des Bestellgeldes eine faktische Ungleichheit zwischen der Stadt und dem Lande, oder richtiger zwischen Orten, an welchen eine Postanstalt ist und den übrigen Orten, besteht, läßt sich nicht leugnen. Wenn aber diese Ungleichmäßigkeit eine Ungerechtigkeit genannt wird, so glaube ich, mich dieser Ansicht doch nicht anschließen zu können. Wenn wir die historische Entwickelung des Postregals und des Postverkehrs verfolgen, so haben die Postanstalten gegen Empfang des Portos nicht die Verpflichtung, die Briefe oder andere der Post anvertraute Gegenstände in die Hand des Empfangers zu bringen, sondern nur die Verpflichtung, sie an die Postanstalt zu bringen, innerhalb deren Gebiet der Adreßat wohnt, oder an die nächstbelegene Postanstalt seines Wohnorts. Ist diese Ansicht richtig — und ich glaube, sie wird nicht bestritten werden können — so war ein innerer Grund auch nicht vorhanden, um das Bestellgeld an dem Orte der Postanstalt aufzuheben. Diese Aufhebung ist jedoch erfolgt, sie ist erfolgt im Interesse des Publikums ebenso wie im Interesse der Postanstalten selbst, weil dadurch eine sehr erhebliche Verminderung der Geschäfte, eine größere Ersparniß an Briefträgern herbeigeführt worden ist. Daraus folgt doch nun aber in keiner Weise, daß nun auch zu einer Aufhebung des Bestellgeldes für diejenigen Ortschaften geschritten werden müsse, in denen keine Postanstalt ist. Die Rechtsforderung, die man aufstellen kann, ist vielmehr eine wesentlich andere. Wir müssen jetzt davon ausgehen, daß in dem Groschen Porto, welcher entrichtet wird für den Brief, der am Orte der Postanstalt bestellt wird, zwei Bestandtheile enthalten sind, einmal eine Vergütung für die Beförderung des Briefes durch die Post und zweitens eine Vergütung für die Mühe des Austragens, zu welcher die Post nicht verpflichtet ist, die sie aber bereitwillig übernommen hat. Angenommen nun — ob die Zahlen richtig sind, kann kommt es nicht an —, daß die Bestellung der Briefe innerhalb der Postanstalten durchschnittlich der Postverwaltung einen Aufwand von 3 Pfennigen oder $^1/_4$ Sgr. pro Brief verursachte, so würde die Sache sich dahin stellen, daß das eigentliche Porto nur 9 Pfennige beträgt und daß die anderen 3 Pfennige die Vergütung sind für die Mühewaltung, welche die Post ohne eine dazu bestehende Verpflichtung übernommen hat. Für diejenigen Ortschaften, in denen keine Postanstalt besteht, würde also daraus nur gefolgert werden können, daß sie für die Beförderung des Briefes auch nicht mehr als 9 Pfennige zu zahlen haben, daß ihnen die überschießenden 3 Pfennige angerechnet werden müssen auf das Landbriefbestellgeld; und sollten nun die 6 Pfennige Landbriefbestellgeld, welche jetzt genommen werden mit den 9 Pfennigen, also zusammen 9 Pfennige, mehr betragen, als die Bestellung der Landbriefe kostet, dann würde eine Ungerechtigkeit vorhanden sein, und eine Ermäßigung verlangt werden können. So aber steht es lange nicht, wie ich wenigstens glaube, und deshalb halte ich auch einen Rechtsanspruch nicht für begründet.

Meine Herren, es findet ja durchaus kein Zwang statt, sich die Landbriefe durch den Briefträger überbringen zu lassen; es steht ja Jedem frei — und es giebt ja Leute genug, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen —, sich die Briefe auf der Postanstalt selbst abzuholen; dann fällt das Bestellgeld weg. Will man aber von der Post mehr verlangen, als sie zu leisten verpflichtet ist, dann muß dafür auch eine besondere Vergütung bezahlt werden. Darin kann ich, wie gesagt, eine Ungerechtigkeit in keiner Weise erblicken. Es ist eine faktische Verschiedenheit; so wie dem Bewohner des Landes, wenn er sich aus der Stadt Fleisch, Semmel oder Brod holen läßt, das theurer zu stehen kommt, als dem Bewohner der Stadt selbst, eben so gut kommt ihm der Brief theurer zu stehen wie dem Stadtbewohner. Ich wünsche auch, daß diese faktische Ungleichheit gemildert werden möge, daß namentlich der Ausweg gefunden werde, so viel wie möglich das Bestellgeld gleich zur Frankirung zuzuschlagen. Aber, wie gesagt: den Antrag auf Abänderung Beseitigung des Landbriefbestellgeldes halte ich durch Rechtsgründe nicht für geboten und glaube auch, daß demselben bei der jetzigen Finanzlage nicht näher getreten werden kann.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Ich muß doch dem geehrten Herrn Vorredner gegenüber meinen Ausdruck „Ungerechtigkeit" aufrecht erhalten; wenigstens hat er durch seine Deduktion denselben mir nicht widerlegt. Seine Voraussetzung war, daß die Postanstalten nur die Pflicht hätten, die Briefe an den Ort zu bringen, wo die Postanstalt ist. Wenn das richtig wäre und wenn weiter nichts geschähe, dann wäre seine Deduktion eine richtige; aber so liegt die Sache keineswegs. Die Entfernungen von den Postbüreaus in den Städten sind sehr häufig weiter, wie die Entfernungen von dem Postbüreau bis zur Abgabe des Briefes auf dem Lande. Das trifft also in keiner Beziehung zu, und es wurde mit den 500,000 Thlr. um welche die Einnahmen des Staats oder Bundes sich durch die Aufhebung des Stadtbriefbestellgeldes vermindern, den Stadtbewohnern ein reines Geschenk gemacht, wozu die Postanstalt oder der Staat nicht verpflichtet war. Und außerdem glaube ich doch auch, wenn er gemeint hat, das Bestellgeld der Landbriefträger könnte höchstens so viel einbringen, als ihre Existenz koste, daß die Stadtbriefträger auch nicht umsonst leben.

Vice-Präsident, Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Der Herr Vertreter des Bundesraths General-Postdirektor von Philipsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath General-Postdirektor **von Philipsborn:** Meine Herren, es ist wiederholt darauf Bezug genommen worden, daß die Gebührenfreiße für das Antragen der Sendungen und Zeitungen nach dem Lande nicht in allen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten gleich seien, sondern daß in dieser Hinsicht Verschiedenheiten beständen. Die Postverwaltung hat Gelegenheit gehabt, sich bei der Berathung des Portotax-Gesetzes im Jahre 1867 darüber auszusprechen, daß es nicht die Absicht sei, diese Verschiedenheiten ohne alle Rücksicht auf die bestehenden Gewohnheiten zu beseitigen, und die Erfahrung hat überzeugend bestätigt, daß es unrichtig gewesen sein würde, wenn man mit der Beseitigung dieser Verschiedenheiten rücksichtslos vorgegangen wäre. Wir sind bemüht gewesen, manche untergeordnete Verschiedenheiten, wo es geschehen konnte, ohne zu verlieren und ohne zu schädigen, zu beseitigen. Einzelne Verschiedenheiten werden aber auch ferner noch fortbestehen, und es werden noch mehrere Jahren darüber vergehen, ehe es möglich ist, völlige Gleichheit darin hervorzurufen.

Digitized by Google

Von dem verehrten Mitgliede für Dortmund ist empfohlen worden, mit der Aufhebung des Landbriefbestellgeldes zunächst für die frankirten Briefe vorzugehen, gewissermaßen als ein Anfang und als ein Uebergang. Ich würde einen solchen Anfang indessen nicht empfehlen können, wenn man nicht gleichzeitig den Entschluß faßte, in aller Kürze auch für die unfrankirten Sendungen das Bestellgeld aufheben zu wollen; denn es wird dem verehrten Mitgliede für Dortmund aus der Statistik gewiß gegenwärtig sein, daß die Zahl der frankirten Briefe jetzt circa 95 Procent sämmtlicher Briefe überhaupt beträgt. Wenn wir alſo 95 Procent ohne Landbriefbestellgeld abtragen laſſen, dann glaube ich, würde ich mich keines Einverſtändniſſes verſichert halten können, daß wir die übrigen 5 Procent gleich auch vom Bestellgelde freilaſſen mögen.

Das verehrte Mitglied für Dortmund hat ferner darauf hingewieſen, daß es wohl Gebrauch geworden ſei, nach Anſicht von offenen Karten, ſogenannten Geſchäftskarten, oder auch nach Kenntnißnahme von der Adreſſe einer Poſtſendung die Annahme zu verweigern um ſich der Zahlung des Landbriefbeſtellgeldes zu entziehen, immerhin aber davon Kenntniß zu erlangen, daß überhaupt und von wem eine ſolche Sendung zur Beförderung der Poſt überliefert worden ſei, um alſo gewiſſermaßen auf dieſem Wege eine Korreſpondenz fortgeſetzt zu unterhalten. Es iſt uns bekannt, daß von dergleichen Kunſtſtücken, um mich ſo auszudrücken, Gebrauch gemacht wird. Indeſſen ich kann hinzufügen, es wird davon nicht blos Gebrauch gemacht bei offenen Karten und bei frankirten Kreuzbänden, ſondern was ja auch Niemandem verwehrt iſt, zuweilen auch bei Briefen, indem A mit B unfrankirt korreſpondirt, der unfrankirte Brief präſentirt, demnächſt aber zurückgewieſen wird. Alſo, meine Herren, die Abſchaffung des Landbriefbeſtellgeldes allein vermag dergleichen Uebel nicht zu heilen. Ich kann aber ferner hinzufügen, daß es Grundſatz bei der Poſtverwaltung iſt, ſich durch dergleichen Vorkommniſſe nicht beſtimmen zu laſſen in Bezug auf ihre Entſchließungen über große Maßregeln. Es ſind das untergeordnete Verhältniſſe, die für uns nicht entſcheidend ſein können, obgleich ſie unſerer Beobachtung nicht entgehen, und von uns auch vollſtändig beachtet und gewürdigt werden.

Wenn das verehrte Mitglied, welches das Amendement geſtellt hat, eine Berechnung zu liefern vermochte, wie viel die Koſten der Briefträger an den Orten der Poſtanſtalten betragen, ſo bin ich nicht im Stande geweſen, dieſer Berechnung in der Kürze der Zeit hier zu folgen. Ich kann nur die Verſicherung beſtätigen, daß mir das Material darüber ſelbſt nicht zu Gebote ſteht, daß ich erſt umfaſſende Ermittelungen veranlaſſen müßte, um eine Auskunft zu geben mit der Sicherheit, wie ich ſie dem Hohen Hauſe zu geben gewohnt bin.

Meine Herren, wenn ich nun auf die allgemeine Frage zurückkomme und auf den allgemeinen Standpunkt, den ich in der Kommiſſion einzunehmen gehabt habe und hier feſtzuhalten beauftragt bin, ſo möchte ich zunächſt darauf aufmerkſam machen, es handelt ſich bei der Aufhebung des Landbriefträgerbeſtellgeldes nicht um die Aufhebung einer Einnahme, die ſich durch Vermehrung der Sendungen ſo wieder ausgleicht, wie man es bei einer Portoherabſetzung erwartet. Wenn das Landbriefbeſtellgeld beſeitigt wird, ſo erwächſt dadurch unzweifelhaft dem Verkehr eine Erleichterung, und dieſe Erleichterung des Verkehrs wird eine gewiſſe Vermehrung der Sendungen im Gefolge haben. Da es ſich aber bei einer dergleichen Zahlung meiſt um eine Theilung der Zahlung handelt, nämlich um eine Zahlung, die der Empfänger zu leiſten hat — denn die Entrichtung des Landbriefbeſtellgeldes durch den Abſender gehört zu den großen Seltenheiten — ſo iſt der Abſender dadurch nicht in gleichem Grade bewogen, rückſichtlich der größeren Wohlfeilheit noch mehr zu korreſpondiren. Die Gebühr iſt von dem Empfänger zu tragen, der obnehin in die Nothwendigkeit verſetzt wird, auf den empfangenen Brief — ſo iſt es doch in der Regel — zu antworten. Es iſt unleugbar, daß die Aufhebung des Beſtellgeldes, wenn auch eine gewiſſe Vermehrung, doch bei Weitem nicht eine ſolche Vermehrung der Korreſpondenz zur Folge haben kann, als es in Folge einer Portoermäßigung der Fall iſt, wo die Ausgabe den Abſender trifft. Es würde der Effekt nun der ſein, daß bei der im Allgemeinen ſtattfindenden Zunahme der Briefzahl und der Zahl der abzutragenden Briefe die Leiſtungen der Landbriefträger ſteigen, daß in Folge deſſen vermehrte Koſten für die Landbriefbeſtellung aufgewendet werden müſſen und daß eine Einnahme entbehrt wird, die nur zum geringern Theil einſt wiederkehrt.

Meine Herren, die Landbriefbeſtellung iſt in einzelnen Staaten noch nicht durchgeführt und wir laſſen es uns redlich angelegen ſein, ſie auch dort durchzuführen. Vom 1. April d. J. ab wird im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wiederum eine Anzahl von Poſtanſtalten eingerichtet und eine Anzahl von Landbriefträgern in Thätigkeit geſetzt werden und ich denke, daß wir in zwei Jahren auch im Großherzogthum Mecklenburg die Landbriefbeſtellung überall durchgeführt haben werden. Aber damit hat die Einrichtung überhaupt noch nicht ihren Abſchluß erreicht. Je mehr die Korreſpondenz erleichtert wird, je mehr der Verkehr ſich regt, je gepannter die Intereſſen im Allgemeinen werden, deſto größer werden auch die Anforderungen der Intereſſenten im Umkreiſe der Poſtanſtalten, die Briefe ſchnell zu empfangen, und während es früher zu den großen Seltenheiten gehörte, daß nach einzelnen Orten im Umkreiſe eine mehr als täglich einmalige Landbriefbeſtellung ſtattfand, regen ſich jetzt ſchon die Unträge, daß wir die Landbriefbeſtellung auch nach den einzelnen Etabliſſements öfter als täglich einmal, täglich zweimal, ſelbſt täglich dreimal ſtattfinden laſſen möchten. Wir einen Abſchluß hat die Einrichtung nicht erreicht; ich halte vielmehr dafür, daß die Einrichtung in ihrer Geſammtheit noch einer großen Vervollkommnung entgegengeht, die allerdings erſt im Lauf der Jahre und mit großer Vorſicht geſchaffen werden kann. Die Poſtverwaltung hat in den Jahren 1868 und 1869 ſtarke Ausfälle zu erleiden gehabt, hauptſächlich durch die großen Reformen, die das Poſttarweſen erfahren hat, und durch die mannigfachen Verträge, die im Geſetze daran geſchloſſen worden ſind. Meine Herren, wir ſind gegenwärtig kaum in dem Stadium der Erholung. Es iſt abzuſehen, daß noch wichtige Poſtverträge abgeſchloſſen werden müſſen, die mit fühlbaren Einnahmeausfällen verknüpft ſein werden, und wir werden ſie übernehmen, auch dieſe neuen Ausfälle erſt zu überwinden. Wir werden uns der Schließung dieſer Verträge nicht entziehen, und wir hoffen, daß die Ausfälle, die ſich daran knüpfen, auch frühzeitig überwunden ſein werden; ein ſolches Stadium aber, meine Herren, iſt nicht dazu geeignet, um von der Poſtverwaltung die Bereitheit zu erwarten und zu verlangen, auf eine Einnahme von über eine halbe Million Thalern zu verzichten, auf eine Einnahme, die durch eine Vermehrung der Korreſpondenz nur zum Theil wiederzuerlangen ſein wird.

Das iſt der allgemeine Standpunkt, meine Herren, den ich in der Kommiſſion einzunehmen habe und den ich auch hier einnehme und aus dieſer allgemeinen Rückſicht habe ich nur von Neuem zu erklären, daß die Bundespoſtverwaltung nicht in der Lage iſt, unter den obwaltenden Verhältniſſen auf eine Einnahme an Landbriefbeſtellgeld zu verzichten, mag dieſelbe von Briefen, mag ſie von Kreuzbänden, mag ſie von Zeitungen herrühren.

Vice-Präſident Fürſt **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujeſt**: Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker**: Meine Herren! Ich habe nicht gewußt, daß die Zahl der frankirten Briefe, die auf das Land gehen, bereits 95 Procent beträgt. Ich freue mich ſehr, das zu hören, denn es deutet darauf hin, daß auch in dem Verkehr der Landbewohner die Abneigung gegen das Frankiren viel raſcher geſchwunden iſt, als man früher wohl angenommen hat. Ich habe das Wort aber nur deshalb genommen, weil aus dem Vortrage des Herrn General-Poſtdirektors mir nicht hervorzugehen ſcheint, daß hinreichend in den Vordergrund geſtellt worden iſt, oder erwogen wird, die Erleichterung, für den Landbriefträger dadurch entſteht, daß er das Beſtellgeld nicht zu erheben hat. Meine Herren, ich glaube behaupten zu können, daß dieſe Leute oft die Hälfte der Zeit im Austragen von Briefen erſparen würden, wenn ſie nicht auf jedem einzelnen Gehöfte erſt wegen des Briefbeſtellgeldes einen perſönlichen Verkehr mit dem Einwohner einzugehen hätten. Es iſt auf dem Lande das Zahlen des Schiers oft ein viel umſtändlicheres Geſchäft, als wir in den Städten und das denken, namentlich, wenn der Mann oder die Frau nicht im Hauſe iſt und nun zu ihnen erſt hinausgeſchickt werden muß in dem Garten, vielleicht noch weiter, um das Geld herbeizuſchaffen. Ich glaube, der Verkehr der Poſt auf dem Lande kann doppelt ſo groß werden, wie er heute iſt, und es werden nicht mehr Landbriefträger nöthig ſein, als jetzt, wenn die Briefträger nicht mehr an jeder

Digitized by Google

Stelle zu warten haben, bis man ihnen den Sechser ausgehändigt hat. Ich glaube, diese Rücksicht haben wir und die Postverwaltung in Betracht zu ziehen, wenn es sich darum handelt, die Einnahme aus dem Landbriefbestellgeld abzuschaffen, deren Ertrag in der That nicht so groß ist, wie er vielleicht zu sein scheint.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog **von Ujest:** Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Meine Herren! Die Kommission hat mit ihrem Antrage gewünscht, daß der Reichstag mit ihr anerkenne, daß es ein Uebelstand sei, die ungleichartige Behandlung des platten Landes und der Städte in Bezug auf das Brief- und Zeitungsbestellgeld; sie hat sich aber andererseits auch die Erwägung gemacht, — und nach den Mittheilungen des Herrn Kommissarius des Bundesraths, die er uns hier gemacht hat, wird auch der Hohe Reichstag wahrscheinlich diese Ansicht theilen — daß die finanziellen Zustände des Postetats in diesem Augenblick es nicht für indicirt erachten lassen, irgend welches Drängen auf Abschaffung des Briefbestellgeldes an den Bundesrath zu richten; sie hat daher nur die Petition überwiesen, um dem Bundeskanzler anheimzustellen, den Zeitpunkt zu ermessen, wann es möglich sein werde, diesem Uebelstande abzuhelfen. Dies ist der Sinn des Kommissionsantrages. Ich glaube daher auch im Sinne der Kommission zu sprechen, wenn ich Sie bitte, den Antrag des Herrn Abgeordneten Niendorf, der auf eine sofortige Abschaffung eines Theiles gerichtet ist, nicht anzunehmen.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog **von Ujest:** Zur Geschäftsordnung habe ich mitzutheilen, daß der Abgeordnete Niendorf seinen Antrag dahin rektifiziert hat, daß das Wort „sofort" gestrichen werden soll.

Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet . . . .

Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Ich wollte nur noch die eine Bemerkung machen, daß die Ungleichheit, in der der beregten Sache liegt, auf dem Lande in sich auch noch einen andern Uebelstand herbeiziehe. Es liegt nämlich eine durchaus ungleiche Behandlung in der Art und Weise, die Briefe auszutragen durch die bezahlenden Boten in Beziehung auf die großen Güter und den kleinen Mann. Die großen Güter lassen sich ihre Briefe von der Post meist holen, leiden also unter dem Bestellgelde weniger; es liegt aber in der Art der Verwaltung, daß es zwar gestattet ist, aber außerordentlich erschwert wird, daß die andern Einwohner des Dörfer mit diesem Boten ihre Briefe auch bekommen. Ich habe bemerkt, daß dies deshalb nicht gestattet oder wenigstens erschwert wird, damit doch die Boten, die doch einmal gehalten werden müssen, auf diese Weise dem Staate leichter zu erhalten sind. Ich muß auch auf diesen Punkt aufmerksam machen und ihn anführen als einen Grund, daß die Sache in der Lage, in der sie sich befindet, nicht bleiben kann. Dem Herrn Vertreter des Bundesraths erwidere ich, daß ich für meine Person es lieber sehen würde, wenn unter Absetzung anderer Steuern das Stadtbestellgeld wieder eingeführt wurde, um die Ungerechtigkeit zu beseitigen, als indem wir das Bestellgeld auf dem Lande abschaffen.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog **von Ujest:** Es ist Niemand zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion und frage, ob der Berichterstatter das Wort verlangt?

Berichterstatter Abgeordneter **von Cranach:** Ich beschränke mich auf zwei Bemerkungen. Gegenüber dem rektifizirten Antrage des Herrn Niendorf erlaube ich mir hervorzuheben, daß die Fortgesetzt des Landbriefbestellgeldes für Kreuzbandsendungen in der Kommission keineswegs unerwogen geblieben ist; im Gegentheil, die Kommission hat gefunden, daß bei den Kreuzbandsendungen ganz besonders die Unbilligkeit der Fortgesetzt des Landbriefbestellgeldes hervortrete, und es sind eben nur, wie ich wiederhole, die finanziellen Erwägungen gewesen, welche die Kommission bestimmt haben, ihrem Antrage die gewählte, durchaus nicht drängende Form zu geben.

Die zweite Bemerkung bezieht sich auf eine Aeußerung des Herrn Bundeskommissars. Wenn ich richtig verstanden habe, hat der Herr Bundeskommissar die Fortgesetzt des Landbriefbestellgeldes zu den berechtigten Eigenthümlichkeiten im Postwesen gezählt. Da möchte ich mir erlauben in aller Anspruchslosigkeit zu erwidern, daß im großen Publikum diese Berechtigung doch nicht anerkannt wird, und daß dies ganz besonders vom platten Lande gilt.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog **von Ujest:** Wir kommen zur Abstimmung.

Das Haus wird wohl damit einverstanden sein, daß wir die Abstimmung über die Petionen 17, 70 und 107 verbinden mit der Abstimmung über die Petion 129. Die Petitionen sind einerlei Inhalts, und es ist der gleichlautende Antrag von der Kommission gestellt.

Zunächst hätten wir über das Amendement des Abgeordneten Niendorf abzustimmen, welcher vorschlägt, für den Fall der Annahme des Kommissionsantrags, hinter die Worte „bald zu ermöglichen sein möchte", hinzuzufügen:

„und ob nicht das Bestellgeld für Kreuzbandsendungen in Wegfall kommen möchte."

Ich bitte diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dies ist die Minderheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag Ihrer Kommission. Derselbe lautet:

„Der Reichstag wolle in Anerkennung des Uebelstandes der ungleichen Behandlung der Bewohner des platten Landes und der Städte in Betreff des Brief- und des Zeitungs-Bestellgeldes die Petionen N. B. P. Nr. 17, 70, 107 und 129 dem Herrn Bundeskanzler zur Erwägung überweisen:

ob die Abschaffung des Brief- und des Zeitungs-Bestellgeldes bald zu ermöglichen sein möchte."

Ich bitte diejenigen Herren, die so beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dies die Majorität.

Wir kommen zu der Petition C. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter, Abgeordneter Freiherr zur Rabenau das Wort verlangt?

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau:** Vor der Hand nein!

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog **von Ujest:** Wünscht Jemand das Wort zu der Petition?

(Pause.)

Es ist dies nicht der Fall; ich schließe die Diskussion. Verlangt der Herr Berichterstatter das Wort?

(Wird verneint.)

Wir kommen zur Abstimmung.

Die Kommission schlägt vor:

der Reichstag wolle beschließen:

über die Petitionen der Stadtgemeinden Leobschütz, Neustadt, Beuthen und Katscher — Portofreiheit der Gemeinden in Militairsachen betreffend, — als durch die Verfügung des General-Postamts für den Norddeutschen Bund vom 10. d. M. erledigt, zur Tages-Ordnung überzugehen.

Ich bitte diejenigen Herren, die dem Antrage der Kommission zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dies die Mehrheit.

Unter D sind diejenigen Petitionen aufgeführt, welche die Kommission zur Erörterung im Plenum nicht geeignet findet. Wenn nicht Jemand irgend etwas in Betreff dieser Petionen zu erinnern hat, so würde ich dieselben als erledigt erklären.

(Pause.)

Digitized by Google

Es ist der Fall.

Wir würden nun zur Petition A zurückkommen.

Es ist ein Schreiben vom Herrn Bundeskanzler eingelaufen, welcher mittheilt, daß der königlich preußische Geheime Ober-Regierungsrath Herr Eck der Berathung dieser Petition im Plenum beiwohnen wird.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Abicken das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Abicken:** Was die Petitionen anbetrifft, die der Petitionskommission zur Berathung vorgelegen haben, so würde ich dieserhalb das Wort nicht ergriffen haben; es ist dasjenige, was sich von Bedeutung hierüber sagen läßt, in den Bericht aufgenommen. Es sind aber seitdem noch 7 Petitionen, denselben Gegenstand betreffend, eingegangen, und zwar eine Petition von Namens von 48 Schiffsbedern und Kapitänen; zweitens von Hadersleben von verschiedenen Schiffsbedern; drittens von Lübeck von dem Vorstand der Schiffergesellschaft; viertens von Souderburg von der Schiffsbedereigesellschaft; fünftens von Kiel von dem Vorstand des nautischen Vereins; dann ferner von Rendsburg ebenfalls von dem Vorstand des nautischen Vereins, und eine Petition von Rügenwalder-Münde, von verschiedenen Schiffskapitänen unterzeichnet. Was die sechs ersten Petitionen betrifft, so theilen sämmtliche Petenten die Ansicht, die in der Hamburger Petition, von der Hamburger Handelskammer abgegeben, ausgesprochen worden ist.

Was die letzte Petition betrifft, die von Rügenwalder-Münde, so lautet die Petition wörtlich so wie diejenige, welche von Stettin eingegangen, und worüber bereits am Schlusse des Berichts der Petitionskommission erwähnt worden ist, daß der Inhalt der Petition die Kommission zu einer Abänderung ihres Beschlusses nicht veranlassen könne. Die Ansichten der Petenten von Rügenwalder-Münde gehen dahin, daß der § 11 der vom Bundesrathe unterm 25. September 1869 erlassenen Vorschriften nothwendig geändert werden müsse; und wünschen, daß in der Anlage 3 der Vorschriften noch hinzugefügt werde E, auch sonstige Kenntnisse, und zwar:

1. Kenntnisse des dem Schiffer Wissenswerthen aus dem See- und Wechselrecht;
2. Kenntniß des während der Zeit, nach Abschluß einer Fracht, bis nach Beendigung der Löschung in gewöhnlichen und außergewöhnlichen Fällen, besonders bei Havarien vom ordentlichen Schiffer zu beobachtenden Verhaltens;
3. Kenntniß der Berechnung der Schiffsfracht;
4. Kenntniß des für den Schiffer Wissenswerthen aus der Chirurgie und Medicin;
5. für den Führer eines Dampfschiffes, Kenntniß der Beschaffenheit, sowie der Handhabung der auf den Seeschiffen vorkommenden Dampfmaschinen.

Sie führen aus, daß es unhaltbar sei, daß ein Unterschied zwischen „europäischer" und „großer" Fahrt gemacht worden, weil es gar nicht anders möglich sei, als daß ein Kapitain, der in kleiner Fahrt begriffen, in England oder wohin er sonst komme, Gelegenheit haben würde, eine Fracht für außereuropäische Fahrt anzunehmen; er würde diese Fracht im Interesse seines Rhedders nicht ausschlagen können; wenn er sie annehme, so verstoße er gegen die Bestimmungen. Wenn er sie nicht annehmen dürfe, so würde jeder Rheder in die Lage kommen, nur solche Schiffer anzustellen, welche auch die Berechtigung für die außereuropäischen Fahrten besitzen.

Sie stimmen inzwei mit den Petitionen von der Nordsee und von Schleswig-Holstein überein, daß auch sie die Bestimmungen, die getroffen worden sind, für nicht haltbar erklären. Ich will mich über den Inhalt der Petitionen nicht näher äußern, es ist ja schon in dem schriftlichen Bericht gesagt worden, daß in den Vorschriften zu viel verlangt und mehr verlangt worden ist, als nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung verlangt werden kann. In diesen Petitionen geht man merkwürdigerweise noch weiter.

Vice-Präsident Fürst **von Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Ehe ich die Diskussion eröffne, habe ich dem Hause mitzutheilen, daß außer dem unter Nr. 78 der Druckachen gestellten Verbesserungsantrage des Dr. Lorentzen, ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Dr. Biggers (Rostock) eingegangen ist, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter **Forkel:**

(lies!)

statt des Antrages der Kommission zu setzen:

„Der Reichstag wolle beschließen, die Petition der Handelskammer zu Hamburg u. s. w. dem Bundeskanzler zur Prüfung zu überweisen."

Vice-Präsident Fürst **von Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Meine Herren. Ich bin von der Kommercirenden Gesellschaft in Altona ersucht worden, die Petition der Hamburger Handelskammer um Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Seesteuerleute und Seeschiffer zu befürworten. Ich habe hier auch die Abschrift einer vom 19. d. M. datirten Petition aus der zweitgrößten Stadt der Herzogthümer, aus Flensburg, in der Hand, von der ich mich nunmehr, daß das Original, nach den Anführungen des Herrn Referenten, noch nicht bei dem Reichstage eingegangen zu sein scheint. Auch der Flensburger Handelsverein spricht sich ganz in demselben Sinne aus. Ich würde willig ein, daß bei einem großen Theile unseres Seeschifferstandes, so unzweifelhaft dessen seemännische Tüchtigkeit auch ist, ein höherer Grad von Bildung sehr erwünscht sein würde. Wir sind leider in Deutschland so daran gewöhnt, in allen Dingen eine Bevormundung seitens des Staats zu erwarten, daß wir glauben, dieser höhere Bildungsgrad könne nur durch bestimmte höhere Anforderungen in den Prüfungen erreicht werden. Es ist deshalb auch bei der Berathung des § 31 der Gewerbeordnung im vorigen Jahr von keiner Seite der Antrag gestellt, etwa nach dem Muster der vereinigten Staaten von Nordamerika, von allen Schifferprüfungen abzusehen. Daß man bessergebildet sehr tüchtige Schiffer erlangen kann, bewiesen die berühmten Maury'schen Schifffahrts-Anweisungen, die zum allergrößten Theile auf den Beobachtungen und den Berechnungen dieser ungeprüften amerikanischen Schiffer beruhen. Es wurde nun im vorigen Jahre von dem geehrten Abgeordneten für Osnabrück der Antrag gestellt, die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung durch ein Bundesgesetz festzustellen. Ich habe damals gegen diesen Antrag gestimmt, weil ich die Ansicht des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts theile, daß es sich hier um eine Materie handelt, die ihrer Natur nach der Entwickelung der Verhältnisse folgen muß und deshalb eine gesetzliche Regelung auf lange Zeit hinaus nicht verträgt. Aber ich läugne nicht, daß der Bundesrath meines Erachtens durch Erlassung der Bekanntmachung vom 25. Septhember vorigen Jahres in einer Weise zu Werke gegangen ist, welche schwerlich mit dem Geiste der Gewerbeordnung im Einklange stehen dürfte. Die Tendenz der Gewerbeordnung ist offenbar: möglichste Freiheit des Gewerbebetriebes; ich glaube aber nicht, daß mit dieser möglichsten Freiheit ein doppeltes Examen vereinbar, oder daß es, wenn man ein solches für nothwendig hält, erforderlich ist, daß zwischen diesen beiden Examinibus ein größerer Zwischenraum, eine größere Probefahrzeit liegen müsse.

Ich glaube auch nicht, daß es dem Geiste der Gewerbeordnung entspricht, höhere wissenschaftliche Anforderungen, welche für den freiwilligen Dienst in der Marine sehr nothwendig sein mögen, mit zur Bedingung der Befähigung zur Führung eines Seeschiffs zu machen. Mein Hauptgrund ist der: jeder Seesteuermann muß zu jeder Zeit fähig sein, den Schiffer in Verhinderungsfällen vertreten zu können. Nach der Bekanntmachung vom 25. September darf aber ein geprüfter Steuermann nicht einmal als Obersteuermann fungiren, sondern er muß dafür die Schifferprüfung bestanden haben. Ich will die Gründe, welche in dem Petitionskommission und theilweise nach vollständiger in der uns ja auch gedruckt zugestellten Petition der Hamburger Handelskammer angeführt sind, und die das Unleidliche und Nachtheilige für den Seemannsstand meiner Ansicht nach sehr klar nachweisen, hier nicht weiter entwickeln. Ich möchte nur noch auf zwei Punkte aufmerksam machen. Der eine ist dieser. In verschiedenen Ländern, in England, in Belgien, in den Niederlanden, in Norwegen können auch Fremde als Schiffer zugelassen werden. Wenn wir den deutschen Seeleuten es so sehr schwer machen, eine zweimalige Prüfung zu bestehen, so riskiren wir, daß dieselben in höherem Maße noch als bisher von dieser Leichtigkeit in andern Ländern Ge-

Digitized by Google

brauch machen und in deren Seedienst eintreten. Das wird unserer deutschen Rhederei, die obnehin in Folge der zunehmenden Dampfschifffahrt in einer Richtung, nämlich was die Segelschifffahrt betrifft, schon sehr gelitten hat, entschieden zum Nachtheil gereichen. Auf den zweiten Punkt habe ich vorher schon aufmerksam gemacht. Wenn es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. September bleibt, so wird vom 1. Mai dieses Jahres an auf längere Jahre hinaus ein entschiedenes Monopol für alle diejenigen geschaffen, welche vor dem 1. Mai bereits ihre Prüfung bestanden haben. Ich würde am liebsten sehen, daß man bei einer Prüfung stehen bliebe und diese so streng machte, wie es in der Bekanntmachung vorgeschlagen ist. Das einzige Bedenken würde für mich in der Bestimmung der Aufnahme der Länge nach den Monddistancen bestehen. Will man das aber nicht, so kann ich Ihnen nur empfehlen, meine Herren, unter Verwerfung des Antrags des Abgeordneten von Rostock, sich an den Antrag der Kommission zu halten. Die Sache ist wirklich von der größten Wichtigkeit, und wir dürfen uns dadurch, daß bisher in den Ostseehäfen, abgesehen von den Ostseehäfen der Provinz Schleswig-Holstein, ein anderes Verfahren bestanden hat, nicht abhalten lassen, das Interesse derjenigen wahrzunehmen, die gerade durch die große überseeische Fahrt dem deutschen Handel am meisten dienen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren! Ich bin geneigt, für den Kommissionsantrag zu stimmen, obgleich ich nicht ganz auf dem Standpunkt stehe, den soeben der Herr Abgeordnete Dr. Schleiden vertheidigt hat; ich sage, ich bin geneigt dafür zu stimmen, wenn der letzte Absatz gestrichen wird und wünsche also darüber eine besondere Abstimmung. Ich möchte mich nicht gern in der Lage befinden, darüber ein Urtheil abzugeben, ob die Bestimmung der Längen nach Monddistancen ein zweckmäßiger Gegenstand für die Prüfung des Seeschiffers ist oder nicht, obgleich ich für meine Person mehr Gelegenheit gehabt habe, wie vielleicht Viele, von diesen Dingen etwas zu hören, da ich längere Jahre einer großen Rhederei als Verwaltungsrath mitangehört habe.

Trotzdem bin ich doch nicht in der Lage, mich darüber aussprechen zu können, ob dieser Prüfungsgegenstand sich empfiehlt, und ich glaube daher, man thut gut, hier nicht in Spezialitäten einzugehen. Derselbe Vorwurf könnte freilich auch gegen die andere besondere Erwägung erhoben werden; indeß liegt die Sache hier doch etwas anders. Es handelt sich um die Frage der zwei Prüfungen, und ich muß anerkennen, daß diese Frage aus allgemeinen Gründen sich verschieden beurtheilen läßt. Ich halte es auch für nicht ausgemacht, ob die zweite Prüfung nach fernerer 24 monatlicher Fahrt sich in Bezug auf das Interesse der Seeleute empfiehlt. Ich glaube vielmehr, daß eine nochmalige Erwägung dieses Punktes dringend nothwendig ist, und ich will die Gründe, die schon im Kommissionsbericht dafür enthalten sind, hier nicht wiederholen. Mir liegt es nur daran, einen Gesichtspunkt dafür hervorzuheben, meine Herren. Wenn nämlich in der ersten Prüfung der Seemann seine Befähigung zum Steuermann nachgewiesen hat, so muß er damit die eigentliche Befähigung haben, den Kapitän zu vertreten. Das hat schon Herr Dr. Schleiden angedeutet, und das ist für Jeden, der diese Angelegenheiten kennt, unzweifelhaft; denn es kommt mehr als gewöhnlich vor, daß auf längeren Reisen der Kapitän stirbt und dann der Steuermann doch die Führung übernehmen muß. Mir ist wenigstens sehr oft vorgekommen, daß die Steuerleute unsere Schiffe, deren wir zwölf im Ganzen hatten, zurückführen mußten. Meine Herren! Dann ist aber noch ein zweiter Punkt zu berücksichtigen: die Qualifikation eines Kapitains. Wenn derselbe die erforderlichen Kenntnisse hat, deren ein Steuermann nothwendig bedarf, so ist seine Tüchtigkeit weniger durch wissenschaftliche Befähigung, als durch praktische Tüchtigkeit und durch moralische Eigenschaften bedingt. Darüber aber läßt sich keine Prüfung anstellen. Wenn Jemand ein guter Steuermann ist, so wird er in Bezug auf wissenschaftliche Sachen unbedingt dasselbe leisten können, was der Kapitain leistet und leisten muß. Es wird aber dadurch nicht erwiesen, daß er wirklich ein tüchtiger Kapitain ist. In der Beziehung können wir aber den Schiffer nicht prüfen, das müssen wir lediglich den Rhedern überlassen, sich zu erkundigen nach diesen Eigenschaften und sich darüber zu bestimmen, wen sie zum Kapitain nehmen wollen oder nicht. Meine Herren! Trotzdem ich mich in dieser Beziehung für den Antrag erklären kann, der die nochmalige Erwägung dieser wichtigen Frage dem Bundeskanzler empfiehlt, muß ich doch davor warnen, auf den Inhalt der Petitionen zu viel Gewicht zu legen. Wenn Geschäfts- oder Gewerbetreibende durch irgend welche Bestimmungen veranlaßt werden, größere Leistungen zu machen, so wird ihnen das immer unbequem sein

(Sehr richtig)

und namentlich, meine Herren, bitte ich Sie, auf die hamburger Petition nicht zu viel Gewicht zu legen, denn ich zweifle daran, daß mir darin widersprochen wird, daß nirgends die deutschen Seeleute schlechter vorbereitet sind, als auf der Navigationsschule zu Hamburg. Ich kann Ihnen wenigstens als Beispiel anführen, das unsere hannöverschen Seeleute, wenn sie glaubten, daß hannöversche Examen nicht machen zu können, nach Hamburg gingen, weil sie wußten, daß sie dort leichter durchkämen. Deshalb, meine Herren, dürfen Sie darauf nicht zu viel Gewicht legen. Sodann, meine Herren, kommt es im Interesse der Rheder sehr in Frage, daß, wenn Sie hier größere Anforderungen an den Schiffer machen, so wird die Folge sein, daß Kapitain und Steuerleute besser bezahlt sein wollen, und es ist mir sehr zweifelhaft, ob das immer im Interesse der Rheder liegt. Ebenso geht es mit den anderen Petitionen, bei denen wesentlich das Interesse der Betheiligten in Frage kommt. Daher bitte ich Sie, nicht zu großes Gewicht darauf zu legen. Trotzdem bin ich geneigt, für den ersten Theil des Kommissionsantrags zu stimmen, der möglicherweise zur Folge haben kann, daß eine Aenderung eintritt. Aber die Petitionen und deren Inhalt möchte ich Sie bitten, nicht als Maßstab bei Ihrem Urtheil anzunehmen, sondern sich leiten zu lassen dadurch, daß am Ende doch Sachverständige die Bekanntmachung vom 25. September entworfen und darin das Erforderliche angeordnet haben, um tüchtige Seeleute zu erhalten. Das kann ja doch auch nicht verhehlt werden, daß unsere deutschen Seeleute die gesuchtesten sind, die es überhaupt auf der Welt giebt. Meinen Sie, daß das von selbst gekommen wäre? Nein, es kommt dadurch, daß sie schon durch die Prüfung und sonstige Verhältnisse gezwungen gewesen sind, etwas mehr zu lernen. Und wenn Sie sehen, daß z. B. von keinen Schiffen mehr desertiren, als von deutschen als andere, so kommt das daher, daß unsere Seeleute mehr gesucht sind. Ich bitte Sie daher — die Bestimmung der Länge nach Monddistancen ist eine sehr zweifelhafte Frage — die Prüfungen in guter Strenge beizubehalten, und damit die Tüchtigkeit unserer Seeleute zu erhalten.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Bundeskommissarius Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Eck hat das Wort.

Bundeskommissarius Geheimer Ober-Regierungsrath **Eck**: Die im Kommissionsbericht angesochtene Kompetenz des Bundesraths zum Erlaß der Verordnungen über die Prüfungen der Seelente ist durch § 31 der Gewerbe-Ordnung unzweifelhaft begründet. Als es sich um die Ausführung dieser Verordnung handelte und schon vorher, als die Gewerbeordnung noch in Berathung war, trat die Nothwendigkeit hervor, eine gleichförmige Regelung der Schifferprüfungsverhältnisse im ganzen Norddeutschen Bunde herbeizuführen. Die Nothwendigkeit war dadurch begründet, daß der bis dahin, wie noch gegenwärtig bestehende Zustand, wonach in jedem Bundesseestaate verschiedene Anforderungen an den Seemann gestellt werden, und dann wieder durch Erfüllung dieser Anforderungen nur das Recht erworben wird, auf den Schiffen speciell dieses einzelnen Bundesseestaates als Steuermann oder Schiffer zu fungiren, als ein erträglicher und mit dem Geist der Bundesgesetzgebung vereinbarer nicht betrachtet werden konnte. Es wurden daher im vorigen Jahre im Januar, auf Veranlassung des Bundeskanzler-Amts hierselbst Konferenzen abgehalten, die von jedem einzelnen Bundesseestaate durch sachverständige Kommissarien beschickt waren. Die Konferenzen hatten den Zweck, eine Berücksichtigung der Interessen jedes einzelnen Bundesseestaats bei der zu erlassenden Verordnung zu ermöglichen, und womöglich eine Ver-

Digitized by Google

ständigung über die obwaltenden Differenzpunkte herbeizuführen. In dieser Konferenz machte sich von Seiten jedes Kommissarius der Wunsch und das Bestreben geltend, von denjenigen Einrichtungen, die gerade in seinem Staate bestanden, möglichst viel zu konservieren. Es waren übrigens nicht allein 6 verschiedene Prüfungssysteme in den verschiedenen 6 Bundesstaaten, sondern mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der in Hannover und Schleswig-Holstein einerseits und in den alten Provinzen Preußens andererseits bestehenden Vorschriften, sogar acht verschiedene Systeme in Geltung. Allen Wünschen dadurch gerecht zu werden, daß jedes System in seiner Reinheit konservirt wurde, war der Natur der Sache nach nicht möglich, und die Kommissarien, deren Ansichten zunächst außerordentlich weit auseinanderglangen, näherten sich am Schlusse der Konferenzen in sehr wesentlichen Punkten so weit, daß selbst eine völlige Uebereinstimmung auch über einzelne der heut vorzugsweise erörterten Fragen erzielt wurde. Bedeutende Differenzen bleiben eigentlich nur in Betreff derjenigen Anforderungen bestehen, welche bezüglich des Maßes des Wissens in den Prüfungen gestellt werden sollten. Ueber diese Differenzpunkte, in denen sich die Ansichten am schrofften gegenüberstanden, ist nach Beendigung der Konferenzen das Gutachten des Herrn Handels-Ministers eingeholt worden, und unter Berücksichtigung dieses Gutachtens und im übrigen unter Zugrundelegung der Einigung unter den Kommissarien ist die jetzt angeschickte Verordnung vom September vorigen Jahres entworfen worden.

Wenn ich nun auf die einzelnen Streitpunkte eingehe, wie sie in den Beschwerden, respektive in den vorliegenden Anträgen hervorgehoben sind, so betreffen sie namentlich die Frage, ob eine oder zwei Prüfungen für den Schiffer nöthig sind und ferner das Maß der zu stellenden Anforderungen in Betreff der Steuermannsprüfung, d. h. ob die Längenbestimmung nach Monddistanzen mit verlangt werden soll. Was nun die erste Frage anlangt, die Frage ob eine oder zwei Prüfungen zu erfordern sind, so bestanden und bestehen bis jetzt noch folgende Vorschriften in den einzelnen Bundes-Seestaaten. Zwei Prüfungen werden verlangt in den alten preußischen Provinzen, in Bremen, in Oldenburg, in Mecklenburg-Schwerin; eine Prüfung genügt in Hamburg, in Lübeck, in Hannover und in Schleswig-Holstein. Bei den ausführlichen Erörterungen, welchen diese Frage in der Konferenz unterlag, wurde schließlich eine Einigung dahin erzielt, daß Preußen und Mecklenburg, die das System der zwei Prüfungen vorzugsweise vertheidigt, nachgaben in dem sehr wichtigen Punkte, daß sie von der Anforderung, wonach jeder Schiffer, der selbstständig ein Schiff führen will, die zweite Prüfung zurückgelegt haben müsse, abgingen bezüglich der sogenannten europäischen Fahrt. Es wurde auf Andringen der übrigen Bundesstaaten nachgegeben, daß für die europäische Fahrt, die übrigens nach der in der Verordnung ihr gegebenen Definition auch gewisse außereuropäische, nämlich atlantische Häfen mitumfaßt, der Führer von Segelschiffen bis zu 250 Tonnen Gehalt mit dem ersten Examen ausreichen soll. Gegen dieses Zugeständniß wurde von allen Seiten, auch von den Hamburger Kommissarien der Widerspruch gegen die Beibehaltung der zweiten Prüfung für die außereuropäische Fahrt fallen gelassen und es ist ist also dieser Punkt auf Grund des vollständig erreichten Einverständnisses aller Kommissarien in der Bundesraths-Verordnung geregelt worden. Wenn nun jetzt die zweite Prüfung überhaupt als unnöthig bezeichnet wird, so steht mit dieser Ansicht eben Hamburg ziemlich allein. Ich erlaube mir namentlich hervorzuheben, daß die beiden von der Kommission berathenen Petitionen aus Vegesack und Emden, die sogar zusammen 106 Schiffskapitainen unterzeichnet sind, — auf die Größe der Zahl wird bei der Kommissionsberathung besonders Gewicht gelegt, — übereinstimmend zwei Prüfungen verlangen. Wenn nun also jetzt auf den von der Handelskammer zu Hamburg einseitig gestellten Antrag hin verlangt wird, daß schon eine Prüfung für jeden Schiffer genügen solle, so erschüttert dies einerseits die von sämmtlichen Sachverständigen angenommene Basis und steht andererseits dem von der Kommission selbst so warm befürworteten Antrage der übrigen zahlreichen Petenten schnurstracks entgegen.

Die zweite Frage, welche die Petitionen berühren, betrifft die Bestimmung, daß zwischen der ersten und zweiten Prüfung eine gewisse Fahrzeit als Steuermann von dem Prüfling zurückgelegt werden muß. Es wird diese Einrichtung im Kommissionsberichte als unzweckmäßig bezeichnet und auch namentlich hervorgehoben, daß es für die Prüflinge viel bequemer sei, wenn sie die zweite Prüfung gleichzeitig mit der ersten ablegen könnten. Das ist nun ein Punkt, meine Herren, über den in der Konferenz gar keine Meinungsverschiedenheit herrschte, mit Ausnahme der Kommissarien für Hamburg, indem man von Anfang an darin einverstanden war, daß die Zwischenzeit zwischen der ersten und der zweiten Prüfung, während welcher der Steuermann die am Lande in der ersten Prüfung dargethanenen theoretischen Kenntnisse auch praktisch zu verwerthen und zu bewähren hat, gerade das allerwichtigste sei. Und die Richtigkeit dieser Ansicht dürfte doch in der That auch einem Laien einleuchten: denn es ist doch ein recht wesentlicher Unterschied, ob man die für die Führung eines Schiffes maßgebenden, oft schwierigen Berechnungen auf dem Lande ausführt, oder auf dem Schiffe bei vielleicht bewegter See, oder während eines Sturmes. Es soll eben der Prüfling in der Zwischenzeit als Steuermann das Gelernte praktisch bewähren und sich selbst überzeugen, ob und wo er in seinen Kenntnissen noch Lücken hat, die er bis zur zweiten Prüfung auszufüllen hat. Das Verlangen, daß die beiden Prüfungen unmittelbar hinterander sollen abgelegt werden können, stimmt auch mit den Einrichtungen keines einzigen Seestaates überein. Weder in deutschen Seestaaten, die überhaupt zwei Prüfungen haben, schreiben auch zwischen beiden Prüfungen eine bestimmte Steuermannsfahrzeit vor und auch England, auf das Bezug genommen worden ist, hat eine praktische Steuermannsfahrzeit zwischen der ersten und zweiten Prüfung als nothwendig verordnet. Ich glaube also, daß der gegen die Trennung der ersten und zweiten Prüfung durch eine Steuermannsfahrzeit gerichtete Antrag entschieden als unpraktisch bezeichnet werden muß, und eine Unterstützung nicht verdient.

Ich komme endlich auf die Anforderung, daß der Steuermann die Bestimmung der Länge durch Monddistanzen verstehen solle. Ich bemerke, daß diese Anforderung schon jetzt sich in dem preußischen Steuermanns-Examen findet, ebenso in Mecklenburg, und daß dieselbe bis jetzt ohne Schwierigkeit erfüllt ist. Wenn man nun jetzt dagegen einwendet, daß diese an den Steuermann gestellte Anforderung zu weit gehe, daß es genüge, wenn nur der Schiffer die fragliche Berechnung verstehe, so erlaube ich mir dagegen Folgendes hervorzuheben: es ist ein in Preußen geltender Grundsatz, daß kein Schiffer vor dem zweiten Examen zur selbstständigen Führung eines Schiffes zugelassen werden soll; von diesem Grundsatze geht die Verordnung vom September vorigen Jahres bezüglich der sogenannten europäischen Fahrt ab. Es wird also durch diese Verordnung gestattet, daß der Seemann, der nur das erste Examen gemacht hat, in der sogenannten europäischen Fahrt das Schiff selbstständig führt. Gerade mit Rücksicht auf diese Bestimmung haben die preußischen und mecklenburgischen Kommissarien — und Oldenburg schloß sich in dieser Beziehung denselben an — in der Konferenz erklärt, daß man um so weniger die bisher bestehenden Anforderungen für das Steuermanns-Examen ermäßigen dürfe, als durch die Bundesverordnung gerade im Gegentheile von den in Preußen und Mecklenburg bestehenden Vorschriften der Steuermann in die Lage gebracht werden soll, unter Umständen das Schiff selbst zu führen. Wenn ferner bemerkt wird, daß es dem Geiste der Gewerbeordnung widerspreche, eine rein wissenschaftliche Kenntniß von dem Steuermann zu verlangen, daß es für ihn genüge, wenn er nur, so zu sagen, das Handwerksmäßige des Geschäfts verstehe, so erlaube ich mir zu bemerken, daß hier nicht allein die Gewerbeordnung zu berücksichtigen ist; das Bundesgesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 sagt: „Junge Seeleute, welche vom Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein."

Es ist also nicht willkürlich oder gar der Gewerbeordnung widersprechend, wenn bei der Abgrenzung der für die Steuermannsprüfung zu stellenden Anforderungen berücksichtigt wird, daß diese Prüfung das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienst verleiht und daß nach den anerkannten Grundsätzen im Bundesheer und in der Bundesmarine doch eine gewisse wissenschaftliche Vorbildung nachgewiesen werden muß von demjenigen, der die Vergünstigung des einjährigen Dienstes genießen will. Diese wissenschaftliche Vorbildung wird zwar von den Freiwilligen der Marine in geringerem Umfange gefordert als im Landheere, aber einige wissenschaftliche Bildung muß doch auch der See-

Digitized by Google

mann besitzen, wenn er die Vergünstigung des einjährigen Dienstes genießen will, diese Vergünstigung, die auf der Marine um so größer ist, weil der Freiwillige dort sich doch nicht wie im Landheer, selbst zu verpflegen braucht. Deswegen mußte auch dem Votum des Herrn Marineministers ein sehr großes Gewicht beigelegt werden, weil sein Ressort gerade bei dieser Frage auf das wesentlichste interessirt ist.

Man könnte vielleicht einwenden, daß, wenn auch die Sachverständigen, wie ich mir hervorzuheben erlaubte, in der Konferenz über die wichtigsten Fragen sich einigten, doch nachträglich eine große Uebereinstimmung der Sachverständigen bezüglich der Aenderungsbedürftigkeit der Bundesverordnung nach der von der Kommission bezeichneten Richtung hin sich gezeigt habe. Dies ist indeß durchaus nicht der Fall. Zunächst liegen nicht blos Petitionen vor, die die Bundesverfassung für zu streng halten, sondern es liegen — und der Herr Referent hat das bereits erwähnt, es ist auch am Schlusse des Kommissionsberichts allerdings nur flüchtig angedeutet — es liegen auch Petitionen aus preußischen Seestädten vor, die die Bundesverordnung für nicht scharf genug erklären, die darauf dringen im Interesse des Rheder- und Schiffersstandes, gerade die preußischen Vorschriften, die in der Bundesverordnung so wesentlich abgeschwächt sind, in ihrem vollen Umfange wieder herzustellen. Es sind also Petitionen dafür und dagegen vorhanden, die einen finden die Bundesverordnung zu scharf, die anderen zu schwach, und daraus könnte man eher schließen, daß die Bundesverordnung die richtige Mitte hält.

Ueber die Petition der Handelskammer zu Hamburg erlaube ich mir noch Folgendes hervorzuheben. Am 27. Oktober ging meine Petition der Hamburger Handelskammer beim Bundeskanzler-Amt ein, worin die Handelskammer petitionirte, die Bundesverordnung dahin zu ändern, daß die in den einzelnen Bundesfestaaten bis jetzt bestehenden Prüfungen auch nach Erlaß der Bundesverordnung aufrecht erhalten werden möchten mit der Wirkung, daß ihre Ablegung der Prüfung nur zum Dienste auf den Schiffen des betreffenden Einzelstaats berechtige. Am 13. Dezember pr. ging eine andere Petition derselben Handelskammer beim Bundeskanzler-Amt ein, die sagte, man habe die Wünsche der Handelskammer in Betreff der Prüfungen vielleicht mißverstanden, sie wolle eigentlich, daß das Steuermanns- und Schifferexamen gleichgeltig abgelegt werden dürfen. Jetzt ist nun an den Reichstag eine dritte Petition von derselben Handelskammer gerichtet worden, darin steht: wir wollen überhaupt nur ein Examen. Ja, Sie sehen, daß die Verschiedenheit der Ansichten nicht allein innerhalb des Schiffer- ꝛc. Standes der verschiedenen Staaten besteht, sondern daß auch dieselbe Handelskammer binnen wenigen Monaten wiederholt ihre Ansicht gewechselt hat.

Eine Bremer Petition, die im December v. J. beim Bundeskanzler-Amt eingegangen ist, spricht sich dafür aus, die ganze Bundesverordnung bestehen zu lassen und nur vorläufig bei der Steuermannsprüfung in der Monddistancen-Berechnung nicht zu examiniren. Es herrscht also bis jetzt eine solche Verschiedenheit der Ansichten, daß die vorliegenden Petitionen keine genügende Grundlage gewähren können, um die Verordnung, welche im Wesentlichen auf Grund der in der Konferenz erzielten Einigung der Sachverständigen erlassen ist, zu ändern und ich glaube nicht, daß es gerechtfertigt sein würde, wenn das Hohe Haus die Aenderungsanträge der Petenten durch einen im Sinne des Kommissionsantrages zu fassenden Beschluß unterstützte.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe**, Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Dr. Lorentzen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lorentzen**: Meine Herren, ich habe mir erlaubt, einen Abänderungsantrag zu dem Kommissionsantrage einzubringen. Ich möchte im Voraus bemerken, daß sich ein Versehen in den Abdruck eingeschlichen hat. Ich wünsche, daß in der fünften Zeile das Wort „außereuropäischen" wegfalle; es muß heißen: „auf der großen Fahrt". Im Uebrigen ist mein Antrag nicht eigentlich ein Gegenantrag gegen den der Kommission, sondern ich bin in der Hauptsache mit der Kommission ganz einverstanden, ich glaube nur, daßjenige, worüber hier Klage geführt wird, präciser und deutlicher durch meinen Antrag auszudrücken und ohne die Sache durch Hineinziehen von nebensächlichen Einzelheiten zu verwirren. Der Antrag der Kommission geht meines Erachtens theils zu weit und theils ist er nicht präcise genug. Der Antrag der Kommission verlangt zunächst, daß die Bekanntmachung über die Prüfung der Seeschiffer im Ganzen einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen werden soll. Das aber scheint mir nicht erforderlich; denn der größte Theil der Bekanntmachung giebt zu Beschwerden keine Veranlassung. Die Bekanntmachung unterscheidet zunächst die Prüfung für die Küstenfahrt, dann für die kleine Fahrt, und endlich für die große Fahrt. Was nun die Küstenschiffahrt und die kleine Fahrt betrifft, so hat darüber Niemand irgend eine Beschwerde erhoben, und ich glaube, wir können in Bezug hierauf die Bekanntmachung vom September v. J. ganz auf sich beruhen lassen. Alle Beschwerden beziehen sich auf diejenigen Bestimmungen, welche getroffen worden sind in Bezug auf die Prüfung für die große Fahrt, und da unterscheidet der Bundesrath wiederum zwischen der großen europäischen und der großen außereuropäischen Fahrt. Die Beschwerden betreffen theils das Maß der Kenntnisse, welche in der Prüfung gefordert werden, theils den Umstand, daß von den Schiffern für die große Fahrt eine zweimalige Prüfung gefordert wird.

Was nun das Maß der Kenntnisse betrifft, meine Herren, so möchte ich meinerseits nicht dafür stimmen, daß eine Herabsetzung dieses Maßes von diesem Hause aus befürwortet werde. Ich habe deshalb auch ausdrücklich in meinem Antrage die Klausel hinzugefügt, daß zwar eine einmalige Prüfung genügen möge, jedoch ohne das Maß der geforderten Kenntnisse herabzusetzen. Es kann wohl sein, daß die Bundesbekanntmachung in einzelnen Punkten theoretische Kenntnisse erfordert, welche für den praktischen Dienst eines Steuermanns und Schiffskapitäns nicht durchaus nothwendig sind. Ich glaube ich doch, daß das eine Frage ist, die für uns sehr schwer zu erörtern ist. Ich möchte deshalb auch, daß wir die Frage über die Berechnung der Länge nach Monddistancen nicht in unseren Beschluß mit aufnehmen. Wenigstens ich für meine Person glaube nicht, für einen Antrag stimmen zu können, wonach von den Schiffern nicht verlangt werden soll, die Länge nach Monddistancen berechnen zu können, und zwar deshalb, weil ich das selbst nicht zu beurtheilen weiß; ich glaube auch, daß ich der Achtung vor dem Hohen Hause nicht zu nahe trete, wenn ich die Meinung aussprche, daß die Mehrzahl der geehrten Mitglieder in derselben Lage ist, nämlich nicht im Stande sein würde, die Länge nach Monddistancen zu berechnen, wenn ihnen eine solche Aufgabe gestellt würde.

Was dagegen die zweimalige Prüfung anbetrifft, meine Herren, so ist das ein Umstand, über welchen von allen Nordseehäfen und der ganzen schifffahrenden Bevölkerung an der Nordsee, sowie von einem großen Theil des Küstengebiets der Ostsee die größte Beschwerde geführt wird, und, wie ich glaube, mit Recht. Es handelt sich hier, wie gesagt, nur um die große Fahrt, und vorzugsweise nur die außereuropäische, und dabei kommen ganz gewiß nur die wirklich tüchtigen Leute in Betracht — die Nordseehäfen weit mehr in Betracht, als die Ostseehäfen. An der Nordsee haben nun in dieser Hinsicht zwei Systeme der Prüfung bestanden. In Hamburg, in Hannover und in Schleswig-Holstein bestand eine einmalige Prüfung, in Bremen und Oldenburg eine zweimalige. Aber diese zweimalige Prüfung, die in Bremen und Oldenburg bestand, ist durchaus verschieden von derjenigen zweimaligen Prüfung, welche hier in der Bekanntmachung des Bundesraths vorgeschrieben ist. Die zweite Prüfung, welche hier vorgeschrieben wird, ist im Grunde nicht viel anders, als eine Wiederholung der ersten Prüfung mit einigen nicht sehr wesentlichen und sehr geringen Zusätzen. Die zweimalige Prüfung, die in Bremen und Oldenburg besteht, ist durchaus verschieden davon. Die erste Prüfung ist außerordentlich viel leichter; es ist eine Prüfung für den Untersteuermann, und dann folgt nach einiger Zeit die eigentliche, wirkliche, hauptsächliche Prüfung, welche mit der jetzt vom Bundesrath vorgeschriebenen wohl ungefähr auf einer Stufe stehen wird und die zum Obersteuermann und Schiffskapitain die Befähigung ertheilt. Nun wird aber jetzt verlangt, daß derjenige, welcher bereits durch eine Prüfung seine Befähigung, als Obersteuermann in der großen außereuropäischen Fahrt zu dienen, nachgewiesen hat, nach einem Zeitraum von mehreren Jahren, nachdem er 24 Monate nochmals zur See gefahren ist, eine neue Prüfung bestehen soll, die wesentlich ganz dieselben Gegenstände betrifft und nicht ein größeres Maß von Kenntnissen verlangt als die erste. Dieses ist nach meinem Erachten eine große Belästigung, und sie würde,

Digitized by Google

wenn sie aufrechterhalten werden sollte, wohl nur dahin führen, daß sich unsere Steuerleute mehr und mehr dem Vaterlande entfremden und in fremde Dienste treten. Das würde der einzige Erfolg sein; durchzusetzen, glaube ich, würde diese Maßregel nicht sein.

Als im vorigen Jahre die Gewerbeordnung berathen wurde, stellte der Herr Abgeordnete Miquel den Antrag, daß die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuerleute durch ein Bundesgesetz festzustellen seien. Das Haus hat damals sich gegen diesen Antrag erklärt, und der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts führte damals als wesentlichsten Grund gegen diesen Antrag des Herrn Miquel an, daß es sich hier um eine Materie handle, welche sich nicht für die gesetzliche Regelung eigne, weil die Reglements für die Prüfung nicht auf lange Zeit gemacht werden können, sondern sich wesentlich der Entwickelung der Verhältnisse anschließen müssen. Dieses, meine Herren, ist ganz gewiß richtig und mit Rücksicht darauf möchte ich den Wunsch aussprechen, daß der Bundesrath die Richtigkeit dieses Satzes nun dadurch bethätigen möge, daß er dasjenige, was sich schon, bevor die Bekanntmachung in Kraft getreten ist, als unpraktisch erwiesen hat, zurücknehmen möge, nämlich die zweimalige Prüfung mit einem Zwischenraum von mehreren Jahren; während ich ausdrücklich nochmals hervorhebe, ich wünsche nicht, daß das Maß der gefordertenen Kenntnisse irgendwie herabgesetzt werde.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion von dem Grafen von Frankenberg gestellt. Ich werde denselben zur Unterstützung stellen. Ich bitte diejenigen, die ihn unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Bureau ist zweifelhaft und somit der Schluß geschäftsordnungsmäßig abgelehnt.

Der Abgeordnete Himlschen hat das Wort.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Meine Herren, ich würde mich sehr gewundert haben, wenn die Nennung des Namens Hamburg, von wo eine Petition eingegangen ist, nicht dem Herrn Abgeordneten für Harburg Gelegenheit gegeben hätte, einen Angriff loszulassen, welchen aber seine bessere Natur auch sofort wieder annullirt hat, indem er hinzufügte, die deutschen Seeleute, von denen er die Hamburger nicht ausnehme, seien die besten, und daß die Desertion auf den Hamburger Schiffen so groß sei, komme daher, daß die Hamburger Schiffer überall sehr gesucht seien. Ich glaube damit genug gesagt zu haben, um mit Herrn Grumbrecht fertig zu sein.

Ich komme zu der sehr wichtigen und ernsten Materie, die uns hier beschäftigt. Meine Herren, Sie sind zunächst gewarnt worden, nicht zu viel Gewicht zu legen auf die Petitionen. Sehen Sie sich doch an, wer diese Petitionen verfaßt hat, es sind Rheder und Seelente, die am meisten interessirten, das ist in diesem Falle ganz besonders wichtig; denn der Rheder ist es, der dem Seemann, dessen Vorzüglichkeit ja gerade durch die Vorschläge der Regierung gefördert werden soll, Vermögen, Namen und Ehre anzuvertrauen hat, der also das größte Interesse daran hat, um einen in jeder Richtung tüchtigen Seemann anstellen zu können, dafür eine recht reiche Auswahl zu finden, die Leistungen der Schulen dafür nicht zu beschränken. Die Seeleute sind es, die gegenwärtig zu einer gewissen Zunft abgeschlossen werden, in die hineinzukommen es den künftigen Seeleuten außerordentlich schwierig wird, die also ein gewisses Privilegium gegen diejenigen erhalten, die nach dieser neuen Verordnung in ihre Rechte eintreten sollen. Also, meine Herren, wenn diese Verordnung wirklich nicht augenfällige Gefahren in sich trüge, dann, glaube ich, beweist das allein schon, daß die Petitionen Beachtung verdienen, daß sie von den Seiten kommt, denn diese Leute müßten ja sonst gegen ihr eigenes Interesse geschrieben haben.

Die beiden Punkte, um die es sich handelt, sind, wie der Herr Bundeskommissar richtig hervorgehoben hat, die zweimalige Prüfung und die Berechnung der Längen nach Monddistancen. Es sind dies vorherrschend technische Fragen und man hat ein gewisses Recht, sich dabei auf die Urtheile der Sachverständigen zu berufen; aber, meine Herren, sehen Sie doch einmal, wer diese Sachverständigen sind und wie das Urtheil dieser Sachverständigen ausgefallen ist, auf welches man sich hier beruft. Das Bundeskanzler-Amt hatte zu Anfang des vorigen Jahres, bevor die Gewerbeordnung in diesem Hause berathen und beschlossen war, die verschiedenen Uferstaaten aufgefordert, Kommissarien hierher zu schicken, um über die Gegenstände, welche zukünftig den Schiffer berechtigen sollen, ein Schiff zu führen, zu berathen. Von preußischer Seite wurden drei Kommissarien ernannt — ich will vorweg bemerken, daß gegen das Sachverständniß sämmtlicher Kommissarien nicht der allergeringste Zweifel zulässig ist, dieses Sachverständniß war vorhanden; aber, meine Herren, bei solcher Kommission kommt es mir nicht blos auf das Sachverständniß, sondern auf das nachweisbare Interesse an, welches diese Kommission hat, die allgemeinen Aufgaben in dem Sinne zu erfüllen, in welchem sie ihre Erfüllung finden, und dafür fehlte die Garantie, und die Kommissionsmitglieder haben nach meiner privaten Ansicht darin ihre Aufgabe vollständig verkannt und verfehlt. Von preußischer Seite wurden also drei Kommissarien gesandt, ein Beamter des Handelsministeriums und zwei Navigationslehrer, von Seiten Mecklenburgs zwei Navigationslehrer, von Seiten Oldenburgs ein Navigationslehrer und ein Kaufmann, von Seiten Lübecks der Vertreter für Lübeck im Bundesrath, von Seiten Hamburgs ein Kaufmann und der Director der Seewarte, von Seiten Bremens ein Navigationslehrer und ein Dispacheur. Sie sehen also, meine Herren, daß das überwiegende Element dieser Kommission aus Männern bestand, welche an der Spitze von Instituten stehen, die sie heranwünschen würden, wenn sie andere Einrichtungen für den Nordwesten Deutschlands zugestehen würden als solche, welche in ihren Instituten bestanden — diesen Eindruck wenigstens hat es auf mich gemacht. Diese Kommissarien sollten aber nicht blos die in ihren eigenen Instituten bestehenden Einrichtungen nach den Beschlüssen der gesammten Kommission ändern, sondern sie sollten auch implicite zugestehen, daß diese Beschlüsse Besseres brachten, und, meine Herren, dieses Bewußtsein hat die Herren Kommissarien denn auch keinen Augenblick verlassen. Ich will hierfür einen Beweis geben. Die erste Berathung in dieser Sachverständigen-Kommission, wobei die Ansichten bekanntlich sehr weit auseinander gingen, war als eine vorläufige angesehen, und in der zweiten Berathung traten die Herren mit folgender ausdrücklichen Erklärung ein:

> Jedermann von ihnen halte die in seinem Heimathsstaate bestehenden Prüfungs- u. s. w. Vorschriften den eigenen Verhältnissen für entsprechend und daher einer Aenderung nicht bedürftig. — Nur um eine Gleichmäßigkeit für das gesammte Bundesgebiet zu erreichen, seien von ihnen schon während der ersten Berathung mancherlei Zugeständisse gemacht worden, zu deren Erweiterung in einzelnen Punkten sie bei der vorliegenden zweiten Berathung sich bereit finden lassen würden. Letzteres geschehe indeß in der ausdrücklichen Voraussetzung, daß dadurch die von ihnen erstrebte, im Bundesinteresse allerdings sehr wünschenswerthe Einigung auch wirklich zu Stande komme.

Nun, meine Herren, daß nach einer solchen Erklärung das Einverständniß, welches in den schließlichen Abstimmungen der Kommissionen in einigen Fragen zu Tage tritt, kein endgültiges ist, daß es ein bedingtes ist, bedingt durch eine Eventualität, die nicht eingetreten ist, scheint mir klar zu sein. Wenn das aber der Fall ist, dann glaube ich, kann der Herr Bundeskommissar nicht behaupten, daß dieses Einverständniß bestanden habe, dann war es ein Zusammenfügen von losen Boten, die nur unter der Voraussetzung einen Werth gewinnen, daß die Einigung über alle Punkte erfolgte, die aber auseinanderfallen, wenn bei bestehenden Differenzen dem Marineminister die Entscheidung über die Punkte gegeben wird, über welche eine Einigung nicht erzielt ist. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend glaube ich, daß dem Einverständniß in Bezug auf zwei Prüfungen ebensowenig, wie überhaupt dem behaupteten Einverständniß der Kommissarien eine große Bedeutung beizulegen ist, und von diesem Gesichtspunkt glaube ich auch, daß die Grundlage für die volle Autorität der Verfügungen der Bundesregierungen fehlt. Nun

Digitized by Google

ist von Seiten des Herrn Bundeskommissars darauf hingewiesen worden, daß die hamburger Handelskammer, die ja eine der petirenden ist, sich schon an den Bundesrath gewandt habe und setzt mit einer dritten Petition komme. Das hat seine volle Richtigkeit. Die erste Petition — der Herr Bundeskommissar hat das schon angedeutet — ist infolge schlechter Fassung oder aus irgend welchem andern Grunde nicht vollständig verstanden worden, eine Erklärung war in der zweiten Petition geboten; wenn aber die hamburgische Handelskammer bei der ersten Petition sich darauf beschränkte, das einmalige Examen unter Aufgabe des Freizügigkeitsrechts für die bezüglichen Schiffer, der einzelnen Schiffern in Hamburg zu gestatten, so ging sie von der Voraussetzung aus, daß sie nicht die Möglichkeit habe, in der Weise auf den Bundesrath zu wirken, daß er die ganze Verordnung aufhebe, und daß andrerseits im übrigen Norddeutschland andere Verhältnisse beständen könnten, die auch ihre Berücksichtigung verdienen. Dasselbe ist aber auch heute mit dem Antrage der Kommission der Fall. Wenn die Petitionskommission das einmalige Examen in die Fakultät eines zusammengelegten zweimaligen Examens bringt, so soll damit nichts weiter ausgesprochen sein, als: es gestattet dem einzelnen Prüfling, der die Fähigkeit hat, das Schiffsexamen gleich mit dem Steuermannsexamen abzulegen, das an einem Orte zu machen, wo eine einmalige Prüfung verlangt wird, und laßt ihm die Möglichkeit, dort, wo die Interessen das Gegentheil fordern, es in zwei Abtheilungen zu machen, und meine Herren, so wünschenswerth auch sonst die Einheit auf diesem Gebiete ist, so kann sie allein uns doch nicht bestimmen, derselben das Interesse der Seefahrt zu opfern. Meine Herren, daß das Interesse der Seefahrt dabei gefährdet ist, dafür sind sehr viele Urtheile vorhanden, dieses Interesse ist aber für Deutschland ein sehr wichtiges. Wenn darauf Rücksicht genommen ist, daß die Steuermannsprüfung zum einjährigen Freiwilligendienst in der Marine berechtigt, so gebe ich zu, daß darauf hin die Anforderungen wohl höher gestellt werden mögen und müssen, als es sonst der Fall ist, aber damit weisen Sie die Petition der hamburger Handelskammer nicht zurück. Denn diese verlangt durch gleichzeitige Leistung des Schifferexamens mehr, als für den Steuermann vorgeschrieben.

Wenn ich nun noch den Antrag der Petitionskommission empfehle, welcher die Mondistancen berührt, so geschieht das auch nur in Rücksicht darauf, daß nur gelagt worden ist, in einzelnen Theilen Deutschlands bestände ein Interesse, dafür, das man in dieser Weise berücksichtigen müsse: aber wie die Sache jetzt liegt, wo Sie dasjenige von dem Steuermann schon fordern, worin nach dem Urtheil von Autoritäten das ganze Gebäude der Nautik gleichsam gipfelt, da ziemt es sich nicht, ferner zu fordern, daß der Seeman sich nach drei Jahren wieder auf die Schulbank setzt, um das ganze Examen nochmals zu machen. Wenn Sie die Prüfungsvorschriften ansehen, so werden Sie finden, daß der Unterschied zwischen den beiden Prüfungen ein sehr geringer ist, und daß es daher fast nicht nöthig ist, dem Seemann noch einmal diese Last aufzubürden.

Dann, meine Herren, ist nach dem Bericht in der Petitionskommission von dem Herrn Bundeskommissar eine Zahl genannt worden, die für einen Uneingeweihten vielleicht etwas Bestechliches hat; es ist nämlich von dem großen Uebergewicht der preußischen Schiffahrt gegenüber der hanseatischen die Rede, und es erhält diese Zahl, die allerdings nur auf die europäische Fahrt Bezug hat, eine Illustration durch die Anbeutung, die der Bundeskommissar in der Petitionskommission selbst gemacht hat. Der Herr Bundeskommissar hat nämlich auf die große Zahl von Schiffen, die in der Ostsee Eigenthum Preußens sind, hingewiesen und der gegenüber die Zahl der bremer und hamburger Schiffe genannt. Meine Herren! Ich muß vorweg bemerken, daß, wenn Sie einen Gegensatz in diesem Augenblick in Bezug auf die uns beschäftigende Materie statuiren wollen, Sie an sich schon Unrecht thun, Hamburg und Bremen gegenüberzustellen den preußischen Ostseeprovinzen. Sie haben vielmehr auf der einen Seite die ganze Nordseeküste und auf der andern Seite die preußischen Ostseeprovinzen und Mecklenburg. Aber auch abgesehen von der Zahl ist die Lastenzahl auf der andern Seite eine sehr viel bedeutendere; und was hier ganz ausschließlich in Frage kommt, die Verwendung in großer Fahrt, so will ich Ihnen doch ein paar Zahlen geben, die Ihnen das richtige Verhältniß viel klarer stellen werden. Es ist schwer, dafür genaue Zahlen zusammenzustellen; zusammengetragen sind diese in einer Notiz, die ich hier habe aus den Berichten derjenigen transatlantischen Häfen, wo die europäischen Schiffe angekommen sind. Man hat dabei nicht ein bestimmtes früheres Jahr nehmen können, weil da nicht mehr die einzelnen Staaten, sondern nur die Norddeutsche Flagge im Allgemeinen in Frage komme, man hat auf frühere Jahre zurückgehen müssen. Aber das Verhältniß wird sie Ihnen jedenfalls klar legen, und da zeigt Ihnen dieser Bericht, den ich auf den Tisch des Hauses niederlegen werde, daß auf der hamburgisch-bremischen Seite, wo also noch nicht Hannover, noch nicht Oldenburg, noch nicht Schleswig-Holstein hinzugezählt sind, 1995 Schiffe stehen, dem gegenüber auf der Seite der preußischen Ostseeprovinzen 392, und daß die Tonnenzahl der hamburgisch-bremischen Schiffe 729,169 umfaßt, die der preußischen 127,132. Daraus wird Ihnen klar werden, daß jedenfalls die Bedeutung für die Hansestädte eine sehr große ist.

Nun, meine Herren, liegen Ihnen ja verschiedene Anträge vor, und es könnte dem Einzelnen zweifelhaft sein, für welchen er sich entscheiden soll.

Was den Antrag des Herrn Dr. Lorentzen anlangt, so steht er ja ganz auf dem Boden der hamburgischen Petition und widerspricht auch dem Antrage der Petitionskommission nicht, denn die Petitionskommission hat auch nicht beantragt, daß das Maß der Forderungen im Allgemeinen ermäßigt werden soll, sondern nur für den Fall, daß zwei Examina vorgeschrieben bleiben, eine andere Eintheilung zur Erwägung gestellt werde. Ich würde mich auch vollständig auf den Lorentzen'schen Standpunkt stellen können, wenn nicht, wie ich vorhin schon angedeutet habe, eine Berücksichtigung derjenigen Staaten, die zweimaliges Examen unter allen Umständen haben wollen, stattfinden müßte.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Wiggers anlangt, so bitte ich Sie entschieden, ihn abzulehnen: geprüft ist die Sache genug, und den Zweck einer nochmaligen Prüfung der Petition verstehe ich nicht, wenn nicht der Reichstag sein gewichtiges Votum dafür einlegt, daß in dieser Materie anders verfahren wird, als bis jetzt vom Bundesrathe verfahren ist.

Ich bitte Sie den Antrag der Petitionskommission anzunehmen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Kardorff hat den Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt. Ich bitte diejenigen, die den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte diejenigen, die den Schluß der Diskussion beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dies die Majorität. Die Diskussion ist geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Adickes**: Ich will nur noch wenige Worte sagen. Was zuerst die Aeußerung betrifft, die mein Freund Grumbrecht gemacht hat, so liegt schon darin, daß er sagt, er wolle für den Antrag der Petitionskommission stimmen, daß er auf die Petition Gewicht legt. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Petitionen, wie dies auch schon angeführt ist, nicht allein von Kapitänen, sondern von Schiffsrhedern und von Handelskammern und nautischen Vereinen ausgehen, und es ist nach meiner Ueberzeugung ein ganz unendlicher Werth darauf zu legen. Der geehrte Herr hat aber dadurch, daß er schließlich anerkannt hat, daß die deutschen Seekapitäne in so hoher Achtung stehen, daß sie in der ganzen Welt gesucht werden, doch gerade anerkannt, daß das eine Examen, welches bis jetzt stattgefunden, vollständig genügt hat. Ich frage, woher sind denn die Kapitäne, die namentlich in außereuropäischen Ländern am meisten gesehen worden sind? Sie sind theilweise von der Nordsee; denn es ist ja bekannt, daß die außereuropäische Fahrt nur zu $^2/_7$ von der Ostsee, und zu $^5/_7$ von der Nordsee aus betrieben wird. Darauf, meine Herren, ist ein großer Werth zu legen.

Dann will ich noch auf eine Aeußerung, die der Herr

Digitized by Google

Bundeskommissar gemacht hat, ein paar Worte erwidern. Es ist darauf hingewiesen, daß in der Sachverständigenkommission eine Einigung erreicht worden sei; namentlich ist gesagt worden, es wäre von Seiten derjenigen, die für eine strengere Prüfung wären, oder von Seiten der Sachverständigen von der Ostsee auf den Wunsch der Sachverständigen von Weser und Elbe nachgegeben in dem Punkte, daß für die Europäischen Fahrten nur ein Examen jetzt gefordert werde. Ich muß gestehen, meine Herren, ich kann nicht begreifen, daß in dieser Beziehung irgend ein Wunsch von Vertretern der Nordsee ausgegangen. Es ist bekannt, daß von der Nordsee die europäische Schiffahrt sehr wenig betrieben wird. Die Vertreter dieser Interessen konnten also einen Werth nur darauf legen, daß auch für die außereuropäische Schiffahrt nur eine Prüfung stattfindet; wenn aber für die außereuropäische Schiffsfahrt zwei Prüfungen stattfinden sollen, so konnten die Vertreter der Nordsee unmöglich Werth darauf legen, daß für die europäische Fahrt nur eine Prüfung gefordert wird. Es ist nun von anderer Seite ja bekannt geworden, daß gerade in dieser Sachverständigenversammlung — und darauf ist Werth zu legen — es sehr stürmisch hergegangen sein soll. Ich weiß also nicht, ob so sehr viel Gewicht auf die Abstimmung in der Sachverständigenversammlung zu geben ist. Das liegt aber klar zu Tage, daß die sämmtlichen Seekapitäne der Elbe und Weser und der Westküste Schleswig-Holsteins nicht allein, sondern daß auch die nautischen Vereine von Lübeck, von Rendsburg, von Kiel, Sonderburg, Apenrade und Flensburg, daß die Rheder von Hamburg und Bremen sämmtlich der Ansicht sind, daß die Vorschriften, wie sie bis jetzt erlassen sind, wenn nicht zum Ruin, doch zu einem harten Bedruck der Schifffahrt führen.

Ich glaube, daß, wenn man dies berücksichtigt, nur noch für die Vorschriften, wie sie vom Bundesrath erlassen, einige Stimmen aus Ostseehäfen übrig bleiben, und zwar diejenigen, welche in den Petitionen von Stettin und und von Rügenwalder-Münde vertreten sind. Wenn Preußen zugleich Hannover und Schleswig-Holstein vertreten hat, und es feststeht, daß die Betheiligten aus diesen Provinzen mitteilt tionirt haben, so kann man auf die Petitionen, die von so verschiedenen die Schifffahrt zu vertreten berufenen Gegenden gekommen sind, großen Werth legen, und ich glaube, der Antrag der Petitionskommission ist damit ganz gerechtigt.

Was die Verbesserungsanträge anbetrifft, so würde ich mit dem Antrage einverstanden sein, der von dem Abgeordneten Lorentzen gestellt worden ist; ich bin aber zweifelhaft, ob man so weit gehen darf. Es läßt sich nicht verkennen, daß hier und da eine zweite Prüfung bestanden hat; will man sie beibehalten, so kann man die Sache ganz gut so alternativ stellen, wie hier am Schlusse des Kommissionsberichts gesagt worden ist: man überläßt es einem Jeden, ob er auch gleich die zweite Prüfung bestehen will oder nicht.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Ehe wir zur Abstimmung schreiten, ertheile ich dem Abgeordneten Grumbrecht das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Der Abgeordnete Hinrichsen hat mir Schuld gegeben, ich habe mich gegen Hamburg ausgesprochen und dasselbe angegriffen. Ich habe aber nur gesagt, daß die Navigationsschule in Hamburg bei ihren Prüfungen keine großen Anforderungen gestellt habe, und die Behauptung hat er nicht widerlegt. Ich habe weder Hamburg noch die hamburger Matrosen angegriffen, und muß sehr wünschen, daß dies öffentlich konstatirt werde.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Hinrichsen hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Hinrichsen**: Ich habe mich verpflichtet gefühlt, eine Erwiderung gegen den Herrn Abgeordneten Grumbrecht auszusprechen, da er ein Institut angegriffen hat, das staatsseitig bei uns geregelt ist. Wenn er als Bürgermeister die Verpflichtung für seine Stadt nicht fühlt, die städtischen Institute gegen Angriff zu schützen — ich als Vertreter der Stadt Hamburg halte mich dazu verpflichtet.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Wir kommen zur Abstimmung. Ich würde Ihnen vorschlagen, zunächst über das Amendement des Abgeordneten Dr. Wiggers (Rostock) abzustimmen, welcher sich meiner Ansicht nach am weitesten von dem Antrage der Kommission entfernt. Für den Fall der Annahme desselben wäre sowohl der Antrag des Dr. Lorentzen als auch der Antrag der Kommission erledigt; im Falle der Ablehnung desselben würden wir über den Antrag des Dr. Lorentzen abzustimmen haben, und im Falle auch der abgelehnt würde, so würden wir über den Kommissionsantrag, und zwar dem Antrage des Abgeordneten Grumbrecht gemäß getheilt abstimmen.

Wir stimmen nun zunächst über den Antrag des Abgeordneten Wiggerck (Rostock) ab, welcher lautet:

„Der Reichstag wolle beschließen, die Petition der Handelskammer zu Hamburg, der 62 Seekapitaine von der Weser und der 44 Seekapitaine von der Emd dem Herrn Bundeskanzler zur Prüfung zu überweisen."

Ich bitte diejenigen Herren, welche demgemäß beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dies die Majorität; damit ist der Antrag Lorentzen und der Antrag der Kommission erledigt.

Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Meine Herren! Es ist noch heute eine Anzahl von Petitionen eingegangen, die denselben Gegenstand betreffen, und auch noch einige frühere, die in dem Petitionsberichte nicht erwähnt sind. Ich darf wohl annehmen, daß das Haus damit einverstanden ist, daß wir auch diese Petitionen ebenso behandeln, wie die Petitionen, über welche soeben beschlossen worden ist, und da besonders die Petitionen sämmtlich nur zur Prüfung dem Bundeskanzler überwiesen werden, so ist dies gewiß gerechtfertigt; sie stehen nicht alle auf demselben Standpunkte, sondern sie vertreten sehr verschiedene Standpunkte, aber wenn wir einen Theil dem Bundeskanzler überweisen, so ist es wohl eben so gerechtfertigt, sie sämmtlich zu überweisen, und ich bitte daher um die Autorisation, daß die Kommission ohne weitere Berichterstattung in dieser Weise verfahren könne.

(Zustimmung.)

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Sofern kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß das Haus dem Antrage des Grafen Schwerin gemäß beschlossen hat.

Wir kommen nun zur

Fortsetzung der Diskussion über das Strafgesetzbuch Theil II Abschnitt VII.

und zwar zunächst über den Artikel 129, wobei die verschiedenen Verbesserungsanträge, nämlich Nr. 71 der Druckſachen vom Abgeordneten Mende, Nr. 65 II 13 von dem Abgeordneten Fries, Nr. 76 I von dem Abgeordneten Planck und Nr. 76 II von dem Abgeordneten Aegidi in Betracht kommen.

Gleichzeitig mache ich bekannt, daß von dem Abgeordneten Runge ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Artikel 129 gestellt ist und daß derselbe die geschäftsordnungsmäßig nöthige Unterstützung gefunden hat.

Ich eröffne die Diskussion über den §. 129.

Der Abgeordnete Freiherr von Moltke hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Moltke**: Ich bin als Laie einigermaßen befremdet gewesen über die Ausführung zum Artikel 129, die wir in der vorigen Sitzung durch einen ausgezeichneten Redner und Gesetzeskundigen gehört haben. Es war dabei viel die Rede von „Verleumdung", obwohl das Wort „Verleumdung" in dem Artikel gar nicht vorkommt. Wenn ich recht verstanden habe, so wurde behauptet, daß Verleumdungen nur gegen Personen gerichtet sein könnten; ich glaube aber, daß, wenn ich von einer Staatseinrichtung etwas Unvortheilhaftes behaupte, — welches nicht wahr ist — daß ich die Einrichtung verleumde. Wenn wir nicht schon so überaus reich an

Digitized by Google

Amendements wären, so würde ich mir zu diesem Paragraphen ein Amendement gestattet haben, ich würde vorgeschlagen haben, an die Stelle der Worte: „um dadurch", zu setzen: „welche"; denn die Worte: „um dadurch" beziehen sich auf die Absicht, und ich glaube, daß es außerordentlich schwierig sein wird, Jemandem seine Absicht nachzuweisen.

(Sensation und Widerspruch links und im Centrum, Beifall rechts.)

Der Betreffende wird sagen: ja, ich habe Unrichtiges veröffentlicht, aber ich war schlecht instruirt, ich habe es in der allerbesten Absicht gethan. — Es cirkulirt gerade hier ein Zeitungsblatt, in welchem mitgetheilt wird, daß in einer kleinen Garnison in Oesterreich (ich glaube, es ist eine königlich sächsische Garnison) ein junger Soldat sich das Leben genommen hat, er schreibt einen rührenden Brief an seine Eltern, er könne nicht länger leben, der Feldwebel hat ihn beim Exerciren dergestalt gemißhandelt, daß er besinnungslos zu Boden gefallen ist, — nachdem er zu sich gekommen ist, wird er wieder in's Glied hineingestoßen, er wird empfangen mit den Worten: Du Hund u. s. w. u. s. w.

Nun, meine Herren, ich weiß ja nicht, ob die Sache wahr ist oder unwahr ist. Eine starke Präsumtion spricht dagegen. Unsere jungen Leute wissen recht gut, wo sie sich Recht zu holen haben,

(Oho! oho! links)

und ich möchte Niemand rathen, sie in dieser Weise zu behandeln, denn ein solches Verfahren würde gewiß nicht unbestraft bleiben.

(Rechts: sehr richtig! links: Hamm! Hamm!)

Der Zeitungsartikel, meine Herren, spricht sich nicht darüber aus, ob der junge Mann, ehe er sich das Leben nahm, nicht vielleicht auf den Gedanken gekommen wäre, sich dienstlich zu beschweren; er spricht sich nicht darüber aus, ob nicht einer seiner Kameraden eine dienstliche Anzeige von einer Mißhandlung gemacht hätte, die vor ihren Augen passirt ist; er spricht sich nicht darüber aus, ob der Herr Zeitungsschreiber nicht selbst die Verpflichtung gefühlt hätte, eine dienstliche Anzeige zu machen und ob in einem solchen Falle die Militärbehörde nicht nach der vollen Strenge der darüber bestehenden Bestimmungen verfahren ist. Meine Herren, es lassen dergleichen Artikel gerade jetzt durch mehrere Blätter. Sie werden nicht in Abrede stellen, daß solche Thatsachen, wenn sie wahr sind, vollkommen geeignet sind, die Militäreinrichtungen dem Haß und der Verachtung preiszugeben,

(Sehr richtig, sehr wahr! rechts)

oder wie der Paragraph hier sich ausdrückt, verächtlich zu machen. Von zwei Dingen eins. Entweder die Sache ist wahr — dann bleibt nach dem vorliegenden Paragraphen der Verfasser des Artikels vollkommen straflos, er verdient im Gegentheil alle Anerkennung, daß er solche unerhörte Dinge der Oeffentlichkeit übergiebt. Wie aber, wenn sie nicht wahr ist? Was bleibt der Militärbehörde? Sie wird, wenn sie von dem Artikel Kenntniß bekommt, die Sache untersuchen; sie kann dann aussprechen, daß die Thatsache unwahr oder entstellt ist, sie kann das sogar veröffentlichen; aber wir wissen sehr wohl, daß dergleichen amtliche Berichtigungen nicht immer ihren Weg in die Blätter finden, die so gern Sensationsartikel aufnehmen.

(Sehr richtig! rechts.)

Eine gewisse Zeit ist verflossen, die Sache ist halb vergessen, die Berichtigungen werden zum Theil nicht gelesen, zum Theil nicht geglaubt.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich würde daher, meine Herren, aus diesem Grunde weder die Streichung des Artikels selbst, noch Amendements annehmen, welche die Haftbarkeit des Urhebers noch mehr verklausuliren. Ich glaube, daß der, welcher öffentlich mit Behauptungen hervortritt, die Verpflichtung hat, sich vorher zu unterrichten, ob das, was er ausspricht, wahr oder nicht wahr ist.

(Beifall rechts.)

Vice-Präsident, Fürst zu Hohenlohe Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Der sehr verehrte Herr Vorredner hat über einen Gegenstand gesprochen, der ja in diesen Tagen, wie er selbst auseinander gesetzt hat, ein erhebliches öffentliches Interesse hat und ich freue mich, insofern diese Thatsachen hier vorgebracht und von einer so bedeutenden Autorität auch in Beziehung auf den Militairdienst reprobirt worden sind; in Folge dieses Ausspruches wird ein gewisse Ruhe in viele Gemüther einziehen und die allgemeine Hoffnung entstehen, es werde sowohl in diesem, wie in dem Falle des Grenadiers Link eine sorgfältige Untersuchung und öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses stattfinden. Dies wird zur Beruhigung dienen. Aber, meine Herren, zu diesem Paragraphen paßt die Betrachtung des verehrten Herrn Vorredners nicht. Denn wenn die behaupteten Thatsachen falsch sein sollten, so würde eine Verleumdung der betreffenden Offiziere oder Unteroffiziere vorliegen und in dieser Weise die Strafbarkeit eintreten. Wir sind ja weit entfernt davon, Verleumdungen schützen zu wollen, aber wir sagen: Institutionen können nicht verleumdet werden und die Anordnungen sind entweder völlig verwebt mit den Personen, welche den Tadel verdienen, oder die Verleumdung wird objektiv gegen die Anordnungen selbst gerichtet und dagegen ist die öffentliche Diskussion ausreichend. Der verehrte Herr Vorredner hat gemeint, es sei nicht die Möglichkeit gegeben, an denjenigen Stellen, wo die unwahre Thatsache verbreitet worden, sie widerlegen zu lassen. Das Preßgesetz giebt dieses Mittel, denn es ist jedes Blatt verpflichtet, die Berichtigung falscher Thatsachen aufzunehmen, sobald jede unwahre Thatsache am Orte der Verbreitung widerlegt werden kann. Freilich ist dies der leidende Unterschied zwischen denen, welche die Preßfreiheit als eine gute Institution wollen, und denjenigen, welche sie für gefährlich halten. Die Preßfreiheit ist nicht zu vertragen, wenn man nicht vom Volke überzeugt ist, daß die guten Kräfte im Stande sind, durch die öffentliche Diskussion die schlechten zurückzuweisen. Wenn Sie davon nicht überzeugt sind, dann führen Sie lieber die Censur ein; das ist die in diesem Sinne sicherste Institution.

Wenn Sie übrigens bloß von erdichteten Thatsachen sprechen möchten, so würde Alles glatt und klar liegen, und ein sehr schädlicher Gebrauch von diesem Paragraphen nicht gemacht werden können. Aber, meine Herren, es werden auch die entstellten Thatsachen bedroht; und welche Kunststücke mit dem Worte „entstellt" vollzogen worden sind, wissen wir auch aus der Praxis. Für das Erkenntniß, durch welches vor einigen Tagen ein Mann zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt worden ist, weil er behauptete, daß Graf Bismarck die Stiftung des Bundes durch Gewalt herbeigeführt habe, finden Sie die Begründung vollständig im gegenwärtigen Paragraphen. Es sind „entstellte Thatsachen" vorgeworfen, — erdichtet sind sie wohl nicht ganz, denn der Bund ist ja gestiftet — aber sie sind entstellt nach der Ansicht des betreffenden Richters, indem er annimmt, daß die frühere Gewalt des Krieges mit der Stiftung des Bundes in gar keinem Zusammenhange stehe, sondern auch ohne Krieg hätte der Bund zu Stande kommen können. Das ist die Entstellung. Dann wird der Bund verächtlich gemacht dadurch, daß er mit Gewalt hergestellt sein soll, und es wird von dem Schriftsteller angenommen, daß er das mit Absicht gethan hat, denn er hätte wissen müssen, daß er dadurch den Bund verächtlich macht. Es paßt also vortrefflich auf den gegenwärtigen Paragraphen jenes Erkenntniß, dessen ich eben Erwähnung gethan habe. Wir wollen solche Verfolgungen nicht. Entweder die Erdichtung, die Entstellung der Thatsachen, der Angriff auf die Institutionen ist ein so bedeutender und kräftiger geworden, daß man daraus die Absicht ersehen kann, Aufruhr zu stiften, es sollen Staatsinstitutionen umgeworfen werden, und in diesem Falle stehen Ihnen reichliche und so schwere Strafen zu Gebote, daß selbst derjenige, der in das Zuchthaus verliebt ist, vollkommen beseitigt werden kann. Oder es handelt sich blos um die öffentliche Diskussion, und dann wollen wir blos nicht die Be-

Digitized by Google

stimmung, daß hier und da ein Staatsanwalt eine Aeußerung aus der öffentlichen Diskussion herausreißt und vor die drei Richter schleppt, daß diese drei Richter dann sorgfältig prüfen, ob die Thatsache ganz genau berichtet sei, und dann lediglich aus ihrem Innern — gerade so wie jeder gute Bürger aus seinem Innern — schöpfen, ob die Thatsache eine entstellte ist, und ob Verächtlichmachung daraus folgt. Wenn die Geschworene für einen solchen Paragraphen bestellen, dann habe ich die feste Ueberzeugung, daß die meisten Anklagen unterdrückt werden, schon mit Rücksicht auf den gesunden Menschenverstand. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß viele Anklagen unterdrückt werden, weil es der Diskussion sehr leicht werden würde, sie als lächerlich darzustellen, und weil die Vertheidigung unter den zwölf Männern sehr leicht ein übereinstimmendes Urtheil wird herstellen können, daß es kleinlich und unwürdig für die Staatsgewalt ist, sich in solche öffentliche Diskussion zu mischen. Aber so lange die drei gelehrten Richter urtheilen, die ihrer Natur nach nur formale Logik üben, immer sehr ängstlich das Gesetz anwenden und keinesweges sentimal zu verfahren pflegen, wie neulich dies den Richtern angedichtet worden ist, so lange können wir mit solchen Paragraphen nichts anfangen, sie sind in Wahrheit gar keine Strafrechtsparagraphen, sondern eine allgemeine Vollmacht; wenn ein Ding nicht mit mathemathischer Kongruenz so wiedergegeben ist, wie es sich ereignet hat, dann sollen bestimmte Personen nach ihrem Gefühl beurtheilen, ob eine strafbare Handlung vorliege oder nicht. Man kann mit einer solchen Vorschrift Alles machen, wie mit einem Handschuh. Wenn Sie die Worte „um verächtlich zu machen" fortlassen — und ich freue mich dieses Fortschritts", den die Vorlage Ihnen schon vorgeschlagen hat im Gegensatze zu der strengeren Ansicht, welche der Herr Vorredner vertreten hat, — so wird allerdings der Richter in der Lage sein, sich auf das „Um" zu verlegen und freizusprechen, weil er dieses Mal sich nicht recht in das Gewissen des Angeklagten hineinfinden kann.

Wenn in sehr wichtigen Staatsfragen ab und zu Paragraphen, welche Sie unter die politischen Vergehen aufgenommen haben, benutzt werden, um dem Staate zu Hilfe zu kommen, wie dies gegenwärtig in England in Bezug auf Irland der Fall ist, so hat das einen Sinn; aber täglich mit Kleinigkeiten zu quälen, die anständigsten Männer vor den Richter zu schleppen, weil sie in irgend einem Ausdruck sich so vergriffen haben mögen, daß ein Richter darin eine Entstellung finden kann: damit leisten Sie Niemand einen Dienst. Wenn neulich der Herr Abgeordnete Bürgers, den ich zu meinem großen Erstaunen unter den feurigen Vertheidigern dieses Antrages gefunden habe, der, abgesehen von der Logik, die ihn gezwungen haben mag, diesen Antrag zu vertheidigen, mit vollem und warmem Herzen bei diesen Paragraphen dabei gewesen, wenn der Herr Abgeordnete Bürgers der Meinung ist, daß durch solchen Paragraphen die anständige Presse bedroht werde, — gar deswegen, weil das Strafgesetz sie schütze, daß sie kein Unrecht begehe, so glaube ich, daß er das Leben nicht kennt. Durch Strafgesetze können Sie diesen Schutz nicht gewähren. Wahr ist, der anständige Mann sagt sich: er könne gewisse Dinge überhaupt nicht zur Sprache bringen, wie z. B. den Link'schen Fall, der, wenn wahr, ein öffentliches Unglück wäre, daß nämlich ein Soldat sich getödtet habe wegen schlechter Behandlung seiner militärischen Vorgesetzten; er wird einen solchen Fall nicht zur öffentlichen Kenntniß bringen und in eine Diskussion darüber nicht eintreten, weil er fürchtet, daß selbst, wenn der Fall wahr ist, irgend eine Entstellung in seiner Darstellung gefunden und er verurtheilt wird, obschon der Fall so schreiend wie möglich sein mag. Allein viel mehr ist dem Gemeinwohl gedient damit, daß der Fall in die öffentliche Diskussion gebracht wird. Der Bericht der Zeitungen hat bereits die Folge gehabt, daß eine so bedeutende Autorität, wie der Herr Vorredner, das Verfahren energisch zurückgewiesen hat. Die weitere Folge in Beziehung auf die Presse ist aber: wenn anständige Männer wiederholt vor den Richter geschleppt werden, wenn sie in Verrufung von Gefängniß stehen, weil sie sich in dem Thatsächlichen der Mittheilung vergriffen haben, so ziehen sie sich nach und nach, da der anständige Mann keine Freude an solchen Kollisionen mit dem Gericht hat, von dem Beruf der Presse zurück; und nach Verlauf von Zeiten bleiben diejenigen die überwiegenden, welche sich nichts daraus machen; Sie schaffen dadurch die sogenannten Sitzredakteure, die an die Spitze des Blattes treten, um gegen eine bestimmte Geldsumme die Verantwortung und die Gefahr des Gefängnisses auf sich zu nehmen. Meint der Herr Abgeordnete Bürgers noch jetzt, daß der Preßfreiheit, dem Ansehn der Presse gedient werde, wenn er derartige Zustände herbeiführt? Ich glaube es nicht. Das tägliche Leben spricht für das Gegentheil dessen, was er deduciert hat.

Deswegen, meine Herren, werden wir mitwirken, soweit es durch Amendements möglich ist, den Paragraphen unschädlich zu machen und für alle eventuellen Amendements stimmen.

Sobald aber der Paragraph unschädlich gemacht ist, dann werden wir ferner versuchen, ihn gänzlich aus dem Strafgesetzbuch hinauszuweisen. Ich bin der festen Ueberzeugung, der deutsche Bund und die Intelligenz des deutschen Volkes steht nicht auf so schwachen Füßen, daß dadurch auch nur um einen Strohhalm die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

(Bravo!)

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Gebert hat das Wort.

Abgeordneter **Gebert**: Wenn ich mir den Paragraphen, wie er in der Gesetzesvorlage formulirt worden ist, ansehe und eine mit dem Sinn und dem Geist dieses Paragraphen konforme Anwendungsweise voraussetze, so muß ich in der That gestehen, daß ich von meinem Standpunkte aus gegen diese Wortfassung des betreffenden Paragraphen nichts zu erinnern finde. Meine Herren, darüber werden wir wohl alle einverstanden sein, daß an und für sich eine Verfahrungsweise, nach welcher Thatsachen erdichtet oder entstellt werden in der Absicht allein, um die bestehenden Institutionen der Verachtung Preis zu geben, daß eine solche Verfahrungsweise an und für sich durchaus nicht als eine rühmliche bezeichnet werden könne. Allein, meine Herren, ich bin auch der Ansicht, daß ein solches Verfahren, wenn ihm nicht durch Strafgesetze ein Damm entgegengesetzt werden kann, bei bewegtern Zeiten, mögen nun diese Bewegungen auf der einen oder auf der anderen Seite ihre Veranlassung finden, erheblichen Schaden im Allgemeinen herbeiführen kann. Ich glaube daher, daß an und für sich diese Bestimmung Niemand beschädigen wird, der nicht unter dieselbe in Folge absichtlichen Handelns wirklich fällt. Damit will ich nicht gemeint haben, daß natürlich eine kulpose Verschuldung hier nie und nimmermehr Platz greifen darf, daß also auf den, der mit der Ueberzeugung, daß eine Thatsache, die er referirt, wahr ist, sich dennoch dem Verdacht preis gegeben sieht, damit irgend eine öffentliche Institution oder eine Anordnung der Obrigkeit lächerlich machen zu wollen, der Paragraph nicht Anwendung finden kann. Ich halte das aber auch an und für sich selbstverständlich; denn es kann hier nur von dem dolosen Vergehen die Rede sein. Allein mit Rücksicht darauf, daß namentlich bei Gelegenheit der letzten Sitzung Beispiele citirt sind, die, ich muß gestehen, mir zum Theil unbegreiflich und fast unerklärlich gewesen sind, die in mir aber doch die Befürchtung rege gemacht haben, daß es Richter geben muß, welche diese Bestimmung in einer Weise angewendet haben, die nicht in Konformität mit dem Sinne und Geiste derselben gestanden hat. Mit Rücksicht darauf halte ich es allerdings für geboten, den dolosen Charakter, den die Handlungen in sich tragen sollen, in dem Paragraphen selbst bestimmter und deutlicher niederzulegen. Ich würde mich daher dafür verwenden, das Amendement der Herren Planck und Genossen anzunehmen. Mit diesem Amendement fällt, glaube ich, jedes Bedenken weg, welches man gegen den betreffenden Artikel hegt; denn, wenn dem Artikel inserirt wird die Klausel, daß der betreffende Kontravenient „wissend, daß die Thatsachen erdichtet oder entstellt sind", sie dessenungeachtet referirt, wenn man weiter erwägt, daß er dies thun muß, in der Absicht, um Institutionen und Anordnungen lächerlich zu machen, dann glaube ich, kann sich jeder sicher fühlen, der nicht wirklich absichtlich den betreffenden Bestimmungen verfallen will.

Ich glaube, meine Herren, daß es keinen Richter geben kann, der auf Grund dieses Paragraphen mit dem beantragten Amendement jemals in die Lage kommen dürfte, gegen dessen klaren Inhalt zu entscheiden. Ich meine, er wird stets in der Lage sich befinden, durch seine Entscheidung das Wahre und Richtige zu treffen. Ich gestatte mir daher, mich dahin zu verwenden, das Amendement der Herren Planck und Genossen anzunehmen und ich würde von der Voraussetzung aus, daß es angenommen wird, für diesen Artikel stimmen. Fällt es, dann muß ich aller-

Digitized by Google

dings gestehen, daß ich mich nach den von mir vorhin erwähnten Beispielen in der Lage befinden müßte, gegen den Artikel zu stimmen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat den Schluß der Diskussion beantragt. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Bureau ist der Ansicht, daß die Majorität sich für den Schluß ausgesprochen hat.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich würde Ihnen vorschlagen, die verschiedenen Abänderungsvorschläge, die eventuellen des Abgeordneten Mende und den Abänderungsvorschlag des Abgeordneten Planck und Genossen, sowie auch den Abänderungsvorschlag des Abgeordneten Dr. Aegidi nach der Reihenfolge so zu nehmen, wie die Abänderungen sich im Texte des Paragraphen anpassen sollen, so daß wir zunächst über das Amendement des Abgeordneten Mende abzustimmen hätten, welcher statt des Wortes „erdichtete" setzen will: „Unwahrheiten", dann über das Amendement Planck, welcher hinter das Wort „Thatsachen" setzen will: „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind"; und dann wieder über das Amendement Mende, welcher statt „um" setzen will: „in der Absicht", dann wieder über das eventuelle Amendement Mende, welches hinter das Wort „oder" der dritten Zeile, setzen will: „gesetzlich gerechtfertigte" und wenn das angenommen oder verworfen ist, über den Antrag Aegidi, welcher diesen ganzen Passus gestrichen haben will. Je nach dem Ausfalle der Abstimmung über den ganzen § 129 würden dann die Anträge Fries und Genossen und der principale Antrag des Abgeordneten Mende, welcher dahin geht, den ganzen § 129 zu streichen, ihre Erledigung finden.

Der Abgeorduete Mende hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Mende**: Ich habe in der vorigen Sitzung gebeten, meinen Antrag dahin zu verstehen, daß ich die Streichung auf die Worte „erdichtete oder entstellte Thatsachen" ausgedehnt wissen will.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Wir kommen also zur Abstimmung. Der Abgeordnete Mende beantragt, statt der Worte „erdichtete oder entstellte Thatsachen" zu setzen: „Unwahrheiten." Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Mende entgegen, diese Worte stehen lassen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Wir kommen nun zur Abstimmung über das Amendement Planck, welches dahin geht, hinter die Worte „entstellte Thatsachen" einzuschieben: „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind." Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dies ist die Majorität.

Nun beantragt der Abgeordnete Mende, statt des Wortes „um" zu setzen: „in der Absicht." Ich bitte diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dies die Minorität. Der Abgeordnete Mende beantragt ferner, hinter dem Worte „oder", vor „Anordnungen" — für den Fall der Annahme der Worte „oder Anordnungen der Obrigkeit" — einzuschalten die Worte: „gesetzlich gerechtfertigte." Ich bitte diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Der Antrag Aegidi beantragt nun, die Worte „oder Anordnungen der Obrigkeit" zu streichen. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage entgegen diese Worte stehen lassen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Nach der einstimmigen Ansicht des Bureau's ist dies die Majorität.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den ganzen § 129, wie er sich durch die Abstimmung gestaltet hat. Derselbe würde so lauten:

> Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Beim Namensaufruf bitte ich nun diejenigen Herren, welche den Paragraph in dieser Gestalt annehmen wollen, mit Ja zu antworten, diejenigen aber, welche ihn ablehnen wollen, mit Nein. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben A.

Ich bitte die Herren um Ruhe, damit die Schriftführer das Ergebniß der Abstimmung richtig verzeichnen können.

(Die namentliche Abstimmung erfolgt.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Adickes. Dr. Aegidi. Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. Dr. Baldamus. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. Prinz Biron von Curland. von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Graf von Blumenthal. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Guttstadt). Graf von Bredow. Freiherr von Brenken. von Bülow. Bürgers. Dr. Camphausen. Conrad. von Cottenet. von Cranach. von Davier. von Denzin. Devens. von Diest. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. ten Doornkaat Koolman. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. Graf zu Eulenburg. Evelt. Vogel von Falckenstein. Franz. Dr. Friedenthal. Fromme. Gebert. Dr. Gitzler. Freiherr von der Goltz. von Gravenitz (Grünberg). Grumbrecht. Günther (Sachsen). von Hagemeister. Dr. Hammacher. Prinz Hatzfeldt. von Heimen. von Heldorff. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hompesch. Josuä. Freiherr von Huilessen. von Jagow. Graf von Ikenplitz. von Kalckstein. Graf von Kanitz. von Kardorff. von Karstedt. Graf von Kayserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Dr. Köster. Dr. Künzer. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Lucke. von Mallinckrodt. Freiherr von Moltke. Dr. von Mühler. Graf von Oppersdorff. Freiherr von Patow. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Graf von Plessen. Dr. Pohlmann. Graf von Pückler. Freiherr zur Rabenau. Herzog von Ratibor. Röben. Freiherr von Romberg. Roth. von Sänger. von Saltzwedell. von Savigny. Graf Schaffgotsch. von Schaper. von Schening. von Schröder. von Schwendler. von Seeckt. von Seydewitz. von Sperber. von Steinmetz. Stelzer. Stumm. von Sybel. von Thadden. von Thünen. Tobias. von Treskow. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. von Waydorf. von Webermeyer. von Weitzel. Dr. Windthorst.

Mit Nein haben gestimmt:

Albrecht. Bebel. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. Dr. Blum (Sachsen). von Bockum-Dolffs. Dr. Braun (Wiesbaden). Cornely. von Czarlinski. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. Duncker. Dr. Eudemann. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Dr. Ewald. Esfoldt. Forkel. Fries. Fritzsche. Dr. Fühling. Genast-Göddertz. Dr. Hänel. Hagen. Harkort. Hausmann. Dr. Henne.

Digitized by Google

berg. von Hennig. Henl. Freiherr von Hilgers. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holger. Freiherr von Horverbeck. Dr. Hüffer. Jungken. Kantak. von Kirchmann. Knapp. Koch. Köppe. Kratz. Kreutz. Lasker. Lautz. Lesse. Liebknecht. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. zur Megede. von Meibom. Mende. Dr. Meyer (Thorn). Miquel. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Neubronner. Niendorf. Pauli. Planck. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). Richter. Riedel. von Rochau. Rohland. Runge. Dr. Schleiden. Schulze. Dr. Schweitzer. Graf Schwerin-Putzar. Seyffardt. Sombart. Dr. Stephani. Techow. von Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weißich. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Ziegler.

Der Abstimmung enthalten:

Krüger.

Beurlaubt sind:

Augspurg. Dr. Bock. Buff. Dr. von Bunsen. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Heubner. von Levetzow. Lienau. Meier (Bremen). Graf zu Münster. Oesterreich. Dr. Oetker. Ohm. Poppe. von Puttkamer (Sorau). Graf Renard. von Salza und Lichtenau. Dr. Schlüer. Graf von der Schulenburg-Bertzendorf. Dr. Schwarze. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth.
Graf zu Solms-Laubach.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. von Arnim-Heinrichsdorf. Dr. Bähr. Bail. Graf von Bassewitz. Graf Baudissin. von Bennigsen. Bloemer. Blum (Cöln). Graf von Bocholtz. Dr. Böckel. Braun (Hersfeld). von Bunsowski. Burdenberg. von Chłapowski (Kosten). von Chłapowski (Kröben). Graf Dzialynski. von Einsiedel. von Elsner. Förtsterling. von Forckenbeck. Graf von Frankenberg. Dr. Göz. Gommelshausen. von Graeve. von Grävenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone). Freiherr von Hagke. Dr. Harnier. Hasenclever. von Jackowski. Dr. Jaeger. Jensen. Jordan. Kraus. Graf Kwilecki. Graf Lehndorff. Dr. Leistner. Freiherr von Loë. Graf von Maltzan. Meulenbergh. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Oehmichen. Pilaski. Dr. Freiherr von Proff-Jenich. von Radkiewicz. Rang. Reddeker. Reeder. Reichensperger. Rimer. Freiherr von Rothschild. Russell. Salzmann. von Saucken. Schrader. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. Stavenhagen. Dr. Strousberg. Twesten. Ulrich. von der Wense. Dr. Wigard.
von Zehmen. Zurmühlen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Beim Namensaufruf haben 200 Mitglieder geantwortet, davon hat sich ein Mitglied der Abstimmung enthalten, 111 Mitglieder haben mit Ja gestimmt, 88 mit Nein, der § 129 ist demnach in der beschlossenen Fassung angenommen.

Wir kommen zu § 130. Zu diesem Paragraphen hat der Abgeordnete Krüger einen Verbesserungsantrag gestellt, der unter Nr. 76 der Druckſachen III vorliegt.

Ich eröffne die Diskussion.

Wenn sich Niemand zum Worte meldet, — schließe ich die Diskussion und komme zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag des Abgeordneten Krüger, welcher vorschlägt:

In der dritten Zeile des § 130 hinter den Worten „kraft eines öffentlichen Amtes" einzuschalten: „sowie im Namen einer deſsitio anerkannten Souveränetät."

Diejenigen Herren, welche mit dem Abgeordneten Krüger so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Verlangen die Herren die Verlesung des § 130?

(Nein! Nein!)

Dann kann ich denſelben wohl als angenommen ansehen.

(Zustimmung.)

Wir kommen zu § 131. Sofern Niemand sich zum Worte meldet, nehme ich denſelben als angenommen an. — Er ist angenommen.

Wir kommen zu § 132. Zu diesem hat der Abgeordnete Fries unter Nr. 65 der Druckſachen II, 14 einen Antrag gestellt.

Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Wir stellen zu § 132 den Antrag, statt der Worte „von Behörden oder Beamten" zu setzen: „welche von Behörden oder Beamten innerhalb ihrer Amtsbefugnisse erlassen sind". Der § 132 betrebt denjenigen mit Strafe, welcher öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet. Ich glaube nun annehmen zu dürfen, daß bei einer richtigen Auslegung des § 132 nur solche Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen darunter verstanden werden können, welche innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit der betreffenden Behörden erlassen worden sind.

Zweifelos aber ist die Fassung keineswegs, sondern sie läßt die Deutung zu, daß auch solche Befehle den Schutz des § 132 genießen, welche außerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit liegen. Um diesen Zweifel zu beseitigen, schlagen wir Ihnen die vorgelegte Fassung vor.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, ich glaube, Sie werden diesen Antrag doch wohl nicht annehmen, würden dieſes, wie ich glaube, selbst dann nicht thun, wenn auch die entsprechenden Anträge zu den §§ 108 und 111 angenommen wären. Es handelt sich hier ja um das böswillige Abreißen, Beschädigen und Verunstalten, und Gegenstand der Handlung sollen sein öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle und Anzeigen von Behörden. Nun ist das böswillige Abreißen, Beschädigen oder Verunstalten ja an und für sich eine unerlaubte Handlung: wie kann es nun darauf ankommen, ob die betreffende öffentliche Bekanntmachung ordnungsmäßig erlassen ist oder nicht. Es soll geändert werden: „wenn die öffentliche Bekanntmachung innerhalb der Amtsbefugniß erlassen ist." Ich will nun einmal annehmen, daß die Amtsbefugniß in der einen oder andern Weise überschritten wäre, so daß eine Beschwerde an die höhere Instanz zulässig wäre: wie soll dann dieser Umstand rechtfertigen, daß Anschläge böswillig abgerissen, beschädigt oder verunstaltet werden?

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich denke, der Sinn dieses Amendements ist doch ziemlich klar. Es sollen nämlich diejenigen Anschläge, welche von Beamten, wie wir es verstehen, innerhalb ihrer wirklichen Amtsbefugniß angeheftet werden, gegenüber allen anderen Privatanzeigen und Anheftungen einen besonderen Vorzug genießen; es ist deshalb gerade hier Strafe angedroht, während das bei den Privatanzeigen und Anheftungen nicht geschehen ist. Wir sagen aber: wenn ein Beamter sein Amt so mißbraucht, daß er eine Ankündigung oder Anzeige, die er zu erlassen überhaupt nicht befugt war, an amtlicher Stelle anheftet, dann soll er nicht geschützt werden in der Weise, wie er mit Recht geschützt werden würde, wenn er innerhalb seiner Amtsbefugniß gehandelt hätte. Meine Herren, wenn das Princip nicht anerkannt werden sollte, dann sind wir wieder mitten in den widrigsten Auswüchsen des Polizeistaates,

(Lebhafter Widerspruch rechts),

wo es gar nicht darauf ankommt, ob ein Beamter innerhalb seiner Amtsbefugnisse oder gegen seine Amtsbefugnisse handelt — vorausgesetzt, daß es an gewissen Stellen wohlgefällig ist.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Digitized by Google

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, zuvörderst ist zu bemerken, daß ein Minimum der Strafe nicht vorhanden ist; es ist angedroht Geldstrafe, also im Minimum von einem Thaler, ferner Gefängnißstrafe, so daß man auf einen Tag von Gefängniß heruntergehen kann. Wenn man von der Voraussetzung ausgeht, in welcher der Herr Abgeordnete von Hoverbeck steht, daß ein Beamter des Amtsmißbrauchs sich schuldig macht, daß er wider besseres Wissen eine Handlung unternimmt, die in seinen Amtsbefugnissen nicht liegt, so ließe sich für das Amendement etwas sagen. Allein diese Voraussetzung ist eine ganz unrichtige, denn über die Grenzen der Amtsbefugniß, über die Gesetzmäßigkeit des Handelns kann ja ein Beamter sehr wohl irren, er kann korrigirt werden: daraus folgt aber doch nicht, daß er wider besseres Wissen handele. Ich glaube, der Chef einer öffentlichen Behörde, welcher angeschlagen wird, hat immer einen Anspruch darauf, daß man gegen ihn nicht böslich procedirt, ihn abreißt, beziehlt oder beschmutzt.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von **Hennig**: Meine Herren, ich muß doch sagen, mir scheint der Fall ganz außerordentlich einfach zu liegen: wir wollen die Beamten schützen, wo sie handeln innerhalb ihres amtlichen Berufs, und wollen sie nicht schützen, wo sie das nicht thun. Klarer kann meiner Ansicht nach eine Sache doch gar nicht liegen. Nehmen Sie einmal das Beispiel an, einem Landrath fiele es ein, einen bestimmten Kandidaten im Wahlkreise als Regierungskandidaten zu empfehlen und in diesem Sinne einen Anschlag an öffentlichen Straßenecken zu machen: ich meinerseits würde mich gar nicht geniren, wenn Sie den Paragraphen, wie wir ihn vorschlagen, annehmen, den Anschlag abzureißen und würde dazu das Recht haben; wenn Sie aber hier die Bestimmung so stehen lassen, wie er in der Regierungs-Vorlage steht, so kann ich das nicht thun, sonst verfalle ich in Strafe. Das ist der einfache Grund, warum wir diese ganz konsequente Bestimmung verlangen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Herr Bundeskommissar Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg**: Ich glaube in der That, daß man diesem Paragraphen zu viel Ehre anthut, wenn man meint, daß auch in ihm wieder die Frage, ob Rechts- ob Polizeistaat, kulminirt. Der Herr Abgeordnete von Hennig hat es mir allerdings augenblicklich sehr schwer gemacht, auf den Gedanken zurückzugehen, den ich als den bei diesem Paragraphen leitend gewesenen anführen wollte, weil er gesagt, daß er selbst sich keinen Augenblick besinnen würde, ein solches Plakat abzureißen. Ich möchte dem Herrn Abgeordneten, seiner eigenen Versicherung gegenüber, behaupten, das würde er ganz gewiß nicht thun.

(Heiterkeit.)

Der Paragraph hat der Hauptsache nach ein Publikum im Auge, das ich hier kaum nennen möchte. Es wird gewiß selten vorkommen, daß Jemand, weil er eine obrigkeitliche Verordnung als eine illegale betrachtet, selber zu der Handlung vorschritte, nun seinerseits, weil er glaubt — denn zuvörderst handelt es sich hier nur um „Glauben" — also weil er glaubt, daß die Obrigkeit sich nicht innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse bewegt habe, selbst sofort die höhere Instanz zu spielen, und die Verfügung durch Abreißen außer Kurs zu setzen. Der Paragraph hat, wie ja schon das Wort „verunstaltet" andeutet, hauptsächlich solche Personen im Auge, die aus Muthwillen derartige Verfügungen beschmutzen oder abreißen. Wenn nun die Herren diesem Paragraphen den Zusatz geben wollen: „welche von Behörden oder von Beamten innerhalb ihrer Amtsbefugnisse erlassen sind", dann kommen Sie praktisch mit dem Paragraphen zu wunderlichen Konsequenzen. Sie kennen beispielsweise Alle das für Preußen bestehende Gesetz, welches den Behörden gewisse Strafbefugnisse einräumt, und zwar niederen Behörden das Recht, geringere Strafen, höheren Behörden das Recht, höhere Strafen, etwa bis zu fünfzig Thalern anzudrohen. Nehmen Sie nun Ihren amendirten Paragraphen an, so gestaltet sich die Sache wie folgt: Ein Landrath — es ist mir augenblicklich nicht gegenwärtig — wie hoch sein Strafrecht ist, wollen also annehmen, er hätte das Recht, eine Strafe bis zu 20 Thalern anzudrohen, und er droht in einer im übrigen durchaus innerhalb seiner Zuständigkeit erlassenen Bekanntmachung eine Strafe von 21 Thalern an, so kann nach Ihrem Paragraphen Jedweder hingehen und die Bekanntmachung abreißen, denn der Landrath hat sich ja in seiner Zuständigkeit um Einen Thaler vergriffen. Das glaube ich, kann nicht eine gesunde Gesetzgebung wollen, und ich meine, daß Sie darum den Paragraphen viel lieber so wie er ist annehmen, als daß Sie einen Paragraphen schaffen, der zu solchen wunderlichen praktischen Konsequenzen führt.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar**: Meine Herren! Ich muß doch auch hier der Meinung sein, daß man hier nicht wieder den Gegensatz von Polizei- und Rechtsstaat hervortheben sollte, davon ist meiner Meinung nach hier in keiner Weise die Rede. Der Herr Abgeordnete von Hoverbeck wollte, wenn ich recht verstanden habe, keinen Unterschied anerkennen zwischen Behörden und Privatpersonen. Ich glaube, man kann den Rechtsstaat recht gut im Ernste wollen und diesen Unterschied doch anerkennen, anerkennen, daß die Behörde die Präsumtion für sich hat, daß sie innerhalb des Rechts sich befindet. Für den vorliegenden Fall ist aber zu erwägen, daß eine öffentliche Bekanntmachung nicht für den Einzelnen da ist, sondern für das Publikum, daß der Einzelne das Recht hat, dem, was in der Bekanntmachung gesagt ist, nicht zu gehorchen, wenn er es nicht für gerechtfertigt hält, aber sein subjektives Urtheil an die Stelle des Urtheils der Behörde zu setzen, dazu ist er nicht berechtigt bei einer Maßregel, die nicht für ihn allein bestimmt ist, sondern für das Publikum; nach meiner Ueberzeugung vergreift sich daher jeder und ist straffällig, der eine solche Anordnung, die, wie gesagt, nicht für ihn allein bestimmt war, böswillig abreißt.

(Bravo! rechts.)

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich kann nur dem Herrn Vorredner sagen, daß mir der Unterschied zwischen Behörde und Privatperson wohl bekannt ist, — welchem Preußen sollte das nicht bekannt sein? — daß wir aber hier etwas ganz Anderes ausgeführt haben. Ich habe nur gesagt, in dem Falle, wenn eine Behörde öffentliche Anschläge erläßt und ihre Befugnisse dabei überschreitet, dann soll sie, so weit diese Ueberschreitung stattfindet, nicht mehr geschützt sein, als eine Privatperson. Ich habe der Behörde nicht den Schutz entziehen wollen, sondern ich habe sie nur für den Fall der Ueberschreitung der Amtsgewalt nicht besser stellen wollen, als einen Privatmann. Ich möchte ferner dem Herrn Bundeskommissar auf seine Bemerkung noch erwidern, daß, so viel ich weiß, der Abgeordnete von Hennig auch seiner Anführung gemäß handeln würde, und daß der Herr Bundeskommissar seinerseits die Unangemessenheit dieses Schrittes nicht erwiesen hat.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren! Ich finde in dem Paragraphen weniger einen Schutz einzelner Beamten und Behörden, als vielmehr der von ihnen erlassenen Bekanntmachungen eben innerhalb ihrer Befugnisse. Sobald dem Publikum gegenüber unter der vorgeschriebenen Form eine solche Bekanntmachung veröffentlicht worden ist, so muß sie respektirt werden. Auf diesem Standpunkt stehe ich, ganz gleichviel, was darin steht, ob einem von dem Publikum das mißbehagt, ob ein anderer die Grenzen der Amtsbefugniß nicht kennt, ob etwas bestimmt worden ist, wozu er nicht befugt war, — das Alles zu beurtheilen steht dem Einzelnen in diesem Falle nicht zu, vielmehr mag er die Sache rekursiren lassen in dem Wege, den wir Alle kennen; ist aber an der verordneten Stelle eine

Digitized by Google

Bekanntmachung erschienen, so kann ich nur wiederholen, muß sie von jedem Einwohner des Norddeutschen Bundes geachtet werden, weil sie von einer Behörde oder einem Beamten ausgegangen ist, und wenn Jemand sie beschmutzt oder zerstückelt, so muß er bestraft werden.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Es ist ein Antrag auf Schluß eingereicht von dem Abgeordneten Miquel. Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß der Diskussion annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Hennig**: Ich wollte dem Herrn Bundeskommissar gegenüber die Bemerkung machen, daß ich ganz einfach bei meiner Behauptung stehen bleibe. Wenn der Paragraph so angenommen wird, wie er hier vorgeschlagen wird, so würde ich mich allerdings dazu nicht nur für berechtigt, sondern sogar für verpflichtet halten, in solcher Weise Plakate abzureißen; ich würde das um so mehr thun, als ich meinerseits nicht berechtigt bin, ohne die Erlaubniß desselben Landraths ein Gegenplakat anzuschlagen.

(Sehr richtig! links.)

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Abgeordneten Fries und Genossen schlagen vor, in dem § 129 in der zweiten und dritten Zeile statt der Worte: „von Behörden oder Beamten" zu setzen:

„welche von Behörden oder Beamten innerhalb ihrer Amtsbefugniß erlassen sind."

Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem Abgeordneten Fries und Genossen zu bestehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrag des Abgeordneten Fries nicht zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einstimmig der Ansicht, daß die Majorität jetzt steht. Der Antrag des Abgeordneten Fries ist daher abgelehnt. — Wünschen die Herren die Verlesung des § 132?

(Nein!)

So werden wir jetzt über denselben abstimmen. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem § 132, wie er in der Vorlage der verbündeten Regierungen enthalten ist, zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dies ist die Majorität.

Wir kommen zu § 133. — Wenn Niemand das Wort verlangt, schließe ich die Diskussion. Sofern keine Abstimmung verlangt wird, sehe ich denselben als genehmigt an.

Ebenso § 134 unter derselben Voraussetzung.

Zu § 135 hat der Abgeordnete Mende einen Verbesserungsantrag gestellt, welcher Ihnen unter Nr. 71 der Drucksachen (Ziffer 4) mitgetheilt ist. Ich eröffne die Diskussion. Der Abgeordnete Mende hat das Wort.

Abgeordneter **Mende**: Ich weiß nicht, ob es überhaupt nothwendig ist, diesen Antrag zu vertheidigen. Die Vorlage spricht von „Verstrickung", und ich habe beantragt, an Stelle dieses Wortes zu setzen „Verfügung der zuständigen Behörde." Mir ist nicht bekannt, was „Verstrickung" bedeutet; ich habe das Wort nicht nur noch nie gehört, sondern es kommt auch in verschiedenen sehr ausführlichen und ausgezeichneten Wörterbüchern gar nicht vor. Es giebt zweifellos in der Bevölkerung eine große Anzahl von Personen, welche dieses Wort nicht kennen und für den Fall, daß „Verstrickung" adoptirt sein soll dem Ausdruck „Verfügung der zuständigen Behörde", bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Wenn sich Niemand weiter zum Worte meldet, schließe ich die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Mende gemäß, statt des Wortes „Verstrickung" in der vorletzten Zeile des § 135 gesetzt wissen wollen „Verfügung der zuständigen Behörde" sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dies ist die Minderheit.

Ich darf wohl den § 135 nach der Vorlage der verbündeten Regierungen als angenommen ansehen.

(Zustimmung.)

Zu § 136 liegt ebenfalls ein Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Mende vor unter Nr. 71 der Druckſachen ad 5. Ich frage ob das Wort verlangt wird? Wenn das nicht der Fall ist, schließe ich die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche nach dem Antrag des Abgeordneten Mende in der zweiten Zeile des § 136 statt der Worte „unwahre Thatsache" setzen wollen „Unwahrheit", sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dies ist die Minderheit.

Ich darf wohl annehmen, daß der § 136 nach der Vorlage der verbündeten Regierungen angenommen ist.

(Zustimmung.)

Wir kommen zu § 137 mit dem Verbesserungsantrag des Abgeordneten Mende unter Nr. 71 ad 6. Ich frage ob das Wort verlangt wird?

Der Abgeordnete Mende hat das Wort.

Abgeordneter **Mende**: Meine Herren, die Vorlage will diejenigen Personen bestrafen, welche „zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß von demselben erhalten und es unterlassen, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen." Ich glaube, meine Herren, die ganze Vertheidigung meines Antrages in die wenigen Worte zusammenfassen zu können: „wollen Sie denn die Denunciation in die Familie hineintragen? Wenn Sie das nicht wollen, dann bin ich überzeugt, Sie werden in dem § 137 vor „unterläßt" die Worte inseriren „in böswilliger Absicht."

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Da Niemand weiter das Wort verlangt, schließe ich die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abgeordnete Mende beantragt: in der fünften Zeile des § 137 vor dem Worte „unterläßt" zu setzen „in böswilliger Absicht". Ich bitte diejenigen Herren, welche mit diesem Antrag einverstanden sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Wir müssen nun über den § 137 abstimmen. Wird die Verlesung verlangt?

(Nein!)

So darf ich denselben als angenommen ansehen — er ist angenommen.

Digitized by Google

Wir kommen zu § 138, zu welchem ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Fries vorliegt unter Nr. 65 der Druckſachen, II, 15. — Ich eröffne die Diskuſſion.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren, wir haben vorgeſchlagen, das zweite Alinea zu ſtreichen. Ich muß Sie ſchon darum bitten, mich mit auf die Betrachtung der ſpeciellen Geſetze einzutreten; denn ich bemerke vorweg, es iſt dies eine von denjenigen Fragen, die man mit allgemeinen Betrachtungen über Beſchränkung des Ungehorſams und ähnlichen abſolut nicht löſen kann. Man muß ganz genau das poſitive Geſetz anſehen. Das preußiſche Strafgeſetzbuch hat dem damaligen Stande der Geſetzgebung gemäß ganz konſequent mit der gleichen Strafe belegt denjenigen, der ohne Erlaubniß die königlichen Lande verläßt und ſich dadurch dem Eintritt in das ſtehende Heer zu entziehen ſucht, und den beurlaubten Landwehrmann, der ohne Erlaubniß auswandert. Das war richtig, ſo lange die Landwehrmänner einer Erlaubniß zum Auswandern bedurften, die ihnen verlagt werden konnte; es war alſo ein Landwehrmann verpflichtet, ſo lange er landwehrpflichtig war, ſich für den Auf parat zu halten, und er mußte bleiben, auch wenn er auswandern wollte, wenn er dieſe Erlaubniß nicht ausdrücklich bekam. Dieſe Beſtimmung des Strafgeſetzbuchs war konſequent und richtig. Die Strafvorſchrift ſchützte den Staat gegen die Uebertretung einer dem Einzelnen obliegenden Pflicht. Wenn dieſe Pflicht dem Einzelnen noch obläge, ſo würde dieſe Strafbeſtimmung auch noch richtig ſein. Aber die Pflicht liegt ihm nicht mehr ob, und deshalb iſt die Beſtimmung meines Erachtens ohne allen geſetzgeberiſchen Sinn. Denn, meine Herren, in dem von Ihnen beſchloſſenen Bundesmilitärgeſetz vom Jahre 1867 ſteht im § 15 ausdrücklich:

> Reſerve-, land- und ſeewehrpflichtigen Mannſchaften darf in der Zeit, in welcher ſie nicht zum aktiven Dienſte einberufen ſind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

Alſo, meine Herren, dieſe Mannſchaften haben das Recht der Auswanderung. Wenn ſie kommen und ſagen, ſie wollen auswandern, ſo muß die Militairbehörde ihnen dieſe Erlaubniß ertheilen, ſie kann ſie nicht verweigern. Alſo, meine Herren, die Pflicht im Lande zu bleiben, beſteht nicht mehr, das iſt unzweifelhaft. Und obwohl dieſe Pflicht nicht mehr beſteht, wollen Sie doch die Strafbeſtimmung beſtehen laſſen? Die Strafbeſtimmung ſoll ja nur die Erfüllung einer Pflicht ſichern, alſo muß mit dem Wegfall der Pflicht doch auch die Strafbeſtimmung in Wegfall kommen. Meine Herren, die Sache iſt ſo klar, daß darüber eigentlich gar kein Wort zu verlieren iſt. Nun will ich Ihnen zugeben, die Militairbehörde könnte ſagen, es beſtehe aber doch die Pflicht, ſich zu melden, es müßten die Liſten in Ordnung erhalten werden. Ja, meine Herren, das erkennen wir mit Ihnen an, und darum iſt es unſere Abſicht, unter die Uebertretungen einen Fall aufzunehmen, wonach diejenigen Reſerviſten und Landwehrmänner, welche auswandern, ohne ſich gemeldet zu haben, mit einer Strafe belegt werden. Aber, meine Herren, dieſe Strafe, die ihnen hier angedroht iſt, die iſt ohne jeden Grund. Meine Herren, es iſt jetzt vielleicht noch nicht an der Zeit, dieſe Beſtimmung vorzuſchlagen, ich will ſie ihnen aber mittheilen. Sie iſt dahin gefaßt:

> Mit Geldſtrafe bis zu 50 Thaler oder mit Haft wird ein beurlaubter Reſerviſt oder Wehrmann der Land- oder Seewehr beſtraft, welcher ohne Erlaubniß auswandert.

Das, meine Herren, iſt die einzig korrekte Auffaſſung und Regelung der Sache. Ich möchte mir aber ein Wort hinzuzufügen geſtatten. Wenn Sie den Paragraphen anſehen, ſo werden Sie finden, daß in demſelben die Reſerviſten nicht erwähnt ſind. Wie geht das zu? Meine Herren, die Reſerviſten ſind auch berechtigt auszuwandern.

(Widerſpruch.)

Meine Herren! Die Reſerviſten ſind in der That berechtigt, auszuwandern. Ich habe ihnen die Stelle ſchon vorgeleſen, aber ich bin ſehr gern bereit, es noch einmal zu thun; das Geſetz von 1867 ſagt ausdrücklich: „Reſerviſten und landwehrpflichtigen Mannſchaften darf ꝛc. die Auswanderung nicht verweigert werden." Wie kommt es nun, daß der Paragraph die Reſerviſten nicht erwähnt? Ich weiß nicht, ob meine Vermuthung richtig iſt, welche dahin geht, man möchte die Abſicht haben, den Reſerviſten, der ohne Erlaubniß auswandert, etwa als Deſerteur zu behandeln. Meine Herren, dafür könnten Sie vielleicht einen ſcheinbaren Anhalt finden in einer Beſtimmung des Militair-Strafgeſetzbuchs; in dem Artikel 94 des Militair-Strafgeſetzbuchs ſteht nämlich: „Gegen die auf unbeſtimmte Zeit von ihrem Truppentheil Beurlaubten und gegen Reſerviſten gilt bis zum Erweis des Gegentheils die Vermuthung für das Verbrechen der Deſertion: 1. wenn ſie ohne Erlaubniß auswandern." Da könnte alſo vielleicht die Meinung vorwalten, hier dieſe Beſtimmungen anzuwenden und zu ſagen: ſie ſind Deſerteure. Nun, ich glaube, kein Juriſt wird dieſe Auffaſſung aufſtellen können; die Auffaſſung wäre völlig unbegreiflich und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Sie Jemanden doch nicht als Deſerteur anſehen können, der berechtigt iſt, auszuwandern, dem Sie die Erlaubniß zum Auswandern gar nicht verweigern können. Sollten aber wirklich die Organe der Militair-Juſtiz geneigt ſein, hier den § 94 Militairſtrafgeſetzbuch ſo anzuwenden, wie ich mir zu ſignaliſiren erlaubte, dann entgegne ich folgendes: Sie haben bei § 111, wo vom Widerſtand gegen die Behörden die Rede iſt, unſer Amendement abgelehnt, indem Sie, trotzdem, daß auch Ihnen ſehr bedenkliche Präjudikate der Gerichte angeführt wurden, annahmen, Sie können als Geſetzgeber ſich daran nicht kehren, daß irgend ein Richter das Geſetz falſch auslegegt habe — nun, meine Herren, daſſelbe Argument, welches Sie, wie ich vermuthe, bei dem § 111 zur Ablehnung unſeres Amendementes geführt hat, das entgegne ich Ihnen hier auch, und ſage: Wenn wirklich dieſe ganz verkehrte Meinung bei den Militairgerichten beſtehen ſollte, ſo haben wir uns einfach daran nicht zu kehren. Um aber dieſer Auffaſſung noch deutlicher Ausdruck zu geben, ſo werden wir beantragen, unter die Uebertretungen den Fall aufzunehmen, ſo daß es heißt: „wenn ein Reſerviſt oder Landwehrmann ohne Erlaubniß auswandert," ſoll er ſich einer Uebertretung ſchuldig gemacht haben und ſoll mit Geldbuße bis 50 Thaler oder Haft beſtraft werden. Ich bitte Sie alſo, meine Herren, hier den zweiten Abſatz einfach zu ſtreichen.

Vice-Präſident Fürſt **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujeſt**: Der Herr Bundeskommiſſarius Präſident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommiſſarius Präſident Dr. **Friedberg**: Obgleich der Herr Abgeordnete Dr. Meyer, wenn ich ihn anders recht verſtanden, die Behauptung aufgeſtellt hat, daß dieſer 2. Abſatz gar keinen Sinn habe, ſo muß ich doch bitten, den Abſatz ſtehen zu laſſen. So einfach iſt die Frage nicht, daß man ſo a prima vista über dieſelbe entſcheiden könnte. Das Hohe Haus wird dies vielleicht a priori annehmen, wenn ich verſichere, daß gerade über dieſe Beſtimmungen ſehr umfangreiche Korreſpondenzen mit der oberſten Inſtanz der Bundeskriegsverwaltung geführt worden ſind, und daß die Beſtimmung erſt dann in den Geſetzentwurf aufgenommen wurde, nachdem das Kriegsminiſterium erklärt hatte, es müſſe zu Gunſten der Landwehrleute großes Gewicht darauf legen, daß dieſe Beſtimmung aufgenommen würde. Der Herr Abgeordnete Meyer hat allerdings die Geſetzgebung richtig angeführt, wie ſie liegt. Ich erlaube mir zu wiederholen, daß das Bundesgeſetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienſt vom 9. November 1867 im § 115 beſtimmt: „die beurlaubten Mannſchaften des Heeres und der Marine — und nun werden ſie charakteriſirt als Reſerve, Landwehr, Seewehr — ſind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militäriſchen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Für dieſelben gelten die allgemeinen Landesgeſetze; auch ſollen dieſelben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes rückſichtlich ihrer Verheirathung und ihrer ſonſtigen bürgerlichen Verhältniſſe Beſchränkungen nicht unterworfen ſein.

„Reſerve-, land- und ſeewehrpflichtigen Mannſchaften darf in der Zeit, in welcher ſie nicht zum aktiven Dienſt einberufen ſind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden."

Ferner beſtimmt das Militärſtrafgeſetzbuch, das ja ein norddeutſches iſt, in § 94:

Digitized by Google

„gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Reservisten gilt bis zum Beweise des Gegentheils" —

und ich bitte auf diese Worte wohl achten zu wollen —

„die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie ohne Erlaubniß auswandern"

und diese Bestimmung des Militärstrafgesetzbuchs hat dahin geführt, daß die Frage zweifelhaft geworden ist, ob sie auch für die Landwehrmänner gelte? In dem Kommentar des Generalauditeur Fleck zum Militärstrafgesetzbuche — und ich darf ihn als die in diesen Fragen erste Autorität anführen, wenigstens ist er mir Autorität, da ich mich nicht vermesse, derartige Frage besser zu kennen, wie er — wird ausgeführt:

daß aus der ganz besonderen Natur des Desertionsprozesses, in dem die Präsumtion gilt, daß derjenige Mann, der einberufen, der Einberufung nicht Folge leistet, ein Deserteur sei,

gefolgert werden ist, solche Leute müßten als „Deserteure" verfolgt werden und dürften darum nicht vor die Civilgerichte, sondern müßten vor die Militärgerichte gestellt werden. Um einer solchen Eventualität vorzubeugen und um den ohne Erlaubniß ausgewanderten Landwehrmännern einen Schutz zu gewähren, daß sie darum nicht als Deserteure vor die Militärgerichte, sondern nur wegen unerlaubter Auswanderung vor die Civilgerichte kommen, und mit der geringen Strafe der unerlaubten Auswanderung betroffen würden, darum ist diese Bestimmung in das Strafgesetzbuch hineingekommen. Ich darf hinzufügen, daß mir noch vorgestern, wo ich über die Frage mit dem General-Auditeur konferirte, versichert wurde, wir würden eine für die ohne Urlaub ausgewanderten Landwehrleute äußerst gefährliche Bestimmung treffen, wenn wir einfach den Absatz 2 des Paragraphen strichen, gefährlich, weil wir sie dann der militärgerichtlichen Beurtheilung wegen Desertion aussetzen. Meine Herren, Sie werden gewiß nicht wollen, daß eine Bestimmung, die im wohlthätigen Sinne vorgeschlagen ist, nach der Lage unserer Jurisdiktionsverhältnisse in Militärsachen, zur Plage werde, und darum bitte ich Sie, den Paragraphen, wie er ist, anzunehmen, und den zweiten Absatz nicht zu eliminiren.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Meyer (Thorn) hat einen Verbesserungsantrag eingebracht. Er lautet:

„Der Reichstag wolle beschließen, im Abschnitt 29 folgenden Paragraphen einzuschalten:

(Platz vorbehalten.)

Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird ein beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr bestraft, welcher ohne Erlaubniß auswandert."

Meine Herren, dieser Antrag mag wohl Einfluß haben auf die Berathung und Abstimmung des vorliegenden Paragraphen; aber ich glaube, er kann jetzt wenigstens, wenn er auch genannt wird, nicht gleichzeitig zur Abstimmung kommen, wenigstens in so lange nicht, als wir in der Diskussion über § 138 stehen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Der Herr Bundeskommissar hat dieses Mal wiederum, wie einige andere Male zuvor, sehr wirksam bestritten, was nicht behauptet worden ist. Die gute Absicht, welche das Civilstrafgesetzbuch gegen das Militairstrafgesetzbuch zu verwirklichen strebt, wollen wir acceptiren, obschon ich sehr fürchte, daß nach den Bestimmungen, die wir aufgenommen haben, das Civilstrafgesetzbuch sehr wenig vermögen wird gegen das Militairstrafgesetzbuch. Und wenn die wunderliche Ansicht des Herrn Fleck stehen bleibt, so fürchte ich, daß die Gefahr einer Vermuthung der Desertion bestehen bleibt. Aber das war nicht der Streitpunkt, welchen der Herr Abgeordnete Meyer (Thorn) bezeichnet hat. Der Streitpunkt besteht darin: Es sind hier gegen die Oekonomie des ganzen Gesetzes und gegen die Principien, welche sonst die Civilabfasser des Strafgesetzbuchs befolgt haben, zwei strafbare Handlungen gleichgestellt, die ihrer inneren Natur nach ganz verschieden sind. Wenn Jemand in's Ausland geht, ehe er seiner Militairpflicht genügt hat, so muß er die Erlaubniß zur Auswanderung haben, und sie kann ihm versagt werden; wenn er dennoch auswandert, so ist dies in Wahrheit ein Vergehen, welches schwer bestraft werden soll, wie der erste Absatz des Paragraphen vorschlägt. Dagegen der Reservist und der Landwehrmann muß jederzeit die Erlaubniß erhalten, sobald er sie nachsucht, und wenn er sie nicht nachgesucht, so hat er sich eine Ordnungswidrigkeit zu Schulden kommen lassen, etwa von der Art, wie der Verstoß gegen die Vorschrift, daß jeder Landwehrmann, sobald er umzieht, die Anzeige macht, wo seine neue Wohnung ist; wenn er die Anzeige unterläßt, wird er nach dem preußischen Strafgesetzbuch verfolgt wegen Ordnungswidrigkeit. Solche Ordnungswidrigkeiten nennt man Uebertretungen, und sie gehören in die Abtheilung für Uebertretungen. Wir protestiren blos dagegen, daß ohne Civilbegründung lediglich nach der Ansicht der Militairbehörden zwei Dinge gleichgestellt werden, die nicht gleich sind, sondern sich wesentlich unterscheiden. Der Schutz, den der Entwurf gegen das Militairstrafgesetzbuch angedeihen lassen will, ist, wie der Herr Bundeskommissar mit zugeben wird, vollständig gleich, ob diese Handlung als Vergehen oder Uebertretung gedeutet wird. Dagegen haben wir kein Wort der Begründung aus dem Munde des Herrn Bundeskommissars gehört, warum diese himmelweit verschiedenen Dinge gleich bestraft werden sollen. Die Rechtfertigung dieses Vorschlags, gegen welchen der Antrag Fries gerichtet ist, ist bis jetzt noch nicht geführt worden. Ich erwarte sie noch.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissarius Präsident Dr. **Friedberg**: Die Rechtfertigung liegt darin, daß, wenn ein Landwehrmann blos innerhalb des Norddeutschen Gebietes von einem Ort zum anderen zieht, er dann in den Gebiete bleibt, in dem unsere Heeresverfassung gilt, und er somit jeden Augenblick zu seiner Dienstpflicht im Heere herangezogen werden kann. Wenn auf das Verziehen ohne Anzeige nichts destoweniger eine Strafe gesetzt wird, so ist das, und zwar mit Recht nur eine Ordnungsstrafe Wenn aber ein Landwehrmann auswandert, also das Norddeutsche Gebiet ganz und gar verläßt, dann ist allerdings die Präsumtion viel näher liegend, daß jener Mann sich überhaupt seiner Militairdienstpflicht sortan entziehen wolle; und das ist der Grund, weshalb man eine solche Handlung nahezu gleichgestellt hat mit der Desertion. Und nun frage ich, was sind denn die Strafen, die angedroht werden? Geldbuße von 50—1000 Thaler oder Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre. Sie erkennen selbst an, daß die That nicht straflos bleiben soll, Sie wollen nur eine geringere Strafe androhen, und da frage ich, ist denn das Mehr oder Minder dieser Strafe, wohl der vielen Worte werth, die hier darüber gewechselt werden!?

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Wenn ein Landwehrmann auswandert — für den Fall, daß er nicht in dem Augenblicke zum Dienste eingezogen ist, — so handelt er vollkommen innerhalb seines Rechts. Es kann also keine nachtheilige Präsumtion irgend einer Art überhaupt gegen ihn gelten. Ich begreife also gar nicht, wie man ihm das in dieser Hinsicht etwas über anrechnen kann, wenigstens weiter noch als daß man zugiebt, er habe die formelle Vorschrift überschritten, sich dann zu melden. Denn das allein bedeutet es, wenn man sagt, er müsse sich eine Erlaubniß einholen. Diese darf ihm eben nicht verweigert werden. Er muß sich also melden, wenn er auswandert. Wenn er diese Meldung versäumt, so kann man doch diese verhältnißmäßig geringe Uebertretung unmöglich gleichstellen wollen mit dem, was im Alinea 1 dieses Paragraphen mit Strafe bedroht ist. Meine Herren, wir wollen ja auch die Ordnung insoweit aufrecht erhalten, daß wir den Mann für Unterlassung der Anmeldung bestrafen; aber wir wollen ihn nicht so hart bestrafen, wie dieser Paragraph es will. Ich dächte, wenn wir dafür die Strafe der Uebertretung wählen, so ist das wirklich alles, was die Sache erfordert.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordneter **Lasker**: Der Herr Bundeskommissar hat abermals die Widerlegung einer Behauptung zu begründen versucht, die niemals gemacht worden ist. Meine Frage war nicht, warum nicht dieser Fall so bestraft werden soll, wie wenn von Ort zu Ort innerhalb des Bundes gezogen wird, sondern ich wollte beantwortet wissen, aus welchen Gründen der zweite milde Fall in der Strafe dem ersten weit schwereren gleichgestellt wird, und diese Rechtfertigung ist wiederum nicht gegeben worden. Wir dürfen nicht Dinge, die ihrer Natur nach ganz und gar verschieden sind, unter gleiche Strafe stellen, lediglich weil das uns vorgeschlagen ist, und weil wir nicht viel Worte machen wollen; das ist kein Grund, zwei gänzlich ungleiche Handlungen unter den Begriff desselben Vergehens zu bringen. Es handelt sich um die Frage, ob die zweite Handlung als ein Vergehen oder als eine Uebertretung charakterisirt werden soll und ich wünsche, daß jeder Landwehrmann und jeder Reservist wisse, daß seine Dienstpflicht qualitativ eine andere ist, als diejenigen, der noch nicht in der Armee gedient hat.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Steinmetz hat das Wort.

Abgeordneter **von Steinmetz**: Meine Herren, ich bin doch der Ansicht, daß, wenn auch gesagt ist, daß dem Landwehrmann und dem Reservisten das Auswandern nicht verleidet werden soll, darin doch nicht ein unbedingtes Gebot liegt, daß er jedenfalls auswandern können muß.

(Zawohl! Gewiß! links.)

Das kann ich nicht darin finden. In Zeiten des Krieges oder der Mobilmachung liegt es im Interesse des Staats, seine Streitkräfte zusammenzuhalten, und nicht, sie sich darauf stützen zu lassen, daß sie auswandern können. Da tritt die höhere Pflicht ein, die Pflicht der Vaterlandsvertheidigung, und namentlich hat der Reservist diese Pflicht noch in einem höheren Grade wie der Landwehrmann, der nicht gerade immer eingezogen wird. Der Reservist ist aber seinem Truppentheile verpflichtet ihn zu ergänzen, er muß also da sein, und kann nun nicht das sekundäre Recht, das er wohl in andern Zeiten ausüben kann, über das höhere Recht der Vertheidigung des Staats in Anspruch nehmen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich kann mir einen solchen Unterschied zwischen primärem und sekundärem Rechte nicht machen; ich kann nur das Eine sagen, daß wenn man dem Landwehrmanne auch in einer an sich bedenklichen Zeit, aber wenn er nur nicht zum aktiven Dienste einberufen ist,

(Sehr richtig! links)

die Erlaubniß zur Auswanderung verweigert, man dann gegen das Gesetz handelt, und ich glaube, das zu thun, wird hier Niemand im ganzen Saale uns vorschlagen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Steinmetz hat das Wort.

Abgeordneter **von Steinmetz**: Wenn es blos auf den Glauben und auf die Ansicht ankommt, dann allerdings steht Alles im Belieben; aber die Folgen hat ein Jeder zu tragen. Ist Jemand verpflichtet, dem Staate zu dienen, so muß er, wenn er nicht da ist, als Deserteur angesehen werden, und das ist keine Uebertretung des Gesetzes.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Meine Herren! Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt von dem Abgeordneten Grafen Kleist. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schluß beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Abgeordneten Fries und Genossen beantragen die Streichung des zweiten Absatzes des § 138. Wir werden daher über die verschiedenen Absätze getrennt abstimmen müssen und zwar zunächst über den ersten Absatz. Wird die Verlesung verlangt?

(Nein! Nein!)

Den ersten Absatz darf ich wohl als angenommen ansehen, da kein Widerspruch erhoben ist?

(Zustimmung.)

Wir kommen zum zweiten Absatz. Derselbe lautet:

> Dieselbe Strafe tritt ein, wenn ein beurlaubter Wehrmann der Land- oder Seewehr aus dem Bundesgebiete ohne Erlaubniß auswandert.

Ich bitte diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, wie oben verlesen ist, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität, meine Herren, der zweite Absatz ist abgelehnt.

Gegen den dritten Absatz ist keine Einwendung gemacht; wenn nicht die Abstimmung verlangt wird, darf ich ihn wohl als genehmigt ansehen. — Das ist der Fall.

§ 139. Wenn Niemand das Wort verlangt, so sehe ich denselben als angenommen an.

§ 140. Da haben die Abgeordneten Fries und Genossen nach Nr. 65 II, 16 beantragt, diesen Paragraphen zu streichen. Ich eröffne die Diskussion über denselben und ertheile dem Abgeordneten Fries das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Meine Herren, das Strafgesetzbuch kennt im Allgemeinen keine Verpflichtung an, daß ein Staatsbürger Anzeige macht über das Bevorstehen eines Verbrechens. Es stellt nur denjenigen unter Strafe, welcher dem Verbrecher, sei es vor der That Beihülfe geleistet, oder sei es nach der That ihn unterstützt hat darin, daß er sich der Strafe entziehe. Das ist im Allgemeinen der Grundsatz, von dem das Strafgesetzbuch ausgeht. Nur im § 137 nimmt das Strafgesetzbuch einige der schwersten Verbrechen heraus und verordnet für diese Fälle, daß Jeder verpflichtet ist, Anzeige von dem noch nicht ausgeführten, sondern erst drohenden Verbrechen zu machen, und es droht der Unterlassung dieser Anzeige Strafe.

Der § 140 will nun diese Strafandrohung auch erstrecken auf denjenigen, welcher von dem Vorhaben einer Desertion Kenntniß hat und die Anzeige unterläßt. Wir glauben, daß, so schwer auch das Verbrechen der Desertion verurtheilt werden möge, es doch nicht denjenigen Verbrechen gleichgestellt werden kann, welche im § 137 aufgeführt worden sind. Wir beantragen daher die Streichung des § 140 und sind namentlich auch durch folgende Erwägung dazu geführt worden.

Das Strafgesetzbuch erkennt bei den Bestimmungen über die Begünstigung der Verbrechen an, daß man Denjenigen mild der beurtheilen muß, welcher einen nahen Angehörigen von Strafe wegen begangenen Verbrechens zu befreien versucht. Diese Rücksicht wird, wie wir glauben, in sehr vielen der hier vorliegenden Fälle in Anwendung kommen. Es wird wohl bei bevorstehender Desertion, wenn überhaupt dritte Personen Kenntniß davon haben, meistens der Fall so liegen, daß es nahe Angehörige des Deserteurs sind, und es widerstreitet unserm Gefühl, daß wir den nächsten Angehörigen, den Vater, den Bruder verpflichten, Anzeige zu machen, um den nahen Angehörigen zur Strafe zu bringen, während wir sogar ausdrücklich bei den Begünstigungen das entgegengesetzte Princip annehmen wollen. Das sind die Gedanken, die uns zu dem Antrage hinführen, den § 140 zu streichen.

Digitized by Google

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Wenn Niemand weiter das Wort nimmt — so schließe ich die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung über § 140, welcher lautet:

> Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Polizeibehörde oder der Militärbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird, wenn die Desertion begangen worden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem § 140 in dieser Fassung zustimmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 140, dem Antrage der Abgeordneten Fries und Genossen gemäß, gestrichen haben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Jetzt steht die Majorität, der § 140 ist demnach gestrichen.

Wir kommen zu § 141, zu welchem die Abgeordneten Fries und Genossen ebenfalls einen Verbesserungsantrag gestellt haben.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: In dem Strafgesetzbuch finden Sie den allgemeinen Gedanken ausgedrückt, daß bei keinem Verbrechen und Vergehen der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zwangsweise ausgesprochen werden solle, sondern selbst bei den schwersten Verbrechen, die auf das äußerste gefährlich, oder auch in den Motiven gewöhnlich die verwerflichsten sind, auch bei denjenigen, die mit den höchsten Strafen bedroht werden, ist es der Beurtheilung des Richters überlassen, je nach den individuellen Umständen der That auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen oder nicht. Allein ausgenommen sind die beiden §§ 141 und 142 und außerdem die schwere Kuppelei. Das sind die Ausnahmen, die im Strafgesetzbuch vorkommen. Ob nun die schwere Kuppelei diesen beiden Paragraphen zu Liebe mit aufgenommen ist, damit dieselben nicht ganz vereinzelt dastehen, oder welcher gesetzgeberische Grund sonst vorhanden gewesen sein mag, kann ich nicht beurtheilen; sicher ist, daß in das System des Civil-Strafgesetzbuches die Schätzung der Vergehen in den §§ 141 und 142 nicht paßt. Es verstümmelt sich Jemand in der Absicht, um nicht dienen zu können. Natürlich ist jede strafbare Handlung an sich zurückzuweisen, und dieses Vergehen ist an sich schwer genug bestraften. Aber warum nothwendigerweise der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte damit verknüpft werden soll, während bei den anderen allerschwersten Verbrechen der Verlust nicht als nothwendige Folge eintritt, weiß ich nicht. Gemeingefährlichkeit können Sie offenbar nicht als Grund vorschützen, sie trifft eher zu bei Wahlfälschungen. Fälschungen jeder Art haben Sie nicht mit dem nothwendigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedacht. Wer vielleicht, um seine Eltern zu ernähren oder die Verlassenen zu pflegen, meint, zu Hause bleiben zu sollen und sich deswegen ein schweres Leid zufügt, um nicht zu dienen, kann vielleicht milder beurtheilt werden. Lassen Sie doch den Richter den einzelnen Fall beurtheilen, aber erklären Sie nicht gerade diese Handlung für absolut ehrlos. Das mag Geschmacksache sein, aber es ist keine gesetzgeberische Erwägung.

Ebenso ist es mit dem zweiten § 142, nach welchem Sie von Demjenigen, der falsche Angaben macht, um sich dem Militairdienste zu entziehen, annehmen, er müsse nothwendig von ehrloser Gesinnung sein, und deshalb mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden, während Sie den Betrüger und Fälscher der schlimmsten Art, fast aller Verbrecher, der Beurtheilung des Richters anheimgeben.

Wir erkennen die Schwere dieser Vergehen ohnehin schon an, indem wir die Alternative freistellen wollen, aber wir können uns nicht verschweigen, daß hier nicht bürgerliche Gesetzgeber, sondern militärische zu Gericht gesessen und — mit Ausnahme der schweren Kuppelei — gerade diese beiden Vergehen hervorgehoben haben, um bei denselben den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte obligatorisch zu machen. Wir bitten, nicht aus der Oekonomie des Gesetzes zu fallen, da wir in überwiegender Zahl zu bürgerliche und militärische Gesetzgeber sind. Der Oekonomie des Gesetzes gemäß geben wir dem Richter die freie Wahl, wo eine wirkliche ehrlose Gesinnung vorhanden ist, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Bedemeyer hat das Wort.

Abgeordneter **von Bedemeyer**: Der Abgeordnete Lasker hat es für Geschmacksache erklärt, ob man das Verbrechen der Verstümmelung für solches erklären soll, wenn es zu dem Zwecke geschieht, um sich dem Militairdienst zu entziehen. Ich halte es nicht für Geschmacksache, sondern für Gefühlssache, namentlich für Ehrgefühlssache,

(Sehr richtig! rechts.)

und halte es für das Allerentehrendste, was es giebt, wenn man sich der heiligen Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen, durch Verstümmelung entzieht, und diesem Gefühl, glaube ich, soll durch den Paragraph Ausdruck gegeben werden, und ich glaube, es ist sehr gut, wenn ihm Ausdruck gegeben wird.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister Dr. **Leonhardt**: Es ist ganz unrichtig, wenn der Herr Abgeordnete Lasker bemerkt, daß die obligatorische Aberkennung der Ehrenrechte, wovon in diesem Paragraphen die Rede ist, nur noch bei der Kuppelei sich finde. Wenn der Herr Abgeordnete Lasker das Strafgesetzbuch durchgehen will, so wird er finden, daß die obligatorische Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auch eintreten soll bei einem sehr wichtigen Verbrechen, nämlich bei dem Meineid. Demgemäß kann davon nun wohl keine Rede sein, daß man das Verbrechen der Kuppelei aufgenommen hätte nur mit Rücksicht auf die Vorschrift dieses Paragraphen. Eine Vergleichung des früheren Entwurfs, wie er in der Kommission vorgelegt worden ist, würde auch bewiesen, daß dies in der That nicht der Fall gewesen ist, vielmehr die Kommission beschlossen hat, in dem betreffenden Paragraphen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu einer obligatorischen zu machen; dazu ist die Kommission bewogen worden durch Rücksichten, welche von Seiten der Kriegsverwaltung geltend gemacht worden sind; der Kommission haben diese Rücksichten überwiegend geschienen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Nach unserer Militairverfassung sollte Jedermann wissen, daß, wenn Jemand sich durch unredliche Mittel der Dienstpflicht entzieht, er dadurch einen Andern zwingt, für ihn seine Haut zu Markt zu tragen. Diesem Gefühl, von dem man wünschen sollte, daß es im Publikum allgemeiner wäre, soll durch § 141 Ausdruck gegeben werden; denn daß das eine ehrlose Gesinnung voraussetzt, daß Jemand einen Andern sein Blut versprützen läßt für sein Vaterland, was er ihm schuldig ist, darüber kann kein Zweifel sein. Ich bitte deshalb den § 141 auch mit dem Zusatz anzunehmen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingereicht von dem Abgeordneten Dietze. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Es ist dies die Majorität, die Diskussion über § 141 ist somit geschlossen und wir kommen zur Abstimmung.

Die Abgeordneten Fries und Genossen beantragen, für den Fall der Annahme des § 141 in der fünften Zeile statt „ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen" zu setzen „kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden".

Ich bitte nun diejenigen Herren, die diesem Antrage gemäß beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! Wir werden die Gegenprobe machen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Fries nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! Das Büreau ist zweifelhaft, wir werden namentlich abstimmen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrag Fries zustimmen wollen, beim Namensaufruf mit „Ja zu antworten, und diejenigen, welche den Antrag ablehnen wollen, mit „Nein" zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben B

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Albrecht Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Becker. (Dortmund). Becker (Oldenburg). Dr. Blum (Sachsen). von Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). Conrad. Corneliy. von Czarlinski. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Dr. Engel (Schleiden). Dr. Ewald. Eyloldt. Forkel. Fries. Fritzsche. Fromme. Dr. Fühling. Gebert. Genast. Gödderz. Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Hagen. Harkort. Haußmann. Dr. Henneberg. von Henning. Henl. Freiherr von Hilgers. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holzer. Hosius. Freiherr von Hoverbeck. Dr. Hüffer. Jüngken. Kantak. von Kirchmann. Knapp. Koch. Köppe. Kratz. Kreutz. Lasker. Lautz. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. von Mallinckrodt. Zur Megede. von Meibom. Mende. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Müller (Görlitz). Neubronner. Niendorf. Pauli. Planck. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). Richter. Riedel. Röben. Rohland. Roß. Runge. Dr. Schleiden. Seyffardt. Sombart. Dr. Stephani. von Thünen. von Unruh (Magdeburg). Wachsmuth. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Weigel. Weitsch. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windhorst. Ziegler.

Mit Nein haben gestimmt:

Dr. Aegidi. von Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. von Benda. von Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Prinz Biron von Curland. von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Graf von Blumenthal. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Graf von Bredow. Bürgers. von Cottenet. von Cranach. von Davier. von Denzin. Devens. Dieke. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. Graf zu Eulenburg. Evelt. Vogel von Falckenstein. Graf von Frankenberg. Frantz. Dr. Friedenthal. Dr. Gitzler. Freiherr von der Goltz. von Gravenitz (Grünberg). von Hagemeister. Prinz Handjery. von Heimen. von Helldorf. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hompesch. Freiherr von Hülsessem. Graf von Itzenplitz. Graf von Kanitz. von Kardorff. von Karstedt. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Dr. Kösser. Dr. Künzer. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Lucke. Freiherr von Moltke. Dr. von Mühler. Freiherr von Patow. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Graf von Pleffen. Dr. Pohlmann. Graf von Pückler. Freiherr zur Rabenau. Herzog von Ratibor. von Rochau. Freiherr von Romberg. von Sänger. von Saltzwedell. von Savigny. Graf Schaffgotsch. von Schaper. von Schöning. von Schröder. Graf Schwerin-Putzar. von Seydewitz. Stavenhagen. von Steinmetz. Stelzer. Stumm. von Sybel. von Thadden. Tobias. von Treskow. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. von Watzdorf. von Wedemeyer. von Wetzel.

Beurlaubt:

Augsburg. Dr. Bock. Buff. Dr. von Bunsen. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Heubner. von Levetzow. Lienau. Meier (Bremen). Graf zu Münster. Oesterreich. Dr. Oetker. Ohm. Pogge. von Puttkamer (Soran). Graf Renard. von Salza und Lichtenau. Dr Schläger. Graf von der Schulenburg-Wettendorf. Dr. Schwarze. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach.

Gefehlt haben:

Adickes. Moßig von Achrenfeld. Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Heinrichsdorf. Bail. Graf von Bassewitz. Graf Baudissin. Bebel. von Bennigsen. von Bethmann-Hollweg. Bloemer. Blum (Köln). Graf von Bocholtz. Dr. Böckel. Dr. Braun (Wiesbaden). Freiherr von Brenken. von Buchowski. Buddenberg. von Bülow. Dr. Gamphausen. von Chlapowski (Posten). von Chlapowski (Krotoschin). von Diest. Graf Dzialynski. von Einsiedel. von Eisler. Dr. Erdmannsdörffer. Engel (Geobschütz). Förstertling. von Forckenbeck. Dr. Göz. Gommelshausen. von Graeve. von Gravenitz (Hirschberg). Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). Freiherr von Hagke. Dr. Hammacher. Dr. Harnier. Hasenclever. von Jackowski. Dr. Jaeger. von Jagow. Jensen. Jordan. von Kalckstein. Kraus. Krüger. Graf Kwilecki. Graf Lehndorff. Dr. Leistner. Lesse. Liebknecht. Freiherr von Loë. Graf von Maltzan. Meulenbergh. Miquel. Müller (Stettin). Nebelthau. von Niegolewski. Oehmichen. Graf von Oppersdorff. Pilaski. Dr. Freiherr von Preff-Irnich. von Radziewicz. Rang. Redeker. Reeder. Reichensperger. Römer. Freiherr von Rotschcilt. Rüffell. Salzmann. von Saucken. Schraps. Graf von der Schulenburg-Filehne. Schulze. Dr. Freiherr von Schwarzkoppen. Dr. Schweitzer. von Schwendler. von Seeckt. von Sperber. Dr. Strousberg. Tschow. Twesten. Ulrich. Dr. Wehrenpfennig. von der Wense. Dr. Wigard. von Zehmen. Zurmühlen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Das Resultat der Abstimmung ist Folgendes. Gestimmt haben 175 Mitglieder, davon mit ja 88 und mit nein 87. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Fries ist daher angenommen.

Meine Herren, wir müssen nun über den ganzen § 141 abstimmen. Derselbe lautet

(liest):

„Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht."

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 141 in der oben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dieses die Majorität.

(Ruf: Vertagen!)

Ich würde vorschlagen meine Herren, die drei noch übrigen Paragraphen des VII. Abschnittes noch durchzunehmen, es ist ja noch nicht einmal 4 Uhr.

(Zustimmung.)

Wir kommen zu § 142, zu welchem ebenfalls ein Antrag des Abgeordneten Fries vorliegt.

Digitized by Google

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten Fries.

Abgeordneter **Fries**: Meine Herren! Ich bitte Sie, in dem § 142 zunächst dieselbe Aenderung vorzunehmen, wie in dem § 141. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß auch diejenigen Mitglieder, welche im § 141 gegen uns gestimmt haben, keinen Anstand nehmen werden, jetzt mit uns zu stimmen, damit wir hier Konsernität in das Gesetz hineinbringen. Weiter haben wir noch beantragt, das Minimum der Strafe von drei Monaten zu streichen, wir gehen dabei von der Ansicht aus, daß Fälle milderer Art vorkommen können, für die wir das Minimum von drei Monaten für zu schwer halten.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Ich werde der Voraussetzung des Herrn Abgeordneten Fries gemäß mit den Herren zusammen dafür stimmen, daß der Verlust der Ehrenrechte nur fakultativ ausgesprochen werden dürfe, ohne dadurch irgendwie zuzugeben, daß ich dies für den vorigen und für diesen Paragraphen für richtig halte. Ich bin aber immer der Meinung, daß man durch einen derartigen Zwiespalt nicht etwas Besseres in das Gesetz hineinbringt, wenn man bei dem einen Paragraphen, der die schwerere Handlung enthält, den fakultativen Verlust zuläßt, während man es bei dem anderen Paragraphen durch irgend eine Stimme mehr anders macht. Die drei Monate dagegen behalte ich bei.

(Heiterkeit.)

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich bitte Sie zu glauben, daß wir von dieser Seite des Hauses auf den Zweck dieses Paragraphen, nämlich die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wehrpflicht mindestens so viel Gewicht legen, wie irgend Jemand aus dem Hause.

(Widerspruch rechts.)

Das führt uns aber nicht zu der Konsequenz, alle Fälle gleich zu behandeln. Es giebt hier eben milde Fälle, wo ein Militairpflichtiger, der der Kommission vorgestellt werden soll, ich will sagen, dadurch daß er in letzten Tagen ein unregelmäßiges Leben geführt oder durch dergleichen Mittelchen sich verhältnißmäßig ein krankeres Ansehen schafft, als es ihm sonst eigen sein möchte; ich billige das wahrlich nicht, aber ich bitte doch darum, einen Unterschied zu machen. Sie werden Fälle finden, wo Sie glauben, daß eine Strafe überhaupt nicht eintreten kann, weil die Art und Weise des Verfahrens wirklich so wenig greifbar ist. Sie werden ferner Fälle finden, wo Sie zwar eine Strafe wünschen, wo Sie aber das Minimum von drei Monaten viel zu hart finden. Deshalb möchten wir das dem freien Ermessen des Richters überlassen. Bedenken Sie, meine Herren, daß wenn Sie in solchen Fällen das Minimum der Strafe zu hoch greifen, so wird die Folge davon sein, daß der Richter veranlaßt werden könnte, einzelne Fälle, die ihm zweifelhaft sind, straffrei zu lassen, weil er das Minimum entschieden für zu hoch hält.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Es nimmt Niemand weiter das Wort; wir kommen zur Abstimmung. Die Abgeordneten Fries und Genossen beantragen zunächst, aus dem § 142 Zeile 3 und 4 die Worte: „nicht unter 3 Monaten" zu streichen. Wir würden zunächst hierüber abzustimmen haben, und dann beantragen Sie wieder wie im vorigen Paragraphen, statt: auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, zu setzen: auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche dem Antrage Fries und Genossen entgegen die Worte: „nicht unter drei Monaten" stehen lassen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! Wir werden die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren, welche mit den Abgeordneten Fries und Genossen die Worte: „nicht unter 3 Monaten" aus dem § 142 gestrichen haben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist zweifelhaft.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, wenn sich die Majorität so stellt, wie vorhin, — um eine Stimme können wir unmöglich von hier aus beurtheilen.

(Sehr richtig!)

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche die Worte: „nicht unter drei Monat" beibehalten wollen, beim Namensaufruf mit Ja zu stimmen, und diejenigen, welche sie gestrichen haben wollen, mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben C.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Dr. Aegidi. von Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. Graf Bethusy-Huc. Prinz Biron von Curland. von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Graf von Blumenthal. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Graf von Bredow. Bürgers. von Cottenet. von Cranach. von Davier. von Denzin. Devens. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. Graf zu Eulenburg. Vogel von Falckenstein. Graf von Frankenberg. Frantz. Dr. Friedenthal. Dr. Gitzler. Freiherr von der Goltz. von Gravenitz (Grünberg). von Hagemeister. Prinz Handjery. von Heinen, von Heldorff. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hompesch. Freiherr von Hüllessem. Graf von Itzenplitz. Graf von Kanitz. von Kardorff. von Kastedt. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Dr. Köster. Dr. Künzer. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Lucke. Freiherr von Moltke. Dr. von Mühler. Freiherr von Patow. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Graf von Plessen. Graf von Pückler. Herzog von Ratibor. Freiherr von Romberg. von Sänger. von Saltzwedell. von Savigny. Graf Schaffgotsch. von Schöning. von Schröder. von Seydewitz. Stavenhagen. von Steinmetz. Stelzer. Stumm. von Sybel. von Thadden. Tobias. von Treskow. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). von Waldow und Reitzenstein. von Watdorf. von Wedemeyer. von Weitzel.

Mit Nein haben gestimmt:

Ackermann. Albrecht. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Bernuth. Dr. Blum (Sachsen). von Bockum-Dolffs. Braun (Hersfeld). Conrad. Corneliy. von Czarlinski. Deutz. Graf zu Dohna-Kohenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Dr. Engel (Schleiden). Evelt. Dr. Ewald. Eysoldt. Forkel. Fries. Frisch. Fromme. Dr. Fübsing. Gebert. Genast. Göddertz. Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Hagen. Harkort. Hausmann. Dr. Henneberg. von Hennig. Heyl. Freiherr von Hilgers. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Dr. Holzer. Hoffius. Freiherr von Hoverbeck. Dr. Hüffer. Jüngken. Kantak. Knapp. Koch. Kratz. Kreutz. Lasker. Lautz. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. von Mallinckrodt. Zur Megede. von Meibom. Mende. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Müller (Görlitz). Neubronner. Niendorf. Pauli. Planck. Dr. Pohlmann. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). Freiherr zur Rabenau. Richter. Riedel. von Rochau. Röhren. Rohland. Roß. Runge. Dr. Schleiden. Seyffardt. Dr. Stephani. von Thünen. Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Weigel. Weißich. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst. Ziegler.

Beurlaubt sind:

Augspurg. Dr. Bock. Buff. Dr. von Bunsen. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Heubner. von Levetzow. Lienau. Meier

Digitized by Google

Bremen). Graf zu Münster. Oesterreich. Dr. Oetker. Ohm. Pogge. von Puttkamer (Sorau). Graf Renard. von Salza und Lichtenau. Dr. Schlüter. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Dr. Schwartze. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach.

Gefehlt haben:

Aldicks. Mosig von Aehrenfeld. Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Heinrichsdorf. Bail. Graf von Baſſewitz. Graf Bandissin. Bebel. von Bendа. von Bennigsen. von Bethmann-Hollweg. Bloemer. Blum (Cöln). Graf von Bocholtz. Dr. Bökel. Dr. Braun (Wiesbaden). Freiherr von Brenken. von Buchowski. Buddenberg. von Bülow. Dr. Camphausen. von Chłapowski (Kosten). von Chłapowski (Kröben). von Diest. Graf Działynski. von Einsiedel. von Elsner. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Försterling. von Forckenbeck. Dr. Götz. Gommelshausen. von Gracve. von Grävenitz (Hirschberg). Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). Freiherr von Hagke. Dr. Hammacher. Dr. Harnier. Hasenclever. von Jackowski. Dr. Jacger. von Jagow. Jenſen. Jordan. von Kalckſtein. von Kirchmann. Koppe. Kraus. Krüger. Graf Kwilecki. Graf Lehndorff. Dr. Leistner. Leſſe. Liebknecht. Freiherr von Loë. Graf von Maltzan. Meulenbergh. Miquel. Müller (Stettin). Nobelthau. Dr. von Niegolewski. Oehmichen. Graf von Oppersdorff. Pilaski. Dr. Freiherr von Proff-Irnich. von Radkiewicz. Rang. Redecker. Reeder. Reichensperger. Römer. Freiherr von Rothschild. Russell. Salzmann. von Saucken. von Schaper. Schrapß. Graf von der Schulenburg-Filehne. Schulze. Dr. Freiherr von Schwarzkoppen. Dr. Schweitzer. von Schwenkler. Graf Schwerin-Puchar. von Seckt. Sombart. von Sperber. Dr. Strousberg. Techow. Twesten. Ulrich. von Unruh (Magdeburg). Dr. Wehrenpfennig. von der Wense. Dr. Wigard. von Zehmen. Zurmühlen.

Vice-Präſident Fürſt **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujeſt**: Meine Herren, das Reſultat der Abſtimmung iſt folgendes. Abgeſtimmt haben 168 Mitglieder, — hiervon mit ja 79, mit nein 89. Die betreffenden Worte ſind danach aus dem § 142 geſtrichen.

Wir kommen nun zur Abſtimmung über den zweiten Frieſchen Verbeſſerungsantrag, welcher dahin geht, ſtatt der Worte:

„auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen",

zu ſagen:

„kann auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden".

Ich bitte diejenigen Herren, welche ſo beſchließen wollen, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Es iſt das die Majorität.

Wir haben nun über den ganzen Paragraphen abzuſtimmen, welcher lautet:

> Wer in der Abſicht, ſich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweiſe zu entziehen, auf Täuſchung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß beſtraft; auch kann auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieſelbe Strafvorſchrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche ſo beſchließen wollen, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Es iſt das die Majorität.

Wir kommen zu § 143, zu welchem ebenfalls von den Abgeordneten Fries und Genoſſen ein Verbeſſerungsantrag geſtellt worden iſt.

Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries**: Meine Herren, ſchenken Sie Ihre Gunſt dem letzten Amendement der Abgeordneten Fries und Genoſſen.

(Heiterkeit.)

Der § 143 der Vorlage will denjenigen mit Strafe belegen, der es ſich zum Geſchäfte macht, Norddeutſche zur Auswanderung zu verleiten. Wir können dem Gedanken unſere Zuſtimmung nicht geben, daß man ſchon das Geſchäft der Beförderung der Auswanderung als eine ſtrafbare Handlung bezeichnet, und dazu würde man in der That kommen. Es ſind bei den Strafbeſtimmungen über die Auswanderung zwei vollſtändig verſchiedene Rückſichten zu unterſcheiden. Die eine iſt die Rückſicht auf das Wohl der Auswandernden, die andere iſt die Rückſicht auf das Wohl des Norddeutſchen Bundes. Wir ſind nun der Anſicht, daß die Geſetzgebung vollkommen berufen iſt, ihr wachſames Auge auf das Wohl der auswandernden Norddeutſchen zu halten; dagegen glauben wir, daß der Norddeutſche Bund keines Schutzes gegen die Auswanderung bedarf. Ich hoffe, daß wir unſere Zuſtände im Norddeutſchen Bunde ſo ordnen werden, daß wir die Leute in demſelben nicht mit dem Strafgeſetz zurückzuhalten brauchen. Von dieſem Gedanken ausgehend ſchlagen wir Ihnen vor, den § 143 ſo zu faſſen:

> Wer gewerbsmäßig Norddeutſche unter Vorſpiegelung falſcher Thatſachen oder wiſſentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung verleitet, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren beſtraft.

Sie ſehen daraus, meine Herren, wir haben mit dieſem Vorſchlage nur den Schutz der Auswanderer im Sinne, wir glauben dagegen nicht, daß wir eines Schutzes des Norddeutſchen Bundes gegen die Verleitung zur Auswanderung bedürfen.

Vice-Präſident Fürſt **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujeſt**: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, ich bitte, ſchenken Sie dem letzten Amendement der Firma Fries und Genoſſen nicht Ihre Gunſt, ſondern Ihre entſchiedene Mißgunſt, und zwar namentlich wegen des Ausdrucks, der im Beginn des Amendements ſteht, „gewerbsmäßig." Meine Herren, ich meine, das, was beſtraft werden ſoll, iſt jene Art der Seelenverkäuferei, die häufig nur in einem einzelnen Falle vorkommt, z. B., wo Jemand ſo und ſo viel Geld dafür erhält, um 1000 Arbeiter vielleicht nach dem Innern Rußlands zu liefern. So wie Sie den Ausdruck „zum Geſchäfte macht" in das Geſetz aufnehmen, ſo treffen Sie dieſe Fälle; aber wenn Sie dafür den Ausdruck „gewerbsmäßig" ſubſtituiren, ſo ſprechen Sie damit aus, daß eine Wiederholung ſolcher Fälle bei einer einzelnen Perſon ſtattgefunden haben muß, und das, meine Herren, glaube ich, werden Sie unter keinen Umſtänden wünſchen. Mit dem übrigen Wortlaut des Amendements des Abgeordneten Fries würde ich mich allenfalls einverſtanden erklären können; aber das Wort „gewerbsmäßig" muß meiner Anſicht nach ganz abſolut herauskommen.

Vice-Präſident Fürſt **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujeſt**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Um die Stimme des Herrn Abgeordneten von Kardorff zu gewinnen, würde ich dem Herrn Abgeordneten Fries vorſchlagen, in ſeinem Amendement dem Worte „gewerbsmäßig" den Ausdruck „ſich zum Geſchäft macht" zu ſubſtituiren. Für mich iſt gar kein Unterſchied zwiſchen beiden Ausdrucksweiſen, namentlich nicht der Unterſchied, welchen der Herr Abgeordnete von Kardorff feſtſtellt. Der Ausdruck „wer es ſich zum Geſchäfte macht" ſchließt eine einmalige Handlung aus; das würde ein wunderliches Deutſch ſein, wenn unter dem Ausdruck: „wer es ſich zum Geſchäfte macht, zu verleiten" verſtanden werden ſollte, daß der Betreffende es nur ein einziges Mal thut. Ich glaube nicht, daß dies die Abſicht der vorberatenden Kommiſſion geweſen iſt. Wir würden nicht das mindeſte Bedenken dagegen haben, den Wortlaut „wer es ſich zum Geſchäfte macht" zu ſetzen für „gewerbsmäßig" und ich verſpreche, wenn das Amendement durchgehen ſollte, daß ich bereit bin, bei der dritten Leſung zu beantragen, daß der Wortlaut „wer es ſich zum Geſchäfte macht" wieder hergeſtellt werde für „gewerbsmäßig".

Die Betonung liegt auf den anderen Beſtimmungen, welche der Herr Abgeordnete von Kardorff gebilligt hat und mit gutem Grunde. Es iſt Gefahr vorhanden, — und Sie werden aus dieſer Erwägung ſehen, daß das Amendement, welches wir ſtellen, zum Schutze gegen die Auswanderung iſt und nicht zur Begünſtigung der Auswanderung — es iſt Gefahr vorhanden,

Digitized by Google

daß, wenn Sie den Paragraphen stehen lassen, wie er gegenwärtig ist, jeder Agent, der eine Aufforderung an Personen zum Auswandern erlassen hat, dieser Strafe möglicherweise unterworfen wird. Denn die Begriffsbestimmung „zu verleiten" ist eine so schwankende, daß kein Agent, auch der koncessionirte, nicht sicher ist, daß er, wenn er eine Anzahl von Personen zum Auswandern auffordert und er ihnen die Vortheile der Auswanderung darstellt, nicht unter den § 143 fällt. Und was ist die Folge der Fassung des Regierungs-Entwurfes? Daß Sie Personen, welche nicht gerne mit dem Kriminalgericht in Verbindung kommen, nicht als Agenten gewinnen können, und der Regel nach nur solche Personen sich damit beschäftigen werden, welche um des guten Gewinnes willen sich gefallen lassen, ab und zu auch unter den Strafrechts-Paragraphen gebracht zu werden, welche, mit anderen Worten, ein Geschäft mit Vortheil unter Risiko betreiben wollen.

Treffen wollen Sie und treffen will auch Herr von Kardorff die falschen Vorspiegelungen; er will treffen, wer wissentlich falsch oder ohne Grund angiebt, daß im Auslande goldene Berge vorhanden sind, von denen man nur das Gold in die Taschen zu klecken braucht, daß es dort besser sei als in der Heimath. Wir gehen weit genug, indem wir selbst Personen unter Strafe stellen wollen, der wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung verleitet. Wer also nicht wird beweisen können, woraus er die Kenntniß der von ihm angepriesenen Vortheile geschöpft hat, wird unter diesen Strafrechtsparagraphen fallen. Nur wollen wir das unbestimmte Wort „verleiten" ersetzen durch das greifbare Objekt der Täuschung und zwar der Täuschung unter Anwendung falscher Thatsachen. Mehr wollen Sie gewiß auch nicht.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Kommissar des Bundesrathes, der Herr Präsident Dr. Friedberg hat das Wort.

Bundeskommissar Präsident Dr. **Friedberg**: Zuvörderst darf ich es dankbar acceptiren, wenn die Herren Amendementsteller ihren Antrag, das Wort „gewerbsmäßig" in den Paragraphen anzunehmen, zu Gunsten der Worte „wer es sich zum Geschäfte macht", aufgeben, denn ich glaube allerdings, daß durch Beibehaltung dieser Worte der Paragraph ein erheblich besserer bleibt. Aber, meine Herren, wenn Sie die Worte, „wer es sich zum Geschäft macht" wiederherstellen und im Uebrigen die Worte hinzufügen „unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben verleitet", so würde, fürchte ich, ein außerordentlicher Unterschied zwischen dem Paragraphen des Entwurfs und Ihrer Amendirung bestehen bleiben. Darf ich diesen Unterschied mit zwei Worten kennzeichnen? Ihr Paragraph ist derart, daß Sie a priori die Auswanderungsagenten mit einer gewissen Gunst ansehen, während der Gesetzentwurf — ich mache gar keinen Hehl daraus — die Auswanderungs-Agenten a priori mit Ungunst ansieht, und sogar als Personen, von denen die Verurtheilung gelte, sie wollten die Einwohner Norddeutschlands „verleiten", ihr Vaterland zu verlassen.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, ich bitte Sie, die Thatsachen doch zu nehmen, wie sie sind. Wer sind denn jene Personen, die es sich zum Geschäft machen, Norddeutsche zur Auswanderung zu verleiten? Es sind jene — ich darf den hier schon gehörten Ausdruck wohl wiederholen — jene Seelenverkäufer, welche in unseren Dörfern umherziehen und die urtheilslosen Personen dadurch, daß sie, ich wiederhole den Ausdruck des Herrn Abgeordneten für Meiningen — ihnen im Auslande goldene Berge versprechen, zur Auswanderung aus dem Vaterlande **verführen**. Die Sache liegt nun prozeßualisch ganz anders, wenn Ihr Paragraph angenommen wird, oder wenn der Paragraph zur Geltung kommt, wie der Gesetzentwurf ihn vorschlägt. Nach dem Gesetzentwurf ist nämlich Jeder, den ich darauf ertappe, daß er es sich zum Geschäfte macht, Norddeutsche zur Auswanderung zu „verleiten", schon deshalb der richterlichen Verfolgung ausgesetzt, er muß in dieser seinerseits beweisen, daß er die Leute nicht „verleitet" habe, sondern daß er sie in ernster und erlaubter Weise zu dieser Auswanderung blos bestimmt habe. Die Lage ist also eine für ihn viel ungünstigere, und der Gesetzentwurf hat — ich mache davon kein Hehl — die Absicht, sie zu einer ungünstigeren zu machen. Ich glaube, wer sich daran erinnert, wie in gewissen Provinzen unseres Vaterlandes ganze Dörfer durch diese Seelenverkäufer entvölkert worden sind, der wird keine Neigung empfinden, diesen Personen mit Gunst entgegen zu kommen, und ich bitte Sie darum, den Paragraphen, wie er vorgeschlagen ist, anzunehmen. Das ehrliche Auswanderungs-Bureau, das ehrliche Geschäft dieser koncessionirten Personen wird durch den Paragraphen nicht ergriffen werden, wohl aber werden die davon ergriffen werden, welche unter dem Schein, ein ehrliches Gewerbe zu treiben, ein höchst gefährliches Gewerbe treiben, gefährlich für das gesammte Norddeutsche Vaterland.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Fries hat seinen Antrag dahin geändert, daß er statt „wer gewerbsmäßig Norddeutsche u. s. w." sagen will: „Wer es sich zum Geschäft macht u. s. w."

Der Abgeordnete von Sänger hat das Wort.

Abgeordneter **von Sänger**: Meine Herren! Auch ich muß Sie bitten, der Fassung der Vorlage den Vorzug zu geben. Ich räume dem Herrn Lasker gern ein, daß zwischen den Worten: „wer sich ein Geschäft daraus macht" und „gewerbsmäßig" allerdings kein großer Unterschied ist, daß unter dem Wort „gewerbsmäßig" schließlich die Leute, die man fassen will, auch gefaßt werden können, denn in der Regel wird nachzuweisen sein, daß sie die Verleitung zur Auswanderung gegen Entgelt vornehmen. Meine Herren, für mich liegt der ganze Nachdruck in dem einem Worte „verleitet". Die Verleitung zur Auswanderung, sei es mit vorgespiegelten Thatsachen oder in anderer Weise, ist es, die ich überhaupt verboten wissen will, und ich sollte meinen, Sie könnten in dieser Beziehung nicht entgegen sein. Sie werden zugeben müssen, daß das Verleiten selbst eigentlich gar nicht strafbar sein könne. Die Auswanderung ist ja etwas durchaus Strafloses und Jedem Zustehendes, folglich kann prinzipiell und juristisch auch die Verleitung zu einer solchen Handlung an und für sich nicht strafbar sein. Die Antragsteller selbst erkennen also an, indem auch sie die Verleitung unter Strafe stellen, daß hier eine wichtige Angelegenheit von allgemeinem Interesse vorliegt, die schwerer wiegt, als das streng juristische Prinzip, — daß es nothwendig ist, nach dieser Richtung hin die Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gegen eine Gefahr zu schützen, die ihr droht, und von diesem Gesichtspunkte aus gehend, glaube ich, werden Sie nicht leugnen können, daß gerade die Gefahr einzig und allein in dem Verleiten zur Auswanderung liegt. Herr Lasker meint nun, wenn die Worte der Vorlage stehen blieben, so würde überhaupt ein anständiger Mann sich mit der Agentur für Auswanderung gar nicht mehr befassen können. Das leugne ich, ich gehe nämlich davon aus, daß ich es für nothwendig halte, daß die Agenturen ausdrücklich nicht befugt sein sollen, Aufforderungen zur Auswanderung in das Land zu schicken, mögen die Thatsachen, die sie anführen, auch als falsch und erdichtet nicht nachgewiesen werden können. Die Agenturen sind lediglich dazu da, um den Leuten, die sich aus eigenem Antriebe zur Auswanderung entschließen, die nöthige Auskunft zu geben, und ich möchte wenigstens nicht, daß das Auswanderungswesen, welches in mehreren Theilen des Landes sehr gefährliche Dimensionen erreicht hat, noch weiter gefördert wird. Aus diesem Grunde bitte ich, behalten Sie die Worte bei, wie sie der Paragraph der Vorlage enthält.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, ich muß zunächst mein lebhaftes Bedauern aussprechen, daß vom Tisch der Bundesregierungen aus eine Erklärung ergangen ist, die geeignet ist, jeden von dem Gewerbe eines Auswanderungsagenten zurückzuschrecken. Der Herr Bundeskommissarius hat erklärt, daß die Bundesregierung diese Leute mit Ungunst ansieht.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich bestreite den Bundesregierungen dazu das Recht. Die Bundesregierungen koncessionirten Auswanderungsagenten, und sie haben kein Recht, dieselben mit Ungunst anzusehen, es ist

Digitized by Google

ein Gewerbe, wie jedes andere, das ganz genau eben so den Schutz der Regierung verlangt, wie jedes andere Gewerbe. Ich mache Sie darauf aufmerksam: was erreichen Sie denn durch durch die Verbote und Schädigung der Auswanderung? Sie erreichen dadurch das Gegentheil von dem, was Sie wollen, das hat uns die Erfahrung, dächt' ich, gelehrt, wir haben früher sogar das Verbot der unerlaubten Auswanderung gehabt, das Auswandern war nur erlaubt, nachdem man sich eine Erlaubniß dazu eingeholt hatte, endlich ist man von diesem thörichten Prinzip zurückgekommen, und heute im Jahre 1870 wollen Sie das einführen, daß Sie jeden Menschen bestrafen, der Jemand zur Auswanderung verleitet. Meine Herren, nehmen Sie an, es geht einem Manne, der nach Amerika ausgewandert ist, dort sehr gut, er fühlt sich verpflichtet seine Familie dorthin zu holen, er kommt also hierher und verleitet seine Familie dazu, nach Amerika zu gehen, und er wird bestraft.

(Lachen rechts.)

Verzeihen Sie mir, meine Herren, Herr von Kardorff hat die Sache so ausgelegt, wie ich sie eben darstelle, Herr von Kardorff hat ausdrücklich gesagt, er verstehe unter „Geschäft" gerade die einzelnen Fälle, er hat ausdrücklich gesagt, er wolle das Wort „Geschäft" deshalb beibehalten, weil er gerade die einzelnen Fälle, wenn dazu verleitet würde, darunter verstehen will. Darauf beziehe ich mich, und habe vollständig Recht zu meiner Ausführung. Ich behaupte, meine Herren, daß Sie das Auswanderungsunwesen und die Auswanderungsagenten gar nicht anders kuriren können, als wenn Sie die Auswanderungsagenten nicht mit Unguust ansehen, sondern so, wie Jedermann angesehen werden muß, der sich ehrlich durch ein Geschäft seinen Erwerb verdient. Ob Jemand Auswanderungsagent werden will, das ist eine andere Frage, ich will das wahrhaftig Niemandem zumuthen.

(Ruf rechts: Also!)

Sie rufen mir „also!" zu; damit beweisen Sie gar nichts. Wenn ich keine Neigung habe, Auswanderungsagent zu werden, so ist das noch kein Beweis für Ihre Ansicht.

Meine Herren, ich behaupte, daß auf keinem Felde mehr gesündigt wird, als auf diesem, indem die Regierungen Leuten Concessionen ertheilen, die garnicht dazu geeignet sind, die auf alle mögliche Weise die Leute zum Auswandern verführen und sie in alle schlimmen Dinge hineinbringen; und — ich behaupte, die Regierungen sind außer Stande, diese Fälle zu treffen; sie werden einzelne Fälle treffen können, aber das ist so vereinzelt und wird so außerordentlich selten vorkommen, daß sie damit nichts bewirken. Ich bitte, nehmen Sie das, was richtig ist, was getroffen werden kann: das ist nämlich, wenn Jemand andere unter falschen Vorspiegelungen zum Auswandern verleitet. Darin liegt Sinn und Grund. Was heißt denn das bloße „Verleiten?" und ist denn „Verleiten" ein strafrechtlicher Begriff in dieser Beziehung? Das muß ich meinerseits bestreiten! Was heißt denn das: Jemanden zum Auswandern verleiten? Es heißt nichts weiter, als Bewegen; es ist ganz dasselbe Wort, das können Sie doch nicht unter Strafe stellen, sondern unter Strafe können Sie nur die falschen Vorspiegelungen stellen, und das ist das, was ich Ihnen vorschlage.

Vice-Präsident Fürst zu **Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Nach dem Entwurf des § 143 würde unter Strafe fallen Herr Gladstone, der gegenwärtige Premierminister Englands, der dortige Minister des Armenwesens, der Lord Mayor von London und die Elite von Herzögen, Grafen, Lords und Gentlemen, die es sich gegenwärtig zum Geschäfte machen, jedem Auswanderer zwei Pfund zuzuzahlen, um die Auswanderung zu befördern. Wenn solche Männer es sich nicht „zum Geschäfte machen, zur Auswanderung zu verleiten", dann hat Ihr Strafgesetz gar keinen Sinn. In England geschieht dies in den neusten Tagen, und das werden die Herren vielleicht auch wissen, welche das Strafgesetzbuch abgefaßt haben. Daraus folgt, daß es wirthschaftliche Zustände giebt, in denen die Beförderung der Auswanderung eine wahre Wohlthat, und die Beschränkung der Auswanderung eine Plage ist. Daß viele Gutsbesitzer, **selbst** wenn sie schlechten Lohn bezahlen, lieber ihre Arbeiter zu **Hause** behalten wollen, als daß sie ihnen gestatten, in die neue **Welt** zu gehen und da Freiheit und Lohn zu erwerben, das **nehme** ich den Gutsbesitzern von ihrem Standpunkte aus nicht sonderlich übel. Aber wenn ihnen nun Jemand vorstellt: wozu **plagt** Ihr Euch hier ohne Rechte gegen schlechten Lohn; im Auslande bekommt Ihr guten Lohn, — und ihnen in Wahrheit guten Lohn zuweisen kann, dann ist das niemals eine strafbare, sondern in sehr vielen Fällen eine preiswürdige Handlung, wie Ihnen die gesammte Aristokratie und die Regierung in England jetzt darthut.

Aehnliche Verhältnisse können auch bei uns eintreten; es giebt Provinzen bei uns, in denen Beförderung der Auswanderung weit entfernt davon ist, strafbar zu sein. Aber aller Orten werden Sie es strafbar machen müssen, wenn falsche Vorspiegelungen stattgefunden haben, und wenn auf Grund deren zum Auswandern verleitet wird. Der § 143 ist nach den Grundsätzen einer guten Gesetzgebung so, wie die Regierung ihn vorgeschlagen hat, gar nicht anzunehmen, weil in Wahrheit dann das eintreten würde, was der Herr Bundeskommissar jetzt als Vermuthung von den Agenten ausgesagt hat, daß sie in der Regel gefährliche Menschen seien.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion von dem Abgeordneten Dr. Blum (Sachsen) gestellt. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Ich bitte diejenigen Herren, die den Schluß beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dies die große Majorität des Hauses.

Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich möchte nur dem Herrn Abgeordneten Lasker gegenüber entgegnen, daß ich dabei beharren muß, daß es etwas Anderes ist, wenn man sagt: „wer es sich zum Geschäfte macht" oder „gewerbsmäßig", denn nach meiner Auffassung heißt „wer es sich zum Geschäfte macht" einfach „wer Etwas dafür bezahlt nimmt."

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Wir kommen zur Abstimmung zunächst über den Antrag der Abgeordneten Fries und Genossen. Der Abgeordnete Fries beantragt:

„Im § 143 statt der Worte: „Wer es sich zum Geschäfte macht, Norddeutsche zur Auswanderung zu verleiten" zu setzen:

Wer es sich zum Geschäfte macht, Norddeutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten zc."

Wer für den Fall der Annahme des § 143 diesen Antrag des Abgeordneten Fries der Fassung der verbündeten Regierungen vorzieht, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Wir würden also noch über den ganzen Paragraphen abzustimmen haben. Derselbe lautet demnach:

„Wer es sich zum Geschäfte macht, Norddeutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft."

Ich bitte diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dies die Majorität.

Digitized by Google

Wir kommen zu § 144, zu welchem ein Amendement von dem Abgeordneten Krüger gestellt ist, welches Ihnen unter Nr. 76, III mitgetheilt ist.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Krüger das Wort.

Abgeordneter **Krüger:** Jedes Gesetzbuch muß auf der Grundlage des öffentlichen Rechts und des nationalen Rechtsbewußtseins stehen. Wenn der Staat von einer Bevölkerung den Gehorsam für das Gesetz fordert, so kann er doch diese Forderung nicht ohne Darreichung einer Gegenleistung erheben. Diese Gegenleistung besteht darin, daß der Staat selber das Volks- und Vertragsrecht, von welchem der Friede und die Wohlfahrt der Nationen abhängig ist, achte. Ohne eine solche Befestigung und Werthschätzung der Grundlage des Rechtes ist jedes Gesetzbuch hinfällig. Für Nordschleswig wird daher erst dann ein dauerndes Gesetzbuch möglich sein, wenn das den dortigen Bevölkerungen verbürgte Vertragsrecht seine Erfüllung gefunden hat. Bis dahin fehlt es in Nordschleswig an der Quelle des Gesetzes. Die Gesetzesquelle ist die Souveränetät. Nordschleswig besitzt noch keinen definitiven Souverän, also auch noch keinen bevollmächtigten Gesetzgeber; das Strafgesetzbuch kann auf Nordschleswig und seine Bevölkerungen nicht angewendet werden.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Ich eröffne die Diskussion. — Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag des Abgeordneten Krüger, welcher dahin geht:

> zu § 144 einen neuen Absatz hinzuzufügen, welcher lautet:
>
> „Alle diejenigen Bestimmungen der Abschnitte I bis VIII, Theil II, welche einen definitiven Rechtszustand und eine definitive Landesherrlichkeit voraussetzen, können auf Nord-Schleswig, wo ein solches Definitivum noch nicht besteht, keine Anwendung finden."

Ich bitte diejenigen, die so beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Ich setze den § 144 als angenommen an.

Es ist ein Antrag auf Vertagung der Sitzung eingegangen. Ich werde ihn wohl nicht zur Abstimmung zu bringen brauchen, aber ich muß die Herren bitten, noch die Tagesordnung für die nächste Sitzung festzustellen. Zunächst habe ich mitzutheilen, daß ein Antrag der Abgeordneten Dr. Löwe und Genossen eingegangen ist wegen Aufhebung eines gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch anhängigen Strafverfahrens. Ich werde diesen Antrag als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, wenn die Herren damit einverstanden sind.

(Zustimmung.)

Dann würde ich als zweiten Gegenstand die dritte Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Banknoten, auf Grund der in der zweiten Berathung unverändert angenommenen Vorlage, Nr. 60 der Drucksachen, vorschlagen.

(Pause.)

Es scheint, das Haus stimmt auch hier mit ein.

Und dann als dritte Nummer die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen u. s. w. und viertens zweite Berathung über den Gesetzentwurf betreffend den Schutz der Photographieen. — Sind die Herren damit einverstanden?

(Zustimmung.)

So würde ich vorschlagen, morgen 11 Uhr die Sitzung beginnen zu lassen.

(Zustimmung.)

Dann habe ich den Herren noch mitzutheilen, daß Herr Hofphotograph Günther im Abtheilungszimmer Nr. 5 einen photographischen Druckapparat aufgestellt hat, damit diejenigen Herren, welche sich für diesen Gegenstand interessiren, denselben einsehen können.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 45 Minuten.)

Berichtigung
zum stenographischen Bericht der 23. Sitzung.

S. 388., Sp. 1., Z. 22, statt „ganze Seele" lies: „Seele."

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koehle), Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

Digitized by Google

27. Sitzung

am Donnerstag den 24. März 1870.

Beurlaubungen. — Erklärungen des Abgeordneten Blum und des Geh. Legationsrath Hofmann. — Antrag des Abgeordneten Dr. Löwe und Genossen betreffend das Strafverfahren gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch. Derselbe wird angenommen. — Dritte Berathung über den Gesetzentwurf betreffend die Ausgabe von Banknoten. zu § 1 wird ein Zusatz angenommen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. Die Weiterberathung wird vertagt.

Der erste Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe: für Preußen: der Bundeskanzler Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister Camphausen; Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück; General-Postdirektor von Philipsborn. Sachsen: Staatsminister Freiherr von Friesen; Geheimer Justizrath Klemm; Geheimer Regierungsrath Schmalz. Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. Sachsen-Weimar: Staatsminister Dr. von Watzdorf. Braunschweig: Ministerresident Dr. von Liebe. Reuß ä. L.: Regierungsrath Kunze. Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. Die Bundeskommissarien: Präsident Dr. Pape; Geheimer Postrath Dambach; Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses aus. Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Schriftführer zu meiner Rechten, der Herr Abgeordnete Pauli.

Der Abgeordnete Ulrich hat wegen Krankheit einen längeren Urlaub nachgesucht. Ich schlage dem Hause vor, demselben zunächst einen Urlaub auf 14 Tage zu verwilligen. — Ich nehme an, daß das Haus mit diesem Antrage einverstanden ist. Für die heutige Sitzung ist wegen Unwohlseins entschuldigt der Abgeordnete von Saenger.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Blum (Sachsen) das Wort. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Blum** (Sachsen): Meine Herren! In der Sitzung vom 18. März d. J. ist der Herr Vertreter der großherzoglich hessischen Regierung auf die Aeußerung zurückgekommen, welche ich am Tage vorher gethan habe. Ich habe mich damals schon um deswillen nur auf wenige Worte beschränken müssen, weil mir der authentische Wortlaut dessen, was der Herr Vertreter der großherzoglich hessischen Regierung gesagt hatte, selbstverständlich nicht vorlag. Inzwischen sind mir wie allen anderen Herren Collegen die Stenogramme zugegangen, und ich habe daraus ersehen, daß der Herr Vertreter der großherzoglich hessischen Regierung namentlich Folgendes gesagt hat — ich werde nur zwei Worte daraus verlesen. — Er hat erstens gesagt, daß meine ganze Deduktion von Anfang bis zu Ende auf irrigen Voraussetzungen beruhe und er ist schließlich zu dem Resultate gelangt, „er glaube, ich hätte wenigstens die Pflicht gehabt, die Nachrichten zu prüfen, die mir, er wisse nicht, aus welcher Quelle, zugeflossen seien, ich dürfe nicht, ohne eine solche Prüfung, auf durchaus haltlose Voraussetzungen hin eine so schwere Verdächtigung gegen die großherzoglich hessische Regierung erheben;“ „der Herr Abgeordnete Blum nun hat in anderm Sinne gehandelt, ich überlasse dem Hohen Hause die Beurtheilung seines Verfahrens.“

Der Herr Vertreter der großherzoglich hessischen Regierung hatte weiter im Laufe seines Vortrages die Behauptung aufgestellt, daß zunächst die Darmstädter Zeitung kein Amtsblatt der hessischen Regierung sei. Indessen fügte er hinzu: „Die Darmstädter Zeitung wird allerdings von der hessischen Regierung zu halbamtlichen Mittheilungen benutzt, namentlich wenn es sich darum handelt, irrige Angaben in Zeitungen und dergleichen zu widerlegen. Sodann hat er gesagt, daß es dieser Zeitung niemals beigekommen sei, jemals in der Weise zu berichten, wie ich behauptet habe.

Meine Herren! Wenn ein derartiger Vorwurf gegen mich erhoben wird, daß ich hier absolut falsche Thatsachen behaupte, mit dem Zusatz „um daraus einen schweren Vorwurf gegen die großherzoglich hessische Regierung zu erheben,“ so tritt für mich die Pflicht ein, den Beweis dieser Thatsachen zu führen.

Ich habe dem Herrn Vertreter der großherzoglich hessischen Regierung schon damals bestritten und bestreite ihm heute noch, daß ich diese Thatsachen direkt dazu verwendet hätte, um den Vorwurf der Bundesuntreue und dergleichen gegen die hessische Regierung zu erheben. Ich bin aber wenigstens dazu verpflichtet, meine Herren, Ihnen nachzuweisen erstens, daß die Darmstädter Zeitung ein officielles Organ oder speciell das Organ der großherzoglich hessischen Regierung ist, und zweitens, daß sie Artikel gebracht hat, welche in der That in hohem Grade diejenigen aufregen mußten, welche die Absicht hatten, die Bündnisse mit dem Norddeutschen Bunde ehrlich zu halten. Ich gestatte mir zum Beweise der ersten dieser Behauptungen zunächst zu verweisen auf eine Verordnung der großherzoglich hessischen Regierung vom 20. Juni 1808 —

(Ruf: Acht?)

acht. In dieser wird gesagt:

> „Wir Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen u. s. w.
>
> Wir haben mehrmalen bemerkt, daß die bisherige Weise, die Gesetze zu verkunden, dem Zweck einer allgemeinen, den Fassungskräften des Landvolkes angemessenen Bekanntmachung nicht entsprach. Um daher diesem Gebrechen abzuhelfen, und eine allgemeinere, schnellere, den Bedürfnissen Aller mehr anpassende Verkündung der Gesetze zu bewirken, haben Wir folgendes zu verordnen geruhet.

Nun kommt erstens, daß alle Landesgesetze u. s. w. in dieser großherzoglich hessischen Zeitung (wie sie damals hieß) veröffentlicht werden sollen, und ferner heißt es:

> „Damit aber auch für die allgemeine Verbreitung solcher Gesetze um so sicherer gesorgt werde, so soll jeder Justiz- und Kameralbeamte, jede Kommune und jede Kirchenkasse vorbenannte Zeitung zu halten verbunden sein.“

Das war im Jahre 1808, meine Herren, und gegen Ende des Jahres 1869 hatte sich eine Gemeinde des Großherzogthums Hessen — deren Namen mir gestattet sein wird zu verschweigen, da ich die Data ganz genau anführen, und der Herr Vertreter der großherzoglichen Regierung wohl in der Lage sein wird, sich nach diesen Daten unter Umständen auch die Aktenstücke kommen zu lassen — also gegen Ende des vorigen Jahres hatte sich eine Gemeinde des Großherzogthums Hessen an das Oberkonsistorium, welches die oberste protestantische Behörde für das ganze Großherzogthum ist, gewandt und hatte gebeten, man möge ihr, da sie unbemittelt sei, das Halten der Darmstädtischen Zeitung erlassen; obnehin sei ja in der Verordnung von 1808 gar nicht die Darmstädtische Zeitung genannt, sondern die Hessische Zeitung. Darauf lautete der Bescheid des Oberkonsistoriums — also der höchsten Behörde des Landes für diese Gemeinden —:

Digitized by Google

„Unter Rückschluß der Anlage Ihrer geschätzten Zuschrift vom 19. dieses Monats erwidern wir Ihnen, daß wir uns nicht veranlaßt sehen können, die Bereitung des evangelischen Kirchensonds zu so und so vom Halten der Darmstädter Zeitung bei dem großherzoglichen Ministerium zu befürworten, da nach vorliegenden Bestimmungen (Verordnung vom 20. Juni 1808) sämmtliche Pfarrkirchensonds, welche hierzu vermögend genug sind, diese Zeitung zu halten verbunden sind.

Meine Herren, ich glaube, Karer kann man nicht aussdrücken, daß diese Darmstädtische Zeitung die Fortsetzung ist von demjenigen, was 1808 das officielle Regierungsblatt war. Indessen, meine Herren, wenn Sie das Zeugniß etwa nicht gelten lassen wollen, so bin ich im Stande, Ihnen noch andere anzuführen. Es ist nämlich sehr interessant, welche Stellung die Redaktion dieser Darmstädtischen Zeitung einnimmt. Ich habe hier, meine Herren, das Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Hessen für das Jahr 1869. In diesem officiellen Buch steht auf Seite 270 zu lesen:

„Dem Ministerium"

— des Innern nämlich, also Herrn von Dalwigk —

„untergeordnete Behörden und Anstalten"

— nun folgen die Nummern I, II, III und endlich:

„IV. Redaktion der Darmstädtischen Zeitung, Sitz Darmstadt, Redakteur: Gerichtsaccessist Dr. Carl Wolf."

Meine Herren, dieser Redakteur . . . .

Ich bitte die Herren Kollegen vielleicht um etwas mehr Ruhe; es ist mir fast unmöglich mich verständlich zu machen, zumal da ich heute sehr heiser bin.

(Glocke des Präsidenten.)

Dieser Redakteur, meine Herren, bezieht sein Gehalt von Seiten der Regierung, er steht nach diesem Grundbuch unmittelbar unter dem Ministerium: auf einer späteren Seite, wo „diejenigen charakterisirten Personen, welche keinem Kabinets-, Hof- oder Civildienst angehören" aufgeführt sind, steht der Dr. Carl Wolf nicht darunter. Er ist also zweifellos Staatsdiener, steht unmittelbar unter Heren von Dalwigk. Meine Herren, inzwischen hat sich aber eine große Veränderung mit seiner Person zugetragen; er ist nämlich nicht mehr Gerichtsaccessist, sondern er ist jetzt Kreisassessor. Diese schnelle Karriere hat er offenbar seiner Thätigkeit als Redakteur der Darmstädter Zeitung zu verdanken, denn in der Regel dauert es sonst — wenigstens soweit ich mich erkundigen konnte — ziemlich viel länger als ein Jahr, bis man in Hessen-Darmstadt vom Accessisten zum Assessor avancirt, nämlich durchschnittlich zehn Jahre. Darüber, wie lange Herr Wolf schon Accessist war, als er Redakteur wurde, schweigt das großherzoglich-Staatshandbuch. Ja, meine Herren, ich glaube, wenn bei uns derartige Thatsachen zusammentreffen — und Sie rechnen dazu dann noch die Thatsache, daß diese Redaktion ein Dienstsiegel besitzt, welches die Umschrift trägt: „großherzoglich hessische Redaktion der Darmstädtischen Zeitung", und das hessische Wappen, wie Sie es hier sehen, dann, glaube ich, wären bei uns alle Thatsachen vorhanden, um zu folgern, daß das betreffende Organ ein amtliches sein müsse. — Ich werde das Siegel, wie die anderen Dokumente, nachher auf den Tisch des Hauses niederlegen. — Denken Sie sich z. B., meine Herren, es würde heute der Redakteur der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung direkt aus dem Staatsdienst genommen, mit Gehalt, die im Budget figuriren, besoldet, er würde ein Dienstsiegel führen, er würde, während er Redakteur dieser Zeitung ist, vom Accessisten zum Assessor avanciren, gleichsam als ob er in dieser Funktion im Staatsdienste beschäftigt sei: ja meine Herren, was würde Sie abhalten, diese Zeitung für eine amtliche zu halten? Die Darmstädtische Zeitung soll aber trotz des Zusammentreffens aller dieser Thatsachen ein amtliches Organ nicht sein. Und wenn sie das nicht ist, was beschäftigt uns, in eine so komplizirte Maschine hineinzusehen, und wie kann man uns vorwerfen: Ihr sagt unrichtige Thatsachen, wenn Ihr behauptet, die Darmstädtische Zeitung sei ein amtliches Organ? —

Meine Herren! Der Herr Vertreter der großherzoglich hessischen Regierung würde aber mit seiner ganzen Deduktion immerhin noch im Recht sein, wenn solche bundnißfeindliche Artikel, wie ich sie vorgeführt habe, in der Darmstädter Zeitung nicht vorkämen. Ich gestatte mir aber, meine Herren, um die Tagesordnung nicht allzulange aufzuhalten, zwei solcher Nummern auf den Tisch des Hauses niederzulegen, statt Ihnen den Inhalt vorzutragen. Ich bitte Sie, die angestrichenen Stellen zu lesen und darnach zu suchen, ob die Darmstädtische Zeitung in ihrer Nummer 40 vom 10. Februar d. J., und ob sie in ihrer Beilage zu Nr. 45 vom 15. Februar d. J. irgend eine Bemerkung oder einen kritischen Zusatz zu Artikeln gemacht hat, die meiner Ansicht nach schlechthin, wenn das die Ansichten der Darmstädter Regierung wären, gegen die Schutz- und Trutzbündnisse aufreizen, den Vertragsbruch und das Bündniß mit dem Ausland vertheidigen. In der zweiten Nummer, die ich genannt habe, befinden sich nach einem Artikel von über einer Spalte ohngefähr fünf Zeilen aus der Norddeutschen allgemeinen Zeitung abgedruckt, gewissermaßen um den Gegnern auch eine Stimme zu gönnen. Indessen die Herren werden sich selbst überzeugen, daß dieser aus der Norddeutschen allgemeinen Zeitung abgedruckte Artikel auf denjenigen, der vorher erwähnt, und aus der Augsburger allgemeinen Zeitung entnommen ist, nicht den geringsten Bezug hat. Also die Stelle, welche die Darmstädtische Zeitung der Norddeutschen allgemeinen Zeitung entnimmt, trifft ganz andere Sachen, als die vorher berührten.

Endlich möchte ich fragen, ob der Herr Vertreter der großherzoglich hessischen Regierung es auch nur einigermaßen dem Anstand entsprechend hält, den auch nur ein officiöses Blatt seiner Regierung jedem Mitgliede dieses Hauses schuldig ist, wenn es über die Verhandlungen, die hier im Reichstage geflogen sind, am 17. und 18. d. M. in der Nummer vom 21. März d. J. mit folgender Schlußbrühe referirt.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Ich möchte den Herrn Redner darauf aufmerksam machen: daß er gewünscht hat, das Wort zu nehmen vor dem Eintritt in die Tagesordnung, um die Anschuldigung der leichtfertigen Anführung von Thatsachen zu widerlegen, aber sich in eine Diskussion über einen bereits erledigten Gegenstand einzulassen, davon, würde ich doch bitten, Abstand zu nehmen.

(Bravo!)

Abgeordneter **Blum** (Sachsen): Meine Herren, ich habe nur noch zwei Worte zu sagen. Ich werde Ihnen auf Ihren Wunsch also auch diese Zeilen hier nicht vorlesen, ich werde sie sammt der Zeitung selbst Ihrer eigenen Beguckstudirung unterbreiten, und Sie werden dann sehen, ob das Schlußurtheil, welches der Herr Redakteur der Darmstädtischen Zeitung über mich fällt, als hätte ich hier „auf Bestellung gearbeitet", ob das mich trifft, oder den Herrn Gerichtsaccessisten der großherzoglich hessen-darmstädtischen Regierung, der als Redakteur der darmstädtischen Zeitung im letzten Jahre zum Assessor avancirt ist.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Bevollmächtigte zum Bundesrath Herr Geheimer Legationsrath Hofmann hat das Wort.

Großherzoglich hessischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe Geheimer Legationsrath **Hofmann**: Der Herr Vorredner hat die Frage von der Hauptsache ab, auf Nebendinge gelenkt. Die Hauptsache, meine Herren, ist die Frage, ob der hessische Soldat durch seinen Fahneneid der Gefahr ausgesetzt sei, durch die Treue gegen den Landesherrn zu einem Landesverrath gegen den Bund verleitet zu werden.

Meine Herren, ich übertreibe die Schwere der Frage nicht. Der Herr Abgeordnete Blum hatte bei der Berathung über den Paragraphen 87 des Strafgesetzbuches gesagt, man dürfe den Landesverrath nicht immer mit Zuchthaus bestrafen, weil die Angehörigen des Großherzogthums Hessen — auf diese allein bezog sich seine Anführung — durch einen doppelten Fahneneid in eine schwierige Lage gebracht seien, indem sie unter Umständen zwischen der Treue gegen den Landesherrn und dem Gehorsam gegen den Bundesfeldherrn wählen müßten, und weil man den hessischen Soldaten, der die Pflicht der Treue gegen den Landesherrn erfülle, nicht mit Zuchthaus bestrafen könne. Das ist die Hauptsache gewesen, und daß ich als Vertreter der hessischen Regierung solche Behauptungen nicht ruhig anhören mochte, das werden Sie begreiflich finden.

Digitized by Google

Wenn ich also vor allen Dingen zu bestreiten gehabt habe, und auch wie ich glaube, mit Erfolg bestritten habe, daß der hessische Soldat irgendwie anders gestellt sei, als z. B. der Soldat im Königreich Sachsen — der Herr Abgeordnete Blum hat zu meiner Befriedigung diesen Punkt nicht weiter relevirt — so darf ich unseren Streit in der Hauptsache als dahin erledigt ansehen, daß davon nicht mehr die Rede ist, der hessische Soldat sei durch einen doppelten Fahneneid in eine schlimme Position gebracht. Alles Andere: die Darmstädter Zeitung, deren Redakteur, so wie die Stellung derselben zur hessischen Regierung — das sind Nebensachen. Es erscheint dies Alles, nachdem der Hauptpunkt in dem Sinne, wie ich bemerkt habe, erledigt ist, so sehr als Nebensache, daß ich im Zweifel bin, ob ich die Aufmerksamkeit des Hauses überhaupt in Anspruch nehmen darf, um auf diese Dinge näher einzugehen. Ich thue es nur deshalb, weil der Herr Abgeordnete Blum glaubt, daß ich Unrecht gethan hätte, seine Anführungen als nicht richtig zu bezeichnen. Was hat denn nun Herr Blum eigentlich behauptet? Er sagte, die Berichte der Darmstädter Zeitung über die bairischen Adreßverhandlungen seien derart gewesen, daß man daraus schließen müsse, die Zeitung sei mit derjenigen Auslegung der Bündnißverträge einverstanden, wonach der casus foederis jedenfalls streitig werden könne. Ich erlaube mir nun einen Augenblick vorzulesen. Der Abgeordnete Blum sagte wörtlich (liest):

„Das offizielle Blatt der hessen-darmstädtischen Regierung hat seiner Zeit, mit einigen gewissen Vorbehalten, wenigstens ohne jeden Beisatz, Alt genommen von den Erörterungen, die im bairischen Landtage stattgefunden haben, wo die Frage aufgestellt wurde, inwieweit diese Schutz- und Trutzbündnisse denn eigentlich gültig seien ꝛc. ꝛc." —

Nun, meine Herren, habe ich im Berichte der Darmstädter Zeitung über die Landtagsverhandlungen in Baiern nachgesehen und in keinem etwas gefunden, was die Behauptung des Abgeordneten Blum rechtfertigt; im Gegentheil, ich habe nur die Rede des Fürsten von Hohenlohe ausführlich gefunden, sonst nichts, also war ich wohl berechtigt, jene Anführung für nicht richtig zu erklären. Nach meinen Begriffen ist es eine Pflicht für jedes Mitglied dieses Hauses, wenn es Thatsachen behauptet und daran so schwere Folgerungen knüpft, wie es hier geschah, sich vorher zu überzeugen, ob die Thatsachen richtig sind.

Daß der Herr Abgeordnete Blum irrte, wenn er die Berichte der Darmstädter Zeitung über die Adreßverhandlungen in Baiern so wie geschehen charakterisirte, hat er selbst damit zugegeben, daß er auf diesen Punkt nicht wieder einging; statt dessen bringt er andere Artikel. Er sagt, die Darmstädter Zeitung habe gewisse Artikel über die Bündnißfrage mitgetheilt. Das ist ganz richtig, sie hat in zwei verschiedenen Nummern Artikel aus der Augsburger Allgemeinen Zeitung mitgetheilt, welche die Frage behandeln, ob die Prüfung der Frage des casus foederis zulässig sei. Es sind das Artikel, die mir damals entgangen waren, weil ich nur die Berichte über die bairischen Verhandlungen nachgelesen hatte. Aber, wie der Herr Abgeordnete Blum selbst schon bemerkt hat, ist bei dem zweiten der jetzt erwähnten Artikel in unmittelbarer Folge ein Artikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung abgedruckt, welcher es geradezu für eine Absurdität erklärt, wenn man von der Prüfung des casus foederis sprechen wolle. Wenn also ein Artikel aus der Augsburger Allgemeinen Zeitung mitgetheilt wird, der das Eine behauptet, und gleich darauf ein Artikel aus der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung, der das Gegentheil versicht, so kann man wahrlich nicht von einer Parteinahme der Redaktion der Darmstädter Zeitung für die eine oder die andere Ansicht sprechen. Dazu kommt, daß noch eine Redaktionsanmerkung, die der Herr Abgeordnete Blum, wie es scheint, übersehen hat, aus der Augsburger Allgemeinen Zeitung mit abgedruckt ist, worin gesagt ist, das Ganze sei nur ein Wortstreit. Aus den angeführten Artikeln schließen zu wollen auf die Tendenz der Darmstädter Zeitung und weitens auf die Tendenz der hessischen Regierung und drittens auf die Lage, in der der hessische Soldat sich im Fall eines Krieges befindet — das ist in der That eine etwas zu künstliche Beweisführung.

Was die Stellung der Darmstädter Zeitung zur hessischen Regierung betrifft, so habe ich bestritten, daß sie ein Amtsblatt sei. Unter Amtsblatt, glaube ich, kann man nur verstehen ein Organ, welches dazu da ist, amtliche Erlasse der Behörden zu verkünden. Das war die Darmstädter Zeitung bis zum Jahre 1819. Es ist dem Herrn Abgeordneten Blum, der natürlich die hessischen Verhältnisse nicht so genau kennen kann, der sich nur auf die Mittheilungen verlassen muß, die ihm wo'n anderer Seite gemacht werden, entgangen, daß im Jahre 1819, vielleicht auch im Jahre 1820, ein eigenes Organ für die amtlichen Erlasse der Regierung geschaffen wurde und daß die Darmstädter Zeitung von dem Augenblicke an aufhörte, officiell, das heißt amtliches Organ zu sein. Allerdings steht sie noch in Verbindung mit der Regierung, das habe ich gar nicht geleugnet. Der Herr Abgeordnete Blum hat sogar aus meiner Aeußerung entnommen, daß die Darmstädter Zeitung in sehr nahen Beziehungen zu der Regierung stehe; also giebt er mir kein Dementi, wenn er sagt, daß allerdings solche Beziehungen vorhanden sind. Das Verhältniß ist einfach das, daß die Darmstädter Zeitung nicht Eigenthum der Regierung ist; sie gehört einer Stiftung, die unter Aufsicht des Ministeriums steht.

Wenn der Herr Abgeordnete Blum die Güte haben will, in den Adreßbuche weiter zu blättern, so findet er die Bank für Handel und Industrie und die Bank für Süddeutschland unter den Anstalten, die dem Ministerium untergeordnet sind — meine Herren, nur weil sie der Oberaufsicht desselben unterliegen.

Ich habe übrigens keine Lust und keinen Beruf, mich zum Anwalt der Redaktion der „Darmstädter Zeitung" zu machen. Ob die „Darmstädter Zeitung" namentlich mit dem Artikel, den sie gegen den Herrn Abgeordneten Blum gebracht hat, den Anstand verletzt hat oder nicht — meine Herren, das ist mir ganz einerlei,

(Heiterkeit rechts)

insofern es sich etwa darum handelt, die „Darmstädter Zeitung" zu rechtfertigen. Wie gesagt, den Anwalt der „Darmstädter Zeitung" hier zu spielen, ist nicht meine Aufgabe. Nur die hessische Regierung muß ich wiederholt gegen das in Schutz nehmen, was der Herr Abgeordnete Blum ihr gegenüber bei seinem ersten Vortrage zu behaupten schien.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Meine Herren, wir treten in die Tagesordnung ein, und zunächst kommen wir zu dem

Antrag des Abgeordneten Dr. Löwe und Genossen.

Derselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Aufhebung des bei dem königlichen Stadtgericht zu Berlin gegen den Abgeordneten Dr. Hirsch anhängigen Strafverfahrens, in welchem auf den 2. April d. J. Termin ansteht, für die Dauer der Sitzungsperiode auf Grund des Artikels 31 der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu verlangen.

Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Die ganze Begründung liegt schon in dem Antrage selbst; deshalb überlasse ich dem Hause die Entscheidung.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Ich frage, ob Jemand sonst das Wort verlangt? — Es ist nicht der Fall; ich schließe die Diskussion über diesen Antrag und bringe denselben zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrag zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dies die Majorität des Hauses. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, der

Dritten Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Banknoten auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (60 der Druckſachen.)

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister Delbrück hat das Wort.

Digitized by Google

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, ich habe bei der zweiten Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs mir vorbehalten, dem Reichstag Mittheilung zu machen über das thatsächliche Verhältniß in Bezug auf die, bei der ersten Berathung des Gegenstandes zur Sprache gebrachte und bei der zweiten Berathung wiederholt erwähnte neue Bank in Greiz. Ich bin heute in der Lage die Mittheilung zu machen.

Die fürstlich-reußische Regierung älterer Linie hat, noch bevor ihr von Seiten des Bundeskanzler-Amts eine Mittheilung zuging, ein Schreiben in der Sache an den Herrn Bundeskanzler gerichtet. Sie hat darauf, nachdem ihr die Mittheilung des Bundeskanzler-Amts gemacht worden war, in Erwiderung dieser Mittheilung ein zweites Schreiben an den Herrn Bundeskanzler gerichtet. Ich glaube, daß ich am richtigsten verfahre, wenn ich diese beiden Schreiben dem Hause vorlese. Das erste, welches also seine Antwort auf eine diesseitige Anfrage ist, sondern ein aus der Initiative der fürstlich-reußischen Regierung hervorgegangenes Schreiben, lautet:

„Nach der im Jahre 1868 erfolgten Aufhebung des hier errichteten Filials der weimarischen Bank, welches sowohl dem hiesigen Handelsstande zu mannichfachem Nutzen gereichte, als auch dem Lande durch die übernommene Verbindlichkeit zur Darleihung von Ablösungskapitalien, durch Gewährung eines Blanko-Kredits u. s. w. erhebliche Vortheile bot, hat das Bedürfniß eines Ersatzes sich fühlbar und der fürstlichen Regierung zur Pflicht gemacht, auf Wiedergewinnung jener Vortheile durch Gründung einer selbstständigen Bank oder Konzessionirung des Filials einer bereits bestehenden Bankanstalt Bedacht zu nehmen.

Ganz besonders hat, behufs Erleichterung der im Gange befindlichen Ablösung lehns- und grundherrlicher Rechte, im Hinblick auf die sehr gesteigerten Anforderungen an die Steuerkraft des Landes, das lebhafte Bedürfniß nach Gründung einer Landrentenbank sich herausgestellt, welche nur in Verbindung mit einer Wechselbank ohne beträchtliche Opfer und Schwierigkeiten erfolgen konnte.

In Betracht dieser Verhältnisse hatte die fürstliche Regierung hier bereits im vorigen Jahre wegen Errichtung einer Bank an hiesigem Orte Verhandlungen eingeleitet und hat sie sich neuerlich bewogen gefunden, zu Gründung einer solchen einem Konsortium von Financiers Konzession zu ertheilen.

Mit Rücksicht auf den von Ew. Excellenz inmittelst dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten glauben wir nicht unterlassen zu dürfen, Ew. Excellenz in der Anlage die hierbei in Betracht kommenden Paragraphen der Konzessionsurkunde vom 16. dieses Monats ganz ergebenst mitzutheilen.

Fürstliche Regierung hatte zu bedauern, daß der Abschluß der Verhandlungen in eine Zeit fiel, als dem Bundesrathe eine Vorlage über die Bedingung künftiger Ermächtigungen zur Banknotenausgabe zugegangen war. Sie fand sich jedoch aus den oben angedeuteten und anderen wichtigen Gründen nicht in der Lage, die Konzession zu sistiren.

Mit Vergnügen u. s. w.

Greiz, den 18. März 1870."

Ich will das Haus mit der Verlesung des Extraktes aus der Konzessionsurkunde nicht ermüden, es würde das zu weitläufig sein. Ich beschränke mich darauf, das Wesentliche daraus hervorzuheben. Die Bank ist konzessionirt mit einem Grundkapital von vorläufig einer halben Million Thalern, sie soll ihre Geschäfte eröffnen nach Bestätigung ihrer Statuten, das Grundkapital kann auf eine Million Thaler und demnächst auch auf zwei Millionen Thaler erhöht werden. Nach erfolgter Bestätigung des Statuts, jedoch nicht vor dem ersten Juli d. J., ist die Bank befugt Noten von 1 Thaler und 10 Thaler zusammen bis zum doppelten Betrage des eingezahlten Kapitals, jedoch nicht über 2,000,000 Thaler auszugeben.

(Hört! Hört!)

Zur Hälfte können diese Noten auch in Appoints zu einem Thaler ausgestellt werden,

(Bewegung)

jedoch nicht höher als im Gesammtbetrage von einer halben Million. Also der Gesammtbetrag von einer halben Million in Appoints zu einem Thaler kann nicht überschritten werden. Endlich soll sechs Wochen nach Ertheilung der Konzessionsurkunde das Statut zur landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werden.

Das zweite Schreiben, welches die Antwort auf das von hier aus ergangene Schreiben enthält, ist datirt vom 21. März und lautet folgendermaßen:

„Ew. Excellenz gestatten wir uns auf das sehr geehrte Schreiben vom 19. d. M., die Errichtung einer Bank an hiesigem Ort betreffend, in Folgendem eine nähere Darlegung des Sachverhalts zu geben.

„Wir haben bereits in unserem vorigen ganz ergebensten Schreiben hervorgehoben, wie lebhaft vom hiesigen Handelsstande und im Interesse der im Gange befindlichen Grundlastenablösungen das Bedürfniß nach einem Ersatze für das hiesige Filial der Weimarischen Bank, welches am ersten Juli 1868 seine Thätigkeit einstellte, sich fühlbar machte.

„Nachdem Schritte des hiesigen Handelsstandes wegen Errichtung eines anderen Bankfilials an hiesigem Orte zu einem Ergebnisse nicht geführt hatten, wurden bereits zu Anfang des Jahres 1869 mit Höchster Genehmigung durch ein Mitglied der unterzeichneten Landesregierung mit zwei hiesigen Bankhäusern — worunter dasjenige von Hoffmann und Bennborf — wegen Errichtung eines besonderen Bankinstituts an hiesigem Orte Verhandlungen eingeleitet. Diese führten zu einem Einverständniß über die wesentlichen Grundbestimmungen der Konzession, gedieben jedoch, hauptsächlich wegen des Bezugs des einen Bewerbers, nicht zu alsbaldigem Abschlusse.

„Erst in der ersten Hälfte vorigen Monats konnten die Verhandlungen mit Erfolg wieder aufgenommen werden, und der fürstlichen Regierung mußte das Zustandekommen der Sache um so erwünschter sein, als sie dadurch in die Lage gesetzt wurde, der bei dem hiesigen Landtage beantragten Errichtung einer Landrentenbank näher zu treten.

„Wir haben bereits unser Bedauern darüber ausgesprochen, daß der Abschluß der Verhandlungen erst zu einer Zeit erfolgen konnte, als von Euer Excellenz der Entwurf eines Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten bereits an den Bundesrath gebracht worden war.

„Wir glaubten und der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß sowohl Euer Excellenz als die übrigen Mitglieder des Bundesrathes diesem Sachverhalte gerechte Würdigung angedeihen lassen, und das durch das Interesse des Landes gebotene Verhalten der fürstlichen Regierung in Ausübung eines nach der zeitherigen Bundesgesetzgebung nicht beschränkten Rechtes nicht als ein bundesfreundliches ansehen, demgemäß auch einem etwaigen Antrage, dem zu erlassenden Gesetze eine rückwirkende Kraft beizulegen, hochgeneigtest entgegentreten werden.

„Mit Vergnügen u. s. w.

Greiz, den 21. März 1870."

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Ehe ich die allgemeine Besprechung über den vorliegenden Gegenstand eröffne, habe ich mitzutheilen, daß zwei Verbesserungsanträge bei mir eingegangen sind, ich bitte dieselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Stumm** (liest):

Antrag zu Nr. 60 der Druckſachen.

Der Reichstag wolle beschließen, dem § 1 des Gesetzes folgenden Zusatz zu geben:

Digitized by Google

Wenn eine Bank bis zum Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes von ihrer Befugniß zur Notenausgabe thatsächlich keinen Gebrauch gemacht hat, so kann sie dies künftig nur thun, wenn sie dazu die Ermächtigung durch ein Bundesgesetz erhält.

von Sybel.

Der Reichstag wolle beschließen, nach Annahme des Gesetzes, Druckachen Nr. 60, folgende Resolution anzunehmen:

Der Reichstag fordert den Bundeskanzler auf:

1. dahin zu wirken, daß die dem Vernehmen nach von der fürstlich reußischen Regierung, älterer Linie, ertheilte Concession zur Ausgabe von Banknoten rückgängig gemacht werde;
2. für den Fall, daß die deßfallsigen Bemühungen ohne Erfolg bleiben sollten, noch im Laufe dieser Session einen Gesetzvorschlag einzubringen, durch welchen der Umlauf der betreffenden Noten im Norddeutschen Bunde außerhalb des Fürstenthums Reuß, älterer Linie, bei Strafe verboten wird.

von Hennig.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Meine Herren! Nach § 18 der Geschäftsordnung bedürfen solche Anträge bei der dritten Berathung die Unterstützung von dreißig Mitgliedern. Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten von Sybel unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ebenso bitte ich diejenigen, die den Antrag von Hennig unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Unterstützung ausreichend. Es ist eben noch ein weiterer Antrag eingegangen, den ich ebenfalls zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter **Stumm**:

Der Reichstag wolle beschließen, zwischen §§ 5 und 6 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

Es ist eben noch ein weiterer Antrag eingegangen, den ich ebenfalls zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter **Stumm**:

Der Reichstag wolle beschließen, zwischen §§ 5 und 6 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

Es ist eben noch ein weiterer Antrag eingegangen, den ich ebenfalls zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter **Stumm**:

Der Reichstag wolle beschließen, zwischen §§ 5 und 6 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

die Banknoten, welche die fürstlich reußische concessionirte Bank emittiren wird, sind von der Cirkulation in dem übrigen Bundesgebiet auszuschließen. Der Bundeskanzler hat die erforderlichen Strafverfügungen gegen deren Cirkulation zu erlassen.

Dr. Braun (Wiesbaden). von Luck.
Braun-Horsfeld. von Thadden.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Auch dieser Antrag bedarf noch der Unterstützung. Ich bitte diejenigen Herren, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich eröffne die Generaldiskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten Dr. Löwe.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren! Die so eben verlesene Antwort der fürstlich reußischen Regierung ist wohl in diesem Abschnitt unserer Berathung der wichtigste Gegenstand, der uns beschäftigen kann; ich gehe deshalb unmittelbar darauf ein. Die fürstlich reußische Regierung sagt in dieser Erwiderung, daß ohne Zweifel ihr Verfahren die gerechte Würdigung finden wird bei dem Bundeskanzler und bei dem Bundesrath; und ich kann nur hinzufügen, daß es auch die gerechte Würdigung findet hier im Reichstag. In erster Linie muß ich diese Würdigung aber auf das Institut des Bundesraths selbst ausdehnen. Es ist gewiß charakteristisch für unsere Institutionen, daß ein solcher Vorgang überhaupt hat stattfinden können, es ist charakteristisch für ein Institut, das eben nur eine Gesandten-Versammlung ist, daß die Verhandlungen, die in diesem Institut gepflogen werden, gar keine Bedeutung für die Regierung zu haben scheinen, die ihren Gesandten mit einer bestimmten Instruktion in diese Versammlung hineingesandt hat. Ich bin nun ganz fern davon, dem Herrn Gesandten reip. Bundesrath, dem Vertreter von Reuß — ich weiß nicht ob ich die Ehre habe, den Herrn hier anwesend zu sehen, da ich mit den Herren nicht bekannt bin — einen Vorwurf darüber zu machen. Ich kann das um so weniger thun, als ich es ja auf das höchste als einen Akt des Patriotismus und der Aufmerksamkeit für das allgemeine Interesse ansehen müßte, wenn er als Gesandter gesagt hätte: „Nein, bei mir zu Hause kommen ganz andere Dinge vor, auf die ich bei dieser Berathung aufmerksam machen muß" oder wenn er sogar zu seiner Regierung gesagt hätte: „Wenn Ihr mich veranlaßt, die Zustimmung der Regierung zu dem Gesetz zu geben, während ich weiß, daß Ihr es dem Geiste nach verletzen wollt, dann nehme ich vielmehr meinen Abschied. Denn ich kann nicht mitwirken, wenn hinter meinem Rücken solche Dinge vorgehen." Nein, das liegt eben in dem Charakter eines Gesandten, daß er nicht das öffentliche Interesse als solches wahrzunehmen, sondern nur die Instruktionen seiner Regierung auszuführen hat, wie sie auch lauten mögen.

Was nun die Handlungsweise der Regierung selbst betrifft, so ist sie gewiß ebenso verwerflich in wirthschaftlicher Beziehung, in finanzieller Beziehung für ihr eigenes Land, wie sie verwerflich ist in ihrer Handlungsweise gegen den Bundesrath, gegen die Körperschaft, in deren Mitte sie die Berathungen mit gepflogen hat. Die Eigenschaften dieser Bank für ein so kleines Land widerlegen alle Erklärungen darüber, daß ein Bedürfniß für den Betrieb des kleinen Landes selbst bei der Konzession der Bank vorhanden gewesen ist. Das Bedürfniß, das befriedigt werden soll, ist das Bedürfniß für die Spekulation auf Kosten der übrigen Bundesländer gewesen, ein Bedürfniß, das wir schon lange in vielen der kleinen Staaten haben befriedigen sehen, was aber eben nur geschehen konnte durch die eigene fehlerhafte Bankgesetzgebung, die wir gerade in dem Hauptbundeslande, in Preußen, gehabt haben. Jetzt sind wir nun daran, sie zu bessern. Die reußische Regierung arbeitet an dem betreffenden Gesetze mit, und in der zwölften Stunde macht sie noch den Versuch, um noch die Vortheile des bisherigen Zustandes wahrzunehmen, die sie aus solcher Banknotenausgabe auf Kosten der andern Bundesstaaten haben kann. Ja, es muß nothwendig ein Vortheil für die Regierung und für die, die das Regierungsgeschäft dort treiben, mit vorhanden sein, um einen solchen Akt überhaupt vornehmen zu können.

(Vereinzelter Widerspruch.)

Der Gedanke liegt natürlich sehr nahe und ich habe mir die Sache zuerst auch so gedacht, daß wir am sichersten unser legitimes Interesse damit bewahren, wenn wir den Weg betreten, den der Abgeordnete von Sybel vorgeschlagen hat. Aber sobald man zu solchen Maßregeln greift, so weiß man wohl, wo man anfängt, aber man weiß nicht, wohin man kommt. Das ist das Bedenken gewesen, das mich abgehalten hat, damit vorzugehen, obgleich ich den Gedanken auch schon hier vor Ihnen ausgesprochen hatte. Ich schließe mich vielmehr vollständig dem Vorschlage an, den der Abgeordnete von Hennig Ihnen in seinem Amendement gemacht hat, also dem Antrage, daß die Cirkulation der Noten der fraglichen Bank in dem ganzen Bundesgebiet verboten wird mit der Ausnahme des Fürstenthums Reuß, das ja seine eigenen materiellen Bedürfnisse damit befriedigen will. Ich bemerke aber, daß ich besonderes Gewicht darauf lege, daß die Circulation mit Strafe verboten wird. Pönalbestimmungen müssen dazu gefügt werden, um diese Bestimmung wirksam zu machen, dann werden ja die Herren sehen, wie viel sie von ihren Noten ausgeben können, sofern überhaupt dann noch das Geschäft gemacht wird, weil der Vortheil dann doch zweifelhaft wird, der mit der Ausgabe solcher Noten verbunden ist. Im Uebrigen bin ich mit dem Gesetze, wie es der Bundesrath vorgelegt hat, einverstanden.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren! Ich will gern anerkennen, daß für das Fürstenthum Reuß äl-

Digitized by Google

terer Linie eine Bank ein nothwendiges Institut ist; ich vermisse aber in den Mittheilungen, welche uns der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts über die Sache gemacht hat, jeden, auch den geringsten Schimmer eines Beweises, daß das eine Zettelbank sein müsse. Darauf aber ist das ganze Gewicht zu legen, daß gerade eine solche Bank, — und als eine Zettelbank haben wir sie erst eben näher kennen gelernt — gemacht werden soll in dem Augenblicke, als der Bankstandpunkt bereits über einen Uebergangsstandpunkt geworden war, welcher die Banknotenfabrikation in den einzelnen Regierungen einer wilden Spekulationswuth entzieht. Welche Schlüsse daraus der Bundesrath ziehen will, muß ich zunächst dem Bundesrath überlassen. Ich theile die Bedenken meines Freundes Löwe gegen ein Gesetz mit rückwirkender Kraft. Ich möchte auch um den Preis, welcher hier auf dem Spiele steht, nicht ein so schweres Präjudiz schaffen, daß unser Reichstag Gesetze mit rückwirkender Kraft gebe.

(Sehr wahr! links.)

Was nun die beiden Anträge, den des Herrn von Hennig und, wenn ich ihn richtig verstanden habe, des Herrn Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) anlangt, so fürchte ich, daß der Erfolg, welcher eintritt, wenn wir sie oder einen davon annehmen, wenn auch der Bundesrath vollständig im Sinne der Herren Antragsteller vorgeht, außerordentlich gering ist. Meine Herren, wir haben in Preußen wiederholte Verbote von Banknoten und fremdem Staatspapiergeld erlebt. Es existiren drei Gesetze in dieser Richtung; das jüngste ist das aus dem Jahre 1869, welches für die neuen Landestheile erlassen worden ist. Wir haben, glaube ich, allseitig die Erfahrung gemacht, daß auch die neuesten Strafbestimmungen das Land nicht von den wilden Noten und von den wilden Kassenscheinen befreit haben.

(Sehr richtig! rechts.)

Ueberall, wo der Verkehr lebhafter ist, finden sie ihren Eingang, und sie finden dann erfahrungsmäßig allemal in diejenigen Kreise hinab, in denen sie am allerwenigsten hineinpassen sollen, in die wirthschaftlich schwächsten Kreise. Die oldenburger Noten, gegen die sich namentlich das jüngste preußische Gesetz kehrte, sind ja, wie wir gehört haben, in Thüringen z. B. in dem Wahlkreise meines Freundes Rohland in Massen im Umlauf. Ich habe seitdem gehört, daß dieselben auch ihren Weg nach der Mosel gefunden, weil in der Nähe auf dem Gebirge ein Fürstenthum Birkenfeld liegt, welches zu Oldenburg gehört. Es ist möglich gewesen, von dort aus die oldenburgischen Noten in das westliche Deutschland zu bringen, und die Banquiers in Trier wissen nicht genug darüber zu sagen, in welcher Weise die Leute damit belegliegt werden, — sie selbst natürlicher Weise am allerwenigsten schmerzlich. Ich glaube, daß der Bundesrath am besten thun wird, wenn er seinen ganzen Einfluß in Oreig dahin äußert, daß die Konzession, insoweit sie die Notenausgabe betrifft, noch beschränkt wird. Ich halte mich überzeugt, daß dem Herrn Bundeskanzler, der in dem Lande, in dem so lange die fürstliche Geltung der Karolina konstatirt worden ist, viel größere Dinge bereits erreicht hat, auch das gelingen wird. Ich glaube, daß wir kaum etwas anderes thun können, als den Bundesrath zu bitten, seine ganze Autorität dahin anzuwenden, daß wir mit dieser neuen Sorte von Banknoten verschont bleiben.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren! Die ganze Frage der Notenemission wird meiner Ueberzeugung nach über kurz oder lang einer vollständigen Umwandlung bedürfen. Meiner Ueberzeugung nach geht die ganze Angelegenheit so nicht weiter fort, wie sie gegenwärtig besteht. Es ist die natürliche Folge, daß, wenn das Silber überflüssig gemacht wird, dasselbe außerhalb des Landes seinen Verkehr sucht, wo es Gewinn erlangen kann. Kommen Sie hier nach Berlin, oder wohin Sie wollen, in ein beliebiges Geschäft und fragen Sie, wie viel ist in Kasse? so werden Sie die Antwort bekommen: 30, 40, 50, 60,000 Thlr., und wenn Sie fragen, wie viel Silber ist darunter? so wird die Antwort sein: 200, 300, 400 Thlr.; 500 Thlr. würde schon recht viel sein. Meine Herren, das ist ganz unzweifelhaft, daß dieser geringe Vorrath von Silber zur Folge hat, daß das Silber eben nicht gebraucht wird. Das Publikum hat kein Bedürfniß danach und in Folge davon geht es nach dem Auslande, wo es einen höheren Kours hat, in dem mehr damit verdient werden kann, und es wird dort verwendet. Meine Herren, ich glaube, daß diese Frage uns noch lebhaft in einiger Zeit, in einigen Jahren beschäftigen wird. Allerdings können wir an die Lösung derselben nicht eher herantreten, als bis wir einen Ersatz haben für das Silber, nämlich durch die Goldwährung. Erst dann, wenn entweder die Goldwährung allein oder mit der Silberwährung zusammen in einer Weise eingeführt ist, nicht wie sie gegenwärtig in Preußen besteht, sondern dergestalt, daß es wirklich möglich ist, von der Goldwährung Gebrauch zu machen, erst dann werden wir diesen großartigen Notenschwindel, wie wir ihn bei uns haben, los werden. Ich meine aber, daß schon dieses Gesetz uns dahin führen muß, daß wir ein ähnliches Vorgehen, wie es von Seiten der fürstlich reußischen Regierung vorgeschlagen ist, nicht haben können, unmöglich haben dürfen. Meine Herren, es kommt nur darauf an, auf welchem Wege man der Sache entgegentreten soll, und ich glaube, das Haus wird mit mir darin einverstanden sein, daß seinerseits Alles geschehen muß, was dem Uebel abhelfen kann.

Meine Herren, als ich mit meinen politischen Freunden über die Frage Rücksprache genommen habe, waren alle darüber einig, daß dem Gesetz irgend eine Bestimmung hinzugefügt werden müßte, durch welche es der fürstlich reußischen Regierung unmöglich gemacht werde, dies Bankprivilegium ins Leben treten zu lassen. Verschiedener Meinung war man nur über den Weg, welcher hier zu betreten wäre. Die Einen wollten dem Gesetze eine rückwirkende Kraft geben; Andere waren entgegengesetzter Meinung, sie gingen von der Ueberzeugung aus, daß dem Gesetze eine rückwirkende Kraft zu geben, doppelte Uebelstände in sich schließe: erstens den Uebelstand, daß überhaupt das Abgehen von dem Principe der Gesetzgebung, daß man rückwirkende Kraft den Gesetzen nicht verleihen dürfe, b:i einer solchen besonderen Gelegenheit eingeführt würde; zweitens aber ginge man von der Ansicht aus, daß es unrichtig wäre, wenn der Reichstag der fürstlich reußischen Regierung in die Lage setzte, sich betreten zu können von den Verpflichtungen unter Berufung auf höhere Gewalt. Meine Herren, die fürstlich reußische Regierung hat, indem sie den Vertrag, den wir ja nur theilweise seinem Inhalte nach kennen, abschloß, ganz unzweifelhaft sich Vortheile ausgemacht, die sie von den betreffenden Bankhäusern, welche dieses Institut ins Leben treten lassen wollen, sich gesichert hat. Es könnte ja möglich sein — ich weiß natürlich nichts darüber —, daß die fürstlich reußische Regierung sich vielleicht eine Summe für die Konzession hätte zahlen lassen; es wäre ja das gar nichts Neues. Wir wissen ja, daß das früher in andern Ländern geschehen ist, zumal in Kurhessen wissen wir ja den Fall, daß der frühere Kurfürst sich ähnliche Vortheile verschafft hat, wenn er irgend einer Aktiengesellschaft die Genehmigung ertheilen sollte. Also der Fall, daß es hier geschehen sein sollte, liegt ja nicht außer der Möglichkeit. Tritt nun der Reichstag ein und giebt dem Gesetz rückwirkende Kraft, so würde die fürstlich reußische Regierung in der Lage sein, sich diesen Verbindlichkeiten gegenüber zu stützen auf die höhere Gewalt, welche sie verhindert habe, den Vertrag auszuführen. Meine Herren, ich glaube, es wäre nicht gut, wenn der Reichstag der fürstlich reußischen Regierung den Vorwand gäbe, sich in dieser Weise gegen die Folgen dieses Geschäftes zu schützen. Das war der Grund, welcher mich zu meinem Antrage bewegte. Wir gingen von der Ansicht aus, daß es eben nur ein Mittel gäbe, die Sache unwirksam zu machen, indem man nämlich den Notenumlauf in sämmtlichen übrigen Bundesstaaten bei Strafe verböte. Der Herr Abgeordnete Braun hat es versucht, denselben Gedanken, den ich in meinem Vorschlage ausgesprochen habe, unmittelbar in das Gesetz hineinzutragen. Ich meinerseits würde mich diesem Antrage unbedingt anschließen, wenn ich in demselben etwas fände, was ich entschieden darin vermisse, nämlich das Verbot des Notenumlaufs bei Strafe. Wenn der Herr Abgeordnete Braun geneigt sein sollte, diesen Zusatz in seinen Antrag aufzunehmen, so würde ich meinerseits mich mit demselben einverstanden erklären. Wie ich eben berichtigt werde, will der Herr Abgeordnete Braun dem Bundesrath die Strafe anvertrauen. Meiner Ansicht nach ist das nicht zulässig, der

Digitized by Google

Bundesrath hat verfassungsmäßig keine Strafgewalt und kann deshalb meiner Ueberzeugung nach von uns mit einer derartigen Strafgewalt nicht betraut werden. Wollen wir die Cirkulation der Noten bestrafen, so müssen wir das in dem Gesetze selbst thun, das scheint mir der einzige Ort zu sein, und ich würde den Herrn Abgeordneten Braun bitten, seinem Antrage eine derartige Modifikation angedeihen zu lassen.

Was den Antrag des Abgeordneten von Sybel angeht, so muß ich aufrichtig gestehen, daß ich bei dem einmaligen Hören desselben nicht ganz genau in der Lage bin, seine Tragweite vollkommen übersehen zu können. Einmal kann der Abgeordnete von Sybel meiner Ansicht nach doch nicht wissen, ob nicht die Notenpresse in Reuß schon in Bewegung ist, also ob nicht, ehe wir hier noch mit dem Gesetz fertig werden, die reußische Regierung eine Angahl von 500,000 oder beliebigen Thalern Noten ausgiebt; zu eitens aber, meine Herren, bin ich nicht ganz unbedenklich, wie der Antrag lauten möchte, was für Wirkungen er in Beziehung auf das Privilegium der preußischen Bank haben möchte. Die preußische Bank ist ja, wie Sie wissen berechtigt, nicht eine bestimmte Angahl Noten auszugeben, sondern berechtigt, Noten auszugeben, je nach dem Wechsel- und Baar- und Lombardbetrage, den sie in ihren Kassen hat, ich weiß nicht, ob der Antrag des Abgeordneten von Sybel nicht möglicherweise diesem Privilegium der preußischen Bank entgegentreten könnte, es ist unmöglich, das beim einmaligen Hören sofort zu fassen. Aber, meine Herren, selbst wenn das nicht der Fall wäre, würde mir der Weg, welchen der Abgeordnete Braun vorschlägt, immer als der angemessenere erscheinen. Der Abgeordnete Becker hat zwar behauptet, daß das Verbot der fremden Noten in Preußen wenig genutzt habe, aber ich muß doch das Gegentheil behaupten. Wenn Sie mit den Verhältnissen bekannt sind, wie sie vor diesem Verbot waren, so werden Sie sich erinnern, daß es selbst hier in Berlin derartig herging, daß jeder Fabrikbesitzer — oder ich will nicht übertreiben, ich will sagen die Mehrzahl, die Arbeiter immer nur in fremdem Papiergeld auszahlte, und die Arbeiter waren wieder gezwungen, zum Banquier zu gehen und gegen beliebige Procentverluste — namentlich deffauer Banknoten waren außerordentlich viele vorhanden — diese Noten umzutauschen, welche dann am Sonnabend wieder an die Fabrikkasse zurückgingen und abermals den Arbeitern ausgezahlt wurden. Meine Herren, dieses Verhältniß hat ganz aufgehört; Sie sehen hier in Berlin fremde Banknoten unter 10 Reichsthalern fast gar nicht. Ich will zugeben, daß es einzelne Distrikte geben mag, die an den Grenzen liegen, wo dieses Verbot sich weniger wirksam erwiesen hat: es mag vielleicht auch nicht Allen bekannt sein, daß gewisse Noten ja ausgenommen sind, wie das neulich bereits von dem Herrn Abgeordneten Fries betont worden ist, denn die Noten der thüringischen Staaten sind damals durch einen Staatsvertrag mit der preußischen Regierung angenommen worden. Also nicht jede fremde Note, die man sieht, ist wirklich eine verbotene Note. Endlich, meine Herren, bezieht sich dieses Verbot nur auf Noten unter 10 Reichsthalern und deshalb zirkulirt von 10 Reichsthalern ab eine große Anzahl fremder Noten bei uns. Wenn wir aber das Verbot in der Weise eriassen, wie der Herr Abgeordnete Braun es in das Gesetz hineinbringen will, aber wenn wir ein besonderes Gesetz erlassen, wie es in meinem Vorschlage angedeutet wird, so glaube ich, wird sich dieses Verbot wirksam erweisen, ja ich gehe noch weiter, ich behaupte, schon die Aussicht auf ein solches Gesetz wird es den Konzessionären der preußischen Bank unmöglich machen, ihr Geschäft in's Leben treten zu lassen, denn wenn sie nicht wissen, wo sie ihre Noten lassen sollen, dann werden sie sehen, daß sie ein Geschäft unternommen haben, welches keinen Erfolg haben kann.

Ich glaube deshalb unter allen Umständen, daß weder der Antrag des Herrn Abgeordneten Braun noch der meinige vollständig genügend ist, um dem drohenden Uebelstande abzuhelfen und ich bitte Sie deshalb, entweder den Antrag des Herrn Abgeordneten Braun, wenn er die Strafe in das Gesetz hineingebracht hat, oder für den Fall, daß er das nicht gethan hat, meinen Antrag anzunehmen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Ehe ich das Wort ertheile, habe ich mitzutheilen, daß der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) seinen Antrag dahin abgeändert hat:

Zwischen §§ 5 und 6 folgenden Paragraphen einzuschalten:

Die Banknoten, welche die fürstlich reußische koncessionirte Bank emittiren wird, sind von der Cirkulation in dem übrigen Bundesgebiete ausgeschlossen. Wer solche alß Zahlung annimmt oder ausgiebt oder indirekt in Cirkulation setzt, wird mit einer Strafe von 50 bis 100 Thlr. belegt.

Da dies ein ganz anderer Verbesserungsantrag ist, bedarf er noch der Unterstützung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Meine Herrn! Wie Sie soeben aus dem Munde unseres Herrn Präsidenten gehört haben, bin ich der Aufforderung nachgekommen, welche an mich dahin gerichtet wurde, daß ich sofort die Strafandrohung schon dem gegenwärtigen Gesetzentwurf einverleiben möge, um dadurch die Zweifel zu beseitigen, welche in dieser Beziehung erhoben worden sind. Ich glaube es verantworten zu können, gegenüber den konkurrirenden Anträgen den meinigen zu empfehlen. Daß die fürstlich reußische Regierung mit Konzessionirung dieser Zettelbank während der Zeit, wo hier diese Verhandlungen bereits schwebten, und wo über deren Ausgang kein Zweifel mehr obwalten konnte, Unrecht hat, daß sie formell und sachlich illoyal gehandelt hat, darüber weitere Ausführungen zu machen halte ich für überflüssig, schon deshalb, weil bis jetzt kein sterblicher Mensch das Gegentheil behauptet hat. Wir sind also einig über das, was wir wollen, und es handelt sich nur darum: wie wählen wir das sofort wirksame Mittel? Daß der Antrag des Herrn von Sybel ausreicht, das bezweifle ich noch, werde mir aber die Sache noch einmal überlegen.

Was nun die an den Herren Bundeskanzler zu richtende Resolution anlangt, die von anderer Seite vorgeschlagen worden ist, und die, soviel ich sie verstanden habe, dahin geht, der Herr Bundeskanzler möge auf dem Verwaltungswege dafür sorgen, daß die Konzession rückgängig werde, oder mindestens die Befugniß zur Emission von Banknoten, so muß ich sagen, wenn wir selbst und wenn wir sofort das Nöthige und Wirksame thun können, so sehe ich nicht ein, warum wir diesen Umweg durch den Herrn Bundeskanzler nehmen müssen; und ich rathe um so weniger dazu, da ich mir in der That durchaus nicht im Klaren bin darüber, welche Zwangsmittel dem nun dem Herrn Bundeskanzler zustehen. Wenn ich eine solche Aufforderung an den Herrn Bundeskanzler richte, so muß ich mir vollkommen bewußt sein, daß, wenn ich an der Stelle des Herrn Bundeskanzlers stünde, ich selbst diese Ausführung sofort vollziehen könnte. Darüber bin ich aber durchaus nicht im Reinen, und deswegen kann ich für diese Resolution absolut nicht stimmen. Was ich selbst thun kann, das thue ich, und was ich heute thun kann, das thue ich nicht morgen.

Was nun den Antrag des Herrn Abgeordneten von Hennig anlangt, der dahin geht, eine Aufforderung zur legislativen Initiative an den Bundesrath oder an den Herrn Bundeskanzler zu richten, so würde das doch auch noch eine Reihe weiterer Berathungen und Akte voraussetzen, die vorher stattfinden müßten. Wir wissen noch gar nicht, ob der Bundesrath diese Initiativen ergreifen wird. Was wir aber thun werden, was wir wollen, das wissen wir, und deswegen bin ich auch hier der Meinung: nehmen wir die Verantwortung für diese Maßregel, die wir wollen, auf unsere eigene Kappe.

(Sehr richtig!)

Wir können es in der That besser, als es der Bundesrath kann, aus Gründen, die ich näher auseinanderzusetzen für überflüssig halte. Ich meinerseits hätte auch gar kein Bedenken, dem Gesetz in Betreff dieses Punktes die sogenannte rückwirkende Kraft zu geben. Es handelt sich ja nur um eine reine Specialität, es handelt sich um Unterdrückung eines Aktes, der nicht de bonne foi stattgefunden hat; aber ich ehre zu sehr die rechtlichen Bedenken, die gegen eine solche Maßregel obwalten, als daß ich sie irgend Jemanden auszureden versuchen

Digitized by Google

möchte. Ich habe deshalb nach einem Auswege gesucht. Man hat gesagt: keine rückwirkende Kraft des Princips halber! Nun, meine Herren, mein Antrag spricht nicht von der Vergangenheit, sondern bloß von der Zukunft. Ich habe sogar deshalb ausdrücklich den an und für sich etwas sonderbaren Ausdruck gewählt: „die Banknoten, welche die fürstlich reußisch koncessionirte Bank emittiren wird." Das ist doch gewiß das Gegentheil von rückwirkender Kraft.

Dann ist gesürchtet worden, man jurpediire mit der rückwirkenden Kraft der reußischen Regierung eine Einrede oder eine Exkäse der force majeure. Nun, das thut mein Antrag auch nicht; er läßt das ganze Ding, wie es ist; er sagt nur, wir wollen diese Zettel in das Bundesgebiet nicht haben. Mein verehrter Freund Dr. Becker (Dortmund) meint, solche Maßregeln helfen nichts; und ich muß ihm Recht geben, daß sich das bei der preußischen Gesetzgebung bis zu einem gewissen Grade bewährt hat; allein die Dinge liegen da auch anders: das Verbot ist nicht so generell ausgedrückt, wie ich es ausdrücken will, und die Strafen sind auch nicht so hoch, wie ich sie vorschlagen will. Findet man meine Strafvorschläge etwa zu drakonisch, so bin ich recht gern bereit, das Minimum herunterzusetzen; denn es gibt so Menschen, die aus Unverstand und Tölpelei in dergleichen Unglück hereinfallen, ohne das man ihnen irgend einen Dolus imputiren kann. Ich schlage Ihnen deshalb vor eine Strafe von fünf bis zu einhundert Thalern. Das Maximum geht allerdings höher als in dem preußischen Gesetz vom 22. April 1869, welches nur ein Maximum von fünfzig Thalern hat; ich möchte aber das höhere Maximum deshalb, um damit die Agenten der Bank etwas unsanfter berühren zu können, falls überhaupt diese Mißgeburt jemals zu Tage treten sollte. Mein Vertrauen aber ist das, daß, wenn wir das Gesetz so amendiren, wie ich es Ihnen vorschlage, die Emission überhaupt gar nicht stattfinden wird: wir haben dann keine Regierung vergewaltigt, wir haben keine Gesetze mit rückwirkender Kraft gemacht, wir haben nur eine ganz gelinde douce violence angewandt und haben auf dem Wege doch das Nämliche erreicht. Ich glaube, das höhere Maximum rechtfertigt sich auch deshalb, weil ich in der That keine Bank kenne, die Einthalerbanknoten, Appoints von — sage und schreibe — Einen Thaler bis zur Höhe von einer halben Million Thaler emittirt oder emittiren will. Das ist wahrhaftig ein wahrer Skandal, gegen den man sich nicht energisch genug aussprechen kann, denn das ist ein Spekuliren auf unwissende und arme Menschen; in deren Hände sollen diese werthlosen Papiere kommen; und gerade die armen und unwissenden Klassen würden Schaden erleiden, wenn in einer Zukunft, die gar nicht absehen kann, namentlich wenn wir zur Doppel- oder Goldwährung übergehen, sie würden in dem Falle der Entwerthung den Schaden dieser Einrichtung allein tragen. Ich gebe zu, daß sich vielleicht bei längerer Ueberlegung eine etwas gefeiltere und schönere Fassung finden läßt; weiß Jemand eine bessere, so stelle ich ihm anheim ein Amendement zu stellen, allein der Fall ist dringend, die Noth ist groß, und wenn Sie nichts Besseres wissen, so nehmen Sie meinen Antrag an.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog **von Ujest**: Der Bevollmächtigte zum Bundesrath für das Fürstenthum Reuß älterer Linie Herr Regierungsrath Kunze hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Fürstenthum Reuß älterer Linie Regierungsrath **Kunze**: Ich erlaube mir nur wenige Worte der Erwiderung auf die Bemerkungen verschiedener Herren Vorredner. Es ist zunächst speciell Bezug genommen worden auf die Stellung des Bevollmächtigten zum Bundesrath für das Fürstenthum Reuß, gegenüber dem Verhalten seiner Regierung. Auf diese mehr persönliche Andeutung habe ich zu bemerken, daß, da nach dem Tode des früheren Bevollmächtigten zum Bundesrath der neu ernannte Vertreter der fürstlichen Regierung thatsächlich noch nicht in den Bundesrath eingetreten war, die Stimme durch einen Substituten vertreten wurde. Ferner wurde bemerkt, es möge wohl das Bedürfniß nach einer Bank in Greiz sich fühlbar gemacht haben; damit sei noch nicht die Errichtung einer Zettelbank indicirt. Es wird Ihnen, meine Herren, nicht zweifelhaft sein, daß die Gründung einer Bank ohne die Berechtigung zur Notenausgabe nicht ausführbar gewesen sein würde. Eine fernere Bemerkung ging dahin, die fürstliche Regierung möge sich noch besondere Vortheile vorbehalten haben. Sie hat sich keine andern vorbehalten, als die in dem vorgelesenen Schreiben angedeuteten. Sie hat wesentlich nur den Nutzen des Handelsstandes und die Erleichterung der Rentenablösung im Auge gehabt.

Man hat weiter bemerkt, es sei von Niemandem bestritten, daß das Verfahren der Regierung als ein illoyales zu bezeichnen sei. Ich glaube, daß nach den heutigen Darlegungen diese Anschauung wohl eine Modifikation erleiden werde. Es ist dargelegt, daß Verhandlungen wegen Errichtung der Bank bereits seit mehr als Jahr und Tag angeknüpft worden. Dieselben wurden nicht abgebrochen, nur zeitweilig unterbrochen. Das Ablommen ist schließlich, der Hauptsache nach, auf derselben Grundlage erfolgt, auf welcher die früheren Verhandlungen basirten. Es bestand auch bereits Einverständniß über die Grundzüge der Koncession für das jetzige Konsortium zu einer Zeit, bevor die Vorlage des Herrn Bundeskanzler an den Bundesrath gebracht war. Der formelle Abschluß hat sich verzögert, und darauf allein scheint die Illoyalität abgeleitet werden zu sollen. Allein die Regierung hatte auch eine moralische Verpflichtung gegenüber den Finanzleuten, mit welchen sie schon längere Zeit sich in Verhandlungen eingelassen.

Was die gerügte Koncessionirung zur Ausgabe von Einthalernoten anlangt, so ist auch hierin durchaus kein unerhörtes Verhältniß geschaffen. Auch andere Banken haben ähnliche Rechte, z. B. die Geraer, zur Emission von einer halben Million Einthalernoten. Ob davon Gebrauch gemacht worden ist, ob hierin durch spätere Bedingungen modificirt worden, ist mir zwar nicht bekannt. In den Statuten ist die Bestimmung enthalten.

Was endlich die Bezeichnung: „werthlose Papiere", „unfundirte Papiere" betrifft, so bemerke ich, daß für das Papiergeld der neukonzessionirten Bank dieselben Garantien gefordert worden sind, welche für alle ähnliche Bankinstitute bestehen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Sybel hat das Wort.

Abgeordneter **von Sybel**: Meine Herren, auf die Gefahr hin, die Debatte so lange zu verlängern, daß wirklich die Notenpresse in Greiz in Thätigkeit treten könnte,

(Heiterkeit)

die ich übrigens noch nicht für so nahe bevorstehend halte wie der Abgeordnete von Hennig, muß ich noch einige Worte zur Rechtfertigung meines Amendements sagen und dasselbe gegen einige Vorwürfe vertheidigen, welche von einigen vorhergehenden Rednern dagegen gemacht worden sind. Meine Herren, mein Antrag geht dahin, eine Lücke in dem Gesetze auszufüllen, auf die wir durch diesen Vorgang aufmerksam gemacht worden sind. Die Absicht des Gesetzes ist die, den heutigen status quo so wohl rechtlich wie faktisch in Beziehung auf die Notenausgaben in Deutschland aufrecht zu erhalten, und diese sich nicht so ausdehnen zu lassen, daß dadurch der künftigen Regulirung der Bankfrage präjudicirt werde.

Nun, meine Herren, unterliegt es gar keinem Zweifel, daß der Fall denkbar ist, daß eine Bank mit der Befugniß zur Notenausgabe besteht, indessen von dieser Befugniß bis heute thatsächlich gar keinen Gebrauch gemacht hat. Wenn das aber der Fall ist, so wird diese Befugniß durch das Gesetz, welches und heute vorliegt, nicht alterirt und es ist denkbar, daß der status quo, dessen Aufrechthaltung das Gesetz, ohne Rücksicht auf den Umstand, daß die Bank bis jetzt keine Noten ausgegeben hat, will, dennoch dadurch erheblich alterirt wird, daß die Bank in Zukunft dieses nicht mehr unterläßt, sondern Noten ausgiebt.

Ich bin nun der Meinung, meine Herren, daß es dem Reichstage, dem Repräsentanten der Norddeutschen Nation nicht ganz wohl ansteht, wenn er in ein Gesetz, welches einen großen principiellen Charakter hat, welches sich in einer Ausdrucksweise bewegt, die nur, ich möchte fast sagen, die theoretische Auffassung der Sache repräsentirt, — wenn wir in ein solches Gesetz hinein eine Specialbestimmung bringen, die sich auf irgend ein Vorkommniß in einem deutschen Staate bezieht. Ich habe das namentlich gegen das Amendement des Herrn Kollegen Brann einzuwenden; sein Vorschlag, der die Sache trifft, — ich

Digitized by Google

will das nicht in Abrede stellen — paßt mir nicht in die Diktion des Gesetzes, er paßt mir nicht in die ganze Oekonomie des Gesetzes hinein. Wollen wir den Fall treffen, der er zu treffen wünschet, dann glaube ich, kann es auch wohl keine schwierige Fassung sein, einen allgemeinen Ausdruck zu gewinnen, unter den der vorliegende Fall von selbst fällt. Aus diesem Gesichtspunkte heraus habe ich mir erlaubt, Ihnen vorzuschlagen, dem § 1 einen Zusatz zu geben.

Bis jetzt lautet der § 1 so:

„Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein, auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden."

Der § 1 behandelt also den Fall, wo die Befugnisse erst erworben werden sollen. Ich wünsche nun hinzuzufügen, daß, wenn bereits diese Befugniß irgend einer Bank zusteht, die Bank aber von dieser Befugniß noch absolut keinen Gebrauch gemacht hat, sie dann den künftigen Gebrauch dieses Rechtes nur unter der Bedingung thatsächlich ausüben kann, daß dazu die Zustimmung der Norddeutschen gesetzgebenden Gewalt eingeholt werden solle.

Wenn wir das thun, meine Herren, so ist der Fall, der uns heute vorzugsweise beschäftigt, absolut gedeckt. Die Greizer Bank hat bis heute noch keine Noten ausgegeben, ihre Befugniß dazu hat sie indeß durch die Konzession, wir haben aber eben gehört, daß sie jene Befugniß erst mit dem 1. Juli ausüben soll. Wir sind also in der Lage, hier aus einem höheren Gesichtspunkte des allgemeinen Wohls einzuschreiten und zu verlangen, daß die thatsächliche Ausübung dieser Befugniß an die Zustimmung der höheren Instanz geknüpft werde. Wenn wir das thun, meine Herren, so hatten wir den Vorwurf von dem Gesetze durchaus fern, daß irgend welche rückwirkende Kraft in das Gesetz hineingetragen werde. Es ist das Bedenkliche dieses Vorwurfs schon von dem vorhergehenden Herrn Redner näher erörtert worden. Ich brauche darauf nicht zurückzukommen. Das ist aber ganz gewiß klar, daß wenn der Gesetzgeber des Bundes nur verlangt, daß die Ausübung eines Rechts in Zukunft an seine Genehmigung geknüpft ist, damit nicht der Umfang und das Wesen des Rechtes selbst tangirt wird, was der Fall sein würde, wenn wir dem Gesetze einfach rückwirkende Kraft beilegen wollten.

Ich habe Ihnen dann noch zur Empfehlung meines Antrags zu sagen, daß ich es im Falle seiner Annahme für absolut unnöthig halte, mit irgend welchen Strafbestimmungen gegen das Unternehmen vorzugehen, welches jetzt in Greiz gegründet werden soll. Die Erfahrung zeigt, daß Strafbestimmungen in Beziehung auf die Annahme von Werthzeichen in den seltensten Fällen einen durchgreifenden Effekt haben. Gerade die Befugniß einer Bank, Noten auszugeben, ist so häufig im praktischen Leben anwendbar, sie hat so oft Gelegenheit, auch selbst wenn eine Unlust da ist ihre Banknoten zu nehmen, sie dennoch den betheiligten Parteien gewissermaßen aufzudrängen. Der Satz, den Sie im gewöhnlichen kleinen Verkehrsleben so oft hören: „ich nehme lieber ein schlechtes Werthzeichen als gar keines" — findet in einer gewissen Modifikation auch im größeren Geldverkehr Anwendung. Man steht immer sich die Bank selbst an, ob sie im Stande ist, die Noten im äußersten Fall voll zu halten; und wenn das der Fall ist, dann werden die Noten zur Sicherheit der Forderung genommen ohne Rücksicht darauf ob irgend wie ein Strafgesetz existirt, welches die Zirkulation derselben verbietet. Ich bitte Sie, von dieser Modalität beim Aufsuchen der geeigneten Hülfsmittel vollständig abzusehen.

Dann habe ich zur Rechtfertigung meines Antrages noch eins zu bemerken. Der Herr Abgeordnete von Hennig hat Sorge getragt, daß durch meinen Vorschlag möglicherweise in das Privilegium der preußischen Bank eingegriffen werden könnte. Und was hier von der preußischen Bank gilt, würde ja auch von allen denjenigen Banken gelten, welche bereits sind, eine gewisse Summe von Noten im Verhältniß zu einer anderen Sum me auszugeben. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß diese Besorchtung theils durch den Wortlaut meines Vorschlags widerlegt wird, theils aber auch durch die Verweisung auf den § 2 dieses Gesetzes. Der § 2 dieses Gesetzes hat ja gerade solche Bankinstitute im Auge, er deckt die Befugniß, eine an sich unbestimmte aber mit Rücksicht auf andere Summen beschränkte Notenausgabe auch noch ferner eintreten zu lassen, vollständig. Ich selbst habe in meinem Amendement auch nur davon gesprochen, daß wenn eine Bank bis jetzt thatsächlich von ihrer Befugniß zur Notenausgabe gar keinen Gebrauch gemacht hat — das ist ein Satz, der bei der preußischen Bank nicht zutrifft, und der bei keiner mir bekannten ähnlichen Bank heute vorliegt. Es würde also recht eigentlich dieser Satz lediglich sich auf diejenigen Banken beziehen, welche möglicherweise im Hinblick auf das Zustandekommen dieses Gesetzes geschaffen worden sind, welche sich die Befugniß in ihren Statuten, in ihren Grundverträgen haben sichern lassen, welche aber bis jetzt dazu noch nicht haben übergehen können, Noten zu emittiren, und das Quantum des überhaupt umlaufenden Papiergeldes zu vermehren und dadurch also auch die Gesichtspunkte möglicherweise zu alteriren, welche bei der Redaktion dieses Gesetzes maßgebend gewesen sind. Daß die Ausgabe, wie sie in dem Statut der Greizer Bank projektirt ist, an und für sich etwas Nachtheiliges ist, darüber, glaube ich, braucht man kein Wort zu verlieren. Wenn das richtig ist, was wir soeben von dem Tische des Bundesrathes zur Linken gehört haben, daß das Bedürfniß einer Bank in Greiz sich nur dann für den dortigen Verkehr realisiren ließe, und richtig realisiren ließe, wenn mit der projektirten Rentenbank zugleich eine Notenbank verbunden wird, so führt das mich zu dem Schlusse — und Sie erlassen mir ihn hier weiter zu motiviren — daß es dann mit dem lokalen Bedürfnisse einer Bank in dem Lande nicht soweit her ist, als es uns geschildert worden ist. Ich glaube, daß das kaum zu bestreiten sein wird, wenigstens nicht von Personen bestritten werden kann, welche den Bewegungen im Geldverkehrsleben einige Aufmerksamkeit geschenkt haben. Eine wirthschaftliche Kalamität selbst für dieses kleine Land, diesen kleinen Theil des Norddeutschen Bundes kann ich also darin gerade nach den Aufführungen des Herrn Vertreters jenes Staates nicht erblicken, wenn durch die Fassung und den Inhalt dieses Gesetzes ein Institutionen für das Greizer Projekt erfolgt. Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie meinen Antrag an. Sie bleiben darin konsequent in der ganzen Anordnung dieses Gesetzes, in der Oekonomie desselben. Sie treffen genau das, was alle Anträge treffen wollen, die Verhütung einer mißbräuchlichen Emission von Papiergeld zu Lasten des kleinen Verkehrs, des armen Mannes, und Sie decken zu gleicher Zeit die Autorität des Reichstages, die Autorität des Norddeutschen Bundes kleinlichen Attaken gegenüber, die wirklich an und für sich zu kleinlich sind, als daß wir sie hier in der legislatorischen Sprache des Bundes einer speziellen Gewähnung werthhalten dürften.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg**: Meine Herren! Es will mir scheinen, als ob es nicht durchaus nothwendig ist, den Schluß dieser Debatten noch aufzuhalten. Ich werde mich daher ganz kurz fassen. Ich habe nur das Bedürfniß, zu konstatiren, daß über die Sache, die hier debattirt wird, auf keiner Seite des Hauses verschiedene Meinungen herrschen. Ich habe wenigstens darüber noch keine abweichende Meinung gehört, daß das Vorgehen der preußischen Regierung hier irgendwie Billigung gefunden hätte. Von Hause aus bin ich nicht der Meinung gewesen, daß es so sehr gefährlich gewesen wäre, hier dem Gesetze ganz einfach in Beziehung auf das, was vorgekommen ist, eine rückwirkende Kraft etwa bis zum 21. Februar zu geben. Ich hätte für meine Person gefunden, daß das gerade für den vorliegenden Fall das beste Auskunftsmittel gewesen wäre. Denn, meine Herren, es handelt sich hier nicht um eine Verletzung des Grundsatzes: Gesetze sollen nicht rückwirkende Kraft haben; das ist ein Grundsatz, der in gewisser Beziehung doch nur subsidiäre Bedeutung hat, es handelt sich in diesem jetzigen Falle um etwas ganz Bestimmtes. Es war nicht ungewiß, meine Herren, wenn wir treffen, wenn wir diesem Gesetze eine rückwirkende Kraft geben würden. Wir treffen eben nur diesen einen Fall. Indeß ich will dies fahren lassen und bin auch eventuell damit einverstanden, daß dieses Ziel vielleicht eben so gut erreicht wird, wenn wir den Antrag Braun annehmen. Ich muß einräumen, daß in demselben der Souveränitäts des Staates Reuß durchaus kein Abbruch gethan wird. Es bleibt dem Staate Reuß überlassen, innerhalb seiner Grenze Banknoten auszugeben, so viel er will. Wir aber, meine Herren, wollen das übrige Bundesgebiet wirthschaftlich schützen gegen die Aus-

Digitized by Google

gabe von diesen Banknoten, deren Nachtheile auf der Hand liegen. Man könnte ein einziges Bedenken haben, den Antrag Braun lieber anzunehmen, als das Gesetz ganz einfach zurückzudatiren, es wäre nämlich das Bedenken, daß man damit noch nicht diejenigen Fälle träfe, die jetzt vielleicht noch im Gange sind, es giebt vielleicht noch mehrere Regierungen, die schon von älterem Datum her die Ausgabe von Banknoten vorberetet haben, und das ebenso rechtfertigen könnten, wie wir das heute vom Bundesrathstische gehört haben; indessen ich glaube, man kann das ruhig abwarten, und die Specialgesetzgebung würde auf dem heute beschrittenen Weg auch dann den Bund gegen dergleichen Ueberschwemmung von Noten zu schützen wissen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Sombart hat das Wort.

Abgeordneter **Sombart**: Meine Herren, soweit ich mich mit Rentenablösung und dergleichen früher vielfach beschäftigt habe, ist es mir bis jetzt noch fremd, daß man dazu Zettelbanknoten gebraucht; bisher haben wir dies bei uns mit verzinslichem Papiergeld gemacht. Was mich bestimmt das Wort zu ergreifen ist namentlich das, daß ich

(sich umwendend)

den Vertreter des Landes — ?

(Stimmen: Reuß, älterer Linie!)

Reuß älterer Linie

(Heiterkeit)

nicht in unserer Mitte sehe, und deshalb möchte ich im Interesse der Landesbevölkerung dieses Landes Sie bitten, auch noch nicht einmal dem Antrage Braun zuzustimmen, denn dies Landvolk wird unter allen Umständen durch diese Zettelbank in große Kalamität gesetzt werden. Was die Industrie anbetrift, so hat die Umgegend dieses Ländchens schon Zettelbanken genug, ich will nur gleich die von Gera nennen; dafür dürfte also gesorgt sein. Aber ich will Ihnen ein Manöver mittheilen, wie jedenfalls der Vertrieb dieser Banknoten ausgeführt werden wird. Sowohl in der Residenz dieses Landes — ?

(Pause. Stimme: Greiz!)

Greiz —

(Heiterkeit)

also auch in allen anderen Städtchen?

(Pause. Stimme: Zeilenrode!)

Zeilenrode — giebt es bedeutende Ochsenmärkte.

(Große Heiterkeit.)

Wenn Sie gelacht haben werden, fahre ich fort. — Aus dem Magdeburgischen werden sehr viele Ochsen dort gekauft, und man benutzt einfach preußische Banknoten, geht auf die Bank, die jetzt begründet werden soll und tauscht sie dort mit 5 Procent Dammum um. Nun geht man auf den Markt und kauft mit diesen Noten die Ochsen. Sie werden also in den Lande vertrieben, und wenn die Landleute sie später wieder verführen wollen, werden sie unter allen Umständen geschächzt. Sie nehmen aber auch diese Noten und gehen nach Franken; der Handel mit Ochsen ist in dortiger Gegend sehr bedeutend. Meine Herren, gestatten Sie mir, daß ich Ihnen die Sache ganz praktisch vorführe. Ich war wiederholt dort auch auf den Märkten, und die Baiern, die dies Gesetz nicht kennen, nehmen die preußischen Noten, sie werden also in das übrige Zollvereinsgebiet vertrieben, und es ist der Bank, — darum handelt es sich ja nur — die Gelegenheit gegeben, ihre Noten in das Publikum gebracht zu sehen; das andere findet sich später von selbst. Meine Herren, wir müssen Mittel erfinnen, — das ist nach meiner Meinung das Richtigste — wodurch unter allen Umständen verhindert wird, daß von Neuem Noten ausgegeben werden.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Meine Herren! Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt. Diejenigen Mitglieder, welche den Antrag **unterstützen**, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einstimmig der Ansicht, daß die Majorität steht. Die Generaldiskussion ist geschlossen, und ehe wir zur Specialdiskussion übergehen, habe ich Ihnen einen Antrag des Abgeordneten Becker (Dortmund) mitzutheilen, den ich zur Unterstützung stellen werde. Er geht dahin, an die Stelle des Antrages des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) zu setzen:

Schriftführer Abgeordneter **Forkel**

(liest):

> Die Banknoten, welche die fürstlich reußische **Bank** emittiren wird, sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes außerhalb des Fürstenthums Reuß älterer Linie von der Cirkulation ausgeschlossen.
>
> Wer diesem Verbote zuwider Noten der fürstlich reußischen Bank als Zahlungsmittel ausgiebt oder anbietet, oder sie auf andere Weise in Umlauf bringt oder zu bringen versucht, wird mit einer Geldbuße bis 100 Thaler oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Zunächst ist dieser Antrag zur Unterstützung zu stellen. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die denselben unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich wollte nur bemerken, daß ich einen ähnlichen Antrag zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Braun bereits eingebracht habe. Ich erkläre mich mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund) einverstanden, nur bitte ich, den zweiten Theil meines Antrags zu berücksichtigen, nämlich hinter 100 Thaler hinzuzusetzen „für jeden einzelnen Fall."

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Ich habe unterlassen dies hinzuzufügen, weil der Abgeordnete Grumbrecht, indem er mir seinen Antrag einreichte, den Wunsch ausgesprochen hat, ihn nicht eher zur Unterstützung zu stellen, bis er gesprochen hätte.

Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren, der Becker'sche Antrag ist meiner Meinung nach besser redigirt als der meinige. Ich ziehe daher den meinigen zu dessen Gunsten zurück, nur möchte ich den Herrn Antragsteller bitten, zu sagen statt „die fürstlich reußische Bank:" „die fürstlich reußische konzessionirte Bank," da dies der eigentliche wörtliche Name derselben ist.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Ich denke, wir werden darauf zu sprechen kommen, wenn wir uns über den § 5 schlüssig gemacht haben.

Wir werden Eingang und Ueberschrift bis zum Schluß der Diskussion lassen und stelle ich nun den § 1 zur Diskussion. Bei § 1 kommt das von Sybel'sche Amendement zur Sprache. Ich ertheile das Wort dem Abgeordneten von Henuig.

Abgeordneter **von Henuig**: Meine Herren, ich möchte dringend bitten, das Amendement von Sybel nicht anzunehmen. Nachdem ich dasselbe jetzt durch seine eigene Verdeutlichung genauer verstanden habe, kann ich in ihm nichts anderes finden als das Bestreben, dem Gesetze eine rückwirkende Kraft zu geben.

(Ruf: Sehr richtig!)

Digitized by Google

Ich habe bereits vorhin auseinander gesetzt, aus welchen Gründen ich dies nicht will. Ich bitte Sie diesen Gründen beizustimmen und das Amendement abzulehnen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Sybel hat das Wort.

Abgeordneter **von Sybel**: Ich möchte nur dem Herrn Abgeordneten von Hennig erwidern, daß eine rückwirkende Kraft durch meinen Vorschlag in das Gesetz in keiner Weise hineingebracht wird. Mein Vorschlag bezweckt die Wahrung der Bundesrechte und der Bundesgesetze, wie sie sonst im Gesetz enthalten ist, der Thatsache gegenüber, daß jene Bank bis jetzt noch gar keine Noten ausgegeben hat. Die künftige Thatsache der Ausgabe soll von der Bundesgenehmigung abhängen. Es handelt sich also nicht um eine Bestimmung mit rückwirkender Kraft, sondern erst recht um eine Gesetzesbestimmung pro futuro. Ich möchte daher nochmals bitten, meinen Antrag anzunehmen. Gegen den Vorschlag des Abgeordneten Dr. Becker will ich dies entgegnen, daß wenn er mit einem Verbot der Noten im ganzen übrigen Deutschland außerhalb Reuß-Greiz Abhilfe treffen will, dies nicht dazu dienen kann, die Nachtheile zu beseitigen, welche mit der Emission von 500,000 Thlrn. und mehr Noten in kleinen Appoints verbunden sind. Es ist rein unmöglich, die Noten auf dies Gebiet zu beschränken; der Abgeordnete Schubart hat Ihnen das vorgelegt. Wenn Sie wirklich einen Werth darauf legen, daß diese Noten nicht zur Existenz kommen sollen, und daß sie nicht durch alle möglichen Manipulationen in den Verkehr hineinkommen sollen, so müssen Sie die sämmtlichen übrigen Anträge ablehnen, und bleibt nichts anderes übrig, als ein Amendement anzunehmen, welches ausdrücklich die Ausgabe dieser Noten von der Genehmigung des Bundesrathes und dieses Hohen Hauses abhängig macht. Sobald wir darin gesichert sind, können wir uns überhaupt darüber beruhigen, daß die Noten nicht zur Existenz kommen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich muß doch glauben, daß der Abgeordnete von Hennig vollkommen Recht hat. Ob wir in der einen Form oder andern Form ein Amendement annehmen, wie der Abgeordnete von Sybel vorschlägt oder wie es leider zu Sprache gekommen ist, es bleibt immer bestehen, wir geben dem Gesetze rückwirkende Kraft. Denn Sie müssen berücksichtigen, daß jetzt jeder einzelne Staat die Befugniß zu derartigen Konzessionsertheilungen hat, und, wenn er die Konzession ertheilt hat, so ist damit eigentlich, wie man bei Urtheilen sagt, res judicata eingetreten. Insofern wir also die Ausführung dieser ganz rechtmäßigen Maßregel hindern, die ja nur eine Konsequenz einer ganz rechtmäßig getroffenen Verfügung ist, so geben wir dem Gesetze rückwirkende Kraft. Ich bitte Sie daher, den Antrag des Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund) anzunehmen, der, glaube ich, genügende Abhilfe schafft.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich könnte mich mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Sybel eventuell einverstanden erklären; ich müßte doch aber erst klar sehen, ob er die gewünschte Wirkung erreicht und das ist mir zweifelhaft. Der Antrag lautet dahin, daß die Emission solcher Banknoten, die in dem Augenblicke, wo der heute vorliegende Gesetzentwurf wirklich Gesetz wird, noch nicht emittirt waren, künftig verhindert werden soll. Aber, meine Herren, bei der Oppotition, die wir von Reuß älterer Linie bereits erlebt haben, könnte die Bank uns ein Schnippchen schlagen und vor dem Augenblicke, wo der hier vorliegende Entwurf Gesetz geworden ist, die erste Notenemission vornehmen, und dann wären wir um unseren Zweck gekommen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Sybel hat das Wort.

Abgeordneter **von Sybel**: Ich habe dem Herrn Abgeordneten von Hoverbeck darauf nur zu erwidern, daß doch höchst wahrscheinlich dieses Gesetz, was wir heut berathen, so schleunig wie möglich im Bundesgesetzblatt erscheinen wird. Wir haben eine Vorlage des Bundesraths im vollem Einverständniß mit demselben angenommen; es hindert also gar nichts, daß morgen oder übermorgen schon das Gesetz im Bundesgesetzblatte abgedruckt ist. Mit diesem Augenblicke würde eine Bundesregierung, welche dann noch ihre Hand dazu bietet, daß Noten emittirt werden von einer Bank wie die in Rede stehende, bundesfeindlich verfahren und vertragsbrüchig sein. Sie haben überdem gehört, daß in der Konzessionsurkunde der 1. Juli d. J. als der Anfangspunkt für die erste Notenemission bezeichnet ist. Das liegt offenbar vor; wir sind also auch in dieser Beziehung gedeckt.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich glaube nicht, daß zu befürchten steht, was der Herr Abgeordnete von Hoverbeck befürchtet hat, daß nämlich die Notenausgabe trotz des Amendements von Sybel noch stattfinden würde vor der Publikation des Gesetzes. Denn, wenn ich mich recht entsinne, so ist uns ja durch den Herrn Vertreter des Bundeskanzler-Amts mitgetheilt, daß die Notenausgabe nach der Konzessionsurkunde in keinem Falle vor dem 1. Juli d. J. stattfinden dürfe. Es kann also die Notenausgabe allerdings nicht so rasch stattfinden, als das Gesetz publicirt sein würde.

Im Uebrigen unterscheidet sich das Amendement des Abgeordneten von Sybel von dem Amendement des Abgeordneten Dr. Braun allerdings dadurch, daß der juristische Charakter des Amendements des Herrn Abgeordneten von Sybel mehr nach einer rückwirkenden Kraft schmeckt, als das des Herrn Abgeordneten Dr. Braun. Mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Braun greifen wir in die ertheilte Konzession und in ihre rechtlichen Folgen in keiner Weise ein. Der Staat Reuß hat doch niemals das Recht gehabt, das wohl erworbene Recht ertheilen zu können, eine Banknote einkuliren zu lassen durch den ganzen Norddeutschen Bund, sondern der Staat Reuß hat nur die Befugniß gehabt und daher auch nur diese Befugniß auf andere übertragen können, Notencirkulation innerhalb seines eigenen Staatsgebietes zu gestatten. Wenn wir daher jetzt die Cirkulation dieser Noten innerhalb des Norddeutschen Bundes untersagen, so greifen wir in die Rechte des Staates Reuß reipektive der Konzessionäre in keiner Weise ein. Anders liegt es bei dem Amendement von Sybel. Hier verbieten oder verhindern wir die Cirkulation der ausgegebenen Noten innerhalb des Staates Reuß selbst. Während der Staat Reuß eine Konzession ertheilt hat, nach welcher die Konzessionäre nach dem 1. Juli unter gewissen Voraussetzungen innerhalb des Fürstenthums Reuß Noten einkuliren lassen können, würde dies in Zukunft ausgeschlossen sein, und insofern allerdings ist zwischen den beiden Amendements ein nicht unerheblicher formeller Unterschied.

Ich habe mich aber schon früher ausgesprochen, daß gegenüber der extraordinären Lage dieses ganz vereinzelten Falles es mir unbedenklich erscheinen würde, eine rückwirkende Kraft zu geben, — unbedenklich erscheinen namentlich nach dem Amendement des Abgeordneten von Sybel, das sich doch nur bezieht auf die zukünftige Cirkulation thatsächlich noch nicht ausgegebener Noten. Ich glaube aber, wir werden mit beiden Amendements unsere Zwecke erreichen, während man freilich Herrn von Sybel zugeben muß, daß es der Aesthetik nicht sehr entspricht in einem solchen allgemeinen Gesetze nun einen Specialfall gegen das Fürstenthum Reuß zu führen; es sieht das nicht schön aus und mag auch mehr Schwierigkeiten haben.

Meine Herren, ich gestatte mir aber, an den Herrn Bundeskanzler bei dieser Gelegenheit eine Bitte zu richten: Wir können derartige Fälle, wo bei Gelegenheit der Berathung von Gesetzen im Bundesrath nur den einzelnen Regierungen bekannt wird, wohin die Bundesgesetzgebung zielt, und wo während solcher Berathungen die einzelnen Bundesregierungen noch den drabsichtigten Zwecken des Gesetzes zuwiderlaufende Handlungen in ihrem eigenen Separatinteresse vornehmen, (ein solcher Fall liegt hier doch offenbar vor) noch oft erleben. Wir haben verfassungsmäßig dagegen kein Mittel, wir sind genöthigt, wenn wir eine solche mala fides vor uns sehen, im Interesse des Bundes solche extraordinäre Maßregeln zu ergreifen als rück-

Digitized by Google

wirkende Kraft und derartige Specialverbotsgesetze. Daß das immer etwas sehr Fatales ist, bedarf gar keiner Ausführung. Es ist sehr unangenehm, wenn die beiden Faktoren dazu schreiten müssen. Nun glaube ich, wenn der Bundesrath den verbündeten Regierungen die Frage vorlegte: wollt ihr euch verpflichten in den Fällen, wo seitens des Bundespräsidiums an den Bundesrath eine Gesetzesvorlage gekommen ist, bis zur Erledigung des Gesetzes (entweder Annahme oder Ablehnung im Bundesrath) energisch wenigstens keine entgegenlaufende Maßregel vorzunehmen, — so kann sich loyaler Weise keine Bundesregierung dem entziehen.

Jede Bundesregierung muß doch während der Berathung des Gesetzes im Bundesrath ihre einseitigen Maßregeln sistiren, kann ihren eigenen Willen dem sich bildenden Willen der Gesammtheit nicht entgegensetzen. Stellt sich heraus, daß im Bundesrath das Gesetz nicht angenommen wird, so sind die einzelnen Regierungen wieder frei; stellt sich aber heraus, daß es zur Annahme gelangt, so müssen die Bundesregierungen mit ihren Handlungen loyaler Weise so lange warten, bis der Reichstag seine Entscheidung abgegeben hat. Ich glaube, durch diese einfache Maßregel, der sich keine Bundesregierung loyaler Weise wird entziehen können, würden sehr viele Unzuträglichkeiten vermieden werden können.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst**: Ich habe nicht die Absicht, die fürstlich preußische Regierung und ihr Verhalten zu rechtfertigen. Ich erkenne an, daß hier ein Uebelstand vorliegt und wünsche dringend, daß es möglich wäre, in irgend welcher verständiger Weise diesen Uebelstand zu beseitigen. Aber ich bin der Ansicht, daß die Mittel, welche zur Beseitigung desselben hier vorgeschlagen sind, übler und bedenklicher sind, als das Uebel selbst, dem sie abhelfen sollen.

Daß der Antrag des Abgeordneten von Sybel eine rückwirkende Kraft hat, ist nach meinem Dafürhalten gar nicht zu verkennen, und ich muß in der Hinsicht den Ausführungen beitreten, die in dieser Richtung gemacht sind. Will man dem Gesetze eine rückwirkende Kraft geben, dann spreche man es offen und bestimmt aus und thue es nicht versteckt. Man thue dies auch nicht in der Art, wie die anderen Amendements es wollen, indem man damit sachlich ganz dasselbe thut, was man formell zu thun bedenken hat.

Ich meinestheils würde lieber offen und klar die Rückwirkung aussprechen, als sie durch solche Hintherthüren einführen. Ich bin außerdem der Ansicht, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Braun (jetzt Becker) noch ein anderes großes Bedenken hat, einmal weil ich glaube, daß darin eine Gesetzgebung liegt für einen speciellen Fall. Eine derartige Gesetzgebung muß ich unter allen Umständen zurückweisen. Sodann bin ich sehr zweifelhaft, welche Folgen es haben kann, wenn wir ein Bundesgesetz haben, bei dem ein Territorium von der Wirksamkeit desselben ausgeschlossen werden soll. Mit demselben Rechte würden wir morgen auch ein positiv vorschreitendes Gesetz für einen Bundesstaat machen können. Darin läge eine Durchlöcherung der nur gemeinsamen Gesetzgebung des Bundes, die ich in ihren Konsequenzen im allerhöchsten Grade bedenklich erachten müßte. Gerade um hierauf, wovon bisher nicht gesprochen ist, aufmerksam zu machen, habe ich mir das Wort zu nehmen erlaubt, um gegen alle Amendements mich zu erklären. Uebrigens habe ich die Ueberzeugung und die Hoffnung, daß durch eine geeignete Einwirkung des Bundeskanzlers und durch ein entsprechendes Entgegenkommen der fürstlich reußischen Regierung auch ohne solche drastische Mittel, wie sie hier vorgeschlagen sind, der Uebelstand beseitigt werden kann, der allerdings vorliegt.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, der Abgeordnete Dr. Windthorst irrt doch ganz vollständig, wenn er meint, daß der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Braun und Dr. Becker (Dortmund) auf irgend eine rückwirkende Kraft hinausgeht; man kann auch kaum einmal sagen, daß er einen einzelnen Fall trifft, denn man könnte ganz allgemein dieselbe Bestimmung treffen, daß man sagt, daß alle diejenigen Banknoten die nach Publikation dieses Gesetzes zur Ausgabe gekommen sind, nur in dem betreffenden Lande, welches dieselben konzessionirt hat, einkulirten sollen. Diesem allgemeinen Gedanken verdankt das Amendement Dr. Braun und das Amendement des Dr. Becker seine Entstehung, darin kann ich einen Eingriff in irgend ein Verhältniß, das zu Rechte besteht, nicht finden. Meine Herren! Ich muß zugeben, daß ich trotz der Abneigung gegen die Kleinstaaten, die ich im Allgemeinen habe gegen ihre Existenz und gegen ihre Existenzfähigkeit,

(Heiterkeit)

doch anerkennen muß, daß ihr Egoismus in gewisser Weise berechtigt ist, und das nimmt mich gerade gegen sie ein. Ich kann auch anerkennen, daß die preußische Regierung eine gewisse moralische Verpflichtung hatte, mit denjenigen, mit denen sie sich in Verhandlungen eingelassen hat, zum Abschluß zu kommen; aber unser Gesetz soll gerade den Zweck haben, sie gewissermaßen von diesen moralischen Verpflichtungen zu befreien, und dafür muß sie uns eigentlich Dank wissen. Ich glaube daher, daß aus diesem Grunde einer der Anträge, sei es der des Abgeordneten von Sybel, den ich auf den angeführten Gründen weniger billige, sei es der des Abgeordneten Dr. Becker Annahme finden muß. Damit erreichen wir, was wir wollen und was wir erreichen müssen, wollen wir nicht den Einzelverwerklärten zu viel Konzessionen machen und uns von ihnen in Zustände bringen lassen, die uns unerträglich werden müssen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen**: Ich erlaube mir nur wenige Worte auf die Anfrage, die der Herr Abgeordnete Miquel an mich gerichtet hat, zu erwidern. Ich glaube nicht, daß eine Aufforderung von Seiten des Bundeskanzlers an die verbündeten Regierungen, sich eines analogen Vorgehens, wie es hier vorliegt, der Regel nach zu enthalten, eine stärkere Wirkung haben könnte, als diejenige Aufforderung, die an sich in dem Sachverhältniß liegt, derzieichen zu unterlassen. Es kann im Ganzen nicht vorausgesetzt werden, daß einzelne verbündete Regierungen diejenige amtliche Kenntniß, die sie von den Verhandlungen im Bundesrath und von der Vorberathung zu den Gesetzen haben, dazu benutzen werden, um in der Zwischenzeit, bevor das Gesetz in Kraft tritt, noch Handlungen zu vollziehen, welche den Intentionen des berathenen Gesetzes zuwiderlaufen. Es kann das ebensowenig zwischen den verbündeten Regierungen erwartet werden, wie es in dem Privatleben eines Beamten zu erwarten steht. Ich kann deshalb nicht glauben, daß es erforderlich wäre, den verbündeten Regierungen die Verpflichtung, welche die Lage der Sache und die Verfassung ihnen auferlegt, dadurch zu verstärken, daß eine generelle und mündliche oder protokollarische Aufforderung sie zu beobachten, hinzutrete. Der Fall, der jetzt vorliegt, ist nicht nur in der Vergangenheit der einzig analoge, sondern ich bin fest überzeugt, daß er auch in Zukunft isolirt bleiben wird, und das Einzige, was ich persönlich glauben würde dagegen thun zu können, wäre, der fürstlich-reußischen Regierung zu schreiben, daß die Berathung St. Durchlaucht des Fürsten für die Zukunft so eingerichtet werden möchte, daß die übrigen verbündeten Regierungen das durch dieses Verfahren gestörte Vertrauen zur fürstlichen Regierung wieder gewinnen können.

(Bravo!)

Ich würde jedoch wünschen, daß der Reichstag den Bundesregierungen in diesem Falle durch ein Amendement irgend einer Art, und wenn es nur indirekt ein Tadelsvotum enthielte, zu Hilfe käme. Mir ist prima facie das Amendement des Abgeordneten von Sybel als dasjenige erschienen, welches mich logisch am meisten anspricht und welches mir von dem Charakter einer Bill of attainder, eines Specialgesetzes, am meisten entfernt zu sein scheint. Indessen ich will darin Ihren Entschließungen in keiner Weise vorgreifen, ich würde nur wünschen, daß irgend eins der Amendements, die dem Gedanken der Mißbilligung Ausdruck geben, zur Annahme käme.

(Bravo!)

Digitized by Google

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Graf von Bocholtz hat einen Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schluß beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Schluß ist angenommen.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren, ich bitte nur um die Erlaubniß, sagen zu dürfen, daß mein Antrag sich nicht gegen den Antrag des Abgeordneten von Sybel stellt, sondern nur für den eventuellen Fall, daß derselbe abgelehnt wird, als Verbesserungsantrag zu dem Braun'schen Antrage aufgefaßt werden soll.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Wir kommen zur Abstimmung:

Der Abgeordnete von Sybel schlägt vor:

dem § 1 folgenden Zusatz zu geben:

Wenn eine Bank bis zum Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes von ihrer Befugniß zur Notenausgabe thatsächlich keinen Gebrauch gemacht hat, so kann sie dies künftig nur thun, wenn sie dazu die Ermächtigung durch ein Bundesgesetz erhält.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 1, entsprechend dem Antrage des Abgeordneten von Sybel, diesen Zusatz befinden wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist das die große Majorität. Der Antrag ist angenommen.

Wir müssen nun über § 1 abstimmen. Derselbe lautet:

Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein, auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden.

Wenn eine Bank bis zum Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes von ihrer Befugniß zur Notenausgabe thatsächlich keinen Gebrauch gemacht hat, so kann sie dies künftig nur thun, wenn sie dazu die Ermächtigung durch ein Bundesgesetz erhält.

Wer so beschließen will, den bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist dies die Majorität des Hauses. Der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen zu § 2. Ich frage, ob das Wort verlangt wird? — Es ist das nicht der Fall, ich schließe die Diskussion.

Ich frage, ob die Vorlesung verlangt wird?

(Nein! Nein!)

Dann darf ich wohl den § 2 auch in der dritten Lesung als angenommen ansehen? Es ist dies der Fall.

Wir kommen zu § 3. Ich eröffne die Diskussion. — Da Niemand das Wort verlangt, so schließe ich dieselbe.

Ich frage, ob ich den § 3 ebenfalls als angenommen ansehen kann?

(Zustimmung.)

§ 4. — Ich darf wohl auch hier die Annahme voraussetzen? —

(Zustimmung.)

§ 5.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren! Ich ersuche Sie, hier den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Becker gleichfalls anzunehmen, obschon Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten von Sybel angenommen haben. Es ist hier die Rede gewesen von dem Verfahren der preußischen Regierung. Ich will passelbe nicht näher charakterisiren, aber Sie nur darauf aufmerksam machen, daß eben so gut, wie die preußische Regierung die Konzession gegeben hat, nachdem im Bundesrath die Annahme dieses Gesetzes stattgefunden hatte, sie die Konzessionsurkunde ändern kann, daß sie den 1. Juli antediatiren kann, und nachdem es möglich ist, dieses Gesetz zu emaniren, Banknoten drucken lassen kann. Die Möglichkeit liegt vor und zur preußischen Regierung können wir uns der That versehen.

(Oh! oh! rechts.)

Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Da der Antrag des Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund) nicht zu § 5 gestellt ist, sondern dahin geht, nach dem § 5 einen eigenen Paragraphen einzuschalten, so wollen wir erst über § 5 uns verständigen.

Das Mitglied des Bundesraths Herr Regierungsrath Kunze hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Fürstenthum Reuß älterer Linie Regierungsrath **Kunze**: Meine Herren, ich habe mich weiter nicht an der Diskussion betheiligt, da ich voraussah, daß ich damit die Verhandlungen blos in die Länge ziehen würde, ohne ein anderes Resultat herbeizuführen. Gegen eine Aeußerung des letzten Herrn Redners muß ich mich jedoch im Namen der fürstlich preußischen Regierung auf das Entschiedste verwahren. Das formelle Recht stand bei der Banknotenconkurrirung unbestritten derselben zur Seite. Was deren Verhalten gegen den Bund anlangt, so haben darüber die Stimmen sich genügend vernehmen lassen. Wenn aber der Regierung imputirt werden will, sie könne durch Zurückdatirung der Banknoten die Beschlüsse oder Gesetze des Bundes unwirksam zu machen versuchen, so ist das eine unbegründete, ungerechtfertigte und im hohen Grade beleidigende Auslassung — ich will nicht einen stärkeren Ausdruck gebrauchen — die ich mit allem Ernste zurückweisen muß. Uebrigens würde nicht die fürstliche Regierung die Noten ausgeben, sondern die Bank.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Ich will darauf nur erwidern, daß ich keineswegs davon gesprochen habe, daß die preußische Regierung irgend etwas zurückdatiren solle, sondern ich habe davon gesprochen, daß die preußische Regierung — genau ebenso gut, wie sie im Stande gewesen ist, nachdem der Bundesrath den Beschluß gefaßt hat, während der Berathung des Bundesraths und der des Reichstags diese Konzession zu ertheilen — ganz genau ebenso gut im Stande ist, ihren Entschluß, daß die Bank die Noten erst zum 1. Juli ausgeben darf, zu ändern, und insofern habe ich von einer Zurückdatirung gesprochen, aber keineswegs das gemeint, was der Herr Bundesbevollmächtigte mir imputirt hat.

Ich muß übrigens ihm bemerklich machen, daß zu einer Verwahrung — ich weiß überhaupt nicht, was das für eine Bedeutung haben soll — gegenüber meinen Aeußerungen nicht die geringste Veranlassung vorhanden war. Was die preußische Regierung gethan hat, weiß alle Welt, und das Urtheil darüber hat sich auch bei aller Welt gebildet.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich bin doch der Meinung, wir sollten auf unsere eigenen Beschlüsse etwas mehr Gewicht legen. Ich bin überzeugt, nachdem zu § 1 das Amendement Sybel angenommen ist, wird die preußische Regierung es unterlassen, noch irgend etwas Derartiges zu thun, wie ihr hier imputirt wird. Ich denke, wir lassen und daran genügen.

Digitized by Google

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Meine Herren, wir müssen über § 5 abstimmen. § 5 lautet:

Den Banknoten wird dasjenige Staatspapiergeld gleichgeachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

Ich bitte diejenigen Herren, welche § 5 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dies die Majorität.

Wir kommen nun zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund), der, wenn ich richtig verstanden habe, an die Stelle des Braunschen Amendements treten soll — der Abgeordnete Dr. Braun hat, glaube ich, zu Gunsten des Abgeordneten Dr. Becker seinen Antrag zurückgezogen.

Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Becker:** Ich erachte meinen Antrag für erledigt durch Annahme des Antrags von Sybel.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich nehme ihn wieder auf.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Dann eröffne ich die Diskussion über den Antrag des Abgeordneten Dr. Becker und frage, ob Jemand das Wort verlangt.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Stumm:**

Die Banknoten, welche die fürstlich reußische konzessionirte Bank in Greiz emittiren wird, sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes außerhalb des Fürstenthums Reuß älterer Linie von der Cirkulation ausgeschlossen.

Wer diesem Verbote zuwider Noten der fürstlich reußisch konzessionirten Bank als Zahlungsmittel ausgiebt oder anbietet, oder auf andere Weise in Umlauf bringt oder zu bringen sucht, wird in jedem einzelnen Falle mit einer Geldbuße bis 100 Thaler oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Ich bitte nun diejenigen Herren, welche diesem Antrag gemäß beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dies die Minderheit.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Wir kommen zu § 6. Verlangt Jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Diskussion und frage: ob die Verlesung verlangt wird?

(Ruf: Nein!)

Ich darf also denselben als angenommen ansehen.

Wenn Niemand das Wort zur Ueberschrift wünscht, so nehme ich dieselbe als angenommen an, und eben so den Eingang. — Auch diese sind angenommen.

Ich frage nun den Herrn Abgeordneten von Hennig, ob er seine Resolution aufrecht erhält.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich ziehe sie zurück.

Dieselbe zieht die Resolution zurück und somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Ueber das ganze Gesetz können wir heute nicht abstimmen, da eine Aenderung in den Beschlüssen der zweiten Berathung eingetreten ist.

Wir kommen nun zum dritten Gegenstand der Tagesordnung.

Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

Es wird auch hier der Eingang des Gesetzes erst am Schluß zur Diskussion gestellt werden und ich eröffne nun die Diskussion über § 1.

Der Abgeordnete Duncker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Duncker:** Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, ob es nicht angemessen sein würde, in der Diskussion die §§ 1 und 8, welche so recht eigentlich die neues materias sind, zu verbinden. Wenn das Haus sich über diese beiden Paragraphen geeinigt hat, so stehen die Grundsätze des Gesetzes fest, und die ganze weitere Berathung wird dadurch erleichtert.

Vicepräsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Ich will zur Geschäftsordnung mittheilen, daß mir eben ein Antrag eingereicht ist, der dahin gehet: Der Reichstag wolle beschließen, die Diskussion über § 1 der Regierungsvorlage mit der über die §§ 3 und 8 und den dazu gestellten Amendements zu verbinden.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Stephani das Wort.

Abgeordneter Dr. **Stephani**: Es war das eben der Antrag, den ich stellen wollte, nicht nur die §§ 1 und 8, sondern 1, 3 und 8 bei der Berathung zu verbinden und bei der Beschlußfassung von einander zu scheiden, so daß alsdann in der Reihenfolge über die §§ 1, 3 und 8 die Abstimmung erfolgt.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Geschäftsordnungsmäßig stehet dem Antrage nichts entgegen, ich werde ihn daher zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig die §§ 1, 3 und 8 gemeinschaftlich zur Diskussion gestellt haben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. Somit eröffne ich die Diskussion über die §§ 1, 3 und 8.

Der Abgeordnete Dr. Köster hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Köster**: Meine Herren! Wenn ich an die Debatte unserer ersten Berathung wieder anknüpfe, so ist mir die eigenthümliche und wie ich glaube wohl zu beachtende Erscheinung entgegengetreten, daß alle diejenigen Herren, welche den uns vorgelegten Entwurf über das geistige Eigenthum entweder angegriffen oder ihn vertheidigt haben, beide dabei mit einer unverkennbaren Zurückhaltung und — ich nehme vielleicht nur den Herrn Abgeordneten von Hennig aus — mit einer gewissen Verschämtheit zu Werke gegangen sind; denn trotz aller Energie seines Angriffs hat doch auch der Herr Abgeordnete Braun sich durch den Hinweis auf etwaige nationale Belohnungen gewisse moralische Hinterthüren aufgelassen, während von der anderen Seite der Herr Abgeordnete Duncker seine Vertheidigung mit großer Vorsicht und fast mit seidenen Handschuhen führte. Eben so uneinig standen sich die Herren Rechtsgelehrten in der freiwilligen Kommission einander gegenüber, welcher ich die Ehre anzugehören hatte. Einige verwarfen jeden kriminalistischen Schutz, Andere wollten ihn wenigstens unter gewissen Bedingungen aufrecht erhalten.

Ganz gleich ist es auch mit dem aus dem Schooße der freiwilligen Kommission hervorgegangenen Gesetzentwurfe, den ich mitunterzeichnet habe und für den ich eventuell stimmen werde. Er versucht, gewisse Angriffspunkte zu vermindern, er schwächt sie ab, er umhüllt sie, er würde selbst, wie das die Amendements des Dr. Wehrenpfennig und des Kollegen Duncker bezwecken, zu einem kleinen Handel über die dreißigjährige Schonzeit nach dem Tode der Urheber bereit sein; auf mich machen diese Amendements angesichts den Eindruck wie die beiden unnatürlichen Töchter Lears, Goneril und Regan, die ihren Vater, dem sie alles verdanken, zu guterletzt die tausend Ritter, die er sich vorbehalten hatte, zunächst auf fünfhundert und dann bis auf einen und gar keinen herunter handeln wollen.

Digitized by Google

Der Grund dieser Erscheinung liegt so ziemlich auf der Hand: wir möchten Alle das geistige Eigenthum mit demjenigen Schutz umgeben, dessen es bedarf, gerathen aber vor diesem Schutze in den allerpeinlichsten Konflikt mit unserer eigenen Konsequenz; eine Versammlung, welche die allgemeine Freizügigkeit beschlossen und die Grundsätze einer fast unbedingten Gewerbefreiheit proklamirt hat, kann unmöglich von der andern Seite gewisse privilligirende Schranken anerkennt erhalten wollen, und das Bedürfniß, welches Sie für den Urheber anführen, hat in der That kaum eine andere Grundlage als das Verlangen von so und so viel tausend Handwerksmeistern, die im Namen der eigenen Existenz gegen die Gewerbefreiheit protestirt haben. Hat also der Autor in der That kein anderes Recht an seinem Buche als der Drucker, welcher es druckt, als der Buchbinder, welcher es einbindet, so können wir immerhin das Gesetz selbst mit Majorität annehmen und der Bund kann es auch als solches einführen, es wird aber trotzdem immer auf eben so schwachen Füßen stehen, wie z. B. das Privilegium der Apotheker.

Dieses Bewußtsein ist auch gewiß der Grund der Unsanft und Abneigung, mit der wir fast alle das Gesetz in die Hand genommen haben, wenn man überhaupt eine ziemlich willkürliche Combination von gewerbpolizeilichen Bestimmungen ein Gesetz nennen will. Ein Gesetz, meine Herren, darf nach meiner Meinung nicht allein auf wünschenswerthen Voraussetzungen, auf willkürlichen, wenn auch noch so billigen Annahmen und in unserem besonderen Falle auf dem Bedürfniß der Autoren-Bedürftigkeit beruhen. Es muß Kunde von dem Rechte geben, das mit und geboren war, es müssen ihm gewisse sittliche und allgemeine Principien zu Grunde liegen, und weil das die Regierungsvorlage nicht thut, so weiß sie uns Alle mit einem gewissen kriminalistisch-polizeilichen Bauche von Anbeagen an, den die Anerkennung der Nothwendigkeit eines den Autoren zu gewährenden Schutzes zwar abwindern, aber nicht beseitigen kann. Ich meine, es widerstrebt uns Allen, diesen Schutz den Urhebern gleichsam wie ein Almosen entgegenzuwerfen; wir sind eben Alle einig in dem Gefühle, daß dieser Schutz nur von der Brustwehr des Rechtes aus geführt werden kann und darf.

Meine Herren, weil ich an dieses Recht glaube, habe ich mich zum Worte gemeldet und versucht, dieses Recht in zwei kurzen Sätzen zu formuliren, deren Fassung ich Ihnen durchaus preisgebe; es ist mir genug, wenn die mich leitenden Gründe und Verständlichkeit das aussprechen, was ich will und erstrebe; sie heißen: „Werke des Gedankens und der künstlerischen Form verbleiben ihren Urhebern auf so lange als derer- und überdragbares Eigenthum, bis sie oder ihre Rechtsnachfolger demselben entsagen. Als gesetzliche Entsagung wird angesehen, wenn auf mechanischem Wege vervielfältigte Werke des Gedankens und der künstlerischen Form nach dem Tode des Urhebers von zehn zu zehn Jahren nicht mindestens einmal in erneuter Gestaltung wiederholt sind."

Meine Herren, ich habe mich enthalten, diese beiden Sätze als einen besonderen Antrag an das Hohe Haus zu bringen, eines Theils, weil ich mit denselben in der freiwilligen Kommission auf sehr entschiedene Ungunst gestoßen bin, sodann aber auch, weil ich, wenn es mir hier selbst besser ergänge, diese beiden Sätze noch immer als Amendement zu dem § 1 des Gesetzes stellen könnte. Es ist mir von einer Seite gesagt worden, auf deren Urtheil ich viel gebe, ich betrete mit dem ersten meiner Sätze einen bereits zurückgelegten Weg. Das, meine Herren, muß ich doch vorläufig noch bestreiten. Man kann einen Weg nur dadurch zurücklegen, daß man ihn überhaupt betritt, und das ist, soviel ich weiß, den sogenannten ewigen Urheberrechte gegenüber nur in einigen kleineren deutschen Staaten der Fall gewesen, und in diesen wohl mehr, um den ringsum an den engen Grenzen wuchernden Nachdruck von sich abzuhalten als um des Princips willen. Ferner ist in den gesetzgebenden Versammlungen von England und Frankreich dies Princip zu wiederholten Malen debattirt worden und in beiden, in England, wie der Herr Abgeordnete Braun bereits angeführt hat, auf die gewichtige Autorität eines Macaulay hin, abgelehnt worden. Meine Herren, es ist aber mit einer unverstandenen Idee ähnlich wie mit einem neuen Werkzeug: man muß es erst fleißig in die Hand nehmen und es sich von allen Seiten ansehen, bis man sich zu der Anwendung entschließt und Vertrauen zu ihm gewinnt. Es ist in der That nicht anders in England z. B. mit der Emancipation der Katholiken, mit der Reformbill, mit der Aufhebung der Sclaverei ergangen, und wenn unser neues Strafgesetzbuch die Fälle der mit Todesstrafe zu belegenden Verbrechen von 14 auf vier reducirt, so nähert es sich dadurch ganz offenbar dem Auffassungen derer, welche die Aufhebung der Todesstrafe überhaupt wollen.

Meine Herren, alle Gesetzgebungen der Kulturstaaten haben sich in der letzten Zeit dem Gedanken des ewigen Urheberrechts dadurch genähert, daß sie demselben besondere Qualitäten und außerordentliche Schutzstiften zugestanden haben, welche ohne Inkonsequenz nur aus der fortschreitenden Anerkennung des Princips selbst gefolgert werden können.

So lieb es mir daher auch sein würde, wenn das von mir vertretene Princip die Zustimmung des Hauses fände, so würde ich doch schon genug gethan und erreicht zu haben glauben, wenn es mir gelänge, Ihnen dasselbe, nicht mathematisch zu beweisen — die Prätension mache ich nicht — aber wenigstens doch einigermaßen näher zu bringen.

Die Vertheidigung des ewigen oder des principiellen Urheberrechts pflegt in der Regel — und ich glaube richtig — von dem Satze auszugehen, daß der Gedanke, die Form, indem sie ausgesprochen wird, in das allgemeine Eigenthum aller derer übergehe, welche sie in sich aufnehmen, sie verstehen, sie weiter verbreiten, daß dagegen aber die Form, in welcher dieser Gedanke ausgesprochen wird, das rechtmäßige Eigenthum ihres Urhebers verbliebe. Meine Herren, ich will versuchen, diese beiden Sätze durch einige Vergleiche etwas klarer zu stellen.

Wenn Lessing an einer Stelle seiner Emilia Galotti sagt, Raphael würde ohne Zweifel der größte Maler aller Zeiten geworden sein, selbst wenn er ohne Arme geboren wäre, so glaube ich, hat er dies ganz in dem Sinne ausgesprochen, in welchem der Abgeordnete Braun die Unpersönlichkeit der Idee an sich behauptet. Dadurch aber, daß Raphael mit beiden Händen geboren war und in Folge dessen in der Lage war, seine künstlerischen Anschauungen in die Form von unsterblichen Gemälden zu gießen, ward er auch zum rechtlichen Repräsentanten dieser künstlerischen Auffassungen, welche in der äußeren Gestaltung ihm und seinen Rechtsnachfolgern als Eigenthum verbleiben müssen, in ihrer Idee und deren Einwirkung aber allerdings der ganzen Welt angehören. Meine Herren, die Leugner des principiellen Urheberrechts haben es daher in der That nur mit dem Lessing'schen Raphael ohne Arme zu thun. Oder aber: ein Schriftsteller legt in einem Werke neue Grundsätze nieder, welche bisherigen Wege der Mechanik verkürzen und vereinfachen, so gehören diese Grundsätze sicherlich in Ausführung und Versuch der Industrie an, das Recht an seinem Buche muß dagegen aber immer und ewig seinem Verfasser verbleiben. Oder aber, ein Besitzer gestattet dem Publikum den Besuch seines großen und schönen Parks entweder unentgeltlich oder gegen eine gewisse Entschädigung, er kann Stühle, Bänke, Lauben in ihm vermiethen und über ihn verfügen, wie er wünscht und will. Aber, meine Herren, er verliert doch unmöglich dadurch, daß er uns gestattet, unter gewissen Bedingungen an seinem Eigenthum Theil zu nehmen, seinen Besitz und sein Recht am demselben. Und weiter entäußert sich ja auch der Urheber nicht seines formal gestalteten Gedankens, als daß er uns erlaubt, unter gewissen Bedingungen seine geistigen Theilnehmer zu sein. — Meine Herren, wenn dem aber so ist und der Urheber in diesem Sinne immer der Eigenthümer des von ihm gestalteten Gedankens bleibt, so dürfen wir doch unmöglich dem Eigenthum und seiner idealen Form die Rechte aberkennen wollen, welche wir ihm in jeder realen Form unbestritten zugestehen.

Gegen den zweiten meiner Sätze haben sich auch die Einwürfe aller derer gerichtet, welche mir den ersten Theil allenfalls noch zugeben würden. Du bist, sagen sie mir, von der Unhaltbarkeit und Unstatthaftigkeit Deiner eigenen Ideen so ganz überzeugt, daß Du Dich selbst gezwungen siehst, in dem zweiten Satze Deinen ersten wieder aufzuheben und ihn dadurch für eine leere und nichtssagende Phrase erklärst. Meine Herren, dazu müßte mir aber erst nachgewiesen werden, daß die vernünftige Beschränkung eines Rechtes und dessen gänzliche Aufhebung identisch mit einander sind. Ich zweifle nicht, daß mir die Herren Juristen bessere Analogien würden unterbreiten können, als ich sie selber zu geben vermag. Mir ist bei dieser Gegenheit nur das Schurfrecht eingefallen. Obgleich unbestrittener Besitzer von Grund und Boden, nimmt mir die Gesetzgebung doch gewisse gleichsam unlöslich mit demselben verbundene Berechtigungen, wenn ich entweder zu träge oder zu unwissend oder

Digitized by Google

aus sonst einem Grunde nicht in der Lage bin, dieselben selber auszuüben. Weiter thue aber auch ich nichts dem Urheber gegenüber, wenn ich sein Recht da beschränke, wo er entweder nicht in der Lage oder nicht Willens ist, es noch ferner auszuüben.

Die weitgreifend aber die Annahme dieses Princips in seinen praktischen Folgen sein würde, das läßt sich am besten an einigen Beispielen erweisen. Meine Herren, es würden zunächst vielleicht mehr als 99 Procent aller Werke des Gedankens und der künstlerischen Form schon 10 Jahre nach dem Tode des Autors in Wegfall kommen, und das wäre sicherlich schon an und für sich eine höchst wünschenswerthe Entlastung unseres schwer beladenen Literaturschiffes. Und wenden wir das auf einen besonderen Fall an, so war gewiß Niebuhr's römische Geschichte zu ihrer Zeit ein im eminenten Grade epochemachendes Werk, welches der heutigen historischen Geschichtschreibung den Weg vorgezeichnet und die Bahn eröffnet hat; und doch ist es seit Decennien schon die unbestreitbare Beute des Antiquariat's geworden. Es wäre vielleicht möglich gewesen, das Buch noch über das 2. Decennium hinaus noch dadurch existent zu erhalten, daß sich der Verleger zu einer wohlfeilen Ausgabe entschlossen, hätte; dadurch wäre dann aber das erreicht, was die Abgeordneten Dr. Braun und von Hennig verlangten, indem sie auf wohlfeilere Bücherpreise im Nutzen des Konsumenten drangen. Meine Herren, fragen Sie doch einmal in den hiesigen Antiquariaten nach Alexander von Humboldt's Kosmos nach, sowohl was die Zahl der auf dem Lager befindlichen Exemplare als auch deren Preis betrifft, und Sie werden auch diesem, in seiner Art gewiß einzigen Werke gegenüber zu eigenthümlichen Schlußfolgerungen kommen. Man macht sich in der That die übertriebensten Vorstellungen von der ewigen Dauer eines Buches; ein Werk, das wir als aere perennius ansehen, hat vielleicht nach wenigen Jahren schon nur noch einen historischen Werth für die Bibliothek des Fachgelehrten und des Sammlers; und greifen wir selbst auf unsere sogenannte klassische Zeit zurück, so werden wir unter Dichtern Lessing, Göthe, Schiller, unter den Componisten Mozart, Beethoven, Weber, vielleicht noch Haydn und Schubert finden, die die Feuerprobe von je 10 zu 10 Jahren zu wiederholenden Ausgaben überstanden haben. Für diese möge dann aber das eintreten, worauf der Herr Abgeordnete Braun hingewiesen hat, als er der Nationalbelohnung gedachte. Meine Herren, ein französischer Staatsmann der neuern Zeit hat bei Gelegenheit der Beendigung einer glücklichen kriegerischen Unternehmung, als es sich um die Deckung von deren Kosten handelte, das Wort ausgesprochen: Frankreich sei groß und reich genug, seinen eigenen Ruhm selbst zu bezahlen. Sollte nicht dasselbe auch vom Volke der Deutschen gesagt werden können, wenn es sich darum handelte, unsterbliche Meisterschöpfungen dadurch früher in das Herz und die Adern der Nation überzuführen, daß man sie von ihrem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger erwürbe und sie dem konkurrirenden Buchhandel zur rascheren Verbreitung überwiese? Oder soll nur von unsern Denkern, Dichtern und Komponisten das nicht gelten, was wir den Malern und Bildhauern schon längst zugestanden haben, indem wir ihnen gewisse Posten unseres Staatsbudgets offen erhielten und ihre Werke in Museen und an öffentlichen Orten aufgestellt haben. Diese Phantasieen sind in der That bisweilen nicht so ausschweifend, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mögen. Ich fürchte nur das eine, daß das Budget des Norddeutschen Bundes durch derlei Anträge auf nationale Belohnungen vorläufig nicht allzusehr belastet werden dürfte.

Meine Herren, ich verkenne nicht, daß die Anwendung dieses Grundsatzes auf diejenigen Geister, welche ich, um kurz zu sein, von Gottes Gnaden nennen will, keinen übertriebenen Einfluß ausüben wird. Aber das glaube ich wird sich nicht bestreiten lassen, daß derselbe unbedingt auf eine theilere Haltung der produeirenden Geister überhaupt veredelnd einwirken, und namentlich auch die Wege des Buchhandels beträchtlich vereinfachen würde.

Wenn ich des Buchhandels gedenke, so kann ich das nicht, ohne auf die nach meiner Ueberzeugung so unverdienten Angriffe, welche er von einigen Seiten her im Hohen Hause erfahren hat, mit einigen Worten zu erwidern. Ich kann es weder bestreiten noch behaupten, daß die deutschen Buchhändler weniger gute Spekulanten und Kaufleute sein sollen, wie die französischen oder die englischen. Aber, meine Herren, das glaube ich dürfen wir dreist behaupten, daß wir unter unseren Buchhändlern Männer zählten und noch zählen, vom edelsten Streben von der uneigennützigsten Aufopferung, von wahrhaft wissenschaftlicher Begeisterung und von einem tief nationalen Drange die sich nicht allein damit begnügt haben, ihre Autoren zu verlegen, sondern im höchsten Sinne des Wortes ihre Freunde gewesen sind, so daß ihre Namen noch heute in einem gleichen unauflöslichen Verbande mit den besten Männern unserer Wissenschaft und Literatur erscheinen. Geben wir aber auf die Behauptungen, welche wir über den englischen und französischen Buchhandel vernommen haben, zurück, so gestalten sich die Dinge dann da doch wesentlich anders, als sie uns hier vorgetragen sind. Ich habe mir einige Data zu verschaffen gesucht, die ich mir erlauben werde, Ihnen mitzutheilen. Macaulay's englische Geschichte erschien zum Preise von 15 Schillingen. Es wurden vom ersten und zweiten Bande am ersten Tage 800 Exemplare abgesetzt, auf den dritten und vierten Band waren bereits 60,000 Abonnenten angemeldet. Tennyson's holy grayl, das um Neujahr 1870, also dieses Jahres, erschien, ist bis jetzt in 35,000 Exemplaren zum Preise von 7 Schillingen das Exemplar ausgegeben. Der Preis ist heute noch unverändert. Von Renan's vie de Jésus-Christ erschien im Jahre 1863 die erste Ausgabe, in demselben Jahre noch zehn andere Auflagen, jene zum Preise von 7½ Franks. Bis heute existirt noch keine vollständige Ausgabe, sondern nur ein Auszug zu einem abgeminderten Preise. Von Thiers' histoire de la révolution française erschien 1823 die erste Ausgabe zum Preise von 5 Franks für den Band, erst 40 Jahre darauf eine wohlfeilere Ausgabe; eben so von seiner histoire du consulat et de l'empire — erst 20 Jahre nach der ersten Auflage eine Ausgabe zu verminderten Preise. Von Victor Hugo's Notre-dame de Paris erschien im Jahre 1831 die erste Ausgabe zum Preise von 7 Franks 50 Centimes, 12 Jahre darauf zu 3 Franks 50 Centimes und 27 Jahre darauf zu 2 Franks per Band.

Ich könnte diese Angaben noch bis ins Unendliche vermehren, will aber Sie nur bitten, vergleichen Sie mit diesen Daten doch die nicht abzuleugnende Unlust des Deutschen an Büchern kaufen überhaupt, der jetzt auf einmal politisch nachholen will, was er durch Jahrhunderte spekulirend verträumt hat; vergleichen Sie mit dem einheitlich centralisirten englischen und französischen Buchhandel die Zersplitterung des deutschen nach Ländern, Provinzen, Städten; lassen Sie nicht außer Acht ein gewisses kosmopolitisches Ueberneigen des deutschen Geistes, der, von keinem straffen staatlichen Bande zusammengehalten, sich, um mich des Ausdrucks eines geehrten Redners in diesem Hause zu bedienen, für das deutsche Nationalgefühl in einer etwas allzu centrifugalen Richtung entwickelt hat; nehmen Sie Rücksicht auf die so fremdländischen Vorlieben und Gewohnheiten der meisten von unseren Vornehmen und Reichen, die die eine Hälfte ihres, in der Regel nicht allzu reichlich bemessenen Bücheretats für die französische, die andere für die englische Literatur zu verwenden pflegen, so daß für die deutschen Bücher kaum etwas Anderes übrig bleibt, als der Bettlerpfennig für Journalcirkel und die Leihbibliothek, und Sie werden die geringeren deutschen Autorenhonorare in der That nicht ohne die größte Unbilligkeit dem engherzigen Egoismus unserer Bevölkerung zuschreiben dürfen.

Meine Herren, ich weiß, wie wenig Aussicht ich habe, mit meinem Antrag durchzudringen; ich glaube aber eine Pflicht zu erfüllen, indem ich das ausspreche, was mir innerst aus dem Herzen kommt. Ich glaube, mein Antrag läßt sich mit einer gewissen Berechtigung auf das deutsche Nationalgefühl zurückführen, das gerade in dieser Beziehung noch immer ein Leck hat, das nicht unbedenklich ist. Ich glaube endlich, daß, wenn wir das ewige Urheberrecht annehmen, wir damit die erste friedliche Lokomotive nicht allein über den Main, sondern auch über den Rhein und die Donau hinaussenden werden. Alle Kulturvölker werden bald durch die internationalen Schienen eines Gedankens mit einander verbunden sein, der wenn er auch nirgend noch bewußt ausgesprochen wird, doch allen mehr oder minder unbewußt auf der Zunge liegt. Es giebt manche Auswege und Aushilfen für die uns vorliegende Frage, aber nur eine logische Lösung — das Aussprechen des Princips vom principiellen Urheberrechte selbst.

Vice-Präsident Fürst zu **Hohenlohe** Herzog von Ujest: Ehe ich dem Abgeordneten Genast das Wort ertheile, habe

ich dem Hause die Mittheilung zu machen, daß der Abgeordnete Dr. Ewald einen Verbesserungsantrag zum § 8 gestellt hat, welchen ich, da er noch nicht gedruckt vorliegt, Ihnen vorzutragen habe. Der Abgeordnete Dr. Ewald will, daß der § 8 so zu fassen sei:

> Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§ 1, 2 Litt. a), 30 Jahre nach dem Tode desselben und weiter bis zum Tode des noch lebenden letzten der nächsten Erben gewährt.

Der Abgeordnete Genast hat das Wort.

Abgeordneter **Genast**: Meine Herren! ich habe um das Wort gebeten, um mich mit voller Entschiedenheit auf den Standpunkt der Regierungsvorlage zu stellen, welcher im § 8 über den Schutz des Autorrechts, 30 Jahre nach dem Tode des Autors, eingenommen worden ist. Die Gegner dieser Ansicht pflegen sich auf den Fundamentalsatz zu stützen: es giebt kein Eigenthum mehr an einer Idee, sobald dieselbe ausgesprochen ist. Meine Herren, bis zu einem gewissen Grade und bis zu einer gewissen Grenze kann ich diesem Satze beistimmen. Eine Idee, welche im geistreichen Wechselgespräche, welche im Briefe des Freundes an den Freund, welche in einem Tagesartikel einer Zeitung, welche selbst in einer Rede in einer parlamentarischen Versammlung ausgesprochen worden ist — von einer solchen Idee glaube ich allerdings, daß sie ein Eigenthümerrecht für den Urheber nicht begründet. Aber, meine Herren, ein solches will derselbe auch nicht in Anspruch nehmen sowohl aus Gründen jedenfalls der Beschaffenheit als auch aus innerlichen Gründen. Es ist ja schon immer etwas Zweifelhaftes, ob die ausgesprochene Idee von dem, der sie glaubt zuerst auszusprechen, wirklich auch zuerst gefunden worden ist, ob nicht vorher schon ein Anderer sie erschaffen, ob sie nicht nur als Niederschlag aus der allgemeinen Ideenatmosphäre zu gelten hat. Aber wohl, meine Herren, muß ich die Grenze für gezogen erachten und muß mich jenem Fundamentalsatze der Gegner des Entwurfs entgegenstellen da, wo die Idee irgend ein Stoffreich, sei es ein kleines oder großes, für sich aufsondert, wo sie es durchaus durchdringt und vergeistigt, sei es durch wissenschaftlich-systematische, sei es durch künstlerische Form.

Meine Herren, mag der Stoff gegeben oder erfunden sein, mag die Idee nicht zuerst in dem Autor entstanden sein, — aber wie beides sich zu einanderfügt, sich durchdringt und entweder die wissenschaftliche, systematische oder die künstlerische Form annimmt, dadurch wird es zu einem Neugeschaffenen, dadurch wird es zu einer Realität.

Lassen Sie mich nur ein einfaches Beispiel angeben. Bleiben wir zunächst stehen bei einem lyrischen Gedicht. Denken Sie an eine der Meisterdichtungen Göthe's, wenn z. B. — wenn es auch zwischen der Lyrik und der Epik steht — an die Ballade: Der König in Thule. Die Wissenschaft hat noch nicht erforschen können, woher Göthe den Stoff genommen hat. Stoff und Idee können von ihm zuerst erfunden sein, mag es aber dahin gestellt sein, sie haben einander zu solch einem künstlerischen Ganzen durchdrungen, daß es geistiges Eigenthum des ganzen Volkes geworden ist, daß man gewiß nicht, ohne sich eines großen Frevels schuldig zu machen, etwas an dieser Realität noch zu ändern wagen dürfte. Wenn das schon beim lyrischen Gedichte, bei der kleinen Ballade der Fall ist — um wie viel mehr bei den komplicirteren Werken der Dichtkunst, beim Roman, bei der Tragödie! Wissen wir doch, daß die größten Dramatiker, Shakespeare an der Spitze, ihre dramatischen Werke erst vielfach umgearbeitet haben, bis sie diejenige Form erlangten, in welcher sie dem Dichter selbst genügten. Meine Herren, es ist nach meiner Ueberzeugung das Dichtwerk, das wissenschaftliche Werk ebenso eine Realität, als es das Werk der bildenden Kunst oder der musikalischen Komposition ist. Es folgt für mich zunächst daraus das unbestrittene Recht des Urhebers, während seines Lebens darüber zu verfügen, das Recht, sein Werk zu vervollkommnen, soweit wie er glaubt, daß sein Werk einer Vervollkommnung fähig und bedürftig ist, es folgt nach meiner Ueberzeugung auch das Recht eines Eigenthums daraus, weil es eben zu einer Realität geworden ist.

Meine Herren, es ist überhaupt der Begriff des Eigenthums nicht ein natürlich in uns aufgewachsener, sondern erst ein durch die Civilisation gepflegter und entwickelter, der Begriff des Eigenthums ist eine Schöpfung des positiven Rechts, und wir in unserer Zeit stehen nach meiner Ueberzeugung daran, eine Schöpfung auf diesem Gebiete des Rechts gleichfalls vornehmen zu sollen oder vornehmen zu können. Würde diese Erwägung zu derselben Konsequenz a priori führen, welche mein Freund Köster, der vor mir an dieser Stelle gestanden hat, gezogen hat, so möchte ich mich, wenn es um etwas ganz neu zu Schaffendes im Rechtsleben sich handelte, nicht gegen diese Konsequenz verschließen; demungeachtet muß ich eine gewisse innere Begrenzung der Dauer des Rechts allerdings anerkennen, kann sie nicht von der Hand weisen. Es ist hier die Zeit, wo ein Werk der Kunst — namentlich rede ich hier von der Dichtkunst, wie ja auch im § 8 von dem Autorenrechte gerede ist — schon seinem Inhalte oder seiner Form nach entweder ein Allgemeingut der Nation geworden, gewissermaßen aufgelogen ist, oder wo es ganz und gar dem Bewußtsein der späteren Generation entschwunden ist. Hier, meine Herren, stelle ich mich, im Gegensatze zu meinem Freunde Köster, lediglich auf den Standpunkt der Regierungsvorlage. Ich würde es für zu bedenklich halten aus Gründen, die ich mir erlauben werde, Ihnen nachher noch kurz anzudeuten, hier zu einer ganz neuen Art und Weise der Gesetzgebung überzugehen. Auch die Gegner der Gesetzvorlage sprechen davon, daß sie für eine gewisse Zeitdauer den Schutz des Autorrechtes anerkennen wollen, und es fragt sich nur, welche Zeitdauer aus Utilitätsrücksichten als die richtige hier anzunehmen ist. Es liegen uns ja die Beispiele benachbarter Nationen vor, sie werden aber, und namentlich in Bezug auf eine Nation, welche den Reigen in der modernen Literatur geführt hat, in Bezug auf Frankreich, zurückgewiesen, dasselbe Frankreich, welches noch vor drei Jahren den Schutz des Autorrechtes nach dem Tode des Autors auf 50 Jahre erhöht hat. Man will uns stets als Muster die Gesetzgebung in England vorhalten. Meine Herren, es ist von dem Herrn Vorredner schon in einigen Beispielen dargethan worden, welche ganz anderen Dimensionen der Vertrieb von Autorwerken in England angenommen hat, als dies in Deutschland der Fall ist. Lassen Sie mich nur noch eine einzige Zahl hinzufügen, welche mir als eine sehr bezeichnende vorkommt. In den Jahren 1866—1869 erlebten die drei Werke von Dixon, jedes zu Bänden kleiner Ausgabe, 15 Auflagen, und es erhielt der Autor dafür die Honorarsumme von 12000 Pfund Sterling. Ein solcher Absatz erscheint einem nur möglich, wenn man weiß, daß z. B. eine einzige, die größte Leihbibliothek 5000 Exemplare auf einmal subscribirte, daß eine andere Leihbibliothek, welche die sämmtlichen Eisenbahnreisenden versorgt 2—3000 Exemplare subscribirte. Die Möglichkeit ist aber auch nur dadurch wieder gegeben, daß England nicht für sich allein den Konsumenten bildet, sondern daß es als Hinterland seine bedeutenden Kolonien hat, nach welchen die Werke in großer Masse hingesendet werden können. Meine Herren, wenn wir ähnliche Verhältnisse hätten, dann würde uns wohl auch derjenige Schutz genügen, welchen die Engländer als für ihre Schriftsteller und Buchhändler genügend angesehen haben, denn bei solchem raschen Umsatz und solchem Honorar kann man allerdings mit Recht sagen, daß der Autor einen möglichst hohen Nutzen von seinen Werken bereits während seines Lebens gezogen hat. Solche Verhältnisse sind jedoch in Deutschland nicht im Entferntesten vorhanden und Sie schaffen sie wahrlich nicht dadurch, daß Sie die bisherigen Rechte des Schriftstellers abkürzen und schmälern; dadurch würden Sie nur schaffen, daß der Buchhändler sagt: In Betracht der Geringheit des kaufenden Publikums in Deutschland, in Betracht des spärlichen Durchdringens eines Werkes kann ich auch nur um so weniger Honorar zahlen. Halten Sie z. B. gegen diese Werke von Dixon, von denen ich eben gesprochen habe, ein Buch, — Sie gestatten mir, daß ich den Titel augenblicklich hier verschweige, ich stehe sonst damit zu Diensten — welches als trefflich anerkannt worden ist, welches klassisch und geistreich geschrieben ist und welches nach mehr als 20 Jahren jetzt erst die dritte Auflage erlebt und dem Verfasser, aus dessen eigenem Munde ich die Notiz habe und berechtigt bin, sie anzuführen, nach Abzug der eigenen Kosten, die er gehabt hat, einen Gewinn von nunmehr 500 bis 600 Thlr. gebracht hat.

Es wurde von dem ersten Redner gegen den Regierungs-Entwurf gesagt, was nicht rasch durchdringt, verdient nicht erhalten zu bleiben. Dem möchte ich mich doch mit Entschiedenheit entgegenstellen. Eben die wenige Wohlhabenden und Kauf-

Digitized by Google

lust, welche in Deutschland herrschen, bringen es dahin, daß auch das Gute, das Beste mitunter sehr langsam zum Durchdringen kommt. Um Sie nicht mit Beispielen und deren nähern Ausführung noch mehr zu ermüden, nenne ich lediglich die Namen Immermann und Kleist; ich führe Ihnen ferner an, gleichfalls nur kurz notirend, daß, soviel mir bekannt, die erste Gesammtausgabe von Schillers Werken sieben Jahre nach dessen Tode erschienen ist. Denken Sie aber, meine Herren, außer an die belletristischen Werke an unsere größten wissenschaftlichen Unternehmungen, die lexikographischen, die monumentalen. Wie ist es möglich, — wenn Sie z. B. Grimms deutsches Wörterbuch in's Auge fassen — daß ein Buchhändler nur solch ein Werk zu verlegen unternimmt, wenn ihm nicht wenigstens der Schutz gegeben ist, den auch die Regierungsvorlage hier aufrecht erhält?

Ich komme zu noch einem Grunde, welcher es mir unzweifelhaft erscheinen läßt, daß von einer Abkürzung der Frist hier nicht die Rede sein kann, ich meine die Ausgabe gesammelter Werke, welche irgend ein bedeutender wissenschaftlicher oder künstlerischer Schriftsteller von seinem Tode zu veranstalten noch die Absicht hat. Es ist das ein vollständig gerechtfertigter Ehrgeiz des Schriftstellers, daß er aus einem Guß, in einer Gestalt in seinen Werken auf die nächsten Generationen kommen will. Bedenken Sie dazu, meine Herren, daß die einzelnen Werke des Schriftstellers zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Verlegern herausgegeben worden sind, daß es daher noch Mühe sowohl als Verträge und Kosten verursacht, ehe nur das Recht der verschiedenen Verleger auf einen Verleger übertragen wird. Fragen Sie sich, meine Herren, ob, wenn wir nun einen ähnlichen Schutz statuiren wollen, wie das Amendement Währ ihn statuirt, ob irgend Göthe im Stande gewesen wäre, Cotta zum Verleger seiner Gesammtausgabe zu anständigen, des Mannes würdigen Bedingungen zu bewegen? Cotta würde ihm darauf erwidert haben: die Jugendwerke Göthe's fallen in den nächsten Jahren bereits in's Freie, können also von jedem Verleger nachgedruckt werden; ohne diese Jugendwerke würde ja die Ausgabe Göthe's keine geschlossene sein. Nimmt der Verleger aber diese Jugendwerke mit auf, so kann er nicht nur nichts an Honorar dafür anrechnen, sondern er muß im Gegentheil wegen des baldigen Insfreiefallens dieser Werke am Honorar noch kürzen.

Dies, meine Herren, scheinen mir denn doch einige nicht unwesentliche Gründe zu sein, welche für eine bestimmte Schutzfrist, welche nur vom Tode des Autors an zu laufen beginnt, sprechen, nur vom Tode des Autors an, denn während seines Lebens hat er, wie ich im Anfange Ihnen vorzutragen mir erlaubte, ja das beständige Recht der Aenderung und der Vervollkommnung.

Wollen Sie die Schutzfrist, welche der Regierungsvorschlag auf 30 Jahre setzt, auf 25 oder auf 20 herabsetzen, so gehe ich auf der einen Seite zu, daß es ja kein sehr empfindlicher Nachtheil für den Autor oder den Verleger sein würde; andererseits wird aber freilich auch das lesende Publikum durch eine solche Abkürzung nicht viel gewinnen. Aber Eins, meine Herren, wollen Sie doch ja bei Ihrer Beschlußfassung im Gedächtniß behalten, daß wir wirklich zu einer einheitlichen Gesetzgebung in Bezug auf diese Frage innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes, wie innerhalb der süddeutschen und Deutsch-Oesterreichs gelangt sind. Dort in Süddeutschland und Deutsch-Oesterreich hat man nach dem Muster unserer Staaten die dreißigjährige Schutzfrist eingeführt: Wollen Sie bei uns sie jetzt verkürzen, so richten sie gewissermaßen neue Zollschranken zwischen uns und diesen Staaten in Bezug auf den Buchhandel auf. Was bei uns erlaubt ist, nachzudrucken im 21. Jahre, ist im 21. Jahre in Süddeutschland und Oesterreich noch verbotener Nachdruck und wird als solcher verfolgt.

Meine Herren, ich bitte Sie, lassen Sie durch diese Gründe sich bewegen, unverkürzt die Regierungsvorlage anzunehmen. Sie wissen, es sind unsere Schriftsteller nicht in einer Weise gestellt, daß sie eine kürzere Frist, daß sie bedeutende Einbuße an ihrem geringen Einkommen noch ertragen könnten. Wenn Ihnen dafür an einem Beweise liegt, so weise ich Sie im voraus darauf hin, was diejenige Stiftung, welche berufen ist, der Noth des Literatenthums einigermaßen zu steuern, von diesem Jahre an, wo die Oeffentlichkeit als Princip bei ihr angenommen worden ist, veröffentlichen wird: es wird Ihnen so gehen, wie wohl Manchem, der in die Liste blickt, daß ein beschämendes Gefühl ihn beschleicht, daß Namen von solchem Werth und solcher Bedeutung in die Lage versetzt worden sind, die Hilfe der Schillerstiftung in Anspruch zu nehmen.

Und schließlich, meine Herren, wollen Sie auch nicht vergessen, daß wir, die wir hier zum ersten Male den größten Theil Deutschlands vertreten, rücksichtsvoll auf die Entwicklung unseres Vaterlandes, einen nicht geringen Zoll von Dank für diese Entwicklung gerade der deutschen Literatur abzustatten haben.

Vice-Präsident **von Bennigsen**: Der Abgeordnete Dr Wehrenpfennig hat einen Antrag auf Vertagung eingebracht; ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche die Vertagung unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus. Ich ertheile das Wort dem Abgeordneten Dr. Stephani.

Abgeordneter Dr. **Stephani**: Meine Herren! Ich will bei der Berathung der drei uns jetzt vorliegenden Paragraphen 1, 3 und 8 eine Generaldebatte nicht weiter erneuern, als es in der Natur der Sache liegt, um so weniger, als der Ausdruck des leeren Hauses es kaum wünschenswerth erscheinen läßt, gegenwärtig eine Generaldebatte überhaupt nochmals zu erneuern.

Es liegen uns zu den Paragraphen 1, 3 und 8, die wir jetzt berathen, eine Anzahl von Abänderungsanträgen vor, hervorgegangen aus der freien Berathung verschiedener Mitglieder der verschiedenen Parteien.

Diese Anträge tragen meinem Namen; ich halte mich an diese drei Paragraphen und motivire diese Anträge. Zu den jetzigen drei Paragraphen sind dieselben kaum anders als redactioneller Natur, d. h. höchst unbedeutend. Zu § 1 wird nur beantragt der Wegfall von ein paar Worten: „ganz oder theilweise," die überflüssig erscheinen. Bei § 3 der Regierungsvorlage beantragen wir allerdings eine andere Fassung und eine andere Stellung des Paragraphen. Hier ist eine sachliche Aenderung: der § 3 der Vorlage handelt von der Uebertragbarkeit und Erblichkeit des Rechtes, und die Fassung dieses Paragraphen ist der Art, daß das Recht nur übertragen werden soll von dem Urheber oder dessen Erben; es könnte hiernach nicht übertragen werden von einem Rechtsnachfolger, es würde also nicht übertragen werden können von dem Verleger. Wir beantragen eine Fassung, die dieses Omissum ergänzt; § 8, das ist die Länge der Schutzfrist, beantragen wir im Wesentlichen in der Fassung der Regierung anzunehmen.

Also die Summe des Ganzen ist, daß diese Anträge sich vollständig der Regierungsvorlage anschließen; wenn ich sie zu rechtfertigen habe, so werde ich die Regierungsvorlage selbst zu rechtfertigen haben. Nun hat der erste Herr Redner — Herr Dr. Köster — einen Standpunkt eingenommen, der über den der Regierung hinausgeht, wenigstens hat er geglaubt, dies zu thun, und hat geglaubt, daß das Gesetz beginnen müsse mit einer ausdrücklichen principiellen Anerkennung des Eigenthumsrechts. Ich folge ihm in diesen Ausführungen nicht, weder bestimmend noch widerlegend, sondern will nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn wir uns überhaupt darauf einlassen wollen, in diese Theorie einzugehen, wir nicht um einen Schritt vorwärts kommen. Es zeigt dies sein eigenes Beispiel.

Herr Köster wünscht den Begriff des ewigen Eigenthums des Autors an die Spitze gestellt zu sehen, aber sein zweiter Absatz hebt die Ewigkeit auf; Herr Köster beantragt, das Eigenthum soll ewig sein, jedoch unter der nachstehenden Zeitbeschränkung. Sie sehen hieraus, daß mit dieser rein abstrakten und principiellen Anerkennung einer solchen Ewigkeit Nichts gefördert wird. Wenn der Herr Abgeordnete Köster darauf anträgt, von dem Begriff des Eigenthums für den Urheber auszugehen, so sage ich, daß das Gesetz ebenfalls von dem Begriff des Eigenthums ausgeht, das scheint mir gar nicht anders möglich, aber unnöthig scheint es mir, daß eine solche abstrakte Anerkennung des Eigenthums überhaupt noch nothwendig ist. Es weiß Jeder von uns, daß unsere ganzen Staaten, die Möglichkeit des Staates auf dem Begriff und der Anerkennung des Eigenthums beruht, daß weder ein Norddeutscher Bund noch ein Norddeutscher Reichstag bestehen könnte, wenn wir das Eigenthum in Frage ziehen wollten, das Eigenthum als die Grundlage des Staates und in Anlehnung seiner Erblichkeit zugleich als die Grundlage der Fa-

Digitized by Google

milie, also des allerwichtigsten Fundamentes des Staates. Innerhalb des Eigenthumsschutzes des Staates liegt also eine der wesentlichsten Aufgaben die, dem Arbeiter die Früchte seiner Arbeit zu sichern; nur auf diese Weise ist die Existenz der Arbeit möglich und nur auf diese Weise kann die Produktion gefördert werden; ja nur unter solchem Schutz kann eine Produktion überhaupt stattfinden. Es ist in dieser Beziehung gleichgültig, ob der Arbeiter mit seines Körpers oder mit seines Geistes Kraft Früchte der Arbeit erzeugt; in beiden Fällen hat ihm der Staat den gleichen Eigenthumsschutz zu gewähren. Freilich ist, wie ich beiläufig erwähne, durch den Schutz, den dieses Gesetz der geistigen Arbeit sichern soll, ein arges Mißverständniß hervorgerufen worden.

Man hat gesagt, durch dieses Gesetz solle dem Urheber dadurch ein Schutz gewährt sein in dem Sinne, in welchem durch besondere Prämien und durch Zölle eine Fabrikation geschützt und auf Kosten der übrigen Bevölkerung groß gezogen wird. Von einem derartigen Schutze, der den Autoren gewährt werden soll, ist in diesem Gesetze nicht die Rede, sondern es ist darin die Rede von dem Eigenthumsschutze, auf den Jeder im Staate Anspruch hat, von dem Eigenthumsschutze, der insbesondere, wie ich das wiederhole, dem Arbeiter die Früchte seiner Arbeit sichern soll. Wir haben in dieser Beziehung keinen Unterschied zu machen zwischen dem Arbeiter, der mit seiner Hände Kraft sich eine Frucht und Lohn schafft, und dem, der mit seiner geistigen Kraft sich die Frucht schafft. Der letztere darf nicht schlechter gestellt werden als der erstere. Es handelt sich also hier darum, daß dem Arbeiter, der mit seiner geistigen Kraft produzirt, auch der Lohn geschert bleibe, daß der Staat ihm keinen schlechteren Schutz gewähre, als dem anderen Arbeiter, der mit der Hand arbeitet. Ich glaube nicht, daß es eines prinzipiellen Ausspruchs hierüber in dem Gesetze bedarf, Jeder im Staate hat den mit ihm geborenen Anspruch auf diesen Eigenthumsschutz. Es wird aber darauf ankommen, es sich klar zu machen, ob man von diesem Standpunkte aus an die Beurtheilung des Gesetzes herantritt, oder etwa von dem Standpunkte aus, daß man nur aus Zweckmäßigkeits- oder Mittelsgründen dem geistigen Arbeiter einen Schutz sichern will. Ich für meine Person thue es vom ersten Standpunkt aus und verwerfe den zweiten und man könnte dann sagen: das ist ja eben das geistige Eigenthum, was Herr Köster auch will. Ich lasse mich auf diese juristisch-theoretische Streitfrage nicht ein, denn die Ewigkeit eines jeden Eigenthums beschränkt der Staat, in gewisser Beziehung anerkennt er für kein Eigenthum die Ewigkeit, und an dieser Beschränkung des Eigenthums stehen wir jetzt bei § 8. Der Staat hat — und mit seiner steigenden Entwickelung mehr und mehr — für jedes Eigenthum eine Schranke setzen müssen, nach der Zeit sowohl, als nach anderer Richtung.

Diese Schranke des Eigenthums, diese zeitliche Beschränkung wird dem sogenannten geistigen Eigenthum, d. h. der Produktion des Schriftstellers gegenüber in stärkerem Maße eintreten, als anderem Eigenthum gegenüber, mit anderen Worten das Expropriationsrecht des Staates, was derselbe sich in Bezug auf jedes Eigenthum anmaßt und anmaßen muß, wird in Bezug auf die literarischen Produkte noch stärker in Anwendung kommen müssen, als nach anderen Richtungen hin. Und zwar aus zwei Gründen. Erstens, weil die Früchte der literarischen Arbeit im späteren Verlaufe häufig eine Gestalt annehmen, daß sie nicht mehr rechtlich verfolgbar werden, daß ihr Eigenthumsschutz unmöglich wird; und zweitens und vor Allem deshalb — und das ist allemal der Grund, weshalb das Expropriationsgesetz eintreten kann —, weil ein höheres staatliches Interesse diese Enteignung nothwendig macht. Se sollte sie mich dem Gesetze gegenüber: Der Schriftsteller hat das gleiche Recht an seinem Produkte, er hat den gleichen Anspruch auf Eigenthumsschutz, wie jeder andere Arbeiter; die Beschränkung seines Rechtes tritt ein kraft des Expropriationsrechts des Staates, dessen Anwendung in Bezug auf das literarische Eigenthum stärker hervortritt, als in Bezug auf anderes Eigenthum. Diejenigen, die die Aufgabe des vorliegenden Gesetzes darin suchen, den geistigen Arbeiter möglichst zu enteignen, ihm möglichst viel Eigenthumsschutz zu entziehen, können daher das Gesetz ein Expropriationsgesetz nennen. Und das ist bereits früher vor ungefähr dreißig Jahren dagewesen, als ganz dieselbe Debatte wie heute damals in der französischen Deputirtenkammer geführt wurde. Damals war es Lamartine, der in seiner geistvollen Weise einzutreten suchte und eingetreten ist für das Recht der Autoren; von der anderen Seite wurde von Girardin, allerdings nicht in der Kammer, sondern in der Presse ein Gegenantrag gestellt, und Girardin nannte seinen Gesetzentwurf, den er in der Presse veröffentlichte, nicht „Schutz des Autorenrechts", sondern er nannte es einfach: „Ueber das Expropriationsrecht des Staats in Bezug auf das geistige Eigenthum."

Sie sehen also, daß es auch von diesem Standpunkte aus gerechtfertigt erscheint, von dem Eigenthum als etwas Selbstverständlichem überhaupt nicht zu sprechen, sondern nur von der Beschränkung zu sprechen, die der Staat in Bezug auf dieses Eigenthum für nothwendig hält. Es fragt sich nur, welches sollen diese Beschränkungen sein, wie weit haben sie zu gehen? Ich gebe zu, daß die nothwendige Rücksicht auf die geistige Entwickelung der Nation es gerechtfertigt nicht nur, sondern sogar es erforderlich macht, das unter gewissen Verhältnissen und von gewissen Zeitpunkten an dieses geistige Eigenthum als ein Eigenthum der Nation erscheinen muß. Es fragt sich, wie weit es zu beschränken ist, und da stehen wir also bei § 8. Die Regierungsvorlage hat im § 8 angenommen: der Autor muß geschützt bleiben erstens unbedingt auf Lebenszeit und zweitens noch auf einen Zeitraum darüber hinnaus und zwar auf 30 Jahre. Daß die Lebensdauer des Autors beschützt werden müsse, das scheint mir deshalb keiner Vertheidigung zu bedürfen, weil es bis jetzt noch nicht angefochten worden. Darüber also gehe ich hinweg. Es fragt sich, wie lange über den Tod des Autors hinaus. Wir sagen 30 Jahre. Es wird nach dem Grunde gefragt, warum gerade 30, warum nicht 40, 25, 20? Ich kann für diese Ziffer 30 nicht viel Grund anführen. Einen kann ich angeben, daß nach meinem Dafürhalten eine kürzere Frist als die 30 Jahre die Familie des Autors nicht mehr vollständig sichern würde im Vollgenuß der Früchte der Arbeit des Autors, denn bei sehr vielen Werken, namentlich gerade bei den schwerwiegenden wissenschaftlichen Werken, tritt der vermögensrechtliche Erfolg des Werkes erst nach einem längeren Zeitraum ein — also nach 10 oder 15 Jahren, wo dieser vermögensrechtliche Vortheil einer schriftstellerischen Thätigkeit werden der Familie sehr häufig entzogen werden, wenn die Frist kürzer gestellt wird. Es kommt eins hinzu. Es ist ausgegangen von dem Begriff des Eigenthums und das Eigenthum ist die Grundlage der Familie mit, es gilt also auch in Bezug auf das literarische Eigenthum festzuhalten an dem Grundsatz, daß gewissermaßen das Eigenthum der Person sich identificirt mit dem Eigenthum des persönlichen Hausstandes des Betreffenden, daß die Enteignung möglichst wenig Platz greife sowohl gegenüber dem geistigen Arbeiter selbst, als gegenüber seinen mitlebenden Familiengliedern. Ich will indessen gern zugeben, daß diese Gründe nicht so durchschlagender Natur sind, daß über diese Frist nicht gerechtet werden könnte. Dieser Frist gegenüber ist von den Herren Abgeordneten Bähr und Duncker eine andere Berechnungsart, ein anderes Prinzip, beantragt worden und zwar in der Hauptsache das englische Princip nur mit der Abweichung, daß in England, so viel ich weiß, die Frist 7 Jahre über den Tod hinausgeht, und hier ist sie 10 Jahre über den Tod hinaus gerechnet, in der Hauptsache aber doch das englische Princip, was nicht den einfachen Satz aufstellt: Lebensdauer und nach dem Tode noch eine bestimmte Frist, sondern den komplicirten Satz, daß jedes einzelne Werk eine verschiedene Dauer haben kann. Dieser Satz, wie ihn die Herren Bähr und Duncker aufstellen, ist erstens eine Verkürzung des Eigenthumsschutzes, der dem Schriftsteller gewährt wird; zweitens aber sehr komplicirt deshalb, weil die verschiedenen Werke eines und desselben Schriftstellers hierbei eine verschiedene Schutzfrist genießen. Namentlich ist Ihnen von dem Herrn Vorredner, von dem Herrn Abgeordneten Genast, schon ausgeführt worden, daß in Beziehung auf die Herausgabe von Gesammtwerken dieses Princip ganz unpraktisch hinderlich wirkt und dieser Grund allein rechtfertigt seine Ablehnung.

Auf der anderen Seite ist von dem Herrn Abgeordneten Wehrenpfennig gegen die Regierungsvorlage der Antrag gestellt worden: die Frist nach dem Tode von 30 auf 20 Jahre zu reduciren. Welche Gründe sprechen nun stärker für die Regierungsvorlage gegenüber diesen beiden andern? Meine Herren! Hätten wir vollständig charte blanche, so will ich gern zugeben, daß auch für die 20 Jahre manche Gründe sprechen würden. Aber, meine Herren, so stehen wir nicht. Es kann doch nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sein, aus den Aermeln

Digitized by Google

beliebige neue Principien herauszuschütteln und die der Bevölkerung — ja ich kann nicht anders sagen als zu oktroyiren. Die Aufgabe der Gesetzgebung besteht doch nur darin, daß wir das aus dem Volke heranswachsene Recht seiner etwaigen Unklarheiten, Irrthümer und Unebenheiten entkleiden, daß wir das, was auf unsern Verhältnissen und unsern Anschauungen heraus sich entwickelt hat, in die Form des Gesetzes gießen und so dem Volke geben, nicht aber, daß wir ihm etwas vollständig Fremdes aufdrängen. Es ist das englische Beispiel für den Antrag uns vorgeführt worden. Es ist ja eine sehr schöne deutsche Sitte, daß wir immer mit unermüdlicher Emsigkeit und Gewissenhaftigkeit überall herumfragen, wo etwas Besseres ist, und es mag das uns zu der hohen Kulturstufe mit gehossen haben, indessen das hat doch sehr seine Grenzen. Warum sollen wir hier der englischen Entwickelung folgen und nicht der deutschen? Die englische Sprache hat auch sehr viele Vorzüge; ich ließe sich ebenso gut sagen, es wäre besser, auch die englische Sprache einzuführen anstatt der deutschen, blos weil es die englische wäre. Der Umstand, daß in England dieses Prineip aufgestellt ist, kann noch gar nicht maßgebend sein, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Sache selbst besser ist. Wohl aber kann etwas anderes maßgebend sein, das deutsche Princip zu behalten.

In Deutschland hat sich aus den Verhältnissen und aus unserem Bewußtsein heraus allmälig und zwar in sehr schwerer Weise das Princip heraus entwickelt, was in allen deutschen Staaten gegenwärtig Gesetzeskraft hat; der Urheber wird geschützt auf seine Lebenszeit und 30 Jahre darüber hinaus. Dieses einfache Princip und diese Frist, warum sollen wir unsere deutsche Rechtsentwickelung in dieser Beziehung verlassen? was nöthigt uns, gerade hier irgend eine Rücksicht auf England zu nehmen und auf einmal das englische Beispiel zu uns heranzuziehen, das unsern Gewohnheiten, unsern Sitten, unsern Anschauungen nicht angepaßt ist. Die Aufgabe unserer Gesetzgebung ist es, daß, wenn nicht dringende Gründe vorliegen unsere vorhandene Entwickelung zu verlassen, sie sich unseren eigenen Rechtsentwickelung, unserem deutschen Rechtsbewußtsein anzuschließen hat, und das thut sie, wenn sie nicht abweicht von der Frist, um die es sich hier handelt. Ich weiß, daß von mancher Seite gesagt wird, es sei im Interesse der öffentlichen Bildung zu wünschen, daß der Schutz überhaupt gemindert werde; man giebt sich der Hoffnung hin, daß, wenn der Schutz gemindert sei, das Publikum dann mehr Nutzen von den Erzeugnissen der Literatur ziehen, mehr Bücher kaufen und lesen werde. In der That ist damit allerdings noch nicht viel mehr oder viel weniger gesagt als Nichts. Es ist der Autor um seinen Lohn verkürzt werden, damit die Bevölkerung die Waaren billiger habe. Man könnte mit Bezug auf die materiellen Arbeiter dann auch sagen: es ist nothwendig, daß der Lohn der Arbeiter verkürzt werde, damit die Bevölkerung z. B. die Leinewand, die der Arbeiter macht, billiger kaufen könne. Das würde in der That ganz daſselbe sein. Man sagt auch: die Benutzung der geistigen Früchte unserer literarischen Thätigkeit wird in der Bevölkerung größer sein, wenn die Sachen freigegeben sind, mit anderen Worten, wenn die Sachen nachgedruckt werden können.

Meine Herren, erlauben Sie mir, Sie zurückzuführen auf die Periode, wo der Nachdruck am meisten blühte. Zu welcher Zeit haben denn die großen Heroen unserer deutschen klassischen Literatur gearbeitet und gewirkt? Sie haben wesentlich gewirkt zum Theil ganz in der Periode der Nachdrucksblüthe, zum Theil fielen wenigstens ihre letzten Jahre noch in diese Blüthe hinein, denn der Nachdruck blühte ganz besonders etwa in den ersten vier Decennien dieses Jahrhunderts. Damals also war der Nachdruck thatsächlich frei. Schiller, Göthe und Wieland sind nachgedruckt worden in der allerausgiebigsten Weise. Damals war es also nicht die Verheißerung des literarischen Produktes, was das Publikum verbindert hat, daſselbe zu genießen. Sind denn aber die großen Heroen unserer Literatur wirklich während der Zeit, wo der Nachdruck blühte, von dem Publikum so genossen worden, mit solcher Ausgiebigkeit, daß darin irgend eine Förderung gelegen hätte? Nicht im Allermindesten, sondern später erst hat unsere Nation angefangen, sie vollständig zu erkennen, und ihnen näher zu treten. Also die Billigkeit, die Freigabe der Sachen war durchaus kein Mittel das Volk mehr anzutreiben, von diesen geistigen Früchten Gebrauch zu machen. An diesen einen Grund aber, daß wir uns anzuschließen haben an unsere bisherige Rechtsentwickelung und daß, wenn wir dieselbe verlassen sollen, erst schlagende Gründe dafür angeführt werden müßten, warum wir etwas Anderes nehmen sollten, an diesen einen Grund schließe ich einen ganz anderen und ich gesetze, daß der letztere für mich durchschlagend ist und den Kern der Sache bildet. Meine Herren, wir sind nicht frei in dieser Angelegenheit, wir haben nicht völlig freie Hand, denn wir haben in dieser Angelegenheit das allerstärkste Interesse uns nicht von Süddeutschland zu trennen. Das schreibt uns der Weg vor, den wir hier zu gehen haben. Das Gesetz, welches wir machen, erstreckt sich allerdings auf den Norddeutschen Bund, aber es umfaßt doch die ganze deutsche Literatur. Es ist ein Gesetz, welches sich sakisch auf den Süden erstrecken wird, wie auf den Norden, in der deutschen Wissenschaft, in der deutschen Literatur giebt es zur Zeit eine Maximine nicht und soll es auch nicht geben, und Sie würden sie schaffen, wenn Sie sich von Süddeutschland trennen wollten. Süddeutschland und Oesterreich haben sich seit vor einer Reihe von Jahren die Bestimmungen angeschlossen, die in Norddeutschland geherrscht haben, sie haben jetzt sämmtlich den Schutz auf Lebenszeit und auf 30 Jahre nach dem Tode hinaus; diese Staaten sind nicht in der Lage, mit solcher Leichtigkeit auf einmal die Gesetzgebung wieder zu ändern, die erst vor einer kurzen Reihe von Jahren in Wirksamkeit getreten ist, und welche Wirkung eintreten würde, wenn im Norden ein kürzerer und geringerer Schutz des literarischen Eigenthums vorhanden wäre, als im Süden, das ist in der That schwer abzusehen. Das ist für zu leben, daß die ganzen Uebelstände der frühern Nachdrucksperiode wieder eintreten würden; daß die Schriftsteller sich nicht dabei wohlbefinden, und daß die Bevölkerung selbst keinen Vortheil daron hat, das haben wir in der damaligen Periode gesehen. Ich weiß, es ist gesagt worden, Süddeutschland müsse sofort wieder dem Norddeutschen Bunde folgen, wenn der Norddeutsche Bund mit dieser Gesetzgebung vorgeht. Meine Herren, das mag in manchen Dingen so sein, gerade in dieser Angelegenheit aber wird es ganz gewiß nicht der Fall sein. Süddeutschland hat niemals gar keinen Nachtheil daron, wenn wir uns von ihm lostrennen, es hat aber einen sehr großen Vortheil daron, es hat unter anderm den Vortheil der Schadenfreude, es hat den Vortheil zu sehen, daß wir einen politischen Fehler machen, wenn wir uns in dieser Angelegenheit von ihm scheiden, wenn wir gewaltsam in unsere Wissenschaft und Literatur hinein eine Mainlinie ziehen, wie wir im Begriff sind, es zu thun, wenn wir in diesem wesentlichsten Prineip von den bisherigen Verhältnissen abweichen wollten, es hat den Vortheil, daß der wissenschaftliche Verlag dann aus Norddeutschland sich nach Süddeutschland flüchtet. Und, meine Herren! Wer sind denn diejenigen, denen wir den Eigenthumsschutz in diesem Gesetze angedeihen lassen wollen oder nicht wollen, wer sind denn diejenigen, bei denen es sich also darum handelt, ob der Norden ihnen einen geringeren Eigenthumsschutz gewähren soll, als der Süden? Es ist das Kostbarste, was die deutsche Nation hat, es ist das Einzige, was die deutsche Nation noch ungetheilt hat, denn es ist die deutsche Wissenschaft, es sind die deutschen Schriftsteller, um die es sich handelt; soll es der Norddeutsche Bund sein, der zuerst hintritt und diesem edelsten deutschen Gute einen geringeren Schutz gewährt, als er bisher gewährt worden ist? Oder soll man die Parallele in der Zukunft ziehen, daß die deutsche Wissenschaft und die deutschen Schriftsteller sagen müssen: im Südbund und in Oesterreich sind wir besser geschützt; der Norden hat bald nach seiner Konstituirung den Schutz, den wir bis dahin genossen, uns entzogen? Und, meine Herren, wer sind denn speciell uns Norddeutschen und dem Norddeutschen Reichstage gegenüber die Männer, um deren Schutz sich es hier handelt? In welcher Stellung steht denn die deutsche Wissenschaft, die deutsche Presse gerade der deutschen Entwickelung gegenüber, wie sie sich im Norddeutschen Bund verkörpert hat? Wer sind denn die besten Stützen unserer ganzen nationalen Entwickelung gewesen? Keiner von Ihnen wird leugnen können: ganz wesentlich sind die Vorarbeiter und die Förderer unserer deutschen Entwickelung unsere deutschen Schriftsteller gewesen. Es ist neulich an dieser Stelle mit beredten Worten darauf hingewiesen worden, welche politische Nothwendigkeit gerade für und vorliege, daß die sogenannte bestgesinnte Intelligenz nicht ausgeschlossen sei von unserer politischen Berathung. Meine Herren, diese bestgesinnte Intelligenz — diese bestgesinnte Intelligenz ist es, auf deren vermögensrechtlichen Schutz es sich hier handelt; diese

Digitized by Google

bestlose Intelligenz ist es, der wir anstatt unserer deutschen Rechtsentwickelung und unseres deutschen Rechtsschutzes den englischen Schutz gewähren sollen, die wir mindern sollen in dem, was sie bisher hatte. Nach meinem Dafürhalten, meine Herren, kann in der That kaum ein politisch größerer Fehler begangen werden, als wenn wir in den ersten Jahren unseres Bestehens dem Süden es so leicht machen wollen, die Sympathien von uns abzuwenden und sie sich zuzuwenden. Denn wenn wir den Arbeiter des Geistes, die ist in der That unter großen Mühen und Entbehrungen für unsere geistige Nahrung sorgen, denen, auf deren Arbeit das geistige Leben der Nation beruht, denen, die seit Jahren die Vorkämpfer der nationalen Entwickelung gewesen sind und es noch sind, denen, die die treuesten Bundesgenossen gerade unseres nationalen Strebens sind, meine Herren, wenn wir denen, nachdem sie das gethan haben und noch thun, wenn wir diesen Stützen unseres Norddeutschen Bundes so lau und karg gegenübertreten, wenn wir denen kärger gegenübertreten, in der Gewährung von Vermögensschutz, als dem Arbeiter, der mit seiner Körperkraft arbeitet, können Sie sich wundern, wenn dann gesagt wird, im Norddeutschen Bunde und im Norddeutschen Reichstag mag die Vertretung der nationalen Interessen eine zweckmäßige sein, aber für die höheren, für die geistigen Interessen findet sich keine Sympathie, kein Verständniß. Um diese Vertretung geistiger Interessen handelt es sich in diesem Falle. Allerdings ist das Gesetz weiter nichts als ein vermögensrechtlicher Schutz und deshalbschlägt keinen andern Schutz, als den, aber es beabsichtigt einen vermögensrechtlichen Schutz für diejenigen, auf denen unsere ganze geistige Bildung beruht. Wer hat das gesammte Deutschland denen schuldig ist, muß das hier erst noch gesagt werden? Ich bitte und wünsche, daß der Norddeutsche Reichstag diesen Dank nicht dadurch kürzt, daß er den Eigenthumsschutz ihnen gegenüber kärglicher gewährt, als er es jedem einfachen Arbeiter gegenüber thut. Deshalb bitte ich dringend und angelegentlich, daß Sie das Gesetz nur in solcher Fassung annehmen, wodurch wir mit dem Süden in dieser Beziehung auf einem Niveau bleiben, daß Sie also vor allen Dingen das Princip des Gesetzes nicht ändern, welches beruht in der Schutzfrist auf Lebenszeit und dreißig Jahre nach dem Tode. Ich für mein Theil muß gestehen, daß, wenn irgend eine andere Schutzfrist gestellt würde, ich es für besser halten würde, wenn dies Gesetz überhaupt nicht zu Stande käme, damit nicht ein so scharfer Schnitt gemacht werde zwischen dem Süden und Norddeutschland, zwischen der deutschen Wissenschaft des Südens und Nordens, denn es giebt nur Eine deutsche Wissenschaft und Literatur. Sie soll nicht getheilt werden. Ich empfehle Ihnen angelegentlich die Annahme des § 8 des Entwurfs.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren, ich will an dieser Stelle nicht noch einmal auf die Erörterungen eingehen über das Wesen des Autorenrechts, sondern lediglich vom Standpunkte desselben aus das zu § 8 von Dr. Becker und mir gestellte Amendement, also die Verkürzung der Schutzfrist, gegenüber den Einwendungen einiger Vorredner vertheidigen. Ich glaube, meine Herren, daß von beiden Seiten sowohl diejenigen, die das Gesetz, wie es die Regierung vorgelegt hat, vertheidigen, als auch diejenigen, die es bisher, wenigstens in diesem Hause, angegriffen haben, in der Hetzigkeit der Beweisführung und der Ausschließlichkeit der daraus gezogenen Folgerungen weit über das Ziel hinausgegangen sind. Ich habe neulich schon angedeutet, daß nach den Voraussetzungen, die der Abgeordnete Braun in seiner ersten Rede gestellt hat, er eigentlich hätte dazu kommen müssen, das Autorenrecht ganz aufzuheben. Indessen, davon ist man ja abgegangen, und es ist also nicht mehr nöthig, dies Recht selbst sicher zu stellen, auch die ewige Dauer des Autorenrechts, die der erste Vorredner angedeutet hat, und welchen — das muß ich ihm entgegenhalten — allerdings ein Weg ist, der schon einmal betreten war, denn das allgemeine Preußische Landrecht stand wesentlich auf diesem Standpunkte, also diese ewige Dauer des Autorenrechts, auch sie kommt heute bei uns nicht mehr in Frage. Denn jener erste Redner hat es nicht einmal gewagt in Ausſicht auf die Ehanern, die ein solcher Vorschlag haben würde, einen derartigen Antrag wirklich zu stellen, er hat ihn nur als etwas wünschenswerthes signalisirt. Es kann sich also bei der Formulirung des Gesetzes, da von allen Seiten zugegeben wird, es soll das Autorenrecht bestehen, da ferner zugegeben wird, das Autorenrecht soll kein ewiges sein, doch nur um die richtige Formulirung, um die zweckmäßige Abgrenzung der Dauer handeln, und das sind Fragen, die man mit aller Ruhe und daher — wie der erste Herr Vorredner mit nachgelagt hat — allerdings selbst mit seidenen Handschuhen behandeln kann — ohne nach der einen oder anderen Richtung hin in Harnisch zu gerathen oder die Folgen der Maßregeln zu übertreiben, und ich werde mich daher selbst hüten in den Fehler zu verfallen, etwa die Folgen der von uns vorgeschlagenen Abkürzung als zu heilsam darzustellen, — ein Fehler, in den mein Herr Vorredner, glaube ich, in entgegengesetzter Richtung verfallen ist, indem er die Folgen einer Abkürzung der Frist sicherlich als zu schwarze für das Interesse der Schriftsteller geschildert hat.

Nun fragt es sich, welche Einwendungen setzt man denn unserem Vorschlage entgegen. Einmal hat der letzte Herr Redner gesagt, es sei eine Verkürzung der jetzt dem Autoren gewährten Frist. Das acceptire ich, und ich werde nachweisen, warum wir zu dieser Abkürzung kommen. Dann hat er aber einen zweiten Vorwurf gemacht, den ich gleich zurückweisen will; er sagte, dieser Vorschlag sei ihm zu kompliciert, weil er zwei Weisen der Berechnung aufstelle. Es ist nun allerdings richtig, daß der jetzige Regierungsentwurf nur eine Zahl dahin aufstellt, die Schutzdauer währe 30 Jahre nach dem Tode des Schriftstellers. Aber, meine Herren, für den Handel und Wandel ist das keine feststehende Zeit. Man hat so oft gesagt, wenn man ein kompliciertes Princip, wie wir es wollen, einführe, so würde es demjenigen, mit dem der Autor kontrahiren will, schwer sein zu berechnen, auf wie lange er ein Schriftseigenthum erwirbt. Aber, meine Herren, Keiner der jetzt mit einem Autor kontrahirt, weiß, wie lange der Himmel jedem Autor zu leben beschieden hat; er kann morgen die Augen schließen und die Schutzfrist dauert dann nur 30 Jahre, während man beiderseits vielleicht auf eine doppelt so lange gerechnet hatte. Wenn dagegen die Berechnung nach beiden Faktoren erfolgt, wie es in unserem Amendement vorgeschlagen wird, einmal nach der Lebenszeit des Autors und sodann nach dem Erscheinen des Werkes, hat der Handel einen ganz bestimmten Maßstab. Denn er wird bei jedem Werke, das von dem Autor schon einmal publicirt war, das schon einmal verlegt worden ist, nachsehen, wann ist das Werk zuerst erschienen? Ist das 20, 30 oder 40 Jahre her? Daraus kann er sich ganz genau die Frist berechnen, die ihm für die Ausbeutung dieses Unternehmens bleibt. Also in dieser Beziehung, glaube ich, giebt gerade unser Amendement im Handel und Wandel größere Festigkeit und Sicherheit.

Wenn hat uns endlich dagegen eingewendet — ja, aber mit der Einführung dieser kürzeren Schutzfrist würde die Herausgabe der gesammelten Werke am Lebensabende für die meisten Autoren geradezu unmöglich werden, weil ja die Werke, die sie in ihrer Jugendzeit geschaffen und publicirt hätten, dann schon freigeworden seien, wie es z. B. allerdings bei Goethe, wenn er unter dem Gesetze gelebt hätte, der Fall gewesen sein würde. Dem begegne ich mit der Vorschrift, die wir in unser Amendement gesetzt haben, daß jedenfalls noch zehn Jahre nach dem Tode des Autors die sämmtlichen Werke desselben geschützt werden müssen, — also auch die ersten Jugendschriften werden noch zehn Jahre nach seinem Tode dieses Schutzes genießen. Also der Verleger, der die Sammlung der Werke eines Dichters unternimmt, hat die Aussicht, daß auch für die gesammten Jugendschriften des Schriftstellers, die er in die Sammlung mit aufnimmt, der Schutz zehn Jahre noch über das Leben des Autors hinaus sich erstreckt, und für alle spätern Werke würde der Schutz ja noch länger währen, wenn dann noch nicht 40 Jahre seit dem ersten Erscheinen verflossen sind. Also in der Beziehung, glaube ich, ist das Erscheinen von gesammelten Werken in keiner Weise gefährdet.

Nachdem ich so die Vorwürfe zurückgewiesen habe, die unserem Amendement entgegengestellt worden sind, so will ich die Frage auch beantworten, warum wir die dreißigjährige Schutzfrist, wie sie bisher in Preußen und Deutschland bestanden hat, verlassen wollen. Ich kann einmal so exemplificiren. Man hat sich schon öfter zu derartigen Veränderungen der Schutzfristen entschlossen. Die preußische Regierung ist übergegangen von der ewigen Dauer im Landrecht auf die dreißigjährige im Gesetz von 1837, und wie solche dann auch in den Bundesbeschlüssen

Digitized by Google

festgestellt worden ist. Es werden doch wohl zu dieser Aenderung zwingende Gründe beigetragen haben, und ähnlich, glaube ich, können wir uns, wenn zwingende Gründe vorliegen, zu einer abermaligen Aenderung entschließen.

Nun habe ich schon in der Generaldebatte bei der ersten Lesung einige dieser Gründe angedeutet, es ist die große Ungleichheit, die in den Fristen hervorgerufen wird, eben wenn die Frist nur nach der Lebensdauer des Autors bemessen wird — die große Ungleichheit der Frist, die dadurch entsteht, wenn ein Autor ein sehr hohes Lebensalter erreicht und der andere früh stirbt. Aber, meine Herren, schädlich halte ich auch nicht nur diese Ungleichheit, sondern die überaus große Dauer, welche diese Fristen damit erlangen, und ich meine, wir haben gerade in Betreff unserer klassischen Literatur, die durchschnittlich zu eine so lange Schutzfrist genossen hat, wie sie wieder gesetzlich fixirt werden soll, hinlängliche Erfahrungen von der Schädlichkeit dieser allzulangen Fristen gemacht. Und damit Sie nicht glauben, es seien subjektive Empfindungen eines einzelnen Mannes, eines einzelnen Betheiligten, eines vielleicht in dieser Rücksicht den Schriftstellern nicht allzu freundlich gesinnten Mannes, so wollte ich doch für die Schädlichkeit, die sich aus einer zu langen Dauer der Frist ergiebt, eine gewiß nicht anzuzweifelnde Autorität vorführen; es ist Niemand anders als Jacob Grimm. In seiner Rede über Schiller, gehalten bei der Säkularfeier Schillers 1859, spricht er sich in dieser Richtung, wie folgt, aus:

> „Noch ein anderes größeres Denkmal unsern Dichtern zu errichten bleibt in Herausgabe ihrer Werke, wie bisher sie nicht einmal begonnen, geschweige denn vollbracht ist. Der uns heute vor hundert Jahren Geborne ruht nun schon über fünfzig im Schooß der Erde und seine Gedichte liegen immer nicht so vor Augen, daß wir ihre Folge und Ordnung, die Verschiedenheit der Lesart überschauen, alle ihre Eigenthümlichkeit aus sorgfältiger Erwägung ihres Sprachgebrauchs kennen lernen, dann der Textfeststellung in würdiger äußerer Gestalt uns erfreuen könnten. Für Schiller, es ist wahr, ist mehr geschehen als für Göthe, und dieser fällt auch viel schwerer. Die neulich erscheinende französische Uebersetzung Schillers, geleitet und ausgeführt von Regnier, einem gründlichen Kenner nicht nur unserer heutigen deutschen, sondern auch der altdeutschen Sprache geht in manchen musterhaft voran."

Ich glaube, daß dies Zeugniß, das hier ein so gründlicher Kenner der Literatur uns vorlegt, das Zeugniß, daß also eine richtige, den Text kritisch herstellende Ausgabe der Werke eines unsrer größten Dichter, sogar im Nachbarlande durch eine Uebersetzung gewissermaßen besser geschehen sei, als im eigenen Vaterlande, das ist deutlicher Fingerzeig, daß doch eine allzulang bemessene Dauer der Schutzfrist nicht allzurichtig sein kann. Grimm fährt dann fort:

> „Was die über kurz oder lang zu bewerkstelligenden kritischen, dann die noch eher entbehrlichen ganz zuletzt das Werk krönenden Prachtausgaben aufhält und hindert ist die monopolische Berechtigung und Bevorzugung des hermaligen Verlegers, der schon mehrfache und zahlreiche Abdrücke der Schiller'schen Werke veranstaltet und abgesetzt, sich aber, so viel öffentlich bekannt, zur längst bevorstehenden Festfeier gering gerüstet hat. Der langjährige Bund beider Dichter mit einer bewährten, feststehenden, rührigen Buchhandlung, ist ihnen sicher heilsam und erwünscht gewesen, hat aber im Verlauf der Zeit unserer Literatur eben keinen Vortheil gebracht."

Und er fährt dann ferner fort:

> „Kein Schriftsteller kann die künftigen Erfolge und Erträge seiner Werke im Voraus überschauen, noch hat er was von ihm eigentlich dem ganzen Publikum hingegeben wurde, auf immerhin ins Eigenthum des ihm zur Hand gegangenen Buchhändlers gewiesen: das Eigenthum der Welt ist das höhere, und größere Ansprüche fließen daraus her, als sogar die Erben und Nachkommen besitzen. Wenn billig und selbstverständlich scheint, daß bei Lebzeiten ein Autor die Frucht neuer Ausgaben mit genieße, auch daß nach seinem Tode eine Zeit lang noch der erwachsende Vortheil zwischen Erben und Verleger getheilt und beiden gern gegönnt werde, so hat doch die Gesetzgebung das Bedürfniß gefühlt, Fristen anzusetzen, nach deren Ablauf diese Schriften Gemeingut werden, fortan auch von mehreren Buchhändlern verlegt, von anderen Schriftstellern bearbeitet werden dürfen, genau wie es bei weit zurückliegenden Werken des Alterthums geschehen mag. Dann wird aller Erfolg von dem Werth der aufgewandten Kritik und der Ausstattung der neuen Ausgaben abhängen.
>
> Das Gebrechen ist nun jetzt, daß jene gesetzlich anberaumten Fristen durch Sonderprivilegien und Erstreckungen derselben aufgeschoben, hingehalten und verteilt zu werden pflegen."

und er beklagt schließlich, daß Schiller jetzt bereits, wie er sagt, seit siebenmalzehn Jahren im Grabe ruht, ohne daß seine Werke wirklich zum Gemeingut der Nation geworden seien.

Meine Herren! Wenn das also nach dem Ausspruche einer so wichtigen Autorität wohl nicht bezweifelt werden kann, daß ein Interesse der Nation an der Verkürzung dieser Fristen in doppelter Rücksicht vorliegt, einmal damit der Nation dasjenige, was ihre großen Geister geschaffen, auch in der zweckentsprechendsten Form kritisch gesichtet, berichtigt, erläutert und in der nöthigen Reihenfolge vorliegt, und zweitens zu einem möglichst billigen Preise zu haben ist, so erubrigt mir nur, zu zeigen, daß das Interesse der Nation an einer Aenderung nun etwa nicht durch den Abschluß unserer klassischen Periode und damit, daß deren Werke jetzt frei geworden sind, erledigt sei, sondern, daß dasselbe Verhältniß sich auch auf eine Reihe von Schriftstellern anwenden läßt, die mit ihren Werken wohl demnächst in die Reihe der klassischen eintreten möchten. Da will ich Ihnen nun kurz einige Fristen vorführen, wie sie sich stellen würden, einmal nach unserem Amendement und dann nach dem Entwurf der Regierungen.

Alexander von Humboldt ist gestorben im Jahre 1859, das Aufhören des gesetzlichen Schutzes für alle seine Werke würde also erst im Jahre 1889 eintreten; seine „Ansichten der Natur" sind dagegen schon im Jahre 1808 zum ersten Male erschienen, dieselben würden also bei Annahme des Regierungsentwurfs einen Schutz von 81 Jahren genießen; nach unserem Amendement würde dagegen ihr Schutz, da Humboldt bereits 10 Jahre todt ist, schon mit dem Jahre 1869 erloschen sein, sie wären jetzt schon Gemeingut der Nation. Beim Kosmos, den Humboldt in sehr spätem Lebensalter veröffentlicht hat, fällt natürlich der Unterschied nicht ins Gewicht; der erste Band ist 1845 zum ersten Male erschienen, und der Schutz würde nach 40 Jahren, also im andern Falle erst im Jahre 1893, sie also auch eine 81jährige Schutzfrist genießen würden. Grimm's Deutsche Grammatik endlich erschien von 1819 bis 1837, seine Deutschen Rechtsalterthümer im Jahre 1828, sie würden also nach diesem Amendement gleichfalls im Jahre 1873 frei werden; die Deutsche Mythologie erschien im Jahre 1835, die Schutzfrist würde nach uns also im Jahre 1875 erlöschen, während nach dem Entwurf auch für alle diese Werke die Schutzfrist bis zum Jahre 1893 sich erstrecken würde, und auch bei diesen wissenschaftlichen Werken halte ich aus den schon vorhin angeführten Gründen das Freiwerden gerade im Interesse des Fortschritts der Wissenschaft geboten, wir müssen auch hier die Nation unabhängig stellen von dem mehr oder minder großen Takt, welchen der ursprüngliche Verleger in der Herausgabe solcher Werke anwandte; denn es ist ja begreiflich, daß ein solches epochemachendes Werk wie Grimm's oder Bopp's Grammatik in Folge des gerade vorzugsweise durch dasselbe hervorgerufnen Fortschritts der Wissenschaft selbst in gewissen Zeitabschnitten einer neuen Bearbeitung bedarf. Nun will ich die Nation nicht von dem Zufall abhängig machen, daß der von den Erben gewählte Herausgeber auch wirklich der

Digitized by Google

richtige und berufene sei, es muß auch da nach einer gewissen Frist für die Wissenschaft die freie Konkurrenz eintreten können, daß jeder dazu Befähigte auch berechtigt ist, eine neue Ausgabe zu veranstalten, wie er berechtigt ist, den Text eines alten griechischen oder römischen Schriftstellers herauszugeben.

Nun, meine Herren, noch Beispiele einiger populären Dichter. Die Gedichte unseres Uhland sind im Jahre 1815 zuerst erschienen, sie würden nach unserm Amendement, da Uhland im Jahre 1862 gestorben ist, im Jahre 1872 Gemeingut der Nation werden, nach der Vorlage der Regierung aber erst im Jahre 1892, sie würden also eine Schutzfrist von 77 Jahren genossen haben.

(Hört!)

Bei Heine, der in jüngeren Jahren gestorben ist, ist die Differenz nicht so bedeutend: Heine's Buch der Lieder erschien im Jahre 1827, es würde daher 1867 frei werden, da er bereits 1856 gestorben ist; das Verlagsrecht für Heine nach der Gesetzvorlage würde aber doch erst im Jahre 1886 erlöschen; das giebt immerhin für beide Dichter eine Differenz von circa 20 Jahren.

Nun, meine Herren, ich glaube, es ist wahrlich nicht gleichgültig, ob derartige Werke, die gewiß nach ihrer ganzen Natur und nach der Aufnahme, die sie schon im Volke gefunden haben, geeignet sind so recht eigentlich Gemeingut der Nation zu werden, zwanzig Jahre früher oder später in diesen gemeinschaftlichen Besitz übergehen.

(Große Unruhe.)

Gegen eine Ermäßigung der Schutzfristen hat man nun endlich noch den Einwand angeführt, wir durchbrächen damit die Einheit der Gesetzgebung, wie sie thatsächlich in Deutschland bestünde, wir stellten gewissermaßen mit dieser Aenderung eine neue Mainlinie her. Ja, meine Herren, das kann mich und meine Freunde sicherlich nicht alteriren; wir tragen keine Verantwortung an dem Zustande, der leider in Deutschland herrscht, daß wir in diesem Parlamente nicht die einheitliche Nation vertreten sehen, sondern daß wir immer noch von unsern Brüdern getrennt sind. Aber, meine Herren, in der Findung des rechten Weges in der Gesetzgebung darf uns das, glaube ich, nicht abhalten, und ich meine, auch die Herren, die jetzt in dieser Richtung plaidiren, haben früher nicht in dieser Weise plaidirt, sondern haben gesagt: laßt uns nur auf die richtige und beste Art Gesetze machen, dann wird man diese Gesetze auch im Süden acceptiren und wir vertrauen der Wucht der Thatsachen, daß das eintrete werde. Nun, meine Herren, ich glaube ich, wird die Sache auch hier gehen, wenn wir uns bei diesem Gesetze zu einer Abänderung der Fristen entschließen. Es würde so das nur ein etwas umgekehrter Weg sein, als er früher eingeschlagen ist.

Meine Herren, im Jahre 1837, als Preußen seinen Gesetzentwurf machte mit Rücksicht auf den Bundestag, — stellte es eine solche Gesetzgebung fest, von der es wünschte und voraussehen konnte, daß sie eine allgemeine deutsche werden konnte, da verließ Preußen, und ich glaube nicht zu irren, gerade aus Rücksicht auf die Abneigung des Südens gegen lange Schutzfristen sein Princip des ewigen Schutzes und nahm die dreißigjährige Schutzfrist an. Es hatte demgemäß auch die Genugthuung, daß nun der Süden, der Anfangs nur zu einer zehnjährigen Schutzfrist im ersten Bundestagsbeschlusse zu bestimmen war, sich dann herbeiließ, eine dreißigjährige zu acceptiren. Meine Herren, wenn wir jetzt diesen Weg zurückthun und die Schutzfristen bei uns abermals abkürzen, wahrlich ich glaube, das wird uns der Süden gewiß nicht verdenken, sondern er wird uns das nachmachen, namentlich, da ich wohl sagen darf, daß gerade die industrielle Richtung des Buchhandels im Süden vielleicht stärker vertreten ist als im Norden, und er würde daher doch wohl — ich denke namentlich an Stuttgart — sehr gern der Tendenz sich anschließen, die da bald eine größere Anzahl von Werken zum Gemeingut, zum Gegenstand der freien Konkurrenz des ganzen Buchhandels macht. Also meine ich, diese Schreckbilder, die uns in der Richtung vorgemalt werden, sind nicht so gefährlich, und ebenso glaube ich auch nicht, daß die Schilderung, welche mein verehrter Vorredner hier vor mir uns entworfen hat von der Mißstimmung der Autoren, denen wir gewissermaßen ihren gerechten Arbeitslohn entziehen wollten, gerechtfertigt wäre, denn ich bin der festen Ueberzeugung, daß auch nach der Annahme unseres Amendements das wohl verstandene Interesse der Schriftsteller wie der Verleger nicht leiden wird.

Meine Herren, ich konnte nicht einstimmen in die vielen Vorwürfe, welche mein verehrter Nachbar hier in seiner ersten Rede vor mir gegen den deutschen Buchhandel geschleudert hat; aber das will ich nicht leugnen, daß Manches noch ein bischen langsam in demselben geht, und eine gewisse Langsamkeit wird allerdings befördert, wenn die Verleger einen so langen Zeitraum von Schutzfrist vor sich sehen, 30 Jahre nach dem Tode des Autors: sie wissen nicht, wann der Tod eintritt; sie denken, Gott segnet die deutschen Schriftsteller in der Regel mit einem recht langen Leben, also du hast Zeit, du kannst recht gemächlich deine Geschäfte machen. Ist die Zeit dagegen kürzer und bestimmter begrenzt für den Autor und für den Verleger, wo er weiß, daß die Früchte seiner Arbeit ihm Nutzen bringen werden, so werden sie beiderseits sich anstrengen, die richtigen Wege einzuschlagen, und dann wird der Ertrag für sie wahrlich kein geringerer sein als auf dem alten Wege.

Einen Einwand muß ich dann noch erwähnen. Es ist uns ja von mehreren der Vorredner noch soeben die glänzende Entwicklung des englischen Buchhandels vorgehalten worden. Ja, meine Herren, ich will diese glänzende Entwicklung keineswegs allein auf die dort bestehende Gesetzgebung, auf die dort bestehenden Schutzfristen zurückführen, aber immerhin zeigt doch dies Beispiel, daß mindestens diese Art der Schutzfrist einer so glänzenden Entwicklung des Buchhandels und einer so außerordentlichen Bezahlung der Schriftsteller nicht hinderlich gewesen ist.

Zu jenen wahrhaft großartigen Resultaten aber, glaube ich, werden wir um so rascher und schneller gelangen, je mehr es eben auch die Schriftsteller und Verleger verstehen und sich angelegen sein lassen, daß dasjenige, was sie sprechen und publiciren auch wirklich in die Masse der Nation dringt. Das ist die Aufgabe der Schriftsteller in Ansehung ihrer Form und das ist die Aufgabe der Industriellen in Ansehung des Preises, den sie stellen. Meine Herren, allerdings können wir noch nicht mit so glänzenden Resultaten der Schriftstellererfolge und der Literatur aufwarten, wie sie und heute von England aus vorgeführt sind. Aber meine Herren, bedenken Sie doch auch, wie es trotz des berühmten Fortschrittes, trotz der großen Bildung, die man unsrer Nation nachrühmt, wie es doch eigentlich mit der Masse der Nation bestellt ist. Meine Herren, ich werde sicher keinen Widerspruch finden, wenn ich sage: Wenn Sie die große Masse der Nation namentlich auf dem Lande betrachten, so ist die in der Erkenntniß, in der Würdigung der Literatur heute eigentlich noch um drei Jahrhunderte zurück, sie steht wesentlich noch bei Luther, während wir schon über Schiller und Göthe hinaus sind; denn was ist denn die geistige Nahrung des Landmannes? Das ist die Bibel, das Gesangbuch und der Katechismus. Alles Andere, was heute die Nationen belebt, das geht an der großen Masse noch immer spurlos vorüber, und daher meine ich, dürfen wir allerdings nicht Maßregeln versäumen, die geeignet sind, diesen Prozeß zu beschleunigen, und wenn auch dabei hier und da das Interesse der Schriftsteller vermeintlich gekränkt werden sollte, so habe ich ein viel zu großes Vertrauen auf den nationalen Sinn der deutschen Schriftsteller, als daß ich nicht annehmen sollte, daß sie uns getreu auf diesem Wege folgen werden!

(Beifall links.)

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Die Abgeordneten Braun (Wiesbaden) und Graf zu Münster haben einen Antrag auf Vertagung gestellt. Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Vertagung stimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Meine Herren! Wir hätten uns nun zu verständigen über die nächste Sitzung. Wegen des katholischen Feiertags morgen schlage ich vor, die nächste Sitzung Sonnabend 11 Uhr zu halten, und zwar mit folgender Tagesordnung:

Digitized by Google

1. Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Banknoten nach den Beschlüssen der dritten Berathung in Nr. 86 der Drucksachen;
2. zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste;
3. zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung.

Sind die Herren damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Dann schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 10 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koeble), Berlin, Zimmerstraße 36.

Digitized by Google

28. Sitzung

am Sonnabend den 26. März 1870.

Beurlaubungen. — Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Banknoten. Derselbe wird angenommen. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken. § 1 und 3 werden in der Fassung der Abgeordneten Dr. Stephani und Genossen, § 8 übereinstimmend mit der Fassung der Vorlage angenommen, und darauf der Gesetzentwurf an eine Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen. — Der preußische Handelsminister überreichet 100 Exemplare des Verwaltungsberichts der preußischen Bank für das Jahr 1869.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 20 Minuten.

Am Tische des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe: für Preußen: der Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück; Vice-Admiral Jachmann; Präsident des Bundes-Oberhandelsgerichts Dr. Pape; Ministerialdirektor von Philipsborn. Sachsen: Staatsminister Freiherr von Friesen; Geheimer Justizrath Klemm; Geheimer Regierungsrath Schmalz. Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. Sachsen-Weimar: Staatsminister von Watzdorf. Oldenburg: Staatsrath Buchold. Braunschweig: Ministerresident Dr. von Liebe. Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. Hamburg: Bürgermeister Dr. Kirchenpauer. Die Bundeskommissarien: Geheimer Oberregierungsrath Eck; Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für den ersten Theil der heutigen Sitzung ist der Abgeordnete von Hennig, — für die ganze Sitzung der Abgeordnete Prinz Albrecht von Preußen Königliche Hoheit, der Abgeordnete Seyffardt, der Abgeordnete Graf von Krmin und der Abgeordnete von Gravenitz (Grüneberg) entschuldigt. Dem Abgeordneten Vogel von Falckenstein ist krankheitshalber ein Urlaub von acht Tagen bewilligt worden.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten (Nr. 86 der Druckachen).

Unter den gefaßten Beschlüssen ist auch der zu § 1, dessen zweites Alinea auf den Grund eines Antrages angenommen ist, der dem Hause in der letzten Sitzung noch nicht im Drucke vorgelegen hat, über den ich also die Abstimmung vor der Abstimmung über das Ganze zu erneuern habe.

Diejenigen Herren, welche auch heute das zweite Alinea des § 1: „Wenn eine Bank" bis: „Bundesgesetz erhält", annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Alinea ist abermals angenommen, und ich stelle nun das ganze Gesetz zur Abstimmung: ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem Gesetze über die Ausgabe von Banknoten, wie es nach den Beschlüssen des Reichstages in seiner dritten Berathung unter Nr. 86 der Druckſachen vorliegt, ihre Zustimmung geben wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist auch in der dritten Berathung angenommen.

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die

zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. § 1, 3 und 8.

Ich gebe zuvörderst Kenntniß von einer Anzahl eingegangener Petitionen, die sich theils auf das Gesetz unter Nr. 7, theils auf das Gesetz unter Nr. 8 der Druckſachen beziehen. Es ist das eine Petition von K. W. Baß zu Wiesbaden und Konsorten, — ein Aufsatz, den der Redakteur des Magazins für die Litteratur des Auslandes überreicht und der der Ueberschrift führt: „Das Uebersetzungsrecht wissenschaftlicher Werke, — sodann ein Aufsatz, überreicht von demselben Redakteur: „Das Autorrecht und die Rechtspflege, — eine Petition von einer großen Anzahl ordentlicher Professoren der Universität Leipzig mit dem Antrage: dem Gesetze, betreffend das Urheberrecht u. s. w. in allen wesentlichen Punkten unverändert zuzustimmen. Auf Nr. 8 (wegen der Photographieen) bezieht sich die auch durch den Druck in Ihre Hände gelangte Petition d. d. Berlin, den 3. März 1870, an deren Spitze Dr. Franz Stoltze, Photograph, steht, dem eine große Anzahl von Mitgliedern des photographischen Vereins folgen, sowie endlich eine Petition der photographischen Gesellschaft zu Dresden. Ich lasse sämmtliche Petitionen zu Ihrer Ansicht auslegen.

Was demnächst die Nr. 7 sechs anlangt, so ist zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden), den Gesetzentwurf an eine Kommission von 35 Mitgliedern zu verweisen, inzwischen handschriftlich der Antrag des Abgeordneten von Zehmen getreten: den Gesetzentwurf an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen mit Ausnahme der §§ 1, 3 und 8, über welche in pleno vorher abzustimmen ist, — und ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) zu § 1, den ich verlese (liest):

den § 1 zu fassen wie folgt:

„Das Recht des Urhebers an seinem Schriftwerke besteht in der ausschließlichen Befugniß zur Veröffentlichung, sowie der vermögensrechtlichen Ausnutzung und Verwerthung. Dieses Recht wird nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ausgeübt.

Soweit nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet ist, wird durch die von dem Inhaber eines Urheberrechts einem Dritten ertheilte Erlaubniß, dasselbe innerhalb gewisser Grenzen auszuüben, die fernere Ausübung seitens des Urhebers selbst nicht beschränkt."

In der Fortsetzung der Diskussion hat zunächst der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren, ich muß zunächst meinen Antrag und namentlich auch dessen Verhältniß zu dem Antrag des Abgeordneten von Zehmen erörtern. Ich bezwecke mit meinem Antrag die Sache an eine Kommission zu verweisen, nicht die Debatte über die §§ 1, 3 und 8 zu unterdrücken, wünsche vielmehr, daß die Debatte hierüber ihren Fortgang und Abschluß nimmt, und daß dann am Abschluß dieser Debatte über meinen Antrag abgestimmt wird. Denn erst durch den Fortgang dieser Debatte wird man sich davon überzeugen können, ob mein Antrag ein gerechtfertigter ist, diese Paragraphen ebenfalls an die Kommission zu verweisen; oder ob das Haus glaubt im Stande zu sein, jetzt schon definitiv darüber abstimmen zu können. Der Antrag des Abgeordneten von Zehmen geht nun aber dahin, zuerst die Abstimmung über die §§ 1, 3 und 8 stattfinden zu lassen und erst dann, wenn wir zur Berathung des § 2 übergehen — denn nur an dieser Stelle ist der Antrag geschäftsordnungsmäßig statthaft — zu beschließen, daß der ganze Entwurf mit Ausnahme der §§ 1, 3 und 8 an die Kommission verwiesen werde.

Digitized by Google

Ich bin nun, wenn ich zur Rechtfertigung meines Antrags der Verweisung an die Kommission das Wort ergreife, vor allen Dingen auf den Vorwurf der Inkonsequenz gefaßt, denn den Antrag einer Verweisung des ganzen Entwurfs an eine Kommission hat der Abgeordnete Duncker bei der ersten Berathung am 21. v. Mts. gestellt; und ich habe Bedenken dagegen erhoben. Um mich nun gegen diesen Vorwurf der Inkonsequenz zu schützen, berufe ich mich auf die in einer weit wichtigeren Debatte geltend gemachte clausula: rebus sic stantibus. Zur Zeit jener Berhandlung am 21. Februar mußten wir gewärtigen, daß das ganze Strafgesetzbuch an eine Kommission verwiesen und dadurch die Kräfte von so viel Mitgliedern absorbirt würden, daß für eine solche Kommission schwerlich noch der nöthige Raum übrig blieb. Ich setzte auch damals voraus, daß es zwischen der ersten und zweiten Berathung einer freiwilligen Kommission gelingen werde, den ganzen Gesetzentwurf durchzuberathen. Nun hat sich zwar auch eine solche freiwillige Kommission gebildet, in welcher die ausgezeichnetsten Kräfte vertreten waren, allein das Werk einer Durchberathung des Entwurfs ist ihr nicht gelungen; sie hat nur einige wenige Paragraphen des ersten Abschnitts dieses Entwurfs berathen, und auch diese Paragraphen meines Erachtens nur unvollständig. Ich bin weit entfernt, damit der freiwilligen Kommission irgend einen Vorwurf machen zu wollen, es liegt das nicht an den unzureichenden Kräften oder in dem ungenügenden Willen der freiwilligen Kommission, nicht etwa an der einseitigen Zusammensetzung derselben, sondern es liegt an der Beschaffenheit des Entwurfs, der allerdings sehr schwer amendirbar ist. Dieser Entwurf ist aus einer ganz einheitlichen und untrennbaren Weltanschauung hervorgegangen. Es ist der Entwurf, wie er aus Einem engen Kreise bildet, der allein dieser das entscheidende Wort bei diesem Gegenstande mitzusprechen hat. Was ich vor Allem vermisse, sowohl in den Anträgen der freiwilligen Kommission als auch in dem Entwurf, das ist das allerwichtigste Kapitel aus dem Gebiete des Urheberrechts, nämlich das Verlagsrecht. Wenn Sie die deutschen Gesetzgebungen durchsehen, soweit überhaupt über diesen Punkt eine Gesetzgebung in den 22 verschiedenen Norddeutschen Bundesstaaten existirt, so werden Sie finden, daß in denselben das Verlagsrecht einen sehr wichtigen Bestandtheil bildet. Wir wissen ja sehr wohl, daß zwischen dem Autor und dem Publikum, welches diese Schriften liest, ebenso zwischen den übrigen geistigen Urhebern und denjenigen Menschen, die sich an dem Genuß ihrer Werke erfreuen, eine dritte Potenz in der Mitte steht, und daß, wenn man überhaupt die Frage erschöpfend regeln will, es doch auch absolut nothwendig ist, das Verhältniß dieser dritten Potenz zu dem geistigen Urheber auf der einen Seite und zu dem Publikum auf der andern Seite zu regeln. Ich erlaube mir Sie in dieser Beziehung auf das Beispiel der Gesetzgebung des Königreichs Sachsen zu verweisen, von dessen Gesetzgebung — das muß ich von meinem persönlichen Standpunkte aus, da ich ja von vielen Seiten gleichsam als Sachsenfresser ausgeschrieen werde, ausdrücklich betonen — wir sehr viel lernen können, und die wir namentlich auch in Beziehung auf die vorliegende Materie sehr wohl gethan hätten, neben der preußischen zu berücksichtigen. In der sächsischen Gesetzgebung findet sich namentlich der Anlaß wenigstens zu einem Verlagsrecht, welches alle die kontroversen Fragen regelt, die jetzt noch bestehen, und von der Justiz in jedem der 22 Norddeutschen Bundesstaaten anders entschieden werden. Es sind das keineswegs sogenannte Doktorfragen, sondern Fragen von der allerentschiedensten praktischen Wichtigkeit. Z. B. also: Welches ist das Verhältniß zwischen Urheber und Verleger? Darüber giebt uns der vorliegende Entwurf keine Auskunft. Ich will Ihnen nur einige Momente anführen. In dem einen Lande muß der Verlagsvertrag zwischen dem Urheber und dem Verleger in schriftlicher Form abgefaßt sein, sonst gilt er nichts; in dem andern Lande kann er auch mündlich abgefaßt sein, in dem dritten Lande ist es strittig, ob schriftliche Form nöthig ist oder mündlicher Konsens genügt. Dieser ganze Zwiespalt, der die öffentlichen Verkehrsinteressen gefährdet, bleibt nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ungeregelt, und ich sehe auch kaum eine Möglichkeit ihn durch dieses Gesetz regeln zu können, weil ja überhaupt der Gesetzentwurf sich mit dem Verlagsrecht gar nicht beschäftigt, weil er das Verlagsrecht nicht der einheitlichen Gesetzgebung einbeziehen, sondern es der Verschiedenheit der Territorialgesetzgebungen überläßt. Dann hebe ich hervor, daß das sächsische Gesetz z. B. bestimmt, wie stark die Grenze der Auflage ist in dem Falle, wenn zwischen Autor und Verleger nichts ausdrücklich über die Zahl der zu druckenden Exemplare bestimmt ist. Dann, sagt das sächsische Recht, soll die Auflage als nur 1000 Exemplare stark präsumirt werden. Der Gesetzentwurf enthält weiter nichts darüber, wie es denn nun mit der Fixirung des Preises ist, ob nun der Verleger den Preis auf eigene Faust machen darf oder ob er sich darüber in Einverständniß mit dem geistigen Urheber setzen muß; denn der geistige Urheber schreibt doch nicht in erster Linie des Gewinnes wegen, sondern er schreibt um gelesen zu werden, weil er glaubt der Welt etwas Nützliches und Neues mittheilen zu können. Wird nun der Preis so gesetzt, daß das Buch nur eine ganz geringe Verbreitung findet, dann wird möglicherweise dem Zwecke des Verlegers entsprochen, aber gewiß nicht dem Zwecke des Autors. Dann fehlt darin die Bestimmung über den Zeitverlauf, wann denn die Frist der Ausübung des Autorrechts durch den Verleger zu Ende geht, wenn in dem Kontrakt nichts Ausdrückliches darüber bestimmt ist. Es fehlt dabei auch die Vorschrift über das Rückerwerbungsrecht des Autors, und es wird mir von Autoren versichert, daß eine Vorschrift hierüber sehr nothwendig ist. Man sagt mir — auf eigner Erfahrung kann ich nicht sprechen, aber Autoren sagen mir: — Ich verkaufe dem Verleger eine Auflage von 1000 oder 2000 Exemplaren. Er schreibt mir: ich will eine neue Auflage machen, die Auflage ist beinahe erschöpft. Ich sage: Gut, was wollen Sie für die 2te Auflage geben? Er schreibt mir eine Minimalsumme; und ich sage ihm: das will ich nicht, dann lasse ich meine 2te Auflage von einem andern machen. Dann sagt er: Halt, erst die Ostermesse abwarten, dann kommen die Krebse. Gut, der Autor wartet die Ostermesse ab, die Krebse kommen, Er sagt dem Buchhändler, wieviel hat Du noch auf seinem Lager? Er sagt ihm: 150 Exemplare. Dann sagt er ihm: Gut, ich will dir die 150 Exemplare zum Nettopreise abkaufen, und will denn selber wieder mein Urheberrecht ausüben. Der Verleger sagt ihm: Quod non, die hebe ich mir auf, so lange bis du mürbe geworden bist, und den Preis für die 2te Auflage acceptirst, den ich, der souveräne Verleger, dir, dem unter meinem Griff und meiner Botmäßigkeit stehenden Autor, oktroyire. Nun, bedarf denn dieser Punkt keiner Regelung? Sollte man nicht auch in der Bundesgesetzgebung etwa sagen: wenn nur noch so und so viel Exemplare davon übrig sind, so und so viel Zeit abgelaufen ist, dann hat der geistige Urheber das Recht durch Ankauf der kleinen Anzahl Exemplare, welche noch übrig sind, zum Nettopreise, das Recht zu einer zweiten Auflage wieder zu erwerben? Oder sollten wir nicht überhaupt sagen: er hat nach Ablauf von so und so viel Zeit eo ipso das Recht zur zweiten Auflage? Warum sollen wir die Rechte des geistigen Urhebers einerseits, der sein Werk ausbeuten will und zwar so schnell wie möglich — insofern ist auch er ein Geschäftsmann — und warum sollen wir die Rechte des konsumirenden Publikums andererseits, das gute und billige Bücher haben will, beschränken zum Vortheil eines Dritten, der doch eigentlich weit entfernt davon ist, geistiger Urheber oder nur irgend etwas dem Aehnliches zu sein? Dann aber, meine Herren, abgesehen von diesem Falle des eisernen Restbuums, welches sich ja der Verleger auf ewige Zeiten ausbeden kann, dadurch daß er verhindert, daß das Erscheinen des Buches überhaupt publik wird, kann er auch andere Gründe haben, die Verbreitung des Buches zu hindern, und da wäre er nach diesem Entwurf auch ganz souveräner Herr über den Schriftsteller. Er kann ja z. B. es unterlassen, das Werk zu drucken. Muß er drucken? Die sächsische Gesetzgebung beantwortet diese Frage mit: Ja, er muß drucken. Muß er verbreiten? Die sächsische Gesetzgebung sagt: Ja, er muß verbreiten; er muß sogar der Verbreitung durch Inserate und alles dasjenige, was Pflicht eines sorgfältigen Geschäftsmannes ist, auf das eifrigste unter die Arme greifen. Ja, meine Herren, das sebit alles hier, und insofern glaube ich nicht unrecht zu haben, wenn ich sage: dieser Gesetzentwurf ist weniger ein Gesetz zum Schutz der Autorenrechte, als ein Gesetz zum Schutz der Verlegerrechte.

Ich will Ihnen noch einige andere Punkte aus dem Gebiete des Verlagsrechts mittheilen, und da ich sehr wohl fühle, daß bei denjenigen Herren, die auf dem Standpunkte des Entwurfs stehen, meine Autorität eine außerordentlich leichtwiegende ist, so will ich Ihnen eine andere Autorität vorführen, die vollständig auf dem Standpunkt dieses Entwurfs steht; das ist eine Abhandlung des königlich sächsischen Regierungsraths Herrn

Digitized by Google

von Mitzleben: „Die Norddeutsche Bundesgesetzgebung über Nachdruck", die sich in dem ersten Heft des 1870er Jahrgangs der Cotta'schen deutschen Vierteljahrsschrift vorfindet. Also Herr von Mitzleben steht auf dem Standpunkt des Gesetzentwurfs, er ist aber ein durchaus sachkundiger und scharfsinniger Kritiker; ich habe seinen Aufsatz gelesen und viel Belehrung daraus geschöpft. Er hebt z. B. noch folgende Zweifelspunkte hervor: Erstens die in praxi bereits vorgekommene Frage, ob das Verlagsrecht, das durch einen Vertrag mit dem Urheber erworben wird; nun bis zu einem so eminenten Grade in das Eigenthumsrecht des erwerbenden Verlegers übergeht, daß es gegen den Willen des Urhebers noch auf einen dritten übertragen werden kann, sei es durch weiteren Uebertragungskontrakt, oder sei es durch die Firma, oder auf welche Art, oder aber, ob das Verlagsrecht nur ein jus personalissimum zwischen diesem Schriftsteller AA. und diesem Verleger NN. ist, so daß der Verleger kein Recht hat, es weiter zu übertragen ohne Zustimmung des Urhebers. Das ist ein Fall, der vorkommt. Ein Schriftsteller erzählte mir noch dieser Tage, daß er ein Buch über einen volkswirthschaftlichen Gegenstand geschrieben hat, das im Anfange wenig Aufnahme fand; er hatte es dem Verleger auf gutes Vertrauen gegeben. Der Verleger hatte ihm ein Honorar von so und so viel versprochen; der Verleger macht Bankerott: das Verlagsrecht wird aus der Konkursmasse für eine Kleinigkeit versteigert, der Schriftsteller bekommt kein Honorar nicht und der Verleger, der das Verlagsrecht aus der Konkursmasse erworben hat, macht ein glänzendes Geschäft. Nun, meine Herren, sollen wir denn alle diese Fragen ungeregelt lassen? — Herr von Mitzleben fragt weiter: welches ist das Zeitmaß des Verlagskontraktes, wenn der Kontrakt keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält? Er fragt weiter: welches sind die verlagsrechtlichen Befugnisse im Zeitschriften- und Zeitungswesen? Ist der Herausgeber, der Redakteur, der Verleger, oder wer sonst hier der Eigenthümer? Und wer hat hier das Verbietungsrecht? Hat es der geistige Urheber oder der Mann, der die Zeitungen verlegt, und hat der letztere das prohibitive Verbietungsrecht auch gegen den geistigen Urheber? Auf letzteres giebt zwar der Entwurf eine Antwort, aber meiner Meinung nach eine sehr ungenügende und die Rechte des geistigen Urhebers zu Gunsten des Verlegers oder des Eigenthümers allzusehr beschränkende. Eine gewisse Frist kann man ja dem Zeitschriftenherausgeber gönnen, auch in dem Fall, daß dieselbe nicht kontraktlich verabredet ist; aber diese Frist muß doch eine verschiedene sein, je nachdem es sich um ein Wochenblatt handelt, oder um eine Vierteljahrsschrift, oder um alljährlich erscheinende Annalen. Für letztere kann die Schutzfrist länger sein, als für die ersten, während man hier alles in einen Topf zu werfen scheint. Alle diese Punkte sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht hinreichend geregelt. Herr von Mitzleben kommt denn auch in einer zweiten Abhandlung, die gewiß nicht den Verdacht der Ketzerei gegen sich hat, — denn sie ist abgedruckt in dem Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und für die geschäftsverwandten Zweige — zu dem Resultate, daß der vorliegende Gesetzentwurf wie er ist, nicht acceptabel sei, und daß es für den Reichstag außerordentlich schwierig sei, denselben jetzt schon in den Plenarberathungen zu amendiren, weil in der That die Frage noch nicht vollständig reif sei, und weil im Augenblicke, wenn auch nicht an unserer formeller Kompetenz, so doch wenigstens an unserer materiellen Kompetenz ein gelinder Zweifel bestehen könne; Herr von Mitzleben schließt dann seine Auseinandersetzung so: „Mit der Ansicht, die hin und wieder, wohl in Unmuth über die bisherige Verzögerung, laut wird" — man hat uns ja gedroht, man wolle uns bei den nächsten Wahlen das schätzbare Vertrauen entziehen, wenn wir nicht die Sache en bloc annehmen . . .

(Widerspruch.)

Ja, meine Herren, das steht in den Zeitschriften, — ich bitte nicht dazu den Kopf zu schütteln, — wenn Sie nur das neueste Heft der „Grenzboten" einsehen wollen, so werden Sie sich überzeugen, daß zu dem Kopfschütteln kein genügendes Motiv vorhanden ist. — Herr von Mitzleben schließt also folgendermaßen: „Mit der Ansicht, die hin und wieder, wohl in Unmuth über die bisherigen Verzögerungen, laut wird: lieber ein schlechtes und mangelhaftes Gesetz, als noch länger warten, sei es auch noch so kurze Zeit, können wir uns nicht befreunden. Abgesehen davon, daß ein augenblicklicher Nothstand, der einen so kurzen Aufschub bedenklich erscheinen ließe, nicht vorhanden ist, so halten wir es der hohen Aufgabe des Reichstages nicht entsprechend, sich von einer solchen Ansicht in seinen Beschlüssen bestimmen zu lassen." Das sagt also auch ein Anhänger des Prinzips des gegenwärtigen Gesetzentwurfs, der aber das Princip ungenügend durchgeführt findet.

Das, meine Herren, ein Theil der Gründe, warum ich glaube, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht genügend vorbereitet ist, um jetzt schon im Plenum berathen zu werden: Ich hatte nur einen Aufschub von 14 Tagen verlangt, aus den 14 Tagen sind 5 Wochen geworden. Innerhalb der 5 Wochen ist es dieser freiwilligen Kommission nicht gelungen, sich über das Ganze des Gesetzentwurfs schlüssig zu machen. Sie ist nur über einige wenige Paragraphen schlüssig geworden. Stimmen wir nun jetzt nur über diese — drei Paragraphen ab, so vinkuliren wir die Kommission, wenn wir eine solche demnächst niedersetzen, bezüglich aller ihrer übrigen Schritte und Wege. Ich glaube, eine so vinkulirte Kommission kann nichts leisten. Geben Sie der Kommission ihre Freiheit, und sie wird etwas leisten!

Die Kommission, wenn ihr die §§ 1, 3 und 8 mit feststehenden Principien überwiesen werden, ist gebunden, sich diesen Principien nach Möglichkeit zu unterwerfen, und diese Principien, die wir ja jetzt nur diskutiren in Betreff der Schriftwerke, vielleicht etwa auch anzuwenden auf Musik, auf das Drama, auf Malerei, auf Sculptur, auf Architektur, auf Photographie, kurz auf dieses ganze, enorme, weite Gebiet, bezüglich dessen wir diese Principien ja gar nicht diskutiren, nicht werden diskutirt haben und nicht diskutiren können aus dem einfachen Grunde, weil alles das ja gegenwärtig nicht auf der Tagesordnung steht. Wie können wir also die Kommission in der Weise vinkuliren wollen? Nun habe ich noch einen weiteren Grund, die Verweisung an eine Kommission zu wünschen, und das ist der: die Zeit des Plenums wird zunächst durch zur Berathung sehr dringliche Gegenstände in Anspruch genommen. Wenn wir diesen Gesetzentwurf von A bis Z, von seinem ersten bis zu seinem letzten Paragraphen im Plenum durchberathen wollen, so werden wir dazu mindestens vierzehn Tage Zeit nöthig haben, das wird Ihnen die gegenwärtige Berathung von nur drei Paragraphen zur Genüge bewiesen haben. Nun fragen wir aber, wie lange hält denn der Reichstag überhaupt noch? und da läßt sich nur antworten mit dem alten Vers:

Vita nostra brevis est,
Brevi finietur.

(Heiterkeit.)

Wir haben vor Ostern noch 14 Tage, dann kommt das Zollparlament am 21. April; und wenn wir nach dem Zollparlament — denn daß wir während des Zollparlaments hier noch große Sitzungen halten, das möchte ich, selbst wenn es irgend wo in der Absicht liegen sollte, bezweifeln — wenn wir nach dem Zollparlament von Neuem tagen und dann doch unter allen Umständen im Mai zu schließen wünschen, so werden wir dann noch höchstens eine bis zwei Wochen haben; also haben wir für Plenarsitzungen doch nur drei bis vier Wochen Zeit. Nun bedenken wir aber, was wir sonst noch für Aufgaben haben. Wir haben zunächst den Bundeshaushalt festzustellen und alle die Finanzfragen, die mit ihm im Zusammenhange stehen.

Wir haben zweitens noch die wichtigsten Themata der Gesetzgebung zu erledigen. Wollen Sie etwa das Strafbuch zurückstellen zu Gunsten dieses Gesetzes? halten Sie denn dieses Gesetz für so eilig, das doch in der That an dem schon bestehenden wenig oder gar nichts ändert? — denn der Herr Bundeskommissar, der das Gesetz vertritt, hat uns ja in der Sitzung am 21. Februar ausdrücklich erklärt, daß das Gesetz sich darauf beschränkte, den bestehenden Zustand zu kodificiren und einige Kontroversen abzuschneiden. Das ist in der That ganz richtig. — Wollen Sie nun ein solches Gesetz vorziehen dem Strafgesetzbuch, dessen Zustandekommen so sehr zu wünschen ist, nicht allein des Strafgesetzbuchs wegen, sondern weil das ganze übrige Fortschreiten auf dem Wege der einheitlichen Rechtsgesetzgebung von dem Zustandekommen des Strafgesetzbuchs bedingt ist. Denn von dem Strafgesetzbuch hängt ab die Strafprozeßordnung; von der Strafprozeßordnung hängt ab die Civilprozeßordnung; von der Civilprozeßordnung hängt ab die Gerichtsorganisation u. s. w. u. s. w. Wollen wir alles das retardiren? Wollen wir die

Digitized by Google

übrigen Gesetze bei Seite werfen, wie z. B. das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, das wirklich eine unabweisbare Nothwendigkeit ist und mit dem wir uns eilen müssen, um die öffentliche Meinung mit der Freizügigkeit auszusöhnen? denn es bildet allerdings ein durchaus nothwendiges Supplement der Freizügigkeit. Sie sehen ja an unserer heutigen Berathung, daß Einem wirklich, selbst wenn man von Hause aus den Muth gehabt hätte, das Gesetz durchzuberathen, dieser Muth verloren geht. Betrachten Sie sich doch einmal dieses schwachbesetzte Haus! Sehen Sie doch einmal die Art, wie wir unsere vorgestrige und heutige Debatte führen! Diese Debatte hat z. vorgestern ausgezeichnete Monologe von hochverdienten Schriftstellern und Dichtern gehört; aber hat denn eine Debatte stattgefunden, bei der die Geister aufeinander platzen? Ist denn der Stoff dialektisch irgendwie weiter entwickelt und gefördert worden? Und wollen Sie nun im Plenum dieses müde Tagewerk weiter schleppen, wodurch doch durchaus nichts erreicht, wodurch eine Reform des Bestehenden nicht erzielt wird, und wodurch Sie auch nicht einen Abschlag in der gegenwärtigen Zeit erzielen?

Ich stehe in dieser Sache auf einem ganz unparteiischen Standpunkte; ich bin weder Verleger, noch bin ich Schriftsteller.

(Oh! im Centrum.)

So ist es. Denn das Büchen, was ich geschrieben habe, das ist nur für den Augenblick bestimmt, und es kann Niemand gründlicher davon überzeugt sein als ich, daß es sehr bald im wechselnden Tanze der Horen klanglos zum Orkus hinabgeht. Ich werde dabei auch gar nicht in eine sentimentale Stimmung gerathen. Ich mache gar keinen Anspruch auf die Unsterblichkeit, weder auf die ewige, die mit Herr Dr. Köster vorschlägt, noch auf die longissimi temporis, die uns Herr Dr. Stephani vorschlägt, noch auf des Herrn Wehrpflichtig immortalitas longi temporis, noch auf die immortalitas ordinaria, die uns der Herr Abgeordnete Duncker vorschlägt und mit der ich mich zu befreunden noch am ersten im Stande sein würde. Aber wenn wir vorgestern diese kläglichen Schilderungen des Schriftstellerelends gehört haben, so frage ich erstens: wird ihnen durch diesen Entwurf abgeholfen? Ich beantworte diese Frage mit Nein; denn der Entwurf versteinert ja nur die bestehenden Einrichtungen; er schafft ja gar nichts Neues. Wenn also die Schriftsteller hungern, jetzt hungern, so werden sie auch nach diesem Entwurf hungern, aber, meine Herren, werden denn die Schriften um der Schriftsteller willen geschrieben, oder werden sie geschrieben um derjenigen Leute willen, die sie lesen sollen und die sie lesen werden, wenn sie im Stande sind, sich in den Besitz zu setzen? Ich will den haarsträubenden Schilderungen von dem Schriftstellerelend gegenüber doch auch eine kleine Erinnerung an die Hand geben von dem Lesereleud. Wir, die wir hier an einem Knotenpunkt der Civilisation und Kultur sitzen, welchen alle möglichen öffentlichen Bibliotheken zur Hand stehen, ja wir sind ja sehr gut daran, wir schwimmen bezüglich der Zeitschriften und Bücher in einem wahren embarras de richesse. Aber, meine Herren, bedenken Sie doch einmal den einfachen Dorfarzt, bedenken Sie doch den biedern Landgeistlichen, bedenken Sie auch den Einzelrichter, der in irgend einer Wildniß haust, oder auch den Kreisrichter, der in einem kleinen Landstädtchen sitzt! Das sind doch alles wissenschaftlich gebildete Männer, Männer, die sich weiter wissenschaftlich bilden wollen; und der Staat und das Publikum haben das höchste Interesse daran, daß die wissenschaftliche Fortbildung dieser Männer nicht gehört wird. Sollten sie denn nicht auch einiges Interesse haben, daß man die Auflagen stärker und die Bücher billiger macht, damit diese Leute nicht in ihrer geistigen Entwicklung gehemmt sind? Sie kennen diese Noth des Daseins nicht, — ich nehme mich aus, ich habe sie empfunden, ich habe jahrelang auf einem einsamen Westerwalder Dorf gesessen und weiß, wie es einem da zu Muthe ist an einer solchen Stelle, wohin man geschickt ist, um eine Art von Zobelfang zu besorgen.

(Heiterkeit.)

Was nun die Schutzfrist anbelangt, so will ich mir nur beiläufig eine kleine Bemerkung erlauben. Es ist da eine ganze Reihe von Beispielen angeführt worden. Ich gebe das zu, es kommen Fälle vor, daß ein Schriftsteller sehr lange Zeit braucht, um durchzudringen. Aber, meine Herren, man muß die Gesetze geben nach der Regel und nicht nach den Ausnahmen, denn sonst kann ich Ihnen noch ganz andere Beispiele anführen. Ich führe Ihnen William Shakespeare an. Er war in seinem Lande vergessen und auf dem europäischen Kontinent kaum bekannt geworden, und erst am Ende des vorigen Jahrhunderts erwachte das Andenken an seinen großen Genius und das Wiederleben seiner Werke in England; und erst in diesem Jahrhundert auf dem Kontinent; und jetzt würde Shakespeare, wenn er noch lebte und das Autorrecht noch hätte, allerdings daraus eine schöne Revenue ziehen. Wenn Sie nun das Gesetz machen wollten nach diesem Beispiel, dann müßten Sie sagen: Die Schutzfrist fängt an 150—200 Jahre nach dem Tode des Autors und dann läuft sie 200 Jahre und dann erlischt sie wieder; dann hätten Sie den Kaiuß Shakespeare getroffen. Also Sie dürfen die Gesetze nicht nach den einzelnen Beispielen machen.

Herr Duncker, mit dem ich in vielen seiner Ausführungen vollständig einverstanden bin, hat Ihnen aber nachgewiesen, daß die Schutzfristen des Entwurfs allerdings an die Ewigkeit sehr nahe streifen, daß sie sich auf zwei und drei Menschenalter erstrecken können. Das hat er Ihnen an einzelnen, nicht zu bestreitenden Beispielen dargethan, und nun frage ich Sie, was hat man denn an diesen Schutzfristen? Schiller und Göthe haben sie ja genossen. Was haben wir dafür gehabt? Cotta hat uns einen ganz korrumpirten Text für ein schweres Geld offerirt und es hat erst des Ablaufs dieser Schutzfristen bedurft, bis wir billige Ausgaben und was noch viel wichtiger ist, bis wir richtige Ausgaben bekamen, denn die Texteskritik hat erst jetzt begonnen, sie ist durch die allzu lange Schutzfrist behindert gewesen.

Und nun, meine Herren, bedenken Sie doch einmal, wenn der Grundsatz der Tantieme für den Autor und dessen Erben gegeben hätte, dieser Grundsatz der Tantième, auf den allein Anderbeitet in der Literatur der civilisirten Länder, dieser Grundsatz, den ich selber später noch etwas näher erläutern werde? Wenn statt der ewigen Schutzfrist Schiller und Göthe und deren Erben eine Tantième gehabt hätten, dann würden sie sich doch ohne Zweifel in ganz anderen Verhältnissen befinden, als es dermalen der Fall ist. Es würde ihnen das Hunderttache von dem zugeflossen sein, was sie erhalten haben nach den Principien des gegenwärtigen Gesetzentwurfs. Und dann, meine Herren, Sie haben mir gesagt: „ja das ist ja Alles recht gut, in Deutschland kann der Buchermarkt nicht so stott gehen, wir können nicht so hohe Auflagen, wir können nicht so niedrige Preise machen, warum? — der deutsche Büchermarkt ist beschränkt; ja, Frankreich, das verkauft seine Bücher an alle Welt, es ist nicht beschränkt auf den geographischen Umfang des Mutterlandes.“ Sie haben mir gesagt: „die englischen Bücher sind nicht beschränkt auf die vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, die haben Kolonien u. s. w.“ Ich sage Ihnen aber, meine Herren, haben wir denn keine Kolonien? Politische Kolonien haben wir freilich nicht, aber geistige Kolonien, die haben wir überall auf dem weiten Erdenrund; wenigstens, wo ich noch meinen Fuß hingesetzt habe in weiter Ferne, da habe ich Deutsche gefunden, und ich erinnere Sie nur an unsere Deutschen in Rußland, an unsere Deutschen in der Schweiz, an unsere Deutschen in Nordamerika. Glauben Sie denn nicht, daß wir die Alle erobern könnten für unsere Literatur und auch für unsere Verlagswerke, wenn wir es richtig anfangen wollten? Auch wir könnten ein Reich haben, worin die Sonne nicht untergeht! Sehen Sie doch z. B., was jetzt schon einzelne geschickte Verleger in der Richtung gethan haben. Sehen Sie doch einmal, welche Verbreitung genießt die Gartenlaube des Herrn Keil, welche Verbreitung genießt die Romanzeitung des Herrn Janke, welche Verbreitung genießt der Bazar des Herrn Schäfer! Die gehen alle in die fernsten Weltheile z. B. bis in den fernen Westen von Amerika in die einsamsten Blockhäuser. Wenn man solchen Zeitschriften die Thore dort öffnen kann, warum kann man es denn nicht auch für andere Schriften, die dort eben so gerne gelesen werden würden?

Man kann mir auch nicht nachsagen, daß ich lediglich den einseitigen Standpunkt der Konsumenten vertrete. Ich, meine Herren, suche den harmonischen Punkt, in welchem die Interessen der verschiedenen betheiligten Berufsklassen sich decken und mit einander übereinstimmen; ich suche denjenigen Punkt, wo man sagen kann: hier ist das Interesse des Autors, das Interesse des Verlegers, das Interesse des Bücher kaufenden Publikums der Art das nämliche, daß dadurch gleichzeitig die

Digitized by Google

Produktion gefördert und möglichst reichlich belohnt und die Konsumtion ausgedehnt und das Werk möglichst billig gemacht wird, so daß also das Interesse Aller sich vereinigt in Herstellung einer guten und billigen Waare und in Erzeberung eines möglichst großen und ausgiebigen Marktes für diese Waare. Das aber, meine Herren, will ich nicht allein für die Schriftsteller, von denen wir jetzt sprechen, ich will es in gleichem Maße auch für alle übrigen geistigen Urheber — denn ich diesen Ausdruck, der ja in Betreff seines Wortlautes und seines juristischen Werthes bestritten werden kann, — gebrauchen darf. Ich will dasselbe Recht auch für den Maler und für den Bildhauer, für den Dramatiker, für den Musiker und für den Komponisten und, so weit er berechtigt ist, auch für den Photographen. Wir können die Schriftsteller nicht privilegiren; wir können z. B. den Architekten nicht hinter alle übrigen geistigen Urheber zurückstehen, wie es der Entwurf thut; wir dürfen und nicht darauf beschränken zu hören, was die Presse sagt, — die Schriftsteller haben ja die Gewalt in der Presse und die übrigen Künstler haben sie in weit geringerem Maße; aber wir dürfen deshalb unsern Schutz nicht denjenigen aufdrängen, die ihn nicht wollen, und die Zeitungen z. B., namentlich die größeren Zeitungen, verlangen gar nicht dasjenige Maß des Schutzes, das ihnen der Entwurf entgegenträgt, und wir dürfen deshalb auch nicht die anderen Interessenten überhören und vernachlässigen, weil sie nicht schreien; begriffen haben sie ihre Interessen recht gut.

Ich bekomme täglich Schreiben von Komponisten, von Musikern, von Bildhauern, von Malern u. s. w., worin sie sagen: der Schutz, den und dieser Entwurf gewährt, ist nur ein scheinbarer, wir gestatten das Verwielfältigungs- und Darstellungsrecht, aber wir verlangen Tantième, — und das ist ein viel direkterer und besserer Weg, daß der Arbeiter zu dem Lohne gelangt, den er verdient hat, als der Weg dieses Entwurfs, der uns vorerst einmal dem Verleger zur Dispositon stellt und dann dem Verleger überläßt, was er uns davon geben will. Ich sage, meine Herren, wir wollen die übrigen Klassen von geistigen Urhebern nicht deshalb vernachlässigen, weil sie in ihrem Ausdruck etwas bescheidener sind als die Schriftsteller zum Theil, sie, wenn sie den Gesetzen bekämpfen, von welchen nichts sprechen, als von Raub und Diebstahl und Tempelschändung und Barbarei, und wie die schönen Dinge heißen, auf welche man beinah in jedem Blatt stößt, welches man zur Hand nimmt, so daß es wirklich scheint, man darf in unserem lieben deutschen Vaterlande alle hohen und himmlischen Dinge in Zweifel ziehen mit alleiniger Ausnahme des Dogmas des Bundesbeschlusses von 1843 über die langen Schutzfristen. Ich habe wenigstens noch nie einen solchen Sturm von Ketzerrichtereien über irgend Jemand hereinbrechen hören, als er über mich hereingebrochen ist, weil ich in diesem Punkte an der Weisheit des Bundestages gezweifelt habe. Es schien wirklich, daß man das Dogma des bundestäglichen Autorrechts oder vielmehr das Dogma dieser Schutzfristen — denn das Autorrecht bestreite ich durchaus nicht — nicht in Zweifel ziehen dürfe, ohne sich der Gefahr auszusetzen, zerrissen zu werden von Roman-Strümpfe strickenden Mänaden.

(Heiterkeit.)

Mir, meine Herren, der Reichstag, wollen uns wenigstens nicht ängstlich machen, nicht terrorisiren lassen durch dergleichen Drohungen; wir wollen ganz ruhig unserer Aufgabe nachgehen und wollen uns bestens erinnern, daß die Fragen auf den übrigen Gebieten des geistigen Eigenthums, z. B die Fragen des Musterschutzes, des Markenschutzes, des Patentschutzes ja schon seit Jahrzehnten auch in Deutschland ganz ruhig und unbefangen und ohne alle Leidenschaft debattirt werden. Ist denn das nicht auch geistiges Eigenthum? Ich habe darüber jedoch nicht solche Schreie der Entrüstung gehört. Und, meine Herren, ich kann für das, was ich gesagt habe und heute sage, noch nicht einmal das Verdienst der Neuheit in Anspruch nehmen. Diese Gedanken sind alt, sie sind in England, in Frankreich, in Amerika, sie sind überall in der Literatur pro und contra auf das Ausführlichste erörtert worden, ohne daß man sich dort irgendwie zu echauffiren für nöthig gehalten hätte, also wollen wir das doch hier auch thun.

Nun habe ich Ihnen bereits auseinandergesetzt, daß selbst begeisterte Anhänger des Prineips des Entwurfs, begeisterte Anhänger der bundestäglichen Schutzfristen darüber einig sind, daß der Entwurf in der Redaktion sehr viel zu wünschen übrig läßt, daß man an ihm einen auffallenden Mangel an juristischer Konstruktion bemerke, daß er sich zuviel in Kasuistik vertiefe, und dadurch, daß er alte Kontroversen schlichten will, eine weit größere Anzahl neuer Kontroversen hervorrufe; daß er von dem Verlagsrecht gar nichts enthalte, daß er das Strafrecht zu weit ausdehne, und daß er in eine Frage, wo es sich doch eigentlich nur um einen privatrechtlichen Streit handelt, den Staatsanwalt mit einmische; kurz, alle diese Vorwürfe, die wirklich auf dem Wege der Amendements sehr schwer zu heilen sind, werden selbst von den Anhängern des Entwurfs zugestanden, und ich glaube nicht, daß wir im Stande sein werden, diese Mängel durch eine Plenarberathung zu heben.

Ich, meine Herren, suche nicht, alte Kontroversen durch neue zu ersetzen; und wenn Sie mir sagen, durch die Verweisung des Entwurfes an die Kommission werde ich das Gesetz zu Fall bringen, so sage ich Ihnen, das ist nicht meine Absicht, ich wünsche aufrichtig, daß wir ein einheitliches Bundesgesetz über das geistige Eigenthum — nennen wir es einmal so — und über alle die Fragen, die mit demselben im Zusammenhang stehen, zu Stande bringen. Aber, meine Herren, wir befinden uns gegenwärtig nicht auf dem Wege dazu. Wir wollen ein Gesetz machen, das lediglich das bisher bestehende Recht kodificirt, und einige Kontroversen entscheidet. Das ist nicht die Art, wie wir bisher Gesetze gemacht haben. Bisher ist jeder Schritt, den wir in der Gesetzgebung vorwärts gethan haben, auch ein Schritt der Reform gewesen; das hätte aber würde ein Schritt der Versteinerung sein. Also überlegen wir uns doch einmal die Sache ganz gründlich, überlegen wir uns doch, was weiter geschehen muß. Wir stehen nicht blos vor der Frage des Civilrechts, wir stehen auch vor der Frage des Verfahrens, wir stehen vor einer einheitlichen Civilproceßordnung. Der Grund nämlich, warum das Strafrecht und das Strafverfahren in Nachdrucksachen eine so große Rolle spielt, ist ja — darüber werden wir nicht in Zweifel sein — der, weil unser gegenwärtiger Civilproceß zu mangelhaft und zu schleppend ist, als daß man auf ihm schnell dem verletzten Berechtigten Genüge schaffen könnte. Wenn wir nun also einen Civilproceß bekommen, der das zu thun im Stande ist, dann ist der Grund, das Strafrecht bis zu dem Grade hereinzunehmen, wie wir Anderem aber, meine Herren, halte ich einen solchen Gesetzentwurf nicht für sehr werthvoll, sobald die Sachen nicht vor einen einheitlichen, obersten Gerichtshof kommen, den eine gleichmäßige Rechtsprechung sichert. Wir wollen doch einmal erst über diesen Punkt klar sehen; dann wollen wir darüber klar sehen, ob die Nachdrucksachen als Civilrechtssachen, oder ob sie als Handelssachen behandelt werden. Meiner Meinung nach müssen wir sie zu Handelssachen qualificiren; wir müssen die Verleger und Buchhändler vollständig einrangiren in den Stand der Kaufleute; wir müssen überhaupt den Buchhandel einen mehr kaufmännischen Charakter zu verschaffen suchen, wir müssen ihm denselben dadurch verschaffen, daß wir kaufmännische Buchführung auch für den Buchhandel vorschreiben, was nebenbei auch dazu dienen wird, das Verhältniß zwischen Verleger und Autor evident zu halten und die vielen Mißbräuche abzustellen, die in der Beziehung obwalten. Ich will da einen Punkt des Entwurfs nur beiläufig berühren. In dem Entwurfe steht: Wenn der Verleger mehr Exemplare druckt, als ihm der Schriftsteller verkauft hat, so ist das Nachdruck. Ja, meine Herren, das ist kein Nachdruck; dann würde ja der Mann sich selber nachdrucken; das ist Betrug, das ist entweder civilrechtlicher, oder kriminalrechtlich strafbarer Betrug. An dem einen Beispiele sehen Sie, in welche verkehrte Sackgassen man kommt durch solche Kasuistik, die jeder prinzipiellen Entscheidung aus dem Wege geht und nur darauf aus ist, den einzelnen Fällen nachzulaufen. Ich könnte Ihnen solche Beispiele noch zu vielen Dutzenden anführen; da ich aber nur darauf aus bin, Ihnen darzuthun, daß wir wohl daran thun, die Sache, ehe wir im Plenum abstimmen, einer gründlichen Kommissionsprüfung zu unterziehen, wird es hoffentlich auch an diesen wenigen Beispielen genug sein. Ich fürchte, meine Herren, daß ich Ihre Aufmerksamkeit schon leider allzu lange und allzu sehr in Anspruch genommen habe; aber ich plädire dafür mildernde Umstände. Das, was ich am 21. Februar gesprochen habe, ist in so entstellter Weise in die Welt getragen worden — es ist mir zur Last gelegt worden, ich sei ein absoluter Feind alles Autorrechts, ich wolle die Schriftsteller und die Verleger brodlos machen u. s. w. — daß ich in der That genöthigt war, mich wenigstens Ihnen gegenüber in Betreff

Digitized by Google

dieser Punkte näher zu expliciren; denn wenn ich von dieser Stelle aus spreche, so spreche ich zu den Herren Mitgliedern des Hauses und zu sonst Niemand, — wenngleich es mir sehr lieb ist, wenn es die Andern auch hören und berücksichtigen.

(Heiterkeit.)

Ich will nicht zurückgehen auf die Widerlegungen, die vorgestern gegen meine Rede vom 21. Februar vorgebracht worden sind; es ist das etwas Alt. Sonst herrschte in hier im Hause unmittelbares und mündliches Verfahren und nicht Schriftenwechsel mit vierwöchentlichen Fristen; allein, da mir ausnahmsweise die Ehre zu Theil geworden ist, mit so posthumen Antworten beglückt zu werden, so werde ich mich dafür dankbar erweisen und meine Dankbarkeit vor allen Dingen dadurch kundgeben, daß ich nicht auf eine Widerlegung der vorgestern gehaltenen Reden eingehe, sondern einfach konstatire, was ich will, und was ich in meiner ersten Rede bereits angedeutet habe, jedoch damals mit Wahrung derjenigen Schranken, die eine bloße erste Berathung, welche ja nur den Gegenstand anfassen aber nicht erschöpfen soll, vorschreibt. Ich habe allerdings bei der ersten Berathung die Sache mit etwas groben Strichen und grellen Farben an die Wand gemalt, und Viele sagen, das sei unrecht. Ich bin Ihnen die Gründe schuldig, warum ich das gethan habe, und erwarte dann Ihr Urtheil darüber.

In dieser ganzen Frage hat bisher die öffentliche Meinung geschlafen; sie ist nur behandelt worden von den Interessenten und zwar von einem ganz kleinen Kreise von Interessenten; das große Publikum kümmerte sich nicht darum, und deshalb hielt ich es für meine Verpflichtung, mit Dreinsetzung der eigenen Person, gegenüber dem bisherigen traditionellen Dogma, wie es niedergelegt ist in den Bundestagsbeschlüsse von 1845, und wie es niedergelegt ist in diesem Entwurf, einmal einen ganzen schrillen Ton des Zweifels ausstoßen; denn ohne Zweifel und ohne Diskussion und ohne Auseinandersetzen der Gegensätze, mit dem vorigen Vertuschen der Dinge und mit Verschleierung dessen, was einmal da ist, damit gelangen wir nicht zur Wahrheit und damit gelangen wir nicht zur Reform. Das ist der Grund, warum ich so gesprochen habe, selbst auf die Gefahr hin, mich Mißverständnissen auszusetzen. Sie, meine Herren, werden aber sehr gut wissen, daß ich geschlossen habe etwa mit folgender Konklusion: Ich habe gesagt, der Begriff des geistigen Eigenthums ist in soweit zu bejweifeln, als man ihn nicht identifiziren kann mit dem körperlichen Eigenthum; beides sind zwei gründverschiedene Dinge, und müssen deshalb auch nach ganz andern Principien wissenschaftlich konstruirt werden. Ich habe also diesen traditionellen Begriff allerdings angezweifelt, ich habe Ihnen gesagt, es kömmt vielleicht eine Zeit, wo man ihn entbehren kann, ich habe aber auch ausdrücklich gesagt, wir sind jetzt noch nicht so weit in unserer Kulturentwicklung vorgeschritten; die geistigen Arbeiter müssen belohnt werden; sie müssen für ihre Arbeit bezahlt werden, das fordert nicht allein deren Interesse, das erfordert unser Aller Interesse, das erfordert das Interesse des Publikums, das erfordert das Interesse der Nation, das erfordert das Interesse des Staates.

Ich habe gesagt, es sind auch andere Systeme denkbar, wie z. B. das der Nationalbelohnung. Im Augenblick ist das auch noch nicht realisirbar, also halten wir fest an dem Autorrecht; aber, habe ich fortgefahren, ich zweifle sehr, ob derjenige Schutz, der wirklich den Autoren selbst zu Gute kömmt, enthalten ist in dem Bundestagsbeschluß von 1845/45 und folgeweise auch in dem Entwurf, der mit diesem Beschluß identisch ist. Ich kann mir ganz andere Wege denken, womit man den Autoren wirklich zu demjenigen verhilft, was ihnen zukommt, und zwar nicht allein den Schriftstellern, sondern auch den Musikern, den Komponisten, den dramatischen Dichtern, den Malern, den Architekten, den Bildhauern und (sage ich immer fine finali) auch den Photographen. Ich denke mir die Sache so und unterbreite Ihnen diese Idee, deren Erfinder ich ebensalls nicht bin. — Das muß ich wieder denjenigen sagen, die mir immer so außerordentlich neue Gedanken zuschreiben, auf die ich gar keinen Anspruch mache —; ich sage, wenn wir eine kurze Prohibitiv-Schutzfrist machen, wie ich in meiner vorigen Rede sagte, eine Schutzfrist von zehn Jahren, und geben nur für diese zehn Jahre ein prohibitives Recht, und dann geben wir aber das Recht der Vervielfältigung frei, und führen die Tantième ein, — derjenige, der von der Vervielfältigung Gebrauch macht, muß dem Dichter, muß dem Schriftsteller, muß dem Komponisten, muß dem Dramatiker, muß dem Maler, muß dem Bildhauer, muß für neue Pläne auch dem Architekten eine Tantième, die so und so berechnet wird, — über die Details muß man sich verständigen — unter allen Umständen bezahlen; ja dann, meine Herren, wenn die Interessen der Producenten, wenn die Interessen des Publikums, wenn die Interessen des Kulturfortschritts gewahrt sind, dann, meine Herren, bin ich sogar im Stande und sehne mich mit der Gwigkeit nach Herrn Dr. Köster aus, dann ist sie augeblichrich, wenn sie dem Autor zu Gute, ohne das öffentliche Interesse zu beschädigen.

(Sehr richtig!)

Sehen Sie, meine Herren, das ist der harmonische Punkt, den ich gesucht habe, in welchem sich die Interessen der Nation, die Interessen der Künstler aller Art und die Interessen derjenigen, die sich ihrer Werke erfreuen wollen, ausgleichen; das ist der Weg, auf welchem der Autor direkt zu seiner Belohnung kommt, weil er einen Antheil hat an dem Absatze des Werkes, welches er herstellt, und weil dieses Werk nicht ausgebeutet und nicht vertrieben werden kann, ohne daß allemal der Obolus von dem, was daraus erlöst wird, in des Urhebers eigene Kasse fällt.

Halten Sie denn dieses System für so verwerflich, daß es der Mühe lohnt, deshalb ein solches Geschrei zu erheben gegen Jemanden, der sich keines weiteren Verbrechens schuldig gemacht hat, als zu zweifeln an der Weisheit des Bundestages und an dem Dogma der Schutzfrist von zwei bis drei Menschenalterns? So, meine Herren, werden wir Produktion und Konsumtion mit einander in ein ebenbürtiges Interesse versetzen, wodurch die Kultur, die wissenschaftliche und die künstlerische Kultur einen ungeahnten Aufschwung nehmen werden, so werden Sie Ihr Ziel wirklich erreichen. Das gebe ich ja zu, daß, wenn man zu diesem Princip übergeht, daß dann geeignete Kontreimaßregeln und außerdem schonende Uebergangsbestimmungen getroffen werden müssen, allein darüber kann man sich ja verständigen. Ich habe also ersteus den Grundsatz und die Tendenz, das harmonische Princip zu finden, in welchem die sich jetzt untereinander kreuzenden Interessen sich konzentriren und deshalb propenire ich Tantième; ich habe aber weiter das Interesse, eine internationale Verständigung herbeizuführen, — und die internationale Verständigung, meine Herren, wenn Sie die außerdeutsche Gesetzgebung vergleichen, werden Sie finden, die wird niemals stattfinden auf Grund dieser Schutzfristen, woran zwar Frankreich, der Urtypus des Schutzzolls und der Monopolsucht jener Bourgeoisie, die alle Welt zu ihrem eigenen persönlichen Vortheile ausbeutet, festhält, von der aber alle übrigen Länder mit jedem Tage mehr abgehen. Uns kann aber an einer internationalen Verständigung mit Frankreich sehr wenig gelegen sein, dabei wird Deutschland nur geringe Vortheile haben, — wir müssen die internationale Verständigung suchen mit den germanischen Staaten und Ländern, und zwar namentlich mit denjenigen Staaten und Ländern, in welchem wir ein zahlreiches Kontingent deutscher Landsleute haben, welches, wenn es sich auch von unserem Staate separirt hat, in der Kultur, in der geistigen Entwickelung noch auf das innigste mit dem Pulsschlage seines alten Vaterlandes zusammenhängt, und in der Literatur nur vielleicht deshalb weniger, weil die Einrichtungen bei uns so sind, wie sie eben sind; die Deutschen in Amerika können ja ihre deutschen Bücher auch aus Deutschland beziehen, wenn sie dort so billig wären, wie sie sie zu kaufen anerbieten. Allerdings ist in diesem Augenblicke das Schutzzollsystem ein Hinderniß in Amerika, das wird aber nicht ewig so bleiben.

Nun sehen Sie aber doch einmal, in welchem Verhältnisse, ehe dieses Schutzzollsystem in Amerika eingerissen war, die zahlreichen Deutschen im Westen von Amerika zu ihrem Mutterlande in literarischer Beziehung gestanden haben: Aus Deutschland konnten sie keine Bücher beziehen, die waren zu theuer, und es kam am Ende so weit, daß für den Deutschen in Amerika die Werke von Schiller und Göthe zugänglicher waren, als für den Deutschen in Deutschland. Ist das gut, empfiehlt sich das, wollen wir das fortsetzen? Sie sagen mir vielleicht, ja, die Bauern lesen ohnedem Schiller und Göthe nicht; — dem muß ich aber aus eigener Erfahrung widersprechen, seitdem die Werke billiger geworden sind, findet man bei uns am Rhein Schiller beinahe in jedem anständigen Bauernhause. Im Westen von Amerika ist das ganz ähnlich der Fall. Haben wir das aber gemacht,

Digitized by Google

haben das unsere Gesetze gemacht? Nein, die amerikanischen Nachdrucker haben es gemacht; die amerikanischen Nachdrucker haben zuerst einzelne Gedichte von Schiller und Göthe gedruckt auf fliegenden Blättern und haben sie durch Hausirer nach dem ferneren Westen geschickt; sie haben sie den Leuten zuerst gratis gegeben; darunter hat gestanden: von demselben Menschen, der obiges schöne Gedicht verfaßt hat, ist mehr zu haben bei dem Buchhändler so und so in New-York.

(Heiterkeit.)

Die Leute haben das gelesen und beherzigt und dann haben die Buchhändler des Oftens Hausirer geschickt mit den Werken, die sie nachgedruckt, und haben dem Farmer im fernen Westen gesagt, sehe lieber Landsmann, das kostet nur so und so viel, wenn du so und so viel Schoppen Lager oder so und so viel Glas Whisky weniger trinkst, so kannst du es kaufen, da haben denn die Leute gekauft, sie kauften es vielleicht nur aus bäuerlicher Ambition, um es auf den Parlourtisch zu legen; aber wenn er sie einmal gekauft hat, so hat er sie auch gelesen und so hat unsere deutsche Literatur, die ein Jahrhundert lang ihren Weg nach dem Westen Amerikas nicht finden konnte, ihn endlich gefunden. Nun, kann sie ihn nicht von dem Mutterlande aus finden? Sollen denn unsere jüngeren Schriftsteller nicht begreifen, daß, wenn sie diese Schutzfristen in der Weise aufrecht erhalten, sie dann gar keinen gefährlicheren Feind auf der Welt haben als die älteren Autoren? Denn, meine Herren, wenn der beste moderne Roman gleich viel kostet, wie z. B. sämmtliche Werke von Jean Paul, ja dann kauft sich der Mann, der sich Staats halber eine Bibliothek halten will, den Jean Paul; das sind sehr viele schöne Bände, es ist ein sehr berühmter Name; zu lesen braucht er ihn ja nicht;

(Heiterkeit)

also zieht er den vor.

Ich komme nun wieder auf die internationale Frage zurück. Man hat vorgestern sehr viel auf England und Frankreich exemplificirt. Ja, meine Herrn, daß in England und Frankreich die Verhältnisse anders sind, das liegt weniger an der englischen oder französischen Gesetzgebung, — denn die französische Gesetzgebung ist ja schlecht, — als es liegt daran, daß den Engländern durch die Nordamerikaner und daß den Franzosen durch die Belgier der Verstand geschärft worden ist — ich meine den Schriftstellern und Verlegern. Dadurch sind sie auf den vernünftigen Weg gedrängt worden und diesen Weg behält man in Frankreich bei, selbst seitdem die internationale Gesahr durch Verträge mit Belgien beseitigt ist. Nun, meine Herren, bedenken Sie, wenn wir uns verstehenen in diese bundestägliche Nachdrucksgesetzgebung mit den unendlichen Schutzfristen, die der Herr Abgeordnete Duncker ganz richtig charakterisirt hat — wohin werden wir da am Ende kommen?

Sie sehen ja, die Welt rückt mit jedem Tage mehr zusammen. Die Dampfschiffe, Eisenbahnen, Telegraphen kürzen die Entfernungen ab und für uns ist die Entfernung von hier bis nach Kalifornien eine kleinere als für unsern Großvater die Entfernung von Berlin bis Frankfurt am Main war. Nun denken Sie sich die Gefahren des Nachdrucks in denjenigen von deutschen bewohnten Ländern, mit welchen wir keine Literaturkonventionen haben und keine bekommen werden, wenn wir an diesem Grundsatze festhalten. Wenn nun diese Länder sich Deutschland gegenüber auf den Nachdruck legen? Wie wollen Sie denn den Nachdruck abwehren? Wollen Sie einen Grenzkordon um das Bundesgebiet ziehen und Alles zurückweisen, was an Büchern eingeht? Wollen Sie das System einführen, was z. B. in Frankreich herrscht, wo ich, um einem Bekannten das Gaudeamus von Viktor Scheffel zu schicken, erst eine Erlaubniß des Ministers des Innern einholen mußte? Ich denke auf den Weg wollen wir uns nicht begeben. Nun, meine Herren, wenn wir aber die internationalen Bedürfnisse im Auge haben — und nur dadurch können unsere Autoren und können unsere Verleger auf die Dauer geschützt werden — dann, meine Herren, wollen wir uns dem Princip anschließen, das überall und immermehr durchzudringen beginnt; und das ist das Princip der Tantieme für **alle** geistigen Leistungen. Die Bewegung in England geht auf dieses Ziel los, die Bewegung in Frankreich geht auf dieses Ziel los, die Bewegung in Amerika geht auf dieses Ziel los, und ich sage es Ihnen im voraus, es wird vielleicht nur einige Jahre dauern, dann wird auch in Deutschland die Bewegung auf dieses Ziel losgehen. Es liegt nur darin, daß dieser Gegenstand bisher nicht diskutirt worden ist. Ich habe Vertrauen genug auf unsere Schriftsteller und auf unsere Künstler, daß sie schließlich sehr wohl begreifen werden, daß nicht die Ewigkeit der Schutzfristen, die sie unter die Vormundschaft der Verleger stellt, sondern daß die Tantième, die ihnen ihr persönliches direktes und unzweifelhaftes Recht giebt, die Lösung derjenigen Noth in sich schließt, unter welcher sie gegenwärtig leiden. Zum Schluß nur noch ein Wort, meine Herren. Der Norddeutsche Bund hat bis jetzt jeden Akt seiner Gesetzgebung auch zu einem Akt der Reform gemacht. Hier würden wir keine Reform machen, sondern wir würden bis auf die einzelnen Worte dem Vorstehenden nachkäuen. Selbst die „mechanische Vervielfältigung," die in § 1 steht, und die so vielen Anstoß erregt, weil sie nicht umfassend genug ist, ist wörtlich abgeschrieben aus dem Bundesgesetze von 1843. Wir würden hier den Weg der Reform verlassen, wir würden uns ein Armuthszeugniß ausstellen. Verweisen wir also die Vorlage in eine Kommission, die sie gründlich prüfen kann, selbst auf die Gefahr hin, daß das Gesetz in diesem Jahre nicht zu Stande kommt. Das Bundesgesetz gilt ja, und das Bundesgesetz enthält ja das, worum die Herren Petenten petitioniren. Also bei dem Aufstehe ist gar keine Gefahr.

(Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich knüpfe an die letzten Worte des Herrn Vorredners an, um einen Eindruck, den er mit der Kunst seiner Beredsamkeit gemacht hat, bei Ihnen zu verwischen. Sie haben früher und Sie haben heute von ihm gehört, es handle sich hier darum, daß wir einen Bundeshof abschneiden, daß wir in den Wegen des alten Bundes nicht wandeln, daß wir die Versteinerung, die der alte Bund uns gebracht habe, beseitigen u. s. w. Meine Herren, das sind Dinge, die nur in der Phantasie des Herrn Abgeordneten Dr. Braun liegen: Der geschichtliche Hergang der Nachdrucksgesetzgebung in Deutschland ist das direkte Gegentheil von dem, wie der Herr Abgeordnete Dr. Braun es darstellt. Es war der Bund, es waren gewisse Kleinstaaten, welche sich sehr wohl befanden bei dem Nachdruck, ich erinnere Sie nur an Württemberg. Es war gerade der Bundestag, welcher lange Zeit sich sträubte, der deutschen Literatur eine ausreichende Schutzfrist zu gewähren. Der Bund war Jahre lang nur dazu zu bewegen, die Schutzfrist auf 10 Jahre zu bewilligen, und es war der preußische Staat, welcher die heutige Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tode des Autors dem Bunde allmälig abgewonnen hat. Der Herr Abgeordnete Braun hat nun den Schriftstellern heute goldene Berge versprochen, das Ueble ist nur, daß diese Berge soweit liegen, daß wir sie nicht erreichen können. Er hat ganz besonders von der Tantième gesprochen, und er hat völlig recht, wenn er sagt, das sei kein neuer Gedanke. Meine Herren, der Gedanke ist Jahrzehnte alt, und er ist in neuerer Zeit von den Nationalökonomen wiederholt hervorgehoben. Lesen Sie z. B. das gestrolle Buch von Schäffle „Nationalökonomische Theorie", so finden Sie auch die Tantième. Nun, ist denn Tantième überhaupt noch nicht realisirt? Meine Herren, Sie finden, daß sie realisirt ist in gewissen beschränkten Gebieten. Der Dramatiker z. B. bekommt für sein Drama, welches öffentlich aufgeführt wird, eine Tantième; zum Theil hat sich auch dieses System auf die Komponisten erstreckt, obwohl lange noch nicht in dem Maße, in welchem ich es wünschte. Warum ist hier die Tantième durchgeführt, warum auf anderem Gebiete nicht? Das hat einen höchst einfachen Grund, meine Herren. Die öffentliche Aufführung eines Schauspiels oder einer musikalischen Komposition läßt sich auf das leichteste kontroliren, dagegen der Druck eines Manuscripts, welcher an 10 oder 20 verschiedenen Orten und vom 10 oder 20 verschiedenen Verlegern erfolgt, läßt sich nur sehr schwer kontroliren. Denken Sie sich, meine Herren, einen deutschen Gelehrten stehend in seiner Studirstube. Sie verlangen von dem, daß der durch Agenten kontroliren solle, ob von irgend einem Buchhändler in Deutschland an irgend einem Orte irgend

Digitized by Google

eines seiner Werke nachgedruckt werde? Meine Herren, diese Aufgabe hat er bisher seinem einen Verleger überlassen. Dieser Eine war es, mit dem er kontrahirte, der bestellte die Agenten, der kontrolirte den deutschen Buchhandel, denn dessen Interesse war es. Wenn Sie aber durch die Tantième das Interesse dieses einzelnen Verlegers zersplittern in 10 oder 20 Theile, dann hört für ihn das Interesse an der Kontrole auf, und dann mögen Sie den deutschen Gelehrten, der in seiner Zelle sitzt, oder den deutschen Dichter hinausschicken, um in ganz Deutschland nachzusehen, ob seine Sachen nicht nachgedruckt werden. Wenn die Schriftsteller durch diese goldenen Berge des Herrn Abgeordneten Braun sich nicht den Eindruck verwirren lassen, den sie von seinen früheren Anschauungen hatten, als es nämlich hieß, es sei besser, wenn man die Schutzfrist verkürze auf 15 Jahre, so kann er ihnen das nicht verdenken: besser ein kleines Gut, das man wirklich in der Hand hat, als ein großes, das versprochen wird, und das sich nicht realisiren läßt.

Der Abgeordnete Braun hat dann weiter gesprochen von den Mängeln dieses Gesetzes und zugleich von der mangelhaften Arbeit der freiwilligen Kommission. Meine Herren, ich bekenne gern, daß unsere Arbeit erstens nicht weit gekommen, und zweitens nichts weniger als vollkommen ist. Ein Hauptgrund, weshalb sie so unvollkommen ist, ist der, daß der Abgeordnete Braun zwar in der ersten Sitzung vorhanden war, daß er aber schon von der zweiten ab uns im Stich ließ. Noch manche andere Herren, die andere Dinge zu thun hatten, haben das eben so gemacht; unsere Kommission schwankte hin und her, bald war die rechte Seite mehr vertreten, bald die linke Seite. Das war der Grund, meine Herren, weshalb wir bei § 17 abschließen mußten, wir würden uns sonst wohl im Stande gefühlt haben, den ganzen Gesetzentwurf durchzugehen und Ihnen vorzulegen. Wenn wir nun die Wege des Herrn Abgeordneten Braun gehen, die er und heute vorschlägt, eine Kommission von 35 Mitgliedern, eine Kommission, die nicht durch die Abstimmung über die Schutzfrist hinklirrt ist, dann allerdings sind wir vollkommen sicher, daß wir den Gesetzentwurf begraben. Ich würde an sich wenig dagegen haben, daß dieser Gesetzentwurf erst im nächsten Jahre fertig wird, wenn ich nicht schon das Vorgefühl hätte, daß wir am Schlusse dieser Session vielleicht nur auf Trümmern von Gesetzentwürfen stehen; und so lange ich irgend dazu beitragen kann, dieses traurige Resultat zu verhüten, werde ich allerdings mich dazu für verpflichtet halten; ich werde also meinerseits beantragen, daß wir zwar eine Kommission ernennen, weil eine Menge von Detailbestimmungen besser in dieser Kommission als im Plenum abgemacht werden können; aber eine möglichst kleine und eine Kommission von solchen Mitgliedern, die entschlossen sind, Tag für Tag zu arbeiten und in etwa 2 bis 3 Wochen diesen Gesetzentwurf vorzulegen. Und das kann ich nach ziemlich genauem Studium des Entwurfs dem Herrn Abgeordneten Braun versichern: er hat zwar manche formellen Schwächen, so schlecht ist er aber nicht, daß wir nach einer Arbeit von 3 Wochen ihn nicht mit gutem Gewissen hier annehmen könnten.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Braun hat dann von dem Verlagsrecht gesprochen, und hat es besonders als einen Mangel des Gesetzentwurfs gerügt, daß das Verlagsrecht darin gar nicht erwähnt wäre; er hat und dann als Ideal das sächsische Gesetz vorgehalten. Meine Herren, das sächsische Gesetz enthält einige ärmselige Bestimmungen, z. B. daß, wenn über die Größe der Auflagen nichts ausgemacht ist, tausend Exemplare gelten und dergleichen, aber auch nicht entfernt das, was ein Verlagsrecht umfassen soll. Es ist den Herrn Abgeordneten Braun dabei passirt — was bei der Vielheit seiner Geschäfte ganz natürlich ist —, daß er gerade dem Gesetzentwurf über etwas Vorwürfe macht, was längst schon wenigstens in Preußen Rechtens ist; es ist in Preußen längst rechtsbeständig, daß wenn ein Autor sich mit seinem Verleger über eine zweite Auflage nicht einigen kann, er dann diese zweite Auflage selbst machen kann, nur mit der Verpflichtung, von dem Verleger den Rest der Exemplare der ersten Auflage zurückzukaufen.

(Abgeordneter Dr. Braun: In Preußen!)

Ich gebe ja herzlich gern zu, ein Verlagsrecht brauchen wir, aber dieses Verlagsrecht ist eine gesetzgeberische Aufgabe für sich, und keineswegs eine so leichte Aufgabe, wie der Herr Abgeordnete zu meinen scheint. Viel lieber als auf das sächsische Gesetz würde ich mich in diesem Falle — Sie mögen das entschuldigen — auf das russische Gesetz berufen haben; ich weiß nicht, durch welchen glücklichen Zufall nach Rußland Bestimmungen über das Verlagsrecht gekommen sind, die entschieden für den Autor die günstigsten sind, die es überhaupt jetzt giebt, so weit meine Kenntniß reicht. In Rußland z. B. wird immer nur auf fünf Jahre kontrahirt. Sind die fünf Jahre vorüber, so hat der Autor das Recht, eine neue Auflage zu machen, und wenn noch ein Rest von Exemplaren da ist, so hat er gleichwohl das Recht eine veränderte Auflage machen zu lassen. Indessen ich mag auf diese Dinge nicht eingehen; so ebenhin kann man sie nicht behandeln; mit ein paar Worten ist es nicht abgemacht; es ist eine Materie für sich und wir handeln von dieser Materie nicht. Principiell richtig hat der Bundesrath gehandelt, indem er erst das Autorrecht fest gestellt hat, seine Befugniß und seine Schranken; dann erst können wir an das Verlagsrechtsrecht denken. Ferner hat sich der Abgeordnete Dr. Braun auf eine Autorität berufen, die wir wahrscheinlich, wenn wir in die Berathung des Gesetzentwurfes eingingen, nicht anerkennen würden, nämlich auf den Regierungsrath von Mitzleben. Er meint, derselbe habe in seiner Kritik des Gesetzentwurfs vollkommen recht. Dem verehrten Herrn Abgeordneten ist es offenbar entgangen, daß Herr von Mitzleben einer der Verfasser des sogenannten Frankfurter Kommissionsentwurfs ist, der im allem, was der Herr Abgeordnete Zopfthum nennt, wie z. B. die 30jährige Schutzfrist, vollkommen mit diesem Gesetzentwurfe übereinstimmt. Herr von Mitzleben hat überhaupt an diesem Gesetzentwurf nichts auszusetzen, als daß er nicht mit demjenigen gleich ist, der im Jahre 1864 in Frankfurt gemacht ist.

Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat sich dann beklagt über das „Geschrei", welches die deutschen Schriftsteller erhoben hätten. Ich lasse mich auf die persönliche Polemik zwischen dem Herrn Abgeordneten und den Schriftstellern nicht ein, das ist eine Sache, die mich nichts angeht. Erlauben Sie mir nur, zum Schutz derer, die hier nicht anwesend sind, zu sagen, daß es gewöhnlich aus dem Walde so herauszuschallen, wie man hineingerufen hat. Aber eins muß ich doch dem Herrn Dr. Braun bemerken. Wenn er sagt: die Künstler, ja, die können nicht sprechen, die Schriftsteller aber haben die Zeitungen in der Hand, so bemerke ich ihm zunächst, daß die Zeitungen und alles, was damit zusammenhängt, die Journalistik, der Publicist ja gar kein Interesse an der Schutzfrist haben. Er hat ja mit Recht gesagt, was so gewöhnlich geschrieben wird von Jahr zu Jahr, die Sensations-Literatur, die Fabrikbücher, das sei in den nächsten Jahren wieder vergessen, eine solche Literatur braucht nicht einmal eine fünfjährige Frist; ja, sie braucht überhaupt nicht geschützt zu werden. Die Zeitungen haben kein Interesse an der Schutzfrist, wenn also die Zeitungen für die deutsche Literatur eintreten, so treten sie nicht ein für sich, sondern für etwas Höheres, Bedeutenderes und Edleres ein, als sie selbst nach ihrer Auffassung sein können. Das ist nicht ein Egoismus, sondern es ist die Begeisterung für den besten und edelsten Theil unserer Literatur.

Nun sagt der Abgeordnete Dr. Braun, die Künstler werden zurückgestellt, sie können nicht schreien. Wollen Sie denn die Güte haben, und sich erinnern des Unterschiedes zwischen dem Maler, dem Bildhauer und dem Schriftsteller in Bezug auf die vermögensrechtliche Ausnutzung seiner Sachen! Das Gemälde ist ein Werthobjekt an sich; das Gemälde eines Mengel wird zu hohem Preis verkauft, und ebenso die Statue eines bedeutenden Bildhauers. Die Ausbeutung, die vermögensrechtliche Ausnutzung seines Werkes liegt also bei dem Bildhauer sowohl, wie bei dem Maler in der Verwerthung dieses ersten Originalerzeugnisses und aus diesem Grunde geht hervor, daß die Reproduktion dieses Oriqinals, wenn sie auch billiger Weise in gewissen Grenzen geschützt werden soll, doch für den Künstler nicht die Bedeutung hat, wie die Reproduktion, die mechanische Vervielfältigung des Buches für den Schriftsteller. Das Manuskript, das Papier, die Tinte ist nichts werth; erst insofern und in soweit der Schriftsteller das Recht der mechanischen Vervielfältigung erhält, tritt für ihn die vermögensrechtliche Benutzung im Unterschiede von dem Künstler ein.

Meine Herren! Ich stelle hiermit die Polemik gegen den Herrn Abgeordneten ein, weil ich nothwendig noch Einiges zur Motivirung der beiden Amendements zu sagen habe und weil es Ihnen sonst zu lange werden würde. Ich bemerke nur eins:

Digitized by Google

wenn Herr Dr. Braun meint, daß die internationalen Verträge von der mechanischen Gleichmäßigkeit der Schutzfrist abhängen, so ist er vollständig im Irrthum; es giebt ja schon jetzt eine ganze Anzahl solcher internationalen Verträge bei ganz verschiedener Schutzfrist; wir können ja zu jeder Zeit einen Vertrag mit einem Staate schließen, der kürzere Schutzfristen hat; selbstverständlich gilt dann für die Werke seiner Bürger eben nur die eigne kürzere Schutzfrist.

Das ist längst das Princip solcher internationalen Verträge. Und dann noch Eins. Wer würde nicht gern diesem Grundsatz folgen, die geistigen Produkte möglichst billig zu machen, die bestimmt sind für die Nation. Wer könnte wagen, hier auf diesem Platze zu stehen und blos für die Interessen von ein paar hundert Schriftstellern zu sprechen? Ich würde mich schämen, wenn ich mit einer solchen Absicht auf diese Tribüne treten könnte. Es versteht sich von selbst, die geistige Entwickelung der Nation, ihr Wohl, die Art, wie dasselbe am besten gefördert werden kann, hat die Grenze zu bestimmen für solche Schutzfrist. Wenn nun der Abgeordnete Braun sagt, wir brauchen nicht die alte, die lange Zeit, wir können sie verringern, so hat das Etwas für sich. Wir leben ja in der Zeit der Dampfkraft. Es ist wahr, daß das Honorar vieler Schriftsteller, besonders der belletristischen, sich sehr gehoben hat, es ist wahr, daß jetzt mehr gelesen wird als früher, wo giebt es einen Geschäfts- und Handelszweig, in dem heute nicht viel rascher umgeschlagen, als es früher geschehen. Ich gebe zu, daß im Ganzen die Möglichkeit einer Verkürzung wohl statt haben kann, aber ich bitte, doch Eins zu bedenken. Sie können populäre Schriften, Unterhaltungsslektüre u. s. w. durch Massenverkauf höchst billig herstellen und der Verfasser sowohl als der Verleger kann sich dabei vortrefflich stehen; wir haben die eminentesten Beispiele dieser Massenverbreitung bekanntlich in Amerika, wir haben auch Beispiele davon in England, die Auflagen sind kolossal, in denen die englischen und amerikanischen Romanschriften verkauft werden; übrigens beträgt auch die Auflage unserer Gartenlaube 250,000 Exemplare. Aber glauben Sie denn daß auf die gesammte Literatur, auf die deutsche Wissenschaft dieser Grundsatz anwendbar ist? Ist wohl Herr Abgeordnete Braun der Meinung, daß, wenn heute der alte Kant lebte, wir durch billige Auflagen die „Kritik der reinen Vernunft" bis zu unsern Droschkenkutschern verbreiten könnten? oder meinen Sie, daß die Werke unserer anderen Philosophen, eines Hegel, Herbarth, Fichte u. s. w. und ja daß selbst die bedeutendsten Werke unserer großen Dichter so verbreitet werden können, wie die Groschen-Literatur, die Sie im Auge haben? Ja, es ist wahr, es ist höchst nützlich für das Volk, daß auch die ziemlich oberflächliche, unbedeutende Belletristik und populäre Tagesliteratur möglichst billig werde. Es ist schon deshalb nützlich, weil heute in der Volksmasse eine unterirdische Literatur herrscht, von der Viele von Ihnen vielleicht keine Ahnung haben. Nicht die Belletristik der Gartenlaube, nicht die kleinen Novellchen und Romane sind es, sondern „Barbara Uhrin", die Skandal-, die Ritter- und Räubergeschichten; es giebt Verleger, die nur mit dieser Literatur sich beschäftigen, die Bände zu 3 Silbergroschen verbreiten lassen durch Kolporteure unter Diener und Köchinnen und und wenn Sie eine Statistik entwerfen könnten: was wird am meisten gelesen im Volke, so würden Sie zu dem traurigen Resultat kommen, daß diese unterirdische Literatur die meisten Leser hat. Wenn man diese vertreiben kann durch Verbreitung der besseren Belletristik, wer würde diesem Ziele nicht nachstreben. Indem Sie nun aber nur diese Schriftstellerei geringerer Art, nur die, welche der Dichter die Körner statt der Könige im Reiche des Geistes nennt, im Auge haben, indem Sie, wie es von einem volkswirthschaftlichen Manne geschehen ist, sagen, fünf Jahre genügen, in fünf Jahren muß Zeder verbreiten können, was er schreibt, setzen Sie eine Prämie auf die Fabrikliteratur, auf die schlechte Literatur und vernichten die wahre deutsche Wissenschaft und Kunst.

Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen, ich bitte aber um die Erlaubniß, da hier schlechterdings noch nicht gesprochen ist von dem eigentlichen Princip der beiden Anträge, die Ihnen vorliegen, dies entwickeln zu dürfen. Es ist keine Kleinigkeit, ob wir heute durch unser Votum sagen, das englische Princip soll künftig in Deutschland herrschend sein für den Bücherverkehr. Meine Herren, wenn wir das Votum heut fällen, so werfen wir die ganze Usance des Bücherverkehrs um, wie er sich in Deutschland bisher seit einem halben Jahrhundert gebildet hat. Und wenn es sich da auch nur handeln sollte um einige Tausend Personen, ich sollte meinen, diese Tausende sind es doch wohl werth, daß wir uns die Gründe wohl überlegen, warum wir übergehen wollen aus unserem deutschen System in ein ganz fremdartiges System. Meine Herren, der Gedanke, der meine verehrten Freunde Bähr und Duncker geleitet hat, Ihnen den Vorschlag zu machen, daß Sie ein doppeltes Princip für die Schutzfrist sortan hinstellen möchten: erstens nämlich eine 40jährige Frist, gerechnet vom Erscheinen des Buches, zweitens aber eine Frist von 10 Jahren nach dem Ableben des Autors, — ein System, was mit einigen Unterschieden, und nicht geringen Unterschieden, in England bekanntlich auf Macaulay's Antrag eingeführt ist — meine Herren, das Motiv, wodurch meine genannten Freunde geleitet waren, ist ein solches, was ich a priori völlig anerkenne; es ist das Princip der Gerechtigkeit und der Gleichmäßigkeit. Ich kann freilich die Frage aufwerfen, ist es denn die Aufgabe der Gesetzgebung, die Zufälligkeiten des Lebens auszugleichen? Können wir denn hier vom grünen Tische aus die Schicksale der Menschen egalisiren wollen? Können wir denn in andern Fällen der Familie, deren Ernährer in ein paar Jahren stirbt, das ersehen, was die andere Familie hat, deren Ernährer lange Zeit für sie sorgen kann? Ich kann gar nicht anerkennen, daß das die Aufgabe einer Gesetzgebung sei. Aber gesetzt, meine Herren, sie wäre es, dann hilft sich Sie, sich einmal an ein paar Beispielen klar zu machen, ob der Zweck, den der Autor erstellen will, irgend wie erreicht wird. Ich möchte zu dem Ende das spiele, die jedem von den Herren bekannt sind; ich nehme die frühesten Dramen unserer beiden größten Dichter. Meine Herren, der „Götz von Berlichingen" erschien im Jahre 1773. Wenn die Bähr-Duncker'sche Schutzfrist Gesetz gewesen wäre, so würde dieser „Götz von Berlichingen" geschützt gewesen sein bis 10 Jahre nach dem Tode des Autors, das heißt bis zum Jahre 1842; das ergiebt eine Schutzfrist von 70 Jahren. Nehmen Sie dagegen einen kurzlebigen Autor; nehmen Sie Schiller. Sein jüngstes dramatisches Werk sind bekanntlich „die Räuber;" es erschien 1777.

(Stimmen links: das älteste!)

Ich meine das jüngste, so weit es sein, des Autors, Alter betrifft: eines seiner frühesten Werke also. Darauf angewendet die Duncker-Bähr'sche Schutzfrist, so würden „die Räuber" geschützt gewesen sein bis zum Jahre 1817, nämlich 40 Jahre. Nun, meine Herren, Sie werfen das ganze System unserer deutschen Nachdrucksgesetzgebung um, und zu welchem Zweck? Um schließlich in Differenzen zu kommen wie die, daß das früheste Werk Göthes 70 Jahre und das früheste Werk Schillers 40 Jahre geschützt ist. Wo bleibt da die Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit? Ich gebe zu zu, kleine Ausschweifungen in der Zufälligkeit des Lebens schneiden Sie damit ab, der Herr Abgeordnete Duncker hat uns ja vorgestern in dieser Beziehung mehrere Beispiele genannt; Sie kürzen etwas an denjenigen Dichtern, die so glücklich gewesen sind, ein hohes Alter zu erreichen, aber eine irgend auch nur annähernde Gleichmäßigkeit können Sie gar nicht erreichen; Sie können es um so weniger, als die deutsche Gewohnheit Ihnen unterwirft einen Strich gefunden hat. Sie haben nämlich die Macaulay'schen 42 Jahre gestrichen und gesagt: aber niemals länger als 30 Jahre nach dem Tode des Autors! Sie haben damit den einzigen festen Punkt, den Sie hinstellen wollten, wieder zu einem unfesten und unsichern gemacht.

Meine Herren, noch ein Beispiel — ein Beispiel für die Zweckmäßigkeit Ihres Vorschlags! und da nehme ich nicht ein einzelnes Buch, sondern ich nehme die gesammte wissenschaftliche Literatur. In einer Zeit von der raschen Bewegung unserer heutigen, kann in kaum einem Zweige der Wissenschaft ein Buch sich auch nur zwanzig Jahre erhalten, wenn es nicht sich entwickelt, wenn der Verfasser nicht fortschritten ist, wenn er nicht neue Auflagen gemacht hat mit neuem veränderten Inhalt. Meine Herren, die Häufsersche deutsche Geschichte erschien 1857; schon in den 60jer Jahren war Häufser jedoch genöthigt, eine Umarbeitung seines Werkes mit Hilfe der preußischen Archive vorzunehmen. Meine Herren, in der empirischen Naturwissenschaft versteht sich ja das ganz von selbst; von Jahr zu Jahr schreiten die Entdeckungen

Digitized by Google

fort. Aber es ist in jeder anderen Wissenschaft, in der historischen und in der philologischen ebenso, höchstens vielleicht in der philosophischen ist es etwas anderes. Was will ich nun damit sagen? Ich will sagen, der kurzlebende Autor kann seine Werke nicht neu ediren, wie es die Forderung der Gegenwart verlangt, der lange lebende Autor kann es neu ediren und bekommt bei jeder neuen Auflage nach unserer deutschen Gesetzgebung und nach Ihrem eigenen Willen, meine Herren, eine neue Schutzfrist. Also auf diesem ganzen Gebiete können Sie die Gleichmäßigkeit nicht herstellen; Sie können nicht verhindern, daß der, dem Gott ein längeres Leben giebt, glücklicher daran ist, als der, dem ein kürzeres Leben beschieden ist. Es ist auch nicht die Aufgabe des Reichstags, das allgemeine Schicksal der Menschen zu verändern.

Meine Herren, nun noch Eins. Der Vorschlag meiner Freunde hat einen doppelten Zweck, erstens die Gleichmäßigkeit, darüber habe ich gesprochen; zweitens aber hat er den Zweck eine Verkürzung einzuführen. In dieser Beziehung hege ich die erheblichsten Zweifel und da ich nicht Anspruch darauf machen kann, daß Sie mir das persönlich glauben, so haben Sie die Freundlichkeit, doch einen so großen Autorität, wie Macaulay, zu glauben, der im Jahre 1842 behauptete, ganz seine Schutzfrist für den größeren und den reiferen Theil der Werke der Schriftsteller länger sei als die Schutzfrist von 25 Jahren nach dem Tode, welche damals vorgeschlagen war.

Meine Herren, es ist hier vielfach von Macaulay die Rede gewesen, nur gewöhnlich in anderer Weise, als die Sache faktisch lag. Es waren zwei Verhandlungen über den Autorschutz im englischen Parlament, und sie fanden statt unter voller Theilnahme der Versammlung, weil diese Versammlung von dem Gefühl ergriffen war, daß es sich handelte um die Interessen der geistigen Kräfte des Volkes. Im Jahre 1841 war es, wo ein Parlamentsmitglied den Vorschlag machte, daß die Schutzfrist, die damals 28 Jahre und bis zu dem Tode des Autors dauerte, verlängert werden sollte auf 60 Jahre, nach dem Tode des Autors — 60 Jahre, meine Herren, also der doppelte Zeyt, nicht 30 Jahre, wie wir ihn haben! Diesem Vorschlage trat Macaulay entgegen, und trat ihm mit vollem Rechte entgegen, so gut wie er entgegentrat der Theorie von dem ewigen Autorrecht, die der Abgeordnete Köster uns neulich hier vortrug, der Theorie, die schließlich die geistigen Güter der Nation in der Weise, wie heute Eisenbahnen in die Hände mächtiger Gesellschaften oder einzelner Spekulanten gebracht werden, bringen würde in die Hände von Gesellschaften oder Industriellen, von denen es kaum abhinge, was sie uns geben wollen, und zu welchem Preise. Aber als im nächsten Jahre nun eine Schutzfrist von 25 Jahren nach dem Tode des Autors vorgeschlagen wurde, da sagte Macaulay nicht wie der Abgeordnete Braun: „das ist zu viel", sondern er sagte: „das ist zu ungünstig für die Schriftsteller, denn die meisten, $^{19}/_{20}$ sämmtlicher Werke, behauptete er, werden nach dem 25jährigen Lebenstyhr geschrieben; wenn Ihr also meinen Vorschlag annehmt, so ist das Werk 42 Jahre unbedingt — nicht wie der Abgeordnete Duncker will, nur bedingter Weise — zu schützen, so werdet Ihr den Schriftstellern besser dienen, als mit 25 Jahren nach dem Tode." Nun, meine Herren, wenn Sie also kürzen wollen, dann bitte ich Sie, meinen Vorschlag zu acceptiren; ich setze aber gleich hinzu, daß ich Sie später bitten werde, es aus anderen Gründen nicht zu thun.

Meine Herren, die Nation hat nicht blos das Interesse, daß ein einzelnes Buch endlich frei werde, in den freien Gebrauch und Genuß komme, sondern sie hat vor allen Dingen das Interesse, daß die Heroen des Geistes, die sie besitzt, in ihrer Totalität, in ihrem ganzen idealen Wesen ihr vor Augen treten. Es kommt nicht darauf an, daß irgend ein Fetzen von Göthe oder von Schiller unserm Volke übergeben werde, sondern daß die einigermaßen Empfänglicheren und Gebildeteren im Volke sich bei dem Namen Göthe und bei dem Namen Schiller eine geistige Gestalt denken und sie in ihrem Herzen haben. Wenn Sie aber diese tiefste Durchdringung der Nation durch den Genius ihrer Dichter haben wollen, dann müssen Sie Ihr Hauptaugenmerk auf die Gesammtausgaben richten. Wir haben ja in unseren Bibliotheken nicht etwa ein paar Bände von Lessing, Göthe, Schiller, u. s. w., sondern, wenn wir überhaupt eine Bibliothek haben, was ja bei uns Allen wohl der Fall sein wird, so haben wir die gesammelten Werke aller dieser Männer. Nun vergleichen Sie meinen Vorschlag hinsichtlich der 20 Jahre nach dem Tode mit dem Vorschlage meiner Freunde, und ich wähle wieder die allerleichtesten und Jedem bekanntesten Beispiele. Schiller starb bekanntlich 1805. Nach meinem Vorschlage würden seine sämmtlichen Werke 1825 frei werden und besonders würden frei sein die Werke der reifsten Periode seines Lebens, des letzten Decenniums; nach dem Vorschlage meiner Freunde dagegen würden 1825 zwar die Jugendwerke, die Werke der ersten Hälfte seiner Produktivität frei sein, aber gerade die köstlichsten Schätze, die er uns hinterlassen hat, Wallenstein, Maria Stuart, Wilhelm Tell, dann solche Gedichte wie die Glocke und einige seiner schönsten Balladen und idealen Dichtungen würden 1825 noch nicht frei sein. Es würde also nicht möglich sein, dann eine Gesammtausgabe von dem Dichter zu machen, ja es würden nicht einmal ausgewählte Werke erscheinen können — denn man kann doch nicht so auswählen, daß man das Schönste wegläßt. Nur das Unreifere würde frei, während das Reife dem öffentlichen Nutzen nicht übergeben werden könnte, wie es nach meinem Vorschlage der Fall ist.

Noch ein anderes Beispiel kürzerer Art. Lessing starb 1781, sein letztes Werk war Nathan, eines der letzten und tiefsten: die Erziehung des Menschengeschlechts. Meine Herren, nach dem Dunckerschen Vorschlage würden 20 Jahre nach dem Tode Lessings diese köstlichen Gaben seines Geistes der Nation noch nicht übergeben werden können. Noch mehr. Der Göthesche Faust besteht aus zwei Theilen; der erste Theil erschien 1790 der zweite Theil erst 1832, im Todesjahre des Dichters. Nach dem Dunker-Bährschen Vorschlage würden Sie nicht im Stande sein, diese beiden Theile vor dem Jahre 1862 zusammen für das Volk frei werden zu lassen.

Ich beschränke mich auf diese Nachweisungen und behaupte, daß ein Vorschlag, der bei manchen Vorzügen, die ich ja nicht verkenne, doch so wesentliche Mängel hat, nicht acceptirt werden kann, weil er das Opfer eines Wechsels unserer ganzen Geschäftsgebräuche verlangt. Meine Herren, Sie können sagen: es ist doch nichts einfacher, als daß ein Buchhändler sich merkt, ein Buch ist dann und dann erschienen, die 40 Jahre sind vorüber, folglich kann es abgedruckt werden. Das scheint außerordentlich einfach, aber schlagen sie doch einmal das Inhaltsverzeichniß irgend eines großen Schriftstellers auf; sind denn da blos die großen dramatischen oder geschichtlichen Werke? Da finden Sie, wenn Sie z. B. Lessing nehmen, in einem einzigen Bande einige hundert verschiedene Abhandlungen; die Schiller'schen Gedichte sind in verschiedenen Taschenbüchern, Zeitschriften u. s. w. erschienen. Nun denken Sie sich hinein in die 40jährige Schutzfrist von dem Erscheinen eines jeden einzelnen Werkes und ich frage, ob ein deutscher Buchhändler nicht ein Gelehrter sein müßte, der von dem Gesammtwerk, das man ihm vorlegt, nach kurzem Studium sollte sagen können, ob nichts Nachgedrucktes drin ist.

Meine Herren! Ich vergleiche jetzt meinen Vorschlag mit dem der Regierungsvorlage und ich kann mich bei diesem Punkte kurz fassen, zumal ich Ihnen schon zu danken habe für die Aufmerksamkeit, die Sie mir gezollt haben. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Braun, der nicht mehr hier zu sein scheint, eins von vornherein zu —

(Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) meldet sich)

(Heiterkeit)

ich sage, ich gebe zu, meine Herren, daß es außerordentlich viel mehr Autoren in der Welt giebt, welche glauben, durch den Unterschied von 20 bis 30 Jahren nach dem Tode betroffen zu werden, als wirklich davon betroffen werden; ich gebe Ihnen zu, daß es vielleicht noch nicht drei Dichter und vielleicht noch nicht zwei Dutzend Gelehrte sein werden, auf die diese Differenz eine Anwendung findet. Da können mir freilich meine Gegner sagen, also wollt Du wohl die Gesetze nach den Ausnahmen machen? Ich würde aber auf diese Frage nicht antworten: nein, ich mache sie nach der Regel, sondern ich würde sagen: wenn ich drei Ausnahmen habe, und diese Ausnahmen heißen: Göthe, Schiller und Lessing, dann mache ich nach den drei Ausnahmen dieses Schutzgesetz, aber nicht nach der Regel. Denn, meine Herren, die kleine Literatur, die Fabrikliteratur, die industrielle Literatur wird deshalb nicht theuerer, weil Sie eine längere Schutzfrist nehmen, die ist immer billig und wird noch billiger werden, denn wenn sie das nicht ist, so wird sie

Digitized by Google

überhaupt nicht gelesen, also die wird durch dieses Monopol nicht im mindesten berührt.

Noch Eins, meine Herren, und das hat Wichtigkeit, weil ich bei vielen meiner verehrten Freunde diesen Gedanken sich immer wiederholen gefunden habe, und bei der außerordentlichen parlamentarischen Kunst meines Freundes, des Abgeordneten Braun, war es natürlich, daß auch er diesen Gedanken Ihnen wieder vorgültig einzuträufeln suchte. Das ist der Gedanke, meine Herren, daß die Schutzfrist eigentlich nicht dem Schriftsteller zu Gute komme, sondern dem Verleger. Ich gebe dem Abgeordneten Braun zu, daß, wenn wir heute noch die Art, Kontrakte zu machen hätten, wie sie vor einem halben Jahrhundert üblich war, er dann nicht Unrecht hätte, wenn nämlich der Schriftsteller sein Werk dem Verleger hingäbe für immer und ewig. Hier hast du für den und den Preis das Werk, nun drucke es, so lange du willst, wie z. B. Göthe seinen „Hermann und Dorothea“ an Vieweg verkaufte, sodann er das Manuskript ihm vertragsmäßig schickte mit dem Bemerken: willst du das gegen ein Honorar von 1000 Thlr. drucken? aufmachen darfst du es aber vorher nicht! Vieweg nahm es, was sehr geschickt von ihm war, denn es war ein geringer Preis. Wenn dieser Gebrauch noch jetzt herrschte, so würde ich dem Abgeordneten Braun Recht geben, denn der Verleger bezahlt den Schriftsteller nicht nach dem, was das Werk dem Schriftsteller noch werden kann, sondern nach seiner heutigen Beliebtheit, nach seinem heutigen Rufe, nach den heutigen Hoffnungen, die er auf das Werk setzt. Deshalb ist es sehr natürlich, daß wir die gleiche Schutzfrist ausdehnen können auf musikalische Werke, weil zwischen den Komponisten und denen Verlegern noch heute jene ewigen Kontrakte gemacht werden; bei den Büchern ist es aber nicht so, sondern man macht einen Kontrakt von Auflage zu Auflage, man bestimmt die Größe derselben, man macht sogar mit dem Verleger den Preis des Buches aus, und man wird bezahlt nach Tausenden von Exemplaren. Dies bemerke ich dem Herrn Abgeordneten Braun, denn es ist wirklich nicht so, wie er meint, daß der Verleger wie ein großer Blutegel auf dem Nacken des Schriftstellers oder Dichters sitze. Ein berühmter Schriftsteller, der die Rede des Herrn Abgeordneten Braun gehört hatte, sagte mir: Herr Dr. Braun macht ein Versehen, er taxirt die Dinge nach den Verhältnissen, wie sie in den vierziger Jahren waren, damals war es allerdings Regel, daß der Autor über seinen Verleger schalt, genau so, wie es Regel war, daß jede Köchin am Brunnen über ihre Herrschaft schalt, aber heute ist es nicht mehr so, die Zeiten sind vorüber, die gegenseitigen Interessen haben sich ausgeglichen.

Jetzt, meine Herren, nur noch den einen Punkt, auf den ich das Hauptgewicht lege, nämlich die Einheit unserer deutschen Gesetzgebung. Ich will deshalb heute an der Schutzfrist nicht rütteln, weil mir diese Dekorfrage von 20 oder 30 Jahren nicht wichtig genug ist, um das ganze deutsche System der Nachdrucksgesetzgebung über den Haufen zu stoßen. Es ist dieser Punkt von meinem verehrten Freunde Stephani schon so ausführlich erörtert worden, daß ich nur noch weniges hervorzuheben habe. Meine Herren, die Gesetzgebung der Südstaaten setzt den Norddeutschen gegenüber keine Reciprocität voraus, aus dem einfachen Grunde, weil sie von der Voraussetzung ausgeht, daß die einmal nach dreißigjährigen Anstrengungen von den deutschen Regierungen vereinbarte Schutzfrist nicht wieder werde erschüttert werden. Das baierische Gesetz von 1865 sagt also nicht, wenn die Norddeutschen Staaten meinen Bürgern dieselbe Schutzfrist gewährt, so will ich es auch thun, sondern es sagt ohne Weiteres, jeder Bürger innerhalb der Länder des damaligen deutschen Bundes ist bei mir so geschützt, als wenn er ein Baier wäre. Daraus ergiebt sich nun, wenn wir jetzt die Schutzfrist kürzen, die seltsame Folge, daß ein preußischer Schriftsteller hier 30 Jahre Schutz haben würde, in Baiern aber 30 Jahre, während umgekehrt der bairische Schriftsteller zu Hause 30 Jahre und hier nur 20 Jahre Schutz haben würde. Das geht natürlich nicht; es würde also die sofortige Folge unserer Aenderung sein, daß in Baiern das Gesetz verändert und an die Stelle die Reciprocität gesetzt würde, so daß der Norden als Ausland behandelt wird. Das mag nun nicht schlimm scheinen, wenn die Baiern auch auf 20 Jahre heruntergehen, so würde nicht viel verloren sein.

Nun kommt aber Württemberg, meine Herren! In Württemberg existirt überhaupt kein specielles Nachdrucksgesetz, sondern der Bundestagsbeschluß von 1845 und ein Gesetz von 1815, welches allen Ausländern nur 6 Jahre Schutz gewährt; in dem Augenblick, wo die Schutzfrist hier bei uns durchlöchert wird, würde die Konsequenz sein, daß wir in Württemberg als Ausländer behandelt wurden und in Württemberg nur 6 Jahre Schutz genießen. Ich gebe Ihnen nun bereitwillig zu, daß, da die Schwaben so viele Bücherproduzenten, verhältnißmäßig vielmehr als wir, sie mehr Interesse haben, sich den norddeutschen Markt zu erhalten als wir etwa hätten, und den schwäbischen Markt zu erhalten. Aber nun, meine Herren, erinnere ich Sie an Oesterreich. Oesterreich war das Land des Nachdrucks bis vor gar nicht langer Zeit; Oesterreich hat kein Interesse daran, seine Producenten geschützt zu haben auf dem norddeutschen Markt, aus dem einfachen Grund, weil die österreichische Literatur eine geringfügige ist; es hat wohl eher ein Interesse daran, daß es unsere Produkte durch Nachdruck billiger bekomme und daß es uns nicht ferner die Schutzfrist zu gewähren brauche. Ich bin überzeugt, meine Herren, wenn wir hier jetzt an dieser Schutzfrist ändern, so wird die Folge sein, daß zwar bei uns in Deutschland auch nicht ein Buch um einen Groschen billiger wird, wohl aber, daß wir in das Nachdrucksweben mit allen seinen üblen Folgen wieder zurückfinken, wenigstens gegenüber den 8 Millionen Deutschen in Oesterreich.

Meine Herren, lassen Sie mich schließen mit einer Stelle aus Lessing, die der hier Präsidirende vielleicht die Gewogenheit hat, mir zu erlauben, daß ich sie vorlese. Lessing hat einen kleinen Aufsatz geschrieben „Leben und leben lassen“, wo er mit der Schärfe, die ihm überall eigen ist, ganz Analoges der Materie, die wir heute behandeln, klar legt, und keineswegs in einem zunftmäßigen Sinne. Er klagt zuletzt über den Nachdruck: „Daß der Nachdruck unbillig sei, daß der Nachdruck sich schämen sollte, zu ernten, wo er nicht gesät hat, und, der faulen Hummel gleich, über den Honig der fleißigen Bienen herzufallen, wer leugnete das? Aber was hilft das, dem Nachdruck zu steuern? Freilich, wenn Deutschland unter einem Herrn stünde, welcher der natürlichen Billigkeit durch positive Gesetze zu Hilfe kommen könnte.“

Meine Herren, der eine Herr, das eine Oberhaupt ist da

(Stimmen: Nein!)

— was dann noch fehlt, wird schon kommen; — es handelt sich bei uns nur noch darum, daß wir die Grundzüge der schon bestehenden einheitlichen Gesetzgebung erhalten und sie noch einheitlicher machen. Lassen Sie uns dafür sorgen, daß nicht jener Zug des Industrialismus und des Materialismus, der — ich muß es offen sagen — sich in dieser Frage gezeigt hat, eindringe in die stillen Hallen unserer deutschen Kunst und Wissenschaft, daß er die billige und gerechte Gesetzgebung und nicht würde zu nichte machen!

(Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete von Zehmen hat das Wort.

Abgeordneter **von Zehmen:** Nach den längeren Vorträgen der beiden Herren Vorredner mögen die geehrten Herren mir gestatten, nur kurz den von mir gestellten Antrag näher zu begründen. Mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Braun, den er zuerst im Eingange seiner Rede uns näher vorführte, und der dahin geht, das vorliegende Gesetz gegen den Nachdruck an eine Kommission zu verweisen, habe ich mich insoweit einverstehen können, als ich auch meinerseits die Ueberzeugung gewonnen habe, daß es unmöglich sein möchte, in zweckmäßiger Weise ein Gesetz wie das vorliegende von 74 Paragraphen über die sehr schwierige Materie, die es behandelt, im Plenum durchzuberathen. Der Herr Abgeordnete Braun hat aber auch in weiterer Folge seiner Rede ganz richtig den Unterschied hervorgehoben, der zwischen seinem Antrage und dem meinigen besteht. Er beruht darauf, daß ich vor der Ueberweisung der Gesetzesvorlage an die Kommission eine Entscheidung über die §§. 1, 3 und 8, die wir gegenwärtig diskutirt haben, wünsche. Ich halte es der Wichtigkeit der Prinzipien, die diese Paragraphen enthalten, entsprechend, daß der Reichstag in seinem Pleno darüber sich schlüssig mache. Ich besorge außerdem, daß diese ganze zweitägige Berathung zwecklos verlaufen möge, wenn nicht der Reichstag durch Abstimmung auch seine Ansicht feststellt. Ich will allerdings in diesem wichtigen Punkte eine Direktive für

Digitized by Google

die Kommission; ich glaube, der Einwand des Herrn Abgeordneten Braun war nicht ganz zutreffend, indem er mir entgegenhielt, daß dann ja die Kommission durch den Reichstag präjudicirt werde in Beziehung auf die späteren Paragraphen des Gesetzes. Es würde dies nicht mehr und nicht weniger der Fall sein, als wenn der Reichstag über diese Paragraphen abstimmt, ohne die übrigen Paragraphen an eine Kommission zu verweisen; ähnlich haben wir es ja bei dem Strafgesetzbuch gehalten, wo auch ein Theil im Plenum berathen ist und der andere in die Kommission verwiesen ist. Ich halte es aber für nöthig, über den Angelpunkt des Gesetzes, den ich namentlich in dem § 8 auch suche, hier eine Entscheidung zu treffen. Außer den Gründen, die bereits in dieser Hinsicht geltend gemacht worden sind, halte ich für absolut nothwendig, daß wir über die Frage und zunächst schlüssig machen, ob wir dem Entwurf beitreten wollen, oder ob wir divergirende Schutzfristen im Norddeutschen Bunde gegenüber den übrigen Gruppen der deutschen Staaten einführen wollen oder nicht. Dieser Punkt muß vor allen Dingen entschieden werden. Wollen wir einen ausgiebigen Schutz für unsere Schriftsteller, Autoren und Buchhändler, so glaube ich, müssen wir uns hüten, einseitig abweichende Schutzfristen aufzustellen, die auf ganz andern Berechnungen beruhen und andere Resultate ergeben, als für die Schutzfristen bestimmt sind in den übrigen deutschen Staatengruppen. Der Herr Abgeordnete Braun verwies uns auf internationale und interterritoriale Verhandlungen; meine Herren, er schien mir mehr die Deutschen in Amerika in Aussicht genommen zu haben, als die Deutschen in Deutschland selbst. Sowie wir divergirende Bestimmungen treffen über die Schutzfrist, so hat das die nothwendige Folge, daß, sofern sie, wie beabsichtigt wird, bei uns kürzer sind als in dem übrigen Deutschland, bei uns die betreffenden Werke zeitiger dem freien Verkehr anheimfallen, und daß auch die Zeit, wo die Schutzfrist abgekürzt wird, die Produkte unseres norddeutschen Buchhandels, soweit sie von gegenwennen Freiheit Gebrauch machen, in Süddeutschland als Nachdruck behandelt und konfiscirt werden. Es würde dadurch ein Zustand für den deutschen Buchhandel entstehen, der in der That unerträglich wäre. Wir haben bis jetzt gerade in diesem einen wichtigen Punkte eine gemeinschaftliche Gesetzgebung für den Norddeutschen Bund, für die süddeutschen Staaten und für Oesterreich, warum wollen wir sie jetzt auf einmal aufsehen? Ich glaube, die Feinde des Norddeutschen Bundes in Süddeutschland würden sich die Hände reiben und mit großer Befriedigung einen solchen Beschluß hören, aber auch wohl mit einiger Schadenfreude. Dies sind die Gründe, meine Herren, warum ich glaube, wir müssen über die Paragraphen 1, 3 und 8 und vor allen Dingen schlüssig machen, ehe wir den Entwurf an eine Kommission verweisen.

Auf die übrigen Details, die die geehrten Herren bereits vor mir berührt haben, will ich nicht näher eingehen, das Hohe Haus hat die sehr eingehenden und gewichtigen Reden der beiden Herren Vorredner angehört und ich überlasse darin dem Hohen Hause das Weitere.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Meine Herren, es sind in dieser Debatte manche Punkte berührt worden, welche nicht ganz auf dem strengen Wege liegen, der durch die uns zur Berathung stehenden Paragraphen vorgezeichnet worden ist. Ich will mich diesen Nebenpunkten folgen; ich will vor Allem eine Verständigung über die vorliegenden Anträge in ihrer praktischen Bedeutung herbeizuführen suchen.

Es ist dem von dem Abgeordneten Duncker und mir gestellten Antrage von manchen Seiten in einer Weise begegnet worden, als ob wir in der That himmelweit von der Vorlage der Regierung entfernt ständen, als ob wir etwas ganz Unerhörtes in die Verhältnisse der Schriftsteller hineinbringen wollen. So liegt unser Antrag doch in der That nicht. Wir sind zunächst mit der Vorlage darin einverstanden, daß der Schutz gegen Nachdruck dem Schriftsteller während der ganzen Lebensdauer desselben gewährt werden muß. Wir sind ferner darin mit der Vorlage einverstanden, daß ein gewisser Schutz auch noch nach dem Tode desselben stattfinden muß; wir wollen diesen Schutz nur nicht unter allen Umständen 30 Jahre lang gelten lassen, wir wollen ihn wechseln lassen innerhalb einer Frist von 10 Jahren und von 30 Jahren, je nach dem der Schriftsteller selbst schon bei seinen Lebzeiten die Früchte seines Werkes länger oder kürzer genossen hat. Hat der Schriftsteller selbst bereits volle 30 Jahre das Erscheinen des Werkes überlebt, so sind wir der Ansicht, daß dann noch eine weitere Schutzfrist von 10 Jahren genügt, um ihm vollständig gerecht zu werden. Hat dagegen der Schriftsteller nicht so lange Zeit das Erscheinen seines Werkes überlebt, dann wollen wir die Schutzfrist nach dem Tode über die 10 Jahre so steigen lassen, daß eine 40jährige Schutzfrist im Ganzen herauskommt, und wir steigen damit soweit, wie der Regierungsentwurf, nämlich bis auf 30 Jahre nach dem Tode des Schriftstellers. Wir gehen hierbei davon aus, daß überhaupt eine möglichst relativ gleichmäßige Frist herzustellt werde. Freilich erkennen wir an, wir können eine völlige Gleichmäßigkeit nicht herstellen, aber gerade daß wir wenigstens der Gleichmäßigkeit näher kommen, darin liegt nach meiner Ansicht der entscheidende Vortheil unserer Berechnung der Schutzfrist, welche wir Ihnen vorschlagen. Es ist diese Berechnung die gerechtere. Der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig hat uns nun vorgeworfen, wir könnten ja doch eine Gleichmäßigkeit nicht erreichen. Das geben wir zu. Unsere Schutzfrist stimmt mit der der Regierungsentwurfes überein, soweit dieselbe nicht 40 Jahre überschreitet; erst wo die Frist des Regierungsentwurfs über 40 Jahre hinausgeht, tritt eine Differenz ein. In den Fällen, wo nach dem Regierungsentwurfe die Gesammtfrist 50 oder 60 Jahre betragen würde, würde unsere Frist nur 40 Jahre betragen: überstiege die Gesammtfrist nach dem Inhalte des Regierungsentwurfs sogar 60 Jahr, ginge sie bis 70 oder 80 Jahr, so würde auch unsere Frist auf 50 oder 60 Jahre steigen, und zwar deshalb, weil wir ja das Leben als Faktor der Berechnung nicht beseitigen können, weil wir unbedingt dem Grundsatz anerkennen, daß während der Lebensdauer des Schriftstellers der Schutz gewährt werden muß. Aber, meine Herren, weil man nicht das Vollkommenste erreicht, weil wir nicht eine volle Gleichmäßigkeit herstellen können, sollen wir denn da nun das Mindervollkommene außer Acht lassen? Ist es denn einerlei, ob wir, wie der Regierungsentwurf, zwischen Extremen schwanken von 30 Jahren, und — wenn man eine längere Lebensdauer unterstellt — vielleicht von 80 Jahren — oder wenn man nur schwankt zwischen 30 und 50 oder höchstens 60 Jahren?

Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat auf einen Punkt aufmerksam gemacht, den er gegen unsern Antrag geltend gemacht hat, den ich aber gerade zu dessen Vortheil anführen möchte, insofern dadurch auch eine relative Annäherung zu dem Inhalte des Regierungsentwurfs hervortritt. Das ist nämlich das Verhältniß, wenn mehrere Auflagen des Schriftwerks veranstaltet werden. Bedeutende Schriften — und nur bei solchen wird ja die Frage über die Schutzfrist von Erheblichkeit — werden in der Regel, wenn der Schriftsteller einige Zeit ihr Erscheinen überlebt, wiederholte Auflagen erfahren. Jede solche Auflage bildet ein neues Schriftwerk. Ist nun die neue Auflage, welche später erscheint, eine umgewendete, eine verbesserte, so wird faktisch die Schutzfrist nur von der letzten Auflage an sich berechnen und es wird deswegen dem Schriftsteller diese längere Schutzfrist zu statten kommen. Denken wir uns also ein Schriftwerk, welches 1840 zuerst erschienen wäre, hätte 1860 eine verbesserte Auflage ertitten, der Schriftsteller stürbe im Jahre 1870, dann würde nach unserer Berechnung allerdings die erste Auflage bereits 1880 nachgedruckt werden können. Es würde aber Niemand ein Interesse daran haben, diese erste Auflage nachzudrucken, wenn daneben eine bessere zweite Auflage bestände, und für die zweite Auflage würde die Schutzfrist erst mit dem Jahre 1900 ablaufen. Es würde also auch hier die Frist mit der des Regierungsentwurfs faktisch zusammentreffen.

Man hat unserm Vorschlag dem Vorwurf gemacht, er sei zu komplicirt. Meine Herren, er ist nicht komplicirter, als die Verhältnisse, auf welche er Anwendung finden soll. Wir können nicht ändern, daß das Leben des Schriftstellers ein Moment in die Berechnung bringt, welches wir unter allen Umständen berücksichtigen zu müssen glauben; und dadurch kommt allerdings verschiedene Berechnung heraus. Die Berechnung ist aber nur jeden, der sich in sie hineingedacht hat, so einfach, daß er sie binnen wenigen Minuten auffassen kann. Man sagt ferner, wir setzten uns dadurch mit der gesammten übrigen deutschen Gesetzgebung in Widerspruch.

Meine Herren, dies würde ein Grund sein, daß niemals eine Verbesserung eintreten könnte in Verhältnissen, die wir mit

Digitized by Google

dem übrigen Deutschland gemeint haben. Denn uns würde man sagen: ihr dürft nicht eher abändern, bis man in den andern deutschen Staaten geändert habe, und jenen würde man sagen: ihr dürft nicht eher abändern, bis man im Norddeutschen Bunde geändert hat. Sollen wir denn warten, bis Baiern und Württemberg mit ihrer Gesetzgebung vorausgehen? Haben wir denn Bedenken getragen, in andern wichtigen legislatorischen Fragen unsererseits die Initiative zu ergreifen? Ich glaube nicht. Ist unser Gedanke richtig, dann werden die übrigen Staaten folgen, wir brauchen aber nicht darauf zu warten, daß die Andern vorangehen, wenn noch viel weniger in der Lage wären als wir. Uebrigens steht unser Gedanke ja nicht allein. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen, daß er, abgesehen von etwas anders gegriffenen Zahlen, mit der englischen Gesetzgebung zusammentrifft. Der Herr Abgeordnete Stephani hat gestern wieder denn das englische System einführen wollten? Wir empfehlen unsern Antrag nicht, weil er dem englischen System entspricht, sondern weil wir ihn für den bessern, für den vernünftigern halten. Wenn wir auf England verweisen, so thun wir es nur, um zu beweisen, daß auch anderwärts Leute auf den nämlichen Gedanken gekommen sind, eine Nation, die doch auch weiß, was praktisch und gut ist. Auf die eigentlichen praktischen Mißstände, die sich auf der übermäßigen Ausdehnung der Fristen in einzelnen Fällen ergeben haben, will ich hier nicht zurückkommen.

Die Abgeordneten Duncker und Braun haben bereits Ihnen die Dinge genügend vorgeführt. Nur einen Punkt will ich noch berühren, den der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig hervorgehoben hat. Er sagt, es sei wünschenswerth und nothwendig, daß, wenn die Nation ihre Schriftsteller kennen lernen solle, alle auf einmal mit dem ganzen Schriftsteller geschehe, und deswegen müßte der Nachdruck gleichsam wie in einer Schleuse zurückgehalten werden, dergestalt daß erst 30 Jahre nach dem Tode auf einmal die gesammten Werke des Schriftstellers der Nation zur allgemeinen Benutzung unterbreitet werden. Meine Herren, dieser Grund kommt mir doch fast gesucht vor. Ich vermag nicht einzusehen, warum für dasjenige Publikum, was nur im Stande ist die wohlfeileren Ausgaben zu kaufen, ein anderes Verhältniß wünschenswerth wäre, als für das Publikum, welches die theureren Ausgaben kauft. Wir Alle, die wir die erste Serie der Ausgaben kaufen, müssen uns zufrieden erklären, daß der Schriftsteller seine Werke nach und nach produzirt, und wir kaufen sie, wie sie erscheinen. Ist denn das für uns ein Verlust? ist es ein Schaden, daß wir den Mann nicht gleich als den Verfasser von einer ganzen Reihe Schriftwerke kennen lernen? Nein, wir freuen uns seines allmäligen Wachsens, und der allmäligen Kenntnißnahme seiner Schriften. Warum soll das nicht gelten für das übrige Publikum, welches die wohlfeileren Exemplare des Nachdrucks kaufen wird? Auch dieses wird die Schriften nach und nach kennen lernen, wie sie dem freien Verkehr anheimfallen; und ich vermag darin nicht den geringsten Grund zu sehen, unserm Antrage entgegenzutreten.

Meine Herren, man ist unserm Antrage auch mittelst principieller Gründe entgegengetreten. Man hat einen Streit darüber erhoben, ob der Schriftsteller ein geistiges Eigenthum an seinem Werke habe, oder nicht, und man hat behauptet, der Regierungs-Entwurf stehe auf dem Princip des geistigen Eigenthums, während unser Antrag dieses Princip verneint. Meine Herren, ich muß diesen Gegensatz vollständig in Abrede stellen; er würde nur zutreffen, wenn der Regierungsentwurf eine ewige Schutzfrist gewähren wollte, und wir gar keine. Wir sind aber beide auf dem Standpunkt, daß wir die Schriftsteller schützen wollen, jedoch nur in einer zeitlichen Begrenzung. Ich meines Theils nehme keinen Anstand anzuerkennen, daß der Schutz des Schriftstellers in seinem Autorrecht eine Forderung der Gerechtigkeit ist, und man thut nicht wohl und gut daran, zu meinen, dieser Schutz sei nur eine Utilitätsrücksicht: der Schriftsteller habe eigentlich gar kein Recht, und wenn man ihn schütze, so geschehe es gewissermaßen nur um Gotteswillen. Ich glaube, daß wir ein Recht des Schriftstellers an seinen Werken anerkennen können; und habe auch nichts dagegen einzuwenden, wenn wir dies, um dem Dinge einen Namen zu geben, geistiges Eigenthum nennen. Aber man darf nur nicht aus diesem Namen irgend welche Konsequenzen ziehen wollen, die an das körperliche Eigenthum sich knüpfen. Alle diejenigen, die dies versichern, gerathen in dieser Beziehung nothwendig mit sich selbst in Widerspruch. Sie können unmöglich die Befristung erklären, die dieses Recht haben soll, die Sie ja aber selbst wollen. Daß das Eigenthum Schranken unterliegt, ist richtig, aber mir ist nicht bekannt, daß irgend ein Eigenthum durch Zeit abläuft. So lange ich im Besitze meines Grundstückes bin, erbt es auch Kind und Kindeskind. Ebenso wenig kann ich den Gesichtspunkt gelten lassen, den der Abgeordnete Stephani geltend macht: es liege in der Befristung des Autorenrechtes eine Art Expropriation vor. Es giebt keine Expropriation ohne Entschädigung. Soll denn der Autor entschädigt werden? Daran denkt ja auch der Herr Abgeordnete Stephani nicht, das Wahre ist: daß dem Rechte des Autors auf seine Werke ein nicht minder begründetes Recht der Nation gegenüberstehe auf den freien Vertrieb ihrer Geistesprodukte; und wenn mit Rücksicht darauf das Autorrecht als ein zeitlich beschränktes betrachtet wird, so kann sich der Autor nicht beklagen. Denn er muß eingedenk bleiben, daß, so hoch er auch steht, er mit seiner geistigen Kraft doch nur in der geistigen Gesammtbildung einer Nation wurzelt, und daß er gewissermaßen nur eine Schuld abträgt, wenn schließlich sein Werk der Gesammtbildung der Nation wieder anheimfällt.

Meine Herren, als ich meinen Antrag in der freiwilligen Kommission stellte, — es geschah dies zu einer Zeit, als noch nicht bekannt war, daß der Abgeordnete Braun einen ähnlichen Antrag im Sinne habe — glaubte ich in der That einen vermittelnden Antrag zu stellen. Ich glaubte, daß hier noch weitergehende Anträge auf Abkürzung der Frist gestellt werden würden. Ich habe mich getreut, daß dies nicht der Fall ist. Es ist hier schon mehrfach berührt worden, daß ein Theil unserer Schriftsteller durch die erste Besprechung dieses Gesetzentwurfs, bei welcher manche Mißverständnisse mit untergelaufen sind, in eine gewisse Beunruhigung gekommen ist. Ich würde es für ein Glück halten, wenn diese Schriftsteller, unter denen sich Namen befinden, auf welche Deutschland stolz sein darf, sich überzeugen wollten, daß auch wir, die wir nicht die Frist des Regierungs-Entwurfs wollen, doch in der That nicht mit Ungerechtigkeit an die Ordnung der Verhältnisse, die sie so nahe berühren, herantreten wollen. Aber ich würde es auch für eine Beleidigung dieser Männer halten, wenn ich unterstellen wollte, daß ihr Patriotismus nicht länger andauerte, als die bundesmäßige Schutzfrist unverändert besteht.

Meine Herren, ich komme schließlich zu dem Antrage, den der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig eventuell gestellt hat. Auch dieser soll ein vermittelnder Antrag sein; er will die absolute Schutzfrist beibehalten, ist aber bereit, dieselbe eventuell auf 20 Jahre herabzusetzen. Meine Herren, ich halte diesen Antrag deswegen für keinen guten, weil er der Gerechtigkeit in der That noch weniger huldigt als die 30jährige Schutzfrist; denn das Verhältniß wird dadurch unter den Schriftstellern noch ungleicher. Der Antrag kommt nur denjenigen Schriftstellern zu Gute, welche das Erscheinen ihrer Werke lange Jahre überleben, er ist also nur im Interesse eines Theils der Schriftsteller gestellt. Wenn ein Schriftsteller nicht volle 20 Jahre das Erscheinen seines Werkes überlebt, so ist sie nur uns vorgeschlagene Frist für ihn günstiger, denn er erhält dann eine über 20 Jahre bis zu 30 Jahren hinausgehende Frist, während nach dem Vorschlage des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig er immer nur 20 Jahre erhielte. Nur dann, wenn der Schriftsteller mehr als 20 Jahre das Erscheinen seines Werkes überlebt, würde die 20jährige Frist des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig für ihn günstiger sein. Diese Frist stellt also das Verhältniß so: sie benachtheiligt diejenigen, die das Unglück haben, früh zu sterben, sie bevortheilt diejenigen, die das Glück haben, länger zu leben. Meine Herren, finden Sie darin eine Gerechtigkeit? Ich gestehe Ihnen, meine Herren, wenn Sie unseren Antrag ablehnen sollten, so würde ich in der That noch lieber für die 30jährige Frist stimmen, als für die 20jährige, indem, wie bemerkt, durch die 20jährige Frist die relative Ungleichheit der Fristen noch stärker hervortritt.

Schließlich will ich in Uebereinstimmung mit meinem Mitantragsteller bitten, das vorletzte Wort in unserem Antrage umzuwandeln. Es heißt darin „Autors" — ich bitte zu setzen: „Urhebers". Es ist dieses Wort ohne mein Zuthun hineingekommen, während ich gerade die Ansicht vertrete, daß wir solche fremdländische Wörter in unserer deutschen Gesetzgebung nicht anwenden sollen.

Digitized by Google

Präsident: Ehe ich den Abgeordneten Niendorf bitte das Wort zu nehmen, will ich anzeigen, daß der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig einen neuen Antrag eingebracht hat:

„Der Reichstag wolle beschließen:

1. heute nach Schluß der Diskussion nur über § 8 abzustimmen;
2. nach erfolgter Abstimmung die Regierungsvorlage einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen."

Das Wort hat der Abgeordnete Niendorf.

Abgeordneter **Niendorf**: Meine Herren, fürchten Sie keine lange Rede von mir; ich habe mein Theil bereits gethan, indem ich Ihnen vor 8 Tagen meine Ansichten in die Wohnung schicke, wo Sie sie beim Kaffeetisch lesen konnten, oder des Abends zum Einschläferungsmittel.

(Heiterkeit.)

Ich muß aber hier sprechen, meine Herren, denn ich habe Auftrag von meinen Kollegen, — Sie wissen, ich bin Schriftsteller und kann dies insofern thun, gleichviel, ob Sie meine Werke für werthvoll halten oder nicht, das ist hier gleichgiltig. — Wir müssen durchaus dagegen protestiren, daß die Frist, wie sie besteht, irgendwie uns gekürzt werde. Wir glauben und wissen: wir haben ein Eigenthum; wenn wir kein Eigenthum hätten, dann könnten Sie uns keinen Gegenbeweis antreten und brauchten keine Schutzfristen einzuführen. Ob nun das Eigenthum ein geistiges sei oder ein reales, das ist uns höchst gleichgiltig. Das geistige, meine Herren, schenken wir Ihnen gern, aber das reale wünschen wir im Ernst uns zu bewahren. — Wenn wir nun in diesem Eigenthum durch die neuen Ideen des Abgeordneten Dr. Braun noch beschützt und gestärkt werden sollen, ja namentlich, daß dies unser Eigenthum uns noch rentabler gemacht werden soll, indem er uns Paragraphen über die Verleger, über die dritte Lesung, wie er sagt, in das Gesetz hineinbringen will, so danken wir ihm dafür sehr. Wir sind selbst mündig und werden unsere Kontrakte mit den Verlegern schon selbst abmachen. Es würde auch kein Paragraph dieser Art uns irgendwie heilen; denn die Verleger würden dann ebenso klug sein und bei Fällen der Kontraktvollziehung, zumal wenn sie einen unbekannten jungen Schriftsteller vor sich haben, der durchaus gern gedruckt sein will, was meine Herren, unter Umständen viel sagen will, sich diesen Paragraphen zu entziehen wissen. Der junge Schriftsteller würde sich gern gefallen lassen, daß der Verleger in den Kontrakt schreibt: „der und der sträflichen Paragraphs des Nachdruckgesetzes gilt hiermit nicht, und, meine Herren, jeder Specialkontrakt geht dem Gesetz bekanntlich vor. Es wären also diese Art von Bedingungen höchstens unnütz. Nun, meine Herren, zu der anderen Herrlichkeit, von den Tantièmen! Dann möchte der Abgeordnete Dr. Braun erst dafür sorgen, daß er uns Staatsbeamte anstellt, die uns die Verleger hübsch brausschichtigen, indem sie jeden Monat wenigstens die Kasse und Bücher der Buchhändler revidiren! Anders würde es kaum gehen. Es geht sogar in Frankreich nicht anders, wo allerdings die Theater auf Tantièmezahlung gesetzt sind; allein, meine Herren, in Frankreich sind die Theater konzessionirt; es giebt ihrer wenige, und dann hat der Maire das Recht, den Theaterdirektor an der Kasse zu inspiziren und genau zu prüfen, wieviel eingekommen ist, damit den Schriftstellern ihr Theil werde. Dieses oder Aehnliches aber kann der Staat in letzter Instanz beim besten Willen nicht mit dem Buchhandel thun, und wir danken auch schönstens dafür. Sie alle, meine Herren, und namentlich die (linke) Seite des Hauses ist sehr eingenommen gegen den dominus eminens, gegen das ausnahmsweise Verfügungsrecht des Staates über das Eigenthum seiner Bürger. Sie selbst (auf der Rechten) erkennen an, daß bei solchen ausnahmsweisen Wegnahmen nur das Wohl des Allgemeinen entscheidend ist und daß bei der Expropriation eine volle Entschädigung geleistet werden muß. Uebertegen Sie wohl, ob Sie hier nicht, indem Sie den Schriftsteller so in seinem Recht kürzen und sein Eigenthum negiren, vor einem jus eminens des Volkes stehen, und ein solches aufrichten wollen, indem Sie so leichtfertig von dem Eigenthum der Schriftsteller reden, das nur deshalb nicht gelten soll, weil man dem Volke billige Bücher zu verschaffen bestrebt ist. Wir wollen und beanspruchen selbst kein ewiges Eigenthum, wir wollen und dieses aber auch nicht weiter kürzen lassen, als es bis jetzt geschehen. Wir leiden das und geben uns zufrieden, weil wir wissen, daß wir bei der Frist von dreißig Jahren nicht eben großen Schaden erleiden. Ich habe in meinem Ihnen zugestandenen flüchtigen Blatt nachgewiesen, woher die dreißigjährige Frist entstanden ist, nämlich daher, daß die Formen der Ideen, die Bücher und Kunstwerke, nach dreißig Jahren veralten und meistens werthlos werden. Weil man also dem Schriftsteller nach dreißig Jahren am wenigsten nimmt, darum sind dreißig Jahre festgestellt und nicht darum, weil sein Eigenthum dem Volke gehört, oder dieses Eigenthum zur Beglückung des Volkes wegdekretirt werden muß.

Noch Eins, meine Herren, und dann will ich schließen: in einer Sache, die so neu und so unbekannt ist, über die seit Jahren die Meinungen so sehr getheilt sind, die erst durch den Abgeordneten Dr. Braun neu auf die Tagesordnung gestellt ist und natürlich mit einer wahren Leidenschaft beantwortet werden mußte aus den guten Gründen, weil durch ihn ein schwerer Eingriff in das Privat-Eigenthum provocirt wurde, was sich Niemand gutwillig gefallen läßt: in einer solchen Sache sollte denn doch das Hohe Haus vorsichtig sein und nicht ändern an dem, was einmal besteht. Sie thun, meine Herren, dann wenigstens kein Unrecht; ändern Sie aber, so thun Sie es entschieden.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheime Postrath Dr. Dambach hat das Wort.

Bundeskommissarius Geheimer Ober-Postrath Dr. **Dambach**: Meine Herren, ich will Ihre Aufmerksamkeit nicht lange in Anspruch nehmen. Nach den bedeutenden Reden, die wir heute gehört haben, will ich lediglich die Stellung der Bundes-Regierungen und die meinige, den einzelnen Amendements gegenüber zum Ausdruck bringen, damit die Herren wissen, was dieserseits für Wünsche in dieser Beziehung gehegt werden.

Es liegt vor das Amendement Braun: den ganzen Gesetzentwurf in eine Kommission von 28 Mitgliedern zu verweisen. Ich glaube, mich über dieses Amendement jeder Aeußerung enthalten zu können. Ich glaube der Stimmung des Hohen Hauses über diesen Punkt völlig sicher zu sein.

Es liegt dann vor das Amendement des Herrn Abgeordneten von Zehmen: die §§ 1, 3 und 8 hier zu berathen, demnächst aber die Sache in die Kommission zu verweisen. Ich meines Theils würde gegen diesen Antrag durchaus nichts zu erinnern haben. Es ist ja selbstverständlich, daß wir das ganze Gesetz von 74 Paragraphen hier nicht werden durchberathen können; wenn eine Kommission gebildet wird, die, wie der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig bereits hervorgehoben hat, mit Eifer an die Sache herangeht, so wird meines Erachtens es durchaus nicht schwer werden, dieses Gesetz noch in dieser Session zu Stande zu bringen. Ich würde also mit diesem Amendement durchaus einverstanden sein.

Was den Antrag Wehrenpfennig betrifft: die §§ 1 und 3 auch in die Kommission zu verweisen, so muß ich gestehen, ich halte dies redaktionell schon nicht für möglich; wir kämen sonst dahin, einen Beschluß zu fassen, im § 8: das Recht des Autors wird während seiner Lebenszeit und auf 30 Jahre nach seinem Tode geschützt, während der §§ 1 das Recht des Autors überhaupt erst feststellt. Dieser § 1 würde also in der Luft schweben; ich glaube, schon dies steht dem Antrag entgegen. Materiell ist die Sache nicht erheblich und ich möchte daher meines Theils bitten, daß wir die §§ 1 und 3 gleich mitnehmen.

Was die Fassung der Paragraphen betrifft, so bin ich bei § 1 völlig einverstanden mit der Fassung, die in den Anträgen des Abgeordneten Stephani steht. Es unterscheidet sich die Fassung von der Regierungsvorlage durch das Wegfallen der Worte „ganz oder theilweise". Die Worte können wegfallen, weil sie in einem späteren Paragraphen stehen. Der § 3 unterscheidet sich in der Fassung des Herrn Abgeordneten Stephani von der Regierungsvorlage auch nur redaktionell und ich würde auch mit diesem Antrage einverstanden sein.

Zu § 8, dem Kardinalpunkt, liegen vor außer der Regierungsvorlage die beiden Amendements der Herren Dr. Bähr und Duncker auf Einführung der 40 jährigen Frist und das Amendement Wehrenpfennig auf Einführung eventuell der 30jährigen Frist. Ich würde bei diesem Punkte wirklich glauben, Ihre Geduld zu ermüden, wenn ich noch einmal alle die Gründe rekapituliren wollte, die für die Regierungsvorlage vorgebracht sind. Ich kann mich meinerseits vollständig den Ausführungen

Digitized by Google

des Herrn Dr. Wehrenpfennig anschließen; sie sind meines Erachtens so überzeugend, daß ich glaube, der Stimmung des hohen Hauses sicher zu sein, wenn ich bitte, die Regierungsvorlage bei diesem Punkt anzunehmen. Von allen anderen Punkten abgesehen, ist für mich das Entscheidende die Einheit der deutschen Gesetzgebung. Wir haben mit der 30jährigen Frist nichts Neues schaffen wollen, die 30jährige Frist ist vielmehr eine mühsam und schwer erkaufte einheitliche deutsche Gesetzgebung, und diese einheitliche Gesetzgebung lassen Sie uns nicht aufgeben für Etwas, was wir nachher im Erfolg zu übersehen nicht im Stande sind.

(Sehr richtig!)

Ich räume Ihnen ja ein, wenn wir hier tabula rasa hätten, wenn wir heute die deutsche Rechtsgesetzgebung überhaupt ins Leben riefen, dann könnte man streiten, ob das englische System, ob die 30jährige Frist, ob die 20jährige Frist das Richtige ist. Aber, meine Herren, darum handelt es sich nicht. Es handelt sich — ich wiederhole es — darum, ob wir die Gemeinschaft der deutschen Gesetzgebung mit Oesterreich und Süddeutschland aufrecht erhalten wollen, oder ob wir sie für etwas Ungewisses dahin geben wollen.

Meine Herren, ich glaube, das gehört zu den nationalen Aufgaben des Hohen Reichstages, überall, wo eine solche Gemeinsamkeit des Bandes vorliegt, diese Gemeinsamkeit aufrecht zu erhalten, aber nicht, diese Gemeinsamkeit Preis zu geben. Auf die praktischen Folgen, die eine solche Aufgebung des gemeinsam deutschen Rechts hervorrufen möchte, hat der Herr Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig bereits aufmerksam gemacht; ich will nur noch einen Punkt hervorheben. Der Herr Abgeordnete Duncker hat uns gesagt, die Süddeutschen würden nachfolgen. Ja, meine Herren, das weiß ich nicht — das weiß auch der Abgeordnete Duncker nicht; aber eins weiß ich, daß in dem Augenblicke, wo Sie die Frist von 30 Jahren ändern, Sie das gemeinsame Band aufheben, und auf Jahre lang aufheben. Ob es uns später gelingen wird, die Gemeinsamkeit wieder herzustellen, das wissen wir nicht. Ich bitte Sie mit Rücksicht darauf, lassen Sie uns das gemeinsame Band festhalten, und darum bitte ich Sie, acceptiren Sie die Fristbestimmung der Regierungsvorlage, die übrigens keineswegs vereinzelt dasteht, sondern die in Italien, Dänemark, Portugal und der Schweiz sich ebenfalls findet, die in Frankreich, wie schon erwähnt, noch weiter ausgedehnt ist und die in Rußland auf 50 Jahre sich extendirt findet. Meine Herren, die Regierungsvorlage will ja den Schriftstellern keine größeren Rechte geben, als sie haben; Sie werden nur geheten, nehmen Sie den Schriftstellern nichts, was Sie seit 32 Jahren besitzen. — Die deutschen Schriftsteller haben zu einem großen Theile den Ruhm Deutschlands mit schaffen helfen; sie sind es wohl werth, daß Sie ihnen das, was sie mit dem Schweiße ihres Lebens erworben haben, nicht kürzen. Lassen Sie den Schriftstellern, ihren Wittwen und ihren Kindern das, was sie seit 32 Jahren besessen haben, und durch dessen Aufrechterhaltung Sie zugleich das nationale Bewußtsein Deutschlands stärken. Aus diesen Gründen, meine Herren, bitte ich Sie, unter Ablehnung des Antrages des Abgeordneten Wehrenpfennig, der ja seinen Antrag überhaupt nur eventuell gestellt hat, und des Antrages der Abgeordneten Dr. Bähr und Duncker, bei diesem Punkte die Regierungsvorlage pure anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Rochau hat das Wort.

Abgeordneter **von Rochau**: Meine Herren, nach dem was wir aus dem Munde des Herrn Bundeskommissars gehört haben, bleiben mir nur wenige Worte übrig. Die Gesetzesvorlage, mit welcher wir es zu thun haben, ist uns angekündigt worden als eine Kodifikation des bestehenden Rechtes. Die nächste Frage, die demnach an uns herantritt, ist die: wollen wir eine Kodifikation des bestehenden Rechtes oder nicht. Und zweitens: ist die Kodifikation der Vorlage in einer solchen Form und in einer solchen Komposition erfolgt, daß wir sie annehmen können oder nicht? Meiner Meinung nach ist die Aufgabe, welche sich der Bundesrath bei dieser Vorlage gestellt hat, im Wesentlichen gelöst. Es mögen mannigfache Unebenheiten in der Ausführung oder in der Zusammenstellung der uns vorgelegten Bestimmungen sein; im Ganzen aber glaube ich, werden wir der Literatur und dem Buchhandel einen Dienst erweisen, wenn wir durch die Annahme dieser Vorlage die bestehenden Rechtsungleichheiten in den verschiedenen Gesetzgebungsgebieten Deutschlands ausgleichen. Die entgegengesetzte Meinung hat sich von verschiedenen Seiten her sehr ausführlich, sehr nachdrücklich und zum Theil auch sehr scharfsinnig geltend gemacht. Zu meinem Erstaunen aber hat sich diese entgegengesetzte Meinung bisher lediglich an eine Frage gehalten, die ich für keine Frage gehalten haben würde, bis wir den Beweis des Gegentheils gehört haben, an die Frage nämlich der Schutzfrist. Meine Herren, mit welchen Gründen hat man die bisherigen Bestimmungen darüber angegriffen? Wo sind die Nachtheile die man nachgewiesen hat, wo die Vortheile, welche eine Veränderung dieser Fristen mit sich bringen würde? Alle Welt ist mit diesen Fristen zufrieden, die Schriftsteller so gut wie die Verleger, und daß das Publikum darunter leidet, hat man wenigstens nicht wahrscheinlich zu machen gewußt.

Von manchen Seiten ist behauptet worden, wir werden wohlfeilere Bücher erhalten, wenn wir die Schutzfristen abkürzen; man hat exemplificirt auf Göthe und Schiller, die garnicht hierher gehören, weil sie unter ganz exceptionellen Schutzfristen standen. Ich halte ihnen entgegen andere Schriftsteller wie Lessing und Herder, deren Werke seit 8½ Jahrhunderten möchte ich sagen, ohne Schutz dastehen und soviel wie ich weiß weder in wohlfeileren noch in korrekteren Ausgaben noch in größerer Anzahl im Volke verbreitet sind als Göthe und Schiller. Die Gegenvorschläge, welche gemacht worden sind, beruhen zum Theil auf rein juristischen Spekulationen; man wirft Vorschläge in die Versammlung von denen, wie ich annehme, selbst die Urheber nicht glauben, daß sie hier durchgehen werden; man versucht ein neues Verlags- und Schriftstellerrecht aus dem Parlamentssaale zu schaffen, statt die Entwickelung des bestehenden Rechts dem Leben und seiner natürlichen Entwickelung anheimzugeben. Meine Herren, ich halte das nicht nur für eine verkehrte Art und Weise, den Gegenstand um den es sich handelt anzufassen sondern auch für die nicht richtige Weise, die Geschäfte des Norddeutschen Parlaments zu betreiben. Wir sind keine regelmäßige gesetzgebende Versammlung, wie sie in Frankreich oder in England oder in Nordamerika bestehen, sondern wir sind eine Versammlung, deren Fristen sehr kurz bemessen sind, deren Aufgabe eine vorzugsweise, eine zu neun Zehntheilen politische ist, und die, wenn civilrechtliche Stoffe an sie gelangen, in exceptioneller Weise zu behandeln, entweder sie anzunehmen oder sie abzulegen hat. Vor uns liegen Berge von politischen Aufgaben, die bewältigt sein wollen, wenn nicht die Verfassung des Norddeutschen Bundes in ihren Konsequenzen und vielleicht sogar in ihren Grundlagen geschädigt werden soll. Mit diesen Aufgaben haben wir uns allerdings mit dem größten Ernst und mit der größten Ausdauer zu befassen, und jede Unterlassung einer gewissenhaften Prüfung derselben würde durchaus unserm Mandate widersprechen. Wenn aber Gegenstände der civilrechtlichen Gesetzgebung an uns gelangen, dann meine ich, genügt es uns, eine summarische Prüfung anzustellen und entweder anzunehmen oder abzulehnen. Für einen Gegenstand dieser Art halte ich den vorliegenden Gesetzentwurf. Meine Herren, sind Sie mit dem Wesen desselben, mit seinen Hauptbestimmungen und den Grundlagen desselben einverstanden, so nehmen Sie ihr an, sind Sie nicht damit einverstanden, so verweisen Sie ihn an eine Kommission, sei es von 14, sei es von 35, sei es von 49 Mitgliedern, und Sie sind sicher, seiner los zu werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ewald**: Meine Herren, schon am 22. v. M. äußerte ich von dieser Stelle aus, daß ich an dem Zustandekommen und daher auch an der möglichen Verbesserung dieser Gesetzesvorlage einen sehr großen Antheil nehme, und in Folge davon erlaube ich mir nun jetzt zu § 8 Ihnen die Verbesserung etwas zu erläutern, die ich Ihnen vorgeschlagen habe. Das Verwirrende, möchte ich sagen, das Unsichere, das Hin- und Herschwankende in all den Reden und Betrachtungen, die wir bis jetzt gehört haben, kommt nach meiner Meinung vorzüglich daher, daß noch gar kein fester Grundsatz aufgestellt ist, wonach man hier zu Werke gehen soll und kann. Zehn Jahre, zwanzig Jahre, dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers, oder zusammen vierzig Jahre, das sind doch lauter ganz ungefähre, ganz willkürliche Bestimmungen. Ich vermisse da jeden Grundsatz, von dem man ausgehen könnte, und der sich

Digitized by Google

in der That so feststellen ließe, daß man Alles danach beurtheilen müßte. Will man nun einen Grundsatz haben, so ist nach meiner Meinung allerdings das Nächstliegende, daß man die zeitlich unbeschränkte Frist setzt. Aber obwohl die Setzung einer solchen Frist durchaus nichts Neues wäre, so weiß ich doch sehr gut, daß die Neigung, die Richtung, die Liebe unserer Zeit für eine solche Ewigkeit nicht ist.

Wenn nun aber von einer unbeschränkten Frist nicht die Rede sein kann, wenn man ferner aufgeben muß, an Jahrhunderte zu denken, so läßt sich doch, nach meiner Meinung, ein anderer Grundsatz aufstellen, von dem man sehr gut ausgehen kann, das ist dieser: man muß dann nach den Geschlechtern sich richten. Die Enkel werden wir wohl im Allgemeinen von dieser Wohlthat ausschließen wollen, ausgenommen sofern sie etwa zufällig, so lange sie noch jung sind, an ihr Theil nehmen können; aber abgesehen davon, glaube ich, können wir eine feste Grenze setzen. Dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers kann ja z. B. noch sehr wohl die Mutter des früh Verstorbenen leben, oder Kinder können leben. Denn, wenn wir diesen Grundsatz so aufstellen, so stößt er mit einem andern Grundsatz zusammen, das ist der, der mir auch hier sehr richtig zu sein scheint. Wenn ein solche Versammlung, wie diese hohe Versammlung, eine Wohlthat spenden will durch irgend ein Gesetz, wie wir das hier zu thun im Begriffe sind, so ist es ihrer unwürdig, die Wohlthat nicht ganz so weit und so lange auszudehnen, als es irgend möglich ist. Nach diesen beiden zusammenklingenden Grundsätzen meine ich also, daß wir die Worte des Gesetzes so fassen sollen, daß der Schutz gewährt werde für die Lebenszeit des Urhebers — die beiden Worte „des Urhebers“ sind nur zufällig in dem Druck weggelassen — dann dreißig Jahre nach dem Tode desselben und weiter bis zum Tode des noch lebenden Letzten der nächsten Erben oder wie man dieses wohl noch etwad deutlicher ausdrücken könnte: „bis zum Tode des Letztlebenden der Eltern, der Geschwister und der Kinder des Urhebers.

Meine Herren, auf diese Art läßt sich nach meiner Meinung ein fester Grundsatz aufstellen. Der Unterschied dieser Fassung ist nach einer Hinsicht bedeutend. Ich gebe zu, daß es vielleicht nur wenige Fälle sind, wo die Wohlthat in dieser Weise ihre Anwendung haben würde, aber diese seltenen Fälle können leicht desto wichtigere sein.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen: derselbe rührt von dem Abgeordneten von Denzin her.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen oder stehen zu bleiben, die den Schluß annehmen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Wir kommen also, nachdem ich dem Abgeordneten Dr. Braun das Wort zu einer persönlichen Bemerkung gegeben habe, zur Abstimmung.

Abgeordneter Dr **Braun** (Wiesbaden): Meine Herren, es thut mir sehr leid, daß ich Sie noch mit einer kurzen persönlichen Bemerkung in Anspruch nehmen muß, ich bin aber dazu genöthigt in Folge des Umstandes, daß mein verehrter Freund Wehrenpfennig weniger von dem Gesetz als von meiner Wenigkeit gesprochen hat.

Er sagt: ich habe mich beschwert über die Polemik gegen mich und meine Meinung. Da hat er mich mißverstanden. Ich habe mich nur darüber beschwert, daß meine vorige Rede unrichtig wiedergegeben worden ist; und ich muß zu meinem Bedauern gestehen, daß dasselbe auch bezüglich meiner heutigen der Fall war, und zwar ist es geschehen grade nur durch den Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig, und durch ihn im eminentesten Maße. Er hat mir in einer ganzen Reihe von Punkten ganz andere Dinge in den Mund gelegt, als ich gesagt habe. Ich will hier nur die allerschreiendsten hervorheben.

Den Ausdruck „Blutegel von Buchhändler“ habe ich nicht gebraucht, sondern der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig.

Nicht ich habe die Schriftsteller als „Köchinnen“ und die Verleger als „Herrschaften“ bezeichnet, sondern der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig.

Er will mir „Barbara Ubryk“ zuhypothisiren. Was das für ein Schriftchen ist, weiß ich nicht. Ich habe nur gesagt: hätten wir gute Bücher billig, so würden wir einen solchen Schund nicht brauchen.

Der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig hat mich angeklagt, ich sei in der Freiwilligen-Kommission nur einmal erschienen. Das ist wahr, aber diese Freiwilligen-Kommission war so zusammengesetzt, und zwar durch Herrn Wehrenpfennig, daß ich mich sehr überflüssig darin fühlte,

(Heiterkeit)

und deshalb bin ich nicht wieder gekommen. Andere machten es gerade so.

Er hat gesagt, ich habe das sächsische Gesetzes als ein Ideal dargestellt. Hier liegt das stenographische Protokoll, welches ausweist, daß ich gesagt habe, das sächsische Gesetz enthalte einige Ansätze zu einem Verlagsrecht; das ist doch wohl das Gegentheil von Ideal.

Er hat mich bezichtigt, ich wisse nicht, was im preußischen Landrecht über das Verlagsrecht stehe. Ich habe nicht vom preußischen Landrecht gesprochen, dessen Bestimmungen ich ja täglich zu handhaben habe, sondern von dem Bundesrecht, und habe die Bestimmungen über das Verlagsrecht in diesem Bundesgesetz-Entwurf vermißt und nicht in dem preußischen Landrecht. Herr Wehrenpfennig verwechselt Bundes- und Landes-Recht.

Endlich, wenn er mich fragt, ob ich denn Kant's Schriften auch dem Dreschflegelkultur zugänglich machen wolle, so habe ich auch das nicht gesagt, sondern ich habe behauptet, mancher arme Leser und jüngste Gelehrter würde sich gern in deren Besitz gesetzt haben, wenn sie billiger gewesen wären.

Das sind nur einige Proben von einer Fechtweise, über die ich im Uebrigen das Urtheil Ihnen selbst überlasse.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren! Ich möchte nicht unter der Firma einer persönlichen Bemerkung die Diktussion über die Sache erneuern, ich werde also nicht auf alle die Einzelnheiten antworten, die der Herr Abgeordnete Braun erwähnt hat. Nur habe ich zu bemerken, daß es mir nicht eingefallen ist, zu sagen, er habe das Bild vom Blutegel gebraucht, er habe die Autoren mit Köchinnen verglichen. Er wird im stenographischen Bericht finden, daß er sich hierin völlig irrt.

Ob ich mehr von seiner Person, als von dem Gesetz gesprochen habe, wird ja die Versammlung beurtheilen können.

Was schließlich die Freiwilligen-Kommission betrifft — und das ist der einzige Grund, weshalb ich mich gemeldet habe —, so ist es irrig, wenn der Herr Abgeordnete Braun meint, daß ich diese Freiwilligen-Kommission gebildet oder zusammengesetzt hätte; dazu würde meine junge Autorität in dieser Versammlung nicht ausreichen. Diese Kommission ist gebildet durch die Herren Stephani, Bähr, Duncker und auch von mir. Es handelt sich also hier durchaus um keine Sache, die ich mehr als Andere angeregt hätte.

Präsident: Unsere Abstimmung wird sich zuvörderst auf die Frage zu richten haben, ob das Haus den Antrag des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) annehmen will, den Gesetz-Entwurf Nr. 7 der Druckſachen an eine Kommission von 35 Mitgliedern zu verweisen. Will das Haus dies thun, so wären für die heutige Sitzung alle anderweitigen Abstimmungen erledigt. Lehnt das Haus den Antrag ab, so würde ich auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig übergehen, welcher eine Abstimmung haben will, nämlich die über § 8, um demnächst die Vorlage an eine Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen. Sollte auch der Antrag nicht angenommen werden, so komme ich zu der Abstimmung über §§ 1, 3 und 8 und dann zu dem Antrage des Abgeordneten von Zehmen, welcher diese

Digitized by Google

Abstimmung über alle drei Paragraphen vorauszusetzt, über die die Diskussion jetzt geschlossen ist, und die Kommission ursprünglich zu 21 Mitgliedern vorgeschlagen, in diesem Betracht seinen Antrag aber geändert und sich der Zahl 14 des Wehrenpfennigschen Antrages konformirt hat.

Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Nach dieser Veränderung des von Zehmen'schen Antrages ziehe ich meinen Antrag zu Gunsten des von Zehmen'schen zurück.

Präsident: Jetzt habe ich also nur die Anträge Dr. Braun (Wiesbaden) und von Zehmen zur Abstimmung zu bringen.

Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) schlägt vor:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Gesetzentwurf Nr. 7 der Drucksachen an eine Kommission von 35 Mitgliedern zu verweisen."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**. —

Wir kommen jetzt, nachdem der Wehrenpfennig'sche Antrag zurückgenommen ist, auf die Abstimmung über die §§ 1, 3 und 8 und demnächst auf den von Zehmen'schen Antrag.

Bei § 1 liegt der Antrag des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) Nr. 90 vor und der Antrag der Abgeordneten Dr. Stephani und Genossen Nr. 56 (§ 1). Ich weiß nicht, ob dem letzteren Antrag gegenüber die Regierungsvorlage überhaupt noch aufrecht erhalten wird?

(Wird verneint.)

Da das nicht der Fall ist, so sind es nur diese beiden Abstimmungen, die wir zu machen haben.

Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) schlägt vor, den § 1 zu fassen, wie folgt:

„Das Recht des Urhebers an seinen Schriftwerken besteht in der ausschließlichen Befugniß der Veröffentlichung und Vervielfältigung, sowie der vermögensrechtlichen Ausnutzung und Verwerthung.

Dieses Recht wird nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ausgeübt. Soweit nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet ist, wird durch die von dem Inhaber des Urheberrechts einem Dritten ertheilte Erlaubniß, dasselbe innerhalb gewisser Grenzen auszuüben, die fernere Ausübung seitens des Urhebers selbst nicht beschränkt."

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des § 1 vor der Vorlage den Vorzug geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht **angenommen**. —

Die Abgeordneten Dr. Stephani und Genossen schlagen vor, § 1 zu fassen, wie ich jetzt verlese:

„Das Recht, ein Schriftstück auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu."

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die sehr große **Majorität** des Hauses; das ist die angenommene Fassung des § 1. —

Auf § 3 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Stephani und Genossen, nur, daß ihn die Herren als § 2 formulirt haben —; über diese Stellung bleibt der Beschluß natürlich vorbehalten.

(Zustimmung.)

Die Formel der genannten Herren Abgeordneten lautet so:

§ 2

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.

Diejenigen Herren, die vorbehaltlich einer späteren Bestimmung über die Stelle, die diese Worte in der Reihe der Paragraphen einzunehmen hätten — die verlesenen Worte an sich anstatt der Worte des § 3 der Vorlage annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Dieselbe **Majorität**, die dem § 1 zugestimmt hat. Es bleibt die Abstimmung über § 8 übrig. Zu dem liegen vor: Die Anträge des Abgeordneten Dr. Ewald, des Abgeordneten Dr. Stephani, der die Regierungsvorlage reproducirt, des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig, und der Abgeordneten Bähr und Duncker mit der Modifikation, die der Abgeordnete Bähr heute bezeichnet hat. Ich halte die Reihenfolge, in der ich die Anträge eben genannt habe, auch für die Reihenfolge der Abstimmung; wir müssen anfangen mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Ewald, der noch über die dreißigjährige Dauer der Regierungsvorlage hinausgeht „weiter bis zum Tode des noch lebenden letzten der nächsten Erben", — dann aber die Regierungsvorlage mit ihren dreißig Jahren folgen lassen, demnächst eventuell den Antrag des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig und endlich den Antrag der Abgeordneten Bähr und Duncker zur Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Herr Präsident, ich hatte meinen Antrag nur gestellt, um den Gegensatz des deutschen Systems gegenüber dem englischen System klar zu machen; nachdem dies geschehen ist, ziehe ich meinen Antrag auf 20 Jahre zu Gunsten der Regierungsvorlage meinerseits zurück.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich nehme ihn wieder auf.

Präsident: Haben die Herren gegen die vorgeschlagene Reihenfolge der Abstimmung etwas zu erinnern?

(Ruf: Nein!)

Dann beginne ich mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Ewald. Er schlägt vor: Zeile 2 und 3 des § 8 der Vorlage zu fassen, wie ich jetzt verlese:

für die Lebensdauer, 30 Jahre nach dem Tode desselben und weiter bis zum Tode des noch lebenden letzten der nächsten Erben.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 8 im Uebrigen — diesem Amendement beistimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der **Minderheit** geblieben. —

Ich gehe zu der Regierungsvorlage — das ist auch der Vorschlag der Abgeordneten Dr. Stephani und Genossen — über, sie lautet:

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§ 1, 2. Lit. a) und 30 Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die **Majorität** des Hauses hat so beschlossen und damit ist der jetzt von dem Abgeordneten von Hennig aufgenommene Wehrenpfennig'sche Antrag und der Antrag der Abgeordneten Dr. Bähr und Duncker erledigt.

Ich komme nun zu dem Antrage des Abgeordneten von Zehmen, den Gesetzentwurf Nr. 7 der Drucksachen an eine Kommission von 14 Mitgliedern zu verweisen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große **Majorität** des Hauses.

Digitized by Google

Damit darf ich wohl annehmen, daß auch die letzte Nummer der heutigen Tagesordnung ihre Erledigung gefunden hat, nämlich die über die Photographieen, in deren Berathung das Haus nicht wird eintreten wollen, ohne die wegen des Urheberrechts gleichzeitig zu erledigen.

(Zustimmung.)

Dann ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich habe zuvörderst mitzutheilen, daß im Laufe der Sitzung der preußische Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der preußischen Bank, Graf von Itzenplitz, 100 Exemplare des Verwaltungsberichts der preußischen Bank für das Jahr 1869 dem Hause mit dem Bemerken übersandt hat, daß, falls noch mehrere Exemplare gewünscht würden, er diesfälliger Benachrichtigung entgegensehe. Ich lasse die 100 Exemplare zu Ihrer Verfügung stellen, und werde sehen, ob sie dem Bedürfnisse des Hauses entsprechen, oder ob ich an den genannten Herrn Minister die Bitte zu richten habe, noch weitere Exemplare zu senden.

Demnächst schlage ich vor, die eben beschlossene Kommission am nächsten Montag um 11½ Uhr zu wählen, je 2 Mitglieder aus jeder Abtheilung und auf die Tagesordnung des Plenums zu setzen:

1. Die erste Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867 wegen des Bedarfs für die Marine, (Nr. 72 der Drucksachen) und
2. die zweite Berathung des Bundeshaushaltsetats in folgender Reihenfolge, bei welcher ich, der Anordnung der vorigen Jahre nachkomme: I. Fortdauernde Ausgaben: Kapitel 1 Bundeskanzleramt; Kapitel 2 Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths; Kapitel 3 Reichstag; Kapitel 4 Auswärtiges Amt des Norddeutschen Bundes; Kapitel 5 Bundeskonsulate. Nun lasse ich das Kapitel 6 Militärverwaltung weg, und komme also auf Kapitel 7 Marineverwaltung; Kapitel 8 Bundesschuld; Kapitel 9 Rechnungshof des Norddeutschen Bundes und Kapitel 10 Bundes-Oberhandelsgericht. Ebenso nehme ich von den einmaligen außerordentlichen Ausgaben nur die ersten 5 Kapitel auf und lasse auch hier die Militärverwaltung aus dem Spiel. Dann folgen Einnahmen: Kapitel 1 Zölle und Verbrauchssteuern; Kapitel 2 Wechselstempelsteuer; Kapitel 3 Post- und Zeitungsverwaltung; Kapitel 4 Telegraphenverwaltung, Kapitel 5 verschiedene Einnahmen; Kapitel 6 Aus der Bundesanleihe. Hier lasse ich die Matrikularbeiträge weg, die an den Schluß der Berathung kommen.

Ist das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden?

(Zustimmung.)

Ich bin abermals von Mitgliedern der Kommissionen gebeten worden, die Sitzung erst um 12 Uhr beginnen zu lassen. Darum schlag ich Ihnen vor, die Kommissionswahl um 11½ Uhr vorzunehmen. Wenn mir nicht widersprochen wird, beraume ich den Anfang der Montags-Sitzung auf 12 Uhr an und schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr 25 Minuten.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 26. Sitzung.

S. 459. Sp. 2 Z. 20 statt „finden“ lies „fordern“.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung“ (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 36.

Digitized by Google

29. Sitzung

am Montag den 28. März 1870.

Beurlaubungen. — Mittheilung des preuß. Justizministers, betreffend die Sistirung des Strafverfahrens wider den Abgeordneten Dr. Hirsch. — Schreiben des Bundeskanzlers, betreffend Wahlen für die Bundesschulden-Kommission. — Konstituirung der Kommission für den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf zu Zwecken der Marine und Küstenvertheidigung. — Zweite Berathung über den Bundeshaushaltsetat pro 1871. Ein Antrag des Abgeordneten Hagen wird angenommen. Hierauf I. Fortdauernde Ausgaben. Kap. 1—5, 7—10. II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kap. 1—5, 7.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 10 Minuten.

An den Plätzen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe für Preußen: der Bundeskanzler Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister Camphausen; Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück; Vice-Admiral Jachmann; General-Postdirektor von Philipsborn; Ministerialdirektor Günther; Ministerialdirektor von Philipsborn. Sachsen: Staatsminister Freiherr von Friesen; Geheimer Justizrath Klemm; Geheimer Regierungsrath Schmalz. Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. Oldenburg: Staatsrath Bucholtz. Braunschweig: Ministerresident Dr. von Liebe. Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. Hamburg: Bürgermeister Dr. Kirchenpauer. Die Bundeskommissarien: Geheimer Oberregierungsrath Eck; Geheimer Admiralitätsrath Jacobi; Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis; Geheimer Regierungsrath Elsasser.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten von Benigsen, Schulze, Graf zu Solms-Baruth und Heul, für heute und morgen der Abgeordnete Graf Kleist, für heute und die nächsten Tage (Unwohlseins halber) der Abgeordnete Graf von Itzenplitz entschuldigt. —

Dem Abgeordneten Blum (Sachsen) habe ich einen sechstägigen, dem Abgeordneten Grafen Schaffgotsch einen achttägigen, dem Abgeordneten Freiherrn von Romberg ebenmäßig einen achttägigen Urlaub bewilligt — allen drei Herren wegen unaufschieblicher Geschäfte; dem Abgeordneten zu Solms-Laubach wegen eines Erkrankungsfalls in seiner Familie einen Urlaub von gleicher Länge. —

Nach einer dem Herrn Bundeskanzler zugegangenen Mittheilung des königlich preußischen Herrn Justizministers ist das königliche Stadtgericht hierselbst von dem Beschluß des Reichstags wegen Sistirung des Strafverfahrens wider den Abgeordneten Dr. Hirsch zu sofortiger weiterer Veranlassung in Kenntniß gesetzt worden. —

Der Herr Bundeskanzler hat folgendes Schreiben an mich gerichtet:

„Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe vom 19. Juni 1868, hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom heutigen Tage — das Schreiben ist vom 26. März — aus den Mitgliedern seines Ausschusses für Rechnungswesen zu Mitgliedern der Bundesschulden-Kommission für die Session von 1870 gewählt den königlich sächsischen Geheimen Justizrath Herrn Klemm und den herzoglich braunschweigischen Geheimen Rath Herrn von Liebe. Als Vorsitzenden des Ausschusses für Rechnungswesen ist der königlich preußische Wirkliche Geheime Oberfinanzrath und Ministerialdirektor Herr Guenther Mitglied der Bundesschuldenkommission."

Der Aufforderung des Herrn Bundeskanzlers, dies zur Kenntniß des Reichstags zu bringen, entspreche ich durch diese Vorlesung, werde das Blatt aber auch drucken lassen. —

Die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs (Nr. 7 der Druckſachen) das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. betreffend, ist heute gewählt worden. Sie besteht aus den Abgeordneten Duncker, Dr. Köster, Graf Kanitz, Dr. Hänel, von Zehmen, Hoffmann, von Thadden, Dr. Braun (Wiesbaden), Dr. Aegidi, Dr. Wehrenpfennig, Graf zu Münster, Genast, Bürgers und Dr. Hüffer. Den Vorsitz in der Kommission führt der Abgeordnete Graf zu Münster; sein Stellvertreter im Vorsitz ist der Abgeordnete Bürgers. Das Schriftführeramt versieht der Abgeordnete Dr. Hänel und er wird dabei durch den Abgeordneten Dr. Köster vertreten.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

erste Berathung über den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundesmarine und Herstellung der Küstenvertheidigung (Nr. 72 der Druckſachen).

Ich eröffne darüber die erste Berathung und gebe dem Abgeordneten von Bendа das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, alle diejenigen, mit denen ich die Ehre gehabt habe, im preußischen Abgeordnetenhause in dieser Angelegenheit, in der Angelegenheit der Konsolidation der Staatsschulden zu berathen, werden es nicht wunderbar finden, sofern sie meine Stellung dort gekannt haben, wenn ich mich heute gegen des vorliegende Gesetz ausspreche. Ich möchte vor allem darauf ausmerksam machen, daß ich diesem Gesetze, insofern es die erste und wichtigste Grundlage in einem der wichtigsten Theile der Finanzverwaltung des Norddeutschen Bundes legt, eine große, außerordentlich wichtige Bedeutung zuschreibe. Meine Herren, dieses Gesetz wird mehr oder weniger über einen großen und wichtigen Theil der finanziellen Zukunft des Norddeutschen Bundes übersaupt entscheiden. Ich will aber vorweg erwähnen, daß ich gegen dieses Gesetz nicht in sofern bin, als ich überhaupt die Gesetzgebung von 1867 respektive 1869 unbedingt aufrecht erhalten möchte; im Gegentheil, ich halte es im Anschluß an die Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhause für vollkommen richtig, daß wir auch im Bunde zu der sogenannten Rentenschuld übergehen. Ich bediene mich dieses Ausdrucks, weil er einmal ein technischer Ausdruck geworden ist, welcher die Sache bezeichnet, die wir dabei im Auge haben.

Ich würde auch nichts dagegen erinnern, daß wir in Betreff der Tilgung der Bundesschulden zu wesentlich anderen Grundsätzen übergehen, als wir bisher in Preußen und auch, so viel ich weiß, in den übrigen Theilen Deutschland beobachtet haben, weil wir uns im Laufe der Zeit überzeugt haben, daß sie für die Finanzverwaltung des Staates außerordentlich unbequem werden können; aber ich bin ein ganz entschiedener Gegner der principiellen Aufgabe der festen Tilgung, der obligatorischen Tilgung. Meine Herren, es scheint, daß man im

Digitized by Google

Bundesrathe über diese Frage mit einer gewissen Schnelligkeit hinweggegangen ist, indem man diesen Gesetzentwurf als eine natürliche und nothwendige Konsequenz der im preußischen Staate getroffenen Beschlüsse angesehen hat. Das ist aber keineswegs thatsächlich der Fall. Ich will nicht auf die besonderen Verhältnisse, ich will nicht auf die politischen Gesichtspunkte zurückkommen, unter welchen das Konsolidationsgesetz in Preußen zur Annahme gelangte, ich will bereitwillig zugestehen, daß auch abgesehen hiervon bestimmte Gründe für die Aenderung des bis dahin in Preußen bestandenen Systems sprachen; aber, meine Herren, ich darf daran erinnern, daß wir die neue Rentenschuld in Preußen nur eingegangen sind in Verbindung mit einer noch bestehenden festen Amortisation von über ein Procent, und daß wir sogar in das neue Gesetz noch die Bestimmung der festen Tilgung hineingebracht haben, die aus dem Amendement von Bennigsen einestheils und andererseits aus der Thatsache sich ergeben, auf die man sich zu berufen hat, daß eine fest bestimmte Amortisation in preußischen Staate noch aus den Ueberschüssen des Staatsschatzes und aus dem Verkaufe der Domainen besteht. Meine Herren, ich bin in der Lage, den Herrn Minister Camphausen daran zu erinnern, daß ich in meinem Namen und im Namen einer Anzahl Freunde, die wir damals für das Gesetz gestimmt hatten, ausdrücklich erklärte, daß wir es nur in Verbindung mit der für den preußischen Staat noch bestehenden obligatorischen Tilgung für die übrigen Staatsschulden thäten, und ich habe dem noch hinzugefügt, daß ich die Erwartung hegte, daß, wenn dieser Satz der noch bestehenden Amortisation im Laufe der Zeit unter ein zulässiges Maß heruntergestellt werden sollte, demnächst die Finanzverwaltung keinen Anstand nehmen werde, und einen neuen festen Tilgungsplan vorzulegen. Meines Erinnerns ging auch die Argementation des Herrn Camphausen wesentlich dahin, daß es auf eine Aenderung und Herabsetzung der Tilgung ankomme. Wenn uns damals verkündigt worden wäre, daß die nothwendige Konsequenz dieser damaligen Gesetzgebung die schließliche Beseitigung der obligatorischen Tilgung der Staatsschulden sei, dann, meine Herren, würde durch eine solche Erklärung nach meiner Ueberzeugung im preußischen Abgeordnetenhause das Zustandekommen des Gesetzes wesentlich gefährdet worden sein. Ich bestreite also, daß dieses Gesetz die Konsequenz der Verhandlung im preußischen Abgeordnetenhause ist, — ich behaupte im Gegentheil, die Konsequenz der Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses würde sein der Uebergang zu einer Rentenschuld mit einer feststehenden angemessenen Tilgung. Dabei will ich aber vollkommen zugestehen, daß die Sache für uns ein integrum ist. Der Bund ist in der Lage, seine eigene selbstständige Finanzverwaltung zu entwickeln, auszubilden und festzustellen, und ich bin keineswegs der Ansicht, daß wir an die Verhandlungen des preußischen Staats unmittelbar gebunden sind. Wir haben uns selbstständig die Frage vorzulegen: Ist bei Begründung des Staatsschuldenwesens für den Norddeutschen Bund das Festhalten der obligatorischen Tilgung gut und nothwendig oder nicht? Ich behaupte das Erste. Wenn ich aber meine Gründe dafür entwickle, so möchte ich mich zuerst mit Ihnen über die Frage verständigen: ist es überhaupt noch heutigen Tages gut und zweckmäßig, Staatsschulden zu tilgen, Staatsschulden zurückzuzahlen? Es giebt zu einer Schule, welche dieses im Großen und Ganzen bestreitet, und welche davon ausgeht, daß Staatsschulden ein Zuwachs am Nationalvermögen seien, und daß unter gegebenen Verhältnissen auch ein hohes Anschwellen der Staatsschuld kein Unglück, kein Nachtheil, kein Schade am Staate sei. Glücklicherweise überheben mich aber die Motive der preußischen Regierung in dem Gesetzentwurf vom vorigen Jahre, auf welche ja in diesen Motiven Bezug genommen wird, einer weiteren Ausführung über diesen Punkt, indem sich in dem Eingang der Motive ausdrücklich die Worte befinden, daß es eine Nothwendigkeit für den Staat und ein volkswirthschaftliches Gesetz sei, Staatsschulden so schnell wie möglich zu tilgen. Nun, meine Herren, wenn man einen solchen Grundsatz anerkennt — und das hat damals die königlich preußische Regierung gethan — dann muß man auch die Mittel ergreifen, daß ein solcher Grundsatz wahr werde, und diese Mittel finde ich unter unsern deutschen Verhältnissen nur in der obligatorischen Tilgung.

Meine Herren, die Tilgung, welche in diesem Gesetzentwurf vorgeschrieben wird, ist ein Versprechen auf eine sehr ferne und sehr unsichere Zukunft. In den modernen Kulturstaaten ist wohl darüber kein Zweifel, daß der Zeitpunkt kaum eintreten wird — vielleicht nicht in dem nächsten Menschenalter, — in welchem die Ueberschüsse von dem Himmel herunterfallen, in welchem sie von selbst kommen. Man muß die Ueberschüsse in den Akkat hineinlegen, man muß die Ueberschüsse herbeiführen, man muß die Nation aufforbern, die Nation muß sich entschließen, einen bestimmten Theil der Steuern vorweg für die Staatsschuldentilgung herzugeben. Man muß also im Wege des Gesetzes die Tilgung herbeiführen. Das ist aber der wesentliche Unterschied der gesetzlichen Tilgung gegenüber der freien, welche hier versprochen werden soll, daß sie diesen Verzicht auf bestimmte Einkünfte, diese Verpflichtung, bestimmte Steuern zur Tilgung der Staatsschuld zu verwenden, hinwegbebt über die schwankenden Majoritäten der Parlamente und hinweg über die schwankenden Neigungen der Regierung. Das ist die wesentliche Bedeutung der gesetzlichen Tilgung und wenn man überhaupt für unsere Verhältnisse den Grundsatz: „seine Schulden bezahlen ist nothwendig" im Interesse des Landes und seiner Zukunft anerkennt, dann kommt man nothwendig und unbedingt in unseren Verhältnissen zu der feststehenden gesetzlichen Tilgung. Meine Herren, es ist aber von Seiten der Staatsregierung im vorigen Jahre — ich muß mich auf diese Motive zurückbeziehen, denn die gegenwärtigen Motive sagen uns ausdrücklich, daß sie auf die Verhandlungen des vorigen Jahres Bezug nehmen — es ist im vorigen Jahre von der Regierung darauf Bezug genommen, daß der preußische Staat gegenwärtig also der Bund — dem Beispiele anderer Verkehrsstaaten zu folgen habe. Meine Herren, wenn dieser Ausdruck besagen sollte, daß andere Verkehrsstaaten das System der freien Tilgung angenommen haben oder besäßen, so ist er thatsächlich unrichtig. Ich habe mich im vorigen Jahre nicht an den Verhandlungen betheiligen können, ich bin nicht dazu gekommen, ich würde sonst manche irrige Anführungen, die im preußischen Abgeordnetenhause darüber gefallen sind, zu widerlegen gesucht haben. Meine Herren, es ist nicht so. Es giebt in diesen Augenblicke keinen europäischen Staat, keinen Großstaat, der nicht die feste Tilgung besäße. Frankreich hat die feste Tilgung immer besessen, zu allen Zeiten, es hat die feste Tilgung nur periodisch vorübergehend aufgegeben und zwar zur Zeit der Revolution, und des Kaiserreichs, als die Revolution erklärte: Die französische Republik bezahlt ihre Schulden, wann es ihr beliebt, und als Napoleon III. erklärte, das Kaiserthum braucht keine Schulden zu tilgen. Demungeachtet ist auch das Kaiserthum im Jahre 1866 auf die feste Tilgung wieder zurückgekommen; und wenn Sie die Schriften der französischen Finanzminister durchsehen, vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis auf die heutige Zeit, so werden Sie ihr tiefes Beklagen einerseits darüber finden, daß man in Frankreich die Amortisation gemißbraucht, und andererseits daß man sie zeitweise aufgegeben hat. Meine Herren, England besitzt die feste Tilgung in seinen Zeitrenten und in der Ablösung der Grundsteuer; es besitzt daneben ein großes Maß freier Tilgung; aber die englische freie Tilgung ist unter ganz anbern historischen Verhältnissen erwachsen, und besteht zur Zeit auch unter Verhältnissen, die wir nicht entfernt auf die unsern anwenden können. Daß Amerika seine Staatsschulden nur auf bestimmte Zeit ausgiebt, wissen Sie alle; die verschiedensten Verlockungen, die an diesen Staat herangetreten sind, hat er bis jetzt von sich zurückgewiesen und ist unerschütterlich bei seinem alten System stehen geblieben, keine Staatsschulden zu kontrahiren ohne einen bestimmten Termin. Ebenso bestehen zur Zeit glücklicherweise in Preußen und in den übrigen deutschen Staaten überall noch Staatsschulden mit festgestehenden Tilgungen. Also, meine Herren, ich behaupte, es ist gegenwärtig noch die wohlerwogene Praxis aller Großstaaten an der festen Tilgung ganz oder theilweise festzuhalten. Wenn man sich aber im vorigen Jahre berufen hat und heute noch beruft auf die Wissenschaft, so ist auch die Wissenschaft entschieden für die feste Tilgung. Soweit sie mir zugänglich ist, soweit ich sie kenne, gipfelt ihre Lehre auf diesem Gebiet fast allgemein, naturlicherweise mit Ausnahmen, in den Satz, daß die feste obligatorische Tilgung ein Segen, daß sie das beste sei, daß sie aber in ihr Gegentheil umschlage, wenn sie gemißbraucht wird, wenn sie nicht mit Ersparungen verbunden wird, wenn sie nicht wurzelt in den Ueberschüssen der Einnahmen über die Ausgaben, wenn mit der Tilgung beständig die Aufnahme neuer Schulden verbunden wird. Meine Herren, das ist ganz bereits der Grundsatz, den Riccardo verkündigt hat, von dem alle späteren Schriftsteller,

Digitized by Google

welche die Amortisation verdammt haben, abgeschrieben haben, dessen Worte sie fast wörtlich aufgenommen haben. Wenn Sie seine berühmte Untersuchung über die Staatsschuld und die Amortisation durchlesen, dann werden Sie genau diesen Satz finden, den ich Ihnen vorgelegt habe, nur daß Riccardo noch einen Schritt weiter geht: er verzweifelt unter den damaligen Zuständen zum Schluß der Napoleonischen Kriege an der Möglichkeit, daß jemals eine französische oder englische Regierung treu an dem ursprünglichen Amortisationsplan festhalten werde, und er kommt demnächst zu dem Schlusse, daß das einzig Richtige sei auch für außerordentliche Ausgaben, für Kriegsfälle den ganzen Aufwand durch eine Steuer auf das Vermögen zu decken. Meine Herren, zu einer solchen Konfiscation werden Sie wahrscheinlich nicht kommen wollen, aber die nothwendige weitere Folgerung ist, daß diese Schriftsteller, namentlich der, den ich eben angeführt habe, wenn man ihnen die Wahl vorgelegt hätte zwischen obligatorischer Tilgung und Staatsschulden mit ewiger Rente, sich unzweifelhaft für das erste System ausgesprochen haben würden. Meine Herren, in Preußen und in Deutschland liegen die Verhältnisse — und ich denke, es wird im Bunde eben so sein — glücklicherweise anders. Wir haben die englischen und französischen Erfahrungen nicht, wir haben bisher den unserer festlehenden Amortisation, an unseren festen Tilgungsplänen sehr gute Erfahrungen gemacht, und ich dächte, die Zeit wäre noch nicht sehr fern, in der man sich auf diese Erfahrungen berufen hat. Wir haben auch glücklicherweise bis jetzt eine Praxis der Finanzverwaltung gehabt, an welche sich die Befürchtungen nicht knüpfen lassen, welche Riccardo im Jahre 1813 aussprach. Ich meine aber, meine Herren, wenn wir solche Erfahrungen haben, so ist es nach den verschiedensten Richtungen hin außerordentlich bedenklich, solche guten Erfahrungen Preis zu geben, von ihnen abzulenken, nicht allein im Interesse des Staates, sondern auch im Interesse der Bevölkerung, im Interesse des Zusammenwirkens der staatlichen Organe mit der Bevölkerung. Denn, meine Herren, wenn ein Volk, entschlossen und in der alten Gewohnheit ist, einen festen Theil seiner Steuern unter Entbehrung und unbekümmert um die Bedürfnisse, die an daſſelbe herantreten könnten, zur Tilgung seiner Schulden herzugeben, kann man unter Umständen eine solche Gewöhnung, wenn sie besteht, beseitigen; aber die Gewöhnung wieder herbeizuführen, das hält ganz außerordentlich schwer.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, dazu kommt, daß unsere deutschen Verhältnisse für freie Tilgung auch objektiv nicht angethan sind. Es ist ein alter Grundsatz, daß zur freien Tilgung Staaten vorzugsweise geeignet sind, welche auch thatsächlich vorzüglich befähigt sind zur Tilgung. Befinden wir uns denn schon in Deutschland in den reich entwickelten Zuständen, wie beispielsweise in England und Amerika, daß wir sagen können: „wir sind vorzüglich fähig zur freien Tilgung, folglich können wir und die freie Tilgung anlegen.“ Ich bestreite dies. Ich behaupte, wir sind vorläufig in dem Zustande, daß wir uns den Zwang vorläufig auferlegen müssen, um zur freien Tilgung überhaupt zu kommen. Auch unser deutsches Steuersystem spricht gegen die freie Tilgung. Ein Land, in welchem das indirekte Steuersystem sich entwickelt, hat Aussicht auf schnellen und plötzlichen Zuwachs der Einnahmen in viel größerem Maße, wie Staaten, welche wesentlich auf direktem Steuersystem mitberuhen. Da sind die Schwankungen nicht so groß, daß plötzlich in die Kasse des Finanzministers eine so große Summe fällt, von der er dann sagt: Schön! ich will nun, wie in England geschieht, vorgehen, um so und so viele Millionen Renten anzukaufen. Das mag unter englischen und amerikanischen Verhältnissen möglich sein. Ich bezweifle, daß wir zunächst auf einem andern Wege zur wirklichen und realen Tilgung kommen werden, als auf dem Wege der gesetzlichen Feststellung. Es sind nun meiner Ansicht nach aber auch noch ganz besondere Gründe, welche dem deutschen Bunde die Aufgabe der obligatorischen Tilgung verbieten. Ich weiß, daß ich darin von Freunden abweiche, die ich auch auf diesem Gebiete für sehr einsichtsvoll zu halten berechtigt bin; aber ich bin eben anderer Ansicht. Ein Staatswesen, das kein Vermögen besitzt, sollte überhaupt keine Schulden machen; Leute, die kein Vermögen haben, sollen überhaupt keine Schulden machen. Wenn sie das aber thun, so sollen sie dieselben so rasch wie möglich zurückzahlen. Herr Miquel hat uns nun auf das Vermögen der einzelnen Staaten verwiesen; das wäre ganz richtig, wenn diese selber keine Schulden machten. Wenn Sie dies Argument gelten lassen wollen, dann verbieten Sie es den einzelnen Staaten, Schulden zu machen; dann werden Sie den Bund auf das Vermögen der einzelnen Staaten verweisen können, früher aber nicht. Dann hat der Bund auch keine Ueberschüsse; nach Artikel 70 giebt es solche nicht, sofern sie eintreten, sind sie bereits Einnahmen des folgenden Etats. Wie können Sie also jemals auf Ueberschüsse rechnen, von denen Sie die Tilgung vornehmen wollen. Sie haben im Bunde keine andere Tilgung als die Sie im Etat sofort vornehmen, die Sie gesetzlich feststellen müssen, um nicht immer wieder die Uebereinstimmung der beiden legislatorischen Faktoren dazu haben zu müssen. Und legen Sie denn kein Gewicht darauf — es ist namentlich von der Partei meiner politischen Freunde immer viel Gewicht darauf gelegt worden, — daß man solche Dinge, solche Freiheiten in der Verwaltung nicht gerne hat, so lange wir nicht eine wirklich verantwortliche Finanzverwaltung haben. Einer unverantwortlichen Finanzverwaltung, Finanzzuständen, über welche wir uns ja mehrfach beklagt haben, wollen Sie die unbegrenzte, ewige Rente konstituiren, deren Tilgung angewiesen ist auf die völlige Unsicherheit einer einmaligen zukünftigen Feststellung. Nun, meine Herren, komme ich auf einen Punkt, den ich auch sehr zu beachten bitte. Wir haben im Bunde nach seiner gegenwärtigen Verfassung zunächst kaum eine andere Aussicht, als auf sogenannte unproduktive Schulden für Kriegsschiffe, für eventuelle Mobilmachungen — der Himmel verhüte sie —, für Kriegszwecke, für Festungen und Küstenbefestigungen. Sie wissen, meine Herren, daß es eine große, gelehrte, sehr weit verbreitete und tief sinnige Schule giebt, welche die Behauptung aufstellt, daß Anleihen, die in der Stadt für unproduktive Zwecke aufgiebt, sofern diese Gelder dafür thatsächlich verwendet werden können, jedesmal mit ihrem vollen Betrage aus dem Arbeitslohn der arbeitenden Klassen genommen werden. Sie kennen diese Schule, die in den Schriften von Stuart Mill ihre glänzendste und beste Vertheidigung gefunden hat. Diese Anschauung haben sich auch nicht blos Gelehrte, sondern auch Staatsmänner angeeignet und ihre Folgerungen daraus gezogen. Nun, wenn man auch nicht so weit gehen will, so glaube ich, ist das Argument doch richtig, daß ein Staatswesen, welches hauptsächlich unproduktive Steuern kontrahiren wird, vor Allem genöthigt ist, wenn es Anleihen macht, ihre Tilgung so schnell als möglich herbeizuführen. Ich will davon nicht sprechen, daß Staatsschulden meiner Ueberzeugung nach im Nordbunde kein gutes Bindemittel sind; ich glaube, die Beispiele liegen in einem Nachbarstaate uns nahe genug, daß nicht etwa die Behauptung aufgestellt werden könne, es sei eine Vermehrung der Staatsschulden, es seien ewige Renten ein gutes Bindemittel. Es ist auch, glaube ich, kein gutes Anziehungsmittel für die uns noch nicht verbundenen deutschen Staaten; denn wenn einmal wieder von dem Wein gesprochen werden soll, so, glaube ich, giebt es keine schwächere Brücke über den Main als die ewige Rente. Man mag mir vielleicht — indem ich mich also dahin zusammenfasse, daß ich die Staatsschuld des Bundes so schnell wie möglich tilgen will vermöge unserer deutschen und Bundesverhältnisse, daß ich aber zu diesem Ziele keinen andern Weg erblicke, als die Feſthaltung der obligatorischen Tilgung, die wir principiell in diesem Gesetzentwurfe aufgeben ohne Noth und ohne drängende Veranlassung — den Vorwurf machen, daß ich mich auf einem antiquirten Standpunkte befinde und die Lehren der modernen Volkswirthschaft dabei in den Wind schlage. Nun, ich habe mich verschiedentlich gefragt, was denn die Entdeckungen der modernen Volkswirthschaft hierin zu Tage gefördert haben und ich habe mir gesagt, daß eigentlich der Grundsatz, seine Schulden nach Belieben zu bezahlen, kein moderner ist, sondern es ist ein uralter, eine uralte Praxis, über die man glücklicherweise hinweg gekommen ist nach sehr ernsten und schweren Erfahrungen. Wenn ich aber nach dem Zeugnisse der Richtigkeit meiner Auffassung frage, so kann ich in der Beziehung doch auch noch Einiges anführen. Ich habe mich vorhin auf die Praxis der großen Länder berufen und ich werde abwarten, ob die Ausführungen, die ich in der Beziehung gemacht habe, widerlegt werden können. Es ist heutzutage Gewohnheit, in solchen Fragen sich sehr häufig auch auf die Börsenkreise zu berufen. So hohe Achtung ich den Börsenkreisen und ihren Organen zolle für die großen Wohlthaten, die

Digitized by Google

sie unzweifelhaft der modernen Kultur, der Entwickelung unsers Handels und Verkehrs gebracht haben, so hatte sie gerade in diesem Punkte nicht für die richtigen Sachverständigen. Es sind das Gegenstände der Finanzverwaltung, die von dem alles umfassenden Gesichtspunkte allein beurtheilt werden können, die zwar der Finanzminister in seinem Kabinet sammelt und in seinem Kopf gegenwärtig tragen soll, die aber mehr oder weniger dem einzelnen Standpunkte der Börsenkreise auf diesem Gebiete nicht zugänglich sind. Wenn ich aber die Finanzminister meines engeren Vaterlandes, wenn ich die Finanzminister des preußischen Staates frage, wie urtheilt ihr über die Aufgabe der obligatorischen Tilgung in dem preußischen Konsolidationsgesetze und in diesen neuen Gesetze, so kann ich mich darauf berufen, daß die vier Vorgänger des Herrn Minister Camphausen, wie ich glaube, entschieden auf meinem Standpunkte stehen. Herr Minister von Bodelschwingh und Herr von Bonin haben das im vorigen Jahre durch ihre Abstimmung bekundet; ich glaube Herr von Patow wird mich vielleicht nicht dementiren, wenn ich ihn auch zu den Anhängern meiner Ansichtung zähle, und was Herrn von der Heydt betrifft, so gestatten Sie mir, daß ich konfidentielle Aeußerungen hier an dieser Stelle lieber verschweige, ich glaube aber nicht, daß er im vorigen Jahre mit großer Passion sein Ja zu dem Konsolidationsgesetz gegeben hat.

Meine Herren, was aber die Wissenschaft betrifft, so gestatte ich mir, Ihnen doch noch ein einziges Zeugniß und zwar ein ganz neues Zeugniß einer Mannes vorzulegen, dessen Name, glaube ich, auf allen Seiten dieses Hauses einen guten Klang hat. Es ist ein sehr bedeutender Gelehrter und Volkswirth, es ist der Senator Miquel Chevalier in Paris. In einer Rede vom 2. Mai 1869, welche damals einen sehr bedeutenden Eindruck machte und durch alle Länder ging, vermöge der Tiefe, der Klarheit und der Bestimmtheit ihrer Fassung gerade den französischen Zuständen gegenüber, weist Miquel Chevalier nach, daß seit 1814 die Zinsen der Staatsschulden von 63 auf 107 Millionen sich erhöht haben; dies, sagt er, sei die Schuld jener ununterbrochenen Rentenemissionen, jenes nach allen Richtungen hin offenen Hauses, an welches sich an allen Seiten anbauen lasse ohne die geringste Schwierigkeit, ohne das geringste Ungemach; das habe England vermieden, und das sei Englands Vortheil, obgleich es dasselbe System der Staatsschulden besitze. Er fährt dann fort, Preußen allein sei ein Vorbild in dieser Beziehung; wenn man die extraordinären Ausgaben nicht durch Steuern aufbringen könne, so möge man wenigstens statt dieser ewigen Renten Staatsschuldverschreibungen mit festbestehender Amortisation emittiren; Anfangs der Sechsziger habe man mit den obligations trentennaires den richtigen Weg beschritten; leider sei aber schon in dem folgenden Jahre von dem Finanzministerium Fould sofort wieder davon abgegangen worden. Meine Herren, nach meinen Eingangserklärungen gehe ich nicht soweit wie Miquel Chevalier. Nach den Erfahrungen, die wir in Preußen gemacht haben, halte ich es nicht für gut, wenn wir wieder in sich geschlossene Staatsschulden, in sich geschlossene Tilgungen aufnehmen. Ich bin bereit, mit dem Herrn Minister Camphausen und der Bundesregierung auf den Weg der Rentenschuld einzugehen, ich bin bereit mich über andere Modalitäten der Tilgung mit ihnen zu verständigen, aber nun und nimmermehr werde ich ein Gesetz unterschreiben, welches in unseren deutschen und Bundesverhältnissen das Prinzip der obligatorischen Tilgung aufgiebt und die Tilgung dem völligen Zufall einer plötzlichen Entdeckung, daß man Ueberschüsse habe, und des etwaigen Zustandekommens der Uebereinstimmung der beiden gesetzgebenden Faktoren über die Verwendung dieser Ueberschüsse zur Staatsschuldentilgung überläßt. Meine Herren, die französische oder englische Finanzgeschichte giebt Zeugniß davon, wie außerordentlich schwer das ist, sie giebt Zeugniß davon, daß, wenn die Regierung sich entschließt, die Aufgabe des Prinzips den Parlamenten anheimzugeben, den Parlamenten zu sagen, wir wollen lieber an Steuern sparen und die Staatsschuldentilgung dispensiren — daß die Parlamente einer solchen Versuchung nie entgehen, es ist eine Anmuthung, die auch in der That eine schwere ist.

Also, meine Herren, ich kann mich, glaube ich, darauf berufen, daß ich nicht ganz isolirt mit meiner Ansicht stehe, sondern daß ich mich in recht guter Gesellschaft in der Beziehung befinde.

Ich möchte endlich aber noch die Bundesregierung fragen, ob sie denn wirklich Veranlassung hat, mit dieser Angelegenheit überhaupt jetzt hervorzutreten? Meine Herren, wir haben seit 3 oder 4 Jahren — ich beklage es ja, daß wir die Schatzscheine noch so haben hinschleppen müssen; aber wir haben es gethan und wir werden es allenfalls auch noch 1 oder 2 Jahre thun können. Im Jahre 1883 soll ja die Tilgung überhaupt erst nach Gesetze von 1867 eintreten, wir haben im vorigen Jahre im preußischen Staate eine Majorzeit beschlossen, die ja mancherlei Bedenken geboten hat, die jetzt mitten in der Ausführung begriffen ist. Meine Herren, ich stehe auf dem Standpunkte, daß ich nichts heißer wünsche — ich spreche hier dem Herrn Minister Camphausen gegenüber nicht von dem Standpunkte politischer Rücksichten, die im vorigen Jahre maßgebend waren; die sind jetzt nicht mehr maßgebend — aber ich sage, daß ich nichts heißer wünsche für mein Vaterland, als daß diese Majorzeit glänzend und so schnell wie möglich zu Stande komme; ich wünsche den besten Fortgang, ich hoffe ihn und ich vertraue auf ihn. Aber, meine Herren, die Akten sind noch nicht geschlossen! Haben wir wirklich Veranlassung, in diesem Augenblick mit dieser Majorzeit auch für den Bund vorzugehen, die wenigstens jene preußische Majorzeit beschwert? Und, meine Herren, befinden wir uns nicht in der letzten Session der Legislaturperiode? Im nächsten Jahre wird die große Frage über die künftige Stellung des Militairetats in diesem Hause zur Sprache kommen. Meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich den tiefen, innern Zusammenhang, den diese Frage der Militairentwickelung, die Frage unserer Marineentwickelung mit der Frage der Staatsschuldenwesens hat! Ich habe an einem andern Orte ausgeführt — und ich berufe mich auf unsern Etat, in welchem Sie seit dem Jahre 1867 wieder den Militairetat und den Staatsschuldenetat beständig wachsen sehen — — ich habe schon an einem andern Orte ausgeführt, daß meiner Ueberzeugung nach dem Anwachsen dieser beiden Momente, wenn sie zusammenwirken in einem Staate, — daß ihnen auf die Dauer kein Staat zu widerstehen vermag. Staaten, die ein Interesse daran haben, ihr Militair auf einem mächtigen Fuße zu erhalten, vielleicht schon mit dem Gedanken einer Weltherrschaft sich tragen, die haben ihren erste Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Schulden nicht vermehrt, sondern zurückgezahlt werden. Nur solche Staaten können eine übermächtige Schuldenlast mit Ruhe ertragen, die allenfalls einmal auch mit kräftiger Hand einen kühnen Griff thun und ihre Armee erheblich reduciren können. Nun, meine Herren, ist es denn in einem solchen Augenblicke, in welchem wir wissen, im nächsten Jahre werden diese Fragen regulirt werden, ist es denn da zweckmäßig, daß wir gegenwärtig diese Angelegenheit ordnen? Ist es nicht viel besser, wir rathen der Bundesregierung, diese Frage noch bis zum nächsten Jahre zu suspendiren? Drängt sie denn irgendwie etwas? Sind wir denn irgendwie in Verlegenheit? Können wir denn nicht allenfalls uns entschließen, diese Schatzscheine noch auf 1 oder 2 Jahre zu prolongiren? So sehr ich sie hasse, ist es mir immer noch lieber als die Annahme dieses Gesetzentwurfs. Meine Herren, ich habe hoffentlich so, daß ich Ihnen verständlich gewesen bin, die Gründe entwickelt, aus welchen ich diesem Gesetzentwurfe meine Zustimmung nicht geben werde. Amendements zu stellen, halte ich in einer solchen Lage für ungulässig und für unrichtig. Ich will in der Beziehung, wenn das Haus, wenn der Reichstag meiner Ansicht beitreten sollte, der Bundesregierung sagen: so, wie der Gesetzentwurf eingebracht ist, wünschen wir ihn nicht, ich will, sage ich, der Regierung, in keiner Weise die Hand binden. Sie möge, wenn sie es für wünschenswerth hält, aus einem modificirten Entwurf eine neu modificirte Rentenschuld mit einer meiner Ansicht nach angemessenen Procentualtilgung vorlegen, bei welcher sie durchaus die Uebelstände vermeidet, die im preußischen Staat uns fühlbar geworden sind, oder sie möge, was ich für richtig halte, die ganze Erledigung dieser Angelegenheit noch auf ein oder zwei Jahre suspendiren, sie möge sich die Ermächtigung zur weiteren Ausgabe von Schatzscheinen erbitten. Das ist mein Votum, deswegen stimme ich gegen das Gesetz, deswegen habe ich kein Amendement eingebracht, deswegen bitte ich Sie, meine Herren, daß Sie ebenso wie ich zu dem Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung sich ablehnend verhalten.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Camphausen hat das Wort.

Digitized by Google

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staatsminister **Camphausen:** Meine Herren! Erlauben Sie mir zunächst an die Frage anzuknüpfen, die der Herr Vorredner aufgeworfen hat, weshalb die verbündeten Regierungen dazu gekommen seien, gerade jetzt mit einem solchen Gesetzentwurf vorzugehen. Die Antwort liegt sehr nahe. Wie der Herr Vorredner selbst bereits ausgeführt hat, so sind die wachsenden Ausgaben für Marinezwecke, die in immer größerem Umfange die Realisirung der bewilligten Anleihe nothwendig gemacht haben, bisher durch Ausgaben von Schatzanweisungen gedeckt worden; es naht aber die Zeit heran, wo es als wünschenswerth erscheinen kann, an Stelle der Schatzanweisungen eine verbriefte Schuld treten zu lassen. Sobald man aber diese Eventualität ins Auge faßte, hatte man sich die Frage vorzulegen, wollen wir Schuldverschreibungen ausstellen in der Weise, wie es bisher in den meisten deutschen Staaten üblich war, und wie es auch durch das Bundesgesetz vom Jahre 1867 vorgesehen worden ist, nicht ohne Widerspruch von Rednern auf jener Seite (links) — ich kann auf den zu meinem Bedauern auch heute noch in der Versammlung fehlenden Abgeordneten Twesten verweisen — wollen wir dazu übergehen, Schuldverschreibungen auszustellen, in denen dem einzelnen Gläubiger der Anspruch eingeräumt wird, daß in einer bestimmt vorgeschriebenen Weise die Tilgung der Staatsschulden eintreten soll? Da war nun die Ansicht der verbündeten Regierungen: es wird unzweckmäßig sein, das zu thun und es wird rathsam sein, dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen. Darauf erstreckt sich der vorliegende Gesetzentwurf, auf etwas Weiteres nicht. Wenn der geehrte Herr Vorredner geglaubt hat, mich, der ich in diesem Augenblicke zwar nur die verbündeten Regierungen zu vertreten habe, der ich aber doch die Eigenschaft des preußischen Finanzministers nicht zurückweisen kann noch will, mit mir selbst in Widerspruch zu setzen, indem ich die Hand dazu geboten habe, diese Vorlage einzubringen, so beruht das, wie ich glaube, auf einem Irrthum. Meine Herren, ich bin durchaus kein Gegner der Schuldentilgung, und wenn der geehrte Herr Vorredner in den Fall kommt, für Ueberschüsse sorgen zu wollen, um nachher diese Ueberschüsse zur Schuldentilgung zu verwenden, so glaube ich nicht, daß er in mir einen Gegner erblicken wird.

(Heiterkeit.)

Wovon ich ein Gegner bin, das ist die Uebernahme von unabänderlichen Verpflichtungen, die unter Umständen zu einer unwillkommenen Last werden können. Ich würde auch in dem Punkte dem Herrn Vorredner nicht entgegentreten mögen, daß selbst dann, wenn es nicht gelingt, die Ueberschüsse aus eigenen Einnahmequellen nachzuweisen, man sich dazu entschließen kann, im Voraus eine feste Summe zur Tilgung zu bestimmen. Auch in diesem Punkte würde eine unbedingte Gegnerschaft von meiner Seite nicht bestehen. Meine Gegnerschaft bezieht sich wesentlich darauf — ich wiederhole das — daß im Voraus gegen die einzelnen Gläubiger Verpflichtungen in dieser Beziehung eingegangen werden. Die nachtheiligen Folgen dieses Systems haben wir in Preußen sehr lebhaft empfunden. Wenn man, so oft neue Schulden kontrahirt werden, immer wieder die Bestimmung wiederholt, daß mit einem Procent der ursprünglichen Schuld und mit den ersparten Zinsen amortisirt werden muß, dann kommt es darauf an, ob man das System des Schuldenmachens zu vermeiden weiß oder nicht. Meine Herren, ich würde auch dafür sein, das Schuldenmachen zu vermeiden, wenn es irgend möglich wäre.

(Sehr richtig!)

Wenn es nun aber nicht gelingt, das Schuldenmachen zu vermeiden, wenn man z. B. dazu gelangt ist, eine Schuld je in den Jahren 1848, 1850, 1852, 1853, 1855, 1856 u. s. w. wie die Jahre folgen, kontrahirt zu haben, dann kommt man allerdings bei dem System, wonach man gegen die einzelnen Gläubiger bestimmte Verpflichtungen eingeht, dazu, daß für gewisse Perioden der Staat mit zu großen Ausgabebeträgen belastet wird, und kommt zu dem großen Uebelstande, daß ohne Vertragsbruch nur im Wege der Zustimmung der einzelnen Staatsgläubiger an diesem Verhältniß etwas geändert werden darf.

Die Tendenz des Gesetzentwurfes geht nun lediglich und allein dahin, den ersten Schritt, den der Norddeutsche Bund zu thun haben wird wegen Verbriefung seiner Staatsschulden, so zu treffen, daß eine desfallsige Bindikulirung nicht eintritt und über diesen ersten Schritt geht der Gesetzentwurf nicht hinaus. Es ist nämlich in dem Gesetzentwurf nicht davon die Rede, daß unter allen Umständen nur Ueberschüsse zur Schuldentilgung verwandt werden sollen. Der Gesetzentwurf besagt, daß die durch den Etat dazu bestimmten Mittel zur Schuldentilgung verwandt werden sollen. Nun, meine Herren, kann man freilich sagen: vielleicht ist das doch nur ein Anfang, um sich die unbequeme Last des Schuldentilgens wegzuschaffen. Da erlauben Sie mir zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß die Verpflichtung zur Tilgung nach dem bestehenden Gesetz überhaupt ja erst mit dem 1. Januar 1872 beginnen soll, also erst nach drei Jahren. Ich darf ferner darauf aufmerksam machen, daß das eine Procent der, ganzen Schuldsumme, wenn sie vollständig realisirt sein wird — was sie ja bekanntlich heute noch nicht ist — sich auf 170,000 Thlr. belaufen wird, und wenn ich auf dieses Verhältniß hinweise, so werde ich doch wohl Glauben finden, wenn ich versichere, daß die verbündeten Regierungen gar keinen besonderlichen Werth darauf zu legen haben, sich dieser Last zu entledigen, und dann darf ich ferner wohl glauben, daß der Reichstag für seine künftigen Beschlüsse in sich selbst doch nicht füglich ein Mißtrauen setzen kann. Der Gesetzentwurf besagt doch nichts weiter als: es wird von der Bestimmung der gesetzgebenden Gewalten abhängen, welcher Betrag in Zukunft zur Schuldentilgung verwendet werden soll. Alle die großen Darlegungen, die der geehrte Herr Vorredner über die Gefahr gemacht hat, sich in tiefe Schulden zu stürzen und an die Tilgung nicht zu denken, würden doch eigentlich an die Adresse der künftigen gesetzgebenden Gewalt im Norddeutschen Bunde gerichtet sein. Sobald die gesetzgebende Gewalt es für wünschenswerth hält, einen bestimmten Betrag zur Schuldentilgung zu verwenden, der füglich auch noch größer sein könnte, als dieses eine Procent, dann liegt der Gesetzentwurf einem solchen Vorhaben nicht das mindeste Hinderniß in den Weg.

Meine Herren, ich habe überhaupt geglaubt, als ich den Herrn Vorredner vernahm, daß er im Grunde genommen damit würde endigen müssen, sich für den Gesetzentwurf auszusprechen; denn wenn der geehrte Redner mehrmals erklärte, ich bin für die Rentenschuld, ich bin aber dafür, daß man tilge: so sage ich, der Gesetzentwurf thut nichts, als daß der geehrte Redner seinen Wunsch in Bezug auf die Rentenschuld realisiren könne, und er verhindert ihn nicht, in Zukunft dahin mitzuwirken, daß ein bestimmtes Tilgungsquantum jährlich aber auch dauernd festgesetzt wird. Denn der Gesetzentwurf würde beispielsweise, wenn es die Ansicht des Reichstages sein sollte, es sei wünschenswerth, trotz aller Verhältnisse, unabhängig von dem Umstande, ob Ueberschüsse erzielt würden oder nicht, eine gewisse Summe — ich will einmal sagen, 200,000 Thaler — Jahr für Jahr zur Tilgung zu bestimmen, ich sage, dieser Gesetzentwurf würde dem durchaus kein Hinderniß in den Weg legen.

Hiernach, meine Herren, glaube ich, daß Sie dem vorgelegten Gesetzentwurf wohl Ihre Zustimmung geben können.

Präsident: Der Abgeordnete Hagen hat das Wort.

Abgeordneter **Hagen:** Meine Herren, ich habe im preußischen Landtage zu den entschiedenen Gegnern der damals vorgeschlagenen Maßregel der Konsolidirung unserer preußischen Staatsschuld gehört; Sie gestatten mir daher wohl auch hier, daß ich mein Gewissen beruhige und offen meinen dieser Gesetzvorlage ganz entgegengesetzten Standpunkt Ihnen darlege.

Ich gebe zu, daß es eine genialere Auffassung ist, sich eine freie Hand in der Schuldentilgung zu erhalten und heute zu beschließen, man wolle ferner nur nach seinen Mitteln und seinem Belieben tilgen; diesmal vielleicht das doppelte der bisherigen Summe, das nächste Mal aber, wenn es nicht paßt, vielleicht gar nichts. Ich will auch nicht in Abrede stellen, daß einzelne Gründe, die in den Motiven angegeben sind, Motive, die allerdings für eine so wichtige Frage ungewöhnlich knapp sind, etwas Bestechendes haben. Es ist gewiß anzuerkennen, daß für die Verwaltung es mit manchen Erschwernissen verknüpft ist, mit vielen einzelnen Jahrgängen von Anleihen zu thun zu haben, die in ihren Amortisationsperioden nicht vollständig mit einander konform sind. Ich gebe auch zu, daß es für die Gläubiger manche Bequemlichkeiten hat, wenn keine Verloosung für die Anleihen existirt, und dieselben damit der Mühe überhoben sind, jährlich die Verloosungsziffern durchzusehen, und daß sie nicht fernerhin der Gefahr ausgesetzt sind, gelegentlich die

Digitized by Google

Verlosung ihrer Obligationen zu übersehen und dadurch Zinsverluste zu erleiden. Ich gebe auch ferner zu, daß in Folge dessen möglicherweise der Markt für einzelne Anleihen ein etwas verbreiterer sein kann, als er bisher gewesen ist. — Immerhin, meine Herren, sind diese Gründe meines Erachtens doch lange nicht so wichtig, wie die entgegenstehenden, die Herr von Bonda — meines Erachtens sehr überzeugend — bereits ausführlich dargelegt hat. Ich lege ein viel höheres Gewicht auf die Lehren, die wir seit jeher von der Finanzwissenschaft und von der Finanzgeschichte auf diesem Gebiete erhalten haben, und die Lehren der Finanzgeschichte sind gewiß die, daß überall, wo man zu einem solchen nicht obligatorischen Schuldentilgungssystem übergegangen ist, die Schulden sich fortgesetzt mehr und mehr häufen. Sehen Sie heute die Schuld in Frankreich an, wie sie sich aufgeschichtet hat, sehen Sie sie in England an, sehen Sie sie in Italien an u. s. w.: Sie werden das überall bestätigt finden; und lesen Sie die Worte der bedeutendsten Finanzkapacitäten von Frankreich, von England, von Nordamerika, so werden Sie die Ansichten, die Herr von Bonda und die ich vertrete, wesentlich darin ausgesprochen finden. Meine Herren, ich bekenne es offen, ich halte es für eine der besten Traditionen unseres alten preußischen Staates, die obligatorische Schuldentilgungspflicht eingehalten zu haben; ich setze diese Tilgungspflicht der Schulden ebenbürtig zur Seite der allgemeinen Schulpflicht und der allgemeinen Wehrpflicht. Sie werden mir schwerlich bestreiten können, daß gerade durch die ausgezeichnete Ordnung in unserem regelmäßigen Schuldentilgungswesen mit die größte Kraft des preußischen Staates bestanden hat und ich würde sie nur nothgedrungen aufgeben können, wenn ich auf der andern Seite die alleräußersten Vortheile dafür sähe. Dieses Gesetz aber, das Ihnen hier vorgelegt wird, bietet noch viel weniger als das Schuldentilgungskonsolidations-Gesetz, welches kürzlich der preußische Landtag angenommen hat. Da ist wenigstens von einer gewissen Beziehung obligatorischer Schuldentilgung die Rede, die etatsmäßigen Ueberschüsse sollen dazu verwendet werden, hier sollen aber nicht die etatsmäßigen, auch nicht die wirklichen Ueberreste zur Schuldentilgung verwendet werden, hier soll es dem jährlichen Budget überlassen werden, ob wir Etwas tilgen wollen oder nicht.

Meine Herren, das ist eine vollständige, pure Uebersetzung der italienischen neuern Schuldengesetze, die auch ganz in derselben Weise den Grundsatz angenommen haben, die obligatorische Schuldentilgung aufzuheben und jährlich durch das Budget bestimmen zu lassen, wie viel getilgt werden soll. Heute, meine Herren, das gebe ich Ihnen zu, würde dies sehr wenig Gefahr haben, aber wir kommen damit in das System der Nichttilgung hinein und bei allem Respekt, den ich vor parlamentarischen Versammlungen habe, die über Leben und Tod ihr Urtheil festzustellen haben, ist mein Respekt aber doch nicht so groß, daß ich sie dem unempfindlich machte, wenn es sich her Schuldentilgung gegenüber darum handelt die Matrikularbeiträge zu erhöhen, oder die Steuern zu erhöhen; Sie werden dann schwerlich geneigt sein, von einer obligatorischen Schuldentilgung weiter mit sich reden zu lassen. Meine Herren! Ich verwerfe dieses Gesetz, und wenn Sie das System der obligatorischen Schuldentilgung nicht aufrecht erhalten wollen, so nehmen Sie wenigstens ein oder das andere Amendement an, wodurch Sie das Gesetz verbessern können, und ich glaube, es giebt verschiedene Wege, auf welchen dies möglich ist. Ein solcher Weg ist schon durch ein neueres preußisches Anleihegesetz eingeschlagen, worin man sich vorbehalten hat, ein und vielebe Amortisationsart für aufeinanderfolgende Anleihen gelten zu lassen, so daß, wenn in den nächsten Jahren eine Anleihe hinzutritt, diese demselben Schuldentilgungssystem unterliegt, wie die früheren Anleihen. — Meine Herren! Ich würde aber noch einen andern Weg für viel besser halten, und das ist der Weg, der in Amerika als ein ganz festes Princip besteht seit dem Jahre 1791, das ist, einen Endtermin festzustellen, bis zu welchem die Schuldentilgung erfolgt sein muß; jede einzelne amerikanische Schuld ist meines Wissens in dieser Weise begründet, und das würde ich jedenfalls für einen wesentlichen Fortschritt gegen die Vorlage, welche die Bundesregierung gemacht hat, halten.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow:** Wenn der Herr Vertreter des Bundesraths äußerte, daß er nach manchen Bemerkungen des ersten Herrn Redners erwartet hätte, daß derselbe mit einem Antrage auf Genehmigung des Gesetzentwurfs schließen würde, so will ich, obgleich ich mit dem ersten Herrn Redner im Wesentlichen auf demselben Standpunkte stehe, dieser Erwartung entsprechen, jedoch unter gewissen Vorbehalten. Meine Herren! Ich erkenne an, daß das preußische Schuldenwesen an einem großen Uebelstande litt, an dem Uebelstande, daß wir eine große Menge verschiedener Anleihen haben, von denen jede unter besonderen Bedingungen und mit einer besonderen Amortisation emittirt worden ist, und also auch in ihrer Verwaltung ganz verschiedenen Momenten unterliegt; dieser Zustand erschwert es sehr, daß die preußischen Schuldverschreibungen in fremden Ländern Eingang finden. Es kommt der zweite Umstand hinzu, daß nach den in Preußen bisher bestandenen Grundsätzen die Gefahr der Auslosung hinzutrat, die ebensalls für den Ausländer sehr lästig ist. Ich erachte es für dringend nothwendig, den Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes ein größeres Gebiet zu eröffnen. Wenn das Gebiet des Norddeutschen Bundes mit Schuldverschreibungen aus aller Herren Länder überschwemmt wird, so müssen wir nothwendig dahin streben, auch den von dem Norddeutschen Bunde ausgestellenden Schuldverschreibungen ein größeres Gebiet zu eröffnen. Dies kann allerdings nur unter der Voraussetzung geschehen, daß die Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes unifiziert werden und daß die Unbequemlichkeiten und Gefahren, mit welchen sie jetzt verbunden sind, wegfallen. Ich bin mit dem Herrn Vertreter des Bundesrathes also darin vollkommen einverstanden, daß das System, welches wir bisher in Preußen hatten, auf die Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes nicht anzuwenden sein wird, ich möchte aber doch den gesetzlichen Zwang zur Tilgung in keiner Weise aufgeben. Ich bin aber der Meinung, daß sich dieser Gesichtspunkte vollständig mit einander vereinigen lassen. Ich habe gegen den vorgelegten Gesetzentwurf durchaus nichts einzuwenden, ich habe durchaus nichts dagegen einzuwenden, daß den Staatsgläubigern gegenüber nicht die geringste Verpflichtung zur Tilgung übernommen wird; ich wünsche aber neben dem Gesetzentwurf, welcher die Rechte und Verpflichtungen der Gläubiger bestimmt, einen andern, durch welchen der Norddeutsche Bund sich selbst die Verpflichtung zu einer regelmäßigen Tilgung auferlegt. Ich würde diese Tilgung nicht in der Weise bestimmen, wie es nach altpreußischem Brauche der Fall war, daß nämlich das Tilgungsquantum von einem bestimmten Procentsatz ausgeht, sich aber durch den Zuwachs der Zinsen der bereits amortisirten Papiere von Jahr zu Jahr steigert. Will man dieses System festhalten, dann bekommt man ebenso viele Sorten von Schuldverschreibung, als wir überhaupt Anleihen machen müssen; es würde daher jener Uebelstand, der den preußischen Obligationen den größeren Markt bisher verschlossen hat, beibehalten werden. Ich glaube, diesem Uebelstand läßt sich dadurch entgehen, daß man den gesetzlichen Zwang zur Tilgung auf einen gleichmäßigen Procentsatz von Anfang bis zu Ende festsetzt. Bei diesem Procentsatze würde ich ein Procent als Minimum, 2½ Procent als Maximum, vielleicht als ein zu großes Maximum ansehen; man würde sich vielleicht über einen mittleren Satz einigen können, ich würde aber schlimmsten Falls schon mit dem Minimum des einen Procent zufrieden sein.

Würde durch das Gesetz ausgesprochen, daß von jeder Schuld, die nach dem Etat des Norddeutschen Bundes verzinst werden muß, auch jährlich ein Procent getilgt und das entsprechende Quantum auf dem Etat ausgebracht werden muß, so würde dadurch den Wünschen und Anforderungen, die ich mit den beiden Herren Vorrednern theile, wenn auch nicht in dem bisherigen Umfange, doch in einem mit genügend erscheinenden Umfange, genügt werden. Ich würde dann zweitens die Bedingung wegfallen lassen, daß in dem Falle, wenn die Obligationen den Pari-Kurs übersteigen, zu dem Mittel der Auslosung geschritten werden soll. Darin liegt, wie gesagt, ein großes Hinderniß, um den Papieren eine weitere Verbreitung zu sichern. Ich halte diese Bestimmung aber auch in der That nicht für nothwendig. Ich fürchte zunächst, daß, so wie die Sachen zur Zeit liegen, der Zeitpunkt ein sehr entfernter ist, wo 4½prozentige Papiere den Pari-Kurs übersteigen werden. Sollte aber dieser Zeitpunkt eintreten, nun denn bleibt ja das andere den Gläubigern vorbehaltene Mittel offen, daß man die

Digitized by Google

gesammte Schuld tilgt und zum Pari-Kurs einlöst. Ich glaube also, daß auf jene Bestimmung einfach verzichtet werden kann und daß nur gesetzlich ausgesprochen zu werden braucht: der Norddeutsche Bund hat jährlich ein Procent der bestehenden Staatsschuld zu tilgen, und zwar durch Ankauf an der Börse zu tilgen.

Dadurch würde wie gesagt, vollständig die freie Hand den Gläubigern gegenüber gewahrt werden und es würden alle Schuldverschreibungen sowohl der jetzt in Rede stehenden als aller späteren Schulden, die ja leider nicht ausbleiben werden, nach einem und demselben Formular ausgestellt werden können; es würde gar nicht darauf ankommen, ob die jährlich vorzunehmende Tilgung zufällig Papiere trifft, welche im Jahre 1880 oder 1872, oder ob sie Papiere trifft, welche im Jahre 1880 oder später ausgegeben worden sind. Wenn man auf diesen Weg eingeht, so glaube ich, wird man in der That die beiden einander gegenüberstehenden Ansichten vermitteln und ich habe mich sehr gefreut, aus dem Munde des Herrn Vertreters des Bundesraths zu vernehmen, daß er diesen oder ähnlichen Ausweg nicht absolut entgegen sei. Die Meinungsdifferenz reducirt sich dann eigentlich nur auf einen Punkt; der Bundesrath geht davon aus, wir sollen jetzt zuerst das Gesetz wie es vorliegt, annehmen, es bleibt uns ja immer unbenommen, nach einem, nach zwei oder drei Jahren ein Gesetz zu machen, welches die gesetzliche Tilgung feststellt. Meine Ansicht dagegen ist umgekehrt die, daß beide Operationen Hand in Hand gehen müssen, daß also mit dem einen Gesetze auch das andere emanirt werden muß, welches die gesetzliche Tilgung anordnet, daß man also, wenn wir das uns vorliegende Gesetz in diesem Jahre annehmen sollen, auch noch so schleunig wie möglich einen zweiten Gesetzentwurf in diesem Sinne einzubringen haben würde, oder daß, wenn dies nicht zulässig ist, wir uns dann lieber der auch mir verhaßten Maßregel der Schatzscheine noch ein Jahr unterwerfen. Meine Herren, ich weiß zwar recht gut, daß, wenn der von mir gemachte Vorschlag zur Ausführung gelangen sollte, dann die Garantie, welche die beiden hohen Vorredner gewünscht haben und die ich meinerseits auch wünsche, keine absolute ist. Denn wenn den Gläubigern gegenüber keine Verpflichtung übernommen wird, sondern der Norddeutsche Bund sich nur selbst die Hände bindet, so kann allerdings das Gesetz, was wir in diesem oder im künftigen Jahre machen, in jedem künftigen Jahre abgeändert werden und die Vortheile, die ich von meinem Standpunkte aus festzuhalten wünsche, können verloren gehen; indessen diese Gefahr erachte ich nicht für sehr groß. Es ist immer schwer, einen bestehenden Rechtszustand abzuändern. Ich habe zu dem Herrn Vertreter des Bundesraths gewiß alles möglich Vertrauen, ich vertraue auch den Nachfolgern, die nach uns auf diesen Bänken sitzen werden, — aber so weit gehe ich in diesem Vertrauen doch nicht, daß ich mit Sicherheit behaupten möchte, daß das von mir gewünschte Gesetz, durch welches die obligatorische Tilgung festgesetzt werden soll, nun gewiß im nächsten Jahre oder in den nächsten zwei Jahren zu Stande kommen wird. Auf diese Brücke möchte ich doch nicht treten. Besteht aber einmal ein solches Gesetz, so hoffe ich, werden sich immer in dem Bundesrathe oder im Reichstage Widerstandskräfte finden, um die Aufhebung desselben vereiteln zu können. Ich bin also in der Lage, so wie die Sache heute liegt, allerdings für den Entwurf nicht stimmen zu können, ich werde aber mit Freuden für denselben stimmen, wenn auf die eine oder die andere Weise den von den beiden Herrn Vorrednern und von mir getheilten Besorgnissen abgeholfen werden kann. Ich glaube, daß sich dazu bis zur zweiten Lesung Mittel und Wege auffinden lassen werden, daß aber, wenn dies nicht der Fall sein sollte, es ein geringerer Nachtheil sein würde, die ganze Angelegenheit noch um ein Jahr hinauszuschieben.

Präsident: Der Abgeordnete Sombart hat das Wort.

Abgeordneter **Sombart**: Ich stehe auf demselben Standpunkte, den der Herr Vorredner eingenommen hat, auch ich meine, wer seine Schulden bezahlt, der verbessert seine Güter, — aus dem praktischen Leben aber muß ich anerkennen, daß man nicht im Stande ist, genau jährlich so und so viel zum Abtragen der Schulden verwenden zu können, und deshalb möchte auch ich einen Vermittelungsvorschlag, vielleicht bei der zweiten Lesung in der Weise einbringen, daß man sage, etwa in jeder Dekade werden mindestens 10 Procent getilgt, es ist das auf's Jahr 1 Procent. Meine Herren, es wechseln fette und magere Jahre und in dem einen Jahre kann man recht gut im Stande sein, 2 Procent abzutragen, in einem andern kann man absolut gar nichts entbehren. Ich kann nur auf die Landwirthschaft verweisen und auf die guten und schlechten Ernten, die da vorkommen, und auf die Kalamitäten, die bei der Tilgung von Hypothekenschulden, was etwas Aehnliches sein möchte, eintreten müssen. Ich kann ebensowenig, wie es in der Landwirthschaft nach dem Rodbertus'schen System vielfach beliebt wird, für ewige Renten mich aussprechen, wie auf der andern Seite auch nicht für dieses permanente, systematisch egale Tilgen. Ich wollte also dahin meinen Vorschlag gestellt haben, und meine denn auch durchaus nicht, worin ich mit dem Herrn Abgeordneten von Patow übereinstimme, daß nur durch Auslosung getilgt werden muß, sondern daß man dies in das Belieben des Finanzministers oder vielmehr der Finanzverwaltung legen möge, entweder durch Auslosung oder durch Ankauf zu tilgen. Denn meine Herren, das wird namentlich, wie ich auch bestätigen muß, im Auslande sehr übel vermerkt, daß man dort immer erst nachsehen muß, welcher Schein, welche Nummern gezogen sind. Wenn es aber in das Belieben der Finanzverwaltung gelegt ist, ob sie auslosen oder ankaufen will — und zwar innerhalb der von mir bezeichneten Frist einer Dekade 10 Procent, — so meine ich, daß wir mit diesem Amendement recht gut das Gesetz annehmen könnten. Aber, meine Herren, entweder gleichzeitig mit diesem ein anderes Gesetz oder dies Gesetz in dies Gesetz hinein! nicht erst dieses Gesetz und ad Calendas graecas ein zweites! Also mit einem Guß nach beiden Richtungen hin Jedermann gerecht werden, das ist meine Ansicht.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Camphausen hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe Staatsminister **Camphausen:** Meine Herren, ich freue mich sehr, daß die Ansichten sich schon mehr und mehr nähern, denn ich kann im Ganzen und Großen mit derjenigen Auffassung, die der Herr Abgeordnete von Patow hier ausgesprochen hat, mich einverstanden erklären. Ich muß verstehen, daß sie mit dem System des vorgelegten Gesetzentwurfes bis auf eine kleine Differenz im Einklange steht. Die Differenz besteht nämlich darin, daß in dem Gesetzentwurfe gesagt worden ist: „die durch den Bundeshaushaltetat dazu bestimmten Mittel". Der Gesetzentwurf geht also von der Unterstellung aus, daß die Gläubiger in Bezug auf die Tilgung Separatrechte nicht erlangen sollen, und daß es in die Befugniß der gesetzgebenden Gewalt gelegt ist, welche Geldmittel zur Tilgung bestimmt werden sollen. Die ganze Differenz besteht nun also darin, daß nach dem Gesetzentwurfe, — der die unmittelbare Tilgung überhaupt nicht in's Auge zu fassen hatte, weil nach dem bestehenden Gesetze diese Tilgung erst mit dem 1. Januar 1873 beginnen soll, — man bei Berathung des Etats für 1873 sich die Frage vorzulegen haben würde, welche Geldmittel sollen im Jahre 1873 zur die Tilgung bestimmt werden, während nach der Meinung des eben angeführten Herrn Redners es größere Vorzüge verdienen würde, schon jetzt bei Annahme dieses Gesetzes, was sich ja vielleicht durch Einschiebung weniger Worte aushüfen ließe, das System aufzustellen, es sollen so und so viel Procent von den Schulden vom 1sten Januar 1873 ab getilgt werden. Ich glaube nicht, daß die verbündeten Regierungen gegen ein solches Amendement, wenn es sich der Majorität des Reichstages erfreute, wesentliche Bedenken hegen würden. Wohlverstanden, wenn eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, es soll ein solcher Betrag zur Tilgung verwandt werden, so würden wir sa darüber einverstanden sein und bleiben, daß denjenigen, welche die zu kreirenden Schuldverschreibungen übernehmen, bestimmte Rechte nicht eingeräumt werden sollen, daß also die gesetzgebende Gewalt die Befugniß behielte, jenes Gesetz in jedem Augenblicke, wo sie es für zweckmäßig hielte, zu ändern, daß also in einer Situation, wie sie für Preußen im verflossenen Jahre gegeben war, man nicht einer Transaktion mit den Gläubigern bedurft hätte, sondern daß die gesetzgebende Gewalt im Stande gewesen wäre, das richtige Verhältniß herzustellen. Meine Herren, das sind Ansichten, die denjenigen, welche bei der Aufstellung des Gesetzentwurfes vorgewaltet haben, durchaus nicht fern stehen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort:

Digitized by Google

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, ich mache allerdings einen bedeutenden Unterschied daraus, ob die Gläubiger vermöge des Gesetzes eine bestimmte Rechtsforderung auf die Amortisation haben oder nicht. Ich bin der Meinung, daß, wenn Jemand in die Lage kommt, Gläubiger zu werden, er sich dann genau anstellt, welches die Bedingungen sind, unter denen er das Geschäft macht, und daß sobald er einen bestimmten Rechtsanspruch auf die Amortisation hat, er das Papier lieber nehmen, d. h. mit anderen Worten: einen höheren Kurs bewilligen wird. Daß dem möglicherweise bei der früheren Gestalt der preußischen Staatspapiere andere Umstände entgegenstanden, namentlich die etwas verwickelte Rechnung mit den in verschiedenen Jahren emittirten Beträgen, das leugne ich nicht; für alle diese Schwierigkeiten würden sich aber auch sehr wohl die Auskunftsmittel finden lassen, ohne generell das Gesetz abzuändern. Ich bin also principaliter dafür, daß das Gesetz bestehen bleibe, wie es jetzt haben; ich kann mich aber eventuell auf diesen Standpunkt wohl stellen, den namentlich Freiherr von Patow hier vertreten hat, und den ich für bedeutend besser halte, als die einfache Annahme dieses Gesetzes. Wieviel wir für eine jährliche Abbürdung bestimmen müssen, ob ein Prozent, oder ob wir etwa nach dem guten Beispiel von Preußen höher gingen, namentlich höher inklusive der ersparten Zinsen, das wäre eine Sache der Vereinbarung in zweiter Lesung; jedenfalls aber wäre es mir außerordentlich erwünscht, wenn ich das Fallen des ganzen Gesetzesvorschlages hier nicht erreichen kann, wenn ich also nicht das ursprüngliche Gesetz in seiner Reinheit beibehalten kann, eine solche gesetzliche Vorschrift hier zu haben. Diese gesetzliche Vorschrift würde, wenn sie allgemein festgehalten würde, eine direkte Berechtigung des Gläubigers allerdings nicht konstituiren, was ich bedauern würde, würde aber doch die Stellung des Reichstags zu einer ganz andern machen. Wenn Sie es jetzt der jährlichen Feststellung im Staatshaushaltsetat übergeben, dann ist das nicht eine Sache, bei der Sie sagen können, „der Reichstag muß doch billigerweise sich selbst so viel Vertrauen schenken." Erstens, meine Herren, bin ich gar nicht der Meinung, daß der einzelne Abgeordnete des Reichstags verpflichtet sei, nicht nur dem gegenwärtigen, sondern auch allen zukünftigen Reichstagen unbedingt Vertrauen zu schenken; das Vertrauen läßt sich in der Weise nicht kommandiren. Aber außerdem steht die Sache so, daß doch mindestens zwei Faktoren dann jedesmal nothwendig sind, der Bundesrath und der Reichstag, und es läßt sich noch weniger befehlen, daß der Reichstag in jeden Falle dem Bundesrathe das betreffende Vertrauen schenken müsse. Darum wird die Sache schon ganz beträchtlich anders, wenn nach dem Vorschlage des Freiherrn von Patow vor der Entscheidung über dieses Gesetz ein anderes Gesetz vereinbart wird, wonach es zur Regel gemacht wird, eine jährliche Summe zur Amortisation zu verwenden. Es kann dann in einzelnen Jahren allerdings — was ich von meinem Standpunkte bedaure — durch gemeinsames Uebereinkommen des Bundesraths und des Reichstages von dieser Regel abgewichen werden, aber mindestens gehört dann doch dieses Einverständniß hinzu, während sonst gerade das Umgekehrte der Fall gewesen wäre. Ich kann jetzt in erster Lesung auf diesen Gegenstand mich nicht näher einlassen. Ich bitte, principaliter diesen neuen Vorschlag abzulehnen und bei dem ursprünglichem Gesetz zu bleiben, eventuell aber ein Auskunftsmittel, wie es Freiherr von Patow oder mein Freund, der Abgeordnete Hagen, in der Nachahmung der amerikanischen Vorschrift vorgeschlagen hat, anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Ich freue mich außerordentlich konstatiren zu können, daß auch ich mich dem Herrn Finanzminister Camphausen von dem ich ursprünglich sehr weit entfernt zu sein glaubte, sehr genähert finde; da der Herr Minister Camphausen mit dem Freiherrn von Patow auf einer Linie zu stehen glaubt, und da ich meinerseits die Aeußerungen, die der Freiherr von Patow gethan hat, Wort für Wort unterschreiben kann, so kann — ich glaube die Schlußsteigerung ist nothwendig — auch die Distanz, in der ich mich von Herrn Camphausen befinde, nicht mehr sehr weit sein. Mir ist es natürlicherweise ganz gleichgültig, ob der Gedanke, dem ich Ausdruck gegeben habe, in diesem Gesetz oder in einem besondern Gesetz publicirt würde, ich halte das letztere mit Freiherrn von Patow für das richtigere und behalte mir vor zur zweiten Lesung einen betreffenden Entwurf einzubringen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, ich kann mich trotz des Einverständnisses des Herrn Ministers Camphausen mit den Vorschlägen des Abgeordneten Freiherrn von Patow doch meinerseits nicht so ohne Weiteres dabei beruhigen; ich meine, es sind zwei wesentliche und entscheidende Gründe für das im preußischen Landtage angenommene und hier wieder eingebrachte Konsolidations-Gesetz vorhanden. Der eine Grund ist der, den der Abgeordnete Freiherr von Patow angeführt hat: die Belästigung durch die fortwährende Auslosung der verschiedenartigen Anleihen, die Unmöglichkeit in Folge dessen für preußische Papiere einen großen Markt zu gewinnen; der andere aber, — und den hat der Herr Minister Camphausen auch gerade im preußischen Landtage und fortwährend vorgeführt — ist der, daß unter Umständen, wo man genöthigt ist, fortwährend Anleihen zu kontrahiren,

(Sehr richtig!)

es jedenfalls völlig verkehrt ist, daneben sich zu einer zwangsweisen Amortisation binden zu lassen. Wenn man genöthigt ist, immer neue Anleihen zu kontrahiren, so ist das jedenfalls unter weit nachtheiligeren Bedingungen zu möglich, als wenn man weniger anleiht und nicht amortisirt. Wenn wir uns nun durch ein Gesetz binden, einen bestimmten Betrag jährlich zu amortisiren, wenn wir gleichzeitig dabei die Voraussetzung aussprechen, daß dies Gesetz zwar nicht den einzelnen Gläubigern ein Recht auf diese Amortisation gebe, aber doch dauernd bestehen bleiben soll, was thun wir dann? Wir geben die eine Seite der Motivirung des Konsolidations-Gesetzes vollständig preis, d. h., wir binden uns selbst zum Amortisiren noch in den Jahren, wo wir genöthigt sind, neue Anleihen zu machen. Es ist darauf hingewiesen, daß wenn ein solches Gesetz gegeben wird, es weit natürlicher und leichter sei, die bestehende Amortisation beizubehalten, als sich über eine Amortisation für jedes einzelne Jahr bei der Budgetberathung zu einigen. Es ist das durchaus richtig; was folgt aber daraus? Weil eine Uebereinstimmung beider Faktoren nöthig ist, um die frühere Amortisation aufzuheben, so wird man sich bewegen lassen, die Amortisation auch da bestehen zu lassen, wo es finanziell durchaus nachtheilig ist.

Andererseits aber will ich hervorheben, daß die Gründe, welche gegen die jetzt im preußischen Staate begonnene und vielleicht schon durchgeführte Konsolidation geltend gemacht sind, vom Standpunkte der Gläubiger beigeseitet wurden auf dem Umstande, daß nach bestimmten Gesetzen eine Tilgung, wenn auch nur durch Ankauf der Obligationen an der Börse, stattfinden solle. Man behauptet, es liege ein sehr wesentlicher Druck, ein moralisches, wenn auch kein formell juristisches Unrecht darin, die Tilgung aufzuheben, da eine fortgesetzte, dem Gesetz entsprechende, Tilgung in Folge des Verschwindens der Stücke durch Ankauf an der Börse die Lage der Gläubiger des Staates besser mache. Diese Gründe sind von namhafter Seite zur Geltung gebracht und ich weise darauf hin, wenn wir hier ein Gesetz erlassen, worin wir gesetzlich eine bestimmte Tilgung feststellen, und wir ein solches Gesetz dann später aufheben wollen, wir wieder ganz dieselben Bedenken hören würden.

(Sehr richtig!) (Widerspruch.) (Nein! Nein!)

Das „Nein! Nein!" beweist nichts. Ich erwarte, daß mir dies wiederlegt wird. Man hat gesagt, auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1820 könnten die Gläubiger voraussetzen, daß die Tilgung so fortgehe, daß fortwährend Stücke an der Börse angekauft, der gesammte umlaufende Werthbetrag verringert, der Kurs also im Steigen bliebe. Wenn der Staat das jetzt aufhebt, so ist das ein moralisches Unrecht gegen die Gläubiger. Ganz in dieselbe Lage bringen wir uns, wenn wir hier das vorgeschlagene Gesetz machen. Was die politischen Gründe betrifft — ich wende mich hierbei namentlich an die linke Seite des Hauses —, so stehen wir hier ganz anders als im preußischen Landtage. Hier haben wir das Steuerbewilligungsrecht. Wenn ich einmal ganz offen sein soll, und komme auf das

Digitized by Google

Beispiel des Militäretats, so kann man vielleicht sagen, es liegt im Interesse des Reichstages nicht, die zwangsweise Tilgung bei den bevorstehenden Verhandlungen über den Militäretat aus der Hand zu geben; denn der gesammte Betrag der Einnahmen des Bundes ist dadurch mehr in der Hand der Bundesregierung als wenn eine zwangsweise Amortisation stehen bleibt. Dem gegenüber weise ich darauf hin, daß in dem Augenblicke, wo die Matrikularbeiträge herantritt, ein Betrag von 20 Millionen Matrikularumlagen von uns jedes Jahr noch zu bewilligen ist, daß wir also hier die Gefahr gar nicht haben, welche im preußischen Landtage möglich ist, wo die einmal bewilligte Steuer ohne Weiteres weiter läuft. Die politischen Rücksichten also, die vielleicht Manchen bewegen, auf den Vorschlag des Abgeordneten von Patow einzugehen, treffen hier im Norddeutschen Bunde in keiner Weise zu. Wenn ich mir nun aber einmal die Frage vorlege, ist es wahrscheinlich, daß der Norddeutsche Bund in den nächsten Jahren genöthigt sein wird, Anleihen zu kontrahiren, so bejahe ich diese Wahrscheinlichkeit.

Ich glaube allerdings, daß die Entwickelung eines Staatsganzen wie des Norddeutschen Bundes, welcher eine große nationale Aufgabe vor sich hat, diese Aufgabe nicht allein erfüllen kann durch Einziehung der jährlichen Steuern, daß man genöthigt sein wird, einen Theil der großen Opfer, welche die Staaten bringen um eine solche Aufgabe zu erfüllen, auf die Vergangenheit zu werfen und man mag ein noch so vorsichtiger Finanzminister sein, die Nothwendigkeit der Dinge wird uns dahin treiben und dann möchte ich nicht, daß dies in irgend einer Weise erschwert werde. Es sind dies nur Bedenken, die ich zur Zeit geltend machen will gegen das angekündigte Amendement. Ich werde die Sache noch näher erwägen. Ich glaube aber, man darf nicht ohne Weiteres die Stimmung aufkommen lassen, als hätte man durch den Vorschlag des Abgeordneten von Patow das Ei des Columbus gefunden.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Camphausen hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Finanzminister **Camphausen**: Ich finde mich nur noch zu der Bemerkung veranlaßt, daß ich in meinen früheren Aeußerungen mich über den Fall ausgesprochen habe, wenn die Majorität des Reichstags der Auffassung des Abgeordneten Freiherrn von Patow den Vorzug geben sollte. Daß ich meinerseits den Vorschlag des Gesetzentwurfs für den zweckmäßigsten halte und daß ich alle wünsche, daß letzterer unverändert angenommen wird, das versteht sich zwar von selbst, ich habe es aber, aber mit Bezug auf die Aeußerungen, die soeben gefallen sind, doch noch ausdrücklich bemerken wollen.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Ich wollte mir nur erlauben, gegen meinen verehrten Freund Miquel, falls er Werth zu legen scheint auf die Stimmung, in welcher wir aus der ersten Berathung des Gesetzentwurfs scheiden, zwei Bemerkungen zu machen, nämlich, daß er mir vollständig theoretisch argumentirt zu haben scheint, indem er auf die Möglichkeit hingewiesen hat, daß wir in die üble Usance verfallen würden, tilgen zu müssen, während wir neue Anleihen aufnehmen. Ich habe die Hoffnung, daß die Prophezeiung des Abgeordneten Miquel nicht in Erfüllung gehen wird, daß wir im Laufe der nächsten Jahre mit neuen Anleihen werden überschwemmt werden, und in der Hoffnung spreche ich die Erwartung aus, daß wenn dies dennoch eintreten sollte, wir im Wege der Gesetzgebung die Sache anders reguliren werden. Die Argumentation aber, daß dieselben Ueberschüsse den Gläubigern gegenüber hervortreten könnten in solchen Fällen, wo wir uns zu anderen Maßregeln genöthigt sehen sollten als im preußischen Staate, das muß ich sagen, ist mir unverständlich. Es ist doch etwas Anderes, ob ich vertragsmäßig einem Gläubiger ein Recht einräume, wie es in unserer alten obligatorischen Tilgung der Fall war, oder im Wege der Gesetzgebung durch ein Gesetz, von dem jeder Gläubiger weiß, daß es jeden Augenblick aufgehoben werden kann. Wie wir uns den Gläubigern gegenüber vinkuliren sollen, das verstehe ich nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Ich verstehe zwar auch nicht, wie formell juristisch ein solches Gesetz den Staat dem Gläubiger gegenüber binden kann; wenn ich aber und zwar von namhaften Finanzmännern gehört habe, daß die ganze Maßregel auf Grund dieses Umstandes als ein Unrecht gegen die Staatsgläubiger hingestellt ist, und wenn ich einräumen muß, daß eine gesetzliche lange Jahre hindurch geführte gleichartige Amortisation allerdings einen gewissen Schein für diese Art der Argumentation giebt, so glaube ich, ist dies Bedenken allerdings gerechtfertigt. Sollte die Meinung meines Freundes von Benda richtig sein, daß wir keine Gefahr haben, noch erheblich neue Anleihen zu machen, daß wir also bei dieser Anleihe hier stehen bleiben, so muß ich sagen, ist es kein großes Unglück, diese Anleihe unamortisirt zu lassen, dann fällt die ganze Frage überhaupt weg. Entscheidend ist die Frage ja nicht für heute, sondern für die ganze Zukunft und sie wird gerade dann von Bedeutung, wenn wir genöthigt sind, neue Anleihen zu machen, während sie wenig oder gar keine Bedeutung hat, wenn wir bei dieser Anleihe stehen bleiben.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Der letzte Herr Redner scheint doch den großen Unterschied, der zwischen den preußischen Anleihen und der jetzt in Rede stehenden bestand, zu übersehen, daß nämlich bei den preußischen Anleihen die Gläubiger wirklich ein wohl erworbenes Recht auf eine bestimmte jährliche Tilgung hatten und daß, wenn ich auch zugebe, daß dieses Recht streng juristisch genommen durch die Maßregel der Konsolidirung nicht verletzt wird, doch allerdings eine sehr erhebliche, faktische Aenderung in dem Zustande der Gläubiger eingetreten ist. Wenn aber von vornherein vorbehalten bleibt, eine Veränderung in der Tilgung vorzunehmen, so kann diese Beschwerde niemals Platz greifen, es wird niemals ein Gläubiger behaupten können, daß er in seinen begründeten Erwartungen getäuscht worden sei, weil jedes Gesetz von Hause aus zu keinen Erwartungen berechtigte.

Wenn es sich darum handelt, ob wir mit weiteren Anleihen in nächster Zukunft werden bedacht werden, so möchte ich mich auch mehr zu der Ansicht des letzten Herrn Redners neigen als zu der des vorletzten. Ich fürchte auch, daß der jetzt in Rede stehenden Anleihe noch bald einige folgen werden. Und wenn dies geschieht, so liegt es ja ganz auf der flachen Hand, daß es dann rein finanziell genommen, keine gute Operation ist, wenn man in einem Jahre 10 Millionen aufnimmt und eine Million zur Tilgung verwendet, sondern daß es besser wäre, dann nicht zu tilgen und nur 9 Millionen aufzunehmen. Das liegt wie gesagt auf der Hand, weil diese Operation entschieden mit einem kleinen finanziellen Opfer verbunden ist. Aber, meine Herren, wie man auch über die künftigen Schulden des Norddeutschen Bundes denken möge, der Hoffnung können wir uns doch hingeben, daß wenn erst das Uebergangsstadium, in welchem wir uns unleugbar befinden, überwunden sein wird, dann doch das Schuldenmachen nicht die jährliche Regel sondern eine seltene Ausnahme bilden wird, und deshalb würde ich auch, wenn sich künftig die Sache so stellen sollte, daß wir z. B. durchschnittlich von 10 zu 10 Jahren eine neue Schuld kontrahiren müssen, durchaus nicht dafür stimmen, in solchenfalle den Gesetz, welches mir vor Augen schwebt, abzuändern, und für das betreffende Jahr die Tilgung im Wege der Gesetzgebung cessiren zu lassen, sondern ich würde dann das verhältnißmäßig kleine Opfer bringen, in demselben Jahre, wo eine neue Schuld von 10 Millionen kontrahirt werden muß, doch von der alten Schuld, sei es eine halbe Million, sei es eine ganze, wie es sich gesetzlich stellen würde, zu tilgen, weil ich durch dieses kleine Opfer die Gewißheit erlange, daß in den zwischenliegenden 9 Jahren, in welchen keine neuen Schulden kontrahirt werden, eine regelmäßige Tilgung stattfindet; weil ich die Ueberzeugung habe, daß wenn die regelmäßige Tilgung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben wird, die Vereinbarung zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage sehr schwer und in den meisten Jahren gar nicht zu Stande kommen wird. Deshalb kann also auch dieser Einwand den von mir gemachten Vorschlag nicht entkräften.

Präsident: Die erste Berathung über den vorliegenden Entwurf ist geschlossen, ich richte nach dem Schlusse derselben

Digitized by Google

die Frage an das Haus, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Gesetzentwurfs unter Nr. 72 der Druckſachen betraut werden soll? Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die das wollen.

(Etwa 10 Mitglieder erheben ſich,)

Das ist nicht der Wille der Majorität; die zweite Berathung wird also in pleno stattfinden. —

Die zweite Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

zweite Berathung über den Bundeshaushaltsetat

und die schon auf der gedruckten Tagesordnung als damit verbunden bezeichneten drei Nummern (15, 41 und 84) der Druckſachen.

Ich beginne mit den fortdauernden Ausgaben Kapitel 1 Bundeskanzler-Amt, nach Anleitung der Anlage I, deren einzelne Positionen ich aufrufen werde, um diejenigen für bewilligt zu erklären, bei denen das Wort nicht verlangt wird.

Der Abgeordnete Hagen hat zu dem Kapitel 1 das Wort.

Abgeordneter **Hagen**: Meine Herren, ich habe selbstverständlich nicht die Absicht, die erste oder auch die zweite Position in dem Etat des Bundeskanzler-Amtes ansechten zu wollen; es liegt mir nur daran, gleich bei Bewilligung der ersten Position die konstitutionelle Bedeutung unserer Vota hier vollſtändig und ganz unzweideutig festgestellt zu sehen, nämlich die Frage bestimmt beantwortet zu sehen, ob nur die Positionen, wie sie der Hauptetat in seinen einzelnen Titeln ergiebt, maßgebend für die Bundesregierung und für die Rechnungslegung sein sollen, oder auch die einzelnen Positionen der Specialetats, zunächſt also des Specialetats für das Bundeskanzler-Amt. Ich will dies nur von Neuem fixiren; die Frage ist an sich keine neue; sie ist bereits in den beiden ersten Sessionen der Jahre 1867 und 1868 hier zur Sprache gebracht und im Jahre 1867 auch zur vollen Befriedigung des Hauses seitens des Bundeskanzlers beantwortet worden. Am 22. September 1867 nämlich haben die Herren von Forckenbeck, von Hennig, Dr. Stephani und Zwetsen folgende Anfrage an den Herrn Bundeskanzler gerichtet:

„Was wird als Grundlage und Norm der künftigen Rechnungslegung und Entlaſtung hinſichtlich der bewilligten Bundesausgaben betrachtet, — nur der Hauptetat mit seinen Titeln, oder auch die vorgelegten Specialetats?"

Die Antwort des Herrn Bundeskanzlers vom 24. September 1867 lautete darauf:

„Für die Rechnungslegung und, so weit nach der Verfaſſung erforderlich, Entlaſtung werden für das Jahr 1868 nicht blos der Hauptetat mit seinen Titeln, sondern auch die Specialetats als maßgebend angesehen werden, sofern solches bei der bevorstehenden sachlichen Berathung als angemessen anerkannt wird."

Die Frage war also damals vollſtändig im Sinne der Herren Antragſteller reſpektive der Herren, die die Anfrage gerichtet hatten, beantwortet worden, und es wurde von dem Herrn Abgeordneten Zwetsen insbesondere noch in der Sitzung vom 27. September 1867 ohne irgend einen Widerſpruch ausgeführt, daß darnach alle Mehrausgaben gegen die einzelnen Positionen dieſer Specialetats als Etatsüberſchreitungen zu achten seien, die zur Kenntniß des Reichstags und des Bundesraths reſpektive zu deren nachträglichen Genehmigung gebracht werden müßten.

Im Jahre 1868 hat darauf der Abgeordnete Zwetsen bei Beginn der Budgetberathungen von Neuem diese Frage gerichtet und feſtzuſtellen gesucht. Die Sache ist indeß damals in den Sand verlaufen. Der Herr Vertreter des Bundeskanzler-Amtes erklärte, über diese Frage für den Etat pro 1869 hätte der Bundesrath ſich noch nicht vernommen. Die Frage ist seitdem liegen geblieben. Meine Herren, ich glaube aber, es ist für unsere Budgetberathungen und für die Budgetbewilligung von der äußerſten Bedeutung, sie klar zu ſtellen, und zwar schon bei der ersten Berathung des Specialetats sicher feſtzuſtellen: was ist maßgebend für die Bundesregierung und für die Rechnungslegung, die einzelnen Positionen des Specialetats, oder nur die Hauptpoſitionen des Hauptetats? Um Ihnen nur ein Beispiel dafür anzuführen, und zwar aus dem vorliegenden Etat des Bundeskanzler-Amts, so ist in dem Hauptetat unter Nr. 7 eine einzelne Position: „Penſionen und Unterſtützungen" in Höhe von 143,800 Thalern aufgeführt; der Specialetat dagegen sondert diese Position in vier verſchiedene Positionen:

1. Penſionen und Unterſtützungen für die Angehörigen der vormaligen ſchleswig-holſteiniſchen Armee,
2. Unterſtützung für das Germaniſche Museum in Nürnberg,
3. Unterſtützung für die weitere Bearbeitung und Herausgabe der „Monumenta Germaniae historica",
4. Unterſtützung für das nautiſch-meteorologiſche Inſtitut: „die Norddeutſche Seewarte" in Hamburg.

Sie werden daraus anerkennen, daß es unmöglich ist, diese einzelnen Positionen in ſich als übertragbar erscheinen zu lassen, mit anderen Worten: diese einzelnen Positionen ſind für ſich als geſetzlich maßgebende, innerhalb deren die Bundesregierungen ſich zu halten haben, zu erachten. Ich erlaube mir deßhalb den Antrag, in dieſer Beziehung ein beſtimmtes Votum des Hauſes abzugeben, und zwar ganz konform denjenigen Erklärungen, die seitens des Herrn Bundeskanzlers im Jahre 1867 abgegeben ſind, dahin gehend: daß 1. erklärt wird, daß die einzelnen Positionen des Specialetats die maßgebende Grundlage für die Rechnungslegung bilden, 2. daß dieſer Beſchluß eben ſo wie für den Etat des Bundeskanzlers, auch maßgebend iſt für die übrigen Specialetats, und 3. daß dieſer Beſchluß dem Norddeutſchen Rechnungshofe zu überweiſen iſt, damit der Norddeutſche Rechnungshof weiß, was in dieſer Frage Rechtens iſt, eine Frage, die bekanntlich in Preußen eine noch kontroverſe iſt, hier aber nach den Erklärungen des Herrn Bundeskanzlers und nach den Anſichten des Hohen Hauſes, die es bisher über dieſe Frage gehabt hat, als eine ausgetragene angeſehen werden muß.

Präſident: Der Herr Präſident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präſident des Bundeskanzler-Amts Staatsminiſter **Delbrück**: Meine Herren, ich nehme gar keinen Anſtand, dasjenige, was in Beziehung auf den Bundeshaushaltsetat für das Jahr 1868 in dem von dem Herrn Vorredner vorgeleſenen Schreiben des Herrn Bundeskanzlers ausgeſprochen iſt, auch als für den Etat pro 1871 verbindlich anzuerkennen; ich glaube auch nicht, daß bei dem Rechnungshof irgend ein Zweifel in dieſer Beziehung obwaltet. Ob hiernach der Reichstag Veranlaſſung nehmen will, einen Beſchluß zu faſſen, ſtelle ich anheim.

Präſident: Der Antrag des Abgeordneten Hagen geht dahin: den von ihm vorgebrachten Beſchluß jetzt vor dem Eintritt in die Berathung zu faſſen.

Ich frage, ob noch Jemand das Wort verlangt? — Das iſt nicht der Fall; ich verleſe alſo den Antrag, behufs der Abſtimmung. Er lautet:

„Der Reichstag wolle beſchließen, zu erklären:

1. daß für die Bundesregierung nicht bloß die Titel des Hauptetats, ſondern die einzelnen von dem Reichstage genehmigten Positionen des Specialetats als maßgebende Normen zu betrachten und der Rechnungslegung zu Grunde zu legen ſeien;
2. daß dieſer Beſchluß ebenſo wie auf den Etat des Bundeskanzler-Amtes auch auf alle übrigen von dem Reichstage verfaſſungsmäßig zu genehmigenden Special-Etats Anwendung findet;
3. den Bundeskanzler zu erſuchen, die vorſtehenden Beſchlüſſe dem Rechnungshofe für den Norddeutſchen Bund mitzutheilen.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzuſtehen, die ſo beſchließen wollen.

(Geſchieht.)

Wir werden die Gegenprobe machen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzuſtehen, die den eben verleſenen Antrag nicht annehmen wollen.

(Geſchieht.)

Digitized by Google

Das Büreau kann sich über die Frage nicht verständigen, ob die Majorität steht oder sitzt, wir werden also eine namentliche Abstimmung haben. Ich stelle die Frage nochmals.

Diejenigen Herren, die dem Antrage des Abgeordneten Hagen zustimmen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben D.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Mosig von Rehrensfeld. Albrecht. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. von Bernuth. von Bockum-Dolffs. Dr. Braun (Wiesbaden). Bürgers. Conrad. Graf zu Dohna-Kehnau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Engel (Leobschütz). Evelt. Dr. Ewald. Eysoldt. Forkel. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Fries. Fromme. Dr. Fühling. Gebert. Genast. Göddertz. Grumbrecht. Dr. Hänel. Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Hausmann. Dr. Henneberg. von Hennig. Hinrichsen. Hoffmann. Hosius. Freiherr von Hoverbeck. Kantak. Knapp. Koch. Lasker. Lauh. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorenzen. von Mallinckrodt. Zur Megede. von Meibom. Dr. Meyer (Thorn). Miquel. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Stettin). Neubronner. Niendorf. Pauli. Pland. Dr. Prolß. von Puttkamer (Frankstadt). von Puttkamer (Sorau). Richter. Riedel. von Rockum. Röben. Roß. Runge. Dr. Schleiden. Graf Schwerin-Putzar. Scvffardt. Dr. Simson. Sombart. Stelzer. Dr. Stephani. Techow. von Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Weigel. Weißich. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). von Zehmen.

Mit Nein haben gestimmt:

Dr. Aegidi. Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boitzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. Graf von Baffewitz. Graf Bethusy-Huc. von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Graf von Blumenthal. von Bodelschwingh. Graf von Bredow. von Bülow. Dr. Camphausen. von Davier. von Denzin. Devens. von Diest. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. von Eisner. Graf zu Eulenburg. Graf von Frankenberg. Frantz. Dr. Friedenthal. Dr. Gitzler. Freiherr von der Goltz. von Gravenitz (Grünberg). von Hagemeister. Prinz Handjery. von Helldorff. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hompesch. von Jagow. von Kalckstein. Graf von Kanitz. von Karstedt. Graf von Keyserling-Rautenburg. Dr. Köster. Dr. Küniger. von Lehsten. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Lucke. Freiherr von Moltke. Graf zu Münster. Graf von Oppersdorff. Freiherr von Patow. Graf von Pfeffen. Dr. Pohlmann. Herzog von Ratibor. Graf Renard. von Sänger. von Saltzwedell. von Savigny. von Schöning. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Filehne. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. von Sperber. Stavenhagen. von Steinmetz. Stumm. von Thadden. von Thünen. Tobias. von Treskow. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. von Wedemeyer. von Weitzel.

Beurlaubt sind:

Augspurg. von Bennigsen. Dr. Bium (Sachsen). Dr. Beck. Buff. Vogel von Falckenstein. Heubner. Heyl. Graf von Itzenplitz. Graf von Kleist. Oesterreich. Ohm. Peage. Freiherr von Romberg. von Salza und Lichtenau. Graf Schaffgotsch. Dr. Schläger. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Schulze. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Laubach. Ulrich.

Gefehlt haben:

Adickes. von Arnim-Heinrichsdorf. Dr. Bähr. Bail. Dr. Baldamus. Graf Bauduissin. Bebel. von Bethmann-Hollweg. Prinz Biron von Curland. Bloemer. Blum (Cöln). Graf von Bocholtz. Dr. Böckel. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Braun (Hersfeld). Freiherr von Brenken. von Buchowski. Buddenberg. Dr. von Bunsen. von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). Cornely. von Cottenet. von Cranach. von Czarlinski. Graf Dzialynski. von Einsiedel. Dr. Eudemann. Dr. Engel (Schneidau). Försterling. von Forckenbeck. Fritzsche. Dr. Götz. Gommelshausen. von Graeve. von Gravenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone). Günther (Sachsen). Freiherr von Hagke. Dr. Harnier. Halenclever. von Heinen. Freiherr von Hilgers. Dr. Hirsch. Dr. Holger. Dr. Hüffer. Freiherr von Hülsellem. von Jackowski. Dr. Jaeger. Jenzen. Jordan. Jüngken. von Kardorff. von Kirchmann. Köppe. Kratz. Kraus. Kreutz. Krüger. Graf Kwilecki. Graf Lehndorff. Dr. Leistner. Lesse. Liebknecht. Freiherr von Loë. Graf von Maltzan. Meier (Bremen). Mende. Meulenbergh. Dr. von Mühler. Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Oehmichen. Dr. Oetker. Graf von Pfeil. Pilaski. Fürst von Pleß. Dr. Freiherr von Proff-Irnich. Graf von Pückler. Freiherr zur Rabenau. von Radkiewicz. Rang. Redeker. Reeder. Reichensperger. Werner. Rohland. Freiherr von Rothschild. Rüssel. Salzmann. von Saucken. von Schaper. Schrapp. Dr. Freiherr von Schwarzkoppen. Dr. Schwarze. Dr. Schweitzer. von Schwendler. von Seeckt. Dr. Strousberg. von Sybel. Twesten. von Watzdorf. Dr. Wehrenpfennig. von der Wense. Dr. Wigard. Dr. Winthorst. Ziegler. Zurmühlen.

Präsident: An der Abstimmung haben 160 Mitglieder Theil genommen: die absolute Majorität beträgt also 81. Mit Ja haben 84, mit Nein 76 Mitglieder gestimmt. Der Antrag des Abgeordneten Hagen ist also angenommen.

Ich darf nun in dem Aufruf der einzelnen Nummern nach Anleitung der Anlage I. fortgehen. Ich wiederhole, ich werde alle diejenigen Positionen für in zweiter Berathung genehmigt erachten, zu denen das Wort nicht verlangt oder kein Antrag gestellt wird.

Titel 1 Nr. 1—2—3—4—5—6—7; diese Positionen sind in zweiter Berathung angenommen.

Zu Nr. 8 hat der Abgeordnete Graf Renard das Wort.

Abgeordneter Graf **Renard:** Ich glaube an irgend eine dieser Nummern anknüpfen zu können, um in Beziehung auf den vorhin angenommenen Antrag des Abgeordneten Hagen eine Bemerkung zu machen. Ich sehe mich veranlaßt, in meinem Namen und im Namen meiner politischen Freunde zu erklären, daß wir gegen die Annahme des Antrages gestimmt haben, nicht weil wir mit demselben nicht einverstanden gewesen wären, sondern weil wir uns nicht haben klar machen können, aus weichen Gründen er überhaupt gestellt worden ist. Wir glauben, man wird sich da der Auffassung nicht entziehen können, daß das vielleicht im Hinblick auf die Wahlen geschehen ist, und da haben wir allerdings keine Veranlassung gehabt, den Herrn Abgeordneten Hagen in dieser Beziehung zu unterstützen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Der Herr Abgeordnete Hagen ist, so viel ich weiß, in diesem Augenblick nicht im Hause, ich glaube aber den Herrn Vorredner darüber beruhigen zu können; das ist sicher nicht der Grund, weswegen der Antrag gestellt worden ist. Ich bedaure, daß dem Herrn Vorredner der wesentliche Unterschied entgangen ist, der zwischen der Annahme des Hagen'schen Antrages und der Annahme der von der Bundesregierung gegebenen Erklärung obwaltet. Die Erklärung der Bundesregierung bezog sich auf ein Jahr, und durch die Annahme des Hagen'schen Antrages ist dieses Princip für alle Jahre von dem Reichstage ausgesprochen. Das ist der Unterschied — wesentlich genug, um eine gewöhnliche und eventuell auch eine namentliche Abstimmung zu rechtfertigen.

Präsident: Der Abgeordnete Hagen hat das Wort.

Abgeordneter **Hagen:** Ich wünsche nur den Herrn Grafen von Renard darüber vollständig zu beruhigen, daß ich mit Rücksicht auf meine etwaige Wiederwahl diesen Antrag gewiß nicht gestellt habe; ich hege meinerseits in keiner Weise einen besonderen Wunsch, wiedergewählt zu werden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Renard hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Renard:** Ich würde es aufrichtig bedauern, wenn der Herr Abgeordnete Hagen nicht wieder gewählt

Digitized by Google

würde, meine Bemerkung hat sich nicht darauf bezogen, sondern ich glaube — wozu er ja auch ein Recht gehabt hat, — daß er im Interesse seiner Partei so gehandelt hat.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Ich möchte nur in Bezug auf das, was der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck sagte, der irrigen Auffassung entgegentreten, als wenn zwischen der Ansicht, die hier vom Tische des Bundeskanzler-Amtes vertreten ist, und der des Herrn Abgeordneten Hagen irgend welcher Unterschied bestände, als ob etwas Anderes hier hätte gesagt werden sollen, als daß die Verwaltung der Bundesregierungen sich bewußt ist, nach den von dem Herrn Abgeordneten Hagen gewünschten Grundsätzen gehandelt zu haben, und auch entschlossen ist, in Zukunft so zu handeln. Dieser Unterschied existirt nicht und ich halte es für nothwendig, dies zu berichtigen. Die Bundesregierungen werden nicht erst durch den angenommenen Hagen'schen Antrag genöthigt, so zu handeln, wie sie stets gehandelt haben und handeln werden, sondern das Einverständniß war von Hause aus vorhanden und der Antrag war daher meiner Ueberzeugung nach überflüssig.

(Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, wenn der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes — ich denke, er ist es, der diese Erklärung gegeben hat — nicht ausdrücklich die Worte gebraucht hätte, daß er dies in Bezug auf den vorliegenden Etat für 1871 annehme, so hätten wir gewiß nicht auf einer Abstimmung bestanden.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Der Etat ist immer nur Gesetz für ein Jahr, der Reichstag kann ja im nächsten Jahre anders beschließen, er erklärt sich seinerseits auch nur für ein Jahr. Wir haben gar kein Bedürfniß zu irgendwelchen Biremente oder Uebertragungen, wir sind vielmehr fest entschlossen, uns an die hier vorliegenden Titel zu halten, und wir sind das immer gewesen, auch vor dem Hagen'schen Antrage.

Präsident: Zu Nr. 8 des Titels 1 nimmt Niemand weiter das Wort, eben so wenig zu Nr. 9—10—11—12—13.

Die sämmtlichen Nummern des Titels 1 sind bewilligt. Titel 2 Nr. 1—2—3 ebenmäßig, Titel 3, aus einer einzigen Nummer bestehend — Titel 4 — Titel 5 Nr. 1—2—3 — Titel 6 — Titel 7 in seinen Nummern 1—2—3—4 — und Titel 8 — das heißt die sämmtlichen acht Titel des ersten Kapitels unter der Ueberschrift: „Fortdauernde Ausgaben. Bundeskanzler-Amt" haben die Zustimmung des Hauses gefunden. —

Es bedarf keiner diesfälligen Erklärung über das Kapitel 2, welches keine ausgeworfene Geldsumme enthält. Ich komme also auf Kapitel 3 nach Maßgabe der Anlage II. und rufe den Abschnitt I., Titel 1, Nr. 1—2—3—4—5—6—7—8—9—10—11, — Titel 2, — Titel 3, Nr. 1—2—3—4—5—6—7, — Titel 4, aus einer Nummer bestehend, Titel 5 desgleichen, Titel 6 auf.

Es folgt Abschnitt II. Nr. 1—2—3 — und Abschnitt III. Nr. 1—2—3. Ich konstatire, daß das dritte Kapitel der fortdauernden Ausgaben in seinen drei Abschnitten die Genehmigung des Hauses gefunden hat. Ich komme auf das vierte Kapitel nach Maßgabe der Anlage III. Das auswärtige Amt des Norddeutschen Bundes, Titel 1, Besoldungen, Nr. 1—2—3—4—5—6—7—8.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich irre mich doch nicht, daß wir bei den Ausgaben des auswärtigen Amtes uns befinden. Da ist in Nr. 4 für ständige Hilfsarbeiter ein Posten von 6800 Thlr. mehr ausgeworfen, wogegen in Nr. 5 für Expedienten ein Posten von 4800 Thlr. weniger notirt ist, also eine Mehrforderung von 2000 Thlr. stattfindet. Sie ist allerdings in den Erläuterungen einigermaßen motivirt, nach meiner Meinung aber nicht hinlänglich. Vor allen Dingen darf ich aber wohl darauf hinweisen, daß bei der ganze etwanige Mehrbewilligung doch auch sehr wesentlich zusammenhängt mit der ganzen Gestaltung der auswärtigen Angelegenheiten, ob man nämlich das auswärtige Ministerium als dem Norddeutschen Bunde angehörig betrachet oder ob man noch einen gewissen Zusammenhang mit den preußischen Angelegenheiten beibehalte. Ein solcher Zusammenhang wird sich allerdings gründlicher diskutiren lassen bei den Titeln der Einnahme, die brauchen nicht zur Frage steht; ich muß aber doch darauf aufmerksam machen, daß von diesem Zusammenhange, der sich dadurch ausdrückt, daß ein Pauschquantum von 30,000 Thalern von Seiten des preußischen Landtages für das auswärtige Amt noch gewährt werden soll, auch sehr wesentlich diejenigen Mehrforderungen berührt werden, die wir in diesem Titel finden. Ich wünsche also zu wissen, ob diese Mehrforderungen irgendwie in Zusammenhange stehen mit der Besorgung der speciell preußischen Angelegenheiten oder ob sie sich rein auf Bundesangelegenheiten beziehen.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Diese Mehrforderungen beziehen sich rein auf Bundesangelegenheiten, sie sind begründet durch das Maß von Geldaufwand, welches erfahrungsmäßig erforderlich ist, um Arbeitskräfte von der besondern, von den Anforderungen, die bei den innern Ministerien gemacht werden, wesentlich abweichenden Leistungsfähigkeit, für den auswärtigen Dienst zu gewinnen. Mit den Leistungen für den preußischen Staat steht das in keinem Verhältniß, und da ich nach der Andeutung des Vorredners annehmen darf, daß es nicht seine Absicht gewesen ist, auf die Frage von den 30,000 Thalern heute auch einzugehen, so enthalte ich mich des Weiteren hierüber.

Präsident: Auch der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat keinen Antrag an seine Anfrage geknüpft?

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Frage war eben nur darauf gerichtet, ob ein solcher Zusammenhang bestehe; da ich die Auskunft erhalten habe, daß das nicht der Fall ist, so will ich diesen Posten an sich nicht bemängeln.

Präsident: Ich konstatire, daß die ersten 8 Nummern dieses Titels die Zustimmung des Hauses gefunden haben und rufe nun weiter: Nr. 9—10—11. Titel 2, Nr. 1—2—3. Titel 3., aus einer einzigen Nummer bestehend. Titel 4. Nr. 1—2 auf.

Der Abgeordnete Forkel hat das Wort.

Abgeordneter **Forkel:** Meine Herren! Für die Kourier- und Reisekosten sind 25,000 Thaler ausgesetzt. Ich zweifle nicht, daß dieser Satz richtig gegriffen ist, habe wenigstens keine thatsächlichen Anhaltspunkte dafür, das Gegentheil zu behaupten. Indeß erlaube ich mir eine Anfrage zu stellen, für deren Beantwortung ich sehr dankbar sein würde; ich möchte nämlich Auskunft mir darüber erbitten, ob nicht bei dem auswärtigen Amt des Norddeutschen Bundes infolge der jetzigen großen Sicherheit, Promptheit und Schnelligkeit des Postverkehrs die kostspielige Absendung besonderer Kouriere merklich nachgelassen hat. Ich rede durchaus nicht davon, meine Herren, daß früher so ziemlich in der ganzen politischen Welt, wie bekannt, mit dem Kourierwesen ein großer Luxus getrieben worden ist; aber auch noch in unsern Tagen habe ich sowohl im Inland wie im Ausland Gelegenheit gehabt, aus dem eigenen Munde von Diplomaten die Aeußerung zu hören, daß es ihnen oft Leid thue, um Nachrichten willen, deren Beförderung durch die Post mit gleicher Sicherheit um wenige Groschen erfolgen könnte, besondere Kouriere expediren zu müssen, die fast ebensoviel Hunderte von Thalern kosten. Soviel ich weiß, meine Herren, sind auch zwei europäische Großmächte, nämlich Rußland und Oesterreich, seit einiger Zeit mit dem Beispiel vorangegangen, den diplomatischen Kourierdienst natürlich nicht ganz zu beseitigen, aber doch auf außergewöhnliche Fälle und besondere Rechtsstitsse zu beschränken. Es wäre gewiß von Interesse zu erfahren, ob bei dem auswär-

Digitized by Google

tigen Amte des Norddeutschen Bundes die große Vollkommenheit unseres Postverkehrswesens einen Einfluß auf die Abnahme des Kurierdienstes geübt hat.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Ich kann diese Frage dahin beantworten, daß die Vervollkommnung nicht des Postwesens sondern des Eisenbahnwesens und der Dampfschiffahrt einen erheblichen Einfluß auf die Zunahme der Kurierfendungen gehabt hat; einen Kurier zu senden ist heutzutage sehr viel wohlfeiler als früher, wo der Mann mit Extrapost und Kurierpferden durch die Welt fuhr. Das Bedürfniß, den Inhalt der Depeschen geheim zu halten, ist ganz dasselbe geblieben; und mir ist nicht mitgetheilt worden und ich habe nicht erfahren, daß von Seiten zweier von den Vorrednern genannten Regierungen irgend eine Verminderung in ihrem Kurierdienst, irgend eine Beförderung ihrer Depeschen durch die Post im größeren Maße, als früher etwa stattgefunden hätte. Die Sendungen, welche durch das Norddeutsche Bundesgebiet gehen, könnten allerdings ja unbedenklich der Post anvertraut werden und werden es vielleicht in höherem Maße, als es früher der Fall gewesen ist. Aber dieses Zutrauen ist nicht überall gegenseitig; wir schicken nur diejenigen Depeschen mit der Post, von denen es uns gleichgiltig ist, ob sie zur Kenntniß fremder Regierungen und vielleicht in die Oeffentlichkeit gelangen oder nicht. Diejenigen Depeschen, deren öffentliche Kenntnißnahme uns nicht gleichgiltig ist, schicken wir unbedingt mit Kurieren und die Nothwendigkeit davon ist uns in der letzten Zeit noch einleuchtender geworden, als früher und deshalb ein regelmäßiger Kurierdienst auch nach entfernteren Gegenden eingerichtet worden, wo wir uns früher häufiger Kuvieren fremder Regierungen, seltner der Post mit unseren Kommunikationen anvertraut haben, wo aber in früheren Zeiten die Mittheilungen, die wir dahin zu machen hatten, gewöhnlich nicht von der Wichtigkeit waren, von der sie heute mitunter sind, wo wir dann wünschen, den Inhalt derselben nur uns und unseren Agenten bekannt zu machen. Ich kann deshalb die Frage nur im umgekehrten Sinne beantworten, als sie der Herr Vorredner gestellt hat; wir bedürfen der Kurierfendungen in höherem Maße, und die größere Wohlfeilheit der Beförderung hat sie zu unserer Genugthuung erleichtert.

Präsident: Ich komme auf Nr. 2 des Titels 4 — auf Titel 5 Nr. 1.

Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker** (vom Platze): Ich will die hier angesetzte Ausgabe natürlich in keiner Weise bemängeln, aber ich glaube, daß die erste Stelle hier im Etat ist, wo wir auf das Bedenken stoßen, auf welches der Abgeordnete Miquel bei der ersten Lesung in der Generaldebatte bereits hingewiesen hat. Es entsteht nämlich die Frage: in welchem Verhältniß steht das Eigenthum, das bisher von Preußen benutzt worden ist, das Grundeigenthum für Staatszwecke, und welches nun zur Benutzung vom Norddeutschen Bunde übernommen ist, und welche Kosten sind dem Bunde dafür zu berechnen? Wir finden nämlich gerade hier bei den dicht neben einander stehenden Etats sehr bedeutende Inkongruenzen. Die Herren werden sich erinnern, daß wir das Gebäude, welches für das Bundeskanzler-Amt selbst nöthig war und jetzt von demselben benutzt wird, ausdrücklich für Rechnung des Bundes erworben haben, und daß wir daher dasselbe als Bundeseigenthum betrachten können. Das auswärtige Amt unseres Bundes dagegen zieht nun in das so erworbene Eigenthum nicht ein, sondern es benutzt die alten preußischen Gebäude, ohne daß nun das Rechtsverhältniß eigentlich klar wird, ob diese Gebäude in das Eigenthum des Bundes übergegangen sind, oder nicht. Letzteres muß man nun wohl sicher verneinen; eine Ankaufssumme ist nicht dafür bezahlt. Wenn aber eine Ankaufssumme nicht dafür bezahlt ist, so wird auf die Dauer ein Verhältniß nicht aufrecht zu erhalten sein, wo die Benutzung nur gestattet wird gegen Entschädigung für die Anfnutzung, sondern es wäre doch auch möglich, daß der eigentliche Inhaber dieser Gebäude, also der preußische Fiskus, der preußische Staat, eine Miethsentschädigung forderte, zumal da wir bei anderen Etats-Positionen, beispielsweise bei dem Normal-Aichungsamte ausdrücklich in unserm Budget auch eine Ausgabe für Miethe gefunden haben. Ich meine, in der Weise, wie an der einen Stelle verfahren wird, müßte auch an der andern Stelle verfahren werden. Wenn also an der einen Stelle ein Gebäude, das ausschließlich für preußische Staatszwecke gedient hat, nun in das Eigenthum des Bundes übergehen soll und es wird bei der einen Stelle erkannt, so sollte es auch an der andern Stelle erkannt werden, und wenn an der einen Stelle eine Lokalmiethe berechnet wird, so müßte das auch auf der anderen Stelle geschehen. Da dies nicht geschehen ist, so habe ich mich veranlaßt gesehen, dies hier zu erwähnen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, das Gebäude, welches aus Bundesmitteln angekauft worden ist, befand sich im Besitz der preußischen Regierung und war einer Verwaltung überwiesen, nämlich dem preußischen Staatsministerium, welche nicht auf den Bund überging. Das ist der Grund, weshalb dieses Haus von dem preußischen Staat gekauft ist. Im vorliegenden Falle handelt sich um zwei Gebäude, welche im Besitz von Verwaltungen sich befanden, die am 1. Januar v. J. an den Bund übergegangen sind und es waltet hinsichtlich dieser Gebäude dasselbe Verhältniß ob, wie es beispielsweise obwaltet bei den sämmtlichen Postgebäuden, die auch als Eigenthum des preußischen Staates in der Benutzung derjenigen Verwaltungen sich befanden, die aus der preußischen Verwaltung in die Bundesverwaltung übergingen. Was die Exemplifikation auf den Ansatz für Miethe für die Normal-Aichungs-Kommission anlangt, so trifft sie nicht zu.

Der Herr Vorredner unterstellt unrichtig, daß die Normal-Aichungskommission des Norddeutschen Bundes sich in einem preußischen Staatsgebäude befinde. Sie hat sich früher darin befunden, und dafür ist keine Miethe verrechnet. Die preußische Regierung war nicht mehr in der Lage, dieses Verhältniß fortdauern zu lassen, weil die Räume für andere Staatszwecke gebraucht wurden. Dies hat zu der Nothwendigkeit geführt, für die Normal-Aichungskommission in einem Privatgebäude eine Wohnung zu miethen. Deshalb ist der Miethsansatz hier im Etat des Bundeskanzler-Amts gemacht worden, welcher nicht gemacht sein würde, wenn nach wie vor die Normal-Aichungskommission sich in einem Staatsgebäude befunden hätte.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Ich werde mich auch zur Zeit der Stellung von Anträgen enthalten, da wir hier höchstens in der Lage sein würden, eine Ausgabe in den Etat des Norddeutschen Bundes hineinzubringen. Was aber die rechtliche Seite der Sache anbetrifft, so ist, da uns der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts mehrfach erklärt hat, daß das Eigenthum an Immobilien den einzelnen Staaten geblieben ist, namentlich auch beim Militäretat und den bei den übrigen Verwaltungen, ganz unzweifelhaft, daß der preußische Staat berechtigt sein würde, für die Benutzung dieser Lokalitäten eine Miethe zu fordern. Ich benutze nur diese Gelegenheit, noch einmal hinzuweisen auf die durchaus vorliegende Nothwendigkeit, diese Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Staaten und dem Norddeutschen Bunde generell in's Klare zu bringen. Sie sind bis jetzt völlig dunkel geblieben und diese Dunkelheiten werden nach und nach zu großen Verlegenheiten führen, zu Streitigkeiten zwischen dem Reichstage, respektive den einzelnen Landtagen mit der Bundesregierung und den einzelnen Regierungen. Es ist meines Erachtens durchaus nothwendig, generell die ganze Frage zu ordnen. Beim Militäretat haben wir schon darauf hingewiesen, daß wir gekommen sind zu diesem merkwürdigen Zustand, daß sämmtliche Immobilien der preußischen Militairverwaltung benutzt werden von der Bundesarmee, daß da, wo der Bundesarmee nach den früheren Grundsätzen der preußischen Staatsverwaltung zu militairischen Zwecken Grundeigenthum abgegeben wird, dies entsprechend den früheren Grundsätzen unentgeltlich geschieht, so daß der preußische Fiskus, wenn die Bundesarmee eine Kaserne oder einen Exercierplatz braucht, diese Grundstücke aus seinen Mitteln unentgeltlich hingiebt, was früher, als wir noch eine preußische Armee hatten, durchaus in der Ordnung

Digitized by Google

war. Anders aber ist es, wenn solche Grundstücke zum Verkauf gebracht werden, da nn fließen die Kaufgelder nicht der preußischen Staatskasse zu, was sie nothwendig müßten, da die Grundstücke Eigenthum der preußischen Staatskasse geblieben sind, sondern werden als extraordinaire Einnahme in den Bundes-Militairetat hineingebracht, was nach meiner Meinung durchaus unzuträglich ist.

Aehnlich ist es aber in allen übrigen Verhältnissen. Wenn die Post beispielsweise ein Grundstück gebraucht, welches dem preußischen Staate gehört, so müßte sie an und für sich für die Benutzung eine Miethe bezahlen. Sind nun die einzelnen Staaten unter einander übrein gekommen, daß die dort befindliche, dem einzelnen Staate gehörenden Lokalitäten für die Post seitens der Bundespostverwaltung unentgeltlich benutzt werden sollen, so ist das vielleicht ganz zweckmäßig, ich würde dagegen nichts haben. Es muß aber doch jedenfalls klar gemacht werden, wie nun die Unterhaltungslast zu regeln ist, wenn die Erweiterungsbauten gehören, die auf fremdem Grund und Boden stehen, und in welchem Verhältniß die einzelnen Staaten bei Heranziehung ganz neuer Grundflächen zu konkurriren haben. Werden diese angekauft anders als bei der Militairverwaltung, so hätten wir schon wieder ein ganz abweichendes Verhältniß. Ganz ähnlich ist es bei der Telegraphie und den übrigen Verwaltungen des Norddeutschen Bundes.

Ich bin durchaus nicht der Meinung, daß wir deswegen gegen den Etat hier Ausstellungen machen sollten. Ich möchte nur die Gelegenheit benutzen, um darauf hinzuweisen, daß dieses ganze Verhältniß gesetzlich geregelt werden muß. Es muß darüber eine Vorlage ausgearbeitet werden, die einzelnen Regierungen müssen sich selbst darüber unter sich einigen, wie das Rechtsverhältniß sein soll, und dann muß es gesetzlich festgestellt werden, damit eine feste und klare Basis herauskomme.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen**: Ich halte die Grundsätze, nach denen die Regierungen in ihren Auseinandersetzungen mit dem Bunde bei Benutzung von Grundstücken bisher verfahren sind, für die einzigen praktisch anwendbaren, wenn man nicht eine Art von juristischen Liquidationsprozeß über die sämmtlichen Eigenthumsverhältnisse einleiten will, der in einem Menschenalter nicht zu Ende kommen würde. Ich will durchaus nicht in Abrede stellen, daß eine Anerkennung dieser Grundsätze auch von Seiten der parlamentarischen Körperschaften durchaus wünschenswerth ist und stelle ganz anheim, in welcher Form sie dereinst erfolgen kann, ob im Wege der Gesetzgebung oder im Wege der Resolution. Ich glaube aber, daß bei näherer Prüfung die parlamentarischen Körperschaften zu der Ueberzeugung kommen werden, daß die Grundsätze, nach denen behandelt worden ist, die praktisch richtigsten und anwendbarsten sind, wenn man sich nicht in ganz unmögliche Fragen verlieren will.

Wenn ein Grundstück verkauft wird, das einem einzelnen Staate gehört hat und in Benutzung des Bundes übergegangen ist, so sind zwei Fälle möglich. Entweder der Erlös aus dem Verkauf soll dazu dienen und ist dazu unentbehrlich, ein Grundstück von ähnlicher Qualität zu demselben Zwecke wieder zu erwerben; dann verbleibt nach den bewährten Traditionen der Finanzverwaltung Preußens dem betheiligten Ressort der Kaufpreis, der ja nur dazu bestimmt ist, das Grundstück an einer andern Stelle zu erwerben. Will man von diesem Grundsatz abweichen, so nöthigt man die einzelnen Ressorts, unzweckmäßige und kostspielige Situationen beizubehalten, weil sie sich sagen: wenn ich das Grundstück verkaufe, so kann ich über den Ertrag nicht disponiren, um mich zweckmäßiger und nützlicher einzurichten, sondern ich bin von Bewilligungen abhängig, die mir vielleicht nicht gewährt werden, also bleibe ich lieber in der schlechten und nachtheiligen Situation, als daß ich gar nichts habe.

Zweitens aber ist der andere Fall möglich, daß ein solcher Bedarf, dasselbe Grundstück an einer andern Stelle wieder zu erwerben, nicht vorhanden ist. In dem Falle — und er ist vor kurzer Zeit bei der Postverwaltung in Westfalen oder am Rhein, ich weiß es nicht genau, vorgekommen — in dem Falle, daß also der Erlös des Grundstücks nicht erforderlich ist, um dasselbe Etablissement für den Bund an einer andern Stelle neu zu gründen, fällt dieser Erlös zurück an den einzelnen Bundesstaat, dessen Fiskus Eigenthümer geblieben ist und der die Nutznießung, die superficies an den Bund übertragen hat.

Nach diesen Grundsätzen haben wir bisher verfahren und wir stellen sie zur Prüfung und sind sehr gern bereit, darüber mit dem Reichstage, resp. mit den Landtagen und in ein Einvernehmen Behufs der Verständigung zu setzen.

In dem vorliegenden besonderen Falle, wo es sich um die Lokalitäten des auswärtigen Amtes handelt, glaube ich kaum, daß die preußische Regierung auf den Einfall kommen könnte, diese Lokalitäten ihrer bisherigen Benutzung zu entziehen, und wenn sie das thäte, so würde ich, wenn ich als Bundeskanzler dort ermittirt würde, immer in der Lage sein, als preußischer Ministerpräsident von dieser Regierung ein Unterkommen zu verlangen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Was den vorliegenden Fall anbetrifft, so glaube ich, würden wir es schon um deswillen nicht verantworten können, hier direkt eine Miethsausgabe hinein zu nehmen, weil die Lokalien wirklich zu schlecht sind, die seitens des preußischen Staats dem Norddeutschen Bunde überwiesen worden sind. Im Uebrigen will ich darauf erklären, daß ich mit Freuden die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers begrüße, daß er es auch für zweckmäßig halte, die Fragen, die hier erörtert werden, in irgend einer Form derartig festzustellen, daß auch das Einverständniß des Reichstags eingeholt wird. Die Form lasse ich dahingestellt sein, die wird sich leicht finden lassen. Bestimmte Grundsätze aber müssen durchaus in Anwendung kommen. Es liegt auch in der Frage nicht so einfach, wie der Herr Bundeskanzler angenommen hat. Es würde z. B. der Grundsatz, daß die vorhandenen Immobilien der einzelnen Staaten, wo die betreffenden Verwaltungen auf den Norddeutschen Bund übergehen, in die Benutzung und in die Unterhaltung des Bundes treten, aber ein Eigenthum der einzelnen Staaten verbleiben, keineswegs genügen; denn nun kommt man wie gesagt auf die Erneuerung, Erweiterung und auf die Neubauten; daneben würde doch aus einem solchen Grundsatze in keiner Weise zu rechtfertigen sein, nun auch da, wo der Domänenfiskus in den einzelnen Staaten den betreffenden Verwaltungen die Grundstücke bisher unentgeltlich abgetreten hatte, diese alte Syste m auch für neue Einrichtungen auf den Norddeutschen Bund zur Anwendung zu bringen. Ich finde es gerechtfertigt, wenn bisher der preußische Militairfiskus ein Grundstück als Exerzierplatz benutzte, daß da keine Berechnung stattfindet. Ich kann es aber nicht rechtfertigen, wenn der preußische Domänenfiskus oder der von Mecklenburg oder Sachsen, zu Zwecken des Bundesmilitairs Grundstücke für die Zukunft unentgeltlich abtritt, die bisher gar nicht in Benutzung waren. Wir können schließlich nicht übersehen, was das Bundesmilitair an Kosten verursacht, wenn indirekt auf dem oben beschriebenen Wege die einzelnen Staaten durch unentgeltliche Abtretungen ihnen zu Hilfe kommen. Es wächst dadurch indirekt der Militairetat an, und es fehlt schließlich die ganze Kontrole und jede Uebersicht. Bei dem Militairetat ist das auch nach anderen Richtungen der Fall, und wir werden bei Gelegenheit der Besprechung des Militairetats auf diesen Punkt vielleicht noch zurückkommen. Ich glaube, wir müssen uns dagegen sträuben, daß auf diese Weise indirekt dem Militairetat Einnahmen zufließen, die sich der Kontrole des Reichstags und der Häuser des Landtags künftig entziehen.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Ich kann auch nicht anerkennen, daß die Ausgleichung, welche der Herr Bundeskanzler angedeutet hat, auf die Dauer ausreichen wird. So lange es sich um verschiedene Ressortminister handelt, die also wesentlich aus einer und derselben Kasse wirthschaften, mag za ein solcher Grundsatz genügen, obschon er, vom konstitutionellen Standpunkte aus beleuchtet, auch sehr anfechtbar war. Denn es ist immerhin sehr zweifelhaft, ob ein Ressortminister befugt war, ein Grundstück zu verkaufen, ohne die Genehmigung zum Verkauf von der Landesvertretung einzuholen, und dann für dasselbe Geld ein anderes Grundstück wiederum ohne Genehmigung der Landesvertretung anzukaufen. Aber noch viel schlimmer wird das Ver-

Digitized by Google

hältniß nun, wenn die Reffserts nicht mehr ein und demselben Eigenthümer gehören, sondern an verschiedene Eigenthümer fallen und es dann gewissermaßen dem Zufall überlassen bleibt, ob in dem einen Falle die Kaufsumme dem Staate, dem das Grundeigenthum eigentlich gehört, herausgezahlt wird, oder, wie der Herr Bundeskanzler angedeutet hat, von dem Ressortminister verwendet wird zum Ankauf eines anderen Grundstücks. In dem letzteren Falle wird der einzelne Staat nie wieder etwas von seinem Eigenthume zu Gesichte bekommen, während er in dem andern Falle für sein Eigenthum aus der Bundeskasse eine Entschädigung bekommt.

Wenn der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts meinen Vergleich mit dem Aichungsamte nicht für zutreffend erachtet hat, so habe ich keinen Augenblick übersehen, daß das Aichungsamt allerdings in einem gemietheten Lokale, nicht in einem preußischen Staatslokal untergebracht ist, und deshalb die Miethe in Ansatz gebracht ist, aber ich habe die Parallele um deshalb gezogen, weil doch hier der Fall schon eingetreten ist, daß der preußische Staat sich genöthigt gesehen hat, eine Bundesbehörde, weil er das Lokal zu anderen Zwecken brauchte, zu ermittlern, und derselbe Fall könnte rechtlich — das hat ja auch der Herr Bundeskanzler zugegeben — immerhin auch bei dieser Position eintreten, und da meine ich nicht, daß es der Würde des Norddeutschen Bundes entspricht, ein solches Rechtsverhältniß bestehen zu lassen, auch wenn es thatsächlich niemals Folgen haben sollte.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren! Ich halte die Durchführung der angeregten Frage der Auseinandersetzung durchaus für keine leichte Aufgabe, aber ich halte sie für absolut nothwendig, und bin der Meinung, wenn wir diese Nothwendigkeit anerkennen, so muß es und von Interesse sein, daß die Sache so bald als möglich in die Hand genommen werde; denn es wird sich nicht verkennen lassen, daß jeder Tag die Verwirrung vermehrt, und wenn die Sache erst lange gedauert hat, die Verwirrung so groß wird, daß schließlich gar nicht mehr herauszukommen ist. Deshalb habe ich die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers, daß dem Reichstage Gelegenheit — wie ich verstehe durch eine Vorlage seitens der verbündeten Regierungen — gegeben werden soll, dieser Frage näher zu treten, mit Freuden begrüßt, und hoffe, daß diese Vorlage baldigst erscheinen werde.

Präsident: Ich darf Nummer 1 Titel 5 verlassen; rufe Nummer 2 auf; gehe über zu Titel 6. Gesandtschaften Nr. 1—2—3—4—5—6—7—8—9—10—11—12—13—14—15—16 17—18—19—20—21. Zu Nr. 21 hat das Wort der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, die Schnelligkeit, mit der wir hier vorgehen, hat mich verhindert, gleich bei der ersten Position, die sich auf meinen Antrag bezieht, das Wort zu ergreifen. Ich verstehe doch richtig, daß wir bei Titel 6, Position 21 sind?

(Zustimmung.)

Diese Position bezieht sich auf die Zulage der Militärbevollmächtigten in Stuttgart. Dasselbe tritt aber auch schon ein bei dem Militärbevollmächtigten in Karlsruhe, Position 4, und dem in München, Position 13. Es wird in diesen drei Positionen im Ganzen die Summe von 5000 Thaler als Zulage verlangt zu dem Gehalt, welches die Militärbevollmächtigten in ihrer Eigenschaft als Norddeutsche Bundesoffiziere schon ohnehin beziehen. Ich habe schon früher Veranlassung gehabt, meine Bedenken dagegen geltend zu machen, nicht daß diese Militärbevollmächtigten an diese drei Punkte geschickt werden, was ich namentlich in Bezug auf die Allianceverträge natürlich finde, sondern daß irgend ein Theil der Kosten, die dadurch entstehen, auf den Etat der auswärtigen Angelegenheiten komme, während ich überzeugt bin, daß sie ganz und gar dem Militäretat zufallen und also in der Pauschsumme für den Militäretat einbegriffen sein müssen.

Ich enthalte mich einer weiteren Auseinandersetzung, und bitte nur, die Abstimmung hierauf zu richten, und uns die Möglichkeit zu geben dadurch, daß wir dagegen stimmen, unserer Meinung Ausdruck zu geben.

Präsident: Ich werde die Position 21. 2, Militärbevollmächtigter in Stuttgart, Zulage 1500 Thaler, besonders zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die auch diese Position genehmigen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Ich frage, ob zu Nr. 22, — Nr. 23 das Wort verlangt wird? —

(Es meldet sich Niemand.)

gehe zu Titel 7, Nr. 1, — 2, — 3 über, — zu Titel 8, aus einer Position bestehend, — zu Titel 9, ebenso, — Titel 10, — Titel 11, — Titel 12, Nr. 1, — 2, Titel 13, — Titel 14, — Titel 15, — Titel 16, — und erkläre, daß die 16 Titel der Ausgabe des vierten Kapitels die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Ich komme auf Kapitel 5, Bundeskonsulate, nach Anleitung der Anlage IV., beginne mit Titel 1, Besoldungen, Lokalzulagen und Remunerationen. Nr. 1. General-Konsulate. — Nr. 2. Konsulate.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich habe an sich gegen die hier geforderte Summe nichts einzuwenden, aber ich habe den Wunsch, daß auch die Ausgaben, für die einzelnen General-Konsulate namentlich, so specialisirt würden, wie es oben bei den Einnahmen geschehen ist. Bei diesen sind die einzelnen General-Konsulate und Konsulate besonders genannt und ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn auch hier bei den Ausgaben in besonderen Nummern die einzelnen General-Konsulate und Konsulate aufgeführt würden. Ich enthalte mich in diesem Augenblick, eine Umarbeitung des vorliegenden Etats in dieser Weise zu fordern, umsomehr, da ich namentlich nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hagen der Meinung bin, daß auch die am Rande angegebene Nachweisung ebenso verbindliche Kraft habe; ich glaube aber, es wäre zweckmäßiger, wenn für den nächsten Etat diese Theilung in einzelne Nummern vorgenommen würde.

Präsident: Ein Antrag knüpft sich weder von Seiten des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck, noch von Seiten eines andern Mitgliedes an Nr. 1 und 2 dieses ersten Titels. — Ich frage, ob das geschieht bei Nr. 3, Vice-Konsulate? — Nr. 4, Remunerationen? — Es ist nicht der Fall.

Ich komme zu Titel 2, Miethen für die Geschäftslokale u. s. w., — Titel 3, Allgemeiner Dispositionsfonds, — Titel 4, Dispositionsfonds zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Konsulatsbeamten, — Titel 5, Unterstützungen für hilfsbedürftige Bundesangehörige im Auslande. Auch die fünf Titel des fünften Kapitels haben die Zustimmung des Hauses gefunden.

Unter vorläufiger Uebergehung des sechsten Kapitels (Militairverwaltung), komme ich auf das siebente, Marineverwaltung, nach Anleitung der Anlage VI.

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort**: Meine Herren! Ich habe stets hier und anderwärts den Grundsatz vertreten, daß unsere Finanzen nicht erlauben, gleichzeitig eine Armee zu verdoppeln und eine bedeutende Kriegsmarine mit Häfen, Werften, Werkstätten und Docks zu schaffen. Der Meinung bin ich auch noch heute. Wir haben jetzt einen Militäretat von 66½ Millionen, der Marineetat steigt bereits auf 8 Millionen, das sind also 74½ Millionen. Es wird nicht möglich sein, bei dem steigenden Bedürfniß beide in gleicher Höhe erhalten zu können, und ich bin der Meinung, daß das nächste Wahlprogramm sein wird: keine höheren Steuern und Abrüstung!

Ich habe auch ferner bemerkt, daß die Voranschläge von Seiten der Marine sowohl in Betreff der Zeit als der Kosten nie richtig gewesen sind; sie haben meist das Doppelte überschritten, und daher sind wir zu vielen Bewilligungen verleitet worden, die wir wahrscheinlich bedenklich gefunden hätten, wenn

Digitized by Google

das Endresultat bekannt gewesen wäre. Ich verweise Sie zunächst an den Bau des Hafens an der Jade. Wir sind von Jahr zu Jahr vertröstet worden auf die Eröffnung, und in der Anlage 41, die Sie in Händen haben, heißt es, daß mit Schluß dieses Monats der Hafen eröffnet sein würde zum Einlaufen der Schiffe. Wenn wir zur dritten Berathung übergehen, meine Herren, dann werde ich Sie fragen, ob Sie gelesen haben, daß dies wirklich wahr sei? Ich habe die Jade im vorigen Herbst besucht, und habe den andern Wunsch: haben Sie es nicht früher, als bis das Schiff Wilhelm I in einem Trockendock kort liegt! dann können Sie sagen, es ist ein brauchbarer Hafen. Sie werden aber schwerlich Ende dieses Monats dies erleben.

Aehnlich ist es mit Kiel. Ich habe mich damals gegen Friedrichsort erklärt, ich bin aber zur Ruhe verwiesen. Ich meinte nämlich, Ellerbeck sei das Richtige. Man hat jetzt, so viele Jahre später, Ellerbeck gewählt, aber es sind gar keine Vorrichtungen da, um große Panzerschiffe in Reparatur zu nehmen. Ich habe ferner gewarnt, nicht zu eilig zu sein mit dem Ankauf der Panzerschiffe: Sie sollten abwarten den Kampf der Artillerie mit Schiffspanzern. Sie haben jetzt für ungefähr 9 Millionen Panzerschiffe, — und kein einziges ist schußfest nach den neueren Erfahrungen. Ich will von den übrigen Mängeln nicht reden, weil es dem Auslande gegenüber nicht sehr angemessen sein mag, das öffentlich zu verlautbaren.

Es wird viel davon gesprochen, die Marine sei nöthig zum Küstenschutz. Das gebe ich theilweise zu, obschon die Küstenbatterieen und die unterirdischen Sprengmaschinen wahrscheinlich künftig mehr thun werden bei dieser Gelegenheit, als die Schiffe. Allein davon will ich absehen, und zum Schutz des Handels übergehen.

Unsere Nordeutsche Marine hat ungemein viel Verkehr im inkischen Meere und China. Es wird viel Piraterie dort getrieben, aber Sie werden nie gelesen haben, daß eines unserer Schiffe dort einen Seeräuber gekapert hätte. Das liegt nicht an der Marine selbst, sondern daran, daß die Schiffe nicht tauglich sind: sie gehen zu tief, sie können den Seeräuber nicht verfolgen. Das habe ich auch längst gerügt; jetzt hat man meinen Tadel für richtig erkannt und mit dem Bau tauglicher Schiffe zu spät begonnen.

Allein ich will Ihnen noch einen Fall vortragen, den ich Ihrer Allmerksamkeit empfehle, in welchem unsere Diplomatie es unterlassen hat, die deutsche Flagge und deutsches Eigenthum zu schützen, indem sie nöthigenfalls die eigene Marine zur Demonstration zu Hilfe rief.

Das Stettiner schöne Fregattschiff „Ferdinand Rieß", zu 50,000 Thlr. versichert, nahm in England 1863 eine volle Ladung Kohlen ein, um damit nach Ostindien zu segeln. Unterwegs machte der Kapitain — er hieß Neumann — eine mäßige Havarie und lief ein in den portugiesischen Hafen Praja auf der Insel Santhos. Er kam dort an am 4. Februar; am 20. Februar trug er zur Besichtigung an. In dieser Zwischenzeit hatte sich ein Komplott gebildet, um ihn um Schiff und Ladung zu bringen. Das geschah folgendermaßen. An der Spitze war ein Individium, welches sich D'Oliveira nannte, sich für den belgischen Generalkonsul ausgab. Nun wurde eine Kommission gebildet, nicht, wie das portugiesische Gesetz vorschreibt, aus Sachverständigen und Kapitainen — es lagen genug Schiffe im Hafen, wo sie zu haben waren, — sondern man sammelte einen Ausschuß von Fischern u. dgl. Leuten, von denen die wenigsten lesen und schreiben konnten, und gegen den Protest des Kapitains, gegen den Protest des Hafenkapitains, wurde das Schiff kondemnirt, meine Herren! Und, was ebenfalls wieder gegen die Gesetze Portugals war, zwei Tage nachher wurde es zum Verkauf ausgestellt, und D'Oliveira war es, der Schiff und Ladung durch einen Strohmann zu einem Spottpreise erwarb, der nicht einmal hinreichte, die Matrosenheuer zu bezahlen und die Kosten des Verfahrens zu decken. Nun kommt das Unglaubliche: Zwanzig Tage nachher war dieses Schiff wieder vollständig segelfertig, nahm eine Ladung nach Lissabon, erhielt einen neuen pompösen Namen Gobernador und die portugiesische Flagge und segelte ab. In Lissabon wurde dieses Schiff nun wieder durch die Seeräuber, möchte ich sagen, für 42,000 Thlr. verkauft. Abermals eine Betrügerei! Jetzt wurde das Schiff wieder umgetauft, befrachtet nach New-York und wahrscheinlich, nach der Aussage von Zeugen, mit Vorsatz in Sicht des Leuchtthurms vor New-York auf den Strand gesetzt.

Nun erwachte in Praja das öffentliche Gewissen: die spanischen und italienischen Zeitungen nahmen sich der Sache an, und jetzt wurde in dieser Sache selbst ein Kriminalverfahren eingeleitet. Ein Jahr nachher erfolgte das Urtheil, daß allerdings das kriminelle Verfahren eingeleitet werden müsse, und die Theilnehmer wurden verhaftet. Jetzt aber beginnt die Verdunkelung selbst durch die Minister und durch die Gerichtshöfe nach allen Seiten hin, kurz in Zeit von sieben Jahren kam die Sache nicht zum Austrage. Der erste Gerichtshof, wie ich Ihnen schon erzählt habe, sperrte die Ueberthäter ein, der zweite Gerichtshof erkannte, sie wären allerdings Ursache zum Kriminalproceß vorhanden. Nun ruhte jahrelang die Sache. Es kam die dritte Instanz und da hat man nun theilweise die Auslagen der geschworenen Zeugen verwerfen aus dem Grunde, weil man ihre Konfession nicht kannte! Man hat die Dokumente auf die Seite gebracht, und so erfolgte vor einigen Wochen mit 4 gegen 3 das Erkenntniß, man könnte den Prozeß nicht fortsetzen, weil die Grundlage fehle. Sehen Sie, das war das ungerechte Verfahren in Portugal.

Nun glaube ich aber, meine Herren, und kümmert das Gewissen der portugiesischen Minister eben so wenig wie der portugiesischen Gerichte: das war kein Streit wegen Mein und Dein, das war eine Ueberschreitung und ein Vergehen gegen das Völkerrecht, und da hätte gerade die Diplomatie einschreiten müssen. In einem ähnlichen Falle schickte Frankreich eine Escadre in den Tajo und forderte für seine beschädigten Unterthanen 70,000 Franks Restitution und 600,000 Franken für die Ausrüstung der Escadre. Das wurde bezahlt. England hatte einen ähnlichen Fall mit Brasilien; als die Escadre erschien, hat Brasilien bezahlt. Uns ist es gar nicht eingefallen, dergleichen zu thun. Man hat, wie gesagt, die Ehre der Flagge und gleichzeitig das Eigenthum der Nordeutschen Besitzer nicht vertreten. Der Rheder hat sich mehrsach an den Minister gewendet und stets die Antwort bekommen: der Gesandte sei instruirt! Das muß eine wunderbare Instruktion gewesen sein, die in sieben Jahren nicht weiter kam. Die Assekuradeure, die aus Stettinern, Hamburgern, Londonern und Triestern bestanden, sind beim Bundeskanzler eingekommen; von dem ist blos die Antwort gegeben: „es sei dem Ministerium des Aeußern die Sache übergeben. Mir däucht, wenn wir so handeln wollen, dann haben wir keine Flotte zum Schutz des Handels nöthig. Hätte man auch eine Demonstration gemacht, hätte man wenigstens ein Panzerschiff in den Hafen von Praja geschickt, dann wäre Etwas geschehen, um wenigstens zu zeigen, im Fall der Noth könnten wir Revanche nehmen, und die Interessen der Flagge ernstlich schützen. Der Besitzer hat sich mit den Assekuradeuren um die Hälfte vertragen müssen, 50 Procent hat er bekommen und die Assekuradeure haben bis auf den heutigen Tag gar nichts erlangt. Deshalb bringe ich die Sache hiermit zur Sprache. Es könnte entgegnet werden, nähere Information müßte eingezogen werden.

Nein, meine Herren, ich mache mich anheischig einer Kommission dieses Hauses sämmtliche Akten vorzulegen, und denen dies Verbrechen klar und deutlich hervorgeht. Es ist nicht nöthig, die Sache in die Länge zu ziehen und dann hoffe ich, wenn Sie auf einen solchen Fall eingehen sollten, daß wenigstens dieses Haus die Gelegenheit wahrnimmt, darauf zu drängen, daß wir von Portugal Satisfaktion fordern für eine so schändliche Verletzung des Völkerrechts.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen**: Meine Herren, es ist sehr leicht, hier aus Akten, die der Versammlung nicht vorliegen, über „schändliche Verletzungen des Völkerrechts" zu sprechen, aber gegen die Anklage glaubt jede Regierung eines civilisirten Staates doch geschützt zu sein, die dahin gehen könnte, daß sie bei Prozessen ihrer Unterthanen vor fremden Gerichten den Ansprüchen ihrer Unterthanen durch Panzerschiffe in den Häfen, wo die Gerichte fungiren, Nachdruck geben soll. Eine solche Zumuthung bei Gelegenheit des Marine-Etats als Beschwerde bezüglich der Verwendung der Marine zu stellen, das ist vollständig — neu, meine Herren, und ich glaube, es muß ein sehr fester Entschluß bei Jemand vorhanden sein, Alles zu benutzen, was sich irgend gegen eine Regierung aufbringen läßt, um ihr einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie in einer Prozeßsache, die seit 5—6 Jahren —

Digitized by Google

so viel ich mich äußerlich erinnere — schwebt und noch heute nicht abgeschlossen ist, ihren Landleuten, ihren Klienten nicht dadurch aufhilft, daß sie die Justiz eines fremden Landes mit Schrapnels bereichert. Bekanntlich glaubt in jedem Prozeß jede Partei Recht zu haben und ein sie befriedigendes Erkenntniß zu erstreiten, sonst würden sie den Prozeß nicht führen; aber ich kann Sie versichern, daß ähnliche Prozesse, in denen unsere Unterthanen zweifellos Recht zu haben glauben, bei den Gerichten fast aller auswärtigen Staaten von Amerika bis Rußland anhängig sind, und wenn darin von uns verlangt würde, wir sollen jeden Processanspruch mit Kriegsschiffen respective mit Bataillonen unterstützen, das könnte in der That sehr weit führen.

(Heiterkeit rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordneter Harkort: Meine Herren! Ich habe bemerkt, daß es sich hier nicht um einen Civilprozeß, sondern Criminalprozeß, um eine internationale Sache, daß es sich um einen Fall handelt, wo das Völkerrecht verletzt ist, welchen Portugal absichtlich verdunkelt hat, um keine Entschädigung zahlen zu müssen. Alle diese Behörden haben die Gerechtigkeit verweigert. Aber das internationale Recht wurde gebrochen, und das war der Grund, weshalb ich die Sache vor dieses Haus brachte, damit wenigstens die Norddeutschen Unterthanen gewahren, daß irgendwo noch Hilfe für die Sache ist, und daß sie nicht todtgeschwiegen wird. Das scheint mir keine Entschuldigung zu sein, meine Herren, daß wir 7 Jahre vergeblich abwarten, ob die dortigen Gerichte eine Entscheidung treffen; nein, meine Herren, die Leute können fordern, daß wir ihr Interesse wahrnehmen, geschehe es nun durch die Konsulate und die Gesandschaften oder durch die Marine.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Indem ich voraussetze, daß es sich um eine allgemeine Besprechung über den Marineetat handelt, möchte ich eine Bemerkung in Bezug auf die Handhabung der Disciplinargewalt auf den Kriegsschiffen machen.

(Sensation rechts!)

Ja, meine Herren, ich bedaure auch hier konstatiren zu müssen, daß der Fall, der neuerdings in der Presse und auch hier im Hause zur Sprache gekommen ist, der Fall, daß die Handhabung der Disciplinargewalt in der Armee zu Selbstmorden Veranlassung gegeben hat, leider auch bis auf die Marine sich ausdehnt.

(Hört! hört! rechts.)

Ich will einfach an die Vertreter des Kommandos der Marine die Frage richten, ob gesetzlich auf unserer Marine die Prügelstrafe eingeführt ist oder nicht, oder unter welchen Modalitäten sie gehandhabt werden darf, und wir danach vorbehalten, die zweckentsprechenden Anträge zu stellen. Daß sie thatsächlich gehandhabt wird und zu traurigen Folgen Veranlassung giebt, wird der folgende Fall bekunden, der mir, wie ich sagen darf, aus vollkommen glaubwürdiger Quelle mitgetheilt worden ist. Es soll sich der Fall ereignet haben, daß auf der Reise, welche die „Vineta“ machte und die um das Kap Horn herumführte, bei der in jener Gegend herrschenden sehr strengen Kälte es allerdings mehrfach vorgekommen sei, daß sich die Mannschaften des Nachts, wie es heißt, von der Wache gedrückt haben, und auf dieses „Drücken“ soll der damalige Kommandant Kuhn eigenmächtig, wie ich berichtet bin, die Strafe des Prügelns gestellt haben. Es kam dann vor, daß ein Matrose mit Namen Pieschke, dessen Führung bis zu jener Zeit durchaus gut gewesen sein soll, sich ebenfalls dieses Vergehens schuldig machte, daß er, um zunächst der Strafe zu entgehen, vorerst sich krank meldete. Nachher, als er aus dem Lazareth entlassen wurde, sollte zu der Exekution geschritten werden; aber schon in dem Momente, wo Pieschke das Lazareth verließ, äußerte er zu einem Kameraden, ehe er seinem alten Vater die Schande mache, öffentlich durchgepeitscht zu werden, würde er sich das Leben nehmen

(Hört!)

und in dem Momente als man nun wirklich zur Exekution schreiten und den Pieschke festbinden wollte, sprang er eine Leiter hinauf und von dieser Leiter stürzte er sich in die See. Trotz der außerordentlich hochgehenden Wellen wurde ein Kutter unter Kommando des Lieutenants zur See, von Reicke, zu Wasser gebracht, die Leute arbeiteten beinahe zwei Stunden unter großer Anstrengung gegen die See, sie kamen endlich in die Nähe des Unglücklichen, doch nur um es mit anzusehen, wie er sich unterſinken ließ.

(Sensation.)

Meine Herren, Sie sehen daraus, daß dieser Mann in seiner Lage einen seltenen Heldenmuth bewies: auf der einen Seite die Prügelstrafe, auf der anderen Seite der sichere Tod, — und er hatte die Stärke, lieber den Tod zu wählen, als die Schande, selbst da, wo ihm die Tapferkeit und Humanität seiner Kameraden noch den Rettungsarm bot. Meine Herren, ich glaube, es ist unsere Marine wahrhaftig aus Leuten zusammengesetzt, die nicht mit der neunschwänzigen Katze bedroht zu werden brauchen, wie es lange Zeit nöthig war bei den Marinen anderer Nationen, die aus hergelaufenem Gesindel und gepreßten Matrosen bestanden. Auch auf unserer Marine ist die Ableistung des Dienstes ein Ausfluß der allgemeinen Wehrpflicht, und ich glaube, eben so gut, wie wir dahin gekommen sind, aus unserer Armee wenigstens gesetzlich alle entehrenden Strafen zu entfernen, so wäre es auch hoch an der Zeit, ein Gleiches für die Marine einzuführen. Niemals hätte die Marine sich mit diesem Flecken besudeln sollen! —

(Bravo links.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Admiral Jachmann hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Vice-Admiral **Jachmann**: Ich bin in der Lage, dem Hohen Hause zu erklären, daß eine Prügelstrafe in der Marine nicht existirt, wie überhaupt in der Marine dieselben Bestimmungen für die Aufrechthaltung der Disciplin gelten wie in der Armee. Der von dem Herrn Abgeordneten Duncker erwähnte Fall ist mir nicht bekannt, ich würde ihn aber zunächst in Zweifel ziehen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich hätte sehr gewünscht, von dem Herrn Admiral die Antwort zu hören, daß er eine Untersuchung über diesen Fall verspreche. Wenn es sich darum handelt und unter Nennung des Namens behauptet wird, daß Jemand, ein Mitglied unserer Marine durch ordnungswidriges Verfahren, durch Anwendung der Prügelstrafe zum freiwilligen Tode gedrängt wurde, so glaube ich, daß die vorgesetzte Behörde verpflichtet ist, eine Untersuchung einzuleiten und nicht blos die Thatsache wie völlig fremd hinzunehmen, und sich lediglich mit Anzweifeln zu begnügen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrathe Admiral Jachmann hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe Vice-Admiral **Jachmann**: Der hier im Hohen Hause erwähnte Fall muß nach Lage der Dinge sich vor drei oder vier Jahren ereignet haben, und ich würde annehmen, daß von Seiten der vorgesetzten Militärbehörden, wenn ein solcher Fall zu ihrer Kenntniß gekommen wäre, bereits eine Untersuchung angeordnet worden sei. Im Uebrigen glaube ich zu der Erklärung berechtigt zu sein, daß die Behandlung der Mannschaften der Marine am Borde der Norddeutschen Bundesschiffe eine anerkannt humane ist, und daß die Disciplin auf unseren Schiffen, wie die ganze Behandlung der Mannschaften überall im Auslande vorzugsweise gerühmt worden ist. Während meiner ganzen Dienstzeit ist mir nicht ein Fall bekannt, daß am Bord unserer Schiffe die Prügelstrafe verhängt worden sei, die im Uebrigen gesetzlich nur verhängt werden könnte, im Falle der Mann sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befindet.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Ja, ich meine, der Herr Admiral wird sehr leicht in der Lage sein, diesen Fall genau zu konstatiren und das muß ich allerdings von ihm erwarten. Ich habe den Namen genannt und die Umstände, unter welchen die Thatsache vorgekommen ist. Er wird ja einfach nur nachsehen zu lassen haben, unter welchen Umständen denn der Tod des Pieschke, denn geschehen muß dies doch sein — gemeldet ist.

Präsident: Ich komme auf Titel 1 Besoldungen — Titel 2 — Titel 3—4—5—6—7—8—9—10—11—12—13—14—15—16—17—18—19—20—21—22—23—24 — und erkläre, daß die 24 Titel des 7 Kapitels Marineverwaltung in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Ich gehe zu Kapitel 8 über: Verzinsung der Bundesanleihe mit 612,000 Thaler, die das Kapitel für sich bilden und wozu Niemand das Wort verlangt — auf den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes nach Anleitung der Anlage VII Titel 1 Nr. 1—2—3—4—5—6—7, — Titel 2 Nr. 1—2—3, Titel 3 sächliche Ausgaben Nr. 1 — 2. — Die drei Titel des 9. Kapitels unter der Ueberschrift Rechnungshof des Norddeutschen Bundes haben ebenmäßig die Zustimmung des Hauses in zweiter Berathung gefunden.

Es folgt Kapitel 10 das Bundes-Oberhandelsgericht nach Anleitung der Anlage VIII, Titel 1 Nr. 1—2—3—4 und 5, — Titel 2 Nr. 1 und 2, Titel 3 sächliche Ausgaben Nr. 1 und 2. — Die drei Titel des 10. Kapitels Ober-Handelsgericht haben in zweiter Berathung die Zustimmung des Hauses gefunden.

Wir gehen zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben über, deren bei den ersten 3 Kapiteln (Bundeskanzleramt, Auswärtiges Amt und Bundeskonsulate) nicht vorkommen. Es folgt im Kapitel 4 Postverwaltung: Der Dispositionsfonds des Bundespräsidiums zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in Lübeck, Bremen und Hamburg.

Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Ich wollte die Gelegenheit nur benutzen, in Bezug auf das Postwesen eine Frage an den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts zu richten, ob die Post durch Verträge verpflichtet ist, daß ein Brief, der nach Amerika gerichtet wird ohne eine bestimmte Wegesangabe, immer noch wie früher durch die geschlossene preußische Post über England befördert wird, und nicht über den nächsten Hafen abgeht, über welchen eine regelmäßige Verbindung stattfindet. . . . .

Präsident: Empfiehlt es sich nicht, diese Frage zu Kapitel 3 bei der Postverwaltung selbst zu stellen? Wir sind hier nur bei der einmaligen außerordentlichen Ausgabe.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Ich will dem Herrn Präsidenten darin folgen; ich fragte nur deshalb hier an, weil ich nicht genau verstanden hatte, wo wir uns befinden.

Präsident: Ich werde dem Herrn Abgeordneten zu Kapitel 3 späterhin das Wort geben und frage, ob bei diesem Kapitel 4 zu der einmaligen außerordentlichen Ausgabe das Wort verlangt wird.

Abgeordneter Dr. **Müller:** Ich habe die Ehre, dem Hause mitzutheilen, daß die Petition der Berliner Briefträger . . .

Präsident: Ich bitte, auch das bis zur Postverwaltung zu lassen. Wir sind bei den einmaligen außerordentlichen Ausgaben für die Postämter in Lübeck, Bremen und Hamburg. Ich frage darum nochmals, ob das Wort zu dieser Position verlangt wird? — Das ist nicht der Fall, ich erkläre sie also für genehmigt.

Folgt das 5. Kapitel, Telegraphenverwaltung, wobei die Herren nicht übersehen haben werden, daß darin die Druckfehler zu berichtigen waren, die in einem besonderen Blatt zu Nr. 30 verzeichnet sind und sich auf die Zahlen 5000, 5000 und 5000 auf der Seite 11 beziehen. Ich frage, ob das Wort zu Titel 1 dieser einmaligen außerordentlichen Ausgaben: Telegraphenverwaltung gefordert wird? — zu Titel 2—3—4—5? — Auch diese Positionen hat das Haus genehmigt. —

Kapitel 6 übergehe ich; zu Kapitel 7: einmalige und außerordentliche Ausgaben für die Marineverwaltung gebe ich dem Abgeordneten von Hennig das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich wollte mir zunächst eine Anfrage an den Herrn Bundes-Kommissarius erlauben. Ich finde hier nirgend eine Position ausgeworfen, welche bestimmt wäre, für den Bau der Hospitäler zu Kiel und Wilhelmshaven. Es ist möglich, daß die Kosten hierfür entweder unter dem Titel 1 oder unter dem Titel 3 berechnet sind, die von der Weiterführung der Bauten handeln. Mir ist indessen äußerlich bekannt, daß derartige Bauten sowohl in Wilhelmshaven als auch in Kiel vorgenommen werden; ich wollte mir daher die Frage erlauben, ob dieselben bei dieser Gelegenheit in Frage kommen, und wenn ich die entsprechende Antwort empfangen haben sollte, so würde ich mir eine weitere Bemerkung erlauben.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Admiral Jachmann hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Vice-Admiral **Jachmann:** Der Bau von zwei Lazarethen in Wilhelmshaven und in Kiel sind vorgesehen in Titel 1 und Titel 5; im Uebrigen aber gestatten Sie mir die Bemerkung, daß die Marine-Verwaltung bisher den Gebrauch gehabt hat, für die Marine keine Positionen für specielle Gebäude auf den Etat zu bringen, sondern dieselben theils mit einzuschließen in die Position für Hafenbauten oder — wie hier z. B. in die Position 5 — für Land- und Wasserbauten.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich wollte mir rücksichtlich dieser beiden Hospitäler die Bemerkung erlauben, daß mir mitgetheilt worden ist, sowohl das Hospital zu Kiel als das zu Wilhelmshaven solle ganz in alter Weise gebaut werden als große Krankenkasernen von mehreren Etagen, und nur im Kieler Hospital sollten zwei Pavillons eingerichtet werden; im wesentlichen aber solle das Hospital ganz in derselben Weise wie unsere bisherigen Militär- und anderen Hospitäler eingerichtet werden. Mir scheint nun dieses ganz außerordentlich bedenklich. Schon zu Ende der vierziger Jahre hat die Wissenschaft darauf aufmerksam gemacht, daß derartige große Hospitäler nur zu geeignet sind, statt die Krankheiten zu heilen, sie zu verschlimmern, ja schließlich sogar perartige Miasmen auszubilden, daß Jedermann, der namentlich mit einer Wunde in ein derartiges Hospital gebracht ist, so gut wie verloren angesehen werden kann. Es hat sich dieser Umstand neuerdings auch in Berlin in ganz schlagender Weise bei dem großen Lazareth Bethanien herausgestellt, der, wie Sie ja wissen, eine Untersuchung herbeigeführt hat, die die Außerdienststellung einer Reihe von Zimmern dieses Hospitals zur Folge gehabt hat.

Für mich ist es nun ganz unerklärlich, wie die Marine-Verwaltung dazu kommen kann, derartige neue Hospitäler zu bauen, während doch alle anerkannten neueren Forscher — ich will nur Esmarch, Esse und Strohmeyer anführen — sich mindestens für den Bau von Pavillons erklärt, die meisten sich für den Bau von Baracken nach dem amerikanischen System ausgesprochen haben.

Welches von beiden Principien vorzuziehen sei, kann ja bezweifelt werden, daß aber der Bau von neuen Hospitälern ganz in alter Weise ungeeignet ist, daß er nur die nachtheiligsten Folgen haben kann, davon sind alle Männer der Wissenschaft überzeugt und es hat namentlich auch deshalb die Stadt Berlin, bei dem Bau ihres großen Hospitals im Friedrichshain darauf Rücksicht genommen. Aufgetreten ist auf Veranlassung Ihrer Majestät der Königin hier neuerdings ein besonderes Baracken-Hospital gebaut worden. Mir ist es unerklärlich, wie man seitens der Marine-Verwaltung dazu kommt, nun derartige große Krankenhäuser zu erbauen, die sich überall als unpraktisch bewährt haben, und deren Erhaltung viel kostspieliger ist, als die vereinzelten Pavillons und Baracken. Es würde mir sehr angenehm sein, wenn mir seitens der Marine-Verwaltung versichert werden könnte, daß ich mich in dieser Beziehung im Irrthum befände. Meine Mittheilung ist mir aus einer Quelle zugegangen, die ich meinerseits nur für zuverlässig halten kann.

Digitized by Google

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Admiral Zachmann hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Vice-Admiral **Zachmann:** Die Marineverwaltung ist ganz besonders befleißigt bei dem Bau der beiden Lazarethe in Wilhelmshaven und in Kiel, von denen jedes für 150 Betten eingerichtet wird, die Erfahrungen der Neuzeit sich zu Nutzen zu machen. Die Pläne sind, bevor sie zur Ausführung übergeben worden sind, seitens der Marineverwaltung den Autoritäten auf diesem Gebiete zur Durchsicht zugesendet worden, wie z. B. dem Geheimrath Dr. Esse und Geheimrath Dr. Esmarch in Kiel, dem General-Stabsarzt der Armee Dr. Grimm und ich glaube, noch einem Herrn. Das Resultat der Gutachten dieser Herren bildet die Grundlage für die Art der Ausführung der neuen Lazarethe; und ich habe mir noch vor Kurzem bei meiner Anwesenheit in Kiel vor etwa 6 oder 8 Wochen von dem Herrn Geheimrath Esmarch ein nochmaliges Gutachten erbeten, das dahin ausgefallen ist, daß er sich vollständig einverstanden erklärt hat mit dem Bau und den Einrichtungen des Lazareths, wie wir sie in den genannten Orten treffen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort:** Die Erhaltung der Insel Wangeroge ist ungemein wichtig für den Jadehafen. Ich erlaube mir deshalb die Frage an den Herrn Bundesbevollmächtigten zu richten, wem die Erhaltung der Insel obliegt, dem Bunde oder Oldenburg?

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Der Leuchtthurm der Insel Wangeroge wird, soviel mir bekannt ist, — ich kann mich darin irren, — erhalten auf gemeinschaftliche Rechnung der zunächst betheiligten Weserufer-Staaten.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort:** Es handelt sich nicht um das Leuchtfeuer auf der Insel, sondern um die Gefahr, daß die Insel selbst verschwindet. Ich frage also, wem die Erhaltung der Insel, namentlich der Uferbauten, obliegt.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident der Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** So weit es mir möglich geworden ist, den Herrn Redner zu verstehen — ich habe ihn aber vielleicht nicht richtig verstanden — wünscht er auch noch beruhigt zu sein darüber, daß diese Marke nicht blos unterhalten wird, sondern auch gegen Zerstörung geschützt wird.

(Rufe: Nein, die ganze Insel ist gemeint.)

In Beziehung auf die Insel bin ich nicht in der Lage zu antworten.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort:** Meine Herren, es ist bekannt, daß die Insel Wangeroge sehr stark in Gefahr ist zu verschwinden, weil große Stürme die Ufer stark beschädigt haben. Ich frage also, wer die Uferdeckung zu besorgen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Es ist allerdings nicht möglich, daß der Herr Bundeskommissor in dem Augenblicke, wo eine Frage an ihm gerichtet wird, Alles parat hat, sie zu beantworten. Wir erkennen diesen Umstand an; ich glaube aber, er wird bei der dritten Lesung, wo der Abgeordnete Harkort auf die Frage zurückkommen wird, Gelegenheit haben, und darüber Aufschluß zu geben.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Ich kann jetzt schon erklären, daß über die Erhaltung der Insel zwischen der preußischen und oldenburgischen Regierung Verhandlungen schweben, die wiederholt zu Arbeiten im Interesse der Konservirung des Strandes geführt haben und führen werden. Was da gemacht werden kann, wird gemacht.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Ich frage, ob Jemand zu Kapitel 7 Titel 1 das Wort verlangt. — zu Titel 2—3—4—5—6—7—8—9—10? Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zu Titel 10.

Abgeordneter **Lasker:** Ich bitte zu entschuldigen, wenn ich die letzte Nummer des Marineetats benutze, um dem Herrn Bundeskommissarius schon jetzt anzukündigen, daß ich, wenn der Abgeordnete Duncker auf den von ihm angeregten Fall nicht zurückkommen sollte, die Frage in dritter Lesung wiederholen werde und daß ich hoffe, daß der Herr Bundeskommissar bis dahin diejenigen Unterſuchungen angestellt haben wird, welche anzustellen möglich sind.

Präsident: Ein Antrag wird an Kap. 7, Titel 10 nicht geknüpft. Ich darf also auch die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Kap. 7, Titel 1—10 für in zweiter Lesung paſſirt erklären.

Jetzt kommen wir zu den Einnahmen. Der Abgeordnete Riendorf hat aber den Antrag erhoben, vor dem Eintritt in die Diskuſſion der Einnahmen die Sitzung zu vertagen. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bringe den Vertagungs-Antrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Vertagung ausgesprochen. Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten und sie aus dem Grunde, den ich schon öfter angeführt habe, da mir auch heute Wünsche von Kommissionsmitgliedern in der Richtung mitgetheilt worden sind, um 12 Uhr beginnen zu lassen. Ich werde diesen Vorschlag nicht mehr erneuern, sobald insbesondere die Strafrechtskommission mit ihren Arbeiten fertig sein wird.

Auf die Tagesordnung möchte ich setzen:

1. die erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Bundesbeamten;
2. den Rest der heutigen Tagesordnung und die Fortsetzung der Berathung über den Bundeshaushalt; erstens: Fortdauernde Ausgaben Kapitel 6; zweitens: einmalige und außerordentliche Ausgaben Kapitel 6, dann verschiedene Einnahmen Kapitel 5, und Kapitel 7 Matrikularbeiträge, endlich den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Selbst wenn wir über denselben nach der zweiten Berathung nicht abstimmen, muß er doch einer Diskuſſion auch in zweiter Lesung unterbreitet werden.

Ist das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden?

(Zustimmung.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung“ (W. Kobbe), Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

Digitized by Google

30. Sitzung

am Dienstag den 29. März 1870.

Beurlaubungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten. Derselbe wird einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen. — Zweite Berathung des Bundeshaushalts-Etats für 1871. Einnahmen. Kap. 1—4.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 15 Minuten.

An den Plätzen des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe für Preußen: der Bundeskanzler Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister von Roon; Staatsminister Dr. Leonhardt; Staatsminister Camphausen; Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück; Generallieutenant von Podbielski; Vice-Admiral Jachmann; General-Postdirektor von Philipsborn; Präsident des Bundes-Oberhandelsgerichts Dr. Pape; Ministerialdirektor Günther. Sachsen: Staatsminister Freiherr von Friesen; Generalmajor von Brandenstein; Geheimer Justizrath Klemm; Geheimer Regierungsrath Schmalz. Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. Sachsen-Weimar: Staatsminister von Watzdorf. Oldenburg: Staatsrath Buchholtz. Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. Die Bundeskommissarien: Geheimer Oberregierungsrath Dr. Eck; Geheimer Kriegsrath Glogau; Geheimer Admiralitätsrath Jacobs; Geheimer Regierungsrath Clsasser; Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung ist wegen Unwohlseins entschuldigt der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau, — für heute und morgen wegen einer dringenden Reise der Abgeordnete von Arnim-Kröchlendorff, — für heute, morgen und übermorgen wegen Familienangelegenheiten der Abgeordnete Dr. Eichmann, — in Folge eines Todesfalls in seiner Familie bis zum Ende dieser Woche der Abgeordnete Dr. Baldamus. Der Abgeordnete Dr. Beck sucht in einem Briefe d. d. Rom, den 23. März 1870 wegen andauernder Krankheit, die ihm nach dem Urtheil seines Arztes die Reise nach Berlin unmöglich macht, einen vierwöchentlichen Urlaub bei dem Hause nach, — den ich für bewilligt erkläre, da Niemand widerspricht.

Seit der gestrigen Sitzung sind in das Haus der Abgeordneten Dr. Göz und Dr. Jäger eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden. —

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

erste Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten.

Der Bundesrath wird nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers bei dieser Berathung außer durch seine Mitglieder auch durch den Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Eck vertreten werden.

Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort in der ersten Berathung, die ich hiermit eröffne.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Meine Herren, es liegt nicht in meiner Absicht, auf den Inhalt des vorgelegten Gesetzentwurfs näher einzutreten. Ich will nur meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß die verbündeten Regierungen diesen Gesetzentwurf dem Reichstage erst zu einer so vorgerückten Zeit der Session vorgelegt haben, daß in der That wenig Aussicht vorhanden ist, derselbe werde noch in dieser Session erledigt werden. Es ist um so mehr zu bedauern, als in der That die gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Bundesbeamten ein dringendes Bedürfniß ist, ebensowohl im Interesse des Bundesdienstes, als im Interesse der nach Tausenden zählenden Bundesbeamten, die fortwährend in Ungewißheit über ihre dienstlichen Verhältnisse leben. Auffallend ist die verspätete Vorlegung des Gesetzentwurfes auch um deswillen, weil derselbe in allen wesentlichen Punkten mit demjenigen Entwurf übereinstimmt, welcher uns in der letzten Session vorgelegt war und damals nicht erledigt wurde. Er wurde damals in einer Kommission berathen und es wurden zu den ersten beinahe 17 Paragraphen des Gesetzes wesentliche Abänderungen in der Kommission beschlossen. Diese Abänderungen ist in dem vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung zu Theil geworden. So viel ich erkennen kann, ist nur ein Paragraph des vorigen Entwurfs, der sich auf die Staatsangehörigkeit der Bundesbeamten bezog, fortgelassen, anscheinend in der Voraussetzung, daß dieser Gegenstand durch das Gesetz wegen der Staatsangehörigkeit seine Erledigung finden werde, und es ist ein anderer Paragraph hinzugefügt, welcher bestimmt, daß die Vorschriften rücksichtlich der dienstlichen Verhältnisse der Mitglieder des Bundesoberhandelsgerichts durch das Gesetz nicht alterirt werden. Meine Herren, ich meine, hier auszusprechen zu sollen, daß wenig, was allerdings wahrscheinlich ist, das Gesetz in dieser Session nicht zur Erledigung kommen würde, die Verantwortlichkeit dafür nicht den Reichstag, sondern die Hohen verbündeten Regierungen treffen würde. Natürlich werden wir thun, was nach Lage der Sache noch in unsern Kräften steht, um die Vorlage zu erledigen. Fragt es sich nun, welche geschäftliche Behandlung dazu die angemessene sei, so meine ich, daß das Gesetz auch diesmal wie in der vorigen Session einer Kommission zu überweisen sein würde: ich möchte aber glauben, daß die Zahl der Mitglieder dieser Kommission nicht abermals zu 14 sondern zu 21 bestimmt werde.

Ich will Ihnen sagen, aus welchen Gründen ich dies meine. Wenn überall noch die Sache Erfolg haben soll, so wird es nothwendig sein, die Arbeit in der Kommission zu theilen; es werden für die einzelnen in sich abgegrenzten Gegenstände des Gesetzes verschiedene Referenten zu ernennen sein, beispielsweise für das Pensionswesen, für das Disciplinarverfahren u. s. w. Es wäre nun aber zu besorgen, daß, wenn die Zahl auf 14 beschränkt wird, die Auswahl unter den dazu geeigneten Persönlichkeiten zu beschränkt sein würde. Ich beantrage daher, den Gesetzentwurf an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Gebert hat das Wort.

Abgeordneter **Gebert**: Mit demjenigen, was der Herr Vorredner so eben auseinandergesetzt hat, bin ich in der Hauptsache einverstanden. Ich habe namentlich anzuerkennen, daß es allerdings nothwendig ist, die Verhältnisse der Bundesbeamten sobald wie möglich zu regeliren; es erfordert das die Rücksicht auf ihre ökonomischen Verhältnisse, es erfordert dies die Rücksicht auf ihre amtliche Stellung und es erfordert dies endlich die Rücksicht auf die Würde des Bundes. Ich habe ferner anzuerkennen, daß der uns vorliegende Gesetzentwurf in vielfacher Beziehung Bestimmungen enthält, die namentlich von den Bundesbeamten mit Dank zu acceptiren sind. Es sind dies die Bestimmungen über die Berechnung der Dienstzeit, über die Berechnung der Pensionen, über die Gewährung eines ziemlich ausgedehnten Gnadengehalts an die Relicten der Beamten. In dieser Richtung glaube ich, wird man allen Grund haben, sich mit diesen Bestimmungen einverstanden erklären zu können. Nicht so vermag ich es in Bezug auf andere Bestimmungen, die sowohl in materieller als in formeller Beziehung mir mannigfaltige Bedenken erregen. Um nur eins zu erwähnen: in § 10 des Gesetzentwurfs ist bestimmt, daß der Beamte sich seines Amtes, des ihm gebührenden Vertrauens und seines Ansehens würdig zeigen soll, und wenn er das nicht thut, er der Disciplinarstrafgewalt unterworfen ist.

Digitized by Google

Nun, meine Herren, ich möchte Sie fragen, was versteht man denn eigentlich unter dem Ansehen des Amtes, dessen er sich würdig zeigen soll? Der Beamte wird sein Ansehen am besten wahren, wenn er einfach die Pflichten seines Amtes getreu erfüllt. Daß aber unter dem Begriff Ansehen noch weit andere Dinge subsumirt werden können, daß dieser Begriff dazu benutzt werden kann, um, je nach Umständen, den einen oder andern Beamten, der irgendwie mißliebig geworden ist, entweder dem Disciplinar-Strafverfahren zu unterwerfen, oder irgendwohin zu versetzen, das bezweifle ich keinen Augenblick; denn diese Bestimmung ist eben so allgemein, daß sich eine Menge von Verfahrungsweisen unter dieselbe subsumiren lassen, die man dazu benutzen kann, um gegen die Beamten vorzugehen. Ich würde es meines Erachtens für viel zweckmäßiger halten, wenn gewisse Kategorieen von den Beamten nicht ziemenden Handlungen aufgeführt würden, welche den Staat dazu berechtigen, sie in der vorgeschriebenen Weise zur Strafe zu ziehen, sie unter das Disciplinarverfahren zu stellen. Weiter scheint mir eine ziemlich harte Bestimmung zu sein, daß den Beamten verboten ist, auch nur den kleinsten Theil seines Gehaltes cediren zu können. Ich weiß es wohl, daß es eine dienstpragmatische Rücksicht ist, wenn man den Beamten in Bezug auf sein Gehaltseinkommen möglichst sicher zu stellen sucht; allein in vielen Fällen wird einem Beamten, wenn ihm die Befugniß gewährt wird, eine Quote seines Gehaltes abzutreten, um dringende Gläubiger zu befriedigen, weit besser geholfen, als wenn man ihm dies verbietet und ihn der Gefährdung aussetzt, daß er verklagt und im Wege der Exekution gegen ihn vorgegangen wird. Weiter scheint mir nun aber derjenige Theil des Gesetzes, welcher sich auf das prozeßualische Verfahren bezieht, sehr complicirt und eine große Menge Bestimmungen zu enthalten, die die Stellung eines Beamten nach vielfachen Seiten hin gefährden. Ich halte daher dafür, daß die Berathung im Plenо kaum räthlich sein würde, weil es immer schwierig ist, namentlich prozeßualische Bestimmungen in einer so großen Versammlung zu amendiren, ohne nicht in die Gefahr zu gerathen, in dem Gesetz selbst Widersprüche herbeizuführen, die man eigentlich nicht beabsichtigt hat. Ich schließe mich daher dem von den Vorredнern gestellten Antrag auf Ueberweisung dieses Gesetzes an eine Kommission an und bitte das Hohe Haus, diesem Antrage beitreten zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordneter **Wachler:** Meine Herren! Ich vorigen Jahre wurde dem Reichstag ein Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten vorgelegt und einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen. Diese Kommission war bei dem umfangreichen Thema, welches ihr überwiesen war, nicht im Stande, die Sache bis zum eintretenden Schluß des vorjährigen Reichstages zum Anstrage zu bringen. Gegenwärtig wird uns derselbe Entwurf mit geringen Abänderungen anderweitig zur Berathung überwiesen. Die Beschlüsse der vorjährigen Kommission sind dabei, wie ich ebenfalls bedauern muß, in keiner Weise berücksichtigt worden, und es finden sich auch in den Motiven keine Gründe dafür. Ich bin mit den Herren Vorredнern darin einverstanden, daß die Vorberathung dieser Vorlage in dem Plenum dieses Hauses der Sache nicht förderlich sein wird nach den Erfahrungen, die wir ja auch in dieser Session bei Vorberathungen im ganzen Hause bereits gemacht haben. Ich erachte es für allein der Sache entsprechend, wenn wiederum eine Kommission erwählt wird; ich würde jedoch diese Kommission nicht aus 21, sondern wie im vorigen Jahre, aus 14 Mitgliedern bestehen lassen und beantrage daher, mich anschließend an den Antrag der beiden Herren Vorredner, eine Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung zu erwählen; eine Kommission, zu welcher ich das volle Vertrauen hege, daß sie eine Ehrenpflicht darin erkennen wird, diesen Gesetzentwurf in der Vorberathung so zu beschleunigen, daß es noch möglich sein wird, im Laufe dieser Session die Sache zum Austrage zu bringen. Das ist meines Erachtens in einer kleineren Kommission viel eher möglich, als in einer solchen, die 21 Mitglieder zählt. Ein kleinerer Kreis ist viel eher im Stande, sich zu verständigen und insbesondere mit den Vertretern der Bundesregierung in Uebereinstimmung zu kommen. Bei einer größeren Kommission erweitern sich die Anträge nicht blos, die zum Theil abgeholt werden müssen, sondern sie erschweren auch den Geschäftsgang. Ich bin daher der Ueberzeugung, daß eine Kommission von 14 Mitgliedern vollständig ausreicht.

In die Beurtheilung der Vorlage selbst und insbesondere der großen Principien, die darin geltend gemacht werden, will ich nicht näher eintreten. Der Entwurf bringt uns, mit Ausnahme des bereits geordneten Pensionswesens der Bundesbeamten, eine vollständige Dienstpragmatik für die Bundesbeamten. In den allgemeinen Grundsätzen, insbesondere in den Bestimmungen über die Anstellung, über die Versetzung, über die Entlassung, über die Pensionirung der Beamten, vorzugsweise die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Beamten und über die civilrechtliche Verfolgung von Ansprüchen aus Amtshandlungen der Beamten, endlich das Disciplinarverfahren bieten ein so überreiches Material der ersten Prüfung und Erwägung, daß ich das Einverständniß der Hohen Versammlung dahin wohl voraussetzen darf, daß diese Vorlage eine der bedeutendsten ist, die wir überhaupt zur Bearbeitung bekommen haben. Das Bedürfniß zur gesetzlichen Regelung ist nun so dringender, als es nicht länger angehen wird, die Verwaltung zu führen und die Rechte und die Pflichten der Beamten gehörig zu beurtheilen, wenn, wie das bisher hat geschehen müssen, lediglich allgemeine Grundsätze oder die Bestimmungen der einzelnen Landesgesetzgebungen dabei zur Richtschnur dienen, welche meines Erachtens den Bundesbeamten gegenüber außer Kraft zu setzen sind. Unter diesen Umständen ist die Aufgabe der Kommission eine bedeutende. Die Schwierigkeiten müssen daselbst überwunden werden; die Schwierigkeiten sind aber am ersten zu überwinden, wenn eine Kommission von nur 14 Mitgliedern erwählt wird und daher empfehle ich Ihnen diesen Antrag.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort in der ersten Berathung — ich schließe dieselbe und werde den Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch, ob eine Kommission mit der Vorberathung der Vorlage unter Nr. 83 betraut werden soll, zur Abstimmung bringen. Demnächst wird das Haus sich über die Zahl der Mitglieder zu entscheiden haben, aus denen die Kommission bestehen soll. Ich werde die Zahl 21 zuerst zur Abstimmung bringen, die der Abgeordnete Dr. Prosch vorgeschlagen hat, und, falls die nicht angenommen werden sollte, die Zahl 14 für angenommen erklären.

Diejenigen Herren, die den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten, einer Kommission zur Vorberathung überweisen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diese Kommission nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Prosch aus 21 Mitgliedern zusammensetzen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Die Kommission wird also aus 14 Mitgliedern bestehen, und ich würde vorschlagen, sie eine halbe Stunde vor dem nächsten Plenum zu wählen.

Die zweite Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

Fortsetzung der zweiten Berathung über den Bundeshaushaltsetat für 1871.

Wir waren bis an die Einnahme gekommen, Kapitel 1, Zölle und Verbrauchssteuern, nach Anleitung der Anlage IX. Ich habe aber heute in der Sitzung einen Antrag des Abgeordneten Niendorf bekommen, welcher sich auf die sämmtlichen sieben Titel des ersten Kapitels der Einnahme bezieht. Er geht dahin:

„Die Beschlußfassung über Kapitel 1 Titel 1 bis 7 der Einnahme

— das sind eben die Zölle und Verbrauchssteuern —

bis nach dem Zusammentritt des Zollparlaments auszusetzen.

Ueber diesen Antrag werden wir uns zuerst schlüssig machen müssen.

Der Abgeordnete Niendorf hat das Wort.

Abgeordneter **Niendorf:** Meine Herren, mich hat zu diesem Antrage eine Erwägung bestimmt. Sie haben im Titel 1

Digitized by Google

dieses Einnahmekapitels die Ein- und Ausgangsabgaben vor sich. Hierin stecken auch bekanntlich die Einkünfte aus den Eisenzöllen. Wenn wir nun heute diese 18,562,000 Thaler der Ein- und Ausgangsabgaben genehmigen, meine Herren, so ist die Regierung vollständig im Rechte, später vor dem Zollparlamente zu sagen: wenn Du das Eisen in irgend einer Weise ermäßigen willst, so mußt Du auch Kompensation dafür bieten.

(Ruf: Sehr richtig.)

Meine Herren! Das Eine sehe ich nun wohl eintreffen: die Eisenzölle werden ermäßigt werden. Aber, meine Herren, ob und wie die Kompensation beschafft werden soll, das ist sehr fraglich. Die Bundesregierung redet bekanntlich von der Erhöhung des Kaffeezolles. Ich glaube kaum, daß beim Kaffee eine Majorität zu erzielen sein würde, wie überhaupt eine Erhöhung von anderen Artikeln, so lange wir nicht anfangen, vielleicht Werthzölle einzuführen; ich kann davon heute nicht reden. Was geschieht aber, meine Herren? Sind diese 18,562,000 Thaler sicher bewilligt, so steht die Landwirthschaft wieder vor dem großen Dilemma jener alten Noth und muß womöglich bis 1873 warten, ehe jemals wieder die Ermäßigung der Eisenzölle auf die Tagesordnung kommen und eintreten kann. Ich weiß es nicht, warum hier nicht am Ende ein anderer Weg eingeschlagen werden könnte, da es wahrscheinlich dahin kommt, daß die anderen Erhöhungen von Zollartikeln nicht genehmigt werden; was geschieht da? Es kommt ein Ausfall in die Bundeskasse. Nun, für den Ausfall sind und bleiben wir verantwortlich; und wir können dann auch hinter den Beschlüssen des Zollparlaments den Ausfall immer noch verwilligen, wenn dieser Punkt I der Einnahmen noch nicht von uns angenommen ist. Nehmen wir ihn vorher an, so müssen wir ihn durchaus in den Ein- und Ausgangsabgaben wieder kompensiren. Wir könnten ihn aber auch noch auf eine andere Weise decken, z. B. durch eine direkte Bundessteuer und durch andere Dinge.

Die Motive zu meinem Antrage, welche der Herr Präsident nicht verlesen hat, beissen dieswegen: das Zollparlament solle oder möge freie Disposition behalten, wenn es schon für das Jahr 1871 einzelne Zollartikel zu bewilligen oder zu ermäßigen bestredt ist, ohne daß dafür Zollerhöhungen auf andere Artikel als Kompensationen geboten werden müssen. Meine Herren, die Rechtslage ist daher kurz die: Sie genehmigen heute in den Artikeln 1—7 den Etat und geben der Regierung damit die Ermächtigung in die Hand, diese Einnahmen auch wirklich einzunehmen. Das Zollparlament hat aber nur das Recht innerhalb der Zölle und Verbrauchssteuern Revisionen und Aenderungen eintreten zu lassen. Wenn Sie also heute diese Artikel annehmen, so haben Sie sich die Dinge gebunden, und ich weiß nicht, ob es nicht eben so gut ist, daß wir diese Verbrauchssteuern nachher berathen, nachdem das Zollparlament sein Votum abgegeben, oder schon heute. Es steht hierin auch die Tabakssteuer, meine Herren. Ich weise auf die Herren auf jener Seite (rechts) hin, die mit der Tabakssteuer sehr viel auszurichten wünschen. Es wäre ja auch möglich, daß wir bei der Tabakssteuer anfingen, zum ersten Mal die Werthzölle einzuführen, meine Herren, um die schönen und theuern Havannah-Cigarren durch die Tabakssteuer mehr abzustrafen als die billigen Tabake. Denn bekanntlich kostet der Kentucki-Tabak 4 Thlr.; dabei wird er mit 4 Thlr., also mit gleichem Betrage, verzollt; der Havannah-Tabak kostet drüben 28 Thlr. und trägt auch nur 4 Thlr. Steuer, also nur den siebenten Theil. Ferner ist hierin der Artikel Branntweinsteuer begriffen, mit dem wir auch noch nicht ganz durch sind. Sie haben heute früh eine neue Petition empfangen und werden daraus ersehen, in welcher Noth die Hefenfabrikanten sich befinden. Wenn nun hier von der Branntweineinnahme von 9,600,000 Thlr. eine kleine Mindereinnahme von 200,000 Thlr. durch die Pauschelirung oder durch die Einführung der Fabrikatsteuer bei der Hefenfabrikation abfiele, so haben Sie sich hier wieder die Hände gebunden, indem Sie die 9,651,000 Thlr. auch genehmigt haben. Auch betreffs der Biersteuer giebt es viele Wünsche im Hause, deswegen, meine Herren, empfehle ich Ihnen, Sie mögen meinen Antrag unterstützen und annehmen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, ich muß Sie bitten, den Antrag des Herrn Vorredners abzulehnen; ich glaube, daß er durchweg auf einem Mißverständnisse beruht. Ich glaube nicht, daß jemals, sei es früher das preußische Abgeordnetenhaus, sei es jetzt der Reichstag, davon ausgegangen ist, durch die Genehmigung der Einnahme aus einer gewissen Steuer sich dahin zu engagiren, daß innerhalb der Periode, für welche die Genehmigung dieser Einnahme erfolgt, an der betreffenden Steuer nichts geändert werden darf. Es ist das, wie ich glaube, niemals gedacht worden und ist jedenfalls sehr häufig nicht aus den Zöllen bewilligt, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß durch einen im Jahre 1868 von dem Zollparlament genehmigten Handelsvertrag mit Oesterreich diese Einnahmen eine sehr erhebliche Schmälerung erlitten. Die Ausgleichung ist nachher dadurch erfolgt, daß, wie den Herren erinnerlich sein wird im vorigen Jahre eine Vorlage wegen Erhöhung der Matrikularbeiträge gemacht wurde, welche Erhöhung wesentlich durch die Ausfälle in Folge der Zollermäßigungen aus dem Vertrage mit Oesterreich veranlaßt war. Ich glaube auch nicht, daß bei den Verhandlungen, die im Zollparlament über Ermäßigung von Zöllen und insbesondere der Eisenzölle im vorigen Jahre stattgefunden haben, von Seiten der Regierungen das Argument gebraucht worden ist, es sei die Einnahme aus den Zöllen bereits genehmigt, und weil sie genehmigt sei, könne man die Eisenzölle ohne eine finanzielle Ausgleichung nicht ermäßigen. Die Nothwendigkeit einer finanziellen Ausgleichung ist nicht aus dem Umstande hergeleitet, daß eine Etats-Position bewilligt war, sondern aus der ganz selbstständigen Erwägung, daß die gesammte Finanzlage der betheiligten Staaten es nicht gestatte, auf eine Einnahme zu verzichten, ohne daß für diese Einnahme eine Kompensation eintrete.

Ich glaube daher, daß der Reichstag in seiner Weise denjenigen Entschließungen präjudicirt, die seine einzelnen Mitglieder demnächst als Mitglieder des Zollparlaments zu fassen haben werden, wenn er jetzt die Einnahmen, so wie sie hier vorgeschlagen sind, votirt. Ich werde meinerseits das Votum in dieser Beziehung im Zollparlament nicht geltend machen für die eine oder für die andere Kombination, ohne damit irgendwie sagen zu wollen, daß die Zollvereinsregierungen nicht auch in dem bevorstehenden Zollparlament von der Voraussetzung ausgehen würden, Zollermäßigungen nur eintreten zu lassen, wenn eine finanzielle Ausgleichung vorhanden sein wird.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Der hier gestellte Antrag ist, wenigstens meiner Ansicht nach, nichts mehr als eine Vorsichtsmaßregel, eine Maßregel der Zweckmäßigkeit; er hat nämlich darauf hinweisen wollen, daß im Zollparlament möglicherweise Beschlüsse vorkommen könnten, die namentlich in Bezug auf die Verbrauchssteuern den hier zu beschließenden Etat sehr wesentlich alteriren könnten. Darüber, glaube ich, besteht keine Meinungsverschiedenheit und es ist auch vom Bundesrathe anerkannt, daß, wenn solche Beschlüsse im Zollparlament gefaßt werden, dieselben ganz bestimmt verbindliche Kraft für den hier beschlossenen Etat haben, und deswegen wäre es nicht nothwendig, die Berathungen über diese Einnahmen vorzubehalten. Aber, ich bin allerdings der Ansicht, daß es für uns zweckmäßiger wäre, die Berathung zu verschieben, bis wir wissen, wie die Beschlüsse im Zollparlament ausfallen; sonst könnten wir sehr leicht in die Lage kommen, hier einen Etat festgesetzt zu haben, der nach den Beschlüssen des Zollparlaments einen Nachtrag erfahren müßte. Es sind also wesentlich Zweckmäßigkeitsrücksichten, aus denen der Antrag hervorgegangen ist, den Sie soeben von dem Herrn Abgeordneten Niendorf haben begründen hören.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher:** Meine Herren! Wie die Frage mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Etat zu behandeln ist, darüber kann man zweifelhaft sein; wenn aber, dem Gedankengange des Abgeordneten Niendorf entsprechend, darauf für alle Zukunft ein Präjudiz hergeleitet werden soll, dann ginge

Digitized by Google

das, meines Dafürhaltens weit über die Grenzen eines wirklichen Bedürfnisses hinaus. Denn eins läßt sich nicht leugnen: In jedem Jahre wird jeder Etat, den wir im Reichstage feststellen, der Möglichkeit einer Modifikation durch demnächstige Beschlüsse des Zollparlaments ausgesetzt sein; — und schon aus dieser einfachen praktischen Erwägung, und nach den von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts abgegebenen Erklärungen, wonach durch die Feststellung dieses Theils des Etats kein Grund hergeleitet und konstruirt werden soll für die demnächstigen freien Entschließungen des Zollparlaments, würde ich dem Hohen Hause empfehlen, den Antrag des Abgeordneten Niendorf nicht anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren, wir dürfen doch niemals vergessen, daß wir in sehr verwickelten Verfassungsverhältnissen leben, und ich glaube, wir haben Alle das Interesse, dieselben so einfach und klar als möglich zu stellen, besonders aber jede mögliche Eifersüchtelei der einen Versammlung auf die andere zu vermeiden. Nun sind wir ja doch in der Lage, daß das Zollparlament, in dem wir zwar mit sind, aber doch in einer wesentlich verschiedenen Zusammensetzung, wo Majoritäten und Minoritäten möglicherweise ganz anders fallen, über diese Dinge endgiltig beschließt. Ich weiß ja sehr wohl, daß darum der Himmel nicht einstürzt, wenn dann unsere Voranschlagsberechnungen nicht mehr ganz zutreffen, denn dann müßten ja die Matrikularbeiträge sich einstellen. Ist es denn aber nicht angemessener, die regelmäßigen Anordnungen so zu treffen, daß man ohne solche besondere Rücksicht auf die einzelnen Staaten seine Berechnungen vorher so macht, daß sie eingehalten werden können. Ich glaube nun, daß für dies Jahr der Ausfall, der durch die Beschlüsse des Zollparlaments entstehen kann, von gar keiner so großen Bedeutung sein wird, denn ich für meine Person habe nicht das Gefühl, daß der Bundesrath oder diese Versammlung oder die Versammlung, die im Zollparlament sitzen wird, gerade geneigt sein werden, so außerordentlich große Dinge in ihrer letzten Session vorzunehmen. Also die praktische Bedeutung des heutigen Antrages schlage ich in der That nicht hoch an, aber ich halte ihn für einen Gegenstand ernster Ueberlegung für Bundesrath, Bundeskanzler-Amt und diese Versammlung, ob es nicht bei unsern kombinirten Verfassungen das Korrekte ist, diese Einnahme-Etats erst festzustellen, nachdem wir das Zollparlament gehört haben.

Präsident: Der Abgeordnete Niendorf hat das Wort.

Abgeordneter **Niendorf:** Ich nehme Akt von dem, was der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts gesagt hat, namentlich davon, daß durchaus nicht ein Präjudiz geschaffen werden soll für künftige Steueränderungen durch das Zollparlament, weil wir diese Einnahmen genehmigt haben, auch davon, daß nicht noch einmal dies Jahr das Kapitel der Eisengälle durch diese Weise auf die lange Bank geschoben werden soll, und deswegen ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen. Wir kommen also auf das Kapitel 1: Zölle und Verbrauchssteuern.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Bevor die Berathung über die einzelnen Positionen beginnt, halte ich mich für verpflichtet, einige nachträgliche Zahlen zur Kenntniß des Hauses zu bringen, die für die Beurtheilung des Etats nicht ohne Interesse sein werden. Den Herren ist aus dem Etat erinnerlich, daß die Ein- und Ausgangsabgaben veranschlagt sind nach einer Fraktion aus den Jahren 1865, 1867 und 1868. Das Jahr 1869 konnte zu der Zeit, als der Etat aufgestellt werden mußte, noch nicht zur Fraktion mit herangezogen werden, weil die Resultate nicht bekannt waren. Mit der Salzsteuer ist in ähnlicher Weise verfahren, man hat da das Jahr 1868 zu Grunde gelegt und eine aus den drei ersten Quartalen des Jahres 1869 künstlich hergeleitete Zahl für 1869. Die Tabaksteuer ist ebenfalls nach dem Durchschnitt von 1866—1868 berechnet, ebenso die Branntweinsteuer und Braumalzsteuer. Die einzige bis auf die neuere Zeit zurückgehende Fraktion findet sich bei der Rübenzuckersteuer; da ist das Betriebsjahr $\frac{1868}{69}$ mit zur Fraktion gezogen, das hörte mit dem 31. August auf, und die Zahlen dafür waren bekannt.

Es wird nun nicht ohne Interesse sein, jetzt, nachdem die Zahlen für 1869 für die eben genannten Einnahmen feststehen — wenigstens vorläufig feststehen — sich zu vergegenwärtigen, wie die wirklichen Resultate des Jahres 1869 bei diesen verschiedenen Einnahmen sich zu dem Voranschlage für 1871 verhalten. Das Verhältniß ist folgendes.

An Ein- und Ausgangsabgaben hat der Etat für 1871 veranschlagt 18,562,000; die wirkliche Einnahme des Jahres 1869 für den Norddeutschen Bund betrug 17,798,493 Thlr., also weniger als der Anschlag für 1871 763,567 Thlr.

Die Einnahme von der Salzsteuer ist veranschlagt auf 7,671,290 Thlr.; die wirkliche Einnahme des Jahres 1869 hat betragen 7,543,133, also weniger als für das Jahr 1871 veranschlagt worden ist 128,157 Thlr.

Die Zahl für die Tabaksteuer aus dem Jahre 1869 ist von keiner maßgebenden Bedeutung, weil die Ergebnisse der Ernte des Jahres 1869 durch ungünstige Witterungseinflüsse sehr wesentlich gelitten haben und diese Einflüsse sich natürlich auch bei dem Steueraufkommen geltend gemacht haben. Ich gebe die Zahl an, ohne aus dieser Zahl eine Folgerung ziehen zu wollen; es sind aufgekommen, während für das Jahr 1871 veranschlagt sind 244,400 Thlr. nur 164,769 Thlr.

Bei der Branntweinsteuer und der Braumalzsteuer steht die Sache umgekehrt. An Branntweinsteuer und Uebergangsabgaben für Branntwein sind veranschlagt 9,651,440 Thlr. 1869 sind eingegangen 9,756,523 Thlr., also mehr wie für 1871 veranschlagt 105,083 Thlr. An Braumalzsteuer und Uebergangsabgaben für Bier sind veranschlagt 2,766,960 Thlr.; im Jahre 1869 sind eingekommen 3,006,358 Thlr., also mehr als für das Jahr 1871 veranschlagt worden 239,398 Thlr.

Zieht man nun die Summe dieser fünf Steuern und vergleicht das Ergebniß, so ergiebt sich, daß die wirkliche Einnahme des Jahres 1869 hinter dem Voranschlage für 1871 bei diesen fünf Abgaben zusammen um 626,864 Thlr. zurückgeblieben ist; es würde also bei diesen fünf Steuern die Einnahme um den oben genannten Betrag von 626,864 Thlr. steigen müssen, um das Etatssoll für 1870 zu decken.

Es wird hieraus, glaube ich, sich die Ueberzeugung befestigen, daß die Einnahmen, wie sie hier im Etat stehen, im Ganzen jedenfalls nicht zu niedrig veranschlagt sind.

Präsident: Ich komme auf Titel 1 des Kapitels 1, Ein- und Ausgangsabgaben, Anlage IX, A. Ich frage, ob dazu das Wort verlangt wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. —

Ueber die Rübenzuckersteuer, Titel 2 des ersten Kapitels, verbreitet sich die Anlage IX auf Seite 11 unter dem Buchstaben B. Wird dazu das Wort verlangt?

(Pause.)

Zu dem dritten Titel, Salzsteuer, Seite 15 der Anlage IX, Littr. C hat der Abgeordnete von Wedemeyer das Wort.

Abgeordneter **von Wedemeyer:** In Bezug auf die Salzsteuer wollte ich mir eine Frage erlauben. Wir haben eben gehört, daß die Einnahmen aus den Zöllen geringer gewesen sind, als man erwartet hatte. Mir ist ganz kürzlich von einem landwirthschaftlichen Vereine mitgetheilt worden, daß der Preis des Viehsalzes in Stafsurt in dem letzten Preistarif fast um das Doppelte erhöht ist. Ich möchte mir die Frage erlauben, ob das vielleicht geschehen ist, um die Einnahmen aus Salz zu erhöhen. Mir scheint das bei der jetzigen Lage der Landwirthschaft doch eine sehr harte Maßregel.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, die Aenderung, die in den Preisen des Viehsalzes in Stafsurt vor sich gegangen ist, steht außer jeder

Digitized by Google

Beziehung zur Salzsteuer. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist von Vichsalz überhaupt keine Steuer zu erheben, und die Einnahmen aus dem Vichsalz fließen überall gar nicht in die Bundeskasse. Das Verhältniß, dessen der Herr Vorredner erwähnt hat, beruht, soviel mir bekannt ist, darauf, daß man nach Maßgabe von Beschlüssen, die der Bundesrath des Zollvereins vor einiger Zeit in Beziehung auf die Denaturirung des Salzes gefaßt hat, in Staßfurt von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß eine Denaturirungsweise, wie sie bisher in Staßfurt üblich war, in Zukunft nicht mehr stattfinden könnte, sondern an deren Stelle eine andere, erheblich theurere treten müsse. Dieses Mißverständniß ist inzwischen gehoben, und soviel mir bekannt, ist der Tarif in Staßfurt wieder der frühere.

Präsident: Nimmt noch Jemand zu dem dritten Titel „Salzsteuer" das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich frage, ob das geschieht in Bezug auf Titel 4, Tabaksteuer, auf welchen sich die Anlagen IX auf Seite 18 unter Litt. D bezieht? — zu Titel 5, Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein, Anlage IX, Seite 20 Litt. E? — zu Titel 6, Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier, Anlage IX Seite 26 Litt. F?

Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Ich wollte mir nur die Anfrage an das Bundeskanzler-Amt erlauben, ob es gegründet ist, daß, wie ich gehört habe, es beabsichtigt sei, die Branntweinsteuerkredite ebenso wie die anderen Kredite, die sich auf diesen Titel beziehen, statt wie bisher mit einer sechsmonatlichen Frist zu belassen, auf eine dreimonatliche zurückzusetzen. Wenn das der Fall sein sollte, so würde ich im Interesse der Landwirthschaft eine solche Maßregel sehr bedauern.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Ich erlaube mir, darüber zu bemerken, daß über diesen Gegenstand an den Bundesrath noch nichts gelangt ist.

Präsident: Wir kommen zur Unterabtheilung b.: von Bundesgebieten, welche nicht dem Zollverein angehören; Titel 7. Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern von Preußen, Oldenburg, Bremen und Hamburg, auf die sich die Anlage IX, Seite 32, Litt. G. bezieht. — Auch dazu nimmt Niemand das Wort, ich darf also die Beträge, die für 1871 in diesem ersten Kapitel der Einnahmen ausgeworfen sind, als von dem Hause genehmigt betrachten.

Wir kommen auf die Wechselstempelsteuer, auf die sich nur der Eine Satz im Hauptetat bezieht. Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, der § 24 des Wechselstempelsteuer-Gesetzes vom 10. Juni 1869 erklärt bekanntlich alle Anweisungen, gegen deren Ablieferung oder Verweisung Zahlung an und von Kassenleuten geleistet wird, für stempelpflichtig, macht dann allerdings unter Nr. 1 die Ausnahme, daß die sogenannten Platzanweisungen (Cheks), wenn sie ohne Accept bleiben, stempelfrei sein sollen. Dann wird im Schlußsatze bestimmt, daß derartige Anweisungen zwischen Nachbarorten auch für stempelfrei erklärt werden können und über dieses Verhältniß der Bundesrath nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden haben soll. Es ist nun vor einiger Zeit von Seiten des Bundesraths ein Verzeichniß derjenigen Nachbarorte bekannt gemacht, welche in Bezug auf die Entrichtung der Wechselstempelsteuer als ein Platz anzusehen sein sollen, darunter war die Landgemeinde Linden dicht bei Hannover gelegen, bekanntermaßen ein sehr erheblicher Fabrikplatz, nicht, und die Handelskammer zu Hannover wandte sich deshalb an den Bundeskanzler, um auch die Aufnahme des Ortes Linden als Nachbarort von Hannover zu erwirken. Nach öffentlichen Blättern ist darauf erwidert, daß der Ort Linden schon von selbst zu Hannover gehöre und daß es darüber keiner Bekanntmachung bedürfe. Ich schließe daraus, daß ähnlich gelegene Orte, die wie z. B. auch bei der Stadt von der ich mit deputirt bin, sich befinden, in gleicherweise als solche Nachbarörter angesehen werden sollen. Neben Harburg liegen zwei Landgemeinden, eine Hafen- und eine Schloßgemeinde; die werden nach dieser Erklärung sicherlich als Nachbarörter angesehen werden müssen. Leider kann ich das — und das ist der Hauptgrund, weshalb ich mich zum Wort gemeldet — von Harburg in Beziehung auf Hamburg und Altona nicht sagen, obgleich ich nach der Erläuterung, die dem Gesetz gegeben ist, annehmen muß, daß eben gerade solche benachbarte Oerter getroffen werden sollen. Denn in der That sind diese Orte Hamburg, Altona und Harburg Nachbarorte und von einander untrennbar. Das Wirthschaftsgebiet aller dieser drei Orte ist so vereinigt, daß man wirklich Harburg nicht anders als eine Vorstadt von Hamburg nennen kann, und wenn ich deshalb auch Veranlassung habe, in manche mangelhafte Einrichtung Hamburgs mehr hinein zu sehen als dies sonst der Fall ist, so habe ich doch ein wesentliches Interesse natürlich auch für die Stadt Hamburg, weil ihre wirthschaftlichen Verhältnisse auch die der Stadt Harburg mit bedingen. Es wäre erwünscht, wenn von Seiten des Bundesraths eine weitere Erwägung angestellt und das Verzeichniß ausgedehnt würde, denn ich glaube, daß wie hier so auch sonst verschiedene Nachbarorte nicht mit Recht von der Wohlthat der Schlußbestimmung in § 24 Nr. 1 ausgeschlossen sind. Meine Herren, werden einmal solche Orte, wie Altona und Hamburg, wie Linden und Hannover, wie die Landgemeinden Harburg zur Stadtgemeinde Harburgs eo ipso von dem Gesetze als ein Platz angesehen, so müssen noch weitere Bestimmungen getroffen werden, um die wirklichen Nachbarorte zu treffen und ich bitte, diese Frage einer ernsten Erwägung zu unterziehen und falls in dieser Beziehung Anträge von Seiten der Betheiligten gestellt werden sollten, darauf wohlgeneigt einzugehen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Der eben von dem Herrn Abgeordneten für Harburg angeregte Antrag, Harburg mit Hamburg und Altona in der angedeuteten Beziehung als einen Platz zu behandeln, ist bereits bei der Erwägung, welcher der von dem Herrn Vorredner erwähnten Bekanntmachung im Bundesrathe vorhergieng, mit in Betracht gezogen worden; man ist indessen darüber nicht zweifelhaft gewesen, daß es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen hat, Orte, die, wenn auch räumlich nicht gerade sehr weit von einander entfernt liegend, doch in ihren Verkehrsbeziehungen durchaus nicht als ein Platz anzusehen sind, zu einem Platz zu machen, mit andern Worten, die Stempelfreiheit der zwischen solchen Orten sich bewegenden Papiere anzuerkennen. Es kommt bei dem eben angedeuteten Verhältniß in erster Linie allerdings auf die Nähe an. In Beziehung auf die Nähe würde nun schon, was Harburg und Hamburg betrifft, ein begründeter Zweifel obwalten können, ob sie so enge verbunden seien, um unter den Begriff des Gesetzes fallen zu können. Jedenfalls sind aber die Verkehrsbeziehungen zwischen Hamburg und Harburg keineswegs von der Art, wie die zwischen Altona und Hamburg, welche in der That in allen Wechselbeziehungen von jeher als ein Platz gegolten haben und als ein Platz angesehen worden sind. Ich glaube nicht, daß eine wiederholte Erwägung der Frage im Bundesrath zu einem andern Ergebniß als dem eben angedeuteten führen würde.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Ich muß doch dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts entgegnen, daß die Verkehrsbeziehungen zwischen Hamburg und Harburg im höchsten Grad sehr eng sind, denn ich kann auf den genauesten Wahrnehmung behaupten, daß die größten Geschäfte, fast sämmtliche große Fabriken, die in Harburg sind, eigentlich in Hamburger Eigenthum sich befinden, und daß ein großer Theil derjenigen Steuereinnahmen, die dadurch zukommen, von wirklich in Hamburg Ansässigen gezahlt wird.

Nach meiner Erinnerung hat jede große Fabrik in Harburg, mit Ausnahme einer einzigen, ihr Kontoir in Hamburg, und es ist durchaus den Geschäftsleuten unbequem, wenn sie alle derartigen Platzanweisungen aus Hamburg datiren müssen. Ich habe darüber mannichfache Klagen gehört und halte diese Klagen auch noch in anderer Beziehung gerechtfertigt, was ich später noch zur Sprache bringen werde.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete Sombart hat das Wort.

Abgeordneter **Sombart:** Ich möchte mir bei diesem Kapitel ebenfalls eine Anfrage an den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts gestatten. Bekanntlich haben die Rübenzuckerfabriken, Spiritusbrennereien und andere Etablissements einen Steuerkredit; für diesen Steuerkredit müssen in der Regel verbürgte Wechsel auf Höhe des in dem Jahre zur Verarbeitung kommenden Quantums, also etwa auf 10, 20, 30,000 Thlr. oder mehr deponirt werden. Zu diesen verbürgten Wechseln wird natürlich der Stempel verwendet. Seit dem 1. September v. J. haben wir außer diesen generellen Bürgschaftswechseln noch genannte Sechsmonatswechsel von Monat zu Monat auszustellen und zu demitliren, durch die der Staat, namentlich bei und die preußische Finanzverwaltung, im Stande ist, sich sofort Geld zu verschaffen, die Wechsel discontiren zu lassen. Auch zu diesen Wechseln müssen wir den Stempel verwenden, also in der That für eine und dieselbe Summe zweimal. Das, meine Herren, ist seit dem 1. September vorigen Jahres ein Novum. Ich möchte nun wohl den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes fragen, ob das mit seinen Absichten uns zweimal zu besteuern übereinstimmt, und ob nicht vielleicht dieser Mißbrauch, wenn ich es so nennen darf, für die Zukunft fortfallen dürfte?

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des **Bundeskanzler-Amts** Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Diese Frage zu beantworten bin ich in That nicht im Stande. Die Anordnung, auf die sich der Herr Vorredner bezieht, ist von der preußischen Finanzverwaltung getroffen; daß die Wechsel an sich dem Stempel unterliegen, stellt der Herr Vorredner selbst nicht in Abrede, und das ist die einzige Frage, um die es sich meiner Ansicht nach hier handeln kann.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu der Position „Wechselstempelsteuer" das Wort; ich werde sie also, da keine Abstimmung gefordert wird, für bewilligt erklären.

(Pause.)

Ich komme zum dritten Kapitel: „Post- und Zeitungsverwaltung", nach der Anleitung der Anlage X. Auf diesen Etat bezieht sich ein Antrag, den der Abgeordnete Nierdorf — ebenfalls in der heutigen Sitzung — eingereicht hat:

> „Die Königliche Postverwaltung möge den Packet- und Geldbeförderungstarif einer Prüfung unterziehen und dem Reichstage die bezüglichen Reformvorschläge unterbreiten."

Der Abgeordnete Nierdorf hat das Wort.

Abgeordneter **Nierdorf:** Ich muß diese meine Resolution, die ich für den Postetat gestellt, ein wenig begründen. Sie haben bekanntlich alle als Mitglieder des Reichstages eine Statistik der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 zugeschickt bekommen; ich habe diesem Werke eine Prüfung angedeihen lassen und Folgendes gefunden: Auf Seite 17 lesen Sie in der Statistik der Packet- und Geldsendungen: Danach hat die Zahl der Packete von 1868 zu 1869 allerdings etwas zugenommen, um 497,000 Stück, allein nach dem Gewichte berechnet, haben sie rund 5,000,000 Pfund an Beförderung verloren. Nun sagt man allerdings, die Postverwaltung habe die Absicht, die Packetversendungen von sich abzuweisen, wenigstens nicht übermäßig werden zu lassen. Das, gestehe ich, ist ganz recht, aber, meine Herren, für den Einnahmeverkehr der Bürger wird die Post immer die Hauptverkehrsanstalt bleiben müssen und sie kann auch dafür sorgen, es resultirt daraus für sie eine bedeutende Einnahme, ja es hieße geradezu ein vortheilhaftes Geschäft von sich abweisen, das ihr von selbst geboten wird.

Und, meine Herren, ein Geschäft, welches Vortheil bringt, soll man nicht abweisen. Bei dem Kompromiß von vor zwei Jahren hat nun leider die Postverwaltung sich nicht anders zu retten gewußt, um den einstweiligen Ausfall der Einnahmen durch Einführung des Groschenportos in Etwas zu decken, als daß sie das Packetporto und das Geldsendungsporto **bedeutend** erhöht hat. Wenn Sie nun wissen wollen, wie theuer die **Post** befördert, so habe ich aus der mir vorliegenden Statistik **kalkulirt**, daß sie durchschnittlich auf alle Entfernungen für einen **Centner** Fracht 2 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf. nimmt. Nach den Procentsätzen auf Seite 18 berechnet, wo die mittleren Entfernungen angegeben sind, beträgt, die durchschnittliche Entfernung aller Packetsendungen nur $10_{,01}$ Meile. Die Post nimmt also einen Frachtsatz pro Centner und Bahnmeile von 6 Sgr. 11 Pf. und doch, meine Herren, wir sind schon sehr unzufrieden, wenn die Eisenbahnen den Centner mit 3 oder $4^1/_2$ Pfennigen nur befördern wollen. Ich habe schon gesagt, die Post soll und kann nicht so billig arbeiten, wie die großen Transportgeschäften, allein sie kann trotzdem bedeutend bei dem Kleinverkehr verdienen, und sie muß daran verdienen. Unter diesen Umständen ist es nun kein Wunder, meine Herren, wenn sogar in den Entfernungen von 5 und 10 Meilen die Packetbeförderung geradezu abgenommen hat. Auf 5 Meilen hat sie in einem Jahre verloren 124,000 Stück, auf 10 Meilen hat sie verloren 148,000 Stück, in den weiteren Entfernungen kommen kleinere Zunahmen, aber in der siebenten Entfernung nimmt die Zahl der Versendungen regelmäßig ab, und sie muß abnehmen, denn die Post nimmt z. B. für 140 Meilen Entfernung und 15 Pfund Gewicht, also von Gumbinnen bis nach Aachen $41^1/_2$ Sgr. Fracht, für 50 Pfund gar 141 Sgr. Natürlich, wer da einmal geschickt hat und damit „reingefallen" ist, der fällt nie wieder hinein. Deswegen findet man auch in dem letzten Frachtjahr im vergangenen Jahre die bereits geringe Zahl von 968 Stück, dies Jahr gar nur noch 741 Stück, alle zweihundert Absender haben den Braten gemerkt, und — sind klüger geworden.

Meine Herren, das andere Uebel des Tarifs liegt in den hohen Assekuranzgebühren. Wir sehen, wie die Briefe bei dem Groschenporto kolossal zugenommen haben, denn die Einführung des Groschenportos war entschiedener Fortschritt. Sie haben zugenommen von 307 Millionen auf 541 Millionen, dagegen haben die assekurirten Packete abgenommen um 60,000 Stück, oder um 14,379 Thaler Einnahme. Wenn man nun Schlüsse machen wollte von der Zunahme der Briefe auf diejenigen der Packete, so giebt allerdings der Posttarif zu traurigen Betrachtungen Anlaß. Er beweist, daß die Packetbeförderung mit deklarirtem Werth ebenfalls **entschieden** zu **theuer** ist. Ebenso ist es mit der Geldsendung. Die Nummern 4, 5 und 6 der Ausgaben für Postwagen, Fahrposten und Eisenbahnwagen betragen 7,300,000 Thaler. Der Postverkehr selbst beträgt 2,660,000 Thaler. Die Einnahme aus dem Packetporto beträgt ebenfalls 4,147,000 Thaler; rechnet man hierzu noch die Versicherungsgelder für die Packete in der Summe von 900,000 Thaler, so beträgt dieser Einnahmeposten insgesammt 7,700,000 Thaler, also das Packetporto mit dem Personenverkehr deckt das sämmtliche Instrument der Post an Postwagen, Fahrpost und Eisenbahnwagen reichlich, und dabei, meine Herren, befördert sie noch 341,000,000 Briefe mit demselben Apparat, wofür sie extra 9,000,000 Thaler Einnahme hat. Dies alles beweist, daß die Post kleine Packete weit billiger transportiren könnte, als sie es jetzt thut, und dabei nur Gewinn machen würde. Mir ist es sonnenklar, daß sie würde eher Einnahmen haben als Einbuße, wenn sie billiger arbeitete. Ja, ich gehe sogar zu und bei mir ist es unzweifelhaft, daß namentlich die Posttrückkäufe, die sich im letzten Jahre eingefunden haben, allein daraus resultiren, daß sich das Packetporto bei der Reform so wesentlich erhöht hat. Ein anderes hat sich ebenfalls erhöht: das Geldporto. Ich will Sie nicht langweilen, meine Herren, es ist dabei ebenso hergegangen. Es nehmen die Postanweisungsbeträge ab, insofern als sie kleiner werden. Im vergangenen Jahr war der mittlere Satz noch 12 Thaler 15 Silbergroschen, heute ist er nur noch 12 Thaler 11 Silbergroschen. Im Ganzen vermittelt die Post das Geldgeschäft ganz ungemein kleiner, sie nimmt, wenn man die Postanweisungen zu 3 Tagen in ihren Händen annimmt, im Jahre 64 Procent Provision. Ein Geschäftsmann thut das gerne für 20 Procent; und wenn die Post auch 30 Procent nähme, so bin ich fest überzeugt, sie würde bei 30 Procent mehr verdienen als heute, wo sie 64 Procent nimmt. Deswegen, meine Herren, habe ich den Antrag gestellt, die königliche Postverwaltung möge den Packet- und Geldbeförderungstarif einer Prüfung unterziehen, und dem Reichstage die bezüglichen Reformvorschläge darüber unterbreiten. Wenn meine Zahlen nicht stimmen, dann möge die Postverwaltung selbst es beweisen,

Digitized by Google

und dagegen auftreten und die gewünschten Reformvorschläge unterlassen. Wenn aber meine Zahlen sich bewahrheiten, so bitte ich das Haus, meinen Antrag zu erwägen, denn die Post hat damit keine Mindereinnahme zu erwarten, wenn sie den Tarif ermäßigt, sondern sie würde sicherlich nur Mehreinnahmen erzielen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath General-Postdirektor von Philipsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath General-Postdirektor **von Philipsborn**: Meine Herren, in dem Ihnen vorliegenden Etat für das Jahr 1871 ist die Porto-Einnahme veranschlagt unter Anlehnung an diejenigen Grundsätze, nach welchen die Einnahme von den früher portofreien Sendungen in den von Ihnen genehmigten Nachtragsetat zu 1870 eingestigt worden sind. Es sind seit der Aufstellung des Etats mehrere Monate aus dem laufenden Jahre verflossen; und wir haben geforscht, ob irgend ein Bedürfniß vorliege, noch eine Aenderung des Etats-Ansatzes herbeizuführen. Die Porto-Einnahmen pro Januar und Februar sind abgesehen von der Verschiedenheit der Zahl und Tage außerordentlich abweichend. Die Porto-Einnahme pro Januar d. J. war eine sehr starke, die Einnahme vom Februar eine auffallend schwache. Wir führen den großen Unterschied darauf zurück, daß im Monat Januar dieses Jahres nicht unbedeutende Quantitäten von Dienststreimarken angekauft worden sind, die erst im Monat Februar mögen ihre Verwendung gefunden haben, und daß die Vorräthe, die im Januar angekauft sind, im Februar noch nicht erneuert zu werden brauchten; insbesondere aber führen wir die große Verschiedenheit darauf zurück, daß der Schriftwechsel der Behörden, der zu Anfang des Monats Januar in ziemlich gleichem Umfang sich bewegte, wie in früherer Zeit, im Monat Februar erheblich geringer gewerden zu sein scheint. Es haben offenbar immittelst die von den Verwaltungsbehörden erlassenen Instruktionen, wegen Einschränkung des Schriftwechsels und wegen wohlfeilerer Einrichtung der Postsendungen, im Februar eine durchgreifende Wirkung gehabt. Wie nun aber auch die Erfahrung liegt, so ist keine begründete Veranlassung vorhanden, heute an dem Etatsansatz eine Aenderung vorzuschlagen. Ich möchte bei diesem Anlaß gleich den Antrag des Herrn Vorredners beantworten. Der Herr Antragsteller hat nur davon gesprochen, daß die Tarife für Packete und Geldsendungen erhöht worden seien.

Als der Tarif Ihrer Genehmigung unterbreitet wurde, hat die Postverwaltung nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß der Tarif gewissermaßen an die Stelle zweier bisher dahin bestandener Haupttarife trete, des inländischen Tarifs, wie er in dem großen preußischen Postbezirke galt, und des früheren Postvereinstarifs, nach welchem die Sendungen zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen und Mecklenburg u. s. w. behandelt wurden. Es ist nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß der neue Tarif darauf berechnet sei, auch einem großen und ausgebreiteten Verkehr zu dienen, den wir mit den süddeutschen Staaten unterhalten, weil es durchaus angezeigt erschien, für diesen Verkehr denselben Tarif anzuwenden, der für den internen Norddeutschen Verkehr künftig maßgebend sein sollte. Es war nicht wohl möglich, neben der großen Reform, die die Briefportotaxe erfuhr, zu gleicher Zeit in Bezug auf das Packet- und Geldporto — mit der erweiterten Ausdehnung — die wohlfeilsten der bis dahin bestandenen Tarife zu adoptiren. Wir mußten zu einem Mittelstarif übergehen, und aus der Praxis kann ich nur versichern, daß die bedenklichen Resultate, die der Herr Antragsteller herausfinden zu müssen glaubt, sich bei uns noch nicht geltend gemacht haben. Wir schreiben einen Theil der Abnahme des Verkehrs bei den ordinären Päckereien der zunehmenden Konkurrenz bei. Ferner aber darf nur auf die früheren Jahre zurückgegangen werden, um sich zu überzeugen, daß von Jahr zu Jahr das Durchschnittsgewicht der der Post anvertrauten Päckereien eine Minderung erlitten hat und es beruht dies offenbar darauf, daß auch von Jahr zu Jahr dergleichen Päckereien von mittlerem Gewicht an Eisenbahnen direkt zur Beförderung in größerer Zahl überliefert werden. Noch jetzt, meine Herren, ist ein großer Theil der Folgen der Briefportoreform nicht überwunden. Wir haben erst spät im vorigen Jahre angefangen, und überhaupt einigermaßen zu erholen und es möchte um so weniger angezeigt erscheinen, jetzt durch einen Antrag auf die Bundesregierungen hinwirken zu wollen, gesicherte Einnahmen von neuem aufzugeben, während aufgegebene noch nicht wiedergewonnen sind.

Indem ich zu Titel 2, Personengeld, übergehe, darf ich den Minderansatz noch damit motiviren, daß die wirkliche Personengeldeinnahme im Jahre 1869 nur 2,819,000 Thlr. betragen hat. Auch muß in Beziehung auf den vorliegenden Etat der noch dazwischen liegenden Jahreszeitraum in Betracht gezogen werden. In der Wirklichkeit wird dieser Ansatz an Einnahme erreicht, kaum aber überstiegen werden. Der Monat Februar hat in Beziehung auf das Personengeld ein außerordentlich ungünstiges Resultat geliefert. Wir schreiben das wesentlich der ungünstigen Witterung, dem Frostwetter zu, das auf die Verminderung des Reisens wohl von Einfluß gewesen ist.

Die Position sub 3 giebt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Sub 4 habe ich hinzuzufügen, daß die Einnahme an Landbriefbestellgeld voraussichtlich in der Wirklichkeit sich etwas höher stellen wird als hier veranschlagt ist, weil nach den bisherigen Wahrnehmungen mehr Landbriefbestellgeld im laufenden Jahre baar durch die Adressaten bezahlt wird, als bei Aufstellung des Etats vorausgesehen werden konnte. Es hängt dies damit zusammen, daß für eine größere Zahl von Briefen, die früher porto- und bestellgeldfrei waren, Landbriefbestellgeld zu entrichten ist.

Zu dem Titel 8 darf ich bemerken, daß es unbedenklich ist, die Einnahme-Position, 16,000 Thlr. auch auf der Postdampfschiffahrt zwischen Nordeutschland und Schweden zum Absatz zu bringen. Es ist inzwischen ein Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der königlich schwedischen Regierung geschlossen, und immittelst auch dem Bundesrath vorgelegt, wird also voraussichtlich in kurzer Zeit Ihnen unterbreitet werden, nach welcher Uebereinkunft zwischen Stralsund und Malmoe die Unterhaltung einer Privat-Dampfschiffahrt im Wege der Subvention von beiden Seiten auf eine Reihe von Jahren zu erleichtern sei. Die Dauer ist auf 10 Jahre bemessen, die Subvention auf 10,000 Thlr. jährlich angenommen worden, welche von den Norddeutschen Bünde und von Schweden je zur Hälfte getragen wird. Es darf auch die Ausführung in sofern als geschert angesehen werden, als immittelst mit einer Rhederei ein jenem Vertrage entsprechendes Uebereinkommen zu Stande gekommen ist.

Sub Titel 9 ist zwar die Einnahme, wie sie in dem Etat angesetzt ist, noch nicht voll erreicht, jedoch hat eine derartige Steigerung auch im Jahre 1869 stattgefunden, daß wir nicht bezweifeln dürfen, die Etatsposition erfüllt zu sehen.

Indem ich auf die Ausgabe-Titel übergehe, darf ich im Allgemeinen voraussichtlich, daß die Neuansätze an Stellen für Beamte auf das dringende Bedürfniß beschränkt gehalten sind. Wir haben in den Jahren 1868 und 1869 manche Vereinfachung in unserm technischen Betriebe vorgenommen. Wir sind schrittweise vorgegangen, weil bei einem so großen Betriebe mit außerordentlicher Vorsicht in der Beziehung verfahren werden muß. Wir gehen zum 1. April d. J. mit einer weitern umfassenderen Vereinfachung vor und nur in der Voraussetzung, daß diese Vereinfachungen ausreichend sein werden, um den Mehrbetrag an Kräften auszuziehen, der aus der zunehmenden Briefpost seine Erklärung finden würde und aus der Uebernahme des Debits der Wechselstempel erwachsen dürfte, kann man annehmen, daß mit diesem Mehransatz an Kräften in dem folgenden Jahre auszureichen sein werde.

Die immittelst in Konstantinopel angelegte Postagentur ist in dem Etat noch nicht vorgesehen. Mit Wahrnehmung der Geschäfte sind einstweilen Beamte beauftragt, welche die Einrichtung zu besorgen und für die nächste Zeit den Betrieb zu führen haben, deren Geschäft zur Zeit als ein kommissarisches angesehen werden darf.

Ad 2 bei den Landbriefträgern, ist zwar ein Position von 76,235 Thlr. mehr ausgebracht, indessen, meine Herren, Sie dürfen darin eine eigentliche Verbesserung des Einkommens der Landbriefträger nicht erblicken. Diese 76,000 Thlr. bilden überwiegend eine Korrektstellung des Etats. Im Jahre 1868 nahmen wir wahr, daß ein Theil der Kosten für die Landbriefträger in einem außerpreußischen Bezirke aus früherer Zeit her nicht bei den Kosten für die Landbriefträger verrechnet wurde. Wir hielten es im Jahre 1869 zunächst für unsere Pflicht, die Positionen rechnungsmäßig dahin zu legen, wohin sie gehörten.

Digitized by Google

Es hat allerdings die Erfüllung dieser Pflicht uns in die unangenehme Lage versetzt, daß wir im Jahre 1869 nicht dazu schreiten konnten, unsern Wunsche gemäß mit der Einkleidung der Landbriefträger in die neu eingeführte Uniform vorzugehen. Es fehlten uns die Mittel dazu, wir hatten nach Befriedigung der anderen Bedürfnisse nur 40,000 Thlr. übrig, und wir brauchten jährlich einige 70,000 Thlr. dazu. Unter den Umständen haben wir es vorgezogen, im Jahre 1869 davon abzusehen und die Verträge so zu schließen, daß die erste Lieferung im Januar d. J. stattfand. Wir haben auf diese Weise eine Position von 40,000 Thlr. im Jahre 1869 unverwendet gelassen. Diese werden im Jahre 1870 eine Etatsüberschreitung haben, um den Mehrbetrag für die Landbriefträgeruniform zu decken; indessen diese Ueberschreitung wird auch reichlich ihre Rechtfertigung finden und durch den Etat pro 1871 wird, indem der Mehransatz hier vorgesehen ist, die Sache selbst in die richtige Lage gebracht werden.

Der Titel 3 giebt zu Bemerkungen nicht Anlaß, ebenso wenig der Titel 4.

Bei Titel 5 sind 200,000 Thaler in Abzug gebracht. Die Minderausgabe wird in der Wirklichkeit größer sein, und es hätte daher ein größerer Betrag auch abgesetzt werden können, wenn nicht darauf Rücksicht zu nehmen wäre, daß die Erfahrung darüber fehlt, ob der Fonds an Zuschuß zu den Fourragekosten bei hohen Getreidepreisen nicht noch erhöht werden muß. In welchem Maße die Postverwaltung davon tangirt wird, ergiebt sich daraus, daß wir pro Juli v. J., einem der für uns ungünstigsten Monate, 66,000 Thaler Adjutum und für den Monat Februar d. J. 21 bis 22,000 Thaler gezahlt haben. Immerhin wird dieser Ansatz erst nach längerer Erfahrung richtiger normirt werden können.

Zu Titel 6, 7 und 8 ist meinerseits nichts zu erwähnen.

Die Vermehrung der Aversalsumme bei Titel 9 ist hauptsächlich darauf berechnet, die Kräfte in den Büreaus für Postanweisungen und Poststatistik zu vermehren. Die Thätigkeit des Büreaus für Poststatistik ergiebt sich zum Theil aus der Arbeit, die wir die Ehre gehabt haben, Ihnen vorzulegen.

Zu Titel 11 habe ich zu bemerken, daß die Vereinigung der Oberpostdirektionen in Bromberg und Posen, sowie in Minden und Münster vor sich gegangen ist. Die Umwandlung mehrerer Postraths- in Oberpostrathsstellen war bereits in dem vorigen Etat vorläufig angedeutet und ist darauf berechnet, theils die Stellen selbst dem Wirkungskreise angemessener zu dotiren, theils auch derjenigen Kategorie von Beamten, deren Aussicht auf die Ernennung zu Oberpostdirektersstelle sich verringert, eine billige Ausgleichung zu gewähren.

Bei den sächlichen Ausgaben sub Titel 14 habe ich hervorzuheben, daß es uns gelungen ist, im Jahre 1869 eine erhebliche Ersparniß durch ökonomische Einrichtungen zu erzielen. Wir haben unter anderem, was früher bei der Postverwaltung nicht allgemein zugelassen war, die Büreau-Erleuchtung mit Petroleum weiter eingeführt, und messen dieser Einführung des Petroleums eine Ersparniß von 60—80,000 Thalern jährlich bei. Wir haben demnächst durch die Vereinfachung des technischen Dienstes den Verbrauch an Material verringert. Wir haben auch manche Lieferungsverträge revidirt und dürfen hoffen, daß bei diesem Titel eine nicht unbedeutende Abtzung in den Etat für 1872 zu erreichen sein werde.

Zu Titel 16 habe ich zu bemerken, daß die vorher erwähnte Subventien, welche an die Dampfschiffsunternehmung mit Schweden zu leisten sein würde, hier ihre Verausgabung erhalten würde.

Zu Titel 17 bemerke ich; die Position sub b „Entschädigung für Aufhebung der Portofreiheiten" war bei der Ausarbeitung des Etats lediglich arbitrirt. Es liegt seitdem die Erfahrung aus 2 Monaten vor. Diese Erfahrung deutet darauf hin, daß die Position von 200,000 Thlr. etwas zu niedrig gegriffen sein wird. Der vorläufig zur Entschädigung gelangte Betrag für die Monate Januar und Februar zusammengenommen ergiebt 35,000 Thlr.; dies hochsmal genommen, ergiebt 210,000 Thlr.; ich möchte indeß annehmen, daß im weitern Verlaufe des Jahres die Entschädigungssumme eher zunehmen als abnehmen werde. Die Erfahrung, die vorliegt, reicht aber andererseits nicht aus, um eine Abänderung der Position zu begründen.

Bei Titel 19 habe ich darauf Bezug zu nehmen, daß die Absetzung der Ausgabe für die Dampfschiffahrt zwischen Schweden und Nordeutschland unbedenklich ist.

Zu Titel 22 habe ich zu bemerken, daß der Mehransatz von 10,000 Thlr. ein vorläufiger ist. Erst die Erfahrung kann herausstellen, ob dieses Ausgabequantum wirklich ausreichen wird. Meine Herren, wir haben bei der Entwerfung des Etats noch einen geringen Theil der Erfahrungen aus den Verfahren zur Seite gehabt.

Wir sind im Jahre 1869 mit der Einrichtung neuer Postanstalten nur in sehr geringem Maße vorgegangen und der überwiegend größere Theil der neuen Postanstalten wird erst im Jahre 1870 zur Anlegung gelangen, so weit nicht inzwischen bereits die Ausführung erfolgt ist. Wir haben in dem Etat für 1870 eine Zahl neuer Postanstalten mit vorgesehen gehabt und für das Jahr 1871 nur eine mäßige Zahl neuer Postanstalten ausgebracht. Gleichwohl wird ein Stillstand nicht zu besorgen sein, da wir eben bei der großen Zurückhaltung im Jahre 1869 jetzt im Stande sind, das Bedürfniß noch aus den für Postexpeditionen bewilligten Stellen zu bestreiten.

Es ist ferner bei der Bearbeitung des Etats auch die Frage erwogen, ob es nicht zur Zeit möglich sei, für einige Kategorieen von Beamten Gehaltszulagen vorzusehen. Theils die mangelnde Erfahrung über die ganze Gestaltung der Lage der Postverwaltung, theils die Rücksichtnahme auf die allgemeine Lage der Verhältnisse erlaubte es jedoch nicht, zu jenem Zeitpunkt auf diese Angelegenheit näher einzugehen, was indessen nicht ausschließt, daß im Jahre 1871 darauf zurückgekommen werden wird. Dasselbe bezieht sich auf die Frage, ob etwa Lokalzulagen, wegen deren wir von verschiedenen Seiten angegangen worden sind, sich zur Einführung empfehlen würden und in welchem Umfange und nach welchen Grundsätzen dabei zu verfahren sei.

Präsident: Ich möchte zuvörderst fragen, ob ich den Antrag des Abgeordneten Niendorf nicht zur Abstimmung bringen kann, oder ob sich auf ihn die Meldungen zum Wort beziehen, die jetzt erfolgen werden? Es ist der Antrag:

> Der Reichstag wolle beschließen,
> den Bundeskanzler aufzufordern, den Packet- und Geldbeförderungstarif einer Prüfung zu unterziehen und dem Reichstage die bezüglichen Reformvorschläge zu unterbreiten.

Ich frage, ob zu diesem Antrage noch das Wort verlangt wird, widrigenfalls ich erst den Antrag zur Abstimmung bringen und dann auf die einzelnen Nummern des Etats übergehen werde.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, den Antrag abzulehnen. Ich weiß nicht, was es heißen soll: „den Tarif einer Prüfung unterwerfen." Der Prüfung wird er jedes Jahr unterworfen, wenn er dem Reichstage im Budget vorgelegt wird. Will der Herr Abgeordnete bestimmte Positionen des Tarifes bemängela, so mag er einzelne Anträge darauf richten; aber ein solcher allgemeiner Antrag, den Tarif einer Prüfung zu unterwerfen, scheint mir keinen Zweck zu haben. Ich bitte Sie, denselben abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren! Ich glaube doch nicht, daß es angemessen ist, wenn wir uns hier so in die gesetzgeberische Initiative hineindrängen; ich glaube vielmehr, daß es das Richtigere ist, eine Anregung bei der Bundesbehörde zu geben und vor allen Dingen erst einmal der Bundesbehörde die Initiative zu überlassen. Wenn die Bundesbehörde es dann nicht für zweckmäßig findet, die Initiative zu ergreifen, dann kommt es an uns zurück und wir haben zu entscheiden, ob wir sie nehmen wollen oder nicht. Ich gestehe offen, ich vermag nicht zu beurtheilen, wie diese Packet- und Geldbeförderungs-Angelegenheit im Augenblick liegt, aber ich halte es für vollkommen unverfänglich, die Bundesbehörde aufzufordern, bei gewissen Uebelständen, wie sie der Herr Abgeordnete Niendorf vorgelegt hat, die Sache einer Prüfung zu unterwerfen, und wenn sie bei dieser Prüfung findet, daß Reformen eintreten können, uns diese Reformen vorzuschlagen: daß Alles von hier aus betrieben werden soll, muß ich im Interesse dieses Hauses zurückweisen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordneter **von Hennig**: Ich würde dem Herrn Abgeordneten Dr. Löwe vollständig Recht geben, wenn der Herr Abgeordnete Nierdorf sich die Mühe gegeben hätte, bestimmte Punkte in seinem Antrage zu bezeichnen, das hat er aber nicht gethan. Ich habe eben zu tadeln, daß der Herr Abgeordnete Nierdorf einen solchen allgemeinen Antrag, über dessen Bedeutung jeder Einzelne denken kann, was er will, gestellt hat. Findet der Herr Abgeordnete Nierdorf, daß einzelne Positionen im Tarif zu hoch sind, so mag er seinen Antrag auf dieselben richten, das entspricht unserem Recht der Initiative und hat einen bestimmten Zweck. In dem Antrage, den der Herr Abgeordnete Nierdorf gestellt hat, kann ich meinerseits einen bestimmten Zweck nicht erkennen und ich bin deshalb dagegen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Ich stimme dem Herrn Abgeordneten Dr. Löwe darin vollkommen bei, daß der Antrag ein sehr unverfänglicher ist. Ich verwerfe ihn aber eben darum, weil er mir zu unverfänglich ist, denn meiner Ueberzeugung nach kann der Reichstag nichts Schlimmeres thun als solche unverfängliche, das heißt doch mit anderen Worten, nichtsbedeutende Anträge zu stellen. Eine allgemeine Prüfung des Tarifs hat meiner Ueberzeugung nach, wie auch schon der Herr Abgeordnete von Hennig ganz richtig ausgeführt hat, eigentlich gar keinen Sinn. Der Herr Abgeordnete Nierdorf mag die Positionen bezeichnen, in Bezug auf welche er die Abänderungen des Tarifs wünscht, dann werden wir ihm vielleicht zustimmen können, ein solcher allgemeiner Antrag aber ist unverfänglich, darum aber auch unannehmbar.

Präsident: Der Abgeordnete Nierdorf hat das Wort.

Abgeordneter **Nierdorf:** Meine Herren, ich habe von ganz bestimmten Tarifen geredet. Von einem Tarif bei den Briefen ist kaum die Rede mehr, weil man da den Silbergroschentarif besitzt; wir haben bei dem Packetporto wenigstens 18 Tarife, bei 18 verschiedenen Entfernungsstadien, und ebenso giebt es sehr viele Geldtarife sowohl in Bezug auf die Entfernung als auch in Bezug auf die Skala der Höhe der Werthbeträge. Deswegen habe ich diese beiden Punkte speciell herausgenommen und habe gesagt, es soll der Packet- und Geldbeförderungstarif einer Prüfung unterworfen werden. Ich habe Ihnen bewiesen, wie die Post selbst sowie das Publikum bei nahen Entfernungen Schaden in der Packetbeförderung erleiden, bei den nächsten Entfernungen und bei den weitesten, ebenso auch in dem Gebumfang, weil die Post nur die kleinen Beträge befördern kann. Wir schicken eben keine große Summen mehr, da sie uns zu theuer kommen; wir versenden selten noch 300 Thaler, weil das Porto von 11 bis 13 Silbergroschen denn noch zu bitter ist. Wir können nur noch kleine Posten unter 25 Thaler per Post fortschicken, deswegen nimmt ja auch die Durchschnittssumme der Postanweisungen ab. Also diese einzelnen Tarife und die Erfolge der Tarife, die sich aus der Statistik bei dem Geld- und Packetporto ergeben, möge die Bundesregierung nach den Zahlen und Ergebnissen prüfen und danach handeln. Das habe ich gewünscht.

Präsident: Ich bringe nun den Antrag des Abgeordneten Nierdorf zur Abstimmung. Er lautet:

> der Reichstag wolle beschließen, den Bundeskanzler aufzufordern, den Packet- und Geldbeförderungstarif einer Prüfung zu unterziehen, und dem Reichstage die bezüglichen Reformvorschläge zu unterbreiten.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Wir kommen auf die einzelnen Titel des dritten Kapitels nach Anleitung der Anlage X.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort. Ich bitte um Ruhe, meine Herren.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren! In dem interessanten Vortrage des Herrn Bundeskommissars ist mir der eine Punkt aufgefallen, worin er mich vielleicht noch berichtigen wird, wenn ich ihn mißverstanden haben sollte. Ich glaube gehört zu haben, daß einer der wesentlichsten Zwecke, die die Post verfolgt, die Uniformirung der Landbriefträger ist, und daß diesem Zwecke schon einige Summen reservirt sind und noch mehr reservirt werden sollen. Falls ich darin recht gehört habe, möchte ich die Meinung aussprechen, daß es wirklich genügen dürfte, wenn den Landbriefträgern, wie jetzt schon geschieht, ein kenntliches Abzeichen gegeben würde, und wenn die Mehrkosten, die durch die Uniformirung entstehen, lieber auf andere dringende Bedürfnisse verwendet werden. Es möchte das vielleicht einen kleinen Beitrag bilden — ich sage nicht, daß er ausreichen würde — zur höheren und besseren Dotirung der verschiedenen Stellen in der Postverwaltung. Ich will einen Antrag auf Erhöhung dieser Posten nicht stellen, aus den Gründen, die allgemein bei dem Etat obwalten, wonach Abgeordnete sich sehr selten entschließen, bestimmte Erhöhungen einer Summe zu beantragen; aber die Ueberzeugung will ich öffentlich aussprechen, daß die Stellen in der Postverwaltung im Ganzen sehr schlecht dotirt sind, und daß diese Beamten, die häufig mit großen Geldsummen zu verkehren haben, wirklich in eine schwere Versuchung gerathen, wenn die Noth des Lebens an sie herantritt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Herr Präsident, ich glaube, es wird zur Vereinfachung unserer Berathung beitragen, wenn Sie die Güte haben wollen, durch den Herrn Vorsitzenden der Petitionskommission feststellen zu lassen, daß über den letztangeregten Punkt aus Anlaß von Petitionen an das Plenum des Reichstages noch besonders berichtet werden wird, und daß sich also noch Gelegenheit ergeben wird, diese Gehaltsfrage, und was sich daran knüpft, besonders zu diskutiren.

Präsident: Zu dem Behufe hatte ich eben dem Abgeordneten Grafen Schwerin das Wort geben wollen.

Abgeordneter Graf **Schwerin-Putzar:** Das war eben der Grund, weshalb ich schon jetzt mir das Wort erbeten hatte; ich hatte anfangs die Absicht, bei der Ausgabepetition „Besoldungen" die Bemerkungen zu machen, die ich im Auftrag der Petitionskommission zu machen habe. Da der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck aber die Frage jetzt anregt, so, glaube ich, ist es jetzt schon an der Zeit, diese Erklärungen abzugeben.

Es liegen allerdings der Petitionskommission eine Anzahl von Petitionen vor von verschiedenen Kategorien von unteren Postbeamten, von den Postbriefträgern an bis zu den Postsekretären, zum bei weitem größten Theile mit Unterschriften aus Berlin versehen, aber auch aus anderen Städten, aus Köln und aus Kassel. Die Petitionskommission hat diesen Petitionen eine eingehende Berathung bereits gewidmet und Beschlüsse gefaßt, sie wird darüber Ihnen einen schriftlichen Bericht erstatten, und um eine doppelte Berathung im Plenum zu vermeiden, mache ich Ihnen eben davon Mittheilung, damit Sie etwägen, ob Sie entweder bei der dritten Berathung, wenn der Bericht dann fertig sein wird, diesen Bericht mit zur Diskussion ziehen, oder ihn in besonderer Berathung an einem Petitionstage behandeln wollen.

Präsident: Wenn das Haus diesen Andeutungen — wie ich annehmen darf — zustimmt, uns sich eine doppelte Berathung derselben Angelegenheit zu ersparen, richte ich an den Abgeordneten Dr. Göz die Frage, ob seine Meldung sich auch auf dieses Thema bezog?

(Wird verneint.)

Dann bitte ich ihn jetzt das Wort zu nehmen.

Abgeordneter Dr. **Götz:** Meine Herren, ich wollte mir erlauben, bei Gelegenheit der Berathung des Postetats zwei Wünsche auszusprechen. Der erste Wunsch ist der, daß sobald wie möglich Bedacht genommen werden möchte auf Einführung der bereits in Oesterreich eingeführten Postkarte. Ich kann den Ein-

Digitized by Google

wand, daß die Post schon durch Ermäßigung des Portos Einbuße an ihrer Einnahme erlitten habe, nicht gelten lassen, weil ich die Post durchaus nur als ein Institut betrachte, welches die Erleichterung des Verkehrs zum Zwecke haben muß, und durchaus nicht als ein solches, welche dazu da ist, der Bundeskasse soviel wie möglich einzutragen. Von diesem Standpunkte aus es ist entschieden das Richtige, eine solche Einrichtung, wie die der Postkarten, die sich anderwärts bewährt hat, und die zur Erhöhung des Verkehrs beitragen muß, auch im Nordeutschen Bunde baldigst einzuführen. Ich meine also damit die Postkarten, auf die man kurze Bemerkungen gegen Bezahlung des halben Briefportos eintragen kann.

Ein zweiter Wunsch, den ich auszusprechen habe, ist der, es möchte doch die Bundespostverwaltung in Betreff der sogenannten Defraudationen, die bei Postsendungen, besonders solchen unter Kreuzband, vorkommen, so mild wie möglich ihre Praxis ansüben. Ich kann in diesem Punkte aus eigener Erfahrung sprechen, weil ich bereits mehr als einmal das Vergnügen gehabt habe zu Strafen von ziemlich zwei Thalern, wegen wirklich ganz geringer Versahren verurtheilt zu werden.

Ich will Ihnen nur den einen Fall hier vorführen; es handelte sich um Kreuzbandsendungen an sämmtliche deutsche Turnvereine. Die sämmtlichen Turnvereine sind behufs der Organisation in 17 Kreise eingetheilt und zur Erleichterung der Versendung, da nur 600 Briefe von bes mehr als 2000 täglich auf unserer Postexpedition angenommen werden konnten, waren diese einzelnen Briefe oben in der rechten Ecke, je nach dem Kreise, wohin sie gehörten, von „meinem Expedienten mit einer kleinen römischen oder deutschen Ziffer versehen worden. Das stach ein Bundespostbeamter — ich meine, in Elberfeld oder Barmen — auf, und ich hatte das Vergnügen, für diese kleine Zahl in der Ecke eine Strafe von ziemlich zwei Thalern zu bezahlen. Ich bin aber auch nicht der Einzige, den dies Schicksal betroffen hat; ich habe Gelegenheit gehabt, in meinem an und für sich nicht zu großen Wohnort eine Reihe ganz ähnlicher Fälle mir mittheilen zu lassen, bei denen es sich nicht um eine Defraudation handelte — ich verstehe darunter eine absichtliche Hintergehung des Gesetzes — sondern um reine Versehen in Bezug auf Bemerkungen, deren Verbot dem Absender unbekannt war. Ich sollte meinen, in solchen Fällen müßte die allermildeste Praxis gelten, es müßte den Bundespostbeamten die Lust zum unnöthigen Denunciren durch dahinzielende Verordnungen genommen werden. Bei unseren früheren sächsischen Postverhältnissen wurde einfach für ein derartiges Versehen ein Strafporto erhoben. Das traf allerdings den Empfänger, nicht den Absender, und hatte deshalb eine ungerechte Strafe. Aber ich meine, in solchen Fällen, wo nicht eine absichtliche Hintergehung des Portos vorliegt vorliegt, kann von einer Bestrafung sowenig die Rede sein, wie von einer Defraudation, sondern einfach von einem Versehen, was durch Nacherhebung eines Portos von meinetwegen zwei- bis dreifachen Höhe genügend gesühnt wäre. Ich erlaube mir die beiden Wünsche hier als dringend auszusprechen und hoffe, sie werden baldigst erfüllt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren! der Herr General-Postdirektor hat uns gesagt, wenn die Versendung der Packete abnähme, so sei das eine Folge der Konkurrenz. Thatsache ist es allerdings, daß die Post auf das Monopol in der Versendung von Packeten verzichtet hat. Ich will mir aber erlauben, dem Herrn General-Postdirektor noch einen zweiten Grund zu sagen, aus welchem bei der Post die Packetsendungen abnehmen und vielleicht auch die Versendung von Geld: es ist die verminderte Benutzung, welche die Post von den Eisenbahnzügen macht. Ich will hier nur von Dingen reden, die ich aus eigener Erfahrung habe. In meiner Heimath waren bis zum vergangenen Jahre mit Ausnahme eines einzigen Eisenbahnzuges, sämmtliche Eisenbahnzüge, welche Personen beförtern, auch mit Postwagen versehen. Es konnten also mit sämmtlichen Zügen, immer vorbehaltlich der einen Ausnahme, auch Packete und Gelder verschickt werden.

Im vergangenen Jahre hat die Postverwaltung, wie ich höre, aus Ersparnißrücksichten die Zahl der Postwagen vermindert; es gehen nicht mehr mit allen Eisenbahnzügen Postwagen und es ist also die Gelegenheit, Packete und Geld zu verschicken, vermindert. Daß das aber von unmittelbarem Einfluß auf den Verkehr ist, wenn die Verkehrsmöglichkeit vermindert wird, darüber ist ja kein Zweifel. Es haben längere Zeit die Organe, welche berufen sind, solche Uebelstände zu betonen — ich nenne namentlich die Handelskammern — das hervorgehoben, es hat die Presse diese Beschwerden unterstützt. Darauf ist von Seiten der Postverwaltung gesagt worden, der Briefverkehr leide darunter nicht. Das ist nun insofern richtig, als auch solche Eisenbahnzüge, bei denen der Postwagen eingegangen ist, wohl noch Briefe befördern, indem nämlich die Post Briefe zu einem Packete formirt und dieses Packet einem Eisenbahn-Unterbeamten, dem Zugführer oder Packmeister übergiebt zur Abgabe an die nächste Postanstalt oder zur Beförderung bis zu einem Eisenbahnzuge, der wieder vollständigen Postbetrieb hat. Damit ist allerdings wohl eine Briefbeförderung gegeben; aber die Frage ist noch gar nicht beantwortet, worin der Ersatz hinsichtlich der Packet- und Geldsendungen gesucht werden soll; dem Publikum selbst ist auch dadurch eine große Erleichterung wieder entzogen, daß es nicht mehr Briefe bei Eisenbahnzügen in den Briefkasten werfen kann. Es ist jetzt oft genöthigt, die Briefe viel früher zur Post zu liefern als sonst. Noch einen andern Umstand, glaube ich, sollten wir und ganz besonders die Postverwaltung dabei im Auge behalten.

Wenn die Postverwaltung, nachdem sie das Porto erhoben hat, die Hauptsache, das Weitertragen des Briefes, Unterbeamten eines ganz andern Instituts überträgt, mit welchem sie in keinem anderen Verhältniß steht als in dem des allergewöhnlichsten Geschäftsvertrages, wenn sie also die Briefe einem Eisenbahn-Packetmeister, einem Eisenbahn-Zugführer übergiebt, dann schwindet die Garantie der postmäßigen, sicheren Beförderung. Ich glaube, daß die Postverwaltung auf einen vollständigen Abweg geräth, wenn sie zum Weitertragen der ihr anvertrauten Sachen sich solcher Leute bedient, die **nicht ihre** Untergebenen sind. Ich erkenne zu vollkommen an, daß es Ausnahmen geben kann, in welchen die Post nothwendigerweise sich auch dritter Personen, Schiffer, Landfuhrleute, Omnibusunternehmer u. s. w. bedienen muß, weil es sich sonst nicht lohnen würde, den Briefbeutel von einem Ort zum anderen zu schaffen, und daß dann das Publikum auch schon zufrieden ist, wenn die Post das thut; hier aber handelt es sich meiner Auffassung nach nicht um eine Ausnahme, sondern um die Anbahnung einer neuen Methode, die mit dem übrigen Postwesen nicht in Einklang zu bringen ist. Ich bedauere im höchsten Grade, daß im vorigen Jahre die damals fast sprüchwörtlich gewesene Kalamität unserer Bundesfinanzen der Post die Veranlassung gegeben zu haben scheint, die Ersparnisse in einer Richtung zu suchen, die mit dem Wesen der Post in Widerspruch steht, und ich möchte recht sehr bitten, daß auf alle die Gelegenheiten, welche das verbesserte Kommunikationswesen, also namentlich das Eisenbahnwesen ihr bietet, ohne daß sie dafür irgendwie erhebliche Opfer zu bringen hat, auch für Packete und Geldsendungen so vollständig benutze, wie das in früheren Jahren wenigstens Grundsatz der preußischen Postverwaltung gewesen ist. Ich hoffe, daß die Bundespost kein geringeres Institut werden will, als es die preußische Post gewesen ist.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor von Philipsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor **von Philipsborn:** Meine Herren, was der geehrte Abgeordnete für Dortmund erwähnt hat, bezieht sich zunächst einmal auf die lokalen Verhältnisse der gewerbreichen Gegend, in welcher seine Heimath liegt, und zweitens auf eine Prinzipienfrage.

Den ersten Punkt angebend, so ist vollkommen begründet, daß die Postverwaltung nicht nur im Jahre 1869, sondern auch schon im Jahre 1868 ganz allgemein der Revision unterworfen hat, ob die Benutzung der großen Zahl von Bahnzügen durch das Bedürfniß dauernd ihre Rechtfertigung fände. Es sind darüber umfassende Materialien eingesammelt worden und wo die Postverwaltung die Ueberzeugung erlangte, daß der eigentliche Fahrpost-Verkehr nicht ausreichend genug sei, um die Immerhin nicht unbedeutenden Kosten der Mitsendung eines eigenen Postwagens mit einem ambulanten Bureau, welches mit expedirenden Beamten und einem Kondukteur besetzt ist, zu rechtfertigen, vermindert sich die Zahl der Postwagen, welche mitgehen, und es ist also die Gelegenheit, Packete und Geld zu versenden, vermindert worden. Ich bin nicht in der Lage, Ihnen die Zahlen anzugeben, wie sich die Zahl der Postwagen, welche mitgehen, vermindert hat, aber ich kann Ihnen versichern, daß diese Verminderung nicht eine solche ist, daß sie irgend einen Nachtheil für das Publikum hervorgerufen hätte. Es ist nur eine Verminderung eingetreten, wo sich herausgestellt hat, daß die Benutzung eine so geringe war, daß sie nicht mehr gerechtfertigt erschien.

Was nun den zweiten Punkt betrifft, so ist es allerdings richtig, daß die Postverwaltung sich nicht auf den Standpunkt stellt, daß sie lediglich dazu da sei, um Einnahmen zu machen, sondern daß sie auch dazu da sei, um dem Verkehr zu dienen, und daß sie auch Opfer bringt, um dem Verkehr zu dienen. Aber, meine Herren, wenn wir Opfer bringen, so müssen wir doch auch darauf sehen, daß diese Opfer nicht zu große werden, und daß sie in einem gewissen Verhältniß zu dem Nutzen stehen, welchen wir dadurch dem Verkehr gewähren. Wenn wir also z. B. Packete befördern, so müssen wir darauf sehen, daß wir nicht Packete befördern, welche einen Werth haben, der in gar keinem Verhältniß zu dem Porto steht, welches wir dafür erheben. Wir müssen

fertigen, da haben wir auf Einschränkungen Bedacht genommen. Wir sind mit diesen Einschränkungen vorsichtig zu Werke gegangen, und mit äußerster Vorsicht in so verkehrs- und gewerbreichen Gegenden, wie im Bergischen. Es ist mir übrigens — indeß mag mein Gedächtniß mich im Stich lassen — nicht bekannt, daß unsererseits gegen Anträge der betreffenden Provincial-Behörden in dieser Beziehung verfügt worden ist; es ist mir nicht bekannt, — doch wie gesagt, ich reservire auch einen Gedächtnißfehler — daß aus dem Kreise des Handelsstandes Reklamationen gegen diese Einschränkungen erhoben und unsererseits diese Reklamationen nicht berücksichtigt worden seien.

Was nun aber die principielle Seite der Frage anbetrifft, so erlaube ich mir das verehrte Mitglied für Dortmund zu ersuchen, von den angeregten Bedenken Abstand nehmen zu wollen. Ich weise darauf hin, daß in Großbritannien und in Frankreich derjenige Theil des Briefverkehrs, der sich außerhalb der Eisenbahnen bewegt, auf welchen ambulante Postbureaus kursiren, der also auf die gewöhnlichen Straßen sich erstreckt, in größtem Umfang durch Privatunternehmer vermittelt wird. Wir haben Verträge mit den Eisenbahngesellschaften geschlossen, wonach sie die Verbindlichkeit übernommen haben, Briefbeutel für Postrechnung durch ihre Bediensteten befördern zu lassen, und soweit es sich um das Verhältniß zu Staatsbahnen oder zu den vom Staate verwalteten Bahnen handelt, sind diese Verhältnisse durch ein Reglement des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Preußen geregelt. Bedenkliche Erfahrungen auf diesem Gebiete haben wir nicht gemacht; dessen ungeachtet haben wir vor etwa sechs Monaten aus eigener Anregung geprüft, ob nicht etwa Bahnzüge in dieser Weise zur Korrespondenzbeförderung benutzt würden, bei welchen die Korrespondenzmassen einen unverhältnißmäßigen Umfang erreicht haben. Wir haben die beruhigende Gewißheit erlangt, daß sich die Benutzung bisher in den richtigen Grenzen gehalten hat, und wir werden im Interesse des Verkehrs und unter Ablehnung von denjenigen Bedenken, deren Berechtigung ich in gewissem Maße nicht verkenne, doch die bestehende Einrichtung einstweilen fortbestehen lassen müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Ja, meine Herren, ich muß doch, um über den eben angeregten Gegenstand ein paar Worte zu sagen, meine Meinung dahin aussprechen, daß die Bundes-Postverwaltung ganz Recht daran thut, wenn sie auch die Privatthätigkeit und die sonstigen Verkehrsmittel dazu heranzieht, um ihre Sendungen zu vermitteln. Ich glaube, auf die Verwaltung einer solchen Einrichtung, wie die Post, ist durchaus nicht das anzuwenden, was man bei andern Staatsverwaltungen anzuwenden pflegt. Die Post ist eben ein Betriebsunternehmen und insofern hat sie den allgemeinen Gesetzen zu folgen, die bei solchen Betriebsunternehmen gelten. Ich glaube daher, die Verwendung von Eisenbahnzügen und Dampfschiffen, die von Privaten unterhalten werden, zur Vermittelung des Verkehrs bei Postsendungen ist durchaus eine zweckmäßige; ich wenigstens kann aus meiner nächsten Umgebung bezeugen, daß eine derartige Einrichtung sehr viel Beifall gefunden hat; auch empfiehlt sie sich wegen der damit verbundenen Kostenerparung.

Meine Herren, in der jetzigen Zeit, wo sich die Verkehrsmittel durch Private so gesteigert haben, da kann man unmöglich in dieser Beziehung der Post vorschreiben, nun als eine Staatsanstalt ganz allein für sich den Transport zu besorgen, es würde das die Ausgaben im Verhältniß zu den Einnahmen zu sehr steigern.

Aber eine andere Bemerkung des Herrn General-Postdirektors hat mich etwas weniger angenehm berührt, nämlich die, daß bei der Post, Titel 1, vom Porto in nächster Zeit eine Veränderung des Anschlags nicht in Aussicht stehe.

Ich schließe daraus, daß eine sehr wichtige Angelegenheit weder in der nächsten Zeit erledigt werden soll noch erledigt werden wird, — ich meine die Angelegenheit des Abschlusses der Postverträge mit England und Frankreich. Als ich vor einem Jahre diese Angelegenheit zur Sprache brachte und mich dabei zum Theil auf die Verhandlungen des englischen Parlaments stützte, wurde uns die Antwort zu Theil, daß der Abschluß dieser Verträge in nächster Aussicht stehe. Jetzt sind wir wieder ein Jahr weiter und mit den nächsten Staaten, mit denen wir doch im täglichen Verkehr stehen, sind jene Postverträge noch nicht abgeschlossen, während wir doch mit den entferntesten und kleinsten Staaten, mit Staaten, die jenseits des Oceans liegen, Postverträge längst abgeschlossen haben! Daher resultirt auch die auffallende Erscheinung, daß ein Brief nach England und unter Umständen sogar ein Brief nach Frankreich mehr kostet als ein Brief nach Amerika. Das ist in der That eine Erscheinung, die beseitigt werden muß, wenn man nicht sagen will, daß Zustände bestehen, die keineswegs den Verkehrsanforderungen entsprechen. Ich möchte mir daher noch einmal die dringende Bitte erlauben, daß die Bundespostverwaltung darauf Bedacht nehmen möge, daß die Verträge, über die schon so lange verhandelt worden ist, endlich abgeschlossen werden. Nach meiner Kenntniß der Verhandlungen aus den öffentlichen Blättern hat man in der ganzen Zeit, während des Schlusses unserer vorigen Sitzung und des Beginns dieser, von einem Fortschritt dieser Verhandlungen nichts gehört, und erst in neuerer Zeit ist die Rede davon, daß man nun wieder anfange zu verhandeln. Wahrscheinlich weil man es sich als möglich gedacht hat, daß die Sache wieder hier zur Sprache kommt. Daß es aber unmöglich gewesen sein sollte, jetzt in dieser langen Reihe von Jahren mit diesen beiden Staaten einen Vertrag abzuschließen, der dem beiderseitigen Interesse entspräche, das kann ich mir nicht denken. Ich werde wie gesagt um so argwöhnischer und ich darf sagen berechtigt, als schon im vergangenen Jahre Aeußerungen im englischen Parlamente gefallen sind, die keineswegs hier ihre vollständige Aufklärung gefunden haben. Ich bitte daher wiederholt die Bundes-Postverwaltung sie möge auf den Abschluß dieser wichtigen Verträge Bedacht nehmen und einem Uebelstande abhelfen, der im höchsten Grade auffallend ist, da man nach Amerika billiger korrespondiren kann, als nach Frankreich und England.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor von Philipsborn, Bevollmächtigter zum Bundesrath, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath General-Postdirektor **von Philipsborn:** Ich möchte zunächst dem Herrn Abgeordneten erwidern, daß die Aufsicht allein dem hohen Hause Aufschluß über die Verhandlungen geben zu müssen, in der That nicht für uns bestimmend gewesen ist, die Verhandlungen mit Großbritannien zu pflegen. Es würde uns ja sehr erwünscht gewesen sein, einen vollständigen Vertrag gleich vorlegen zu können. Als das verehrte Mitglied das vorige Mal die Interpellation hierher richtete, war von Seiten der Bundes-Postverwaltung eine Vorbedingung zu erfüllen. Es waren Verhandlungen mit Oesterreich, mit Baiern, Württemberg, Baden und mit drei Eisenbahnverwaltungen zu pflegen, um überhaupt den Weg für die indische Post zu eröffnen. Diese Verhandlungen haben stattgefunden, sie haben einen gewissen Zeitraum erfordert, und sind zum Abschluß gelangt. Das Resultat ist der großbritannischen Postverwaltung mitgetheilt. Es blieb nur eine Differenz bestehen über andere Transitverhältnisse, und trotz der dazwischen eingetretenen diplomatischen Einwirkung, um die Unebenheit, welche noch obwaltet, zu beseitigen, ist es noch nicht gelungen bis zu diesem Augenblick den Punkt zu erledigen. Wir hoffen aber, daß die Erledigung nahe steht und möchte ich es noch nicht als ausgeschlossen betrachten, daß das Hohe Haus dazu Gelegenheit hat, einen derartigen Vertrag noch in dieser Sitzung zu prüfen. Erst nachdem diese Angelegenheit befriedigend erledigt ist, vermögen wir mit voller Ausmerksamkeit uns der Frage wieder zuzuwenden, welche Schritte einzuschlagen sein werden, um die postalischen Beziehungen zum kaiserlich französischen Gebiete in eine richtigere Lage zu bringen.

Präsident: Wir kommen nun auf die einzelnen Nummern des Kapitel 3, zuvörderst auf Titel 1

Porto.

Der Abgeordnete von Dieskau hat das Wort.

Abgeordneter **von Dieskau:** Ich wollte mir bei dieser Position, das Porto betreffend, die Anfrage an den Herrn Vertreter des Bundesraths erlauben, ob nicht bald Anordnungen getroffen werden, um die Uebelstände zu beseitigen, unter welchen jetzt die Korrespondenz zwischen den Staatsbehörden leidet, namentlich bei Verwendung der von der Bundespostverwaltung

Digitized by Google

neu kreirten Dienstfreimarken. Meine Herren, diese Uebelstände sind schon früher hier zum Theil zur Sprache gekommen, sie sind sehr beträchtliche, und ich kann nur aus eigener Wahrnehmung bezeugen, daß sie im Stande sind, die Verwaltung der Staatsbehörden in hohem Maße zu hemmen. Das Verfahren, welches seit dem 1. Januar d. J. eingeschlagen worden, ist entschieden nach meiner Meinung und nach der Meinung vieler Beamten, die ich gesprochen habe, ein schlechteres als dasjenige, welches vor dem 1. Januar 1870 bestand. Vorher galt für die Korrespondenz der Staatsbehörden die Portofreiheit, nachdem durch ein Dienstsiegel der Charakter des Briefes oder der Postsendung einfach bescheinigt worden war.

Die Dienstsiegel waren im Besitz aller Behörden, die auf Grund ihres Amtsrides nur amtlich sie verwenden durften, und ich glaube, daß, wenn früher angefährt worden, daß gerade die Aufhebung der Portofreiheit auch für die Staatsbehörden dahin wirken werde, daß Postkontraventionen weniger vorkommen und besser verhindert werden könnten, jetzt dennoch Postkontraventionen ebenso gut und leicht von gewissenlosen Beamten begangen werden können. Sie können ebenso gut die jetzt kreirten Dienstfreimarken zum Nachtheil der Post im Wege einer Kontravention verwenden, als früher das Dienstsiegel. Der andere Grund, der früher angeführt worden ist, daß eine Abstellung der Vielschreiberei zwischen den Staatsbehörden dadurch erreicht werden würde, ist gar nicht erreicht worden, ja umgekehrt glaube ich, daß die Briefe, die seit dem 1. Januar 1870 zwischen den Behörden gewechselt werden sind, über die Frage der Beschaffung, Verrechnung und Verwendung der Postfreimarken selbst, schon eine so kolossale Masse von Material zusammengehäuft haben, daß die Vielschreiberei dadurch über die Maßen vermehrt worden ist. Auf den ersten Blick sieht die Sache nicht so gefährlich aus, und in der That können sich auch die Centralbehörden, und alle die Behörden, die eine Kasse haben, auch bei dem gegenwärtigen Zustande wohl helfen. Die Instruktion für die Ausführung des Gesetzes vom 5. Juli vorigen Jahres ist erst spät im vorigen Jahre erlassen worden, wenn ich nicht irre, am 20. December, und sie ist in die Hände der einzelnen Behörden, die Beamten erst am 30. oder 31. December vorigen Jahres, oder gar erst am Anfang des Januar dieses Jahres gelangt. Es wurde in der Gegend, in der ich lebe, durch Vermittlung der Postbehörden gestattet, ein Kontirungsverfahren einzurichten, und bei diesem Kontirungsverfahren, welches bis zum Februar gestattet war, standen sich die Behörden eigentlich ebenso gut wie früher. Nur, was zugegeben werden muß, hatte die Post bedeutend mehr Arbeit davon; sie mußte in ihre Kontobücher jeden einzelnen Brief eintragen, der von einer Behörde einging, und setzte dann ihrerseits, nachdem das Gewicht des Briefes mittelst der Briefwaage festgestellt war, die, beiläufig gesagt, auch nicht im Besitz einer jeden einzelnen Behörde ist, die Freimarke darauf. Dieses Kontirungsverfahren wurde aber, nachdem es kaum eingeführt, nicht für statthaft erklärt, und ich gebe zu, daß der Grund durchschlagend erscheint, daß die Postbehörde selbst eine zu große Mühsal und Mehrarbeit dabei hatte. Seit — wenn ich nicht irre — Anfang März d. J. ist jede Behörde ohne Ausnahme gezwungen, Dienstfreimarken auf jeden Dienstbrief zu kleben; auch das Dienstsiegel wird nach wie vor benutzt für jeden Dienstbrief. Die Behörden, wie gesagt, die eine Kasse haben, können sich helfen; für die einzelnstehenden Beamten aber, wie namentlich Forstbeamte, Pfarrer, Superintendenten, Schulinspektoren u. s. w. ist eine ganz immense Erschwerung eingetreten; und das war eben meine Behauptung, daß die Verwaltung dadurch sehr bedeutend gehemmt und bedroht wird. Zum Zeugniß dessen kann ich mich berufen auf eine Menge solcher Beamten, wie Schulinspektoren, Superintendenten, Steuereinnehmer, welche erklärt haben, sie könnten bei dem Ausfall, den sie durch die Portoauslagen in ihren Einnahmen hätten, ihr Amt künftighin nicht ferner verwalten, sie bäten, ihr Amt lieber ihnen abzunehmen und andere damit zu beauftragen. Andere wollen ein solches mühseliges Amt aber nicht, weil sie die Auslagen dafür nicht in ihren privaten Mitteln bestreiten noch zeitweise auslegen können. Ein Superintendent sagte mir: er habe 30 bis 40 Thaler Portoauslagen jährlich zu bestreichen, er habe schon deshalb jetzt immer große Angst z. B. vor einem Ehescheidungsprozeß in den in seiner Diözese belegenen Ortschaften; die Korrespondenz darüber geht durch seine Hand, der betreffende Pfarrer und die Gerichte müssen sich an ihn wenden, und er hat dann die Korrespondenz weiter an die Konsistorien und andere Aemtern zu befördern; jeder Ehescheidungsfall koste ihm 15 bis 20 Sgr an Portoauslagen. Die Kreisschulinspektoren, die kein Gehalt für ihre Stellung bekommen, wenigstens so gut wie gar keines, klagen ebenfalls über einen ganz bedeutenden Ausfall bei der jetzigen Einrichtung. Andere Beamte brauche ich nicht weiter zu erwähnen. Nur das Eine genügt ja zu konstatiren, daß eine allgemeine Klage ist von Seiten aller einzelnstehenden Beamten, daß sie dringend bitten, von diesem Zustande bald abzugehen. Das einzige beachtenswerthe Ziel, das früher genannt worden und für die neue Einrichtung maßgebend gewesen ist, wird wohl bald erreicht werden können, nämlich eine Berechnungsart auf Grund bestimmter, historischer Daten zu finden zwischen den einzelnen Staaten des Nordeutschen Bundes, wieviel jeder Einzelne für die Korrespondenz seiner Staatsbehörden zu tragen hat. Ich glaube aber wohl, daß innerhalb einer kurzen Frist vielleicht noch im ersten Quartal dieses Jahres oder doch im zweiten Quartal bis zum 1. Juli eine solche Berechnung auf festem Fundament aufgestellt werden kann, und ich möchte im Interesse der Staatsbehörden und der Sicherheit ihrer Korrespondenz darum bitten, womöglich den früheren geregelten Zustand wieder herzustellen, oder wenigstens ein bestimmtes Ablommen mit allen Staatsbehörden dahin zu treffen (gemäß des der Bundes-Postverwaltung gesetzlich zustehenden Rechts), — daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Averfionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath General-Postdirektor von Philipsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath General-Postdirektor **von Philipsborn**: Um in letzter Beziehung dem Antrage zu willfahren, dazu ist die Berechtigung durch das Gesetz selbst der Postverwaltung gegeben und alsbald, nachdem das Gesetz emanirt war, ist von Seiten des Bundeskanzler-Amts den sämmtlichen Regierungen Mittheilung darüber gemacht worden, welche verschiedenen Wege sich darbieten, um unter der Herrschaft des künftigen Gesetzes sich den Vortheil gegenseitig zu erleichtern. Zu diesen Vorschlägen, welche im Juni 1869 der königlich preußischen Staatsregierung ebenfalls gemacht worden, gehört die Averfionirung. Es hat von der Averfionirung immittelst Gebrauch gemacht die herzoglich meiningensche Regierung, die großherzoglich mecklenburg-schwerinsche und mecklenburg-strelitzische Regierung, das große Postdamsche Militairwaisenhaus. Die königlich preußische Regierung muß ihre Bewegaründe gehabt haben, auf das Averfionirungsverfahren nicht einzugehen. Ein Antrag, die Averfionirung für die im Königreich Preußen gesührte Amts-Korrespondenz herbeizuführen, würde also an die Bundesverwaltung nicht wohl gerichtet werden können. Sie hat das Ihrige in der Sache gethan und läßt es an der Bereitwilligkeit hierin nicht fehlen.

Präsident: Der Abgeordnete von Wedemeyer hat das Wort.

Abgeordneter **von Wedemeyer**: Ich habe mich auch zum Worte gemeldet, um auf eine Beschwerde, die mir aus meinem Wahlkreise zugegangen ist, hinzuweisen. Man hat dort sehr die Unbequemlichkeiten der Aufhebung der Portobefreiung der Behörden empfunden; man hat es namentlich sehr empfunden, daß den Kommunen große Lasten daraus erwachsen. Wenn eine solche Trennung der Bundeseinrichtungen von den Staats- und Gemeindeeinrichtungen stattfinden soll, so findet man es namentlich sehr hart, daß die Befreiung der Bundespost von der Verpflichtung zur Zahlung des Chausseegeldes fortbesteht, während das früher von ihr dafür zu leistende Aequivalent, die Verpflichtung der kostenfreien Beförderung der Dienstsachen der Kommunen, aufgehört hat. Im Arnswalder Kreise sind durch erhebliche Kreisaufwände Chausseen gebaut und das Chausseegeld, was dem Kreise durch Befreiung der Post von der Verpflichtung zur Zahlung von Chausseegeld entgeht, beträgt über 600 Thaler jährlich. Die Reparaturen müssen die Kreise und Kommunen aber fort tragen; es werden erhebliche Chausseesteuern auferlegt, und die Aufhebung der Portobefreiung ist weiter nichts, als eine neue Besteuerung der Kommunen zu Gunsten der Bundeseinrichtungen. Dies scheint in der That unbillig

Digitized by Google

und es wird dort gebeten, entweder die kommunalen und die amtlichen Sachen wieder portofrei zu befördern, oder, als Aequivalent, das Chausseegeld zu bezahlen für Benutzung der Kreis-Chausseen. Es beruht diese Bitte gewiß auf Billigkeit.

(Sehr richtig! Sehr wahr! rechts.)

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Ich erlaube mir dem Herrn Vorredner zu erwidern, daß das aus der einen Tasche in die andere übertragen wird; wenn die Post dem Kreise Arnswalde hinsichtlich seiner Chausseen wirklich 600 Thlr. Schaden thäte, was ich dahingestellt sein lasse — denn die Postwagen sind gewöhnlich leicht im Verhältniß zu Frachtwagen —, und wenn die Posterwaltungsbehörden zu dem Chausseegelde beitragen würden, so müßten erhöhte Matrikularbeiträge auch auf den Arnswalder Kreis vertheilt werden, die durch andere Steuern aufgebracht werden müßten. Die Post verbraucht das Geld zu nichts Weiterem, als zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Was ferner die Einwendungen des vorletzten Herrn Redners betrifft, daß bisher eine Abnahme der überflüssigen Schreiberei nicht bemerkbar war, so glaube ich, ist es, um solche Ueberzeugungen festzustellen, doch wohl noch zu früh. Ich verspreche mir doch eine Abnahme der Schreiberei auf die Dauer von diesen Einrichtungen. Wenn die vorgesetzten Behörden erst sehen werden, daß vielleicht bei der einen Regierung, z. B. Danzig, auf so und so viel Einwohner doppelt so viel Porto verbraucht worden wäre, als bei einem anderen Regierungsbezirk von höherer Einwohnerzahl, so wird sie der Herr Präsident doch fragen, wie kommt das, ihr schreibt zu viel.

(Heiterkeit.)

Solche Repressionen bedürfen aber des Zeitraums von mehreren Jahren, nur erst vergleichende Uebersichten zu gewähren und ich bin überzeugt, sie werden schließlich doch dahin führen, daß jeder Chef der Behörden eine Ehre darin setzt, seinen Portoverbrauch möglichst zu reduciren.

Präsident: Ich frage, ob noch das Wort zu Kapitel 3, Titel 1 (Porto) verlangt wird, widrigenfalls ich die Position für genehmigt erkläre, und unter derselben Voraussetzung eben das thue in Ansehung des Titels 2 (Personengeld), Titel 3 (Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte der Postanstalten); Titel 4 — 5 — 6 — 7 — 8 — 9. Die Summe der Einnahmen in den neun Titeln hat somit die Billigung des Hauses gefunden.

Wir kommen auf die Ausgaben, zunächst die Betriebsausgaben.

Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Ich wollte mir gestern schon erlauben, habe es aber an einer unrichtigen Stelle gethan, den Herrn General-Postdirektor zu fragen, ob nicht die Einrichtung abgeändert werden kann, daß alle Briefe, die ohne Angabe eines bestimmten Weges auf der Adresse nach Amerika geschickt werden, mit der geschlossenen preußischen Post über England gehen. Diese Einrichtung hat früher bestanden und besteht, so viel ich weiß, noch jetzt. Sie war bei ihrer Einführung ein großer Vortheil für die Korrespondenz, weil damals die englischen Postlendungen die einzigen regelmäßigen waren. Inzwischen haben wir aber eine regelmäßige Verbindung von Hamburg und Bremen, und bekommen später vielleicht auch noch von anderen Häfen regelmäßige Verbindungen nach Amerika, und da scheint es mir doch angemessen zu sein, daß der Regel nach der Brief, wenn er nicht eine bestimmte Weisung des Weges auf der Adresse trägt, den kürzesten und den billigsten Weg geht und nur, wenn der Absender den längeren und theueren Weg wählen will, die Post seinen Wunsch erfüllt und ihn über England schickt. Ich hoffe, daß keine Verträge mit anderen Mächten Schwierigkeiten dabei bereiten, daß also die jetzt bestehende Einrichtung abgeändert werden kann.

Präsident: Der Herr Bundes-Bevollmächtigte hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath General-Postdirektor **von Philipsborn:** Meine Herren, es gilt als Grundsatz bei uns, die Sendungen auf demjenigen Wege zu expediren, auf welchem sie am schnellsten den Bestimmungsort erreichen und nach diesem Grundsatze sind auch alle Verträge abgeschlossen, die mit anderen Staaten bestehen. Was speciell die Sendungen nach Amerika betrifft, so würden wir aus nahe liegenden Gründen Werth darauf legen, wenn ein noch größerer Theil der Korrespondenz nach Amerika durch diejenigen Schiffe expedirt würde, die aus norddeutschen Häfen abgefertigt werden. Es sind Anträge der Art auch wohl an uns herangetreten; unsere Pflicht gegenüber der Gesammtheit der Korrespondenten aber hat uns stets darauf hingewiesen, daran festzuhalten, immer nur den schnellsten Weg verfolgen zu lassen und abzuwarten, ob der Absender einen etwa wohlfeileren aber langsameren Weg begehrt. Es würde jedenfalls zum Nachtheile derjenigen Korrespondenten ausschlagen, die nicht so genau wie das geehrte Mitglied für Bochum von den Verhältnissen unterrichtet sind, wenn wir von diesem Grundsatz abweichen wollten. Es würde eine Verwirrung in unserm Dienste überhaupt entstehen, wenn die aus Rußland, Oesterreich und anderen Staaten zugehörten Briefe nach einem anderen Princip als die aus dem norddeutschen Postbezirk behandelt werden sollten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Das Princip erkenne ich an, aber ich meine, der Herr General-Postdirektor ist in der Ausführung nicht ganz klar. Die Post über London und Liverpool, also die Closed-Prussian-Mail, die zurecht gemacht wird, so viel ich weiß, zwischen Aachen und Ostende, ist doch nicht in jedem einzelnen Falle die schnellste Expedition. Früher waren die Raddämpfer in dem Ruse, daß sie die weitaus schnellsten Reisen machen, und weil die Cunard Compagnie von Liverpool nach Newyork nur Raddämpfer gebrauchte, so war man immer geneigt, diese Linie als die schnellste zu betrachten und ihr alle Briefe anzuvertrauen. Das war auch richtig; seitdem wir aber sie schnell regelnde Schraubendämpfer haben, die von Hamburg und Bremen abgehen, haben gerade die Hamburger Linien die schnellsten Reisen gemacht, schneller selbst als die Cunard-dämpfer. Daß nun eine Sendung von hier nach Amerika, wenn sie Freitag Abend auf die Post gegeben wird, ohne via Hamburg auf der Adresse zu haben, doch am schnellsten über Hamburg gehen würde, indem sie Sonnabend früh dort ankommt und den Hamburger Schraubendämpfer benutzt, scheint mir doch außer Zweifel. Soweit ich von der Sache unterrichtet bin, wird aber ein Brief, den ich am Freitag Abend hier ohne die Bezeichnung via Hamburg auf die Post gebe nach Newyork, mit der Post über Köln, Aachen, Ostende, London, Liverpool durch die Closed-Prussian-Mail befördert, und in Liverpool mit dem Briefsack auf die dortigen Postdämpfer gegeben. Er kommt dann in Newyork wahrscheinlich 48 Stunden später an, als wenn ich via Hamburg darauf geschrieben hätte, und er am Sonnabend Morgen mit dem Hamburger Dampfer abgegangen wäre.

Präsident: Der General-Postdirektor von Philipsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath General-Postdirektor **von Philipsborn:** Ich muß doch bitten, daß das verehrte Mitglied vielleicht Gelegenheit nimmt, sich einmal auf dem General-Postamte speciell dies nachweisen zu lassen. Ich kann nur wiederholt darauf zurückkommen, daß wir die Sicherstellung der Benutzung des schnellsten Weges unter allen Umständen anstreben, daß bis jetzt ein Brief vom Kontinent nach Amerika über England durchschnittlich in kürzerer Zeit nach dem Bestimmungsorte gelangt, als via Bremen oder via Hamburg, und daß wir uns nach diesem Grundsatze auch nicht darauf einlassen könnten, einen derartigen Brief, der nach dem gewählten Beispiele hier am Freitag vorläge, nach Hamburg zu expediren, damit er, ohne daß ein Vermerk auf dem Briefe enthalten wäre, in Hamburg auf das Hamburger Schiff gelangte, während der Brief bei der Sendung über England mit ungleich größerer Sicherheit eine schnellere Gelegenheit in der Richtung nach Amerika erreicht. Ich vermag das tabellarisch dem verehrten Mitgliede hier nicht darzulegen; ich bin dazu aber gern bereit, wenn er mich in dem General-Postamte mit seinem Besuch beehrt.

Digitized by Google

Präsident: Ein Antrag wird an den Titel 1 des 3. Kapitels „Betriebsausgaben" nicht gekniipft. Ich werde also die Summe für genehmigt erachten und unter derselben Voraussetzung, sofern das Wort nicht verlangt wird, auch den Titel 2—3—4—5—6—7—8—9—10.

Zu II "Ober-Postdirektionen" hat das Wort der Abgeordnete Dr. Becker.

Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Der Herr General-Postdirektor hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß zwei Oberpostdirektionen, die von Bromberg und Minden eingegangen seien. Wenn ich mich recht erinnere, ist es die Absicht der Postverwaltung noch mehrere Oberpostdirektionen eingehen zu lassen, das heißt sie mit anderen zu verbinden. Ich glaube, im vorigen Jahre sind darüber sehr bestimmte Mittheilungen gemacht, wenigstens in der Presse in einer Form, die man für eine offiziöse zu halten gewohnt ist. Ich meine namentlich gehört zu haben, es solle die Oberpostdirektion zu Aachen mit der in Köln verbunden werden. Ich möchte den Wunsch äußern, daß der Herr General-Postdirektor uns eine Erklärung gäbe, wie weit diese Sache inzwischen gediehen sei, und ob überhaupt die Kombination von Oberpostdirektionen auch noch fernerhin in der Tendenz der Verwaltung liege.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor von Philipsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath General-Postdirektor **von Philipsborn**: Ich nehme in dieser Beziehung auf den Etat der Postverwaltung für das Jahr 1870 Bezug. Da ist auf Seite 11 in den Bemerkungen gesagt, es sei die Oberpostdirektorstelle zu Straßburg in Abgang gebracht und es sei außerdem in Aussicht genommen, die Geschäftskreise mehrerer Oberpostdirektionen, zunächst der in Aachen und Köln, in Münster und Minden, Danzig und Marienwerder, Bromberg und Posen zu vereinigen. Es ist das damals zur Kenntniß des Hohen Hauses gekommen. Einige von diesen Kombinationen haben stattgefunden, die anderen genannten werden unverändert angestrebt.

Präsident: Wir dürfen zu dem Titel 12 übergehen, zu dem das Wort nicht verlangt wird: — zu Titel 13—14—15—16—17—18—19—20—21. Zu Titel 22 hat das Wort der Abgeordnete Dr. Prosch.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Zum Titel 22, meine Herren, möchte ich den Herrn Vertreter des Bundesraths noch um einige Aufklärung bitten. Der Titel trägt die Bezeichnung: „Nöthliche und vermischte Ausgaben", und es verbirgt sich darunter die Verwendung für Herstellung des Bundesgesetzblattes. Beiläufig möchte ich nur bemerken, daß es sich empfehlen würde, für die Folge sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe die Ansätze, welche sich auf die Herausgabe des Bundesgesetzblattes beziehen, in besonderen Titeln im Etat erscheinen zu lassen. Indessen erwähne ich das nur beiläufig. Meine Frage bezieht sich auf die postulirten 10,000 Thlr. Mehrausgabe Ich glaube, meine Herren, daß Sie mit mir darin einverstanden sein werden, daß die legislatorische Thätigkeit des Bundes im Jahre 1871 ganz kolossale Dimensionen annehmen müßte, wenn die zu betreffenden Kosten des Papiers und des Druckes, in welcher Rücksicht diese Mehrausgabe hier etatisirt ist, im Jahre 1871 — ich sage nicht auf 10,000 Thlr. sich belaufen, sondern um 10,000 Thlr. sich steigern sollten. Der Herr General-Postdirektor hat in seinen einleitenden Worten in Bezug hierauf gesagt, daß dies nur eine vorläufige Annahme sei und man abwarten wolle, wie weit man damit reichen würde. Es scheint also, als wenn die 10,000 Thlr. zu den Mehrkosten für Druck und Papier noch nicht einmal für ausreichend angesehen würden. Eine erhebliche Vermehrung der Auflage des Bundesgesetzblattes scheint aber auch kaum beabsichtigt zu sein, weil in diesem Falle auch adäquat in der Einnahme hätte etatisirt werden sollen, was in dem Titel 9 der Einnahme nicht geschehen ist. Ich glaube daher, daß es dem Hohen Hause erwünscht sein müßte, wenn der Herr Vertreter des Bundesraths in dieser Beziehung noch einige Erläuterung geben möchte.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor von Philipsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe General-Postdirektor **von Philipsborn**: Meine Herren, ich erlaube mir noch einmal darauf Bezug zu nehmen, daß der Etat, der Ihnen vorliegt, im Spätherbst des vorigen Jahres ausgearbeitet worden ist. Es lag uns also damals über die Stärke des Bundesgesetzblattes die Erfahrung nur aus einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum vor, und am Allerwenigsten vermögen wir so weit im Voraus zu übersehen, wie stark die Auflage, d. h. wie stark die Zahl der Druckbogen des Bundesgesetzblattes in einem Zeitraum sich gestalten wird, der noch heute drei Vierteljahre in seinem Anfange von uns fern liegt. Ich habe deshalb von dem Mehraufwand, der hier berührt wurde, nur gelegt, dieser Mehransatz sei ein vorläufiger. Wir hätten etwas höher, vielleicht auch etwas niedriger greifen können, wir sind aber nicht im Stande gewesen, eine bestimmte Zahl zu motiviren, wir nennen sie eine vorläufige und müssen es lediglich von der Erfahrung abhängig machen, welches der wirkliche Aufwand sein wird. Es wird nicht bedenklich sein, die eigentlichen Kosten für das Bundesgesetzblatt und ebenso die Einnahmen ad marginem ersichtlich zu machen; aber darum würde ich ersuchen, nicht zu verlangen, daß wir auch noch die weiteren Nebenkosten bei dem Debit des Bundesgesetzblattes ad marginem ersichtlich machen sollen; es erfordert das eine unverhältnißmäßige Mühe und steht mit dem Erfolg in keinem Verhältnisse.

Präsident: Ich konstatire, daß das Haus der Veranschlagung sowohl der Einnahmen als der Ausgaben bei der Post- und Zeitungsverwaltung seine Zustimmung gegeben, also auch den Ueberschuß in der Höhe anerkannt hat, wie er auf Seite 16 des Hauptetats (in der Mitte) ausgeworfen ist.

Ich gehe über zu dem vierten Kapitel: Telegraphen-Verwaltung.

Zum Eingange dieser Diskussion hat der Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Elsasser das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath **Elsasser**: Meine Herren! Der Ihnen zur Berathung vorliegende Etat der Telegraphenverwaltung ist nach denselben Grundsätzen aufgestellt, die auch bei der Aufstellung der früheren Etats maßgebend gewesen sind. Ich habe in Bezug auf die Einnahmen nur zu bemerken, daß dieselben mit der größten Vorsicht veranschlagt worden sind. Die Feststellung der Einnahmen der Telegraphen-Verwaltung ist außerordentlich schwierig, da wegen der eigenthümlichen Verhältnisse der Verkehr ungeheuer wechselt, namentlich bezieht sich das auf den Transitverkehr. Sobald zwischen Staaten, die durch Norddeutschland getrennt sind, neue Verkehrslinien mit Umgehung von Norddeutschland entstehen, ändern sich auch die Einnahmen. Ende 1868 und im Laufe des Jahres 1869 ist speciell eine direkte Verbindung zwischen Rußland über Dänemark nach England hergestellt worden; der russisch-englische und skandinavisch-englische Telegraphen-Verkehr berührt jetzt nicht mehr Norddeutschland; die Zahl der Transittelegraphen hat deshalb abgenommen und die Einnahme ist geringer geworden. Solche Fälle lassen sich nicht vorhersehen, und in Folge dessen ist ein Voranschlag der Einnahmen der Telegraphen-Verwaltung sehr schwierig. Mit Rücksicht hierauf ist man bei der Aufstellung des Etats mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen. Die zwischen den Endresultaten der Jahre 1868 und 1869 angestellten Vergleiche haben ergeben, daß auch diese Schlußresultate mit den Ansätzen stimmen, welche der veranschlagten Einnahme zum Grunde gelegt worden sind.

Bei den Ausgaben ist auf das Aeußerste gespart worden. Mit Bezugnahme auf die zum Etat gegebenen Erläuterungen enthalte ich mich weiterer Bemerkungen.

Präsident: Der Abgeordnete Forkel hat das Wort.

Abgeordneter **Forkel**: Meine Herren, Sie erinnern sich der interessanten und theilweise pikanten Verhandlung, welche im vorigen Jahre bei der Berathung des Gesetzes, betreffend die Portobefreiungen, in diesem Saale stattgefunden hat. Damals wurde von verschiedenen Seiten geltend gemacht, daß die Aufhebung der Portobefreiungen nur eine halbe Maßregel sein werde, wenn nicht zugleich auch die bestehenden Befreiungen von den Telegraphengebühren beseitigt oder entsprechend wie die Portobefreiungen beschränkt werden würden. In Anerkennung der Richtigkeit dieser Auffassung hat der Reichstag in seiner

Digitized by Google

Sitzung vom 13. Mai 1869 mit ziemlicher Majorität den Beschluß gefaßt, den Herrn Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage in seiner nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches die Befreiungen von den Telegraphengebühren nach den Grundsätzen des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Portofreiheiten regelt. Nun, meine Herren, eine solche Vorlage ist bis jetzt nicht erfolgt, und ich habe auf eine zum Etat gestellte schriftliche Anfrage von dem Bundeskanzler-Amt in diesen Tagen die Antwort erhalten, daß es auch nicht in der Absicht des Bundeskanzler-Amts liege, dem Hause einen Gesetzentwurf der bezeichneten Art vorzulegen. Da es sich um das Schicksal eines Plenarbeschlusses des Reichstages handelt, so wollte ich nicht unterlassen, diese Thatsache zur Kenntniß des Plenums zu bringen. Es bleibt natürlicherweise Jedem von uns unbenommen, nunmehr selbst den Entwurf eines Gesetzes über die Befreiung von den Telegraphengebühren einzubringen, und bekomme vielleicht später persönlich auf diesen Gegenstand zurück; für heute aber wollte ich mir erlauben, einstweilen an den Herrn Vertreter des Bundeskanzler-Amts eine Anfrage zu richten, nämlich, ob es begründet ist, daß zur Zeit in Norddeutschland noch Befreiungen von Telegraphengebühren bestehen, welche über das Bundes-Telegraphengebiet hinausgreifen, dergestalt, daß die antheiligen ausländischen Gebühren zu Gunsten der Befreiten aus der Bundeskasse gezahlt werden. Sollte diese Mittheilung, die mir von verschiedenen Seiten geworden ist, und um deren Bestätigung oder Nichtbestätigung ich den Herrn Vertreter des Bundesraths bitte, wirklich begründet sein, so würde ich weiter um Aufklärung darüber bitten, unter welcher Rubrik des Etats der Telegraphenverwaltung die betreffende Ausgabe ihre Verrechnung findet.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Ich halte es für meine Pflicht, die Gründe darzulegen, aus denen das Bundeskanzler-Amt nach sorgfältiger Erwägung bei von dem Hause in der vorjährigen Session gefaßten Beschlusses geglaubt hat, davon Abstand nehmen zu müssen, über die von dem Herrn Vorredner erwähnte Materie einen Gesetzentwurf vorzulegen. Bevor ich aber zu der Darlegung dieser Gründe übergehe, will ich gleich die zuletzt von dem Herrn Vorredner gestellte Frage, wie hiermit geschieht, positiv verneinen.

Die Resolution, die der Reichstag im vorigen Jahre über die vorliegende Frage faßte, knüpfte sich an die Berathung des Gesetzes über die Portofreiheiten. Es lag nahe, sich die Frage vorzulegen, ob nicht das, was nun für das Porto festgestellt wurde, auch Geltung erhalten müsse für die Telegraphengebühr. Die hierauf stattfindende Erwägung hat indessen dahin geführt, daß alle die Gründe, die die verbündeten Regierungen veranlaßten, dem Reichstag im vorigen Jahr die Gesetzvorlage wegen der Portobefreiungen zu machen, und die, so weit sich hat entnehmen lassen, den Reichstag veranlaßten, diese Vorlage anzunehmen, in Beziehung auf die vorliegende Frage nicht zutreffen. Maßgebend in erster Linie für die Vorlegung des Gesetzes über die Portobefreiungen war der Umstand, daß man sich im Gebiete des Norddeutschen Bundes rücksichtlich der Portobefreiungen gegenüber befand thatsächlich ganz verschiedenartigen Verhältnissen. Die Portobefreiungen, wie sie damals bestanden, waren übernommen aus dem Zustand, wie er sich gebildet hatte unter gänzlich getrennten Verwaltungen. Sie waren objektiv und subjektiv durchweg verschieden, und die Rechtsungleichheit, welche in dieser immerhin nicht unwichtigen Beziehung zwischen den einzelnen Bundesstaaten bestand in einer Materie, die zur Bundesangelegenheit geworden war, war das erste Motiv, welches zu der Vorlegung des vorjährigen Gesetzes führte. Ein zweites Motiv bestand darin, daß man sich nicht verhehlen konnte, daß diese Ungleichheit doppelt empfindlich werde dadurch, daß es sich bekanntlich, absolut sowohl wie relativ, um ein sehr erhebliches Objekt handelte. Ich will daran erinnern, daß im Jahre 1869 die Portoeinnahmen rund 16,400,000 Thlr. betrugen, und daß der im verflossenen Jahre sorgfältig ermittelte Werth der Portobefreiungen, welche durch das vorjährige Gesetz aufgehoben sind, 2,574,000 Thlr. betrug, also 15¾ Prozent etwa der gesammten Portoeinnahmen. Diese beiden Momente waren es, welche die verbündeten Regierungen bestimmten, die Beschränkungen der Portofreiheiten, wie sie jetzt gesetzlich festgestellt sind, vorzuschlagen.

Rücksichtlich der Befreiungen von Telegraphengebühren liegt thatsächlich nach beiden Richtungen hin das Verhältniß vollständig anders. Es besteht hinsichtlich der Befreiungen der Telegraphengebühren ein durchweg übereinstimmender Zustand im ganzen Norddeutschen Bunde. Die Befreiungen von Telegraphengebühren sind, als die Bundestelegraphenverwaltung ins Leben trat, vollkommen gleichmäßig geordnet. Die Befreiung steht zu den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes und ihren Verwaltungen, den Senaten der freien Städte in Staats- und Bundesdienstangelegenheiten, ferner den verschiedenen Bundesorganen für die Bundesdienstangelegenheiten, sodann den Civilbehörden für Staatsdienstangelegenheiten und endlich den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden u. s. w. in reinen Dienstangelegenheiten, sofern ein zum Ersatz Verpflichteter nicht vorhanden ist. Es kommt endlich in Betracht eine Befreiung der Eisenbahnverwaltung für gewisse Fälle, die ich hier ganz außer Ansatz lassen kann, weil sie in der That auf Gegenseitigkeit beruht: die Eisenbahnverwaltung leistet mit ihren Telegraphen reciprok dasselbe. So ist in vollkommener Uebereinstimmung, ohne daß irgend ein Bundesstaat gegen den andern bevorzugt oder benachtheiligt ist, die Materie geordnet. Der nächste Grund, welcher im vorigen Jahre zu dem Gesetze über die Portofreiheit führte, nämlich das Anerkenntniß einer Rechtsungleichheit zwischen den verschiedenen Staaten in dieser Materie, waltet also in der vorliegenden Frage nicht ob.

Der zweite Grund, die relativ finanzielle Bedeutung der Frage, waltet ebenso wenig ob. Es ist aus Veranlassung der vom Hause im vorigen Jahre gefaßten Resolution während des dritten Quartals des vorigen Jahres eine Aufnahme der gebührenfrei beförderten Telegramme erfolgt, und zwar getrennt nach den Kategorien, wie sie sich stellen würden, wenn man die Grundsätze des Portofreiheitsgesetzes anwenden wollte auf die telegraphische Korrespondenz. Der Gebührenwerth der sämmtlichen gebührenfrei beförderten Telegramme im dritten Quartal des vorigen Jahres hat betragen 12,657 Thaler; davon kommen auf diejenigen Telegramme, welche bei Anwendung der Grundsätze des Portofreiheitsgesetzes auch künftig gebührenfrei zu befördern sein würden, 5905 Thaler: es bleiben also übrig 6752 Thaler.

Diese 6752 Thaler machen von der Gesammtgebühreneinnahme in demselben Quartale, welche 616,871 Thaler betrug, $1_{,09}$ Procent; während also der Werth der im vorigen Jahre aufgehobenen Portobefreiungen sich auf über 2½ Millionen Thaler und auf 15¾ Procent der gesammten Porteinnahme belief, handelt es sich hier um ein Objekt von 25,000 Thaler im Jahre und um einen Procentsatz von $1_{,09}$ Procent.

Hiermit waren die Erwägungen noch nicht abgeschlossen, es kam ein ferneres Moment in Betracht: als die königlich preußische Regierung nach und nach in früherer Zeit mit Anlegung von Telegraphen vorging, hat sie mit der Mehrzahl der jetzigen Bundesstaaten Verträge über die Anlegung dieser Telegraphen geschlossen und in diesen Verträgen fast ohne Ausnahme die Verpflichtung übernommen, die Hof- und Staatsdepeschen dieser Staaten gebührenfrei zu befördern, unter in den einzelnen Verträgen abweichenden Modalitäten. Die gebührenfreie Beförderung erstreckt sich zum Theil nur auf gewisse Telegraphenlinien, sie ist fast durchweg begrenzt auf eine gewisse Anzahl von Zeichen oder Worten pro Monat. Immerhin ist die preußische Telegraphenverwaltung mit der Verpflichtung, diese Befreiungen ferner zu gewähren, auf den Norddeutschen Bund übergegangen. Es würde Bedenken finden, über diese auf Verträgen beruhende Gebührenbefreiungen einfach hinwegzugehen, und wenn man alsdann die Nothwendigkeit einer Entschädigung in diesem Falle ins Auge faßt, so würde eine Beschränkung der Gebührenfreiheiten, wie sie durch die Resolution angeregt war, gerade das herbeiführen, was jetzt nicht besteht, nämlich eine Rechtsungleichheit, es würden alsdann einzelne Bundesstaaten aus der Bundeskasse für den Wegfall der Gebührenfreiheiten entschädigt werden, während für andere Bundesstaaten diese Gebührenfreiheiten, wo solche Rechtstitel nicht bestehen, ohne Weiteres weggefallen sein würden.

Also aus den oben angeführten Gründen, weil die rechtliche und thatsächliche Lage vollkommen anders ist, als bei den

Digitized by Google

Portobefreiungen, weil das finanzielle Interesse ein ganz untergeordnetes, verschwindend geringes ist, und weil endlich bei einer Beschränkung oder Aufhebung der Gebührenfreiheiten gerade ein Zustand herbeigeführt werden würde, welcher als unerträglich nicht anzusehen ist, aus diesen Gründen ist Abstand davon genommen worden, dem Hause eine Vorlage über diese Materie zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich kann nicht anerkennen, daß mich die Gründe des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts übergezeugt hätten, nicht vorzugehen in dem Sinne, wie der Herr Abgeordnete Forkel angedeutet hat. Ich kann nicht zugeben, daß die Verträge, die die preußische Telegraphenverwaltung mit einzelnen Regierungen geschlossen hat, unbedingt auf die Bundes-Telegraphenverwaltung übergegangen sind. Ich kann aber auch nicht glauben, daß diese Verträge auf ewig abgeschlossen sind; ich muß vermuthen, daß sie doch jedenfalls zu irgend einer Zeit gekündigt werden können, und ich halte es für dringend geboten, daß wenigstens schon jetzt Schritte geschehen, um dem Uebelstande der Freiheit von der Bezahlung von Gebühren für telegraphische Beförderung vorzubeugen. Meine Herren, neben der Aufhebung der Portobefreiungen kann unmöglich eine Befreiung von Gebühren zur Beförderung telegraphischer Depeschen bestehen; ich halte das für unmöglich, ich halte es mindestens für im höchsten Grade ungerecht. Und wenn zur Zeit auf die geringe finanzielle Bedeutung dieser Freiheit Bezug genommen wird, so kann man durchaus nicht sagen, wie diese Bedeutung sich in wenigen Jahren steigern wird. Ich bin der Meinung, daß sie sich schon jetzt gesteigert hat, nachdem wir die Portobefreiungen aufgehoben haben; ich bin überzeugt, daß eine Menge telegraphischer Depeschen abgeschickt sein werden in Fällen, die man sonst briefsich erledigt hätte, da man eben die Briefe beachten muß und die telegraphischen Depeschen frei expedirt. Meine Herren, sei dem auch wie ihm wolle, mögen jetzt nur etwa 25,000 Thaler in Frage stehen, eine Ungleichheit der Behandlung der Briefe und der Depeschen kann auf die Dauer nicht stattfinden, und ich muß wiederholen, daß der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes mich nicht überzeugt hat, daß wir nicht die Initiative ergreifen sollen, die Frage gesetzlich zu regulireu. Ich gebe zu, daß in diesem Augenblick eine gewisse Gleichmäßigkeit besteht, aber die ist durchaus kein Grund, diese gleichmäßigen Privilegien nicht auch aufzuheben. Wie gesagt, ohne daß diese Aufhebung geschieht, wird man die mannigfachen Beschwerden über die Aufhebung der Portofreiheiten, womit man den Gemeinden natürlich eine neue Last aufgebürdet hat, nicht beseitigen. Wenn die Gemeinden sehen, daß die Depeschen noch frei befördert werden, so werden sie sich nun so mehr beklagen, daß sie am Ende die Kosten dafür haben tragen müssen, daß man die Portobefreiungen aufgehoben hat, denn im Wesentlichen wird das die Hauptein nahme sein, die von der Aufhebung der Portobefreiungen wirklich zur Kasse kommt. Ich bitte daher Herrn Forkel, nachdem ich mich nur verpflichtet gehalten habe, auf die Mittheilung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts ein paar Worte zu erwidern, sehr dringend, den Gegenstand im Auge zu behalten und den Reichstag zu veranlassen von seiner Initiative Gebrauch zu machen.

Präsident: Wir kommen zu Titel I des 4. Kapitels, Einnahme. Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen. Ich frage, ob die Position hemängelt wird? — Das ist nicht der Fall. Wenn das Wort nicht verlangt wird, werde ich demnächst Titel 2 vermischte Einnahmen und von der Ausgabe, (zunächst den Betriebsausgaben) Tit. 1 Besoldungen, Tit. 2 — Tit. 3 — Tit. 4 für genehmigt erklären. Zu Tit. 5 hat der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren! Sie finden hier in diesem Titel eine Mehrforderung von 3000 Thalern für einen Stellvertreter des General-Telegraphendirektors. Sie werden sich durch die Motivirung, die in der Anlage gegeben ist, einigermaßen von den Gründen unterrichten können, aus denen eine solche neue Kreirung für nothwendig gehalten wird. Ich muß aber bekennen, daß mir meinerseits diese Gründe nicht genügend sind und daß ich deswegen diese Frage anregen wollte, um eine weitere Erklärungen zu hören. So wie diese Erläuterung augenblicklich lautet, so erinnert sie mich stark an das Hereintragen des früheren und zwar absolutistischen Preußens in die neugeschaffenen Bundesverhältnisse. Ich sehe hier die Sache so motivirt, daß die Besetzung der Stelle des General-Telegraphendirektors durch einen höhern Militair auf Allerhöchster Bestimmung beruhe und weil das also ein Militair sei und weil das auch künftig ein Militair sein müsse, so soll schon jetzt ein Militair bestimmt werden, der die Stelle interimistisch einnimmt, damit er gehörig vorgebildet diesen jetzigen Telegraphendirektor vertreten kann, falls er einmal abgehen sollte. Nun, meine Herren, ich sehe die ganze Voraussetzung nicht ein. Das kann damals eine Allerhöchste Bestimmung gewesen sein, jetzt wird diese Bestimmung eben der Beschlußfassung der gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes in ihrem Haushaltsetat unterliegen. Es scheint mir also ohne Weiteres diese Begründung nicht zuzutreffen, ich erwarte, daß mir andere sachliche Gründe gegeben werden. Der Grund, daß im Kriege ein Offizier da sein müsse, der telegraphische Kenntnisse hat, um die Feldtelegraphie zu leiten, kann wohl dahin führen, daß Offiziere theilweise zur Telegraphie abkommandirt und da unterrichtet werden; das verpflichtet uns aber nicht, eine neue Stelle zu kreiren, die nur aus diesem Motive, also aus dem Bedürfniß des Heeres im Falle des Krieges abgeleitet wird. Ich erwarte, daß eine bessere Erklärung dieser Nothwendigkeit gegeben wird.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Darüber hat wohl bei keinem der Herren Mitglieder ein Zweifel obgewaltet, daß die Stelle, für welche diese Position hier in den Etat aufgenommen ist, gerade der Genehmigung des Reichstags unterstellt wird. Die Motive, weshalb diese Position hier erscheint, die der Natur der Sache nach eine vorübergehende ist, liegen in der absoluten Nothwendigkeit, im Kriege die Telegraphie zu benutzen. Die Erfahrungen des Jahres 1866 haben, wie ich glaube, in überzeugender Weise dargethan, in wie eminentem Grade es wichtig ist, nicht blos einzelne Beamte zu besitzen, einzelne Offiziere zu besitzen, die im Felde im Stande sind, Telegraphenanlagen vorübergehend auszuführen und unter ihre Leitung zu nehmen, sondern daß an der Spitze des Institute eine Persönlichkeit steht, welche mit den militairischen Bedürfnissen im Allgemeinen und mit den Anforderungen, welche die enge Verbindung der Telegraphie mit den Kriegsoperationen erheischt, vollständig vertraut ist. Dieses ist der thatsächliche Grund, der es nothwendig erscheinen läßt, an der Spitze dieser Verwaltung einen Mann zu haben, der durch seine Vorbildung die Gewähr leistet, daß er diesen engen Zusammenhang fortwährend wahrzunehmen im Stande ist. Die hier Ihnen vorgeschlagene Position hat den Zweck, einen hierzu geeigneten Offizier in die Verwaltung der Telegraphie einzuführen und ihn vorzubereiten, demnächst selbstständig die Stelle des Direktors der Telegraphen zu übernehmen. Es ist, wie ich schon vorher bemerkte, in diesem Sinne die ganze Stelle eine vorübergehende, es ist eine Position, die einige Jahre bestehen und demnächst verschwinden wird.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, auch ich bitte Sie, diesen Posten abzusetzen. Wir sind schon einmal bei der Bewilligung eines solchen Postens für die Telegraphie zu Schaden gekommen. Herr von Chawin war früher vortragender Rath in der Abtheilung, welche für das Postwesen eingerichtet ist. Damals war er Oberst. Als er zum General ernannt wurde, hielt man seine militairische Stellung nicht mehr damit vereinbar, daß der betreffende Herr vortragender Rath im Ministerium bleiben sollte, und dieß hat mit einem wesentlichen Grund abgegeben, weshalb die Telegraphie überhaupt von dem Postwesen abgezweigt worden ist, wozu, wie ich allseitig berichtet worden bin und wie man auch aus dem Umfange der Geschäfte ersehen kann, ein Bedürfniß nicht vorhanden war. Jetzt haben wir eine selbstständige Abtheilung für die Telegraphie, — aber es droht sogar das gesammte Institut ein militairisches zu werden, und davor habe ich allen Respekt. Sowie ein Institut in Verbindung gebracht wird mit militairischem Wesen, so fürchte ich, daß sich

Digitized by Google

sofort die Meinung verbreitet, es habe die parlamentarische Versammlung nicht mehr freies Recht zu verfügen, und daß namentlich Einschränkungen gegen daß, was gefordert wird nicht mehr recht am Platze und vielleicht nicht einmal patriotisch seien.

(Widerspruch rechts.)

In keinem Departement, so weit ich die Dinge übersehe, ist ein Vicedirektor für die Centralabtheilung und für die Centralstelle bestellt, gegenwärtig zum ersten Male sollen wir für dieses Departement eine solche Stelle gründen, und dazu liegt kein Bedürfniß vor. Man kann, wenn man wirklich meint, Militairs heranziehen zu müssen, einen Militairbeamten unter denjenigen Kräften beschäftigen, welche in der Centralverwaltung beschäftigt werden, und diesen zum Aufsteigen designiren, obschon nach meiner Meinung bis jetzt noch nicht als festgestellt erachtet werden kann, daß ein Militairbeamter an die Spitze des Instituts gestellt werden müsse. Früher wenigstens ist nie geltend gemacht worden, daß ein Militair an der Spitze stehen müsse: es ist ganz neu zum ersten Male jetzt als Grund für die neue Stelle angeführt worden, daß man das Institut militairisch einrichten müsse. Der jetzige Präsident des Bundeskanzler-Amts meinte, diese Stelle sei nur eine vorübergehende; die Bemerkung habe ich aber nicht verstanden. Wenn wir eine Bewilligung machen für eine neue Beamtenstelle, so ist sie eine dauernde und wir können sie ohne Bewilligung des andern Faktors, des Bundesraths, nicht absetzen. Auch weiß ich nicht, weshalb gerade in den nächsten drei Jahren dem Amte der militairische Charakter beigelegt werden soll, in Zukunft aber nicht. Ich finde, daß hier eine ganz ausnahmsweise Zumuthung an uns gestellt wird. Auch die Post muß nothwendigerweise ihre Beamten haben, welche in gleicher Sorgfalt während des Krieges den Postdienst versehen, und wenn man analoge Grundsätze anwenden wollte, so müßte man auch darauf kommen, einen besonderen Direktor in Friedenszeiten schon für kriegerische Anforderungen, für Anforderungen des Postwesens im Kriege einzurichten. Da wir solche Gründe nicht für maßgebend erachten können, glaube ich, daß wir auch nicht von der Regel abzuweichen und eine Vicechefstelle für dieses Departement nicht einzurichten brauchen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Ich habe zunächst einige Irrthümer des Herrn Vorredners zu berichtigen. Der jetzige Herr Generaldirektor der Telegraphie, von Chauvin, ist im vorigen Jahre, 1869, General geworden. Die Trennung der Telegraphenverwaltung von der Postverwaltung ist eingetreten im Anfange des Jahres 1868, nachdem sie längst vorbereitet war, bevor die Verwaltung an den Bund überging. Der Bund hat diese Vorbereitung überkommen aus dem preußischen Handelsministerium, wo die Trennung bereits eine feststehende Sache war, und sie war eine selbstverständliche Sache nicht aus irgend einer persönlichen Rücksicht, sondern aus dem Grunde, weil durch die Gebietserweiterung Preußens und zugleich durch die damals ja schon feststehende Schöpfung des Norddeutschen Bundes die Geschäfte sowohl der Postverwaltung wie der Telegraphenverwaltung in dem Maße wachsen mußten und gewachsen waren, daß eine Kombination dieser beiden Verwaltungen in der Centralinstanz nicht mehr als zulässig erschien. Ich habe ferner zu berichtigen, daß der jetzige Herr Generaldirektor der Telegraphie nicht vortragender Rath bei der Postverwaltung war. Die Einrichtung war damals so, daß die Telegraphendirektion als eine selbstständige Mittelbehörde fungirte, die unter dem Generalpostamt stand. Es war eine dem Ministerium untergeordnete Mittelbehörde, deren Thätigkeit sich auf die ganze Monarchie erstreckte. Dies zunächst, um die Thatsachen festzustellen. Ich glaube nicht, daß eine Wiederaufhebung der damals für angemessen erachteten Trennung irgendwie im Interesse des Dienstes liegen würde. Man muß von einem Verwaltungschef, der wirklich verantwortlich sein soll in einer so technischen und detaillirten Verwaltung, wie diese, verlangen, daß er vollkommen Techniker ist, und zwar Techniker in einer Branche, die, ich kann beinahe sagen, von Tage zu Tage sich wissenschaftlich und praktisch weiter entwickelt. Es ist ganz unmöglich, daß der Chef der Postverwaltung, der Generalpostdirektor, im Stande ist der Entwickelung der Telegraphentechnik in dem Maße zu folgen, wie es für den Chef der Telegraphenverwaltung eine absolute Nothwendigkeit ist. Ich habe sodann darauf aufmerksam zu machen, daß, so lange eine selbstständige Telegraphendirektion besteht, sie an ihrer Spitze einen Offizier gehabt hat, und, meine Herren, ich glaube, die Telegraphenverwaltung hat sich dabei wohl befunden. Ich habe noch in neuester Zeit Gelegenheit gehabt, von den Regierungen anderer Staaten die Anerkennung zu erhalten, daß die technische Leitung des Telegraphenwesens im Norddeutschen Bunde in der That an der Spitze steht,

(Beifall.)

und die Vollkommenheit dieser technischen Leitung ist ein wesentliches Verdienst des Mannes, der jetzt an der Spitze der Verwaltung steht. Es kommt darauf an, daß rechtzeitig dafür gesorgt wird, daß gerade in dieser Richtung hin die Telegraphie, wenn ich mich so ausdrücken soll, nicht auf zwei Augen stehe, daß nicht mit dem Abgange des einen Mannes Rückschritte oder vielmehr keine Fortschritte mehr gemacht werden. Denn, meine Herren, wenn keine Fortschritte mehr gemacht werden, so macht die Telegraphie nothwendigerweise Rückschritte. Nun handelt es sich hier nicht um einen Vicechef, es heißt hier „Stellvertreter des Telegraphendirektors." Das Gehalt, welches ausgeworfen ist, ist das höchste etatsmäßige Gehalt eines vortragenden Rathes. Wenn ich ferner darauf hingewiesen habe, daß dies eine vorübergehende Stelle sei ihrer Natur nach, so erklärt sich das dadurch, daß, wenn der Fall eintreten sollte, daß der zeitige Direktor der Bundestelegraphie sich in den Ruhestand zurückziehen muß und alsdann der Stellvertreter, der für ihn ausgebildet ist, an seine Stelle tritt, dann wiederum eine Zeit vergehen wird, ehe es nöthig wird, daß für diesen neuen Direktor wieder für einen Stellvertreter gesorgt werde.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren! Es ist mir nicht eingefallen, die Verdienste des gegenwärtigen Generaldirektors der Telegraphie zu bestreiten; ich bin aber der Meinung, daß diese Verdienste an dem Manne kleben, und daß sie ganz ebenso groß wären, wenn der Mann nicht auch zufällig seit der Zeit, wo er General-Telegraphendirektor wurde, avancirt und jetzt General geworden wäre. Ueberhaupt, glaube ich, ist der Beweis noch nicht geführt, auf den hier alles ankommen würde, daß es durchaus nothwendig ist, die Stelle des General-Telegraphendirektors immer durch einen aktiven Offizier zu besetzen. Ich bin der Meinung, daß je weiter sich die Sache entwickelt, und je größer die Kenntnisse und die Umsicht sein müssen, die mit dem Amte verbunden ist, es desto mehr eine eigene Stellung für Lebenszeit werden muß, und daß es geradezu ein Fehler ist, wenn man einen Offizier in diese Stellung bringt, außer wenn man die Absicht hat, ihn für sein Lebenlang in der Stelle zu belassen; dann ist das Offizierstein aber nur eine bloße Form und der Mann in Wirklichkeit Civil-Telegraphendirektor geworden. Deswegen, meine Herren, glaube ich, die Ausführungen, die wir vom Bundestische gehört, haben den Punkt noch nicht entkräftet. Wir können es nicht anerkennen, daß nothwendigerweise der General-Telegraphendirektor Offizier sein müsse, und daß wir hier eine neue Stelle für einen Stellvertreter schaffen müssen, damit dieses, wie es scheint: unwandelbare Princip, dieser Glaubensartikel auch in der Zukunft ebenso durchgeführt wird.

(Bravo! links.)

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, vielleicht habe ich mich im Wortausdruck vergriffen; thatsächlich ist doch richtig, daß Herr von Chauvin früher als Decernent unter dem General-Postdirektor gearbeitet hat; er mag einen anderen Titel geführt haben, aber er war vortragender Decernent in der Abtheilung des General-Postdirektoriums, obschon er einen anderen Titel geführt haben mag. Zweitens erinnere ich mich ganz genau,

Digitized by Google

daß, als im Jahre 1868 die völlige Loslösung dieses Departements von der Post angebahnt wurde, damals schon in vertraulichen Kreisen als Grund angegeben worden ist, Herr Chauvin solle General werden und könne nicht vortragender Rath im Postfache bleiben. Dann, meine Herren, muß ich denn doch behaupten, wenn der Grundsatz festgestellt wird, daß das Amt nicht ferner auf zwei Augen stehen dürfe, so wird es gerade so, wenn Herr Chauvin in Zukunft einmal zurücktreten sollte, was wahrscheinlich erst in später Zeit eintreten wird, nothwendig sein, zwei neue Augen anzuschaffen, und es wird dieselbe Sachlage vorliegen, wie heute. Für mich bleibt dieser eine Umstand maßgebend: es soll abweichend in der Telegraphie eine Beamteneinrichtung getroffen werden, wie sie in den andern Abtheilungen nicht vorhanden ist; als Motiv wird angegeben, diese Abtheilung sei besonders bestimmt, unter militairische Aufsicht genommen zu werden. Da wir, wie ich glaube, nicht anerkennen werden, daß der wesentliche Zweck der Telegraphie darin besteht, eine militairische Abtheilung zu sein oder unter militairische Aufsicht genommen zu werden; so ist eine Abweichung von der Regel auch nicht begründet, deswegen die Absetzung gerechtfertigt. Wir wollen nur eine Ausnahme von der Regel nicht zulassen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen**: Ich kann die Folgerung doch nicht zugeben, die aus der gegenwärtigen Diskussion von den Rednern gezogen wird, daß die Telegraphenverwaltung ein wesentlich militairisches Institut werden soll; sie steht unter dem Bundeskanzler, respektive unter dem Bundeskanzler-Amte, welche, wenn ich auch im Augenblicke ein militairisches Kleid trage, doch entschieden civilistische Institutionen sind. Der Herr Vorredner könnte gerade mit demselben Recht aus diesem zufälligen Umstand folgern, daß das ganze Bundeskanzler-Amt auch eine militairische Institution auf die Dauer werden solle, weil der jetzige Kanzler Uniform trägt. Im Uebrigen bemerke ich, daß, wenn in den Motiven gesagt ist, daß die Besetzung der Stelle des Telegraphendirektors durch einen höhern Militair auf Allerhöchster Bestimmung beruht, damit nicht gemeint ist daß für alle Zukunft eine Allerhöchste Bestimmung bestehe, nach welcher diese Stelle stets durch einen höhern Militair besetzt werden soll, sondern nur, daß die Thatsache der jetzt vorliegenden Besetzung durch einen höhern Militair auf Allerhöchster Bestimmung beruht. Im Uebrigen können Sie vollständig versichert sein, daß bei der Auswahl nicht die Vorliebe für irgend einen Stand entscheidet, sondern, wenn sich in Zukunft innerhalb der Civilistischeit oder der Justiz ein besonders befähigter Telegraphendirektor finden sollte, von der hervorragenden Befähigung wie der jetzt in Aussicht genommene Stellvertreter des Telegraphendirektors sie praktisch erworben und praktisch bethätigt hat, daß wir uns an den militairischen Rock nicht halten, sondern die brauchbaren Leute da nehmen werden, wo wir sie finden.

(Große Heiterkeit.)

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Der Herr Bundeskanzler war gewiß ernstlich nicht der Meinung, daß der Reichstag einen Kandidaten der Theologie oder der Justiz empfehlen wollte. Es war gewiß nur eins der rhetorischen Ueberredungsmittel, deren sich der Herr Bundeskanzler häufiger bedient,

(Heiterkeit)

denen aber, wie mir eben mein Nachbar sagt, weder dieser, noch viele seiner Genossen zugänglich sind.

Nun habe ich aber auch niemals die Meinung gehabt, daß von dem Kleide die Verdienste für das Civilamt herzuleiten seien; wir sind stolz darauf, daß der Herr Bundeskanzler vermittelst seiner Civildienste zu seinem jetzigen Kleide gekommen ist, und deshalb sind wir der Meinung, daß nicht nothwendig solche Stellen als Civilversorgung für das Militair angesehen werden sollen. Unzweifelhaft hat das Bundespräsidium das Recht, die Beamten anzustellen, wo es sie findet und es kann sie auch anstellen, selbst wenn es eine Vorliebe für einen bestimmten Stand hätte. Wir würden auch nicht dagegen gesprochen haben, wenn ein General oder Offizier für die Stelle bestimmt worden wäre und namentlich von der linken Seite des Hauses werden Sie in Bezug auf die Beamtenstellung eine sehr große Konkurrenz nicht finden; wir überlassen es denen, die sich besonders dafür interessiren. Aber wenn uns eine Begründung im Etat damit vorgetragen ist, daß auf den militairischen Charakter hin eine Abweichung von allen übrigen Institutionen herbeigeführt werden soll, so werden Sie es nicht als an den Haaren herbeigezogen, sondern als eine naturgemäße Kritik betrachten, wenn wir erklären, daß wir nicht in der Lage sind, den militairischen Charakter abweichend von allen übrigen Bestimmungen als Grund einer Abweichung gelten zu lassen. Eine solche Prüfung müssen wir bei allen neuen Posten geltend machen.

Vice-Präsident Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest**: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion über Tit. 5. Kapitel 4. — Da gegen die im Etat ausgesetzte Besoldung für den Stellvertreter des General-Telegraphendirektors Widerspruch erhoben ist, so werden wir wohl darüber abstimmen müssen. Den übrigen Theil dieser Position darf ich wohl als angenommen ansehen. Ich bitte nun diejenigen Herren, welche für den Stellvertreter des General-Telegraphendirektors die Summe von 3000 Thalern bewilligen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir werden die Gegenprobe machen; ich bitte diejenigen Herren, welche diese 3000 Thaler für den Stellvertreter des General-Telegraphendirektors nicht bewilligen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist zweifelhaft; wir nehmen zur namentlichen Abstimmung.

Präsident (den Vorsitz übernehmend): Ich werde also die Frage nochmals stellen. Diejenigen Herren, welche die in Anlage 1 Seite 5 für den Stellvertreter des General-Telegraphendirektors ausgewiesenen 3000 Thaler bewilligen wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben E.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Dr. Aegidi. Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg, von Auerswald. Graf von Bassewitz. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. Prinz Biron von Curland. von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). Braun (Hersfeld). Graf von Bredow. Freiherr von Brenken. von Bülow. Bürgers. Buff. Conrad. von Davier. von Denzin. Devens. von Dieft. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Freiherr von Eckardstein. von Elsner. Graf zu Eulenburg. Evelt. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. Dr. Gitzler. Freiherr von der Goltz. von Gravenitz (Grünberg). von Hagemeister. Prinz Handjery. von Heinen. von Helldorf. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hompesch. von Jagow. von Kalckstein. Graf von Kanitz. von Karhorff. Graf Karstedt. Graf von Keyserling-Rautenburg. Dr. Köster. Dr. Künzer. von Levetzow. von Luck. Lucke. Freiherr von Moltke. Dr. von Mühler. Graf von Oppersdorff. Freiherr von Patow. Fürst von Pleß. Graf von Plessen. Dr. Pohlmann. Herzog von Ratibor. Freiherr von Rothschildt. von Saltzwedel. von Sanitzky. von Schöning. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Tilsche. Dr. Schwartze. von Schwendler. Graf Schwerin-Putzar. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. von Sperber. Stavenhagen. von Steinmetz. Stelzer. Stumm. von Sybel. von Thadden. Tobias. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin).

Digitized by Google

von Waldaw und Reitzenstein. von Watzdorf. von Wedemeyer. von Weitzel. von Zehmen.

Mit Nein haben gestimmt:

Ackermann. Maaß von Achrenfeld. Albrecht. Augspurg. Bebel. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Bennigsen. Cornely. von Czarlinski. Deutz. Dr. Engel (Schleiden). Dr. Ewald. Eysoldt. Forkel. Fries. Fritzsche. Fromme. Dr. Fübling. Gebert. Genast. Göddertz. Dr. Götz. Grumbrecht. Dr. Hänel. Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Hausmann. von Hennig. Heul. Hinrichsen. Hoffmann. Hofius. Freiherr von Hoverbeck. Dr. Jaeger. Kantak. Knapp. Koch. Kratz. Kreuß. Lasker. Lautz. Lesse. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Zur Megede. von Meibom. Dr. Meyer (Thorn). Miquel. Dr. Müller (Görlitz). Neubronner. Nicolort. Pauli. Planck. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Richter. Riedel. von Rochau. Röben. Roß. Dr. Schleiden. Schulze. Seyffardt. Sombart. Dr. Stephani. von Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Weigel. Weltzich. Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst.

Beurlaubt:

von Arnim-Kröchlendorff. Dr. Baldamus. Dr. Blum (Sachsen). Dr. Beck. Dr. Eichmann. Vogel von Falckenstein. Heubner. Graf von Itzenplitz. Graf von Kleist. Oesterreich. Ohm. Freiherr zur Rabenau. Freiherr von Romberg. von Salza und Lichtenau. Graf Schaffgotsch. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf zu Solms-Laubach. Ulrich.

Gefehlt haben:

Adickes. von Arnim-Heinrichsdorf. Dr. Bähr. Bail. Graf Baudissin. von Bendа. Graf Bethusy-Huc. Bloemer. Blum (Cöln). Graf von Blumenthal. Graf von Bocholtz. von Beckum-Dolffs. Dr. Böckel. von Brauchitsch (Genthin). Dr. Braun (Wiesbaden). von Buchowski. Buddenberg. Dr. von Bunsen. Dr. Camphausen. von Chlapowski (Koster). von Chlapowski (Kröben). von Cottenet. von Cranach. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Graf Dzialynski. von Einsiedel. Dr. Enderмann. Engel (Leobschütz). Försterling. von Forckenbeck. Gommelshausen. von Graevе. von Gravenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone.) Günther (Sachsen). Freiherr von Hagke. Dr. Harnier. Hasenclever. Dr. Henneberg. Freiherr von Hilgers. Dr. Hirsch. Dr. Holzer. Dr. Hüffer. Freiherr von Hüllessem. von Jackowski. Jensen. Jordan. Jüngken. von Kirchmann. Köppe. Kraus. Krüger. Graf Kwilecki. Graf Lehndorff. Dr. Leistner. Fürst von Lichnowsky. Liebknecht. Freiherr von Loë. von Mallinckrodt. Graf von Maltzan. Meier (Bremen). Mende. Meulenbergh. Müller (Stettin). Graf zu Münster. Nobelthau. Dr. von Niegolewski. Odenwichen. Dr. Oetker. Graf von Pfeil. Pilaski. Pogge. Dr. Freiherr von Preyf-Zenich. Graf von Pückler. von Rakiewicz. Rang. Redeker. Reeder. Reichensperger. Graf Renard. Römer. Rohland. Runge. Russell. von Sänger. Salzmann. von Saucken. von Schaper. Dr. Schläger. Schrapps. Dr. Freiherr von Schwarzkoppen. Dr. Schweitzer. von Seeckt. Graf zu Solms-Baruth. Dr. Strousberg. Techow. von Thünen. von Treskow. Twesten. Dr. Wehrenpfennig. von der Wense. Dr. Wigard. Wiggers (Berlin). Ziegler. Zurmühlen.

Präsident: An der Abstimmung haben 156 Mitglieder Theil genommen und von denen mit Ja 89, mit Nein 67 gestimmt; der Antrag ist angenommen.

Im Uebrigen war der fünfte Titel nicht angefochten.

Ich frage ob das Wort zu dem sechsten Titel: Central-Verwaltung, Dispositionsfonds, verlangt wird? — zu dem siebenten Titel? — zum achten? — neunten? — zehnten? — elften? — zwölften? —

Alle diese Positionen haben die Zustimmung des Hauses gefunden und die Summe der Ausgaben ist in der Höhe bewilligt, wie sie (Mitte der Seite 18) sowie die Summe der Einnahmen in der Höhe, mit der sie auf derselben Seite bezeichnet worden ist.

Wir kommen nun zu den verschiedenen Einnahmen. Es hat aber der Abgeordnete Eysoldt den Vertagungs-Antrag erhoben.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Vertagungs-Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Es ist schon die Majorität, die sich für den Antrag erhoben hat, ich darf also die Sitzung für abgebrochen erachten und bitte nur noch um die Erlaubniß, einige kleine Mittheilungen zu machen.

Zuvörderst richte ich im Auftrage des Herrn Vorsitzenden der VI. Kommission, die mit der Begutachtung des Gesetzentwurfes wegen des Urheberrechts betraut ist, an die Mitglieder des Hauses die Bitte, Abänderungs-Vorschläge zu dem Gesetz, die sie im Sinne haben, der Kommission mittheilen zu wollen, die dafür ihrerseits erbötig ist, die Herren Antragsteller, auch wenn sie nicht Mitglieder der Kommission sind, ihre Anträge in der Kommission entwickeln zu lassen.

Zweitens zeige ich an, daß die Wahl der heut beschlossenen Kommission nach einem mir vielfach im Laufe der Sitzung ausgesprochenen Wunsch nicht schon vor dem nächsten, sondern erst vor dem übernächsten Plenum erfolgen wird. —

Dann schlage ich vor, die nächste Sitzung morgen zu halten und sie aus dem öfter erwähnten Grunde — gerade morgen noch — erst um 12 Uhr zu eröffnen. Es ist Aussicht vorhanden, daß die Strafrechts-Kommission morgen ihre Arbeit beendet, so daß wir vor dem Fest mindestens die zweite Lesung des Strafrechts noch zu erledigen im Stande sind. Auf die Tagesordnung, als auf die eines Mittwochs, schlage ich vor zu setzen:

1. den Antrag Lasker und Genossen Nr. 38 der Drucksachen;
2. den Antrag Miquel Nr. 80.

Ich weiß nicht, ob ich den Sinn des Herrn Antragstellers treffe, wenn ich vorschlage: die erste und zweite Berathung. — Das scheint der Sinn des Antragstellers zu sein.

3. den dritten Petitionsbericht Nr. 89.
4. und 5. die erste und zweite Berathung
   a) der Konsulatskonvention mit Spanien und
   b) des Vertrages mit Hessen wegen der Rechtshilfe Nr. 88 und 93 der Drucksachen; endlich
6. den Rest der heutigen Tagesordnung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koeble), Berlin, Zimmerstraße 36.

Digitized by Google

Digitized by Google

31. Sitzung.

am Mittwoch den 30. März 1870.

Beurlaubungen. — Antrag der Abgeordneten Lasker, v. Bernuth, Freiherr v. Hoverbeck und Genossen wegen einer Vorlage über eine Revision der Militairstrafgesetze und der Militairgerichtsbarkeit. Derselbe wird angenommen. — Antrag des Abgeordneten Miquel und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Ausgabe von Staatspapiergeld. Derselbe wird mit einer Einschaltung angenommen.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 10 Minuten.

Am Tische des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe für Preußen: der Bundeskanzler Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister von Roon; Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück; Vice-Admiral Jachmann; Sachsen: Generalmajor von Brandenstein; Geheimer Justizrath Klemm; Geheimer Regierungsrath Schmalz. Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. Sachsen-Weimar: Staatsminister von Watzdorf. Oldenburg: Staatsrath Buchholz. Braunschweig: Ministerresident Dr. von Liebe. Sachsen-Altenburg: Staatsminister von Gerstenberg-Zech. Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. Hamburg: Bürgermeister Dr. Kirchenpauer. Die Bundeskommissarien: Präsident Dr. Friedberg; Geheimer Ober-Postrath Stephan; Geheimer Kriegsrath Glogau; Geheimer Regierungsrath von Puttkamer.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete Braun (Hersfeld) wegen Unwohlseins, der Abgeordnete Bloemer und der Abgeordnete von Weitzel entschuldigt. Für die Tage vom 30. d. Mts. bis einschließlich den 2. April habe ich den Abgeordneten von Jagow wegen dringender Geschäfte beurlaubt; Unwohlseins halber bis zum Schlusse der Woche den Abgeordneten von Heinen und für drei Tage den Abgeordneten Freiherrn von Brenken. Der Abgeordnete von Seckt sucht zur Regulirung von Privat- und öffentlichen, unaufschiebbaren Angelegenheiten einen zehntägigen Urlaub nach, den ich für bewilligt ansehe,

(Pause)

da Niemand widerspricht.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist der

Antrag der Abgeordneten Lasker, von Bernuth, Freiherr von Hoverbeck und Genossen wegen baldmöglichster Vorlage über eine Revision der Militairstrafgesetze und der Militairgerichtsbarkeit, Nr. 38 der Druckschen.

Ein dazu gestellter Abänderungsantrag der Abgeordneten von Hagemeister und Genossen ist unter Nr. 97 der Druckschen vertheilt worden.

Ich gebe dem Abgeordneten von Bernuth zur Begründung des Antrages das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Meine Herren, lassen Sie mich die Begründung des Ihnen vorliegenden Antrages mit der Hinweisung auf den Artikel 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes beginnen. Es heißt in alinea 1 des Artikels:

> Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militairstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militairstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 u. s. w.

Darauf beruht es, daß durch eine Verordnung des Bundespräsidiums vom 29. December 1867 das gesammte preußische Militairstrafrecht, sowohl das materielle als das strafprozessualische im ganzen Umfange des Bundesgebiets eingeführt worden ist.

Es ist dadurch in diesem ganzen Gebiete in strafprozessualischer Beziehung eine vollständige Einheit herbeigeführt und dieselbe Einheit ist erreicht in Bezug auf das materielle Strafrecht hinsichtlich der militairischen Verbrechen und Vergehen, noch nicht aber in Bezug auf die gemeinen Vergehen.

Meine Herren, als der konstituirende Reichstag dem Bundespräsidium jene ausgedehnte, das Militairstrafrecht umfassende Vollmacht ertheilte, war das Motiv leitend, daß die möglichst baldige einheitliche Organisation der Armee ein unerläßliches Bedürfniß sei und daß alle damals erhobene Bedenken davor zurücktreten müßten. Ohne allen Zweifel war ein großer Theil der damaligen Mitglieder des Reichstages sich vollkommen bewußt, daß das preußische Militairstrafrecht und besonders das Militairstrafverfahren in vielen und erheblichen Punkten reformbedürftig sei und daß eine Vergleichung dieser Gesetzgebung, namentlich des Strafprozeßverfahrens, wie es in Preußen bisher bestanden hatte, mit dem Verfahren in mehreren andern Bundesstaaten in mannigfacher Hinsicht zu Gunsten der letzteren ausfallen würde. Ich habe vollen Grund anzunehmen, daß diese Erwägung mitbestimmend war für den Abgeordneten von Forckenbeck — den ich leider nicht unter uns sehe — als er den Antrag stellte, dem Artikel 61 der Bundesverfassung denjenigen Zusatz zu geben, den Sie jetzt im Alinea 2 finden, lautend:

> Nach gleichmäßiger Durchführung der Militairstrafgesetzorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundesmilitairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorlegen.

Der Zweck dieses Zusatzes, welchen der Artikel 61 erhalten hat, war eben kein anderer, als zum Ausdruck zu bringen, daß der Zustand, welcher durch die im Alinea 1 vorgesehene Einführung der preußischen Gesetzgebung entstehen würde, nur ein provisorischer sein, und die Ueberführung in das Definitivum der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleiben sollte.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wende ich mich zu dem ersten Gegenstande des Antrages, welchen ich mit mehreren anderen Mitgliedern zu stellen die Ehre gehabt habe. Dieser erste Antrag, dahin gehend: —

> der Reichstag wolle den Bundeskanzler auffordern, baldmöglichst eine Vorlage des Bundesraths über die Revision der Militairstrafgesetze herbeizuführen,

würde seine volle Rechtfertigung schon in dem eben verlesenen Alinea 2 des Artikels 61 der Verfassungsurkunde finden. Es kann aber auch, glaube ich, nicht zweifelhaft sein, daß auch ein unabweisbares Bedürfniß der Kodifikation des Militairstrafrechts, des materiellen wie des formellen vorliegt, da das Material nicht blos in einem einheitlichen Gesetz enthalten ist, sondern eine Reihe von Novellen dazu gehören, deren Zusammenfassung und Verschmelzung geboten ist. Aber auch innere und sachliche Gründe rechtfertigen diesen Theil unseres Antrages.

Ich erinnere Sie, meine Herren, in dieser Beziehung daran, daß, als in Preußen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 ergangen war, sich alsbald das Bedürfniß zeigte, auf dem Gebiete des Militairstrafrechts ebenfalls ein Gesetz zu erlassen. Dasselbe trägt das Datum vom 15. April 1852, und hatte wesentlich den Zweck, zu bestimmen, unter welchen Maßgaben die Vorschriften des neuen preußischen Strafgesetzbuchs an die Stelle der bisherigen Landesgesetze oder allgemeinen Strafgesetze in allen denjenigen Fällen treten sollten, in welchen das Militairstrafgesetz auf die allgemeinen Landes- oder Strafgesetze ver-

Digitized by Google

wiesen hatte. Sie brauchen auch nur den korrespondirenden § 10 des Entwurfs des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund zu vergleichen, um sich zu überzeugen, daß jedenfalls ein ähnliches Gesetz, wie das preußische von 1852, erlassen werden muß, wenn die Hoffnung sich erfüllt — und an dieser Hoffnung werde ich festhalten bis zu dem letzten Moment —, daß als die Hauptfrucht unserer Thätigkeit in der diesjährigen Session das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund zum Abschluß kommt.

Meine Herren, wenn wir übrigens als das Ziel unseres Antrages die Revision des Militairstrafgesetzbuches hingestellt haben, so ist das dadurch gerechtfertigt, daß man sich in der That nicht in denjenigen engen Grenzen wird halten dürfen, welche das Gesetz von 1852 gegenüber dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 innegehalten hat. Ich könnte Ihnen einen Beleg dafür aus einer der letzten Sitzungen der Strafgesetzbuchskommission mittheilen. Als wir dort den Paragraphen beriethen, der von der Bestechung handelt, und der lautet:

> „Beamte, welche für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, werden wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft,"

da ergab sich, daß nach dem korrespondirenden § 157 des Militairstrafgesetzbuches die Bestechung nur mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu 6 Monaten bedroht ist,

(Hört, hört!)

und es ergab sich ferner, daß in dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 bereits dieselbe Vorschrift, wonach die Beamten wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, enthalten ist, daß aber in der Militairnovelle von 1852 eine Aenderung in dieser Richtung, so unabweislich sie auch geboten gewesen wäre, eben nicht stattgefunden hat. Ich könnte noch andere Beispiele Ihnen anführen, die ebenfalls meinen Satz illustriren würden, daß bei dem neuen Gesetz, das durch das Norddeutsche Strafgesetzbuch nothwendig werden wird, eine sehr sorgfältige Erwägung wird eintreten müssen.

So viel, meine Herren, über den ersten Gegenstand unseres Antrages.

Ich gehe über zu dem zweiten Punkt, zu dem Verfahren vor den Militairgerichten, und bemerke zunächst im Allgemeinen, wie innerhalb des Norddeutschen Bundes mit verschwindenden Ausnahmen die Principien des Anklageprozesses, der Mündlichkeit, der Oeffentlichkeit, der Unmittelbarkeit zur vollen Geltung gelangt sind, muß aber leider hinzufügen, daß innerhalb des Militairstrafverfahrens im Wesentlichen noch der alte geheime Inquisitionsprozeß gilt. —

Das Mangelhafte dieses Zustandes ist schon wiederholt in dem preußischen Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen und als im Jahre 1862 dort eine sehr ausführliche Berathung darüber stattfand, war es der damalige preußische Justizminister Graf zur Lippe, welcher folgende Erklärung abgab, die der Herr Präsident mir gestatten wolle zu verlesen. Der Graf zur Lippe erklärte:

> „Das gegenwärtige Verfahren in Civilstrafsachen gilt offenbar für einen Fortschritt gegen das frühere und ich möchte mich jeder Entwickelung unserer Verhältnisse verschließen, wenn ich nicht anerkennen wollte, daß das seit langer Zeit bestehende Verfahren der Militairstrafgerichte auch einer Verbesserung fähig sei; ich will also bei einer Ueberweisung dieser Petition zur Berücksichtigung —

es handelte sich damals um eine Petition —

> dieselbe in der angedeuteten Richtung gern entgegennehmen, und von meiner Seite in Anregung bringen, daß bei einer Revision des allgemeinen Strafverfahrens auch das Verfahren in Militairsachen einer Revision unterzogen werde."

Der Redner schloß mit der Erklärung:

> „Nach dem, was ich gesagt habe, glaube ich, eine Revision der Bestimmungen über das Strafverfahren bei den Militairgerichten in eine gewisse Aussicht stellen zu können."

(Hört!)

Meine Herren, trotz dieses Anerkenntnisses des früheren preußischen Justizministers, dessen Zusage bis jetzt sich noch nicht erfüllt hat, glaube ich doch bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, und da ich kaum annehmen kann, daß einer allzugroßen Zahl der Mitglieder das Verfahren bei den Militairstrafgerichten näher bekannt sei, mich nicht davon hiebpenstren zu können, Ihnen in kurzen Zügen die Hauptverschiedenheiten und damit zugleich die Hauptmängel des Militairstrafprozesses im Vergleich mit dem Verfahren vor den Civilgerichten vorzuführen.

Zum Zweck einer solchen Parallele, meine Herren, bei der ich der Uebersichtlichkeit wegen das preußische Strafverfahren vor den bürgerlichen Gerichten zu Grunde lege und andererseits, was die Militairgerichte betrifft, daßjenige Verfahren, was in den erheblicheren Fällen, den sogenannten kriegsrechtlichen im Gegensatz zu den standrechtlichen stattfindet. Zum Zweck dieser Parallele beginne ich mit der Frage: in wessen Hand liegt die Entscheidung darüber, ob eine erhobene Beschuldigung Verfolgung eintreten oder dies Verfahren eingestellt werden soll? Meine Herren, bei unseren bürgerlichen Gerichten liegt diese wichtige, folgenschwere Entscheidung — folgenschwer nicht blos für den Angeschuldigten, sondern sehr vielfach auch für den durch den Angeschuldigten Verletzten — wenigstens in allen Fällen, wo eine gerichtliche Voruntersuchung stattgefunden hat, nicht lediglich in der Hand des Voruntersuchungsrichters, auch nicht etwa lediglich in der Hand des Staatsanwalts, sondern es entscheidet darüber nach Prüfung des Falles vom thatsächlichen und rechtlichen Standpunkte ein unabhängiges Richtercollegium durch gerichtlichen Beschluß. Meine Herren, stellen Sie den Militairstrafprozeß dem gegenüber, so finden Sie in den betreffenden Paragraphen, daß die Entscheidung darüber auf den Vortrag des militairgerichtlichen Beamten, des Auditeurs, durch den Gerichtsherrn erfolgt, d. h. durch den betreffenden höheren Militairbefehlshabers auf Vortrag des Auditeurs.

(Hört!)

Meine Herren, erlassen Sie mir jeden Kommentar dazu, daß die Garantie, die hierdurch gegeben ist, mit derjenigen, die das Verfahren bei den bürgerlichen Strafgerichten darbietet, in keiner Weise verglichen werden kann.

Sie wissen ferner, daß bei unseren Civilgerichten die vom Staatsanwalt eingereichende Anklageschrift in Verbindung mit dem Beschlusse des Gerichtskollegiums die Basis des weiteren Verfahrens bildet und daß deren Mittheilung zugleich das Mittel für den Angeklagten darbietet, sich auf seine Vertheidigung vorzubereiten. Meine Herren, der Militairstrafprozeß kennt eine solche Anklageschrift nicht, sondern das Verfahren entwickelt sich in der Art, daß der Auditeur unter Assistenz von 1 oder 2 sogenannten untersuchungsführenden Offizieren die Verhandlung forsetzt, bis der Auditeur die Sache zum Spruch reif findet, worauf der Schlußtermin mit dem Angeschuldigten angeblasten und auf den Vortrag des Auditeurs durch den Gerichtsherrn, den schon erwähnten Militairbefehlshaber, das Spruchgericht bestellt wird.

Meine Herren! Ich erwähnte schon der Vertheidigung, und ich brauche Ihnen nicht darzulegen, daß für die Beurtheilung jedes Strafverfahrens, jeder Strafprozeßerdung die Frage: wie ist die Vertheidigung organisirt? von einer entscheidenden, in erster Linie stehenden Bedeutung ist. Nun ist innerhalb unseres Civil-Strafverfahrens, wenn man auch in Bezug auf die Befugnisse des Defensors in der Voruntersuchung manche, vielleicht nicht unberechtigte Wünsche haben mag, doch innerhalb der Hauptverhandlung der Vertheidigung ein freieste Raum gelassen. Sie können in jedem unserer Gerichtssäle an jedem Tage sich selbst davon überzeugen. Wie steht es aber bei den Militairstrafgerichten? Nach den darüber geltenden Gesetzen ist selbst bei gemeinen Verbrechen und Vergehen, bei solchen also, die nicht militairischer Natur sind, die Vertheidigung durch einen Rechtsverständigen nur, falls die Handlung mit einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, gestattet, und auch dann — mit einziger Ausnahme des Falles, wo es sich um Leben und Tod handelt — nur schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll, so daß die Anführungen der Vertheidigers später nur durch die Verlesung der Akten, worauf ich sogleich kommen werde, zur Kenntniß des Gerichts gelangen.

Meine Herren, ich führe Sie nun vor den Gerichtshof,

Digitized by Google

der nach dem Schlußtermin in Function tritt. Das Verfahren vor unseren bürgerlichen und vor den Militairgerichten bietet wiederum bis auf den Umstand, daß die Anwesenheit des Angeklagten stattfindet, kaum eine Aehnlichkeit dar. Bei unseren Gerichten erfolgt im öffentlichen und mündlichen Verfahren die Aufnahme des Beweise, sie erfolgt vor dem versammelten Gerichtshof in Gegenwart des Angeklagten, des Vertheidigers, des Staatsanwalts. Oeffentlichkeit findet bei den Militairgerichten nicht statt, und das Mittel zur Information der Spruchrichter besteht, wie ich schon andeutete, darin, daß die Akten vollständig verlesen, und nach Beendigung dieses Aktes und nach dem Abtreten des Angeklagten durch den Auditeur über die Lage der Sache und das anzuwendende Gesetz Vortrag gehalten wird. Meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einmal den Fall, daß der Auditeur in der schweren Kunst des Lesens — ich meine in der Kunst deutlichen Lesens, um das es sich hier handelt — nicht gerade Meister ist, nehmen Sie sodann einen Fall, wo es sich um eine größere Zahl von Angeklagten, um eine größere Zahl von Vergehen und Verbrechen, um eine weitläufige Beweisaufnahme handelt, die an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten hat vor sich gehen müssen, und Sie werden mir zugeben müssen, die Aufgaben, die man dem Militairspruchrichter stellt, ist eine so schwere, wie sie kaum gedacht werden kann. Ich will hier nur noch nachholen, daß das Spruchgericht durch den Gerichtsherrn, den Militairbefehlshaber, in den kriegsgerichtlichen Sachen aus 9 oder 11 Mitgliedern komponirt wird, daß diese Mitglieder von ihm gemäß werden nicht etwa nach einem bestimmten Turnus oder nach irgend einer andern durch das Gesetz präcisirten Norm. Die Aufgabe dieses Spruchgerichts ist aber auch darin wieder eine ganz andere als die des Civilstrafrichters, daß der letztere auf Grund der gesammten vor ihm sich vollziehenden Verhandlung und auf Grund der Ueberzeugung, die er aus dieser Verhandlung gewonnen hat, seinen Spruch fällt. Die Militairgerichte sind dagegen noch heute auf die Beweistheorie der alten preußischen Criminalordnung von 1805 angewiesen. Darauf beruht es, daß noch heute von den Militairgerichten auch auf vorläufige Freisprechung und auf außerordentliche Strafe erkannt werden kann, und daß bei der völligen Freisprechung noch unterschieden wird, ob sie wegen erwiesener Unschuld oder wegen nicht erwiesener Schuld erfolgt. Meine Herren, man hat zu Gunsten der Militairstrafgerichte häufig geltend gemacht, sie seien unsern Schwurgerichten verwandt, sie seien in gewisser Art deren Vorgänger gewesen. Bis zu einem gewissen Grade ist dies auch richtig, aber ich muß Sie doch auf eine ganz außerordentliche Verschiedenheit aufmerksam machen. Die Aufgabe, die unseren Geschworenen gestellt ist, besteht darin, über die That, über das Schuldig und Unschuldig zu entscheiden; die weiteren Aufgaben der Subsumtion des Falles unter das Gesetz, und der Abmessung der Strafe fallen dagegen dem gelehrten Richter anheim. Nicht so bei den Militairgerichten! Alle diese in drei Abstufungen sich darbietenden Fragen müssen von den Mitgliedern des Militairgerichts, von Laien, entschieden werden; indem sie klassenweise darüber abstimmen und ich meine, auch hier den Satz wiederholen zu können: es ist das eine Aufgabe, die fast unlösbar genannt werden möchte. Nur dadurch wird es erklärlich, daß die Militairprozeßordnung in § 139 Folgendes bestimmt:

> Weicht der Ausspruch der Klasse, oder eines Richters von der Klasse von dem gutachtlichen Antrage des Auditeurs wesentlich ab, so sind die Gründe dafür anzugeben. Ist der Ausspruch den klaren Vorschriften des Gesetzes entgegen, so muß der Auditeur die Ansichten zu berichtigen suchen und wenn dies ohne Erfolg bleibt, die abweichenden Meinungen mit den dafür angegebenen Gründen in das Protokoll aufnehmen.

Meine Herren! Man hat hier ein Korrektiv gesucht, vielleicht suchen müssen, aber ich meine, ein Korrektiv, welches man wiederum nur für ein mehr als bedenkliches erachten kann.

Ich übergehe die Vorschriften über das der verurtheilten Militairpersonen unter gewissen, ganz exceptionellen Voraussetzungen zustehende **außerordentliche** Rechtsmittel und würde mich damit ausschnen können, daß ein **ordentliches** Rechtsmittel gegen die strafgerichtlichen Erkenntnisse dem Verurtheilten nicht zusteht. Ich sage, ich würde das können, wenn das Verfahren nicht allen den Bedenken, die ich Ihnen vorführen mußte, unterläge und wenn es nicht mit den kriegsgerichtlichen Erkenntnissen eine ganz besondere Bewandtniß hätte wegen der erforderlichen **Bestätigung** dieser Erkenntnisse durch den höheren Militairbefehlshaber. Das erklärt sich dadurch, daß der ganze Spruch des Kriegsgerichts eigentlich ein bloßes **Gutachten** ist, welches dann auch dem Angeschuldigten nicht etwa zur Kenntniß gebracht wird, sondern welches, nachdem der Spruch gefällt ist, einer weiteren Prüfung von dem Standpunkte aus unterzogen wird, ob das Erkenntniß den gesetzlichen Vorschriften nach Form und Materie entspricht, indem die Frage in dem Gesetz dahin gestellt ist, „ob bei dem Verfahren die gesetzlichen Vorschriften beobachtet und bei der Entscheidung die Gesetze richtig angewendet?“. Wird diese Frage, und zwar schließlich auch von dem General-Auditoriat verneint, so muß an die höchste Stelle berichtet werden; und wird dort auch die Ansicht getheilt, daß das Erkenntniß den Gesetzen nicht entspreche, so kann die Aufhebung des Erkenntnisses ausgesprochen und die anderweite Entscheidung in der Sache angeordnet werden. Geschieht dies, so erneuert sich das Verfahren vor einem andern Spruchgericht und kann sich zu wiederholten Malen erneuern. Als Folge davon kann es sich ereignen, daß ein Angeschuldigter, der der That an sich geständig ist, den aber das Kriegsgericht freigesprochen hat, weil es glaubte, die That nicht unter das Strafgesetz subsumiren zu können, durch ein späteres Kriegsgericht verurtheilt wird. Es kann sich ereignen, daß der Angeschuldigte, der zuerst wegen einfachen Diebstahls zu einer geringen Strafe verurtheilt wurde, durch ein späteres Kriegsgericht wegen schweren Diebstahls zu mehrjähriger Freiheitsstrafe verurtheilt wird. Alles das, meine Herren, ohne daß der Angeschuldigte von der dazwischen liegenden Entscheidung irgend eine Kenntniß erhalten hätte, oder wenigstens bei dem weiteren Verfahren irgendwie gehört worden wäre. Ob und wie oft solche Fälle vorkommen, meine Herren, das entzieht sich der Kenntniß, weil überhaupt meines Wissens eine Militairstrafstatistik niemals an die Oeffentlichkeit getreten ist. Meine Herren, ich glaube, das das ganze System der Bestätigung einer von den Punkten ist, wo das Reformbedürfniß vor Allem dringend und unabweislich genannt werden muß.

Ich hoffe, Ihnen dargethan zu haben, daß das Verfahren vor den Militairstrafgerichten in seinem Beginne, in seinem Verlaufe und in seinem Abschlusse an so vielen Unvollkommenheiten leidet, daß, wie gesagt auch bei mir jedenfalls das Vertrauen zu der Pflichttreue, zu dem ernsten Willen und Streben aller Personen, die bei dem Verfahren mitzuwirken haben, ist, mich doch eine Beruhigung über die Folgen, die an das Verfahren fast mit Nothwendigkeit sich knüpfen, nicht erfüllen kann.

Meine Herren, es hat mir nicht gelingen wollen, mir eine vollkommene Kenntniß darüber zu verschaffen, wie das Militairstrafverfahren in den übrigen Theilen des Norddeutschen Bundes vor der Einführung der preußischen Militairstrafgesetzgebung beschaffen war. Ich habe darüber Erkundigungen bei einer Reihe von Mitgliedern aus den außerpreußischen Staaten eingezogen, und kann wenigstens konstatiren, daß unter Andern im Königreich Sachsen, im früheren Königreich Hannover, im Großherzogthum Oldenburg das Verfahren vor den Militairgerichten ein mündliches war, daß der Vertheidigung viel freierer Raum gelassen war, daß geordnete Rechtsmittel dort stattfanden, und daß in einzelnen dieser Länder — ich glaube Ihnen nennen zu können Sachsen und Oldenburg — das Verfahren bei gemeinen Vergehen auch ein öffentliches war. Es darf Sie daher nicht Wunder nehmen, daß in einer großen Zahl von Mitgliedern, die mir darüber Mittheilung zu machen die Güte hatten, die Befriedigung über die Einführung der preußischen Militairstrafgesetzgebung eine sehr geringe ist, und daß man eine Reihe von Garantien darin vermißt, die man in den früheren Gesetzgebungen besaß.

Dieses Argument tritt den übrigen Gründen, welche ich die Ehre hatte anzuführen, sehr wesentlich hinzu, und ich glaube daher, daß das Verlangen, was unser Antrag aufspricht, ein sehr berechtigtes genannt werden darf, indem es sich dahin richtet, „baldigst eine gleichzeitig mit der neuen Strafprozordnung —, eine Reform der Militairgerichtsbarkeit vorzubereiten auf der Grundlage, daß das Militairstrafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben und die Zuständigkeit der Militairgerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militairpersonen beschränkt werde.“

Digitized by Google

Meine Herren, mir erübrigt noch die Begründung des letzten Punktes in unserm Antrage, des Verlangens,

es möge die Zuständigkeit der Militairgerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militairpersonen beschränkt werden.

Gestatten Sie mir zunächst, auf eine Autorität Bezug zu nehmen, die Sie wohl alle als eine vollwegente anerkennen werden: es ist keine geringere als die König Friedrich Wilhelms III. von Preußen.

Ich bitte um die Erlaubniß, das Erforderliche verlesen zu dürfen aus einer Kabinetsordre vom 21. Januar 1808, erlassen an den damaligen interimistischen Justizminister von Schrötter und den Generalauditeur von Könen. Sie lautet:

„Wichtiger als dies ist der von der Immediatfriedensvollziehungs-Kommission —"

meine Herren, die Namen Stein und Schön gehörten zu dieser Kommission —

„zur Sprache gebrachte Frage, ob die Militairgerichtsbarkeit künftig nicht blos auf Dienstsachen und Dienstvergehen einzuschränken sei. Da diese Einschränkung bereits in andern europäischen Staaten, z. B. in England und Frankreich, stattfindet, und die bei der neuen Organisation der Armee angenommenen Grundsätze, wornach jeder Unterthan ohne Unterschied des Standes zum Militairdienst verpflichtet wird, die Einführung auch hier zu erfordern scheinen, so muß die Frage jetzt gründlich erörtert werden. Ich befehle Euch daher, über die in anderen, besonders den genannten Staaten deswegen gemachten Einrichtungen die vollständigsten Nachrichten einzuziehen, deren Anwendbarkeit auf die diesseitigen Verhältnisse zu prüfen, alle möglichen Kollisionen, die daraus für den Militairdienst entstehen können und wie denselben vorzubeugen zu bedenken, darnach einen Entwurf zur Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit auf Dienstsachen und Dienstvergehen auszuarbeiten, und solchen mit einem gründlichen und ausführlichen Gutachten einzureichen."

Meine Herren! Nicht der große Stein nicht schon nach gehnmonatlicher Wirksamkeit dem bekannten Napoleonischen Machtgebote weichen müssen, das Resultat der von König Friedrich Wilhelm dem Dritten angeordneten Berathungen wäre höchst wahrscheinlich ein anderes gewesen, als dasjenige, was demnächst im Jahre 1809 nur die Militairgerichtsbarkeit in den bürgerlichen Rechtsangelegenheiten aufgehoben und den gewöhnlichen Gerichten überwiesen wurde. Denn, meine Herren, nach Allem, was über jene Berathungen bekannt geworden ist, vertrat der damalige Justizminister Kanzler von Schrötter auch dort entschieden die Richtung, daß die gemeinen Verbrechen und Vergehen von Militairpersonen den gewöhnlichen Gerichten zu überweisen seien. Widerstand gegen diese Richtung erhoben damals die militairischen Autoritäten, und in erster Linie der General-Auditeur von Könen, und zwar weil derselbe eine Gefährdung der militairischen Disciplin von der Maßregel, um die es sich handelte, befürchtete. Dies ist denn auch das Hauptargument, welches man in den seitdem verflossenen 20 Jahren, so oft die Frage wieder angeregt ist, in's Feld geführt hat.

Meine Herren! Niemand kann mehr als ich davon überzeugt sein, daß Alles, was irgend wie die Disciplin und Mannszucht in der Armee, die Autorität der Vorgesetzten, was irgend wie die Subordination der Untergebenen gefährden könnte, auf das Sorgfältigste vermieden werden muß, das ist meine volle und innige Ueberzeugung. Aber, meine Herren, ich frage mich doch auch, wie eine solche Gefahr daraus solle entstehen können, wenn über strafbare Handlungen, die mit den militairischen Dienstverhältnissen aber nicht in Verbindung stehen, von denselben Gerichten entschieden wird, welche allen übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber zur Entscheidung über dieselben Handlungen berufen sind. Es sind ja dieselben Gerichte, denen die Militairpersonen auch sonst nicht fern stehen, unter deren Jurisdiktion sie sich ja auch in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zur Zeit schon befinden in allen vormundschaftlichen, Ehesachen u. s. w. Allerdings muß man sich hier zunächst auseinanderfetzen mit denen, die überhaupt einen Unterschied zwischen militairischen Dienstvergehen und gemeinen Vergehen eigentlich gar nicht anerkennen, und die aus diesem Grunde die jetzige unumschränkte Militärjurisdiktion vertheidigen und aufrecht erhalten wissen wollen. Meine Herren, diese Ansicht geht von dem Vordersatz aus, daß in dem militairischen Dienstverhältniß die ganze Persönlichkeit so vollständig aufgehe, daß jedes gemeine Vergehen zugleich eine Verletzung der Dienstpflicht enthalte und daher jedesmal auch der Fall einer idealen Konkurrenz vorliege. Meine Herren, zu diesem Standpunkte mich zu erheben, bin ich freilich nicht im Stande. Wo der Fall einer idealen Konkurrenz wirklich vorliegt, wo durch ein und dieselbe Handlung nicht blos ein Gesetz des bürgerlichen Rechts, sondern auch eine Bestimmung des militairischen Rechts ist, da wollen auch wir, die Antragsteller, in keiner Weise die Militairjurisdiktion angreifen. Ich würde meinerseits auch bereit sein in einem Falle der reale Konkurrenz, in einem Falle, wo gleichzeitig gegen eine Person des Soldatenstandes Anschuldigungen eines militairischen Vergehens und eines gemeinen Vergehens vorliegen, im ganzen Umfange die Entscheidung über diese vereinigten Fälle dem Militairgericht zu überlassen. Handelt es sich aber um eine einzelne strafbare Handlung und liegen die Voraussetzungen der idealen Konkurrenz nicht vor, so meine ich, daß die Kompetenz sich nur darnach regeln kann, ob das Strafgesetz für das Vergehen in den bürgerlichen oder den militairischen Gesetzen zu finden ist. Meine Herren, man wird doch wohl nicht behaupten wollen, daß, wenn ein Beamter außerhalb seines Amtes ein Verbrechen oder Vergehen verübt, wenn er sich einer Körperverletzung, einer Unterschlagung schuldig macht, die That durch die amtliche Lebensstellung des Thäters eine strafrechtliche Qualifikation erhalte, und ebenso wenig meine ich, wird man behaupten dürfen, daß ein Soldat, welcher außerhalb des Dienstes einen Todtschlag, ein Fleisches-Verbrechen begeht, zugleich eine militairische Pflicht, geschweige denn ein militairisches Strafgesetz verletzt habe. Welche militairischen Interessen können es denn sein, die es verbieten, einen Soldaten, der außerhalb des Dienstes — und das bitte ich immer wohl zu beachten — einen Raub, einen Diebstahl begeht, vor das regelmäßige Strafgericht zu stellen. Meine Herren, nehmen Sie den Fall, zwei Brüder verüben zusammen irgend ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, der Eine in der Uniform, der Andere bürgerlichen Standes im bürgerlichen Kleide. Ich frage Sie, welcher Grund kann denn dafür geltend gemacht werden, daß über diese einheitliche Handlung von verschiedenen Gerichten, über den einen Angeklagten von dem Militairgericht, über den andern von dem bürgerlichen Gerichte erkannt und vielleicht in sehr verschiedener Weise erkannt wird. Ich kann daher nur aus voller Ueberzeugung den Satz vertheidigen, den exceptionellen Militairgerichtsstand nicht auf Vergehen auszudehnen, die mit dem Dienstverhältnisse in keiner Verbindung stehen und bei deren Beurtheilung disciplinelle Rücksichten gar nicht in Betracht kommen.

Eine ganz andere Frage, meine Herren, ist ja natürlich die, ob bei einer solchen Umgestaltung der Kompetenz nicht eine Reihe von Vorschriften zu ertheilen sind, die die militairischen Rücksichten und Interessen zu sichern geeignet. Ich brauche nur hinzuweisen auf die Frage der Vorführung, der Verhaftung von Militairpersonen, ich brauche nur zu erwähnen, wie die Beschleunigung des Verfahrens in allen Fällen ein Bedürfniß ist, das gewiß Niemand verkennen kann; es werden ohne Zweifel auch Vorschriften erforderlich und zu finden sein, wodurch Fürsorge getroffen wird, daß die vielleicht nicht ganz seltenen Fälle, wo die Frage streitig wird, ob das Civil-, ob das Militairgericht kompetent sei, in möglichster Klarheit ihrer Entscheidung entgegengeführt werden.

Aber das Prinzip, meine Herren, wird durch solche gewiß zu nehmende Rücksichten in keiner Weise berührt, und für dieses Princip berufe ich mich wiederholt auf den Ausspruch, den ich zu verlesen die Ehre hatte, welcher vor 60 Jahren schon von höchster Stelle zu Gunsten des Gedankens erfolgt ist, den unser Antrag vertritt. Hätten die Berathungen, welche durch die Kabinets-Ordre von 1808 eingeleitet wurden, nicht zu einer Zeit stattgefunden, wo das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht kaum begonnen hatte ins Leben eingeführt zu werden, ich wage die Behauptung, die Entscheidung wäre wohl schon damals anders ausgefallen. Ich halte mich zu diesem Glauben um so mehr berechtigt, wenn ich folgende Thatsache erwähne.

Meine Herren, als Decennien verflossen waren, während deren die allgemeine Wehrpflicht bestanden hatte, und als damals die uns beschäftigende Frage wieder auftauchte, da war es der General-Auditeur Friccius, der dieses wichtige Amt ein Vierteljahrhundert bekleidete und der zugleich die ernste Schule

Digitized by Google

des Krieges persönlich in ehrenvollster Weise durchgemacht hatte, — es war Feircins, der nach allen Nachrichten, die darüber vorhanden sind, denselben Grundsatz vertrat, den wir durch unseren Antrag zur Geltung zu bringen versuchen. Ich unterlasse es, noch einen Vergleich anzustellen mit den Vorschriften anderer Staaten, namentlich den früheren Bestimmungen in manchen Staaten des Norddeutschen Bundes, um meinen Vortrag nicht zu weit auszudehnen. Nur zwei Momente wollen Sie mir schließlich gestatten noch geltend zu machen.

Meine Herren, die ganze Frage, um die es sich hier handelt, ist im verflossenen Jahre Gegenstand einer sehr sorgfältigen wissenschaftlichen Erörterung gewesen, veranlaßt durch den deutschen Juristentag. - Ich habe die betreffenden gedruckten Verhandlungen zur Hand, in denen Sie namentlich vier über den Gegenstand erstattete ausführliche Gutachten finden. — Als nun in Heidelberg im vergangenen Herbste der deutsche Juristentag sich versammelte und diese Frage ausführlich berathen wurde, erhoben sich in dieser Versammlung, die hunderte von Mitgliedern aus allen Theilen Deutschlands zählte, nur zwei Stimmen, ich lege zwei Stimmen, die den Grundsatz noch vertheidigten: die militairische Jurisdiktion habe sich auch auf gemeine Verbrechen und Vergehen zu erstrecken, — und die ganze Versammlung beschloß gegen diese vereinzelten zwei Stimmen, den Grundsatz sich anzueignen: daß die Zuständigkeit der Militairgerichte im Frieden auf Dienstvergehen zu beschränken sei. Endlich, meine Herren, habe ich schon der Verhandlungen erwähnt, die im Jahre 1862 aus Anlaß einer Petition im preußischen Abgeordnetenhause in sehr eingehender Art stattgefunden haben. Auch das preußische Abgeordnetenhaus hat damals für den Grundsatz sich ausgesprochen, dem ich hier Worte gelichen habe; das Abgeordnetenhaus hat mit einer sehr großen Majorität jenes Princip gebilligt und in diesem Sinne jene Petition der preußischen Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Meine Herren, ich habe wenigstens den Willen gehabt, in möglichst objektiver Weise Ihnen die Gründe vorzutragen, aus denen sowohl der letzte Theil unseres Antrags, die Beschränkung der militairgerichtlichen Kompetenz betreffend, als der übrige Inhalt des von uns eingebrachten Antrages sich rechtfertigt. Ich glaube, mit voller Objektivität diese Gründe vorgetragen zu haben und kann Sie nur recht dringend bitten, unseren Antrag in seinem ganzen Umfange anzunehmen, indem ich mich zur Zeit enthalte, auf den Amendement einzugehen, was unter dem Namen von Hagemeister und Genossen Ihnen vorliegt und dessen Begründung durch die Herren Antragsteller erst abzuwarten sein wird, eine Begründung, auf welche dann wohl die Antwort von einem Mitunterzeichner unseres Antrages nicht fehlen wird. Ich bitte nochmals, nehmen Sie unseren Antrag mit möglichst großer Majorität an.

(Bravo!)

Präsident: In der Debatte hat zunächst das Wort der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister von Roon.

Bundesbevollmächtigter Staatsminister **von Roon:** Meine Herren, ich muß es mir versagen, auf die Diskussion über den Stoff einzugehen, der speciell den Vortrag des Vorredners erfüllt hat. Ich bin daher außer Stande, diesen Vortrag so zu würdigen, wie ich wohl möchte. Ich habe überhaupt nicht die Absicht gehabt, hier auf eine Debatte über die Militairstrafordnung einzugehen, und bin deswegen auf alle die Einzelheiten, die der Herr Vorredner mit großer Sicherheit anzuführen schien, nicht vorbereitet. Allein ich diene fast 50 Jahre in der Armee, und kenne das Strafverfahren, wie es in der Armee gehandhabt wird, vollkommen. Nach meiner praktischen Kenntniß der Verhältnisse, glaube ich, kann ich mir die Behauptung wohl erlauben, daß nicht Alles von dem Herrn Vorredner von der richtigen Seite angesehen, also auch nicht in dem richtigen Lichte dargestellt worden ist. Ich muß mich auf diese allgemeine Anführung beschränken. Daß der Herr Vorredner übrigens die Absicht gehabt hat, die Dinge so objektiv richtig darzustellen, wie er sie aufgefaßt hat, das bezweifle ich keineswegs, ich meine nur, er hat nicht immer richtig gesehen.

Was nun den Antrag anbelangt, so ist, glaube ich, darüber gar kein Zweifel, daß sich die Militairstrafgesetzgebung der allgemeinen Landesgesetzgebung anzuschließen hat. Wenn nun das preußische Militairstrafgesetzbuch durch das Bundesgesetzblatt im ganzen Norddeutschen Bunde eingeführt worden ist, so ist es natürlich, daß bei der Einführung eines allgemeinen Strafgesetzbuches dieses inzwischen zum Bundesgesetz erhobene preußische Militairstrafgesetz gewisser Modifikationen bedarf. Aehnlich ist verfahren, als das neue preußische Strafgesetzbuch im Jahre 1851 erschien; ihm folgte bald darauf eine Abänderung der Militairgesetzgebung zu dem Zwecke, die Uebereinstimmung in der Strafandrohung und in dem Strafmaß herbeizuführen, welche in der Billigkeit lag. Demgegen heißt es im § 1 des Gesetzes vom 15. April 1852 wörtlich:

> Wenn die Militairstrafgesetze hinsichtlich der Beurtheilung strafbarer Handlungen auf die allgemeinen Landesgesetze oder die allgemeinen Strafgesetze verweisen, so treten die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung desselben vom 14. April 1851 an deren Stelle.

Ich glaube, daraus geht mit Deutlichkeit hervor, daß die Regierung jederzeit diese nothwendige Uebereinstimmung in der Materie der Gesetzgebung für Militair und Civil im Auge gehabt hat. Als nun vom Bundesrathe die Vorlage eines allgemeinen Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund beschlossen wurde, lag es sehr nahe auch jetzt dahin zu streben, die Militairstrafgesetzgebung in Einklang mit der allgemeinen Strafgesetzgebung zu bringen. Es ist in Folge dessen eine Umarbeitung des betreffenden Stoffes vollendet; sie hat mir im Entwurf vorgelegen, und mich hat nur eins abgehalten, diesem Entwurf die weitere geschäftliche Folge zu geben, nämlich die wohlbegründeten Zweifel über das Zustandekommen des allgemeinen Strafgesetzbuchs.

(Bewegung.)

Diese Zweifel sind seit der ersten Abstimmung in dieser Materie bis heute nicht gemindert; es liegt also auch heute für mich kein Grund vor, diesen Gesetzentwurf den weiteren Geschäftswegen machen zu lassen, so lange diese Zweifel obwalten.

Was nun aber den zweiten Punkt des Antrages anbetrifft, so restringirt er sich in gewisser Weise selbst, indem es darin heißt: „den Bundeskanzler aufzufordern, baldmöglichst, spätestens gleichzeitig mit der neuen Strafprozeßordnung, eine Reform der Militairgerichtsbarkeit vorzubereiten." Wenn hier die Herren Antragsteller schon selbst gefunden haben, daß der Antrag in dieser Beziehung wesentlich unzeitig genannt werden muß, so kann ich mich wohl darauf beschränken, zu erklären, daß die angestrebte Uebereinstimmung in dem Gerichtsverfahren für das Militair nicht früher wird in Angriff genommen werden können, als bis man sich über ein allgemeines Strafprozeßverfahren für den Norddeutschen Bund geeinigt hat. Und das ist der Hauptgrund, weswegen ich auf die Ausführungen des Herrn von Bernuth, die sich wesentlich gegen das Verfahren richteten, nicht eingehen kann.

(Sehr richtig! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger:** Meine Herren! Ich hatte gehofft, daß ein Widerspruch gegen den Antrag sich in dem Reichstag nicht erheben würde, wie es allerdings durch das Amendement des Herrn Abgeordneten von Hagemeister geschehen ist. Es scheint mir, daß man sich doch unbedingt sagen muß, daß, wenn eine Resolution gefaßt werden soll, lediglich im Sinne dieses Amendements, damit etwas ganz Illusorisches geschehen würde. Wenn der Reichstag nicht im Stande ist, die Grundlinien vorzuzeichnen, auf welchen das neue Gesetz, die neue Gerichtsorganisation, das neue Strafrecht gebaut werden soll, dann ist doch schlechterdings nicht abzusehen, wie eine fruchtbare Arbeit durch die mit jener Aufgabe betraute Kommission herbeigeführt werden soll.

(Sehr wahr!)

Es kann doch blos dadurch die Arbeit eine Aussicht auf Erfolg haben, wenn die Bundesregierungen zugleich die Gewißheit haben, daß die betreffende Arbeit im Großen und Ganzen wenigstens der Zustimmung des Reichstages sicher ist. Sollen

Digitized by Google

und wollen wir denn Arbeitskräfte in Bewegung setzen, von denen es zum Voraus sicher ist, daß deren Leistung der Ueberzeugung der großen Majorität des Reichstages zuwiderläuft und ich glaube hinzufügen zu können: nicht bloß der Majorität dieses Reichstages, die meines Erachtens nicht zweifelhaft sein wird ungeachtet des Amendements, sondern ganz gewiß auch gegenüber der kompetenten öffentlichen Meinung von ganz Deutschland. Also, meine Herren, entweder hat der Reichstag gar kein Wort desfalls zu sprechen, oder es müssen die Grundlinien vorgezeichnet werden, auf welche hin die neue Gesetzgebungsarbeit gebaut werden soll. Ich glaube namentlich, daß derjenige Satz des Hauptantrags, der darauf gerichtet ist, daß die militairische Strafgerichtsbarkeit beschränkt werden soll auf militairische Vergehen und Verbrechen, in der That einem ernstlichen Bedenken schlechterdings nicht unterliegen kann. Es ist doch unzweifelhaft, daß wir es hier mit einer exceptionellen Gerichtsbarkeit zu thun haben; eine jede exceptionelle Gerichtsbarkeit muß aber nothwendig innerhalb des Kreises sich bewegen, wofür sie eine Nothwendigkeit ist. Daß nun aber im Frieden, in ruhigen Zeiten, ja abgesehen von Kriegszuständen und abgesehen vom Marsch, der Civilgerichtsbarkeit in Strafsachen auch Militairpersonen gegenüber kein Bedenken entgegensteht, das ist ganz unzweifelhaft. Ich setze dabei voraus, daß die Civilstrafgerichtsbarkeit nur dann eintreten wird, wenn bereits die Verhaftung des Betreffenden, dem Militairstande angehörigen Mannes angeordnet ist, so daß eine Störung im Dienstverhältnisse nicht eintritt. Wie die Verhaftung herbeigeführt werden soll, ob hierzu vielleicht die Initiative der Militairgerichtsbarkeit für nothwendig erachtet wird, will ich einstweilen dahin gestellt sein lassen.

Ich glaube auch, daß es in Friedenszeiten nicht einmal nöthig sein wird, nach dieser Seite hin einen Vorbehalt zu machen. Mein Hauptinteresse zu dieser Frage ist aber, Ihnen noch einige Gesichtspunkte anzuführen, welche hinsichtlich der Militairstrafprozeßordnung von Ihnen recht ernstlich beherzigt werden müssen. Der Herr Vorredner hat bereits in allgemeinen Zügen Ihnen dieses Bild des Militairstrafprozesses vorgeführt. Ich glaube, es ist doch erwünscht, noch zu einigen näheren Gesichtspunkten überzugehen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß dieser Militairstrafprozeß wesentlich noch der geheime schriftliche Inquisitionsprozeß ist, also eine Rechtsform, die in der öffentlichen Meinung aller civilisirten Völker verurtheilt ist, die unserer Staatsregierung gegenüber wenigstens nicht mehr in ihrer Berechtigung nachgewiesen zu werden braucht. Der Schwerpunkt des ganzen Strafverfahrens in Militairsachen ist nun der Auditeur. Ich bin weit davon entfernt, auch nur einen Schatten des Mißtrauens gegen die Einsicht und den guten Willen dieser Beamtenklasse aussprechen zu wollen. Ich weiß es im Gegentheil, daß dieser Beamtenstand vielfach in wichtigen, in bedenklichen Zeiten unter Einsetzung eigner höchster Verantwortlichkeit große Unabhängigkeit nachgewiesen hat;

(Sehr wahr!)

ich gehe also schlechterdings nicht von dem Standpunkte des Mißtrauens aus; allein ich behaupte, daß man von keinem Beamten etwas Unmögliches fordern und erwarten darf. Und von dem Auditeur wird schlechterdings das Unmögliche, das Unerreichbare gefordert, es wird gesetzlich vorausgesetzt. Meine Herren, der Auditeur nach unserem Militairstrafprozeß ist gleichzeitig der Ankläger; er ist der Inquirent; er ist im Wesentlichen der Vertheidiger; er ist es schließlich, der den direktesten und unmittelbarsten Einfluß auf die Urtheilsfindung selber ausübt. Daß dies inkompatible Voraussetzungen sind, kann gar keines Beweises bedürfen.

Die menschliche Natur hat ihre Grenzen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit; es kann nicht von Jedem Alles erwartet werden; die Funktionen, die hier kumulirt sind, sind schlechterdings nicht mit einander zu vereinbaren. Der Auditeur ist es, der die Voruntersuchung mit den Zeugen vornimmt, der ihre Aussagen im Protokoll fixirt. Kein Zeuge wird vor dem erkennenden Richter gehört und gesehen; seine persönliche Glaubwürdigkeit, sowie der eigentliche Inhalt seiner Aussagen treten vor den erkennenden Richter blos durch das Organ des Auditeurs. Ferner, meine Herren, die Vertheidigung ist in einer Weise beschränkt, die mir wirklich auch heute noch, wenn ich mich in unsre Vergangenheit zurückdenke, kaum erklärlich wird. Ich gestehe, daß es mir unerfindlich ist, wie zu irgend einer Zeit die wirklich bestehende Beschränkung des Vertheidigungsrechtes in unserer Gesetzgebung hat etablirt werden können. Eine Vertheidigung ist nämlich schlechterdings ausgeschlossen vor dem Standrecht, d. h. vor der niederen Militairstrafgerichtsbarkeit. Es ist dem Angeklagten nur gestattet, die thatsächlichen und rechtlichen Momente, die er zu seiner Vertheidigung glaubt anführen zu können, zu Protokoll zu geben. Ist er dazu nicht qualificirt, kann muß er sein Schicksal in die Hände des Auditeurs, beziehungsweise des Standrechts gelegt sein lassen. Bei dem kriegsrechtlichen Verfahren, also bei der höhern Strafgerichtsbarkeit, ist ihm die Einreichung einer Vertheidigungsschrift nur gestattet; er kann selbst einen Defensor nicht bestellen, wenn das Verbrechen, das ihm zur Last gelegt wird, nicht mit einer dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht ist. Der Vertheidiger selbst erscheint auch alsdann nicht vor dem erkennenden Gerichte, außer in dem einen Ausnahmefalle, wenn das Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht wird — dies ist der einzige Fall, in welchem der Vertheidiger persönlich mit seiner Vertheidigung vor dem Gericht gehört wird. Dagegen steht der Auditeur, der die ganze Verhandlung bis dahin in seiner Hand gehabt hat, persönlich vor dem Gerichte, er hat das Recht der freien Rede, er spricht die erkennenden Richter an und setzt ihnen das thatsächliche Verhältniß auseinander und hat das Strafgesetz zu bezeichnen, welches nach seiner Ueberzeugung in dem betreffenden Falle zur Anwendung zu kommen hat. Daß hiernit wiederum eine Ungleichheit der Rechtsstellung und eine Gefährdung des Vertheidigungsrechts gegeben ist, wie sie meiner Ueberzeugung nach der Reichstag nicht für gerechtfertigt erachtet, das bedarf wohl schwerlich noch eines weiteren Nachweises. Die Akten sind es also und zwar die Akten, wie sie von dem Auditeur vorgetragen werden, die im Wesentlichen das Bild der Thatsachen dem erkennenden Gericht vorführen sollen und die Rechtsfindung selbst ist eben so wesentlich und hauptsächlich in die Hände des Auditeurs gelegt, der als Interpret des Gesetzes handelt und der, wie der Herr Vorredner von Bernuth bereits gesagt hat, solche Klassen der erkennenden Richter, die etwa einen andern Spruch gefunden haben, als er für indicirt erachtet, noch zur Abgabe der erforderlichen Gründe zu veranlassen berechtigt ist. Und wie wird das Urtheil selbst gefunden? Es sind fünf Klassen gebildet, aus den verschiedenen Mitgliedern des Soldatenstandes zusammengesetzt, je nach der Verschiedenheit des Grades des Angeklagten. Diese fünf Klassen sprechen Recht, indem jede Klasse Eine Virilstimme hat, und es ist also die Möglichkeit des Falls garnicht abzuleugnen, daß ein Angeklagter verurtheilt werden kann, den nur fünf Stimmen seiner Richter für schuldig erklärt haben, während acht Stimmen ihn für nichtschuldig erklärt haben.

(Widerspruch.)

Der Fall ist einfach. Der Präsident bildet eine Klasse, wenn nun in den zwei folgenden Klassen von 3 Mitgliedern je zwei auf schuldig erkannt haben, so sind das fünf Stimmen, und wenn dabei die anderen Klassen auf nicht schuldig erkennen, 6 Stimmen in 2 Klassen und 2 Stimmen aus den oberen Klassen, zusammen 8 Stimm n, so ist der Mann verurtheilt und er wird zu der Strafe verurtheilt, die von der Minderheit ausgesprochen ist. Ich glaube nicht, daß ich mich irre, glaube vielmehr das Gesetz richtig aufgefaßt zu haben, — und wenn die Thatsache selber hier Verwunderung erregt, so nehme ich doppelt gern Urkunde davon, dann werden die Herren um so bereiter sein, eine Abhülfe in dieser Beziehung herbeizuführen. Dieses erkennende Gericht ist überdies keineswegs auch nur ein ständiges Gericht, es ist zusammengesetzt ad hoc, es besteht also aus Mitgliedern, die präsumtiv unmöglich diejenigen Erfahrungen für thatsächliche und richtige Würdigung haben können, die bei einem Richterspruch doch als selbstverständlich betrachtet werden müssen, ganz besonders deshalb, weil wir es hier nicht mit einem einfachen Gewerbsvergehen gerichtlich zu thun haben, das blos über die Thatsache entscheidet, sondern weil dieses Standrecht über Kriegsrecht zugleich die Rechtsfrage selbstständig zu entscheiden hat. Wenn man sich nun vergegenwärtigt, wie viel Rechtsmaterien selbst für gewiegte Juristen große innere Zweifel in sich tragen, so wird die Sache doppelt bedenklich. Ich will nur erinnern an die Unterscheidung zwischen Diebstahl und Unterschlagung, — bis zu dem höchsten Gericht hinauf treten bei den einzelnen desfallsigen Fällen die größten Schwierigkeiten

Digitized by Google

hervor, und nun soll das Militairgericht, zusammengesetzt aus ad hoc berufenen Mitgliedern des gemeinen Soldatenstandes bis zu dem betreffenden Grade hinauf, alle That- und Rechtsfragen in einem Votum sachgemäß entscheiden. Meine Herren, ich glaube, das heißt das Gesetz ist in dieser Hinsicht fehlerhaft, es ist dringend reformbedürftig.

Nur ein Wort noch hinsichtlich der Appellation. Die Appellation ist den Mitgliedern des Soldatenstandes gänzlich verlagt. Sie ist auffallender Weise wieder gestattet den Militairbeamten, die vor denselben Gerichten Recht nehmen. Die Militairbeamten haben das Appellationsrecht, die Mitglieder des Soldatenstandes haben kein Appellationsrecht. Es geht das Urtheil des Stand- und Kriegsgerichts an den sogenannten Kriegsherrn, den Chef des betreffenden Truppentheils, der das Recht der Supereevision beziehungsweise der Bestätigung hat. Meine Herren, auch hier bringt es die Natur der Sache mit sich, daß präsumtiv der Haupteinfluß wiederum dem Herrn Arbiteur zufällt. Es kann nicht wohl anders sein, es wird dies wenigstens als Regel aufgefaßt werden müssen; und daß das wiederum eine höchst nachtheilige Erscheinung ist, bedarf doch wohl keiner Versicherung.

Ich meine, meine Herren, wir hätten uns also zu vergegenwärtigen, daß eines Theils wohl nicht zweifelhaft sein kann, daß wir es mit einer eminent reformbedürftigen Gesetzgebung zu thun haben, und daß es sich zweitens in Bezug auf dieses Gesetz heute nicht mehr um eine Soldatenka handelt, sondern daß es sich handelt um das preußische, um das deutsche Volk in Waffen. Dafür haben wir zu sorgen, und ich hoffe, daß wir diese Pflicht dadurch erfüllen, daß wir mit möglichst großer Mehrheit dem Antrage zustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat soeben einen Antrag auf motivirte Tagesordnung eingebracht:

der Reichstag wolle beschließen:

„über den Antrag der Abgeordneten Lasker und Genossen, in Erwägung, daß nach den Erklärungen des Bundesraths-Vertreters eine Revision der Militairstrafgesetze bevorsteht und für die Militair-Strafprozeßordnung eine solche in Aussicht genommen ist, zur Tagesordnung überzugehen."

Der Abgeordnete von Hagemeister hat das Wort.

Abgeordneter **von Hagemeister:** Meine Herren, in Bezug auf die beiden ersten Theile des Laskerschen Antrages herrscht in diesem Hause und, ich darf wohl hinzufügen, nach den Erklärungen, die wir eben gehört haben, auch an dem Tische der Bundesregierungen ein wesentlicher Dissens nicht mehr. Es ist anerkannt worden, daß das Militair-Strafgesetzbuch in Einklang gesetzt werden soll und muß mit dem Bundes-Strafgesetzbuch, sobald letzteres zu Stande gekommen sein wird. Es ist ferner von dem Herrn Bundeskommissar nicht in Abrede gestellt worden, daß ein Bedürfniß zur Reform der Militair-Proceßordnung vorliege; die Zeit, diesem Bedürfniß Rechnung zu tragen, werde aber gekommen sein, sobald die allgemeine Kriminal-Proceßordnung für den Norddeutschen Bund werde abgeschlossen sein. Ich wurde hiernach in der Lage sein, meinen Antrag zurückziehen zu können, wenn ich nicht dem Hause die Gelegenheit lassen wollte, für den Fall, daß die motivirte Tagesordnung, welche Ihnen soeben vorgetragen worden ist, nicht angenommen werden sollte, der von mir befürworteten Forderung einer Reform des materiellen und formellen Militairstrafrechts in einer schärferen Form Ausdruck zu geben, als dies durch Annahme der motivirten Tagesordnung geschehen würde.

Meine Herren, ich verzichte darauf, in Bezug auf den zweiten die Reform des Strafverfahrens betreffenden Antrag, noch auf die Verschiedenheit im Ausdruck, die meinen Antrag von dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lasker unterscheidet, specieller einzugehen. Wir haben es vermieden, ausdrücklich zu sagen, daß alle wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses auf das militairstrafgerichtliche Verfahren übertragen werden sollen. Wir setzen dabei als selbstverständlich voraus, daß die Reform in dem Sinne geschieht, ein sachgemäßes, ein gerechtes Ermitteln der Thatsachen, ein sachgemäßes und gerechtes Anwenden des Strafgesetzes unter allen Umständen zu sichern. Wir halten aber die Sache nicht für genügend vorbereitet, um schon heute über die hier einschlagenden speciellen und zugleich sehr schwierigen Fragen uns entscheiden zu können, über die Frage, welche Stellung der Staatsanwaltschaft bei dem militairgerichtlichen Verfahren anzuweisen, ob die Oeffentlichkeit des Verfahrens auch bei den militairischen Dienstvergehen für zulässig oder ob sie nicht etwa für schädlich zu erachten. Diese Fragen glauben wir einer gründlicheren und eingehenderen Erwägung vorbehalten zu sollen.

(Sehr richtig!)

Der Kern der Differenz, meine Herren, der mich von dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lasker scheidet, liegt in der Zuständigkeit der Militairgerichte.

(Sehr richtig! links.)

Sie wollen diese Zuständigkeit ausschließen für gemeine Vergehen; ich darf konstatiren, daß auch in Bezug auf diesen Punkt eine gewisse Uebereinstimmung vorliegt. Auch Sie, meine Herren, räumen ein, daß die Militairgerichte bestehen bleiben sollen, daß ihre Kompetenz gewahrt bleiben solle in Bezug auf militairdienstliche Vergehen; Sie räumen noch weiter ein, daß in Zeiten des Krieges die Militairgerichte auch in Bezug auf gemeine Vergehen kompetent bleiben müssen. Auch in diesen Punkten, meine Herren, bestehen Sie sich mit uns im Einvernehmen. Die Differenz besteht darin: sollen gemeine Vergehen in Zeiten des Friedens den Militairgerichten entzogen werden? Wir meinen, meine Herren, das Haus hat keine Veranlassung, schon heute und gewissermaßen a limine über diese Frage Entscheidung zu treffen. Werden wir aber genöthigt, uns jetzt über die Sache zu äußern, so muß ich meinerseits ernstes Bedenken tragen, eine Institution einzuschränken oder gar zu eliminiren, die meines Erachtens wesentlich zusammenhängt mit der Disciplin und mit dem militairischen Standesgeiste der Armee. Ich sage: mit der Disciplin, weil der Soldat gewohnt ist, seine höchste und seine alleinige Autorität in seinem Kriegsherrn zu erblicken. Dieselbe Autorität muß auch dann eintreten, wenn der Soldat eine strafrechtliche Handlung begangen hat, und deshalb erfolgt die Ahndung durch Gerichte, die sichtbar und auch schon äußerlich als Militairgerichte, als Gerichte des Kriegsherrn sich darstellen. Diese Institution hängt zusammen — und das ist mein zweiter Grund — mit dem Geiste der genossenschaftlichen Ehre. Sie Alle werden mir einräumen, daß der Geist der Ehre die Armee zusammenhält. Sie haben aber schon bei einer andern Gelegenheit, als Sie über die rechtlichen Folgen der Zuchthausstrafe verhandelten, einräumen müssen, daß der Begriff der militairischen Standesehre nicht überall nach denselben Kriterien bemessen werden darf, nach welchen der Civilrichter das Vorhandensein einer ehrlosen Gesinnung bestimmt, und man wird deshalb zugeben müssen, daß es militairische Gesichtspunkte giebt, die eine andere Beurtheilung des Falles verlangen. Wenn Sie nun in dem Entwurfe des Strafgesetzbuches, gerade aus die Ehrenfolgen und was die Qualifikation der That nach dieser Richtung hin betrifft, dem richterlichen Ermessen den freiesten Spielraum lassen wollen, dann sage ich, muß dieser Vorgang dahin führen, die Frage, ob ein Vergehen als ein ehrenrührtiges Vergehen anzusehen sei, wenn es sich um einen Proceß gegen einen Soldaten handelt, nicht an die Civil-, sondern an die militairischen Genossenschaftsgerichte zu verweisen. Denn nur die Gerichte der Standesgenossen werden im Stande sein, nach allen hier in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkten, den Fall zu lösen. Aus diesen Gründen, meine Herren, möchte ich Sie bitten, zunächst die motivirte Tagesordnung, eventuell aber meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter **Bebel:** Meine Herren! Ich begreife sehr wohl, daß der Herr Bundeskommissar sich in der Weise gegen den vorliegenden Antrag Lasker aussprach, wie er es gethan hat; es entspricht dies nicht nur seiner Stellung, sondern überhaupt dem System, das er hier zu vertreten hat. Dieses System geht einfach darauf hinaus, daß das Militair als bestgegliederter Stand im Staatsleben sich mehr und mehr entwickelt, daß man die Exklusivität des Militairs von dem übrigen Volke mehr und mehr aufrecht zu erhalten sucht; und daß die militairische Strafgesetzgebung ein sehr wesentlicher Punkt

Digitized by Google

in diesem System ist, das wird Niemand leugnen können, der auch nur im Allerentferntesten unsere bestehenden militairischen Verhältnisse kennen gelernt hat. Im Militair haben wir meist, ja fast ausschließlich junge Leute, die mit 19 oder Anfang der 20er Jahre in das Militair eintreten; der Volksgeist, eine gewisse Selbstständigkeit, eine feste politische Ansicht ist bei ihnen noch wenig entwickelt. Nichts natürlicher also, als daß man diese außerordentlich günstigen Umstände zu benutzen sucht, um im Militair eine ganz bestimmte Richtung wach zu rufen, weiter zu bilden, und in einem dem übrigen Volke gegensätzlichen Geist zu entwickeln. So finden wir auch, meine Herren, daß gerade das Militair, und ganz besonders in einem Militairstaat wie Preußen, dem ersten Militairstaat der Welt, einen so schroffen exklusiven Geist enthaltet, wie es thatsächlich der Fall ist. Die unausgesetzten militairischen Excesse, die in keinem anderen Lande der Welt sich so häufen, wie in Preußen, geben den besten Beweis dafür,

(Widerspruch rechts)

und weiter ist es eine Thatsache, die ebenfalls nicht bestritten werden kann, daß seit dem Jahre 1867, wo die militairischen Einrichtungen von Preußen sich auf den Norddeutschen Bund, auf die Kontingente der Kleinstaaten ausgedehnt haben, auch innerhalb dieser kleinstaatlichen Kontingente dieser exklusive Geist in einer sehr gefahrdrohenden Weise sich geltend gemacht hat und jetzt dort sehr häufig excessive Handlungen von Seiten des Militairs vorkommen, wie das früher nicht der Fall war, wie man sie früher nicht so häufig gekannt hat. Das Alles muß uns umsomehr bestimmen, fest und entschieden auf dem vorliegenden Antrag zu beharren. Ich behaupte, daß es keine Materie innerhalb der Bundesgesetzgebung giebt, die sich so einstimmig auf die Zustimmung der gesammten öffentlichen Meinung stützen kann, wie der vorliegende Antrag. Meine Herren! Ich verhehle mir zwar durchaus nicht, daß, wenn der Reichstag diesen Antrag annimmt, damit etwa auch die Gewißheit vorhanden sei, daß nun die preußische Regierung auf einen dem entsprechenden Gesetzentwurf eingehen wird — sie wird dies auf keinen Fall thun. Ich begreife vollständig, daß man von jener Seite (rechts) aus fest an dem bestehenden System zu halten sucht, schon um deswillen, weil man recht gut einsieht, — mehr von jener Seite, als vielleicht von Seiten derjenigen, die hier als Vertreter des Volkes sich hinstellen — daß wenn man einen Stein aus dem Systems, das hier aufgebaut ist, herausbricht, nach und nach das ganze System zusammenstürzen muß, weil man einsieht, daß bei dem Umschgreifen der liberalen und demokratischen Ideen im Volke man ein Institut haben muß, das im äußersten Fall selbst bereit und geeignet ist, mit Gewalt diese Ideen zu bekämpfen.

(Unruhe und Zustimmung rechts.)

Nun, meine Herren, wir dürfen uns in dieser Beziehung nicht täuschen, aber es darf trotzdem für uns keine Veranlassung sein, den Antrag deswegen abzulehnen, weil wir glauben, es wird ihm keine Folge gegeben werden. Nach meiner Ueberzeugung würde, falls der Reichstag den Antrag ablehnte, dies geradezu ein Faustschlag der öffentlichen Meinung in's Gesicht gegeben sein.

(Bravo! Sehr gut! links; Widerspruch rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Luck hat das Wort.

Abgeordneter **von Luck**: Meine Herren! Der vorletzte Herr Vorredner hat eigentlich bereits den Antrag, den ich mir mit meinen politischen Freunden zu stellen erlaubt habe, vertheidigt, und es würde Ihre Zeit rauben heißen, wenn ich mich noch weiter in die Sache einließe. Er hat ausgeführt, daß er geneigt sei, und die Unterschreiber des Antrages mit ihm, in erster Linie für diesen mitzustimmen, weil auch sie glauben, daß nach der Erklärung, die wir so eben vom Bundestische aus gehört haben, ein bestimmter Antrag zur Zeit inopportun ist. Diese Ansicht theile ich vollkommen. Ich bin auch der festen Ueberzeugung, daß sich der Bundesrath in der Folge gar nicht verschließen kann, die Militairstrafgesetze dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund anzupassen, daß er aber jetzt geradezu in der Unmöglichkeit ist, eine solche Reform vorzunehmen, weil wir ja noch gar kein Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund haben — denn hier liegt doch nur ein Entwurf vor. Noch viel mehr ist dies der Fall bezüglich der Militair-Strafprozeßordnung. In dieser Richtung ist uns nur angekündigt, daß in nächster oder übernächster Session des Reichstages eine Strafprozeßordnung für den Norddeutschen Bund in kodificirter Form vorgelegt werden soll; weß Inhalts dieselbe sein wird, darüber haben wir bis jetzt noch nicht die entfernteste Wissenschaft. Es ist daher doch zu viel verlangt, wenn man nun den Bundesrath durch einen ganz bestimmten Antrag auf diesen Weg hinweisen will, den der Antrag Nr 38 ausspricht, indem er nicht allein sagt, daß baldmöglichst eine solche Militair-Strafprozeßordnung vorgelegt werden solle, sondern daß diese auch die beiden hier besonders genannten Richtungen verfolgen soll, also einmal mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgehen, und zweitens die Zuständigkeit der Militairgerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militairpersonen beschränkt werden solle. Wir binden uns, wenn wir diesen Antrag annehmen, selbst die Hände für die Vorlage einer neuen Militair-Strafprozeßordnung, und das will ich nicht, um so weniger, als ich noch gar nicht weiß — und ich kann das nur niederholen —, in welcher Art und Weise die Strafprozeßordnung in civiler Beziehung uns vorgelegt werden wird.

Aus diesen mehr formalen Gründen — ich erkenne das an — bitte ich Sie, für die motivirte Tagesordnung Ihr Votum abgeben zu wollen, und glaube, daß wir dadurch schon hinlänglich zu erkennen geben, daß wir das, was der Herr Bundesraths-Bevollmächtigte uns gesagt hat, in vollkommener Weise theilen, ihn aber in keiner Weise zur Zeit auf einen bestimmten Weg drängen wollen:

Präsident: Der Abgeordnete Dietze hat den Antrag auf Schluß der Debatte erhoben.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist zweifelhaft, ob das die Majorität ist, und da entspricht es unserer Praxis, daß wir in der Diskussion fortfahren.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Ich habe es, wie wahrscheinlich viele Mitglieder des Hauses, mit Freuden begrüßt, daß in dieser Session des Reichstages wir uns zum ersten Mal mit einem der schwersten Schäden beschäftigen, den wir noch im Norddeutschen Bunde haben, und in so fern, meine Herren, möchte ich dem Herrn Abgeordneten aus Sachsen, der vorhin gesprochen hat, beitreten. Ich bin zwar nicht der Meinung, daß dadurch, wenn wir hier reformiren wollten, der Norddeutsche Bund irgendwie zusammenfallen würde, im Gegentheil, ich hoffe, ihm eine um so größere Festigkeit zu geben, wenn wir auf diesem schwierigen Gebiet erst das gethan haben, was meines Erachtens unsere Pflicht ist.

Der erste Antrag auf Revision der Militairstrafgesetze ist von dem Herrn Vertreter des Bundesraths nicht bekämpft worden. Er hat uns motivirt, warum uns das Militairstrafgesetzbuch jetzt noch nicht vorgelegt worden ist. Ich will diese Motive hier nicht weiter erörtern, denn ich muß soviel anerkennen, daß ein Militairstrafgesetzbuch erst berathen werden kann, nachdem das Civilstrafgesetz überhaupt der Berathung unterzogen worden ist, wiewohl ich andererseits sagen muß, daß das natürliche, in der Sache liegende und begründete Verfahren gewesen wäre, beides mit einem Schlage vorzulegen und nicht darauf zu warten, welches Schicksal der eine Entwurf haben wird.

Viel wunderbarer ist aber das Urtheil, das der Herr Vertreter des Bundesraths über unsern zweiten Antrag fällte. Er nannte es unzeitig, daß wir die Vorlage einer Strafprozeßordnung in Anregung bringen. Meine Herrn, ich verstehe das nicht. In wie viel Fällen hat nicht dieser Reichstag durch eine

Digitized by Google

Resolution, durch einen Antrag der gesetzgeberischen Thätigkeit des Bundesraths einen Anstoß gegeben. Plötzlich soll es unzeitig sein, daß wir in einer Materie den Anstoß geben, die so im Argen liegt, wie nur irgend eine in Norddeutschland im Argen liegen kann? Ich glaube, meine Herrn, weniger motivirt habe ich noch nie diesen Einwurf gegen einen Antrag gehört.

Es ist nun gesagt worden, es wäre deshalb unzeitig, weil man sich ja doch mit den Details dieser Strafprozeßordnung in diesem Augenblick noch nicht beschäftigen könne. Ja, meine Herren, thut denn das der Antrag? Er giebt Ihnen nur zwei Gesichtspunkte. Von diesen ist der eine der: Das Militairstrafprozeßverfahren soll umgeben werden mit denselben schützenden Garantien wie das allgemeine Strafverfahren. Wenn, frage ich, ist in dieser Allgemeinheit ausgedrückt, der Grundsatz wohl bedenklich? Wollen Sie den Bürger, der seiner Militairpflicht genügt, während er dieser Pflicht genügt, garantieloser hinstellen, als in der späteren Zeit, nachdem er dieser Pflicht genügt hat? Welche Absicht können Sie dabei haben, wenn Sie dem Grundsatz widersprechen, es solle bei dem Militairstrafprozeßverfahren nach allen Seiten die Garantie in derselben Weise gegeben werden, daß Gerechtigkeit geübt werde und nur Gerechtigkeit? — Ich weiß das nicht, meine Herren, ich verstehe Ihren Widerspruch gegen den Grundsatz nicht. Ich stehe mir den Einwand gefallen, der Grundsatz wäre zu allgemein, aber, wenn Sie sagen, wir wollen uns durch Annahme dieses Grundsatzes nicht binkuliren, wir wollen ganz freie Hand behalten: meine Herren, das verstehe ich nicht!

Aber, meine Herren, es ist noch ein zweiter Grundsatz in Frage — und das ist eigentlich derjenige Punkt, der mich hauptsächlich bestimmt hat, das Wort zu ergreifen. Einen Grundsatz wollen wir allerdings jetzt gleich hingestellt haben, und das ist der Grundsatz: Gemeine Verbrechen und Vergehen sollen vor die allgemeinen Gerichte kommen und nicht vor speeifisch militairische. Ja, meine Herren, das ist ein Grundsatz, an dem allerdings das Wohl und Wehe der Reform hängt, die wir im Auge haben; das ist in der That der Kardinalpunkt, und insoweit wollen wir der zu erwartenden Reform der Militairstrafprozeßordnung eine gewisse Direction geben. Das ist allerdings unsere Absicht. Ich begrüße es mit Freuden, daß wir diese Debatte heute zu einer Zeit führen, in welcher die Frage nicht durch Ereignisse, die in der nächsten Vergangenheit vorgekommen wären, eine gewisse Gereiztheit der Stimmung vorfindet; um so ruhiger, meine Herren, können wir der Erwägung der Sache näher treten.

Meine Herren, bedenken Sie einmal, wie ungemein bedenklich die Sache liegt, wenn bei Untersuchungen Militair- und Civilpersonen zusammen betheiligt sind! Zuvörderst in dem ganz gewöhnlichen Falle gegenseitiger Thätlichkeiten gegen einander: es hat z. B. eine Militairperson eine Thätlichkeit an einer Civilperson verübt und die Civilperson an der Militairperson. Nun besteht die Bestimmung in unserer Militair-Strafprozeßordnung, daß in solchen Fällen die Militairgerichte zuerst erkennen sollen und später erst die Civilgerichte. Ich will hier einmal ganz unerörtert lassen, daß das mitunter eine ganz unverantwortliche Verzögerung der Untersuchung giebt, daß damit die Untersuchungshaft der Civilpersonen auf eine gar nicht zu vertretende Weise in die Länge gezogen wird. Meine Herren, ich könnte Ihnen einen Fall erzählen, der mir aus der Praxis bekannt ist, wo durch diese Bestimmung die Untersuchung der Civilpersonen beinahe ein Jahr gedauert hat, während gegen die Militairpersonen Monate früher erkannt war. Das ist eine ganz ungerechtfertigte Härte. Aber ganz abgesehen davon, wie wollen Sie es möglich machen, daß in der That nach allen Seiten gleiche Gerechtigkeit geübt wird, wenn zuerst das Militairgericht erkennt, welches nur den militairischen Angeklagten vor sich hat, und welches nach positiven Beweisregeln entscheidet, und außerordentlich strafen oder verlässig freisprechen kann, und wenn nachher das Civilgericht erkennt, welches auf die volle Strafe erkennen muß, welches nicht wegen mangelnden Beweises die Strafe etwas herabsetzen kann, sondern die volle Strafe aussprechen muß. Wie wollen Sie das motiviren, daß eine ganz verschiedene Auffassung der Sachlage hier und da fast mit Nothwendigkeit gegeben ist?

Sie werden in dergleichen Sachen niemals eine gerechte Beurtheilung erzielen, wenn nicht dasselbe Kollegium alle Betheiligten vor sich stehen hat und nun die Schuld der Einzelnen gegen einander abwägt.

Meine Herren, ich kann Ihnen sagen, daß häufig bei solchen gegenseitigen Schlägereien, wenn gegen Militairpersonen zuerst erkannt war, und dem Civilrichter die Strafe, auf welche erkannt war, zu niedrig schien, der letztere in eine wunderliche Lage kam, er war in seiner Beurtheilung nicht frei; er sagte sich: ich würde dem Civilangeklagten vielleicht die Strafe so und so hoch bemessen, aber Angesichts der Thatsache, daß die Militairpersonen eine so niedrige Strafe bekommen haben, kann ich es nicht, da hört die Gerechtigkeit, da hört die Billigkeit auf.

Nun, meine Herren, bedenken Sie auch, wie wenig sachgemäß die Verschrift ist, daß immer erst gegen Militairpersonen erkannt werden muß; nehmen Sie doch einmal an, daß die Civilpersonen die Hauptangeschuldigten sind; es wird bei jeder Sache natürlich sein, daß der Richter zuerst die That des Haupthäters, dessen, der am meisten in die Sache implicirt ist, abwägt und dann abstufend hinuntergeht auf die übrigen Angeklagten. Das ist hier nicht möglich. Der Militairrichter kann in der Lage sein, auf die uebensächlichsten Theilnehmer zuerst eingehen zu müssen. Aber, meine Herren, bedenken Sie, es können ja bei der Sache präjudicielle juristische Fragen zur Entscheidung kommen, die vorerst entschieden sein müssen gegen alle Angeklagten; nun stellt der Militairrichter sie fest für die Militairangeklagten, vielleicht in einer Weise, daß der Civilrichter ihm nicht beitreten kann, und was kommt heraus? Dann bestraft man den Theilnehmer bei dem Militairgericht, und den Haupthäter bei dem Civilgericht spricht man frei. Sie haben einen Theilnehmer und keinen Thäter. Meine Herren! Wenn das noch nicht deutlich genug ist, dann weiß ich nicht, was ich weiter aufführen soll; — doch, meine Herren, ich kann Ihnen noch mehr sagen.

(Heiterkeit.)

Bedenken Sie einmal, daß dieselbe That — ich spreche jetzt nicht von gegenseitigen Thätlichkeiten von Civil und Militair gegeneinander — daß dieselbe That von mehren Angeklagten begangen ist, die zum Theil zum Civil, zum Theil zum Militair gehören, daß es also einfach sich darum handelt: Wenn dies und das begangen ist, ist das ein Verbrechen oder ein Vergehen? Dieselbe Frage ist zu entscheiden bei Militairangeklagten, dieselbe bei Civilangeklagten. Nun nehmen Sie einmal den Fall, wenn das Militairgericht anders erkennt als das Civilgericht, sei es, daß das Urtheil härter oder milder ist. . . . Ich kenne einen Fall, (es ist keine Hypothese), wo ein höherer Offizier der preußischen Armee wegen eines Vergehens zur Untersuchung gezogen wurde, welches er im Monat Mai 1866 kurz vor dem Kriege durch die Presse begangen hatte. Die Untersuchung schwebte noch, als die Amnestie des September 1866 erlassen wurde. Er wurde später durch ein Kriegsgericht verurtheilt zu einjähriger Festungshaft. Jetzt, meine Herren, kam dieselbe Sache vor das Civilgericht, denn es kam darauf an, nunmehr den Verleger resp. die Redakteur des Blattes zur Untersuchung zu ziehen. Das Civilgericht, meine Herren, hatte also dieselbe Frage zu beurtheilen, wie das Militairgericht: Liegt in diesem hier gedruckt vorliegenden Artikel ein Vergehen gegen den und den Paragraphen das Strafgesetzbuches? — Das Militairgericht hatte diese Frage bejaht, ich bin überzeugt, nach bester Ueberzeugung, bejaht, das Civilgericht verneinte sie, ebenso auch nach bester Ueberzeugung, Auf die Frage: Enthält dieser Artikel ein Vergehen gegen den § 88? hatten wir also zwei rechtskräftige Antworten. Die rechtskräftige Antwort des Militairgerichts sagte: Ja, und die andere rechtskräftige Antwort des Civilgerichts sagte: Nein. Nun, meine Herren, ist Ihnen das genug, um Ihnen zu beweisen, was für Unzuträglichkeiten entstehen, wenn Sie derartige Dinge auseinanderreißen, wenn Sie gemeine Verbrechen der Militairpersonen vor besondere Gerichte bringen? Ich denke, das wird deutlich sein. Damit Sie nicht etwa mit dem oft gehörten Gedanken kommen, daß gerade in solchen Fällen der richtige Ort sei, durch die Gnade zu helfen, so wiederhole ich Ihnen den Einwand, der immer gemacht werden muß: Einen Mangel der Institutionen soll die Gnade niemals heilen, und hier liegt der Mangel allerdings in den Institutionen. Uebrigens kann ich Ihnen mittheilen, daß in diesem Falle das Anrufen der Gnade erfolglos geblieben ist.

(Hört! Hört!)

Digitized by Google

Meine Herren, wenn Sie sich diese Mißstände vergegenwärtigen, die alle Tage vorkommen, dann werden Sie etwas verstehen, was ich zu meinem Bedauern in den letzten Jahren bei verschiedenen Gelegenheiten bemerkt habe. Bei jedem militairischen Exceß wird überall in der öffentlichen Meinung das größte Mißtrauen gegen die Militairgerichte ausgesprochen. Meine Herren, sehen Sie in die öffentlichen Blätter, die Thatsache können Sie nicht bestreiten, auch wenn Sie sie, wie ich, bedauern. Worin liegt das? Ganz entschieden nicht in einem Mißtrauen in die Personen, sondern in einem Mißtrauen in die Institution, und dieses Mißtrauen in die Institution ist begründet. Das ist dadurch begründet, daß wir es mit einer Institution zu thun haben, die, wenn ich mich so ausdrücken darf, seit weit über fünfzig Jahren völlig stagnirend gebliehen ist. Es ist zwar von dem Herrn Abgeordneten von Hagemeister gesagt worden, wir könnten die Militairgerichtsbarkeit für nicht militairische Vergehen nicht aufheben, weil wir damit die Disciplin gefährdeten. Der Soldat sei gewöhnt die Sache so anzusehen, daß der Kriegsherr die höchste Autorität wäre. Ja, meine Herren, daran soll auch gar nichts geändert werden. Ich erinnere Sie daran — und das ist meines Erachtens konstitutionell richtig — auch die Civilgerichte erkennen „im Namen des Königs.“ Das ist also eine allgemeine Theorie, ich glaube, mit der werden wir der Entscheidung dieser Frage gar nicht näher kommen. Aber es ist noch etwas weiteres gesagt worden. Es ist gesagt worden, wir könnten die gemeinen Verbrechen nicht vor die Civilgerichte verweisen wegen des Geistes der genossenschaftlichen Ehre, der besonders auch im Militärstande herrsche.

Meine Herren, diese genossenschaftliche Ehre ist entweder eine andere als die gewöhnliche Ehre oder sie ist dieselbe. Wenn sie dieselbe ist, so glaube ich, wird der Richter, der alle Tage über die verschiedensten Verbrechen und Vergehen zu entscheiden hat und dem wahrhaftig die Prüfung der Handlungen auch nach dieser Seite nicht fremd ist, schon im Stande sein, auch beim militairischen Angeklagten darüber zu befinden. Wäre die genossenschaftliche Ehre aber eine andere, eine aparte, meine Herren, dann ist das der allerschlagendste Grund, den man gegen das jetzt herrschende Gesetz anführen kann. Wie soll wohl — ich frage ja hier von militairischen Verbrechen und Vergehen ganz ab, denn von denen ist überall nicht die Rede — bei der Beurtheilung eines gemeinen Verbrechens, eines Diebstahls, einer Körperverletzung, eines Mordes, einer Brandstiftung — wie soll dabei wohl die besondere genossenschaftliche Ehre des Soldatenstandes zur Sprache kommen? Der geehrte Herr Vorredner hätte mir das klar machen müssen. Ich möchte wohl wissen, wenn ein Soldat brandstiftet und einer vom Civil, wie überhaupt dabei nur in Frage kommen kann, daß der Eine, abgesehen von der absoluten moralischen Verwerflichkeit, sich noch eines besonderen Verstoßes gegen die genossenschaftliche Ehre des Soldatenstandes schuldig gemacht.

Meine Herren, dies Alles zusammengefaßt bringt mich zu dem Schluß, daß dieser Reichstag in der That eine lang versäumte Pflicht nachholen wird, wenn er an diese Materie ein Votum knüpft, und das einzige Votum, was der reformbedürftigen Materie würdig ist, ist der Antrag, den die Abgeordneten von Bernuth und Lasker Ihnen proponirt haben. Meine Herren, ich bitte Sie, daß Sie denselben möglichst einstimmig annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Herzog von Ratibor hat den Antrag auf Schluß der Diskussion erneuert. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag auf Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen. — Der Abgeordnete Lasker hat als Antragsteller noch das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, nach der Begründung durch den letzten Herrn Redner würde ich vielleicht auf das Wort haben verzichten können, wenn nicht noch einige Punkte zu erwähnen wären, die auf die Abstimmung von Einfluß sind. Der Herr Vertreter des Bundesraths hat mit dem taktischen Geschicke, das wir auf anderen Gebieten an ihm gewohnt sind, hier gewissermaßen das angebotene Treffen abgelehnt; er hat sich auf den sachlichen Inhalt des Antrags nicht eingelassen, sondern solcher Ausdrücke sich bedient, daß, wenn wir die Debatte nicht fortgesetzt hätten, wir nach der Rede des Herrn Kriegsministers von Roon im Dunkeln tappen geblieben wären, welches denn die Absicht der Regierung sei. Aber wir haben keinen Grund, dieses Ausweichen anzunehmen und gleichfalls die Sache im Dunkeln zu lassen.

Der Herr Kriegsminister von Roon hat dem ersten Herrn Redner entgegengehalten, es sei nicht Alles richtig, was er vorgetragen habe. Ich hätte gewünscht, daß er nur leise oder entfernt angedeutet hätte, worin der vortrefflich gehaltene, überall informirte Vortrag meines Herrn Mitantragstellers von der unbedingten Wahrheit und der Schilderung des wirklichen Zustandes abgewichen sei. Allgemein dem Redner den Vorwurf machen, es sei nicht Alles richtig und sich dabei auf eine fünfzigjährige Erfahrung berufen, das ist eine autoritative Redeweise, von welcher die Debatte Nichts gewinnt. Ich bin sogar besorgt, daß während eines erheblichen Theiles des einleitenden Vortrages der Herr Kriegsminister von Roon durch andere Geschäfte abgezogen war und nicht mit ganzer Aufmerksamkeit dem Gegenstande gefolgt ist.

(Hört!)

Als Zweites ist vom Herrn Kriegsminister von Roon erwähnt worden, wir selbst, die Antragsteller hätten eingeräumt, unser Antrag sei unzeitig. Wenn wir derartiges geäußert oder auch nur angedeutet hätten, so würden wir wie die Thoren handeln, indem wir einen Antrag einbringen, von welchem wir erklären, er sei unzeitig, und wir laden doch die Versammlung ein, dem Antrage beizutreten. Aber nicht unsere, sondern die Meinung des Herrn von Roon ist es, daß wir zu früh kommen. Ich finde den Wunsch der Regierungen den Reichstag zu bestimmen, kein Votum abzugeben, sondern den Regierungen freie Hand zu lassen, wie sie sich entscheiden wollen, sehr bequem und den Regierungen erwünscht, indem wir darauf eingehen wollen. Wir jedoch sind durch häufigen Schaden klug geworden. Wenn wir erst abwarten, bis Gesetze uns vom Bundesrathe vorgelegt werden und wir haben sie ausgearbeitet in Händen, so können wir an den leitenden Principien wenig ändern. Erinnern Sie sich doch nur des Vorgangs beim Strafgesetzbuch, in welchem von allen Seiten gefordert, und von allen Seiten zugestanden worden ist, daß die Hauptprincipien des Gesetzes nicht mehr im Reichstage diskutirt und erschüttert werden dürfen, wenn man überhaupt auf die Sache eingehen wolle. Nun bin ich zwar gar nicht im Zweifel, wenn die Gesetze über die Militairstrafgesetzgebung uns vorgelegt werden, daß sie erhebliche Reformen gegen die gegenwärtig gültigen Gesetze enthalten werden, denn der geschickteste Gesetzgeber wäre nicht im Stande, gleich schlechte Gesetze zu entwerfen und uns vorzulegen.

(Sehr wahr! Heiterkeit links.)

Dann wird man in gewohnter Weise uns entgegenhalten: wenn Ihr nicht Doktrinaire sein wollt, so müßt Ihr die Reform annehmen, wie sie Euch geboten wird, und vertröstet Euch mit dem, was Ihr mehr erstrebt, auf die nächsten Jahre. Und in dieser gewohnte Dilemma wollen wir nicht geleitet sein, sondern wir wünschen die Regierungen zeitig zu warnen, unter welchen Bedingungen wir auf die Reform eingehen, unter welchen Bedingungen nicht. Ueberhaupt würde ich es für sehr zuträglich halten, wenn die Regierungen, unter denen namentlich die Regierung des Hauptstaates Preußen mit ihren politischen Anschauungen im strikten Gegensatz zu den Anschauungen einer großen Partei sich befindet, und ohne bestimmte Majorität sowohl im Reichstag, wie im preußischen Landtage sehen muß, wie sie sich durchschlägt, wenn in solcher Lage die Regierungen öfter die Methode befolgten, daß sie zunächst von den Volksvertretungen über die Principien sich belehren lassen, wie weit gewisse Reformen zu vereinbaren sind. In diesem Fall würde sie sich selbst und uns viele Arbeit sparen, indem sie unterrichtet wäre über die Bedingungen, unter denen mit der nicht zu umgehenden Volksvertretung dieses oder jenes große Werk allein

Digitized by Google

zu Stande zu bringen sei. Ich weise hin auf den jüngsten preußischen Landtag, wo wir Monate lang mit einer Kreisordnung und beschäftigt haben, die bei der dortigen Majorität und deren Gegensatz zur Regierung keine Aussicht auf Gelingen hatte. Ich erinnere an die lebhaften Debatten, welche wir beim Strafgesetzbuch geführt haben, einmal über die Todesstrafe, das andere Mal über die politischen Verbrechen. Hätte die Regierung über die Hauptgrundsätze mit uns im Voraus verhandelt, so wäre die Debatte über die politischen Verbrechen minder erregt ausgefallen, und schon im Entwurf der Regierungen wären, wie ich überzeugt bin, die politischen Verbrechen mehr in unserem Sinne behandelt gewesen; bei der Todesstrafe würden die Regierungen sich vielleicht anders verhalten haben.

Nach meiner Ansicht würden die Regierungen gut thun, die dreijährige Legislaturperiode ökonomisch so zu benutzen, daß sie sich in der ersten Session erkundigen, wie sich die Majorität zu bestimmten leitenden Principien verhält, um sich zu entscheiden, ob sie ein Gesetz danach ausarbeiten wollen oder nicht. Dann würden die Regierungen sich viele unnütze Arbeit ersparen und würden nicht die öffentliche Verhandlung bis zum Ruin verbrauchen, was weder ihnen, noch der Volksvertretung zum Nutzen gereicht, sie würden nicht ferner sich zu beschweren haben, daß ihnen zu ungelegener Zeit zu viel Opposition geleistet, daß zu lange verhandelt werde. Sind die Principien einmal anerkannt, so kann die Gesetzlichkeit werden sie niemals die Volksvertretung schwierig finden, wo es sich um große Reformen handelt.

Wenn wir nun vorsichtig in Anträgen und erklären, wie wir über die Grundsätze denken, dann manövriren Sie (rechts) dahin, daß die Anträge nicht angenommen werden, daß Alles im Dunkeln bleibe. Und wenn die Regierung die Principien des Herrn von Hagemeister, die zu meiner großen Freude heute ganz allein von ihm persönlich in diesem Saale vertreten worden sind, diese Principien der besonderen Ehre und der besonderen Stellung des Militairs in den Gerichtssaal mitzugeben sein läßt, und sie kommt und bringt einen darauf beruhenden Gesetzentwurf in diese Versammlung, in welcher wir Alle, Herrn von Hagemeister und einige seiner politischen Freunde ausgenommen, diesen Standpunkt nicht einnehmen, wie werden Sie uns dann tadeln, daß mit uns ein Gesetz nicht zu Stande zu bringen sei, daß die Zeit umsonst dahinfliehe. Besser ist, daß Sie heute in zwei Stunden und in einer Abstimmung erfahren, wie die Majorität über solche Dinge denkt. Glauben Sie nach den Neuwahlen, daß die öffentliche Meinung, wie ich mich ausdrücken würde, einen Rückgang gemacht habe und daß mit Ihren konservativen, veralteten Principien bei der neuen Majorität durchzukommen sei, dann wird es Ihre Sache sein, demgegen eine neue Anfrage zu machen, und so können Sie zu einer Gesetzgebung in Ihrem Sinne gelangen.

Aber in allen Ländern, wo die Regierung gezwungen ist, mit parlamentarischen Körperschaften zu verhandeln, wo die Regierung in der schwierigen Lage sich befindet, mit einer Minorität im Parlamente wirthschaften zu müssen, ist es Sitte, daß man vermittelst solcher Resolutionen vorher sich vergewissert, unter welchen Bedingungen ein Gesetz zu Stande zu bringen sei. Das entgegengesetzte Verfahren beschädigt ebenso sehr das Ansehen der Regierung wie das Ansehen der Volksvertretung,

(Sehr wahr!)

darin ist unser Beider Interesse solidarisch, und deswegen wünschen wir vorher zu warnen.

Als ich heute den Antrag von Hagemeister und Genossen las, so dachte ich, daß nach der sanfteren Art seiner politischen Schattirung eben nur der Inhalt aus unserem Antrage weggenommen werden, die Form aber unbeschädigt bleiben sollte, damit Jeder ungebunden bleibe und freie Hand behalte, wie er das nächste Mal sich den angezeigten Fragen stellen wolle. Bei unseren schweren parlamentarischen Arbeiten ist auch möglich, daß man über solche Grundsätze in der letzten Stunde vor der Plenarversammlung berathen muß, und zu keiner Ueberzeugung gelangt, zu welcher die Majorität einer politischen Fraktion sich einigen könnte. Wir erkennen Alle diese Schwierigkeiten, und es war mir deshalb fraglich, ob für den unwahrscheinlichen Fall, daß unser Antrag die Mehrheit nicht finden sollte, man bei einer günstigen Auslegung des Hagemeister'schen Antrages sich auf diesen gewissermaßen äußersten Platz nicht zurückziehen könnte. Nach den Erläuterungen aber, welche der Herr Abgeordnete von Hagemeister gegeben hat, und welche von Seiten politischer Freunde unwidersprochen gebrieben sind, muß ich erklären, daß wenn die Hohe Versammlung Anneigung hegte gegen unsern Antrag, sie lieber die motivirte Tagesordnung des Herrn Abgeordneten von Luck annehmen sollte,

(Sehr richtig!)

der ganz offen und ehrlich darlegt, was er will. Er sagt nämlich: „Ich will gar nichts sagen.

(Heiterkeit.)

Ich freue mich, daß eine Erklärung vom Regierungstisch gekommen ist, auf Grund deren man über diese heikle Frage mit einem gewissen Anstand sich durchschweigen kann." Der Herr Abgeordnete von Hagemeister dagegen hat den einzigen Punkt, der nach seinem Zugeständniß ihm in unsern Anträgen allein bestreitbar erscheint, auf das lebhafteste bestritten, und als eine wahrhafte Gefahr bezeichnet. Den andern Punkt aber, über welchen er mit uns einig zu sein vorgiebt, in das Weite bequem zum Schwimmen gebracht, daß wir gar nicht wissen, was wir mit dem von ihm vorgeschlagenen Vorsatz annehmen. Denn sehr referirt hat er sich nicht darüber; nicht wie wir vorschlagen, daß das militairische Strafverfahren mit den Garantien des gewöhnlichen Strafprozesses umgeben werde, sondern er sei mit uns darin einig, daß auch das militairische Strafverfahren im Ganzen gerecht sein und darauf hinzielen müsse, sachgemäße Urtheile herbeizuführen. Wer möchte selbst über die bestehende Institution sich anders aussprechen, sofern er sie vertheidigen will, als daß sie im Ganzen gerechte Urtheile und sachgemäße Entscheidungen herbeiführe. Wenn Sie das Gegentheil zugestehen, so bekennen Sie ja, daß in der ganzen Armee gegenwärtig Unrecht statt Rechtes geübt wird. So etwas über eine bestehende Institution auszusprechen, würde nicht gut thunlich sein, weil sie von dem Tage ab nicht mehr als öffentliche Institution zu dulden wäre. In dieser Allgemeinheit ist uns nicht viel geholfen, wenn wir als Grundsatz beschließen: das Militairstrafverfahren soll so eingerichtet sein, daß es gerechte Urtheile fördert. Jede Vorlage der Regierungen wird mit Leichtigkeit diese Einleitung erhalten: der Entwurf sei darauf berechnet, gerechte und sachgemäße Urtheile herbeizuführen. Ein anderes Gesetz wird uns sicher nicht vorgelegt — ich spreche im Sinne der Vorliegenden — und ganz sicher wird von den Vertretern der Regierung kein Gesetz anders motivirt werden, welches auch sein Inhalt sein mag.

Nun kommen wir zu dem hauptsächlichsten Punkt, den Herr von Hagemeister allein als zwischen uns streitig bezeichnet hat, nämlich auf die Frage, ob der Gerichtsstand für die gemeinen Vergehen der Militairpersonen an die gewöhnlichen Gerichte abzugeben sei, oder ob er bei den Militairgerichten verbleiben müsse. Herr von Hagemeister hat, mild zwar im Ausdruck, jedoch in der Sache nahezu als eine Auflösung der Disciplin bezeichnet, wenn die gemeinen Vergehen vor die gewöhnlichen Gerichte kommen. Vielleicht wird Herr von Hagemeister an dem Zustande der französischen Armee wenig auszusetzen finden, gewiß wird er an die Schlagfertigkeit der französischen Armee glauben. In dieser französischen Armee war eine lange Zeit, gerade als sie die größten Thaten vollbrachte, die Zuständigkeit der gewöhnlichen Gerichte für gemeine Vergehen maßgebend, und noch gegenwärtig ist in der französischen Armee, wo Konnexität stattfindet zwischen einem Militair und einem Nichtmilitair, das gewöhnliche Gericht und nicht das militairische zuständig, und zwar ist dies angeordnet worden unter der reaktionären und vorwiegend militairischen Herrschaft des jetzigen Napoleon; denn aus den ersten 50er Jahren stammt das Gesetz, welches in den Fällen der Konnexität das Verfahren an die gewöhnlichen Gerichte verweist. Vermißt Herr von Hagemeister irgend etwas an der Schlagfertigkeit der französischen Armee? Sicher nicht.

Dann aber, meine Herren, sage ich ferner: Es ist mit dem ganzen System unseres Rechtsverfahrens nicht vereinbar, Erkenntnisse über gemeine Vergehen von den Kriegsgerichten fällen zu lassen. Zweierlei Personen befinden sich im Militairstand: Berufssoldaten und solche, welche ihre Dienstpflicht thun. Ich nenne Berufssoldaten die Unteroffiziere und Offiziere, welche

Digitized by Google

auf Sold dienen und im Wesentlichen ihren Lebensberuf im Dienst finden, während die übrigen, also fast die ganze wehrfähige Nation, die Reihen derjenigen bilden, welche nicht Berufssoldaten sind. Unser Strafsystem ordnet an, daß, wenn ein Verbrechen derselben Art im Rückfall begangen wird, eine viel schwerere Strafe eintritt, deshalb müssen die früheren Erkenntnisse gewürdigt werden bei den späteren Erkenntnissen über Rückfälle. Wenn Sie aber zugestehen, daß die Strafhandlungen anders beurtheilt werden beim Militair, als beim Civil, so bedeutet dies, daß in dem einen Fall eine Handlung, welche civiliter verurtheilt wird, beim Militair freigesprochen wird, in anderen Fällen eine Handlung, welche beim Militair verurtheilt wird, vom Civil würde freigesprochen werden, und doch sollen diese verschiedenartigen Erkenntnisse maßgebend sein für den späteren Rückfall. Ein Verzehen, welches zum ersten Mal vielleicht nur mit geringem Gefängniß bestraft wird, müssen die Civilgerichte, wenn eine militairgerichtliche Verurtheilung vorangegangen ist, mit schwerem Zuchthaus strafen, obschon Sie selbst zugestehen, daß die Merkmale in dem einen und dem anderen Falle verschieden sind, und daß vielleicht von dem Civilgericht anders geurtheilt worden wäre. Ja, die Urtheile des Militairgerichtes gehen oft weit über die Zeit hinaus, während welcher der Kriegsdienst dauert, und Sie legen dann der Civilperson Folgen auf, die Sie nicht mehr hätten auferlegen können, wenn Sie nur die vorübergehende Natur der Dienstverhältnisse genügend beachtet hätten.

Die Rechtfertigung, daß wir nicht ungeitig gekommen sind mit unserm Antrage, sondern grade zur rechten Zeit, ist auch in dem zu finden, was wir jüngst erst in den Verhandlungen über das Strafgesetzbuch erlebt haben. Alle Vergehen, welche nur entfernt mit militairischen Dingen zusammenhängen, waren im Entwurf mit einer Grausamkeit bedroht, welche das Strafgesetzbuch sonst nicht kennt. Sogar das Stehlen von Engeln vom Schießplatze war mit einer Strafe bedroht, welche dem übrigen Inhalt des Strafgesetzbuches nicht im Entferntesten entspricht, obschon das Vergehen an sich ein milderes ist, als der gewöhnliche Diebstahl. Ich freue mich sagen zu können, daß es bis auf einen Punkt dem Reichstage gelungen ist, diese ausnahmsweisen Grausamkeiten und die in das System nicht passende Strenge zu entfernen. Nun denken Sie sich, wie werden die Reformen der Militairstrafgesetze ausfallen, wenn, wie in diesem Falle gewiß zutreffen wird, die Militairverwaltung über den Charakter der Vorlage bestimmt? Wenn Sie als Maßstab anlegen, wozu die Civilverwaltung sich verstanden hat, wenn Sie daran gehen, wie völlig verschieden die Anschauungen sind, ausschon den beiden Abschnitten der Verwaltung, wie entfernt die Anschauungen der Militairbehörden sind von den Anschauungen der Civilbehörde, und wenn Sie dann bedenken, daß dieser Reichstag über die Gesetze zu beschließen hat, so befürchte ich, ungewarnt machen die Regierungen uns Gesetzesvorschläge, welche niemals zu Stande kommen können, weil unsere Anschauungen himmelweit auseinander gehen. Unser Antrag soll fördern, indem er vorbereitet. Die Militairbehörde soll wissen, wessen sie sich zu versehen hat, wenn sie zu Reformvorschlägen sich entschließet.

Haben wir dieses Jahr Beschluß gefaßt und die Militairbehörde meint dennoch die Strafgesetze in ihrem Geiste vorbereiten zu müssen, so mag sie im künftigen Jahre nach den neuen Wahlen noch einmal Anfrage an den Reichstag halten. Wir aber glauben, der öffentlichen Meinung getreuen Ausdruck zu geben, wenn wir in den allgemeinsten Zügen die unerläßliche Garantie fordern. Wären wir so vorbereitet auf den bekannten Paragraphen, den der Abgeordnete von Hagemeister uns heute als Zugeständniß des Reichstages an die besondere Ehre des Militairs vorzuhalten hat, so bin ich der Meinung, daß jene verwirrende Abstimmung uns erspart worden wäre. Die gehörige Vorbereitung beweist Ihnen, mit welchem Ernst wir mit Ihnen gemeinschaftlich berathen wollen, um wahrhaft reformatorische Gesetze zu Stande zu bringen, daß wir aber in die schlimmste Lage kommen, wenn Sie von Anschauungen ausgehend, welche nur von Minoritäten getragen werden, Entwürfe vorbereiten und für dieselben um die Majorität werben, deren Grundprincipien andere sind.

(Bravo!)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Die Reihenfolge derselben scheint mir unzweifelhaft zu sein. Wir haben zu beginnen mit der von dem Abgeordneten von Luck vorgeschlagenen motivirten Tagesordnung. Wird sie angenommen, so sind die beiden andern Anträge abgelehnt; wird sie nicht angenommen, so folgt die Abstimmung über den Antrag von Hagemeister und Genossen, bei dessen Annahme der von Bernuth-Lasker'sche Antrag erledigt sein würde. Wird auch der Antrag von Hagemeister nicht angenommen, so bringe ich den Antrag Lasker, von Bernuth, von Hoverbeck und Genossen zur Abstimmung. —

Die Abstimmungen über den Antrag von Hagemeister und über den Antrag Lasker, von Bernuth ꝛc. werden namentlich sein. Die diesfälligen Anträge — von den Abgeordneten von Leveßow, von Denzin in dem einem Falle, Runge, Wiggers (Berlin) und Harkort im andern Falle, — haben bereits die hinreichende Zahl von Unterschriften.

Ich beginne mit der motivirten Tagesordnung des Abgeordneten von Luck:

> Der Reichstag wolle beschließen, über den Antrag Lasker, von Bernuth, Freiherr von Hoverbeck und Genossen, in Erwägung, daß nach den Erklärungen des Bundesraths-Vertreters eine Reform der Militair-Strafgesetze bevorsteht und für die Militair-Strafprozeßordnung eine solche in Aussicht genommen ist, zur Tagesordnung überzugehen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die motivirte Tagesordnung ist abgelehnt. —

Der Antrag der Abgeordneten von Hagemeister und Genossen geht dahin:

> Der Reichstag wolle an Stelle des Lasker-von Bernuth'schen Antrages beschließen:
>
> den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen: Vorlagen des Bundesrathes zur Revision der Militair-Strafgesetze, sowie zur Reform der Militair-Strafprozeßordnung herbeizuführen.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben F.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Dr. Aegidi. Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Auerswald. Graf von Bassewitz. von Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. Prinz Biron von Curland. von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Graf von Blumenthal. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Graf von Bredow. von Bülow. von Cranach. von Davier. von Denzin. Devens. von Diest. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Freiherr von Eckardstein. von Elsner. Graf zu Eulenburg. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Franz. Dr. Friedenthal. Dr. Gisler. Freiherr von der Goltz. von Gröventz (Grünberg). von Hagemeister. Prinz Handjery. von Helldorf. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hompesch. von Kalckstein. Graf von Kanitz. von Karstedt. Graf von Keyserling-Rautenburg. Dr. Köster. Dr. Künzer. Graf Lehndorff. von Leveßow. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Lucke. Meier (Bremen). Freiherr von Moltke. Graf zu Münster. Graf von Oppersdorff. Freiherr von Patow. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Graf von Plessen. Herzog von Ratibor. Graf Renard. von Saltzwedell. von Sanden. von Schaper. von Schöning. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Wolfsche. von Schwerdner. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. von Sperber. Stavenhagen. von Steinmetz. von Thadden. Tobias. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. von Waldorf. von Wedemeyer. von Zehmen.

Mit Nein haben gestimmt:

Ackermann. Adickes. Mosig von Aehrenfeld. Albrecht. Augspurg. Dr. Bähr. Bebel. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. von Bennigsen. von Bernuth. von Bockum-Dolffs. Bürgers. Buff. Dr. von Bunsen.

Digitized by Google

Dr. Camphausen. Conrad. Cornely. von Czarlinski. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Evelt. Dr. Ewald. Eysoldt. Fortel. Fries. Fritsche. Fromme. Dr. Fühling. Gebert. Genast. Göderty. Dr. Götz. Grumbrecht. Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Hausmann. Dr. Henneberg. von Hennig. Heyl. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Hofius. Freiherr von Hoverbeck. Dr. Hüffer. Dr. Jaeger. Kantak. von Kirchmann. Knapp. Koch. Kratz. Kreutz. Lasker. Lautz. Lesse. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. zur Megede. von Meibom. Dr. Meyer (Thorn). Miquel. Dr. Müller (Görlitz). Neubrouner. Niendorf. Oehmichen. Pauli. Planck. Dr. Pohlmann. Dr. Prösch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Reichensperger, Richter. Riedel. von Rochau. Röben. Roß. Freiherr von Rothschild. Runge. Dr. Schleiden. Schulze. Graf Schwerin-Putzar. Seyffardt. Dr. Simson. Sombart. Stelzer. Dr. Stephani. von Sybel. Techow. von Thünen. von Unruh (Magdeburg). Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weiß. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst. Ziegler.

Beurlaubt sind:

von Arnim-Kröchlendorff. Dr. Baldamus. Bloemer. Dr. Blum (Sachsen). Dr. Bock. Braun (Hersfeld). Freiherr von Brenken. Dr. Eichmann. Vogel von Falckenstein. von Heinen. Heubner. von Jagow. Oesterreich. Ohm. Freiherr von Romberg. Graf Schaffgotsch. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. von Seeckt. Graf zu Solms-Laubach. Ulrich. von Weitzel.

Gefehlt haben:

von Arnim-Heinrichsdorf. Bail. Graf Bandissin. Blum (Cöln). Graf von Bocholtz. Dr. Böckel. Dr. Braun (Wiesbaden). von Buchowski. Buddenberg. von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). von Cottenet. Graf Dzialynski. von Einsiedel. Försterling. von Forckenbeck. Gommelshausen. von Graeve. von Gravenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone). Freiherr von Hagke. Dr. Harnier. Hasenclever. Freiherr von Hilgers. Dr. Holzer. Freiherr von Hüllessem. von Jackowski. Jensen. Jordan. Graf von Itzenplitz. Jüngken. von Kardorff. Graf von Kleist. Köppe. Kraus. Krüger. Graf Kwilecki. Dr. Leistner. Liebknecht. Freiherr von Loë. von Mallinckrodt. Graf von Maltzan. Mende. Meulenbergh. Dr. von Mühler. Müller (Stettin). Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Dr. Oetker. Pilaski. Pogge. Dr. Freiherr von Prosk-Irnich. Graf von Pückler. Freiherr zur Rabenau. von Radkiewicz. Rang. Redecker. Reeder. Römer. Rohland. Russell. von Saint-Salza und Lichtenau. Salzmann. von Saucken. Dr. Schläger. Schraps. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. Dr. Schwarze. Dr. Schweitzer. Graf zu Solms-Baruth. Dr. Strousberg. Stumm. von Treskow. Twesten. von der Wense. Dr. Wigard. Zurmühlen.

Präsident: Von den 192 abstimmenden Mitgliedern haben bei dem Namensaufruf 112 mit Nein, 80 mit Ja geantwortet, der Antrag des Abgeordneten von Hagemeister ist daher abgelehnt.

Wir kommen zu der Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Lasker, von Bernuth und Freiherr von Hoverbeck. Die Herren, die den Antrag annehmen, werden bei dem Namensaufruf mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben G.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Aricke. Mestz. von Aehrenfeld. Albrecht. Augspurg. Dr. Bähr. Bebel. Dr. Becker (Dortmund). Becker (Oldenburg). von Benda. von Bennigsen. von Bernuth. von Bockum-Dolffs. Bürgers. Buff. Dr. von Bunsen. Dr. Camphausen. Conrad. Cornely. von Czarlinski. Deutz. Graf zu Dohna-Kotzenau. ten Doornkaat Koolman. Duncker. Dr. Endemann. Engel (Leobschütz). Dr. Engel (Schleiden). Evelt. Dr. Ewald. Eysoldt. Fortel. Fries. Fritsche. Fromme. Dr. Fühling. Gebert. Genast. Göderty. Dr. Götz. Grumbrecht. Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Hausmann. Dr. Henneberg. von Hennig. Heyl. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Hofius. Freiherr von Hoverbeck. Dr. Hüffer. Dr. Jaeger. Kantak. von Kirchmann. Knapp. Koch. Kratz. Kreutz. Lasker. Lautz. Lesse. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. zur Megede. von Meibom. Meier (Bremen). Dr. Meyer (Thorn). Miquel. Dr. Müller (Görlitz). Neubronner. Niendorf. Oehmichen. Freiherr von Patow. Pauli. Planck. Dr. Pohlmann. Dr. Prösch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Reichensperger. Richter. Riedel. von Rochau. Röben. Roß. Freiherr von Rothschild. Runge. Dr. Schleiden. Schulze. Dr. Schweitzer. von Schwendler. Graf Schwerin-Putzar. Seyffardt. Dr. Simson. Sombart. Stelzer. Dr. Stephani. von Sybel. Techow. von Thünen. von Unruh (Magdeburg). Freiherr von Unruhe-Bomst. Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weiß. Wiggers (Berlin). Dr. Wiggers (Rostock). Dr. Windthorst. Ziegler.

Mit Nein haben gestimmt:

Dr. Legidi. Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boitzenburg. von Auerswald. Graf von Bassewitz. Graf Bethusy-Huc. Prinz Biron von Curland. von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Graf von Blumenthal. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Graf von Bredow. von Bulow. von Cramach. von Davier. von Denzin. Devens. von Diest. Diehe. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Freiherr von Eckardstein. von Elsner. Graf zu Eulenburg. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. Dr. Gitzler. Freiherr von der Goltz. von Gravenitz (Grünberg). Prinz Handjery. von Helldorff. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hompesch. von Kalckstein. Graf von Kanitz. von Karstedt. Graf von Keyserling-Rautenburg. Dr. Köster. Dr. Künzer. Graf Lehndorff. von Levetzow. Fürst von Lichnowsky. von Luck. Lucke. Freiherr von Maltke. Graf zu Münster. Graf von Oppersdorff. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Graf von Pfeffen. Herzog von Ratibor. Graf Renard. von Saltzwedell. von Savigny. von Schaper. von Schöning. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Filchne. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. von Sperber. Stavenhagen. von Steinmetz. von Thadden. Tobias. Wagener (Neustettin). von Waldaw und Reitzenstein. von Watzdorf. von Wedemeyer.

Beurlaubt sind:

von Arnim-Kröchlendorff. Dr. Baldamus. Bloemer. Dr. Blum (Sachsen). Dr. Bock. Braun (Hersfeld). Freiherr von Brenken. Dr. Eichmann. Vogel von Falckenstein. von Heinen. Heubner. von Jagow. Oesterreich. Ohm. Freiherr von Romberg. Graf Schaffgotsch. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. von Seeckt. Graf zu Solms-Laubach. Ulrich. von Weitzel.

Der Abstimmung enthielt sich:

Krüger.

Gefehlt haben:

von Arnim-Heinrichsdorf. Bail. Graf Bandissin. von Bethmann-Hollweg. Blum (Cöln). Graf von Bocholtz. Dr. Böckel. Dr. Braun (Wiesbaden). von Buchowski. Buddenberg. von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). von Cottenet. Graf Dzialynski. von Einsiedel. Försterling. von Forckenbeck. Gommelshausen. von Graeve. von Gravenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone.) von Hagemeister. Freiherr von Hagke. Dr. Harnier. Hasenclever. Freiherr von Hilgers. Dr. Holzer. Freiherr von Hüllessem. von Jackowski. Jensen. Jordan. Graf von Itzenplitz. Jüngken. von Kardorff. Graf von Kleist. Köppe. Kraus. Graf Kwilecki. Dr. Leistner. Liebknecht. Freiherr von Loë. von Mallinckrodt. Graf von Maltzan. Mende. Meulenbergh. Dr. von Mühler. Müller (Stettin). Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Dr. Oetker. Pilaski. Pogge. Dr. Freiherr von Prosk-Irnich. Graf von Pückler. Freiherr zur Rabenau. von Radkiewicz. Rang. Redecker. Reeder. Römer. Rohland. Russell. von

Digitized by Google

Sänger. von Salza und Lichtenau. Salzmann. von Saucken. Dr. Schläger. Schraps. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. Dr. Schwarze. Graf zu Solms-Baruth. Dr. Strousberg. Stumm. von Treskow. Twesten. von der Wense. Dr. Wigard. von Zehmen. Zurmühlen.

Von den 191 Mitgliedern, die auf den Namensaufruf geantwortet haben, hat Eines sich der Abstimmung enthalten; von den übrigen 190 haben 117 mit Ja, 73 mit Nein geantwortet. Der Antrag Nr. 38 der Druckſachen iſt alſo angenommen.

Die zweite Nummer der Tagesordnung iſt die

erſte und zweite Berathung über den Antrag der Abgeordneten Miquel und Genoſſen (Nr. 80 der Druckſachen) **auf Annahme eines Geſetzes betreffend die Ausgabe von Staatspapieren.**

Auf denſelben bezieht ſich ein Abänderungsvorſchlag des Abgeordneten Grumbrecht (Nr. 91 der Druckſachen).

Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, die Tendenz des Antrags, wie er geſtellt iſt, rechtfertigt ſich meines Erachtens durch die Regierungsmotive zu dem Geſetzentwurfe wegen der Ausgabe von Banknoten. Ich habe ſchon bei Gelegenheit der Berathung dieſes Geſetzes hervorgehoben, daß alle Gründe, welche für den Entwurf der Regierung wegen der Banknoten ſprechen, ohne Ausnahme und im verſtärkten Maße gegen das Staatspapiergeld Anwendung finden. Er bedarf gar keiner Ausführung, daß, nachdem die Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes den Bereich des Norddeutſchen Bundes in Beziehung auf die Frage des Münzweſens zu einem einheitlichen Staatskörper gemacht hat, nachdem ſeitens der Vertreter der Bundesregierungen ausdrücklich erklärt worden iſt, man beabſichtige die einheitliche Regelung des Münzweſens innerhalb Jahresfriſt für den ganzen Bereich des Norddeutſchen Bundes, — ich ſage, es bedarf gar keiner Ausführung, daß unter ſolchen Umſtänden es nicht in die Willkür der einzelnen Staaten fallen kann, Staatspapiergeld in beliebigen Formen und in beliebigen Summen auszugeben. Daß Staatspapiergeld ungweifelhaft auf das Münzweſen den allertiefſten Einfluß hat, weit tiefer noch als Banknoten, daß Staatspapiergeld weit eher geeignet iſt, entſprechend dem umlaufenden Betrag deſſelben klingende Münze aus dem Verkehr zu drängen, daß es gänzlich unmöglich iſt, ohne in dieſer Beziehung die Regalität des Staates zu wahren, das Münzweſen zutreffend zu ordnen — alles das ſind ſo bekannte Sätze und unbeſtrittene Sätze, daß ich darauf gar nicht weiter einzugehen brauche. Die einzelnen Staaten des Norddeutſchen Bundes ihrerſeits ſind weder in der Lage, das Bedürfniß an cirkulirendem Papiergeld ſelbſt zu beurtheilen und zu ermäßigen, (das kann eben nur die Centralregierung, die Verfretung des Norddeutſchen Bundes) noch aber haben ſie dieſen Willen, vielmehr laſſen ſie ſich bei der Frage, ob ſie Papiergeld herausgeben wollen, lediglich durch Rückſicht auf ihre eigenen Intereſſen leiten. Für ſie iſt die Ausgabe des Papiergeldes weiter nichts als die Kontrahirung einer unverzinslichen Schuld und wenn ſie die unverzinsliche Schuld auf Rechnung des Norddeutſchen Bundes kontrahiren können, ſo iſt es ihnen dabei ſehr gleichgültig, welchen Effekt es auf das geſammte Münzweſen desſelben hat.

Es iſt alſo ganz klar, daß ähnlich wie das bei den Banknoten geſchehen iſt, die Verwaltung des Norddeutſchen Bundes, die geſetzgebenden Körper deſſelben die kontrolirende Hand auf die Ausgabe des Staatspapiergeldes legen müſſen, und mein Antrag hat weiter keinen Zweck als dieſen. Ich will hier gleich bemerken, daß der Antrag des Kollegen Grumbrecht, der ein Amendement zu meinem Antrag geſtellt hat, mir perſönlich zu weit geht. Ich glaube nicht, daß es rathſam iſt, zur Zeit weiter zu gehen, als die Ausgabe von Staatspapiergeld zu verhindern. Papiergeld aller Art, alſo auch ſolche den Zweck von Geld vertretende Papierſtücke oder Bleiſtücke oder Lederſtücke, welche von Privatperſonen oder Korporationen ausgegeben werden, zu verbieten, das geht mir zur Zeit zu weit, weil ich nicht klar vor mir habe, welche Wirkung ein ſolches Geſetz auf die Freiheit des Verkehres üben kann. Meine Herren, ich habe abſichtlich in meinem Antrage die Definition des Wortes „Papiergeld“ vermieden. Man verſteht darunter allerdings ſehr verſchiedenartiges, und ich gebe zu, wenn die Gerichte darüber entſcheiden ſollen, welche Arten von Inhaberpapiergeld in dem einzelnen Falle unter den Begriff des Papiergeldes fallen, daß ſie dabei in große Schwierigkeiten kommen können; dieſe Schwierigkeiten ſind aber nicht ſehr bedenklich, wenn es ſich um eine Handlung des Staates handelt; die einzelnen Staaten unter einander werden ſich ſchon darüber im Klare ſetzen, was ſie ihrerſeits unter Papiergeld verſtehen wollen.

Die angedeuteten Schwierigkeiten werden aber gänzlich lösbar, wenn man nun noch einen Schritt weiter geht und alle möglichen Arten von Papiergeld, von Bons, von Anweiſungen au porteur, die von Privatperſonen oder Korporationen ausgegeben werden, unter dieſen Begriff bringt. Ich glaube, wenn wir unter uns im Reichstage herumgehen wollten, was der Eine oder der Andere unter dem Begriff des Papiergeldes verſtehe, ob das eine oder andere Papiergeld unter den Begriff im Sinne des Antrages Grumbrecht falle? — ſo würden wir wohl die verſchiedenartigſten Antworten erhalten. Ich verkenne nicht, daß eine gründliche Regelung ſich auch erſtrecken muß auf die Ausgabe des Papiergeldes, ähnlicher Scheine oder Inhaberſtücke, welche von Korporationen, von Städten und Privatperſonen ausgegeben werden; es bedarf dann aber die Sache einer ſehr gründlichen Vorprüfung und einer ſehr ſorgfältigen Definition, — hier ſo beiläufig den unklaren Begriff „Papiergeld“ in einem ſo wichtigen Geſetze zu Grunde zu legen, das ſcheint mir gänzlich unthunlich, es ſcheint mir aber nicht blos unthunlich, ſondern ſogar höchſt gefährlich für die Verkehrsfreiheit. Ich erinnere daran, meine Herren, daß in dieſer Beziehung thatſächlich ſehr verſchiedenartige Theorien im Verkehrsleben vorkommen, ich erinnere daran, daß in Thüringen z. B. es bei den Fabrikanten Sitte iſt, für den Lauf der Woche Bons, Steinpetmarken oder Blechmarken auszugeben, auf welche hin am Sonnabend Abend die Arbeiter den beſtimmten Lohn erheben können, welche ſie aber während der Woche in Umlauf ſetzen.

Nach der Definition meines Kollegen Grumbrecht würde man ſehr wohl derartige Bons unter dieſen Begriff bringen können, ja ich habe hier eben von maßgebender Seite gehört, daß nach der Terminologie, wie in Preußen dieſelbe zur Anwendung gekommen iſt, allerdings derartige Bons verboten ſein würden und unter den Begriff des Geldes gebracht ſind. Einer meiner Kollegen erzählte mir, daß auf dem Lande Kartoffelmarken ausgegeben würden; dieſe Kartoffelmarken würden nach derſelben Theorie ebenfalls verboten ſein und unter den Begriff des Geldes fallen. Das ſind mir aber Dinge, die ich in ihrer Folge nicht überſehen kann, ſie gehen mir zur Zeit zu weit, und ich glaube, der Schaden iſt vorläufig hinreichend kurirt, wenn wir nur die Ausgabe von Staatspapiergeld unterſagen. Ich würde mir vielleicht vorbehalten, während mein Antrag die Ausgabe von Staatspapiergeld ſelbſt verbietet, auch noch hinzuzufügen: die Entheilung der Konceſſion zur Ausgabe von Papiergeld. Das iſt ein klarer, deutlicher Begriff, und man kann das meines Erachtens allerdings jetzt ſchon auch den Staaten verbieten, daß ſie entweder ſelbſt ſolches Geld ausgeben, oder zur Ausgabe deſſelben Konceſſionen ertheilen. Weiter kann man aber nicht gehen. Ehes z. B. würden allerdings nach der hier in Preußen geltenden Terminologie unter das in Rede ſtehende Geſetz fallen, und es würden dieſenigen Geſchäftsleute, welche derartige Ehes ausgeben, auch in denjenigen Staaten, wo bisher das Recht, Zuhaberpapiere zu emittiren, frei war, dennoch unter den Begriff dieſes Geſetzes fallen. Man muß ſich überhaupt klar machen, was denn eigentlich nach einer richtigen Definition Staatspapiergeld iſt, und ob man überhaupt, wenn man von Papiergeld ſpricht, nicht damit ohne Weiteres den Begriff des Staates oder der ſtaatlichen Konceſſion verbindet. Thut man das aber, dann iſt es nicht rathſam, dieſen dunklen Ausdruck Papiergeld im Allgemeinen zu gebrauchen. An und für ſich wird nur der Staat oder vielmehr derjenige, der ſich im Beſitze des Münzregals befindet, direkt oder abgeleiteterweiſe durch eine Konceſſion berechtigt ſein, derartiges Papier auszugeben, welches den Namen „Geld“ verdient. Papier alſo, welches nicht blos den Zweck hat, als eine Anweiſung auf eine beſtimmte Geldſumme zu dienen, ſondern welches den Zweck hat, als Werthmeſſer, als Zahlungsmittel zu dienen. Man hat nun aber thatſächlich ſchon dieſe Definition auch beim Papiergeld verlaſſen; z. B. unſere preu-

Digitized by Google

bischen Kassenanweisungen haben nicht unmittelbar den Zweck als Werthmesser zu dienen, sie haben keinen Zwangskurs, es braucht kein Privatmann, wenn er das Recht hat, eine Summe von so und so viel Thalern baar zu verlangen, sich gefallen zu lassen, in Kassenscheinen bezahlt zu werden; sie haben dennoch aber im Wesentlichen die Wirkung des Papiergeldes, weil sie durch die Bestimmung, daß alle Staatskassen sie in Zahlung annehmen, da wo der Staat Münze zu fordern hat, in Zirkulation erhalten werden. Der Begriff des Zwangskurses, also der Begriff des Rechtes eines Jeden, durch Hingabe eines solchen Papieres sich von einer Geldschuld zu befreien, charakterisiren nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch auch das Wort Papiergeld nicht, noch weniger ist die Unein lösbarkeit in dieser Beziehung ein Charakterkriterium. Ja im gewöhnlichen Leben werden sehr vielfach Schriftstücke Papiergeld genannt, welche nichts weiter sind als Anweisungen auf eine bestimmte Geldsumme, aus einer bestimmten Kasse zu erheben. Verschiedene von den in den Mittheilungen des Bundesrathes sogenannten Papiergeldsorten sind von dieser Beschaffenheit. Man kann gegen Hingabe derselben bei bestimmten Kassen jederzeit baar Geld erheben. Es ist also ganz klar, daß, theoretisch vielleicht nicht, praktisch aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch schon die verschiedennatt igsten Dinge unter dem Worte Papiergeld zusammengefaßt werden, daß dies sogar der Fall ist beim Staatspapiergeld, und daß, wenn man daher vorsichtig verfahren wollte, man bestimmt den Begriff des Staatspapiergeldes definiren müßte. Ich habe aber aus den mehrfach angeführten Gründen, und weil ich glaube, daß wir doch demnächst bald zu einer definitiven und guten Regelung dieser Frage kommen, davon abgesehen, glaube aber um so mehr davor warnen zu müssen, daß man nicht diesen unklaren und schwierigen Begriff noch nach dem Vorschlage des Kollegen Grumbrecht weiter ausdehnt. Der Kollege Grumbrecht macht durch sein Amendement daneben den ganzen Begriff doppelt unklar, weil er sagt, es solle dieses Gesetz nur Anwendung leiden auf unverzinsliches Papiergeld. Das deutet doch darauf, als wenn er annimmt, und als wenn der Gesetzgeber annehmen müßte, es gäbe auch verzinsliches Papiergeld. Dann wird die Sache noch viel unklarer; niemals aber habe ich von verzinslichem Papiergelde gehört. Eine Beschreibung über eine Schuld, welche verzinslich ist, kann nicht unter den Begriff des Papiergeldes fallen, und wenn hier also von unverzinslichem Papiergeld gesprochen wird, so wird dadurch die ganze Sachlage noch unklarer, als sie sonst schon sein würde. Ich will noch hervorheben, daß, wenn man einmal so weit gehen wollte wie der Kollege Grumbrecht, jede Emission von Papiergeld aller Art durch Kommunen, Privatpersonen u. s. w. zu verbieten, daß dann nichts geschehen ist, wenn keine Strafbestimmungen hinzugefügt werden. In verschiedenen deutschen Staaten sind solche Strafbestimmungen zur Zeit nicht vorhanden, es ist vollständig frei, Inhaberpapiere in allen Formen auszugeben. Wenn wir hier ein Gesetz erlassen, wodurch wir den Staaten des Norddeutschen Bundes unmöglich machen, in Zukunft Staatspapiergeld auszugeben oder die Ausgabe von Staatspapiergeld zu konzessioniren, so brauchen wir keine Strafbestimmungen. Dagegen, wenn wir uns gegen Privatpersonen und Kommunen richten, dann bleibt die ganze Sache illusorisch, wenn wir nicht Strafbestimmungen hinzufügen. Da muß der Staat, der Norddeutsche Bund, ein Mittel haben, um dem Zuwiderhandeln zu begegnen, und es mit Strafe zu belegen, wie dies in dem preußischen Gesetz von 1853 der Fall ist. Meine Herren, ich gebe zu, daß das ganze Gesetz, was ich Ihnen vorschlage, in Wahrheit nur einen provisorischen Charakter haben kann, nicht blos aus den bereits angedeuteten Gründen, sondern auch noch aus einem andern Grunde: weil ich nämlich die Möglichkeit gar nicht ausgeschlossen finde, daß in der einen oder andern Form böser Wille die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen leicht wird umgehen können. Jedenfalls aber ist das doppelt der Fall, wenn wir so weit gingen, uns auch gegen alle, von Privatpersonen oder Korporationen, ausgegebenen Stücke zu wenden. Daß die Staaten des Norddeutschen Bundes mit bösem Willen ein Bundesgesetz, welches gegen sie selbst als solche gerichtet sind, sollten umgehen wollen, das wird man in dem Maße wenigstens nicht annehmen können, als wenn wir es mit der großen Menge der Korporationen und Privatpersonen zu thun haben, die sich lediglich durch ihre eigenes ausschließliches Interesse leiten lassen. Wenn Sie beispielsweise die Definition oder den Zusatz des Kollegen Grumbrecht, nach welchen verzinsliches Staatspapiergeld — um den Gegensatz zu gebrauchen — zulässig bliebe, annehmen, so würde es leicht sein, thatsächlich unverzinsliches Papiergeld mit ganz kleinen Zinsen zu versehen, und dadurch die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen. Ja, wir haben in dieser Beziehung schon einige Vorbilder, wenn ich nicht irre, ist auch hier das Land Mecklenburg vorangegangen; die patriarchalische Natur dieses Staates verbindert doch nicht in dieser Beziehung die größten Finessen des modernen Verkehrs zum Vortheil der dortigen Landesherrn zu benutzen. Ich habe hier ein mir aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zugeschicktes Dekret oder Publikandum des Großherzogs Friedrich Wilhelm in der Hand, in welchem es merkwürdigerweise heißt:

> Da durch die nach unserm Publikandum vom 29. December 1866 ausgegebenen Renteikassenscheine für den Verkehr das Bedürfniß einer neuen Emission, besonders in größern Appoints zu 25 Thalern hervorgerufen ist, so verfügen wir die Ausgabe von noch 300,000 Thalern.

(Heiterkeit.)

Also das würden wir in Platitdeutsch so übersetzen: Nachdem der Großherzog, der mit der Ausgabe der ersten 600,000 Thaler eine Eisenbahn bauen wollte, diese Eisenbahn nicht zu Stande gebracht hat, aber gefunden hat, daß diese unverzinsliche Schuld seiner eigenen Kasse auch sehr gut zu statten kommt, da er mit einem Wort an der Sache Geschmack und Appetit gekriegt hat, so giebt er noch mehr Papiergeld aus, unter der Behauptung, daß das Bedürfniß entstanden wäre, durch die Ausgabe der vorangehenden 600,000 Thaler. Wenn allerdings die Norddeutschen Fürsten immer so operiren wollten, so wäre dies der beste Beweis dafür, wie nothwendig der Antrag ist, den ich hier gestellt habe, daß es wirklich Zeit wird, daß der Norddeutsche Bund selbst diese Angelegenheit in die Hand nimmt, der allein im Stande ist, das Gesammtinteresse zu berücksichtigen und nicht blos das Separat- und partikularistische Interesse der einzelnen Staaten.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte für Mecklenburg hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister **von Bülow:** Ich darf mir vielleicht ein ganz kurzes Wort erbitten, da der Herr Vorredner, auf dessen Antrag ich sonst nicht eingehen will, da er anderweitig erwogen werden wird, einer ganz speciellen Angelegenheit des Großherzogthums Mecklenburg Erwähnung gethan hat. Ich erlaube mir zu bemerken, daß erstlich, was die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ausgegebenen sogenannten Renteireichen betrifft, diese wahrscheinlich nicht unter den Begriff des Staatspapiergeldes fallen, da es eben verzinsliche Anweisungen sind, die zu seiner Zeit wieder eingelöst werden und also außerhalb der Kategorie zu liegen scheinen, die in diesem Antrage in Betracht steht. Uebrigens bemerke ich, daß im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin anderes Staatspapiergeld nicht existirt. Auf die Frage, ob solches existiren sollte, könnte, würde, brauche ich mich um so weniger einzulassen, als gerade in einem Lande, wo keines existirt, die Betrachtung ziemlich nahe tritt, daß unter Umständen es existiren könnte, wenn davon die Rede ist, Gleichmäßigkeit im Bunde herzustellen. Was aber das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz betrifft, so möchte ich gerade diese Gleichmäßigkeit mit andern Staaten des Norddeutschen Bundes allein schon rechtfertigen, daß zu einem ganz speciellen Zwecke, unter ganz bestimmten Voraussetzungen Papiergeld kreirt ist, was, wenn ich den Herrn Antragsteller recht verstanden habe, gerade unter die Kategorie des Papiergeldes fällt, welches mehr Anweisungen auf eine bestimmte Kasse ist und zu jeder Zeit baar eingelöst werden kann. Das ist bei den Kassenscheinen der Fall, welche der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz hat ausgeben lassen; sie können zu jeder Zeit bei der Kasse des Großherzogs eingelöst werden und stehen in einem richtigen Verhältniß zu der Jahreseinnahme und Ausgabe seiner speciellen sogenannten Domanial-Kasse, dort benannt Rentei. Es ist daher eine anticipirte Anweisung auf die Kasse und sie sind gerade darauf berechnet, daß sie mit der Einnahme und Ausgabe, wie es überhaupt theoretisch anerkannt ist, daß die Kassen-

Digitized by Google

scheine das einfachste und richtigste Papiergeld sind, in Einklang stehen. Sie waren bestimmt zur Förderung einer Eisenbahn, welche zu der Zeit ohne Zuthun der Regierung nicht gebaut werden konnte, und ohne deren Schuld entreidet wurde, welche aber jetzt so liegt, daß sie die Voraussetzung, unter welcher damals die Kassenscheine emittirt wurden, vollkommen rechtfertigt. Ueber das Bedürfniß von Cirkulation hat inzwischen die Praxis entschieden; denn diese Kassenscheine, welche nicht in kleinen Appoints, sondern in großen Werthstücken, in 25-Thalerscheinen ausgegeben wurden, wurden allenthalben ebenso gern genommen, wie es dem guten und vollständigen Kredit des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz entspricht. Ich möchte noch hinzufügen, daß es hart ist, dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gerade in dieser Beziehung Vorwürfe zu machen, da es sich bekanntlich am längsten, vielleicht von sämmtlichen Staaten des Norddeutschen Bundes, vom Papiergeld freigehalten hat, da die Gold- und Silberwährung dort maßgebend ist und in Strelitz die einzige Veranlassung, Papiergeld auszugeben, ganz einfach die war, daß man das eigene Gold und Silber nicht gegen anderwärtiges halten konnte. Sollte eine allgemeine Ordnung vereinbart werden, so würde Mecklenburg-Strelitz fast allen anderen Staaten vorantreten können in der Leichtigkeit und Sicherheit, mit der es sein Papiergeld einlösen würde und mit der die Kassenscheine bei der großherzoglichen Kasse in Silber umgesetzt würden, ein Resultat, welches, glaube ich, dort ein sehr willkommenes sein würde.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, das zuletzt von meinem Freunde Miquel angeführte Beispiel von dem mecklenburgischen Papiergelde beweist schlagend, daß wir nicht sagen dürfen „Staatspapiergeld", denn dieses mecklenburgische Papiergeld ist in der That kein Staatspapiergeld, sondern nur ein fürstliches. Dort bestehen ja noch die eigenthümlichen Verhältnisse, daß der Landesherr von dem Staate ganz losgelöst ist. Der Staat und der Landesfürst haben Jeder besondere Kassen, und das Papiergeld ist nur von dem Fürsten auf den Kredit seiner eigenen Domanialkasse ausgegeben. Gleicherweise ist ganz zweifellos, daß, wie die mecklenburgischen Rentenscheine, auch die Leihkassenscheine Braunschweigs nicht unter den Namen Staatspapiergeld fallen, denn der Staat hat ihre Ausgabe nur garantirt. Noch weniger fallen unter diesen Ausdruck die Miquel bekannt sein sollenden Scheine der Stadt Hannover, zu deren Ausgabe diese autorisirt worden. Und endlich giebt es auch Eisenbahngesellschaften, die derartiges Papiergeld ausgeben dürfen. Ich muß überhaupt doch meine Verwunderung darüber aussprechen, daß Miquel, der sonst mit allen volkswirthschaftlichen Fragen so vertraut ist, über den Begriff „Geld" völlig im Unklaren zu sein scheint.

(Große Heiterkeit.)

Es ist das eine auffallende Erscheinung, meine Herren, aber richtig werden Sie meine Behauptung finden, denn er hat sich bei seiner ganzen Deduktion immer so herumgedreht, daß er sich wohl gehütet hat, eine Definition von Geld zu geben und an den Tag zu legen, daß durch den Ausdruck Papiergeld immer nur eine bestimmte Sorte von Geld bezeichnet werde. Nach meinem Begriffe handelt es sich nur um vom Staate anerkannte Werthzeichen; alle andere Werthzeichen, die man etwa gebraucht, um sein Mittagessen, oder sein Abendessen zu bezahlen, wird Niemand „Geld" nennen, weil sie eben nicht vom Staate anerkannt sind.

Ebenso kann eine Kommune Werthzeichen ausgeben. Das sind eben ähnliche Anweisungen wie Banknoten, aber nimmermehr wird man das „Geld" nennen, der Nachdruck liegt hier auf Geld. Wenn wir also Papiergeld sagen, so treffen wir das, was wir treffen wollen. Und wenn wir Staatspapiergeld sagen, so schließen wir nicht dasjenige Geld aus, welches wir ausschließen wollen; denn wir verhindern nicht die Möglichkeit, daß einzelne Staaten ihren Kommunen die Befugniß geben, Papiergeld auszugeben. Das Münzregal unserer einzelnen Staaten besteht in voller Ausdehnung, und wenn wir durch dies Gesetz keine Beschränkung hinzufügen, so münzen diese Staaten selbst oder lassen durch andere münzen und ebenso können sie durch die Papiergeldpresse auch von Remtern Papiergeld machen lassen. Was nun den Ausdruck „unverzinslich" betrifft, so lege ich darauf kein großes Gewicht. Ich halte ihn für nicht nothwendig, aber ich glaube doch, daß er nützlich ist, um jede Mißdeutung zu vermeiden; und er kann ja auch zu Schwierigkeiten in der Anwendung nicht Anlaß geben. Dagegen möchte ich auf Eins aufmerksam machen, daß nach der Fassung des Miquel'schen Gesetzes nicht ganz zweifellos gelegt ist, daß man dann auch das Bundespapiergeld nur in dieser Form erlassen könnte. Das ist nicht sehr bedeutend und ich lege darauf kein großes Gewicht.

Mehr Gewicht lege ich auf den Eingang, denn durch den Eingang des Gesetzes wird eben dargelegt, daß dies Gesetz keineswegs eine Erfüllung des Artikels 4 Nr. 3 der Verfassung sein soll, sondern nur eine provisorische Sicherungsmaßregel. Ich setze voraus, daß der Erfüllung des Artikels 4 Nr. 3 baldigst entgegen gesehen werden kann.

Und dann wünsche ich, daß das Staatspapiergeld, was in Deutschland besteht, auch in allen Staaten gleichmäßig gelte; denn was ist es für eine Einrichtung, daß wenn wir in unserm Norddeutschen Bunde aus einem Staate in einen andern hineingehen mit einer Masse Papiergeld in der Tasche, ohne doch im Stande zu sein, bei einer Eisenbahn ein Billet dafür erhalten zu können, wenn man also mit den braunschweigischen Leihkassenscheinen, die man doch Papiergeld nennen muß, auf einen Eisenbahnhof in Preußen kommt, und man nicht im Stande ist, ein Billet dafür zu erhalten und ebenso ist es in anderen Staaten; das ist ja doch ebenso unangemessen, als die übermäßige Vermehrung des Papiergeldes. Das Alles bestimmt mich daher, Sie zu bitten, für meinen Antrag zu stimmen, der meines Erachtens nicht die Bedenken gegen sich hat, die dem Antrage Miquel entgegenstehen und vollständig Alles das trifft, was wir treffen wollen.

Gegen den § 2, der zugleich den § 1 ersetzen soll — denn bei einem einparagraphischen Gesetze kann man die erste und zweite Berathung gar nicht scheiden und daher habe ich beantragt, die beiden Paragraphen an die Stelle des ersten zu setzen — wird, wie ich glaube, auch der Abgeordnete Miquel nichts einzuwenden haben.

(Große Heiterkeit)

es wird ja dadurch klargestellt, daß man die schlecht gewordenen Papiergeldstücke auslösen und umtauschen kann und was noch wichtiger ist, man verhindert, daß große Werthzeichen, Papiergeld von höherem Nennwerth verwandelt wird in solche von kleinerem Nennwerth. Denn das ist einer der größten Mängel, die überhaupt dabei stattfinden können.

Ich will mich mit dem Gesagten begnügen und abwarten, ob Angriffe gegen meinen Antrag gemacht werden.

Präsident: Ich zeige an, daß der Abgeordnete Miquel seinen Antrag etwas modificirt hat. Er stellt jetzt hinter die Worte „Ausgabe von Staatspapiergeld" folgende Insertion: „oder die Ertheilung der Konzession zur Ausgabe von Papiergeld."

Der Abgeordnete von Sybel hat das Wort.

Abgeordneter **von Sybel**: Es scheint mir, daß diese Materie sich eigentlich nur dann zu einer Berathung in diesem Hause eignet, wenn sie auf Grund sehr erheblicher Vorstudien, zu denen ich nur die Regierungen im Stande und ausgerüstet erachte, vorgenommen wird. Wir haben bei dieser Frage zunächst und zu erinnern, daß sie an uns gekommen ist durch die Anträge des Herrn Abgeordneten Braun (Hersfeld), welcher weniger ein Bekämpfer des Papiergeldes in Deutschland überhaupt war, als vielmehr der Mannigfaltigkeit und der Verschiedenheit der Sorten des Papiergeldes, und es ist auch gar nicht zu verkennen, daß die Bedenken, die sich auch heute wieder geltend machen, schließlich ihren Ursprung in dem Umstande haben, daß die Mannigfaltigkeit eine so große ist, daß der Nutzen des Papiergeldes dadurch aufgehoben wird.

Wenn ich heute mich nicht gegen beide vorliegende Vorschläge, nämlich sowohl den des Herrn Abgeordneten Grumbrecht wie gegen den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Miquel aussprechen, so habe ich damit nur das im Auge, daß beide Anträge, mögen wir den einen oder den anderen annehmen, eine erwünschte Veranlassung sein werden, um von Seiten der verbündeten Regierungen die Frage ausführlicher zu unterjuchen.

Digitized by Google

Meine Herren, vergessen Sie nicht, wie auch der Abgeordnete Miquel im Eingange seiner Rede ausgeführt hat: das Staatspapiergeld ist eine unverzinsliche Staatsschuld; mit dem Augenblicke, wo wir den Grundsatz hier praktisch machen, daß die Ausgabe von Staatspapiergeld nur durch Bundesgesetze erfolgen kann, bevormunden wir das Finanzrecht der einzelnen Bundesstaaten in der eminentesten Weise. Nun, meine Herren, glaube ich, — man mag theoretisch nicht das Mindeste dagegen einzuwenden haben, daß es wünschenswerth ist, im großen Norddeutschen Bundesstaate in dieser Beziehung die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten aufzuheben — ich glaube doch, daß die Feststellung des Zeitpunkts, zu welchem man zu einer solchen Maßregel übergeht, nothwendig eine Ueberschuung der finanziellen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten erfordert, und da glaube ich, meine Herren, fehlt bei den Anträgen, sowohl dem des Herrn Grumbrecht, wie dem des Herrn Miquel, die genügende Vorbereitung. Ich mache Sie nur darauf aufmerksam, ob es, wenn in Preußen durch irgendwelche äußere Veranlassung die Nothwendigkeit eintritt, die Cirkulationsmittel durch die Ausgabe von Staatspapiergeld zu verstärken, es sich dann empfiehlt, die Frage darüber, ob es zulässig sei, im gegebenen Augenblicke bei der heutigen Stellung des Einzelstaates Preußen zum Norddeutschen Bunde hier an dieser Stelle zum Austrage zu bringen. Ich will nicht dagegen sprechen, daß es möglich wäre, aber so ohne Weiteres darin schon eine feste Position zu gewinnen, das scheint mir nicht ganz politisch zu sein. Ich glaube, daß es da nothwendig ist, andere Ermittelungen vorhergehen zu lassen, vor allen Dingen aber zu untersuchen, ob es sich heute staatsrechtlich im Interesse des Bundes empfiehlt, das Finanzrecht der einzelnen Staaten derart zu beschränken.

Ich möchte dann noch hervorheben, daß mir der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel insofern lieber ist als der des Herrn Abgeordneten Grumbrecht, als er eigentlich gar keinen Zweifel über seine Tragweite läßt. Herr Miquel verlangt auf das Bestimmteste, das Staatspapiergeld — und daß darüber, was unter Staatspapiergeld zu verstehen ist, noch gestritten werden kann, das begreife ich wirklich nicht, ich glaube nicht, daß wir in irgend einem gegebenen Falle im Zweifel darüber sein werden, ob irgend welche Kassenanweisung eines Staates Staatspapiergeld ist oder nicht, und nur diese wünscht er zu treffen — solle nur herausgabt werden dürfen auf Grund der Genehmigung des Reichstags und des Bundesraths. Er stellt die Frage, um die es sich handelt, in bester Form auf die Spitze, und insofern, glaube ich, empfiehlt es sich, diesen Antrag als einen principiellen Satz dem Bundesrathe zur Erwägung zu unterbreiten.

Der Antrag des Abgeordneten Herrn Grumbrecht ist mir namentlich in Bezug auf den § 2 etwas unverständlich. Ich gebe ihm darin recht, daß der § 1 ein Provisorium hier herbeiführen will. Aber, meine Herren, ich glaube, daß die Frage, um die es sich eben hauptsächlich handelt, die Beschränkung des Finanzrechts der einzelnen Staaten, nicht zulässig durch ein provisorisches Gesetz in der Schwebe gelassen werden kann. Die Frage muß principiell erörtert und entschieden werden und darum muß man zu einem definitiven Austrage kommen. Ein Provisorium in dieser Beziehung eintreten zu lassen, scheint mir nach keiner Richtung empfehlenswerth zu sein und insofern scheint mir der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel besser zu sein.

Was den §. 2 seines Antrages angeht, da muß ich ehrlich gestehen, ich weiß eigentlich nicht recht, was damit erreicht werden soll. Er sagt:

> Das zur Zeit unzulässige Papiergeld kann nach stattgefundener Einziehung durch neue Werthzeichen ersetzt, beziehungsweise dagegen umgetauscht werden.

Ja, meine Herren, es ist nur zweierlei möglich. Entweder wird die Ausgabe des Staatspapiergeldes von jetzt ab von der Genehmigung des Bundes abhängig gemacht — da würden ja in dem Augenblicke, wo ein Staat zur Ausgabe neuer Scheine übergehen will, wir damit befaßt, — oder der andere Fall ist der, daß man den einzelnen Staaten das Recht, was sie bis jetzt schon haben, darin lassen will, daß sie ohne vorherige Genehmigung des Bundes ihre vorhandenen Werthzeichen in neue schönere oder bessere sollen umtauschen lassen können. In diesem letzteren Falle, meine Herren, ist mir aber der § 2 des des Grumbrecht'schen Antrages nicht genügend.

Wenn ich noch einen Augenblick daran erinnern darf, daß die Klagen über das Staatspapiergeld ihren Grund haben in der Mannigfaltigkeit und der Verschiedenheit des umlaufenden Papiergeldes, dann glaube ich, wäre es doch konsequent von dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht gewesen, wenn er vorgeschlagen hätte, daß jede neue Ausgabe, daß womöglich alle vorhandenen verschiedenen Papiergeldzeichen der einzelnen Staaten in einem gewissen Termine zur Umwechselung gelangten, und zwar in ein Papiergeld, dessen Form durch die Bundesgesetzgebung im Wesentlichen festgestellt wird: in dem Falle würde wenigstens ein großer Theil der Klagen, die heute vorliegen, beseitigt werden. Da nach dieser Richtung hin aber der Antrag des Herrn Abgeordnete Grumbrecht mir unvollständig zu sein und das Bedürfniß, um welches es sich handelt, gar nicht zu treffen scheint, es mir wirklich auch sehr gleichgültig ist, ob irgend ein Papiergeld in einer neuern schönern Form in einem Staate cirkulirt, so kann ich mich mit diesem Artikel 2 nicht befreunden.

Ich resumire mich dahin, daß ich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel stimmen werde, aber in dem Sinne, daß ich ihn als eine Anregung für die Bundesregierungen betrachte, die Kardinalfrage, um die es sich dabei handelt, um die Stellung des Finanzrechts der einzelnen Staaten zum Bundesstaate nach dieser Richtung hin, — einer besondern Untersuchung zu unterwerfen. Ich lege dem Antrage mehr den Werth einer Resolution bei, als den einer gesetzlichen Initiative.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, ich muß gestehen, daß ich nicht recht begreifen kann, wie der Herr Abgeordnete einem Gesetzentwurfe die Eigenschaft einer Resolution beilegen kann; das verstehe ich nicht. Er mag das thun, aber ich kann mich in das Verhältniß nicht hineinfinden; ich kann eben einen Gesetzentwurf nur für einen Gesetzentwurf halten, — für nichts Anderes.

Was den Eingriff in die Rechte der einzelnen Staaten angeht und namentlich in ihre finanziellen Rechte, so wird er nicht durch diesen Vorschlag getroffen, sondern er ist bereits durch die Bundesverfassung vorgenommen worden. Die Nr. 3 des Art. 4 der Bundesverfassung lautet:

> die Ordnung des Münz-, Maß- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von sundirtem und unfundirtem Papiergeld —

gehört zur Kompetenz des Bundes.

Meine Herren, es ist also gar nicht zweifelhaft, daß der Reichstag mit den Bundesregierungen gemeinsam ein derartiges Gesetz erlassen kann. Es fragt sich nun, ob gegründete Veranlassung vorhanden ist, jetzt ein derartiges Gesetz zu machen. Da muß ich meinerseits bekennen, daß ich diese Veranlassung vorhanden finde, und zwar finde ich sie namentlich vorhanden in der Thatsache, daß im Juni v. J. von der großherzoglich mecklenburg-strelitzschen Regierung abermals 300,000 Thlr. neue Rentekassenscheine ausgegeben worden sind.

Wir sehen also, daß die Zahl des Papiergeldes von Jahr zu Jahr steigt und namentlich für die kleinsten Staaten. Mecklenburg-Strelitz hat, wie Sie wissen werden, 98,000 Einwohner, es sind also über 3 Thlr. pro Kopf neues Papiergeld in Mecklenburg-Strelitz ausgegeben worden; außerdem beträgt die ganze Summe 900,000 Thlr., also 10 Thlr. pro Kopf der Bevölkerung. Nächstdem ist derjenige Staat, der das meiste Papiergeld ausgegeben hat, das Königreich Sachsen, wo etwa 5 Thlr. 15 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung kommt. Meine Herren, ob nun Mecklenburg-Strelitz im Stande sein wird, das in jedem Augenblick zu realisiren, wie das vom Bundestische aus und versichert worden ist, will ich ganz dahin gestellt sein lassen; ich sage nur, das Bestyiel dieses Vorkommnisses im vergangenen Jahre giebt und die dringende Veranlassung, zu hindern, daß immer von Neuem die Papiergeldmasse vermehrt wird. Ich habe mir schon bei einer anderen Gelegenheit auszuführen erlaubt, daß in der Weise, wie die Papiergeldemission gegenwärtig stattfindet, sie auf die Dauer meiner Ueberzeugung nach nicht aufrecht erhalten werden kann, und wir müssen uns doch fragen, wenn wir die Kompetenz haben, in diese Verhältnisse einzugreifen: wie soll sich das in Zukunft gestalten, wie sollen wir im Stande sein, jemals zur Goldwährung überzugehen, wenn die kleinsten Staaten solche Maße Papiergeld ausgeben, und dann plötzlich die Forderung an sie herantritt, sie sollen ihr Papier-

Digitized by Google

geld einlösen und statt dessen baares Geld in Zahlung geben. Meine Herren, es unterliegt doch keinem Zweifel, daß, wenn wir die Goldwährung eingeführt haben, es dann mit der Masse Papiergeld ein Ende nehmen wird und muß.

Gehe ich nun speciell auf die beiden Vorschläge ein, so würde ich meinerseits dem Vorschlage des Herrn Miquel den Vorzug geben, und zwar aus dem Grunde, weil der Vorschlag des Herrn Miquel sich eben nur mit Staatspapiergeld beschäftigt, das uns meiner Ueberzeugung nach allein angeht. Allerdings hat der Herr Abgeordnete Grumbrecht ja angeführt, daß man auch noch anderweitige Noten ausgeben kann. Das ist ja ganz unzweifelhaft richtig, aber die interessirten uns viel weniger, wir haben es hauptsächlich zu thun mit staatlichen Verhältnissen. Es ist nicht zu erwarten, daß einer Kommune oder irgend einem kleineren Staatstheil gestattet wird, erheblich über die Möglichkeit der Einlösung hinaus sogenanntes Papiergeld auszugeben. Bei der Eisenbahn ist es meines Wissens nur in Sachsen vorgekommen, daß man einer Bahn (der Dresdener Leipziger) gestattet hat, Papiergeld auszugeben; von anderer Seite ist es mir nicht bekannt, es kann aber vorgekommen sein. Es wird mir eben zugerufen, in Anhalt wäre es auch vorgekommen; die anhaltischen Verhältnisse kenne ich nicht. In Sachsen war diese Angelegenheit derart geordnet, daß an einer leichten Einlösung dieses Papiergeldes gar nicht zu zweifeln war, die sächsische Regierung hatte sich darin wohl vorgesehen.

Nun fragt es sich, wenn wir den Antrag des Herrn Grumbrecht annehmen, ob wir dadurch nicht eine Menge Dinge treffen, die wir meiner Ueberzeugung nach weder treffen wollen noch eigentlich treffen können. Es ist nämlich sehr zweifelhaft, wenn wir den Antrag Grumbrecht annehmen, ob es dann nicht auch dadurch verboten wäre, Werthzeichen auszugeben, wie das namentlich ja auf dem Lande sehr häufig geschieht, daß die Tagelöhner nicht täglich in baarem Gelde sondern am Ende der Woche, an manchen Orten auch am Ende des Monats bezahlt werden; es werden Marken ausgegeben, die dann am Ende der Woche respective des Monats eingelöst werden. Mir ist wenigstens äußerlich bekannt geworden, und ich glaube mich darin nicht zu irren, daß die preußische Regierung Fabriken in Schlesien verhindert hat, derartige Wochenmarken auszugeben. Meines Wissens ist das in den Fabriken nicht gestattet, und es fragt sich deshalb, ob wir, wenn wir den Vorschlag des Herrn Grumbrecht annehmen, nicht mit einem Gesetz in Privatverhältnisse hineingreifen, die wir augenblicklich zu überstehen noch nicht im Stande sind. Ich würde mich deshalb entschieden für den Antrag des Herrn Miquel erklären, wünschte aber demselben den § 2 des Antrages des Herrn Grumbrecht hinzuzufügen, denn, meine Herren, das ist nicht zweifelhaft. — Herr von Sybel hat zwar den Sinn dieses § 2 nicht verstanden, mir aber scheint er außerordentlich klar zu sein — wenn wir einfach nach dem Vorschlage des Herrn Miquel die Ausgabe von neuem Papiergeld ohne Erlaß eines Bundesgesetzes verbieten, so würde meiner Ueberzeugung nach die Folge davon sein, daß auch der Umtausch von altem Papiergeld gegen neues ohne Bundesgesetz nicht stattfinden könnte. Das, meine Herren, würde aber augenblicklich vor der Unterfuchung, von der Herr von Sybel gesprochen hat und die für diesen Fall allerdings einen gewissen Werth haben wird und haben muß, sehr bedenklich sein, denn man würde die Staaten möglicherweise in Verlegenheit bringen, wie sie ihre gegenwärtig bestehenden Verhältnisse abwicken sollen. Ich glaube daher, daß der § 2 des Grumbrecht'schen Antrages sehr wohl dem einzigen Paragraphen des Miquel'schen Antrages als § 2 hinzugesetzt werden kann. Es würde damit auch der weitere Vortheil erreicht werden, daß eine Veränderung der Valuta in kleinen Werthzeichen gehindert würde, denn es ist natürlich wünschenswerth, daß die Zahl der Werthzeichen nicht vermehrt wird, und darum möchte ich Sie bitten, den § 1 des Miquel'schen Antrages und den § 2 des Grumbrecht'schen Antrages anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Meine Herren! Wie ich mir schon neulich zu bemerken erlaubt habe, halte auch ich die Regulirung der Papiergeld-Emission für dringend wünschenswerth, und ich glaube, entgegen den Anschauungen des Herrn Abgeordneten von Sybel, daß es sich dabei nicht um irgend welche Beschränkungen des Münzregals der einzelnen Staaten handeln kann, sondern daß die Kompetenz des Bundes durch den Wortlaut des Artikel 4 sub 3 der Bundesverfassung ganz unzweifelhaft ist. Trotzdem vermag ich mich für den Antrag des Abgeordneten Miquel nicht zu verwenden, und zwar zunächst deshalb nicht, weil der erwähnte Artikel 4 mir nicht im Einklang mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Miquel zu stehen scheint. In diesem Artikel heißt es, daß zur Kompetenz des Bundes die Feststellung der Grundsätze über die Emission von sundirtem und unfundirtem Papiergeld gehöre. Ja, meine Herren, wenn man, wie der Herr Abgeordnete Miquel will, einfach die Ausgabe von Papiergeld verbietet, so ist das doch nicht die Feststellung der Grundsätze, nach welchen künftig Papiergeld emittirt werden soll. Ich möchte also glauben, daß der Antrag des Abgeordneten Miquel nicht ganz im Einklang mit dem betreffenden Artikel steht, wohl aber kann ich zugeben, daß es wünschenswerth, ja vielleicht nothwendig erscheint, provisorisch und so lange, bis eine definitive Regulirung der Angelegenheit möglich ist, Bestimmungen zu treffen, welche es verhindern, daß die künftige Regulirung noch schwieriger wird, als das jetzt schon der Fall ist, und für diesen Zweck erscheint allerdings die provisorische Beschränkung der Papiergeldausgabe empfehlenswerth. Von einer solchen provisorischen Bestimmung ist nun aber in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Miquel nicht die Rede. Ich möchte glauben, daß es für den angegebenen Zweck hinreichend gewesen wäre, wenn wir den Antrag an den Herrn Bundeskanzler gerichtet hätten, mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften dahin zu wirken, daß die weitere Ausgabe von Staatspapiergeld oder Papiergeld überhaupt nicht stattfinde bis zur definitiven Regelung der Angelegenheit, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß einer solchen Erklärung des Reichstages und der Zustimmung des Herrn Bundeskanzlers gegenüber wohl kaum eine einzelne Regierung gewagt haben würde, mit der Emission von Papiergeld fortzufahren. Sollten in dieser Beziehung wirklich noch einzelne Gelüste vorhanden gewesen sein, so sollte ich glauben, daß die Erfahrung, welche neulich das Fürstenthum Reuß-Greiz gemacht hat, wohl einigermaßen belehrend gewesen sein würde. Sollte man aber einen solchen Schritt nicht für hinreichend halten, so würde doch sicher der Grumbrecht'sche Antrag genügen, welcher ausdrücklich hervorhebt, daß es sich nur um ein Provisorium bis zur gesetzlichen Regulirung der Angelegenheit handelt.

Mir, meine Herren, ist die definitive Ordnung viel wichtiger, als die Maßregeln, die jetzt getroffen werden. Ich sehe in denselben immer nur Provisorien. Ich möchte wünschen, daß, sobald als nur irgend möglich, eine Regulirung dahin stattfände, daß jedem einzelnen Staate diejenige Menge von Papiergeld zur Emission erlaubt wird, die im Verhältniß zu seiner Größe und zu seinen merkantilen Verhältnissen steht, und namentlich auch, daß diese Ausgabe in einer gemeinsamen Form erfolgt; denn ich möchte glauben, daß gerade die Verschiedenartigkeit der Form ein ebenso großes Uebelstand ist, als die gegenwärtige Emission von Staatspapiergeld überhaupt. Von allen diesen Dingen aber, meine Herren, ist aber in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Miquel durchaus keine Rede; der Herr Abgeordnete Miquel sagt weiter nichts, als die Ausgabe von Staatspapiergeld ist verboten, so lange nicht durch ein besonderes Bundesgesetz in jedem einzelnen Falle eine Zulassung stattfindet. Nun sagt der Herr Abgeordnete Miquel, der Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht ginge ihm zu weit. Ja, ich möchte glauben, in gewissem Sinne geht mir vielmehr der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel zu weit, denn er beschränkt sich nicht auf Provisorien, sondern er giebt ein Definitivum an, wenn auch allerdings heute von ihm hinzugefügt worden ist, daß er auf eine definitive Regulirung der Angelegenheit hoffe. Ich kann aber mit dem Herrn Abgeordneten Miquel nicht einverstanden sein, wenn er so große Bedenken darin findet, daß es sich in dem Grumbrecht'schen Antrage überhaupt von Papiergeld, nicht blos von Staatspapiergeld handelt, denn auch ich bin der Meinung, daß über den Begriff „Papiergeld" die Meinungen nicht so verschieden sein können, wie der Abgeordnete Miquel glaubt. Wenn wir aber vermeiden, das Papiergeld im Allgemeinen zu treffen, dann könnten wir zu dem eigenthümlichen Resultate kommen, daß wir heute den Banken und dem Staate verbieten, bis auf Weiteres Papiergeld auszugeben, daß aber nichtsdestoweniger eine Angahl von Kommunen und Korporationen aller Art ganz ungehindert fortfahren, Pa-

Digitized by Google

pierwerthzeichen auszugeben. Das, meine Herren, werden Sie gewiß nicht wollen, und ich möchte glauben, auch für diesen Zweck liegt die Kompetenz des Bundes vor, denn es heißt ausdrücklich: Emission von fundirtem und unfundirtem „Papiergeld", nicht von Staatspapiergeld. Ich kann also dem Herrn Abgeordneten Miquel nicht Recht geben, wenn er so große Bedenken in Bezug auf den Grundrechtlichen Antrag nach dieser Richtung hin äußert.

Ich möchte aber auch darauf noch aufmerksam machen, daß, wenn Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel annehmen, Sie mit Ihrem neulichen Beschlusse in Bezug auf die Banknotenemission in einen gewissen Widerspruch gerathen. Bei den Banknoten haben wir ganz ausdrücklich den provisorischen Charakter des Gesetzes bis zum Jahre 1872 anerkannt, hier sprechen wir ein Definitivum aus, und dadurch stellt sich das eigenthümliche Verhältniß heraus, daß die Banken, welche von der Konzession der einzelnen Regierungen abhängig sind, blos eine provisorische Beschränkung erleiden, während die Regierungen, die diese Konzessionen ertheilen, ihrerseits vollständig gebunden sind.

Ich will damit, meine Herren, nicht etwa irgendwie den Hintergedanken verbinden, daß eine weitere Ausgabe von Papiergeld seitens der Staaten stattfinden solle; ich kann mich nur mit der Form nicht einverstanden erklären, in welcher der Herr Abgeordnete Miquel den Zweck zu erreichen sucht. Daß aber die definitive Regulirung im höchsten Grade wünschenswerth bleibt, meine Herren, das möchte ich glauben, auch wenn Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel annehmen. Denn wenn nun nach diesen Anträge künftighin von irgend einer Regierung ein Antrag auf Ausgabe von weiterem Papiergeld hier gestellt wird, wollen Sie denn dann in jedem einzelnen Falle sagen, wir lehnen das unter allen Umständen ab? Ja, dann brauchen wir überhaupt keine Bestimmung, daß die Erlaubniß der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleiben solle! Oder aber nein: es soll diese Erlaubniß keineswegs unter allen Umständen abgewiesen, sondern in jedem einzelnen Falle erwogen werden? Dann möchte ich fragen, wie soll das möglich sein, solange wir überhaupt nicht bestimmte Grundsätze haben, nach welchen wir verfahren wollen? Ich möchte also glauben, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel auch nach dieser Richtung hin seinen Zweck nicht erfüllt.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grumbrecht den Vorzug zu geben, wenn nicht etwa ein Antrag der Art, wie ich ihn vorhin andeutete, an den Herrn Bundeskanzler noch eingebracht werden sollte. Ich möchte außerdem auch noch glauben, daß Sie durch die Annahme des Grumbrechtschen Antrages die diktatorische Form vermeiden werden, die der Herr Abgeordnete Miquel, wie wir ja wissen, den einzelnen Staaten gegenüber zu vermeiden nicht immer für nothwendig hält.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Berathung — d. h. natürlich der ersten Berathung — von den Abgeordneten Freiherrn von Eckardtstein und Prinz Handjery eingegangen. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist eine sehr ausreichende Unterstützung. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen oder stehen zu bleiben, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der ersten Berathung entschieden. Es hat also nur noch der Herr Antragsteller das Wort, wenn er es verlangt.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, ich werde Sie nicht lange belästigen, ich muß aber doch auf einige erhebliche Punkte zurückkommen. Der Kollege Grumbrecht hat gemeint, er begreife nicht, wie ich es für schwierig halte, die Definition des Papiergeldes zu geben, und er hat diese Verwunderung nachher erläutert, indem er seine eigene Definition für ganz unzweifelhaft und auf der Hand liegend erklärte. Wie lautet nun diese Definition? Er sagt: Papiergeld ist dasjenige Geld, welches entweder der Staat ausgiebt oder das vom Staate anerkannt wird. Das lautet ungefähr so, als wenn der berühmte Jurist Puchta sagt: „das Recht ist die gemeinsame Ueberzeugung der in rechtlicher Gemeinschaft Lebenden." Wenn ich A durch A definiren zu können glaube, so ist das nicht ein Beweis, daß mir die Sache sehr klar ist.

Es hat der Herr Abgeordnete von Sybel darauf hingewiesen, daß der Antrag eine Bevormundung des Finanzrechts der einzelnen Staaten enthielte. Das geht ich nun zu; diejenigen, die darin ein Bedenken finden, daß hier die einzelnen Staaten verfassungsmäßig durch den Norddeutschen Bund bevormundet werden in der Ausübung ihres souverainen Finanzrechts, können nicht für meinen Antrag stimmen. Wenn wir aber im Norddeutschen Bunde die Regulirung des Münzwesens in der Hand haben, wenn wir nichts weiter thun als von unserm verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machen, so kann das natürlich kein Bedenken gegen meinen Antrag sein.

Wenn der Herr Kollege aus Sachsen in sehr großer Zärtlichkeit für die Souverainität der einzelnen Staaten und mit sehr feinem juristischen Unterscheidungsvermögen aus der Bestimmung der Verfassung, nach welcher es heißt: der Norddeutsche Bund soll die Grundsätze wegen der Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergeld feststellen, herleitet, daß der Norddeutsche Bund nicht das Recht hätte, seine Grundsätze dahin festzustellen, daß für eine gewisse Zeit gewisse Arten von Papiergeld überall garnicht emittirt werden könnten, so braucht das wirklich nicht widerlegt zu werden. Eine Gesetzgebung, welche das Recht hat, die Grundsätze der Emission festzustellen, kann auch die Emission ganz untersagen, das liegt ganz klar auf der Hand.

Es hat dann der Kollege Günther namentlich vermißt in meinem Antrage den provisorischen Charakter, er hat die ausdrückliche Erklärung vermißt, daß das Gesetz, welches ich vorgeschlagen habe, so lange gelten soll, bis es nicht durch ein anderes Gesetz wieder aufgehoben sei. Ich muß sagen, das halte ich immer bei jeder Gesetzgebung für überflüssig; jedes Gesetz besteht, so lange es nicht durch ein anderes Gesetz aufgehoben ist und es ist ein völlig unschädliches aber auch völlig nutzloses Superstimum, zu sagen: Dieses Gesetz besteht so lange, bis es durch ein anderes Gesetz beseitigt ist. Wir wissen Alle, daß eine definitive Regelung der ganzen Materie bevorsteht, wir wissen sehr gut, hier so gut wie bei dem Banknotengesetz, daß wir es zu thun haben mit der Verhinderung eines eintretenden Schadens und eintretender Unzuträglichkeiten bis zur definitiven Regelung, und es ist völlig gleichgültig, ob wir dies ausdrücklich aussprechen oder nicht. Der eigentliche Sinn der Sache wird dadurch nicht geändert.

Es ist nun von verschiedenen Seiten, namentlich von dem Herrn Kollegen Grumbrecht, meinem Antrage entgegengehalten, daß damit nicht viel gewonnen sei, daß die Kommunen doch noch das Recht behielten, Papiergeld auszugeben, und daß das eben so nachtheilig sei als die Ausgabe von Staatspapiergeld. Ich erwidere darauf einfach, daß das möglicherweise geltend gemacht werden könnte gegen die ursprüngliche Fassung meines Antrages, nachdem ich aber ausdrücklich aufgenommen habe, daß die einzelnen Staaten nicht mehr berechtigt sein sollen die Konzession zur Ausgabe von Papiergeld aller Art zu geben, da doch die Kommunen in Deutschland meines Wissens wenigstens ohne Konzession der Staatsregierungen das Recht zur Ausgabe von Papiergeld nicht besitzen, so ist der Einwand damit vollständig erledigt, es fällt jetzt also gerade mein Antrag selbst unter die Definition des Kollegen Grumbrecht, der als Papiergeld dasjenige bezeichnet, welches entweder der Staat selbst ausgegeben oder konzessionirt hat. Andererseits vermeiden wir aber, die aus der weitergehenden Fassung des Kollegen Grumbrecht hervorgehenden Zweifel und Unzuträglichkeiten, und deswegen möchte ich doch bitten, meinem Antrag den Vorzug zu geben.

Was den Satz 2 des Antrages des Kollegen Grumbrecht betrifft, so will ich nicht gegen ihn plaidiren. Ich weise nur darauf hin, daß diejenigen, die für den Antrag 2 stimmen, sich darüber im Klaren sein müssen, daß sie damit für immer das Recht des Norddeutschen Bundes bei der definitiven Regelung der Papiergeldfrage aus der Hand geben, zu bestimmen, daß die einzelnen Staaten zwar ihr Papiergeld, welches einmal im Umlauf ist, nicht einzuziehen brauchen, aber auch nicht berechtigt sind, nach der Abnutzung desselben es durch neues Papiergeld zu ersetzen. Man könnte sich sehr wohl denken, daß bei der

Digitized by Google

definitiven Regelung der Papiergeldfrage dieser Ausweg statt einer Entschädigung getroffen würde, daß man zwar das bestehende Papiergeld weiter laufen, das abgenutzte Papiergeld aber nicht durch neues ersetzen läßt. Nehmen wir nun hier nach dem Antrag des Kollegen Grumbrecht den § 2 auf, so geben wir dieses Recht für immer aus der Hand, wir müssen und dann definitiv entschließen voll zu entschädigen oder das Papiergeld auf einige Zeiten so weiter laufen zu lassen in den selten Beträgen wie heute und das scheint mir allerdings ein sehr wichtiges Bedenken gegen den § 2 des Kollegen Grumbrecht zu sein.

Präsident: Der Abgeordnete von Denzin hat den Antrag auf Vertagung eingebracht. Das kann aber, denke ich, nicht ausschließen, daß wir wenigstens die Frage zuvor entscheiden, ob der Antrag des Abgeordneten Miquel an eine Kommission verwiesen werden soll, die Frage, welche am Schluß der ersten Berathung gestellt werden muß.

(Zustimmung.)

Vorher hat der Abgeordnete Günther das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Ich wollte nur die ganz kurze persönliche Bemerkung mir erlauben, daß die Aeußerung, in welcher der Herr Abgeordnete Miquel einen feinen juristischen Unterschied gefunden hat, von mir überhaupt nicht gemacht worden ist. Im Gegentheil habe ich ausdrücklich anerkannt, daß provisorisch der Bund recht wohl die Bestimmung aussprechen könne, daß eine weitere Papiergeld-Emission nicht stattfinden könnte.

Präsident: Es handelt sich also zuvörderst um die Frage, ob der Antrag mit dem dazu gestellten Abänderungsvorschlag des Abgeordneten Grumbrecht an eine Kommission verwiesen werden soll. Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist nicht der Wille des Hauses.
Ich muß jetzt den Vertagungsantrag ....

(Abgeordneter von Denzin bittet um das Wort zur Geschäftsordnung.)

Der Abgeordnete von Denzin hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Denzin:** Ich werde den Antrag so lange zurückziehen, bis die Sache erledigt ist.

Präsident: Wir gehen dann zur zweiten Berathung des Miquel'schen Antrags über. Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort. Ich will nur bemerken, die Diskussion bezieht sich jetzt auf den § 1.

Abgeordneter **von Blanckenburg**: Auf den § 1, den einzigen Paragraphen des Herrn Abgeordneten Miquel?

(Heiterkeit.)

Präsident: Ja.

Abgeordneter **von Blanckenburg**: Ich werde mir erlauben, ganz kurz meine Gründe zu sagen, warum ich gegen diesen einzigen Paragraphen heute stimmen werde. Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten von Sybel vollständig einverstanden, daß es sich hier um ein weittragendes Recht der Einzelstaaten handelt, ich kann aber die Schlußfolgerung, die er aus seiner Deduktion gezogen hat, nicht theilen. Umgekehrt, wenn es sich hier nicht um einen einzelnen Gesetzesparagraphen handelte, sondern um eine Resolution, dann würde ich für dieselbe stimmen. Ich bin aber der Meinung, daß in dieser Angelegenheit das Haus alle Ursache hat, die Initiative der Bundesregierungen abzuwarten, und ich habe gar keine Veranlassung meinerseits in dem jetzigen Stadium hier durch eine noch auszudehnende Debatte die Herren an jenen Tischen noch weiter belehren zu wollen. Ich glaube, es handelt sich hier um ganz einfache Dinge und die man dort schon sehr wohl verstanden hat. Wird man dem Lande entgegenkommen mit dem Opfer der Einzelstaaten, daß sie ihr Finanzrecht unter die Majorität dieses Hauses beugen wollen, dann werden wir ja die Gesetzesvorlage bekommen.

Mein zweiter Grund, meine Herren, warum ich einstweilen gegen diesen Paragraphen stimme, ist der, daß mir dieser Gesetzentwurf des Abgeordneten Miquel zu weit geht in Bezug auf den Artikel der Bundesverfassung, der vorhin bereits hier citirt ist. Es gehört allerdings zur Kompetenz dieses Hauses.

Ich habe daran allerdings nicht den geringsten Zweifel, daß die Frage von der Fundation und Ausgabe des Papiergeldes in den Einzelstaaten hier zur Kompetenz des Hauses gehört; aber, meine Herren, wenn es sich verfassungsmäßig nur darum handelt, die Grundsätze über die den einzelnen Staaten zustehende Emission von unbiletts und unkündtem Papiergeld festzusetzen, so scheint mir die Gesetzvorlage eben darin zu weit zu gehen. Es wird mit diesem Vorschlag vollständig das Finanzrecht der einzelnen Staaten enthauptet. Dazu aber kann ich, vorbehaltlich einer besseren Belehrung, einstweilen, und in dem Stadium, in welchem sich jetzt die Berathung befindet, noch nicht mein Votum abgeben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren, ich stimme dem Herrn Vorredner darin bei, daß die Kur, die der Abgeordnete Miquel vorschlägt, etwas von der Methode des Doctor Eisenbarth an sich hat, nämlich die Sache für den Augenblick zu Ende zu bringen; aber einmal hat der Herr Abgeordnete Miquel doch selbst die transitorische Natur seines Gesetzes anerkannt, und zweitens muß ich Sie doch daran erinnern, daß wir hier zu diesem Gesetze nicht etwa, wie der Herr Abgeordnete von Sybel gesagt hat, lediglich durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Braun (Hersfeld) gekommen sind, der die Vielfältigkeit der papiernen Werthzeichen beseitigt wünscht, sondern auf dem Wege des Banknotengesetzes.

(Sehr wahr!)

Bei dem Banknotengesetze wurde es uns klar — und ich habe mir erlaubt, noch ausdrücklich eine Nachfrage nach dem Papiergeld an den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes zu richten — bei dem Banknotengesetz wurde es uns klar, daß wir diese Geldzeichen einer strengen Ueberwachung von heute ab unterziehen müßten, damit wir bei dem Uebergange in die Goldwährung oder in eine gemischte Währung bei unserer Münzregulirung nicht noch größere Schwierigkeiten finden, als uns so schon erwarten.

Meine Herren, ich sehe mich nun den erhobenen Schwierigkeiten gegenüber genöthigt, hier noch eine Besorgniß auszusprechen, die ich sonst gern zurückgehalten hätte. Wir haben es schon von verschiedenen Seiten erlebt, daß man in den Einzelstaaten, um vorübergehende Finanzverlegenheiten zu decken, oder um eine angenehme Fürsorge für eine unbestimmte Zukunft zu treffen, von diesen ihnen jetzt noch zustehenden Regalien in dem Münzwesen noch einen nicht sehr rücksichtsvollen Gebrauch machte. Es ist hier sogar heute schon von verschiedenen Seiten angedeutet, daß eine größere Beschwerde noch als die über die Papiergeld-Emission überhaupt, die vielfältigen Papiergeld-Zeichen seien. Ich gestehe das zu, wenn man mir aber damit ein Reichspapiergeld mundgerecht machen will, bei dem dann alle einzelne Staaten kommen und sagen: „hier habe ich so und so viel Noten, gieb du Bund mir Reichspapiergeld," — so muß ich mich doch heute schon dagegen erklären, daß auf diese Weise diese Sache überhaupt gemacht werden soll, aber will doch heute schon nichts versäumen, was eine Vermehrung der Masse des Papierpeldes verhüten kann. Wir haben hinterher schön verlangen, daß jeder Staat für sein Papiergeld aufkommen muß. Wenn dann die Verlegenheit der Einzelstaaten da ist, da wird man uns kommen und sagen: „Ja wir stecken nun einmal so tief drin und der Bund belastet uns ohnehin schon so sehr, daß Ihr doch einige Rücksicht nehmen müßt, und uns nicht diese Kalamität noch auf den Hals laden dürft." Ja, meine

Digitized by Google

Herren, dafür müssen wir heute Vorsorge treffen, und wir können es, ohne hart zu sein, zu ohne einen Eingriff in Bestehendes zu thun, denn mit diesem Gesetze wird nichts beseitigt, was heute existirt, und wenn in einem einzelnen Staate dringende Bedürfnisse da sind, von denen man behauptet, sie könnten nur mit einer Papiergeld-Emission gedeckt werden, dann ist der Bund und sind die Bundesbehörden noch da, um ihre Zustimmung dazu zu geben. Freilich diese blos imaginären Bedürfnisse, etwa wie wir hier von Mecklenburg gehört haben, daß es billiger sei, mit Papiergeld Eisenbahnen zu bauen, als das Geld mittelst einer regelmäßigen Anleihe aufzunehmen oder doch wenigstens mit dem durch das P.-pergeld geschaffenen Werth eine Hypothek dafür zu stellen, — ja, meine Herren, dergleichen werden wir freilich nicht als ein „Bedürfniß" anerkennen. Niemand kann uns aber vorwerfen, daß wir uns mit diesem Gesetz in fremde Dinge, die uns nichts angehen, einmischen. Die Geldcirkulation ist ein Ganzes, und was der eine Staat darin thut, hat Einfluß auf die des andern. Das ist ja eben der Begriff des Geldes, daß es nicht blos auf ein Territorium beschränkt ist; und diesen Charakter nimmt auch das Papiergeld vom Metallgeld an. Selbst wenn das Papiergeld schlecht wird, so wird es doch noch mit Diskonto auch außerhalb seines Territoriums genommen. Wir können deshalb nicht gleichgültig gegen die Papiergeld-Emmission uns verhalten, welcher Art sie auch sein mag. Deshalb würde ich mich auch gar nicht so sehr ängstigen, wenn wirklich noch gewisse Werthzeichen, die von Fabrikanten ausgegeben werden, bei dieser Gelegenheit auch noch mit beseitigt würden. Wenn das der Fall wäre, ich würde es gestehen lassen, weil ich überzeugt bin, daß, wenn auch viele Fabrikanten davon nur Gebrauch machen, um sich in einer augenblicklichen Verlegenheit an Münze zu helfen, doch häufig eine Art Tauschsystem mit dieser Ausgabe von Werthzeichen verbunden ist. Diese Werthzeichen haben nur Kurs in ganz kleinen Kreisen; man kann damit nicht über diese kleinen Kreise hinausgehen, aber verliert doch, wenn man darüber hinausgeht; man verwerthet sie für voll nur, wenn man bei einem gewissen Händler kauft, der sie annimmt und dieser verkauft eben die Waare etwas theurer. Also, meine Herren, ängstigen Sie sich nicht so sehr davor, was das Gesetz Alles treffen kann. Es ist ja doch nur ein transitorisches Gesetz, durch das wir uns selber stellen, daß die Einzelstaaten uns nicht mit Papiergeld überschwemmen. Ich sehe, daß bei den Herren drüben (zur Rechten gewandt) noch immer ein Bedenken gegen das Wort „transitorisch" existirt. Wenn der Herr Abgeordnete von Blandenburg aber ein so großes Vertrauen zu der Initiative des Bundesrathes hat, so ist ja der Bundesrath gerade am besten in der Lage, uns mit seiner Initiative zu Hilfe zu kommen. Er kann ja jeden Augenblick ein Gesetz für ein Definitivum vorlegen und ich wünsche dringend, daß er nicht zögere. Aber bei der eigenthümlichen Zusammensetzung, die unser Bundesrath hat, habe ich doch das Gefühl, daß es doch gut ist, wenn etwas Feuer unter die Füße in dieser Sache gemacht wird, weil wir kaum hoffen können, ihn zu einem recht eifrigen Schritt zu veranlassen, und dieses Feuer, glaube ich, macht der Antrag Miquel.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bassewitz hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Bassewitz:** Ich will mich auch gegen den Paragraph 1 des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes erklären, und kann nicht dafür, wenn ich mich damit gegen das ganze Gesetz erhebe. Wenn auch von dem Herrn Antragsteller hier die Behauptung aufgestellt ist, daß durch seinen Antrag nicht über die Kompetenz des Bundes hinausgegangen würde, so wird er das wenigstens zugeben, daß es keine sehr delikate Benutzung der Kompetenz ist, wenn Jemandem die Befugniß gegeben ist, Grundsätze über etwas festzustellen, und er dann einfach den Satz hinstellt: Wir nehmen den Betreffenden das Recht; wir sind noch nicht in der Lage, Grundsätze aufzustellen, und wollen daher einfach ein Impediment dagegen bringen oder wir wollen es der Majorität einer Versammlung überlassen — ohne daß hier eben bestimmte maßgebende Regeln zu Grunde gelegt werden. Das, glaube ich, wird mir auch der Abgeordnete Miquel zugeben, daß z. B., wenn in diesem selben Artikel die Grundsätze über das Münzwesen der Bundesgesetzgebung sind, doch nicht im Entferntesten daran gedacht ist, daß deshalb das Münzregal der Einzelstaaten hat aufgehoben werden und auf den Bund übergehen sollen, und ich möchte doch davor warnen, diesen Weg, der neulich bei dem Bankgesetz eingeschlagen ist, zu einem regelmäßigen zu machen, d. h. wenn man nicht im Stande ist, ein Gesetz zu geben, daß man dann mit einem Schnitte der Sache ein Ende macht, und einfach sagt: Dies soll künftig nur von der Majorität abhängen; denn das ist es doch mehr oder weniger, wenn Sie es in den Reichstag verlegen.

Es ist hier allerdings eben von dem Redner, der vor der Tribüne gestanden hat, gesagt worden: wenn ein Bedürfniß wirklich vorhanden ist, dann wird es ja gewürdigt und geprüft werden. Ja, meine Herren, ich glaube auch, daß, wenn die Verhältnisse sich einmal wieder so gestalten sollten, daß in Preußen ein Bedürfniß wäre, fünf Millionen Darlehnskassenscheine auszugeben, daß das hier gewürdigt und geprüft werden würde. Es ist zwar nicht in diesem Hause, aber in diesen Räumen vor kurzer Zeit von höherer Stelle gesagt worden, man könne im Reichstage ebensogut preußisch sein, wie hier im Hause. Den Satz wird Niemand bestreiten, und am allerwenigsten ich; denn ich glaube nicht an Chamäleonsnaturen des Menschen; aber das werden Sie zugeben: man kann hier preußisch sein, kann hier aber nicht preußisch sein; und es wird niemals das Bedürfniß des einzelnen Kleinstaats hier gewürdigt werden. Es soll das kein Vorwurf sein, aber Sie werden das Bedürfniß des einzelnen Staats nicht verstehen, und es fordert die Gerechtigkeit, daß Sie nicht solche Beschlüsse fassen, daß Sie das hier in die Majoritäten verlegen, wo nicht hinreichend die Interessen der Einzelnen vertreten sind.

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte von dem Abgeordneten Grafen Münster eingebracht worden. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Diejenigen, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen drei Anträge vor: der Antrag des Abgeordneten Miquel, Nr. 80 der Drucksachen, mit der Veränderung, welche ich verlesen habe, so daß er jetzt im Ganzen lautet, wie folgt:

> die Ausgabe von Staatspapiergeld, oder die Ertheilung der Konzession zur Ausgabe von Papiergeld findet nur auf Grund ꝛc.

Der demselben gegenübergestellte Antrag Grumbrecht in seinen beiden Paragraphen und endlich der Antrag des Abgeordneten von Hennig: den einzigen Paragraphen, den der Abgeordnete Miquel vorgeschlagen hat, als § 1 anzunehmen und dem Gesetz den § 2 aus dem Antrag des Abgeordneten Grumbrecht als § 2 hinzuzufügen. Ich glaube, ich muß mit dem Gesammtantrage des Abgeordneten Grumbrecht anfangen. Wird dieser angenommen, so sind die beiden andern Anträge erledigt. Wird er abgelehnt, so würde ich zu dem einzigen Paragraphen übergehen, den Miquel vorgeschlagen hat, und endlich würde ich fragen: ob dem Miquel'schen Antrage der § 2 des Grumbrecht'schen Antrages hinzugefügt werden soll.

Der Antrag Grumbrecht lautet:

§ 1.

> Bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Emissionen von Papiergeld — Artikel 4 Nr. 3 der B.-B. — kann in den Staaten des Norddeutschen Bundes unverzinsliches Papiergeld nur auf Grund eines von der betheiligten Landesregierung beantragten Bundes-Gesetzes ausgegeben werden.

§ 2.

> Das zur Zeit umlaufende Papiergeld kann nach stattgefundener Einziehung durch neue Werthzeichen ersetzt, beziehungs dagegen umgetauscht werden.
>
> Hierbei darf jedoch Papiergeld von geringerem Nennwerthe nicht an Stelle von Papiergeld höheren Nennwerths gesetzt werden.

Digitized by Google

Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen und damit den Antrag Miquel beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Der Paragraph, den der Abgeordnete Miquel vorgeschlagen hat, lautet:

> Die Ausgabe von Staatspapiergeld oder die Ertheilung der Konzession zur Ausgabe von Papiergeld findet nur auf Grund eines auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes Statt.

Diejenigen Herren, die zuvörderst diesem Paragraphen zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses. Dazu käme nun schließlich die Frage: soll dem eben angenommenen § 1 als § 2 zugefügt werden, was folgt:

§. 2.

> Das zur Zeit umlaufende Papiergeld kann nach stattgefundener Einziehung durch neue Werthzeichen ersetzt, beziehungsweise dagegen umgetauscht werden.
>
> Hierbei darf jedoch Papiergeld von geringerem Nennwerthe nicht an Stelle von Papiergeld höheren Nennwerths gesetzt werden.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen § 2 dem angenommenen § 1 zufügen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Paragraph ist abgelehnt.

Es liegt nun ein Antrag auf Vertagung vor: Ich möchte vermuthen, daß das Haus auch ohne Abstimmung die Sitzung jetzt wird abbrechen wollen. Ich schlage vor, die nächste Sitzung Freitag zu halten und sie um 11 Uhr beginnen, vorher aber, um 10½ Uhr die Abtheilungen zusammentreten zu lassen, um die vorgestern beschlossene Wahl einer Kommission zur Vorberathung des Gesetzes wegen der Bundesbeamten vorzunehmen.

Auf die Tagesordnung aber stelle ich anheim zu setzen:

1. Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für das Jahr 1871.
2. Zweite Berathung über den Gesetzentwurf in Nr. 10 der Drucksachen, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. nach dem Bericht in Nr. 53 der Drucksachen.
3. Zweite Berathung über den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867. Nr. 72 der Drucksachen.
4. Erste und zweite Berathung über die Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bund und Spanien Nr. 88 der Drucksachen.
5. Erste und zweite Berathung über den Vertrag mit Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshilfe, Nr. 93 der Drucksachen.

Wenn das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden ist, — so schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung“ (W. Kobbe), Berlin, Zimmerstraße 36.

Digitized by Google

32. Sitzung

am Freitag den 1. April 1870.

Beurlaubungen. — Die Kommission für den Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten, hat sich constituirt. — Zweite Berathung des Bundeshaushaltsetats. Die noch übrigen Theile des Etats. — Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes etc. Derselbe wird nach den Anträgen der Kommission angenommen. — Erste und zweite Berathung über die Konsularkonventionen mit Spanien. Dieselbe wird genehmigt.

Der Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

Am Tische des Bundesrathes befinden sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe für Preußen: der Bundeskanzler Präsident des Staatsministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen; Staatsminister von Roon; Staatsminister Camphausen; Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück; Generallieutenant von Podbielski; Vice-Admiral Jachmann; Präsident des Bundesoberhandelsgerichts Dr. Pape; Ministerialdirektor Guenther; Ministerialdirektor von Philipsborn. Sachsen: königlich sächsischer Gesandter Freiherr von Könneritz; Generalmajor von Brandenstein; Geheimer Justizrath Klemm; Geheimer Regierungsrath Schmalz. Hessen: Geheimer Legationsrath Hofmann. Mecklenburg: Staatsminister von Bülow. Sachsen-Weimar: Staatsminister von Watzdorf. Oldenburg: Staatsrath Buchholz. Braunschweig: Ministerresident Dr. von Liebe. Sachsen-Altenburg: Staatsminister von Gerstenberg-Zech. Lübeck: Ministerresident Dr. Krüger. Hamburg: Bürgermeister Dr. Kirchenpauer. Die Bundeskommissarien: Geheimer Kriegsrath Glogau; Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Ich habe zur Erledigung von dringenden Geschäften den Abgeordneten Ackermann und Biggerd (Berlin) einen zweitägigen Urlaub, dem Abgeordneten Braun (Hersfeld) einen fünftägigen Urlaub, dem Abgeordneten Dr. Köster einen Urlaub bis zum 6. April, den Abgeordneten von Schöning und von Weitzel einen achttägigen Urlaub, — endlich krankheitshalber dem Abgeordneten den Doorukaat-Koolmann einen achttägigen Urlaub bewilligt.

Die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten, ist heute gewählt worden. Sie besteht aus den Abgeordneten Grafen von Bredow, Dr. Wagner (Altenburg), von Diest, Dr. Becker (Dortmund), von Brauchitsch (Elbing), Dr. Prosch, von Bedemeyer, Wachler, Devens, von Puttkamer (Sorau), von Schwendler, von Bockum-Dolffs, Freiherr von Dörnberg und Dr. Hammacher. Den Vorsitz führt in der Kommission der Abgeordnete Wachler, der Abgeordnete von Brauchitsch (Elbing) ist sein Stellvertreter; das Schriftführeramt versieht der Abgeordnete Dr. Hammacher, und er wird dabei durch den Abgeordneten von Dörnberg vertreten.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

Fortsetzung der zweiten Berathung des Bundeshaushaltsetats für das Jahr 1871.

Die Berathung war bis zu dem 5. Kapitel „verschiedene Einnahmen" gediehen, auf welches sich die Anlage XII bezieht. Ich werde die einzelnen Positionen aufrufen und erwarten, ob das Wort gefordert wird.

Nr. 1 „Einnahmen laut Etat für das auswärtige Amt des Norddeutschen Bundes".

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, unter diesen 30,840 Thalern, die in Nr. 1 der Anlage XII erwähnt sind, befinden sich 30,000 Thaler, die ich zu streichen bitte. Ich denke, Sie werden sich noch aus dem vorigen Jahre erinnern, wie die Angelegenheit steht; sie hat ja schon, so zu sagen, eine kleine Geschichte.

Im vorigen Jahre wurde hier im Reichstage vorgeschlagen, die Post von 30,000 Thaler in Aussicht zu nehmen, in der Voraussetzung, daß das preußische Abgeordnetenhaus oder die beiden rechtigten Faktoren des preußischen Landtages übereinstimmen würden mit der Zahlung dieser 30,000 Thaler an den Norddeutschen Bund für die Besorgung speciell preußischer Angelegenheiten im Auswärtigen Ministerium. Nun ist aber die Voraussetzung, worauf die ganze Veranschlagung hier beruht, nicht eingetreten. Das preußische Abgeordnetenhaus hat virtuell diese 30,000 Thaler nicht genehmigt. Ich muß mich indeß genauer ausdrücken. Der Antrag, den ich im preußischen Abgeordnetenhause in dieser Beziehung gestellt habe, der einfach auf Streichung dieser 30,000 Thaler hinausging, ist nicht angenommen; dagegen ist, wesentlich unter derselben Motivirung, der Antrag des Abgeordneten Lasker angenommen worden, welcher in Rücksicht darauf, daß für den bereits festgestellten Etat des Bundes gewissermaßen auf diese 30,000 Thaler gerechnet wäre, vorschlug, die 30,000 Thaler im Extraordinarium für das betreffende Jahr noch zu bewilligen, dabei aber ausdrücklich eine Resolution hinzusetzte, welche aussprach, daß diese Post für die künftige Zeit nicht bewilligt werden würde. Ich habe hier die betreffenden Verhandlungen des Abgeordnetenhauses und kann Ihnen das daraus genauer nachweisen. Es ist zunächst die Forderung der Regierung auf bedingungslose Bewilligung der 30,000 Thaler im Abgeordnetenhause zur Abstimmung gekommen. Die Frage lautete:

„Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage der Staatsregierung im Ordinarium des Etats für das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten an Aversionalentschädigung an den Norddeutschen Bund für die Besorgung speciell preußischer Angelegenheiten 30,000 Thaler bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einstimmig der Meinung, daß dies die Minderheit ist."

Demnächst kam der Antrag Lasker zur Abstimmung, derselbe lautete:

Unter dem Abschnitte „einmalige und außerordentliche Ausgaben" folgende Post unter Nr. 2 zu bewilligen: Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten. Einmaliger Beitrag an den Norddeutschen Bund für die Besorgung speciell preußischer Angelegenheiten 30,000 Thlr.

Es folgte die Aufforderung an diejenigen, welche diesem Antrage zustimmen wollten, aufzustehen, und der Präsident erklärte:

das ist die Majorität. Die Bewilligung ist also im Extraordinarium unter dem angegebenen Titel und der beigefügten Bezeichnung erfolgt.

Dann, meine Herren, war aber der Sicherheit wegen, und damit über die Absicht durchaus kein Zweifel entstehen könnte, noch eine besondere Resolution von demselben Antragsteller hinzugefügt; sie lautete:

das Haus der Abgeordneten wolle ferner beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß mit Rücksicht auf die völlig gleiche Dienstbereitschaft des Ministeriums

Digitized by Google

der Auswärtigen Angelegenheiten für alle Staats-Angehörigen des Norddeutschen Bundes in Zukunft ein Beitrag an den Norddeutschen Bund für die Besorgung speciell preußischer Angelegenheiten nicht mehr werde gefordert werden.

Nachdem Probe und Gegenprobe gemacht waren, wurde die Zählung vorgenommen, und das Resultat ist gewesen:

„Gestanden haben 157 Mitglieder, gesessen 128 Mitglieder, der Antrag ist also angenommen."

Sie sehen also, meine Herren, daß das preußische Abgeordnetenhaus mit einer ziemlich bedeutenden Majorität diese Ausgabe im Extraordinarium bewilligt, dabei aber die Erwartung ausgesprochen hat, daß sie in Zukunft nicht mehr werde gefordert, also nicht auf den Etat des Norddeutschen Bundes gebracht werden. In dieser Erwartung ist das Abgeordnetenhaus getäuscht, und ich glaube deshalb, daß mein radikaler Antrag gewiß einen klaren Vorzug gehabt hätte. Denn wenn das Abgeordnetenhaus beliebt hätte, seinen Willen in dieser entschiedeneren Form zum Ausdruck zu bringen, dann würden wir heute nicht vor dieser unerfreulichen Angelegenheit stehen. Trotzdem kann über den eigentlichen Willen des preußischen Abgeordnetenhauses in dieser Beziehung kein Zweifel sein. Nun ist aber bei der vorjährigen Berathung und von Seiten des Bundesrathes selbst anerkannt worden, daß die Forderung dieser 30,000 Thlr. hier nur gerechtfertigt wäre, wenn der preußische Landtag in seinen beiden Faktoren die Genehmigung gegeben hätte. Diese Genehmigung ist aber versagt worden und ich bitte deßwegen, diese Post zu streichen. Das ist die formelle Seite der Frage.

Die materielle Seite wird sich zum Theil schon aus den früheren Verhandlungen erledigen. Wir sind eben der Ueberzeugung, daß es auf den Geldbetrag, der hier in Frage steht, gar nicht ankommt. Meine Herren, ob diese 30,000 Thlr. von Preußen allein bezahlt werden, oder ob die übrigen Bundesstaaten mit dazu beitragen, das kann für den preußischen Staat von keiner Erheblichkeit sein, es würde im ersten Falle für Preußen eine Mehrbelastung von etwa 6000 Thaler eintreten. Glauben Sie uns, meine Herren, daß wir nicht ein solches Gewicht darauf legen würden, um sowohl im Abgeordnetenhause als hier längere Diskussionen zu veranlassen, aber materiell ist meiner Ueberzeugung nach der Unterschied ein sehr großer. Das Auswärtige Amt ist von Preußen an den Norddeutschen Bund übergeben und ich glaube, wenn diese volle Uebergabe einmal erfolgt, dann ist es zweckmäßig, daß sie so rein als möglich erfolge und in keiner Weise die Meinung möglich bleibe, als ob das Auswärtige Amt gegen die preußischen Staatsbürger höhere Verpflichtungen habe als gegen die übrigen Norddeutschen Staatsbürger. Dies wird aber vollständig in's Unklare gestellt, sobald neben den allgemeinen Verpflichtungen des Auswärtigen Amtes gegen alle Norddeutsche noch besondere specielle Interessen für Preußen allein hinzutreten. Die Auskunft, die wir im vorigen Jahre, sei es hier, sei es im preußischen Abgeordnetenhause über die Nothwendigkeit dieser besonderen Angelegenheiten bekommen haben, konnte und ist in keiner Weise befriedigen. Entweder ergab sich nämlich, daß obwohin das Auswärtige Amt für jeden Norddeutschen zu diesen Verrichtungen verpflichtet wäre, oder, wenn es specielle Besorgungen betraf, wie etwa Grenzregulirungen, zwischen den Bundesstaaten, dann meinten wir, daß es nicht die zweckmäßigste Weise wäre, dieselben auf diplomatischem Wege zu erledigen, sondern daß diese Besorgungen entweder unmittelbar durch höhere Landesbehörden der Einzelstaaten oder durch einzelne für diese Zwecke besonders ernannte Personen, ausgeübt werden sollten. Das gegenwärtige Verfahren hat auch noch die üble Konsequenz, daß, wenn von der einen Seite, also von Seiten Preußens diplomatische Agenten verhandeln, die kleineren Bundesstaaten unwillkürlich veranlaßt oder angeregt werden, diesen Herren wieder andere diplomatische Agenten entgegenzusetzen, und auf diese Weise wird das ganze diplomatische Scheinwesen der Kleinstaaten begünstigt. Ich glaube, es kann nur vortheilhaft sein, wenn die Kleinstaaten es ihren Interessen am entsprechendsten halten, sich weniger mit der Diplomatie zu beschäftigen, namentlich keine Anstellungen vorzunehmen und Kosten dafür aufzuwenden, und ich glaube, daß es principiell außerordentlich wichtig ist, wenn wir die 30,000 Thaler hier streichen und damit dem allgemeinen Gedanken Ausdruck geben, daß wir in Bezug auf die Auswärtigen Angelegenheiten und in Bezug auf das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten nicht im Mindesten irgend einen Unterschied zwischen einem Preußen und einem andern Norddeutschen machen. Meine Herren, es könnte so erscheinen, als ob ich aus finanziellen Gründen diese kleine Mehrbelastung auf die Kleinstaaten wälzen wollte, etwa weil ich Preuße wäre und im finanziellen Interesse Preußens spräche. Meine Herren, ich fühle mich von einem solchen Vorwurfe vollständig frei. Ich habe den Antrag gestellt, gerade im Interesse der Kleinstaaten, damit jeder Bürger der Kleinstaaten zu dem klaren Bewußtsein komme, daß er genau dieselben Ansprüche an das Auswärtige Ministerium des Norddeutschen Bundes hat, wie jeder Preuße. Ich bitte Sie, meine Herren, gerade nach dieser Richtung hin, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen**: Der Herr Vorredner hat schon dargelegt, das es sich bei dieser Summe im Grunde nicht um 30,000 Thaler, sondern thatsächlich nur um etwa 5,000 Thaler meiner Rechnung nach handelt, welche ein Präcipuum bilden, daß von Preußen als Beitrauer zur Besoldung der Beamten des Auswärtigen Amtes des Norddeutschen Bundes gezahlt wird. Ich glaube, daß der Bund wohl berechtigt ist, dieses Präcipuum von Preußen in Anspruch zu nehmen, und daß der Reichstag deshalb nicht nur aus Gründen der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit diese Einnahme hier nicht absetzen sollte. Ist sie einmal bewilligt, durch Reichsgesetz bewilligt, so wird es Aufgabe des Bundeskanzler-Amts sein, diese Zahlung von Preußen zu erlangen. Es fragt sich dabei: werden im rein preußischem Interesse durch Bundesbeamte, welche nur aus der Bundeskasse ihr Gehalt beziehen, preußische Geschäfte unentgeltlich besorgt? Und das, meine Herren, ist ganz zweifellos in einer Ausdehnung der Fall, welche auf Ziffern reducirt wohl die Summe von 5000 und einigen Hundert Thalern erheblich übersteigen möchte. So lange die Sachen so liegen wie jetzt, ist Preußen in der Lage, innerhalb des Bundes preußische Gesandte zu halten, über deren Zweckmäßigkeit ich gleich einige Worte sagen werde. Die Instruktion dieser preußischen Gesandten muß durch eine vorgesetzte preußische Behörde, ein Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten erfolgen. Daß es ein preußisches Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten noch giebt, beweisen die Verhandlungen des letzten preußischen Landtags und das preußische Budget, beweist die Thatsache, daß ich selbst noch in diesem Jahre in der Lage gewesen bin, als preußischer Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Landtage einen mit dem Bundesstaat Bremen abgeschlossenen Vertrag vorzulegen. Also der Bundeskanzler, ein lediglich im Dienste des Bundes besoldeter Beamter, versieht für Preußen und zu Preußens alleinigem Vortheil die Funktionen eines Auswärtigen Ministers. Nothwendig ist ein preußischer Auswärtiger Minister zum Behufe der Instruktion und der Leitung der Diplomatie, durch welchen Preußen sich innerhalb des Norddeutschen Bundes für seine Interessen, für seinen Einfluß auf die Bundesangelegenheiten vertreten läßt. Man kann sagen, daß diese gegenseitige Vertretung der Bundesstaaten bei einander, die der Herr Vorredner tadelt, allerdings auch im Interesse des Bundes ihr Nützliches habe, aber Bedürfniß ist sie vorzugsweise für Preußen, um auf die Bundesverhältnisse auch in den Zeiten, wo der Bundesrath nicht zusammen ist, den Einfluß zu üben, ohne welchen die Geschäfte im Sinne eines Präsidiums sich nicht wohl flüssig leiten lassen. Nehmen Sie an, daß der Bundesrath nicht versammelt ist, und das Präsidium beabsichtigt, Vorlagen für den Bundesrath vorzubereiten, so liegt der preußischen Regierung natürlich daran, die Stimmen seiner Bundesgenossen im Bundesrath für die beabsichtigten Vorlagen zu gewinnen, von Hause aus eine Opposition abzuschneiden. Ich nehme also an, wir theilen einen solchen, von Preußen beabsichtigten Antrag für den Bundesrath vorläufig vertraulich in Dresden mit; wir sind darauf gefaßt, daß bei der königlichen sächsischen Regierung ein solcher Antrag vielleicht Schwierigkeiten findet oder in der schriftlichen Form, in der er vorgelegt wird, nicht hinreichend ausgeklärt ist: in solchen Fällen, wenn wir nicht Jemand besonders hinschicken wollen, haben wir kein Organ — ich meine ausnahmsweise die preußische Regierung, wenn ich „wir" sage, — um unsere Meinung in Dresden bei den dortigen Behörden behufs

Digitized by Google

der Instruktion des sächsischen Vertreters im Bundesrath klarzulegen und aufzuklären. Daß zu diesem Zwecke ein ständiger Gesandter, der mit den Leuten, mit denen er zu thun hat, auf welche er einen bundesfreundlichen Einfluß üben soll, durch regelmäßigen Verkehr in engerer Beziehung steht, der mit der Tonart vertraut ist, in der dort gerade verhandelt wird, dazu nützlicher ist, als etwa das gelegentliche Hinsenden eines Mitgliedes des Bundeskanzler-Amts, um diejenigen mündlichen Erläuterungen zu geben, ohne welche eine Verständigung nicht leicht zu Stande kommt, liegt auf der Hand. Wenn der zweite Plan eingeschlagen würde und es mißlänge, so hätte man vielleicht nach acht Tagen von Neuem Jemand hinzuschicken, um Weiteres auseinanderzusetzen. Ich kann nicht umhin, diesen gegenseitigen, gesandtschaftlichen Verkehr für ein im bundesfreundlichen Interesse und zur Verwirklichung der Zwecke des Bundes ganz unentbehrliches Mittel zu erklären; und man schädigt die Verständigung innerhalb des Bundes, man schädigt den dauernden Zusammenhang außerhalb der Zeiten, wo der Bundesrath versammelt ist, wenn man und diese Gesandtschaften im preußischen Landtage streichen wollte. Ich weiß nicht, welche Einrichtungen wir uns alsdann würden ausdenken müssen, um einen ähnlichen dauernden Verkehr wiederherzustellen. Ich habe die Unentbehrlichkeit dieser Gesandtschaften vorzugsweise im preußischen Landtage nachzuweisen; ich bin durch Krankheit verhindert worden, dies damals rechtzeitig zu thun, bedauere das und muß es mir für das nächste Mal vorbehalten: hier habe ich nur Ihr Gewissen darüber zu berubigen, daß die vom Bunde besoldeten Beamten ganz zweifellos solche preußischen Geschäfte besorgen, zu welchen sie durch den Bundesdienst nicht verpflichtet sind. Daß jede Vertretung der kleinen Staaten außerhalb des Bundes gleichmäßig durch den Bund wahrzunehmen wäre, ist ja ganz zweifellos, obschon auch dort die Billigkeitsrücksicht dafür spricht, so lange spezifisch sächsische Interessen, sächsische Privatverträge in den Bund mit hereingenommen sind, welche an den einzelnen Punkten durch sächsischen Beamte vertreten werden, sollte auch, da das Gesandtschaftsrecht verfassungsmäßig berechtigt ist, hierfür wenigstens eine Reckognition im Budget geleistet werden.

Daß nun der Bund die Gehälter von Beamten des Bundeskanzler-Amtes bergiebt, welche spezifisch preußische Geschäfte — nämlich die Geschäfte des preußischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, welches budgetmäßig besteht, und von Preußen nicht besoldet ist, ferner den Verkehr der preußischen Regierung mit den übrigen Bundesregierungen — leiten, das, meine Herren, glaube ich, habe ich zur Evidenz nachgewiesen. Sie können noch hinzufügen, daß eine der wichtigsten Stellen im preußischen Staat, diejenige eines Ministerpräsidenten, durch einen Bundesbeamten gratis versehen wird. Schon allein, wenn Sie hier die Gehaltsquote berechnen, die Preußen obliegen sollte, würde dieselbe allein die fragliche Summe decken — da ich Zeuanß darüber ablegen kann, daß die Geschäfte dieses in beiden Diensten befindlichen Beamten zu ihrer Mehrheit aus der Quelle des preußischen Ministerpräsidiums entstehen; daß die Zeit des Bundeskanzlers mehr durch die preußischen Ministerpräsidialgeschäfte, als durch die Bundesgeschäfte in Anspruch genommen wird, darüber, bitte ich, wollen Sie mein Zeugniß annehmen, und der preußische Staat wird also auf Kosten des Bundes mit einem Ministerpräsidenten versehen. Es wird das auch schwerlich in Zukunft anders sein; denn wir haben schon öfter darüber gesprochen, daß diese beiden Chargen sich schwer auseinander nehmen lassen: wenn sie in zwei verschiedenen Händen wären, so kann das seine Vortheile, würde aber auch, namentlich in den ersten Anfängen der Bundesentwickelung, eine ganze Menge von Nachtheilen haben.

Ich glaube also, daß Sie vollständig Ihr Gewissen beruhigen können über die Berechtigung des Bundes, diese 5600 Thaler Präcipuum von Preußen zu empfangen, so lange die jetzige Einrichtung in Preußen besteht, so lange der Bund für Preußen ein auswärtiges Ministerium und einen Ministerpräsidenten unterhält, und daß Sie, wenn Sie diese Berechtigung, das Geld zu empfangen, anerkennen, auch keinen Grund haben, es hier aus der Einnahme zu streichen. Sie im nächsten preußischen Landtage zu vertreten, wird Aufgabe der preußischen Regierung sein.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Loewe**: Der Herr Bundeskanzler hat zur Evidenz nachgewiesen, daß die Geschäfte der Präsidialverwaltung und Preußens als Bundespräsidium sehr verwickelt sind, und daß er, um diesen verwickelten Geschäften zu genügen, besondere Arbeitskräfte in Anspruch nehmen muß. Aber ich erlaube mir doch zu bemerken, er hat durchaus nicht nachgewiesen, daß er als preußischer Minister das thun muß, sondern er hat nur nachgewiesen, daß der Bundeskanzler und das Bundeskanzler-Amt besonders viel Geschäfte zu vollziehen hat. Es handelt sich ja, wie mein Freund Hoverbeck von vorn herein erklärt und der Herr Bundeskanzler acceptirt hat, durchaus nicht um die Geldfrage, sondern es handelt sich darum, die Aufmerksamkeit auf einen Theil unserer Verfassung zu lenken, der gerade diese Geschäftsführung außerordentlich schwierig macht. Denn, worin liegt die besondere Schwierigkeit? sie liegt eben darin, daß der Bundesrath eine Gesandtenkonferenz ist, daß er nicht durch freie Ueberzeugung in seiner Mitte zu seinen Entschlüssen kommt, sondern durch seine Instruktionen, und daß es sich also darum für das Präsidium, respektive für Preußen handelt, die entsprechenden Instruktionen für die Gesandten herbeizuführen. Ich muß doch den Herrn Bundeskanzler bitten, seine Schwierigkeiten, die doch groß genug sind, nicht noch dadurch zu vermehren, daß er das Gewicht, welches die einzelnen kleinen Höfe auf die Entscheidungen des Bundes üben können, noch dadurch vermehrt, daß er die Verhandlungen vorzugsweise an den einzelnen kleinen Höfen selbst führt, und in diesem Sinne muß ich sagen, ist die Bemängelung des gegenwärtigen Postens vollständig gerechtfertigt, selbst nach den Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers, die wir so eben gehört haben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren, den Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers scheint mir doch ein wesentlicher Irrthum zu Grunde zu liegen, die Auffassung nämlich, als ob bei dem preußischen Etat die Ausgabe für die preußischen Gesandtschaften bei den übrigen Norddeutschen Bundeshöfen innerhalb dieser 30,000 Thaler lägen. Das ist mit Nichten der Fall. Der preußische Landtag hat, wenn auch nicht anstandslos, aber doch mit großer Mehrheit die Ausgaben für die Legationen Preußens bei den übrigen Norddeutschen Bundeshöfen in einer besondern Position bewilligt und bezüglich der gegenwärtigen 30,000 Thaler handelt es sich also mit Nichten um die Ausgabe für diese Legationen. Der Vertreter des Herrn Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten in Preußen hat auf eine desfallsige Anfrage des Abgeordnetenhauses zur Antwort gegeben, daß die Berechtigung, diese 30,000 Thaler aus der preußischen Staatskasse an die Bundeskasse abzuführen, hergeleitet werde aus dem Umstande, daß gewisse öffentliche Angelegenheiten, die speciell und ausschließlich preußische Interessen betrafen, besorgt würden durch die Beamten des Bundeskanzler-Amts, das seien Geschäfte, die beispielsweise Bezug hätten auf Grenzregulirungen, Schlichtung von Grenzstreitigkeiten, Schifffahrts- und Stromverhältnisse, insbesondere auf den sogenannten konventionellen Strömen, die vertragsmäßige Regulirung der Verhältnisse der mehrere Gebiete berührenden Eisenbahnunternehmungen, die Ausführung der bestehenden, auf territoriale Verhältnisse bezüglichen Verträge. Sie sehen, meine Herren, daß in eminenter Weise durch die Bedenken des preußischen Abgeordnetenhauses keineswegs die Vertretung der preußischen Staatsregierung den übrigen Norddeutschen Bundeshöfen gegenüber unmittelbar tangirt worden ist. Das preußische Abgeordnetenhaus hat aber materielle Bedenken bezüglich der Zulässigkeit dieser Forderung gehabt, und es steht in diesem Augenblicke keineswegs fest, daß es dem Einfluß und der Ueberzeugungskraft des Herrn Ministerpräsidenten in Preußen gelingen wird, das preußische Abgeordnetenhaus zu einer andern Entschließung zu bewegen. Wie steht also der Norddeutsche Bund dem Staate Preußen gegenüber? Wir, der Reichstag des Norddeutschen Bundes sollen eine Anweisung auf die preußische Staatskasse ausstellen, von der wir nicht wissen, ob sie honorirt, ob sie bezahlt werden wird. Meine Herren, der Zustand führt uns in einen Konflikt hinein. Es scheint mir auch unter allen Umständen weder politisch klug noch finanziell solide zu sein, in unsern Etat, in den Etat des Norddeutschen Bundes, eine Einnahme aufzunehmen, von der wir nicht wissen, ob sie in Wirklichkeit eine

Digitized by Google

Einnahmeposten für die Norddeutsche Bundeskasse bilden wird. Würden die Faktoren der Legislation Preußens diese 30,000 im nächstjährigen Etat nicht bewilligen und wir hätten jetzt die Aufnahme der 30,000 Thaler in unserm Etat beschlossen, so würden wir bei unserm Etat auf eine Einnahme Rücksicht genommen haben, die sich später nicht als realisirbar zeigt.

(Oh! oh! rechts und auf den vordern Bänken des Centrums.)

Meine Herren, schon aus diesem technischen Grunde ist es meines Erachtens im hohen Grade bedenklich, die Aufnahme dieser 30,000 Thaler in unsern Etat zu beschließen.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen**: Ich glaube, der Herr Vorredner ist meiner Darlegung doch nicht mit der Aufmerksamkeit gefolgt, die wünschenswerth ist, um Zettelverlust zu vermeiden.

(Zustimmende Bewegung rechts.)

Ich habe von den Legationen — wie mir die Herren alle bezeugen werden — gar nicht gesprochen.

(Wiederholte Zustimmung.)

Wenn es sich um die Legationen handelte, die Preußen innerhalb des Bundesgebietes unterhält, dann würde sich dieser Posten nicht auf fünftausend und einige hundert, sondern, wie er mir oberflächlich im Gedächtniß schwebt, auf 30 bis 50 Tausend Thaler für ein preußisches Präcipuum belaufen.

Ich habe nur von derjenigen Thätigkeit des Bundeskanzler-Amtes gesprochen, welche der Instruktion dieser spezifisch preußischen Gesandten respektive dem Empfangen ihrer Berichte, der Leitung dieser spezifisch preußischen Gesandten im Interesse Preußens gewidmet ist. Außerdem die Frage, daß der Bund für Preußen zwei Ministerstellen gratis besetzt, hat keiner der Herren Vorredner wieder zu berühren für gut befunden.

Was ferner die Besorchung eines Konfliktes anbelangt, so theile ich die in keiner Weise. Der preußische Landtag ist mit der Bundesverfassung bekannt genug, um zu wissen, daß die Bundesgesetzgebung vorgeht, und wenn ein Bundesgesetz feststellt, daß der Bund von Preußen 30,000 Thlr. zu empfangen hat, so wird der Bund sie ganz zweifellos empfangen.

(Heiterkeit rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Der letzte Punkt namentlich veranlaßt mich, gegen die Anschauung des Herrn Bundeskanzlers zu sprechen, welche im strikesten Widerspruch steht mit seiner eigenen Anschauung von vorigem Jahre, wenn ich nicht irre; jedenfalls aber mit dem was die Vertreter des Bundesrathes im vorigen Jahre geäußert haben und nach der Verfassung allein äußern können. Die letzte Entscheidung — so wurde in der Debatte über dieselben 30,000 Thlr. erklärt — die letzte Entscheidung hat der preußische Landtag und nicht der Reichstag. Es giebt verschiedene Arten der Gesetzgebung. Der Bund ist nicht berechtigt durch sein Budget festzusetzen, daß irgend eine beliebige Privatperson, irgend ein beliebiger Bundesstaat irgend eine beliebige Summe zu zahlen hat, und dies ist im vorigen Jahre vom Tisch des Bundesraths anerkannt worden; die Summe der 30,000 Thlr. ist deshalb auch nicht unter den Matrikularbeiträgen aufgenommen. Das Sachverhältniß ist nämlich folgendes.

Es wird zwischen dem Reichstage und dem Landtage ein Vertragsverhältniß gefordert, wonach mit den Mitteln, d. h. mit den Beamten des Bundes, wie der Herr Bundeskanzler entwickelte, für Preußen irgend eine Arbeit gethan und von Preußen dafür die Summe von 30,000 Thlr. gezahlt werden soll. Daß der Bund ein solches Vertragsverhältniß seinem einzelnen Staat aufdrängen kann, das brauche ich sonst nicht weiter mit Gründen zu belegen, da der Bundesrath vergangenes Jahr in diesem Hause bei der Diskussion dieses Postens es ausdrücklich anerkannt hat, entweder durch den Mund des Herrn Bundeskanzlers oder durch den Mund eines solchen, der gleiche Autorität mit ihm hatte, weil er im Namen des Bundesrathes gesprochen hatte. Das Sachverhältniß kann auch gar nicht anders aufgefaßt werden. Nun hat aber das preußische Abgeordnetenhaus in Erwägung gezogen, ob schon für das Jahr 1870 das Verhältniß aufrecht erhalten werden soll. Auch da ist anerkannt worden, daß das preußische Abgeordnetenhaus darüber zu entscheiden habe. Es ist auch nicht ein Augenblick daran gedacht worden, daß durch bloße Einnahmeposten im Bundesbudget Forderungen mit Verpflichtungen für die einzelnen Staaten festgestellt werden können. Wäre dies der Fall, und wäre die Ansicht des Herrn Bundeskanzlers nicht blos eine vorübergehende, wie ich anzunehmen berechtigt bin, weil sie im Widerspruch steht

(Bundeskanzler Graf von Bismarck-Schönhausen, Nein!)

mit dem, was amtlich im vergangenen Jahre gesagt worden ist, so würde eine größere Gefahr mit der Bewilligung dieses Postens verbunden sein und ich würde bitten, in keinem Falle die Zustimmung zu ertheilen, weil ein zweites gefährliches Princip an die erste politische Frage geknüpft werden möchte; wir werden abwarten, bis von der andern Seite der rechtliche Titel entwickelt wird, durch welchen wir im Stande sind, im Wege der Budgetbewilligung solche Verpflichtungen den einzelnen Staaten aufzuerlegen und wir werden daraus die Konsequenz ziehen, wohin diese Bestimmung führen kann.

Also der Antrag, die Post abzusetzen, war im preußischen Abgeordnetenhause gestellt; dagegen kam der andere Antrag, daß wir auf Achtung vor dem Reichstag und vor dem Bunde, weil einmal diese Post — so ist es von mir begründet worden, — in den Bundestat aufzunommen sei, so sollen wir den äußeren Respekt den Bundesbehörden entgegen bringen und die Summe in den Etat aufnehmen, dagegen aber sowohl in der Resolution wie durch die Art der Aufnahme ausdrucken, daß wir das Vertragsverhältniß für die Folgezeit nicht wünschen, um dadurch den Reichstag zu veranlassen, in gegenseitiger Erwiederung der Achtung, in der beide große Körperschaften mit einander leben, uns nicht wieder in die Lage zu setzen, daß der preußische Landtag einen Posten ablehne, der hier im Reichstage mit Begeisung auf Preußen bewilligt sei. Ich möchte diesen wechselseitigen Achtungsverhältniß appellire gegenwärtig; wie ich im preußischen Landtage daran erinnert und gebeten habe, das Achtungsverhältniß nicht außer Augen zu lassen, so halte ich mich auch verpflichtet, im Reichstage den gleichen Appell an Sie zu richten.

Sachlich scheint es mir in der That vollständig gerechtfertigt, daß die 30,000 Thaler abgesetzt werden. Der Herr Bundeskanzler hat bereits auseinandergesetzt, daß es sich um eine Geldfrage nicht handelt, dennoch hat er an den Vortheil erinnert, daß wir Preußen zwei Minister umsonst stellen. Der eine Minister ist das Ministerpräsidium. Ich weiß nicht, wenn an den preußischen Landtag eine Forderung gestellt würde, wenn derselbe Ministerpräsident ein Honorar von Preußen annehmen wollte, ob dasselbe nicht bewilligt würde. Ich bin außerdem fest überzeugt, daß der Person, welche gegenwärtig das Amt ausfüllt, nicht konvenieren wird, von Preußen ein besonderes Gehalt zu beanspruchen. Wenn Sie die Aufrechnung aber wollen, so würde ich einwenden, daß wir nicht im Stande sind, das Ministerpräsidium zu besolden, weil die Person, welche das Amt bekleidet, dieses Gehalt nicht annehmen würde. Aber Preußen gewährt dem Bund diese andere Vortheile, ohne daß wir irgend Wesen davon gemacht haben, wir z. B. fordern niemals die Miethen und ähnliche Dinge. Es ist uns niemals eingefallen, eine solche Abrechnung zu machen, unsererseits haben wir es immer vermieden, und deswegen hätte auch der Herr Bundeskanzler die Abrechnung nicht vorzuhalten brauchen.

Der zweite Minister, welchen der Bund an Preußen umsonst stellen soll, bildet den Streitpunkt. Preußen will keinen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, und das ist die politische Seite der Frage. Zu den vielen dunklen Stellen, in denen einzelne Personen gegenwärtig dem Bunde und Preußen gegenüber stehen, soll eine neue hinzugefügt werden: Daß derselbe Beamte Minister der Auswärtigen Angelegenheiten des Bundes und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten für Preußen sei, und zwar des zufälligen Umstandes wegen, weil es in Preußen noch für nothwendig gehalten wird, Personen, die Gesandte genannt werden, in Wahrheit aber den interstaatlichen Verkehr besorgen, Besoldungen auszuwerfen. Sie werden

Digitized by Google

gerade daran die Bundestreue und die bundesseitige Offnung des preußischen Landtages erkennen, daß er kein Ministerium der Auswärtigen Angelegenheit für Preußen besonders konstituiren will. Sie erinnern sich z. B. des Falles, daß alle diesjenigen Erörterungen, die wir über die Auswärtigen Angelegenheiten mit dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten anstellen, lediglich daher rühren, weil der Posten im Budget aufgenommen ist und weil wir der Meinung sind, daß ein im Budget aufgeführtes Ressort auch unter der Verantwortlichkeit des betreffendes Landes und seiner Vertretung steht. Wenn Sie nun einen Auswärtigen Minister auch für Preußen konstituiren, so haben Sie gar keine Grenzen, gar keine Schranke, wie weit die Verantwortlichkeit dieses Auswärtigen Ministers für Preußen gültig ist, und wie weit sie vor den Norddeutschen Bund gehört. Eine solche Regulirung ist nicht gegeben; denn die Verantwortlichkeit hängt eben mit der Person zusammen, und wir können leicht dazu kommen, daß verschiedene Desterien über auswärtige Angelegenheiten am Bunde geltend gemacht werden und andere am preußischen Landtag. So lange ein Minister an der Spitze steht, der sagt: „aus Aeußerungen der Volksvertretung in Auswärtigen Angelegenheiten mache ich mir nichts", werden Verwicklungen nicht herbeigeführt werden, wenn er eben nach seinem Privatze dafür sorgt, daß er in Auswärtigen Angelegenheiten nur sich selber zu folgen habe und wenig darauf gebe, was von Seiten der Volksvertretung geäußert worden ist. Indessen es giebt auch andere Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, und es giebt möglicherweise auch andere Stimmungen und andere Lagen, in denen man meint, mit der Volksvertretung fertig werden und besser mit ihr stehen zu müssen, als nach solchen Herausforderungen möglich ist. In diesem Falle werde derselbe Beamte in der Lage sein, zwei verschiedenen Volksvertretungen mit verschiedenen Interessen vorzustellen zu sein. Das, meine Herren, wünschen wir nicht. Die Verdunklung dieser Verhältnisse scheint uns sehr gefährlich, und weil wir nicht das erreichen können, warum wir auch schon häufig gebeten haben, eine ganz besondere Ordnung und Organisation der Bundesministerien, so wünschen wir wenigstens die zwei Ministerien, die bis jetzt für den Bund bestimmt sind, intakt zu erhalten, und nicht auch diese ins Dunkle zu bringen; ich meine das Kriegsministerium und das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Dann aber, meine Herren, kommt noch eine weitere Rücksicht. Wir wünschen und es ist das Streben aller Volksvertretungen in den kleinen Staaten, daß die Ministerien der Auswärtigen Angelegenheiten in den kleinen Staaten aufhören, daß auch die selbstständige Diplomatie wegfallen möge, gewiß ein im Bunde sehr zuträglicher Wunsch. Aber in den kleinen Staaten wird gerade an diesen unscheinbaren Punkt in Preußen angeknüpft. Wenn Sie die Verhandlungen in der sächsischen Kammer verfolgt haben, die Verhandlungen, in denen der Wunsch ausgesprochen wurde, die sächsische Diplomatie und das sächsische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten außer Kraft treten zu lassen, so werden Sie wahrgenommen haben, daß gegen diesen berechtigten Antrag geltend gemacht worden ist, Preußen gehe so mit dem entgegengesetzten Beispiele voran, behalte ein Auswärtiges Ministerium für sich und bezahle dafür an den Bund 30,000 Thaler. Die Zahlung dieser Summe ist also gar nicht harmlos, sondern es hängt mit ihr die Frage zusammen, in wie weit von Preußen das Beispiel der selbstständigen Verwaltung der Auswärtigen Angelegenheiten den kleinen Staaten gegeben werden soll, und dies ist der einzige Grund, was uns zur Diskussion dieses Antrages führt. Das eine Mal werden wir allerdings aufgefordert dem Bunde so viele Kompetenzen beizulegen als möglich ist und wir thun das gern, so weit die Verfassung es zuläßt. Das andere Mal, wenn es aus irgend einem Grunde passend erscheint, zwischen den Bund und den einzelnen Staaten eine Scheidewand zu ziehen, werden wir aufgefordert, daß wir mit unsern eignen Bewilligungen dazu beitragen sollen, ein Verhältniß zu verdunkeln, welches mit Ausschluß dieser Verdunklung glücklicherweise zu Gunsten des Bundes sehr gut geregelt ist. Ich wiederhole nochmals, daß dies die sachlichen Gründe sind. Nicht Abrechnungen, die wir im Ganzen genommen nicht sehr gerne anstellen, weder innerhalb der Grenzen des einzelnen Staates, noch wenn zwischen den Staaten des Bundes sie auf kleine Geldfragen sich reduciren, sondern dieser sachliche Grund ist es, weshalb wir für die Abetzung plaidiren. An dem Rechte allerdings müssen wir gewiß auch im preußischen Landtage festhalten. Wenn Sie diesen Posten bewilligen, so werden Sie nichts als einen Wunsch an den preußischen Landtag ausgesprochen haben, und wenn der preußische Landtag diesen Posten abstreichen wird, so werden Sie nicht in der Lage sein, ihn einzuziehen, weil die Bundesverfassung dazu kein Recht giebt — so lange mir nicht eine Rechtsbegründung dafür gegeben ist, und ich werde abwarten, wie die Rechtsbegründung herbeigeführt werden soll. Und wenn der Herr Bundeskanzler sich heute vorgenommen hat, Preußen mit Gewalt zu zwingen, die 30,000 Thaler zu zahlen, wie er gesagt hat, so finde ich, daß eine zweite Gelabr zu der ersten hinzugefügt ist, und daß uns diese warnen muß, nicht diesen Posten zu gewähren, weil dann es in der That zu einem Konflikte kommen kann, während bisher dieser Posten nur als eine Anstandsfrage zwischen den beiden Parlamenten behandelt worden ist.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Der Herr Vorredner hat seiner Gewohnheit entsprechend in dem weiten Rahmen, den er mit der Diskussion über diese kleine Angelegenheit ausgefüllt hat, eine Anzahl von Ratschlägen für meine Person mit aufgenommen; ich kann ihm darauf erwidern mit denselben Worten, mit denen er neulich mir antwortete, daß auch seine oratorischen Arabesken mir keinen Eindruck machen, eben so wenig wie die meinigen ihm. Aber im Interesse des Publikums und im Interesse meiner eigenen Glaubwürdigkeit, im Interesse der Wahrheit muß ich doch einige von den Aeußerungen des Herrn Vorredners richtig stellen.

Es ist wirklich, glaube ich, nicht wohl gethan, den Aeußerungen des Vertreters der Bundesregierung gegenüber sich dieselbe Freiheit mit kleinen — ich will nicht sagen: Cunstellungen, aber doch Interpretirungen zu nehmen, wie mit den Aeußerungen anderer Kollegen, die so schwer im Auslande und im Inlande nicht in's Gewicht fallen. Ich erinnere Sie daran, was für ein Mißbrauch z. B. — ich habe schon öfters darauf zurückkommen müssen — mit gewissen Aeußerungen getrieben worden ist, die mir in den Mund gelegt worden, und die ich nicht gethan habe. Der Herr Vorredner sagt eben mit derselben Entschiedenheit, die einer wahreren Behauptung würdig wären, ich hätte gesagt: wir würden gegen Preußen Gewalt gebrauchen, wenn Preußen eine hier bewilligte Zahlung nicht leistete. Dieses Wort ist eben so wenig über meine Lippen gekommen, wie je das Wort: Gewalt gehe vor Recht, und alle dergleichen Fabeln. Ich habe gesagt: wir zweifeln nicht, daß uns das Geld gegeben wird, und ich habe mich dabei auf das Rechtsgefühl alein der preußischen Verwaltung verlassen, für die ich denn doch einigermaßen mit einzustehen habe. Ich habe die Ueberzeugung ausgesprochen, Preußen wird zahlen, und ich zweifele auch heute nicht daran, denn der Grad von Partikularismus, den der Vorredner hier bekundet hat, ist, Gott sei Dank, in der preußischen Volksvertretung noch nicht der allgemeine. — Der Herr Vorredner hat sodann gesagt, ich legte auf die Aeußerungen der Volksvertretung in der Auswärtigen Politik kein Gewicht. Das ist wieder eine von den Insinuationen, die unbegründet sind; ich unterscheide da sehr wohl und kann sie verschärfen, daß ich auf sachkundige Aeußerungen über Auswärtige Politik, die mit aus dem Schooße der Versammlung entgegentreten, sehr erhebliches Gewicht lege. Er hat dann aber behauptet, und wiederum mit einer vollen aber beweislosen Sicherheit, meine heutigen Aeußerungen ständen mit früheren Aeußerungen von mir in Widerspruch. Das ist ja leicht hingeworfen, und der Bundeskanzler, der sich so leicht mit seinen Aeußerungen binnen Jahresfrist in Widerspruch setzt, muß doch im Publikum den Eindruck machen: daß er nicht recht weiß, was er will, heute das und morgen das, und der Vorwurf ist nicht so leicht zu nehmen, wie der Vorredner sich gewöhnt, dergleichen auszusprechen. Ich bestreite diesen Widerspruch auf das Bestimmteste, und gewärtige den Beweis dafür, den der Herr Vorredner, der sonst genau Bescheid weiß in stenographischen Berichten, diesmal doch nicht beigebracht hat. Aber selbst wenn ich irgendwo eine Aeußerung gethan hätte, die zu der Auslegung, die der Herr Vorredner giebt, den mindesten Anhalt gewährte, so bin ich doch nicht berechtigt, die Bundesverfassung zu ändern; und es ist ein Mißbrauch, auf Aeußerungen einzelner Personen Bezug zu nehmen da, wo es sich um ganz positive, klare Bestimmungen der Bundesverfassung handelt. Es ist ganz unmöglich, daß ich eine

Digitized by Google

solche Auslegung der Bundesverfassung, wonach sie nicht den Landesgesetzen derogirt, vertreten habe, ich bin viel zu national-liberal, um mir solche Auslassungen zu gestatten.

(Heiterkeit.)

Ich muß auch gerade diese Auffassung auf das Bestimmteste bekämpfen: sie ist die Zerstörung des Zusammenhangs im Bunde, und es ist ein Stückchen preußischer Partikularismus, was hier der Herr Vorredner vertritt, gegen das ich mich vom nationalen Standpunkte auf das Bestimmteste verwahren muß. Die Rechte, die der preußische Landtag hat, hat der mecklenburgische und oldenburgische Landtag auch, und wenn jeder einzelne Landtag über ein Reichsgesetz sich die Kognition beilegen will und sagen: dies bewillige ich nicht, es mag zehnmal in einem Bundesgesetz stehen — wohin kommen wir dann, wenn jeder Landtag nach dem Beispiele, was Preußen giebt, sich die Auslegung darüber arrogirt? Es handelt sich hier gar nicht um ein Vertragsverhältniß, sondern um ein Verhältniß, das in letzter Instanz nur der Entscheidung durch ein Bundesgesetz unterliegen kann. Nehmen Sie ein ganz analoges Beispiel: wenn eine andere Verwaltung, die bisher partikularistisch den einzelnen Staaten obgelegen hat, auf den Bund übergeht — nehmen Sie an, die Zollvereins-Verwaltung des Großherzogthums Mecklenburg — wenn diese auf den Bund übergeht, so kann es sich um die Theilung der Ausgaben handeln, ob ein Theil derselben dem Großherzogthum verbleibe, und welcher Theil, und ob ein anderer Theil auf den Bund übergehen soll; und es kann sein, daß darüber ein vorläufiges Abkommen zwischen den Regierungen stattfindet, wie es hier bezüglich der 30,000 Thaler provisorisch und vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstages zwischen den Bundesregierungen stattgefunden hat. Werden Sie dann auch behaupten wollen die Frage, ob dann 30,000 Thaler von Mecklenburg selbst noch apart zu bezahlen sind, wie das etwa im Bundesrathe vorläufig vereinbart sein könnte, darüber habe der Reichstag nichts zu befinden? Wenn er die in Einnahme stellen sollte, wird der mecklenburgische Landtag erst zu entscheiden haben, ob sie gezahlt werden sollen, oder nicht? und wir werden sehen, ob der Bund gegen den mecklenburgischen Landtag Gewalt gebraucht? Es ist das rechtlich ganz dieselbe Frage. Oder Sie können etwas Anderes nehmen, beispielsweise die Verwaltung der Elbzölle, die auch in einzelnen Händen ist, und wenn sie jemals auf den Bund übergehen sollte, so können sich ganz dieselben Verhältnisse ergeben. Ich muß hiernach der Bundesgewalt und der Gesetzgebung des Bundes ihre volle Kompetenz der Entscheidung gegen die von dem Herrn Vorredner auf jener Seite vertretene partikularistische Anschauung wahren.

Präsident: Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich will dem Herrn Bundeskanzler von vorn herein das zugeben; was ich dem preußischen Landtage gewähre, das gewähre ich auch dem allerkleinsten Landtage irgend eines Bundesstaats; aber es scheint mir, daß der Herr Bundeskanzler über den rechtlichen Entstehungsgrund des ganzen Verhältnisses im Unklaren ist. Es ist ein Vertragsverhältniß, das hier vorliegt zwischen dem Norddeutschen Bunde und Preußen, wonach Preußen noch gewisse Funktionen seines Auswärtigen Amtes durch den Bund verrichten läßt und dafür gewisse Summen zahlt. Wenn nun aber die preußischen gesetzgebenden Faktoren, namentlich das preußische Abgeordnetenhaus sagt: „meint wir genehmigen diesen Vertrag nicht, der uns zur Genehmigung vorgelegt worden ist, dann ist von dem Augenblicke an der Reichstag, hier in Vereinigung mit dem Bundesrathe, vielleicht formell berechtigt, dem preußischen Landtage eine solche Zahlung zu octroyiren; aber das innere, wahre Recht ist wahrhaftig nicht vorhanden; ebenso wenig, als wenn dergleichen dem mecklenburgischen, preußischen oder einem andern Landtage octroyirt werden sollte. Ich glaube, die Verhältnisse liegen klar genug, um übersehen werden zu können. Aber wenn in der Weise, wie hier, ein Votum des preußischen Landtages als Insubordination formell behandelt wird, dann kann ich es nur dem Kleide zuschreiben, in welchem der Herr Bundeskanzler hier vor uns erscheint.

Ich möchte auf eine frühere Diskussion zurückkommen und darauf aufmerksam machen, daß der Herr Bundeskanzler **viel** damit argumentirt hat, daß Preußen noch bei anderen Bundesstaaten Gesandte hält. Er hat nicht in Bezug auf die finanziellen Ansätze, aber zur materiellen Motivirung dieser Forderung darauf Rücksicht genommen. Ich glaube, der Herr Vorredner hat es auch schon berührt: der preußische Landtag hat allerdings gegen meine Stimme, mit großer Mehrheit diese Ausgaben genehmigt. Es handelt sich aber gar nicht darum; es ist ein ganz anderes Verhältniß, daß Preußen diese Angelegenheit für sich behandelt, als wenn man den Fall behandelt, daß ein und dasselbe Auswärtige Amt für den Bund und Preußen zugleich kompetent sei. Das müssen wir unter allen Umständen zurückweisen.

Wenn dann der Herr Bundeskanzler darauf hingewiesen hat, daß Preußen in anderer Beziehung Vortheile habe, daß gewisse Ministergehalte, insbesondere für den Ministerpräsidenten und den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in Preußen erspart würden, nun, da kommt es mir, wie ich schon gesagt habe, auf die finanzielle Frage nicht an. Es ist ein und derselbe Mann, der das Amt des Bundeskanzlers, des Ministerpräsidenten und des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten in Preußen inne hat. Schön! Theilen wir uns in das Geschäft! Besolden wir diesen Herrn zum Theil aus Bundes-, zum Theil aus preußischen Mitteln, dann werden wir finden, daß das preußische Abgeordnetenhaus nichts gegen eine solche Mehrbelastung einzuwenden hat; aber ich glaube nicht, daß man mit solchen Bemerkungen beweisen kann, gegen die principielle Frage, die wir hier zur Sprache gebracht haben. Wenn dann ferner dem Abgeordneten Lasker in dieser Angelegenheit Partikularismus vorgeworfen wird, so kann ich diesen Vorwurf ebenso gut auf mich beziehen, denn ich bin in Bezug auf diesen Punkt nicht blos mit ihm einverstanden, sondern noch energischer vorwärts gegangen. Ich kann nur sagen, wenn jemals die Frage im Publikum entstehen sollte, ob der Vorwurf, den der Herr Bundeskanzler gegen mich in Beziehung auf Partikularismus gemacht hat, von mir eine besondere Erwiderung nothwendig machte, so würde ich das dem Urtheile des Publikums ohne Weiteres überlassen; ich glaube, ich kann ruhig schweigen!

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Auch dieser Herr Vorredner hat der Debatte eine mehr persönliche Wendung gegeben, als mir lieb ist, und ich begreife nicht, warum Sie diesen Brauch vergangener Zeiten hier reprisiniren, eine sachliche Frage durch persönliche Angriffe auf den Minister zu würgen. Es ist das eine der Gewohnheiten früherer Zeiten, von denen ich hoffte, wir hätten sie mit dem Fortschritt unserer politischen Erziehung abgelegt. Sie nöthigen mich dadurch, Ihnen einen Zeitverlust zu veranlassen, indem ich solche persönliche Angriffe beleuchten muß; als Privatmann wurden sie mir vollständig gleichgültig sein, als Bundeskanzler habe ich nicht das Recht, dergleichen fein accreditiren zu lassen. Wenn der Herr Vorredner z. B. sagt, ich hätte von Insubordination gesprochen, so ist das eine willkürliche Erfindung, deren Verdienst ich ihm rein überlassen muß. Wenn der Herr Vorredner sagt, das scheint mit dem Kleide zusammen zu hängen, das ich trage, so muß ich sagen, daß ich über Kleider- und Toilettenfragen nur mit den Leuten zu sprechen habe, zu deren Ressort sie gehören.

(Große Heiterkeit.)

Wenn der Herr Vorredner mir Unklarheit über ein Verhältniß vorwirft, welches ich amtlich kennen muß, so kann ich ihm diesen Vorwurf zurückgeben: seine Unklarheit ist viel größer, bei mir wäre sie strafbarer: aber Jemand, der mit solcher Sicherheit über die Dinge öffentlich spricht, sollte doch darüber klarer sein. Es handelt sich keineswegs um einen Vertrag, sondern um ein provisorisches Abkommen der Bundesregierungen unter sich, welches, um perfekt zu werden, der Genehmigung des Reichstages bedarf. Wollen Sie dem Reichstage dieses Recht verkümmern, welches wir ihm wahren, dann sind wir konstitutionell und Sie nicht. Ein Rechtsverhältniß kann in dieser Beziehung erst dadurch zu Stande kommen, daß diese provisorischen Verabredungen der Regierungen die Genehmigung des Reichstages erhielten, dann ist es eben kein Vertrag mehr, sondern ein Bundesgesetz, dem gegenüber wir die Befolgung von

Digitized by Google

allen Bundesstaaten erwarten, ohne irgend welchen Zwang auszuüben.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher einen Grund gegen die Bewilligung dieser Position in dem Punkt erblickt hat, daß es sich nicht empfiehlt, Einnahmen zu bewilligen, welche erst später als Ausgaben durch den preußischen Landtag bewilligt werden können, so würde diese Einwendung allen Einnahmen, die der Reichstag zu bewilligen hat, mit gleichem Rechte entgegengestellt werden können. Wie unsere Budgeteinrichtung ist, sollen wir jetzt über das Budget eines Jahres befinden, über welches das preußische Abgeordnetenhaus zu befinden noch nicht in der Lage war. Die staatsrechtliche Frage, welche der Abgeordnete Lasker angeregt hat, scheint mir in ihrer Beantwortung ungemein einfach. Hätte er Recht, wäre eine Einnahme, welche wir auf dem Wege des Budgetgesetzes bewilligen, nicht verbindlich für alle Staaten, so schlte das Fundament unseres ganzen Bundesstaatshaushalts gänzlich, denn dieselbe Einwendung würde sich den Matrikularbeiträgen entgegenstellen lassen, die einzelnen Landtage würden eben so berechtigt sein, ihre Matrikularbeiträge zu verweigern, und jeder einzelne könnte die ganze Maschine des Bundesstaatshaushalts zum Stillstand bringen. Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat die Hinfälligkeit der vom Abgeordneten Lasker aufgestellten Theorie vollkommen empfunden, indem er implicite zugestanden hat, daß das Buchstabenrecht, wie er es nennt, auf Seiten der Herren nicht stände. Er hat dagegen an das innere und wahre Recht appellirt. Ich könnte einen so lustigen Appell zurückweisen, ich glaube aber ihn annehmen zu können, denn das innere und wahre Recht scheint mir bei dem Gange, den die deutsche Geschichte genommen hat, auf Seiten des Reichstages für bezügliche Bewilligungen überhaupt und im speciellen Falle noch besonders zu stehen. Ich könnte eine gewisse Berechtigung den Ausführungen des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck nur dann zugestehen, wenn das preußische Abgeordnetenhaus in der Lage gewesen wäre, diese Position für 1871 definitiv zu streichen. Das preußische Abgeordnetenhaus hat über das Jahr 1871 gar nicht befunden. Es hat eine Resolution, welche sich auf dieses Jahr bezieht, allerdings gestellt und hat dadurch das ausgedrückt, was einer der Herren Vorredner den Willen des Abgeordnetenhauses zu nennen beliebte.

Meine Herren, ich glaube, Sie werden mir zutrauen, daß ich dergleichen Willensäußerungen einer Körperschaft, zu der zu gehören ich mir zur größten Ehre anrechne, mit Ihnen eine sehr große Bedeutung zulege, aber ich lege den Willensmeinungen dieses Hauses eine noch größere Bedeutung zu und kann ich einen absolut zwingenden Einfluß, eine absolutistische Gewalt, der Meinung irgend eines partikularen Landtages, auch des preußischen, nun und nimmer mehr diesem Hause gegenüber anerkennen. Ich darf dies auch für mein preußisch-vaterländisches Gefühl, welches ich nicht zu verleugnen beabsichtige, um so weniger, als ich die Interessen des preußischen Staates durch die Bundesverfassung und diejenige preußische Mitgliederzahl, 2421 welche in diesem Hause zu sitzen berechtigt ist, vollkommen gewahrt ist.

Die Unterordnung Preußens unter Beschlüsse einer Versammlung zu fordern, welche zu $^5/_6$ aus preußischen Mitgliedern besteht, scheint mir eine Anforderung an die Subordination des Preußischen Staates, wie der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck dies seinerseits genannt hat — der Herr Bundeskanzler hat es nicht gethan — in keiner Weise zu involviren.

Was die materielle Seite der Frage selbst betrifft, so wissen Sie, daß der Antrag, das Auswärtige Amt auf den Norddeutschen Bund zu übernehmen, von Herrn von Bennigsen zuerst, dann mehrere Male von mir ausgegangen ist. Ich könnte vielleicht mit Ihnen wünschen, daß derselbe noch perfekter zum Austrag gekommen wäre, ich kann vielleicht mit Ihnen wünschen, daß derselbe in Zukunft noch perfekter zum Austrag komme. Inzwischen verkenne ich doch nicht, daß diejenigen Unterschiede, welche zwischen dem gegenwärtigen Zustande und demjenigen, welcher nach Erreichung unserer vielleicht beiderseitigen Wünsche herbeigeführt werden würde, bestehen, sich namentlich auf Formsachen beschränken. Es wird absolut unmöglich sein, Preußen ohne eine ständige Vertretung an den vorwiegendsten Vororten der anderen Bundesstaaten zu lassen; es würde mir vielleicht logisch richtiger erscheinen, diese Vertretung unter dem Namen Bundeskommissarien oder unter irgend einem anderen Namen als unter dem einer diplomatischen Vertretung fortbestehen zu lassen.

Ich verstehe aber nicht, meine Herren, wie, wenn man sich über ein Princip mit der Regierung und ihren Vertretern im Einklang befindet, — und daß das im vorliegenden Falle stattfindet, ist durch die früheren Verhandlungen in diesem Hause und in den Häusern des preußischen Landtages, sowie durch mehrfache ausdrückliche Erklärungen des Herrn Bundeskanzlers konstatirt worden, — man auf die Formen einen so großen Werth legt. Ich verstehe sehr wohl, daß, wenn man über ein Princip mit der Regierung in Dissharmonie sich befindet, man sie dann in diesem Princip und in allen damit zusammenhängenden Formen bekämpft. Es scheint mir aber dem Zwecke, den Sie mit der Regierung gemeinschaftlich erstreben, absolut zu widersprechen, wenn Sie bei Uebereinstimmung der beiderseitigen Principien um Formen nörgeln, welche wesentlich zu dem Handwerk der Regierung gehören und über deren Zweckmäßigkeit wir mit einer Regierung, der wir mißtrauen, diskutiren mögen, die wir aber einer Regierung, der wir vertrauen, besser lediglich überlassen.

Ich bitte Sie daher die Position der Regierungsvorlage anzunehmen und möchte Sie schließlich auf einen Umstand noch aufmerksam machen, daß der Beschluß des Abgeordnetenhauses, welcher die Resolution angenommen hat, vielleicht im nächsten Jahre nicht wiederholt werden dürfte, wenn eine andere Majorität bei den Neuwahlen das Haus zusammensetzt. Ich glaube, wir haben, wenn wir auf die Würde der Partikularlandtage hier zu rücksichtigen haben, diese Rücksicht gleichmäßig für die Zukunft wie für die Vergangenheit zu nehmen.

(Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Was die materielle Seite der Frage anlangt, so bin ich ursprünglich nicht einverstanden gewesen mit meinen Freunden Lasker und von Hoverbeck. Ich würde gewünscht haben, daß das preußische Abgeordnetenhaus die Offerte, die ihm von Seiten des Bundesraths und Reichstages gemacht worden ist, ihn vorigen Jahre zure angenommen hätte. Heute ist nun aber eine andere Frage hineingezogen worden, die mir von der größten Bedeutung zu sein scheint. Es ist die Frage, ob die Bundesgesetzgebung in der Lage ist, die gesetzgebenden Faktoren Preußens oder irgend eines anderen Staates zu einer Verwilligung derart, wie sie hier vorliegt, zu zwingen, und hier stimme ich mit meinem Freunde Lasker überein. Wir haben hier die Frage, ob Preußen mit dem Bunde einen Vertrag abschließen will, und dazu können wir Preußen durch die Bundesgesetzgebung nicht zwingen. Es ist mir sehr wohl bekannt, daß die Bundesverfassung vorschreibt, die Bundesgesetze gehen den Landesgesetzen vor; aber ebenso bekannt ist mir auch, daß die Bundesgesetze sich halten müssen innerhalb der Grenzen, die die Bundesverfassung gezogen hat, und hier, meine Herren, muß ich zu meiner Verwunderung bemerken, daß in der ganzen Debatte noch nicht die Frage aufgeworfen worden ist: was steht denn in der Bundesverfassung über die Bundesfinanzen? Was steht insbesondere in der Bundesverfassung darüber, woher die Einnahmen des Bundes fließen? Der Artikel 70 der Bundesverfassung hat das ganz deutlich ausgesprochen: soweit die gemeinschaftlichen sonstigen Einnahmen des Bundes nicht reichen, hat der Bund das Recht, die Matrikularumlagen auszuschreiben. Aber ist-ht denn da, daß der Bund befehlig dem einen oder anderen Staate gewisse Ausgaben auferlegen könne, daß derselbe jetzt einmal 30,000 Thaler oder meinetwegen 5000 Thaler bezahlen solle? Das suche ich ganz vergeblich in der Bundesverfassung. Bei der großen Wichtigkeit, die diese Frage angenommen hat, werde ich nunmehr mit meinen Freunden Lasker und von Hoverbeck gegen die 30,000 Thaler stimmen, während ich früher vielleicht eine andere Stellung eingenommen hätte. Es handelt sich jetzt darum, ob der Reichstag dazu mitwirken will, einen unlösbaren Konflikt zwischen dem Reichstage und dem preußischen Abgeordnetenhause hervorzurufen. Denn, meine Herren, darüber können wir uns doch nicht dunkel sein, daß, wenn nach der heutigen Debatte beschlossen wird, die 30,000 Thaler auf

Digitized by Google

Grund der Auffassung, die wir von dem Herrn Bundeskanzler vertreten gehört haben, in Einnahme zu stellen, daraus nothwendigerweise die ernstefte Opposition des preußischen Landtages sich entwickeln und zu einem nicht zu beseitigenden Konflikt führen muß, und dazu biete ich nun und nimmermehr die Hand. Ich werde für den Antrag der Herren Abgeordneten Lasker und von Hoverbeck stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst**: Meine Herren, ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Fries vollkommen darin einverstanden, daß nach dem von ihm angegebenen Paragraphen der Verfassung wir bundesgesetzlich nicht definitiv feststellen können, daß die 30,000 Thaler von Preußen zu zahlen sind. Die Annahme, daß ohne Weiteres der preußische Landtag einem derartigen Beschlusse werde nachfolgen müssen, halte ich für unrichtig. Nichts deftoweniger aber bin ich der Meinung, daß wir wohl thun, die beantragten 30,000 Thaler zu bewilligen, gerade um keinerlei Konflikt zu haben. Meine Herren, die sämmtlichen Männer, die gesprochen, sind der Ansicht gewesen, daß es sich hier gar nicht um eine Geldfrage handle, sondern lediglich um eine Principienfrage, dieses Princip ist kurz und einfach das, das gesandtschaftliche Recht der einzelnen Staaten durch diesen Beschluß womöglich zu beschränken, respektive zu beseitigen. Das ist von dem Herrn Abgeordneten von Hoverbeck mit seiner bekannten Freimüthigkeit auch ausgesprochen, und ich bezeuge ihm das gern. Es ist dieses Recht aber in der Verfassung klar und bestimmt den einzelnen Staaten belassen, und ich glaube, es ist nicht wohlgethan, an dieser Stelle und bei dieser Gelegenheit gegen diese Verfassungsbestimmung anzugehen. Will man das, so thue man es in separato mit bestimmten und festen Anträgen. Ich glaube, daß der Bundesrath diese sehr heiklige Materie, von der alle, die im konstituirenden Reichstag waren, sich erinnern werden, wie schwierig sie ist, mit sehr großem Geschick und großem Takte gelöst hat, wir sollten bei diesem im Bundesrathe gewonnenen Einverständnisse gerade im Interesse der Entwicklung der Bundesverhältnisse auf diesem Gebiete nicht rütteln. Wenn heute wir, wie es auch früher geschah, diese Summe bewilligen, so muß allerdings der preußische Landtag demnächst die definitive Bewilligung aussprechen. Aber ich habe die Ueberzeugung, daß der preußische Landtag diese Bewilligung aussprechen wird, und darum lassen wir uns nicht schrecken durch etwa demnächst mögliche Konflikte, die wir an die Wand malen, ohne daß sie da sind. Ich habe die Ehre, im preußischen Abgeordnetenhause zu sitzen, und kann dem Hohen Reichstage bezeugen, daß man da doch sehr besonnen in diesen Dingen zu Werke zu gehen pflegt, und wenn auch der Herr Abgeordnete von Hoverbeck seinen Antrag erneuern sollte, ich bin überzeugt, der Herr Abgeordnete Lasker wird einen Antrag einbringen, der die Zahlung vermittelt, wie es auch das vorige Mal geschehen ist.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete von Bennigsen hat das Wort.

Abgeordneter **von Bennigsen**: Meine Herren, ich bitte genau zu unterscheiden zwischen der Berechtigung des Reichstags, Preußen diese Ausgabe aufzuerlegen und zwischen der Zweckmäßigkeit der Frage, ob eine solche Einnahme durch eine Auflage an den preußischen Staat ausgesprochen werden soll. In der ersten Hinsicht bin ich nicht einverstanden mit meinem Freunde Lasker und glaube auch nicht, daß er darin den Standpunkt der Mehrheit seiner Fraktion vertreten hat. Von der Seite ist die Frage überhaupt in der Fraktion nicht erörtert worden, sondern wir haben nur erörtert, ob es zweckmäßig sei, diese 30,000 Thaler hier im Etat in Einnahme festzustellen. Das Recht des Reichstages, im Etatgesetz solche Einnahmen festzustellen, bestreite ich, und, wie ich glaube, die meisten meiner politischen Freunde durchaus nicht. Ich weiß gar nicht, woher deducirt werden soll, daß über solche Einnahmen und Ausgaben irgend welcher Art ein Vertragsverhältniß nach der Bundesverfassung zwischen den einzelnen Staaten überhaupt nach zugelassen werden soll, ich wüßte auch gar nicht, in welche Form ein solcher Vertrag zwischen dem Reichstag und den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes über derzeichen Finanzverhältnisse gekleidet werden soll. Ich bitte auch zu berücksichtigen, daß man darauf hinweist, daß die einzelnen Landtage und namentlich der preußische Landtag, sich in Widerspruch mit derartigen Finanzgesetzen des Norddeutschen Bundes überhaupt setzen können. Wir wollen den Teufel nicht an die Wand malen, über solche untergeordnete Fragen, wie diese, wollen wir einen Konflikt nicht heraufbeschwören. Ich bin der Meinung, daß der preußische Landtag über diese Frage niemals in einen Konflikt mit dem Reichstag gerathen wird.

(Bravo.)

Was die Sache selbst anlangt, so bin ich mit meinem Freunde Lasker vollständig einverstanden und in dieser Hinsicht hat er den Standpunkt seiner Partei vollständig vertreten. Wir bestreiten durchaus nicht — da die Frage einmal in Zusammenhang damit gebracht worden ist — das Recht der Einzelstaaten, Gesandte zu halten, wenn sie wollen, es ist das ein Recht, welches die Verfassung gewährt. Auch ist es eine häufige Angelegenheit insofern, als die Regierungen und die Vertretungen der einzelnen Länder sich darüber zu verständigen haben, ob sie die bedeutenden Ausgaben dafür nachhaltig machen wollen. Ich glaube, daß es nicht auf dem Wege der Verfassungsänderung, sondern der einfachen Entwickelung dahin kommen wird, daß man die Ausgaben nicht länger für nützlich hält, daß man sie allmälig in den einzelnen Ländern in Wegfall bringt. Wenn das Verhältniß so ist, meine Herren, wenn wir durchaus nicht wünschen können, daß dieses Recht dauernd ausgeübt wird, wenn wir es aber formell nicht beseitigen wollen, dann haben wir wenigstens keinen Grund, diesem Recht eine künstliche Stütze zu verschaffen, und das thun wird, indem wir diese Summe in Einnahme stellen, nachdem was wir im sächsischen Landtage erlebt haben.

Das ist der Grund, meine Herren, in welchem ich meinem Freunde Lasker vollkommen beitrete, und deshalb bitte ich Sie, abweichend vom vorigen Jahre jetzt so zu beschließen, daß wir diese Einnahme streichen, daß wir also auch keine Veranlassung geben, daß derartige Erörterungen wie im sächsischen Landtage ferner sich wiederholen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Zunächst will ich meine Worte damit einleiten, daß es niemals meine Absicht gewesen ist, in meine Rede Nadelstiche gegen den Herrn Bundeskanzler einflechten; es mag dies in meiner Redeweise liegen, eine persönliche und Nebenabsicht verbinde ich damit nicht. Dies will ich nur gegen die erste Bemerkung des Herrn Bundeskanzlers erwidern.

Dagegen, meine Herren, protestire ich auf das Entschiedenste gegen die vielen — ich weiß nicht, wie ich es bezeichnen soll im Gegensatze zu Nadelstichen — gegen die vielen Einflechtungen des Herrn Bundeskanzlers, der allerdings nach seiner verfassungsmäßigen Stellung seder zeit zum Worte kommen und die Worte gebrauchen kann, die er gebrauchen will, während, namentlich wenn das Auge des Herrn Präsidenten nicht günstig ist, es selbst bei den heftigsten persönlichen Angriffen den Mitgliedern nicht möglich ist, zum Worte zu kommen.

(Oh! oh! rechts.)

Meine Herren, das ist ein Recht des Herrn Präsidenten, und ich erkläre nur, in welchen Nachtheilen der Abgeordnete sich befindet einem Vertreter der Regierungen gegenüber; ich muß mir das gefallen lassen.

Wenn der Herr Bundeskanzler die Worte, die ich vertheidigt habe, und die Motive mit „Partikularismus“ bezeichnet hat, und meinem Namen den Vorwurf des preußischen Partikularismus anbesten will, so bin ich fest überzeugt, daß er in der öffentlichen Meinung nicht Viele finden wird, welche, so weit ihnen meine Person bekannt ist, Partikularismus mit meiner Person in Verbindung bringen; darüber bin ich vollständig beruhigt, und wenn diese Behauptung auch noch so oft wiederholt wird.

Der Herr Bundeskanzler hat, wie mir scheint, mit auch

Digitized by Google

vorgeworfen, ich hätte seine Aeußerung falsch dargestellt, oder, wie er sich ausdrückte, ich hätte sie wahrer darstellen können. Der Herr Bundeskanzler hat das erste Mal den Ausdruck gebraucht: wenn der Reichstag einmal das Geld bewilligt habe, so werde es die Aufgabe des Bundeskanzlers sein, das Geld einzuziehen. Und in seiner zweiten Aeußerung hat er wiederholt, daß, wenn der Reichstag das Geld aufnimmt in den Etat, Preußen dieses Geld werde zahlen müssen. Wenn ich also gesagt habe, daß nach dieser seiner Aeußerung der Herr Bundeskanzler dieses Geld mit Zwang selbst von Preußen einziehen werde, so glaube ich, daß ich den Sinn seiner Worte nicht falsch wiedergegeben habe, sondern daß der Sinn seiner Worte gewesen ist, indem er die Gelder auf Grund eines verpflichtenden Gesetzes einziehen will, daß schlimmsten Falls selbst Zwang gegen Preußen aufgeübt würde.

Nun möchte ich aber die Sache wirklich nicht so allgemein in der Schwebe lassen, als ob von dieser Seite (links) vertheidigt worden sei, daß, wenn Gelder verfassungsmäßig im Budget des Bundes bewilligt werden, sie noch besonders von den Einzelstaaten bewilligt werden müssen. Der besonders hier vorliegende Fall besteht darin, daß für Preußen gewisse Gelder bezahlt werden sollen nicht in Rücksicht auf gemeinsame Bundesangelegenheiten, sondern in Rücksicht auf solche Geschäfte, welche ausschließlich für Preußen verwaltet werden. Wie der Herr Bundeskanzler sich ausgedrückt, hat Preußen sein selbstständiges preußisches Ministerium noch, welches nur personaliter verbunden ist mit der Person des Herrn Bundeskanzlers, und es soll für diese Function nun durch den Etat des Bundes festgesetzt werden, in welcher Weise das preußische Ministerium des Auswärtigen Angelegenheiten bezahlt werden soll. Darüber daß Preußen die letzte Entscheidung habe, hat im vergangenen Jahre zwischen den Vertretern der Regierung und den Volksvertretern ein Streit nicht bestanden. Entsteht ein solcher Streit, so wird es mir nicht entfernt einfallen, durch eine zu diesem Zwecke nicht eingerichtete Rede in der Plenarversammlung den Streit entscheiden zu wollen. Selbstverständlich will ich mich in dem Augenblick, in welchem von zwei verschiedenen Faktoren mit Nachdruck eine verschiedene Meinung über Rechte des Bundes und des Reichstages geltend gemacht werden, in einer Art von Improvisation das Staatsrecht festzustellen suchen, sondern ich wünsche nochmals meine Meinung an dem Gesetz zu prüfen; das versteht sich von selbst. Ich werde also nicht, weil es etwa gegenwärtig meinem Standpunkte dienlich wäre, es als unzweifelhaft aufrecht erhalten, daß derartige Posten nicht mit Zwang von den einzelnen Staaten eingetrieben werden können. Ich war berechtigt, dies in meiner ersten Auslassung zu thun, so lange ich geglaubt habe, daß zwischen den Vertretern der Regierung und der Volksvertretung in dieser Beziehung eine Differenz nicht bestehe. Wenn mein Freund von Bennigsen erklärt hat, daß ich nicht im Namen meiner politischen Freunde diese Ansicht entwickelt habe, so erinnere ich mich überhaupt nicht im Namen meiner politischen Freunde gesprochen zu haben. Ich bin nur durch die letzte Aeußerung des Herrn Bundeskanzlers zur Theilnahme an der Debatte bewogen worden. Außerdem ist diese Frage in unserer Partei zu keinem Beschlusse gebracht worden, weil sie noch nicht streitig gewesen ist. Ich möchte also ausdrücklich die Erklärung abgeben, daß ich keineswegs einem Streite gegenüber die eine oder andere juristische Ansicht für heute meine aufrecht erhalten zu müssen, namentlich sofern sie etwa dem Bunde zum Nachtheil gereichen könnte; daß ich aber besonders und weil das nationale Interesse es dringend erfordert, für zweckmäßig halte, die 30,000 Thaler abzusetzen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger:** Meine Herren, es scheint mir, daß es sich in der That nach den gegenseitigen Erklärungen nicht mehr um einen eigentlichen Principienstreit handeln kann, — daß insbesondere seitens der Bundesregierung nicht prätendirt wird, daß der Beschluß, den der Reichstag fällt, für das preußische Abgeordnetenhaus unbedingt maßgebend sein sollte. Ich muß es für unzweifelhaft halten, daß das die richtige Konsequenz der bestehenden beiden Verfassungsurkunden neben einander ist, weil die Frage, ob Specialausgaben für Gesandtschaften des Einzelstaates noch geleistet werden sollen oder können, den Reichstag nicht angeht, also von dem Reichstage nicht befaßt oder verneint werden kann, diese Frage vielmehr ausschließlich von den Bundesvertretungen der Einzelstaaten zu beantworten ist. Wenn nun die Sache so steht, dann ist es allerdings unmöglich, in dem Bundesbudget die betreffende Einnahme als eine definitive anzunehmen. Es ist aber ebenso gewiß, daß, wenn diese Einnahme hier verweigert werden sollte, damit zugleich in Aussicht genommen sei, daß Leistungen von Bundesbehörden gemacht würden, welche direkt nur dem Interesse des Einzelstaates dienen sollen. Das ist aber ebenfalls etwas, was meines Erachtens nicht in den Wünschen und in den Interessen des Reichstages liegt. Die Schwierigkeit, die ich wenigstens in der Sache allein erkennen kann, besteht blos darin, daß die Fixirung der Gegenleistungssumme auf 30,000 Thaler unmöglich von dem Reichstage allein ausgehen kann, daß zum Zwecke einer gültigen Fixirung dieser Ausgabe vielmehr auch die Zustimmung des preußischen Abgeordnetenhauses erforderlich ist, indem das preußische Abgeordnetenhaus das Recht hat, für sich maßgebend zu erklären, daß es weiterhin keine Dienste der Bundesgesandtschaften zum Zwecke preußischer Partikularinteressen bei andern Höfen geleistet wissen will, also auch nicht zu bezahlen braucht.

Ich würde aber einstweilen unbedingt annehmen, daß die Verausgabung von 30,000 Thalern zu dem betreffenden Zwecke des preußischen Staates die Zustimmung des preußischen Abgeordnetenhauses auch in Zukunft finden würde und müßte, wenn nicht im vorigen Jahre bereits eine Resolution gefaßt worden wäre, daß die Bewilligung der 30,000 Thaler nicht in alle fernere Zeit hin fortgeführt werden solle, diese Ausgabe vielmehr nur als eine einstweilige unter Verwahrung für die Zukunft bewilligt worden ist. Ich bin trotzdem der Meinung, daß man dieser Resolution des preußischen Abgeordnetenhauses im gegenwärtigen Augenblick doch nicht diese maßgebende Bedeutung geben sollte, die dem Wortlaute nach in derselben liegt, und die als solche den Reichstag abhalten könnte, diese Einnahmesumme auch fernerhin noch in Aussicht zu nehmen. Ich glaube vielmehr, daß, wie die Sachlage einmal besteht — gegenüber der Anerkennung, der ich mich wenigstens nicht verschließen kann, daß in der Wirklichkeit auch preußische Interessen nach wie vor durch die einmal bestehenden Bundesgesandtschaften gewahrt werden müssen, — daß in diesem Augenblicke um so mehr diese 30,000 Thaler auf das Bundesbudget aufgenommen werden können, als wir zu einer Neubildung auch des preußischen Abgeordnetenhauses gegenüberstehen, und als ich die Schwierigkeiten nicht so bedeutend erachte, die daraus erwachsen können, wenn etwa, was möglich, was rechtlich zulässig wäre, das künftige preußische Abgeordnetenhaus diese 30,000 Thaler nicht bewilligen, die Bundesverwaltung also außer Stande setzen würde, diese 30,000 Thaler wirklich in Einnahme zu bringen. Ich wäre der Meinung, daß es angemessen wäre, vorläufig die 30,000 Thaler in Einnahme zu setzen.

Präsident: Es ist der Schluß beantragt — von dem Abgeordneten von Arnim-Boytzenburg. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nun bitte ich diejenigen Herren, die den Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Schluß ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, der Herr Bundeskanzler hat meine Unwissenheit darin beliebt, daß in Bezug auf diese 30,000 Thlr. kein Vertrag vorliege, sondern ein provisorisches Abkommen, er wird aber wohl nicht richtig gehört haben, was ich gesagt habe. Ich habe nicht gesagt, daß ein gültiger Vertrag vorliege, sondern daß, um ein Rechtsverhältniß, eine Rechtsforderung für diese 30,000 Thlr. zu begründen, ein Vertrag vorliegen müßte.

Präsident: Die Position, über die wir abzustimmen haben, ist eine von den drei Positionen, welche zusammengenommen die

Digitized by Google

30,840 Thlr., bilden die in der Anlage XII unter Nr. 1 der Nachweisung stehen. Die anderen beiden Positionen finden sich in der Anlage III Seite 2 Nr. 2 und 3 der Einnahmen. Es handelt sich hier also nur um die erste Nummer auf Seite 2 der Anlagen Nr. III. Ueber die wird es jetzt zur Abstimmung kommen, und zwar zur namentlichen. Die Abgeordneten Graf von Frankenberg, Graf von Hompesch, Graf von Oppersdorf unter Andern haben einen dahin gehenden schriftlichen Antrag eingereicht. Es handelt sich also um die Frage, ob die Nummer 1 als von der preußischen Regierung zu gewährende Aversionalentschädigung für die Besorgung speciell preußischer Angelegenheiten, deren Betrag mit 30,000 Thlr. im Etat ausgeworfen ist, von dem Hause genehmigt wird oder nicht. Diejenigen Herren, die das wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben H.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Dr. Aegidi. Prinz Albrecht von Preußen. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. von Auerswald. Graf von Bassewitz. von Bernuth. von Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Bloemer. von Bodelschwingh. von Brauchitsch (Elbing). von Brauchitsch (Genthin). Dr. Braun (Wiesbaden). Graf von Bredow. Buff. Dr. Camphausen. von Cranach. von Davier. von Denzin. Devens. von Dieſt. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. ten Doornkaat Koolman. Freiherr von Eckardstein. Dr. Eichmann. Dr. Endemann. Engel (Großschirma). Graf zu Eulenburg. Ewelt. Dr. Ewald. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Frantz. Dr. Friedenthal. Gebert. Genast. Dr. Gisler. Göddertz. von Grävenitz (Grünberg). Günther (Sachsen). von Hagemeister. Freiherr von Hagke. Prinz Handjery. von Helldorff. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hompesch. Hoffus. von Kalckstein. Graf von Kanitz. von Kar-dorff. von Karstedt. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Köppe. Dr. Künzer. Graf Lehndorff. von Levetzow. Fürst von Lichnowsky. Dr. Lorentzen. von Luck. Lucke. von Meibom. Meier (Bremen). Freiherr von Moltke. Dr. von Mühler. Graf zu Münster. Oehmichen. Graf von Oppersdorff. Freiherr von Patow. Graf von Pfeil. Fürst von Pleß. Graf von Plessen. Dr. Pohlmann. Freiherr zur Rabenau. Herzog von Ratibor. Reichensperger. Röben. Freiherr von Rothschild. von Sänger. von Saltzwedell. von Savigny. von Schaper. Dr. Schleiden. von Schröder. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Schwarze. von Schwendler. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Graf zu Solms-Baruth. von Sperber. Stavenhagen. von Steinmetz. Stelzer. Stumm. von Sybel. von Thadden. Tobias. von Treskow. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). von Waldow und Reitzenstein. von Wedell. von Wedemeyer. Dr. Windthorst. von Zehmen.

Mit Nein haben gestimmt:

Arickes. Matz von Rehrenfeld. Albrecht. Augsburg. Dr. Bähr. Dr. Becker (Dortmund). von Benda. von Bennigsen. von Bockum-Dolffs. Dr. von Bunsen. Cornely. Deus. Graf zu Dohna-Krchenau. Dr. Duncker. Dr. Engel (Schleiden). Eysoldt. Forkel. Fries. Frische. Fromme. Dr. Fühling. Dr. Götz. Grumbrecht. Dr. Hammacher. Harkort. Haußmann. Dr. Henneberg. von Hennig. Heyl. Hinrichsen. Dr. Hirsch. Hoffmann. Freiherr von Hoverbeck. Dr. Jaeger. Jüngken. von Kirchmann. Knapp. Koch. Kratz. Kreutz. Lasker. Lautz. Lienau. Dr. Löwe. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Müller (Görlitz). Neubronner. Niendorf. Ohm. Pauli. Planck. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Richter. Riedel. von Rochau. Runge. Schulze. Graf Schwerin-Putzar. Seyffardt. Dr. Simson. Sombart. Dr. Stephani. Techow. von Thünen. Ulrich. Wachenhusen. Wachler. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Dr. Wiggers (Rostock). Ziegler.

Beurlaubt sind:

Ackermann. Dr. Baldamus. Dr. Blum (Sachsen). Dr. Bock. Braun (Hersfeld). Freiherr von Brenken. von Heinen. von Jagow. Dr. Köster. Oesterreich. Freiherr von Romberg. Graf Schaffgotsch. von Schöning. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. von Seckt. Graf zu Solms-Laubach. von Wetzel. Wiggers (Berlin).

Gefehlt haben:

von Arnim-Heinrichsdorf. Bail. Graf Bandissin. Bebel. Becker (Odenburg). Prinz Biron von Curland. Blum (Cöln). Graf von Blumenthal. Graf von Bocholtz. Dr. Böckel. von Buchowski. Buddenberg, von Bülow. Bürgers. von Chlapowski (Kosten). von Chlapowski (Kröben). Conrad. von Cottenet. von Czarlinski. Graf Dzialynski. von Einsiedel. von Elsner. Vogel von Falckenstein. Förstertling. von Forckenbeck. Freiherr von der Goltz. Gommelshausen. von Graeve. von Grävenitz (Hirschberg). Günther (Deutsch-Crone.) Dr. Hänel. Hagen. Dr. Harnier. Hasenclever. Heubner. Freiherr von Hilgers. Dr. Holzer. Dr. Hüffer. Freiherr von Hüllessem. von Jackowski. Jensen. Jordan. Graf von Itzenplitz. Kantak. Krauß. Krüger. Graf Kwilecki. Dr. Lettner. Lesse. Liebknecht. Freiherr von Los. von Mallinckrodt. Graf von Maltzan. Zur Megede. Mende. Meulenbergh. Miquel. Müller (Stettin). Nebelthau. Dr. von Niegolewski. Dr. Oetker. Pilaski. Pogge. Dr. Freiherr von Proff-Irnich. Graf von Pückler. von Radkiewicz. Rang. Redecker. Reeder. Graf Renard. Römer. Rohland. Roß. Russell. von Salza und Lichtenau. Salzmann. von Saucken. Dr. Schläger. Schraps. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. Dr. Schweitzer. Dr. Strousberg. Twesten. von Unruh (Magdeburg). Weiſsich. von der Wense. Dr. Wigard. Zurmühlen.

Präsident: Von den 185 abstimmenden Mitgliedern haben 111 mit Ja, 74 mit Nein gestimmt, die Position ist also genehmigt. —

Auf die Nummern 2 und 3 bezog sich der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck nicht, ich würde jetzt, wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, die ganze Position Nr. 1 der Anlage XII für bewilligt erklären, — und unter derselben Voraussetzung die Nr. 2. Die Nr. 3 wird vorläufig übergangen. Zu Nr. 4 hat das Wort der Abgeordnete Wachler.

Abgeordneter **Wachler**: Ich habe mich zum Worte gemeldet, um eine Berichtigung herbeizuführen bezüglich einer Aeußerung, die bei Gelegenheit der Berathung über die Budesmarine vom Bundestische aus gefallen ist. In der Sitzung vom 29. vorigen Monats brachte der Herr Abgeordnete Duncker einen Fall hier zur Sprache, wegen Behandlung eines Matrosen auf einem Bundesschiffe. Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrathe Vice-Admiral Jachmann gab darauf zuerst die Erklärung ab: Die Prügelstrafe bestände gesetzlich weder beim Heere noch bei der Marine. In seiner weiteren Aeußerung aber gab er eine modificirte Erklärung ab, dahin lautend nach dem stenographischen Berichte: „Während meiner ganzen Dienstzeit ist mir nicht ein Fall bekannt, daß an Bord unserer Schiffe die Prügelstrafe verhängt worden sei, die im Uebrigen gesetzlich nur verhängt werden könnte, im Fall der Mann sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befindet." Diese Erklärung ist in alle öffentlichen Blätter übergegangen, und es kann daraus, wie ich glaube, mit Recht gefolgert werden, daß seitens des Herrn Bundesbevollmächtigten der Satz anerkannt worden ist: die Prügelstrafe besteht noch so im Heere, wie in der Marine, wenn der betreffende Mann sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befindet. Ich erachte es im Interesse des Bundesheeres und der Bundesmarine der öffentlichen Meinung gegenüber, für ganz erheblich, daß diese Aeußerung berichtigt werde. Meine Herren, Sie werden sich erinnern, welches Gewicht namentlich im Süden auf Aeußerungen der Art gelegt wird, und was uns der hier gethanen Aeußerung für Folgerungen gezogen werden können. Darnach würden diejenigen im Süden, die uns fortwährend mit Schmähartikeln begrüßen, in denen unter anderm mehrfach das Wort: „Prügel-Preuße" vorgekommen ist, Recht haben, denn die Prügelstrafe bestände gesetzlich noch. Das ist aber meines Dafürhaltens nicht der Fall. Nach dem Strafgesetzbuch, welches gegenwärtig für das Bundesheer und die Bundesmarine gilt, war allerdings die körperliche Züchtigung angedroht für den Fall, daß der betreffende Mann in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden ist und sich ein entehrendes Verbrechen hat zu Schulden kommen lassen.

Digitized by Google

Die betreffende Bestimmung des Strafgesetzbuches ist aber durch die Allerhöchste Ordre vom 6. Mai 1848 dahin außer Kraft gesetzt, daß die körperliche Züchtigung sowohl im Civil wie im Militair ganz außer Anwendung kommen soll, und in einem zum Militairstrafgesetzbuch ergangenen Gesetze vom 15. April 1852 wird diese Allerhöchste Ordre noch dahin deklarirt, daß in den Fällen, wo das Militairstrafgesetzbuch Prügelstrafe androht, auf einen Ersatz dieses Theils der Strafe niemals erkannt werden darf. Danach besteht strafrechtlich für das Militair und die Marine die Prügelstrafe gesetzlich nicht mehr. Könnte aber ein Zweifel darüber entstehen, ob die Prügelstrafe noch zulässig sei im Wege der Disciplin, so habe ich hier das Armeeverordnungsblatt in der Hand, in welchem unter Nr. 159 eine Allerhöchste Ordre bekannt gemacht wird vom 21. Juli 1867, betreffend die Publikation der Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee. In dieser Verordnung wird nirgend mehr eine körperliche Züchtigung aufrecht erhalten weder für Mannschaften, die in der zweiten Klasse des Soldatenstandes sich befinden, noch die zu den Strafkompagnien und Strafabtheilungen abgeführt worden sind. Es giebt also auch in Bezug auf die Disciplin eine körperliche Züchtigung gesetzlich nicht mehr. Ich konstatire demgemäß, daß für den Norddeutschen Bund und für die Norddeutsche Marine eine körperliche Züchtigung nicht ausgesprochen und gehandhabt werden darf, und ich glaube das hier im Interesse von uns selbst zur Sprache bringen zu müssen, damit falsche Urtheile darüber nicht gefällt werden können.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Admiral Jachmann hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Vice-Admiral **Jachmann**: Dem Hohen Hause kann ich erwidern, daß über den von dem Abgeordneten Duncker bei der zweiten Lesung des Marineetats zur Sprache gebrachten Fall am Bord Seiner Majestät Schiff „Vineta“ eine Recherche angestellt ist, da über diesen Fall, wie ich schon neulich die Ehre hatte, zu erwähnen, dem Marineministerium keine Anzeige vorliegt.

Was die Frage betrifft, ob in der Marine die Prügelstrafe existire, was ich neulich in bedingter Weise verneint, so berichtige ich das dahin, daß nach dem Disciplinarstrafgesetz für die Marine, Matrosen und Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse befinden, körperlich gezüchtigt werden können.

Präsident: Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordneter **Wachler**: Ich kann darauf nur erwidern, daß nach den Kriegsgesetzen für den Norddeutschen Bund die Marine einen integrirenden Theil des Heeres bildet. Wenn also der Bundes-Oberfeldherr Disciplinarvorschriften giebt, wonach die körperliche Züchtigung in der Armee nicht mehr stattfindet, so glaube ich so lange, bis mir das Gegentheil nachgewiesen wird, daß die Aeußerungen des Herrn Bundesbevollmächtigten mit den von mir in Bezug genommenen Vorschriften, betreffend die Disciplinarstrafen der Armee, in einem Widerspruch stehen, den ich nicht zu lösen vermag.

Präsident: Ich frage, ob zu der Position 5 der Anlage unter Nr. XII das Wort verlangt wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Demnach hat auch das ganze Kapitel 5 mit vorläufiger Ausnahme der Nr. 3 die Zustimmung des Hauses erhalten. —

Wir kommen auf das sechste Kapitel der Einnahme „aus der Bundesanleihe“.

Ich frage, ob dazu das Wort verlangt wird, widrigenfalls ich die Position für angenommen erklären werde.

(Pause.)

Die Debatte kommt nun auf das neulich zurückgestellte sechste Kapitel der fortdauernden Ausgaben zurück, die Militairverwaltung, nach Anleitung der Anlage V in allen ihren Nummern.

Zum Eingang des Titels hat der Abgeordnete Dr. Löwe das Wort.

Abgeordnete Dr. **Löwe**: Dieser Titel unterliegt für das nächste Jahr verfassungsmäßig noch unserer Bewilligung. Ich enthalte mich deshalb jeder Kritik der einzelnen Punkte dabei; aber ich halte es für eine Pflicht der Loyalität, offen zu erklären, in welcher Weise wir zu den Militair-Ausgaben und der Militair-Verwaltung stehen, und welche Forderungen wir in Zukunft daran stellen werden. Wir haben die Ueberzeugung, daß die Interessen des Bundes, wie der einzelnen Staaten, dringend gebieten, eine Verringerung der Armee und Verkürzung der Präsenzzeit eintreten zu lassen, um auf diese Weise eine Verringerung der Lasten, welche das Armeewesen unserm Volke, wie dem Einzelnen auferlegt, herbeizuführen. Wir müssen um so mehr daran festhalten, weil wir leider nicht die Erfüllung des Versprechens erlebt haben, welches uns nach 1866 gegeben ist, nämlich daß wir durch den neuen Bund eine Verringerung der Lasten der Armee in Preußen wenigstens erhalten würden. Sie sind in Preußen nicht vermindert, sie sind in den kleinen Staaten, die wir jetzt in diesem Bunde als Bundesgenossen haben, außerordentlich vermehrt; ja, sie sind indirekt in Preußen noch dadurch vermehrt, daß die Arbeitskräfte der kleinen angrenzenden Staaten, die häufig bei uns auf unsern Arbeitsmarkt kamen, gerade wenn bei uns die Arbeiter für unsern Militairdienst in Anspruch genommen wurden, jetzt durch das auch bei ihnen eingeführte Militairsystem in Anspruch genommen werden. Meine Herren, wir sind aber fern davon, die Organisation an sich bekämpfen zu wollen, besonders aber fern davon, den großen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aufzugeben. Wir sind auch überzeugt, auf diesem Wege, ohne Beeinträchtigung der wahren Wehrfähigkeit des Landes vorgehen zu können, und darin liegt es, daß wir ganz unabhängig von sogenannten Verwicklungen, die in Europa irgendwie eintreten könnten, doch uns verpflichtet fühlen, auf unsere Forderungen in Bezug auf die Verringerung der Militairlast zu beharren. Wir haben eben die Ueberzeugung, daß durch die richtige Vorbildung unserer Jugend und die richtige Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht die Vertheidigungskraft unseres Vaterlandes auch bei einer Verminderung der Armee nicht blos nicht beeinträchtigt, sondern sogar noch vermehrt wird.

Meine Herren, wir enthalten uns aber heute jedes besonderen Antrages in dieser Beziehung, weil wir wissen, daß Gesinnungsgenossen wenigstens in dem Punkte, der die Verringerung der Militairlasten betrifft, heute sich durch die Bundesverfassung gebunden glauben, gegen einen darauf gerichteten Antrag zu stimmen. — Ich glaube zwar, daß eine solche Verpflichtung nicht vorliegt —, aber da diese Meinung einmal besteht, so würden wir mit einem Antrage eine falsche Abstimmung hier herbeiführen, falsch in der Weise, daß eine Minorität nur sich für unsere Wünsche aussprechen würde, während wir überzeugt sind, nicht blos im Volke, sondern auch in diesem Hause würden wir bei klarer Sachlage und unverfänglicher Fragestellung eine Majorität für die Verringerung der Armee und kurze Dienstzeit haben. Wir enthalten uns nun so mehr eine solche Abstimmung herbeizuführen, als hierbei den Gegnern der Verringerung des Armeeverhältnisses, wie den Gegnern unseres Vaterlandes dienen würde; man würde einen Zwiespalt der Meinung in dieser Sache vermuthen, der nicht existirt, würde im Auslande sich darauf beziehen, und würde so den Gegnern unserer Forderung Waffen in die Hand geben, was wir verhüten wollen.

Präsident: Ich habe zunächst dem Herrn Bundeskanzler das Wort zu geben.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen**: Ich bitte den Herrn Präsidenten und die Versammlung um Entschuldigung, wenn ich auf einen soeben verlassenen Gegenstand der Diskussion zurückgreife, der mir nicht erschöpft schien, und nicht über den Gegenstand spreche, den der Herr Vorredner eben berührte. Ich glaube aber, es wird im allseitigen Interesse liegen, darüber bestimmtere Aufklärung zu geben: ich meine den von dem Abgeordneten Dr. Wachler angeregten. Ich erlaube mir zu konstatiren, daß im Bundesheere die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr stattfindet, unter keinen Umständen, auch nicht für diejenigen, welche sich in der zweiten Klasse des

Digitized by Google

Soldatenstandes befinden. Die Seemacht, die Marine, hat von jeher ihre eigene Gesetzgebung gehabt; dieselbe hat sich zunächst angeschlossen an diejenige der Reichsmarine aus der Frankfurter Zeit her und die dort sanktionirten Bestimmungen wurden durch eine königliche Verordnung im Jahre 1852 für die preußische Marine übernommen. Nach diesen Bestimmungen konnte allerdings nur ein Matrose oder Seesoldat, der der zweiten Klasse angehörte, körperlich gezüchtigt werden. Es war aber das Mittel gegeben, diese Bestimmung zu umgehen, indem der Mann erst in Folge des Urtheils in die zweite Klasse versetzt und dann die körperliche Züchtigung an ihm vollzogen wurde. Diese nach den Ansichten der militairischen Jurisdiktion eine Umgehung der Idee des Gesetzgebers zulassende Bestimmung ist durch eine neuere disciplinarische Anordnung, ich glaube vom Jahre 1868, die also erst zwei Jahre alt ist, außer Kraft gesetzt. Es ist heutzutage bei der strengen, mit den Nothfällen und der Lebensgefahr für die ganze Mannschaft in Verbindung stehenden Nothwendigkeit, eine absolute Disciplin am Bord zu erzwingen, die Strafe der körperlichen Züchtigung noch für solche Leute, welche sich zur Zeit der Begehung ihrer That bereits in der II. Klasse des Soldatenstandes befanden, welche also bereits vorher ein Vergehen begangen haben, durch das sie der Ehre, der I. Klasse der Soldaten anzugehören, verlustig gegangen sind; für solche Leute findet noch heute nach dem bestehenden Marinestrafrecht die körperliche Züchtigung statt. Die Veränderung, die Richtigstellung hat darin gelegen, daß heutzutage erforderlich ist, daß der Mann schon zur Zeit, wo er sein neues strafbares Vergehen beging, schon der II. Klasse angehörte.

Ob sich auch diese Anomalie, die im Widerspruch mit unseren Sitten und unseren Ansichten steht, aus dem Dienst der Marine vollständig beseitigen läßt — meine Herren, darüber jetzt in diesem Augenblicke eine Entscheidung abzugeben, ist der Bundesrath nicht in der Lage; ich selbst für meine eigne Person würde dazu nicht berechtigt sein. Daß aber die Frage, wie sie es ja bei allen eine Marine besitzenden Nationen in England, in Frankreich sehr häufig und seit langer Zeit der Fall gewesen ist, auch bei uns ein Gegenstand fortgesetzter Erwägung der obersten Kriegsgewalt, des obersten Kriegsherrn ist, und daß diese Erwägung dahingeht, zu dem Ziele zu gelangen, daß auch in Bezug auf bereits bestrafte Verbrecher, so lange sie im Dienste sind, die körperliche Strafe ganz aus unserem Kodex verschwinde, das kann ich konstatiren und versichern, daß unser Bestreben dahin geht.

Präsident: Ich frage, ob das Haus auf Grund dieser Erklärungen des Herrn Bundeskanzlers die Debatte über den Gegenstand neu anfnehmen will. — Das scheint mir der Fall zu sein; es melden sich auch schon Redner.

Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordneter **Wachler:** Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß, wenn eine solche Anomalie gesetzlich noch besteht und exekutirt werden kann, doch der Norddeutsche die Sicherheit haben müßte, eine solche Verordnung, welche noch in Kraft besteht, als publicirtes Gesetz irgendwo zu erkennen. Bei der Publikation der Gesetze, die früher für Preußen gegolten haben für das Heer und die Marine, ist eine solche Verordnung für den Norddeutschen Bund über die Norddeutsche Marine nicht in Bezug genommen. Ich kann mich deshalb bei der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers in der Weise beruhigen, daß, wenn noch eine solche Anomalie bestehen sollte, der Bundesrath dafür sorgen wird, diese Anomalie zu beseitigen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, ich denke, wir sind den Abgeordneten Duncker und Wachler vielen Dank schuldig, daß sie diesen Punkt hier öffentlich zur Sprache gebracht haben. Ich glaube, die Erklärungen, die wir von Seiten des Herrn Bundeskanzlers gehört haben, werden dazu beitragen, daß so bald als möglich dieser Flecken, der auf der Marine ruht im Vergleiche zum Kriegsheer, und der von keiner Seite als wünschenswerth anerkannt wird, beseitigt werde. Ich hoffe, daß die Initiative zu einer solchen Beseitigung von Seiten des Bundesraths selber angehen wird, wo ich sie zunächst zu sehen wünschte; eventuell würden natürlich auch die einzelnen Abtheilungen des Hauses gezwungen sein, die Initiative zu ergreifen.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck:** Ich ergreife nur das Wort, um einerseits zu konstatiren, daß ich nicht vorbereitet bin, heute auf die Sache weiter einzugehen, als ich lediglich zur Klarstellung der Sachlage vor der Oeffentlichkeit gethan habe; und um zweitens den Ausdruck von einem „Flecken, der an unserer Marine hafte", mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen. Derselbe Flecken würde auf den Marinen aller civilisirten Staaten der Welt ruhen. So viel ich weiß, sind wir, wenn wir dazu gelangen, diese mit unserer Gesittung, unseren Gewohnheiten, unseren Auffassungen in Widerspruch stehende Strafart zu beseitigen, die erste Nation mit einer größeren Marine, die damit vorgehen würde, und ich habe vorhin schon konstatirt, daß die Geneigtheit der Regierung dazu vorhanden ist. Ich möchte aber doch die Herren bitten, Erklärungen, die lediglich im Interesse der gegenseitigen Verständigung und zur Aufklärung der öffentlichen Meinung von mir gegeben werden, nicht zu benutzen, um mir so harten, ich kann fast sagen, beleidigenden Worten über eine makellose National-Institution zu sprechen, auf die das ganze deutsche Vaterland stolz ist.

(Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Ich beabsichtige durchaus nicht dem Herrn Bundeskanzler darin entgegenzutreten, daß wir nicht Ursache hätten, auf unsere Marine stolz zu sein; aber ich muß ihm doch bemerken, daß wir die Pflicht haben, die Ersten auf diesem Rechtsgebiet zu sein, weil wir die Ersten sind, die das Gesetz der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung auch für die Marine eingeführt haben. Wir müssen deshalb auch hierin allen gebildeten Nationen vorangehen, weil wir zuerst dieses Princip in der Marine zur Geltung gebracht haben.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Meine Herren, ich war ebensalls darauf nicht vorbereitet, daß heute schon dieser Gegenstand zur Sprache kommen würde; aber ich glaube doch zu meiner Genugthuung aus den Aeußerungen des Herrn Bundeskanzlers soviel entnommen zu haben, daß er die Wahrheit der neulich von mir hier angeführten Thatsache in keiner Weise bezweifelt.

(Heiterkeit rechts.)

Ich wenigstens halte diese neulich von mir angeführten Thatsachen in Bezug auf Bestehen der Prügelstrafe in der Marine und den beklagenswerthen Unglücksfall der in Folge dessen herbeigeführt ist, im vollen Umfange aufrecht und auch die Erklärung, die der Herr Bundeskanzler inzwischen angedeutet hat für dieses Vorgehen, ist mir geworden, daß nämlich allerdings nur Matrosen oder Seesoldaten der sogenannten Strafklasse, die aber nicht identisch ist mit der 2 Klasse des Soldatenstandes, geprügelt werden könnten, daß man aber, um eine solche Exekution bewerkstelligen zu können, ad hoc den Mann erst in die zweite, in die Strafklasse versetzt und alsdann sofort nicht ein neues Vergehen abgewartet, sondern wegen desselben Vergehens, wegen dessen er in diese Strafklasse versetzt ist, ihm sofort die Prügel diktirt hat.

Der Herr Bundeskanzler hat ferner angedeutet, daß die militairischen Juristen ein solches Vergehen als ein nichtgerechtfertigtes später anerkannt haben. Ich hätte aber wohl erwartet und erwarte noch, zu erfahren, welche Maßregeln denn ergriffen sind gegen die Befehlshaber der Marine, die sich einen solchen Mißbrauch haben zu Schulden kommen lassen, einen Mißbrauch der damals gesetzlich in der Marine bestandenen Vorschriften. Und daß ein solcher Mißbrauch stattgefunden hat, und daß dieser Mißbrauch auch nicht von der höchsten Stelle aus rektificirt worden ist, das habe ich allerdings erachtet und erachte es auch noch heute für einen Schandfleck unserer Marine.

Digitized by Google

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck-Schönhausen:** Ich bin an und für sich geneigt, Alles zu glauben, was der Herr Vorredner öffentlich erklärt, es sei denn, daß es ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit dieser oder jener politischen Partestellung wäre; aber insofern er Thatsachen öffentlich anführt, bin ich überzeugt, er wird seine Gründe dafür haben. Der Beweis für die Richtigkeit der von ihm angeführten Thatsachen wird indessen in erster Linie dem Herrn Vorredner obliegen. Er hat durch die neuliche Erzählung dem Marineministerium Anlaß gegeben, bei dem Oberkommando, wo allein die Aktenstücke darüber befindlich sein können, Erkundigungen einzuziehen, und diese Erkundigungen, die näheren Ermittelungen über den Fall, sind noch im Gange. Daß ein Exceß der Strafgewalt vorgelegen habe, das nimmt der Herr Vorredner an; darüber wird ihm aber doch der Beweis noch obliegen. Wenn der Fall sich so verhält, wie der Herr Vorredner neulich erzählt hat, so bin ich fest überzeugt, daß der Betreffende sich in der zweiten oder Strafklasse befunden hat. Es ist nun in keiner Weise von dem Herrn Vorredner dargethan, daß auch durch die Androhung einer körperlichen Züchtigung wegen Verweigerung, wie ich den Herrn Vorredner verstanden habe, des nächtlichen Wachtdienstes unter besonders gefährlichen Umständen, wo das Leben der gesammten Schiffsmannschaft aufs Spiel gesetzt war, nach der damaligen Lage der Gesetzgebung — denn daß der Vorgang vor 4 Jahren eventuell passirt sein müsse, konstirt aus der Zeit des traglichen Schiffsunternehmens, ich sage, daß der Vorgesetzte durch sein Verfahren irgendwie seine disciplinarische Strafbefugniß überschritten habe. Wenn in Folge einer gesetzmäßigen wegen der Gefahren, in der sich jedes Seeschiff und deßen Mannschaft befindet, leider nothwendigen strengen Strafandrohung, um der Strafe zu entgehen, Jemand zum Selbstmörder wird, so ist dafür der Vorgesetzte nicht nothwendig verantwortlich. Es ist das eine sehr beklagenswerthe Sache, kommt aber nicht so ganz selten vor, daß Jemand in ganz gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnissen, um einer Untersuchung über Unregelmäßigkeiten einer Amtsführung oder Geldverwaltung zu entgehen, respective sich der Strafe zu entziehen, zum Selbstmord schreitet. Das ist ein sehr beklagenswerther und das öffentliche Rechtsbewußtsein tief bewegender Fall, aber er liegt in der Konsequenz der Gesetze und das hier außerhalb der Gesetze verfahren sei, das bitte ich den Herrn Vorredner vor geschlossener Untersuchung nicht zu behaupten, jedenfalls — davon bin ich überzeugt — wird der Mann, wenn sich der Sachverhalt bestätigt, der zweiten Klasse angehört haben.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt — von dem Abgeordneten von Thadden. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Freiherr von Heverbeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Der Herr Bundeskanzler hat meine Aeußerung über den Flecken, der auf der Marine lastet, als hart, ja wohl als beleidigend für die Marine bezeichnet. Ich meinerseits bin überzeugt, daß in der Marine selbst der gute Wille, aus dem dieser Ausdruck hervorgegangen ist, vollkommen anerkannt werden wird, und daß die Beleidigung vielmehr da liegt, wo man noch ferner die Prügelstrafe für die Marine aufrecht erhalten will.

Präsident: Wir kehren nunmehr zu der Anlage V zurück, deren einzelne Nummern ich aufrufen werde. Titel 1.

Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Meine Herren! Ich will jetzt nicht untersuchen, ob es gut sei, daß ein Betrag von 66 bis 67 Millionen Thaler für die Militair-Verwaltung einer so Hohen Versammlung wie dieser nicht zur Bewilligung vorgelegt werde, sondern blos dazu, damit sie Einsicht davon nehme, einige Bemerkungen darüber mache und dann am Ende Alles gut heiße; wiewohl doch hier nicht zu übersehen ist, daß die 23 bis 24 Millionen Thaler Matrikular-Umlagen, welche diesmal gefordert werden, unsrer Bewilligung unterliegen, daß diese Millionen ganz vorzüglich für die Militair-Verwaltung verwendet werden, und daß dadurch doch eine gewisse Bewilligung hier wiederum vorliegt. Das Alles also will ich keiner Untersuchung unterziehen. Auch will ich gar nicht auf die beste Einrichtung des Heeres die Rede bringen; darüber zu reden werden uns vielleicht einige Petitionen Gelegenheit geben, welche in der nächsten Zukunft in diesem Hohen Hause zur Sprache kommen müssen. Ferner will ich auch nicht berühren die Befürchtungen und Beunruhigungen, welche das gewaltige Norddeutsche Kriegsheer überall an unsern Grenzen verursacht, auch nicht die Anschuldigungen, welche neulich schon in dem corps legislatif zu Paris darauf gegründet sind, aber, meine Herren, eins ist doch unstreitig wahr, mögen wir nach außen oder nach innen blicken, wird uns irgend eine Ausgabe vorgelegt, die wir entweder gut heißen oder bewilligen sollen, wir werden doch immer fragen müssen: steht diese Ausgabe zu ihrem Zwecke, zu einem guten und richtigen Zwecke in irgend einem richtigen Verhältniß? Was ist denn nun der Zweck dieser Millionen Thaler? Der Zweck ist nur der, daß durch das Heer die gange Ordnung der Dinge, wie sie in Norddeutschland seit dem Jahre 1866 besteht, unter allen Umständen aufrecht erhalten werde.

(Ja wohl! rechts.)

Aber aufrecht erhalten wird ein Reich, mag es ein kleines oder ein großes sein, wie die Sache selbst lehrt und wie die Geschichte aller Völker und aller Reiche in alten und neuen Zeiten gezeigt hat, nicht durch so und so viel Hunderttausende oder Millionen von Einwohnern, die in dem Reiche zusammen wohnen, auch nicht durch so und so viel Tausende oder Hunderttausende von Kriegern, welche in diesem Reiche ernährt werden, auch nicht durch die ungeheure Zahl von Millionen Thalern, die dafür verwandt werden, aufrecht erhalten wird ein Reich nur durch den Grundgedanken, aus welchem es zuerst hervor geboren ist, durch den es lebt und durch den es leben wird, so lange dieser Grundgedanke selbst leben kann. Dieser Grundgedanke sollte immer so unerschütterlich richtig und wahr sein und daher auch so erhebend und mit aller Hoffnung erfüllend, daß alle Glieder dieses Reiches vor ihm gleich seien, daß auch der Hader aller Parteien vor ihm immer verstumme, und daß vorzüglich alle die verständigsten und besonnensten Männer sich in ihm immer leicht verständigen können.

Was ist denn nun der Grundgedanke dieses Reiches? etwa dieser Grundgedanke an dem ewigen Feuer wahrer Religion und des Rechtes angezündet, wie dieses Feuer dem Deutschen Volke immer erleuchtend und erwärmend entgegenkommen sollte?

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, möchte ich doch darauf mit Ja antworten können! Aber die Geschichte hat gezeigt, daß das nicht der Fall ist, daß gerade das Gegentheil eintritt von dem was ich wünschte und was alle die besten Deutschen mit mir wünschen. Oder, meine Herren, kann dieser Grundgedanke uns auch nur einen sichern Schutz gewähren gegen die Wiederkehr solcher Umstürze und Zerstörungen oder Verwüstungen, wie sie das Jahr 1866 gebracht hat? Aber der Grundgedanke eines Reiches will und muß sich selbst ausleben, so lange er kann. Und was sehen wir denn jetzt? dauern nicht die Uebel immer fort, die damals angefangen haben? fragen Sie, meine Herren, zur Rechten mir nicht selbst, daß alle unsere heutigen Zustände nur vorübergehende, nur unfertige seien und stimmen Sie darin nicht ganz überein mit meinen Herren Kollegen zur Linken? Oder liegt in diesem Grundgedanken wenigstens etwas Schöpferisches, etwas wahrhaft Neues, etwas Urkräftiges? Es kann ja ein Grundgedanke, der ein ganzes Reich belebt und erhält, von Anfang an vieles Unlautere sich beigemischt haben, und daher auch von Anfang an allerdings Todeskeime in sich tragen, aber dennoch kann er etwas für die Zeit so ganz Neues, Schöpferisches, Urkräftiges enthalten, daß die Ordnung, die aus ihm

Digitized by Google

hervorgeht, trotz aller Wechsel deunoch sich wunderbar lange erhält und immer sich neu wieder zu erhalten sucht.

(Ruf: Zur Sache!)

So ist es . . . .

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner, einen Augenblick inne zu halten. Der Artikel 71 der Bundesverfassung sagt:

> Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit
>
> — in der befinden wir uns bekanntlich —
>
> ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Das weiß ich sehr wohl.

Präsident: Ich kann auch bei der weitesten Auslegung, die ich dem Worte „Erinnerung" im Interesse des Herrn Redners zu geben geneigt bin, es doch für keine „Erinnerung" gegen den Militairetat mehr halten, wenn der Herr Redner bei dieser Gelegenheit eine Erörterung über den Grunddgedanken des Norddeutschen Bundes versucht, — beiläufig, ohne bis jetzt diesen Grundgedanken, so sehr ich mich bemüht habe, ihm zu folgen, auszusprechen.

(Heiterkeit.)

Ich halte mich darum für verbunden, den Herrn Redner auf die Sache hinzuweisen und ihn zu bitten, bei den Erinnerungen zu der Anlage V, Hauptetat der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes, zu bleiben.

(Sehr gut!)

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Meine Herren, ich bin durchaus bei der Sache selbst; ich glaube bei der Sache zu sein.

Präsident: Wenn der Präsident Ihnen sagt, daß Sie nicht bei der Sache sind, so haben Sie nur das Recht, dagegen schriftlich zur Entscheidung des Reichstages in einer anderen Sitzung zu protestiren, aber nicht ihm auf der Stelle zu widersprechen.

(Der Abgeordnete Dr. Ewald verzichtet auf das Wort.)

Ich gehe zu den einzelnen Titeln der Anlage V über. Der Hauptetat, Anlage V, umfaßt die Nummern 1, 2, 3 und 4 dieser Anlage V mit.

Also Titel 1 — 2 — 3 — 4 — 5 — 6 — 7 — 8 — 9 — 10 — 11 — 12 — 13 — 14 — 15 — 16 — 17 — 18 — 19 — 20 — 21 — 22 — 23 — 24 — 25 — 26 — 27 — 28 — 29 — 30 — 31 — 32 — 33 — 34 — 35 — 36 — 37 — 38 — 39 — 40 — 41 — 42 — 43 — 44 — 45 — 46 — 47 — 48 — 49 — 50 — 51 — 52 — 53 — 54 — 55 — 56 — 57 — 58 — 59 und 60.

Ich komme auf die einmaligen Ausgaben: Titel 24, Nr. 1, 2, 3 und 4; Titel 26, Nr. 5 und 6.

Zu Titel 29, Nr. 7 — hat der Abgeordnete Dr. Prosch das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Meine Herren, in dem Etat der Bundesmilitairverwaltung pro 1870 waren zum Beginne von Kasernenbauten in Dresden, Leipzig und Chemnitz 68,810 Thaler ausgeworfen. Da ich in dem auf vorliegenden Etatsentwurfe der Bundesmilitairverwaltung für das Jahr 1871 keine Mittel vorgesehen fand zur Fortsetzung dieser Bauten, so erlaubte ich mir zum Etat die Anfrage zu stellen, ob und aus welchen Gründen eine Fortsetzung der Bauten in dem nächsten Jahre nicht beabsichtigt werde. Es ist darauf aus dem Bundeskanzler-Amt eine Rückantwort erfolgt, die zu verlesen ich mir die Erlaubniß erbitte, weil es auf die Wortfassung ankommt. Der passus concernens lautet:

> „Obschon in den Specialetat des königlichen sächsischen Bundeskontingents pro 1871 ein Extraordinarium zur Fortstellung der Kasernenneubauten in Dresden, Leipzig und Chemnitz nicht aufgenommen worden ist, so werden diese Bauten dennoch eine Unterbrechung nicht erleiden. Von Seiten der sächsischen Landesvertretung ist bekanntlich der sächsischen Militairverwaltung vor zwei Jahren ein erheblicher Vorschuß zur Beschleunigung der im Bereiche des XII. Armeekorps nöthigen Kasernenbauten unverzinslich und mit der Bedingung zur Disposition gestellt worden, denselben nach und nach und in je nach der Höhe der zu Neubauten im Bundesmilitaretat für das sächsische Kontingent verfügbar werdenden Mittel zurückzuzahlen. Obgleich nun in dem Etat pro 1871 solche Mittel nicht vorgesehen sind, so ist die sächsische Militairverwaltung dennoch in der Lage und bereit, die Fortschaffung der begonnenen oder pro 1871 in Aussicht genommenen Kasernenbauten aus jenem Vorschuß zu bestreiten, und es wird nur die successive Rückzahlung an die königlich sächsische Staatskasse eine entsprechende Modifikation zu erleiden haben."

Meine Herren, es scheint mir, daß die Verhältnisse durch diese Mittheilung doch nicht völlig klar gelegt sind. Ich mache insbesondere darauf aufmerksam, daß die Bundesmilitair-Verwaltung von der Absicht, aus der Bundeskasse diese Bauten herzustellen, nicht abgehen hat.

Für meine Person sehe ich freilich in dem Vorgange keine sonderliche Gefahr. Ich beurtheile die Sache so: die königlich sächsische Regierung findet es den dortigen Interessen entsprechend, diese Bauten thunlichst zu beschleunigen, und supponirt zu diesem Zwecke, daß die Bundeskasse das nöthige Geld zur Zeit nicht bereit zu stellen vermag. Sie thut dies auf ihre Gefahr, und diese Gefahr ist nicht eben groß, weil, insofern die Kasernen für ihre Rechnung hergestellt werden, sie den Servis für die kasernirten Mannschaften beziehen wird. Es scheint auch nicht, daß die sächsische Regierung diese von ihr hergegebenen Gelder als einen Vorschuß betrachtet, zu deren Rückerstattung eine rechtliche Verbindlichkeit auf Seiten des Bundes vorliege. Ich muß indessen gestehen, daß dennoch Zweifel übrig bleiben und andere Ansichten Platz greifen können.

Zunächst bleibt allerdings zweifelhaft, wer eigentlich diese Kasernen baut, ob es die Bundes-militair-Verwaltung, oder ob es die sächsische Militair-Verwaltung ist. Für das Jahr 1870 sind in dem Bundes-Etat die Mittel dazu vorgesehen; im Jahre 1871 ist es die sächsische Regierung, welche die Mittel hergiebt und wie es wieder werden soll, wenn die Bauten bis dahin nicht vollendet sind, weiß man zur Zeit gar nicht.

Ich glaube, daß auch diese Sachlage es von Neuem festlegt, wie dringend nothwendig es ist, daß die Eigenthumsverhältnisse der in Benutzung der Bundesverwaltung sich befindenden Immobilien irgendwie gesetzlich geregelt werden.

Ferner kann doch auch an sich die Auffassung Platz greifen, daß die sächsische Regierung diese von ihr hergegebenen Gelder als einen Vorschuß betrachtet, deren Rückerstattung freilich nicht an einen bestimmten Termin gebunden ist, die sie aber doch als ein Recht von Seiten des Bundes für sich in Anspruch nimmt. Wäre dies der Fall und betrachtete man die Sache in dieser Weise, so würde sie aus naheliegenden Gründen doch auch erhebliche Bedenken darbieten. Es ist ganz klar, daß die in den Jahren 1870 und 1871 etwa eingehenden Beträge aus den Einnahmen der Bundes-Militairverwaltung dieser beiden Jahre zu bestreiten sein werden, nicht aber von einem dritten als Vorschüsse geleistet werden dürfen, die als Bundesschulden auf die Periode nach 1871 überwälzt würden. Unter diesen Umständen, meine Herren, meine ich, daß das Haus die Erwartung hegen darf, es werde von Seiten des Ministertisches eine bestimmtere Erklärung erfolgen, daß durch die zur Beschleunigung der Kasernenbauten im Bereiche des zwölften Armeekorps getroffenen Maßregeln der freien Entschließung des Reichstages darüber, ob und welche Mittel nach 1871 zu diesen Zwecken verfügbar zu stellen sein würden, in keiner Weise präjudicirt sei.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Generalmajor von Brandenstein hat das Wort.

Königlich sächsischer Bevollmächtigter zum Bundesrath Generalmajor **von Brandenstein:** Wenn ich den Herrn Frage-

Digitized by Google

steller richtig verstanden habe, so ist der eigentliche Zweck seiner Rede nur darauf gerichtet gewesen, die Garantie der Bundesgewalt und des Reichstages, als ob sie verpflichtet seien, diese Vorschüsse zurückzuzahlen, abzulehnen. Ich habe darauf sächsich geltend zu machen, daß allerdings die sächsische Militairverwaltung die Hoffnung und auch die Voraussetzung hegt, daß auch nach dem Jahre 1871 noch gewisse Mittel in dem Militairetat jährlich disponibel bleiben werden, um diese Vorschüsse, welche die sächsische Landesvertretung der Militairverwaltung zur Disposition gestellt hat, um die im allgemeinen wie im Landesinteresse nöthigen Kasernenbauten zu beschleunigen, wieder zurückzuzahlen. Ebenso muß ich aber auch erklären, daß die sächsische Militairverwaltung von der Bundesgewalt selbstverständlich im Hinblick auf die Bestimmung des Reichstags nicht die allermindeste Garantie verlangt hat und verlangen konnte, daß diese Vorschüsse zurückgezahlt und namentlich in bestimmter Zeit zurückgezahlt würden. Die sächsische Militairverwaltung wird später diese Position zu beantragen haben, die Position wird im Bundesrathe berathen werden und das Hohe Haus wird sie eventuell zu genehmigen oder zu verwerfen haben. Von einer Garantie kann meiner Ueberzeugung nach nicht die Rede sein, es ist aber auch keine verlangt worden.

Präsident: Ich frage, ob zu Nr. 8. einmalige und außerordentliche Ausgaben, die sich auf Titel 36 bezieht, das Wort verlangt wird? — oder zu Nr. 9 — 10 — 11? — Titel 49 Nr. 12? — Titel 51 Nr. 13 — 14 — 15 — 16 — 17 — 18? — Titel 53 Nr. 19? — endlich Titel 55 Nr. 20 — 21 — 22 — 23 — 24? —

Wir gehen zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, Kapitel 6 Küstenbefestigung (Seite 10 des Hauptetats unten) über. Ich frage, ob dazu das Wort verlangt wird?

(Pause)

und erkläre, da das nicht der Fall ist, die Position für genehmigt. —

Es folgt aus dem Kapitel 5 der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen" — die rückständige dritte Nummer der Anlage XII: „Eigene Einnahmen der Militairverwaltung, 65,000 Thaler." Ich frage, ob dazu das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall.

Wir kommen auf die Matrikularbeiträge, Anlage XIII. Hierzu liegt ein Antrag des Freiherrn von Hoverbeck vor:

> „Das Haus wolle beschließen:
> in der Anlage XIII in der Kolonne „Nachlaß an den Gesandtschaftskosten" die Beträge für Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig, in Summa 5450 Thal.r, zu streichen und dementsprechend die Matrikularbeiträge für diese Staaten entsprechend höher festzusetzen."

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, es bedarf wohl nur weniger Worte zur Erläuterung meines Antrags. Sie finden in den Matrikularbeiträgen für die vier Staaten Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig die Posten von 4500, 340, 430 und 180 Thaler als Nachlaß an den Gesandtschaftskosten vorweg abgezogen, in Folge dessen die Matrikularbeiträge für diese Staaten um so viel geringer berechnet sind.

Ich will nicht auf die prinzipielle Frage eingehen, ob es überhaupt zweckmäßig ist, daß die kleineren Staaten im Bunde besondere Gesandtschaften halten. Man hat mir schon bei der vorigen Debatte entgegnet, das wäre ja das ihnen durch die Bundesverfassung gewährleistete Recht und in dieses Recht dürfe man sich nicht einmischen. Ich erkenne diesen formellen Einwand auch an, obwohl ich die Bestimmung an sich für eine unglückliche halte und es sehr bedauere, daß überhaupt dergleichen Gesandtschaften noch existiren, die — ich darf in dieser Beziehung wohl an die Vergangenheit des Deutschen Volkes erinnern, — in vieler Beziehung sich als sehr unheilvoll gezeigt haben und auch in der Gegenwart nichts nützen. Aber etwas Anderes ist es doch, wenn nun von uns verlangt wird, für eine Einrichtung, die wir an sich für eine schlechte halten, noch besondere Opfer zu bringen, d. h. einzelnen Staaten, die solche Gesandtschaften halten, besondere Beiträge bei den Matrikularumlagen zu Gute zu rechnen. Da nun nach meiner Ueberzeugung der Norddeutsche Bund von diesen Gesandtschaften nicht die allergeringsten Vortheile hat, sondern im Gegentheile die Gesandten des Norddeutschen Bundes an den betreffenden Höfen durch diese Privatgesandtschaften behindert und aufgehalten werden, indem leider ein Theil ihrer Thätigkeit nun darin bestehen muß, sich entweder mit diesen einzelnen Gesandten ins Einvernehmen zu setzen oder gar dieselben zu überwachen. Da ich also die ganze Einrichtung für eine schädliche halte, so will ich wenigstens keine Geldopfer seitens des Norddeutschen Bundes für dergleichen Gesandte bringen und beantrage daher, die betreffenden Posten zu streichen.

Präsident Der Abgeordnete Oehmichen hat das Wort.

Abgeordneter **Oehmichen**: Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, mich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck zu wenden. Ich will dem Hohen Hause sehr gern die Entscheidung hierüber überlassen. Zur Zeit ist es noch vertragsmäßig, daß Sachsen als Bundesland seine besonderen Gesandten halten kann und bei dem letzten sächsischen Landtage sind die Mittel zur Haltung der jetzt noch bestehenden Gesandtschaften bewilligt worden, aber nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß in dem Augenblick, wo die spezifisch preußischen Gesandten eingezogen werden und es blos noch Norddeutsche Bundesgesandten giebt, man in Sachsen keine Mittel mehr zu Gesandtschaften bewilligen wird. Sie sehen also, meine Herren, daß man in Sachsen keineswegs so partikularistisch gesinnt ist, wie der Herr Abgeordnete von Bennigsen vorhin sich auszudrücken beliebte. Das ist durchaus nicht der Fall. Man ist in Sachsen eben so bundesfreundlich, wie irgendwo, man will aber daselbst nur ebenso und ganz gleichmäßig, wie die andern Bundesgenossen, behandelt werden.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über die Frage und werde den Antrag des Abgeordneten von Hoverbeck dadurch zur Abstimmung bringen, daß ich frage, ob das Haus die von ihm angefochtenen Positionen bewilligen will.

Diejenigen Herren, die der Vorlage in Anlage XIII S. 3 unter der Rubrik „Nachlaß an Gesandtschaftskosten" entsprechend darin die Positionen von 4500 Thlr. für Sachsen, 340 Thlr. für Hessen, 430 Thlr. für Mecklenburg-Schwerin und 180 Thlr. für Braunschweig (dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck entgegen) aufnehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Positionen sind bewilligt.

Damit sind die einzelnen Posten, sowohl der Einnahme als der Ausgabe in zweiter Berathung erledigt. Ich habe schließlich nur noch zu fragen, ob in dieser zweiten Berathung das Wort über den Entwurf des Gesetzes gefordert wird, welcher die Vorlage eröffnet und die Zusammenfassung der betreffenden Zahlen von Ausgabe und Einnahme in Eine Zahl enthält. — Das ist nicht der Fall, ich werde den Etat seiner Zeit zur dritten Berathung bringen. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist

zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. (Nr. 10) und den darüber von der III. Kommission erstatteten Bericht (Nr. 53).

Die Herren haben von Amendements inzwischen die Nummern 75, 77 und 100 erhalten.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort zu § 1.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren, wie Sie aus dem Bericht ersehen haben, hat Ihre Kommission geglaubt, den Gesetzentwurf als den Entwurf eines Ausnahmegesetzes behandeln zu müssen. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß es sich nur darum handelt, den Bundesangehörigen im Auslande die Eheschließung und die Beurkun-

Digitized by Google

dung der Civilstandsverhältnisse zu erleichtern, vorausgesetzt, daß nach den Verhältnissen des Landes, in welchen sie sich befinden, solche ihnen entweder unmäßig oder nur unter ganz ungewöhnlichen Umständen mit ganz ungewöhnlichen Bemühungen und Kosten möglich sein würde. Indem Ihre Kommission diesen Standpunkt in Uebereinstimmung mit den Vertretern des Bundesraths eingenommen hat, hat sie sich auch bereits mit einem Amendement beschäftigen müssen, welches heute mit der Unterschrift der Herren Abgeordneten von Sybel, Schläger und Augspurg vor Ihnen liegt.

Ich hatte mich als Referent Ihrer Kommission deshalb für verpflichtet, vorweg den Standpunkt der Kommission zu diesem Amendement anzugeben, und insbesondere mich dahin zu äußern, daß dieses Amendement, indem es jedem diplomatischen Vertreter des Bundes und jedem Bundeskonsul im Auslande das Recht beilegen will, welches nach der Vorlage nur denjenigen Vertretern des Bundes zustehen soll, welchen der Herr Bundeskanzler es ausdrücklich beilegen wird — daß das Amendement, indem es so weit geht, den Rahmen des Gesetzentwurfes vollständig verläßt. Die Kommission hat deshalb geglaubt, dieses Amendement nicht empfehlen zu sollen. Die Gründe liegen aber nicht blos in dem Hauptgesichtspunkt, daß es sich um ein Ausnahmegesetz für Fälle handelte, in denen ein ungewöhnlicher Nothstand vorhanden sei, sondern auch zum großen Theil in äußeren Umständen, nämlich in der Mangelhaftigkeit unserer derzeitigen Konsulatseinrichtungen, in den nicht immer genügenden Qualitäten der derzeitigen Konsuln zur Funktion der Civilstandsbeamten. Ich beschränke mich darauf, diese allgemeinen Erwägungen zur Rechtfertigung Ihrer Kommission hier geltend zu machen, und behalte mir, wenn es nöthig sein sollte, die nähere Darlegung der Motive zum Schluß der Diskussion vor.

Präsident: Der Abgeordnete von Sybel hat das Wort.

Abgeordneter **von Sybel:** Meine Herren! Ich habe mit denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche sich in Bezug auf die eben von dem Herrn Referenten bezeichnete Fassung des § 1 in der Minorität befanden, ein Amendement zu dem Beschlusse der Kommission eingebracht, welches Ihnen in der Nr. 79 vorliegt, und welches wesentlich den Zweck hat, dem Gesetze diejenige nützliche Wirkung zu sichern, welche bei der Regierungs-Vorlage sowohl wie bei der Arbeit der Kommission als der eigentliche Zweck des Gesetzes bezeichnet worden ist. Die Regierungsvorlage geht aus dem Gesichtspunkte hervor, daß Staatsangehörige des Nordeutschen Bundes im Auslande sehr häufig nicht in der Lage wären, gültige Ehen zu schließen und ihren Civilstand zu dokumentiren, weil es an denjenigen Personen mangelt, welche nach preußischen und andern Partikular-Rechten dazu ausschließlich berufen sind, nämlich die Geistlichen. Die Regierungsvorlage hat deshalb ihrerseits den Satz an die Spitze der Vorlage gestellt, daß da, wo evangelische Geistliche im Auslande nicht vorhanden wären, die Konsuln beauftragt werden sollten, Trauung Evangelischer vorzunehmen, und den Civilstand evangelischer Unterthanen zu dokumentiren. In der Kommission hat man sich davon überzeugt, daß, wenn man dem Nothstand unserer Staatsangehörigen überhaupt entgegentreten wolle, daß es dann eines inneren Grundes ermangele, die Abhilfe lediglich für Evangelische eintreten zu lassen und nur in dem Falle eintreten zu lassen, wo evangelische Geistliche nicht vorhanden sind. Die Kommission hat vielmehr konstatirt, daß ein Nothstand, — ein äußerlicher Nothstand will ich gleich zur Vermeidung jedes Mißverständnisses hinzufügen: nicht blos für Evangelische sondern auch für die Angehörigen aller andern Konfessionen vorhanden; man hat es für nothwendig erkannt, da gegen die thatsächliche Richtigkeit dieser Behauptung von keiner Seite etwas eingewendet worden ist, den Gesetzentwurf dahin zu erweitern, daß jeder Staatsangehörige ohne Unterschied der Konfession vor den Konsul zur Schließung der Ehe schreiten und der Civilstand jedes Konfessionsangehörigen von Konsuln dokumentirt werden könne. Man hat aber dennoch geglaubt, das Princip des § 1 der Regierungsvorlage nach einer Richtung hin unverändert festhalten zu müssen. Und gegen diese eine Aufrechterhaltung des beschränkten Charakters der Regierungsvorlage richtet sich unser Amendement. Die Kommission in ihrer Majorität hat sich an das Princip der Regierungsvorlage angeschlossen, daß nur solche Konsuln mit den Funktionen der Civilstandsbeamten betraut werden sollten, welche dazu vom Bundeskanzler speciell ermächtigt werden. Sie hat sich dabei das Beispiel der preußischen und hamburgischen Gesetzgebung vorgehalten, welche ebenfalls den Konsuln nur unter Voraussetzung der von der Staatsregierung speciell ertheilten Ermächtigung die in Rede stehende Befugniß beilegt. Die Minorität sagte sich, daß eigentlich damit wenig geholfen sei. Die Ermächtigung des Bundeskanzlers setzt voraus, daß über die Frage, ob ein aktueller Nothstand in den betreffenden Distrikten vorliege, eine thatsächliche Erhebung stattzufinden habe. Die Fälle sind nun doch sehr dentbar, wo es für die Staatsangehörigen geradezu von dringender Nothwendigkeit sein könnte, alsbald ihre Civilstandsakte regelmäßig abgeschlossen und dokumentirt zu sehen — es kann mit den größten Nachtheilen verbunden sein, daß Abschließung und Konstatirung der Akte davon abhängig sind, daß erst im Wege einer umständlichen und schwierigen Korrespondenz bei dem Bundeskanzler die Ermächtigung zur Vornahme der betreffenden Akte nachgesucht werden muß. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sowohl in den überseeischen Ländern, als auch in den Gebieten, welche unserem europäischen Kontinent nahe liegen, ja auch in Ländern unseres europäischen Kontinents, selbst, beispielsweise in der Türkei und Spanien, überall die gewissermaßen in der Diaspora lebenden Staatsangehörigen in diese Lage kommen können; ich glaube, es würde, obgleich faktische Notizen in dieser Beziehung nicht vorliegen, nicht allzuschwierig halten, eine Reihe von Fällen festzustellen, welche den Nothstand auch dieser Staatsangehörigen konstatiren und die allgemeine Ermächtigung der Konsuln wünschenswerth erscheinen lassen. Die Einreden, welche unseren Ansichten entgegengesetzt wurden, haben wir schon in der Kommission näher besprechen müssen. Um mich kurz zu fassen, will ich anführen, daß eigentlich principielle Einwendungen gegen die Richtigkeit unserer Ansicht nicht erhoben sind. Es wurde uns nur entgegengesetzt, daß es thatsächlich schwierig sein werde, diese an und für sich nicht unwünschenswerthe Einrichtung, wie wir sie wollen, herbeizuführen. Es wurde nämlich hervorgehoben, daß das Personal, welches heute mit der konsularischen Vertretung Norddeutschlands beauftragt ist, nicht geeignet, wenigstens nicht durchgehends geeignet sei, um die Funktionen eines Civilstandsbeamten im Sinne dieses Gesetzes zu übernehmen. Wir haben in der Minorität geglaubt, hierauf kein zu großes Gewicht legen zu sollen. Wir mußten uns zunächst sagen, daß die Fälle, in denen die Konsuln in Anspruch genommen werden, keineswegs sehr häufig sind. In der großen Mehrzahl der Konsulardbezirke wird vielleicht im Durchschnitt ein halbes Dutzend Mal im Jahre der Konsul mit diesen Funktionen in Anspruch zu nehmen sein. Wir mußten uns dann ferner sagen, daß die Fälle, welche man dem Konsul mit den Funktionen eines Civilstandsbeamten in den einzelnen Fällen zumuthet, an und für sich höchst einfacher Natur ist; es wird dem Konsul ein Formular für die verschiedenen Bücher gegeben, die er zu führen hat. Er hat dieses Formular lediglich nach den Angaben der Parteien auszufüllen.

In Beziehung auf die Eheschließung, die schwierigste Funktion, erhält er ausreichende Instruktionen, so daß man von vornherein annehmen kann, daß diejenigen Fälle, welche möglicherweise zu Bedenken Veranlassung geben könnten, zu den allerseltensten Ausnahmen gehören. Diesem am Meisten und in Hamburg und an andern Orten Beamte von untergeordnetem Charakter mit der laufenden Führung der Civilstandsurkunden und der Civilstandsakte betraut werden können, ich erinnere an den Ortsvorsteher in einer Landgemeinde der Rheinprovinz beispielsweise, so schien es uns absolut undenkbar zu sein, daß man irgend einen norddeutschen Konsul finden könnte, der nicht diese Funktionen mit derselben Sicherheit und Akkuratesse besorgen könnte, wie dies bei den Civilstandsbeamten im Inlande die Regel ist. Man hat freilich daran erinnert, daß die rheinischen Civilstandsbeamten einer sorgestehen schaften gerichtlichen Kontrole unterlägen; es ist das allerdings richtig, aber ich habe dagegen hervorzuheben, daß die Formen, welche der Konsul nach Vorschrift dieses Gesetzes zu beobachten hat, unendlich viel einfacher sind, als die äußerst subtil abgemessenen Formen, wie sie beispielsweise das rheinische Recht vorschreibt, auch das hamburgische Recht, das badische und andere in ähnlicher Weise. Die Aengstlichkeit, welche diese Gesetzgebungen hierin charakterisirt, ist — und ich rechne das dieser Vorlage zum großen Verdienste an — hier vermieden; es ist dem richterlichen Ermessen für den Fall von Bestreitungen der Richtigkeit des Inhalts der Urkunden ein großer Spielraum in diesem Ge-

Digitized by Google

setzt gelassen. Indem ich dies für einen Vorzug erachte, schließe ich daraus, daß auch die Handhabung dieses Gesetzes für die Konsuln eine leichtere und einfachere ist, als die Handhabung unserer etwas komplizirten inländischen Gesetze durch die hiesigen Civilstandsbeamten. Ich glaube, daß damit eigentlich das Hauptbedenken beseitigt ist.

Unser Amendement führt aber noch einen Gedanken in das Gesetz ein, den ich Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen möchte. Wir haben in dem Amendement vorgeschlagen zu sagen, daß der Konsul, beziehungsweise der diplomatische Vertreter an und für sich die Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung von Civilstandsakten hat. Wir haben aber zugleich eingefügt, daß er auf Anruf der Betheiligten verpflichtet sein solle, Ehen abzuschließen und die Akte zu dokumentiren. In diesem Vorschlage erblicken wir den Schwerpunkt unseres Amendements. Wir wünschen unsere Staatsangehörigen, mögen sie im Auslande sein, wo sie wollen, in den Stand gesetzt zu sehen, ihren Personalstatus vor einem landesangehörigen Beamten öffentlich zu bekunden. In dieser Beziehung läßt nach unserm Dafürhalten sowohl die Regierungsvorlage als auch die Arbeit der Kommission erbetisch zu wünschen übrig. Wir sind der Meinung, daß das Interesse der Bundesangehörigen absolut ein gleiches ist, mögen sie in einem ausländischen Gebiete existiren, in welchem sie wollen. Wir erachten auch auf der andern Seite die Schutzpflicht des Bundes, welches der oberste Gesichtspunkt der Vorlage ist, ebenfalls im ganzen Auslande ohne Unterschied des Staats oder Landes für eine absolut identische. Der Staatsangehörige soll nach unserer Ansicht überall in der Lage sein, die wichtigsten Akte, die in seiner persönlichen Existenz vorkommen können, unter den Schutz und unter die Autorität eines staatsangehörigen Beamten stellen zu können. Damit thut der Norddeutsche Bund gar nichts Exceptionelles; im Gegentheil, er schließt sich damit dem System an, welches in der englischen und französischen Gesetzgebung adoptirt ist, und wenn wir so häufig darauf haben hinweisen müssen, daß das Gefühl der Staatsangehörigkeit und das Bewußtsein des Werthes dieser Staatsangehörigkeit bei Engländern und Franzosen in einem erheblicheren Maße lebendig wäre, als bei uns Deutschen, so glaube ich, daß die gesetzliche Einrichtung dieser Staaten gerade auf diesem Felde ganz erheblich dazu beigetragen hat. Es ist doch ganz gewiß etwas anderes, wenn ein im Auslande geborener junger Deutscher gezwungen ist, falls er seine Staatsangehörigkeit zu dokumentiren hat, zu seinem eigenen deutschen Beamten hingehen, sich von ihm die Beglaubigung geben zu lassen, daß er als Deutscher von deutschen Eltern geboren ist — als wenn er einen fremden Gesitlichen oder Beamten in Peru oder Nordamerika oder sonst wo, zu diesem Zwecke in Anspruch nehmen muß. Dadurch aber, daß er die Aktefe ausländischen Behörden zum Beweise seines Personalstandes vorlegen muß, wird ihm dieser Beweis von Seiten des Staats sehr viel schwieriger gemacht, als wenn er sich auf das Zeugniß seines eigenen Konsuls, welches gesetzlich unbestrittene Glaubwürdigkeit hat vor allen inländischen Behörden, berufen und damit seinen Zweck erreichen kann. Ich weiß sehr wohl, daß die Konsequenz uns dahin führen mußte, obligatorisch festzustellen, daß die Staatsangehörigen, welche im Auslande leben, ein für alle Male ihren status personalis von dem deutschen Konsul und unter den deutschen diplomatischen Vertretern zu beglaubigen und namentlich auch ihre Ehen abzuschließen haben. Aber ich bin mir zu wohl bewußt, welch' eine Abneigung heute noch in vielen Rechtsgebieten Deutschlands gegen den Gedanken obwaltet, obligatorisch die Civilehe einzuführen; ich zweifle nicht daran, daß die nächsten Jahre diese Abneigung überwinden werden, die Konsequenz unserer Gesetzgebung auf diesem Gebiete wird uns dahin führen, die obligatorische Civilehe nicht in Ersatz der kirchlichen sondern neben der kirchlichen einzuführen; aber jetzt schon diese künftige Einrichtung unserer Gesetzgebung für die im Auslande lebenden Staatsangehörigen ausschließlich zu anticipiren, schien mir bedenklich und gefährlich zu sein. Wohl aber halte ich es für zulässig, gewissermaßen eine fakultative Civilehe überall zu gestatten. Der Hauptein wand, den man gegen die fakultative Civilehe erhebt, ist bekanntlich der, daß sie ein Ausfluß des Indifferentismus Staat und Kirche gegeneinander sei, und ich meinerseits will der letzte sein, der diesem Einwand entgegenspricht.

Aber für das Ausland liegt die Sache doch etwas anders. Dort macht sich der Kouner oder die Relation zwischen dem staatlichen und kirchlichen Leben, wie sie durch die gesetzlichen Einrichtungen des Heimathlandes fixirt ist, weniger sühlbar. Man darf daher, glaube ich, ohne Furcht oder Sorge, der Einführung der obligatorischen Civilehe zu viel Vorschub zu leisten, im Auslande ein etwas laxeres Princip zur Geltung bringen. Es hat das auch noch den Vortheil, daß es sich ausschließt an das Princip, welches in der hamburgischen Civilstandsgesetzgebung eingeführt ist, daß es der rheinischen Civilstandsgesetzgebung wenigstens nicht widerspricht, und daß es ebenso auch in einer gewissen Uebereinstimmung mit dem englischen Rechte schon ist, welches sich zu im Allgemeinen bewährt und bündig gefühlt hat, daß es bei den Engländern, soweit meine Notizen reichen, im Auslande die herrschende Regel geworden ist, von den Befugnissen und Klauseln, welche das englische Gesetz giebt, Gebrauch zu machen.

Ich habe endlich noch hervorzuheben, daß mir ein Gesetz bedenklich scheint, welches an die Spitze die Ertheilung einer Vollmacht stellt, einer Vollmacht, welche die Wirksamkeit dieses Gesetzes absolut in die Hände des Vollmachtträgers legt. Ich glaube nicht, daß es eine richtige legislatorische Sprache ist, daß man es in das Belieben einer Exekutivbehörde stellt, ob ein Gesetz überhaupt in Anwendung gesetzt werden soll, ja eigentlich um mich korrekter auszudrücken, ob das Gesetz für einen bestimmten Distrikt publicirt werden soll oder nicht. Ich habe ganz gewiß das möglichste Vertrauen zu dem gegenwärtigen Herrn Bundeskanzler. Er wird ganz bestimmt da, wo nur der Schatten eines Nothstandes ist, in seiner Fürsorge für das nationale Wohl unserer Staatsangehörigen mit der Ertheilung dieser Vollmacht nicht zurückhaltend sein. Aber das ist doch eben nur ein zufälliger thatsächlicher Umstand, der, wie mir scheint, nicht als ratio für eine gesetzgeberische Vorschrift in diesem Hohen Hause angesehen werden kann. Ich halte es für korrekter, daß das Gesetz ein bestimmtes Princip, ein bestimmtes Recht schafft und am Schlusse sich darauf beschränkt zu erklären, welche Behörde mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt ist. Das ist aber etwas wesentlich anderes, als wenn ein Gesetz einem Beamten die Vollmacht giebt, dieses Gesetz nach seinem Ermessen in Kraft treten zu lassen oder nicht, namentlich auf einem Felde, welches so nahe privatrechtliche Verhältnisse der einzelnen Staatsangehörigen berührt.

Ich bitte Sie, meine Herren, dem Amendement, welches ich in Gemeinschaft mit den Herren Augspurg und Dr. Schlözer gestellt habe, Ihre Zustimmung zu geben. Ich hoffe auch, daß der Bundesrath keine so erheblichen Abweichungen von dem Princip darin erblicken wird, wie sie in den Kommissionsvorschlägen enthalten sind, um sich nicht mit ihnen zu befreunden.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger**: Meine Herren, wir sind durch die Motive der Vorlage auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, welchen die Eheschließung evangelischer Bundesangehöriger in den außereuropäischen Ländern ausgesetzt sei. Es ist das eine Thatsache, die keines weiteren Nachweises bedarf, für mich am allerwenigsten, weil wir die desfallsigen Fragen bereits eingehend für die preußische Gesetzgebung im Jahre 1854 erörtert haben, wobei es auch zur Anerkennung gekommen ist, daß nach jener Seite hin eine gesetzliche Aushilfe erwirkt werden müsse. Ich bin also meinerseits mit der Tendenz der Vorlage einverstanden; ich erachte es als geboten, daß das Gesetz alles daszenige thue, was einem wirklich vorhandenen Nothstande abzuhelfen verspricht. Ich bin aber der Meinung, daß, bevor sich der Reichstag über die Vorlage schlüssig macht, namentlich bevor er sich entscheidet über die wesentlich verschiedenen Bestimmungen, die in dem Kommissionsantrage gegenüber der Bundesvorlage enthalten sind, und noch weit mehr gegenüber dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Sybel, einen Gesichtspunkt sich bestimmter, klarer und schärfer vorsühre, als es bisheran durch die Motive der Regierung und durch den Bericht der Kommission möglich geworden ist. Es ist dies ein Bedenken, welches bisheran in diesen schriftlichen Dokumenten noch nicht erörtert worden ist, und was meiner Ueberzeugung nach die Entscheidung über die Hauptfrage schlechthin in seinem Schooße tragen muß, — die Frage nämlich: welche rechtliche Wirksamkeit hat denn eine Ehe, die auf Grund des von uns zu votirenden Gesetzes im Auslande

Digitized by Google

von Bundesangehörigen abgeschlossen werden wird? Meine Herren, wenn diese Ehen nur Gültigkeit haben für das Norddeutsche Bundesgebiet, wenn wir uns sagen müssen, daß alle diese Ehen in dem betreffenden Auslande nicht als legitime Ehen anerkannt werden, dann werden Sie mit mir der Meinung sein müssen, daß das ein enormster Uebelstand ist, ein so großer Uebelstand, daß er vielleicht sogar die Schwierigkeiten, die wir durch ein Ausnahmegesetz beseitigen wollen, überwiegt, jedenfalls aber Schwierigkeiten, die dem Gesetzgeber die dringende Verpflichtung auflegen, nicht über den absoluten Nothstand hinauszugehen. Denn, meine Herren, wenn diese letztere Voraussetzung begründet ist, daß nämlich die auf Grund dieses Gesetzes abzuschließenden Ehen im Auslande nicht als legitim angesehen werden, dann müssen wir uns doch sagen, daß damit ein Rechtsverhältniß begründet wird, welches im eminentesten Sinne des Wortes die Familienrechte, die Vermögensrechte, ja sogar das Strafrecht in Frage stellt, indem es die Gefahr der Bigamie in einer ganz exorbitanten Weise in unsere nächste Nähe bringt. Im Fall der Richtigkeit jener Voraussetzung würden diese Ehen den von uns gewollten Effekt nur dann haben, wenn die betreffenden Personen lediglich einen vorübergehenden Aufenthalt im Auslande behalten wollen, wenn sie nicht gedenken, dort zu leben und zu bleiben, dort ihre Familie und Kinder zurücklassen. Wenn die Ehe, die auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossen werden soll, im Auslande nicht als legitim angesehen wird, so dürfen wir uns nicht verhehlen, daß unsere Bundesangehörigen in jenem Auslande alsbald ihren Gatten, ihre Gattinnen verlassen können, daß sie sofort wieder zur zweiten Ehe schreiten können, daß also Rechtsverhältverhältnisse eintreten, die doch allen Ernstes von uns erwogen werden müssen. Werden sie dagegen vom Auslande anerkannt, dann gestehe ich, daß meine Bedenken und namentlich das Bedenken, welches ich in meinem zu § 10 gestellten Amendement ausgesprochen habe und welches lediglich rein Ausdruck meiner bedauflichen Besorgniß sein sollte, als ungerechtfertigt erscheinen können. Die Ehen, die wir in der bezeichneten Voraussetzung ermöglichten, würden, wie gesagt, keinen rechtlichen Effekt für alle diejenigen Bundesangehörigen haben, die an Ort und Stelle zu verbleiben beabsichtigen, die als dauernde Kolonisten mit ihren Familien sich dort niederzulassen gedenken. Sie würden also ein Familienrecht begründen, welches blos im Bundesgebiet als legitim anerkannt wird, im Auslande aber keine erbberechtigten legitimen Kinder aus sich hervorgehen läßt.

Nun fragt es sich also, meine Herren, ob es denn wohl unzweifelhaft ist, daß solche Ehen im Auslande als legale, wirkliche Ehen anerkannt werden. Ich habe mich umgesehen um hinsichtlich dieser Frage volle Klarheit zu gewinnen. Ich gestehe aber, daß mir eine positive Beantwortung dieser Frage in den einschlagenden Werken namentlich in den bekanntesten von Fölix, Heffter, König u. s. w. nicht gegeben ist. Es scheint aber, daß nach allgemeinen internationalen Rechtsauffassungen die unbedingte legitime Gültigkeit solcher Ehen mit Bestimmtheit nur in Aussicht genommen werden darf für unsere Konsulate in der Levante, wo nach alten Privilegien und Uebereinkünften die Jurisdiktionsgewalt und in gewissem Sinne die Exterritorialität der Konsuln anerkannt ist; von den andern Ländern ist mir dies im höchsten Grade zweifelhaft. Unser eigenes Gesetz giebt unsern Konsuln unbedingt nicht den absoluten Charakter der Exterritorialität, sie sind einfach Beamte unseres Landes, stationirt im Auslande ohne das Recht der Repräsentation, ohne daß ihrem Amtssitze die Eigenschaft preußischen oder Norddeutschen Bundesgebietes geschieht wäre. Ich meine also, daß die Besorgniß, die ich anzuregen mir erlaube, in der That nur zu sehr gerechtfertigt ist.

Wie die anderen Gesetzgebungen diese Frage betrachten, ist mir auch nicht zur vollsten Klarheit gekommen. Ich habe mir mittheilen lassen, daß die Freien Staaten von Nordamerika ihre Konsuln angewiesen haben, in den außereuropäischen Ländern nur solche Ehen abzuschließen, von denen sie die Gewißheit haben, daß sie in dem Auslande, wo sie fungiren, auch gesetzliche Gültigkeit haben. Ja, meine Herren, mit einer derartigen Eventualität sind die Schwierigkeiten, die ich hauptsächlich ins Auge fasse, vollständig beseitigt. Die französische Gesetzgebung scheint die Sache nicht in derselben Weise anzusehen. Hinsichtlich der französischen Gesetzgebung ist bis zum Jahre 1853 vor den Gerichten vielfach die Frage ventilirt worden, ob Ehen unbeschränkt von den Konsuln abgeschlossen werden könnten, ja ob sie selbst für das französische Inland unbeschränkt als legal abgeschlossen angesehen werden könnten, wenn nicht beide Nupturienten Franzosen seien. Die französische Jurisprudenz hat sich schließlich dahin fixirt, daß die französischen Konsuln im Auslande überhaupt, auch für das französische Rechtsgebiet, nur dann gültige Ehen abschließen können, wenn beide Nupturienten Franzosen seien, und diese Anschauung ist durch königliche Ordonnanz vom Jahre 1833 aufrecht erhalten und fixirt worden. Danach handeln also die französischen Konsuln. Allerdings ist es wahr, daß die englische Gesetzgebung einen anderen Standpunkt einzunehmen scheint. Eine englische Akte vom Jahre 1849, die auch in dem Berichte angeführt wird, besagt, daß die englischen Konsuln auch Ehen zwischen einem englischen Unterthan und einem Fremden abschließen können. Wenn dies als ein anerkanntes internationales Princip angesehen ist, dann, wie gesagt, sind meine Hauptbedenken beseitigt. Es wäre aber doch möglich, und gegenüber der entgegengesetzten Anschauungsweise der französischen Regierung nicht unwahrscheinlich, daß das, was die Engländer thun, andere Nationen vielleicht nicht mit Erfolg thun würden; es ist doch im internationalen Verhältnisse das „si duo idem faciunt non est idem“ nicht ganz außer Betracht lassen.

Ich wünschte also sehr, daß nach beiden Seite hin seitens der Bundesregierung eine bestimmte und befriedigende Aeußerung gemacht werden könnte, um uns überhoben zu lassen, ob denn die von unseren Konsuln in der Fremde abzuschließenden Ehen auch in jenem Auslande als Ehen anerkannt werden oder nicht. Wenn dies nicht der Fall ist, dann, meine Herren, werden Sie wohl auch mit mir einverstanden sein müssen, daß es um so dringender geboten ist, das Gesetz auf das möglichst engste Maß der Nothwendigkeit zu beschränken, ihm insbesondere nicht die Ausdehnungen zu geben, die durch die Kommission beantragt werden, am allerwenigsten den Antrag des Herrn Abgeordneten von Forckenbeck zu nehmen, der Antrag Hasenclever, der normalen, ordinären Modus der Eheschließung bezeichnet wissen will, der sogar die Frage eines Nothstandes schlechthin beseitigt, der indistinkte jedem Konsul ohne Rücksicht auf specielle Befähigung zu diesem wichtigen Akt die desfallsige Anweisung geben will. Ich meine, die Mehrheit des Reichstages wird doch damit einverstanden sein müssen, daß, wie in dem Kommissionsberichte selber gesagt ist, wir es hier mit einem „Ausnahmegesetze im eminentesten Sinne des Wortes“ zu thun haben, und daß von der Generalstrafung, die Herr von Sybel beantragt, nicht die Rede sein kann. Auf die weiteren mündlichen Erörterungen besselben über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der obligatorischen oder fakultativen Civilehe scheint mir in diesem Augenblicke gar nicht eingegangen werden zu können, weil es sich hier nur um eine Specialfrage handelt, bei welcher natürlich die Meinungsverschiedenheiten nach jener Seite hin gänzlich außer Betracht bleiben müssen.

Allein, meine Herren, wenn etwa nach den Aeußerungen der Bundesregierung sollte angenommen werden dürfen, daß wir nicht im Begriff stehen, eine große Zahl von Ehen zum Abschluß zu bringen, die nur eine relative Gültigkeit haben, denen gegenüber die bereits von mir angedeuteten Gefahren in der That bestehen: selbst dann scheint mir in hohem Grade bedenklich, was die Kommission beantragt. Wir dürfen es doch nicht übersehen, daß seitens des wesentlich dazu berufenen Organs, nämlich seitens der verbündeten Regierungen, ebenso wie durch die preußische Regierung im Jahre 1854, eine erhebliche Schwierigkeit, eine Art Nothstand nur behauptet worden ist für die Bundesangehörigen der evangelischen Konfession, und zwar nur gegenüber den Gesetzgebungen der südamerikanischen Staaten, wo für die genannten Bundesangehörigen die Abschließung der Ehe mit großen gesetzlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Wir dürfen noch weniger übersehen, daß überhaupt von einem wirklichen Nothstande, denke ich, doch nur die Rede sein kann für außereuropäische Länder, wenigstens im Allgemeinen, und daß, wenn etwa in einem einzelnen europäischen Lande nichtsdestoweniger ein ähnlicher Nothstand durch die Gesetzgebung geschaffen sein sollte, man dann dieses Land speciell im Gesetz bezeichnen muß, keineswegs aber alle europäischen Länder auf einen Standpunkt stellen dürfte, der ja nur eine Fiktion wäre. Denn wer wird behaupten, daß in Frankreich, Belgien, Holland nicht Jeder zu einer Eheschließung gelangen kann, der die im Naturrecht selber begründeten Bedingungen und Nachweise erbracht hat! Es würde andernfalls eine Partei

Digitized by Google

sich an einen Konsul in jedwedem europäischen Lande, also auch in Baden, wenden dürfen und würde dort dispensirt werden können von allen jenen Nachweisen, die kein einziger preußische oder Bundesbeamter jemerseits erlassen dar. Es würde damit das Familienrecht im eminentesten Sinne des Wortes kompromittirt.

Ich möchte Sie aber auch generell darauf aufmerksam machen, meine Herren, mit wem haben wir es denn eigentlich bei den betreffenden Ehen vorzugsweise zu thun? Es ist gewiß eine große Zahl von Kolonisten, die sich dauernd im fernen Auslande niederlassen, es sind aber auch vielfach Abenteurer, die in der neuen Welt ein Glück erjagen wollen, das sie in der alten Welt nicht gefunden, und die nicht immer, wenigstens nicht mit moralischer Gewißheit sür uns, in den Mitteln zur Erreichung dieses Zweckes übermäßig wählerisch sein werden. Ich meine, meine Herren, wir dürfen es nicht übersehen, daß, wenn wirklich die Gefahr mit dem System verbunden ist, daß Bigamie eintritt, daß Ehen gegründet werden, die eine Garantie ihrer gesetzmäßigen Fortdauer im Auslande nicht in sich tragen, daß es dann wahrlich darauf ankommt, für welche Personen diese Eheschließungen herbeigeführt werden. Wenn Sie sich dabei ferner vergegenwärtigen, wie in den §§ 3, 4 und 5 den Konsuln die Dispensationsbefugniß für die allerwichtigsten Erfordernisse und Voraussetzungen der loyalen Eheschließung anheimgegeben wird — und wie sie meiner Meinung nach ihnen im gewissen Maße auch anheimgegeben werden muß, wenn das Gesetz überhaupt seinen Zweck erreichen soll, in den Fällen, wo wir einen Nothstand anerkennen —; dann, meine Herren, liegt darin doch eine doppelte Veranlassung, sich nun zu fragen: welche Garantie bleibt denn für uns noch übrig, daß dieses Gesetz nicht mißbraucht werde? Die einzige Garantie, die ich zu erkennen vermag, ist das Vertrauen in die Einsicht, in den guten Willen, in die Weisheit der mit der Abschließung der Ehe beauftragten Konsuln, in deren richtiges Verfahren bei Dispensation von den sonst absolut erforderlichen Nachweisungen. Nun, meine Herren, ich bin soweit entfernt, wie nur ein Mitglied dieses Hauses es sein kann, auch nur einen Schatten des positiven Mißtrauens gegen diese Beamten auszusprechen; allein, meine Herren, es schwebt mir noch lebendig ein Urtheil vor, welches vor nicht gar langer Zeit in dem preußischen Abgeordnetenhause von liberaler Seite — wenn ich nicht irre, von einem Mitgliede, das auch hier im Reichstage Sitz und Stimme hat — über unser Konsulatwesen laut geworden ist. Es wurde sich beschwert über die Regulirung des Konsulatwesens in der Levante, und damals wurde von liberaler Seite behauptet, daß die preußischen Angehörigen in jenen Distrikten lieber Recht nehmen wollten von einem türkischen Kadi, als von einem Konsul. Ja, meine Herren, es ist dies allerdings ein sehr hartes Urtheil, dessen Berechtigung ich meinerseits gar nicht unterschreiben will — ich kenne die Verhältnisse nicht, ich kann es auch nicht reprobiren —; allein, meine Herren, wenn wirklich eine derartige Meinung ausgesprochen werden kann, dann liegt darin wenigstens eine Aufforderung, nicht mit beiden Händen zu geben, nicht Thür und Thor zu öffnen, nicht alle Schleusen aufzuziehen, um dem betreffenden Beamten jene souveräne Dispestition über die Eingehung der Ehe an die Hand zu geben, d. h. hinsichtlich aller Erfordernisse, hinsichtlich deren im Inlande kein Beamter dispensiren kann, die Dispensation von ihm ausgehen zu lassen. Wir dürfen es doch uns nicht verhehlen, daß in demselben Maße, wie man solche weitgehende Befugnisse in die Hand eines Beamten legt, auch die Versuchung wächst, einen Mißbrauch von diesen Befugnissen zu machen. Ich will es nicht näher signalisiren, allein es liegt die Möglichkeit dieses Mißbrauchs um so näher, je größer und weitgehender die Befugnisse zu Dispensationen sind, besonders wenn man sich die bedeutenden Vermögensinteressen und die Leidenschaften, die bei Eingehung der Ehen mitspielen, vergegenwärtigt. Man wird wohl fühlen, daß das in der That ein Gesichtspunkt ist, der einige Berücksichtigung verdient. Zudem dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, daß die Konsuln, mit denen wir es zu thun haben, nicht nothwendig consules missi, nicht Berufsbeamte sind, sondern daß sie als Wahlkonsuln mit ihrer Stellung auf einen ganz andern Unterhaltserwerb angewiesen sind, — daß ihnen alsdann auch die Vorbildung, die Charakterentwicklung fehlt, die dem Beamtenstande durch seinen ganzen Lebensgang aufgedrückt ist, — und endlich daß auch die Garantie fehlt, die durch die Abhängigkeit eines Beamten im Allgemeinen seinem Staat gegenüber gegeben ist. Ein Konsul, der seinem Hauptberufe nach Kaufmann ist, der hat doch wahrlich weniger daran zu fragen, ob er einer Disciplinarstrafe oder gar einer Kriminalstrafe zu verfallen Gefahr läuft. Denn die Kriminalgesetze werden ihn im Auslande nicht erreichen, und mit seinem Lebensunterhalt ist er eben nicht auf seine Konsulatsstellung angewiesen.

Also, meine Herren, ich wäre der Meinung, daß die Frage, welche rechtliche Anerkennung den in Gemäßheit des vorliegenden Gesetzes eingehenden Ehen beizwohne, unbedingt einen erheblichen Einfluß auf die Frage ausüben müsse, welche Ausdehnung wir dem betreffenden Gesetze geben. Ich bin überhaupt der Meinung, daß wir uns zu beschränken haben auf die Fälle, wo ein wirklicher Nothstand nachgewiesen ist, und daß sind diejenigen, die in der Bundesvorlage und dem preußischen Gesetz von 1854 bezeichnet sind.

Präsident: Der Herr Bundes-Bevollmächtigte Präsident Dr. Pape hat das Wort.

Bundes-Bevollmächtigter Präsident Dr. **Pape**: Meine Herren, der § 1 der Regierungsvorlage ist durch die Beschlüsse Ihrer Kommission erweitert. Es sei mir gestattet, diese Erweiterungen einzeln hervorzuheben und über jede mich besonders zu äußern. Die Befugnisse, welche nach § 1 der Vorlage der verbündeten Regierungen den Bundeskonsuln eingeräumt werden können, sie sollen nach dem Vorschlage Ihrer Kommission auch den diplomatischen Vertretern des Bundes zugestanden werden dürfen. Gegen diese Erweiterungen läßt sich um so weniger ein Bedenken erheben, als die Befugnisse der Bundesgesetzgebung, die Amtskreise der Bundesgesandten — das Wort im weitesten Sinne verstanden — in demselben Umfange feststellen, wie die Amtskreise der Bundeskonsuln, nicht zu bezweifeln ist. Die Erweiterung möchte auch insofern nicht unzweckmäßig sein, als die Bundesgesandten im Allgemeinen zur Ausübung der Befugnisse vielleicht noch geeigneter erscheinen, als die Bundeskonsuln, und als andererseits die Unterscheidung zwischen Bundeskonsuln und zwischen den diplomatischen Vertretern des Bundes unter Umständen ihr Mißliches haben kann. Hiernach glaube ich keinen Anlaß zu haben, die erstere Erweiterung zu bekämpfen. Zweitens, die Vorlage der verbündeten Regierungen redet nur von den außerhalb Europas residirenden Bundeskonsuln. Der Kommissionsentwurf läßt die Beschränkung fallen, beziehe sich also auch auf die in Europa angestellten Beamten. Obschon sich darüber rechten läßt, ob nach den bisherigen Erfahrungen, die hierauf sich ergebende zweite Erweiterung sich als nothwendig herausgestellt habe, so trage ich gleichwohl Bedenken, gegen diese Erweiterung als unzweckmäßig Widerspruch zu erheben, weil die Möglichkeit nicht zu läugnen ist, daß auch in gewissen europäischen Gebieten, welche ein Gesetz zu nennen unthunlich erschienen mag, nachträglich das Bedürfniß der Erweiterung sich fühlbar machen kann.

Drittens, die Vorlage der verbündeten Regierungen trifft nur Vorsorge für die evangelischen Christen, der Kommissionsentwurf ergreift alle Bundesangehörigen ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß. Die Gründe der Enge der Regierungsvorlage habe ich mir bei der ersten Lesung hervorzuheben erlaubt. Man hat geglaubt, nach den bisherigen Erfahrungen und nach gewissen religiösen Grundsätzen sei die Voraussetzung begründet, daß eine Erweiterung des Gesetzes in der betreffenden Richtung kein Bedürfniß sei. Die Ansechtbarkeit dieser Gründe mag zugegeben werden, ob sie aber in der That für widerlegt zu erachten seien, glaube ich Ihrer Entscheidung überlassen zu dürfen.

Sodann betont der Kommissionsentwurf die nur bürgerliche Gültigkeit der nach Maßgabe des neuen Gesetzes geschlossenen Ehen. Die Vorschrift kann nur als eine angemessene bezeichnet werden, sobald einmal das Gesetz auf andere Glaubensverwandten als evangelische Christen erstreckt wird, während, wenn diese Ausdehnung nicht erfolgt, die Angemessenheit der Vorschrift sich keineswegs behaupten läßt, wie ich dies bei der ersten Lesung bereits hervorgehoben habe.

Endlich fünftens macht die Vorlage der verbündeten Regierungen die Ertheilung der Ermächtigung davon abhängig, daß die Möglichkeit fehle, die Berufsthätigkeit der Geistlichen in Anspruch zu nehmen, daß insbesondere die Möglichkeit einer kirchlichen Eheschließung nicht vorhanden sei. Der Kommissions-

Digitized by Google

Entwurf schweigt über diese Bedingung. Indem er also seinem Wortverstande nach in der betreffenden Beziehung das Ermessen des Bundeskanzlers allein für maßgebend erklärt, würde dieser anscheinend auch dann die Ermächtigung zu ertheilen vermögen, wenn die gedachte Möglichkeit für alle Bundesangehörigen in vollem Umfange besteht. Darin, meine Herren, kann Anstoß nicht an und für sich eine Verbesserung der Vorlage der verbündeten Regierungen nicht gefunden werden. Die vorgeschlagene Erweiterung gestattet mindestens, zumal in Verbindung mit den übrigen vorgeschlagenen Erweiterungen, die gerade hierdurch eine ganz andere Bedeutung gewinnen, als ihnen, einzeln genommen, beiwohnt, — ich sage, die vorgeschlagene Aenderung läßt mindestens eine Deutung zu, welche der unbeschränkten Einführung der fakultativen Civilehe für die Bundesangehörigen während des Aufenthaltes in der Fremde sich in beträchtlichem Maße nähert.

Eine derartige unbeschränkte Einführung der fakultativen Civilehe ist nicht unbedenklich, einmal in Rücksicht auf die legislativen Kompetenzen des Bundes, und sodann in Rücksicht auf die Erschütterung der eherechtlichen Grundsätze, wie sie in dem größten Theile des Bundesgebietes zur Zeit noch bestehen und im Wege der Bundes-Gesetzgebung sich nicht ändern lassen. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß das Amendement des Herrn Abgeordneten von Sybel bekämpft werden muß, weil es direkt und unmittelbar auf die Einführung der fakultativen Civilehe für die Bundesangehörigen während ihres Aufenthalts in der Fremde hinzielt und somit nothwendigerweise schwere Bedenken hervorrufen muß, von denen ich für meine Person nicht weiß, ob sie nicht im Schooße des Bundesraths für wesentlich würden erachtet werden. Alle Bedenken würden sich erledigen, wenn der § 1 des Kommissionsentwurfes einen Zusatz erhielte, welcher klar und bestimmt aussprächе, daß der Bundeskanzler die Ermächtigung nur dann ertheilen dürfe, wenn die Möglichkeit der kirchlichen Eheschließung nicht in genügender Weise gesichert wäre; allein, meine Herren, ich erkenne an, daß ein derartiger Zusatz auch sein Mißliches hat, weil er unter Umständen zu großen Verlegenheiten führen kann, insofern er Zweifel hervorzurufen vermag, wie denn zu verfahren sei, wenn für gewisse Ortsbestandtheile die betreffende Möglichkeit vorhanden ist, für andere aber fehlt. Mir will es aber scheinen, daß aus dem Zwecke des Gesetzes und aus der Natur der Dinge von selbst und ohne eine besondere Bestimmung des Gesetzes schon die Beschränkung folgt, der Bundeskanzler habe die Befugniß nur dann zu ertheilen, wenn sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, und daß bei der deßfallsigen Beurtheilung das Bedürfniß nur im Großen und Ganzen ins Auge gefaßt werden kann.

Hiernach glaube ich, daß der Vorschlag Ihrer Kommission auch ohne den erwähnten Zusatz nicht unannehmbar ist; ich wenigstens werde im Bundesrath die Annahme desselben befürworten. Dagegen muß ich mich gegen das Amendement des Herrn von Sybel aussprechen, dessen Annahme ich keineswegs zu empfehlen im Stande bin. Anlangend zum Schluß die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Reichensperger, so kann ich allerdings die Gefahr nicht bestreiten, daß eine Ehe, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Abschlusse gelangt, in dem Staate, in welchem der Abschluß erfolgt ist, vor den Gerichten angefochten und daß sie für ungiltig erklärt wird; der Herr Abgeordnete Reichensperger wird mir aber auch zugeben, daß eine bestimmte Antwort auf die Frage, in welchen Fällen eine derartige Anfechtung zu besorgen sei, gar nicht möglich ist, weil das internationale Recht nicht die zu einer bestimmten Antwort nöthige sichere Unterlage gewährt. Ich behaupte aber ferner, die Bedenken, die in dieser Beziehung gegen das Gesetz erhoben worden sind, sie haben überwiegend nur theoretische Bedeutung. denn, meine Herren, sowohl das preußische Gesetz als das englische Gesetz und nicht minder auch das französische Gesetz haben, so viel ich weiß, zu den besorgten Unzuträglichkeiten, Gefahren und Uebelständen keinerlei Anlaß gegeben. Ich möchte aber nicht minder behaupten, daß die Gefahren, die hervorgehoben sind, von dem Gesetzgeber überhaupt bei eherechtlichen Gesetzen nicht gänzlich beseitigt werden können. In jedem Falle ist, ganz abgesehen von dem vorliegenden Gesetze, bei einer Ehe, welche zwischen Verlobten geschlossen wird, die verschiedenen Staaten angehören, oder wenn der Abschluß an einem Orte erfolgt, an welchem beide Verlobte nicht ihren Wohnsitz haben, immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Ehe in dem einen Staate angefochten und für ungiltig erklärt wird, und daß in dem andern Staate der Angriff mißlingt und die Ehe für gültig erklärt wird. Solche Eventualitäten, meine Herren, die sich noch unter verschiedenen anderen Voraussetzungen denken lassen, dürfen den Gesetzgeber nicht abhalten, ein Gesetz zu erlassen, wenn einmal sich ein Bedürfniß dazu erhoben hat

Präsident: Bevor ich den Herrn Abgeordneten Augspurg das Wort zu nehmen bitte, theile ich mit, daß der Abgeordnete von Blanckenburg folgenden Aenderungsvorschlag eingebracht hat:

„Der Bundeskanzler hat jedoch die Ermächtigung zur Vornehmung von Eheschließungen nur dann zu ertheilen, wenn in dem betreffenden Gebiete oder Amtsbezirke für die Bundesangehörigen die kirchliche Eheschließung nicht gesichert ist."

Es ist dies ein Zusatzantrag zu dem Antrage der Kommission?

(Zustimmung seitens des Abgeordneten von Blanckenburg.)

Der Abgeordnete Augspurg hat das Wort.

Abgeordneter **Augspurg:** Meine Herren, indem ich mich den principiellen Ausführungen des Abgeordneten von Sybel in allen Stücken anschließe, will ich mir nur erlauben, einige kurze Anmerkungen in Bezug auf die Bedürfnißfrage hinzuzufügen . . . .

Präsident: Ich möchte den Herrn Redner in seinem Interesse bitten, von der Tribüne zu sprechen.

Abgeordneter **Augspurg** (von der Tribüne): Ich wiederhole, meine Herren, indem ich mich den principiellen Ausführungen des Abgeordneten von Sybel in allen Stücken anschließe, will ich mir nur erlauben, einige thatsächliche Anmerkungen in Bezug auf die Bedürfnißfrage hinzuzufügen.

Der Norddeutsche Bund wird gegenwärtig im Auslande durch mehrere Hundert Konsulate vertreten. Nichtsdestoweniger, wenn Sie einen Blick auf die Weltkarte werfen, so werden sich Ihnen Hunderte von Orten darbieten, wo Deutsche in entfernten Gegenden der Erde angesiedelt sind, ohne daß sie der Vortheile der gegenwärtig bestehenden Bundes-Konsulate theilhaftig würden, theils weil sie durch ungeheure Entfernungen von denselben getrennt sind, theils weil unwegsame Landstrecken dazwischen liegen, theils weil die absolut nothwendigen Kommunikationsmittel fehlen. Das Bedürfniß also nach Konsulaten und namentlich im vorliegenden Falle nach Beamten, welche zu Eheschließungen gesetzlich ermächtigt sind, besteht in größerer Ausdehnung, als der Bund überhaupt im Stande ist es zu befriedigen, und wenn es ein anerkannter Grundsatz für den Staat ist, die Abschließung der Ehe bei seinen Angehörigen im Inlande und im Auslande im Allgemeinen zu begünstigen, so wird es nur rationell sein, wenn man verlangt, daß der Bund alle diejenigen Organe, die ihm in dem Bundeskonsulaten zur Verfügung stehen, auch in der Weise benutze, die Eheschließung auch im Auslande zu erleichtern. Will man nun, um der Möglichkeit halber, daß unter hunderten von Fällen ein einzelner vorkommen könnte, wo eine Ehe im Auslande ohne strenge Befolgung aller vorgeschriebenen Formalitäten abgeschlossen würde — will man um dieser Möglichkeit halber die Abschließung der Ehen auf solche Konsulate beschränken, welche direkt vom Bundeskanzler dazu autorisirt worden sind, so würde man dem Gesetze in seiner wohlthätigen Wirkung geradezu die Spitze abbrechen, weil sich annehmen läßt, daß der Bundeskanzler vorzugsweise solche Konsulate, welche in den Hauptstädten des Auslandes und den großen Handelsplätzen belegen sind, benutzen würde, um ihnen zunächst die Fakultät zur Abschließung von bürgerlichen Ehen zu ertheilen, während das Bedürfniß dafür gerade in den entlegensten Theilen Asiens, Amerikas und Australiens vorwaltet, wo sich keine Generalkonsulate, sondern nur Vice-Konsuln und konsularische Agenturen finden. Aus diesem Grunde erlaube ich mir auch meinerseits Ihnen die Aufnahme unseres Antrages in den Gesetzentwurf zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete von Brauchitsch (Genthin) hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordneter **von Brauchitsch** (Genthin): Meine Herren! Ich wollte Sie bitten, das Amendement von Sybel abzulehnen. Ich werde mich bemühen, mich möglichst vor Wiederholungen zu hüten und werde wir erlauben, einzelne der Momente hervorzuheben, die Herr von Sybel zur Unterstützung seines Amendements angeführt hat. Wenn Herr von Sybel meint, daß durch dieses Gesetz für die Ausländer wenig geholfen sei, so kann ich dieser Auffassung nicht zustimmen. Ich glaube, daß wir bei der Beurtheilung dieser Vorlage davon ausgehen müssen, daß sie nur die Absicht hat, einem Nothstand Abhülfe zu schaffen; sie kann deshalb auch nicht weiter gehen, als nothwendig ist, um dem von allen Seiten des Hauses von den bisherigen Rednern einstimmig anerkannten Nothstand wirklich Abhülfe zu schaffen. Das geschieht aber nach meiner Auffassung ausreichend in der Weise, wie jetzt der Kommissionsbericht es Ihnen vorschlägt. Ich glaube nicht, daß es gerechtfertigt ist, ohne irgend eine weitere Ermächtigung, einem jeden diplomatischen Vertreter respektive einem jeden Bundeskonsul für seinen Amtsbezirk die Befugniß zu ertheilen, Eheschließungen und Beurkundungen des Personenstandes vorzunehmen. Wenn Herr von Sybel behauptet hat, es ständen dieser Ausdehnung keine principiellen Bedenken entgegen, so muß ich das Anderen auch bestreiten; ich glaube, daß der wesentlichste und principiellste Einwand, den man gerade dieser Ausdehnung entgegensetzen muß, schon von dem Herrn Bundesbevollmächtigten hervorgehoben ist.

Wenn wir so weit gehen, wie Herr von Sybel es wünscht, so wird nach meiner Ansicht für die Ausländer die vollständige obligatorische Civilehe eingeführt. Es ist keineswegs meine Absicht, irgendwie hier einen das Wünschenswerthe oder Nichtwünschenswerthe der Einführung der Civilehe einzugehen; aber ich bin der Ansicht, daß die Kompetenz des Reichstags zu Ende ist, sowie wir anfhören, den Gesichtspunkt des Nothstandes in's Auge zu fassen und uns mit der Einführung einer Civilehe zu beschäftigen, weil dies vollständig in das Gebiet des Familienrechts schlägt, und dort jedenfalls die Kompetenz des Reichstags ein Ende hat. Ein weiteres Bedenken ist, daß er in sein Amendement mit aufgenommen hat: es soll jeder diplomatische Vertreter und Bundeskonsul verpflichtet sein nach Vorschrift dieses Gesetzes gültige Eheschließungen zc. vor sich vornehmen zu lassen. Die Verpflichtung dieser Beamten verpflichtet ist nicht ganz klar gewendet; soviel ist aber aus seiner Ausführung hervorgegangen, daß er gerade auf dieses Moment ein bedeutendes Gewicht legt. Ich kann nicht einsehen, meine Herren, wie man einen Bundeskonsul für verpflichtet erklären will, die Bundesangehörigen, die vor ihm erscheinen, auch nun die Ehe eingehen zu lassen. Nach meiner Ansicht müßten wir gerade dem Bundeskonsul und ihm mehr, wie jedem andern Civilstandsbeamten, der in unseren Ländern, wie etwa in der Rheinprovinz, berufen ist, die Civilehe abschließen, eine größere Latitüde, einen größern Spielraum einräumen. Es muß ihm überlassen werden, zu beurtheilen, ob die Einwendungen, die ihm etwa vorgebracht werden, und ob die Mittheilungen über die verschiedenen Persönlichkeiten, die die Ehe eingehen wollen, derartig sind, daß er ohne Besorgniß, hier einen Mißgriff zu thun und etwa irrthümlicher Weise die impedimenta dirimentia zu übersehen, die Abschließung der Ehe vornehmen kann.

Ich weiß also nicht, wie man den Konsul in dieser Weise binkuliren will, wie es der Abgeordnete von Sybel beabsichtigt zu haben scheint. Ich kann auch darin kein Bedenken finden, daß wir ein Gesetz geben wollen, welches nicht von vornherein, einem jeden Bundesangehörigen ein gewisses Recht einräumt, sondern eigentlich nur dem Bundeskanzler eine Ermächtigung ertheilt, gewissen Persönlichkeiten im Auslande eine Befugniß einzuräumen. Es ist schon von dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath hervorgehoben, daß ganz ebenso auch der Wortlaut des preußischen Gesetzes vom Jahre 1854 ist. Ich glaube, daß dies vollständig genügt, um dem Nothstande, dem überhaupt abgeholfen werden soll, hier abzuhelfen. Die Ausdehnung wie sie Ihnen in den Vorschlägen der Kommission jetzt unterbreitet ist, halte ich nach meiner Auffassung für eine Verbesserung. Ich glaube nicht, daß es sich empfiehlt, die Ermächtigung auf außereuropäische Länder zu beschränken. Wenn der Abgeordnete von Reichensperger hervorhob, daß Abenteurer und Kolonisten Personen sind, die in der Lage sein werden, vor dem diplomatischen Vertreter oder Konsul die Ehe zu schließen, so kann ich mich auf die ersteren, die Kolonisten, beschränken. Für die in Europa wohnenden Kolonisten liegt aber ebenso häufig dasselbe Bedürfniß vor, wie in den außereuropäischen Ländern. Wenn wir beispielsweise einen Kolonisten, der etwa in Kairo ansässig ist, nehmen, so war es ihm bisher unmöglich in Spanien einen evangelischen Geistlichen zu finden, vor dem er hätte die Ehe eingehen können.

Ebenso verhält es sich in den Ländern im Osten Europas; ich glaube also, daß es sich rechtfertigt, daß die Vorlage in dieser Weise ausgedehnt wird. Ich habe in der Kommission selbst versucht, die Beschränkung, wie sie sich in der Vorlage der verbündeten Regierungen findet, daß nämlich dem Konsul die Ermächtigung nur ertheilt werden soll bei Ermangelung eines Geistlichen, durch ein Amendement wieder hineinzubringen, das demjenigen ähnlich ist, welches heute der Abgeordnete von Blanckenburg eingebracht hat. Nachdem ich mir aber die Sache näher überlegt habe, bin ich zu dem Resultate gekommen, dies für keine Verbesserung zu halten. Die Sachlage war eine andere, so lange sich die Gesetzesvorlage auf evangelische Glaubensgenossen beschränken sollte. Es sind aber in der Kommission und gerade von dem letzten Herrn Vorredner, wichtige Momente angeführt — ich bedauere, daß er sie heute hier nicht wieder vorgeführt hat, — wonach in den südamerikanischen Ländern den Bundesangehörigen gerade durch die katholische Geistlichkeit Schwierigkeiten gemacht werden, die keineswegs in der Auffassung der Kirche begründet sind, sondern in allen anderen möglichen Verhältnissen beruhen. Ich glaube also, daß es sich nicht empfiehlt, unsere Bundesangehörigen in diese Streitigkeiten zu verwickeln. Wir müssen ihnen die Möglichkeit verschaffen, über solche Schwierigkeiten, die aus lokalen Verhältnissen hervorgehen, die keinenwegs in konfessionellen Auffassung begründet sind, hinwegzukommen. Es ist mir das auch vom strengsten religiösen Standpunkte um so bedenklicher, weil ja die kirchliche Form der Eheschließung keineswegs ausgeschlossen ist. Wie sich also die Kirche zu einer solchen Ehe stellt, das ist Sache derjenigen, die es für gut finden, diese Ehe vor dem Konsul, respektive dem diplomatischen Vertreter einzugehen; sie werden es mit ihrem Gewissen abzumachen haben, ob sie die kirchliche Einsegnung nachher noch nachsuchen wollen oder nicht. Aus diesen Gründen habe ich Abstand genommen, dieses Amendement, wie ich es in der Kommission gestellt habe, hier wieder einzubringen. Ich bitte Sie deshalb, das Amendement von Sybel zu verwerfen und dem Vorschlägen, wie die Kommission sie vorgelegt hat, zuzustimmen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen — von dem Abgeordneten Freiherrn von Unruhe-Bomst und dem Abgeordneten Dr. Behrenpfennig. Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich ersuche diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. Der Schluß ist angenommen; der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Becker** (Dortmund): Meine Herren, ich will mich möglichst kurz fassen.

(Lebhafte Zustimmung.)

Der Abgeordnete von Sybel meint, seinem Antrag ständen keine principiellen Bedenken entgegen, wenigstens seien sie nicht in der Kommission geltend gemacht. Ich glaube, das ist ein Irrthum. Das principielle Bedenken, welches durchschlägt, ist, daß wir hier kein Gesetz über Eheschließung im Allgemeinen machen und auch kein Gesetz über die Einführung der Civilehe für allgemeine Kategorien. Wir machen ein Gesetz, nur um einem Nothstande abzuhelfen unter ganz bestimmten Voraussetzungen, deren Erfüllung und Umfang in den einzelnen Ländern durch den Herrn Bundeskanzler geprüft werden soll. Wir haben auch durchaus keinen Anlaß, unser Gesetz für alle Länder zu machen; in denjenigen Ländern, in denen eine gute Civilstandsgesetzgebung existirt, wie in Frankreich, Belgien, Holland, Eng-

Digitized by Google

land, werden wir nicht verlangen, daß unser Konsul erst mit einem Ausnahmerecht ausgeschaltet werde. Es ist darauf hingewiesen worden, daß der gewöhnliche bürgerliche Beamte in der Rheinprovinz und in Frankreich die Civilstandsregister führt und führen könne. Das ist zu Alles zuzugeben, indessen widerspricht die Ausdehnung der Konsularrechte auf diesem Gebiete dem ganzen Geiste unseres Konsulatsgesetzes, welches wir erst vor einigen Jahren gemacht haben.

Ich darf z. B. daran erinnern, daß in jenem Gesetze unseren Konsuln auch das Recht beigelegt ist, Zeugen abzuhören und Eide abzunehmen, aber auch diese Befugniß ist ihnen nicht allgemein ertheilt, sondern nur denjenigen Bundeskonsuln, welche dazu vom Bundeskanzler besonders berechtigt sind. Was die Motive dieser Beschränkung betrifft, so treffen dieselben ebenso wie die Diskussionen, die damals in der Kommission stattgefunden haben, auch für die gegenwärtige Vorlage zu. Es kommt allemal darauf an, daß man sich den einzelnen Konsul ansieht, und daß man die Verhältnisse erwägt, unter denen er fungirt. Für eine geringere Solennität, als die Abhörung eines Zeugen, werden Sie aber wahrlich die Eheschließung durch den Konsul nicht halten wollen. Es ist vom Abgeordneten von Sybel beantragt worden, nach dem Wortlaut der Vorlage könnte ein Konsul seine Funktionen auch verweigern. Ich glaube, das kann er nicht, und darum ist es gar nicht nöthig, in diesem Gesetz dem Konsul das noch besonders einzuschärfen. Dafür ist das Konsulatsgesetz vorhanden, welches ihm sagt, welches seine Pflichten sind, wenn ein Specialgesetz etwas regelt und wenn der Bundeskanzler ihn mit der darauf bezüglichen Instruktion versehen hat. Die ganze Ausführung des Herrn von Sybel geht eigentlich davon aus, daß der Bundeskonsul für unsere Nationale im Auslande eine ganz andere Stellung bekommen solle, als er sie jetzt hat. Es würde auf alle seine Vorschläge erst dann einzugehen sein, wenn unser Konsulatsgesetzgebung von Grund aus geändert würde, oder wenigstens dazu eine Veranlassung vorläge. Selbst der französische Gesetzgeber hat den Franzosen nicht verpflichtet, im Auslande die Ehe vor dem Konsul zu schließen; er hat vielmehr ausdrücklich gesagt, daß er die Wahl habe, ob er sich trauen lassen wolle nach den Gesetzen des Landes, in welchem er sich befindet, oder nach heimischem Rechte von seinem Konsul. Der Abgeordnete Reichensperger hat hervorgehoben, es müsse in dem Gesetze vorgesehen werden, daß eine vor dem Bundeskonsul geschlossene Ehe auch den Gesetzen des Landes, in welchem sie geschlossen werde, ansechtbar sei. Ja, die Möglichkeit wie der Herr Vertreter des Bundesrathes schon gesagt hat — liegt wohl vor, daß durch den Konsul eine Ehe geschlossen wird, welche nach Norddeutschen Gesetze gültig, und nach dem Gesetze eines anderen Landes nicht gültig ist. Das ist aber keine Eigenthümlichkeit derjenigen Eheschließung, die vor dem Konsul geschieht, vielmehr kann dieser Fall bei jeder Form der Eheschließung eintreten. Von praktischer Bedeutung ist diese Erwägung aber gewiß nicht. Seit 1854 trauen die preußischen Konsuln wenigstens Evangelische, und es ist mir kein Fall bekannt geworden, daß dabei in solchergestalt verfahren worden sei, daß eine solche Ehe hatte aufgelöst werden müssen nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Eheleute leben. Die Engländer haben sich über dieses Bedenken hinweggesetzt, die Hamburger haben es auch gethan, und was die französische Jurisprudenz anlangt, so ist die Sache keineswegs so unbestritten, wie dies hin und wieder behauptet wird. Es giebt angesehene Juristen in Frankreich, welche heute noch der Ansicht sind, daß wenigstens dann die durch die französischen Konsuln geschlossene Ehe gültig sei, wenn nur der Mann ein Franzose sei. Dagegen ist ja ganz und gar kein Zweifel, daß die Ehe ungültig ist, wenn der französische Konsul sie schließt unter zwei Nichtfranzosen. Ich will dabei bemerken, daß ein sehr bekanntes Handbuch über das Konsularrecht einen Fall, in welchem eine Ehe aufgelöst worden ist, als Beweis anführt, daß beide Theile Franzosen sein mußten, daß aber gerade in diesem Falle — es ist der mit der bekannten Sängerin Malibran — beide Theile nicht Franzosen waren, als sie die Ehe geschlossen haben.

Was das Amendement des Herrn Abgeordneten von Blanckenburg anlangt, so erkenne ich an, daß es vollständig auf dem Boden des preußischen Gesetzes steht. Ich glaube aber, der Herr Abgeordnete von Blanckenburg muß auch anerkennen, daß wenn überhaupt das Recht der Eheschließung vor einem Konsul nicht mehr ein Privilegium des evangelischen Norddeutschen sein soll, er mit seinem Amendement an den Herrn Bundeskanzler ein Verlangen richtet, das zu erfüllen demselben außerordentlich schwer werden würde. Ich kann mir wohl denken, daß der Herr Bundeskanzler prüft, ob in einem fremden Lande ein Mangel an evangelischen Geistlichen, an katholischen Geistlichen, an Geistlichen einer bestimmten Konfession sei, aber ich weiß nicht, wie er die Presbyterialstatistik so weit zu studiren vermag, daß er zu der Ueberzeugung komme, für Bundesangehörige sei die kirchliche Eheschließung überhaupt nicht gestichert. Dazu kommt noch die Erwägung, daß es ja auch nach den bestehenden Gesetzen Norddeutsche giebt, die überhaupt nicht genöthigt sind, eine kirchliche Eheschließung zu suchen. Diese Rücksicht ist also von dem Abgeordneten von Blanckenburg ganz und gar übersehen. Die Juden, die Dissidenten z. B. sind nach dem preußischen Gesetze jetzt schon nicht einmal im Inlande auf eine kirchliche Ehelchließung angewiesen. Es ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein guter Rath, den Herr von Blanckenburg dem Herrn Bundeskanzler geben will. Ich zweifle nicht, und Herr von Blanckenburg gewiß auch nicht, daß der Herr Bundeskanzler nur im Sinne seiner Amendements vorgehen wird, aber ich glaube, daß der Herr Bundeskanzler es nicht für nothwendig erachten wird, daß ihm eine solche Selbstbeschränkung auferlegt werde, wie sie allerdings selbst noch von dem Vertreter des Bundesraths, von dem Herrn Präsidenten Dr. Pape als eine wünschenswerthe bezeichnet worden ist.

Innerhalb der Schranken des Gesetzes muß man dem Herrn Bundeskanzler die Hand frei lassen; und ich halte es nicht für nothwendig, ihn durch einen guten Rath schreibar zu einkuliren. Denn, meine Herren, es ist doch nur ein Schein, wenn Sie das hineinlesen, was Herr von Blanckenburg beantragt: kein würde der Herr Bundeskanzler bei Ermächtigung des Konsuls in einem einzelnen Falle es nicht vorher feststellen, daß die kirchliche Eheschließung in dessen Amtsbezirke nicht gesichert wäre, so würde darum die von ihm dem Konsul ertheilte Vollmacht doch keine ungültige sein, und also auch die Ehe, die auf Grund dieser Vollmacht geschlossen wurde, darum nicht anfechtbar sein. Lehnen Sie das Amendement ab, so schließen Sie jedenfalls chikanöse Anfechtungsversuche aus. Ich empfehle Ihnen also den § 1 nach den Kommissionsvorschlägen.

Präsident: Die Reihenfolge der Abstimmungen scheint mir folgende zu sein. Ich würde zuerst zu fragen haben, ob der Antrag des Abgeordneten von Sybel und Genossen die Zustimmung des Hauses findet, zweitens eine ebenmäßig eventuelle Abstimmung richten auf das Amendement von Blanckenburg und drittens: je nach dem Ausfall dieser beiden Abstimmungen, auf die Kommissionsvorlage, mit dem einen oder anderen dieser Amendements oder ohne dieselben, und endlich schließlich, falls auch die unveränderte Kommissionsvorlage die Zustimmung des Hauses nicht findet, auf die Vorlage der Regierung.

Die Abgeordneten von Sybel und Genossen schlagen vor, den Eingang des § 1 in folgender Fassung anzunehmen."

„Jeder diplomatische Vertreter des Bundes ist für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Regierung derselbe beglaubigt ist, und jeder Bundeskonsul für seinen Amtsbezirk ermächtigt und auf Ersuchen der Betheiligten verpflichtet, nach Vorschrift dieses Gesetzes gültige Eheschließungen" (und so fort wie im Kommissionsentwurfe.)

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 1 — ihm den eben verlesenen Eingang nach dem Antrag der Abgeordneten von Sybel und Genossen geben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Etwa 6 Mitglieder erheben sich.)

Das ist nicht die Majorität.

Der Abgeordnete von Blanckenburg hat vorgeschlagen, im § 1 folgenden Satz hinzuzufügen.

„Der Bundeskanzler hat jedoch die Ermächtigung zur Vornehmung von Eheschließungen nur dann zu ertheilen, wenn in dem betreffenden Gebiet oder Amtsbezirk für die Bundesangehörigen die kirchliche Eheschließung nicht gesichert ist."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 1 der Kommissionsvorschläge, den eben verlesenen Zusatz des

Digitized by Google

Abgeordneten von Blanckenburg belieben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist auch die Minderheit.

Die Kommissionsvorlage lautet wörtlich:

Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität des Hauses; damit ist der § 1 der Regierungsvorlage erledigt.

Auf den § 2 bezieht sich kein Abänderungsvorschlag. Ich frage, ob das Wort dazu verlangt wird, oder ob ich ohne Abstimmung den § 2 für mit derselben Majorität angenommen erklären soll?

(Zustimmung.)

Er ist angenommen.

(Stimmen: Vertagen!)

Auf § 3 beziehen sich die beiden Vorschläge des Abgeordneten Reichensperger in Nr. 100. Ich eröffne die Diskussion über den § 3. Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

(Stimmen: Vertagen!)

Meine Herren! Ich bitte um Ruhe.

Abgeordneter **Reichensperger:** Ich hätte sehr gewünscht, daß Sie die Vertagung beantragt hätten; ich kann es nicht. Wenn die Verhandlung aber vor sich geht, muß ich auch einige Worte zur Rechtfertigung meines Amendements sagen.

Es scheint mir, daß der Kommissionsantrag nicht so, wie er hier steht, Ihre Zustimmung finden kann. Es heißt da, es sollen in beglaubigter Form beigebracht werden:

1. die Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Ich erkläre zum Voraus, daß ich die desfallsige Aenderung der Regierungsvorlage für eine Verbesserung halte, indem hier ausdrücklich die Personen genannt sind, deren Zustimmung gesetzlich erforderlich ist. Allein, meine Herren, wenn nun in der Vorlage und im Kommissionsantrage hinzugefügt wird, es solle der Beamte von der Beibringung dieser Urkunden dispensiren können, wenn ihm persönlich bekannt ist, daß es mit der Sache seine Richtigkeit habe, oder wenn ihm dasselbe durch andere Personen glaubhaft gemacht wird, dann muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß das nach der Natur der Sache sich unmöglich auf etwas Anderes beziehen kann, als auf die Frage, ob es überhaupt solche Personen giebt, deren Zustimmung zur Eingehung der Ehe erforderlich ist. Das ist eine Frage, deren Nachweis mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, und die, wenn sie verneint wird, auch ohne Einbringung eines Todtenscheines durch glaubhafte Mittheilungen anderer Personen erledigt werden kann. Wenn aber die Annahme bestehen bleibt, daß wirklich Personen vorhanden seien, deren Zustimmung zur Eingehung der Ehe erforderlich ist, dann frage ich: wie es möglich sei, daß ohne einen schriftlichen Nachweis von einer persönlichen Bekanntschaft oder von einer glaubhaften Mittheilung die Rede sein kann, daß die betreffenden Personen ihre Zustimmung gegeben haben? Es wird ja hierbei nothwendig vorausgesetzt, daß eine Kommunikation mit der Heimath zu schwierig sein würde und daß eine solche daher nicht stattgehabt habe. Wenn also anzunehmen ist, daß der Vater noch lebt, dann weiß ich nicht, wie man durch andere Personen glaubhaft machen kann, daß er seine Zustimmung ertheilt habe, es sei denn, daß dies durch schriftlichen Nachweis, etwa durch einen Brief dargethan werde. Ich habe daher nichts dagegen, daß man die Konsuln auf Grund einer allgemeinen menschlichen Gewißheit autorisirt, den Tod respektive das Nichtvorhandensein von zur Einwilligung Berufenen als nachgewiesen zu erachten. Es muß aber doch immer eine positive Thatsache, d. h. ein Brief vorgelegt werden können, um den Konsens der noch Lebenden für nachgewiesen erachten zu können. Wenn von jenem Nachweise nicht die Rede ist, wenn blos ein Zeuge anzuführen braucht, welcher versichert, daß der Vater resp. der Vormund der betreffenden Person seine Zustimmung ertheilt hat, dann ist eine solche Versicherung doch für den Gesetzgeber schlechterdings nichts, es ist ein bloßes Wort in die Luft gesprochen. Es gehört vielmehr eine positive, durch Skripturen glaubhaft gemachte Thatsache dazu, auf bloße Zeugenaussagen kann unmöglich Gewicht gelegt werden. Wollen Sie das anerkennen, meine Herren, dann, glaube ich, bleibt nur übrig, die Dispensationsbefugniß auf die Beibringung des Todtenscheines zu stellen, nicht aber auch die Zustimmung der betreffenden Personen durch solche glaubhafte Mittheilungen für festgestellt zu erachten.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Präsident Dr. Pape hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Präsident Dr. **Pape**: Meine Herren! Ich glaube doch, die Annahme des Amendements nicht empfehlen zu können. Der von dem Bundesrath vorgelegte Gesetzentwurf und der Kommissionsentwurf bestimmen Folgendes: Wenn zur Eingehung einer Ehe die Einwilligung eines Dritten erforderlich ist, so muß als Regel über die Einwilligung des Dritten eine öffentliche Urkunde beigebracht werden. Es wird aber hinzugefügt: Ausnahmsweise sei die Beibringung der öffentlichen Urkunde nicht erforderlich, wenn der Beamte über die Einwilligung sich persönlich Kenntniß verschafft habe oder wenn ihm die Einwilligung sonst glaubhaft nachgewiesen sei. Meine Herren! Das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger verwirft die Ausnahmen, es erklärt den anderweitigen Nachweis nur dann für zulässig, wenn es sich um die Frage handelt, ob der Dritte, welcher einzuwilligen hat, gestorben sei, mit andern Worten, wenn feststehen ist, ob ein Dritter nicht einzuwilligen habe, oder ob die Voraussetzung der Nothwendigkeit der Einwilligung des Dritten nicht vorhanden sei. Ich glaube, meine Herren, dadurch kommt in das Gesetz eine Strenge, welche unter Umständen die Eingehung einer Ehe erheblich erschweren, wenn nicht gar gänzlich vereiteln kann. Mir will es aber auch scheinen, als wenn diese Strenge auch aus inneren Gründen sich nicht rechtfertige. Meine Herren, nach der Natur der Dinge ist wesentlich die Einwilligung des Dritten, nicht aber ist wesentlich die Form, in welcher die Einwilligung zu erklären und wie sie nachzuweisen ist. Das Amendement führt zu einem gewissen Formalismus, der nur dann erträglich wäre, wenn er mit sonstigen Nachtheilen und Uebelständen nicht verbunden wäre; ich glaube aber, an solchen Uebelständen und Nachtheilen wird es in der Praxis keinesweges fehlen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort. Der Herr Referent verzichtet auch darauf; ich werde also die beiden Anträge des Abgeordneten Reichensperger in Nr. 100 zur Abstimmung bringen, eventuell mit denselben oder ohne dieselben den Paragraphen nach der Kommissionsvorlage, und falls auch der nicht angenommen werden sollte, den § 3 der Regierungsvorlage. Der erste Antrag des Abgeordneten Reichensperger geht dahin: in § 3 Alinea 2 statt der Worte; „dieser Urkunden" zu setzen: „der Geburts-Urkunden".

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 3 diesem Antrage des Abgeordneten Reichensperger zustimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Der zweite Antrag des Abgeordneten Reichensperger ist zurückgezogen.

Ich bitte, den § 3 der Kommissionsvorlage nicht erst verlesen zu dürfen

(Zustimmung)

Digitized by Google

und bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die dem § 3 der Kommissionsvorlage die Zustimmung geben wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Auf § 4 bezieht sich kein Antrag; wenn auch nicht das Wort und keine Abstimmung verlangt wird, so erkläre ich den Paragraphen in zweiter Lesung für angenommen, und unter derselben Voraussetzung die §§ 5—6—7 und 8.

Auf § 9 bezieht sich der Vorschlag des Abgeordneten Reichensperger (Nr. 77 1). Er hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger**: Meine Herren, wenn der § 9 angenommen wird, der hier vorliegt, dann scheint es mir, daß man sehr gegen den Zweck des Gesetzes handeln würde. Denn derselbe schreibt vor, daß die über den Eheabschluß aufzunehmende Urkunde (unter Nr. 5) die Unterschrift der anwesenden Personen tragen muß. Es ist nun bekannt, daß diese Unterschrift nicht immer möglich ist. Das preußische Gesetz von 1854 hat darum wie alle mir bekannten Gesetze für das Erforderniß der Unterschrift immer den Vorbehalt gemacht, daß die betreffende Person auch unterschreibungsfähig sei; — wenn das nicht der Fall ist, dann genügt überall die Konstatirung der Thatsache durch den betreffenden Beamten, daß die betreffende Person nicht unterschreiben kann. Ich meine also, daß man nach Maßgabe des Gesetzes vom Jahre 1854 diese Eventualität wohl ins Auge fassen muß.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Präsident Dr. Pape hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter zum Bundesrathe Präsident Dr. **Pape**: Meine Herren, der Entwurf geht davon aus, es sei selbstverständlich, daß ein unmögliches Erforderniß nicht erfüllt zu werden brauche, daß also in dem Falle, wenn die betreffende Person nicht schreiben kann, die Angabe des Grundes im Protokoll genüge. Nun, meine Herren, wenn in der That eine Lücke in dem Entwurf vorliegen sollte, so würde das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger nicht in befriedigender Weise diese Lücke ausfüllen. Das Amendement trifft nur den Fall, wenn die betreffende Person im Schreiben unerfahren und Handzeichen zu machen im Stande ist; wie aber zu verfahren sei, wenn die Person im Schreiben unerfahren und wenn sie auch nicht Handzeichen zu machen im Stande ist, weil sie durch Zufall, Krankheit und dergleichen im Gebrauch der Hand verhindert ist, darüber giebt das Amendement keine Auskunft. Glaubt man also eine Lücke des Gesetzes ausfüllen zu müssen, so würde man weiterzugehen und vorzuschreiben haben: „oder wenn eine Person nicht hat unterschreiben können, die Angabe des Grundes". Ich glaube aber, ein derartiger Zusatz ist für das Gesetz entbehrlich, er würde sich mehr eignen für die den Konsuln und sonstigen Beamten zu ertheilende Instruktion.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger**: Ich erkenne gern an, meine Herren, daß das Amendement meinerseits besser eine andere Fassung hätte erhalten können; es widerspricht meiner rechtlichen Auffassung der Dinge, daß es so gefaßt ist, wie es dasteht. Ich halte nämlich dafür, daß unsere Gesetzgebung mit Unrecht auf Handzeichen einen Werth legt, daß es viel rationeller ist, schlechterdings nur zu sagen, daß, wenn Jemand des Schreibens unerfahren ist, alsdann die Konstatirung dieser Thatsache genügt. Das ist die Rechtsauffassung, welche in allen Gesetzen meiner Heimathsprovinz die gültige ist. Ich habe mich nur zu der Formulirung verstanden, weil sie bereits in unserm Gesetze von 1854 steht. Dieser preußische Gesetzgeber hat damit auch das Bedenken, welches der Herr Bundeskommissar entgegenstellt, daß der Instrumentszeuge möglicherweise keine Hand haben könne, und daß er auch nicht, wie jener berühmte französische Maler mit dem Fuße malen respektive schreiben kann, nicht in's Auge fassen zu sollen geglaubt.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 9 und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Becker** (Dortmund): Ich bedaure, dem Herrn Abgeordneten Reichensperger erwidern zu müssen, daß das preußische Gesetz von 1854 gerade das nicht enthält, was er in seinem Amendement vorschlägt. Das Gesetz vom Jahre 1854 bestimmt in § 9, daß bei der Heirathsurkunde

6. die Unterschrift der anwesenden Personen

hinzugefügt werden soll; es ist von einem Handzeichen gar nicht die Rede.

(Hört! Hört!)

Nun verkenne ich ja gar nicht, daß es den Sitten des Volkes entspricht, Handzeichen zu machen, wenn man nicht schreiben kann; dessen mag das Regiement später gedenken. Die Instruktion, welche demnächst das Bundeskanzler-Amt zu diesem Gesetze erlassen muß, wird, wie das Gesetz sich an das preußische Gesetz anschließt, sich dem preußischen Reglement anschließen. Darin ist allerdings im § 3 Folgendes vorgesehen: Sind unter den Personen solche, welche nicht schreiben können, so ist deren Handzeichen von dem Konsul besonders zu beglaubigen. Ich meine, wir können es dabei bewenden lassen und haben keine Ursache, die Kautelen unseres Gesetzes nach dieser Richtung hin zu schärfen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Reichensperger das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger**: Ich bin doch dem Reichstage zur Aufklärung die Bemerkung schuldig, daß ich mich allerdings darin versprochen habe, wenn ich auf das Gesetz von 1854 Bezug genommen, ich habe das Bundesgesetz über das Konsulatwesen von 1867 gemeint, worin von der Errichtung authentischer Urkunden vor den Konsuln die Rede ist, und daraus habe ich die Formulirung meines Amendements genommen.

Präsident: Ich habe bei § 9 zunächst die Frage zu stellen, ob nach dem Antrage des Abgeordneten Reichensperger hinter die Schlußworte „die Unterschrift der anwesenden Personen" noch gesetzt werden soll

„oder deren Handzeichen im Fall der Schreibensunerfahrenheit."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die das wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Zusatz ist nicht angenommen. Ich darf wohl annehmen, daß der Herr Antragsteller den Antrag nun auch bei § 11 und § 12 für abgelehnt ansieht.

(Zustimmung.)

Soll ich den § 9 noch erst verlesen?

(Nein.)

oder darf ich ihn ohne Abstimmung für angenommen erklären?

(Ja!)

Auf § 10 bezieht sich der Vorschlag des Abgeordneten Reichensperger (Nr. 77. 2). Er hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger**: Ich verzichte auf den Antrag.

Präsident: Der Antrag ist zurückgenommen. Ich werde dann, wenn keine Abstimmung verlangt wird, den § 10 für angenommen erklären — und unter derselben Voraussetzung auch § 11 — § 12 — § 13 und § 14.

Die Abstimmung über das gesammte Gesetz kommt erst bei der dritten Berathung vor.

Die nächste Nummer der Tagesordnung

(Ruf: Vertagen!)

wäre:

(Heiterkeit)

Digitized by Google

die zweite Berathung über das Konsolidationsgesetz. Ich weiß aber nicht, ob das Haus noch den Willen hat, in der Tagesordnung fortzufahren.

(Nein!)

Es scheint sich Neigung für die Vertagung auszusprechen. Wird kein Widerspruch gegen die Vertagung erhoben? Ich möchte sonst den Vorschlag machen, vielleicht die Konsularkonvention mit Spanien noch in der heutigen Sitzung vorzunehmen. —

Ich werde aber darauf aufmerksam gemacht, daß es dafür heute anscheinend an einer Vertretung der verbündeten Regierungen fehlt.

Bundesbevollmächtigter Minister-Resident Dr. **Krüger**: Ich bin bereit, den Bundesrath zu vertreten.

Präsident: Dann können wir noch diesen Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigen.

Ich frage, ob der Herr Bundesbevollmächtigte zum Eingange das Wort verlangt?

(Wird bejaht.)

Er hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe Minister-Resident Dr. **Krüger**: Meine Herren! Durch den Abschluß der Konsular-Konvention mit Italien hat das Bundespräsidium vor Jahresfrist zuerst den Weg betreten, die Rechte und Prärogative der Konsuln, die bisher auf dem mehr oder weniger unsichern Boden des Herkommens und der allgemeinen Principien des Völkerrechts beruhten, im Vertragswege sicher zu stellen. Der Ihnen vorliegende Vertrag bezeichnet einen weiteren Fortschritt auf diesem Wege. Eine besondere Veranlassung dazu lag noch in dem Umstande, daß der Handels- und Schifffahrtsvertrag, den wir vor etwa zwei Jahren mit Spanien geschlossen haben, keine Bestimmung über die Kompetenz der konsularischen Vertretung enthält, wie andere Nationen, beispielsweise Frankreich und Italien, sie durch besondere Konventionen erlangt haben. Es mußte also dafür Sorge getragen werden, daß unseren Konsuln in Spanien eine gleich geschierte und gleich bevorzugte Stellung in Spanien zu Theil werde. Das ist der Zweck und das die Veranlassung des gegenwärtigen Vertrages.

Bei Prüfung seiner einzelnen Bestimmungen werden Sie finden, daß der Vertrag im Wesentlichen mit derjenigen Konvention übereinstimmt, welche wir mit Italien abgeschlossen haben; ich darf mich also jeder weiteren Erläuterung des Vertrages enthalten. Nur auf einen Punkt möchte ich mir erlauben, Ihre Aufmerksamkeit besonders hinzulenken.

Es ist Ihnen bekannt, daß die Kolonialstaaten lange Zeit hindurch das System befolgt haben, ihre Kolonien in einer exceptionellen Stellung zu erhalten und sie namentlich in ihren Beziehungen zum Auslande wesentlich anders zu behandeln, als das Mutterland. Dieser Politik ist es augenscheinlich zuzuschreiben, daß in dem französisch-spanischen Konsularvertrage von 1862 die überseeischen Besitzungen von den Vertragsstipulationen ausgenommen sind bis auf wenige Bestimmungen, die für die konsularische Amtsthätigkeit gerade von minderer Wichtigkeit sind. Denselben Standpunkt hat Spanien noch festgehalten, als es fünf Jahre später, im Jahre 1867, einen Vertrag über denselben Gegenstand mit Italien schloß. Auch dieser Vertrag beschränkt die Konvention auf das spanische Festland und die nahe liegenden Inseln und Besitzungen.

Meine Herren! Unsere deutschen Seehäfen stehen mit den spanischen Kolonien in dem lebhaftesten Verkehr. Der Handel mit Havanna, mit Portorico und Manilla hat sich zu ganz erheblichem Umfange entwickelt. Es befinden sich dort zahlreiche Bundesangehörige, bedeutende deutsche Handelsfirmen haben daselbst ihre Niederlassungen und Kommanditen, unsere Rhederei findet im Verkehr mit jenen Plätzen vielfache Beschäftigung. Es sind also bedeutende Interessen dort zu vertreten, die des konsularischen Schutzes dringender vielleicht bedürfen möchten, als derselbe im spanischen Mutterlande erforderlich scheint. Angesichts dieser Verhältnisse würde es den verbündeten Regierungen kaum möglich gewesen sein, eine Konsularkonvention mit Spanien abzuschließen, die nach dem Vorgange der früheren Verträge mit Frankreich und Italien die überseeischen Besitzungen von der Geltung der Vertragsbestimmungen ausgeschlossen und den Konsuln in den Kolonien für die Ausübung ihrer wichtigsten Amtsbefugniß jede Gewähr entzogen hätte. Meine Herren, Sie werden die Befriedigung der verbündeten Regierungen theilen, daß die spanische Regierung sich entschlossen hat, auch hier die Bahn einer liberalen Politik zu betreten und die Geltung der Konvention mit ihren die Stellung und Rechte der Konsuln sichernden Bestimmungen auf die überseeischen Besitzungen auszudehnen. Es wird das, wie ich hoffen darf, für Sie ein Motiv mehr sein, dem Vertrag Ihre Zustimmung zu geben, um welche ich Namens der verbündeten Regierungen Sie zu bitten mir erlaube.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte über die Konvention und gebe dem Abgeordneten Dr. Schleiden das Wort.

(Oh! oh!)

Die Vertagung ist nicht beantragt, Sie müssen nun auch die Redner ruhig anhören.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Fürchten Sie nicht, daß ich eine lange Rede halten werde, aber ich halte es für unsere Pflicht, diese Konvention nicht mit Stillschweigen vorübergehen zu lassen. Ich erkenne vollkommen an, daß es im höchsten Grade erwünscht ist, daß durch diese Konsularkonvention mehrere unangenehme Lücken in dem Handelsvertrag mit Spanien zweckmäßig ausgefüllt sind;

(Sehr richtig!)

aber ich kann nicht umhin, mein lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen, daß bei dem Abschluß dieser Konvention auch nicht ein einziger von den Wünschen, welche bei Gelegenheit der Debatte über die italienische Konsularkonvention in diesem Hause vorgebracht worden sind, Berücksichtigung gefunden hat, sie müßten denn den einen Punkt dahin rechnen, daß ein von dem Abgeordneten für Reichenbach gerügter Uebersetzungsfehler in Nr. 6 des Artikels XI. hier rectificirt worden ist.

Es fällt mir übrigens nicht ein, auf diese früheren Bedenken wieder zurückzukommen; ich räume ein, daß manche sprachliche Verbesserungen vorgenommen sind und daß namentlich auch die Bedenken gegen den Artikel XI, wenn auch nicht principiell gehoben, dadurch abgeschwächt sind, daß Nr. 5 und 7 dieses Artikels wesentlich besser gefaßt sind, als früher. Aber zwei Punkte muß ich nothwendig hervorheben, nachdem ich die Bemerkung vorausgeschickt habe, daß nach der Form der Vorlage der französische Text der Originaltext sein soll. Wenn dies der Fall ist, so ist es nothwendig, daß derselbe vor der Publikation einer sehr gründlichen Korrektur unterworfen wird. Noch niemals ist dem Reichstage ein Aktenstück vorgelegt, das so von Druckfehlern wimmelte, wie dieses.

Die beiden Punkte, die ich hervorheben wollte, sind folgende: wir haben keine Berufskonsuln in den spanischen Kolonien: deswegen finde ich die Artikel 3 und 4, welche über die Privilegien und Immunitäten der Konsuln sprechen, sehr unglücklich gefaßt. Wenn, wie in der dem Vertrage zu Grunde liegenden Konvention zwischen Spanien und Frankreich und der ähnlichen Konvention zwischen Frankreich und Oesterreich von allen Konsuln die Rede wäre und dann hinzugefügt wäre, daß die Privilegien nur stattfinden sollen, wenn die Konsuln Angehörige des vertragschließenden Theiles sind, der sie ernannt hat, so würde das einen sehr guten Sinn haben. Ganz anders steht die Sache aber, wenn der Zusatz lediglich beschränkt ist auf Berufskonsuln. Ich bezweifle sehr, daß wir jemals einen Berufskonsul haben werden, der nicht ein Bundesangehöriger ist. Als der damalige Abgeordnete für Krefeld (Kanzleiber) bei Gelegenheit der Debatte über den italienischen Vertrag den Wunsch aussprach, man solle die Staatsangehörigkeit mit betonen, da dachte er gerade an die Rechte der Wahlkonsuln, für die sonst gar nicht gesorgt ist. Ich räume übrigens ein, daß durch die Bestimmung des Artikels XX, welcher im Allgemeinen die Rechte der meistbegünstigten Nationen giebt, die Sache weniger bedenklich wird, als sie sonst sein würde. Der Zusatz zu Artikel VIII, auf den wir in der Denkschrift hingewiesen werden, bedeutet für uns außerordentlich wenig. Danach sollen die von Generalkonsuln ernannten Vice-

Digitized by Google

Konsuln und Konsular-Agenten dieselben Immunitäten haben. Wir besitzen aber gar keine Konsular-Agenten im Norddeutschen Bunde, und es beruht auf einem Irrthum, wenn in der Denkschrift gesagt wird, diese Bestimmung sei der Konsular-Konvention zwischen Spanien und Frankreich entnommen, das ist nicht der Fall.

Der entsprechende Artikel 16 enthält kein Wort davon, und der folgende Artikel spricht von Ausweisung der Vagabunden und Bettler. Der zweite Punkt, auf den ich aufmerksam machen wollte, ist der wichtigste, nämlich die Bestimmung des Artikel XIX, wodurch die Konvention auch für die Kolonien für anwendbar erklärt wird. Aber der Schlußsatz in dem Artikel XIX, welcher lautet: „in den zuletzt erwähnten Besitzungen jedoch unter den Vorbehalten, welche die besondere Verwaltungseinrichtung derselben mit sich bringt" — macht es zweifelhaft, ob nun in Gemäßheit oder nach analoger Anwendung des Artikels XI die Konsuln berechtigt sein werden, sich auch direkt an die Gouverneure der Kolonien zu wenden. So weit mir bekannt, hat lediglich die englische Regierung durch eine Special-Uebereinkunft mit der spanischen Regierung vom 4. November 1845 für ihren Generalkonsul in Havanna das Recht ausgewirkt, daß er sich direkt an den Generalkapitän von Cuba wenden kann, und die amerikanischen Konsuln haben vertragsmäßig ein ähnliches Recht in den niederländischen Kolonien. Aus dem Artikel über die meistbegünstigten Nationen folgt aber keineswegs, daß unser Konsul dasselbe Recht in Anspruch nehmen kann, schon aus dem Grunde, weil wir keinen Generalkonsul, der zugleich Berufskonsul ist, in der Havanna haben. Nach der Erklärung, welche der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts bei Gelegenheit der Debatte über den Handelsvertrag mit Spanien am 4. Mai 1868 im Zollparlamente abgegeben hat, daß nämlich nach der spanischen Verfassung die Gesetzgebung über die Kolonien der Krone Spanien zustehe, dürfen wir übrigens, glaube ich, die Hoffnung schöpfen — und ich würde mich sehr freuen, wenn in dieser Beziehung eine Erklärung vom Bundestische aus erfolgte —, daß vielleicht auf dem Wege des Austausches von Noten ein ähnliches Privilegium für unsere Konsuln in den Kolonien erlangt werde, wie es der englische Generalkonsul in Havanna hat. Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Senator Krüger hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe Minister-resident Dr. **Krüger**: Meine Herren, das geehrte Mitglied für Altona hat gegen den vorliegenden Vertrag verschiedene Ausstellungen gemacht und vor Allem es beklagt, daß die Bedenken, die von ihm bei Gelegenheit der Verhandlung über den Konsularvertrag mit Italien geäußert wurden, in der vorliegenden Konvention keine genügende Berücksichtigung gefunden hätten. Meine Herren, es bedarf gewiß nicht der Versicherung, daß die verbündeten Regierungen jedem Einwand und jedem Vorschlage, der aus dem Schooße dieser hohen Versammlung hervorgeht, bereitwilligе Beachtung widmen.

Aber ich möchte Sie doch bitten, daraus nicht die Forderung herzuleiten, daß nun jede Aeußerung eines einzelnen Mitgliedes, und wäre es auch eines so sachkundigen, wie es das Mitglied von Altona auf diesem Gebiete unzweifelhaft ist, ohne Weiteres als maßgebend für fernere Verträge müßte betrachtet werden. Dieses wird um so weniger zuzugeben sein, wenn von anderer Seite Widerspruch erhoben wurde, wie das bei mehreren Aeußerungen gerade dieses Mitgliedes in der früheren Verhandlung der Fall gewesen ist.

Mit Bezug auf die Privilegien der Konsuln möchte ich, bei der vorgerückten Zeit, nicht in eine weitere Auseinandersetzung eingehen, und mir nur die Bemerkung noch erlauben, daß die Angabe des geehrten Mitgliedes, wir hätten keine Konsularagenten, auf einem entschiedenen Irrthum beruht; der Norddeutsche Bund hat wiederholt Konsularagenten angestellt.

Was aber die Behauptung betrifft, daß Ihnen ein Dokument vorgelegt sei, welches von Druckfehlern wimmle, so erkenne ich bereitwillig an: Druckfehler sind immer Fehler und thunlichst zu vermeiden, soweit das bei der Kürze der Zeit die für die Drucklegung oftmals übrig bleibt, überall möglich ist. In deutschen Vorlagen sind dieselben von der Hohen Versammlung bisher mit Nachsicht aufgenommen, wohingegen sie französischen Text jetzt mit großer Strenge beurtheilt, gleichsam als enthielten sie ein Attentat auf unsere literarische und sprachliche Bildung. Meine Herren, ich kann Ihnen nicht versprechen, daß die verbündeten Regierungen die Korrektur selbst in die Hand nehmen werden, aber ich darf versichern, daß Alles geschehen wird, um die Texte mit möglichster Korrektheit wiedergeben. Nur darum möchte ich Sie bitten, an Vorlagen in einer uns fremden Sprache nicht strengere Anforderungen zu stellen, als Sie sie für Ihre eigene Muttersprache in Anspruch nehmen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion von dem Abgeordneten von Thadden gestellt. Wenn Niemand das Wort verlangt, so schließe ich die Generaldiskussion und gebe dem Abgeordneten Dr. Schleiden das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Ich wollte mich nur gegen das Mißverständniß des Herrn Bevollmächtigten des Bundesraths verwahren, als ob ich von meinen Wünschen und meinen Bedenken gesprochen hätte, die bei der Debatte über den italienischen Vertrag vorgebracht und hier nicht berücksichtigt wären. Ich war keineswegs allein, sondern der Abgeordnete für Reichenbach und der damalige Abgeordnete für Krefeld haben ebenfalls solche vorgebracht. Was den Zeit anbetrifft, so habe ich allerdings nicht erwartet, daß die Bundesregierungen selbst die Correktur übernehmen sollten; aber wenn der französische Text der Originaltext ist, so können wir verlangen, daß er uns korrekt vorgelegt werde, eben so gut, wie wir sonst verlangen können, daß der deutsche Text uns korrect gegeben werde.

Präsident: Ich habe zuvörderst die Frage an das Haus zu richten, ob die uns beschäftigende Konvention einer Kommission zur Berathung vorgelegt werden soll? — Das scheint Niemand zu wollen. Ich gehe dann in der zweiten Berathung zum Aufruf der einzelnen Artikel über, und erwarte, ob dazu das Wort verlangt werden wird.

Also der Eingang der Konvention — Artikel 1 — Artikel 2 — Artikel 3 — Artikel 4 — Artikel 5 — Artikel 6 — Artikel 7 — Artikel 8 — Artikel 9 — Artikel 10 — Artikel 11 — Artikel 12 — Artikel 13 — Artikel 14 — Artikel 15 — Artikel 16 — Artikel 17 — Artikel 18 — Artikel 19 — Artikel 20 — Artikel 21 — Artikel 22. — Die Zusammenstellung wird mir erlassen werden, da an der Konvention im Einzelnen nichts geändert werden kann. — Wir kämen jetzt, wenn kein Vertagungsantrag vorläge, auf den Rest der Tagesordnung. Ich möchte aber vermuthen, daß das Haus die Sitzung jetzt abbrechen will —

(Zustimmung.)

Dann schlage ich vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. den Bericht der dritten Abtheilung über eine ihr vorliegende Wahlprüfung;
2. die zweite Berathung über den Gesetzentwurf wegen Aenderung des Gesetzes vom 9. November 1867, Nr. 72 der Drucksachen;
3. die erste und zweite Berathung über den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe

und endlich

4. den mündlichen Bericht der IV. Kommission über den Entwurf des Strafgesetzbuchs, Theil II Abschnitt 8 bis 16 incl.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Kosbk.), Berlin, Zimmerstraße 96.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

32101 076362837

Digitized by Google

32101 076362837

Digitized by Google